Böhmer, Johann Friedrich

Regesta imperii

Bd.: 1,1

Wien ; Köln ; Weimar 1908

J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

I.

DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER DEN

KAROLINGERN

751—918.

NACH

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER

NEU BEARBEITET

VON

ENGELBERT MÜHLBACHER.

ZWEITE AUFLAGE.

ERSTER BAND.

NACH MÜHLBACHERS TODE VOLLENDET

VON

JOHANN LECHNER.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1908.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

THEODOR R. v. SICKEL

IN HERZLICHER DANKBARKEIT UND VEREHRUNG

GEWIDMET.

Inhalt.

Mitteilung der regestenleitung VIII
Vorwort des herausgebers IX
Vorrede J. Fr. Böhmers XIII
Vorbemerkungen E. Mühlbachers . . . XX
- Geschichtliche übersicht XXXVIII
- Protokoll der urkunden und siegel . . LXXXIII
- Kanzlei und kanzleipersonal . . . XCVII
- Quellen und bearbeitungen . . . CXV
- Stammtafel CXXIII

Älteste Karolinger.
- Arnulf 1
- Chlodulf, sohn Arnulfs 1
- Ansegisel „ „ 2
- Pippin der Ältere 3
- Grimoald der Ältere, sohn Pippins . 3
- Pippin der Mittlere 5
- Drogo, sohn Pippins und Plectruds . 9
- Arnulf, sohn Drogos 10
- Hugo „ „ 10
- Godefred „ „ 11
- Grimoald der Jüngere, sohn Pippins und Plectruds 11
- Karl Martell, sohn Pippins und Chalpaidas 12
- Karlmann, sohn Karl Martells . . . 21

Pippin der Jüngere, sohn Karl Martells als hausmaier 27
Pippin als könig 32
Karlmann 57
Karl der Grosse 60
Pippin von Italien 225
Bernhard, sohn Pippins 231
Ludwig der Fromme 234
Lothar I 412
Ludwig II 482
Lothar II 524
Karl, sohn Lothars I 557
Ludwig der Deutsche 561
Karlmann 646
Ludwig III (der Jüngere) 656
Karl III (der Dicke) 669
Arnolf 726
Zwentibold 786
Ludwig IV (das Kind) 795
Konrad I 823
- Verlorene urkunden 839
- Übersicht der urkunden nach den empfängern 874
- Bücherregister 895
- Konkordanztabellen der 2. auflage . . 915
- Nachträge und berichtigungen . . . 937

Mitteilung der regestenleitung.

Nach dem unerwarteten hinscheiden Engelbert Mühlbachers am 13. iuli 1903 gieng gemäss dem abkommen, welches Julius von Ficker mit den J. F. Böhmer'schen nachlass-administratoren und testaments-exekutoren getroffen hatte, die leitung der neubearbeitung von Böhmers Regesta imperii auf Oswald Redlich, und als dieser wegen überbürdung mit andern obliegenheiten sich zur zurücklegung der leitung veranlasst sah, nach dem ebenerwähnten abkommen auf den unterzeichneten über.

Für das dringendste, die vollendung der im drucke befindlichen zweiten auflage der Karolinger-regesten, hatte Redlich sofort gesorgt. Die zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, welche an unserm unternehmen wegen der weiterführung der ausgabe der karolingischen kaiserurkunden ein besonderes interesse hatte, erklärte sich spontan bereit, den mitarbeiter Mühlbachers an der diplomata-ausgabe, J. Lechner zu beauftragen, dass er dem abschluss des nun vorliegenden bandes seine hauptsächliche arbeitszeit widme. Damit war für diese aufgabe der geeignetste bearbeiter gewonnen. Lechner gibt in seinem vorwort über Mühlbachers und über seinen eigenen anteil an dieser auflage und über die phasen der bearbeitung und drucklegung selber aufschluss, mir erübrigt hier nur, der zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica für die bewiesene weitgehende wissenschaftliche und materielle förderung der Regesta imperii den verbindlichsten dank aussprechen. Durch ihr entgegenkommen wurde es sehr wesentlich erleichtert, ein der wissenschaft so erspriessliches und zugleich dem andenken Mühlbachers so würdiges werk zu vollenden und es von neuem im sinne des verstorbenen dem grossen meister der urkundenlehre widmen zu können.

Auf wunsch der mit der vollstreckung des testaments J. F. Böhmers betrauten herren: Justizrat Dr. A. von Harnier und Dr. F. Schmidt-Pollex in Frankfurt a. M. ist im vorjahr die verwahrung und verwaltung des für die neubearbeitung der Regesta imperii bestimmten fondes unter voller aufrechterhaltung der bisherigen arbeitsorganisation in selbstloser weise von der kaiserlichen akademie der wissenschaften in Wien übernommen worden. Die beiden männer, namentlich herr von Harnier, welcher sich noch der persönlichen bekanntschaft Böhmers erfreute, haben sich um die geschichtswissenschaft wahrhaft verdient gemacht. Ihrer geschickten und gewissenhaften verwaltung ist die erhaltung, ihrem verständnisvollen historischen sinn die sehr beträchtliche vermehrung der ursprünglich für die fortführung der regesten bestimmten summe zu verdanken und, was nicht weniger hoch anzuschlagen ist, den wissenschaftlichen wünschen und plänen Fickers und seiner nachfolger in der regestenleitung haben sie seit vierzig iahren stets vollstes verständnis entgegengebracht und tunlichste förderung angedeihen lassen. Es ist mir ein herzensbedürfnis, diesem dank auch öffentlich ausdruck zu geben.

Wien, 17. nov. 1907.

Emil von Ottenthal.

Vorwort.

‚Viel später, als ich einst dachte, ist dieses werk zum teilweisen abschluß gelangt', so begann Mühlbacher im jahre 1889 die vorbemerkungen zu seinem regestenbande; wenn die bescheidene, von mir bearbeitete dritte abteilung, womit Mühlbachers werk in zweiter auflage den der ersten auflage fehlenden abschluß findet, auch sonst recht wenig mit der großen leistung meines verewigten lehrers gemein hat, ein ähnliches bekenntnis muß auch ich meinem vorwort voranstellen.

Als Mühlbacher am 17. juli 1903 starb, erübrigte der druck der letzten 15 bogen (91--105) der noch von ihm bearbeiteten zweiten abteilung und die bearbeitung der dritten, welche außer der auf den heutigen stand zu bringenden historisch-diplomatischen einleitung der ersten auflage nun auch als neue, bereits von ihm geplante zugabe das verzeichnis der acta deperdita, die ich zu deutsch verlorene urkunden nenne, die übersicht der urkunden nach den empfängern, ein bücherregister, die vermehrten konkordanztabellen und die durch die fortdauernde intensive produktion auf diesem gebiete veranlaßten nachträge und berichtigungen zur zweiten auflage, deren erstes heft bereits 1899 erschienen ist, enthalten sollte. Mit dieser aufgabe betraute die oberleitung der kaiserregesten den unterzeichneten und die zentraldirektion der Monumenta Germaniae hist., deren mitarbeiter er damals war und bis zu seiner ernennung nach Innsbruck noch anderthalb jahre blieb, beauftragte ihn, seine arbeitskraft hauptsächlich der fertigstellung des regestenwerkes zu widmen.

Die erste abteilung begleitete Mühlbacher, Wien 1898 dez. 29, mit einem vorwort ein, das ich hier inserire, weil es vielfach auch für die zweite abteilung geltung beanspruchen darf. „Rascher, als erwartet werden konnte, war die erste auflage vergriffen. Die umfassende arbeit, welche eine zweite auflage erforderte, war keine verlockende. Aber ich glaubte dazu verpflichtet zu sein. In dem nun ziemlich langen zeitraum seit dem erscheinen der ersten lieferungen (1880 f.) wurde nicht nur eine bedeutende anzahl von quellen und wichtiger quellen der Karolingerzeit neu herausgegeben — nur in den Mon. Germ. SS. 13, 15, Capitularia, Formulae, Poetae lat., Epistolae, Necrologia, Lib. confrat., die schulausgaben der Annales Bertiniani, regni Franc. (Lauriss. et Einhardi), Fuldenses, Regino u. a., dazu die neuausgabe des Liber pontif. von Duchesne — auch die bearbeitung dieser epoche ist indes rüstig vorgeschritten: in den ‚Jahrbüchern der Deutschen Geschichte' wurde durch Simsons 2. band der ‚Jahrb. des Fränk. Reiches unter Karl dem Grossen' eine alte lücke ausgefüllt, der 1. band wurde neu bearbeitet, Dümmlers ‚Gesch. des Ostfränk. Reiches' erschien in 2. auflage wie andre in den regesten oft citirte werke (Jaffé Reg. pont., Waitz Deutsche Verfassungsgesch.); die masse der detailuntersuchungen und erörterungen über diese und iene punkte karolingischer geschichte, etwa die ‚römische frage', war schier unübersehbar geworden. Neue leistungen kamen hinzu, unter denen Brunners ‚Deutsche Rechtsgeschichte' hervorragt. Nicht mindere rührigkeit herrschte auf dem urkundlichen gebiet. Seither sind, abgesehen von den einzeldrucken, mehr als 20 urkundenbücher erschienen, welche eine grössere zahl von Karolinger urkunden enthalten, kritische untersuchungen haben sich namentlich mit den fälschungen — wie ienen aus Reichenau, St. Maximin in Trier, St. Stephan in Strassburg, Ebersheim, den machwerken Ceccarellis und Grandidiers — beschäftigt, ihren zusammenhang und ihre entstehungszeit klar gelegt. Von besonderem wert war es, dass seither für die herausgabe der Karolinger diplome in den Mon. Germ., deren leitung mir 1892 anvertraut wurde, das gesamte handschriftliche material, soweit der 1. band der regesten reicht, neu bearbeitet wurde; das in

Deutschland und der Schweiz habe ich selbst zur hand gehabt, ienes in Frankreich, Italien und andren ländern wurde von prof. Dopsch bearbeitet, das italienische zum teil von prof. Tangl revidirt; beiden herren ist diese neubearbeitung der regesten auch sonst zu lebhaftem dank verpflichtet. Dadurch, dass die regesten ietzt durchwegs auf die beste handschriftliche überlieferung sich stützen konnten, haben sie nicht nur überall gesicherte grundlage gewonnen, sie gelangten auch nicht selten zu neuen ergebnissen und dürfen nunmehr auf die erreichbare vollständigkeit anspruch erheben. In diesem sinne sind sie ietzt auch eine eigentliche vorarbeit für die bevorstehende edition der Karolinger diplome. Der druck begann schon vor mehr als zwei iahren, musste aber andrer obliegenheiten wegen längere zeit unterbrochen werden. So wurden ietzt schon nachträge unvermeidlich. Die zahl der neuen nummern ist nicht sehr bedeutend, sie beträgt nur 34; etwa ebenso viele wird der 2. halbband, dem nun auch die nötigen register und ein verzeichnis der acta deperdita beigegeben werden sollen, bringen. Da die Karolinger regesten vielfach citirt sind, habe ich nach dem muster der neuen ausgabe von Jaffés Reg. pont. die nummern der 1. auflage in klammern beigefügt."

Die zweite abteilung (bogen 61—105) konnte 1904 ausgegeben werden und ietzt nach drei iahren folgt der schluß. Wenn sich die vollendung der letzten abteilung trotz den vorarbeiten Mühlbachers länger als anfänglich anzunehmen war, verzögerte, so hat das seine inneren und äußeren gründe: Einerseits erwiesen sich große teile der vorarbeiten als veraltet, stammten sie doch der hauptsache nach aus den 70er jahren, andererseits wirkte meine übersiedlung nach Innsbruck mit dem für derartige arbeiten nicht ausreichenden bibliotheksbestand und die übernahme des neuen lehramtes hemmend auf den fortgang der arbeit. Es waren daher mehrfache studienreisen nach Wien und München nötig, um diesem übelstand einigermaßen zu begegnen.

Zur orientierung über den stand der vorarbeiten und die art der bearbeitung der dritten abteilung diene folgendes: Bei der „einleitung" gebot es die pietät gegenüber dem dahingeschiedenen verfasser, nur an jenen punkten einzugreifen, wo es wahrscheinlich war, daß dieser selbst veränderungen vorgenommen hätte oder wo er solche in seinem handexemplar angedeutet hatte. So mußte die ‚geschichtliche übersicht', um nicht an geschlossenheit einzubüßen, mit ganz geringen abweichungen unverändert wieder abgedruckt werden, die kapitel ‚protokoll der urkunden und siegel', besonders das siegelverzeichnis und ‚kanzlei und kanzleipersonal' erfuhren vornehmlich auf grund des neuen materials im apparat der karolingischen diplomata-abteilung, der mir dankenswerter weise wenigstens zum größten teile bis zum sommer 1905 in Wien zur verfügung stand, weitergehende ergänzung und richtigstellung, bei den ‚quellen und bearbeitungen' wurden die neuen erscheinungen auf dem gebiete der quellenkunde, so gut es gieng, berücksichtigt. Um den druck nicht zu verunstalten, habe ich darauf verzichtet, diese änderungen und zutaten im texte durch klammern anzuzeigen. Zu der nach drucklegung dieses teiles von G. Wolfram aufgeworfenen frage nach der herkunft des monogramms in den urkunden Karls d. Gr. habe ich im Neuen Archiv 30, 702—707, stellung genommen.

Das verzeichnis der ‚verlorenen urkunden' erscheint hier zum erstenmale; es beschränkt sich auf urkunden jener herrscher, deren regesten das hauptwerk enthält. Mühlbachers vorarbeiten hiefür bestanden im wesentlichen in verweisen auf quellenbelege, namentlich auf andere Karolinger urkunden, die er gelegentlich der regestenarbeit angemerkt hatte. Da diese quellennachweise mehr als 20 iahre alt waren, mußten sie vielfach durch die neuen drucke und regestenwerke ersetzt werden. Etliche der von Mühlbacher seinerzeit als verloren bezeichneten urkunden hatten sich mit erhaltenen stücken identifizieren lassen, andere wenige waren wieder zum vorschein gekommen. Systematisch habe ich die urkunden Ottos I. nach dem regestenheft Ottenthals, der in genauester weise vorurkunden und deperdita anzeigt, iene der beiden anderen Ottonen und Heinrichs II. nach der diplomata-ausgabe in den Monumenta Germaniae und die urkunden Berengars I. nach Schiaparellis sorgsamer edition auf erwähnungen von verlusten durchgesehen, außerdem mehrere erzählende quellen, kloster- und bistumschroniken, die größere ausbeute erwarten ließen wie Flodoards Historia Remensis, das Necrologium Laureshamense u. a.

Zur vorbedingung für die annahme einer verlorenen urkunde machte ich deren ausdrückliche quellenmäßige erwähnung oder das vorhandensein unzweifelhafter überreste, wie es bei reskribierten stücken der fall ist; namentlich, wenn königliche schenkungen erwähnt waren, wurde ein vermerk über deren urkundliche verbriefung gefordert. Diese vorsicht war geboten, weil nach den ergebnissen der neuesten rechtsgeschichtlichen forschung königliche landübereignungen nicht, wie man früher annahm, ausschließlich durch eine königsurkunde erfolgten, sondern auch in volksrechtlichen formen vorgenommen werden konnten und wurden. So hoffte ich der gefahr, bei konstatierung von verlorenen urkunden des guten zu viel zu tun, auszuweichen.

Die fassung der regesten rührt von mir her, wenn der quellenbeleg eine Karolingerurkunde war und mir die von Mühlbacher in den regesten gegebene inhaltsangabe die beste schien, habe ich mich nicht selten eng an seinen wortlaut angeschlossen, um die gleichheit des inhalts auch im regest zum ausdruck zu bringen. Beim quellenbeleg genügte in der regel der hinweis auf den neuesten druck, wo Böhmerregesten in neuer bearbeitung und mit vollständiger angabe der drucke vorlagen, konnte auf diese verwiesen werden. Einzelne gelegentliche hinweise hatten seinerzeit A. Dopsch und E. v. Ottenthal Mühlbacher beigesteuert, andere verdanke ich herrn dr. Hirsch in Wien.

Als muster für die äußere anlage wählte ich das von Sickel in den Acta Karolinorum für die ersten Karolinger gegebene verzeichnis der acta deperdita: ihm folgte ich in der alphabetischen anordnung nach den empfängernamen und in der verwendung von anmerkungen in petitdruck; über die art, wie Mühlbacher selbst die anlage geplant hatte, gaben seine papiere keinen aufschluß. Bischöfliche kirchen sind nach dem sitze, klöster nach den heiligennamen eingereiht. Wenn gegenüber Sickels verzeichnis stücke fehlen, so sind sie, wo dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, entweder inzwischen gefunden worden oder die annahme einer verlorenen urkunde scheint mir nicht genügend gesichert. Vollständigkeit konnte nicht angestrebt werden, denn dazu wäre die durchsicht namentlich auch der veröffentlichten privaturkunden und traditionsbücher weit über die Karolingerzeit hinaus erforderlich gewesen, ohne daß das voraussichtliche ergebnis die aufgewendete mühe gelohnt hätte. Daß eine gewisse reichhaltigkeit erzielt worden ist, zeigt wohl die anzahl. Der stoff wuchs unter den händen bis zur zahl 614 gegenüber 2108 erhaltenen, die fälschungen miteingerechnet. Wo sich mir anhaltspunkte für die zeitliche festsetzung und kritik der verlorenen stücke boten, habe ich es vermerkt; intensives studium namentlich des diktats der belegstellen würde, soweit diese in späteren urkunden vorliegen, vielleicht manches deperditum zeitlich näher fixieren lassen; ein solches durchzuführen, muß weiterer forschung überlassen bleiben.

Für die übersicht der urkunden nach den empfängern hatte bereits Mühlbacher die buchstaben A—K zu bearbeiten begonnen; da nummern fehlten, war es notwendig, sämmtliche stücke von neuem durchzugehen. Als kontrolmittel leisteten mir das empfängerregister der karolingischen diplomata-abteilung der Monumenta Germaniae, das seinem zwecke gemäß allerdings die hausmaierurkunden und die diplome Konrads I ausschließt, und ein altes empfängerregister Mühlbachers, das die nummern noch nach Böhmer und Sickel zitiert, dienste. Mußte so das empfängerregister so gut wie neu angelegt werden, so waren mir die von Mühlbacher bearbeiteten proben wertvoll als vorbild, wie er sich die anlage dieses registers dachte. Er wollte sich nicht mit der angabe von namen und ort des empfängers und der urkundennummern begnügen, sondern bei wichtigeren gruppen auch kurze notizen über die überlieferung oder wenigstens literaturhinweise geben, besonders die chartulare verzeichnen, bei solchen außer der modernen auch die alte namensform in klammern beisetzen, namentlich wenn die beiden abweichen und den oder die schutzheiligen beifügen. Es ist das allerdings eine inkonsequente annahme des in den empfängerregistern der diplomata-ausgaben der M. G. üblichen schemas; wer streng auf volle gleichmässigkeit sieht, wird das eingeschlagene verfahren tadeln, manchem benützer mag vielleicht das gebotene auch in der beschränkung nicht unwillkommen sein.

Über Mühlbachers vorhaben hinausgehend habe ich ieder empfängergruppe auch die namen der pertinenzen, für die aus der karolingischen periode urkunden erhalten sind, angeschlossen, um so den

benützer in die lage zu setzen, den gesammten urkundenbestand für einen empfänger und seine pertinenzen zusammenzustellen.

Klöster sind in der regel nach dem titelheiligen eingereiht und bei dem ortsnamen nur gewiesen; ist aber die ortsbezeichnung oder eine andere üblich, so habe ich im interesse der leichteren benützbarkeit die nummern bei dieser vermerkt. Bistümer und pfalzkapellen wird man beim stadtnamen suchen und finden. Die gruppen des registers entsprechen den gesperrten schlagworten der regesten. Die in einer stadt befindlichen gruppen unter dem stadtnamen zu vereinigen, wie in den registern der M. G. schien in diesem falle weniger angemessen; dem berechtigten wunsche nach einer übersicht der in einer ortschaft gelegenen kirchlichen institute ist durch verweise rechnung getragen. Zweiseitige urkunden (tauschbestätigungen, verträge) erscheinen unter dem namen derjenigen partei, aus deren archiv uns die urkunde erhalten ist, sind aber auch beim namen der gegenpartei gewiesen. Über einige äußerlichkeiten unterrichten die dem empfängerregister vorausgeschickten kurzen erläuterungen.

Die einrichtung des bücherregisters bedarf weiterer erklärung nicht; das nötige ist an dessen spitze bemerkt. Es enthält die titel der in den regesten stark gekürzten bücherzitate und ist nach Mühlbachers bücherzetteln gearbeitet, die in einzelheiten zu ergänzen waren: eine undankbare und mühselige arbeit.

Die konkordanztabellen sind um eine konkordanz mit der ersten auflage der regesten Mühlbachers und des ersten bandes der M. G. Diplomata Karolinorum vermehrt.

Stark angeschwollen sind die nachträge und berichtigungen zu Mühlbachers regesten, da seit dem erscheinen des ersten heftes (1899) iahre anhaltender bebauung des karolingischen zeitalters in einzelfragen und in größeren darstellungen verflossen sind. Obwohl manche publikation zu kritischer stellungnahme einlud, habe ich mich doch meist mit kurzem literaturhinweis begnügt um die ausgabe des heftes nicht länger zu verzögern. Im punkte der vollständigkeit schmeichle ich mir nicht, von einer kleinen universitätsstadt aus allen einschlägigen neuerscheinungen des deutschen, französischen und italienischen büchermarktes haben überschauen zu können. Für die nachträge bis zum iahre 1903 hatte Mühlbacher bereits vermerke in sein handexemplar gemacht, einzelne beiträge haben die herren W. Erben, H. Hirsch und W. Sickel geliefert.

Für praktische winke in der druckgestaltung bin ich herrn prof. v. Ottenthal verbunden, für aufopfernde förderung meiner bücherwünsche den verehrlichen bibliotheksverwaltungen des k. k. instituts für österreichische geschichtsforschung, der k. k. universitäts- und der hofbibliothek in Wien, der k. k. universitätsbibliothek in Innsbruck und der kgl. hof- und staatsbibliothek in München.

Die bogen 2—15 sind bereits zu anfang des jahres 1904 gedruckt worden, die abschnitte mit den ‚verlorenen urkunden' und der ‚übersicht der urkunden nach den empfängern' im sommer und herbst 1906.

Innsbruck im november 1907.

J. Lechner.

Vorrede Johann Friedrich Böhmers.

LEX SALICA:

Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis, candore et forma egregia, audax velox et aspera, nuper ad catholicam fidem conversa, immunis ab heresi.

OTFRID:

Si sind so sama kuani. selb so thie Romani.
Ni tharf man thaz ouh redinon. thaz Kriachi in thes geuuidaron.

Ueber den Werth der Urkunden im Allgemeinen und über die Bearbeitung der Kaiserurkunden insbesondere, habe ich mich in der Vorrede zu meinen vor zwei Jahren erschienenen Kaiserregesten der Jahre 911 bis 1313 bereits umständlicher ausgesprochen. Da die Regesten der Karolinger*) und der neuburgundischen Könige, welche ich hiermit den Freunden der vaterländischen Geschichte übergebe, mit jenen Kaiserregesten nur ein Werk bilden, welches noch über das ganze Mittelalter erstreckt werden soll, so darf ich das dort Gesagte hier als bekannt voraussetzen.

Die äussere Einrichtung des Werkes ist ganz dieselbe geblieben. Eine erste Columne giebt jeder extrahirten Urkunde eine besondere Nummer. Hierauf folgen die verschiedenen Regierungsjahre, welche oben durch ihre Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, und deren Zahl von Jahresepoche zu Jahresepoche fortgesetzt wird. Die vorletzte Columne enthält die Angabe des Jahres, der Indiction, des Monats und des Tags, und zwar nach dem jetzigen Kalender, während nach dem ältern der Jahresbeginn bekanntlich auf Weihnachten fiel, und die Indiction gewöhnlich schon im September gewechselt wurde. Zuletzt kommt die Angabe des Aufenthaltsortes des Regenten, gerade so, wie er in den Quellen bezeichnet ist. Die Auszüge der Urkunden beruhen auf deren eigener Durchlesung, und sind so genau, dass Verwechselungen nicht leicht möglich seyn werden. Die Titelabkürzungen der angeführten Werke sind dieselben, welche schon aus den früheren Kaiserregesten bekannt sind. Einige jetzt erst benutzte Bücher sind eigends angegeben. Wenn am Schlusse eines Extractes seine chronologischen Daten angefügt sind, so bedeutet dies jedesmal, dass die Chronologie zweifelhaft sey. Die im Texte der Urkunden vorkommenden Ortsnamen sind überall, wo es ohne besondere Mühe geschehen konnte, in die heutigen umgewandelt. Endlich ist das Werk mit gutem Vorbedacht in deutscher Sprache abgefasst, welche für alles ausreicht, das fremd gewordene näher bringt, somit den Uebergang zum Lesen der Urkunden vermittelt, und dem Werke im deutschen Vaterland einen ausgedehnteren Gebrauch verschafft.

Die innere Einrichtung ist darin von den früher herausgegebenen Kaiserregesten verschieden, dass hier die auf den Regenten bezüglichen Zeit- und Ortsangaben der Annalen ebenfalls eingereiht sind. Ich bin dabei immer dem jeweiligen Hauptschriftsteller gefolgt, welcher nach der beigefügten Quellentafel leicht aufgefunden werden kann, und habe nur dann ein Citat ausdrücklich beigefügt, wenn ich Einzelnes anderswoher entnahm. Diese Vereinigung der Urkunden mit den Annalen ist an gegenseitigen Ergänzungen und näheren Bestimmungen der Thatsachen so fruchtbar geworden, als irgend zu erwarten war.

*) Durch mein Versehen wurde auf den ersten Bogen Carl, Carolinger, Carlomann gedruckt, was ich nachher, der Gleichförmigkeit wegen, fortsetzen liess. Aber es ist nichts gewisser, als dass Karl der Grosse sich Karolus geschrieben, und dadurch das Gesetz für die Schreibung dieser Namen gegeben hat, welches auch noch jetzt befolgt werden sollte.

Möglichste Vollständigkeit und chronologische Richtigkeit wünschte ich auch diesmal zu erreichen, aber beide Anforderungen liessen sich nicht immer vereinigen. Die Urkunden Karls des Grossen habe ich zwar auf die doppelte Zahl der von Bouquet gekannten gebracht, die von Ludwig dem Frommen um die Hälfte vermehrt, und überhaupt glaube ich mehr karolingische Urkunden gesammelt zu haben, als man geneigt seyn konnte sich als noch vorhanden zu denken. Indessen habe ich gar manche Urkunde (in Allem wohl ein hundert) zur Hand gehabt, welche ich für diesmal noch an keine bestimmte Stelle einzureihen wusste, und mit den Aufenthaltsangaben der Annalisten ist es nicht selten eben so gegangen. Trotz dieser Ausscheidungen sehe ich noch gar vieles des wirklich aufgenommenen als blossen Vorschlag an, wie ich denn in der That das Einzelne nicht immer bis aufs Aeusserste untersucht habe. Wer die Grösse der Aufgabe, die Unvollständigkeit des Stoffes, die Unrichtigkeit der Urkundenabdrücke (auch bei den Benediktinern) kennt, der weiss, dass hier mit dem ersten Versuche zwar mancher Gewinn, aber nichts Vollendetes erstrebt werden konnte. Auch ist es gewiss minder fruchtbar für die Geschichte, und führt minder sicher zur Wahrheit, wenn man Vermuthungen über die Fehler der Abdrücke anstellt, als wenn man seine Thätigkeit einer erneuten Untersuchung der Originalien zuwendet, wodurch allein die Acten vervollständigt, die Vorfragen beseitigt, und richtige Schlussurtheile vorbereitet werden können. Dass nur überhaupt einmal der karolingische Urkundenschatz aus seiner Zerstreutheit sich vereinige und als ein zusammengehöriges Ganzes, wie er es ist, so auch sich darstelle: dieses war mein Hauptziel. Berichtigungen und Zusätze lassen sich nun leichter sammeln. Ich beabsichtige solche in eignen Ergänzungsheften nachzutragen und damit die Regesten der Merovingischen und Langobardischen Könige sammt einer Uebersichtstafel sämmtlicher Erzkanzler zu verbinden.

Meine Resultate für die chronologische Bestimmung der Regierungsepochen findet man in dem Inhaltsverzeichnisse zur bequemeren Uebersicht vereinigt. Manche sind freilich nur nach Wahrscheinlichkeit angenommen, und ein Theil derselben wird wohl niemals ganz genau festgestellt werden können; überzeugt bin ich aber, dass jede einzelne Regierung auch eine einzige bestimmte Anfangsepoche hat. In dieser Beziehung erkläre ich mich gegen die Ansicht aller meiner (mir bekannten) Vorgänger, und namentlich gegen die französischen Benedictiner. Es hätte doch einleuchten sollen, dass, wenn derselbe Regent zu derselben Zeit seine Regierungsjahre (ohne dies äusserlich merken zu lassen) nach zwei, drei oder gar vier verschiedenen Epochen gerechnet hätte, hierdurch alle Jahresrechnung nach Regierungsjahren aufgehoben worden wäre. Höchstens kann es zugegeben werden, dass manchmal der Wechsel des Regierungsjahres auf Neujahr vorgenommen und deswegen ein halbes Jahr zu viel oder zu wenig gerechnet wurde. Andere unverkennbare Abweichungen von einer früher befolgten richtigeren Epoche, z. B. bei Kaiser Lothar I seit 833, bei Ludwig dem Deutschen seit 873, wird man sich am wahrscheinlichsten als fortgesetze Irrthümer in den betreffenden Canzleien erklären dürfen, wie solche damals wohl vorkommen konnten. Hat sich doch die Reichscanzlei auch noch in späteren Zeiten und sogar in den leichter zu berechnenden Jahren nach Christi Geburt, ähnliche Fehler zu Schulden kommen lassen, und dadurch unter andern das Todesjahr Kaiser Otto des Grossen eine Zeitlang zweifelhaft gemacht. — Uebrigens werden auch hier genauere Abschriften der bekannten und Auffindung neuer Originalien, so wie sorgfältigere Beachtung der Nekrologien, noch bestimmtere Aufschlüsse gewähren. Einstweilen ist es selbst aus den jetzigen Urkundenabdrücken erkennbar, dass die Genauigkeit in der Chronologie mit der persönlichen Tüchtigkeit der Regenten meist gleichen Schritt hält. Und natürlich. Es kam auf die Canzler und sonstigen Pallastgenossen an, deren umfassendes Amt Hincmar beschreibt, und deren Kenntnisse Kopp nach der Richtigkeit ihrer tironianischen Noten zu prüfen vermochte. Waren dies wohlunterrichtete und gewissenhafte Männer, wie der tüchtige Regent sie sucht, so wurden auch die Urkunden gehörig ausgefertigt, und der umgekehrte Fall trat ein, wenn es Günstlinge und Parteihäupter waren, wie sie von untüchtigen Regenten nach Launen gewählt werden oder ihnen sich aufdrängen, Leute, denen ganz anderes am Herzen liegt als die Ordnung des Regiments.

Sehr geflissentlich habe ich die Regesten sämmtlicher Karolinger und der neuburgundischen Könige vereinigt, denn ich bin der Meinung, dass die Geschichte dieser Zeit (auch nach Ludwig dem

Frommen) als fränkische Gesammtgeschichte müsse behandelt werden, und dass eine Trennung in Particulargeschichten hier ebenso unrichtig wäre, als wenn man die römische Geschichte unter den Kaisern in eine Geschichte Italiens, Graeciens, Aegyptens, Hispaniens, Galliens u. s. w. zerfällen wollte. Wie in jener entfernteren Zeit die Idee eines einzigen römischen Staates alles umfasste, auch wenn das Reich unter verschiedenen Regenten getheilt war, so verband hier alles der Begriff des sieggekrönten Volks der Franken, geführt von seinen Merovingern und Carolingern. Gleichwie diese Könige nur Söhne desselben Hauses waren, so kannte man auch nur ein einziges fränkisches Volk, den Römern an Tapferkeit gleich, von Griechen nicht übertroffen, durch die Vorsehung zur Herrschaft berufen. Ein Volk, dessen Männer, durch Landesgränzen nicht gebannt, gleich ihrem Schwert, auch ihre Freiheit allenthalben mit sich trugen, nicht minder aber auch ihre Treue gegen den von ihnen aus dem herrschenden Hause gewählten und von Gott gekrönten König.

Wie wären auch Abtheilungen durchzuführen, wo die Gränzen durch jeden Todesfall unter den Regenten verändert wurden, indem die Söhne des Vaters Herrschaft theilten und der Oheim dem minderjährigen Neffen vorging? Wo innerhalb sechzig Jahren alles Land von Barcelonas Küste bis zum Ufer der Raab, und vom Wiglesthor an der Eider bis Benevent die Herrschaft eines Einzigen anerkennt, dann nur allein das spätere Deutschland in fünf Stücke (880: Baiern mit Slavien, Ostfranken mit Sachsen und Thüringen, Alemanien mtt Churwalchen, Lotharingen, ein Theil von Friesland bei Gallien] getheilt ist, sodann ganz Mitteleuropa wieder vereinigt erscheint, vier Jahre nachher aber neuerdings getrennt wird, und zwar in andere Theile, als welche vordem bestanden? Wo jetzt ein König nur mit einem oder mit zweien seiner Volksstämme einen Reichstag hält, und dann wieder zwei oder mehrere Könige mit allen ihren Völkern zu einem gemeinschaftlichen Tage sich einigen? Hier kann kein Faden durchleiten als die Einheit im Herrschervolk der Franken und in dem dieses Volk regierenden Hause. Diese Idee, ob sie zwar mit der Zeit sich umwandelte, und namentlich in Deutschland die des römischen Kaiserthums an ihre Stelle trat, reicht doch noch über den karolingischen Mannsstamm hinaus, und jedenfalls hielt ich mich berechtigt, unsern Conrad I, den Verwandten Ludwig des Kindes, der in dessen Urkunden so oft und so einflussreich auftritt, den deutschen Karolingern noch anzufügen, wie er auch wirklich in alten Zeiten *ultimus Karolorum* genannt wird. Meiner Ansicht nach beginnt erst mit den Regenten aus dem sächsischen Hause eine neue Periode und die bestimmtere Aussonderung eines Deutschlands aus dem zerfallenden Frankenreiche*).

Den Auszügen aus den Urkunden und Annalen habe ich auch die Capitularien (d. h. die eigentlich politischen Actenstücke: die Wahl- und Krönungsacten, die Friedensschlüsse, die Theilungen des

*) Ich weiss recht gut, dass gerade heutzutage häufig beim Jahr 888 ein Hauptabschnitt gemacht wird, weil man Arnolf für den ersten blos deutschen König hält. [Aber bei Arnolfs Wahl hatte man sicher nicht die Absicht, ein damals selbst dem Gedanken nach noch gar nicht bestehendes Deutschland aus den fränkischen Reichen abzutrennen, vielmehr waren diese gerade unter Arnolf noch vereinigt, indem alle damaligen fränkischen Herrscher ihm Geschenke brachten und ihn als Oberherrn erkannten. Auch sein Sohn wurde nur als Carolinger auf den Thron gesetzt, und vieles würde sich anders gestaltet haben, wenn Ludwig IV bei vorausgesetzter persönlicher Tüchtigkeit länger gelebt hätte]. Aber meiner Meinung nach dürfte dieser Hauptabschnitt richtiger vor oder nach Conrad I gemacht werden, und ich habe im Texte gesagt, weshalb ich mich für den letzteren Zeitpunct entschieden habe. Bedürfte es bei diesem gar nicht unwichtigen Gegenstande, der auch sonst noch näher begründet werden kann, der Auctoritäten, so stehen mir unter den Alten Thietmar von Merseburg und unter den Neuern Bünau zur Seite. — Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass des letzteren deutsche Kaiser- und Reichshistorie (Leipzig 1728. 4. 1—4) bei Weitem das beste Werk über die fränkische Geschichte in der karolingischen Periode ist. Die seitdem hier und da verlernten Hauptgrundsätze geschichtlicher Forschung: Ausschluss der nicht gleichzeitigen Scriptoren und Mitbenützung der Urkunden, sind von Bünau schon beobachtet. Eigentlich möchte ich ihm eine neue Ueberarbeitung wünschen. — Was Bünau für die Länder diesseits der Alpen, ist Muratori durch seine Annalen für die jenseitigen, und beide Bücher wird man am brauchbarsten finden, wenn man sich neben den Quellen noch neuerer Hülfsmittel bei Benützung dieser Regesten bedienen will. — Für einen kürzeren Zeitabschnitt ist sehr schätzbar: Ludwig der Fromme; Geschichte der Auflösung des grossen Frankenreichs von Friedrich Funk (Frankfurt bei Schmerber 1832. 8). Kein anderer Theil der karolingischen Geschichte ist so fleissig, so scharfsinnig und in so klarer Sprache bearbeitet.

Reichs, die gegenseitigen Eidesformeln, die Botschaften an die Reichsversammlung, die geistlichen und weltlichen Gesetze u. s. w.) eingefügt und dabei noch den besonderen Wunsch gehegt, auf ihre Wichtigkeit für das deutsche Staatsrecht aufmerksam zu machen. Schilter in seinen *Institutiones juris publici Romano-Germanici* hat diese Wichtigkeit schon im Jahre 1697 richtig erkannt, aber in den späteren staatsrechtlichen Handbüchern, z. B. bei Pütter, finde ich die Capitularien eben so wenig erwähnt, als die bedeutungsvolle Wahl- und Krönungsformel, welche mit jenen von gleichem Alter ist, berücksichtiget. Das Hauptstaatsgrundgesetz Deutschlands wurde vielmehr in der goldnen Bulle oder in der Wahlcapitulation gesucht, da doch jene der Hauptsache nach nur eine reglementarische Verfügung über die Königswahl, diese aber grossentheils nur negativ ist*).

Nun würde es eine der höchsten Aufgaben für rechtsgeschichtliche Divination seyn, aus den späteren Erscheinungen die Grundverfassung des fränkischen Reichs zu erkennen, und die mannichfaltigen Entwicklungen auf ihre gemeinschaftliche Basis zurück zu führen. Wie viel liesse sich darüber forschen, denken und sagen! Doch wir sind glücklicher, da uns in den Capitularien diese Wurzeln eines tausendjährigen Rechtszustandes (den man gewöhnlich mit dem Namen der germanischen Freiheit bezeichnete) in dem ächtesten, amtlichsten, klarsten, ureigensten Ausdruck erhalten sind. Ich meine namentlich in jener merkwürdigsten Reichsverfassung von 823, durch deren Niederschrift Ludwig der Fromme einen Ersatz für die dahingegangene Persönlichkeit seines grossen Vaters zu geben gedachte [1]). Für eine nach diesem Gesichtspunct zu erneuernde Bekanntschaft mit den Capitularien kommt die wesentlich verbesserte und um vieles vermehrte Ausgabe eben recht, welche Pertz vorbereitet hat, und die in Bälde erscheinen wird.

[Wohl lässt es sich einsehen wie und warum diese Grundlagen allmählig und schon seit so langer Zeit vergessen werden konnten. Die Grundlagen lagen eben im Grunde und das darauf ruhende Gebäude war mit solcher Weisheit und in solcher Stärke errichtet, dass auch Bewohner darin Schutz und heitern Aufenthalt fanden, die längst nicht mehr wussten, worauf seine Säulen sich stützten. Nun aber ist es anders geworden. Die Zeit hat an dem Gebäude gerüttelt, durch Gewalt von Aussen und mehr noch durch Verrath und Thorheit von innen ist es baufällig geworden, die Fundamente sind entblösst, und die fremdgesinnten, welche sich mit so lautem Geschrei an den schwach gewordenen Stellen

---

*) [Hier bemerkt Böhmer: „Diese Stelle hatte ich früher anders entworfen. Siehe die vorstehenden Blätter 1". Dort heisst es: „Ich möchte fast glauben, dass die eigentlichen Texte der Capitularien (mit Ausnahme der Krönungsformel) nach dem Ausgange der Carolinger sehr bald ganz verschollen sind, wie mir denn auch keine neuere Handschrift derselben als aus dem 10. Jahrh. bekannt ist. So kam es, dass man zuletzt das Hauptstaatsgrundgesetz Deutschlands in der goldenen Bulle oder der Wahlcapitulation suchte, da doch jene nur eine reglementarische Verfügung, diese aber in ihren meisten Sätzen nur negativ ist. Während so langer Vergessenheit blieb aber — was wichtiger ist — der Geist des alten Rechts im Leben und hatte unter dem Namen des Herkommens gesetzliche Kraft**).

**) Fischer Literatur des germanischen Rechts 125].

[1]) Die Hauptstelle ist: Sed quoniam complacuit diuinae prouidentiae nostram (Ludouuicii Pii) mediocritatem ad hoc constituere, ut sanctae suae ecclesiae et regni huius curam gereremus, ad hoc certare et nos et filios ac socios nostros diebus vitae nostrae optamus, ut tria specialiter capitula, et a nobis et a vobis, deo opem ferente, in huius regni administratione specialiter conserventur. Id est, ut defensio et exaltatio vel honor sanctae dei Ecclesiae et seruorum illius congruus maneat, et Pax et Justitia in omni generalitate populi nostri conserue..tur. In his quippe maxime studere et de his in omnibus placitis, quae vobiscum deo auxiliante habituri sumus, vos admonere optamus, sicut debitores sumus. An diese inhaltsschweren Worte, auf die mich Pertz zuerst aufmerksam gemacht hat, und welche durch das ganze Mittelalter durchklingen, ohne deren Würdigung auch der rheinische Städtebund nicht verstanden werden kann, und die man zuletzt in Kaiser Franzens Krönungseid wieder findet, schliessen sich mit verwandter Wichtigkeit Karls des Grossen Reichstheilung von 806, der zu Meersen geschlossene heilige Bund von 851 und der Coblenzer Vertrag von 860. Insbesondere sind auch die für Gallien oder Westfrancien gegebenen Capitularien zu betrachten. Dort waren die Verhältnisse in Folge der Eroberung verwickelter, und es wurde daher mehr geschrieben als in den ostfränkischen Ländern. Auch muss man es den französischen Publicisten des 18. Jahrhunderts zuerkennen, dass sie die alten Denkmäler ihres Staatsrechts besser zu benutzen wussten, als (auch nach dem geistreichen Fischer) bis jetzt die deutschen, wenn es überhaupt noch deutsche Publicisten giebt.

herumtreiben, scheinen, während sie von neuen Grundlagen sprechen, in der That nur beschäftigt die alten, sei es nun aus Dummheit, aus Anmassung oder aus bössem Willen, vollends heraus zu wühlen.

Wenn es sich solchergestalt um die Existenz des Gebäudes handelt, da muss man nothwendig wieder auf die ersten Anfänge zurückkehren, und erst wenn man seine Zusammenfügung vom Grundsteine an bis zum Gipfel erkannt hat, wird man sagen können, was noch haltbar ist, was gestützt, was abgetragen werden muss, oder ob nicht mehr geholfen werden kann, und ob unser entwöhntes Geschlecht wieder unter den freien Himmel heraus zu gehen genöthigt ist.

Diese Rücksicht auf das Recht — das öffentliche und das private, denn dieser Unterschied war ursprünglich bei uns nicht vorhanden — können wir Deutsche aber weder dem Politiker noch dem Juristen überlassen, denn es ruht bei uns nicht auf geglaubter Klugheit oder willkührlicher Gesetzgebung, sondern es ist uns angeboren, und höchstens mag das römische Recht einer ausschliesslichen Juristenfacultät hingegeben bleiben, weil es als todte Satzung eingewandert ist. Dagegen das einheimische Recht der Deutschen als einer bis auf unsere Zeiten nicht unterjochten Nation gerade das Lebensprinzip unserer Geschichte ist, der Gegenstand, um welchen es beständig sich handelt, wie man denn geradezu sagen kann: die germanische Freiheit sei nichts anderes als das urkundliche Recht. Ist es nun wahr, dass die Geschichte das Selbstbewusstseyn der Völker und dass es nicht gut ist, wenn ein Volk sich selbst vergisst, so lasst uns mit Fleiss die fränkisch-deutsche Verfassung betrachten, in ihrem Ursprung die freiste, in ihrer Entwicklung die reichste, in ihren Grundlagen die allgemein gültigste. Sie, welche der Stamm ist, aus welchem durch tausend Jahre alle diese Blätter, Blüthen und Früchte, dieser Anbau des Bodens, diese bürgerliche Ordnung, diese Künste und Wissenschaften, alle diese Güter entsprossen sind, auf denen unser Wohlstand beruht. Lasst uns das reiche Erbe der Väter nicht vergeuden, sondern mit Dank besitzen und wenigstens erhalten, wenn wir es nicht mehren können. Lasst es uns nennen und sagen, ihr Freunde des Vaterlandes und seiner Geschichte, wie es erworben ward, worin es besteht, wie es erhalten werden kann; sei es nun zur Belehrung, oder — wenn diese zurück gestossen wird — zum Andenken. Wenn dann einst von all den Herrlichkeiten nur die Erinnerung geblieben, wenn Fremde anfangen werden zu bewundern, was die Eignen von sich stiessen, dann waren wir doch unentartete Söhne, welche noch zuletzt die Pfade der guten, nun in Gott ruhenden Väter gewandelt].

So viel über die *Regesta Karolorum*. Ich habe nun noch über den Fortgang des Kaiserregestenwerkes im Ganzen zu sprechen.

Da diejenigen Bücher, in welche sämmtliche Urkunden und Ausschreiben der Regenten nach der Zeitfolge eingetragen wurden, und deren Kaiser Friedrich I als *Registrum Imperii* ausdrücklich erwähnt, von dem Jahre 1400 her in Wien (als dort so genannte Reichsregistratur- und Gedenkbücher) noch erhalten sind, so schien es nothwendig, die Kaiserregesten von da an aus dieser vollständigen und authentischen Quelle zu entnehmen. Es war dieser Theil der Arbeit um so wichtiger, weil es kaum je die Absicht seyn wird, alle Kaiserurkunden so später Zeit vollständig abdrucken zu lassen, wie es in früheren Jahrhunderten allerdings geschehen muss. Sowohl wegen dem Aufbewahrungsorte dieser Quelle, als auch wegen der Landsmannschaft der späteren Kaiser, war es aber wünschenswerth, dass dieser Theil der Arbeit von einem österreichischen Gelehrten übernommen werde. Dieser Gelehrte hat sich in Herrn Chmel, regulirtem Chorherrn und Bibliothekar des Stiftes St. Florian in Ober-Oesterreich, aufs glücklichste gefunden, und derselbe hat, begünstigt von dem k. k. Gouvernement und unterstützt von seinem Stifte (welches unter der Leitung seines hochwürdigen Probsten, des Herrn Michael Arneth, durch Wissenschaftlichkeit nicht minder als durch Frömmigkeit sich auszeichnet), einen grossen Theil seiner mühevollen Arbeit bereits vollendet, so dass der Anfang mit dem Druck bald wird

gemacht werden können*). Es erübrigt dann nur noch eine Lücke zwischen 1313 und 1400, welche von Herrn Chmel oder mir leicht ausgefüllt werden kann.

Zunächst beschäftigt mich ein erstes Ergänzungsheft zu den vor zwei Jahren herausgegebenen Kaiserregesten, welches manche Fehler berichtigen, und ungefähr Tausend neue, zum grossen Theil ungedruckte Urkunden hinzufügen wird. Ich werde dort auch die angenehme Pflicht erfüllen, den hohen Regierungen und verehrten Gönnern, welche mir zu diesen reichen Nachträgen verholfen haben, öffentlich und namentlich meinen ehrerbietigen und tiefgefühlten Dank darzubringen. Möge mir und meinem Unternehmen dieselbe Huld und Theilnahme auf ferner erhalten, mögen auch ferner gedruckte und ungedruckte Urkunden, welche in meinen Kreis gehören, mir gütigst nachgewiesen und zugänglich gemacht werden!

Das Kaiserregestenwerk umfasst vom Jahr 752 bis 1519 = 767 Jahre. Die ersten 561 sind nun von mir gefertigt, es fehlt nur noch der kleinere Zeitraum von 206 Jahren, und bei diesem stehe ich nicht mehr allein. Die Aussicht, dass das Ganze bald vollendet werde, ist daher wohl begründet, und kann auch für die künftige Vollführung des *Registrum Imperii* beruhigend seyn.

Dieses soll bekanntlich die dritte Abtheilung der von Pertz herausgegebenen *Monumenta Germaniae historica medii aevi* bilden, und wird, nach dem gemachten Ueberschlage, bis zum Jahre 1313 aus acht Foliobänden bestehen, deren jeder tausend Urkunden in vollständigem Abdruck enthalten soll. Sicherlich ist diese Arbeit umfassend genug, um den Unternehmer daran zu mahnen, wie zweifelhaft es sey, ob er sie selbst werde vollführen können. Ist doch auch der edle Stifter der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, der zu all diesem den Anstoss gegeben, und dessen Auge noch wohlgefällig auf den ersten Bogen der Kaiserregesten geruht hat, seitdem — viel früher als die Seinigen es voraussehen konnten — zu den Vätern heimgegangen. Wie dem auch sey: der Vortheil ist jedenfalls gewonnen, dass das grössere Unternehmen einstweilen im Grundriss vorliegt. Durch genaue Abschrift vieler Originalien ist auch sonst bedeutend vorgearbeitet. Besonders von Pertz, welcher den ersten Band mit den Urkunden der Merovinger und Karolinger, so weit solche das spätere Deutschland betreffen, selbst bearbeiten will. Was insbesondere den zweiten, die Urkunden des sächsischen Kaiserhauses umfassenden Band anbelangt, welcher vielleicht noch vor dem ersten erscheinen wird, so habe ich gerade für diesen vorzügliche Materialen sammeln können, indem kein Archiv der Welt reicher an Ottonischen Urkunden ist, als das geheime Staatsarchiv in Berlin, dessen Benutzung für die Sammlung der Kaiserurkunden bis 1313 mir im Herbste 1832 von dem Königlich Preussischen Gouvernement aufs gewogenste gestattet war [1]).

---

*) Ausser dem, weshalb Benecke (Beiträge zur Kenntniss der altdeutschen Sprache S. 297) Herrn Chmel zu danken hatte, ist derselbe den Gelehrten durch seine Materialien zur Oesterreichischen Geschichte aus Archiven und Bibliotheken (Linz bei Fink. 1832. 4.), denen der beste Fortgang zu wünschen ist, bereits vortheilhaft bekannt. Die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde hat von ihm, und zwar ganz unaufgefordert, auch noch andere sehr werthvolle Beiträge aus den Handschriften der Wiener Bibliothek erhalten, welche seinerzeit in den Monumentis Germaniae werden mitgetheilt werden. — Demselben Stifte gehört bekanntlich auch Herr Chorherr Kurz an, der sich durch seine zahlreichen Monographien über österreichische Geschichte so ausgezeichnetes Verdienst erworben hat. — Vgl. über St. Florian: Pertzens Briefe im Archiv III, 75, ferner Jäcks Wien 39, dann Dibdin Bibliographical Tour III, 233, endlich den vom jetzigen Herrn Probsten selbst abgefassten gehaltreichen Abriss der Geschichte des Stifts in Jäck's Gallerie der vorzüglichsten Klöster Deutschlands I[b], 1. Hier heisst es am Schlusse: So steht das Kloster St. Florian sammt den Clerikern von mehr als achtzig Mitgliedern, welche theils auf Studienanstalten als Zöglinge oder Lehrer, theils auf seinen 34 Pfarreien, die sowohl in den geistlichen Personen und Gebäuden als Schulen grossentheils von ihm selbst zu unterhalten sind, als Pfarrer oder Capläne, theils auf seinen Wirthschafts- und Verwaltungsstellen sich befinden — nach zwölf hundert Jahren, während welcher so viele schwere Gewitter über ihm hingezogen, keine Ruine, wie doch so viele andere, noch unversehrt, aufrecht und regsam unter dem Schutze der Vorsehung und Habsburg-Lothringens da, stets bedacht, dass es noch lange der Erhaltung werth gefunden werden möge.

[1]) In Berlin sah ich die handschriftlichen Anfänge zweier Werke, welche jetzt wohl bald erscheinen und den Gerichtsfreunden ohne Zweifel sehr willkommen seyn werden. Das erste sind des Hrn. geheimen Archivraths Höfer Regesta e scriniis archivi regii Berolinensis selecta. Dieses Werk wird einzig durch die ganz besondere Eigenthüm-

Ueberhaupt aber setze ich die beste Hoffnung für die Zukunft darauf, dass die Sache der Monumenta kein Werk des Eigennutzes, der Eitelkeit oder der Neugierde, sondern der Vaterlandsliebe ist, und dass das Unternehmen in den Herzen seiner Freunde eine festere Stütze hat, als äussere Mittel, die ihm allerdings abgehen, für sich allein gewähren würden. Darum hat es auch niemals an der Fürsprache hochgesinnter Beschützer gefehlt, wo diese nöthig war, um den Zutritt zu den Originalquellen zu erhalten. So wird es auch weiter gelingen.

Wenn es wahr ist, dass das Selbstbewusstseyn der Nationen in ihrer Geschichte ruht, und wenn Niemand seiner selbst vergessen, sondern vielmehr sich kennen soll, so werden Zeit und Kraft hier nicht vergeudet seyn, diene das aus den Urquellen hervortretende treue Bild dessen, was unser Vaterland gewesen ist, nun zur Belehrung oder — zum Andenken.

Frankfurt am Main, 4. Juni 1833 [1]).

---

lichkeit des im Berliner geheimen Staatsarchiv zu Gebote stehenden Stoffes, welcher sich über den ganzen Norden Europa's hinzieht und ebensowohl Beispiele niederländischer und französischer als polnischer und russischer Diplomatik, also romanischer und slavischer Völker, bei einem von Karl dem Grossen an höchst bedeutenden deutschen Kerne gewährt. Da der Herr Verfasser mit der genauesten Kenntniss der Paläographie die äusserste Sorgfalt verbindet, so wird sein Werk auch in Bezug auf treue Wiedergabe der Originale musterhaft seyn. — Das zweite Werk sind die Brandenburgischen Regesten, welche Herr Regierungsrath G. W. von Raumer (der Fortsetzer von Gerckens Codex diplomaticus Brandenburgensis und der Verfasser des anregenden Werkchens: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg. Zerbst 1830. 8) herausgegeben wird. Dergleichen ist sicherlich das beste Mittel, um die zerstreuten Leistungen der Vorfahren zusammen zu fassen, und um eine Grundlage zu gewinnen, auf welcher nun planmässiger fortgebaut werden kann. Aehnliche Arbeiten möchte ich für alle deutsche Provinzen erwünschen. Da es hier vornehmlich darauf ankommt, sich Uebersicht zu verschaffen, so ist es höchst wichtig, bei der Gliederung des Stoffes und der Einrichtung des Druckes das Zweckmässige nicht zu verfehlen. — Ein früheres schätzbares Werk der Art ist das mit Unterstützung der Königlich Preussischen Archivsbehörde nun vollendete: Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden (Görlitz bei Zobel 1799—1824. 4. 1—2.), dessen Bekanntschaft ich dem Herrn geheimen Oberregierungsrathe Tzschoppe verdanke, und welches in einen von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften mit der achtbarsten Ausdauer und wahrer Vaterlandsliebe zusammengebrachten Urkundenvorrath einführt, dem noch oft so gute Benutzung zu Theil werden möge, als ihm in Tzschoppe und Stenzels Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz neuerlich gewonnen ist.

[1]) [1831 Nov. 6 die Sammlung der Extracte angefangen, 1832 Weihnachten Redaction begonnen, 1833 Feb. 13 erste, Juli 31 letzte Correctur mit Ausschluss der Quellentafel].

Vorbemerkungen.

„Viel später, als ich einst dachte, ist dieses werk zum teilweisen abschluss gebracht. Gegen ende des iahres 1874 betraute mich J. Ficker mit der bearbeitung der ersten abteilung der Regesta imperii von J. Fr. Böhmer; wie er selbst erwähnte (Regesta imp. V, 1 vorbemerk. LIII), veranlasste eine mit dem arbeitsbeginn der Diplomata in den Mon. Germ. zusammenhängende änderung des planes anfangs einige verzögerung. Nach etwa 3 iahren war iedoch das urkundliche material fast vollständig gesammelt, das zeitraubende durchgehen der druckwerke, in denen Karolinger urkunden sich fanden oder finden konnten, im wesentlichen beendet, der ganze urkundenstoff für die bearbeitung nach den gruppen der empfänger registrirt. Schon 1877 und dann zwei iahre später konnte ich vorarbeiten über „Die Datirung der Urkunden Lothars I" und „Die Urkunden Karls III" (Sitzungsber. der Wiener Akademie bd. 85, 92) veröffentlichen. 1880 wurde die 1. lieferung ausgegeben und erst ietzt nach fast 9 iahren kann die 5. folgen, welche den ersten band abschliesst. Und erst den ersten band. Mir selbst war und ist diese verschleppung der arbeit ausserordentlich peinlich; aber sie findet wohl genügende entschuldigung in der überlastung mit anderer arbeit, den obliegenheiten des akademischen berufs und der redaktion der „Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung", die ich seit mehr als 9 iahren und noch immer zu führen habe. Diese verhältnisse werden auch noch auf die fertigstellung des zweiten bandes zurückwirken; es mag noch geraume zeit vergehen, bis die Regesten der Karolinger in dem umfang, wie Böhmer sie gab, auch in der neubearbeitung vorliegen werden" [1]).

Die neubearbeitung musste eine vollständige sein, von Böhmers ursprünglicher arbeit ist nur die äussere anordnung geblieben. Auch Böhmers Regesten der Karolinger sind für ihre zeit eine höchst bedeutende leistung und nichts kennzeichnet diese bedeutung besser, als dass sie durch mehr als ein halbes iahrhundert, wenn auch nicht in allen teilen, das unentbehrliche hilfsmittel der geschichtsforschung über die epoche geblieben sind. Seit ihrem erscheinen hat sich aber das urkundliche material ausserordentlich gemehrt, überall wurden die archive ganz erschlossen, an vielen orten, namentlich in Italien und Frankreich, fanden sich noch unbekannte stücke, neue publikationen brachten neue urkunden oder die alten in besserem abdruck. Auch die anforderungen, welche ietzt an eine regestenarbeit gestellt werden, sind andere geworden. Böhmer war es vor allem darum zu thun das vorhandene material im interesse der in nahe aussicht genommenen herausgabe der kaiserurkunden zusammenzustellen, eine aufgabe, die noch im april 1831 „nicht für unumgänglich nöthig" gehalten wurde, die er aber, wenn es ihm möglich sei, auszuführen übernahm (Promemoria bei Janssen, J. Fr. Böhmers Leben 1,411). Trotz der kurzen arbeitszeit war das ergebnis ein damals überraschendes, selbst Pertz war über diesen reichtum erstaunt (Archiv 6, 703). Und doch ist die anzahl der regestenstücke seither fast um das doppelte gestiegen. Nicht nur diese vervollständigung, auch die kritische sichtung des urkundenvorrats war der neubearbeitung als aufgabe zugewachsen. Für die zeit bis 840 haben Sickels Acta Carolorum diese arbeit vollauf getan, nachdem die Beiträge zur Diplomatik I, II (Wiener SB. 36, 69) schon die urkunden Ludwigs des Deutschen urbar gemacht hatten. Der mächtige aufschwung der diplomatik, der mit Sickels „Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger" beginnt, die vielen und weiten kritischen gesichtspunkte, die Fickers bahnbrechendes werk „Beiträge zur Urkundenlehre" er-

---

[1]) Wörtlich aus Mühlbachers im Jahre 1889 geschriebenen Vorbemerkungen zur 1. Auflage. J. Lechner.

öffnet, forderten an sich eine völlig neue bearbeitung. Böhmer selbst hat in seinen späteren regestenwerken die in den erstlingsarbeiten auf diesem gebiet noch vielfach lose formulierung der regesten zu festerem gefüge gestaltet und bei der vertiefung in den stoff auch ihren inhalt erweitert; nach beiden richtungen musste daher auch das gereiftere muster massgebend sein. Es war gegenüber den zuerst erschienenen regesten von 911—1313 ein wesentlicher fortschritt, dass Böhmer, wie er auch in der vorrede betonte, bei den regesten der Karolinger „die auf den regenten bezüglichen zeit- und ortsangaben ebenfalls einreihte"; er folgte dabei immer dem „hauptschriftsteller, welcher nach der beigefügten quellentafel leicht aufgefunden werden kann". Auch dieser teil musste auf eine neue grundlage gestellt und mit den nachweisen versehen werden; seither lagen manche der quellen in besserer ausgabe vor, damals unbekannte annalen waren entdeckt worden, quellenkritische untersuchungen von meistern und scholaren tummelten sich in nunmehr schier unübersehbarer zahl. Die Karolingerzeit ist das viel durchpflügte feld eifriger geschichtsforschung geworden; auch deren positive ergebnisse, namentlich iene auf rechtshistorischem gebiet, waren ietzt zu verwerten. So hat sich der umfang sehr ausgedehnt; statt der 25 druckbogen, mit denen Böhmer ausreichte, sind zwei starke bände nötig geworden, um den ganzen stoff in dieser form zu bewältigen.

In der äusseren anordnung und reihenfolge schliesst sich die neubearbeitung ganz der ursprünglichen arbeit Böhmers an. Sie wird auch die gesammten Karolinger umfassen; die regesten der italienischen, burgundischen, westfränkischen und aquitanischen Karolinger wird der zweite band bringen[1]). Nur nach einer seite hin sind die grenzen weiter vorgerückt, es wurde auch die vorkönigliche zeit einbezogen. Diese einbeziehung der ältesten Karolinger (Arnulfinger) erschien als notwendige ergänzung der „urkunden sämmtlicher Karolinger", wie Böhmer seine regesten überschrieb; in den händen der Karolinger ruhte lange schon die macht, sie waren seit mehr als einem halben iahrhundert die regierer des reichs, bevor sie den tron der Merowinger bestiegen. Ebenso war könig Pippin von Italien und dessen sohn Bernhard, wenn auch keine urkunden von ihnen vorliegen, ein eigner platz einzuräumen.

Für die behandlung der urkundenregesten hat Sickel (Urkundenlehre 419—428) die wege gewiesen; sie sind in den wesentlichen gesichtspunkten hier eingehalten, die abweichungen vermögen wol sich selbst zu rechtfertigen. Aber abgesehen von der verschiedenen äusseren form bediente sich Sickel der lateinischen sprache die „möglichsten anschluss an die schlagworte der urkundenformel" bietet und den bezeichnenden technischen ausdruck aus ihrem eignen wortschatz zu nehmen, die namen in ihrer ursprünglichen form zu geben gestattet. Der gebrauch der deutschen sprache, berufen vielfach auch den urkundlichen inhalt klarzulegen, begegnet daher auch eigenartigen schwierigkeiten.

So viel auch über das regestenmachen bereits geschrieben wurde, mag es mir erlaubt sein, wenn nicht zur rechtfertigung, so doch zur erläuterung mein verfahren näher darzulegen.

„Urkundenregesten", bemerkt Böhmer in einem 1850 veröffentlichten aufsatz (aus Friedmanns Zeitschr. f. die Archive Deutschlands 2,131 wieder abgedr. bei Janssen, J. Fr. Böhmers Leben 3,461 vgl. 466), „sollen den wesentlichen Inhalt der Urkunde wiedergeben, aber doch auch nicht allzu weitläufig sein, weil dadurch einerseits die Übersicht erschwert wird, welche den eigenthümlichen Vorzug der Regesten bildet, und weil es andererseits zweckmässiger wäre, noch einen Schritt weiterzugehen und die Urkunden vollständig abzudrucken". Böhmer betont den unterschied zwischen den „überschriften" welche den urkundenabdrücken voranzustellen sind und die sich auf „das allerwesentlichste", die namen des urkundenausstellers und empfängers, den betreff oder gegenstand der urkunde, den ausstellort mit dem reduzierten datum zu beschränken haben, und den eigentlichen regesten, die vollständiger als iene sein sollen. „Es ist einleuchtend, dass ein solches Regest für Manches, was in den Urkunden enthalten ist, zugleich erläuternd sein kann z. B. durch Substituirung der neuern Namen für die alten. Wenn in den Urkunden viele Ortsnamen aufgezählt sind, wird es meist genügen, sich auf

---

[1]) Den zweiten Band zu bearbeiten, war Mühlbacher nicht mehr vergönnt; doch sind einige Vorarbeiten, speziell für die Regesten Karls d. Kahlen, vorhanden. J. L.

die Mittheilung der drei ersten zu beschränken, doch sollte kein Gauname, der vorkommt, unerwähnt gelassen werden". Man wird es Waitz (Über die Herausgabe und Bearbeitung von Regesten, Sybels Hist. Zeitschr. 40 [1878], 291) unbedenklich zugeben, dass „ein noch so ausführlicher Auszug die Urkunde nie vollständig ersetzen werde". Aber er soll sie eben möglichst ersetzen und er kann dies selbst für vielseitige zwecke der benützer.

Aufgabe des regests ist es den wesentlichen inhalt der urkunde in bündigster fassung zu geben. Dasselbe hat sich also auf das sachliche zu beschränken und alles formelhafte bei seite zu lassen. Damit wird an sich ein grosser teil der urkunde ausgeschieden. Das sachlich wichtige ist, abgesehen vom protokoll, in der regel nur in der narratio und dispositio des diploms erhalten; die arenga, die promulgations- und korroborationsformel und einzelne formeln des textes bieten, weil nur formeln, dem regest zumeist nichts. Doch hie und da ist in dieselben, sobald sie individualisirend dem einzelfall sich anpassen, die eine und andere beachtenswerte notiz eingesprengt wie eine erzader ins gestein.

Es ist bekannt, dass die arengen „zu fast bedeutungslosen phrasen herabsinken" (Sickel UL. 169), dass die verwendung und vermengung der alten muster immer mehr dem belieben des diktators anheimfällt. Nehmen arengen auch gelegentlich auf den einzelnen fall besonderen bezug, wie etwa in diplomen für mitglieder der dynastie (nº 1133, 1183, 1240, 1584 u. a.), so reichen doch auch diese offiziellen versicherungen der liebe nicht über den bereich etiquettegemässer phrase hinaus (vgl. Wiener SB. 92, 419 n. 3). Dagegen ist es nicht belanglos, wenn Arnolf in einer arenga das krongut ein ihm ‚erbrechtlich angefallenes nennt', das reich als „ihm von Gott übergeben" (a deo nobis conlatum) bezeichnet (nº 1948) oder derselbe in seiner krankheit als motiv einer schenkung auch ‚corporis nostri salvatio' angibt (nº 1930), wie Ludwig IV in der arenga einer lothringischen urkunde die sicherung des beistandes der grossen für die geschäfte des reichs in den vielen schwankungen der verhältnisse betont (nº 2050) oder in iener einer schenkung an Hatto von Mainz die besondere berücksichtigung derienigen, qui pro nobis laborare non desinunt, quorum consultus et suffragia nequaquam carere possumus hervorhebt (nº 2051) oder wenn derselbe könig eine schenkung an St. Emmeram damit begründet, er wolle den kirchen durch fürsorge für sie den königlichen dienst ermöglichen (ob possibilitatem devoti servitii nostri, nº 2004). Gelegentlich wird, hier allerdings nur mit den angaben an gewöhnlicher stelle der urkunde sich deckend, auf geleistete besondere dienste (so in nº 1780) oder selbst auf eine aussergewöhnliche intervention (nº 1916) hingewiesen.

So interessant die korroborationsformel vielfach dem diplomatiker ist, für das regest gewinnt sie äusserst selten bedeutung. Es ist nur eine ausnahme, wenn hier in einer urkunde Ludwigs IV (nº 1995) erwähnt wird, der könig habe sie ‚im beisein seiner grossen' unterfertigt. Ein paar diplome Zwentibolds bemerken an diesem ort in besonderer weise die eigenhändige unterfertigung (nº 1958) oder die beifügung des handmals als alte sitte (nº 1963).

Während die promulgationsformel für das regest wertlos ist, tritt unter den sachlichen formeln des textes durch individualisirung eine öfter aus der bedeutungslosigkeit ihrer art hervor, die pertinenzformel. Sie findet sich nur in urkunden, welche liegendes gut betreffen; sie besagt, dass dieses mit dem zubehör verliehen oder bestätigt werde. Die formel ist fast stereotyp, aber meist wird neben diesen allgemeinen ausdrücken auch die besonderheit des einzelfalles berücksichtigt und insoweit kann sie auch für das regest beachtung gewinnen. Es wäre raumverschwendung dieselbe in vollem wortlaut ins regest aufzunehmen, wie etwa Görz Mittelrhein. Regesten 1, 170 nº 507: „nebst allem Zubehör an Häusern und an andern Gebäuden, an bebauten und unbebauten Ländereien, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserläufen, Wegen und Stegen"; gerade diese ausdrücke sind ständige phrase. Man wird schon berechtigt sein aus den pertinenzen einer kapelle oder kirche hof und hörige, zehnten und zinse oder zinsleute (nº 1802, 1946 u. a.) als besondere zubehör anzuführen, wenn dieselbe auch eine gewisse stabilität aufweist (Wiener SB. 92, 425), oder die eines lehens: forste, förster und iäger, fischerei und fischer (nº 1772), iene eines andern: kirche, hörige, zehnten (nº 1787). Ebenso finden sich in die allgemeine formel eingestreut besondere pertinenzen von höfen oder krongütern, wie kirchen

(nº 1838), gehöfte, ackerbauer, winzer, zehnten, zinse, weiden, bauholz (nº 1857) oder barschalken (nº 2009 vgl. nº 2015: cum ... mancipiis parschalchis sindmannis hengistfuotris). Bei gebirgsland werden auch berge und alpen genannt (nº 1782, 1828, 1997). Wie sich hier auf alpenwirtschaft schliessen lässt, so gibt die einfügung der ‚vineae' in die pertinenzformel einen ziemlich sicheren beweis, dass an den genannten orten auch weinbau getrieben wurde, und dies auch dort, wo längst keine rebe mehr gepflanzt wird, wie bei Sempt (nö. München, nº 1857), in Ranshofen am Inn (nº 1946), unfern Kremsmünster in Oberösterreich (nº 1786). Aussergewöhnlich ist es, wenn unter den pertinenzen auch waldnutzung (nº 1955) oder ein portus cum portatico (nº 2017) auftritt. Auf die variationen der formel, wie sie sich in verschiedenen ländern nach landesüblichem bedarf, etwa Italien gegenüber Deutschland (Wiener SB. 92, 426), ausbildet, einzugehen ist unnötig, so lange die formel, wenn auch in ihrer art, nur formel bleibt.

Auch die pönformel darf an sich nicht den anspruch auf erwähnung im regest erheben. Ihre geschichte ist bekannt: sie wird erst unter kaiser Ludwig II in Italien eingebürgert, sie wird häufiger nur unter Karl III, in den diplomen der übrigen Karolinger findet sie sich blos vereinzelt; sie beschränkt sich fast ausschliesslich auf urkunden für Italien oder ist wenigstens von italienischem einfluss berührt. Das ausmass der angedrohten geldbusse ist ausserordentlichen schwankungen unterworfen und geradezu willkührlich, so dass es unmöglich wird bestimmte normen für die höhe der strafsummen wie für anwendung der formel selbst aufzustellen. Ich glaubte daher von der angabe dieser geldbussen im regest umso mehr absehen zu können, als ich diese daten anderweitig (Wiener SB. 92,431) zusammengestellt habe. Nur in dem einen fall, dass die pön ausdrücklich als immunitätsbusse sich bezeichnet, sei es als die altfränkische zu 600 solidi (nº 250, 612 u. ö., mit dem zusatz: causis regalibus sit obnoxius nº 1899) oder die seit Ludwig II auftretende italienische von 30 pfund silber (emunitas nostra nº 1186, 1215 u. a., immunitatis semel promulgata poena nº 1252, auch mulcta, bannus immunitatis nº 1258, 1201), gewinnt sie an interesse; gelegentlich fügt sich ein erläuternder zusatz an (emunitas quam ceteris ecclesiis concessam habemus nº 1222 u. ö.), zur immunitätsbusse tritt noch eine besondere geldbusse (nº 1252, 1273), iene wird verdoppelt (nº 1523, 1600) oder für den einzelfall geringer angesetzt (zu 20 pfund nº 1671), sie wird als sühne des immunitätsbruches (secundum legem infractae immunitatis nº 1198 vgl. 1191) oder auch als altes herkommen (nº 1607) betont, varianten, welche in ihrem zusammenhang für die geschichte der immunität nicht ohne belang sind und deshalb die aufnahme ins regest wol rechtfertigen. Einfache geldbussen wurden nur bei ihrem ersten auftreten unter Lothar I (nº 1035, 1062, 1109) und ihrem ganz vereinzelten vorkommen unter Arnolf (nº 1894, 1897) als kuriosität aufgenommen. Die poena spiritualis klebt förmlich an der phrase und ist sachlich wertlos, wenn sie auch im einzelfall wie in einigen urkunden für die kaiserin Angilberga, wo sie an die geldbusse sich anschmiegt (nº 1235, 1240, 1267), einer gewissen charakteristik nicht entbehrt; ich habe dieselbe nur aus einer urkunde Ludwigs III (nº 1574) im regest verwertet, da sie mir hier dafür bezeichnend zu sein schien, wie der zu tod kranke könig seine verleihung gegenüber dem unbefreundeten bruder und nachfolger sichern zu sollen glaubte.

Neben formelteilen ist es gelegentlich der in eine formel versprengte einzelne ausdruck, der beachtung verdienen kann, wie etwa ‚more solemni' in der formel, welche die gewährung der bitte berichtet (nº 1399, 1400 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1, 110), oder die bezeichnung ‚dilectus' für persönlichkeiten, die sich der huld des herrschers erfreuen (für den erzkanzler Liutward unter Karl III vgl. Wiener SB. 92, 354 n. 5, häufiger seit Arnolf nº 1807, 1843, 1889 usw. vgl. 1315, 1511, 1528), während dieselbe bezeichnung gegenüber gemalinnen oder verwandten ständig ist und dadurch zur phrase der etiquette wird.

Das eigentliche material für das regest liefern die narratio und die dispositio des diploms; die narratio berichtet über die veranlassung der verleihung, die stellung der bitte, die fürsprache oder eigne initiative des herrschers und ihren beweggrund, etwa für belohnung treuer dienste, die vorlage der rechtstitel, die klage und das ergebnis der untersuchung, die dispositio enthält die verleihung selbst, iene gehört wesentlich der beurkundung an, diese ist die handlung. Lässt sich diese in ihrer technischen formel meist auf den kürzesten ausdruck bringen, so ist in iener iedes sachliche detail beachtens-

wert, wer die bitte eingebracht, ob persönlich, schriftlich oder durch mittelspersonen, die namen der fürsprecher (intervenienten), in älterer zeit ambasciatoren geheissen (vgl. Sickel UL. 68), iener einflussreichen persönlichkeiten, die unter Ludwig dem Kind als die eigentlichen regierer des reichs sich darstellen, der inhalt des vortrages oder der klage, die einsichtnahme oder verlesung der vorgelegten urkunden, die eingeleitete kommissionelle oder gerichtliche untersuchung und ihr verfahren, die zustimmung von mitinteressenten, die motivierung der verleihung, die etwa erwähnte geschichtliche tatsache. Wie bei der letzteren der verweis auf anderweitige nachrichten erwünscht ist, so empfahl es sich bei den öfter unter den intervenienten in beträchtlicherer anzahl auftretenden bischöfen oder äbten den namen des bistums oder klosters in klammern beizufügen.

Besondere aufmerksamkeit gebührte der urkundlichen vorlage. Ihre bedeutung für die urkunde hat Ficker (Beitr. z. UL. 1, 267 f. vgl. Sickel UL. 128, Wiener SB. 92, 395) klargelegt; sie erstreckt sich nicht nur auf einzelne teile oder auch den grösseren teil der urkunde, sondern hie und da auch auf sachliche daten, die, aus der urkunde übernommen und für diese richtig, wiederholt werden, obwol die verhältnisse andre geworden sind, so in einer urkunde Karlmanns von Baiern, der keinen ehelichen und nur einen ausserehelichen sohn hatte, für Aquileia (n⁰ 1541) die befreiung von gewissen leistungen, nisi forte quando noster aut alicuius filii nostri illuc fuerit adventus, eine bestimmung, die der vorurkunde Lothars I, der 3 söhne besass, entnommen ist (n⁰ 1033) und eigentlich aus der Karls d. Gr. von 792 (n⁰ 319) stammt; auf zwei ähnliche fälle habe ich anderweitig hingewiesen (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9, 488). Der einfluss der vorlage ist daher nicht nur vom diplomatiker, sondern auch oft von der geschichtlichen forschung zu beachten. Es schien mir eine meiner aufgaben zu sein die benützte vorlage nachzuweisen, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt ist (n⁰ 2020) oder eine fremde urkunde als muster diente (n⁰ 1730). Bei eingehender arbeit ist der regestenmacher gleich dem herausgeber von urkunden in der lage das urkundliche material sowol in seiner gesammtheit, wie in seiner einzelnen gruppirung zu überblicken, die bearbeitung nötigt ihn die urkunde in ihrer stellung zu ihrer gruppe wie zu den regeln des allgemeinen urkundenwesens ins auge zu fassen; durch die aufnahme des nachweises der vorlagen erspart er es dem benützer sie im bedarfsfall mit grösserer mühe und geringeren mitteln selbst zu suchen, und legt damit die kritischen behelfe zurecht. Die von Sickel auch in die ausgabe der Diplomata eingeführte methode, welche sich seither fast allgemein eingebürgert hat, die der vorurkunde oder vorlage entnommenen stellen durch petitdruck zu kennzeichnen, kommt dem regest nicht zu gute. Dieses kann höchstens einen dürftigen ersatz dadurch bieten, dass es, wenn und soweit vorurkunde und urkunde gleich lauten, auch in seiner formulirung den gleichen wortlaut gibt, sonst muss es sich damit behelfen, dass es die vorurkunde, welche als vorlage gedient hat, als solche kenntlich macht. Ich habe dies in der weise versucht, dass ich der nummer der betreffenden vorurkunde die bezeichnung ‚vorlage' beifügte. Wurde, abgesehen von den durch den einzelfall geforderten änderungen der namen, der ganze wortlaut der vorurkunde übernommen, so ist dieses abhängigkeitsverhältnis durch = oder durch den beisatz ‚wörtlich ausgeschriebene vorlage' gekennzeichnet; bei verwertung eines nur grösseren teils der vorurkunde ist diese einfach als ‚vorlage', wenn eines kleineren teils, als ‚teilweise vorlage' bezeichnet; bei diplomen, für die mehrere vorurkunden als vorlagen verarbeitet oder doch sachlich benützt wurden, ergab sich daher namhaftmachung der stelle, bis wohin der einfluss der vorlage sich erstreckt, wie etwa n⁰ 752 ‚(bis hieher = n⁰ 522)' oder n⁰ 1904 (‚vorlage für den ersten teil bis deberetur'). Öfter aber ist die vorurkunde, welche als unmittelbare vorlage diente, verloren, es liegt nur noch eine mittelbare vorlage vor, nach der das verlorene mittelglied geschrieben war, ein verwandtschaftsverhältnis, das die entwicklung der formel oder die textirung in der regel mit sicherheit festzustellen gestattet; ich habe in solchem fall den ausdruck ‚mittelbare vorlage' (n⁰ 1834, 2057 u. ö.) gewählt oder darauf hingewiesen, dass bei gleicher fassung mit einer andern urkunde das übereinstimmende ‚aus gemeinsamer vorlage' stammt (n⁰ 1408). Selten wird auch eine privaturkunde für den wortlaut eines diploms als vorlage verwertet und es geschieht nur bei bestätigung privatrechtlicher geschäfte, von tausch, prekarie u. ä.; auch in einem solchen falle (ein beispiel in

n⁰ 1506) war die verwendung als vorlage zu erwähnen. Zeigt die entlehnte formel gegenüber der vorlage abweichungen oder erweiterungen von sachlichem interesse, wie etwa die einfügung der excubiae, der occasiones arbustaritiae oder der Sclavi in die immunitätsformeln von n⁰ 716, 1894, 1834, so sind sie hervorgehoben. Selbständige stilisirung gegenüber der bestätigten vorurkunde ist am schluss des regests durch die bemerkung ‚neue fassung', eventuell mit dem citat eines näheren nachweises in der diplomatischen literatur (n⁰ 524, 1675 usw.), angedeutet.

Ausser der als vorlage benützten vorurkunde sind auch sämmtliche entweder im einzelnen oder nur im allgemeinen (dann mit ‚vgl. n⁰ . . .') erwähnten diplome nachgewiesen. Die nicht mehr erhaltenen sind als ‚deperdita' bezeichnet. Diese bezeichnung beschränkt sich auf die fälle, in denen ausdrücklich eine urkunde genannt ist, da ia königliche schenkungen und verleihungen erfolgen konnten, ohne dass sie beurkundet wurden (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,309, Erg. Bd. 6,11 und n⁰ 1340, 1522, 1559). „Eine zusammenstellung dieser verlorenen königlichen urkunden und briefe wird der 2. band bringen. Derselbe nachweis ist auch auf die in den diplomen erwähnten privaturkunden ausgedehnt; wo dieser fehlt, vermochte ich ihn nicht zu erbringen; auch die verlorenen privaturkunden ausdrücklich als deperdita zu konstatiren, lag ausserhalb des zweckes der Regesta imperii"[1].

Wie die vorurkunden sind auch die etwa erwähnten historischen daten behandelt; auch hier ist der nähere verweis oder der quellenbeleg in klammern beigeschlossen.

Iede urkundenart verfügt über ihre eigenen technischen formeln. Das regest hat ihren inhalt auf den kürzesten ausdruck zu bringen. Die begriffe, besonders bei staatsrechtlichen verleihungen (privilegien), sind zumeist so feste und geläufige geworden, dass deren nennung bereits die ihm eigne formel aufrollt, wie „königschutz, immunität, inquisition, freie wahl, zollfreiheit". Dem regest fällt es bei immunitäten nur zu etwaige besonderheiten der formel oder des einzelfalls kenntlich zu machen; so etwa den nur in immunitätsbestätigungen älterer zeit auftretenden hinweis auf die ‚unverletzte wahrung' der früher verliehenen immunität (n⁰ 117 u. ö.), die bei der späteren verquickung von mundium und immunität in die immunitätsformel nur eingeflickte erwähnung des königschutzes, einschaltungen in die formel (consuetudinarii in n⁰ 925), zusätze (sicut ceterae res ecclesiarum sub tuitione nostrae emunitatis consistunt n⁰ 526) oder erweiterungen (n⁰ 178, 145), während die varianten des iüngeren italienischen formulars (vgl. Wiener SB. 92, 446), weil wieder ständig geworden, für das regest entfallen. Der begriff und umfang des inquisitionsrechts ist von Brunner klar gestellt; besonders zu formuliren war nur die verdeutlichende variante des ‚gebannten eides' (coactum iuramentum in St. Galler urkunden n⁰ 1750 u. ö.). Der häufigeren formel für verleihung der freien abtswahl an klöster ist die seltene für freie wahl des bischofs nachgebildet, iene sichert freie wahl aus der eignen genossenschaft, im notfall aus einer andern zu; gelegentlich aber treten zusätze auf, welche die tauglichkeit des zu wählenden für kirche und staat (n⁰ 896, 2032) oder die forderung der treue desselben (n⁰ 305, 319) betonen oder auch vorbehalte (salva principali potestate nostra n⁰ 319, vgl. 1208; salva in omnibus N. sedis potestate n⁰ 1065) aufstellen. Bei zollbefreiungen bedarf das regest der specialisirung, ob dieselben zu wasser und lande, für das ganze reich oder einzelne teile, bestimmte flüsse oder zollstätten, für eine bestimmte anzahl von schiffen oder wagen (namentlich salzfuhren n⁰ 1364, 1949), mit beschränkung auf den eignen bedarf erlassen sind; von der öfter in italienischen urkunden gegebenen detaillirung der zölle und abgaben konnte das regest ausser in bemerkenswerten fällen (wie n⁰ 1084) wol füglich absehen. Dagegen durfte es sich bei exemtionen von öffentlichen leistungen kaum mit dem allgemeinen ausdruck begnügen, hier tritt der einzelfall in seine rechte, um so mehr, als die einschaltung der originalen bezeichnung (n⁰ 875, 1069, 1202, 1525) wenig raum beansprucht.

Die diplome privatrechtlicher natur betreffen zumeist liegendes gut. In überwiegender anzahl erhalten bewegen sie sich in ziemlich festen formeln. Während bei schenkungen für das regest die abweichungen des italienischen und westfränkischen formulars (Wiener SB. 92,463) belanglos sind,

[1]) Die von Mühlbacher für den 2. band in aussicht genommene zusammenstellung der deperdita von königsurkunden ist dieser 2. auflage beigegeben. J. Lechner.

kommt für dasselbe die art der schenkung, welche in der formel für übertragung der gewere ihren ausdruck findet, in betracht, ob es eine schenkung zu freiem eigen ist oder nur auf lebenszeit zur nutzniessung, die sich seit Arnolf nicht selten dahin erweitert, dass das geschenkte gut nach dem tod des nutzniessers an dritte personen (kirchen, klöster) heimfällt, ein akt kluger politik, die durch eine schenkung nicht nur den beschenkten, sondern durch die eröffnete anwartschaft sich auch noch andre verpflichtete. Die bezeichnung ‚zu freiem eigen‘ schliesst sich an die formel: ‚quatenus liberam habeat potestatem (libero potiatur arbitrio) donandi vendendi commutandi vel faciendi quicquid elegerit‘ (oder ähnlich) an. Dadurch unterscheidet sich dieselbe von iener der schenkungen an kirchen und klöster, welche das zum kirchengut gewordene schenkungsobiekt dem freien belieben entzieht und dem verfügungsrecht durch wahrung des interesses und nutzens der kirche oder genossenschaft grenzen zieht (vgl. Wiener SB. 92, 460); diese formel ist aber wieder eine so ständige und selbstverständliche, dass das regest ihrer entraten kann und ausser der bestimmung der schenkung (für lebensunterhalt, kleidung, lichter, arme) nur noch specielle beschränkungen, wie etwa, dass das geschenkte gut nicht zu lehen gegeben werden dürfe, zu berücksichtigen hat. Eine eigenart bieten noch schenkungen Lothars I (seit 842) und II an private; sie knüpfen noch die bedingung daran, dass der beschenkte unverletzliche treue wahre (nº 1091 u. a.).

Besitzbestätigungen und die ihnen formelverwandten restitutionen bieten in den formeln, welche den besitz sichern (Wiener SB. 92, 454), in der regel keine angabe von sachlichem belang; bei ienen ist ‚concedere‘ wenn es als gleichbedeutend mit ‚confirmare‘ auftritt, auch mit ‚bestätigen‘ zu übersetzen. Den besitzbestätigungen schliessen sich die meist mit andern verleihungen verbundenen apennes (vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1. 244) an; so alt ihr name ist, ist er weiteren kreisen doch wenig geläufig und die urkunden selbst führen ihn nicht im text; das regest durfte es daher vorziehen, statt in kürzester fassung zu sagen: ‚verleiht . . einen apennis‘, die charakteristische formel (wie nº 1692: tamquam firmitates . . non fuissent unquam igne combusta) in wörtlicher übertragung zu geben. Bestätigungen bilateraler verträge, von tausch und prekarie, deren formular auf dem der privaturkunde beruht, dehnen das regest durch die fülle der nach zwei seiten zu berücksichtigenden sachlichen oder auch topographischen daten aus; bei bestätigung von tauschverträgen wird, wenn erwähnt, die vorlage der in 2 gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschurkunden oder die auflassung der tauschobiekte, von prekarien die bekanntlich variirende technische bezeichnung dieser verträge (prestarie, in Baiern complacitatio, convenientia nº 1499, 1653 u. ö.) und die heimfallsbedingung des geliehenen guts, bei beiden die etwa vor dem abschluss erfolgte königliche genehmigung in das regest aufzunehmen sein. Selten sind die einen vom könig unmittelbar geschlossenen tausch beurkundenden diplome; auch ihr formular fällt mit dem der privaturkunde zusammen.

Die gerichtsurkunde fordert gleich den diplomen, welche kommissionelle verhandlungen, untersuchungen, berichte verarbeiten, ein längeres regest; der gang des beweisverfahrens, das beweismaterial, die rechtsformen, das urteil und die hervorragenden urteiler sollen aufnahme finden, der unterschied der älteren beurkundung in form eines diploms (nº 142, 191 u. ö.) und in iener des placitum oder der notitia (nº 1605, 1612 vgl. Wiener SB. 92, 470) ist auch in der formulirung des regestes zu kennzeichnen. Mandate charakterisiren sich durch die ausdrücke ‚praecipimus, mandamus‘ als befehle oder sie notificiren zunächst die das mandat veranlassende verleihung; im ersten fall entspricht das regest durch den gebrauch von ‚befiehlt‘ (nº 924 u. ö.), im zweiten durch ‚tut kund‘ (nº 851). Die diplome über freilassung endlich ‚beurkunden‘ nur die früher durch ausschlagen des denars erfolgte freimachung; die in ständigen formeln sich bewegenden rechtlichen wirkungen derselben entfallen für das regest.

Vielfach ist das regest in der lage schon durch das erste wort die urkundenart zu bezeichnen, so durch ‚schenkt, tauscht, restituirt, befiehlt (tut kund), genehmigt (für genehmhaltung privatrechtlicher geschäfte), nimmt . . in seinen schutz‘, briefe durch ‚schreibt an . .‘; dagegen sind die unvermeidlichen ausdrücke ‚verleiht, bestätigt‘ und in gewissem sinn auch ‚beurkundet‘ (für rechtssprüche, freilassungen und einzelne andre früher vollzogene akte) ganz allgemeiner natur; die verleihung kann alle zu ver-

leihenden rechte und vorrechte betreffen, die bestätigung solche frühere verleihungen oder auch den besitz und auf diesen bezügliche geschäfte.

Einzelne über das gewöhnliche formelwesen hinausgreifende fälle sind, wie der vertrag mit Venedig (nº 1067) oder Karls III verleihungen an italienische kirchen (nº 1630 f.), in ihren wesentlichen einzelbestimmungen vertreten.

Für die aufnahme von personen- und ortsnamen ins regest hat bereits Böhmer die regel aufgestellt. Die namen sämmtlicher personen, die in staat und kirche eine stellung einnahmen, finden sich im regest; bei bischöfen und äbten ist das bistum oder kloster, dem sie vorstanden, in klammern beigefügt, wenn es nicht ausdrücklich genannt ist. Die personen niederen standes, etwa höriger, sind als für die geschichte belanglos nicht namentlich aufgeführt, sondern nur ihre zahl; boten sie etwas bemerkenswertes, wie etwa in nº 1454, dass sie slavisch sind, so ist darauf hingewiesen.

Dasselbe princip gilt für die ortsnamen. Die namen der länder (provinzen), der gaue und der später für sie eintretenden grafschaften, kleinerer bezirke (centenae), der krongüter sind aufgenommen, von den letzteren, wenn sie, wie in nº 1796, in zu grosser anzahl auftreten, wenigstens die wichtigeren. Bei einer grösseren reihe von ortsnamen durfte sich das regest begnügen nur die ersten aufzuführen oder sie als ‚genannte orte' zu bezeichnen, dies besonders bei besitzbestätigungen, die eine bedeutende zahl von ortsnamen bringen; in den westfränkischen pancartae erreicht diese häufung ihren höhepunkt. Wie die bezeichnung des ortes (stadt, villa o. ä.) ist auch iede nähere topographische bestimmung über die lage des ortes, etwa nach den fluss, an dem er liegt, aufgenommen. Für grenzbeschreibungen genügt die allgemeine angabe ‚innerhalb angegebener grenzen', ausser wenn einzelne angaben, wie die erwähnung der königstrasse in nº 153 vgl. 274 oder der markung an den bäumen in nº 1347 allgemeines interesse bieten.

Soweit mir dies möglich war, sind in das regest die modernen ortsnamen eingesetzt. Die neuen urkundenbücher kommen meist, einige in vorzüglicher weise, ihrer verpflichtung nach, die in ihren urkunden genannten orte zu bestimmen, französische cartulaires schreiten sogar vor zur systematischen bearbeitung ihres topographischen materials. Kommen weder die herausgeber der urkunden noch die nach ihnen berufene landsässige und landeskundige ortsforschung dieser aufgabe nach, dann ist der ferner stehende arbeiter gar oft in misslicher lage; so trefflich topographische hilfswerke sind wie Spruner-Menkes Handatlas, der Atlas hist. von Longnon, Förstemanns Ortsnamen, allenfalls auch Böttgers Diöcesan- und Gaugrenzen, für Belgien die arbeit von Piot, für das überlang vernachlässigte Italien Amati Dizionario, so gründliches auch auf beschränktem gebiet die topographische specialliteratur [1]) — ich erwähne die fast unbekannt gebliebene treffliche ‚Matrikel des Landes ob der Enns' von Lamprecht oder das prächtige buch von Kaemmel über die ‚Anfänge deutschen Lebens in Österreichs — bieten mag, in nur zu vielen fällen stösst man auf klaffende lücken; und das selbst in deutschen landen wie etwa dem heimischen urkundengebiet der Monumenta Boica. Wo die behelfe nicht auslangten, habe ich selbst mit hilfe von specialkarten und ortslexika die orte zu bestimmen gesucht — eine recht unscheinbare, aber desto mühsamere arbeit, die für das regest sich eigentlich doch nur dann voll lohnt, wenn es sich um die bestimmung der orte für das itinerar handelt. Ich glaube in nicht wenigen fällen über das, was bisher vorgearbeitet war, hinausgelangt zu sein; nicht selten musste ich allerdings auch durch ein fragezeichen der unsicherheit der bestimmung ausdruck geben; leichter und sicherer gestaltete sich die arbeit bei ortsgruppen, von denen vorerst der eine odere andere name mit gewissheit festzustellen war. Das so gesammelte material findet in den regesten noch nicht ganze

---

[1]) Diese aufzählung liesse sich durch wichtige ältere und neuere werke vermehren, vor allem durch den umfassenden Dictionnaire topographique de la France mit bisher (1904) 23 bänden für 23 départements, durch Oesterley Hist.-geogr. Wörterbuch des M.-A., 2. A. 1882 für Frankreich und Deutschland, für einzelne territorien z. B. durch A. Kriegers Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, durch v. Jans aufsatz Das Elsass zur Karolingerzeit in Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 7, 193 ff., durch das in der 10. lieferung (1904) bis M reichende Hist.-topogr. Wörterbuch des Elsass von Jos. Clauss u. a. J. L.

verwertung; hier waren meist nur die modernen namen einzusetzen, nähere angaben über die lage des ortes auf iene fälle zu beschränken, in denen es notwendig schien, sie sind dann in klammern beigeschlossen. Für alle orte wollte ich die näheren nachweise dem register vorbehalten; aber ein vollständiges namenregister, wie ich es ursprünglich plante, wird für regesten desto mehr ein ding der unmöglichkeit, ie umfangreicher ein solches namenstrotzendes werk wird.

Waren die ortsbestimmungen in den urkundeneditionen selbst gegeben, so bedurfte es keines besonderen vermerkes. Wenn dieselben aber in andern topographischen oder geschichtlichen werken sich finden, ist dieser nachweis den betreffenden orten in klammern beigesetzt. Umfassendere topographische erläuterungen sind zu schluss des regests nach den drucken vermerkt.

Es mag störend sein, dass im selben regest alte lateinische und moderne namensformen zusammen auftreten, doch es ist dies nicht zu vermeiden, sobald die einen orte unbestimmbar oder verschollen und abgegangen, die andern bestimmbar sind. Beide namen, der alte in klammern, sind angeführt, wenn der alte name vom modernen ganz verschieden ist, wie dies bei einigen klöstern zutrifft (St. Calais früher Anisola, St. Bertin fr. Sithiu, Reichenau fr. Sindleozesawa, Münster im Gregorienthal fr. Confluentes, Farfa fr. Acutianus, während Vivarium Peregrinorum in dem immer mitgenannten fluss Murbach seinen ietzigen namen mitführt). Die personen- und alten ortsnamen sind genau in der schreibung gegeben, welche die dem regest zu grunde liegende quelle, die handschriftliche oder der der druck, bietet. Die inkonsequenz der mittelalterlichen namensschreibung brachte auch das regest, wenn es den gleichen namen mehr als einmal zu nennen hatte, durch genauen anschluss an die vorlage zum ausdruck.

Die regesten waren bestrebt auch in einzelnen, namentlich den technischen ausdrücken dem wortlaut der urkunde sich möglichst enge anzuschliessen; daher auch verschiedene bezeichnungen derselben sache, wie ‚fiskalgut‘ (ex fisco nostro) n⁰ 1469, ‚pfalzgut‘ (ad palatium, nur in urkunden für Italien) n⁰ 167, ‚eigengut‘ (res proprietatis nostrae oder iuris nostri) n⁰ 1424, ‚krongut‘ (ad partem dominicam n⁰ 1640, ad nostrum dominium n⁰ 1790) oder die übersetzungen ‚herren (fron)-hörigenmansus, vollhufe‘ u. a.; zu besserer kennzeichnung sind dieselben in fällen, die einem zweifel raum lassen, mit anführungszeichen versehen, wie der titel ‚schwester‘, den Karl III der kaiserin Angilberga gibt (n⁰ 1602 u. ö.); darauf glaubte ich aber verzichten zu dürfen auch auf lokale unterschiede derselben bezeichnung, wie ‚iornales‘ (n⁰ 1465), ‚iugera‘ und das alamannische ‚iuchi‘ durch verwendung unterscheidender ausdrücke (‚tagwerk‘, ‚ioch‘ und ‚iuchart‘) aufmerksam zu machen. Für ausdrücke, denen kein gleich bezeichnender deutscher zur seite steht (mansus, fiskus = krongut, villa, familiaris u. a.), namentlich für masse und werte, ist die lateinische form beibehalten, für andre, bei denen auch der originale ausdruck beachtenswert sein kann, dieser in klammern beigegeben: ‚graf (praefectus)‘ in n⁰ 1937, ‚k. zinsleute (gilstriones)‘ in n⁰ 1418 oder die erträgnisse von krongütern in n⁰ 1645, die benennung der archive in n⁰ 325 c. 3, 905; gelegentlich empfahl es sich den präciseren lateinischen ausdruck selbst einzusetzen (n⁰ 1603 schenkung ‚sub vinculo immunitatis‘). Stellen, welche in der fachwissenschaftlichen literatur, bei Waitz, Grimm, Brunner u. a. bereits erläutert sind oder dort erläuterung finden, sind die betreffenden citate angeschlossen.

Gemäss den grundsätzen für die neubearbeitung der Böhmer'schen regesten sind rekognition und datirung behandelt. Die rekognition ist nach der besten überlieferung gegeben, von der datirung sind nur die von der regelrechten datirung, wie sie die überschrift ieder seite aufweist, abweichenden angaben aufgenommen, in zweifelhaften fällen die entscheidenden daten; auf das fehlen einzelner derselben ist hingewiesen. Die von Ficker mit solchem erfolg für das itinerar verwerteten äusseren merkmale der datirungszeile, nachtragungen, auslassungen u. a., sind, soweit mir material vorlag, beachtet.

Für die behandlung des itinerars selbst waren die bemerkungen Fickers Beitr. z. UL. 2,454 f. massgebend. Urkunden, deren handlung und beurkundung verschiedenen zeitpunkten angehören, sind nach ihren chronologischen daten, nach denen man sie sucht, eingereiht, an der stelle, wohin handlung mit ort und tagesdatum gehören, ist ein verweis gegeben (z. b. n⁰ 1717, 1797); hier gehörte der

ort, weil dem wirklichen itinerar entsprechend, in die ortskolumne, dort war er gleich allen nicht ins itinerar sich fügenden ortsangaben ausserhalb der ortskolumne in klammern an die spitze des regests zu stellen. Lagen ein offenbarer fehler im tagesdatum (verschreiben des laufenden monatsnamens statt des nach den idus folgenden, nº 2034 mit weiteren belegen, nichteintragung der ziffer des tagesdatums, nº 1837, irrtum in den ziffern, nº 1843) oder abweichende gleichwertige angaben (nº 1727) vor oder konnte die tagesangabe nicht als authentisch (nº 1682) gelten, so ist das tagesdatum eingeklammert. In der üblichen weise bedeutet ——— in der ortskolumne den gleichen ort; so sehr dadurch die übersichtlichkeit gewinnt — und sie gibt hier den ausschlag — so hat dies doch den nachtheil, dass, abgesehen von der schreibung auch in originalen, die verschiedenheit der gebrauchten namensformen, wie Ticinum — Papia, Reganesburg — Regina civ., nicht zur geltung kommt; um einigermassen einen ersatz zu bieten, habe ich dem princip gemäss in der ortskolumne durch ——— die gleichheit des ortes gekennzeichnet, aber die hier gebrauchte und von der in der ortskolumne voranstehenden abweichende namensform zugleich in klammern an die spitze des regests gesetzt (so nº 1615, 1842, 1843). An derselben stelle und in derselben weise sind die in einer urkunde vom selben ausstellort neu hinzukommenden zusätze (villa, palatium, civitas u. a.) oder nähere topographische daten, im wiederholungsfall durch (—) gegeben. Die bestimmungen der in der ortskolumne auftretenden orte des itinerars sind an den schluss des regests, von diesem selbst durch — getrennt, gestellt. Zur sicherung des itinerars sind dann, wenn vom selben tag mehrere teils im original, teils in kopie erhaltene urkunden datiren, die im original überlieferten vorangestellt, wie anderseits bei gleichwertiger überlieferung die wichtigeren den minder wichtigen.

Die mangelhaft datirten oder undatirten stücke sind, wenn das iahr gesichert war und für nähere bestimmung kein anhalt vorlag, an den schluss dieses iahres, wenn nur weitere grenzen gezogen werden konnten, an den schluss des festzustellenden zeitraums verwiesen; dieser ist in der kolumne für das tagesdatum angegeben. Die uneinreihbaren fälschungen sind bei Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr., wo sie in grösserer menge sich sammeln, am schluss der regierung dieser herrscher zusammengestellt.

Von den in der kanzlei Ludwigs d. Fr. auf grundlage wirklicher diplome in ein musterbuch vereinigten formeln, die durch Zeumer ietzt den besseren namen ‚formulae imperiales' führen, sind iene, in denen die namen nicht ausgemerzt wurden, aufgenommen, ausnahmsweise auch eine sachlich interessante formel ohne namen (nº 815). Umgekehrt wurde auch angegeben, wenn noch erhaltene urkunden zu formeln verarbeitet wurden wie im Codex Udalrici, spuckt doch einmal eine derart entstandene formel (vgl. nº 2091) wieder als eine urkunde unter dem namen verschiedener herrscher. Acta deperdita sind nach 751 nur unter die regesten aufgenommen, wenn eine bestimmte einreihung gestattet und ihr inhalt näher angegeben war.

Wenn ich in der glücklichen lage war über die handschriftliche überlieferung der urkunden die daten in einer vollständigkeit zu geben, welche kaum noch bedeutendere nachträge erwarten lässt, so verdanke ich dies vor allem den Monumenta Germaniae. Auf grundlage eines von Ficker als rechtsnachfolger Böhmers noch mit G. H. Pertz abgeschlossenen und von Waitz anerkannten vertrages konnte ich den gesammten bei der diplomataabteilung in Wien erliegenden apparat der Mon. Germ. während der ganzen arbeitszeit in ausgedehntester weise benützen. Es ist bekannt, dass K. Pertz die Karolinger urkunden bis 840 bereits für den druck vorbereitet hatte; für die spätere zeit war das material aus Deutschland beinahe vollzählig, aus Italien ziemlich lückenhaft, aus Frankreich, das als Westfrancien nach 840 auch ausserhalb des bereiches der Mon. Germ. liegt, vereinzelter gesammelt. Die geplante ausgabe ist der deutschen wissenschaft erspart geblieben. Ich darf wol nicht fürchten, das mir in so liebenswürdiger art gewährte gastrecht zu verletzen, wenn ich bemerke, dass dieses material, meist zu einer zeit gesammelt, da man die diplomatik fast nur vom hörensagen kannte, für eine ausgabe, wie wir sie ietzt zu fordern berechtigt sind, nicht ausreichen würde, besonders soweit es sich um originale handelt, deren äussere merkmale, und selbst wichtige, nur gelegentlich und

ungleichmässig beachtung fanden (vgl. Wiener SB. 94,411 n. 2,441). Aber für den regestenmacher war es von unschätzbarem wert. Einzelne irrtümer über handschriftliche überlieferung, wie die filiation der Utrechter und altersbestimmungen der Stabloer chartulare, habe ich auf guten glauben aus der vorarbeit von K. Pertz übernommen. In den neuen apparat der Mon. Germ. konnten bis ietzt nur vereinzelte Karolinger urkunden einbezogen werden. Eine ziemlich reiche sammlung abschriften von originalen der späteren Karolinger mit facsimiles besitzt das Institut für öst. Geschichtsforschung; sie wurden von mitgliedern des Instituts, die für die ferien reisestipendien erhalten, angefertigt und dienen zunächst unseren diplomatischen übungen. Die einen und andern abschriften erhielt ich durch die gefälligkeit befreundeter fachgenossen. Die unedirten stücke mit ausnahme der westfränkischen habe ich in den Mittheil. des Instituts f. öst. GF. publicirt. Viele notizen verdanke ich auch der güte des herrn hofrats v. Sickel, der für seine eigenen arbeiten wie die ‚Kaiserurkunden in Abbildungen' das material durchforschte wie kein andrer. So konnte ich mich hauptsächlich zum zweck der revision auf nächstliegende archive beschränken, iene in Wien, München, Karlsruhe, hier in zuvorkommendster weise gefördert durch herrn direktor v. Weech; das archiv in St. Gallen war, da der vorstand damals (sept. 1883) krank war, geschlossen. Dazu kam mir zu statten, dass für die diplomataabteilung der Mon. Germ. eine reihe von chartularen nach Wien gesandt wurde; ich konnte den Liber aureus von Prüm und von Echternach, den Codex Eberhardi aus Fulda, die chartulare von Worms, Honau, Kempten u. a. einsehen und benützen.

Die dem apparat der Mon. Germ. entnommenen daten habe ich mit M. G. bezeichnet und den namen des abschreibers als gewährsmann beigefügt. Die meisten abschriften oder kollationen des alten apparats stammen von G. H. Pertz (nur aus älterer zeit), Bethmann, Jaffé, K. Pertz, W. Arndt, Pabst. Der name des abschreibers ist auch bei den stücken, die ich der sammlung des Instituts oder besonderer mitteilung verdanke, angegeben[1]). Die bezeichnungen der handschriftlichen überlieferung: or. (original), k. (kopie), hs. (handschrift), transs. (transsumpt), ch. (chartular), CL (Codex latinus) bedürfen kaum der erklärung.

In der terminologie habe ich mich zumeist an Ficker (Beitr. z. UL.) angeschlossen und weiche damit von der in den diplomata der M. G. mehrfach ab. Ich gebrauche ‚original' (statt ‚originaldiplom), ‚angebliches original' für iedes stück, das nicht original ist, sich aber mit den merkmalen der originalität ausstattet, es mag inhaltlich echt, also nur kopie, oder verunechtet oder ganz fälschung sein (st. ‚abschrift in diplomform' und ‚urkunde in diplomform' für unechte stücke). Bei den originalen sind die daten über die äusseren merkmale (über schreiber, siegel), welche die diplomatische literatur bietet, kurz verzeichnet; ebenso die auflösung der tironischen noten, die für das regest selbst nicht in betracht kamen, wenn sie nicht namen der ambasciatoren (fürsprecher), sondern nur allgemeine bemerkungen (wiederholung der rekognition, ‚magister [rex] fieri iussit' u. a.) enthalten. Wie bei den angeblichen originalen ist bei den kopien und chartularen das alter (etwa ‚s. XI in'. = saeculi XI ineuntis) angegeben, bei transsumten das iahr der transsumirung. Um wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich die angabe des aufbewahrungsortes auf die einzelstücke (originale, angebl. or. und kopien); iene für die chartulare, die am häufigsten zu nennen gewesen wären, ist dem empfängerregister vorbehalten, das auch die chartulare der einzelnen gruppen und ihre literatur verzeichnen wird. Neben den originalen sind kopien oder chartulare nur angeführt, wenn einer der drucke aus denselben stammt; die handschriftlichen quellen sind dann nach ihrem alter geordnet und bei ieder urkunde selbständig für sich mit A, B, C.. bezeichnet. Die angabe des ortes genügte, wenn an demselben nur ein archiv sich befindet, das in frage kommen kann; in Deutschland und Frankreich liegen die urkunden, wenige ausgenommen, nur in den staats- (départemental-)archiven und es genügte zu sagen ‚Or. München' statt ‚Or. im reichsarchiv zu München'. Bei einfacher nennung des aufbewahrungsortes ist daher immer das staatliche archiv gemeint; finden sich einzelne stücke am selben ort ausserhalb desselben wie in Paris auf der Bibliothèque nationale, so ist für diese die genauere angabe beigefügt. Anders liegen die verhältnisse in Italien; hier bergen die staatsarchive nur den geringeren teil der urkunden, der grössere teil findet

[1]) Dasselbe prinzip ist auch in der 2. auflage gegenüber den abschriften der neuen karolingischen diplomataabteilung der M. G., deren leiter Mühlbacher war, eingehalten worden. J. L.

sich noch in den bischöflichen oder kapitelarchiven oder auch in bibliotheken und kommunalen sammlungen. Hier war die nähere bezeichnung des fundortes geboten, wenn nicht, wie in Mailand (die urkunden für S. Ambrogio auf der Ambrosiana, die andern im staatsarchiv in S. Fedele), die einzelbestände als bekannt vorausgesetzt werden konnten.

Die handschriftliche quelle oder der druck, der dem regest zu grunde liegt, wurde durch * gekennzeichnet. Iene gelangte nur zur verwertung, wenn keiner der drucke genügte. Damit ist durch * auf die verlässlichkeit des druckes und den besten druck verwiesen. Dieses zeichen hatte zu entfallen, wenn nur ein einziger druck, mag er noch so oft nachgedruckt sein, vorliegt.

Iedem druck ist die quellenangabe beigefügt, ausser es stammen die drucke einzig und allein aus der vorgenannten handschriftlichen quelle. Die sichtung der drucke in originale und nachdrucke, die feststellung der handschriftlichen vorlage, auf der sie beruhen, wie sie nach dem ersten versuch Brequignys Sickel in die regesten einführte, ist für die wissenschaftliche benützung von einem wert, der die mühsame arbeit wol lohnt. Denn häufig fehlt namentlich in älteren und vornehmlich in deutschen drucken die quellenangabe oder sie ist zu unbestimmt gehalten (ex archivo, ex veteri codice, e schedis) oder sie wird wol hie und da bei nachdrucken aus dem originaldruck mit übernommen. Wie in solchen fällen wird auch bei der frage der ableitung der nachdrucke, wenn sie ihre vorlage nicht nennen, die textvergleichung einzutreten haben, um art und wert des druckes zu bestimmen. Meist ist das ergebnis sicher, öfter bleibt es bei sammelwerken, die wie etwa Lünig alles erreichbare urkundenmaterial ohne angabe ihrer quelle abklatschen, zweifelhaft und man ist auf wahrscheinlichkeit angewiesen, gelegentlich lassen sich aber auch dort, wo man sie nicht suchte, originaldrucke konstatiren, wie die abdrücke der Murbacher urkunden bei Lünig. Die auf diesem weg gewonnenen quellenangaben der drucke sind in klammern beigesetzt, nötigenfalls auch irrige angaben der herausgeber selbst berichtigt oder auch wie bei n° 1211 die unbrauchbarkeit eines druckes für wissenschaftliche zwecke erwähnt.

Vollständigkeit der druckangaben wurde angestrebt, sie in allen fällen zu erreichen war kaum möglich. Der lebhafte verkehr und gegenseitige austausch mit der diplomataabteilung der M. G. ist auch diesem teil der arbeit von grossem vorteil gewesen. Ausser den bibliotheken von Wien und Innsbruck benützte ich die reiche staatsbibliothek in München und fand dort wie für einzelnen bedarf durch die universitätsbibliothek in Göttingen die freundlichste förderung. Eine grosse anzahl der früher kaum beachteten deduktionsschriften bot das Wiener staatsarchiv, andere erhielt ich aus privatbibliotheken. Die zahl der ohne ausbeute durchgesehenen älteren werke, in denen Karolinger urkunden vermutet werden konnten, ist mindestens ebenso gross als die iener, welche solche enthielten. Am empfindlichsten machten sich die lücken geltend, welche die Wiener bibliotheken in der neueren urkundlichen und topographischen literatur Frankreichs aufweisen; die menge der cartulaires ist so sehr gewachsen und wächst von iahr zu iahr, dass eine vollständige verwertung derselben für regesten wol nur noch in Paris zu erwarten ist. So dürfte das gebiet der cartulaires, wenn sich hier auch kaum noch neue Karolinger urkunden finden werden, nicht ohne übersehen geblieben zu sein und die schwierigkeiten werden sich bei der bearbeitung der westfränkischen Karolinger mehren. Mancherlei nachnachträge verdanke ich der liebenswürdigen gefälligkeit des herrn prof. W. Sickel aus der Strassburger bibliothek.

Die drucke sind chronologisch mit berücksichtigung ihrer verwandtschaft geordnet, die abgeleiteten drucke sind durch = an ihren originaldruck angereiht. Allen anforderungen der verdeutlichung der filiation ist damit allerdings nicht genüge geschehen, aber es wird sich ihnen, abgesehen davon, dass diese dinge oft recht nebensächlich sind, auch nicht genüge leisten lassen. Es kommt häufig vor, dass ein abgeleiteter druck nicht aus dem originaldruck, sondern nur aus einem der nachdrucke und auch nicht aus dem chronologisch ihm unmittelbar vorangehenden stammt; die methode der M. G. DD. die unterbrechung der ableitung durch nachsetzung eines , zu kennzeichnen, legt zwar dieses verhältnis klar, lässt aber doch im unklaren, welcher der vorangehenden drucke zu grunde liegt. Ausser den vollständigen urkundenabdrücken sind nur iene abdrücke als ‚extr.‘ (extrakte) aufgenommen, welche

den grösseren teil der urkunde bieten; fragmente waren in der regel ausgeschlossen. Die abweichenden daten der datirung oder bemerkenswerte lücken (fehlen des protokolls u. a.) sind angegeben. Neben den facsimiles, die, wenn vorhanden, die sicherste vorlage für das regest bieten, wurden auch die schriftproben, reproduktionen kleinerer stücke einer urkunde, abbildungen von siegeln und, wenn nicht typisch, von monogrammen und siegelbeschreibungen als für kritische und diplomatische zwecke wertvolles material dem verzeichnis der drucke angeschlossen. Regesten wurden nur verzeichnet, wenn sie unmittelbar aus handschriftlicher vorlage schöpften, und aus demselben grunde auch erste erwähnungen in drucken. Übersetzungen, die nicht mehr in das mittelalter zurückgreifen oder nicht, wie bei Valladier (L'auguste basilique de l'abbaye r. de St. Arnoul de Metz, Paris 1615), aus handschriftlicher quelle fliessen, wurden nicht berücksichtigt. Beachtung scheinen mir aber auch urkundenerwähnungen in mittelalterlichen quellenschriften, bistums- und klostergeschichten, zu verdienen; sie sind die ältesten belege ihrer literarischen verwertung. Die regestennummern Böhmers bei ieder urkunde zu verzeichnen wurde unnötig, da die konkordanztabelle der Böhmer'schen nummern und iener der neubearbeitung ein rascheres auffinden ermöglicht. Ein verweis auf die einreihung bei Böhmer konnte sich auf die durch einen schlechten druck oder durch ein versehen veranlassten abweichungen beschränken. Citate von Böhmers Karolingerregesten führen die sigle B.

Die fälschungen sind nach den bemerkungen Fickers Beitr. z. UL. 2,465 nach ihrer datirung zu ihrer angeblichen entstehungszeit eingereiht. Auf sie soll kursivdruck der schlagworte *Fälschung*, *Unecht*, *Verunechtet*, *Interpolirt* aufmerksam machen und damit zugleich den grad der verfälschung, ob ganz, ob nur zum teil oder an einzelnen stellen, kennzeichnen. War die fälschung anderweitig noch nicht oder nicht zur genüge nachgewiesen, so war es unerlässlich den nachweis in bündigster form anzuschliessen; dieser nachweis konnte erlassen werden, sobald es sich um ‚plumpe fälschungen ohne echte vorlage' handelt, da deren merkmale der unechtheit für ieden halbwegs kundigen auf den ersten blick ersichtlich sind. Die diplomatische literatur ist für weitere orientirung zur genüge verzeichnet oder es ist bei viel besprochenen stücken auf verzeichnisse ihrer literatur hingewiesen. Von grosser wichtigkeit ist es bei fälschungen, die eine echte vorlage benützten, die aus dieser übernommenen echten teile auszuscheiden und zu verwerten; nicht selten wird das itinerar dadurch mit neuen daten bereichert, wie etwa durch die sämmtlich auf echten vorlagen beruhenden Osnabrücker fälschungen, da ia die fälscher fast nie ein interesse hatten, die datirung, hie und da den ort ausgenommen, zu ändern. Interpolirte stellen sind im regest durch klammern vom andern echten inhalt getrennt. Auch die regesten der fälschungen sind so weitläufig gehalten wie die andrer urkunden; der inhalt allein gibt oft durch seine unmöglichkeit deutlichen nachweis der fälschung, teils ist er für die zeitbestimmung von belang oder auch für die wirkliche entstehungszeit von interesse.

Gilt es für das urkundenregest als regel, dass dasselbe nur einen einzigen satz bilde, so lässt sich für briefe nicht mit so engem raum ausreichen. Hier tritt die formel ganz zurück, fassung und inhalt sind individuell; um inhalt und zweck darzulegen, wird man sich bei allem streben nach kürze meist zu einem regest von grösserem umfang verstehen müssen; die briefe pflegen noch dazu länger, oft bedeutend länger zu sein als die urkunden. Die briefe sind undatirt, ihre einreihung begegnet vielfach schwierigkeiten und verlangt ihre begründung. Die regesten der briefe nehmen daher, wie iene Lothars II an die päpste, fast immer grösseren platz ein. Zu leichterer konstatirung ist den briefen wie den kapitularien das incipit angefügt, das bei urkunden umso leichter zu entbehren war, als diese immer mit einer formel, arenga oder promulgation, beginnen.

Die regesta imperii hatten den kapitularien besondere aufmerksamkeit zu widmen. Sie haben für die reichsgeschichte grössere bedeutung als die mehrzahl der urkunden. Als reichsgesetze fast alle gebiete des staatlichen, kirchlichen und privaten lebens berührend, als hausgesetze und staatsverträge von hervorragender wichtigkeit für die entwicklung des staatslebens forderten sie auch detaillirung ihres ebenso mannigfaltigen als umfassenden inhalts. Ich habe daher iedes kapitel, wenn tunlich nur mit einem schlagwort, verzeichnet und nur minder wichtige, wie vorschriften über kirchliche

disciplin, unter einem zusammengefasst. Wie bei urkunden auf die vorlage, ist hier bei bestimmuugen, die, meist ohne sich darauf zu berufen, wiederholungen, erweiterungen, abänderungen früher erlassener verfügungen sind, auf diese verwiesen. Die einschlägige wichtigere literatur ist an den betreffenden stellen angegeben. Die überschriften schliessen sich der originalen bezeichnung an oder suchen, wenn solche mangeln, die art (‚instruktion für die königsboten' u. a.) zu charakterisiren. Für meine arbeit war ich noch durchaus auf die Pertz'sche ausgabe im 1. band des Leges, deren gebrechen bekannt genug sind, und die berichtigenden schriften von Boretius angewiesen. Die besorgnis, dass durch die neue ausgabe der kapitularien von Boretius dieser teil der regesten in seiner brauchbarkeit arg gefährdet würde, hat sich, wie ich glaube, nicht erfüllt. Allerdings gab die neue edition zu vielen nachträgen anlass, da sie eben für iedes stück zu verzeichnen war; das neue, das sie ausser etwa besserem text noch bieten konnte, ist nicht viel und die wesentlichen berichtigungen, die sie ergab, sind nicht zahlreich; am wenigsten aber gewann die sicherheit der einreihung.

Die verwertung der erzählenden quellen hatte nicht nur die person des herrschers, sondern auch die reichsgeschichte im auge. Deshalb sind auch ereignisse, an denen der herrscher sich nicht persönlich beteiligte, die aber das reich angehen, aufgenommen und, wenn sie wie in den letzten iahren Karls d. Gr. in grösserer zahl auftreten, als ‚reichsangelegenheiten' zusammengestellt. Ich glaubte für diese zeit noch einen schritt weiter gehen und selbst aktenstücke, welche die späteren abteilungen der Regesta imperii den ‚reichssachen' zuweisen, im interesse der reichsgeschichte und zur klarlegung der verhältnisse hier einbeziehen zu sollen, so etwa die schreiben Nicolaus I im ehehandel Lothars II (n⁰ 1315ᵃ u. a.) oder die zollordnung von Raffelstätten (n⁰ 2015ᵃ). Der zusammenhang der ereignisse und daten ist durch den verweis auf die früheren gewahrt. Alle wichtigeren belegstellen sind im originaltext gegeben oder dieser ist beigefügt. Die häufiger zu citirenden quellen führen aus rücksichten der raumersparnis nur bei ihrem ersten auftreten die druckangabe, die hier folgende alphabetische zusammenstellung ermöglicht rasches auffinden. Die annalen haben eine iahresangabe nur, wenn die stelle einem andern iahr als dem, für das sie verwertet sind, angehört. Die abgeleiteten quellen sind durch = ihrer vorlage angeschlossen. Auf die beachtenswerte darstellende literatur, soweit sie neue gesichtspunkte, eingehende begründung, abweichende darlegung oder zusammenstellung von daten bot, ist verwiesen.

Die art des citirens suchte möglichste kürze mit möglichster deutlichkeit zu vereinen. Vielfach konnten kürzungen und siglen an allgemeineren gebrauch anknüpfen. Die bezeichnungen ‚Ann., Chr., Ep., G., H., V., (Annales, Chronicon, Epistola, Gesta, Historia, Vita) in quellencitaten sind weder ungeläufig noch schwer verständlich. Dasselbe siglensystem findet auch für büchertitel anwendung: die siglen M. G. für die Monumenta Germaniae, SS. für Scriptores, LL. für Leges, DD. für Diplomata sind ziemlich eingebürgert; in der anwendung von siglen für andere abteilungen der M. G., die Formulae, Capitularia, Poetae, Necrologia, Libri confraternitatum, um nur ohne die SS. Lang. und Merov. die für diese zeit noch in betracht kommenden zu nennen, schien mir nicht rätlich, da ein minder bewanderter benützer sonst gefahr läuft den wald vor lauter bäumen nicht zu sehen. Im anschluss an iene kürzung ergibt sich M. B. für Monumenta Boica, wie M als sigle für ‚Monumenta' auch anderweitig (M. Patriae, M. Paderborn.) verwendet wird. So auch U für urkunde (UB. = Urkundenbuch, UL. = Urkundenlehre), G. für ‚Geschichte' (GQ. = Geschichtsquellen, GF. = Geschichtsforschung, VG. = Verfassungsgeschichte), H. = Histoire, N. für ‚neu' (N. Arch. = Neues Archiv, N. Traité = Nouveau Traité). Die sigle C. d. für Codex diplomaticus (Codice diplomatico) ist nicht mehr selten. Ungewöhnlicher ist nur SB. für Sitzungsberichte (Wiener SB. = Sitzungsberichte der Wiener Akademie). Andre siglen wie Acta SS. (Sanctorum), Lünig RA. (Reichsarchiv), C. J. (Corpus Juris) finden im voranstehenden wort oder namen ihre erklärung. Kürzungen, bei denen die erste oder auch noch die zweite silbe gegeben ist (Anal. Ant. Bibl. Cart. Coll. Conc. Doc. Mém. Miscell. Or. Trad. Beitr. = Analecta, Antiquitates, Cartulaire, Collectio, Concilia, Documenta oder Documents, Mémoire, Miscellanea, Origines, Traditiones, Beiträge) sind in ihrer verbindung mit dem namen des verfassers oder dem fol-

genden erläuternden zusatz deutlich genug. Als regel gilt, dass der name des autors und der titel des buches zu nennen sind. Dies auch für urkundenbücher, da sie eben unter dem namen des herausgebers gekannt und genannt sind. Wenn der name nicht auf dem titelblatt steht, sondern an andrer stelle des buches, besonders nach der vorrede angegeben oder sonst allgemein bekannt ist, wurde derselbe in klammern vorgestellt wie: (Hagn) UB. von Kremsmünster, (Fürstenberg) M. Paderborn. Bei zwei oder mehreren herausgebern, etwa beim Mittelrheinischen UB., wird nur der titel des buches zu führen sein. Auch dieser gestattet erhebliche vereinfachung durch beschränkung auf den bestimmenden ausdruck; die so häufig wiederkehrenden allgemeinen ausdrücke ‚Geschichte von . . . (Histoire, Mémoire de . ., Storia, Notizie stor. di . .), Sammlung (Recueil), Untersuchungen‘ usw. können entfallen; citate wie Quix Achen, Grandidier Strassbourg, Affò Parma, oder Rozière Formules, Duvivier Hainaut dürfen darauf rechnen verständlich zu sein. Dies auch, wenn nur das schlagwort des titels gegeben wird (Conring Censura, Heumann Commentarii u. ä.). Gerade durch Böhmers regesten haben sich die namen von herausgebern oder verfassern eingebürgert, die daher für das citat vollauf genügen, wie Bertholet, Calmet, Mieris, Ughelli, Wenck u. a., denen sich editoren deutscher urkundenbücher, so Lacomblet, Dümgé, oder andrer sammlungen (Harduin, Mansi, Migne usw.) anschliessen. Ist die beschränkung auf den namen hier allerdings vielfach dem ermessen anheimgegeben, so fällt sie selbstverständlich weg, sobald zwei oder mehrere werke vom selben autor oder ausgaben unter verschiedenem titel verwertet sind; man wird also Dronke C. d. und Dronke Trad. Fuld. oder Martene Thes. und Martene Coll., Conring, Censura und Conring Op. zu citiren haben. Gelegentlich sind es konventionelle titel, die sich eingebürgert haben, die auf genauigkeit keinen anspruch erheben dürfen, wie Bouquet, Or. Guelf. während der name Bouquet doch nur für die älteren bände zu recht besteht und die Origines Guelficae den namen des verfassers ‚a Chr. L. Scheidio‘ deutlich auf dem titelblatt tragen. Der umstand, dass diese werke unter diesem namen bekannter sind als unter dem systematisch richtigen, rechtfertigt die abweichung von der regel. Die volle auskunft wird in vielen fällen doch erst das bücherregister zu bieten haben.

Verschiedene ausgaben desselben werkes sind berücksichtigt, soweit ich sie berücksichtigen konnte. Die schwierigkeit dieselben gleichmässig oder gar gleichzeitig zu benützen, trat öfter hindernd in den weg. Die fälle, in denen ich mich mit einer, wie etwa bei Mabillon Annales und Analecta, oder mit der einen und andren ausgabe, wie bei (Fürstenberg) M. Paderborn., begnügte und begnügen musste, sind sehr in der minderzahl; in solchem falle muss ich auf das bücherregister verweisen. Die neueren ausgaben sind als 3. ed., wenn in vermehrter form, auch nach dem namen des herausgebers oder bearbeiters, wie die neuausgabe von Hund Metrop. Salisburg. als Hund-Gewold oder von (Vaissete) Hist. de Languedoc nach Du Mège und Dulaurier, wenn in sammelwerken, nach dem titel dieser angeführt. Beim Codex Lauresham. nötigte der gleiche titel zweier selbständiger ausgaben ohne die namen der herausgeber nach dem druckort eine ed. Mannheimensis und eine ed. Tegernseensis zu unterscheiden. Die verschiedenen ausgaben sind nicht nach der zeit ihres erscheinens eingeordnet, sondern unmittelbar, um die wiederholung des titels zu ersparen, an einander gereiht.

Die bände sind nur mit arabischen ziffern citirt; die weitläufigen römischen zahlzeichen wären namentlich für höhere zahlen in einem werk, das von solchen citaten wimmelt, raumverschwendung. Römische zahlzeichen sind für die bucheinteilung bei quellencitaten gebraucht (z. B. II,21 = liber II cap. 21), sonst zur bezeichnung der serien oder abteilungen (so bei Ankershofen Gesch. v. Kärnten), bei facsimilesammlungen der lieferungen. Besteht ein band aus verschiedenen selbständig paginirten teilen, so sind diese durch buchstabenexponenten citirt (z. B. Pez Thes. 1^c,14 = tom. 1 pars 3 pag. 14). Der buchstabenexponent b bezeichnet den selbständig paginirten anhang des bandes (etwa Möser Osnabrück. Gesch. 1^b,15); bildet das werk nur einen band, so ist für den eigens paginirten teil die gewöhnliche bezeichnung ‚app.‘ (appendix), ‚anh.‘ (anhang) beigefügt. Die nummern der urkunden sind nur dann angegeben, wenn, wie im C. d. von Erhard Reg. Westf., die urkunden ieder auf raschen blick orientirenden überschrift entbehren oder auf derselben seite mehrere unschwer zu verwechselnde ur-

kunden stehen; unerlässlich war die angabe der nummer für die formeln. Eine sonderstellung musste der verschiedenheit der ausgaben wegen noch Baronius eingeräumt werden; seine Ann. eccl. sind nach iahr und n⁰ citirt [1]).

Es war eine pflicht der pietät Böhmers vorrede zu seinen regesten der Karolinger der neubearbeitung voranzustellen. Nach weisung der leitung der regesten ist die ganze vorrede Böhmers vollinhaltlich abgedruckt, auch iene stellen, die nicht mehr auf die regesten der Karolinger bezug nehmen. In Böhmers handexemplar, das an G. H. Pertz verliehen war und erst aus dessen nachlass wieder antiquarisch erworben werden konnte, sind auf den vorsteckblättern und zum teil am rande mehrere stellen nachgetragen. Die umfangreichste derselben stellt die ursprüngliche fassung dar, die Böhmer aus andern rücksichten unterdrückte. Er schrieb darüber 1831 ian. 2 an Raumer: „Könnte ich Ihnen den Schluss meiner projektirten Vorrede zu den Reg. Karolorum vorlesen, so würden Sie sehen, wie Sie mir aus dem Herzen gesprochen haben. Ich unterdrückte diesen umständlicheren Schluss, theils um einem der Wissenschaft gehörenden Werke, welches allerlei Leuten dienen soll (von denen ich keinen durch Nebensachen zurückstossen möchte, wie z. B. Lancizolle zum Nachtheil der guten Sache thut), nicht zu viel politische Farbe zu geben, theils weil mir dergleichen für meine Beleuchtungen des deutschen Staatsrechts zu passen schien, die ich mit gewachsener Kraft fortsetzen möchte, wenn ich die Zeit dazu hätte“ (Janssen J. Fr. Böhmers Leben 2,223). Diese aus dem handexemplar nachgetragenen stellen sind durch [ ] gekennzeichnet.

Nach dem plan der regesten haben sich den vorbemerkungen noch eine geschichtliche übersicht der behandelten zeit, die darlegung der kanzleiverhältnisse mit den listen des kanzleipersonals, ein verzeichnis der quellen und bearbeitungen anzuschliessen. Den geschichtlichen überblick meine ich kurz fassen zu dürfen; eine auch nur einigermassen eingehende darstellung, wie sie Böhmer in den regesten Friedrichs II gegeben hat, würde für eine 3 iahrhunderte umspannende periode mehr raum beanspruchen, als ihr hier zugestanden werden kann; ich darf mich wol um so eher mit einer skizze begnügen, als ich eine ausführlichere darstellung, welche auch die begründung meiner auffassung bietet, in der ‚Bibliothek deutscher Geschichte‘ (Stuttgart, Cotta 1886 f.) gebe. Die kanzleiverhältnisse sind mit den listen des kanzleipersonals in dem eben erschienenen ‚Handbuch der Urkundenlehre‘ von H. Bresslau, der schon die güte hatte mir in die betreffenden aushängebogen einsicht zu gewähren, behandelt. Seine arbeit schliesst sich hier ganz den vorarbeiten Sickels an. Ich kam in einigen punkten, namentlich betreffs der stellung der kanzler unter und seit Ludwig d. D., zu andern ergebnissen. Damit das protokoll der urkunden seine vollständige verwertung finde, gebe ich auch eine übersichtliche zusammenstellung seiner für kritik wichtigen formeln (invokation, titel usw.) und der siegel. Nach Wattenbachs ausgezeichnetem werk über Deutschlands Geschichtsquellen und Eberts Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande auf die erzählenden quellen näher einzugehen, hiesse eulen nach Athen tragen; auch hier beschränke ich mich auf eine skizze im anschluss an meine ‚einleitung‘ zur ‚Deutschen Geschichte unter den Karolingern‘ (Bibl. deutscher Gesch.), welche auch meine weiter gehende auffassung der ‚reichsannalen‘ begründet; die alphabetische liste der quellen mit dem citat der ausgabe soll nicht etwa ein vollständiges verzeichnis der quellen dieser zeit sein, sie hat nur den zweck ein rasches auffinden der in den regesten häufiger und deshalb ohne besonderes citat angeführten quellenbelege zu ermöglichen. Noch bescheidener durfte das verzeichnis der bearbeitungen dieser epoche sich gestalten. Was über dieselbe geschrieben ist, ist fast ebenso unübersehbar als zumeist wissenschaftlich entwertet. Welchen zweck sollte es haben, um nur ein beispiel herauszuheben und bei der deutschen produktion zu bleiben, all' die bücher und büchlein über Karl d. Gr. von Letzner (Historia Caroli M. 1602), Schaten (Karolus M. 1674) und Hegewisch (Versuch einer Gesch. K. Karls d. Gr. 1771; Gesch. der Regierung K. Karls d. Gr. 1791) an bis auf Berndt (Leben Karls d. Gr. 1882) und

---

[1]) Die in der 1. auflage hier folgenden bemerkungen über nachträge und berichtigungen entfielen, weil für die 2 auflage nicht mehr giltig. Über die nachträge und berichtigungen zu dieser auflage vgl. meine Vorbemerkungen. J. L.

Brosien (Karl d. Gr. 1885) vorzuführen, geschweige die darstellungen in allgemeineren und allgemeinen geschichten bis G. Kaufmann, Ranke, Felix Dahn und die zahllosen abhandlungen und aufsätze? Die literatur über Karl d. Gr. umfasst bei Ul. Chevalier (Répertoire des sources hist. du moyen âge 427—432) fast 5 eng gedruckte spalten, ohne mehr vollständig zu sein. Manche älteren arbeiten haben gewiss für ihre zeit unbestrittenes verdienst; sie sind aber ietzt doch weit überholt durch die ‚Jahrbücher der deutschen Geschichte', die trotz ihres unterschiedlichen wertes doch das quellenmaterial und die noch beachtenswerte literatur vollständig verwerten, so dass ieder, der sich mit dieser zeit beschäftigt, nach ihnen langen muss und der früheren darstellenden arbeiten entraten kann. Während Frankreich keine wissenschaftliche darstellung über die zeit der Karolinger oder grössere partien derselben besitzt, welche den ietzigen anforderungen entspricht, hat sich die tätigkeit, anknüpfend an die frühere epoche, mehr der inneren geschichte zugewandt und auf diesem gebiet bedeutenderes geschaffen. Aus der neueren literatur Italiens ist doch nur Malfatti Imperatori e papi ai tempi della signoria dei Franchi in Italia (Milano 1876, 2 bde.) zu erwähnen. Für den nächsten bedarf gibt die ‚Quellenkunde' von Dahlmann-Waitz aufschluss, ausführliche angaben bietet das genannte werk von Chevalier. Ich beschränke daher das verzeichnis auf die ‚Jahrbücher' und füge nur die verfassungsgeschichtlich wichtigsten werke an. Die beachtenswerten specialarbeiten sind an ihrer stelle in den regesten genannt. Auch die stammtafel erhebt nicht den anspruch auf vollständigkeit; ich will nur die personen geben, welche in der geschichte öfter genannt werden; kinder, die in zartem alter starben, oder weibliche mitglieder, die nicht weiter hervortreten, sind ausgelassen. Eine teilweise umfassendere stammtafel mit wenigen unwesentlichen versehen gibt Kohl im 2. bd. von Richters Annalen der deutschen Geschichte.

„Der zweite band wird die regesten der italienischen, burgundischen, westfränkischen und aquitanischen Karolinger, voraussichtlich als ‚reichssachen' die placita der königsboten, deren bearbeitung auch von andrer seite in aussicht genommen ist, die, soweit dies möglich, chronologisch geordnete liste der acta deperdita, deren zahl eine sehr bedeutende ist, das bücherverzeichnis und das register der urkundenempfänger mit ihren pertinenzen und den nötigen daten über urkundenüberlieferung der einzelnen gruppen bringen.

Meine arbeit wäre ohne die wirksame förderung, die sie von vielen seiten erfahren hat, kaum in dieser weise durchführbar gewesen. Vor allem kam ihr zu statten, dass sie fast ganz auf dem Institut für öst. Geschichtsforschung, in dem Sickel eine diplomatische schule, die einzige in Deutschland, geschaffen, in stetem anregenden verkehr mit ihm und der diplomataabteilung der M. G. ausgeführt werden konnte. Wie Sickel der arbeit sein ganzes material immer mit grösster zuvorkommenheit zur verfügung stellte, so unterstützte sie J. Ficker immer mit rat und tat und wies ihr in allen etwa auftretenden fragen die richtigen wege. Von den mitarbeitern der M. G. DD. bin ich namentlich meinem verstorbenen kollegen Foltz, dann den dr. E. v. Ottenthal und Uhlirz, dem gleichfalls schon verstorbenen dr. Fanta für seine beihilfe zur edition der ungedruckten diplome zu dank verpflichtet. Mitteilungen ungedruckter urkunden oder benötigter archivalischer daten verdanke ich der liebenswürdigen gefälligkeit des bibliothekars Julien Havet in Paris, des prof. Cesare Paoli in Florenz, Carlo Conte Cipolla in Turin, Bibliotecario civ. V. Joppi in Udine, den staatsarchivaren dr. G. Winter und Paukert in Wien, den italienischen reisen der herren dr. Rieger, v. Jaksch, Laschitzer, H. Zimmermann, Dernjač, Faber vom Institut, aus baierischen archiven dr. Redlich. Ergänzende und berichtigende mitteilungen hatten die herren Dümmler und prof. W. Sickel in Strassburg, einzelne notizen noch andre zu geben die güte. Ich gestatte mir allen meinen herzlichen dank dafür auszusprechen.

Die widmung soll nicht nur ein ausdruck meines persönlichen dankes sein, auch im auftrag der leitung der regesten zugeeignet ist sie zugleich der ausdruck des dankes, den die diplomatische wissenschaft und im besondern die geschichte der Karolingerzeit Th. v. Sickel schuldet"[1]).

---

[1]) Vgl. S. XX N. 1.

Geschichtliche übersicht.

Die schlacht von Tertri begründet 687 die grösse des karolingischen hauses. Das geschlecht war ein deutsches; nach ausweis der urkunden lagen dessen stammgüter in dem weiten gebiet am Rhein längs der Mosel bis Metz, von hier nördlich bis zur mittleren Maas, dem kernlande des ostteils des Frankenreichs, das seit dem 6. iahrhundert gegenüber dem westlichen bis an die Loire und die Bretagne reichenden Neuster (Neustrien) den namen Auster (Austrasien) führte. Mit dem iahre 613 traten die stammväter des geschlechtes, Arnulf, seit kurzem (611|2) bischof von Metz, und Pippin der Ältere, in die geschichte ein: an der Spitze der austrasischen opposition gegen eine erneuerung des von verbrechen übersättigten regiments Brunhildens riefen sie den neustrischen könig Chlotar II in ihr land. Damit war das ganze Frankenreich wieder vereinigt, verfiel aber bald nochmal der verderblichen teilung. Arnulf wurde mit Pippin als berater des iungen königs Dagobert von Auster bestellt (623), zog sich aber bald, dem bistum entsagend, in die einsamkeit zurück. Pippin fiel, als er den in ausschweifungen versunkenen könig zu besserem leben mahnte, in ungnade und wurde nach Orléans entfernt; Auster erhielt in Dagoberts sohn Sigibert wieder einen eignen könig, die regierung ward aber nicht Pippin, sondern dessen schwiegersohn Ansegisel und dem bischof Chunibert von Köln anvertraut. Erst nach Dagoberts tod (639) wurde Pippin wieder hausmaier; er starb schon im nächsten iahre.

Sein sohn Grimoald, tüchtig und deshalb bei allen beliebt wie sein vater, aber von mächtigem ehrgeiz beseelt, beanspruchte das hausmaieramt wie ein ererbtes gut. Erst nach beseitigung Ottos, des erziehers k. Sigiberts, gelang es ihm das ziel seines ehrgeizes zu erreichen. Durch etwa 14 iahre war er der regent in Auster. Den versuch, nach Sigiberts tod seinen eigenen sohn Childebert auf den tron zu setzen, büsste er mit seinem leben (656).

Durch mehr als zwei iahrzehnte verschwindet die familie der Karolinger aus der geschichte. Erbitterte kämpfe um das hausmaieramt durchtobten das reich. Die Austrasier wehrten sich gegen den neustrischen hausmaier Ebroin um ihre selbständigkeit, sie unterlagen. Nochmals nahmen sie, geführt von Martin und Pippin, dem enkel Arnulfs und des ältern Pippin, den kampf auf, sie wurden im Buchenwald bei Laon geschlagen (680). Nach Ebroins fall sah sich aber dessen nachfolger Waratto zu einem vergleich mit Pippin genötigt, Auster anerkannte den neustrischen könig. Gegen Warattos nachfolger und tochtermann Bertharius erhob sich hier nochmals eine mächtige opposition, wieder stellte sich Pippin an ihre spitze. Der glänzende sieg bei Tertri entschied über das weitere schicksal des Frankenreichs, ‚Pippin begann zu regieren‘.

Er übernahm den neustrischen könig Theoderich III wie ein inventarstück. Er wurde hausmaier, die macht lag allein in seiner hand. Die merowingischen könige werden zu tronpuppen und sinken zur völligen bedeutungslosigkeit herab, das geschlecht der Karolinger wird zum einigungspunkt des reichs, die reichsteilungen unter die erbberechtigten Merowinger sind zu ende. Pippin beliess den könig in Neuster und gab ihm seinen sohn Grimuald zum hausmaier, er selbst schaltete und waltete unumschränkt in Auster. Die schwäche der reichsgewalt hatte die abhängigkeit der überrheinischen völker mehr und mehr gelockert, die Sachsen wie die Baiern hatten sich losgelöst, die Aquitanier die fränkische herrschaft abgeschüttelt; sie wieder unter die botmässigkeit des reichs zu bringen war die aufgabe, welche das tatkräftige geschlecht der Karolinger nach aussen übernahm. Pippin trat bereits

an sie heran; er besiegte die Friesen (689) und eröffnete Friesland der christlichen mission, gegen die Alamannen führte er zweimal (709, 710) den fränkischen heerbann.

Als Pippin 714 starb, kam, was er seinem haus errungen, wieder in frage. Seine ehelichen söhne Drogo und Grimoald waren vor ihm durch einen frühen tod dahingerafft worden, ihn überlebte nur ein aussereehelicher sohn, ‚den er in seiner sprache Karl nannte‘. Es ist Karl Martell. Pippins Witwe Plectrud ergriff für ihre enkel, deren einen, Theudald, Pippin noch als knaben zum hausmaier von Neuster bestellt hatte, das regiment. Sie liess Karl gefangen setzen. Die Neustrier erhoben sich, in dem blutigen kampf im wald Cotia unterlag das aufgebot des karolingischen hauses (715). Sie bestellten Raganfred zum hausmaier und drangen, verbündet mit dem Friesenfürsten Ratbod, bis zur Maas vor. Nach k. Dagoberts tod setzten sie einen im kloster vergessenen merowingischen prinzen als Chilperich II auf den tron. Alles schien für das karolingische haus verloren. Da gelang es Karl aus seiner haft zu entkommen. Die Austrasier schaarten sich um seine fahne. Unterlag er auch den Friesen, deren abzug von Köln Plectrud teuer erkaufen musste, so schlug er doch die rückkehrenden Neustrier bei Amblève (716). Im nächsten iahre ergriff er die offensive. Bei Vincy gewann er einen vollständigen sieg, Austrasien war von seinen drängern befreit, er war herr im lande und bestellte sich einen eignen könig namens Chlothar. Er führte den kampf fort. Bei Soissons schlug er den neustrischen hausmaier und dessen bundesgenossen Eudo von Aquitanien (719), Eudo lieferte den über die Loire geflüchteten k. Chilperich aus. Da sein könig Chlothar kurz zuvor das zeitliche gesegnet hatte, benutzte Karl den neustrischen Chilperich als könig. Nach dessen tod liess er den siebeniährigen Theoderich IV durch die Franken auf den tron erheben. Ob dieser, ob iener Merowinger als könig figurirte, war nebensächlich geworden. Keine einzige Quelle erwähnt Theoderich IV während seines stilllebens auf dem tron, nur eine zufällige notiz gibt kunde von seinem tod (737).

Die reichseinheit war hergestellt, Karl gebieter des Frankenreichs. Und er brachte auch die rechte und ansprüche auf die länder, die in den reichsverband gehört hatten, zur geltung. Mit Friesland bahnte sich nach Ratbods tod ein friedliches verhältnis an, die christliche Mission erhielt wieder zutritt, ihr stützpunkt, das bistum Utrecht, wurde mit fiskalland reich ausgestattet; bei dem aufflackern einer neuen heidnischen erhebung kam es zu hartem zusammenstoss, in zwei feldzügen wurde der widerstand der Friesen gebrochen (733, 734). Die Sachsen wurden für den einfall, den sie gleichzeitig mit dem vorstoss der Neustrier und Ratbods gegen Köln unternommen, durch einen verwüstungszug bis an die Weser gezüchtigt (718); doch erst die mächtige heerfahrt von 738 vermochte das trotzige volk zur anerkennung der tributpflichtigkeit zu zwingen. Die im schoss der agilolfingischen familie ausgebrochenen streitigkeiten boten Karl den anlass die fränkische oberhoheit über Baiern wieder in kraft zu setzen (725); das land behielt eine gewisse selbständigkeit unter seinem einheimischen herzogsgeschlecht. Ein erhebungsversuch des Schwabenherzogs Lantfrit wurde niedergeschlagen (730), das land blieb im unmittelbaren reichsverband. Hatte Karl so die fast verschollene oberhoheit des Frankenreichs über die deutschen stämme ienseits des Rheins wieder hergestellt, so war es in Mitteldeutschland die christliche mission, welche berufen war die einigung mit demselben zu festigen. Hier entfaltete der Angelsachse Wynfreth-Bonifatius, 722 von Gregor II zum bischof geweiht, unter dem schutz des ‚Frankenfürsten‘ seine segensvolle tätigkeit und knüpfte die engen bande mit Rom, welche bald das Frankenreich in ihre kreise zogen.

Im süden hatten die Araber, durch den sieg von Xeres de la Frontera (711) im besitz Spaniens, die Pyrenäen überschritten, Narbonne erobert, Aquitanien hart bedrängt. Schon dehnten sich ihre streifzüge bis Burgund aus. Als herzog Eudo, mit einem der befehlshaber an der grenze verbündet, den verpflichtungen gegen das reich sich entzog, verwüstete Karl Aquitanien (731). Im Frühjahr 732 rückten die Araber in das land, schlugen Eudo, der jetzt zu Karl flüchtete, und zogen unter furchtbaren verheerungen nach norden. Bei Poitiers stellte sich ihnen Karl mit der fränkischen streitmacht entgegen. Es galt die weltherrschaft des Islam und der christlich-germanischen kultur. Die Araber wurden vollständig geschlagen, ihrem weiteren Vordringen in Europa war ein ziel gesteckt. Karl sicherte

Burgund, in einer reihe von kämpfen eroberte er die Provence und schlug ein sarazenisches entsatzheer vor Narbonne (737).

Der fränkische hausmaier war der mächtigste herrscher in Europa, der vorkämpfer der christenheit geworden. An ihn wandte sich auch papst Gregor III, bedrängt von dem Langobardenkönig Liutprand, der die auslieferung des nach Rom geflüchteten unbotmässigen herzogs von Spoleto forderte, um hilfe (739); er bot ihm dafür die oberhoheit über Rom und dessen dukat an, wie sie bis vor kurzem der griechische kaiser besessen. Karl lehnte im vollen einverständnis mit der stimmung im reich iede bewaffnete intervention gegen die befreundeten Langobarden ab; der aufständische herzog konnte ihm auch als bundesgenosse des papstes nur als rebell, die erhaltung des besitzstandes der römischen kirche, die sich durch die gunst der verhältnisse von der griechischen herrschaft losgelöst und einen tatsächlich selbständigen kleinstaat gebildet hatte, nicht als die angerufene ‚verteidigung der kirche' gelten.

Nach dem tod des merowingischen troninsassen Theodorich IV erachtete Karl es nicht mehr für nötig ihm einen nachfolger zu geben. So sehr fühlte er sich und war er der herr des reichs, dass er vor seinem hinscheiden das reich unter seine beiden ehelichen söhne verteilte; nach dem rat der grossen erhielt der ältere Karlmann Austrasien mit Schwaben und Thüringen, der iüngere Pippin Neustrien mit Burgund und der Provence; Baiern und Aquitannien, keine eigentlichen provinzen, sondern nur reichslande, sollten gemeinsamer besitz sein. Am 22. okt. 742 starb Karl Martell. Er hat die grösse seines hauses geschaffen und die macht des Frankenreichs von neuem begründet.

Wie souveräne fürsten traten K a r l m a n n und P i p p i n d. J. die herrschaft an, wie souveräne fürsten herrschten sie. Sie erlassen reichsgesetze und hier nennt sich ieder ‚fürst und herzog der Franken'; führen sie in den urkunden auch den titel ‚hausmaier', sie urkunden doch, wie sonst nur der könig, nunmehr ohne zeugen.

Die einigkeit der beiden brüder bannte die gefahren, welche die teilung des reichs und in ihr die schwächung der macht im gefolge hatte. Zunächst erhob sich ihr stiefbruder Grifo, Karl Martells sohn aus Swanahild, die dieser aus Baiern mit sich gebracht hatte. Als ausserehelicher sohn war Grifo von der erbteilung ausgeschlossen worden; aufgestachelt von seiner mutter wollte er, wie es hiess, sich das reich erobern. In Laon eingeschlossen, musste er sich ergeben und wurde von Karlmann nach Neufchâteu in haft gegeben.

Die furcht vor dem mächtigen arm Karl Martells hatte die unterworfenen völker im zaum gehalten. Gleichzeitig empörten sich die Aquitanier, Alamannen, Baiern, Sachsen. Mit vereinten kräften wandten Karlmann und Pippin sich gegen die aufständischen; mit raschen schlägen wurden sie niedergeworfen, neue erhebungsversuche hart gezüchtigt. Herzog Odilo von Baiern, der sich gegen ihren willen mit ihrer auf anstiften Swanahilds entflohenen schwester Hiltrud vermält hatte, erhielt sein land nur gegen anerkennung der fränkischen oberhoheit zurück. In 4 iahren (743—746) war ieder widerstand gebrochen, die macht des reichs gefestet wie zu zeiten ihres vaters. Um einem aufstand den vorwand zu benehmen, dass die herrschaft der hausmaier ohne könig eine widerrechtliche sei, hatten sie 743 nochmal einen Merowinger, Childerich III, auf den tron gesetzt. Wir erfahren davon nur aus den urkunden, keine quelle erwähnt dessen erhebung. Der Merowinger war und blieb nur tronpuppe, die hausmaier selbst bezeichnen sich als die, denen ‚der herr die sorge der regierung anvertraute' (n° 51, 58).

Die dringendste angelegenheit war die kirchliche reform. Die grossen aufgaben, welche Karl Martell oblagen, hatten dazu geführt das reiche kirchengut für den staatszweck heranzuziehen, um die senioren mit ihren vasallen sich persönlich zu verpflichten, durch belehnung sich ein stets dienstbereites gefolge eigner vasallen zu bilden. Bedeutendes kirchengut war durch prekarie in weltliche hände gelangt und der kirche kaum dem namen nach das eigentumsrecht geblieben. Karl Martell hatte bistümer und abteien an seine anhänger verliehen, erledigte bistümer waren, um über ihre einkünfte zu verfügen, nicht wieder besetzt, mehrere pfründen in einer hand vereinigt, die klöster an laien verliehen worden. Der geistliche beruf war hinter den politischen zweck vollständig zurückgetreten, die inhaber

der bischofstühle und klöster ihm entfremdet, der klerus verwildert. Karlmann berief nun Bonifatius und betraute ihn, den päpstlichen legaten, der in Baiern und Mitteldeutschland eine kirchliche organisation geschaffen, mit dem reformwerk. Eine synode, seit 80 iahren die erste in Frankreich, trat zusammen. Ihre beschlüsse, von Karlmann in einem kapitulare (n° 44) publicirt, verfügten die besetzung der vakanten stühle, die volle strenge der sittlichen reform des klerus, die rückgabe des entfremdeten kirchenguts. Auch in Neustrien leitete Bonifaz die kirchliche reform; aber die anders gearteten verhältnisse und die staatsklugheit Pippins stauten den übereifer. Auch hier werden für kirchliche organisation und disciplin fast dieselben vorschriften, wenn auch nicht in solcher schärfe, erlassen (n° 55), aber die rückgabe des kirchenguts auf den ‚bedarf‘ beschränkt und die belassung des übrigen gegen zins ausgesprochen. Selbst Karlmann sah sich bald genötigt auf der synode von Estinnes diese allein ausführbaren bestimmungen für sein reich anzunehmen und die erneuerung der prekarien zuzugestehen. Die kirche konnte nicht umhin ein notrecht des staates auf das kirchengut anzuerkennen und von diesem notrecht machte auch noch Pippin gebrauch; iene ‚saekularisation‘ des kirchenguts erstreckt sich über die zeit Karl Martells hinaus. Durch Bonifaz und das reformwerk waren die Karolinger nun auch in nähere beziehungen zu Rom getreten.

Karlmann entsagte der herrschaft (747). Er ‚empfahl seine söhne seinem bruder‘ und zog sich in die stille beschaulichkeit des klosters nach Montecassino zurück. Pippin gebot ietzt über das ganze Frankenreich. Er übte gegen seinen Stiefbruder Grifo grossmut und entliess ihn aus der haft. Aber Grifo entfloh zu den Sachsen und, als diese von Pippin wieder gebändigt waren, nach Baiern; er fand anhang und in dem herzog Lantfrid von Alamannien einen bundesgenossen. Ganz Süddeutschland stand wieder gegen das reich in waffen. Durch einen feldzug nach Baiern warf Pippin die erhebung nieder (749) und bestellte seinen neffen Tassilo zum herzog. Auch diese ereignisse waren wieder eine dringende mahnung die zwitterstellung des herzogs in Frankreich, der königliche gewalt hatte nnd nur hausmaier hiess, während auf dem königstron noch ein sprössling des verkommenen königsgeschlechtes figurirte, endgiltig zu regeln, die tatsächlichen verhältnisse zu rechtlichen zu gestalten.

So drängte alles zur erhebung des hausmaiers auf den tron. Sie zu einer rechtlichen zu gestalten, musste ein gewaltsamer staatsstreich vermieden werden. Aber für die beseitigung der alten, für die erhebung einer neuen dynastie fehlten rechtliche bestimmungen. Man suchte und fand einen ersatz in der billigung der höchsten kirchlichen autorität, welche der zustimmung des volkes die sanktion gab. Papst Zacharias erteilte diese billigung und im nov. 751 wurde Pippin zu Soissons ‚durch die wahl aller Franken, durch die weihe der bischöfe und die huldigung der grossen sammt seiner gemalin auf den tron erhoben‘. Die salbung, eine bisher im Frankenreich ungewohnte zeremonie, vollzog Bonifaz, der apostolische legat. Der merowingische troninsasse und sein sohn wurden zu mönchen geschoren.

Pippin war dem papst nun persönlich verpflichtet. Er kam bald in die lage diese verpflichtung einzulösen.

Das Langobardenreich war unter k. Aistulf seinem ziel, der herrschaft über ganz Italien, immer näher gerückt, den Griechen war ihre letzte provinz, Ravenna mit dem exarchat, genommen, Benevent in bestimmtere abhängigkeit gebracht worden. Noch stand Rom mit seinem dukat, der ia nominell noch griechische provinz war, der einheit Italiens entgegen. Aistulf rückte 752 in den dukat ein und bedrohte Rom, er forderte die anerkennung der langobardischen oberhoheit. In papst Stephan II (III), einem Römer, erstand den Langobarden ein unbeugsamer gegner. Stephan erbat militärische hilfe von Byzanz und erwirkte einen frieden bei Aistulf. Doch dieser hielt sich bald nicht mehr daran gebunden und der griechische kaiser schickte statt eines heeres einen abgesandten mit einem schreiben. In dieser not konnte der papst nur noch rettung von dem fränkischen könig erwarten. Bei den Franken durfte eine bewaffnete intervention in Italien auf dieselbe abneigung zählen wie unter Karl Martell; noch war eroberungspolitik nicht staatszweck geworden und die Langobarden strebten auf kosten der griechischen herrschaft nur die konsolidirung ihres reichs an, wie das Frankenreich unter Karl Martell konsolidirt worden war. Durch persönliche einflussnahme hoffte der papst das widerstreben zu bannen.

Er lud sich selbst ins Frankenreich ein, er beschwor, als Pippin zögerte, ‚alle fürsten des fränkischen volkes', den könig zur wahrung der interessen des h. Petrus zu gewinnen. Er erreichte seinen zweck, von fränkischen boten geleitet erschien er diesseits der Alpen.

In der pfalz zu Ponthion fand die begegnung des papstes und königs statt. Pippin versprach eidlich den mahnungen zu gehorchen und ‚den exarchat von Ravenna, die orte und gerechtsame des römischen staats (der respublica Romanorum) auf iegliche weise zurückzugeben'. Dieses versprechen verbriefte er feierlich dem papst in Quierzy und sicherte ihm die rückgabe der ‚provinz Italien' d. i. des römischen dukats und des exarchats Ravenna, der von den Langobarden kürzlich eroberten überreste der griechischen herrschaft in Italien, zu. Aistulf lehnte die an ihn gestellten forderungen ab. Die reichsversammlung beschloss trotz des widerstrebens einiger fränkischer grossen mit den waffen für die ansprüche des papstes einzutreten. Aistulf versuchte ein letztes mittel, er setzte der persönlichen einwirkung des papstes die persönliche einwirkung des bruders entgegen. Karlmann erschien als sein vermittler. Das auftreten des ehemaligen hausmaiers in der mönchskutte musste einen gewaltigen eindruck machen. Er kam zu spät und kam dem papst wie Pippin gleich ungelegen. Er hatte doch nur für seine person der regierung entsagt, seine ietzt heranwachsenden söhne, die er dem bruder ‚empfohlen', waren die vollberechtigten erben seines reichsanteils. Im einvernehmen mit dem könig liess der papst den unbequemen unterhändler, der als mönch geistlicher iurisdiktion unterstand, in ein kloster einsperren. Karlmanns söhne wurden zu mönchen geschoren, sie teilten das schicksal der letzten Merowinger, deren erbrecht auf das reich in derselben weise beseitigt worden war.

Am 28. iuli wurde in der kirche von St. Denis Pippin mit seinen beiden söhnen vom papst nochmal zum könig und zum patricius gesalbt und selbst dessen gemalin zur königin geweiht; unter androhung der schärfsten kirchlichen strafen verpflichtete der papst die Franken ‚niemals aus der nachkommenschaft eines andern einen könig zu wählen' — eine feierliche nichtigkeitserklärung des erbrechts der söhne Karlmanns. Mit dem titel ‚patricius der Römer' übernahm aber Pippin als gegendienst ‚die verteidigung und befreiung der kirche', wie man die vertretung ihrer territorialen ansprüche nannte.

Pippin zog nach Italien. Aistulf, in Pavia eingeschlossen, musste sich zur abtretung Ravennas und der übrigen eroberungen an die römische kirche und zur anerkennung der fränkischen oberhoheit verstehen. Die abgetretenen gebiete wurden dem papst eingeantwortet. Aber Aistulf hielt die friedensbedingungen nicht; er gab keine handbreit landes zurück, er rückte selbst vor Rom und belagerte die stadt. Ietzt erst fanden die fortwährenden klagen des papstes am fränkischen hof gehör. Nochmal zog Pippin 756 nach Italien. Pavia wurde wieder eingeschlossen, unter noch härteren bedingungen erhielt Aistulf den frieden. Ravenna mit dem exarchat und Comacchio schenkt Pippin nun feierlich an die römische kirche und liess sie in den besitz einweisen.

Auch unter Aistulfs nachfolger Desiderius dauerten die misshelligkeiten zwischen den Langobarden und dem papst fort. Konflikte waren eben unvermeidlich, wie ein keil schob sich der neugeschaffene kirchenstaat zwischen den langobardischen besitz im norden und im süden, die herzogtümer Spoleto und Benevent, welche im anschluss an den papst eine unabhängige stellung anstrebten. Klage um klage erscholl wieder von Rom, aber im Frankenreich hatte man weder lust noch musse, sich für die unermüdlichen forderungen des papstes in einen neuen krieg gegen Italien zu stürzen.

Unter den Merowingern — ihr letztes kapitulare datirt von 614 — war auch die reichsgesetzgebung gänzlich in verfall geraten. Pippin nahm sie 755—757 in grösserem massstab wieder auf. Es galt die weiterführung der kirchlichen reform und organisation, die ausbildung eines eherechts durch festsetzung der verwandtschaftlichen ehehindernisse und der scheidungsnormen, besserung der dringendsten übelstände in der verwaltung und rechtspflege. Die eherechtlichen satzungen trugen gegenüber den weiter gehenden forderungen Roms noch vielfach der germanischen anschauung rechnung und dehnten das ehehindernis der verwandtschaft nur bis zum 4. grad aus, wenn sie auch die geistliche verwandtschaft einbezogen. Eine münzreform führte die silberwährung ein.

Nicht minder galt Pippins tätigkeit der wahrung der machtstellung des reichs. Die ‚in gewohnter weise rebellirenden‘ Sachsen (Westfalen) wurden in 2 feldzügen gebändigt. Der Baiernherzog Tassilo erhielt erst, als er auf der reichsversammlung in Compiègne 757 den vasalleneid geleistet, die selbständige regierung Baierns; er brach seine pflicht und verliess, 763 zur heerfahrt nach Aquitanien aufgeboten, während des feldzuges eigenmächtig das heer; die absicht ihn dafür zu züchtigen gelangte nicht mehr zur ausführung, die gänzliche unterwerfung Aquitaniens war Pippin die dringendere aufgabe, an deren durchführung er seine ganze kraft setzte. Auch Aquitanien hatte noch seinen herzog und suchte sich wieder der fränkischen oberhoheit zu entziehen. Uebergriffe gegen den besitz der fränkischen kirchen und ihre immunität und die aufnahme von flüchtlingen boten den anlass zum krieg. In 8 feldzügen (760—768) wurde Aquitanien nach hartnäckigem kampf unterworfen und ieder widerstand gebrochen; herzog Waifar wurde getödtet und das land dem reich förmlich einverleibt. Die erwerbung Aquitaniens ist Pippins grösste tat, das reich gebot nun unmittelbar bis an die Pyrenäen.

Krank kehrte Pippin zurück. Mit beirat der grossen ordnete er die nachfolge im reich und teilte es unter seine beiden söhne zu gleichen teilen. Am 24. sept. 768 starb er, erst 54 iahre alt.

An demselben tage, am 9. okt. 768, wurden Karl und Karlmann, iener zu Noyon, dieser zu Soissons, umgeben von den grossen ihrer reiche, feierlich auf den tron erhoben und gesalbt. Ein tiefgehender zwiespalt entzweite die brüder; die ursachen sind nicht ganz aufgeklärt, Karlmann werden ‚anfeindungen und neid‘ zur schuld gegeben. Die teilung war eine schwächung des reichs; seine grossen aufgaben forderten seine ganze kraft und sie konnten nur durch volle eintracht bewältigt werden. Um so grössere gefahren barg iener hader in sich. Bald trat er zu tage. Die Aquitanier griffen wieder zu den waffen, sie hofften ihre unabhängigkeit ietzt noch einmal erringen zu können. Karl zog gegen sie zu felde, sein bruder verweigerte ihm iede hilfe. Dem mut Karls gelang es die fränkische herrschaft wieder herzustellen (769). Die mutter suchte zwischen den brüdern zu vermitteln, sie brachte eine aussöhnung zu stande, aber bald verschärften sich wieder die gegensätze. An den überlieferungen der politik des karolingischen hauses festhaltend, wie Karl Martell sie gepflegt, die Pippin nur, gedrängt durch seine persönlichen verpflichtungen gegen den papst, durchbrochen hatte, suchte sie wieder freundschaftliche beziehungen zum Langobardenreich anzuknüpfen. Über Baiern ging sie nach Italien und warb für Karl um eine tochter des königs Desiderius. Trotz der eindringlichsten abmahnungen des papstes vermählte sich Karl mit der langobardischen prinzessin, um dieselbe zeit etwa, da auch herzog Tassilo eine andre tochter des Desiderius ehelichte. Durch diese enge verbindung mit den Langobarden fühlte sich Karlmann, dessen reich mit der Provence und Burgund an Italien grenzte, bedroht. Er trat in nähere beziehungen zum papst, sein gesandter unterstützte offen die langobardenfeindliche partei in Rom. Desiderius kam selbst nach der ewigen stadt, vernichtete seine gegner und machte sich den papst gefügsam. Schon drohte Karlmann mit einem heer nach Rom zu ziehen.

Nach einiähriger ehe verstiess Karl seine gemalin und vermälte sich mit Hildegard, einer enkelin des Alamannenherzogs Gotfrid. Damit waren alle auf eine familienverbindung zwischen dem fränkischen und langobardischen königshause gesetzten hoffnungen zerstäubt, damit auch der einfluss der mutter, der bisher Karl geleitet hatte, gebrochen. Es kam zwischen beiden zu einem peinlichen zwist. Aber auch das verhältnis zu Karlmann, das die mutter zu mildern bestrebt war, verschlimmerte sich, der unfriede, geschürt von einer partei an Karlmanns hof, drohte schon in offenen krieg auszubrechen. Da starb Karlmann (4. dez. 771).

Karlmann hinterliess kinder, darunter einen erst einiährigen sohn Pippin, als erben seines reichsteils. Wieder lagen die dinge wie 747 nach der abdankung des hausmaiers Karlmann, ein unmündiges kind war zur nachfolge berufen. Ohne zaudern griff Karl zu. Er nahm das reich seines bruders in besitz. Man hatte widerstand befürchtet, er erhob sich nicht. Zu Corbeni wurde Karl ‚mit zustimmung aller Franken‘ zum könig des reichs seines bruders erhoben und gesalbt. Karlmanns witwe Gerberga flüchtete mit ihren kindern nach Italien. Am hof des königs Desiderius fand die vor Karl flüchtige freundliche aufnahme.

Karl war durch diesen staatsstreich herr des ganzen Frankenreichs. Unverweilt ging er an die ausführung seiner grossen pläne. Schon im nächsten iahr zog er gegen die Sachsen, doch der erneute zwiespalt des papstes mit den Langobarden wies ihm zunächst eine andre kaum minder bedeutsame aufgabe zu.

In Rom war Hadrian zum papst gewählt worden (772 febr. 1), ein vertreter der früheren päpstlichen politik im anschluss an das Frankenreich. Desiderius versuchte sich mit ihm zu verständigen: er bot ihm ein bündnis gegen die Franken an und versprach dafür die rückgabe aller noch nicht zurückgestellten gerechtsame des h. Petrus. Um einen druck auszuüben, besetzte er einige städte des exarchats und sperrte die landwege nach Francien. Er forderte den papst auf zu ihm zu kommen und die söhne Karlmanns zu königen zu salben, um ‚eine spaltung im Frankenreich hervorzurufen'. In seinen schützlingen sah er die werkzeuge, die verstossung seiner tochter, die seinem hause dadurch angetane schmach an Karl zu rächen; das recht der enterbten auf das reich ihres vaters sollte in der salbung durch den papst dieselbe sanktion erhalten wie früher das tronrecht Pippins und seiner söhne. Als Hadrian dies ansinnen zurückwies, rückte Desiderius, die söhne Karlmanns mit sich führend, gegen Rom, um ihre salbung zu erzwingen. Der papst rief nun den schutz Karls an. Nicht die schirmpflicht der kirche allein, auch das eigne interesse forderte sein eingreifen; Desiderius war sein persönlicher feind geworden, die aufstellung von prätendenten konnte die ruhe des reichs gefährden. Der Langobardenkönig wies einen friedlichen ausgleich zurück, die waffen mussten entscheiden.

Die langobardische feldarmee wurde an den klausen zersprengt, Pavia wieder eingeschlossen (sept. 773). Ein zug nach Verona brachte Karlmanns witwe und söhne in Karls gewalt und damit sind sie verschollen; Adalgis, der sohn und mitregent des Desiderius, entkam und flüchtete nach Byzanz. Die belagerung Pavias zog sich in die länge. Schon dauerte sie 6 monate, als Karl die eintönigkeit des lagerlebens zu ostern 774 durch eine wallfahrt zum grabe der apostelfürsten unterbrach. Er wurde in Rom feierlich empfangen. Auf bitte des papstes bestätigte er die urkunde von Quierzy und liess ‚ein neues schenkungsversprechen' ausstellen, ‚durch das er dieselben landschaften und städte dem h. Petrus schenkte und dem papst einzuantworten versprach'. Noch fast 2 monate nach seiner rückkehr lag Karl vor Pavia. Not und krankheiten erzwangen endlich die übergabe der stadt. Desiderius wurde mit gemalin und tochter gefangen genommen und verschwand im dunkel einer klosterpforte.

Nach dem fall der hauptstadt war das schicksal des Langobardenreichs besiegelt, es wurde dem Frankenreich einverleibt und Karl nahm den titel eines ‚königs der Langobarden und patricius der Römer' an. Nur einen versuch machten die Langobarden die fränkische herrschaft abzuschütteln; Italien sollte insurgirt werden und Adalgis griechische hilfe bringen. Der aufstand kam nur in Friaul zum ausbruch, Karls rasches einschreiten warf ihn nieder, bevor er weitere ausdehnung gewann (776). Fortan regte sich kein widerstand mehr. Aber die verhältnisse Italiens, eigenartig gestaltet wie iene Aquitaniens, reiften in Karl den plan, Italien wie Aquitanien eine gewisse selbständigkeit zu belassen und den beiden ländern in prinzen des königlichen hauses eigne könige zu geben.

Zum osterfest 781 kam Karl wieder nach Rom. Hier liess er seinen vieriährigen sohn Pippin durch papst Hadrian, der patenstelle vertrat, taufen und zum könig von Italien, seinen iüngern zu Chasseneuil in Aquitanien gebornen sohn Ludwig zum könig von Aquitanien salben. Durch dieses zugeständnis an das nationale selbständigkeitsgefühl sollte in beiden ländern die neue dynastie feste wurzeln schlagen. Beide könige wuchsen in ihren reichen auf, mit dem volk durch alle bande ihres seins verknüpft, für ihr königtum auch durch die päpstliche salbung mit unantastbarem tronrecht ausgestattet. Hier wie dort ward eine vormundschaftliche regierung bestellt. Karl behielt die volle oberhoheit für sich, in Italien wie in Aquitanien übte er unumschränkt die oberste herrschaft: er beruft den heerbann, er selbst erlässt noch specialgesetze, auf seinen namen werden die münzen geschlagen, nach seinen iahren, denen des oberherrn, die urkunden an erster stelle datirt, die allgemeinen reichsgesetze haben ebensowol für Italien wie Aquitanien geltung. Nur für Italien wurden durch Karl selbst oder Pippin besondere kapitularien gegeben; den besonderen verhältnissen nicht minder als der sorge

für strenge rechtspflege und geordnete verwaltung rechnung tragend führen sie hier aber auch die fränkischen institutionen ein, das lehenwesen mit der kommendation, den königsbann, die immunität, das prekariewesen, die zehnten, die grafen als beamte neben der grösseren einflussnahme der bischöfe und äbte.

Noch behauptete im süden das langobardische herzogtum in Benevent seine unabhängigkeit. Herzog Arichis war mit einer andern tochter des Desiderius vermält. Hier im süden lag auch reiches patrimonium der römischen kirche, auf das der papst seine ansprüche erhob. Erst 787, als Karl wieder in Rom war, ging er daran die letzten reste langobardischen gebietes der fränkischen herrschaft zu unterwerfen. Obwol Arichis sich bereit erklärte die forderungen des königs zu erfüllen, rückte Karl auf drängen des papstes und der fränkischen grossen bis Capua vor. Arichis flüchtete nach Salerno und bat nochmal um frieden. Er wurde ihm gegen anerkennung der fränkischen oberhoheit, einen jährlichen tribut und die abtretung der vom papst beanspruchten städte gewährt. Arichis schwor mit seinem volk den Franken treue. Die abgetretenen städte schenkte Karl der römischen kirche und fügte ein paar städte in Tuscien bei, wie er schon 781 die Sabina an dieselbe vergabt hatte; das herzogtum Spoleto, das sich auf eigne faust dem papst unterworfen hatte, wurde dagegen an das reich zurückgenommen.

Der gewinn Benevents war von zweifelhaftem wert. Nur die unmöglichkeit erfolgreichen widerstandes hatte Arichis zur unterwerfung gezwungen, in dem herzen seiner gemalin Adalberga lebte derselbe groll gegen den Frankenkönig, der ihren vater enttront hatte, wie in ihrer schwester, der herzogin von Baiern. Lieber wollte Arichis unter griechischer herrschaft stehen als unter fränkischer. Schon war ein vertrag mit Byzanz dem abschluss nahe, als Arichis starb. Seinen sohn Grimoald hatte Karl als geisel mit sich geführt. Er verweigerte dessen freilassung. Die gährung im lande schwoll, die fränkischen bevollmächtigten flüchteten, griechische gesandte erschienen zu neuen unterhandlungen. Da liess Karl Grimoald frei (788) und übertrug ihm gegen anerkennung der fränkischen oberhoheit das herzogtum; er ersparte damit dem mit grösseren aufgaben betrauten reich die grossen opfer, welche später das deutsche reich für den problematischen besitz des fern abgelegenen Unteritalien vergeblich gebracht hat. Fränkische truppen, denen Grimoald heerfolge leistete, schlugen das griechische heer, das der prätendent Adalgis gegen Benevent führte. Herzog Grimoald kam anfangs seinen verpflichtungen nach. Bald aber suchte er sich ihnen zu entziehen und vermählte sich mit einer griechischen prinzessin. Es kam zu vollständigem bruch. Pippin von Italien erhielt den auftrag den vertragsbrüchigen herzog zu züchtigen. Doch die heerfahrten von 791, 793, 801 gewannen keinen erfolg, erst 812 kam mit Grimoalds nachfolger ein friede zustande, der das abhängigkeitsverhältnis Benevents wieder herstellte.

Karls bedeutendstes werk ist die unterwerfung der Sachsen.

Der kampf gegen die Sachsen hatte nie geruht. So oft die Sachsen auch besiegt worden waren, immer erhoben sie sich wieder, es galt ihnen ihre höchsten güter, ihre freiheit und ihren glauben. Die christliche mission war nur bis zu ihren grenzen vorgedrungen. In vier stämme geteilt — die Westfalen bis zur wasserscheide zwischen Rhein und Weser, die Ostfalen (auch Austroliudi) im osten gegen Saale und Elbe, inmitten an der Weser die Engern, die Nordalbinger (Nordliudi) im norden der Elbe — und nur in lockerem stammesverband stehend, war nie die gesammtheit des volkes dem feind gegenübergetreten und von den Franken besiegt worden, sondern nur ein einzelner stamm oder teile desselben. Die Sachsen kannten keinen gemeinsamen herrscher, nur für den krieg wählte der stamm einen gemeinsamen heerführer, einen herzog. In dieser vereinzelnung und zersplitterung der kräfte, in der starren abgeschlossenheit war das volk trotz seines heldenmutes dem mächtigen gegner und seinem einheitlichen staatswesen nicht gewachsen. Bisher waren die fränkischen heere vom westen aus bis zur Weser, vom süden nicht über die Ocker vorgedrungen. Die meist ohne feste scheide durch flachland ziehende grenze in west und süd liess den grenzkrieg mit seinen einfällen und beutezügen nie zur ruhe kommen; längst schon verlangten die Franken, dass diesem unleidlichen zustand ein ende

gemacht werde. Als Karl ihn unternahm, war nicht nur die unterwerfung der Sachsen sondern auch ihre christianisirung sein ziel, dem er seine ganze tatkraft lieh; wie den Sachsen ihr glaube das bollwerk ihrer freiheit war, so war den Franken das christentum die sicherung ihrer herrschaft.

Auf der reichsversammlung in Worms wurde 772 der krieg gegen die Sachsen beschlossen. Der angriff richtete sich gegen die Engern. Die Eresburg wurde erobert, das sächsische heiligtum, die Irminsäule, zerstört. Karl drang bis zur Weser vor, die Engern unterwarfen sich.

Die ‚verteidigung der kirche' führte im nächsten iahr die streitkräfte des reichs über die alpen, die belagerung Pavias hielt sie in Italien fest. Da erhoben sich 774 die Sachsen, um für die vernichtung ihres heiligtums rache zu nehmen. Die Eresburg wurde wieder genommen, Fritzlar bestürmt, das offene land verheert; von den fränkischen scharen, die der könig nach seiner rückkehr gegen sie entsandte, zurückgeworfen, kehrten sie mit reicher beute heimwärts.

Ein kriegsrat in Quierzy (ianuar 775) fasste den beschluss ‚das treulose und eidbrüchige Sachenvolk mit krieg zu überziehen und nicht eher abzulassen, bis es besiegt dem christentum sich unterworfen haben oder gänzlich ausgerottet sein würde'. Im sommer dringt der fränkische heerbann von westen vor. Sigiburg wird erobert, die zerstörte Eresburg wieder aufgebaut, am Brunisberg bei Höxter die streitmacht der Sachsen (Engern oder Westfalen), als sie den übergang über die Weser wehren will, zersprengt. Der könig rückt bis zur Ocker vor, die Ostfalen, die Engern verzweifeln am widerstand, sie schwören treue und stellen geiseln. Unterdes war das zur deckung der Weser zurückgelassene korps von den Westfalen überrumpelt worden. Der könig eilt herbei, er schlägt die feinde, auch die Westfalen unterwerfen sich.

Der erfolg des kühnen feldzuges schien ein vollständiger. Doch als der aufstand in Friaul Karl wieder nach Italien rief, griffen die Sachsen 776 abermals zu den waffen. Ihr angriff galt den verhassten fränkischen zwingburgen. Die Eresburg wurde nochmal zerstört, die besatzung der Sigiburg vermochte die angreifer zurückzuschlagen. Nach der heimkehr drang Karl wieder in Sachsen ein. Die verhaue und befestigungen wurden genommen. Schon standen die fränkischen heersäulen im quellengebiet der Lippe, wehrlos lag das land vor ihnen. Wieder suchten die Sachsen in der unterwerfung ihr heil. Karl gewährte den frieden, aber nur unter der bedingung der annahme des christentums. Die Eresburg ward ein zweitesmal aufgebaut, an der Lippe eine neue zwingburg, Karlstadt oder Karlsburg, errichtet.

Nun konnte man die eroberung Sachsens als vollendet erachten. Auf der grossen reichsversammlung in Paderborn erschienen 777 die Sachsen. Es wiederholte sich der feierliche akt der unterwerfung, sie verbürgten sich mit ihrer persönlichen freiheit und ihrem eigentum für die treue gegen den könig und die annahme des christentums. Eine grosse menge liess sich taufen und gleichzeitig tagte eine synode der bischöfe, um die massregeln zur christianisirung des landes zu beraten.

Im nächsten iahr zog Karl mit dem fränkischen heerbann über die Pyrenäen gegen die Sarazenen. Wieder ‚rebellirten' die Sachsen ‚auf anstiften Widukinds und seiner genossen'. Wieder richtete sich ihr zorn gegen die fränkischen zwingburgen und die christlichen kirchen. Die Karlsburg wurde zerstört, alles mit feuer und schwert verheerend drangen sie bis Deutz vor, erst der Rhein gebot ihnen halt. Karl war bereits auf dem heimweg, als er kunde von diesem überfall erhielt. Er entsandte truppen, welche die heimwärts flüchtenden Sachsen noch an der Eder ereilten und zersprengten.

Die züchtigung der aufständischen wurde auf das nächste iahr verschoben. Bei Lippeham setzte 779 das fränkische heer über den Rhein. Die starken verhaue der Westfalen bei Bocholt wurden erstürmt, die Westfalen unterwarfen sich. Ohne widerstand zu finden, drang der könig bis zur Weser vor. Bei Medofulli erschienen auch die Engern und Ostfalen, um wieder treue zu geloben und geiseln zu stellen.

Karl erachtete den zeitpunkt für gekommen nun auch die inneren Verhältnisse zu regeln und das gewonnene land dem reich anzugliedern. Als er 780 wieder in Sachsen erschien, um an den Lippequellen die reichsversammlung abzuhalten, und weiter gegen osten bis zur Elbe zog, kamen auch

die Ostsachsen, die bewohner des Bardengaues und viele Nordleute, um sich taufen zu lassen. Das land wurde in missionssprengel eingeteilt. Nach 2 iahren (782) fand wieder die reichsversammlung an den quellen der Lippe statt. Die verwaltung wurde nach fränkischem muster geregelt. Die wahrscheinlichst damals erlassene Capitulatio de partibus Saxoniae (nº 252) wahrt die stellung des königs als obersten herrn und richter des landes, sie führt die fränkischen institutionen, den königsbann, die grafen ein; mit der vollsten strenge geht sie gegen das heidentum vor; das festhalten an demselben und die verachtung des christentums werden mit dem tod bedroht.

Das neue gesetz musste tiefe verbitterung unter dem volk erzeugen, es brachte ihm zum bewusstsein, dass es um seine alte freiheit, um seinen glauben geschehen sei. Desto drückender mussten die neuen lasten sein, welche die neue religion auferlegte, die verpflichtung zur ausstattung der kirchen und die verhassten zehnten. Nicht minder der kriegsdienst ausser landes unter fränkischem kommando. Die allgemeine erregung brach in vollen aufstand aus, als die Sachsen nun den befehl erhielten gegen die Sorben zum fränkischen aufgebot ihr truppenkontingent zu stellen. An die spitze der empörung stellte sich Widukind. Die christlichen missionäre, deren man habhaft werden konnte, und ein graf wurden erschlagen, das fränkische aufgebot, das bereits auf dem marsch gegen die Sorben sich gegen die aufständischen wandte, am Süntelgebirge vernichtet. Auf die kunde von dieser niederlage eilte Karl mit schnell zusammengerafften truppen nach Sachsen. Ungefährdet erreicht er die Weser. Er fordert die auslieferung der urheber der neuen empörung. Alle bezeichnen Widukind als Rädelsführer. Widukind war wieder zu den Dänen entflohen. So werden die, welche sich an der rebellion beteiligt hatten, an den könig ausgeliefert. Er lässt 4500 Sachsen an einem tag zu Verden enthaupten.

Kaum hatte Karl das land verlassen, als ein neuer aufstand sich zu organisiren begann. Es galt einen kampf der rache. Die erhebung fand ihn gerüstet. Von dem begräbnis seiner gemalin Hildegard eilte er 783 nach Sachsen. Zum ersten mal stellten die Sachsen bei Detmold sich ihm in offener feldschlacht entgegen. Sie unterlagen. An der Hase erlitt das zweite heer, die Westfalen, eine noch grössere niederlage. Beide schlachten wurden innerhalb eines monats geschlagen. Im nächsten iahr (784) erhoben sich die Sachsen wieder, diesmal im bunde mit den Ostfriesen. Karl rückte in Sachsen ein, verheerte Westfalen und bezog bei Huculvi an der Weser ein lager. Überschwemmungen hinderten ein weiteres vordringen gegen norden. Verwüstend durchzog er das land der Ostfalen, während sein ältester sohn nochmals die Westfalen schlug. Dem verderblichen krieg sollte durch aufgebot der ganzen kraft, durch einen winterfeldzug ein ende gemacht werden; denn während des winters, wenn die fränkischen truppen das land geräumt hatten, hatte die empörung von neuem ihre kräfte gesammelt. Nach neuiahr 785 drang der könig an der Weser bis zum Einfluss der Werra vor. Nötigten die rauhe iahreszeit und überschwemmungen ihn auch in Eresburg standquartier zu nehmen, so bändigten die von hier aus unternommenen streifzüge doch den süden des landes. Im sommer überschritt das fränkische heer die Weser; das land verheerend und ieden widerstand brechend gelangte es in den Bardengau an der Elbe. Ganz Sachsen war wieder der fränkischen herrschaft und dem christentum unterworfen. Nun gab auch Widukind die sache seines volkes verloren, er stellte sich in Attigny und empfieng die taufe.

Das christentum trat in seine rechte. Die zerstörten kirchen erhoben sich wieder, neue entstanden, die missionäre nahmen ihre tätigkeit wieder auf. Selbst die geplante empörung der thüringischen grossen (787), die Karl mit blutiger strenge noch im keim erstickte, fand im nahen Sachsen keinen anhang. Die sachsen trugen, wenn auch ‚mit erheucheltem gehorsam', die lasten des reichskriegsdienstes: 787 leisteten sie heerfolge gegen die Baiern, 789 gegen die Wilzen, 791 gegen die Avaren. Da erhoben sie sich im sommer 792 wieder in hellem aufstand. Hatten sie, nachdem 20 iahre früher der kampf gegen sie eröffnet worden war, zuerst in immer neuen erhebungen gegen die fränkische herrschaft und das christentum ihren alten glauben und ihre alte freiheit zu retten versucht (772—779, 782), hatte der bluttag von Verden sie zu einem verzweifelten rachekampf (782—785) aufgerufen, so eröffnet der aufstand von 792 den dritten abschnitt des grossen Sachsenkrieges; es ist

jetzt der nordöstliche teil Sachsens, der noch am wenigsten gelitten hatte, und die iüngere generation, welche den kampf nochmals aufnehmen und nach zwölfiährigem ringen (792—804) ebenso unterliegen.

Es verlautet nichts von ausserordentlichen massregeln gegen den neuen aufruhr, der, in den gegenden zwischen Weser, Nordsee und Elbe und ienseits dieses stromes ausgebrochen, bald nach Westfalen herüberzüngelte und sogar in den Avaren bundesgenossen suchte. Karl blieb, mit den rüstungen zur fortführung des Avarenkrieges vollauf beschäftigt, in Baiern. Im nächsten iahr (793) überfielen die aufständischen im gau Riustri an der Wesermündung die truppen, welche dem gegen die Avaren bestimmten heer zugeführt werden sollten, zur selben zeit, als auch die Sarazenen ‚in der meinung, dass die Avaren tapfer gegen den könig kämpften‘, über die Pyrenäen im südwesten des reichs einbrachen. Erst im herbst 794 nahm Karl den kampf gegen die Sachsen wieder auf. Er selbst rückte mit einem heer von süden ein, sein ältester sohn von westen. Von zwei seiten bedroht unterwarfen sich die aufständischen. ‚In gewohnter weise‘ brachen sie aber wieder die geschworenen eide und weigerten sich gegen andere völker heerfolge zu leisten. 795 drang Karl bis zur Elbe vor und erwartete bei Leine die von ihm aufgebotenen Slaven; der Abodritenkönig Witzin, der als Vasall den Franken seine schaaren zuführte, wurde während der überfahrt über die Elbe von den Sachsen angegriffen und getödtet, eine tat, ‚die das gemüt des königs anstachelte die Sachsen um so rascher unschädlich zu machen und seinen hass gegen das treulose volk noch mehr entfachte‘. Er griff zu einem neuen gewaltmittel, zu massendeportationen, wie sie einst die Römer ausgeführt hatten, die ganze landstriche fast entvölkerten und ieden widerstand brachen. Iahr für iahr zog er nun, entschlossen den langwierigen krieg ganz zu beenden, nach Sachsen; waffengewalt und verheerung erzwangen die unterwerfung, geiseln und gefangene, hie und da ein drittel der bevölkerung und nicht nur männer, sondern auch weiber und kinder, wanderten in die fremde. Im nov. 797 zog er, das zweite mal in diesem jahr, wieder zu felde und nahm zu Heristelli an der Weser winterquartier. Um ostern des nächsten iahres langte hier die nachricht ein, dass die überelbischen Sachsen wieder in vollem aufstand seien und die zu ihnen gesandten königsboten erschlagen hätten. Erzürnt brach der könig auf und rückte bis Bardowick vor. Doch die aufständischen waren von den Abodriten mit hilfe fränkischer hilfstruppen bereits geschlagen worden. Sie baten um frieden. Er wurde gewährt, aber wieder wurden 1600 geiseln deportirt. Als der könig 799 wieder in Sachsen erschien, regte sich kein widerstand mehr. Damals kam der aus Rom vertriebene papst Leo III hilfesuchend zu Karl, die römischen angelegenheiten traten ietzt in den vordergrund. Dringend mahnte Alcuin lieber mit den ‚verruchten‘ Sachsen frieden zu machen, nicht durch härte, besonders bei eintreibung der zehnten, sie noch mehr zu erbittern. Diese mildere behandlung hatte Karl bereits auf dem gebiet des strafrechts durch das capitulare Saxonicum (nº 339) zugestanden; wenig später liess er auch das alte sächsische recht aufzeichnen. Flackerte zwar auch nochmal 802 die widersetzlichkeit empor, zog auch Karl selbst noch einmal 804 nach Sachsen, um aus den gegenden zwischen Weser- und Elbemündung und ienseits der Elbe die einwohnerschaft — nach einem verlässlichen bericht 10000 — wegzuführen, so waren dies doch nur nachzuckungen des grossen kampfes.

Mit der entvölkerung der Elbegegenden war der letzte widerstand vernichtet. In das entvölkerte land rückten vielfach fränkische ansiedler ein, noch jetzt bewahren nicht wenige ortsnamen die spuren ihrer niederlassungen Ein nicht unbedeutender teil des grund und bodens fiel als konfiszirtes gut dem könig zu und diente hauptsächlich zur ausstattung der kirchen. Die deportirten Sachsen wurden weithin im reich verpflanzt; in Thüringen, Hessen, am Rhein, in Schwaben, in Baiern finden sich ortsnamen, die auf sächsische besiedlung deuten. Und das summarische verfahren ermangelte nicht rauher ungerechtigkeit gegen einzelne. Das christentum schlug feste wurzeln, eine kirchliche organisation wurde geschaffen, deren anfänge bei dem mangel beglaubigter nachrichten meist im dunkeln liegen; vor 803 ist kein bischof mit bestimmtem sitz nachweisbar. Ein neues geschlecht wuchs heran, nach einem menschenalter während der empörungen gegen Ludwig d. Fr. zählten die Sachsen zu den getreuesten des kaisers.

Auf dem reichstag in Paderborn erschienen 777 auch arabische grosse aus Spanien, um Karls hilfe anzusuchen. Fast gleichzeitig, da die Karolinger den tron der Frankenkönige bestiegen, hatte sich auch im Orient eine grosse umwälzung vollzogen, das kalifat ging von den Omajjaden auf die Abbasiden über (750). Dem letzten der Omajjaden, Abderrahman, gelang es in Spanien sich eine unabhängige herrschaft, das kalifat von Cordova, zu gründen (755). Aber es hatte langwieriger kämpfe bedurft, der gegner im eignen lande herr zu werden. An der spitze der opposition war der statthalter Jussuf gestanden und auch nach seinem fall setzte seine familie den widerstand fort. Jussufs sohn und schwiegersohn sowie der statthalter von Barcelona und Gerona Ibn al Arabi, der, schon seit längerer zeit in offenem aufruhr gegen den Omajjaden, von diesem hart bedrängt war, waren es, die in Paderborn die hilfe des Frankenkönigs anriefen und sich und ihre städte ihm übergaben.

Karl folgte der einladung. Es war ein eroberungskrieg, den er unternahm, bestimmt durch politische beweggründe, und erst eine spätere zeit hat ihm religiöse motive, die befreiung der unter dem ioch der ungläubigen schmachtenden christen unterschoben. Im frühiahr 778 marschirte die fränkische kriegsmacht in zwei heeren über die Pyrenäen und vereinigte sich vor Saragossa, nachdem Karl sich genötigt gesehen hatte den widerstand der christlichen Basken, welche die fränkische herrschaft ebenso wenig wollten als die sarazenische, zu brechen und Pamplona zu erstürmen. Unterdes hatten sich aber die verhältnisse geändert, der versuch der aufständischen, Spanien zu insurgiren, war missglückt. Über erfolge vor Saragossa schweigen die fränkischen quellen, ihr schweigen beweist, dass keine erfolge errungen wurden. Des heer trat den rückzug an. In den schluchten der Pyrenäen wurde der nachtrab am 15. aug. von den Basken überfallen, niedergemacht, ausgeplündert; unter den getödteten war auch Hruodland (Roland), der graf der bretagnischen mark, den sage und dichtung mit ihrem strahlenkranz umwoben.

Den plan, die reichsgrenze bis an den Ebro vorzuschieben, gab Karl nicht auf, wenn er auch nicht selbst mehr gegen Spanien zu felde zog. Diese aufgabe überkam das königreich, das er in Aquitanien errichtete. In Rom liess er 781 seinen im lande selbst während des spanischen feldzugs geborenen sohn Ludwig zum könig von Aquitanien salben, zugleich ein zugeständnis an das ruhige land, um es mit stärkeren banden an die dynastie zu fesseln. Ludwig wurde in der wiege nach Aquitanien gebracht und hier nach landessitte erzogen; um nicht fränkischem wesen und seiner familie entfremdet zu werden, ward er oft an den väterlichen hof berufen. Die stellung des neuen königreichs, das durch fränkische beamte eine straffere organisation erhielt, war dieselbe wie iene Italiens, Karl blieb die volle oberhoheit gewahrt.

Erst langsam vermochte die fränkische herrschaft ienseits der Pyrenäen fuss zu fassen. Gerona unterwarf sich freiwillig den Franken (785) und dazu wurde ein nicht unbedeutender küstenstrich gewonnen. Nochmals ergriffen aber die Sarazenen die offensive, 793 fielen sie in Septimanien ein und vernichteten die christliche streitmacht am Orbieu. Es war der letzte einfall. Umfassende sicherungsmassregeln wurden getroffen: ein gürtel von vesten und burgen wurde südlich der Pyrenäen angelegt und mit besatzungen versehen, verödete ortschaften befestigt und bevölkert und ein oberbefehlshaber dieses grenzstriches ernannt (795). Damit war die spanische mark geschaffen.

Der kleine krieg gegen die Sarazenen währte fort, hie und da unterbrochen durch grössere unternehmungen. So wurde Barcelona 801 genommen, zehn iahre später ergab sich Tortosa und der statthalter von Saragossa bot seine unterwerfung an, wie denn aufständische arabische grosse und selbst ein kronprätendent (797) die unterstützung der Franken suchten. Nominell erstreckte sich die fränkische herrschaft noch unter Karl bis an den Ebro, doch Tortosa, Saragossa und Huesca blieben schliesslich in den händen der Araber. Die grenze der spanischen mark zog von Barcelona ziemlich parallel der Pyrenäenlinie gegen westen und umfasste noch die städte Pamplona und Novara. Ein zweifelhafter gewinn war das hier eingeschlossene gebiet der widerspenstigen Basken, die immer von neuem gebändigt werden mussten. Mit dem Emir El Hhakem wurde 812 ein dreiiähriger waffenstillstand geschlossen. Um so gefährlicher blieben die Sarazenen als kühne freibeuter zur see. Sich ihrer zu erwehren, unter-

warfen sich Mallorca und Menorca der fränkischen hoheit (799). Innerhalb weniger iahre (806—813) wurde Corsica trotz eines sieges der italienischen flotte mehrmals von den seeräubern geplündert und Sardinien heimgesucht. Dem reich fehlte eine flotte, das Mittelmeer von den korsaren zu säubern und seine küsten zu schützen.

In den durch den langwierigen krieg und durch den einfall von 793 verödeten oder auch aus militärischen rücksichten wüst gelegten ländereien der spanischen mark und Septimaniens siedelten sich viele flüchtige Spanier an. Sie erhielten das land als zinsfreies eigen. Besondere konstitutionen (nº 470, 566, 608) sicherten ihnen weitgehende autonomie und schutz gegen die bedrückungen der beamten zu.

Der erwerb der spanischen mark brachte dem Frankenreich aber auch eine angelegenheit, welche auch den könig lebhaft beschäftigte, die adoptianische ketzerei. Obwol auf der synode von Frankfurt 794 verurteilt und seines bistums entsetzt hielt Felix von Urgel, mit erzbischof Elipandus von Toledo der bannerträger des adoptianismus, an diesem fest und rief dadurch den eifer Alcuins in die schranken. Das konzil von Achen verdammte nach heftiger disputation zwischen Alcuin und Felix im beisein des königs 809 nochmal die irrlehre und sie auszumerzen durchzogen missionsprediger die von der ‚pestbeule‘ angesteckten gegenden.

Wie der herrscher des den christen noch gebliebenen nordrandes der iberischen halbinsel, könig Alfons von Asturien und Galizien, in der anlehnung an das fränkische reich eine stütze suchte, so führte die befehdung der Omajjaden in Spanien zu freundschaftlichen beziehungen mit ihrem andern gegner, dem kalifen des ostens. Karl knüpfte sie an, 797 ordnete er gesandte an den kalifen Harun al Raschid ab. Einen andern erfolg neben dem austausch von gesandtschaften und geschenken hatte diese verbindung mit dem orient nicht, ausser dass der kalife Karl, dem auch unmittelbar vor seiner kaiserkrönung der patriarch von Ierusalem die schlüssel des h. grabes und der stadt und eine fahne überreichen liess, den wunsch gewährte, dass, wie Einhard sich ausdrückt, die h. stätten dessen ‚oberhoheit‘ zugeschrieben wurden. Ein ausdruck, der viel und zugleich nichts besagt. Die oberhoheit konnte nur eine nominelle sein, ähnlich der schützerrolle unserer zeit, welche europäische mächte für die christen im orient übten, keine abtretung von souveränitätsrechten. Die geringe politische bedeutung iener beziehungen zum kalifat erhellt daraus, dass keine arabische quelle dieselben erwähnt.

Seit herzog Tassilo von Baiern sich vom fränkischen könig losgesagt hatte (763), schaltete und waltete er wie ein unabhängiger fürst in seinem lande; Baiern war tatsächlich vom reichsverband abgelöst. Die von der königinmutter Bertrada vermittelte annäherung zwischen Karl und Tassilo konnte nach der eroberung Italiens keinen bestand haben, denn sie beruhte auf einer engen verbindung des Frankenreichs mit Italien. Tassilo hatte eine andere tochter des Langobardenkönigs, Liutberga, heimgeführt. Nach der enttronung ihres vaters hegte Liutberga unversöhnlichen hass gegen Karl und Tassilo, im entscheidenden augenblick auch noch unfähig der entschiedenheit, stand ganz unter dem einfluss dieses hasses. Tassilo tat nichts den sturz des Langobardenreichs zu verhindern, ihm fehlte der mut zu offener auflehnung. Aber so oft nun die verhältnisse Italiens in frage kamen, musste auch das verhältnis zu Baiern berührt werden; Baiern war im besitz wichtiger alpenpässe, um so gefährlicher war es als feind, wenn es unruhigen bewegungen oder einem kampf gegen die fränkische herrschaft einen rückhalt geboten haben würde. Als Karl 781 seinen sohn Pippin zum könig von Italien bestellte, schickte er mit dem papst gesandte an Tassilo, um ihn an seine den Franken geleisteten treueide zu mahnen. Dieser erschien in Worms und liess durch auserlesene bürgen seine treue neuerdings beschwören. Das misstrauen und die spannung blieben bestehen. Die unterwerfung Benevents, das wie Baiern bisher die oberhoheit des reichs anzuerkennen sich geweigert hatte, mit dessen herzog Tassilo auch noch verschwägert war, liess ihn das gleiche schicksal fürchten. Baierische gesandte erschienen 787 in Rom und baten den papst um vermittlung eines friedens; als sie aber erklärten zum abschluss bindender verpflichtungen nicht bevollmächtigt zu sein, trat auch der papst gegen Tassilos zweideutigkeit auf und bedrohte ihn und seine mitschuldigen mit dem bann, wenn er seine eide nicht halten würde. Nach seiner rückkehr liess auch Karl den herzog auffordern dem befehl des papstes

und seiner beschworenen pflicht nachzukommen und sich vor ihm zu stellen. Tassilo weigerte sich. Da zog Karl gegen Baiern. Drei heere standen an den grenzen des landes, das eigne volk, vorab die geistlichkeit, wandte sich von dem herzog ab, die drohung des papstes tat ihre wirkung. Nun unterwarf sich Tassilo. Am 3. okt. 787 erschien er in Karls lager auf dem Lechfeld; er erneuerte den treueid und stellte als bürgen 12 geiseln, als 13. seinen sohn Theodo; er erhielt das verwirkte herzogtum als lehen zurück, dem volk wurde der treueid für den könig abgenommen.

Tassilo vermochte die demütigende unterwerfung nicht zu verschmerzen. In ohnmächtigem grimm liess er sich zu hochverräterischen äusserungen hinreissen. Er suchte seinen anhang zu mehren, er knüpfte verbindungen mit den Avaren an und rief sie zum angriff gegen das reich auf. Karl kam den plänen des herzogs zuvor. Auf sein geheiss erschien Tassilo im sommer 788 auf der reichsversammlung zu Ingelheim. Er wurde entwaffnet und festgenommen. Die reichsversammlung verurteilte ihn wegen hochverrats und der einst (763) begangenen harisliz zu tode. Karl begnadigte ihn zur einsperrung in ein kloster. In St. Goar wurde Tassilo zum mönch geschoren und später nach Lorsch gebracht. Seine familie teilte sein schicksal; seine söhne, seine gemalin und töchter wurden in klöster gesteckt. Baiern wurde dem reich einverleibt.

Noch einmal wurde Tassilo aus dem kloster hervorgeholt. Man zwang ihn auf der reichsversammlung in Frankfurt 794 zu demütiger abbitte und abschwörung alles grolls, zu ‚freiwilligem' verzicht auf sein ehemaliges herzogtum, worauf Karl ‚ihn wieder in seine liebe aufnahm', eine szene, die doch wol nur dazu dienen sollte das öffentliche urteil über das gerichtsverfahren zu beruhigen. In Lorsch ist Tassilo auch gestorben.

Durch die besitznahme Baierns war das reich unmittelbarer nachbar der Avaren geworden. Ihr bündnis mit Tassilo, der einfall, den sie als dessen verbündete noch 788 an der Donau und in Friaul unternahmen, machte einen zusammenstoss unvermeidlich. Auch das reich musste bedacht sein in den östlichen ausläufern der Alpen die natürliche grenze der neu erworbenen provinz zu gewinnen. Grenzstreitigkeiten gaben den äusseren anlass zur eröffnung des krieges.

Im sommer 791 brach der könig mit einem gewaltigen heer von Regensburg auf. Im lager an der Ens, dem grenzfluss der beiden reiche, langte schon die kunde ein, dass Pippin, von Italien vordringend, die feinde geschlagen habe. Vor dem anrückenden heer und der flotte flohen die Avaren aus ihren verschanzungen am Kamp und an den westabhängen des Wiener waldes. Karl drang ohne widerstand bis zur Raab vor. Die Avaren stellten sich nicht im offenen felde. Ihr land wurde durch 52 tage verheert. Die sümpfe und wälder hemmten den weiteren vormarsch, der heranbrechende winter und eine grosse seuche unter den pferden nötigten zur räumung des unwirtlichen landes.

Der feldzug hatte keine entscheidung gebracht. Sie musste in dem tiefland zwischen Donau und Theiss, wo die ‚ringe' lagen, gesucht werden. Karl nahm seinen Aufenthalt in Regensburg. Hier sammelten sich auch im sommer 792 die aufgebotenen truppen. Doch der neue aufruhr in Sachsen, die mit unnachsichtlicher strenge bestrafte verschwörung seines ausserehelichen sohnes, Pippin des Buckeligen, gegen seinen tron und sein leben zwangen Karl die heerfahrt auf das nächste iahr zu verschieben. Die rüstungen wurden eifrig fortgesetzt, eine schiffbrücke erbaut, um die operationen in die tiefebene ienseits der Donau zu verlegen. So waren 793 alle vorbereitungen getroffen, die truppen bereits teilweise im anmarsch, als die Sachsen sich wieder erhoben und die Sarazenen über die Pyrenäen einbrachen, diese wie iene darauf rechnend, dass der könig durch die Avaren im osten festgehalten werde. Doch das schon in allen fugen morschende Avarenreich war zu schwach zu einem angriff, erfolgreicher gegenwehr kaum noch fähig.

Nach zweiiährigem aufenthalt verliess Karl Baiern. Er selbst übernahm die wichtigere aufgabe, die niederwerfung der Sachsen, die fortführung des krieges gegen die Avaren überliess er andern.

Zu den äusseren bedrängnissen des Avarenreichs gesellten sich innere unruhen. Die häuptlinge standen gegen einander in waffen; während gesandte des tudun Karl im lager an der Elbe unterwerfung und annahme des christentums anboten, wurden die oberhäupter des volkes, der chakan und

iugur, erschlagen. Das der anarchie verfallene reich lag wehrlos den schaaren offen, welche der markgraf Erich von Friaul 795 entsandte; verstärkt durch Slaven drangen sie über die Donau und plünderten den ‚ring‘. Sie erbeuteten ungeheure schätze, die dem könig nach Aachen gesandt wurden. Den gnadenstoss gab dem Avarenreich im nächsten iahr (796) der feldzug könig Pippins von Italien. Die Avaren wagten keinen widerstand mehr. Die häuptlinge unterwarfen sich ihm und dem fränkischen reich, Pippin zerstörte den ‚ring‘ und fand noch kostbare beute. Noch während Pippin an der Donau lagerte, berief er die sein heer begleitenden bischöfe, um über die christianisirung des unterworfenen volkes zu beraten. Die bischofskonferenz befürwortete milde behandlung und mit begeisterung ergriff Alcuin den gedanken der bekehrung.

Doch das volk der Avaren, das nur in raub und beutezügen und in der herrschaft über seine geknechteten slavischen untertanen seine existenzberechtigung gefunden hatte, war bereits dem untergang geweiht. Der krieg hatte furchtbar unter ihm aufgeräumt, die vor den schaaren Pippins über die Theiss geflüchteten gerieten in die botmässigkeit der Bulgaren und verkamen. Der rest wurde bald in den sich rasch wiederholenden erhebungen (797, 799, 802, 803) und im kampf gegen ihre ehemaligen untertanen aufgerieben. Bedrängt von den Slaven erschien 805 der chapkan Theodor, bereits ein christ, in Aachen, um neue wohnsitze für die überbleibsel seines volkes zu erbitten; sie wurden ihm zwischen Sabaria und Carnuntum angewiesen. Nochmals mussten 811 fränkische truppen ‚die streitigkeiten zwischen Hunen und Slaven beenden‘. Zum letzten mal wird der name der Avaren 822 genannt; unbeachtet verschwanden sie als zinsende grundholden in der mehrzahl der übrigen bevölkerung, den Slaven und den deutschen kolonisten.

Das reich hatte im südosten weite gebiete gewonnen. Wie das Römerreich vor der eroberung Daciens sah auch das fränkische im mittellauf der Donau seine grenze. Die fruchtbaren niederungen zwischen Donau und Theiss blieben verödet, noch Regino nennt sie die ‚Avarenwüste‘. Von dem neu erworbenen gebiet fiel das land südlich der Drau, die auch die kirchliche grenze zwischen den bistümern Aquileia und Salzburg bildete, der markgrafschaft Friaul zu. Über die nördliche mark, das land ostwärts der Ens und Pannonien bis zur Drau, wurden eigne markgrafen (Avarici limitis custodes, Pannonici limitis praefecti) gesetzt. Diese mark hat es nie zu einem eignen namen gebracht; der landstrich ostwärts der Ens hiess einfach ‚oriens‘ oder auch mit einschluss Pannoniens ‚provincia Avarorum, terra Hunorum‘, selbst, wie sonst meist nur Karantanien, ‚Sclavinia‘. Die christianisirung übertrug Karl an Salzburg, das 798 zum erzbistum erhoben wurde. Mit dem deutschen glaubensboten oder ihm voran zog der deutsche ansiedler. Die kolonisation fiel zumeist den baierischen kirchen zu, die vom könig mit ländereien ausgestattet wurden, Salzburg in Karantanien, Passau, Regensburg, Freising u. a. südlich der Donau. Die deutsche besiedlung erstreckte sich hier, die dünne slavische bevölkerung rasch aufsaugend, bis an die Leitha und die westabhänge des Wiener waldes, längs der Drau und ihren nördlichen nebentälern sassen deutsche ansiedler unter überwiegend slavischer bevölkerung. Daran schloss sich dann im osten ein weites kolonisationsgebiet bis an den Plattensee. Nicht das reich trat für diese kolonisation ein, sie blieb aufgabe eines einzigen stammes oder vielmehr des interesses der dort begüterten kirchen. Auf ihrer grundlage sind die länder des Ostalpen deutsche lande geworden. Hätte das fränkische reich über die machtmittel verfügt wie einst das Römerreich und sich wenigstens die Donaulinie zu sichern vermocht, die furchtbare Ungarnnot wäre ihm erspart geblieben.

Der nachfolger Hadrians I, Leo III, erwarb sich in kurzem den hass der Römer. Ein aufstand brach 799 aus. Der papst wurde während einer procession angegriffen, misshandelt, gefangen. Er entkam aus der haft und eilte nach Sachsen, um die hilfe des fränkischen königs, des patricius, anzurufen. In Paderborn wurde er feierlich von Karl empfangen. Karl liess ihn durch königsboten wieder nach der ewigen stadt zurückführen und über die empörer gericht halten. Die wirren verhältnisse in Rom forderten aber das eingreifen einer mächtigen hand, Karl beschloss selbst dahin zu gehen.

Am 24. nov. des iahres 800 hielt er seinen einzug in Rom. Wenige tage darauf berief er eine versammlung der geistlichkeit, der fränkischen und römischen edlen, um die gegen den papst er-

hobenen beschuldigungen zu prüfen. Die versammlung einigte sich zu dem beschluss es dem papst anheimzustellen, ob er sich freiwillig durch einen eid reinigen wolle. Leo leistete ihn. Am weihnachtsfest wohnte Karl dem gottesdienst in der Peterskirche bei. Nach der messe verrichtete er ein gebet am grabe des h. Petrus. Als er sich erhob, setzte ihm der papst unter dem zuruf des römischen volkes eine krone auf das haupt und begrüsste ihn, nach altem brauch ihm huldigend als kaiser und augustus [1]).

Wie Einhard erzählt, äusserte Karl später selbst, er wäre trotz des hohen festes an ienem tag nicht in die kirche gegangen, wenn er das vorhaben des papstes hätte ahnen können. Nicht nur, dass diese äusserung getan wurde, auch diese selbst verdient vollen glauben. Auch noch nach der auffassung iener zeit konnte das römische imperium nur ein einziges sein und es bestand in Byzanz zu recht, wenn auch ein weib, Irene, sich hier auf den tron geschwungen hatte. Der fränkische könig, der mächtigste herrscher der christenheit, war zwar im besitz Roms und des grössten teils von Italien; aber ein zweites kaisertum aufzurichten musste dem historischen recht gegenüber als usurpation erscheinen. Für die übertragung des einen römischen imperiums, das nicht der papst mit den Römern zu vergeben hatte, musste erst eine neue rechtsform gefunden werden und sie war noch nicht gefunden, als der papst Karl unerwartet die kaiserkrone aufsetzte und damit eine rechtlich formlose tatsache schuf. Karl sah seinen plan, mit Byzanz eine verständigung anzubahnen, durchkreuzt. Daher auch sein streben sich von den kaisern am Bosporus die anerkennung seiner neuen würde zu erringen. Erst die macht der tatsachen vollzog dann die scheidung zwischen einem ‚östlichen und westlichen kaiserreich', die den begriffen einer früheren zeit noch als unzulässig erschienen war. Karl selbst noch und der nächsten zeit galt die kaiserwürde als eigentum des karolingischen hauses, als erbteil des ältesten sohnes, bis nach der zertrümmerung des reichs in teilreiche die schwäche der weltlichen gewalt und der hader von prätendenten die kaiserkrönung dem papst als seine befugnis anheimgab.

Die grossen kriege waren beendet und das erworbene gesichert, das reich hatte die höhe seiner macht erklommen. Aber mit dieser entfaltung nach aussen vermochte eine gedeihliche entwicklung der zustände im innern nicht gleichen schritt zu halten. Die fortwährenden kriege drückten und erdrückten fast das volk. Die macht der beamten wuchs und mit der macht die willkür. Rechtspflege und verwaltung verlangten festere normen. Hatte auch Karl in einzelnen fällen durch gesetze abhilfe zu schaffen gesucht, so konnte doch erst eine friedlichere zeit, die ihm gestattete seine ganze tätigkeit diesem zweck zu widmen, eine durchgreifende besserung bringen. Diese friedliche zeit war ietzt dem reich gegönnt und in der ‚erhöhung' seiner würde sah der kaiser auch eine aufforderung als schirmer des rechts, als schützer der bedrückten die missstände zu beseitigen, zu bessern, was in staat und kirche zu bessern war.

Nach seiner rückkehr nahm Karl 802 das reformwerk in angriff. Eine ältere einrichtung wieder belebend und weiter ausbildend schuf er in den königsboten (missi, missi dominici, regales) ein überwachendes organ der centralgewalt; um bestechlichkeit hintanzuhalten und den kirchen, den witwen, waisen und armen, den besonderen schützlingen des kaisers, und dem gesammten volk recht zu schaffen, sollten sie nicht mehr aus den ärmeren vasallen, sondern aus den geistlichen und weltlichen würdenträgern genommen werden. Besondere sorge weihte er der hebung des kirchlichen lebens, der reform der geistlichkeit und der klöster. Dauernderer wert war seiner tätigkeit für die sicherung des rechtslebens beschieden. Nach dem bericht Einhards dachte er daran, der vielen mängel der volksrechte sich bewusst, ‚das fehlende zu ergänzen, das abweichende einheitlich zu gestalten, das schlechte und ungenügende zu bessern', pläne, die er nur zum teil auszuführen in der lage war. Auch diese revision der volksrechte wurde noch 802 begonnen, ‚damit die richter nach dem geschriebenen gesetz urteilten'. Wahrscheinlich damals wurden die volksrechte der Thüringer, Sachsen und Friesen aufgezeichnet; zu andern volksrechten, ienen der salischen und ripuarischen Franken und Baiern, wurden abänderungen oder nachtragsbestimmungen gegeben.

---

[1]) Die kaiserkrönung Karls d. Gr. steht neuerdings wieder in lebhafter wissenschaftlicher diskussion. J. L.

Diese gesetzgebende tätigkeit drückt der kaiserzeit Karls das gepräge auf. Die anzahl der 801—813 erlassenen gesetze und verordnungen ist eine sehr beträchtliche, grösser als die der vorzeit und selbst der folgezeit. Noch sind uns etwa 50 erhalten. Sie sind auf verschiedenen reichstagen, in Salz, Diedenhofen, Nimwegen, meist zu Achen, eines auch in Boulogne erlassen. Die rein kirchlichen kapitularien verringern sich, die weltlichen gesetze treten in den vordergrund. Vielfach sind es nur instruktionen für die königsboten, welche den meister der administration, dessen scharfem blick nichts entgeht, mehr ahnen lassen als zeigen. Sie betreffen alle zweige der verwaltung und rechtspflege. Rechtssicherheit, gerechte verteilung der lasten, schutz der untertanen vor der willkür der beamten ist ihr ziel. Namentlich beschäftigt sie das heerwesen; immer schwerer wurden dem freien die lasten, immer drückender die opfer an gut und blut, welche der häufige kriegsdienst und die von den auszugspflichtigen zu bestreitende ausrüstung, welche die weiten feldzüge nach Italien, über die Pyrenäen, gegen die Avaren, Sachsen und Slaven forderten, am drückendsten für die armen, die nicht in der lage waren sich von den beamten erleichterungen zu erkaufen. Umso grösser wurden diese lasten, als in diesen iahren auch noch öfter hungersnot ausbrach. Die zahl der freien minderte sich; um sich dem heerdienst zu entziehen, flüchteten manche in den dienst der kirche, andre verzichteten lieber auf ihre freiheit und ihr eigen, das sie an kirchen und grosse gaben, um der bedrängnis zu entgehen. Immer häufiger wurde die verwirkung der heerbannbusse für die, welche nicht heerfolge leisteten, und man musste sich gelegentlich dazu verstehen wenigstens teilweise nachlass zu gewähren oder sie auf die fahrhabe zu beschränken, damit die dienstpflichtigen noch auszugsfähig blieben. Das aufgebot musste unter einbeziehung der nichtgrundbesitzer geregelt und erleichtert, die heerfahrtkosten mussten auf die zurückbleibenden genossen repartirt werden. Scharfe bestimmungen gegen die habsucht und die quälereien der beamten, die das aufgebot auszuführen hatten, wurden notwendig. So kündigte sich schon überall die sociale umwälzung an, welche das unter ganz andern verhältnissen entstandene wehrsystem, das den kriegerischen aufgaben eines so grossen reichs nicht mehr genügen konnte, im gefolge haben musste, der niedergang des freien mittelstandes, das emporkommen der grossgrundbesitzer, einer kriegszünftigen aristokratie und lehensmannschaft.

Im vergleich mit dieser fülle an gesetzgebenden akten während Karls kaiserzeit fällt die armut an urkunden auf; den 50 kapitularien stehen nur 20 (echte) urkunden gegenüber, eine für so langen zeitraum sehr geringe zahl. Mag Karl auch die sorge für das allgemeine recht höher gehalten haben als die verbriefung der vorrechte und interessen einzelner, so weisen doch die massregeln, welche Ludwig d. Fr. nach seiner tronbesteigung ergriff, darauf hin, dass die verwaltung erschlafft, das gesetz oft unausgeführt geblieben, vielfach an die stelle des rechts die willkür und habsucht des beamtentums getreten war. In der durchführung der getroffenen massregeln scheint auch die tatkraft des alternden kaisers erlahmt zu sein.

Die äusseren verhältnisse treten während dieser zeit zurück. Die wichtigste angelegenheit war Karl die erlangung der anerkennung seiner kaiserwürde durch Byzanz. Man musste, nachdem kaiser Nicephorus das angebot eines friedens- und bundesvertrags (803) unbeantwortet gelassen hatte, sich dazu verstehen auf die idee der einheit des römischen kaisertums zu verzichten, sich damit begnügen, dass der beherrscher des Frankenreichs ein kaiser neben dem kaiser in Ostrom, gleichberechtigt mit diesem, nicht aber ‚der‘ römische kaiser geworden sei. Es bildet sich ietzt der gedanke der scheidung des kaisertums in das des ostens und westens aus.

Den preis der verständigung bot Venedig. Der kleine inselstaat, nur unter loser abhängigkeit von Byzanz stehend, hatte wie den Langobarden so den Franken gegenüber seine selbständigkeit gerettet. Erbitterte parteikämpfe bewogen die zur herrschaft gelangte partei eine stütze im anschluss an das Frankenreich zu suchen; sie erklärte 806 ihre unterwerfung, machte aber, als eine griechische flotte im adriatischen meer erschien, wieder mit den Griechen gemeinschaftliche sache. Diese treulosigkeit zu züchtigen griff k. Pippin von Italien Venedig an und zwang es zur unterwerfung (810). Der verlust Venedigs stimmte Byzanz zur nachgiebigkeit. Nicephorus knüpfte nun selbst verhandlungen an;

er fand bei Karl zuvorkommende geneigtheit; der präliminarfriede bestimmte die anerkennung der kaiserwürde Karls gegen rückgabe Venedigs. Die fränkische gesandtschaft fand in Byzanz einen neuen kaiser, Michael, auf dem tron. Seine bevollmächtigten begleiteten die rückkehrenden fränkischen gesandten. In der kirche zu Achen übergab ihnen Karl 812 die von ihm, den geistlichen und weltlichen grossen unterfertigte friedensurkunde, welche für die anerkennung seiner kaiserwürde auf Venedig und die dalmatinischen seestädte verzichtete, und die griechischen gesandten begrüssten ihn nun ‚nach ihrer sitte d. i. in griechischer sprache' als kaiser. Von Achen gingen sie nach Rom, um aus den händen des papstes nochmal die vertragsurkunde entgegenzunehmen. So war ‚der ersehnte friede zwischen dem östlichen und westlichen kaisertum' — zum erstenmal tritt dieser ausdruck in einem officiellen aktenstück (nº 476) auf — geschlossen. Da unterdes kaiser Michael gestürzt wurde, verzögerte sich die auswechslung der ratificationen und sie erfolgte erst unter Ludwig d. Fr.

Die kriege gegen die Slaven hatten nur untergeordnete bedeutung. Ein zweimaliger heerzug gegen die Böhmen (805, 806) errang nur zweifelhaften erfolg. Ihre nördlichen nachbarn, die Sorben, wurden zur unterwerfung gezwungen, zur sicherung des überganges über Elbe und Saale wurden zwei burgen angelegt (806). Dasselbe schicksal ereilte die den Abodriten benachbarten stämme der Linonen und Wilzen (811, 812). Karl hat nie den versuch gemacht die slavischen völkerschaften ienseits der Elbe dem reich einzuverleiben. Es waren zu ungleichartige Elemente und er begnügte sich mit anerkennung der fränkischen oberhoheit.

Nur einmal zog noch der alte kaiser persönlich zu felde. Es geschah gegen die Dänen, als k. Godofrid nach einem angriff auf die den Franken getreuen Abodriten Friesland überfallen und gebrandschatzt hatte (810). Den ‚frechen' feind zu züchtigen, rückte Karl in eilmärschen an die Aller. Hier traf ihn die nachricht von der ermordung Godofrids. Ein angriffskrieg auf Dänemark lag ihm fern, er schloss mit Godofrids nachfolger frieden.

Die Karolinger hatten von den Merowingern das alte herkommen der reichsteilung unter die berechtigten erben übernommen. Es entbehrte einer staatsrechtlichen regelung. Auch dem 806 erlassenen hausgesetz (nº 416), gewöhnlich ‚divisio imperii' genannt, das Karl sogar durch den papst unterfertigen liess, lag es fern eine solche regelung zu schaffen, es sollte nur für den todesfall des kaisers feste bestimmungen treffen. Das teilungsprincip ist in demselben voll aufrecht erhalten; iedem der 3 ehelichen söhne Ludwig, Pippin, diesen beiden unter belassung ihrer bisherigen königreiche, und Karl wurde ein drittel des reichs als erbe zugewiesen. Die abgrenzung der teilreiche nahm keine rücksicht auf die territoriale gliederung, den zusammenhang durch nationalität und stamm, den gang der geschichtlichen entwicklung; massgebend war nur, dass iedes der teilreiche mit den beiden andern in unmittelbarer verbindung stehe. Die weitere aufteilung eines teilreichs, wenn einer der brüder stürbe, wurde unter vorbehalt des anfalls an einen sohn, ‚den das volk zum nachfolger wählen wolle', im einzelnen geordnet. Beruhte so die einheit des reichs wieder nur auf der einheit der dynastie, so suchten andre bestimmungen ieden anlass zur entzweiung unter den brüdern hintanzuhalten. Der schutz der kirche sollte ihre gemeinsame pflicht sein. Für die töchter, für die sicherheit der enkel gegen vergewaltigung wurde vorsorge getroffen.

Doch die erbordnung war in wenigen iahren hinfällig. 810 starb k. Pippin von Italien, im nächsten iahr wurde der älteste der brüder, Karl, dem die nachfolge in der kaiserwürde zugedacht war, hingerafft. Als nun auch dem alten kaiser die gebrechen des alters sich immer fühlbarer machten, ging er an die ordnung der erbfolge. Mit zustimmung der reichsversammlung wurde Ludwig am 11. sept. 813 unter eindringlicher mahnung an die regentenpflichten zum mitkaiser erhoben und gekrönt, Pippins ältester sohn Bernhard zum könig von Italien erhoben. Zu beginn des iahres 814 erkrankte der kaiser. Die krankheit verschlimmerte sich rasch. Am 28. ian. verschied er in Achen. Noch am selben tag wurde er in dem von ihm erbauten münster in einem sarge bestattet.

Laute klage um den dahingegangenen kaiser hallte durch das reich. Mit starkem arm hat er ordnung und recht im innern gewahrt, der schutz der armen und hilflosen hat ihm als heilige pflicht

gegolten. Das hat ihm das volk nie vergessen, noch nach iahrhunderten lebte in dessen erinnerung Karl fort als der hort des rechts, mit seinem namen verbanden noch spätere zeiten alle älteren rechtseinrichtungen. Seine tatkraft hat das Frankenreich auf die höhe seiner macht gehoben; es wurde zum weltreich, das, nunmehr auf den doppelten umfang gewachsen, von der Elbe bis zum Ebro, von der Nordsee bis tief nach dem süden Italiens sich ausdehnte, das im südosten den mittellauf der Donau und Drau berührte. Und dieses reich umstrahlte ietzt der magische glanz der kaiserkrone. Was er geschaffen ist bestimmend geworden für die geschicke und die staatliche entwicklung Europas, vor allem Deutschlands, das in der vereinigung aller seiner stämme im reich die bedingung seines selbständigen seins fand. Keiner der herrscher des mittelalters hat auch dem geistigen leben eines volkes aus sich selbst heraus einen so mächtigen und nachhaltigen aufschwung gegeben als Karl. An seinem hof versammelte er, auch als gereifter mann noch jung genug zu lernen und sich zu bilden, die bedeutendsten gelehrten seiner zeit und dieser kreis wurde zur pflanzschule der wissenschaft, die, nicht nur auf theologischem gebiet sich tummelnd, die schätze der antiken bildung wieder ausgrub, zum mittelpunkt der auflebenden kunst, die in den herrlichen bauten zu Achen, wenn auch nach antikem muster, nicht aus eignem schaffend, ihren reinsten ausdruck fand. Selbst die schrift löste sich von der unbehilflichkeit der sich sondernden nationalschriften los und gewann, in der schule von Tours reformirt, ihren universellen charakter, mit recht führt sie den namen ‚karolingische minuskel‘. Die früchte der geistigen bildung, deren keime Karl legte und pflegte, reiften für das folgende geschlecht. Sie kamen am meisten der kirche zu gute, die in Karl einen mächtigen schirmherrn, aber auch einen selbständigen urteiler in den fragen des glaubens und der disciplin fand. An dem wesen seines volkes hing er mit voller seele; er fühlte sich ganz als Franken und Deutschen. Seine gewinnende persönlichkeit hat Einhard (V. Kar. c. 18 f.) ebenso lebenswahr als lebensvoll geschildert; wenn die höfischen dichter sich in seiner verherrlichung überboten, der bedeutung dieses mannes gegenüber hörte die verherrlichung auf lobhudelei zu sein. Alcuin war berechtigt von ihm zu sagen: „Catholicus est in fide, rex in potestate, pontifex in praedicatione, iudex in aequitate, philosophus in liberalibus studiis, inclytus in moribus et in omni honestate praecipuus“ (Adv. Elipandum I,16 Migne 101,251). Die nachwelt hat das andenken an Karl hochgehalten wie das keines andern kaisers. Schon seinen zeitgenossen war er ‚der grosse kaiser‘ und wenigen herrschern gebührt mit gleichem recht wie Karl der beiname ‚des grossen‘.

Ludwig der Fromme war in Aquitanien, als er die kunde vom tode seines vaters erhielt. Er zog nach Achen, nicht ohne sorge in den kreisen, welche Karl nahe gestanden, widerstand zu finden. Doch der tronwechsel vollzog sich ohne störung. Alle beeilten sich ihm zu huldigen. In Achen wurde er von den verwandten und vielen tausenden feierlich empfangen und als kaiser begrüsst. Nur sein neffe k. Bernhard von Italien hielt sich fern. Als er aber den befehl erhielt vor dem kaiser zu erscheinen, kam auch er nach Achen und leistete die huldigung.

Mit dem eifer des anfängers ging Ludwig an die ausübung seiner regentenpflichten. Vor allem fühlte er sich zum sittlichen reformator berufen. Um und neben dem hof Karls, der selbst die innigkeit des familienlebens mit der befriedigung seiner sinnlichen bedürfnisse zu vereinen verstand, hatte sich ein ziemlich ungebundenes leben entwickelt (vgl. n° 565). Wie Ludwig bei seinem anzug den befehl vorausgesandt hatte, Achen von den unlauteren elementen zu reinigen, so verwies er seine schwestern in ihre klöster, massregeln, die nicht des politischen beigeschmacks entbehrten. Die verwaltung war vielfach erschlafft, die rechtspflege hatte unter der willkür der beamten gelitten. Ludwig befahl die privilegien vorzülegen und sandte königsboten aus, das unrecht zu beheben, den an gut und freiheit geschädigten recht zu schaffen. Die kanzlei wurde neu eingerichtet und entwickelte eine fruchtbare tätigkeit. Die regierung stellte neue männer in ihren dienst, die alten kräfte aus der umgebung Karls traten ab oder zogen sich zurück.

Die machtstellung des reichs musste durch das teilungsprincip immer von neuem gefährdet werden; in einander gleichberechtigte teilreiche zerrissen war das reich ausser stande die aufgaben nach aussen, die ihm ietzt oblagen, durchzuführen. Im kaisertum, seiner einheit und überragenden

würde, lag eine aufforderung, dem herkommen der teilung gegenüber die reichseinheit in höherem mass als bisher zu wahren, dem inhaber der kaiserwürde grössere rechte einzuräumen, und dieser gedanke gewann immer weitere kreise. Eine lebensgefahr, welcher Ludwig glücklich entrann — der hölzerne gang zwischen der pfalz und der kirche in Achen stürzte, als er am gründonnerstag 817 vom gottesdienst zurückkehrte, ein — mahnte ihn die nachfolge zu regeln.

Auf der reichsversammlung in Achen (iuli 817) wurde, ‚damit nicht den söhnen zu lieb die einheit des reichs durch eine teilung zerrissen werde‘ (n° 650), durch einhellige wahl des volkes der erstgeborne sohn des kaisers, Lothar, zum kaiser gekrönt und mit allgemeiner zustimmung zum mitregenten erhoben; den iüngeren söhnen Pippin und Ludwig wurde der königstitel und ienem Aquitanien, diesem Baiern mit dem den Avaren abgenommenen gebiet verliehen, Italien Lothar zugewiesen. Dem älteren bruder sollte als kaiser die oberhoheit, die entscheidung in den wichtigen das reich betreffenden angelegenheiten, über krieg und frieden, die verhandlungen mit auswärtigen staaten gewahrt sein; über die verhältnisse an den grenzen war ihm ständiger bericht zu erstatten, während er verpflichtet wurde gegen einen feindlichen angriff hilfe zu leisten; ieder der iüngeren brüder sollte iährlich vor ihm erscheinen, um mit ihm das notwendige, den gemeinsamen nutzen und frieden zu beraten und ihm als oberherrn geschenke darzubringen; ihm wurde das recht zugesprochen die iüngeren brüder, wenn sie der unterdrückung der kirchen und armen oder grausamer gewalttätigkeit sich schuldig machten, vor sich zu laden und nötigenfalls nach dem urteil der reichsversammlung gegen sie vorzugehen; für den fall des todes des vaters wurde er zum vormund der minderiährigen brüder bestellt und ihre verheiratung an seine zustimmung gebunden. In den inneren angelegenheiten ihrer reiche war beiden königen selbständigkeit zugesichert, für ihren bedarf wurden ihnen die erträgnisse der regalien zugewiesen. Eine weitere teilung der teilreiche sollte ausgeschlossen sein; würde einer der brüder gesetzliche erben hinterlassen, so sollte einer derselben vom volk zum herrscher gewählt und durch den älteren bruder in das reich eingesetzt werden, sonst aber das teilreich an diesen heimfallen. Für den fall, dass Lothar ohne gesetzliche erben stürbe, sollte ‚wegen des allgemeinen wols, der ruhe der kirche und der einheit des reichs‘ einer der überlebenden brüder nach dem muster der ietzigen wahl vom volk zu seinem nachfolger gewählt werden.

In dem teilungsgesetz wird k. Bernhards von Italien nicht gedacht; wurde ihm das land auch nicht genommen, so stellte die zuweisung Italiens an Lothar, wie Karl es besessen und Ludwig es besass, sein anrecht in frage, die bestimmung über die nachfolge in den teilreichen schloss ihn aus. Bernhard, verleitet, wie es heisst, durch seine ratgeber, wollte mit den waffen sein anrecht wahren; er plante nichts geringeres als den kaiser zu enttronen. Ludwig kam der ausführung zuvor; als er kunde von der verschwörung erhielt, lässt er den fränkischen heerbann aufbieten und die pässe nach Italien besetzen, er selbst stellt sich an die spitze des heeres. Bernhard verzweifelt an seiner sache, der abfall lichtet die reihen seiner anhänger; in Chalon s. S. erscheint er vor dem kaiser und gesteht demütig seine schuld. Die reichsversammlung zu Achen verurteilt ihn zum tod, der kaiser begnadigt ihn zur blendung. Die grausame strafe wird am 15. apr. 818 an Bernhard und 3 seiner räte vollzogen; Bernhard setzt sich zur wehr und stirbt am dritten tag an den folgen der verstümmelung. Verbannung und güterkonfiskation trifft seine anhänger. Misstrauisch geworden zwingt der kaiser seine stiefbrüder Drogo, Hugo und Theoderich zum eintritt in den geistlichen stand.

Erst 822 wurde Lothar nach Italien gesandt, um die regierung des landes zu übernehmen. Im begriff nach dem befehl des vaters wieder zurückzukehren erhielt er eine einladung des papstes Paschal I nach Rom zu kommen. Am osterfest 823 wurde er in der Peterskirche vom papst zum kaiser gekrönt. Es war dies nur die kirchliche ‚bestätigung‘ seiner 6 iahre früher erfolgten erhebung zum mitkaiser, wie auch Ludwig selbst 816 von papst Stephan IV (V) mit einer krone, die dieser mitgebracht, angeblich iener Konstantins, zu Reims gekrönt worden war — die päpste strebten die kaiserwürde an die kirchliche weihe zu knüpfen. Als im nächsten iahr Eugen II in zwiespältiger wahl durch die adelspartei auf den päpstlichen stuhl erhoben worden war, erhielt Lothar wieder den auf-

trag nach Rom zu gehen, um mit dem neuen papst und dem römischen volk die durch parteikämpfe verworrenen verhältnisse zu ordnen und die kaiserlichen rechte festzustellen. Die konstitution Lothars (nº 1021) traf vorkehrungen für sicherung der rechtspflege, deren handhabung der überwachung eines kaiserlichen missus oblag, und der autorität des papstes, der gesetzmässigen durchführung der papstwahl. Eine besondere vereinbarung wahrte dem kaiser das bestätigungsrecht der papstwahl, die Römer schworen auch Ludwig und Lothar treue.

Nachdem durch das hausgesetz von 817 die zukunft des reichs gesichert schien, geriet auch die gesetzgebung wieder in fluss. Dem frommen sinn des kaisers entsprechend galt sie zunächst der kirchlichen reform, der durchführung der klösterlichen disciplin (nº 651), der einführung des gemeinsamen lebens für die kanoniker (nº 674 c. 3, 678). Auf dem reichstag von Achen wurde das reformwerk weiter geführt, die weltliche gesetzgebung ergänzt und verbessert, königsboten wurden ausgesandt den übelständen zu steuern, die gesetze zur geltung zu bringen (nº 673). Aber bald erlahmte der eifer. Noch wird in den beiden nächsten iahren das eine und andre unbedeutende kapitulare erlassen (nº 741, 742). Dann ruht die gesetzgebung für einige zeit. Erst 825 wird sie wieder aufgenommen (nº 798); überzeugt, dass schon vieles gebessert sei, glaubt der kaiser durch ‚mahnungen‘ an die geistlichen und weltlichen würdenträger und an das volk alles in die gleiche, verwaltung und rechtspflege in pflichtgemässen gang zu bringen; kaum sorgen noch für deren nächsten bedarf vereinzelte instruktionen an die königsboten (nº 799, 826, 827). Die gesetzgebung bedarf der vollen autorität ihres trägers, ihre durchführung fester tatkraft und ausdauer, williger organe. Das ansehen des kaisers konnte es nicht heben, dass er 822, nachdem schon im voriahr Bernhards anhänger begnadigt worden waren, zu Attigny für die gewalttat gegen die stiefbrüder, welche der vater einst feierlich seiner obsorge empfohlen hatte, und für die grausamkeit an seinem neffen Bernhard busse tat. Wenn die bischöfe, ‚fortgerissen durch sein heilsames beispiel‘, damals auch eifrige pflichterfüllung gelobten, sie fühlten ihre gesteigerte macht und verlangten die restitution des einstmals für staatszwecke verwendeten kirchenguts, während die kirchliche disciplin verfiel. Der eigennutz drängte sich überall vor das staatsinteresse. Gesetze und verordnungen wurden nicht ausgeführt, die grafen und beamten beuteten das volk aus, recht und friede wurde ihrer habsucht geopfert, die lässige überwachung durch die königsboten konnte wenig oder nichts mehr bessern. Und wie sollte man auf pflichttreue rechnen, wenn der kaiser, der keine iagdsaison versäumte, sich veranlasst sah sich selbst der pflichtvernachlässigung öffentlich anzuklagen (nº 860) und zu versprechen, dass er einen tag in der woche wieder selbst zu gericht sitzen werde (nº 854), und wenn er wieder den auftrag gab sorge zu tragen, dass er nicht überlaufen werde (nº 867 c. 15)? Äussere unglücksfälle, misswachs, hungersnot, seuchen vergrösserten das elend des volkes, die feinde bedrängten die grenzen des reichs. Selbst bei hof fühlte man den boden wanken. Man berief 828 eine reichsversammlung nach Achen. Es wurde die abhaltung von synoden beschlossen, einiges verordnet und manches versprochen und zur abwendung des allgemeinen unglücks, der ‚gerechten strafen gottes‘, ein dreitägiges fasten ausgeschrieben (nº 861 f.). Es blieb beim alten, selbst die eingreifenden reformvorschläge der Pariser synode, welche auch die staatlichen verhältnisse in ihren kreis zogen, fanden keine berücksichtigung, man begnügte sich alte vorschriften einzuschärfen und etwelche neue zu erlassen (nº 866 f.) — tatlos und ratlos suchte man sich mit kleinlichen mitteln fortzufristen.

Ein ebenso klägliches bild boten die äusseren verhältnisse. Von Karls tatkraft, seinem geist, seinem weiten blick hatte der sohn nichts geerbt. Den aufgaben des staates fehlte ein klares ziel, den unternehmungen ein fester plan, der nicht nur über die gegenwart hinweghalf, sondern auch die gestaltung der zukunft in rechnung zog, die ereignisse beherrschten und überraschten die kurzsichtige politik, nicht die politik lenkte die ereignisse; man war zufrieden, aber unfähig den überkommenen besitz zu wahren; rasch sank das reich von der höhe seiner macht, rasch zerbröckelten die grenzen seines machtkreises. Der kaiser selbst raffte sich nur zweimal (815, 824) zu einem militärischen spaziergang nach der Bretagne auf, welche der fränkischen übermacht nicht zu widerstehen vermochte, dann

aber ebenso unbotmässig blieb wie früher. Sonst überliess er, wol mehr aus gemächlichkeit als im bewusstsein seines militärischen ungeschicks, die kriegführung andern und wol auch unfähigen günstlingen, die man dann etwa auch einmal, wie den markgrafen Balderich von Friaul und die grafen Hugo und Matfrid, der allgemeinen unzufriedenheit zum opfer brachte und ihrer würde entsetzte (828). Die tronstreitigkeiten in Dänemark boten dem reich gelegenheit, das nordische land in den kreis seines einflusses zu ziehen; könig Hariold, von den söhnen Godofrids vertrieben, leistete 814 die huldigung, aber nur mit halben mitteln trat man für ihn ein und liess ihn auch nach seiner rückkehr (819), selbst nachdem er in Ingelheim 826 die taufe genommen, ohne wirksame hilfe; man paktirte mit seinen gegnern, die fränkischen grenztruppen erlitten 828 eine niederlage und die letzten iahre Ludwigs sahen dänische freibeuter bereits die küsten der nordsee plündern. Zur zeit Karls d. G. waren die Abodriten die treuesten bundesgenossen der Franken gewesen; ietzt drängte man ihnen einen mitkönig Ceodrag auf, die Abodriten empörten sich und schlossen sich den Dänen an (817); bald sah man sich genötigt den schützling des verrats anzuklagen (821), statt ihn zu bestrafen, beschenkte man ihn (823) und er wiederholte dafür dasselbe spiel abermals (826). Der friede mit den Sarazenen wurde als ‚nutzlos‘ gekündigt (815, 820), in dem nun entbrennenden grenzkrieg wurde das land verwüstet, ein reichsheer vernichtet (824), ein aufstand in der spanischen mark (826—828) gewann erst durch die unterstützung der Sarazenen seine drohende gestalt. Die Südostslaven, welche die herrschaft der Bulgaren abgeschüttelt und an die grenzen des Frankenreiches gezogen waren, suchten den schutz des reichs nach (818); als nach beendigung des kampfes gegen Liudewit, den herzog von Unterpannonien, der durch drei iahre (819—821) die streitmacht des reichs in atem zu halten vermochte, die Bulgaren eine grenzregulirung forderten, liess man die gesandten hochmütig warten und wieder warten (824, 826), und als die Bulgaren Pannonien verheert hatten (827), iammerte man kleinlaut über die feindlichen einfälle, die bedrohung des reichs durch die ungläubigen (die Sarazenen und Bulgaren) und ordnete zur abwendung der selbst heraufbeschworenen gefahr das dreitägige fasten an, ohne dadurch freilich einen neuen beutezug der Bulgaren (829) zu verhindern.

Wenige monate nach dem tod seiner gemalin Irmingard vermälte sich Ludwig, von dem man fürchtete, dass er der welt entsagen wolle, nach einer brautschau 819 mit der Welfin Judith, einer schönen frau, die ihn an energie und geist weit überragte und ihn ganz an sich fesselte, deren einfluss ihn bald vollständig beherrschte. Nach mehr als vieriähriger ehe wurde dem alternden kaiser noch ein sohn geboren (823 iuni 13); er erhielt den namen Karl.

Es war ein unglück für das reich. Durch das hausgesetz von 817 war das reich bereits unter die söhne aus erster ehe aufgeteilt; noch zwei iahre vor Karls geburt hatte man zu Nimwegen und Diedenhofen die grossen auf dieses gesetz von neuem vereidigt. Dem nachgebornen sohn aus der zweiten ehe blieb vom reich nichts mehr übrig. Ihm einen anteil und einen vollen anteil zu erhaschen, musste die in feierlichster form für alle zukunft erlassene und von allen beschworene erbfolgeordnung umgestossen werden. Es konnte nur auf kosten der älteren brüder oder des einen und andern derselben geschehen. Dies zu erreichen war von ietzt an das unverrückbare ziel der kaiserin, der schwache kaiser wurde ihr willenloses werkzeug. Trachtete sie zuerst ihrem sohn ein erbe zu schaffen, ihn den stiefbrüdern gleich zu stellen, so flogen endlich ihre pläne höher, er sollte noch besser als mit dem anteil, der ihm bei gleicher teilung zugefallen wäre, ausgestattet werden. Sie war ebenso entschlossen und ausdauernd in der verfolgung ihres zieles als gewissenlos in der wahl der mittel. Ein frevles ränkespiel begann: der vater wurde mit den söhnen verfeindet, der bruder gegen den bruder ausgenützt, der schmutzigste eigennutz aufgerufen, recht und pflicht mit füssen getreten. So verfiel das reich heilloser zerrüttung und, was schlimmer, das öffentliche gewissen der demoralisation; Judiths politik fand in Lothar I und ihrem sohn gelehrige schüler. Mit dem teilungsgesetz von 817 musste auch die darin enthaltene tronfolgeordnung fallen, welche die gefahren der teilungen abwenden, die reichseinheit wahren sollte. Die wahrung der reichseinheit war die lebensfrage für den bestand des reichs und seiner macht.

Durch die pläne der kaiserin und ihre verwirklichung wurden die besten und einsichtigsten männer in die opposition gedrängt.

Zunächst suchte man Lothar zu gewinnen. Lothar hob seinen kleinen stiefbruder aus der taufe. Er wurde bewogen dem vater zu schwören, er werde dem stiefbruder den teil des reichs, den der vater bestimmen würde, überlassen und ihm schützer und verteidiger sein gegen alle. Dafür wurde Lothar die nominelle ehre zuteil, dass sein name neben dem seines vaters in die urkunden und regierungsakte aufgenommen wurde, ohne dass ihm aber ein wirklicher anteil an der regierung eingeräumt wurde. Schon 829 begann man die ausstattungspläne für Karl auszuführen, der kaiser verlieh ihm Alamannien mit Rätien und einem teil von Burgund. Diese verfügung traf vorerst Lothar, sie schmälerte erheblich den ihm bestimmten reichsanteil; aber auch die beiden andern brüder, Ludwig, der 825 die regierung Baierns angetreten hatte, und Pippin, der schon seit 814 in Aquitanien weilte, mussten sich bedroht fühlen. Lothar wollte, seine bisherige nachgiebigkeit bereuend, die verleihung rückgängig machen. Er wurde vom kaiser nach Italien ‚entlassen', sein name verschwindet aus den kaiserlichen urkunden. ‚Gleichsam als schutzwehr' wurde graf Bernard von Barcelona an den hof berufen und seiner obhut der kleine Karl anvertraut.

Diese massregeln reiften die empörung. Im reich allgemeine not und unzufriedenheit, überall tief eingreifende missstände, welche die regierung öffentlich anerkannt und gerügt, aber nicht gebessert hatte, der kaiser der autorität bar, die kaiserin, welcher man das schlimmste, die umstossung der erbfolgeordnung zu gunsten ihres sohnes, zumutete, verhasst, noch verhasster der günstling Bernard, ‚der zweite mann nach dem kaiser', den man offen des ehebruchs mit der kaiserin beschuldigte, der, anmassend und gewalttätig, den staat, statt ihn zu retten, an den rand des verderbens brachte. Bernard griff zu einem unglücklichen mittel, den ausbruch der gährung hintanzuhalten: er liess 830 für die fastenzeit den fränkischen heerbann zu einem feldzug gegen die Bretagne, wo ‚einige damals rebellirten', aufbieten — ein ‚unnötiger' feldzug und das allgemeine aufgebot für eine zeit, die immer heilig gehalten worden war. Obwol an podagra leidend sollte der kaiser mitziehen. Da brach die empörung los. Zu den häuptern der erhebung zählten ausser namen zweifelhaften klanges wie die grafen Hugo und Matfrid männer, hervorragend durch ihre eigne bedeutung wie durch ihre beziehungen zum hof, Wala, abt von Corbie, ein vetter des kaisers, der erzkaplan abt Hilduin von St. Denis, Ludwigs früherer kanzler Helisachar, erzbischof Agobard von Lyon, der gewandte verteidiger des aufstandes. Sie wollten, wie versichert wurde, den kaiser nur von dem ihn beherrschenden unheilvollen einfluss retten (‚populus pro principe contra principem'), die reichseinheit und die beschworene erbfolgeordnung aufrecht erhalten. Sie beriefen das nach der Bretagne marschirende heer und entboten des kaisers söhne Pippin und Lothar; die kaiserin wurde gezwungen den schleier zu nehmen und nach Poitiers gebracht; auch an den kaiser stellte man das ansinnen sich in ein kloster zurückzuziehen. Bernhard hatte sich rechtzeitig geflüchtet, zwei seiner brüder wurden zu mönchen geschoren. Als Lothar aus Italien anlangte, um sich an die spitze der empörung zu stellen, hatte sich die umwälzung vollzogen. Der reichstag in Compiègne sanktionirte das geschehene: der kaiser wurde vermocht ein schuldbekenntnis abzulegen und das verfahren gegen seine gemalin zu billigen; Bernards und Judiths ‚mitschuldige' traf der zorn der gegner: ein dritter bruder Bernards wurde geblendet, ein verwandter desselben verbannt, andre getreue des kaisers in haft gegeben. Lothar wurde wieder als mitregent eingesetzt. Hatte Ludwig um diesen preis sich auch den tron gerettet, so blieb ihm doch nichts als der name eines kaisers; mit dem kleinen Karl in freier haft erhielt er mönche zur gesellschaft, die ihn zum eintritt ins kloster überreden sollten. Die macht war auf Lothar übergegangen.

Bald vollzog sich aber ein umschwung zu gunsten des kaisers. Die verhältnisse verschlimmerten sich, an die stelle der einen partei war eine andre zur herrschaft gelangt, die nur den eignen vorteil anstrebte. Ein mönch Guntbald übernimmt die leitung der aktion und des kaisers. Er geht heimlich zu dessen söhnen Pippin und Ludwig, um sie durch die zusage der vergrösserung ihrer reiche zu gewinnen. Der kaiser besteht darauf, dass der nächste reichstag nicht nach Westfrancien, sondern

nach Nimwegen einberufen werde, wo er auf zahlreiches erscheinen der ihm ergebenen Sachsen und Ostfranken rechnen konnte. In Nimwegen tritt er unter der geschickten führung, die seine sache bisher so gefördert hatte, mit gewohnter entschiedenheit auf: er weist Hilduin und Wala fort; Lothar gibt, kindlichem gefühl gehorchend, als seine durch die massregelung ihrer häupter erbitterte partei zum losschlagen drängte, durch fügsamkeit seine sache für verloren. Der kaiser nützt die gewonnenen vorteile, die führer der empörung werden verhaftet, die zurückberufung der kaiserin wird beschlossen. Auf der reichsversammlung in Achen (febr. 831), der Lothar, Pippin und Ludwig von Baiern anwohnen, ergeht das strafgericht über die empörer; sie werden als hochverräter zum tod verurteilt, aber zur verbannung und einsperrung, amtsentsetzung und güterkonfiskation begnadigt, Lothar wird auf Italien beschränkt und dahin verwiesen, die kaiserin reinigt sich durch einen eid von den gegen sie erhobenen beschuldigungen. Ihr einfluss ist ietzt mächtiger als ie, neben ihr strebt der mönch Guntbald ‚der zweite mann im reich' zu sein. Ein neue reichsteilung, von der Lothar ausgeschlossen ist, wird entworfen; die reiche Pippins, Ludwigs und Karls, Aquitanien, Baiern und Alamannien, sollen vergrössert werden und es ist zugleich vorgesehen Karls anteil noch besonders zu mehren (n⁰ 882).

Bevor aber Lothar noch Deutschland verlassen hatte, wurde er an den hof zurückberufen. Man zog es ietzt wieder vor sich mit ihm zu verständigen, da er doch schon kaiser war. Die verurteilten teilnehmer an der empörung erhielten amnestie. Vergeblich harrten Pippin und Ludwig von Baiern auf die erfüllung der ihnen gemachten zusagen. Sie sahen sich zurückgesetzt und ernteten bald noch schlimmeren dank. Pippin wurde an den hof berufen und fand, da er nach längerem zögern in Achen erschien, ‚wegen seiner lockeren sitten' unfreundliche aufnahme; böses ahnend entfloh er. Das schicksal Pippins warnte Ludwig; er griff zu den waffen und besetzte Alamannien als faustpfand (832). Als aber der vater gegen ihn heranzog und der abfall seine reihen lichtete, unterwarf er sich zu Augsburg. Der kaiser wandte sich gegen Aquitanien. Pippin stellte sich in Jouac und wurde ‚zur besserung seiner schlechten sitten' nach Trier verwiesen, Aquitanien — und damit enthüllt sich der zweck des vorgehens gegen Pippin — wurde an Karl verliehen. Es gelang Pippin auf dem transport zu entkommen, die Aquitanier scharten sich um ihren enttronten fürsten. Die unbilden des wetters und feindliche überfälle nötigten den kaiser unter grossen verlusten einen kläglichen rückzug anzutreten.

Das vorgehen gegen Pippin zeigte die ganze rücksichtslosigkeit der selbstsüchtigen politik der kaiserin, zu deren vollstrecker sich der kaiser machte. Es verbündete die brüder von neuem gegen den vater, von neuem führte es ihnen überall anhänger zu, sagte man doch, dass der vater wie Pippin auch die beiden ältesten söhne verderben wolle. An die spitze der empörung (833) stellte sich wieder Lothar; mit ihm kam papst Gregor, gewillt zwischen dem vater und den söhnen zu vermitteln. Von Worms zog der kaiser gegen seine söhne. Auf dem Rotfeld bei Kolmar lagerten die heere einander kampfbereit gegenüber. Die unterhandlungen blieben erfolglos. Der entscheid schien nur mehr bei den waffen zu liegen. Da riss der abfall im kaiserlichen lager ein, scharenweise ging das volk zu den söhnen über. Der kaiser war verlassen. Er begab sich selbst in das lager der söhne. Er war ein gefangener. Lothar übernahm die regierung. Das reich wurde unter die drei brüder geteilt, dem volk der treueid abgenommen, Lothar und Ludwig brachten die unabhängigkeit ihrer reiche in ihren urkunden zum ausdruck, aus denen iede bezugnahme auf die oberhoheit des kaisers verschwindet. Die kaiserin wurde nach Tordona in Italien verbannt, den kaiser und Karl nahm Lothar in seine obhut: iener wurde im kloster St. Médard in Soissons in enge haft gegeben, dieser nach Prüm in gewahrsam gebracht.

Unter dem vorsitz Lothars trat am 1. okt. eine reichsversammlung in Compiègne zusammen. Die erste rolle spielten die bischöfe, voran Ebbo von Reims. Unter hinweis auf die allgemeinen missstände, das ärgernis in der kirche, das verderben des volkes, den niedergang des reichs, das durch Ludwigs unfähigkeit und pflichtvergessenheit ganz herabgekommen und den feinden zum spott geworden sei, forderten sie vom kaiser öffentliche busse als sühne. Willenlos ergab sich der kaiser in sein geschick. In der dicht gefüllten kirche des klosters St. Médard in Soissons bekannte er sich in der de-

mütigendsten weise schuldig der ihm zur last gelegten verbrechen, er legte seine waffen ab und empfieng das gewand des büssers. Damit hatte er aufgehört herrscher zu sein, durch die kirchenbusse war er rechtlich unfähig geworden die waffen nochmal zu tragen und auf den tron zu gelangen. Lothar führte den vater mit sich nach Achen und hielt ihn in strenger haft.

Diese härte empörte das kindliche gefühl Ludwigs von Baiern. Dringend und dringender verlangte er persönlich und durch gesandte eine mildere behandlung. Als Lothar sie verweigerte, plante er die befreiung des vaters und setzte sich mit Pippin in verbindung. Immer weiter griff auch die bewegung zu gunsten des alten kaisers in Francien und Burgund um sich, das unglück versöhnte, was seine schwäche verschuldet hatte. Die mit Lothar zur herrschaft gelangte partei tat alles, die frühere zeit in besserem licht erscheinen zu lassen; ihrem eigennutz opferte sie das öffentliche interesse, die gegenseitige eifersucht artete in förmlichen zwist aus, recht und friede wankten, wirr und wirrer wurden die verhältnisse. Lothar selbst erbitterte seine iüngeren brüder, indem er, für sich das ganze reich beanspruchend, ihre stellung herabzudrücken suchte. Als ihm zu ohren kam, dass Pippin die Aquitanier, Ludwig die deutschen stämme unter die waffen gerufen habe, entwich er nach Westfrancien; seinen vater und seinen kleinen stiefbruder liess er in St. Denis verwahren. Schon stand Pippin mit einem heer an der Seine, schon waren die Burgunder bis zur Marne vorgerückt und forderten die auslieferung des alten kaisers; als nun auch Ludwig mit bedeutender macht heranzog, floh Lothar nach Burgund. Der kaiser war frei. Am 1. märz 834 wurde er von den bischöfen in den schoss der kirche aufgenommen und legte wieder die königlichen gewänder und waffen an. Er kehrte nach Achen zurück; hier begrüsste er auch bald seine aus der gefangenschaft glücklich befreite gemalin.

In den folgenden iahren, 834—840, stellt Ludwig fast nur mehr urkunden für Westfrancien aus: für deutsche empfänger sind nur wenige, für italienische keine erhalten: ein deutlicher beweis für die beschränkung seines machtgebietes.

Während der kaiser nichts besseres zu tun wusste als in den Ardennen und Vogesen zu iagen und zu fischen, schlugen Lothars parteigänger, die grafen Matfrid und Lantbert von Nantes, welche sich an der grenze der britannischen mark festgesetzt hatten, ein überlegenes kaiserliches heer; Lothar eilte aus Burgund den seinen zu hilfe, er erstürmte auf dem marsch Chalon s. S. Jetzt ermannte sich der kaiser und rückte mit seinem sohn Ludwig selbst ins feld. Bei einem versuch nach osten durchzubrechen überflügelt, nach dem eintreffen Pippins im kaiserlichen lager bei Blois den gegnern nicht mehr gewachsen, unterwarf sich Lothar mit den seinen; sie schworen treue und erhielten verzeihung. Der kaiser beliess Lothar Italien gegen die verpflichtung dort zu bleiben und sich nicht mehr in reichsangelegenheiten einzumengen (834). Mit Lothar zogen seine anhänger nach Italien. darunter viele, welche das reich zu seinen bedeutendsten männern gezählt hatte; die mehrzahl derselben erlag drei iahre später einer verheerenden seuche. Nach Lothars abzug wieder im vollbesitz der macht liess der kaiser 835 auf einem reichstag in Diedenhofen seine absetzung als ungerechte gewalttat erklären und zu Metz die feierliche rekonciliation und wiedereinsetzung in die herrschaft an sich vollziehen. Seinem grimm fiel noch erzbischof Ebbo von Reims zum opfer; der kaiser selbst trat vor der bischöflichen synode als ankläger gegen ihn auf; Ebbo wurde seiner würde entsetzt und in haft gegeben.

Pippin und Ludwig, die befreier des kaisers, waren nun bei hof öfter gesehene gäste, sie erschienen auf den wichtigen reichstagen. Aber die kaiserin glaubte für die weiteren pläne Lothars nicht entraten zu können. Der vater bot ihm versöhnung an, Lothar hielt sich grollend fern. Die forderung, die zur entschädigung seiner parteigänger verwendeten besitzungen fränkischer kirchen in Italien und die eingezogenen güter der befreier der kaiserin zurückzugeben, fand eine höfliche aber bestimmte ablehnung, Lothar schien entschlossen auch keine einmengung in die angelegenheiten Italiens zuzulassen. Die spannung stieg. Schon liess man verlauten, dass Lothar den beschworenen verpflichtungen nicht nachkomme, und der kaiser kündigte unter dem vorgeben einer wallfahrt nach Rom einen zug nach Italien an. Ein einfall der Normannen, welche, seit wenigen iahren zum dritten mal (834, 835, 837), Friesland plünderten, den stapelplatz Duurstede brandschatzten und die besatzung der insel Walcheren

vernichteten, bewog ihn die Romfahrt aufzugeben und nach Nimwegen zu ziehen, ohne die freibeuter noch erreichen zu können; es wurden verteidigungsmassregeln angeordnet, aber so tief war das ansehen des reichs schon gesunken, dass der Dänenkönig Horich es wagte für die bestrafung der seeräuber die abtretung Frieslands und des Abodritenlandes zu fordern.

Die spannung zwischen dem kaiser und Lothar hatte durch die geplante Romfahrt sich noch mehr verschärft, Lothar sperrte die alpenpässe durch befestigungen. Die kaiserin entschloss sich nun ihre ausstattungspläne für Karl auch ohne Lothars mitwirkung zur ausführung zu bringen. Auf ihr betreiben und mit zustimmung Ludwigs und Pippins wurde auf einem reichstag in Achen 837 an Karl das land von der sächsischen und ripuarischen grenze bis Burgund und nördlich der Seine bis Friesland verliehen und für ihn von den anwesenden grossen und vasallen iener gegenden sogleich huldigung und treueid eingefordert. Hatte Ludwig freiwillig oder unfreiwillig auch seine zustimmung gegeben, so sah er sich durch die reiche ausstattung des stiefbruders doch bedroht und verkürzt. Er suchte eine verständigung mit Lothar und traf mit ihm 838 im tal von Trient zusammen. Die kunde davon rief grosse aufregung hervor. Der kaiser befahl seinen getreuen gerüstet zu sein. Ludwig wurde zur verantwortung vorgeladen. Trotz seiner eidlichen versicherung, dass bei iener zusammenkunft nichts gegen die dem vater schuldige treue und ehre geplant worden sei, wurden ihm die länder, ‚welche er ienseits und diesseits des Rheins usurpirt hatte‘ Elsass, Thüringen, Ostfranken und Alamannien, entzogen; es waren iene gebiete, die Ludwig bei der reichsteilung nach der gefangennahme des kaisers 833 zugefallen und die ihm als lohn für seine verdienste um die befreiung des kaisers belassen worden waren. Zwischen vater und sohn kam es zu hartem wortzwist. Ludwig dachte sein anrecht mit den waffen zu behaupten. Als der kaiser gen Frankfurt zog um dort zu überwintern, erfuhr er, dass der Baiernkönig die stadt besetzt habe und ihm den Rheinübergang wehren wollte. Rasch sammelte er ein heer, es gelang ihm unterhalb Mainz über den strom zu setzen. Ludwig, geschwächt durch den abfall seiner scharen, floh nach Baiern. Er blieb hier unangefochten, auch als der kaiser bis an den bodensee vorrückte, denn schon beschäftigte diesen ein andres unternehmen.

Unterdes war Pippin von Aquitanien gestorben (838 dez. 13). Nach der verfeindung zwischen dem kaiser und Ludwig hatte man Pippin ganz für die pläne zu gunsten Karls zu gewinnen gewusst; mit seiner zustimmung war auf einem reichstag in Quierzy (838 sept.) Karl bei seiner wehrhaftmachung, die mit einer krönung verbunden wurde, auch noch das herzogtum Maine und die küstenlandschaft zwischen Loire und Seine zu sofortigem besitz übertragen worden. Pippin hinterliess zwei söhne, Pippin und Karl, beide noch knaben, als erben seines reichs. Diese sollten enterbt, Aquitanien sollte Karl verschafft werden — es war der dank für die verdienste Pippins um seinen vater, für die ergebenheit, die er namentlich in den letzten iahren bewiesen. Zur ausführung des schmählichen vorhabens bedurfte man einer ‚stütze‘; bereits drohte dem früh gealterten kaiser auch ein baldiges versiegen der kräfte. Die kaiserin suchte und fand diese stütze in Lothar, durch befriedigung seines eigennutzes hoffte sie ihrem sohn die neue beute zu sichern. Lothar ging ohne bedenken auf die anerbietungen ein. Er erschien in Worms (839 mai), eine aussöhnung zwischen ihm und dem vater wurde in szene gesetzt und das ganze reich mit ausschluss von Baiern, das allein Ludwig verbleiben sollte, zwischen Lothar und Karl geteilt; Lothar wählte sich die östliche hälfte, er schwor Karl die westliche zu belassen und ihn darin zu schützen.

Fand sich für den kaiser in Aquitanien auch eine partei, so stand doch die mehrheit des volkes treu zum recht der einheimischen dynastie und erhob den älteren prinzen als Pippin II zum könig. Der kaiser sah sich genötigt das land für das muttersöhnchen förmlich zu erobern und nie hat er gegen die das reich umdrängenden feinde so viel energie und kriegseifer entwickelt als gegen seinen sohn, den Baiernkönig, und gegen seine enkel. Aquitanien sah die schrecken des inneren krieges; das kaiserliche heer errang zwar einige erfolge, aber bald musste es, umschwärmt von den ‚empörern‘, von der sonnenhitze erschöpft, von krankheiten decimirt, in eiligem rückzug seine rettung suchen. Der kaiser ging zur überwinterung nach Poitiers, wo die kaiserin mit ihrem sohn zurückgeblieben war.

Hier traf ihn im februar 840 die nachricht, dass sein sohn Ludwig das land bis zum Rhein als den ihm rechtlich gebührenden anteil besetzt habe und bis Frankfurt vorgedrungen sei. Trotz seiner altersschwäche und des bedenklichen lungenleidens brach er unverweilt auf. In Achen sammelte er ein heer, rückte über den Rhein, verfolgte den zurückweichenden bis Thüringen; Ludwig konnte sich nur dadurch retten, dass er sich von den Slaven den durchzug durch ihr land erkaufte. Er sollte seine erhebung büssen. Für den 1. iuli berief der kaiser eine reichsversammlung nach Worms, um mit Lothar und seinen getreuen über das vorgehen gegen Ludwig zu beraten. Er erlebte diesen Tag nicht mehr. Seine krankheit verschlimmerte sich. Er wurde auf eine Rheininsel bei Ingelheim gebracht. Von seinem todtbett sandte er an Lothar die reichsinsignien und liess ihn nochmal an seine eide und verpflichtungen gegen Karl mahnen. Mit mühe wurde er endlich bewogen seinem sohn Ludwig verzeihung zu gewähren. Am 20. iuni starb er.

Ludwig d. Fr. hinterliess das reich in voller zerrüttung. Die erbfolgeordnung von 817 war in fetzen zerrissen, gegen alles recht das reich zwischen Lothar und Karl aufgeteilt, Ludwig auf Baiern beschränkt, Pippins söhne enterbt. Aus so böser saat musste böse frucht reifen.

Auf die kunde von des vaters tod brach Lothar nach Gallien auf. Er beanspruchte das ganze reich für sich als erbe. Boten gingen ihm überallhin voraus, um die ankunft in ‚sein‘ reich anzukündigen und die huldigung für ihn zu heischen. Die reste seiner alten partei sammelten sich um ihn, überall auf seinem wege fand er anerkennung. Der leichte erfolg schien das gelingen zu verbürgen. Aber er selbst war seinem vorhaben nicht gewachsen; durch diplomatische kniffe suchte er erfolge zu erreichen, welche nur rücksichtsloser tatkraft gegönnt sind, in entscheidenden augenblicken wich er vor der tat zurück; von der treulosen und ländergierigen politik der kaiserin hatte er die ungenügsamkeit und die missachtung der rechte andrer gelernt, aber nicht ihr geschick. Statt sich mit einem der brüder abzufinden, machte er sich beide zu gegnern und zwang Ludwig sich mit denen, die seine schlimmsten feinde gewesen, zu verbünden; diesem durch die gleiche not gefesteten bündnis unterlag er.

Bei Mainz trat ihm Ludwig mit einem heer gegenüber, entschlossen sein recht auf das land bis zum Rhein gegen den bruder ebenso, wie er es gegen den vater versucht hatte, mit den waffen zu wahren. ‚In der hoffnung Karl leichter zu überwinden‘ schloss Lothar mit Ludwig einen waffenstillstand bis 11. nov. Er wandte sich gegen Karl, der ihn vergeblich an die Wormser abmachungen und die dem vater geleisteten eide mahnen liess, auf dem zug dahin bemüht durch versprechungen und drohungen auch in Westfrancien die leute auf seine seite zu ziehen. Bei Orléans lagerte er mit überlegenen streitkräften Karl gegenüber. Da er harten widerstand fürchtete und ein grösseres anwachsen seiner partei erwartete, traf er mit ihm ein abkommen; er räumte ihm vorläufig Aquitanien mit Septimanien und der Provence ein und versprach diese länder unbehelligt zu lassen und Ludwig unterdes nicht anzugreifen; die endgiltige regelung sollte auf einer zusammenkunft in Attigny am 8. mai stattfinden. Zugleich entsandte er boten in die Karl zugewiesenen gebiete, um die huldigung zu hintertreiben, und nahm sie von Provençalen selbst entgegen. Indes hatte Ludwig die zeit trefflich benützt, sich die gegenden diesseits des Rheins gesichert und das linke ufer des stromes besetzt. Das misstrauen in Lothars zusagen war berechtigt. Im frühiahr 841 stand dieser mit einem heer am Rhein und gelangte bei Worms über den strom; von vielen der seinen verraten sah sich Ludwig zu flüchtigem rückzug nach Baiern genötigt. Überzeugt, dass Ludwig nunmehr unschädlich gemacht sei, liess Lothar nur den grafen Adalbert von Metz mit truppen zurück, um das volk in pflicht zu nehmen und die vereinigung Ludwigs mit Karl zu hindern, und zog nach dem westen. Er warf Karl bruch des vertrages vor, den er selbst ebenso wenig gehalten hatte, und erschien nicht zur verabredeten zeit in Attigny. Während Karl hier vergeblich auf ihn wartete, vollzog sich das bündnis mit Ludwig, der ihm seinen beistand anbot. Karl forderte ihn auf baldmöglichst zu ihm zu stossen. Ludwig brach unverweilt auf, schlug im Riess den grafen Adalbert, der sich seinem vormarsch entgegenstellte, und vereinigte sich unweit Châlons s. M. mit Karl. Nochmal wies Lothar ihre anträge eines friedlichen ausgleichs zurück; erst als Pippin von Aquitanien mit verstärkungen eingetroffen war, nahm er die angebotene

schlacht an. Am 25. iuni wurde er bei Fontenoy von seinen brüdern vollständig geschlagen. Ein mitstreiter flucht dem unseligen tag, an dem der bruder gegen den bruder, der neffe gegen den oheim, der sohn gegen den vater, christen gegen christen kämpften, an dem die blüte der fränkischen streitmacht fiel, und die geschichtschreibung verzeichnet ihn als ein unglück, als einen beiammernswerten sieg.

So blutig auch das ‚gottesgericht' von Fontenoy gewesen war, die entscheidung brachte es nicht. Schon zwei monate später zog Lothar gegen Ludwig wieder zu felde; er hatte die gelichteten reihen seiner anhänger durch verteilung von krongut und versprechungen wieder gefüllt, in Sachsen die freien und liten, den ‚Stellingabund', gegen den zu Ludwig haltenden adel aufgewiegelt, die Normannen durch belehnung mit der insel Walcheren gewonnen. Karl rettete seinen verbündeten vor dem drohenden angriff durch einen zug in die gegend von Mastricht. Lothar kehrte nach Worms um und marschirte mit einem ansehnlichen heer von Sachsen, Ostfranken und Alamannen gegen Paris. Er stand im sept. bei St. Denis; die Seine war angeschwollen, das gegenüber liegende ufer vom feinde besetzt. Er unterhandelte und bot Karl das land westlich der Seine, wenn er das bündnis mit Ludwig aufgebe, wie er das seine mit Pippin. Karl lehnte das angebot wie die bedingung ab. Lothar zog die Seine aufwärts Pippin entgegen und vereinigte sich mit ihm bei Sens. Er zog dann weiter gegen westen; die truppen Karls, welche das Forêt de Perche besetzt hatten, entkamen, Nominoe, der fürst der Bretagne, wies seine anerbietungen zurück, die verwüstung und plünderung der gegend von Le Mans erzeugte allgemeine erbitterung. Er ging nach Tours zurück.

Dieser ziellose zug nach dem westen, ein strategischer missgriff, der die zeit vertrödelte, seine streitmacht aufrieb, hatte seinen brüdern freie hand gelassen; Ludwig hatte unterdes die Lothar ergebenen städte am linken Rheinufer bezwungen, Karl Laon genommen und bereits auf dem weg zu Ludwig Châlons s. M. erreicht. Auf die kunde davon eilte Lothar nach Achen zurück. Karl nötigte den erzbischof Otgar von Mainz, der ihm den weg ins Elsass verlegen sollte, zur flucht und vereinigte sich im febr. 842 zu Strassburg mit Ludwig. Hier beschworen sie feierlich ihr bündnis. Sie zogen mit ihren heeren rheinabwärts. Ihre gesandten fanden bei Lothar nicht einmal gehör. Sie beschlossen ihn anzugreifen. Bei Koblenz setzten sie über die Mosel, die zur verteidigung des flussüberganges aufgestellten kerntruppen Lothars flüchteten. Dieser weilte im nahen Sinzing. Er eilte nach Athen, raffte die kostbarkeiten des k. schatzes zusammen und floh mit den überbleibseln seiner anhänger unaufhaltsam nach Burgund. Es ging das gerücht, dass er an seiner sache verzweifelnd, nach Italien ziehe. In Achen erklärten ihn die bischöfe des reichs verlustig, Ludwig und Karl teilten das reich unter sich.

Der zug nach Achen hat den bruderkrieg entschieden. Lothar war von seinen hilfsquellen abgeschnitten, die neue niederlage hatte seine partei zersprengt. Ludwig und Karl nahmen ihre neuen untertanen in pflicht und folgten in langsamem marsch Lothar nach. Lothar versuchte es nun mit unterhandlungen und ermässigte seine ansprüche. Die beiden brüder fanden sich zum abschluss eines friedens bereit; auch ihre vasallen waren des verheerenden krieges mit seinem zweifelhaften gewinn und seinen sicheren verlusten überdrüssig geworden, die geistlichkeit drängte zum frieden. Bei einer zusammenkunft der drei brüder auf der insel Ansilla bei Mâcon kam am 16. iuni ein präliminarfriede zu stande; das reich mit ausnahme von Italien, Baiern und Aquitanien sollte auf grundlage genauer ‚beschreibung' in drei gleiche teile geteilt werden und Lothar die wahl seines anteils zustehen. Lothars umtriebe verzögerten immer wieder die vorarbeiten und verhandlungen. In Koblenz kam es zu keiner einigung, in Diedenhofen nur zu einer verlängerung des waffenstillstandes. Im aug. 843 erfolgte endlich zu Verdun der definitive friedensschluss und die r e i c h s t e i l u n g. Lothar erhielt zu Italien das land zwischen Rhein und Schelde mit Ripuarien und Friesland, das gebiet von Arras und Cambray bis zum einfluss der Saône in die Rhone, westlich bis zur Aar, dann längs der Rhone mit den grafschaften zu beiden seiten des flusses, Ludwig zu Baiern das land bis zum Rhein mit Churwalchen, dem Thur- und Aargau, am linken Rheinufer die städte Speier, Worms und Mainz mit ihren sprengeln, Ostfranken, Sachsen, Thüringen, Karl den westlichen teil des reichs mit Aquitanien; ihr neffe Pippin war ausgeschlossen. Iene oberhoheit, welche in der erbfolgeordnung von 817 zur wahrung der

reichseinheit Lothar als ältestem und kaiser über die iüngeren brüder zugesichert worden war, war längst eingesargt, die brüder standen sich als ganz gleichberechtigt gegenüber.

Das reich Lothars I war ein künstliches gebilde ohne innere einheit, ohne festen zusammenhang; von der Nordsee reichte es, lang gestreckt zwischen den beiden andern reichen eingekeilt, bis zum Mittelmeer, ienseits der Alpen bis Benevent; neben den deutschen stämmen der Friesen, ripuarischen Franken und Alamannen umfasste es, auch von der sprachgrenze zwischen deutscher und romanischer nationalität durchschnitten, im süden die romanischen Burgunder und Provençalen mit ihrer eigenart und Italien, dem schon seit mehr als einem halben iahrhundert eine selbständige stellung im reich eingeräumt war; aus so verschiedenartigen elementen bestehend, in seiner unförmlichen gestaltung kaum lebensfähig war es nach der erschöpfung durch den bruderkrieg desto weniger der abwehr äusserer feinde gewachsen.

Die gemeinsamkeit des reichs als familienbesitzes der dynastie überdauerte wie schon unter den Merowingern die teilung, die gemeinsamkeit der interessen der teilreiche fand auch, wenn die könige unter einander etwa einig waren, in ihren vereinbarungen zur wahrung des inneren friedens, zur abstellung der missstände, zum schutz gegen äussere feinde, wie sie auf den zusammenkünften in Meersen (847, 851) getroffen wurden, einen ausdruck. Aber die einigkeit der brüder war nur eine vorübergehende, die selbstsucht und ländergier lauerte hüben wie drüben. Lothar, durch die gestaltung seines reichs seinen brüdern gegenüber zu schwach, unfähig und unzuverlässig, schwankte zwischen dem anschluss an den östlichen und westlichen nachbar umher. Seit 846 mit Karl verfeindet, weil ein vasall desselben eine seiner töchter entführt hatte, klammerte er sich an Ludwig, mit Karl wieder ausgesöhnt (849) schloss er sich ganz an diesen an, zog ihm gegen die Normannen zu hilfe, traf mit ihm eine besondere vereinbarung zu Valenciennes (853) und verbündete sich im nächsten iahr förmlich gegen Ludwig, als derselbe in die aquitanischen angelegenheiten eingriff, ohne dadurch zu hindern, dass seine erkrankung den brüdern wieder ‚gelegenheit bot sich zu einigen‘.

Mit kleinlicher hauspolitik beschäftigt tat Lothar wenig oder nichts für den schutz seines reichs. Während des bruderkrieges hatten sich 842, gerufen von zwei streitenden prätendenten, die Sarazenen in Benevent festgesetzt. 846 überfielen sie Rom, zerstörten, wenn sie die stadt auch nicht erobern konnten, die Peterskirche und plünderten die umgegend; die nachrückenden kaiserlichen truppen wurden bei Gaeta geschlagen. Lothar sandte seinem sohn Ludwig, der bereits 844 vom papst zum Langobardenkönig gekrönt worden war, fränkische, burgundische und provençalische truppen zu hilfe. Es war die einzige hilfe, welche Italien von den übrigen reichsteilen erhielt. Ludwigs heerfahrt gegen die Sarazenen (847) war zwar siegreich, aber ohne nachhaltigen erfolg; Benevent wurde zwischen den beiden prätendenten geteilt nnd die fränkische oberhoheit wieder zur anerkennung gebracht. Aber schon 848 besetzten die Sarazenen von neuem Benevent, 849 brandschatzten sie Luni und verheerten ohne widerstand die küste bis zur Provence, ein von ihnen versuchter beutezug gegen Rom wurde nur durch eine flotte der unteritalischen seestädte zurückgeschlagen. Diese ereignisse bewogen wol auch Lothar seinem sohn Ludwig die selbständige regierung Italiens unter seiner nominellen oberhoheit zu übertragen. In Rom empfing Ludwig 850 die kaiserkrone. Zwei iahre später zog er wieder gegen die Sarazenen, welche in Bari einen festen stützpunkt gefunden hatten; der versuch Bari zu erobern misslang, die Sarazenen in Benevent wurden niedergehauen, ihre führer enthauptet — ein erfolgloser schlag gegen den gefährlichen feind, der sich im süden der halbinsel bereits eingenistet hatte.

Mehr noch litt der norden des reichs Lothars durch die Normannen. Beinahe iahr für iahr suchten sie Friesland und die Rheinmündungen auf: 845 siegten sie bei einem einfall in Friesland in zwei schlachten, 846 verbrannten sie Duurstede, 847 wiederholten sie diesen beutezug und dehnten ihn auf die Betuwe aus, zu 849 vermerken die iahrbücher von Xanten, man werde es überdrüssig von der überhand nehmenden schädigung der christenheit durch die heiden noch zu erzählen, 850 verlieh Lothar, ausser stande die freibeuter zu vertreiben, an Rorich Duurstede mit mehreren grafschaften zu lehen, 851 plünderten die Normannen wieder in Friesland und am Rhein und äscherten Gent ein. Ein

ebenso düsteres bild ist es, das eine burgundische synode 855 von den verwilderten inneren zuständen des reichs entwirft.

Schwer erkrankt entsagte Lothar dem tron und teilte sein reich unter seine söhne: Ludwig erhielt Italien, der iüngste sohn Karl die Provence mit einem teil von Burgund, Lothar das übrige. Er liess sich in Prüm zum mönch scheeren und starb hier am 29. sept. 855.

Die zerschlagung des Lothar im vertrag von Verdun zugefallenen reichs in drei neue teilreiche verurteilte, während Italien seine abseitige lage eine festere stellung bot, die beiden diesseits der Alpen liegenden zur bedeutungslosigkeit gegenüber dem ungeschmälerten besitz der oheime und wies sie auf fremden schutz an. Lothar II suchte ihn im anschluss an Ludwig d. D.; ‚mit dessen zustimmung und gunst‘ wurde er von seinen grossen in Frankfurt zum könig erhoben. Diese beziehungen aber erkalteten, als Lothar mit Karl d. K. 857 ein förmliches bündnis schloss. Noch unzuverlässiger als sein gevater verbündete er sich im nächsten iahr, als Ludwigs angriff auf Westfrancien der volle erfolg gesichert schien, wieder mit diesem, um nach dem misslingen des unternehmens nochmals das bündnis mit Karl eidlich zu erneuern. In den frieden von Koblenz (860), um dessen vermittlung er sich bemüht hatte, wurde auch Lothar eingeschlossen.

Wurde dieses charakterlose schwanken immerhin noch durch politische gesichtspunkte bestimmt, so trat Lothars politik von nun an ganz und gar in den dienst seines widerlichen ehehandels. Lothar hatte 857 seine gemalin Theutberga verstossen, aber schon nach iahresfrist auf drängen der grossen sich genötigt gesehen sie wieder bei sich aufzunehmen. Vollständig beherrscht vom hass gegen seine gattin und der liebe zu seiner konkubine Waldrada liess er 860 auf der reichsversammlung in Achen Theutberga den process machen; sie wurde gezwungen sich des ihr zur last gelegten verbrechens widernatürlicher unzucht mit ihrem bruder, dem durch seine ausschweifungen berüchtigten abt Hucbert von St. Maurice, öffentlich schuldig zu bekennen. Sie floh in das westreich und fand wie ihr bruder schutz bei Karl d. K., der, schlau die ihm aus diesen wirren erwachsenden vorteile berechnend, ihrer sache mit besonderem eifer sich annahm. Lothar wandte sich wieder zu Ludwig d. D. und erneuerte mit ihm das frühere bündnis. Seine leidenschaft für Waldrada riss ihn zu einem ihm verhängnisvollen schritt hin: auf einer zweiten synode in Achen liess er 862 seine ehe mit Theutberga als ungiltig erklären und vermälte sich mit Waldrada. Während Karl d. K. auf der von Ludwig d. D. vermittelten zusammenkunft in Savonnière eine schroffe ablehnende haltung bewahrte, trat papst Nicolaus I mit seiner unbeugsamen energie für die unlöslichkeit der ersten ehe ein. Es gelang Lothar zwar durch bestechung der päpstlichen legaten auf der synode in Metz (863) eine neue verurteilung Theutbergas und die anerkennung seiner ehe mit Waldrada zu erwirken, aber auf einem konzil in Rom kassirte der papst diese beschlüsse und setzte die erzbischöfe Theutgaud von Trier und Gunthar von Köln als helfershelfer ihres königs ab; rundschreiben verkündeten diese massregeln und in denselben hiess es von Lothar: ‚wenn der noch in wahrheit könig genannt werden kann, der seine sinnlichen gelüste nicht zügelt‘. Der zug seines über dies rücksichtslose vorgehen erzürnten bruders, Ludwig von Italien, gegen Rom endete mit einer aussöhnung mit dem papst und Lothar versuchte in heuchlerischer unterwürfigkeit iede schuld von sich abzuwälzen, gewann aber seinen bruder bei einer zusammenkunft in Orbe wieder für seine sache. Als Ludwig d. D., von Nicolaus wegen seiner verbindung mit Lothar hart getadelt, sich mit Karl d. K. verständigte und beide auf dem tag in Tousey 865 das Koblenzer bündnis unter förmlicher ausschliessung Lothars erneuerten, erzwang die furcht vor der habgier der oheime volle nachgiebigkeit. Lothar fügte sich gehorsam der vom neuen päpstlichen legaten Arsenius unter androhung des banns gestellten forderung und nahm Theutberga wieder als gemalin und königin auf. Der legat vermittelte noch eine einigung mit dem westfränkischen könig; bald fand sich Lothar mit diesem durch ein wirksameres mittel ab, welches ihm freie bahn zu weiterem vorgehen gegen Theutberga liess, er trat ihm die reiche abtei St. Vaast ab. Obgleich Waldrada, weil sie sich in Rom nicht gestellt, sondern auf dem weg dahin durch seine boten aus Italien zurückgebracht worden war, bereits gebannt war, verhandelte er in Trier mit den bischöfen, um das verfahren

gegen seine gemalin nochmal aufzunehmen. Theutberga, aufs äusserste getrieben, übersandte dem papst einen verzicht auf ihre würde als königin und ihre rechte als gattin. Um so schärfer ging Nicolaus in seinen schreiben gegen Lothar vor, Karl ein willkommener anlass sich mit seinem bruder über die zu erwartende beute aus dem reich Lothars ins einvernehmen zu setzen; in dem vertrag von Metz (867) wurde zwischen beiden gleiche teilung vereinbart, ‚wenn gott ihnen von den reichen ihrer neffen noch mehr schenken sollte'; schon gab es im lande eine partei, welche an Karl das ansinnen stellte, Lothar als einen ‚verachteten und von seinem volk verlassenen fürsten' zu vertreiben und sich sein reich anzueignen. Lothar beteuerte Nicolaus seine ergebenheit und schuldlosigkeit und warf sich dem ehrlicheren seiner gegner, Ludwig d. D., in die arme. Er fasste neue hoffnungen, als der nachfolger Nicolaus I, Hadrian II, milder und dem einfluss des kaisers zugänglicher, Waldrada vom bann löste (868) und den west- und ostfränkischen könig aufforderte die reiche ihrer neffen nicht zu beunruhigen. Persönlich dachte Lothar noch mehr von ihm zu erreichen. Er unterhandelte mit seinen oheimen, damit während seiner Romreise sein reich unbehelligt bleibe; Karl lehnte eine bestimmte zusage ab, Ludwig ‚soll' sie gegeben haben. Zu beginn 869 brach Lothar nach Italien auf. Er traf mit dem papst in Montecassino zusammen. Trotz der verwendung der kaiserin erreichte er nicht, was er anstrebte, die annullirung der ehe mit Theutberga, nur eine neue untersuchung der sache wurde in aussicht genommen. Voll hoffnung zog Lothar heimwärts, in Lucca wurde er am 8. aug. vom fieber dahingerafft.

Lothars reich war nach dem tod seines bruders Karl von Burgund (863) durch den anfall der nördlichen hälfte dieses teilreichs vergrössert worden, während die Provence mit einem teil des transiuranischen Burgunds in den besitz seines bruders Ludwig überging. In Friesland und in den gegenden der Rheinmündungen bis Xanten herauf waren die normannischen raubhorden oft gesehene gäste; dreimal (863, 864, 867) zog Lothar gegen sie zu felde, das zweite mal kaufte er sie mit einer bedeutenden summe ab. Sein ehehandel beschäftigte ihn zu ausschliesslich, als dass die abwehr der Normannen ihm mehr als nebensache sein konnte. Dem kernland seines reichs, des ‚regnum Hlotharii', ist nach ihm der name Lothringen geblieben.

Ludwig II war der dritte nachfolger Karls d. Gr. im kaisertum, nur ein halbes iahrhundert nach ihm wurde er gekrönt. Wie tief war das kaisertum von seiner ursprünglichen idee des ‚imperium', der weltherrschaft, herabgesunken. Der kaiser war nur mehr herr von Italien. Aber noch wahrte er eifersüchtig die kaiserlichen rechte gegenüber dem papsttum: 855 eilte er auf die nachricht, dass eine partei auf losreissung Roms von der oberhoheit der Franken und übergabe an die Griechen sinne, nach der ewigen stadt und hielt gericht über die angeklagten, die iedoch schuldlos befunden wurden. Das recht der anerkennung der papstwahl blieb unangetastet; bei den wahlen von 855 und 867 wurde ihm nach alter gepflogenheit vorerst das wahldekret übersandt, bei der erhebung Nicolaus I (858) war er persönlich gegenwärtig. Die herzlichen beziehungen zu Nicolaus wurden bald getrübt, als der kaiser für seinen bruder Lothar in dessen ehehandel entschieden partei ergriff; die beschlüsse der römischen synode, der päpstliche erlass gegen Lothar, die absetzung der erzbischöfe von Trier und Köln ergrimmten ihn wie ‚eine ihm selbst angetane unbill', er zog sogleich nach Rom (864), sein gefolge hauste dort so arg, dass der papst ein versteck in der Peterskirche suchte; die erkrankung am fieber liess ihn aber reuig auf sein vorhaben, den papst zum widerruf zu zwingen verzichten. Dem einfluss des kaisers hatte Lothar auch die rücksichtsvollere behandlung seiner ehesache durch Hadrian II zu danken.

Auch in der fortführung der gesetzgebung flimmert noch ein nachschimmer der alten auffassung des kaisertums, wenn in Italien auch das formale rechtsbedürfnis noch ausgebildeter war als anderswo. In gleicher weise geben manche gerichtsurkunden zeugnis von dem redlichen und ernsten streben des kaisers selbst oder durch königsboten recht und ordnung zu schaffen und eine geschichtliche aufzeichnung rühmt von ihm, dass ‚zu seiner zeit grosser friede war, weil iedermann seines besitzes sich freuen konnte'. Als das kräftige einschreiten des kaisers gegen den grafen Hildebert wegen

bedrückung der untertanen und aneignung von krongut auch Lambert, den sohn des herzogs Wido von Spoleto, zum aufstand trieb (860), rückte der kaiser selbst ins feld, warf rasch den widerstand nieder und nötigte den herzog Adelchis von Benevent, der den aufrührern zuflucht gewährt hatte, zur unterwerfung. Aber diese wirren hatten die einmischung der Sarazenen, bei denen Hildebert zuletzt in Bari schutz gefunden, zur folge. Der sultan von Bari drang gegen Benevent vor, machte den herzog tributpflichtig und verheerte das land bis zum Volturno. Schon begann man für den besitz der römischen kirche und Mittelitalien zu fürchten. Dringend baten die Langobarden Unteritaliens den kaiser ihnen hilfe und rettung zu bringen.

Ludwig zog 866 mit dem aufgebot aller streitkräfte seines reichs nach Unteritalien. Nachdem er den schwankenden besitz des landes von Salerno bis Benevent gesichert hatte, marschirte er im nächsten iahr gegen die Sarazenen. Ungeachtet einer schlappe gelang es ihm Bari einzuschliessen. Erst als nach dreiiähriger einschliessung mit wechselnden erfolgen eine griechische flotte zu hilfe kam, konnte Bari erobert werden (871 febr. 2). Bereits plante der kaiser die Sarazenen aus Calabrien zu vertreiben und ihnen Sicilien zu entreissen, da brach in Benevent, geschürt durch die Griechen, welche die letzten reste ihrer herrschaft in Unteritalien durch die pläne des kaisers bedroht sahen, eine empörung aus; Ludwig wurde in der pfalz zu Benevent nachts überfallen (871 aug. 13) und nach mutiger gegenwehr gefangen genommen. Erst nach mehr als einem monat erhielt er die freiheit wieder gegen das eidliche versprechen das beneventanische gebiet nicht mehr zu betreten.

Nach Westfrancien und Deutschland war das gerücht gedrungen, dass Ludwig in Benevent getödtet worden sei, gesandte aus Italien hatten Karl d. K. sogar aufgefordert dahin zu kommen. Der westfränkische wie der ostfränkische könig streckten schon wetteifernd die hände nach der neuen beute aus, nachdem sie eben erst dem kaiser, dem allein berechtigten erben seines bruders, der in Unteritalien im kampf gegen die Sarazenen ausser stande war sein erbrecht mit den waffen geltend zu machen, das reich Lothars vorweg genommen hatten. Seine verwahrungen fruchteten ebenso wenig als die mahnschreiben des papstes, die oheime teilten die länder in dem vertrag von Meersen (870). Sie waren auch nicht gewillt sie herauszugeben, als die kaiserin Angilberga persönlich die unterhandlungen nochmal aufnahm (872) und die päpste Hadrian II und Johann VIII die herausgabe unter androhung des banns forderten; nur Ludwig d. D. wahrte, um seiner familie die anwartschaft auf Italien zu sichern, den schein bereitwilligen entgegenkommens.

Nochmal zog der kaiser 872 nach Unteritalien. Er liess sich durch den papst von dem den Beneventanern geschworenen eid lossprechen. Wurden die Sarazenen auch aus den gegenden von Capua und Salerno zurückgedrängt, so gelang es doch nicht Benevent, das sich den Griechen unterwarf, wieder zu gewinnen. Der kaiser kehrte ende 873 nach Oberitalien zurück. Er hatte seine pläne gegen Benevent nicht aufgegeben. Er konnte sie nicht mehr ausführen. Am 12. aug. 875 starb er.

Ludwig II hinterliess keinen männlichen nachkommen. Mit seinem tod war Italien, der letzte teil des Lothar I im vertrag von Verdun zugefallenen reichs, herrenlos geworden. Ludwig II hatte die absicht sein land an die deutsche linie zu vererben, Ludwig d. D. hatte es verstanden mit ihm selbst nach der besitznahme der hälfte Lothringens freundliche beziehungen zu unterhalten; der nachfolge in Italien galten wol auch die verhandlungen in Verona 874, wo der kaiser, der papst und der deutsche könig sich trafen. Vor seinem hinscheiden soll der kaiser ausdrücklich den wunsch ausgesprochen haben, dass Karlmann, der älteste sohn Ludwigs d. D., ihm in der kaiserwürde nachfolge. Wäre Italien auch wie Lothringen gemeinsames erbe der beiden überlebenden oheime gewesen, so verband sich mit dem besitz Italiens auch die kaiserkrone und diese konnte nur einem zufallen, wie einer teilung Italiens von vorneherein sich fast unüberwindbare hindernisse entgegenstellt haben würden.

Das reich Ludwigs des Deutschen, Ostfrancien, wie es im gegensatz zu dem westreich genannt wurde, bildete ein in sich geschlossenes, einheitliches ganzes. Mit ausnahme des romanischen Churwalchen umfasste es nur deutsche stämme, wenn auch nicht alle. An der ostgrenze von der Niederelbe bis zur Drau sassen slavische völkerschaften in mehr oder minder loser abhängigkeit; hier

galt es nicht nur die oberhoheit gegen die unbotmässigkeit immer wieder zu wahren, sondern oft auch das eigne gebiet gegen angriff zu schützen.

Schon 844 mussten die Abodriten gebändigt und auch später wieder (862, 867) heere aufgeboten werden, sie zum gehorsam zu bringen. Die gefährlichsten feinde im nordosten, die Dänen, suchten, als sie 845 gleichzeitig ihre beutezüge auf die drei karolingischen reiche ausdehnten, auch die Elbegegenden heim und plünderten Hamburg, doch es kam zu einer friedlichen verständigung und die sächsischen lande blieben fortan fast ganz unbehelligt. Ihre armut bot auch nicht reiche beute wie die grossen stapelplätze am Rhein, die blühenden gefilde an der Seine, die Sachsen waren wehrhafter, das ostfränkische staatswesen fester gefügt und widerstandsfähiger als die beiden westlichen reiche. Zum schutz des handels bahnten die Dänen später sogar freundliche beziehungen an, 873 wurde ein förmlicher friede geschlossen. An der mittleren Elbe wurden die Sorben 851 und 869 für beunruhigung der grenzen hart gezüchtigt, 874 ein erhebungsversuch der Sorben und der benachbarten Siusler, wie bereits früher (856) der Daleminzier, niedergeschlagen. Harte und langwierige kämpfe kostete die behauptung der oberhoheit über Böhmen und Mähren. Als 14 böhmische häuptlinge 845 in Regensburg die taufe empfiengen, mochte das fortschreiten der christianisirung und damit des deutschen einflusses gesichert scheinen; doch schon 846 wurde der könig auf dem rückmarsch aus Mähren in Böhmen angegriffen, 848 mussten die aufständischen Böhmen wieder unterworfen werden, im folgenden iahr erlitt das gegen einen neuen aufstand entsandte heer eine schmähliche niederlage; weitere heerfahrten (855, 856) brachten nur teilweisen erfolg, wieder waren truppen zum schutz der grenzen gegen räuberische einfälle aufzubieten (869, 871), bis die Böhmen 872 vom ostfränkischen heerbann an der Moldau vollständig geschlagen wurden. In Mähren war von Ludwig 846 Rastislaw zum herzog bestellt worden; nach wenigen iahren erhob sich Rastislaw und schlug 855 den könig selbst aus dem lande, 861 verbündete er sich mit dessen ältestem sohn Karlmann, als derselbe gegen den vater sich empörte; erzwang Ludwig 864 auch wieder unbedingte unterwerfung, so erhob er sich 869, während gleichzeitig die Böhmen und Sorben über die deutschen grenzen einbrachen, von neuem gegen das reich und sein land büsste es mit furchtbarer verwüstung. Rastislaw wurde durch seinen neffen Zwentibold, der selbst nach der herrschaft strebte, gestürzt; von diesem gefangen genommen und ausgeliefert wurde er für seine treulosigkeit in Regensburg zum tod verurteilt, iedoch zur blendung begnadigt (870). In seinem nachfolger Zwentibold erstand dem reich ein noch gefährlicherer feind. Als 871 die Mährer sich wieder empörten, wurde Zwentibold, des verrats verdächtig, gefangen gesetzt, aber bald, da er der schuld nicht überwiesen werden konnte, freigelassen. Jetzt stellte er sich ‚nach slavischer art treubrüchig‘ an die spitze des aufstandes und vernichtete ein baierisches heer, ein andres heer wurde im nächsten iahr in die flucht geiagt. Nach diesen niederlagen war man am deutschen hof zu einem glimpflichen abkommen geneigt; Zwentibold wurde gegen die verpflichtung, dem könig treue zu schwören und einen tribut zu zahlen, als herr von Mähren anerkannt. Das streben nach unabhängigkeit hatte schon Rastislaw bewogen in den Slavenaposteln Cyrillus und Methodius eine von der deutschen christianisirung unabhängige mission zu schaffen; trotz des sträubens des baierischen episkopats wurde für den slavischen südosten eine selbständige kirchliche organisation eingeführt und blieb die slavische liturgie bestehen. Während die allerdings auf sich angewiesene deutsche kolonisation und kultur in den ländern der Ostalpen weiter vordrangen und das von Salzburg gepflegte missionswerk in dem slovenischen fürstentum am Plattensee in Unterpannonien, das Ludwig 847 dem bisher damit belehnten Priwina zu eigen gegeben, immer festere wurzeln schlug, schien sich auch gelegenheit zu bieten ausserhalb des reichs, in Bulgarien, deutschen einfluss zur geltung zu bringen. Der Bulgarenkönig Bogoris (Michael) erbat von dem deutschen könig 866 die zusendung eines bischofs und tüchtiger priester zur bekehrung seines volkes, wandte sich aber zugleich an papst Nicolaus. Ludwig übertrug die mission dem bischof Emerich von Passau; als dieser aber in Bulgarien anlangte, waren ihm bereits die römischen glaubensboten zuvorgekommen; der Passauer bischof musste unverrichteter dinge zurückkehren, auch Bulgarien erhielt eine vom baierischen kirchenverband unabhängige organisation.

So hat das ostfränkische reich unter Ludwig d. D. im osten seinen besitzstand unter schwierigen verhältnissen behauptet, wenn auch nicht weiter ausgedehnt; er wurde durch einrichtung von marken gesichert; die dänische mark wird zuerst 852, die sorbische 849 gleichzeitig mit der böhmischen mark erwähnt.

Der sicherung der inneren zustände wandte der könig nicht geringere sorge zu. Sachsen durchzog er einmal selbst, um in eigener person den übelständen und den übergriffen der beamten zu steuern und recht zu schaffen (852). Die kapitulariengesetzgebung, wie sie noch in Italien und Westfrancien in übung war, ist dem ostfränkischen reich fremd geblieben; die in den kapitularien niedergelegte fortbildung des rechts beginnt, ein bedeutsames zeichen der geänderten verhältnisse, nach und nach in synodalakten den schriftlichen ausdruck zu finden, weniger noch unter Ludwig d. D. als in späterer zeit, da das königtum in der geistlichen macht seine stütze suchte; meist tagten reichsversammlung und synode, beide vom könig berufen, neben einander. Die beschlüsse der synoden von Mainz (847, 848, 852), deren zweite der verurteilung der prädestinationslehre Gottschalks galt und von Worms (868) griffen noch wenig zu gunsten des königtums auf das früher den kapitularien eigne gebiet über, aber in den akten der synoden von Tribur (895) und Altheim (916) sind sie bereits ganz an deren stelle getreten.

Auch nach dem vertrag von Verdun stand Ludwig treu zu seinem bruder Karl, er vermittelte selbst, als misshelligkeiten ausbrachen, zwischen diesem und Lothar. Aber der fluch der ländergierigen politik der kaiserin Judith, welche den rohen eigennutz an die stelle des rechts gesetzt hatte, wirkte nach. Auch auf Ludwig blieb diese schule nicht ohne einfluss. Den ersten anlass bot Aquitanien. Karl vermochte nicht herr des landes zu werden, Pippin II leistete hartnäckigen widerstand; während der bürgerkrieg das land verheerte, häuften sich die plünderungszüge der Normannen. Als Karl den gefangenen Pippin zum mönch scheeren und den grafen Gauzbert von Maine enthaupten liess, flehten die Aquitanier den deutschen könig an sie von der tyrannei Karls zu befreien, da sie sonst bei den ungläubigen hilfe suchen müssten. Ludwig sandte 854 seinen gleichnamigen sohn mit einem heer nach Aquitanien. Das abenteuer missglückte; der deutsche prinz konnte in Aquitanien nicht festen fuss fassen, die menge strömte wieder Pippin zu, der kaum ohne vorwissen Karls aus seinem kloster entwichen war, Karl selbst, der sich mit Lothar und sogar den Bulgaren verbunden hatte, marschirte gegen die fremden truppen. Prinz Ludwig überzeugte sich, ‚dass seine ankunft überflüssig gewesen sei‘, und eilte heimwärts. Die krankheit Lothars I, die aussicht von seiner hinterlassenschaft etwas zu erhaschen, gab Karl und Ludwig anlass sich wieder auszusöhnen.

Dieselben trostlosen zustände wie in Aquitanien herrschten auch in Westfrancien. Karl war der unbotmässigkeit der grossen gegenüber ohnmächtig, das land blieb nach wie vor der tummelplatz der raubzüge der Normannen. Schon 856 forderte eine gesandtschaft westfränkischer grosser Ludwig zum einschreiten gegen die missregierung ihres königs auf. Dringender wiederholten sie ihre bitte 858, auch sie drohten, dass sie, wenn Ludwig dem hartbedrängten volk nicht bald hilfe bringe, unfähig die tyrannei Karls länger zu ertragen, bei den heiden schutz suchen müssten. Nur zögernd und widerstrebend, heisst es, entschloss sich Ludwig dem gesuch zu willfahren. Er marschierte in Westfrancien ein. In Ponthion nahm er die huldigung der grossen entgegen, im gau von Orleans die huldigung der herren aus Aquitanien, Neustrien und der Bretagne. Bei Brienne sur Aube stand er schlachtbereit Karl gegenüber. Feig wie immer entfloh Karl nach Burgund. Ludwig wähnte seine eroberung gesichert; er entliess sein deutsches heer und vertraute sich den neuen ‚getreuen‘ an, deren interesse er durch reichliche vergabungen an das seine zu fesseln strebte; eine urkunde (n⁰ 1436) datierte bereits vom ‚ersten iahr der regierung in Westfrancien‘, ein beweis, dass er gewillt war das land zu behalten. Aber die mehrzahl der westfränkischen bischöfe, voran Hincmar von Reims, nahmen eine kühl ablehnende stellung ein, die grossen fühlten unmutig das kräftigere regiment des neuen herrschers, wie immer bei gewaltsamen umwälzungen mehrte sich das elend des volkes. Verrat und abfall griffen um sich. Bald sah sich Ludwig von ihm umgarnt. Fast wäre es Karl gelungen ihn am 15. ian. 859

im gau von Laon zu überfallen; nur mit not entging er der gefangenschaft und eilte nach Deutschland zurück. Rascher als er es gewonnen, hatte er das eroberte reich wieder verloren. Erst nach langwierigen und unerquicklichen verhandlungen kam unter vermittlung Lothars II 860 in Koblenz ein friede zu stande, in dem die könige sich gegenseitig ihren bisherigen besitzstand garantirten.

Hatte Lothar II schon bei seiner tronerhebung sich an Ludwig d. D. angeschlossen, so fand er in ihm auch bei seinem ehehandel meist eine stütze, öfter einen beredten fürsprecher beim papst. Kaum aus reiner uneigennützigkeit; das misstrauen gegen Karl machte Lothar als bundesgenossen willkommen, der ganze ehehandel liess voraussehen, dass Lothar keinen legitimen sohn als erben hinterlassen werde. Gelegentlich, wenn auf anderer seite ein grösserer vorteil zu winken schien, verständigte sich Ludwig wie zu Tousey und Metz (865, 867), auch mit Karl. Beide hatten schon zu Lothars lebzeiten dessen reich als ihre beute betrachten gelernt. Karl hatte schon lange darauf gelauert, nach Lothars tod griff er sogleich zu. Er rückte, während sein bruder in Regensburg krank lag und dessen heere gegen die Slaven zu felde waren, in Lothringen ein und liess sich am 9. sept. 869 zu Metz als ‚rechtmässigen erben‘ krönen. Er berief die grossen der Provence und des oberen Burgund, nahm das Elsass in besitz und richtete sich in Aachen häuslich ein. Die ansprüche des allein berechtigten erben kaiser Ludwig II, die mahnungen und drohungen des papstes kümmerten ihn ebenso wenig als eine botschaft seines bruders, der unter berufung auf den teilungsvertrag von Metz seinen anteil verlangte. Als aber Ludwig genesen war und ihm bedeuten liess, er möge ungesäumt Aachen und das lothringische reich räumen, sonst werde er ihn mit den waffen daraus vertreiben, als viele der lothringischen grossen Ludwig in Frankfurt huldigten, begann Karl zu unterhandeln. Die vereinbarung von Aachen setzte gleiche teilung des reichs Lothars fest, im vertrag von Meersen (870 aug.) wurde diese teilung vollzogen: Ludwig erhielt die an sein reich grenzende osthälfte, mehr als zwei drittel von Friesland, das gebiet bis zur Maas, von da bis zur oberen Saône und zum Genfer see; die neue grenze zwischen dem ost- und westreich fiel nunmehr auch ungefähr mit der sprachgrenze zusammen. Der vollendeten tatsache gegenüber blieben die vom papst unterstützten proteste des kaisers wirkungslos.

Die auflehnung gegen seinen vater büsste Ludwig d. D. an seinen söhnen. Er unterwarf sich 862 und erhob sich wieder. Von den seinen, als der vater mit einem heer nach Karantanien kam, verlassen stellte er sich 863 unter bürgschaft der grossen für seine sicherheit vor dem vater, entfloh aber im nächsten iahr, während sein vater gegen Rastislav im felde stand, wieder aus seiner freien haft. Erst 865 erfolgte eine aussöhnung; Karlmann wurde der besitz der östlichen marken bestätigt und ihm die anwartschaft nach des vaters tod auf Baiern mit den zinspflichtigen slavischen völkerschaften, seinen iüngeren brüdern Ludwig auf Ostfranken, Sachsen und Thüringen, Karl auf Schwaben und Churwalchen eröffnet. Karlmann stand fortan treu zu seinem vater, aber sein beispiel fand bald nachahmung. Sein bruder Ludwig empörte sich 866, weil er sich durch Karlmann verkürzt glaubte; auch er trat mit Rastislaw in verbindung und warb anhänger in Sachsen und Thüringen. Durch raschen zug nach Frankfurt lähmte der vater die empörung, erzbischof Liutbert von Mainz vermittelte die versöhnung. Wieder war es neid und furcht, zu gunsten ihres ältesten bruders in ihrem erbteil übervorteilt zu werden, welche 871 Ludwig und Karl von neuem zur empörung trieben; sie pilgerten sogar nach Westfrancien, um die hilfe ihres oheims anzurufen. Das gerücht von der ermordung kaiser Ludwigs in Benevent, die damit eröffnete aussicht auf die neue erbschaft bestimmte die söhne sich unverweilt gegen empfangnahme einiger lehen mit dem vater auszusöhnen. Der neidische hader um das zu erwartende erbe wurde durch genaue bestimmungen über die künftige reichsteilung geschlichtet. Noch waren die beiden iüngeren söhne nicht befriedigt. Sie planten nichts geringeres als die enttronung des vaters. Von gewissensbissen gefoltert gestand Karl den ruchlosen plan. Der vater begnügte sich mit einer rüge, gewährte aber beiden eine gewisse anteilnahme an der regierung in untergeordneter kompetenz.

Für das italienische erbe war Ludwig d. D. bemüht gewesen mit dem kaiser und dessen einflussreicher gemalin freundschaftliche beziehungen zu unterhalten. Der kaiser hatte die nachfolge in

Italien der ostfränkischen linie zugedacht. Als er aber 875 starb, kam der westfränkische könig, wie wenige iahre früher bei der besitzergreifung Lothringens, seinem bruder zuvor. Mit dem papst längst im einverständnis eilte er sogleich nach Italien. Schon am 29. sept. urkundete er in Pavia ‚im ersten iahr der nachfolge Ludwigs‘. Der deutsche könig entsandte seinen iüngsten sohn nach Italien, der unfähige prinz vermochte sich mit seinen zuchtlosen schaaren nicht im feld zu behaupten. Erst als Karlmann mit einem starken heer erschien, war den fortschritten Karls ein ziel gesetzt. Mit gewohnter feigheit die entscheidung durch das schwert fürchtend verstand es Karl seinen neffen zu überlisten; er verpflichtete sich eidlich Italien ohne verzug zu räumen und die verfügung über dieses reich seinem bruder anheim zu stellen, wenn Karlmann sich zurückziehe. Auf diese bedingungen wurde ein waffenstillstand bis mai geschlossen, Karlmann zog ab. Statt aber gleichfalls Italien zu verlassen, eilte Karl nach Rom und empfieng hier am weihnachtsfest aus den händen des papstes die kaiserkrone, im febr. 876 in Pavia die huldigung der italienischen grossen.

Unterdes war Ludwig d. D. in Westfrancien eingerückt und verheerend in Attigny vorgedrungen, überzeugt durch diesen angriff seinen hinterlistigen bruder zu unverzögerter rückkehr zu zwingen. Er täuschte sich. Karl blieb unbekümmert um die leiden seines reichs in Italien. ‚Von mitleid‘, wie es heisst, ‚bewogen und vielen bitten nachgebend‘ ging Ludwig im ian. 876 wieder über den Rhein zurück, entschlossen sein anrecht auf das italienische erbe ebenso entschieden zu wahren wie sechs iahre früher auf die hinterlassenschaft Lothars II. Im märz kam Karl endlich heimwärts. Im papst besass er einen eifrigen bundesgenossen. Den schiedspruch sich vorbehaltend hatte Johann VIII Ludwig vor seinem einmarsch aufgefordert das westreich nicht anzugreifen, ietzt erschienen zwei päpstliche legaten, um ‚die zwischen den königen ausgebrochenen irrungen zu prüfen und den entscheid zu fällen‘. Ludwig lehnte es ab sie zu empfangen und liess durch seine gesandten von Karl den ihm kraft erbrechts und des zwischen ihnen beschworenen vertrags von Metz gebührenden teil des reichs des kaisers fordern. Als antwort erhielten die gesandten von einem der legaten päpstliche schreiben, welche in geradezu unwürdiger weise den ‚Baiernkönig‘ des friedensbruches, der treulosigkeit gegen seinen bruder beschuldigten und den deutschen bischöfen unter androhung der absetzung und des banns auftrugen einen weiteren angriff auf Karls reich hintanzuhalten. Ludwig begnügte sich gegen diese parteilichkeit protest zu erheben und rüstete. Mitten unter den vorbereitungen zum krieg starb er am 28. aug. 876 zu Frankfurt. Am selben tag gingen von Servais gesandte Karls ab, der auf die nachrichten von den rüstungen seines bruders sich sputete ‚um frieden zu bitten‘; sie kehrten um, als sie unterwegs den tod des deutschen königs erfuhren.

Karl atmete erleichtert auf. Der tod des bruders befreite ihn nicht nur von einem gefürchteten gegner, er weckte auch seine nimmersatte ländergier. Die aussichten waren günstig: das ostfränkische reich zerfiel in drei teilreiche, von den söhnen Ludwigs war Karlmann im krieg gegen die Mährer, der iüngste weilte in Schwaben. Karl hoffte die hälfte des reichs Lothars II, welche er 870 seinem bruder abtreten musste, ietzt leicht erobern zu können; man wollte wissen, dass er auch Mainz, Worms und Speier nehmen und die grenze an den Rhein vorschieben wolle. Begleitet von den päpstlichen legaten brach er mit einem bedeutenden heer verwüstend im deutschen anteil Lothringens ein. Er zog überall anhänger werbend nach Aachen, von da nach Köln. Ihm gegenüber auf dem andern Rheinufer lagerten mit schnell zusammengerafften streitkräften Ludwig, der zweite sohn Ludwigs d. D. Der berufung auf die beschworenen verträge gab Karl die antwort, dass er mit dem bruder, nicht mit dem neffen die verträge abgeschlossen habe. Ludwig setzte über den Rhein und nahm bei Andernach stellung. Karl rückte ihm entgegen. Er knüpfte zum schein verhandlungen an, treulos wie immer dachte er während der damit gegebenen waffenruhe den gegner zu überfallen. Rechtzeitig wurde Ludwig durch den erzbischof Willibert von Köln gewarnt. Als das an zahl weit überlegene westfränkische heer nach einem anstrengenden nachtmarsch am 8. okt. herankam, fand es den gegner gerüstet. Der überfall war misslungen. Ludwig liess sogleich angreifen. Die festgeschlossenen reihen der Ostfranken zermalmten den feind. Karls heer löste sich in wilde flucht auf. Vor allem brachte der feige kaiser sich

selbst in sicherheit. Die kräftige verfolgung vollendete die niederlage. Sehr viele und hohe gefangene und ungeheure beute fielen in die hände der sieger. Den zeitgenossen aber erschien die schlacht von Andernach als gerechtes strafgericht über den ‚neuen Sanherib‘.

Noch im nov. traf Ludwig mit seinen beiden brüdern im Riess zusammen. Sie teilten das väterliche reich mit ausschluss von Lothringen. Wie schon früher bestimmt war, fiel Karlmann Baiern mit den nebenlanden, Ludwig Ostfranken mit Sachsen und Thüringen, Karl Alamannien zu.

Kaum ein iahr nach der niederlage bei Andernach ereilte Karl d. K. auch in Italien sein geschick. Auf drängen des von den Sarazenen bedrohten papstes war er wieder dahin gekommen. Er weilte mit diesem eben in Pavia, als er durch die meldung aufgescheucht wurde, dass Karlmann mit einem starken heer über die Alpen gekommen sei und heranziehe. Er rettete sich nach Tordona und floh weit über den Mont Cenis. Auf der flucht starb er (877 okt. 6). Ohne widerstand hatte Karlmann Italien gewonnen. Er empfieng in Pavia die huldigung der grossen, auch der papst erklärte sich bereit ihn zum kaiser zu krönen. Zur regelung der teilung Lothringens kehrte er, wie er meinte, auf kurze zeit nach Baiern zurück. Aber er kam als schwer kranker mann heim und vermochte sich nicht mehr zu erholen. Für den besitz Italiens, das, wenn auch von Karlmann allein erworben, als gemeinsames familienerbe betrachtet wurde, verzichtete er auf seinen anteil an Lothringen, den nun die iüngeren brüder unter sich teilten.

Immer dringendere hilfegesuche des papstes, der die Sarazenen durch einen iahreszins von 25000 mancusi abkaufen musste, langten bei dem kranken Baiernkönig ein. Karlmann konnte keine hilfe bringen. Da suchte sich Johann VIII einen helfer in Westfrancien: in Troyes adoptirte er Boso, der eine tochter k. Ludwigs II, Hirmingard, entführt und geehlicht hatte und dann auch schwager Karls d. K. geworden war, als sohn und erschien in dessen begleitung wieder in Italien. Doch der plan, Boso Italien zu verschaffen, scheiterte an dem widerstand der Karlmann treu gebliebenen italienischen bischöfe und grossen. Karlmanns krankheit verschlimmerte sich, ein schlaganfall raubte ihm die sprache. Endlich gelang es päpstlichen legaten ihn zur abtretung Italiens an seinen bruder Karl zu bewegen (879 aug.). Karl erschien zwar alsbald in Italien und wurde in Ravenna zum könig bestellt, aber er brachte dem enttäuschten papst keine hilfe. Um sich für den Karl zugefallenen gewinn schadlos zu halten, ergriff Ludwig von Baiern förmlich besitz (879 nov.), nachdem er schon wenige monate vorher die baierischen grossen für sich in pflicht genommen hatte; er wies dem depossidirten bruder hinreichenden unterhalt an und gestand dessen ausserehelichem sohn Arnolf Karantanien zu. Bald darauf (880 märz 22) wurde Karlmann durch den tod von seinem leiden erlöst.

Wie Karlmann von Baiern schon durch die lage seines reichs nach dem süden gewiesen war, so Ludwig III nach dem westen. Karl d. K. hatte mit dem sieger von Andernach keinen frieden geschlossen. Sein sohn und nachfolger Ludwig der Stammler suchte dem gefährdeten westreich ruhe zu schaffen. Bei einer zusammenkunft in Fouron schloss er mit dem ostfränkischen könig auf grundlage der im vertrag von Meersen vollzogenen teilung Lothringens und unter wahrung seiner ansprüche auf ‚seinen‘ anteil an Italien frieden und freundschaft (878 nov. 2). Fünf monate später starb er. Damit eröffneten sich dem ehrgeiz Ludwigs III aussichten auf neuen erwerb. Bevor noch einer der kaum dem knabenalter entwachsenen söhne Ludwigs d. St. auf den tron erhoben wurde, langten in Frankfurt boten des abts Gauzlin, der, einst kanzler Karls d. K., sich ietzt von nebenbuhlern zurückgedrängt sah und, seit er als gefangener nach der schlacht bei Andernach am ostfränkischen hof geweilt hatte, mit diesem befreundet war, und des grafen Konrad von Paris an, um Ludwig zur besitznahme des westreichs aufzufordern. Ohne zaudern folgte er dem ruf. Er rückte über die grenze seines lothringischen anteils nach Verdun, sein heer hauste ärger als die Normannen. Da liessen ihm die anhänger der jungen prinzen die andre bei der teilung von Meersen dem westreich zugefallene hälfte Lothringens anbieten, wenn er den prinzen den rest ihres väterlichen erbes belasse. Ludwig nahm das anerbieten an und zog ab. Seine geflüchteten parteigänger fanden in der über den nur halben gewinn unzufriedenen königin Liutgarda eine mächtige förderin. Zu beginn des iahres 880 nahm Ludwig,

der eben erst Baiern in besitz genommen hatte, seinen eroberungsplan gegen Westfrancien wieder auf. Begleitet von seiner gemalin drang er von Achen bis über die Oise vor. Bei St. Quentin trat ihm die königstreue partei mit einem ansehnlichen heer entgegen. Seine parteigänger hatten allen anhang verloren, die westfränkischen prinzen waren unterdes zu königen gekrönt worden, Hincmar von Reims lehnte es ab mit ihm in verbindung zu treten. Ludwig liess sich zum frieden bereit finden. Gegen die förmliche abtretung von ganz Lothringen schloss er mit den westfränkischen königen ein freundschaftsbündnis (880 febr.). Lothringen war dem deutschen reich gewonnen, aber auf dem gewinn lastete der fluch treuloser gewalttat.

Ludwig wurde seines neuen erwerbes nicht froh. Auf dem rückweg stiess er bei Thuin an der Sambre auf ein beutebeladenes heer der Normannen; er zersprengte es, gebot aber, da sein ausserehelicher sohn Hugo schwer verwundet in die hände der feinde gefallen war, der verfolgung einhalt; die freibeuter entkamen nachts zu ihren schiffen, am morgen fand er die leiche des sohnes. Umso unglücklicher hatten die Sachsen bei Hamburg gegen die Normannen gekämpft, sie erlitten eine vollständige niederlage. Sie ermutigte die Slavenstämme an der ostgrenze, von denen die Linonen und Siusler schon 877 die deutsche herrschaft abzuschütteln versucht hatten, zu einer neuen empörung; die Daleminzier, Böhmen und Sorben drangen plündernd und sengend in Thüringen ein, wurden aber von Poppo, dem grafen der sorbischen mark, zurückgeworfen. Im westlichen Lothringen verheerten die raubschaaren Hugos, des sohnes Lothars II und der Waldrada, das land; als Ludwig ihn durch bedeutende lehen zu beschwichtigen versucht hatte, brach Hugo den treueid; es wurden deutsche truppen gegen ihn entsandt, welche ihn aus dem lande iagten, von da zogen sie den westfränkischen königen gegen Boso zu hilfe, der sich in der von Italien losgerissenen Provence ein königreich geschaffen hatte. Die grösste gefahr drohte aber von den Normannen. Sie hatten sich 880 zur überwinterung in der pfalz Nimwegen festgesetzt. Ludwig vermochte sie nicht aus der stark befestigten burg zu vertreiben und musste sich zu einem abkommen verstehen, das ihnen freien abzug gewährte; vor dem abzug steckten sie die herrliche pfalz in brand. Bei Saucourt von dem westfränkischen könig Ludwig geschlagen kehrten die Normannen im nächsten iahr in ihre alten quartiere bei Gent zurück und brachen durch neuen zuzug, namentlich reiterei verstärkt, gegen die Maas vor. In Elsloo errichteten sie ein stark verschanztes lager als stützpunkt ihrer beutezüge, die sie bis an den Rhein ausdehnten; raub, mord und brand bezeichneten ihre wege, schreck und furcht flogen vor ihnen her; Mastricht, Lüttich, der Haspengau und Ripuarien wurden verheert, Köln und Bonn eingeäschert, in Aachen die pfalz niedergebrannt. Jammernd flüchteten die, welche sich retten konnten, mit den zusammengerafften habseligkeiten, die geistlichen mit den reliquien und schätzen ihrer kirchen nach Mainz. Ludwig konnte nicht mehr gegen sie zu felde ziehen, er lag schwer krank in Frankfurt. Am 20. ian. 882 starb er. Während er, um seinem siechen bruder Baiern zu nehmen, 879 in Regensburg weilte, war sein einziger ehelicher sohn Ludwig, noch ein kind, aus dem fenster der pfalz in Frankfurt gestürzt und hatte sich das genick gebrochen. Das reich fiel an seinen iüngsten bruder Karl III.

Zu dem väterlichen erbe Alamannien hatte Karl III (der Dicke) durch den verzicht Karlmanns 879 bereits Italien gewonnen. Mochte der papst noch so sehr um hilfe gegen die Saracenen flehen und an die gemachten zusagen erinnern, er erreichte nichts, als dass Karl nach Rom kam, um die kaiserkrone sich aufsetzen zu lassen (881 febr.), dass er zu ende des iahres nochmals ienseits der alpen erschien, um nichts zu tun. Zur besitznahme des erbes seines bruders Ludwig zog er ab und nahm in Baiern die huldigung des landes, die der Ostfranken in Worms entgegen. Zwei drittel des reichs, wie es in Verdun geteilt worden war, die anteile Ludwigs d. D. und Lothars I, waren ietzt in seinem besitz, nur in der Provence hauste, von ihm ganz unbehelligt, Boso als eigner herr. Die Normannennot war im nordwesten Deutschlands immer höher gestiegen. Nach dem tod Ludwigs III hatten sie von Elsloo aus ihre raubzüge weiter und weiter an der Mosel ausgedehnt, Trier verbrannt und gegen Metz vordringend die geringen Streitkräfte, welche sich ihnen entgegenzustellen wagten, vernichtet, die bewohner des westlichen Lothringen hatten sich sogar an den sieger von Saucourt um hilfe ge-

wandt. Der reichstag von Worms (882 mai) beriet über die vertreibung der Normannen. Alle deutschen stämme wurden aufgeboten, sogar die Langobarden leisteten zuzug. Der kaiser stellte sich selbst an die spitze des heeres. Ein versuch der Baiern unter Arnolf und der Franken unter dem kriegskundigen grafen Heinrich, die feinde zu überfallen, wurde, wie es heisst, durch verrat vereitelt. Das heer schloss die Normannen in Elsloo ein. Zwölf tage währte die belagerung, ein furchtbares ungewitter warf einen teil der mauer der belagerten veste nieder. Die Normannen schienen verloren. Da schloss der kaiser, dem ‚das herz entfallen war', einen schmählichen frieden. Offen beschuldigte man den allmächtigen erzkanzler Liutward und andre räte der bestechung und des verrats. Die räuber wurden um mehr als 2000 pfund gold und silber, welche den geflüchteten kirchenschätzen entnommen wurden, abgekauft; der eine der Normannenkönige Gotfrid liess sich taufen und erhielt, vom kaiser aus der taufe gehoben, gegen das versprechen, während Karls lebzeiten nicht mehr in dessen reich zu plündern, die einst (850) dem Normannen Rorich von Lothar I eingeräumten grafschaften und lehen in Friesland. Tiefer ingrimm über die widerfahrene schmach, über den kaiser, der ‚nicht errötete tribut zu zahlen', schwellte alle herzen, ‚das heer bedauerte einen fürsten über sich zu haben, der die feinde begünstigte und ihm den sieg über die feinde entriss'. Die abgekauften Normannen schickten mit schätzen und gefangenen beladene schiffe in ihre heimat und warteten in sicherem versteck auf neuen beutezügen günstige zeit; bald darauf steckten sie die hafenstadt Deventer in brand und suchten die Schelde aufwärts fahrend das westreich heim.

Karl wanderte wieder nach Italien und überliess die deutschen lande sich selber. Immer schlimmer ward es hier um die inneren zustände bestellt. Das ansehen des kaisers war tief gesunken. Zwischen Poppo, dem grafen der Sorbenmark, und dem fränkischen grafen Egino entbrannte 882 eine erbitterte fehde, der kaiser griff nicht ein, und auch als im nächsten iahr ein neuer blutiger zusammenstoss erfolgte, blieb der landfriedensbruch ungestraft. In der Ostmark vertrieben die söhne der markgrafen Wilhelm und Engilschalk, die mark als erbe beanspruchend, den auch von Karl bestätigten markgrafen Arbo und usurpirten das land; Arbo, vom reich ohne hilfe gelassen, fand in Zwentibold von Mähren, der unterdes seine herrschaft über die Böhmen und die Sorben, im osten über die Gran bis in die Theissebene ausgedehnt hatte, einen bundesgenossen und dieser verheerte unter scheusslichen grausamkeiten die mark nördlich und südlich der Donau — der kaiser tat nichts. In Italien raffte er sich diesmal allerdings zum einschreiten empor, aber er verdarb mehr als er nützte. Herzog Wido von Spoleto und Camerino wurde des hochverrats angeklagt und gefangen gesetzt; er entrann aus dem gefängnis und verbündete sich mit den Saracenen, gegen die seine macht bisher noch einen schutzwall gebildet hatte; unter den gegen ihn entsandten truppen brach eine verheerende seuche aus, welche sie zum rückzug zwang und sich dann über ganz Italien ausbreitete; der kaiser entsetzte Wido und andre ihrer ämter und lehen und gab sie an niedrige leute. Dieser willkürakt schürte die erbitterung und unbotmässigkeit unter den italienischen grossen und der kaiser musste froh sein, dass Wido nach mehr als einem iahr sich durch einen eid von der gegen ihn erhobenen beschuldigung reinigte und er ihn und seine anhänger wieder in gnaden aufnehmen konnte.

Im winter 883 kam Karl nach Deutschland. Frische nachzüge der Normannen hatten im einverständnis mit Gotfrid die beutezüge rheinaufwärts wieder aufgenommen, ihre hauptmacht hatte sich in Duisburg festgesetzt, andre schaaren waren in Sachsen eingefallen. Von reichswegen wurden zwar einzelne streitkräfte aufgeboten, namentlich graf Heinrich und erzbischof Liutbert von Mainz brachten den räubern manche schlappe bei, erfolge von untergeordneter bedeutung, welche die Normannen nicht hinderten kurz darauf wieder den friesischen gau Norden anzufallen; hier waren es die Friesen selbst, welche die bedränger niederwarfen, hier wie anderwärts bot die selbsthilfe besseren schutz als das wehrlose reich. Der kaiser sah diesen kämpfen untätig zu und machte sich im herbst 884 wieder nach Italien auf. Er nahm den weg über die Ostmark. Die markgrafensöhne hatten sich unter den schutz Arnolfs von Kärnten gestellt und Zwentibold war mordend und brennend 883 in Pannonien eingefallen, er hatte 884 den verwüstungszug ‚in das reich Arnolfs' wiederholt, das land bis zur Raab

war furchtbar verheert. Der kaiser „laubte seiner pflicht gegen das reich genug getan zu haben, als Zwentibold bei Tuln vor ihm erschien und ihm huldigte mit dem versprechen, das reich, so lange Karl lebe, nicht mehr anzugreifen. Was ein friede, den der kaiser für das reich abschloss, noch bedeutete, zeigt die tatsache, dass es, um den ostlanden auch den frieden zu geben, noch eines förmlichen friedensschlusses zwischen Zwentibold und Arnolf bedurfte, der erst nach iahresfrist unter vermittlung der baierischen grossen erfolgte.

Während Karl gemächlich in Pavia sass, traf im frühiahr 885 eine gesandtschaft westfränkischer grosser ein, um ihm die krone des westreichs anzubieten. Die westfränkischen könige Ludwig und Karlmann waren iung gestorben (iener 882, dieser 884 dez.), von der westfränkischen linie lebte nur mehr der fünfiährige Karl, der sich dann den beinamen ‚der Einfältige‘ erwarb, der nachgeborne sohn Ludwigs d. St. Das westreich war im innern zerrüttet, von den eben erst durch einen tribut von 12000 pfund silber abgekauften Normannen, deren hauptmacht ihr lager in Löwen aufgeschlagen hatte, ärger bedroht und bedrängt als ie; erklärten sie doch, dass sie sich nur mit könig Karlmann abgefunden und dessen nachfolger die gleiche loskaufsumme zahlen müsse. Allein des furchtbaren feindes sich zu erwehren fehlte dem westreich die kraft, nur die vereinigung mit dem ostreich schien noch rettung zu verheissen. Der kaiser folgte der einladung, in Ponthion empfieng er die huldigung der westfränkischen grossen. Das ganze Karolingerreich war wieder vereinigt, aber in der hand des unfähigsten nachkömmlings des grossen kaisers.

Der nächsten feinde entledigte sich Karl durch verrat. Hugo, der sohn Lothars II, hatte dem Normannenkönig Gotfrid seine schwester vermält und sich mit ihm verbündet, er wollte mit hilfe der Normannen sich das reich seines vaters erobern. Gotfrid suchte einen vorwand zum bruch und verlangte, da in dem ihm zugewiesenen land kein wein gedeihe, zu seinen friesischen lehen noch Koblenz, Andernach, Sinzing und andre weinreiche krongüter. Auf rat des grafen Heinrich wurde Gotfrid zu einer friedlichen besprechung auf der Betuwe eingeladen und hier meuchlings niedergehauen, Hugo wurde an den hof nach Gondreville gelockt und dort geblendet. Für den schutz des westreichs geschah nichts, als dass ein westfränkisch-lothringisches heer gegen Löwen entsandt wurde; unter dem hohn der Normannen musste es wieder abziehen. Den kaiser beschäftigte eine ihm wichtigere sache, er plante seinem noch sehr iungen ausserehelichen sohn Bernhard die nachfolge im reich zu verschaffen. Es sollte mit hilfe des papstes ins werk gesetzt werden. Er berief Hadrian III nach Deutschland, doch dieser starb auf der reise. Um mit dem nachfolger Stephan V sich persönlich ins einvernehmen zu setzen, zog Karl, unbekümmert um die gesteigerte not von Paris, 886 wieder nach Italien. Auch hier war die bedrängnis des papstes durch die Sarazenen immer höher gestiegen und Stephan hatte sogar schon den griechischen kaiser um schiffe zum schutz der römischen häfen und küste gebeten. Die geplante zusammenkunft unterblieb, Karl gelangte nur bis Pavia. Die hiobsposten aus dem westreich bewogen ihn endlich sich zum entschluss des entsatzes von Paris aufzuraffen.

Die aus dem lager in Löwen aufgebrochenen Normannen hatten sich in den Seinegegenden festgesetzt und waren, als Paris, der schlüssel von Neustrien und Burgund, den vorbeizug in das binnenland verweigerte, an die belagerung der stadt geschritten (885 nov.). Vier stürme waren bereits abgeschlagen, ungebrochenen mutes hatten die tapferen verteidiger, befehligt von bischof Gauzlin und dem grafen Odo, ausgeharrt. Auf ihre dringenden hilfegesuche war um ostern 886 nur graf Heinrich mit einer geringen streitmacht erschienen, ohne andern erfolg, als dass er einige lebensmittel in die belagerte stadt zu bringen vermochte. Nach Gauzlins tod setzten die Normannen, die schon bereit gewesen waren sich abfinden zu lassen, die belagerung fort, in täglichen kämpfen leisteten die belagerten mannhaften widerstand; als nun auch mangel an lebensbedarf und seuchen einzureissen begannen, schlich sich Odo durch die feinde, er verlangte rettung für die aufs äusserste bedrohte stadt von den deutschen grossen. Dies rüttelte endlich den kaiser aus seiner trägheit auf. Er brach von Italien auf und hielt eine reichsversammlung in Metz. Nach vollen 3 monaten erst erschien er mit mit einem sehr bedeutenden heer vor Paris (886 okt.). Bei einem rekognoscirungsgefecht war graf

Heinrich gefallen, in ihm hatte das heer seinen erprobten führer verloren. Die Normannen zogen sich auf das linke Seineufer zurück, der kaiser liess die truppen gleichfalls über den fluss setzen und lagerte untätig dem feind gegenüber. Die nachricht, dass der Normannenkönig Sigfrid seinen landsleuten zu hilfe komme, entmutigte ihn vollends. Es wiederholte sich der schmähliche abkauf von Elsloo. Den Normannen wurden 700 pfund silber, fällig im märz des nächsten iahres, zugestanden, Burgund wurde ihnen als winterquartier eingeräumt. Umsonst waren die opfer gewesen, welche die heldenmütigen verteidiger von Paris gebracht. Der kaiser zog eilig ab und floh heimwärts, verfolgt von Sigfrid, hinter sich die brennenden kirchen, pfalzen und ortschaften. Die vor Paris abgekauften Normannen plünderten und verheerten Burgund. Zum fälligkeitstermin der abkaufsumme erschienen sie wieder vor Paris, räumten aber nach empfang des tributs das land nicht, sondern setzten sich an der Marne fest und dehnten von hier ihre beutezüge bis Troyes, Reims, Verdun aus.

Das ansehen des kaisers war vernichtet, tiefe gährung durchzog alle schichten des volkes, selbst die ihm allzeit getreuen Alamannen wurden schwierig. Ihrem druck nachgebend entsetzte Karl, der eben erst Ludwig, den sohn Bosos, adoptirt und damit den bestand des vom reich losgerissenen königreichs Provence förmlich anerkannt hatte, 887 seinen allmächtigen günstling, den erzkanzler Liutward, der, wegen seines hochmuts und seiner habsucht verhasst, der ketzerei und des ehebruchs mit der kaiserin beschuldigt wurde, seiner würden und lehen und wies ihn mit schimpf und schande vom hof. Darauf trennte sich die kaiserin, welche zum beweis ihrer unschuld zum gottesurteil sich bereit erklärte, von ihrem gemal. Liutward begab sich zu Arnolf nach Baiern, um ihn zum sturz des kaisers aufzustacheln. Das siechtum des an ‚kopfschmerz‘ leidenden kaisers machte merkliche fortschritte, seine regierungsunfähigkeit trat immer unleugbarer zu tage. Nach altgermanischer anschauung konnte gänzliche unfähigkeit die herrschaft verwirken und dem volk die befugnis zur bestellung eines neuen herrschers geben. Der abfall gewann unter den deutschen stämmen immer grösseren boden. Die empörung kam zum ausbruch; die verschworenen luden Arnolf zur übernahme der regierung ein. Der kaiser machte noch einen versuch den widerstand gegen Arnolf, der mit einem baierischen und slavischen heer heranzog, zu organisiren; doch alle, auch seine hofleute, verliessen ihn, er sah sich selbst dem mangel preisgegeben. Völlig mutlos und gebrochen ergab er sich in sein geschick: er entsagte dem tron und erbat sich nur einige güter in Alamannien zu seinem unterhalt (887 nov.). Er überlebte seine enttronung nicht lange, am 13. ian. 888 starb er.

Die not hatte das ganze karolingische reich nochmals für kurze zeit geeint, mit Karls enttronung zerfiel es wieder, es zerfiel für immer und zerbröckelte sich in noch mehr teilreiche. Arnolf war nur von den deutschen stämmen, den Franken, Sachsen, Thüringern, Baiern und Alamannen als ‚ihr herr erwählt‘ (ad seniorem elegerunt) und auf den tron erhoben worden, er war nur könig des deutschen reichs, das auch Lothringen einschloss. Die illegitimität der geburt nahm Arnolf das erbrecht auf das reich, sein tronrecht beruhte in der anerkennung der deutschen stämme und der huldigung, wie sie der vasall seinem freigewählten ‚senior‘ leistete. Er wurde auf den tron erhoben, weil er, wenn auch illegitim, doch noch ein sprosse des karolingischen herrscherhauses war, das mit Karl III in der legitimen und erbfähigen nachkommenschaft der deutschen linie erlosch. Das deutsche reich blieb ein in der erbberechtigten descendenz erbliches und kraft dieses erbrechtes folgte Arnolfs ehelicher sohn Ludwig IV nach, zum wahlreich wurde es erst, als nach dem aussterben der alten dynastie mit Konrad I und Heinrich I neue geschlechter auf den tron berufen wurden. Mit der erblichkeit fiel aber auch dann das unselige teilungsprincip, das wahlreich blieb ein unteilbares.

Die erhebung Arnolfs konnte, da sie nur durch die anerkennung der deutschen stämme, nicht kraft erbrechtes erfolgte, für die ausserdeutschen teile des karolingischen reichs nicht rechtsverbindlich sein. Durch die enttronung Karls war das reich im alten sinne erledigt. Zu scharf hatten sich auch bereits zwischen den verschiedenen teilreichen die gegensätze ausgeprägt. Wie über herrenloses gut fielen die prätendenten über die länder her und, während Arnolf einige monate untätig in Baiern verlebte, ‚wuchsen viele königlein in Europa oder im reich seines oheims Karl empor‘. Zahlreiche schen-

kungen an private (vgl. n⁰ 1782) zeigen, wie Arnolf die dienste seiner anhänger zu belohnen und sich deren treue zu sichern suchte. Das westreich suchte herzog Wido von Spoleto, gestützt durch seine mächtige sippe, namentlich den erzbischof Fulco von Reims, an sich zu reissen; er wurde in Langres gekrönt, räumte aber dem von der mehrheit des landes auf den tron erhobenen grafen Odo, dem verteidiger von Paris, ohne kampf den platz, um sich Italien zu erobern; an die erhebung des letzten ehelichen sprossen der dynastie und des allein berechtigten erben, Karls des Einfältigen, dachte noch niemand, das land bedurfte zur abwehr der furchtbaren Normannennot eines mannes. In Italien machte sich markgraf Berengar von Friaul zum könig, in Hochburgund der Welfe Rudolf, der sogar Lothringen sich anzueignen suchte und in Toul sich krönen liess; erbe der Provence war Bosos sohn Ludwig, selbst Aquitanien erhielt in herzog Ramnolf seinen eigenen prätendenten. Gegenüber diesen emporkömmlingen, von denen nur Ludwig von der Provence und Berengar, iener der sohn einer tochter k. Ludwigs II von Italien, dieser ein sohn der tochter Ludwigs d. Fr. aus zweiter ehe, zur alten dynastie in verwandtschaftlichen beziehungen standen, hatte Arnolf als sohn eines Karolingers doch noch ein besseres anrecht, im deutschen reich besass er die grösste und eine unbestrittene macht, er war der eigentlich unmittelbare nachfolger Karls III. Beschränkte er in kluger mässigung sich auch auf sein deutsches reich, seine stellung war doch eine so überragende, dass ihm wenigstens eine formelle oberhoheit, der nachschimmer des alten reichs, zukommen musste.

Zunächst über das von aussen bedrängte und von inneren parteiungen durchwühlte Westfrancien. Zwar lehnte Arnolf die einladung der früheren parteigänger Widos ab ‚das ihm gebührende reich in besitz zu nehmen‘, aber auch Odo folgte der berufung nach Worms, um Arnolfs oberhoheit anzuerkennen, und liess sich nochmal mit einer von diesem gespendeten krone krönen (888). Als Odos gegner, an ihrer spitze wieder Fulco von Reims, 893 den letzten abkömmling der westfränkischen linie, Karl d. E., zum könig ausriefen, nahm Arnolf anfangs für Odo partei, liess sich aber durch Fulco umstimmen und übertrug dem flüchtigen vetter das westreich förmlich zu lehen (894). Dieses sah wieder alle gräuel des bürgerkrieges; Arnolf beschied die beiden streitenden könige vor sich und anerkannte nun wieder Odo, der allein erschienen war, als den rechtmässigen könig (895). Unbotmässiger erwies sich der Welfe Rudolf. Der versuch, Lothringen an sich zu reissen, wurde durch entsendung eines heeres nach dem Elsass vereitelt (888); Rudolf flüchtete sich rechtzeitig in seine unzugänglichen berge und Lothringen war damit dem deutschen reich gesichert. Kurz darauf fand sich Rudolf in Regensburg ein und es kam eine einigung zustande, welche wol gegen anerkennung einer deutschen oberhoheit das burgundische königtum zu recht bestehen liess; doch als Arnolf 894 aus Italien heimkehrte, fand er unweit Ivrea burgundische streitkräfte sich gegenüber, welche den parteigängern Widos zu hilfe gesandt waren; zur züchtigung Rudolfs rückten zweimal deutsche truppen in Burgund ein, sie konnten nur einzelne landstrecken verwüsten, der Welfe hatte in seinen bergen eine unangreifbare stellung. Berengar, der eben erst in hartem und unentschiedenem kampf mit Wido um die herrschaft Italiens gerungen, stellte sich 888 in Trient, da Arnolf mit einem heer gekommen war, um die von den deutschen Karolingern erworbenen rechte zu wahren; auch Berengar unterwarf sich der oberhoheit des deutschen königs und wurde ‚in dem früher gewonnenen reich‘ belassen. Am eifrigsten bewarb sich Irmingard, Bosos witwe, um die anerkennung ihres iungen schon von Karl III adoptirten sohnes Ludwig; sie erreichte dieselbe 890 in Forchheim und Ludwig wurde im beisein deutscher gesandter zum könig der Provence gekrönt.

Wenn Arnolf sich mit der anerkennung einer oberhoheit, die nur eine nominelle sein konnte, begnügte, so sparte er die kräfte des deutschen reichs für dieses selbst, für seine wichtigeren aufgaben, den schutz gegen seine äusseren feinde und die sicherung der zustände im innern.

Die Normannen, welche iahrelang das westreich gebrandschatzt und verheert hatten, ersahen sich 891 wieder Lothringen als beute und streiften bis zur Maas. Das gegen sie entsandte heer wurde, in wirrer masse angreifend, am Geulenbach vernichtet. Der könig war von der schmählichen niederlage tief ergriffen; er bot den heerbann der Franken und Alamannen auf. Doch die Alamannen kehrten

unter dem vorwand einer krankheit heim. Mit den fränkischen streitkräften lagerte er fast einen monat lang an der Maas, während die Normannen an der Dyle bei Löwen sich verschanzt hatten. Schon fühlten sie sich so sicher, dass sie ihre beutezüge wieder aufnahmen. Der könig erspähte den günstigen augenblick, unerwartet erschien er mit seinem heer an der Dyle. Mit hohngelächter und schimpfreden empfangen sassen die deutschen von den pferden ab und erstürmten die verschanzungen. Der sieg war ein glänzender, aber kein vollständiger, die flotte und die auf beutezügen befindlichen streifkorps blieben intakt. Als Arnolf heimkehrte, sammelten sich die Normannen wieder in ihrem alten lager an der Dyle, im nächsten iahr unternahmen sie wieder einen plünderungszug bis gegen Bonn und überfielen auf dem rückweg Prüm. Es war ihr letzter beutezug auf deutschem boden; im herbst, als eine hungersnot ausbrach, verliessen sie das deutsche reich, um nicht mehr zurückzukehren. Die niederlage von Löwen hatte ihnen das deutsche land verleidet.

Das anfangs freundliche verhältnis zu Zwentibold von Mähren wurde durch einen zwist, den wol die stellung des Mährers gegen das reich veranlasste, bald getrübt. Der krieg wurde 892 eröffnet; Arnolf verheerte mit hilfe der Ungarn das land durch 4 wochen, dagegen wurde bischof Arn von Wirzburg auf dem rückmarsch aus Böhmen von den Sorben angegriffen und erschlagen. Im nächsten iahr zog der könig wieder nach Mähren, mit not entkam er einem ihm gelegten hinterhalt. Der tod Zwentibolds (894) und die ihm folgende zersetzung seines reichs schienen dem langen unfrieden ein ziel zu setzen; 895 unterwarfen sich wieder die Czechen dem deutschen reich gleichzeitig mit den Abodriten, gegen die Arnolf schon einmal zu felde gezogen war (889), ihnen folgten die Sorben. Zwischen den söhnen Zwentibolds, Moimir und Zwentibold, brach eine erbitterte fehde aus, dieser suchte und fand unterstützung bei Arnolf (898) und deutsche hilfstruppen drangen wiederholt verwüstend in Mähren ein. Moimir behauptete sich und Zwentibold musste froh sein sich nach Baiern retten zu können. War der deutsche schützling auch unterlegen, Mähren hatte aufgehört dem reich ein gefährlicher feind zu sein. Aber schon begann eine grössere gefahr von den Ungarn zu drohen, die 894 Pannonien verheerten; die hut Pannoniens vertraute Arnolf dem getreuen Slovenenfürsten Brazlovo an.

Arnolfs kräftiges regiment stellte im innern wieder geordnete zustände her, er versicherte sich der beihilfe der kirche, welche auf der synode von Tribur (895) mit ihrer autorität für das interesse des königtums eintrat. Doch das unter Karl III aus den fugen gerückte reich konnte nicht ganz zur ruhe gelangen. Der aufstandsversuch Bernhards, des ausserehelichen sohnes Karls III, der das dem könig abgeneigte Alamannien für sich zu gewinnen strebte, wurde im keime erstickt (890). Einige iahre später musste der könig wieder gegen hochverräterische umtriebe einschreiten, an denen sich auch Hildegard, die tochter Ludwigs III, beteiligte (895). Die markgrafensöhne, welche so viel unheil über die Ostmark gebracht hatten, ereilte ihr schicksal; Engilschalk, seit er eine aussereheliche tochter des königs entführt hatte und wieder in gnaden aufgenommen worden war, graf in der Ostmark, wurde von den baierischen grossen ohne vorwissen Arnolfs geblendet, sein vetter wegen hochverrats enthauptet, sein bruder in Mähren getödtet.

In Italien hatte das kriegsglück zu gunsten Widos entschieden und Berengar kaum noch einen teil der Lombardei belassen, Wido war zum könig von Italien erhoben worden (889). Schon 890 hatte papst Stephan V Arnolf aufgefordert ‚nach Rom zu kommen, das italienische reich den schlechten christen und den es bedrohenden heiden zu entreissen und in eignen besitz zu nehmen‘. Arnolf, durch dringendere aufgaben in Deutschland festgehalten, hatte ‚wenn auch ungern‘ abgelehnt und dem papst war nichts übrig geblieben als sich dem Spoletiner, vor dem er rettung suchte, in die arme zu werfen und ihn zum kaiser zu krönen (891). Dieselbe bitte wie Stephan richtete dessen nachfolger Formosus 893 an den deutschen könig. Arnolf sagte ietzt zu. Zu beginn des iahres 894 erschien er mit einem alamannischen heer in Italien. Berengar leistete heerfolge. Bergamo versuchte widerstand. Das strafgericht, das über die erstürmte stadt und ihre verteidiger erging, erzeugte solchen schrecken, dass kein widerstand sich mehr zu regen wagte. Die städte wie die italienischen grossen unterwarfen sich, Wido

flüchtete nach Spoleto. Arnolf gelangte bis Piacenza. Die erschöpfung des heeres versagte ein weiteres vordringen. Bei Ivrea wurde ihm die strasse durch einen anhänger Widos und burgundische truppen versperrt. Auf gebirgspfaden gelangte er in das tal von Aosta und über den St. Bernard wieder auf deutschen boden. Der gewinn der heerfahrt war ein sehr zweifelhafter, dem papst hatte sie keine hilfe gebracht. Dringender wiederholte Formosus durch briefe und gesandte die einladung nach Rom zu kommen. Im herbst 895 zog Arnolf abermals über die Alpen. Wido war unterdes gestorben, ihm war sein schon 892 zum kaiser gekrönter sohn Lambert gefolgt. Arnolf gedachte ietzt Italien ganz an sich zu nehmen. Berengar musste darauf verzicht leisten, er begleitete das heer, entfloh aber, als sich in Tuscien eine gelegenheit bot. Nach sehr beschwerlichem und gefahrvollem marsch langte das deutsche heer vor Rom an. Es fand die tore geschlossen und musste die von Widos witwe Angiltrud verteidigte stadt erstürmen. In St. Peter empfing Arnolf die kaiserkrone (896 febr.), die Römer leisteten ihm den treueid. Nach zweiwöchentlichem aufenthalt brach er gegen Spoleto auf, um die macht des feindes zu brechen. Auf dem marsch dahin erkrankte er schwer. Genötigt auf weitere unternehmungen zu verzichten eilte er heimwärts. Mit seinem abzug waren alle errungenen erfolge zerronnen. Durch seine krankheit unfähig nochmal einzugreifen musste er Italien sich selbst überlassen. Lambert und Berengar griffen zu und verständigten sich 897 zu einer teilung, welche diesem das land bis zur Adda, ienem das übrige gab. In Rom aber erklärte der nachfolger des Formosus, Johann IX, auf einer synode, die kaiserkrönung Arnolfs, weil ‚durch betrug erpresst‘, für null und nichtig (898).

Bald nach seiner tronbesteigung hatte Arnolf den versuch gemacht, seinen ausserehelichen söhnen Zwentibold und Ratolf die nachfolge im reich zu sichern; als ihm aber 893 noch ein ehelicher sohn geboren wurde, verlieh er mit zustimmung der grossen 895 Zwentibold Lothringen als selbständiges reich. Das unruhige und unbotmässige land wurde der tummelplatz neuer unruhen und gewalttaten. Der iunge könig, ein roher raufbold, geriet in harten zwist mit einigen grafen und dem erzbischof Ratbod von Trier. Kaum war durch seinen vater eine aussöhnung vermittelt, so überwarf er sich wieder mit seinem bisherigen vertrauten Reginhar; vergeblich suchte er ihn und dessen spiessgesellen Odacar mit den waffen zu bändigen. Beide eilten nach Westfrancien zu Karl d. E., der seit Odos tod allgemeine anerkennung gefunden hatte, leisteten ihm die huldigung und forderten ihn auf in Lothringen einzubrechen. Obwol Zwentibold im gegensatz zur deutschen politik unmittelbar nach seiner erhebung Karl gegen Odo zu hilfe gezogen war und dem flüchtigen ein iahr später eine zufluchtsstätte gewährt hatte, überfiel Karl Lothringen und drang bis Nimwegen vor (898). Der bischof Franco von Lüttich und der adel an der Mosel retteten Zwentibold aus seiner verzweifelten lage; der westfränkische könig, von seiner rückzugslinie abgeschnitten, erhielt durch einen vertrag freien abzug. Unter deutscher vermittlung kam im nächsten iahr zu St. Goar der friede zum abschluss.

Die krankheit, welche Arnolf wie sein vater aus Italien heimgebracht, zehrte seine kraft langsam auf. Er weilte zumeist in Baiern, das durch ihn der schwerpunkt des reichs geworden war. Hier spielte sich in Regensburg 899 ein skandalprocess ab, wie das reich zwölf iahre früher einen gesehen hatte: die kaiserin Uta wurde des ehebruchs angeklagt. Arnolfs leiden verschlimmerte sich durch einen schlaganfall. Nochmal raffte er sich auf, als Isanrich, der sohn des markgrafen Arbo, in der Ostmark das frevle treiben der markgrafensöhne wiederholte. Der kranke kaiser liess sich zu schiff nach Mautern bringen und leitete die belagerung der veste; Isanrich musste sich ergeben, entkam aber seinen wächtern und entfloh nach Mähren. Es war das letzte aufflackern der tatkraft Arnolfs gewesen. Am 8. dez. starb er.

Sein sohn Ludwig IV (das Kind) war noch nicht 7 iahre alt, als er am 4. febr. 900 in Forchheim zum könig erhoben und — der erste unter den deutschen königen — gekrönt wurde. Wer mit der vormundschaftlichen regierung betraut war, ist nicht überliefert. Aus den urkunden, die nun förmliche intervenientenreihen aufweisen, lernen wir die männer kennen, welche durch ihre ‚fürsprache‘, ihren ‚rat‘, ihre ‚zustimmung‘ den grössten einfluss auf die regierung oder wenigstens die erledigung einzelner angelegenheiten ausgeübt haben. Es sind dies vor allem die beiden taufpaten des königs, erz-

bischof Hatto von Mainz, der ‚geistliche vater‘, dessen rat und zustimmung, wie es in einer urkunde (nº 2051) heisst, der könig nicht entbehren könne, und bischof Adalbero von Augsburg, Ludwigs erzieher, dann die beiden brüder Salomon von Konstanz, in den letzten iahren kanzler, und Waldo von Freising und zumeist baierische bischöfe, für lothringische angelegenheiten der lothringische erzkanzler Ratbod von Trier; von den weltlichen grossen namentlich die in Franken und Hessen mächtigen Konradiner und markgraf Liutpold, dieser wie iene mit dem königlichen hause verwandt, und überwiegend wieder baierische grafen. Der massgebende einfluss blieb der geistlichkeit vorbehalten; wie sie einen damm bilden sollte gegen die unbotmässigkeit und die sonderinteressen der weltlichen grossen, so war auch sie auf den schutz der krone angewiesen. Aber sie vergass keineswegs ihren vorteil; es ist eine ganz stattliche anzahl von verleihungen, welche, so viel wir noch sehen können, besonders Salomon und Hatto für ihre klöster oder auch für sich selbst auf kosten des reichsguts sich erwirkten oder vielmehr sich nahmen.

Zwentibolds wüstes regiment, das von neuem den inneren krieg und ‚unversöhnlichen hader‚ zwischen ihm und den grossen entfachte, hatte alles getan sich unmöglich zu machen. In seinem vater verlor er die letzte stütze. Kaum war Ludwig gekrönt, als die Lothringer in schaaren zu ihm abfielen. Sie führten das königliche kind in ihr land und huldigten ihm in Diedenhofen. Mit aufgelesenem gesindel begann nun Zwentibold noch ärger im lande zu wüten und zu brandschatzen; am 13. aug. 900 wurde er in einem gefecht erschlagen. Lothringen war nach fünfiähriger trennung wieder dem deutschen reich einverleibt. Aber die inneren unruhen dauerten fort, der einheimische adel, nur bedacht sich am kirchengut zu bereichern, blieb gleich widerspenstig und selbst die nunmehr auch in lothringischen landen reich ausgestatteten Konradiner, deren einer, Gebhard, einmal (nº 2005) den titel eines herzogs von Lothringen führt, vermochten, als es 906 zu verheerender fehde kam, der unbotmässigkeit nicht herren zu werden.

Wie Lothringen wurde in Deutschland Franken der schauplatz blutiger kämpfe. In erbitterter eifersucht standen sich hier zwei mächtige familien gegenüber, die Konradiner, Konrad, Gebehard, Eberhard und Rudolf, dieser seit 892 bischof von Wirzburg, und die Babenberger, die söhne des 886 vor Paris gefallenen grafen Heinrich, welche sich von ihren nebenbuhlern immer mehr zurückgedrängt und in ihren besitzungen und grafschaften am oberen Main immer mehr eingeengt sahen. Die gehässige rivalität brach in offene fehde aus. Die Babenberger griffen die Konradiner an; sie unterlagen, einer der brüder, Heinrich, fiel, der zweite, Adalhart, wurde gefangen und auf befehl Gebehards zur rache für den tod Eberhards, der, in dem treffen tödtlich verwundet, nach wenigen tagen seinen wunden erlag, hingerichtet; der besitz der beiden Babenberger wurde eingezogen und der arg geschädigten kirche von Wirzburg zugeteilt (903). Noch behauptete der letzte der brüder, Adalbert, sich ungeschwächt im östlichen Franken. Im selben iahr noch vertrieb er den bischof Rudolf von Wirzburg, verwüstete die besitzungen seiner kirche und iagte Eberhards witwe und kinder von ihren gütern. 906 entbrannte die fehde heftiger denn zuvor. Adalbert griff Konrad unerwartet bei Fritzlar an. Konrad fiel, seine streitmacht wurde niedergehauen, die ganze gegend verwüstet. Diesen landfriedensbruch an ihren nächsten freunden konnte die reichsregierung nicht ungeahndet lassen. Adalbert wurde nach Tribur zur verantwortung vorgeladen. Er erschien nicht. Es wurde ein heer aufgeboten, der königliche knabe an die spitze gestellt und Adalbert in der burg Theres am Main belagert. Hart bedrängt entschloss er sich zu freiwilliger unterwerfung. Er kam mit wenigen begleitern ins lager und bat den könig um gnade. ‚Doch da der trug, auf den er sann, von den seinen verraten ward‘, wurde er in fesseln gelegt und nach dem urteilspruch des heeres am 9. sept. enthauptet. Sein besitz wurde konfiscirt und unter die ‚vornehmeren‘ aufgeteilt. Sage und dichtung haben das andenken des Babenbergers, des ‚grossen helden‘, welcher der hinterlist des ränkevollen erzbischofs Hatto zum opfer gefallen sei, verherrlicht.

Es war dies die einzige tat der reichsregierung. Umso wehrloser war das reich gegen die äusseren feinde.

Mit Mähren wurde nach einem neuen verwüstungszug 901 allerdings ein friede geschlossen, ein viel gefährlicherer feind erstand aber in den Ungarn. Nach dem grossen beutezug nach Italien brachen die Ungarn 900 über die Ens ein und verheerten weithin das land; ein teil ihres heeres wurde von dem grafen Liutpold geschlagen und zum schutz der grenze die Ensburg gebaut. Doch schon im nächsten iahr fielen die Ungarn in Kärnten ein, 902 griffen sie das mährische reich an, 903 schlugen sie sich wieder mit den Baiern; 904 wurde einer ihrer anführer mit seinem gefolge von den Baiern, die ihn zum gastmal geladen hatten, ermordet. Hatte ihnen bisher, da das gebirgsland im südosten ein rasches vordringen ausschloss, nur das rechte Donauufer eine einbruchslinie gewährt, so stand ihnen nach der zertrümmerung des mährischen reichs (905/6) auch der nordosten Deutschlands offen; 906 streiften ihre horden schon zum erstenmal nach Sachsen, 907 zogen sie wieder gegen Baiern; ein baierisches heer stellte sich ihnen in der Ostmark entgegen, es wurde fast ganz aufgerieben, graf Liutpold, der erzkaplan Theotmar von Salzburg, die bischöfe von Freising und Seben fielen, die Ostmark war verloren. Von seite des reichs geschah nichts für die gefährdeten länder, sie waren auf selbsthilfe angewiesen; in Baiern stellte sich Liutpolds sohn Arnolf als fast selbständiger ‚herzog‘ an die spitze. 908 brachen die Ungarn wieder in Sachsen ein und vernichteten ein fränkisch-thüringisches heer, 909 drangen sie bereits in Alamannien vor, erlitten aber auf dem rückweg durch herzog Arnolf eine schlappe. Der könig weilte unterdes meist der gefahr fern im westen. 910 endlich wurde ein allgemeines aufgebot erlassen, der könig übernahm selbst die führung und das deutsche heer erlitt bei Augsburg eine vollständige niederlage; auch der ‚teilweise‘ sieg der Baiern hinderte die Ungarn nicht ihre reiche beute in sicherheit zu bringen. Seit der schlacht bei Augsburg ist der könig beinahe verschollen. Im nächsten iahr starb er; niemand verzeichnete, wo er gestorben.

Ludwig war der letzte sprössling der deutschen linie der Karolinger, kläglich endete sie in einem unreifen, kraftlosen iüngling. Er hinterliess das reich in voller zersetzung, wehrlos einem furchtbaren feind preisgegeben, die königliche macht geschwächt, gelähmt durch die aufstrebenden territorialen gewaltherren, welche die notwendigkeit der selbsthilfe, des stärksten hebels der selbständigkeit, schuf. Die länder, welche dem alten ostfränkischen reich zugewachsen, waren verloren, auch die Lothringer waren 911 wieder abgefallen. Nicht umsonst hatte einer, welcher dieser regierung am nächsten stand, Salomon von Konstanz, an das Wort erinnert, das wehe ausruft über das land, dessen könig ein kind ist. Dies erbe übernahm Konrad I, der sohn des bei Fritzlar gefallenen hauptes der Konradiner.

Konrad wurde im nov. 911 von den Franken, Sachsen, Alamannen und Baiern zum könig gewählt. Vergeblich trachtete er Lothringen, das nach dem abfall von Deutschland sich an Westfrancien angeschlossen und Karl d. E. als könig bestellt hatte, dem reich wieder zu erobern. Drei heerfahrten, die er dorthin unternahm (912, 913), hatten keinen erfolg, Lothringen blieb verloren.

Härtere arbeit harrte des königs im innern, sobald er daran ging gegenüber den emporwuchernden territorialen gewalten die autorität der krone zur vollen geltung zu bringen und der unbotmässigkeit herr zu werden. Ihm stand nicht mehr das dynastische recht zur seite, den neuen machtstrebern gegenüber war er doch nur einer der ihren, der eine noch höhere stufe erklommen. In Schwaben war an die stelle des ‚Alamannenfürsten‘ Burchard, der das streben, sich eine herzogliche stellung zu begründen, 911 mit dem leben bezahlt hatte, Erchanger getreten; er fand in dem k. kanzler Salomon von Konstanz einen ebenso entschiedenen gegner. Mit dem widerstreben des abtbischofs gegen die ausbildung eines mächtigen herzogtums verband sich das interesse der krone. Hatte der könig auch 913 Kunigunde, die schwester Erchangers, die witwe des in der verteidigung der Ostmark gefallenen grafen Liutpold und mutter Arnolfs von Baiern, ‚gleichsam als unterpfand des friedens‘ zur gemalin genommen, so brach der kampf doch im nächsten iahr aus, als Erchanger den Konstanzer bischof überfiel und gefangen hielt. Konrad kam selbst nach Schwaben, fieng Erchanger und verbannte ihn. Die ruhe war damit nicht hergestellt; der iüngere Burchard, der sohn des 911 getödteten Burchard, nahm den kampf auf und Konrad belagerte 915 den Hohentwiel. Der einfall des herzogs Heinrich von Sachsen, der schon früher (913) mit Hatto von Mainz in fehde gelegen war und, ietzt von des königs

bruder Eberhard angegriffen, diesen unfern der Eresburg vollständig geschlagen hatte, rief Konrad nach dem bedrohten Franken. Er zog sogar nach Sachsen, belagerte aber vergeblich Grona. Unterdes war Erchanger zurückgekehrt und hatte, mit Burchard verbündet, die königlichen bei Walwies geschlagen. Nach diesen niederlagen schien auch dem könig der erfolg sich zuwenden zu wollen. Herzog Arnolf, der nach einer verunglückten ersten erhebung (914) zu den Ungarn geflohen war und mit seinem oheim Erchanger in nahen beziehungen blieb, wurde in Regensburg angegriffen, die stadt wurde erobert und in brand gesteckt (916). Zugleich trat die geistlichkeit mit allen ihren mitteln auf der synode von Altheim für das bedrängte königtum ein; unter androhung des bannes beschwor sie alle dem könig die treue zu wahren und von ieder widersetzlichkeit abzulassen, sie verwies Erchanger zu lebenslänglicher busse in ein kloster und lud Arnolf von Baiern wie die nicht erschienenen sächsischen bischöfe zur verantwortung vor. Erchanger, der nach späterem bericht sich freiwillig stellte, wurde mit seinem bruder und neffen enthauptet. Es war damit nichts mehr gewonnen. In Schwaben wurde nun Burchard zum herzog erhoben, Arnolf nahm Baiern wieder in besitz. Konrad gab den aussichtslosen kampf auf.

Unfähig im reich herr zu werden fühlte sich der könig umso weniger berufen die äusseren feinde abzuwehren. 912 unternahmen die Ungarn einen verheerenden zug nach Franken und Thüringen, 913 durch Baiern nach Alamannien, diesmal von Arnolf von Baiern und Erchanger auf dem rückweg am Inn angegriffen und geschlagen. 915 verwüsteten sie wieder Alamannien, streiften durch Thüringen und Sachsen und gelangten bis Fulda, 917 kamen sie nochmal nach Schwaben, zerstörten Basel und drangen durch das Elsass bis nach Lothringen vor. Sie blieben unbehelligt, der könig machte nicht einmal einen versuch das reich zu schützen.

Dem tod nahe forderte Konrad seine sippe und die fränkischen grossen auf den herzog Heinrich von Sachsen zu seinem nachfolger zu wählen und übersandte diesem die königlichen insignien. Es war der grösste dienst, welchen er dem reich erwies. Mit den Sachsen gelangte ein geschlecht auf den deutschen tron, welches das schon in seinen grundlagen berstende reich aus innerer zerfahrenheit und äusserer bedrängnis rettete und ihm in Otto I den bedeutendsten kaiser nach Karl d. Gr. gab.

Protokoll der urkunden und siegel [1].

Invokation. Die verbale invokation wird erst in die urkunden Karls d. Gr. nach dessen kaiserkrönung eingeführt, während die monogrammatische (das chrismon) von ieher in den merowingischen königsurkunden üblich war. Beide verbinden sich nun, seltener fehlt unter Ludwig d. Fr. das chrismon; dieses gewinnt unter Ludwig d. D. durch Heberhard iene form, die ihm für ein iahrhundert geblieben ist (Stumpf Wirzburger Immun. 1,21).

Die invokation lautet nach ihrem griechischen muster unter Karl d. Gr.: ‚In nomine patris et filii et spiritus sancti‘. Unter Ludwig d. Fr.: ‚In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi‘. Diese formel ist muster für die urkunden Lothars I und Ludwigs d. D. bis 833, deren kanzleien von der ihres vaters eingerichtet wurden. Unter Lothar I lautet sie: ‚In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni‘ und dieselbe formel führen die urkunden seiner söhne Ludwig II und Karl, während die

---

[1] Literatur: für die zeit von 751—840 Sickel UL. 208—284, für Ludwig den Deutschen Sickel Beitr. I, II, Wiener SB. 36,347; 39,106, Lothar I Wiener SB. 85,472, Karl III mit berücksichtigung der späteren Karolingerzeit ib. 92,404, für Zwentibold die Diss. von Moritz Müller, Die kanzlei Zwentibolds (Bonn 1892); eine nicht vollendete und in einzelheiten revisionsbedürftige zusammenstellung bei Stumpf Reichskanzler 1,73—128.

kanzlei Lothars II sich eine eigne schafft: ‚In nomine omnipotentis dei et salvatoris nostri Jesu Christi‘. Die urkunden Ludwigs d. D. beginnen 830—833 mit: ‚In nomine domini nostri Jesu Christi dei omnipotentis‘, vom herbst 833 aber führen sie, wie die unabhängigkeit vom vater und die eigne selbständigkeit sich auch im titel und in der datirung zum ausdruck bringt, die neue invokation ein: ‚In nomine sanctae et individuae trinitatis‘ (zuerst n⁰ 1353), eine form, die seit 840 auch in den urkunden Karls d. K. herrscht, in ienen Lothars I und Ludwigs II nur ganz vereinzelt (n⁰ 1071, 1246, 1253 or., 1204 kapitulare) auftritt. Diese invokation ‚In nomine sanctae et individuae trinitatis‘ bleibt nun die regel für alle deutschen Karolinger, von ihnen übernahm sie die folgezeit und sie ist auch ietzt noch in den lateinisch abgefassten staatsverträgen üblich. Ausnahmen veranlasst nur noch der einfluss der vorurkunden, aus denen gelegentlich eine fremde invokation übernommen wird.

Titel. Geringere ständigkeit als der invokation ist dem titel gegeben: äussere verhältnisse greifen ein, der erwerb eines neuen landes erweitert ihn gelegentlich, die kaiserwürde bringt eine änderung. Titel und datirung stehen in unmittelbarem zusammenhang, sie sind die faktoren der epochen einer regierung. Wenn Ludwig d. D. bis zur erhebung von 833 den titel ‚rex Baioariorum‘, dann aber nur den titel ‚rex‘ führt, so bringt er dadurch ebenso seine erweiterten ansprüche zum ausdruck wie Lothar I zur selben zeit durch das fortlassen des zusatzes ‚invictissimi domni imperatoris Hludowici filius‘ die lossagung von der oberhoheit des vaters, und in der datirung der urkunden beider fällt zugleich die zählung nach den regierungsiahren des alten kaisers weg; Ludwig II führt dagegen den entsprechenden zusatz bis zum tod seines vaters, eine formelle anerkennung der oberhoheit desselben. In den italienischen privaturkunden wird besonders in älterer zeit meist der vom herrscher speciell geführte titel für ihre datirung verwendet (vgl. Wiener SB. 92,407 n. 7), er gewann also offizielle bedeutung.

Die urkunden der Karolinger als hausmaier bewegen sich in den formeln der privaturkunden. Demgemäss lautet hier der titel: ‚Ego in dei nomine inluster vir N. maiorum domus, filius N. quondam‘. Nur Pippin d. J. gebraucht schon als hausmaier den bisher den königsurkunden vorbehaltenen pluralis maiestaticus ‚nos, noster‘ statt ‚ego .. meus‘, ein beweis, wie sehr er sich schon damals als herrscher fühlte; darauf weist auch die anspruchsvollere vereinfachung seines titels: ‚Inluster vir Pippinus maiorem domus‘. Als könig führt er im titel nach alter weise den zusatz ‚vir inluster‘, wie seine söhne Karlmann und Karl d. Gr., so lange dieser nur könig der Franken war.

Pippin: Pippinus rex Francorum vir inluster (die einschaltung ‚gratia dei‘ nur in den kopien n⁰ 106, 110 und damit unbeglaubigt) [1]).

Karlmann: Car(o)lomannus rex Francorum vir inluster, dann (zuerst in n⁰ 118), um nicht hinter seinem bruder zurückzubleiben, mit der erweiterung: C. gratia dei rex Francorum vir inluster.

Karl d. Gr. 768—774: Carolus gratia dei rex Francorum vir inluster.

774—800: C. gratia dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum (ständig mit wenigen ausnahmen seit mai 775, n⁰ 185 f. vgl. M. G. DD. Kar. 1,77).

801—814: Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator (nach byzantinischem muster vgl. n⁰ 370ᶜ und nachtrag dazu) Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum.

Ludwig d. Fr. als könig von Aquitanien: Hludowicus gratia dei rex Aquitanorum, als kaiser bis 833: Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus (825—830: Hludowicus et Hlotharius divina ordinante providentia imperatores augusti).

834—840: Hludowicus divina repropitiante clementia imperator augustus.

Lothar I 822—833: Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius.

833—855: Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus.

---

[1]) Nur selten tritt unter Pippin und Karl d. Gr. zum titel noch der zuerst in einer Merowingerurkunde vorkommende zusatz ‚iuvante domino, qui nos in solium regni instituit‘ hinzu (n. 91, 134, 141, 178, 220, 226), vgl. auch M. G. DD. Kar. I, 1,77.

Ludwig II 850—855: Hludowicus gratia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius.

856—875: Hludowicus gratia dei, seltener (bis 866 vereinzelt, von da an überwiegend) divina ordinante providentia imperator augustus.

Lothar II: Hlotharius divina praeveniente clementia rex (abweichend brief n° 1325).

Karl, sohn Lothars I: Karolus divina ordinante providentia rex piissimi quondam Hlotharii augusti et inclyti filius (mit unwesentlichen varianten).

Ludwig d. D. 830—833: Hludowicus divina largiente gratia rex Baioariorum.

833—876: Hludowicus divina favente gratia (clementia nur 854—859 in mehreren ausschliesslich von Hadebert rekognoscirten urkunden n° 1408, 1422—29, 1437) rex.

Karlmann: Karlomannus divina favente gratia (später und seltener: clementia) rex.

Ludwig III: Hludowicus divina favente gratia (clementia nur vereinzelt) rex.

Karl III: Karolus divina favente clementia rex, nach der kaiserkrönung: imperator augustus (mit wenigen varianten vgl. Wiener SB. 92,406).

Arnolf: Arnolfus (Arnulfus) divina favente gratia (später und seltener: clementia) rex mit einigen varianten; abweichend: A. rex ecclesiae catholicae filius et defensor in n° 1875 or.;
als kaiser: A. divina favente clementia (seltener gratia) imperator augustus.

Zwentibold: Zwentebulcus (und andre namensformen vgl. n° 1955[d]) divina ordinante providentia (mit einer überzahl der verschiedensten varianten: divina favente, ordinante, adiuvante, procurante usw. clementia u. a.) rex.

Ludwig IV: Hludowicus divina favente gratia oder clementia rex (varianten: gratia dei, divina ordinante, largiente gratia u. a.).

Konrad I: Chuonradus divina favente clementia rex (varianten: largiente, annuente, praeordinante, auxiliante clem., dei gratia u. a.).

Königliche unterfertigung. Die des schreibens kundigen Merowinger unterfertigten ihre urkunden selbst oder wahrten durch die formel ‚N. rex subscripsi' den schein eigenhändiger unterzeichnung; unterfertigung durch handmal und die entsprechende formel ‚Signum (M) N. regi' war, soweit originale eine beglaubigung bieten, eigentlich nur für minderiährige könige üblich, welche die urkunde nicht selbst unterschreiben konnten. Auch für den letzten könig aus merowingischem geschlecht scheint diese art der unterfertigung in anwendung gebracht worden zu sein (M. G. DD. Merov. 86,87 n° 96,97 nach von einander unabhängigen kopien). Die urkunden der Karolinger als hausmaier tragen, während Pippin d. M. wie auch sein sohn Arnolf (n° 24) noch eigenhändig unterzeichnete (n° 20), unter Karl Martell die privaturkundliche formel ‚Signum inlustris viri K. maiorum domus qui hanc donationem fieri et adfirmari rogavit' (n° 35 vgl. 38, 43), welche eigenhändige unterfertigung ausschliesst. Die gleiche formel ohne den nachsatz ist unter den hausmaiern Karlmann und Pippin d. J. üblich. Die einzige im or. erhaltene urkunde (n° 60; n° 59 ist gerichtsurk. in andrer fassung) trägt die unterfertigung ‚Signum † inlustri viro Pippino maiorem domus' und in der korroboration die worte ‚manu propria firmavimus'. Dieser brauch geht in die königliche kanzlei Pippins über, die nur den titel zu ändern hatte. Die eigenhändige unterfertigung beschränkt sich bei Pippin und seinem sohn Karlmann aber auf das ausfüllen des als handmal dienenden kreuzes, von Karl d. Gr. an auf das eintragen des vollziehungsstriches in das monogramm; hie und da, später häufiger, unterblieb auch dies. Die formel, an sich leicht veränderlich und nicht von sonderlichem belang, verliert ebenfalls in der späteren zeit noch mehr an stetigkeit und wechselt mit prädikaten; anfangs überwiegt ‚gloriosissimi', aus Karls d. Gr. kaisertitel stammt ‚piissimi' und ‚serenissimi', durch Karlmann und dessen sohn Arnolf wird ‚invictissimi' eingeführt. Der zusatz ‚domni' zum namen des königs, früher mehr vereinzelt, wird ständig unter Arnolf.

Die hauptformen sind:

Pippin: Signum † (domno) Pippino gloriosissimo rege.

Karlmann: Signum † (domno) Car(o)lomanno gloriosissimo rege.
Karl d. Gr. als könig: Signum (M) Caroli gloriosissimi regis;
als kaiser: Signum (M) Karoli (domni) piissimi ac serenissimi (gloriosissimi) imperatoris.
Ludwig d. Fr.: Signum (M) (domni) Hludowici serenissimi (piissimi) imperatoris (augusti).
Lothar I: Signum (M) Hlotharii gloriosissimi imperatoris, seit 833 (nº 1036) gloriosissimi augusti, seit 839 (nº 1061 vgl. 1057): serenissimi augusti (varianten nur in k.).
Ludwig II: Signum (M) domni Hludowici serenissimi (selten piissimi, gloriosissimi) augusti oder imperatoris, seit 870 (nº 1243 or.) öfter: imperatoris augusti.
Lothar II: Signum (M) Hlotharii gloriosi regis.
Karl, sohn Lothars I: Signum Karoli regis (gloriosi regis).
Ludwig d. D.: Signum (M) domni Hludowici gloriosissimi, seit 845 (nº 1382) häufiger, seit 854 (nº 1409) ausschliesslich: serenissimi regis (piissimi nur in 4 k.).
Karlmann: Signum (M) domni Karolomanni serenissimi oder invictissimi (zuerst nº 1533, 1534 or., seltener piissimi) regis.
Ludwig III: Signum Hludowici (M) serenissimi regis (invictissimi nur nº 1555 k. vgl. 1564 or.).
Karl III als könig: Signum (M) Karoli serenissimi regis (seit 879 nº 1590 auch: domni K.);
als kaiser: Signum (M) Karoli (oder domni K.) serenissimi imperatoris (augusti, imperatoris augusti und andre varianten, Wiener SB. 92,409).
Arnolf als könig: Signum domni Arnolfi (M) gloriosissimi (piissimi, seltener invictissimi u. a.) regis;
als kaiser: Signum domni Arnolfi (M) invictissimi (seltener serenissimi, excellentissimi nº 1914, 1916) imperatoris augusti, überwiegend nur: S. d. A. (M) imperatoris augusti (zuerst nº 1928 or.).
Zwentibold: Signum domni (M) Zuentibolchi (und andre namensformen) gloriosissimi regis (mit seltenen varianten).
Ludwig IV: Signum domni Hludowici (M) serenissimi (selten piissimi) regis.
Konrad I: Signum domni Chuonradi (M) serenissimi (selten piissimi) regis.

Die stellung des monogramms ist auch unter den einzelnen herrschern keine fest bestimmte: anfangs steht es zumeist nach ‚signum‘, dann auch nach dem namen oder ‚domni‘, seit Arnolf ziemlich regelmässig hinter dem namen. Als namensmonogramm ist es für die herrscher gleichen namens im wesentlichen gleich, so für die namen Karl, Ludwig, Lothar; neue monogramme waren nur zu bilden für Karlmann, Arnolf, Zwentibold, Konrad. Genaue abbildungen ietzt in den Kaiserurkunden in Abbild.

Unter Ludwig d. D. bildet sich der brauch bestimmte urkunden durch beifügung von signumzeile und handmal seiner söhne bestätigen zu lassen und diese einfachste form der bestätigung wird auch von Arnolf und Ludwig IV in anwendung gebracht (Ficker Beitr. z. UL. 1,280 vgl. Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 156).

Rekognition. Neben der formel ‚N. optulit‘ oder ‚iussus optulit‘ begegnet in den diplomen der Merowinger schon ziemlich häufig die formel ‚N. recognovit‘ (zuerst 658 M.G. DD. Merov. 32 nº 34 or.; iussus recognovit ib. nº 70, 77 or. vgl. Sickel UL. 207), in erweiterter fassung ‚recognovit et subscripsit‘ (ib. nº 73 or.); seit dem 8. iahrh. tritt die rekognition auch bereits in ihrer später stereotypen form auf: ‚N. advice N. recognovit‘ (ib. nº 79 ex or. vgl. nº 94). Die urkunden der Karolinger als hausmaier tragen in älterer zeit noch die form der unterfertigung der privaturkunden durch den schreiber (Ego N. iubente d. Pippino . . scripsi et ss. nº 10 vgl. 15; iussu domni mei P. nº 20; iussus a domno meo K. scripsi et ss. nº 38; rogatus a K. scripsi et ss. nº 34, 48), die urkunden Pippins d. J. bieten aber neben dieser älteren form (iussus scripsi nº 54, 62, 63 k.) den zuerst während der tronvakanz in der letzten urkunde Karl Martells (nº 43 or.) auftretenden ausdruck ‚iussus recognovi‘ (nº 57, 58 or.) oder ‚recognovi et ss.‘ (nº 59 or. vgl. Bresslau UL. 1,273).

Die letztere form übernimmt die königliche kanzlei Pippins. Während aus dieser formel, deren sich nur die rekognoscenten der alten schule bedienen, das ‚iussus‘ bald verschwindet (zuletzt nº 91) und Baddilo, der seinem namen ‚in dei nomine‘ vorzusetzen liebt, dieselbe zu ‚B. recognovi et ss.‘ ver-

einfacht, erweitert sie sich nach der organisation der kanzlei (760 n° 90) schon zur formel der stellvertretenden kanzleifertigung ‚N. invice N. recognovi et ss'.

Wie noch ausschliesslich unter Karlmann, so behauptet sich die vereinfachte formel ‚N. recognovi et ss.' auch noch in der kanzlei Karls d. Gr.; sie wird von Hitherius bis 775 (n° 177), mit der abänderung ‚N. relegi et ss.' von Rado und Ercanbold bis 782 (n° 251) und 797 (n° 338) gebraucht, unter Ludwig d. Fr. dann noch unter Helisachar 814—816 (n° 521, 629); sie hat nun die bedeutung, dass der leiter der kanzlei selbst es ist, der nur in seinem namen rekognoscirt. Daneben prägt sich die organisation der kanzlei und die gliederung des kanzleipersonals in der neben iener in ihr recht tretenden formel ‚N. advicem N. recognovi et ss.' (zuerst 772 n° 146 k.) aus, die, seit 774 (n° 169) mehr und mehr überwiegend, seit 817 ständig an die stelle der unterzeichnung durch den kanzleivorstand die fertigung der rekognoscirenden kanzleibeamten ‚anstatt' des kanzleivorstandes setzt. Für ‚recognovi' tritt in der kanzlei Karls d. Gr. auch ‚relegi' (später nur ganz vereinzelt, n° 1015 k. oder 1733 or.) oder ‚scripsi' ein oder die formel lautet nur ‚N. advicem N. ss.' (Sickel UL. 260). In den tironischen noten des rekognitionszeichens ist auch noch in der folgezeit meist die rekognition wiederholt oder es sind auch, namentlich ienen am schluss des textes, vermerke über die beurkundung (befehl zur ausfertigung, rekognition, siegelung) beigefügt (Sickel UL. 94, 217, 343, Beitr. VII. Wiener SB. 93,685); die kenntnis der tironischen noten und damit ihre verwendung verschwindet noch unter Ludwig d. D. (Kaiserurk. in Abbild. text 161, 168, 194). Die gerichtsurkunden nehmen auch hier eine abgesonderte stellung ein; der ausserhalb der kanzlei stehende rekognoscent, der pfalzgräfliche notar (Sickel UL. 359), unterfertigt meist nur im eignen namen (n° 191, 200, 475); nur einmal (n° 247) begegnet hier eine stellvertretende rekognition.

Die formel ‚N. advicem N. recognovi et ss.' bleibt für die Karolingerzeit wie für die folge die allein herrschende. Lange führte der rekognoscent keinen titel; erst ist es nur der geistliche titel, der vereinzelt noch unter Karl d. Gr. (Witherius diaconus n° 477 or.), häufiger unter Ludwig d. Fr., namentlich durch Durandus (diaconus n° 522 f.) und Hirminmar (n° 622, 746 f.) eingeführt wird, dann erst der amtstitel ‚notarius', der seine einbürgerung wieder vor allen Hirminmar (n° 781 or. f.) und Meginarius (n° 824 f.) verdankt. Ein amtstitel für den kanzleichef (cancellarius, dann archicancellarius, nach verbindung des amtes mit der erzkaplanei archicapellanus) wird erst in den teilreichen üblich. Der rekognitionszeile ist ein chrismon, gleich dem zu beginn der urkunde stehenden vorangestellt; dasselbe verschwindet aus den diplomen der deutschen kanzlei nach 850 (nach dem apparat der M. G. noch in n° 1397—1399, 1407, während es auch schon in n° 1380, Kaiserurkunden in Abbild. VII 3 fehlt), später erst und nur vereinzelt auch aus den urkunden Lothars II (vgl. Kaiserurk. in Abbild. VII, 8, 9; das chrismon noch in n° 1309. 1311).

Die rekognition ist die eigenhändige unterfertigung des rekognoscenten, seine autographe subscription eines der beglaubigungsmittel der urkunde. Für die zeit bis 840 ist sie das bestimmteste kennzeichen der originalität (Sickel UL. 322,371). Sie bleibt autograph bis zum ende Ludwigs d. D. (876). Von da an hört sie auf eigenhändig zu sein (Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 164, 177, 200). Nicht mehr vom rekognoscenten, sondern von einem andern kanzleischreiber, gewöhnlich dem ingrossisten der urkunde geschrieben büsst die rekognition ihre ursprüngliche bedeutung ein. Und mit ihr verliert das rekognitionszeichen, das früher autograph wie die rekognition selbst, trotz der normalen form von iedem rekognoscenten seine eigenart erhielt (Sickel UL. 323), seine charakteristische individualität; zu ziemlich stereotypem schnörkelwerk sich verflachend beginnt es auch bereits von der rekognitionszeile sich abzudrängen.

Datirung. Noch schärfer als im titel prägt sich in der datirung die geschichte einer regierung aus: hier bringen sich nicht nur politische umwälzungen, wie die lossagung Lothars I und Ludwigs d. D. von ihrem vater durch entfernung der datirung nach dessen regierung, in derselben weise, wie es auch bei ähnlichen vorfällen offenbar durch officiellen einfluss in italienischen privaturkunden geschah (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,298), oder die erhebung zur kaiserwürde zum ausdruck,

auch der erwerb eines neuen landes veranlasst fast immer die einstellung einer neuen epoche. So mehren sich die faktoren der datirung, am meisten unter Karl III, als ihm reich um reich anfiel. Die berechnung dieser regierungsiahre ist zeitweise genau, oft genug aber ungenau, hie und da geradezu willkürlich: die datirung gerät, wie eine zeitlang unter Lothar I, förmlich in verwirrung (Wiener SB. 85,499, andre belege aus früherer zeit Sickel UL. 251), es bildet sich eine konventionelle epoche, gewöhnlich der bequemlichkeit des rechnens wegen, so in der kanzlei Lothars I die epoche von 820, welche mit dessen regierungsantritt in Italien gar nichts zu schaffen hat, neben der richtigen epoche vom herbst 822 (Wiener SB. 85,478) oder die formeln: annus regni — 20 = indictio unter Hadebert, a. reg. — 30 = ind. unter dessen nachfolgern in der kanzlei Ludwigs d. D. (Sickel Beitr. I, II ib. 36,388; 39,119, 121). Für dieselbe regierung, mag die berechnung noch so schleuderhaft oder willkürlich sein, ist nur eine einzige epoche in geltung; die annahme mehrerer epochen, früher der geliebte ausweg zur erklärung der unregelmässigkeiten, ist, wie schon Böhmer betonte, unhaltbar. Gelegentlich tritt die datirung in bestimmte kongruenz zur rekognition wie unter Ludwig d. D. und Karl III (Wiener SB. 92,383), ein beleg für die einflussnahme der rekognoscenten.

Die urkunden der Karolinger als hausmaier führen die datirungsformel ‚Actum loco N. sub die .. anno .. regni domni nostri N. regis‘, seltener und erst seit Karl Martell die in den Merowinger diplomen übliche ‚Datum quod fecit mense .. die .. anno .. regnante N. rege‘ (n⁰ 32, 51, 59 or. vgl. 50). Sie datiren nach den iahren der merowingischen könige, während der tronvakanz (737—743) iene Karl Martells n⁰ 43: ‚a. V post defunctum Theudericum regem‘, die Pippins d. J. n⁰ 54 ‚a. II principatus eiusdem Pippini‘.

In den königsurkunden Pippins kommt die fortan ständige formel in gebrauch: Datum mit tages- und iahresangabe, actum mit ortsangabe und der apprekation. Als letzter teil der urkunde, hie und da auch verschiedene zeitpunkte in handlung und beurkundung kennzeichnend, ist sie wol auch gelegentlich von andrer hand beigefügt oder sie weist nachtragungen, auslassungen, besserungen der zahlzeichen auf. Die alte formel ‚datum quod fecit‘ findet sich, wie sie schon unter Pippin (n⁰ 70, 73 aus vorurk., 91) und Karlmann (n⁰ 127) sehr selten wird, auch noch ganz vereinzelt teils aus vorurkunden (n⁰ 140, 213), teils in den am überlieferten am stärksten festhaltenden gerichtsurkunden (n⁰ 142, 469) unter Karl d. Gr.

Schon unter Pippin tritt die berechnung des tagesdatums nach römischem kalender in überwiegende konkurrenz mit der fortlaufenden zählung des tages im monat, die, von der alten schule gebraucht, sich ausser der formel ‚datum quod fecit‘ ietzt der formel ‚data mense .. die ..‘ bedient. Die kanzlei Karls d. Gr. verwendet nur mehr die zählung nach römischem kalender, hie und da mit vorangestelltem ‚sub die‘; ausnahmen bilden auch hier nur die bereits erwähnten urkunden mit der alten formel und 2 andre fälle (n⁰ 239 k., 247 gerichtsurk.). Wie schon öfter unter Pippin (n⁰ 90, 102, 104, 110 or., 106 k.) und überwiegend unter Karlmann wird auch in der königszeit Karls d. Gr. häufig nur der monat, aber nicht der tag angegeben; dann lautet die formel ‚data in mense ..‘ Die römische zählung bleibt in ausschliesslichem gebrauch; es fehlt ihr nicht an rechnungsfehlern oder versehen, namentlich fortführung des laufenden monatsnamens statt des folgenden nach den idus.

Unter den iahresdaten nehmen die regierungsiahre die erste stelle ein. Die königsurkunden Pippins übernehmen aus den diplomen der Merowinger auch die formel für die regierungsiahre ‚anno .. regni nostri‘; daneben drängt sich die früher nur privaturkundliche formel ein ‚regnante domno Pippino gloriosissimo rege‘ (n⁰ 97, 95 vgl. 86 k.; ‚regni domni P. regis‘ ebenfalls nur in k. n⁰ 68, 70). Beide formeln mengen sich in den urkunden Karlmanns, in denen Karls d. Gr. dagegen ist die erste formel ‚anno .. regni nostri‘ feste regel, die zweite nur seltene ausnahme (in den or. n⁰ 140, 213, beide nach vorurk., 171). Das personalpronomen bleibt auch für die formel der kaiserzeit ‚anno ... Christo propitio imperii nostri .. regni nostri in ..‘ in geltung (eine ausnahme hier wieder die ausserhalb der k. kanzlei entstandene gerichtsurk. n⁰ 469 or. mit ‚anno .. imperii domni nostri K. .. regni eius ..‘). So wird es auch noch in der kanzlei Ludwigs d. Fr. gehalten; aber neben der formel ‚anno

. . Christo propitio imperii nostri' tritt schon 814 (zuerst nº 541, 545 f.) die andre auf, welche in ihrer unpersönlichen fassung muster für die folgezeit blieb ,anno . . . Christo propitio imperii domni Hl. serenissimi (oder andre praedikate) augusti' (imperatoris, imp. aug. vgl. Sickel UL. 243, 261, 281). Nach Ludwig d. Fr. ist die fassung ,anno . . imperii (regni) domni N. . . aug.' (imp., regis mit wechselnden praedikaten) oder ,anno . . domni N. . . regis' ständig und findet eine nicht häufige variation nur noch in der partizipialform ,anno . . regni domni N. . . regnantis' oder noch seltener und später ,regnante N. rege anno . .'. Der nach der kaiserkrönung Karls d. Gr. eingeführte zusatz ,Christo propitio', noch ständig unter Lothar I und II, beginnt in der italienischen kanzlei gegen ende der regierung Ludwigs II (nº 1239, 44, 45 or., 1259, 62 f.; früher nur vereinzelte fälle), in der deutschen kanzlei seit 855 (zuerst nº 1412 or.) zu verschwinden; häufiger dann wieder unter Karlmann, seltener unter Ludwig III ist er aus den urkunden Karls III bereits entfernt und tritt dann nur noch ganz ausnahmsweise auf. Mit ihm hält die entfernung des titels ,domni' vor dem namen des herrschers gleichen schritt; er verschwindet um dieselbe zeit und in derselben weise, er wird nur noch für Karl III und Arnolf in mehr oder minder regelmässige verwendung gebracht, als sie kaiser geworden waren. ,Regnum' umfasst unter Pippin, unter Karl d. Gr. auch nach der eroberung Italiens, das ganze Frankenreich wie ,imperium' unter Ludwig d. Fr.; nur in den kaiserurkunden Karls d. Gr. wird die unterscheidung der ,anni regni in Francia atque in Italia' neben den ,anni imperii' gebraucht. Lothar I. erst herr in Italien, datirt nach ,anni imperii in Italia'. Ludwig d. D. bezeichnet seit herbst 833 seine regierungsiahre als ,anni regni in orientali Francia', ein beleg für seine damals erwachsenen und zu lebzeiten des vaters immer festgehaltenen ansprüche, und Ludwig III führt, hier im einklang mit den tatsächlichen verhältnissen, diese bezeichnung fort. Die ,anni regni (imperii) in Italia' bilden nun, wenn es gelingt das land in besitz zu nehmen, einen eignen faktor der datirung: so unter Karlmann, der dadurch genötigt ist die regierungsiahre in seinem ererbten reich als ,anni regni in Bavaria' zu bezeichnen, unter Karl III, bei dem sich, als das glück ihm reich um reich in den schoos warf, diese faktoren häuften (a. reg. in Francia, Italia, Gallia, a. imp.) und hie und da unter Arnolf. ,Anni regni' sind also die regierungsiahre; als ,iahre des reichs' könnten sie allenfalls nur übersetzt werden, wenn der herrscher nur das eine reich besass, wie ,regnum' unter Lothar II und Zwentibold Lothringen ist, unter Ludwig IV Deutschland mit, unter Konrad I ohne Lothringen. Lothringen selbst, das ,regnum Hlotharii', hat es noch nicht zu einem eigentlichen landesnamen gebracht, es wird seit Ludwig III als integrirender teil Deutschlands betrachtet und deshalb auch in der datirung nie erwähnt.

Die einführung der indiktion ist eine neuerung der kaiserurkunden Karls d. Gr. (Sickel UL. 253). Damit ist ein wichtiger faktor für die kontrole der regierungsiahre gewonnen und gelegentlich bietet, wenn in diese verwirrung oder willkür eingerissen ist, die indiktion den leitenden faden. Aber auch sie erfährt keine gleichmässige behandlung, auch dieselbe kanzlei wechselt die indiktionsepoche: so ist in den urkunden Ludwigs d. Fr. zuerst die griechische (vom 1. sept.), dann die neuiahrsindiktion (25. dec.) in gebrauch, in ienen Lothars I nach 840 umgekehrt zuerst die neuiahrsindiktion, dann die griechische. Während in Italien die ältere griechische indiktion fast ausschliesslich die übliche ist, findet die Bedaische (epoche 24. sept.) kaum bestimmte belege, ausser dass in den urkunden Ludwigs d. D. regierungsiahr und indiktion am 24. sept. zugleich umsetzen, eine auch sonst begegnende erscheinung, dass man der bequemlichkeit der rechnung wegen zwei konkurrirende faktoren, wenn ihre epochen einander nahe lagen, zugleich umsetzte. Nach 876 lässt sich meist nur ein schwanken der indiktion zwischen september- und neuiahrsepoche feststellen.

Am spätesten tritt das inkarnationsiahr in die reihe der iahresdaten in die diplome. In privaturkunden vielfach seit längerer zeit in verwendung wird die zählung der inkarnationsiahre (anni incarnationis domini nostri Jesu Christi, dominicae incarnationis, anni domini u. ä.) erst in den urkunden Ludwigs III (nº 1548 f.) und Karls III (nº 1578 f.) und hier gleichzeitig eingeführt (Wiener SB. 92,367). Ausschliessliche epoche ist der 25. dezember.

Die stellung der verschiedenen iahresdaten in der datirungsformel bindet sich, besonders wenn iene sich mehren, nicht an feste regeln. Gewöhnlich stehen, so lange nur anni regni (imperii) und indiktion den datirungsbestand bilden, iene voran, nach einführung des inkarnationsiahrs tritt dieses an die spitze, ihm pflegt die indiktion, dieser erst das regierungsiahr zu folgen.

Ich stelle die epochen der regierungsiahre und der indiktionen mit ihren formeln unter den einzelnen herrschern zusammen:

Pippin: a. regni nostri, epoche 751 erste hälfte nov. (Sickel UL. 243, M. G. DD. Kar. 1,1).

Karlmann: epoche wahrscheinlich wie bei Karl d. Gr. die tronerhebung 768 okt. 9 vgl. nº 115[d], M. G. DD. Kar. 1,62.

Karl d. Gr.: epoche der fränkischen a. regni 768 okt. 9 (tronerhebung in Noyon), der italienischen 774 mai 30 bis iuni 2.
a. imperii: epoche kaiserkrönung 800 dez. 25.
indiktion seit 802, wahrscheinlich griechische vom 1. sept. (Sickel UL. 248 f., M. G. DD. Kar. 1,77).

Ludwig d. Fr.: a. imperii, epoche 814 ian. 28 (todestag Karls d. Gr.) oder 29 (Sickel UL. 266 f.).
indiktion: bis 823 regelmässig griechische vom 1. sept., dann etwa 9 iahre schwankend, seit 832 nach der neuiahrsepoche, Sickel UL. 276.
Epoche der iahre Lothars I in den urk. Ludwigs d. Fr. 825—830 (nº 816—871, 875—879) 822 ungefähr sept. 1 (Sickel UL. 277 vgl. Wiener SB. 85,470).

Lothar I 822—833 (nº 1015—1036): a. imp. d. Hludowici serenissimi imperatoris (epoche ende iänner) regnique d. Hlotharii gloriosissimi augusti in Italia, epoche herbst 822 und konventionelle epoche beginn 820 (vorwiegend für die kapitularien); griechische indiktion.
833—834 (nº 1037—1045): a. imp. d. Hlotharii in Francia (epoche 833 vor apr. 7, wol irrig), in Italia (sehr ungenaue zählung, epoche von 820 oder 822); septemberindiktion, wahrscheinlich die griechische.
835—840 (nº 1046—1071): a. imp. d. Hlotharii pii imperatoris (zählung in vollständiger verwirrung); septemberindiktion (griechische).
840—855 (nº 1073 f.): a. imp. d. Hlotharii pii imperatoris in Italia (epoche 820) et in Francia (epoche 840, beide faktoren setzen bis 848 [851] zu neuiahr um; von 849 an epochetag iuni 20, todestag Ludwigs d. Fr., oder 21); bis 848 griechische, von 849 neuiahrsindiktion (über die datirung der urk. Lothars I Wiener SB. 85,463 f.).

Ludwig II 850—855 (nº 1180—1203): a. imp. d. Hlotharii pii aug. (epoche von 820) et Hludowici glor. imp. in Italia (epoche 850, beide gleichzeitig umgesetzt); griechische indiktion (nº 1179[a]).
855—875: a. imp. in Italia (epoche 850 apr., kaiserkrönung); griechische indiktion (über die eigentümlichkeiten der datirungsformel Wiener SB. 92,391 n. 2).

Lothar II: a. regni d. Hlotharii regis (epoche 855 sept. 14—okt. 15, wahrscheinlich der todestag Lothars I sept. 29); septemberindiktion (beide faktoren, wie es scheint, zugleich umgesetzt, nº 1275[c]).

Karl, sohn Lothars I: a. regni d. Karoli regis (epoche wol von 856. dem vertrag von Orbe); septemberindiktion (nº 1325[f]).

Ludwig d. D. 830—833 (nº 1340—1352): a. imp. d. Hludowici ser. aug. (nach der gewöhnlichen epoche) et anni regni nostri (epoche 826 märz 27—mai 26, nº 1338[d], Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,348); september- (Bedaische) indiktion.
833—876 (nº 1353 f.): a. regni d. Hludowici regis in orientali Francia (epoche 833 sept.); september- (Bedaische) indiktion; beide faktoren setzten wahrscheinlich zugleich am 24. sept. um, die berechnung unterliegt aber unter verschiedener kanzleileitung mancherlei unregelmässigkeit und willkür vgl. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,353, 368 (durch Hadebert die formel: a. reg. — 20 = ind. vgl. Kaiserurk. in Abbild. text 154); 39,121 (seit 870 die formel: a. reg. — 30 = ind.).

Karlmann: a. reg. domni Karlomanni ser. regis, seit 877 dez. (nº 1530) in Bawaria (epoche 876 iuni 28

—sept. 9, wahrscheinlich aug. 28, der todestag Ludwigs d. D., oder 29) et in Italia (seit 877 okt. n⁰ 1524, epochetag sept. 9—20); indiktion schwankend (vgl, n⁰ 1520).

Ludwig III: a. incarn. (erst seit 880 ziemlich zuverlässig), indiktion (berechnung ungenau und schwankend, a. regni Hludowici regis in orientali Francia regnantis (epoche 876 vor sept. 13, wahrscheinlich der todestag Ludwigs d. D. vgl. n⁰ 1548).

Karl III: ständige faktoren a. incarn., indiktion (schwankend zwischen september- und neuiahrsepoche, iene wahrscheinlich griechische ind.); wechselnd: a. vero regni Karoli regis (877—879, n⁰ 1578 —1589), seit der besitznahme Italiens 879 nov. bis zur kaiserkrönung (n⁰ 1590—1609) mit dem zusatz ‚in Francia' (epoche 876 nov. 16—23 vgl. die bemerkungen zu n⁰ 1578), verschwinden nach der kaiserkrönung und erscheinen vereinzelt erst wieder 884 (n⁰ 1678); a. reg. in Italia von 879 nov. 23 bis zur kaiserkrönung (n⁰ 1590—1609; epoche 879 nov. 16 vgl. n⁰ 1589 bis nov. 23); a. imperii, später (zuerst 882 n⁰ 1636) mit dem zusatz ‚in Italia' (seit 881 märz n⁰ 1613 ständig; epoche 881 febr. 12, der wahrscheinliche tag der kaiserkrönung, oder ein anliegender tag vgl. n⁰ 1609[a]); a. regni in Francia (dem ganzen ostfränkischen reich, seit 882 iuli 19 n⁰ 1639; ungleichmässige verwendung, die epoche knüpft wahrscheinlich an den Wormser reichstag 882 mai an); a. regni in Gallia (seit 885 mai 20 n⁰ 1697; epoche 885 nach ian. 15—mai). Ueber die datirung der urk. Karls III Wiener SB. 92,367 f.

Arnolf: a. incarn., indiktion (anfangs september- [Bedaische], seit 895 neuiahrsind.), a. regni Arnolfi piiss. regis (epoche 887 nov. 22—27, seit 892 mit dem incarnationsiahr zu neuiahr umgesetzt vgl. die bemerkungen n⁰ 1766); a. regni in Italia nur in 2 urk. von 894 märz, apr. (n⁰ 1894, 1896 vgl. n⁰ 1893[a]); a. imperii (seit 896 febr. n⁰ 1914, epochetag febr. 9—23 [27] vgl. n⁰ 1913[h]).

Zwentibold: a. incarn., indiktion (schwankend), a. regni domni Z. regis (epoche 895 mai 25—30 vgl. n⁰ 1955[d]).

Ludwig IV: a. incarn., indiktion (überwiegend septemberepoche), a. regni domni Hludowici . . regis (epoche 900 febr. 4 [nach den urk. ian. 29—febr. 5] vgl. n⁰ 1983[d]).

Konrad I: a. incarn., indiktion (schwankend), a. regni . . regis Chuonradi oder regnante . . rege Ch. (epoche 911 nov. 7—10 vgl. n⁰ 2070[e]).

Siegel. Während die Merowinger porträtsiegel führten, bedienten sich die Karolinger antiker gemmen. Das auf ihnen dargestellte bild erschien nebensächlich; Pippins siegel stellt eine maske des Bachus en face dar, ienes seines sohnes Karlmann eine bachantin wie noch ie ein siegel Karlmanns von Baiern und Arnolfs, das gerichtssiegel Karls d. Gr. den Jupiter Serapis, ienes Ludwigs II einen Januskopf. Karl d. Gr. wählte für sein urkundensiegel ein entsprechenderes bild, die büste eines römischen kaisers (des Antoninus Pius). Damit war das muster gegeben. Noch Lothar I und II führen gemmen römischer kaiser im siegel, Ludwig d. D. durch mehr als 40 iahre die prächtige büste des kaisers Hadrian und dieses siegel, obwol schon beschädigt, wird noch von dessen gleichnamigem sohn und sogar dem urenkel Ludwig IV gebraucht. Nicht antik, aber unmittelbar nach einer antiken gemme (kaiserbüste) geschnitten ist das siegel Ludwigs d. Fr. All diese büsten sind en profil. Die gemmen sind oval, das intaglio hebt sich scharf ab von dem es umspannenden modernen rahmen, der die umschrift trägt. Auch die umschrift wird erst durch Karl d. Gr. eingeführt und es bildet sich für diese art siegel eine bestimmte formel aus: ‚Christe protege N. regem (imperatorem)', die sich bei Lothar I und II zu ‚Christe adiuva Hlotharium augustum regem)' umgestaltet. Auf die legende der letzten gemmensiegel, der Karlmanns von Baiern und Arn lfs, hat aber schon das porträtsiegel seinen einfluss geübt. Für dieses war name und titel des königs, den es darstellte, etwa ‚Hludowicus rex', als einzige umschrift am platze. Diese art wird auch bei den zwei letzten gemmensiegeln verwendet, auch sie tragen nur namen und titel ihres inhabers ohne die früher übliche fromme formel. Auch die stellung der umschrift hat sich ietzt geändert: früher begann sie in der mitte oben mit einem kreuz und lief von links nach rechts (ich gebrauche ‚links' und ‚rechts' selbstverständlich im heraldischen sinn) um

den ganzen rand, ietzt beginnt sie wie beim porträtsiegel ohne kreuz in der mitte rechts und läuft aufwärts nach links. Schon hat sie auch den volleren titel angenommen.

Das porträtsiegel wird durch Ludwig d. D. 831 eingeführt und es fehlt fortan, Ludwig III ausgenommen, keinem der deutschen Karolinger. Wie schon Foltz (N. Arch. 3,18) betonte, hat der ausdruck ‚porträtsiegel' für die ältere zeit nur eine beschränkte bedeutung, für die Karolinger eine sehr beschränkte. Denn diese ‚porträte' sind antiken gemmen oder medaillons mit grösserem und geringerem geschick nachgeschnitten, so dass sich an einzelnen noch das antike vorbild konstatiren lässt, vgl. E. Babelon in Comptes rendus de l'acad. des inscriptions et belles lettres XXIII (1895), 398 ff. Dies nicht nur im ganzen typus, sondern auch im profil und in der künstlerischen behandlung einzelner teile, wie sie iene zeit nicht aus sich selbst zu schaffen vermochte. Daher auch die unähnlichkeit der bilder Karls III. Dabei mag allerdings auch das bestreben den kopf zu individualisiren mitgewirkt haben und dies tritt desto stärker hervor, ie kunstloser und roher die darstellung wird. Erst von Ludwig IV an wird man von einem porträtsiegel im eigentlichen sinne sprechen können.

Die porträtsiegel sind rund, wenn die reine rundung auch nicht immer gelingt. Es sind büsten en profil, den kopf immer nach links gewandt, bartlos, mit vollem (bei Zwentibold gewellten) haupthaar, das faltige obergewand (paludamentum) auf der rechten schulter durch einen knopf oder eine agraffe zusammengehalten; um das haupt schlingt sich quer meist ein lorbeerkranz mit rückwärts herabhangenden schleifen, an dessen stelle in den siegeln Arnolfs seit 893 ein mit steinen besetzter stirnstreifen mit rückwärts herabfallenden schleifen in derselben lage tritt, wie auch das siegel Zwentibolds ein breiteres kronenähnliches diadem (? die in den Ann. Fuld. erwähnte ‚infula regni' vgl. n° 1908[a]) aufweist; während schon das erste siegel Ludwigs d. D. ein kronenähnliches diadem, über das noch das hinterhaupt emporragt, zeigt, beginnt erst unter Ludwig IV, dessen krönung, die erste eines deutschen königs, ausdrücklich bezeugt ist (n° 1983[d]), eine perlengestielte krone das haupt zu bedecken. Mit wenigen ausnahmen führen diese siegel schild und speer, wie bei diadem und lorbeerkranz wahrscheinlich auch hier an das antike muster anknüpfend; so zeigt ein medaillon eines der spätrömischen kaiser (Jahrbuch der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses 9 [1889], 198 t. VII und die abbild. p. 199 f.) runden schild und speer fast in derselben stellung, nur auf der rechten seite. Während aber in den älteren porträtsiegeln der kleine runde oder ovale schild mit dem buckel in der mitte seiner breitseite mit überragendem und scharfspitzigem speer links von der büste angebracht ist (nur in den beiden ersten porträtsiegeln Ludwigs d. D. liegt er über der brust), kommt unter Ludwig IV eine neue form auf: die büste hebt sich zur vollen brusthöhe, die rechte hand hält an der brust den speer, die nicht sichtbare linke einen grösseren schild in seitenansicht mit breitem rand und hervortretendem buckel; in den siegeln Konrads I flattert, wie schon in einem siegel Karls III (Heffner 6), eine fahne unter der speerspitze, der speer legt sich über die schulter. Diese darstellung bleibt, bis das kaisersiegel Ottos I eine neue darstellung mit neuen emblemen, brustbild en face mit szepter und weltkugel (reichsapfel), bringt, und dann, zuerst einmal unter Otto III (Foltz im Neuen Arch. 3,38 n° 5), dann ständig seit Heinrich II das tronsiegel eingeführt wird. Die umschrift der porträtsiegel ist in das glatte siegelfeld selbst eingeschnitten. Von rechts nach links laufend nimmt sie nur den oberen rand ein, wie auch die gemmensiegel in kapitalschrift ohne randverzierung enthält sie blos den namen des siegelinhabers und dessen titel ‚rex' oder ‚imp. aug.'; nur in siegeln Karlmanns und Arnolfs erweitert sich derselbe durch ‚gratia dei', in einem andern siegel Arnolfs zu ‚pius rex'. Die einzelnen worte sind noch nicht durch punkte getrennt.

Die gemmen- und porträtsiegel sind durch einen kreuzschnitt durchgedrückte wachssiegel mit starkem wulst, der deutlich den eindruck des ringknopfes zeigt. Nur von Lothar II hat sich im Lotharkreuz zu Aachen die siegelplatte aus bergkrystall erhalten (abbildung bei Bock Karls d. Gr. Pfalzkapelle 55 vgl. Sickel UL. 346 n. 13), die aber nie zum siegeln verwendet worden zu sein scheint. War früher nur ein siegel ausschliesslich im gebrauch, so werden seit Ludwig d. D. auch öfter (unter Arnolf, Ludwig IV, Konrad I) zwei verschiedene siegel neben einander verwendet. Die stellung des

siegels ist unmittelbar neben dem rekognitionszeichen, das es zum teil bedeckt; wie dieses sich von der rekognitionszeile ablöst, entfernt sich von demselben das siegel und rückt weiter an den rechten rand (vgl. Kaiserurk. in Abbild. VII, 23—28; I, 13—20).

Die byzantinisch-italienische sitte der besiegelung mit angehängten bleibullen ist der älteren Karolingerzeit noch fremd (Sickel UL. 196 n. 1). Sie wird erst von Ludwig II aufgenommen; unter den deutschen Karolingern verwendet Karl III seit 881 die bleibulle neben dem wachssiegel, ohne deren gebrauch etwa an eine bestimmte regel zu binden (Wiener SB. 92,439), ganz vereinzelt dann noch Arnolf. Die bullen Karls III zeigen auf der aversseite nach antikem muster in guter ausführung die büste des kaisers en profil mit lorbeerkranz ohne schild und speer sammt der auf den wachssiegeln üblichen legende, auf dem revers tragen sie innerhalb eines lorbeerkranzes in vier zeilen die inschrift ‚Renovatio regni Francorum‘. Avers- und reversseite sind mit einer randlinie eingefasst. Nach den vorhandenen resten war die bullenschnur teils weiss, teils rot (Wiener SB. 92,441 n.).

Die ankündigung des siegels in der korroboration ‚anuli nostri impressione (anulo nostro) iussimus sigillari‘ (insigniri u. ä. vgl. für die wandlungen der älteren zeit Sickel UL. 193) bewegt sich in stetigen formeln; der ausdruck ‚sigillum‘, wenn auch sonst öfter gebraucht (Sickel UL. 199 n. 6), findet doch selten eingang; er ist an dieser stelle durch originale zuerst für 825 (anuli nostri sigillo, n⁰ 1022), in der deutschen kanzlei erst seit 857 (n⁰ 1422) beglaubigt, bleibt aber vereinzelt. Die formel ‚de bulla nostra iussimus sigillare‘ tritt schon unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. auf (Sickel UL. 200), zu einer zeit also, da die bulle noch keine verwendung dafür fand, dann erst wieder nach ihrer tatsächlichen einführung unter Ludwig II (n⁰ 1202, 14, 27 u. ö., mit der variante ‚roborare‘ or. 1183 u. a.; de bullis nostris or. 1235, 40 und 2 k.) und mit mancherlei änderungen unter Karl III. Die besiegelung mit bulle oder wachssiegel bindet sich aber nicht an die ankündigung der ‚bulla‘ oder des ‚anulus‘, es finden sich mit bullen besiegelte diplome, in denen die ‚anuli impressio‘ angekündigt ist, wie umgekehrt (Wiener SB. 93,439). In den tironischen noten wird in älterer zeit öfter vermerkt, wer gesiegelt oder den auftrag zum siegeln gegeben hat (Sickel UL. 343), und es scheint auch, dass noch unter Arnolf der name des sigillators in den noten des rekognitionszeichens angegeben ist (Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 194).

Die siegel der Karolinger sind erst zum teil wissenschaftlich bearbeitet: die bis 840 von Sickel (UL. 349), iene von Konrad I durch Foltz (N. Arch. 3,27); für Karl III liegt eine zusammenstellung der bisher bekannten angaben vor (Wiener SB. 92,440 n. 4). Ist die schrift von Roemer-Büchner, Die Siegel der deutschen Kaiser (Frankfurt 1851), durch die publikation von Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel (mit 162 abbildungen in lichtdruck: Würzburg 1875), auch weit überholt, so genügt diese, speciell für die Karolingerzeit, doch nur höchst bescheidenem bedarf, sie ist abgesehen von mancherlei unrichtigkeiten vor allem sehr unvollständig; es sind nur 8 Karolinger mit je einer siegeltype, nur Konrad I ist mit zwei vertreten. Wertvoll ist der von Alphonse Roserot, Notice sur les sceaux carolingiens des archives de la Haute-Marne (Joinville 1892, 8⁰ 20 p.) gegebene beitrag zur kunde der Karolingersiegel, dem eine tafel mit photographischer reproduction der gypsabgüsse beigegeben ist. Die älteren abbildungen sind für wissenschaftlichen zweck meist nur notbehelf, oft geradezu unbrauchbar, gräulich geradezu iene bei Muratori; sie sind auch meist bei Heffner verzeichnet und ich darf wol darauf verzichten sie sämmtlich hier wieder anzuführen, ausser wenn keine andern oder wenn brauchbare vorliegen. Die Kaiserurk. in Abbildungen bieten zwar auch siegel von sämmtlichen Karolingern seit Karl d. Gr. mit ausschluss des italienischen Ludwig II und die photographische reproduction würde auch für die volle verlässlichkeit bürgen; doch das tiefliegende siegelfeld hüllt sich zumeist in tiefen schatten, das bild ist gewöhnlich unkenntlich, die umschrift unleserlich; erst die siegelabbildungen der 7. lieferung gewinnen etwas an deutlichkeit. Dagegen sind im apparat der Karolingischen diplomataabteilung der M. G. und im Institut f. öst. GF., das eine sehr reichhaltige sammlung von abdrücken der deutschen königssiegel besitzt, die siegel der Karolinger vollzählig vertreten. Auf dieses material stützen sich die folgenden angaben, besonders über siegeltypen; wie Foltz in seiner ab-

handlung citire ich, soweit Heffner nicht ausreicht, unter R die nummer der abgüsse von Röckhl (vgl. N. Arch. 3,14). Die bestimmung der antiken gemmen hat seinerzeit in liebenswürdiger gefälligkeit herr prof. v. Schneider in Wien vorgenommen. Für die bereits wissenschaftlich bearbeiteten siegel verweise ich auf die genannten arbeiten, die nur hie und da durch seither erschienene abbildungen zu ergänzen sind. Ich begnüge mich, um nicht zu ausführlich zu werden, mit den allgemeinsten daten, der angabe der art des siegels, der anzahl der einzelnen typen, der legende und der abbildungen; buchstabenverschränkungen der legende sind des leichteren druckes wegen aufgelöst, die kürzungszeichen weggelassen. Die details zu liefern wird sache der ausgabe der Karolinger urkunden in den M. G. sein[1]; für die siegel Pippins, Karlmanns und Karls d. Gr. ist das bereits im 1. bd. s. 1,61, 79 geschehen.

Pippin: gemme, Bachusmaske en face ohne umschrift. Abbild. Herquet Specimina dipl. Fuld. T. 3.

Karlmann: gemme, büste einer mänade (bachantin) en profil ohne umschrift.

Karl d. Gr.: 1. gemme, büste des kaisers Antoninus Pius (nach früherer bestimmung Kenners [Sickel UL. 349 n. 6] des Commodus), umschrift: † XPE PROTEGE CAROLVM REGE FRANCR (Heffner 1 von nº 429); kein eignes kaisersiegel, M. G. DD. Kar. 1,290 nº 218 vgl. auch Sickel UL. 351); 2. gerichtssiegel: gemme, büste des Jupiter Serapis ohne umschrift.

Ludwig d. Fr.: 1. gemme, büste eines römischen kaisers (nicht antik, sondern ziemlich gut nachgeschnitten); umschrift: † XPE PROTEGE HLVDOVVICVM IMPERATORE (Heffner 2), hievon 2 typen bei Roserot 15, bis 834 (zuletzt an nº 920) und dann wieder seit 837 (zuerst an nº 967) in verwendung. 2. 834—836 ein diesem siegel nachgeschnittener stempel (Sickel UL. 352) mit IMP.

goldbullen, wie sie Grandmaison, Les bulles d' or de St. Martin de Tours in Mélanges Julien Havet, Paris 1895, 111 angenommen, wie überhaupt bullen kommen unter Ludwig d. Fr. noch nicht vor, vgl. nº 629.

Lothar I: gemme, büste eines römischen kaisers (wahrscheinlich des Alexander Severus), umschrift: † XPE ADIVVA HLOTHARIVM AVG (abguss aus Paris von nº 1110, echtes siegel mit unechter befestigung; abbild. Heffner 3 von nº 1086 oder 1087: Kaiserurk. in Abbild. VII,4, unkenntlich I,8).

Ludwig II: 1. gemme, Januskopf; beschreibung Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,388 von nº 1199; die legende sehr schwach ausgeprägt und. soweit sie lesbar, wol nicht ganz richtig entziffert; ausserdem wachssiegel noch erhalten an nº 1207, 8, 18 (in Brescia), 1222 (in St. Gallen), 1243 (Reggio). 2. bleibulle, nur noch erhalten an nº 1268; nach M. G. Dopsch avers: kopf nach links mit langer nnd spitzer nase, ebenso kinn. umschrift † HLVDOVVICVS IMPR. revers: CES. AVG. DEC. IMP. (prägung undeutlich) vgl. Mabillon Ann. 3,186.

Lothar II: gemme, büste eines römischen kaisers; umschrift: † XPE ADIVVA HLOTHARIVM REG (abbild. Kaiserurk. in Abbild. VII, 8, ältere Mabillon Dipl. 402. Muratori Ant. 6,31): verschieden davon die im Lotharkreuz (vgl. Sickel UL. 346 N. 13) erhaltene siegelplatte; diese moderne arbeit, die büste grösser, die umschrift ins siegelfeld selbst eingeschnitten.

Ludwig d. D.: 1. porträtsiegel, umschrift: HLVDOVVICUS REX (abbild. Heffner 8 irrig zu Ludwig IV, Kaiserurk. in Abbild. I,9), in verwendung 831—861.
2. gemme, büste des kaisers Hadrian; umschrift innerhalb zackenlinie: † XPE PROTEGE HLVDOICVM REGEM (abguss R. 13 von nº 1383, ungenaue abbild. Heffner 4 ohne angabe der provenienz; schon auf dem abguss von nº 1383 ist ein kleiner sprung kenntlich, der vom rechten rand der gemme unter das kinn läuft; in dem abguss R. 15 von nº 1499 ist der sprung bereits vollständig ausgeprägt und setzt sich in gerader linie vom hinterhaupt bis zum rande fort; die starke abnützung der gemme zeigt auch der gegenüber der stirn und unten am brustrand zum teil abgebrochene rechte rand; in iener bruchlinie, wie sie auch seit 956 im ersten siegel Ottos I auftritt vgl. Foltz im N. Arch. 3,30, wollte man auch eine lanze, in der bruchlinie am hinterhaupt

[1]) Für die hier gegenüber der 1. auflage beigefügten angaben über die gebrauchsdauer, eventuell über erstes und letztes vorkommen eines siegels konnte ich durch die liebenswürdigkeit des herrn geh. oberregierungsrates dr. Otto Posse dessen listen benützen und mit dem apparat der M. G. DD. Kar. vergleichen. J. L.

eine helmspitze erkennen [so Heffner text 2 n⁰ 6] und der zeichner der abbild. in Schannat Trad. 210 = Vindiciae t. VI lieferte dazu den helm, vgl. Fürst Hohenlohe-Waldenburg, Sphragistische Aphorismen 73; durch den bruch hat sich der vorderkopf der büste etwas verschoben; nicht genaue abbild. Heffner 5 von urk. Ludwigs III n⁰ 1569); im gebrauch 833—875, dann wieder unter Ludwig III und IV.

3. porträtsiegel, umschrift: † HLVDOVVICVS REX (abguss R. 16 von n⁰ 1502, schlechte abbild. Falke t. V,1) nur an n⁰ 1462, 1493, 1502, also zwischen 866—874 nachweisbar. Die beiden letzten siegel sind demnach eine zeitlang neben einander im gebrauch; von den St. Galler urk. ist n⁰ 1445 mit dem ersten porträtsiegel, n⁰ 1447, 55 mit dem gemmensiegel, n⁰ 1462 mit dem zweiten porträtsiegel, die 8 folgenden urk. wieder mit dem gemmensiegel besiegelt.

Karlmann: 1. gemme, büste einer mänade en profil; umschrift (in der mitte des rechten randes beginnend): CARLOMANNVS GRATIA DI REX (abguss R. 17 von n⁰ 1520 vgl. Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 172).

2. porträtsiegel ohne schild und speer; umschrift: CARLOMANN REX (abbild. Lib. prob. s. Emmer. t. V von n⁰ 1534, 1537, Kaiserurk. in Abbild. VII,12).

Ludwig III: gemme seines vaters Ludwig d. D. (abbild. Heffner 5, Kaiserurk. in Abbild. VII,13,15).

Karl III: 1. porträtsiegel ohne waffen; umschrift: KAROLVS REX (beschreibung Wartmann UB. von St. Gallen 2,216, 224); zuerst an n⁰ 1580 von 877, zuletzt an n⁰ 1608 von 880. Kein zweites königssiegel, das an n⁰ 1579 (beschreibung Wiener SB. 92,440 n. 4) ist gefälscht.

2. porträtsiegel (gegenüber den groben zügen auf den andern siegeln ohne porträtähnlichkeit, jugendlicher kopf nach einer gemme [des Geta?] geschnitten; umschrift: KAROLVS IMPERATOR (abbild. Heffner 6, Kaiserurk. in Abbild. VII,16,18; IV, 1); 2 typen in verwendung, vgl. Roserot 11; zuerst an n⁰ 1645 von 882, zuletzt an n⁰ 1755 von 887 nachweisbar.

3. porträtsiegel; umschrift: KAROLVS IMP AGS (beschreibung des siegels an n⁰ 1619A von 881 Wartmann UB. 2,225).

4. porträtsiegel ohne waffen; umschrift: KAROLVS IMP AVGS (abguss R. 19,22 von n⁰ 1639, 1690; schlechte abbild. M. B. 11 t. I n⁰ 7 von n⁰ 1639; zuerst an n⁰ 1639 von 882, zuletzt an n⁰ 1695 von 885 nachweisbar.

5. büste ohne waffen; umschrift: KAROLVS IMPERAT AVGS. nur an n⁰ 1760 von 887 für Chur

Bullen:

1. avers: porträtbüste ohne waffen; umschrift: KAROLVS·IMP·AGS·; revers innerhalb eines lorbeerkranzes: RENO|VATIO|REGNI|FRANC| (abbild. Mabillon Dipl. suppl. 48 zu Karl d. Gr. oder K., Heineccius 1,9, Lib. prob. s. Emmer. t. V von n⁰ 1655; beschreibung Wartmann UB. 2,225); zuerst an n⁰ 1619B von 881, zuletzt an n⁰ 1716 von 885.

2. avers: porträt, umschrift: KAROLVS·IMP·AVGS, revers die gleiche inschrift wie bulle 1, in gleicher einteilung, aber verschiedene grösse der buchstaben (beschreibung von n⁰ 1750 Wartmann UB. 2,265).

Arnolf: 1. gemme (antike glaspaste), büste einer mänade en profil; umschrift: † ARNOLFVS GRATIA DI REX; nur an n⁰ 1766[1]) und 1769 aus der ersten zeit Arnolfs und an der fälschung für Osnabrück n⁰ 1841 erhalten. Abguss von n⁰ 1769 R. 23, abbild. von n⁰ 1841 bei A. Jostes, Die Kaiser- und Königsurk. des Osnabrücker Landes t. VII.

2. porträtsiegel, umschrift innerhalb einer randlinie: ARNOLFVS REX (abbild. Heffner 7 von n⁰ 1824, Kaiserurk. in Abbild. VII,21—23: zuerst an n⁰ 1767 von 887 dez., zuletzt an n⁰ 1883 von 893, meist verwendetes siegel k. Arnolfs.

---

[1]) Hier vollständig und gut erhalten, die durchaus unzutreffende beschreibung im Wirtemberg. UB. 4,330 beruht daher wol auf einer verwechslung; damit entfällt der in der 1. auflage unter n⁰ 1 verzeichnete siegeltypus. J. L.

3[1]). porträtsiegel, volles haar, ohr und auge stark ausgeprägt, links schild und lanze, deren spitze an das S der umschrift heranreicht; umschrift: ARNOLFVS REX. nur an n° 1828 von 889 nachweisbar (abguss im apparat des Instituts f. öst. GF. und der M. G.).

4. porträtsiegel, umschrift innerhalb einer randlinie: ARNOLFVS PIVS REX (schlechte abbild. M. B. 11 t. II n° 9 von n° 1888, besser Meichelbeck H. Fris. 1,146): zuerst an n° 1839 von 889, zuletzt an n° 1913 von 895 nachweisbar.

5. porträtsiegel, kopf nach links gewandt, ähnlich dem siegel n° 2, statt des lorbeerkranzes einen mit steinen besetzten reif in derselben lage um das haupt. das obergewand über der rechten schulter durch agraffe zusammengehalten, ohne waffen; umschrift innerhalb zackenlinie (in anderer stellung als in n° 2): ARNOLFVS REX. an n° 1885 von 893 (abguss davon in der siegelsammlung des Instituts f. öst. GF.).

Kaisersiegel:

6. porträtsiegel mit stirnreifen, schild und speer; umschrift: ARNOLFVS IMPR AVG (über dem zweiten wort abkürzungsstrich; schlechte abbild. M. B. 11 t. II n° 10, besser Meichelbeck H. Fris. 1,148 und Lib. prob. s. Emmer. t. V; beschreibung Wartmann UB. 2,309); zuerst an n° 1920 von 896, zuletzt an n° 1952 von 899 nachweisbar.

7. porträtsiegel, darstellung gleich der vorigen, aber roher ausgeführt, fragment an n° 1948; von der umschrift erhalten: . . . FVS IMPR AVG [2]) (über dem zweiten wort abkürzungsstrich; abguss R. 28).

Bulle nur an n° 1916; avers: kopf des kaisers nach links gewandt, auf dem haupt eine reich ornamentirte mit 3 lilien geschmückte krone (? diadem), schild mit perlenkranz und speer; von der schlecht ausgeprägten umschrift leserlich: ARNOL . . . INP AVG (NP und VG verschränkt); legende von einem kranz kleiner perlen umgeben: † RENO | VATIO | REGNI | FRAN | (nach beschreibung von H. Zimmerman im apparat des Instituts f. öst. GF.).

Zwentibold: porträtsiegel mit vorn gestieltem diadem und gewelltem haar, ohne waffen; umschrift: ZVENTEBOLDVS REX (abbild. Kaiserurk. in Abbild. VII, 26, 27, ungenügend Mabillon Dipl. 415 Schöpflin Als. d. 1,97 facs.).

Ludwig IV: 1. gemmensiegel 2 Ludwigs d. D. (abbild. von urk. Ludwigs IV n° 2004 Lib. prob. s. Emmer. t. V; ganz unkenntliche abbild. Schöpflin Als. d. 1,100 facs.); zuerst an n° 1993 von 901, zuletzt an n° 2046 von 907.

2. porträtsiegel en profil, volles brustbild, das haupt mit einer mit 7 perlen gestielten krone bedeckt, das gewand auf der schulter geknotet, in der rechten den langspitzigen speer wagrecht an der schulter, links an der brust den schild in seitenansicht; umschrift: HLVDOVVICVS REX (dürftige abbild. Schannat Trad. 1,224 = Vindiciae t. V, fehlerhaft Meichelbeck H. Fris. 1,153, undeutlich Kaiserurk. in Abbild. I,15); an St. Galler urk. neben dem gemmensiegel seit 902, Wartmann UB. 2,327; zuerst an n° 1999 von 902, zuletzt an n° 2032 von 906.

3. porträtsiegel en profil in halber brusthöhe, ohne krone, speer in der rechten wagrecht an der schulter, die fahne durch zwei striche angedeutet, links an der brust bedeutend grösserer schild in seitenansicht, umschrift gleich der vorigen (abguss R. 31 von n° 2070, undeutliche abbild. Kaiserurk. in Abbild. I, 17 von n° 2064, beschreibung Wartmann UB. 2,357 von n° 2056); zuerst an n° 1997 von 901, bis zur letzten urk. n° 2070 im gebrauch.

Konrad I: 4 porträtsiegel en profil, volles brustbild, das haupt mit der krone bedeckt, den speer mit fahne in der rechten, links an der brust den schild; umschrift: † CHVONRADVS REX (beschreibung von Foltz N. Arch. 3,27, abbild. der beiden letzten siegel Heffner 9,10).

---

[1]) Noch nicht in der 1. auflage.

[2]) letzt nur mehr PR AVG zu sehen.

Kanzlei und kanzleipersonal[1].

Die Karolinger als hausmaier liessen ihre urkunden durch ihre eignen schreiber anfertigen (iussu domini mei scripsi et ss., nº 20; iussus a domino meo, nº 38). Diesem sonst immer auftretenden ‚befehl' treten nur zwei ausnahmen gegenüber: in nº 34: Chaldo cancellarius rogatus a Karolo scripsi et ss. und in nº 50: Ego Hildradus cancellarius scr. et ss.; es sind die amtlichen grafschaftskanzler, die, wie es in der formel heisst, um die ausfertigung ‚gebeten' wurden (vgl. Bresslau in Forschungen 26,31). Über die persönlichkeiten liegen kaum die dürftigsten daten vor: Aldo nennt sich in nº 38 selbst ‚clericus', wie wahrscheinlich schon damals Chrotgang (nº 43), seit 742/3 bischof von Metz, kleriker war, den eine spätere quelle (Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2,267) als referendar Karl Martells bezeichnet, wol nur eine reminiscenz an den referendar der merowingischen kanzlei. Dagegen war Wineramn (rekognoscent von nº 58, 59) laie, nach nº 59 vertrat er im gericht den pfalzgrafen.

Über die organisation der königlichen kanzlei unter den Karolingern gibt nur die rekognition spärliche auskunft, in andern quellen begegnen nur vereinzelte notizen über die eine und andre persönlichkeit. Das personal gehörte ausschliesslich dem geistlichen stande an, nur dieser verfügte über iene kenntnis der lateinischen sprache und iene vorbildung, wie die kanzlei sie benötigte; wir kennen die reichen abteien und bistümer, mit denen die verdienste der leiter der kanzlei belohnt wurden. Der geistliche titel ist es auch, der, wie schon erwähnt (s. LXXXVII), von den rekognoscenten zuerst und ziemlich lange mit vorliebe geführt wird. Unter Pippin wird zunächst die alte weise beibehalten; mehrere rekognoscenten treten selbständig neben und nach einander auf, von denen nur einer, Wineramn, auch schon in der vorköniglichen zeit als kanzleibeamter amtirte. Im iahr 760 begegnet zum ersten mal die rekognition ‚Hitherius invice Baddilone' (nº 90). Diese stellvertretung (sie findet sich nochmal 763 nº 97) weist auf eine neue organisation: Baddilo ist kanzleivorstand, ihm sind beamte untergeordnet, die an seiner statt die urkunde unterfertigen. Ihnen fehlt das recht die urkunde allein im eignen namen zu unterzeichnen, dies recht ist nunmehr dem vorstand der kanzlei vorbehalten (nº 95, 102, 104, in den beiden letzten fällen mit dem vermerk ‚Hitherius scripsit'). Spätestens seit 768 tritt Hitherius an Baddilos stelle (nº 106 f.). Neben der stellvertretenden rekognition durch untergeordnete kanzleibeamte kommen auch rekognitionen von Baddilo und später Hitherius in eigenem namen vor.

Diese organisation bildet sich unter Karl d. Gr. fester aus. Die ausweitung des reichs, die regelung der verwaltung und rechtspflege dehnt den geschäftsbereich der kanzlei aus und fordert ein geschultes personal. Die leitung der kanzlei führt Hitherius bis 776 fort; zu seinen nachfolgern werden in Rado und Ercanbald männer bestellt, die schon längere zeit in der kanzlei gedient hatten; nur in der letzten urkunde (nº 477 or. von 813) erscheint ein neuer mann, Hieremias, dessen name früher nie begegnet, als vorstand der kanzlei. Hitherius, Rado und Ercanbald (bis 797 nº 338) beteiligen sich auch noch selbsttätig an der ausfertigung der urkunden, eine anzahl der diplome ist von ihnen nur im eignen namen unterzeichnet, Rado schreibt gelegentlich sogar noch als kanzleivorstand eine urkunde selbst (nº 217 vgl. Kaiserurk. in Abbild. III, 2, 3, text 42). Eine ausnahmsstellung nehmen die ausserhalb der kanzlei entstandenen gerichtsurkunden ein, welche der pfalzpräfliche notar zumeist im eignen namen unterfertigt.

Wie Ludwig d. Fr. sich in einen gewissen gegensatz zu seinem vater stellt und die männer aus dessen nächster umgebung bei seite schiebt, so wird auch die kanzlei neu eingerichtet. Hier mag

[1]) Literatur: Bresslau UL. 1,272, Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,651, für die zeit bis 840 Sickel UL. 72,320, für Ludwig d. D. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,347; 39,106 M. G. DD. Kar. 1, 1, 61, 77: die späteren Karolinger Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 164 f., für Karl III Wiener SB. 92,344.

auch eine gründliche reform notwendig gewesen sein; es ist auffallend, wie wenig urkunden die kaiserzeit Karls d. Gr. aufweist, einer der belege, wie sehr in den letzten iahren des grossen kaisers trotz der vielen gesetze die verwaltung erschlaffte. An die spitze der kanzlei wird Helisachar gestellt, der bereits Ludwigs aquitanische kanzlei geleitet hatte. Von dem alten personal wird nur ein einziger notar Ibbo übernommen, der aber auch ietzt nur ein einziges mal auftritt (n⁰ 583). Sonst weisen die urkunden durchaus neue rekognoscenten auf. Helisachar entwickelt noch eine anerkennenswerte tätigkeit, fast ein drittel der urkunden ist noch von ihm nur im eignen namen unterzeichnet. Aber mit seinem austritt aus der kanzlei hört 819 diese art der fertigung auf, die urkunden werden nur mehr von den notaren anstatt des kanzleichefs rekognoscirt. Die stellung des leiters der kanzlei wird nach 819 eine andre; es waren ietzt männer von rang und ansehen, die auf diesen posten berufen wurden: Fridugis aus vornehmem angelsächsischen geschlecht, der begleiter Alcuins und dessen nachfolger in der würde eines abts von St. Martin in Tours, Theoto, abt von Marmoutiers bei Tours, und Hugo, der halbbruder des kaisers. Die abfassung und ausfertigung der urkunden bleibt ietzt ganz dem niedern kanzleipersonal überlassen und unter diesem gewinnt der notar Hirminmar eine hervorragende stellung, er wird seit 833 sogar öfter als ‚magister‘ bezeichnet (Sickel UL. 96), er ist also der eigentliche geschäftsleiter der kanzlei. Die kanzleivorstände selbst führen nur mehr die oberste leitung; früher hatte Karl selbst den befehl zur vollziehung der urkunde gegeben oder geben lassen, ietzt erteilt nach ausweis der tironischen noten (Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,686 vgl. UL. 94) meist die leitung der kanzlei diesen auftrag; wie Ludwigs lässiger hand die zügel des regiments entschlüpften und seine bequemlichkeit auch andre obliegenheiten vernachlässigte (vgl. n⁰ 854), so überliess er auch die erledigung der regierungssachen durch urkunden ganz den händen andrer. Hatte die kanzlei Ludwigs, der ietzt auch die früchte der von Karl gepflegten bildung zugute kamen, sogleich begonnen das verwilderte urkundenlatein zu glätten und neue fassungen an die stelle veralteter zu setzen, so stellte sie für ihre swecke um 828—832 auch eine mustersammlung, die formulae imperiales, zusammen (Sickel UL. 116, M. G. Formulae 1,285).

Die kanzleien der söhne Ludwigs d. Fr. wurden nach dem muster der kaiserlichen kanzlei, wol von dieser selbst eingerichtet. Die organisation bleibt dieselbe wie das ganze formelwesen. Die rekognition erfolgt durch einen notar anstatt des vorstandes der kanzlei. Unter Lothar I leiten zunächst zwei uns unbekannte männer, Witgar und Ermenfred, die kanzlei, seit 835 Agilmar, der von diesem amt auf den erzbischöflichen stuhl von Vienne erhoben, und Hilduin, der in einer urkunde (n⁰ 1132 or. vgl. 1110) während seiner amtszeit ‚vocatus archiepiscopus‘ genannt wird. Auch in der kanzlei Lothars I verfügt der vorstand derselben den vollzug der urkunden (‚magister fieri et firmare iussit‘ in tironischen noten in n⁰ 1143, 1175, Kaiserurkunden in Abbild. text 150). Nur während der abnormen verhältnisse nach der enttronung Ludwigs d. Fr. (833 herbst—834) rekognoscirt auch ein notar allein. Die kanzlei Lothars I liefert wieder die vorstände der kanzleien seiner söhne Ludwigs II und Lothars II, für iene Ductemir und Remigius, für diese Ercambold. Hier wie dort findet sich, in der lateinischen kanzlei nur anfangs, in der lothringischen sogar überwiegend, die ältere form der rekognition durch den kanzleichef allein (n⁰ 1186—88: 1285 f., 1310 f.), unter Lothar II aber auch noch bis 861 durch die beiden aus der kanzlei seines vaters übernommenen notare Hrodmund und Daniel (n⁰ 1277 u. ö.; 1283, 1295). Eine von ienem rekognoscirte urkunde (n⁰ 1296) vermerkt, dass der kanzleivorstand den befehl zur ausfertigung gegeben habe (Kaiserurk. in Abbild. text 156). Der feldzug, welcher Ludwig II 866 nach Unteritalien führte und dort iahre lang festhielt, veranlasste auch die auflösung der kanzlei; sämmtliche urkunden wurden nun ‚iussu imperatoris (imperiali)‘ von geistlichen des gefolges nur in ihrem eignen namen gefertigt (n⁰ 1235 f.), auch nachdem der kaiser wieder nach Oberitalien zurückgekehrt war.

Von massgebendem einfluss für die weitere entwicklung wurde die kanzlei Ludwigs d. D. An der spitze der kanzlei stehen männer des königlichen vertrauens, die zugleich äbte bedeutender klöster sind, bis 833 abt Gauzbald von Niederaltaich, dann abt Grimald von Weissenburg aus vornehmem

fränkischen geschlecht, noch ein zögling der hofschule Karls d. Gr. und am hof Ludwigs d. Fr. angesehen, seit 840 abt Ratleic von Seligenstadt, einstmals Einhards schreiber, dann ein abt Baldric. 856 — die beiden schon 854 im namen Grimalds rekognoscirten urkunden für sein eignes kloster St. Gallen n⁰ 1409, 1410 stellen sich nur als ausnahmsfälle dar — wird Grimald, der 841 abt von St. Gallen geworden war, wieder zur leitung der kanzlei berufen und behält sie nach einer in ihren gründen unaufgeklärten kurzen unterbrechung von 858—860 bis 870; er führt seit 856 in der rekognition den titel ‚archicappellanus' (zuerst n⁰ 1418).

Kanzlei und kapelle waren bisher streng geschieden gewesen (Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,148, UL. 101) [1]). Keiner der erzkapläne — es bekleideten diese würde unter Pippin, Karlmann und Karl d. Gr. bis zu seinem tode (784 vgl. Abel-Simson, Karl d. Gr. 2,540) Fulrad von St. Denis, unter Karl d. Gr. dann bischof Angilram von Metz und erzbischof Hildebald von Köln, unter Ludwig d. Fr. abt Hilduin von St. Denis, erzbischof Fulco von Reims und bischof Drogo von Metz, unter Lothar I wieder Drogo (vgl. ietzt auch die Metzer urk. von 848 in Bibl. de l'Ecole des chartes 49,98) — war mit der leitung der kanzlei betraut gewesen, keiner der geistlichen der kapelle, ausser höchstens ausnahmsweise (vgl. Bresslau UL. 1,276 n. 1), auch zum kanzleidienst herangezogen worden. Dasselbe verhältnis blieb in Westfrancien, wo bischof Ebroin von Poitiers (Wiener SB. 93,344 n. 2), in Lothringen, wo unter Lothar II erzbischof Gunthar von Köln (n⁰ 1283), und zunächst in Ostfranken, wo bis 847 bischof Baturich von Regensburg (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,433) erzkaplan war, bestehen. Seit 856 sind beide ämter vereinigt, Grimald ist zugleich erzkaplan und vorstand der kanzlei. Mit ausnahme einer kurzen unterbrechung von 858 bis 860, während welcher abt Witgar von Ottobeuern die geschäfte der kanzlei leitete [2]), blieb erzkaplan Grimald bis 870 vorstand der königlichen kanzlei. Nach Grimalds rücktritt im herbst desselben iahres (n⁰ 1482; Grimald starb erst 872 iuni 13, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,437 n. 4) trat der erzbischof Liutbert von Mainz als erzkaplan und kanzleivorstand an dessen stelle.

Damit vollzieht sich eine wichtige änderung. Die Mainzer kirche nahm den ersten rang unter den deutschen kirchen ein. War früher das erzkaplanat an dem kaiser oder könig genehme persönlichkeiten, äbte oder bischöfe verschiedenen sitzes, verliehen worden, so bindet sich diese würde ietzt

[1]) Auf einen gewissen, wenigstens zeitweise bestehenden zusammenhang zwischen kanzlei und kapelle scheint es doch hinzudeuten, wenn sich in urkunden Karls d. Gr. notizen in tironischen noten (nach M. Tangl M. G.) finden wie Folradus ordinavit (n⁰ 248, 249 M. G. DD. Kar. 1,190, 191 n⁰ 139, 140 vgl. ib. 187 n⁰ 136 mit Folradus abbas ohne ordinavit) oder Hildebaldus episcopus ita firmavit (n⁰ 429, M. G. DD. Kar. 1,275 n⁰ 206). J. L.

[2]) Dass Witgar und Baldric wirkliche kanzler waren, hat bereits Sickel (Beitr. VII Wiener SB. 93,657, 661) betont. Dass sie aber dem erzkaplan untergeordnete beamte waren, ist unwahrscheinlich (anders Bresslau UL. 1,297). Baldric fällt an sich ausserhalb die amtszeit des erzkaplans Grimald, die rekognition im namen des kanzlers Witgar erweist, dass er während dieser zeit auch die wirkliche leitung der kanzlei führte, wie sie ja auch der ‚kanzler' in der kanzlei Lothars II hatte. Zudem war Grimald einen guten teil des iahres, während in Witgars namen die urkunden gefertigt wurden (n⁰ 1432—35), gar nicht bei hof, sondern in seinem kloster oder dessen nicht ferner umgebung. Bestimmte daten liegen vor für 858 märz 13, mai 14, iuli 28, aug. 29, Wartmann UB. 2,77 f. n⁰ 460. 462—465: diese urkunden Grimalds tragen dessen unterschrift mit der vorangehenden formel: ‚praesentibus istis quorum hic signacula subnotantur' oder nur ‚praesentibus istis'. Wird später einmal die anwesenheit Grimalds noch ausdrücklich erwähnt (n⁰ 498), so ergibt sich die anwesenheit der nach iener formel unter einer urkunde unterzeichneten aus der an diese liste sich anschliessenden bemerkung eines andern stückes (n⁰ 556): ‚Signa quoque aliorum testium qui praesentes ibidem fuerunt'. Eine zweiiährige stellvertretung, während der wirkliche kanzleichef nur meist in seinem kloster daheim gewesen wäre, ist kaum anzunehmen. Eine solche stellvertretung mag ausnahmsweise oder bei kürzerer verhinderung stattgefunden haben, wie vielleicht bei der, nachdem Grimald das amt wieder übernommen, wieder im namen Witgars gefertigten urkunde n⁰ 1446 von 861 iuli 8. zu einer zeit, da Grimald wieder einmal unfern seines klosters weilte (Wartmann UB. 1,84 n⁰ 467), wenn nicht hier etwa spätere beurkundung einer früheren der rekognition noch entsprechenden handlung anzunehmen ist, wie sie mir auch in n⁰ 1431 (rekognition im namen Grimalds nach Witgars amtsantritt) vorzuliegen scheint vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,211 f. und Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889) 7 n. 4, 225, der gleichfalls ‚eine unterordnung des oberkanzellariats (Witgars und Baldrics) unter das erzkaplanat (Grimald) für ausgeschlossen' hält.

an einen bestimmten sitz, an ienen des ersten bischofs im reich. Sein inhaber ist geborner erzkaplan und als erzkaplan zugleich vorstand der kanzlei.

Dies bildet sich weiter aus, als nach Ludwigs d. D. tod sein reich wieder unter seine söhne geteilt wurde. In Ostfranken, dem reich Ludwigs III, blieb erzbischof Liutbert von Mainz erzkaplan und kanzleivorstand, in Baiern, dem reich Karlmanns, erhielt, nachdem anfangs noch ein ‚kanzler' Baldo die kanzlei geleitet, erzbischof Theotmar von Salzburg, der metropolit Baierns, beide würden. Das reich Karls III, Alamannien, besass keinen erzbischof; der könig musste sich mit einem bischof als erzkaplan begnügen. Zu dieser würde und zur leitung der kanzlei wurde bischof Witgar von Augsburg, früher als abt ‚kanzler' Ludwigs d. D., ausersehen. Er bekleidete beide ämter nur sehr kurze zeit; nur zwei urkunden von 877 (n° 1578, 1582 or.) sind ‚advicem Witgarii archicapellani' ausgestellt. Karls allmächtiger günstling Liutward, der, bis zu beginn 878 nur kanzler (‚archicancellarius' in n° 1581 k. wol korruptel), seit dieser zeit als ‚erzkanzler' (zuerst sicher in n° 1585 or.) auftritt, gewann die leitung der kanzlei; dass er auch erzkaplan gewesen, ist bestimmt bezeugt (die belege Wiener SB. 93,345) und diese zeugnisse scheinen mir zu gesichert, als dass ich mich der annahme Sickels (Beitr. VII Wiener SB. 92,667) anzuschliessen vermöchte, Liutward habe nach dieser würde nur gestrebt, sie aber nicht erlangt. Durch Liutward wird auch der titel ‚erzkanzler' in die deutsche kanzlei eingeführt; er wird ihm fast ausschliesslich in der rekognition gegeben, sehr selten nur jener des ‚erzkaplans' (nur in n° 1630, 1641 or., 1650 vgl. 1748, ferner im text von n° 1666, 1667, zuerst also 882); er mochte auf den vollklingenden titel des erzkanzlers umso mehr gewicht legen, als er nicht ein deutsches bistum besass, sondern seit 880 bischof von Vercelli war. Liutwards stellung war nach ieder seite hin eine ausnahmsweise, getragen nur durch seinen beherrschenden einfluss auf den schwachen kaiser. Nach Liutwards sturz wurde 887 wieder das regelmässige verhältnis hergestellt, wie es in der letzten zeit Ludwigs d. D. gewesen war; Liutbert von Mainz, der mit dem anfall des reichs Ludwigs III an Karl seine würden als erzkaplan und kanzleivorstand eingebüsst hatte, wie früher schon der erzbischof von Salzburg nach der annexion Baierns durch den ostfränkischen könig, wurde wieder zur leitung der kanzlei berufen und erhielt damit wieder die würde des erzkaplans; so sehr war aber der titel des ‚erzkanzlers' in der kanzlei Karls III eingebürgert, dass er ietzt auch während der kurzen amtsführung Liutberts überwiegt und der des erzkaplans (nur in n° 1758, 1759) zurückgedrängt wird.

Diese schwankenden verhältnisse werden durch Arnolf für den rest der Karolingerzeit gefestet. Das reich wird nicht mehr geteilt. Aber sein schwerpunkt liegt in Arnolfs stammland, in Baiern. Der metropolit Baierns, der erzbischof von Salzburg, wird wieder erzkaplan und vorstand der kanzlei, er bleibt es, einen versuch zu beginn der regierung Konrads I, den erzbischof Hatto von Mainz an dessen stelle zu setzen (n° 2071), abgerechnet, bis zum tod Konrads I. Mit der sächsichen dynastie gehen diese würden endgiltig an Mainz über.

Unter Arnolf war Lothringen wieder vom reich abgetrennt und als königreich 895 an Zwentibold verliehen worden. Lothringen besass zwei gleich angesehene metropoliten, den erzbischof von Trier und ienen von Köln. Wol um beide zu befriedigen, wurde Ratbod von Trier die würde des ‚erzkanzlers', an Hermann von Köln die würde des erzkaplans verliehen. Als 896 Zwentibold auch mit Ratbod in hader geriet (n° 1966[a]), enthob er ihn des kanzleramtes und übertrug es an den erzkaplan Hermann von Köln (n° 1967—1972), in dessen namen früher nur ausnahmsweise eine einzige urkunde für Trier (n° 1959) ausgefertigt worden war, bis nach der aussöhnung mit Ratbod (n° 1967[d]) zu beginn 898 (n° 1973 f.) das frühere verhältnis wieder in kraft trat und Ratbod an der spitze der kanzlei blieb. Der abfall der Lothringer von Zwentibold brachte 900 das land wieder an das reich. Es war ein zugeständnis an die bisherige selbständigkeit des unruhigen landes, dass man ihm die eigne kanzlei, also wol auch eine art autonomer verwaltung, beliess (vgl. Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,695 und n° 1983[a]). Leiter der lothringischen kanzlei bleibt Ratbod von Trier als ‚erzkanzler'; sie hat ihre eignen beamten, alle Lothringen betreffenden urkunden werden hier ausgefertigt. Ob auch die lothringische kanzlei um die person des königs war oder ob sie ihren sitz in Trier hatte, lässt sich nicht

ermitteln. Sie entfällt wieder, als unter Konrad I Lothringen sich vom reich trennt, und büsst nach dem anschluss an Westfrancien ihre selbständige stellung ein.

Wie im ungeteilten Frankenreich blieb die kanzlei mit ausnahme iener kurzen unterbrechung auch in den teilreichen eine einheitliche für den ganzen umfang derselben. Mochte dieser auch um länder sich erweitern, die bisher selbständig eine eigne kanzlei gehabt hatten, mit dem verlust ihres selbstbestandes war auch ihre kanzlei aufgelöst, die ursprüngliche kanzlei des neuen herrschers amtirte nun auch für sie wie für ieden andern reichsteil. Am schärfsten zeigt sich dies unter Karl III: weder der anfall Italiens noch der reiche seiner brüder, selbst nicht des grossen westfränkischen reichs änderte etwas an der organisation der kanzlei. Diese repräsentirte ebenso den gedanken der reichseinheit wie die person des königs.

So hat die leitung der kanzlei noch in der Karolingerzeit alle stadien der entwicklung durchlaufen: zuerst nur amt, das mittätige arbeit erforderte, wird sie unter Ludwig d. F. zur würde, die, nur noch männern von bedeutender stellung verliehen, sich auf die leitung beschränkt, die würde verknüpft sich unter Ludwig d. D., da die kanzleileiter eben nur höhere geistliche waren, mit der andern geistlichen würde am hof, dem erzkaplanat, und die vereinigten würden binden sich in den teilreichen an die ersten bischofstühle. Die persönliche eignung kommt nicht mehr in frage, die beiden würden werden zu ehrenstellen und titeln. Und diese entwicklung spiegelt sich auch in den titulaturen, welche die vorstände der kanzlei führen, sie sind umso bescheidener, ie mehr das amt sache der arbeit ist, sie werden klangvoller für die würde, sie erreichen ihren höhepunkt, als das amt zum titel des oder eines der ersten kirchlichen würdenträger im reich wird.

Die kanzleivorstände führen bis 840 in der rekognition keinen titel. Wenn Hitherius in der Vita Hadriani ‚capellanus et notarius‘ genannt wird oder der papst Rado als ‚protonotarius‘, Ercanbald als ‚cancellarius‘ bezeichnet wie die reichsannalen wieder als ‚notarius‘ (die belege bei Sickel UL. 77 f. vgl. Bresslau UL. 1,281), so sind dies keine offiziellen titel und gerade ihr schwanken zeigt, dass es noch an solchen fehlte. In den tironischen noten wird der kanzleivorstand ausser etwa nach seiner geistlichen würde als ‚abbas‘ nur als ‚magister‘ bezeichnet, ein ganz allgemeiner ausdruck, der nichts besagt als ‚meister, vorstand‘; diese bezeichnung ist noch in den kanzleien Lothars I und II (Kaiserurk. in Abbild. text 150, 156) und Ludwigs d. D. (Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93.688) gebräuchlich, so lange eben, als tironische noten regelmässig zur verwendung kommen. Zuerst begegnet als bestimmter amtstitel ‚cancellarius‘ in einem kapitulare Karls d. Gr. von 808 (n⁰ 432 c. 8) und er wiederholt sich in einem gesetz Ludwigs d. Fr. von 825 (n⁰ 798 c. 26). Mit der hebung der stellung des kanzlers erhöht sich auch der titel: Fridugis wird einmal im text einer urkunde ‚sacri palatii nostri summus cancellarius‘ (n⁰ 726), Hugo ‚sacri palatii archinotarius‘ (n⁰ 946) oder ‚sacri palatii summus notarius‘ (n⁰ 988, 996) genannt.

Denselben gebrauch halten die kanzleien der teilreiche ein. In der rekognition der urkunden Lothars I führt der vorstand der kanzlei keinen titel, unter Ludwig d. D. bis 856 keinen amtstitel (nur Baldric heisst ‚abbas‘). Im text der diplome Lothars I wird aber Agilmar ‚sacri palatii archicancellarius‘ (n⁰ 1111, 1112 k.), Hilduin ‚sacri palatii notarius summus‘ (n⁰ 1132 vgl. 1110 or.) oder auch ‚aulae archinotarius‘ (n⁰ 1156, 1157 k.) genannt, in der deutschen kanzlei Ratleic in den tironischen noten (n⁰ 1366 vgl. Kaiserurk. in Abbild. text 47) und Grimald im text einer urkunde (n⁰ 1357 or.) ‚summus cancellarius‘. Erst nach der verbindung der leitung der kanzlei mit dem erzkaplanat wird unter Ludwig d. D. ein titel ständig, aber es ist nicht der amtstitel der kanzlei, sondern der des ‚archicappellanus‘; nur Witgar führt während seiner kurzen dienstzeit den titel ‚cancellarius‘. Während, wie erwähnt, durch Liutward der titel ‚archicancellarius‘ eingebürgert wird, bleibt in den kanzleien Ludwigs III und Karlmanns (mit ausnahme der beiden ersten urkunden) iener des ‚archicappellanus‘ bestehen. So wird es auch unter Arnolf, Ludwig IV und Konrad I gehalten, nur ganz vereinzelt drängt sich der ‚erzkanzler‘ vor (in or. n⁰ 1868, 2023, in den in diesem punkt ganz unzuverlässigen kopien n⁰ 1771, 1772, 1787 aus demselben ch.).

Die verwendung des titels ‚archicancellarius' in der rekognition stammt aus Italien, wie Italien überhaupt in den titelfragen vorangeht. Ludwigs II kanzleivorstand Druetemir führt diesen titel an dieser stelle schon 853 (nº 1194 or., gedr. Mitteil. d. Instituts f. öst. GF. 5,385; dadurch wird die bemerkung Bresslaus UL. 1,290 n. 4 gegenstandslos), dann nochmal in der rekognition einer gerichtsurkunde (nº 1216 k.), während er in deren text als ‚sacri palatii archinotarius' bezeichnet wird und er sich selbst als ‚archinotarius' unterzeichnet; ebenso wird in den nur in seinem namen ausgefertigten urkunden der titel ‚archicancellarius' (nº 1197, 1200 k.) neben dem des ‚archinotarius' (nº 1186, 1187, 1220, nur ‚notarius' in nº 1188 or.) gebraucht. Im text einer urkunde (nº 1199 or.) heisst er ‚sacri palatii minister', dem einer andern (nº 1211 or.) ‚sacri palatii archicancellarius', ein titel, den auch seine beiden amtsnachfolger Remigius und Johannes anderweitig (nº 1221, 1223 k.) erhalten, der letztere auch in einer gerichtsurkunde (nº 1230 [a]). Dem ‚archinotarius' stellt sich in der rekognition dann noch der ‚protonotarius' (nº 1226, 1227 or. vgl. 1252) ebenbürtig an die seite. So wenig der titel ‚archicancellarius' in der italienischen kanzlei zur ausschliesslichen geltung zu gelangen vermag, so zählt er auch in der kanzlei Lothars II noch zu den raritäten; nur Ercambold legt sich ihn gelegentlich bei (nº 1300 or., 1305 k.), obwol er sich sonst, wie sein nachfolger Grimbland, nur ‚cancellarius' nennt und dem letzteren dieser einfache titel auch in einem schreiben des königs an den papst (nº 1316) gegeben wird. Eine eigenart der kanzlei Lothars II ist es, dass dem titel kanzler oder erzkanzler (von Ercambold auch schon einmal seinem notartitel nº 1280 k.) zumeist der zusatz ‚regiae dignitatis' vorangestellt wird, ähnlich wie schon von den rekognoscenten der urkunden Ludwigs II der eine und andre sich ‚notarius domni imperatoris' (nº 1184, 1190 k.) oder ‚domni imperatoris cancellarius' (nº 1194 or., vgl. 1195) betitelt.

Die rekognoscenten, die mit der ausfertigung betrauten kanzleibeamten, führen lange keinen amtstitel. Nachdem sie schon früher ihren geistlichen titel beigefügt, wird durch Hirminmar seit 823 (nº 781 or., derselbe titel für Durandus in nº 704 k. ist zu wenig beglaubigt) der titel ‚notarius' eingeführt, der wie iener des ‚cancellarius', wenn auch in anderer bedeutung, noch in die römische zeit zurückreicht (Bresslau UL. 1,153, 279). Er bürgert sich bald vollständig ein und ist allein oder neben, hie und da auch zugleich mit dem geistlichen titel bis über die mitte des 9. iahrhunderts der ständige titel der rekognoscenten. So ergibt sich zwischen diesen bis dahin kein rangunterschied. Eine änderung im titel beginnt auch hier wieder zuerst in der italienischen kanzlei platz zu greifen. Abgesehen von dem doch nicht zweifellosen fall in nº 1183 [1]) begegnet der titel ‚cancellarius' für den rekognoscenten schon 852 (nº 1191 k. für Werimbold, der in nº 1206 or., 1212 k. wieder nur ‚notarius' heisst) und bestimmter noch in den folgenden iahren (853 in nº 1194 or. vgl. 1195, 854 in nº 1199 or., 857 f. in nº 1213 f. für Adalbert). Ob mit dieser neuerung im titel auch eine änderung in der organisation der kanzlei zusammenhängt, lässt sich nicht feststellen. Bei ihrem aufkommen wenigstens haben titel eine sachliche bedeutung, sie bedeuten eine amtliche stellung. Die erhöhung des titels des kanzleileiters zum ‚erznotar' und ‚erzkanzler' mag auch den titel der im rang zunächst stehenden rekognoscenten vom ‚notar' zum ‚kanzler' erhoben haben. Es sind eben nicht alle rekognoscenten, welche diesen titel tragen, es gibt neben ihnen noch ‚notare' und die ‚kanzler' treten nicht neben, sondern nach einander auf.

Eine andre wirksamkeit entfaltet der titel ‚kanzler' in den kanzleien Lothars II und Ludwigs d. D., wo er nicht lange nach seinem auftauchen in Italien zu gleicher zeit 858 erscheint; hier wie dort kommt er für den kanzleivorstand zur verwendung. In dieser alleinigen verwendung bleibt er in der lothringischen kanzlei in geltung, in der deutschen aber nur für die kurze amtszeit Witgars. Seit 868 aber steigt er hier eine stufe tiefer, er wird nun auch von einem rekognoscenten geführt wie

[1]) Ich habe nº 1183 or. nach den iahresdaten zu 851 eingereiht und nach diesen ist sie auch nur hier einreihbar. Aber die nicht an diese stelle passende rekognition ‚Adalbertus cancellarius advicem Remigii', welche sonst nur 860—862 nachweisbar ist, sowie das erst 855 eintretende fortlassen der iahre Lothars in der datirung und des namens desselben im titel berechtigen zu dem bedenken, ob hier nicht eine spätere ausfertigung mit rückdatirung vorliegt.

schon früher in der italienischen kanzlei. Auch fortan nur bestimmten rekognoscenten zukommend gewinnt er eine bestimmte, nach und nach sich schärfer abhebende bedeutung.

Je mehr die stellung des kanzleivorstandes sich hob, desto mehr entfremdete sie ihn auch den eigentlichen geschäften der kanzlei. Es musste sich das bedürfnis nach einem geschäftsführer geltend machen, der in stellvertretung oder im auftrag des vorstandes gewisse angelegenheiten besorgte oder den dienst überwachte. Auf ein derartiges verhältnis weist es hin, wenn in einer urkunde von 833 (n⁰ 923) der notar Hirminmar als ‚magister' bezeichnet und vermerkt wird, dass derselbe die weisung zur ausfertigung und siegelung des diploms gegeben habe (Sickel UL. 96, Kaiserurk. in Abbild. text 44). Noch dringender aber musste nach der vereinigung der leitung der kanzlei mit dem erzkaplanat die bestellung eines oberbeamten werden, der, ständig in der kanzlei, die laufenden geschäfte erledigte und den kanzleidienst in geregeltem gang erhielt. Anfangs wol nur in vertretung des etwa abwesenden oder durch andre obliegenheiten verhinderten vorstandes, der ausser den beiden hofämtern auch noch eine bedeutende geistliche stellung einnahm, die oft sein eingreifen erforderte; so kommt Grimald 861—869 iahr für iahr nach St. Gallen (vgl. Wartmann UB. 2,105 f. n⁰ 489—547) und die tätigkeit für sein kloster und dessen besitz lässt annehmen, dass der besuch nicht immer nur ein flüchtiger gewesen ist. Noch mehr wurde diese vertretung zu einer notwendigkeit, als das erzkaplanat dem ersten bischof des reichs zufiel. Da war der erzkanzler, wie er nun auch hiess, nicht nur erzkaplan, sondern auch bischof, der seine diöcese und das gut seiner kirche verwalten sollte, ausserdem metropolit, dem eine grosse kirchenprovinz unterstand. Wenn Karl d. Gr. nach dem kapitulare von Frankfurt 794 (n⁰ 325 c. 55) sich von papst und synode die ‚erlaubnis' erbat, den neuernannten erzkaplan bischof Hildebold von Köln beständig bei sich am hofe zu haben, wie papst Hadrian I dieselbe erlaubnis auch Hildebolds vorgänger im erzkaplanat, Angilramn von Metz, erteilt hatte, so bedeutet dies dispens von den kanonischen satzungen, welche dem bischof die residenzpflicht, die vornahme bestimmter funktionen, die wenigstens in gewissen zeiten wie an den kirchenfesten seine anwesenheit an seinem sitz erforderten, die persönliche obsorge für die kirchliche verwaltung der diöcese, in erweitertem amtskreis des metropolitansprengels zur pflicht machten. Diesen kanonischen verpflichtungen und den obliegenheiten der beiden hofämter zugleich gerecht zu werden war einfach unmöglich; wenn auch das erzkaplanat zum titel herabsank, hätte die kanzlei die ständige anwesenheit ihres leiters am hofe verlangt, während die kirchengesetze dauernde abwesenheit von der residenz verboten. Von selbst ergab sich die bestellung von stellvertretern und eben bei ienem amt, das befähigung und geschäftskenntnis forderte, um die staatsmaschine in gang zu halten, bei der kanzlei. Und dies um so mehr, als das kanzleramt, ietzt an die erste kirchliche würde des reichs gebunden, von persönlicher eignung absehen musste und das amt wie die damit verquickte kirchliche würde nun auch ein lebenslängliches wurde. So gestaltete sich eine neue organisation der kanzlei aus: vorstand ist der erzkaplan und der erste metropolit des reichs ist der geborne erzkaplan, wie das erzkaplanat wird das erzkanzleramt zum — bald sogar erblichen — titel; die eigentliche geschäftsführung erhält ein geschulter beamter, der damit in eine höhere rangsstufe vorrückt und nun den früher dem vorstand zukommenden titel ‚kanzler' führt; dazu das andre personal, das sich wieder in die zur namensfertigung berechtigten ‚notare' und die für uns namenlosen schreiber (ingrossisten) gliedert. Die urkunden werden ietzt vom kanzler oder auch einem der notare im namen des erzkaplans oder erzkanzlers, ausnahmsweise nur im namen des kanzlers rekognoscirt.

Nicht unmittelbar mit der vereinigung der vorstandschaft der kanzlei und des erzkaplanats wurde ein kanzler bestellt; erst das zunehmende alter Grimalds und der umstand, dass die kanzlei Ludwigs d. D. in dem notar Heberhard eine persönlichkeit besass, die seit iahren fast ganz allein das urkundengeschäft besorgte, führten dazu. Seit 868 trägt Heberhard als rekognoscent den titel ‚cancellarius' (zuerst in n⁰ 1468, notarius heisst er nur in 3 kopien n⁰ 1469, 1484, 1490); vereinzelt rekognoscirt neben ihm während dieser zeit nur ein diakon Liutbrand einige urkunden (n⁰ 1513—17), die aber zumeist in Metz, hier wol in abwesenheit Heberhards, ausgestellt sind.

In gleicher weise wurden die kanzleien Karlmanns und Ludwigs III eingerichtet. Dort wurde 877 der erzbischof von Salzburg erzkaplan, hier blieb es der erzbischof Liutbert von Mainz. Unter ienem führte Baldo, in dessen namen auch die beiden ersten urkunden (n⁰ 1520, 1521) rekognoscirt sind, titel und amt eines kanzlers und neben ihm kommt noch ein notar Madalwin vor. Unter dem Mainzer erzbischof folgen sich zwei kanzler, Wolfher und Arnolf, die sämmtliche urkunden, Arnolf eine sogar im eignen namen (n⁰ 1574 or.), rekognosciren.

Die kanzlei Karls III erhielt durch Liutward, den allmächtigen emporkömmling, der vom kanzler (n⁰ 1578, 1580, 1582) nach beseitigung des erzkaplans zum ‚erzkanzler' sich aufschwang, ihr gepräge; als dann reich um reich anfiel und der geschäftskreis sich mehr und mehr erweiterte, musste dies eine rückwirkung äussern. Auch nach der besitznahme Italiens scheint Liutward die ganze geschäftsgebahrung in der hand behalten zu haben; es begegnen nur notare als rekognoscenten, die einzige ausnahme (n⁰ 1603 or.), eine ‚advicem Ernusti cancellarii' von einem nur hier auftretenden rekognoscenten gefertigte urkunde, weist höchstens auf einzelne stellvertretung; noch weniger gewicht kann man darauf legen, wenn Ernust, der wol auch als ‚subdiaconus' unterfertigt (n⁰ 1602, 1636), später in einer wenig zuverlässigen kopie (n⁰ 1692) nochmals zum ‚cancellarius' gemacht wird. Erst nach dem anfall Baierns und Ostfrankens (882) wird den verhältnissen insoweit rechnung getragen, dass nunmehr auch in der kanzlei Karls III ein ‚kanzler' bestellt wird; der notar Waldo führt seit ende ienes iahres unter sämmtlichen rekognoscenten allein den kanzlertitel (zuerst n⁰ 1642); er bekleidet dieses amt bis zu seiner erhebung zum bischof von Freising 884, in einer urkunde (n⁰ 1688 k.) trägt er als rekognoscent sogar den bischofstitel. Aber dabei macht sich ein eigentümliches schwanken des amtstitels geltend: auch nachdem Waldo den titel ‚cancellarius' zu führen begonnen hatte, wird er in einzelnen fällen (die belege Wiener SB. 92,350) doch wieder ‚notarius' genannt. Diese sind iedoch sehr in der minderzahl und sie zeigen wol nur, dass in der kanzlei Karls III die titulatur für die neugeschaffene stellung keine feste war. In dieser folgte Waldo 884 der notar Amalbert; seit der ersten für Westfrancien ausgestellten urkunde (n⁰ 1697 or.) nennt er sich ‚cancellarius'; wie Waldo während seiner kanzlerzeit rekognoscirt er 885—887 die mehrzahl der diplome, wie ienem wird ihm auch, ebenfalls seltener, noch der titel ‚notarius' beigelegt (Wiener SB. 92,350).

Ergibt sich so mit genügender sicherheit die bestellung eines kanzlers als eines unter dem erzkanzler stehenden oberbeamten, so bietet sich doch eine schwierigkeit, es tritt zu gleicher zeit ein zweiter kanzler auf: neben Amalbert 885 noch Salomon, der ausser in zwei kopien (n⁰ 1703, 1704) auch in einem original (n⁰ 1715) ‚kanzler' heisst, nach der übernahme der kanzlei durch Liutbert von Mainz 887 Fredebold, der in zwei der drei von ihm rekognoscirten urkunden (n⁰ 1756, 1757 or.) sich als ‚cancellarius', in der dritten (n⁰ 1760 or.) als ‚notarius' unterfertigt. Die kanzlei Karls III war wie die kanzleien sämmtlicher Karolinger bis Ludwig IV eine einheitliche; eine scheidung nach ländern hat nicht stattgefunden, ebensowenig ist eine teilung in verschiedene ressorts zu erweisen. Zur erklärung dieses schwankens hat Sickel (Beitr. VII Wiener SB. 95,661 vgl. Kaiserurk. in Abbild. text 167, 187 und Bresslau UL. 1,298) die unterscheidung zwischen ‚wirklichen und titularkanzlern' aufgestellt. Dieselbe reicht kaum aus, denn auch die titulaturkanzler würden, sobald ihnen der kanzlertitel verliehen worden war, diesen selbständig geführt haben; wenn einmal ein kanzler auch noch eine urkunde selbst schrieb, galt dies kaum als unstatthaft; das häufige avancement der kanzler auf bischofsitze oder abteien konnte aus diesem oder ienem grund, auch nur durch todesfall, unterbleiben, es war kein notwendiges. Es handelt sich, sobald man iene, welche von bestimmter zeit an ständig den kanzlertitel führen, auch als wirkliche kanzler anerkennt, doch nur um vereinzelte fälle, die einer erklärung bedürftig sind, und die wahrscheinlichere ist die stellvertretung des kanzlers oder das schwanken des kanzlertitels selbst.

Dieses zeigt sich auch nach andrer richtung. Die kanzlei Arnolfs ist fest geregelt. Die nominelle leitung führt der erzkaplan Theotmar von Salzburg; als kanzler fungiren Aspert, der sich auch immer (‚notarius' in n⁰ 1795 k. ist nur verderbung) ‚cancellarius' nennt und selbst noch als ‚vocatus

episcopus‘ eine urkunde (nº 1881) rekognoscirt, seit sept. 893 Wiching, der frühere bischof von Neutra. Sowol in Asperts (nº 1871 k., 1872, 1873 or.) als in Wichings (nº 1900) namen sind einige urkunden rekognoscirt und dann tragen sie den sonst nur noch Theotmar beigelegten titel ‚archicancellarius‘ (Wiching auch ‚episcopus‘ in nº 1939 k., 1951, 1952 or.); Aspert wird aber auch schon 889 im text eines diploms (nº 1831 or.) als ‚archicancellarius‘ bezeichnet wie Wiching als rekognoscent einiger diplome (nº 1902, 1903, 1915 sämmtlich or.). Die kanzler als die eigentlichen leiter der kanzlei strebten nach erhöhung des titels, noch war dieser nicht genau bestimmt. Neben Wiching führt aber seit 895 (in nº 1797 k. der titel verderbt) der eine rekognoscent Ernust mit einer ausnahme (nº 1922 or.) ständig den kanzlertitel (zuerst nº 1909 or., dann nº 1920 f.), während der andre rekognoscent sich wie früher nur ‚notarius‘ nennt. Einen zweiten kanzler anzunehmen ist wol unzulässig; die gelegentliche erhebung des kanzlertitels zu dem des erzkanzlers mag auch veranlasst haben, dass der erste vielleicht mit der stellvertretung betraute notar in den kanzlertitel nachrückte.

Die gleichen verhältnisse blieben unter Ludwig IV und Konrad I bestehen. Von den beiden rekognoscenten der deutschen kanzlei, welche schon unter Arnolf gedient hatten, führt Ernust ständig den kanzlertitel (einzige ausnahme nº 1993 or.), Engilpero ebenso ständig den titel ‚notarius‘ (cancellarius in nº 1995, 2011 aus demselben ch. nur verderbung); Ernust war also kanzler [1]). Sein nachfolger wird 909 Salomon (zuerst in nº 2057), damals schon bischof von Konstanz und abt von St. Gallen, der erste fall, dass ein kirchlicher würdenträger in dieser stellung ein untergeordnetes amt übernahm; aber die geschäftsführung der kanzlei sicherte unter einem Ludwig IV entscheidenden einfluss. Salomon behielt dieselbe stellung unter Konrad I, fast sämmtliche urkunden tragen seinen namen, nur wenige sind von Oudalfrid rekognoscirt, der, wie Ludwig IV (nº 2056 or., cancellarius in der kopie nº 2055 ist zu wenig beglaubigt), so auch unter Konrad I, von der ersten urkunde mit der abnormen rekognition ‚advicem Hattonis‘ (nº 2071) abgesehen, nur den titel ‚notarius‘ trägt.

Einfacher war die organisation der kleinen lothringischen kanzlei unter Zwentibold und Ludwig IV. Wich diese schon darin von der deutschen kanzlei ab, dass an ihrer spitze ein erzkanzler, Ratbod von Trier, nicht der erzkaplan stand, so blieb ihr auch zunächst die bestellung eines untergeordneten kanzlers fremd. Ratbod scheint die geschäftsführung seiner kanzlei selbst geleitet zu haben. Diese kennt daher nur notare. Nur während der kurzen zeit, da nach der entfernung Ratbods der erzkaplan Hermann von Köln an dessen stelle tritt, begegnet auch der frühere notar Engilbert als kanzler (nº 1967—71), man hatte für dieses intermezzo einen wirklichen geschäftsleiter nötig [2]). Unter Ludwig IV arbeitet Ratbod wieder nur zumeist mit notaren. Für Switgar ist der titel cancellarius durch die kopie nº 2001 zu wenig gesichert, bei Ernuld tritt ausser einer kopie (nº 2048) auch ein original (nº 2046) für den kanzlertitel ein, aber beide urkunden umspannen nur die zeit von wenigen monaten.

Das niedere kanzleipersonal, das in der rekognition nicht genannt wird, bleibt unbekannt. Aus der schrift lässt sich höchstens feststellen, dass schreiber der kanzleien Lothars I, auch noch etwa Lothars II, dann der ersten regierungszeit Ludwigs d. D. noch der schule von Tours angehören (Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 150, 160), bis in der deutschen kanzlei durch Heberhard neue muster geschaffen wurden und sich an ihnen eine deutsche schule heranbildete (ib. 161, 168, 177), dass öfter italienische, unter Karl III auch westfränkische schreiber verwendet wurden (ib. 171, 185, 186, 178), wie denn gelegentlich auch das formelwesen unter diesem kaiser italienisches gepräge wie schon unter Lothar I (Wiener SB. 85,496) oder westfränkischen einfluss zeigt (Wiener SB. 92,403,

---

[1]) Sickel, Kaiserurk. in Abbild. text 195 vgl. Beitr. VII Wiener SB. 93,696 (darnach Bresslau UL. 1,305, 318), betrachtet Ernust nur als ‚titularkanzler‘, weil ‚er sich auch damals noch fleissig am schreiben beteiligt hat‘. Diese begründung scheint mir nicht überzeugend und bedenklicher noch die lücke, welche durch die titulaturkanzler in die reihenfolge der kanzler gerissen wird, die hier volle 8 iahre umfassen würde.

[2]) Vgl. dagegen Bresslau UL. 1,305; Moritz Müller, Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen (895—900 Bonn. Diss. 1892 s. 51 hat diese stelle Mühlbachers missverstanden, indem er geschäftsleitung und dictat gleichsetzt. J. L.

426, 447, 463), dass schreiber von einer kanzlei in die andre übernommen wurden, wie aus der kanzlei Karlmanns und Ludwigs III in die Karls III oder aus der kanzlei des letzteren in iene Arnolfs (Kaiserurk. in Abbild, text 171, 174, 178; 65, 68, 188), während das höhere kanzleipersonal, die rekognoscenten, durch die neue regierung ihres amtes verlustig ging. Hie und da kam es schon vor, dass der text einer urkunde auch vom empfänger geliefert und nur die beglaubigenden schlussformeln vom kanzleibeamten beigefügt wurden, etwa in einer urkunde Ludwigs d. D. für St. Emmeram in Regensburg, deren context in bücherschrift, also wahrscheinlich von einem Emmeramer mönch geschrieben ist, worauf eine bekannte kanzleihand das schlussprotokoll beigefügt hat (n⁰ 1378, abbild. bei Chroust Mon. palaeogr. lief. I 4 und 5) oder in der von einem Fuldaer mönch geschriebenen urkunde (n⁰ 2076 vgl. Kaiserurk. in Abbild. text 13), wie denn nicht eben selten auch in der kanzlei gefertigte urkunden eine weit gehende arbeitsteilung des schreibgeschäftes aufweisen, etwa text von einer, das eschatokoll oder teile desselben von andrer oder auch dritter hand (belege in Kaiserurk. in Abbild. I, 1, 2, 4, 16; III, 1, 4, 6, 8; VII, 12, 22). Eine mehrung der kopirarbeit ergab sich endlich daraus, dass öfter urkunden in mehr als einem exemplar ausgefertigt wurden (Sickel UL. 404); so liegen u. a. von n⁰ 1645 noch 3 originale vor, die von verschiedenen händen geschrieben sind (Kaiserurk. in Abbild. text 182), während die beiden originale von n⁰ 2028 denselben schreiber aufweisen. Mehrfache ausfertigung erfolgte zweifelsohne nur auf verlangen der parteien gegen erlegung der taxen; bei bestätigung von bilateralen verträgen (tausch, prekarie u. ä.) waren beide parteien in gleicher weise interessiert; bei staatsrechtlichen privilegien wurde wol auch von amtswegen die ausfertigung mehrerer exemplare angeordnet, wie bei den konstitutionen Ludwigs d. Fr. für die Spanier in 3 und 7 exemplaren (n⁰ 566, 608).

Die geringen aufschlüsse, welche die urkunden über die kanzlei liefern, erstrecken sich nur auf ienes bureau, das die urkunden auszufertigen hatte. Dieses verlangte für die conceptsbeamten ein in geschäftsgebahrung und formelwesen, für die schreiber ein in der urkundenschrift geschultes personal. Demselben oblag wahrscheinlich auch die ausfertigung der mit den ausgestellten urkunden in engster beziehung stehenden mandate (wie n⁰ 924, 1411, 1932 u. a.), vielleicht auch der vollmachten der im besonderen auftrag entsandten königsboten (indiculus Muratori Ant. 5,927, epistola. iussio Mem. de Lucca 5ᵇ,53, selbst praeceptum ib. 420 und edictum n⁰ 1250 geheissen vgl. Brunner in Wiener SB. 51,455), wie solche noch aus Italien vorliegen (n⁰ 1192, 1250). Der grosse verwaltungsapparat, der ausgedehnte schriftliche verkehr, der namentlich unter Ludwig d. Fr. ausgebildete bureaukratismus forderten aber auch die errichtung andrer abteilungen. So oblag der kanzlei die ausfertigung des authentischen textes der kapitularien (vgl. Sickel UL. 409); einmal wird verordnet (n⁰ 798 c. 26), dass die erzbischöfe und grafen vom kanzler den text eines solchen gesetzes zu weiterer publikation in empfang zu nehmen haben und dem kaiser eine liste der empfänger vorzulegen sei, ein andermal (n⁰ 432 c. 8), dass eine instruktion für königsboten in 4 exemplaren auszufertigen und eines beim kanzler zu hinterlegen sei, der zugleich vorstand des pfalzarchivs war (Sickel UL. 9). Wie diese wurden sicher auch die andern instruktionen für die missi in der kanzlei gefertigt; waren sie an sich schon unter Karl d. Gr. sehr zahlreich, so mehrte sich ihre zahl dadurch, dass bei allgemeinen aufträgen mindestens für ieden missionssprengel ein exemplar auszustellen war. Die königsboten waren ferner mit einer authentischen ausfertigung der kapitularien zu versehen, sobald sie dieselben zu publiciren hatten; einmal wird ausdrücklich bemerkt, dass ein solches exemplar im öffentlichen ding zu Paris von den anwesenden unterzeichnet worden sei (M. G. Capit. 1,222). Dazu kommen schriftliche entscheide auf berichte der königsboten (n⁰ 483, 827); lassen diese schon voraussetzen, dass der häufig (n⁰ 381 c. 40, 382 c. 20, 432 c. 5, 465 c. 10, 11) geforderte bericht zumeist ein schriftlicher gewesen ist, so wird dieser auch öfter ausdrücklich verlangt (n⁰ 451 c. 11, 863 c. 3, 867 c. 5). Für die missi waren von der kanzlei ausserdem die ‚tractoriae‘, kreditive zugleich und anweisungen ihrer naturalbezüge, anzufertigen, wie denn eine solche tractoria auch in den formulae imperiales erhalten ist (M. G. Form. 292 n⁰ 7) und die missachtung solcher ‚epistolae‘ mit schwerer ahndung bedroht wird (n⁰ 675 c. 16). Dazu kommen die erlässe, die mehrfach auszufertigenden rundschreiben (wie n⁰ 277, 300, 474, 678—80, 854),

oder specielle vollmachten (n⁰ 674 c. 6, 736, 737, 774), berufungen an den hof oder zu den reichstagen, welche von der kanzlei auszustellen waren, mochten die briefe wenigstens bis 840, namentlich die privatbriefe, auch grösstenteils ausserhalb der kanzlei angefertigt werden (Sickel UL. 104); andrerseits erweisen die briefe Lothars II an Nikolaus I (n⁰ 1304, 1313, 1316) den gleichen diktator und dieser ist zweifelsohne der kanzler Grimbland, der ia auch als gesandter nach Rom ging (n⁰ 1316). Vielerlei schriftstücke mögen auch die heeresangelegenheiten erfordert haben; ein einziger dieser aufgebotsbriefe (n⁰ 418) ist uns vollständig, ein paar andre einberufungsordres sind uns in der briefsammlung Einhards erhalten (n⁰ 26, 32, 33, Jaffé Bibl. 4,461, 463 f. vgl. n⁰ 908ᵃ und Gesta Berengarii III, 55 ed. Dümmler 114: Fortia iussa cito, scribe, sulcate papyris) vgl. A. Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern, Leipziger Diss. 1887 s. 21.

Einen schluss auf den umfassenden geschäftskreis der kanzlei als organs der centralregierung gestattet auch die ausbildung des schriftlichen verkehrs in verwaltung und rechtspflege; da sind nach den kapitularien listen zu führen über iene, welche den treueid geleistet und nicht geleistet haben, und selbst über die gesammte einwohnerschaft des gaus (n⁰ 273 c. 2), über die auszugsfähigen freien (n⁰ 861 c. 7), die fremden (n⁰ 421 c. 4), die ernennung der schöffen, vögte, notare, deren namensverzeichnis dem könig vorgelegen ist (n⁰ 396 c. 3), da sind inventare aufzunehmen über die lehen und fiskalgüter zur kenntnisnahme des königs (n⁰ 465 c. 5, 7 vgl. n⁰ 512 c. 14; ein solches inventar M. G. LL. 1,176, Capit. 1,250), register über die zehnten (n⁰ 377 c. 7); der rechtspflege dienen verordnungen der ladung vor das königsgericht iussione dominica aut indiculo aut sigillo (n⁰ 442 c. 14), der notifikation gebannter räuber an die andern grafen (ib. c. 4), in Italien der führung eines protokolls über die vor das grafengericht gebrachten rechtssachen (n⁰ 234 c. 3). War der grösste teil dieser protokolle und register auch nur für die unteren instanzen bestimmt, mochten die vermögensinventare gleich den in dem Capitulare de villis anbefohlenen berichten und schlussrechnungen (n⁰ 471 c. 55, 62, 66, 67, 69) nicht an den könig, sondern auch an andre ämter gehen und die in sachen der vermögensverwaltung erlassenen ‚briefe' (ib. 47) nicht von der eigentlichen kanzlei ausgefertigt werden, wie wahrscheinlich auch die auf das königsgericht bezüglichen nur von der schreiberschaft des pfalzgrafen, so muss doch auch nur die zahl der eingelaufenen bittgesuche oder kommissionellen berichte, die häufig in urkunden erwähnt werden, eine ganz ansehnliche gewesen sein. Zur bewältigung dieses dem urkundengeschäft, der gesetzgebung und verwaltung dienenden materials, dessen erledigung und officielle ausfertigung die kanzlei als das organ der centralregierung zu besorgen hatte, wurde ein weit grösseres personal, als uns bekannt ist, eine scheidung in verschiedene abteilungen, eine organisation der arbeit erfordert (vgl. n⁰ 678, 679, 736, 737, 774) und die dadurch wachsende bedeutung der kanzlei mag die stellung ihrer leiter nach 819 so bedeutend gehoben haben. Nach dem zerfall des Frankenreichs in teilreiche tritt mit diesem selbst auch die bedeutung und der amtskreis ihrer kanzleien zurück. Auch der bedarf schriftlichen verkehrs für die verwaltung scheint sich für Deutschland und Lothringen, wo auch die kapitulariengesetzgebung ganz verschwindet, um der synodalen den platz zu räumen, ausserordentlich gemindert zu haben; in Italien, das uns auch ausfertigungstaxen für privaturkunden aufbewahrt hat (n⁰ 1030 c. 13, für notitiae vgl. M. G. Cap. 1,145 c. 2), hat, wenigstens auf dem gebiet der rechtspflege, der alte brauch schriftlicher fixirung sich noch länger behauptet.

In die folgenden listen des kanzleipersonals sind nur die varianten der namen in originalen, von ienen in kopien nur häufiger auftretende und wichtigere verderbungen aufgenommen. Die fälschungen ohne echte vorlage sind nicht berücksichtigt. Die geschichtlichen daten über die persönlichkeiten der kanzlei sind für Pippin, Karlmann und Karl d. Gr. in M. G. DD. Kar. 1,1, 61, 78, Abel-Simson Karl d. Gr. 2,540 f., bis 840 von Sickel UL. 76 (für die zeit Ludwigs d. Fr. auch von Simson, Ludwig d. Fr. 2,234), für die deutsche kanzlei von Dümmler (Ostfränk. Reich 2. A. 2,428 Ludwig d. D. vgl. Sickel Beitr. I, II; 3,140 Karlmann, 167 Ludwig III, 293 Karl III [vgl. Wiener SB. 92,353], 480 Arnolf, 561 Ludwig IV, 618 Konrad I); für die kanzlei Zwentibolds von Moritz Müller, Die Kanzlei Zwentibolds 98 zusammengestellt.

Urkundenschreiber der Karolinger bis 751:

Pippin d. M.: Hardricus 702 (n⁰ 10).
Bainingus 706 (n⁰ 15).
Adricharius 714 (n⁰ 20).
Karl Martell: Chaldo cancellarius 722 (n⁰ 34).
Aldo clericus 726 (n⁰ 38).
Chrothgangus recognovi 741 (n⁰ 43).
Karlmann: Hildradus canc. 746 (n⁰ 50, 51).
Pippin: Rodegus 743 (n⁰ 54).
Wilecharius rec. 747 (n⁰ 57).
Wineramnus rec. 749, 751 (n⁰ 58, 59 gerichtsurk.).
Rodegarius (n⁰ 62, 63).

Königliche kanzlei:

Pippin.

Rekognoscenten bis 760: Chrodingus 752 (n⁰ 66).
Widmarus 753—760 (n⁰ 70, 76, 88, 91).
Wineramnus 753 (n⁰ 71).
Baddilo 757—758 (n⁰ 86, 87 (86 im text der reg. druckfehler).
Eius 753—755 (n⁰ 73, 78).
0—768. Kanzleivorstände: Baddilo 760—766 (n⁰ 90—104).
Hitherius 768 (n⁰ 106—110) unterfertigt nur im eigenen namen.
kognoscenten: Hitherius 760 (n⁰ 90 vgl. 102, 104), als schreiber schon seit 753 tätig, M. G. DD. Kar. 1,1.
Bernericus 763 (n⁰ 97).

Karlmann.

Rekognoscent: Maginarius 769—771 (n⁰ 116—129; wahrscheinlich 784 abt von St. Denis, gegen die identität Sickel UL. 77 n. 1 vgl. Abel-Simson, Karl d. Gr. 1,487; 2,543).

Karl der Grosse.

Kanzleivorstände:
Hitherius 769 ian. 13—777 ian. (n⁰ 131—209 [1]); der name in Witigowo, Enricus verderbt in n⁰ 151, 165; früher in der kanzlei Pippins; 775 abt von St. Martin in Tours n⁰ 186. stifter von Cormery n⁰ 355, 886, † 796).
Rado 777 ian.—795 märz (n⁰ 205—328; seit 772 mai rekognoscent, 790 abt von St. Vaast, † 808).
Ercanbaldus 797 märz 31 (vielleicht schon febr. 17)—812 apr. 2 (n⁰ 336—470; seit 778 ian. rekognoscent).
Hieremias 813 mai 9 (n⁰ 477; 818 erzbischof von Sens).
Rekognoscenten:
Rado 772 mai—777 ian. (n⁰ 146—209; 777 kanzleivorstand).
Wigbaldus 774 sept. 14—786 nov. 5 (n⁰ 171—276; schreiber schon seit 772 ian. 13 (n⁰ 143, M. G. DD. Kar. 1,93 n⁰ 64).
Ercanbaldus 778 ian.—794 febr. 22 (n⁰ 214—321; die rekognition in n⁰ 349 vielleicht die ursprüngliche von n⁰ 318).
Giltbertus 778 okt.—795 märz (n⁰ 206—328; verderbt in Egilbertus [Engilpero] canc. in n⁰ 224, Gildulfus in n⁰ 310).
Optatus 779 märz 27 und 788 okt. 25 (n⁰ 218, 298; † später abt von St. Maur de Fossés).
Jacob 787 märz 24—792 aug. 4 (n⁰ 284—320), nur für italienische empfänger.

[1]) n⁰ 209 wäre, wenn nicht spätere ausfertigung, nach der rekognition besser vor n⁰ 205 einzureihen. J. L.

Widolaicus 781 okt.—794 aug. 20 (n⁰ 245—327).
Erminus 799 febr. 2 (n⁰ 348), nur abschriftlich belegt.
Genesius 799 iuni 13—802 sept. 15 (n⁰ 350—390).
Amalbertus 799 iuni—807 apr. 28 (n⁰ 357—425).
Hagdingus, wahrscheinlich verderbt aus Hardingus, 803 aug. 13 (n⁰ 400).
Aldricus 807 aug. 7, 808 mai 26 (n⁰ 429, 436 [interpolirt] hier verderbt zu Altfredus, Sickel UL. 83, M. G. DD. Kar. 1,276 n⁰ 207; 829 erzbischof von Sens).
Blado 808 iuli 17 (n⁰ 437).
Ibbo 809 iuli 7, 810 aug. 18 (n⁰ 441, 450).
Suavis 811 dez. 1 (n⁰ 467 vgl. 389, 449).
Witherius 812 apr. 2, 813 mai 9 (n⁰ 470 hier verderbt in Guidbertus, 477 mit dem titel diaconus), nicht identisch mit Witherius notarius in n⁰ 247.

Rekognoscenten der gerichtsurkunden (pfalzgräfliche notare):
Theudegarius 771 nov. 3—775 dez. (n⁰ 142 hier verderbt zu Thiotgaudus, 191 or., 200).
Witherius notarius advicem Chrotardi, eine in gerichtsurkunden ganz ungewöhnliche form der rekognition (781 dez. 16 n⁰ 247, Chrotard also damals vorstand dieser kanzlei).
Raphuinus notarius 806 aug. 17 (n⁰ 422).
Eldebertus 812 märz 8 (n⁰ 469).

Ludwig der Fromme.

Aquitanische kanzlei.

Kanzleivorstände: Deodatus 794 aug. 3 (n⁰ 516).
Guigo 807 dez. 28 (n⁰ 517).
Helisachar 808 apr. 7, mai (n⁰ 518, 519).

Rekognoscenten: Hildigarius 794 aug. 3 (n⁰ 516).
Godolelmus 807 dez. 28 (n⁰ 517).
Albo 808 apr. 7 (n⁰ 518).

Reichskanzlei.

Kanzleivorstände; Helisachar 814 apr. 8—819 aug. 7 (n⁰ 521—699, in n⁰ 702 von 819 sept. (4) liegt doch wol nur spätere ausfertigung mit datirung nach der beurkundung vor; früher vorstand der aquitanischen kanzlei, 816 abt von St. Aubin d'Angers, später auch von St. Riquier, † vor 840).
Fridugis 819 aug. 17—832 märz 28 (n⁰ 700—899; 808 abt von St. Martin in Tours, n⁰ 518 vgl. 629—631, 713 u. ö., 820 abt von Sithiu [St. Bertin] n⁰ 726, 873, 946; † 834).
Theoto 832 iuni 16—834 mai 15 (n⁰ 900—927; abt von Marmoutiers bei Tours, n⁰ 910, † 834 vgl. n⁰ 928b).
Hugo 835 iuli 3—840 iuni 12 (n⁰ 929—1007; sohn Karls d. Gr. und der Regina, abt von St. Quentin, 836 von Sithiu, n⁰ 946, † 844).

Rekognoscenten:
Durandus diaconus 814 apr. 23—832 okt. 4 (n⁰ 522--907).
Faramundus 814 apr. 23—(826) mai 9 (n⁰ 523—829).
Ibbo 815 iuni 10 (n⁰ 583; schon rekognoscent unter Karl d. Gr.).
Joseph 815/6 (n⁰ 603).
Arnaldus 816 febr. 10—iuni 21 (n⁰ 618, 619).
Hirminmaris 816 iuli 31 (n⁰ 622), 821 nov. 6—839 iuni 26 (n⁰ 746—995; von n⁰ 746 an mit dem titel ‚diaconus', von 823 n⁰ 781 dem titel ‚notarius'; noch genannt 839 iuli 8 in den tironischen noten von n⁰ 997).
Gundulfus 820 apr. 27—821 okt. 27 (n⁰ 715—745).
Macedo (Machedo) 820 apr. 28 (n⁰ 716—719).

Sigibertus 821 iuni 28 (n⁰ 740).
Simeon diaconus 823 iuni 22—824 iuni 30 (n⁰ 777—786).
Meginarius notarius 826 ian. 26—840 iuni 8 (n⁰ 824—1007).
Adalulfus diaconus 828 febr. 26 (n⁰ 846, 847, vgl. 835).
Daniel notarius 836 aug. 24—839 iuni 20 (n⁰ 963—994).
Bartholomeus notarius 838 iuni 14—839 febr. 17 (n⁰ 978—987; schreiber schon 836 von n⁰ 954, Kaiserurk. in Abbild. text 44).
Glorius notarius 839 ian. 23—dez. 29 (n⁰ 986—1001).

Lothar I.

822—833 apr. Kanzleivorstände: Witgarius 822 dez. 18—825 mai 31 (n⁰ 1015—1027).
Ermenfredus 832 febr. 20—833 apr. 17 (1032—1036).
Rekognoscenten: Maredo 823 iuni 4, 824 ian. 3 (n⁰ 1019, 1020 k., ? identisch mit dem rekognoscenten Macedo in der kanzlei Ludwigs d. Fr.).
Liuthadus 825 febr. 14—833 apr. 17 (n⁰ 1022—1036).
Dructemirus subdiaconus atque notarius 832 febr. 20—833 ian. 15 (n⁰ 1032—1035).
833/4. Selbständige rekognoscenten: Liuthadus notarius (n⁰ 1037—1041).
Balsamus notarius (n⁰ 1044, 1045).
835—855. Kanzleivorstände: Agilmar (Egilmar) 835 ian. 24—843 dez. 15 (n⁰ 1046—1113; 842/3 erzbischof von Vienne, n⁰ 1111, 1112).
Hilduin 844 febr. 17—855 sept. 19 (n⁰ 1114—1173; in n⁰ 1132 ‚vocatus archiepiscopus‘ genannt, in n⁰ 1156, 1157 ‚abbas‘; erzbistum und abtei streitig, ersteres wahrscheinlichst Köln.
Rekognoscenten (notare): Dructemirus subdiac. atque not. 835 ian. 24—840 dez. 15 (n⁰ 1046—1077).
Eichardus 839 aug. 17—843 aug. 22 (n⁰ 1064—1106; in n⁰ 1064, 1065 mit dem titel ‚subdiaconus‘, von n⁰ 1087 an ‚notarius‘).
Remigius notarius 840 dez. 4 - 848 märz 16 (n⁰ 1076—1133; der titel ‚diaconus‘ in n⁰ 1101 k. verderbt).
Ercamboldus notarius 841 sept. 1—855 sept. 19 (n⁰ 1088—1173).
Firmandus notarius 842 nov. 12 (n⁰ 1094).
Daniel notarius 842 (?) dez. 30—849 okt. 18 (n⁰ 1095—1139).
Glorius notarius 843 ian. 21 (n⁰ 1096, früher in der kanzlei Ludwigs d. Fr.).
Hrodmundus notarius 843 febr. 17—855 iuli 9 (n⁰ 1097—1172).

Ludwig II.

851—865. Kanzleivorstände: Dructemirus 851 ian. 10—860 märz (n⁰ 1181—1216[k]; n⁰ 1220 or. von 861 ian. 13 mit der rekognition ‚Dructemirus archinotarius ss.‘, eine familienurk., datirt nach späterer beurkundung oder ist vielleicht vor n⁰ 1217 einzureihen; in der rekognition mit dem titel ‚archicancellarius‘ in n⁰ 1194 or.; früher notar in der kanzlei Lothars I, 863 bischof von Novara, akten der Mailänder synode Wiener SB. 49,309).
Remigius 860 okt. 7—861 märz 6 (n⁰ 1217—1222; n⁰ 1183 ist spätere ausfertigung vgl. s. CII n. 1; früher in der kanzlei Lothars I und Ludwigs II, 861 als ‚s. palatii archicancellarius‘ abt von Leno n⁰ 1221).
Johannes 864 febr.—864 nov. 2 (n⁰ 1223—1226, in der rekognition von n⁰ 1226 mit dem titel ‚sacri palatii protonotarius‘; 865 königsbote noch mit dem titel ‚archicancellarius‘ n⁰ 1230[a]).
Rekognoscenten: Remigius subdiaconus atque notarius 851 ian. 10 (n⁰ 1181; 860 kanzleivorstand).
Teodacrus diaconus 851 iuni 27 (n⁰ 1182), Theodacrus notarius 857 ian. 11 (n⁰ 1209).
Rainus notarius domni imperatoris 852 ian. 29—855 febr. 9 (n⁰ 1184 k. mit der namensform Raberius, der gleiche titel in n⁰ 1190 spricht für die identität mit Rainus, nicht mit Remigius — n⁰ 1201, hier nur ‚notarius‘).

Verimboldus cancellarius 852 dez. 5—857 iuni 20 (n⁰ 1191—1212, hier und in n⁰ 1206 or. mit dem titel ‚notarius‘).

Hericus domni imperatoris cancellarius 853 iuli 4, 855 (n⁰ 1194 vgl. 1195).

Regnimirus cancellarius 854 aug. 17 (n⁰ 1199).

Plato notarius 856 mai 19—858 apr. 1 (n⁰ 1207—1216; 871 bischof von Pisa, n⁰ 1250).

Adalbertus cancellarius 857 nov. 29—864 sept. 19 (n⁰ 1213—1225 vgl. n⁰ 1183).

866—875. Rekognoscenten (rekognition ‚iussu domni imperatoris‘ meist durch hofgeistliche nur im eignen namen ausser n⁰ 1244, 1245. die von Leudoin iussu imperatoris advicem Farmundi rekognoscirt sind; Farmund heisst in n⁰ 1265 diaconus et capellanus vgl. 1222 f).

Gauginus sacerdos (atque capellanus n⁰ 1248, 1249, notarius 1243 or.) 869 iuli 4—874 okt. 13 (n⁰ 1235—1268; 874 dez. bischof von Volterra n⁰ 1273).

Leudoinus sacerdos, archipresbiter palatinus, 869 mai 25—870 iuni 3 (n⁰ 1241—1245; 871, 876 bischof von Modena, Muratori Ant. 2,1115, 243).

Giselbertus presbiter et notarius (verderbt in n⁰ 1252 zu protonotarius) 872 ian. 6—874 nov. 1 (n⁰ 1252—1272; wahrscheinlich verderbt in Garinbertus diac. in n⁰ 1264).

Adalgisus diaconus et notarius 874 okt. 9 (n⁰ 1266).

Helias diaconus et abbas 874 dez. 8 (n⁰ 1273).

Lothar II.

Kanzleivorstände (kanzler): Ercamboldus regiae dignitatis cancellarius (wenn in seinem namen rekognoscirt wird, nur cancellarius, in n⁰ 1300 or. und 1305 k. archicancellarius) 856 febr. 11—865 iuli 4 (n⁰ 1278—1307, rekognoscirt mit dem titel ‚notarius‘ n⁰ 1278, 1280, 1303 [sämmtlich aus dem Prümer ch.] im eignen namen, früher in der kanzlei Lothars I).

Grimblandus regiae dignitatis cancellarius (bei den beiden rekognitionen adv. Grimblandi n⁰ 1308, 1309 ohne titel) 866 ian. 15—869 ian. 22 (n⁰ 1308—1324; gesandter an Nikolaus I n⁰ 1316), vgl. über ihn Kaiserurk. in Abbild. text 160).

Rekognoscenten (notare): Hrodmundus notarius 865 nov. 9—866 ian. 17 (n⁰ 1277—1309; rekognoscirt n⁰ 1277, 1279, 1288, 1292, 1295 im eignen namen; früher in der kanzlei Lothars I).

Daniel notarius 858 ian. 2 (n⁰ 1283 nur im eignen namen; früher in der kanzlei Lothars I).

Bernharius 865 aug. 4 (n⁰ 1307 k.).

Karl, sohn Lothars I.

Kanzleivorstand (kanzler): Bertraus cancellarius 858 ian. 16—862 dez. 22 (n⁰ 1327—1334; verderbt in n⁰ 1329 zu Haicardus).

Rekognoscenten (notare): Deidonus notarius 856 okt. 10—858 (n⁰ 1326 nur im eignen namen rekognoscirt, 1329).

Aurelianus notarius 861 iuli 14 (n⁰ 1332).

Ludwig der Deutsche.

830—855. Kanzleivorstände; Gauzbaldus 830 okt. 6—833 mai 27 (n⁰ 1340—1352; abt von Niederaltaich n⁰ 1340, 1370, 1391, 1398, 844 bischof von Wirzburg n⁰ 1375, 1382 f., † 855).

Grimaldus 833 okt. 19—837 sept. 23 (n⁰ 1353—1365; abt von Weissenburg n⁰ 1357, 841 von St. Gallen n⁰ 1409 f., 1429, 1445 u. a., 856 erzkaplan, † 872), vgl. über ihn auch M. G. Poetae lat. 2,377, 393 n⁰ 44.

Radleicus 840 dez. 10—854 mai 18 (n⁰ 1366—1408, früher schreiber Einhards, 840 abt von Seligenstadt; † iuni 14, todesiahr unbekannt, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,433 vermutet 854; diese annahme wird dadurch unterstützt, dass die urk. von 854 iuli 22 n⁰ 1409, 1410 für St. Gallen ausnahmsweise oder wegen vakanz der leitung aushilfsweise adv. Grimaldi rekognoscirt sind und, wie früher [s. XCIX] erwähnt, nicht dazu berechtigen die berufung Grimalds zur leitung der kanzlei und zum erzkanzleramt schon 854 anzusetzen).

Baldricus abbas 855 märz 20—856 ian. 20 (n⁰ 1412—1414 protokoll aus echter urk.; Baldrich sonst unbekannt, † 856 febr. 6).

Rekognoscenten (notare): Adalleodus diaconus 830 okt. 6—840 dez. 14 (n⁰ 1340—1369).

Dominicus notarius 840 dez. 10—841 aug. 18 (n⁰ 1366—1370; ob mit dem priester Dominicus der schenkung n⁰ 1379 identisch, ist fraglich, da deren or. sich in Salzburg erhalten hat, dieser Dominicus also wol der in der Conv. Bagoar. c. 11 genannte ist; wahrscheinlicher iener Dominicus clericus, der 837 eine Regensburger urkunde schreibt, Pez Thes. 1c,253).

Comeatus notarius 843 okt. 31—858 apr. 29 (n⁰ 1373—1434; mit dem titel ‚cancellarius' unter den ‚vivi' des Reichenauer verbrüderungsbuches M. G. Lib. confrat. 290 sp. 455 z. 45).

Reginbertus subdiaconus (seit 851 [n⁰ 1398] diaconus, in n⁰ 1394 or. notarius, 845—851 meist ohne titel) 844 sept. 15—852 iuni 23 (n⁰ 1379—1401).

Hadebertus subdiaconus 854 mai 18—859 apr. 25 (n⁰ 1408 vgl. die fälschungen n⁰ 1402, 1406—1497).

856—876. Kanzleivorstände: Grimoldus (Grimaldus) archicapellanus 856 iuni 16—857 aug. 26 oder beginn 858 (n⁰ 1418—1429, 1431 wahrscheinlich spätere beurkundung); dann wieder 860 nov. 20—870 apr. 12 (n⁰ 1444—1479, häufig ohne titel).

Witgarius cancellarius 858 febr. 2—860 mai 8 (n⁰ 1430—1443 vgl. 1446 und oben s. XCIX n. 2; abt von Ottobeuern, später bischof von Augsburg).

Liutbertus archicapellanus 870 sept. 25—876 iuli 19 (n⁰ 1482—1518; erzbischof von Mainz).

Kanzleileiter (kanzler) seit 868: Heberhardus cancellarius 868 febr. 4—876 iuli 19 (n⁰ 1468—1518 vgl. s. CIII). Dann wieder nachweisbar unter den notaren Karls III, vgl. n⁰ 1619).

Notare: Liutbrandus 858 febr. 2 (n⁰ 1430), L. diaconus 875 okt. 3—nov. 25 (n⁰ 1513—1517; erhält 875 von Ludwig d. D. für seinen treuen dienst das klösterlein Faurndau mit der kapelle in Brenz, die Arnolf 888 bestätigt, n⁰ 1511, 1512, 1780).

Comeatus bis 858.

Hadebertus bis 859.

Walto subdiaconus 858 dez. 7—861 apr. 1 (n⁰ 1436—1445, 880—884 in der kanzlei Karls III).

Heberhardus notarius seit 859 mai 1 (n⁰ 1438), 868 kanzler.

Karlmann.

Erzkaplan: Theotmar, erzbischof von Salzburg, 877 iuni 28—879 aug. 11 (n⁰ 1522—1547; titel: archicapellanus, n⁰ 1524: archiepiscopus summusque cappellanus, archicancellarius nur in den k. n⁰ 1526, 1540, 1541, cancellarius in k. n⁰ 1530).

Kanzler: Baldo, 876—877 selbständiger leiter der kanzlei (n⁰ 1520, 1521), 877 iuni 28—879 mai 10 (n⁰ 1522—1542, die letzte urk. nur in seinem namen rekognoscirt) unter Theotmar.

Notar: Madalwinus 876 nov. 3—879 aug. 11 (n⁰ 1520—1547).

Ludwig III.

Erzkaplan: Liutbert, erzbischof von Mainz, 877 ian. 4—882 ian. 19 (n⁰ 1549—1576).

Kanzler: Wolfherius 876 nov. 11—880 märz 23 (n⁰ 1548—1566: vielleicht später bischof von Minden, M. G. SS. 13,289)

Arnolfus 880 mai 3—882 ian. 19 (n⁰ 1567—1576).

n⁰ 1553 rekognoscirt ein Gebehardus cancellarius, der vielleicht mit dem kanzler Ludwigs d. D. Heberhard identisch ist.

Karl III.

877—878 febr. Erzkaplan: Witgar, bischof von Augsburg, 877 apr. 15, aug. 18 (n⁰ 1578, 1582; 858—860 kanzler Ludwigs d. D.).

Kanzler: Liutward 877 apr. 15—878 febr. 10 (n⁰ 1578—1584; rekognition ‚adv. Liutwardi canc.' in n⁰ 1581 k. [der titel ‚archicancellarius' wol nur verderbt], 1583, 1584).

Notare:

Hernustus 877 iuli 11—878 febr. 10 (nº 1581—1584).

878 märz—887 iuni:

Erzkanzler und erzkaplan: Liutward, archicancellarius, selten archicappellanus, 878 märz 24—887 iuni 23 (nº 1585—1754; seit 880 bischof von Vercelli, abgesetzt 887 iuli, † 901 iuni 24 vgl. nº 1754ª; über die von Liutward geführten titel Wiener SB. 92,345, 354 n. 5, die varianten des namens ib. 353 n. 2).

Kanzler (seit 882): Waldo (Walto) 882 nov. 6—884 iuni 26 (nº 1642—1688. hier mit dem titel ‚episcopus‘; über die rekognition von nº 1717, 1739 Wiener SB. 92,360; früher in der kanzlei Ludwigs d. D., seit 880 notar, 884 bischof von Freising. Über das gelegentliche schwanken des kanzlertitels Wiener SB. 92,350).

Amalbert 885 mai 20—887 iuni 23 (nº 1697—1754; seit 881 notar).

Notare: Inquirinus 878 märz 24—887 mai 30 (nº 1585—1750).

Hernustus (Ernustus) 878 iuli 17—885 ian. 11 (nº 1587—1692 k. hier mit dem verderbten titel ‚cancellarius‘; seit 877 in der kanzlei; mit dem titel ‚subdiaconus‘ nº 1602, 1636; stellvertretende rekognition [eine andre erklärung versucht Bresslau UL. 1,302 nº 3] adv. Ernusti cancellarii in nº 1602 or.).

Gaidulfus diaconus 880 märz 30 (nº 1603 or.).

Deusdedit 880 dez. 21 (nº 1606 [der name auf rasur] ohne titel, wie Gaidulf, Heberhard und Angelulf wol nur für den einzelfall aushilfsweise verwendet).

Waldo (Walto) 880 dez. 29—882 iuli 19 (nº 1608—1639; seit 882 nov. kanzler).

Amalbertus 881 apr. 14—885 apr. 11 (nº 1618—1694; seit 885 mai kanzler vgl. nº 1751, 1752).

Heberhardus 881 mai 9 (nº 1619 or., ohne titel, früher kanzler Ludwigs d. D. vgl. auch nº 1656.

Segoinus 884 febr. 14—sept. 20 (nº 1678—1691).

Salomon 885 apr. 15—sept. 23 (nº 1695—1715; nur im or. nº 1715 und den kopien nº 1703, 1704 cancellarius; später kanzler Ludwigs IV und Konrads I).

Angelulfus 887 febr. 10 (nº 1744 or.).

Liutfredus 887 mai 7 (nº 1749 vgl. die fälschung nº 1663: Italiener, Kaiserurk. in Abbild. text 186).

877 iuli—sept. Erzkanzler und erzkaplan: Liutbert, erzbischof von Mainz, 887 iuli 24—sept. 21 (nº 1755—1762; mit dem titel ‚archicappellanus‘ 1758 or., 1759, 1762; die rekognition ‚adv. Liutberti archicanc.‘ in nº 1713, 1751, 1752 verderbt aus Liutwardi).

Kanzler: Amalbert 887 iuli 24—sept. 21 (nº 1755—1759).

Fredeboldus (Fredebodus, Frideboldus) 887 aug. 11 (nº 1756, 1757, 1760 sämmtlich or., in den beiden ersten cancellarius, in der letzten notarius; ob kanzler, daher fraglich).

Notar: Albricus (nº 1762).

Die beiden ‚notarii sacri palatii‘ Aldregauso (Adalpertus) und Raidulfus, welche die gerichtsurkunden nº 1605, 1612 schreiben, sind gerichtsschreiber und gehören nicht der k. kanzlei an.

Arnolf.

Erzkaplan: Theotmar (Deotmar, Thiotmar, Diotmar), erzbischof von Salzburg, 887 nov. 27—899 iuli 2 (nº 1766—1955; titel ‚archicappellanus‘, ‚archicancellarius‘ nur in nº 1868 or. und den k. nº 1771, 1772, 1787 aus dem gleichen chartular, also verderbt).

Kanzler: Aspertus (Asbertus, in k. öfter zu Albertus verderbt) 888 ian. 4—892 dez. 7 (nº 1772—1878 vgl. 1879—1881), im text der letzten urk. bereits ‚episcopus‘; rekognition ‚adv. Asperti archicancellarii‘ in nº 1873 or. von 892 mai 10, derselbe titel schon im text der ihm gewidmeten schenkung nº 1831 or. von 889 okt. 15; in nº 1790 or. heisst er ‚custos et cancellarius‘, wol custos capellae, nicht ‚siegelbewahrer‘, wie Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 193

den titel deutet, da 893 sept. 2 in n⁰ 1891 or. der nicht der kanzlei angehörige abt Richer von Metten dann diesen titel führt; wie Engilpero schon 884 im dienst Karls III, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10,479 n. 1; 891 bischof von Regensburg, † 893 märz 12 oder 13).

Wichingus (Wihhingus, Wichinchus, Vichingus) 893 sept. 2—899 febr. 8 (n⁰ 1891—1952; rekognition ‚adv. Wichingi archicancellarii' n⁰ 1900 [denselben titel führt er als rekognoscent n⁰ 1902, 1903, 1915 or.], ‚adv. Wichingi episcopi' n⁰ 1939, 1951, 1952 or.; früher bischof von Neutra, 899 versuch ihn als bischof von Passau aufzudrängen n⁰ 1954[a]).

Notare: Ernustus (Ernestus) 887 nov. 27—899 mai 1 (n⁰ 1766—1954); führt seit 895 mai 25 (n⁰ 1909, ausnahme nur n⁰ 1922 or.) den kanzlertitel, wie schon 895 febr. 17 (n⁰ 1905) im text der ihm gewidmeten schenkung; früher vielleicht in der kanzlei Karls III vgl. dagegen Sickel in Kaiserurk. in Abbild. text 189).

Engilpero (Engilbero) 887 dez. 11—899 iuli 2 (n⁰ 1767—1955; sein ständiger titel ‚notarius' nur in k. n⁰ 1889 zu cancellarius verderbt).

Zwentibold.

Erzkanzler: Ratbod (Ratpot), erzbischof von Trier, 895 mai 30—896 iuli 20 (n⁰ 1956—1966); dann wieder 898 febr. 2—899 ian. 9 (n⁰ 1973—1983), titel ‚archicancellarius, summus cancellarius'; wegen zwistes mit dem könig in der zwischenzeit seines amtes enthoben, vgl. s. C.

Notare: Cozbertus 895 mai 30 (n⁰ 1956).

Egilbertus 895 iuni 4, okt. 25 (n⁰ 1957, 1959); kanzler während der interimistischen leitung Hermanns von Köln).

Waldger (Waltcher) 895 aug. 14—899 ian. 23 (n⁰ 1958—1982)[1]).

Hunger 896 iuli 30 (n⁰ 1966).

Franco 899 ian. 9 (n⁰ 1983).

Interimistische besetzung 896/7:

Erzkaplan: Hermann von Köln, 896 nov. 11—897 dez. 28 (n⁰ 1967—1972 vgl. die fälschung n⁰ 1959).
Kanzler: Egilbertus 896 nov. 11—897 iuli 26 (n⁰ 1967—1971); früher und später notar unter Ratbod.

Ludwig IV.

Deutsche kanzlei:

Erzkapläne: Theotmar, erzbischof von Salzburg, 900 febr. 7—907 märz 19 (n⁰ 1984—2043 vgl. die fälschung n⁰ 2044; † 907 iuli 5 n⁰ 2044[a]).

Piligrim (Pilegrim), erzbischof von Salzburg, 907 okt. 22—911 iuni 16 (n⁰ 2045—2070; 889 okt. 5 als kleriker von Arnolf mit einer schenkung bedacht n⁰ 1828).

Kanzler: Ernustus (Hernustus) 900 okt. 8—908 okt. 5 (n⁰ 1989—2054; mit dem titel ‚notarius' nur in n⁰ 1993 or.).

Salomon 909 ian. 20—911 iuni 16 (n⁰ 2057—2070; 885 notar in der kanzlei Karls III, kaplan Arnolfs n⁰ 1828, 890 abt von St. Gallen n⁰ 1847[a] vgl. 1875, Wartmann ÜB. 2,280, bischof von Konstanz).

Notare: Engilpero 900 febr. 7—907 märz 19 (n⁰ 1984—2043 vgl. 2044; cancellarius nur in den k. n⁰ 1995, 2011; früher notar in der kanzlei Arnolfs).

Odalfridus 908 dez. 17, 909 ian. 7, 910 okt. 9 (n⁰ 2055 k., 2056 or., 2066, 67, in der ersten urk. mit dem unverbürgten titel ‚cancellarius').

Lothringische kanzlei:

Erzkanzler: Ratbod, erzbischof von Trier, 900 märz 22—910 okt. 15 (n⁰ 1985—2068, früher erzkanzler Zwentibolds).

---

[1]) Ein notar Albericus (vgl. 1. aufl.) erscheint nur in der fälschung n⁰ 1968. J. L.

Kanzler: ? Switgarius 902 sept. 10 (n⁰ 2001, nur k.).
Ernuldus 907 okt. 26, 908 ian. 28 (n⁰ 2046 or., 2047 k.).
Notare: Albericus 900 märz 22—okt. 31 (n⁰ 1985—1992; vgl. s. CXIV n. 1).
Ruadmirus (Ruadivircus) 902 sept. 19 (n⁰ 2002 k.).
Theodulfus (Theodulphus, verderbt Eheodulfus, Eodulfus n⁰ 2003, Chrodulfus n⁰ 2039) 902 okt. 9—910 okt. 15 (n⁰ 2003—2068).

Konrad I.

Erzkapläne: Hatto, erzbischof von Mainz, 911 nov. 10 (n⁰ 2071 or. mit dem titel ‚summus cappellanus‘).
Piligrim, erzbischof von Salzburg, 912 ian. 11—918 sept. 12 (n⁰ 2072—2106 vgl. die fälschung 2107; früher erzkaplan Ludwigs IV).
Kanzler: Salomon 912 ian. 11—918 sept. 12 (n⁰ 2072—2106 vgl. 2087ᵇ; seit 909 kanzler Ludwigs IV).
Notar: Oudalfridus 911 nov. 10—912 aug. 23 (n⁰ 2071—2080; nur in der ersten ‚adv. Hattonis‘ gefertigten urk. 2071 und in der k. n⁰ 2080 mit dem titel ‚cancellarius‘; dann bischof von Eichstädt n⁰ 2100, 2106).

Quellen und bearbeitungen.

Hatten die quellen des merowingischen Frankenreichs, die bis 642 reichende chronik des Fredegar und die mit dem iahr 727 schliessenden Gesta Francorum oder, wie sie ietzt in der neuen ausgabe (von Br. Krusch, M. G. SS. Merov. 2,215—328) heissen, der Liber historiae Francorum, das emporkommende karolingische geschlecht nur so weit berücksichtigt, als es in der geschichte des Frankenreichs eine rolle spielte, während die Vita s. Arnulfi dem einen ahnherrn des hauses doch nur als heiligem gilt, so wird die fortsetzung der chronik Fredegars, welche unter leitung des grafen Childebrand, eines oheims Pippins I, bis zur tronbesteigung Pippins (751) und durch Childebrands sohn Nibelung bis zum tod Pippins (768) geführt wurde (neue ausgabe in M. G. SS. Merov. 2,168—193), zu einer ‚familienchronik des karolingischen hauses‘ (Wattenbach GQ. 7. A. 1,143). Damit war auch ein muster officiöser geschichtschreibung gegeben. Mit dem hervortreten der Karolinger beginnt aber auch eine form der geschichtschreibung sich im Frankenreich einzubürgern, welche bald die andern an bedeutung überragt, die annalistik.

Mit dem sieg Pippins bei Tertri (687) eröffnen die Annales s. Amandi ihre aufzeichnungen. Erst mit 708 beginnen die regelmässigen eintragungen und auch dann bleiben sie noch lückenhaft und spärlich genug. Wie die sich mit ihnen berührenden Annales Mosellani überliefern sie fast nur nachrichten, welche das haus der Karolinger und das reich betreffen, sie bieten reichsgeschichte. Beide annalen wurden anderweitig abgeschrieben, ergänzt, erweitert, selbständig fortgesetzt; zum teil sind sie auch nicht mehr in ihrer ursprünglichen gestalt erhalten. Den Annales s. Amandi schliessen sich die Laubacenses und Petaviani an, die letzteren aber, ausserdem mit einer gleichzeitigen fortsetzung (771—799) ausgestattet, schöpfen auch aus den Mosellani, während diese wieder mit den Laureshamenses, die Maximiniani wieder mit den Laureshamenses und Petaviani in naher verwandtschaft stehen, die einen und andern aber auch wieder selbständige teile oder fortsetzungen besitzen. Daran schliesst sich eine alamannische gruppe, an ihrer spitze die bis 741 zurückgehenden Annales Guelferbytani; sie sind in enger verbindung mit den Ann. Alamanici und Nazariani, von denen diese dann bis 789 die

reicheren nachrichten bieten, iene in ihren verschiedenen fortsetzungen noch bis ende der karolingischen zeit reichen. Das bunte gemenge der älteren annalen hat die kritik viel beschäftigt; es ist der forschung nicht gelungen und konnte ihr bei der dürftigkeit des materials nicht gelingen alle sich kreuzenden beziehungen zu entwirren. Die benennung der annalen ist meist eine willkürliche; sie wurden nach lokalen beziehungen, die man in ihnen suchte und fand, benannt, wie die Ann. s. Amandi, die Laureshamenses, Mosellani, oder nach dem fundort der handschrift, wie die aus Murbach stammenden Guelferbytani, die Maximiniani, oder selbst nach dem ersten herausgeber, wie die Petaviani.

Mit der übernahme der regierung durch die söhne Karl Martells beginnen die Annales Laurissenses ihre aufzeichnungen. Es sind eigentliche reichsannalen. ‚Der könig' ist regelmässig das erste wort, mit dem sie ihren bericht eröffnen, um den könig gruppiren sie die ereignisse, dessen heerfahrten, die reichsversammlungen, die diplomatischen verhandlungen, die orte, wo er weihnacht und ostern feiert. Nach und nach erweitern sie sich zu ausführlicher, zusammenhängender darstellung. Noch für die letzten iahre Pippins bürgert sich der titel ‚domnus' zum namen des königs ein und dieser titel steigert sich in der fortsetzung, welche die beiden ersten iahrzehnte der regierung Karls d. Gr. umfasst, gelegentlich zu ‚domnus C. gloriosus, mitissimus, pius atque praeclarus rex', neben dem, was es verschweigt oder bemäntelt, ein beleg für die nahen beziehungen des werkes zum hof. Das werk trägt officiösen charakter nach art der fortsetzung Fredegars. Aber es ist trefflich unterrichtet, die nachrichten sind gleichzeitig, wenn auch nicht immer unmittelbar iahr für iahr niedergeschrieben. So werden die reichsannalen mit ihren fortsetzungen zur wichtigsten quelle für die geschichte der Karolinger.

Nach einer hie und da kargen fortsetzung, welche mit der kaiserkrönung Karls d. Gr. schliesst, entwickeln sich die reichsannalen in dem bis 829 reichenden teil zu voller blüte. Diese gehen noch unter dem namen ‚Annales Einhardi', aber Einhards autorschaft ist viel umstritten. Ihm schrieb man auch die stilistische überarbeitung der in ihrer form ungelenken älteren reichsannalen von 741—800 zu, welche da und dort auch eine sachliche ergänzung gibt und zur Vita Karoli manche stilistische parallele bietet.

Die Annales Einhardi brechen mit dem iahr 829 ab, noch lassen sie die katastrophe, welche sich vorbereitete, nicht ahnen. Mit der ersten empörung der söhne gegen Ludwig d. Fr. übernimmt 830 eine höflingshand in einseitiger, der sache des kaisers angepasster darstellung die weiterführung der reichsannalen. Ihre fortsetzung wird wenige iahre später (835) dem bischof Prudentius von Troyes anvertraut, der sie mit geringerem höfischen beisatz bis zu seinem tod 861 schreibt. Das amt des reichshistoriographen überkommt nun erzbischof Hincmar von Reims; er schliesst das werk 882 mit der erzählung eines nur mit mühe abgewehrten vorstosses der Normannen auf seine bischofstadt, aus der er nachts sich flüchten musste. Mehr noch als Prudentius liebt Hincmar es documente in ihrem vollen wortlaut in seine ausführliche darstellung aufzunehmen. Diese annalen von 830—882 sind in einer handschrift von St. Bertin erhalten und so wurden sie denn auch in der neuesten ausgabe (schulausgabe der M. G. von G. Waitz 1883) zusammen mit der bezeichnung ‚Annales Bertiniani' belegt. Als reichsannalen können sie nur noch gelten, so lange das reich ein ungeteiltes war. Von der teilung an werden sie zu reichsannalen des westfränkischen reichs und namentlich Hincmar vertritt auch politisch mit aller schärfe den westfränkischen standpunkt. Aber sie wahren sich doch noch einen weiteren gesichtskreis und gerade der auch als staatsmann bedeutende Reimser erzbischof berücksichtigt vielfach auch die verhältnisse der andern karolingischen teilreiche.

Auch das ostfränkische reich erhielt seine reichsannalen. Es sind die ‚Annales Fuldenses', seit Rudolf, ein schüler des Hrabanus Maurus, 838 die fortführung des bisher angeblich von einem ‚mönch Enhard' — wahrscheinlich ist der berühmte Einhard gemeint, Kurze im N. Arch. 17, 134, Wibel, Beiträge zur Kritik der annales regni Francorum (Strassb. 1902) s. 267 — bearbeiteten werkes übernahm. Rudolf lieferte die geschichte eines vierteliahrhunderts, ein ungenannter ordensbruder desselben (Meginhard?) die fortsetzung von 863—882. Auch die Fuldaer annalen stellen immer die reichsangelegenheiten, den könig und den hof in erste linie, sie vertreten ebenso bestimmt die ostfränkische

politik wie Hincmar die westfränkische. Aber sie ermangeln auch nicht der officiösen tendenz; sie lugt deutlich hervor aus der motivirung des rückzugs Ludwigs d. D. vor seinem vater (839), der beschönigung des einfalls in Westfrancien (858), der rechtfertigung des herzlosen vorgehens Ludwigs III gegen seinen siechen bruder Karlmann (879). Mit dem tod Ludwigs d. D. hören die Fuldaer annalen auf die reichsannalen des ganzen ostfränkischen reichs zu sein, von 876—882 sind sie nur das historische organ eines der 3 teilreiche, ienes Ludwigs III, in dem Fulda lag; mit den teilreichen wird auch die reichsannalistik partikularistisch. Für die beiden andern teilreiche auf deutschem boden, Baiern und Schwaben, fehlen für diese zeit derartige annalen ganz. Als Karl III 882 das ganze ostfränkische reich zufiel, fühlte man auch an seinem hof das bedürfnis die geschichte seiner regierung in das günstigste licht zu rücken. Die reichsannalen dieser kurzen zeit (Annales Fuldenses pars V 882—887) haben die aufgabe officiöse geschichte zu machen und das regiment des unfähigen kaisers zu beschönigen. In Fulda setzte man iedoch die gewohnte berichterstattung fort und in dieser (Annales Fuldenses pars IV) kommt nun die opposition zu wort, um mit rücksichtsloser schärfe die kehrseite der officiösen geschichtsmache, die unfähigkeit des kaisers, die erbärmlichkeit seiner regierung und seines günstlings, den niedergang des reichs, zu zeichnen. Unter Arnolf werden die reichsannalen (in der ausgabe der M. G. als fortsetzung der Ann. Fuldenses p. V) wieder in der früheren und besseren weise, wie es scheint, von einem Baiern fortgeführt. Sie verstummen mit dem iahr 901; ihre letzte nachricht ist die meldung von einem verwüstenden einfall der Ungarn in Kärnten und der flucht Ludwigs d. K. nach dem sichern westen. Unter der furchtbaren drangsal, welche unter dem unmündigen könig über das wehrlose reich hereinbrach und dessen bestand in frage stellte, gehen auch die reichsannalen unter.

Das lothringische reich in seiner ungleichartigkeit und zerfahrenheit hat es nie zu eignen reichsannalen gebracht. Einigen ersatz bieten ausser Regino die bis 873 reichenden Annales Xantenses wie für das westreich nach dem erlöschen seiner reichsannalen die Annales Vedastini (877—900). Dazu kommt eine anzahl vielfach in ihren anfängen verwandter annalen mit mehr oder minder ergiebigen nachrichten für reichsgeschichte, wie sie an einigen hochstiftern (Salzburg, Köln, Lyon, Lausanne u. a.) und mehr noch in klöstern (St. Gallen, Reichenau, St. Emmeram, Fulda, Hersfeld, Lorsch, Weissenburg, Korvey, Stablo u. a.) geführt wurden.

Unter den allgemeinen chroniken gewinnt für die ältere zeit das Chronicon Moissacense, eine umfangreiche kompilation, die einer kritischen ausgabe bedürfte, gleich einem ähnlichen werk, den bedeutend später entstandenen Annales Mettenses, dadurch an wert, dass es die eine und andre ietzt verlorene quelle ausschrieb. Die chronik Reginos von Prüm wird erst selbständig in der zeit nach Karl d. Gr., reichhaltiger erst unter Lothar II; zumeist aus dem gedächtnis niedergeschrieben ist diese ältere partie namentlich durch einzwängung in die annalistische form in den iahresangaben unzuverlässig, die verlässlichkeit nimmt zu, ie näher die erzählung der abfassungszeit rückt; am besten ist sie über Lothringen unterrichtet; nach dem aufhören der reichsannalen wird sie für einige iahre bis zu ihrem schluss (906) die wichtigste quelle, während die fortsetzung von 907 an umso dürftiger ist. Von viel geringerer bedeutung und bemerkenswert durch die westfränkischen sympathien ist der zeitgenössische teil der chronik des 874 verstorbenen erzbischofs Ado von Vienne mit nur fragmentarischen nachrichten. Eine von bischof Frechulf von Lisieux als geschichtslehrbuch Karls d. K. verfasste weltchronik gelangte nicht über die ältere zeit hinaus.

Hatte die kirchliche biographie immer mehr oder minder eifrige und berufene pflege gefunden, so gedieh die weltliche biographie erst, als die von Karl d. Gr. gelegten keime der geistigen bildung sich entfaltet hatten. Ihm ist auch ihr bedeutendstes werk, die Vita Karoli von Einhard, gewidmet, eine gabe treuinniger dankbarkeit, aber ebenso wertvoll als geschichtsbuch, das zu schreiben niemand geeigneter war als Einhard, der von iugend auf zu Karl und dessen familie in nahen beziehungen stand. Wahrhaft und durch keine schmeichelei beeinträchtigt ist sie ihres grossen gegenstandes würdig. Wenn auch in anordnung und form ganz nach antikem muster, Suetons leben des Augustus,

entworfen und selbst im einzelnen ausdruck sich ihm anschliessend ist dies doch nur der rahmen, der das lebensvolle und lebenswahre bild der persönlichkeit des grossen kaisers umspannt, und das werk, das, rasch weithin verbreitet, nicht am wenigsten dazu beigetragen hat Karl auch zum populärsten kaiser des mittelalters zu machen, verdient nicht das absprechende urteil, das über dasselbe gefällt wurde (E. Bernheim in Hist. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet 73 f.). Ganz umrankt von der sage ist die gestalt des grossen kaisers in dem im auftrag Karls III geschriebenen werk des ‚mönchs von St. Gallen', nach Zeumers nachweis (ib. 97 f.) Notkers des Stammlers, der wol auch das Breviarium Erchanberti, einen geschichtsabriss von der reichsteilung bis 880, verfasste (Simson in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 2,54 f.). Der wert von Einhards Vita Karoli tritt noch schärfer hervor, wenn man sie mit den beiden biographien Ludwigs d. Fr. vergleicht. Die eine, welche noch unter der firma des ‚Astronomus' geht, plündert für die zeit von 814—829 die reichsannalen, die andre, verfertigt von dem Trierer landbischof Thegan, reicht, für die mehrzahl der iahrs skizzenhaft, nur bis 835 (837); beide versinken in der undankbaren aufgabe den schwachen und unfähigen kaiser zum bedeutenden herrscher und mann zu stempeln und werden zu widerlichen lobhudeleien, keine ist den künstlerischen anforderungen auch nur entfernt gewachsen. Immerhin bieten sie vielfach schätzbares material, das nur in die richtige beleuchtung gerückt zu werden braucht.

Die Karolingerzeit hat nur eine einzige monographie hinterlassen, Nithards Historiarum libri IV, deren erstes als geschichtliche einleitung die ereignisse und teilungsproiekte erzählt, welche die ansprüche Karls d. K. begründeten, die drei folgenden den bruderkrieg, seine kämpfe und verhandlungen eingehend schildern. Inmitten der ereignisse stehend, ein ebenso tüchtiger kriegsmann als ein gewandter unterhändler, entrollt Nithard meist als augenzeuge und selbst beteiligter ein getreues bild ienes unheilvollen kampfes, dessen inneres getriebe wir ohne seine schrift nicht kennen würden. Das werk ist von Karl d. K. veranlasst und noch unter dem frischen eindruck der ereignisse niedergeschrieben; vermag es sich, mitten im parteikrieg entstanden, auch nicht immer die unbefangenheit gegenüber dem gegner zu wahren, so ist es doch von hoher wahrheitsliebe und sittlichem ernst getragen; es klingt in eine verbitterte klage aus über die erbärmlichkeit der zeit, das überall sich vordrängende unheil. Im frühiahr 843, bevor noch der friede in Verdun geschlossen wurde, bricht es ab; Nithard fiel damals in einem gefechte.

Die publicistik, damals durch die lateinische sprache und die verbreitung in abschriften auf engere kreise angewiesen, gelangte erst in erregten zeitläuften und im kampf der parteien zu wort. Ihr begabtester vertreter ist erzbischof Agobard von Lyon, der 833 die erhebung der söhne gegen den vater zu rechtfertigen sucht und diese rechtfertigung zu einer vernichtenden anklage der erbärmlichen regierung Ludwigs d. Fr. und ihrer lenkerin, der kaiserin Judith, gestaltet (ietzt neu hg. als Libri duo pro filiis et contra Judith uxorem Ludovici Pii in M. G. SS. 15,275). Wahrt die Exauctoratio Hludowici (M. G. LL. 1,366), ein ebenso entschiedenes parteimanifest, sich noch den charakter einer amtlichen verlautbarung, so verfechten zwei andre für die öffentlichkeit bestimmte schriftstücke, das Apologeticum Ebbonis und die Narratio cler. Rem. (Bouquet 7,278, 281, Migne 116) die sache des wegen seiner hervorragenden teilnahme an der kirchenbusse des kaisers abgesetzten erzbischofs Ebbo von Reims und seines klerus; sie finden ein paar iahrzehnte später ein seitenstück in der auch in die westfränkischen reichsannalen aufgenommenen verteidigungsschrift der erzbischöfe Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier (Hincmari Ann. 864, ihr offenes schreiben an Nicolaus I Ann. Fuld. 863). Ein gewandter und eifriger publicist ist auch Ebbos streitbarer nachfolger, Hincmar von Reims. Seine publicistische tätigkeit gehört iedoch fast ausschliesslich Westfrancien und kirchlichen fragen an. Auch die schrift De divortio Lotharii (Op. 1,561 f., Migne 125, 623 f.) ist eigentlich ein theologischer traktat, doch die politische bedeutung, welche Lothars II ehehandel gewinnt, gibt ihm erhöhtes interesse. Die von Hincmar verfasste Epistola Carisiaca, welche sich gegen den einfall Ludwigs d. D. in Westfrancien richtet (858, die drucke n° 1435[a]), trägt, wenn auch publicistischem zweck dienend, synodalen charakter.

Als die wissenschaftliche bildung ihre blüte zu entfalten begann, stellte sich auch die dichtung in den dienst der geschichtschreibung. Von dem gedicht des sog. Hibernicus exul, unter dem man Dungal vermutet, auf Karls unblutige heerfahrt gegen Baiern (787) ist nur ein bruchstück erhalten, ein grösseres fragment, das die zusammenkunft Karls mit papst Leo in Paderborn (799) schildert, von dem Angilbert zugeschriebenen epos (M. G. Poetae lat. 1,396, 366). Ein panegyrikus ist das werk des Ermoldus Nigellus, das sich selbst die aufschrift gibt ‚In honorem Hludowici christianissimi caesaris augusti' (ib. 2,5); bis in die zeit des aquitanischen königtums Ludwigs zurückgreifend reicht es bis 826. In Westfrancien besingt Abbo in schwer verständlichem schwulst die belagerungen von Paris durch die Normannen (885—896), in Italien ein unbekannter verseschmied die taten k. Berengars I (Gesta Berengarii imper. neu hg. von Dümmler, Halle 1871). Grösseren wert für reichsgeschichte als die höfische dichtung des Paulus diac., Alcuin, Theodulf u. a., welche in das leben und treiben namentlich am hof Karls d. Gr. manchen einblick gestattet, hat die an das volkslied anklingende rhythmische dichtung, die ein einzelnes ereignis begleitet, wie das lied auf Pippins sieg über die Avaren (796), die todtenklage um Karl d. Gr., der ergreifende gesang eines Angilbert auf die ‚unselige' schlacht von Fontenoy (M. G. Poetae lat. 1,116, 435; 2,138). Das älteste historische lied in deutscher sprache, das Ludwigslied, gehört westfränkischem gebiet an, es feiert den sieg von Saucourt (881).

Manchen beitrag zur reichsgeschichte liefert auch die lokalgeschichte und die kirchliche biographie. Unter den werken für iene gewinnen für die ältere zeit der Karolinger die von Paulus diac. 784 geschriebene bistumsgeschichte von Metz und die Gesta abbatum Fontanellensium bedeutung, für spätere zeit und für Schwaben die Casus s. Galli, deren erzählung Ratpert bis 883 führt und deren fortsetzung dann Ekkehard mit den anfängen Salomons III von Konstanz aufnimmt. Auch die eine und andre später abgefasste bistums- und klostergeschichte, wie die Gesta episc. Cameracensium, Virdunensium, die Gesta abbatum Lobbensium (M. G. SS. 7, 4), bietet königsurkunden oder brauchbare notizen. Zu lokalen annalen kommen noch todtenbücher; das reichhaltigste ist ienes von Fulda (Ann. necrol. Fuld. ib. 13,165), wichtig für die todestage der regenten ist auch ienes von Prüm (ib. 219). Unter den kirchlichen biographien nehmen die lebensbeschreibungen der christlichen missionäre, Bonifatius, Liutger von Münster, Willehad und Ansgar von Bremen-Hamburg u. a., die erste stelle ein. In die zeit Ludwigs d. Fr. führt das leben des abts Benedikt von Aniane und Inden, der brüder Adalhard und Wala, äbte von Corbie, dieses geschrieben von Paschasius Radbertus und trotz absichtlicher dunkelheit und apologetischer einseitigkeit für die geschichte der empörung der söhne gegen Ludwig d. Fr. nicht ohne wert. Für die geschichte des deutschen südostens wird die denkschrift über die Conversio Bagoariorum et Carantanorum (M. G. SS. 11) zur bedeutsamsten quelle. Reichen kulturhistorischen und hie und da auch topographischen stoff liefern die berichte über übertragungen von heiligen; unter ihnen bieten die translation des h. Petrus und Marcellinus nach Seligenstadt, des h. Alexander nach Wildeshausen, iene von Einhard, diese von Rudolf von Fulda verfasst, weiteres interesse. An sie reihen sich die aufzeichnungen der den heiligen zugeschriebenen wunder: so enthalten die Miracula s. Germani manches über die einfälle der Normannen (die biographien, translationen und miracula ietzt gesammelt M. G. SS. 15, zum teil schon ib. 2).

In Italien fristet die geschichtsschreibung nur ein kümmerliches dasein. Den geistigen mittelpunkt bildet Rom und das papsttum; die wichtigste italienische quelle sind daher auch die papstbiographien (neue ausg. im Liber pontificalis von Duchesne, Paris 1886), welche ietzt ausführlicher und reichhaltiger, aber nach wie vor unter dem bann einseitiger tendenz und officieller schablone, mit ihren vielverzweigten beziehungen zum Frankenreich auch für dessen geschichte manches wertvolle material enthalten wie für die heerfahrten gegen die Langobarden oder die schenkungen an die römische kirche. In Süditalien wahrt Montecassino seine wissenschaftliche tradition; es hat uns eine chronik bis 867, dessen mönch Erchempert eine geschichte der langobardischen fürsten von Benevent bis 889 hinterlassen, die einzigen leuchten in tiefem dunkel. Ausser den bistumsgeschichten von Neapel und Ravenna (Gesta ep. Neapolit., Agnelli Liber pontif. eccl. Ravenn. M. G. SS. Lang. 402, 275) ist nur noch die

chronik des Andreas von Bergamo zu nennen, die, um 877 in sehr anspruchsloser form geschrieben, für ihre zeit umso grösseren wert hat, als sie fast das einzige literarische denkmal der Lombardei im 9. iahrhundert ist. Spätere geschichtswerke, wie die chroniken von Novalese, des klosters St. Andrea am berg Soracte, von Salerno (M. G. SS. 7; 3), sind bereits von der sage durchsättigt. Wie diesseits der Alpen verschiedene genealogien der regierenden dynastie, so sind in Italien königskataloge nicht selten, welche auch die herrscher Italiens aus dem karolingischen haus verzeichnen (M. G. SS. Lang. 491).

Zu den erzählenden quellen treten noch die briefe. Die wichtigste sammlung für das 8. iahrhundert ist der Codex Carolinus, welchen Karl d. Gr. aus den an seinen grossvater, seinen vater und an ihn gerichteten schreiben der päpste 791 zusammenstellen liess (Jaffé Bibl. 4, M. G. Epist. 3) Andre sammlungen, iene der briefe des h. Bonifatius und Alcuins (Jaffé Bibl. 3 und 6; M. G. Epist. 3 und 4), verdanken wir der verehrung, welche diese männer genossen, die der briefe Einhards (Jaffè Bibl. 4) dem bedürfnis eines musterbriefstellers, der für diesen zweck auch die namen ausmerzte.

Eine ergänzung zu den urkunden und bedeutsam für rechtsgeschichte sind endlich die formeln (neue ausg. von Zeumer in M. G. Formulae). Formeln für königsurkunden nach meist verlorenen mustern enthalten die wol erst im 8. iahrhundert entstandenen Formulae Marculfi und die in der kanzlei Ludwigs d. Fr. angelegte sammlung der Formulae imperiales.

Im nachfolgenden stelle ich in alphabetischer reihenfolge die wichtigsten und am häufigsten citirten quellen zusammen (vgl. p. XXXIII). So weit schulausgaben der M. G., für einige quellen ietzt der bessere und neuere druck, vorliegen, sind sie in klammern mit der sigle sch. und dem iahr ihres erscheinens verzeichnet. Die sigle W. verweist auf das unentbehrliche werk von Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen 7. A. 1. Bd. (Stuttgart u. Berlin 1904).

Abbo De bellis Parisiacis (885—896) M. G. SS. 2,777 (sch. 1871), besser Poetae Car. 4,71; W. 1,329.

Adonis Chron. (—867, Cont. I 866—885, II 897—1032) M. G. SS. 2,317; W. 1,240.

Andreae Bergamotis Historia (selbständig 744—877) M. G. SS. Lang. 221; W. 1,344.

Annales Alamannici (707—768; Cont. 771—926) M. G. SS. 1,22, 40—56, neue ausg. St. Galler Mittheil. 19,224; W. 1,158, 164, 285, 440.

Altahenses maiores (708—1073) M. G. SS. 20, 782; W. 2 (6. A. 1894), 19.

Augienses (709—939 [954], selbständig seit 799) M. G. SS. 1,67, neue ausg. Jaffé Bibl. 3,702; W. 1,286, 405.

Bawarici breves (687—811) M. G. SS. 20,8; W. 1,166.

Bertiniani (830—835, reichsannalen) M. G. SS. 1,423 (sch. von Waitz 1883 mit inbegriff der von Prudentius und Hincmar verfassten fortsetzungen der westfränkischen reichsannalen); W. 1,227, 323.

Einhardi (überarbeitung der Ann. Lauriss. 741—800, selbständige reichsannalen 801—829) M. G. SS. 1,135, 189 (sch. 1845); W. 1,216.

Fuldenses (auctore Enhardo 714—838, pars II auct. Ruodolfo und von da an reichsannalen des ostfränkischen reichs 838—868, p. III auct. incerto 863—882, p. IV [oppositionell gegen Karl III] 882—887, p. V [officiös] 882—887, fortsetzung in Baiern 888—901) M. G. SS. 1,343—415; W. 1,244.

Guelferbytani (741—768, Cont. 771—790, pars altera 791—823) M. G. SS. 1,27, 40, 45; W. 1,164.

Hincmari (westfränkische reichsannalen 861—882) M. G. SS. 1,455 (sch. als teil der Ann. Bertiniani p. 5); W. 1,227, 325.

Juvavenses maiores (550—835, 975) M. G. SS. 1,87; suppl. 3,121; W. 1,166.

„ minores (742—814) M. G. SS. 1,88; suppl. 3,122; W. 1,166.

Laubacenses (687—737; Cont. 741—768, pars altera 771—885) M. G. SS. 1,7, 10, 13; W. 1,158 n. 3.

Laureshamenses (703—768, pars altera 768—803) M. G. SS. 1,22, 30; W. 1,162.

Laurissenses (reichsannalen 741—801) M. G. SS. 1,134; W. 1,211, 426.

„ minores (680—817) M. G. SS. 1,114 (neue ausg. als Kleine Lorscher Frankenchronik von Waitz in Berliner SB. 1882 s. 399); W. 1,223.

Lobienses (741—982) M. G. SS. 13,226; W. 1,426.

Maximiniani (750 [751]—811), Compte rendu des séances de la Commission r. d'hist. [Brüssel 1844] 8,307, M. G. SS. 13,19; W. 1,163.

Mettenses (kompilation vielleicht erst aus dem beginn des 12. iahrh.) Duchesne SS. 3,262, zerstückelt bei Bouquet, 687—768, 830. M. G. SS. 1,316, 769—804 ib. 13, 27; W. 1,222 n. 3, 2 (6. A.), 125, 504.

Mosellani (703—797) M. G. SS. 16,494; W. 1,160, 162.

Nazariani (708—768, Cont. 769—790) M. G. SS. 1,23,40; W. 1,164.

Petaviani (687—740, Cont. 741—770, pars II 771—799) M. G. SS. 1,7, 11, 16; W. 1,161.

Prudentii (westfränkische reichsannalen 835—861) M. G. SS. 1,429 (sch. als teil der Ann. Bertiniani p. 11); W. 1,227, 324.

Prumienses (122—1044) M. G. SS. 15,1290; W. 1,311.

s. Amandi (687—737, Cont. 741—769, altera 771—810) M. G. SS. 1,6, 10, 12; W. 1,158.

s. Columbae Senonensis (708—1218) M. G. SS. 1,102; W. 1,329, 470.

s. Dionysii (524—1292) M. G. SS. 13,718; W. 1,165.

s. Emmerami Ratisponensis mai. (748—823) M. G. SS. 1,92; W. 1,166.

„ „ min. (732—1062) M. G. SS. 1,93; 13,47; W. 1,166.

Sangallenses mai. (709—955 von einer hand, dann von verschiedenen schreibern fortgesetzt). M. G. SS. 1,73, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 19,265; W. 1,440.

s. Maximini Trevirensis (708—987) M. G. SS. 2,212; 4, 5. W. 1,406.

Sithienses (548—823) Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 5 (1836), 5; M. G. SS. 13,35; W. 1,247.

Stabulenses (1—1087) M. G. SS. 13,39.

Vedastini (874—900) M. G. SS. 1,517; 2,196; W. 1,327.

(Fragmenta) Werthinens. (759—762; 784—785) M. G. SS. 20,2; W. 1,221.

Xantenses (640—873) M. G. SS. 2,219; W. 1,314.

Casus s. Galli auct. Ratperto et Ekkehardo, M. G. SS. 2,61, 77, neue ausg. in St. Galler Mittheil. bd. 13, 15, 16; W. 1,267.

Chronica s. Benedicti Casin., M. G. SS. Lang. 468; W. 1,341.

Chronicon Moissiacense, M. G. SS. 1,282, verbesserungen zu den iahren 787—813 ib. 2,257; W. 1,224.

Einhard Vita Karoli, M. G. SS. 2,443 (sch. 4. ausg. von Waitz 1880, von Jaffé 1867 nach Bibl. 4,505); W. 1,203.

Erchanberti Breviarium (Cont. 840—881), M. G. SS. 2,328; W. 1,240, 272.

Erchempert Historia Langobardorum Beneventanorum (744—889), M. G. SS. Lang. 234; W. 1,341.

Ermoldus Nigellus In honorem Hludowici, M. G. SS. 2,466, Poetae lat. 2,4; W. 1,228.

Flodoard Hist. Remensis (wichtig durch auszüge verlorener briefe Hincmars und Fulcos von Reims), beste ausg. M. G. SS. 13,409; W. 1,457.

Fredegarii Chronicon (—642), Continuationes (—768), M. G. SS. Merov. 2,18, 168; W. 1, 114, 141.

Gesta abbatum Fontanellensium, M. G. SS. 2,271 (sch. von Löwenfeld 1886); W. 1, 241.

„ r. Francorum ietzt als Liber hist. Francorum M. G. SS. Merov. 2,238; W. 1,118.

Liutprand Antapodosis, M. G. SS. 3,273 (sch. von Dümmler 1877); W. 1,476.
Monachus Sangallensis, M. G. SS. 2,731, Jaffé Bibl. 4,631; W. 1,207, 272.
Nithard Historiarum libri IIII, M. G. SS. 2,651 (sch. 2. ed. 1870); W. 1,233.
Pauli diac. Gesta episc. Mettensium, M. G. SS. 2,261; W. 1,182.
Reginonis Chronicon (selbständig 818—906, Cont. 907—967), M. G. SS. 1,543, 566, 614 (sch. von Fr. Kurze 1890); W. 1,312.
Thegan Vita Hludowici imp., M. G. SS. 2,589; W. 1,229.
Vita Hludowici imp. (Astronomus), M. G. SS. 2,607; W. 1,230.
„ Walae (auct. Paschasio Radberto), M. G. SS. 2,533 extr.; W. 1,302.
Vitae Romanorum pontificum im Liber pontificalis ed. Duchesne (Paris 1886).

Wie früher (s. XXXVI) bemerkt, beschränke ich mich hier darauf die ‚Jahrbücher des Deutschen Reichs', welche der geschichte der Karolinger gewidmet sind, namhaft zu machen. Sie sind, wie das nicht anders möglich, von ungleichem wert. Das weitaus bedeutendste und bedeutend nach ieder seite hin ist das werk Dümmlers; unter den kleineren arbeiten ragt iene von Bonnell durch kritischen scharfsinn hervor. Es liegen folgende ‚Jahrbücher' vor:

H. E. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses (1866).
Th. Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—741: Die Zeit Karl Martells (1869).
H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 (1863).
L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871).
Sigurd Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen. Bd. I: 768—788 (1866), 2. Aufl. neu bearbeitet von B. Simson (1888).
R. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen. Bd. II: 789—814 (1883).
R. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen. Bd. I: 814—830, II; 831—840 (1874/6).
E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1. Aufl. 2 Bde. 1862/5, 2. Aufl. 3 Bde. 1887|8.

Eine wesentliche ergänzung bietet die Deutsche Verfassungsgeschichte von G. Waitz, deren 3. und 4. bd. (1883|5) der Karolingerzeit gewidmet sind. Zum teil gleiche, zum teil weitere ziele verfolgt das werk von E. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France (Paris 1887/8); der 2. mit reicher bibliographie versehene band behandelt bereits die ‚fränkische epoche', die im 3. band (1889), der civil- und strafrecht, gerichtsorganisation und die beziehungen zwischen kirche und staat behandelt, ihren abschluss findet. Die bedeutendste leistung auf diesem gebiet, gleich hervorragend in inhalt und ausdruck, liegt in H. Brunners Deutscher Rechtsgeschichte vor, deren 2. band (1892) in drei teilen das staatsrecht, den rechtsgang und das strafrecht der fränkischen zeit behandelt und ein treffliches wort- und sachregister enthält.

Arnulf.

. . . . Abstammung aus edlem und reichem fränkischen geschlecht. V. Arnulfi c. 2; über dessen angeblichen vater Arnoald (so die Geneal. domus Carol. M. G. SS. 2, 309; 13, 247, in iüngeren Quellen Burtgis, Buotgis) und andre damit in verbindung stehende erdichtungen Bonnell Die Anfänge des karol. Hauses 26—35. — Vita s. Arnulfi, Mabillon Acta ed. Ven. 2, 140 = Bouquet 3,507. extr., neue ausg. M. G. SS. Merov. 2,432, von einem zeitgenossen geschrieben, dürftig; die iüngere Vita Acta SS. Jul. 4,440 wertlos vgl. Bonnell 143. a

. . . . Als iüngling an den hof gesandt und der obhut des hausmaiers Gundolf übergeben. Hunc ille cum accepisset, per multa deinceps experimenta probatum iam Teutberti regis [II] ministerio dignum aptavit. Quapropter effectus est omnium primus, ita ut sex provinciae, quas ex tunc et nunc totidem agunt domestici, sub illius ministrationis solius regerentur arbitrio. V. Arnulfi c. 3, 4. Flandrische und brabantische reimchroniken machen ihn zum hertoge daer over Scelt und grave neffens der Scelt bi Vlaenderen vgl. Bonnell 49, 94 n. 10, die G. ep. Mett. c. 29 M. G. SS. 10, 539 zum comes palatinus. Der name seiner gemahlin unbekannt; seine beiden

613 söhne (Chlodulf und Ansegisel) ohne nennung der namen erwähnt V. Arnulfi c. 5 vgl. 17. b

. . . . Chlotharius [II] factione Arnulfio et Pippino vel citeris procerebus Auster ingreditur. Fredegarii chr. IV, 40 M. G. SS. Merov. 2, 140. Dadurch wiedervereinigung des ganzen Fran-

614 kenreiches. c

. . . . Bischof von Metz: sicque deinceps gestans infulas, ut eciam domesticatus sollicitudine adque primatum palacii hacsi nollens teneret. V. Arnulfi c. 7 vgl. Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2, 264; über die verschiedenen zeitbestimmungen M. G. SS. Merov. 2, 426 n. 8, die richtig-

616 stellung der iahresberechnung von 613 an Krusch in Forschungen 22, 459. d

märz 27 . . . . Erwähnt im testament des bischofs Bortrann von Le Mans. Pardessus 1, 210, 211 vgl. Oeuvres de Julien Havet (Paris 1896) 1, 272, 376. e

. . . . Nach erneuter teilung des Frankenreichs (623) mit Pippin berater des königs Dago-

624/5 bert I. von Auster. Fredegarii chr. IV, 58, 52; nach V. s. Arnulfi c. 16 auch dessen erzieher. f

. . . . Mit dem hausmaier Pippin gegner des Agilolfingers Chrodoald Fredegarii chr. IV, 52. g

626

. . . . Einer der 12 schiedsrichter im streit k. Dagoberts mit seinem vater k. Chlotar über vergrösserung

626/7 seines teilreichs. Fredegarii chr. IV, 53. h

. . . . Unterfertigt die akten des concilium Clippiacense (St. Ouen-sur-Seine vgl. M. G. SS. Merov. 2, 147 n. 1). M. G. Conc. 1, 196, 201. i

. . . . Anwesend auf der von bischof Sonnatius von Reims versammelten synode. Flodoardi H. Rem. II.

629 5 M. G. SS. 13, 451, M. G. Conc. 1, 203. k

. . . . Entsagt dem bistum und zieht sich in die einsamkeit zurück. V. Arnulfi c. 16—18; die hier c. 16 mitgeteilten bruchstücke eines schreibens k. Chlotars, das Arnulf zum verbleiben in seinem amte auffordert, als Chlotarii rescriptum bei Goldast Constit. 3, 637 vgl. Pardessus 1, 225. Angabe der amtsdauer (15 iahre) G. ep. Mett. c. 29 M. G. SS. 10, 539 vgl. Bonnell

c. 640 189, 15 iahre 10 tage, Catal. ep. Mett. M. G. SS. 2, 269; 13, 306. l

iuli 18 . . . . Todestag: iuli 18 in den ältesten nekrologien, M. G. SS. Merov. 2, 442, aug. 18 im Catal. ep. Mett. M. G. SS. 2, 269: 13, 305, 306, als dies depositionis im Necrol. Mett. Forschungen 13, 599, Catal. ep. Mett. M. G. SS. 2,269; das iahr unsicher, 639 in Ann. Stab., 640 in Sigiberti chr., M. G. SS. 13, 40; 6, 324. Im kloster Habendum (St. Mont bei Remiremont) bestattet und nach etwa 8 iahren vom nachfolger Goerich in die Apostelkirche bei Metz übertragen. V. s. Arnulfi c. 22, 23, G. ep. Mett. c. 29, 30. Die kirche führt später seinen namen, in diplomen zuerst 840, Forschungen 19,459. — Sein name auch genannt in den gefälschten Merowinger diplomen Pardessus 2, 29, 30, 36, 58, 80; M. G. DD. Merov. 1,153 n⁰ 35, 155 n⁰ 38, 168 n⁰ 50, 51, 180, als dux Austriae Mosellanicae in zwei machwerken von Rosieres, Stemm. Lothar. f. 1, 1′ = M. G. DD. Merov. 136, 137 und in der angeblichen stiftungsurkunde von St. Mont, Pardessus 1,216. m

Chlodulf, sohn Arnulfs.

Datum	Ort	Inhalt	
646			
. . .	. . . . .	(Treveris) Clodulfus dux Austriae Mosellanicae schenkt dem kloster Mettlach die villa Oblanga. Rosieres Stemm. Lothar. f. 2' = Brequigny Dipl. 202 = Pardessus 2,84. *Machwerk von Rosieres* vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 1 n⁰ 84. — Die Vita s. Chlodulfi Mabillon Acta SS. 2,998 wertlos vgl. Bonnell 137.	1
651 dec. 24	. . . . .	(Bonae) Clodulfus dux Austriae Mosellanicae schenkt dem kloster Tholey an der Saar die villa Mercervilla. Rosieres Stemm. Lothar. f. 3 = Brequigny Dipl. 208 = Pardessus 2, 93. *Machwerk von Rosieres* vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 1 n⁰ 87.	2
657 mai (19)	. . . . .	Bischof von Metz; nach dem Catal. ep. Mett. sass Arnulfs nachfolger Goerich 18 iahre, nach diesem Godo 10 iahre 2 monate auf dem bischofstuhl; über das tagesdatum (mai 19 oder 14) Bonnell 190. De quo [Chlod.] nihil ad nos amplius praeter quod a tali radice exortus est, fama perduxit, Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2, 267. Pro paternae sanctitatis gloria episcopus Mett. consecratur. Hic possessioibus ampliavit ecclesiam s. Stephani, sedit annos 40 diebus 25. G. ep. Mett. c. 32. Ein brief des bischofs Desiderius von Cahors an Chlodulf, wol noch bevor dieser bischof wurde, M. G. Epist. 3, 197. Sein name noch genannt in der Vita s. Geretrudis c. 2 M. G. SS. Merov. 2, 465.	a
697 iuni 8	. . . . .	Todestag, G. ep. Mett. c. 32; der Catal. ep. Mett. M. G. SS. 2,269; 13, 305, 306 gibt, wie es scheint, irrig 8 id. mai. — Sein name auch genannt in den fälschungen von Rosieres Stemm. Lothar. f. 2, 3 = M. G. DD. Mer. 135,172. — In der Geneal. domus Carol. M. G. SS. 2, 309: 13,245 wird der später mit Pippin dem Mittleren auftretende dux Martinus als sohn Chlodulfs bezeichnet, während der Liber hist. Franc. c. 46 = Fredegarii cont. c. 3 M. G. SS. Merov. 2,319, 170 vgl. dazu Bonnell 123 n. 1 nur dessen namen nennt; anderweitig nicht verbürgt ist auch die nachricht späterer quellen, Geneal. r. Franc. De maior. domus r. lib. Bouquet 2,665, 699, dass Martin hausmaier gewesen; auch auf seinen und eines angeblichen sohnes Lambert namen fälschte Rosieres urkunden, Stemm. Lothar. f. 3 = Brequigny Dipl. 1,267 = Pardessus 2,161; f. 3' = Brequigny Dipl. 1,285 = Pardessus 2,180; f. 4'.	b

Ansegisel, sohn Arnulfs.

Datum	Ort	Inhalt	
. . .	. . . . .	Vermählt mit einer tochter Pippins des Älteren, von den späteren quellen, welche allein davon berichten, darunter auch Ann. Mett. 687, Begga genannt; zusammenstellung und kritik der quellen Bonnell 69, 150, 182; Bonnell 106 setzt die vermählung c. 630. Nam et pluriores Anshiso, quam reliquerat [Arnulfus], divitiae accesserant et ita in eo paterna est constabilita benedictio, ut de eius progenie tam strenui fortesque viri nascerentur, ut non inmerito ad eius prosapiam Francorum translatum sit regnum. Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2, 264. — Im L. hist. (Gesta r.) Franc. c. 46 = Fredegarii cont. c. 3 (97) M. G. SS. Merov. 2, 320, 170 und späteren quellen der name Ansegisel, dagegen Fredegarii chr. IV, 75, 77, 87 Adalgisel, in Pauli diac. G. ep. Mett., der Geneal. Carol. M. G. SS. 2, 264, 309; 13, 245 Anshisus; über die identität dieser namen Bonnell 102 n. 2.	c
633/4 . . .	Mettis	Mit bischof Chunibert von Köln von k. Dagobert mit der regierung Austers für den unmündigen k. Sigibert II betraut. Dagobertus Chunibertum et Adalgyselum ducem palacium et regnum [darnach G. Dagoberti c. 31 M. G. SS. Merov. 2, 412: ducem palatii ad regnum] gubernandum instetuit. Fredegarii chr. IV, 75.	d
. . .	. . . . .	Feindselige haltung des Thüringerherzogs Radulf. Fredegarii chr. IV, 77.	e
641 . . .	. . . . .	Heerfahrt gegen Thüringen; der übereilte und planlose angriff auf das lager Radulfs an der Unstrut wird trotz der tapferkeit des herzogs Bobo von Auvergne an der spitze einer heeresabteilung Adalgisels abgeschlagen, das fränkische heer in die flucht geiagt; Grimoald (der Ältere) und Adalgisel bewachen den gefährdeten k. Sigibert; ein waffenstillstand rettet den rest des heeres. Fredegarii chr. IV, 87.	f

Datum	Ort	Inhalt	
c. 644			
. . . .	. . . . .	K. Sigibert stiftet mit beirat des inluster vir Adalgisil, Grimoalds u. a. das kloster Cugnon. Pardessus 2, 83; M. G. DD. Merov. 21; über die zeitbestimmung Pardessus 1 Proleg. 68.	g
[685]			
. . . .	. . . . .	Von Gunduin ermordet. Sigeberti chr. M. G. SS. 6, 327, Ann. Xant. 685; quelle für diese namentlich chronologisch kaum zuverlässige nachricht scheint die erzählung der Ann. Mett. 687 von der rache Pippins des Mittleren am mörder seines vaters zu sein vgl. Bonnell 150, 183.	h

---

Pippin der Ältere.

Datum	Ort	Inhalt	
613			
. . . .	. . . . .	Mit Arnulf für erhebung k. Chlothars II. Fredegarii chr. IV, 40. — Über den etwa seit dem 13. iahrhundert auftretenden beinamen ‚von Landen', wo Pippin zuerst bestattet worden sein soll, dessen angebliche gemahlin Itta und tochter, die h. Gertrud von Nivelles (V. Gertrudis c. 1[a], M. G. SS. Merov. 2, 454, Ann. Xant. 647, 650 u. a.) Bonnell 64—70, 149; die Vita b. Pippini ducis, Duchesne SS. 1, 594 = Bouquet 2, 603, geschichtlich wertlos.	i
623			
. . . .	. . . . .	Hausmaier und mit Arnulf berater des k. Dagobert I von Auster. Fredegarii chr. IV, 58, 52.	k
624/5			
. . . .	. . . . .	Mit Arnulf gegner des Agilolfingero Chrodoald. Fredegarii chr. IV, 52.	l
631			
. . . .	. . . . .	Versuch den ausschweifungen verfallenen k. Dagobert zu besserem leben zu bewegen: Peppinus, cum esset cautior cunctis et consiliosus valde, plenissemus fide, ab omnibus dilectus, pro iustitiae amorem, quam Dagobertum consiliose instruxerat, dum suo usus fuerat consilio, sibi tamen nec quicquam oblitus iustitiam neque recedens a viam bonitatis, cum ad Dagoberto accederit, prudenter agebat in cunctis et cautum se in omnibus ostendebat; zelus Austrasiorum adversus eodem vehementer surgebat, ut etiam ipsum conarint cum Dagobertum facere odiosum, ut pocius interficeretur. Fredegarii chr. IV, 61.	m
. . . .	. . . . .	Mit Sigibert, k. Dagoberts sohn, zu k. Charibert nach Orleans gesandt. Fredegarii chr. IV, 61, 62. Pippin verschwindet für einige iahre aus der geschichte; an die spitze der regierung in Auster werden Chunibert und Adalgisel (Ansegisel) gestellt, n° 2[d].	n
639			
. . . .	. . . . .	Nach k. Dagoberts tod mit dem ihm befreundeten bischof Chunibert wieder als hausmaier k. Sigiberts II an der spitze der regierung Austers.: omnesque leudis Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedene adtragentes, eos benigne gubernantes eorum amiciciam constringunt semperque servandum. Fredegarii chr. IV, 85. Über die zeitbestimmung auch J. Havet Oeuvres 1, 139 n. 1 (Questions Mérov. IV).	o
. . . .	Compendio	Anwesend bei der auslieferung des anteils k. Sigiberts am schatz k. Dagoberts. Fredegarii chr. IV, 85.	p
640			
. . . .	. . . . .	Gestorben. Post anni circulo P. moritur nec parvo dolore eiusdem transitus cunctis generavit in Auster, eo quod ab ipsis pro iusticiae cultum et bonetatem eiusdem delictus fuisset. Fredegarii chr. IV, 85. — Sein name auch genannt in den gefälschten Merowinger diplomen Pardessus 1, 228; 2, 19, 17, 58, 30; M. G. DD. Merov. 139 n° 21, 145, 151, 168 n° 50, 51 und in den fälschungen von Rosieres, Stemm. Lothar. f. 1, 1′ = Pardessus 1, 219, 220 = M. G. DD. Merov. 136, 137.	q

Grimoald der Ältere, sohn Pippins.

Datum	Ort	Inhalt	
640			
	. . . . .	Beansprucht die würde seines vaters und verbündet sich mit Chunibert, um den baiulus des k. Sigibert Otto zu verdrängen. Fredegarii chr. IV, 86; dazu c. 85: Grimoaldus, cum essit strinuos, adinstar patris diligitur a plurimis.	r
. . . .	. . . . .	Mit Ansegisel auf der heerfahrt nach Thüringen und beim verunglückten angriff auf Radulfs lager schützer des königs. Fredegarii chr. IV, 87.	s
643			
. . . .	. . . . .	Hausmaier k. Sigiberts in Auster nach beseitigung des baiulus Otto. Fredegarii chr. IV, 88; L. hist. Franc. c. 43.	t

c. 644

. . . . K. Sigibert II stiftet mit beirat des inluster vir Grimoald, Adalgisils u. a. das kloster Cugnon. Pardessus 2,83; M. G. DD. Merov. 21 vgl. nr. 2g. u

c. 648

. . . . K. Sigibert II dotirt mit zustimmung des inluster vir Grimoald u. a. die klöster Malmedy und Stablo. Pardessus 2,88; M. G. DD. Merov. 22 vgl. 28; zeitbestimmung Pardessus Dipl. 1 Proleg. 68 n⁰ 3. v

c. 650

. . . . schenkt dem bischof Rimagilus und den klöstern Malmedy und Stablo die ihm von k. Sigibert geschenkte villa Germigny im Reimser gau mit zwei mühlen in Suippe nnd dem von Gotedrud käuflich erworbenem Terron an der Aisne. Cod. Bamberg s. X in. (A) = ch. s. XI Brüssel (B). Henschen De tribus Dagobertis 98 e k. Bamberga (A) et Stabulao transmissa = Miraeus Op. 3, 282 = Brequigny Dipl. 207 = Pardessus 2, 92 mit varianten aus B; *M. G. DD. Merov. 91 aus A und B. Ohne datirung; die von Pardessus (note) und M. G. mitgeteilte datirung Facta exemplaria sub die kal. aug. a. IIII Dagoberti r. bezieht sich aur die bestätigung k. Dagoberts II, Pardessus 2, 176, M. G. DD. Merov. 42; zeitbestimmung Pardessus 2, 92 n. 3; topogr. Bonnell 79, Longnon Examen géogr. du tome I des Dipl. imp. (Paris 1873) 24, 36; über das alter des Cod. Bamberg. Sickels besprechung der Mon. Germ. Dipl. (Berlin 1873) 24. Wenn in der erwähnten bestätigung k. Dagoberts, hier mit ausdrücklicher berufung auf eine urkunde, und in iener k. Childerichs II, Pardessus 2, 137, M. G. DD. Merov. 26 n⁰ 27, die villa als nur von k. Sigebert geschenkt bezeichnet wird, so mag dies darin seine erklärung finden, dass auch Sigebert, in dessen besitz die villa ursprünglich gewesen, eine cessionsurk. ausstellte und man es unmittelbar nach Grimoalds ende vermeiden mochte dessen namen zu nennen. 3

c. 651

. . . . K. Sigibert II schenkt den vom hausmaier Grimoald gestifteten klöstern Malmedy und Stablo gewisse zölle. Pardessus 2, 93; M. G. DD. Merov. 23; zeitbestimmung Pardessus 1 Prolog. 68 n⁰ 4. a

654

. . . . Bischof Desiderius von Cahors bittet den hausmaier Grimoald, seinen gönner, den von ihm abgeordneten abt Lupus könig Sigebert vorzustellen und empfiehlt ihm das kloster des h. Amantius (später St. Gery), das er gestiftet. Freher Corpus h. Franc. 212 ex ms. Nazar. bibl. Palat. = Duchesne SS. 1,876 = Bouquet 4, 37; Canisius Lectiones ant. ed. Basnage 1,646 ex ms. Sangall. = Migne 87, 249; M. G. Epist. 3, 193 e cod. s. IX. b

. . . . Derselbe bittet Grimoald (totius aulae immoque regni rectorem G. maiorem domus) um gewährung des von seinem boten mündlich vorzutragenden ansuchens und empfiehlt seine kirche dessen gunst. Freher Corpus h. Franc. 214 ex ms. Nazar. = Duchesne SS. 1,877 = Le Cointe 3,97 = Bouquet 4, 38; Canisius Lectiones ant. ed. Basnage 1, 64 ex ms. Sangall. = Migne 87, 251; M. G. Epist. 3, 196. Brequigny Table chronol. 1,54 und Pardessus 2,64 n⁰ 295 setzen beide briefe zu 640; Desiderius ist 629—654 bischof von Cahors, Grimoald seit 643 hausmaier, eine genauere zeitbestimmung als dessen amtsdauer ist nicht zu gewinnen. c

. . . . schenkt der kirche von Reims unter bischof Nivard die villen Chaumuzy und Witry-lez-Reims. Urk. verloren; erwähnt Flodoard H. Rem. II, 7 (aus der V. s. Nivardi) M. G. SS. 13,455. Nivards vorgänger starb etwa 645—649. Grimoalds schenkung wird später von k. Theoderich bestätigt, Flodoard H. Rem. II, 11. 4

656

. . . . Beseitigt den seiner obhut anvertrauten sohn k. Sigiberts Dagobert, welchen er durch bischof Dido von Poitiers zum mönche scheeren lässt, und setzt seinen eignen sohn — in der Geneal. r. Merov. M. G. SS. 2, 308: Childebertus id est adoptivus [Sigiberti vgl. Krusch in Forschungen 22, 474 und N. Arch. 10,232] — auf den tron; von den Austrasiern k. Chlodwig II ausgeliefert wird Grimoald in Paris eingekerkert und getödtet, ut erat morte dignus, quod in domino suo exercuit. L. hist. Franc. c. 43 vgl. V. s. Remacli Bouquet 3,547; nach der V. Sigiberti c. 15 Bouquet 2,602 soll Sigebert Grimoalds sohn Childebert zum erben des austrasischen reichs, falls er kinderlos stürbe, bestellt, später aber nach der geburt seines sohnes diese verfügung wiederrufen haben. Die angabe der Geneal. r. Merov., welche Childebert 7 iahre regieren lässt (die gleiche angabe in Series r. Franc. M. G. SS. 13,724), nach Bonnell 112 irrig, während Krusch in Forschungen 22, 473 sie für glaubwürdiger hält und Grimoald demgemäss bis 663 regieren lässt. Die stelle des L. hist. Franc. c. 43 von der zweiten V. s.

656

Romarici Mabillon Acta 2. ed 2, 401 n. b ausgeschrieben und mit neuer zutat (warnung Grimoalds durch Romarich) ausgestattet. — Grimoalds name noch genannt in den beiden lückenhaften formulae Baluz. mai. nº 12, 13, Rozière Formules 1139, 1140 nº 893, 894, als form. Senon. addit. 2, 3 M. G. Form. 222, 223, und in der fälschung für Oeren (St. Irminen in Trier) M. G. DD. Merov. 169 vgl. Pardessus 2, 168 n. 1, Görz Mittelrhein. Reg. nº 73. a

---

Pippin der Mittlere, sohn des Ansegisel und der tochter Pippins des Älteren.

. . . . | . . . . . Eo quoque tempore (c. 678) decedente Vulfoaldo de Auster Martinus et Pippinus iunior, filius Anseghiselo quondam, decedentibus regibus dominabantur in Auster. L. hist. Franc. c. 46 = Fredegarii cont. c. 3 (97). — Über den beinamen ‚von Heristal' und die sagen der Ann. Mett. M. G. SS. 1, 316, die den knaben Pippin die ermordung seines vaters blutig rächen und dadurch den principat gewinnen lassen, Bonnell 118, 184 vgl. dazu die erzählung in Pauli diac. H. Lang. VI, 37 M. G. SS. Lang. 178 (daraus H. Arn. Mett. M. G. SS. 24, 534), nach der Pippin nur von einem knappen begleitet einen gegner ienseits des Rheins aufsucht und ihn mit den seinen im bette tödtet; dies vielleicht iene sage in ihrer ursprünglicheren form. — In den urk. führt Pippin den titel ‚inluster vir P. filius Ansigisili quondam', erweitert durch ‚dux' in nº 20. b

[680]

. . . . | . . . . . Heerfahrt gegen Neuster. Hii duces in odium versi contra Ebroinum exercitum plurimum Austrasiorum commotum contra Theudericum regem et Ebroinum aciem dirigunt; sie werden bei Lucofao, (nach Bonnell 123 n. 2 Bois du Fays bei Laon, nach Jacobs Géogr. de Frédégaire 20 das dorf Lafaux zwischen Laon und Soissons) geschlagen; Pippin entkommt, Martin, der sich später ergibt, wird getödtet. L. hist. Franc. c. 46 ohne nähere zeitangabe vgl. Domus Carol. Geneal. M. G. SS. 2, 311. c

[681]

. . . . | . . . . . Vergleich mit dem hausmaier Waratto, dem nachfolger des ermordeten Ebroin; Pippin stellt geiseln; kämpfe und zwist mit Warattos ungeberdigem sohn Gislemar, der auch seinen vater aus seinem amt verdrängt hatte. L. hist. Franc. c. 47; die cont. Fredegarii c. 4 (98) nennt als kampfplatz das castrum Namuco, in Sigeberti chr. M. G. SS. 6, 327 Namucum, Namur. d

. . . . | . . . . . Spaltung unter den Franken nach Warattos tod; eine partei erhebt den unbedeutenden Bercharius zum hausmaier; Pippin stellt sich in Auster an die spitze der andern partei und führt den heerbann gegen k. Theoderich III und Bercharius (Bertharius). L. hist. Franc. c. 48, Fredegarii cont. c. 5 (99). e

687

. . . | Textricio | (in oppido Virmandense) Sieg über k. Theoderich; Bercharius wird bald darauf ermordet. Post haec Pippinus Theuderico rege coepit esse principale regimine maiorumdomus, L. hist. Franc. c. 48. Post haec P. Theodorico rege accipiens cum thesauris et domum palatii omnia peragens in Auster remeavit, Fredegarii cont. c. 5 (100). Bellum Pippini in Textricio, ubi superavit Francos, Ann. s. Amandi 687 (nachträglich zugesetzt vgl. Wattenbach GQ. 6. A. 1,142), daraus Ann. Sangall. Bal. 691 M. G. SS. 1, 6, 63. Pipinus senior (primus) regnare coepit, Ann. Petav. Laub.; dieser satz geht dann in eine reihe annalen über, unter den älteren Ann. Bawar. brev., Aug. br., Ann. r. Sangall., s. Mariae Ultracect. ib. 1.7; 20, 8; 3, 136; 13, 717; 15, 1300, öfter mit weglassung des wortes regnare, ähnlich H. Franc. Senon., Ann. s. Germani min. (vgl. Magni presb. chr.) M. G. SS. 9, 364; 3, 167 (17, 482): Pippinus Auster maior domus regiae principatum Francorum suscepit; über die diesbezüglichen stellen der Ann. Mett. und Erchanberti Brev. ib. 2, 328, welche auf Einhard V. Karoli c. 1 zurückweisen vgl. Ann. Lauriss. min. ib. 1,116, Bonnell 125, über die ausschmückung des schlachtberichtes in den Ann. Mett. Bonnell 165, 177. Zeitbestimmung (687 iuni) M. G. SS. Merov. 2,322 n. 5. Der ort der schlacht Tertri am Omignon, Somme arr. Peronne. f

nov. 13. | . . . . . | (villa Ioppiliensi) schenkt mit seiner gemahlin Plectrud Beregis zur erbauung einer kirche und zelle die veste Ambra, welche ein vom himmel gefallenes blatt als erbe der diener gottes bezeichnet hatte, mit allen fiskalrechten und nimmt das geschenkte gut in seinen schutz. Mit der Unterschrift der söhne Pippins, Drogo, Grimoald u. a. A. inc. 687. Cod. s. XI—XII im arch. zu Namur (A); Antiquitas eccl. Andagin. s. XVII in stadtarch. Luxemburg (B). Miraeus

		Op. 2,1125 ex arch. abb. s. Huberti = Brequigny Dipl. 308 = Pardessus 2,203 = Migne 88, 1215; Reiffenberg M. de Namur 8,8 und Jeantin Chr. de l'Ardenne 1,517 aus B; *M. G. DD. Merov. 209 aus A; erwähnt im Chr. s. Huberti M. G. SS. 8,568 (als Cantotorium s. Huberti Reiffenberg 7, 234). — Angebl. stiftungsurk. des klosters St. Hubert. *Fälschung,* inhaltlich und formell unmöglich vgl. Mabillon Ann. 2, 16, Pardessus 2,203 n. 3, nicht unbedingt verworfen von Bonnell 76, 77. 5
[689] . . .	castro Dorestate	Sieg über den heidnischen Friesenfürsten Ratbod. Fredegarii cont. c. 6 (102) vgl. L. hist. Franc. c. 49; über den bericht der Ann. Mett. 692, 697 Bonnell 161. Nähere details und zeitangaben sind nicht überliefert; gewöhnlich wird das iahr 689 angenommen. Pippin sandte bald darauf (quia nuper citeriorem Fresiam expulso inde Radbodo rege ceperat) Willibrord als missionär dahin und wies ihm nach seiner weihe (695) Utrecht (Wiltaburg) als bischofsitz an. Beda H. eccl. V. 11, 12 vgl. Alcuini V. s. Willibrordi M. G. Poetae l. 1,209 und die chronologischen daten im N. Arch. 2,293. Die nachricht der Ann. Tiel. 698 M. G. SS. 24, 22 von der schenkung des ortes Elst beruht auf irrtum; Elst wird erst von Karl Martell geschenkt vgl. n° 38. a
691 febr. 20	villa Nielsio	schenkt mit seiner gemahlin Plectrud der apostelkirche bei der stadt Metz unter abt Romulus, in der sein grossvater Arnulph ruht, die villa Norroy im gau Woëvre A. XII Theuderici r. Ch. s. XV (A). Meurisse 109 ex arch. mon. s. Arnulfi (A) = Le Cointe 4,262 = Bouquet 4,666; *Brequigny Dipl. 318 aus A = Pardessus 2, 212 = Migne 88, 1219 = M. G. DD. Merov. 92 mit willkürlicher emendation des allerdings verderbten titels vgl. M. G. SS. 24, 534; zuerst veröffentlicht in franz. übersetzung Valladier 184. Über die doch fragliche einreihung zu 691 Pardessus 2, 213; auch wenn hier nach den regierungsiahren Theoderichs III in Auster gerechnet wird, so fällt deren epoche wahrscheinlich 678, nicht 679 vgl. Krusch in Forschungen 22,486; die regierungsiahre in Neuster (epoche ende 675) sind ausgeschlossen, da sonst die urk. noch vor die schlacht von Tertri fallen würde. Topogr. Longnon Examen géogr. 30, Bonnell 80. Ausstellort unbekannt; ein dorf Niel Belgien n. Mastricht, ein andres bei St. Trond, vier orte Nielles dép. Pas de Calais. 6
. . . .	. . . . .	Tod k. Theoderichs III, nachfolger dessen unmündiger sohn Chlodwig III. L. hist. Franc. c. 49, Fredegarii cont. c. 6 (101); zeitbestimmung Krusch in Forschungen 22, 488. a
nov. 15	. . . . .	(Lephtinis) schenkt dem kloster Lobbes am fluss Sambre, weil ihn gottes gnade von dem übermütigen k. Theodorich siegreich befreit, den wald Forestaille, bestätigt die schenkung seines getreuen, des herzogs Hydulph von Lothringen, die erwerbungen Landelins und das diesem von k. Dagobert auf bitte des bischofs Aubert von Cambray (fälschung M. G. DD. Merov. 168) geschenkte kloster Wallers, nimmt dies alles in seinen schutz und befreit es ab omni principatus angaria et potestate. Ego Asdolgus canc. adv. Ruothperti archicap. A. inc. 691, ind. IV, principatus nostri a. V. *Waulde St. Ursmer 324 (e ch. Laub.) = Miraeus Op. 2,1126 = Brequigny Dipl. 323 = Pardessus 2, 217 = Migne 88, 1223 = Vos Lobbes 1, 413 = M. G. DD. Merov. 210. *Fälschung* ohne echte vorlage mit unmöglichen iahresangaben vgl. Pardessus 2, 217 n. 4, Le Glay Revue des Op. dipl. de Miraeus 99; topogr. Vos 1,75. Damit scheint das den beiden ältesten biographien s. IX, X fehlende fragment einer V. s. Ursmari Bouquet 3, 626, das auch Sigebert von Gembloux M. G. SS. 6, 328 zu 698 kennt, in verbindung zu stehen, nach welchem Pippin auf fürsprache (das viel iüngere: per interventum) Hildulphs, qui erat unus ex principibus regis maioribus, Ursmar das kloster Lobbes verliehen haben soll. Die rekognition ist der auch in Folcuini G. abb. Lobb. c. 15 M. G. SS. 4.61 erwähnten urkunde Arnolfs von 889 nov. 15 — hier Asdelgus (verderbt aus Aspertus) canc. adv. Theotmari archicap. — entnommen, der auch tagesdatum und datirungsformel entlehnt sind. Ausstellort Estinnes, früher Lestinnes, Belgien sö. Mons. 7
. . . .	. . . . .	(Kambraci) schenkt der kirche von Cambray, weil ihn gottes gnade von dem übermütigen könig Theoderich siegreich befreit, das land zwischen Elimont und Sancourt. Ego Asdolgus canc. *Carpentier Cambray 2b, 4 ex arch. eccl. Cam. extr. = Brequigny Dipl. 324 = Pardessus 2, 219 = Migne 88, 1224 = M. G. DD. Merov. 211. *Fälschung,* protokoll und formeln des testes = n° 7 ohne tagesdatum. 8
692 febr. 15	. . . . .	Bischof Bertoend von Châlons verleiht dem kloster Montiérender auf bitte des k. Clodoveus und des hausmaiers Pippin ein privileg. Pardessus 2, 221. — Ungefähr in diese Zeit fällt auch

Datum	Ort	
692		
		die verbannung des erzbischofs Ansbert von Rouen durch Pippin, V. s. Ansberti Mabillon Acta 2, 1012 = Bouquet 3, 619. a
695		
. . . .	. . . .	K. Childebert III, bruder Chlodwigs III. L. hist. Franc. c. 49, Fredegarii cont. c. 6 (101) vgl. Krusch in Forschungen 22, 489. b
697		
märz 14	Compendio	Beisitzer im gericht k. Childeberts III. Pardessus 2, 241, M. G. DD. Merov. 62. c
apr. 3	. . . .	Urk. Childeberts für Argenteuil. Pardessus 2, 242, M. G. DD. Merov. 63; zusatz in tironischen noten: Vulfolaecus iussus optulit ordinante Pipino maiore domus, Julien Havet in Bibl. de l'Ecole des chartes 46 (1885), 720. d
nov. 15	. . . .	(Lestinis) schenkt mit seiner gemahlin Bruniheld dem kloster Lobbes am fluss Sambre land und wald Forestaille und bestätigt das erbgut Dodos, welches dieser, vom h. Ursmar bekehrt und mönch geworden, auf rat des herzogs Hydulph von Lothringen geschenkt hatte, als immunen besitz. Ego Asdelgus canc. adv. Ruothperti archicap. A. inc. 697. *Waulde St. Ursmer 338 (e ch. Laub.) = Miraeus Op. 3, 283 = Brequigny Dipl. 351 = Pardessus 2, 245 = Migne 88, 1238 = M. G. DD. Merov. 211 mit willkürlichen emendationen; Vos Lobbes 1, 415 aus ms. s. XVIII de l'abb. de Lobbes. *Fälschung* im zusammenhang mit n° 7 vgl. Pardessus 2, 245 n. 2, Le Glay Revue des Op. dipl. de Miraeus 151. 9
702		
ian. 20	. . . .	tauscht mit seiner gemahlin Plectrud an St. Vannes zu handen des bischofs Armonius und des erzdiakons Anglebert den besitz zu Pareid gegen den ort Cumières, welchen sie früher urkundlich (deperd.) an St. Vannes geschenkt. Ego Hardricus iubente d. P. et inlustri matrona Pl. scr. Zeugen die grafen Ansigisub Ansbert Hardrich Bovo Erimard Batgis Gonduin Ramfrid. N. k. Paris bibl. nat. fonds de Bouhier n° 69b (A). Wasserburgus Ant. Belg. 110 ex arch. s. Vitoni extr. = Henschen De tribus Dagobertis 159; Labbe Melanges 2, 434 ex eodem arch. = Le Cointe 4, 384 = Bouquet 4, 680; Calmet 1, 262, 2. ed. 2b, 83 de l'anc. cart. de Vannes; Brequigny Dipl. 364 ex apogr. ch. = Pardessus 2, 259 = Migne 88, 1246; *M. G. DD. Merov. 92 aus A; erwähnt in Ann. s. Vitoni M. G. SS. 10, 525. Topogr. Bonnell 78, unsicherer erklärt Longnon Examen géogr. 30 Pararitum als Parois gleichfalls arr. Verdun. 10
703		
märz 5	. . . .	schenkt dem kloster St. Wandrille die villa Taricinus im gau Beauvaisis. Reg. in G. abb. Fontan. c. 2. D'Achery Spicil. 2. ed. 2, 267 = Bouquet 2, 658; M. G. SS. 2,276, schulausg. von Löwenfeld 18. Mit a. IX Hildeberti r. ind. II; da Childebert III 695, wahrscheinlich zu beginn des iahres, zur regierung gelangt, das iahr 703 oder 704 schwankend; die ind. = 704 spätere zutat. 11
. . . .	. . . .	Erbaut mit seiner gemahlin Plectrud das kloster Fleury im gau Vexin. A. IX Hildeberti. G. abb. Fontan. c. 2. a
705		
okt. 23	. . . .	schenkt dem kloster St. Wandrille die villen Walmo im gau Beauvaisis und Luciniacum im land Vexin. Reg. mit a. XI Hildeberti r. in G. abb. Fontan. c. 2. 12
706		
märz 1	. . . .	schenkt dem kloster St. Wandrille die villa Ecclesiola im gau von Evreux. Reg. mit a. XI Hildeberti r. ind. IV feria IV (die beiden letzten daten spätere zutat) in G. abb. Fontan. c. 2. 705 oder 706. 13
mai 13	Gaimundas	schenkt mit seiner gemahlin Plectrud, Huogoberts tochter, dem auf ihrem besitz erbauten kloster Echternach im Bidgau am fluss Sauer, über das sie bischof Willibrord bestellen, die hälfte von Echternach, welche einst herzog Theotar inne gehabt und dessen sohn Theodard ihnen übertragen hatte, mit ausnahme des anteils der Ermina und nimmt das kloster in seinen und seiner erben schutz. Unterzeichnet von Drogo (dem ältesten sohn Pippins), den bischöfen Chuchobert (Mastricht), Garebald (Toul), Bernar (Paris), Constantin (Beauvais), Joseph, Winetahar u. a. Bainingus [iussus scr.]. A. XII Childeberti r. Lib. aur. Eptern. (A). Brower Ann. Trev. 1, 360 extr. = Henschen De tribus Dagobertis 114 = Le Cointe 4, 446 = Knippenbergh 38 = Miraeus Op. 2, 805; Calmet 1, 263, 2. ed. 2b, 84; Bertholet 2b, 25 des arch. d'Ept. (A) = Hontheim 1, 103 = Brequigny Dipl. 376 = Pardessus 2, 273 = Migne 89, 539 = Wurth-Paquet Table anal. 1, 23; M. G. DD. Merov. 93; *M. G. SS. 23, 53; erwähnt in V. s. Willibrordi M. G. SS. 23, 23. Dass die stelle über Ermina, wie K. Pertz behauptet, interpolirt sei, ist durchaus unbegründet, Irminas urkunde, M. G. DD. Merov. 173, SS. 23, 51, ist echt vgl. Sickels besprechung der Mon. Germ. Dipl. 64. Ausstellort Saargemünd. 14

706		
mai 13	Gaimundias	bestätigt mit seiner gemahlin Plectrud, Hugoberts tochter, dem bischof Willibrord das von diesem auf ihrem besitz erbaute kloster Echternach im Bidgau am fluss Sauer, unde ipse testamentum confirmavit, nimmt dasselbe in seinen und seiner erben schutz und verleiht freie abtwahl. Unterzeichnet von Droda (Drogo), den bischöfen Chugobert (Mastricht), Gerbald (Toul), Bernar (Paris), Constantin (Beauvais), Josef, von Winthar u. a. Bainingus iussus scr. A. XII Childeberti r. Lib. aur. Eptern. (A). Martene Coll. 1, 15 e ch. Ept. (A) = Loons Holl. Hist. 1, 327 = Bouquet 4, 683 = Hontheim 1, 104; Brequigny Dipl. 377 = Pardessus 2, 274 = Migne 89, 541 = Wurth-Paquet Table anal. 1, 26; M. G. DD. Merov. 94; *M. G. SS. 23, 54; erwähnt in Epist. conventus Ept. ad Heinr. VI Martene Coll. 4, 459, M. G. SS. 23, 68. 15
706/7		
. . .	. . . .	bestellt abt Bainus von St. Wandrille als leiter des von ihm und seiner gemahlin Plectrud erbauten klosters Fleury im gau Vexin (n° 11^{a}) in der weise, dass nach dessen tod dieses seine äbte von St. Wandrille, dem es untergeben sei, erhalte und beide klöster in seinem und seiner erben schutz verbleiben. Anwesend (unterzeichnet von) Pippin, dessen gemahlin Plectrud, deren söhnen Drogo, Grimold u. a. Reg. mit a. XII Hildeberti r. in G. abb. Fontan. c. 2. 16
. . .	. . . .	schenkt dem kloster St. Wandrille die villa Fontanidum. Reg. mit a. XII Hildeberti r. in G. abb. Fontan. c. 2. 17
707		
apr. 13	. . . .	schenkt dem kloster St. Wandrille die villa Gamaches im gau Vexin. Reg. mit a. XII Hildeberti r. feria V ind. VI (die beiden letzten daten spätere zutat) in G. abb. Fontan. c. 2. Ueber Gamaches (Gamapium) Jacobs Géogr. de dipl. Mérov. 32. 18
iuli 18	. . . .	schenkt dem kloster St. Wandrille die villa Mala im gau Madrie. Reg. mit a. XII Hildeberti r. feria V ind. VI (diese spätere zutat) in G. abb. Fontan. c. 2. 19
709		
. . .	in Suavis	Heerfahrt gegen herzog Wilari von Alamannien. Ann. s. Amandi, Petav., s. Columbae Senon., s. Max Trev., L. hist. Franc. c. 49 vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 1, 179. a
710		
. . .	——	Zweite heerfahrt gegen Wilari. Ann. s. Amandi, Petav.; nur eine heerfahrt zu 710 erwähnt in Ann. Lauresh. Mosell., Alam. Nazar. Aug. und Chr. univ. M. G. SS. 13, 17, zu 708 Ann. s. Dion. ib. 719: während in diesen quellen iede nachricht über den erfolg fehlt, wissen die Ann. Mett. 709, 710 von glänzenden siegen zu erzählen. Nach den Ann. s. Amandi, Petav. ziehen auch noch 711, 712 fränkische heere gegen herzog Wilari vgl. V. s. Galli M. G. SS. 2, 19, St. Galler Mittheil. 12, 55 n. 177. b
711		
apr. 14	. . . .	Tod k. Childebert III. Ann. Petav. Lauresh. Mosell. s. Columbae Senon. s. Max. Trev., L. hist. Franc. c. 50, tagesdatum Chr. s. Medardi Bouquet 3, 367 vgl. 697; nachfolger dessen sohn Dagobert III. c
714		
märz 2	Bogoloso villa	übergibt mit seiner gemahlin Blittrud, Huogoberts tochter, dem bischof Willibrord das klösterlein Süsteren im Maasgau am flüsschen Süster mit dem durch Blittrud von Alberich und Haderich käuflich erworbenen und neu aufgebauten wohngebäude zur versammlung eines klösterlichen vereins, gewährt den brüdern nach Willibrords tod freie wahl des abtes unter der bedingung, dass dieser ihnen, ihrem sohn Grimoald und dessen söhnen sowie den söhnen Drogos, ihren enkeln, in allem treue wahre und unter ihrem und dieser schutz verbleibe; da er wegen krankheit die urkunde nicht selbst unterzeichnen könne, habe er seine gemahlin bevollmächtigt dieselbe in seinem namen zu unterfertigen. Unterzeichnet von Blittrud, der äbtissin Bledumen, abt Adalbert, dem grafen Chammingo u. a. Ego Adricharius iussu P. et Pl. scr. A. IV Dagoberti r. Lib. aur. Eptern (A). Martene Coll. 1, 20 e ch. Ept. (A) = Miraeus Op. 3, 286 = Loons Holl. Hist. 1, 305 n. 1 = Bouquet 4, 689; Calmet 1, 267, 2. ed. 2^{b}, 89 extr.; Bertholet 2^{b}, 27 des arch. d'Ept. (A); Brequigny Dipl. 401 = Pardessus 2, 298 = Migne 89, 547 = Wurth-Paquet Table anal. 1,37 = Sloet OB. 1, 4; M. G. DD. Merov. 95; *M. G. SS. 23, 59, erwähnt. V. s. Willibrordi M. G. SS. 23, 23. Ausstellort wahrscheinlich Bakel Niederlande prov. Nordbrabant nö. Eindhoven. Menke Handatlas Vorbemerk. 34 vermutet Bailleu sur Thérain dep. Oise arr. Beauvais. 20
. . .	. . . .	schenkt zum grabe des h. Trudo (St. Trond), das er besucht, seinen besitz in den villen Okinsala und Ham. Reg. in V. s. Trudonis auct. Donato (s. VIII) Mabillon Acta 2, 1035 = Bouquet 3, 636. Auf eine urk. weist die formel quidquid habere visus est und der titel P. maiordomus filius Ansigisi hin. Jene Stelle der V. s. Trud. wird nach der überarbeitung

Jahr/Tag	Ort	Text
714		Theoderichs († 1107, V. s. Trud. II, 10, Surius Vitae SS. IV nov. 23) in den G. abb. Trudon. 3. cont. (s. XIV ex.) I, 26 M. G. SS. 10, 369 wiederholt; ausser andren interpolationen wird auch der titel in Pipinus secundus Francorum princeps et dux inferioris Austrie geändert; annehmbar ist wol die topographische bestimmung der villa Ham in Campinia vgl. ib. I, 15: Taxandria, quae terra nunc vocatur Campinia; ietzt Hamme bei Termonde; für Okinsala vermutet man Steen-Ockerzeele nö. Brüssel, Förstemann Ortsnamen 1175. Ohne iahresangabe. — Eine schenkung Pippins u. seiner gemalin Plectrud (Blictrud) für die kirchen zu Russon und Litemala (Belgien prov. Limburg) erwähnt in urk. Otto I 948 apr. 30 M. G. DD. 1, 183 nº 101. 21
. . .	Jobii villa	(super Mosam fl.) Krank. Fredegarii cont. c. 7 (104), L. hist. Franc. c. 50; die Ann. Mett. 714 lassen Pippin sich nochmal erholen, um die ermordung seines sohnes Grimoald zu rächen. — Jupille bei Lüttich. a
dec. 16	. . . .	Todestag. Ohne tagesangabe Ann. Mosell. Lauresh. Maxim. s. Columbae Sen. Stabul. Lindisfarn. (713 M. G. SS. 19, 505) vgl. Fredegarii cont. c. 8 (104), L. hist. Franc. c. 51, mit angabe des monats Ann. s. Amandi, Petav.; das datum XVII kal. ian. in Ann. Mett. scheint glaubwürdig; nach der H. Franc. Steinveld. II M. G. SS. 13,728 in Kievermunt (Chèvremont bei Lüttich) bestattet; im Necrol. Flavin. M. G. SS. 8, 287 die irrige eintragung: kal. dec. Pippinus maior domus pater Karoli Tuditis obiit, qui Glennonem dedit, diese schenkung von Pippin dem iüngeren. Paulus diac. nennt H. Langob. VI, 37 Pippin mirae audaciae, in G. ep. Mett. M. G. SS. 2, 265: quo nihil unquam potuit esse audatius. — Sein name auch genannt in der fälschung Pardessus 2, 270, M. G. DD. Merov. 197. Die in der V. s. Rigoberti Bouquet 3, 657 = Flodoard H. Rem. II, 11 berichtete schenkung Pippins an den ihm befreundeten bischof Rigobert von Reims beruht offenbar auf einer sage; zuverlässig ist die nachricht Bedas, H. eccl. V, 12, Pippin habe auf fürsprache seiner gemahlin Suidbert auf der Rheininsel In litore einen wohnplatz (das spätere Kaiserswerth) geschenkt; eine urk. nirgends erwähnt. b

Drogo, sohn Pippins und Plectruds.

Jahr/Tag	Ort	Text
n. 687		
. . .	. . . .	Herzog der Champagne. L. hist. Franc. 48, aus dieser Fredegarii cont. c. 6 (101) und Lib. de maioribus domus r. Bouquet 2, 699; die Ann. Mett. 693 (daraus Chr. Vedast. M. G. SS. 13,698) machen ihn zum dux Burgundionum. c
. . .	. . . .	Vermählt mit Adeltrud, der tochter des neustrischen hausmaiers Waratto, dessen witwe Ansfled ihren schwiegersohn, den mit k. Theoderich aus der schlacht von Tertri entkommenen hausmaier Bercharius tödten liess, um Pippin platz zu schaffen. G. abb. Fontan. c. 8, L. hist. Franc. c. 48, Fredegarii cont. c. 5 (100) vgl. Bonnell 127, Breysig Jahrb. 2 n. 4. d
691 febr. 20	. . . .	(Metis) Drogo dux Burgundionum, filius Pipini ducis Aquitaniae, schenkt der kirche des h. Arnulf in Metz seinen besitz in der villa Mariolas. Sub die et tempore quo supra = nº 6. Ch. s. XV. Meurisse 110; *Brequigny Dipl. 319 = Pardessus 2, 214 = Migne 88, 1221 = M. G. DD. Merov. 212 vgl. M. G. SS. 24, 534; zuerst veröffentlicht in franz. übersetzung Valladier 186. *Fälschung*, unmöglicher titel, iüngere formeln, verfrühte benennung der kirche nach dem h. Arnulf vgl. Forschungen 19, 463. 22
697 märz 14	Compendio	In einem rechtsstreit vor dem gericht k. Childeberts III. Pardessus 2, 241, M. G. DD. Merov. 62. a
706 mai 13	Gaimundas	Unterzeichnet die beiden urkunden seines vaters für Echternach nº 14, 15. b
706/7 . . .	. . . .	Unterzeichnet die urkunde für St. Wandrille nº 16. c
708 frühiahr	. . . .	Gestorben. Ann. s. Amandi, Mosell. Lauresh. mit der bezeichnung princeps Francorum, Ann. s. Columbae Senon. = s. Maxim. Trever. (M. G. SS. 4, 6), L. hist. Franc. c. 49, G. abb. Fontan. c. 8 mit 707; in der kirche des h. Arnulf bei Metz begraben, Fredegarii cont. c. 6 (102). — Sein name auch genannt in der fälschung für Beregis nº 5. — Ueber seine söhne Forschungen 19,455. d

Arnulf sohn Drogos.

Datum	Ort	Inhalt	Nr.
706 iuni 27	. . . . .	(villa Oppilla) Arnulfus gratia dei post genitorem meum Drogonem († 708), dono avi mei glor. principis Pipini Burgundionum dux, schenkt dem Apostelkloster (St. Arnulf) bei Metz, in der sein urgrossvater, der h. Arnulf, ruht, das gut Flirey im gau Woëvre in der grafschaft Charpaigne und den von seinem bruder Godefrid ererbten anteil an der Villa Mariolas (vgl. n° 22), da ihm abt Luitbert im kloster, der ruhestätte fast seiner ganzen verwandtschaft, eine grabstätte neben seinem vater Drogo und seinem bruder, dem priester Hugo (713 noch laie † 730), zugesagt habe. Ego Adalardus adv. Bernardi primiscrinii. Zeugen. A. inc. 706 ind. IV a. Childeberti r. X. K. s. XII Metz (A); ch. s. XV (B). Meurisse 111 aus B = Bouchet pr. 69 = Le Cointe 4,456 = Gallia christ. 13b, 369; *Brequigny Dipl. 378 aus B = Pardessus 2,275 = Migne 88,1249 = M. G. DD. Merov. 213 vgl. M. G. SS. 24,534; die varianten von A Jahrbuch f. Lothring. Gesch. 1 (1889), 42. *Fälschung* im zusammenhang mit n° 27, Forschungen 19,461; über das ietzt verschollene angebliche or. bemerkt Valladier 188, der die urk. zuerst in franz. übersetzung mittheilt: L'original est très-singulier et semble estre escrit à la mode très-ancienne sur une escorce d'arbre auec une style de fer ou d'airain ainsi que i'ay veu le rolle au très-ancien de 4 Evangiles en la bibl. Vatic. de Rome. Ein ch. s. XVIII erwähnt ein originale sur parchemin. Eines der or. noch vor 50 iahren im Metzer bezirks-archiv, derzeit wahrscheinlich in der Dufresne'schen sammlung in Nancy, Jahrb. f. Lothring. Gesch. 1, 42.	23
715 iuni 25	Mettis	schenkt mit seinem bruder Hugo dem kloster St. Arnulf die villa Vigy n° 27.	a
715/6 . . .	castro Bedense	schenkt dem kloster Echternach am fluss Sauer unter bischof Willibrord sein erbgut in der villa Bollendorf. Anno et tempore quo supra (I Chilperici r.). Lib. aur. Eptern. (A). Martene Coll. 1,21 = Leons Holland. Hist. 1,303 n. 1 = Hontheim 1,110 = Brequigny Dipl. 413 = Pardessus 2,310 = Migne 89,549; Calmet 1,268, 2 ed. 2b,89; Bertholet 2b,27 des arch. d'Ept. (A); Mittelrhein. UB. 2,2; Wurth-Paquet Table anal. 1,39; M. G. DD. Merov. 96; *M. G. SS. 23,60. — Ausstellort Bitburg.	24
719/20 . . .	. . . . .	schenkt dem h. Willibrord (Echternach) ein weingut in monte Chlothariense. A. V Chilperici r. Reg. im Lib. aur. Eptern. Wurth-Paquet Table anal. 1,46; *M. G. SS. 23,61.	25
723 . . .	. . . . .	Duo filii Draogoni ligati, Arnoldus (= Arnulfus) et unus mortuus. Ann. Mosell. Nazar. Petav., verderbt Ann. Alam. vgl. Forschungen 19,456. Die ursachen dieser gefangensetzung durch Karl Martell unbekannt.	a

Hugo, sohn Drogos.

Datum	Ort	Inhalt	Nr.
. . .	. . . . .	Erzogen von seiner grossmutter Ansfled. G. abb. Fontan. c. 8.	b
713 iuni 21	. . . . .	schenkt adhuc laicus dem abt Benignus von St. Wandrille die von seinen eltern ererbte villa Virtlaicum im gau Talou. Reg. mit erweiterter datirung (ursprünglich nur a. III Dagoberti r.) in G. abb. Fontan. c. 8. D'Achery Spicil. 2. ed. 2,271 = Bouquet 2,660; *M. G. SS. 2,280, schulausg. 27 (berichtigung der ind. N. Arch. 16,602).	26
715 iuni 25	Mettis	Hugo sacerdos schenkt mit seinem bruder herzog Arnulf, mit Pippin und Godefrid dem Apostelkloster (St. Arnulf) bei Metz, in dem ihr ahne Arnulf ruht, dafür dass abt Leutbert ihrem vater Drogo auf ihre bitte eine grabstätte daselbst bewilligt habe, die villa Vigy im gau von Metz, welche diesem sein vater und ihr grossvater Pippin geschenkt hatte. Unterzeichnet von Hugo, herzog Arnulf, Milo, den grafen Wido Erembert Lambert Warnari. A. V Dagoberti r. K. c. X Metz (A); ch. s. XV (B). Meurisse 112 = Bouchet Veritable orig. pr. 71 = Le Cointe 4,457 = Gallia christ. 13b,370; Mabillon Ann. 2,695 (vgl. 43) ex vetustiss. exempl. (A); Brequigny Dipl. 404 aus A und B = Pardessus 2,301 = Migne 88,1262 = M. G. DD. Merov. 214 vgl. M. G. SS. 24,534; *Jahrbuch f. Lothring. Gesch. 1,43 aus A. Ausser von Mabillon bisher allgemein nach dem vorgang Le Cointes als fälschung verworfen, indess formell und inhaltlich echt, Forschungen 19,457.	27

Datum	Ort	Inhalt	Nr.
717			
. . . .	. . . .	schenkt abt Wando von St. Wandrille die villa Wintlana. A. I Chlotharii r. Reg. in G. abb. Fontan. c. 8.	28
723			
. . . .	. . . .	Abt von St. Wandrille, früher schon erzbischof von Rouen; später (factione scilicet patrui sui Caroli principis, extra decreta tamen canonum) noch bischof von Paris und Bayeux und abt von Jumièges. G. abb. Fontan. c. 8. Die angaben, Hugo sei 723 abt geworden und nach einer amtsdauer von etwas mehr als 9 iahren 730 gestorben, stimmen nicht; der fehler liegt in der angabe der amtsdauer, da nach c. 3 Hugos vorgänger Benignus dem kloster bis 723 vorstand.	a
723-30			
. . . .	. . . .	schenkt als abt dem kloster St. Wandrille die villa Molinuscoqus im gau Beauvaisis und andre güter. Reg. in G. abb. Fontan. c. 8.	29
730			
apr. 8	Gemmetico coen.	Gestorben und daselbst begraben. Nobilis extitit genere, sed non inferior religione. G. abb. Fontan. c. 8.	a

Godefred, sohn Drogos.

Datum	Ort	Inhalt	Nr.
691			
febr. 20	. . . .	(Mettis) Godefredus dux, filius Drogonis, schenkt der kirche des h. Arnulf bei Metz seinen besitz in der villa Flavigny (sur Moselle). Ch. s. XV. Meurisse 110 frg. = Le Cointe 4,459; *Brequigny Dipl. 320 = Pardessus 2,214 = Migne 88,1222 = M. G. DD. Merov. 215 vgl. M. G. SS. 24,534. Topogr. Longnon Examen géogr. 22. *Fälschung*, wortlaut = n° 22; datirung im ch. sub die et tempore quo supra = n° 22, bei Valladier 197 datirung = n° 27 ohne quellenangabe vgl. Forschungen 19,464.	30
706			
iuni 27	. . . .	Als verstorben genannt in der fälschung n° 23.	a
715			
iuni 25	Mettis	Genannt in der urk. Hugos n° 27; wahrscheinlich noch minderiährig, da er die urk. nicht unterzeichnet.	b

---

Grimoald der Iüngere, sohn Pippins und Plectruds.

Datum	Ort	Inhalt	Nr.
697			
märz 14	Compendio	Beisitzer im gericht k. Childeberts (unter den optemates). Pardessus 2,241; M. G. DD. Merov. 62.	c
. . . .	. . . .	Hausmaier k. Childeberts III in Neuster und Burgund. L. hist. Franc. c. 49, Fredegarii cont. c. 6 (101); vermählt mit Theudesinda, tochter des Friesenfürsten Ratbod, L. hist. Franc. c. 50 vgl. Chr. univ. (Ann. Maxim.) M. G. SS. 13, 18, Lib. de maioribus domus r. Bouquet 2,699. Ob die in der V. s. Liudgeri c. 2 M. G. SS. 2,405 vgl. Rettberg KG. 2,522 berichtete aufnahme des vor Ratbod zu Grimoald geflüchteten Wursing in die zeit vor oder nach der vermählung mit Ratbods tochter falle, lässt sich nicht entscheiden; die sendung Grimoalds nach Laon, um im auftrag seines vaters die äbtissin Anstrud vor der habsucht des bischofs Madalgar zu schützen, V. s. Anstrudis Bouquet 3,616, dürfte der zeit angehören, bevor er hausmaier geworden.	d
702			
febr. 25	Carraciaco	Beisitzer (maiorem domus nostri) in gericht k. Childeberts. Pardessus 2,261; M. G. DD. Merov. 64. — Quierzy.	e
706/7			
. . . .	. . . .	Unterzeichnet die urk. seines vaters für St. Wandrille n° 16.	f
710			
dez. 13	Mamaccas	Im gericht k. Childeberts werden mit zustimmung Grimoalds, maiorem domus nostri et comis de pago Parisiaco, die von dessen beamten beanspruchten marktzölle dem kloster St. Denis zugesprochen. Pardessus 2,285; M. G. DD. Merov. 68 vgl. die urk. Pippins 753 iuli 8, Karlmanns 769 ian., Karls des Gr. n° 73, 116, 174. Topogr. Jacobs Géogr. de dipl. Mérov. 23.	g
— 14	——	Entscheidung zu gunsten des klosters St. Denis auf grund einer von Grimoald ausgestellten gerichtsurkunde (deperd.) gegen dessen beamte. Pardessus 2,286; M. G. DD. Merov. 69 vgl. Brunner Gerichtszeugniss in Festgaben für Heffter 163.	h
714			
märz 2	. . . .	Genannt in der urkunde seines vaters für Süsteren n° 20.	i

apr. 00	Leodico	(in basilica s. Landeberti mart.) Ermordet durch den heiden (Friesen) Rantgarius, als er zum besuch seines kranken vaters gekommen. Eratque ipse pius, modestus, mansuetus et iustus, L. hist. Franc. c. 50, Fredegarii cont. c. 7 (104). Depositio Grimoaldo in mense aprili, Ann. s. Amandi vgl. Ann. Petav. Sangall. Bal. s. Germani min. Prum. M. G. SS. 1,63; 4,3; 15,1290. Leodico Lüttich. — Sein name auch genannt in der fälschung für Beregis n° 5 vgl. Pardessus 2,291. — Grimoalds unehelicher sohn Theudald, von Pippin, obgleich noch kind (parvulus) Fredegarii cont. c. 7 (104), zum hausmaier in Neuster bestellt (als solcher intervenient für St. Wandrille G. abb. Fontan. c. 6), wird von den Neustriern vertrieben und entkommt 715 aus der schlacht im Forêt de Cuise, L. hist. Franc. c. 49—51; nach den Ann. Mett. 714 soll er bald darauf gestorben sein; vielleicht ist er indess mit dem in der urk. Karl Martells für Utrecht von 722 ian. 1 n° 34 unter den zeugen genannten Thiedold identisch, kaum aber mit ienem Theodald (Ann. Mosell.: Theodolot), dessen ermordung die Ann. Lauresh. Petav. vgl. Guelferb. zu 741 berichten vgl. Hahn Jahrb. 19. k

Karl Martell, sohn Pippins und Chalpaidas.

. . .	. . . . .	Habens Pippinus princeps filium ex alia uxore nomine Carlo, virum elegantem, egregium atque utilem. L. hist. Franc. c. 49. Pippinus aliam duxit uxorem nobilem et elegantem nomine Chalpaida, ex qua genuit filium vocavitque nomen eius lingue proprietate Carlo. Fredegarii cont. c. 6 (103) vgl. Ann. Fuld.; spätere sagen H. Franc. Steinveld. M. G. SS. 13,727. Getauft von erzbischof Rigobert von Reims, V. Rigoberti Bouquet 3,657. Breysig Jahrb. 7 setzt Karls geburt 688—689; über Chalpaida und deren angebliche beziehung zur ermordung des h. Lambert (vgl. Ann. Lob. M. G. SS. 13,227) Breysig 116. — Ueber die zuerst in der zweiten hälfte des 9. iahrhunderts auftretenden beinamen Karls ‚Tudites' und ‚Martellus' Waitz in Forschungen 3,147; der letztere beiname der häufigere und fast in allen geschichtswerken der späteren zeit. — In den urkunden führt Karl den Titel ‚Inluster vir K. maiorem domus filius Pippini quondam'. l
715		
. . .	. . . . .	Nach Pippins tod führt dessen gemahlin Plectrud das regiment. Plectrudis cum nepotibus suis vel rege cuncta gubernabat sub discreto regimine. L. hist. Franc. c. 51 vgl. Fredegarii cont. c. 8 (104). Dagegen erheben sich die Franken (Neustrier), siegen im wald Cotia (forêt de Cuise sö. Compiegne) über die leudes des Pippinischen hauses, bestellen Ragamfred als hausmaier und dringen mit dem Friesen Ratbod verbündet verwüstend bis zur Maas vor. L. hist. Franc. c. 51, Fredegarii cont. c. 8 (104, 105) vgl. Ann. Mosell. Lauresh. Die Ann. s. Amandi berichten zu 715 einen einfall der Sachsen ins land der Hattuarier (zwischen Rhein und Maas). m
. . .	. . . . .	Karl von Plectrud in haft gehalten entkommt. L. hist. Franc. c. 51, Fredegarii cont. c. 8 (105); die angabe des Chr. Epternac. M. G. SS. 23, 59, Karl sei in Achen vier monate gefangen gehalten worden, ganz unverbürgt. n
. . .	. . . . .	Tod k. Dagoberts III; die Neustrier erheben den kleriker Daniel, einen bruder Childerichs II, unter den namen Chilperich (II) auf den tron. L. hist. Franc. c. 52 vgl. Fredegarii cont. c. 9 (106). Beide quellen wie der Catal. r. Franc. M. G. SS. 2, 308 geben Dagobert 5 regierungsiahre, also 711—716; ebenso setzen die Ann. s. Mariae Ultraiect. M. G. SS. 15, 1300 die erhebung Chilperichs zu 716; dagegen verzeichnen die Ann. Lauresh. Mosell. Petav. Dagoberts tod zu 715; 715 iuni 9 urkundet er noch für St. Wandrille, G. abb. Fontan. c. 6. Die angabe der Ann. s. Germ. und der H. Franc. Sen. M. G. SS. 3,167; 9,364, Dagobert sei XIV kal. febr. gestorben, beruht auf einer verwechslung mit Dagobert I, Bouquet 3,697. o
716		
. . .	ad Coloniam	Von Ratbod, welcher bis Köln gekommen, während die Neustrier abermals bis zur Maas vorrückten, mit grossem verlust geschlagen. Ann. Petav. s. Amandi; s. Columbae Sen. = s. Max. Trev.; Mosell. Lauresh. s. Dion. 714; L. hist. Franc. c. 52, Fredegarii cont. c. 9 (106). p
. . .	Amblava	Ueberfall und niederlage der Neustrier, welche im bunde mit Ratbod unter k. Chilperich durch die Ardennen bis Köln vorgedrungen waren und Plectrud einen grossen teil des schatzes abgenommen hatten. L. hist. Franc. c. 53, Fredegarii cont. c. 8 (106), mit ausschmückungen Ann. Mett. 716. Amblève am gleichnamigen fluss s. Lüttich. q

717		
märz 21	Vinciago	(in pago Cameracensi) Entscheidender sieg über die Neustrier, nachdem Karl vergeblich friedensanträge gemacht; Chilperich und Ragamfred fliehen. L. hist. Franc. c. 53, Fredegarii cont. c. 10 (106) vgl. G. abb. Fontan. c. 3, Ann. s. Amandi, Petav. Mosell. Lauresh. Sangall. Prum. Flav., mit der gewöhnlichen ausschmückung Ann. Mett. Vinciacus (Vincy) s. Cambray, Spruner-Menke Handatlas n° 29, 51. r
. . .	usq. Parisius	Verfolgung der geschlagenen. Fredegarii cont. c. 10 (106). s
. . .	Coloniam civ.	Zwingt mit grosser beute zurückkehrend Plectrud durch waffengewalt ihm die schätze seines vaters auszuliefern. L. hist. Franc. c. 53. Plechtrudis thesauros patris sui ei reddidit et cuncta suo dominio restituit. Fredegarii cont. c. 10 (107). t
. . .	. . . .	Regem sibi statuit Chlotharium nomine. L. hist. Franc. c. 53 vgl. Ann. Stabul. In mehreren annalen zu diesen iahren (716 Ann. Prum., r. Sangall., 715 Ann. s. Mariae Ultraiect., 714 Ann. Stabul.) die notiz: Karolus regnare coepit. Chlothar ist zweifelsohne ein Merowinger, nähere nachrichten über seine verwandtschaft mit diesem geschlecht fehlen vgl. Bouquet 3,698, Breysig Jahrb. 119. u
[718]		
febr. 23	villa Fidiacus	schenkt der kirche des h. Petrus und Paulus (Echternach) den ihm von seinem vater Pippin angefallenen besitz in der villa Bollendorf, welchen er als miterbe empfangen (contra allodiones meos recepi vgl. Waitz VG. 2. A. 2,211 n. 2). Lib. aur. Epternac. (A). Brequigny Dipl. 414 aus A = Pardessus 2,310 = Migne 89,550; Mittelrhein. UB. 2,2 aus A; Wurth-Paquet Table anal. 2,42 aus k. von A; M. G. DD. Merov. 97 und *M. G. SS. 23, 61 aus A. Die urkunde selbst ohne iahresangabe, doch ist sie durch die worte ‚anno itaque praefati Chlotharii primo' eingeleitet; diese fehlen bei Brequigny und dessen nachdrucken. Pertz Archiv 11,339 wird die urkunde irrig herzog Arnulf zugeschrieben. — Ausstellort unbekannt, die angabe, derselbe liege im Bidgau oder an der Mosel (Breysig Jahrb. 25 n. 6), unverbürgt, Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 33; erklärung des namens D'Arbois de Jubainville Recherches sur l'origine de la propriété foncière (Paris 1890) 231. 31
. . .	in Saxonia	Heerfahrt; Sachsen wird bis zur Weser verwüstet. Ann. Petav., s. Amandi, Mosell. Die Sachsen hatten 715, wahrscheinlich im bund mit Ratbod, Hatuarien verheert. Ann. Petav. s. Amandi. a
719		
. . .	. . . .	Heerfahrt gegen k. Chilperich, Raganfrid und den von ihnen zu hülfe gerufenen herzog Eudo von Aquitanien, (cui) regnum et munera tradunt. Fredegarii cont. c. 107, L. hist. Franc. c. 53. Erst auf diese heerfahrt kann die erzählung der V. s. Rigoberti Bouquet 3, 658, daraus Flodoard H. Rem. II, 12, bezug nehmen, bischof Rigobert von Reims habe Karl, als er bei der stadt vorbeizog, den eintritt in dieselbe verweigert und sei dafür später vertrieben worden; die geschichte ist ganz sagenhaft. b
. . .	ad Suessionis civ.	Sieg über die gegner. Occisio Franchorum. Ann. Mosell. Lauresh. Der L. hist. Franc. c. 53 und Fredegarii cont. c. 10 (107) erwähnen nur die niederlage Eudos, der nach Paris flieht. c
. . .	usque Aurelianensem civ.	Verfolgung Eudos über Paris; Eudo entkommt über die Loire und führt Chilperich und dessen schätze mit sich fort. Fredegarii cont. c. 10 (107), L. hist. Franc. c. 53. d
. . .	. . . .	Tod k. Chlothars. L. hist. Franc. c. 53, Fredegarii cont. c. 10 (107). e
720		
. . .	. . . .	Friedensschluss mit herzog Eudo, der k. Chilperich mit den schätzen ausliefert. L. hist. Franc. c. 53, Fredegarii cont. c. 10 (107). Karl muss Chilperich dann als könig anerkannt haben, da die nächste urkunde nach dessen regierungsiahren zählt. f
. . .	. . . .	Krieg gegen die Sachsen. Ann. s. Amandi, Petav. Mosell. Lauresh. Prum. 721. g
dez. 6	Glamane villa	beurkundet, dass in seinem gericht auf klage Wolframns in sachen seiner gemahlin Richilda gegen bischof Rabangar und die klöster Stablo und Malmedy, dass diese die von ihrem vorfahren Rotgis besessenen und widerrechtlich vergabten villen Tofino und Silverstrivilla zurück behielten, auf grund der vorgelegten und vom kläger als echt anerkannten urkunde, nach der Rotgis diese güter von abt Bobolen nur als prekarie auf lebenszeit empfangen, von den 7 genannten beisitzern und den andren geurteilt worden sei, die beiden villen seien eigentum iener klöster. Stabloer ch. s. XIII in Düsseldorf (A), s. XIV in Brüssel (B). Martene Coll. 2,15 ex arch. (ch.) Stab. = Bertholet 2^b, 28 = Brequigny Dipl. 419 = Pardessus 2,315; *M. G. DD. Merov. 97 aus A, B mit willkürlichen emendationen. Die datirung: Data quod fecit mense dec. die VI non. regnante Chilperico rege verderbt, die emendation in die

720		
		IV non. wie in M. G. durchaus unstatthaft, da diese formel nur fortlaufende tageszählung kennt; ebenso unstatthaft ist die gewöhnliche einreihung zu 719; Chilperich wird erst 720 ausgeliefert; er stirbt wahrscheinlich dezember 720, da er als nachfolger des noch 715 iuni 9 (G. abb. Fontan. c. 6) urkundenden k. Dagobert nach dem L. hist. Franc. $5\frac{1}{2}$ iahre auf dem tron sitzt; Fredegarii cont. c. 10 (107) gibt 6, die Geneal. r. Merov. M. G. SS. 2,308 dagegen 5 iahre, beide also weniger genau eine volle zahl; damit entfällt auch die sonst wenigstens mögliche emendation von ‚non' — das letzte n aus u = v entstanden — in ‚(an)no v' = 719. — Ausstellort unbekannt. 32
. . .	. . . .	Erhebung Theoderichs IV, des sohnes Dagoberts III, auf den tron durch die Franken. L. hist. Franc. c. 53, Fredegarii cont. c. 10 (107) vgl. Ann. Stabul. 722. Vielleicht ist diese erst in den beginn des iahres 721 zu setzen. Theoderich war damals kaum 7 iahre alt, Breysig Jahrb. 37 n. 3, 38. a
c. 720		
. . .	. . . .	bestätigt der kirche von Verdun unter bischof Peppo, postquam Karolo deus solidavit Francorum regnum, urkundlich Pierrepont. Reg. in G. ep. Virdun c. 11, d'Achery Spicil. 2. ed. 2,236 = Calmet 1^{b},197 = M. G. SS. 4, 43. Peppo hatte schon früher Karls partei ergriffen und dafür die villa Calmons erworben. Peppos todesiahr unbekannt; man nimmt 722 und 725 an. 33
722		
ian. 1	Harastallio	schenkt dem kloster in der veste Utrecht, welchem erzbischof Willibrod vorsteht, das fiskalgut in und ausserhalb Utrecht mit der weide Graveningen und die villa und veste Vechten im gau Nifterlacus. Unterzeichnet von Karlmann, filii ipsius [Karoli], und 14 a., unter diesen Thiedold (nepotis ipsius, also Karls neffen vgl. 30^{k}, wenn ‚ipsius' auf Karl und nicht auf den unmittelbar vorhergehenden namen Adalhard zu beziehen ist). Chaldo canc. rogatus scr. A. II Theoderici r. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B, daraus 3 ch. s. XIV—XV). Heda 215, 2. ed. 28 (e ch. s. XV) = Haraeus Ann. Brab. 1,30 = Miraeus Donat. 347, Notitia 19 extr., Op. 1,491 = Vorburg 9,217 = Le Cointe 4,683 = Loons Holl. Hist. 1,314 n. 6 = Bouquet 4,699 = Mieris 1,1 = Brequigny Dipl. 436 = Pardessus 2,334 = Migne 89,551 = Wurth-Paquet Table anal. 1,52; Sweertius Johannis Leyd. chr. 1,27; Asch Handelsverkeer 4,181 aus A; M. G. DD. Merov. 98 aus ch. s. XII und wertloser k. s. XVII in Berlin vgl. 250 nachträglich die varianten von A; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 3 aus A mit den varianten der übrigen ch. Topogr. Bonnell 73, über Willibrords titel Breysig Jahrb. 40. Gelangt Theoderich erst beginn 721 auf den tron, so ist die urkunde dem iahre 723 zuzuweisen. 34
iuli 19	Tulbiaco castro	coram Carolo maiore domus wird abt Benignus von St. Wandrille in dem rechtsstreit gegen graf Berthari die villa Montecellus im gau L'Hiesmois (pago Oximensi) gerichtlich zugesprochen. Reg. mit a. III Theuderici r. in G. abb. Fontan. c. 7 M. G. SS. 2,279. Abt Benignus stand nach c. 3 dem kloster vor usque ad annum Theodorici r. III, qui erat dom. inc. 723 und stand nach c. 3 dem kloster vor usque ad annum Theodorici r. III qui erat dom. inc. 723 und starb nach c. 3 am 20. märz dieses iahres; das inkarnationsiahr kann, weil auf späterer berechnung beruhend, nicht zur bestimmung der regierungsepoche k. Theoderichs herangezogen werden, wie dies Breysig Jahrb. 37 n. 3 getan, und ist vollkommen wertlos. Mit dieser angabe würde das gleiche regierungsiahr der urkunde nur dann stimmen, wenn Theoderich erst nach dem 20. märz auf den tron gekommen, also 724 märz 20 noch das 4. regierungsiahr in geltung wäre; die urk. fiele dann 723; wahrscheinlich liegt in einem der beiden daten ein abschreibefehler. — Ausstellort Zülpich. 35
. . .	. . . .	Bella contra aquilonem. Ann. Lauresh. Nazar. vgl. Mosell. Ob gegen die Sachsen oder Friesen gekämpft wurde, bleibt fraglich. a
723		
. . .	. . . .	Einkerkerung zweier söhne Drogos, unter diesen Arnold (Arnulf); einer derselben stirbt; Karl krank. Ann. Mosell. Nazar. Petav. Lauresh., verderbt Ann. Alam. vgl. Forschungen 19,456. Eine schenkung Karls an St. Maximin bei Trier zum dank für seine genesung (zweifelsohne fälschung) erwähnt aus Wilthems ungedruckten Annalen Görz Mittelrhein. Reg. p. 63, doch nur wiederholung der erzählung der V. s. Maximini Bouquet 3,646 vgl. Roth Beneficialwesen 326 n. 52, nach welcher der h. Maximin dem fiebernden Karl erschienen sei und dieser durch dessen fürbitte genesen dem kloser St. Maximin die praedia Patriosala, Witmaris ecclesia et Commiciacus geschenkt habe. b

723		
. . .	. . . . .	nimmt bischof Bonifaz auf dessen bitte in seinen schutz. Undatirtes mandat. Hs. s. X München (A), Wien (B), Karlsruhe (C). Nauclerus Chr. 2 f. 110; Baronius Ann. ad 724 n° 2 e cod. Virdun. = Serarius R. Mogunt. 469 = Sirmond Conc. 1,617 = Traitez des droits de l' egl. Gall. pr. 495 = Le Cointe 4,704 = Goldast Const. 1,14 = Mager Advocatia 90 = Joannis R. Mogunt 1,292 = Lünig RA. 15,555 = Bouquet 4,92 = Brequigny Dipl. 445 = Mansi 12,242 = Pardessus 2,343; Baluze Capit. 2,732 ex vet. cod.; Epist. s. Bonifatii ed. Serarius n° 32 aus B = Duchesne SS. 2,661, ed. Würdtwein 37 n° 11 aus A = ed. Giles n° 11 = Migne 89,505, ed. Jaffé n° 24 Bibl. 3,84, *M. G. Ep. 3,270 n° 22 aus A, B, C. Bonifaz, 722 nov. 30 in Rom zum bischof geweiht, erhält für seine mission von Gregor II ein empfehlungsschreiben an Karl mit der bitte ihn zu unterstüszen und in schutz zu nehmen, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2162 zu 722, Ep. s. Bonif. ed. Jaffé n° 21, M. G. n° 20; Bonifaz überbringt das schreiben und erhält diesen schutzbrief vgl. Willibaldi V. s. Bonif. c. 8 M. G. SS. 2,343, Jaffé Bibl. 3,451, zeitbestimmung Jaffé in Forschungen 10,402; der schutzbrief also frühiahr 723. 36
724		
märz 1	Valencianis	Intervenient im diplom k. Theoderichs IV für St. Denis. A. III Theodorici r. Pardessus 2, 338, M. G. DD. Merov. 82, beide zu 723; Havet Questions Mérov. V Bibl. de l'Ecole d. chartes 51 (1890), 58, Oeuvres 1, 242 mit begründung der zeitbestimmung. a
april 25	. . . . .	(Jopilla villa) befiehlt herzog Lantfrid und graf Bertoald den mit mönchen aus Gallien nach Alamannien gekommenen bischof Perminius, welchen er in seinen schutz genommen und dem er die insel Sindlezzeisawa (Reichenau), um dort ein kloster zu gründen, geschenkt, in diese einzuführen, verleiht immunität, wahrt dem kloster das ausschliessliche eigentumsrecht der insel und schenkt ausserhalb derselben 5 orte aus dem fiskus Bodmann sammt der villa Ermatingen im Thurgau und 24 leuten mit ihren abgaben. Ego Caldedramus canc. iussione d. Karoli scr. A. inc. 724. Angeblich or. s. XII, rescribirt, mit siegel Arnolfs in Karlsruhe (A). (Meichelbeck) Memorial der Abtey Reichenau Doc. 3 aus k. von A; Leichtlen Zähringer 52; *Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen u. Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 1) 89 mit facs. t. 12; ungenaue deutsche übersetzung in Gall Öheims Chr. von Reichenau, Bibl. des lit. vereins in Stuttgart 84, 19, Quellen u. Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2, 9. Ein zweites stück (angebl. or. von derselben hand mit dem titel Karolus div. fav. clem. imp. aug., der rekognition: Caldedramnus archicanc. Karoli imp. aug. und der datirung: a. inc. 724, a. Karoli imp. VIII) fügt für die leute von Ermatingen gerichtliche exemtion und bestimmungen über das erbrecht bei, für das kloster freie abtwahl mit nachträglicher investitur und freiheit von ieder heerfahrt mit ausnahme der expeditio romana, (Meichelbeck) Doc. 1, Leichtlen 52 (vermengt mit dem andern stück), Brand: 91 mit facs. auf t. 16. *Fälschungen* des custos Odalrich von Reichenau um die mitte des 12. iahrh., Brandi 40, 55, 58, 67, 94 f.; für das erste stück ist eine echte urk. Karl Martells benützt, nicht recht geglückter wiederherstellungsversuch derselben bei Brandi 101 vgl. Julien Havet in Bibl. de l'Ecole des chartes 51 (1890), 691 n. 1. 37
. . .	. . . . .	Heerfahrt gegen Raganfrid, belagerung von Angers, grosse beute. Fredegarii cont. c. 11 (107), iahresangabe Ann. Petav. Mosell. Lauresh. Die nachricht des Paulus diac. H. Langob. VI, 42, Karl habe Raganfrid die stadt Angers als wohnsitz überlassen, sowie iene der Ann. Mett. 725, Karl habe ihm auf lebenszeit die dortige grafschaft eingeräumt, sind zwar anderweitig nicht verbürgt, scheinen aber durch die unabhängigkeit der beiden quellen gesichert. a
. . .	in Saxonia	Siegreiche heerfahrt gegen die rebellischen Sachsen (per idem tempus). Fredegarii cont. c. 11 (108). b
725		
. . .	in Baioria	Heerfahrt; Karl rückt über den Rhein, durch Alamannien (Alamannos et Suavos lustrat) und besetzt nach überschreitung der Donau die bairischen grenzen; nach unterwerfung des landes kehrt er mit grosser beute, der matrone Beletrud (wahrscheinlich gemahlin herzogs Grimoald, Breysig Jahrb. 53) und deren nichte Sunnichild zurück. Fredegarii cont. c. 12 (108), iahresangabe Ann. s. Amandi, Petav. Prum. Juvav. mai. Aus der verbindung Karls mit Swanahild dessen jüngster sohn Grifo (Einhardi Ann. 741); obgleich Karls gemahlin 725 starb (Ann. Petav. Laureh. Mosell.), scheint er mit Swanahild keine ehe eingegangen zu sein vgl. die beweisführung Breysigs Jahrb. 54 n. 3 gegen die behauptung Hahns Jahrb. 16 n. 3. Wenn

Jahr / Datum	Ort	Inhalt
		Einhards annalen Swanahild als nichte des herzogs Odilo bezeichnen, während Fredegars fortsetzung besagt ‚cum B. et nepta sua S. regreditur', so ist den bisherigen hypothesen gegenüber (Hahn l. c. Breysig 54 n. 2) die schon anderweitig gegebene erklärung ‚sua = eius' die einfachste lösung; klassisches latein darf man für diese zeit nicht fordern. c
726 iuli 9	Tulpiaco castro publico	schenkt der kirche von Utrecht unter bischof Willibrord die villa Elst, auch Marithaime genannt, im gau Betuwe, welche einst eigentum Everhards mit dessen besitz wegen hochverrats konfiscirt, von k. Childebert seinem vater Pippin geschenkt worden und ihm von diesem erbrechtlich angefallen war. Unterzeichnet von den grafen Saleco Folkar Bargethosien Maginhar Heriger und Erkanfrid, dem vogt des bischofs, qui hanc traditionem manu propria cum domino suo accepit. Aldo clericus iussus scr. A. VI Theuderici r. Ch. s. XI. London (A), s. XII Utrecht (B, daraus 3 ch. s. XIV—XV). Heda 216, 2. ed. 30 (e ch. s. XV) = Miraeus Donat. 350, Notitia 19 extr., Op. 1,492 = Pontanus H. Gelriae 45 extr. nur mit monatsnamen = Le Cointe 4,741 = Batavia s. 39 extr. = Loons Holl. Hist. 1,318 n. 3 = Bouquet 4,705 = Falke Trad. Corb. 327 = Mieris 1,2 = Jungius Com. Benthem. C. d. 1 = Bondam 1,3 (gecollat. mit het perk. ms. Liber caten. f. 63′, met het perk. ms. Cod. trad. f. 2′) = Brequigny Dipl. 448 = Pardessus 2,347 = Migne 89,552 = Wurth-Paquet Table anal. 1,60; Sweertius Johannis Leyd. chr. 1,28; Asch Handelsverkeer 4,183 aus A; M. G. DD. Merov. 100 vgl. 250 aus B, A und k. s. XVII in Berlin; Sloet OB. 1,8 aus B, *Muller Cart. van het sticht Utrecht 8 aus A mit den varianten der übrigen ch. Vgl. Bonnell 73. 38
728 . . .	in Baioaria	Iterum Karlus fuit in B. Ann. s. Amandi; secunda vice pugnavit in B., Ann. Tiliani; irrig Ann. Petav.: in Saxonia. Die nachricht der Ann. Alam. 728: Franci quieverunt ist nur für 729 zulässig. a
729 . . .	. . . . .	Voluit pergere in Saxonia. Ann. Petav. Til. b
730 . . .	ad Suavos	Perrexit contra Lantfredum. Ann. s. Amandi vgl. Prum. 727; pugnavit contra Lantfridum, Ann. Tiliana. Nach den Ann. Mosell. Lauresh. Aug. stirbt Lantfred in diesem iahre; über die lex Alamannorum Lantfridana M. G. LL. 3,19. c
731 . . .	in Wasconia	Heerfahrt gegen den treubrüchigen Eudo; nach dessen flucht wird das land ienseits der Loire zweimal in diesem iahre verwüstet. Fredegarii cont. c. 13 (108), Ann. s. Amandi vgl. Prum 728, Mosell. Lauresh.; die letzteren annalen berichten auch den tod Raganfrids. d
. . . .	. . . . .	nimmt das kloster St. Wandrille auf bitte des abts Lando (731—734 ian. 16), bischofs von Reims, in seinen schutz und verleiht ihm immunität. Undatirtes reg. in G. abb. Fontan. c. 9, d'Achery Spicil. 2. ed. 2,271, M. G. SS. 2,281; die folgenreihe der erzählung weist auf 731. 39
732 okt. 00	ad Pictavis civ.	Sieg über die Sarazenen, welche unter dem statthalter Abderaman, nachdem sie Bordeaux erobert und Eudos heer ienseits der Garonne vernichtet hatten, bis Poitiers vorgedrungen und eben im begriffe waren nach Tours vorzurücken; Eudo hatte sich zu Karl geflüchtet und um hilfe gebeten; vor der schlacht stehen beide heere einander 7 tage gegenüber; die angriffe der Araber prallen an der ‚unbeweglichen mauer' ihrer gegner ab, Abderaman fällt, die nacht endet den kampf; die Franken stellen sich andren tags wieder in schlachtordnung und erfahren erst durch kundschafter, dass das lager der Araber leer, diese entflohen seien. Isidori Pacensis Chr. c. 59, Florez España sagrada 8,311, auch Bouquet 2,721 = Migne 96,1271 (neue ausg. als Anonyme de Cordue von Tailhan, Paris 1885); details über die schlacht Chr. Moiss. 732 M. G. SS. 1,291, das hier eine eigentümliche und gute quelle benützt, Fredegarii cont. c. 13 (108); angabe des monats Ann. s. Amandi, mit der weiteren notiz ‚die sabbati' (samstage waren in diesem iahre okt. 4, 11, 18, 25) Ann. Petav. Mosell. = Laursh. = Chr. univ. (Ann. Maxim.). Der ort der schlacht, Senone (Sannon), ietzt Cenon, Vienne arr. Châtelleraullt nö. Poitiers am einfluss des Clain in die Vienne, ist nur aus einer arabischen quelle bekannt, Breysig Jahrb. 67 n. 4; das Chr. Moissac. gibt in suburbio Pictaviensi, also des Vetus Pictavis, Spruner-Menke Handatlas nº 29 nebenkarte; in Ann. Lauresh. Bawar. br., Einharti V. Karoli c. 2 nur ad Pictavis; ohne ortsangabe Ann. Prum. 730. Nach der V. Gregorii II Duchesne Lib. pont. 1,401 sollen 375.000 Sarazenen und nur 1500 Franken gefallen sein; als quelle wird genannt epistola Francorum (die andre offenbar verderbte version: eiusdem Eudonis Francorum ducis) missa pontifici; dieselbe nachricht Pauli diac. H.

Jahr	Ort	Text	
732		Langob. VI, 46. Der bericht der Cont. Fredegarii, die Sarazenen seien von Eudo als bundesgenossen gegen die Franken ins land gerufen worden (daraus auch Ann. Mett.), ist unrichtig und beruht auf einer verwechslung früherer beziehungen Eudos vgl. Breysig 65. Die erzählung arabischer quellen, Karl habe die flüchtigen verfolgt und vergeblich in Narbonne belagert, Breysig 69 n. 2, an sich schon unwahrscheinlich, ist umsomehr zu verwerfen, als die beiden zuverlässigsten quellen, das Chr. Isidori Pac. und Chr. Moiss., davon nichts wissen und ihrem bericht über die schlacht und die teilung der beute unmittelbar die meldung von der rückkehr nach Francien anschliessen. — Nach der V. s. Eucherii c. 7,8, Mabillon Acta 3,557 = Bouquet 3,656, deren angaben zweifelsohne diesem iahre angehören, nimmt Karl nach dem sieg über die Ismaeliten mit grosser beute den rückweg über Orleans, Paris nach Ver (Vernum fiscum publice ditionis, gegen die deutung auf Verneuil, Vaires mit recht Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 35); hier lässt er bischof Eucherius von Orleans verhaften und schickt ihn nach Köln in die verbannung.	a
733 . . .	Burgundia	Ordnung der verhältnisse. Regionem Burgundiae sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis viris industriis ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit, pace patrata Lugduno Gallia suis fidelibus tradidit. Fredegarii cont. c. 14 (109).	b
. . .	in Wistragou	Cum exercitu. Ann. s. Amandi, Petav. Prum. 731. Der Westergau (Westrachia) Friesland n. Zuidersee.	c
734 . . .	———	Iterum cum exercitu. Ann. s. Amandi. Perrexit in Frisiam et eam vastavit usque ad internecionem. Ann. Lauresh., Chr. univ. (Ann. Maxim.), verderbt Mosell. vgl. Petav. Nach dem ausführlicheren bericht im nachtrag zu Fredegarii cont. c. 17 M. G. SS. Merov. 2,176 dringt Karl mit einer flotte nach Wistrachia und Austrachia vor, lagert am fluss Boorn, tödtet den anstifter des aufstandes, den heidnischen herzog Popo, schlägt das heer der Friesen, zerstört und verbrennt ihre heiligtümer. Etwa um diese zeit erhielt Wursing ein lehen in confinio Fresonum, V. s. Liudgeri c. 4 M. G. SS. 2,405.	d
735 . . .	in Wasconia	Cum exercitu. Ann. s. Amandi, Mosell. Lauresh. Prum. 732. Auf die nachricht vom tod Eudos dringt Karl nach beratung mit den grossen über die Loire bis zur Garonne vor, besetzt Bordeaux und die veste Blaye und unterwirft ienen landstrich mit den städten und vesten. Fredegarii c. 15 (109).	e
736 . . .	. . . .	Kämpfe gegen Eudos söhne. Ann. s. Amandi, Prum. 734; der eine, Hatto, wird gefangen, Ann. Mosell. Laursh., der andre, Hunold, bleibt im besitz Aquitaniens vgl. die wol glaubwürdige stelle der Ann. Mett. 735, 742: ducatum Hunaldo, filio Eudonis, dedit, qui sibi et filiis suis Pippino et Karlomanno fidem promisit mit V. s. Pardulfi Mabillon Acta 3,541 = Bouquet 3,654: ea tempestate, qua maior domus Carolus regeret Franciam, inluster quoque vir Chunoldus regeret Aquitaniam (739). Ados chronik M. G. SS. 2,319 spricht von einem vertrag, der nach wechselndem kriegsglück abgeschlossen wurde.	f
. . .	ad partes Burgundiae	Heerfahrt. Lugdunum Galliae urbem, maiores natu atque praefectus eiusdem provinciae sua dicione reipublice subiugavit usque Marsiliensem urbem vel Arlatum suis iudicibus constituit. Fredegarii cont. c. 18 (109). Einreihung zu 736 nicht über zweifel erhaben, da gerade der beginn der dritten fortsetzung Fredegars chronologisch nicht genau ist und so auch in unmittelbarem anschluss den Sachsenzug vor dem Sarazenenkrieg erzählt. Arles war den Sarazenen ohne schwertstreich zugefallen, Chr. Moiss. 734.	g
737 . . .	. . . .	Tod könig Theoderichs IV. Tract. de computo Bouquet 3,367 n. d, 702. Weissenburger urkunden rechnen noch märz 27, aber nicht mehr iuni 19 nach dessen iahren, Zeuss Trad. Wizenburg. 239,49 = Pardessus 2,459. Keine quelle erwähnt den könig während seiner ganzen regierungszeit, die nur noch in den urkunden registrirt wird, eine zufällige notiz allein berichtet über seinen tod. Karl verzichtet nun auf eine tronpuppe; sine alio rege imperavit, Geneal. r. Merov. M. G. SS. 2,308, die weitere angabe, ‚annos VII' statt IIII (vgl. auch Ann. Flavin. M. G. SS. 3,150) irrig. In den urkunden wird nach iahren post transitum (mortem, obitum) Theoderici r. gerechnet, Zeuss Trad. Wizenburg. 231, 15, 48 u. ö. vgl. 343.	h
. . .	in Gutia	Contra Saracenos. Ann. Mosell. Laursh., Chr. univ. (Ann. Maxim.), Ann. Petav. s. Amandi, Prum. 726. Die Sarazenen (Ismahelitae, quos modo Sarracenos corrupto vocabulo nuncupant) waren über die Rhone vorgedrungen, hatten Avignon durch verrat (per fraudem quorumdam	

737		provincialium comitum, G. abb. Fontan. c. 10, Ann. Mett. 737, Fredegars fortsetzung nennt als verräter einen gewissen Maurontus cum sociis suis) eingenommen und verwüsteten das land; Karl, der zunächst seinen bruder herzog Childebrand mit einem heer vorausgesandt, rückt nach der einnahme Avignons über die Rhone vor Narbonne. Fredegarii cont. c. 20 (109), Chr. Moiss., Adonis chr. M. G. SS. 1,292; 2,319. — Childebrand, hier als germanus Caroli, später als avunculus Pippini bezeichnet, war also ein aussereheIicher sohn Pippins des Mittleren; seine mutter unbekannt, Breysig Jahrb. 7 n. 4; Karl verleiht ihm auch ein lehen bei Autun, Perard Bourgogne 1^b,33 vgl. Roth Beneficialwesen 422. i
. . .	Narbona	Belagerung der stadt, errichtung von befestigungen am fluss Aude. Fredegarii cont. c. 20 (109). k
. . .	super fluvium Birra	(valle Corbaria palatio) Sieg über das sarazenische entsatzheer, dem Karl entgegen gezogen war, während er einen teil des heeres vor Narbonne zurückgelassen. Fredegarii cont. c. 20 (109), Chr. Moiss., Pauli diac. H. Langob. VI, 54, Ann. Bawar. br. M. G. SS. 20,8, Einharti V. Karoli c. 2, Chr. univ. (Ann. Maxim.). Die angabe der Ann. Mosell. Lauresh. ‚die dominica' ist zweifelsohne auf diese schlacht zu beziehen. Das flüsschen Berre s. Narbonne mündet in den Etang de Bages et de Sijean; die G. abb. Fontan. c. 10 und Ann. Mett. 737 geben aus gemeinsamer vorlage die entfernung von Narbonne ‚septimo ab urbe miliario' an. Die berichte arabischer quellen stimmen nach Lembke Gesch. von Spanien 1,292 n. 1 mit den fränkischen überein. l
. . .	in Franciam	Rückkehr; vor Narbonne bleibt eine heeresabteilung zur einschliessung zurück (G. abb. Fontan. c. 10, Ann. Mett.), auf dem rückweg werden die städte Nîmes — hier wurde auch das römische amphitheater (arena civitatis) verbrannt — Agde, Béziers, Maguelonne zerstört, die vesten gebrochen. Fredegarii cont. c. 20 (109), Chr. Moissac. m
720-38		
mai 12	urbe Treverica	schenkt Willibrord die villa Adrichaim in Frisien im gau Kinheim zwischen dem fluss Velzen und dem meer. Reg. nur mit tagesdatum in V. s. Willibrordi, Mabillon Acta 3,629 = Van der Bergh OB. 1,1 = M. G. DD. Merov. 97; *M. G. SS. 23,23. Dieser teil Frieslands kommt erst nach Ratbods tod (719) wieder unter fränkische herrschaft vgl. Breysig 36; Willibrord stirbt 739 nov. 7; das iahr 739 wegen des feldzuges in die Provence durchaus unwahrscheinlich; die schenkung dürfte ziemlich bald nach 720, vielleicht 722 erfolgt sein. 40
. . .	. . . .	schenkt dem kloster Echternach, welchem erzbischof Willibrord vorsteht, die Paulskirche in der villa Velsen im gau Kinheim und bestätigt die kirche Wesele. Ohne datirung. Lib. aur. Eptern. Mittelrhein. UB. 2,3 = Van der Bergh OB. 1,1; Wurth-Paquet Table anal. 1,64; *M. G. DD. Merov. 101. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der vorigen schenkung; Willibrord wird nur noch 722 n° 34 erzbischof genannt. 41
738		
. . .	in Saxonia	Heerfahrt; Rheinübergang an der einmündung der Lippe, verwüstung des landes gentemque illam sevissimam ex parte tributarios esse praecepit atque quam plures hospitibus (obsides) ab eis accepit. Fredegarii cont. c. 19 (109), iahresangabe Ann. Mosell. Laureish. Petav. vgl. ep. Bonifatii 45 M. G. Ep. 3,293. — In diesem iahre lässt Karl seinen verwandten Wido, abt von St. Vaast und St. Wandrille, der sich an einer verschwörung gegen ihn beteiligt hatte, enthaupten; das kloster St. Wandrille erhält der taufpate könig Pippins, erzbischof Raginfrid von Rouen. G. abb. Fontan. c. 11, 12. a
739		
. . .	in Provincia	Heerfahrt; Karl eilt dem heer, das unter führung seines bruders (Childebrand) bis Avignon vorgerückt war, nach und unterwirft nach der flucht des dux Maurontus das ganze land bis zur meeresküste; cuncta sibimet adquisita regna victor regressus est nullo contra eum rebellante. Fredegarii cont. c. 21 (109) vgl. gegenüber der von Le Cointe 5, 14 vorgeschlagenen und von Breysig Jahrb. 87 n. 2 angenommenen emendation der zeitbestimmung ‚denuo curriculo anni illius mense secundo' Krusch M. G. SS. Merov. 2,178 n. 6. Karolus intravit in Provincia usque Massilia. Ann. Mosell. Laureish. Petav. Alam. zu 739. Mit dem aufstand in der Provence scheint der einfall der Sarazenen in verbindung zu stehen, welche nach Paulus diac. H. Langob. VI, 54 = Reginonis Chr. M. G. SS. 1,554, schulausg. 37 Arles erobert und das land verwüstet hatten; Karl bat den Langobardenkönig Liutprand, dem er schon früher seinen sohn Pippin zugesandt, um ihn durch abschneiden des haupthaares an kindesstatt anzunehmen, Pauli diac. H. Langob. VI, 53, 54 M. G. SS. Lang. 183 vgl. 11, daraus Chr. Noval.

739

III, 1, um hilfe; bevor diese ankam, waren die Sarazenen geflohen. Wahrscheinlich gehört dieses ereignis dem iahre 738 an, während Karls streitkräfte gegen die Sachsen kämpften. b

. . . | villa Vermbria. | (super Isra fluvio) Beginnt nach der rückkehr zu kränkeln. Fredegarii cont. c. 21 (109). Verberie an der Oise arr. Senlis. c

. . . | . . . . | Gesandtschaft des papstes Gregor III (quod antea nullis auditis aut visis temporibus fuit) mit der bitte um hilfe gegen k. Liutprand, der vor Rom gerückt war, als ihm die auslieferung des rebellischen herzogs Trasimund von Spoleto verweigert wurde; die gesandten (nach der V. Gregorii der bischof Anastasius und der priester Sergius) überbringen die schlüssel vom grabe des h. Petrus und grosse geschenke, eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris (papa) recederet et Romano consulto [consulatu] principe Carolo sanciret (die V. Gregorii nur: postulantes, ut eos a tanta oppressione Langobardorum liberaret); Karl lässt durch seine gesandten, abt Grimo von Corbie und den eingeschlossenen Sigibert von St. Denis, dem papst noch prächtigere geschenke übermitteln. Fredegarii cont. c. 22 (110), V. Gregorii III c. 14 Duchesne Lib. pont. 1, 420; dieses kapitel fehlt in der ältesten hs. klasse A und ist wahrscheinlich unter Stephan II (752—757) eingefügt, Duchesne 1,424, introd. CCXXIII, immerhin früh genug, um neben der fortsetzung Fredegars die glaubwürdigkeit der tatsache zu beweisen. Die gesandtschaft wird nach der V. Gregorii während der belagerung Roms, welche nach V. Zachariae c. 2 Duchesne 1,426 per mensem augusti ind. VII, also 739 statthatte, abgeordnet; dazu stimmt Fredegars fortsetzung, welche diese nachricht an die meldung von der krankheit Karls mit, ‚eo etenim tempore' anknüpft. Dem gegenüber ist auf die angabe des iahres 741 in den chronologisch unverlässlichen Ann. Mett. und den hier umrechnenden G. abb. Fontan. c. 12 kein gewicht zu legen, sollte sie auch aus der gemeinsamen quelle stammen. Aus solcher berichten die Ann. Mett. und das Chr. Moiss. (hier als zeitbestimmung das mit Fredegars fortsetzung gleichwertige his diebus), von dieser nur unwesentlich im wortlaut abweichend, die übersendung der schlüssel vom grabe des h. Petrus, fügen aber bei: Epistolam quoque decreto Romanorum principum (diese leseart scheint mir vor iener des Chr. Moiss., ‚et decreta' den vorzug zu verdienen) Gregorius miserat (cum legatione etiam munera misit quo pacto patrato, Chr. Moiss.), quod sese populus Romanus relicta imperatoris dominatione ad suam defensionem et invictam clementiam convertere voluisset. Dieser bericht kann sich nur auf die gesandtschaft von 739 beziehen; die annahme einer besonderen gesandtschaft und schriftlicher anträge der römischen grossen (so Breysig 98) ist kaum zulässig; auch der inhalt dieser anerbietungen deckt sich mit dem in Fredegars fortsetzung angegebenen (damit findet auch der ausdruck ‚consulatus' seine sachliche erklärung), während die nicht viel später eingefügte römische meldung nur von der bitte, aber nicht dem angebot für deren gewährung berichtet. Der von der päpstlichen gesandtschaft überbrachte brief verloren; er wird auch in einem zweiten hilfegesuch Gregors von 739 Jaffé Reg. 2. ed. n° 2250 Cod. Carol. ed. Jaffé n° 1 Bibl. 4,14, M. G. Ep. 3,476 erwähnt; auf übersendung dieses zweiten schreibens ist es wol auch zu beziehen, wenn Fredegars fortsetzung vgl. Ann. Mett. eine zweimalige gesandtschaft erwähnt. Karls antwort (quae sibi et populo Francorum visa fuerunt, Chr. Moiss.) unbekannt; er wollte nichts gegen die ihm befreundeten Langobarden unternehmen, da der papst ihn noch 740 beschwört, ut non proponas amicitiam regum Langobardorum amori principis apostolorum, sed velocius et sub nimia festinacione senciamus post deum tuam consolacionem ad nostram defensionem, Cod. Carol. n° 2. Karl erhält in diesen beiden briefen den titel ‚subregulus'; wenn er schon 724 in einem briefe Gregors II an Bonifaz ‚patricius' genannt wird, Ep. Bonifatii ed. Jaffé n° 25, M. G. Ep. 3,274 n° 24 (in n° 38 ed. Jaffé, M. G. n° 45 nur ‚princeps Francorum'), so hat dies mit dem späteren patriziat nichts zu schaffen vgl. Breysig 98 n. 4. — Ueber den aufstand des herzogs Trasimund von Spoleto Pauli diac. H. Langob. VI, 55, V. Zachariae l. c. d

740

. . . | . . . . | Sine hoste fuit hic annus. Ann. Petav. vgl. Mosell. Nazar. e

. . . | . . . . | eximirt den bischof Pirminius und dessen mönche, welche mit seiner erlaubnis wohnsitze und klöster in den Vogesen gegründet, von der gewalt der bischöfe, stellt sie unter seine und der könige immunität und verleiht freie abtwahl. Undatirt, inserirt in der durch das Hornbacher ch. (A) überlieferten urk. Heinrichs IV von 1072 ian. 1 Stumpf 2752. Crollius Orig. Bipont. 1,49, 115 aus A = Kremer Orig. Nass. 2,140; Acta Palat. 6,280 aus transs. von

741

1344; *M. B. 31,350 aus A; ohne die urk. Heinrichs Grandidier Alsace 2,95. *Fälschung*, selbst bei annahme weitgehender überarbeitung auch formell unhaltbar, teils iüngere, teils formelwidrige fassung; unter emunitas sollte wol mundiburdium verstanden werden. Karl heisst imperator; da Pirmin unter Karl Martell lebte, war das stück hier einzureihen. Keine der biographien Pirmins erwähnt Karl oder einen Karolinger; im gegensatz zur wirklichen sachlage wird von der iüngeren lebensbeschreibung der Merowinger Theoderich als herrscher betrachtet, M. G. SS. 15, 24 vgl. Rettberg KG. 2,54; dagegen wird in der ältesten Vita c. 8 ib. 28 von besitzerwerbung in den Vogesen berichtet. Eine ähnliche fälschung auf den namen des papstes Zacharias Jaffé Reg. 2. ed. n° 2289. 42

741

. . . | . . . . — Reichsteilung consilio obtimatum suorum expetito; primogenito suo Carlomanno Auster, Suavia, quae nunc Alamannia dicetur, atque Toringia sublimavit, alterius vero secundo filio iuniore Pippino Burgundiam, Neuster et Provintiam praemisit. Fredegarii cont. c. 22 (110) vgl. G. abb. Fontan. c. 12, Chr. Moiss. 741; über den umfang von Auster Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 33. Die nachricht der Ann. Mett. 741, Karl habe auf betreiben Swanahilds auch seinem sohn Grifo einen anteil inmitten des reichs (partem videlicet aliquam Neustriae partemque Austriae et Burgundiae) zugewiesen, scheint, wenn auch nicht anderweitig verbürgt, glaubwürdig; an ein abgeschlossenes gebiet mit souveränen rechten ist dabei wol nicht zu denken. Für die liebe Karls zu Grifo zeugt die erzählung der V. s. Leutfridi Mabillon Acta 3,549 = Bouquet 3,645; Bonifaz Ep. ed. Jaffé n° 40, M. G. Ep. 3,296 u. 48 empfiehlt diesem die diener gottes in Thüringen, si tibi deus potestatem donaverit vgl. über diese stelle Ölsner Pippin 77 n. 4. Ueber die früheren misshelligkeiten zwischen Karl und Swanahild, welche sogar zu dessen vertreibung aus Paris führten, urk. Pippins I 753 iuli 8 n° 73, fehlt iede nähere nachricht. a

. . . | Parisius — Basilicam s. Dionisii mart. multa munera ditavit. Fredegarii cont. c. 24 (110). Wahrscheinlich sind damit andre unverbriefte schenkungen und nicht die folgende vergabung gemeint. b

sept. 17 | Careciaco villa pal. — schenkt der kirche St. Denis die villa Clipiacus im Pariser gau. Unterzeichnet von den grafen Radbert Raygaubald Salaco, der inlustris matrona Sonechild, seinem sohn Grifo (beide mit consensi) u. a. Chrotgangus iussus rec. A. V post defunctum Theudericum regem. Doublet 690 (ex autogr.) = Le Cointe 5,46 = Bouquet 4,707; *Felibien St. Denys pr. 22 des arch. de St. Denys = Brequigny Dipl. 477 = Pardessus 2,380 = Migne 88,1302 = M. G. DD. Merov. 101. Das or., welches noch Mabillon Dipl. 189 sah, verloren. Wollte man die obige stelle der fortsetzung Fredegars auf diese schenkung beziehen, so müsste man annehmen, dieselbe sei schon in Paris gemacht, aber erst in Quierzy beurkundet worden. Der rekognoscent Chrodegang, 742 bischof von Metz, war in der pfalz Karls erzogen und dessen referendarius, Pauli diac. G. ep. Mett., V. Chrodegangi c. 9, M. G. SS. 2,267; 10,557. Clipiacus jetzt St. Ouen sur-Seine arr. et cant. St. Denis, nicht das benachbarte Clichy-la-Garenne, Longnon Examen géogr. 18 vgl. Jacobs Géogr. de dipl. Mérov. 26. 43

okt. 22 | —— — Todestag. Obiit cuncta in gyro regna adquisita. Fredegarii cont. c. 24 (110) vgl. G. abb. Fontan. c. 12, Chr. Moiss., Ann. Mett. und Flavin., H. Franc. Steinveld. M. G. SS. 13, 728; tagesangabe im Necrol. Eptern. Reiftenberg Mon. de Namur 7,212, das irrige datum id. oct. Ann. s. Amandi, Petav. s. Dion., nur mit iahresangabe Ann. Mosell. Lauresh. Lindisfarn. s. Columbae Senon. s. Maxim. Trev. Prum. u. a. Begraben in der kirche von St. Denis bei Paris. Fredegarii cont. c. 24 (110), schreiben Ludwigs d. Fr. an Hilduin Bouquet 6,347, H. Franc. Sen. M. G. SS. 9,364 vgl. Pertz Archiv 11,287. Seinen und Suanahilts namen verzeichnen auch die verbrüderungsbücher von Reichenau und St. Peter in Salzburg, M. G. Lib. confrat. 292, Necrol. 2,26. Ueber die saekularisation des kirchengutes durch Karl Konrad Ribbeck Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlauf unter Karl Martell u. seinen Söhnen (Berlin 1883), Brunner RG. 2,207, 246; zusammenstellung der angaben darüber sowie über die verdamnis, der er darob anheimgefallen, bei Roth Beneficialwesen 466—470 vgl. 326 (über die 467 n° 8 erwähnte interpolation eines bonifazischen briefes Jaffé Bibl. 3,175, M. G. Ep. 3,344, das 470 n. 4 genannte chron. ietzt als H. Franc. Sen. M. G. SS. 9,364 vgl. die gleichlautende stelle in Abbrev. chr. Pertz Archiv 11,287); literaturangaben über die namentlich zwischen Roth und Waitz geführte kontroverse betreffs iener saekularisation und ihres umfangs bei Breysig. Jahrb. 123, Böhmer-Will Reg. Mogunt. 8

741		nº 42. — Karl wird noch als zeuge in dem mit der iahrzahl 706 versehenen machwerk Pardessus 2,270, M. G. DD. Merov. 197 genannt. a

Karlmann, sohn Karl Martells.

722 ian. 1	Harastallio	Unterfertigt die urkunde seines vaters für Utrecht nº 34. — In den urkunden führt Karlmann den titel ‚K. maiorem domus filius Karoli quondam', in dem kapitulare nº 44 ‚dux et princeps Francorum'. b
741 . . .	. . . .	Empfängt bei der reichsteilung Auster, Schwaben und Thüringen nº 42ª. Karolus obiit, Karlomannus et Pippinus regnare coeperunt. Ann. Bar. br., Stabul. (M. G. SS. 20, 8; 15, 13) u. a. c
. . .	. . . .	Heerfahrt Karlmanns und Pippins gegen ihren stiefbruder Grifo, der von seiner mutter Swanahild aufgestachelt zu den waffen gegriffen hatte, um die herrschaft an sich zu reissen; Grifo wird in Laon belagert und nach der einnahme der stadt durch Karlmann in Novo castello iuxta Arduennam (Neufchâteau Luxemburg) in haft gegeben. Ann. Einhardi, Mett.; nach diesen wird auch Swanahild in das kloster Chelles verwiesen. d
742 apr. 21	. . . .	Kapitulare erlassen auf rat der von ihm zur herstellung der kirchenzucht versammelten synode, des erzbischofs Bonifaz, der bischöfe Burghard (Wirzburg), Regenfrid (Köln), Hwitan (in B: Wintan, Buraburg), Willabald (in B: Wibald, Eichstädt), Dadan (? Utrecht vgl. Rettberg KG. 2,529), Eddan (Strassburg) und der weltlichen grossen: c. 1 bestellung von bischöfen für die städte unter leitung des erzbischofs Bonifaz, des sendboten des h. Petrus; abhaltung einer iährlichen synode; rückgabe des entfremdeten kirchenvermögens, degradirung und entfernung falscher und unzüchtiger geistlicher von den pfründen. 2. verbot des waffentragens der geistlichen, der teilnahme an der heerfahrt ausser den zur seelsorge nötigen (für den princeps ein oder zwei bischöfe mit den kaplänen, für ieden grafen ein priester), der iagd. 3. verpflichtungen der seelsorgsgeistlichkeit gegen den bischof. 4. abweisung fremder nicht durch eine synode approbirter bischöfe und priester. 5. ausrottung heidnischen aberglaubens durch den bischof mit hilfe des grafen (über das hier genannte nied fyr vgl. Grimm Deutsche Mythologie 2. A. 1,570). 6. bestrafung der von diesem tag an der unzucht schuldigen geistlichen und nonnen mit kerker. 7. verbot weltlicher kleidertrachten, des zusammenwohnens mit frauen, wahrung der klösterlichen zucht. ‚Ego Carlomannus . . cum consilio.' Hs. s. VIII Vatikan, kapitularienhs. (A); s. X München, Wien, Karlsruhe u. a., briefe des h. Bonifaz (B); Benedictus Lev. Capit. I, 2 (C); Othlonis V. s. Bonifatii (s. XI) I, 34, angefügt c. 2,3 des capit. Liftin. (D). Ep. s. Bonif. ed. Serarius 110 nº 78 aus B (daraus wol auch Serarius Res Mogunt. 364 ex antiquis exemplis); Sirmond Conc. 1,537 = Labbe Conc. ed. Coleti 8,269 (mit benützung der lesearten von A aus Holsten) = Harduin Conc. 3,1919 = Baluze Capit. 1,149 = Georgisch C. J. 485 = Resch Ann. Sabion. 1,618 — Calles Ann. eccl. 2,249 = Hartzheim Conc. 1,48 = Mansi 12,365 (nochmal 12ᵇ,103) = Hadden and Stubbs Councils 3,383 = Bartolini Di s. Zaccaria papa doc. 10; M. G. LL. 1,16 aus A und B = Walter Fontes iur. eccl. 18 = Migne 96,1501; *M. G. Capit. 1,24 aus A, B; Ep. s. Bonif. ed. Würdtwein 122 nº 56 = Migne 89,807, ed. Jaffé nº 47 Bibl. 3,127, M. G. Ep. 3,310 nº 56 aus B; aus C: Goldast Const. 1,15 = Lünig RA. 15,8, Baluze Capit. 1,823, M. G. LL. 2ᵇ, 45; aus D: Baronius 742 nº 20 aus Surius V. SS. iuni 5, Mabillon Acta 4,44, Joannes Res Mogunt. 1,229 vgl. Bouquet 3,667; verunechtet Aventin Ann. 216, erweitert Nauclerus Chr. 2 f. 108'; der in einigen drucken beigefügte indiculus superstitonum (ietzt auch M. G. Capit. 1,223) sonst beim capit. Liftin. Ort der synode unbekannt, zeitangabe a. inc. Christi 742. Etwas früher schreibt Bonifaz an papst Zacharias, quod Carlomannus dux Francorum me accersitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere (inciperem) congregare, et promisit se de ecclesiastica religione, quae iam longo tempore i. e. non minus quam per 60 vel 70 annos calcata et dissipata fuit, aliquid corrigere et emendare velle. Ep. ed. Jaffé nº 42, ed. M. G. Ep. 3 nº 50. Gegen Jaffés einreihung zu 742, näher begründet Forschungen 10,407, die unerquickliche kontroverse von Dünzelmann, der mit ganz unzulänglichen gründen für 743 plaidirt, Hahn

742		Forschungen 13,4; 15,47 und Loofs Zur Chronologie der auf die fränk. Synoden bezügl. Briefe des h. Bonifatius (Leipzig 1881). 44
. . .	in regione Aquitaniae	Heerfahrt gegen die rebellirenden Aquitanier; Karlmann und Pippin setzen bei Orleans über die Loire, verbrennen die vorstädte von Bourges, verfolgen den fliehenden herzog Chunoald, den sohn Eudos, zerstören die veste Loches (sö. Tours) und führen die beute teilend deren bewohner als gefangene fort. Fredegarii cont. c. 25 (111), Ann. Guelf., s. Columbae Sen. = s. Max. Trev., Ann. Lauriss. min. (als Kleine Lorscher Franken-Chronik hg. von Waitz in Berliner SB. 1882 s. 410), daraus Ann. Fuld.; die Ann. s. Amandi und Mosell. nennen nur Karlmann; die verbrennung von Bourges auch erwähnt V. Pardulfi Bouquet 3,654. a
. . .	Vetus Pictavis	In ipso itinere diviserunt regnum Francorum inter se. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett., Ann. Lauriss. min. (Fuld. = Sith. 741) vgl. Benedicti Chr. c. 18 M. G. SS. 3,704. Näheres unbekannt, vermutungen Hahn Jahrb. 22. b
herbst	contra Alamannos	Heerfahrt circa tempus autumni eodem anno; beide brüder ziehen über den Rhein und lagern an der Donau in loco nuncupante (der ortsname ausgefallen), die Alamannen unterwerfen sich. Fredegarii cont. c. 25 (111) vgl. Ann. Fuld.; Karlomannus in Alamannia, Ann. Mosell.; die Ann. Mett. geben 742 die von den Ann. Petav. 743 zugeschriebene notiz: Karlomannus Alamanniam vastavit. Auf die veranlassung dieses zuges weist die nachricht der Ann. Guelf. 741: Teudeballus reversus in Alsatia rebellavit cum Wascones, Baiuvarii et Saxones vgl. Ann. Lauriss. min.: rebellante Theotbaldo Karlmannus vastavit Alamanniam. c
[743] märz 1	Liftinas	Kapitulare erlassen auf einer reichsversammlung: c. 1 versprechen der priester und grafen die satzungen der früheren synode (742) zu beobachten, reform der klöster nach der regel des h. Benedikt, entfernung und bestrafung unzüchtiger geistlicher und nonnen nach beschluss der früheren synode (n° 44 c. 6). 2. zurückbehaltung eines teils des kirchengutes propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, für kriegszwecke als prekarie gegen iährlichen zins von 1 solidus = 12 denaren von ieder hufe (casata), nötigenfalls auf befehl des fürsten erneuerung (removetur statt renovetur nur in einer hs. von B) oder neuausfertigung der prekarie, obsorge, dass die kirchen nicht mangel litten, und bei verarmung derselben rückgabe des ganzen gutes. 3. ahndung des ehebruchs und blutschänderischer ehen durch die bischöfe, verbot des verkaufs christlicher höriger an heiden. 4. bestrafung heidnischer gebräuche mit 15 solidi, wie sein vater schon früher befohlen. ‚Modo in hoc synodali.' Hs. s. VIII ex. Vatikan, kapitularienhs. (A); s. X München, Wien, Karlsruhe, briefe des h. Bonifaz (B); Benedicti Lev. Capit. I, 3 (C). Ep. s. Bonif. ed. Serarius 110 n° 78 aus B; Sirmond Conc. 1,538 = Labbe Conc. ed. Coleti 8,273 = Hardouin Conc. 3,1921 = Baluze Capit. 1,150 = Hartzheim Conc. 1,50 = Mansi 12,370 (nochmal 12^b, 105) = Bartolini Di s. Zaccaria papa doc. 12; Ep. s. Bonif. ed. Würdtwein 124 n° 57 = Migne 89,809, ed. Jaffé n° 47 Bibl. 3,129, ed. M. G. Ep. 3,312 n° 56 aus B; M. G. LL. 1,18 aus A und B = Migne 96,1503; *M. G. Capit. 1,26 aus A, B; aus C: Baluze Capit. 1,825, M. G. LL. 2^b,46. In A (inhaltsangabe der hs. Müllenhof und Scherer Denkmäler deutscher Poesie und Prosa 2. A. 497) sind die formula abrenuntiationis diaboli (M. G. Capit. 1,222; eine solche erwähnt auch Ep. s. Bonif. ed Jaffé n° 66 Bibl. 3,188, M. G. Ep. 3,358 n° 30) und der indiculus superstitionum den unterschriften der synode von Attigny 765 angefügt und in den drucken gewöhnlich diesem kapitulare angeschlossen; Müllenhof und Scherer 498 setzen sie dagegen mit triftigen gründen zu 772 oder den nächsten iahren. Die zeit dieser synode streitig, die grössere wahrscheinlichkeit für 743 vgl. Jaffés erörterungen gegen Hahn, der das iahr 745 verficht, und Dünzelmann Forschungen 10,409; 13, 14; 15, 59, Hahn Jahrb. 192. Von den angaben Hinkmars von Reims in der Ep. Carisiaca (die stelle auch Bouquet 3,659) ist nichts zu retten vgl. Roth Benefizialwesen 334,461. Über die bestimmung betreffs des kirchenguts Ölsner Pippin 479, über das verhältnis dieses kapitulares zum kapitulare Pippins von 744 märz 3 n° 55 Konrad Ribbeck Die Divisio des fränk. Kirchengutes 16. — Liftinas, früher Lestines, ietzt Estinnes, Belgien sö. Mons, Jaffé Bibl. 3,129 n. 2. 45
. . .	. . . .	Einsetzung k. Childerichs III. In den erzählenden quellen nicht erwähnt; von den späteren vgl. Ademar Bouquet 2,575, M. G. SS. 4,116. Urk. Childerichs: Ch. rex Francorum Karlomanno maiori domus rectori palatio nostro, qui nobis in solium regis constituit,

743

Pardessus 2,387, M. G. DD. Merov. 87. Eine notiz angelsächsischer bis ins 12. iahrh. reichender Annalen M. G. SS. 16,480 bezeichnet 743 als erstes iahr k. Childerichs; dagegen weisen die Ann. Lobb. M. G. SS. 2,194 auf 742. Eine Weissenburger urk. zählt sub die XV febr. noch anno secundo principatu Carlomanno et Pippino ducibus Francorum, quando successerunt in regnum, wie eine sub die V kl. febr. ausgestellte a. II post obitum domini nostri Carloni, quando successerunt in regno filii sui C. et P., Zeuss Trad. Wizenberg. 11, 12 = Pardessus 2,472, also = 743; ebenso die urk. Pippins von 743 ian. 1 n⁰ 54: a. II principatus Pippini; nach der datirung des kapitulares von Soissons: V non. mart. a. inc. 744 a. II Childerici regis muss dieser vor 3. märz 743 auf den tron erhoben worden sein. Der epochetag würde also zwischen 15. febr. und 2. märz liegen; indess wird man auf die Weissenburger urkunden nicht zu viel gewicht legen dürfen; Childerich konnte auch etwas früher erhoben, dessen erhebung am 15. febr. in Weissenburg noch nicht bekannt sein. Vielleicht vollzog sich diese auf dem Märzfeld. In der Geneal. r. Merov. M. G. SS. 2,308 werden Childerich 9 regierungsiahre gegeben; die angabe nicht ganz genau, das 9. iahr wurde nicht mehr vollendet; eine urk. Pippins von 751 iuni 20 n⁰ 59 rechnet a. VIIII Child. r. In einer St. Galler urk. wird am 10. sept. a. III Carlomanno maiorem domo datirt, Wartmann UB. 1,14. Die streitigen meinungen über Childerichs verwandtschaft zu seinen vorgängern registrirt Hahn Jahrb. 164 vgl. dessen Bemerkungen über Childerichs III Thronerhebung in Forschungen 4,161 und die abfertigung Wartmanns UB. 2,413. a

. . . | in Bagoaria | Heerfahrt; Karlmann und Pippin ziehen gegen ihren schwager Odilo (gemahl ihrer auf anstiften Swanahilds entflohenen schwester Chiltrud, die sich gegen willen und rat der brüder mit ihm vermählt hatte), lagern 15 tage am Lech den Baiern gegenüber, setzen auf gefährlicher fuhrt über den fluss, überfallen und zersprengen mit bedeutendem verlust das bairische heer; Odilo entflieht über den Inn. Fredegarii cont c. 26 (112) vgl. 25 (111) mit der zeitangabe a. II regni eorum. Weiter ausgeführten und allem anschein nach im wesentlichen glaubwürdigen bericht geben die Ann. Mett., Odilo habe sich der fränkischen oberhoheit entziehen wollen (contra ipsius rebellionem excitat, Fredeg. cont.), sein heer habe sächsische, alamannische und slavische hülfstruppen (vgl. Ann. Lob. 742) gezählt; in der schlacht sei der priester Sergius, gesandter des papstes Zacharias, gefangen worden, der vor ausbruch des krieges von Odilo an Karlmann und Pippin geschickt worden sei, um im namen des papstes den krieg zu verbieten; auch der Alamannenherzog Teobald habe sich geflüchtet, die sieger hätten 52 tage Baiern durchstreift; während dieser heerfahrt habe herzog Hunold von Aquitanien, der mit Odilo durch gesandte ein schutz- und trutzbündnis gegen die Franken abgeschlossen, die Loire überschritten und Chartres zerstört. Nach Breves Not. VII, 5 ist Odilo nach seiner besiegung ‚multis diebus‘ bei Pippin in Francien, Indic. Arnonis et Br. Not. ed. Keinz 33 vgl. 56; die haft konnte nicht von so langer dauer sein; übrigens ist sie durch diese eine quelle kaum genügend beglaubigt. Erwähnt ist der feldzug zu 743 Ann. s. Amandi, Juvav. Altah. (M. G. SS. 1,88; 3,122; 20,782), Ann. r. Franc. (Lauriss.), Fuld. (Sith.), irrig zu 742 Ann. Lauresh. (in verbindung mit Sachsen) und übereinstimmend Ann. Guelf. Nazar. Alam. (vgl. 744), ohne iahresangabe Ann. Lauriss. min., ungenau die Ann. Mosell.: Vastatio Karlomanni in Alamannia vgl. Hahn Jahrb. 45 n. 2. b

. . . | in Saxonia | Heerfahrt Karlmanns; die veste Hoohseoburg und der Sachse Theoderich ergeben sich. Ann. r. Franc. (Lauriss.), aus diesen die Ann. Bertiniani Muratori SS 2,495 und Ann. Mett.), Ann. Lauriss. min., ohne nähere angaben Ann. Guelf. (gleichlautend Naz. Alam.) vgl. Ann. Lauresh. 742 (zug gegen Odilo und Sachsen zu einem iahr) und Fredegarii cont. c. 27 (113): iterum Carlomannus confinium Saxonorum inrupit (also damals zweite heerfahrt). Für Hoohseoburg verschiedene deutungen, so Asseburg bei Wolfenbüttel (dafür auch Spruner-Menke Handatlas n⁰ 29 und Graf v. Bochholtz-Asseburg Asseburger UB. (Hannover 1876) 1,1) oder das sprachlich vorzuziehende Seeburg zwischen Halle und Eisleben vgl. Förstemann Namenbuch 2 (Ortsnamen 2. A.) 772, Hahn Jahrb. 176. Die annahme eines zuges nach Sachsen scheint mir durch die Ann. r. Franc., welche auch für diese frühere zeit besondere und verlässliche quellen benützen, und die davon unabhängigen Ann. Guelf. hinlänglich gesichert, die beweisführung Hahns Jahrb. 174, der diese heerfahrt mit der des nächsten iahres identificirt, nicht überzeugend; unstatthaft ist es auch die nur in den Ann. r. Franc. überlieferte übergabe der veste

743

und die gefangennahme des Sachsenführers als beglaubigt anzunehmen und für ein der quelle widersprechendes iahr zu verwerten, die nachricht von einem zweiten feldzug aber als unbeglaubigt zu verwerfen. Wie in diesem punkt, so weiche ich auch in einreihung der ereignisse 744—746 von Hahn ab; die übersichtstabelle s. 173 genügt nicht, da sie als logischen obersatz das erst zu erweisende iahr, nicht das durch übereinstimmung der quellen erwiesene ereignis an die spitze stellt. Genauere prüfung der quellen verweist auf die alten annahmen, welche erst Hahn zu beseitigen suchte. Über die chronologischen widersprüche in den quellen für diese zeit klagt schon der Annal. Saxo M. G. SS. 6,557. c

nov. 3 — Leodii — Anwesend bei der übertragung des leibes des h. Hubert, welche im 16. iahr nach Huberts tod anno III Carlomanno in regno praeced. erfolgt; Karlmann schenkt der kirche, in welche der leib übertragen wird, urkundlich ausser kostbarkeiten land und leute aus seinem erbgut (cum muneribus suis ditavit, cum palliis atque vasa argentea et de iure hereditatis suae cum hominibus, cum terris delegavit ad basilicam). V. s. Huberti Arndt Kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit (Hannover 1874) 70 c. 14, Acta SS. Nov. 1, 805 c. 20,22. Die urkunde kann nur auf die landschenkung bezug genommen haben. In der ältesten gleichzeitigen Vita wird Karlmann princeps und erst in der überarbeiteten Vita secunda c. 24 Acta SS. Nov. 1, 815 rex genannt. Zeitbestimmung Acta SS. Nov. 1, 771 n° 51; der tag ergibt sich aus den nekrologien. 46

744

. . . — . . . . — schenkt Bonifaz auf dessen bitte den ort Eihloha am fluss Fulda zur gründung eines klosters; iussit chartam suae traditionis inde conscribi, quam ipse manu propria firmavit. Urk. verloren. V. s. Sturmi c. 12, Mabillon Acta 4,249; M. G. SS. 2,370; daraus Othlonis V. s. Bonifatii II, 26, Mabillon Acta 4,74, Jaffé Bibl. 3,499. Die schenkung erwähnt Ep. s. Bonifatii ed. Jaffé n° 79 Bibl. 3,219, M. G. Ep. 3,368 n° 86 und Cartula s. Bonif. de finibus et terminis Fuld. mon. Brower Ant. Fuld. 16 e scheda vet., Dronke Trad. Fuld. 3 e cod. Eberhardi vgl. über deren topographie Gegenbaur Fulda im Karolinger Zeitalter II, beil. zum Fuldaer gymnasialprogramm 1873, s. 30; hier wird am schluss auch Pippin als schenker genannt. Nach V. s. Sturmi lässt Karlmann, irrig rex genannt, durch sendboten die edlen des Grabfelds auffordern gleich ihm durch vergabungen die klosterstiftung zu unterstützen; Sturmi bezieht die stätte des zu erbauenden klosters 744 mense primo (märz) XII die, ib. c. 13; Karlmanns schenkung erfolgte also etwas früher. Die stiftung Fuldas verzeichnen zu 744 die Ann. Fuld. ant., Ann. Fuld. schulausg. 137 vgl. Einhardi Ann. Fuld., Ann. Quedlinburg. M. G. SS. 3,35 u. a. Die urk. noch im ältesten urk. verzeichnis Gegenbaur 2,58. 47 (46)

. . . — . . . . — Carlomannus et Pippinus dei gratia reges totius Galliae et Germaniae ac patricii Romanorum et principes totius senatus bestätigen dem h. Bonifaz, pretiosissimo christi martiri, und dem kloster Fulda die schenkungen ihrer voreltern Pippin und Karl in Sachsen, Thüringen usw., schenken die villen Geisa, Uffhausen u. a. und verleihen abt Ratger (802—817) das recht die klostervogtei nach belieben zu vergeben. Ohne datirung. Cod. Eberhardi s. XII 2 f. 70 in einer später eingeschobenen lage von fälschungen vgl. Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 14,329 (A). Schöttgen et Kreysig 1,3 aus k. von A; Dronke C. d. Fuld. 2 n° 3. *Machwerk Eberhards* ohne echte vorlage vgl. die interpolation Eberhards in Ep. Bonifatii ed. Jaffé 7,9, M. G. Ep. 3,318 n° 86. Hier im anschluss an die vorhergehende urk. eingereiht. — Nach der glaubwürdigen nachricht in Trad. Fuld. schenkt Karlmann, hier irrig rex genannt, die villa Gerstungen, Dronke Trad. Fuld. 84 n° 79 vgl. Dobenecker Reg. Thuringiae 10 n° 25. 48 (47)

. . . — . . . . — Friedenschluss mit herzog Odilo von Baiern. Ann. Mosell. Petav. Fuld.; abschliessung des friedens durch Karlmann und zurückgabe des herzogtums berichten Breves Not. VII, 5 ed. Keinz 33. Für die vermutung, dass dadurch der westliche teil des Nordgaus an Franken kam, fehlen direkte beweise, Riezler in Forschungen 16,404; Odilo schaltet wieder als herr in Baiern, Hahn Jahrb. 48. a

. . . — in Saxonia — Heerfahrt; Karlmann unterwirft ohne kampf die grenzbewohner, viele empfangen die taufe. Fredegarii cont. c. 27 (113), Ann. Mosell. Petav. vgl. das schreiben des papstes Zacharias an Bonifaz von 745: de incursione gentium, quae in tuis plebibus facta est, merendum nobis est, Ep. Bonifatii ed. Jaffé n° 51, M. G. Ep. 3,323 n° 60. Nach Ann. r. Franc. (Lauriss., daraus Ann. Mett.) ziehen Karlmann und Pippin — dies irrtum, da Pippin unterdess im

744

Elsass kämpft — nach Sachsen, Theoderich, der also wieder in freiheit gelangt war, wird zum zweiten mal gefangen; iener irrtum auch Ann. Lauresh. sowie Ann. Nazar. Alam., die gleich ihrer vorlage den Ann. Guelf. den Sachsenzug zu 745 setzen. Diese quellengruppe ungenau; wie sie den aquitanischen feldzug zu 746 verzeichnet statt zu 745, so den Baiernkrieg zu 744 statt zu 743; die iahre also um 1 zu hoch; da sie den Sachsenzug im nächsten iahr nach dem Baiernkrieg berichten, so ist 745 hier gleichwertig 744. Die viel erörterte zeitangabe der hauptquelle, der fortsetzung Fredegars, ‚evoluto triennio' besagt dem wortlaut nach allerdings nur ‚nach ablauf von 3 iahren'; besteht man auf diesem, so kann man ihn ebenso wenig 745 gleichsetzen; das triennium ist 744 okt. 22 abgelaufen, ein zug an die sächsische grenze ist auch um diese iahreszeit noch gut möglich; nimmt man für diesen die zweite hälfte des iahres an, welche sich dem ablauf des trienniums nähert — das ende der aktion mochte in den herbst fallen — so ergibt sich nur mangel an genauigkeit; dieser allein scheint mir hier vorzuliegen; dieser teil der fortsetzung Fredegars verzeichnet iahr für iahr, wie auch die rückzählung von 747 an beweist, die ereignisse; dem a. II regni eorum in c. 26 (112) entspricht demnach auch das evoluto triennio, also 744. b

745

febr. 6 | Liptinas villa publ. | schenkt dem kloster Lobbes unter abt Theoduin die villa Fontanas an der Sambre. Urk. verloren, regest mit a. II Hilderici r. in Folcuini G. abb. Lobb. c. 6, d'Achery Spicil. 2. ed. 2,732, M. G. SS. 4,58. Das iahr 744 bei der unsicherheit über den epochetag k. Childerichs nicht ausgeschlossen, wenn auch unwahrscheinlich; die urk. noch kein beweis, dass die synode von Estinnes im selben iahre abgehalten wurde, da Karlmann wahrscheinlich den winter auf den unfern liegenden stammgütern seines hauses zuzubringen pflegte. — Fontanas ietzt Fontaine-Valmont, Belgien Hennegau arr. Charleroi sw. Lobbes. 49 (47)

. . . | in Aquitania | Heerfahrt; Karlmann und Pippin provocati coturno Wasconorum rücken an die Loire, den um frieden bittenden Aquitaniern wird dieser gewährt, als sie Pippins forderungen in allem erfüllen. Fredegarii cont. c. 28 (114). Diese heerfahrt erfolgt im nächsten iahre nach Karlmanns Sachsenzug, zwei iahre vor dessen abdikation, also 745; zu diesem iahre auch Ann. Mosell., irrig Ann. Guelf. zu 746, Ann. Mett. zu 744 mit der weiteren nachricht, der zug habe die züchtigung des herzogs Hunald für dessen einfall in fränkisches gebiet während des Baiernkrieges bezweckt und Hunald habe sich vollständig unterworfen. a

746

. . . | in Alamannia | Blutige bestrafung der aufständischen Alamannen. Fredegarii cont. c. 29 (115), Ann. Mosell. = Lauresh., Guelf. Fuld.; die Ann. Mett. erwähnen noch eine versammlung zu Canstatt, in der die Alamannen vom fränkischen heer umzingelt und gefangen werden vgl. Bonnell 168 n. 7. Da Theudobads aufstand schon 744 von Pippin niedergeschlagen wurde, scheint ietzt ein neuer aufruhr entstanden oder im werk gewesen zu sein. Über fiskalland in Alamannien, das möglicherweise bei dieser gelegenheit eingezogen wurde, Hahn Jahrb. 209. b

[747]

iuni 6 | villa Wassidio | schenkt den klöstern Stablo und Malmedy unter abt Anglin die villen Leignon und Wellin im gau Condroz sammt zugehörigen besitzungen und 4 leuten ex genere Condrustensi unter der bedingung, dass Anglin iene zu lebenslänglichem nutzgenuss und dessen neffe Gotbald, wenn er ihn überlebe, Wellin als prekarie innehabe. Unterzeichnet von Drogo, Karlmanns sohn. Ego Hildradus canc. rogatus scr. Regn. Childerico r. ohne zahl. Ch. s. XIII Düsseldorf (A), s. XIV Brüssel (B). Martene Coll. 2,20 ex arch. Stab. (ch.) = Bouquet 4,713 = Bertholet 2^b,38 = Brequigny Dipl. 487 = Pardessus 2,402 = Migne 88,1307; *M. G. DD. Merov. 102 aus A, B. Topogr. Piot Les pagi de la Belgique (Mém. cour. et Mém. des savants étr. publ. par l'acad. r. t. 39, Bruxelles 1879) 151, Bonnell 77. Einreihung zu 742—747 möglich, 747 wegen der folgenden urk. wahrscheinlich; die von K. Pertz wiederholte annahme Le Cointes, um diese zeit sei schon Agilulph diesen klöstern vorgestanden und deshalb Anglin in Agilulph zu emendiren, unhaltbar, Hahn in Forschungen 15, 82. — Ausstellort nach Spruner-Menke Handatlas nº 29, 32 Waisseige, Lüttich arr. Waremme, wahrscheinlicher wol das den geschenkten gütern nahe liegende Haut le Wastia am linken ufer der Maas zwischen Lüttich und Dinant vgl. die karte bei Piot. 50 (48)

aug. 15 | Dunavilla | Carlomannus maior domus, cui dominus regendi curam committit, beurkundet, dass er den klöstern Stablo und Malmedy auf klage des abts Anglin, dass er die von seinem grossvater Pippin laut der vorgelegten urkunde (deperd.) geschenkte villa Lierneux mit den zugehörigen besitzungen unrechtmässig inne habe, dieselbe nach anerkennung der echtheit des

747

rechtstitels durch halmwurf zurückgegeben und mit den beisitzern, den bischöfen Fevald, Hildebald, Hrodrich, Christian, abt Ermener und dem pfalzgrafen Hugbert geurteilt habe, die villa sei eigentum der klöster. Ego Childradus scr. A. V. Childerici r. Ch. s. XIII Düsseldorf (A), s. XIV Brüssel (B). Martene Coll. 2,19 ex arch. Stab. (ch.) = Bouquet 4,712 = Bertholet 2^b,37 = Brequigny Dipl. 490 = Pardessus 2,405 = Migne 88,1310; *M. G. DD. Merov. 103 aus A, B. Topogr. Bonnell 77. — Ausstellort unbekannt, das von Hahn Jahrb. 87 und im register der M. G. angegebene Dunavilla im gau von Lüttich existirt nicht vgl. Longnon Examen géogr. 21; wahrscheinlich Teneville Belgien prov. Luxemburg s. La Roche sw. und nicht fern von Lierneux; identificirung mit Didonevilla, ietzt Dingsdorf bei Prüm, seit ende des 8. iahrh. besitz dieses klosters, Mittelrhein. UB. 1, 17, 44, wäre auch sprachlich unzulässig vgl. die stämme Dun, Did bei Förstemann Ortsnamen 463,490. 51 (49)

entsetzt den Mainzer bischof Cervilio, quod hominis caede pollutus sit et cum avibus et canibus luserit, seiner würde und bestellt Bonifaz als dessen nachfolger mit der entscheidung, dass die kirche von Mainz keiner andren unterworfen, sondern haupt und metropole von ganz Deutschland sei. Actum in synodo. Goldast Constit. 1,15 = Lünig RA. 16,1. *Plumpes machwerk;* gemeint ist bischof Gewilieb, der den tod seines vaters blutig gerächt und dem Bonifaz vor der synode vorgeworfen haben soll propriis se oculis perspexisse illum cum avibus canibusque iocantem, Othlonis V. s. Bonif. vgl. Passio s. Bonif. Jaffé Bibl. 3,496, 472, M. G. SS. 2,354; Lamberti Ann. (cod. 3 s. XII) M. G. SS. 3,35 n. b. Geolob, qui antea false episcopi honore fungebatur, wird in einem schreiben des papstes Zacharias an Bonifaz, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2274, Ep. s. Bonif. ed. Jaffé 51, M. G. Ep. 3,325 n° 60 erwähnt, ein Gewilieb in den Mainzer bischofskatalogen genannt, Jaffé Bibl. 3, 2, 3, M. G. SS. 13,311 vgl. Hahn Jahrb. 253. 52 (50)

Abdikation. Regnum una cum filio suo Drohone (Drogone) manibus germani sui Pippini committit. Fredegarii cont. c. 30 (116), interpretationen dieser stelle Hahn Jahrb. 210. Sponte regnum reliquit filiosque suos Pippino fratri commendavit. Chr. Moiss. vgl. Erchanberti Brev. M. G. SS. 2,328; nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) 745 (durch den ausfall des iahres 745 sind die nächsten iahresangaben um 1 zu niedrig, also 745 = 746) äussert Karlmann schon ein iahr früher den wunsch sich zurückzuziehen. Als beweggründe werden angegeben: devotionis causa, Fredegarii cont., sachlich übereinstimmend V. Zachariae c. 21 Duchesne L. pont. 1,433; incertum quibus de causis, tamen videtur, quod amore conversationis contemplativae succensus, Einharti V. Karoli c. 2, reue über das blutige verfahren gegen die Alamannen, Ann. Petav. M. G. SS. 1,11; 3,170, dies ausdrücklich als sage bezeichnend; Einhards vermutung zur tatsache umgemodelt beherrscht spätere quellen, so: regnum temporale pro aeterno regno despiciens. Ann. Lauriss. min.; amore contemplative vite, Pauli diac. cont. III c. 21 M. G. SS. Lang. 208; divino amore succensus, Ann. Wirzeb. vgl. Chr. Moiss., Gozperti Mirac. s. Galli u. a. In den Annalen nur: perrexit (migravit) ad Romam. Ann. s. Amandi, Mosell. = Lauresh., Guelf., Ann. Prum. und Stabul. 745, Bawar. br., Lauson. 746 vgl. Ann. Fuld. a

ad monasterium s. Galli — empfiehlt das kloster St. Gallen brieflich seinem bruder Pippin. Gozperti Mirac. s. Galli c. 11 M. G. SS. 2,23, St. Galler Mittheil. 12, 68. Er soll dabei erklärt haben nicht selbst mehr für das kloster tun zu können, was er wolle, da er sich von den reichsgeschäften zurückgezogen habe. 53 (51)

Romae — Beim papste, dem er reiche geschenke bringt, seseque eidem dei contulit apostolo atque in speciali habitu se fore spondens permansurum clericatus iugum ab eodem suscepit pontifice. V. Zachariae c. 21 = Chr. Salern. c. 1 vgl. Leonis Chr. Casin. I, 7. Capitis coma deposita habitum clericalem ordinante b. Zacharia papa assumpsit aliquantoque tempore ibidem permansit. Chr. Moiss. = Ann. Mett. Romam se in otium contulit ibique habitu permutato monachus factus. Einharti V. Karoli c. 2 vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a

in monte Soracte — Erbauung eines klosters zu ehren des h. Silvester. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 746 (daraus Ann. Maxim., Reginonis chr. 747 mit sagenhafter zutat, Ann. Mett.), Einharti V. Karoli c. 2 = Pauli diac. cont. III M. G. SS. Langob. 208 vgl. Lib. de maior. domus Bouquet 2,700, Ysonis Mirac. s. Otmari I, 5 M. G. SS. 2,49, Ann. Juvav. min. Wircib. Zacharias verleiht dem kloster ein privileg, Jaffé Reg. 2. ed. 2280, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 23, M. G. Ep. 3,526 n° 23; der bericht in Benedicti Chr. c. 18 M. G. SS. 3,704 von der erbauung und dotirung

747 c. 750		eines zweiten klosters scheint trotz andrer unrichtigkeiten über Karlmann durchaus glaubwürdig. Nach Einhard verlässt Karlmann diesen ort, um vor den edlen Franken, die nach Rom pilgernd ihn als ihren ehemaligen herrn begrüssen wollen, ruhe zu finden. M. Soratte n. Rom bei Cività Castellana.	b
. . . 754	in Casinum	Mönch in Montecasino. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 746 (daraus Reginonis chr. 747, Ann. Mett.), Einharti V. Karoli c. 2, V. Zachariae c. 21; sagen über seine demut Chr. Salern. c. 32, 33 = Leonis Chr. Casin. I, 7.	c
. . .	in Franciam	Als unterhändler k. Aistulfs, um papst Stephan, der bei Pippin um waffenhilfe gegen die Langobarden wirbt, entgegen zu wirken; sein bemühen vergeblich. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 753, V. Stephani c. 30 Duchesne L. pont. 1,448. Nach Ann. Mett. 754 (die entsprechende stelle des Chr. Moiss. scheint ausgefallen zu sein) hat Karlmann die mission Pippin vom feldzug gegen die Langobarden abzuhalten, worauf sich dieser auf sein dem papst gegebenes versprechen beruft; Karlmann dürfte also etwa mai—iuni angelangt sein. Harmlos Ann. Lauriss. min.: in Franciam fratrem visitare veniens, in den Ann. Mosell. = Lauresh. vgl. Petav. Guelf., sämmtlich zu 753, nur: Papa de Roma venit et Carlomanus post illum. Nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) und Benedicti Chr. c. 19 kommt Karlmann im auftrag seines abts, von dem Aistulf dessen absendung verlangt hatte vgl. Leonis Chr. Casin. I, 7; der Lib. de maioribus domus Bouquet 2,700 macht ihn sogar zum gesandten des papstes; nach Adrevaldi Mirac. s. Benedicti c. 15 M. G. SS. 15,484 soll er versehen mit einem empfehlungsschreiben des papstes Zacharias an Pippin (Jaffé Reg. 2. ed. n° 2290) auch noch die zurückgabe des leibes des h. Benedikt aus Fleury an Montecasino betrieben haben.	d
. . .	Vienna civ.	Einschliessung in ein kloster. Papa cum Francorum rege consilio inito, iuxta id quod Carolomannus deo se devoverat monachicam degere vitam, in monasterio eum illuc in Francia collocaverunt, V. Stephani c. 30. Detentus est, Ann. Guelf. Naz. Alam. Vienne, wo Karlmann krank mit der königin Bertrada zurückgeblieben sei, ist genannt Ann. r. Franc. (Lauriss.) 755, Adonis Chr. M. G. SS. 2,319, Benedicti Chr. c. 19. Karlmanns söhne werden geschoren, Ann. Mosell. Lauresh. Petav. 753, G. abb. Fontan. c. 15. Noch ein paar iahre später ersucht papst Paul um freilassung der mönche aus Montecasino, welche mit Karlmann gekommen waren, Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 n° 11.	e
aug. 17	———	Todestag nach V. Stephani c. 30 bei Vignoli 2,166, während diese angabe in der mehrzahl der hs. (auch in der ausgabe Duchesnes; hier nur: post aliquantos dies de hac luce migravit) fehlt, aber mit dem iahr 755; nach Einhardi Ann. 755 starb er, priusquam rex de Italia reverteretur, also 754; dieses iahr auch Ann. Mosell. Lauresh. Sangall. Bal. Petav. Maxim. Prum. Fuld.; die Ann. s. Amandi 755 und Guelf. 753 verzeichnen dessen tod gleichzeitig zu dem 754 erfolgten krieg gegen die Langobarden; die Ann. r. Franc. (Lauriss.) lassen ihn multos dies in Vienne krank liegen; ortsangabe auch Ann. Lauriss. min.; das datum 2. dec. im Necrol. Flavin. M. G. SS. 8,287 beruht auf einer verwechslung mit könig Karlmann, der an diesem tage starb. Irrig Lugduni in Ann. Fuld. vgl. Sith. Karlmanns leiche wird auf Pippins befehl nach Montecasino gebracht, Ann. Einhardi, Benedicti Chr. c. 19, Leonis Chr. Casin. I, 7, Chr. Casin. M. G. SS. Lang. 187. Karlmanns name im verbrüderungsbuch von Reichenau, M. G. Lib. confrat. 292.	f

Pippin der Iüngere, sohn Karl Martells, als hausmaier.

714	. . . .	Geburt; nach Ann. Lauriss. min., Fuld. 768 M. G. SS. 1,117, 348 und Necrol. Prum. M. G. SS. 13,219 stirbt Pippin 768 im alter von 54 iahren (irrig 53 Chr. Vedast. ib. 703). Getauft von Willibrord, Alcuini V. Willibr. c. 23 Jaffé Bibl. 6,56 (daraus auch V. Chrodegangi c. 6, V. metr. M. G. Poetae l. 1,215, Chr. Eptern. M. G. SS. 15,1305), der auch dessen grösse geweissagt haben soll; taufpate Raginfrid, ein vornehmer Franke, später erzbischof von Rouen, G. abb. Fontan. c. 12; erzogen im kloster St. Denis, urk. Pippins 755 iuli 29 vgl. 759 okt. 30 n° 78, 89. — Über den beinamen ‚der Kurze' oder ‚Kleine' Hahn Jahrb. 9

714		
		n. 61, Ölsner Pippin 11 n. 6, Gaston Paris La légende de Pipin „le Bref" in Mélanges Julien Havet (Paris 1895) 607; parvus wird er noch genannt in Geneal. com. Bulon. (s. XII) M. G. SS. 9,300, Chr. s. Medardi und Geneal. Car. Bouquet 3,367; 2,698; das gleichbedeutende ‚nanus' (zwerg) in Gotifredi Viterb. Spec. r. v. 1407, Pantheon, H. Arn. Mett. M. G. SS. 22, 91, 203; 24, 530 und in einer späteren interpolation der Gen. Kar. M. G. SS. 13,245; der übrigens selten auftretende beiname sollte also doch diesem Pippin gelten; irrig erhält er in M. Eptern. M. G. SS. 23, 24 den beinamen seines vaters Tudites. Die sage über die tödtung des stiers und löwens im Monachus Sangall. II, 15 Jaffé Bibl. 4,689 vgl. die interpolation des cod. Ferrar. der V. Hludowici c. 19 M. G. SS. 2,616 n. i. — Gemahlin Bertrada (Bertha), tochter des grafen Charibert von Laon; deren grossmutter und gleichfalls karolingischen stammes scheint iene ‚Bertrada seu Berta' zu sein, welche 721 iuni 23 mit ihrem sohn Chairebert das kloster Prüm stiftet und demselben erbgut zu Romersheim und Prüm, besitz zu Schweich u. a. schenkt, Mittelrhein. UB. 1,10, weitere literaturangaben Görz Mittelrhein. Reg. n° 142 (dazu noch Migne 88,1274) vgl. Hahn Jahrb. 151, Bonnell 82; dieselbe vergabt mit ihren söhnen im selben iahre auch an Echternach Schankweiler im Bidgau an der Prüm, Würth-Paquet Table anal. 1,49, M. G. SS. 23, 63. Über Pippins ehe, welche die Ann. Bertin. M. G. SS. 1,136, schulausg. von Waitz 1 und Ann. r. Franc. schulausg. von Kurze 8 erst zu 749, die Ann. Prum. durch eine weitere verderbung der iahreszahl zu 744 berichten, Ölsner Pippin 495. — In den urk. führt Pippin den titel ‚maiorem domus', gewöhnlich mit dem zusatz ‚inluster vir', im Capit. Suess. n° 55 ‚dux et princeps Francorum'; abweichend von dem früheren noch von Karl Martell geübtem brauch verwenden die urk. Pippins nur den bisher den königsurk. vorbehaltenen pluralis maiest. ‚nos, noster'. g
c. 735		
. . . .	. . . . .	Von seinem vater zum Langobardenkönig Liutprand gesandt, ut eius iuxta morem capillum susciperet, qui eius caesariem incidens ac pater effectus est multisque eum ditatum regiis muneribus genitori remisit. Pauli diac. H. Lang. VI, 53 vgl. n° 41^{b}; über das abschneiden des hauptthaares als symbol der annahme an kindesstatt Grimm Rechtsalterthümer 2. A. 146. h
741		
. . . .	. . . .	Empfängt bei der reichstheilung Burgund, Neuster und Provence n° 42^{a}.
. . . .	ad Burgundiam	Zug mit seinem onkel Childebrand und bedeutendem gefolge zur besetzung der grenzen. Fredegarii cont. c. 24 (110), berichtet vor Karls tod, also vor oktober. i
. . . .	. . . .	Heerfahrt mit Karlmann gegen Grifo n° 43^{d}.
742		
. . . .	in regione Aquitaniae	Heerfahrt mit Karlmann, reichstheilung in Vieux Poitiers n° 44^{ab}.
. . . .	contra Alamannos	Heerfahrt mit Karlmann n° 44^{c}. In diesem iahre kehrt abt Wando mit Pippins genehmigung aus seiner verbannung in Utrecht nach St. Wandrille zurück, G. abb. Fontan. c. 13. k
743		
ian. 1	civ. Metis	erneuert und bestätigt der kirche von Mâcon auf bitte des bischofs Domnolus in seinem namen die immunität, deren urkunde im vorigen iahre verbrannte. Ego Rodegus iussus scr. A. II principatus P. K. s. XVIII des verlornen ch. in Paris (A). Severtius Catal. ep. Matisc. 25 = Le Cointe 5,77 (mit emendat.) = Bouquet 4,708 = Pardessus 2,382 = Migne 88,1303; St. Julien 242; Gallia christ. 4^{b},263 aus A = Brequigny Dipl. 478; Ragut Cart. de Mâcon 53 und *M. G. DD. Merov. 104 aus A; über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,196, emendationen des textes Sickels besprechung der Mon. Germ. Dipl. 59. 54 (52)
. . . .	in Bagoaria	Heerfahrt mit Karlmann n° 45^{b}.
. . . .	Kariciaco	Aufnahme des Iren Virgilius, den er nach etwa 2 iahren für das bistum Salzburg empfiehlt. Conv. Carant. c. 2 M. G. SS. 11,6 vgl. Rettberg KG. 2,233 n. 11. a
744		
märz 3 (2)	Suessionis civ.	Kapitulare erlassen auf der nach rat der geistlichen und fränkischen grossen versammelten synode: c. 1. verkündigung des Nicänischen glaubensbekenntnisses und der kanonischen satzungen zur herstellung der verfallenen kirchlichen ordnung. 2. iährliche synode (vgl. n° 44 c. 1), namentlich auch zur unterdrückung der ketzerei wie der Adlaberts (über Aldebert, wie der name in den bonifazischen briefen, Ep. s. Bonifatii ed. Jaffé n° 48, 50, 51, 53, 63, ed. M. G. Ep. 3 n° 57, 59, 60, 62, 77, Willibaldi V. s. Bonif. c. 7). 3. bestellung rechtmässiger bischöfe in den städten und der erzbischöfe Abel (Reims) und Ardobert (Sens) als höherer instanz (vgl. Ep. s. Bonif. ed. Jaffé n° 48, 49, ed. M. G. Ep. 3 n° 57, 58, und über deren datirung Jaffé in Forschungen 10, 404, 411); aufrechthaltung regelrechten lebens in den

Jahr/Datum	Ort	Inhalt
744		klöstern, deckung ihres bedarfs aus dem übertragenen kirchengut, von dem übrigen leistung des (prekarie) zinses (vgl. n° 45 c. 2 und Ölsner Pippin 483); enthebung der äbte von der persönlichen heerfahrt; geistliche kleidung und geistliches leben (vgl. n° 44 c. 2,7). 4. leben der laien; verpflichtungen der seelsorgsgeistlichkeit gegen den diöcesanbischof (n° 44 c. 3). 5. abweisung fremder nicht durch eine synode approbirter bischöfe und priester (n° 44 c. 4). 6. ausrottung heidnischen aberglaubens durch den bischof (vgl. n° 44 c. 5), billiger markt und billiges mass gemäss dem überfluss dieser zeit. 7. verbrennung der von Adlabert errichteten kreuze. 8. verbot des zusammenwohnens von geistlichen mit frauen (n° 44 c. 7). 9. ehehindernisse, ehetrennung. 10. bestrafung der übertreter dieser von 23 bischöfen mit zustimmung Pippins und der fränkischen grossen erlassenen satzungen nach der bestimmung des gesetzes. Unterzeichnet vom hausmeier Pippin, von Radobod Aribert Helmigaud. Mit a. 744 ab inc., V (hs. A: VI) non. mart., luna XIV (= 3 märz), a. II Childerici r. ‚In dei nomine trin. a. 744'. Hs. s. X Paris (A), s. XI Vatikan (B). Sirmond Conc. 1,543 e cod. Mett. (A), Flandr. et Bellov. (B) = Labbe Conc. ed. Coleti 8,289 = Hardouin Conc. 3,1931 = Hartzheim Conc. 1,57 = Migne 89,824 = Bartolini Di s. Zaccaria papa doc. 36; Baluze Capit. 1,155 e cod. Mett. (A) = Mansi 12^b,111 = Georgisch C. J. 499, sämmtlich mit VI non.; Goldast Constit. 3,649; M. G. LL. 1,20 aus A, B. mit V non. = Migne 96,1504; M. G. Capit. 1,29 mit VI non. Über die darauf bezüglichen briefe an Bonifaz Forschungen 10,410; 13, 57; 15, 29; in ep. s. Bonif. ed. Jaffé n° 49, ed. M. G. Ep. 3 n° 58 erwähnt papst Zacharias, Hartbert von Sens habe ihm empfehlungsschreiben von Karlmann und Pippin für verleihung des palliums überbracht; diese und zwei spätere schreiben Pippins, Ep. s. Bonif. ed. Jaffé n° 63, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 3, ed. M. G. Ep. 3,349, 479 n° 77, 3, verloren. 55 (53)
. . .	in Alsatius	Heerfahrt gegen Theudobald, den sohn des herzogs Gotfred; cum virtute exercitus sui ab obsidione Alpium (über die deutung auf die Vogesen und die schwäbische Alb M. G. SS. Merov. 2,181 n. 2) turpiter expulit fugientem revocatoqne sibi eiusdem loci ducatu victor ad propria remeavit; gleichzeitig mit Karlmanns Sachsenzug. Fredegarii cont. c. 27 (113). Deotbaldus in Alsatius. Ann. Guelf. Naz. Alam. 745. a
745		
. . .	in Aquitania	Heerfahrt mit Karlmann n° 49^a.
747		
. . .	. . . . .	Abdikation Karlmanns, der Pippin das reich und seinen sohn anvertraut, qua successione P. roboratur in regno. Fredegarii cont. c. 30 (116). P. regnum patris totum sibi vendicat, Chr. Moiss. b
. . .	. . . . .	Entlassung Grifos aus der haft, Ann. Mett.; zu der weiteren mitteilung: Dedit illi comitatus et fiscos plurimos vgl. Ann. Einh. 747: Gripho Pippino subiectus esse nolens, quamquam sub illo honorofice viveret, collecta manu in Saxoniam profugit und Ann. Fuld. 748: Gr. potestatem quandam affectans. c
. . .	. . . . .	schenkt dem kloster St. Gallen auf die von abt Otmar überbrachte briefliche empfehlung seines bruders Karlmann (n° 53) urkundlich einige zinspflichtige leute im Thurgau. Urk. verloren, erwähnt Gozperti Mirac. s. Galli II, 11 M. G. SS. 2,23, St. Galler Mittheil. 12, 70. Die schenkung erfolgte etwa ende 747 oder beginn 748; ausserdem schenkt Pippin noch eine glocke. Gleichfalls verloren ist die urk. Pippins, welche zinsleute im Breisgau an St. Gallen vergabt vgl urk. Ludwigs d. Fr. 828 febr. 12, Wartmann UB. 1,289. 56 (54)
748		
febr. 11	Verno pal. publ.	beurkundet, dass er im gericht auf klage der frau Christiana gegen vogt Hrodgar und abt Amalbert von St. Denis, dass das kloster widerrechtlich ihr eigengut zu Mareil im besitz habe, auf grund der vorgelegten und als echt anerkannten schenkungsurkunde Witgauds nach auflassung des gutes durch die klägerin mit den genannten 8 getreuen und dem pfalzgrafen Ermenald geurteilt habe, das gut sei eigentum von St. Denis. Wilecharius iussus rec. A. V Childerici r. *Mabillon Dipl. 489 ez arch. Dion. = Bouquet 4,713 = Brequigny Dipl. 488 = Pardessus 2,403 = Migne 88,1308 = M. G. DD. Merov. 104 = Gengler Rechtsdenkm. 768. Topogr. Jacobs Géogr. de dipl. Merov. 27. Bei der unsicherheit des epochetages k. Childerichs einreihung zu 747 möglich, wahrscheinlicher 748. 57 (55)
. . .	villa Duria	Reichsversammlung pro ecclesiarum restauratione et causis pauperum viduarumque et orfanorum corrigendis iustitiisque faciendis. Ann. Mett.; über diesen phrasenhaften bericht Bonnell 162. a

Datum	Ort	Regest	
748			
. . . .	. . . . .	Grifo flieht zu den Sachsen. Ann. Mosell. Lauresh. Guelf. Mett.	b
mai 20	. . . . .	(apud Andernacum in pal. publ.) Bischof Chrodegang von Metz dotirt una cum commeatu et voluntate inl. viri Pippini maioris domus senioris nostri das von ihm gestiftete kloster Gorze. Ch. Gorz. (Tabouillot) Metz 4,4; Pardessus 2,397 = Migne 89,1119. Die daten anno ab inc. 745 ind. XIII ep. XIV concurr. IV wie bei andren urk. zutat des chartulars, die einzig zulässige iahresangabe a. VI Childerici r. = 748; interpolirt auch sigillum inl. viri Pipini maiorisdomus; für die berechtigung einer emendation in ‚signum' fehlen belege; die anwesenheit Pippins nicht erwähnt, sie liesse sich allenfalls mit dem itinerar vereinigen.	c
. . . .	in Saxoniam	Heerfahrt, bei der die Wenden und Friesen (wol die Wenden an der Unstrut und die bewohner des Friesenfeldes zwischen Unstrut und Saale vgl. Hahn Jahrb. 218) heerfolge leisten, durch Thüringen gegen die von Grifo aufgeregten Sachsen (Nordosquavos in Ann. Mett.) bis Schöningen an der Meissau; Grifo verschanzt sich bei Ohrum; die Sachsen bitten nach bedeutenden verlusten um frieden und versprechen den tribut, welchen sie einst Chlotar geleistet (vgl. Fredegarii chr. IV, 74), fortan zu zahlen, viele lassen sich taufen; Grifo flieht nach Baiern. Fredegarii cont c. 31 (117), Ann. r. Franc. (Lauriss.) 747 = Ann. Fuld. 748, mit zweckdienlichen ausschmückungen Ann. Mett. 748 vgl. Bonnell 162; in Ann. Prum. 748 nur die notiz: Grifo fuit in exilium. Die zeitbestimmung der fortsetzung Fredegars ‚eodem anno' = 747 muss gegenüber den andren quellen, welche Grifos flucht zu 748 setzen, und den Ann. r. Franc. (durch den ausfall des iahres 745 ist 747 = 748) aufgegeben werden; dafür auch innere gründe: Grifo, erst nach Karlmanns abdankung aus der haft entlassen und noch einige zeit bei hofe weilend (Ann. Mett.), kann kaum noch im selben iahre einen Sachsenaufstand erregt haben, Pippins feldzug müsste in den strengsten winter fallen. Hahn Jahrb. 115 vgl. 212 zu 747.	d
749			
. . . .	in Baioriam	Heerfahrt gegen Grifo, welcher sich Baierns bemächtigt und Hiltrud (Odilos witwe vgl. n° 45[b]) mit Tassilo in haft genommen hatte; Switger (graf des Nordgaus) und Lantfrid (herzog von Alamannien vgl. Stälin Wirtemberg. Gesch. 1,184) hatten sich ihm angeschlossen; Pippin verfolgt die Baiern mit grossem heer bis zum Inn; als er schiffe zum flussübergang rüstet, unterwerfen sie sich und stellen geiseln, ne ulterius rebelles existant; Grifo und Lantfrid führt der sieger mit sich, in Baiern setzt er Tassilo als herzog ein. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 748 (= 749 vgl. Ann. Mett. Fuld. 749), ohne erwähnung Grifos Fredegarii cont. c. 32 (117); nach Ann. Einh. sollen Grifo auch streitkräfte aus Francien zugeströmt sein. Reversus est Grifo de Saxonia, Ann. Mosell. vgl. Petav. 749; Ann. Guelf. 749: Griffo in Baiuaria, 750: Franci in B.; in baierischen quellen dagegen zu 748: Pippinus Grifonem depulit de Baioaria et Tassiloni dedit illum ducatum, Ann. Juvav. min. = s. Emmerammi vgl. die randglosse s. XII im Chr. Lunaelac. UB. des Landes o. d. Enns 1,24. Herzog Odilo starb 748 iänner 18, Hundt Bayer. Urk. aus der Zeit der Agilfinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. (1874) XII, 1,167; erst nach seinem tod kann Grifo, 748 aus Sachsen flüchtend, sich Baierns bemächtigt haben; dazu bedurfte er einiger zeit; es ist also durchaus unwahrscheinlich, dass der krieg gegen Sachsen und Baiern im selben iahre stattgefunden; auf 749 weist auch Fredegars fortsetzung, welche, wenn auch die berichte über beide feldzüge durch das unbestimmte ‚quo peracto tempore' verbindend, der erzählung über den Baiernkrieg anfügt: ‚et quievit terra a proeliis annis duobus', also 750, 751, um daran die meldung von der erhebung Pippins auf den tron zu knüpfen. Die viel erörterte epoche Tassilos datirt, wie Hundt gegenüber den früheren unzureichenden arbeiten (Meichelbeck H. Frising. 1,42, Hahn Jahrb. 212 vgl. Merkel in M. G. LL. 3,243 n. 38 u. a.) nachgewiesen, vom tod Odilos und nicht von der einsetzung durch Pippin; sie verliert also für die zeitbestimmung des Baiernkrieges ihre bedeutung. Tassilo, nach Ann. Juvav. mai. und Altah. mai. 741 geboren, steht unter der vormundschaft seiner mutter; die herzogliche gewalt ist aber beschränkt, diese wie iener vergaben damals nur ‚concedente domno Pippino rege' güter an Salzburg, Breves Not. XI, 1, 2, Indiculus Arnonis et Br. Not. ed. Keinz 36; die auch noch von Riezler Gesch. Baierns 1,117 der ‚vormundschaftlichen regierung' Pippins 748—752 zugeschriebenen tit. I, II der Lex Baiuw. gehören nach Merkel M. G. LL. 3,228 dem beginn des 8. iahrh. an. Hahn Jahrb. 115 setzt den Baiernkrieg zu 748.	e

Datum	Ort	Inhalt
749		
. . . .	. . . . .	Verleihung von 12 grafschaften in Neuster an Grifo; dieser flieht nach Aquitanien zu herzog Waiphar. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 748 vgl. Ann. Mett. 749, Guelf. 750. f
750		
aug. 17	Attiniaco villa	Pippinus maior domus, cui dominus regendi curam committit (vgl. n° 51), beurkundet, dass er im gericht auf klage des abts Fulrad von St. Denis, abt Hormung von Maroilles habe das bethaus St. Croix im fiskus Solesmes im Hennegau widerrechtlich in besitz, auf grund von zeugenaussagen und der von Fulrad vorgelegten und von Hormung, der eine schenkung Rodberts und eine bestätigung könig Dagoberts beigebracht hatte, als echt anerkannten urkunden der könige Childebert (Pardessus 2,271, M. G. DD. Merov. 66) und Chlothar und eines von abt Chillard im gericht k. Dagoberts erwirkten gerichtsspruches nach auflassung der streitigen güter durch Hormung mit den grossen geurteilt habe, die von diesem beigebrachten urkunden seien ungiltig und Fulrad habe den besitz erstritten. Wineramnus iussus rec. A. VIII Childerici r. *Mabillon Dipl. 489 ex arch. Dion. = Bouquet 4,715 = Brequigny Dipl. 498 = Pardessus 2,414 = Duvivier Hainaut 285 = M. G. DD. Merov. 106. Topogr. Jacobs Géogr. de dipl. Mérov. 27. 58 (56)
751		
iuni 20	——	(pal. publ.) beurkundet, dass er im gericht auf klage des abts Fulrad von St. Denis, die äbtissin Ragana von Septmeules habe den von Chairebald seinem kloster geschenkten besitz zu Corberie im gau Talou widerrechtlich inne, auf grund der vorgelegten und von Raganas vogt Legitemus, der eine schenkung Francanes für Septmeules beigebracht hatte, als echt anerkannten urkunde nach auflassung des streitigen gutes durch halmwurf mit den 6 beisitzern (darunter Winera, qui in vicecomite palate nostro adistare videbantur vgl. Brunner Gerichtszeugniss in Festgaben für Heffter, Berlin 1873, 169) geurteilt habe, Fulrad habe den besitz erstritten. Wineramnus rec. A. VIIII Childerici r. Or. Paris. Mabillon Dipl. 490 = Bouquet 4,716 = Brequigny Dipl. 500 = Schönemann Cod. f. pr. Dipl. 1,31 = Pardessus 2,415; Felibien St. Denys pr. 24; Letronne Dipl. Merov. 78; Tardif 44; M. G. DD. Merov. 107 (über lesefehler dieser ausgabe Stumpf in Sybels Hist. Zeitschr. 29,374, Sickels besprechung der Mon. Germ. Dipl. 35); facsim. Letronne t. 45, facsim. mit text *Bond and Thompson The paleogr. society pl. 120 = Dahn Urgesch. der german. und roman. Völker 3 bd. (Oncken Allgem. Gesch. in Einzeldarstell. lief. 120); schriftproben: Mabillon Dipl. 385 (t. 22 n° 3), Wailly 2,264 (t. 11 n° 4); auflösung der tironischen noten (ausser der rekognition noch: Braico fieri iussit) von Julien Havet in Bibl. de l'Ecole des chartes 46 (1885), 720. Topogr. Jacobs Géogr. de dipl. Mérov. 28, 45, Longnon Examen géogr. 19, 36. 59 (57)
750-51		
. . . .	. . . . .	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Fulrad genannte besitzungen in den gauen Famars Brabant Brie Mulcien Beauvaisis Chambliois Vexin Madrie Talou Vimeux l'Amiennois, welche durch habgier, sorglosigkeit der äbte oder nachlässigkeit der richter demselben entrissen, auf grund der vorgelegten urkunden in seinem gericht nach urteil der grossen, des pfalzgrafen und der übrigen gesetzesgelehrten zurückgegeben oder durch seine mit der untersuchung betrauten boten Guiching und Chlodio wieder in dessen gewere zurückgebracht worden waren. Or. ohne datirung Paris. Doublet 692 = Le Cointe 5,254; Felibien St. Denys pr. 23 = Bouquet 4,716 = Brequigny Dipl. 501; Pardessus 2,418; Letronne Dipl. Merov. 79 = Duvivier Hainaut 288; *Tardif 44; M. G. DD. Merov. 108. Topogr. Jacobs Géogr. de dipl. Mérov. 29. Abt Fulrad ist zuerst urkundlich nachweisbar 750 aug. 17 n° 58; da hier auch die in n° 58 genannte zelle St. Croix bestätigt wird, fällt diese urk. nach diesem termin und, da Pippin noch den titel maior domus führt, vor 751 nov. 60 (58)
748-51		
. . . .	. . . . .	schenkt dem kloster Echternach die kirche zu Cröv mit dem zugehörigen grundbesitz und dem fiskalzehten. Ohne datirung. Lib. aur. Eptern. Mittelrhein. UB. 2,3: *M. G. DD. Merov. 109 vgl. Görz Mittelrhein. Reg. n° 160. Des fiskalzehents wegen wol auf die zeit nach Karlmanns abdankung einzuschränken. 61 (59)
. . . .	. . . . .	nimmt das kloster Honau und bischof Duban, der sich und das kloster ihm kommendirt hatte, sammt dem unter herzog Adelbert und seinem vater Karl erworbenen besitz in seinen schutz. Rodegarius iussus scr. Ohne datirung. *Grandidier Strasbourg 1b,80 e ch. s. XVI in arch. Tabern. = Brequigny Dipl. 497 = Pardessus 2,412 = M. G. DD. Merov. 105. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,187. Honau gehörte zum teilreich Karlmanns. 62 (60)

748-51

. . . . | . . . . . | verleiht dem kloster Honau auf bitte des bischofs Duban zollfreiheit. Rhodegarius iussus scr. *Grandidier Strasbourg 1^b,81 e ch. s. XVI in arch. Tabern. = Brequigny Dipl. 897 = Pardessus 2,412 = M. G. DD. Merov. 105. 63 (61)

. . . . | . . . . . | schreibt (abt) Gayroin von Flavigny, dass er ihm auf diesen elfenbeintafeln den auftrag sende für den bedarf der brüder den fischteich Glenno in empfang zu nehmen, und bittet für ihn täglich einen psalm zu singen. K. ch. Flavin. Paris bibl. nat. Coll. Bouhier (A) und Brüssel (B). Labbe Bibl. 1,269 e schedis Sirmondi = Le Cointe 5,180 = Bouquet 4,99; Bordier Du recueil des chartes Merov. 57 aus A; *M. G. Ep. 3,468 aus A, B. Die form dieses schreibens, eines seitenstückes zu dem angebliehen brief Karls des Grossen Labbe Bibl. 1,276 = Bouquet 5,627, weist entschieden auf fälschung; Gayroin (Geruin) stirbt 755, Series abb. Flavin. Hugonis chr. M. G. SS. 8,502, 351; die weitere angabe der letzteren quelle und des Necrol. Flavin. M. G. SS. 8,339, 287, Gayroin sei 663 abt geworden und Pippin der Mittlere, der vater Karl Martells, habe Glenno geschenkt, ist umso unstatthafter, als zwei schenkungen unter Gayroin a. VII Childerici r. = 749 datiren, Bordier 57, 58; im selben iahre unterzeichnet ein Gayroinus abba, wol der von Flavigny, die urk. Heddos von Strassburg, Pardessus 2,411. Wahrscheinlich existirte eine aufzeichnung über die schenkung Glennos, für die man durch dieses schriftstück auch einen formellen rechtstitel zu schaffen suchte. 64 (62)

Pippin als könig.

751

nov. 00 | Suessionis civ. | Erhebung zum könig durch die wahl der Franken und salbung mit genehmigung des papstes; k. Childerich wird zum mönch geschoren. Unacum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica auctoritate percepta praecelsus P. electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum unacum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno. Fredegarii cont. c. 33 (117). P. rex per auctoritatem et imperium Zachariae papae et unctionem s. chrismatis per manus sacerdotum Galliarum et electionem omnium Franchorum tribus annis antea (vor der salbung durch papst Stephan 754) in regni solio sublimatus est. Clausula de Pippini consecr. Mabillon Dipl. 348, Ann. 2,167 = Bouquet 5,9 = Migne 89,978, M. G. SS. Merov. 1,465 und SS. 15,1 vgl. 574[a] (aufzeichnung aus dem iahre 767 vgl. Ölsner Pippin 155, Wattenbach GQ. 6. A. 1,127 n. 3). P. per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus, Einharti V. Karoli c. 3 = Chr. Moiss. P. secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manus s. m. Bonefacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civ. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 750 (= 751) vgl. Brunner RG. 2,29 n. 31. Die nachricht von der salbung durch Bonifaz, welche eine reihe von quellen ausschreiben (Ann. Einh. Lauriss. min. Fuld. Xant. s. Mariae Ultraiect., Reginonis Chr., dagegen aus eigner vorlage Ann. Mett. und G. abb. Fontan. c. 14 zu 750, zusammenstellung mit literaturangaben Böhmer-Will Reg. Magunt. p. 20), ist, wenn auch öfter angezweifelt, durchaus glaubwürdig vgl. auch Pfahler in der Tübinger Theol. Quartalschr. 61 (1879), 92; ebenso genügend verbürgt ist die von den Ann. r. Franc. (Lauriss.) 749 (= 750) vgl. Ann. Lauriss. min. M. G. SS. 1,116 berichtete antwort, welche papst Zacharias den fränkischen gesandten, bischof Burghard von Wirzburg und kaplan Folrad (abt von St. Denis), auf die frage de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem (nisi tantum quod cartae et privilegia in nomine eorum conscribebantur . . . sed quod maior domus Francorum volebat, hoc faciebant, Ann. Lauriss. min.), si bene fuisset an non, an Pippin aufgetragen, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine potestate manebat; per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri. Von den kleineren annalen berichten die erhebung Pippins zu 751 Ann. s. Amandi = Laub. = Prum. 748: P. in regem unctus est apud Sussiones, Ann. Guelf. = Naz.: rex elevatus est, Ann. s. Col. Senon. = s. Maxim. = H. Franc. Senon. (diese zu 750): electus est in regem, Ann. Lauson. M. G. SS. 24,778: rex efficitur, zu 752 Ann. Mosell. = Lauresh. vgl. Petav. Maxim. (zu 750): elevatus est ad regem, Ann. Sangall. Baluz.: apud Suess. civ. benedictionem regalem accepit vgl. Ann. Sangall. br. = Aug., zu 753 Ann. Wircib., zu 750 Ann. s. Emmer., s. Dion.; in dem gleichzeitigen

751

ältesten iahrbuch von Fulda wird das ereignis nicht einmal verzeichnet vgl. Forschungen 4,452. Nach den Ann. Bertin. M. G. SS. 1,138, Ann. r. Franc. schulausg. von Kurze 10, wird der enttronte könig Childerich nach dem kloster Sithiu (St. Bertin) geschickt vgl. G. abb. Fontan. c. 14, Folcuini G. abb. Sith. c. 34 Guérard Cart. de St. Bertin 55, c. 28 M. G. SS. 13,612; irrig ist St. Medard genannt in Ann. Lob. 750 M. G. SS. 2,195 und in einem nachtrag s. XI zu den Ann. r. Franc. (Lauriss.) schulausg. von Kurze 10 vgl. Ölsner Pippin 161. — Epoche 751 erste hälfte des novembers, Sickel in Forschungen 4,441 vgl. dessen UL. 243. a

752

märz 1 | Vermeria | beurkundet, dass er im gericht auf klage des abts Fulrad von St. Denis, dass Gislemar die villa Avezé im gau Le Maine oder l'Hiesmois und den von dessen mutter Loba dem kloster unter abt Hugo vor k. Chilperich testamentarisch geschenkten teil von Sibriacum in Madrie widerrechtlich inne habe, nach eingeständnis des beklagten und auflassung des streitigen gutes durch halmwurf mit den 5 genannten beisitzern und dem pfalzgrafen Wibert geurteilt habe, Fulrad habe den besitz erstritten. Ch. s. XII ex (A), *M. G. Dopsch. Bouchet pr. 224 extr.; Mabillon Dipl. 491 ex arch. Dion. (A) = Bouquet 5,697 = Or. Guelf. 1,97 = Migne 96,1520. 65 (63)

apr. 25 | Arestalio pal. publ. | nimmt das kloster St. Calais (Anisola) im gau Le Maine und abt Sigobald, der sich und die genossenschaft ihm kommendirt hatte, in seinen schutz und verleiht freie abtwahl. Chrodingus iussus rec. K. von 1709 einer 863 angelegten urk. sammlung (A). Martene Coll. 1,26 e ch. = Bouquet 5,698 = Migne 96,1521; *Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48 (1887), 221, Oeuvres 1, 166; Froger Cart. de St. Calais 13, beide aus A; erwähnt Mabillon Ann. 2,160. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,190. 66 (64)

. . . . | . . . . . | (Compendio pal.) schenkt dem kloster Echternach, das sein pate Willibrord zu zeiten seines grossvaters Pippin und seines vaters Karl ‚Martell' erbaut, mit reliquien aus Rom ausgestattet und geweiht hatte, auf rat des erzbischofs Bonefaz und bitte des abts Adlbert die kirche zu Cröv (vgl. n° 61), den zehnten teil des Condelwaldes, den fiskalzehnten und erlässt nach den satzungen seiner vorfahren alle zollabgaben. Bonefacius archicanc. Zeugen. *Angebl. or. s. XII mit a. inc. 752 ind. V reg. III und einem siegel Heinrichs IV (wahrscheinlich der urk. 1065 Mai 1 Stumpf 2664, die nach Mittelrhein. UB 2,658 n° 400 ietzt ein falsches siegel trägt) zu Berlin (A); Lib. aur. Eptern. von der hand des zweiten schreibers s. XIII in. f. 46 und f. 80 (B). Miraeus Not. 28, Op. 1,641 mit ind. V; Brower Ann. Trev. 1,371 mit ind. V ex tab. Ept. (B) = Le Cointe 5,463; Calmet 1^b,273, 2. ed. 2^b,95 ohne ind. = Bertholet 2^b,39 = Hontheim 1,119; Mittelrhein. UB. 1,14 aus A. *Fälschung,* gefertigt nach einem diplom Heinrichs III oder IV vgl. Sickel UL. 390, Görz Mittelrhein. Reg. n° 163. 67 (65)

mai 27 | Werestein | schenkt dem von ihm erbauten kloster Prüm fischereien im Moselgau, beide Moselufer im bereich seiner villen Mehring und Schweich und neben der veste Neumagen am einfluss der Drohn zur anlegung von fischereien und weren (vennae vgl. Mittelrhein. UB. 1,153 n. 8) nebst einem andren fischfang im fluss Drohn an beliebiger stelle. K. s. XII in lib. aur. Prum. Mittelrhein. UB. 1,13. Die invokation und wahrscheinlich auch s. Maria als klosterpatronin vom kopisten beigefügt, Sickel Reg. 212 P 4; der unbekannte ausstellort ist wahrscheinlich in Nerestein (Nierstein) zu emendiren, Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 34; Bossert, Württemberg. Jahrbücher 2 (1888), 140, plaidirt für Wehrstein am Neckar zwischen Horb und Sulz. 68 (66)

iuni 6 | Vermeria pal. reg. | verleiht dem kloster St. Wandrille unter abt Austrulf († 752 sept. 14) immunität und königsschutz. Regest mit a. inc. 750, quo Pippinus rex constituitur Francorum, in G. abb. Fontan. c. 14. D'Achery Spicil. 2. ed. 2,276; Mabillon Acta 4,123; M. G. SS. 2,289, *schulausg. 43. Das angegebene iahr berechnung des verfassers; vielleicht stand in der urk. reg. I = 752, möglicherweise gehört sie, da auf den titel ‚rex' kaum gewicht zu legen ist, noch dem letzten iahre des hausmaiertums an; 751 fügte sie sich besser ins itinerar vgl. Sickel Reg. 367, Ölsner Pippin 23. 69 (67)

753

mai 23 | —— | (pal. publ.) bestätigt der kirche von Utrecht am Rhein auf bitte des erzbischofs Bonefaz den vom Frankenkönig (rex verderbt aus dux, Sickel Reg. 212 P 5) Pippin, von Karl und Karlmann urkundlich (deperd.) geschenkten zehnten vom fiskalbesitz und allen fiskalabgaben zum

753

unterhalt der mönche und kanoniker, welche die heiden bekehren und die bekehrten im christentum unterweisen. Widmarus iussus rec. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B, domus 3 ch. s. XIV—XV). Heda 221, 2. ed. 36 (aus ch. s. XV) = Miraeus De coll. canon. 48, Donat. 353 extr., Op. 1,494 = Le Cointe 5,405 = Loons Holl. Hist. 1,340 n. 6 = Mieris 1,5; Joannis Leyd. Chr. ed. Sweertius SS. 1,47; Asch Handelsverkeer 4,184, 187 aus A; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 7 aus A mit den varianten der übrigen ch.; emendationen aus A auch Ölsner Pippin 49 n. 5. 70 (68)

. . . | . . . . . | bestätigt der kirche von Utrecht auf bitte des bischofs Bonifaz nach vorlage der urkunden die von den königen Clothar und Teodebert verliehene und bisher bewahrte immunität. Winiramnus iussus rec. Ohne datirung. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B, daraus 3 ch. s. XIV—XV). Heda 220, 2. ed. 35 (aus ch. s. XV) = Miraeus De coll. canon. 50 = Le Cointe 5,403 = Migne 96,1522; Joannis Leyd. Chr. ed. Sweertius SS. 1,47; Asch Handelsverkeer 4,185 aus A; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 9 aus A mit den varianten der übrigen ch. Ueber fassung, den Bonifaz beigelegten titel Traiectensis episc. (vgl. Ep. s. Bonifatii ed. Jaffé n° 107, M. G. Ep. 3 n° 109) und die einreihung Sickel Reg. 213 P 5. 71 (69)

iuni 00 | . . . . | (Attiniaco pal. publ.) bestätigt auf bitte des erzbischofs Bonifaz, des apostolischen legaten für Deutschland, dem kloster, das dieser in der einöde Boconia am fluss Fulda in dem von seinem bruder Karlmann gesetzlich geschenkten (vgl. n° 47) ort erbaute, mit zustimmung der bischöfe und getreuen das privileg des papstes Zacharias (Jaffé Reg. 2. ed. n° 2293), befiehlt, dass ausser dem apostolischen stuhl, welchem es allein unterworfen sei, kein geistlicher in demselben gewalt ausübe noch ohne einladung des abts messe lese, und bestätigt dessen besitz mit den schenkungen und zehnten der gläubigen. Unterzeichnet von Pippin, erzbischof Bonifaz, den bischöfen Burghard (Wirzburg), Willibald (Eichstädt), Lul (episc.), Eoban (Utrecht), Ciliman, den priestern Folcrem, Megingoz, den grafen (praefecti) Throand Liutfrid Hrunzolf Hroggo u. a. J. d. n. Baddilo rec. *Angebl. or. s. VIII—IX mit dem fragment eines siegels, das dem Karls d. Gr. ähnlich, aber nicht mit diesem identisch ist (vgl. Sickel Beitr. IV, Wiener SS. 47,604) und der datirung: anno II regni nostri, die zahl von späterer hand auf rasur, ursprünglich ‚nono', Marburg (A); Othlonis V. s. Bonif. II, 18 ohne zeugen und schlussprotokoll (B). Aus A: Schannat Dioec. Fuld. 2,234 mit reg. I = Calles Ann. eccl. 2,329; Gallia christ. 5^b,443; Dronke C. d. 4; Herquet Dipl. Fuld. 8; aus B: Baronius 755 n° 29 = Vorburg Hist. 9,560; Serarius R. Mogunt. 424; Mabillon Acta 4,75 = Bouquet 5,425; Ep. s. Bonif. ed. Serarius n° 151 p. 231 = Duchesne SS. 2,663 = Le Cointe 5,480 = Lünig RA. 18,134, ed. Giles n° 95 p. 209 = Migne 89,788, Jaffé Bibl. 3,500; facsim.: Schannat Dioec. Fuld. 2,234 = Schannat Vindiciae t. III = Eckhart Comment. 1,554 n° 1 (schriftprobe) = N. Traité 3,657, deutsche ausg. 5,215 (schriftpr.); Kopp Schrifttafeln 1; Herquet Dipl. Fuld. n° 1; erwähnt V. Sturmi c. 19 M. G. SS. 2,375. *Zweifelhaft*; über die nichtoriginalität der urk. (vgl. auch Göttinger Gel. Anz. 1868, 696), fassung und inhalt Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47, 598, der für die volle echtheit eintritt, über die unterschriften Ölsner Pippin 65 n. 8; gegen die echtheit der päpstlichen bulle und damit auch dieser urk., soweit sie sich auf iene stützt, mit ganz unzureichenden gründen Harttung Dipl. hist. Forschungen (Gotha 1879) 220, 234, 263 vgl. Sickel Prologomena z. Liber diurnus II (Wiener SB. 117) 46 n. 1. Die inhaltliche glaubwürdigkeit der urk. Pippins steht und fällt mit der echtheit der bulle des papstes Zacharias; diese liegt in 3 fassungen vor: der kürzeren, welche durch die formeln im liber diurnus ed. Sickel n° 32,86 vgl. 77 durchaus beglaubigt ist, und einer durch einschiebung der stelle ‚locis et rebus — perfruatur' und durch eine namentlich in den letzten worten dem päpstlichen formular widersprechende umformung des schlusssatzes erweiterten fassung, beide überliefert in den Ep. s. Bonifatii, iene in der ältesten Münchener hs. s. IX, diese erst in der Karlsruher hs. s. X. ed. Jaffé n° 82, M. G. Ep. 3, 374 n° 89 (die erweiterte fassung auch Dronke C. d. 2 aus k. s. X); die 3. fassung, Dronke C. d. 3, kommt als verunechtet nicht in betracht. Die eingeschobene stelle ‚locis et rebus — perfruatur' gehört mit ganz ähnlichem wortlaut nur der königsurk. (immunität, besitzbestätigung vgl. Form. Marculfi I, 3, 35, Form. imp. 4, 11, 12, 28, 29) an, ist aber den päpstlichen formeln durchaus fremd; sie findet sich aber auch in allen, ausser von Eberhard auch in einzelkopien überlieferten papstprivilegien für Fulda von Gregor IV (828) an bis zum ältesten or. von Benedikt VIII (1024), Dronke C. d. n° 477, 736, Jaffé 2. ed. n° 2568, 4057,

753

deren ältestes allerdings noch iünger ist als die urk. Pippins, welche gleichfalls diese stelle enthält. Dies und die ebenso ungewöhnlichen schlussworte ‚apostolica auctoritate subnixa‘ (urk. Pippins: ‚adstipulatione subnixum‘) verweisen auf die annahme, dass die urk. Pippins für die erweiterte fassung vorlage gewesen ist wie diese für die späteren bullen. Nach der gewandten kursive gehört das angebl. or. der urk. Pippins noch dem ende des 8. oder dem beginn des 9. iahrh. an. Mit der ursprünglichen datirung a. nono = 760 steht die verleihung an Bonifaz in unlösbarem widerspruch, wenn die erklärung des titels Lulls episcopus = corepiscopus auch annehmbar ist; der nachgebesserten datirung a. II = 753 widerspricht der zusatz ‚beatae memoriae‘ zum namen des 753 noch lebenden Karlmann. Die ganze ursprüngliche datirung stimmt aber, nur durch die in den urk. Pippins noch sehr seltene volle apprekation erweitert, vollständig mit iener in n° 90 und ist wol dieer entnommen, für das itinerar also wertlos. Das siegel ist unecht. Wird dadurch die urk. geradezu verdächtigt und wird dieser verdacht noch durch die ganz ungewöhnliche, dem päpstlichen kanzleistil nachgeahmte formulirung (inscriptio, direkte ansprache des empfängers) und die für diese zeit zu korrekte sprache vermehrt, während nur die zeugenreihe (ohne das der privaturk. entstammende ‚adstipulatione subnixum‘) in der urk. für Prüm n° 95 eine analogie findet, so könnte immerhin der wesentliche inhalt, bestätigung des echten privilegs des papstes Zacharias, auf eine gewisse glaubwürdigkeit anspruch machen. 72 (70)

iuli 8 | . . . . | beurkundet, dass er auf übersandten vortrag des abts Fulrad und der mönche von St. Denis, die könige Dagobert (Pardessus 2, 4, M. G. DD. Merov. 140), Chlodovich, Hilderich, Theuderich, Chlothar, Hiltbert (Pardessus 2,285, M. G. DD. Merov. 68) und sein oheim, der hausmaier Grimoald (deperd.), hätten den zoll des St. Dionysiusmarktes im Pariser gau von allen handelsleuten, Sachsen, Friesen und andren nationen laut der vorgelegten urkunden und gerichtssprüche geschenkt und bestätigt, und auf deren klage, damals, als Karl (Martell vgl. Breysig Jahrb. 102) von Soanachyld und dem grafen Gairefred von Paris vertrieben wurde, hätten diese von iedem freien handelsmann bittweise 4 denare erhoben, sowie später graf Gairehard von Paris und dessen beamte als hergebrachtes recht eine kopfsteuer von 4 bis 5 denaren eingetrieben und dadurch den markt zu grunde gerichtet — nach erklärung Gairehards, er übe nur ein überkommenes gewohnheitsrecht und sei bereit sich der entscheidung des königs zu fügen, mit 14 genannten getreuen und dem pfalzgrafen Wicbert laut der verlesenen urkunden geurteilt habe, dass keine gerichtsperson irgend einen marktzoll erheben dürfe, sondern das kloster denselben erstritten habe, und bestätigt diesem den zoll von neuem. Eius iussus rec. Or. Paris. Doublet 694 mit dies sexto = Le Cointe 5,406; Felibien St. Denys pr. 24 mit die X octo = Bouquet 5,699 = Migne 96,1524 = Bergh OB. 1,3; Tardif 46; *Lasteyrie Cart. de Paris 1,26; schriftprobe Musée des arch. nat. 29, facsim. der rekognition Kopp Schrifttafel 23; siegelabdr. Kopp Schriftt. 24 A vgl. Invent. des sceaux n° 13. Ueber den inhalt Ölsner Pippin 67. 73 (71)

. . . | in Saxoniam | Heerfahrt gegen die Sachsen, (qui) contra eorum fidem, quam praefato regi dudum (748 vgl. n° 57[d]) promiserant, solito more iterum rebelles contra ipso existunt; Pippin setzt über den Rhein, verwüstet mit grossem heer das land, macht viele gefangene und grosse beute; die Sachsen unterwerfen sich unter der bedingung, ut sacramenta atque tributa multa maiora, quam ante promiserant, redderent et numquam ultra iam rebelles existerent. Fredegarii cont. c. 35 (118). Nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) siegt Pippin bei der veste Iburg, wo bischof Hildegar von Köln fällt, und dringt bis Rehme an der Wesel vor; nach Ann. Mett. vgl. Lauriss. min. sollen die Sachsen zulassung christlicher missionäre und einen iährlichen tribut von 300 pferden gelobt haben vgl. dazu Bonnell 164, Ölsner 322 n. 5. Die heerfahrt erwähnen zu 753 Ann. Mosell. Lauresh. Fuld., zu 752 Ann. Guelf. vgl Petav., den tod Hildegars auch Ann. s. Amandi. a

. . . | ad castro Bonna | (ad Reno) Auf dem Rückweg. Fredegarii cont. c. 35 (118). Um diese zeit, vielleicht in Bonn selbst — Fredegars fortsetzung knüpft diese meldung mit ‚dum haec ageret‘ hier an, in Ann. r. Franc. (Lauriss.): dum reversus est de ipso itinere — trifft die nachricht aus Burgund ein, dass Grifo auf der flucht aus Aquitanien (vgl. 749, n° 57[f]) nach Italien bei der stadt Maurienne (St. Jean de M.) im kampfe getödtet worden sei vgl. Adonis Chr., Ann. Mett, Petav. b

. . . | per Ardinna silva | Rückkehr. Fredegarii cont. c. 36 (119). c

753		
. . .	Theudone villa publ.	(super Mosella) Aufenthalt. Fredegarii cont. c. 36 (119). — Die meldung der Ann. Mett. 753, Pippin habe nach dem Sachsenkrieg einen feldzug gegen die Bretagne unternommen und das ganze land unterworfen, ist doch zu wenig verbürgt und auch dadurch kaum zu retten, dass man diesen zug vor den Sachsenkrieg verlegt vgl. Bonnell 163, Ölsner 79. d
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Etwa um diese zeit langt die nachricht ein, papst Stephan II habe schon den St. Bernhard überschritten und eile zu ihm; der könig sendet ihm seinen sohn Karl entgegen, um ihn nach Ponthion zu geleiten. Fredegarii cont. c. 36 (119) vgl. Chr. Moiss. = Ann. Mett. (aus gemeinsamer quelle). Der papst, bedrängt vom Langobardenkönig Aistulf, der ganz Italien seiner herrschaft zu unterwerfen suchte (vgl. Ölsner Pippin 116), von Byzanz ohne hilfe gelassen, hatte sich schon früher heimlich an Pippin gewandt und gebeten ihn ins Frankenreich geleiten zu lassen; abt Trottigang (Droctegang von Jumièges) und ein andrer bote versichern ihn der bereitwilligkeit des königs. V. Stephani c. 15, 16 Duchesne L. pont. 1,444 (der bericht ausgeschrieben in den Ann. Maxim.), Cod. Carol. ed. Jaffé nº 4 Bibl. 4,32, M. G. Ep. 3,487; von Pippin und der ‚ganzen Frankenversammlung' werden bischof Chrodegang von Metz und ‚dux' Autchar zur geleitung des papstes abgeordnet; dieser bricht am 14. okt. von Rom auf und verlässt nach vergeblicher unterhandlung mit Aistulf am 15. nov. Pavia, nachdem die fränkischen gesandten noch dessen unbehelligte entlassung vermittelt hatten; im kloster St. Maurice, das ursprünglich als zusammenkunftsort mit Pippin bestimmt worden war, treffen als dessen gesandte abt Fulrad von St. Denis und herzog Rothard ein mit der bitte, der papst möge zum könig kommen. V. Stephani c. 18—24, Pauli diac. G. ep. Mett. vgl. V. Chrodegangi c. 24 M. G. SS. 2,268; 10,566, G. ep. Neapol. c. 40 M. G. SS. Lang. 423. e
754		
ian. 6	ad Ponteugone	(villa publica) Empfang des papstes, der dem könig und den Franken viele geschenke spendend um hilfe bittet contra gente Langobardorum et eorum rege Aistulfo, ut per eius adiutorium [ab] eorum obpressionibus vel fraudulentia de manibus eorum liberaret et tributa vel munera, quod contra legis ordinem ad Romanos requirebant, facere desisterent. Fredegarii cont. c. 36 (119) vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Ann. Lauriss. min. und G. ep. Neap. c. 40 M. G. SS. Lang. 424. Ausführlicherer bericht in der V. Stephani c. 25, 26: P. in palatio suo, in loco qui vocatur Ponticone, ad fere trium millium spatium descendens de equo suo cum magna humilitate terrae prostratus unacum sua coniuge filiis et optimatibus papam suscepit, cui et vice stratoris (vgl. Ölsner Pippin 127 n. 4) usque in aliquantum locum iuxta eius sellarem properavit. Tunc . . . cum hymnis et canticis spiritalibus usque ad praefatum palatium pariter cum rege omnes profecti sunt VI ian. mensis die. Ibique intus oratorium pariter consedentes mox ibidem papa regem lacrimabiliter deprecatus est, ut per pacis foedera causam b. Petri et reipublicae Romanorum disponeret, qui de praesenti iureiurando papam satisfecit omnibus eius mandatis et ammonitionibus sese totis nisibus oboedire et, ut illi placitum fuerit, exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus vgl. Cod. Carol. 7 Jaffé Bibl. 4, 38, M. G. Ep. 3,491. Nach den aus gemeinsamer quelle schöpfenden Chr. Moiss. und Ann. Mett. soll der papst erst am folgenden tag, also 7. ian. sein anliegen vorgebracht haben; ausschmückung dieser szene in der Passio s. Bonif. c. 9 M. G. SS. 2,356, Jaffé Bibl. 3,477, Erchanberti Brev. M. G. SS. 2,328. Die ankunft des papstes erwähnen zu 753 die Ann. Mosell. = Lauresh. vgl. Petav., Ann. Guelf., Aug. = Sangall. br., zu 754 Ann. s. Amandi = Ann. Prum. Eine Freisinger urk. von 754 iuni 24 datirt anno II regn. Pippino, quando domnus apostolicus in partibus Galliae venerat, Hundt Bayer. Urk. aus der Zeit der Agilolfinger, Abh. der bayer. Akademie XII, 1, 195 nº 7. — Pippin weist dem papst St. Denis bei Paris als winteraufenthalt an und schickt eine gesandtschaft an Aistulf mit der forderung, ut propter reverentia b. apost. Petri et Pauli partibus Romae hostiliter non ambularet et superstitiosas ac impias vel contra legis ordine causas, quod antea Romani numquam fecerant, propter eius petitione facere non deberent. Fredegarii cont. c. 36 (119) vgl. Chr. Moiss. und Ann. Mett., V. Stephani c. 27. — Ponthion, Marne arr. Vitry-le-François cant. Thiéblemont. f
märz 1	Bernaco villa publ.	Reichsversammlung (omnes Francos, sicut mos Francorum est, ad se venire praecepit), nachdem Aistulf die an ihn gestellte forderung zurückgewiesen. Fredegarii cont. c. 37 (120).

754

Placitum habuit secundum consuetudinem Brennaco v. p. Ann. Mett. Der hier im unmittelbar folgenden satz angegebene beschluss ‚accepto inde consilio optimatum suorum partibus Italiae se cum omni apparatu suo profecturum esse indixit' (entsprechend dem ‚initoque consilio cum proceribus suis' der cont. Fredeg.) ist wol auf die in beiden quellen nicht erwähnte reichsversammlung von Quierzy zu beziehen. Einhard V. Karoli c. 6 berichtet, dass einige fränkische grosse, mit denen der könig zu beraten pflegte, sich energisch einem krieg gegen die Langobarden widersetzt hätten; schon im voriahre hatte aber der papst die ‚duces gentis Francorum' dringend aufgefordert, ut nulla interponatur occasio, ut non sitis adiutores ad obtinendum P. regem pro perficienda utilitate fautoris vestri b. Petri, Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 n° 5. — Brennacus gewöhnlich als Braisne sur Vesle Aisne arr. Soissons gedeutet (ein dörfchen Braisne sur Arronde auch bei Compiègne) vgl. dagegen Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 34; nach Longnon Atlas hist. text 62 Berny-Rivière, Aisne arr. Soissons. g

apr. 14 | Carisiaco | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 753. h

. . . . | —— | Reichsversammlung. Rex congregans proceres regiae suae potestatis et eos tanti patris sancta ammonitione imbuens statuit cum eis, quae semel unacum papa decreverat perficere. V. Stephani c. 29. i

. . . . | —— | sichert mit seinen söhnen Karl und Karlmann der römischen kirche urkundlich (per donationis paginam) die rückgabe des von den Langobarden entrissenen besitzes zu. Urk. verloren. Cod. Carol. ed. Cenni n° 6, 7 vgl. 11, 47, 49 M. dominat. pont. 1,74, 81, 109, 276, 284, ed. Jaffé n° 6, 7 vgl. 11, 46, 47 Bibl. 4, 36, 41, 64, 156, 160, M. G. Ep. 3,489, 493, 505, 559, 562; ortsangabe (Francia in loco, qui vocatur Carisiaco) dieser ‚promissio' mit dem weiteren bericht, Karl habe 774 (n° 163) easdem civitates et territoria .. per designatum confinium der römischen kirche verbrieft, in der V. Hadriani I c. 41, 42 ed. Vignoli 2,192, Muratori SS. III, 1,186, Duchesne 1,498 vgl. Leonis Chr. Casin I, 8 M. G. SS. 7,585. Die literatur über die ‚römische frage' (verzeichnet von Kehr in Sybels Hist. Zeitschr. 70 [N. F. 34], 388 n. 1, Göttinger Gel. Anz. 1895 n° 9 s. 695) ist in neuester zeit furchtbar angeschwollen und noch haben die gewässer sich nicht verlaufen. Als gesichertes ergebnis gilt nunmehr, dass der bericht der V. Hadriani sammt den grenzangabeu des geschenkten gebiets durchaus glaubwürdig ist und auf der urk. Karls beruht; einzelheiten sind und bleiben noch strittig. Während Sybel (Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, Hist. Zeitschr. 44 [N. F. 8], 47, Kleine hist. Schriften 3, 65), Martens (Die römische Frage unter Pippin nnd Karl d. Gr., Stuttgart 1881; Neue Erörterungen über die römische Frage 1882) u. a. (Hirsch in der Festschr. zur Feier des 50iährigen Jubiläums der könig. städt. Realschule in Berlin 1882 unter aufrechthaltung der schenkungsurk. von 754, 774, mit abweichungen in einzelnen punkten Funk in der Theol. Quartalschr. 64,603, Bayet in der Revue hist. 20, 88) den bericht in der V. Hadr. als fälschung verwerfen oder Sickel (Das Privilegium Otto I für die röm. Kirche, Innsbruck 1883) darin ‚die Wünsche der Curie' erblickt (s. 174 vgl. 25 und Reg. 380), versuchten andre unter anerkennung der echtheit der schenkung (Abel in Forschungen 1, 457, Karl d. Gr. 1, 131 vgl. die neubearbeitung von Simson 156, Niehues im Hist. Jahrb. 2, 76, 201, Thelen Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen K. Pippins u. P. Stephans II zu Panthion, Göttinger Dissert. 1881) verschiedene erklärungen über deren inhalt und umfang; Ölsner Pippin 139 nahm an, dass Pippin nur ein allgemeines versprechen gegeben und erst Karl den umfang der schenkung im einzelnen bestimmt habe, eine ansicht, die neuestens wieder Lindner (Die sogen. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. und Ottos I an die Päpste, Stuttgart 1896 vgl. Kehr in Göttinger Gel. Anz. 1896 n° 2 s. 128) vertritt, Waitz VG. 2. A. 3, 218 vgl. 4, 704, dass dem biographen Hadrians eine echte schenkungsurk., wenn auch abweichenden inhalts vorgelegen sei, Schaube in der Hist. Zeitschr. 72 [N. F. 36], 193 sogar, dass Karl ein gefälschtes dokument als promissio Carisiaca vorgelegt worden sei (vgl. dagegen Dove in den SB. der bayer. Akad. 1894 s. 193). Einen bedeutsamen fortschritt bezeichnet der aufsatz von Scheffer-Boichorst, Pippins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,193), der in der urk. von Quierzy die zusicherung der rückgabe des exarchats von Ravenna und des dukats von Rom sieht, den bericht der V. Hadr. als durchaus glaubwürdig, nur die grenzbeschreibung als interpolirt erklärt; ihm

754

folgt Kohl (Richters Annalen der deutschen Gesch. 2. Abth. 674) und auf diesem gebiete auch Lamprecht (Die röm. Frage von K. Pippin bis auf K. Ludwig d. Fr., Leipzig 1889), der nur nebenbei noch (s. 113) den kanzler Hitherius verdächtigt. Längst war schon Ficker (Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 329; 3, 447) für die volle glaubwürdigkeit iener berichtes eingetreten, als gefolgsleute schlossen sich ihm Genelin (Das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins, Wien 1880) und Hüffer (Hist. Jahrbuch 2, 242) an. Über das ziel geht Duchesne (Liber pont. introd. CCXXXIV); er hält die abfassung des bis c. 44 reichenden ersten teils der V. Hadr. mit dem bericht über die promissio Carisiaca und die schenkung Karls für unmittelbar gleichzeitig und weist sie dem iahr 774 zu, wie er auch den Cod. Luc. noch ins 8. iahrh. setzt (p. CLXIV). Die inneren beweise für die glaubwürdigkeit und im besonderen der grenzbeschreibung in der schenkung Karls d. Gr. (nº 163) erbringt Kehr in der Hist. Zeitschr. 70 [N. F. 34], 385. Während Schnürer (Die Entstehung des Kirchenstaates, Köln 1894) sich darauf stützt, versucht Sackur (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,385) namentlich eine andre deutung der grenzlinie, worauf Kehr in den Göttinger Gel. Anz. 1895 nº 9 s. 703 replicirt. In allgemeinerem zusammenhang steht die gründliche arbeit von W. Sickel. Die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaisertum in Quiddes Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 11 (1894), 301 (340 über den Patriciat der Römer vgl. nº 76[a]); 12, 1. 74 (72)

. . . | . . . . . | Pippinus gratissima domini largiente gratia patritius Romanorum verspricht dem h. Petrus und dessen vikar, dem papst Stephan, der mit genehmigung des kaisers Leo († 741) seine hilfe gegen die Langobarden angerufen und den winter über in Francien bei ihm geweilt hatte, im falle des sieges die entrissenen gebiete innerhalb genannter grenzen zurückzustellen und behält sich nur den titel eines patritius der Römer vor, nachdem nach vergeblichen unterhandlungen mit dem k. Aistulf von der reichsversammlung der aufbruch des heeres für den 29. april beschlossen worden war. Cod. Trevis. Venedig. Fragment. (Fantuzzi) M. Ravenn. 6,264 = Troya 4,503 = Vesi Doc. di Romagna 24 = Kandler C. d. Istr. zu 752 = Martens Die röm. Frage 269 = Pinton Le donazione barberiche ai papi 207. *Fälschung,* mit benützung der nachrichten der V. Stephani und der Chronographia des Theophanes (s. IX in), Ölsner Pippin 498, auf grundlage der urk. Ottos I und Ludwigs d. Fr. wahrscheinlich nach der von Gregor VII angelegten privilegiensammlung, Scheffer-Boichorst in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5, 205 vgl. Funk in der Theol. Quartalschr. 64, 625, zur grenzbeschreibung Kehr in Sybels Hist. Zeitschr. 70 [N. F. 34], 397 n. 1 gegen Martens Die röm. Frage 290, der in dieser fälschung wieder die vorlage für die V. Hadriani witterte; der hauptzweck der fälschung scheint in der stelle zu liegen, durch welche Pippin sich und seinen nachfolgern für iene gebiete kein recht vorbehält, nisi solummodo ut orationibus et animae requiem profiteamur et a vobis populoque vestro patritii Romanorum vocemur vgl. Ficker Forschungen 2,329 n. 1; 3,447. 75 (73)

. . . | Vermeria pal. | bestätigt dem kloster St. Denis auf übersandte bitte des abts Fulrad die von dem erlauchten mann Guntald geschenkte villa Taberniacus im Pariser gau, welche später auf bitte des hausmaiers Ebroin an Johannes, dann an Frodoin und Gerunt laut der vorgelegten urkunden k. Childeberts und seines onkels, des hausmaiers Grimoald (deperd.), als prekarie verliehen und dadurch dem kloster entrissen und verkleinert worden war, wie sie nun sein vasall (gasindus vgl. Brunner RG. 2, 261) Teudbert von ihm zu lehen hat. Widmarus iussus rec. Ohne tagesdatum. Ch. s. XII ex (A). *Mabillon Dipl. 493 ex arch. Dion. (A) = Bouquet 5,701 = Migne 96,1526. Da abt Fulrad den könig auf der heerfahrt nach Italien begleitet und dann in dessen auftrag den papst nach Rom führt, V. Stephani c. 38, Ann. r. Franc. (Lauriss.) 755, Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 nº 6, 7, gehört die nur mit iahresangabe versehene urk. zweifelsohne in die zeit vor dem aufbruch nach Italien, ian.—iuli. Ueber die auffassung der hier erwähnten prekarie ‚verbo regis' Roth Feudalität 76 (vgl. dazu Sickel Reg. 215 P 9), Waitz VG. 2. A. 3,15, Brunner RG. 2,250. 76 (74)

iuli 28 | in s. Dionysii aecclesia | Salbung durch den papst. Per manus Stephani pont. in regem et patricium unacum filiis Carolo et Carlomanno in nomine s. trinitatis unctus et benedictus est. In ipsa aecclesia uno eodemque die Berteradam, regis coniugem, pontifex regalibus indutam cicladibus gratia septiformis spiritus benedixit simulque Francorum principes benedictione s. spiritus gratia con-

754		
		firmavit et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut numquam de alterius lumbis regem in aevo presumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina pietas exaltare dignata est et s. apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum b. pontificis confirmare et consecrare disposuit. Clausula de Pippini consecr. M. G. SS. Merov. 3,465, SS. 15,1 vgl. Cod. Carol. nº 7 ed. Jaffé Bibl. 4,41, M. G. Ep. 3,493, V. Stephani c. 27, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Chr. Moiss. = Ann. Mett., Ann. s. Benigni Divion.; tagesangabe V. kal. aug. in Hilduini Areopag. Bouquet 5,436 n. a (die daraus abgeleiteten quellen bei Ölsner Pippin 154 n. 1, 155 n. 3), irrig VI kal. Ann. Bertin. M. G. SS. 1,138, Ann. r. Franc. schulausg. von Kurze 12. In späteren interpolationen wird fälschlich Ferrières, Cod. Ferrar. der V. Hlud. c. 19 M. G. SS. 2,616 n. i, und Figeac, Cod. 2 (s. XII ex.) der Hist. Ademari I, 57 M. G. SS. 4,114 n. * vgl. nº 78, als ort der salbung angegeben. a
. . .	in Italiam	Heerfahrt inito consilio cum proceribus suis, eo tempore quo solent reges ad bella procedere (dieser satz biblische reminiscenz vgl. Ölsner Pippin 453), cum Stephano papa vel reliquas nationes, qui in suo regno commorabantur, et Francorum agmina partibus Langobardie .. pervenerunt. Fredegarii cont. c. 37 (120). Pippinus in Italiam ingreditur iustitiam s. Petri ad perquirendam, Ann. Lauriss. min. Die heerfahrt erwähnt zu 754 Ann. Mosell. = Lauresh., Juvav. min., Aug. = Sangall. vgl. Petav., Mett. Fuld. vgl. Sith., zu 753 Ann. Guelf. (auch die anliegenden iahre um eine einheit zu niedrig) = Alam. = Naz., zu 755 Ann. s. Amandi (auch die nächstfolgende iahresangabe um 1 zu hoch) vgl. Ann. s. Dion. 752; in Ann. r. Franc. (Lauriss.) sind die ereignisse des iahres 754 auf 754 und 755 verteilt, wol durch abschreibfehler, da für das zwischen den beiden italienischen zügen liegende iahr, also 755, kein bedeutendes ereignis zu berichten war vgl. die lücke in Ann. s. Amandi 756 = 755, Ann. Guelf. 754 = 755: Franci absque bello quieverunt; über die zeitbestimmung auch Jaffé Bibl. 4,8, Ölsner Pippin 449. — Nach verunglückung der mission Karlmanns (vgl. nº 53[d]) hatte Pippin auf betreiben des papstes nochmals an Aistulf gesandte geschickt propter pacis foedera et proprietatis ecclesiae reipublicae restituenda iura; eine weitere gesandtschaft geht ab, dum iam fere medium itineris spatium Francorum exercituum graderentur cunei; ebenso wenig vermochte ein schreiben des papstes erfolg zu erzielen. V. Stephani c. 31—33; nach Chr. Moiss. = Ann. Mett. fordern die gesandten rückgabe der Pentapolis, von Narni und Cesana gegen eine entschädigung von 12000 solidi. b
. . .	Lugduno Galliae	Vormarsch des heeres. Fredegarii cont. c. 37 (120). c
. . .	Vienna	Hier bleiben die königin Bertrada und Karlmann zurück. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 755, Adonis Chr. M. G. SS. 2,319 vgl. Fredegarii cont. c. 37 (120). d
	Maurienna	Aufenthalt. Fredegarii cont. 37 (120). Der bericht in der V. Stephani c. 34 von dem feierlichen gottesdienst, welchen der papst zu Maurienne in der kirche des h. Johannes abhält, den vielen geschenken, die ihm der könig überreicht und der nachricht: munera, quae [Pippinus] Aistulfo per missos suos dare promiserat (die früher erwähnte entschädigung), deo offerens per manibus sanctissimi viri dispensanda tribuit gehört nicht zum ursprünglichen text, sondern ist wenig spätere interpolation, Duchesne L. pont. introd. CCXXVII. Von Maurienne schickt Pippin zur sicherung des gebirgsüberganges eine kleine schaar voraus; im tal von Susa von den Langobarden angegriffen erkämpft sie einen vollständigen sieg; Pippin rückt mit dem heer nach und marschirt vor Pavia, wohin Aistulf geflohen. Fredegarii cont. c. 37 (120), V. Stephani c. 35 vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., Chr. Moiss. = Ann. Mett.; über die lokalität ienes kampfes Ölsner Pippin 198. e
. . .	Ticinum	Belagerung der stadt, verwüstung der umgegend und der umliegenden vesten. Fredegarii cont. c. 37 (120), V. Stephani c. 36 (mit der zeitangabe ‚aliquantos dies') vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 755, Pauli diac. cont. III M. G. SS. Lang. 210; die angabe des Chr. Moiss., die belagerung habe 1 iahr 3 monate gedauert, unrichtig; sie fehlt auch in der kongruenten stelle der Ann. Mett. f
. . .	. . . .	Friedensschluss auf bitte Aistulfs; dieser verspricht, ut quicquid contra Romanam ecclesiam vel sedem apostolicam contra legis ordine fecerat, plenissima solutione emendaret; sacramenta et obsides [nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) 40] ibidem donat, ut numquam a Francorum ditione se abstraheret et ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rempublicam numquam accederet. Fredegarii cont. c. 37 (120), die letztere zusage auch im selbständigen bericht der

Datum	Ort	Regest
754		G. ep. Neap. c. 40 M. G. SS. Lang. 424; die V. Stephani c. 37 (vgl. Pauli diac. cont. M. G. SS. Lang. 210, 217) lässt den papst fürsprache einlegen und berichtet von einem schriftlichen friedensvertrag inter Romanos, Francos et Langobardos: spopondit ipse Aistulfus cum universis iudicibus suis sub terribili et fortissimo sacramento atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam affirmavit se illico redditurum civitatem Ravennatium cum aliis diversis civitatibus vgl. Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 nº 6, 7; nach dem Chr. Moiss. = Ann. Mett. verpflichtet sich Aistulf omnes iustitias s. Petri (derselbe ausdruck Ann. r. Franc. (Lauriss.) 755, ständig in den päpstlichen briefen) se redditurum; nicht anderweitig verbürgt ist die weitere meldung derselben quelle: Pentapolim Narnias et Cecanum et reliqua debita, quae s. Petro debuerat, missis Pippini regis per vadium reddidit et 30 milia solidorum Pippino regi tribuit spospondens se singulis annis in tributum i. e. 5000 sol. partibus Francorum se redditurum, die abgetretenen gebiete habe Pippin dem papst übergeben vgl. Ann. Lauriss. min. Als zeitpunkt des friedensschlusses wird in V. Stephani c. 46 die 754 sept. 1 beginnende ind. VIII angegeben; derselbe dürfte aber in den oktober fallen, Ölsner Pippin 201. g
. . .	in Franciam	Rückkehr und mitnahme der geiseln; gesandte des königs, Abt Fulrad von St. Denis und Pippins stiefbruder Hieronimus (diesen nennen noch die wenig spätere interpolation der V. Stephani s. 35 und die Ann. Fuld.; über Hieronimus Geneal. com. Flandriae, Folcuini G. abb. Lob. c. 9, G. abb. Sith. c. 104 M. G. SS. 9, 304; 4, 59; 13,627) geleiten den papst nach Rom. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 755 vgl. Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 nº 6, 7, Fredegarii cont. c. 37 (120). Spätere nachrichten fabeln von einem aufenthalt Pippins in Rom, Monachus Sangall. II, 15 Jaffé Bibl. 4,689 vgl. Benedicti Chr. c. 20 M. G. SS. 3,706. h
755 märz 1	. . . .	Venit Dassilo ad Marcis campum et mutaverunt Marcam (Martis campum) in Madio. Ann. Mosell. vgl. Lauresh. Petav., die Ann. Alam. Nazar., deren angaben in diesen iahren um 1 zu niedrig sind (vgl. nº 76[b]), zu 754. Es scheint mir daher unzulässig diese nachricht wie Ölsner 448 auf 756 zu beziehen; die veranlassung zur anwesenheit Tassilos hatte zweifelsohne der 754 erfolgte tod seiner mutter Hiltrud (Ann. Mosell. Lauresh. Petav.) und das von Pippin 749 zur geltung gebrachte abhängigkeitsverhältnis gegeben; über die änderung des märzfeldes in ein maifeld Waitz VG. 2. A. 3,561, Brunner RG. 2, 128, 208. i
iuli 11	Vernus pal. publ.	Kapitulare. Beschlüsse des vom könig berufenen konzils fast aller bischöfe Galliens, um zunächst wenigstens teilweise, quia facultas modo non suppetit ad integrum, den durch die unruhigen zeitläufte, saumseligkeit und andre gründe verursachten schäden der kirche zu steuern: c. 1. bestellung von bischöfen in den einzelnen städten (vgl. nº 44 c. 1, 55 c. 3). 1. unterordnung derselben unter die bestellten metropoliten. 3. disciplinargewalt der bischöfe. 4. abhaltung von zwei synoden in iedem iahre, der einen durch die metropoliten am 1. märz (mense primo, quod est martias kal.) an dem vom könig bestimmten ort und in dessen gegenwart, der zweiten durch die andern bischöfe, äbte und priester, welche die metropoliten beiziehen, am 1. oktober zu Soissons oder dem in der früheren synode vereinbarten ort. 5. regelgemässes leben in den klöstern, widrigenfalls einschreiten durch den bischof, in zweiter instanz durch den metropoliten, in dritter durch die synode, endlich exkommunikation und entsetzung, bestellung eines neuen abts per verbum et voluntatem d. rege vel consensu servorum dei. 6. nonnenklöster: verbot der vereinigung zweier klöster in der hand einer äbtissin, ständiger aufenthalt derselben im kloster ausser einer reise zum könig auf dessen berufung einmal im iahre und mit erlaubnis des dioecesanbischofs, klausur der nonnen, besorgung der geschäfte bei hof oder der synode und übersendung der geschenke an die pfalz durch die pröpste oder boten, unterstützung armer klöster, reform der feminae velatae. 7. errichtung von taufkirchen nur an dem vom bischof bestimmten ort, taufe ausserhalb derselben durch den vom bischof bestellten pfarrer nur im notfall. 8. unterordnung der priester unter den bischof, verbot geistlicher funktionen in fremder dioecese. 9. exkommunicirung derienigen, die mit degradirten priestern oder wegen incestes gebannten verkehren, rechtliche wirkung der exkommunikation, appellation gegen dieselbe an den metropoliten, widrigenfalls verbannung nach urteil des königs. 10. verbot des herumschweifens und der Romwallfahrten der mönche, übertritt in ein andres kloster nur bei lockerung der zucht, gelangen des klosters in laienhände oder des seelenheiles wegen mit erlaubnis des bischofs. 11. klösterliche zucht der homines tonsurati und der feminae velatae. 12. verbleiben der kleriker bei

755

ihrer ursprünglichen kirche. 13. verbot von ordinationen durch herumziehende bischöfe ohne erlaubnis des diöcesanbischofs. 14. heilighaltung des sonntags. 15. öffentliche hochzeiten. 16. fernhaltung der geistlichen von weltlichen geschäften. 17. vakanz eines durch todfall erledigten bistums nicht über 3 monate. 18. verbot für geistliche ohne genehmigung des bischofs oder abts das weltliche gericht anzurufen oder den könig mit rechtssachen zu behelligen. 19. wahrung der immunitäten. 20. rechenschaftsbericht der königlichen klöster an den könig, der bischöflichen an den bischof, wie der könig auf der andren synode bewilligte. 21. zugehörigkeit der priester zu ihrem bistum nach ausspruch des königs auf der andren synode. 22. zollfreiheit für pilger und für iene, denen der könig sie früher bewilligte. 23. vorrang der sachen der witwen, waisen und kirchen im gericht. 24. verbot der simonie, 25. der annahme widerrechtlicher gerichtssporteln. ‚Sufficerant quidem.‘ Hs. s. VIII—IX München und Vatikan mit II kal. iul. (A), s. XI Vatikan (B), s. X Paris (C) beide mit V kal. Sirmond Conc. 2,27 e cod. Mett. (C) = Labbe Conc. ed. Coleti 8,415 = Hardouin 3,1993 = Mansi 12,579; Baluze Capit. 1,167 e cod. Mett. (C) = Bouquet 5,638 = Georgisch C. J. 511 = Mansi 12b,117 = Walter 2,36; M. G. LL. 1,24 aus A—C mit II kal. = Migne 96,1508; *M. G. Capit. 1,33. Den ausführungen Ölsners Pippin 468, dass nur c. 1—12 dieses kapitulare bilden, während c. 13—25 als petitio episcoporum dem capit. incerti anni nº 79 zuzuweisen seien, steht entgegen, dass alle handschriften bis auf eine den ganzen bestand als einheitliches kapitulare geben; die sachlichen bedenken gegen diese kapitel als gesetzliche bestimmungen (vgl. c. 20: in illo alio synodo nobis perdonastis, c. 21: sicut in illo alio sinodo dixistis, c. 22: quod nos antea perdonastis) bleiben bestehen. Die akten der in c. 20, 21 erwähnten synode sind nicht erhalten. Pippins anwesenheit scheint sich aus c. 6 (sed d. rex dicit) ev. c. 20—22 zu ergeben. 77 (75)

iuli 25 | . . . . | (in monasterio s. Germani) Angeblich mit seinen söhnen Karl und Karlmann bei der übertragung des h. Germanus. Transl. s. Germ. Mabillon Acta 4,88 = Bouquet 5,426; M. G. SS. 15, 6. Diese stelle mit der ganzen Karl d. Gr. in den mund gelegten erzählung spätere interpolation, welche in der ältesten hs. aus Farfa s. IX fehlt, Holder-Egger im N. Arch. 18,274 vgl. Waltenbach GQ. 6. A. 1, 148 n. 3; 2, 504. Das tagesdatum der übertragung in der hs. von Farfa und Usuardi Martyrol. Migne 124, 295, Aimoini Mirac. s. Germ. I, 17 Mabillon Acta 4,101 vgl. Ann. 2,169; über das iahr Ölsner Pippin 503. Pippin schenkt an diesem tag dem kloster die villa Palaiseau (urk. nicht erwähnt), inschr. s. VIII bei Bouillart St. Germain des Prez 285 pl. 15 (vgl. Guérard Polypt. d'Irminon 1,828) und in der interpolation der Transl. s. Germ. c. 5. a

— 29 | Compendio | schenkt dem kloster St. Denis, in dem er erzogen worden, den nach fränkischem recht der pfalz angefallenen ort und das kastell St. Mihiel an der Marsoupe im gau von Verdun, welche Vulfoad, auf bitte des abts Follerad und der mönche von St. Denis begnadigt, für sein nach urteil der Franken verwirktes leben, da er das kastell zur aufnahme der feinde des königs erbaut, gegeben hatte. Eius iussus rec. Or. (? k. s. VIII von derselben hand wie nº 89) Paris. Doublet 696; Felibien St. Denys pr. 25 = Calmet 1,274, 2. ed. 2b,96 = Bouquet 5,702 = Migne 96,1528; *Tardif 47. Ueber St. Mihiel und Vulfoad Ölsner Pippin 237. Arenga = nº 60. 78 (76)

. . . | . . . . | Kapitulare incerti anni (in älteren ausg. Mettense): c. 1. bestrafung des incests bei laien, 2. bei kirchenleuten, 3. bei geistlichen. 4. zollfreiheit für lebensmittel und eignen bedarf (vgl. nº 77 c. 22), für die pilger. 5. münzgehalt (vgl. Soetbeer in Forschungen 4,273). 6. wahrung der immunitäten (= nº 77 c. 19). 7. gerichtlicher instanzenzug (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,393, Forsch. z. Gesch. d. deutschen u. franz. Rechtes 136). ‚Si homo incestum‘. Hs. s. X Paris (A) u. a. Sirmond Conc. 2, 5 e cod. Mett. (A) = Labbe Conc. ed. Coleti 8,409 = Hardouin 3,1991 = Mansi 12,571 = Hartzheim Conc. 1,94; Baluze Capit. 1,177 e cod. Mett. (A) = Georgisch C. J. 523 = Bouquet 5,642 = Mansi 12b,125 = Walter 2,45; M. G. LL. 1,30 aus A = Migne 96,1516; *M. G. Capit. 1,31. C. 1—3 in sämmtlichen ausgaben gleich; c. 4, 5 der älteren ausg. aus Benedicti Capit. I, 13, 14 M. G. LL. 2b,47 wurden von Pertz mit recht ausgemerzt und in die noten verwiesen; ausserdem zieht er die beiden letzten cap. zu einem zusammen, so dass c. 6—10 der älteren ausg. = c. 4—7 der M. G. Ueber zeitbestimmung, originalität und zusätze Ölsner Pippin 463. Borctius

755		
		M. G. Capit. 1, **31** setzt dieses kapitulare in der annahme, dass c. 22 des capit. Vern. n⁰ 77 sich auf c. 4 dieses kapitulares berufe, dasselbe vor die synode von Verneuil. In den wichtigsten hs. steht indes die synode von Verneuil vor demselben. 79 (77)
nov. 8	. . . .	(in eodem loco i. e. Figiaco) schenkt dem von ihm an wohnlicherem ort erbauten und in seiner gegenwart von papst Stephan geweihten kloster F i g e a c das von seinen vorfahren gestiftete und ietzt durch eine überschwemmung fast vernichtete mutterkloster Jonant im gau von Cahors, bestätigt, sich selbst nur das recht des schutzes vorbehaltend, dessen besitz, als ob die besitztitel nicht verloren wären, empfiehlt demselben die einsiedler von Conques (gestiftet gegen ende des 8. iahrh., Bibl. de l'Éc. des chartes 33,257 vgl. urk. Ludwig d. Fr. 819 apr. 8) und gewährt freie wahl des abts, der auch aus Conques genommen werden könne. Childericus vice scriniari scr. K. s. XII Paris bibl. nat. CL. 5219 und iüngere k. mit a. inc. 755 ind. IX. (A); ein transsumpt s. XIII ex. Paris arch. verzeichnet Gallia christ. 1,171 n. a. D'Achery Spicil. 13,255, 2. ed. 3,319 e k. d'Herouvalt; Teulet 1 aus A mit irriger altersangabe; benützt in der interpolation von Adamari Hist. I, 57 (Cod. Paris 5926 s. XII ex.) M. G. SS. 4,114 n*. *Fälschung* vgl. Sickel Reg. 408; benützt ist das diplom Pippins I von Aquitanien von 838 aug. 23, Bosc Rovergue 3,153, die stiftungsurk. von Figeac; dieser sind auch korroboration, die formeln für apennis und freie wahl entnommen; damit in verbindung steht eine weitere fälschung, eine angebl. bulle Stephans II Gallia chr. 1ᵇ,43 n⁰ 34, Jaffé Reg. 2. ed. n⁰ 2321 vgl. H. mon. Fig. Baluze Miscell. 2,298; beide fälschungen datiren aus dem im 11. iahrh. zwischen Figeac und Conques geführten process vgl. Bibl. de l'Éc. des chartes 33,259. 80 (78)
. . .	. . . .	übergibt dem von ihm aus dem tal Jonant an einen wohnlicheren ort übertragenen und in seiner gegenwart von papst Stephan geweihten kloster F i g e a c das von ihm zu ehren seines landsmanns (patriotae), des h. Quintinus, erbaute kloster in Rodez als priorat gleich Conques und schenkt 22 genannte kirchen. Verstümmelte k. s. XI ex. ohne schlussprotokoll Paris bibl, nat. CL. 5219. *M. G. Dopsch. Ungedruckt, erwähnt Delisle Philippe Auguste XCVIII. *Fälschung* ohne echte vorlage mit benützung des vorangehenden stückes. 81 (79)
756		
. . .	in Italiam	H e e r f a h r t gegen k. Aistulf, der die friedensbedingungen nicht erfüllt hatte; er hatte nicht nur ‚keine handbreit landes' dem papst herausgegeben, sondern von neuem zu den waffen gegriffen, Rom. am 1. ian. 756 eingeschlossen und durch 3 monate belagert; in dringenden schreiben (Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 n⁰ 6 — 10) und durch eine gesandtschaft, mit der auch der in Rom weilende fränkische gesandte abt Warneharius zurückkehrte, flehte papst Stephan um hilfe. Fredegarii cont. c. 38 (121), mit der irrigen angabe ‚sequenti anno' = 755, Ann. r. Franc. (Lauriss.) 756 vgl. V. Stephani c. 41, 42; in den kleinen annalen ist die heerfahrt nach Italien erwähnt zu 756 Ann. Mosell. Lauresh. Sangall. Bal. Petav. (in 2 hs. aber auch zu 755), Ann. Fuld. vgl. Sith., zu 757 Ann. s. Amandi (vgl. Ann. s. Dion. 755) = Laub., zu 755 Ann. Guelf. = Alam. = Naz.; auch die beiden letzteren gruppen ergeben 756, da sie diese heerfahrt im zweiten iahr nach der ersten berichten vgl. n⁰ 76ᵇ; das Chr. Moiss. = Ann. Mett. 755 wiederholen einen im wesentlichen mit der fortsetzung Fredegars übereinstimmenden, aber vollständigeren bericht; in letzterer ist auch die teilname des herzogs Tassilos von Baiern erwähnt; über die zeitbestimmung auch Jaffé Bibl. 4, 9, Ölsner Pippin 445. Der zug wurde wahrscheinlich vom maifeld aus angetreten. a
. . .	per Burgundiam	Vormarsch des heeres über Chalons s. S. und Genf nach Maurienne, übergang über den Montcenis. Fredegarii cont. c. 38 (121). b
. . .	ad Clusas	S i e g über die Langobarden, zerstörung der befestigungen. Fredegarii cont. c. 38 (121), V. Stephani c. 43 vgl. Chr. Moiss. c
. . .	non procul a Papia	Eintreffen des b y z a n t i n i s c h e n g e s a n d t e n Gregor, der von Marseille nachgeeilt war und für überlassung von Ravenna und des exarchats an Byzanz glänzende anerbietungen macht; Pippin lehnt dieses ab asserens nulla penitus ratione easdem civitates a potestate b. Petri et iure ecclesiae Romanae vel pontificis apostolicae sedis quoquomodo alienari, adfirmans etiam sub iuramento, quod per nullius hominis favorem sese certamini sepius dedisset nisi pro amore b. Petri et venia delictorum, asserens et hoc, quod nulla eum thesauri copia suadere valeret, [ut], quod semel b. Petro obtulit, aufferret. V. Stephani c. 44, 45. d

756		
. . .	Papia	Einschliessung und belagerung der stadt; Aistulf lässt um frieden ansuchen und erbietet sich, ut sacramenta, quae contra rege dudum dederat hac quod contra sedem apostolicam rem nefariam fecerat, omnia per iudicio Francorum vel sacerdotum plenissima solutione emendaret. Fredegarii cont. c. 38 (121) vgl. V. Stephani c. 46; die belagerung Pavias auch erwähnt Ann. r. Franc. (Lauriss.), s. Amandi, Fuld. e
. . .	——	Friedensschluss; bedingungen: Pippin schenkt Aistulf das leben und reich, dafür liefert dieser nach urteil der Franken und geistlichen den dritten teil des in Pavia befindlichen schatzes aus und gibt Pippin noch grössere geschenke als früher, er verpflichtet sich durch neue eide und geiseln, ut amplius numquam contra rege Pippino vel proceris Francorum rebellis et contumax esse non debeat et tributa, quod Langobardi ad rege Francorum a longo tempore dederant (vgl. Fredegarii chr. IV, 45), annis singulis per missos suos desolvere deberent. Fredegarii cont. c. 38 (121) vgl. Chr. Moiss. = Ann. Mett. 755 mit dem zusatz: et ea, quae s. Petro vel Stephano papae annis praeteritis promiserat, cuncta reddidit. Denuo confirmato anteriore pacto restituit ipsas civitates praelatas addens et castrum Comiaclum, V. Stephani c. 46 vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.) und Lauriss. min. f
. . .	. . . . .	schenkt dem h. Petrus und der römischen kirche urkundlich (donationem in scriptis emisit, que et usque actenus in archivio nostrae ecclesiae recondita tenetur) die von Aistulf zurückgegebenen städte Ravenna Rimini Pesaro Fano Cesena Sinigaglia Jesi Forlimpopoli Forli Urbino Cagli Gubbio Comacchio Narni u. a. Urk. verloren. V. Stephani c. 46 (daraus Theiner Cod. dom. temp. I, 1) = Pauli diac. cont. III c. 42 M. G. SS. Lang. 211 vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.): Ravennam cum Pentapolim et omni Exarcatu conquisivit et s. Petro tradidit. Rekonstruktionsversuch dieser und der späteren schenkungen bei Pinton Le donazione barbariche ai papi 212. Abt Fulrad von St. Denis wird abgeordnet, um unter vermittlung langobardischer bevollmächtigter von den abgetretenen städten besitz zu ergreifen; er bereist die einzelnen städte, nimmt überall die schlüssel und geiseln in empfang und überbringt die schlüssel mit der schenkungsurk. nach Rom. V. Stephani c. 47. 82 (80)
. . .	in Franciam	Rückkehr. V. Stephani c. 47; ad propriam sedem regni sui, Fredegarii cont. c. 38 (121) a
. . .	. . . . .	Kapitulare Vermeriense: c. 1—13, 17—21. eherechtliche bestimmungen, ehehindernisse und ehetrennung (ehen zwischen verwandten c. 1, 2, 10—12, 18, von priestern c. 3, von nonnen c. 4 vgl. 21, zwischen freien und hörigen und zwischen hörigen c. 6—8, 19, 20, gestattung einer andren ehe im falle eines mordanschlages der gattin und si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit aut seniorem suum secutus fuerit et uxor eius eum sequi noluerit c. 5, 9, kreuzprobe bei klage der gattin auf nichterfüllung der ehelichen pflicht c. 17). 14. verbot der priesterweihe durch wanderbischöfe. 15. gestattung der taufe durch einen degradirten priester in todesgefahr. 16. verbot des waffentragens der geistlichen (vgl. n° 44 c. 2). ‚In tertio genuclum‘. Hs. s. X Paris (A), s. XI München (B) ohne c. 14—16 u. a. Sirmond Conc. 2, 1 e cod. Mett. (A) = Bouchet pr. 97 = Labbe Conc. ed. Coleti 8,405 = Hardouin 3,1989; Baluze Capit. 1,161 e cod. Mett. (A) = Bouquet 5,637 = Georgisch C. J. 503 = Mansi 12ᵇ,113 vgl. 12,565 = Walter 2,31; M. G. LL. 1,22 aus A,B = Migne 96,1506; *M. G. Capit. 1,40 ohne kenntnisnahme Ölsners zu 758—768?. Synodalbeschlüsse, welche gesetzliche geltung erlangten, auch in den kanonensammlungen Burchards u. a. überliefert mit der bemerkung: ex concilio apud Vermeriam temporibus Pippini regis (cui interfuit Pippinus rex); gewöhnlich zu 752 oder 753 eingereiht verweist sie Ölsner 455 vgl. 270 mit beachtenswerten gründen zu 756: Pippins anwesenheit durch iene notiz Burchards nicht genügend verbürgt; über zusatzartikel M. G. LL. 1,23 n. 1, Ölsner Pippin 460. 83 (81)
757		
märz 00	. . . . .	Erhebung des Desiderius, herzogs von Tuscien, zum Langobardenkönig unacum consensu rege Pippino et consilio procerum suorum an stelle des (756 dez. vgl. Jaffé Bibl. 4, 11) auf der iagd verunglückten k. Aistulf. Fredegarii cont. c. 39 (122), monatsangabe Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 503; über dessen urkundliche epoche Ölsner 438, über die begünstigung seiner erhebung durch den papst unter zustimmung des königlichen ‚rates‘, abt Fulrad von St. Denis, V. Stephani c. 49 vgl. Pauli diac. cont. Lomb. M. G. SS. Lang. 217. a
apr. 3	. . . . .	(Suessionis pal.) bestimmt auf bitte des abts Constramn von St. Denis, dass sämmtliche eheliche und aussereheliche nachkommenschaft der klosterhörigen, wenn sie sich mit hörigen

757

andrer verbinden, laut bestätigung früherer könige eigentum des klosters sei. Ego Franco rec. N. k. (Bouhier 41 e ch., Dupuy 228) Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Doublet 697 mit notiz über das siegel = Le Cointe 5,557. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage vgl. Mabillon Dipl. 71, Ann. 2,148. 84 (82)

. . . | in Compendio | Reichsversammlung. Der Baiernherzog Tassilo leistet (in Ann. Einh. der zusatz: more Francico) den vasalleneid, in vasatico se commendans per manus sacramenta iuravit multa et innumerabilia reliquias s. martyrum manus imponens et fidelitatem promisit regi Pippino et filiis eius Carolo et Carlomanno, sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus dominos suos esse deberet; sic et eius homines maiores natu, qui erant cum eo, firmaverunt. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Mett., Ölsner 302. Um diese zeit treffen zwei gesandtschaften ein, eine byzantinische und päpstliche; iene, eine erwiderung der von Pippin wol noch aus Italien pro amicitiis causa et salutem patrie sue abgeordneten gesandtschaft, um freundschaftliche beziehungen zwischen dem Frankenreich und Konstantinopel zu verbürgen, Fredegarii cont. c. 40 (123) mit der bemerkung: nescio, quo faciente postea amicitias, quas inter se mutuo promiserant, nullatenus sortita est effectu; sie brachte unter andren geschenken auch eine orgel mit, Ann. r. Franc. (Lauriss., in der umarbeitung der Ann. Einh. durch eine stilistische änderung direkt auf den reichstag von Compiègne bezogen), Ann. Mosell. u. a.; die päpstliche gesandtschaft überbringt ein schreiben, das über die restitutionszusicherungen des Langobardenkönigs Desiderius (vgl. V. Stephani c. 48) bericht erstattet und um mitteilung des bescheides an die byzantinischen gesandten bittet. Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 n° 11. Die reichsversammlung (placitum suum) wol identisch mit dem maifeld. a

. . . | — | (pal. publ.) Kapitulare: c. 1—11, 13—21 eherechtliche bestimmungen, ehehindernisse und ehetrennung (zwischen verwandten c. 1—3 vgl. 10, 11, 13, 17, 18, in folge geistlicher verwandtschaft durch firmung c. 15, bei nonnen c. 14 vgl. 5, 16, zwischen freien und hörigen c. 7, 8, bei lehensleuten c. 9, im falle des zwanges c. 6, des aussatzes c. 19, der flucht vor blutrache c. 21, genügen der aussage des mannes bei klage auf nichtleistung der ehelichen pflicht c. 20 vgl. kapit. Vermer. n° 83). 12. giltigkeit der taufe durch einen nicht getauften priester. 22, 23. bestrafung des incests bei laien und kirchenleuten (= n° 79 c. 1, 2). 24. einberufung der geistlichkeit zur synode durch den archidiakon unter mitwirkung des grafen. busse für das nichterscheinen, verweisung gewaltsamer widersetzlichkeit vor das königsgericht. ‚Si in quarta progenie.' Hs. s. X Paris (A), s. XI München (B). Sirmond Conc. 2,41 e cod. Mett. (A) = Le Cointe 5,587 = Labbe Conc. ed. Coleti 8,449 = Hardouin 3,2003; Baluze Capit. 1,179 e cod. Mett. (A) = Georgisch C. J. 527 = Bouquet 5,642 = Mansi 12^b,127 = Walter 2,47; *M. G. LL. 1,27 aus A, B = Migne 96,1513; M. G. Capit. 1,37 nur c. 1—21. In den älteren ausgaben von den M. G. abweichende kapitelordnung: c. 1. der ält. ausg. = c. 1—3 der M. G., c. 2—4 = 4—6, c. 5 = 7, 8, c. 6—18 = 9—21, c. 19—21 = 22—24. Zu c. 12, 14—16, 20, 21 ist auch die zustimmung der päpstlichen gesandten bemerkt; die namen der anwesenden bischöfe ergeben sich aus der folgenden urk. des bischofs Chrodegang von Metz. Ueber c. 15, 20 und zusätze Ölsner Pippin 471 vgl. 306. Der grössere teil des kapitulares auch bei Benedictus Lev. I, 6—12, 18—21. 85 (83)

mai 23 | — | (in synodo congregata) Bischof Chrodegang von Metz verleiht unacum comeatu et voluntate Pippini regis dem mit dessen genehmigung gestifteten kloster Gorze ein privileg. Unterzeichnet von den bischöfen Chrodegang, Adalfrid (Noyon), Lupus (Sens), Fulcharius (Tongern-Lüttich), Vulfrann (Meaux), Heriveus (Besançon), Megingaud (Wirzburg), Jakob (Toul), Eusebius (Tours), Audo (? Eddo v. Strassburg), Lendenaus (? Leodeningus v. Bayeux), Sidonius (Konstanz), Deofrid (Paris), Sadrius (Angers), Lupus (? Lullus) u. a., deren diöcesen unbekannt; die namen vielfach verderbt. Mit a. inc. 756 ind. IX ep. XV conc. IV a. VI reg. Pippini. Labbe Conc. ed. Coleti 8,454 = Le Cointe 5,562 = Harduin Conc. 3,2007 = Mansi 12,653 = Migne 89,1121 vgl. Ölsner Pippin 315. Für die zeitbestimmung entscheidend nur das regierungsiahr, die übrigen daten die gewöhnliche zutat des chartulars. a

aug. 10 | Attiniaco pal. publ. | verleiht dem kloster Nantua auf bitte des abts Siagrius immunität. I. d. n. scripsit Bardillo. Guichenon Bresse 2^b,213 du cart. de Nantua = Bouquet 5,702 = Migne 96,1529. Ueber die fassung und emendationen Sickel Beitr. III. Wiener SB. 47,214. 86 (84)

dez. 25 | Corbonaco | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) — Corbeny Aisne arr. Laon. a

758		
apr. 2	Corbonaco	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 757. Über die angebliche unterzeichnung einer St. Galler urk. von 758 mai 9, Wartmann UB. 1,26, durch Pippin vgl. Sickel UL. 190 n. 4. b
. . .	in Saxonium	Heerfahrt; Pippin dringt bis Sitnia (nach Spruner-Menke Handatlas n° 32 Sythen Westfalen RB. Münster sw. Dülmen) vor; nach grossen verlusten unterwerfen sich die Sachsen und versprechen dem könig omnes voluntates eius faciendum et honores in placito suo praesentandum usque in equos 300 per singulos annos. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett., erwähnt Ann. s. Amandi, Mosell. Lauresh. Aug. c
sept. 15	Duria	verleiht dem Michaelskloster auf der Rheininsel Honau auf bitte des bischofs Duban immunität. J. d. n. Baddilo rec. *Grandidier Strasbourg 2^b,88 e ch. s. XVI arch. Tabern. = Migne 96,1531. Geschrieben nach formel Marculf I, 3, Rozière n° 16, Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,197. 86 (85)
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster Honau am Rhein im Elsassgau auf bitte des bischofs Duban sämmtlichen besitz unter seinem schutz (in nostro sermone) und das von den bischöfen verliehene und von ihm (deperd.) und seinen vorfahren genehmigte privileg. Wulmarus (Widm.) iussus rec. Ohne datirung. K. s. XVII des Liber aulae eccl. s. Petri et Mich. Argent. a. 1443 Paris bibl. nat. CL. 17197. *Mabillon Ann. 2,697 e vet. cod. (s. XI vgl. 2,59) = Eccard Or. Habsburg. 102 n° 7 = Bouquet 5,705 = Migne 96,1545; Laguille 2^b,7 ex arch. s. Petri; Schöpflin 1,35 e cod. ant. s. Petri; Grandidier Strasbourg 2^b,89 e cod. s. Petri s. XV et ch. Tabern. s. XVI = Migne 96,1533. Im anschluss an die vorangehende urk. hier eingereiht, wahrscheinlich ziemlich gleichzeitig. Ueber fassung und inhalt Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,583. 88 (86)
759		
. . .	. . . .	P. propter domesticas interius regni sui causas corrigendas nullum iter exercuit. Ann. Werthin. M. G. SS. 20,2 vgl. Ann. Mett. — In diesem iahr, wahrscheinlich zu beginn desselben (Ölsner 325), wurde dem könig ein sohn geboren, der den namen Pippin erhielt; er starb schon im dritten jahre. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Werthin. vgl. Mosell. Lauresh. a
okt. 30	Compendio pal. publ.	beurkundet, dass auf die von Aderulf und Rodegar, den beamten des klosters St. Denis und des abts Follerad, vor sein gericht in der pfalz Compiègne am 23. oktober gebrachte klage, graf Gerard erhebe widerrechtlich in Paris während der Dionysiusmesse die dem kloster gehörigen schiff- und brückenzölle, dann als, trotz der vorgelegten urk. k. Dagoberts (Pardessus 2,4, M. G. DD. Merov. 141) und des zeugnisses Pippins für erhebung der zölle durch das kloster seit seiner kindheit, graf Gerard unter berufung auf das von den früheren grafen überkommene recht auf seinem einspruch beharrte, eine zweite verhandlung nach der gesetzlichen frist in derselben pfalz anberaumt und dass bei dieser am 29. oktober nach aussage der von den beamten beigebrachten zeugen, welche diese zölle selbst erhoben hatten, von den 6 genannten beisitzern und dem pfalzgrafen Wicbert der rechtsbeweis als erbracht erkannt worden sei und graf Gerard darauf erklärt habe dem gesetz und dem ausspruch des königs und seiner getreuen sich zu fügen (vgl. n° 73). Eius iussus rec. Or. (? vgl. n° 78) Paris. Mabillon Dipl. 493 = Dubois 256 = Bouquet 5,703 = Or. Guelf. 2,78 = Schönemann Cod. f. prakt. Dipl. 1,33 = Migne 96,1530; Felibien St. Denys pr. 28; Tardif 638; *Lasteyrie Cart de Paris 1,28; schriftprobe Silvestre 3,71; facsim. der rekognition Kopp Schriftt. 23. 89 (87)
dez. 25	Longlare	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Werthin. = Mett. — Longlier, Belgien Luxemburg nö. Neufchâteau. a
760		
apr. 6	Jopilla	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 759 = Werthin. = Mett. b
iuni 00	Atiniago pal. publ.	schenkt dem vom h. Bonefaz erbauten kloster Fulda am fluss Fulda die villa Deiningen am fluss Eger im Riessgau. Hitherius in vice Baddilonis. Ohne tagesdatum. Or. Marburg (A), verunechtet im Cod. Eberhardi 2 f. 7′, 24′ (B). Schannat Trad. 10 aus A = Migne 96,1536; Schöttgen et Kreysig 1,2 n° 2, 3 ohne datirung aus k. von B; Dronke C d. 14 aus A mit den varianten von B; Herquet Specim. Dipl. Fuld. 11 aus A; facsim. Kopp Schriftt. 2, Herquet l. c. *KU. in Abbild. 1 n° 1, schriftprobe Eckhart Comment. 1,554 n° 2. Nach dem itinerar ist diese urk. vor der folgenden einzureihen. 90 (88)
— 10	Vermerias	nimmt das kloster St. Calais (Anisola) im gau von Le Mans mit dessen leuten (hominibus amicis gasandis susceptis) auf übersandte bitte des abts Nectarius von neuem (vgl. n° 66) in

760

seinen und seines sohnes Karl schutz, der die vertretung desselben übernommen, und bestätigt die von den früheren königen verliehene und bisher bewahrte immunität. Ego Widmarus iussus rec. K. von 1709 einer 863 angelegten urk. sammlung (A). Martene Coll. 1,27 e ch. = Bouquet 5,704; *Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'École des chartes 48 (1887), 223, Oeuvres 1,168; Froger Cart. de St. Calais 14, beide aus A; regest Mabillon Ann. 2,160. Ueber fassung und inhalt Eckhart Comment. 1,570, Sickel Beitr. III Wiener SB. 47, 190, 271, über den in dieser urk. und anderweitig auftretenden ausdruck ‚mitio' Brunner Mithio und Sperantes in Festgabe für Beseler sonderabdr. 7, RG. 2,276. 91 (89)

iuni 17 | . . . . | (Tulpiacho) bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Weomad laut der vorgelegten bestätigungsurkunden seiner vorfahren genannte besitzungen, darunter die zelle St. Maximin und das von bischof Madoald erbaute Marienkloster, genannt Ören, beide auf grund und boden der kirche gelegen, und verleiht immunität. Ego Joseph subdiac. adv. Wulfart. Mit ind. IIII (= 766) reg. VIIII. Gesta Trevir. (vgl. M. G. SS. 8,163) s. XII (A), Balduineum ch. s. XIV (B). Kyriander Ann. Trev. 77,2. ed. 48 (= Comment. de orig. et statu civ. Aug. Trev. 48) aus A = Le Cointe 5,622 ohne ind. = Hontheim 1,120 mit der willkürlichen emendation ind. XIII = Gallia chr. 13b,298 = Migne 96,1534, beide mit ind. XIII; Brower Ann. 1,378 extr. ohne ind. aus A; Wyttenbach Gesta Trev. 1,76 aus A; *Mittelrhein. UB. 1,15 aus B; mit weiteren interpolationen Rosieres Stemm. Loth. f. 4 n° 9 = Mager Adv. arm. 144 mit 5 cal. iul. *Fälschung,* fast gleichlautend mit der angeblichen urk. k. Dagoberts M. G. DD. Merov. 151 vgl. das damit in verbindung stehende machwerk von Rosieres ib. 136; als vorlage ist die immunität Ludwigs d. Fr. 816 aug. 27 Mittelrhein. UB. 1,55 benützt, die grösstenteils wörtlich ausgeschrieben durch ein besitzverzeichnis erweitert wurde; die rekognition ist der urk. Pippins II von Aquitanien für Trier von 847 iuli 25 entnommen (in dem druck Mittelrhein UB. 1,85 fehlt sie), hier im Balduineum nach abschrift von Waitz in M. G. nur verstümmelt überliefert ‚subdiaconus adv. Wulfradi'; der name des rekognoscenten Josep, dessen ergänzung sich aus dieser fälschung ergibt, auch in andren urk. des aquit. Pippins. Zweck der fälschung ist schaffung eines rechtstitels für die erzbischöflichen ansprüche auf das reiche kloster St. Maximin; dafür wurde ausser der erwähnten urk. k. Dagoberts auch ein diplom Karls d. Gr. n° 168, Mittelrhein. UB. 1,30, fabricirt; diese fälschungen werden zuerst von erzbischof Albero (seit 1132) Lothar III, namentlich auch 1137 (vgl. Bernhardi Lothar von Supplinburg 772) vorgelegt, doch gelang es ihm erst 1139 von Konrad III die ‚zurückgabe' von St. Maximin zu erwirken, Mittelrhein. UB. 1,565, Stumpf n° 3392; Prümers, Albero von Montreuil (Göttingen 1874) 96 vgl. 36, 48 und Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 17, 22 folgert daraus, dass diese fälschungen von Albero ins werk gesetzt wurden; vgl. indess die fälschung von 774 sept. 1 n° 168. 92 (90)

. . . | in Aquitaniam | Heerfahrt. Pippin hatte an herzog Waifar durch gesandte die forderung stellen lassen, ut res ecclesiarum de regno ipsius, qui in Aquitania sitas erant, redderet et sub immunitatis nomine, sicut ab antea fuerant, conservatas esse deberent et iudices hac exactores supra supradictas res ecclesiarum, quod a longo tempore factum non fuerat, mittere non deberet et Gotos praedicto rege, quos dudum Waiofarius contra legis ordine occiserat, ei solvere deberet et homines suos, quod de regno Francorum ad ipsum Waiof. principe confugium fecerant, reddere deberet. Fredegarii cont. c. 41 (124). Kürzer die Ann. r. Franc. (Lauriss.): Rex cernens Waifarium minime consentire iustitias ecclesiarum, quae erant in Francia, consilium fecit cum Francis, ut iter ageret supradictas iustitias quaerendo in Aquitania vgl. Ann. Werthin. Mett. Einh. Lauriss. min. Waifar lehnt Pippins forderungen ab, dieser zieht invitus coactatus ein heer zusammen. Fredegarii cont. c. 41 (124). Septimannien war kurz vorher in fränkischen besitz übergegangen; 752 hatte der Gote Ansemund die städte Nîmes Maguellonne Agde Béziers k. Pippin übergeben und die Franken hatten seither die feindseligkeiten gegen Narbonne unterhalten (vgl. Ann. Guelf. 756), bis 759 auch diese stadt gegen die zusicherung, dass die Goten nach ihrem recht leben könnten, nach niedermetzlung der sarazenischen besatzung den Franken übergeben wurde, Chr. Moiss. M. G. SS. 1,294 vgl. Ann. Mett. 752, Ölsner Pippin 340. Die heerfahrt erwähnt in Ann. s. Amandi vgl. Sangall. Bal., Ann. Mosell. = Lauresh. vgl. Petav., Ann. Alam. = Naz. a

. . . | usque Autissiodero | Vormarsch durch den gau von Troyes. Fredegarii cont. c. 41 (124). — Auxerre. b

760			
. . . .	ad Masua vico	(in pago Antisiodorinse) Uebergang des heeres über die Loire. Fredegarii cont. c. 41 (124). — Mesves, Nièvre arr. Cosne cant. Pouilly-sur-Loire.	c
. . . .	usque Avernico	Vormarsch durch den gau von Bourges, verwüstung iener gegend, verheerung des grössten teils von Aquitanien. Fredegarii cont. c. 41 (124). — Clermont-Ferrand, Puy de Dôme.	d
. . . .	Tedoad	Waifar lässt durch gesandte um frieden bitten und verpflichtet sich durch eide und geiseln die vor dem krieg gestellten forderungen in bestimmter frist zu erfüllen. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Werthin. Mett., Fredegarii cont. c. 41 (124). — Tedoad nach Valesius Doué-la-Fontaine, Maine et Loire arr. Saumur (so auch Spruner-Menke Handatlas n° 29 und Longnon Atlas hist. text 65); die bedenken Ölsners 343 n. 3 gegen diese bestimmung berechtigt; der ort als äusserster punkt, bis zu dem Pippin vorgedrungen, dürfte tiefer in Aquitanien zu suchen sein. Ermoldus Nigellus II, 93 M. G. Poetae lat. 2,27 erwähnt nur, dass der ort ienseits der Loire lag.	e
. . . .	ad propria	Rückkehr. Fredegarii cont. c. 41 (124).	f
dez. 25	Carisiago	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Werthin. = Mett.	g
761			
märz 29	———	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 760 = Werthin. = Mett.	h
. . . .	Dura	(in pago Riguerinse = Ripuar.) Maifeld. Fredegarii cont. c. 42 (125). Duria villa publ. conventus Francorum, Ann. Werthin. Mett.; synodus suus, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Pippin erhält die meldung, dass Waifar, der treubrüchig die friedensbedingungen nicht erfüllt hatte, heimlich ein heer nach Burgund geschickt habe, das nach verwüstung der gegend zwischen Autun und Châlon s. S. und verbrennung der vorstädte von Châlon und des staatsguts Melciacum (Mailly, Saône-et-Loire) mit grosser beute, ohne widerstand zu finden, zurückgekehrt war; der könig beruft den heerbann an die Loire. Fredegarii cont. c. 42 (125) vgl. Ann. Werthin.; er wird auf dem feldzug von seinem sohn Karl begleitet, Ann. r. Franc. (Lauriss.), s. Amandi, Petav. Lauriss. min., erwähnt Ann. Sith.	i
. . . .	ad Trecas	Auf dem marsche. Fredegarii cont. c. 42 (125). — Troyes.	k
. . . .	ad Nevernum urbis	Vormarsch durch den gau von Auxerre, übergang über die Loire. Fredegarii cont. c. 42 (125).	l
. . . .	castro Burbone	(in pago Biturico) Einnahme und verbrennung der veste. Fredegarii cont. c. 42 (125), Ann. Werthin. = Mett. vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Petav. — Bourbon-l'Archambault, Allier arr. Moulins.	m
. . . .	Cantella	Erobert. Ann. r. Franc. (Lauriss.). — Chantelle, Allier arr. Gannat.	n
. . . .	Claremonte castro	Erstürmt und verbrannt, unter den gefangenen graf Bladinus (Blandinus) von Averna, einer der befehlshaber des in Burgund eingefallenen heeres, im voriahr gesandter bei Pippin. Fredegarii cont. c. 42 (125) vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Werthin. Mett. s. Amandi, Petav. Maxim. Guelf. — Clermont. das kastell der stadt Averna, ietzt mit dieser Clermont-Ferrand.	o
. . . .	usque Limovicas	Verwüstung des landes, viele kastelle ergeben sich. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Mosell. Lauresh. Maxim. Alam. Naz. Flavin.	p
. . . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. Werthin. = Mett.; ad propria, Fredegarii cont. c. 42 (125).	q
. . . .	. . . . .	schenkt dem kloster Gorze auf bitte des erzbischofs Chrodegang 6 mansen mit kirche und zehnten in der villa Dombasle im Seillegau (in A ‚in pago Salnensi' von andrer hand korrigirt für ‚Sabiensi') in der grafschaft Charpaigne. Actum anno quo supra. Zeugen. *Ch. Gorz. (A). Meurisse 166 d'un vieil ms. de l'abb (A) mit anno quo supra 752 ab inc. d.; Calmet 1^b,273, 2. ed. 2^b,95 mit randglosse ‚al. 761'; Gallia chr. 13^b,371 mit a. 752 al. 761. *Fälschung*, nachgeschrieben der urk. Ludwigs des Deutschen von 875 = urk. Karls III von 882 mai 17; das inkarnationsiahr in den drucken eigner susatz; Meurisse 164 gibt aus derselben quelle das ‚dotalitium, quo Pipinus rex dotavit ecclesiam Gorziensem in die, quo dedicata est', eine plumpe fälschung (vgl. Sickel Reg. 233 K 23), in der auch davon gefabelt wird, papst Stephan habe auf bitte Pippins die kirche geweiht, mit der datirung: Acta sunt haec omnia in conspectu gloriosiss. regis Pippini II, XVII cal. iul. die domin. a. 761 ab inc. dom. ind. 14 (= 761, der 15. iuni fiel nur 760 und 755 auf einen sonntag); auf dieses datum bezieht sich also das ‚quo supra' und damit wäre das stück dem iahre 761 zugewiesen; im Gorzer	

761		
. . .	. . .	ch. p. 16 übrigens nur die von Calmet 1,275, 2. ed. 2,95 gegebene datirung a. inc. 752. Ob diese oder iene datirung die richtigere, ist bei derartigem machwerk gleichgiltig. 93 (91)
déz. 25	Carisiaco v.	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Werthin. = Mett. a
762		
apr. 18	———	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 761 = Werthin. = Mett. b
. . .	in Wasconia	Heerfahrt; begleitet von seinen söhnen Karl und Karlmann. Ann. s. Amandi, Petav., erwähnt Ann. Sith. — Am 10. iuli d. i. urkundet Pippin in Sinzig; da der ausstellort der urk. vom 13. aug. unbestimmbar ist, bleibt es fraglich, ob diese heerfahrt der ersten oder zweiten hälfte des iahres zuzuweisen ist. c
. . .	Biturica	Belagerung und eroberung der stadt (restituit dicioni sue iure proelii); der könig befiehlt die mauern wieder aufzubauen und legt eine besatzung in dieselbe. Ausführlicher bericht Fredeg. cont. c. 43 (126), erwähnt Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mett. Mosell. Lanresh. Guelf. Petav. Flavin. vgl. Maxim. 761. — Bourges. d
. . .	castrum Tortartius	Erobert und zerstört. Fredeg. cont. c. 43 (126), Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mett. — Thouars, Deux-Sèvres arr. Bressuire. e
. . .	ad sedem propriam	Rückkehr. Fredeg. cont. c. 43 (126), Ann. Mett. f
iuli 10	Sentiaco pal.	schenkt dem kloster Kesseling im bezirk von Sinzig auf bitte der mönche einen teil des waldes Mellere innerhalb genannter grenzen und vergabt dieses durch die hand des propstes Egeus an das von ihm erbaute kloster Prüm. Mit ind. II. *K. s. XII in Lib. aur. Prum. (A). Günther C. d. 1,43; Mittelrhein. UB. 1,18 aus A. Inhaltlich (Kesseling als besitz von Prüm in nº 95 vgl. Mittelrh. UB. 1,178) und formell (arenga und promulgationsformel = urk. Karls d. Gr. 797 febr. 17.) unbedenklich, die sprache aber modernisirt, ‚Christo propitio' und ind. (beide erst seit 800) interpolirt vgl. auch Sickel Reg. 217 P 19; dass auch ‚palatio' zum ausstellort interpolirt sei, kaum wahrscheinlich. Der geschenkte wald sw. in unmittelbarer nähe von Kesseling. — Sinzig, Rheinpreussen nahe der mündung der Ahr. 94 (92)
aug. 13	Trisgodros villa publ.	schenkt mit seiner gemahlin Bertrada dem von ihnen auf eigengut innerhalb des Bid- und Ardennengaus am einfluss des Dettenbach in die Prüm erbauten kloster Prüm unter abt Assuer die villa Romersheim (k. s. X: Rumerii coyme, k. s. XII: Rumeresheim) im Karasgau, in deren bezirk das kloster errichtet wurde, was Pippin von seinem vater Karl angefallen und Bertrada von ihrem vater Heribert geerbt mit ausnahme von 36 hörigen, genannten besitz im Mosel-Bid-Eifel- Karasgau und das lehen des vasallen Aglibert, ererbtes eigengut des königs sowol als der königin, zu Rheinbach im Ripuariergau, bestätigt die früher beurkundeten schenkungen, die ihm von Herlebald u. a. übertragene zelle Altripp am Rhein im Speiergau, die zellen Kesseling im bezirk von Sinzig (vgl. nº 94) und Rewin an der Maas im Lommegau, stellt das kloster unter seinen und seiner erben schutz, gewährt das recht aus der kongregation der bischöfe Roman und Vulframn (St. Faron bei Meaux), die er in das kloster eingeführt, mit seiner zustimmung den abt zu wählen (und verbietet eingriffe der geistlichen und weltlichen gewalt, so lange das kloster die regel und die treue gegen ihn und seine erben wahre). Unterzeichnet von Pippin und Bertrada, deren söhnen Karl und Karlmann, beide mit ‚consentiens', den bischöfen Genebaud (Laon), Gauzlen (Le Mans), Fulcharich (Lüttich), Adalfred (Noyon), Vulframn (Meaux), Megingaud (Wirzburg), Berethelm (Köln), Basinus (Speyer), Wiemad (Trier), den grafen Droco Chrodard Warin Welant Baugulf Gerhard Troani Waltari Herloin Gunbert Rachulf Warin. J. d. n. Baidilo rec. *Lib. aur. Prum. k. s. X f. 2—4; f. 3' einzelne sätze von iüngerer hand s. XI—XII überfahren (vgl. Mittelrhein. UB. 1,21), diese auf rasur, hie und da die ursprünglichen schäfte kenntlich; der letzte eingeklammerte satz des regests gleichfalls auf rasur von der gleichen hand, eine fälschung indes unwahrscheinlich, weder inhalt noch form erregen bedenken; f. 1' k. s. XII frg. (A). Knauff 49 aus trans. von A = Bertholet 2ᵇ,40; Mabillon Ann. 2,705 vgl. 201 ex arch. Prum. (A) = Lünig RA. 18, 178 = Hontheim 1,122 = Gallia christ. 13ᵇ,299 = Migne 96,1557, 1541; Calmet 1,277, 2. ed. 2ᵇ,101; Miraeus Op. 3,2 ex ms. arch. mon.; Mém. hist. concernant les droits du roi sur les burgs de Fumay et Revin 2, 3 (tirée du Greffe de la chambre r. de Metz); Mittelrhein. UB. 1,19 aus A. Ueber die unterschriften Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,576 vgl. Ölsner Pippin 357, den hinweis auf die salbung in der

Datum	Ort	Regest
762		arenga Sickel UL. 169 n. 8, topogr. Bonnell 78, 82, Görz Mittelrhein. Reg. n° 177, über die aus der urk. gefolgerte verwandtschaft Pippins mit Bertrada Hahn Jahrb. 151. — Der ausstellort unbekannt, der name wahrscheinlich verderbt und identisch mit dem in der grenzbeschreibung in der urk. Ludwigs d. Fr. 820 ian. 30 genannten Trigorium unfern Koblenz, Holder-Egger im N. Arch. 18,280 n. 3; Sickel Reg. 217 P 20 vermutet den ort in Aquitanien oder auf dem wege dorthin. 95 (93)
752-62 . . .	. . . . .	bestätigt dem von Eberhard gestifteten kloster Vivario Peregrinorum am fluss Murbach im Elsassgau auf bitte des abts Baldobert († 762, Ann. Guelf. Alam.) nach einsichtsnahme der vorgelegten urkunden die von seinen vorfahren verliehene und bisher bewahrte immunität. Ohne schlussprotokoll. Ch. a. 1440 (A). Bouquet 5,698 e schedis Mabillon = Migne 96,1523; *Schöpflin 1,34 e cod. Murb. (A) = Migne 96,1531. Der von Schöpflin am schluss der urkunde beigefügte name Annicho (im ch. richtig Amicho) gehört zu der im ch. nächstfolgenden urk., Forschungen 19,468 n. 4 vgl. Sickel Reg. 218, Ölsner Pippin 22. Ueber die fassung der immunitätsformel Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,219. 96 (94)
dez. 25	Gentiliaco v.	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. — Gentilly, Seine arr. Sceaux s. Paris. a
763 april 3	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 762 = Mett. b
. . .	Nivernis	Reichsversammlung (placitum suum = maifeld), von hier aufbruch nach Aquitanien. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. Commoto omni exercitu Francorum veniens per Trecas, inde ad Antisiodero usque ad Nivernum urbem cum omni exercitu veniens ibique cum Francis et proceribus suis placitum suum Campo-Madio tenens. Fredegarii cont. c. 47 (130). — Mit (Vaisette) Hist. de Languedoc 1,699 und den älteren forschern beziehe ich den bericht in Fredegarii cont. c. 47 (130) auf die von den Ann. r. Franc. (Lauriss.) zu 763 erzählte heerfahrt, während Ölsner Pippin 379, 398 zwei feldzüge annimmt, den einen nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) 763, den andren nach Fredegars fortsetzung 765. Diese berichtet c. 44, 45 (127, 128) über den nach Ann. Mett. 765 fallenden grenzkrieg zwischen Franken und Aquitaniern, über den verunglückten überfall der besatzung von Narbonne durch den grafen Mantio, die ebenso erfolglosen einfälle der grafen Chilping von Averna und Ammanug von Poitiers in die gegend von Lyon und Tours, die unterwerfung Remistans, in c. 46 (129) die von den Ann. r. Franc. (Lauriss.) und s. Amandi zu 766 gemeldete wiederherstellung von Argenton, knüpft aber mit dem bericht, dass Waifar, als er sah, dass Clermont und das stark befestigte Bourges dem angriff der Franken nicht widerstehen konnten, Poitiers und andere städte zerstören, dass Pippin sie aber wieder aufbauen und mit besatzungen versehen liess (dieselbe nachricht Ann. Mett. 766) teils direkt an das iahr 762 an, teils gibt sie hier summarischen bericht, der mehr als ein iahr umfasst und sich wieder mit der meldung der Ann. r. Franc. (Lauriss.) zu 766 von der verlegung einer besatzung nach Bourges berührt. Die zeitbestimmung des c. 47 (130) ‚iterum sequente anno' ist daher wertlos und der bericht des c. 47 (130) würde erst durch die angabe des 765 angehörigen c. 48 (131) ‚evoluto igitur anno' zu 765 verwiesen. Davon abgesehen, dass dieser bericht der fortsetzung Fredegars auch unvollständig ist und Tassilos abfall ebenso wenig erwähnt als den Sachsenkrieg von 758 oder den frühiahrfeldzug 767, steht dieser auch anderweitig hervortretenden chronologischen unsicherheit das feste gefüge der wenig iüngeren reichsannalen mit ihrer annalistischen tendenz gegenüber, deren daten wol auf officiellen quellen beruhend sich durchwegs als verlässlich erweisen; ihre genauen itinerarangaben, wie dies auch Ölsner tut, iahr für iahr zu verwerten, in dem einen fall aber zu verwerfen, um einem datum von chronologisch zweifelhaftem wert zu folgen, ist kaum zulässig. Zudem weist sogar die sachliche übereinstimmung auf die identität beider berichte. Die kleinen annalen verzeichnen weder zu 763 noch zu 765 eine heerfahrt nach Aquitanien, nur in den Ann. Sangall. Bal. findet sich zu 763 die notiz: bellum P. in Wasconia, tunc superavit Wascones; zu 765 melden aber die Ann. r. Franc. (Lauriss.) ausdrücklich, dass der könig in diesem iahr keinen feldzug unternommen habe (vgl. Ann. Einh. Mett.), wie die Ann. Naz.: Franci quieverunt; wenn diese und die verwandten Ann. Guelf. auch zu 763 melden: Franci absque bello, so wird man auf die vereinzelte notiz nicht gewicht legen können. Ich nehme daher für 765 keine heerfahrt an und zähle um einen aquitanischen feldzug Pippins weniger als Ölsner. c

763		
. . .	in Aquitaniam	Quartum iter. Während der heerfahrt verlässt der baiernherzog Tassilo treubrüchig den könig und kehrt nach Baiern zurück. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. vgl. Lauriss. min. Maxim. Fuld.; nach Ann. Einh. soll Tassilo krankheit vorgeschützt haben. Die behauptung Abels Karl d. Gr. 40 (wiederholt in der 2. aufl. von Simson 52) vgl. Waitz VG. 2. A. 3,106, dass in baierischen urk. ietzt erst die iahre Pippins fortgelassen und nur iene Tassilos gezählt werden und dass dieser nun von seiner herrschaft wie von einer königlichen spreche, ist unrichtig; auch früher werden Pippins iahre nur vereinzelt gezählt, anno regni Tassilonis tritt schon 750, häufiger seit 754 und auch neben den iahren Pippins auf vgl. Hundt Reg. der Urk. aus der Zeit der Agilolfinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Ak. XII, 1,195, 214. Vor Tassilos abfall, wahrscheinlich noch während dessen minderiährigkeit wurde permissione d. Pippini regis dem Karantanenherzog Cheitmar die rückkehr aus Baiern gestattet. Conv. Bagoar. c. 4 M. G. SS. 11, 7. d
. . .	usque Lemodicas	Vormarsch, verwüstung des landes, niederbrennung der güter Waifars. Fredegarii cont. c. 47 (130). e
. . .	usque Hisandonem	Verwüstung der weinreichen gegend; Waifar sammelt ienseits der Garonne ein heer und rückt Pippin entgegen; vollständig geschlagen entkommt er durch die flucht. Fredegarii cont. c. 47 (130). Nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. kommt Pippin ‚iter peragendo per Aquitaniam‘ verwüstend bis Cahors und nimmt den rückweg über Limoges; wäre es auch wahrscheinlich, dass der könig nach seinem sieg so weit vorrückte, so bietet der wortlaut der fortsetzung Fredegars dafür doch keine anhaltspunkte; diese lässt ihn nach erfochtenem sieg sogleich an die Loire marschiren. Die nachricht in Ademari Hist. I, 58 M. G. SS. 4,115, Pippin habe ‚auf dem rückweg durch Limoges‘ 763 dem h. Martial ein in der schlacht mit Waifar erbeutetes goldenes banner, den kanonikern dieses stiftes und ienen von St. Stephan villen geschenkt, ist namentlich chronologisch nicht genügend verbürgt. — Yssandon, Corrèze arr. Brive, Longnon Atlas hist. text 63. f
. . .	ad Degontium	Erreicht hier die Loire und kehrt durch den gau von Autun zurück. Fredegarii cont. c. 47 (130). — Digoin, Saône et Loire arr. Charolles am einfluss des Arroux in die Loire. g
aug. 3	Maslario pal. publ.	verleiht dem von ihm neu erbauten und in seinem und seiner erben schutz stehenden kloster Prüm unter abt Asuar immunität. I. d. n. Bernericus in vice Baddilonis. *K. s. X im Lib. aur. Prum. (A). Knauff 51 aus trans. von A = Bertholet 2^b,43 = Hontheim 1,126 = Migne 96,1546; Mittelrhein. UB. 1,22 aus A mit Actum Inaslario. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,207; 49,340. — Ausstellort unbekannt, weder auf Meersen noch auf Elsloo (Sickel Reg. 218 P 22) zu deuten; eine pfalz Masolacum Mabillon Dipl. 299 vgl. M. G. DD. Merov. 38, ein Masliacus in urk. für Sens ib. 115, 133; graphisch läge eine verwechslung von s und r am nächsten, eine pfalz Marliacum in pago Paris. Mabillon Dipl. 297, Marlaro (Malay-le-Roi, Yonne arr. Sens) Tardif 17, Marsiacum in pago Nivern. Bouquet 9,358, 419, 661; diese und ähnliche namensformen, wol romanischen ursprungs, namentlich in Mittelfrankreich eingebürgert vgl. auch Longnon Atlas hist. text 188; es scheint daher, dass die urk. auf oder unmittelbar nach der rückkehr vom aquitanischen feldzug erlassen wurde; zwei orte Malleret, Creuse arr. Aubusson cant. la Courtine und Boussac. 97 (95)
. . .	. . . . .	befiehlt die dem kloster Prüm unter abt Asuer verliehene zollfreiheit zu achten. Undatirtes mandat. *K. s. X im Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,30; Mittelrhein. UB. 1,23. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der vorigen urk. 98 (96)
. . .	. . . . .	Verleihung einiger grafschaften an seine söhne. Ann. Mosell. = Lauresh., von den Ann. Petav. mit dem Wormser reichstag in verbindung gebracht. a
dez. 25	Longlar	Weinacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. — Langer rauher winter, grimmige kälte vom 14. dez. bis 16. märz, Ann. s. Amandi, Sangall. Bal. Mosell. Lauresh. Guelf. u. a.; nach dem wol hieher bezüglichen bericht des Chr. Moiss. (hier zu 762) war im folgenden iahr grosse hungersnot, an der viele menschen zu grunde gingen vgl. Ölsner Pippin 383 n. 2. b
764		
märz 25	———	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 763 = Mett. — Die nachricht der Transl. s. Austremonii Bouquet 5,433, Pippin habe ende iänner der übertragung des h. Austremonius nach Mauziac beigewohnt, iedenfalls irrig und kaum auch für ein andres iahr glaubwürdig; der held der sage ist vielleicht Pippin I von Aquitanien. c

764		
. . .	ad Wormatiam	Reichsversammlung (maifeld). Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett., in Ann. s. Amandi = Petav. zu 763. Ann. Einh. geben als zweck des reichstages an: propter duo bella, Aquitanicum iam olim susceptum et Baioaricum propter Tassilonis ducis defectionem suscipiendum; nach der meldung der Ann. r. Franc. (Lauriss.): nullum iter aliud fecit nisi in Francia resedit, causam pertractabat inter Waifarium et Tassilonem zogen sich die verhandlungen das ganze iahr hin. Auf den Wormser reichstag bezieht sich wol auch der bericht der fortsetzung Fredegars c. 47 (130), Waifar habe eine gesandtschaft geschickt, um die zurückgabe von Bourges und der andren eroberten städte gegen wiederherstellung des iährlichen tributs, den die Frankenkönige von der aquitanischen provinz bezogen, zu erwirken, der könig habe aber nach rat der Franken und seiner grossen dies anerbieten zurückgewiesen. Tassilo wandte sich etwa um diese zeit an die vermittlung des papstes, Cod. Carol. n° 36, Jaffé Bibl. 4,127, M. G. Ep. 3, 545. d
. . .	. . . . .	bestätigt der kirche von Worms (Wormat. seu Wangionensi) auf bitte des bischofs Erembert die laut der vorgelegten urkunde (M. G. DD. Merov. 139, fälschung, immunitätsformel echt) von k. Dagobert verliehene immunität. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XII Hannover. *Forschungen 9,405; Boos UB. der Stadt Worms 1,2; erwähnt Pertz Archiv 11,476. Sprachlich verderbt, die stelle über die zölle und die ausschliessung der gräflichen gerichtsbarkeit interpolirt, Sickel Reg. 221 P 35; wegen des Wormser reichstages hier eingereiht vgl. Ficker UL. 1,144. 99 (97)
. . .	Carisiago	Habuit P. conventum magnum cum Francis. Ann. Mosell. = Lauresh. = Petav. = Naz. a
dez. 25	———	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. b
765		
ian. 00	. . . .	(Magontiae publ. pal.) nimmt das kloster St. Maximin in der vorstadt Trier unter abt Uothilrad gleich den früheren königen in seinen schutz und verleiht freie abtwahl. Adalolfus resignavit. Angebl. or. s. XII mit gefälschtem siegel (umschrift: Pipinus imperator) Paris bibl. nat. CL. 9264, *M. G. Dopsch (A); ch. s. XII Berlin (B). Miraeus Dipl. 13, Op. 1,130 = Le Cointe 5,686 = Calmet 1^b,281; Zyllesius 2,11 aus A mit abbildung des siegels = Lünig RA. 16,256 = Calmet 1,280, 2. ed. 2^b,104 = Bertholet 2^b,44 = Hontheim 1,129 = Migne 96,1554; Mittelrhein. UB. 1,25 aus B. *Fälschung* ohne echte vorlage, Sickel Reg. 421; literaturangaben Namur Bibliogr. 1,69, Görz Mittelrhein. Reg. n° 182. Diese wie die andern fälschungen auf die namen Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr., Lothars II angefertigt in der ersten hälfte des 12. iahrh., der zeit Lothars III. Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 17, 7 f. gegen Bresslau Westdeutsche Zeitschr. 5, 24, 32, der sie 953—963 anfertigen liess, während sie Sickel Reg. 421 vgl. Beitr. V Wiener SB. 49,319, der zuerst feststellte, dass sie von derselben hand seien, noch ins 11. iahrh. setzte. 100 (98)
apr. 14	———	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 764 = Mett. a
. . .	ad Attiniacum	Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett., s. Amandi; generalis populi conventus (= maifeld), Ann. Einh. b
. . .	———	Überträgt abt Asuer von Prüm, cum ad generalem populi conventum simul venisset, die zelle St. Goar. Wandelberti Mirac. s. Goaris (s. IX in.) M. G. SS. 15,372. Ohne zeitangabe, doch wahrscheinlich auf dieser reichsversammlung; urk. weder erwähnt noch bei dem späteren streite vorgelegt. Dagegen wird ausdrücklich berichtet, Pippin habe per constitutionis auctoritatem Asuer bevollmächtigt bei seinen reisen auf den königsgütern das nötige zu nehmen, ib. 372 (auch k. s. XII im Lib. aur. Prum. f. 109'); diese verlorne urk. wol ziemlich gleichzeitig. c
. . .	. . . . .	Keine heerfahrt in diesem iahre. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mett. Neque propter Aquitanicum bellum quamvis nondum finitum regni sui terminos egressus est, Ann. Einh. Franci quieverunt, Ann. Naz. d
. . .	. . . . .	schreibt an erzbischof Lull (von Mainz), dass nach der grossen betrübnis und der tröstung durch reichliche ernte zur danksagung ieder bischof in seiner diöcese litaneien ohne angesagtes fasten halte und iedermann unbedingt den zehnten gebe. Hs. s. IX Wien. Ep. s. Bonif. ed. Serarius 131 n° 96 = Goldast Const. 3,120 = Duchesne SS. 2,663 = Le Cointe 5,632 = Baluze Cap. 1,185 = Sagittarius Ant. Brunswic. 81 = Falckenstein Thüring. Chr. 2,112

Datum	Ort	Inhalt
765		
		= Bouquet 5,644 = Calles 2,367 = Mansi 12^b,133 = Ep. s. Bonif. ed. Würdtwein 287 n° 109, ed. Giles 212 n° 98 = Walter 2,52 = Migne 96,824; M. G. LL. 1,32 = Migne 96,1518; Jaffé Bibl. 3,281 = M. G. Capit. 1,42; *M. G. Ep. 3, 408. Die einreihung zu diesem iahre wegen des vorausgehenden harten winters und der dadurch veranlassten hungersnot (vgl. n° 98^b) wahrscheinlich. 101 (99)
dez. 25	Aquis	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.); Aquisgrani, Ann. Einh. Mett. a
766		
apr. 6	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 765 = Mett. b
iuli 00	Aurelianis civ. publ.	schenkt dem kloster Fulda für das seelenheil seines bruders Karlmann die villa Umstadt am fluss Richer im Maingau. J. d. n. Baddilo rec., am schluss: J. d. n. Hitherius scripsi. Or. Marburg (A). Schannat Trad. 14 = Migne 96,1563; Dronke C. d. 18; Herquet Specim. Dipl. Fuld. 12, sämmtlich aus A; verunechtet Schöttgen et Kreysig 1,3 n° 6 e k. cod. Eberh.; facsim. Kopp Schriftt. 3, *Herquet Specim. Dipl. Fuld. n° 3. Nach der V. Sturmi c. 21 M. G. SS. 2,375 erwirkte abt Sturmi diese schenkung; er war also bereits nach seiner zweiiährigen verbannung in Jumièges vom könig begnadigt, V. Sturmi c. 16—19 vgl. Ölsner Pippin 386, 516. 102 (100)
— 00	——	schenkt dem kloster St. Denis für das seelenheil seines bruders Karlmann die villa Essonnes am fluss Essonne im Pariser gau, wie sie bisher graf Raucho von ihm zu lehen hatte. J. d. n. Baddilo rec. Ch. s. XIII. Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 16, 206. Genauer praecisirter sachverhalt (restitution) in n° 104. 103
— 00	——	bestätigt dem kloster St. Denis auf übersandte bitte des abts Folrad nach einsichtnahme der vorgelegten schenkung k. Clothars und der bestätigung k. Chlodovichs die von habsüchtigen leuten entrissene villa Essonnes am flusse Essonne im Pariser gau mit den öffentlichen zöllen, wie sie bisher graf Raucho von ihm zu lehen gehabt. J. d. n. Baddilo rec., am schluss: Itherius scripsit. Ch. s. XII ex. und XIII. Doublet 698 = Le Cointe 5,687 = Bouquet 5,706 = Migne 96,1561. Vgl. n° 103. 104 (101)
. . .	——	Maifeld. Commoto omni exercitu Francorum vel plurimum nationes, quod in regno suo commorabantur, placitum suum campo Madio instituit, multa munera a Francis et proceris suis ditatus est. Fredegarii cont. c. 48 (131) vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mett. Durch die beiden vorangehenden urk. wird es wahrscheinlich, dass das maifeld später (vgl. Waitz VG. 2. A. 3,562), etwa anfang iuli, gehalten und erst um diese zeit die heerfahrt angetreten wurde; die annahme, dass der könig nach dieser auf dem rückweg Orleans wieder berührt und erst ietzt hier geurkundet habe oder dass in ienen urk. Actum Aurelianis der früheren handlung, das tagesdatum aber späterer beurkundung angehöre, würde sich auf zu unbestimmte möglichkeit stützen; auch der zeitraum mai—iuli scheint für einen so umfassenden feldzug zu kurz. a
. . .	in Aquitaniam	Heerfahrt, übergang über die Loire. Fredegarii cont. c. 48 (131); die heerfahrt auch erwähnt Ann. s. Amandi = Petav. b
. . .	usque Aginnum	Vormarsch, verwüstung des ganzen landes; tam Wascones quam maiores natu Aquitani necessitate compulsi plurimi ad eum venerunt, sacramenta ad eum ibidem donant, ditionis sue faciunt. Fredegarii cont. c. 48 (131). Nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) und s. Amandi lässt Pippin die von Waifar zerstörte veste Argenton (sur Creuse, Indre arr. Châteauroux) wieder aufbauen (vgl. Fredegarii cont. c. 46 (129) und schickt eine besatzung dahin; ebenso erhält Bourges fränkische besatzung; anwesenheit des königs nicht erwähnt, für Bourges wahrscheinlich. Nach Ann. Mett. lässt Pippin auch die übrigen städte und vesten, die Waifar im voriahr zerstörte — Fredegars fortsetzung nennt Poitiers Limoges Saintes Périgueux Angoulême vgl. n° 96^c — wieder herstellen; Argenton mit der hälfte der grafschaft Bourges bis zum fluss Cher verleiht er an Waifars oheim Remistan (sohn Eudos und bruder Hunalds, des vaters Waifars), der von diesem abgefallen war und Pippin treue geschworen hatte. Fredegarii cont. c. 46, 45 (129, 128). — Aginnum iezt Agen, Lot et Garonne an der Garonne. c
. . .	in Franciam	Rückkehr durch die gaue von Périgueux und Angoulême iam paene omni Aquitania adquisita. Fredegarii cont. c. 48 (131). — Die nachrichten, Pippin habe in Angoulême seinen kaplan Launus als bischof bestellt, Ademari Hist. II, 2 M. G. SS. 4,117, und in iener gegend ein

766		kloster gegründet, Auct. Gembl. M. G. SS. 6,390, beruhen, wenn wahr, auf verwechslung mit den späteren gleichnamigen königen von Aquitanien vgl. Ölsner Pippin 403 n. 3; bischof Launus von Angoulême wird in urk. Karls d. K. 852 sept. 6 B. 1633 genannt. d
dez. 25	in Salmunciagum villam	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. — Samoussy, Aisne arr. Laon cant. Sissonne. e
767		
. . .	Gentiliaco	Habuit synodum magnum inter Romanos et Graecos (den byzantinischen und päpstlichen gesandten) de sancta trinitate et de sanctorum imaginibus. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Maxim. vgl. Cod. Carol. n° 36, 37 Jaffé Bibl. 4, 125, 132, M. G. Ep. 3, 544, 549, Ölsner 404. In den Ann. Mett. ist Samoussy als ort der disputation genannt, Gentilly dagegen ausdrücklich in Ann. Einh., während die bezeichnung der Ann. r. Franc. (Lauriss.) ‚in supradicta villa' noch dem zweifel raum lässt, ob Samoussy, das allein villa genannt wird, oder Gentilly gemeint sei; ein indirekter beweis für den letzteren ort liegt wol auch in der irrigen angabe, die durch die erzählung des iahres 767 berichtigt wird, Pippin habe ostern 767 in Gentilly gefeiert; die synode erklärt am besten die nennung dieses namens. f
märz 00	partibus Aquitaniae	Heerfahrt; monatsangabe Ann. s. Amandi = Petav.; ungenau Ann. Einh.: post natalem domini. g
. . .	per Narbonam	Vormarsch. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Chr. Moiss. h
. . .	Tolosa	Erobert; ebenso Albi und die landschaft Giraudan (dép. Lozère). Ann. r. Franc. (Lauriss.), Chr. Moiss.; dieses nennt auch Rodez. — Die notitia traditoria für St. Antonin, Teulet Layettes 1,3 u. ö. vgl. Sickel Reg. p. 8 zu 768, p. 361, 316 L. 126, von Ölsner Pippin 407 für 767 als echt verwertet, fällt unter Pippin I von Aquitanien. i
apr. 19	Vienna civit.	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. Bestellung des Berterich als bischofs von Vienne, Adonis Chr. M. G. SS. 2,319. k
aug. 00	partibus Aquitaniae	Heerfahrt; monatsangabe Ann. r. Franc. (Lauriss.), s. Amandi. In der zwischenzeit muss der könig nördlich, wahrscheinlich nach Mittelfrankreich gezogen sein. l
. . .	ad urbem Autisiodoro	Vormarsch durch den gau von Troyes. Fredegarii cont. c. 49 (132). m
. . .	ad castro Gordinis	Übergang über die Loire. Fredegerii cont. c. 49 (132). — Nach Le Cointe bei Bouquet 5,7 n. g Gordon bei Sancerre, dieses (nach Longnon Altlas hist. text 182 früher Gorodne castrum) dép. Cher am linken ufer der Loire nö. Bourges. n
. . .	ad Betoricas	Ankunft mit der königin; abermaliges maifeld: iterum campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere iubet, Fredegarii cont. c. 49 (132); ibi synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo, Ann. r. Franc. (Lauriss.); conventum more Francico in campo egit, Ann. Einh.; die königin bleibt in Bourges, wo Pippin eine pfalz erbauen lässt, zurück, während dieser zur verfolgung Waifars aufbricht, Fredegarii cont. c. 49 (132) vgl. Ann. Mosell. = Lauresh. o
. . .	usque Garonnam	Vordringen, eroberung der bergschlösser und felsverstecke, der vesten Scoralia (Ally, Cantal arr. Mauriac cant. Pléaux vgl. Spruner-Menke Handatlas n° 29, 51), Torrinna (Turenne, Corrèze arr. Brive cant. Meyssac) und Petrocia (Peyrusse, Aveyron arr. Villefranche de Rouergue cant. Montbazens), Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Mett. Nach Ann. Mosell. = Lauresh., Petav. Fuld. Sith. (irrig Ann. Alam. Naz. zu 766) erobert Pippin auch Limoges. p
. . .	ad Betoricas	Rückkunft bei anbruch des winters. Fredegarii cont. c. 49 (132). Eintreffen der nachricht vom tod des papstes Paul, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Paul I war schon am 28. iuni gestorben. q
dez. 25	——	Weihnacht; Pippin überwintert in Bourges, das heer wird zur überwinterung nach Burgund gesandt. Fredegarii cont. c. 50 (133), Ann. r. Franc. (Lauriss.). r
768		
ian. 6	——	Epiphanie. Fredegarii cont. c. 50 (133). s
mitte febr.	——	Einberufung des heeres; ein teil wird zur ergreifung Remistans, der treubrüchig zu Waifar abgefallen war, die fränkischen besatzungen angegriffen und namentlich die gegend von Bourges und Limoges verheert hatte, abgesandt, während der könig selbst zur verfolgung Waifars aufbricht; die königin geht nach Orleans und von hier zu schiff usque ad Sellus castro super fluvium ipsius Ligere. Fredegarii cont. c. 51 (134) vgl. 50 (133). — Sellus castrum ietzt Chantoceaux (Châteauceaux), Maine-et-Loire, am linken ufer der Loire zwischen Angers und Nantes, Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 572, Atlas hist. text 201 vgl. Forschungen

768		
		19,472; Menke Vorbemerk. 34 vermutete in der angabe der fortsetzung Fredegars einen irrtum und verzeichnet Sellense castrum = Celles-sur-Belle, Deux-Sevres arr. Melle. t
. . .	ad Sanctiones civ.	Waifars mutter, schwester und nichte werden gefangen eingebracht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Unterdes war auch Remistan gefangen und vor den könig geführt worden, der ihn sogleich hängen liess. Fredegarii cont. c. 51 (134). — Saintes an der Charente. u
. . .	usque Garonnam	Vormarsch; die Gascogner ienseits der Garonne unterwerfen sich und schwören dem könig und seinen söhnen treue; ebenso unterwerfen sich aliae multae quam plures ex parte Waiofarii. Fredegarii cont. c. 51 (134) vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.). v
. . .	loco Montis	Eine andre schwester Waifars wird gefangen eingebracht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) — Ort zweifelhaft, Ölsner Pippin 411 n. 7. w
apr. 10	ad Sellus	Ostern bei der königin. Empfang der sarazenischen gesandtschaft, welche mit seinen vor 3 iahren nach Bagdad abgegangenen gesandten vor kurzem in Marseille gelandet war und der er Metz als winterquartier angewiesen hatte; sie bringt und empfängt geschenke und wird mit grossen ehren bis Marseille geleitet. Fredegarii cont. c. 51 (134) vgl. Ölsner 395. Pascha in castra Sels, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Der könig bricht von hier mit kleiner begleitung zur verfolgung Waifars auf, der flüchtig und unstät im wald Edobola (la forêt de Ver) im gau Périgord umhergezogen war. Fredegarii cont. c. 52 (135) vgl. 51 (134). x
. . .	ad Sanctiones	Kommt mit wunderbarer schnelligkeit mit wenigen dahin; Waifar war entflohen; die königin bleibt in Saintes zurück. Fredegarii cont. c. 52 (135), Ann. r. Franc. (Lauriss.). y
. . .	partibus Petrogorigo	Zur verfolgung Waifars, gegen den noch vier scharen ausgesandt werden; Waifar wird am 2. iuni von den seinen ermordet, ut adserunt, consilio regis factum fuisset. Fredegarii cont. c. 52 (135), Ann. r. Franc. (Lauriss.); der todestag Waifars Ann. s. Amandi, irrig IV non. ian. statt iun. Ann. Sangall. Bal., monatsangabe Chr. Moiss. vgl. Ann. Lauresh. Guelf.; in Ann. Lauriss. min. die angabe: dolo Warattonis peremtus, irrig Ann. Maxim.: a Francis. z
. . .	ad Sanctiones	Rückkehr cum magno triumpho et victoria; iam totam Aquitaniam adquisitam omnes ad eum venientes ditionis sue, sicut antiquitus fuerat, faciunt. In Saintes nimmt Pippin längeren aufenthalt, comites suos ac iudices ibidem constituit; dum causas pro salute patriae et utilitate Francorum tractaret, wird er vom fieber ergriffen und beginnt zu kränkeln. Fredegarii cont. c. 52, 53 (135, 136), Ann. r. Franc. (Lauriss.). Die krankheit war nach Einhardi V. Karoli c. 3, Chr. Moiss. die wassersucht. aa
. . .	. . . . .	Capitulare Aquitanicum: c. 1. wiederherstellung der verlassenen kirchen durch die bischöfe, äbte und die aus deren gut belehnten laien. 2. kanonisches leben der bischöfe, äbte und äbtissinen. 3. belassung der geistlichkeit in ruhigem besitz des kirchenguts, sicut in nostra sinodo (? zu Bourges vgl. n° 104[o]) iam constitutum fuit, rückstellung des später entfremdeten. 4. verbot ungesetzlicher belastung der untertanen. 5. fleissige bestellung der lehensgüter bei verlust derselben. 6. unentgeltliche leistung für die zur heerfahrt oder reichsversammlung reisenden nur viehfutter, wasser, holz, in rauher iahreszeit wohnung. 7. sicherung des eigentums derselben durch dreifache busse nach dem gesetz. 8. appellationsrecht an den könig. 9. fortbesitz streitiger lehen. 10. zusicherung der persönlichen rechte für Romanen, Salier und iedermann secundum legem ipsius patriae. 11. errichtung von prekarieurkunden. 12. beobachtung der von den königsboten im verein mit den senioren erlassenen verfügungen. ‚Ut illas ecclesias.' Hs. s. IX Lyon. M. G. LL. 2,13 = Migne 96,1519; *M. G. Capit. 1, 42. Überschrift: Incipiunt capitula, quas b. m. genitor Pipinus sinodaliter (instituit) et nos ab hominibus (omnibus) conservare volumus, also überliefert in der recension Karls d. Gr., der dasselbe in seinem capit. missorum Aquit. M. G. LL. 2,14, Capit. 1,65 gröstenteils 789 wiederholt und in c. 1 einschärft de illo edicto, quod d. et genitor noster Pippinus instituit et nos in postmodum per nostros missos conservare et implere iussimus vgl. Ölsner 415. Über die einreihung auch Sickel Reg. 218 P 26; die annahme, dass dies kapitulare in Saintes erlassen wurde, erhält durch die früher (n° 104[aa]) angeführte stelle der fortsetzung Fredegars weitere bestätigung, wenn auch das ‚sinodaliter' der überschrift auf die reichsversammlung in Bourges 767 weisen könnte. 105 (102)
. . .	Pictavis	Auf dem rückweg. Fredegarii cont. c. 53 (136). a

768		
iuli 00	Pictavis civ.	bestätigt dem kloster St. Hilaire in der stadt Poitiers laut der vorgelegten urkunden die von den früheren königen verliehene immunität. Hitherius rec. K. s. IX ex. Poitiers (A). Bouquet 8,677 ex autogr. (A); Rédet Doc. 1 aus A; erwähnt Mabillon Ann. 2,217; schriftprobe N. Traité 3,657 pl. 67, deutsche ausg. 5,218. Über die nichtoriginalität des stückes Schönemann System der Dipl. 2,130 vgl. Sickel Reg. 219 P 27, über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,223. 106 (103)
. . .	ad Toronis urbem	Im kloster des h. Martin, um die hilfe der heiligen anzuflehen, mit freigebiger hand den kirchen, klöstern und armen spendend. Fredegarii cont. c. 53 (136), Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
. . .	usqueParisius	(ad mon. b. Dionisi) Mit seiner gemahlin und seinen söhnen Karl und Karlmann. Fredegarii cont. c. 53 (136). b
c. sept. 23	mon. b. Dionisi	Reichsteilung. Ibique moratus est aliquandiu cernensque, quod vite periculum evadere non potuisset, omnes proceres suos, ducibus et comitibus Francorum, tam episcopis quam sacerdotibus ad se venire precepit ibique una cum consensu Francorum et procerum suorum seu et episcoporum regnum Francorum, quod ipse tenuerat, equali sorte (= Ann. Mett.) inter filios suos Carlo et Carlomannum, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit i. e. Austrasiorum regnum Carlo seniore filio regem instituit, Carlomanno vero iuniore filio regnum Burgundia Provintia Gotia Alexacis et Alamannia tradidit, Aquitania provintia, quam ipse rex adquesierat, inter eos divisit. His gestis post paucos dies vitam caruit. Fredegarii cont. c. 53 (136). Nach Einhardi V. Karoli c. 3 sollen die Franken Karl und Karlmann unter der bedingung zu königen bestellt haben, ut totum regni corpus ex aequo partirentur et Karolus eam partem, quam pater eorum Pippinus tenuerat, Karlomannus vero eam, cui patruus eorum Karlomannus praeerat, regendi gratia susciperet, eine nachricht, die in ihrem letzten teil wesentlich richtig ist. Dass bei dieser viel erörterten reichsteilung (Waitz VG. 2. A. 3,96, Kroeber in Bibl. de l'Éc. des chartes IV, 2,341, Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 25, Sickel UL. 245, Wolff Krit. Beitr. z. Gesch. Karls d. Gr. 14) das in Fredegars fortsetzung nicht genannte Neuster Karl zufiel und nicht etwa gemeinsamer besitz war, beweist auch Ölsner Pippin 523 vgl. Spruner-Menke Handatlas n° 30 nebenkarte und dazu über die grenzlinien Vorbemerk. 34. c
— 23	——	bestätigt dem kloster St. Denis, in dessen kirche die h. Dionysius, Rusticus und Eleutherius, nach den aposteln die ersten von Clemens, dem nachfolger des h. Petrus, abgeordneten glaubensboten Galliens und könig Dagobert (I) ruhen, auf bitte des abts Folrad mit zustimmung der bischöfe und grossen das vor langer zeit von den Pariser bischöfen verliehene und von den königen fortan urkundlich bestätigte privileg, welches das kloster und dessen liegendes und fahrendes gut gegen eingriffe der bischöfe sichert, und verleiht freie abtwahl. Ch. s. XII ex. und XIII. Doublet 701 = Le Cointe 5,716 = Bouquet 5,710 = Migne 96,1567. Vorlage urk. Theoderichs IV Pardessus 2,338, M. G. DD. Merov. 82; über den inhalt Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,578, 583; die arenga frei stilisirt und charakteristisch, Sickel UL. 170, 151 (P 30), Beitr. III Wiener SB. 47,219. 107 (104)
— 23	——	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Fulrad nach einsichtnahme der urkunden die von den früheren königen verliehene und bisher bewahrte immunität. Hitherius rec. K. s. IX in. (vgl. Sickel Reg. 219 P 29, UL. 377), für or. gehalten, Paris (A). Doublet 700 ohne arenga; Felibien St. Denys pr. 31 sur l'or. (A) = Bouquet 5,709 = Migne 96,1566; Tardif 50; facsim. de l'Éc. des chartes = *Kopp. Schriftt. 4. Vorlage urk. k. Chilperichs II Pardessus 2,303, M. G. DD. Merov. 72; über inhalt und fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,219, arenga fast = n° 107. 108 (105)
— 23	——	bestätigt seinem getreuen kaplan und erzpriester Fulrad auf dessen bitte die von Wido übertragenen güter im Elsass und Ortenau, welche iener gefährlich erkrankt vor kurzem dem könig zur vergabung an einen h. ort übergeben, von diesem aber nach seiner genesung wieder zurückerhalten hatte, als freies eigen. Hitherius rec. Or. Paris. Mabillon Dipl. 495 = Germon De vet. dipl. 1,325, Discept. dipl. 116 = Bouquet 5,708 = Lörsch und Schröder Urk. 2. A. 18; Felibien St. Denys pr. 30; Grandidier Strasbourg 2^b99 = Migne 96,1570; *Tardif 49; schriftprobe mit schlussprot. und siegel Mabillon Dipl. 386. Topogr. Ölsner 424; arenga frei stilisirt Sickel UL. 151. 109 (106)

768 sept. 00	mon. s. Dionysii	schenkt dem kloster St. Denis unter abt Fulrad für seine grabstätte den forst Iveline mit allem zubehör, heerden und hirten, wild und forstleuten innerhalb genannter grenzen als immunen besitz, das ausgenommen, was schon früher an die klöster St. Germain und Fossés in Paris, an Fleury, die Marienkirche in Chartres, Argenteuil und die Peterskirche in Poitiers urkundlich vergabt worden war. Hitherius rec. K. s. IX in. (vgl. Sickel Beitr. III Wiener SB. 47, 183, Reg. 219 P 28), für or. gehalten, Paris (A). Doublet 699 = Bouchet pr. 227 = Le Cointe 5,714 = Bouquet 5,707 = Migne 96,1565; Felibien St. Denys pr. 30 und *Tardif 51 sur l'or (A); facs. der signumzeile Musée des arch. nat. 30, schriftprobe N. Traité 5,684 pl. 92, deutsche ausg. 8,342. Die sprache für die zeit Pippins grammatikalisch zu korrekt (Sickel Reg. 219 P 28), im titel ‚dei gratia‘ interpolirt (Sickel UL. 242), aber sachlich unbedenklich, da auch die urk. Karls d. Gr. 774 dec. n⁰ 175, abgesehen von der verschiedenheit der details, eigentlich besitzbestätigung, nicht schenkung ist. 110 (107)
752-68 . . .	. . . . .	bestätigt dem kloster Corbie im gau von Amiens, das könig Clothar und die königin Balthechildis erbauen liessen und mit immunität ausstatteten, auf bitte des abts Leodegar nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden seiner vorgänger, der könige Childerich Theodorich Clodoveus Childebert Dagobert, die bisher bewahrte immunität. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XIII Paris bibl. nat. CL. 17764 (A), von 1295 CL. 17758 vgl. Sickel Reg. 219 P. 33 (B). Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,389 (sonderabdr. 81) aus B. Unmittelbare vorlage verloren, Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,224; erhalten nur eine schenkung Chlothars III mit immunität, Pardessus 2,114, M. G. DD. Merov. 37. 111 (108)
. . . .	. . . . .	nimmt das vom h. Willibrord erbaute kloster Echternach im Bidgau am fluss Sauer auf übersandte bitte des abts Albert in seinen schutz und bestätigt die bisher bewahrte immunität. Ohne schlussprotokoll. Lib. aur. Ept. (A). Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,390 (sonderabdr. 82) aus A; Wurth-Paquet Table anal. 2, 2 aus k. s. XVII von A in der coll. de la soc. hist. de Luxembourg. Nach dem Catal. abb. Ept. M. G. SS. 23, 30 steht abt Albert dem kloster 38 iahre (739—777) vor; eine nähere zeitbestimmung der urk. also unmöglich, Sickel Reg. 220 P 34. Über deren fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,224, 207. 112 (109)
. . . .	. . . . .	Pippinus rex Franciae et Alamanniae schenkt dem kloster Fulda unter abt Sturmi den Rheinzoll in der stadt Mainz u. a. und befreit die kaufleute der stadt Fulda von allen abgaben. Ohne schlussprotokoll. Cod. Eberh. (A). Schöttgen et Kreysig 1,2 n⁰ 4 aus k. von A. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage. Eine andre Fuldaer fälschung, in der auch Pippins name genannt ist, unter Karlmann n⁰ 49. 113 (110)
. . . .	. . . . .	schenkt zum wiederaufbau der Marienkirche genannt Regula (in Limoges) Crucem de Buxeria u. a. S. Amable Vie de St. Martial 2,239 nach *Brequigny Table chronol. 1,104 ad 767. *Fälschung.* 114 (111)
. . . .	. . . . .	(loco Asia) bestätigt dem kloster Disentis die schenkung Widos. K. s. XVII Wien arch. Mohr C. d. 178 vgl. Sickel Reg. 403, Kaiserurk. in der Schweiz 51. Fragment, *fälschung* mit unmöglicher strafformel. 115 (112)
sept. 24	——	Todestag. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mett. s. Amandi, Guelf. s. Dion. Stabul. Maxim. Weissenburg. Lausann. Ausc. Altah. mai. Xant. Lamberti u. a. abgeleitete ann., mit dem zusatz ‚in nocte die sabbato‘ Ann. Sangall. Bal., ‚anno aetatis suae 54‘ Necrol. Prum. Böhmer Fontes 4.461, Ann. Lauriss. min. Fuld., nur mit iahresangabe Ann. Mosell. Lauresh. Aug. Juvav. min. u. a., irrig mit 9 kal. nov. Ann. Prum., Necrol. Flavin. M. G. SS. 8,287, 6. feria 9 kal. oct. Ann. Flav. ib. 3,151, kal. oct. Ann. r. Sangall. ib. 13,717, 8 id. oct. Ann. Sangall. Bal.; etwas ungenau ist nur Paris als sterbeort genannt in Einhardi V. Karol. c. 3 (daraus das misverständnis in H. r. Franc. Dion. c. 30 M. G. SS. 9,400), Ann. Sith., Chr. Moiss. Mit grosser feierlichkeit in St. Denis begraben, Fredegarii cont. c. 53 (136), Ann. Einhardi, Mett., urk. Karls d. Gr. 769 ian. 3 n⁰ 131. Pippins name auch genannt im verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg und Reichenau. M. G. Necrol. 2, 26, L. confrat. 292. a

Karlmann.

751		
. . . .	. . . . .	Geburt. Ann. Petav. (nur in Cod. B). Ölsner Pippin 419 n. 6 vgl. 486 hält diese angabe mit recht für unsicher. b
754		
. . . .	Carisiaco	Beteiligt an der promissio Caris. . n⁰ 74.
iuli 28	in s. Dionysii eccl.	Mit seinem vater und seinem bruder von papst Stephan gesalbt. n⁰ 76ª.
755		
iuli 25	. . . .	(in mon. s. Germani). Angeblich bei der übertragung des h. Germanus. n⁰ 77ª.
762		
. . . .	. . . . .	Auf der aquitanischen heerfahrt. n⁰ 93ᶜ.
aug. 13	Trisgodros	Unterfertigt consentiens die urk. seines vaters für Prüm n⁰ 95.
763		
. . . .	. . . . .	Erhält einige grafschaften. n⁰ 98ª.
768		
. . . .	ad Parisius	Bei seinem kranken vater. n⁰ 106ᵇ.
sept. 00	mon. s. Dion.	Erhält bei der reichsteilung Burgund Provence Gothien Elsass Alamannien und die hälfte von Aquitanien. n⁰ 106ᶜ.
. . . .	——	Beim begräbnis seines vaters. Fredegarii cont. c. 53 (136). c
okt. 9	Suessionis civ.	Tronerhebung und salbung. Carlus et Carlomannus unusquisque cum leudibus suis ad propriam sedem regni eorum venientes instituto placito initoque consilio cum proceribus eorum mense septemb. die domin. XIV kal. oct. (dies unmöglich, da damals noch Pippin lebte) Carlus ad Novionem urbem et Carlomannus ad Saxonis civit. pariter uno die a proceribus eorum et consecrationem episcoporum sublimati sunt in regno. Fredegarii cont. c. 54 (137) = Ann. Mett. Carolus et Carlomannus elevati sunt in regnum, Carolus VII id. oct. in Noviomo civ., Carlom. in Suessionis civ. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Maxim. Karlus et Karlomannus consensu omnium Francorum reges creati et . . insignia regni susceperunt, Ann. Einh. Ad reges uncti sunt VII id. oct. Ann. s. Amandi = Petav.; mit irrigem tagesdatum 6 id. oct. benedictionem regalem acceperunt, Ann. Sangall. Bal. Nur den ort verzeichnen Ann. Mosell. = Lauresh.; die Ann. Fuld. = Sith. Bawar. br. Emmer. Stabul. s. Columbae Sen. s. Dion. (ungenau: eliguntur in regna) u. a. erwähnen nur den regierungsantritt, Hincmar De villa Novaliaco M. G. SS. 15, 1167 gibt den bericht der Ann. Lauriss. mit dem citat: in annali regum scriptum habemus. d
769		
ian. 00	Salmunciago pal. publ.	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Fulrad, seines kaplans, und der mönche nach verlesung und einsichtnahme der vorgelegten bestätigungen der Frankenkönige und gerichtsurkunden seines vaters k. Pippin (n⁰ 73, wörtlich nachgeschriebene vorlage, Sickel UL. 131 n. 8 vgl. n⁰ 89), Childeberts und des hausmaiers Grimoald die zölle des Dionysiusmarktes im Pariser gau und in der stadt und verbietet den öffentlichen beamten diese oder iene 4 denare, welche Sonachild und graf Gairfrid in übung gebracht, zu erheben. Maginarius rec. Or. Paris. Mabillon Dipl. 496 = Germon De vet. dipl. 1,331, Discept. dipl. 118 = Bouquet 5,713 = Migne 96,1572; Felibien St. Denys pr. 32; *Tardif 53; zuerst erwähnt Doublet 705; facs. der signumzeile Musée des arch. nat. 31, siegelabbildung Kopp Schriftt. 24 B, Wailly Paleogr. 2,338 pl. A n⁰ 7, beschreibung Sickel UL. 340 (C 1). 116 (113)
— 00	——	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Fulrad nach einsichtsnahme der vorgelegten urkunden die von den früheren königen und seinem vater k. Pippin (n⁰ 108, wörtlich ausgeschriebene vorlage, Sickel UL. 151) verliehene und bisher bewahrte immunität. Maginarius rec. Or. Paris. Bibl. de l'Éc. des chartes IV, 2,348; regest Tardif 54 n⁰ 65; facsim. de l'Éc. des chartes = *Kopp. Schriftt. 5; über die schrift Sickel UL. 298 n. 4, 316 n. 4. 117 (114)
märz 22	Attiniago pal. publ.	benachrichtigt den grafen Garin, dass er Restoin, abt des klösterleins zwischen den beiden Fecht (Münster in Gregorienthal), und dessen nachfolgern alles, was sie von den leuten des fiskus Uffholz oder sonst erwerben, als unantastbares eigen bestätige. Maginarius rec. Or. Kolmar (A). Lünig RA. 19,1097; Bouquet 5,715 e schedis Mabillon; Schöpflin 1,42 aus A mit facsim. = Spangenberg Urkundenbeweis 2,140; Schönemann Cod. f. pr.

769		
		Dipl. 1.35 nach Schöpflins facsim.; facsim. Kopps Nachlass n⁰ 35 aus Schöpflin, *KU. in Abbild. III, 1. 118 (115)
märz 00	Attiniaco pal. publ.	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Fulrad laut der vorgelegten urkunden der früheren könige und seines vaters Pippin (deperd.) die seit langem besessene zollfreiheit in seinem reich sowol für die insassen der klostergüter als die dahin kommenden handelsleute und weinkäufer. Maginarius rec. Or. Paris. Mabillon Dipl. 387; Bibl. de l'Éc. der chartes IV, 2,349; *Tardif 54; schriftprobe mit siegelabb. Mabillon l. c., auflösung des tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,378. Sickel Reg. 365 nimmt kein actum deperd. an und verweist irrtümlich auf Pardessus n⁰ 608 = n⁰ 60. 119 (116)
. . .	Duasdives	Zusammenkunft mit seinem bruder Karl, Ann. r. Franc. (Lauriss.), dem er auf dem zug gegen Aquitanien ‚nach dem schlechten rat seiner grossen' (Ann. Einh.) hilfe zu leisten sich weigert, Einhardi V. Karoli c. 5; in dem Frg. Basil. M. G. SS. 13, 27 = Ann. Mett.: in loco Duosclives (Ad duos Clivos), nach Spruner-Menke Handatlas n⁰ 30 vgl. Vorbemerk. 34, ietzt Moncontour-de-Poitou, Vienne arr. Loudun s. Saumur am zusammenfluss der beiden arme des flusses Dive. a
. . .	Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.); in regnum suum, Ann. Einh. b
okt. 00	Calminciaco pal. publ.	verleiht dem kloster Novalese auf bitte des abts Asinarius zollfreiheit in seinem reich. Maginarius rec. Or. Turin. Muratori Ant. 2,19; M. P. Chartae 1,20; *facsim. mit textabdr. Diplomi imp. e r. della canc. d'Italia n⁰ 1. Mit reg. I, also vor okt. 9. Ausstellort (in den drucken Cadmoniaco vgl. Sickel Reg. 223 C 5) unbekannt; Menke Handatlas Vorbemerk. 34 vermutet Chamounix, Chamoux in Mauriana an der strasse nach Novalese oder Chougny dép. Nièvre; wahrscheinlicher wäre Calmiciacus (Spruner-Menke n⁰ 51 nebenkarte) Chamouzy, Marne arr. Reims cant. Ville-en-Tardenois. 120 (117)
768-69		
. . .	. . . . .	nimmt das vom h. Willibrord erbaute kloster Echternach im Bidgau am fluss Sauer auf übersandte bitte des abts Adebert in seinen schutz und bestätigt die bisher bewahrte immuniät (vorlage n⁰ 112). Nur mit reg. I. Lib. aur. Eptern. (A). *Sickel Beitr. V Wiener SB 49,392 (sonderabdr. 84) aus A; Wurth-Paquet Table anal. 2,7 aus k. s. XVII von A. Vor 769 okt. 9. 121 (118)
. . .	. . . . .	bestätigt der kirche von Reims auf bitte des erzbischofs Tilpin laut der vorgelegten urkunden die von den früheren königen verliehene immunität. Urk. verloren, extr. mit reg. I in Flodoardi H. Rem. II, 17 ed. Lejeune 1,322, Migne 135, 124, M. G. SS. 13, 464. 122 (119)
nov. 00	Pontione pal. publ.	bestätigt dem kloster Argenteuil auf übersandte bitte der äbtissin Ailina laut der vorgelegten urkunden seiner königlichen vorfahren die bisher bewahrte immunität. Maginarius rec. Or. Paris bibl. nat. n. acqu. 2222. Bouquet 5,718 ex authent. = Migne 96,1575; schriftprobe N. Traité 5,684 pl. 92, deutsche ausg. 8,342; *facsim. Mém. de la Soc. des sciences mor. de Seine et Oise 12 (1880), 239. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB 47,224. 123 (120)
770		
märz 00	Theudone villa pal.	verleiht dem Michaelskloster auf der Rheininsel Honau auf bitte des abts Stephan immunität (vorlage n⁰ 87). Maginarius rec. K. s. XVII des Liber aulae eccl. s. Petri a. 1443 Paris bibl. nat. CL. 17917. *Mabillon Ann. 2,698 e vet. cod. (s. XI) = Eccard Or. Habsburg. 103 n⁰ 8 = Bouquet 5,720 = Migne 97,919 mit reg. 11: Laguille 2ᵇ,6 ex arch. s. Petri; Schöpflin 1,43 e cod. s. Petri s. XV; Grandidier Strasbourg 2ᵇ,101 e l. iurium s. Petri s. XVII = Migne 96,1577. 124 (121)
mai 6	Bruocmagad pal. publ.	bestätigt dem von herzog Adalrich oder Athicus und dessen gemahlin Bersvind erbauten kloster Ebersheim (Novientum) am fluss Ill im Elsassgau und dessen besitz zu Weissweil am Rhein im Breisgau und 12 andren orten auf bitte des abts Isenhard die von seinem vater Pippin (deperd.) und seinen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität. Maginarius rec. Grandidier Strasbourg 2ᵇ,102 e ch. Tabern. = Migne 96,1578. Protokoll echt, text überarbeitet, Sickel Reg. 224 C 9 vgl. UL. 181 n. 3; die verlorne urk. Pippins wird im Chr. Ebersh. c. 13 M. G. SS. 23,438 ausdrücklich als immunitas bezeichnet. — Brumat (Brumpt), Elsass Niederrhein kr. Strassburg. 125 (122)
— 00	. ———	restituirt seinem getreuen pfalzgrafen Hrodwin (so der name in der überschrift der urk., im text Dirodoin) auf grund der vorgelegten schenkungen der früheren könige und der zeugenaussagen den von den königlichen beamten widerrechtlich bestrittenen wald Benutzfeld

Datum	Ort	Regest
770		
		(Benezfeld) in der centena Bellingen in den Ardennen, mit dem sein vater Pippin ihn und dessen eheliche nachkommen (gamaldiones) investirt hatte, mit einer were im gewässer des waldbanns als freies eigen. Mainarius rec. *K. s. XII in Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,32 = Hontheim 1,130 = Gallia christ. 13^{b},301 = Migne 96,1576; Mittelrhein. UB. 1,26. Verderbter text, emendationen Sickel Reg. 225 C 10 vgl. UL. 383. Die orte verzeichnet Spruner-Menke Handatlas nº 32 vgl. Piot Les pagi de la Belgique 144. Über die schenkung Brunner Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger in SB. der Berliner Akad. 52 (1885), 1193. 126 (123)
. . .	ad Salossa	Zusammenkunft mit seiner mutter Bertrada Ann. r. Franc. (Lauriss.), Frg. Basil. M. G. SS. 13,27. Diese wollte, wie es scheint, zwischen den brüdern frieden stiften vgl. Cod. Carol. ed. Jaffé nº 46 Bibl. 4,156, M. G. Ep. 3,561 nº 44; andrer ansicht ist Sybel, Hist. Zeitschr. 42, 274. — Selz, Elsass kr. Weissenburg am Rhein. a
iuni 26	Neumago pal. publ.	verleiht dem kloster Novalese im tal von Susa, welches Abbo mit zustimmung und unterstützung des bischofs Valcun (Ivrea) auf seinem eigengut erbaute, auf übersandte bitte des abts Asinarius ‚libertatis privilegium' gleich den andren klöstern seines reichs, freie abtwahl und laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Pippin (deperd.) immunität von geistlicher und weltlicher gewalt. Maginarius rec. K. s. XVII Turin (A). Muratori Ant. 2,19; M. P. Chartae 1,56 aus A. Über inhalt und fassung Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,584, UL. 129, 133, emendation der datirung (dies viginti sex für viginti et est) Reg. 225 C 11. — Ausstellort Neumagen an der Mosel RB. Trier kr. Bernkastel, Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 35. 127 (124)
768-71		
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster Granfelden mit den zugehörigen zellen Vermes und St. Ursanne auf übersandte bitte des abts Gundoald die von seinem vater k. Pippin (deperd.) und seinen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität. Ohne schlussprotokoll. Vidim. k. s. XVIII Pruntrut (A); n. k. Paris bibl. nat. (Coll. Duchesne 63, Dupuy 222,841) aus iüngeren abschr. ohne wesentliche varianten (B). Labbé Meslanges 450 ex ms. Pithoeano = Le Cointe 5,745 = Bouquet 5,716; Schöpflin 1,43 ex autogr. (?) = Migne 96,1579; *Trouillat 1,78 aus A. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,224 vgl. Reg. 226 C 13. 128 (127)
771		
. . .	. . . .	Entzweiung mit Karl, die in offenen krieg auszubrechen droht. V. Karoli c. 3 vgl. das schreiben Cathwulfs an Karl Ep. Carol. nº 1 Jaffé Bibl. 4,337, M. G. Ep. 4,502, Abel-Simson Karl d. Gr. 97. Der gegensatz tritt auch im verhältnis zu Rom hervor: der Langobardenkönig Desiderius rückt 771 (Jaffé Reg. 2. ed. p. 287) nach Rom, papst Stephan III trifft mit ihm gegen das versprechen der rückgabe der gerechtsame der römischen kirche ein abkommen; Desiderius lässt die ihm feindlichen ratgeber des papstes Christophorus und Sergius, welche bewaffneten widerstand zu leisten versuchten, blenden; für sie tritt Karlmanns bevollmächtigter Dodo in entschiedener weise ein, worüber der papst bei der königinmutter Bertrada und bei Karl bittere klage führt, Cod. Carol. ed. Jaffé nº 50, M. G. Ep. 3 nº 48, V. Stephani III c. 28—32. Desiderius behauptet dann, quoniam Carlomannus, rex Francorum, amicus existens Christophori et Sergii paratus est cum suis exercitibus ad vindicandam eorum mortem Romam properandum ipsumque expiandum pontificem, V. Hadriani I c. 5 Duchesne Lib. pont. 1, 487. a
dez. 00	Salmunciago pal. publ.	schenkt dem kloster St. Denis, um sich auf das göttliche gericht vorzubereiten, für sein und seines vaters k. Pippin seelenheil die von diesem durch ihn selbst einst übertragene villen Faverolles im gau Madrie und Noronte im gau von Chartres, wie sie sein vasall Audegarius besessen. Maginarius rec. *Mabillon Dipl. 645 ex autogr. = Bouquet 5,721 = Migne 96,1581; 97,920. Die Arenga, ist auch der hier ausgedrückte gedanke der vorbereitung auf den tod kein ungewöhnlicher vgl. Form. Marc. II, 2. add. 1^{b}, Rozière Formules nº 175, 193, M. G. Form. 74, 110, hier mit besonderer bezugnahme. 129 (125)
. . .	. . . .	schenkt der kirche von Reims unter erzbischof Tilpin urkundlich für seine grabstätte die villa Noviliacum. Hincmar De villa Nov., Op. ed. Sirmond 2,832, Flodoardi Hist. Rem. ed. Sirmond f. 408' = Bouquet 5,362 = Migne 135, 409; M. G. SS. 15, 1167; Flodoard H. Rem. II, 17 vgl. III, 20 M. G. SS. 13, 464, 513 mit der näheren bestimmung: Noviliacum in pago Urtinse. Lejeune in der ausgabe Flodoards 1,323 n. 3 und Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 35 vermuten Neuilly-St. Front, Aisne arr. Château-Thierry; der pagus Urtinsis zweifelhaft vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 99 n. 6. 130 (126)

771		
dez. 4	villa Salmonciagus	Todestag. Ann. r. Franc. (Lauriss.), s. Amandi, Petav. Guelf., Sangall. Bal. r. Sangall., Baw. br., Fuld. u. a.; irrig II non. oct. Ann. Stab. Lausann. M. G. SS. 13, 42, 778, Ann. Prum. ib. 15, 1291; ohne tagesangabe Ann. Mosell. Lauresh. Chr. Moiss. u. a. Nach einer unbeglaubigten nachricht bei Aventin soll er profluvio sanguinis e nare gestorben sein, Riezler in SB. der bayer. Akad. 1881, 1,253; andere fabeleien von seiner erblindung in Andreae Berg. Hist. M. G. SS. Lang. 224 und einem plötzlichen tod Ann. Nordhumbr. M. G. SS. 13, 154. Begraben in der kirche des h. Remigius bei Reims, Frg. Basil. = Ann. Mett. M. G. SS. 13, 27 vgl. n° 130, nur Remis Ann. Lauriss. min., Fuld.; seine grabstätte erwähnt Hincmar De villa Noviliaco M. G. SS. 15, 1167. Sein name auch im Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg und Reichenau, M. G. Necrol. 2,26, L. confrat. 292. a

---

Karl der Grosse.

742		
apr. 2	. . . .	Geburt. Nach Einhardi V. Karoli c. 30, Thegani V Hlud. c. 7 stirbt Karl anno aetatis suae septuagesimo secundo, nach Ann. Einhardi 814 circiter septuagesimo primo vgl. Necrol. Prum. und Ann. s. Emmer. mai. 814 M. G. SS. 13, 219; 1,93; weniger genau die grabschrift: decessit septuagenarius, V. Karoli c. 31 (in der Wiener hs. s. IX ex. a. aet. 72); das iahr 742 in Ann. Juvav. mai. (nach Jaffé M. G. SS. 13, 47 n. 2 allerdings späterer zusatz) M. G. SS. 3,122, min. ib. 1,88, Altah. mai., Lamperti Hersfeld., Aqu. (ib. 24,25), einem iüngeren Catal. r. M. G. SS. Lang. 511; 743 in Ann. s. Emmer. M. G. SS. 13, 47 vgl. 1,93 ist wol nur versehen, die ergänzung zu Ann. s. Amandi br. 742 M. G. SS. 2,184 mindestens zweifelhaft; das iahr 747 als zusatz einer hs. der Ann. Petav. (vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 12 n. 3), in den Ann. Laub. und Lob. M. G. SS. 1,10, 11; 13,227 vgl. 2,195, also nur in minderwertigen quellen; der noch herangezogene bericht der Translatio s. Germani, der Karl 755 als siebeniähriger knabe beigewohnt haben soll, entfällt als interpolirt vgl. n° 77[a]; ich halte daher mit Ölsner Pippin 486 gegenüber den ausführungen Hahns Jahrb. 240 und Abels Karl d. Gr. 9 das iahr 742 für genügend gesichert. Das tagesdatum in einem Lorscher kalendar s. IX bei Mabillon Dipl. suppl. 38; dasselbe kann sich nur auf Karl d. Gr. beziehen, der dem kloster besondere fürsorge gewidmet; weder Karl III noch Karl der Kahle stehen mit diesem in näherer beziehung. Über Karls geburtsort fehlen authentische nachrichten; zusammenstellung der sagen und fabeln Hahn 238, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,14; die von Henaux Charlemagne d'après trad. Liég. 6. ed. (1878) 46, 50 vertretene ‚Lütticher überlieferung' datirt erst aus dem 12. iahrhundert. — Erste regierungsperiode Karls 768—774; titel: C. gratia dei rex Francorum vir inluster, epochetag 9. okt., Sickel UL. 254,248. b
753		
ende dez.	. . . .	Papst Stephan entgegen gesandt, um ihn nach Ponthion zu geleiten. n° 73[e].
754		
. . .	Carisiago	Beteiligt an der promissio Caris. n° 74.
iuli 28	in s. Dionysii eccl.	Mit seinem vater und bruder von papst Stephan gesalbt. n° 76[a].
755		
iuli 25	. . . .	(in mon. s. Germani) Angeblich bei der übertragung des h. Germanus. n° 77[a].
760		
iuni 10	. . . .	Genannt in der urk. für St. Calais. n° 91.
761		
. . .	. . . .	Auf der aquitanischen heerfahrt. n° 92[i].
762		
. . .	. . . .	Auf der aquitanischen heerfahrt. n° 93[c].
aug. 13	Trisgodros	Unterzeichnet consentiens die urk. seines vaters für Prüm. n° 95.
763		
. . .	. . . .	Erhält einige grafschaften. n° 98[a].

768		
. . . .	Parisius	Bei seinem kranken vater. n° 106[b].
sept. 00	m. s. Dionysii	Erhält bei der reichsteilung Austrasien, die hälfte Aquitaniens und Neuster. n° 106[c].
. . . .	——	Beim begräbnis seines vaters. Fredeg. cont. c. 53 (136). c
okt. 9	Noviomo civ.	Tronerhebung und salbung, quellen = n° 115[d]; nur Karls erhebung erwähnt in Ann. Juvav. M. G. SS. 3,122. d
dez. 25	Aquis	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). e
769		
ian. 13	——	(pal. publ.) schenkt dem kloster St. Denis unter abt Follerad, wo sein vater k. Pippin ruht und auch er begraben sein will, das klösterlein St. Dié im Vogesenwald, wie es sein vater in seiner gewere gehabt, unter der bedingung, dass dort abwechselnd 10 oder 15 brüder weilen, um für ihn und seinen vater zu beten. K. s. IX in. (vgl. Sickel UL. 377 n. 8), für or. gehalten, Paris. Doublet 704 = Le Cointe 5,739; Felibien St. Denys pr. 32 = Calmet 1,284, 2. ed. 2[b],108 = Bouquet 5,712 = Heumann Comm. 1,420 = Migne 97,914. *Tardif 52; facsim. der signumzeile Musée des arch. nat. 30. St. Dié im reich Karlmanns, wol karol. familienbesitz, Sickel UL. 246. Über die fassung Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,683. 131 (128)
märz 1	——	bestätigt der kirche von Utrecht am Rhein auf bitte des bischofs Gregor laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren, des älteren (anterior) Pippin, Karls, Karlmanns (sämmtlich deperd.) und seines vaters (n° 70 vorlage), den zehnten von allem fiskalbesitz und allen fiskalabgaben zum unterhalt der mönche und kanoniker, welche die heiden bekehren und die bekehrten im christentum unterweisen. Ch. s. XI London (A) mit reg. I, s. XII Utrecht (B), aus diesem ch. s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D), die drei letzteren nur mit tagesdatum. Heda 223, 2. ed. 39 (aus D) ohne regierungsiahr = Le Cointe 5,750 = Mieris 1,6 = Migne 97,1047; Asch Handelsverkeer 4,188 aus A; *Muller Cart. van het stift Utrecht 11 aus A. B. 132 (129)
— 16	Audriaca villa	bestätigt dem kloster Corbie im gau von Amiens, das k. Chlotar und die königin Batechildis erbauen liessen und mit der immunität ausstatteten, auf bitte des abts Hado nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden seiner vorgänger, der könige Childerich Theoderich Chlodoveus Childebert Dagobert und seines vaters Pippin (n° 111 wörtlich ausgeschriebene vorlage), die bisher bewahrte immunität. Hiterus rec. Ch. s. XI—XIII CL. 17762, 64, 58 Paris bibl. nat. Martene Coll. 1,31 ex arch. (ch.) = Bouquet 5,715 = Migne 97,915; zuerst erwähnt Mabillon Ann. 2,257. Über die titelformel Sickel UL. 241 n. 4. — Ausstellort Orville, Pas-de-Calais arr. Arras cant. Pas. 133 (130)
apr. 2	Rodomo civ.	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 768; Ratumago, Ann. Einh. — Rouen. a
. . . .	partibus Aquitaniae	Heerfahrt mit wenigen Franken, eo quod Hunaldus voluit rebellare totam Wasconiam etiam et Aquitaniam. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Audiens perfidiam Hunaldi, qui iterum fraudulenter Aquitaniae principatum arripere volebat, Frg. Basil. (sonst nur die Ann. Lauriss. ausschreibend) = Ann. Mett. M. G. SS. 13, 27. Durch diese stelle erhält die meinung Hahns Jahrb. 106 vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,43, dass dieser Hunald mit Waifars vater, der sich nach Ann. Mett. 744 zum mönch hatte scheeren lassen, identitsch sei, ihre bestätigung. Die heerfahrt erwähnen Ann. s. Amandi = Petav., Sangall. Bal. Maxim. vgl. V. Karoli c. 5. b
. . . .	ad Duasdives	(in ipso itinere) Zusammenkunft mit seinem bruder Karlmann, den er vergeblich um hilfe ersucht. n° 119[a].
mai 00	Murnaco	bestätigt den kanonikern des klosters St. Aubin bei Angers auf ihre und ihres rektors Gunthar bitte die von seinen vorgängern und seinem vater k. Pippin angewiesenen villen Maironnus (cum silva, quae vocatur Lauthonium B), Clementiniacus, Papirius (beide fehlen in B), Prunarius (cum silva adiacente, quantum tenet unam legam, quae deserviat coquinae fratrum B), Sabiacus, Multonacus (beide namen in B an späterer stelle mit dem weiteren namen Litteriacus), Monasteriolum (cum silva, quae deserviat pistrino fratrum B) mit einer fischerei bis zur insel Gillette (Virelista A, Jurelista B) und iährlich 10 scheffeln salz aus der villa Justiniacus (? Justices bei Angers, fehlt B) und bestimmt, dass die zahl der brüder nicht über 50 vermehrt werden dürfe (diese bestimmung fehlt in B). Hiterius rec. Ch. s. XI—XII Angers bibl. n° 745 f. 4 (A), transsumpt von 1098 in einer relatio de lite inter monachos s. Albini

769

et s. Nicolai exorta de possessione silvae loco Prunarius (auch in A f. 32 von hand s. XII) gekürzt, interpolirt und andrerseits durch auslassung verunechtet (die abweichungen im regest in klammern) mit ind. VI (= 768), Angers arch. (B). *M. G. Arndt und Dopsch. Gallia chr. 1. ed. 4,23 aus A = Le Cointe 5,740; Bouquet 5,717 e schedis Mabillon (aus A) extr. = Migne 97,916; Gallia chr. 2. ed. 14[b],143 e schedis Baluz. (aus A). Vgl. Sickel Reg. 226 K 4, UL. 79 n. 5 (der rekognoscent indes ohne titel), 173 n. 7,255 n. 2. In A f. 4 die siegellegende ‚Karolus gratia dei rex', also die eines unechten siegels. — Ausstellort Mornac, Charente arr. et cant. Angoulême, nicht Mornac bei Saintes wie Abel Karl d. Gr. 36 und Spruner-Menke Handatlas n° 30. Karl hatte wahrscheinlichst seinen weg über Angers genommen; hier wurde von abt und konvent die bitte vorgebracht, die urk. aber erst später ausgefertigt. 134 (131)

— 21 . . . . . (Mogontia) nimmt auf bitte seiner gemahlin Hiltigard (vermählt ende 771 oder beginn 772) abt Toto mit dem kloster Ottobeuren in seinen schutz, verleiht freie wahl des abts, der zur unentgeldlichen investitur bei hof sich einzufinden hat (anklänge an das Wormser konkordat von 1122), und zollfreiheit und bestimmt die pflichten und befugnisse des vom abt und den mönchen zu ernennenden vogtes (vgl. urk. Friedrichs I von 1171 Stumpf 4124 M. B. 29,399, über ihre echtheit Scheffer-Boichorst im N. Arch. 19, 597). Ego Liutpertus archicap. rec. Data a. inc. 769, actum Mogontia in pentecosten; dazu Karls kaisertitel. Chr. Ottenb. s. XII ex. vgl. M. G. SS. 23,609 (A). Bruschius Monast. Germ. cent. I f. 175', ed. Bornmeister 629 = Vorburg 10, 14 extr. = Conring Censura 307, Op. 2,670 = Petrus Suevia eccl. 828 = Mager Advoc. arm. 152 = Tenzel app. 73; Tausendiähr. Ottobeyern 5; Feyerabend Jahrb. d. St. Ottenbeuren 1,621; Steichele Arch. 2,11, diese aus A; M. B. 31, 7 e coll. priv. s. XVI; *M. G. SS. 23,612 aus A. *Fälschung* des 12. iahrh., die nach St. 4124 schon Lothar III, dessen angebliche urk. hier inserirt ist (vgl. Ficker UL. 1,313), vorgelegt worden sein soll, aber wahrscheinlich erst in der 2. hälfte des 12. iahrh. entstanden ist vgl. Scheffer-Boichorst im N. Arch. 19, 598 n. 2. Vielfach gleicher wortlaut mit der wol nach Reichenauer muster (urk. Karls d. Gr. 811 apr. 6 vgl. Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen 107) gefertigten fälschung für Kempten n° 162 M. B. 30,377, welche dann im benachbarten Ottobeuren als vorlage benützt und erweitert wurde; nur die formel für mundium im wesentlichen echt, aber iünger. Über die fälschungen in Ottobeuren auch Detloff Der erste Römerzug Friedrichs I (Göttingen 1877), der übrigens auch die urk. Friedrichs I zu den fälschungen wirft. 135 (132)

. . . ad Aequolesinam civ. Ankunft; inde sumpsit plures Francos (die fränkische besatzung vgl. Ann. Einh.: contractis undique copiis) cum omni utensilia et praeparamenta eorum. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Die von einer hs. der Ann. r. Franc. (Lauriss.) in einem zusatz s. XI überlieferte nachricht, Karl sei von Angoulême nach Périgueux gezogen und habe Brantôme an der Dronne (n. Pér.) gestiftet, ist teils zu ungenügend verbürgt, im zweiten teil aber geradezu unglaubwürdig vgl. Sickel Reg. 366. — Angoulême. a

. . . super flumen Dornoniam Vormarsch, erbauung der veste Fronsac (an der Dordogne, Gironde arr. Libourne); von hier werden gesandte an den Wasconenherzog Lupus geschickt, um die auslieferung des zu diesem entflohenen Hunald sammt gemahlin zu fordern. Ann. r. Franc. (Lauriss.); ausführlicher die darstellung in Ann. Einh. b

. . . ultra Garonna Vordringen. Ann. s. Amandi = Petav., V. Karoli c. 5; die weitere meldung dieser quelle, dass erst von hier die gesandten an Lupus geschickt wurden, ist unrichtig, die andre, Lupus habe auch sich und sein land förmlich unterworfen, sonst nicht verbürgt und kaum wahrscheinlich; Karl war wol nur so weit vorgerückt, um seiner forderung nachdruck zu verschaffen. c

. . . . Auslieferung Hunalds und seiner gemahlin. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Sangall. Bal., V. Karoli c. 5. Irrig erwähnen die Ann. Lauriss. min. hier die teilname Karlmanns. d

iuli 00 Andiaco bestätigt dem kloster St. Bertin (Sithiu) im gau Thérouanne auf bitte des abts Hardrad nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von den früheren königen verliehene und bisher bewahrte immunität. K. s. XII des ch. Folquini (A). *Mabillon Dipl. 610 ex ch. Folquini (s. X) = Bouquet 5,717 = Migne 97,917; Guérard Cart. de St. Bertin 57 aus A = Migne 136, 1210; extr. Miraeus Donat. 357, Op. 1,495; regest mit interpol. inkarnationsiahr Folcwini G. abb. s. Bertini c. 30 M. G. SS. 13, 613, daraus Ipesii Chr. s. Bert. Martene Thes.

769		3,490. Wörtlich nachgeschrieben den Merowinger urk. Chilperichs II und Chlodwigs III Pardessus 2,215, 314, M. G. DD. Merov. 52, 79 vgl. Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,224, 232. — Ausstellort (nach V. Hlud. c. 7 in Aquitanien, nach G. abb. Fontan. c. 7, wenn derselbe, im gau von Angoulême vgl. Mabillon Dipl. 245) Angeac-Charente, Charente arr. Cognac cant. Châteauneuf s. Charente. Wahrscheinlich auch hier wie in nº 134 spätere beurkundung einer früheren handlung; Karl dürfte, auf dem weg von Achen nach Rouen in weitem bogen um das reich Karlmanns ziehend, nach St. Bertin gekommen sein; dass der abt mit der als vorlage benützten urk. nach Aquitanien gezogen sei, während der könig doch oft genug in der nähe weilte, ist kaum anzunehmen; man lieferte vielleicht schon damals in solchen fällen bei der bittstellung der kanzlei die kopie, wie sich dies aus späterer zeit nachweisen lässt, Sickel KU. in der Schweiz 17, Ficker in Wiener SB. 14, 157. 136 (133)
. . .	in Francia	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). — Der zusatz Ademars M. G. SS. 1,148 n. ††† vgl. dessen Hist. II, 2, ib. 4,117, Karl sei auf dem rückweg nach Angoulême gekommen und habe dort dem kloster St. Eparche (St. Cybard) genannte besitzungen bestätigt, beruht nur auf einem misverständnis; wie schon Sickel Reg. 366 bemerkt, gehört die urk. Karl d. K. an; es ist B. 1633 von 852 sept. 6. a
dec. 25	Duria	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). b
770		
märz 00	Haristalio pal. publ.	verleiht dem kloster St. Stephan nahe der stadtmauer von Angers, das seine vorfahren an die (kathedral)kirche St. Moriz geschenkt, auf bitte des bischofs Mauriolus von Angers immunität. Hitherius rec. N. k. in Coll. Bouhier 26 (CL. 17709), 142 ex or. besserer text, Arm. de Baluze 39, 54 und 139, 225 k. Sirmonds, Coll. Housseau nº 16, 17 modernisirt mit der unmöglichen siegellegende ‚Karlus rex‘, Paris bibl. nat. Gallia christ. 2.115, 2. ed. 14^b,144 ex tab. eccl. = Le Cointe 5,750; *Bouquet 5,719 ex tab. = Migne 97,918 mit a. r. 11 (statt II). Über die überlieferung der urk. Sickel Reg. 227 K 6, über deren fassung Beitr. III Wiener SB. 47,197. 137 (134)
— (7)	. . . .	(Ingelenheim) bestätigt dem von herzog Adalrich oder Athicus und dessen gemalin Bersvinda erbauten kloster Ebersheim am fluss Ill im Elsassgau und dessen besitz zu Weissweil am Rhein im Breisgau auf bitte des abts Thiothbald die von seinem vater Pippin und seinen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität. Ego Durandus canc. Mit Actum Ing. a. i. 770 reg. VIII, data nonas idus martii. Schöpflin 1^b,104 inter ‚adulterina‘; *Grandidier Strasbourg 2^b,104 ex autogr. suppos. = Migne 97,1080. *Fälschung* vgl. Grandidier 1,99; für den sachlichen teil wiederholung von nº 125 vgl. urk. Karls von 810 aug. 12; hier auch derselbe abtsname, der sich 803—823 nachweisen lässt, M. G. SS. 23,438 n. 17. Eine immunitätsbestätigung durch Karl, welche den wortlaut der urk. Karlmanns wiederholt, ist an sich unbedenklich und wahrscheinlich; sie mochte auch bald nach Karlmanns tod gegeben sein; dass iene bestätigung aber in diesem stück erhalten sei, ist nicht anzunehmen, da im protokoll keine spur von echtheit sich findet; rekognition und ausstellungsort weisen auf benützung einer urk. Ludwigs d. Fr., die datierung auf das 12. iahrh. 138 (135)
apr. 22	Leodico vico publ.	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 769; Leod. v. publ., ubi b. Lambertus martyr in corpore requiescit, Frg. Basil. a
. . .	in Wormaciam civ.	Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Weitere angaben fehlen. — Die von Petrus a Thymo († 1473) H. dipl. Brabantiae ed. Reiffenberg 1,196 überlieferten angeblichen beschlüsse dieser Wormser synode (Karlmannus = Karolus magnus a. II regni sui) sind dem decretum Gratiani C. II Q. V c. 24, 25, C. XXIII Q. VIII c. 25, De consecr. d. II c. 93 entnommen; die beiden letzteren tragen hier die aufschrift ‚ex concilio Wormac.‘ und stammen aus Ansigisi Capit. I, 85, 155 M. G. LL. 1,283, 289; Gratian übernahm sie aus der kanonensammlung Burchards vgl. die quellennachweise in Richter C. J. can. 1,398, 832, 1181. Wahrscheinlich auf diesen Wormser reichstag sollten auch die fälschungen des Benedikt Lev. Capit. II, 370, 371 M. G. LL. 2^b,91 vgl. 24 (auch Goldast Constit. 3,132) bezug nehmen. b
. . .	. . . .	Kapitulare: c. 1. verbot des waffentragens der geistlichen, der teilnahme an der heerfahrt ausser den zur seelsorge nötigen (= nº 44 c. 2) auf mahnung der getreuen und namentlich

Datum	Ort	Regest
770		auf rat der bischöfe und geistlichen, 2. des blutvergiessens durch geistliche, 3. der iagd (= n° 44 c. 2). 4. abweisung fremder nicht durch eine synode approbirter bischöfe und priester (= n° 44 c. 4 vgl. n° 55 c. 5). 5. amtsentsetzung der priester, die mehrere frauen gehabt, blut vergossen, den kanonischen satzungen nicht gehorcht. 6. ausrottung heidnischen aberglaubens durch den bischof mit hilfe des grafen (n° 44 c. 5 vgl. n° 55 c. 6). 7. iährliche diöcesanvisitation namentlich auch zur abstellung heidnischer gebräuche. 8. verpflichtungen der seelsorgsgeistlichkeit gegen den bischof (= n° 44 c. 3 vgl. n° 55 n. 4). 9. verbot der annahme oder des wechsels einer kirche ohne zustimmung des bischofs. 10. geistliche fürsorge für die schweren sünder, die kranken und büssenden. 11. einhalten der quatemberfasten. 12. erscheinen beim ungebotenen und gebotenen ding, ienes im sommer und im herbst, dieses bei eintretender notwendigkeit oder auf einberufung durch den könig. 13. einhaltung der öffentlichen gebete. 14. feier der messe nur an geweihter stätte. 15. entfernung unfähiger und ungefügiger priester bis zur vollen besserung. 16. amtsentsetzung unwissender priester, die trotz der mahnung des bischofs sich nicht die nötigen berufskenntnisse aneignen. 17. verbot der gerichtlichen belangung oder verurteilung geistlicher personen ohne vorwissen des bischofs (= Conc. Paris. 614 c. 6 M. G. Conc. 187). 18. sicherung des kirchenguts oder privateigentums aut regnorum divisione aut provinciarum sequestratione gegen fremde eingriffe (nach Conc. Aurel. 549 c. 14 ib. 104). ‚Apostolicae sedis hortatu.' Mit ausnahme von c. 16 auch Benedicti Lev. Cap. III, 123—140 M. G. LL. 2b,109. Baluze Capit. 1,189 e cod. s. Vinc. Laudun. = Labbe Conc. ed. Coleti 8,487 = Georgisch C. J. 535 = Mansi 12b,135 = Hartzheim 1,125 = Walter 2,53 = Ideler Karl d. Gr. 2,116 = M. G. LL. 1,33 mit berücksichtigung des textes von Bened. Lev. = Migne 97,121 = M. G. Capit. 1,44. Nach Karls titel nur 769—800 einreihbar, Sickel Reg. 227 K 7, gewöhnlich mit berufung auf c. 18 den iahren 769—771 zugewiesen. Mag dies auch nicht ganz entscheidend sein, so macht die übereinstimmung mit dem kapitulare von 742 die erste zeit der regierung Karls, welche hier ihre gesetzgebende tätigkeit beginnt, durchaus wahrscheinlich. Der Wormser reichstag ist der erste unter Karls regierung, deshalb das kapit. annähernd hier eingereiht; es kann auch dem nächsten oder einem der nächsten iahre angehören vgl. auch Waitz VG 2. A. 3,179 n. 4. Ungefährliche bedenken gegen die echtheit Abel-Simson Karl d. Gr. 1,667. 139 (136)
. . . .	. . . .	Vermählung mit der tochter des Langobardenkönigs Desiderius (nur V. Adalhardi c. 7. M. G. SS. 2,525 ist sie Desiderata genannt vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,80 n. 5), vermittelt durch die königinmutter Berta (Bertrada), welche nach der zusammenkunft mit Karlmann in Selz vgl. n° 126a durch Baiern nach Italien gereist war. Ann. r. Franc. (Lauriss.) ohne erwähnung dieser heirat. Diese wie den politischen zweck ihrer reise berichten Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss.: Fuit Berta regina in Langobardia ad placitum contra Desiderio rege et reddite sunt civitates plurime ad partem s. Petri et Berta adduxit filiam Desiderii in Franciam vgl. Ann. Maxim. Petav. Naz. Fuld.; die vermählung, welcher der papst sehr widerstrebte, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 47, M. G. Ep. 3 n° 45, erwähnt auch V. Karoli c. 18. Von einem edlen mädchen Himiltrud war Karl schon ein aussereheliches sohn Pippin geboren worden, Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2,265, V. Karoli c. 20, Ann. Lauresh. 792. — Nach Ann. Einh. geht Berta von k. Desiderius nach Rom und von dort erst nach Gallien zurück; damit hängt wol iene rückgabe der städte zusammen, während Karls kanzleivorstand Hitherius für die rückgabe des beneventanischen patrimoniums tätig war vgl. Cod. Carol. ed. Jaffé n° 46, 48, 50, M. G. Ep. 3 n° 44, 46, 48. In Baiern war unmittelbar vor Berta abt Sturmi von Fulda als abgeordneter gewesen und hatte zwischen Karl und Tassilo ein freundschaftliches verhältnis hergestellt, V. Sturmi c. 22 M. G. SS. 2,376. a
dez. 25	Mogontia civ.	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). b
771		
apr. 7	Haristallio	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 770. c
— 11	Wormacia civ. publ.	bestätigt dem kloster St. Maur. des Fossés am fluss Marne im Pariser gau auf bitte des abts Herlafred die von seinem vater k. Pippin urkundlich (deperd.) verliehene und bisher bewahrte immunität. Fast gleichzeitige verderbte k. (Sickel Reg. 230 K 11) Paris. Tardif 56. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB 47,225. Sickel Reg. 229 vgl. UL. 237, 246 nimmt,

771

da das kloster zum reich Karlmanns gehörte, einen irrtum im iahresdatum reg. III an und reiht dasselbe in IIII emendirend die urk. 772 ein. Dies kaum entscheidend; auch sonst werden diplome staatsrechtlichen inhalts für kirchen andrer teilreiche verliehen; wenn Ludwig d. D. 866 iuli 28 St. Denis oder Pippin I von Aquitanien St. Maur des Fossés Tardif 89 und St. Germain des Près Bouquet 6,669 im anschluss an besitzbestätigung immunität verleihen, so gilt diese für die genannten in ihrem reich gelegenen besitzungen; dagegen verleihen Ludwig d. D. zu lebzeiten Lothars II 854 mai 18 Utrecht, Karl d. K. B. 1580 und Ludwig d. St. B. 1831 Prüm immunität ohne iede specielle bezugnahme nach alten vorlagen; der wirkungskreis ist zweifelsohne derselbe, die immunität bezieht sich auf die in ihrem reich gelegenen besitzungen (vgl. über besitzungen fränkischer kirchen und klöster auch Simson Ludwig d. Fr. 1,107 n. 4). Dies hat wol auch für die frühere Karolingerzeit geltung. Die urk. kann somit noch zu lebzeiten Karlmanns erlassen sein. Nach Karls titel 769—774 einreihbar fügt sie sich 771 nicht ins itinerar; auch 772 könnte sie nur auf kosten der wahrscheinlichkeit platz finden; erweisen n° 134, 136 auch datirung nach der beurkundung, so scheint hier doch bezugnahme des actums auf frühere handlung vorzuliegen; die zahlen sind mit buchstaben geschrieben. 140 (137)

. . . | ad Valentianas — Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a

iuli 00 — nimmt das kloster St. Calais (Anisola) mit dessen leuten auf übersandte bitte des abts Rabigand von neuem in seinen schutz und den seines sohnes Karl, der die vertretung desselben übernommen, und bestätigt die von den früheren königen verliehene und bisher bewahrte immunität (= n° 91). Hitherius rec. K. von 1709 einer 863 angelegten urk.-sammlung (A). *Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'École des chartes 48 (1887), 226, Oeuvres 1, 171; Froger Cart. de St. Calais 18, beide aus A; regest mit reg. III ohne tagesdatum Mabillon Ann. 2,226. Die von Havet l. c. 47, Oeuvres 1,143 aus dieser urk. gezogenen folgerungen, dass im iuli 771 bereits Karls ältester, gleichnamiger sohn aus der ehe mit Hildegard geboren, die verstossung der ersten gemahlin, der tochter des Langobardenkönigs, und die vermählung mit Hildegard also nicht erst 771 (n° 142[b]), sondern schon 770 erfolgt sei, schlüsse, welche in den anderen quellen zwar keinen unlösbaren widerspruch, noch weniger aber eine direkte unterstützung finden (vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 671), scheinen mir deshalb nicht beweiskräftig genug, da die möglichkeit besteht, dass durch die einfache wiederholung der vorurk. auch diese stelle in die neue urk. mit übernommen wurde vgl. Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 9, 488. Die echtheit der urk. steht ausser frage. 141 (138)

. . . . | . . . . . | Entzweiung mit Karlmann, die in offenen krieg droht n° 127[a].

nov. 3 | Longlario villa | beurkundet, dass er im gericht zu Longlier auf klage des abts Sturmi von Fulda, Sinleus (Dagaleichus A) habe den von k. Pippin urkundlich (n° 102) geschenkten besitz in Umstadt widerrechtlich inne, nach einbekenntnis des geklagten, eidlicher verzichtleistung und der üblichen auflassung durch halmwurf mit den bischöfen und grossen geurteilt habe, die bürgschaft des geklagten genüge, und bestätigt abt Sturmi den von ihm und seinem vater übertragenen besitz. Thiotgaudus rec. Cod. Eberh. ohne schlussprotokoll mit verschiedenem namen des geklagten, verderbt vgl. Sickel Reg. 233 K 17 (A). *Schannat H. Fuld. 2, 79 frg. ex vet. apogr. ad autogr. confecto; *Dronke C. d. 26 aus A = Lörsch-Schröder Urk. 16, 2. A. 20; Schöttgen et Kreysig 1,5 n° 12 aus k. von A. Nach der datirung reg. IIII ist die urk., welche Böhmer und Sickel K 17 vgl. Reg. 230 zu 772 verweisen, zu 771 einzureihen. Schwierigkeit bietet zunächst die frage, ob Longlier zum reich Karlmanns oder Karls gehört habe; nach der gewöhnlichen annahme gehörte es zu ienem und auch Menke Vorbemerk. 35 vgl. Handatlas n° 30 nebenkarte nimmt die identität der grenze durch die Ardennen mit der grenzlinie von 870 an; 870 fiel Longlier allerdings dem westreich zu vgl. Ann. Bertin. (Hincmari) 879, während es 843 diesseits der grenzlinie gelegen war und zum reich Lothars gehörte, urk. Lothars I 844 sept. 11. So viel ich sehe, sind für Menkes annahme keine direkten beweise vorhanden; damit besteht das zeugnis dieser urk., welche das zwischen den grenzlinien von 843 und 870 liegende Longlier dem reich Karls zuweist, zu recht. Dass auch Fulda zum teilreich Karls gehört habe, wird dadurch wahrscheinlich, dass dessen abt Sturmi als gesandter Karls zu Tassilo geht (vgl. n° 139[a]) und diese gesandtschaft durch die reihenfolge der erzählung vor den Sachsenkrieg von 772 verwiesen wird; ebenso halte ich es

771

mit berücksichtigung der ganzen urkundenreihe für durchaus wahrscheinlich, dass in Fulda die iahre Karls von 768 und nicht erst vom tod Karlmanns gezählt werden (vgl. dagegen Sickel UL. 245 n. 4); mit voller bestimmtheit ergeben die epoche von 768 allerdings erst die urk. der iahre 812, 813, welche das 44. und 45. regierungsiahr zählen, Dronke C. d. 134 ff. Für 771 dürfte auch sprechen, dass Karl es für geraten halten mochte in der nähe des kranken bruders, an der grenze des reichs, von dem er besitz ergreifen wollte, zu verweilen; unfern von Longlier liegt Corbeny, wo er sogleich nach Karlmanns tod auftritt; für 772 müsste eine eigene fahrt von Heristal nach Longlier und von hier wieder zurück nach Heristal angenommen werden, die zwar nicht unmöglich ist, aber dadurch auch nicht wahrscheinlich wird. 142 (139)

dez. 00 | ad Corbonacum villam | Besitznahme des reiches Karlmanns. Carlomannus defunctus est. Carolus venit ad Corb. v. ibique venientes Wilcharius archiepiscopus (dagegen Ann. Einh. ep. Sedunensis = Sitten) et Folradus capellanus (abt von St. Denis) cum aliis episcopis et sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Frg. Basil. M. G. SS. 13, 27 = Ann. Mett., in beiden aber der zusatz: et unxerunt super se Karolum glor. regem et obtinuit feliciter monarchiam totius regni Francorum; dies bestätigt V. Karoli c. 3 = Chr. Moiss.: Karolus fratre defuncto consensu omnium Francorum rex constituitur. Entschieden unrichtig die angabe in den späteren Ann. Lamperti u. a.: Karlomannus obiit fratri Karolo regnum relinquens, wenn damit ein freiwilliges überlassen angedeutet werden sollte. Karlmanns gattin Gerberga flieht mit ihren kindern (die geburt eines sohnes Pippin berichten Ann. Petav. 770) und wenigen Franken (qui ex optimatum Karlom. numero primores erant, V. Karoli c. 3; cum duobus parvulis et paucis principibus de parte coniugis sui, Frg. Basil. = Ann. Mett., die V. Hadriani c. 9 nennt Autcar, in Ann. Lob. M. G. SS. 13,228 Otgarius marchio vgl. nº 73e) nach Italien unter den schutz des königs Desiderius. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Fuld., der name Gerberga in Frg. Basil. Die bemerkung Einhards V. Karoli c. 3, Gerberga habe sich nullis existentibus causis spreto mariti fratre geflüchtet vgl. Ann. Einh.: rex profectionem eorum in Italiam quasi supervacuam patienter tulit, ist beschönigende phrase, Mühlbacher Deutsche Gesch. unter den Karolingern 93; Cathwulf verzeichnet unter den von Gott Karl verliehenen gnaden, quod deus transtulit illum (Karlomannum) de regno ad alterum et exaltavit te super omne hoc regnum sine sanguinis effusione, Ep. Carol. 1 Jaffé Bibl. 4, 337, M. G. Ep. 4, 502. Der in Ann. r. Franc. (Lauriss.) genannte erzbischof Wilcharius wird gewöhnlich für den erzbischof von Sens gehalten und die angabe der Ann. Einh. als irrtum bezeichnet vgl. Abel Karl d. Gr. 83 n. 1,301 n. 2; dafür spräche, dass der erzb. von Sens der metropolit von Media Francia ist; doch Williharius Sedunensis ep. überbringt 765 (vgl. Ann. Mosell., Lauresh.) die reliquien des h. Nazarius u. a. nach Gorze, Chr. Lauresh. M. G. SS. 21,343; er ist identisch mit erzbischof Willicarius von Vienne, der nach der resignation auf sein erzbistum abt von Agaunum (St. Maurice in der diöcese Sitten) geworden war, Adonis Chr. vgl. Series ep. Vienn. M. G. SS. 2,319; 24,814, wie auch seine nachfolger zugleich bischöfe von Sitten sind vgl. Grémaud Catal. des évêques de Sion in Mém. et doc. de la Suisse Rom. 18,489; dies würde auch den erzbischöflichen titel erklären vgl. ietzt auch Simson Karl d. Gr. 1,100 n. 3. — Corbeny, Aisne arr. Laon cant. Craonne. a

. . . | . . . . | Verstossung der gemahlin Desiderata nach einiähriger ehe, incertum qua de causa. V. Karoli c. 18; propria sine aliquo crimine repulsa uxore, V. Adalhardi c. 7 M. G. SS. 2,525; die angabe des Mon. Sangall. II, 17: quia esset clinica et ad propagandam prolem inhabilis offenbar sagenhaft oder eigene erfindung. Andere mären, dass Karlmann seinen bruder gezwungen habe, seine langobardische gemalin zu verstossen, Andreae Berg. Hist. c. 3 M. G. SS. Lang. 223, dass diese in Italien einen sohn geboren habe, bei Aveatin (angeblich aus alter quelle), Riezler in SB. der Münchener Akad. 1881, 1,253, 262. Vermählung mit Hildigard aus sehr edlem schwäbischen geschlecht, einer enkelin des Alamannenherzogs Gottfrid († 709). V. Karoli c. 18, Thegani V. Hlud. c. 2. Hildigard stirbt 783 apr. 30 im 12. iahre ihrer ehe, sie wurde also beginn 772 oder vielleicht noch ende 771 vermählt vgl. nº 141 und Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 104 n. 7, 671. b

25 | Attiniaco | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). c

772		
ian. 13	Blanciaco pal. publ.	bestätigt dem von Ebroard gestifteten kloster Vivario Peregrinorum am fluss Murbach im Elsassgau auf bitte des abts Haribert nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von seinen vorfahren verliehene und bisher bewahrte immunität. Hitherius rec. Or. Kolmar (A). Martene Thes. 1,10 e ch. = Eccard Or. Habsburg. 119 n° 5 = Migne 97,923; Lünig RA. 19,955; Schöpflin 1,44 e ch. = Migne 97,925; Schönemann Cod. f. pr. Dipl. 1,36 aus *facsim. bei Schöpflin l. c. tab. 7 mit siegel = Kopp. Schriftt. 6. Vorlage n° 96 wörtlich nachgeschrieben. — Ausstellort Blanzy, Ardennes arr. Réthel cant. Asfeld, Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 34. 143 (140)
märz 29	Haristallio v.	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
. . .	——	(palatio) beurkundet, dass er in der pfalz zu Heristal auf klage des abts Gundeland von Lorsch, Heimerich beanspruche das kloster als investirtes erbe seines vaters Cancor († 771, Ann. Mosell. Lauresh.), obgleich dessen grossmutter Williswinda und dessen vater laut der vorgelegten urkunde (vgl. G. ep. Mett. und Chr. Lauresh. M. G. SS. 2,268; 21,341) dasselbe an ihren bruder (germano suo) erzbischof Ruodgang (Chrodegang von Metz) übertragen hätten, nach einbekenntnis des geklagten und auflassung des guts durch halmwurf mit seinen getreuen, den grafen Hagino Rothland Wiching Frodegar und fünf seiner vasallen, geurteilt habe, der abt habe seine sache erstritten. Ohne schlussprotokoll. Chr. Lauresh. s. XII. Freher SS. 1,59, ed. Struvius 1,97 = Helwich 20, ed. Joannis SS. Mogunt. 3,12 = Duchesne SS. 3,493 = Le Cointe 6,111 = Tolner 5 = Migne 97,1048; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,9 = Ideler Karl d. Gr. 2,265, ed. Tegerns. 1,9; *M. G. SS. 21,344. Nach Karls titel vor 774, nach dem inhalt vor die immunität n° 146 einzureihen, Sickel Reg. 229, daher irrig in der einleitung des Chr. Lauresh. a. inc. 776 Karoli VIII. Paulus diac. erwähnt in G. ep. Mett. nichts von einer verwandtschaft zwischen Chrodegang mit Williswinda, obgleich er dessen familienverhältnisse berührt; im Chr. Lauresh. l. c. 341 heisst er deren consanguineus. Chrodegang erhielt 754 von papst Stephan das pallium, Ölsner Pippin 154. 144 (141)
apr. 1	Theodonovilla pal. publ.	bestätigt der kirche von Trier auf bitte des bischofs Weomad laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Pippin (deperd.) die längst von seinen vorgängern verliehene und bisher bewahrte immunität für ihre besitzungen diesseits und ienseits des Rheins und der Loire. Ch. s. XIV (Balduineum). Mittelrhein. UB. 1,28 mit dem sinnlosen Datum Oresti (statt quod fecit) kal. apr.. Eigenartige fassung, übereinstimmend mit der immun. für Metz von 775 ian. 22 n° 178 mit detaillirteren angaben ohne weitergehenden inhalt, geistliche strafandrohung, der schlussatz: et a pontifice vel a leudis nostris iussimus adfirmare, anderweitig ohne beleg, scheint echt zu sein vgl. Sickel Beitr. III, IV, V Wiener SB. 47, 225, 233, 579; 49, 342, 360, UL. 203 K. 9; zur erläuterung Brunner RG. 2, 298 n. 39. In der bezeichnung der kirche eccl. s. Petri et s. Maximini die zweite allem anschein nach interpolirt, in allen Karolingerdipl. nur eccl. s. Petri. Die bemängelung dieser urk. wie der immunität für Metz bei Löning Gesch. des deutschen Kirchenrechts 2,734 n. 1 vollständig belanglos vgl. auch Waitz VG. 3. A. 2,377 n. 1, die bezeichnung der anteriores reges als ‚parentes nostri' auch in den immun. für Utrecht n° 71 und St. Denis n° 107. Das datum der urk. fügt sich nicht ins itinerar; die annahme, dass vor kal. eine ziffer ausgefallen sei und die urk. noch dem märz angehöre (Sickel Reg. 229), dass Karl also vor ostern schon in Diedenhofen gewesen und nach der osterfeier in Heristal wieder dahin zurückgekehrt sei, kaum zulässig; näher liegt die emendation id. für kl., ein leicht möglicher abschreibefehler; datirung nach früherer handlung ist auch der ortsverhältnisse wegen nicht wahrscheinlich. 145 (142)
mai 00	——	verleiht dem kloster Lorsch im Rheingau am fluss Weschnitz unter abt Gundobald volle immunität. Rado adv. Lindberti (verderbt aus Hitherii vgl. Sickel UL. 79 K. 12). Chr. Lauresh. s. XII. Freher SS. 1,60, ed. Struvius 1,99 = Helwich 22, ed. Joannis SS. Mogunt. 3,13 = Duchesne SS. 3,494 = Le Cointe 6,2 = Migne 97,1059; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,13 = (Würdtwein) Monast. Pal. 4,19 extr., ed. Tegerns. 1,12; *M. G. SS. 21,345. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,197 vgl. 214. 146 (143)
— 00	Dripione pal. publ.	bestätigt dem von dem erlauchten Wolfaud und dessen gemahlin Adalsina auf ihrem eigengut gestifteten kloster Castellio (St. Mihiel) im Verduner gau am ursprung der Marsoupe auf bitte des abts und bischofs Hermengaud die von seinem vater k. Pippin (deperd.) verliehene immunität von weltlicher und bischöflicher gewalt. *Ch. s. XII. Mabillon Anal. 354 (mit

772		
		Actum Drippione) = Le Cointe 7,43 = Bouquet 5,722 = Migne 97,921; erwähnt im Chr. s. Mich. M. G. SS. 4,80. Über inhalt und fassung Sickel Beitr. III, IV Wiener SB. 47, 197, 589, UL. 133; über die klosterstiftung Ölsner Pippin 237. — Der ausstellort Dripione zweifelsohne verderbt, Sickel Reg. 230 K 10; die nächstliegende emendation in ‚theodone' (villa) ist auch graphisch gerechtfertigt und gewinnt durch die nahe lage des klosters an wahrscheinlichkeit. 147 (144)
. . .	. . . . .	nimmt das vom h. Willibrord erbaute kloster Echternach im Bidgau am fluss Sauer auf übersandte bitte des abts Adebert in seinen schutz und bestätigt die bisher bewahrte immunität (= n° 121 = 112). Ohne tagesdatum. Lib. aur. Eptern. (A). *Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,393 (sonderabdr. 85) aus A; Wurth-Paquet Table anal. 2,13 aus k. s. XVII von A. Nach dem regierungsiahr IIII 771 okt. 9 — 772 okt. 8 ausgestellt; hier eingereiht, da der längere aufenthalt in dem näher als Heristal gelegenen Diedenhofen grössere wahrscheinlichkeit bietet. Echternach gehörte wahrscheinlich zum teilreich Karls; es ist familienstiftung und damit fände auch die nicht erwähnte urk. Karlmanns ihre erklärung. 148 (145)
iuli 5	Broc(ma)-g(ad) pal.	nimmt den priester Arnald in seinen schutz. Hitherius rec. Or. St. Gallen. C. trad. s. Galli 38 n° 65; *Wartmann UB. 1,64; facsim. mit textabdr. und übersetzung Dahn Urgesch. der germ. und rom. Völker 3 (Oncken Allg. Gesch. lief. 124); auflösung der tiron. noten Wartmann 2,401. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,191. — Über die ergänzung des ausstellortes Wartmann UB. 1,65; 2,412, Sickel Reg. 232 K. 14. Die ergänzung in Brocmagad (ich vermochte allerdings weder im or., noch vermag ich in der photographie alle von Wartmann gelesenen buchstabenreste mit sicherheit zu erkennen), ietzt Brumat (Brumpt) bei Strassburg, wo schon Karlmann geurkundet n° 125, 126, scheint mir gegenüber dem noch vorgeschlagenen Brocariaco ausser zweifel zu liegen (vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 124 n. 8); ein widerspruch mit dem itinerar liegt nicht vor, die heerfahrt gegen Sachsen wurde eben später, wol noch im iuli, angetreten; auf den hochsommer weist auch die von den Ann. r. Franc. (Lauriss.) berichtete grosse trockenheit. 149 (146)
. . .	Warmatiam	Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
. . .	partibus Saxoniae	Erste heerfahrt. Ann. r. Franc. (Lauriss.); erwähnt Ann. Guelf. Alam. = Sangall. mai, Aug. = Sangall. min. Über die ursachen des Sachsenkrieges Einhardi V. Karoli c. 7. b
. . .	Aeresburgum castrum	Erobert. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Petav. Maxim. vgl. s. Amandi. Die Eresburg an stelle des heutigen Stadtberge an der Diemel, Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 125 n. 5. c
. . .	Ermensul	Zerstörung der Irminsäule. Ipsum fanum destruxit et aurum et argentum, quod ibi repperit, abstulit, Ann r. Franc. (Lauriss.), im Frg. Basil. M. G. SS. 13,28: suis fidelibus distri(buit). Idolum, quod Irminsul a Saxonibus vocabatur, evertit, Ann. Einh. Destruxit fanum eorum, quod vocatur J., Ann. Mosell. = Lauresh. vgl. Juvav. min. Fanum et lucum eorum famosum J. subvertit, Ann. Lauriss. min. Pervenit ad locum, qui dicitur E., et succendit ea loca, Ann. Petav. vgl. Maxim. Über die Irminsäule Transl. s. Alex. c. 3 M. G. SS. 2,676: Truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eorum lingua Irminsul appellantes quod latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia vgl. Poeta Saxo I, 65 Jaffé Bibl. 4,546, literaturang. bei Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 127 n. 1. Als der könig 2—3 tage hier verweilt, entsteht bei der grossen trockenheit wassermangel; eine mittags plötzlich aufsprudelnde quelle (ob der Bullerborn unweit Lippspringe, zweifelhaft, Erhard Reg. Westf. 64, Sybel in der Hist. Zeitschr. 42,275) liefert genügendes wasser. Ann. r. Franc. (Lauriss.). d
. . .	super Wisoram fl.	Placitum mit den Sachsen, welche 12 geiseln stellen. Ann. r. Franc. (Lauriss.). e
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Die nachricht northumbrischer ann. von den grossen verlusten, die er auf dieser heerfahrt erlitten, M. G. SS. 13,154 durchaus, unverbürgt. f
okt. 20	Haristalio pal. publ.	bestätigt dem kloster St. Germain-des-Près bei Paris und dessen besitzungen diesseits und und ienseits der Loire auf bitte des abts Lantfred nach einsichtnahme der urkunden die von seinen vorfahren verliehene immunität. Rado adv. Hitherii. Angebl. or. s. IX (aus der zeit Ludwigs d. Fr., A), ein zweites exemplar s. XII, überarbeitet und an einer stelle interpolirt (B), Paris arch. nat., *M. G. Dopsch. Dubois 1,261 ex ch. (cart. de Trois-Croix s. XII ex. ib. LL. 1024 f 27): Bouillart pr. 11 aus A = Bouquet 5,722 = Migne 97,922; Tardif 57 ohne arenga,

772

Lasteyrie Cart. de Paris 1,29, beide aus A; facsim. Mabillon Dipl. 387 mit abbildung eines siegels von einer urk. aus St. Denis. Protokoll durchaus echt; immunität in abweichender fassung und deshalb, weil nicht durch ein or. beglaubigt, von Sickel Reg. 233 K 16 verworfen. Die abweichungen von den immun. dieser zeit indes nicht von wesentlicher bedeutung, gerade deren charakteristische wendungen, die ein fälscher kaum erfinden konnte, treten hier auf; ebenso würden die immun. für Trier oder Metz nº 145, 178 durch ungewöhnliche fassung verdächtigt, wenn nur eine derselben sich erhalten hätte, Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,225; schon die latinität spricht gegen spätere entstehung. Gegen den inhalt der immun. liegen keine bedenken vor; nur der satz: et fortasse caliditatem iudicum faciente ipsas emunitates aliubi fuerint inruptas, amodo decernimus, ut nullus hoc facere pre(sumat, qui non vult rerum amissione multari) ohne beleg, die eingeklammerten worte von hand s. X interpolirt; der vorangehende satz sachlich unwesentlich. An der urk. ietzt ein siegel Ludwigs d. Fr., Sickel UL. 348 n. 2. 150 (147)

dec. 25 | Haristallio | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a

773

. . . | . . . . | nimmt das kloster Lorsch, in dem erzbischof Ruothgang (Chrodegang von Metz) nach übergabe desselben durch Williswinda und Cancrin nicht wenige mönche versammelt, den leib des h. Nazarius beigesetzt (765 Ann. Lauresh.) und Gundeland als abt und seinen erben bestellt und das dieser zur abwehr der gefahren ihm kommendirt hatte, gegen übergriffe des diöcesanbischofs und andrer in seinen schutz und verleiht freie abtwahl. Witogowo rec. Ohne datirung. Chr. Lauresh. s. XII. Freher SS. 1,59, ed. Struvius 1,98 = Helwich 20, ed. Joannis SS. Mogunt. 3,12 = Duchesne SS. 3,493 = Le Cointe 6,111 = Tolner 5 = Migne 97,1055; Cod. Laures h. ed. Mannh. 1,10 = (Würdtwein) Monast. Pal. 416 extr., ed. Tegerns. 1,10; *M. G. SS. 21,344; erwähnt im Necrol. Laures h. Böhmer Fontes 3,144. In der folgenden urk. wird Lorsch schon monasterium nostrum genannt, die aufnahme ins mundium muss also früher fallen, wahrscheinlich erst nach nº 146, da es hier noch nicht erwähnt wird; diese urk. also 772 mai — 773 ian. vgl. Sickel Reg. 229; der name des rekognoscenten wol verderbt, Sickel UL. 79 (K 18). 151 (148)

ian. 20 | Longolare pal. | schenkt seinem kloster Lorsch unter abt Gundeland die villa Heppenheim im Rheingau mit der Peterskirche und dem, was die witwe Gertrud davon inne hat, als immunen besitz. Hither(i)us rec. Chr. Laures h. s. XII. Cod. Laures h. ed. Mannh. 1,15, ed. Tegerns. 1,14; *M. G. SS. 21,346; erwähnt im Necrol. Laures h. Böhmer Fontes 3,144. — An diese urk. schliesst sich in Chr. Laures h. die descriptio marchae sive terminus silvae, quae pertinet ad Hephenheim, mit angabe früherer lehensträger und einer 795 aug. auf befehl des königs vorgenommenen grenzbestimmung gegen den zum Maingau gehörigen wald an. 152 (149)

. . . | Theodone villa | Übersiedelt hieher für den rest des winters. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a

. . . | —— | Empfängt Petrus, den gesandten des papstes Hadrian (gewählt 772 febr. 1), der über Marseille gekommen war, da die Langobarden den landweg gesperrt hatten, invitando regem unacum Francis pro dei servitio et iustitia s. Petri seu solatio ecclesiae super Desiderium regem et Langobardos. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Frg. Basil., Ann. Einh., V. Karoli c. 6, Chr. Moiss. Ausführlicher bericht in der V. Hadriani c. 5—25 Duchesne Lib. pont. 1,487—494: Desiderius hatte dem neugewählten papst ein bündnis, dessen spitze sich gegen die Franken richten sollte, angeboten, zugleich aber Faenza Ferrara Comacchio, quas Pippinus rex et eius filii Carolus et Carlomannus, reges Francorum et patricii Rom., b. Petro concedentes obtulerunt, besetzt und trotz aller mahnungen nicht herausgegeben. Als Karlmanns witwe mit ihren söhnen zu ihm geflohen war, fordert er die salbung derselben zu königen, cupiens divisionem in regno Francorum immittere ipsumque pontificem a caritate et dilectione Caroli regis separare et Romanam urbem cunctamque Italiam sui regni Langob. potestati subiugare. Auf die weigerung des papstes droht er gegen Rom zu ziehen. Der papst ordnet nun iene gesandtschaft an Karl ab deprecans, ut sicut suus pater Pipinus et ipse succurreret atque subveniret s. dei ecclesiae et afflictae Romanorum seu exarchatus Ravennantium provinciae atque plenarias b. Petri iustitias et abstultas civitates a Desiderio rege exigeret. Dieser rückt nun mit seinem sohn Adalgis, der witwe und den söhnen Karlmanns gegen Rom, um deren salbung zu erzwingen, lässt sich aber durch die drohung des banns in Viterbo

773		
		zur umkehr bestimmen. Der bericht des papstbuches ausgezogen in der fortsetzung des Paulus diac. M. G. SS. Lang. 201, 212. — Karl beratschlagt mit den grossen, es wird beschlossen dem gesuch des papstes zu willfahren, Ann. r. Franc. (Lauriss.); eine fränkische gesandtschaft geht nach Rom, um sich zu überzeugen, ob Desiderius die entrissenen städte zurückgegeben, wie er nach Francien berichten liess, und dann mit päpstlichen abgeordneten zum Langobardenkönig, um deren herausgabe zu fordern; Desiderius verweigert sie, ein den gesandten mitgegebenes schreiben Hadrians beschwört Karl das versprechen seines vaters einzulösen. Nach rückkehr seiner gesandtschaft schickt Karl sogleich nochmal abgeordnete an Desiderius mit dem anerbieten ihm für erfüllung seiner forderung eine entschädigung von 14000 solidi zu zahlen; nach zurückweisung dieses anerbietens ruft Karl den fränkischen heerbann auf. V. Hadriani c. 26—29. Das Chr. Salern. c. 9 M. G. SS. 3,476 weiss auch von einer verräterischen einladung langobardischer grosser zu erzählen; diese meldung scheint in einer urk. bestätigung zu finden, durch welche könig Adalgis, der sohn des Desiderius, 772 nov. 11 (vgl. N. Arch. 3, 313 n° 492) den eingezogenen besitz des Augino, qui in Francia fuga lapsus est, und anderer genannter vel de alii consentaneis eorum, quam ipsi pro sua perdiderunt infidelitate, an das kloster S. Salvatore in Brescia schenkt, Cod. Lang. 95. b
märz 7	Theodone villa pal. publ.	bestätigt der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Eddo das seit langem mit königlicher bestätigung besessene örtchen Stella innerhalb genannter grenzen (darunter die königsstrasse längs des flüsschens Still). Hitherius rec. Grandidier Strasbourg 2^b,106 ex apogr. tab. ep. = Migne 97,926. Topogr. Wiegand UB. d. St. Strassburg 1,6. 153 (150)
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster Gorze auf bitte des abts Theomar die vorgelegte stiftungsurkunde des erzbischofs Chrodegang von Metz (n° 57^c, 85^a) und die von diesem geschenkten besitzungen. Ohne schlussprotokoll. *Ch. s. XII (A). Meurisse 183 sur l'or. (von A) = Bouquet 5,714 = Migne 97,913; Calmet 1^b,283, 2. ed. 2^b,107; Gallia christ. 13^b,377 aus A. Nach dem königlichen titel, da Gorze zu Karlmanns reich gehörte, nur 772—774 mai einreihbar; wahrscheinlich noch in Francien, wol im nahen Diedenhofen 772 april—mai oder 773 febr.—märz verliehen und deshalb hier eingereiht vgl. Sickel Reg. 234 K. 23. 154 (151)
. . .	. . . .	befiehlt allen, die von der Schottenkirche auf der insel Honau etwas empfangen oder ohne erlaubnis des abts Beatus an sich gerissen haben, dies zurückzugeben, sowie den richtern der kirche nach fränkischem gesetz ihren besitz zu schaffen, quia res peregrinorum sunt propriae regis und weil die Frankenkönige den fremden Schotten ihren besitz garantirt hätten. Undatirtes mandat. K. s. XVII des Liber aulae eccl. s. Petri s. XV Paris bibl. nat. CL. 17197. *Mabillon Ann. 2,699 e vet. cod. (s. XI) = Eccard Or. Habsburg. 105 n° 12; Grandidier Strasbourg 2^b,108 e l. iur. s. Petri s. XVII = Migne 97,927. Nach dem titel nur 772—774 einreihbar, wahrscheinlich noch in Francien, vielleicht während des aufenthaltes im Elsass 772 iuli erlassen. Über die bezeichnung der Schottenmönche als peregrini Harttung Dipl. hist. Forschungen 25 n. 2. 155 (152)
märz 25	Carisiaco pal. publ.	verleiht dem von Abbo erbauten kloster Novalese im tal von Susa und dessen besitzungen in Italien und Burgund auf bitte des abts Frodoenus immunität. Itterius rec. K. s. VIII ex. Turin (A). *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 5,967 aus k. von A = Migne 97,997; M. P. Chartae 1,21 aus A; bei ienem der name des rekognoscenten zu Tesius, bei diesem zu Jodesius verderbt. 156 (153)
apr. 18	Haristallio	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 772. a
— 18	. . . .	(Romae) bestimmt auf klage des bischofs Etto von Strassburg über die von dessen vorgängern bei verleihung der kapitelpfründen getriebene simonie mit zustimmung des metropoliten Lull von Mainz und des bischofs Johann von Konstanz, dass die eintretenden ihr eigengut oder wenigstens 7 pfund den brüdern, dem bischof und propst aber 3 pfund gold darbringen, verleiht freie bischofswahl und ordnet teilung der bischöflichen und kapitelgüter an. Amalbertus canc. adv. Luitperti archicanc. A inc. 773 ind. XI (= 773) reg. V die s. paschae XIV kal. mai. *Schilter Chr. von Jacob von Königshoven 495 (das bis 1419 reichende autograph der chr. 1870 verbrannt vgl. darüber Die Chron. der deutschen Städte 8,199, 170 und die vorrede des 9. bd.) = Lünig RA. 7,275 = Laguille 2^b,18 = Wiegand UB. d. St. Strassburg 1,7; Grandidier Strasbourg 2^b,109 ex chr. Königsh. mit den willkürlichen

773

emendationen: Gilbertus canc. adv. Hitherii (778—795 in geltung, Sickel UL. 81), datum in s. die paschae III non. apr. a. inc. 774 ind. XII reg. VI = Ideler Karl d. Gr. 2,301 = Migne 97,928. *Fälschung* s. XII ohne echte vorlage; der fälscher wähnte Karl 773 in Rom und adaptirte sämmtliche daten für dieses iahr; damit in verbindung die angebl. urk. Hadrians I, Wiegand UB. 1,8, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2401. Gleiche rekognition und grossenteils gleiche datirung mit den Kemptener fälschungen n° 161, 162; diese unter 774. 157 (154)

. . . . | . . . . . | (civ. Antisioderensi) nimmt auf übersandte bitte des bischofs Constantius (von Chur), den er als rektor Rätiens bestellt, und des volkes für deren dienste den bischof und dessen mit seiner genehmigung durch das volk zu wählenden nachfolger, so lange sie mit dem rätischen volk ihm treu bleiben, in seinen schutz und bestätigt die von den voreltern überkommenen gesetze und gewohnheiten. *Beschädigtes or. in Chur, geschrieben von einem um 775 auftretenden schreiber (Sickel Reg. 235 K 25), der untere teil abgefault, von der datirung nur ‚die‘ (wol der rest von ‚pridie‘) erhalten (A); *ch. s. XV n° 74[B] fast mit denselben lücken, ohne datirung, Data X cal. iunii anno christo propitio XVII regni inlustris Caroli Francorum regis, ind. II (= 779) in civitate Antisioderensi von hand s. XVI nachgetragen (B); dieselbe datirung wie in dem von Sickel erwähnten Cod. Uffenbach auch in ms. 446 s. XVIII m. des Wiener staatsarchivs, wahrscheinlich aus Tschudi Hauptschlüssel 299 extr. mit der in B nachgetragenen datirung vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15 (1890), 211; Guillemann Helvetia 187, Planta Rätien 448 vgl. 300 aus abschr. Tschudis mit derselben datirung; Eichhorn Ep. Cur. pr. 11, Mohr C. d. 20 (fehlerhaft), beide aus A ohne datirung. Da der in der urk. auftretende königstitel nur bis 774 mai in geltung bleibt, ist das regierungsiahr XVII = 785 unmöglich, die ind. bürgert sich in diplomen erst nach 800 ein. Dadurch wird auch der ausstellort Auxerre fraglich, wenn auch anerkannt werden muss, dass man in Rätien nur schwer auf diesen namen verfallen konnte vgl. Sickel Reg. 235. 773 fügte sich die urk. zur not ins itinerar; ich reihe sie hier ein, da es wahrscheinlich ist, dass dem könig, als er in der nähe Rätiens war, die bitte übermittelt wurde. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,191 vgl. 259, Brunner RG. 1,364. 158 (155)

. . . . | Jenuam civ. | Reichsversammlung. Sinodum tenuit generaliter cum Francis, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Magicampus, Ann. Guelf. Alam. Cum toto Francorum exercitu Genuam Burgundiae civ. iuxta Rhodanum sitam venit, Ann. Einh. — Genf. a

. . . . | in Langobardiam | Heerfahrt; nur erwähnt in Ann. Aug. Lausann. 774 u. a. Die Ann. s. Amandi berichten von zwei zügen, in Ann. Maxim. sind die ereignisse auf das iahr 773 zusammengedrängt. b

. . . . | per montem Caenisium | Vormarsch mit einem teil des heeres, den andren sendet er unter seinem oheim Bernhard über den Mons Jovis (grossen Bernhard). Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Chr. Moiss., V. Hadriani c. 29. Diviso exercitu partem misit per Alpes Cottias et per iuga Gibennica i. e. per montem, quem accolae Cenisium vocant, Adonis Chr.; ihn bezeichnet das Chr. Noval. III, 7 als ianua regni Italiae. Die bemerkung der V. Karoli c. 6 über die schwierigkeit des alpenüberganges doch nur phrase. c

. . . . | ad Clusas | Lagerung; Karl lässt auf gebirgspfaden durch eine auserlesene schar die stellung der Langobarden umgehen, Desiderius flieht ohne kampf mit seinem heer. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Petav., Lauriss. min., Cathwulf an Karl: quod Langobardorum exercitus ante faciem (tuam) sine publico bello in fugam conversus. Das Frg. Basil. = Chr. Moiss. nennt noch Ogger (Otgar, Autcar, den begleiter der witwe Karlmanns n° 142[a]), der mit Desiderius geflohen sei. Nach V. Hadriani c. 29—31 hatte Desiderius die klausen stark befestigen lassen; Karl ordnet, als er hier angelangt war, nochmals gesandte ab, ‚bittet‘ die besetzten städte gegen geldentschädigung herauszugeben und erklärt sich endlich sogar mit stellung von 3 geiseln für deren herausgabe zufrieden; die Franken wollen schon am nächsten tag umkehren, als Desiderius von gott erschreckt flieht. Sagenhafter bericht, der auch von längerem aufenthalt Karls in Novalese zu erzählen weiss, im Chr. Noval. III, 7—14 M. G. SS. 7,99: die Franken hätten durch Adalgis, den sohn des Desiderius, eine schlappe erlitten, ein langobardischer spielmann habe die umgehungskolonne geführt; brauchbar aus diesem bericht einige topographische details wie über die überreste der befestigungen, den namen Via Francorum, der sich bis dahin für den umgehungsweg erhalten. Dass die notiz in Agnelli Lib. pont. c. 160 M. G. SS. Lang. 381: Hic (Leo pont. Ravenn.) primus Francis iter hostendit

Datum	Ort	Regest
773		per Martinum diaconum suum sich auf diese umgehung beziehe, wie Abel Karl d. Gr. 120 annahm, scheint doch sehr fraglich; in derselben quelle die weitere märe: ab eo (Leone) Karolus invitatus Italiam venit. Die meldung der Ann. r. Franc. (Lauriss.), dass die beiden fränkischen heere vor den klausen sich vereinigt hätten, muss auf irrtum beruhen; die abteilung, welche über den grossen Bernhard gegangen war, müsste noch über den unwegsammen gletschergebirgsstock zwischen Aosta und dem Mont Cenis marschirt sein, während der weg nach Italien, das von zwei seiten angegriffen werden sollte, offen lag vgl. auch Sybel in der Hist. Zeitschr. 42 (1879), 278; eine andere deutung versucht Simson Karl d. Gr. 1, 142 n. 2, 661; diese nachricht fehlt auch in Ann. Einh. und im Frg. Basil. d
. . .	Italiam	Introivit ipse et omnes fideles sui. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Die nachricht in Pauli cont. III c. 53 M. G. SS. Lang. 213 von einem fränkischen sieg in offener feldschlacht unverbürgt. e
. . .	Papia civ.	Einschliessung und belagerung der stadt, die Desiderius noch mehr befestigen liess; sein sohn Adalgis zieht mit Karlmanns witwe und söhnen nach Verona, die festeste stadt Ilaliens; Karl lässt seine gemahlin Hildegard und seine söhne aus Francien holen. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. V. Hadriani c. 34, Frg. Basil., Ann. Lauriss. min. Petav. Maxim. Sagen beim Monachus Sangall. II, 17; unter dem hier genannten Otker ist der mit Karlmanns witwe geflohene Autcar (Otgar) gemeint. Die zeit der einschliessung (ende sept.) ergibt sich aus nº 160ª. Das langobardische heer scheint sich bei den klausen grösteuteils iu wilder flucht aufgelöst zu haben; Spoletiner, dum a Clusis fugam arripuissent, leisten dem papst den untertaneneid und werden nach römischer sitte geschoren; zum herzog von Spoleto wird Hildebrand bestellt. V. Hadriani c. 32. f
. . .	Verona civ.	Rückt, dum agnovisset fugam arripuisse in Veronam Adalgisum, mit einer heeresabteilung vor die stadt; Karlmanns witwe liefert sich mit ihren söhnen freiwillig aus. V. Hadriani c. 34. Nach der unverbürgten nachricht in Pauli cont. Lomb. M. G. SS. Lang. 218 soll sie zugleich Verona übergeben und sollen die Veroneser sich unterworfen haben; wahrscheinlicher ist, dass sie ausgeliefert wurde; sie verschwindet damit mit ihren kindern aus der geschichte. Ob Adalgis vgl. Abel-Simmson Karl d. Gr. 1,151 n. 2 sich ‚bis zuletzt' (774 iuni) in Verona gehalten habe, scheint sehr fraglich; nach Agnelli Lib. pont c. 160 M. G. SS. Lang. 381 soll er nach Epirus entkommen und nach einigem aufenthalt (per aliquantos dies) in Salerno, als Karl nach Rom kam, nach Konstantinopel geflohen sein; auch die freilich ebenfalls nicht zuverlässige Cont. Pauli M. G. SS. Lang. 201 lässt ihn tanti regis adventum metuens post aliquot dies heimlich aus Verona flüchten, in Pisa sich einschiffen und nach Konstantinopel entrinnen. Die Ann. r. Franc. (Lauriss.), die aber in höfischer zurückhaltung den zug gegen Verona überhaupt nicht erwähnen, u. a. lassen ihn erst 774 nach der griechischen hauptstadt fliehen. g
. . .	Papiam	Rückkehr; streifzüge unterwerfen die städte ienseits des Po. V. Hadriani c. 34 vgl. M. G. SS. Lang. 218; die vom Chr. Noval. III. 14 mitgeteilten namen derselben durchaus unverbürgt. h.
dez. 25	——	(in sua castra) Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). i
769-774		
. . .	. . . .	bestätigt der kirche des h. Medard (Soissons) auf bitte des abts Ursio die von könig Clothar verliehene immunität. Ohne datirung. K. s. XVII in Coll. Clairambault Paris bibl. nat. Mittheilungen d. Institnts f. öst. GF. 16, 207. 159
774		
febr. 19	——	(civ. publ.) bestätigt in doppelter gleichlautender ausfertigung auf bitte des bischofs Meroll von Le Mans und des abts Rabigaud von St. Calais (Anisola) einen zwischen beiden abgeschlossenen und ihm vorgelegten tauschvertrag, nach welchem der bischof die villa Sabonarias (über ihre lage Bibl. de l'École des chartes 49,123) im gau von Le Mans an das kloster gab und dafür die villen Curte Bosane (Courbesin, Mayenne) und Monte Ebretammo im selben gau empfieng. Hitherius rec. K. von 1709 einer 863 angelegten urk.-sammlung (A). Martene Coll. 1, 35 e ch. Anis. = Bouquet 5, 723 = Canvin Géogr. anc. du dioc. du Mans in Mém. de l'Institut des prov. de France II, 1 (1845), 47 = Migne 97, 930; *Julien Havet Questions Mér. IV Bibl. de l'École des chartes 48 (1887), 224, Oeuvres 1, 169; Froger Cart. de St. Calais 16, beide aus A; zuerst nur mit tagesdatum erwähnt Mabillon Ann. 2, 226. 160 (156)

774		
. . .	per Tusciae partes	Zug nach Rom mit zahlreichem gefolge magnum desiderium habens ad limina apostolorum properandi, considerans quod et s. paschalis festivitas appropinquasset, nachdem er sechs monate Pavia belagert. V. Hadriani c. 35 vgl. Deusdedit Coll. can. IV, 114 ed. Martinucci 427. Orandi gratia, Ann. Einh., Lauriss. min.; den zug nach Rom erwähnen Ann. Sangall. Bal. et mai., Mosell. Lauresh. Alam., Ep. Carol. 1 Jaffé Bibl. 4,337, M. G. Ep. 4,502. Die fahrt ende märz. a
. . .	Novas	(ad fere triginta milia ab Rom. urbe) Empfang durch die römischen behörden, welche der papst in magno stupore et extasi deductus ihm entgegen gesandt hatte, eine meile ausserhalb der stadt durch die scholae militiae und die schuliugend, obviam illi dirigens venerandas cruces i. e. signa, sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum. V. Hadriani c. 35, 36. b
apr. 2	ad b. Petrum	Empfang durch den papst, der könig bittet den papst die stadt betreten zu dürfen ad sua orationum vota per diversas dei ecclesias persolvenda; gegenseitige sicherheitseide vor dem leib des h. Petrus. V. Hadriani c. 37—39, erwähnt Ann. Lauriss. min. vgl. Waitz VG. 2. A. 3,180 n. 3. c
— 2	Romam	Einzug mit dem papst; der könig wohnt mit seinem gefolge der taufe durch den papst im Lateran bei und kehrt dann nach St. Peter zurück. V. Hadriani c. 39. d
— 3	——	Ostern; der könig wird morgens von den römischen behörden und milizen nach der Marienkirche ad Praesepe geleitet und speist nach dem hochamt mit dem papst im Lateran. V. Hadriani c. 40. Die osterfeier in Rom erwähnt in Ann. r. Franc. (Lauriss.) 773, Lauriss. min. und in dem angeblichen brief Hadrians I an Bertherius von Vienne, Hugonis Flav. Chr. M. G. SS. 8,344, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2412. e
— 3	. . . .	(Romae in s. die paschae in eccl. s. Petri coram Adriano papa et multis principibus) bestätigt auf fürsprache des papstes Hadrian, seiner gemahlin Hildegard, des abts Johann von Reichenau und St. Gallen und bischofs von Konstanz, des bischofs Ruodgang von Metz († 769), des abts Sturmi von Fulda und der übrigen fürsten den vom papst am ostersonntag geweihten edlen mann Audogar als abt des von ihm erbauten klosters Kempten und diesem die schenkungen seiner gemahlin, welche sich dasselbe als grabstätte ausersehen, und verleiht königsschutz mit immunität und freier abtwahl. Amalbertus canc. adv. Liutperti archicanc. A. inc. 773 ind. XI (= 773) reg. VI imp. I. *Angebl. or. s. XII auf rasur, das radirte stück aus nachkarolingischer zeit, München. Münster Cosmographia 562 (nach Sickel, in der ausg. Basel 1564 fehlt sie) = Acta SS. Apr. 3,792 extr. = Vorburg Hist. 10,46 = Crusius Ann. 1,318 = Tenzel app. 77 extr. = Paullinus H. Visbec. 16 = Rehtmayer Braunschw. Lüneb. Chr. 1,94 = Lünig RA. 18,169; Stengelius Monasteriologia I Campid. (unpaginirt) ohne schlussprot. zu 774 himmelfahrt, nachdruck (Kuen) Coll. SS. 1,33; Gründliche Ausführ. und Rettung des h. Reichs Stadt Kempten app. 12 aus trans. von 1468 ohne reg. = Wegelin Thes. Suev. 4,448 (lat. übersetzung der vorangehenden schrift) vgl. 450; Rassler 2^b,40 extr.; Heumann Comment. 1,439 ex apogr. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage vgl. M. B. 30,376; angabe der älteren kontroverslit. Baring Clavis dipl. 38, Namur Bibliogr. 1,60; für das protokoll ist eine urk. Karls III benützt, die rekognition 887 iuli—nov. möglich, eine urk. Karls III für Kempten nicht erhalten, Wiener SB. 92,501. Damit in verbindung die auf den namen Hadrians I gefälschte bulle Jaffé Reg. 2. ed. n° 2406. Diese und die folgende fälschung im Kemptener chart. f. 3′, 6 auf einem eigenen vorgebundenen quaternio von iüngerer hand, die aber noch dem 12. iahrh. angehört. 161 (157)
— 3	. . . .	(Romae = n° 161) bestimmt für das kloster Kempten unter abt Audogar die pflichten und befugnisse des vom abt und den mönchen zu wählenden vogtes (= fälschung für Ottobeuren n° 135, der dies stück wahrscheinlich als vorlage gedient). Rekognition und datirung = n° 161. *Angebl. or. s. XII München von derselben hand wie n° 161, ebenfalls auf rasur, vom ursprünglichen bestand noch erhalten et mit dem rekognitionszeichen, dieses identisch mit ienem in KU. in Abbild. IV, 2 (urk. Karls III 887 sept. 21), kenntlich noch die raute des monogramms, das radirte stück also eine urk. Karls III vgl. M. B. 30,377. *Fälschung* ohne echte vorlage, gefertigt nach dem Reichenauer muster vgl. Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen 107. — Die fälschung für Strassburg, deren datirung vom verfertiger mit grösserem geschick für 773 zurecht gelegt, von Grandidier willkürlich für 774 emendirt wurde, unter 773 n° 157. 162 (158)

774		
apr. 4	Roma	(in ecclesia b. Petri) Gottesdienst. V. Hadriani c. 40. — Über die fabel von der an diesem tag erfolgten schenkung eines teils von Sachsen in der provinz Westfalen und dem gelöbnis in Osnabrück ein bistum zu errichten und mit den zehnten der neubekehrten zu dotiren (aus dem fälschlich Liutprand zugeschriebenen Opus de vitis Rom. pont. beim Annal. Sexo 774 M. G. SS. 6,558 vgl. Deusdedit Coll. can. III, 150 ed. Martinucci 329 mit der angabe: sicut ipsi Xaxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt) Rettberg KG. 2,413, Waitz VG. 2. A. 3,163, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,182. a
— 5	——	(in eccl. b. Pauli) Gottesdienst. V. Hadriani c. 40. b
— 6	——	(in eccl. b. Petri) Unterredung mit dem papst, der ihn eindringlich bittet und mahnt, ut promissionem illam, quam eius genitor Pippinus quondam rex et ipse Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francis fecerat b. Petro et eius vicario Stephano iuniori papae, quando Franciam perrexit pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis b. Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus; cumque ipsam promissionem, quae Francia in loco quae vocatur Carisiaco facta est (vgl. nº 74), sibi relegi fecisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia, quae ibidem erant adnexa, et propria voluntate ac libenti animo aliam donationis promissionem adinstar anterioris Carulus Francorum rex adscribi iussit per Etherium (Hith.) capellanum et notarium suum. V. Hadriani c. 41, 42. c
. . .	——	schenkt dem h. Petrus und verspricht dem papst Hadrian die städte und länder innerhalb der grenzlinie von Luni mit der insel Corsica über Suriano (? Sarzana), den Mons Bardone (apenninenpass La Cisa zwischen Pontremoli und Parma), Berceto, Parma, Reggio, Mantua und Monselice, das ganze ravennatische exarchat im alten umfang, die venetianischen provinzen und Istrien, sowie die herzogtümer Spoleto und Benevent zu übergeben. Unterzeichnet von sämmtlichen bischöfen, äbten, den duces und grafen. Die urk. wird zuerst auf dem altar, dann bei der confessio des h. Petrus niedergelegt, der könig und seine grossen beschwören deren erfüllung; ein zweites von Hitherius geschriebenes exemplar legt der könig drinnen beim leib des h. Petrus auf die evangelien nieder; andre exemplare, geschrieben vom scriniarius des h. stuhles, nimmt Karl mit sich. Urk. verloren, extr. in V. Hadriani c. 42, 43, Vignoli 2,193, Muratori SS. 3,186 = Bouquet 5,492, Mansi 12,737 = Migne 96,1184, Duchesne Lib. pont. 1,498; daraus Leonis Chr. Casin. I 8, vgl. 12, H. Farf. c. 21 M. G. SS. 7,585, 589; 11,570, Deusdedit Coll. can. III,149 (daraus Borgia Doc. 1) ed. Martinucci 313, Cencius camer. Theiner C. d. 1, 2. Durchaus glaubwürdig, die literatur unter nº 74; erläuterungen zur grenzbeschreibung bei Ficker Forschungen 2,330, Kehr in Sybels Hist. Zeitschr. 70 [N. F. 34], 415, Jung in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. Erg. 5,47. Die wichtigsten belege im Cod. Carol. ed. Jaffé nº 54, 56, 61, 70—74, M. G. Ep. 3 nº 53, 55, 60, 70—72, 68, betreffs Spoletos Jaffé nº 57, M. G. Ep. 3 nº 56, Benevents Jaffé nº 83, 84, 87, M. G. Ep. 3 nº 79, 80, 84, Corsicas Leonis III ep. Jaffé Bibl. 4,310 vgl. Dove Corsica und Sardinien in den Schenkungen der Päpste, SB. der bayer. Akad. 1894 s. 183; die schenkung erwähnen auch die widmungsverse einer damals vom papst dem könig überreichten kanonensammlung des Dionysius, M. G. Poetae lat. 1, 90 v. 19—21; über die sammlung Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 180. Die V. Karoli c. 6 spricht nur von restitution der von den Langobarden entrissenen besitzungen, die Ann. Petav. 774 fügen der nachricht über die eroberung Pavias bei: K. missis comitibus per omnem Italiam laetus s. Petro reddidit civitates quas debuit. Geschenke Karls und Hildegards erwähnt Baronius 774 nº 6. 163 (159)
— 00	Papiam	Rückkehr, fortsetzung der belagerung. V. Hadriani c. 44, Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
iuni 00	——	Einnahme der stadt, in der krankheiten grosse sterblichkeit gezeugt hatten (V. Hadriani c. 44 vgl. M. G. SS. Lang. 213), gefangennahme des Desiderius mit dessen gemahlin und tochter und dem ganzen schatz; alle Langobarden unterwerfen sich. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Petav. Guelf. s. Amandi, V. Karoli c. 6 u. a., Ep. Carol. 1 Jaffé Bibl. 4,337, M. G. Ep. 4,502; monatsangabe Ann. Mosell. Lauresh. Chr. Moiss., irrig febr. und iuli M. G. SS. Lang. 511, 503, decimo mense (der belagerung) ib. 213, wie auch im Frg. Basil. Die genaueste angabe: mense iunio die martis, Chr. s. Bened. M. G. SS. Lang. 487, Chr. Salern. c. 34 M. G. SS. 3,488; der erste dienstag des monats ist iuni 7; nur dieser könnte in betracht kommen, da als regierungszeit des Desiderius anni 18 (diese iedenfalls irrig) mens. 2 dies 10 angegeben

774

sind und Desiderius im märz (nach dieser berechnung am 28. märz) 757 könig wurde vgl. n° 83^a; in der urk. für Bobbio vom 5. iuni n° 165 führt Karl aber schon den titel eines Langobardenkönigs und zählt die iahre des langobardischen reichs; actum Papiae civ. scheint zu besagen, dass die urk. in der stadt Pavia selbst ausgestellt wurde; mehr fällt ins gewicht, dass der langobardische epochetag zwischen mai 30 und iuni 2 anzusetzen ist, Sickel UL. 250; es unterliegt kaum einem zweifel, dass er von der eroberung Pavias datirt. Auch aus den italienischen privaturk. ergibt sich kein bestimmterer epochetag: in Lucca wird noch 774 mai nach den iahren des Desiderius datirt, zuerst 774 iuli 16 regnante Carolo rege Francorum et Langobardorum anno regni eius, quo coepit Langobardiam, Mem. di Lucca 5^b, 86, 87 (dies in Lucca die gewöhnliche formel, vereinzelt: regni in Etalia, postquam Papia civitas ingressus est, oder: regni eius in gente Langobardorum ib. 5^b, 116, 131); Karls regierungsiahre sind noch nicht erhöht im mai, mai 8, 18, 21, 25. Mem. di Lucca 5^b, 131, 152; 4, 2^b, 6, 7; 4, 1^b, 171; 5^b, 137; 4, 1^a, 144, dagegen bereits umgesetzt im iuni ib. 4, 1^b, 165, 170; 5^b, 106, 189, iuni 9, 10, 11, 13, 16, 23 ib. 5^b, 133, 160, 194, 222; 4, 1^b, 166 und 776 iuni 24: a. regni eius intrante III, ib. 133. In langobardischen urk. sind sie umgesetzt iuni 18, einmal bereits mai 25, Cod. Lang. 128, 105, in urk. von Farfa immer im iuni, Reg. di Farfa 2, 95, 102, 103, 109, 115, 125. Nach Ann. Lauriss. min. sollen die Langobarden mit Desiderius ins fränkische lager kommend sich freiwillig ergeben und Karl am folgenden tag seinen feierlichen einzug in Pavia gehalten haben. Unglaubwürdig die nachricht der G. ep. Virdun. c. 14 M. G. SS. 4,44, dass ein Italiener Petrus, der dafür später von Karl das bistum Verdun erhielt, die stadt verraten habe. Sagen über die einnahme der stadt, deren tore Karl von der liebeglühenden tochter des Desiderius geöffnet worden seien, im Chr. Noval. III, 14, andre im Chr. Salern. c. 9. Ueber die angebliche krönung mit der eisernen krone, eine sehr späte erdichtung, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,192. — Andre erdichtungen lassen Karl nach der einnahme von Pavia nach Rom zurückkehren, um dort eine synode zu veranstalten, welche ihm das recht eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem, das patriziat und das investiturrecht vor der weihe verleiht, Auct. Aquic. M. G. SS. 6,393, Decretum Grat. d. 63 c. 22 aus Ivos Panormia, oder um mit den Römern und dem papst ein pactum abzuschliessen de ordinatione pontificis, ut interesset quis legatus et ut contentiosas lites ipse deliberaret, und den betrag der an die pfalz in Pavia abzuliefernden iährlichen geschenke zu bestimmen, Lib. de imp. potest. M. G. SS. 3,720, oder endlich um vom papst gekrönt zu werden, Chr. Salern. c. 34 M. G. SS. 3,488 vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 175, 181. b

. . . | . . . . . | antwortet dem g r i e c h i s c h e n k a i s e r, dass er ihm für die versprochenen geschenke zwar danke, aber gegen den niedrigen titel konsul protestire, Rom sei das haupt der welt. Hs. s. X Montecasino (A) = s. XI Cava, s. XII Parma, Pertz Arch. 10,394, N. Arch. 1,169. Chr. Salern. c. 34 M. G. SS. 3,488 aus A. Aeusserst ungeschicktes *machwerk,* muster lakonischer grobheit. 164 (160)

iuni 5 | Papiam civ. | schenkt dem kloster B o b b i o unter abt Guinibald auf bitte der brüder den forst und hof Montelongo mit der alpe Adra innerhalb genannter grenzen, wie er im besitz der pfalz gewesen. Enrich rec. K. s. XII Turin mit reg. VI et I (A). Muratori Ant. 1,1003 ex apogr. nur reg. VI = Migne 97,1000; *M. P. Chartae 1,21 aus A. Der sonst nirgends begegnende name des rekognoscenten verderbt, wahrscheinlich aus Hitherius, Sickel UL. 79 vgl. Reg. 235 K 26. — Hier zum ersten mal der die zweite regierungsperiode Karls (774—800) charakterisirende t i t e l ‚rex Francorum et Langobardorum', der sich schon in der urk. von iuli 16 n° 167 durch ‚ac patricius Romanorum' vervollständigt, und die zählung der iahre der herrschaft in Italien, später als anni in Italia bezeichnet; e p o c h e mai 30—iuni 2, Sickel UL. 257, 249. • 165 (161)

— 00 | . . . . | (Ticinensi palatio) bestätigt dem kloster N o v a l e s e auf bitte des abts Frodoin, seines verwandten, und seines sohnes, des mönchs Hugo, die vom patricius Abbo geschenkten und von k. Pippin bestätigten besitzungen sammt zollfreiheit, vergabt das kloster St. Medard (in Soissons), die abtei des h. Nicasius in Reims, den dritten teil der königlichen einkünfte in Beauvais, in Italien den hof Gabiana und eximirt es von ieder gewalt ausser der kaiserlichen. Ego Maldanarius Karoli magni not. rec. et scr. Zeugen. A. 773, ind. VI (= 783), m. iunio feria VI. Angebl. or. s. XI in Turin, *M. G. Dopsch. Ughelli 4,1427, 2. ed. 4,1023 ex auth. ohne

datirung = Le Cointe 6,434 = Ecclesia Fr. ab Pedomont. Hist. supl. 200; M. P. Chartae 1,53 dall'or. mit a. i. 874; nach Bethmann noch bei Rochet Gloire de la Novalais (Chamberi 1670) 68. *Fälschung* mit benützung der urk. Ottos III 998 apr. 26 M. G. DD. 1, 707 vgl. urk. Heinrichs III 1048 apr. 18 Stumpf 2348; schon benützt im Chr. Noval. (s. XI m.) III, 14, 26, 30; hier an letzter stelle die schenkung St. Medards mit einem bezeichnenden ‚ut dicunt'; der genannte Hugo, ausserehelicher sohn Karls, V. Karoli c. 18, war abt von St. Quentin, später kanzleichef Ludwigs d. Fr., der name des rekognoscenten scheint verderbt aus Madalwinus, 876—879 notar der kanzlei k. Karlmanns von Baiern und Italien, wie ‚Karlo magnus' im titel aus Karlomannus; auch einige formelreste würden ungefähr dieser zeit entsprechen; eine urk. Karlmannus für Novalese ist nicht erhalten. Über den an der spitze der zeugen genannten und erfundenen bischof Evasius von Asti Cipolla Appunti sulla storia di Asti (Venezia 1891; estr. dagli Atti del R. Ist. veneto s. VII 1, 2) p. 91, tastende bemerkungen über das angebl. or. ib. 253; beschreibung des falschen tronsiegels von Bethmann in M. G. SS. 7,105 n. 76; die ältere literatur verzeichnet Sickel Reg. 425. 166 (162)

iuli 16 | Papia civ. | schenkt mit seiner gemahlin Hildegard dem kloster St. Martin in der stadt Tours unter abt Gulfard für kleidung der mönche die insel Sermione im Gardasee (lacu Minciadae) mit dem von Ansa (gemahlin des k. Desiderius) gebauten klösterlein, [den hof Peschiera und Liona], Val Camonica vom Tonalpass an der Trienter grenze bis zu den grenzen Brescias und Bergamos, alles wie es bisher pfalzgut gewesen und nun seinem fiskus zugefallen, mit dem hospital Waham bei Pavia zwischen Po und Tessin. Hitherius rec. K. s. XII ietzt sehr beschädigt Verona arch. capit. (A) = k. s. XVII Verona bibl. capit. (B); k. s. XVI coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur. aus der Pancarta nigra (C); n. k. Paris bibl. nat. verzeichnet von Mabille Pancarte noire 77, 117 n° 29 (mit ungenauem regest), 99, *M. G. Dopsch. Martene Coll. 1,37 ex ch. (panc. alia s. XIII) = Bouquet 5,724 = Heumann Dipl. imp. 29 = Migne 97,931 = Cod. Lang. 101; Biancolini Chiese 4,499 dall'antichiss. esempl. di S. Zeno (A) = Orti-Manara 212; Odorici C. d. Bresciano sec. VIII p. 102 n° 29. In A und zwei abschriften Baluzes Arm. 76 f. 7 ‚corrigée sur deux copies qui paraissent copiées sur l'original', 47 f. 159 fehlen die worte ‚et Piscariam ac Lianam', welche sich in der panc. noire von 1137 und der aus ihr stammenden panc. alia fanden; zur k. Clairambaults 632 f. 81 aus der panc. noire bestätigen die ‚chanoines prebendiez et gardes chefs du tresor des papiers' von St. Martin die übereinstimmung mit dem or. ‚à la reserve de ces mots ‚et curtem Piscariam ac Lianam' qui se trouvent en un autre endroit de la ditte pancarte et qui ont esté ajouttez pour plus de lumière'. Beide namen fehlten also im or. und sind im chartular interpolirt; sie treten als besitz von St. Martin erst auf in der urk. Karls III 887 iuni 16 (daraus in den bestätigungen Ottos II und III M. G. DD. 2, 262, 713), Liona auch in der auf den namen Berengars I gefälschten urk. Mélanges Julien Havet 146. 167 (163)

. . . | in Franciam | Rückkehr ipsa Italia subiugata et ordinata cum magno triumpho; in Pavia bleibt eine fränkische besatzung zurück. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Karl führt k. Desiderius, dessen gemahlin Ansa und tochter mit sich. V. Hadriani c. 44, Ann. s. Amandi Mosell. Lauresh. Lauriss. min. vgl. Petav. Adelchis, der sohn und mitregent des Desiderius, in quem spes omnium inclinatae videbantur, V. Karoli c. 6 vgl. M. G. Poetae l. 1, 46 v. 10, 11, findet in Konstantinopel ein asyl, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Pauli G. ep. Mett. M. G. SS. 2,265, V. Karoli c. 6; ob erst 774 nach dem fall Pavias oder schon früher vgl. n° 158g, muss dahin gestellt bleiben; er erhält dort die würde eines patricius, Ann. Einh. Die langobardische königsfamilie wird exilirt, V. Karoli c. 6, Ann. Alam. Guelf; das Frg. Basil. = Chr. Moiss. nennt noch Otger (Ogger vgl. n° 158g); nach Ann. Lob. et Laub. M. G. SS. 13,229; 4,13, daraus Sigiberti Chr. ib. 6,334 und aus diesem Pauli cont. III M. G. SS. Lang. 213, soll Desiderius nach Lüttich unter obhut des bischofs Agilfrid, nach Ann. Sangall. mai. (mit ausnahme dieses zusatzes die stelle = Ann. Alam.) nach Corbie gebracht worden sein; die späte H. Lang. Flor. M. G. SS. Lang. 601 lässt ihn gefesselt nach Paris bringen und dort im kloster sterben, Andreas von Bergamo c. 4 M. G. SS. Lang. 224 (nebst andern fabeln über die leiden Italiens) den fall seines reichs nicht überleben, wie das volk in Italien sich im 11. iahrh. erzählte, ihm seien von Karl in Pavia die augen ausgerissen worden, Chr. Noval. III, 14 vgl. Chr. Salern. c. 9. Finis huius belli fuit subacta Italia, V. Karoli c. 6. Quod raro fieri adsolet.

774		
		clementi moderatione victoriam temperavit, Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2,265. — Bei der rückkehr starb auf dem weg zur Rhone Karls iüngste tochter Adeleid, Epitaphium M. G. Poetae l. 1,59. a
. . .	aput Spiream civ.	Abt Gundeland von Lorsch, der dem könig bis hieher entgegen gekommen war, bittet ihn der einweihung der neuen kirche beizuwohnen. Chr. Lauresh. ed. Mannh. 1,18, M. G. SS. 21,348, in der hs. irrig 777. b
sept. 1	Lauresham	Anwesend mit seiner gemahlin Hildegard und seinen söhnen Karl, Pippin und vielen grossen bei der kirchweihe, die vom erzbischof Lull (Mainz) unter assistenz der bischöfe Megingoz (Wirzburg), Wiomad (Trier), Angilramn (Metz) und Waldrich (Passau) vorgenommen wird, und der übertragung des h. Nazarius. Chr. Lauresh. l. c. (mit der angabe: in capite kal. sept. = sept. 1, nicht, obwol sonntag, aug. 14, wie vielfach angenommen wurde, vgl. Grotefend Zeitrechnung 30, Will Reg. Magunt. 39, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,196 n. 4), Ann. Lauriss. min., eine hs. der Ann. Einh. ed. Kurze 11 n. *, Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,149, N. Laursh. M. G. SS. 24,40, sämmtlich mit kal. sept. Die angabe, dass auch Karls sohn Ludwig mitgekommen sei, irrig, da dieser erst 778 geboren wurde. c
— 1	———	schenkt dem kloster Lorsch die villa Oppenheim. Actum der urk. n⁰ 169. d
— 1	. . . .	(Haristalio pal.) bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Wiomad laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Pippin (n⁰ 92) genannte besitzungen, darunter die zelle St. Maximin mit dem kloster Ören, und die immunität. Suavis adv. Ercambaldi. Reg. VI ind. XI (=773). Angebl. or. s. X Koblenz von derselben hand wie die urk. Zwentibolds 895 dat. 25 ohne sachlich wesentliche varianten gegenüber C (A); Gesta Trevir. (B); Balduineum I. (C); Romersdorfer ch. f. 79′ (D). Kyriander Ann. Trev. 79, 2. ed. 49 (= Comment. de orig. et statu Aug. Trev. 49) extr. aus B; Brower Ann. Trev. 1,380 aus B = Le Cointe 6,82 = Lünig RA. 16,193 = Hontheim 1,132 = Migne 97,1049 beide mit ind. IX; Wyttenbach G. Trev. 1,78 aus B; *Mittelrhein. UB. 1,30 aus C; mit weiteren interpolationen Rosieres Stemm. Loth. f. 5 n⁰ 12. *Fälschung* = und wol gleichzeitig mit der angebl. urk. Pippins 760 iuni 17 n⁰ 92, die damit ebenfalls ins 10. iahrh. gerückt wird Literaturang. Görz Mittelrhein. Reg. 1 n⁰ 238. Das schlussprotokoll stimmt bis auf das geänderte regierungsiahr mit der andern fälschung für Trier auf den namen Karls d. Gr. von 802 sept. 1, die rekognition Suavis adv. Ercambaldi ist nur 810 und 811 nachweisbar, Sickel UL. 84; man muss also in Trier ein diplom aus dieser zeit zur verfügung gehabt haben, von dem iede weitere spur verschwunden ist. 168 (164)
— 2	Wormatiae civ. publ.	beurkundet, dass er dem kloster Lorsch unter abt Gundeland am tag der kirchweihe und der übertragung des h. Nazarius (sept. 1) die villa Oppenheim im Wormsgau am Rhein mit dem von alters her zur deren kirche gehörigen land zu Drexheim geschenkt habe. Rado adv. Hitherii. Chr. s. XII. Cod. Laursh. ed. Mannh. 1,19 = (Würdtwein) Monast. Pal. 5,390, ed Tegerns. 1,19; *M. G. SS. 21, 348; die schenkung auch erwähnt im Necrol. Laursh. Böhmer Fontes 3,144. Datirung nach der beurkundung, Sickel UL. 236, Reg. 239. 169 (165)
. . .	Ingilinhaim	Entsendet von hier vier scharen gegen die Sachsen, welche, während er in Italien gewesen, zu den waffen gegriffen, die Buriaburg bestürmt uud Fritzlar, dessen kirche durch ein wunder gerettet worden sein soll, verbrannt hatten. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. V. Wigberti M. G. SS. 15,41, über die nähere zeitbestimmung Abel-Simson Karl d. Gr. 1,197 n⁰ 5; drei dieser scharen kämpfen siegreich gegen die Sachsen, die vierte kommt nicht zum kampf. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Einh. a
— 7	Dura pal. r.	schenkt der von abt Fulrad (von St. Denis) auf seinem eigengut erbauten kirche des h. Dionisius zu Herbrechtingen am fluss Brenz im herzogtum Alamannien in der grafschaft Hurnia den fiskus Herbrechtingen für den unterhalt der mönche zu handen des abts Fulrad und seiner nachfolger. [Rado] adv. [Hitherii]. Or. Paris aus St. Denis (A), *M. G. photogr. des or., der untere teil mit der datirung weggerissen, die rekognition durch die erhaltenen oberschäfte und den oberen teil des rekognitionszeichens (= ienem in n⁰ 171 B, n⁰ 192 KU. in Abbild. III, 2) zu konstatiren; in beiden ch. (LL. 1156 f. 28′, 1158 p. 471) (B) die rekognition: Ego Wigbaldus adv. Hitherii und die iahresangaben: reg. XII et VII (= 780). Doublet 715 (aus B) = Hartzheim 1,242; Wirtemberg. UB. 1,24, Tardif 63, beide aus A, rekogn. und dat. aus Doublet. Die von B gegebene datirung sowol mit der nur bis 776 in geltung bleibenden rekognition als auch dem titel kaum vereinbar; sie muss also als fremde zutat ver-

774

worfen werden, auf welche schon der verfasser des inventars von 1688 aufmerksam machte; dadurch verliert auch das tagesdatum anspruch auf verlässlichkeit vgl. Sickel Reg. 237 K. 29, 218 P 25. In B auch noch nach dem namen Hagrebertingas, Tardif 64 z. 1, die interpolation: unacum villa Bolamen cum omnibus appendiciis suis i. e... sonst gleicher text, aber sprachlich emendirt. Hier eingereiht wegen der folgenden urk., mit der sie gleichzeitig zu sein scheint. Die cella Aribertingas auch erwähnt in Fulrads testament Tardif 62. 170 (166)

sept. 14 | Dura pal. publ. | schenkt der von abt Fulrad (von St. Denis) auf seinem eigengut erbauten zelle Fulradovilare im Elsassgau im bereich von Audoldivilare auf dessen bitte zum unterhalt der diener gottes eine waldstrecke aus der gemarkung des fiskus Kinzheim innerhalb genannter grenzen mit fischerei und vogelfang und dem weiderecht im ganzen forst. Zwei or. Paris aus St. Denis, das eine (A) mit: Wigbaldus adv. Hitherii, das andre (B): Rado adv. Hitherii vgl. Sickel Reg. 237 K 30. Doublet 707 aus A = Le Cointe 6,84; Felibien St. Denys pr. 34 aus A = Bouquet 5,725 = Hartzheim 1,235; Grandidier Strasbourg 2b,113 aus A mit den lesearten von B = Migne 97,935; *Tardif 58 aus A; schriftprobe Musée des arch. nat. 32; siegel von B Invent. des sceaux n° 15, Kopp Schriftt. 24 C; die varianten von B in Sickels Reg. K 30 vgl. p. 237, UL. 153 n. 4; erwähnt in urk. Fulrads 777 Bibl. de l'Ecole des chartes IV, 3, 51. Fulradovillare das spätere Lebraha, Leberau (Lièpvre); Audaldovillare, ietzt St. Pilt (St. Hypolite) bei Rappoltsweiler, testam. Fulradi: Audoldavillare, ubi s. Ipolitus requiescit, Tardif 62 vgl. Transl. s. Viti c. 2 M. G. SS. 2,577; irrig Tardif: Andolsheim bei Kolmar. 171 (167)

— 24 | ——— | verleiht dem kloster Fulda im gau Grabfeld am fluss Fulda auf bitte des abts Sturmi immunität. Frado adv. Lutherii. Cod. Eberh. ohne rekogn. und actum (A). *Schannat Dioec. 236 ex authent. (angebl.); Dronke C. d. 29 aus A mit ergänzungen aus Schannat. Ueber die fassung (geschrieben nach Marculf I, 3 = Rozière Form. n° 16) Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,197. 172 (168)

— 24 | ——— | verleiht dem kloster Fulda im gau Grabfeld in der öde Bochonia auf bitte des abts Sturmi und der mönche freie abtwahl, so lange die genossenschaft die regel beobachte und ihm treu bleibe. Cod. Eberh. Dronke C. d. 30. Ueber die fassung Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,628, Reg. 238 K 32, das interpolirte Datum Sturmioni Ficker UL. 2,217. 173 (169)

. . . | Vermeria pal. nostro | befiehlt auf die vor sein gericht in der pfalz zu Verberie gebrachte klage der beamten des klosters und des abts Folrad von St. Denis, dass ihnen der vor dem hausmaier Grimold und seinem vater k. Pippin (n° 73, 89) gerichtlich zugesprochene zoll des Dionisiusmarktes von einigen bestritten würde, den grossen und öffentlichen beamten des Pariser gaus die einhebung desselben vom fest des h. Dionisius (9. okt.) bis zum schluss des markts in keiner weise zu behindern mit der drohung, dass die dawider handelnden nach 21 nächten bei königsbann vor ihm zur verantwortung zu erscheinen haben. Rado adv. Hitherii. Undatirtes mandat. Or. (? k., die rekognition nicht von der hand Rados vgl. Sickel UL. 406) Paris. Doublet 709 = Bouquet 5,729; Felibien St. Denys pr. 37; Tardif 60; *Lasteyrie Cart. de Paris 1,32; facsim. der rekognition Kopp Schriftt. 23. Die zeitgrenzen 774 iuni — 775 dez. sind durch titel und rekognition gegeben, Sickel Reg. 246 K 51; das mandat wurde wol unmittelbar vor oder gleich n° 89 nach dem Dionisiusmarkt erlassen und damit gewinnt das iahr 774 grössere wahrscheinlichkeit; die nähe von Quierzy und Verberie würde auch die einreihung in die erste hälfte des folgenden iahres gestatten. 174 (170)

dez. 00 | Salmunciaco pal. publ. | schenkt dem kloster St. Denis unter abt Follerad, wo sein vater Pippin begraben ist, für sein und seines vaters seelenheil die von diesem durch ihn selbst einst übertragenen villen Faverolles im gau Madrie und Noronte im gau von Chartres, wie sie sein vasall Audegarius besessen (= n° 129), und den dazu gehörigen wald Iveline (vgl. n° 110) innerhalb genannter grenzen gegen die gaue Madrie, Pincerais, von Paris und Étampes, wie er bisher im besitz des fiskus gewesen, mit der iagd, hirschen und rehen, um mit deren fellen die bücher zu binden, nebst den marktzöllen in ienen villen als immunen besitz. Wigbaldus adv. Hitherii. 3 ch. s. XII—XIII mit reg. I und dem titel rex Franc. et Lang. ac. patr. Rom. (A). Doublet 705 (aus ch.) = Bouchet 226 = Le Cointe 5,783; *Mabillon Dipl. 645 ex autogr. mit reg. I (Ann. 2,229 bemerkt Mabillon, in sinceris exemplis finde sich a. VII et I regni Car.) = Bouquet 5,726 = Migne 97,933. Ueber fassung und inhalt Sickel Reg. 238 K 33 vgl. Wattenbach Schriftwesen 3. A. 389. Die urk. nicht restitution eingezogenen kirchenguts, sondern

774		
		einfache besitzbestätigung, welche die vorurk. wiederholt, mit sachlich wenig präciser formulirung, wie sie bei dieser urkundenart nicht selten auftritt vgl. Wiener SB. 92,454. Ganz unverdächtig. 175 (171)
dez. 25	Carisiacum v.	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
775		
ian. 00	—	Reichstag vgl. die folgende urk. und Ann. Einh. 775: Cum rex in villa Carisiaco hiemaret, consilium iniit, ut perfidam ac foedifragam Saxonum gentem bello adgrederetur et eo usque perseveraret, dum aut victi christianae religioni subicerentur aut omnino tollerentur vgl. die paraphrase des Poeta Saxo I, 177, Jaffé Bibl. 4,549. b
— 5	—	(pal. publ.) nimmt auf dem reichstag (publ. nostro senedum vgl. Waitz VG. 2. A. 3,563) in der pfalz Quierzy auf bitte des bischofs Lullo von Mainz das von diesem auf eigengut in der einöde am fluss Fulda gegründete und ihm tradirte kloster Hersfeld in seinen, seiner söhne und seines geschlechtes schutz, verbietet, dass weder der bischof von Mainz, ausser der unentgeldlichen vornahme der weihen und der benediktion der altäre, oder ein bischof Austers und Thüringens oder deren archidiakone und boten eine gewalt ausüben ausser der durch die kirchengesetze berechtigten, noch dass sie oder ein graf oder königsbote vom kloster oder abt leistungen fordern, gewährt freie abtwahl und bestimmt, dass bei allfallsigen zwistigkeiten abt und mönche an andre regularäbte und ihren bischof und, wenn hier keine einigung erzielt würde, an die königliche synode sich wenden sollen. Hitherius rec. Or. Marburg (A). Wenck 3^b,6 aus A, 3^b,3 aus vidimus s. XIII mit reg. V interpolirt, 2^b,5 aus trans. von 1495 mit reg. IV (derselbe text im ch. Hersfeld. f. 34 von hand s. XIV ex.) verderbt; facsim. Kopp Schriftt. 7, *KU. in Abbild. 1 n° 2. Ueber inhalt und fassung Sickel Beitr. I, IV Wiener SB. 36,370; 47,585 vgl. Reg. 242 K 34, über die gründung Hersfelds Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 202. 176 (172)
— 5	—	(—) schenkt dem vom bischof Lullo erbauten kloster Hersfeld den zehnten (decima parte) von der villa Salzungen an der Werra im gau Thüringen und ihren salzpfannen, wie ihn bisher bischof Lullo zu lehen gehabt. Hitherius rec. Or. Marburg. Wenck 3^b,7; Gartenlaube, Illustr. Familienblatt 1878, 483 n° 29 = Demme Urk. z. Chron. von Hersfeld 1,100; facsim. *Kopp Schriftt. 8, Gartenlaube l. c. 482 (verkleinert). 177 (173)
— 22	—	bestätigt auf bitte des bischofs Angilramn der kirche von Metz und deren besitzungen ienseits und diesseits des Rheins, der Rhone und Loire laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren die bisher bewahrte immunität mit dem beisatz, dass die freien hintersassen der kirche für saumseligkeit bei aufgebot des heerbanns, wachdienst und brückenbau (vgl. Brunner RG. 2,295) vor den öffentlichen richtern zur verantwortung gezogen werden sollen. *Ch. Gorz. s. XII (A) mit reg. VII et I und dem zusatz: anno ab inc. d. qua supra, die vorangehende urk. von 776. Meurisse 184 sur l'or (von A) frg. mit a. i. 769 reg. I; Bouquet 5,727; Gallia christ. 13^b,378 mit a. ab inc. 776; (Tabouillot) H. de Metz 4,15 = Migne 97,950; Ann. de la Société philomatique de Verdun 4 (1850), 8; Sauerland Immunität von Metz 136; Flach Les orig. de l'anc. France 1,117. Grösstenteils gleicher wortlaut mit der imm. für Trier n° 145; über fassung und inhalt Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,225; 49,358—363, die angefügte poena spirit. Sickel UL. 203 (K 36). Irrig bei Böhmer nach verschiedenen drucken zu 769 und 775 n° 39, 65. 178 (174)
febr. 25	mon. s. Diunisii	schenkt dem kloster St. Denis unter abt Fulrad, das er neu aufbauen und nun mit grossem glanz weihen liess, die villen Luzarches im gau von Paris und Messy im gau von Meaux. Wigbaldus adv. Hitherii. Or. Paris. Doublet 710 = Le Cointe 6,89 extr. = Bouquet 5,729 = Migne 97,939; Felibien St. Denys pr. 34; *Tardif 58 gekürzt. Ueber die sprache der urk. Sickel UL. 153 n. 2 (K 37). 179 (175)
märz 14	Carisiaco pal. publ.	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Fulrad laut der vorgelegten urkunden der früheren könige und seines vaters k. Pippin (deperd.) die seit langem besessene zollfreiheit in seinen reichen Francien und Italien. Wigbaldus adv. Hitherii. Ch. s. XIII in. LL. 1156 f. 30. Doublet 708 = Le Cointe 6,90 = Bouquet 5,730 = Migne 97,940. Wörtlich übereinstimmend mit der urk. Karlmanns n° 119 mit einfügung Italiens und der zölle exclusaticum neque decimum. 180 (176)

775		
märz 14	Carisiaco pal. publ.	bestätigt dem kloster St. Denis und dessen besitzungen im erst erworbenen italienischen reich, genannt Langobardien, und in dem von ihm kürzlich geschenkten Veltlin auf bitte des abts Fulrad nach einsichtnahme der urkunden die von den früheren königen verliehene und bisher bewahrte immunität. Wigbaldus adv. Hitherii. Zwei or. Paris. Doublet 711 (ex or.) = Le Cointe 6,90 = Bouquet 5,731 = Salis Veltlin 4,1 = Mohr C. d. 9 = Migne 97,941; regest Tardif 59 nº 73. Unmittelbare vorlage die immunität Pippins nº 108, aus der auch die urk. Karlmanns nº 117 geflossen. Das eine der or. ganz, das zweite grösstenteils von Wigbald geschrieben, Sickel UL. 300 (K 39); über die sprache ib. 131, 151, die tiron. noten, Beitr. VII Wiener SB. 93,685. Ein privileg Hadrians I verleiht den von Karl und Hildegard geschenkten kirchen des Veltlins auch kirchliche exemtion, Felibien St. Denys pr. 40, Jaffé Reg. 2. ed. nº 2443. 181 (177)
— 26	———	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 774. a
apr. 4	———	bestätigt dem von Eboard gestifteten kloster Vivario Peregrinorum am fluss Murbach im Elsassgau auf bitte des abts Amico nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von seinen vorfahren verliehene und bisher bewahrte immunität. Wigbaldus adv. Hitherii. *Or. Kolmar. Lünig RA. 19,956 mit reg. septimo Xmo (statt VII et I); Bouquet 5,732 e schedis Mabillon extr. = Migne 97,947 ergänzt aus nº 96; Schöpflin 1,48 e ch. Murb. (ungenügend). Wörtlich übereinstimmend mit der abt Haribert verliehenen imm. nº 143 = urk. Pippins nº 96; abschreibefehler verzeichnet Sickel UL. 130 n. 6 vgl. 302 n. 6 (K 40); dorsualaufschrift s. X: Sexta karta Karoli r. sub tempore Amichonis abbatis. Amico wird 774 abt, Ann. Guelf. Naz.; von ihm ist auch ein beschwerdebrief an Karl über besitzstörung durch durch einen grafen erhalten, Rozière Formules 514 nº 41º, M. G. Form. 330 nº 4 vgl. nº 3. 182 (178)
— 9	. . . .	(Aquilegia) bestätigt dem kloster Sesto auf bitte des abts Albin laut der vorgelegten urkunde seiner vorfahren immunität mit freier abtwahl und bestimmt, dass der abt die klostergüter nicht entfremden noch zu lehen geben dürfe und dass freie oder unfreie frauen durch verheiratung mit klosterholden in den besitz des klosters übergehen; pön 50 pfund gold. Petrus canc. in praesentia imperatoris scripsi. A. inc. 775 ind. XV (= 777). Transs. von 1431 im ch. abb. Sest. 1, Udine bibl. com., *M. G. Dopsch. Ungedruckt; regest Sickel Reg. 434 sp. Sext. aus k. s. XVII und von 1804 mit 4 id. apr. *Fälschung*, für diese zeit unmöglich, speciell als bestätigung der in Italien bisher fremden immunität; einzelne formeln weisen auf eine allerdings stark überarbeitete echte vorlage späterer zeit; invokation und titel sind die Ludwigs d. Fr., die rekognition stammt aus der urk. Berengars I, das monogramm ist erfunden vgl. auch Sickel UL. 389. Von Karl d. Gr. wurde allerdings die immunität verliehen, von Karl III bestätigt, beide urk. sind aber verloren, urk. Lothars I 830 märz 12 und Berengars I, Forschungen 9,407, 426. 183 (179)
— 20	. . . .	bestätigt dem kloster St. Vincenzo am Volturno im gebiet von Benevent auf bitte des abts Authpert, seines ‚orator', laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige und herzoge Aistulf, Desiderius und Gysulf den besitz innerhalb genannter grenzen und nimmt es in seinen schutz. Ch. s. XII in. mit ind. XIII (= 775) a. i. 775. Duchesne SS. 3,677 = Le Cointe 6,150 mit emendationsversuch der datirung; Mabillon Acta 4,239; *Muratori SS. 1ᵇ,360. *Fälschung* auf grundlage der urk. Gysulfs Muratori 1ᵇ,347 vgl. Ludwigs II 866 iuni 11 und urk. Ludwig d. Fr. 819 ian. 11; zwei der hier genannten besitzungen werden schon von Karl d. Gr. 787 märz 24 und durch das mandat nº 291 bestätigt. 184 (180)
mai 3	Theodonem villam pal. publ.	verleiht dem kloster Flavigny im gau Auxois auf bitte des abts Manasses zollfreiheit und schenkt demselben den auf dessen besitzungen einzuhebenden zoll. Scripta per Radonem. Ch. in der stadtbibl. von Châtillon s. S., Sickel Reg. 243 K. 41; k. der ch. s. XVII in Brüssel (cod. 7856), in Coll. Bouhier 128, Baluze Arm. 40 Paris bibl. nat. *M. G. Viole Apologie 92 (e ch.) = Bouquet 5,732 = Migne 97,948; extr. mit gleicher datirung in Hugonis Chr. vgl. Necrol. Flavin. M. G. SS. 8,351, 285. Lücke nach der arenga, schlussprotokoll verderbt; in der rekognition wahrscheinlich adv. Hitherii zu ergänzen. 185 (181)
— 10	———	bestätigt den mönchen des klosters St. Martin in der stadt Tours auf bitte des abts Hitherius die ihnen von abt Autland zugewiesenen 48 villen und bestimmt, dass ihnen die bezüge regel-

775		
		mässig durch den cellerarius und portarius, von andren villen aber in gewohnter weise holz, getreide und geflügel geliefert werden. Rado adv. Hitherii. K. s. XVI Coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur. aus der Panc. nigra, n. k. Paris bibl. nat. verzeichnet von Mabillon Pancarte noire 69 n° 18 mit 48 namen; Baluze Arm. 76 f. 6 mit dem vermerk ,extat etiam in pancarta nigra f. 22 et in alia f. 21, 22, 70‘ mit nur 30 namen (es fehlen aus der andern liste die namen 3—19, 24), sämmtlich mit VI id. mai a. sexto reg., *M. G. Dopsch. Martene Coll. 1,33 ex ch. ohne chronol. daten, die 48 namen vielfach verderbt = Bouquet 5,737 = Migne 97,949; Gallia christ. 14b,7 e schedis Baluze ohne rekogn. Da 774 iuli 16 n° 167 noch Gulfard abt ist, so ist ein irrtum in reg. VI anzunehmen und die emendation in reg. VII = 775 berechtigt vgl. Sickel Reg. 243 K 42; die annahme Mabilles 69,106 n° 18,79, es hätten 2 urk. existirt, eine verleihung und eine spätere bestätigung, unhaltbar. 186 (182)
mai 24	Carisiago pal. publ.	verleiht dem kloster Farfa (Acutianus) im herzogtum Spoleto im Sabinerland auf übersandte bitte des abts Probatus dieselben privilegien, welche die klöster Lérins, St. Maurice (Agaunum) und Luxeuil geniessen, sicherung des beweglichen und unbeweglichen besitzes, freiheit von tribut und zins und freie abtwahl ohne taxe an die bischöfe. Guigbald adv. Hitherii. Reg. Farf. n° 141 (A), Chr. Farf. f. 45 (B), beide mit VIIII kal. iun. Duchesne SS. 3,652 aus B mit VIII kal.; Muratori SS. 2b,350 aus B mit VIII kal. = Migne 97,1006; *Regesto di Farfa 2,108 aus A; regest Catal. ch. Farf. Muratori Ant. 5,694 mit IX kal. Ueber die fassung Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,586. Der ausstellort (in A Karilego, in B Carilego) aus Carisiago, wie ihn die folgende urk. richtig bietet, verderbt. 187 (183)
— 29	———	(pal. nostro) verleiht dem kloster Farfa (Acutianus) im herzogtum Spoleto im Sabinerland auf übersandte bitte des abts Probatus immunität gleich den übrigen klöstern seines reichs (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,292). Guigbaldus adv. Hitherii. Reg. Farf. n° 140. Regesto di Farfa 2,107; regest Catal. ch. Farf. Muratori Ant. 5,694. 188 (184)
iuni 9	———	bestätigt dem von bischof Benedikt erbauten Schottenkloster Honau auf vortrag des abts Beatus, dass die besitztitel aus nachlässigkeit, wie männiglich bekannt, verloren seien, den in dessen gewere stehenden besitz. Wigbaldus adv. Hitherii. K. des Liber aulae eccl. s. Petri s. XV. CL. 17197 mit reg. VIII, Paris bibl. nat. Mabillon Ann. 2,698 e vet. cod. (s. XI) mit X id. iun. reg. XIII = Eccard Or. Habsburg. 104 n° 10; Laguille 2b,8 ex arch. s. Petri mit derselben datirung; *Schöpflin 1,49 e cod. s. Petri s. XV; Grandidier Strasbourg 2b,121 e l. iur. s. XVII = Migne 97,957. Die von Mabillon gegebene datirung auf verwechslung der zahlzeichen X und V beruhend, die rekognition nur noch dieses iahr zulässig, reg. VIII also wahrscheinlich verderbt aus reg. VII et I, Sickel Reg. 245 K 44. Beziehung des actum auf frühere handlung, der zeitangaben auf spätere beurkundung durchaus unwahrscheinlich. 189 (185)
— 26	———	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Fulrad die laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Pippin (n° 60) restituirten güter in den gauen Famars Brabant Brie Mulcien Beauvaisis Chambliois Vexin Madrie Talou Vimeux Paris l'Amiennois, welche, durch habgier, sorglosigkeit der äbte oder nachlässigkeit der richter demselben entrissen, vor gericht erstritten oder durch die dazu abgeordneten königsboten Wiching und Ludio in dessen gewere zurückgebracht worden waren. Wigbaldus adv. Hiterii. Or. Paris. *Mabillon Dipl. 497 = Germon De vet. dipl. 1,339, Discept. dipl. 120 = Bouquet 5,733 = Migne 97,943; Felibien St. Denys pr. 35 = Duvivier Hainaut 290; regest Tardif 59 n° 74. Die wörtlich ausgeschriebene vorlage n° 60 durch 4 güter, von denen eines zu lehen gewesen, und durch eine einschiebung, welche ein andres gut als ehemaliges lehen eines vasallen Pippins bezeichnet, vermehrt vgl. Sickel Reg. 245 K. 45. 190 (186)
iuli 00	Valentianas	Actum der echten urk. für Worms, die als vorlage für die fälschung auf den namen Karl d. Gr. von 798 iuli n° (338) benützt würde. a
. . .	Duria villa	Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.); Magi campus, Ann. Alam. Naz. b
— 28	———	(pal. publ.) beurkundet, dass er auf die vor sein gericht in der pfalz Düren gebrachte klage des bischofs Herchenrad von Paris, abt Folrat von St. Denis habe das von dem freien mann Aderald an die Pariser kirche geschenkte kloster Plaisir im gau Pincerais widerrechtlich inne, und auf den einspruch des abts, dasselbe sei von dem freien mann Hagadeus vollrechtlich an sein kloster geschenkt worden, nach vorlage der beiderseitigen urkunden, da durch diese der

775		
		streit nicht zu schlichten war, alter gewohnheit gemäss und mit zustimmung der parteien das gottesurteil der kreuzprobe angeordnet und dass er, als bei derselben der mann des bischofs unterlegen war und dieser deshalb auf seine ansprüche verzichtet hatte, mit seinen getreuen, den grafen Ghaerard Bernard Radulf Hilderad Ermenald Hebroin Theudbald Agmo, 3 andren und dem pfalzgrafen Anselm geurteilt habe, abt Fulrad habe ienes kloster für St. Denis erstritten. Theudegarius rec. Or. Paris. Mabillon Dipl. 498 = Dubois 1,264 = Bouquet 5,734 = Heumann Comment. 1,436 = Hartzheim 1,236 = Migne 97,945; Felibien St. Denys pr. 36; *Tardif 59 (irrig Theodoald statt Theudbald). Ueber fassung und äussere merkmale des or. Sickel UL. 360, 364 (K 46). 191 (187)
aug. 3	Dura pal. publ.	schenkt dem kloster Hersfeld unter bischof Lullo den zehnten von flur und wald von den fiskalgütern Milinga (nicht nachweisbar vgl. Förstemann Ortsnamen 1697, Dobenecker Reg. Thuring. 1,12 n° 34, vielleicht Mihla bei Eisenach) am fluss Werra und Tennstedt im Altgau. Rado adv. Hitherii. Or. Marburg. Wenck 3b,8; facsim. Kopp Schriftt. 9, *KU. in Abbild. III. 2. 192 (188)
. . .	in Saxoniam	Heerfahrt, aufbruch von Düren. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Alam. Naz. Der krieg gegen das ‚treulose und bundbrüchige Sachsenvolk‘ war schon im beginn des iahres zu Quierzy beschlossen worden und wurde ietzt mit allen kräften des reichs unternommen, Ann. Einh. Der zug gegen Sachsen nur erwähnt in Ann. Guelf. Alam. Sangall. u. a. a
. . .	Sigiburgum castrum	Erobert. Ann. r. Franc. (Lauriss.), s. Amandi, Petav. vgl. Maxim. Mosell. Laauresh.; nach Ann. Einh. wird die veste, in quo Saxonum praesidium erat, im ersten anlauf genommen. — Hohensyburg am einfluss der Lenne in die Ruhr, Förstemann Ortsnamen 1330. b
. . .	Aeresburgum	Wiederaufbau der von den Sachsen (im voriahr) zerstörten veste; hier und in Sigiburg bleiben besatzungen zurück. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Mosell. Lauresh. vgl. Lauriss. min. c
. . .	Brunisberg	(super Wisoram fl.) Niederlage der Sachsen (wahrscheinlich Engern, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,225), welche den übergang über die Weser wehren wollen; die Franken besetzen beide ufer, viele Sachsen fallen. Ann. r. Fran. (Lauriss.) vgl. Fuld. Quedlinburg.; die Ann. Einh. lassen die Sachsen wieder in prima congressione unterliegen. — Brunisberg ietzt wüstung sw. Höxter, Förstemann Ortsnamen 333. d
. . .	usque Obacrum	Vormarsch mit einem teil des heeres bis zur Ocker; die Ostfalen (Austreleudi) und ihr führer Hassio (Hessi unus e primoribus Saxonum, Ann. Einh.) stellen geiseln und schwören dem könig treue; dieser tritt den rückmarsch an. Ann. r. Franc. (Lauriss.). e
. . .	in pago Bukki	Unterwerfung der Engern mit Brun und den andren edlen, die gleichfalls geiseln stellen. Ann. r. Franc. (Lauriss.); in northumbrischen Ann. provincia Bohweri, M. G. SS. 15,155. — Der gau Bukki ö. Minden. f
. . .	super fluvium Wisora	Vereinigung mit dem zur deckung des Weserüberganges zurückgebliebenen heerteil, der von den Sachsen (Westfalen) durch eine kriegslist bei Hlidbeki (Lübbecke w. Minden, Förstemann Ortsnamen 812, in Ann. r. Franc. Lidbach) überrumpelt nach bedeutendem verlust sich zu einem vertrag, quod inter eos in tali necessitate fieri poterat, gezwungen gesehen hatte; auf diese nachricht war der könig sogleich herbeigeeilt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., diese mit selbständigen nachrichten, während iene den überfall bei Lübbecke zu einem sieg der Franken entstellen. g
. . .	Hlidbeki	Sieg über die Westfalen, die auf der flucht grosse verluste erleiden; auch sie unterwerfen sich und stellen gleich den übrigen Sachsen geiseln. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Dass die schlacht bei Lübbecke stattgehabt, wird zwar nur in den Ann. Fuld. vgl. Quedlinburg. ausdrücklich berichtet, doch dadurch beglaubigt, dass nach dem bericht der Ann. Einh. durch ienen vertrag den Franken ihr lager geblieben war; hier wird also auch die vereinigung der beiden heerteile stattgefunden haben, welche die Ann. r. Franc. (Lauriss.) etwas ungenau super fl. Wisora vollziehen lassen. h
. . .	in Franciam	Rückkehr mit den geiseln und grosser beute. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Die sächsischen geiseln wurden gewöhnlich in fränkische klöster gegeben und zu christen erzogen, belege in Forschungen 12,319 n. 2. Von Sachsen aus hatte Karl, der schon im okt. nach Rom kommen wollte, an den papst geschrieben, dass er bald nach seiner rückkunft dahin zu gehen beabsichtige ad implendis, quod ei (b. Petro) polliciti estis, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 59, 53, M. G. Epist. 3

775		
		nº 52, 51. In andren briefen klagt der papst über die feindselige haltung des erzbischofs Leo von Ravenna, seit dieser bei Karl gewesen, Cod. Carol. ed. Jaffé nº 55, 56, M. G. Epist. 3 nº 54, 55. i
okt. 25	Duria pal. publ.	schenkt dem kloster Hersfeld am fluss Fulda in der öde Buchonia, welchem bischof Lullo als abt vorsteht, auf fürsprache Fulrads den zehnten von feld und wiesen, wald und wasser vom fiskus Aplast im gau Thüringen und dem von Franken bewohnten ort Mühlhausen. Wigbaldus adv. Hitherii. Or. Marburg. Wenck 3^b,9; Kopp Palaeogr. 1,379; Herquet UB. v. Mühlhausen 1; Bresslau Dipl. C 151 aus facsim.; facsim. Kopp Palaeogr. 1 nº 1 = Schriftt. 10, *KU. in Abbild. 1 nº 3; auflösung der tiron. noten, in denen Fulrads fürsprache erwähnt wird, Sickel Reg. 246 K 48. Die lage von Aplast fraglich, gedeutet auf Apfelstädt, Sachsen-Koburg-Gotha nw. Ichtershausen und Opolda nö. Weimar, Förstemann Ortsnamen 101. 193 (189)
— 25	——	schenkt dem kloster Hersfeld am fluss Fulda in der öde Buchonia, welchem bischof Lull als abt vorsteht, den zehnten von den villen Zimmern im gau Thüringen, von Gotha und Hassla. Wigbaldus adv. Higherii. *Ch. s. XII. Wenck 2^b3, berichtigungen 3^b,1 n. * vgl. Sickel UL. 254 n. 15, Reg. 246 K 49. In ch. fehlt das blatt, welches den titel und den beginn der arenga enthielt. Formular = nº 193. 194 (190)
nov. 00	——	schenkt dem kloster des h. Bonefatius am fluss Fulda im gau Grabfeld unter abt Sturmi das klösterlein Holzkirchen im gau Waldsassen am fluss Albstat (A: Albaha, ietzt Eichelbach), welches Troand auf seinem eigengut erbaut, dotirt und ihm tradirt hatte. Rado adv. Hitterii. Cod. Eberh. 2,66, verderbt mit unwesentlichen interpolationen 1,100 vgl. Sickel Reg. 246 K 50 (A). *Schannat Trad. 24 ex apogr. ad autogr. confecto = Migne 97,1052 = Dronke C. d. 35 mit den varianten Eberhards; erwähnt Dronke Trad. Fuld. 61. 195 (191)
— 00	Theodone villa	schenkt dem hause des h. Dionysius und Privatus zu Eadalago und Salonne im Seillegau sein eigengut zu Warningas, welches Adalbald an seinen vater übertragen, die von diesem an Fulrad zu lehen gegebenen mansen und andren besitz. Rado adv. Hitherii relegit. Or. Paris aus St. Denis. Doublet 712 = Le Cointe 6,96; Felibien St. Denys pr. 37 = Bouquet 5,736 = Migne 97,946; *Tardif 60 gekürzt. Dass diese urk. nicht, wie gewöhnlich (auch von Tardif) angenommen wird, schenkung für das kloster St. Denis sei, unterliegt kaum einem zweifel; die hier genannte casa s. Dionisii et Privati ist wol nur Salonne, in urk. Ludwig d. Fr. Tardif 92 cella s. Privati; beide kirchenpatrone s. Dion. et Priv. werden genannt in der allerdings unechten urk. für St. Mihiel Mabillon Anal. 356. Nach urk. Karls d. Gr. 777 dez. 6 nº 213 ist Salonne eigengut des abts Fulrad und gelangt erst durch dessen testament, welches auch das hier geschenkte Warningas und das noch genannte Filicione curte an St. Denis überträgt, in den besitz dieses klosters, Wirtemberg. UB. 1,20,18, Tardif 62. Der andre name Eadalago bleibt zweifelhaft; ein nebenname für Salonne scheint er nicht gewesen zu sein, da die urk. dies ausdrücklich zu betonen pflegen. 196 (192)
— 00	——	(v. publ.) verleiht dem von seinem vater k. Pippin erbauten kloster Prüm unter abt Asuer immunität mit königsschutz, erlassung des heribannus (= kriegssteuer, Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,357, als bannbusse Waitz VG. 2. A. 4,317) und der bussen für dessen hintersassen, freie wie kirchenleute. K s. X im *L. aur. Prum. (A). Knauff 52 ex trans. s. XVII von A = Bertholet 2^b,46 = Hontheim 1,134 = Gallia christ. 13^b,302 = Migne 97,1053; Mittelrhein. UB. 1,33 aus A. Vorlage nº 97, immunitätsformel erweitert. 197 (193)
— 00	——	gewährt dem von s. vater Pippin erbauten und mit fiskal- und eigengütern dotirten kloster Prüm auf bitte des abts Asuer die begünstigung, dass die von Pippin dahin vergabten leute in ihren früheren rechten und gewohnheiten gleich den übrigen fiskalinen verbleiben. K. s. X im *L. aur. Prum. mit reg. VIII et VI. Martene Coll. 1,38 = Calmet 1^b,286, 2. ed. 2^b,110 = Bertholet 2^b,45 = Hontheim 1,136 = Migne 97,653 und 1054; Mittelrhein. UB. 1,34. 198 (194)
. . .	. . . .	Aufbruch nach Italien mit auserlesenen leuten auf die nachricht, dass der von ihm als herzog von Friaul bestellte Langobarde Hrodgaud treubrüchig sich gegen ihn erhoben habe (voluit Italiam rebellare, Ann. r. Franc.; Hrodgaudum [später: qui regnum adfectabat] in Italia res novas moliri, Ann. Einh., derselbe ausdruck V. Karoli c. 6; tyrannidem molientem, Ann. Lauriss. min.) und schon mehrere städte zu ihm abgefallen seien. Ann. Einh. 776, r. Franc. (Lauriss.). Als bundesgenossen Hrodgauds nennt der papst in einem schreiben, das um diese zeit bei

775		
. . .		Karl eintraf, die herzoge Hildebrand von Spoleto, Arigis von Benevent und Reginbald von Chiusi, die mit einem griechischen heer und Adalgis, dem sohn des Desiderius, im nächsten märz sich Roms bemächtigen und das Langobardenreich wieder herstellen wollten, und beschwört ihn mit möglichster beschleunigung zu kommen. Cod. Carol. ed. Jaffé n° 58 vgl. 55 (755 okt. 27), 59 (über die zeitbestimmung dieses letzten briefes Abel-Simson Karl d. Gr. 1,674), M. G. Epist. 3 n° 57, 54, 52. Die nachricht des papstes scheint sich auf übertreibende gerüchte zu stützen; dass diese verschwörung, wie Hirsch in Forschungen 13, 42 behauptet, nur in der phantasie des intriguirenden papstes existirt habe, ist denn doch kaum anzunehmen. Andreas Berg. c. 4 M. G. SS. Lang. 224 nennt als genossen Hrodgauds herzog Gaidus in Vincenza. Karl zieht eilig (raptim, Ann. Einh.) gegen süden und berührt auf dieser fahrt Schlettstadt, wo er das weihnachtsfest feiert; die beiden folgenden urk. gehören also dem ende des monats an. a
dez. 00	Scalistati v. pal. publ.	verleiht den leuten der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Etto zollfreiheit im ganzen reich ausser zu Quentowic, Duurstede und Sluis. Rado adv. Hitherii. *Grandidier Strasbourg 2b,116 ex apogr. tab. ep. Argent. = Ideler Karl d. Gr. 2,320 = Migne 97,937 = Wiegand UB. d. Stadt Strassburg 1,10. Ueber Quentowic (Wicquinghem, Pas-de-Calais arr. Montreuil-sur-Mer cant. Hucqueliers an der mündung der Chanche) Rozière Formules 1,46; 2(3),316. 199 (195)
. . .	——	beurkundet, dass er auf die vor seinem gericht in der pfalz Schlettstadt vorgebrachte klage des vogts Othbert und des abts Beatus von Honau, Agisserich (Agirer) und Aldrad, die vögte des klosters Corbie, hätten das von Immo urkundlich geschenkte gut zu Osthofen und Hohengöft widerrechtlich inne, und auf einspruch der beklagten, dasselbe sei von Gerbirg an ihr kloster geschenkt worden, nach vorlage der beiderseitigen urkunden, da durch diese der streit nicht zu schlichten war, alter gewohnheit gemäss und mit zustimmung der parteien das gottesurteil der kreuzprobe angeordnet und dass er, als in derselben Agisserich gegen Othbert unterlegen war und deshalb verzicht geleistet hatte, mit seinen getreuen, den grafen Windring (Madrig) Odrig Theoderich Bernhard Albuin Gherard (Aginhard) Berngar und dem pfalzgrafen Anselm geurteilt habe, Honau habe das gut erstritten. Theudegarius rec. Ohne datirung. *Grandidier Strasbourg 2b,118 e ch. s. XVI arch. Tabern. et l. iur. s. Petri (s. XVII) = Laboulaye Hist. du droit de propriété foncière 492 = Migne 97,954; in kürzerer fassung, in der weder Gebirgs schenkung an Corbie noch das gottesurteil erwähnt werden, Mabillon Ann. 2,699 e vet. cod. (s. XI) = Eccard Or. Habsburg. 105; Schöpflin 1,51 e cod. Urstisii Basil. mit reg. X (= 8 et 2); diese fassung auch in der k. des Liber aulae eccl. s. Petri s. XV Paris bibl. nat. CL. 17197; aus diesem die eingeklammerten namensformen. Ueber die einreihung Sickel Reg. 240 K 56; formeln = n° 191. 200 (196)
— 25	——	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
776		
. . .	in Italiam	Gegen die aufständischen Langobarden. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Nach der unverbürgten nachricht des Andreas Berg. c. 4 M. G. SS. Lang. 224, der diese ereignisse mit ienen von 774 vermengt, sollen die aufständischen über die Franken einen sieg an der Livenza erfochten haben. b
. . .	partibus Foroiuliensium	Gegen Hrodgaud; dieser wird im kampf (vgl. urk. iuni 17 n° 202) getödtet. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Petav. (Hr. qui illi rebellis extiterat, gleich Ann. Maxim.), Mosell. Lauresh. Alam. Fuld. Flav. Andreas Berg. c. 4 weiss zu erzählen, dass Hrodgauds anhang sich von Karl bestechen liess und freiwillig unterworfen habe, Regina 776 (daraus Ann. Mett.), dass Karl Hrodgaud als rebellen enthaupten liess. c
. . .	Tarvisium civ.	Die stadt, welche von Hrodgauds schwiegervater Stabilinius verteidigt wurde, erobert. Ann. Petav., r. Franc. (Lauriss.). Die nachricht Hugos von Flavigny Chr. M. G. SS. 8,351, Treviso sei durch Petrus, der dafür das bistum Verdun erhielt, verraten worden, ist entlehnung aus den G. ep. Vird., welche diese geschichte von Pavia erzählen vgl. n° 163b. d
apr. 14	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.). e
. . .	Foroiulis	Erobert wie die übrigen aufständischen städte. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss., Pauli Cont. III M. G. SS. Lang. 214. In diesen werden Franken

776		
		als grafen eingesetzt, Ann. Einh.; in Pavia waren schon im voriahr von Karl indices bestellt worden, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 56, M. G. Epist. 3 n° 55. Die meldung der Ann. Maxim.: multi ex Langobardis foras ducti multique per loca expulsi sunt wird auch durch urk. Karls 799 febr. 2 bestätigt vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,263. f
iuni 9	Vincentia civ.	bestätigt dem kloster Farfa im herzogtum Spoleto im Sabinerland auf bitte des abts Probatus genannte besitzungen laut der vorgelegten urkunden (k.) Haistulphs (deperd. vgl. N. Arch. 3,282 n° 268, 285 n° 287), der herzoge (von Spoleto) Theodocius (Regesto di Farfa 2,67 n° 75) und Hildeprand (ib. 85, 100 n° 91, 128), des tauschvertrages des abts Halanus mit dem bischof Teoto von Rieti, einer mit dem erwerb des gutes an das kloster gekommenen schenkung des papstes Adrian an Lupo, der schenkungen Pandos (ib. 70 n° 88) und iener Aimos, eines von k. Adelchis bestätigten gutes. Guigboald adv. Hitherii. Reg. Farf. n° 147. Fatteschi 276; Muratori SS. 2^b,351 extr.; *Regesto di Farfa 2,112; regest. im Catal. chart. Farf. Muratori Ant. 5,694. 201 (197)
— 17	Eborea civ.	schenkt dem verehrten lehrer der grammatik Paulinus für treuen dienst den besitz Waldands, des sohnes Immos von Lavariano, welcher dem fiskus angefallen, weil iener mit des königs feind Rotigaus im felde getödtet worden war. Reg. X. Ch. s. XV in Cividale bibl. des gubernìums, cod. Guarnerian. n° 137 s. XVI S. Daniele und 5 k. s. XVIII in Udine und Venedig, *M. G. Dopsch. Candidi Comment. Aquil. f. 17 mit reg. X; Acta SS. Jan. 1,714 mit reg. VIII = Baronius 802 n° 13 = Vorburg Hist. 10,296 = Le Cointe 6,108 = Palladio 1,80 = Bouquet 5,737 = Ideler Karl d. Gr. 2,136 = Migne 97,957; Madrisio 258 n° 2 ex k. thes. Aquil. mit reg. X. Reg. X fügt sich in keiner weise ins itinerar; der in der urk. genannte Rotigaus ist zweifelsohne identisch mit dem aufständischen herzog Hrodgaud, die vergabung der konfiscirten güter bald nach niederwerfung des aufstandes wahrscheinlich; reg. X entstand allem anschein nach durch addition der fränkischen und italienischen regierungsiahre VIII et II; letzteres sollte allerdings schon umgesetzt haben. — Ausstellort Ivrea. 202 (198)
iuli 00	Pratis Giaigio	schenkt dem kloster Nonantula unter abt Anselm den hof Camoriana im gebiet von Modena, wie er seit k. Alboin in der königlichen gewere gewesen. Rado relegi. K. s. XVII im Cod. Rom. f. 40 ‚ex. or.' mit reg. III ind. V (= 782) Nonantula (A), *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,24 aus A; regest im archivreg. von 1279 Muratori Ant. 5,334, Tiraboschi l. c. 4. Strafformel und ind. interpolirt, Sickel Reg. 249 K 59; das regierungsiahr nur als italienisches möglich. Ausstellort (in A patris offenbar verderbt aus pratis) unbekannt; wäre die deutung Tiraboschis auf Gaggio s. Nonantula richtig, so müsste spätere beurkundung angenommen werden; es ist kaum wahrscheinlich, dass Karl südlich des Po gekommen; Gisi im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1883 n° 4 s. 176 vermutet Gaggio bei Bioggio an der strasse vom Lago Maggiore zum Monte Cenere. 203 (199)
. . .	in Franciam	Rückkehr. Cum prosperitate et victoria. Ann. r. Franc. (Lauriss.). — Unter den mitgeführten gefangenen befand sich Arichis, der bruder des Paulus diaconus, der im 7. iahre später in einem rührenden gedicht (M. G. SS. Lang. 15 Poetae l. 1,47) um dessen freilassung bat; diese angelegenheit führte auch Paulus 782 an Karls hof vgl. Bethmann in Pertz Arch. 10,260, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,253, 413. a
. . .	Wormatiam	Reichsversammlung, die er berufen, als er nach seiner rückkunft erfahren, dass die Sachsen während seiner abwesenheit ihre geiseln preisgebend sich abermals erhoben, die Eresburg zerstört hatten, bei der belagerung der Sigiburg aber von der fränkischen besatzung überfallen und bis an die Lippe verfolgt worden waren; der krieg gegen Sachsen wird beschlossen. Ann. r. Franc. (Lauriss.) mit einer wundergeschichte bei der belagerung von Sigiburg, die von Regino 776 nach Eresburg verlegt wird, ergänzend und berichtigend Ann. Einh.; nach ienen soll dem könig die kunde vom einfall der Sachsen erst in Worms, nach diesen, als er kaum die Alpen überschritten hatte, zugekommen sein; sie bemerken auch, dass er eadem qua venerat velocitate zurückgekehrt sei, doch nur durch dieses unerwartete ereignis zu solcher eile bewogen. Der Wormser reichstag noch erwähnt in Ann. Guelf. = Alam. = Naz. b
. . .	in Saxoniam	Heerfahrt; der könig rückt mit der grössten raschheit, die ieden widerstandsversuch vereitelt, vor und überfällt die befestigungen der Sachsen. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Einh. vgl. Petav. Jam sine bello, Ann. Alam. = Sangall. mai. Vgl. Forschungen 12,324. c

776		
. . .	ubi Lippia consurgit	Unterwerfung der Sachsen. Saxones perterriti omnes ad locum, ubi Lippia consurgit, venientes ex omni parte et reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum et spoponderunt se esse christianos et sub dicione Caroli regis et Francorum se subdiderunt, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Subiugati Saxones dederuntque hospites (obsides), ut fierent christiani, Ann. s. Amandi. Conquisivit maximam partem Saxoniae, Ann. Mosell. = Lauresh.; nach Ann. Petav. waren die vornehmsten Sachsen vor Karl erschienen, um frieden zu erbitten; dieser lässt die Eresburg wieder herstellen und ein andres kastell an der Lippe, Karlstadt (Karlesburg, Ann. Mosell.; Urbs Caroli, Ann. Petav.; Urbs Caroli et Francorum, Ann. Maxim., in Ann. r. Franc. (Lauriss.), s. Amandi fehlt der name; über die lage Forschungen 12,325 n. 3) erbauen; hier erscheint nach den Ann. r. Franc. (Lauriss.) eine unzählbare menge Sachsen mit weib und kind, empfängt die taufe und stellt die verlangten geiseln, während nach dem abweichenden bericht der Ann. Einh. schon bei der unterwerfung alle getauft wurden, die christen werden wollten, und, was wahrscheinlicher, schon damals die geiseln gestellt wurden. Die taufe erwähnen noch Ann. Mosell. = Lauresh. (multitudo innumera), Petav. (multa turba populi), Lauriss. min. (christiani effecti), Colon. (conversio Saxonum), Maxim., Chr. Moiss. (multi Saxonum). d
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). In Galliam, Ann. Einh. In Eresburg und Karlstadt bleiben starke fränkische besatzungen zurück. e
dez. 25	Haristallio	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). — Eine urk. Fulrads von S. Denis, Bibl. de l'Éc. des chartes IV, 3 (1857), 50 (Paris arch. nat. K 7 n° 1^c) ohne tagesdatum trägt Actum Haristalio a. IX et IV reg. Car. (dieselbe datirung wie im testam. Fulradi Tardif 61, Wirtemberg UB. 1, 17, 19) und Signum Karoli (M) glor. r. Sickel UL. 190 n. 4 erklärt dies als offenkundigen zusatz. Dann müsste auch der darauf bezügliche satz der urk.: denique huiuscae nostrae donationis testamentum regalibus visibus placuit exibere ob maioris firmitatis indicium et ut ipsius auctoritate simul et propriis manibus roboraretur et pleniorem per succedentia temporum curricula vigorem habere videretur, interpolirt sein. Die inneren merkmale weisen auf volle echtheit. Die urk., irrig für eine kopie des testaments Fulrads gehalten, soll gleichzeitig sein. Vor genauer feststellung ihres alters dürfte die frage über die glaubwürdigkeit einer ausnahmsweisen königlichen unterschrift kaum als abgeschlossen gelten. Unter den zeugen der urk. graf Rotlan (wahrscheinlich der sagenberühmte Roland) und der pfalzgraf Anselm; der letztere auch in Fulrads testament. Auch durch dieses ist die tatsache bezeugt, dass abt Fulrad vor dem könig während dieses aufenthaltes in Heristal (dez.—märz) erschienen war, um die genehmigung seiner letztwilligen verfügungen zu erbitten. f
775-76		
. . .	. . . .	schreibt abt Manasses von Flavigny, dass er auf vermittlung Theodulfs, bischofs von Orleans und abts von Fleury, die errichtung eines klosters bei Corbigny genehmige, dasselbe wie früher Flavigny von iedem zins ausser an das mutterkloster befreie und einen silbernen schrein mit reliquien schicke. Ego Rado scripsi, dictavi a. VIII regis K. K. des ch. Flav. Brüssel Cod. 7856 ohne schlussprotokoll.; Arm. Bal. 40, 22, Coll. Bouhier n° 128 Paris bibl. nat. *M. G. Labbé N. bibl. 1,270 e schedis Sirmondi = Le Cointe 6,316 = Mabillon Acta 3,640 = Bouquet 5,627 = Migne 98,909; Plancher 1^b,5 e ch. Flav.; Gallia christ. 4^b,44 ex tab. Flav. ohne schlussprot.; erwähnt Hugonis Chr. M. G. SS. 8,352. *Fälschung,* formell unhaltbar, die echten protokollteile der urk. n° 185 entnommen, das regierungsiahr um 1 erhöht oder verderbt, der ungebräuchliche schlussgruss = n° 64. Manasses ist abt 755—787, Hugonis Chr. l. c. 351, Theodulf bischof von Orleans 794—821; Corbigny wird erst 864 gestiftet, Gallia christ. 2. ed. 4^b,58, Hugonis Chr. l. c. 355. Vgl. Sickel Reg. 409. 204 (200)
777		
ian. 7	——	(pal. publ.) schenkt dem kloster Fulda unter abt Sturmio Hammelburg im Saalgau an der (fränkischen) Saale mit den zugehörigen orten Aschenbach Dibbach Erthal. Wigbaldus adv. Radoni. Or. München. Schannat Trad. 27 = Migne 97,1057; M. B. 28, 1; *Dronke C. d. 36 = Lörsch-Schröder Urk. 17, 2. A. 22; facsim. Schannat Vindiciae t IV; erwähnt in V. Sturmi c. 21 M. G. SS. 2,375. Urk. über die durch die grafen Nithard und Heimo und die k. vasallen Finnold und Guntramn erfolgte besitzeinweisung und grenzbestimmung des ‚fiskus' Hammelburg, or. in München, Dronke C. d. 38 = Lörsch-Schröder 18, 2. A. 23, Roth Beitr. 1,82, Müllenhoff-Scherer Denkm. 2. A. 175 vgl. 532 mit a. tertio regni C. mense oct. VIII id. oct.,

777		
		also 776 okt. 8; sie dem iahre 777 zuzuweisen, wie dies auch Abel 211 n. 1 tat, ist durchaus unstatthaft. Fulda war demnach schon 3 monate mit dem geschenkten gut investirt, als die schenkung erst beurkundet wurde vgl. Ficker UL. 1,108, 113, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3, 308. Die schenkungshandlung muss noch vor die investitur fallen. In den tiron. noten domno rege ordinante Wigbaldus rec. Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,693 n. 2 vgl. 683, im text der damals noch seltene beurkundungsbefehl mit dem bezeichnenden: ut ab hac die.. habeant teneant. Topogr. Pertz Arch. 4,576. 205 (201)
. . .	. . . . .	schenkt dem kloster Fulda den fiskus Hammelburg an der Saale und den ort Hünfeld (vgl. n° 248). Ohne schlussprotokoll mit dem kaisertitel. *Cod. Eberh. 2 f. 9 (A). Schöttgen et Kreysig 1,9 n° 23 aus k. von A. *Fälschung* Eberhards mit benützung von n° 205, 248. 206 (202)
. . .	. . . . .	schenkt dem kloster Fulda im gau Grabfeld unter abt Sturmi Hameln im Sachsengau. Ohne schlussprotokoll. Cod. Eberh. 2 f. 27′ vgl. Dronke C. d. 36 n° 57 n. 1 (A), darnach trans. von 1259 Münster (B). Schannat Trad. 23 ex apogr. = Migne 97,1051; Würdtwein N. Subs. 5,1 e cod. Mind.; *Wilmans Kaiserurk. 1,3 aus B. *Fälschung* auf grundlage von n° 205 vgl. Wilmans 1,461; Meinardus in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1888 s. 249 setzt sie in das 10. iahrh. 207 (203)
. . .	. . . . .	schenkt dem kloster Fulda im gau Grabfeld den ort Clingenburc in pago Rinecgowe super fluvium Sulaha (nach Landau Territorien 203 Klingenberg bei Etterwinden). Ohne schlussprotokoll. *Cod. Eberh. 2 f. 58′ (A). Schöttgen et Kreysig 1,4 n° 8 aus k. von A. *Fälschung* Eberhards auf grundlage von n° 205; Eberhard hatte zuerst diese urk. abgeschrieben, durch rasuren die namen geändert (auf rasur: Clingen, Rinec und das u in Sulaha, die erste auch im inhaltsverzeichnis f. 4), den schluss in seiner weise überarbeitet vgl. Foltz in Forschungen 18,499, Dronke C. d. 43 n. zu n° 69. 208 (204)
ian. 00	Haristallio pal. publ.	schenkt dem kloster Lorsch unter abt Gundeland die fischerei zu Godenowa innerhalb der grenze von Hohstatt mit der befugnis aus dem zu dieser villa gehörigen unfruchtbaren wald eine were zu bauen und in der zu Virnheim gehörigen mark des Lobdengaus bis zum fluss Weschnitz eine fahrstrasse und dazu über diesen und andre gewässer brücken anzulegen. Rado adv. Liutberti (Hitherii). Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. und Tegerns. 1,20; *M. G. SS. 21,349. Da um diese zeit schon Rado an der spitze der kanzlei steht, hält Sickel UL. 77 n. 2, Reg. 249 K 61 die rekognition für zusatz, den der kopist aus n° 146 entnommen; dafür spräche die gleiche verderbung der namensform; dagegen gibt der kopist sonst keine oder die richtige rekognition; dadurch wird auch eine interpolation in dieser einen urk. unwahrscheinlich; die grenze zwischen der amtszeit der beiden kanzler ist kaum so scharf zu ziehen; Rado ist als kanzleivorstand eigentlich doch erst in n° 205 voll beglaubigt und die Lorscher urk., der das tagesdatum fehlt, könnte auch noch einige tage früher fallen; andre erklärungsgründe würde Ficker UL. 2,442 bieten. Hohstatt lag unweit Mannheim; Godenowa nicht nachweisbar, da der Rhein hier sein bett geändert, Acta Palat. 1,226 vgl. die karte ib. 217. Über marca = terminus, confinium, in weiterer bedeutung = silva Grimm Rechtsalterthümer 2. A. 496. 209 (205)
märz 30	Niumaga	(villa) Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Einh.: prima veris adspirante temperie N. profectus est. — Nymwegen. a
apr. 00	. . . .	schenkt dem von den heiden zerstörten kloster St. Gerri auf bitte der mönche und des abts Guademir genannte besitzungen. Zeugen. Astremarus presb. rogatus a rege scr. K. s. XVIII in Coll. Moreau Paris bibl. nat. Ungedruckt; regest in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16, 220 n° 16. *Fälschung* ohne echte vorlage mit dem titel Ego Carolus rex; ohne datirung, aber mit verweis auf eine damit in direktem zusammenhang stehende privaturk. mit Datum mense apr. a. IX regn. Carolo r. 210
iuni 8	———	(pal. publ.) schenkt der kirche von Utrecht unterhalb Duurstede, welcher priester Albrich als erwählter leiter vorsteht, die villa Leusden im gau Flethite am fluss Eem, soviel graf Wigger von ihm dort zu lehen hatte, mit genannten forsten zu beiden seiten des flusses, die kirche ober Duurstede genannt Upkirika, den uferzoll am Leck und die insel östlich der kirche zwischen Rhein und Leck. Ch. s. XI London (A) mit VI id. iun., s. XII Utrecht (B), aus

777

diesem ch. s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D), sämmtlich mit VII id. Heda 225, 2. ed. 41 mit VII id. iun. = Miraeus Dipl. 250, Notitia 35, Op. 1,245 = Le Cointe 6,126 = Loons Holl. Hist. 2,4 n. 7 = Mieris 1,7 = Migne 97,1058; Joannis Leyd. Chr. in Sweertius SS. 1,63 mit VII id.; Asch Handelsverkeer 4,189 aus A mit VI id.; Sloet OB. 1,13 aus B mit VII id.; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 12 aus A, B. 211 (206)

. . . | Paderbrunnen | Reichsversammlung (Magiscampus, Ann. Mosell.), auf der alle Franken (vgl. Ann. Einh.: cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est) und die Sachsen ausser Widochind, einem edlen Westfalen, der im bewusstsein seiner vielen freveltaten (Ann. Einh.; rebellis extitit, Ann. r. Franc.) mit seinen genossen zum Dänenkönig Sigifrid entflohen war, erscheinen. Ibique multitudo Saxonum baptizati sunt et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt (vgl. Waitz VG. 2. A. 3,128), si amplius inmutassent secundum malam consuetudinem eorum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem Caroli regis et filiorum eius vel Francorum, Ann. r. Franc. (Lauriss.); Ann. Fuld.: Ingenuitatem et omnem proprietatem suam secundum morem gentis abdicantes regi tradiderunt, si a die illa et deinceps christianitatem et regi ac filiis eius fidelitatem abnegassent; über Widukind Abel-Simson Karl d. Gr. 1,272. Wahrscheinlich gehört das actum der echten vorlage der fälschung auf Karl d. Gr. von 808 aug. für St. Maximin in Trier diesem aufenthalt in Paderborn an und ist unter dieser voraussetzung ein beleg, dass der reichstag im aug. stattfand. Die taufe der Sachsen auch berichtet in Ann. Petav. (multa milia), Mosell. = Lauresh. (multitudo maxima), Maxim., nur der reichstag Ann. s. Amandi, Guelf. = Alam. = Naz. (Magicampus); nach Ann. Petav. vgl. Maxim. wird in Paderborn auch eine kirche (in honore s. Salvatoris, Ann. Sangall. Bal.) gebaut. Das grösste verdienst erwarb sich, seit die christianisirung Sachsens in angriff genommen wurde, um dieselbe abt Sturm von Fulda, V. s. Sturmi c. 22 M. G. SS. 2, 376 mit der weiteren nachricht, Karl habe ganz Sachsen in parochias episcopales eingeteilt; das Carmen de conversione Saxonum M. G. Poetae l. 1,380 setzt diese 777 an. — In Paderborn waren auch sarazenische grosse aus Spanien, Ibn al Arabi, von den Ann. Fuld. irrig (vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 286 n. 4) als statthalter von Saragossa bezeichnet, und Jussufs sohn und schwiegersohn erschienen, um sich und die ihnen anvertrauten städte Karl zu unterwerfen, Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.); sie erreichten ihren zweck, Karl zu einem angriff auf Spanien zu bewegen (vgl. Ann. Einh. 778: tunc ex persuasione praedicti Saraceni), wo Abdurrhaman, der letzte der Omajaden, im kampf gegen Jussuf ein selbständiges reich gegründet, gegen das die Chalifen in Bagdad nach vergeblichem unterwerfungsversuche schon verbindungen mit Pippin angeknüpft hatten vgl. Ölsner Pippin 396, n° 104ˣ. Wahrscheinlich in Paderborn wird der krieg gegen die Sarazenen beschlossen. — Die Paderborner versammlung, zugleich synode, auf der auch geistliche angelegenheiten beraten wurden (senodalis concilius), auch erwähnt in urk. für Salonne n° 213. a

okt. 21 | . . . . | (Wormacia civ. publ.) schenkt dem klösterlein Hersfeld unter erzbischof Lullo die kirchen zu Altstädt Riestedt und Osterhausen mit dem zehnten vom Friesenfeld und Hessengau in der grafschaft Alberichs und Markwards. Guiltbertus adv. Radonis. Das angebl. or. s. XII (A) verloren, mit inkarnationsiahr (die zahl im facsim. nicht deutlich) und ind. XV (= 777). Wenck 3ᵇ,11 aus A mit a. i. 777; *facsim. mit siegelabbildung Kopp Schriftt. n° 19. *Fälschung* auf grundlage von n° 227. Während das Breviarium s. Lulli Wenck 2ᵇ,16 nur 3 kapellen in Hohsegowe erwähnt, ist nach dem zehentregister Hersfeld ende des 9. iahrh. im tatsächlichen besitz des hier genannten gebietes vgl. Landau in Ledeburs Allg. Arch. f. Gesch. kunde des preuss. Staats 52, 213 f. Otto I bestätigt 960 aug. 26 Hersfeld die von kaiser Karl geschenkten kapellen zu Osterhausen, Altstädt und 2 andre, quia munus sue liberalitatis nequaquam imperiali auctoritate firmatum fuerat, M. G. DD. 1, 298 (aus Magdeburger ch.), es fehlte also damals eine urk. Karls d. Gr. Otto II schenkte 979 die hier genannten von Hersfeld eingetauschten 3 kapellen an Memleben ib. 2, 217, durch die schenkung Memlebens an Hersfeld kamen sie unter Heinrich II 1015 Stumpf 1643 wieder an Hersfeld zurück. Nach dem langen zehentstreit mit Halberstadt (vgl. Lamperti Ann. 1059 schulausg. von Holder-Egger 74, Jaffé Reg. 2. ed. 4409) wurden 1112 ian. 11 (Schmidt UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 98, St. 3083 or. vgl. KU. in Abbild. text 81) iene 3 kapellen mit den zehnten im Friesenfeld und Hessengau unter berufung auf die privilegiorum instrumenta Karls d. Gr. Hersfeld von Heinrich V bestätigt. Damals wurde also wahrscheinlich diese fälschung vor-

777

gelegt, sie dürfte für diesen zweck gefertigt worden sein. In nächster beziehung an ihr steht ein angeblicher rechtsspruch Heinrichs V, der hier auch den unmöglichen, aus der fälschung entlehnten titel ‚rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum' (vgl. Ficker UL. 1,326) führt, für Hersfeld zu gunsten dieses besitzes, Schmidt UB. 1,94, St. 3213, mit berufung auf urk. Ottos I secundum edicta Karoli imp. aug. Der besitz des strittigen zehnten wird dann Hersfeld von einer Mainzer synode 1133 (Wenck 2^b,81) zugesprochen, von Innocenz II (ib. 84) und 1134 von Lothar III (Schmidt UB. 1,143, St. 3300: quae omnia rogatu Lulli Mogunt. archiep. glor. imp. magnus Karolus cum duobus privilegiis primo tradidit, secundo confirmavit) bestätigt. Vgl. auch Sickel Reg. 416. 212 (207)

dez. 6 — Aquis pal. publ. — bestätigt dem kloster Salonne, das sein pfalzkaplan, abt Fulrad von St. Denis, auf eigengut erbaute, für dessen treue gegen seinen vater Pippin und gegen ihn mit einwilligung des bischofs Angalramn (Metz) das von der synode in Paderborn im 9. iahr seiner regierung mit zustimmung Angalramns und des erzbischofs Wilhari (Sens) verliehene und ihm vorgelegte privileg der exemtion von der geistlichen gewalt der Metzer kirche ausser den auf bitte des abts von St. Denis vorzunehmenden weihungen, stellt dasselbe mit den von Angalramn eingetauschten und von Fulrad geschenkten gütern unter die immunität von St. Denis gleich den übrigen dahin gehörigen kirchen und nimmt es in seinen und seiner grossen schutz. Rado relegi. Or. Nancy (A). Mabillon Dipl. 499 e ch. s. Michaelis ad Mosam ohne tagesdatum = Calmet 1^b,287, 2. ed. 2^b,112 = Bouquet 5,739 = Hartzheim 1,238 = Mansi 12,891 = Migne 97,952 und 958; Journal de la Soc. arch. de Nancy 1852, 158 aus A mit schriftprobe; Musée des arch. départ. 1 n° 2 mit *facsim. Über den inhalt Sickel Beitr IV Wiener SB. 47,586, die fassung und die im orig. eingetragene sprachlich verbesserte interlinearversion s. XI Sickel UL. 134, 380 (K 63), die tiron. noten Beitr. VII Wiener SB. 93,686 n. 1, 693 n. 2. 213 (208)

— 25 — v. Dotciacum — Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). — Douzy, Ardennes arr. Sedan cant. Mouzon. a

778

ian. 00 — Aristellio pal. publ. — verleiht dem Michaelskloster auf der Rheininsel Honau auf bitte des abts Beatus immunität (= n° 124 = n° 87). Erchambaldus adv. Radonis. K. des Liber aulae eccl. Petri s. XV Paris bibl. nat. CL. 17197. Mabillon Ann. 2,698 e vet. cod. (s. XI) extr. = Eccard Or. Habsburg. 103 n° 9 = Bouquet 5,739; Schöpflin 1,50 e cod. s. XV extr.; Grandidier Strasbourg 2^b,129 e ch. s. XVI arch. Tabern. et cod. s. XV extr. Reg. X gestattet nur die einreihung zu 778; dass Karl im winter vor antritt des spanischen feldzugs nochmals von Douzy nach norden zog, ist nicht anzunehmen; vielleicht berührte er Heristal auf dem weg von Achen nach Douzy; damit wäre die handlung dieser urk. in den dezember des voriahres verwiesen; wahrscheinlicher iedoch als datirung nach früherer handlung ist der abschreibefehler reg. X statt XI und die zugehörigkeit der urk. zu 779. 214 (209)

apr. 19 — Cassinogilo villa — (in Aquitania) Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Hier bleibt Karls schwangere gemahlin Hildegard zurück, V. Hlud. c. 2 M. G. SS. 2, 607. Dem papst gegenüber hatte Karl kürzlich noch die absicht ausgesprochen, zu ostern nach Rom zu kommen und seinen letztgeborenen sohn von ihm taufen zu lassen, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 61, M. G. Ep. 3 n° 60. — Die lage dieser pfalz bestimmt die urk. Pippins I von Aquitanien 828 iuni 9 Guérard Polyptique 2,344: C. villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clinno, also Chasseneuil am Clain, Vienne arr. Poitiers cant. St. Georges, nicht Casseneuil am Lot, für das sich auch Spruner-Menke Handatlas n° 30 vgl. Vorbemerk. 34 entscheidet, vgl. auch Abel-Simson Karl d. Gr. 1,293 n. 3; 2,90 n. a

. . . — partibus Hispaniae — Heerfahrt. Tunc ex persuasione praedicti Saraceni spem capiendarum quarundum in Hispania civitatum haud frustra concipiens profectus est, Ann. Einh. Was die Ann. Mett. M. G. SS. 13,30 erzählen: motus precibus et querelis christianorum, qui erant in Hispania sub iugo Sarracenorum, ähnlich V. Hlud. c. 2 M. G. SS. 2,608: statuit laboranti ecclesiae sub Sarracenorum acerbissimo iugo suffragari, stand als motiv kaum iemals im vordergrund und wird erst von späteren quellen betont. Wenn Karl selbst dem papst um diese zeit schreibt, dass die Sarazenen einen einfall in sein reich zu machen wünschten, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 62, M. G. Ep. 3 n° 61, so ist das doch nichts anderes als offizielle bemäntelung eines

778		
		angriffskrieges. Die heerfahrt nur erwähnt in Ann. Guelf. = Alam. Naz. Sangall. Bal. Aug. u. a. b
. . .	Garonnam fluvium	(Aquitanorum et Wasconum conterminium) Übergang. V. Hlud. c. 2. Das heer wird geteilt; ein teil, der heerbann von Burgund, Auster, Baiern, der Provence, Septimaniens und Langobarden, zieht gegen Saragossa, der könig mit dem andern teil gegen Pamplona, Ann. r. Franc. (Lauriss.). c
. . .	Pyrinei iugo	(in regione Wasconum). Übergang. Ann. Einh. vgl. V. Karoli c. 9. Die beschwerlichkeit dieses überganges weiss die V. Hlud. c. 2 lebhaft auszumalen, um eine klassische reminiscenz anzubringen. d
. . .	Pampelona	(Novarrorum oppidum) Unterwerfung der stadt. Adgressus in deditionem accepit, Ann. Einh. vgl. r. Franc. (Lauriss.). Conquesivit, Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss. Venit in terram Galliciam et adquisivit civitatem P., Ann. Petav. vgl. Maxim. Novara ist nicht im besitz der Sarazenen, sondern ein teil des christlichen königreichs Asturien, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,296. — Das von Pertz auf die belagerung von Pamplona bezogene Fragmentum de expeditione Hispanica M. G. SS. 3,708 n. * aus hs. s. X gehört nach Hofmann, SB. der phil. hist. Classe der bayer. Akad. 1871, 328 ursprünglich dem sagenkreis des Wilhelm von Orange an und ist aus hexametern aufgelöst. e
. . .	Hiberum amnem	Übergang durch eine furt. Ann. Einh. — Ebro. f
. . .	Caesaraugusta	Vereinigung der beiden heerteile, empfangnahme der geiseln von Ibn al Arabi und Abutaurus (Abu Taher, ein arabischer grosser, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,298) und von ‚vielen Sarazenen‘. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Nach Ann. Mosell. = Lauresh. = Lauriss. min. kommt ‚Abitaurus Saracenorum rex‘ nach Pampłona, um sich und seine städte zu unterwerfen, während Ibn al Arabi ‚alter Saracenorum rex‘ sich erst in Saragossa gestellt habe; die Ann. Petav. berichten nur die empfangnahme der geiseln und nennen als deren städte Huesca, Barcelona, Gerona vgl. Ann. Maxim. Diese quellen wie die Ann. s. Amandi berichten nur, dass Karl bis oder nach Saragossa gekommen sei, keine, dass er die stadt in besitz genommen habe; dies schweigen lässt darauf schliessen, dass vor Saragossa keine erfolge errungen wurden; die nachricht von einem sieg Karls in einer hs. des Chr. Moiss. M. G. SS. 1,296 n. k ist unglaubwürdig vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,300; eine ähnliche märe über den loskauf des belagerten Saragossa bei Regino 778, ein weiteror zusatz über die unterwerfung der Spanier, Gascogner, Novaresen in Ann. Mett. Karl tritt den rückzug an und führt Ibn al Arabi, dem das verunglückte unternehmen hauptsächlich zur last gelegt worden sein mag, als gefangenen (vinctum, Ann. Petav.) mit sich. Ann. Mosell. = Lauresh., Lauriss. min. g
. . .	Pampilona	Zerstörung der stadt. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Cuius muros, ne rebellare posset, ad solum usque destruxit, Ann. Einh. h
aug. 15	Pyrenei iugo	Überfall des trosses und der nachhut durch die Wasconen, welche auf dem dichtbewaldeten höhenkamm sich in den hinterhalt gelegt hatten; überlegen durch die leichtigkeit der waffen und durch die terrainverhältnisse — wegen des engen weges hatte das fränkische heer sich in langer linie ausgebreitet — werfen sie die überfallenen ins tal hinab, machen sie nieder, plündern das gepäck und zertreuen sich unter dem schutz der nacht; es fallen der truchsess Eggihard, der pfalzgraf Anselm, der graf der brittanischen mark Hruodland und viele andre. V. Karoli c. 9, Ann. Einh., erwähnt V. Hlud. c. 2; darauf bezieht sich wol auch das ‚dispendium habuit grande‘ der Ann. Sangall. Bal. Das tagesdatum nur bekannt durch die grabschrift des hier gefallenen Eggihard (Aggiard) M. G. Poetae l. 1, 109; die angebliche grabschrift Hruodlands aus Turpin ib. 110 n. 2. Ort des überfalles unbekannt; erst spätere sagen nennen Roncevalles (nö. Pamplona in den Pyrenäen im tal Val-Carlos), so auch Turpini Hist. de vita Caroli c. 21 ed. Reiffenberg Chron. de Philippe Mouskes 1,507, welche übrigens aus den älteren Chansons de Roland, nachweisbar seit der 2. hälfte des 11. iahrh., schöpft vgl. Das Rolandslied hg. von Bartsch (Leipzig) VIII; das deutsche Rolandslied des pfaffen Konrad ist nach Bartsch c. 1133—39 unter vermittlung einer lateinischen übersetzung nach französischem muster gefertigt. Die erzählung des Pseudo-Turpin mit weiteren fabeleien bei Roderich von Toledo, Assemani Ital. hist. SS. 3,150. Über die bedeutung dieses rückzugsgefechtes die treffende bemerkung Sybels in der Hist. Zeitschr. 42 (1879), 272. i

778		
aug. 00	. . . . .	(Aquis) schenkt, um die göttliche huld auf dem zug gegen die barbarischen und ungläubigen völker zur befreiung der christen in Spanien zu haben, abt Otho und den brüdern das ganze fiskalland inter duos fluvios Gavaros a valle fontis salsi ad confluentes cum omni iudiciaria potestate zur erbauung eines klosters zu ehren des h. Johannes Bapt. (Sorde), das keinem bischof seines reichs, sondern nur dem abt und dem römischen papst unterstehen soll. Actum Aquis augustis (dies doch wol der monatsname) a. regni nostri X. K. s. XVII in Baluze Arm. 46 f. 423 Paris bibl. nat. Ungedruckt; regest in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 16,219. *Fälschung* ohne echte vorlage; die geschichte von Karls rückkehr aus Spanien und seiner schenkung mit einbeziehung des erzbischofs Turpin auch unter berufung auf ein martyrologium antiquum erzählt in der besitzbestätigung k. Karls VII für Sorde von 1454 sept. 4, Coll. Fontanien 523 Paris bibl. nat. — Der angebliche ausstellort Aquae (auch genannt V. Hlud. c. 18 M. G. SS. 2, 615) Dax (d'Ax) in der Gascogne dép. Landes vgl. Longnon Atlas hist. text. 149. 215
. . .	Cassanogilos	Auf dem rückweg; Karls gemahlin hatte zwillinge geboren, Ludwig und Lothar. Der könig ordnet die verhältnisse Aquitaniens: episcopos modo quo oportuit sibi devinxit; ordinavit per totam Aquitaniam comites, abbates necnon alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum eisque commisit curam regni, finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem; es werden in Bourges, Poitiers, Périgueux, Clermont-Ferrand, (Puy-en) Velay, Toulouse, Bordeaux, Albi, Limoges grafen bestellt. V. Hlud. c. 3. Chasseneuil ist nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber aus c. 2; irrtümlich lässt der lobhudelnde biograph schon ietzt Aquitanien (regnum, quod sibi nascendo dicaverat) an Ludwig übertragen und dessen zwillingsbruder bei der geburt sterben, während dieser erst zweiiährig starb, Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2,265, seine grabschrift M. G. Poetae l. 1,71. — Nach dem Chr. s. Michaelis M. G. SS. 4,80 soll abt Ermengaud, welcher den könig auf der heerfahrt begleitete, von Cahors den leib des h. Anatolius mitgebracht haben; ein aufenthalt des königs in dieser stadt nicht erwähnt. a
. . . .	ad Antisiodorum civ.	Eintreffen der nachricht, dass die Sachsen auf anstiften Widukinds sich während seiner abwesenheit erhoben, nach zerstörung der Karlsburg (Ann. Petav.) bis an den Rhein vorgedrungen und, da sie nicht über den strom setzen konnten, von Deutz bis zum einfluss der Mosel die ganze gegend, um rache zu üben, sengend und mordend verwüstet hätten; der könig entsendet sogleich eine schaar Franken und Alamannen, welche die fliehenden Sachsen im Hessengau an der Eder (nebenfluss der Fulda) bei Leisa (der Poeta Saxo I, 423 nennt Baddanfeldun, Battenfeld bei Battenberg, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,315 n. 1) ereilen und grösstenteils niedermachen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Mosell. = Lauresh., Fuld. vgl. Forschungen 12,334. Die mönche in Fulda hatten sich vor den durch den Lahngau (die verwüstung desselben berichten auch Lamperti Ann. Hersfeld.) zurückkehrenden Sachsen, die eine schaar zur vernichtung des klosters abzusenden beschlossen, mit dem leib des h. Bonifaz geflüchtet und erfuhren am 5. tag den sieg der Franken, V. Sturmi c. 23 M. G. SS. 2,376. b
. . . .	. . . . .	(Lutetias, quae alio nomine Parisius vocatur) Rückkehr. V. Hlud. c. 4. Die nachricht scheint mir durch diese quelle zu ungenügend verbürgt, Paris liegt zudem von der konstatirbaren marschroute abseits. c
okt. 00	Goddinga villa	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Folrad nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von den früheren königen und seinem vater k. Pippin (nº 108) verliehene und bisher bewahrte immunität. Giltbertus adv. Radoni. Or. Paris. *Mabillon Dipl. 500 = Bouquet 5,740 = Heumann Comment. 1,421 = Migne 97,959; Felibien St. Denys 39; zuerst erwähnt Doublet 715, regest Tardif 62 nº 80. Unmittelbare vorlage, wörtlich nachgeschrieben, urk. Karlmanns nº 117 = nº 108 vgl. nº 181. Das eschatokoll von andrer hand und tinte. Da schon reg. XI, fällt die urk. nach dem epochetag okt. 9 vgl. auch Sickel Reg. 249 K 66. — Der ausstellort vielleicht das im Prümer güterverzeichnis von 893, Mittelrhein. UB. 1,174, 175, genannte Godingen, nach dem register ib. 790 unter Gundinegias ietzt Godingen bei Clervaux in Luxemburg, während das in einer privaturk. von 896 genannte Keddinge ib. 206 als Ködigen bei Fischbach in Luxemburg, also wieder in unmittelbarer nähe von Clervaux erklärt wird, darnach auch Förstemann Ortsnamen 648,940 vgl. Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 35 und nº 30 nebenkarte, wo Göddingen übrigens zu weit

Datum	Ort	Text
778		nach norden gerückt wäre; ienes angebliche Godingen vermag ich nicht nachzuweisen, das 896 genannte Keddinge ist aber Ködingen distr. Luxemburg cant. Mersch. Ein Godinges auf dem wege nach Lüttich nennt die urk. Heinrichs II für Burtscheid Lacomblet 1,93, Stumpf n° 1697. Nach Rudolphs Orts-Lexicon der name Köttingen für weiler und höfe in Rheinpreussen ziemlich häufig. Sicher mit unrecht deutet Riezler im Oberbayer. Arch. 44 (1887), 65 Goddinga auf Gauting im Würmthal. 216 (210)
. . .	Aquisgrani	Abt Gundeland von Lorsch, dem tod nahe, erhält auf hieher übersandte bitte vom könig die erlaubnis ein drittel des beweglichen klosterguts unter die armen zu verteilen. Chr. Lauresh. M. G. SS. 21,349. Gundeland stirbt 778 dec. 18, Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,151 vgl. Ann. Mosell. Lauresh. a
dez. 25	v. Haristallio	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). b
779		
märz 9 (10)	. . . .	Angebliche unterzeichnung der schenkung des grafen Chunibert an Fulda, Schöttgen et Kreysig 1,4. Der zusatz interpolation Eberhards vgl. Dronke C. d. 39 n. 3, Foltz in Forschungen 18,506. Die datirung der urk. Chuniberts (mense martio X. die VII id. mart., alio 9. oder 10. märz) verderbt. c
— 13	——	(pal. publ.) schenkt dem kloster Hersfeld im wald Buchonia unter bischof Lullo die Peterskirche zu Lupnitz, wie sie dieser bisher von ihm zu lehen hatte, mit dem zehnten von flur und wald vom fiskus Lupnitz und die hälfte des fiskalzehntens von den villen Wölfis und Hochheim. Rado relegi. Or. Marburg (A). Wenck 2b,6 e ch.; 3b,12 aus A.; facsim. Kopp Schriftt. n° 11, *KU. in Abbild. III, 3, Spamers Illustr. Weltgesch. 3 (Illustr. Gesch. des Mittelalters von Kaemmel 1) zu s. 356 mit text. 217 (211)
— 27	——	(—) bestätigt dem kloster St. Germain-des-Prés auf bitte des abts Hrotbert laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Pippin (deperd.) zollfreiheit diesseits und ienseits der Loire, in Burgund, Provence, Francien, Auster und im ganzen reich, in den häfen und städten Rouen, Wicus (Quentowic), Amiens, Maastricht (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,43 n. 4), Duurstede, Pont-St.-Maxence, Paris, in den gauen von Troyes und Sens, und schenkt den bisher vom grafen Gaerhard eingenommenen zoll in der klostervilla Villeneuve. Optatus adv. Radoni. Or. Paris (A). Aimoin V, 1, ed. pr. f. 100 mit a. patric. 6 actum Arist. reintegratum vero Parisiis = Baronius 779 n° 2 = Gretser Op. 10,424 = Heda 227, 2. ed. 43 extr. ohne schlussprot. = Freher C. H. Franc. 446 = Bondam 1,5 mit a. XV patric.; Aimoin ed. Du Breul 263 = Le Cointe 6,162 = Goldast Const. 3,132; Bouillart pr. 12 aus A = Bouquet 5,742 = Migne 97,963; Tardif 63 aus A = Sloet OB. 1,14; Lasteyrie Cart. de Paris 1,33 aus A; facsim. de l'École des chartes = *Kopp Schriftt. 12. Über die fassung Sickel UL. 133, auflösung der tiron. noten Sickel Reg. 250 K 68 vgl. Beitr. VII Wiener SB. 93,687. 218 (212)
— 00	. . . .	Kapitulare erlassen mit zustimmung der zum reichstag versammelten bischöfe, äbte und grafen: c. 1. obedienz der suffraganbischöfe gegen den metropoliten nach den kirchengesetzen (vgl. n° 77 c. 2). 2. unverzügliche weihe noch nicht geweihter bischöfe. 3. regelgemässes leben in den mönchs- und nonnenklöstern (vgl. n° 77 c. 5, 6). 4. kanonische gewalt des dioecesanbischofs über seinen klerus nach den kirchengesetzen (vgl. n° 77 c. 3). 5. korrektionsgewalt der bischöfe über blutschänder und witwen. 6. verbot der aufnahme oder weihe eines fremden klerikers (vgl. n° 139 c. 4). 7. entrichtung des zehnten und verwendung nach befehl des bischofs. 8. entziehung des asylrechts und der nahrung bei mördern und dem tod verfallenen verbrechern, die sich in eine kirche geflüchtet. 9. auslieferung der räuber aus dem immunitätsbereich an das grafengericht bei lehensverlust oder zahlung des banns. 10. bestrafung des meineids durch verlust der hand, beweis auf verlangen des klägers durch kreuzprobe, bei wichtigeren processen oder um freiheit durch die gesetzlichen mittel. 11. De vindicta et iudicio in latrones, ahndung ungerechten urteils. 12. beobachtung der von seinem vater k. Pippin erlassenen gesetze. 13. entrichtung des zehnten und neunten (vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,325) nebst dem zins vom geliehenen kirchengut, erneuerung und verbriefung der prekarien (vgl. n° 45 c. 2), unterscheidung der prekarien de verbo nostro und der freiwillig eingegangenen. 14. verbot der trustes (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,437, Brunner RG. 2,570). 15. einhaltung dor alten bestimmungen betreffs der tributarii ecclesiarum (cerarii,

779		
		tabularii, chartularii). 16. verbot eidlich verpflichteter gilden, gestattung solcher unvereidеter einigungen zu gegenseitiger unterstützung bei brand und schiffbruch (vgl. Forschungen 1,137). 17. sicherheit der reisenden gegen banden, abgabe des viehfutters nur für die heerfahrenden und königsboten. 18. verbot der erhebung schon früher verbotener zölle. 19. verkauf von hörigen nur in gegenwart des bischofs oder grafen oder einer andren amtsperson oder gut beleumundeter zeugen und nicht ausserhalb die mark. 20. ausfuhrverbot für rüstungen. 21. verfahren bei rechtsverweigerung, 22. bei verweigerung der annahme oder zahlung der busse für fehde. 23. strafverfahren gegen räuber. ‚De metropolitanis'. 21 hs.; Benedicti Capit. add. IV c. 120—142 M. G. LL. 2^{b},154. Sirmond Conc. 2,84 = Labbe Conc. ed. Coleti 8,589 = Hardouin Conc. 3,2055 = Le Cointe 6,158 = Goldast Const. 3,120 vgl. 123 = Mansi 12,893 vgl. 12^{b},141; Baluze Capit. 1,195 vgl. 1219 = Georgisch C. J. 541 = Bouquet 5,646 = Hartzheim 1,239 = Walter 3,57; M. G. LL. 1,36 = Migne 97,125; *M. G. Capit. 1,47. C. 1—13 des sog. capit. Langob. Muratori SS. 1^{b},94 e cod. Esten. et Mutin. = Canciani 1,148; Martene Coll. 7,6 e cod. Chigiano = Mansi 13,1075, C. d. Cavensis 4^{b},4 e cod. Cav. Über die sogenannte langobardische redaktion und zusätze Boretius Capitularien 59,178 vgl. auch Abel-Simson Karl d. Gr. 1,330. Beide redaktionen (forma glossata et communis) vermengt im Liber Papiensis M. G. LL. 4,484 vgl. praefatio p. 47, 66. — Dieser zeit (779, 780) weist man auch das in den hs. unter den kapitularien Karls d. Gr. auftretende Capitulare episcoporum M. G. Capit. 1,52 zu, das pro presenti tribulatione gebete, fasten und almosen anordnet; zu 779 berichten die Ann. Mosell. Lauresh. u. a. hungersnot und grosse sterblichkeit in Francien. 219 (213)
apr. 11	Haristallio	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 778. a
— 30	———	bestätigt dem kloster St. Marcel bei Châlon auf bitte des bischofs und rektors Hucbert nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von seinen vorfahren und seinem vater k. Pippin (deperd.) verliehene und bisher bewahrte immunität. Wigbaldus adv. Radoni. Or. Paris bibl. nat. CL. 8837, beschädigt, die iahresdaten unleserlich; ch. s. XII ib. Nouv. acq. l. 1676 mit reg. XI et V gleich den drucken, *M. G. Dopsch. Saint Julien 446 extr.; Perry pr. 28 e ch.; (Bertaud) L'illustre Orbandale 2^{b},69 e ch. = Le Cointe 6,165 = Bouquet 5,742 = Migne 97,964; Gallia christ. 4^{b},225 e ch.; schriftprobe N. Traité 3,657 pl. 67, deutsche ausg. 5,218. Auch im or. (nicht nur im ch.) die von Sickel Reg. 250 K 70 vgl. UL. 202 n. 5, Beitr. III Wiener SB. 47,228 irrtümlich als interpolation bezeichnete stelle ‚et si anteactis — lacerare' mit einschluss der strafformel, busse 600 solidi vgl. Brunner RG. 2,297. Tiron. noten Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,685. 220 (214)
mai 3	———	(pal. publ.) bestätigt der Marienkirche in Novo Castello (Kievermunt) auf vortrag des abts Ermenhard, dass über die von seinem urgrossvater, dem hausmaier Pippin (dem Mittleren vgl. Bonnell 71), geschenkten güter keine urkunden vorhanden seien, sämmtlichen in deren gewere stehenden besitz im Haspengau, Texandria, Brabant, Hennegau, Lüttichgau und Lommegau. Wichbaldus adv. Radoni. *Ch. Aquense s. XII ex. Berlin (A), s. XIII in. Achen (B). Miraeus Donat. 358, Notitia 34, Op. 1,496 = Stengefol 2,35 = Le Cointe 8,732 = Lünig RA. 19,1141 = Rehtmeier 1,108 = Ideler Karl d. Gr. 2,296; Quix Achen C. d. 1; Lacomblet 1,1 beide aus B. Vgl. Sickel Reg. 250 K 71. 221 (215)
— 23	. . . .	bestätigt dem kloster Novalese im tal von Susa und dessen besitzungen in Francien und Italien auf bitte des abts Frodoin nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von seinen vorfahren und seinem vater k. Pippin (deperd.) verliehene und bisher bewahrte immunität. Wigbaldus adv. Radonis. Ohne actum. Chr. Noval. s. XI. Muratori Ant. 3,972 = Bouquet 5,744 citat mit X kal. iul. (druckfehler und darnach irrig Böhmer n° 92 zu iuli 22); M. P. SS. 3,78 mit reg. VI et V; *M. G. SS. 7,121. Über die selbständige fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,227, UL. 133 (K 70). 222 (216)
. . .	Compendio villa	Fahrt nach Neustrien bis Compiègne. Ann. r. Franc. (Lauriss.); in Ann. Einh. die zeitangabe: prima veris temperie. a
. . .	Virciniacum villa	Auf der rückkehr nach Austrien, huldvoller empfang des herzogs Hildeprand von Spoleto, der reiche geschenke überbringt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. — Verzenay, Marne arr. Reims cant. Verzy, über andre deutungen Abel-Simson Karl d. Gr. 1,333 n. 1. b

779		
. . . .	Duria	Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Guelf. c
. . .	partibus Saxoniae	Heerfahrt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), erwähnt Ann. Aug. Maxim.; ungenau in Ann. Guelf. = Alam. Naz.: Franci in Saxonia absque bello. d
. . .	ad Lippeham	Rheinübergang. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Über den ort (wahrscheinlich am einfluss der Lippe in den Rhein, der hier sein bett geändert) Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 35, Simson Karl. d. Gr. 2,588. e
. . .	Bohholz	Sieg über die Sachsen, einnahme ihrer befestigungen. Ann. r. Franc. (Lauriss.); Boucholt, Ann. Einh. — Bochold Westfalen RB. Münster n. Wesel vgl. auch Förstemann Ortsnamen 291, während Spruner-Menke Handatlas n° 30, 33 sich für Bockholt n. Münster am rechten Emsufer entscheidet; gegen letzteres spricht auch, dass der ort noch nicht auf westfälischem gebiet lag. f
. . .	in Westfalaos	Unterwerfung der Westfalen. Conquisierunt eos omnes, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Westfalorum regionem ingressus, Ann. Einh. Eine aufzeichnung des 15. iahrh., M. G. SS. 2,377 n. k, neu herausgeg. von Wilmans in Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Altertumskunde (Westfalens) N. F. 8,155, weiss ausser dem kampf apud Buchuldi noch von einem fränkischen sieg in monte Coisio zu berichten; sie ist spätere erdichtung, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,334 n. 4. g
. . .	Medofulli	Unterwerfung der Sachsen ienseits der Weser; sie stellen geiseln und geloben treue. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Genauer die Ann. Einh.: Inde ad Wisuram veniens castris positis in loco Midufulli stativa per aliquos dies habuit, ibi Angrarii et Ostfalai venientes. Nach Ann. Petav. Mosell. = Lauresh. dringt Karl bis zur Weser vor. — Lage des ortes unbekannt vgl. Forschungen 12,339 n. 1; die grössere wahrscheinlichkeit scheint Uffeln sw. Minden a. d. Weser für sich zu haben, Förstemann Ortsnamen 1092. h
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Petav. In V. Sturmi c. 24 M. G. SS. 2,377 ist ein aufenthalt Karls in Eresburg, dessen verteidigung er abt Sturmi anvertraut hatte, nicht ausdrücklich erwähnt; der könig stellt dem kranken abt seinen leibarzt Wintar zur verfügung, dessen heilmittel die krankheit nur verschlimmert. i
sept. 24	Heristallio pal. publ.	schenkt dem kloster des h. Symon und Tatheus (Hersfeld) am fluss Fulda im Hessengau unter bischof Lull einen frohnhof (mansum domin.) zu Aula an der mündung des (gleichnamigen) flusses in die Fulda im walde Buchonia, den Gerhards sohn Huwart inne gehabt, und den wald zwei meilen im umkreis. Wigbalt adv. Radonis. Reg. XI (= 779) et V (= 778). Ch. s. XII (A). Wenck 2^b,7 aus A vgl. 3^b,13. Die datirung gestattet die einreihung zu 778 und 779 vgl. Sickel Reg. 249 K 65, UL. 248; 778 kann Karl um diese zeit kaum schon in Heristal sein, da sein heer erst am 15. aug. in den Pyrenaeen überfallen wird und die massregeln für Aquitanien einigen aufenthalt in diesem lande erfordern; zu 779 melden die Ann. r. Franc. (Lauriss.) nur die rückkehr nach Francien, die weihnachtsfeier in Worms, während die Ann. Einh. berichten: Quibus peractis rex trans Rhenum Wormaciam in hiberna se recepit; doch diese stelle ist kaum mehr als erweiternde umschreibung der Ann. r. Franc. und deshalb ohne belang; sie liesse sich, wenn gleich in etwas gezwungener deutung, auch mit einem aufenthalt in Heristal vereinen. Vielleicht liegt verderbung des monatsnamen durch den kopisten vor (die iahresdaten und actum = n° 217), vielleicht auch bezugnahme des actum auf frühere handlung. 223 (217)
nov. 13	. . . .	schenkt dem kloster Fulda unter abt Sturmi, was sein getreuer Otakar im Wormsgau von ihm zu lehen hatte, nämlich in der stadt Mainz 25 mansen mit 56 hörigen und 16 liten (B: 200 mansen, 600 hörige und 100 weingärten), dann zu Lubringowa (B: in insula Lubichenowa) am Rhein, zu Nuwenheim und Guntzinheim und eine wiese an der Nahe (A: Nohara). Ego Egilbertus (B: Engilpero) canc. *Cod. Eberh. 2 f. 21 (A) und f. 121' (B) mit der verderbten datirnng ind. (statt reg.) XII. Schannat Trad. 30 ex vet. apogr. (Cod. Eb.) nur mit tagesdatum = Migne 97,1062; Dronke C. d. 31 aus A, B. Verderbt; formell und auch sachlich unter dem vorbehalt unbedenklich, dass es bei einer von Eberhard überlieferten urk. immer fraglich bleibt, ob die genannten orte und ob sie in diesem umfang geschenkt wurden; einen beleg für diesen fälschungstrieb liefert auch die fassung B vgl. Foltz in Forschungen

779		
		18,496, Sickel UL. 383. Über die einreihung Sickel Reg. 250 K 73. Gunsenheim bei Mainz, Spruner-Menke Handatlas nº 34. 224 (218)
. . .	. . . . .	schenkt dem kloster Fulda unter abt Sturmi († 779 dez. 17) den ort Westera, in dem er ausgiebige salzwerke und hörige arbeiter hat, mit abgaben und zoll und bestimmt, dass wöchentlich ein karren salz an das kloster geliefert und von den höfen und hörigen die abgaben von den äckern und der schuldige dienst geleistet werden. Ohne schlussprotokoll. Cod. Eberh. (A). Schöttgen et Kreysig 1,5 nº 13 aus k von A; *Dronke 43 aus A. *Fälschung*, der erste teil gefertigt nach nº 90, einem unter Karl nicht mehr üblichen formular; wo die vorlage aufhört, zeigt sich die mache und namentlich im zweiten teil die tendenz Eberhards; dieser nach formeln und inhalt unhaltbar. Fulda hatte alten besitz in Westera sammt salzbezug, Trad. Fuld. c. 43 nº 21, 32 ed. Dronke 118, 120; es fehlte wol ein besitztitel, den dann Eberhard in gewohnter weise anfertigte. Der ort Westera unbekannt, Förstemann Ortsnamen 1578, er lag wahrscheinlich im westlichen Thüringen, Dobenecker Reg. Thur. 1, 15 nº 44. Die einreihung ist durch den namen des abts Sturmi und den seit 771 üblichen, Eberhard aus andern urk. bekannten titel Karls, der aber hier noch durch einen Eberhard geläufigen zusatz verballhornt ist, gegeben. 225 (219)
nov. 17	Vurmatia civ.	nimmt das kloster St. Calais (Anisola) im gau von Le Mans auf übersandte bitte des abts Ebroin in seinen schutz und den seines sohnes Karl, der die vertretung desselben übernommen, und verleiht gemäss den eingesehenen urkunden der früheren könige immunität (= nº 141). Gi(lt)bertus adv. Radonis. K. von 1709 einer 863 angelegten urk. sammlung. *Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'École des chartes 48 (1887), 228, Oeuvres 1,173; Froger Cart. de St. Calais 19. 226
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Mosell. = Lauresh.: domnus rex sedit in Warmacia. a
780		
märz 8	——	(civ. publ.) schenkt dem klösterlein Hersfeld unter bischof Lullo den zehnten von den grafschaften Alberichs und Marcoards im Hessengau, den diese von den freien leuten bezogen. Giltbertus adv. Radoni. Wenck 2ᵇ,8 aus ch., 3ᵇ,13 aus or.; *facsim. des ietzt verlornen or. mit siegelabb. Kopp Schriftt. nº 13. Nach Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,693 n. 2 (K 75) in den tiron. noten: Wigbaldus adv. Radoni. 227 (220)
— 8	——	(—) bestätigt auf bitte des (bischofs) Sedonius (v. Konstanz) und des abts Johannes (St. Gallen) den von beiden mit zustimmung des bischofs Haeddo (Strassburg) abgeschlossenen und ihm in gleichlautenden ausfertigungen vorgelegten vertrag, nach welchem die äbte des der kirche von Konstanz gehörigen klosters St. Gallen gegen einen iährlichen zins von einer unze gold und einem pferd im wert von einem pfund über das klostereigentum für den unterhalt der mönche selbständig verfügen können. Rado relegi. Or. St. Gallen. Status eccl. et mon. s. Galli pr. 1; Neugart 1,72; *Wartmann UB. 1,87 vgl. 2,401. Über das abhängigkeitsverhältnis St. Gallens zu Konstanz und die fälschende klostertradition, welche das kloster als königliches ausgab, Ratperti casus s. Galli c. 2 f., M. G. SS. 2,62, neue ausg. St. Galler Mittheil. 13,5 c. 5 f. und dazu Wartmann UB. 2,398 nº 22 vgl. gegen Abel Karl d. Gr. 276 (auch richtig gestellt in der neubearbeitung von Simson 342) Sickel St. Galler Mittheil. 4,2, Reg. 252 und Meyer von Knonau in den noten zur V. s. Galli und Ratpert ib. 12 n. 206, 216, 233, 238, 242; 13 n. 6, 12, 15, 25, 39, 46, 58, 60—65, 101, p. 239 (exkurs IV), 261—20 gegen Ölsner Pippin 335, 509, der gleich Abel der tradition zu viel glaubwürdigkeit einräumt. 228 (221)
— 26	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
. . .	in Saxonia	Ad disponendam Saxoniam. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Cum primum temporis oportunitas adridere visa est, iterum cum magno exercitu Saxoniam profectus est, Ann. Einh. Das heer erwähnen auch Ann. Petav. Mosell. Lauresh. vgl. Alam. Naz. und Forschungen 12,341. Die zeitangabe der Ann. Einh. ist nur phrase; der aufbruch erfolgte etwa beginn iuli. b
. . .	ad Aeresburgum	Pervenit, Ann. r. Franc. (Lauriss.). c
. . .	ubi Lippia consurgit	Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.); die Ann. Einh. erwähnen einen aufenthalt von einigen tagen. d

780		
iuli 28	Lippia. gyspringae	(in Saxonia) bestätigt dem kloster Nonantula im gebiet von Modena auf bitte des abts Anselm die schenkungen k. Haistulfs u. a., im besonderen zwei kirchen des h. Martin im bezirk von Modena mit dem portaticus, que annue collegitur (? torgeld vgl. Waitz VG. 2. A. 4,68 n. 4) in Città nuova gemäss den urkunden der früheren könige. Giltbertus adv. Radoni. Beschädigtes or. in Nonantula mit V kal. aug., *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,26 ohne monatsnamen; regest im archivreg. von 1279 Muratori Ant. 5,334, Tiraboschi Nonantula 2,5. Während das archivregister 4 urk. Aistulfs, des stifters von Nonantula M. G. SS. Lang. 570, aufzählt, hat sich nur ein in dieser fassung unechtes stück, Tiraboschi Nonant. 2,7, erhalten. 229 (222)
. . .	Orhaim	(ultra Obacro flumen) Taufe der bewohner des Bardengaus und vieler Nordleute (Nordalbinger). Ann. r. Franc. (Lauriss.); nach Ann. Einh. kommen omnes orientalium partium Saxones; auf diesen nur verallgemeinernden ausdruck ist kaum viel gewicht zu legen. — Ohrum a. d. Ocker. a
. . .	ubi Ora confluit in Albia	Omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos, Ann. r. Franc. (Lauriss.), erweitert von den Ann. Einh. nur durch die allgemeine bemerkung, dass die Sachsen diesseits, die Slaven ienseits des flusses wohnen. Saxones omnia tradiderunt se illi et omnia accepit in sospitate (omnium obsides, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.) tam ingenuos quam et lidos divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent, necnon et Winidorum seu et Fresionum paganorum magna multitudo (credidit, Ann. Lauresh., baptizata est, Chr. Moiss.) ad eum conversa est, Ann. Mosell. vgl. Maxim. Adquisivit universam terram illam sub forti brachio. Ipso quoque anno Saxones derelinquentes idola deum verum adoraverunt, eodem quoque tempore aedificaveruntque ecclesias et venerunt ad d. regem multa milia gentilium Winethorum hominum, ipse autem adquisivit unacum dei auxilio, Ann. Petav. Saxonia capta est, Ann. Sangall. br. Die hier genannten Fresiones sind die bewohner des Friesenfeldes vgl. n° 57[d], die Wenden wol zunächst iene des Wendengaus (Winidon) n. der Unstrut, Spruner-Menke Handatlas n° 33 vgl. auch die urk. Ludwigs d. Fr. für Wirzburg Form. imp. 40 M. G. Form. 318: in terra Sclavorum, qui sedent inter Moinum et Radanziam fluvios, qui vocantur Moinwinidi et Radanzwinidi; der zusatz der Ann. Einh. betr. der Slaven, der offenbar nur eine geographische erläuterung geben will, wird in diesem fall geradezu zu einem irrtum: von einem christentum oder abhängigkeit unter den Slaven ienseits der Elbe ist noch keine spur (anders Simson Karl d. Gr. 1,359); über die an Karls massregeln sich anschliessende mission und die angebliche gründung von 8 bistümern (Bremen, Halberstadt, Hildesheim, Verden, Paderborn, Minden, Münster, Osnabrück, Annal. Saxo 781 vgl. Ann. Quedlinb., Adami G. Hammaburg. I, 12 zu 785, Thietmari Chr. VII, 53, M. G. SS. 6,560; 3,38; 7,288; 3,860) vgl. Rettberg 2,413, Abel-Simson 1,349; ausdrücklich bezeugt ist, dass Karl 780 Willehad zu sich berief und ihn dann nach Sachsen in den gau Wigmodia sandte, quo inibi auctoritate regali et ecclesias instrueret et populis doctrinam s. praedicationis impenderet, V. s. Willeh. c. 5 M. G. SS. 2,381. b
. . .	in Francia	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). c
. . .	Wormacia	Lässt hier seine söhne Pippin (von der konkubine Himiltrud n° 139[a]) und Karl zurück. Ann. Mosell. Lauresh. d
nov. (13)	. . . .	(Constantiae) bestätigt dem kloster Reichenau, wohin er, nach der pacificirung Sachsens auf der fahrt nach Rom begriffen, um dort seinen sohn Pippin von papst Adrian taufen zu lassen, gekommen und wo er mit seiner gemahlin Hilthegard und dem grafen Kerolt von bischof Johannes von Konstanz und den brüdern ehrenvoll empfangen worden war, die von seinen vorfahren Karl und Pippin geschenkten 6 villen, schenkt selbst die villa Rörnang an die kammer der brüder und eine waldparzelle für beschaffung warmer bäder und verfügt, in Konstanz angelangt, mit zustimmung des bischofs Johannes coram multis principibus die unabhängigkeit des klosters vom bischof von Konstanz unter freier wahl des vom kaiser zu investirenden und vom papst zu weihenden abts. Ego Lampertus not. adv. Dietmari archicanc. Data XVIIII kal. dec. a. inc. 780 imp. XX ind. VII. *K. s. XVIII in Cod. 312 f. 11 Karlsruhe G.-Landesarchiv. Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen 125 mit XVIII kal.; extr. in deutscher übersetzung in Gall Öhems Chr. hg. von Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reicheau 2, 39. *Fälschung* des custos Odalrich um die mitte des 12. iahrh.,

Datum	Ort	Regest
780		grossenteils gleich der folgenden fälschung, beide mit benützung der urk. Karls III von 887 apr. 16 vgl. Brandi 24, 46, 71. Odalrich fertigte diese fälschung wahrscheinlich auf grund der erzählung Ratperts, Casus s. Galli c. 3 M. G. SS. 2, 63, ed. Meyer von Knonau c. 7 St. Galler Mittheil. 13, 12 vgl. nº 228, Karl sei auf seiner Romfahrt mit seiner gemahlin Hildegard nach Konstanz gekommen und habe mit zustimmung des bischofs Johannes von Konstanz, zugleich abts von St. Gallen und Reichenau, diesen beiden klöstern freie abtwahl und exemtion verliehen (privilegium optatum contradidit ac scripta immunitatis fieri praecepit, quae signaculo suae auctoritatis firmavit, constituens atque praecipiens, ut post mortem episcopi monachi praedictorum monasteriorum potestatem haberent sibi eligendi abbates et ut nulli absque regibus deinceps essent subiecti); der bischof habe die beiden urk. bei sich behalten, die für Reichenau vor seinem lebensende nach diesem kloster gebracht, iene für St. Gallen aber, da die mönche wegen fälschung ihrer urk. nicht seinen neffen zum abt wählen wollten, im Konstanzer archiv zurückbehalten. Die unglaubwürdigkeit dieser erzählung, soweit sie St. Gallen betrifft, hat Meyer von Knonau in St. Galler Mitth. 13, 12 n. 24, 25 nachgewiesen; ebenso unglaubwürdig ist sie betreffs Reichenau. Damit ist auch ein aufenthalt Karls in Konstanz durchaus unverbürgt gleich der märe des chronisten von Disentis, Karl sei durch Rätien gezogen und habe Disentis besucht, Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 369 n. 6. 230
nov. 17	. . . .	(Augie in publ. platea) bestätigt dem kloster Reichenau gemäss den von Johannes, bischof von Konstanz und abt von Reichenau, und dem grafen Kerold vorgelegten urkunden die schenkungen seiner vorfahren, der hausmaier Karl und Pipin, die sie bei ihren lebzeiten (dum vixerunt, irrig Brandi: deo iunxerunt) gemacht, freie abtwahl und gerichtliche exemtion, und schenkt auf fürsprache seiner gemahlin Hiltigard die villa Rörnang an die kammer der brüder und eine waldparzelle für beschaffung warmer bäder, Ego Liupertus not. adv. archicap. Dettmari. A. inc. DCCCIIIIXX imp. VIII ind. V. *Angebl. or., reskribirt auf einer urk. Karl III, die bis auf teile der datirungszeile radirt wurde, von den iahresdaten ursprünglich DCCC und ind., die ortsangabe interpolirt, mit echter bulle Karls III, Karlsruhe. Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen 124, facs. der datirung t. 1, schriftprobe t. 13; erwähnt in Gall Öhems Chr. hg. von Brandi 40. *Fälschung* des custos Odalrich um die mitte des 12. iahrh., im engsten zusammenhang mit der vorangehenden fälschung, auf grundlage der urk. Karls III 887 apr. 16 vgl. Brandi 11, 33 nº 34, 42, 56. 231
. . .	in Italiam	Romfahrt mit seiner gemahlin und den übrigen söhnen orationis causa, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Orandi ac vota solvendi causa, Ann. Einh. vgl. Ann. Mosell. = Lauresh. Alam. Nach Ann. Einh. bricht Karl sogleich nach der rückkehr aus Sachsen auf. Eine spätere Hersfelder nachricht, Wenck 2ᵇ,24, Karl habe anno 781 pergens ad Italiam die ganze zehntung in Thüringen geschenkt, ist erfunden, Dobenecker Reg. Thur. 1, 15, 44 nº 46, 196. a
dez. 24	. . . .	bestätigt den kardinaldiakonen von Cremona für die seit seiner ankunft in Italien erwiesene treue deren besitz und verleiht ihnen immunität und andre vorrechte. Mit reg. hic in Italia VII ind. IV. *Sickel Reg. 401 vgl. Arch. stor. N. serie 10,71, Dragoni Chiese Cremonese 455 *Fälschung Dragonis* Sickel Reg. 402. 232 (223)
— 25	Papiam civ.	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.); Ticeni., Ann. Einh. a
781 febr. 20	. . . .	Kapitulare: c. 1. kassirung der cartulae obligationis, durch welche freie sich mit weib und kind in knechtschaft gegeben. 2. einschätzung des damals verkauften guts nach dem wert, den es hatte, antequam nos hic cum exercitu introissemus, kassirung der wegen der hungersnot um zu geringen preis abgeschlossenen verkäufe. 3. kassirung der aus gleichem grund erfolgten schenkungen gegen eventuelle zurückgabe des launegild (vgl. Val de Lièvre Launegild und Wadia 48, 72). 4. suspendirung der schenkungen und verkäufe an kirchen bis zur schöpfung eines reichstagsbeschlusses, giltigkeit dieser bestimmungen nur dort, ubi nos aut nostra ostis fuerimus, mit ausschluss der noch unter k. Desiderius oder nicht aus not eingegangenen rechtsgeschäfte, praeklusivtermin der laufende 20. februar. ‚Primis omnium placuit nobis'. Hs. s. IX—X Ivrea (A), s. X Chigi (B), s. X—XI La Cava (C). Mabillon Museum Ital. 1ᵇ,49 aus B; M. G. LL. 1,241 aus B, C zu Lothar I = Migne 97,461; C. d. Cav. 4ᵇ,29 aus C; *M. G. Capit. 1,187 aus A, B, C zu 776 vel 781; c. 1 auch im Liber Pap. c. 4 (5) Ludov. Pii M. G. LL. 3,524, Baluze Capit. 1,689. Die datirung anno dominorum nostrorum III

781		
		späterer zusatz; über die zuständigkeit zu Karl d. Gr. und die einreihung zu 781 Boretius Capitularien 99, während Simson Karl d. Gr. 1,255 mehr zu 776 neigt. 233 (224)
. . .	Mantua	Kapitulare erlassen auf der reichsversammlung: c. 1. rechtsschutz für kirchen, witwen, waisen durch die bischöfe, äbte und grafen. 2. straflose berufung an das königsgericht nur dann, wenn der kläger dreimal vergeblich vor dem grafengericht sein recht gesucht hat und das durch zeugen erhärten kann. 3. führung eines protokolls durch den notar über die vor das grafengericht gebrachten rechtssachen. 4. busse von 15 comacti (ital. camato, stockschlägen) oder 15 solidi für die nach gesetzlicher entscheidung eingelegten berufungen. 5. verbot der aufnahme fremder priester (vgl. nº 219 c. 6). 6. unterstützung des visitirenden bischofs durch den grafen oder schultheiss. 7. ausfuhrverbot für hörige, christliche wie heidnische, und waffen (vgl. nº 219 c. 20, 19) bei königsbann, eventuell busse des wergeldes. 8. einhebung der zölle nur nach alter gewohnheit und an gesetzlicher stätte (vgl. nº 219 c. 18) bei gesetzlicher busse an den beschädigten und königsbann. 9. ausserkurssetzung der im umlauf befindlichen denare bis 1. august bei königsbann (vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,375, Prou Les monnaies caroling., Paris 1896, p. 11). 10. festsetzung der räuber, die vor den königsboten nicht erschienen, durch die grafen bis zur rückkunft der königsboten. 11. verbot der aufnahme eines homo Langobardiscus ohne gewissheit über dessen herkunft bei königsbann. 12. wiederherstellung der herbergen. 13. ordentliche instanz für die königlichen vasallen das grafengericht (vgl. Brunner RG. 2,264). ‚De iustitiis ecclesiarum‘. Hs. s. IX St. Paul (A), s. X Chigi (B), s. X—XI La Cava (C). Mabillon Museum Ital. 1ᵇ,47 aus B; M. G. LL. 1,40 aus A, B, C = Migne 97,135; C. d. Cav. 4ᵇ,25 aus C; *M. G. Capit. 1,190 aus A, B, C. Über die einreihung zu 781 Boretius Capitularien 108. 234 (225)
märz 15	Parma	gewährt den bewohnern von Comacchio auf bitte ihres bischofs Vitalis, obwol ihre klage über bedrückung ihres handels in den italienischen häfen, namentlich zu Mantua, durch einforderung eines grösseren modius zu 45 pfund statt des hergebrachten nach dem bericht der mit der untersuchung betrauten königsboten durch erhebung des tatbestandes unter k. Liutprand (urk. Liutprands, Cod. Langob. 17) sich als unbegründet erwiesen, die begünstigung keinen höheren modius als zu 30 pfund zu geben und bestimmt, dass sie bei rechtshändeln mit seinen untertanen nach fristen von 21, 14 oder mindestens 7 nächten bei gefahr der pfändung vor deren gericht sich zu stellen hätten. Cod. Sicard. s. XIII. Zacharias Cremon. ep. praef. 3; Muratori Ant. 2,23; *Cod. Langob. 117. 235 (226)
. . .	——	Lernt hier den von Rom zurückkehrenden Alcuin kennen und bestimmt ihn nach vollendung seiner mission nach Francien zu kommen. V. Alcuini c. 6 Jaffé Bibl. 6,17, M. G. SS. 15,190 vgl. Monachus Sangall. I, 1,2, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,390. a
apr. 15	Roma	Ostern. Taufe Karlmanns, des sohnes Karls (geboren 777 vgl. Jaffé Bibl. 4,198 n. 5, Simson Karl d. Gr. 1,318; 2,432), der ietzt den namen Pippin erhält, durch den papst, welcher einem längst geäusserten wunsche gemäss (Cod. Carol. ed. Jaffé nº 61, M. G. Ep. 3 nº 60) zugleich patenstelle vertritt; wahrscheinlich fand die taufe schon am charsamstag statt (vgl. 160ᵈ). Salbung Pippins und seines bruders Ludwig zu königen, ienes zum könig von Italien, dieses zum könig von Aquitanien, durch den papst. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Lauriss. min., Fuld. = Sith.; Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss. = Pauli Cont. Rom. M. G. SS. Lang. 202; Pippins taufe erwähnen Ann. Alam., die salbung Ann. Lausann. M. G. SS. 24,779; nur die Ann. Einh. berichten auch eine krönung der beiden prinzen (quibus et coronam imposuit vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 379 n. 6) vgl. V. Hlud. c. 4. Zu grosse bedeutung legt dieser massregel der bericht der Ann. s. Amandi 781 bei: Rex divisit sua regna inter filios suos; an schaffung selbständiger reiche ist nicht zu denken. Seit der taufe Pippins nennt der papst in seinen briefen Karl immer compater. — Verlobung der tochter Karls Rotrud mit kaiser Konstantin (Porphyrogenitus), Ann. Mosell. = Lauresh., Theoph. Chronogr. ed. Boor 1,455, G. abb. Fontan. c. 16, Einhardi V. Karoli c. 19, M. G. Poetae 1. 1,49. — Abordnung einer gemeinsamen gesandtschaft an Tassilo, von seite des papstes die bischöfe Formosus und Damasus, von seite des königs der diakon Riculf und der mundschenk Eberhard, um den herzog an den treueid zu mahnen, welchen er Pippin und dessen söhnen (vgl. nº 76ⁱ, 98ᵈ) geleistet, Ann. Einh.; nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) werden sie erst nach der rückkehr nach Francien abgeordnet, dies wegen der päpstlichen

781

gesandten unwahrscheinlich. — Schenkung der Sabina (per donationis scriptum, pactum Ludwigs d. Fr. mit Paschal I = Ottos I, Sickel Das Privilegium Otto I für die röm. Kirche 175, 180; M. G. Capit. 1,353, DD. 1,325) an den papst (wol nur des patrimoniums in derselben); abt Itherius (von St. Martin in Tours) und kaplan Maginarius werden vom könig mit der untersuchung der besitzansprüche des papstes und der übergabe betraut. Cod. Carol. ed. Jaffé n° 73, 74 vgl. 70—72, M. G. Ep. 3 n° 72, 68—71 vgl. Abel in Forschungen 1,503, Ficker Forschungen 3,300, 348, die neuere literatur bei Abel-Simson Karl d. Gr. 1,377 n. 3, 4, weitere und zum teil zu weit gehende annahmen bei Lamprecht Röm. Frage 19, 32, Schnürer Entstehung des Kirchenstaates 102. — Die, wie es scheint, auf diesen aufenthalt in Rom bezügliche nachricht in Andreae Berg. Hist. c. 5 M. G. SS. Lang. 224, Karl habe sich in Rom eine pfalz erbaut, ist ebenso wenig verbürgt wie die weitere meldung, der könig habe bei seiner rückkehr aus Italien quicquid maiores nati et nobiliores erant als geiseln mit sich geführt. b

. . . | mon. s. Andree | bestätigt, mit seiner gemahlin Ildegard und gefolge von Rom zurückkehrend, dem kloster des h. Andreas am Monte Soracte urkundlich die schenkungen seines oheims Karlmann (vgl. n° 53b), das kloster des h. Silvester und ienes des h. Stephan in Mariano. Benedicti Chr. c. 22 M. G. SS. 3,707, einschaltung in die ausgeschriebenen Ann. r. Franc. (Lauriss.). Die nachricht scheint im wesentlichen glaubwürdig zu sein, nicht aber die folgende notiz ib. 708 über eine weitere urk. Das kloster war 761—62 (ind. XV) von papst Paul könig Pippin verliehen, von diesem aber der römischen kirche bald wieder zurückgegeben worden, Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 n° 23, 42. 236 (227)

. . . | ad Vadum Medianum | (finibus Florentinis) Befiehlt, dum a liminibus b. apost. Petri et Pauli reverteretur et a Roma, auf klage des Paulus, des sohnes Pandos aus Rieti, herzog Hildeprand (von Spoleto) habe ihm das von seinen eltern überkommene kloster S. Angeli (Michaelis vgl. n° 257) bei Rieti widerrechtlich entrissen, dem anwesenden herzog die sache zu untersuchen. Placitum Hildeprands von 781 iuli (Galletti) Rieti 39 e reg. Farf. = Ficker Forschungen 4,2; Reg. di Farfa 2,113 vgl. Sickel Reg. 256 K 95. — Vadum Medianum wurde als il ponte dell'Arno detto di Girone oggi distrutto und als ort Mezzastrada, beide in der nähe von Florenz, erklärt. Davidsohn, Forschungen z. älteren Gesch. von Florenz (Berlin 1896) 25 vermutet Mezzana (San Mezzana), 20 km. von Florenz unfern der dahin führenden Aretiner strasse. a

apr. 20 | . . . . | (Aquisgrani pal.) bestätigt dem kloster St. Denis, in dem sein vater Pippin ruht (vgl. n° 131), auf bitte des abts Folrad die von seinem vater und andren vorfahren geschenkten besitzungen und zellen Leberau (n° 171), Salonne (n° 196, 213), St. Mihiel (n° 78), das entfernte Mours, einst Tossonisvallis (urk. des abts Hilduin 832 ian. 22 Tardif 85, bestätigung Ludwig d. Fr. 832 aug. 26 und Karl d. K. 862 sept. 19 B. 1706), und das kloster Plaisir (n° 191) mit dem recht, hier und in den zugehörigen villen einen täglichen viktualienmarkt und an beliebigem tag einen wochenmarkt zu halten, und verleiht denselben immunität. Hitherius iussus rec. Zwei ch. s. XII—XIII mit reg. XIII imp. IV ind. IX (= 786), *M. G. Dopsch; das von Sickel Reg. 404 n° 2 verzeichnete or. in Paris nicht auffindbar. Doublet 713 nur mit reg. XIII ind. IX und notiz über das siegel. *Fälschung,* teilweise nach echten vorlagen (immunitätsformel = n° 181 = n° 216, wo auch der gleiche titel, ähnliche inscriptio in n° 190); die in der inscriptio genannten graffiones an dieser stelle in urk. nur n° 73 (für St. Denis), 190, 250, ganz vereinzelt unter Ludwig d. Fr., die gastaldi nur in urk. für Italien, zuerst n° 188. Der schlussatz ‚Obsecramus omnes successoses' mit der strafformel und der erste teil der korroboration ungeschicktes machwerk. 237 (228)

mai 25 | Papia civ. | verleiht der kirche von Reggio auf bitte des bischofs Apollinaris besitzbestätigung mit immunität und zollfreiheit, im besonderen auf dem Po, zu Ferrara und Comacchio, wo sie salinen besitzt, und schenkt den wald Lama fraolaria in der grafschaft Parma innerhalb genannter grenzen. Jacob adv. Radoni. K. s. XI Reggio arch. capit. (A). Ughelli 5b,1560, 2. ed. 2,243 ex arch. cathedr. = Affò Parma 1,281 extr. = Migne 97,1007; *Tiraboschi Modena 1b,4 aus A. Sickel Reg. 253 K 81 verwirft die ganze urk. als fälschung, nimmt aber, da der hier genannte wald 962 von Otto I (M. G. DD. 1,343, or. in Reggio) bestätigt wird, ein deperd. an, aus dem auch die unbeanstandbare rekognition entlehnt wurde. Grössere wahrscheinlichkeit dürfte die annahme beanspruchen, dass das angebl. deperd. in dieser urk. vorliegt; das

781		
		protokoll ist echt und wird durch die übereinstimmung mit nº 239 umso weniger verdächtigt, als es eine selbständige und richtige rekognition bringt; damit gewinnt auch das abweichende tagesdatum, für dessen fälschung kein interesse eintrat, glaubwürdigkeit wie das actum; die arenga ist, wie auch Sickel bemerkt, die in dieser zeit für schenkungen übliche (vgl. nº 169, 171 u. a., für den nachsatz nº 201, 245), sie findet sich in keiner andren urk. für Reggio, sie ist also bruchstück der echten schenkungsurk. Karls; für echt halte ich auch die petitio mit der grenzangabe des geschenkten waldes, welche in der urk. Ottos benützt ist und die gewährung der bitte; das übrige ist *interpolirt,* die immunitätsformel, die aber wieder durch zollfreiheit erweitert wird, ist nº 239 entnommen, die strafformel eigene zutat, die korroboration bedeutend *verunechtet.* 238 (229)
iuni 8	Papia civ.	verleiht der kirche von Reggio auf bitte des bischofs Apollinaris und des klerus freie wahl des bischofs, besitzbestätigung und immunität. Giltbertus adv. Radonis. Angebl. or. s. IX, früher besiegelt, Reggio arch. capit., *M. G. Dopsch. Ughelli 5ᵇ,1562, 2. ed. 2,244 ex auth. exempl. = Affò Parma 1,281 extr. mit VIII kal. ian. = Migne 97,1009; *Tiraboschi Modena 1ᵇ,8 aus A. Echt., über die teilweise neue fassung der immunitätsformel Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,200, UL. 133 (K 81) vgl. 154. 239 (230)
— 8	——	nimmt die kirche von Reggio auf vortrag des bischofs Apollinaris, dass mit den kirchengebäuden auch besitztitel verbrannt seien, in seinen schutz, bestätigt den im ‚Apologeticus' des bischofs aufgezählten besitz und die laut der vorgelegten urkunde gerichtlich zugesprochenen oratorien Luzzara und Gabiana zwischen Po und Bondeno (ietzt ausgetrocknet, Tiraboschi Nonantula 2,495), welche der bischof seinem bruder Anspert verliehen, dieser aber für seinen eintritt ins kloster an Nonantula vergabt hatte, dotirt beide oratorien mit wald und fischerei, verleiht das inquisitionsrecht und die befugnis 2 oder 3 vögte, die von öffentlichen leistungen frei sein sollen, zur wahrung der interessen der kirche zu wählen. Gilibertus adv. Radonis. Angebl. or. s. IX Modena arch. di stato (A). Ughelli 5ᵇ,1563, 2. ed. 2,245 ex authent. (A); Muratori Ant. 3,85 aus A mit siegelabbildung = Affò Guastalla 1,297 (e dal statuto di Reggio) = Migne 97,1010; Afforosi Reggio app. 1 ex arch. cap.; *Tiraboschi Modena 1ᵇ,5 aus A. *Fälschung* protokoll aus nº 239, für den formell wie sachlich unzulässigen inhalt vgl. urk. Karl III 882 febr. 13, Hugo und Lothar 942 aug. 10, Lothar I 839 aug. 17, Sickel Reg. 253 K 81, Brunner in Wiener SB. 51,438, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 180. 240 (231)
— 11	. . . .	erklärt auf vortrag des abts Beatus von Sesto am fluss Edago (? Beghena), dass der Langobardenkönig Adelchis dem kloster aus den fiskaleinkünften 100 scheffel weizen und 50 schweine vom flecken Sacco im bezirk von Treviso, die bisher an die Pfalz (palacio nostro seu in corte ducali) in Treviso abzuliefern waren, und brachland mit wald zu Rivaria im gebiet von Cividale urkundlich geschenkt und einen gütertausch mit dem gastalden Roticaris bestätigt habe, mit seinen getreuen nach genauer untersuchung diese schenkung und bestätigung als gesetzlich ungiltig, schenkt aber ietzt auf bitte des abts dies alles dem kloster. Wigbaldus adv. Radonis. Ohne actum. Ch. s. XV. Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,394 (sonderabdr. 86), erwähnt Liruti Notizie del Friuli 3,71; 5,303. Eine k. Fontaninis s. XVIII (ietzt im staatsarch. zu Venedig ms. miscell. 649 p. 459 ex tab. Sext.) gibt die rekognition: Erchambaldus adv. Radonis, Sickel Reg. 255 K 82. 241 (232)
. . .	Mediolanis civ.	Taufe Gislas, der tochter Karls, durch den erzbischof Thomas, der zugleich patenstelle vertritt. Ann. r. Franc. (Lauriss.) a
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster S. Salvatore in Brescia auf bitte der äbtissin Rodoara den besitz und verleiht immunität. Ohne schlussprot. K. s. IX Brescia bibl. Quiriniana (A). Margarini 2,19 ex arch. = Le Cointe 6,213; Odorici St. Bresc. 4,13; *Cod. Langob. 110 beide aus A. Fast gleicher wortlaut mit nº 239, dies macht auch gleichzeitige entstehung wahrscheinlich, Sickel Reg. 255 K 83. 242 (233)
. . .	. . . .	Kapitulare: c. 1. kanonisches leben der bischöfe secundum iussionem dominorum nostrorum. 2. leben des klerus nach der satzung der väter. 3. regelgemässes leben der mönche und nonnen (vgl. nº 77 c. 5). 4. restaurirung der kirchen und des gottesdienstes, soweit dies möglich und nötig, per iussionem dominorum nostrorum. 5. rechtsschutz der im mundium der pfalz stehenden kirchen klöster und herbergen. 6. unverweilte abstellung unerlaubter

verbindungen und andrer schändlicher dinge in ieder diöcese mit beistimmung und hilfe der grafen, nötigenfalls ad aures piiss. domini nostri vel eius posteribus (= successoribus) hoc innotescat. 7. rechtsschutz für witwen, waisen und arme (vgl. n° 234 c. 1) in elemosyna dominorum nostrorum regum. 8. bestrafung von mord, meineid, sakrileg und falschem zeugnis nach urteil des grafen, eventuell anzeige beim könig oder dessen nachfolgern. 9. entrichtung des üblichen zehnten. 10. schnelle weihe der kanonisch gewählten bischöfe. ‚De statu ecclesiae'. Hs. s. IX in St. Gallen. Baluze Capit. 1,619 zu 819 = Bouquet 6,428 = Walter 2,347; M. G. LL. 1,237 zu 823 = Migne 97,455; *M. G. Capit. 1,189 zu 780—790. Nach der erörterung von Boretius Capitularien 104 steht es ausser frage, dass dieses kapitulare Karl d. Gr. angehört und unter den ‚domini nostri reges' dieser und sein sohn Pippin zu verstehen sind; bedeutsam scheint auch die unterscheidung zwischen den ‚domini nostri' und ‚dominus noster' zu sein; während dies kapitulare die ‚iussio dominorum nostrorum', also noch das unmittelbare eingreifen Karls betont, tritt Pippins gesetzgebung sogleich mit dem anspruch voller selbständigkeit auf, so schon 782 M. G. Capit. 1,191: Complacuit nobis P. regi gentis Lang.; andrerseits wird die überwachung der ausführung dem ‚dominus noster', unter dem man wol den eben zum könig bestellten Pippin sehen darf, überwiesen; für 781 mag auch das bedürfnis sprechen die verhältnisse des reichs, das einen unmündigen herrscher erhalten hatte, noch möglichst zu ordnen vgl. auch Abel.-Simson Karl d. Gr. 1,446. 243 (234)

. . . — in Franciam — Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Guelf. — Pippin bleibt als könig Italiens zurück. Über die vormundschaftliche regierung fehlen genauere nachrichten; die meldung, dass an die spitze derselben abt Adalhard von Corbie gestellt worden sei, dessen biograph rühmt: Italia sibi commissa fuerat, ut regnum et eius regem Pippinum iuniorem ad statum reipublicae et ad religionis cultum informaret, V. Adalh. c. 16 M. G. SS. 2,525 ist ganz unzuverlässig vgl. Simson Karl d. Gr. 2,436; ebenso unhaltbar ist die angabe zweier hs. von Alcuini ep. ed. Jaffé n° 5, M. G. Ep. 4 n° 11, welche Angilbert als primicerius palatii Pipini regis bezeichnen, Simson 2,435 n. 6; als baiulus Pipini regis wird in einer gerichtsurk. von 841 Cod. Lang. 251 Rothechild genannt. — Seinen iüngeren sohn Ludwig schickt der könig nach seiner rückkehr nach Aquitanien, dessen vormundschaftliche regierung der baiulus Arnold leitet. V. Hlud. c. 4. a

. . . — ad Wormaciam civ. — Reichsversammlung (magnus Francorum conventus i. e. Magiscampus, Ann. Mosell.). Tassilo erscheint, erneuert die eide und stellt 12 auserlesene geiseln, ut omnia conservaret, quicquid d. Pippino regi promiserat iureiurando in causa d. Caroli regis vel fidelium suorum. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Petav., die noch reiche geschenke Tassilos erwähnen, Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss., Lauriss. min., Fuld. Nach Ann. Einh. fordert Tassilo vor seinem erscheinen geiseln für seine persönliche sicherheit, die von Karl auch gegeben werden. Die nachricht von einem aufstand Tassilos, Sigeberti Chr. 780 M. G. SS. 6,334, ist erfunden. Nach einer Freisinger urk. von 804, Hundt Urk. aus der Zeit der Agilolfinger, Abhandl. der bayer. Akad. XII, 1,219 n° 13, nahmen Tassilo und Liutberga dem bischof Aribo von Freising (— 782? gest. 784, Hauck KG. Deutschlands 2,388 n. 6) viele kirchen weg dicentes eum fideliorem esse d. Karolo regi et Francis quam illis. Nur den Wormser reichstag erwähnen Ann. Guelf. = Alam. = Naz. b

. . . — ——— — verleiht auf bitte seines neffen, des abts Fulrad, und der mönche von St. Denis der kirche Leberau im Elsassgau den zehnten von allen ihr gehörigen ländereien. Reg. XIII. Ohne tagesdatum. Doublet 714; Grandidier Strasbourg 2b,139 e ch. s. Dion. = Migne 97,966. *Fälschung*, nur der beginn einer echten schenkungsurk. entnommen, das übrige ungeschicktes machwerk, die datirungsformel unhaltbar. Sie fehlt auch in den chart. von St. Denis. 244 (235)

okt. 00 — Haristalio pal. publ. — bestätigt einen vom abt und erzpriester Folrad von St. Denis und der äbtissin Eufimia des St. Peterskloster in der stadt Metz abgeschlossenen tauschvertrag, nach welchem laut der vorgelegten urkunden die äbtissin mit zustimmung der nonnen zwei örtchen am fluss Salonna (Petit-Seille) im Seillegau gab und dafür von Fulrad dessen eigengut zu Basigundecurte im gau Charpaigne, das er von bischof Petrus von Verdun und abt Anno eingetauscht hatte, empfieng. Widolaicus adv. Radoni. Or. Paris aus St. Denis. Mabillon Dipl. 501 = Germon De vet. dipl. 1,347, Discept. dipl. 123 mit reg. VIIII = Calmet 1,290, 2. ed. 2b,115 =

781		
		Bouquet 5,744 = Migne 97,968; Felibien St. Denys pr. 40; *Tardif 64, formeln gekürzt; schriftprobe Mabillon Dipl. 389 (schlussprot.), Wailly pl. 12 n°. 1; auflösung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,384 vgl. dagegen Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,687 (K 84). Da schon reg. XIV, fällt die urk. nach dem epochetag okt. 9. Der genannte ort unbekannt; das ietzige Buissoncourt bei Nancy scheint schon ausserhalb des pagus Scarp. zu liegen. 245 (236)
okt. 17	Cispliaco pal. publ.	verleiht dem kloster Honau auf bitte des abts Beatus für dessen verdienste zollfreiheit. Wigbaldus adv. Radonis. Nur reg. XIV. K. s. XVII des Liber aulae eccl. s. Petri s. XV Paris bibl. nat CL. 17197. *Mabillon Ann. 2,699 e vet. cod. (s. XI) = Eccard Or. Habsburg. 104 n° 11 = Bouquet 5,745; Schöpflin 1,52 e cod. s. Petri s. XV; Grandidier Strasbourg 2b,140 e ch. Tabern. s. XVI = Migne 97,967. — Die emendation des ausstellortes in Clipiacum = St. Ouen-sur-Seine (bei St. Denis) ist schon wegen des itinerars untunlich, zudem hat bereits Mabillon Dipl. 274 bemerkt, dass der ort, als er in den besitz von St. Denis überging (n° 43), aufgehört habe königliche pfalz zu sein; Cispliacum wahrscheinlich = Cispiaco in Ardenna der urk. Ludwigs d. Fr. 822 sept. 28, in urk. für Stablo 814 okt. 1 als pal. reg. bezeichnet vgl. auch urk. Ludwigs d. St. B. 1845, 1846 mit Ann. Bertin. (Hincmari) 878, 879; ietzt unbekannt, Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 34. 246 (237)
. . .	Carisiacum villa	Entgegennahme der geiseln Tassilos aus der hand des bischofs Sintbert von Regensburg. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. a
dez. 16	——	(pal. nostro) beurkundet, dass er auf aussage Ados, des vogts des klosters, und abts Fulrad von St. Denis, er habe im gericht des grafen Riphero zu Turcarias im gau Talou (? Torcy, Seine inf. arr. Dieppe) laut der vorgelegten urkunde das von sechs leuten widerrechtlich innegehabte klostergut zu Sonarciaga am fluss Epte gesetzlich erstritten, und auf das zeugnis des grafen Riphero für die echtheit der verlesenen urkunde mit seinen getreuen, den grafen Richard, Gunthard, Teutbald, 9 andren und dem pfalzgrafen Worald geurteilt habe, Ado habe iene villa für St. Denis erstritten. Ego Witherius not. adv. Chrotardi. Nur reg. XIV. Ch. s. XIII in. LL. 1156 f. 27′, *M. G. Dopsch. Mabillon Dipl. 501 ex arch. s. Dion. = Bouquet 5,746 = Schönemann Cod. f. prakt. Dipl. 1,38 = Spangenberg Urkundenbeweis 2,372 = Migne 97,969 = Lörsch und Schröder Urk. 2. A. 23. Vgl. Brunner Gerichtszeugnis in Festgaben für Heffter 164. 247 (238)
— 00	——	(pal.) schenkt dem in der öde Bochonia am fluss Fulda erbauten kloster unter abt Baovulf das Hünfeld mit seinen wäldern. Widolaicus adv. Radoni. Or. Marburg. Schannat Trad. 34 = Migne 97,1063; Dronke C. d. 45; Herquet Specim. dipl. Fuld. 13 n° 4 mit facsim.; *KU. in Abbild. VII. 1. In tiron. noten gleich der folgenden urk. Rado obtulit regi, Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,687. 248 (239)
— 00	——	(—) schenkt dem in der öde Boconia am fluss Fulda erbauten kloster unter abt Baugulf die villa Rasdorf, die von Hardrad urkundlich dahin geschenkt, später von königsboten eingezogen worden war, mit dem von den mönchen durch schenkungen des volks dort urkundlich innegehabten besitz. Widolaicus adv. Radoni. Beschädigtes or. Marburg (A); Cod. Eberh. 2 f. 28′, 29 (B) verderbt mit ind. XI. Schannat Trad. 35 aus A; Dronke C. d. 45 aus A mit ergänzungen und varianten aus B; *Herquet Specim. dipl. Fuld. 14 n° 5 aus A mit facsim.; Schöttgen et Kreysig 1,5 n° 14 aus k von B. Der ursprüngliche name Hardradus im or. in Haldradus verunechtet. 249 (240)
— 25	——	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). — Die besitzeinweisung der Sabina (n° 235b) war, da der papst die ganze Sabina beanspruchte, auf schwierigkeiten gestossen, die fränkischen bevollmächtigten reisten ab, der papst drängte auf erfüllung seiner ansprüche und sandte den ehemaligen saccellarius Stephan an den könig. Cod. Carol. ed. Jaffé n° 72, 73, M. G. Ep. 3 n° 71, 72. a
782		
apr. 7	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 781, Ann. Juvav. mai. M. G. SS. 1,87 vgl. 3,122; 4,2. b
— 00	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster St. Martin (in Tours) und dessen besitzungen in Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence auf bitte des abts Itherius nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von den früheren königen und seinem vater k. Pippin (deperd.) verliehene immunität (busse 600 solidi), gestattet iedermann dahin schenkungen zu machen und befiehlt etwa entrissenes gut zurückzustellen. Rado relegi. Reg. XIV et IX. N. k. Paris

782		
		bibl. nat. verzeichnet bei Mabille Pancarte 111 nº 89. Martene Coll. 1,42 e ch. (nicht genau) = Bouquet 5,747 = Migne 97,970. Selbständige fassung, Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,228 vgl. UL. 118 n. 4, über die strafformel UL. 201 (K 90). 250 (241)
iuli 4	Duria	vergabt an die Peterskirche in Fritzlar, welche ihm erzbischof Lull von Mainz geschenkt, alles, was dieser im austrasischen reich (später: in pago Austr.) in den amtsbezirken Rabonos, Swigars und Agilgauds erworben und ausser der schon früher innegehabten kirche in Mardorf ihm freiwillig durch schenkungsurkunde übertragen hatte, mit den kirchen, deren goldnem und silbernem schmuck und büchern. Rado (r)elegi. Ch. Hersfeld. s. XII (A). Wenck 2º,10 aus A (quellenangabe 3^b,14). Das ital. iahr VIII noch nicht umgesetzt. 251 (242)
. . .	ad Coloniam	Rheinübergang. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Zeitangabe in Ann. Einh.: aestatis initio, cum iam propter pabuli copiam exercitus duci poterat. a
. . .	ubi Lippia consurgit	Reichsversammlung, bei der alle Sachsen ausser Widukind erscheinen. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Fuld. mit der eignen zutat: conventum cum omnibus primatibus Saxonum. Selbständig Ann. Einh.: Ibi, ut in Francia quotannis solebat, generalem conventum habendum censuit; cum omni Francorum exercitu ad fontem Lippiae venit et castris ibi positis per dies non paucos ibidem moratus est. Die einzige nachricht über die für Sachsen getroffenen massregeln in Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss.: Habuit conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippiabrunnen et constituit super eam comites ex nobilissimis Saxonum genere (in Ann. Maxim. der unverbürgte zusatz: ex nobilibus Francis atque Sax.). Der reichstag erwähnt Ann. Petav.: super flumen Lippia, Ann. Guelf. = Alam. = Naz. = Sangall. mai: ad Lippia. Hier erscheinen auch gesandtschaften des Dänenkönigs Sigifrid und der Avaren (Huni), welche der Chakan und der Jugur um des friedens willen geschickt hatte; et audivit et absolvit. Ann. Einh. Lauriss. Petav. vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,426. b
. . . .	. . . .	Capitulatio de partibus Saxoniae. De maioribus capitulis placuit omnibus: c. 1. höhere heilighaltung der in Sachsen im bau begriffenen christlichen kirchen als der ehemaligen heidnischen heiligtümer. 2. asylrecht der kirchen, schonung des lebens und der glieder der dahin geflüchteten. 3. todesstrafe für einbruch, raub, brandlegung in einer kirche, 4. für fleischessen in der fastenzeit aus verachtung des christentums, doch mit berücksichtigung des notfalls von seite des priesters, 5. für tödtung eines bischofs, priesters oder diakons, 6. für verbrennen und verzehren von menschen als hexen nach heidnischer sitte, 7. für todtenverbrennung nach heidnischem ritus, 8. für unterlassung der taufe und verharren im heidentum, 9. für heidnische menschenopfer, 10. für verbündung mit den heiden gegen die christen und gegen den könig, 11. für treubruch gegen den könig, 12. für den raub der tochter des herrn, 13. für tödtung des herrn oder der herrin (über die bedeutung von dominus, domina Abel-Simson Karl d. Gr. 1,419 n. 6). 14. erlassung der todesstrafe auf zeugnis des priesters, wenn diese verbrechen im geheimen begangen und der verbrecher sich zu einem priester geflüchtet und nach abgelegter beichte busse tun will. De minoribus capitulis consenserunt omnes: 15. ausstattung ieder kirche mit einem hof und zwei mansen land durch die sie besuchenden (eingepfarrten?) gaugenossen und mit einem knecht und einer magd durch ie 120 leute, edle, freie wie liten. 16. entrichtung des zehnten von ieder fiskalabgabe, sei es friedensgeld, bann oder andrer art, an die kirche, 17. des zehnten von besitz und erwerb. 18. verbot der zusammenkünfte und öffentlicher gerichte an sonn- und festtagen ausser bei grossem notfall und bei feindesgefahr, heilighaltung dieser tage und kirchenbesuch. 19. taufe aller kinder innerhalb eines iahres bei busse von 120 solidi für edle, von 60 für freie, von 30 für liten an den fiskus. 20. bussen für eingehung einer verbotenen oder unerlaubten ehe, 21. für heidnische gelöbnisse und opfer. 22. beerdigung der christlichen Sachsen auf den kirchhöfen, nicht bei den heidenhügeln. 23. übergabe der wahrsager (als hörige) an die kirchen und priester. 24. zahlung des königsbanns, bei grafen amtsentsetzung für heimliche aufnahme von räubern und übeltätern, die aus einer andren grafschaft entflohen. 25. königsbann für eigenmächtige pfändung, 26. für verhinderung des rechtsuchens beim könig. 27. stellung und verpflichtung der bürgen. 28. königsbann, bei grafen amtsentsetzung für bestechlichkeit gegen schuldlose. 29. eintracht unter den grafen. 30. vermögenskonfiskation für tödtung eines grafen oder anschläge gegen dessen leben. 31. befugnis der grafen für blutrache und schwere verbrechen in ihrem amtssprengel den bann von 60 solidi, für ge-

782

ringere den grafenbann von 15 sol. zu verhängen. 32. ableistung gerichtlicher eide in der kirche. 33. verfahren gegen meineidige nach sächsischem gesetz. 34. verbot allgemeiner versammlungen der Sachsen ausser auf berufung durch königsboten nach königlichem befehl, rechtspflege der grafen in ihren amtssprengeln unter kontrole der priester. ‚Constitute sunt primum' (richtiger ‚Primum de maioribus capitulis' vgl. über die überschrift Waitz VG. 2. A. 3,129 n. 3). Hs. s. IX Vatikan. Conring Op. 6,203 vgl. 431 (nach mitteilung Fürstenbergs); Mon. Paderborn. 329 = Schaten Westphalia 566 = Meinders Tractatus 23 = Eckhart Francia or. 2,29 = Baluze Capit. 1,249 (mit benützung der ed. pr. Holstens) = Georgisch C. J. 579 = Labbé Conc. ed. Coleti 9,177 = Mansi 13^b,181 = Walter 2,104 = Ideler Karl d. Gr. 2,39; M. G. LL. 1,48 = Migne 97,145 = M. G. LL. 5, 34 mit breitspurigen erklärungen; Merkel Lex Saxonum 16; *M. G. Capit. 1,68 zu 775—790, einer doch überweiten zeitgrenze. Die einreihung zu 782 begründet Waitz in Göttinger Gel. Nachr. 1869 p. 27, VG. 2. A. 3,207, während Richthofen M. G. LL. 5,21 auf seiner früheren ansicht von der zugehörigkeit zum Paderborner reichstag 777 beharrt und Hauck KG. Deutschlands 2,350 n. 2 für ein späteres iahr als 782 plaidirt; die älteren zeitbestimmungen zu 789 (Baluze), 785 (Pertz, darnach auch Abel 401) u. a. verzeichnet Kentzler in Forschungen 12,353 n. 4; weitere literaturangaben Simson Karl d. Gr. 1,418 n. 1. Über den inhalt Mühlbacher Deutsche Gesch. unter den Karolingern 127. 252 (243)

. . . | super fontem Lippia | bestätigt auf dem reichstag dem kloster **Prüm** urkundlich nach eidlicher einvernehmung des klostervogtes Rabert und 12 a. die von erzbischof Weomad von Trier bestrittene zelle St. Goar (vgl. n° 100^c). Urk. verloren, erwähnt mit der bemerkung, dass die urk. noch im klosterarchiv aufbewahrt werde, Wandalbert Mir. s. Goaris M. G. SS. 15,373 (k. s. XII auch im Lib. aur. Prum. f. 110). Ohne zeitangabe, für 782 die grössere wahrscheinlichkeit. 253 (244)

iuli 25 | ubi Lippia confluit | (haribergo publico) verleiht der kirche von **Speier** (civ. Nemetensi seu Spir.) auf vortrag des bischofs Fraido, dass seine vorgänger und sein vater k. Pippin (deperd.) derselben alle fiskalleistungen erlassen hätten, und deren besitz im Speier- und Wormsgau immunität (von freda, stopha vgl. Brunner RG. 2,236, herebannus vgl. Waitz VG. 2. A. 4,623). Ch. s. XIII (A). Memoriale an die hohe Reichsversammlung in Betreff des vor dem h. Reichshofrath wider das Capitel zu Speyer erlassenen Urtheils in Sachen Fürst-Bischoffen zu Speyer gegen erwähntes Domcapitel (deduktionsschr. ohne iahresang.) 136; Remling UB. 1,40 aus A. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,230. — Haribergo nicht eigenname, sondern nomen appellat. = herberge vgl. auch Förstemann Ortsnamen 741. Ist das tagesdatum genau überliefert, so liegt etwas spätere beurkundung der wol auf dem reichstag erfolgten handlung vor vgl. Sickel Reg. 255 K 92 UL. 237. Im titel patricius Rom. zu imperator verderbt, ebenso in einer k. s. XVI der urk. Cod. 9787 (früher Rec. 686 vgl. Pertz Arch. 10,529) der Wiener hofbibl., welche am schluss verstümmelt den gleichen text bietet wie das ch. und nur noch eine königl. unterschrift beifügt. 254 (245)

— 28 | Herulfisfelt monast. | (in vasta Bochonia) schenkt dem von erzbischof Lullo erbauten und ihm urkundlich übertragenen kloster **Hersfeld** in der öde Bochonia am fluss Fulda die kirche im fiskus Schornsheim, welche bisher Lioba (äbtissin von Bischofsheim an der Tauber, eine verwandte des h. Bonifaz, ihre Vita von Rudolf von Fulda M. G. SS. 15,121) von ihm zu lehen hatte, unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses für diese, das lehen Haimerichs zu Hoingen (nach Hafner Die Reichsabtei Hersfeld 8 Hungen in Oberhessen) im gau Wetterau, einen mann mit 2 mansen zu Berinscozo (ietzt wüstung, Förstemann Ortsnamen 230) im Lahngau und die beiden am flüsschen Geiss im wald Bochonia ansässigen brüder Gauzold und Hrodold. Wigbaldus adv. Radoni. Or. Marburg (A). Wenck 3^b,14 aus A, 2^b,11 aus ch. mit reg. XIV et VIII; fascim. Kopp Schriftt. 14, *KU. in Abbild. 1 n° 4. Das or. nicht von Wigbald geschrieben, Sickel UL. 153 n. 3. 255 (246)

— 28 | —— | schenkt dem kloster **Fulda** unter abt Baugulf die villa Dienheim am Rhein im Wormsgau und Dauernheim im gau Wetterau. Ego Wigolt adv. Radonis. Ohne jahresdaten. Cod. Eberh. (A). Schannat Trad. 45 ex vet. apogr. frg. ohne schlussprotokoll; Schöttgen et Kreysig 1,6 n° 16 aus k. von A; *Dronke C. d. 46 aus A. Überarbeitet vgl. Sickel UL. 196 (K 94). Nach titel und rekognition nur 774—786 einreihbar verweist ausstellort und tagesdatum die urk. an diese stelle. 256 (247)

782		
. . .	trans Rhenum in Galliam	Rückkehr. Schickt auf die nachricht, dass die Slaven zwischen Elbe und Saale in das thüringische und sächsische grenzgebiet eingefallen seien, den kämmerer Adalgis, den marschalk Geilo und den pfalzgrafen Worad mit dem ostfränkischen aufgebot, dem sich die Sachsen anschliessen sollten, gegen dieselben. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.). a
aug. 18	Haristalio pal. nostro	bestätigt dem kloster Farfa (mon. s. Mariae Sabinense in loco Acutianus) unter abt Ragambald die kirche des h. Michael bei Rieti am fluss Mellinus (Velino), welche laut der vorgelegten gerichtsurkunden herzog Hildeprand gegen bischof Sinuald von Rieti (777 märz, Fatteschi 278, Regesto di Farfa 2,93) und gegen Pando und dessen erben (781 iuli, n° 236^a) gerichtlich als königsgut erstritten und an das kloster vergabt hatte. Guigboald adv. Radonis. Reg. Farf. n° 153. (Galletti) Rieti 50 vgl. 24; *Regesto die Farfa 2,117; erwähnt im Chr. Farf. Muratori SS. 2^b,353 vgl. Sickel Reg. 256 K 95. 257 (248)
— 31	. . . .	(Inglinheim pal. nostro publ.) schenkt dem von seinem familiaris Lull erbauten kloster Hersfeld in der öde Buchonia die villa Ottrau mit kirche und zehnten innerhalb genannter grenzen. *Ch. s. XII mit ind. VIII (= 785) reg. XIV, über der datirungszeile von einer hand s. XV: anno d. 782. Wenck 2^b,12 mit a. d. 782 reg. XIV, verbesserungen 3^b,15 n*. *Fälschung*, Sickel Reg. 417. 258 (249)
sept. 16	. . . .	(Duria pal. regio publice) bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Follerad die zellen Leberau im Elsassgau, Salonne im Seillegau (vgl. n° 237) mit Blittersdorf an der Saar (vgl. Fulrads testament Tardif 61, Wirtemberg. UB. 1,18), Blesa, im herzogtum Alamannien Herbrechtingen (n° 170), Esslingen, Adalungocella (Fulradi test. vgl. urk. Ludwigs D. 866 iuli 28) und Ergamundias (wol das in Fulrads test. genannte Gamundias) für den unterhalt der mönche und lichter, der gäste und armen gemäss dem testament des abts Fulrad (777 vgl. 203^f) und dem privileg des papstes Leo (798 mai 27, Tardif 72, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2499), verleiht das recht gut und hörige zn tauschen und bestimmt, dass sein iahrtag immer gefeiert werde. Wigbaldus adv. Hitherii. Angebl. or. (nachzeichnung) s. IX m. (A); k. (nachzeichnung) s. IX mit der rekogn. Wigbaldus rec. (B); k. s. XI CL. nouv. acqu. 326 f. 22′ (C), sämmtlich mit reg. XIV et VIII; ch. s. XIII LL. 1156 f. 25′, 1157 f. 15 (D) Paris; *M. G. Dopsch. Doublet 717 mit reg. XXII et VIII (wol aus der von Tardif 70 n° 91 erwähnten k. s. XII). *Fälschung* mit grosser sachkenntnis und grossem geschick nach echten vorlagen gefertigt; die rekogn. von A und der ausstellort, der sich übrigens auch hier ins itinerar fügen würde, scheinen n° 171 entnommen. Auf echte vorlage weisen auch die formeln, während sie gegen schluss immer weiter abweichen, unmöglich auch: pro imperio nostro; der sonst ungebräuchliche nachsatz der arenga auch in n° 132, 185; dagegen bürgert sich die bestimmung der feier des iahrtages erst unter unter Karl d. K. ein, Wiener SB. 92,457 n. 5. Wäre es auch nicht unwahrscheinlich, dass das testament Fulrads von Karl urkundlich bestätigt wurde wie später die schenkung seiner schwester Gisla, so gestatten doch weder die äusseren noch inneren merkmale diese etwa mit ausscheidung von interpolationen in dem vorliegenden stück zu sehen. In enger verbindung damit steht die urk. Karl d. K. Bouquet 8,545, Wirtemberg. UB. 1,145. 259 (250)
— 26	. . . .	verleiht der kirche von Modena auf bitte des bischofs Geminianus immunität. Wigbaldus adv. Radoni. Or (A), transs. von 1201 (B) Modena arch. capit., *M. G. Dopsch. Sillingardus 19 ex priv. (A) = Ughelli 2,212, 2. ed. 2,91 = Le Cointe 6,226 = Migne 97,1015; Tiraboschi Modena 1^b,9 aus A mit benützung von B, woraus das sinnlose ‚monasteriis deum timentibus‘ in der inscriptio; berichtigungen des letzten druckes Sickel UL. 154 n. 6, 207 vgl. Reg. 257 K 96. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,201. Sämmtliche drucke wie schon B. ohne actum; Dopsch glaubt noch mit ziemlicher sicherheit im or. ‚villa palatio publico‘ und vom ortsnamen aus resten einzelner schäfte ‚ulf‘ entziffern zu können, also Gundulfi villa (Gondreville); das itinerar böte keine schwierigkeit, der könig wäre von Heristal nach Lothringen gegangen. In einer mir vorliegenden photographie des ganz abgeriebenen actums vermag ich nur einzelne und unbestimmte buchstabenreste zu sehen. 260 (251)
. . .	in Saxoniam	Heerfahrt mit schnell zusammengerafften fränkischen streitkräften auf die nachricht, dass das gegen die Slaven entsandte heer (n° 256^a) von den Sachsen, welche sich auf Widukinds ruf wieder erhoben hatten, am berg Suntal vernichtet worden sei; dieses, auf sächsisches gebiet gelangt, hatte auf die kunde, dass die Sachsen wieder zu den waffen gegriffen, sich so-

782

gleich gegen diese gewandt und trotz des warnenden rates des grafen Theoderich, eines verwandten des königs, der mit ripuarischem aufgebot schnell herbeigeeilt war, unvorsichtig und aus eifersucht auf diesen nur mit ihren streitkräften das sächsische lager angegriffen. Adalgis und Geilo, 4 grafen und 20 edle fielen, nur wenige retteten sich in das lager Theoderichs ienseits des berges. Ann. Einh. (mit benützung von stellen des Livius, N. Arch. 7,524), Ann. r. Franc. (Lauriss.), diese erzählen mit offizieller miene von einem fränkischen sieg, die erklärung Sybels in der Hist. Zeitschr. 42,272 vermag ich nicht als zutreffend anzuerkennen vgl. auch Simson in Forschungen 20,206) vgl. Fuld., s. Amandi, Guelf. Mosell. = Chr. Moiss. Das Süntelgebirge eine bergkette von ost nach west von Münder bis Minden ziehend und ienseits der Weser bis gegen Osnabrück sich fortsetzend; ob der kampf am linken oder rechten Weserufer stattgefunden, ist nach den vorliegenden berichten nicht zu entscheiden vgl. Forschungen 12,369. Der aufstand loderte auch im norden auf oder war hier schon aufgelodert; Willehad muss aus Wigmodia fliehen, im gau Leri werden ein priester und graf erschlagen, andre missionäre im Rüstringerland (a. d. Wesermündung), in Dietmarschen, in Bremen, V. Willehadi c. 6 M. G. SS. 2,382. a

. . . | ubi Alara confluit in Wisora | Strafgericht; die sächsischen edlen (primores, dagegen Ann. r. Franc. (Lauriss.): omnes Saxones) erscheinen auf den ruf des königs, der die auslieferung der urheber des aufstandes fordert; alle klagen Widukind, der wieder zu den Dänen geflohen war, als urheber an; da sie diesen nicht ausliefern können, liefern sie alle aus, welche dessen ruf folgend an der empörung teil genommen hatten, 4500 Sachsen; diese werden zu Verden (Ferdi) a. d. Aller auf befehl des königs an einem tag enthauptet. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.) vgl. s. Amandi Guelf. Lauriss. min., Sangall. Bal., Fuld. Vastavit Saxoniam et ingentem Saxonum turbam atroci confodit gladio, Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss. Caederunt Franci de Saxones multitudo hominum et multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia, Ann. Petav. Vgl. dazu Forschungen 12,374. Verunglückt ist der versuch von Bippen in Quiddes Zeitschr. f. Geschichtswissensch. 1,75—95 gegen den bestimmten wortlaut der quellen Karl von dem ‚verbrechen' zu reinigen, ‚das in der hinrichtung von 4500 männern liegen würde', noch verunglückter die erklärung von Ulmann ib. 2,156, dass in der angegebenen zahl ein fehler stecke ‚und der verfasser der Ann. Lauriss. in folge falschen lesens seiner vorlage ein paar nullen zu viel entnommen habe', vgl. Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 11,506, eingehender nachweis von Dietrich Schäfer in Sybels Hist. Zeitschr. N. F. 42 (1896), 18. b

. . . | in Franciae | Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). c

dez. 25 | Teodone villa | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). In hiberna, Ann. Einh. d

781-91

. . . | —— | beurkundet, dass er in seinem gericht in der pfalz Diedenhofen auf bericht des königsboten Wicbert, der schöffen und zeugen des Mosellandes — sie hätten betreffs des königlichen klosters Mettlach, welches vom hausmaier Karl (Martell) und später vom k. Pippin an Milo, nach dessen tod von Pippin an bischof Hartham zu lehen gegeben worden war, obgleich bischof Leodonius, der vater Milos und Widos, dasselbe urkundlich an die kirche von Trier geschenkt und Milo, dessen Nachfolger auf dem Trierer bischofstuhl, daselbst Ebreus, dann bischof Ratbert und den auch nach Milos tod von k. Pippin belehnten Hartham als äbte bestellt hatte, in der streitsache zwischen den söhnen Lantberts Wido, Hrodold und Warner, die das kloster als väterliches erbgut beanspruchten, und der kirche von Trier zu recht erkannt, dass das kloster auf grund der belehnung Karls und Pippins in des königs und der Trierer kirche gewere zu stehen habe, da nach eidlichen zeugenaussagen Lantbert unter k. Pippin es gewaltsam an sich gerissen und bischof Hartham vertrieben habe — mit seinen getreuen, den bischöfen Angalramn (Metz 768—791), Petrus (Verdun seit 781?, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,404,436 n.), Borno (Toul), 11 grafen, sämmtlichen 44 schöffen de ducatu Moslinse (über die bezeichnung ducatus Waitz VG. 2. A. 3,356 n. 4), dem pfalzgrafen Worad und den anwesenden getreuen geurteilt habe, Wido und dessen brüder hätten Mettlach, weil sie weder urkunden noch zeugen für ihr besitzrecht aufbringen könnten, vor dem könig dem fiskus zu handen der kirche von Trier unter erzbischof Weomad († 791) zurückzugeben und der kirche sei nach erfolgter zurückgabe eine gerichtsurkunde über das erstrittene kloster auszufertigen. Ohne datirung. Verderbte k. s. XIV im Balduineum. Mittelrhein. UB. 1,32

782

(ungenügend) = Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forsch. 1872, 25 (mit emendationsversuchen); *Forschungen 3,151; verunechtet Rosieres Stemm. Lothar. f. 6 ex coen. Methel. mit der erfundenen datirung: 3 kal. maii a. imp. 8 regni 46. Emendation des schlusssatzes Sickel UL. 207; über die einreihung der durch die amtsdauer der genannten bischöfe dem zeitraum 777—91 zugewiesenen urk. zu diesem iahr Sickel Reg. 257 K 97. Der hier genannte Wido der grossvater des herzogs Wido von Spoleto und späteren kaisers, Forschungen 3,395. Die scabini nach 770 im Frankenreich nachweisbar, Brunner RG. 2,223. 261 (252)

783

märz 23 | Teodone villa | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 782, Juvav. mai. vgl. M. G. SS. 4,2. — Dem iahr 782 und damit zweifelsohne diesem aufenthalt in Diedenhofen gehört auch eine gerichtsverhandlung vor dem könig an über die zugehörigkeit von Schwanheim zu der von diesem an Lorsch geschenkten villa Hurfeldun (Felheim n. Lorsch, Förstemann Ortsnamen 876); die besitzeinweisung Schwanheims erfolgt durch königsboten am 6. iuni 783 und wird vom könig urkundlich (deperd.) bestätigt. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,321 n⁰ 228. Für die schenkung Hurfelduns keine urk. erwähnt; möglich, dass sie damals schon verloren war vgl. n⁰ 266. a

apr. 30 | —— | Tod der königin Hildegard. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mosell. s. Amandi, Petav. Guelf. necrol. Fuld. u. a., ortsangabe in Ann. Einh.; in St. Arnulf bei Metz beigesetzt, Ann. Mett. M.G. SS. 13,30 = H. Arn. Mett. ib. 24,535, V. Hlud. c. 64 ib. 2,648; grabschrift in Pauli diac. Gesta ep. Mett. M. G. SS. 2,266, Poetae l. 1,58. Über Hildegard Abel-Simson Karl d. G. 1,449. Die urkunde, durch welche Hildegard am 13. märz 783 cum consensu, voluntate et permissu d. et gloriosi magni imperatoris Karoli aus ihrer morgengabe güter an St. Arnulf schenkt, unvollständig bei Meurisse 182, nach dem angebl. or. in Metz im Jahrb. f. lothring. Gesch. 1,45,56, ist fälschung, gefertigt nach n⁰ 263 vgl. Wolfram im Jahrb. f. lothring. Gesch. 1,50. Das angebl. or., eine sehr ungeschickte nachahmung älterer schrift, gehört iedoch nicht, wie hier angegeben ist, dem 10., sondern erst dem 12. iahrh. an. — Bald darauf stirbt auch Karls mutter Berta (Bertrada), nach Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Einh. = Fuld. am 12., nach Ann. s. Amandi am 13. iuli (Ann. Maxim. in id. lese- oder abschreibefehler statt iii. id.), irrig Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss. am 8. iuni, ohne tagesangabe Ann. Petav.; sie wird zuerst in Choisy bei Compiègne, wo sie gestorben, beigesetzt und dann auf befehl Karls nach St. Denis an die seite ihres gemahls überführt, Ann. Mett. und Frg. Bern. M. G. SS. 13,30 (ohne erwähnung einer bestattung in Choisy), V. Karoli c. 18. b

mai 1 | —— | (pal. nostro) schenkt der kirche des h. Jakob, in welcher der h. Arnulf ruht (St. Arnulf bei Metz), für das seelenheil seiner gemahlin Hildegard die villa Cheminot im herzogtum (ducatu) Moselland in der grafschaft Metz mit den zugehörigen kirchen, damit an deren grab tag und nacht lichter gebrannt und täglich messen und gebete gefeiert werden, mit der bestimmung, dass die villa weder als lehen noch, wie dies gewöhnlich, als prekarie verliehen oder zu einem weltlichen zweck verwendet werde. Ercambaldus adv. Radoni. *Angebl. or. mit reg. XV et IX, a. inc. 783 in die ascensionis dom., in cuius vigilia ipsa dulciss. coniux obiit (vgl. Ann. r. Franc.), in a. XIII coniunctionis nostrae (vgl. Hildegards grabschrift), nach der apprekation ind. VI, Metz (A.). Meurisse 179 ohne ital. regierungsiahr (aus ch.) = Bouquet 5,748 = Calmet 1ᵇ,291, 2. ed. 2ᵇ,116 = Migne 97,973; Gallia christ. 13ᵇ,380 ex arch. mon. (A); zuerst veröffentlicht in franz. übersetzung Valladier 200. Die urk. auch überliefert im ch. von St. Arnulf vgl. M. G. SS. 24,536. *Zweifelhaft;* dass das nie besiegelte stück nicht or. ist, hat Sickel Reg. 257 K 99 nachgewiesen; es ist geschickte nachzeichnung einer von Ercanbald geschriebenen urk. mit gewandter handhabung der kursive etwa aus den ersten iahrzehnten des 9. iahrh. Ebenso hat schon Sickel darauf hingewiesen, dass die sprache für die angebliche entstehungszeit viel zu korrekt und nur der erste die schenkung selbst umfassende teil echtem formular sich anschliesst, die weiteren bestimmungen aber sammt der imprekation für diese zeit unzulässig sind; sie würden in der besonderheit des falles denn doch keine genügende erklärung finden. Ganz ohne beleg wäre in der datirung das inkarnationsiahr, das nur in privaturk. erst seit dem 9. iahrh. aufzutreten beginnt (Wiener SB. 92,367), unmöglich die indiktion. Ist demnach der zweite grössere teil durchaus unhaltbar, so muss auch die inhaltliche verlässlichkeit des ersten teils, das schenkungsobiekt, dahingestellt bleiben. Eine echte vorlage ist durch die äusseren und inneren merkmale ausser frage gestellt. Wolfram im Jahrb. f. lothring. Gesch. 1,58 erklärt aus einem allerdings nicht entscheidenden grund, der bezeich-

783		
		nung der kirche als basilica in honore s. Jacobi vel ceterorum b. apostolorum, die ganze urk. als gefälscht. 262 (253)
. . .	. . . . .	tut kund, dass herzog Pippin der kirche des h. Arnulf die villen Norroy, Flirey, Mariolas, Vigy, Flavigny (vgl. n^0 6, 23, 22, 27, 30) geschenkt und dem abt und den übrigen herren das privileg erteilt habe, ut nulli servirent preter regibus et abbas portaret anulum ex parte regis. Frg. Ch. s. XV n^0 64 und sammlung Salis n^0 76 Melz bibl. M. G. SS. 24,536. *Plumpe fälschung* mit erweiterung des aus n^0 262 übernommenen titels zu Karolus Magnus. 263 (254)
. . .	partibus Saxoniae	Heerfahrt gegen die wieder aufgestandenen Sachsen. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Nach Ann. Einh. bricht Karl nach Hildegards beerdigung auf und hatte, da er schon kunde von dem neuen abfall erhalten, bereits zurüstungen getroffen. Die heerfahrt nur erwähnt Ann. Guelf. = Alam. = Naz. Die meldung der Ann. r. Franc. (Lauriss.), der könig sei cum paucis Francis nach Sachsen gezogen, wird durch die Ann. Einh. (duxit exercitum) und Mosell. (cum exercitu magno) wie durch die ereignisse widerlegt. a
. . .	Theotmalli	Sieg in offener feldschlacht über die Sachsen, auf welche er sich mit möglichster schnelligkeit geworfen. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Tanta eos caede prostravit, ut de innumerabili eorum multitudine perpauci evasisse dicantur, Ann. Einh. vgl. Fuld. Ceciderunt ex parte Saxonum multa milia, Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss. Juxta montem qui Osneggi dicitur, V. Karoli c. 8. Ungenau circa flumen Wisera, Ann. Petav. Diesen bestimmten nachrichten gegenüber muss ein ‚wirklicher sieg' (vgl. auch Abel-Simson Karl d. Gr. 1,453 n. 4) anerkannt werden; wahrscheinlich wurde ein heer der Engern vernichtet vgl. Forschungen 12,379. — Detmold vgl. Förstemann Ortsnamen 1445, Abel-Simson 1,453 n. 1. b
. . .	Paderbrunnen	Rückmarsch und lagerung, um den teil des heeres, der noch aus Francien kommen sollte, zu erwarten. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.). Wahrscheinlich hatten auch die Franken bedeutendere verluste erlitten; ein ‚rückweg, der erst in Paderborn halt macht', ist nicht anzunehmen, Forschungen 12,380; so auch das Frg. Bern. M. G. SS. 13,30 nach Ann. r. Franc. (Lauriss.): Inde itinere coepto ad P. pervenit. Auf die kunde, dass ein sächsisches heer auf westfälischem gebiet an der Hase (nebenfluss der Ems) sich gesammelt habe, bricht der könig nach eintreffen der erwarteten verstärkungen sogleich auf. c
. . .	ad fluvium Hasa	Sieg über die Sachsen (Westfalen); caesa est eorum infinita multitudo spoliaque direpta, captivorum quoque magnus adductus est numerus, Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.), Frg. Bern., Ann. Petav. Ceciderunt de parte Saxonum etiam multa milia, plurima quam antea, Ann. Mosell. Nach V. Karoli c. 8 fanden beide schlachten uno mense (etwa iuni—iuli) paucis quoque interpositis diebus statt; his duobus proeliis hostes adeo profligati ac devicti sunt, ut ulterius regem neque provocare neque venienti resistere nisi aliqua loci munitione defensi auderent. Der ort der schlacht unbekannt, über die daran geknüpften vermutungen und sagen Forschungen 12,382, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,456. d
. . .	usque ad Albiam	Vordringen nach überschreitung der Weser bis zur Elbe cuncta devastando. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.), Frg. Bern. e
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., das Frg. Bern. mit dem zusatz: cunctis bene dispositis atque ordinatis. Die rückkehr erfolgte wol erst im herbst. f
iuni 30	. . . .	(Aurelianis) schenkt der kirche des h. Euvertius ausserhalb der stadt Orleans, welche er mit bischof Agius (erst seit 843, Gallia christ. 8,1424) besucht, die villen Seneliacum und Balebrici villa. Zeugen. Reg. XV. K s. XVIII in hs. 487 Orleans bibl. Acta SS. Sept. 3,60 vgl. 51 e cod. reginae Sueciae = Gallia christ. 8^b,480. *Ungeschickte fälschung* ohne echte vorlage. 264 (255)
. . .	Wormaciam	Vermählung mit Fastrada, einer deutschen, der tochter des grafen Radolf. V. Karoli c. 18, Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.), Frg. Bern., Ann. Mosell. a
okt. 9	———	(civ.) bestätigt der kirche von Arezzo auf persönliche bitte des bischofs Aribert nach einsichtnahme der bestätigungsurkunden und besitztitel sämmtlichen besitz, klöster, hospitäler und taufkirchen, insbesondere das kloster des h. Benedikt in der stadt, welches dessen vorgänger bischof Cunemund erbaut und mit seinem erbgut der kirche geschenkt hatte. Ercambaldus adv. Radoni. Or. Arezzo arch capit. Muratori Ant. 6,359 ex archetypo mit siegel = Lami Eccl. Florent. 1,321 = Brunetti C. d. 2,257 = Migne 97,1014. 265 (256)

779-84		
. . .	. . . . .	bestätigt dem kloster Lorsch auf vortrag des abts Helmerich (779—84, Ann. Mosell. Lauresh.), dass verschiedene besitztitel verloren gegangen seien, allen in dessen gewere stehenden besitz und gewährt damit einen gesetzlichen rechtstitel gleich der offenen urkunde. Giltbertus adv. Radoni. Ohne datirung. Chr. s. XII. Freher SS. 1,61, 3. ed. 1,101 = Helwich 26, ed. Johannis SS. Mogunt. 3,15 = Duchesne SS. 3,495 = Le Cointe 6,172 = Migne 97,1049; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,22, ed. Tegerns. 1,22; *M. G. SS. 21,350. 266 (257)
dez. 25	Haristallio villa	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Frg. Bern. Ibidem hiematurus consedit, Ann. Einh. a
784		
apr. 11	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. 783, Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. b
. . .	in Saxoniam	Heerfahrt gegen die Sachsen, welche mit einem teil der Friesen (vgl. V. s. Liudgeri c. 18 M. G. SS. 2,410) sich wieder empört hatten. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Mett. M. G. SS. 20, 6, Frg. Bern. Cum primum oportunitas temporis advenit, ad reliquias belli Saxonici conficiendas rex intento animo cum exercitu, Ann. Einh. c
. . .	ad Lippiham	Rheinübergang; verwüstung Westfalens. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.), Frg. Bern.; iener in Ann. Guelf., diese in Petav. erwähnt. d
. . .	Huculvi	(ad Wisuram) Aufschlagung eines lagers; da grosse überschwemmungen ein vordringen nach norden unmöglich machen, beschliesst der könig sich gegen die Ostfalen (Ostfalos, Ann. r. Franc. (Lauriss.), orientales Saxones, Ann. Einh., wol die Nordthüringer an der Bode, Forschungen 12,387, 345) zu wenden und schickt seinen sohn Karl mit einer schaar gegen die Westfalen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., Frg. Bern. — Huculvi wahrscheinlich das spätere Hockeleve, ietzt Petershagen a. d. Weser n. Minden, Forschungen 12,385 n. 1, Spruner-Menke Handatlas n^{0} 33; in der nähe auch ein wald Huculvihago, Förstemann Ortsnamen 856 vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,470 n. 7. e
. .	per Toringiam	Verwüstendes vordringen bis zur Elbe. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Werthin. M. G. SS. 20, 6, Frg. Bern. Per Thuringiam iter faciens venit in campestria Saxoniae, quae Albi atque Sali fluminibus adiacent, Ann. Einh. Er erreichte also die Elbe unweit der mündung der Saale. f
. . .	ad Stagnfurt	Vormarsch, Ann. r. Franc. (Lauriss.); Steinfurt, Ann. Werthin. — Steinfuhrt, ietzt wüstung a. d. Ohre, Förstemann Ortsnamen 1375. g
. . .	ad Scahiningi	Ibique conventionem factam reversus est, Ann. r. Franc. (Lauriss.); durch ein missverständnis scheint daraus: ibi quoque contione cum Francis habita, Ann. Werthin. = Frg. Bern. (hier durch ausfall der beiden vorhergehenden ortsnamen noch an die Elbe versetzt) geworden zu sein; die Ann. Einh. erwähnen nur den ort. Über ienes abkommen fehlt iede nachricht; Kentzler vermutet, dass es sich dabei auch um aufhebung des von Pippin erneuerten tributes (vgl. n^{0} 57^{d},73^{a}) gehandelt habe, Forschungen 12,388. — Schöningen, Braunschweig Kr. Helmstedt. h
aug. 13	———	(infra villam Scanigge in Northhuringia). Vertrag mit den Ostsachsen: gründung eines bistums in Seligenstadt oder an andrem gesicherten ort, eidliches versprechen der Sachsen innerhalb eines iahres die taufe zu empfangen und vom heidentum zu lassen, treueid für die Frankenkönige, darbringung der iährlichen geschenke nach Eresburg am 1. mai. ‚Cum in Saxonia orientali'. (Harenberg) Mon. ined. 90 = M. G. LL. 2^{b},1 = Migne 97,671. *Fälschung*, wahrscheinlich Harenbergs, inhaltlich wie formell ganz unzulässig; von der Gandersheimer chronik, welcher dieser vertrag entnommen sein sollte, keine weitere spur vgl. Rettberg KG. 2,473, Waitz VG. 2. A. 3,138 n. 2. 267 (258)
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. a
. . .	Wormaciam civ.	Eintreffen des prinzen Karl, welcher die Westfalen im Dreingau an der Lippe in einem reitertreffen geschlagen hatte; der könig beschliesst mit den Franken einen winterfeldzug. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., mit vergrösserung des sieges Ann. Werthin. = Frg. Bern. vgl. Ann. Fuld. und die missverständliche umgestaltung der stelle in Ann. Sith. b
. . .	in Saxoniam	Heerfahrt. Congregato iterum exercitu, Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.). In S. cum exercitu per duas vices, Ann. Mosell. vgl. Maxim.; irrig Ann. s. Amandi: tribus vicibus. c
dez. 25	villa Liuhidi	(iuxta Skidrioburg in pago Waizzagawi super fluvium Ambra) Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Mett., Frg. Bern. In castris super Ambram fluvium in pago Huettagoe iuxta

784		
		castrum Saxonum, quod dicitur Skidroburg, Ann. Einh. — Lügde, Preussen Westfalen RB. Minden s. Pyrmont a. d. Emmer (nebenfluss der Weser), die Schiederburg sw. vgl. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 3,103 (ietzt noch amtsort Schieder mit schloss); Waizzagawi und Huettagoe nicht verschiedene gaue, sondern nieder- und oberdeutsche wortform desselben gaunamens (Weissgau, pagus albus), Forschungen 12,391 n. 4. d
785	.	
. . .	usque ad Rimie	(super fluvium Wisora, ubi confluit Waharna) Verheerender vormarsch; überschwemmungen und die rauhe iahreszeit machen ein weiteres vordringen unmöglich, der könig kehrt nach Eresburg zurück. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Frg. Bern., Ann. Einh. — Rehme sw. Minden am einfluss der Werre in die Weser. e
. . .	Aeresburgum	Lässt seine gemahlin Fastrada und seine kinder hieher kommen. Von hier unternimmt er teils selbst verheerende streifzüge. teils lässt er sie durch andere ausführen: Saxones, qui rebelles fuerunt, depraedavit et castra cepit et loca eorum munita intervenit et vias mundavit. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Werthin. und Frg. Bern., Ann. Einh. Nach Ann. Mosell. = Lauresh. = Maxim. = Chr. Moiss. wird die Eresburg neu aufgebaut und eine kirche errichtet; die angabe, dass der aufenthalt schon zu weihnacht begonnen, nicht genau. Dieser auch erwähnt in Ann. Petav. mit dem zusatz: et Franci sederunt in gyrum per borderes (in baracken vgl. Forschungen 12,393 und Abel-Simson Karl d. Gr. 1,476 n. 5) und in Ann. Guelf. = Alam., Naz. f
apr. 3	———	Osteru. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. g
. . .	. . . .	Instruktion für die gesandten an den papst (Hadrian): sie sollten ihm vom könig, der königin Fastrada, dem königlichen haus, dem klerus und dem volk der Franken gruss entbieten, für dessen durch gesandte wie brieflich übermittelte botschaft und für die gebete den dank des königs und seiner familie, die sich wol befänden, entrichten und nach überreichung des briefes vermelden, der könig könne indess nur unbedeutende geschenke, ‚qualia in Saxonia praeparare potuit‘, übersenden. Unvollständig. ‚Salutat vos‘. Hs. s. VIII Paris bibl. nat. Champollion-Figeac Fragment inèdit rel. à l'hist. de Charlemagne 7 mit facsim. = Mélanges hist. 1,474; M. G. LL. 2,550 mit facs.; Jaffé Bibl. 4,341; *M. G. Capit. 1,225. Die zeitbestimmung ergibt sich aus der erwähnung des aufenthaltes der königin Fastrada in Sachsen. 268 (260)
iuni 00	———	Aufbruch. Ann. Mosell.; die Ann. Einh. erwähnen zufuhren aus Francien. a
. . .	Paderbrunnen	Reichsversammlung, dum tempus congruum venisset, Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Einh. Placitum habuit cum Francis et Saxonibus, Ann. Mosell. = Lauresh. = Chr. Moiss. Die zeitangabe Reginos Chr. 785 vgl. Ann. Mett. M. G. SS. 20,6; 13,31: in maio entschieden irrig; in Ann. Werthin.: aestatis tempore; wahrscheinlich fand die versammlung noch im iuni statt; zwei Fuldaer urk. datiren aus Paderborn iuni 19, Dronke C. d. 50 nº 82, 83. Über die hier gefassten beschlüsse und massregeln ist nichts bekannt; die gewöhnlich diesem reichstag zugeschriebene capitulatio de partibus Sax. s. 782 nº 252. In Paderborn war auch auf seinen befehl, ne aut Aquitanorum populus propter eius longum abscessum insolesceret aut filius in tenerioribus annis peregrinorum aliquid disceret morum, sein sohn k. Ludwig von Aquitanien in aquitanischer tracht erschienen. V. Hlud. c. 4 M. G. SS. 2,609. b
. . .	Dersia	Niederbrennung der ortschaften. Ann. Petav. Die stelle der Ann. r. Franc. (Lauriss.): Et inde (von Paderborn) iter peragens vias apertas nemine contradicente per totam Saxoniam, quocumque voluit ist also nur in dem sinne richtig, dass der könig ieden widerstand niederwarf und sich dadurch offene wege schuf vgl. auch Forschungen 12,393. — Der gau Dersia (sonst Dersaburg vgl. Förstemann Ortsnamen 461) n. Osnabrück, Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 2,47. c
. . .	ultra fl. Visera	Vormarsch. Et eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus et tunc acquisivit Saxones, Ann. Petav. vgl. Mosell. d
. . .	in Bardengawi	Unterwerfung der Sachsen, annahme des christentums. Ann. Mosell. vgl. Maxim. Unterhandlungen mit Widukind und Abbio, welche bei den nordalbingischen Sachsen sich aufhielten; der könig lässt ihnen durch Sachsen entbieten, ut omissa perfidia ad suam fidem venire non ambigerent, sichert ihnen straflosigkeit zu und gewährt die für ihre sicherheit geforderten geiseln gegen die zusage nach Francien zu kommen. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.). Abbio

785			
		unbekannt; die Ann. Werthin. M. G. SS. 20,6 vgl. 13,31 bezeichnen ihn als schwiegersohn Widukinds, allem anschein nach willkürlicher zusatz vgl. Forschungen 12,395 n. 5, Abel-Simson Karl d. G. 1,496.	e
. . .	Herisburc	Rückkehr des k. Ludwig, der bisher seinen vater begleitet hatte, nach Aquitanien. V. Hlud. c. 4 mit der zeitangabe: usquequo sol alto declinans axe ardorem aestivum autumnali condescensione temperaret, also etwa sept.	f
. . .	——	Entsendet Willehad, der nach seiner vertreibung aus Wigmodia (vgl. n⁰ 260[a]) nach Rom gegangen und dann fast zwei iahre in Echternach geblieben war, in sein früheres missionsgebiet und gibt ihm die zelle Justina in Francien (wahrscheinlich Justine, Ardennes arr. Rethel cant. Novion-Porcien, Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 35) als lehen. V. s. Willeh. c. 8 M. G. SS. 2,382 vgl. Forschungen 12,396 n. 4.	g
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Pace patrata nulloque rebellante, Ann. Mosell. vgl. Ann. s. Amandi, Alam. Entsendung der von Widukind und Abbio geforderten geiseln durch den hofbeamten Amalwin, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Werthin. Einh.	h
. . .	Attiniacum villa	Taufe Widukinds, Abbios und genossen; et tunc tota Saxonia subiugata est. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Einh. und dazu Forschungen 12,394. Der könig, Widukinds taufpate, ehrt diesen durch reiche geschenke. Ann. Mosell. = Lauresh. = Maxim. = Chr. Moiss.; die taufe Widukinds auch erwähnt in Ann. Lauriss. min., s. Amandi vgl. Transl. s. Alexandri c. 3, V. s. Willehadi c. 8 M. G. SS. 2,676,383. Über die sich daran knüpfenden sagen Diekamp Widukind der Sachsenführer nach Gesch. und Sage (Münster 1877) 55, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,499 u. 9,502, Forschungen 12,397. Auch dem papst meldet Karl die unteriochung der Sachsen und die taufe des ‚ganzen volkes' und der papst ordnet auf den wunsch des königs dafür dankgebete an, Cod. Carol. ed. Jaffé n⁰ 80 Bibl. 4,245, M. G. Ep. 3,607 n⁰ 76.	i
. . .	. . . . .	schreibt könig Offa von Mercia, dass ietzt nach eroberung der hauptstadt der Langobarden und ganz Italiens der Langobardenkönig Desiderius, die unterworfenen Sachsenherzoge Withimund und Albion mit fast allen bewohnern Sachsens die taufe empfangen haben. ‚Cum deceat reges.' V. Offani sec. s. XIII—XIV. Spelman Conc. Angliae 305 = Le Cointe 6,483 = Baluze Capit. 1,193 = Bouquet 5,620 = Calles Ann. eccl. 2,410 = Mansi 12[b],139; 13,984 = Gatto Gymnasii Ticin. hist. 7 = Walter 2,56 = Ideler Karl d. Gr. 2,173 = Migne 97,893, 937. *Fälschung*, formell und inhaltlich unhaltbar, Sickel Reg. 276 K 148, gewöhnlich zu 774 eingereiht.	269 (261)
. . .	. . . . .	Gerona ergibt sich den Franken. Chr. Moiss. = Ann. s. Victoris Mass. M. G. SS. 23,2; das Chr. Rivipull. M. G. SS. 1,297 n. p fabelt von einem vorangehenden sieg Karls über Machomet, regem ipsius civitatis.	a
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.).	b
786			
märz 29	Aquisgrani	verleiht dem kloster, welches bischof Guntpert im Rangau im wald Virngrund am zusammenfluss der Rezat und des Onolzbachs erbaut (Ansbach) und ihm urkundlich übertragen hatte, immunität und das recht mit seiner und seiner erben genehmigung einen würdigen und ihm ganz getreuen abt zu wählen. Ercanbaldus adv. Radoni. Reg. XVIII et XIII. K. s. XVII München. Georgii Dipl. Onoldisb. 2 = Falckenstein Ant. Nordg. C. d. 3 = Falckenstein Urk. und Zeugn. 1; Sinold (Schütz) C. hist. Brand. 4,1 e cop. Onold.; Strebel Franconia ill. 132 = Ussermann Ep. Wirceb. pr. 3; *Hänle Skizzen zur Gesch. von Ansbach 112 mit facs. der k. Hossmanns (von 1614) und den lesearten von 7 andren überlieferungen. Echt, Sickel Reg. 259 K 105; die namensform Aquisgrani unstatthaft, vielleicht verderbt aus Attiniaco; über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,211, über den bischofstitel Guntperts Abel-Simson Karl d. Gr. 1,519 n. 1.	270 (262)
apr. 23	Attiniacum	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2.	a
. . .	. . . .	Entsendung eines heeres unter dem seneschalk Audulf in die Bretagne (Brittania cismarina), welche den bisher gezahlten tribut verweigert; das land wird in kurzem wieder unterworfen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. (mit der zeitangabe: nach ostern), V. Karoli c. 10; über den bericht der Ann. Mett. (auch M. G. SS. 13,32) Bonnell 164.	b

786		
. . .	. . . .	Verschwörung thüringischer grafen und edler, an deren spitze graf Hadrad steht, um den könig zu tödten oder ihm wenigstens den gehorsam aufzukünden (Ann. Naz.; ut contra d. regem insurgerent, Ann. Lauresh.; qui [Hardrad] iamdudum insurgere in d. Karolum voluit et ei regnum minuere, Thegan c. 22 M. G. SS. 2,596); der könig erfährt bald davon; nach einiger zeit lässt er von einem der verschwornen, dessen tochter mit einem Franken nach fränkischem gesetz verlobt war, die herausgabe derselben fordern; der vater verweigert sie und schaart fast alle Thüringer und seine verwandtschaft um sich. Der könig entsendet gegen sie streitkräfte, welche deren besitzungen verwüsten; die verschwornen flüchten nach Fulda, dessen abt für sie fürsprache einlegt; der könig lässt sie vor sich kommen; sie können weder noch wollen sie ihre anschläge in abrede stellen; sie werden unter bedeckung nach Italien und Rom, nach Neustrien und Aquitanien geführt, um über den leibern der heiligen dem könig und seinen kindern treue zu schwören. Ausführlicher bericht in Ann. Naz. M. G. SS. 1,41, Ann. Lauresh. (in partibus Austriae) = Chr. Moiss. vgl. Ann. Maxim., erwähnt in baierischen Ann. (Altah. 785, s. Emmer., Juvav. min.); zum iahr 785, dem nur die entstehung der verschwörung zuzuschreiben ist, Ann. Einh. (trans Rhenum apud orientales Francos) vgl. 817, Ann. r. Franc. (Lauriss., nur in rec. D) vgl. Fuld. = Sith. Als ursache dieser valida coniuratio in Germania bezeichnet Einhard V. Karoli c. 20 die grausamkeit der königin Fastrada, quia uxoris crudelitati consentiens a suae naturae benignitate ac solita mansuetudine inmaniter exorbitasse videbatur. c
iuni 29	. . . .	(Mogoncie) errichtet zu Verden am fluss Aller im Sturmigau für die nun unterworfenen und christianisirten Sachsen, deren land er nach altrömischer sitte zur provinz gemacht und in bischofsprengel geteilt, ein bistum unter der metropole Mainz, stattet die kirche ausser mit 200 mansen mit den zehnten der ganzen diöcese, freiheiten und immunität aus, verleiht sie im auftrag des papstes Adrian und auf rat des erzbischofs Lullo von Mainz, der anwesenden bischöfe und des berühmten predigers Alquin an Suitbert und bestimmt die grenzen des bistums. Lullo archiep. Mogunc. rec. Hildebaldus archiep. Colon. et s. palacii capellanus rec. Amalharius Trever. archiep. rec. *Angebl. or. s. XII m. Hannover. mit a. inc. 786, ind. XII (= 789), reg. XVIIII (= 787) (A). Adamus Brem. ed. Mader app. 175 e k. Conringii mit reg. XIIX = Lindenbrog SS. 177; Conring. Op. 1.142 ex antiquiss. membr. mit reg. XIIX; Schaten H. Westfaliae 505 ex Verd. tab. = Leibniz Ann. 1,121 extr. = Calvoer Saxonia inf. 223 = Spangenberg Chr. Verd. 5 = Lünig RA. 9,472 = Rehtmeier Braunschw. Lüneburg Chr. 1,126 = Franck Altes und neues Mecklenburg 2,26 = Buchholtz Gesch. von Brandenburg 1,403; Lappenberg 1,1 aus A = Hasselbach C. Pomer. 1,2 = Riedel C. d. Brandenburg 17,418; Hodenberg Verd. GQ. 2,11 aus A = Meklenburg. UB. 1 extr. *Fälschung* ohne echte vorlage auf grundlage der angebl. urk. für Bremen n⁰ 295 (vermittelt durch das werk Adams von Bremen) und mit benützung der bulle Eugens III für Verden von 1152 Jaffé Reg. 2. ed. n⁰ 9695, gefertigt 1155—57, nachweis von Tangl in Mittheil. d Instituts f. öst. GF. 18,58; früher besprochen von Hodenberg 2,200, Sickel Reg. 394, Rettberg KG. 2,459, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,589, Koppmann Die ältesten Urk. des Erzbistums Hamburg-Bremen (Hamburg 1866) 53, weitere literaturangaben Hasselbach Meklenburg. UB. l. c. 271 (263)
iuni 29	. . . .	(Moguntie) verleiht auf bitte des grafen Gerold dem von diesem gestifteten kloster Beuron bei Findingen an der Donau in Alamannien unter der leitung des Johannes de Tyerstein immunität. Rekognition und datirung (a. reg. XVIII) = n⁰ 271. Zingeler Gesch. des Klosters Beuron in Mittheil. des Ver. f. Gesch. und Altertumskunde in Hohenzollern 19 (1885/86), 138. *Fälschung*, angefertigt c. 1762 nach dem muster von n⁰ 271 vgl. Tangl in Mittheil. d. Inst. f. öst. GF. 18,68. 272
aug. 00	in Wormaciam	Reichsversammlung. Sinodus episcoporum et conventus magnificus, Ann. Lauresh. mit der zeitangabe mense aug. (diese in dem nachgeschriebenen Chr. Moiss. in m. apr. geändert). Vorführung der capitanei und der geiseln der besiegten Bretagne, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Strafgericht über die thüringischen verschwörer, von denen einige schon auf dem rückweg in haft gesetzt und geblendet worden waren; die zurückgekommenen werden in Worms festgenommen, verbannt und geblendet, ihre güter konfiscirt, die unschuldigen entlassen. Ann. Naz. Lauresh. Einh. und r. Franc. (Lauriss., rec. D), beide zu 785, diese ohne erwähnung der

786

blendung, welche auch die Ann. Fuld. 786 verzeichnen, vgl. Ann. Fuld. ant. 785 ed. Kurze 137 (Hartrat et ceteri exiliantur), s. Amandi (Carlus violavit Toringos pro eorum culpis), Guelf. (Turingi deprehensi et detenti), Thegan c. 22; nach V. Karoli c. 20 werden nur drei, welche sich der verhaftung mit gewalt widersetzten, bei dieser gelegenheit getödtet. Diese grausame strafe dürfte dem berüchtigten einfluss der ‚grausamen' königin Fastrada zuzuschreiben sein vgl. n⁰ 270[c]. a

. . . . Instruktion für die königsboten: c. 1. unterweisung über die notwendigkeit des fidelitätseides mit berufung auf die alte gepflogenheit, insbesondere da eben treulose grosse verwirrung im reich anrichten wollten, sich gegen des königs leben verschworen und sich damit verantworteten, dass sie ihm nicht treue geschworen. 2. leistung des eides von den bischöfen, äbten, grafen, königlichen vasallen, archidiakonen, kanonikern, 3. während bei den regularklerikern und den mönchen ein versprechen genügt, 4. von den vögten, vikaren, centenaren, priestern und dem gesammten volk vom 12. iahr an, freien wie unfreien, führung eines registers über namen und zahl, verzeichnung der im gau gebornen, sowol der noch dort ansässigen wie der durch kommendation anderswohin gekommenen, durch die grafen, eintragung iener, welche sich der eidesleistung durch die flucht entziehen oder diese verweigern, in besondere listen, um sie durch bürgen vor den könig zu stellen oder in haft zu setzen, gestattung des aufenthaltes nur, wenn sie wie die übrigen schwören, anzeige der flüchtigen beim könig durch die missi. 5. abgabe der erklärung, dass ieder sein recht behalten solle und dass es gegen des königs willen und befehl sei, wenn, worüber viele klagen eingelaufen, dies nicht geschehe, anzeige der grafen, königsboten und andrer, welche sich dies zu schulden kommen lassen, beim könig, amtliche feststellung des persönlichen rechts des einzelnen (für quale habeant legem ex nomine nach Waitz VG. 2. A. 3,348 n. 1 zu emendiren: ex natione) unter beiziehung des grafen. 6. einberufung des heerbanns für dieses iahr, wie der könig befohlen, unter mitwirkung der grafen, bekanntgabe des zeitpunktes und des sammelortes durch königliche ausschreiben. ‚De singulis capitulis.' Hs. s. X Paris bibl. nat. (A). Baluze Capit. 1,540 c. 35—38 e cod. Thouano (A) et Sangall. = Walter C. J. 2,288; M. G. LL. 1,51 c. 6—9 aus A = Migne 97,149; *M. G. Capit. 1,66 zu 792 vel 786. Über den inhalt Waitz VG. 2. A. 3,291, 447 Von Boretius Capitularien 132 als gesandteninstruktion nachgewiesen und dem iahr 792 zugeteilt, während Abel Karl d. Gr. 434 mit gründen, die dann auch Boretius anerkannte, M. G. LL. 4 praef. 47 n. 13, das iahr 786 vertrat; an diesem iahr hält auch Waitz VG. 2. A. 3,292 n. fest, Brunner RG. 2,59 u. 10 entscheidet sich für ein späteres iahr vgl. die belanglosen bemerkungen von Simson Karl d. Gr. 1,524 n. 2; 2,44 n. 2. Da, wie auch Boretius bemerkt, die instruktion nicht ursprünglich für Italien bestimmt sein muss, fällt für 786 namentlich das letzte kapitel ins gewicht, für dieses bietet hier die heerfahrt nach Italien genügende erklärung, sie fehlt aber für 792; gerade gegenüber dem in c. 18 des kapitulares von 789 n⁰ 301 vorgeschriebenen wortlaut des treueids ist das vorangehen der allgemeinen vor der besonderen eidesleistung wahrscheinlicher. 273 (264)

— 31 | Vurmacia pal. nostro | schenkt dem von erzbischof Lullo in Bochonia erbauten kloster Hersfeld die villa Dorndorf an der Werra innerhalb genannter grenzen (darunter platea qui dicitur Hohastrazza, popularis platea vgl. Landau Territorien 199 n. 3). Wigbaldus adv. Radonis. *Angebl. or. s. IX Marburg (A). Wenck 2[b],14 ex ch. mit II kal. dec., 3[b],17 aus A; facsim. Kopp Palaeogr. 1 t. VI zu p. 430 = Kopp Schriftt. 16. Ind. VII in der datirung interpolirt; charakteristisch für das alter der wenig geschickten nachzeichnung das angelsächsische r (angelsächsische schrift ist in Hersfeld nur bis in den beginn des 9 iahrh., in Fulda bis ins 2. iahrzehnt desselben nachweisbar) und der unciale dorsualvermerk, der sich in Hersfelder dipl. von derselben hand nur bis zu den urk. Ludwigs d. D., zuletzt auf den beiden von 843 okt. 31, findet (irrig Sickel UL. 354, dass dieser dorsualvermerk hier fehle). Inhaltlich unverdächtig vgl. auch Sickel Reg. 261 K 107. 274 (265)

aug. 31 | ——— | schenkt dem kloster Hersfeld am fluss Fulda auf bitte des stifters erzbischof Lull von Mainz die von diesem erbaute kirche zu Grebenau mit zehnten und land innerhalb genannter grenzen zu handen des abts Buno. Wigbaldus adv. Radonis. Ch. s. XII f. 13. Wenck 2[b],12 ex ch., 3[b],15 mit facsim. des ietzt verlornen angebl. or. s. XI—XII; *facsim. Kopp Schriftt. 15. *Fälschung* auf grundlage von n⁰ 274; Buno ist als abt erst 820—840 nachweisbar, Abel-

786		
		Simson Karl d. Gr. 1,540, Grebenau als besitz Hersfelds erst seit 1057, Sickel Reg. 262 K 106, der dies stück nur für verunechtet hält. 275 (266)
nov. 5	Wurmasia pal.	schenkt dem kloster St. Germain-des-Prés bei Paris unter abt Hrotbert die villa Marolles im gau Melun an der Seine, wie sie graf Autbert zu lehen hat, mit der fähre (portus vgl. Waitz VG. 8,298 n. 4) auf beiden ufern der Seine zwischen den gauen Sens und Melun von der dem kloster gehörigen villa Celsiacum (erklärung des namens D'Arbois de Jubainville Recherches sur l'orig. de la propriété fonc. 217 vgl. 193) bis zum klösterlein St. Maurice mit zoll und markt. Wigbaldus adv. Radonis. Ziemlich gleichzeitige nachzeichnung (Sickel Reg. 262 K 108) Paris (A). Aimon G. Franc. V, 1 ed. pr. f. 100', ed. du Breul 265 = Le Cointe 6,312; Bouillart pr. 12 aus A = Bouquet 5,749 = Migne 97,974; *Tardif 65 aus A; tiron. noten Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,686. 794 aug. 14 wird ein streit zwischen dem kloster und graf Autbert über einen zur villa Marolles gehörigen wald vor gericht entschieden, Tardif 70. 276 (267)
783-86		
. . .	. . . . .	Rundschreiben: fordert auf zur pflege des in verfall geratenen studiums der freien künste, zu dessen hebung er längst die durch unwissenheit der schreiber verderbten bücher des alten und neuen testaments genau korrigiren liess, und übersendet die von seinem ‚familiaris clientulus' Paulus diaconus (782—786 am hof Karls) auf seinen befehl aus den schriften der h. väter ausgewählten lektionen für das kirchenjahr in zwei bänden, um nach dem beispiel seines vaters Pippin, der in den kirchen Galliens den römischen gesang eingeführt, statt der gewöhnlichen namenlosen, von fehlern und soloecismen strotzenden lektionarien gediegene muster zu bieten. ‚Cum nos divina'. Hs. s. IX Karlsruhe (A), s. X Leyden (B), s. XIII Leipzig (C). Le Cointe 6,625 mit benützung der ältesten ausgaben (Spirae 1482 ex officina Drach, recusum Parisiis 1675 et ex ed. M. Cholini Coloniae 1557) = Baluze Capit. 1,203 = Goldast Const. 3,136 = Lünig RA. 15,27 = Mansi 12b,149 = Calles Ann. eccl. 2,465 = Walter 2,64 = Ideler Karl d. Gr. 2,120, 199; Mabillon Ann. 2,328, Anal. 73 e veterr. cod. Augiensi (A); = Bouquet 5,622 = Migne 98,896; Frisi Monza 2,153 dall lezionario s. VIII frg.; M. G. LL. 1,44 ex ed. Spir. a. 1482 et L. Surii Coloniae 1576; Jaffé Bibl. 4,372 aus A, B, C; *M. G. Capit. 1,80 aus A, B zu 786—800. Über die einreihung Sickel Reg. 257 K 98, Simson Karl d. Gr. 2,569 n. 6, über das hier erwähnte homiliar Bethmann in Pertz Arch. 10,301, dessen dedikationsverse M. G. Poetae l. 1,68, SS. Lang. 20. Das rundschreiben benützt in Sigiberti Chr. 807 M. G. SS. 6,336 vgl. 2,223 n. 2. 277 (268)
. . .	. . . . .	fordert einen erzbischof, schüler des seligen Bonefaz (man vermutet Lull von Mainz † 786), auf der bildung des klerus, wenigstens an seiner kirche, grössere sorgfalt zu widmen. ‚Cum in adquirendis'. Hs. s. X Paris bibl. nat. (A). Leboeuf Paris 1,421 e cod. s. Martialis = Bouquet 5,850; Jaffé Bibl. 4,369, *M. G. Ep. 4,532, beide aus A. Ohne namen des nur durch ill. rex bezeichneten absenders; der inhalt weist auf Karl d. Gr., der titel theilweise = n° 277: vielleicht aber auch nur stilübung, Sickel Reg. 263 K 109; in der hs. folgt auf diesen brief nur noch grammatisches, N. Arch. 4,106. 278 (269)
. . .	. . . . .	(ad Portum Naonis in Francia) schenkt dem ritter Ludwig, generalkapitän des heeres in Spanien, für dessen tapferkeit gegen die Sarazenen einen landstrich im Thüringerwald mit dem recht, gold, silber und andre metalle zu graben, sammt den städten Gleichen und Aschk. Nur a. i. 786 (746). *Peccenstein Theatrum Sax. f. 235 (in schlos Querfurt unter andern Ruderibus in einem Gewelbe eines umbgefallenen Thurms befunden) mit 746 = Goldast Const. 1,17 = Sagittarius Hist. der Grafschafft Gleichen 7 = Tenzel app. 83 = Lünig RA. 22,266 mit 786 = Heydenreich Hist. des Hauses Schwarzburg 16; ältere drucke verzeichnet von Schüttgen Invent. dipl. hist. Saxoniae sup. (Halle 1776) 3, Schultes Direct. dipl. 1,6 n° 15. *Plumpe fälschung* mit benützung einer urk. Friedrichs II. Böhmer-Ficker Reg. n° 1982 (fälschung), Tenzel app. 85, Heumann Comment. 1,144, Namur Bibliogr. 1,63, Dobenecker Reg. Thuring. 1,17 n° 56. 279 (270)
. . .	in Italiam	Heerfahrt. Tunc rex praespiciens se ex omni parte pacem habere suscepit consilium orationis causa ad limina b. apostolorum iter peragendi et causas Italicas disponendi et cum missis imperatoris placitum habendi de conventiis eorum. Ann. r. Franc. (Lauriss.), die stelle durch einen zusatz vermehrt in Benedicti Chr. c. 22 M. G. SS. 3,707. Nach Ann. Einh. hatte er die absicht partem Italiae, quae nunc Beneventus vocatur, adgredi conveniens esse arbitratus,

786

ut illius regni residuam portionem suae potestati subiceret, cuius caput in capto Desiderio rege maioremque partem in Langobardia iam subacta tenebat; dafür dass der angriff auf Benevent schon im ursprünglichen plan lag, zeugt auch die aufbietung des heeres (cum suo exercitu, Ann. Petav., contractis celeriter Francorum copiis, Ann. Einh. vgl. V. Karoli c. 10, Erchemperti H. Lang. c. 2) vgl. auch Abel-Simson Karl d. Gr. 1,543 n. 2. Zeitangabe des aufbruchs (winter) Ann. Einh., Petav. Marschroute unbekannt; eine nachricht von einem aufenthalt in St. Maurice erdichtung, Gallia christ. 12^b,424 vgl. Abel-Simson 1,552. a

. . . | . . . . . | schreibt an Alcoin, dass er gegen Samnien zu ziehen wünsche, aber wegen der dürre des landes und der feindseligkeit der bewohner besorgnisse hege, und befiehlt ihm auskunft zu geben, ob die Beneventaner Langobarden oder Römer seien, um darnach dem grafen Guinechis verhaltungsmassregeln zu geben. ‚Jam denique prolixum tempus.‘ Hs. s. XIII Parma. N. Arch. 1,169. *Ungeschicktes machwerk* späterer zeit; unter dem genannten grafen ist wahrscheinlich Winechis, seit 790 herzog von Spoleto, M. G. SS. Lang. 522 n. 1 vgl. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 788 u. ö., gemeint; die angebl. antwort Alcuins, eine von fabeleien strotzende stilübung, ib. 170; in derselben hs. auch das gleichwertige ältere seitenstück nº 164. 280 (271)

dez. 25 | Florentia civ. | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Nach Leonis Chr. Casin. I, 12 M. G. SS. 7,589 begleitet k. Pippin seinen vater auf der heerfahrt; dieser müsste also kurz vorher zu ihm gestossen sein. Der könig marschirt mit möglichster eile gegen Rom weiter, Ann. Einh. a

. . . | . . . . . | schenkt der kirche S. Miniato in Florenz für das seelenheil seiner gemahlin Hildegard vier zum königshof Florenz gehörige häuser eo modo, sicut in palatio iuste debebantur, mit 4 casae aldericiae zu Rusciano. Ohne datirung. K. s. XVI in Cod. Borghini 71 n. 1 Florenz bibl. naz., *abschr. von prof. C. Casanova. Berti Cenni stor. artist. per servire di guida e illustrazione alla Basilica di S. Miniato al Monte (Firenze 1850) 173; erwähnt Lami Eccl. Florent. Mon. 1, 573 n. e vgl. p. 27,1197 vgl. Davidsohn Forsch. z. älteren Gesch. von Florenz (Berlin 1896) 20,55, der die urk. ‚iedenfalls gleich nach dem ableben der königin Hildegard (783) setzen‘ will. Hier wegen des aufenthaltes in Florenz eingereiht. 281 (272)

. . . | . . . . . | Erlass an die grafen, königlichen vasallen und beamten, um das eigenmächtige und rechtswidrige vorgehen gegenüber den bischöfen und geistlichen zu rügen: pfründenbesetzung ohne wissen und zustimmung des bischofs, beschränkung der bischöflichen gewalt in ihren amtssprengeln, habsüchtiges trachten zehnten, neunten und zinse den kirchen zu entreissen, verabsäumung der gesetzlichen bestimmungen (kapitulare von 779 nº 219 c. 13) über prekarien, weigerung den bischöfen und äbten zur herhaltung der kirchenzucht beihilfe zu leisten, mit dem befehl unter zustimmung der geistlichkeit, ut nullus quilibet ex fidelibus nostris a minimo usque ad maximum in his, quae ad deum pertinent, episcopo suo inobediens parere audeat de supradictis capitulis seu aliis eruditionibus ad illorum ministerium pertinentibus. ‚Cognoscat utilitas vestra.‘ Hs. s. IX St. Gallen (A), Ivrea, Modena u. a., verzeichnet bei Boretius Capitularien 112. Herold Ant. 325 = Goldast Const. 3,146 = Lünig RA. 15,40; Sirmond Conc. 2,230 = Le Cointe 6,524 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,231 = Harduin 4,939 = Mansi 13,1049; Baluze Capit. 1,329 mit kollation von A = Bouquet 5,766 = Hartzheim Conc. 1,355 = Mansi 13^b,235 = Walter 2,171; M. G. LL. 1,81 aus A u. a. = Migne 97,209; Jaffé Bibl. 4,371 aus A; *M. G. Capit. 1,203 zu 790—800. Nur in italienischen hs. erhalten, also zweifelsohne für Italien bestimmt; das zweite kapitulare von 787 nº 290 c. 8 beruft sich auf einen erlass des voriahres betreffs der zehnten; damit ist wahrscheinlich doch dieser erlass gemeint, der unter dieser voraussetzung dem iahr 786 zuzuweisen ist, Boretius Capitularien 113. In der kapitularienausg. beruft sich Boretius dagegen auf die chronologische anordnung der hs., welche diesen erlass den kapitularien von 789 anfügen. und sucht Capit. 1,197 n. 4 für den verweis in nº 290 c. 8 eine andere deutung. Ihm folgt Simson Karl d. Gr. 1,555. 282 (273)

787

. . . | Romam | Feierlicher empfang durch papst Hadrian, einiger aufenthalt. Herzog Arichis von Benevent sendet seinen sohn Romald mit reichen geschenken postolare de adventu d. regis, ut in Benevento non introisset, et omnes voluntates d. regis adimplere cupiebat; sed hoc minime apostolicus credebat neque obtimates Francorum et consilium fecerunt cum d. rege, ut partibus Beneventanis causas firmando advenisset. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Einh. und Lauriss. min., M. G. Poetae l. 1,111 v. 19. Dass Arichis schon seit 776 in einem abhängigkeits-

787

verhältnis zu Karl stand, wie Hirsch behauptet, Forschungen 13, 44,53, ist unhaltbare vermutung vgl. auch Cod. Carol. ed. Jaffé n° 62, 66. M. G. Ep. 3 n° 61, 64; es dürfte, behält man die tendenz der quelle im auge, fraglich sein, ob er ietzt auch seine unterwerfung angeboten habe; der papst, der unablässig darnach trachtet den besitz der kirche zu erweitern, ist deshalb längst erbitterter feind des beneventanischen herzogs; schon vor iahren hatte er die ansprüche immer weiter spannend sogar streitkräfte gefordert zur eroberung Gaëtas und Neapels nostrum recolligentes patrimonium, quod ibidem in territorio Neapolitano ponitur, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 66, M. G. Ep. 3, 591 n° 64; die unterwerfung Benevents sichert ihm berücksichtigung seiner ansprüche, sie ist daher opus pro exaltatione s. Romanae ecclesiae, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 87, M. G. Ep. 3. 619 n° 84, sein interesse ist es, dass die macht des gefährlichen nachbars gebrochen werde; nicht minder musste den fränkischen grossen daran liegen bessere bürgschaft zu erhalten als zusicherungen, deren erfüllung nötigenfalls wieder nur mit schweren opfern zu erzwingen war; auf den könig mochten die noch freundschaftlichen beziehungen zum griechischen hof und die darauf gebauten pläne eingewirkt haben. Diese verhältnisse scheinen mir eine genügende erklärung zu bieten und die ausführungen von Hirsch, Karl habe nur auf drängen des papstes den vormarsch unternommen, um seine schenkung der beneventanischen städte ins werk zu setzen, diese sei also schon beim ersten aufenthalt in Rom erfolgt, Forschungen 13, 52, einer gefestigten grundlage zu ermangeln. Der aufenthalt in Rom noch erwähnt in Ann.Lauresh. Alam. Petav. Maxim. s. Amandi. a

. . . | monast. s. Benedicti | Besuch des klosters. Ann. Lauresh. Alam. Nach Leonis Chr. Casin. I, 12 vgl. Pauli Cont. Rom. M. G. SS. Lang. 202 soll Karl erst auf dem rückweg nach Montecasino gekommen sein; dafür liessen indess die urk. n° 284, 285, ist ihr tagesdatum genau überliefert, kaum noch zeit übrig. b

. . . | Capua | Lagerung. Gesandtschaft des herzogs Arichis, der sich in der festen seestadt Salerno eingeschlossen hatte; er bietet seine beiden söhne Romald, welchen Karl bei sich festgehalten, und Grimold, der sich bei ihm in Salerno befand, und andre geiseln und reiche geschenke an; nach beratung mit seinen grossen nimmt der könig, ut non terra deleretur illa et episcopia vel monasteria non desertarentur, dies anerbieten an; er wählt 12 geiseln und als 13. Grimold (vgl. das epitaph Grimoalds M. G. Poetae l. 1, 430 v. 19 und 68 v. 44) und empfängt geschenke; der herzog, sein älterer sohn Romald, der nun freigegeben wird, und die Beneventaner leisten den treueid. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., V. Karoli c. 10 vgl. Pauli cont. III M. G. SS. Lang. 214, Leonis Chr. Casin. I, 12, Ann. Lauriss. min. Ob Arichis sich hier noch zu dem iährlichen tribut von 7000 solidi, den die Ann. Einh. 814 erwähnen, verpflichtete, bleibt zweifelhaft, Simson Karl d. Gr. 1,565 n. 1; 2,491 n. 3. Aus dem bericht der königsboten an den könig 788, die Beneventaner wollten nur dann gehorchen, wenn ihnen Grimoald als herzog zurückgegeben würde vel (si) illas civitates, quod s. Petro vel domno apostolico condonastis, illis relax(assetis), Ep. Carol. n° 5 Jaffé Bibl. 4,347; M. G. Ep. 3,656, ergibt sich auch, dass die an die römische kirche geschenkten beneventanischen städte (vgl. n° 286[b]) in diesem frieden abgetreten wurden. Capua nennen Ann. Laurresh. (irrig. im frg. Chesnii: perrexit usque ad Beneventum), Alam. Fuld.; adquisivit terram Beneventanam, Ann. Petav. Die nachricht Erchemperts H. Langob. c. 2 von einem vorausgehenden kampf durchaus unverbürgt; sagen über das mutige auftreten der beneventanischen gesandtschaft Chr. Salern. c. 10, 11 M. G. SS. 3,477; der hier genannte bischof David von Benevent war indess, wie n° 283 bezeugt, wirklich in Capua. — Unterhandlung mit byzantinischen gesandten, qui propter petendam filiam suam (Rotrud, die 781 mit Konstantin Porphyrogenitus verlobt worden war n° 235[b]) ad se missi fuerant, Ann. Einh.; kurz vorher war der königliche kaplan Witbold als gesandter Karls in dieser angelegenheit in Konstantinopel gewesen, G. abb. Fontan. c. 16 M. G. SS. 2,291; die vermählung scheint an der weigerung Karls gescheitert zu sein, da Konstantin ein iahr später propter negatam sibi regis filiam iratus beneventanisches gebiet verheeren lässt, Ann. Einh. 788; irrig berichten Ann. Fuld. = Sith. 787 von der verlobung. Unglaubwürdig ist der griechische bericht (Theophanes Chronogr.), die kaiserin Irene habe die beziehungen zu den Franken abgebrochen, ebenso, was der papst ein iahr später nach aussage eines priesters Gregor aus Capua über verräterische verbindung des herzogs Arichis mit den Griechen, die dieser nach Karls abzug aus Capua angeknüpft habe, meldet, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 86. M. G. Ep. 3, 617 n° 83 vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,569,566. c

787		
märz 22	Capua	bestätigt der kirche von Benevent auf bitte des bischofs David sämmtlichen besitz und verleiht derselben immunität. Transs. von 1464 in der kapitelbibl. zu Benevent mit reg. XVIIII et XIIII (A), *M. G. Dopsch. Ughelli 8,49, 2 ed. 37 ex autogr. (trotz dieser angabe bestimmt aus A) mit reg. 18 = Le Cointe 6,334 = Migne 97,1018 = Cappelletti 3,46 mit II (statt 11) kal. apr. Über die fassung dieser und der beiden folgenden immunitäten Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,201. Die urk. zweifelsohne erst nach dem friedensschluss verliehen, der bischof wahrscheinlich einer der gesandten des Arichis. 283 (274)
— 24	——	bestätigt dem kloster St. Vincenzo am Volturno in Samnium auf bitte des abts Paulus die untergebenen klöster St. Peter bei Benevent, St. Maria in Loco sano, St. Maria zu Apinianice im gebiet von Spoleto mit dem in dessen gewere stehenden besitz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Jacob adv. Radonis. Ch. s. XII. Duchesne SS. 3,679 = Le Cointe 6,333 = Migne 97,1016; *Muratori SS. 1b,366. — Wenige iahre früher (783, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,464 n. 7) war der vorgänger des abts Paulus, abt Potho von S. Vincenzo, hochverräterischer äusserungen gegen könig Karl beschuldigt, aber, besonders von papst Hadrian gehalten, freigesprochen worden. Cod. Carol. ed. Jaffé nº 68, 69, M. G. Ep. 3 nº 66, 67. 284 (275)
— 28	urbe Roma	bestätigt dem kloster Montecasino auf bitte des abts Theutmar die klöster Plumbariola, Cingla, S. Sophia in der stadt und Barregium in der landschaft Benevent mit den in dessen gewere stehenden zellen und besitzungen im herzogtum Spoleto, im gebiet (grafschaft) Fermo, Penna (Pianella), Teate (Chieti), Marsi, Balva (beide in der nähe ö. vom lago di Fucino vgl. Ficker Forschungen 2,363), Aprutium (Teramo), den von seinem vater Pipin und seinem oheim Karl(mann) geschenkten besitz, verleiht immunität mit freier abtwahl (busse 1000 pfund gold) und kassirt alle dem kloster schädlichen verschreibungen und tauschverträge. Jacob adv. Radoni. Reg. Petri diac. s. XII. f. 47′ nº 108, *M. G. Dopsch. Gattola Access. 14 unvollständig; erwähnt Chr. Cas. I, 12 M. G. SS. 7,589. Im wesentlichen echt, interpolirt die invokation, die strafformel (mit erhöhung der strafsumme von 100 auf 1000) und der dieser folgende schlusssatz = urk. Ludwigs II von 867 febr. 21 vgl. auch Sickel Reg. 263 K. 113. 285 (276)
. . . .	. . . . ,	(Rome in presentia pape Adriani) bestimmt, dass das kloster St. Maur sur Loire (eccl. Glannafoliensis) nur dem kloster Montecasino, da der hl. Maurus von hier ausgegangen, untergeben sei, der dort gewählte abt hier geweiht werde, und regelt dessen pflichten und rechte (omnibus 5 annis ad Casinum veniat et in loco prepositi sedeat; abbatibus eiusdem coenobii ut magistro et patri honorem et obedientiam deferat; in eodem coenobio super eum nullus sedeat et in omnibus cellis eius nisi tantum Casinensis; quando benedictus fuerit, a Casin. abbate prepositurам Casinensem et vicariatum per totam Galliam accipiat). Jacob adv. Radonis. Ohne datirung. Reg. Petri diac. f. 253′, *M. G. Dopsch. Ungedruckt, erwähnt Chr. Cas. IV, 18 M. G. SS. 7,770. *Plumpe fälschung*, nur titel und rekognition der vorhergehenden urk. entnommen; ebenso ist die bulle Urbans II von 1097 märz 21 gefälscht, welche St. Maur sur Loire (Glanfeuil) Montecasino unterstellt, Gattola 298, Jaffé Reg. 2. ed. nº 5680. 286 (277)
apr. 8	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Lauresh. Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. Consumptis ibi aliquot diebus, V. Karoli c. 10. a
. . . .	. . . .	Gesandtschaft Tassilos. Bischof Arn (Salzburg) und abt Hunrich (Mondsee) erscheinen als boten des herzogs Tassilo von Baiern und rufen die vermittlung des papstes an; als der könig auf andringen des papstes sich zu einer friedlichen verständigung geneigt zeigt und den abschluss eines abkommens fordert, erklären die gesandten, dass sie dazu keine vollmacht hätten, sondern nur über des königs und des papstes antwort bericht erstatten sollten; darauf bedroht der papst Tassilo und dessen mitschuldige mit dem bann, wenn er nicht die k. Pippin und Karl und den Franken geschworenen eide (vgl. nº 235b, 243b) erfüllen würde, und erklärt, dass nur den herzog die verantwortung für alles aus seiner weigerung entstehende unglück treffen würde. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Einh., Lauriss. min., Maxim.; einen selbständigen und im wesentlichen übereinstimmenden bericht, der aus älterer aufzeichnung stammen muss, gibt die Gesch. des Klosters Mondsee, deren schrift dem 12. iahrh. angehört, v. 103—136, UB. des Landes o. d. Enns 1,105. Wie es scheint, hatte die zwischen Baiern und Franken bestehende spannung schon zu vereinzeltem kampf geführt; wenigstens berich-

787

ten die Ann. s. Emmer. 785: Pugna Baiowariorum cum Hrodperto ad Panzano (Bozen), M. G. SS. 1,92 vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,477. — Schenkung beneventanischer und tuscischer städte (genannt werden Populonia, Roselle, Toscanella, Viterbo, Bagnorea) an die römische kirche. Cod. Carol. ed. Jaffé n° 83—87, Ep. Carol. n° 4, 5 Jaffé Bibl. 4, 252, 255, 259, 260, 265, 345, 347, M. G. Ep. 3, 611, 613, 616, 617, 620 (n° 79, 80, 82—84), 654, 656, vgl. Ann. Juvav. min. M. G. SS. 1,88: Karolus Beneventum conquisivit et dedit s. Petro, Ann. Maxim. 787: Beneventum s. Petro reddidit. Von den beneventanischen städten wird nur Capua ausdrücklich erwähnt, von deren abgeordneten der papst für sich und den könig den treueid abnimmt, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 86, M. G. Ep. 3 n° 83; nach der urk. Ludwig d. Fr. umfasst die schenkung auch Sora, Arce, Aquino, Arpino, Teano, Ficker Forschungen 2,300. Der könig macht die schenkung cum sua coniuge d. regina eorumque suvoles (soboles) et cunctis episcopis, abbatibus et omnes novilissimi Franci, Ep. Car. n° 4, M. G. Ep. 3,654, eine urk. über diese donatio und oblatio indess nirgends erwähnt; der papst urgirt die herausgabe der geschenkten städte, er fragt an, ob er die Capuaner in eid und pflicht nehmen dürfe, er führt klage, dass ihm die königlichen bevollmächtigten nur die bistümer, klöster, staatsgüter und die schlüssel der städte ohne deren bewohner übergeben wollten; dies scheint darauf hinzuweisen, dass keine urk. ausgefertigt wurde, da sich diese kaum auf eine allgemeine zusage beschränkt haben würde. — Ademar Hist. II, 8 M. G. SS. 4,117 (auch 1,170 n**) weiss noch von einem zu Rom zwischen den römischen und fränkischen sängern ausgebrochenen streit über den gregorianischen kirchengesang, von der mitnahme römischer sänger und antiphonarien sowie grammatiker und komputisten nach Francien, von errichtung von sängerschulen in Metz und Soissons (vgl. auch Monachus Sangall. I, 10) zu berichten, offenbar nur sage, die, wenn auch im kern richtig (vgl. auch Cod. Carol. ed. Jaffé n° 92, M. G. Ep. 3, n° 89), doch in dieser gestalt und chronologisch ganz unzuverlässig ist, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,576. b

apr. 24 . . . . . (civ. Capua) schenkt dem kloster Montecasino auf bitte des abts Theuthmar zur pfalz gehöriges land und wald innerhalb genannter grenzen (grenzabgaben = urk. Lothars I von 835 febr. 21). Jacob adv. Radoni. Reg. Petri diac. mit reg. X et XIV. ind. XI (= 788), *M. G. Dopsch. Gattola Access. 13 mit der willkürlichen emendation reg. XVIIII. *Fälschung* auf grundlage von n° 285. Böhmer 128 irrig zu märz 25. 287 (278)

— 24 . . . . . (civ. Capua) bestätigt dem kloster Montecasino auf die durch den mönch Beniamin übersandte bitte des abts Theodemar das kloster St. Maria in Maurinis, welches herzog Ildeprand (von Spoleto) geschenkt hatte, eximirt die kirchenholden von weltlicher gewalt und gewährt das recht die durch falsche urkunden entrissenen güter durch beeidigung der umsassen (inquisition) zu revindiciren. Jacob adv. Radonis. Datirung = n° 287. Reg. Petri diac. *Tosti 1,93 = Migne 97,1040. *Fälschung,* teile des protokolls und einzelne formeln aus n° 285, andre formeln aus urk. Ludwigs II von 867 febr. 21; der inhalt aus urk. Ludwigs II von 874 märz vgl. urk. Hugos und Lothars Gattola Access. 49, Leonis Chr. Casin. I, 39 M. G. SS. 7,608 und die notitia iudicati Gattula Hist. 77. 288 (279)

. . . Ravennae Gast des erzbischofs Gratiosus. Agnelli Lib. pont. Rav. c. 165 M. G. SS. Lang. 383. Gratiosus stirbt nach dreiiähriger amtsdauer 788 oder 789 febr. 23, der wenn auch durch die überlieferung ausgeschmückte besuch Karls kann somit nur diesem iahr angehören. a

. . . . Kapitulare zu gründlicher ausrottung der in der kirche eingerissenen gebrechen: 1. ordnung von kirche und geistlichkeit nach kanonischer satzung. 2. ordnung und leben der im königlichen dominium stehenden klöster nach der regel (vgl. n° 219 c. 3), entfernung der ohne oder gegen die regel lebenden und unverbesserlichen äbte und äbtissinen, wahl neuer, desgleichen in den königlichen klöstern. 3. erhaltung der bestehenden, wiederherstellung (vgl. n° 234 c. 12) der verfallenen königlichen hospitäler, verwendung nur für den unterhalt der armen. 4. leitung der taufkirchen nur durch priester, sicherung ihres besitzes vor eingriffen der bischöfe. 5. beschränkung der leistungen bei bischöflichen visitationsreisen (vgl. n° 234 c. 6) auf das kanonische und althergebrachte mass. 6. verbot der iagd (n° 139 c. 3) und der durch kirchengesetze untersagten possenspiele für geistliche. 7. besserer unterhalt der kleriker von den einkünften und den gaben der gläubigen. 8. obedienz der vorstände der kardinalkirchen gegen den bischof, sicherheit derselben gegen ungerechte vertreibung und vergewal-

787

tigung durch die bischöfe. 9. versprechen des königs für einsetzung oder weihe der priester oder kleriker in zukunft keine geschenke (premia) mehr anzunehmen, weder von diesen noch ihren eltern und freunden, weder öffentlich noch heimlich. 10. abschaffung der von ihm den kirchen neu auferlegten geschenke, beschränkung derselben auf das hergebrachte mass. 11. verbot von den den pfarr- und taufkirchen vom volk gegebenen zehnten der haupt(kathedral)-kirche und dem bischof etwas abzuliefern. ‚Placuit nobis Karolo'. Hs. s. IX St. Paul (A), s. X Chigi (B), s. XI La Cava (C). Martene Coll. 7,8 c. 14—24 aus B = Mansi 13,1077; M. G. LL. 1,109 c. 1—11 aus A, B, C = Migne 97,251; Cod. d. Cav. 4^b,8 aus C; *M. G. Capit. 1,194 aus A, B, C. Selbständiges kapitulare, allem anschein nach gleichzeitig mit dem folgenden, für Italien wahrscheinlichst 787 erlassen, Boretius Capitularien 113. 289 (280)

. . . Mantua — Kapitulare: c. 1. exemtion der geistlichen von der weltlichen gerichtsbarkeit (vgl. Brunner RG. 2,320 n. 29), verweisung derselben an den bischof (vgl. n° 139 c.17), austragung von eigentumsklagen vor dem bischöflichen vogt und nur, wenn hier keine einigung erzielt würde, durch vermittlung des vogtes vor dem grafen oder iudex. 2. verbot der aufnahme herumziehender mönche und kleriker ohne zustimmung des bischofs (vgl. n° 282). 3. verpflichtung zu der hie und da missbräuchlich abgekauften beitragsleistung zur restaurirung der taufkirchen (vgl. n° 243 c. 4). 4. verbot öffentliche versammlungen in kirchen und den herumliegenden oder anstossenden baulichkeiten zu halten. 5. exemption der kirchlichen hörigen, aldiones und libellarii, welche nur aus armut kirchenland bebauen, nicht aber um sich den öffentlichen lasten zu entziehen,von spanndienst und anderweitiger dienstbarkeit, öffentlicher wie privater für die grafen oder beamten, heranziehung derselben zu den schuldigen leistungen nur durch ihren patron oder herrn, ausübung der gerichtsbarkeit in kriminalsachen durch den bischöflichen vogt, wenn dieser nicht recht schaffen könne, sicut in capitulare nostro (in A verderbt: cap. domno imperatori) scriptum est (vgl. Boretius Capitularien 114 n. 1, der hier einen verweis auf c. 1 dieses kapitulars vermutet, während der Cod. d. Cav. die bemerkenswerte leseart in alio cap. nostro bietet vgl. auch Abel-Simson Karl d. Gr. 1,580 n. 4), gerichtliche gleichstellung der freien, welche sich kommendirt oder kirchengut zu lehen haben, mit den übrigen freien leuten. 6. verbot der von gräflichen und öffentlichen beamten und mächtigeren vasallen der grafen bittweise eingeforderten oder erzwungenen beisteuern, abgaben und arbeitsdienste, die an manchen orten so drückend geworden, dass viele ihren herren entflohen und das land verödete, ausser durchaus freiwilligen leistungen begüterter leute. 7. heranziehung der kirchenleute zu brückenbau (vgl. n° 178) und andren bauten, zu denen sie nach alter gewohnheit gleich dem andren volk verpflichtet sind, nur durch den kirchenvorstand, dem sein anteil zuzuweisen ist, bei nichteinhaltung des termins einschreiten des grafen gegen den bauleiter. 8. einlieferung der zehnten, verfahren gegen die widerspenstigen nach dem vorjährigen erlass (n° 282), zehnteneinhebung in beisein vom volk gewählter vertrauensmänner, verfahren gegen saumselige und widerspenstige: dreimalige mahnung durch den priester, verwehrung des betretens der kirche, busse von 6 solidi an die kirche ausser dem zehnten, bei fortgesetzter widerspenstigkeit beschlagnahme des hauses durch die öffentlichen beamten, endlich haftnahme bis zur öffentlichen aburteilung; giltigkeit dieser verordnung bis zu der mitte obtober (nach Pavia, der name nur in A) angesagten reichsversammlung, vorbehaltlich etwaiger zusätze oder änderungen durch den könig. ‚Volumus primo.' Hs. s. IX St. Paul (A), s. X Chigi (B), s. XI La Cava (C). Martene Coll. 7,9 c. 25—32 aus B = Mansi 13,1077; M. G. LL. 1,110 c. 12—19 aus A, B, C = Migne 97,252; Cod. d. Cav. 4^b,9 aus C; *M. G. Capit. 1,196 aus A, B, C.; c. 1, 4—8 auch im Liber Papiensis Karolus M. c. 98,118, 99,119 Hloth. 42, 43 M. G. LL. 4,504,546. Selbständiges kapitular, für Italien wahrscheinlichst 787 erlassen, Boretius Capitularien 114. Den ort Mantua nennt Lothars kapitular von Olonna c. 9 M. G. Capit. 1,327, welches aus c. 8 dieses erlasses wörtlich citirt. 290 (281)

. . . Paveia civ. — Versammlung der Langobarden, verbannung der unzuverlässigsten derselben nach Francien. Ann. Naz. vgl. Guelf. = Alam. Nach Ann. Lauresh. frg. Chesnii M. G. SS. 1,33 bringt der könig viele edle Langobarden als gefangene mit sich. a

. . . in Franciam — Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). In Galliam, V. Karoli c. 10. Mit ihm Grimald, der sohn des herzogs Arichis, als geisel, Ann. Lauresh. 786. b

787			
. . .	civ. Wormatia	Zusammentreffen mit der königin Fastrada. Ann. r. Franc. (Lauriss.); der aufenthalt in Worms (resedit) noch erwähnt Ann. Nazar. Guelf.	c
iuli 13	——	Weihe Willehads zum bischof und bestellung desselben als hirten über Wigmodia, Laras, Riustri. Asterga, Nordendi et Wanga (an der untern Weser und zwischen mündung der Weser und Ems). Chr. Moiss. 787 M. G. SS. 1,298 (in älteren ausg., so Bouquet 5,72 in id. iul., offenbar abschreibefehler für III id., darnach Hauck KG. Deutschlands 2,353 n. 4 für 15. iuli) = (aus gemeinsamer quelle vgl. Wattenbach GQ. 6. A. 1,247) V. Willehadi c. 8 M. G. SS. 2,383. Etwa um dieselbe zeit wird Liudger mit der mission unter den Friesen beauftragt, V. Liudgeri c. 19 M. G. SS. 2, 410 vgl. Diekamp Westfäl. UB. Supplem. 13 nº 90.	d
. . .	——	Reichsversammlung: bericht des königs über die heerfahrt nach Italien und die unterhandlungen mit Tassilo, abordnung einer gesandtschaft an denselben mit der aufforderung dem befehl des papstes und seiner beschwornen pflicht nachzukommen und sich vor dem könig zu stellen. Ann. r. Franc. (Lauriss.); durchaus unwahrscheinlich die darstellung der Ann. Einh., nach denen der könig Tassilo nur auf die probe stellen wollte, ob er die versprochene treue halten würde, ungenau der bericht der V. Karoli c. 11, nach dem Tassilo sich schon ietzt mit den Hunen verbündet; hier wird Tassilos widerstand auch dem einfluss seiner gemahlin (Liutberga), einer tochter des k. Desiderius, die ihren vater rächen wollte, zugeschrieben. Beide nachrichten in Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. zu 788. Über Tassilos abfall auch das frg. eines gedichtes des Hibernicus exul M. G. Poetae l. 1,398.	e
. . .	partibus Baioariae	Heerfahrt gegen Baiern, als Tassilo sich weigert vor dem könig zu erscheinen; während der könig selbst durch Alamanien bis an den Lech, den grenzfluss Baierns (is fluvius Baioarios ab Alamannis dividit, V. Karoli c. 11 und Ann. Einh. vgl. Ann. Naz. Guelf. Lauresh. Maxim. s. Emmer.) zieht, rückt ein heer von Austrasiern, Thüringern und Sachsen von norden gegen die Donau, um sich bei Pföring (Faringa) mit ihm zu vereinigen, ein drittes heer unter dem befehl seines sohnes Pippin von süden über Trient bis Bozen. Ann. r. Franc. (Lauriss.).	f
. . .	Lechfeld	(super civitatem Augustam) Lagerung; diese ausdrücklich nur erwähnt in V. Karoli c. 11 (vgl. Ann. Einh.: In Augustae civ. suburbano consedit), aber auch dadurch wahrscheinlich, dass der könig das eintreffen des nordheeres abwarten musste; dass es wirklich eingetroffen ist, melden die Ann. r. Franc. (Lauriss.) nicht, Tassilo scheint sich früher unterworfen zu haben. Dass der könig in Baiern eingerückt sei, wie die Ann. Lauresh. angeben, ist diesen bestimmten berichten gegenüber nicht anzunehmen. V. Karoli c. 11 berichtet noch von einer an Tassilo abgeordneten gesandtschaft, doch nur verwechslung mit iener, die schon von Worms abgegangen, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,596.	g
okt. 3	——	Unterwerfung Tassilos; als dieser, von allen seiten eingeschlossen, sieht, dass die Baiern k. Karl treuer seien als ihm und dessen sache als die gerechtere betrachteten, erscheint er vor dem könig tradens se manibus in manibus d. regis Caroli in vassaticum et reddens ducatum sibi commissum a d. Pippino rege et recredidit se in omnibus peccasse et male egisse; er erneuert den treueid und stellt ausser seinem sohn Theodo 12 geiseln. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. V. Karoli c. 11. T. reddidit ei cum baculo ipsam patriam, in cuius capite similitudo hominis erat et effectus est vassus eius, Ann. Nazar. vgl. Guelf. Ad regem venit et ei reddidit regnum Bagoariorum et semetipso Carlo rege in manu tradidit et regnum Bag., Ann. Laureshe. frg. Chesnii M. G. SS. 1,33 mit dem tagesdatum V non. oct. vgl. das frg. des Hibernicus exul M. G. Poetae l. 1,399, Ann. Lauriss. min.; die stellung seines sohnes Theodo als geisel erwähnen Ann. Lauresh. Maxim. s. Emmer. vgl. Petav.; die nachricht der Ann. Einh. von der beeidigung des volkes findet durch die verhandlung gegen Tassilo 788 bestätigung. In der H. fund. Tegerns. Pez Thes. 3c,495 wird, was nicht unwahrscheinlich, dem vom papst angedrohten bann besonderer einfluss auf den abfall der Baiern zugeschrieben. Der papst drückt dem könig seine freude aus de subiectione Baiuariorum, sicut nempe prediximus et optavimus, Cod. Carol. ed. Jaffé nº 86, M. G. Ep. 3,617 nº 83.	h
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.).	i
. . .	Wormaciam	Rückkunft. Ann. Laureshe.	k
. . .	. . . . .	Gesandtschaft der Beneventaner; herzog Arichis war am 26. aug., sein ältester sohn Romoald einen monat früher gestorben (Chr. Salern. c. 20, 21, Ann. Benev. M. G. SS. 3,483, 173,	

		Ann. Lauresh. frg. Chesnii; epitaph des Arichis von Paulus diac. M. G. Poetae l. 1,66, von Romuald ib. 111); Karl verweigert den intentionen des papstes gemäss die herausgabe des noch überlebenden sohnes Grimoald und ordnet abt Maginarius von St. Denis u. a. nach Benevent ab, während Adalgis, der sohn des Desiderius, und griechische agenten dort für ihre umtriebe günstigen boden finden. Cod. Carol. ed. Jaffé nº 84—86, Ep. Carol. nº 5 Jaffé Bibl. 4,253 f., 347, M. G. Ep. 3, 612, 615 f. nº 80, 82, 83, p. 656, Chr. Salern. c. 20. 1
. . .	. . . . .	benachrichtigt den abt Paulus und die mönche des klosters S. Vincenzo in Samnium in der landschaft Benevent, dass er nach dem ergebnis der untersuchung seiner zur schlichtung der streitigkeiten abgeordneten boten Risinus und Agilbert befehle, dass die leute der von Desiderius geschenkten und von ihm urkundlich (deperd. vgl. Chr. Volturn. Muratori SS. 1^{b},402) bestätigten villa Trita im gebiet von Balva, welche durch herzogliche briefe frei zu sein behauptet hatten, den von ihren voreltern überkommenen dienst zu leisten hätten. Undatirt. Chr. Volturn. s. XII. Duchesne SS. 3,679 = Le Cointe 6,335 = Migne 97,1016; *Muratori SS. 1^{b},366. Die hier genannten königsboten nehmen auf befehl des königs im mai eine gerichtliche inquisition betreffs eines andren streitigen gutes für dasselbe kloster vor; in dieselbe zeit also fällt auch die hier erwähnte untersuchung, über welche dem könig erst bericht erstattet werden musste; dies mandat gehört demnach erst der zweiten hälfte dieses iahres an, vielleicht auch, da eine ähnliche streitsache des klosters Farfa vgl. nº 236^{a}, 257 mehr als ein iahr bis zur definitiven erledigung durch die königsurk. bedarf, erst dem nächsten iahr. 291 (282)
. . .	. . . .	Rundschreiben: empfiehlt abt Baugulf (von Fulda 779—802, Ann. Fuld.) und dessen genossenschaft, da die meisten der von den klöstern eingelaufenen schriftstücke grosse unbehilflichkeit der sprache zeigten, pflege der studien und heranbildung tüchtiger lehrer, befiehlt dieses schreiben circuliren zu lassen und verbietet, dass ein mönch ausserhalb des klosters vor gericht erscheine. ‚Notum igitur sit.' Hs. s. XII Metz bibl. Sirmond Conc. 2,121 e cod. s. Arn. Mett. = Launoii Op. IV, 1,2 = Le Cointe 6, 340 = Mabillon Ann. 2,278 = Baluze Capit. 1, 201 = Schaten Westphalia 509 = Calvoer Sax. inf. 193 = Lünig RA. 15, 26 = Schannat H. Fuld. 82 = Bouquet 5,621 = Labbe Conc. ed. Coleti 8,542 = Harduin Conc. 3,2024 = Mansi 12^{b},147 = Hartzheim 1,261 = Walter 2,62 = Ideler Karl d. Gr. 2,18 = Migne 98,895; M. G. LL. 1,52; Jaffé Bibl. 4,343; *M. G. Capit. 1,79. Von (Pflugk-) Hartlung ohne beweisende gründe angezweifelt, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,648 n. 2. Wegen der stelle in Ademar Hist. II, 8 (vgl. nº 286^{b}): Rex C. iterum a Roma artis grammaticae et computatoriae magistros secum adduxit in Franciam et ubique studium literarum expandere iussit gewöhnlich zu diesem iahr gesetzt; die amtszeit Baugulfs und der königliche titel gestatten den zeitraum 779—800 vgl. Simson Karl d. Gr. 2,567 n. 3,616. 292 (283)
dez. 25	Ingilenhaim	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). a
788		
märz 28	——	(villa nostra) schenkt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des abts Altpert (später Aldebert) und der mönche den halben besitz Rabennos und den ganzen besitz von dessen gemahlin Haleruna in der stadt Fermo und deren gebiet, welcher von herzog Hildeprand wegen begangener verbrechen nach dem langobardischen edikt gerichtlich eingezogen worden war. Hercanbaldus adv. Radonis. Reg. Farf. nº 163. Fatteschi 281 (ungenügend); *Regesto di Farfa 2,124 n. 163; regest mit datirung Mabillon Ann. 2,713, Muratori Ant. 5,695. 293 (284)
— 30	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. a
iuni 11	. . . .	bestätigt einen ihm vorgelegten tauschvertrag, laut welchem bischof Borno von Toul an das kloster Gorze den besitz seiner kirche zu Stillono im gau von Voncq (p. Vongensis nö. Reims) gibt und dafür vom pfalzkaplan erzbischof Angilramn von Metz das von Alpaidis an Gorze geschenkte gut zu Siavolo im gau Saintois (p. Suggent. sw. Toul) erhält. Ch. Gorz. s. XII mit der interpolirten datirung: a. inc. 788 ind. XI ep. IX conc. II reg. XX. Tabouillot 4,17 = Gallia christ. 13^{b},446. 294 (285)
. . .	——	Reichsversammlung. Tassilo, der auf des königs geheiss mit seinen vasallen erschienen war, wird festgenommen und entwaffnet; auf die aussage von Baiern (die Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. nennen ausdrücklich die consiliarii Tassilonis et legatarii ipsius), der herzog habe auch nach seiner letzten unterwerfung, beeinflusst von seiner gemahlin Liutberga, die treue

788

nicht gewahrt, und auf sein eignes geständnis, er habe später mit den Avaren verbindungen angeknüpft, vasallen des königs auf seine seite zu ziehen oder zu verderben gesucht, seinen leuten befohlen dem könig nur unter geheimem vorbehalt und aus list treue zu schwören und geäussert, er wollte, selbst wenn er zehn söhne hätte, diese lieber verderben, als dass sie die von ihm beschworenen verbindlichkeiten einhielten, besser sei es todt zu sein als so zu leben — wird er von den versammelten Franken, Baiern, Langobarden und Sachsen zugleich in anbetracht, dass er sich gegen k. Pippin der harizliz schuldig gemacht habe (763 n° 96[d]), wegen hochverrats (ut maiestatis reus, Ann. Einh.) zum tod verurteilt; als blutsverwandter vom könig begnadigt bittet er um die erlaubnis sich in ein kloster zurückziehen zu dürfen; auf seine bitte wird er nicht in Ingelheim, sondern in St. Goar am Rhein am 6. iuli (Ann. Lauresh. frg. Chesnii M. G. SS. 1, 33) zum mönch geschoren und in das kloster Jumièges (Ann. Naz. Petav. Mosell., G. abb. Font. c. 16) verbannt. Das gleiche schicksal trifft seine familie, die der könig mit den schätzen herbeiholen liess; die söhne Theodo (dieser in St. Maximin) und Theotbert werden geschoren, die gemahlin und töchter (Cotani und Hroddrud vgl. N. Arch. 12, 95), die eine in Chelles, die andre in Laon (frg. Chesnii), gezwungen den schleier zu nehmen, die mitschuldigen Baiern, welche im widerstand gegen den könig verharren wollen, verbannt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), ergänzende und selbständige nachrichten in Ann. Nazar. Laauresh. frg. Chesnii vgl. noch Ann. Lauriss. min. Guelf. Maxim. Juvav. s. Emmer.; die V. Karoli c. 11 erwähnt Tassilos absetzung nur mit ein paar flüchtigen worten; eine hs. derselben aus der 2. hälfte des 12. iahrh. (München CL. 17134) ergänzt dies durch aufnahme des berichtes der Ann. Einh., Hundt in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Ak. XII, 1,191. a

Entlassung Grimoalds, dem er nach dem scheitern der fränkischen mission (bericht des Maginarius Jaffé Bibl. 4,346, M. G. Ep. 3,655 vgl. Cod. Carol. ed. Jaffé n° 85, 86, M. G. Ep. 3 n° 82, 88) und trotz des sträubens des papstes (Cod. Carol. ed. Jaffé n° 84, M. G. Ep. 3 n° 80) auf bitte der Beneventaner die herrschaft Benevents überträgt, unter der eidlichen verpflichtung, dass sein name in die urkunden und auf die münzen (über eine dieser münzen Soetbeer in Forschungen 4,339) gesetzt und den Langobarden das tragen des kinnbartes verboten werde. Erchempert H. Lang. c. 4 M. G. SS. Lang. 236, Ann. Altah. mai. 787 vgl. Chr. Salern. c. 21 f. mit sagenhaften details. Grimaldo, quem d. rex Carolus posuit ducem super Beneventanos, Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Einh. Grimoald urkundet im sept. zu Benevent, Gattola Access. 17. Nach einer urk. für La Cava, C. d. Cav. 1,5, ist Grimoalds regierungsiahr im sept. (ind. X als griechische ind. = 801) schon umgesetzt. Über Grimoalds auftreten in Capua der iedenfalls parteiische bericht des papstes im Cod. Carol. ed. Jaffé n° 87 Bibl. 4,265, M. G. Ep. 3,619 n° 84. b

iuli 14 — (in pal. Nemetensi) errichtet in Bremen am fluss Weser in Wigmodia ein bistum für den nördlichen teil des von ihm unterworfenen und christianisirten Sachsen, das er nach altrömischer sitte zur provinz gemacht und in bischofsprengel geteilt, unterstellt demselben zehn gaue, aus denen er mit beseitigung der alten namen zwei provinzen Wigmodia und Lorgoe gebildet, schenkt zur erbauung der kirchen 70 mansen mit ihren kolonen und den zehnten der ganzen diöcese, verleiht diese im auftrag des papstes Adrian und nach rat des bischofs Lullo von Mainz und der anwesenden bischöfe an Willehad, welchen er am 13. iuli zum bischof weihen liess (787 n° 290[d]), dotirt das bistum mit einem teil Frieslands und bestimmt dessen grenzen (vgl. Wedekind Noten 2, 416). Hildibaldus archiep. Colon. et s. pal. capell. Adami Gesta Hammaburg. pont. (s. XI) I, 13 mit a. inc. 788, ind. XII (= 789), reg. XXI (= 789) (A), Ch. Brem. s. XIV Hannover ohne wesentliche varianten (B), Cod. Udalr. vgl. Jaffé Bibl. 5, 6 (C). Krantz Saxonia 38 aus A = Baronius 788 n° 7 = Furmerius Ann. Phrys. 2, 44 = Winkelmann Not. Saxo-Westph. 389 = Vorburg Hist. 10, 168 = Schaten Westph. 514 = Lehmann Speirer Chr. 215 = Behrens Fasti Carol. 31 = Rehtmaier Braunschw. Lüneburg. Chr. 1, 128 = Goldast Const. 3, 137 ohne a. i. = Lünig RA. 16[b], 66; Adamus Brem. ed. Mader I, 13 aus A = Le Cointe 6, 367 = Baluze Capit. 1, 245 = Leibniz Ann. 1, 122 extr. = Lindenbrog SS. 4 = Frank Mecklenburg 2, 29 = Calvoer Saxonia inf. 232 = Hartzheim 1, 259 = Mansi 13[b], 179 = Walter 2, 19; M. G. SS. 7, 288 aus A = Hodenberg Bremer GQ. 3, 3; *Lappenberg 1, 4 aus A, B = Ehmk Brem. UB. 1, 1 extr.; Adami Gesta Hammaburg. pont. M. G. schulausg. 12, 2. ed. 10 aus A; Eccard Corp. hist. 2, 104 n° 117 aus C.

788

Fälschungs, erwähnt in urk. Arnolfs 888 iuni 9, mit benützung der V. Willehadi und einer urk. Ludwigs d. Fr. (? der vorlage für die fälschung 834 mai 15), grundlage für die Verdener fälschung n° 271, nachweis von Tangl in Mitth. des Instituts f. ö. GF. 18, 53 vgl. Sickel Reg. 394, Rettberg KG. 2, 453. Literaturang. Baring Clavis dipl. 30 (dazu Eckhart Francia or. 1, 721), Namur Bibliogr. 1, 59, Friedländer Ostfries. UB. 1, 1. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 586 n. 3; über die niederdeutsche übersetzung in den Bremer chroniken und die bestätigung k. Maximilian V von 1512 aug. 11, welche kein or. erwähnt, Ehmk Brem. UB. 1, 2 n. 1, 599. Der fälscher wollte offenbar die urk. für das iahr der weihe Willehads adaptiren, verfehlte es aber, da die V. Willehadi c. 8 zwar orts- und tagesangabe, iedoch keine ausdrückliche iahresangabe enthält. 295 (286)

. . . | . . . . . errichtet in dem von ihm unterworfenen und christianisirten Sachsen, das er nach altrömischer sitte zur provinz gemacht und in bischofsprengel geteilt, für den nördlichen teil ein bistum in Verden an der Aller im Sturmigau und unterstellt es auf bitte des erzbischofs Lullo dem erzbistum Mainz, ein zweites zu Bremen an der Weser und unterstellt dieses dem erzbistum Köln, schenkt zur erbauung der kirche 200 mansen und den gau mit der stadt, stattet es mit den zehnten der ganzen diöcese aus und verleiht im auftrag der päpste Adrian und Leo nach rat der erzbischöfe von Mainz und Köln und seines beichtvaters Alquin ienes an Suitbert, dieses an Willehad. Ohne schlussprotokoll. Wolteri Chr. Brem. (s. XV) in Meibom SS. 2, 22 = Lindenbrog SS. 177 = Lappenberg 1, 7 = Hodenberg Bremer GQ. 3, 11 = Ehmk Brem. UB. 1, 4 extr. *Plumpe fälschung,* zusammengeschweisst aus den fälschungen n° 271, 295, wahrscheinlich Verdener ursprungs, vgl. Tangl in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 18, 67, Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 587 n. 2. 296 (287)

. . . | . . . . . Kämpfe gegen die Avaren, welche als verbündete Tassilos eingedrungen waren; sie werden von den Baiern und fränkischen hilfstruppen unter dem befehl von königsboten an der Ips, später nochmal an der Donau, in Friaul von den in Italien angesessenen Franken geschlagen; in Calabrien besiegen herzog Hildebrand von Spoleto, herzog Grimoald von Benevent und der zu ihrer überwachung abgeordnete königsbote Winegis die eingedrungenen Griechen, denen sich auch Adelchis angeschlossen hatte. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Alcuini ep. 14, Jaffé Bibl. 6, 167, M. G. Ep. 4, 32 n° 7 vgl. Ann. Einh. Maxim. s. Emmer.; über den schon seit längerer zeit vorbereiteten einfall der Griechen, der nach Ann. Einh. durch die weigerung Karls seine tochter ihrem verlobten zur frau zu geben veranlasst worden sein soll (vgl. n° 282c, anders die darstellung der griechischen quellen, Harnack Das karol. und byzant. Reich 26), auch Theophanis Chronogr. ed. de Boor 1, 464, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 85—87, M. G. Ep. 3 n° 82—84. a

. . . | Wirtzipurc | Bei der übertragung des h. Kilian. Ann. Maxim. 787 nach der erwähnung der einsetzung Grimoalds in Benevent (n° 294b), während dann zu 788 die verurteilung Tassilos erzählt wird. Die nachricht scheint glaubwürdig, kann aber nur auf 788 bezogen werden. Die Wirzburger Annalen M. G. SS. 2, 240 vgl. Ekkehardi Chr. Wirzib. ib. 6, 26 verzeichnen die translatio s. Kiliani zu 752. b

okt. 00 | . . . . . (in ecclesia s. Salvatoris, ubi s. Chilianus corpore requiescit) bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Burghard (resign. 753, † 754), seiner gemahlin Fastrada, des erzbischofs Bonifaz von Mainz († 754) und auf vermittlung des papstes Zacharias († 752) die von seinem vater k. Pippin an Burghard vor dessen weihe (741) geschenkten orte Neustadt, Homburg und die zellen Amorbach, Schlüchtern und Murrhardt. Erconbaldus adv. Radoni. Ch. s. XIII (A) und XIV (B), k. s. XVI (aus dieser eine andere k. s. XVII) ohne datirung (C) München. Crusius Ann. 2, 22 ex ms. chr. Murh. s. XVI extr. mit reg. XX et X = Vorburg Hist. 11, 59 = Tenzel app. 86 = Lünig RA. 17, 933; Eckhart Francia or. 1, 707 frg. aus A; M. B. 31, 19 und *Wirtemberg. UB. 1, 36 aus A, B, C. *Fälschung* vgl. Eckhart l. c., ältere kontroversliter. Baring Clavis dipl. 39; das protokoll mit ausnahme des actums echt; die benützung einer echten vorlage erweist auch die genuine arenga (ob honorem verderbt aus ob amorem), die publikationsformel, der schluss der verstümmelten korroboration. Wirzburg erhielt von Karl ausser immunität auch zwei besitzbestätigungen, Lud. d. Fr. 822 dez. 19, deren urk. verloren sind; da die arenga dieses stückes die für schenkungen übliche ist (vgl. n° 274—276, 293 u. a.), so ist nicht anzunehmen, dass hier überreste einer dieser verlornen urk. vorliegen.

788		
		993 dez. 12 restituirt Otto III die hier genannten orte, M. G. DD. 2, 550, Stumpf n° 1011 or. vgl. 1180 (bestätigt von Heinrich II und Konrad II, Wirtemberg UB. 1,235, 358, St. 1344, 1889 or.) mit ausdrücklicher berufung auf die schenkung Pippins und die bestätigung Karls sowie die vorlage der diesbezüglichen urk.; hier treten dieselben anachronismen, dieselben wendungen auf; das or. dieses stückes muss also schon Otto III vorgelegt, wahrscheinlich für diesen zweck gefertigt worden sein. Wie fast alle genannten persönlichkeiten, so sind auch die sachlichen formeln des textes einfach unmöglich; vom inhalt ist also nichts zu retten, möglich dass er sich teilweise auf eine tradition stützt; Neustadt wird nach 785 von bischof Megingoz gegründet, über die andren zellen fehlen für diese zeit beglaubigte nachrichten, Rettberg KG. 2,332, 343, über Murhardt Bossert in den Württenberg. Vierteljahrsheften 11 (1888), 217. Reg. XX erweist, dass die echte als vorlage benützte urk., allem anschein nach eine schenkung, vor dem epochetag okt. 9 ausgestellt wurde; ein actum in ecclesia (die bezeichnung der kirche richtig vgl. urk. Karl d. Gr. 807 aug. 7) ist durchaus ungewöhnlich und deshalb zu verwerfen. 297 (288)
. . .	in Baioriam	An. Einh. Lauresh.; primo venit in B., Ann. Juvav. min. vgl. s. Emmer. a
. . .	Reganesburg	Ordnung der bairischen verhältnisse: fines et marcas Baioariorum disposuit, quomodo salvas contra Avaros esse potuissent, Ann. r. Franc. (Lauriss.); neque provincia, quam tenebat (Tassilo), ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est, V. Karoli c. 11; ibi venerunt ad eum Paicarii et dati sunt obsides et ordinata ipsa patria, Ann. Laurésh.; ibi prout libuit ordinavit, Ann. Maxim.; omnes fines Bagoariorum in sua propria ditione recepit, Ann. Lauresh. frg. Chesnii M. G. SS. 1,33; capto Tassilone subiugavit Baioarios, Ann. s. Amandi; Deus sine bello et absque ulla altercatione tradidit regnum Baoarium in manu Karoli magni regis, Ann. Petav. In ähnlicher weise datiren baierische urk. regnante Charlo rege primo anno, quando adquisivit gentem Baiuwariorum, M. B. 28b, 13, 16, 19, 31, eine Freisinger urk. anno, quo d. rex K. Baiuariam adquisivit ad (ac) Tassilonem clericavit, Abhandl. der hist. Cl. der bayer. Ak. XII, 1, 213, Meichelbeck 1b, 80 n° 100; auch bischof Arn von Salzburg lässt unacum consensu et licentia d. Karoli regis eodem anno, quo ipse Baioariam regionem ad suum opus recepit, den besitzstand seiner kirche aufzeichnen, Indiculus Arn. ed. Keinz 26. b
oct. 25	——	(civ. nostra) schenkt, nachdem er das durch Odilo und seinen verwandten Tassilo dem Frankenreich einige zeit treulos entfremdete herzogtum Baiern mit gottes hilfe wieder in besitz genommen, der kirche von Metz unter erzbischof Engilramm, zugleich vorstand der pfalzkapelle, das von dem fremden (peregrinus = Ire) Doddogrecus (in der Conversio Bagoar. et Carant. c. 2 M. G. SS. 11, 6 Dobdagrecus, einem genossen des bischofs Virgil von Salzburg) innegehabte männerkloster Chiemsee, wie es einst Ambrosius besessen. Optatus adv. Radoni. Reg. XXI et XVI. *Ch. s. XIII (Salzburger kammerbücher). Juvavia Anh. 48 = Hormayr Beytr. z. Gesch. Tirols 2, 9. Das ital. regierungsiahr um 1 zu hoch, Sickel UL. 252. 298 (289)
. . .	in Francia	Rückkehr. Ann. Lauresh. a
dez. 25	Aquis pal.	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). b
789		
märz 00	——	bestätigt dem vom Baiernherzog Tassilo gegründeten kloster Kremsmünster auf bitte des bischofs Waldarich von Passau die von Tassilo geschenkten güter. Erchanbald not. adv. Radoni archicappellani. *Angebl. or. München (A) = Passauer ch. s. XII—XIII (B) = Cod. Frider. s. XIV in Kremsmünster mit a. inc. DCCLXXXII, LXXXII auf rasur (C). Buchinger 2,481 aus A = UB. des Landes o. d. Enns 2, 6; Hagn UB. von Kremsmünster 7 aus Buchinger und C; extr. aus B von Aventin bei Oefele SS. 1,703; zuerst erwähnt Hund Metrop. Salisb. 116 = Hund-Gewold 1,293, 2. ed. 195 vgl. M. B. 30,380. *Fälschung*, inhaltlich mit geringen änderungen, namentlich am schluss, der urk. Karls d. Gr. 791 ian. 3 n° 311 entnommen, der name des abts Fater ausgemerzt und der name des bischofs eingefügt, um das kloster als besitz der Passauer kirche darzustellen; das angebl. or. gleich andren Passauer fälschungen von einem kanzleischreiber Ottos II geschrieben, Sickel und Uhlirz in Mittheil. des Inst. f. öst. GF. 1,241; 3,209 vgl. KU. in Abbild. text 199; die daten: ind. IIII und anno d. inc. 802 von derselben hand über der datirungszeile vor der siegelung eingetragen, da das siegel — ein nachgemachtes siegel Karls III — buchstabenteile der letzteren iahres-

789

angabe überdeckt. Das ins itinerar passende actum mit reg. XXI und die rekognition sind einer echten urk. entnommen, Sickel Reg. 432, 266 K 119; dass diese die ohne datirung und mit gleicher rekognition von B überlieferte urk. n° 314 gewesen, ist wegen der vorausgegangenen schenkung Irminsvints, M. B. 28b, 4, welche nicht vor 789 fallen kann, durchaus unwahrscheinlich. In Kremsmünster kannte man nur die im Cod. millen. erhaltene echte urk. Karls von 791 ian. 3; diese fälschung lernte man erst 1308 mit andern stücken des Passauer archivs kennen; so wurde aus dem ursprünglichen text der 1304 vollendeten geschichtlichen aufzeichnungen: primum privilegium a Karolo magno dann gemacht: item duo privilegia a Kar. M., Loserth Die Geschichtsquellen von Kremsmünster (Wien 1872) 19 n. d vgl. 64, 94, M.G. SS. 25, 629. Der versuch Wiedemans, Zur Lorcher Frage (Sep. abdr. aus den Verhandl. des hist. Ver. f. Niederbaiern 1896 bd. 32) s. 19 f., dieses stück und andre vom selben fälscher gefertigte stücke als „neuausfertigungen" zu retten und Piligrim von Passau von jedem verdacht der fälschung zu reinigen, ist klopffechterei ohne jedwede diplomatische sachkenntnis. Von derselben tendenz und demselben wert sind die erörterungen von Ratzinger (Katholik 1896 I, 167, 264, 358), der alte behauptungen (Katholik 1872 I) aufwärmt und speciell in Wiching den fälscher der vorlage für die urk. Arnolfs 898 sept. 9 für Passau entdeckt (s. 172, 269, 358, 366). 299 (290)

märz 23 · Aquis pal. publ.

Rundschreiben (admonitio generalis) an alle ordines der kirche und weltlichen würdenträger: mahnt in hinblick auf die überreiche gnade gottes, welche das reich so hoch erhoben habe, die seelenhirten ihren pflichten eifrig nachzukommen und auf beobachtung der kanonischen satzungen zu dringen; um dazu eifrig mitzuwirken, sende er seine boten aus, welche in seinem namen und unter ihrer beihilfe bessern sollen was zu bessern sei (vgl. n° 301), und füge einige der nötigeren kapitel aus den kanonischen satzungen bei, fern ieder anmassung nur dem beispiel des gotteseifrigen k. Josias folgend. c. 1—60: kanones aus konzilsbeschlüssen und dekretalen (aus der von Hadrian 774 übergebenen sammlung nach der bearbeitung des Dyonisius Exiguus, Boretius Capitularien 70 vgl. Hauck KG. Deutschlands 2,206 n. 2). 61. fleissige lesung und predigt des katholischen glaubens. 62. eintracht unter dem christlichen volk. 63. strenge gerechtigkeit und rechtskenntnis der richter. 64. gegen meineid und eidleistung durch kinder, die noch nicht zu vernünftigem alter gelangt sind, sicut Guntbodingi (die nach dem gesetz des k. Gundebod lebenden Burgunder) faciunt. 65. gegen zauberei und wettermachen (vgl. Grimm Mythologie 4. A 1,530), zerstörung der h. bäume, steine und quellen. 66. gegen hass, neid, habsucht, begehrlichkeit. 67. gegen mord. 68. gegen diebstahl, unrechtmässige ehen, falsches zeugnis. 69. ehrfurcht der kinder gegen die eltern. 70. prüfung der priesterlichen amtshandlungen und kenntnisse durch den bischof, gegen das waffentragen der kleriker. 71. heilighaltung der kirchen, altäre, h. gefässe, andacht bei der messe. 72. gutgesitteter wandel der geistlichen, heranziehung nicht nur der söhne von hörigen, sondern auch von freien zum geistlichen stand, errichtung von schulen, genaue korrektur der bücher (psalmi, notae, cantus, compotus, grammaticae), obsorge, dass sie nicht durch die schüler verdorben werden, schreiben der nötigen evangelien, psalterien und messbücher durch erwachsene leute mit allem fleiss. 73. regelgemässes leben in den klöstern und der kanoniker unter dem bischof gleich einem abt. 74. rechtes mass und gewicht. 75. gastlichkeit. 76. gegen vornahme von benediktionen durch äbtissinen. 77. zurechtweisung der kleriker, welche sich für mönche ausgeben. 78. gegen lügnerische schriften und verdächtige geschichten, die gegen den katholischen glauben verstossen, namentlich ienen trügerischen brief, der im vorigen iahr vom himmel gefallen sein soll, verbrennung solcher schriften. 79. gegen die vegabundirenden betrüger (mangones vgl. das deutsche menger, mäkler) und angeblichen büsser. 80. erlernung und gebrauch des römischen gesangs, wie ihn sein vater k. Pippin statt des gallikanischen ob unanimitatem apostolicae sedis et s. dei aecclesiae pacificam concordiam eingeführt (vgl. auch Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2,268). 81. gegen knechtliche arbeit an sonntagen, wie sein vater in seinen reichsgesetzen befohlen. 82. gute predigten, predigtstoff. ‚Considerans pacifico'. 15 hs. (A); Ansegisi Capit. I, 1—76; II, 89, 90; app. I, 33, 34; II, 38 (B); vereinzelte kapitel im Lib. Pap. vgl. Boretius in M. G. LL. 4, LVI (C). Sirmond Conc. 2,129 e cod. Aquit. = Labbe Conc. ed. Coleti 9,8 = Harduin 4,825; Goldast Const. 3,125; 4,6 = Lünig RA. 15, 36; Baluze Capit. 1,209 aus 8 hs. = Bouquet 5,648 frg. = Georgisch C. J. 549 = Hartzheim 1,263 (mit angabe der

789

ältesten drucke) = Mansi 13b,153 = Walter C. iur. Germ. 2,66 = Ideler Karl d. Gr. 2,121; M. G. LL. 1,53 aus 7 hs. = Walter Fontes iur. eccl. 46 = Migne 97,151; *M. G. Capit. 1,53 (gegenüber der ausg. in M. G. LL. von c. 60 an um 1 höher); nur c. 82 Wigand Das Femgericht Westfalens 219 aus cod. s. IX; aus B: Baluze Capit. 1,703; M. G. LL. 1,274 u. ö. In den älteren ausg. nur 80 cap., da c. 21 = c. 21, 22 der ausg. in M. G. LL. Die auch in den älteren ausg. hier beigefügte datirung ‚anno inc. 789 ind. XII reg. XXI actum est huius legationis edictum in Aquis pal. publ., data est haec carta die X kal. apr.', welche Boretius Capitularien 67 und M. G. Capit. 1,62 der instruction für die missi n° 301 anweist, gehört nicht dieser, sondern der in den hs. vorangehenden sog. admonitio generalis an, Waitz VG. 2. A. 3,483, Zeumer in Gesammelte Abhandl. von G. Waitz (Göttingen 1896) 1,404 vgl. 396. 300 (292)

. . . | . . . . . Kapitulare: c. 1—16. betreffs der klösterlichen disciplin, wahrung der regel (vgl. n° 325 c. 14—18). 17 (1). vornahme der weisensachen im grafengericht an erster stelle, verbot für die grafen an gerichtstagen auf die iagd oder zu einem schmaus zu gehen. 18 (2). wortlaut des dem könig und seinen söhnen zu leistenden treueides (vgl. n° 273). 19 (3). vereinigung der kleinen regellosen nonnenklöster zu einer regelrechten genossenschaft durch den bischof, verbot für die äbtissin, das kloster ohne königlichen befehl (vgl. n° 77 c. 6) zu verlassen oder dies andren zu gestatten, abschliessung der klöster, verbot liebeslieder zu schreiben oder zu empfangen. 20 (4). de tabulis et codicibus requirendis, missbrauch des psalters und evangeliums zn abergläubischen zwecken (vgl. Migne 97,187 n. a). 21 (5). suchen und behalten einer sache per iniustam rationem (durch zauberei). 22 (6). gegen erlassung der zur wahrung des gesetzes bestimmten strafen um geld. 23 (7). taufe nach römischem ritus. 24 (8). schuhe (für liturgischen gebrauch) nach römischem muster (vgl. V. Karoli c. 23: calceis Romano more formatis). 25 (9). kirchenbesuch an sonn- und festtagen, verbot der feier der messe in den häusern, 26 (10). der trunkenheit und der coniurationes, quas faciunt per s. Stephanum per nos aut per filios nostros (vgl. Hartwig in Forschungen 1,143). 27 (11). verhütung der klagen über geistliche und weltliche würdenträger, bericht darüber an den König. 28 (12). de iniustis teloneis. 29 (13). de manu leprosi. 30 (14). fernhaltung der mönche und priester von weltlichen geschäften, betreffs der übrigen tonsorirten aufschub bis zur reichsversammlung. 31 (15). verbot des haltens von hundekoppeln, falken, habichten und gauklern durch bischöfe, äbte, äbtissinen. 32 (16). erscheinen der auf den strassen und kreuzwegen liegenden bettler in der kirche zur beicht. 33 (17). altarhüllen. 34 (18). verbot der glockentaufe und des anhängens von zetteln zur abwendung des hagels (vgl. Otte Glockenkunde, Leipzig 1858,9). 35 (19). inspicirung der bewirtschaftung der königlichen lehen, bericht darüber an den könig. 36 (20). abschliessung der aussätzigen vom volk. 37 (21). vorangehen mit dem eignen beispiel, was sie auf des königs befehl andre thun heissen. ‚De monachis gyrovagis.' ‚Ut comites pupillorum' (c. 17). 14 hs., Sirmond Conc. 2,156 = Le Cointe 6,383 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,28 = Harduin 4,844; Goldast Const. 3,139; Baluze Capit. 1,241, 243 ex 5 cod. ms. vgl. 2,1036 = Bouquet 5,649 nur c. 17—37 = Georgisch C. J. 573 = Hartzheim 1,285 = Mansi 13b,175 = Walter 2,99; M. G. LL. 1,67, 68 aus 6 hs. = Migne 97,185; *M. G. Capit. 1,63. C. 1—16 sind in den älteren ausg. als capit. secundum, in M. G. LL. als capit. monasticum, c. 17—37 mit eigner kapitelzählung als capit. tertium und generale bezeichnet, während 4 hs. fortlaufende zählung haben. Boretius Capitularien 67 und M. G. Capit. sieht darin nur eine einzige instruktion für königsboten. Gegen die zusammengehörigkeit der beiden teile (c. 1—16 und 17—37) sowie gegen die anffassung des zweiten teils als instruktion hat Waitz VG. 2. A. 3,483 und Gesammelte Abhandl. 1,396 vgl. Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 68 bestimmten nnd berechtigten einspruch erhoben. Der ursprung der bei Baluze und M. G. LL. aus einer hs. angefügten langobardischen kapitel ungewiss. Eine Brüsseler hs. fügt noch 5 kapitel an, welche Boretius M. G. Capit. 1,185 als ‚capitula incerti anni 789—814?' zu einem eignen kapitulare macht, obwol er die zugehörigkeit zu Karl d. Gr. als zweifelhaft betrachtet. 301 (291)

. . . | . . . . . Kapitulare: breviarium de illa capitula, quae d. rex in Equitania Mancione et Eugerio missis suis explere (iussit et) sacramentum fidelitatis iurare. c. 1. betreffs beobachtung des erlasses seines vaters k. Pippin (n° 105) und seiner eignen erlässe, 2. wiederherstellung der kirchen durch iene, welche deren gut ietzt durch 20 iahre (zu lehen) haben (vgl. n° 105 c. 1), 3. min-

789

derung oder entfremdung des bei besitznahme des landes inne gehabten kirchengutes, 4. des kanonischen lebens der bischöfe, äbte, klöster (n° 105 c. 2), 5. einer neuen belastung der untertanen (n° 105 c. 4), 6. bestellung der lehensgüter gleich den eignen (n° 105 c. 5), 7. leistung für die heerfahrer (n° 105 c. 6), 8. sicherung des eigentums der im feld oder königlichen dienst abwesenden (n° 105 c. 7), 9. streitiger lehen (n° 105 c. 9), 10. des einvernehmens der königsboten mit den senioren (n° 105 c. 12), 11. der allgemeinen leistung des zehnten nach befehl des bischofs (vgl. n° 219 c. 7), 12. der räuber und mörder innerhalb des immunitätsbereiches (n° 219, c. 8, 9), 13. der bestrafung der räuber (n° 219 c. 11), 14. des neunten und zehnten vom kirchengut, erneuerung der prekarien (n° 219 c. 13), 15. der trustes (n° 219 c. 14), 16. der gilden (n° 219 c. 16), 17. der sicherheit der reisenden, der brücken und schiffe für wallfahrer. 18. des viehfutters in kriegszeit (n° 219 c. 17). Unvollständig. ‚De illo edicto.' Hs. s. IX. M. G. LL. 2,14 = Migne 97,671; *M. G. Capit. 1,65. Das iahr 789 ergibt sich aus c. 2, 3 vgl. n° 133b, die bezugnahme auf den treueid in der überschrift macht die gleichzeitige entstehung mit n° 301 c. 18 (2) wahrscheinlich. 302 (293)

apr. 19 | Aquis pal. | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. a

. . . | partibus Sclavaniae | Heerfahrt gegen die Wilzen unacum consilio Francorum et Saxonum. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Natio quaedam Sclavenorum est in Germania sedens super litus oceani, quae propria linqua Welatabi, Francica autem Wiltzi vocatur; ea Francis semper inimica et vicinos suos, qui Francis vel subiecti vel foederati erant, odiis insectari belloque premere ac lacessire solebat, cuius insolentiam rex longius sibi non ferendam ratus bello eam adgredi statuit, Ann. Einh. Die V. Karoli c. 12 (vgl. Adami G. Hammaburg. pont. II, 16 M. G. SS. 7,311) nennt als ursache fortwährende beunruhigung der mit den Franken verbündeten Abodriten. In Winidos tempore aestivo, Ann. Mosell. 788. Contra Wulcis in Wenedonia, Ann. s. Amandi vgl. Petav. Lauresh. = Chr. Moiss., Ann. Naz. Guelf. Über die Wilzen (Liutici) Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 655. b

. . . | ad Coloniam | Rheinübergang. Ann. r. Franc. (Lauriss.); conparato ingenti exercitu, Ann. Einh. c

. . . | per Saxoniam | Vormarsch. Ann. r. Franc. (Lauriss.). d

. . . | ad Albiam fl. | Lagerung, bau zweier brücken, befestigung der einen derselben durch brückenköpfe. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. vgl. Maxim. Irrig Ann. Xant.: ad Coloniam. e

. . . | per Habola fl. | Vereinigung der Friesen, welche den fluss heraufgefahren, mit dem fränkischen und sächsischen heerbann; diesem hatten sich auch die Sorben und die Abodriten unter ihrem fürsten Witzan angeschlossen, Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Fuld. — Die Havel; gegen die an sich unwahrscheinliche deutung Ledeburs, Krit. Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls d. Gr. 115, auf die Issel Erhard Reg. Westf. n° 193, Förstemann Ortsnamen 781. f

. . . | Witzorum terra | Verwüstung des landes. Ann. Einh. vgl. Fuld. Nach Ann. Lauresh. frg. Chesnii M. G. SS. 1,34 soll der könig bis zur Peene vorgedrungen sein vgl. Ann. Guelf.: Wiltiam conquesivit in partibus aquilonis usque ad mare. g

. . . . | Unterwerfung der Wilzen: suo dominio conlocavit; sie stellen geiseln und schwören treue. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 14 Bibl. 6,166, M. G. Ep. 4,32 n° 7. Ausführlicherer bericht in Ann. Einh.: die Wilzen hätten diesem angriff nicht längeren widerstand zu leisten vermocht (Ann. Mosell. 788: absque ullo gravi praelio); als der könig bis zur stadt des wegen seines adels und alters besonders angesehenen königs Dragawit vorgedrungen sei, habe dieser sich unterworfen; diesem beispiel seien ceteri Sclavorum primores ac reguli omnes gefolgt vgl. V. Karoli c. 12, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. (das frg. Chesnii nennt noch einen könig Drago), Ann. Petav. Guelf. Alam. Lauriss. min. Nach Ann. Naz. vertraut Karl Dragoid (Dragawit) das eroberte land an. Dass man auch an die christianisirung desselben dachte, zeigt Alcuini ep. ed. Jaffé n° 13, M. G. Ep. 4 n° 6. h

. . . | ad Albim | Rückmarsch eadem via, qua venerat. Ann. Einh. i

sept. 28 | . . . . | (villa Trutmanni) bestellt den erlauchten mann Trutmann als grafen und vogt der geistlichen in dem von ihm unterworfenen und christianisirten Sachsen. Hildebaldus archiep. Colon. et s. pal. capell. rec. A. inc. 789, ind. XII, reg. XXI. Meibomius Witichindi Ann. 63 mit a. i. 788 und der angabe: diploma adhuc superest = Stangefol 2,90 mit 789 = Winkelmann Notitia vet. Saxo-Westph. 533, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld 574

789

mit 788, alii 789 = Meibomius iun. SS. 1,689 mit 789 = Baluze Capit. 1, 249 = Schaten Westphalia 539 = Behrens Fasti Carol. 35 = Meinders Vindiciae libert. Sax. 8 = Teschenmacher Ann. Cliviae C. d. 38 = Lünig RA. 15, 27 = (Heydenreich) Hist. derer Pfaltz-Grafen zu Sachsen 4 = Mansi 13^b,197 = Walter 2,103; Thiersch Vemlinde bei Dortmund 25 aus einem Dortmunder statutenbuch in privatbesitz; *Forschungen 9,616 aus hs. s. XVII in. Hannover bibl. *Fälschung*, gefertigt von Detmar Mülher 1606—15 mit benützung der fälschung für Bremen n° 295 und der von Goldast veröffentlichten urk. Ludwigs d. K. 906 mai 31, um nachzuweisen, dass die stadt Dortmund (diese ist unter der villa Trutmanni gemeint), deren grafen und vehmgericht bis Karl d. Gr. zurückreichen, Koppmann in Forschungen 9,607 vgl. Döring in Beitr. z. Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark 1 (1875), 73, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,587 n., Tangl in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 18, 68. 303 (294)

. . . | in Franciam | Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Lauresh. Petav. Rebus quoque ad Saxones pertinentibus secundum tempus dispositis, Ann. Einh. a

dez. 25 | Wormacia | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.). b

790

. . . . | . . . . | Sendet seinen ältesten sohn Karl in das land ienseits der Seine und verleiht ihm den dukat Maine. Ann. Mett. M. G. SS. 1,176 n*; 13, 32 mit der zeitangabe: huius anni principio vgl. Ann. s. Amandi 789: Carlus filius eius regnum accepit ultra Segona. Darauf bezieht sich offenbar auch die notiz der Ann. s. Amandi breves M. G. SS. 2,184 vgl. 13,38: Carolus rex factus est . . . id. oct., Simson Karl d. Gr. 2, 6 n. 9. c

märz 00 | —— | (civ.) verleiht dem kloster St. Victor in Marseille immunität. Reg. XXII et XVII. Ch. s. XII in. (A). Martene Coll. 1,46 ex arch. (A) = Bouquet 5,752 = Migne 97,978; *Guérard Cart. de St. Victor 1,8 aus A. Nach den iahresdaten 790 und 791 einreihbar, in beiden iahren ins itinerar passend; im winter 790 brannte die königliche pfalz in Worms ab, Ann. Einh., und wird in urk. nicht mehr erwähnt; die folgende noch in der pfalz ausgestellte urk. gehört daher 790 an, wahrscheinlich also auch diese mit den gleichen iahresdaten versehene urk. vgl. Sickel UL. 234, Reg. 269 K 124. Über deren fassung Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,201; 49,340. 304 (295)

apr. 00 | —— | (pal. nostro publ.) bestätigt auf bitte des bischofs Petrus von Mailand für dessen verdienste dem von diesem kürzlich gestifteten Benediktinerkloster S. Ambrogio unter abt Benedikt nach einsichtnahme der urkunde (789 okt. 23 Cod. Lang. 119, teilweise vorlage) die aus dem besitz der Mailänder kirche gegebene dotation sub regimine et potestate rectorum s. Mediolanensis eccl. und verleiht freie wahl eines ihm in allem getreuen abts. (J)acob adv. Radoni. Reg. XXII et XVII. K. s. X Mailand staatsarch. (A). Puricelli 43, 2. ed. Graevius 4,42 ex auth. (A) mit Actum Placentiae = Ughelli 4,104, 2, ed. 4,74 = Le Cointe 6,448 = Migne 97,1019; Aresius 5; *Fumagalli C. d. 81 aus k. s. XII (A vgl. Sickel Reg. 269 K 125); Morbio Municipi Ital. 3,137 aus transs. von 1587 mit Actum Placentiae reg. II et XVI; Cod. Lang. 122 aus A. Über die fassung Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,588; in der aus der stiftungsurk. übernommenen verleihung der freien abtwahl die einschaltung ‚nobisque per omnia fidelem'. 305 (296)

— 11 | —— | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. a

. . . | —— | Reichsversammlung. Placitum habuit in W. tempore aestivo absque ullo itinere generali; praeter supradicto conventu omnes Francos ad propria redire concessit, Ann. Mosell. 789. Conventum habuit in W., non tamen Magiscampum, Ann. Laouresh. = Chr. Moiss.; magnum conventum cum Francis, Ann. Petav. Zur reichsversammlung waren auch Karls söhne Pippin und Ludwig, die könige von Langobardien und Aquitanien, erschienen cum subditis sibi populis atque exercitibus, Ann. Mosell. Damit in widerspruch die meldung der V. Hlud. c. 5, 6, Ludwig sei im sommer auf befehl seines vaters simpliciter, non expeditionaliter nach Worms gekommen und den winter über bei ihm geblieben, habe eodem anno (790) einen reichstag in Toulouse gehalten und anno hunc sequente (791) sich wieder am hoflager seines vaters eingefunden; Ludwig wäre demnach schon im sommer 789 nach Worms gekommen, um diese zeit war aber Karl bestimmt nicht dort und es ist nicht anzunehmen, dass Ludwig hier nur auf seinen vater gewartet habe; die nachricht der Ann. Mosell. ist eine unmittelbarere als

790

iene der V. Hlud., welche sich für ihre angabe auf die mitteilung des mönchs Adhemar stützt und sich auch in c. 6 einen chronologischen irrtum über die dauer der heerfahrt gegen die Hunen zu schulden kommen lässt; ebenso bestimmt spricht auch die meldung von dem gericht zu Worms über Adalrich wegen seiner gewaltat gegen den grafen Chorso von Toulouse für den reichstag von 790; dagegen Funck Ludwig d. Fr. 231 für 787, Foss 6 für 789. Auch der älteste prinz Karl war zur selben zeit (aestatis tempore) wieder zurückgekehrt, Ann. Mett. — Empfang einer gesandtschaft der Hunen; der könig ordnet gleichfalls gesandte dahin ab, agebatur inter eos de confiniis regnorum suorum, quibus in locis esse deberent; haec contentio atque altercatio belli, quod postea cum Hunis gestum est, seminarium et origo fuit. Ann. Einh. vgl. Ann. Lauresh. frg. Chesnii M. G. SS. 1,34. In den Ann. (ausser den genannten auch Ann. Guelf. = Naz., Maxim.) wird betont, dass in diesem iahr keine heerfahrt stattgefunden habe. b

iuni 6 | . . . . . | (Wormatiae) Constitutio de expeditione Romana: bestimmungen im einvernehmen mit den geistlichen und weltlichen fürsten über die leistungen zur Romfahrt (quando pro corona nostra vel aliqua regni utilitate aut honore Romana expeditio . . praeparetur). Hernustus not. adv. Lutwardi. A. inc. 799 reg. 22 ante consecretionem. Reichenauer kopialbuch von 1593 aus angebl. or. Karlsruhe arch. vgl. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 3,187, Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen 26 (A); hs. s. XII ex. CL 5254 (B), s. XII ex in CL. 5260 vgl. Pertz Arch. 11,560, M. G. LL. 3,186 (C) = CL. 3519 vgl. Pertz Arch. 11,563 (D), sämmtlich in Münschen; hs. s. XV ex. Giessen vgl. N. Arch. 4,63, M. G. SS. 20,112 n⁰ 5 (E) = hs. s. XVI in der Thurn- und Taxis'schen bibl. in Regensburg, erwähnt Mone Anzeiger 7 (1838), 345; hs. s. XIII Klosterneuburg (F); hs. s. XIII Heiligenkreuz (G). Aus C.: M. B. 2,372 = Fischer Liter. des german. Rechtes 228; M. B. 31,105; aus D: Rittershusius in der ausg. des Gunther Ligurinus, Tübingen 1598, anhang nach mitteilung M. Welsers = Goldast Const. 1,207 (4, 28 mit 890 zu Karl III) = Lehmann Speirer Chr. 152 = Dumont 1,23 = Schilter Instit. iuris feud. 240 mit dem kommentar Frehers (Hanoviae 1599) und genauem verzeichnis der älteren ausgaben und literatur p. 197 = Walter 3,773; Gudii V. Hofmanni 61; aus E: Senckenberg C. J. Germ. feud. 46 mit reg. 21 = Neue Sammlung der Reichstagsabschiede 1,3; M. G. LL. 2^b,3 aus C, D mit den var. von E = Migne 97,673; Doeberl Mon. Germ. selecta 4,302 aus B-D; *M. G. Constit. 1,661 aus A-G. *Fälschung*, gefertigt (vom custos Odalrich, Brandi Die Reichenauer Urkundenfälsch. 46, 70, 113) um die mitte des 12. iahrh. in Reichenau, nachweis von Scheffer-Boichorst in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3 (1888), 173, während Ficker in Wiener SB. 73,173 annahm, dass sie im 11. iahrh. in Lothringen entstanden und unter Friedrich I. in Schwaben oder Elsass in die ietzige form gebracht worden sei und Waitz, Forschungen 14,31, einheitliche abfassung im 12. iahrh. in Baiern vertrat. Für das protokoll ist eine urk. Karls III benützt, Wiener SB. 92,502; als reichsgesetz citirt in einem schreiben Gregors X 1275, N. Arch. 5,239. Über die stelle ‚ad curiam Gallorum h. e. in campum, qui vulgo Rungalla dicitur' Schulte in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 12,353. Die ältere kontroversliteratur bei Baring Clavis dipl. 40, Namur Bibliogr. 1,61. 306 (297)

iuni 9 | Mogontia civ. | schenkt dem von seinem vater k. Pippin und seiner mutter Bertrada erbauten kloster Prüm unter abt Asoar eigengut im Lahn- Einrich- und Engersgau, das der genannte abt und Aehard als königsboten an 11 orten und ienseits des Rheins von Alpad nach dem gesetz als königsgut evindicirt hatten, mit der busse, welche Alpad zu zahlen hatte. Ercambolt adv. Radoni. *K. s. X im Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,45 = Calmet 1^b, 293, 2. ed. 2^b, 119 = Bertholet 2^b, 48 = Hontheim 1, 142 = Migne 97, 1064; Mittelrh. UB. 1, 39. Topogr. Kremer Or. Nass. 1,30 n. 307 (298)

. . . | Saltz pal. | (in Germania iuxta Salam fl.) Fahrt dahin auf dem Main, ne quasi per otium torpere ac tempus terere videretur, rückkehr auf demselben weg. Ann. Einh. — Königshofen im Grabfeld an der fränk. Saale vgl. Poeta Saxo III, 492, Jaffé Bibl. 4,573, Förstemann Ortsnamen 1286. a

aug. 31 | Copsistaino | schenkt dem kloster St. Denis die güter zu Binzen und Rümmingen und andren orten im Breisgau, welche graf Hrodhard einst aus dem zu zeiten seines vaters k. Pipin und seines oheims Karlmann (vgl. n⁰ 49^b) im herzogtum Alamannien konfiscirten, aber von verschiedenen leuten widerrechtlich angeeigneten und teilweise veräusserten besitz von Unnid und andren käuflich erworben und an St. Denis verkauft, abt Mainarius aber durch seine bürgen ihm wieder zurückgegeben hatte. Ercanbaldus adv. Radoni. Nur reg. XXII. Or. Paris. Mabillon Dipl. 502 =

790		Bouquet 5,753 = Or. Guelf. 2, 80 = Neugart C. d. Alem. 1,98 = Schönemann Cod. f. pr. Dipl. 1,40; Felibien St. Denys pr. 42; *Tardif 69; facsim. der rekognition Kopp Schriftt. 23. — Ausstellort Kostheim bei Mainz (Cuffinstang, Ann. r. Franc. (Lauriss.) 795, Cuffesstein Ann. Einh.) vgl. Förstemann Ortsnamen 418. 308 (299)
aug. 31	Copsistaino	schenkt dem kloster St. Martin (in Tours) das gut in Steinenstadt (Stainagonstat, in den drucken irrig Stamagonstat) im Breisgau, welches der Alamanne Fulrid einst aus dem zu zeiten seines vaters k. Pippin und seines oheims Karlmann im herzogtum Alamannien konfiscirten, aber von verschiedenen leuten widerrechtlich angeeigneten und teilweise veräusserten besitz an das kloster verkauft, abt Itherius aber durch seine bürgen ihm wieder zurückgegeben hatte. Ercanbaldus adv. Radoni. Nur. reg. XXII. N. k. Paris bibl. nat., verzeichnet Mabille Pancarte noire 111 n° 88, *M. G. Dopsch. Martene Coll. 1,48 c ch. = Bouquet 5,754 = Migne 97,979. Formular = n° 308. 309 (300)
. . .	Wormaciam	Rückkehr. Ann. Einh. — Über differenzen zwischen Karl und k. Offa, welche sich das ganze iahr hinziehen, sind wir nur durch andeutungen des selbst nicht näher informirten Alcuin unterrichtet, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 14, 16, 17, M. G. Ep. 4 n° 7—9,82 vgl. Sickel in Wiener SB. 79, 524 n. 1, Simson Karl d. Gr. 2,8 n. 1. Nach dem bericht der G. abb. Fontan. c. 16 M. G. SS. 2,291 gab zu einem zwist (nähere zeitangabe fehlt) ein heiratsproiekt den anlass; der könig habe für seinen sohn Karl um eine tochter Offas geworben, dieser aber dafür dessen tochter Berta für seinen sohn verlangt; iener sei darüber so erzürnt gewesen, dass er den befehl erliess, ut nemo de Brittania insula ac gente Anglorum mercimonii causa litus oceani maris attingeret in Gallia, habe aber auf vermittlung des abts Gervold von St. Wandrille, den er als super regni negocia procurator per diversos portus ac civitates exigens tributa atque vectigalia, maxime in Quentavich bestellt hatte, den befehl wieder zurückgezogen. Der bericht scheint durchaus glaublich. a
dez. 00	. . . .	bestätigt der kirche von Salzburg (Petenensis urbis, que nunc appellatur Salzburch) auf bitte des bischofs Arno sämmtlichen besitz. Gildulfus adv. Radoni. Reg. XXVI et XVIII ohne ortsangabe. *Ch. s. XIII (Salzb. kammerbücher). Juvavia anh. 50 mit reg. XXVI et XXVIII, während die richtige angabe der hs. ohne iede erklärung in die note verwiesen ist. Nach ienen daten war, wie Sickel Reg. 269 K 129 bemerkt, die urk. nirgends mit sicherheit einzureihen. Schon Kleimayrn Juvavia anh. 51 n. schlug die emendation von XXVI in XXIII vor; diese ist mit desto grösserer bestimmtheit anzunehmen, als in dieser zeit die erhöhung des italienischen regierungsiahres um 1 als ständiger fehler auftritt, Sickel UL. 252, und reg. XVIII demnach wahrscheinlich schon im or. stand. Die annahme, dass XXVI das richtige iahr sei, ist um so weniger zulässig, als diesem XX entspräche und eine änderung durch den sonst genauen kopisten (vgl. N. Arch. 1,499) nicht wahrscheinlich ist; gegen 793 würde auch sprechen, dass der könig beginn dez. noch bei den kanalarbeiten zwischen Altmühl und Rednitz weilt und erst einige tage vor weihnacht in Wirzburg eintrifft, nachdem er fast zwei iahre ununterbrochen sich in Regensburg aufgehalten hatte. Entscheidend für möglichst frühe einreihung und deshalb für die wahrscheinlichkeit der emendation XXVI in XXIII = 790 scheint mir auch der zusammenhang dieser urk. mit dem 788 aufgezeichneten Indiculus Arnonis (ed. Keinz 26 vgl. n° 297[b]) zu sein; sie ist offenbar die allgemeine bestätignng der dort mit zustimmung des königs im einzelnen verzeichneten besitzungen. Über den inhalt Sickel Beiträge III Wiener SB. 47, 203, die bezeichnung der Salzburger kirche als eccl. Petinensis Zeissberg in Wiener SB. 43, 315 n. 2, Alois Huber im Arch. f. Kunde öst. GQ. 37,6. Der name des rekognoscenten Gildulfus wol aus Giltbertes verderbt, Sickel UL. 81 n. 6. Die urk. ohne ausreichende gründe von Friedrich in SB. der Münchner Akad. 1883, 514 als unecht verworfen. 310 (301)
— 25	——	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Während er hier überwintert, brennt die pfalz nachts ab. Ann. Einh. vgl. Fuld. 791. Nach Ann. Mosell. 790 (= 791) wird nur ein teil derselben durch das feuer zerstört. a
791		
ian. 3	——	bestätigt dem von Tassilo, weiland herzog von Baiern, erbauten kloster Kremsmünster im Traungau auf bitte des abts Fater nach einsichtnahme der urkunde Tassilos (UB. o. d. Enns, 2, 2, Hagn UB. von Kremsmünster 1, teilweise vorlage), quia traditio firma et stabilis minime poterat permanere (vgl. Sickel Beitr. III Wiener SB. 47, 203), den von diesem geschenkten besitz zu Sulcibach (Pfarrkirchen bei Hall), Sippbach, Leombach, das land zwischen den bei-

791

den Ipfflüssen, eine dekanie Slaven nebst 30 Slaven und dazu gehörigem land am fluss Dietach, wie es Physso eingeschworen und bischof Arno und abt Fater mit dem grafen Hleodro und dem iudex Chunibert begangen, das land bei Dietach und Sierning, welches iene Slaven ohne bewilligung des herzogs Tassilo ausgerodet gleich ienem zu Eberstall, welches drei herzogsboten begangen, während es hier den insassen frei stehen sollte das land als klosterhörige zu behalten oder als freie abzuziehen, und andre güter im Donau- und Traungau. A. inc. 789 ind. XIV reg. XXIII. Cod. millen. s. XII ohne a. inc. (A), Cod. Frider. s. XIV (B) Kremsmünster. Rettenpacher 28 aus B ohne a. inc. = UB. des Landes o. d. Enns 2,5 = Migne 97, 1065; *Hagn UB. v. Kremsmünster 5 aus A, B. Inkarnationsiahr und ind. interpolirt, benützt für die fälschung n° 299. Über die siedelungen der Slaven Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich (Leipzig 1879) 160. 311 (302)

märz 27 | Wormaciam | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Laur esh. Juvav. M. G. SS. 3, 122. a

. . . . | . . . . | Übersendung der capitulare adversus synodum, quae pro s. imaginum erectione in Nicaea acta est, an den papst durch Angilbert, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 33 vgl. 32, M. G. Ep. 4 n° 27 zu 794; über die einreihung zu 791 frühiahr Hampe im N. Arch. 21, 100. Diese kapitel sind nicht, wie bisher (Hefele, Conciliengesch. 2, A. 3, 713) angenommen wurde, ein auszug aus den libri Carolini, sondern ein selbständiges elaborat, Hampe l. c. 95. An der echtheit der um dieselbe zeit von den hoftheologen, wie man auch glaubte, von Alcuin abgefassten libri Carolini, welche Floss Commentatio de suspecta libr. Carol. fide (Bonnae 1860) bestritt, ist nach den ausführungen Hefeles l. c. 694 nicht mehr zu zweifeln vgl. auch Hauck KG. Deutschlands 2, 283, Wattenbach GQ. 6. A. 1, 157 n. 2, Simson Karl d. Gr. 2, 78 n. 2; die ausgaben (ein exemplar der ältesten ausg. von 1549 auch auf der universitätsbibl. in Wien) verzeichnet Bähr Gesch. der römisch. Literatur im karoling. Zeitalter 342, Hefele 695; dazu ietzt extr. als Alcuini ep. 31 Jaffé Bibl. 6, 220. b

. . . . | —— | Aufbruch. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Lauresh. frg. Chesnii M. G. SS. 1, 34, Ann. Einh. Nach diesen quellen bricht Karl von Worms auf; dagegen lässt die V. Hlud. c. 6 Ludwig zu Ingelheim bei seinem vater eintreffen und von hier nach Baiern ziehen; liegt nicht wieder eine unrichtigkeit vor, so müsste der könig nach ostern zu kurzem aufenthalt in Ingelheim gewesen, aber wieder nach Worms zurückgekehrt sein. In den Ann. Einh. die zeitangabe: transacta verni temperie circa aestatis initium, während die phrase in den Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.: vertente anno eo tempore, quo solent reges ad bella procedere (derselbe ausdruck, eine biblische reminiscenz, auch Fredegarii cont. c. 37 (120) n° 76[b]) nur auf den antritt des feldzuges selbst bezug nimmt. Die selbständige nachricht der Ann. Lauresh. frg. Chesnii, Karl habe schon 790 den grössten teil des heeres nach Baiern vorausgesandt, zweifelsohne irrig. c

. . . | partibus Baioriae | Marsch. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Baioariam profectus est ea meditatione, ut Hunis factorum suorum vicem redderet et eis, quando celerius posset, bellum inferret, Ann. Einh. d

aug. 00 | Regansburg | (civ. pal. publ.) bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland auf die durch dessen mönche, den priester Laurentius, den arzt Decorosus und Albert, überbrachte bitte des abts Mauroald das gut, welches Hilderich, dessen mutter Taciperga und dessen gemahlin Hilciperga laut der vorgelegten urkunde (786, Galletti Rieti 98, 103, Regesto di Farfa 2, 119 vgl. 5, 215) dahin geschenkt hatten. Heriambeld (Hercanbald) adv. Radonis. Reg. Farf. n° 178. Galletti Rieti 107; *Regesto di Farfa 2, 135; regest Muratori Ant. 5, 696 zu 801; erwähnt Chr. Farf. Muratori SS. 2[b], 356. 312 (303)

— 28 | —— | tut kund, dass er auf bitte des abts Mauroald und der klösterlichen genossenschaft seinem getreuen Hilderich die vertretung der rechtssachen des klosters Farfa und des abts übertragen habe, und befiehlt den öffentlichen beamten dem kloster unverweilt recht zu schaffen und ienen in ieder weise zu unterstützen (propter hoc, quod ordinatam nostram iustitiam de praefata casa dei inquirere videtur vgl. dazu Brunner in Wiener SB. 51, 465). Mandat. Reg. Farf. f. 1184 mit reg. XXIII (A); Chr. Farf. f. 130 mit reg. XXIIII. (B). Muratori SS. 2[b], 442 aus B mit reg. 24 (druck nicht genügend) = Migne 97, 1023; *Regesto di Farfa 5, 216 aus A. Die abweichend überlieferten iahresangaben gestatten die einreihung zu 791 und 792; wahrscheinlich ist diese urk. aber gleichzeitig mit der vorangehenden, beide nehmen auf Hilderich bezug und wurden wol von derselben gesandtschaft erwirkt; die persönliche anwesenheit des abts kann aus der stelle ‚ad deprecationem abbatis eiusque congregationis' nicht gefolgert

791

werden; die Regensburger synode 792 gehört dem beginn des august an; gegen die Avaren brach der könig nicht vor den letzten tagen dieses monats auf; das iahr 791 scheint mir also den vorzug zu verdienen. Die urk. im Catal. reg. Farf. Muratori Ant. 5, 696 nicht verzeichnet. Nach H. Farf. M. G. SS. 11, 529 war abt Mauroald aus Worms gebürtig. 313 (304)

. . . | . . . . . | bestätigt der kirche von Passau auf bitte des bischofs Waltrich und der matrone Irminswint das eigengut, das diese laut der ihm in gegenwart der grossen vorgelegten urk. (M. B. 28^b,4) mit einer kirche zu Kirchbach im Rotgau dahin geschenkt hatte. Erkambalt adv. Radoni. Ohne datirung. Ch. s. XII in. (A), s. XII ex. (B), s. XIII (C). Wiener Jahrbücher 44 AB. 3 aus C: *M. B. 31, 17 aus A, B, C; erwähnt Bruschius De Laureaco 76, regest Hund 115 = Hund-Gewold 1, 293, 2. ed. 144. Bischof Waltrich 774—800; in Irminswints schenkung mit actum Pazawa V id. mai. ist die bestätigung durch k. Karl ausbedungen; sie kann nicht vor 789 ausgestellt sein, da 788 mai 11 noch Tassilo herr Baierns war; dadurch wird auch die einreihung der königl. bestätigung zu 788 unstatthaft. Das hohe alter der Irminswint, welche die hier an Passau vergabte zelle von ihrem vater noch mit zustimmung des herzogs Ottilo erhalten hatte, weist die urk. den ersten iahren nach der besitzergreifung Baierns zu; hier auch arenga und fast gleiche korroboration wie in n° 311, das freilich derselben urkundenart angehört; da Irminswint selbst als bittstellerin genannt wird, ist die urk. zweifelsohne in Baiern verliehen; dadurch wird auch die annahme, die datirung der Passauer fälschung n° 299 sei dieser urk. entnommen, unwahrscheinlich. 314 (305)

. . . | Reganesburg | Vereinigung des heeres ibique consilio peracto Francorum, Saxonum, Frisonum disposuerunt propter nimiam maliciam et intollerabilem, quam fecerunt Avari contra s. ecclesiam vel populum cristianum, unde iustitias per missos impetrare non valuerunt, iter peragendi. Ann. r. Franc. (Lauriss.) = Lauresh. frg. Chesnii vgl. Ann. Fuld. Als nächste ursache des krieges werden in Ann. Einh. (die stelle n° 305^b) grenzstreitigkeiten angegeben, die also durch die gesandten nicht ausgeglichen worden waren. Die V. Karoli c. 13 betont nur die grösse und dauer des Hunnenkrieges. — Wehrhaftmachung k. Ludwigs, V. Hlud. c. 6. a

. . . | partibus Avarorum | Heerfahrt comparatis ex omni regno suo quam valdissimis copiis et commeatibus congregatis; das heer wird geteilt; der könig rückt auf dem südlichen (rechten), der andre teil unter befehl des grafen Theoderich und des kämmerers Meginfred am nördlichen Donauufer vor, während die Baiern mit dem kriegsbedarf des heeres auf schiffen den strom hinabfahren. Ann. Einh. Nach Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. marschiren auf dem linken ufer die Ripuarier, Friesen, Sachsen, Thüringer; in den Ann. r. Franc. (Lauriss.) werden als linker flügel die Saxones cum quibusdam Francis et maxime plurima Frixonum erst beim vorrücken ienseits der Ens genannt, diese waren nach Ann. Einh. durch Böhmen gekommen. In Ann. Maxim. nur im allgemeinen: cum Francis et Saxonibus, cum Baiowariis et Alamannis et cum ceteris populis suis; von Slaven (commoto exercitu magno Francorum et Saxonum atque Sclavorum) spricht noch die anderweitig ungenaue angabe der Ann. Alam. 790 (in regionem Wandalorum, 791: Hunnorum regnum vastat); cum tres exercitus in Huni, Ann. Guelf.; commoto magno exercitu, Ann. Petav. Zeitangabe der heerfahrt: circa tempus autumni, Ann. Mosell. 790; nur erwähnt in Ann. Juvav. M. G. SS. 3, 122 vgl. 4, 2: Carolus in Pannonia, Ann. s. Amandi vgl. s. Emmerammi: primum fuit in Chunia. b

sept. 5 | ad Anisam fl. | Lagerung, dreitägige litaneien und feierliche messen zur erflehung des sieges. Ann. r. Franc. (Lauriss.), zeitbestimmung aus n° 315. Is fluvius inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens certus duorum regnorum limes habebatur, Ann. Einh. — Eine Freisinger privaturk., Meichelbeck H. Fris. 1^b, 81 n° 103, datirt: Actum in loco situm in tabernaculis prope oppido nuncupante Loriacti (Lorch bei Ens) regn. Karolo a. XXIII; die tagesangabe fehlt; die datirung der folgenden urk. n° 104 (vom 6. märz), 105 (vom 1. aug.): eo anno, quo d. rex K. intravit in Hunia; anno illo, quando rex K. fuit cum hoste in Avaria weisen wol auf spätere aufzeichnung. c

. . . | . . . . . | schreibt seiner gemahlin (Fastrada), dass er gesund und ihm durch einen boten seines sohnes (Pippin) die frohe kunde zugekommen sei von dessen und des papstes wolsein, von der sicherung der grenzen in ienen gegenden, sowie von einem grossen sieg, welchen die auf seinen befehl von Italien vorrückende schar nach überschreitung der grenze am 23. august über die Avaren erfochten habe, wobei sich u. a. (die namen wie in den formeln durch ‚ille' ersetzt)

der herzog (Johannes) von Istrien ausgezeichnet habe, dass sie alle eine dreitägige litanei, beginnend montag den 5. september, mit fasten und almosen, messen und psalmen nach anordnung der priester zur erflehung des sieges gehalten und er auch abhaltung solcher litaneien von ihrer seite wünsche, dass er sich wundere seit seinem abgang von Regensburg keine nachricht von ihr erhalten zu haben und öfter nachrichten über ihr befinden und andres erhalten wolle. ‚Salutem amabilem.' Hs. s. IX Paris bibl. nat. Sirmond Conc. 2,158, Op. 3,403 = Duchesne SS. 2,187 = Labbe Conc. ed. Coleti 8,549 = Le Cointe 6,460 = Baluze Capit. 1,255 = H. Pez SS. 1, XLV = Bouquet 5,623 = Madrisius S. Paulini Op. 252 = Heumann Dipl. imperatricum 33 = Mansi 12,843; 13b,185 = Walter 2,109 = Ideler Karl d. Gr. 76 = Kandler C. d. Istriano zu 791 = Migne 98,897; Jaffé Bibl. 4,349; M. G. Form. 510; *M. G. Ep. 4,528. — Über die operation des italienischen heeres berichten die Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.: Et ille eius exercitus, quem Pippinus filius eius de Italia transmisit, ipse introivit in Illyricum et inde in Pannonia et fecerunt ibi similiter vastantes et incendentes terram illam, sicut rex fecit cum exercitu suo, ubi ipse erat; dasselbe operirte also später in verbindung mit dem vom könig geführten hauptheer. — Die erwähnung des dux de Histria in fränkischer heerfolge der einzige beleg, dass Istrien, welches Einhard V. Karoli c. 15 unter den von Karl erworbenen ländern aufzählt, schon damals (vielleicht 788 nach dem sieg über die Griechen in Süditalien und die Avaren in Friaul vgl. Muratori Annali 791, Simson Karl d. Gr. 2,337) den Griechen abgenommen worden war; Johannes wird als dux genannt im placitum der königsboten zu Risano c. 804, (Carli) Delle antich. Ital. 4b,5, Waitz VG. 2. A. 3,488 extr. — Will man der erzählung des Monachus Sangall. I, 17 Jaffé Bibl. 4,645 glauben, so war die königin (hier irrig die schon verstorbene Hildegard) unter dem schutz des Mainzer bischofs (Riculf) zurückgeblieben. 315 (306)

. . . . | . . . . . | Aufbruch aus dem lager an der Ens, kriegsankündigung an die Avaren. Ann. Einh. a

sept. 16 | . . . . . | (Romae pal. publ. in praesentia d. Leonis papae) bestätigt der kirche Leberau im Elsassgau auf bitte seines neffen des abts Fulrad († 784) und der mönche von St. Denis deren besitz, bestellt mit zustimmung der grossen den herzog von Lothringen als vogt und bestimmt dessen pflichten und rechte. Unterzeichnet von papst Leo (gewählt 795 dez. 26). Wibodus adv. Hitherii. Reg. XXIII et VIII. Doublet 722 = Grandidier Strasbourg 2b,142 = Migne 97,1080. *Fälschung* auf grundlage der fälschung nº 259 vgl. Grandidier Strasbourg 1,107, Mabillon Dipl. 72. 316 (307)

. . . | ad Cumeoberg | (in australi parte Danubii) Vormarsch, während die Sachsen und Friesen am linken Donauufer bis zum Kamp vorrücken; als die Avaren das heer auf beiden ufern und die flotte gewahren, fliehen sie aus den zu Kamp (in loco qui dicitur Camp, quia sic nominatur ille fluvius, qui ibi confluit in Danubio, dorf Kamp Österreich u. d. Ens ö. Krems) und auf dem stark verschanzten Cumeoberg (iuxta Comagenos civitatem in monte C., Ann. Einh.) angelegten befestigungen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., die angabe der Ann. Fuld., dass die flotte mit Friesen bemannt gewesen sei, ohne bestätigung. Ludwig begleitet seinen vater usque ad Chuneberg (= Cumeoberg, auch bei Regino verderbt zu Cnumberg) und wird dann zurückgesandt, um bei der königin Fastrada dessen rückkehr zu erwarten, V. Hlud. c. 6. — Ad Cumeoberg (vgl. Ann. Fuld. V 884 M. G. SS. 1,401, ed Kurze 113: prope flumen Tullinam monte Comiano) topographische bezeichnung, am Kaumberg = Wiener Wald (nordwestl. abdachung gegen das Tulner feld), nicht ortsname; das bei Königstetten oder Zeiselmauer gelegene römische Comagena war schon untergegangen, Büdinger in Wiener SB. 91,798 n. 2; usque sursum Cumenberg als grenzangabe für Kirchbach bei Königstetten in urk. Ludwigs d. D. 836 febr. 16 or. vgl. das Saalbuch von Göttweig, Fontes r. Austr. II, 8, 3, 13,131; versuch einer sprachlichen erklärung des namens von Richard Müller in Blätter des Ver. f. Landesk. von Niederöst. N. F. 30 (1897), 421. Nach Ann. Maxim. rückt Karl in Pannoniam ultra Omundesthorf vor; damit zweifelsohne in engem zusammenhang: loco qui vulgo appellatur Omuntesperch, Ann. Fuld. 890, unbekannt vgl. Dümmler im Arch. f. Kunde öst. GQ. 10, 12 n. 2, Ostfränk. Reich 2. A. 3,338 n. 1, Förstemann Ortsnamen 1176, wahrscheinlich eine anhöhe oder ein höhenzug des Wiener Waldes, dessen name ietzt verschollen ist, Richard Müller l. c. 440; ein ort dieses namens nicht nachweisbar, identificirung von Omuntesperc (vom deutschen Autmunt, Omund stammend, Förstemann Personennamen 174) mit Cumeoberg auch aus sprachlichen gründen unzulässig. a

791		
. . .	ad fluvium Raba	Vordringen, ohne widerstand zu finden, bis zur mündung der Raab, übergang über diesen fluss, standlager per aliquot dies. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Petav. Terruit eos (Avaros) dominus in conspectu eius, ita ut nullus ei resistere ausus esset; sed ubicumque aut fossas aut aliquam firmitatem sive in montibus seu ad flumina aut in silvis factam habuerunt, statim ut ipse aut exercitus eius advenit, continuo aut se tradiderunt aut occisi sunt aut per fugam dilapsi, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. b
. . .	per Sabariam	Rückmarsch, verwüstung eines grossen teils Pannoniens ohne verluste ausser einer verheerenden seuche unter den pferden, von denen kaum der 10. teil übrig geblieben sein soll; die Sachsen und Friesen marschiren unter Theoderich und Meginfrid wieder durch Böhmen zurück. Ann. Einh. vgl. r. Franc. (Lauriss.). Nach Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. durchzieht Karl 52 tage (also etwa bis mitte nov., dieselbe zeit ergibt V. Hlud. c. 6: hiemem exegit imminentem patre in expeditione coepta permanente) verwüstend das land und führt ungeheure beute und eine unzählbare menge von gefangenen mit sich fort vgl. Ann. Mosell. 790, Petav. Guelf. Alam. Aug. Lauriss. min. Fuld., V. Karoli c. 13. Sabaria (Steinamanger) ist knotenpunkt der Römerstrassen vgl. die karte im Corpus inscript. l. 3 t. IV; zweifelsohne hatte das heer auch bei seinem vormarsch am rechten Donauufer die alte Römerstrasse benützt; dem strassenzug folgend scheint der könig von Sabaria, wo er vielleicht mit dem langobardischen corps (vgl. n° 315) in verbindung trat, über Oedenburg wieder an die Donau gezogen zu sein. c
. . .	in Baioariam	Rückkehr cum incolumi exercitu Francorum. Ann. Einh. Lauresh. Während der heerfahrt waren die bischöfe Angilramn von Metz und Sintbert von Regensburg gestorben, Ann. Lauresh. Alam. Angilramn, Karls erzkaplan (in Alcuini ep. ed. Jaffé n° 128 Bibl. 6,515, M. G. Ep. 4,134 n° 90: s. capellae primicerius vgl. Hincmar De ordine pal. c. 15 M. G. Capit. 2,523, weitere belege Simson Karl d. Gr. 2,541 n. 4), stirbt nach dem Catal. ep. Mett. M. G. SS. 2,269; 13,306 = H. s. Arn. Mett. ib. 24,529 am 26. okt. (nach G. ep. Mett. M. G. SS. 10,541 am 25. okt., dem Necrol. Mett. Forschungen 13,599 am 23. okt.) in loco, qui dicitur Asnagahunc Chunisberch (? Cumeoberg). Der erste name verderbt; nach der etwas kühnen emendation von Richard Müller in Blätter des Ver. f. Landeskunde von Niederöst. N. F. 30 (1897), 420, 435: az haga Hûnô Chûmîberg = am Hage der Hunnen am Kaumberge (Wiener Wald), entsprechend den firmitates Avarorum der Ann. r. Franc. (Lauriss.) und der altera munitio Hunorum der Ann. Einh.; ganz unzulässig ist die deutung Simsons Karl d. Gr. 2, 27 n. 3 auf Aspang. Das tagesdatum für das itinerar wertlos, da die möglichkeit nahe liegt, dass der kirchenfürst länger krankte und deshalb zurückblieb. Die Ann. Maxim. nennen ausser Angilramn und Sintbert auch bischof Wiomad von Trier; nach dem Nekrol. von St. Maximin starb er am 8. nov., Hontheim 1 praef. 63. Die Ann. Fuld. ant. ed. Kurze 138 nennen nur Angilramn, die Ann. s. Emmer. br. M. G. SS. 13, 571 nur Sindpert. d
. . .	Reganesburg	(Reginum civ., quae nunc Reganesburg vocatur) Nach entlassung des heeres zur überwinterung. Ann. Einh. Die meldung des Chr. Moiss.: hiemavit Philopia (andre leseart Jopila, von G. H. Pertz in Philshofa emendirt, in der vorlage, den Ann. Lauresh., kein ortsname) unverbürgt und wol nur durch verderbung entstanden. — Ludwig erhält den auftrag nach Aquitanien zurückzukehren und eine möglichst grosse truppenmacht seinem bruder Pippin nach Italien zuzuführen, V. Hlud. c. 6. e
dez. 25	—	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Usque ad innovationem anni i. e. nativitatem domini quietus resedit, Ann. Mosell. f
792		
febr. 25	. . . .	dotirt den in direkter linie vom Burgunderherzog abstammenden Cotallus de Crao für die im Gothenkrieg geleisteten dienste mit der baronie Cintillis unter der bedingung, dass er und seine nachkommen sich darnach benennen. A. inc. 792. Escolano Valencia 2,165 ex aut. que se guarda en el arch. de Oliva. *Fälschung* ohne echte vorlage. 317 (308)
apr. 15	—	Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh. Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. a
. . .	—	Reichsversammlung. Magnum placitum, Ann. Petav. Ibique exercitus Francorum tempore aestivo more solito convenit, excepto quaedam pars exercitus sui, quae per Frisones et Saxones navigio venire debuit, ab eisdem decepta est gentibus et magna ex parte peremta, qui etiam caede peracta rursum pagani effecti sunt, Ann. Mosell. 791. Nach Ann. s. Amandi erschlagen

die Sachsen die Franken super fluvio Alpia (Elbe) prope mare pridie non. iul. feria VI (beide tagesangaben stimmen zum iahr 792), nach Ann. Lauresh. erheben sie sich propinquante aestivo tempore. Die reichsversammlung fand also in der zweiten hälfte iuli statt, ihr gehört zweifelsohne auch die folgende urk. an. — Über den aufstand der Sachsen der ausführlichste bericht in Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.: Saxones aestimantes, quod Avarorum gens se vindicare super christianos debuisset, reversi sunt ad paganismum, quem pridem respuerant, item relinquentes christianitatem coniungentes se cum paganas gentes, qui in circuitu eorum erant. Sed et missos suos ad Avaros transmittentes conati sunt inprimis rebellare contra deum, deinde contra regem et christianos; omnes ecclesias, quae in finibus eorum erant, cum destructione et incendio vastabant, reiicientes episcopos et presbyteros, qui super eos erant, et aliquos comprehenderunt necnon et alios occiderunt et plenissime se ad culturam idolorum converterunt. Kürzere berichte in Ann. Petav. Guelf. (Saxones et Sclavi et Fresi ex parte), Alam. (Saxones et Frisones), Xant. zu 792, Lauriss. min. Dagegen erwähnen die Ann. Einh. 792 den Sachsenaufstand nicht, melden aber zu 793, dass die truppen, welche graf Theoderich dem nach Pannonien bestimmten heer durch Friesland zuführte, von den Sachsen im gau Hriustri an der Wesermündung unvermutet überfallen und aufgerieben worden seien. Erhard Reg. Westf. n° 201 bezieht diese nachricht auf 792; sachlich namentlich mit den Ann. Mosell. übereinstimmend weicht sie iedoch in angabe der lokalität von den hier wolunterrichteten Ann. s. Amandi ab vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,37 n. 4. Eine sichere entscheidung lässt sich bei dem schweigen der übrigen annalen zu 793 nicht gewinnen; dabei fällt auf, dass von gegenmassregeln des königs nichts verlautet, ausser etwa der stelle der Ann. Guelf. 793: transmisit scara sua, ubi necesse fuit. Wie es scheint, greifen die von den annalen 792 berichteten ereignisse auch in das iahr 793 über; der aufstand beginnt 792 iuli 6 mit dem überfall der Franken; er dürfte teilweise niedergehalten worden sein, denn der könig plant für 793 eine neue heerfahrt gegen die Avaren; 793 scheinen die Sachsen — für die glaubwürdigkeit auch der iahresangabe der Ann. Einh. spricht auch der sachliche zusammenhang — die von Theoderich geführten truppen, welche gegen die Avaren, mit denen sie verbindungen angeknüpft hatten, verwendet werden sollten, überfallen und, wenn man die früher erwähnte stelle der Ann. Guelf. hieher beziehen darf, gegen die entsandten streitkräfte im herbst sich im vollen aufstand (omnimoda defectio, Ann. Einh.) erhoben zu haben. Die annahme Erhards Reg. n° 199, dass Sachsen damals von den getreuen beamten und truppen entblösst gewesen sei, ist durch V. s. Idae c. 1 M. G. SS. 2,570 zu ungenügend gestützt; n° 203 bezieht er auch mit grösserem recht V. s. Liudgeri c. 19 ib. 411 über den abfall der Friesen auf diesen aufstand. b

iuli 27 | Reganesburg pal. nostro | nimmt das von abt Benedikt auf dessen eigengut erbaute kloster Aniane im gau von Maguelonne, welches dieser persönlich ihm tradirt hatte, in seinen schutz und verleiht immunität von weltlicher und geistlicher gewalt mit freier abtwahl. Bartolomeus not. adv. Hludowici. Anno et nono decimo regni nostri. Ch. s. XII f. 6 in der V. s. Benedicti ohne schlussprotokoll, korroboration von hand s. XIII, in dem für den rukrikator leer gelassenen raum invokation und titel von andrer hand nachgetragen; f. 15 an der spitze der diplome, gleichzeitige korrekturen, die datirung von einer hand s. XIII beigefügt (A). *M. G. Dopsch. Mabillon Acta 5,192 aus A = Gallia christ. 2. ed. 6[b],341; Bouquet 5,751 e schedis Mabillonii = Migne 103,1419; Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2[b],52 aus A; M. G. SS. 15,207 ohne schlussprot. aus A. Von Sickel Reg. 265 K 115 mit erklärung des a. reg. XIX als fränkischen regierungsiahres dem iahr 787 zugewiesen; 787 konnte Karl am angegebenen tag nicht in Regensburg urkunden vgl. n° 290[g,h]; dafür dass das überlieferte regierungsiahr das italienische, das fränkische aber ausgefallen sei, spricht auch das vor der zahl stehen gebliebene ‚et'; die rekognition und invokation aus der urk. Karls d. K. 853 iuni 21 B. 1639 (in A auf f. 20') interpolirt; überarbeitet; über fassung und inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,209, UL. 133, Reg. 264. 318 (309)

. . . | —— | Synode gegen den bischof Felix von Urgel, welcher sich dem Adoptionismus des bischofs Elipandus von Toledo (vgl. Hefele Conciliengesch. 2. A. 3,643, Simson Karl d. Gr. 2,29) angeschlossen und diesen in schriften verteidigt hatte; huius rei causa ductus ad palatium regis — nam is tunc apud Reginum, Baioariae civitatem, in qua hiemaverat, residebat — ubi congregato episcoporum concilio auditus est et errasse convictus; er wird unter der obhut

792

Angilberts zu papst Hadrian nach Rom gesandt, wo er seine häresie abschwört. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Maxim., nach deren bericht auch viele bücher des Felix und Elipandus verbrannt wurden, s. Emmer. Juvav. min. M. G. SS. 3,122. Die synode erwähnt auch Alcuin adv. Elipandum I, 16, Migne 101, 251: Antequam ego rege Carolo iubente venissem in Francia, haec secta eodem glorioso principe praesidente, praesente Felice ventilata est in celeberrimo loco Raiginisburg et synodali auctoritate sacerdotum Christi, qui ex diversis christiani imperii partibus convenerant, aeterno anathemate damnata vgl. Conc. Rom. 799 Mansi 13,1031; den inhalt des von Felix nach erörterung der streitfrage vor Karl geleisteten eides berichtet der patriarch Paulinus, Contra Felicem I, 5 Migne 99,355, und bemerkt, dass er selbst der disputation angewohnt habe. Damit ist auch im zusammenhalt mit der beifolgenden urk. für Aquileia n° 319 die zeitbestimmung der synode gegeben; sie fällt ende iuli oder anfang aug., also wie 794 in Frankfurt in unmittelbarem anschluss an die reichsversammlung. a

aug. 4 | Reganesburg pal. publ. | gewährt der kirche von Aquileia auf bitte des patriarchen Paulinus zur hebung der gelehrten bestrebungen und für die erworbenen verdienste nach dessen tod die kanonische wahl eines würdigen, ihm, seinem sohn k. Pippin und ihrem volk in allem getreuen nachfolgers wie in den übrigen kirchen salva principali potestate nostra, befreiung der kirchenholden vom öffentlichen getreide- und viehzehnten und der zahlung des weidegeldes für die nach Istrien geschickten heerden, sowie von einquartirung und verproviantirung (fodrum vgl. Waitz VG. 2. A. 4,16), ausser wenn er, sein sohn Pippin oder zum schutz gegen die feinde eine königliche besatzung nach Friaul oder Treviso käme, während sie nach Verona, Vicenza und weiter entfernte orte nichts zu liefern hätten. Ch. s. XV (Consultori in iure 366 2 f. 2) Venedig staatsarch., k. in frg. des ch. s. XV im Museo civico zu Cividale; neuere k. verzeichnen Sickel Reg. 270 K 133, Valentinelli Reg. n° 26. Palladio H. de Friuli 84; *Madrisius S. Paulini Op. 258 n° 3 e ch. com. de Mariaco ex libro Thes. Aquil. = Cappelletti 8, 92 = Kandler C. d. Istr. zu 792 = Migne 98,1447. Unverdächtig; dass die bitte vollinhaltlich gewährt wurde, ist ausdrücklich erwähnt und durch spätere urk. bezeugt. 319 (310)

— 4 | —— | bestätigt der kirche von Aquileia auf bitte des patriarchen Paulinus zur hebung der gelehrten bestrebungen und für die erworbenen verdienste sämmtlichen in seinem reich gelegenen besitz und alle von den königen und herzogen erhaltenen besitztitel aus der Langobardenzeit, im besonderen das von abt Ferox erbaute kloster St. Maria ad Organum ausserhalb der mauern Veronas, die Laurentiuskirche zu Buie in Friaul, die von herzog Roduald erbaute herberge des h. Johannes in Cividale, und verleiht immunität. Jacob adv. Radoni. Notariatstranss. von 1195 dez. 2 mit a. reg. XXIIII et XVIIII Udine bibl. com. (A), *M. G. Dopsch; die neueren kopien (vgl. Sickel Reg. 271), teilweise noch verderbt, sind nur aus diesem transs. abgeleitet. Rubeis Mon. Aquil. 381 ex apogr. arch. s. Mariae ad Organum et altero inter acta eccl. Buiae mit reg. XXXIIII et XXVIII = Cappelletti 8,102 = Kandler C. d. Istr. zu 801 mit reg. 30 et 28, ein zweiter abdruck zu 801, angeblich aus Rubeis Mon. Aquil. ist vollkommen gleichlautend, nur setzt er statt des patriarchen Paulinus von Aquileia ein: Fortunatus patriarcha Gradensis, sedis s. Marci evang. et s. Hermacorae episcopus; Rubeis Dissert. variae 317 ex apogr. civit. Utini a com. Fr. Florio tradito (A) mit reg. XXIIII et XVIIII; regest aus k. Fontaninis (Venedig Marc. XIV, 48) Valentinelli Reg. n° 31, Oesterr. Arch. 18,370 zu 801. Sachlich unverdächtig (die immun. nach Marculf. I, 3 M. G. Form. 43, Rozière Formules n° 16) wurde die urk. durch voranstellung einer invokation und des kaisertitels Karls d. Gr. und formell in einzelnem verunechtet, Sickel Reg. 271. 320 (311)

. . . | —— | Verschwörung des ältesten ausserehelichen sohnes (vgl. 139[a]) Pippin (facie quidem pulcher, sed gibbo deformis, V. Karoli c. 20, daher mit dem späteren beinamen ‚Gibbosus', der Buckelige, im Monachus Sangall. II, 12 Jaffé Bibl. 4,684: nanus et gibberosus) mit edlen Franken (cui quam plures ex nobilissimis iuvenibus seu senioribus Francorum sociati, Ann. Mosell. 791; cum aliquibus comitibus Francorum, Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. M. G. SS. 1,119; cum quibusdam e primoribus Francorum, V. Karoli c. 20 vgl. V. Hlud. c. 6, Ann. Einh.), welche die grausamkeit der königin Fastrada (vgl. n° 270[c]) nicht länger ertragen zu können vorgaben (Ann. Einh., V. Karoli c. 20), um den könig und dessen eheliche söhne zu tödten und sich selbst auf den tron zu schwingen (Ann. Mosell. Lauresh. = Chr. Moiss., Ann. Einh. Lauriss. min. vgl. urk. Karls 797 märz 31 n° 336: Pippinus filius

792

noster cum aliquibus dei infidelibus in vita et regno nobis a deo concesso impie conatus est tractare); die verschwörung wird von dem Langobarden Fardulf entdeckt (Ann. Einh., sagen, denen wol ein geschichtlicher kern zu grunde liegt, beim Monachus Sangall. II, 12); der könig beruft eine versammlung der Franken und seiner getreuen nach Regensburg, welche über Pippin und dessen mitschuldige das urteil fällt, ut simul haereditate et vita privarentur, Ann. Lauresh. vgl. urk. Karls n° 336. Das urteil wird an den verschwornen vollstreckt; die auctores coniurationis (Ann. Guelf.: consiliatores eius vgl. Ann. Lauresh.: de aliquibus adimpletum est) werden teils mit dem schwert hingerichtet, teils gehangen (Ann. Einh. Mosell. vgl. Lauriss. min.), teils gegeisselt und verbannt (Ann. Mosell. Alam. vgl. V. Hlud. c. 6); einige, darunter graf Theobald, hatten sich durch gottesurteil gereinigt, urk. n° 336 vgl. 325 c. 9. Pippin selbst wird, da der könig dessen tod nicht wollte, nach dem urteil der Franken geschoren und in das kloster Prüm gesteckt, Ann. Lauresh., V. Karoli c. 20, Ann. Lauriss. min., Monachus Sangall. II, 12, dessen angabe, Pippin sei zuerst einige zeit castigandi gratia nach St. Gallen und dann erst nach Prüm verwiesen worden, trotz der beigemengten fabel von einer zweiten verschwörung auf einer lokaltradition zu beruhen und glaubwürdig zu sein scheint. Nach der darstellung Einhards in V. Karoli c. 20 soll die verschwörung eigentlich von den vornehmen Franken, qui eum (Pippinum) vana regni promissione inlexerant, angestiftet worden sein, dagegen schreibt der lapidare bericht der Ann. r. Franc. (Lauriss.) recens. D: coniuratio contra regem a filio eius P. facta, detecta et conpressa est die urheberschaft dem prinzen zu. Bezeichnend für Pippins frühere stellung am hof ist dass er in einer 783—792 wahrscheinlich in Rom entstandenen litanei, Album paléogr. pl'. 17 (früher veröffentlicht von Mabillon Analecta 171) mit seinem vater an erster stelle mit seinem ehelichen bruder Karl genannt und im verbrüderungsbuch von St. Peter, M. G. Necrol. 2,12, sogar vor diesem eingetragen ist. Nach Ann. Lauriss. min. Cod. Fuld. M. G. SS. 1,121 vgl. Ann. Hildesheim. starb Pippin 811. Unter den zeitangaben hat iene der genauen Ann. Mosell.: tempore autumni (Ann. Einh.: rege ibidem aestatem agente, V. Karoli c. 20: cum bello contra Hunos suscepto in Baioaria hiemaret) die grössere glaubwürdigkeit für sich. Die verschwörung erwähnen noch Ann. Petav. Guelf. Alam. Fuld. ant., Juvav. min. 791 M. G. SS. 1,89 mit der ortsangabe: in Reganespurc, s. Emmerammi, s. Mariae Ultraiect. u. a.; die Ann. Fuld. wissen noch von blendung der verschwornen zu erzählen. Fardulf wird für die entdeckung der verschwörung mit der verleihung des klosters St. Denis belohnt, Ann. Einh.; er erscheint urkundlich als dessen abt 797—805, Tardif 72 n° 97,99, 100, und erbaut für Karl eine pfalz, M. G. Poetae l. 1,353. — Von 792 (791) okt. 20 datirt eine tauschurk. des klosters Murbach, ubi domnus rex Karolus pastor eo tempore esse videtur; das tauschgeschäft wird von J. decanus sive praepositus a. d. rege constitutus abgeschlossen, Schöpflin 1,57 n° 67; ebenso noch in einer urk. von 794: ubi d. rex K. pastor noster praeesse videtur, während in der nächsten urk. abt Aighilmar auftritt, ib. n° 68, 69. a

. . . Reganesburg | Nochmalige reichsversammlung im winter; cum cognovisset fideles suos, episcopos, abbates et comites, qui cum ipso ibi aderant, et reliquum populum fidelem, qui cum Pippino in ipso consilio pessimo non erant, eos multipliciter honoravit in auro et argento et sirico et donis plurimis. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. — Für dieses iahr hatte der könig fortsetzung des krieges gegen die Avaren geplant (propter bellum cum Hunis susceptum in Baioaria sedens, Ann. Einh. vgl. V. Karoli c. 20) und für diesen zweck eine bewegliche schiffsbrücke bauen lassen, quo in Danubio ad id bellum uteretur, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh.; der plan wurde wol hauptsächlich durch die verschwörung Pippins zu nichte gemacht und dessen ausführung auf das nächste iahr verschoben. b

dez. 25 | —— | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Mosell. — Karls söhne, k. Pippin von Italien und k. Ludwig, mit einem heerzug gegen Benevent beauftragt, feiern weihnacht zu Ravenna. V. Hlud. c. 6 (über deren verwirrte chronologie Foss Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung 8 n. 55, Simson Karl d. Gr. 2,51 n. 2) vgl. Ann. Lauresh. 793, Guelf. 792. Die ursache dieser heerfahrt scheint Grimoalds haltung gewesen zu sein: mox rebellionis iurgium initiavit, Erchemperti H. Lang. c. 4 vgl. 6 M. G. SS. Lang. 236, Funck Ludwig d. Fr. 232. c

793

apr. 7 | —— | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Juvav. M. G. SS. 4,2, Laaresh. — Die heerfahrt der iungen könige Pippin und Ludwig missglückt; sie dringen verwüstend in der provinz Be-

793

nevent vor und erobern eine burg; doch auch hier wütet die hungersnot, so dass man sogar in der fastenzeit genötigt ist fleisch zu essen. V. Hlud. c. 6, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. vgl. Lauriss. min, Simson Ludwig d. Fr. 1,370. — Über die 792 beginnende furchtbare hungersnot, welche namentlich in Italien, Burgund, Gothien (Septimanien), Provence und einigen gegenden Franciens wütet, Ann. Mosell. 791, 792, Lauresh., Chr. Moiss., Ann. Salisburg. auct. M. G. SS. 13,237. d

. . . . Reganesburg Vorbereitungen, um den begonnenen krieg zu ende zu führen, zu einer neuen heerfahrt nach Pannonien; diese unterbleibt, als die nachricht eintrifft, dass die vom grafen Theoderich geführten truppen im gau Hriustri an der Weser von den Sachsen überfallen und vernichtet worden seien. Ann. Einh. vgl. n°317b. Einzelne heerteile scheinen, vielleicht nur zur sicherung des grenzgebietes, doch entsandt worden zu sein; so melden die Ann. Petav.: missis exercitibus suis vastavitque Hunia, die Ann. Guelf.: transmisit scara sua, ubi necesse fuit. e

. . . . Salz Rückkunft der söhne Ludwig und Pippin, welche hieme transacta nach dem beneventanischen feldzug nach Baiern aufbrechen, um ihren vater zu besuchen; sie treffen ihn in loco Salz; Ludwig bleibt den rest des sommers, im herbst und winter bei ihm. V. Hlud. c. 6. Scheint diese von Foss, Ludwig d. Fr. 9 vgl. Funck 233, in abrede gestellte fahrt der iungen könige nach Baiern auch ausser frage zu stehen, da die von Foss für 793 beanspruchte urk. Ludwigs n° 516 dem iahr 794 angehört, so dürfte doch die ortsangabe zweifelhaft sein; die Ann. Mosell. bemerken ausdrücklich, dass Karl ständig in Regensburg geblieben sei. Möglich wäre immerhin, dass er wie 790 zu kurzem aufenthalt nach Salz, vielleicht bewogen durch den Sachsenaufstand, gekommen ist. Salz kann nur auf die pfalz Königshofen gedeutet werden vgl. V. Hlud. c. 40 mit Ann. Einh. 826; dass der ort in Baiern liege, muss aus der betreffenden stelle der V. Hlud. nicht notwendig gefolgert werden. f

. . . . Reganesburg Ständiger aufenthalt bis gegen den herbst. Ann Mosell. 792. g

. . . . Sualafeld Fahrt zu schiff ad fossatum magnum. Ann. Guelf., r. Franc. (Lauriss.: autumnali tempore), Mosell. (circa tempus autumni), Lauresh. (in estivo tempore), Einh. (cum omni comitatu suo), Maxim. Der könig war, als er das ihm vorgelegte proiekt, durch anlegung eines schiffbaren kanals zwischen Altmühl und Rednitz (ungenauer in Ann. Mosell.: inter Danubium fluvium et Radantiam alveum) Donau und Rhein zu verbinden, genehmigt und wol auch schon die nötigen vorarbeiten und massregeln getroffen hatte, aufgebrochen; eine grosse menschenmenge wird aufgeboten; der könig betreibt mit eifer das grossartige werk und verweilt dort bis gegen ende des iahres; der kanal wird in der länge von 2000 und in einer breite von 300 schritten gegraben; anhaltender regen und der sumpfige boden verursachen fortwährende rutschungen und lassen das werk scheitern. Ann. Einh. Mosell. 792, Lauresh. = Chr. Moiss., Alam., Ann. Salisburg. auct., Auct. Ekkehardi Altah. M. G. SS. 13, 237; 17, 362. Nach Riezler Gesch. Baierns 1,181 finden sich noch ietzt spuren des ‚Karlsgrabens' zwischen Treuchtlingen und Weissenburg beim dorf ~~Sand~~ Graben!; in Spruner-Menke Handatlas n° 30 ist die ‚fossa Karoli' irrig ausserhalb Sualafelds (an der Schwale, nebenfluss der Wernitz, w. Eichstädt) eingezeichnet. h

. . . . ad fossatum magnum (inter Alcmana et Radantia) Ankunft päpstlicher gesandter mit reichen geschenken. Ann. r. Franc. (Lauriss.). i

. . . . ——— Eintreffen der nachricht, dass die Sachsen sich vollständig empört hätten (omnimoda defectio) und dass die Sarazenen in Septimanien eingefallen und nach verlustreichem sieg über die grenzwachen und grafen zurückgekehrt seien. Ann. Einh., Lauresh. mit der motivirung: existimantes, quod Avari contra regem fortiter dimicassent et ob hanc causam in Francia eum venire non licuisset; die Ann. r. Franc. (Lauriss.) erwähnen nur den Sachsenaufstand. Über den Sarazeneneinfall näherer bericht aus verlornen quellen im Chr. Moiss.: der chalife Exam (Hescham I), Abderrhamans sohn, entsandte seinen wezir Abdemelec mit einem grossen heer, dieses erobert Gerona, dessen einwohner als verräter niedergemacht werden (Lembke Gesch. Spaniens 1,360), und zündet die vorstädte Narbonnes an; als es beutebeladen gegen Carcassonne zieht, stellen am fluss Orbieu (nach Ann. Alam.: ad Narbonna) Wilhelm (herzog von Toulouse, V. Hlud. c. 5) und die fränkischen grafen sich demselben entgegen; die schlacht ist äusserst blutig, der grösste teil des christenheeres wird aufgerieben, der rest flieht; nun muss Wilhelm weichen; die Sarazenen kehren mit ihrer beute nach Spanien zurück vgl. Chr

793

d' Uzès in Hist. de Languedoc n. éd. 2^b,27, Ann. Mosell.; nach Ann. Alam. sollen auch die Sarazenen grosse verluste erlitten haben; ausschmückungen in der V. s. Wilhelmi Bouquet 5,471, M. G. SS. 15,212. Den einfall erwähnt Ermoldus Nig. I, 211 M. G. SS. 2,471, Poetae l. 2,11; arabische berichte bei Funck Ludwig d. Fr. 282 vgl. 299. k

. . . . per Radantia | Fahrt auf der Rednitz in den Main. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Cum illis navibus (mit denen er von Regensburg gekommen) et per terram tractis et per flumina, Ann. Guelf. In Franciam reversus est, Ann. Einh. l

dez. 00 Wirzinburg | (ad s. Kilianum) Ankunft wenige tage vor weihnacht. Ann. Mosell. 792. m

— 25 ——— | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Prima die eiusdem anni celebravit, Ann. Mosell. n

794

. . . . Franconofurd | Fahrt auf dem Main, ankunft unmittelbar nach weihnacht. Ann. Mosell. 793. Dem ‚statim' dieser quelle entspricht die angabe der Ann. Einh. Lauresh. Guelf., dass der könig in Frankfurt überwintert habe. o

febr. 22 | (loco F. super fluvium Moin) schenkt der kirche des h. Emmeramm nächst den mauern der stadt Regensburg auf fürsprache des abts Rado (in den tironischen noten, Sickel UL. 80 n. 2) südlich vom kloster 266 ioch bebautes und unbebautes land mit wiesen für 58 karren heu neben der quelle Vivarius im genau bestimmten flächenmass salva iustitia ceterarum ecclesiarum, sicuti nostra videtur esse possessio vel dominatio. Ercanbaldus adv. Radoni. *Or. München (A). Pez Thes. 1^c,1 e cod. ms. (ch. s. XI ex. f. 7') mit reg. XXXVI = Lünig RA. 21^b,99; aus A: Liber probat. s. Emm. 1; Ried 1,8; M. B. 28,3; regest ex or. Aventin Ann. IV, 2 p. 286, Bibl. s. Emm. 2,160; erwähnt von Arnoldus De s. Emmer. M. G. SS. 4,550. Die worte ‚ubi est congregatio s. monachorum' z. 4 und ‚ut rector et abba eiusdem caenobii' z. 9 von einer hand s. XI—XII auf rasur vgl. auch M. B. 28, 4 n. c. Datirung nach der beurkundung, die schenkung erfolgte wol schon in Regensburg. 321 (312)

märz 23 | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Lauresh. Einh. und Juvav. M. G. SS. 1,87; 4,2 zu 793. a

— 31 ——— | bestätigt der kirche von Ceneda unter bischof Dulcissimus omnes plebes vel parrochias cum iurisdictionibus imperii, locorum vel terrarum episcopi(i) innerhalb genannter grenzen. K. s. XVI ex. Ceneda arch. capit. (A); k. s. XVI und ch. von 1594 Rom Vatik. arch. (B); k. s. XVI ex. in Consultori in iure 368 f. 4 Venedig (C); k. s. XVIII in S. Daniele, Ceneda Venedig (D); k. s. XVI ex. in CL. 4130 f. 170 Paris bibl. nat. (nach mitteilung Sauerlands, E). *Ughelli 5,204, 2. ed. 174 (mit der bemerkung: cum in Cenetensi statuto [Ceneda 1609] mendose impressum legatur) aus transsumpt von 1337 = Migne 97,1020; Verci Marca Trevig. 1^b,1 e dissert ms. = Cappelletti 10,234; regest ohne datirung Minotto Doc. 4 aus C. Das protokoll und die eingangsformeln des textes echt, inhalt und fassung, grossenteils übereinstimmend mit der als vorlage benützten urk. Ottos III, M. G. DD. 2,560, unecht; die arenga ist die für immunitäten übliche; Karl scheint also immun. verliehen zu haben, mit der für Italien gewöhnlich besitzbestätigung vereinigt wurde, Sickel Reg. 273 K 139, Beitr. III, V Wiener SB. 47,200; 49,331. Ughelli 5,173 teilt noch einen auf bischof Valentin lautenden auszug dieser urk. mit einer andren darauf bezüglichen fälschung ex regesto dom. de Camino in Vatic. arch. mit. 322 (313)

mai 1 . . . . . | bestätigt dem kloster St. Yrieix-la-Perche (mon. Atanense) die ihm im 3. iahr des kaisertums (803) auf dem zug nach Spanien vorgelegte urkunde seines vaters Pippin, welche 32 pfründen für kanoniker stiftet und mit vorrechten ausstattet, und bestimmt, dass diese urkunde im archiv von St. Martin in Tours, wohin das kloster gehöre, aufbewahrt werde. Zeugen Turpin u. a. A. inc. (7)94, ind. VIII (= 800). K. von Baluze sur un titre de St. Martin de Tours ecrit il y a environ six cents ans in Coll. Baluze 76,225, Coll. Duchesne 66, Estiennot CL. 12746 Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Monsnyer De statu s. Martini Turon. 59 ex tabul. s. Mart.; Gallia christ. 4,100, 2. ed. 2^b,178 ex tabul. s. Mart. = Heumann Comment. 1,168 extr. *Fälschung* ohne echte vorlage, gefertigt gegen ende des 11. iahrh., um die ansprüche St. Martins auf St. Yrieix zur geltung zu bringen, Mabille Pancarte noire 152 n. 1. 323 (314)

— 00 . . . . . | (Aquisgrani r. pal.) verleiht dem von ihm gestifteten kloster Rorinalacha oder Neustadt im Spessartwald am Main, zu dessen abt er auf bitte seiner mutter Bertrada († 783) Megingaud bestellt, freie abtwahl, lässt die kirche in seiner gegenwart durch erzbischof Lull († 786) und

794

bischof Wilibald († 786) am 22. aug. weihen, dotirt das kloster und nimmt es in seinen schutz. Woltharius (Walt.) canc. adv. Lulli archicap. A. inc. 794, ind. II (= 794), reg. in Francia XIX in It. XII. Inserirt in bestätigungsurk. Karls IV 1366 ian. und Karls V 1541 märz 23 im *ch. Neustad. s. XVI München (A). Acta SS. Mart. 2,603 ex arch. mon. = Le Cointe 6,532 extr.; Leuckfeld Ant. Pöld. 241 mit reg. Fr. XVIII; (Schmidt J. C.) Diplom. Nachrichten von dem Ursprung des Closters Neustatt a. M. Beil. 1 aus transs. von 1541 = Klüber Abhandl. 2,380; Ussermann Ep. Wirzeburg. prob. 4 ex arch. Neost.; M. B. 31, 14 aus A. *Fälschung* ohne echte vorlage mit benützung der V. Burchardi M. G. SS. 15, 60 vgl. Eckhart Francia or. 1,705 u. a., literaturang. Sickel Reg. 424. 324 (315)

iuni 1 | Franconofurt | Synode und reichsversammlung (diese ausdrücklich nur erwähnt in Ann. Einh.: quando et generalem populi sui conventum habuit, concilium congregavit). Anwesend die bischöfe aus allen provinzen des reichs (ex omnibus regni provinciis, Ann. Einh.; cuncti regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae episcopi ac sacerdotes, Capit. Franc. n° 325; Galliarum, Germanorum, Italorum, Ann. r. Franc. (Lauriss.); Baiovariae, Ann. Maxim.: Italiae, Galliae, Gotiae, Aquitaniae, Galleciae, Chr. Moiss. cod. 2; in der von Paulinus verfassten denkschrift der Italiener werden die praesules Liguriae, Austriae, Hesperiae, Aemiliae aufgezählt, Mansi 13,873, Migne 99,153, iene Germaniae, Galliae, Aquitaniae in der Ep. conc. Franc. Mansi 13,883, Migne 101, 1331), unter diesen der patriarch Paulinus von Aquileia und der erzbischof Petrus von Mailand (Paulini Lib. sacrosyllabus c. 2 Migne 99,153, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss., Ann. Maxim.), von hervorragenden geistlichen Alcuin (Ann. Maxim., Pauli cont. Rom. M. G. SS. Lang. 202, Capit.Franc. n° 325 c. 56 vgl. Jaffé Bibl. 6,220 n. 1) u. a. (die anwesenheit des abts Benedikt von Aniane ist durch den aus diesem kloster stammenden cod. 2 des Chr. Moiss. zu wenig beglaubigt, Simson Karl d. Gr. 2,65 n. 2); als päpstliche gesandte waren erschienen die bischöfe Theophylactus (von Todi vgl. über ihn Ep. Alcuini ed. Jaffé n° 10, 84, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 51, 68, M. G. Ep. 4 n° 3,127; 3 n° 49,67) und Stephan (wol der auch im Cod. Carol. öfter genannte bischof von Neapel, obgleich in den G. ep. Neap. M. G. SS. Lang. 427 davon nichts erwähnt ist), Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh. Maxim.; den vorsitz führt der könig (so die Ep. conc. Franc. c. 1 Migne 101, 1331, dagegen Capit. Franc. c. 1: inter quos ipse interfuit conventui, Ann. r. Franc. (Lauriss.): in praesentia principis). Die verhandlungen werden in aula s. palatii gehalten, Paulini Lib. sacrosyllabus c. 1 Migne 99,153 und daraus Chr. Moiss. cod. 2. Das tagesdatum kal. iun., also der beginn der synode, in Ann. Mosell. 793, in Ann. Einh.: aestatis initio, Ann. Lauresh.: estivo tempore; die iahresangabe reg. 26 im Capit. Franc. c. 1, in der überschrift des Lib. sacrosyllabus Migne 99,151 und im Chr. Moiss. (aus dem Capit. Franc., das hier auch für den weiteren bericht benützt wird); die verhandlungen nehmen längere zeit in anspruch; so erwähnt Paulinus, dass vom könig zur abfassung des von ihm geforderten gutachtens eine frist von mehreren tagen gewährt wurde, Lib. sacrosyllabus c. 1. Das ergebnis der verhandlungen liegt im Capit. Franc. vor; die lehre de adoptione dei filii wird verdammt, die gegen sie erlassene denkschrift von den bischöfen unterzeichnet, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh. und Chr. Moiss. (in den beiden letzteren die dogmatisirte formel), Ann. Mosell. Maxim. Juvav.; die vor wenigen iahren (787) unter Irene und deren sohn Konstantin zu Konstantinopel pro adorandis imaginibus gehaltene pseudosynode, welche diese sogar eine allgemeine nannten, wird verworfen, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., Chr. Moiss. (gemeint ist die 7. allgemeine synode von Nicaea, deren letzte sitzung in Konstantinopel stattfand, Hefele Conciliengesch. 2. A. 3,474, 693 n. 2 vgl. dazu Döllinger im Münchner hist. Jahrb. 1865, 339); Tassilo wird vorgeführt und leistet auf Baiern feierlich verzicht, nur berichtet in Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.: in ipso sinodo advenit Tassilo et pacificatus ibi cum d. rege abnegans omnem potestatem, quam in Paioaria habuit, tradens eam d. regi vgl. Capit. Franc. n° 325 c. 3. Tassilo verschwindet damit aus der geschichte, nur sein todestag, 11. dez., ist noch überliefert, Hundt in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akademie XII, 1,192. Die Frankfurter synode nur erwähnt in Ann. Guelf., s. Emmerammi (ad Franchonovadam) u. a. a

. . . | —— | Kapitulare erlassen auf der mit päpstlicher bevollmächtigung und auf befehl des königs im 26. regierungsjahr versammelten synode aller bischöfe des reichs, welcher der könig selbst angewohnt: c. 1. verdammung der adoptianischen irrlehre der bischöfe Elipandus von Toledo

794

und Felix von Urgel, 2. des zu Konstantinopel gefassten beschlusses über die bilderverehrung. 3. verfahren gegen Tassilo: abbitte desselben vor dem konzil für den gegen Pippin und Karl begangenen treubruch, verzichtleistung auf iedes anrecht und allen familienbesitz im herzogtum Baiern und auf alle künftigen ansprüche, empfehlung seiner kinder an die königliche gnade; verzeihung des königs; ausfertigung von drei gleichlautenden urkunden (breves) über diesen akt, von denen die eine in der pfalz aufbewahrt, die zweite Tassilo in das kloster (Lorsch) mitgegeben, die dritte in sacri palatii capella (also eine art staatsarchiv vgl. Sickel UL. 9) hinterlegt werden sollte. 4. preistarif für getreide nach dem neu eingeführten allgemeinen scheffel und für brod (erläutert von Soetbeer in Forschungen 6,73), für die annona publica d. regis (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,6 n. 1), befehl an die königlichen lehensleute keinen ihrer hörigen hungers sterben zu lassen und erst den überschuss zu verkaufen. 5. allgemeine geltung der neuen denare bei busse (vgl. Soetbeer in Forschungen 4,291, Prou Les monnaies caroling., Paris 1896, p. X, XLII). 6. gerichtsbarkeit des bischofs über den klerus, mitwirkung des grafen, zweite instanz der metropolit mit den suffraganen, letzte der könig. 7. residenzpflicht der bischöfe und pfarrgeistlichen. 8. entscheidung des streites zwischen dem bischof Ursio von Vienne (Ursus, Adonis Chr.) und dem vogt des bischofs Elifant von Arles laut der verlesenen briefe der päpste Gregor u. a. in der weise, dass Vienne 4, Arles 9 suffragane haben solle (vgl. Hefele Conciliengesch. 2. A. 2,590), während betreffs Tarantaise (vgl. die angebl. bulle Leos III Jaffé Reg. 2. ed. nº 2533), Embrun und Aix eine gesandtschaft an den papst geschickt wurde, um seine entscheidung einzuholen. 9. beschluss, dass bischof Petrus (von Verdun) von dem verdacht der verschwörung gegen das leben des königs (? iener Pippins 792) und des treubruchs sich durch einen eid reinigen solle, annahme des von ihm, als er unter den bischöfen keinen eideshelfer findet, angebotenen gottesgerichts durch einen seiner leute, und diesem zufolge aufnahme desselben in des königs gnade und wiedereinsetzung in seine würde (vgl. G. ep. Vird. c. 14 M. G. SS. 4,44 und Simson Karl d. Gr. 2,42 n. 4). 10. absetzung des nach eignem geständnis nicht einmal kanonisch zum diakon und priester geweihten bischofs Gaerbod (unbekannt; die identität mit Gervold, der 788 nach seiner erhebung zum abt von St. Wandrille das bistum Evreux resignirte G. abb. Font c. 16 M. G. SS. 2,291, ist unwahrscheinlich vgl. auch Gallia christ. 11,568), der keine zeugen für seine bischofsweihe aufzuweisen und doch vom metropoliten Magnard (Rouen) die episkopalien erhalten hatte. 11. fernhaltung der mönche von weltlichen geschäften (vgl. nº 301 c. 30) und gerichtsverhandlungen. 12. reclusi nur mit billigung des bischofs und abts. 13—18. klösterliche disziplin (vgl. nº 301 c. 6. 7, 15, 13, 16, die drei letzten verfügungen: unentgeltliche aufnahme ins kloster, wahl des abts auf befehl des königs, aber auch mit zustimmung des bischofs, verbot die mönche durch blenden und verstümmeln zu bestrafen, hier in weiterer ausführung). 19. verbot des wirtshausbesuches für geistliche (vgl. nº 300 c. 14). 20. der bischof (nº 300 c. 55: die priester) soll die canones und die regel kennen. 21. sonntagsfeier. 22. verbot der aufstellung von bischöfen in kleinen villen und dörfern, 23. der aufnahme und weihe fremder höriger ohne erlaubnis ihres herrn. 24. verbleiben der kleriker und mönche in ihrem stand (zu c. 21—24 vgl. nº 300 c. 15, 19, 23, 27, 73). 25. leistung des zehnten, neunten und zinses von den kirchlichen lehensträgern secundum priorum capitularum d. regis (nº 219 c. 13), ablieferung des zehnten vom eigengut, da man im iahr der grossen hungersnot (793, nicht 779, wie man gewöhnlich annimmt vgl. den bericht der Ann. Mosell. 792=793) die erfahrung gemacht habe ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas (das sogenannte auffliegen des getreides). 26. instandhaltung der kirchen durch deren lehensträger (vgl. nº 302 c. 2). 27. verbot des übertrittes von geistlichen in eine andre kirche und aufnahme derselben ohne empfehlungsbrief ihres bischofs (vgl. nº 300 c. 24), 28. der absoluten weihen (ib. c. 25). 29. sorge des bischofs für unterricht zur gewinnung tüchtiger nachfolger. 30. vorgehen nach den kirchlichen satzungen bei streitsachen unter dem klerus (nº 300 c. 28), bei ienen zwischen klerikern und laien gemeinsames vorgehen des bischofs und grafen. 31. verbot und auflösung der coniurationes et conspirationes (vgl. nº 219 c. 16, 301 c. 26, Hartwig in Forschungen 1,143). 32. erhaltung der klöster (vgl. nº 300 c. 31). 33. predigt des katholischen glaubens über die trinität (ib. c. 32), das gebet des herrn, das glaubensbekenntnis. 34. verhütung von habsucht (ib. c. 33) und begierlichkeit. 35. gastlichkeit (ib. c. 75). 36. unfähigkeit lasterhafter (vgl. ib. c. 35) als kläger gegen vornehme und ihre

794

bischöfe aufzutreten. 37. kirchliche rekonziliation zur zeit der not (ib. c. 34). 38. verbot des verkehres der kleriker in der königlichen kapelle mit ungehorsamen priestern, damit sie nicht etwa dem bann verfallen. 39. verfahren gegen einen bei einem kriminalverbrechen ergriffenen priester. 40. erziehung der waisenmädchen (virgines deo sacratae, ib. c. 40) durch ehrbare frauen unter geistlicher aufsicht. 41. anwesenheit des bischofs bei seinem bischofssitz (ib. c. 41), entfernung von demselben in eignen geschäften auf höchstens 3 wochen, heimfall des von ihm als bischof erworbnen gutes an seine kirche, nicht an die verwandten. 42. verbot der verehrung neuer heiliger. 43. einhaltung des kirchlichen gebotes betreffs zerstörung der h. bäume und haine. 44. anerkennung der von beiden parteien gewählten schiedsrichter. 45. geltung der kirchlichen gepflogenheit betreffs der zeugen, ausschluss der kinder von der eidesleistung, sicut Guntbadingi faciunt. 46. beobachtung der kanonischen vorschrift über die zeit, wann iungfrauen den schleier nehmen dürfen, und ihrer beschäftigung bis zum 25. iahr (zu c. 42—46 vgl. nº 300 c. 42, 65, 44, 64, 46). 47. anzeige der nicht nach ihrer regel lebenden äbtissinen durch den bischof beim könig, damit sie ihrer würde entsetzt werden. 48. verwendung der opfergaben für die kirche und arme nach kirchlicher satzung. 49. empfang der priesterweihe nicht vor dem 30. iahr. 50. allgemeiner pax nach der messe. 51. verlesung der namen aus den dyptichen erst nach der opferung (zu c. 48—51 vgl. nº 300 c. 47, 50, 53, 54). 52. niemand glaube, dass gott nur in 3 sprachen angebetet werden dürfe. 53. bischöfe und priester sollen die canones kennen (vgl. oben c. 20). 54. bewilligung die von freien erbauten kirchen zu vergeben und zu verkaufen, nur dürfen sie nicht zerstört oder verunehrt werden. 55. vortrag des königs: er habe von papst Hadrian die bewilligung gehabt propter utilitates ecclesiasticas erzbischof Angilramn beständig am hof (in suo palatio) zu haben; er bitte die synode dasselbe für bischof Hildebold (von Köln) zu gestatten, wofür er bereits die päpstliche genehmigung habe; zustimmung der synode. 56. ersuchen des königs, die synode möge Alcuin ob seiner kirchlichen gelehrsamkeit in ihre gemeinschaft und gebete aufnehmen; zustimmung der synode. ‚Coniungentibus deo favente.' Hs. s. IX olim s. Remigii Rem. (A), s. X (B) Paris bibl. nat. Alchwini Op. ed. Quercetanus 1889; Sirmond Conc. 2,194 aus A = Labbe Conc. ed. Coleti 9,101 = Harduin 4,904 = Hartzheim Conc. 1,323; Baluze Capit. 1,263 aus A, B ohne c. 1. 2, die kapitelzählung also um 2 niedriger als in M. G. = Bouquet 5,650 frg. nur c. 3—5, 55, 56 = Georgisch C. J. 585 = Mansi 13,909 c. 1, 2; 13ᵇ,189 c. 3—56 = Haddan und Stubbs Councils 3,481 = Walter 2,115; M. G. LL. 1,71 aus A, B = Migne 97,191; *M. G. Capit. 1,73. — Die kompilation Baluze Capit. 1,379, von Sickel als K 142 eingereiht, kein echtes kapitulare, Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 1,608. 325 (316)

. . . . | . . . . mahnt den metropoliten Elipand von Toledo und die spanische geistlichkeit zur einheit des katholischen glaubens; zur erörterung der frage de adoptione carnis Christi habe er aus allen teilen seines reichs die bischöfe versammelt, selbst gelehrte aus Britanien berufen und öfter nach Rom gesandt, um eine entscheidung der römischen kirche einzuholen; er sende das schreiben des papstes (Mansi 13,865, Migne 98,374), die denkschrift der italienischen (Migne 99,151) und die der übrigen bischöfe (Migne 101,1331) und bezeuge, wie sie in ihrem brief an ihn (Migne 96,867) verlangt, seine volle übereinstimmung mit diesen; ihre schriften seien in seiner gegenwart verlesen und geprüft worden, die antworten enthielten die bischöflichen denkschriften; er werde an der wahrheit festhalten; so sehr er auch ihre unteriochung bedaure, so würden sie doch durch ihr festhalten am irrtum nicht nur die gemeinschaft des glaubens mit ihm, sondern auch ‚den trost seiner hilfe' verlieren; er müsste sie dann als ketzer erklären und iede verbindung abbrechen; er füge das katholische glaubensbekenntnis an, das auch das seine sei. ‚Gaudet pietas christiana.' Baronius 794 nº 15 = Vorburg Hist. 10,200; Goldast Const. 1,19 = Ideler Karl d. Gr. 2,326; Sirmond Conc. 2,184 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,91 = Harduin Conc. 4,896 = Aguirre Conc. Hisp. 4,111 = Mansi 13,899 = Hartzheim Conc. 13,16 = *Frobenius Alcuini op. 2,582 et cod. ms. s. Emmer. = Migne 98,889. Über Karls titel in diesem brief Sickel UL. 400. 326 (317)

iuli 20 | Franconofurd pal. | nimmt Anianus, abt der klöster S. Johannis und S. Laurentii, der zur synode gekommen war und sich mit seinen mönchen und dem klosterbesitz ihm kommendirt hatte, in seinen schutz und bestätigt die von Milo urkundlich geschenkte villa Caunes. Widolaicus adv. Radonis. Reg. XXVI et XX. *Mabillon Dipl. 503 ex autogr. Caun. = Bouquet 5,755 = Migne

794

97,980; Baluze Capit. 2,1399 ex arch. Caun. = Madrisius S. Paulini op. 252 = Mansi 18,928 = Hartzheim Conc. 1,391; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1b,28 de l'arch. de Caunes, 2. ed. par Du Mège 2,596, n. ed. par Dulaurier 2b,58. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47, 192, 271, UL. 133 (K 143), über die lage der beiden klöster Reg. 274. 327 (318)

aug. 10 | Franconofurt | Tod der königin Fastrada; sie wird bei St. Alban in Mainz begraben. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Mosell. Maxim. Wirciburg.; tagesangabe Ann. Fuld. ant. ed. Kurze 138, Ann. Necrol. Fuld. M. G. SS. 13,168 zu 791, Ann. Guelf. Epitaph von Theodulf M. G. Poetae l. 1,483, ein iüngeres Jaffé Bibl. 3,715. Wahrscheinlich während des winteraufenthaltes Fastradas in Frankfurt 794 wurde Hortlaicus in deren gegenwart getödtet, Urk. Ludwigs d. Fr. M. G. Form. 323 nº 49. — Karl vermählt sich dann mit Liutgard, einer Alamannin, V. Karoli c. 18 vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé 53, 59, M. G. Ep. 4 nº 96, 102; ihr lob feiert Theodulf Carm. 25, 31 M. G. Poetae l. 1, 485, 522, Angilberti Carm. ib. 360, 370. Der zeitpunkt der vermählung ist nicht überliefert, wahrscheinlich fand sie vor 796 statt; Simson Karl d. Gr. 2,214 setzt sie 796—799 und lässt unnötiger weise Karl ‚früher ein liebesverhältnis mit ihr unterhalten.‘ a

. . . | partibus Saxoniae | Heerfahrt: der könig rückt mit dem einen heer von süden vor (nach Regino chr. 794 = Ann. Mett. durch Thüringen), sein sohn Karl geht mit dem andren heer bei Köln über den Rhein, um von westen vorzudringen. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.); zeitangabe: tempore autumni Ann. Mosell. 793; nur erwähnt Ann. Guelf. b

. . . | Sinistfelt | Die Sachsen, welche zur schlacht bereit sich von zwei seiten eingeschlossen sehen, unterwerfen sich; sie stellen geiseln und geloben et christianos se et fideles d. regi fore. Ann. r. Franc. (Lauriss.): Sinotfeld, Ann. Einh. vgl. Mosell. Petav. Alam. Nach Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. kommen die Sachsen zur unterwerfung nach Eresburg; diese in der nähe des s. Paderborn gelegenen Sendfeldes. c

. . . | in Francia | Rückkehr. Ann. Lauresh. Petav.: transmisso Rheno in Galliam, Ann. Einh. d

. . . | ad palatium Aquis | Winteraufenthalt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Lauresh. Guelf.; usque finem anni permansit, Ann. Mosell.; Aquasgrani, Ann. Einh. e

dez. 25 | —— | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Mosell. f

795

märz 00 | | (pal. nostro) bestätigt Johannes, welcher laut des überbrachten briefes seines sohnes k. Ludwig (deperd.) nach einem sieg über die Sarazenen im ort Ad Ponte im gau von Barcelona diesem aus der beute ein ross, eine rüstung und ein indisches schwert dargebracht und sich ihm ietzt kommendirt hatte, die demselben von Ludwig geschenkte villa Fontes im gau von Narbonne (? Fontcouverte, Aude arr. Narbonne cant. Lézignan) mit dem von ihm und dessen leuten in der villa Fontjoncause und anderweitig okkupirten und urbar gemachten land als zinsfreies eigen, so lange er ihm und seinen söhnen treu bleibe. Gilabertus adv. Radoni. Reg. XXV et XVIII. Ch. Narbonn. s. XII Paris bibl. nat. CL. 11015 f. 9 (A). Le franc-alleu de la province de Languedoc (par Caseneuve) 2. ed. Tolose 1645 p. 298 ohne ital. iahr (nach Sickel Reg. 275 K 144); Baluze Capit. 2,1400 ex arch. Narbonn. (A) = Le Cointe 7,341 = (Vaissete) Hist. de Languedoc 1b,29, 2. ed. per Du Mège 2,596 = Bouquet 5,778 = Mansi 18,829; *Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2b,59 aus A; Cart. de la seigneurie de Fontjoncause (Bibl. de la commission arch. de Narbonne 1) 109 nº 1 zu 793. Die iahresdaten verderbt, einreihung zu 793 wegen des itinerars unzulässig, ausser man würde die datirung auf eine frühere damals stattgefundene handlung beziehen, der rekognition wegen zu einem späteren iahr untunlich, Sickel Reg. 275; vom kopisten eine invokation beigefügt, für Achen die iüngere namensform Aquisgrani. Simson Karl d. Gr. 2,61 n. 1 ‚am ehesten‘ für 789. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,274; 49,325. 328 (319)

apr. 12 | —— | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Lauresh. Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. a

iuli 00 | —— | Aufenthalt: usque mensem iul. quietus resedit, Ann. Mosell. 794. b

. . . | Chuffinstang | (in suburbium Mogontiacensis urbis, in Ann. Einh.: trans Rhenum in villa Cuffesstein, quae super Moenum contra Moguntiacum urbem sita est) Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Perrexit ad Chufstain et ibi plaidavit, Ann. Guelf. — Kostheim gegenüber Mainz. c

795		
. . .	in Saxoniam	Heerfahrt audiens, quod more solito promissionem suam, quam de habenda christianitate et fide regis tenenda fecerant (794 vgl. n° 327c), irritam fecissent, Ann. r. Franc. (Lauriss.). Infidelitas, unde consueverat, a parte Saxonorum exorta est, quia cum d. rex super alias gentes venire voluisset, nec ipsi ad eum pleniter venerunt nec ei solatium, ut ipse iusserat, transmiserunt, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.; zeitangabe: autumni tempore, Ann. Mosell. 794. d
. . .	Eresburg	Aufenthalt: rex sedit ad Aer. Ann. Fuld. ant. ed. Kurze 138. Diese nachricht, wie Simson Karl d. Gr. 2,87 n. 2, auf das voriahr zu beziehen ist kaum zulässig; vielleicht bezieht sich auf einen solchen halt auch die meldung der Ann. Lauresh.: alii ei pacifice obviam venientes ex parte Saxonorum et cum eo in solatio suo ipsum iter expleverunt. e
. . .	usque ad fl. Albim	Vormarsch. Ann. (Lauriss.), Lauresh. vgl. Mosell. Nach Ann. Petav. soll der könig durch Wigmodia in den Bardengau marschirt sein; dies kaum vereinbar mit der nachricht der besser unterrichteten Ann. Lauresh.: alii circa paludes Albiae et in Wihmuodingas ad eum pleniter non venerunt, abgesehen davon, dass Wigmodia, zwischen Weser und Elbemündung, nw. abliegt; der könig dürfte später vom Bardengau dahin zur züchtigung gekommen sein. f
. . .	Hliuni-Bardunwih	Lagerung, um die ankunft der zu sich berufenen Slaven zu erwarten; in Ann. r. Franc. (Lauriss.): Hliuni, Lüne bei Lüneburg, in Ann. Lauresh. und Einh. (in pago Bardengoi iuxta locum B.) ist das nahe Bardowiek genannt; die Ann. Petav. erwähnen nur den Bardinc pagus. Der Abodritenkönig Witzin, qui ad eius auxilium venerat Ann. Mosell., wird von den Sachsen während der überfahrt auf der Elbe getödtet, Ann. Einh. vgl. Lauresh. (diese bezeichnen Wizzin als vassus d. regis), Petav.: der bestimmten angabe der Ann. Einh. gegenüber ist die an sich unwahrscheinlichere meldung der Ann. r. Franc. (Lauriss.), Witzin sei in Lüne selbst ermordet worden, noch weniger glaubwürdig. Quod factum animo regis ad Saxones citius debellandos quosdam stimulos addidit et in odium perfidae gentis amplius excitavit, Ann. Einh. Das land wird grossenteils verwüstet, eine grosse menge (non modicam quantitatem nobilium atque ignobilium gentis illius secum adduxit, Ann. Mosell. 794; obsides plures, Ann. Guelf.; obsides 7070, Ann. Alam. = Sangall. mai.; tertiam eorum partem generis masculini foras tulit, Ann. Maxim. vgl. Xant.; tertium de eis hominem, Ann. Lauriss. min.) als geiseln nach Francien mitgeführt, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Petav.; nach Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. hatten sich die Sachsen mit ausnahme der bewohner der Elbesümpfe, von Wigmodia und iener ienseits der Elbe, welche Wizzin erschlagen hatten, vor dem könig gestellt. Die heerfahrt auch erwähnt Alcuini ep. ed. Jaffé 35, 36, M. G. Ep. 4 n° 43, 44. Die an Karls anwesenheit in Lüne sich knüpfenden sagen der zerstörung eines von Cäsar der Luna gewidmeten standbildes bei Volger UB. d. Stadt Lüneburg (UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 8) 1. — Im lager an der Elbe erscheinen gesandte des Tudun, qui in gente et regno Avarorum magnam potestatem habebat (unius ex primoribus Hunorum, qui apud suos Tudun vocabatur, Ann. Einh. vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 739 n.), um dessen unterwerfung und bekehrung zum christentum anzubieten und dessen persönliches erscheinen anzukündigen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Guelf. Maxim. Irrig lassen die Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. und die Ann. Alam. den Tudun schon in diesem iahr nach Achen kommen, um die taufe zu empfangen; beide geben auch irrig den titel Tudun als personennamen (Avarorum regulus quidam nomine Todanus; Rotanus dux de Pannonia). Unrichtig ist auch zweifelsohne die meldung der Ann. Lauriss. min., dass iene gesandtschaft die reichen schätze überbracht habe; diese stammten aus der beute des markgrafen Erich. g
. . .	in Gallias	Rückkehr, Ann. r. Franc. (Lauriss.); in Franciam, Ann. Petav. h
. . .	Aquis pal.	Aufenthalt; usque ad finem huius anni quietus permansit, Ann. Mosell. 794. i
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. r, Franc. (Lauriss.) Einh. — An diesem tag stirbt papst Hadrian I, für den der könig allgemeine gebete im reich anordnet und für dessen grab er in Francien eine marmorne grabschrift mit goldnen buchstaben fertigen lässt. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. vgl. Jaffé Reg. 2. ed. p. 306; die grabschr. unter den gedichten Alcuins, M. G. Poetae 1. 1,113 vgl. 489. — Um diese zeit (vielleicht 795, Simson Karl d. Gr. 2,104 n. 3) schickt Hadefons pro amicitia firmanda auch gesandte an Ludwig, der einen reichstag in Toulouse hält; ebenso treffen hier gesandte des Bahaluc (Bahlul) Sarracenorum ducis, qui locis montanis Aquitaniae proximis principabatur (über ihn Lembke 1,374, Funck 284), ein pacem petentes et dona ferentes; die öden grenzstädte Vich, Cardona, Casseres (am Fer) werden

795

796

besiedelt und befestigt und der obhut des grafen Borellus anvertraut. V. Hlud. c. 8. Dies die gründung der spanischen mark. k

. . . Aquis pal. Herzog Erich von Friaul überbringt (misit, Ann. r. Franc. (Lauriss.); detulerat, Ann. Einh. vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 55, 56, M. G. Ep. 4 n° 98, 99) hieher die erbeuteten schätze der Avaren, welche in dem von seinen mannen und dem Slaven Wonomyr eroberten ring aufgehäuft waren; die Avaren waren durch innere wirren erschöpft, ihre oberhäupter, der Chakan und Jugur, eben ermordet worden; sie unterwerfen sich ohne widerstand. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., Conv. Bag. c. 6 M. G. SS. 11,9; die ankunft der schätze melden zu 795 auch Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.; irrig lassen die Ann. Maxim. 796 die schätze durch Erich selbst, die Ann. Lauriss. min. durch eine hunische gesandtschaft überbringen. Dass Erich selbst den ring erobert habe, wird erst in späteren und für dieses ereignis wertlosen quellen (wie Ann. Fuld.) erwähnt. Da nach dem schreiben Karls n° 330 die an Leo III übersandten geschenke schon für Hadrian bestimmt waren und dieselben der beute Erichs entnommen wurden, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., muss diese schon zu beginn des iahres in Achen eingetroffen sein; Erichs zug dürfte also noch ende 795 fallen vgl. auch Leibniz Ann. 1,189, Kämmel Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 202 n. 3. Von den ungeheuren schätzen mit einschluss iener, welche noch Pippin erbeutete, sprechen auch Einhard V. Karoli c. 13, Theodulf Carm. 25 M. G. Poetae l. 1,484, Ann. Nordhumbr. M. G. SS. 13,155; sie wurden unter die grossen, geistliche wie laien, und die übrigen getreuen freigebig verteilt, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. (inter optimates et aulicos ceterosque in palatio suo militantes), Lauresh. Maxim., Alcuini ep. ed. Jaffé 53, 58, 59, 61, M. G. Ep. 4 n° 96, 101, 102, 104, Mon. Sangall. II, 1; die annahme, dass dadurch der wert des geldes sank und sich die preise steigerten, Guérard Polyptiche d'Irminon 1,140, Forschungen 4,351, erklärt Soetbeer Forschungen 6,82 n. 1 als unhaltbar. l

. . . . Papst Leo III ordnet nach seiner wahl (795 dez. 26) eine gesandtschaft mit geschenken an den könig ab und übersendet die schlüssel der confessio des h. Petrus und die fahne der stadt Rom. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Ann. Einh. mit dem zusatz: rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subiectionem per sacramenta firmaret; er übersendet dem könig das wahldekret (decretalis cartula) und versichert ihn brieflich seiner ergebenheit und treue, schreiben Karls n° 330. Vgl. Gregorovius Gesch. der Stadt Rom 2,507. m

. . . . Sendet abt Angilbert mit einem grossen teil der von Erich erbeuteten schätze nach Rom. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé 51, 52, 54, M. G. Ep. 4 n° 94, 95, 97. n

. . . . Instruktion für Angilbert (Homero auriculario): er solle den papst nach gelegenheit ermahnen zu tadellosem leben, beobachtung der kirchlichen satzungen, weiser regierung der kirche, besonders aber zur ausrottung der an vielen orten auftretenden simonie (vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 192, M. G. Ep. 4 n° 258, Versus ad Kar. M. G. Poetae l. 1,258, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 98, M. G. Ep. 3 n° 94) und den mit dessen vorgänger Hadrian vereinbarten plan der erbauung eines klosters des h. Paulus (vgl. Ann. s. Amandi 797, Simson Karl d. Gr. 2,116) zur sprache bringen. ‚Divina regente misericordia.' Alchwini Op. ed. Quercetanus (Duchesne) 1611 = Duchesne SS. 2,685 = Sirmond Conc. 2,207 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,173 = Acta SS. Febr. 3,92 = Le Cointe 6,563 = Baluze Capit. 1,271 = Bouquet 5,625 = Mansi 13,981; 13b,195 = Walter 2,122 = Migne 98,909; Alcuini Op. ed. Froben 2,558 aus Duchesne coll. cum ms. Salisburg. et s. Emmer. = Jaffé Bibl. 4,353; *M. G. Ep. 4,135 aus hs. s. IX Wien und München, s. X Vatikan. Über die einreihung Sickel Reg. 276 K 146, Alcuinstudien Wiener SB. 79,532 n. 1, über die handschriftl. überlieferung dieses und des folgenden schreibens ib, 492,550. 329 (320)

. . . . schreibt dem papst Leo, dass er sich über die in dessen brief gegebene versicherung der ergebenheit und treue umsomehr freue, als der unerwartete tod seines geliebten und treuen freundes (Hadrian) ihn sehr schmerzlich berührt habe (vgl. V. Karoli c. 19); ihn beglückwünschend schicke er durch Angilbert, dessen sendung er durch Campolus und Anastasius (wol die gesandten Leos) zugesagt habe, die noch für Hadrian bestimmten geschenke und empfehle sich und das reich seinem gebet; er habe Angilbert beauftragt mit ihm zu besprechen, was er zur erhöhung der kirche und zur sicherung seiner würde sowie zur festigung des patriziats

796

als notwendig erachte, denn er wünsche, dass auch unter ihm das bündnis der treue und liebe unverletzlich gewahrt werde; des papstes sache sei es gottes gnade und sieg zu erflehen, die seine die kirche nach aussen gegen die angriffe der heiden und ungläubigen zu schirmen, im innern durch die anerkennung des katholischen glaubens zu festigen; er möge festhalten an den kirchlichen satzungen und so durch sein beispiel allen voranleuchten. ‚Perlectis excellentiae vestrae.' Alchwini Op. ed. Quercetanus (Duchesne) 1612 = Duchesne SS. 2,685 = Sirmond Conc. 2,206 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,172 = Le Cointe 6,562 = Baluze Capit. 1,271 = Bouquet 5,625 = Mansi 13,980; 13b,195 = Walter 2,123 = Ideler Karl d. Gr. 2,130 = Migne 98,907; Alcuini Op. ed. Froben 2,559 aus Duchesne coll. cum ms. Salisburg. et s. Emmer. = Jaffé Bibl. 4,354; *M. G. Ep. 4,136 aus hs. s. IX in. Wien, s. X Vatikan. 330 (321)

apr. 3 | Aquis pal. | Ostern. Ann. r. Franc. (Lanriss.), Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. a

. . . | . . . . | schreibt könig Offa von Mercia, dass er eingedenk ihres treuen bündnisses und in erwiederung seiner briefe gott für die von ihm bekundete reinheit des katholischen glaubens danke; die Romwallfahrer blieben seiner früheren zusage gemäss unbehelligt, nur dieienigen, welche unter diesem vorwand handel trieben, hätten den bestimmten zoll zu entrichten; den kaufleuten sei wie immer in seinem reich der gesetzliche schutz gewährleistet und es stehe ihnen gegen uugerechte bedrückung die berufung an ihn und seine richter offen, das gleiche verlange er aber auch für seine kaufleute; den priester Odberht, der auf dem rückweg von Rom nicht zu ihm gekommen, um Offa anzuklagen, habe er mit den übrigen aus furcht vor tödtung zu ihm geflüchteten verbannten nach Rom gesandt, um deren sache vor dem papst und einem angelsächsischen erzbischof (Aethilhard von Canterbury vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé 58, M. G. Ep. 4 nº 101) untersuchen zu lassen; zur auswahl und übernahme des von ihm gewünschten schwarzen gesteins solle ein bote abgeordnet werden, dafür möge er den befehl erlassen, dass die mäntel wieder in iener länge angefertigt würden, wie sie dieselben seit alter zeit bezogen hätten (vgl. Mon. Sangall. I, 34 Jaffé Bibl. 4,666); er habe an die bischöflichen sitze der reiche Offas und Aedilreds (Northumbrien), damit für das seelenheil seines treuen freundes, des papstes Hadrian, gebetet werde, dalmatiken und pallien und aus den ihm zugefallenen schätzen einiges an die metropolitankirchen geschickt und sende auch ihm ein wehrgehänge, ein hunisches schwert und zwei seidene mäntel. ‚Inter regales dignitates.' Hs. s. IX (vgl. Sickel in Wiener SB. 79,506) London (A). Wilkins Conc. Bibl. 1,158 e cod. penes ep. Assaven. = Mansi 13,987; = Haddan and Stubbs Councils 3,496; aus A: Alcuini ep. ed. Jaffé 57 Bibl. 6,286, *M. G. Ep. 4,145. Extr. ‚Primo gratias agimus' in Wilhelmi Malmesbur. Gesta r. Angl. I, 92 ed. (Savile) R. Angl. SS. 32, ed. Hardy 1,128 = Alchwini Op. ed. Quercetanus (Duchesne) 1670 = Duchesne SS. 2,223 = Sirmond Conc. 2,208 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,174 = Goldast Const. 3,141 = Vorburg 10,226 = Le Cointe 6,612 = Baluze Capit. 1,273 = Bouquet 5,627 = Mansi 13,982; 13b,197 = Alcuini Op. ed. Froben 2,618 = Walter 2,124 = Ideler Karl d. Gr. 2,173 = Migne 98,907 = Birch Cart. Sax. 1,377; Jaffé Bibl. 4,357 aus hs. s. XII Paris bibl. nat. Der längere text ist nicht erweiterte fassung, sondern umgekehrt der text Wilhelms von Malmesbury nur auszug; das schreiben ist zweifelsohne von Alcuin verfasst. Aus dem brief Alcuins an Offa, ed. Jaffé 58, M. G. Ep. 4 nº 101, erhellt, dass ienes schreiben mit den geschenken kurz vor dem eintreffen der nachricht von der ermordung des königs Aethilred (796 apr. 18), über die Karl heftig erzürnte, den boten übergeben wurde. Karls geschenke an die britischen bischöfe auch erwähnt Alcuini ep. ed. Jaffé nº 61, M. G. Ep. 4 nº 104. 331 (322)

784-96

. . . | . . . . | schreibt könig Offa von Mercia, dass ein schottischer priester, der sich einige zeit in der diöcese des bischofs Hildebold von Köln (784—818) aufgehalten habe, des fleischessens in der fastenzeit angeklagt worden sei, dass die geistlichen wegen mangels an beweis ihn zwar nicht verurteilt, aber aus dem bisherigen wohnort ausgewiesen hätten und vor das gericht seines eignen bischofs gestellt wissen wollten; er ersuche also denselben gelegentlich in seine heimat zurückbefördern und dort richten zu lassen. ‚Presbyter iste.' Hs. s. X Vatikan (A). Alchwini Op. ed. Quercetanus (Duchesne) 1614 = Duchesne SS. 2,686 = Sirmond Conc. 2,210 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,175 = Le Cointe 6,551 = Baluze Capit. 1,275 = Bouquet 5,626 = Mansi 13,982; 13b,196 = Haddan and. Stubbs Councils 2,486 = Alcuini Op. ed. Froben 2,557 = Walter 2,125 = Ideler Karl d. Gr. 2,174 = Migne 98,910 = Jaffé Bibl

784-96

793-96

4,351; *M. G. Ep. 4,131 aus A zu 793—796. Die weiteste zeitgrenze 784—796 ist durch den amtsantritt Hildebolds und den tod k. Offas 796 iuli 26 gegeben, eine nähere bestimmung untunlich vgl. auch Sickel Reg. 276 K 148. 332 (323)

. . . . schreibt dem erzbischof Athilhard (von Canterbury) und dem bischof Ceolvulf (Lindsey, 767—796), dass er im vertrauen auf die alten freundlichen beziehungen ihnen diese verbannten empfehle, um für sie bei könig Offa fürsprache einzulegen; deren nun verstorbener herr Umhringstan, dem er nicht aus feindschaft, sondern nur der versöhnung wegen aufnahme gewährt habe, sei aus seinem vaterland nur geflohen, um dem tod zu entgehen, und immer bereit gewesen sich von der anklage der infidelität zu reinigen; würde dessen leidensgenossen nicht friede gewährt, so sollten sie dieselben zu ihm zurückschicken. ,Nullatenus vastam'. Hs. s. IX Troyes (A). Alchwini Op. ed. Quercetanus (Duchesne) 1576 = Duchesne SS. 2,678 = Le Cointe 6,551 = Bouquet 5,624 = Wilkins Conc. Brit. 1,154 = Haddan and Stubbs Councils 3,487 = Alcuini Op. ed. Froben 2,557 = Migne 98,934 = Jaffé Bibl. 4,352; *M. G. Ep. 4,128 aus A. Aethelheard wird 793 iuli 21 als erzbischof von Canterbury konsekrirt; die andre zeitgrenze ist durch den tod Offas gegeben vgl. Sickel Reg. 275 K 145. 333 (324)

. . . . Aquis Taufe des Tudun, der seinem versprechen gemäss (n° 328[g]) mit einem grossen teil der Avaren erschienen war; er wird vom könig aus der taufe gehoben und schwört den treueid; er wird mit seinen gleichfalls getauften begleitern reich beschenkt entlassen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Maxim. Juvav. mai. zu 795 Ann. Lauresh. Alam. Juvav. min. vgl. Theodulfi Carm. 25 M. G. Poetae l. 1,484; in Ann. Einh. diese nachricht irrig erst nach der heerfahrt gegen Sachsen. Simson Karl d. Gr. 2,117 n. 4 will dies ereignis schon in die erste hälfte des winters 795 versetzen. a

iuni 00 —— (villa) Aufenthalt: usque mensem iun. quietus permansit, Ann. Mosell. 795. b

. . . Saxoniam Heerfahrt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Petav. Guelf. Alam. Nach Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. begleiten ihn seine söhne Karl und Ludwig. In der V. Hlud. geschieht dieser heerfahrt keine erwähnung, dagegen berichtet sie c. 6, 7, dass der könig, um Ludwig in Aquitanien die öffentlichen einkünfte, welche die grossen an sich zu reissen suchten, zu sichern, um diese zeit (Foss Ludw. d. Fr. 10 nimmt 795, Simson Karl d. Gr. 2,88 schon 794 an) Willibert, später erzbischof von Rouen, und den grafen Richard nach Aquitanien entsandt habe, um das krongut für die krone zurückzufordern; der iunge könig habe beschlossen im winter abwechselnd zu Theoduad (? Doué vgl. n° 92[e]), Chasseneuil, Angeac, Ebreuil zu residiren und die annonas militares, quos vulgo foderum vocant (vgl. Simson Karl d. Gr. 91 n. 3) aufgehoben, eine massregel, welche sich so sehr die billigung Karls erwarb, dass er sie auch in Francien einführte. Wahrscheinlich 794 war Ludwig auch mit Hermingard, einer tochter des grafen Ingramn, vermählt worden, V. Hlud. c. 8 (irrig zu 798), ohne zeitangabe Thegan V. Hlud. c. 4, da sein ältester sohn Lothar 855 im alter von 60 iahren starb, M. G. Poetae l. 2,241. — Gleichzeitig mit der heerfahrt gegen Sachsen rückt Pippin auf befehl seines vaters im sommer mit einem langobardischen heer, mit dem sich der baierische und ein teil des alamannischen heerbanns vereinigt, gegen die Avaren in Pannonien ein. Ann. Laresh. = Chr. Moiss., Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Alam. Nach Erichs siegeszug scheint schon eine gesandtschaft der Avaren gekommen zu sein, um die förmliche unterwerfung zu erklären vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 56, M. G. Ep. 4 n° 99: In cuius (dei) potentia et gratia mirabiliter de Avarorum gente triumphatum est, quorum missi ad d. regem directi sunt subiectionem pacificam et christianitatis fidem promittentes. Et si hoc verum est . .; der zeitpunkt ergibt sich aus der notiz, dass Alcuin schon durch Erich einen brief an Paulinus gesandt hatte vgl. ep. ed. Jaffé n° 55, M. G. Ep. 4 n° 98 und oben n° 328 [l]. An Arn schreibt Alcuin, einen am 25. mai erhaltenen brief beantwortend: Fortitudo vero exercitus, qui tecum vadit, ad cautelam et defensionem vestri directa est. Et hoc consilium quodammodo ab ipsis processit Hunis et ideo laetus hoc iter perage, ep. ed. Jaffé n° 64 vgl zur zeitbestimmung ep. 70, 67, M. G. Ep. 4 n° 107 vgl. 112, 110. — Ein drittes heer sendet der könig gegen die Sarazenen, welches deren land verwüstet und siegreich heimkehrt. Ann. Laresh. = Chr. Moiss. c

. . . . Trachina Verwüstung des landes, empfangnahme von geiseln. Ann. Petav. — Gau Dreini (Dragini, Ann. r. Franc. 784) an der Lippe, Ledebur Krit. Beleuchtung 118. d

796

. . . Alisni — Bau einer brücke über die Weser, flussübergang. Ann. Petav. — Nach Ledebur l. c. 119 Leese an der Weser, Hannover, Hoya A. Stolzenau (dafür auch Spruner-Menke Handatlas n° 30): von Pertz auf Elsfleth in Oldenburg an der mündung der Hunter in die Weser gedeutet vgl. Förstemann Ortsnamen 2. A. 63; wahrscheinlich Alsen a. d. Weser, Oldenburg kirchspiel Rodenkirchen, Simson Karl d. Gr. 2,120 n. 6. e

. . . Wigmodinga — Verheerung des landes. Ann. Petav. Die Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Mosell. Guelf. erwähnen nur im allgemeinen die verwüstungen, die Ann. Alam. auch noch grosse beute; ausführlicher die Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.: circuivit terram Saxonorum, ubi rebelles fuerunt, incendendo et vastando eam et captivos inde ducebat viros, mulieres et parvulos et praedae innumerabilem multitudinem. — Während dieser heerfahrt langen zwei botschaften von Pippin ein; die eine meldet, dass der neu bestellte Chakan der Avaren mit den andren häuptlingen ihm entgegengekommen sei, die andre, dass er im ‚ring' sich befinde. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Die Avaren, unfähig noch widerstand zu leisten, unterwerfen sich, Ann. Laureslı. = Chr. Moiss., Ann. s. Amandi (eum receperunt in pace), Alam. (Wandali venerunt obviam illi et tradiderunt patriam atque principatum), s. Emmer. (Huni se tradiderunt), Guelf. Maxim. Lauriss. min., H. Langob. M. G. SS. Lang. 11, Conv. Bag. c. 6 M. G. SS. 11,9 (iterum omnes eorum principes se reddiderunt), eine anschauliche schilderung im Carmen de Pippini vict. M. G. Poetae l. 1,116; die angabe der Ann. Einh.: Hunis trans Tizam fluvium fugatis also unrichtig, wenn damit kämpfe angedeutet werden sollen; vielleicht sollte sie nur besagen, dass ein teil der Avaren sich ienseits der Theiss ansiedeln musste. Der ‚ring' (ubi reges Avarorum cum principibus suis sedere consueti erant, quem et in nostra lingua Hringe nominant, Ann. Lauresh.; eorum regia, quae Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur. Ann. Einh., eine beschreibung beim Mon. Sangall. II, 1 Jaffé Bibl. 4,667) lag ienseits der Donau, Carmen de P. vict., schreiben des patriarchen Paulinus Alcuini ep. ed. Jaffé 68 Bibl. 6,312, Ann. Lauresh.: er wurde zerstört. Ann. Einh. vgl. V. Karoli c. 13. Et ibi ordinavit secundum iussionem d. Caroli patris sui, Ann. Maxim. Pippin beruft die bischöfe. um ihre meinung über die christianisirung der Avaren einzuholen; das gutachten des patriarchen Paulinus als Alcuini ep. 68, in dem die Avaren als gens bruta et inrationabilis vel certe idiotae et sine literis bezeichnet werden; der Salzburger kirche wird die christianisirung des volkes, ‚welches von den Hunen und Slaven in ienen gegenden zurückblieb', am Plattensee, zwischen Raab und Drau bis zur mündung dieser in die Donau, von Pippin auf seiner rückkehr vorbehaltlich der genehmigung seines vaters übertragen, Conv. Bag. c. 6 vgl. urk. Karls 811 iuni 14. Pippin führt noch reiche schätze, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Laureslı., s. Amandi, Guelf. Alam., und viele gefangene fort, darunter den Langobarden Aio und andre politische flüchtlinge, urk. Karls 799 febr. 2, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 76, 77, M. G. Ep. 4 n° 118, 119. Pippin feiert auch das in diesem iahr geschriebene gedicht Angilberts M. G. Poetae l. 1,358. f

. . . in Gallias — Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.). g

. . . Aquis pal. — Ankunft tempore autumni. Ann. Mosell. 795. — Pippin trifft mit seiner reichen beute ein, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Guelf. Alam. Ob die begegnung Pippins und Angilberts in der gegend von Langres, Angilb. versus M. G. Poetae l. 1,359 v. 33, auf Pippins rückkehr zu beziehen ist, ist fraglich, Simson Karl d. Gr. 2,127. Für die gefangenen legt Alcuin warme fürsprache ein, welche bei Pippin und Karl gehör findet, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 76, 77, M. G. Ep. 4 n° 118, 119; dringend warnt er auch vor eintreibung des zehnten bei den Avaren: decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem, ep. ed. Jaffé n° 64, 67, 69, 71, M. G. Ep. 4 n° 107, 110, 111, 113. Im winter kränkelt Karl, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 76, 78, M. G. Ep. 4 n° 118, 121. h

dez. 17 . . . . — (Grani Aquis) bestätigt der kirche von Le Mans auf bitte des bischofs Franco genannte besitzungen und die immunität, gewährt das recht das als königliches beneficium verliehene kirchengut bei ermanglung männlicher oder ihm nicht kommendirter nachkommenschaft einzuziehen mit der zusage, bei gelegenheit des austausches gegen andres dasselbe der kirche zurückzugeben, sowie vollständige exemtion von der öffentlichen gerichtsbarkeit. Genesius adv. Erkembaldi. Actus pont. Cenom. s. IX (hs. s. XIII Le Mans vgl. J. Havet Questions méroving. VII, Oeuvres 1,318; A). *Mabillon Analecta 293 ex actis pont. Cenom. = Bouquet 5,756 = Migne 97,981; Cauvin Géogr. anc. du dioc. de Mans 49 extr. aus A. *Fälschung*, inhalt-

796

lich und formell unmöglich, Sickel Reg. 399 vgl. Simson Die Entstehung der pseudo-isidor. Fälschungen in Le Mans (Leipzig 1886) 89; invokation und die 799—802 nachweisbare rekognition stimmen mit der urk. Karls 802 apr. 23 überein, der echte titel und die wenig verderbte datirung weisen auf benützung einer echten vorlage aus dieser zeit. Bouquet 5,757 z. 24 v. u. ist statt ‚quam . . . accipere' zu lesen ‚et si a predictis ministris iusticiam accipere', im ausstellort der abschreibefehler ‚graui' statt ‚grani'. 334 (325)

dez. 25 | Aquis pal. | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. vgl. Mosell. — Von Achen erzählt das Chr. Moiss. zu diesem iahr: Ibi firmaverat sedem suam atque ibi fabricavit ecclesiam mirae magnitudinis. Fecit autem ibi et palatium, quod nominavit Lateranis, et collectis thesauris suis de regnis singulis in Aquis adduci praecepit. Fecit autem et opera multa et magna in eodem loco vgl. V. Karoli c. 17, Angilberti Carmen M. G. Poetae l. 1, 368, Mon. Sangall. I, 28. a

797

febr. 17 | —— | (pal. nostro publ.) beurkundet, dass er die mit dem besitz andrer wegen infidelität konfiscirten villen Lauriaco und Catiaco (? Chacé, Maine et Loire, d' Arbois de Jubainville Rech. sur l' orig. de la propriété fonc. 213) in Anjou dem abt Asoar von Prüm, welcher dieselben als rechtmässiges erbe seiner mutter Wilhara und seiner grossmutter Teodilhild beanspruchte, dessen aussage wegen des priestertums und der treuen dienste glauben schenkend übertragen und urkundlich (deperd.) bestätigt habe, dass der abt, als nach einiger zeit durch den bischof Odilhard von Nantes und das zeugnis der gaugenossen das anrecht des fiskus auf die villa Lauriaco erwiesen worden war, nach römischem gesetz und dem urteil der schöffen beide villen mit der bestätigungsurkunde in seiner und seiner grossen gegenwart zurückgegeben und er dann Lauriaco dem kloster Prüm urkundlich (deperd.) geschenkt, Catiaco aber auf das zeugnis der gaugenossen, dieselbe sei eigengut der Teodil(hil)d gewesen, wieder urkundlich (deperd.) an Asoar abgetreten habe und dass er, als nach einigen iahren bei einem vor ihn gebrachten streit zwischen Asoar und graf Nuno durch zeugen und urkunden ganz sicher erwiesen worden war, Catiaco sei von Theodelhild an seinen vater Pippin übertragen worden und daher gleichfalls königsgut, dem abt ob seiner rechtschaffenheit und einfalt verziehen und beide villen dem kloster Prüm geschenkt und bestätigt habe. Ercanbaldus adv. (der name fehlt). Reg. XXIX et XXV. K. s. XII im *Lib. aur. Prum. (A). Martene Coll. 1,51 e cb. Prum. (A) mit reg. 29 et 24 = Hontheim 1,144 = Migne 97,1068; Mittelrhein. UB. 1,41. Über das hier und in den folgenden urk. auftretende irrige ital. regierungsiahr Sickel UL. 252. Catiaco war von Asoar schon 777 an Prüm vergabt worden, Mittelrhein. UB. 1,38. 335 (326)

(märz 31) | —— | (pal. publ.) restituirt dem grafen Theodold auf dessen bitte und auf fürsprache Maginfrids (in tironischen noten, Sickel in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 8,490, J. Havet in Bibl. de l' École des chartes 48, 509) für treue dienste sein eigengut, da er sich von dem verdacht der teilnahme an der verschwörung Pippins (792 vgl. n° 320[a]) gleich andren durch gottesurteil gereinigt habe, während andre derselben überwiesen und nach dem urteil der Franken gerichtet worden waren. Ercanbaldus relegi. Pridie aprelis (also märz 31 oder apr. 4, 12) reg. XXVIIII (das letzte I undeutlich) et XXV. Or. Paris aus St. Denis. Mabillon Acta 4,564 mit reg. 28 et 22; Mabillon Dipl. 504 = Bouquet 5,758; Felibien St. Denys pr. 43; Tardif 71; *facsim. Album paléogr. pl. 16. (im text reg. XVIII), schriftprobe (aus Facs. École des chartes?) Thompson Handbook of palaeography (London 1894) 298 = Reusens Éléments de paléogr. (Louvain 1897) 88, facsim. der rekognition Musée des arch. nat. 33. Der ambasciator Maginfrid ist der königliche kämmerer vgl. n° 314[b], Simson Karl d. Gr. 2,548. Theodold schenkt seinen besitz 797 dez. 20 an St. Denis, Mabillon Dipl. 505, Tardif 72. 336 (327)

apr. 23 | —— | Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) Juvav. vgl. M. G. SS. 4,2. a

— 28 | —— | (—) schenkt dem kloster St. Riquier (Centulum) im gau Ponthieu auf bitte des abts Anghilbert für dessen verdienste die zelle Forest-Montiers im selben gau, wo der h. Richarius im wald Forestis (forêt de Crècy) beim ort Argubium (Argoules, Somme arr. Abbeville) in einer ärmlichen hütte gelebt hatte und von wo sein leichnam, hier wie dort wunder wirkend, nach St. Riquier übertragen worden war. Ercanbaldus relegi. Reg. XXIX et XXV. K. s. XVII Amiens (A), s. XVIII Paris bibl. nat. (B) der chron. Hariulfs. *Mabillon Acta 5,97 ex ms. chron. Hariulfi (s. XI ex.) = Bouquet 5,759 = Migne 97,986; Hariulf Chron de l' abb.

797

de St. Riquier publ. par Lot 319 aus A, B vgl. 314 n. 2, über die handschriftliche überlieferung p. LVIII. 337 (328)

. . . Aquis pal. publ. — bestätigt dem kloster Nonantula im gebiet von Modena auf übersandte bitte des abts Anselm nach einsichtnahme der urkunde das vom Langobarden Adoin, dem sohn Vectaris, urkundlich vergabte und nach der versicherung des abts im rechtmässigen besitz des klosters stehende gut im gebiet von Vicenza, Verona und andren orten und schenkt demselben die von könig Liutbrand seinem hofnarren (iocatori suo), dem Griechen Gregor, und dessen söhnen urkundlich bestätigten oder von diesem durch erbpacht innegehabten güter im gebiet von Bologna, wie sie gesetzlich in königlichen besitz gelangt waren. Ercanbaldus relegi. Beschädigtes or., tagesdatum durch eine lücke zerstört, mit reg. XXVIIII et XXV zu Nonantula, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,31. Gemäss der datirung der 3 vorangehenden urk. fällt auch diese urk. vor den epochetag des ital. regierungsiahres, also vor iuni; in den tiron. noten liest Sickel Reg. 277 K 153: Meginardus (?) ambasciavit. 338 (329)

. . . — Unterwerfung der stadt Barcelona durch den statthalter Zatus (der name nach Lembke Gesch. v. Spanien 1,364 richtig Zeid), der im beginn des sommers nach Achen gekommen war und sich dem könig kommendirt hatte. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Maxim. Karl erteilt Ludwig den befehl nach Spanien zu rücken und Huesca zu belagern. Ann. Einh. vgl. Guelf. Alam.; ohne überzeugende gründe bezieht Funck Ludwig d. Fr. 309 auf diesen zug V. Hlud. c. 10 vgl. Simson Karl d. Gr. 2,132 n. 1. a

. . . in Saxoniam — Heerfahrt propter contundendam perfidae gentis contumaciam, Ann. Einh.; zeitangabe aestivo tempore in Ann. Mosell. 796. Nach Ann. Guelf. führte man mit naves magnas per terram tractas et per aquas; über den transport solcher schiffe V. Hlud. c. 15. — Wahrscheinlich gleichzeitig wird Pippin mit dem baierischen heerbann und langobardischen scharen gegen die Slaven (super Sclavos; in Wenedum) gesandt und verwüstet deren land. Erich wird mit fränkischen und langobardischeu streitkräften gegen die Avaren (in Wandalis; in Hunia), die sich also erhoben hatten (vgl. Ann. Einh. 796: Tudun in promissa fidelitate diu manere noluit), abgeordnet und siegt in einer schlacht. Ann. Alam. Guelf. b

. . . Wihmuoti — Einnahme der hier angelegten befestigungen, verwüstung des landes. Ann. Laureah. = Chr. Moiss. vgl. Ann. Petav. Alam. — Wigmodia. c

. . . Haduloha — (hoc enim loco nomen, ubi oceanus Saxoniam alluit) Vordringen trans omnes paludes et invia loca. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Einh. (usque ad ultimos fines, qua inter Albim et Wisuram oceano alluitur), Mosell. (usque ad mare in loco Had.). Unterwerfung der Sachsen und Friesen: Tota Saxonum gente in dedicionem per obsides accepta, Ann. r. Franc. (Lauriss.): et tunc denuo venerunt ad eum omnes Saxoni de universis finibus et angulis, ubi habitabant, et tulit inde aut obsides aut de ipsis, quantum voluit, et de Fresiones similiter, Ann. Laur esh.; constrinxit S. nimis, Ann. Guelf. Nach Ann. Lauriss. min. soll Karl wieder ein drittel der Sachsen mit weib und kind fortgeführt und Franken angesiedelt haben. — Das land Hadeln s. der Elbemündung. d

. . . in Gallias — Rückkehr über den Rhein. Ann. r. Franc. (Lauriss.); in Francia, Ann. Laur esh. Alam. vgl. Ep. Carol. 13, 14 Jaffé Bibl. 4,366, 368, M. G. Ep. 4, 236, 247 nº 147, 152 zu 798. e

. . . Aquis pal. — Rückkunft. Ann. Mosell. Guelf. Alam. — Empfang des Sarazenen. Abdallah, der sich dem könig kommendirt, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Maxim. Abdallah, sohn der Ommijaden (daher der irrtum der Ann. Lauriss.: filium Ibin-Maugae regis) Abderrhaman, hatte sich gegen den von seinem vater zur nachfolge bestimmten iüngeren bruder Hescham 788 erhoben und sich nach seiner unterwerfung nach Afrika zurückgezogen (Ann. r. Franc.: qui a fratre regno pulsus in Mauritania exulabat); nach Heschams tod war er ietzt wieder nach Spanien gekommen, um die herrschaft an sich zu reissen, Lembke Gesch. v. Spanien 1,356,364. — Prächtiger empfang des vom statthalter Siciliens Nicetas abgeordneten gesandten Theoctistus, der einen brief des griechischen kaisers überbringt, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., ein annäherungsversuch des isolirten Byzanz vgl. Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Bezieh. 37. — In diesem iahr werden Lantfrid und Sigimund als gesandte nach Persien (an den chalifen Harun al Rachid, V. Karoli c. 16) abgeordnet; beide sterben auf der reise, nur der ihnen beigegebene Jude Isaac kommt 801 zurück, Ann. Einh. 801. f

797

. . . Aquis pal. | Reichsversammlung. Concilium habuit cum episcopis abbatibus monachis de coenobium s. Pauli, qualiter constituere deberet. Ann. s. Amandi vgl. das folgende kapitulare; über das gennannte römische kloster vgl. n⁰ 329, Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 101, 102, 107, Ep. Carol. 13 Jaffé Bibl. 4,366, M. G. Ep. 4 n⁰ 146, 150, 156, 147. g

okt. 28 ——— | Kapitulare Saxonicum: einmütiger beschluss der bischöfe, äbte und grafen sowie der hier aus verschiedenen gauen versammelten Sachsen, der Westfalen, Engern und Ostfalen, dass die Sachsen für dieselben verbrechen wie die Franken den königsbann zu 60 solidi zu zahlen hätten, nämlich c. 1: für störung des friedens der kirchen, witwen, waisen und hilflosen (qui se ipsos defendere non possunt, so die sogen. Summula de bannis c. 4 M. G. Capit. 1,224 vgl. Waitz VG. 2. A. 3,319 n. 1, Brunner RG. 2,40), für raub (h. e. qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum, ib. c. 5), gewalttat (fortia, erläutert ib. c. 7: qui harizhut facit h. e. qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute), brandlegung im vaterlande, zurückbleiben bei aufgebot des heerbanns (qui in hoste non vadit, ib. 8). 2. zahlung des königsbanns von 60 sol. für übertretung dieser ‚octo capitula' bei den Sachsen gleich den Franken. 3. busse von 12 sol. für die sächsischen edlen, von 5 für die freien, von 4 für die liten, wo die Franken nach ihrem gesetz 15 sol. zu zahlen haben (vgl. n⁰ 252 c. 31). 4. zahlung der üblichen 12 sol. an die gaugenossen pro districtione und der hergebrachten busse pro wargida (vgl. Brunner RG. 1,172, 227), wenn die sache durch urteil der nachbarn entschieden wird; wenn bei berufung vor den königsboten, ausserdem von 12 sol. an diese ad partem regis, wenn im pfalzgericht, im falle des unterliegens zum ersten male von 24 sol., zum 2. mal des doppelten, zum 3. mal des dreifachen. 5. busse von 4 sol. von den edlen, von 2 von den freien, von 1 von den liten für nichterscheinen beim placitum nach geschehener ladung. 6. doppelte busse für gewalttat gegen priester und deren leute. 7. dreifache busse für tödtung eines königsboten, ebenso für gewalttat gegen dessen leute secundum eorum ewa. 8. niederbrennung der häuser daheim nur zur strafe für rebellen, welche sich vor dem königsgericht nicht stellen, nach einstimmigem urteil der gaugenossen secundum eorum ewa. 9. befugnis des königs mit zustimmung der Franken und getreuen Sachsen propter pacem [faidam] et maiores causas einen höheren bann bis zu 1000 sol. für übertretung seiner befehle zu verhängen, 10. die nach dem sächsischen gesetz dem tod verfallenen übeltäter, welche zu ihm geflüchtet, tödten zu lassen oder mit zustimmung der Sachsen ausserhalb der heimat, wo sie dann als todt zu gelten haben, im reich oder der mark anzusiedeln. 11. wertbestimmung der solidi (vgl. Soetbeer in Forschungen 4,292, Richthofen in M. G. LL. 5,10). Anno ab incarn. 797 reg. XXX et XXV. ‚Anno ab inc. domini (Primum ut ecclesiae, viduae)'. Hs. s. IX Vatikan aus Mainz (A), s. IX Münster aus Korvey (B). Conring Op. 6, 208 nach mitteilung Fürstenbergs (A); Mon. Padernborn. 2. ed. 333 aus A = Baluze Capit. 1,275 mit benützung der ausg. Holstens = Georgisch C. J. 597 = Mansi 13ᵇ,197 = Hartzheim Conc. 1,333 = Walter 2,126 = Ideler Karl d. Gr. 2,43; M. G. LL. 1,75 aus A, B = Merkel Lex Saxonum 19 = Migne 97,199; aus A, B: M. G. LL. 5,85 mit weitläufigen erläuterungen, *M. G. Capit. 1,71. 339 (330)

nov. 00 Saxoniam | Heerfahrt propter conficiendum bellum Saxonicum. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. (sumpto secum comitatu suo), Lauresh. Guelf. Alam. (cum omni domo sua), s. Amandi; zeitangabe: nov. mense mediante, Ann. r. Franc. (Lauriss.); tempore autumni, Ann. Mosell. 796. a

. . . apud Wisoram fluvium | Lager; das heer wird in die winterquartiere durch ganz Sachsen verteilt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Der ort, an dem das lager in der nähe des einflusses der Diemel in die Weser aufgeschlagen wird, eo quod ab exercitu suo fuerant constructae ipsae mansiones, Ann. Lauresh. 797 vgl. 798 = Chr. Moiss., wird Heristelli (Niwi Haristalli, Ann. Mosell.; Haristallio novo, Ann. Lauresh. 798) genannt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. (qui locus ab incolis usque in praesens ita nominatur), Pet. Maxim. — Herstelle a. d. Weser RB. Minden Kr. Höxter. b

. . . Heristelli | Gesandtschaft der Avaren mit grossen geschenken; Ludwig, der von dem spanischen feldzug zurückgekehrt und zu ihm gekommen war, wird mit Abdallah in die heimat, Pippin nach Italien entlassen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. (hier ‚de Italia' wol nur missverständnis vgl. n⁰ 338ᵇ). Über Ludwigs feldzug nur in den Ann. Alam. die notiz: absque bello; nach arabischen quellen bei Funck Ludwig d. Fr. 285, deren verlässlichkeit aber in frage steht

797

vgl. Lembke Gesch. v. Spanien 1,365 n. 4, sollen die Franken zuerst bedeutende vorteile errungen haben, dann über die grenze zurückgeworfen und Narbonne von den Sarazenen geplündert worden sein. c

dez. 22 . . . . . (in pal. iuxta Vaticano) dotirt die kirche S. Salvatore in Civitate Nova, welche Papst Leo in der nähe des Vatikans zur beerdigung der fremden von ienseits der berge erbaute. Alcuinus canc. A. inc. 797 ind. VII. Angebl. or. s. XI—XII Rom arch. St. Peter. Torrigio le grotte Vaticane 503 = Ughelli 1,112 frg.; Marini Papiri dipl. 107 (vgl. 245 aus A) *facsim. De Waal La Schola Francorum (Roma 1897) 12. *Fälschung* ohne echte vorlage. 340 (331)

— 25 Heristelli Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. vgl. Mosell. a

777-97

. . . . schenkt dem kloster Echternach am fluss Sauer unter abt Beonrad die villa Duovendorf im Moselgau am fluss Gandra, welche von ihm bisher sein missus Gerald zu lehen hatte. Ohne sclussprotokoll. Lib. aur. Ept. (A). Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,395 (sonderabdr. 87) aus A; regest Wurth-Paquet Table annal. 2,19 aus k. von A. Nach dem Catal. abb. Eptern. M. G. SS. 23, 31; 13,738 ist Beonrad 20 iahre 777—797, nach Catal. II ib. 13, 740 22 iahre abt von Echternach. In den Echternacher urk. führt er a. reg. Kar. V—XIII (772/3—780/1 oder nach der wenigstens im Catal. gehandhabten epoche 770 nach Karlmanns tod 774/5—782/3) nur den titel abt (f. 56', 57, 61', 63'), a. reg. XV, XVI, XIX den titel episcopus (f. 57', 59, 60'). a. reg. XVI—XXVI den titel archiepiscopus (f. 58—63). Wann Beonrad, bekanntlich unter dem namen Samuel mitglied des gelehrten kreises am hof Karls und ein freund Alcuins (M. G. Poetae 1. 1,221, 228, 239, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 215, 290, Bibl. 639, M. G. Ep. 4 n° 49, 88, 120), 790/1 gesandter Karls an papst Hadrian (Cod. Carol. ed. Jaffé n° 98, M. G. Ep. 3,632 n° 94), erzbischof von Sens wurde, ist aus andren quellen nicht festzustellen, ebenso wenig, wann sein vorgänger auf diesem stuhl Willibad starb, Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,398 n. 2, Reg. 277 K 155. So ergibt sich für die einreihung von n° 341, 342 als weiteste zeitgrenze die abtszeit Beonrads 777—797, als wahrscheinliche grenze die zeit, in der er in den Echternacher urk. nur den abtstitel führt (772—780 oder 774—782). Duovendorf unbekannt, Förstemann Ortsnamen 495; Mittelrhein. UB. 3,309, 488 wird der ort Gandra, Ganderen Lothringen Kr. Diedenhofen genannt; der fluss Gandra scheint demnach der ö. von Diedenhofen in die Mosel mündende Caanerbach zu sein. 341 (332)

. . . . schenkt dem kloster Echternach unter abt Beonrad die Rheininsel Breckera-Wetrida (? Werida) zwischen Breoneras und Reneras (Brienen und Rindern nw. Cleve vgl. Förstemann Ortsnamen 1251), welche Widgar und Autgar von ihm zu lehen hatte. Ohne schlussprotokoll. Lib. aur. Ept. (A). Wurth-Paquet 2,20 aus k. von A; *Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,397 (sonderabdr. 89) aus A = Sloet OB. 1,12. 342 (333)

. . . . bestätigt dem kloster Echternach auf bitte des vorstandes desselben, des erzbischofs Beonrad (Bernerad A), die in dessen ruhigem besitz stehenden villen Dreis am fluss Saln und Öfflingen (Ufininge B, Officinus A) an der Liser im Bidgau, welche sein bruder Karlmann dahin geschenkt hatte, ohne dass infolge einer nachlässigkeit eine schenkungsurk. darüber gegeben wurde. *Lib. aur. Ept. f. 48' (A) ohne datirung, f. 79 (B) mit der dat. anno XII regn. K. r. Martene Coll. 1,47 e ch. Ept. (A) = Calmet 1^b,294 = Bertholet 2^b,49 = Hontheim 1,143 = Gallia christ. 13^b,304 = Migne 97,1067; Mittelrhein. UB. 1,40 aus alter abschr. (A), sämmtlich ohne datirung. Topogr. Görz Mittelrhein. Reg. 1,94 n° 282. Die datirung reg. XII mit Beonrads erzbischöflichem titel unvereinbar vgl. n° 341. 343 (334)

798

febr. 00 . . . . . (civ. Papia) bestätigt dem kloster Montecasino auf bitte des abts Theodemar die von seinem vater Pipin und dessen bruder Karl(mann) aus dem pfalzgut geschenkten güter und genannte besitzungen und verleiht immunität. Jacob adv. Radoni. Data XVIII kal. mart. reg. XXX ind. VII (= 799). Reg. Petri diac. Tosti 1,95 = Migne 97,1041. *Fälschung* gefertigt nach n° 285. 344 (335)

— 00 . . . . . (civ. Papia) schenkt dem kloster Montecasino auf bitte des abts Theutmar überall, wo wasser klosterland berührt, das wasser mit seinem bett und den beiderseitigen ufern. Rekognition und datirung = n° 344. Reg. Petri diac. Tosti 1,98 = Migne 97,1044 ohne schlussprotokoll. *Fälschung* mit benützung von n° 285. 345 (336)

798		
. . .	Heristelli	Empfang Froias, des gesandten des königs Hadefons (Alfons) von Galizien und Asturien, der ein zelt von wunderbarer schönheit überbringt. Ann. r. Franc. (Lauriss.); die Ann. Einh. zu 797. a
. . .	. . . . .	schreibt Alcuin, dessen brief (Alcuini ep. ed. Jaffé nº 96, M. G. Ep. 4 nº 143) beantwortend, über die bezeichnung der sonntage vor der fasten als septuagesima, sexagesima und quinquagesima, de observantia et cultu harum ebdomadarum und ladet ihn ein selbst zu kommen. ‚Pervenit ad nos epistola'. Hs. s. IX Paris (A), Wien u. a. Alchwini Op. ed. Quercetanus (Duchesne) 1147 = Goldast Constit. 3,137 = Alcuini Op. ed. Froben 1,88 castig. e cod. Salisburg, et s. Emmer. = Migne 98, 911: 100, 263; Alcuini ed. ep. Jaffé 97 Bibl. 6,403; *M. G. Ep. 4,228 nº 144; frg. in Hariulfi Chr. Centul. publ. par Lot 72. Über die einreihung (c. märz 798) Jaffé Bibl. 6,398 n. 1, 413 n. 3, Sickel Reg. 277 K 158. Alcuins antwort ep. ed. Jaffé nº 98, M. G. Ep. 4 nº 145; er bittet, dass er nicht nach Sachsen (in terra dissensionis et belli) zu gehen habe; kurz darauf schickt ihm Karl durch Fridugis geschenke, ep. ed. Jaffé nº 64, M. G. Ep. 4 nº 148. 346 (337)
apr. 8	———	Ostern. Ann. Lauresh., r. Franc. (Lauriss.) und Einh. 797. In der osterzeit erheben sich die Sachsen ienseits der Elbe (Nordliudi, Ann. r. Franc.: Saxones transalbiani, Ann. Einh.: Nordhalbingi, Poeta Saxo III, 371) gegen die zur rechtspflege unter ihnen weilenden königsboten, von denen sie einige sowie den von einer mission an den Dänenkönig Sigifred zurückkehrenden gesandten Godescalc tödten, andre gefangen halten; ein teil derselben entkommt, die übrigen werden ausgelöst; erzürnt sammelt der könig das heer und bricht auf. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Ausser Godescalc waren die grafen Rorih und Had sowie Garih und Richolf getödtet worden; der Sachse Richart, Richolfs bruder, ein christ, überbringt dem könig die kunde, Ep. Mogunt. 4 Jaffé Bibl. 3,320. Den aufstand erwähnen Ann. Alam. Zeitangabe des aufbruches in Ann. Mosell.: aestivo tempore. In einem nun verlornen brief aus der ersten hälfte dieses iahres mahnt den könig Alcuin dulcem versificationis melodiam inter horribiles armorum strepitus et inter raucos tubarum sonitus miscere, quatenus truces animorum motus aliqua musicae suavitatis melodia mulcerentur . . ut puerorum saevitia cuiuslibet carminis dulcedine mitigaretur. Ep. Alcuini ed. Jaffé nº 100, M. G. Ep. 4 nº 149. a
. . .	Mimda	Vormarsch, verwüstung des landes zwischen Weser und Elbe. Die aufständischen wenden sich gegen die Abodriten, (qui) auxiliatores Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt, werden aber von herzog Thrasuco (Thrasco, Ann. Einh.), wol unterstützt durch fränkische hilfstruppen, bei Suentana (Bornhöved, früher Zventinefeld, Helmoldi Chr. Slav. I, 91 M. G. SS. 21, 83, an der in den Kieler meerbusen mündenden Schwentine, Ledebur Krit. Beleuchung 123) geschlagen; nach der aussage des anwesenden königsboten Eburis, der in der schlacht den rechten flügel ‚gehalten' hatte, fielen 4000 Sachsen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh. = Chr. Moiss. (mit abweichenden angaben, dass die Abodriten die angreifer gewesen und 2901 [2800] Sachsen gefallen seien), vgl. Maxim. Eine privaturk. für Werden, Lacomblet 1,7. von 798 iuli 19 ist datirt: Acta publice in Saxonia, ubi tunc temporis fuimus in hoste, in loco Mimthum — Minden. b
. . .	Bardanwih	Vormarsch. Ann. Mosell. Lauresh. (mit der zeitangabe: ipso aestate), Guelf. Friedensunterhandlungen der geschlagenen Sachsen, empfangnahme der geiseln und iener, quos perfidissimos primores Saxonum consignabant. Ann. r. Franc. (Lauriss.). Tulit inde illos capitanios, quos voluit, et de opsidibus, quantum ei voluntas fuit, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. Die zahl der nach Francien geführten und dort verteilten geiseln (hospites capitaneos) geben die Ann. s. Amandi auf 1600 an, die Ann. Petav. vgl. Guelf. sprechen von einer multitudo, die Ann. Alam. von obsides innumerabiles. c
. . .	in finem Winidis	Ibi plaidavit. Ann. Guelf. Darauf bezieht sich wol auch die meldung der Ann. Lauresh.: Et in North-Thuringas ibi pervenerunt ipsi Sclavi ad d. regem et honoravit eos d. rex. ut digni erant, mirifice. d
iuni 2	. . . .	(in Ascolo in locum Carrufa) Unterfertigt mit Pippin die schenkung des grafen Ludagar an Ascoli Ego K. imp. anc cartulam a me laudata et confirmata de rogo Ludagari comes signum crucis feci †. Ego P. patricius Rom. †. Reg. K. XXVI P. XVIII, ind. VI (= 798), a. inc. 874. *Fälschung* s. X—XI Ascoli kapitelarch. vgl. Pertz Arch. 12,553; die unterschriften Karls und Pippins in bücherschrift, das stück selbst in langobard. schrift. *M. G. Bethmann.

798

Ughelli 1,490, 2. ed. 440 = Heumann Comment. 1,162 = Cappelletti 7,682 = Migne 97,1023. Nur privaturk., vom fälscher in möglichst ungeschickter weise mit ienen unterschriften in der für langobard. urk. üblichen weise ausstaffirt. e

iuli 00 . . . . (Valentianas) bestätigt der kirche von Worms auf klage des bischofs Erembert, dass die öffentlichen beamten die nutzung vom Odenwald und Lobdengau für den fiskus beanspruchen, die vorgelegten urkunden des Frankenkönigs Dagobert (M. G. DD. Merov. 139, fälschung), k. Hilperichs und seines vaters Pippin (erhalten nur die immunität n° 99), durch welche die stadt Ladenburg im Lobdengau mit dem waldzins (silvaticum vgl. Waitz VG. 2. A. 4,125 n.) und aller nutzung im Lobdengau, mit zoll, markt und allen fiskalrechten, das recht auf lebensstrafe und die dem grafengericht vorbehaltenen sachen ausgenommen (excepto stipe et comitatu vgl. Waitz VG. 2. A. 4,453), sammt der immunität übertragen worden war, und schenkt die kirche in der villa Edingen, zinsland zu Huson (Neckarhausen) und 10 mansen zu Ilvesheim. Lutherus rec. Reg. XXX. *Ch. s. XII Hannover (A), s. XV Darmstadt (B). Freher De Lupuduno 22, nachdruck in Clemmii Novae Amoenit. liter. 269; Schannat Ep. Wormat. 2,1; Boos UB. der Stadt Worms 1,5 aus A, B. *Fälschung,* gefertigt nach der auf den namen Dagoberts gefälschten urk.; die benützung einer echten urk. Karls d. Gr. wird durch das protokoll und einzelne formelteile, namentlich die korroboration mit dem für diese zeit charakteristischen ‚decrevimus' ausser zweifel gestellt; arenga und publikationsformel halte ich für iünger und unecht; in iener ist besonders das spätere ‚liquido' (‚credimus' an dieser stelle statt des durchwegs üblichen ‚confidimus' unter Karl nur in den or. n° 321, 429, und noch 2 kopien), in dieser ‚dei ecclesiae' (in gleicher verbindung ‚industria' nur in n° 450) anstössig. Ebenso unstatthaft ist der wesentliche inhalt, die bestätigung derartiger rechte vgl. Sickel Reg. 335 L 264; günstigeren eindruck macht der zweite teil und er scheint ohne besondere verunechtung vorzuliegen. In engem zusammenhang mit diesem stück steht die urk. Ludwigs d. D. 856 ian. 20; dasselbe wird Otto I vorgelegt, dessen kanzlei es für das noch im orig. erhaltene diplom 970 apr. 10 M. G. DD. 1,534 als vorlage benützt; aus diesem erhellt, dass Worms mit dem kloster Lorsch wegen gewisser nutzungen des Lobdengaus, namentlich des silvaticums im Odenwald oft und lange in streit war; dies der grund zur fälschung älterer urk., die wahrscheinlich unter bischof Anno (seit 850) erfolgte, M. G. DD. 1,534 vgl. 165. Die nur bis 775 ian. nachweisbare rekognition (Lutherus = Hitherius zuletzt in n° 177, adv. Hith. noch 776 n° 201 vgl. 209) steht mit der datirung in widerspruch; reg. XXX ist unmöglich. Eine weitere zeitgrenze gibt der erst seit 774 übliche titel ‚rex Franc. et Lang. ac patr. Rom.'; die zur fälschung benützte echte urk. Karls gehörte also dem zeitraum 774—775 (776) an. 775 würde auch ‚Actum Valentianas' unterkunft finden: Karl urkundet iuni 26 zu Quiercy, iuli 28 zu Düren n° 190. 191; den weg dahin scheint er also über Valenciennes genommen zu haben vgl. n° 190[a]. 347 (338)

. . . . in Franciam — Rückkehr. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Lauresh. a

. . . Aquasgrani pal. — Rückkunft. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Lauresh. Guelf.; zeitangabe: tempore autumni, Ann. Mosell. 797. In Achen erscheinen als griechische gesandte Michael mit dem beinamen Ganglianos und der priester Theophilus mit einem brief der kaiserin Irene, die im voriahr nach der blendung ihres sohnes Konstantin alleinherrscherin geworden war, um über den frieden zu unterhandeln; Karl entlässt mit ihnen den in einer schlacht in Italien gefangenen Sisinnius, einen bruder des patriarchen Tarasius von Konstantinopel. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. — Wahrscheinlich nach Achen kam auch Arn, der zu beginn dieses iahres mit einer gesandtschaft nach Rom gegangen war und dort das pallium erhalten hatte, Ann. Juvav. mai. et min. (in der hs. der letzteren das richtige iahr 798, Jaffé Bibl. 6,429 n. 3), s. Emmer., Jaffé Reg. 2. ed. n° 2496, 2498, um dem könig bericht zu erstatten; er erhält den auftrag, als glaubensbote zu den Slaven (im Hunenland) zu gehen. Conv. Bag. c. 8 M. G. SS. 11,9 vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 92, 102, 106, 107, 113, M. G. Ep. 4 n° 158, 150, 157, 156, 173, Sickel Alcuinstudien in Wiener SB. 79,477. b

. . . ——— Gesandtschaft des königs Hadefons von Galizien und Asturien, der Lissabon erobert hatte und durch Froia und Basiliscus von den trophaeen 7 gefangene Mauren mit ebenso vielen maultieren und rüstungen überschickt; die gesandten werden reich beschenkt entlassen. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh.; beim Poeta Saxo III, 419 Jaffé Bibl. 4,587 die zutat: renovantes

798

foedus avitum, semper amicitia reges quod iunxerat ipsos, vgl. V. Karoli c. 16: adeo Hadefonsum sibi societate devinxit, ut is, cum ad eum vel litteras vel legatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari iuberet. c

dez. 25 — Aquasgrani pal. — Weihnacht. Ann. r. Franc. (Lauriss.); überwinterung, Ann. Einh. — In Ann. Alam. zu 798 die notiz: Wandali mentiti et quosdam de Saxonis, also wieder ein aufstand der Avaren. d

799

febr. 2 — ——— — begnadigt den Langobarden Aio, welcher wegen infidelität aus Italien nach Avarien geflohen und hier von seinem sohn, dem Langobardenkönig Pipin (796), gefangen genommen worden war, und restituirt ihm das vordem in dessen gewere gewesene eigengut in Friaul und im gebiet von Vicenza und Verona, so lange er ihm und seinen söhnen mackellose treue bewahre. Erminus adv. Ercambaldi. Reg. XXXI et XXVI. Cb. s. XV ex. Venedig aus Aquileia. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 1,279 = Diplomi ined. atten. al patriarcato d'Aquileia in Mem. stor. della R. Deput. Veneta s. IV Miscell. 3b (1884), 19. Aio war wahrscheinlich am aufstand 776 beteiligt gewesen und zählt zu ienen, welche auf fürsprache Alcuins ihre freiheit erhielten, Mittheil. d. Inst. 1,263. Das ital. regierungsiahr um 1 zu hoch, ein damals länger festgehaltener fehler, vgl. Sickel UL. 252. 348 (339)

märz 31 — ——— — Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 798, Lauresh. — Etwa im frühjahr kommt erzbischof Arn an den hof, um über seine missionstätigkeit bericht zu erstatten; nach seinem vorschlag wird vom könig Deoderich als chorbischof für Sclavinia bestimmt und von Arn und dem grafen Gerold in seinen amtssprengel eingeführt. Conv. Bag. c. 8 M. G. SS. 11, 10 vgl. Zeissberg in Wiener SB. 43,326. a

. . . — . . . . — Gefangennahme und misshandlung des papstes Leo durch den primicerius Paschalis und den sacellarius Campulus, nepoten Hadrians I, am 25. april (in litaniis maioribus, V. Leonis, Ann. Maxim.; VII kal. mai. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss., Ann. Juvav.); es sollen (ut aliquibus visum est, Ann. Einh.; voluerunt eruere oculos, Ann. Lauresh.) ihm die augen und die zunge ausgerissen, in der nacht aber gesicht und sprache ihm durch ein wunder wiedergegeben worden sein; den wahren sachverhalt ergeben Leos eigne worte: qualiter homines mali adversus me insurrexerunt et debilitare voluerunt, reinigungseid Leos Jaffé Bibl. 4,378 vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé nº 119, M. G. Ep. 4 nº 178 (volentes caecatis mentibus lumen suum extinguere), Theophanis Chronogr. Bouquet 5,188, ed. Bonn. 732, Johannes G. ep. Neap. c. 48 M. G. SS. Lang. 428 (cuius cum vellent oculos eruere, inter ipsos tumultus, sicut assolet fieri, unus ei oculus paululum est laesus) und Lib. de imper. potest. M. G. SS. 3,720. Der papst entkommt mit hilfe des kämmerers Albinus des nachts nach St. Peter und wird von dem mit einem heer herbeieilenden herzog Winigis nach Spoleto geführt. V. Leonis c. 11—15 Duchesne Lib. pontif. 2,4, Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.; die angabe, welche sich auch im Chr. Moiss. und Ann. Fuld. findet, Winigis sei in Rom bei St. Peter gewesen, ist gegenüber den andren quellen unzulässig), Maxim. Lauriss. min. Lauresh. Juvav., V. Karoli c. 28, Ann. Nordthumbr. M. G. SS. 13,155; Alcuini ep. ed. Jaffé nº 114, 119 vgl. 108, M. G. Ep. 4 nº 174, 178 vgl. 159, Theodulfi Carm. 32 v. 11 f. M. G. Poetae l. 1,523, Angilberti Carm. v. 345 f. (mit poetischen ausschmückungen) ib. 375; zusammenstellung der quellen Simson Karl d. Gr. 2,583 vgl. 163. Der könig ordnet, sobald er davon kunde erhalten, den erzbischof Hildebald von Köln, seinen kaplan (erzkaplan), und den grafen Asherich ab, um den papst zu ihm zu geleiten. V. Leonis c. 16, Angilberti Carmen v. 332 (nach v. 383 verlangt Leo selbst zu Karl geführt zu werden, der hier v. 400 genannte Germar wird von der V. Leonis nicht bei der ersten gesandtschaft erwähnt vgl. Forschungen 12,581), Ann. Einh.: der könig hatte die absicht sogleich selbst nach Rom zu ziehen, Alcuini ep. ed. Jaffé nº 118 (quae omnia vestro tantummodo servantur iudicio, schreibt Alcuin an Karl), 119, 120, M. G. Ep. 4º 177—179 vgl. Ann. Einh.: iter tamen in Sax. non omisit. Der Mon. Sangall. I, 26 Jaffé Bibl. 4,657 weiss zu erzählen, dass Leo sich zuerst an den griechischen kaiser Michael (damals noch die kaiserin Irene) um hilfe gewandt habe; dasselbe märchen in einer späteren griechischen quelle, Constant. Man. Chr. Bouquet 5,398, während die Chronogr. des Theophanes nichts davon erwähnt. b

iuni 00 — ——— — bestätigt dem kloster Aniane im gau von Maguelonne auf bitte des abts Benedikt die von diesem und den mönchen in einer wüstung innerhalb des fiskus Juvignac erbaute zelle Nova Cella (ietzt Celleneuve bei Montpellier), früher Fonte Agricole geheissen, sammt zwei mit zu-

799		
		stimmung der grafen und umsassen am fluss Letus (Licus B, nach Vaissete 1,460 ietzt la Mousson) errichteten mühlen, die neuerbaute zelle zu Asogrado und zwei orte am fluss Hérault mit viehweiden, wie sie in der gewere des klosters stehen. Erchimbaldus adv. Radonis. Ch. s. XII (A). Mabillon Acta 6,211 ex tab. An. = Le Cointe 8,470; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b^,29 aus Vidimus von 1314 (B, ietzt verloren), 2. ed. par Du Mège 2,596 = Teulet Layettes 1,4; Bouquet 5,761 e schedis Mabillonii = Migne 97,988, sämmtlich ohne rekognition, also aus derselben quelle; *Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b^,61 aus A. Nach urk. Ludwigs d. Fr. 837 okt. 21 erfolgt die besitzeinweisung durch erzbischof Leidrad von Lyon, dessen anwesenheit in diesen gegenden auch durch Alcuini ep. ed. Jaffé n° 93, M. G. Ep. 4 n° 137 bezeugt ist. 349 (340)
iuni 13	Aquis pal.	bestätigt dem kloster St. Denis unter abt Fulrad auf bitte seiner gottgeweihten schwester Gisla genannte orte in den gauen Artois, Vermandois, Ambiennois, Cambrésis, welche diese laut der vorgelegten urk. (Tardif 73) für das seelenheil ihres vaters Pippin und ihrer mutter geschenkt hatte. Genesius ad. Ercanbaldi. Ch. s. XIII in. LL. 1156 f. 36 Paris arch. nat. (A). Doublet 721 (aus A) = Malbrancy De Morinis 2,159 = Bouquet 5,761 = Migne 97,985. Der name Fulrad verderbt aus Fardulf; die als vorlage benützte urk. Gislas, noch im or. erhalten, bietet auch verbesserungen der ortsnamen, Sickel Reg. 277 K 160 vgl. UL. 129. Diese ist vom selben tag datirt und trägt die unterschriften der prinzen Karl, Pippin, Ludwig, die also zweifelsohne in Achen anwesend waren. G. H. Pertz bemerkt zu seiner kollation dieser urk., Gisla habe nur den querstrich gemacht, die drei prinzen aber das ganze kreuz mit verschiedener tinte, namentlich sei ienes in Pippins unterfertigung verschieden von dem Ludwigs. 350 (341)
. . .	in Saxoniam	Heerfahrt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh. Petav. vgl. Angilberti Carmen v. 340: Saxonum populum domitare rebellem Et saevam gelido gentem rescindere ferro. Ludwig war zu dieser heerfahrt von Aquitanien berufen worden und nach Achen gekommen, V. Hlud. c. 9. Alcuin rät mit den Sachsen frieden zu machen, ne propter adquisitionem minoris quod maius est amittatur, und befürwortet milde betreffs des zehntens, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 114 (über die deutung dieser stelle Döllinger im Münchner Hist. Jahrbuch 1865, 379), 118, 127 vgl. 119, M. G. Ep. 4 n° 174, 177, 184 vgl. 178. a
. . .	Lippeham	(super Rhenum) Reichsversammlung. Generalis conventus. Ann. Einh.: plaidavit, Ann. Guelf. Die V. Hlud. c. 9 nennt das nahe Fremersheim, Friemersheim am linken Rheinufer oberhalb der mündung der Ruhr. b
. . .	———	Rheinübergang. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., Angilberti Carmen v. 415. c
. . .	Padrabunno	Lager. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh. Chr., Moiss., Ann. Petav. Guelf., Angilberti Carmen v. 426. Der könig sendet seinen sohn Karl mit einem teil des heeres in den Bardengau (ad Albin, Ann. Einh.: trans fluvium Wiseram, Ann. Petav.) ad conloquium Slavorum (propter quaedam negotia cum Wilcis et Abodritis disponenda, Ann. Einh,) et ad recipiendos, qui de Nordliudis venerunt. Saxones, Ann. r. Franc.; ut quotquot hisdem partibus de infidelibus suis invenisset, suae servituti subiugaret, Ann. Petav. vgl. Guelf. d
. . .	———	Feierlicher empfang des papstes Leo, dem er seinen sohn Pippin entgegen gesandt hatte. Angilberti Carmen v. 445, V. Leonis c. 16, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh., Chr. Moiss. vgl. Ann. Guelf. (venit papa et alii consiliatores eius 203), Petav., s. Amandi, Theodulfi Carm. 32 v. 27 M. G. Poetae l. 1,524; irrig wird in den Hersfelder und den aus ihnen abgeleiteten annalen Heristelle (Herstelle vgl. n° 339^b^) als ort dieser zusammenkunft genannt, Ann. Weissemburg. Lamberti, Ottenbur. M. G. SS. 3,40; 5,2 vgl. Lamperti Hersfeld. op. (M. G. schulausg.) ed. Holder-Egger 20, 21, Ann. Altah. Ottenbur. Über die verhandlungen mit dem papst bemerken die Ann. Einh. nur: et cum (papa) ei cuncta, propter quae venerat, intimasset; aus der V. Leonis ergibt sich, dass auch die aufständischen Römer eine gesandtschaft an den könig abordneten, welche schwere anklagen gegen den papst erhob; Alcuin eifert daher gegen iene, welche vom papst einen reinigungseid wegen der ihm zur last gelegten verbrechen des ehebruchs und meineids oder verzicht auf seine würde fordern, ep. ed. Jaffé n° 120, 121, M. G. Ep. 4 n° 179, 181. Dass Leo dem könig versprochen habe, ut, si de suis illum defenderet inimicis, augustali eum diademate coronaret, wie Johannes G. ep. Neap. c. 48 M. G. SS. Lang. 428 berichtet, ist unverbürgt vgl. Waitz VG. 2. A. 3,194, Döllinger

799

im Münchner Hist. Jahrbuch 1865, 345. Der papst, welcher einen altar in der von Karl erbauten kirche in Paderborn geweiht hatte, Transl. s. Liborii c. 4 M. G. SS. 4,150 (die erbauung der kirche berichten Ann. Lauresh. 799 vgl. V. Meinwerci c. 7 M. G. SS. 11,109; über sagen und fabeln von weihe andrer kirchen durch Leo III Simson Karl d. Gr. 2,184 n. 2,3), wird nach einiger zeit (per aliquantum temporis, V. Leonis; dies aliquot, Ann. Einh.) vom könig ehrenvoll entlassen (Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Lauresh. Petav.) und durch die königlichen gesandten, die erzbischöfe Hildibald (Köln) und Arn (beide nennen auch Ann. Maxim. vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 126, 127, M. G. Ep. 4 n⁰ 186, 184), die bischöfe Cunipert, Bernard (Worms), Atto (Freising), Jesse (Amiens), Erflaicus und die grafen Helmgoth, Rottecar, Germar (über diese Simson Karl d. Gr. 2,187 n. 1) nach Rom geleitet; am 29. nov. (restitutus III kal. dec. imperante Car. rege, Ann. Juvav.) hält er seinen einzug in Rom; die königlichen gesandten halten über die gegner des papstes gericht und lassen, als die haltlosigkeit ihrer anklagen erwiesen worden war, dieselben ergreifen und senden sie zum könig. V. Leonis c. 19, 20 vgl. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. gleich Ann. Lauriss. min. mit der irrigen angabe, dass der könig sie ietzt schon in die verbannung geschickt habe. Ein grelles licht auf diese vorgänge wirft ein schreiben Alcuins an Arn, dass er dessen brief querimonias quasdam habentem de moribus apostolici et de periculo tuo apud eum propter Romanos verbrannt habe, quia ege nolui, ut in alterius manus pervenisset epistola, ne aliquid scandali oriri potuisset propter negligentiam cartulas meas servantis, ep. ed. Jaffé n⁰ 127, M. G. Ep. 4 n⁰ 184. e

. . . Padrabunno Empfang des gesandten des statthalters Michael von Sicilien, namens Daniel, der ehrenvoll entlassen wird. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. vgl. Guelf.: et missi imperatissa (also wol im auftrag Irenes) ibi fuerunt. — Eintreffen der botschaft, dass herzog E r i c h von Friaul vor Terzatto (bei Fiume vgl. Paulini Versus de Herico duce M. G. Poetae l. 1,131) insidiis oppidanorum (der unter byzantinischer hoheit stehenden kroatischen einwohner) und graf G e r o l d, Baioariae praefectus, in einem treffen mit den wieder aufgestandenen Avaren gefallen seien. Ann. r. Franc. (Lauriss., irrig nach der Rückkunft nach Achen), Einh. vgl. V. Karoli c. 13, Ann. Alam. Juvav. min. Gerold, nach Walahfrid Strabos Visio Wettini M. G Poetae l. 2,329 und Ratperti Casus s. Galli c. 3 M. G. SS. 2,64, ed. Meyer von Knonau c. 8 St. Galler Mittheil. 13, 15 der bruder der königin Hildegard, fällt am 1. sept., Reichenauer Nekrolog Mittheil. der antiquar. Ges. in Zürich 6,62, St. Galler Todtenbuch in St. Galler Mittheil. 11,68, M. G. Necrol. 1,279, 480; begraben zu Reichenau, Visio Wettini (daraus Regionis Chr. 799 und Herimani Aug. Chr. M. G. SS. 5,101), epitaph M. G. Poetae l. 1,114; in Herimani Aug. Chr. l. c. wird er als signifer et consiliarius Karoli, in Ann. Wirziburg. als signifer K. bezeichnet vgl. Stälin Wirtemberg. Gesch. 1,246 (dazu die inschrift Rozière Formules 1143 n⁰ 897, M. G. Poetae l. 2,426), St. Galler Mittheil. 13,229; trostbrief Alcuins an Karl ep. ed. Jaffé n⁰ 124 vgl. 125, M. G. Ep. 4 n⁰ 198 vgl. 185. Nach Ann. Einh. verweilt der könig nach der abreise des papstes noch paucos dies in Sachsen, nach der V. Hlud. c. 9 blieb Ludwig usque ad missam s. Martini (11. nov.) bei seinem vater in Sachsen. f

. . . in Franciam Rückkehr rebus Saxonum pro rerum opportunitate dispositis. Ann. Einh. Nach Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. führt der könig eine menge Sachsen mit weib und kind fort, um sie anderweitig anzusiedeln, und verteilt deren land unter seine getreuen, die bischöfe und priester. grafen und vasallen; nach dem bericht der Ann. Petav. über den zug des prinzen Karl: subiugatis his omnibus cum triumpho rediens perpetravit scheinen die fortgeführten Sachsen grösstenteils dem Bardengau angehört zu haben. g

. . . Aquisgrani Winteraufenthalt. Ann. Einh. Guelf. Lauresh. 800. — Die b a l e a r i s c h e n i n s e l n (vgl. Ann. Einh. 798: insulae Baleares, quae nunc ab incolis earum Maiorica et Minorica vocitantur), welche, im voriahr von maurischen piraten geplündert, von den Franken hilfe erbeten und erhalten hatten, unterwerfen sich. Ann. r. Franc. (Lauriss.); dagegen bemerken die Ann. Einh. nur, dass aus Mallorca die von den maurischen räubern erbeuteten feldzeichen überbracht wurden. Ergänzend ep. Alcuini ed. Jaffé n⁰ 127, M. G. Ep. 4 n⁰ 184: paganae naves multa mala fecerunt per insulas oceani partibus Aquitaniae, pars tamen ex illis periit et occisi sunt in litore quasi 105 viri ex illis praedatoribus; castigatio est magna horum eruptio, antiquis ignota temporibus populo christiano. Nach V. Karoli c. 17 lässt Karl auch im mittelmeer eine flotte ausrüsten in litore provinciae Narbonensis et Septimaniae, toto etiam

799

Italiae litore usque Romam contra Mauros nuper pyraticam exercere (derselbe ausdruck Ann. Einh. 798) adgressos. — Unterwerfung der Bretagne durch den grafen Wido, praefectus Brittanici limitis (qui in marca Brittaniae praesidebat, Ann. r. Franc., über Wido Simson Karl d. Gr. 2,200 n. 7, dessen abstammung Wüstenfeld Forschungen 3,391), welcher dem könig im winter die waffen der häuptlinge überbringt, auf welche zum zeichen der unterwerfung die namen derselben geschrieben waren: videbatur enim, quod ea provincia tum esset ex toto subacta, et esset, nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorsum more solito commutasset. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.). — Azan (nach Lembke Gesch. von Spanien 1,375 richtig Hassan), statthalter von Huesca, übersendet dem könig die schlüssel der stadt und verspricht dieselbe, sobald sich gelegenheit bieten würde, zu übergeben. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.) vgl. Funck Ludwig d. Fr. 285, 306. — Ein mönch überbringt den segen und reliquien des h. grabes vom patriarchen in Jerusalem; der könig ordnet zu beginn des nächsten iahres Zacharias, presbiterum de palatio suo, mit geschenken dahin ab. Ann. Einh., r. Franc. (Lauriss.) 799, 800 vgl. V. Karoli c. 27, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 155, M. G. Ep. 4 n° 210. h

. . . | . . . . Erlass (an erzbischof Arn von Salzburg): c. 1. predigtstoff (n° 300 c. 82). 2. prüfung der kenntnisse der priester durch die bischöfe (ib. 70). 3. verbot des waffentragens der geistlichen (ib. 70). 4. heilighaltung der kirche (ib. 71). 5. prüfung der zu weihenden (ib. 2). 6. verbot iemand vor dem 30. iahr zum priester zu weihen (ib. 50), 7. falsche oder ungewisse heilige zu verehren (ib.42). 8. gastlichkeit (ib. 75). ‚Episcopi praedicare debent.' Hs. s. XV Salzburg. M. G. LL. 3,495. Die hs. trägt den titel: Caroli Magni ordinationes super clerum a. 796 sub Arnone archiep. Salisburg.; auf den erlass folgt: Car. M. Simpertum ep. (in den synodalakten Neuburgensis, Neuburg-Augsburg vgl. Hauck KG. Deutschlands 2,413) ad Arnonem archiep. mittit, ut quicquid ad Aquas, in Moguntiaco concilio et in Vado Francorum (794) decretum est, per omnes observetur provintias. Karls titel in der überschrift ist zwar nicht vollständig überliefert, ist aber zweifelsohne der königliche; durch diesen und den erzbischöflichen titel Arns ist die zeitgrenze 798—800 gegeben. Derselbe steht mit der synode von Reisbach (die Statuta Rhispac. M. G. Ccpit. 1,226) in enger verbindung, welche 20. die ian. regn. Car. rege anno regni eius 32, Christi 796 abgehalten wurde, M. G. LL. 3,475, 476, 496 vgl. Hefele Conciliengesch. 2. A, 3,726, wahrscheinlichst also, da 796 an sich unmöglich ist, 800, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, 799; Arn blieb nicht in Rom, sondern kehrte ende dieses iahres über Karantanien zurück. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 125—127, M. G. Ep. 4 n° 184—186 (aus der letzten zeit des iahres 799; ep. ed. Jaffé n° 133, hier richtiger zu beginn 800 vgl. Zeissberg in Wiener SB. 43,333 n. 5, wird M. G. Ep. 4 n° 165 zu 799 ian. gesetzt). Gegen die echtheit des erlasses, allerdings nur einschärfung einzelner zu Achen gegebener satzungen, scheinen mir keine wesentlichen bedenken vorzuliegen, wie etwa auch in n° 325 eine reihe von satzungen aus n° 300 wiederholt wird. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 48 bezeichnet denselben nur als excerpt aus n° 300; er nahm ihn auch nicht in die kapitularien der M. G. auf. 351 (342)

dez. 25 | Aquis pal. | Weinacht Ann. r. Franc. (Lauriss.). a

800

märz 00 | —— | Aufbruch. Ann. r. Franc. (Lauriss.: medio mense martio), Einh. (medio fere martio). b

. . . | litus oceani Gallici | Inspicirt die küste, lässt eine flotte gegen die normannischen piraten ausrüsten und die bedrohten punkte besetzen. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. V. Karoli c. 17: Molitus est et classem contra bellum Nordmannicum aedificatis ad hoc navibus iuxta flumina, quae et de Gallia et de Germania semptentrionalem influunt oceanum. Et quia Nordmanni Gallicum litus atque Germanicum assidua infestatione vastabant, per omnes portus et ostia fluminum, quae naves recipi posse videbantur, stationibus et excubiis dispositis, ne qua hostis exire potuisset, tali munitione prohibuit (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,617 n. 2). Vgl. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.: Circa quadragesimae tempus circuivit villas suas (ähnlich V. Hlud. c. 12) seu etiam corpora sanctorum (quae sunt in Francia vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 132, 133, M. G. Ep. 4 n° 164, 165 zu 799); in Ann. s. Amandi: Fuit ad mare, ut piscaret. c

märz 25 | . . . . | (super fluvium Moinum ad Franchenfurt) bekräftigt der kirche St. Emmeramm nächst den mauern der stadt Regensburg, dass sie frei sei, nur in der gewalt der kaiser und könige verbleibe und der abt iährlich 7 goldmünzen nach Rom zum altar des h. Petrus zu zahlen habe,

und bestätigt die schenkungen seines vaters Pippin und seiner vorfahren. Ch. s. XI ex. (A) ohne datirung, Cod. Udalr. (B) mit reg. XXXII und den oben gegebenen daten. Hund Metrop. Salisburg. 91 = Yepes Chr. s. Bened. ed. Weiss 2,514 = Le Cointe 3,249 = Hund-Gewold 1,223, 2. ed. 1,149 = Lünig RA. 18,641 = Rehtmeier Braunschweig-Lüneburg. Chr. 1,132; Pez Thes. 1^{c},2 = Hansiz 3,102; Hochwarti Catal. ep. Ratisb. (s. XVI) in Oefele SS. 1, 167; Bibl. s. Emmer. 2,161; Liber prob. s. Emmer. 5 = Beurk. Gesch. der Gerechtsame des Reichstiftes St. Emmeram 35 = (Würdtwein) Monast. Palat. 4,45 extr., sämmtlich aus A; Eccard Corpus hist. 2,35 aus B vgl. Jaffé Bibl. 5,6; *M. B. 31, 22 aus A mit datirung aus B; erwähnt in Othlonis († 1062) V. s. Bonifatii Jaffé Bibl. 3,494: Karolus quaedam loca ad episcopatum pertinentia praediis duplicibus redditis cum consilio communi ab episcopali ditione absolvit libertateque regali sublimavit sicut s. Emmerammi coenobium. *Fälschung* mit benützung von n⁰ 321, dem auch das actum entnommen wurde; damit in verbindung die angebliche bulle Leos III Jaffé Reg. 2. ed. n⁰ 2500; literaturangabe Namur Bibl. 1,67, M. B. 31, 23 n. d, Sickel Reg. 407. 352 (343)

märz 26 | Sithiu | (in atrio s. Bertini) gestattet dem abt Autland (abt seit 795, Folcuini Ch. abb. s. Bertini c. 35 M. G. SS. 13,613) und den mönchen des klosters Sithiu (St. Bertin) ausübung der iagd durch ihre leute in den eignen wäldern zur erquickung der brüder, für büchereinbände (vgl. Wattenbach Schriftwesen 3. A. 389), handschuhe und gürtel, salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus. Reg. XX (in 2 k. s. XVIII, hs. 815 und Grand Cart. von De Witte vgl. Haignerie Les chartes de St. Bertin 1,7 n⁰ 23, in St. Omer bibl. die zahl XXVI, die auch anderweitig gegeben wird vgl. M. G. SS. 13,613 n. 2, N. Arch. 6,438 n. 3, die aber sicher nicht im ch. Folquini stand und für das itinerar ebenso unmöglich ist). K. s. XII (A) des ch. Folquini, das sich auf das or. beruft (quod apud nos cum sigilli regali servatur, M. G. SS. 13,619). *Mabillon Dipl. 611 ex ch. Folquini = Miraeus Op. 1,497 = Bouquet 5,752 = Ideler Karl d. Gr. 2,297 = Migne 97,976; Guérard Cart. de St. Bertin 63 aus A; erwähnt Iperii Chr. s. Bert. Martene Thes. 3,498. Über die datirung und einreihung Sickel Reg. 278 K 161; über den inhalt auch Waitz VG. 2. A. 4, 130. 353 (344)

apr. 19 | Centulo | (apud s. Richarium) Ostern. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 238, M. G. Ep. 4 n⁰ 306. — St. Riquier bei Abbeville. a

. . . | Ratumagum | Reise dahin längs der küste, überfahrt über die Seine. Ann. r. Franc. (Lauriss.). K. Ludwig sendet Hademar nach Rouen mit der bitte, der könig möge seine fahrt nach Aquitanien ausdehnen und nach Chasseneuil kommen: dieser lehnt es dankend ab und befiehlt seinem sohn nach Tours zu kommen. V. Hlud. c. 12. b

. . . | Turonis | (ad s. Martinum) Orationis causa, längerer aufenthalt. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Guelf. 799. vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 133, M. G. Ep. 4 n⁰ 165 zu 799. Anwesend die prinzen Karl, Pippin und Ludwig. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. vgl. V. Hlud. c. 12. V. Alcuini c. 10 Jaffé Bibl. 6,23, M. G. SS. 15,192 c. 15 mit einer sagenhaften prophezeiung Alcuins, dass unter den anwesenden prinzen Ludwig Karls nachfolger werden würde; dieselbe weissagung lässt Ermoldus Nigellus I v. 597 M. G. Poetae 1. 2,23 den patriarchen Paulinus von Aquileia machen. Die nachricht der Ann. Mett. M. G. 13, 32 (auch zusatz s. XII in der aus Metz stammenden hs. von Regino, Reginonis Chron. ed. Dümmler, M. G. schulausg. 61), dass alle duces und comites der Bretagne mit geschenken nach Tours gekommen seien, ist anderweitig nicht beglaubigt, klingt aber wahrscheinlich. Ebenso vereinzelt steht die dem Chr. Moiss.. eigentümliche nachricht: Et habuit ibi magnum concilium et conventum populi et disposuit regnum filiis suis. c

iuni 2 | —— | (in monasterio s. Martini) verleiht dem benediktinerkloster Cormery auf bitte seines vielgeliebten getreuen Albin (Alcuin), abts von St. Martin, zollfreiheit für zwei schiffe auf den flüssen Loire, Mayenne, Sarthe, Loir, Vienne. Genasius adv. Hercambaldi. N. k. mit reg. XXXII et XXIIII (verderbt aus XXVII) in Coll. Baluze 47 f. 157 Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1401 ex ch. s. Martini mit reg. 32 et 24 = Mansi 18,929; Bouquet 5,764 e ch. s. Mart. = Alcuini Op. ed. Froben 2,265 = Migne 97,993; Gallia christ. 14^{b},12 ex arch. Bened. (n. k.) = Bourassé Cart. de Cormery 9. Vgl. Sickel Reg. 278 K 162. 354 (345)

— 3 | —— | (—) gestattet seinem magister Albinus in die zelle Cormery (quae rustico nomine C. dicitur), welche dessen vorgänger abt Iterius erbaut und dem kloster St. Martin übergeben hatte

800

(stiftungsurk. 791 febr. 7 Mabillon Ann. 2,714 vgl. Mabille Pancarte noire 151 nº 24), benediktinermönche einzuführen und bestimmt, dass dasselbe diesem nicht entrissen werden dürfe und schutz und hilfe von ihm erhalte. N. k. Paris bibl. nat. verzeichnet von Mabille Pancarte noire 152 nº 25. Maan Eccl. Turon. 237 nur mit reg. 32 = Le Cointe 6,714 = Badier Marmoutiers 239; Monsnyer S. Mart. iura 199 = Bourassé Cart. de Cormery 7; Bouquet 5,765 ex arch. Com. = Alcuini Op. ed. Froben 2,565 = Migne 97,992; Gallia christ. 14ᵇ,11 ex arch. Bened. (n. k.). *Unecht,* wortlaut übereinstimmend mit der weiteren fassung der verunechteten urk. Ludwigs d. Fr. 820 märz 7, höchstens zwei stellen sach- und zeitgemäss, Sickel Reg. 279, 446 K 163; die einführung der mönche in Cormery durch Alcuin ist bezeugt durch Alcuini ep. ed. Jaffé nº 127, M. G. Ep. 4 nº 184 vom iahr 799 und V. s. Benedicti c. 24 M. G. SS. 15,210. 355 (346)

iuni 4 | Turonis | Tod der königin Liutgard; sie wird in Tours begraben. Ann. r. Franc. (Lauriss,), ohne tagesangabe Ann. Lauresh. = Chr. Moiss., Ann. Maxim., s. Amandi, s. Emmer., irrig Ann. Fuld.: Hildigardis; Alcuins trostbrief an den könig ep. ed. Jaffé nº 138, M. G, Ep. 4 nº 197. a

. . . | . . . . | Erlass zur abhilfe der vielen beschwerden, welche bei seinem aufenthalt im gau Le Mans vor ihn gebracht worden waren: genaue bestimmung der von den kirchenleuten und den fiskalinen, qui non erant adiurnati, zu leistenden robotdienste nach rat seiner getreuen, auftrag an den pfalzgrafen Adalard dieselbe zu publiciren. ‚Pro nimia reclamatione.‘ Hs. s. IX—X (über ihr alter Sickel Alcuinstudien Wiener SB. 79,512 vgl. M. G. Ep. 4,11 cod. P) Paris bibl. nat. (A); Benedicti Lev. Capit. I, 303 (B). Aus A: M. G. LL, 1,82 = Migne 97,209; *M. G. Capit. 1,81; aus B: Goldast Constit. 3,144, Harduin 4,951, Labbe 9,245 u. a.; M. G. LL. 2ᵇ,63 = Migne 97,740. Der erlass trägt die aufschrift ‚Capitulum d. Karoli‘, ebenso bei Bened. Lev. ‚ex capitulis d. Karoli‘. Simson Ludwig d. Fr. 1,23 n. 5 vgl. 406: Karl d. Gr. 2,217 n. 1 bezweifelt die zugehörigkeit zu Karl d. Gr., später, Entstehung der pseudoisidor. Fälschungen 124, auch die echtheit; wahrscheinlich berührte Karl aber doch auf der fahrt von Rouen nach Tours den gau von Le Mans, wenn dies auch nicht ausdrücklich bezeugt ist; schwerer ins gewicht fiele, dass Adalard, allerdings mit dem beinamen ‚iunior‘, sonst erst 823 als pfalzgraf nachweisbar ist, Simson Ludwig d. Fr. 1,200, Sickel UL. 361: mehr für Ludwig würde auch das ‚unacum consultu fidelium nostrorum‘ sprechen; dies iedoch gegen die autorität der angabe der hs. nicht entscheidend. 356 (347)

— 00 | . . . . | bestätigt dem kloster Lagrasse, das abt Nimfridius zu Novalitio im gebiet von Narbonne am fluss Orbieu in einer wüstung gegründet, auf dessen bitte den in rechtmässiger gewere stehenden besitz. Amalbertus adv. Ercanbaldi. Stark beschädigtes or. in Carcassone (A) mit Data in mense iunio, der weitere teil der datirungszeile abgerissen, sichtbar nur noch zwei nahe an einander gerückte oberschäfte (? II); k. s. XVII—XVIII Coll. Doat 66, Coll. Languedoc 74, 194, Estiennot, Paris bibl. nat., darunter eine des notars Boniol von 1668, schlecht mit erweiterter signumzeile, der rekognition Ludbertus rec. und der datirung: Facta XIV kal. febr. anno XI ind. I regn. C., actum Compendio regio palatio (B), *M. G. Dopsch. Gallia christ. 2. ed. 6,411 aus B = Marini Papiri dipl, 104 mit XIV al. XV (so das regest bei Mabillon Ann, 2,244) kal. febr.; Bouquet 5.741 e schedis Estiennot (aus A) ohne schlussprot. = Migne 97,962; Mahul Cart. de Carcassonne 2,208 aus A, B; nach diesem noch Cros-Mayrevieille Hist. du comté de Carcassonne doc. I p. 3; facsim. Silvestre 3,69, engl. ausg. by Madden t. 168, Verguet Dipl. Carlovingiens t. I ungenügend. Über die einreihung Sickel Reg. 279 K 165; bei der unzuverlässlichkeit der kopien B kann auch Actum Compendio keine beachtung beanspruchen; gegen diese angabe sprechen auch direkt die beiden erhaltenen oberschäfte, die etwa auf villa weisen: die urk. wurde also auch nicht mehr in Tours noch später in Achen ausgestellt. 357 (348)

. . . | per Aurelianos | Rückreise. Ann. r. Franc. (Lauriss.); kurz vorher hatte Theodulf Carm. 32 v. 45 M. G, Poetae l. 1,524 den wunsch ausgesprochen, dass Orleans das glück habe den könig zu sehen. a

. . . | Parisios | Rückreise. Ann. r. Franc. (Lauriss.). b

. . . | Vernum | Ludwig, der seinen vater bis hieher begleitet, kehrt nach Aquitanien zurück. V, Hlud. c. 12. c

. . . | Lauduno castro | bestätigt dem kloster St. Martin (in Tours) und dessen besitzungen in Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien und Provence auf bitte des abts Alchuin nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die von den früheren königen und seinem vater k. Pippin (deperd.) ver-

800

liebene immunität, gestattet iedermann dahin schenkungen zu machen und befiehlt etwa entrissenes gut dahin zurückzustellen (= n⁰ 250). Ohne daten. N. k. (Coll. Ashburnham Florenz, Coll. Bouhier, Baluze u. a. Paris bibl. nat.). *Martene Thes. 1,13 e ch. s. Mart. = Bouquet 5,763 = Alcuini Op. ed. Froben 2,566 = Migne 97,990; Gallia christ. 14^b,13 e schedis Baluze. Die zeitgrenze 796—800 ist durch Alcuins erhebung zum abt von St. Martin und durch Karls königstitel gegeben; ein aufenthalt zu Laon ist nur hier statthaft. Alcuin scheint im gefolge des königs gewesen zu sein, Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 147, M. G. Ep. 4 n⁰ 207 vgl. Jaffé Bibl. 6,558 n. 1. 358 (349)

iuni 00 | Aquasgrani | Rückkunft. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Chr. Moiss. — Synode in praesentia regis, sechstägige disputation Alcuins mit bischof Felix von Urgel über den adoptianismus; dieser bekennt sich als überwunden und erkennt die katholische lehre an. Alcuinus adv. Elipandum I, 16 Migne 101, 252 mit der zeitangabe anno XXXII Kar., bericht Alcuins an Arn vom 26 iuni, ep. ed. Jaffé n⁰ 147, M. G. Ep. 4 n⁰ 207, aus dem erhellt, dass Alcuin an diesem tag schon auf der rückkehr in der nähe von St. Amand war, die synode demnach etwa mitte iuni begann, glaubensbekenntnis des bischofs Felix Migne 96,883 (im auszug als Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 139, M. G. Ep. 4 n⁰ 199), V. Alcuini c. 7 Jaffé Bibl. 6,18, M. G. SS. 15,190 c. 10; die disputation war ursprünglich für den mai beantragt, Alcuini ep. ed. Jaffè n⁰ 134, 135, M. G. Ep. 4 n⁰ 193, 194. Hefele Conciliengesch. 2. A. 3,722 setzt die synode 798 okt. gestützt auf eine abhandlung Nicolais in Ann. des hist. Ver. für den Niederrhein (Köln 1859) 7,78, der die iahresangabe in der erwähnten schrift Alcuins als später in den text geratene randglosse zu erklären sucht. Simson Karl d. Gr. 2,159 n. 2 und Hauck KG. Deutschlands 2,272 n. 1 setzen mit Grössler, Die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls d. Gr. (Jahresber. des Gymn. zu Eisleben 1879) 92 f., die synode zu 799, dagegen zu 800 auch Dümmler M. G. Ep. 4,344 n. 8. Der neu entbrannte adoptianische streit war als wichtige staatsangelegenheit behandelt worden; der könig veranlasste Alcuin zur abfassung einer gegenschrift, liess sich diese vorlesen und approbirte sie, Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 99, 100, 111, 112, 142, 143, 145 vgl. 115, 122, 123, 144, 148, M. G. Ep. 4 n⁰ 148, 149, 171, 172, 202, 203, 205 vgl. 166, 182, 183, 294, 208. Felix, den der könig zuerst dem erzbischof Riculf von Mainz ad servandum et castigandum übergeben wollte, wird auf fürsprache Alcuins der obhut des bischofs Laidrad von Lyon anvertraut, ut secum teneret eum et probaret; Laidrad selbst wird mit abt Benedikt von Aniane und bischof Nifridius von Narbonne vom könig in illas partes occidentales ad extinguendas et evacuandas huius pravissimae assertionis infidelitates entsendet, Alcuini ep. ed. Jaffé n⁰ 147, 148, 140, M. G. Ep. n⁰ 207, 208, 200. a

aug. 00 | Mogontiacum | Reichsversammlung: iter in Italiam condixit, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. mit der zeitangabe: mense aug. inchoante. Et in aestivo tempore congregavit et fideles ad Mog. civ. et cum cognovisset undique per omnes fines suos pacem, direxit faciem suam, ut iret partibus Romae, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss., der Cod. Rivipull. mit der weiteren angabe: synodum cum conventu episcoporum vel abbatum, M. G. SS. 1,304. Plaidavit, Ann. Guelf. Ludwig erhält noch im sommer den befehl mit seinem vater nach Italien zu ziehen; dieser ändert aber seinen entschluss und lässt seinen sohn in Aquitanien zurückbleiben. V. Hlud. c. 10. b

— 5 | . . . . | (Asculo apud tumbam b. Midii) schenkt bischof Justolf von Ascoli die veste Ancarano sammt deren gebiet und das kastell von Isola, den kanonikern die veste Maltignano, der stadt Ascoli die vesten Nereti und Colombella, sämmtlich cum pleno et absoluto dominio, bestellt daselbst eine kaiserliche kammer und konsuln und weist diesen und dem grafen der grafschaft Ascoli bestimmte ländereien an. Magnardus silentiarius d. Justolfi ep. et cancellarius adv. Haginhardi. A. inc. 800 ind. VIII reg. XXVII imp. I. K. s. XVIII Ascoli kapitelarch. (ietzt verloren, erhalten nur eine andere notarielle k. von 1808), *M. G. Bethmann. Ungedruckt, erwähnt in Pertz Arch. 12,553 und nach Bethmann in (Marcucci) Saggio delle cose Ascolane (Teramo 1766) 229. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage, deren or. mit goldbuchstaben geschrieben gewesen sein soll; Cappelletti 7,684 erwähnt eine angebliche schenkung Maltignanos an die kanoniker durch Karl d. Gr., deren or. bei einem process nach Rom gebracht worden sei; von Otto III wird den kanonikern 996 iuni 23 M. G. DD. 2,625 or. in Ascoli nur der besitz von 9 mansen im genannten ort bestätigt. 359 (350)

774-800

. . . | . . . . . bestätigt den kanonikern von St. Aignan auf bitte des abts Fulco die für ihren unterhalt angewiesenen güter in den gauen von Orleans und Blois und bestimmt deren zahl auf 60. Unvollständig, ohne schlussprot. *(Hubert) St. Aignan d'Orleans pr. 74 ex tabul. s. An. = Le Cointe 6,321 = Bouquet 5,765 = Migne 97,993; zur topogr. Bibl. de l'École des chartes 48 (1887), 364. Nur nach dem königlichen titel einreihbar, Sickel Reg. 282 K 168. 360 (351)

774-800

. . . | . . . . . verleiht dem kloster Charroux am fluss Charente im gau von Poitiers unter abt David auf bitte des stifters, des grafen Rotger, welcher ihm dasselbe mit dessen besitz, kirchenschmuck und büchern übertragen hatte, immunität. Ohne schlussprot. N. k. im Monasticon Bened. Paris bibl. nat. CL. 12664 und in Coll. Baluze 72 f. 355. *Besly Comtes de Poictou 155 ex tab. Caroff. = Le Cointe 6,437 = Bouquet 5,762 = Migne 97,989. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,210, die einreihung Sickel Reg. 282 K 169. Dem diplom geht in der wol einem ch. entnommenen abschrift des Monast. Bened. eine fabelhafte erzählung voran, die auch Mabillon Ann. 2,339 kennt, wie Karl 799 zu Achen mit papst Leo, den bischöfen Deutschlands, Italiens und Galliens hof gehalten habe, wie ihm die schenkungsurk. des grafen Rotger (Mabillon Ann. 2,711) vorgelegt worden sei, wie er dann dieses privileg verliehen und papst Leo mit mehreren bischöfen nach Charroux gesandt habe, um altar und kirche zu weihen. Nach der V. s. Genulfi, Bouquet 5,470, schenkt Karl an das kloster auch reichen besitz, sicuti privilegia testantur de ipsis rebus facta et anuli eius impressione insignita vgl. Mabillon Ann. 2,712, Sickel Reg. 363. Theodulf Carm. 50 M. G. Poetae l. 1,550, bemerkt vom kloster: Hoc fulvo argento gemmisque exornat et auro, Affluit et libris vestibus atque sacris; der stifter heisst hier richtiger Rotharius (Rottecar in n° 350e, Chrodegar in Alcuini ep. ed. Jaffé n° 165, M. G. Ep. 4 n° 224), er war graf von Limoges. 361 (352)

786-800

. . . | . . . . . dankt den bischöfen Hiltibald (Köln 785—819), Maginhart (Rouen 772—799?), Agino (Konstanz 781—811), Gerhoh (Eichstädt 786—801), Hartrich (kaum identisch mit Aricius von Toulouse 785 — c. 791 vgl. M. G. Ep. 4,529 n. 5) für ihre antwort und erörtert seine ansicht de septiformi gratia sancti spiritus et in patribus et in apostolis et nunc in s. ecclesiae filiis. ‚Gratias agimus.' Hs. s. X Karlsruhe aus Reichenau (A). Mabillon Anal. 74 ex bibl. Aug. (A) = Bouquet 5,622 extr. = Ideler Karl d. Gr. 2,201 extr. = Migne 98,914; Jaffé Bibl. 4,374 und *M. G. Ep. 4,529 aus A. Karl führt den bis 800 geltenden königstitel; vielleicht gehört dies schreiben in das iahr 794, da unter der ‚antwort' der genannten bischöfe wol nur ein kollektivgutachten verstanden werden kann, wie sie auf der Frankfurter synode auch im adoptianischen streite abgegeben wurden; im Capit. Francof. n° 325 c. 10, 55 werden auch Maginhart und Hiltibold genannt, wahrscheinlich waren auch die andren genannten bischöfe anwesend. 362 (353)

. . . | . . . . . Kapitulare: c. 1. beherbung der reisenden infra regna nostra (vgl. n° 219 c. 17, Waitz VG. 2. A. 4,28). 2. exemtion der freien von leistungen für die grafen und vikare mit ausnahme des dienstes für den könig, die heribanitores und gesandten (vgl. n° 290 c. 6). 3. absetzung schlechter vikare, ersetzung durch bessere. 4. verpflichtung der grafen und ihrer vikare das gesetz zu kennen. 5. kennzeichnung der dem könig zum geschenk gemachten pferde mit dem namen des gebers. 6. genügende dotirung der geweihten oratorien. 7. erhebung eines zolls nur an alter zollstätte bei königsbann (n° 234 c. 8). ‚Ut infra regna.' Hs. s. X Paris bibl. nat. (A), Vatikan (B). Baluze Capit. 1,400 c. 16—22 des Capit. V anni 803 e cod. Vatic. (B) et Mett. (A) = Bouquet 5,666 = Georgisch C. J. 674 = Walter 2,187; M. G. LL. 1,121 c. 16—22 der Capit. alia addenda vgl. 85 c. 14, 15 aus A = Migne 97,268; *M. G. Capit. 1,144 aus A, B zu 801—814 (801—806?). Überschrift (in den älteren ausgaben am schluss von c. 15): Hoc a nobis praeceptum est omnibus cognitum facere. Von Boretius Capitularien 121 als selbständiges kapitular nachgewiesen, das, weil in c. 2,5 noch mit dem königstitel, wahrscheinlich vor 801, vielleicht in Italien erlassen wurde; die gründe für spätere einreihung nicht entscheidend. 363 (354)

. . . | . . . . . Kapitulare: c. 1. vorrang seiner volliährigen söhne (filii nostri etatem habentes) vor allen übrigen. 2. beachtung des rates ihrer ratgeber, entfernung derienigen, welche mehr für den eignen gewinn als das öffentliche wol sorgen. 3. hass der grenznachbarn gegen iene, die

800

immer bereit sind den feinden nachzustellen und die mark auszudehnen. ‚Quod deo miserante‘, überschrift ‚Secretiores‘. Hs. s. IX Ivrea. Baudi a Vesme Edicta r. Lang. in M. P. 8,167 c. 1—3; *M. G. Capit. 1,208 zu 790—810? vgl. Boretius Capitularien 136. 364 (355)

. . . . schenkt dem kloster Fulda terram conceptionis nostrae, nämlich die provinz an der Unstrut und den hof Vargalaha. Ohne schlussprot. mit dem 774—800 geltenden königstitel. Cod. Eberh. (A). Schannat Trad. 36 ex vet. apogr. (A) = Migne 97,1076; *Dronke C. D. 46 aus A. *Fälschung Eberhards* ohne echte vorlage vgl. Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 14,328; die villa Fargala in Thüringen an der Unstrut wird 774 oder 785 sept. 25 von erzbischof Lull geschenkt (die 25. sept. die dominica ohne iahr), während die angaben ‚cum rex Car. curiam haberet‘ und ‚hec coram rege confirmata est‘ von Eberhard interpolirt sind, Foltz in Forschungen 18,506, Dobenecker Reg. Thur. 1,16 n° 54; als substrat für die fälschung diente Eberhard die relatio priscorum hominum im Cod. trad. Brower Ant. Fuld. 210, Dronke Trad. 64, in der, eingeleitet mit ‚ferunt priscae aetatis homines‘, berichtet wird, dass Bonifaz dem k. Pippin aus göttlicher offenbarung geweissagt habe, quod ex rege Pippino ea nocte concipi debuisset puer, qui totius regni monarchiam possessurus et omnes erroneos ab ecclesia depulsurus esset, unde natus rex eandem terram conceptionis suae dedit s. Bonifacio. Damit erledigt sich auch die zur übergenüge erörterte bedeutung des wortes conceptio vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,14. 365 (356)

. . . . gestattet abt Baugolf (779—802) von Fulda auf dessen gut das kloster Baugolfesmünster (ietzt Wolfsmünster a. d. Saale sw. Hammelburg) zu erbauen und schenkt dazu vier villen. Ohne schlussprot. mit dem titel: Ego K. div. praeordinante clementia Romanorum advocatus et Franc. et Lang. rex. Cod. Eberh. Dronke C. d. 110. *Fälschung Eberhards* ohne echte vorlage, Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 14,329; über Baugolfesmünster Rettberg KG. 1,625. 366 (357)

. . . . bestätigt dem kloster Fulda das kloster Milz, welches seine verwandte Emhild erbaut und wegen der Slaveneinfälle aus Böhmen dem h. Bonifaz geschenkt hatte. Ohne schlussprot. mit königstitel Cod. Eberh. (A). Brower Fuld. Ant. 259 extr.; Schöttgen et Kreysig 1,7 n° 8 aus k. von A; *Dronke C. d. 89 aus A. *Fälschung Eberhards*, Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 14,329 vgl. Foltz in Forschungen 18,506, auf grundlage der schenkungsurk. der äbtissin Emhild von 800 febr. 3 Dronke C. d. 88 vgl. Dobenecker Reg. Thur. 1,19 n°66; die arenga aus urk. Arnolfs 887 dez. 11. 367 (358)

. . . . bestätigt der kirche von Paris auf bitte des bischofs Erkanrad († c. 795) genannte besitzungen und verleiht von neuem immunität mit exemtion der auf dem kirchengut ansässigen freien von allen fiskalabgaben. Ohne datirung mit dem 774—800 geltenden königstitel. Angebl. or. s. X—XI (A, darnach noch ein 2. unbesiegeltes exemplar s. XII), ch. s. XIII (B) Paris. Felibien Paris 3,395 extr.; Gallia christ. 7^b,9, Guérard Cart. de N. D. de Paris 1,240, beide aus B; *Lasteyrie Cart. de Paris 1,34 aus A, B; regest Tardif 71 n° 111 vgl. Teulet Layettes 1,4. *Fälschung* mit benützung einer echten ietzt verlornen vorlage und der urk. des bischofs Inchad Guérard 1,322 vgl. Sickel Reg. 431. 368 (359)

. . . . schenkt mit dem herzog Nortepert dem kloster Nonantula alle seine höfe in den grafschaften Fiesole, Pistoja, Arezzo, Lucca u. a. mit zins und zehnten. Zeugen. Ohne datirung mit dem titel K. rege Franc. Sax. et Lang. K. s. XIII Nonantula (A). Muratori Ant. 5,647 ex vet. apogr. (A) = Migne 97,1002; *Tiraboschi Nonantula 2,27 aus A. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage vgl. Muratori Ant. 5,649, Heumann Comment. 1,167. Das stück wird im archivregister von 1279 Tiraboschi Nonantula 2,3 noch nicht genannt, sondern erst in ienem von 1632, Muratori Ant. 5,668. 369 (360)

. . . Italiam — Romfahrt cum exercitu. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh. Guelf. a

. . . Ravenna — Siebentägiger aufenthalt; er befiehlt Pippin mit dem heer nach Benevent zu marschiren und das land zu verwüsten. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Guelf. vgl. Chr. Salern. c. 51 M. G. SS. 3,495. b

. . . Anconam usque — Zug in begleitung Pippins, der hier entlassen wird, während der könig nach Rom zieht. Ann. Einh. c

800		
nov. 23	apud Nomentum	(duocecimo ab urbe lapide) Empfang durch papst Leo, der ihm entgegeneilt et summa cum humilitate summoque honore suscepit; nachdem sie mitsammen gespeist, eilt der papst nach Rom voran. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh.; in Reginonis Chr. = Ann. Mett. der zusatz: Leo papa et senatus Romanorum, im Chr. Moiss. Cod. Rivip. M. G. SS. 1,304: et Romani principes. Diese zusammenkunft war einen tag vor dem einzug in Rom. — Mentana. d
— 24	Roma	Fierlicher empfang: missis obviam Romanae urbis vexillis, ordinatis etiam atque dispositis per congrua loca tam peregrinorum quam civium turmis, qui venienti laudes dicerent, ipse (papa) cum clero et episcopis equo descendentem gradusque ascendentem suscepit dataque oratione in basilicam b. Petri psallentibus cunctis introduxit, Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. V. Leonis c. 21 Duchesne Lib. pontif. 2,7. e
dez. 1	——	(in basilica b. Petri). Versammlung der geistlichkeit, der fränkischen und römischen edlen, ut crimina, quae adversus pontificem dicta fuerant, declinarent. V. Leonis c. 21 vgl. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. Rex contione vocata, cur Romam venisset (im reinigungseid Leos Jaffé Bibl. 4,378: homines mali miserunt super me gravia crimina, propter quam causam audiendam iste rex C. pervenit ad urbem, ähnlich V. Karoli c. 28: propter reparandum, qui nimis conturbatus erat, ecclesiae statum vgl. Alcuini Carm. 45 v. 31 M. G. Poetae l. 1,258 und n° 371, 374), omnibus patefecit et exinde cotidie in ea, quae venerat, facienda operam dedit. Inter quae vel maximum vel difficillimum erat, quod primum inchoatum est, de discutiendis quae pontifici obiecta sunt criminibus, postquam nullus probator criminum esse voluit. Ann. r. Franc. (Lauriss.) vgl. Reginonis Chr. = Ann. Mett.: causa itaque ventilata, cum nullus probator aut testis legitimus appareret, qui locum controversiae subire praesumeret; ähnlich Ann. Maxim. Nach Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. treten die ankläger des papstes auf und der könig erkennt, quod non propter aliam iustitiam, sed per invidiam eum condemnare volebant. Ergänzende nachrichten in V. Leonis c. 21: die bischöfe und äbte lehnen es einmütig ab über das oberhaupt der kirche, das von niemand gerichtet werden könne, ein urteil zu fällen; darauf erbietet sich der papst selbst zum eid und leistet diesen am folgenden tag; der bericht einseitig, die letztere angabe unrichtig, da durch die annalen eine eingehende untersuchung, welche mehrere tage in anspruch nimmt, bezeugt ist. Für die sache des papstes scheint namentlich Theodulf von Orleans eingetreten zu sein, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 166 vgl. 157, M. G. Ep. 4 n° 225, 212. Tagesangabe: post 7 dies (nach der ankunft in Rom) Ann. r. Franc. (Lauriss.), also irrig post 8 dies im Chr. Moiss. Cod. Rivip. Sagen beim Mon. Sangall. I, 26 Jaffé Bibl. 4,657. f
— 10	. . . . .	(Briburia regia villa) erneuert und bestätigt auf bitte des abts Marchard von Prüm (abt seit 826) mit rat und beistimmung der fürsten die rechte und pflichten des klostervogtes in den villen Revin, Fymai, Fépin a. d. Maas. A. inc. 800 ind. VI. imp. VIII. K. s. XII *Lib. aur. Prum. Mémoire hist. concern. les droits du roi sur les bourgs de Fumay et Revin 2,5 tiré d'un mémoire présenté au roi par les députés de Treves; Mittelrhein. UB. 1,43. *Fälschung* des 12. iahrh. mit benützung der urk. Karls III 882 mai 22, Wiener SB. 92,502 vgl. Mittelrhein. UB. 1,463, Stumpf 2961. 370 (361)
— 23	——	(in basilica b. Petri) Reinigungseid des papstes Leo von dem ihm zur last gelegten verbrechen vor dem könig und dem ganzen volk. Ann. r. Franc. (Lauriss.); ante confessionem s. Petri, Ann. Maxim., V. Leonis c. 22, tagesangabe Ann. Lauriss. min. Wortlaut des eides M. G. LL. 2,15, Jaffé Bibl. 4,378, sowie in den kanonensammlungen Burchards, Ivos (aus diesem auch bei Gerhoch von Reichersberg, Arch. f. öst. Gesch. 47,379), verstümmelt im Decr. Gratiani c. 18 C. II qu. 5. Der papst betont, dass er ‚spontanea voluntate' den eid leiste, und verwahrt sich dadurch eine neue sitte oder satzung einführen zu wollen (vgl. Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom 2,541 n. 1); ebenso Ann. Lauresh. = Chr. Moiss.: Tunc visum est et principi Car. et universis episcopis et s. patribus, qui ibi adfuerunt, ut, si eius voluntas fuisset et ipse petisset, non tamen per eorum iudicium, sed spontanea voluntate se purificare debuisset, quod ita factum est. a
— 23	——	Rückkunft des hofgeistlichen Zacharias (vgl. n° 350[h]) mit zwei mönchen, welche vom patriarchen von Jerusalem die schlüssel des h. grabes und des Kalvarienberges sowie der stadt und eine fahne überbringen; der könig behält sie bis april bei sich. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Einh., Chr. Moiss. Cod. Rivip. vgl. Ann. Nordhumbr. M. G. SS. 13,156. In Ann. Altah. M. G. SS.

800

schulausg. ed. Oefele 4 der auf späterer auffassung beruhende beisatz: optabant, ut omnia Carolo patefierent ad liberandum populum christianum. Auch Alcuin erwähnt diese legatio honesta sanctae civitatis, Ep. ed. Jaffé n° 159, M. G. Ep. 4 n° 214. b

— 25 Roma (in basilica s. Petri) Kaiserkrönung: Cum rex ad missam ante confessionem b. Petri apostoli ab oratione surgeret, Leo papa coronam capiti eius imposuit et a cuncto Romanorum populo adclamatum est ‚Carolo augusto, a deo coronato magno et pacifico imperatori Romanorum, vita et victoria'. Et post laudes ab apostolico more antiquorum principum adoratus est atque ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 801. Gleichlautend die Ann. Maxim. 801, aber mit dem zusatz ‚nesciente d. Carolo', in übereinstimmung mit V. Karoli c. 28: Quo tempore imperatoris et augusti nomen accepit, quod primo in tantum aversatus est, ut affirmaret se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset (vgl. auch Mon. Sangall. I, 26). Abweichend die in diesem einen punkt minder glaubwürdige darstellung in Ann. Lauresh. 801 = Chr. Moiss.: Et quia iam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se abebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis s. patribus, qui in ipso concilio aderant, seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper caesares sedere soliti erant, seu reliqnas sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam tenebat; ideo iustum eis esse videbatur, ut ipse et universo christiano populo petente ipsum nomen aberet (vgl. V. Willehadi c. 5 M. G. SS. 2,381). Quorum petitionem rex K. denegare noluit, sed cum omni humilitate subiectus deo et petitione sacerdotum et universi christiani populi ipsum nomen imperatoris cum consecratione Leonis papae suscepit (mit einschaltung des senatus Francorum et Romanorum u. a. auch der Cod. Rivip. des Chr. Moiss.). Über diese berichte Döllinger im Münchner Hist. Jahrbuch 1865, 342, Waitz VG. 2. A. 3,192, Mühlbacher Deutsche Gesch. unter den Karolingern 204. Mit dem bericht der Ann. r. Franc. stimmt V. Leonis c. 23, 24 Duchesne Lib. pont. 2,9 überein, welche nur den akt der adoration durch den papst verschweigt: Presul manibus suis propriis pretiosissima corona coronavit eum. Tunc universi fideles Romani unanimiter altisona voce exclamaverunt ‚Karolo piissimo augusto a deo coronato, magno et pacifico imperatori, vita et victoria'. Ante s. confessionem b. Petri plures sanctos invocantes ter dictum est et ab omnibus constitutus est imperator Romanorum. Illico pontifex unxit oleo sancto Karolo, excellentissimo filio eius, rege. Et missa peracta obtulit d. imperator mensa argentea. . . sed et in confessione eiusdem dei apostoli unacum filios suos reges et filiabus diversa vasa. Nach diesem berichtigten text (vgl. auch Revue hist. 32, 440, Hist. Jahrb. 8,197) wurde also nicht Karl zum kaiser gesalbt, wie der text der älteren ausgaben der V. Leonis (unxit oleo sancto Carolum et excellentissimum filium eius regem) besagt, sondern nur sein ältester sohn prinz Karl zum könig. Es ist nur eine fabel oder wahrscheinlich eigene fabelei, wenn Theophanes Chronogr. ed. Bonn. 733 erzählt, kaiser Karl sei von kopf bis zu den füssen gesalbt worden. Eigentümliche nachrichten in Ann. Nordhumbr. M. G. SS. 13,156: purpura regaliter induitur, cui corona aurea capiti imponitur et regale sceptrum in manibus datur, sowie von einer sagenhaften griechischen gesandtschaft, die ihn bittet, ut illorum susciperet regnum et imperium; Agnelli Lib. pontif. Ravenn. c. 94 M. G. SS. Lang. 338 weiss noch von einem eid, den Karl dem papst vor der krönung geleistet habe, zu erzählen. In den kleinen annalen ist die kaiserkrönung kurz erwähnt, so Ann. Lauriss. min.: coronam imperialem capiti regis Leone imponente ab ipso pontifice et ab omni populo Romano atque Francorum augustus appellatur; Ann. Juvav.: imperium suscepit Romanum in Roma et a Leone consecratus imperator; Ann. s. Amandi: Leo benedixit eum ad imperatorem vgl. Ann. Guelf. s. Emmer. Sangall. Bal. Colon. Fuld. ant. u. a., in V. Hlud. c. 10: rege infulas imperatorias suscipiente; eine Farfenser urk. datirt 801 mai 11: anno d. Karoli regis et filii eius Pipini XXVII et XX in diebus illis, qnando d. Karolus ad imperium coronatur. Cod. Lang. 145, Reg. di Farfa 2,139 n° 182. Über die dargebrachten geschenke auch Ann Altah. M. G. SS. 20,783, schulausg. 4; das mit edelsteinen besetzte kreuz, eines der von Karl nach der krönung dargebrachten geschenke (V. Leonis III c. 25), wurde unter Paschal I gestohlen und von Leo IV durch ein neues ersetzt, V. Leonis IV Duchesne 2,110. Alcuin dankt gott de exaltatione excellentissimi domini mei, Ep. ed. Jaffé n° 159, M. G. Ep. 4 n° 214; an den prinzen Karl schreibt er: Audivi

800

per domnum apostolicum regium nomen domino excellentissimo David consentiente cum corona regiae dignitatis vobis impositum, Ep. ed. Jaffé n° 162, M. G. Ep. 4 n° 217. Der dann für Karls kaisertitel verwertete zuruf der Römer beruht auf älterem muster: so schon in der 783—792 entstandenen litanei: Karolo excellentissimo et a deo coronato magno et pacifico rege Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum vita et victoria. Album paléogr. 17, wie in einer andern nur wenige iahre iüngeren litanei bei Duchesne Lib. pont. 2,37; es sind stücke des officiellen titels der byzantinischen kaiser vgl. Mansi 11,737 (imp. Caesar Flavinianus .. pacificus pius perpetuus augustus; pacificus auch im titel des kaisers Mauricius, Gregorii I Reg. I, 16b M. G. Ep. 1,22), 744 (imperii divinitus [oder a deo ib. 778, 798] coronatorum et serenissimorum dominorum nostrorum . . . Constantini pii et a deo electi magni imperatoris semper [im druck verderbt zu super] imperatoris), 776 vgl. Lib. diurnus ed. Sickel 73,109 (piissimi et a deo coronati Constantini magni principis), wie auch der titel, den Leo III Karl nach der kaiserkrönung in seinen briefen gibt (domino piissimo et serenissimo et triumphatori, filio amatori dei et domini nostri Jesu Christi, Jaffé Bibl. 4,308 f.), nur derienige ist, den die päpste längst den byzantinischen kaisern zu geben pflegten, Mansi 11,745, Lib. diurnus ed. Sickel 1 vgl. auch Sickel UL. 262 n. 2, Wolfgang Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (Hamburg 1888) 65,74. Über die auffassung und darstellung der kaiserkrönung Karls in der historiographie und publicistik des mittelalters Döllinger im Münchener Hist. Jahrb. 1865, 384, über die kaiserlichen rechte in Rom Simson Karl d. Gr. 2,244. Durch die kaiserkrönung war auch Karls stellung zum griechischen reich, welches dieselbe als usurpation betrachtete, eine andere geworden; das streben nach anerkennung derselben beeinflusst seine orientalische politik, V. Karoli c. 28, 16. — Seit der kaiserkrönung in den diplomen, denen nun auch eine invokation vorangestellt wird, der neue titel: Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum; der datirung werden die kaiseriahre und die indiktion beigefügt, Sickel UL. 263. c

dez. 25 | Roma | Papst Leo verleiht dem kloster St. Riquier auf bitte des bischofs Jesse von Amiens und des abts Angilbert in praesentia gloriosi atque excellentissimi filii nostri Karoli, quem auctore deo in defensionem et proventum s. universalis ecclesiae in augustum hodie sacravimus, ein privileg. Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2504, vollständig gedr. Mabillon Ann. 2,349. Unecht und daher geschichtlich wertlos. d

. . . | Gericht über iene, welche den papst im voriahr abgesetzt hatten; der nomenclator Paschalis, der sacellarius Campulus und viele römische edle werden nach römischem gesetz als maiestätsverbrecher zum tod verurteilt, auf fürsprache des papstes aber begnadigt und nach Francien verbannt. Ann. r. Franc. (Lauriss.) 801 mit der zeitangabe: post paucos dies, V. Leonis c. 26 mit einigen details; erwähnt Ann. Guelf., zu 799 Ann. Lauresh. = Chr. Moiss., Ann. Lauriss. min. Der Lib. de imper. potest. M. G. SS. 3,720 fabelt davon, dass Karl an einem tag 300 auf dem lateranensischen feld enthaupten liess vgl. Ann. Nordhumbr. M. G. SS. 13,156. Die auffassung späterer zeit in Ekkehardi Chr. 799 ib. 6,18. e

801

. . . | —— | Ordnung der verhältnisse Roms und Italiens. Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolici totiusque Italiae non tantum publicis, sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus — nam tota hieme non aliud fecit imperator. Ann. r. Franc. (Einh.) — K. Pippin wird nochmal mit einer expedition nach Benevent beauftragt, Ann. r. Franc. (Einh.); nachrichten über den erfolg fehlen, sagen im Chr. Salern. c. 51, 52 M. G. SS. 3,495. Pippin war also von Benevent nach Rom zurückgekehrt vgl. n° 369c; schon auf der ersten expedition starb Magenfred (791 camerarius n° 314b, von Alcuin als regalis palatii arcarius bezeichnet, eine bei Karl einflussreiche persönlichkeit, ep. ed. Jaffé n° 69,100, M. G. Ep. 4 n° 111, 149) und Alcuin bittet Karl, ut sapientiae vestrae consideratio provideat, quid deo placeat vel quid populo proficiat christiano de expeditione hostili in Beneventana terra, ne maius ibi eveniat damnum de fidelibus tuis, ep. ed. Jaffé n° 156 vgl. 161, 163, M. G. Ep. 4 n° 211, 216, 218; in ep. ed. Jaffé n° 165, M. G. Ep. 4 n° 224 betont er die gefährlichkeit des ungesunden klimas, wie auch Erchempert c. 6 M. G. SS. Lang. 236 erzählt, dass die Franken auf ihren heerzügen gegen Benevent durch die pest ungeheure verluste erlitten hätten. — Nach Theophanes Chrongr.

801		
		ed. Bonn. 736 plant der kaiser auch einen angriff auf Sicilien; damit steht wol in beziehung, dass der spatarius Leo, ein geborner Sicilianer, sich von Sicilien zu Karl nach Rom flüchtet, Ann. r. Franc. (Einh.) 811. f
ian. 6	Roma	Darbringung von geschenken ad tumulum s. Petri: zwei kostbare kelche für die kinder, einen für sich, 3000 pfd. silber für die armen. Ann. Altah. M. G. SS. 20,783, schulausg. 4. g
märz 4	——	(in ecclesia s. Petri) bestätigt der kirche von Arezzo auf bitte des bischofs Aribert das kloster des h. Ansanus mit den übrigen kirchen, welche auf die zu Rom, wohin er pro quibusdam causis s. dei ecclesiae ac d. Leonis papae gekommen war (vgl. n^0 369^f), vor ihn gebrachte klage des bischofs — die bischöfe von Siena Hrotbert, Haeimo und ietzt Andreas hätten dasselbe, obgleich es alter besitz seiner kirche sei und er selbst noch unter papst Adrian es inne gehabt habe, an sich gerissen — papst Leo, vom kaiser um beilegung des streites nach kanonischer satzung gebeten, der kirche von Arezzo urkundlich zugesprochen hatte. Genesius adv. Ercanbaldi. Mit dem königstitel und a. reg. XXXIII et XXVIII (also entweder nach einem akt vor der kaiserkrönung oder es war das kaiserliche protokoll für die urk. noch nicht festgestellt). Nachzeichnnng s. IX und k. s. IX—X Arezzo, *M. G. Dopsch. Burali Vesc. Aret. 25: Ughelli 1,459, 2. ed. 412 = Le Cointe 6,761 extr. = (Grazini) Vindiciae s. mart. Aret. 55 = Lami Eccl. Florent. 1,321 = Pecci Siena 54 = Brunetti C. d. Toscano 2,325 = Cappelletti 18,76 = Migne 97,1021. Durchaus unverdächtig, erwähnt in einer gerichtsurk. 833, in der das kloster Axso heisst, Muratori Ant. 5,926. Der in den drucken sehr verderbte text mit reg. XXXIII et XXXIV stammt offenbar aus einem transsumpt. 371 (363)
apr. 4	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Einh.), Lauresh. a
— 25	——	Abreise. Ann. r. Franc. (Einh.); in Ann. Lauresh.: adpropinquante aestate. b
— 30	Spoletum	Während des aufenthaltes starkes erdbeben, das in Italien grosse verwüstungen verursacht und auch am Rhein, in Gallien und Germanien verspürt wird. Ann. r. Franc. (Einh.), das gleiche datum in V. Leonis c. 31. c
. . .	Ravenna	Aufenthalt von einigen tagen. Ann. r. Franc. (Einh.), Ann. Nordhumbr. M. G. SS. 13,156. Direxit iter suum partibus Ravennae iustitias et pacem faciendo, Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. Nach Agnelli Lib. pontif. Ravenn. c. 94 M. G. SS. Lang. 338 lässt der kaiser pulcherrimam imaginem, quam numquam similem, ut ipse testatus est, vidit (das reiterstandbild des Theoderich, die neuere literatur darüber Abel Karl d. Gr. 2,253 n. 4, Walahfrid Strabos gedicht de imagine Tetrici M. G. Poetae l. 2,370), von Ravenna nach Francien überführen, um es in der pfalz zu Achen aufzustellen vgl. V. Karoli c. 26, Cod. Carol. ed. Jaffé n^0 89, M. G. Ep. 3 n^0 81. d
mai 29	territorio Bononiense	(super fluvium Renum) beurkundet, dass er auf der Rückkehr von Rom auf die vor sein gericht gebrachte klage des bischofs Vitalis von Bologna — abt Anselm von Nonantula habe von der dem bistum gehörigen taufkirche im flecken Lizzano den priester Ursus vertrieben, das von diesem dahin vergabte gut widerrechtlich entrissen und weder ihm noch seinem priester eine befugnis an der kirche gelassen, und auf die gegenrede des abts: der Langobardenkönig Haistulf habe laut der vorgelegten urkunde den flecken mit den einwohnern, freien wie knechten, dem kloster geschenkt und er selbst mit ihnen mit zustimmung des bischofs Romanus von Bologna die von diesem später auf seine bitte geweihte kirche erbaut, er bestreite dem bischof nicht das recht der weihe, visitation und predigt, priester Ursus sei selbst entflohen — mit seinen getreuen (episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus) geurteilt habe, dass dem bischof das kanonische recht der weihe, visitation und predigt zustehe, die kirche aber nach der schenkung Haistulfs eigentum des klosters sei. Genesius adv. Ercanbaldi. Beschädigtes or. und k. s. XVII in Nonantula, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,34; Savioli 1^b,22 dall' arch. Non. mit III kal. iun.; undatirtes regest in den archivreg. von 1279 und 1632, Muratori Ant. 5,334. 668. Vgl. urk. Ludwigs II 858 apr. 1 (mit irrigen namen) und Karlmanns 879 aug. 11. 372 (364)
. . .	Papia	Eintreffen der nachricht, dass die gesandten des ‚perserkönigs Aaron' (des chalifen Harun al Raschid vgl. V. Karoli c. 16) in Pisa gelandet seien; er schickt ein geleite entgegen. Ann. r. Franc. (Einh.). a
iuni 17	. . . .	(Papiae) verleiht der stadt Asti als dank für das ihm übersandte geschenk von 5000 sol. zwei

801

privilegirte iahrmärkte. Reg. XXXVIII imp. I ind. IX. Cod. bibl. Taurin. 2,198 extr. ex libro caten. et aliis scripturis arch. *Fälschung*, inhaltlich und, soweit das excerpt den text gibt, auch formell unzulässig. 373 (365)

. . . . | Kapitulare (in form eines erlasses an die öffentlichen beamten): nachtragsbestimmungen zu den edikten des langobardischen gesetzes, deren notwendigkeit sich ergeben hatte, als in Italien, wohin er propter utilitatem s. dei ecclesiae ac provinciarum disponendarum gekommen war, viele anfragen über kirchliche, öffentliche und private angelegenheiten in den einzelnen städten vor ihn gebracht wurden, welche zwar grösstenteils nach römischem und langobardischem gesetz entschieden wurden, deren erledigung aber teilweise wegen mangels an gesetzlichen bestimmungen aufgeschoben werden musste; c. 1. absolute schenkung für das seelenheil, nicht, wie es bei den Langobarden bisher üblich war, unter urkundlichem vorbehalt des verkaufs oder tausches oder der weggabe durch eine andre urkunde, verbot dieselbe sache zweimal zu vergeben, dagegen zulässigkeit des nutzgenusses durch prekarie. 2. zahlung der vollen heerbannbusse nach fränkischem gesetz zu 60 sol., wenn ein freier bei allgemeinem aufgebot aus missachtung des königlichen befehls zurückbleibt, der gleichen busse für missachtung der unter königsbann publicirten kapitel, nämlich für friedensbruch gegen die kirchen, witwen, waisen und hilfsbedürftigen (vgl. n° 339 c. 1). 3. behandlung iener, welche ohne befehl oder erlaubnis des königs das heer verlassen, quod nos Teudisca lingua dicimus herisliz, als maiestätsverbrecher, konfiskation ihres eigentums (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,582). 4. ersatz der hälfte des schadens durch ienen, der einem ihm zur hinrichtung überlieferten räuber das leben schenkt, ausführung der todesstrafe an dem wieder bei einem raub ergriffenen räuber. 5. bussen für verstümmelung. 6. gleichberechtigung der dem staat gehörigen aldionen in Italien mit den fiskalinen und liten in Francien. 7. ersatz des schadens für nichteinlieferung eines ergriffenen räubers. (8. vindicirung entflohener höriger in Italien ohne rücksicht auf veriährung durch den herrn, wenn dieser ein Franke, Alamanne oder von andrer nation ist; wenn ein Langobarde oder Römer, vorgehen nach deren gesetz). ‚Cum Italiam.‘ A. inc. 801, ind. IX, reg. XXXIII et XXVIII, consulatus nostri I. Hs. s. IX—XI (A): Lib. Pap. (B). Goldast Const. 3,146 und Baronius 809 n° 9 aus Sigonius; Baluze Capit. 1,345 e cod. Thuano et 2 al. ms. = Labbe Conc. ed. Coleti 9,229 = Mansi 14^b,247; M. G. LL. 1,83 c. 1—8 aus A = Migne 97,211; *M. G. Capit. 1,204 aus A; aus B: Muratori SS. 1^b,103 c. 78, 80, 81, 87, 82, 83, 88, 89; M. G. LL. 4,501 c. 78, 79, 80, 85, 81, 82, 86, 87; C. d. Cav. 4^b,16 ohne c. 4. Nur für Italien, der ort des erlasses unbestimmt, die in M. G. LL. 1,84 folgenden c. 9—24 nicht hieher gehörig. Boretius Capitularien 119 vgl. dessen Beitr. z. Capitularienkritik 50,135, Sickel Reg. 283 K 175. Das ital. regierungsiahr ist bereits umgesetzt wie in n° 372; es ist also wahrscheinlich, dass dies kapitulare nicht vor ende mai erlassen wurde, obgleich damals die datirung nachlässiger gehandhabt wurde vgl. Sickel UL. 253. 374 (366)

. . . | inter Vercellos et Eporediam | Empfang der orientalischen gesandten; der eine, ein Perser, war von Harun al Raschid, der zweite, ein Sarazene aus Afrika, von Ibrahim ibn Aghlab, qui in confinio Africae in Fossato (Abbâsija bei Kairvan s. Tunis, gebaut um 800) praesidebat, abgeordnet: sie melden, dass der Jude Isaac, den der könig vor 4 iahren mit den auf der reise gestorbenen gesandten Lantfrid und Sigimund an Harun al Raschid geschickt hatte, mit grossen geschenken zurückgekehrt sei; der könig sendet den notar Ercanbald nach Ligurien, um schiffe zum transport des elefanten ausrüsten zu lassen. Ann. r. Franc. (Einh.). In arab. quellen keine erwähnung des verkehrs Harun al Raschids mit Karl, Weil Gesch. der Chalifen 2,162 n. 2; sagen in Bened. Chr. M. G. SS. 3,710. a

iuni 24 | apud Eporediam | Feier des festes, Ann. r. Franc. (Einh.). Diese marschroute erweist, dass der kaiser über den grossen Bernhard zurückkehrte, also Disentis nicht berühren konnte. b

. . . | . . . . | (Disertinam) Angeblicher besuch des klosters und schenkungen, ita ut tertius eius loci fundator a maioribus habetur. Mohr Regesten der Bened.-Abtei Disentis (Reg. der Arch. in d. schweiz. Eidgenossenschaft 2. bd.) n° 15 aus der Sinopsis Ann. Dis. Nicht minder unhaltbar ist die hier unter n° 13 mitgeteilte nachricht, Karl sei schon 781 nach Disentis gekommen vgl. Sickel Reg. 403. Für die glaubwürdigket der unrettbaren märe von Karls besuch in Disentis tritt Gisi im Anz. f. schweiz. Gesch. 1883 n° 3 s. 177 ein. c

801

. . . | in Galliam | Rückkehr, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 170, M. G. Ep. 4 n° 229. d

. . . | ad Aquas | Rückkunft. Ann. Guelf., s. Amandi. Pervenit in Francia ad sedem suam, Ann. Lauresh. — Im sommer wird Barcelona nach zweiähriger belagerung erobert und der statthalter Zeid (Zatun vgl. n° 338[a]) gefangen. Ann. r. Franc. (Einh.) und die abgeleiteten annalen vgl. Bouquet 5, 386, Ann. Massil. M. G. SS. 23,2 und N. Arch. 6,283, ausführlicher bericht in V. Hlud. c. 13 vgl. Ermoldus Nig. I, 111 f. M. G. Poetae l. 2, 8 f. und Ann. s. Amandi 801; dagegen meldet das Chr. Moiss. die einnahme Barcelonas erst zu 803, während auch arabische quellen 801 angeben, Funck Ludwig d. Fr. 288, 289 vgl. 308, 312, Lembke Gesch. von Spanien 1,377 n. 3; zusammenstellung der quellen Simson Karl d. Gr. 2,257 n. 6. Zum grafen in Barcelona wird Bera bestellt, in die stadt eine besatzung von Gothen gelegt, V. Hlud. c. 13. — In Italien wird Chieti erobert, der befehlshaber Roselmus gefangen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Erchempert H. Lang. c. 6 M. G. SS. Lang. 236: tellures Teatensium et urbes a dominio Beneventanorum tunc subtractae sunt usque in praesens. Chieti wird wahrscheinlich von der von Pippin befehligten expedition genommen; 801 aug. sitzt Pippin einem gericht im gebiet von Spoleto vor, Galletti Gabio 60 = Ficker Forschungen 4,5, Reg. di Farfa 2,134; vielleicht war er damals auf dem rückmarsch von der heerfahrt. Zeid und Roselm werden am selben tag vor den kaiser gebracht und von diesem zur verbannung verurteilt. Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 13. e

sept. 2 | . . . . | (monast. Lauresham) gestattet den reichsfürsten dem kloster Fulda sowol aus ihren lehen als eigengut schenkungen zu machen, tut ihnen zur aneiferung kund, dass graf Warin und dessen gemahlin Friderun dem kloster unter abt Baugulf Biberbach im Maingau u. a. geschenkt, und bestätigt diese vergabungen. Nur ind. IX. Cod. Eberh. s. XII (A). Schannat Trad. 64 extr.; Schöttgen et Kreysig 1,8 n° 19 aus k. von A; *Dronke C. d. 51 aus A. *Fälschung Eberhards* ohne echte vorlage vgl. Foltz in Forschungen 18,506; eine Fridarun comitissa verzeichnen die Ann. necrol. Fuld. zu 971, M. G. SS. 13,201. 375 (367)

— 18 | . . . . | (urbe Bononia) verordnet, nachdem er durch erlangung des kaisertums den westen vom kaisertum des ostens abgerissen, ut Neapolis et Sipontum Graecorum esset, Beneventanum remaneret Langobardis, Veneti neutri parti adscriberentur, status ecclesiae liber esset cum exarcatu Ravennae sine Bononia, quae per servitios et fidelitate prestata Carolo magno declarata fuit libera ab omnibus iurisdictionibus, et remuneravit ad eum Comaclum. A. inc. 801. Cod. Musei Brit. 12117 continens bullas plumbeas 6 s. VIII—XIII conscr. n° 5, *M. G. Archaeologia 44,131; Incriptions on leaves of lead preserved in the manuscr. depart. of the Brit. Museum (London 1872) 8; Palma de Casnola Catalogo di manoscritti italiani esistenti nel Museo Britan. di Londra (Torino 1890) 154. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage. 376 (368)

nov. 00 | ——— | (pal.) Synodum examinationis episcoporum et clericorum fecit. Ann. Juvav. M. G. SS. 1,87; 3,122, daraus Ann. Juvav. min. ib. 1,89: Primam synodum examinationis fecit in Aquis. Über diese stelle in der hs. Müllenhof und Scherer Denkm. d. Poesie und Prosa 2. A. 507; die ergänzung der hier richtiger gelesenen folgenden worte: et alium m. aprilio ita(lie) p(apie) f(ererat) ebenso zweifelhaft als iene in M. G. SS. 3,122: Ita(licorum) fact(um est); anwesenheit des kaisers in Pavia wäre unmöglich. Ibi plaidavit, Ann. Guelf. 801, vielleicht wie die folgende nachricht von der aussendung der missi dem iahr 802 zuzuweisen. Die annahme von 3 Achener synoden (801 nov. 802 märz, okt.) scheint mir, wie auch Müllenhof und Scherer 506 gegen Waitz VG. 3,284, der auch in der 2. aufl. 3,331 an seinem einspruch festhält, eingehender begründen, durch die Ann. Juvav. genügend gesichert. Arn war wahrscheinlich selbst auf der synode, Alcuini ep. ed. Jaffé n° 189, M. G. Ep. 4 n° 254. — In einer aus Fulda stammenden aufzeichnung, Bodmann Rheingauische Alterth. 872, Böhmer 152 zu 795 vgl. Sickel Reg. 356, wird berichtet, dass auf einem zu Achen gehaltenen konzil über den zehnten disputirt worden sei; kaiser Karl habe den grösseren ansprüchen der bischöfe gegenüber entschieden, dass abt und kloster des zehnten nicht beraubt werden dürfen. Dieser an sich sehr zweifelhaften nachricht ist die datirung (diese aber mit actum Aquisgrani) aus der urk. Ludwigs d. Fr. 840 mai 6 beigefügt, um ihr einigermassen das ansehen eines diploms zu geben; ohne eingangsprotokoll. a

. . . | . . . . | Kapitulare. Haec sunt capitula, quae electi sacerdotes custodienda atque adimplenda censuerunt; obliegenheiten der priester: 1. gebet für den kaiser und dessen kinder, 2. für

801

ihren diöcesanbischof. 3. obsorge für die kirche. 4. predigt an sonn- und festtagen. 5. belehrung des volkes über das gebet des herrn, das glaubensbekenntnis, 6. über den zehnten. 7. führung eines schriftlichen registers über den eingelieferten zehnten, verwendung desselben. 8, 9. gottesdienst. 10—12. taufe, unentgeldliche spendung derselben. 13. verbleiben bei derselben kirche. 14. verbot der trunkenheit, 15. des vertraulichen verkehrs mit frauen, 16. der bürgschaftsleistung und des erscheinens vor weltlichem gericht derelicta propria lege. 17. verjährung ruhig besessenen kirchenguts in 30 iahren, inquisition bei reklamation (nur in 3 hs.). 18. verbot des waffentragens, 19. des wirtshausbesuches, 20. der eidschwüre. 21. auflegung einer entsprechenden busse in der beicht, spendung der wegzehrung an die kranken, 22. der letzten öhlung. ‚Ut cuncti sacerdotes.' Hs. s. IX—X. Sirmond Conc. 2,249 = Le Cointe 6,778 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,250 = Harduin Conc. 4,957; Martene Coll. 7,26 e cod. Andagin. mit verschiedener kapitelzählung; Baluze Capit. 1,357 c. 1—21 = Georgisch C. J. 621 = Mansi 14b,255 = Walter 2, 154; M. G. LL. 1,87 (c. 17 als 16b, c. 17—21 = c. 18—21, c. 22—27 = Ausegis II, 21, 34, 38 aus Martene) = Migne 97,217; *M. G. Capit. 1,106 zu 802 okt. ?. Die angabe von Pertz, dass sich in 2 hs., die zudem noch identisch wären vgl. Waitz VG. 2. A. 3,532, dieses kapitulare dem 1. kaiseriahr Karls zugewiesen werde, ist irrig, Baluze Capit. 1,1055, M. G. Capit. 1,106 vorbemerk. Eine sichere entscheidung über die gesetzgebung dieser iahre oder auch nur die zugehörigkeit der einzelnen kapitularien zu dieser oder iener synode ist auch auf grund der neuen ausgabe von Boretius nicht zu gewinnen und wird sich nie gewinnen lassen; ich schliesse mich wie früher im wesentlichen den ausführungen von Müllenhof und Scherer Denkm. d. Poesie und Prosa 2. A. 506 an. 377 (369)

. . . | . . . . . Instruktion für die bei der admonitio der priester zu beachtenden punkte: c. 1. reinheit und unterweisung im glauben, kenntnis der gläubigen in seinem amtssprengel. 2. tadelloses leben, da viele nur auf zeitlichen erwerb bedacht sind, vermeidung des verkehrs mit frauen. 3. unterweisung des volks im Pater noster und Credo. 4. fernhalten von schmausereien und trinkgelagen, wie sie manche bis mitternacht und darüber pflegen. 5. unterweisung der scholaren, damit sie bei verhinderung des priesters die tagzeiten (tertia usw.) in der kirche abhalten können. 6. amtsgebahrung seit der weihe, da solche, die früher arm gewesen, von den einkünften der kirche eigengut und andres vermögen erwerben, aber nicht bücher und kirchlichen bedarf. 7. strenge beaufsichtigung des hausgesindes. 8. gastfreundschaft. 9. salbungsvolle predigt. Unvollständig. ‚Primo omnium admonendi.' Op. Hincmari ed. Cordesius 683 = Le Cointe 7,228; *Baluze Capit. 1,531 (als capit. V incerti anni) = Georgisch C. J. 805 = Mansi 14b,361 = Walter 2,280 = M. G. LL. 1,160 zu 809 = Migne 97,323 = M. G. Capit. 1,237. Auf die zugehörigkeit zum vorangehenden kapitulare weist die übereinstimmung vgl. Müllenhof und Scherer 507. Dass im sogenannten Capit. generale M. G. LL. 1,106, Capit. 1,109 zu 802 okt. vgl. auch Boretius Capitularien 75, kein kapitulare, sondern weisungen eines mit der ausführung der ‚iussa Karoli' betrauten missus vorliegen, zeigt c. 1: in eadem examinatione nos, quamvis imperiti simus per provinciam istam, ebenso für die Excerpta canonum M. G. LL. 1,108 c. 22, Capit. 1,108 c. 23: si placet domno meo. Nach dem wol auch hieher gehörigen sogen. Capit. examinationis gen. M. G. LL. 1,107, Capit. 1,234 wurde auch die pfalzgeistlichkeit einbezogen und das mass der von den klerikern zu fordernden kenntnisse bestimmt (darunter auch c. 15: scribere cartas et epistulas). 378 (370)

dez. 21 | . . . . (Romae pal. nostro) ernennt Arimbert, princeps der baronie Borbonia, für die der römischen kirche und ihm geleisteten dienste zum markgrafen von Tuscien und schenkt ihm mit zustimmung des papstes Leo III gegen leistung des treueides genannte vesten. Voemundus antri- (archi)episc. Trever. canc. imp. A. inc. 801. *Soldani Passiniano 71 ex dipl. Leopoldi I = Brunetti C. d. Toscani 2,334; Coppo Ist. Fiorent. 4,360 (in Delizie degli eruditi Toscani t. 10) e cop. perg. presso Car. Ruberto Ubaldini; regest Notizenblatt 3,53 aus diplom Leopold I von 1699. *Fälschung Ceccarellis* ohne echte vorlage, Mittheil. d. Inst. f. öst. GF. 15,227; Boemund von Trier 1289—99. 379 (371)

. . . | . . . . . (Aquisgrani) bestätigt dem von seinem neffen Folrad erbauten kloster Leberau im Elsassgau den besitz mit leuten, zinsen, allen nutzungen und gerechtsamen sammt den von Folrad ge-

801

schenkten gütern und verleiht zollfreiheit mit immunität und das recht bei ausserordentlichen unglücksfällen hypotheken auf die güter aufzunehmen. A. inc. 801 imp. 14. K. des transs. Karls IV 1348, k. s. XIV—XV u. a. Nancy arch. départ. *M. G. Arndt. Grandidier Strasbourg 2^b,148 ex Nanceiano tab. mit a. inc. 803 imp. I reg XV = Migne 97,1082. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. Grandidier 1,107 und die fälschung n° 244. 380 (372)

dez. 25 | Aquisgrani pal. | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Einh.). a

802

. . . . | . . . . | Empfang des griechischen gesandten, des spartarius Leo, welchen die kaiserin Irene propter pacem confirmandam inter Francos et Graecos abgeordnet hatte; der kaiser entsendet den bischof Jesse von Amiens und den grafen Helmgaud nach Konstantinopel, ut pacem cum eis statuerent. Ann. r. Franc. (Einh.), Guelf. Lauriss. min. Nach der durchaus glaubwürdigen nachricht des Theophanes Chronogr. ed. Bonn. 737 plante Karl die vermählung mit der griechischen kaiserin, um das ost- und westreich zu vereinigen; seine und des papstes gesandten waren beauftragt darüber zu unterhandeln; die kaiserin war bereit ihre zustimmung zu geben, das proiekt scheiterte aber an dem widerstand des einflussreichen patricius Aëtius, der die herrschaft seinem bruder zu sichern strebte; ehe die weiteren unterhandlungen zu einem ergebnis führten, wurde Irene gestürzt. Die bedenken Simsons Karl d. Gr. 2,282 sind belanglos. Soll etwa Theophanes die ganze geschichte erfunden haben? Und wozu? Wäre man nicht sogar berechtigt den unmittelbar folgenden sturz der kaiserin mit diesem proiekt in ursächlichen zusammenhang zu bringen? Entkräftet würde diese nachricht nur durch den beweis, dass das gerücht von den gegnern der kaiserin ausgestreut wurde, um ihren sturz zu bewirken, und dass Theophanes dasselbe als tatsache berichtete; dieser beweis ist aber nicht zu erbringen. b

märz 00 | —— | (pal.) Synode. Ann. Juvav. 801 M. G. SS. 1,87, 3,122. Ohne erwähnung einer synode berichten die Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. (vgl. Poeta Saxo IV, 73 Jaffé Bibl. 4,596): Demoravit d. Car. apud Aquis pal. quietus cum Francis sine hoste, sed recordatus misericordiae suae de pauperibus, qui in regno suo erant et iustitias suas pleniter abere non poterant, noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad iustitias faciendum propter munera (vgl. Alcuini ep. ed. Jaffé n° 126, M. G. Ep. 4 n° 186), sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus, qui iam opus non abebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis, viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo iustitiam facerent (vgl. dazu Krause in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 11,211, 217). Ergänzend ohne nähere zeitangabe die Ann. s. Amandi 802: Imperator ad Aquis pal. concilium habuit, ut ei omnes generaliter fidelitatem iurarent monachi canonici; ita et fecerunt. Bestätigung findet die nachricht der Ann. Laureh. in einem brief Alcuins von 802 mai 24, der ein erhaltenes schreiben Arns beantwortend bemerkt, dass er des guten willens des kaisers sicher sei: sed tantos non habet iustitiae adiutores quantos etiam subversores, nec tantos praedicatores quantos praedatores. Ed. ep. Jaffé n° 189, M. G. Ep. 4 n° 254. Arn tritt seit 802 in Baiern als königsbote auf, Meichelbeck H. Fris. 1^b,87, M. B. 28^b,66; eine (wol einige iahre ältere) instruktion für einen missus ist benützt in Flodoardi H. Rem. II, 18 M. G. SS. 13,465 vgl. Ratperti Casus s. Galli c. 5. Sigiberti Chr. M. G. SS. 6, 336 fügt der nachricht über die aussendung der missi bei: et legis capitula 23 instituit; die zahl stimmt nicht zu den in betracht kommenden kapitularien. c

. . . . | . . . . . | Kapitulare: c. 1. aussendung der aus den geistlichen und weltlichen grossen auserlesenen missi, um allen recht zu schaffen und sie an ihre pflichten zu mahnen. 2—9. leistung des fidelitätseides, wie früher dem könig so ietzt dem kaiser, von iedermann vom 12. iahr an (vgl. n° 273 n. 1). umfassendere bedeutung desselben: nicht nur dem kaiser, so lange er lebe, treue zu wahren, keinen feind ins land zu führen, keine infidelität zu unterstützen oder zu verschweigen, sondern auch beobachtung der gebote gottes, vorenthaltung irgend eines dem kaiser gehörigen besitzes, gewalttat gegen die kirchen, witwen, waisen, fremden, deren beschirmer nach gott der kaiser ist, entfremdung eines kaiserlichen lehens, vernachlässigung des heerbanns oder nachlass desselben um der freundschaft oder geschenke willen durch den grafen, iedweder ungehorsam gegen des kaisers befehl, volle wahrung des rechts im gericht

802

(vgl. Waitz VG. 2. A. 3,296). 10. kanonisches leben der geistlichkeit (n⁰ 243 c. 1,2). 11. milde der bischöfe, äbte, äbtissinen, nicht herrschsucht gegen die untergebenen. 12. einhaltung der regel in den klöstern (n⁰ 219 c. 3 u. ö.). 13. gesetzeskunde, gerechtigkeitssinn, friedfertigkeit der geistlichen vögte, vicedomini, centenare nach forderung der kanonischen satzung, ersetzung unwürdiger durch würdige. 14. eintracht zwischen bischöfen, äbten, äbtissinen und den grafen (vgl. n⁰ 300 c. 62). 15. gehorsam der klöster gegen den diöcesanbischof, wahrung des kirchenguts im besitz der kirche bei königsbann, zurechtweisung der mönche durch den diöcesanbischof, dann vor der synode, endlich stellung vor den kaiser (vgl. n⁰ 325 c. 6). 16. beförderung nur der besten zu den weihen. 17. genaue einhaltung der klosterregel, verlassen des klosters (vgl. n⁰ 77 c. 10) nur mit einem zeugnis und mit zustimmung, sowie nach rat des bischofs verwaltung des äusseren besitzes durch den abt, friedfertigkeit, abstellung von trunkenheit, schmausereien (vgl. n⁰ 378 c. 4,2) und der häufig erwiesenen unzucht, strengste ahndung der in einem fall zur anzeige gelangten sodomie. 18. strenge abschliessung und zucht der frauenklöster (n⁰ 301 c. 19), aufnahme nur mit billigung des bischofs. 19. verbot für die geistlichkeit habichte, falken, sperber zu halten bei amtsentsetzung (n⁰ 301 c. 31). 20. klausur in den nonnenklöstern, verkehr nach aussen nur mit erlaubnis des bischofs oder erzbischofs (vgl. n⁰ 301 c. 19). 21. obedienz der im dienst eines grafen stehenden priester und kanoniker gegen den bischof (vgl. n⁰ 219 c. 5). 22. kanonisches leben der kanoniker, verbot des umherschweifens derselben (qui sarabaiti dicuntur) zu schlemmerei und unzucht. 23. sorgsame aufsicht der priester über die bei ihnen lebenden kleriker. 24. amtsentsetzung und verlust des erbes bei priestern, die gegen die kanones frauen bei sich haben (n⁰ 377 c. 15) bis zur entscheidung des kaisers. 25. strenge und gerechte rechtspflege durch die grafen, centenare und ihre beamten. 26. rechtsprechung nach dem geschriebenen gesetz (vgl. Stobbe Rechtsquellen 1,227 n. 2), nicht nach gutdünken. 27. gastlichkeit (n⁰ 378 c. 8). 28. verpflichtung der grafen und centenare in ihren amtssprengeln für möglichst schleunige beförderung der gesandten und königsboten zu sorgen (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,20). 29. gegen unterdrückung der armen, 30. iener, die zum kaiser sich begeben, um hilfe zu suchen, und deshalb sub defensione d. imperatoris stehen. 31. sicherheit iener, qui iustitiam imperatoris annuntiant (über die bedeutung dieses ausdrucks Brunner in Wiener SB. 51,414, Forsch. z. Gesch. des deutschen und französischen Rechts 157) bei königsbann. 32. strenge gegen das häufige verbrechen des mordes, sühnung desselben, annahme der compositio (vgl. n⁰ 219 c. 22). 33. strenges vorgehen gegen den incest (vgl. n⁰ 219 c. 5), eventuell verweisung an den kaiser. 34. bereitschaft für des kaisers befehl, stellung der ungehorsamen vor das königsgericht. 35. hintanhaltung der ehen unter verwandten, feststellung des verwandtschaftsverhältnisses. 36. unterstützung der königsboten in der rechtspflege, für meineid fortan verlust der rechten hand (n⁰ 219 c. 10), doch belassung des eigenguts bis zum urteil des kaisers. 37. einkerkerung der verwandtenmörder, welche sich dem geistlichen urteil nicht fügen, bis zur stellung vor den kaiser. 38. gleiches verfahren gegen die in unerlaubten oder blutschänderischen verbindungen verharrenden. 39. einschärfung des oft wiederholten verbots der wilddieberei in den kaiserlichen forsten bei königsbann. 40. bericht an den kaiser, besondere beachtung der bannfälle (de mundburdo ecclesiarum, viduarum, orphanorum seu minimum potentium adque rapina necnon de exercitali placito instituto vgl. n⁰ 339 c. 1,2), besserung der misstände. ‚De legatione . . Serenissimus igitur.‘ Hs. s. X Paris bibl. nat. (A). Baluze Capit. 1,361 ex ms. bibl. Thuanae (A) c. 1—40 = Le Cointe 7,293 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,265 c. 5—40 = Bouquet 5,658 extr. = Georgisch C. J. 627 = Hartzheim Conc. 1,365 = Mansi 14ᵇ,259 = Walter 2,158 = Ideler Karl d. Gr. 2,175; M. G. LL. 1,91 aus A = Migne 97,223; *M. G. Capit. 1,91 aus A. Boretius Capitularien 73 zerlegte dies kapitulare in verschiedene bebestandteile: c. 1—9 sei vielmehr historischer bericht, in dem (wie auch c. 28—31) vom kaiser nur in dritter person gesprochen werde, c. 10 beginne das eigentliche kapitulare, eine, wie es scheint, zunächst nur für diese eine mission bestimmte instruktion der königsboten: gegen diese auffassung als instruktion Waitz Abhandl. z. deutschen V. und RG. 1,397, Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 69. Mit rücksicht auf den bericht der Ann. Lauresh. (die stelle n⁰ 380ᶜ) wird dieses kapitulare dem frühiahr 802 zugewiesen, Boretius Capitularien 71. Es dürfte aber doch fraglich sein, ob das ganze kapitulare dem frühiahr angehört;

802		
		wenigstens berichten die Ann. Lauresh. auch, dass auf der oktoberversammlung bestimmt worden sei, ut iudices per scriptum iudicassent (vgl. c. 26: ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent) et munera non accepissent (vgl. c. 25: nulla adolatione vel praemium), sed omnes homines pauperes (vgl. c. 29 und 30) et divites in regno suo iustitiam habuissent. Ebenso weist der bericht über die beschlüsse zur hebung der kirchlichen disciplin dieselbe übereinstimmung auf (kanonisches leben vgl. c. 10 und n⁰ 382 c. 2, kanoniker vgl. c. 22, klosterregel vgl. c. 17). — Die von Pertz M. G. LL. 1,101 (Capit. 1,239) dem kaiser zugeschriebene Ammonitio generalis ist nur die rede eines missus, Boretius Capitularien 74. 381 (373)
. . .	. . . . .	Instruktion für die königsboten der sprengel (missaticum, Waitz VG. 2. A. 3,457) Paris (königsboten Fardulf [abt von St. Denis] und Stephan [graf von Paris, V. Karol c. 33] für Paris, Mulcien, Melun, Provins, Etampes, Chartres, Pincernais), Rouen (königsboten bischof Magenard [von Rouen] und Madelgaud [über ihn Simson Karl d. Gr. 2,272 n. 1] für Le Mans, Hiesmois, Lieuvin, Bessin, Contentin, Avranchin, Evreux, Madrie), Orléans (königsboten erzbischof Magnus [von Sens] und graf Godefred für die gegend von Orléans bis zur Saône über Troyes bis Langres, von hier bis Burgund, dann an der Loire bis Orleans): c. 1. allgemeiner treueid. 2. kanonisches leben der geistlichkeit, kenntnis der canones. 3, 4. regelgemässes leben in den klöstern (zu c. 1—4 vgl. n⁰ 381 c. 2, 10, 17 f.). 5. de legibus mundanis. 6. de periuria. 7. de homicidia. 8. ehebruch und unerlaubte dinge bei geistlichen und laien. 9. verwahrlosung der königlichen und kirchlichen lehen auf kosten des eigenguts der lehensträger (zu c. 6—9 vgl. n⁰ 381 c. 26, 36, 32, 33, 6). 10. instandhaltung der den Sachsen in Francien übertragenen lehen. 11. unterdrückung armer freier leute durch kriegsdienst. 12. bereitschaft für des kaisers befehl (ib. c. 29, 34). 13. ausrüstung der seeschiffe (vgl. n⁰ 351[c]). 13[b]. küstenverteidigung durch die freien leute in den seeorten nach aufgebot bei busse. 14—16. nach c. 28, 30, 31 des vorangehenden kapitulares. 17. leistung des zehnten, neunten und der schuldigen dienste an die kirchen. 18. de banno imperatoris et regis, quod per semetipsum consuetus est bannire (vgl. ib. c. 40), unverweigerliche zahlung desselben. 18[a]. eintracht zwischen den bischöfen, äbten, äbtissinen und den grafen, wahrheitsgetreuer bericht darüber unter ihrem eid, tüchtigkeit der vicedomini und vögte (ib. c. 14, 13). 19. besserung der misstände, im fall der unmöglichkeit ladung vor den kaiser. Formeln für den fidelitätseid. ‚De fidelitatis iusiurandum.' Hs. s. IX. Baluze Capit. 1,375 = Georgisch C. J. 643 = Mansi 14[b],267 = Walter 2,169 = Ideler Karl d. Gr. 2,187; M. G. LL. 1,97 vgl. 2,16 (mit teilweise abweichender kapitelzählung und anordnung) = Migne 97,233; *M. G. Capit. 1,100. Über das verhältnis dieser instruktion zum vorangehenden kapitulare (der instruktion zum allgemeinen erlass) Seeliger Die Kapitularien der Carolinger 65, 79. Von königsboten publicirte kapitel, welche sich zum teil (c. 1—3) mit dieser instruktion, zum teil mit der admonitio gen. von 789 u. a. berühren, aber etwas späterer zeit anzugehören scheinen, Baluze Capit. 1,403, M. G. LL. 1,122, Capit. 1,146. 382 (374)
märz 17	. . . .	bestätigt der kirche von Le Mans auf bitte des bischofs Franco nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden das von bischof Innocenz dotirte und mit zustimmung des k. Childebert (M. G. DD. Merov. 124 fälschung) der kirche übergebene kloster St. Calais, das später dieser entfremdet worden war. Genesius adv. Erchanbaldi. Actus pont. Cenom. hs. s. XIII Le Mans. Mabillon Anal. 295 ex actis pont. Cen. = Bouquet 5,766. *Fälschung* vgl. Sickel Reg. 399, 287. 383 (376)
— 25	. . . .	bestätigt dem kloster St. Peter, genannt Monte Pingueli, im bistum Arezzo zehnten und erstlinge gemäss den päpstlichen privilegien, exemtion von den öffentlichen lasten, königsschutz und wahl des abts aus den eignen mönchen. A. inc. 802 ind. X. Margarini 2,19 ex arch. cathedr. Aret. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. Heumann Comment. 1,165. Das kloster ist später pertinenz von St. Flora und Lucilla. 384 (377)
— 27	Aquis pal.	Ostern. Ann. r. Franc. (Einh.). a
apr. 4	. . . .	(Francofurti) nimmt den bischof Petrus von Concordia und das bistumsgut auf fürsprache (interventu) seines getreuen Rodigerius in seinen schutz und erlässt die öffentlichen leistungen. Ercambaldus canc. adv. Sigmari episcopi et archicanc. Reg. XXVI a. inc. 802 ind. V. K. s. XIV im lib. cens. ep. Concord. Venedig (A); k. s. XVIII Venedig (vgl. Pertz Arch. 4,157) mit reg. It. XXIX ind. X (B); k. Fontaninis Venedig mit reg. XXVI ind. XV a. inc. 793 (C),

802		
		beide angeblich aus A, *M. G. Dopsch. Ughelli 5,326 mit reg. XXIV Franc. a. inc. 802 und reg. XXIX = Migne 97,1025 = Degani La diocesi di Concordia 71. *Fälschung*, gefertigt nach der urk. Ottos III 996 sept. 11 M. G. DD. 2,640, höchstens der königstitel, der name der rekognoscenten und ein teil der iahresdaten aus einer echten urk. 385 (378)
apr. 23	Aquis pal.	befiehlt auf bitte der geistlichkeit von Le Mans, welche mit zustimmung des metropolitans Joseph (Tours), ihres bischofs Franco und der übrigen provinzialbischöfe vor seinem gericht zu Achen erschienen war und klage geführt hatte, dass vom geliehenen kirchengut die zehnten, neunten und zinse saumselig oder gar nicht entrichtet, noch die kirchlichen gebäude in stand gehalten würden, allen, welche von ihm kirchengut zu lehen haben, von allen nach genauer untersuchung auf grundlage authentischer aufschreibungen namentlich aufgeführten klöstern und zellen, flecken und villen die zinse, neunten und zehnten von allen nutzungen, sowol den eignen wie ienen ihrer vasallen, zu entrichten und die kirchengebäude in stand zu halten, bis er diese lehen gegen andre güter vertauschen könne, bei verlust des lehens und citation vor das königsgericht. Genesius adv. Erchembaudi. Reg. It. XXIX ohne ind. Actus pont. Cenom. hs. s. XIII Le Mans. Mabillon Anal. 294 ex actis pont. Cen. (die namen teilweise verderbt) = Bouquet 5,767 = Migne 97,994; *Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans instr. 50. Auf echter urk. beruhend, besitzungen (darunter auch das kloster St. Calais) interpolirt, der inhalt in seinen details teils geradezu gefälscht, teils verdächtig; erschöpfende kritik Sickel Reg. 289 vgl. Simson Entstehung der pseudo-isid. Fälschungen 91. 386 (379)
— 26	. . . .	(Wormatia) nimmt die kirche, welche bischof Liudger von Münster auf erbgut im Ruhrgau im ort Werden am fluss Ruhr im Wenaswald mit seiner genehmigung erbauen will, in seinen schutz und schenkt zur vollendung des geplanten klosters den fiskus Lothusa im Brabantgau. Hildigrimis not. adv. Alguini archicap. A. inc. 802 reg. It. XXVII. *Angebl. or. s. XI in Berlin (A). Stangefol 2,105; Conring Op. 5,388 (aus A) mit reg. It. 37 = Lünig RA. 18,691 = Rehtmeier Braunschw. Lüneburg. Chr. 1,149; Schaten Westphalia 601 = Behrens Fasti Carol. 48 = Teschenmacher C. d. 51 = Miraeus Op. 3,8 = Dumont suppl. 1,369 = Kremer Akad. Beytr. 3^b,3 = Migne 97,1071; Or. Guelf. 5,20 aus A mit facsim. und siegelabb.; Niesert UB. 2,7 aus k. Kindlingers; Lacomblet 1,14 aus A. *Fälschung*, inhaltlich ohne echte vorlage, nachgezeichnet einer urk. Karls III von einem dem kloster angehörigen schreiber, der auch die urk. Arnolfs 888 aug. 23, Heinrichs I, Ottos II und III M. G. DD. 1,61; 2,103, 415 vgl. KU. in Abbild. text 169 fertigte und die urk. Heinrichs II Stumpf 1315 mit ausnahme des in der k. kanzlei beigefügten eschatokolls schrieb; formeln des 10. iahrh. (für die arenga vgl. St. 836); über das siegel (gefälscht nach einem kaisersiegel Ottos I oder einem siegel Ottos II) auch Sickel UL. 390. Zum teil wörtlich aufgenommen in die V. ritm. s. Liudgeri, GQ. des Bistums Münster 4,187, inserirt in urk. Heinrichs VII Böhmer-Ficker Acta imp. 426. Die villa Lothusa (auch Piot Les pagi de la Belgique 96 entscheidet sich für Leuze, während bischof Stephan von Tournai 1194 Werden die ecclesia de Sela restituirt, Miraeus Op. 4,384 vgl. Lacomblet 1,14 n. 2) wird allerdings von Karl d. Gr. an Liudger geschenkt, V. s. Liudgeri c. 21 M. G. SS. 2,411. Nachweis der fälschung Eckhart Francia or. 2,28, Schönemann System d. Dipl. 2,126, Erhard Reg. n° 246, Sickel Reg. 441, Erben in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 12,46. 387 (380)
— 26	. . . .	(Seligenstadt) schenkt dem kloster Helmstedt auf rat und mit zustimmung des bischofs Hildegrim von Halberstadt († 827) die villa Karlsdorf mit den zehnten. Audolff canc. adv. Brunonis archicap. A. inc. 802 imp. II. K. von 1672 nach einer 200 iahre älteren aufzeichnung, Wolfenbüttel, Schmidt UB. des Hochstifts Halberstadt 1,1 n° 2. *Lünig RA. 18,691 = Rehtmeier Braunschw. Lüneburg. Chr. 1,150 = Weinkens Einhardus illustr. 104 = Förstemann N. Mittheil. 2,452. *Fälschung* ohne echte vorlage, gefertigt nach der urk. Ottos I M. G. DD. 1,229 vgl. Förstemann N. Mittheil. 2,453 und die bulle Honorius III 1220 nov. 7 ib. 470, Erhard Reg. n° 247 (dazu Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 18 n° 130), Sickel Reg. 415. 388 (381)
iuli 20	———	Isaac überbringt dem kaiser den elefanten, namens Abulabaz, und andre geschenke Harun al Raschids. Ann. r. Franc. (Einh.), Lauresh. Lauriss. min., Chr. Moiss. vgl. Mon. Sangall. II, 8. Die vom Poeta Saxo IV, 90 Jaffé Bib. 4,596 vgl. Ann. Quedlinb. zu 802 eingereihte nachricht aus V. Karoli c. 16 scheint einem späteren iahr anzugehören. a

802		
. . .	in Arduenna	Jagd aestatis tempore, Ann. r. Franc. (Einh.). — Entsendung eines sächsischen heeres gegen die transalbinischen Sachsen zur verwüstung des landes. Ann. r. Franc. (Einh.). — In Italien wird die stadt Ortona (am adriatischen meer ö. Chieti) erobert; Lucera, erschöpft durch oftmalige belagerung, ergibt sich und erhält besatzung; Lucera wird von herzog Grimoald von Benevent wieder angegriffen, Winigis von Spoleto, der die besatzung; befehligt und krank niederliegt, muss sich ergeben und wird als gefangener ehrenvoll gehalten. Ann. r. Franc. (Einh.). Irrig nennt Erchempert H. Lang. c. 5 M. G. SS. Lang. 236 Nuceria, unter dem wol Nocera bei Salerno (vgl. c. 3) gemeint ist. b
sept. 1	. . . . .	(Haristalio pal.) schenkt der kirche von Trier auf bitte des bischofs Weomad († 791), dessen bruders Basinus und des königsboten Aufericus die bei einer früheren schenkung ausgenommenen orte Zerf und Serrig mit dem fiskalforst und verbietet unter bann die iagd in denselben ohne erlaubnis des Trierer bischofs. Suavis adv. Arcamboldi. Reg. XXXIV ind. XI. Ch. s. XIV (Balduineum). Hontheim 1,153 = Heumann Comment. 2,395 = Migne 97,1070 mit ind. IX; *Mittelrhein. UB. 1,45. *Fälschung*, Sickel Reg. 437. Die inskription und rekognition weist auf eine echte vorlage vgl. nº 168, die auch noch zu der urk. Ottos I M. G. DD. 1,193 benützt worden zu sein scheint. 389 (382)
— 15	Wosega silva	(in loco qui dicitur Suega) schenkt und bestätigt dem kloster Hersfeld auf bitte des erzbischofs Richulf von Mainz das gut, welches weiland Maginfred, sein knecht, in Thüringen zu Salza (vgl. Dobenecker Reg. Thuring. 1,23 nº74) im Helmgau und zu Körner im Altgau rechtlich erworben und urkundlich, aber gegen gesetz und recht, ideo quia servus noster erat, an das kloster geschenkt hatte. Genesius adv. Ercanbaldi. Ind. X. *Or. Marburg (A). Wenck 2^b,19 ex ch., 3^b,18 aus A; facsim. mit siegelabb. Kopp Schriftt. 17; auflösung der tironischen noten Sickel Reg. 290 K 182 vgl. Beitr. VII Wiener SB. 93,685, über das unechte siegel UL. 345 n. 9. — Ausstellort unbekannt, Förstemann Ortsnamen 1423; zwei orte Schweien Lothringen kr. Saargemünd. 390 (383)
okt. 00	Aquis. pal.	Allgemeine synode; verlesung der kanonischen satzungen und der dekrete der päpste, übergabe derselben an die geistlichkeit; versammlung der anwesenden äbte, verlesung der Benediktinerregel (vgl. Ep. Carol. 12 Jaffé Bibl. 4,359, M. G. Ep. 3,510), übergabe derselben an die äbte und mönche; befehl iene wie diese zu beobachten, die misstände zu bessern. Zugleich reichsversammlung: Imperator congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss. mit dem zusatz, der kaiser habe befohlen im ganzen reich das kirchliche officium (chorgebet) nach dem muster der römischen kirche, in den Benediktinerklöstern nach vorschrift der regel zu singen und an geeigneten orten sängerschulen zu errichten vgl. Simson Karl d. Gr. 2,277. Wahrscheinlich diese synode ist auch erwähnt in Alcuini ep. ed. Jaffé nº 191, M. G. Ep. 4 nº 257. Auf diese gesetzgebende tätigkeit bezieht sich auch V. Karoli c. 29: Post susceptum imperiale nomen, cum animadverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habebant leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant, addere et discrepantia unire, prava quoque et perperam prolata corrigere. Sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura, quae scripta non erant, describere et litteris mandare fecit. Das ergebnis scheint vorzuliegen in der aufzeichnung der Lex Thuringorum (Richthofen in M. G. LL. 5,116, Brunner RG. 1,352), der Lex Frisonum (Stobbe Rechtsquellen 1,183 vgl. M. G. LL. 3,652, Brunner 1,344), der Lex Saxonum (Stobbe 1,192 vgl. Waitz VG. 2. A. 3,212, Brunner 1,349) vgl. auch Bethmann-Hollweg Civilprocess 5,63, Brunner 1,258, 289. Die von Einhard erwähnten ‚pauca capitula‘ sind die capit. legibus addita et in lege Rib. mittenda, welche in vielen handschriften überliefert sind, aber erst 803 gesetzeskraft erhalten, Boretius Capitularien 76, Beitr. z. Capitularienkritik 40. a
. . .	. . . . .	Capitula excerpta: c. 1—37 kirchliche disciplin (wiederholung einzelner satzungen aus nº 300). 38. gerechte rechtspflege. 39. meineid. 40, 41. aberglauben. 42. mord. 43. diebstahl, unerlaubte verbindungen. 44. rechtes mass und gewicht et qui antea dedit tres modios,

802

modo det duos. 45. betrüger und mäkler. 46. sonntagsheiligung (zu c. 38—46 vgl. nº 300 c. 62—64, 66, 67, 73, 78, 80). 47. allgemeine leistung des fidelitätseides (nº 382 c. 1). 48. rechtsprechung nach dem persönlichen recht (vgl. nº 273 c. 5). 49. kaiserliche lehen. 50. lehen der Sachsen in Francien. 51. unterdrückung der armen. 52. bereitschaft für des kaisers befehl. 53. aufnahme fremder gesandten. 54. mundeburdium des kaisers. 55. untersuchung, ob iemand im dienst des kaisers getödtet oder misshandelt wurde. 56. zehnten, neunten und instandhaltung der baulichkeiten von den kirchlichen lehen. 57. bann des kaisers zu 60 solidi, bann der grafen und richter nach bestimmung des gesetzes des einzelnen. 58. tüchtige vicedomini, vögte und richter. 59. obliegenheiten der missi (zu c. 49—59 vgl. nº 382 c. 9—12, 15—20). ‚Ut eorum.‘ *Baluze 1,515 e schedis Sirmondi = Le Cointe 7,312 = Bouquet 5,690 = Georgisch C. J. 785 = Hartzheim Conc. 1,416 = Mansi 14ᵇ,351 = Walter 2,267 = M. G. LL. 1,99 = Migne 97,237 = M. G. Capit. 1,102. Fraglich, ob hier überhaupt ein kapitulare vorliegt; während der eine teil c. 1—46 nur die ammonitio generalis von 789 excerpirt, stimmt der zweite teil c. 47—59 (neu hier nur c.48, details in c. 57) mit der instruktion für die missi dieses iahres überein; vielleicht liegt hier eine andre instruktion vor (vgl. c. 55: ut inquiratur, si). 391 (384)

. . . | . . . . . schreibt Albin (Alcuin) und den mönchen von St. Martin (Tours), dass ihm vor ihrem schreiben (Alcuini ep. ed. Jaffé nº 180, M. G. Ep. 4 nº 245) der bericht des bischofs Theodulf (Orleans) über die beschimpfung seiner leute und die missachtung des kaiserlichen erlasses (deperd.) wegen auslieferung des aus der haft entflohenen klerikers zugekommen sei, dass er ihre nicht zutreffende argumentation missbillige und seinen ersten befehl aufrecht erhalte, rügt aufs schärfste das gebahren der genossenschaft, die nicht mit unrecht in schlechtem ruf stehe, und citirt sie nach ankündigung des von ihm abgeordneten königsboten vor sein gericht. ‚Pridie quam ad nostram.‘ Hs. s. IX Paris bibl. nat. Baluze Capit. 1,413 = Le Cointe 7,525 = Mabillon Acta 5,695 = Bouquet 5,628 = Mansi 14ᵇ,289 = Alcuini Op. ed. Froben 1,174 = Walter 2,196 = Ideler Karl d. Gr. 2,114, 132 = Migne 98,921; 100,415; Alcuini ep. ed. Jaffé nº 182 Bibl. 6,643; *M. G. Ep. 4,399 nº 247. Der kaiser ist einseitig informirt, der wahre sachverhalt ergibt sich aus Alcuini ep. ed. Jaffé nº 180, 181, 184, M. G. Ep. 4 nº 245—247, 249 (gewalttätigkeit des königsboten Teotbert); Alcuin hatte ienen kleriker bei Arn in sicherheit gebracht, ep. ed. Jaffé nº 183, M. G. Ep. 4 nº 248. Zeitbestimmung 801—2 Jaffé Bibl. 6,648 n. 1 vgl. Sickel Alcuinstudien Wiener SB. 79,490 n. 2. 392 (385)

. . . | . . . . . (Lateranis) verleiht den Friesen zum lohn für die niederwerfung des aufstandes des Sachsenherzogs Liudinger (varianten: Lugder, Leondigar; über diesen auch im Nibelungenlied genannten sagenhaften Sachsenkönig Diekamp in GQ. des Bisthums Münster 4, einl. 117), der den vom kaiser Augustus bestimmten tribut verweigerte und sich zum könig der Sachsen machen wollte, und die besiegung der Römer in der nähe Roms auf rat seiner getreuen und mit zustimmung der fürsten besondere vorrechte. A. inc. 802 (daneben 559), ind. X (VI), reg. II. K. s. XIV—XV, eingehendst besprochen von Richthofen Untersuchungen über Friesische Rechtsgesch. II, 1, 147 (über das s. 159 erwähnte Brabanter ch. in Paris Pertz Arch. 11,430). Guicciardini Descriz. de tutti Paesi bassi (ed. pr. 1566) 3. ed. 249 ex or. in Arnem; Kempius De orig. Fris. 284 ex or. in arch. Geldriae; Winsemius Chr. van Vrieslant 97 aus k. von 1605 = Schotanus Gesch. van Friesland Tabl. 3 = Scriverius N. beschryvinge van Holland 102 = Brenneysen Ostfries. Hist. 1ᵇ,1 = Mieris 1,8 = Schwartzenberg Charterboeck van Friesland 1,44; Frumerius Ann. Phrys. 2,225 e k. Bromanni zu Karl III (p. 246 bemerkt er, er habe in einigen exempl. das tagesdatum sextum apr. gelesen): Heussen M. episc. foed. Belgii 2ᶜ,6 ex trans.; Guyse H. de Hainaut 8,288 mit a. 720; Petrus a Thymo H. d. Brab. ed. Reiffenberg 1,263; Richthofen Friesische Rechtsquellen 351 (mit plattdeutscher übersetzung); *Richthofen Untersuch. über Fries. Rechtsgesch. II, 1,166 (drei texte neben einander mit minutiösester verwertung des handschriftlichen materials und der überlieferung), 196 (text in H. Corners chronik); übersetzungen bei Petrus a Thymo, Winsemius 92, Lünig RA. 10,490, Mieris u. a. *Fälschung* ohne echte vorlage, inhaltlich und formell unmöglich; nach Richthofen Untersuch. II, 1,245 gefertigt 1276—1287, während Heck Die altfriesische Gerichtsverfassung (Weimar 1894) 432 dafür eintritt, dass ‚das verlorene Original-Manuscript‘

802

1217 durch kreuzprediger gefälscht wurde; ältere kontroverslit. Baring Clavis dipl. 33, Namur Bibliogr. 1,62. 393 (386)

dez. 25 | Aquisgrani | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Einh.), Guelf. Im winter ein erdbeben in Achen und umgegend und grosse sterblichkeit, Ann. r. Franc. (Einh.). — In Ann. s. Emmer. M. G. SS. 1,93 zu diesem iahr die notiz: Cadaloc et Goterhammus seu ceteri multi interfecti fuerunt ad castellum Guntionis (Güns); die Avaren hatten sich also wieder erhoben. — Die erzählung Simeons von Durham zu 802 M. G. SS. 10,457 von der unterredung Eadburgs (einer tochter Offas) trägt das gepräge der anekdote vgl. Forschungen 12,164. a

803

apr. 16 | ——— | Ostern. Ann. Laures h., Guelf. 802. — Winigis von Spoleto wird von herzog Grimoald aus der gefangenschaft entlassen, Ann. r. Franc. (Einh.). b

mai 15 | . . . . | (Salz) bestimmt für Hildegrim, den ersten bischof von Halberstadt, suo augustali imperio et inprevicabili privilegio die grenzen dieses bistums. Urk. verloren, auszug beim Annalista Saxo M. G. SS. 6,565 mit a. imp. 3, ordinationis Hildegrimi ep. 23, ind. 12 vgl. G. ep. Halberst. M. G. SS. 23,79 noch mit a. inc. 804, ind. 10, reg. 34 (diese daten auch in den Notae Halberst. Jaffé Bibl. 1,602), a. 5, postquam Leo fuerat mutilatus, und Ann. Quedlinb. 781 ib. 3,38. *Fälschung* vgl. Simson in Forschungen 1,313, Karl d. Gr. 2,590. 394 (386[b])

. . . | . . . . | Capitula legibus addita (in lege Salica mittenda): c. 1. bussen für ermordung eines geistlichen. 2. busse für immunitätsbruch 600 sol., auslieferung eines in den immunitätsbereich geflohenen gemeinen verbrechers bei busse, berechtigung des grafen nach der 3. weigerung ihn auch hier zu greifen, anzeige etwaigen widerstandes beim könig und busse von 600 sol. (ein derartiger fall lag in Tours vor vgl. n° 392, vielleicht gab dieser die nächste veranlassung vgl. auch n° 219 c. 8,9). 3. sicherheit eines flüchtlings im vorhof der kirche, führung desselben per manus bonorum hominum zur untersuchung vor das öffentliche gericht. 4. busse von 15 sol. für ungerechte unterstützung einer streitsache vor gericht. 5. todesstrafe für tödtung eines verwandten, um sich von der knechtschaft zu befreien, knechtschaft für sämmtliche verwandte des mörders, im fall des leugnens des mordes gottesgericht mit 9 glühenden pflugscharen. 6. ausfertigung einer schenkung an eine kirche vor gesetzlichen zeugen, giltigkeit der unbestrittenen auf der heerfahrt geschehenen schenkungen, rückfall des einem andren übergebenen guts nach der heimkehr, eventuell anfall an die gesetzlichen erben, falls iener unterdes gestorben. 7. sicherung der freiheit der urkundlich freigelassenen. 8. restitution des schadens, den ein in schuldknechtschaft (loco wadii vgl. Val de Lièvre Launegild und Wadia 231) geratener freier verursacht, freiheit seiner kinder, wenn seine frau eine freie ist. 9. zahlungen an den könig gleich den bussen in solidi zu 12 denaren mit ausnahme des im Salischen gesetz verzeichneten friedensgeldes (vgl. Soetbeer in Forschungen 4,270, Prou Les monnaies carol. p. XXXIV). 10. busse von 15 sol. oder 15 schläge durch die schöffen, welche das urteil geschöpft, für neuerliches anhängigmachen einer bereits abgeurteilten sache vor gericht. 11. unbescholtenheit der zeugen. ‚Si quis subdiaconum.‘ 42 hs. Baluze Capit. 1,387 = Le Cointe 6,811 = Bouquet 5,661 = Georgisch C. J. 657 (mit den varianten von Pithoeus und Lindenbrog) = Mansi 14[b],273 = Walter 2,177; Goldast Constit. 3,144; Eccard Leg. Sal. 171 e cod. Guelferb. = Canciani 2,157; M. G. LL. 1,113 = Migne 97,255 = Merkel Lex Sal. 76 mit kollat.; *M. G. Capit. 1,113 = Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 56. Ansegis Capit. II, 25—32, I, 134, 135, app. II, 3 M. G. LL. 1,304, 288, 322; Liber Pap. Kar. M. c. 100—107, 89, 90, 94 M. G. LL. 4,505, C. d. Cav. 4[b],18. In einigen hs. die datirung: a. inc. 803 imp. III. Zusatz zu allen volksrechten, beschlossen im rat des kaisers (überschrift in einer hs.: capitula, quae d. Karolus magnus imp. iussit scribere in consilio suo et iussit eas ponere inter alias leges), angenommen in den gerichtsversammlungen des volkes (vgl. n° 396 n. 19); in einer hs. die vorbemerkung, dass diese capitula legis imp. Karoli nuper inventa a. III Karoli aug. vom grafen Stephan zu Paris im öffentlichen ding publicirt und das vorgelegte exemplar von den anwesenden schöffen, bischöfen, äbten und grafen eigenhändig unterzeichnet worden sei, M. G. Capit. 1,112; gleich dem folgenden kapit. vor der Mainzer versammlung erlassen, Boretius Capitularien 77, Beitr. z. Capitularienkritik 40, 54. 395 (387)

. . . | . . . . | Kapitulare (de causis admonendis): c. 1. abtragung der an einem ort überflüssigen kirchen, erbauung andrer. 2. priesterweihe erst nach einer prüfung, seltene und berechtigte anwen-

803

dung der exkommunikation. 3. allerorts ernennung der schöffen, vögte, notare, deren namensverzeichnis vorzulegen ist, durch die königsboten. 4. stellung der dem gesetz ungehorsamen vor den könig. 5. lieferung auch des unterhaltes für die heerbannatoren durch die, welche den heerbann zu zahlen haben (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,577). 6. vorladung der flüchtlinge und fremden zur feststellung ihrer personalien. 7. verbot des verkaufs der bauga (= armilla) und rüstungen an kaufleute (vgl. n⁰ 219 c. 20). 8. gleiches mass. 9. nichtzulassung von zeugnissen super vestitura d. Pippini regis. 10. unfähigkeit der kolonen und fiskalinen foras mitio (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,350) gut wegzugeben. 11. anwendung des gottesurteils nur auf grund gerichtlichen urteils (vgl. Brunner RG. 2,404). 12. verbleiben eines freien im kloster, in das er eingetreten und dem er seinen besitz übertragen. 13. urteilerfüllungsversprechen (vgl. Val de Lièvre Launegild und Wadia 233), dann erst gnade durch den könig oder die partei. 14. bischöfe, äbte, grafen, die zur reichsversammlung nicht erschienen. 15. unfähigkeit trunkener ihre eigne sache zu vertreten oder zeugnis abzulegen. 16. verbot iemand zum trinken zu zwingen. 17. beherbergung der königsboten und der im königlichen dienst reisenden 18. ladung des besitzers von hunden, qui in dextro armo tunsi sunt, sammt diesen vor das königsgericht. 19. befragung des volkes de capitulis, quae in lege noviter addita sunt (n⁰ 395), unterzeichnung derselben, wenn alle beigestimmt (vgl. Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 44). 20. vorladung nur der parteien mit ausnahme von 7 schöffen für iedes gericht. 21. zurückweisung falscher zeugen. 22. verbot per vitam regis et filiorum eius zu schwören. 23. de Saxonibus, qui uxores non habent. 24. de signatis, qui mentiendo vadunt. 25—27. obliegenheiten der königsboten. 28. ausforschung der falschmünzer. 29. reichsversammlung am Johannesfest 24. iuni zu Mainz oder zu Châlons, wenn kein hindernis dazwischen komme. ‚De ecclesiis emendandis‘. 38 hs., in denen auch n⁰ 395. Baluze Capit. 1,391 = Bouquet 5,663 = Georgisch C. J. 663 = Mansi 14^b,277 = Walter 2,181; Goldast Const. 3,153; Eccard Leg. Sal. 173 = Canciani 2,169; M. G. LL. 1,114 = Migne 97,259; *M. G. Capit. 1,115 = Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 58. Ansegis Capit I, 136—138, III, 33—42, app. I, 28, II, 4—15. Im Lib. Pap. nur 12 cap. vgl. die übersicht in M. G. LL. 4, LXVI. Die zeitbestimmung ergibt sich aus c. 29. Gegen die bezeichnung als ‚capitulare missorum‘ in M. G. Cap.t. Waitz VG. 2. A. 4,486, Abhandl. 1,397, Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 69. Über zusätze Boretius Capitularien 84. 396 (388)

. . . | Aquis | Kapitulare (nova constitutio in lege Ribuaria mittenda): c. 1—12: teils abänderungen, teils zusätze zur lex Rib. (vgl. Stobbe Rechtsquellen 1,64). In 2 hs.: a imp. III, quando ibi (Aquis) synodus magna fuit. ‚Si quis ingenuus.‘ 9 hs. Baluze Capit. 1,395 = Bouquet 5,665 = Georgisch C. J. 669 = Mansi 14^b,279 = Walter 2,184; M. G. LL. 1,117 (13 cap.) = Migne 97,263; *M. G. Capit. 1,117 = Sohm Lex Rib. (M. G. schulausg.) 108. Ansegis Capit. III, 44—46 nur c. 5, 7, 8; c. 5, 7—13 im Lib. Pap. vgl. M. G. LL. 4, LXVI. Über zeitbestimmung und zusätze Boretius Capitularien 77, 83, 85 vgl. Beitr. z. Capitularienkritik 54. 397 (389)

iuni 13 | —— | (nostro publ. pal.) bestätigt dem kloster Farfa auf bitte des abts Benedikt sämmtlichen im iahr 803, im 3. iahr des kaisertums, in dessen gewere befindlichen besitz. Reg. It. XXIX. Reg. Farf. (A); Chr. Farf. (B). Aus B: Duchesne SS. 3,653 = Le Cointe 6,814; Muratori SS. 2^b,358 = Migne 97,1027; *Reg. di Farfa 2,143 aus A; regest ex Catal. ch. Farf. Muratori Ant. 5,697. 398 (390)

. . . | ad Mogontiam | Reichsversammlung. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss., Ann. Guelf. (estatis tempore). Post pascha ab Aquis profectus ad M. venit ibique solito more conventum Francorum habuit, Ann. Mett. M. G. SS. 13, 32; über die dieser quelle 803—805 eigentümlichen nachrichten Giesebrecht in Forschungen 13,632. Nach n⁰ 396 c. 29 ist die Mainzer versammlung auf den 24. iuni in aussicht genommen; dieser termin scheint nicht genau eingehalten worden zu sein, wenigstens datiren 2 Fuldaer urk. vom 7. und 11. iuli in conventu regali in urbe Megontia, Dronke C. d. 111, 112. Die Ann. Laursh. fügen ihrer notiz bei: et ipse sine hoste fuit eodem anno, excepto quod scaras suas transmisit in circuitu, ubi necesse fuit. a

. . . | Salz | (super fl. Salam) Rückkunft der nach Konstantinopel abgeordneten gesandten (vgl. n⁰ 380^b); mit diesen langen der bischof Michael, der abt Petrus und der candidatus Calistus als ge-

803

sandte des neuen kaisers Nicephorus an et pactum faciendae pacis in scripto susceperunt; sie kehren mit dem schreiben des kaisers über Rom nach Konstantinopel zurück. Ann. r. Franc. (Einh.), Mett. Lauriss. min., in ungenauer wiedergabe der vorlage Ann. Fuld.: cum epistola pactum faciendae pacis continente remisit. Die kaiserin Irene war am 31. okt. 802, bald nach ankunft des fränkischen gesandten, gestürzt und in ein kloster gesperrt worden, wo sie am 9. aug. 803 starb, Theophanes Chronogr. ed. Bonn. 738. Die namen der gesandten auch im schreiben Karls an Nicephorus, Jaffé ep. Carol. 29 Bibl. 4,394 M. G. Ep. 4,546, in dem als zweck dieser gesandtschaft angegeben ist: ad constituendam nobiscum pacem et federanda atque adunanda haec duo in Christi caritate. Karls schreiben enthielt wahrscheinlich bestimmte bedingungen und die forderung der anerkennung seines kaisertums vgl. Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Bezieh. 44; es wurde von Nicephorus nicht einmal beantwortet, die meldung der Ann. Sith.: pax inter Carolum et Niceforum imperatores per inscriptionem pacti confirmata also irrig vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,289 n. 5. — Ebenso treffen hier zwei mönche als gesandte des patriarchen Georg von Jerusalem ein, Ann. Maxim. Der patriarch Fortunatus von Grado überbringt ausser andren geschenken duas portas eburneas mirifico opere sculptas, Ann. Mett. vgl. Simson Karl d. Gr. 2,292 n. 1. — Über den angeblich zu Salz mit den sächsischen edlen geschlossenen frieden, von dem der Poeta Saxo 803 Jaffé Bibl. 4,596 vgl. Ann. Quedlinb. M. G. SS. 3,40 zu erzählen weiss, Simson in Forschungen 1,308, Karl d. Gr. 2,590, Waitz VG. 2. A. 3,216. b

aug. 4 . . . . (Romae) schenkt der kirche von Aquileia auf klage des patriarchen Paulinus († 802 ian. 11) über die ungeheure verwüstung durch die heiden nach rat des papstes und der anwesenden bischöfe 6 bistümer (1. ep. Concordiensem, 2. . . inensem, die beiden anfangsbuchstaben ietzt unleserlich, in k. s. XVII: Utinensem, 3. illum, qui apud Civitatem novam Histriae constitutus esse noscitur, 4. Ruginnensem, 5. Penetensem, 6. Tarsaticensem). Jacob adv. Radoni. Imp. III ind. I. Angebl. or. s. X ex. (A) Udine arch. capit., *M. G. Dopsch. Palladio H. de Friuli 1,98 aus A: Madrisius S. Paulini Op. 258 ex arch. capit. Utin. = Kandler C. d. Istr. zu 803 = Migne 98,1448; Rubeis M. Aquil. 389 aus k. von Madrisio; nach Sickel Reg. 392 zuerst gedruckt Salomoni Difesa del capitulo d'Udine (Udine 1596) 51. *Fälschung* mit benützung von n° 319, dem ausser dem grössten teil des protokolls, darunter das tagesdatum, auch arenga und korroboration entnommen sind, sachlich unmöglich vgl. Liruti Not. del Friuli 3,286, Rubeis 390; 996 Otto III vorgelegt M. G. DD. 2,626 (hier allerdings infolge irriger altersbestimmung des angebl. or. eine abweichende auffassung des gegenseitigen verhältnisses der beiden urk.) vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,274 n. 1. 399 (391)

— 13 Salz bestätigt der kirche von Grado auf bitte des patriarchen Fortunatus die bistümer und besitzungen in Istrien, Romagna, Langobardien und verleiht immunität. Hardingus adv. Ercambaldi. Data in s. pal. nostro reg. XXXIII et XXVIII, imp. III. Cod. Trevis. s. XV Venedig, *M. G. Dopsch. Ughelli 5,1181, 2. ed. 5,1095 nur Imp. III = Le Cointe 6,817 = Lünig C. d. It. 4,1511 = Dumont 1,2 = Belhomme Ant. montis Vog. 159 = Ireneo della Croce Trieste 600 = Mainati Trieste 1,41 = Cappelletti 9,36 = Kandler C. d. Istr. zu 803 = Migne 97,1028; Muratori SS. 12,154 e chr. Andreae Danduli mit datirung e cod. Ambros.; regest Valentinelli Reg. n° 33 aus n. k. Datirung verderbt, Sickel Reg. 291 K 188; über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,201, UL. 158 vgl. Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Bezieh. 45, Giannoni Paulinus II Patriarch von Aquileia (Wien 1896) 28. 400 (392)

. . . . verleiht Fortunat, dem patriarchen von Venedig und Istrien, zollfreiheit für 4 schiffe. Undatirtes mandat. Cod. Trevis. (A). *Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,398 (sonderabdr. 90) aus A = Kandler C. d. Ist. zu 805; Archeografo Triest. 3,352 n. 2 dal cod. Trev. exist. nella Marciana (A) collat. col cod. 310, che è più corretto. 401 (393)

. . . Kapitulare: c. 1. instandhaltung der kirchen. 2. ablieferung der zehnten an die alten taufkirchen, auch von den an bistümer oder klöster geschenkten besitzungen. 3. gestattung des baues neuer kirchen auf eigengut, doch unter vorbehalt der zehnten für die alten kirchen. 4. weihe der priester durch den diöcesanbischof. 5. abschliessung der nonnenklöster vor männern, einlass nur für den priester zur feier der messe. 6. aufnahme in nonnenklöster nur zu ständigem dienst gottes, nicht zu zeitweiliger versorgung. 7. verbot einen knaben in ein

803

nonnenkloster zur erziehung zu geben oder hier aufzunehmen, 8. rüstungen und waffen in einem nonnenkloster zu hinterlegen oder in aufbewahrung zu nehmen, ausser wenn sie geschenkt werden. Datirung: in quarto anno ad Salz. ‚Ut ecclesiae dei.‘ Hs. s. IX Vatikan (A), s. X Paris (B) u. a. Sirmond Conc. 2,252 e cod. Mett. (B) = Le Cointe 6,836 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,253 = Harduin 4,960 = Hartzheim 1,383; Baluze Capit. 1,415 aus B = Georgisch C. J. 689 = Mansi 14ᵇ,291 = Walter 2,198; M. G. LL. 1,123 aus A, B = Migne 97,271; *M. G. Capit. 1,119. 402 (394)

aug. 00 | in Baioariam | Fahrt dahin. Ann. r. Franc. (Einh.), Lauriss. min., Mett. mit dem zusatz: venationem babulorum ceterarumque ferarum per saltum Hircanum (Böhmerwald vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 6) exercuit. Zeitangabe Ann. Juvav. vgl. Conv. Bagoar. c. 6 M. G. SS. 11, 9. a

. . . | Reganesburch | Erwartet die rückkunft des nach Pannonien entsandten heeres dispositis his, quae utilia esse videbantur. Ann. Mett. vgl. Ann. r. Franc. (Einh.): dispositis Pannoniarum causis und dazu Dümmler im Archiv für Kunde österr. GQ. 10, 17. Bei der etwas verworrenen erzählung der Ann. Mett. (vgl. Forschungen 20,404, Simson Karl d. Gr. 2,297) ist es fraglich, ob sich ihr bericht nicht auf einen einmaligen aufenthalt in Regensburg beziehen soll; ein zweimaliger aufenthalt müsste gemeint sein, wenn die worte ‚obviam illis ad Reganesburch venit‘ den zwischenaufenthalt in Salzburg zur voraussetzung hätten. Am schluss des berichtes über den aufenthalt in Baiern fügen die Ann. Mett. bei: constitutis omnibus utilitatibus, quae in illis partibus necessariae erant. b

. . . | . . . . . | Capitula, quae ad legem Baioariorum d. Karolus ser. imperator addere iussit, ut bannum ipsius quislibet inruperit conponere debeat: c. 1—3. busse von 60 sol. für die bannfälle (vgl. nº 339 c. 1, 2, statt ‚fortia‘ hier ‚vis per collecta hominum‘), ständige geltung derselben, vorbehalt für den könig weitere fälle zu bestimmen (vgl. Waitz VG. 2. A. 3,321, Brunner RG. 2,41). 4. zahlung der busse (des wergeldes) an den könig für tödtung eines durch ausschlagen des denars freigelassenen. 5, 6. busse von 40 sol. an den könig für tödtung eines per cartam in der kirche und eines per cartam ingenuitatis freigelassenen, wenn dieser keinen schutzherrn erwählte. 7. verbot der aufnahme eines klerikers ohne zustimmung des bischofs (vgl. nº 219 c. 6, 300 c. 3) und ohne prüfung seiner würdigkeit durch diesen. ‚Ut ecclesia viduae.‘ Hs. s. IX—X verzeichnet M. G. LL. 3,249, 477 n. Meinders Tractatus 90; Baluze Capit. 1,207 nach der älteren ausg. = Georgisch C. J. 547 = Bouquet 5,675 = Mansi 13ᵇ,151 = Walter 2,65; Lünig RA. 20,1; M. G. LL. 1,126 (mit angabe älterer edit. vgl. ib. 3,249 n. 74) = Migne 97,277; M. G. LL. 3,477; *M. G. Capit. 1,157 zu 801—813. In den verschiedenen ausgaben verschiedene kapitelzählung. Wie Sickel Reg. 291 K 191 und Boretius Beitr. zu Capitularienkritik 48 vgl. Merkel in M. G. LL. 3,250 betonen, ist die einreihung dieses und den folgenden kapitulares zu 803 unsicher; sie hat aber doch die grössere wahrscheinlichkeit für sich, da der bericht der Ann. Mett. (die stelle nº 402ᵇ), mag er auch etwas phrasenhaft klingen, auf gesetzgebende tätigkeit zu weisen scheint und einige beachtung beanspruchen darf wie, freilich in höherem mass, der bericht der Ann. Lauresh. und der V. Karoli für die einreihung der kapitularien von 802; selbst die Ann. r. Franc. (Einh.) würden wenigstens für die zeitbestimmung von nº 404 c. 9 zu verwerten sein. Ist auch auf den titel imperator in der überschrift von nº 403 weniger gewicht zu legen, so sprechen doch die beziehungen zu nº 339 dafür, dass diese capitula erst nach 797 erlassen wurden; dürfte man noch annehmen, dass sie in Baiern selbst erlassen wurden (nº 339 für Sachsen ist in Achen zu stande gekommen), so wäre 803 gesichert, da Karl zuletzt 792 in Baiern ist und nach 803 nicht mehr dahin kommt. Beide fügen sich auch in den rahmen der gesetzgebung dieser zeit, ienes als ergänzung des volksrechtes (vgl. auch nº 381 c. 7, 8, nº 382 c. 18 einschärfung des banns, 381 c. 32 über die vielen homicidia, nº 395 c. 7 bestimmungen betreffs der freigelassenen), dieses im allgemeineren ersten teil durch mannigfache beziehungen (vgl. nº 381 c. 5, 14, 17, 20, 33. 403 (395)

. . . | . . . . . | Kapitulare Baioaricum: hoc missi nostri ante nativitatem domini omnibus cognita faciant: c. 1. schutz der kirchen, ihrer rechte und ihres besitzes (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,455). 2. amtsgewalt der bischöfe auch über klöster, weltpriester und das volk. 3. königsschutz für die witwen, waisen und hilfsbedürftigen. 4. eintracht zwischen den bischöfen und grafen. 5. strenge

803		
		bestrafung der räuber, mörder, ehebrecher, blutschänder nach dem baierischen gesetz. 6. endgiltige entscheidung der königsboten, grafen und richter de rebus propresis. 7. anrufung des königsgerichtes nur, um über ungerechtes urteil klage zu führen (vgl. n⁰ 339 c. 4, Brunner in Wiener SB. 51,395). 8. zurückweisung der rechtsforderungen, welche über die zeit Tassilos und Liutpirgas zurückreichen, exceptis illis qui ad fidem avi (Karl Martell vgl. n⁰ 37[c]) et genitoris nostri (vgl. n⁰ 57[e]) vel ad nos venerint. 9. verteidigung der mark im verein mit den königsboten nach seiner anordnung. ‚Inprimis omnium iubendum.' Hs. s. IX f. verzeichnet M. G. LL. 3,478 n. Baluze Capit. 1,449 = Georgisch C. J. 725 = Bouquet 5,676 = Mansi 14[b],313 = Walter 2,222; M. G. LL. 1,127 = Migne 97,279; M. G. LL. 3,478 mit berücksichtigung der lesearten bei Benedictus Levita II, 245—247, 249—251, 253; I, 240—242; *M. G. Capit. 1,158 circa a. 810?. Durch die überschrift gewinnt das iahr 803 an wahrscheinlichkeit wie speciell auch durch c. 9, da den kaiser, der das gegen die Avaren entsandte heer erwartet, wol auch die grenzhut beschäftigte. 404 (396)
okt. 00	Juvavense civ.	In begleitung der gesandten von Jerusalem (vgl. n⁰ 398[b]). Ann. Juvav. vgl. Auct. und Ann. Admunt. 802 M. G. SS. 9,564, 573. Car. ad Salzburch monasterium fuit, Ann. s. Emmer. Der kaiser bestätigt in beisein vieler getreuen die von seinem sohn k. Pippin (n⁰ 333[f]) verfügte überweisung des Avarenlandes zwischen Raab und Drau zur christianisirung an Salzburg, Conv. Bag. c. 6 M. G. SS. 11,9; urk. nicht erwähnt. a
. . .	Reganesburch	Empfang des aus Pannonien zurückkehrenden heeres. Ibi etiam cum illis Zodan (der Tudun) princeps Pannoniae veniens imperatori se tradidit; multi quoque Sclavi et Huni in eodem conventu fuerunt et se cum omnibus quae possidebant imperatoris dominio subdiderunt, Ann. Mett. Übereinstimmend die Ann. Lauriss. min.: Venit legatio Avarorum, omnem terram imperii sui sub dicione imperatoris Karoli subdunt. Die Ann. Lob. M. G. SS. 2,195 berichten zu diesem iahr die unterwerfung Pannoniens cum finitimis regnis. Wie es scheint, anerkannten damals auch die Kroaten die fränkische oberhoheit vgl. Dümmler in Wiener SB. 20,385. Unter dem von den Ann. Mett. erwähnten conventus ist wol keine reichsversammlung, sondern etwa nur eine versammlung der Baiern zu verstehen; vielleicht wurden hier die zusätze zum baierischen gesetz publicirt. Der aufenthalt in Regensburg noch erwähnt in Ann. Guelf. b
nov. 17		(pal. publ.) bestätgt der kirche von Como auf die vom bischof Petrus erbetene fürsprache seines sohnes, des Langobardenkönigs Pippin, den besitz et specialiter theloneum de mercato et Berizonam (ietzt Bellinzona) plebem, comitatum, districtum et ipsum portum et comitatum Clavenne (Chiavenna) et clusas et pontem iuris nostri Clavenna clericis in canonicalem usum. Ohne reg. It. Ch. s. XIV Mailand (A) = ch. s. XVI Como, das a. inc. 802 beifügt (B), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,245, 2. ed 263 ex arch. cath. (B) mit a. inc. 803 = Le Cointe 6,820 = Dumont 1,2 = Migne 97,1029 = Cod. Lang. 147; Tatti 945 ex tab. Com. (B) mit 803 = Salis Veltlin 4,5 frg. = Cappelletti 11,319. Echt, interpolirt nur der im wortlaut in das regest aufgenommene satz mit den folgenden worten: plenissima deliberatione donare et confirmare deberemus; schon formell wird dies daraus ersichtlich, dass der vorangehende echte text gleichfalls mit ‚confirmare deberemus' schliesst und sich daran die verleihung mit ‚cuius petitionibus' unmittelbar anzureihen hat. Dieselbe interpolation in der urk. Lothars I 824 ian. 3 und in sehr ungeschickter form in die immunitätsformel eingeschaltet in urk. Ludwigs III B. 1458 (im Cod. Lang. 474, 649 zu 879 und 901); erst Hugo und Lothar schenken clusas et pontem iuris regni nostri de Clavenna cum omni redditu et exhibitione, B. 1399, wiederholt von Lothar B. 1429 Cod. Lang. 939, 1014. Sickel Beiträge V Wiener SB. 49,352 n. 2 vgl. Reg. 292 K 193 hält einen teil iener stelle auf grund der (interpolirten) urk. Lothars I für echt. 405 (397)
. . .	per Alemanniam	Rückkehr. Ann. Mett. a
. . .	Wormatiam	Auf dem rückweg. Ann. Mett. b
dez. 00	Aquisgrani	Rückkunft. Ann. r. Franc. (Einh.). Ad Aquis pal. hiemis tempore, Ann. Mett. c
— 19	———	(pal. publ.) verleiht der von ihm erbauten kirche von Osnabrück unter bischof Wiho omne regale vel saeculare iudicium super suos servos et liddones et liberos, malman (vgl. Grimm Rechtsalterth. 2. A. 768) et mundman und exemtion von der öffentlichen gerichtsbarkeit.

803

Jacob adv. Radoni. K. Henselers s. XVIII ex or. in der gymnasialbibl. zu Osnabrück vgl. Kuhlenbeck im Programm des Realgymnasiums von Osnabrück 1878 p. 18 (A); ch. s. XV (B). *(Fürstenberg) M. Paderborn. 1. ed. 200, 2. ed. 325, 3. ed. 297, 4. ed. 319 ex or. = Le Cointe 6,824 = Schaten Westphalia 609 et ex or. = Mabillon Dipl. 390 ergänzt aus einer k. Overhams = Gründl. Untersuchungen eines Carolinischen Schenk-Briefes . . durch einen Liebhaber der Wahrheit (Eccard 1719) 2 = Germon Discept. dipl. 127, De vet. dipl. 1,357 =Lünig RA. 7,368; 17,576 = Leibniz Ann. 1,228; Henseler Dissert. 35 palaeogr. genauer abdruck des or. = Sandhoff 2^b,3 und aus M. Paderb. = Möser Osnabrück. Gesch. 1^b,3, Werke hg. von Abeken 8,3; Philippi Osnabrücker UB. 1,3 aus B. *Fälschung*, protokoll mit ausnahme der nicht zur datirung stimmenden rekognition (vgl. Sickel UL. 80, 82) aus echter vorlage, arenga einer schenkungsurk., der text inhaltlich und formell unrettbar, die immunitätsformel nach urk. Heinrichs II 1002 iuli 28, Philippi UB. 1,105. Stumpf 1314 vgl. 76; die rekognition weist auf benützung einer früheren urk. Karl d. Gr. vgl. Sickel Reg. 429, UL. 82, Wilmans KU. 519, Erhard Reg. n⁰ 251, während die zur datirung stimmende rekognition in n⁰ 408 erhalten ist. Während man bisher sämmtliche fälschungen dem bischof Benno II (1063—88) zuschrieb, setzt Philippi UB. einl. XVIII die fälschung der vorarnulfingischen diplome, also auch dieses stückes, erst mitte des 12. iahrh. Die ältere kontroversliteratur über die Osnabrücker fälschungen, in der Eckhart (vgl. auch dessen Francia or. 2,29) eine hervorragende stelle einnimmt, bei Baring Clavis dipl. 27, 30, Namur Bibl. 1,66. 406 (398)

dez. 25 | Aquisgrani | Weinacht. Ann. r. Franc. (Einh.), Mett. Guelf. a

804

. . . | Niumagum pal. | Fahrt dahin von Achen. Ann. Mett. Guelf. Karl liess in Nimwegen eine pfalz bauen, V. Karoli c. 17. b

märz 31 | — | Ostern. Ann. Mett. Guelf. c

. . . | Aquis pal. | Rückkehr incipiente aestatis tempore. Ann. Mett. Die irrige angabe der Ann. Guelf.: kal. sept. sollte sich wol auf die rückkehr aus Sachsen beziehen, wenn der kaiser auch etwas später wieder nach Achen heimkam, oder es ist der monatsname verderbt. d

. . . | Saxoniam | H e e r f a h r t: aestate, Ann. r. Franc. (Einh.), Mett.; movit exercitum magnum Francorum, Chr. Moiss. Nach Ann. s. Amandi wird der kaiser von seiner familie begleitet. Nach V. Hlud. c. 11, einer nachricht, die doch wol nur auf 804 bezogen werden kann vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,300 n. 4, wird auch der k. Ludwig von Aquitanien berufen, ut ipse tamquam in eadem terra hiematurus se subsequeretur. e

. . . | iuxta Lippiae fontem | R e i c h s v e r s a m m l u n g: generalem conventum Francorum habuit. Ann. Mett. f

. . . | Holdunsteti | Lagerung, Ann. r. Franc. (Einh.). Sumptoque inde (von der Lippe) itinere per Saxoniam profectus castrametatus est in loco, qui dicitur Holdonstat (in der hs. wie in einem zusatz zu Regino, ed. Dümmler M. G. schulausg. 64, das durch ein schreibversehen entstandene Boldonstat), in quibus castris etiam Sclavorum (der A b o d r i t e n) principes adfuerunt, quorum causis discussis et secundum arbitrium dispositis regem illis Trasiconem constituit, Ann. Mett. Perrexit in Saxonia et habiit ultra Alaram ad locum, qui vocatur Aldanastath, et venit ad eum ibi rex Abotritorum nomine Drosuc et detulit ei munera multa, Chr. Moiss. — Entsendung von schaaren nach Wigmodia, Hostingabi (an der Oste) und Rosogavi (= Heilanga ö. vom Ostegau nach Böttger Dioecesan- und Gaugrenzen 2,144), Chr. Moiss. vgl. Ann. Mett., wegführung der hier ansässigen S a c h s e n mit weib und kind und ansiedlung derselben in Francien: omnes, qui trans Albiam et in Wihmuodi (vgl. urk. Ludwigs d. Fr. 819 iuli 24) habitabant, Saxones cum mulieribus et infantibus, Ann. r. Franc. (Einh.); de Saxonia per diversas vias dirigens funditus exterminavit et per Gallias ceterasque regiones regni sui sine ulla laesione exercitus sui dispersit, Ann. Mett. vgl. Chr. Moiss., Ann. Lauriss. min., Juvav., Sangall. Bal. 805. Die V. Karoli c. 7 = Transl. s. Alexandri c. 3 M. G. SS. 2,676 gibt summarisch 10000 an, nach Ann. s. Amandi werden ‚einige' getödtet, ‚einige' deportirt; nach Ep. Mogunt. 4 Jaffé Bibl. 3,320 werden bei dieser transmigratio de Saxonia auch bewohner des gaus Marstheim (Merstem, um Hannover) weggeführt. Über reste der in den südbelgischen Ardennen angesiedelten Sachsen, namentlich Harzbewohner, der aufsatz von Emil Seelmann, Wieder-

804

		auffindung der von Karl d. Gr. deportierten Sachsen (Sep. abdr. aus der Kölnischen Zeitung 1895). Die transalbingischen gaue werden den Abodriten übergeben, Ann. r. Franc. (Einh.). Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abiecto daemonum cultu et relictis patriis caeremoniis christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur, V. Karoli c. 7. Über die allmälige einrichtung der sächsischen bistümer Simson Karl d. Gr. 2,310, Diekamp Suppl. z. Westfäl. UB. 19 n° 136, Hauck KG. 2,353, 369, 619. — Der Dänenkönig Godofrid, der mit seiner flotte und streitmacht nach Schleswig (Sliesthorp in confinio regni sui et Saxoniae) gekommen war, hatte zugesagt zu einer besprechung zum kaiser zu kommen; als er auf abraten der seinen nicht kommt, sendet der kaiser eine gesandtschaft an ihn, um die auslieferung der flüchtlinge zu fordern. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Mett., diese mit dem zusatz, dass auch Godofrid gesandte geschickt habe: quicquid voluit, per legatos mandavit. g
sept. 00	Coloniam	Auf dem rückweg: medio sept., Ann. r. Franc. (Einh.) = Mett. Cum magno gaudio remeavit in Francia, Chr. Moiss. — K. Ludwig von Aquitanien war bei Neuss über den Rhein gegangen; in loco Astfaloa (wol das land Ostfalen) erhielt er den befehl nicht weiter vorzugehen; er trifft mit seinem vater zusammen und kehrt in sein reich zurück. V. Hlud. c. 11. h
. . .	Aquasgrani	Rückkehr nach entlassung des heeres. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Chr. Moiss. i
. . .	Arduennam	Zur iagd. Ann. r. Franc. (Einh.), Mett. k
nov. 00	. . . .	verleiht dem kloster St. Maria in Organo in der vorstadt Verona auf bitte des abts Gundelbert zollfreiheit und inquisitionsrecht nach römischem recht und bestätigt die abgeschlossenen tauschverträge. Ohne schlussprotokoll. Imp. IV ind. III. K. s. X—XI Verona arch. com. vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,92 (A), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,599, 2. ed. 701 ex exempl. in tab. mon. (A) = Le Cointe 7,14 = Dumont 1,2 = Migne 97,1030. *Fälschung*, die datirung nach der invokation eingeschoben, die formeln teilweise aus echter, aber iüngerer vorlage, der name des abts aus urk. Berengars I 889 febr. 28 Biancolini Notizie 4,675, welche Ludwigs II verleihung von inquisitionsrecht und zollfreiheit bestätigt vgl. Sickel Reg. 419 und Wiener SB. 92,502 n. 3. 407 (400)
— 00	Aquasgrani	Eintreffen der nachricht, dass papst Leo mit ihm weihnacht feiern wolle, wo er ihn treffen könne. Der kaiser sendet ihm seinen sohn Karl nach St. Maurice entgegen mit dem auftrag denselben ehrenvoll zu empfangen; er selbst zieht ihm bis Reims entgegen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Maxim. mit der zeitangabe: medio nov. — Als veranlassung dieser reise berichten die Ann. r. Franc. (Einh.): Perlatum est ad imperatorem aestate praeterita Christi sanguinem in Mantua civitate esse repertum, propter hoc misit ad papam petens, ut huius famae veritatem inquireret. Qui accepta occasione (Roma, Reginonis chr. = Ann. Mett.) exeundi primo in Langobardiam quasi pro inquisitione praedicta profectus est indeque accepto itinere subito ad imperatorem usque pervenit. Der Poeta Saxo IV, 140 Jaffé Bibl. 4,598 bezeichnet als grund die liebe des papstes zum kaiser, Ecclesiae quoque pro causis, quibus imperiali Esse videbat opus munimine. Der besuch des papstes nur erwähnt in Ann. s. Amandi, Fuld. ant. u. a. a
. . .	Remorum civ.	Empfang des papstes. Ann. r. Franc. (Einh.); in basilica b. Remigii episc. et confess., Ann. Mett. b
dez. 20	. . . .	(Aquisgrani pal.) schenkt der von ihm zuerst in Sachsen erbauten kirche von Osnabrück unter bischof Wiho einen forst innerhalb genannter orte mit allen nutzungen unter dem für den zu Achen gehörigen königsforst im Osnigwald (sö. Osnabrück) geltenden bann und eximirt den bischof und dessen nachfolger von iedem königlichen dienst ausser der übernahme der gesandtschaft, wenn eine eheliche verbindung zwischen den kindern des römischen kaisers und des griechischen königs beabsichtigt werde, weil er dort die errichtung griechischer und lateinischer schulen angeordnet habe, um immer sprachkundige kleriker zur verfügung zu haben. Amalbertus adv. Ercambaldi. K. s. XVIII ex or. in der gymnasialbibl. zu Osnabrück (A); ch. s. XV mit XIIII kal. (B). Krantz Metropolis I, 2 p. 4 = Baronius 804 n° 11 = Furmerius Ann. Phrys. 2,75 = Miraeus Donat. 48, Notitia 37, Op. 1,16 = Vorburg Hist. 10,307 = Le Cointe 6,825 = Migne 97,1072; 98,893; *(Fürstenberg) M. Paderborn. 1. ed. 201, 2. ed. 327, 3. ed. 299, 4. ed. 321 ex autogr. mit siegelabb. = Baluze

Datum	Ort	Text	Nr.
804		Capit. 1,417 = Schaten Westphalia 612 = Leibniz Ann. 1,233 = Behrens Fasti Carol. 52 = (Eccard) Dipl. Caroli M. imp. de scholis Osnabrug. 5 (gegen die echtheit) = (Eccard) Gründl. Untersuchung eines alten Carolin. Schenck-Briefes 2 = Rehtmeier Braunschw. Lüneburg. Chr. 1,105 = Lünig RA 7,368 (mit verderbter datirung); 17,577 = Heumann Comment. 1,441 = Calles Ann. eccl. 3,30 = Hartzheim Conc. 1,387 = Mansi 14b,293 = Walter 2,200 = Ideler Karl d. Gr. 2,129; Nunningh Dipl. Caroli M. de scholis Osnabrug. vindicata veritas f. 5' ex autogr., palaeogr. genauer abdruck; Henseler Dissert. 11 ex. or. = Sandhoff 2b,4 = Möser Osnabrück. Gesch. 1b,4, Werke hg. von Abeken 8,4, die letzteren mit XIIII kal. ian.; Philippi Osnabrücker UB. 1,5 aus B. *Fälschung*, rekognition aus echter vorlage, korroboration = nº 406, nach der auch, wie es scheint, die datirung gebildet wurde; als vorlage ist die urk. Heinrichs II 1002 iuli 28 Stumpf 1314 vgl. urk. Ottos I 965 iuli 15 M. G. DD. 1,417, Philippi UB. 1,105, 81 benützt. Iüngere formen der ortsnamen, welche die fälschung erst dem 12. iahrh. zuweisen, Philippi UB. 1 einl. XVII vgl. auch Erhard Reg. nº 255, Sickel Reg. 428, Wilmans KU. 520, ältere kontroversliteratur auch Namur Bibliogr. 1,66.	408 (401)
dez. 25	Carisiacum villa	Weihnacht mit dem papst. Ann. r. Franc. (Einh)., Iuvav. 805, s. Emmer. 805, Poeta Saxo IV, 150, irrig Ann. Guelf.: ad Aquis pal.	a
. . .	ad Suessionis civ.	Mit dem papst; dieser bleibt in St. Medard zu Soissons zurück. Ann. Mett.	b
. . .	adCalam mon.	Zum besuch seiner kranken schwester Gisla. Ann. Mett.	c
	Carisiacum v.	Zusammentreffen mit dem papst, aufbruch nach Achen. Ann. Mett. Simson Karl d. Gr. 2,318 n. 1 sieht in dem bericht der Ann. Mett. nur gedankenlose kompilation und nimmt nur einen einmaligen aufenthalt in Quierzy an.	d
805 ian 6	Aquis	Epiphanie. Ann. Maxim. 804, Iuvav., Poeta Saxo IV, 152.	e
— 14	———	Entlassung des papstes mit grossen geschenken; der kaiser lässt ihn durch Baiern bis Ravenna geleiten. Ann. r. Franc. (Einh.): mansitque apud illum dies octo vgl. Ann. Max. Lauriss. min. Bei diesem aufenthalt in Achen hatten zwischen dem kaiser und papst vereinbarungen stattgefunden de Aquileiense ecclesia velut una, quae suam sedem haberet, Ep. Leonis Jaffé Bibl. 4,321. Die nachricht der Ann. Tiel. M. G. SS. 24, 22 vgl. M. B. II, 102 nº 3, der papst habe die vom kaiser erbaute kirche in Achen geweiht, ist zu spät und vereinzelt, um glaubwürdig zu sein, Rauschen Die Legende Karls d. Gr. (Leipzig 1890) 137, und hängt mit der fälschnng nº 493 zusammen, der sie auch die verdächtige bulle Hadrians IV Jaffé Reg. 2. ed. nº 10424 entnahm, Rauschen 140.	f
. . .	. . . . .	papst Leo und könig Karl schenken dem kloster des h. Anastasius ad Aquam Salviam per tabulam aeream exaratam die stadt Ansidonia u. a. Ego Anastasius scriniarius s. Rom. eccl. K. s. XV ex. autogr. in tabula aerea incisi, ch. s. XVI, beide mit a. 800 ind. XIII Leonis p. X Karoli V, k. von Ughelli mit 805, Siena staatsarch., *M. G. Pabst. Ughelli 1,65, 2. ed. 50 ex arch. mon. mit 805 = Margarini 2,20 = Cocquelin Bullarium 1,161 = Dumont 1,3 = Migne 97,1031 mit ind. X. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage, Sickel Reg. 391, Jaffé Reg. 2. ed. nº 2513; die urk. nur eine erweiterung der inschrift, diese gedr. Torrigio Le grotte Vaticane 402, Mai Vet. SS. nova coll. 5,229.	409 (402)
. . .	. . . . .	Mandatum de Saxonibus obsidibus: verzeichnis der 37 sächsischen geiseln (10 Westfalen, welche bischof Haito von Basel und graf Hitto übernehmen sollen, 15 Ostfalen und 12 Engern), welche bisher unter obhut alamannischer bischöfe (Aino [Egeno] von Konstanz, Sindbert von Neuburg-Augsburg und des abts Waldo von Reichenau) und grafen (Ansbert, Waning, Geremann, Unroc, Ripoin, Audrac, Vulfald, Bertold u. a.) zu mittfasten in Mainz zu erscheinen haben. ‚De Westfalahis'. Hs. s. IX in St. Paul aus St. Blasien. Ussermann Prodromus 1, LXVIII; M. G. LL. 1,89 zu 802 = Migne 97,221; *M. G. Capit. 1,233. Die einreihung von Pertz zu 802 ist umso weniger haltbar, als aus dem verzeichnis nicht zu folgern ist, dass der kaiser persönlich nach Mainz kommen wollte; 802 weilte derselbe zudem um diese zeit in Achen. Von den genannten bischöfen ist Haito bischof von Basel nach der gewöhnlichen Annahme 802—811, Egino von Konstanz 781—811, über Sintbert von Augsburg Hauck KG. 2,413 n. 5; Waldo wird 806 abt von St. Denis, Herimanni Chr. M. G. SS. 5,101. Vielleicht hängt diese massregel mit der 804 erfolgten pacification Sachsens zu-	

805		
		sammen; 805 scheint iedenfalls der späteste termin zu sein. Auch Wulfarius von Reims wurden sächsische geiseln übergeben, Flodoard H. Rem. II, 18, andere an Corbie und Wirzburg, die belege bei Simson Karl d. Gr. 2,306. 410 (403)
. . .	. . . .	Capitulare, qualiter missi nostri de latronibus agere debent: c. 1—9. ‚Ut ubicumque'. Hs. s. IX. M. G. LL. 1,129 nur c. 1—4 = Migne 97,279; *M. G. Capit. 1,180 zu 804—813. Erwähnt in c. 21 des kapit. von Diedenhofen 805 nº 413, also vor diesem erlassen. 411 (404)
apr. 20	Aquis pal.	Ostern. Ann. Mett. Guelf., Chr. Moiss. 804. — Um diese zeit kommt der chakan der Avaren (capeanus, princeps Hunorum), namens Theodor, ein christ, zum kaiser und bittet, bedrängt von den Slaven, um neue wohnsitze zwischen Sabaria (Steinamanger) und Carnuntum (Petronell bei Heimburg); der kaiser gewährt die bitte. Als Theodor bald nach seiner rückkehr stirbt, sendet der neue chakan (Abraham, der am 21. sept. an der Fischa getauft wird, Ann. Juvav., s. Emmer.) einen seiner vornehmen zum kaiser, petens sibi honorem antiquum, quem caganus apud Hunos habere solebat; cuius precibus imperator adsensum praebuit et summam totius regni iuxta priscum eorum ritum caganum habere praecepit. Ann. r. Franc. (Einh.), Mett. vgl. s. Emmer. a
. . .	——	Entsendung eines heeres unter seinem sohn könig Karl gegen die Böhmen (in terram Sclavorum, qui vocantur Beheimi, Ann. r. Franc. vgl. Guelf.; Cichu-Windones, Chr. Moiss.; in Wenedonia, Ann. s. Amandi). Böhmen wird von 3 seiten angegriffen; Karl rückt durch Ostfranken über das Fichtelgebirge (Hircanus saltus, in der allgemeinen bedeutung allerdings der böhmische wald vgl. nº 402ª, die marschroute und der geplante konzentrische angriff weisen aber auf das Fichtelgebirge) vor, ein zweites heer unter Andulf (über ihn Simson Karl d. Gr. 2,325) und Werimar aus Baiern, ein drittes aus Sachsen und Slaven über Werinofeld (nach Chr. Moiss. 806 ienseits der Saale vgl. auch Förstemann Ortsnamen 892) und Demelcion (das land der Dalmater an der unteren Elbe, Zeuss Die Deutschen und die Nachbarst, 643), deren ‚könig' Semela besiegt wird und zwei söhne als geiseln gibt, und über das erzgebirge (super Fergunna, Chr. Moiss. vgl. Zeuss 8,10 n.). Die heere vereinigen sich an der Eger, es erscheinen ‚universi principes diversarum gentium' vor könig Karl. Die Böhmen weichen einem kampf aus und ziehen sich in die unwegsamen wälder zurück. Es wird Canburg (nach der gewöhnlichen annahme Kaaden a. d. Eger vgl. auch Palacky Gesch v. Böhmen 1,101 n. 55) belagert, das land bis über die Elbe verwüstet, ein fürst derselben (Lecho ist nicht eigenname, sondern czechisches nomen appellat. = teilfürst vgl. Brandl Glossarium, Brünn 1876, 121) getödtet; mangel an pferdefutter und proviant nötigen zur rückkehr. Chr. Moiss., Ann. Mett. vgl. Ann. r. Franc. (Einh.), Maxim. Guelf. s. Amandi, Altah., Quedlinburg., Flavin. erwähnt V. Karoli c. 14. Als ursache des krieges giebt der Poeta Saxo IV, 164 an: Natio Sclavorum studio satis aspera belli, Quos Behemos vocitant, in se levitate procaci Irritans Francos Caroli commoverat iram. Ein viertes heer war mit einer flotte auf der Elbe bis Magdeburg vorgedrungen und verwüstete dort die gegend Genewana (unbekannt, Förstemann, Ortsnamen 631), Chr. Moiss. — Der name Karls d. Gr. blieb den westlichen Slaven so furchtbar, dass er zu dem appellativum kral = träger der staatsgewalt (auch im böhmischen ‚könig') wurde, Miklosich in Denkschr. der Wiener Akad. 21,2. b
iuli 00	——	Abreise über Diedenhofen und Metz. Ann. r. Franc. (Einh.). c
. . .	Vosegum	Jagd. Ann. r. Franc. (Einh.), Mett., die auch hier wie 804 selbständige nachrichten ungeschickt mit den Ann. r. Franc. kompiliren. d
. . .	ad locum Campus	Empfang seines aus dem böhmischen feldzug zurückkehrenden sohnes Karl. Ann. r. Franc. (Einh.), Mett. — ? Champ. com. Clerjus, Vosges arr. Epinal; ein andres Champ, Vosges arr. Neufchâteu cant. Plombières, beide in der nähe von Remiremont. e
. . .	ad Rumerici castellum	Längerer aufenthalt. Ann. r. Franc. (Einh.), Guelf. f
. . .	Theodonis villa pal.	Winteraufenthalt; hieher kommen auch seine söhne Pippin und Ludwig. Ann. r. Franc. (Einh.), Guelf.; cum omnibus filiis suis, Ann. Maxim. g
dez. 00	——	Kapitulare: c. 1. de lectionibus. 2. de cantu (secundum ordinem et morem Romanae eccl., Bened. Lev. II, 256 vgl. nº 300 c. 80). 3. de scribis (ut vitiose non scribant, Ansegis I, 105 vgl. nº 300 c. 72). 4. de notariis (ut unusquisque episcopus et abba et singuli comites

805

suum notarium habeant, Bened. Lev.). 5. de caeteris disciplinis. 6. de compoto (ut veraciter discant omnes, Bened. Lev.). 7. de medicinali arte (ut infantes hanc discere mittantur, Bened. Lev.). 8. kirchen ohne gottesdienst, überflüssige altäre. 9. verwendung der laici noviter conversi zu andren geschäften erst, nachdem sie sich in ihren beruf eingelebt. 10. kanonisches oder mönchisches leben iener, welche der welt entsagen (propter servitium dominicum impediendum, Bened. Lev.). 11. beschränkung der aufnahme höriger in die klöster. 12. verbot überflüssiger kongregationen. 13. aufnahme von novizen nur nach der regel. 14. verbot unreifen mädchen den schleier zu geben salva canonica auctoritate (vgl. n⁰ 325 c. 46), 15. laien als pröpste in den klöstern oder als archidiakone zu bestellen. 16. gleichmässiges und gerechtes vorgehen gegen blutschänder. ‚De lectionibus.' Hs. s. IX—XI (A); Ansegis Capit. I, 105—111, app. I, 1—9 (B); Benedict Lev. II, 256—266 vgl. I, 244 f., c. 1—8 in weiterer fassung (C). Sirmond Conc. 2,254 aus B = Labbe Conc. ed. Coleti 9,255 = Harduin 4,962; Baluze Capit. 1, 421 conl. cum cod. Mett. Bles. Paris. und B = Le Cointe 7,44 = Georgisch C. J. 691 = Hartzheim Conc. 1,388 = Mansi 14b,295 = Walter 2,201: Eccard Leg. Sal. 178 e cod. Guelf. = Canciani 2,164; Baronius 806 n⁰ 31, Vorburg Hist. 10,324 aus C; M. G. LL. 1,131 aus A mit dem text von Baluze = Migne 97,283; *M. G. Capit. 1,121. In 2 hs. die datirung: a. V imp. ante natalem domini, in einer hs.: a. d. 806, imp. VI; die erstere angabe glaubwürdiger, Boretius Capitularien 86. Gegen die bezeichnung dieses und des folgenden kapitulares als ‚capitulare missorum' Waitz VG. 2. A. 3,486, Abhandl. 1,399, Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 12, 70, 75. 412 (405)

dez. 00 — Theodonis villa pal.

Kapitulare: c. 1. bestrafung der friedensbrecher. 2. rechtsschutz für kirchen, witwen und waisen (n⁰ 339 c. 1 u. ö.). 3. inquisition für die königliche gerechtsame. 4. abhaltung öffentlicher gebete bei hungersnot, pest und andrem öffentlichen unglück, ohne erst auf des kaisers befehl zu warten, unterstützung der bedürftigen bei der hungersnot in diesem iahr, billiger preis des getreides, ausfuhrverbot für lebensmittel. 5. verbot daheim waffen zu tragen, verhütung der blutrache (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,437). 6. ausrüstung zur heerfahrt nach vorschrift des früheren kapitulare (deperd., Boretius Beitr. zur Capitularienkritik 111, Simson Karl d. Gr. 2,330 n. 4), ausserdem mit einem brustharnisch von ie 12 mansen, verlust des lehens und des brustharnisches, wenn dieser nicht mitgenommen wird. 7. handelsgrenzen gegen die Slaven und Avaren: in Sachsen in Bardowick, Schessel (zwischen Bremen und Lüneburg), Magdeburg, Erfurt, weiter Hallstadt (n. Bamberg), Forchheim, Bremberg (nö. Regensburg), Regensburg, Lorch, verkaufsverbot von waffen (vgl. n⁰ 396 c. 7, 219 c. 20) bei konfiskation der waare. 8. einhaltung der alten gepflogenheit, nämlich einkerkerung der prozessirenden, welche das urteil der schöffen weder anerkennen noch schelten wollen (vgl. n⁰ 395 c. 10 vgl. Brunner RG. 2,138), zwangsweise vorführung bei nachträglicher berufung an die pfalz. 9. fidelitätseid nur für den kaiser und den herrn, nachträgliche leistung desselben für den kaiser durch iene, welche ihn früher wegen zu iugendlichen alters nicht leisten konnten (vgl. n⁰ 381 c. 2). 10. strenge bestrafung vereideter conspirationes (n⁰ 325 c. 31). 11. zeugenbeweis (vgl. n⁰ 395 c. 11, Bethmann-Hollweg Civilprocess 5,145), für meineid verlust der hand (n⁰ 381 c. 36). 12. entfernung schlechter vögte und beamten (n⁰ 381 c. 13, 25), wahl solcher, quales et sciant et velint iuste causas discernere et terminare, anzeige schlechter grafen beim kaiser. 13. einhebung nur der alten und berechtigten zölle (n⁰ 234 c. 8), vorlage etwaiger zweifel ad proximum placitum nostrum, quod cum ipsis missis habituri sumus. 14. vorgehen gegen flüchtlinge nach vorschrift des früheren kapitulares (n⁰ 396 c. 6). 15. übertritt freier leute in den klerus nur mit erlaubnis des kaisers, da dieser öfter erfolge, um der heerfolge und dem königsdienst sich zu entziehen oder habgierigen bedrückungen zu entfliehen. 16. verbot der unterdrückung armer freier (n⁰ 382 c. 12) und öfterer ladung zum placitum gegen vorschrift des kapitulares (n⁰ 396 c. 20). 17. verehrung neuer kirchen und heiliger (n⁰ 325 c. 42) nur mit billigung des bischofs salva etiam de hoc et de omnibus ecclesiis canonica auctoritate. 18. ausprägung der münze nur in der pfalz bis auf widerruf wegen der oft vorkommenden falschen münzen (vgl. n⁰ 396 c. 28), giltigkeit der bereits ausgeprägten vollwertigen denare. 19. gewissenhafte eintreibung des verwirkten heerbanns (vgl. Boretius Beitr. 112). 20. zahlung des königszinses, wo er bisher üblich, für person und habe. 21. verfahren gegen die räuber nach vorschrift des früheren kapitulares (n⁰ 411). 22. wahrung des väterlichen erbes, der vertretung der eigenen sache und der

805

zeugnisfähigkeit für freie, welche sich mit fiskalinen verehlicht, als eine dem kaiser wie seinen vorfahren gebührende ehre. ‚De pace. Ut omnes.‘ Hs. s. IX—XI (A); Ansegis Capit. I, 112—115; III, 1—16; app. I, 10; II, 1 (B); Benedict Lev. II, 267—368 (C); vereinzelte kapitel im Liber Pap. vgl. die übersichtstabelle M. G. LL. 4, LXVI (D). Baluze Capit. 1,423 = Le Cointe 7,45 = Georgisch C. J. 695 = Bouquet 5,672 = Hartzheim Conc. 1,389 = Mansi 14^{b},297 = Walter 2,203; Eccard Leg. Sal. 179 e cod. Guelf. = Canciani 2,166; M. G. LL. 1,132 aus A = Migne 97,284; *M. G. Capit. 1,122. Eine etwas abweichende redaktion bei Baluze 1,429 und den aus diesem stammenden drucken. Hieher gehört auch wahrscheinlich der erlass der königsboten Adalhard (von Corbie), Fulrad (von St. Quentin), der grafen Unroch und Hrocculf, Martene Coll. 7, 12 M. G. LL. 1,137 zu 806, Jaffé Bibl. 4,417, M. G. Capit. 1,183 zu 801—813 (vgl. c. 1 desselben de iustitiis d. imperatoris, c. 2: iustitias ecclesiarum, viduarum, orfanorum mit c. 3,2 dieses kapitulares); in demselben wird bemerkt, dass sie und die übrigen königsboten dem kaiser bis mitte april bericht zu erstatten hätten. In derselben hs. in unmittelbarem anschluss 20 kapitel (Martene Coll. 7,14 = Mansi suppl. 1,761 = Hartzheim Conc. 1,422 = M. G. LL. 1,138 = Migne 97,293, M. G. Capit. 1,413) mit der überschrift ‚Incipiunt alia capitula Gerbaldi episcopi Leodicensis‘, welche nur vorschriften für geistliche enthalten (daher in M. G. LL. die überschrift: capitula presbyterorum) und durch die worte ‚infra parochiam nostram‘ in c. 7 sich als bischöflicher erlass erweisen; sie dürften auch dieser zeit angehören. 413 (406)

dez. 12 | . . . . | (Theodonis villae pal. r.) bestätigt der zelle Bonpas (ecclesiae seu cellae dei, quae est constructa in castro veteri, quod dicitur de Bono passu) am fluss Durance auf bitte des bischofs Agemund von Avignon (dieser name fehlt in der liste bei Gams Series ep. 504) und mit rat und zustimmung seines schon zum könig bestimmten sohnes Ludwig und seiner grossen (optimatum meorum) die von seinem grossvater, dem hausmaier Karl, urkundlich geschenkten güter cum omni iure et dominatione sammt den zehnten von den hörigen und fiskalzöllen an genannten orten. Reg. 37 in Francia, 30 in It. K. s. XVIII Avignon bibl. 2399 f. 7′ und Ann. de la Chartreuse de Bonpas 1,56 im dép. arch., beide k. von derselben hand, *M. G. Dopsch. Ungedruckt. *Moderne fälschung*, wahrscheinlich von Dom Polycarpe de la Rivière, prieur de Bonpas (s. XVII—XVIII in.), den man in Avignon als ‚bekannten fälscher‘ bezeichnet. 414

— 25 | Theodonis villa pal. | Weihnacht. Ann. r. Franc. (Einh.), Guelf. — Die angabe einer erztafel in der kirche zu Heppenheim von einer 805 von Karl d. Gr. vorgenommenen grenzeinweisung, Würdtwein Dioec. Mogunt. 1,470, verdient keinen glauben. a

806

. . . | —— | Unmittelbar nach weihnacht treffen Willeri (Obelliarius in Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,14) und (dessen bruder) Beatus, die dogen Venedigs, sowie der herzog Paulus und der bischof Donatus von Zara als gesandte der Dalmatier mit grossen geschenken ein: et facta est ibi ordinatio ab imperatore de ducibus et populis tam Venetiae quam Dalmatiae. Ann. r. Franc. (Einh.), Maxim. mit der ortsangabe Theodonis villa vgl. V. Karoli c. 15; vermutungen über den inhalt iener ‚ordinatio‘ von Fanta in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. 1,73. Johannis Chr. Ven. verschweigt diese unterwerfung der Venetianer, welche bisher die oberhoheit von Byzanz anerkannt hatten; sie hatten kurz vorher eine flotte ad Dalmaciarum provinciam depopulandam abgesandt, wie es scheint, um Dalmatien zum anschluss zu zwingen und den patriarchen Fortunat von Grado, der bei Karl in besonderer gunst stand Ep. Leonis Jaffé Bibl. 4,321, Chr. Grad. M. G. SS. 7,47, vertrieben, Chr. Ven. b

ian. 20 | —— | schenkt dem von seinem vater Pippin neuerbauten kloster Prüm einen mansus in der villa Walmersdorf mit dem knecht Williarius, dessen eigen und erworbenem gut, sowie die busse, in welche abt Tancred und dessen vogt verfallen war, weil Meginfred, des königs knecht, ienen ohne vollmacht an das gotteshaus geschenkt und der königsbote Rimigarius ihn als königsgut evindizirt hatte. Amalbertus adv. Ercambaldi. Reg. It. 33. K. s. X im Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,59 = Bertholet 2^{b},50 = Hontheim 1,156 = Migne 97,1073; *Mittelrhein. UB. 1,50. 415 (408)

febr. 6 | —— | Versammlung der fränkischen grossen de pace constituenda et conservanda inter filios suos; reichsteilung in 3 teile, ut sciret unusquisque illorum, quam partem tueri et regere debuisset, si superstes illi eveniret. De hac partitione et testamentum factum et iureiurando ab

806

optimatibus Francorum confirmatum et constitutiones pacis conservandae causa factae atque haec omnia litteris mandata sunt (n⁰ 416) et Leoni papae, ut his sua manu subscriberet, per Einhardum missa, quibus pontifex lectis et adsensum praebuit et propria manu subscripsit. Ann. r. Franc. (Einh.); mit nicht ganz genauer angabe der anteile Ann. Lauriss. min. Cod. Rem. M. G. SS. 1,120 vgl. Ermoldus Nig. I, 35 (auch M. G. Poetae l. 2,6 mit der iahreszahl 781, wofür auch Simson Karl d. Gr. 2,345 n. 2, obwol Francien nicht schon 781, sondern förmlich erst 806 dem prinzen Karl zugeteilt wurde), Poeta Saxo IV, 170, erwähnt Ann. s. Amandi, Quedlinburg. Tiel. (M. G. SS. 24, 22). Die zeitangaben: a. 806 ind. 14 reg. 38, 8 id. febr. die veneris in Notae Sangall. M. G. SS. 1,70, irrig Ann. Juvav. 2 id. febr. a

. . . . Reichsteilung: c. 1. anteil Ludwigs: ganz Aquitanien und Wasconien ausgenommen den gau von Tours et quicquid inde ad occidentem atque Hispaniam respicit, die stadt Nevers an der Loire mit den gauen von Nevers, Avallon, Auxois, Châlon, Mâcon, Lyon, Savoyen, Maurienne, Tarantaise, der Mont Cenis mit dem tal von Susa bis zu den klausen, von hier längs der italienischen grenze bis zum meer und ienseits bis zur grenze Spaniens, also ein teil Burgunds, die Provence, Septimanien oder Gothien. 2. anteil Pippins: Italien, quae et Langobardia dicitur, Baiern, wie es Tassilo besessen, ausgenommen die einst diesem zu leben gegebenen villen Ingolstadt und Lauterhofen im Nordgau, Alamannien südlich der Donau und von deren quelle bis zum Rhein längs der grenze zwischen dem Kletgau und Hegau bis zum ort Engen (nö. Schafhausen), von hier längs des Rheins bis zu den Alpen mit dem dukat von Chur und dem Thurgau. 3. anteil Karls: das übrige reich, also Francien, Burgund und Alamannien mit ausnahme der anteile Ludwigs und Pippins, Auster, Neuster, Thüringen, Sachsen, Friesland, der teil Baierns genannt Nordgau, so dass Karl und Ludwig der weg nach Italien offen stehe, um ihrem bruder nötigenfalls hilfe zu bringen, ienem durch das tal von Aosta, diesem durch das von Susa, wie Pippin der aus- und einmarsch durch die norischen Alpen und Chur. 4. würde Karl früher sterben, so soll sein anteil zwischen den überlebenden brüdern in der weise geteilt werden wie einst zwischen ihm (dem kaiser) und Karlmann und der anteil des letzteren Pippin zufallen; stürbe Pippin früher, so solle Aosta, Ivrea, Vercelli, Pavia, von hier längs des Po bis zur grenze des gebiets von Reggio, Città nuova, Modena usque ad terminos s. Petri (vgl. Ficker Forschungen 2,349) mit den zugehörigen gebieten, von hier das land links von der strasse nach Rom mit dem dukat von Spoleto Karl zufallen, Ludwig aber ienes rechts derselben, also der rest der regio Transpadana mit dem dukat Tuscien; stürbe Ludwig früher, so solle Pippin den teil Burgunds mit Septimanien oder Gothien bis Spanien, Karl aber Aquitanien und Wasconien erhalten. 5. würde einem der brüder ein sohn geboren, quem populus eligere velit, ut patri suo in regni haereditate succedat, so solle dieser mit zustimmung der oheime das teilreich seines vaters erhalten. 6. friede unter den brüdern, gegenseitige unterstützung gegen innere und äussere feinde. 7. gegenseitige verweigerung der aufnahme eines entflohenen vasallen und der fürsprache für denselben. 8. gegenseitige auslieferung von flüchtigen, freien und hörigen. 9. empfang von lehen nach des kaisers tod nur im reich ihres eignen herrn (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,221) unter wahrung des erbgutes der vasallen in einem andren reich. 10. berechtigung iedes noch nicht kommendirten oder jedes freien nach dem tod seines herrn sich iemanden in einem der 3 reiche zu kommendiren. 11. verbot für die brüder von iemand aus einem andren reich übertragung unbeweglichen guts durch schenkung oder verkauf anzunehmen. 12. gestattung der ehen zwischen den angehörigen der verschiedenen reiche, verfügungsrecht der frauen über ihr eigen in ihrem heimatsreich. 13. verbot die in einem reich internirten geiseln oder verbannten ohne erlaubnis des bruders, aus dessen reich sie sind, in ihre heimat zu entlassen. 14. friedliche schlichtung der grenzstreitigkeiten durch zeugenbeweis oder kreuzprobe, auslieferung dessen, der iemand aus einem andren reich der infidelität gegen einen bruder seines herrn beschuldigt, an diesen zur erbringung des wahrheitsbeweises. 15. schutzpflicht der römischen kirche, wie sie schon von seinem grossvater Karl (Martell), seinem vater Pippin und von ihm selbst übernommen wurde, sowie der übrigen kirchen, verfügungsrecht der kirchenvorstände über das kirchengut. 16. baldmöglichste beilegung aus diesem abkommen etwa entstehender irrungen. 17. recht der töchter des kaisers nach dessen tod nach eigner wahl unter den schutz eines der brüder sich zu stellen, sich dem klosterleben zu weihen oder sich zu verehlichen. 18. sicherheit seiner neffen gegen ungerechte

806

tödtung, verstümmelung, blendung, einsperrung in ein kloster bei allfalsigen anklagen. 19. giltigkeit der vom kaiser etwa später noch zu erlassenden zusätze. 20. wahrung seiner königlichen und kaiserlichen gewalt, gehorsam der söhne und der untertanen. ‚Sicut omnibus vobis.‘ Hs. s. IX. Nauclerus Chr. 2, f. 126; Pithoeus SS. 283 e chart. ex. Thegani op. subiuncto = Baronius 806 n° 17 = Duchesne SS. 2,88 = Goldast Const. 1,145; 4,10 = Vorburg Hist. 10,320 = Baluze Capit. 1,439 (vgl. 2,1068) = Le Cointe 7,60 = Recueil des traitez 1,3 = Weinkens Einhardus illustr. 100 = Dumont 1,4 = Lünig RA 4,2 = Muratori SS. 1b,115 = Eckhart Francia or. 2,41 = Georgisch C. J. 713 = Bouquet 5,771 = Heumann Comment. 1,426 = Canciani 1,171 = Mansi 14b,305 = Walter 2,215 = Ideler Karl d. Gr. 2,105 = Mohr 1,217 extr.; M. G. LL. 1,140 = Migne 97,297; *M. G. Capit. 1,126. 416 (409)

. . . Theodonis villa — Abreise, glückliche fahrt auf der Mosel und dem Rhein. Pippin und Ludwig werden in ihre reiche entlassen. Ann. r. Franc. (Einh.). In die zeit des Diedenhofer reichstages fällt wahrscheinlich Wilhelms letztes auftreten bei hof, V. s. Wilhelmi c. 17 f. Bouquet 5,474. a

febr. 00 Noviomagum — Ankunft, feier der fastenzeit (aschermittwoch am 25. febr.). Ann. r. Franc. (Einh.), Maxim. b

. . . —— Instruktion für die königsboten: c. 1. gewissenhafte erfüllung ihrer obliegenheiten in ihrem amtssprengel. 2. leistung des fidelitätseides von ienen, die ihn noch nicht geleistet (vgl. n° 413 c. 9), ausserdem des allgemeinen gelöbnisses der von ihm angeordneten vereinbarung unter seinen söhnen (n° 416) ganz beizustimmen (vgl. Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 48). 3. visitation der klöster, auch um zu ermitteln, ob seinen anordnungen de eorum lectione et cantu caeterisque disciplinis ecclesiasticis (n° 412 c. 1, 2, 5) folge geleistet worden sei. 4. achtsamkeit der kirchenvorstände auf die kirchenschätze, da ihm gemeldet worden sei, dass iüdische händler und andre sich rühmen alles kaufen zu können. 5. gleichmässiges vorgehen der königsboten in allen angelegenheiten, namentlich betr. des heerbanns und der fremdlinge, belassung der letzteren, wenn sie ohne schuld vertrieben worden waren und schon verheiratet sind, rückkehr flüchtiger höriger und räuber in ihre heimat. 6. erwerbung von eigengut aus den königlichen lehen durch die grafen und andre vasallen, verwendung der zu diesen gehörigen knechte für ienes, verödung der königshöfe, bedrückung der nachbarn (vgl. n° 290 c. 6). 7. hintanhaltung des einer infidelität (vgl. n° 381 c. 6, 4) gleichkommenden missbrauchs, dass königliche vasallen ihre lehen andren zu lehen geben und dann als eigengut zurückkaufen. 8. beeinträchtigung des rechts durch die mächtigeren. 9. abschaffung der vagirenden bettler, unterhalt derselben in ihrer heimat. 10. verbot neuer zölle gemäss dem früheren kapitulare (n° 413 c. 13). 11. definition von usura, 12, 13. cupiditas, 14. avaricia, 15. turpe lucrum, 16. foenus. 17. wucher mit getreide und wein. 18. unterhalt des gesindes bei der gegenwärtigen hungersnot (vgl. n° 413 c. 4) von kirchen-, lehen- oder eigengut, maximalpreise für getreide, rechtes mass. ‚Ut unusquisque.‘ Hs. s. IX—X (A); Ansegis Capit. I, 116—118; III, 17—21; I, 119—126 (B). Goldast Constit. 3,150; Baluze Capit. 1,451 (19 c., da c. 2,3 = c. 2 der M. G.) nach den ausgaben Amerpachs und Herolds mit benützung des Cod. Met. (hs. 3 der M. G.) = Le Cointe 7,70 = Bouquet 5,677 = Georgisch C. J. 727 = Mansi 14b,313 = Walter 2,224; M. G. LL. 1,143 (c. 1—10), 144 (c. 1—8) als doppeltes kapitulare = Migne 97,301, 302; *M. G. Capit. 1,131. Überschrift: Capitula, quae ad Niumaga sunt addita in VI a. imp. infra quadragesimam (also ende febr. — bis anfang apr.) vgl. Boretius Capitularien 87. 417 (410)

. . . . befiehlt dem abt Fulrad (wahrscheinlich von St. Quentin, Jaffé Bibl. 4,387 n. 1, Simson Karl d. Gr. 2.493 n. 3) auf der zu Stassfurt im östlichen Sachsen am fluss Bode angesagten reichsversammlung am 17. iuni mit seinen leuten wolausgerüstet und feldtüchtig zu erscheinen, mit mundvorrat für 3 monate von ienem termin, mit waffen und kleidung für ein halbes iahr versehen (vgl. Prenzel Gesch. der Kriegsverfassung unter den Karolingern 48), auf dem marsch dahin ausser gras, holz und wasser nichts zu requiriren und die für die reichsversammlung üblichen geschenke ihm mitte mai dorthin, wo er sich gerade aufhalte, zu überbringen. Undatirtes mandat. K. s. XIII am rand nachgetragen (also kaum aus dem klosterarchiv) im Cod. des abts Hermann von Niederaltaich zu München (A). Pez Thes. 6 (Cod. epist. 1) 73 aus A = Eckhart Francia or. 1,692 = Bouquet 5,633 = (Harenberg)

806

Mon. ined. 1,91 = Migne 98,935; Oefele SS. 1,725 ex Aventini Ant. Altah.; aus A: M. B. 11,100 = M. G. LL. 1,145 = Boretius Beitr. zur Capitularienkritik 154; M. B. 31, 24; Jaffé Bibl. 4,387; *M. G. Capit. 1,168 = Altmann und Bernheim Ausgewählte Urk. 120, 2. A. 168. Der kaisertitel verweist das mandat in die zeit nach 800. Das iahr ist zweifelhaft. Die grössere berechtigung hat das ietzt zumeist (so auch von Arndt im Lit. Centralblatt 1884 sp. 309, Wippermann Der Aufgebotsbrief Karls d. Gr. an Abt Fulrad, Progr. des Gymn. zu Attendorn 1886 s. 12) angenommene iahr 806 unter der voraussetzung, dass nicht der kaiser selbst, wie er beabsichtigt hatte, die heerfahrt unternahm, sondern sein sohn Karl, und dass das bei diesem feldzug genannte Waladala (n° 419[b]) das Stassfurt nahe Waldau bei Bernburg ist. Legt man aber darauf gewicht, dass der kaiser selbst nach Sachsen ziehen wollte (ad placitum nostrum) und daher wol auch zog, so ist das iahr 804 gegeben; ausser 804 kommt er nur noch 810 nach Sachsen; dieses iahr ist aber ausgeschlossen, da er am 6. iuni noch in Aachen weilt und erst auf die eingetroffenen nachrichten mit zusammengerafften truppen nach Verdun eilt; zu 804 würden auch die nachrichten der V. Hlud. c. 11 (n° 406[e]) stimmen. Die verschiedenen einreihungsversuche z. 804, 805, 806, 812 verzeichnet Simson Karl d. Gr. 2,301 n. vgl. 493 n. 3; 1,471 n., er selbst ist geneigt sich für dae unwahrscheinlichste dieser iahre, für 812, zu entscheiden. 418 (399)

apr. 5 | . . . . | (ap. Narbonam) schenkt dem kloster Lagrasse am fluss Orbieu im gebiet von Narbonne auf bitte des abts Inphridus (Nimfridus B) das tal Lézignan mit 3 kirchen in der grafschaft Narbonne und verleiht zollfreiheit mit immunität. Reg. in Franc. 39 ind. 13. Ch. s. XVI in. (Livre vert) zu Carcassonne (A); sechs n. k., darunter eine des notars Boniol von 1668 in CL. 5455 Paris bibl. nat. (B), *M. G. Dopsch. Catel Mém. de Languedoc 745 extr.; Mahul Cart. de Carcassonne 2,209 aus A. *Verdächtig*; eine echte vorlage erweist die allerdings verderbte datirung, in der Narbona aus Noviomagum entstanden sein dürfte; dagegen falsche invokation, der echte teil des titels und die adresse aus n° 357. Die verleihung der immunität durch Karl d. Gr. ist durch die urk. Ludwigs d. Fr. 814 nov. 19 n° 547 sicher gestellt; gegenüber dieser urk. (= urk. Karls d. K. 844 mai 13 B. 1554) ist die immunitätsformel selbständig und erregt, wenn auch modernisirt, keine wesentlichen bedenken (auffallend ‚pro coniuge' am schluss). Unhaltbar scheint mir die zollverleihung, formell sowol durch diese specialisirung der zölle (vgl. urk. Karls d. K. B. 1767 = 1903) und die stellung der formel, als sachlich gegenüber der verleihung Ludwigs d. Fr. n° 548. Die formeln der schenkung verdächtigend oder mindestens sehr verderbt. Vgl. auch Sickel Reg. 426; ein unzureichender rettungsversuch von Molinier in Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2,558 = Bibl. de l'École d. chartes 37,36. 419 (412)

— 12 | Noviomagum | Ostern. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss. a

. . . | Aquasgrani | Ankunft post non multos dies (nach ostern). Ann. r. Franc. (Einh.). — Entsendung eines heeres unter dem befehl seines sohnes Karl gegen die slavischen Sorben an der Elbe; dieser rückt durch Thüringen vor und hält in Waladala (wahrscheinlich Waldau gegenüber Bernburg, Simson Karl d. Gr. 2,356 n. 1, nicht Waldau bei Schleusingen, wofür auch Förstemann Ortsnamen 1529) den heertag ab; von hier entsendet er schaaren über die Elbe, er selbst rückt über die Saale nach Guerenaveldo (Hweranaveldo vgl. n° 411[b]); nachdem der Sorbenkönig Milito (Miliduoch, Ann. r. Franc.) getödtet worden war, geht er alles verwüstend und zerstörend an die Elbe zurück; hier unterwerfen sich die übrigen ‚könige' und stellen geiseln; könig Karl befiehlt ihnen 2 vesten (civitates) zu bauen, eine an der Elbe gegenüber Magdeburg, die andre an der Saale bei Halle. Chr. Moiss., Ann. r. Franc. (Einh.), Maxim. In V. Karoli c. 15 wird die Saale als grenzfluss, qui Thuringos et Sorabos dividit, bezeichnet. b

. . . . | . . . . | Kapitulare, das die heimkehrenden bischöfe und grafen in ihren und den amtssprengeln derienigen bekannt machen sollen, qui in exercitu cum equivoco nostro perrexerunt: c. 1. unterstützung der dürftigen mit lebensmitteln, damit sie nicht hungers sterben (vgl. n° 413 c. 4; 417 c. 18). 2. aufgebot mit ihrer mannschaft für mitte august, wenn ihnen früher kein andrer befehl zukäme. 3. ständige bereitschaft für des kaisers dienst (vgl. n° 381 c. 34), um bei aufgebot durch einen königsboten oder ein schreiben sogleich zu ihm kommen zu können. 4. wahrnehmung des interesses der mit seinem sohn Karl im feld stehenden gegen übeltäter, festsetzung derselben bis zu ihrer rückkunft. 5. achtsamkeit gegen räuber und übel-

806

täter mit den stellvertretern der im feld stehenden (grafen). 6. gottgefälliges leben in den städten und klöstern, beschaffung der nahrung für die armen und das gesinde. ‚Capitula, quae volumus.' Hs. s. IX. M. G. LL. 1,130 = Migne 97,281 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 152; *M. G. Capit. 1,141. Aus c. 2 erhellt, dass dies kapit. im frühiahr, spätestens noch im ersten halbiahr erlassen wurde; die auch hier c. 1, 6 erwähnte hungersnot kam 805 zum ausbruch, iedenfalls erst im spätiahr in folge einer missernte; damit ist das iahr 805 für dies kapit. ausgeschlossen und gewinnt 806, das noch einen weiteren feldzug anfweist, die unbedingt grössere wahrscheinlichkeit vgl. auch Boretius Beitr. 78, 100, 110, Simson Karl d. Gr. 2,322 n. 4. 420 (413)

. . . | . . . . . Kapitulare, das die königsboten überall zu publiciren haben: c. 1. verbot daheim bei den versammlungen waffen zu tragen (n⁰ 413 c. 5). 2. verfahren gegen iene, welche nach dem Johannesfest (24. iuni) räubern noch aufnahme gewähren. 3. verbot des kaufes von vieh u. a. bei unbekannten leuten. 4. schriftliche kontrole der königsboten über die fremdlinge ihres amtsbezirkes (vgl. n⁰ 396 c. 6). 5. entsendung von königsboten nach Aquitanien und Langobardien, um die flüchtlingen und fremdlinge vor das königsgericht zu führen. 6. mitteilung dieser kapitel an andre königsboten. ‚Ut nullus.' Hs. s. IX—X (A); c. 1—4 Ansegis Capit. III, 22—24; app. II, 2 (B); c. 1—3 Lib. Pap. Pipp. 40—42 M. G. LL. 4,521 (C). Goldast Const. 3,152; Baluze Capit. 1,449 (vgl. 2,1069) = Georgisch C. J. 723 = Bouquet 5,676 = Mansi 14ᵇ,311 = Walter 2,221; M. G. LL. 1,146 = Migne 97,305; *M. G. Capit. 1,156. Über die einreihung zu 806 Boretius Capitularien 90. 421 (414)

aug. 17 | . . . . beurkundet, dass er im königsgericht in der pfalz zu Achen auf die klage des abts Fardulf von St. Denis und dessen vogts Haimoin, der k. kämmerer Eberhard habe 2 mansen in der villa Babanevilla im gau Chartres, obwol er sie früher in der stadt Chartres vor dem grafen Gunfrid und dessen schöffen zurückgegeben, sich später wieder angeeignet, nach dem einbekenntnis des beklagten und neuerlicher rückgabe des streitigen gutes mit den beisitzern geurteilt habe, St. Denis habe diesen besitz rechtlich erstritten. Ego Raphuinus not. hoc iudicium evindicatum scripsi. Ch. s. XIII. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,209. 422

. . . | Silli (super ripam Mosae) Zusamenkunft mit seinem sohn Karl, der mit dem heer von der heerfahrt gegen die Sorben zurückkehrt. Ann. r. Franc. (Einh.). — Seilles a. d. Maas, Belgien pr. Lüttich arr. Huy. a

. . . | . . . . . Entsendung von streitkräften aus Baiern, Alamannien und Burgund gegen Böhmen, welche einen nicht unbedeutenden teil des landes verwüsten und ohne grosse verluste zurückkehren. Eine italienische flotte, welche k. Pippin nach Corsica entsendet, verscheucht die plündernden Mauren; graf Hadumar von Genua fällt im kampf. In Spanien unterwerfen sich die städte Novara und Pamplona, welche zu den Sarazenen abgefallen waren (nach arabischen quellen waren sie von diesen erobert worden, Funck Ludwig d. Fr. 1,289, Lembke 1,378). Der griechische kaiser Nicephorus entsendet eine flotte unter dem patricius Niceta zur wiedereroberung Dalmatiens (vgl. Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,14). Die vor etwa 4 iahren von Karl an den Perserkönig (dem chalifen Harun al Raschid) abgeordneten gesandten gelangen glücklich durch die griechischen schiffe und landen im hafen von Treviso. Ann. r. Franc. (Einh.). b

dez. 25 | Aquisgrani Weihnacht. Ann. r. Franc. (Einh.). c

807

. . . . mahnt bischof Garibald (von Lüttich) an die öfter (vgl. n⁰ 325 c. 33, 377 c. 5, 378 c. 3) eingeschärften verordnungen über die unterweisung des volkes im gebet des herrn und im glaubensbekenntnis, da am epiphaniefeste (6. ian.) viele, welche patenstelle vertreten wollten, auf seinen befehl um iene gebete befragt, dieselben nicht absagen konnten und gemäss seinem früheren kapitulare (deperd. vgl. n⁰ 424 c. 2) zurückgewiesen werden mussten, und fordert ihn auf seiner amtspflicht eingedenk zu sein und zur feststellung des sachverhaltes eine versammlung seiner geistlichkeit einzuberufen. ‚Bene igitur recordari.' Hs. s. X. Martene Coll. 7,19 ex ms. Andag. ante a. 800 exar. (s. X in.) = Mansi 13,1087 = Hartzheim Conc. 1,358 = M. G. LL. 1,128 = Ideler Karl d. Gr. 2,200 = Migne 98,917 = Jaffé Bibl. 4,388; *M. G. Capit. 1,241. Mit dem kaisertitel; Garibald starb 809 okt. 18; die erwähnte taufe fand zweifelsohne in dem Lüttich benachbarten Achen statt, damit sind die iahre 801,

806 ausgeschlossen; in dem rundschreiben des bischofs Garibald Martene Coll. 7,23, das noch im nov. 807 erlassen sein muss, weil in c. 8 das dictum ieiunium vgl. n° 431 erwähnt wird, wird in c. 1, 3 auch die abstellung des vom kaiser hier gerügten übelstandes gerade mit rücksicht auf die patenschaft eingeschärft. Dieser erlass an den bischof, an den er wol unmittelbar nach epiphanie abging, ist also älter als n° 431, wie er auch in der hs. vorangeht, und gehört wahrscheinlich 807 an, da der bischof in einem zu ende des iahres erlassenen hirtenbrief ihn noch in dieser weise betont. 423 (415)

. . . | . . . . . | Erlass (capit. eccles.): c. 1. geistliches strafverfahren gegen übeltäter. 2. lernzwang des gebetes des herrn und des glaubensbekenntnisses bei strafe unter beihilfe der königsboten und grafen. ‚Episcopus in cuius.‘ Hs. s. XII München. M. G. LL. 1,129 = Migne 97,279; *M. G. Capit. 1,257 als capitula incerta. C. 2 vielleicht veranlasst durch den in n° 423 erwähnten vorfall und deshalb hier eingereiht. 424 (416)

. . . | Aquisgrani | Empfang des persischen gesandten Abdella (Abdallah) — der kaiserliche gesandte Radbert war auf dem rückweg gestorben — und der vom patriarchen Thomas von Jerusalem abgeordneten mönche Georg (abts in Monte Oliveti, eines Deutschen) und Felix; sie überbringen kostbare geschenke, zelte, seidene mäntel, parfumerien, eine kunstvolle uhr und 2 goldene leuchter; der kaiser behält sie einige zeit bei sich und entlässt sie dann nach Italien. Ann. r. Franc. (Einh.). Auf diese gesandtschaften bezieht sich wol auch V. Karoli c. 16 mit der weiteren nachricht, Harun al Raschid habe Karl das h. grab in Jerusalem geschenkt (ut illius potestati ascriberetur concessit) vgl. n° 388^a und Bened. Chr. c. 23 M. G. SS. 3,710, Simson Karl d. Gr. 2,368. a

märz 28 | —— | Ostern. Ann. r. Franc. (Einh.). b

apr. 28 | —— | (pal. nostro publ.) schenkt dem von seinem vater k. Pippin erbauten kloster Prüm unter abt Tancrad den wegen incestes und andrer unerlaubter handlungen gesetzlich dem fiskus verfallenen und vom grafen Hugo mit abt Tancrad und andren getreuen gerichtlich evindicirten besitz des Godebert in den gauen Anjou und Rennois. Amalbertus adv. Erchanbaldi. Reg. It. 34. K. s. XII im Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,60 = Hontheim 1,157 = Migne 97,1075; *Mittelrhein. UB. 1,51. 425 (417)

. . . | —— | Kapitulare. Memoratorium, qualiter ordinavimus propter famis inopiam, ut de ultra Sequane omnes exercitare debeant: c. 1. aufgebot aller lehensmannen. 2. regelung der dienstpflicht der freien: besitzer von 3—5 hufen sollen persönlich ausziehen, kleinere grundbesitzer nach massgabe ihres besitzes (in der regel von ie 3 mansi) einen mann stellen, nichtgrundbesitzer mit einer fahrhabe im wert von ... (in der einen hs. fehlt die zahl, in der zweiten: quinque solidos, offenbar irrig statt libras vgl. Waitz VG. 2. A. 4,560, Boretius Beitr. 115) ie 5 einen mann und diesem 5 sol. zu den heerfahrtskosten beisteuern. 3. erscheinen aller königlichen vasallen mit ihren mannen und den geschenken beim angesagten heertag mitte august am Rhein, unterordnung derselben nach grafschaften unter den befehl eines von den königsboten zu ernennenden königlichen vasallen während des marsches; giltigkeit dieser verordnung für das gegenwärtige iahr für die bewohner ienseits der Seine. ‚Inprimis quicunque.‘ A. VII ad Aquis pal. Hs. s. X. Baluze Capit. 1,457 c. 1—3 = Le Cointe 7,98 = Georgisch C. J. 733 = Bouquet 5,678 = Mansi 14^b,317 = Walter 2,228; M. G. LL. 1,149 c. 1—3 = Migne 97,307 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 155 mit emendationen; *M. G. Capit. 1,134. Kritische und sachliche erörterungen Boretius Beitr. 79, 101, 113, Waitz VG. 2. A. 4,558; gegen die bezeichnung als instruktion für königsboten Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 69, 71. 426 (418)

. . . | . . . . . | Kapitulare: c. 1. gewissenhafte abhaltung der gerichtsversammlungen durch die grafen cum suis subiectis (vgl. n° 301 c. 17, Sohm Gerichtsverfassung 1,353) nach seinem eignen beispiel, ausführung seiner verordnungen betreffs des heerdienstes infra vel foras patriam. 2. aufgebotsbestimmungen für die Sachsen: bei heerfahrten gegen Spanien oder Avarien aufgebot des sechsten mannes, gegen Böhmen des dritten mannes, gegen die Sorben allgemeines aufgebot. 3. für die Friesen: erscheinen aller grafen, königlichen vasallen und iener, die ein pferd haben, beim angesagten heertag, bei ärmeren ausrüstung des siebenten mannes. 4. inspicirung der lehen, ob sie nach seinem befehl in stand gehalten oder verwahrlost, die kirchen restaurirt sind, aus den lehen trotz des verbotes eigengut erworben wurde (vgl. n° 381 c. 6;

807

417 c. 6), schriftlicher bericht an den kaiser, inspicirung des eigengutes der lehensmannen. ‚Volumus atque iubemus.' Hs. s. X. Baluze Capit. 1,459 c. 4—7 und die daraus stammenden drucke = nº 426; M. G. LL. 1,149 c. 4—7 = Migne 97,307 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 156 extr.; *M. G. Capit. 1,135. Kritische und sachliche erörterungen Boretius Beitr. 80, 103, 116, Waitz VG. 2. A. 4,565. 427 (419)

. . . | . . . . . | beauftragt seinen sohn könig Pipin die ihm zu ohren gekommenen missbräuche, dass hohe und niedere beamte nicht nur von den freien, sondern auch von den kirchen und klöstern herberge und spanndienste, von den kirchenleuten handrobot für sich fordern und sie vielfach bedrücken (vgl. nº 282, 290 c. 5—7), zu untersuchen und nötigenfalls abzustellen, die capitula, quae in lege scribi iussimus (nº 395 vgl. Boretius Capitularien 80), welche manche, weil nicht publicirt, nicht als gesetz anerkennen wollen, nach seiner ihm gegebenen erklärung (Pippin ist 805/6 bei seinem vater, nº 411[g], 416[a]) in seinem reich publiciren zu lassen und ändert das 1. kapitel dahin ab, dass für tödtung oder misshandlung eines presbyter oder diaconus, ie nachdem er als freier oder unfreier geboren wurde, das dreifache wergeld als busse gezahlt werden solle, während für tödtung eines bischofs oder sacerdos die frühere bestimmung in geltung bleibe. ‚Pervenit ad aures.' Hs. s. X (A); Lib. Pap. Kar. M. c. 141, 142, in älteren ausg. 153 (B). Aus B: Sigonius De regno It. l. IV p. 100 = Baronius 801 nº 18 = Goldast Const. 3,147; 4,9 = Duchesne SS. 2,694 = Vorburg Hist. 10,287 = Le Cointe 7,29; Sirmond Conc. 2,242 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,244 = Harduin 4,951 = Mansi 13,1062; Baluze Capit. 1,461 = Bouquet 5,629 = Mansi 14[b],319 = Walter 2,230 = Migne 98,920; Muratori SS. 1[b],112 e cod. Est. = Georgisch C. J. 1172 = Canciani 1,168 u. ö.; M. G. LL. 4,513; aus A: M. G. LL. 1,150; Jaffé Bibl. 4,391; *M. G. Capit. 1,211. Gewöhnlich zu 807 eingereiht; sicher nur der zeitraum 806—810. 428 (420)

. . . | . . . . . | Entsendung einer flotte unter dem comes stabuli (quem corrupte constabulum appellamus, Regino) Burchard zum schutz Corsicas gegen die Mauren; diese landen auf ihrem raubzug zuerst in Sardinien und erleiden eine schlappe; sie werden in einem hafen Corsicas nochmals geschlagen und verlieren 13 schiffe. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. H. Lang. M. G. SS. Lang. 11. a

. . . | Ingelaeim pal. | Versammlung der bischöfe, grafen und andrer getreuer: et mandavit eis, ut iustitias facerent in regno suo; postea dedit eis licentiam ad propria remeare et quietos sedere et ut deo gratias agerent ad pace et concordia ipsorum. Et illum annum fecit sine hoste. Chr. Moiss. In Ann. s. Amandi die nachricht: K. imp. placitum habuit ad Confflem cum Francis et illi dederunt dona sua et reversi sunt ad propria. Die sachliche übereinstimmung dieser berichte spricht dafür, dass es sich um dieselbe versammlung handelt; da in den abgeleiteten Ann. Aquenses 806 M. G. SS. 24, 35 der name Costen lautet, so liegt wahrscheinlich vgl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 9,516 eine verwechslung von Ingelheim mit dem nahen Kostheim (gegenüber Mainz) vor oder es ist Confflem, für das man Confluentes = Koblenz vermutete, aus Ingelheim verderbt. — Die annahme, dass der kaiser schon am 13. mai in Ingelheim gewesen sei vgl. auch Sickel Reg. 293 K 210, beruht auf irrtum. Die ohne iahresangabe überlieferten Hornbacher statuten (auch gedr. Acta Palat. 6,258) können, wie schon der eine ausdruck ‚communi consilio principum' erweist, nicht der zeit Karls d. Gr. angehören, sondern der Karls III; weitere sachliche gründe Acta Palat. 6,188 n. b

aug. 7 | —— | bestätigt auf übersandte bitte des bischofs Agilward von Wirzburg und des grafen Audulf einen ihm vorgelegten tauschvertrag, laut welchem Agilward mit zustimmung der geistlichkeit (des kapitels) eine kirche zu Freudenbach im Gollachgau mit den zehnten in den orten Freudenbach, Auernhofen und Waldmannshofen dem grafen Audulf für das königsgut gab und dafür von diesem aus dessen lehen mit genehmigung des kaisers eine kirche zu Schüpf im Taubergau und in Odinga (wol Uttingshof s. Schüpf) im selben gau, was einst Hundulf in der grafschaft Audolfs inne hatte und dessen sohn, der priester Agilulf, noch inne hat, empfieng. Aldricus adv. Ercanbaldi. Ind. XIIII. Or. München. Eckhart Francia or. 2,863 mit ind. XIIIII und siegelabb. = Heumann Comment. 1,423; M. B. 28,5; *Wirtemberg. UB. 1,66; facsim. der rekognition Kopp Schriftt. 23, siegel ib. 24 D, Heffner Die deutschen Kaisersiegel nº 1. Über das siegel Sickel UL. 344, 351, die lehenrechtliche bedeutung der urk. Brunner in Berliner SB. 52 (1885), 1186 n. 2. 429 (421)

807		
. . . .	. . . . .	K. Pippin schliesst mit dem patricius Niceta, welcher mit der griechischen flotte in Venedig ankert, einen waffenstillstand bis august (808, die feindseligkeiten beginnen erst ende 808 wieder vgl. Harnack 49) ab; Niceta kehrt nach Konstantinopel zurück. Ann. r. Franc. (Einh.). Die Venetianer hatten wieder mit den Griechen gemeinschaftliche sache gemacht, Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,14. a
nov. 11	. . . .	(Lüttenhofen pal. nostro regio) erklärt das auf befehl des h. Pirmin erbaute kloster Pfävers in Churwalchen pro opportunitate dil. filii nostri Pipini und auf fürsprache des bischofs Waldo als frei und in gottes hand gemäss den urkunden Leos (Jaffé Reg. 2. ed. n° 2501) und seines sohnes Pippin. A. inc. 807. *Transs. von 1656 St. Gallen. Eichhorn Ep. Cur. pr. 10 vgl. Wegelin Reg. 1 n° 3. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage, aus solcher nur der 774—800 geltende königstitel. 430 (422)
. . . .	. . . . .	schreibt dem bischof Ghaerbald (von Lüttich), dass er nach rat der getreuen wegen der öffentlichen unglücksfälle: drohender hungersnot, schädlicher witterung, pestilenz, fortdauernder kriege mit den heiden in den marken, ein dreitägiges fasten mit öffentlichen gebeten und almosen für den 11. 13. 15. dez., 7. 10. 12. ian., 12. 15. 26. febr. angeordnet habe und beauftragt ihn dies in allen kirchen und klöstern seiner diöcese verkünden zu lassen. ‚Notum sit dilectioni vestrae.' Hs. s. X. Martene Coll. 7,21 e cod. Andag. s. X = Bouquet 5,630 = Mansi 13,1089 = Hartzheim Conc. 1,357 = M. G. LL. 1,164 = Migne 98,918 = Jaffé Bibl. 4,379. *M. G. Capit. 1,245. Über die zeitbestimmug 807 nov. Jaffé l. c. 381 n. 1 vgl. Sickel Reg. 444; Simson Karl d. Gr. 2,379 n. 1 zieht 809 vor. 431 (423)
dez. 25	Aquis	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der weiteren bemerkung: Hiemps molissima ac pestilens fuit. — In diesem iahr verleiht Karl Ansegis das kloster Flaviacum, G. abb. Fontan. c. 17 M. G. SS. 2,293. a
808		
. . .	Noviomagum	Fahrt dahin inchoante vere (febr.), der kaiser bringt hier die fastenzeit zu. Ann. r. Franc. (Einh.). — Vermittlungsversuch zwischen k. Pippin und dem papst, unter denen misshelligkeiten ausgebrochen waren, auf befehl des kaisers durch seine gesandten, die grafen Helmengaud und Hunfrid. Der papst versichert für die verteidigung der küsten mit Pippin bedacht zu sein, doch bedürften sie des rates und der unterstützung des kaisers: de insula Corsica, unde et in scriptis et per missos vestros nobis emisistis, in vestrum arbitrium et dispositum committimus. Atque in ore posuimus Helmengaudi comitis, ut vestra donatio (vgl. n° 163) semper firma et stabilis permaneat et ab insidiis tuta persistat. Ep. Leonis ad. Kar. Jaffé Bibl. 4,308. In einem zweiten brief klagt der papst über das rücksichtslose vorgehen der königsboten und ihrer leute, ib. 312. b
. . .	——	Ankunft des aus seinem reich vertriebenen königs Eardulf von Northumbrien (vgl. über ihn Alcuini ep. ed. Jaffé n° 65, 79,173, M. G. Ep. 4 n° 108, 122, 232), der patefacto adventus sui negotio nach Rom geht und durch gesandte des papstes und kaisers, den notar Hrotfrid und abt Nantharius von St. Bertin, in sein reich zurückgeführt wird. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. das schreiben Leos an Karl: magnum gaudium in corde nostro ascendit pro eo, quod vestra pietas misit missos suos et vivum eum (Eardulfum) ad vos usque perduxistis, Jaffé Bibl. 4,313; über die weiteren unterhandlungen ib. 316, 318. c
apr. 16	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Einh.). d
. . .	Aquis	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Einh.). e
. . .	. . . .	Instruktion für die königsboten. Brevis capitolorum, quam missi dominici habere debent ad exercitum promovendum: c. 1. regelung des aufgebots: freie, welche 4 bewohnte hufen besitzen oder zu lehen haben, sollen mit ihrem herrn oder dem grafen ausrücken, kleinere grundbesitzer von ie 4 hufen einen mann ausrüsten. 2. ermittlung iener, die der erlassenen anordnung (n° 426) zuwider sich im voriahr dem aufgebot entzogen, zahlung der vollen heerbannsbusse. 3. gleiche busse für die grafen und beamten, welche gegen empfangnahme des ausrüstungsbetrages den mann von der heerfahrt dispensirten. 4. befreiung vom diesmaligen aufgebot nur für 2 behauste leute der grafen zum schutz der familie, für 2 zur wahrnehmung der amtsgeschäfte oder, wenn derselbe mehrere grafschaften hat, ie 2 für iede derselben, bei bischöfen und äbten für 2 behauste laien. 5. zahlung der heerbannsbusse von seite der auszugspflichtigen, welche sich losgekauft oder mit erlaubnis ihrer herren daheim

geblieben waren, bürgschaft für die gleiche busse von seite der herren und ministerialen, welche dafür geld angenommen, bis dem kaiser bericht erstattet worden sei. 6. untersuchung und bericht an den kaiser, wo es geschehen sei, dass leute nach zahlung ihres ausrüstungsbeitrages beim grafen oder dessen ministerialen noch vom persönlichen wehrdienst sich loskaufen mussten. 7. lieferung des unterhaltes für die mit dieser legation betrauten königsboten durch die auszugspflichtigen, welche nicht ausgezogen, die grafen und beamten, welche sie daheim belassen, und alle, welche die durchführung der im voriahr erlassenen verordnung vereitelt haben (vgl. auch n⁰ 396 c. 5). 8. ausfertigung dieses kapitulares in 4 exemplaren, ie eines für die königsboten, für die grafen, deren amtssprengel in das aufgebot einbezogen wurden, für die über das heer zu bestellenden missi und für den kaiserlichen kanzler. 9. befreiung vom aufgebot für iene, welche der kaiser bei sich oder für seinen dienst zurückbehält, sowie von der heerbannsbusse für iene, welche im voriahr bei ihm gewesen. ‚Ut omnis liber.' Hs. s. X. Herold Leg. Lang. add. 320 = Goldast Const. 3,235 = Baluze Capit. 1,489 = Le Cointe 7,196 = Georgisch C. J. 759 = Bouquet 5,683 = Mansi 14ʰ,335 = Walter 2,248; M. G. LL. 1,119 = Migne 97,265 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 156; *M. G. Capit. 1,137 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 118, 2. A. 167. Kein ‚gesetz', sondern nur erlass für 808, Boretius Beitr. 83,103, 117 vgl. Waitz VG. 2. A. 4,567. 432 (424)

. . . . Capitula cum primis conferendis: c. 1. betr. der räuber und diebe, 2. falscher zeugen, 3. meineidiger, 4. der flüchtlinge, 5. der wegen vergehen gehängten, 6. der münze, 7. röcke und mäntel, 8. des marktes in der pfalz, 9. bewachung der mark zu wasser und land, 10. des befohlenen schiffbaus, 11. der beobachtung der kaiserlichen verordnungen, 12. der einberufung der zweiten reichsversammlung und iener, welche hier wieder zu erscheinen haben, 13. der leute seiner söhne und töchter, welche die königsboten und grafen nicht zu bestrafen wagen. ‚De latronibus,' Hs. s. X. Baluze Capit. 1,463 = Le Cointe 7,112 = Georgisch C. J. 737 = Mansi 14ᵇ,319 = Walter 2,231; M. G. LL. 1,152 = Migne 97,311; *M. G. Capit. 1,238. Datirung für dieses und die beiden folgenden stücke: a. VIII, die überschrift für n⁰ 433, 434 in M. G. LL.: Capit. Noviomagense, sowie für n⁰ 435: Capit. Aquisgranense willkürlich, der ort der entstehung unbekannt. Keine instruktion für missi, Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 59. Aus c. 9, 10 erhellt, dass diese anordnungen für eine mark am meer, also die spanische oder friaulische mark erlassen wurden (für das unmittelbare eingreifen Karls in die inneren verhältnisse Aquitaniens und Langobardiens vgl. auch n⁰ 421 c. 5 und n⁰ 445); dort waren es die kämpfe mit den Mauren, hier der nur sistirte krieg mit den Griechen und Venetianern, welche ausrüstung von schiffen erheischte; für die britanische mark lag diese notwendigkeit nicht vor. 433 (425)

. . . . Kapitulare: c. 1. bereitschaft zur verteidigung der mark. 2. bessere bestrafung der räuber, bussen für das hängen eines unschuldigen. 3. verbot zeugen zum gottesurteil zu zwingen (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,360, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 103), inquisition der umsassen durch den grafen. 4. bestrafung des meineids durch verlust oder loskauf der hand, sicut in anterioribus capitulis mandatum est (n⁰ 219 c. 10, 381 c. 36, 413 c. 11). 5. preistarif für mäntel und röcke (vgl. Mon. Sangall. I, 34 Jaffé Bibl. 4,666 und dazu das schreiben Karls an Offa n⁰ 331, Soetbeer in Forschungen 6,106). 6. zahlung des königsbanns für das zurückhalten von flüchtlingen, rückkehr derselben zu ihrem herrn (n⁰ 421 c. 5 vgl. 413 c. 14, 417 c. 5). 7. münzprägung nur bei hof (n⁰ 413 c. 18), allgemeiner kurs der pfalzdenare. ‚De marcha.' Hs. s. X. Baluze Capit. 1,463 = Le Cointe 7,112 = Bouquet 5,679 = Georgisch C. J. 737 = Mansi 14ᵇ,319 = Walter 2,231; M. G. LL. 1,152 = Migne 97,311; *M. G. Capit. 1,139. In unmittelbarer beziehung zum vorangehenden kapitulare, von dem einzelne kapitel in diesen bestimmungen ihre erklärung finden. 434 (426)

. . . . Kapitulare: c. 1. betr. des friedens im lande, 2. der mönche und kanoniker, 3. falschen zeugnisses und meineids, 4. erlangung der freiheit durch betrug, 5. falscher münze, 6. des von ienen, welche aus ihrer heimat fortgeführt worden waren, erworbenen gutes, 7. der zehnten und neunten, 8. der räuber und ihrer bestrafung. 9. der bauten in der pfalz zu Verberie, 10. des wildparkes bei der pfalz Attigny. ‚De pace'. Hs. s. X. Baluze Capit. 1,465 =

Georgisch C. J. 739 = Mansi 14^b,321 = Walter 2,232; M. G. LL. 1,154 = Migne 97,315; M. G. Capit. 1,140 (als capit. missorum, dagegen Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 59, 68). 435 (427)

. . . . | . . . . . Entsendung eines fränkischen und sächsischen heeres unter seinem sohn Karl auf die nachricht, dass der Dänenkönig Godofrid die Abodriten angegriffen habe, mit dem auftrag die sächsische grenze zu verteidigen. Godofrid hatte im bund mit den den Abodriten stets feindlichen Wilzen den Abodritenfürsten Drasco vertrieben, einen andren fürsten Godelaib hängen lassen, zwei drittel des volkes tributpflichtig gemacht, aber selbst auch bedeutende verluste erlitten. Karl schlug eine brücke über die Elbe, führte sein heer gegen die Linones (Linai, Chr. Moiss. vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 651) und Smeldingi und zog sich nach verwüstung ihres landes nach Sachsen zurück. Godofrid hatte sich, nachdem er den seehandelsplatz, in dänischer sprache Reric geheissen (davon erhielten die Abodriten den namen Reregi, Adami G. Hammaburg. pont. II, 18 vgl. III, 19, M. G. SS. 7,311, 343, über die lage des ortes Simson Karl d. Gr. 2,389 n. 2), zerstört und die kaufleute weggeführt hatte, nach Schleswig eingeschifft und erbaute einen wall von der Ostsee (Ostarsalt) zur Nordsee am nordufer der Eider. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss., Ann. s. Amandi vgl. V. Karoli c. 14. Die meldung der Ann. r. Franc. (Einh.): cum incolumi exercitu in Saxoniam se recepit vgl. Poeta Saxo IV, 235 ist officielle beschönigung; nach dem Chr. Moiss.: sed et aliqui ex nostra parte ibidem ceciderunt und Ann. Lauriss. min.: sed tamen eo tempore non prosperatus est transitus eorum, sed plurimi Francorum occisi sunt müssen die verluste bedeutendere gewesen sein. a

mai 26 | Aquisgrani pal. nostro | schenkt der kirche von Piacenza auf bitte des bischofs Julianus gerichtsbarkeit und zölle von ihrem hof Gusiano innerhalb genannter grenzen sub emunitatis nomine. Altfredus adv. Ercanbaldi. Angebl. or. s. X (A) Piacenza kathedralarch., *M. G. Dopsch. Campi 1,455 ex arch. cath. (A) = Le Cointe 7,109 = Cappelletti 15,17; Ughelli 5 app., 2 ed. 2,199 ex arch. canon. (nach abschr. Campis) = Migne 97,1036. Verderbt, die grenzangaben interpolirt, Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,329, 336, Reg. 293 K 214, UL. 205, 339. 436 (428)

iuli 17 | —— | bestätigt Manfred aus der stadt Reggio, einem der geisel, welche er nach eroberung des Langobardenreiches (774 vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,263 n. 2 und Simson Karl d. Gr. 2,384 n. 1) nach Francien geführt, später aber auf fürsprache seines sohnes k. Pippin in die heimat entlassen und denen er ihr aufgezeichnetes gesetzliches erbe zurückzugeben befohlen hatte, auf dessen bitte den ererbten besitz, der bei seiner abführung nach Francien in seiner gewere stand, als freies eigen, so lange er ihm und seinem sohn treu diene. Blado adv. Ercanbaldi. Reg. It. XXXVIII. Or. Modena staatsarch. Muratori Ant. 3,781 = (Tacoli) Compendio delle diramazioni 3,78 = Heumann Comment. 1,166 extr. = Migne 97,1037; Tiraboschi Modena 1^b, 11 (verbesserungen aus dem or. Sickel Reg. 293 K 215 vgl. UL. 84 n. 7); *facs. Diplomi imp. e r. della canc. d'Italia n° 2, text p. 3. Im namen Manfredus die buchstaben m, f, d auf rasur mit dunklerer tinte und von späterer hand, der ursprüngliche name nicht mehr zu entziffern. 437 (429)

aug. 00 | . . . . | (Patresbonna fisco nostro) bestätigt der abtei St. Maximin in der vorstadt Trier unter abt Werinolf auf grund des schutzbriefes seines vaters Pippin (n° 100) freie abtwahl und eximirt dieselbe von ieder oberherrlichkeit, der gerichtsbarkeit und der entrichtung der zölle. Rado relegi. Reg. XL. Angebl. or. s. XII Paris bibl. nat. CL. 9264 (A), *M. G. Dopsch. Miraeus Dipl. 15 mit reg. X = Le Cointe 6,700 = Schaten Westphalia 466 = Miraeus Op. 1,130 beide mit reg. XI; Zyllesius 2,12 aus A mit siegelabb. = Lünig RA. 16,256 = Calmet 1^b,295,296, 2. ed. 2^b,121 = Bertholet 2^b,51 = Praetorius Assertio et vind. dipl. Carol. 22 = Hontheim 1,139 = Migne 97,1061; Mittelrhein. UB. 1,52 aus dem Maximiner ms. s. XVII ex. in Berlin; schriftprobe Papebroch Propylaeum Acta SS. apr. 2 t. 3 = Kollar Anal. mon. Vindobon. (Vindob. 1761) 1,1027. *Fälschung* von derselben hand wie n° 100 aus der ersten hälfte des 12. iahrh., nachweis von Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 17,2 gegen Bresslau Westdeutsche Zeitsch. 5, 24, 32, der die fälschung 953—963 setzte; inhaltlich ohne echte vorlage, literaturangaben auch Görz Mittelrhein. Reg. n° 276; nur das protokoll mit ausnahme der invokation weist auf benützung einer echten königsurk. Karls d. Gr. wie auch die ungeschickte nachzeichnung der datirung vgl. Sickel Reg. 422. Ausstellort und rekog-

Datum	Ort	Inhalt
808		nition würden zu 777 passen; da es nicht wahrscheinlich ist, dass der fälscher auch den monatsnamen änderte, so wäre damit ein, wenn auch etwas unsicherer beleg dafür gewonnen, dass der Paderborner reichstag 777 n° 211[a] im august stattfand. 438 (430)
aug. 00	. . . .	(Padreborna) bestätigt dem kloster Weissenburg den schutzbrief seines vaters Pippin. Reg. 40 al. 49. Cod. Uffenbach. s. XVIII Hannover. *Fälschung*, ungedruckt, erwähnt Sickel Reg. 442. Wie es scheint, nach der fälschung für St. Maximin n° 438 gefertigt. 439 (431)
. . .	. . . .	Befehl 2 kastelle an der Elbe zu bauen und mit besatzungen gegen die einfälle der Slaven zu versehen. Ann. r. Franc. (Einh.). a
dez. 25	Aquisgrani	Weihnacht. Ann. r. Franc. (Einh.). — Die Ann. s. Amandi 809 berichten von einer grossen überschwemmung, die am 28. dez. ihren höhepunkt erreichte. b
809 febr. 2	——	Berufung k. Ludwigs auf diesen tag aus Aquitanien; derselbe kehrt während der fastenzeit wieder zurück. V. Hlud. c. 14. Von Foss Ludw. d. Fr. 22 auf 802 bezogen. c
apr. 8	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Einh.) 808; Chr. Moiss. d
mai 1	. . . .	(Dertonae) bestätigt der kirche von Mailand auf bitte des erzbischofs Petrus Oldradus quicquid ad nostram iurisdictionem pertinere in urbe Mediolani videtur, omnemque districtum, domus publicas murosque urbis cum fisco et theloneo et cum omni iure civili intus et foris und schenkt fiscalia comitialia et vicecomitialia in comitatu Mediolani. Longinus canc. adv. Odonis episc. et archicanc. A. inc. 809 ind. 3 imp. 9 reg. 42. Ripamonti H. eccl. Mediol. 1,581 extr.; Ughelli 4,97, 2. ed. 70 = Le Cointe 7,144 extr. = Heumann Comment. 1,163 extr. = Migne 97,1038. *Fälschung* ohne echte vorlage, literaturangaben Sickel Reg. 423 vgl. 269 K 125. 440 (432)
iuli 7	——	erteilt dem grafen Haio auf seine bitte und für seinen treuen dienst die erlaubnis seinen besitz unter seine söhne zu teilen, den in Friaul an Alboin, im gebiet von Vicenza an Alboin und Ingobert, im gebiet von Verona an Agisclaf, und bestätigt diesen den besitz, so lange sie ihm und seinem sohn k. Pipin treu und gehorsam bleiben. Ibbo adv. Arcambaldi. Ch. Aquil. s. XV ex. Venedig. Mittheilungen d. Instituts f. st. öGF. 1,280 = Diplomi ined. atten. al patriarcato d'Aquileia in Mem. stor. della R. Deput. Veneta s. IV Miscell. 3[b] (1884), 19. 441 (433)
. . .	. . . .	Reichsangelegenheiten: Angriff der griechischen flotte, welche nach einer landung in Dalmatien in Venedig überwintert hatte, auf Comacchio; sie wird von der dortigen besatzung geschlagen und kehrt nach Venedig zurück; der befehlshaber derselben Paulus knüpft, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, mit k. Pippin unterhandlungen über einen frieden zwischen den Franken und Griechen an; diese werden von den dogen Wilhari (Obelliarius) und Beatus hintertrieben, Paulus, persönlich gefährdet, kehrt nach Konstantinopel zurück. In Tuscien war die seestadt Piombino von Griechen, Orobiotae genannt, geplündert worden, wie am 7. april eine stadt Corsicas von spanischen Mauren. Ann. r. Franc. (Einh.). — Heerfahrt k. Ludwigs gegen Spanien: Ludwig rückt im sommer von Barcelona über Tarragona verwüstend vor Tortosa am Ebro, während er ein streifcorps über den Ebro entsendet; der streifzug missglückt, die belagerung Tortosas bleibt erfolglos, Ludwig kehrt nach Aquitanien zurück, Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 14, nach den arabischen quellen, welche die belagerung Tortosas zu 807 berichten, Funck Ludwig d. Fr. 290, 291 vgl. Lembke Gesch. v. Spanien 1,379 n. 2, werden die Franken von den Saracenen geschlagen. — Der Dänenkönig Godofrid lässt (duci, qui Fresiam praevidebat, Regino) durch kaufleute versichern, dass der krieg gegen die Abodriten, über welchen der kaiser erzürnt sein solle, nicht von ihm, sondern von diesen selbst veranlasst worden sei, und erbittet zum ausgleich dieser irrungen eine zusammenkunft kaiserlicher grafen mit seinen bevollmächtigten ienseits der Elbe; diese findet mit genehmigung des kaisers zu Badenfliot (Beienfleth sw. Itzehoe) statt, bleibt aber vollständig erfolglos. Der Abodritenfürst Thrasco züchtigt, unterstützt von sächsischen hilfstruppen, die Wilzen und Smaldinger, deren hauptstadt er erobert, und zwingt die abgefallenen stämme wieder zum bündnis mit ihm. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Chr. Moiss.: Aliqui de illis Saxonibus venerunt ultra Albiam et fregerunt ibi unam civitatem cum nostris Guinidis, quae appellatur Semelding-Connoburg; ietzt Conow, Mecklenburg-Schwerin bei Eldena, Ledebur Krit. Beleuchtung 185, dagegen Simson Karl d. Gr. 2,402 n.

809

— Entsendung des erzbischofs Richolf von Mainz in das kloster Fulda zur schlichtung des zwistes zwischen dem abt (Ratgar) und den mönchen. Ann. Lauriss. min. vgl. Supplex lib. mon. Fuld. M. G. Ep. 4,548, Simson Ludwig d. Fr. 1,372. a

Arduenna — (Zur iagd.) Ann. r. Franc. (Einh.). Die meldung der Ann. Lauriss. min.: Imperator ad Aquis totum annum sedit also unrichtig. b

nov. 00 — Aquis — Konzil de processione spiritus sancti. Der streit wegen einschaltung des Filioque ins symbolum (qui ex patre filioque procedit) war zwischen den mönchen des klosters am Ölberg (Mons Oliveti) und Johannes, einem mönch des klosters St. Saba bei Jerusalem, zum ausbruch gekommen und durch vermittlung des papstes vor den kaiser, in dessen kapelle gleichfalls die erweiterte formel in übung war, gebracht worden, Ep. Carol. 22, 23 Jaffé Bibl. 4,382, 386. Karl liess durch bischof Theodulf von Orleans ein buch de spiritu sancto, Migne 105, 239, Theodulfi carm. 36 M. G. Poetae l. 1,527, ausarbeiten, eine andre denkschrift, Epistola Caroli imp. ad Leonem III directa et a Zmaragdo abb. edita (die älteren ausgaben verzeichnet Brequigny Table chron. 809, dazu Mansi 14,23 = Migne 98,923, Hartzheim Conc. 1,391 vgl. Sickel UL. 395 n. 1), verfasste abt Smaragdus von St. Mihiel (Castellio). Zur erledigung der frage sandte der kaiser den bischof Bernhar von Worms und den abt Adalhard von Corbie (vgl. auch Ep. Mogunt. 1 Jaffé Bibl. 3,317) nach Rom. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Adonis Chr. M. G. SS. 2,320; das protokoll der verhandlungen der gesandten mit dem papst Mansi 14,18. Agitatum est etiam in eodem concilio de statu ecclesiarum et conversatione eorum, qui in eis deo servire dicuntur, nec aliquid tamen definitum est propter rerum, ut videbatur, magnitudinem, Ann. r. Franc. (Einh.). c

— Kapitulare: c. 1, 2. rechtliche stellung zum tod verurteilter, aber begnadigter leute (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,354). 3. busse für aufnahme gebannter räuber (vgl. Ansegis Capit. I, 49 und n° 443 c. 11). 4. notificirung der bannung eines räubers an die andern grafen. 5. verbot freie leute ausser den schöffen, vasallen der grafen und den parteien zum erscheinen in der gerichtsverhandlung zu zwingen (vgl. n° 396 c. 20, 413 c. 16). 6. unbestechlichkeit, nüchternheit, abgesondertes verhör der zeugen (n° 413 c. 11). 7. unverweilte und unbestechliche rechtspflege (n° 301 c. 17, 381 c. 25). 8. verbot an sonntagen ausser nach alter gepflogenheit markt zu halten, 9. des zolles wegen leute zur benützung einer brücke zu zwingen oder auf freiem feld brücken- und überfuhrzoll zu erheben. 10. absetzung des priesters, der zur vereitlung des gottesgerichtes (vgl. n° 443 c. 21) chrisma gibt, und verlust der hand. 11. bestellung tüchtiger beamter (n° 413 c. 12 vgl. Sohm 1,243 n. 106). 12. getreidewucher (vgl. n° 417 c. 17). 13. eindachung des gerichtsplatzes. 14. leistung der vor dem königsgericht gelobten eide vor demselben, nötigenfalls zwangsweise (iussione dominica aut indiculo aut sigillo) vorführung der eideshelfer. ‚Primum omnium (De illis hominibus).' Hs. s. IX, X (A); Ansegisi Capit. III, 47—58; I, 139 (B); Lib. Pap. K. M. 45—56, 28 (C). Aus A: Baluze Capit. 1,469 = Georgisch C. J. 743 = Walter 2,236; M. G. LL. 1,155 c. 1—14 (über die unbrauchbarkeit dieser ausgabe und die willkürliche vermengung mit dem folgenden kapitulare Boretius Capitularien 92) = Migne 97,315; *M. G. Capit. 1,148; aus B: Baluze Capit. 1,763 729; M. G. LL. 1,306, 288 u. ö.; aus C: Muratori SS. 1^b,99, 97, M. G. LL. 4,494, 491, C. d. Cav. 4^b,11 u. ö. Zweifelsohne gleichzeitig mit n° 443. 442 (434)

— Kapitulare: c. 1. betr. der noch nicht gut restaurirten kirchen, 2. der alltäglichen rechtssachen, 3. des friedens für die räuber, 4. der eintracht der untertanen, 5. der fortdauernden aufnahme und verheimlichung von flüchtlingen, 6. der vagabundirenden wallfahrer, 7. der morde, 8. münze und mass, 9. der verwahrlosten königslehen und der abgabe der neunten und zehnten, 10. der aufnahme von klerikern und vasallen ohne erlaubnis ihres herrn, 11. des vorbanns (meziban vgl. Brunner RG. 2,465). 12. ungerechte beraubung armer und hilfloser. 13. erscheinen in der gerichtsversammlung. 14. verweigerung der hilfeleistung gegen übeltäter. 15. männliches handeln der königsboten. 16. zeugen, sicut in anterioribus capitulis (n° 442 c. 6) continetur. 17. bestechlichkeit in der rechtspflege. 18. märkte nicht an sonntagen. 19. unberechtigte zölle. 20. rückhaltsloser glaube an das gottesurteil. 21. missbrauch des chrismas bei denselben. 22. wahl und bestellung tüchtiger beamter. 23. ein vogt, der gegen einen andren einen eid leisten sollte, aber nicht schwören

kann, darf deshalb sein lehen nicht verlieren. 24. verhütung des verkaufs der frucht vor der ernte, hilfeleistung in der diesiährigen hungersnot. 25. restaurirung der plätze für die gerichtsverhandlungen, sicut ore proprio diximus (vgl. Waitz VG. 2. A. 3,487). 26. öffentlichkeit der traditionen. 27. gerechter kauf bei armen. 28. unfähigkeit eines einst zum tod verurteilten richter, schöffe, zeuge zu sein oder einen eid zu leisten, statt dessen nur das gottesurteil (c. 11, 13, 16—19, 21, 22, 24, 25, 28 teils sachlich. teils auch wörtlich übereinstimmend mit n° 442 c. 3, 5—13, 1). ‚De ecclesiis nondum.' Anno IX. Hs. s. X. Baluze Capit. 1,465 c. 1—29 mit teilweise erweitertem text = Le Cointe 7,131 = Georgisch C. J. 739 = Walter 2,233; M. G. LL. 1,156 verquickt mit n° 442 = Migne 97,318; *M. G. Capit. 1,150 vgl. Boretius Capitularien 94. Gegen die bezeichnung als capitulare missorum und wegen der übereinstimmung mit n° 442 die einreihung zu 809 Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 80. 443 (435)

. . . | . . . . Kapitulare: c. 1—6 = n° 443 c. 1, 2, 4—7, c. 7 annahme eines reinen und vollwichtigen denars aus der kaiserlichen münze (n° 325 c. 5) bei strafe des banns für freie, körperlicher züchtigung für hörige, amtsentsetzung für geistliche und weltliche beamte, die gegen die verweigerung der annahme nicht einschreiten (also ausführung der weisung in n° 443 c. 8 de monetis), c. 8, 9 = n° 443 c. 8, 9. 10. gastfreundschaft. 11. aussendung der missi in stellvertretung des kaisers. 12. verbot des wucherischen verkaufs von wein und getreide vor der ernte (n° 442 c. 24). 13. verfahren in rechtsstreiten zwischen iuden und christen, verbot für die iuden an sonntagen christen zur arbeit zu mieten. ‚De ecclesiis non bene.' Hs. s. X im anschluss an n° 442,443. M. G. Capit. 1,152. Gegen die bezeichnung als capitulare missorum Weitz VG. 2. A. 3,487, Seeliger Kapitularien 71, 80. 444

. . . | . . . . Instruktion für die (nach Italien gesandten) königsboten: c. 1. kirchliche ordnung, restauration der kirchen (vgl. n° 443 c. 1). 2. friede und eintracht unter den untertanen (ib. c. 4). 3. stand der mark (Friaul), verhalten der grenznachbarn in den letzten iahren. 4. vollzähliges erscheinen bei dem in der mark angesagten heertag nach ergangenem befehl. 5. nichtaufnahme der wegen angerichteten schadens ihren herren entflohenen bei den markgrafen. 6. abschaffung schlechter beamter (vgl. n° 443 c. 22). 7. heerdienst der freien nach beschaffenheit ihres eigentums. 8. verhütung der übeltaten im eignen land, entschuldigung etwelcher, dass sie keine leute zur markverteidigung haben könnten, wenn sie dieselben strenge straften. 9. ehrung der königlichen vasallen et per se aut nos ad filium nostrum (Pippin, in der hs. von St. Paul: filios nostros) caput teneant. 10. nachlässige bewachung der geiseln. 11. unterstützung und rechtsschutz für die notleidenden. 12. bannung freier leute vors gericht nur in rechtssachen oder bei schöffen und richtern (vgl. n° 443 c. 13, 442 c. 5), verbot ärmere deshalb zu verurteilen. 13. verbot an die grafen die heerbannbusse oder unterhalt im heerdienst von den freien zu nehmen oder zu fordern, excepto si de palacio nostro aut filii nostri (in der hs. von St. Paul: filiis nostris) missus veniat, qui illum heribannum requirat. ‚De ordinacione ecclesiastica.' Hs. s. IX—X. Goldast 3,158; Baluze Capit. 1,529 = Le Cointe 7,230 mit den varianten Amerpachs = Bouquet 5,692 = Georgisch C. J. 803 = Walter 2,259; M. G. LL. 1,151 = Migne 97,311; *M. G. Capit. 1,206 zu 781—810. Nur in italienischen hs. erhalten, also für Italien bestimmt, die bezeichnung in M. G. LL. als Capit. Ingelheimense a. 807 ganz willkürlich, entstehungszeit unbestimmt, wegen c. 9, 13 iedenfalls vor 810 erlassen, Boretius Capitularien 123 vgl. Beitr. z. Capitularienkritik 138. Die inhaltlichen beziehungen zu n° 443 in verbindung mit den feindseligkeiten gegen Venedig (vgl. c. 3, 4, 7, 8) machen 809 am wahrscheinlichsten. In einer hs. noch 3 weitere kapiteln, aus denen Boretius M. G. Capit. 1,208 ein eignes kapitulare macht. 445 (436)

. . . | . . . . Kapitulare (de moneta): c. 1. überwachung der öffentlichen münzstätte durch den grafen. 2. prägung der münze am bestimmten ort. 3. strafe für unberechtigte münzung . . . Frg. ‚Haec capitula.' Hs. s. IX. M. G. LL. 1,159 = Migne 97,321: *M. G. Capit. 1,299 zu c. 820?. Entstehungszeit unbestimmt, wegen der beziehungen zu n° 434 c. 7 vgl. 413 c. 18 das iahr 809 nicht unwahrscheinlich, Soetbeer in Forschungen 4,293 vgl. auch Sickel Reg. 294 K 223; erläutert von A. de Barthélemy in den Comptes rendus de l' Académie des Inscriptions 1893 und in der Revue numismatique 1895 p. 79. 446 (437)

809

(Aquisgrani pal.) schenkt den mönchen des schon von seinen vorfahren beschenkten klosters St. Valery drei villen im gau Vidmau, que vulgariter nominantur Tillogau, Boussevillam et Nibes, und gewährt den leuten derselben freizügigkeit und abgabenfreiheit für den handel in Francien, England, Schottland, Aquitanien, Deutschland, Irland und Norwegen. Ego Paulus diac. et secretarius rec. A. inc. 809 ind. IX. K. von 1633 nach dem angebl. or. in Coll. Picardie 68 f. 245 Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Ungedruckt; regest Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 16,219. *Fälschung* der plumpsten art ohne echte vorlage. 447

810

Reichsangelegenheiten: der kaiser lässt gegen den Dänenkönig eine veste ienseits der Elbe zu Itzehoe am fluss Stör durch den grafen Egbert erbauen; der ort wird von diesem und den sächsischen grafen mitte märz besetzt, die befestigung begonnen; der Abodritenfürst Thrasco wird zu Rerich von leuten Godofrids ermordet. Ann. r. Franc. (Einh.) 809, Chr. Moiss. 810. Der beginn des baues von Itzehoe gehört erst 810 an, dem voriahr aber die vorbereitungen, das aufgebot und die ausrüstung der dazu bestimmten expedition; das Chr. Moiss. 810 gibt dafür einen zu späten termin an. — Nach dem tod des grafen Aureolus, der an der grenze Spaniens und Galliens ienseits der Pyrenaen befehligte, bemächtigt sich Amoroz (Amruis), statthalter von Saragossa und Huesca, dieses gebietes und lässt dem kaiser seine unterwerfung anbieten; die darüber mit den kaiserlichen gesandten und später mit genehmigung des kaisers von den grenzgrafen gepflogenen unterhandlungen bleiben erfolglos. Ann. r. Franc. (Einh.), Maxim. 809, 810. — Sardinien und Corsica werden von spanischen Mauren angegriffen, Corsica, ohne besatzung, wird fast ganz verheert und in diesem iahr nochmal verwüstet. Ann. r. Franc. (Einh.) — Pippin, durch die treulosigkeit der dogen gereizt, greift mit einem langobardischen heer zu wasser und zu land Venedig an; unter grossen schwierigkeiten setzt das heer über die lagunen, erobert Pelestrina und dringt bis Albiola vor (ad locum in ripa Mathemaucensis portus = Malamocco; über die lage des ietzt verschwundenen ortes, der auch noch Joannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,22 und in den venetianischen staatsverträgen mit Italien, Lothar I 840 febr. 22 u. a. genannt wird, Veludo Venezia e sue laghune 2b, 486); der sturm auf den Rialto missglückt; Venedig muss sich aber unterwerfen und zur zahlung eines tributs (später 36 pfund) verpflichten. Ann. r. Franc. (Einh.), Const. Porphyr. De administr. imp. c. 28 Bonner ausg. 124, Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,14 (vgl. Harnack Das karol. und das byz. Reich in ihren polit. Bezieh. 51 n.), A. Danduli Chr. VII, 15 p. 23 Muratori SS. 12,158 mit selbständigen und sagenhaften nachrichten; kritik der quellennachrichtsn Simsom Karl d. Gr. 2,415, 594. Die flotte wird nun zur verwüstung Dalmatiens abgesandt, muss sich aber vor der griechischen flotte, welche unter dem befehl des statthalters von Cefalonia Paulus zur hilfe herbeieilt, zurückziehen. Ann. r. Franc. (Einh.). — Glücklicher streifzug gegen Tortosa und vergebliche belagerung der stadt unter dem befehl des vom kaiser abgeordneten königsboten Ingobert; k. Ludwig, der schon vorbereitungen zur heerfahrt getroffen hatte, bleibt auf befehl seines vaters in Aquitanien zurück. V. Hlud. c. 15 vgl. den bericht arabischer quellen bei Funck Ludwig d. Fr. 290. Amoroz wird von Abderrhaman, dem sohn des Chalifen El Hhakem (Abulaz), von Saragossa nach Huesca vertrieben. Ann. r. Franc. (Einh.). Um diese zeit befiehlt der kaiser auch gegen die einfälle der Normannen auf den flüssen Rhone, Garonne, Silida (der name verderbt, vielleicht soll es die Loire sein, welche die nordgrenze Aquitaniens berührt, der dritte bedeutendste fluss) schiffe zu bauen. V. Hlud. c. 15 vgl. V. Karoli c. 17, Mon. Sangall. II, 14. a

apr. 22 | Apuisgrani | gestattet dem kloster Fulda in der öde Bochonia auf bitte des abts Ratgar die erhebung der zehnten von den klostervillen, den knechten und darauf ansässigen kolonen zur vollendung und restaurirung der baulichkeiten, zur herstellung der lichter et ut nobis fidelibusque nostris (in den späteren urk.: sibi fidelibusque suis), pauperibus quoque et peregrinis tempore susceptionis usus necessarios possint praebere. Ego Heldebertus rec. Imp. XLII in Franc. atque XXXV (das letzte zahlzeichen undeutlich) in It. ind. II. Angebl. or. s. IX mit dorsualnotiz s. X in Marburg (A); Cod. Eberhardi 1 f. 79,102 mit unbedeutenden abweichungen (B.) Schannat H. Fuld. 2,83 ex vet. apogr. mit ind. III in teilweise verschiedener fassung (vgl. darüber Sickel Reg. 294 K 224); Dronke C. d. 127 und Herquet Specim. dipl. Fuld. 15 nº 6 mit It. XXXV aus A; *facsim. Herquet nº 6. *Fälschung.* Im protokoll Karls königstitel; die urk. oben und unten beschnitten, von der ursprünglichen datirung nur die reste einiger oberschäfte sichtbar, der name des abts Ratgar (abt 802—817) auf rasur, früher

stand Baugulf (780—802) vgl. Harttung Hist. dipl. Forschungen 243 (mit ebenso langer als unzureichender argumentation über die ‚ursprünglichkeit' des stückes). Die rekognition ‚Ego Eldebartus' nur in der gerichtsurk. n° 469, sie ist in dieser form kanzleiwidrig. In der datirung fehlen die kaiseriahre, die ind. ist irrig. Dies stempelt dieses stück als fälschung, wenn auch die echtheit des an sich unbedenklichen inhalts durch die späteren bestätigungen Ludwigs d. D. 875 iuni 14 = Ludwigs III 880 iuli 23 vgl. urk. Konrads I 912 apr. 12 hinlänglich sichergestellt zu sein scheint. Da in den urk. Ludwigs d. D. und III gleichfalls Ratgar genannt wird, muss diese fälschung schon Ludwig d. D. vorgelegen sein. Dagegen hat die aufzeichnung über die zehnten, Bodmann Rheingauische Alterth. 872 vgl. n° 376[a], die dieses stück zum teil wörtlich ausschreibt, auch den ursprünglichen namen Baugulf. Der grund der fälschung lag wol in der durch Ratgars bauleidenschaft (Supplex lib. XII M. G. Ep. 4,549, V. Eigilis c. 10 M. G. SS. 15,228) gefährdeten finanziellen lage Fuldas; 809 war auch der Mainzer erzbischof im auftrag des kaisers zur schlichtung des zwistes zwischen abt und mönchen in Fulda, n° 441[a]. Schon von Sickel Beitr. II, IV Wiener SB. 39, 143; 47,625, Reg. 294, Gegenbaur Das kloster Fulda im karol. Zeitalter 1,32 und wegen der rekognition von Bresslau UL. 1,282 n. 6 als fälschung verworfen. Unstatthaft scheint mir wie bei Sickel K 224 die verschmelzung derselben mit der folgenden urk. zu einem stück. 448 (438)

. . . . | . . . . . | bestätigt dem kloster Fulda auf bitte des abts Ratger die vorgelegte urkunde seines vaters k. Pippin (n° 72), laut welcher kein bischof (nullus episcoporum statt sacerdotum in der vorlage scheint änderung Eberhards zu sein) in demselben ein recht sich anmassen soll, sowie dessen besitz mit den zehnten von den auf den klöstergütern ansässigen knechten und kolonen (vgl. n° 448). Suavis invice d. Echenbaldi canc. Ohne datirung. Cod. Eberhardi. Dronke C. d. 128. *Zweifelhaft* durch die beziehungen zu n° 72 und 448; für die echtheit Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,624, UL. 130, Reg. 294; von Eberhard interpolirt der auch formell zu beanstandende satz: Questus est — altaribus. Suavis ist noch 811 in einer aus Fulda erhaltenen urk. n° 467 als rekognoscent nachweisbar. Im zusammenhang mit n° 448 hier eingereiht. 449 (439)

6. iuni | . . . . | Tod der ältesten tochter des kaisers Hruotrud. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Ann. Lauriss. min., V. Karoli c. 19, irrig Ann. Maxim.: VIIII id. iun. a

. . . | Aquisgrani | Eintreffen der nachricht, dass eine normannische flotte von 200 schiffen Friesland angegriffen, alle benachbarten inseln verwüstet, die Friesen in 3 schlachten besiegt, ihnen einen tribut auferlegt habe, dass von den Friesen schon 100 pfund silber gezahlt worden seien, k. Godofrid aber zu hause sei. Der kaiser, der eine heerfahrt gegen Godofrid plante, erlässt, aufs höchste erzürnt, ein allgemeines aufgebot und bricht unverweilt von der pfalz auf, zuerst mit der absicht die normannische flotte anzugreifen. Ann. r. Franc. (Einh.), (verderbt Ann. Maxim.: primo quidem classis occurrit) vgl. V. Karoli c. 17, Ann. Tiel. M. G. SS. 24,22. Nach V. Hlud. c. 15 erlässt er auch den befehl auf allen flüssen, welche in das meer münden, auch ienen Aquitaniens (vgl. n° 447[a]), gegen die Normannen schiffe zu bauen. Der kaiser wird von seinem ältesten sohn Karl begleitet, Chr. Moiss. b

. . . | Lippeham | (transmisso Rheno flumine) Erwartung der noch nicht eingetroffenen truppen; hier verendet plötzlich der von Harun al Raschid (vgl. n° 388[a]) geschenkte elefant. Ann. r. Franc. (Einh.) c

. . . | Ad Alarem fluvium | Vormarsch mit möglichster raschheit, als das heer vereinigt ist. Ann. r. Franc. (Einh.). In Saxonia, Ann. s. Amandi. d

. . . | Ferdia | Lagerung. Chr. Moiss., Ann. r. Franc. (Einh.: iuxta confluentem Alarae fl., quo Wisurae flumini coniungitur). Placitum habuit in Fereda et ibi Wenedi (die Abodriten, deren könig Thrasco vor kurzem ermordet worden war, n° 447[a]) venerunt et dedit illis regem, Ann. s. Amandi. Nach Ann. Aquenses M. G. SS. 24, 35 hiess derselbe Slamarus (Ann. r. Franc. 817: Sclaomirus). e

aug. 12 | .... | (In Saxonia) bestätigt dem von herzog Adalrich oder Atticus und dessen gemahlin Bersuind erbauten kloster Ebersheim (Noviento) im Elsassgau am fluss Ill und dessen besitz zu Weissweil am Rhein im Breisgau und 8 andren orten auf bitte des abts Tietbald die von seinem vater Pipin (deperd.) und seinen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität von geistlicher und weltlicher gewalt (vgl. n° 125, 138). Ibbo adv. Ercanbaldi. Reg. in Franc. XL, in It. XXXVI. *Verunechtetes or. in Schlettstadt. Gallia christ. 5[b],461 = Bouquet 5,775 = Migne 97,997, die beiden letzteren mit reg. 42 et 37; Grandidier Strasbourg 2[b],154 ex

810

apogr. mit reg. 42 et 37 und der bemerkung, im or. stehe 40; regest Mabillon Ann. 2,392 mit reg. 42 et 36; erwähnt Chr. Ebersheim. M. G. SS. 23,438. Von der ursprünglichen schrift ist noch erhalten die erste zeile mit dem eingangsprotokoll, rekognition und datirung, sowie das echte siegel; der ganze kontext ist radirt und von wenig geschickter hand s. XII überschrieben, der inhalt also gefälscht, vgl. auch Sickel im N. Arch. 3,657, Reg. 224. 450 (440)

. . . | Ferdi | Während der kaiser hier lagert, um die ausführung der drohung Godofrids, er werde sich gegen ihn in offenem feld schlagen (vgl. V. Karoli c. 14, hier teilweise dieselben ausdrücke, sagenhaft Mon. Sangall. II, 13), zu erwarten, treffen verschiedene nachrichten ein: dass die normannische flotte, welche Friesland verwüstete, zurückgekehrt und k. Godofrid von einem gefolgsmann (a satellite = V. Karoli c. 14 vgl. Chr. Moiss., Mon. Sangall. II, 13) ermordet worden sei; dass das kastell Hohbuoki an der Elbe (der Hobek oder Hohbecker-Berg bei Gartow a. d. Sege, Hannover, mit spuren alter befestigung, Wedekind Noten 2,152, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1870, 373, Spruner-Menke Handatlas n° 30, 31 vgl. Simson Karl d. Gr. 2,390 n. 8), in dem der kaiserliche legat die ostfalische besatzung befehligte, von den Wilzen erobert worden, dass sein sohn k. Pippin von Italien am 8. iuli gestorben sei, dass zwei gesandtschaften, die eine aus Konstantinopel, die andre aus Cordova, um frieden zu schliessen, auf dem wege seien. Der kaiser ordnet nach tunlichkeit die verhältnisse in Sachsen und kehrt nach hause zurück. Ann. r. Franc. (Einh.). Während dieses feldzuges war der kaiser mit dem pferd gestürzt und dies wurde später neben andrem als vorzeichen seines baldigen todes gedeutet, V. Karoli c. 32. Auf der heerfahrt war eine furchtbare tierseuche ausgebrochen, welche dann im ganzen reich wütete, Ann. r. Franc. (Einh.), Lauriss. min. (pene in tota Europa necnon et hominum plurimorum), s. Emmer. u. a., Chr. Moiss. und Poeta Saxo IV, 238 zu 809, Mon. Sangall. II, 13; der kaiser ordnet dagegen ein dreitägiges fasten für 9.—11. dez. an, Ep. Richolfi Jaffé Bibl. 4,393, M. G. Capit. 1,249 vgl. n° 451 c. 4, 4,452 c. 1, 463 c. 1. a

okt. 00 | Aquasgrani | Rückkunft. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss. Empfang des griechischen gesandten, des spatarius Arsafius (verderbt in Ann. Maxim.: Veraficus), der von kaiser Nicephorus an k. Pippin gesandt, als er diesen nicht mehr am leben getroffen hatte, von Karl eingeladen worden war zu ihm zu kommen, schreiben Karls an Nicephorus n° 459 (es ist also tendenziöse unwahrheit, wenn Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,15 die gesandtschaft unverrichteter dinge nach Konstantinopel zurückkehren lässt). Friedenspräliminarien mit dem griechischen kaiser: Karl verpflichtet sich gegen anerkennung seiner kaiserwürde Venedig zurückzugeben, Ann. r. Franc. (Einh.) 810 vgl. 812. Friedensschluss mit dem chalifen El Hhakem (cum Abulaz rege Hispaniae, über diesen beinamen Lembke Gesch. v. Spanien 1,372 n. 4); dieser gibt den von den Sarazenen einstmal gefangenen grafen Haimrich zurück. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Funck Ludwig d. Fr. 37. b

. . . . | . . . . . | Abordnung von königsboten, unter diesen abt Adalhard von Corbie, nach Pippins tod ad procurandam Italiam. Gerichtsurk. bei Tiraboschi Nonantula 2,36 = Cod. Lang. 164, Muratori Ant. 5,953 vgl. Translatio s. Viti Jaffé Bibl. 1,7. c

. . . . | . . . . . | Friedensschluss mit dem Dänenkönig Hemming, dem nachfolger Godofrids. Ann. r. Franc. (Einh.) 810 vgl. 811: Condicta pax propter hiemis asperitatem, quae inter partes commeandi viam claudebat, in armis tantum iurata servatur. Erhard Reg. Westf. n° 271 bezieht die mindestens ungenaue nachricht in V. s. Idae c. 2 M. G. SS. 2,571, der kaiser habe graf Egbert als dux über die Sachsen zwischen Rhein und Weser bestellt, auf diese zeit. d

. . . | ——— | (pal.) Kapitulare: c. 1, 2. fernhaltung unbefugter kläger von der pfalz (zu: qui mentiendo vadunt vgl. n° 396 c. 24). 3. klage und entscheid über eigentum und freiheit im gericht des vikars und centenars nur in gegenwart des missus imperialis oder der grafen (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,426, Bruner RG. 2,178). 4. betr. der im gegenwärtigen iahr unter den gemeinen leuten propter pulverem mortalem vorgefallenen todtschläge (vgl. Ann. Sith. 810 M. G. SS. 13,37: Magna boum pestilentia . . et inde pul(verum spars)orum fabula exorta est, ausführlicher Agobard Lib. contra insulsam vulgi opinionem de grandine et tonitruis c. 16 Op. ed. Baluze 1,163, die stelle auch Ann. r. Franc. ed. Kurze M. G. schulausg. 132 n.). 5. ermahnung des volkes durch die priester zu almosen und gebeten wegen der anhaltenden plagen. 6. predigt. 7. abstellung der trunkenheit bei den seniores zum exempel für die iuniores.

8. mahnung zu gottgefälligem leben. 9. königsbann für aufnahme und verbergung von flüchtlingen post praeteritum tempus gegen des kaisers befehl (n° 434 c. 6). 10. friede und gerechtigkeit im lande, sicut saepe per alia capitula iussi (n° 435 c. 1, 413 c. 1 u. ö). 11. schadloshaltung für ergreifung eines räubers. 12. strenge untersuchung, wer den heerbann verwirkt hat, zahlung desselben, bei zahlungsunfähigkeit bürgschaft, aufnahme eines protokolls und bericht an den kaiser (vgl. Boretius Beitr. z. Kapitularienkritik 88, 104, 120, 158). 13. stellung ienes, welcher sich der herizliz schuldig gemacht, durch bürgen vor den könig. 14. betr. der verwahrlosten lehen und des verbesserten eigenguts (vgl. n° 427 c. 4, 443 c. 9), 15. der eintreibung der friedensgelder, 16. des baumaterials für schiffe. 17. anhaltung zur besseren beobachtung der kaiserlichen gebote unter dem gemeinen volk. 18. sendung frommer gaben nach Jerusalem zur restaurirung der kirchen (vgl. V. Karoli c. 27). 19. widerstand gegen böswillige leute. 20. friede für die armen, waisen, witwen und kirchen (n° 413 c. 2 u. ö.) ,De clamatoribus'. A. X imp. Hs. s. X. Baluze Capit. 1,473 = Le Cointe 7,151 = Georgisch C. J. 747 = Bouquet 5,681 = Mansi 14b,325 = Walter 2,238; M. G. LL. 1,162 = Migne 97,325; *M. G. Capit. 1,153 als capitulare missorum (gegen diese bezeichnung Waitz VG. 2. A. 3,487, Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 17). In den älteren ausg. 18 cap. (c. 1 = c. 1, 2 und c. 18 = c. 19, 20 in M. G. Capit.). Zerteilt in Ansegis Capit. III, 59—63; I, 159—162; app. I, 31, 32, II, 27—33, M. G. LL. 1,307, 289, 322, 323. C. 12 bezieht sich allem anschein nach auf die heerfahrt von 810; dieses und das folgende kapitulare wurden demnach, worauf auch n° 452 c. 1 hinweist, erst nach der heerfahrt erlassen. 451 (441)

. . . . | . . . . . Kapitulare: c. 1. betr. der allgemeinen trübsal, der sterblichkeit unter dem vieh (vgl. n° 450a) und der übrigen plagen, 2. der predigt, 3. gottgefälligen lebens, 4. vermeidung aller laster und der trunkenheit, 5. der eignen und der familie besserung, 6. des gegenseitigen gebetes, 7. der tödtung unschuldiger, 8. der züchtigung (unbefugter) kläger, 9. der verwahrlosten lehen, 10. der vermeidung von lüge und meineid, 11. der eintreibung des heerbanns, 12. der zahlungsunfähigen armen, 13. der eintreibung der friedensgelder, 14. der bürgschaft für die, welche sich der herizliz schuldig gemacht, 15. inkompetenz des vikar- und centenargerichts für eigentums- und freiheitsklagen, 16. bestrafung der räuber. ,De tribulatione generali'. Item de anno X. Hs. s. X. Baluze Capit. 1,475 = Georgisch C. J. 749 = Mansi 14b,327 = Walter 2,239; M. G. LL. 1,163 = Migne 97,327; *M. G. Capit. 1,154 als capit. missorum Aquisgran. secundum. Gegen diese von Boretius schon früher (Beitr. z. Capitularienkritik 104) vertretene auffassung als einer selbständigen für andere missi bestimmten ausfertigung und über das verhältnis zu n° 451 Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 71, 82. 452 (442)

. . . . | . . . . . Instruktion für die königsboten: c. 1. ausführung der erhaltenen aufträge durch die königsboten, eventuell bericht über die hindernisse an den kaiser. 2. erlassung strenger befehle, wahl sacheifriger genossen, nicht von leuten niedrigen standes, welche die sachen verschleppen wollen. 3. persönliches eingreifen, wenn auf ihren zweimaligen befehl den armen das recht verweigert wird. 4. empfangnahme der bannbussen und friedensgelder, ablieferung an den kaiser, der darüber nach seinem ermessen verfügt. 5. anzeige iener, welche in rechtssachen ihnen widerstand leisten, beim kaiser, gesetzliche busse für gerichtliche vertretung einer ungerechten sache ohne unterschied der person. ,Ut tales sint.' Hs. s. X. Baluze Capit. 1,475 = Mansi 14b,327 = Walter 2,239; M. G. LL. 1, 163 = Migne 97,327; *M. G. Capit. 1,155. Ohne datirung, in der hs. im anschluss an n° 452. 453

. . . . | . . . . . Kapitulare. Alia capitula addenda, ea quae nuper audita et comperta habemus: c. 1. strafen für missbrauch des chrismas (vgl. n° 442 c 10, 443 c. 21). 2. verbot der handelsgeschäfte bei nacht, ausser des bedarfs (vivanda et fodro vgl. Waitz VG. 2. A. 4, 15 n. 5) für reisende. 3. beobachtung der satzungen des früheren kapitulares (n° 413) de venundatione annonae (n° 413 c. 4 vgl. 442 c. 12, 443 c. 24, 27), de reliquis (richtig regalibus, n° 413 c. 3) iustitiis, de restauratione ecclesiarum (n° 443 c. 1), de pace (n° 413 c. 1), de fugitivis (n° 413 c. 14, 442 c. 5, 451 c. 9) et de singulis quibusque causis. ,De clericis.' Hs. s. X. Baluze Capit. 1,399 c. 1—3 = Georgisch C. J. 673 = Bouquet 5,666 = Mansi 14b,281 = Walter 2,186; M. G. LL. 1,120 c. 1—3 = Migne 97,267. *M. G. Capit. 1,142 zu 806—813. Von Baluze und Pertz zu 803 eingereiht. Durch die berufung auf n° 413 sicher erst nach 805, durch die berührung mit n° 442 wahrscheinlich um 810. 454 (443)

810

. . . . Kapitulare: c. 1. verantwortlichkeit und haftung des herrn für seinen knecht (n° 397 c. 5). 2. verlust der hand oder loskauf derselben bei urkundenfälschung oder falschem zeugnis (n° 434 c. 4). 3. verlust des erbes für tödtung eines blutsverwandten und blutschande. 4. auslieferung der unter einem fremden herrn lebenden fiskalinen, kolonen und knechte auf requisition ihres früheren herrn nur am ort ihres ehemaligen wohnsitzes zur feststellung ihres standes. ‚Nemini liceat.‘ Hs. s. X. Baluze Capit. 1,399 c. 12—15, M. G. LL. 1,120 c. 12—15 und den aus beiden stammenden drucken = n° 454; *M. G. Capit. 1,143 zu 803—813. In den hs. unmittelbar nach n° 454. 455 (443)

. . . . Kapitulare: c. 1. bussen für bewaffneten widerstand gegen einen königsboten, 2. für räuberischen einbruch in ein fremdes haus. 3. schuldknechtschaft für zahlungsunfähige freie. 4. bussen für raub von saat und getreide auf dem heerzug. ‚Si quis super.‘ Ansegis Capit. III, 64—66: c. 2, 3 = c. 65 (A); Lib. Pap. K. M. c. 29—32 (B). Aus A: Baluze Capit. 1,766 = Georgisch C. J. 1359 = Canciani 3,192 = Walter 2,462; M. G. LL. 1,307 u. ö.; aus B: Muratori 1b,97 = Georgisch C. J. 1142 = Canciani 1,153 u. ö.; M. G. LL. 4,491; M. G. LL. 1,169 = Migne 97,333, *M. G. Capit. 1,160 aus A, B. Durch die stellung bei Ansegis zwischen dem kapitulare von 810 n° 451 und dem kapitulare von Boulogne n° 464 lässt sich die entstehungszeit mit einiger wahrscheinlichkeit auf 810—811 bestimmen; die M. G. LL. 1,170 und M. G. Capit. 1,160 beigefügten sogen. Capit. Franc. = Ansegis app II, 34, 35 sind bruchstücke eines verlornen sächsischen kapitulares, von den sogen. Capit. Langob. ist das erste = Lib. Pap. K. M. c. 33 ungewissen ursprungs (vgl. auch M. G. LL. 4, LXVIII), die echtheit des zweiten aber sehr fraglich, Boretius Capitularien 96. 456 (444)

. . . . beurkundet, dass er nach rat der bischöfe und fürsten befohlen habe, ein güterverzeichnis der grossmünsterkirche in Zürich anzulegen. Imp. X ind. XIII a. i. 820. Ch. s. XII—XIII. Escher und Schweizer UB. der Stadt und Landschaft Zürich 1,12. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage. Das güterverzeichnis selbst, das Karoli imp. iussione angelegt sein will und damit zu dieser fälschung anlass gab, erhalten in einem rotulus s. X, mit der datirung a. X Karoli imp. ind. VII a. i. DCCCX (X), ib. 1,8 mit angabe der drucke (diese auch verzeichnet bei Hidber Schweiz. Reg. n° 2818) vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,217. 457

811

. . . . Testamentarische verfügung über die in der kaiserlichen kammer vorhandenen schätze, um die spendung frommer gaben zu sichern und ieden zwist unter seinen erben hintanzuhalten: der ganze schatz soll in 3 teile geteilt, von diesen sollen wieder 2 drittel in 21 teile geteilt werden, welche mit der bestimmung als almosen für die 21 metropolitankirchen des reichs, nämlich Rom, Ravenna, Mailand, Aquileia (Forumiulii), Grado, Köln, Mainz, Salzburg (Juvavum, quod et Saltzburc), Trier, Sens, Besançon, Lyon, Rouen, Reims, Arles, Vienne, Tarentaise, Embrun, Bordeaux, Tours, Bourges, indes gesondert und ieder überschrieben mit dem namen seines bestimmungsortes aufzubewahren seien; von diesem anteil solle der metropolitankirche ein drittel, die beiden übrigen den suffraganen zufallen; das letzte drittel des schatzes, indes für seinen bedarf bestimmt, sei nach seinem tod oder nach freiwilligem verzicht auf den irdischen besitz in 4 teile zu teilen, welche gleichmässig den genannten 21 metropoliten, seinen kindern und enkeln, den armen und der hofdienerschaft zufallen sollen; dazu sei auch die übrige fahrhabe, welche sich in der kammer und garderobe vorfinde, zu schlagen; der kapelle habe alles, was durch ihn oder aus der hinterlassenschaft seines vaters dahin gelangt war, ungeschmälert zu verbleiben, es dürften nur gefässe, bücher und andrer schmuck, sowie seine reiche bibliothek veräussert und der erlös den armen gegeben werden; von 4 besonders kostbaren tischen, 3 silbernen und 1 goldenem, soll der eine mit einem plan von Konstantinopel der Peterskirche in Rom (über Karls besondere freigebigkeit Rom und der Peterskirche gegenüber V. Karoli c. 27, tendenziöse entstellung in Gregorii VII Reg. VIII, 23, Jaffé Bibl. 2,469), der andre mit einer abbildung der stadt Rom der kirche von Ravenna (vgl. Agnelli L. pont. eccl. Rav. c. 170 M. G. SS. Lang. 388), die beiden übrigen, von denen der eine ein besonders kostbares kunstwerk (quae ex tribus orbibus connexa totius mundi descriptionem subtili ac minuta figuratione complectitur vgl. auch Thegen c. 8, Ann. Bert. 842), an die masse des dritten hauptteiles fallen; unterzeichnet von den bischöfen Hildibald (Köln), Richolf (Mainz), Arn (Salzburg), Wolfar (Reims), Bernoin (Besançon), Laidrad (Lyon), Johannes (Arles), Theodolf (Orleans), Jesse (Amiens), Heito (Basel), Walt-

811

gand (Lüttich), den äbten Fridugis (St. Martin in Tours), Adalung (Lorsch), Engilbert (St. Riquier), Irmino (St. Germain des Près), den grafen Walah, Meginheri, Otulf, Stephan, Unruoch, Burchard, Meginhard, Hatto, Rihwin, Edo, Ercangar, Gerold, Bero, Hildigern und Hroccolf. Ohne tagesdatum, reg. It. 36. ‚Descriptio atque divisio.' Einhardi V. Karoli c. 33. Baronius 811 n° 44 = Vorburg Hist. 10,360 = Resch Ann. Sab. 2,23; Acta SS. Jan. 2,887 ex 2 ms. et edit.; Duchesne SS. 2,105 = Menestrier H. de Lyon 210; Sirmond Conc. 2,264 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,287; Baluze Capit. 1,487 coll. cum 4 ant. exempl. = Miraeus Op. 3,286 = Dumont 1,5 = Eckhart Franc. or. 2,64 = Bouquet 5,102 = Heumann Comment. 1,433 = Mansi 14[b],333 = Walter 2,246 = Migne 97,1077; M. G. SS. 2,461 = Ideler Karl d. Gr. 1,94 = Migne 97,57; Einhardi V. Karoli schulausg. 3. ed. 31, *4. ed. 28; Jaffé Bibl. 4,538; die übrigen ausgaben Einhards verzeichnet Potthast Wegweiser 2. A. 1,395. Überarbeitet, wenn sich der wortlaut auch genau dem originaldokument anschliesst. Bischof Haido von Basel geht zu beginn des iahres als gesandter nach Konstantinopel und kehrt erst 812 zurück, die grafen Walah, Unruoch, Burchard, Meginhard beschwören im frühiahr 811 an der Eider den frieden mit den Dänen, dieses aktenstück gehört also dem beginn des iahres an vgl. ietzt auch Simson Karl d. Gr. 2,451 n. 3. 458 (445)

. . . | . . . . . schreibt dem griechischen kaiser Nicephorus, dass er dessen gesandten, den spatarius Arsafius, der an k. Pippin zu friedensunterhandlungen abgeordnet erst nach dessen ableben angelangt war, zu sich berufen und ehrenvoll empfangen habe, dass er die in dem beglaubigungschreiben sowie in den mündlichen äusserungen desselben betonte friedensneigung mit umso grösserer freude begrüsse, als er seit der gesandtschaft des metropoliten Michael, des abts Petrus und des candidatus Calistus (803 vgl. n° 398[b]) bisher vergeblich auf seine durch diese übermittelten anträge eine antwort erwartet, und dass er deshalb ohne verzug eine gesandtschaft an ihn vorbereitet habe. ‚Cum in omni.' Hs. s. IX. Canisius Lect. ant. 1,29 = Alcuini Op. ed. Quercetanus 1661 = Duchesne SS. 2,689 = Goldast Const. 1,144 = Recueil de traitez 1,2 = Dumont 1,1 = Lünig C. Germ. d. 1,345 = Bouquet 5,631 = Alcuini Op. ed. Froben 2,560 = Ideler Karl d. Gr. 2,77 = Migne 98,929; Jaffé Bibl. 4,393; *M. G. Ep. 4,547. Das schreiben ist nicht kreditiv der fränkischen gesandtschaft, es wurde, wie auch aus dem schlusssatz erhellt, noch vor abgang derselben, um sie anzukündigen, nach Konstantinopel gesandt, vielleicht durch Arsafius, der nach Ann. r. Franc. 811 früher zurückkehrte. 459 (446)

. . . | . . . . . Abordnung der gesandtschaft, des bischofs Haido von Basel, des grafen Hugo von Tours und des Langobarden Aio von Friaul (de Foroiulii, in Ann. Fuld.: de Aquileia, auch in n° 458 Forumiulii = Aquileia), nach Konstantinopel pacis confirmandae gratia; mit diesen werden der spatarius Leo, welcher vor 10 iahren von Sicilien zum kaiser nach Rom geflohen war (n° 370[f]), und der wegen treulosigkeit seiner würde entsetzte doge Willeri (Obellierius vgl. auch Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,15) zu seinem herrn nach Konstantinopel geschickt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Mon. Sangall. II, 6. Haidos gesandtschaft erwähnen auch Ann. Alam. = Sangall. M. G. SS. 1, 49, 76, Herimanni Aug. Chr. ib. 5,102, Walahfrid Strabo Visio Wettini v. 71 M. G. Poetae 1. 2,306. a

apr. 6 | . . . . . (Wuormacie) bestimmt auf die coram multis principibus vorgebrachte klage des abts Hetto von Reichenau über die bedrückungen des klostervogts dessen bezüge und befugnisse A. inc. 811 imp. 41. Inserirt in urk. Heinrichs VII 1312 okt. 23 im arch. zu Stuttgart (A). Pregitzer Regierungs- und Ehren-Spiegel 83 mit imp. 48 ex apogr. Heroldi = Falckenstein Urk. und Zeugn. 10 frg.; M. Meichelbeck Erbfolge der Advocatie, Schutz- und Schirmherrlichkeit des Erzhauses Österreich über unser reichsgefr. Fürsten-Stift Reichenau (1786) f. 192 (nach Neugart C. d. Alem. 1,160 n. e); Neugart Ep. Constant. 2,574 aus transs. von A: *Wirtemberg. UB. 1,72 aus A; deutche übersetzung s. XV ex. (zweifelsohne aus dem angebl. or. vgl. N. Arch. 2,193) in Gallus Öhems Chr. von Reichenau, 84. publ. des liter. vereins in Stuttgart 45, Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,44 mit imp. 44 und der rekognition: Amalbertus cantzler anstatt Luoperti ertzcanzler (nur 887 iuli — sept. in geltung, Wiener SB. 92,357). *Fälschung* des custos Odalrich um die mitte des 12. iahrh. (vgl. n° 37, 230, 231, 306) ohne echte vorlage mit benützung einer urk. Karls III für das protokoll, Brandi Die Reichenauer Urkundenfälsch. 14, 44, 65, 70; grossenteils gleicher wort-

811

laut mit der fälschung für Rheinau Ludwig d. D. 852; dieselbe ungewöhnliche arenga mit gleichen formeln auch in den zum selben zweck gefertigten fälschungen für Kempten und Ottobeuren n° 162, 135 und in der angebl. urk. Heinrichs II für kloster Stein bei Schaffhausen Wirtemberg. UB. 1,241 Stumpf n° 1412, zum teil in den fälschungen für Buchau und Lindau, Ludwig d. Fr. 819 iuli 22 und 840 apr. 21; dies weist auf diese fälschung als gemeinsame vorlage, Brandi 107. Eine zweite fälschung, welche das kloster von iedem hoftag befreit, ist verloren und nur durch spätere erwähnung bekannt, Brandi 25. Abt Hetto ist der bischof von Basel, Herimanni Aug. Chr. vgl. Catal. abb. Aug. M. G. SS. 5,102; 2,38; 13,331. 460 (447)

. . . . Beschwörung des mit den Dänen abgeschlossenen friedens (n° 450[d]) an der Eider durch ie 12 edle beider völker, von seite der Franken durch die grafen Walah, Burchard, Unroch, Uodo, Meginhard, Bernhard, Egbert, Theoteri, Abo, Ostdag, Wigman. Ann. r. Franc. (Einh.), Lauriss. min.; die biographischen daten über dieselben bei Simson Karl d. Gr. 2,466. Die bevollmächtigten treten, da die strenge des winters (nach Ann. Lauriss. min. dauert dieselbe bis ende märz) alle wege gesperrt hatte, erst im frühiahr zusammen, als eine kommunikation wieder möglich geworden war, also etwa april. a

. . . Aquis Reichsversammlung secundum consuetudinem, Ann. r. Franc. (Einh.). Vielleicht wurde auf dieser das sogen. Capit. de expeditione exercitali (kein kapitulare, sondern nur ein bericht de causis, propter quas homines exercitalem oboeditionem dimittere solent, mit der datirung a. XI), gedr. Baluze Capit. 1,485; M. G. LL. 1,168 = Migne 97,333 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 158, M. G. Capit. 1,164, vorgelegt, Boretius Beitr. 84, 88, 120. Die zeit des reichstages ist wol durch die folgende urk. gegeben. b

iuni 14 ——— (pal.) entscheidet den vom patriarchen Ursus von Aquileia und erzbischof Arno von Salzburg vor ihn gebrachten streit, deren ieder die provinz Kärnten für seine diöcese beanspruchte, iener mit berufung auf synodalakten aus der zeit vor der besitznahme Italiens durch die Longobarden und die dadurch erwiesene zugehörigkeit, dieser mit berufung auf die bestätigungsurkunden der päpste Zacharias, Stephanus und Paulus, dahin, dass der diese provinz mitten durchschneidende fluss Drau die grenze der beiden diöcesen bilden, der südliche teil Aquileia, welcher der kürzlich für Ursus bestellte und mit Arno anwesende patriarch Maxentius vorsteht, der nördliche teil Salzburg zugehören (vgl. n° 333[f], 404[a]) und den kirchen am fluss, welche etwa am andren ufer besitz haben, derselbe gewahrt bleiben solle, da er den ansprüchen der beiden parteien gegenüber keinen der rechtstitel, den einen wegen seines alters, den andren wegen der römischen kirche, als falsch oder hinfällig erklären wolle. Reg. in Francia 42. Ch. (Salzb. kammerbücher) z. XIII (A). Valvasor Ehre des Herzogthums Crain 2,630 mit XVIII cal. iunii = Ughelli 2. ed. 5,36 = Lünig C. d. It. 4,1513 = Hansiz 2,120 = Rubeis 400 extr. = Hartzheim Conc. 1,400 = Calles Ann. eccl. 3,77 extr. = Fejér C. d. Hung. 1,153 = Boczek C. d. Mor. 1,9 = Migne 97,1044 = Cappelletti 8,105; Juvavia anh. 61 ex arch. archiep. (A) = Ankershofen Gesch. Kärntens I, 2[b], 9 = Kukuljevic C. d. Croat. 1,41; *Zahn UB. v. Steiermark 1,5 aus A = Schumi Arch. f. Heimatkunde (Laibach 1882) 1,58. 461 (448)

. . . . Kapitulare. De interrogatione d. imperatoris: c. 1, 2. gesonderte vernehmung der bischöfe, äbte und grafen über die verweigerung gegenseitiger unterstützung bei der landesverteidigung, 3. die sehr häufigen processe unter einander, 4. die aufnahme der einem andren entflohenen leute, 5. die beeinträchtigung der gegenseitigen amtswirksamkeit, namentlich die einmengung der bischöfe und äbte in weltliche angelegenheiten, 6, 7. die bedeutung des taufgelübdes. 8, 9. christliches leben. 10, 11. leben der bischöfe und kanoniker, 12. der mönche, nachforschung, ob es vor einführung der Benediktinerregel in Gallien schon mönche gegeben habe. 13. mahnung an die bischöfe, mitteilung des ergebnisses der untersuchung an dieselben. ‚Inprimis separare.' A. XI. Hs. s. X. Sirmond Conc. 2,261 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,256 = Harduin Conc. 4,963 = Mansi 13,1070; Baluze Capit. 1,477 = Georgisch C. J. 751 = Hartzheim Conc. 1,397 = Mansi 14[b],327 = Walter 2,240; M. G. LL. 1,166 = Migne 97,329; *M. G. Capit. 1,161. In den älteren ausg. bei richtigerer einteilung (c. 1 = c. 1, 2 der neuen ausg.) nur 12 cap. Wahrscheinlich wie das folgende stück zum Achener reichstag zugehörig; beide keine kapitularien im eigentlichen sinn. 462 (449)

811

. . . | . . . . . | Kapitulare. Brevis capitulorum, quibus fideles nostros episcopos et abbates alloqui volumus et commonere de communi omnium nostrorum utilitate: c. 1. anordnung eines dreitägigen fastens im voriahr (Ep. Richolfi Jaffé Bibl. 4,393, M. G. Capit. 1,249 vgl. n° 450[a]) in anbetracht der besserung des lebens. 2—8. untersuchung über das leben der geistlichen, ihre einmengung in weltliche angelegenheiten, ihr gewissenloses trachten nach mehrung des besitzes durch ausbeutung des volkes, processe, reklame für reliquien, unterhalt bewaffneter leute, 9. einhaltung des taufgelübdes, 10. zwang zum eintritt in den geistlichen stand, 11. erschlaffung der kirchlichen disciplin, 12. die vor einführung der Benediktinerregel in Gallien, wie vom h. Martin und dessen mönchen, beobachtete mönchsregel, 13. das leben der nonnen. ‚Primo commemorandum.‘ Hs. s. X. Sirmond Conc. 1,262 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,257 = Harduin Conc. 4,964 = Mansi 13,1071; Baluze Capit. 1,479 = Georgisch C. J. 753 = Calles Ann. eccl. 3,71 = Hartzheim Conc. 1,398 = Mansi 14[b],329 = Walter 2,241; M. G. LL. 1,166 = Migne 97,330; *M. G. Capit. 1,162. Sachlich übereinstimmend mit n° 462, wie es scheint, instruktion für die mit dieser aufgabe betrauten königsboten. 463 (450)

. . . | . . . . . | Entsendung von streitkräften gegen die Linonen ienseits der Elbe (contra Sclavos, qui nominantur Lanai et Bethenzi (Bechelenzi), Chr. Moiss., diese sö. von ienen an der Havelmündung, Zeuss Die Deutschen und die Nachbarst. 652), welche das land verwüsten und das im voriahr (n° 450[a]) von den Wilzen zerstörte kastell Hohbuoki an der Elbe wieder aufbauen, nach Pannonien zur schlichtung der streitigkeiten zwischen den Hunen und Slaven, nach der Bretagne zur züchtigung der treulosigkeit. Die heere kehren ‚unversehrt‘ zurück. Ann. r. Franc. (Einh.). — K. Ludwig von Aquitanien unternimmt ‚per semetipsum‘ mit einem fränkischen hilfscorps einen zug gegen Tortosa, das er belagert; die einwohner übergeben die schlüssel der stadt und er übermittelt sie seinem vater. V. Hlud. c. 16 vgl. über die geringe bedeutung dieses vom biographen Ludwigs so gerühmten erfolges Funck Ludwig d. Fr. 327 (zu 810), Foss 26 n. 133. a

. . . | Bononiam civ. marit. | Besichtigung der flotte, welche er im voriahr (vgl. n° 451 c. 16) zu bauen befohlen, wiederherstellung des alten leuchtturms. Ann. r. Franc. (Einh.); über den vom kaiser Gaius erbauten leuchtturm Simson Karl d. Gr. 2,470 n. 1. Eine notiz in Ann. Blandin. 810 M. G. SS. 5,23: Karolus novissime in Sithiu fuit könnte sich nur auf 811 beziehen: ein aufenthalt in Sithiu (St. Bertin) wäre auf der hin- oder rückreise von Boulogne möglich, Simson 2,469 n. 5. b

okt. 00 | —— | Kapitulare: c. 1. busse für freie, welche dem aufgebot nicht folge geleistet, zahlung des vollen heerbanns zu 60 sol., eventuell schuldknechtschaft bis zur begleichung derselben, iedoch ohne rechtswirkung für die erben. 2. einziehung der heerbannsbusse nur von der fahrhabe und nur durch die königsboten, nicht aber durch die grafen, denen iedoch der dritte teil derselben auszuzahlen ist. 3. königliche lehensmannen, welche zum angesagten heertag zu spät gekommen, sollen soviele tage fasten, als sie sich verspätet haben. 4. todesstrafe für herisliz nach alter satzung. 5. verlust von amt und lehen für königliche vasallen, welche ihre gegen den gemeinsamen feind ausziehenden genossen verlassen oder nicht mitziehen. 6. wassertrinken als strafe für trunkenheit auf dem heerzug. 7. königliche vasallen, die beim kaiser zurückbleiben, sollen ihre behausten vasallen mit dem grafen ihres wohnortes ausziehen lassen. 8. ausrüstung mit lebensmitteln für 3 monate, mit kleidung für ein halbes iahr von der grenze an gerechnet, bestimmung dieser grenzen. 9. eintreibung der vollen heerbannsbusse von iedem freien, der in diesem iahr nicht ins feld gerückt, eventuell von dessen senior oder grafen, wenn dieser ihn daheim gelassen, und zwar so viele male, als dieser leute dispensirte, vorführung der 2 leute vor die königsboten, welchen für jeden senior in diesem iahr die heerfahrt erlassen wurde. 10. verbot für die geistlichkeit fremden ohne des kaisers erlaubnis panzer und waffen zu geben oder zu verkaufen ausser ihren vasallen, verantwortung vor dem kaiser, wenn in einer kirche oder einem kloster sich überzählige rüstungen finden. 11. wehrpflicht zu wasser (wie zu land) auf des kaisers befehl. ‚Quicumque liber.‘ Reg. 44 (also nach okt. 9), ind. 5. Hs. s. IX (A), X (B) Paris. Baluze Capit. 1,493 e cod. Palat. bibl. Vat. et s. Vinc. Mett. (B) = Le Cointe 7,187 = Georgisch C. J. 761 = Bouquet 5,684 = Mansi 14[b],337 = Walter 2,250; M. G. LL. 1,172 aus A, B = Migne 97,335 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 159 mit emendat.; *M. G. Capit.

811

1,166 = Lehmann Quellen z. Deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 64. C. 1—8, 10 auch Ansegis Capit. III, 67—75, c. 9,11 ib. app. II, 36, 37, c. 1 im Lib. Pap. K. M. c. 34 (35), M. G. LL. 1,308, 324; 4,492. Vgl. Boretius Beitr. 105, 121. 464 (451)

. . . . Kapitulare. Capitula, quae pro iustitiis infra patriam faciendis constituta sunt (vgl. Sohm, Gerichtsverfassung 1,313): c. 1. termin für klagenveriährung sein regierungsantritt (768), zurückweisung der klagen, die in die zeit k. Pippins hinaufreichen, vorbehaltlich einer von ihm zu bewilligenden ausnahme. 2. verweisung der processirenden bischöfe, äbte, grafen und angesehener an das königsgericht, um verschleppung der rechtspflege für die armen zu verhüten, beschränkung der richterlichen tätigkeit des pfalzgrafen auf die sachen der armen. 3. auswahl der angesehensten im gau zu zeugen (vgl Brunner in Wiener SB. 51,361, Forsch. z. Gesch. d. deutschen und franz. Rechts 104, Sohm 1,359 n. 73), hintanhaltung der bisher üblichen bestechung der zeugen. 4. inkompetenz des centenargerichts zum tod, zum verlust der freiheit oder zur herausgabe von sachen und knechten zu verurteilen, vorbehalt solchen urteils für das gericht der grafen und königsboten (vgl. Sohm, Gerichtsverfassung 1,419, Brunner RG. 2,178). 5. strenge untersuchung durch die königsboten und aufschreibung dessen, was iemand zu lehen hat, und der behausten leute auf demselben, 6. über die bestellung der lehen und erwerbung von eigengut aus denselben (vgl. nº 451 c. 14). 7. beschreibung der lehen der bischöfe, äbte, äbtissinen, grafen und königlichen vasallen sowie der fiskalgüter. 8. gerichtliche tätigkeit der königsboten zur erledigung des bisher im grafengericht unerledigten rechtssachen iährlich durch 4 monate: ianuar, april, iuli, oktober an ie 4 orten, rechtspflege in den übrigen monaten durch die grafen, berufung von 4 placita mit den grafen viermal im iahr in einem monat und an 4 orten (vgl. Sohm 1,485, 489). 9. besserung der mit missachtung der kaiserlichen verordnungen bestehenden übelstände durch die königsboten, bericht an den kaiser. 10. feststellung der von alters her dem könig gebührenden zinse und friedensgelder durch die königsboten, bericht an den kaiser, um seine entscheidung für die zukunft einzuholen. 11. bericht, ob solche zinspflichtige güter an kirchen geschenkt wurden oder an die erben übergegangen sind, wer sie in besitz habe und den zins entrichte. 12. kundmachung durch die königsboten in suo placito (vgl. Sohm 1,486) an die grafen ihres amtssprengels, dass in den nicht in ihre amtszeit fallenden monaten (vgl. c. 8) diese gemeinsam gericht halten. 13. neuerliche abnahme des fidelitätseides durch die königsboten nach der bisherigen gepflogenheit, unterweisung des volkes über die bedeutung desselben (vgl. nº 381 c. 2 f.). ‚De termino causarum.' Hs. s. X (A). Baluze Capit. 1,495 = Le Cointe 7,195 = Georgisch C. J. 765 = Bouquet 5,685 = Mansi 14ᵇ,339 = Walter 2,252; M. G. LL. 1,174 = Migne 97,337; *M. G. Capit. 1,176; das ganze kapitulare auch Ansegis Capit. III, 76—88, Baluze Capit. 1,768, M. G. LL. 1,308 u. ö., nur c. 2—4 im Lib. Pap. K. M. 42, 43, 35 M. G. LL. 4,493. In den hs. wie bei Ansegis unmittelbar nach nº 464. Auf c. 3 bezieht sich wahrscheinlich c. 44 des Reimser konzils von 813 Mansi 14, 82: Ut de falsis testibus eius (imperatoris) simili modo piissimum firmetur capitulum, qualiter et hoc, quod ille Bononiae statuit, firmissimum habeatur, wie c. 43 auf c. 1 dieses kapitulares, das demnach auch in Boulogne erlassen worden zu sein scheint, Simson Karl d. Gr. 2,470 n. 5. Ein bruchstück eines der in c. 7 anbefohlenen inventare liegt vor M. G. LL. 1,176 = Migne 97,339, M. G. Capit. 1,250 (zuerst bei Eckhart Francia or. 2,902). Die datirung der formel des fidelitätseides, Rozière Formules 1,4 nº 3, ist als nicht hieher gehörig zu streichen, Rozière 3,316 vgl. Sickel in Sybels Hist. Zeitschr. 29 (1873), 157 zur berichtigung der ausführung in Reg. 2,295 K 242. 465 (457)

. . . Ganda (ad Scaldim fluvium) Besichtigung der für die flotte erbauten schiffe. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. auch V. Karoli c. 17. a

nov. 00 Aquas Rückkehr. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe: circa medium nov. Auf dem weg nach Achen begegnen ihm die gesandten des Dänenkönigs Hemming, Aowin und Hebbi, die geschenke und friedensversicherungen überbringen; in Achen erwarten ihn der chakan und tudun der Avaren sowie die häuptlinge der an der Donau wohnenden Slaven, welche die führer der nach Pannonien gesandten truppen zu ihm geschickt hatten. Ann. r. Franc. (Einh.) b

— 26 —— (pal. r.) schenkt dem kloster Altaich im herzogtum Baiern unter abt Orulf auf bitte des grafen Gerold einen auf 40 mansen geschätzten ort am einfluss der Bielach in die Donau.

Datum	Ort	Regest
811		
		Imp. XII. K. s. X auf der rückseite des or. Arnolfs 897 mai 5 München (A); ch. s. XIII (B). Hund-Gewold 2,9, 2. ed. 2,7 = Le Cointe 7,208 ohne datirung = Conring Censura 223; M. B. 11,101 aus B = Fejér C. d. Hung. 1,151 = Boczek C. d. Mor. 1,8; *M. B. 31, 26 aus B; regest (ex. or.?) Aventin Ann. IV, 4 p. 296 ohne ind.; erwähnt Hermannus De instit. mon. Altah. M. G. SS. 17,369. Über die überlieferung in A Sickel Reg. 295 K 234. 466 (452)
dez. 1	Aquasgrani pal. r.	bestätigt auf vortrag des grafen Bennit, dass sein vater Amalung, um beim abfall seiner sächsischen gaugenossen ihm die treue zu wahren, seinen geburtsort verlassen habe und zu ihm gekommen sei und dass er in seinem dienst stehend nach einem vergeblichen versuch in der damals von Franken und Sachsen bewohnten villa Wolfsanger sich anzusiedeln zu Waldisbecchi (? der Wallebach bei Wolfsanger, Forschungen 7,613, nach Landau Beschr. von Kurhessen 168 Waldau s. Kassel) zwischen Werra und Fulda einen teil des waldes Bocchonia ausgerodet und seinem sohn Bennit hinterlassen habe — diesem und dessen erben die rodung, in ihrer sprache bivanc geheissen. Suavis adv. Ercanbaldi scr. Or. aus Fulda in München (A); Cod. Eberh. 2,9 verunechtet, gekürzt, ohne datirung (B). Aus A: Eckhart Franc. or. 2,864 = Harenberg H. Gandersh. 1216; M. B. 28,7; *Roth Beiträge 1,173 (mit der geschichte des or.); facsim. der rekogn. und erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,386; aus k. von B: Schöttgen et Kreysig 1,10 nº 24, Or. Guelf. 3,549; Schannat Trad. 107 ohne ind. ex vet. apogr. (ietzt verloren) mit der interpolation, dass der besitz nach Bennits tod an Fulda fallen solle = Falke Trad. Corb. 234 = Dronke C. d. 133 mit varianten aus B = Migne 97,1076 = Lörsch-Schröder Urk. 22, 2. A. 29; zuerst erwähnt Brower Ant. Fuld. 217 ex ipsis Bennithi codicillis (cod. Eberh. vgl. Dronce C. d. 133 n.). Nach Arnold Ansiedelungen 259 hat sich der name Bennit im ortsnamen Benterode bei Kassel erhalten. 467 (453)
— 4	. . . .	Tod Karls, des ältesten sohnes des kaisers. Ann. r. Franc. (Einh.), Juvav. s. Emmer. Bawar. br. (M. G. SS. 20,8), ohne tagesangabe V. Karoli c. 19, Thegani V. Hlud. c. 5, Chr. Moiss., Ann. Lauriss. min., Poeta Saxo IV, 279, Ann. Lob. Aqu. Karl war zum nachfolger in der kaiserwürde ausersehen gewesen, Ep. Alcuini ed Jaffé, nº 245, M. G. Ep. 4 nº 188 vgl. das gedicht Theodulfs an ihn, carm. 35 v. 1,33: O spes, o gloria regni, Ut patrias valeas rutilus conscendere sedes Atque iuvante deo sceptra tenere manu und carm. 25 M. G. Poetae l. 1,526, 483, Angilbert v. 197 ib. 371, carm. 2 v. 33 ib. 361. a
— 21	———	schenkt der kirche von Aquileia auf bitte des patriarchen Maxentius, der sie nach der verwüstung durch die Gothen, Avaren und andre völker mit des kaisers hilfe wieder in früherer herrlichkeit herstellen will, das erbgut des Langobarden Ratgaud nnd seines bruders Felix in und bei der stadt und am hafen des flusses Natissa, welches, als sie mit dem treulosen herzog Rotgaud (776 vgl. nº 202) gefallen waren, nach fränkischem und langobardischem gesetz konfiscirt, zuerst an Landola, dann an dessen sohn Benno und an Bovo zu lehen gegeben worden war, während deren drittem bruder Laudulf, weil er nicht in der treulosigkeit beharrte, sein anteil gewahrt bleiben soll. Ch. s. XV (Consultori in iure 366/2) Venedig (A); ch. s. XV Cividale (B); n. k. in Udine, S. Daniele, Venedig, die diesen ch., zumeist B entnommen sind, *M. G. Dopsch. Madrisio 260 inter chart. com. de Miniaco ex l. thes. eccl. Aquil. mit imp. 12 reg. Franc. 45 = Migne 98,1449; Rubeis M. Aquil. 401 e cop. Nicoletti = Cappelletti 8,107 mit XXII kal. ian. 468 (454)
. . .	———	Ueberwinterung. Ann. r. Franc. (Einh.). a
812		
. . .	. . . .	Tod des Dänenkönigs Hemming; kampf zwischen den beiden tronprätendenten Sigifrid, einem neffen k. Godofrids, und Anulo, einem neffen des früheren königs Heriold, beide fallen in der schlacht; Anulos partei siegt und bestellt dessen brüder Heriold und Reginfrid zu königen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Chr. Moiss. b
märz 8	. . . .	beurkundet, dass er auf vortrag des vor ihm in der pfalz zu Achen erschienenen Salacus, Tingulf habe ihm bürgschaft geleistet in ihrer streitsache innerhalb 42 nächte sich vor dem königsgericht zu stellen, mit seinen getreuen, den grafen Gerulf, Guntland, Hedo, Armann, Hamrich, Sicard, Rotbert, 4 andren und dem pfalzgrafen Amalrich, nachdem Salacus die gesetzliche frist von drei tragen (vgl. Sohm, Gerichtsverfassung 1,363) vergeblich den gegner ausgewartet, geurteilt habe, Tingulf sei sachfällig geworden, weil er weder selbst erschienen

812

sei noch einen bevollmächtigten geschickt habe, mit dem befehl, dass Tingulf nach der bezüglichen gesetzlichen bestimmung den Salacus vollständig befriedige. Ego Eldebertus rec. Ind. III, vor III eine zahl radirt. Or. Paris aus St. Denis. Mabillon Dipl. 512 mit ind. V = Bouquet 5,776; Tardif 76; facsim. de l'École des chartes = Kopp Schriftt. 18; facs. mit text *Paleogr. Society I n° 237 = Dahn Urgesch. der germ. und roman. Völker Bd. 3 (Oncken Allg. Gesch. Lief. 124) = Henne am Rhyn Kulturgesch. des deutschen Volkes (1897) 1,102; siegel Invent. des sceaux n° 16, Kopp Schriftt. 24 E. Vgl. Sickel UL. 359 f. — Eine notiz über ein diplom, dessen chronologische daten auf 812 (weil reg. in It. 38, vor iuni) hinweisen würden, schenkung an bischof Ratald von Verona, gibt aus k. s. XIII Cipolla in Mittheilnngen des Instituts f. öst. GF. 2,92. Die glaubwürdigkeit muss dahin gestellt bleiben. 469 (455)

apr. 2 | Aquisgrani pal, r. | benachrichtigt die grafen Berana (Bera von Barcelona), Gauscelin, Gisclafred, Odilo, Ademar, Laibulf, Erlin, dass er auf klage von 42 Spaniern aus ihren amtssprengeln, die vor ihm erschienen waren, um über die vielen von ihnen und ihren beamten erduldeten bedrückungen, die verdrängung aus den seit etwa 30 iahren mit seiner erlaubnis ausgerodeten fiskalländereien, welche gaugenossen durch gegenseitige zeugenschaft als eigengut reklamiren, die entreissung einiger von ihnen bearbeiteter villen und gewaltsame eintreibung ungerechter auflagen sich zu beschweren, den erzbischof Johannes (Arles) beauftragt habe als königsbote zu seinem sohn k. Ludwig zu gehen, diesem darüber bericht zu erstatten und mit ihnen die verhältnisse der Spanier zu ordnen, und befiehlt ihnen den Spaniern, welche ihm vertrauend aus Spanien gekommen und seit 30 iahren mit seiner genehmigung die einöde urbar gemacht, keinen zins aufzulegen oder sie zu eigenleuten zu machen, sondern sie in ihrem besitz zu schützen, so lange sie ihm und seinen söhnen treu seien. Guidbertus diac. adv. Ercambaldi. Ch. Narbonn. s. XII Paris bibl. nat. CL. 11015 (A). Baluze Capit. 1,499 ex arch. Narbonn. (A) = Le Cointe 7,193 = Bouquet 5,776 = Mansi 14b,341 = Walter 2,255; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1b,36 de l'arch. de l'église de Narb., éd. par Du Mège 2,601, *n. éd. par Dulaurier 2b,73 aus A = M. G. Capit. 1,169. Über diese spanischen ansiedlungen Simson Ludwig d. Fr. 1,47. 470 (456)

— 4 | —— | Ostern. Chr. Moiss. a

. . . | —— | Empfang der griechischen gesandten, des bischofs Michael und der protospatarii Arsafius und Theognost, welche kaiser Michael (I, kaiser seit 2. okt. 811), schwiegersohn des in einer schlacht gegen die Bulgaren (iuli 811) gefallenen kaisers Nicephorus, in begleitung der fränkischen gesandten abgeordnet hatte: scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes more suo i. e. Graeca lingua laudes ei dixerunt imperatorem et basileum (βασιλεύς statt des früheren ῥήξ) appellantes. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Theophanis Chronogr. Bonner ausg. 770 (über die stelle Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Bezieh. 54 n. 2), Poeta Saxo IV, 288, V. Karoli c. 16 und das schreiben Karls an k. Michael n° 476. Für die anerkennung seiner kaiserwürde verzichtet Karl auf Venedig (Venetiam reddidit, Ann. r. Franc. 810) und die dalmatinischen seestädte (Dalmaciam exceptis maritimis civitatibus, quas ob amicitiam et iunctum cum eo foedus Constantinopolitanum imperatorem habere permisit . . perdomuit, V. Karoli c. 15 = Andreae Danduli Chr. VII, 15 p. 7 Muratori SS. 12,155). Über die den Venetianern zugestandenen vorrechte berichtet Andr. Danduli Chr. VIII, 1,10 l. c. 163: Carolus novam Venetiam a se abdicavit permittens Venetos per totum occidentale imperium terras suas possidere et illis immunitatibus gaudere, quibus sub Graecorum universali imperio gaudere soliti erant; hieher gehören zweifelsohne auch die von ihm dem iahr 803, in dem ia die verhandlungen erfolglos blieben vgl. n° 398b, zugeschriebenen bedingungen: in hoc foedere seu decreto nominatim firmatum est, quod Venetiae urbes et maritimae civitates Dalmatiae, quae in devotione imperii (orientalis) illibatae perstiterant, ab imperio occidentali nequaquam debeant molestari, invadi vel minorari et quod Veneti possessionibus, libertatibus et immunitatibus, quas soliti sunt habere, in Italico regno pacifice perfruantur, Chr. VII, 14,21 l. c. 151; wie es scheint, verpflichteten sich dafür die Venetianer zur fortzahlung des 810 (vgl. 447a) aufgelegten tributes, den sie nach Const. Porphyr. De administr. imp. c. 28 Bonner ausg. 125 noch im 10 iahrh. zahlten; eingehendere untersuchungen über den vertrag mit Venedig Simson Karl d. Gr. 2,599, Gasquet in Revue hist.

812

29,281, besser Fanta in Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. Erg. 1,73 f. Die griechischen gesandten kehren über Rom zurück: in basilica s. Petri eundem pacti seu foederis libellum a Leone papa denuo susceperunt, Ann. r. Franc. (Einh.). Mabillon Dipl. suppl. 54 bezieht das im or. erhaltene bruchstück eines schreibens eines griechischen kaisers, ietzt auch Tardif 75, auf diese gesandtschaft. b

Aquis — Reichsversammlung; der kaiser sendet seinen enkel Bernard, den sohn Pippins, nach Italien und ordnet wegen der gerüchte über eine flotte, die von Africa und Spanien zur verwüstung Italiens auslaufen sollte, Wala, den sohn seines oheims Bernhard, dahin ab (über dessen einflussreiche stellung am hof Karls V. Hlud. c. 21, Translatio s. Viti Jaffé Bibl. 1,9, V. Adalhardi c. 32, V. Walae M. G. SS. 2,527, 533); ein teil der maurischen flotte kommt nach Corsica, ein teil nach Sardinien, der letztere wird fast ganz vernichtet. Ann. r. Franc. (Einh.). Über die beutezüge der Mauren gegen Süditalien berichtet der brief des papstes Leo vom 26. aug. Jaffé Bibl. 4,322. c

Kapitulare de villis et curtis imperialibus: c. 1. ausschliessliche verwendung der königlichen krongüter (villae nostrae) für den dienst des königs. 2. sorge für die wolfart der dazu gehörigen leute (familia). 3. verbot für die amtleute (iudices) diese für ihren dienst zu verwenden oder wertvollere geschenke von ihnen anzunehmen. 4. ersatz des von diesen am königsgut verübten diebstahls und schadens und prügel als strafe ausser bei mord und brand, die durch friedensgeld gebüsst werden können, leistung der gesetzlichen genugtuung an fremde beschädigte und prügelstrafe, bei den freien hintersassen busse nach ihrem gesetz. 5. anordnung und überwachung der landwirtschaftlichen arbeiten durch die amtleute oder einen zuverlässigen stellvertreter. 6. ablieferung der zehnten an die kirchen auf den fiskalgütern, an andre nur, wenn von altersher üblich, verleihung iener kirchen nur an kleriker der k. familie oder kapelle. 7. genaue erfüllung der dienstlichen obliegenheiten der amtleute. 8. weinwirtschaft. 9. gleiches mass (normalmass) wie in der pfalz. 10. leistung der handdienste und lieferung der frischlinge durch die maier, förster, aufseher über keller und gestüte, dekane (beamte über einen güterkomplex, dekanie), zöllner und andre ministerialen, eventuell stellvertreter bei lehen. 11. verbot für die amtleute quartier für sich oder ihre hunde zu fordern. 12. die kommendation k. geiseln auf den k. villen anzunehmen. 13. zuchthengste (waraniones). 14. stuten und hengstfohlen. 15. ablieferung der fohlen an die pfalz zu Martini. 16. ausführung der befehle des königs oder der königin, des seneschalks oder schenks im namen iener durch den amtmann oder in seiner abwesenheit durch dessen beamte bei persönlicher verantwortung vor dem könig und der königin und strafe. 17. bienenzucht auf ieder villa. 18, 19. geflügelzucht. 20. ablieferung der gutserzeugnisse (fructa) in reichlicher menge an den hof. 21. erhaltung und vermehrung der fischweiher. 22. aufbewahrung von weintrauben. 23. viehzucht, fütterung der iagdhunde. 24. ausgezeichnete qualität der lieferungen für den königlichen tisch, für die mit diesen beauftragten beamten täglich doppelte verköstigung. 25. kundmachung, ob eichelmast sei oder nicht, am 1. sept. 26. bestellung nur so vieler maier für ein gut, als einer an einem tag begehen und beaufsichtigen kann. 27. stete bewachung der gehöfte, einquartierung der an die pfalz gehenden oder von daher zurückkehrenden gesandtschaften auf den k. höfen nur auf ausdrücklichen befehl des königs oder der königin, beistellung des nötigen oder der spanndienste für dieselben wie bisher durch die grafen und die dazu von alters her verpflichteten leute. 28. ablieferung des gelderträgnisses in der fastenzeit gemäss früherer verordnung nach vorlegung des rechnungsabschlusses. 29. vorsorge des amtmanns, dass es nicht notwendig sei, dass die leute an die pfalz berufung einlegen und dadurch arbeitszeit versäumen, vertretung der rechtssachen der knechte bei einem auswärtigen gericht durch ihren meister (magister), im fall der rechtsverweigerung bericht an den könig. 30. getrennte verrechnung der lieferungen, welche für den k. bedarf und zur ausrüstung der kriegswagen, 31. für die präbendare und die frauenhäuser bestimmt sind. 32. vorzüglicher samen. 33. aufbewahrung des restes bis auf k. befehl, ob derselbe verkauft oder aufgespart werden soll. 34. reinlichkeit bei zubereitung der esswaren und getränke. 35. hammel- und schweinschmalz, mastochsen. 36. waldkultur, ausrodung, hegen des wildes, falken und sperber für den k. bedarf, einforderung des waldzinses, leistung des zehnten von den in den k. waldungen gemästeten schweinen der amtleute, maier und ihrer leute zu gutem beispiel für andre. 37. gute bestellung des kulturlandes. 38. bereithaltung

812

gemästeter gänse und hühner. 39. empfangnahme der von den servientes und mansionarii (bebauer eines mansus) abzuliefernden hühner und eier. 40. zucht edleren geflügels. 41. gute instandhaltung der baulichkeiten. 42. vollständige einrichtung mit den nötigen gerätschaften und rüstung für die heerfahrt. 43. lieferung von leinen, wolle usw. für die frauenhäuser. 44. ablieferung von 2 dritteln der fastenkost, gemüse, fische usw. an den hof, schriftlicher ausweis über den rest. 45. sorge für tüchtige handwerker. 46. instandhaltung der tiergärten und gebäude. 47. unterstützung der auf die güter abgeordneten iäger und andrer hofbeamten mit rat und tat nach massgabe des schriftlichen befehls des königs oder der königin, des seneschalks oder schenks in deren namen. 48. weinpressen. 49. einrichtung und abschliessung der frauenhäuser zu ungestörter arbeit. 50. unterhalt der leute bei den gestüten, wenn freie, aus ihren lehen, wenn fiskalinen, aus den ihnen zugewiesenen mansen oder dem königsgut. 51. verhütung der verzauberung des samenkorns. 52. verpflichtung der amtleute andren leuten von seite der fiskalinen, knechte, kolonen ihr volles recht zu schaffen, 53. sorge zu tragen, dass ihre leute nicht räuber und übeltäter werden können. 54. fleissige arbeit. 55. buchführung über die lieferungen an den hof sowie die ausgaben, schriftlicher bericht über den rest. 56. fleissige rechtspflege durch die amtleute. 57. verbot einen knecht zu hindern vor dem könig gegen seinen meister recht zu suchen, verhütung des missbrauchs. 58. unterhalt der vom könig gesandten iungen hunde. 59. wachs- und seifenlieferungen an den hof. 60. bestellung der maier nicht aus den höheren, sondern den mittleren klassen. 61. malzlieferung und bestellung tüchtiger bierbrauer. 62. detaillirter rechenschaftbericht der amtleute zu weihnacht an den könig. 63. gleiche berichte der beamten an die amtleute. 64. konstruktion und ausrüstung der heerwagen (basternae). 65. verkauf der nicht benötigten fische. 66. rechenschaftsbericht über die ziegenheerden, lieferung von pöckelfleisch. 67. bericht über die unbebauten mansen und die neu aufgenommenen hörigen, für deren ansiedelung es an raum gebricht. 68. bereithaltung von fässern mit eisenreifen für die heerfahrt oder die pfalz. 69. bericht über die vertilgung der wölfe, einsendung der felle, ausrottung der iungen wölfe im monat mai. 70. gartenkultur, specialisirung der zu pflegenden blumen, kräuter, gemüse, obstsorten (vgl. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora, Kiel 1894, anhang 181 f.). ‚Volumus ut villae.' Hs. s. IX Wolfenbüttel. Conring Leonis III epist. ad Carolum M. (1647, 2. ed. 1655) app. = Baluze Capit. 1,331 = Georgisch C. J. 607 = Bouquet 5,652 = Mansi 14b,237; Eckhart Francia or. 2,911; Bruns Beytr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters 8 vgl. 359 = Walter 2,132 = Ideler Karl d. Gr. 2,94; M. G. LL. 1,181 = Migne 97,349; M. G. Capit. 1,83 vgl. 2,537; *Gareis Die Landgüterordnung Karls d. Gr. (Berlin 1895) 23 mit eingehendem kommentar und literaturverzeichnis (p. 3 n. 1); erläuterung und übersetzung von Guérard in Bibl. de l' Ec. d. chartes III, 4 (1853), 201, 313, 346 (die älteren kommentare ib. 202), von Fapanni in Atti dell' Istituto Veneto s. III, t. 3, von Thaer in Fühlings Landwirthschaftl. Zeitung 27 H. 4. Mit rücksicht auf c. 10, 18, 19 des kapitulares von 813 n° 480 (vgl. auch n° 465 c. 7), die stellung in der hs. und die überschrift von Pertz dem iahr 812 zugewiesen, während Baluze Capit. 2,1049 dasselbe vor 800 (am 4. iuni stirbt Karls letzte gemahlin Liutgard) setzt, da in c. 16, 27, 47 die ‚regina' erwähnt wird vgl. auch Guérard l. c. 203, der sich gleichfalls für die annahme von Baluze entscheidet; dass dieses argument nicht massgebend ist, sondern die überwiegenden gründe für 812 sprechen, erörtert ausführlich Gareis, Bemerk. zu K. Karls d. Gr. Capitulare de villis in Germanist. Abhandl. z. LXX Geburtstag Konrads v. Maurer (Göttingen 1893) 211; zu weit geht er, wenn er abt Ansegis von St. Wandrille als ‚verfasser' vermutet (p. 235). 471 (458)

. . . . Reichsangelegenheiten: friedensschluss (waffenstillstand) mit dem chalifen El H h a k e m (Abulaz vgl. n° 450b) auf 3 iahre. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss. Auf anordnung Ludwigs war unter befehl des von seinem vater gesandten Heribert ein erfolgloser streifzug gegen Huesca unternommen worden; das heer kehrt im spätherbst zum könig zurück, der gerade der iagd obliegt, V. Hlud. c. 17. Auf ienen frieden mit den Mauren ist wol auch die stelle in V. Hlud. c. 20: pacem petentibus his, quos bello fatigare solitus erat, rex articulo duorum annorum praestituto libenter indulsit zu beziehen. — Friedensschluss mit herzog Grimoald (II vgl. über ihn Erchempert H. Lang. c. 7 M. G. SS. Lang. 237) von B e n e v e n t; die Beneventaner zahlen unter dem titel eines tributs 25000 goldsol. Ann. r. Franc. (Einh). Diese summe fasst Waitz VG. 2. A. 3,168 n. 3 als zahlung eines rückstandes. Den frieden soll

812

Adalhard von Corbie, damals königsbote in Italien, vermittelt haben, V. Adalh. c. 29 M. G. SS. 2,527. — Entsendung von 3 heerscharen gegen die Wilzen; diese unterwerfen sich und stellen geiseln. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss. — Die Dänenkönige Hariold und Reginfrid (vgl. n° 468b) schicken gesandte und bitten um frieden und zurücksendung ihres bruders Hemming. Ann. r. Franc. (Einh.). — Streit im kloster Fulda (vgl. n° 441a); 12 abgeordnete der mönche (sie überreichen eine beschwerdeschrift, den Libellus supplex, M. G. Ep. 4,548) und abt Ratgar erscheinen vor dem kaiser, um recht zu suchen; dieser beauftragt die bischöfe Richolf von Mainz, Bernhar von Worms, Hanto (Hatto) von Augsburg und Wolfgar von Wirzburg u. a. mit der schlichtung des zwistes; sie bringen im kloster einen vergleich zu stande, Ann. Lauriss. min. Richolf ist am 15. aug. in Fulda, Dronke C. d. 136 n° 270. a

aug. 22 . . . . (apud urbem Suessionem) restituirt dem kloster St. Denis nach rat und willen seines schon zum könig bestimmten sohnes Ludwig des Frommen und eingedenk eines in den Gesta Francorum überlieferten ausspruches k. Dagoberts im verein mit dem auf der synode anwesenden papst Leo genannte güter und andre, wie er meint, 46, deren namen man in der schenkungsurk. k. Dagoberts im klosterarchiv finden kann. Unterfertigt von papst Leo, 20 bischöfen (darunter Turpin von Reims, Achilleus von Alexandrien, Theophilus von Antiochia und andre unmögliche namen), den äbten Fulrad von St. Denis, Florian von Montecasino. Ind. 5, pontif. Leonis III 16, imp. 11, reg. 44. *Doublet 727 = Le Cointe 7,9. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. Mabillon Ann. 2,372, Le Cointe l. c. Die fingirte namensliste (grossenteils = in n° 482) aus der gegen ende des 11. iahrh. (Rauschen im Hist. Jahrb. 15, 260) in St. Denis entstandenen Descriptio, qualiter Karolus M. clavum et coronam Domini a Constantinopoli Aquisgrani detulerit, Rauschen Die Legende Karls d. Gr. (Leipzig 1890) 121, wo sie nebst andern auf einer erdichteten synode in Achen figuriren. Die fälschung kann also nicht vor dem 12. iahrh. entstanden sein, wahrscheinlich gehört sie diesem an; sie fehlt auch in den chartularen von St. Denis. 472 (459)

. . . . (ecclesia Nüwenstatensi) bestätigt der von ihm erbauten kirche Neustadt oder Rorenlacha die schenkung seiner schwester Gerdrud und bestimmt die giebigkeiten der kirchenholden. A. inc. 812 reg. 13. K. s. XIV (vgl. Sickel Reg. 424) im Lib. albus Wirzeburg. (A); ch. Neustat. s. XVI inserirt in bestätigungsurk. Karls IV 1366 ian. 11 und Karls V 1541 märz 22 (B). Acta SS. Mart. 2,604 ex arch. mon. frg. mit 813 = Le Cointe 7,280 = Ryckel H. s. Gertrudis 177; Leuckfeld Ant. Poeld. 243; (Schmidt) Diplom. Nachrichten von dem Ursprung des Closters Neustatt a. M. Beil. 1 aus transs. von 1541 = Klüber Abhandl. 2,382; Ussermann Ep. Wirceburg. pr. 6 ex arch. Neost.; *M. B. 31,11 aus A. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. Eckhart Francia or. 1,708. 473 (460)

811-12

. . . . Rundschreiben an die erzbischöfe: er würde gern öfters über die förderung der kirche vertrauliche rücksprache genommen haben, wenn sein körperliches gebreste es gestattet hätte, er mahne wenigstens zu eifriger predigt mit dem auftrag ihm über die unterweisung, welche ieder und dessen suffragane ihren priestern und dem volk über die taufe und den taufritus erteilen, bericht zu erstatten. ‚Saepius tecum.' Erhalten in gleichlautenden ausfertigungen an Odilbert von Mailand: Hs. s. X zu St. Paul in Kärnten (A), s. XII in Wien (B), gedr. Mabillon Analecta 75 e cod. Mett. = Baluze Capit. 1,483 = Le Cointe 7,211 = Bouquet 5,632 = Hartzheim Conc. 1,399 = Mansi 14b,231 = Walter 2,244 = Ideler Karl d. Gr. 2,129; M. G. LL. 1,171 und *M. G. Capit. 1,246 aus A, B; Jaffé Bibl. 4,401 aus B; an Amalarius von Trier: Hs. s. X Zürich, Alcuini Op. ed. Froben 2,520 = Migne 99,892, Jaffé Bibl. 4,402; an Maxentius von Aquileia Pez Thes. 2b,7 e cod. Udalr. ms. (ohne namen) = Cappelletti 8,109; nur erwähnt werden iene an Leidrad von Lyon, Magnus von Sens Mabillon Analecta 78, Jaffé Bibl. 4,410, 414; ohne namen des adressaten im Cod. Udalr. Eccard Corp. hist. 2,34 n° 17 vgl. Jaffé Bibl. 5,6. Antwort von Odilbert (auch M. G. LL. 1,171, Capit. 1,247), Amalarius, Leidrad, Magnus Jaffé Bibl. 4,403, 406, 410, 414 vgl. 413, von Maxentius Pez Thes. 2b,8. Dieser wird zuerst 811 in n° 461 als patriarch genannt, Amalarius, erzbischof seit 809, geht beginn 813 als gesandter nach Konstantinopel. Mit bestimmtheit würde sich ende des iahres 812 ergeben, wollte man die stelle: interim quod ad nostrum veneris conloquium in n° 475 auf diese gesandtschaft beziehen. Mit der

812

abrenuntiatio in der taufe beschäftigen sich auch c. 6, 7 des kapitulares von 811 n° 462; möglicherweise steht aber das rundschreiben schon zu diesen in unmittelbarer beziehung. Denselben stoff und zwar genau in der reihenfolge der hier entwickelten fragepunkte behandelt schon ein brief Alcuins ed. Jaffé n° 261, M. G. Ep. 4 n° 134, so dass ein zusammenhang zwischen diesem und dem k. erlass anzunehmen sein wird. 474 (461)

811-12 . . . . schreibt bischof Amalarius (von Trier), dass er dessen antwort (Jaffé Bibl. 4,406), die er in seiner gegenwart habe vorlesen lassen, mit besonderer befriedigung zur kenntnis genommen habe und ihm auch für die schnelle erfüllung seines gebotes danke; betreffs der suffragane der kirche von Trier, deren vorstand er nach seinem willen geworden sei, möge er seine entscheidung bis zum eintreffen bei hof abwarten. ‚Scripta nobis.' Hs. s. X Zürich. Alcuini Op. ep. Froben 2,524 = Migne 99,982; *Jaffé Bibl. 4,409. 475 (462)

. . . Aquis Überwinterung. Ann. r. Franc. (Einh.). a

813

. . . . schreibt kaiser Michael (dilecto et honorabili fratri vgl. V. Karoli c. 28), dass er den frieden zwischen dem östlichen und westlichen kaiserreich und die einigung der katholischen kirche mit besonderer freude begrüsse; was von seiner seite zu tun war, sei geschehen, er erwarte die gleiche bereitwilligkeit auch von der andern seite; er habe die von ihm und seinen grossen unterzeichnete friedensurkunde den griechischen gesandten, dem metropoliten Michael und den protospatharii Arsafius und Theognostus (vgl. n° 470[b]), übergeben und nach dem mit diesen getroffenen übereinkommen, eine gesandtschaft abzuordnen, sobald nur günstige zeit für die seefahrt gekommen sei, sende er den bischof Amalharius und den abt Petrus, um die gleichlautende, in griechischer sprache abgefasste und von ihm und den griechischen grossen unterzeichnete friedensurkunde in empfang zu nehmen; er bitte seine gesandten freundlich aufzunehmen und ohne unnötige verzögerung abzufertigen. ‚Benedicimus dominum.' Hs. s. X im britischen museum. Alcuini Op. ed. Froben 2,561 = Ideler Karl d. Gr. 2,79 = Migne 98,931; Jaffé Bibl. 4,415; *M. G. Ep. 4,556. Vgl. Sickel Reg. 296 K 246. 476 (463)

. . . . Abordnung des bischofs Amalharius von Trier und des abts Petrus von Nonantula als gesandte nach Konstantinopel propter pacem cum Michaele imperatore confirmandam. Ann. r. Franc. (Einh.) = G. Trev. c. 25 M. G. SS. 8,163, V. Hlud. c. 23, Thegan c. 9; die mission des abts Petrus, der 812 in angelegenheiten des klosters mit dem königsboten Adalhard an den hof gekommen war, auch erwähnt in der urk. Adalhards Tiraboschi Nonantula 2,36 = Cod. Lang. 164; die verse des Amalarius über diese gesandtschaft Jaffé Bibl. 4,426, M. G. Poetae l. 1,426. Zeitangabe in Ann. r. Franc.: incipiente verni temperie. a

Reichsversammlung (concilium magnum cum Francis episcopis et abbatibus ac sacerdotibus); der kaiser beschliesst (super statu ecclesiarum corrigendo, Ann. r. Franc.) provinzialsynoden (vgl Ann. Lauriss. min.) nach Mainz, Reims (vgl. auch Flodoard H. Rem. II, 18), Tours, Chalon s. S., Arles zu berufen, welche ihre beschlüsse dem kaiser bei der nächsten reichsversammlung vorlegen sollten, Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss. Die synode von Arles wird am 10. mai, die von Mainz am 9. iuni gehalten, für die 3 übrigen ist kein tagesdatum überliefert, Mansi 14, 57, 63, die akten der 5 synoden Mansi 14, 57—106; die reichsversammlung hatte also etwa im märz stattgefunden. Auf derselben soll nach Ermoldus Nig. II, 1—47 der kaiser die frage der nachfolge (und ernennung eines mitregenten) zur sprache gebracht und Einhard das wort für Ludwig ergriffen haben; der kaiser habe beigestimmt und Ludwig berufen, der sogleich an den hof gekommen sei. Dagegen berichtet V. Karoli c. 30, Karl habe seinen sohn erst berufen (teilweise gleicher wortlaut in Ann. r. Franc.), cum iam et morbo et senectute premeretur, ebenso der hier gut unterrichtete Thegan c. 6: cum iam intellexit adpropinquare sibi diem obitus sui, ähnlich V. Hlud. c. 20: verens, ne forte subtractus rebus humanis confusum relinqueret regnum. Dadurch dürfte es wahrscheinlich werden, dass Ludwig, mochte die frage der nachfolge auch auf dieser versammlung bereits erörtert und bereinigt worden sein, doch erst berufen wurde, als Karl im sommer auf der iagd bedenklich erkrankte; Ludwig hatte, wie es scheint, noch im sommer einen zug gegen die Wasken und nach Pamplona unternommen, V. Hlud. c. 18. Die meldung der chronologisch unzuverlässigen V. Hlud. c. 20, Ludwig sei tota aestate bei seinem vater gewesen,

813		
		um gute lehren zu erhalten, an sich schon unwahrscheinlich, findet anderweitig keine bestätigung; dieselbe quelle hat auch für die rückkehr Ludwigs eine irrige zeitangabe n° 481[b]. Durchaus glaubwürdig ist der weitere bericht, fränkische und deutsche grosse hätten Ludwig durch dessen hofbeamten (capis praelatus vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1, 2 n. 8) Gerrich die aufforderung zukommen lassen, ut ad patrem veniret eique propter adsisteret, videri sibi dicentes, quod cum pater iam in senilem vergeret aetatem et acerbe ferret liberorum infortunatam defectionem, citam illius haec portenderent corpoream solutionem. b
mai 9	Aquisgrani pal. r.	bestätigt auf fürsprache Gundards seinem getreuen Asig, auch Adalrich genannt, auf dessen vortrag, dass sein vater Hiddi, um beim aufstand der Sachsen die treue zu wahren, seine heimat verlassen habe und zu ihm gekommen sei, dass er in seinem dienst stehend nach einem vergeblichen versuch in der damals von Franken und Sachsen bewohnten villa Wolfsanger sich anzusiedeln im ort Hawcabrunno (nach Forschungen 7,612 ein Habichtsborn bei Escherode = Asigrode vgl. Arnold Ansiedelungen 259, 453) zwischen Werra und Fulda einen teil des waldes Bocchonia besetzt und an Asig hinterlassen habe, dass aber später die königsboten diesen wald als zum erbe des herzogs Gerhao gehörig zum königsgut einzogen — für dessen und seines vaters treue iene rodung, in ihrer sprache bivanc geheissen. Witherius diac. adv. Hieremiae. Or. aus Korvei in Berlin (A). Mabillon Dipl. 512 aus A; Schaten Westphalia 648 ex tab. Corbei.; Leibniz Ann. 1,250 nach abschr. Overhams; Falke 377, Or. Guelf. 4,411, Wilmans Kaiserurk. 1,6, Stacke Deutsche Gesch. 1,196, sämmtlich aus A; facsim. bei Mabillon, Falke, Or. Guelf., Stacke l. c., *KU. in Abbild. 1 n° 5, siegelabbild. auch Eckhart Francia or. 2,91 vgl. 76; auflösung der tironischen noten Kopp Palaeogr. 1,387, Wilmans 1,8, Forschungen 7,611 von Sickel. Formular = n° 467. Über die echtheit Sickel Reg. 296 K 247 vgl. Forschungen 7,611, Wilmans 1,568, über die identität der namen Asig und Adalrich Stark in Wiener SB. 52,335. 477 (464)
— 00	. . . .	Die von Karl erbaute Rheinbrücke bei Mainz wird durch einen brand zerstört; der plan statt der hölzernen eine steinerne brücke zu erbauen kommt nicht mehr zur ausführung. Ann. r. Franc. (Einh.), V. Karoli c. 17, 32 vgl. Poeta Saxo V, 457, Mon. Sangall. I, 30, Simson Karl d. Gr. 2,510. a
. . .	Arduenna	Auf der iagd; ein fussleiden wirft den kaiser aufs krankenlager. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Karoli c. 22. b
. . .	Aquisgrani	Rückkehr, als das leiden sich gebessert. Ann. r. Franc. (Einh.). c
. . .	. . . .	(Magontiae in concilio magno coram multis principibus tam spiritalibus quam secularibus) schenkt dem kloster Reichenau in Alamannien unter abt Hetto die königliche villa Ulm, bestellt als deren vogt seinen verwandten Adelbert und bestimmt die befugnisse und bezüge desselben. Ego Ernustus canc. adv. Lubberti archicap. A. inc. 813 reg. 46. Angebl. or. rescribirt auf einer urk. Ludwigs d. D. Stuttgart (A). Naucleri Chr. 2 f. 125 nur mit 813 = Crusius Ann. Suev. 2,11 = Conring Censura 164, Op. 2,624 = Le Cointe 7,281 = Lünig RA. 18,188 = Rehtmeier Braunschw. Lüneb. Chr. 1,172 = (Kuen) Coll. 5[b],299 = Trouillat 1,91; Mager Advoc. arm. 157 = Tenzel app. 76; Wegelin Thes. 4,112 (Häckel Dissert. de dipl. suppositio, quo Ulmam villam reg. a Carolo coen. Aug. donatum esse asseritur) aus Pistorius Amoenitates hist. iurid. 5,1447 ex bibl. cuiusdam; M. B. 31, 27 aus vid. k. von 1719; *Wirtemberg. UB. 1,76 aus A; deutsche übersetzung in Gall Öhems Chr. von Reichenau 84. publ. des liter. vereins in Stuttgart 48, Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,46. *Fälschung* des custos Odalrich um die mitte des 12. iahrh. (vgl. n° 460) mit benützung einer urk. Karls III (Wiener SB. 92,502); von der urk. Ludwigs d. D. nur das rekognitionszeichen belassen. Brandi Die Reichenauer Urdundenfälsch. 11, 33,45, 58, 64, 71, facs. des rekognitionszeichens t. 1, schriftpr. t. 16, 17. Bereits benützt von Tschudi, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15, 222; ältere kontroversliteratur Baring Clavis dipl. 36, Namur Bibliogr. 1,67, vgl. M. B. 31, 30. Die Mainzer synode, welche auch in Herimanni Chr. Aug. M. G. SS. 5,102 erwähnt wird, fand am 9. iuni statt, Mansi 14, 63; als anwesend werden in den akten genannt Hildebald von Köln, s. palatii archiepiscopus (erzkaplan seit 794), Richulf von Mainz, Arno von Salzburg, Bernhar von Worms cum reliquis coepiscopis, nicht aber ausdrücklich auch bischof Heito von Basel. 478 (465)
iuni 30	. . . .	(Leodio) bestätigt dem kloster St. Remy auf bitte des abts und erzbischofs Tilpin von Reims die

813

von seiner nichte Momiana geschenkten güter in ducatu Wauerinse (? ursprünglich p. Wabrinse w. Metz) und den von seinem verwandten, dem grafen Angelbert, vergabten wald Waura, quia de camera et feodo imperiali erat. Segbinus not. adv. Luitwardi archicanc. Ch. s. XIII (A) mit a. inc. DCCC., II ind. VI reg. XXVI imp. XIII nach Varin Arch. admin. de Reims 1,29 vgl. N. Arch. 2,280. *Marlot H. Rem. 1,321 e ms. cod. s. Remigii (A) mit der willkürlichen emendation a. inc. 812 reg. 46. *Fälschung* auf grundlage der urk. Karls III 884 iuni 30. 479 (466)

sept. 00 | Aquasgrani | Allgemeine Reichsversammlung (generalis conventus, Ann. r. Franc. (Einh.); generale colloquium, Thegan c. 6; conventus magnus populi, Chr. Moiss.; placitum magnum, Ann. Lauriss. min.). Vorlage der beschlüsse der provinzialsynoden (nº 476[b]): et constitutionum, quae in singulis factae sunt, collatio coram imperatore in illo conventu habita, quas qui nosse voluerit, in supradictis 5 civitatibus invenire poterit, quamquam et in archivo palatii exemplaria illarum habeantur, Ann. r. Franc. (Einh.). Et ibi constituerunt capitula numero 46 de causis, quae necessariae erant ecclesiae dei et populo christiano, Chr. Moiss. vgl. V. Bernardi Bouquet 5,481. — Erhebung k. Ludwigs zum mitkaiser nach beratung mit den geistlichen und weltlichen grossen: cunctorum consilio consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit . . susceptum est hoc consilium ab omnibus qui aderant magno cum favore, V. Karoli c. 30 (daraus Poeta Saxo IV, 303). Imperator ammonens, ut fidem erga filium suum ostenderent, interrogans omnes a maximo usque ad minimum, si eis placuisset, ut nomen suum i. e. imperatoris filio suo Hlud. tradidisset, illi omnes exultando responderunt dei ammonitionem esse illius rei, Thegan c. 6. Post haec habuit consilium cum praefatis episcopis et abbatibus et comitibus et maiores natu Francorum, ut constituerent filium suum Lud. regem imperatorem, qui omnes pariter consenserunt dicentes hoc dignum esse omnique populo placuit et cum consensu et acclamatione omnium populorum Lud. filium suum constituit imperatorem secum, Chr. Moiss. vgl. auch Ermoldus Nigellus II, 51 f. — Erhebung Bernards zum könig von Italien: Italiae praefecit et regem appellari iussit, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Karoli c. 19; zu 812, also zum iahr, in dem Bernhard zur regierung Italiens bestimmt und dahin gesandt wurde (vgl. nº 515[b]), die Ann. Juv. mai. vgl. s. Emmer.: P. rex factus est und Ann. Lauriss. min.: constituitur pro patre suo in regnum Italiae, zu 811 Poeta Saxo IV, 285, zu 810 Chr. Moiss., ohne iahresangabe Andreae Berg. Hist. c. 5 M. G. SS. Lang. 224 vgl. Form. imp. 8 Rozière Formules 1,63, M. G. Formulae 293. Die behauptung der V. Hlud. c. 29, Bernard sei hauptsächlich durch Ludwigs verwendung könig geworden, ist durchaus unglaubwürdig. — Als zeit der reichsversammlung wird im Chr. Moiss. sept., in Ann. Lauriss. min. august angegeben. Nach Thegan c. 6 fand die krönung Ludwigs in proxima die dominica (11. sept.) nach den darüber geführten verhandlungen statt, diese selbst also in den tagen 5.—10. sept. Der beginn der reichsversammlung dürfte noch in die letzten tage des aug. zurückreichen. a

— 11 | —— | Krönung Ludwigs zum mitkaiser: coronam illi imposuit et imperialis nominis sibi consortem fecit, Ann. r. Franc. (Einh.). Imposito capiti eius diademate imperatorem et augustum iussit appellari, V. Karoli c. 30 (daraus Poeta Saxo V, 577). Imposuit coronam imperialem et sceptrum, sicut mos est imperatoribus dare, Ann. Lauriss. min. vgl. Ann. s. Emmer. Juvav. mai. Tiel., V. Hlud. c. 20. Ausführlicher bericht bei Thegan c. 6: Im vollen kaiserschmuck, die krone auf dem haupt, tritt Karl vor den altar, auf den er eine andre goldne krone legen lässt; nachdem er mit seinem sohn gebetet, mahnt er ihn vor den versammelten grossen zur gottesfurcht und zum schutz der kirche und empfiehlt ihm die schwestern und iüngeren söhne (Chr. Moiss.: commendavit ei filios suos Drocone, Theuderico et Hugone, von den konkubinen Regina und Adallind, die Karl nach dem tod seiner letzten gemahlin hatte, V. Karoli c. 18), enkel und verwandten; er fordert ihn auf die priester zu ehren, das volk wie seine kinder zu lieben, die schlechten auf den weg des heiles zu führen, die klöster und armen zu unterstützen, treue, unbestechliche beamte zu bestellen, sie nicht ohne grund ihres amtes zu entsetzen und selbst tadellos vor gott und dem volk sich zu zeigen; als Ludwig gelobt hatte diese mahnungen zu befolgen und seine befehle auszuführen, heisst ihn der kaiser die auf dem altar liegende krone nehmen und aufsetzen; nach der messe kehren sie in die pfalz zurück. Ergänzend das Chr. Moiss.: Per coronam auream tradidit ei imperium populis acclamantibus et dicentibus: Vivat imperator Ludovicus. Et facta est laetitia magna in populo in

813

illa die. Das tagesdatum in Ann. Weissemburg. Lausann. M. G. SS. 1,111; 24,779; der 11. sept. fiel, wie Thegan angibt, auf einen sonntag. Irrig 18. nov. Ann. Aquenses M. G. SS. 24, 36. Vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,5 n. 5, Karl d. Gr. 2,518 n. 3. — Nach V. Karoli c. 33 hatte Karl die absicht seinen ausserehelichen kindern auch durch schriftliche verfügung einen teil des erbes zu sichern: sed tarde inchoata (testamenta) perfici non poterant. b

. . . . Aquis pal. Kapitulare. Ex lege Salica, Romana atque Gombota (Gundobada) capitula, qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent, mit zustimmung und nach rat der geistlichen und weltlichen grossen und getreuen: c. 1. visitation der diöcesen durch die bischöfe, eifrige untersuchung betr. blutschande, verwandtenmord und andrer verbrechen, abstellung der missbräuche in den kirchen, auch den vom kaiser zu lehen gegebenen, regelgemässes leben der mönche, einschärfung des schon wiederholten verbotes ausserhalb des klosters zu wohnen (vgl. n⁰ 300 c. 72). 2. friede unter königsbann für kirchen, witwen und waisen (n⁰ 451 c. 20 u. ö.), anzeige der verletzung desselben beim könig oder wenigstens untersuchung durch die königsboten. 3. friede unter königsbann für die zugtiere (iumenta). 4. verbesserung der königlichen lehen, obsorge der königsboten dafür. 5. verbot für die königlichen vikare und centenare von einem königlichen knecht hörige zu kaufen, einziehung herrenlosen erbes. 6. einziehung des erbes der urkundlich freigelassenen, wenn sie nicht darüber verfügt haben, gleich den zinsen zum fiskus, nicht zu handen des grafen oder vikars. 7. heimfall des 10. hörigen und der 10. rute, wenn der könig bei erbstreitigkeiten zur teilung des erbes einen königsboten abordnet. 8. bestellung von 2 wolfsiägern in ieder vikarie, enthebung derselben von der heerfahrt und dem erscheinen in gerichtsversammlungen, ausser bei klagen gegen sie, bezug eines scheffels getreide von iedem dingpflichtigen (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,287), einlieferung der wolfsfelle. 9. aufgebot iedes mannes in der grafschaft durch den grafen unter königsbann von 60 sol., überwachung der ausrüstung. 10. heertrain: lebensmittel für den könig und seine grossen, kriegszeug; reservirung von 2 drittel des futters in ieder grafschaft für die heerfahrt, sorge für gute brücken und schiffe. 11. ein gefängnis in ieder grafschaft, die richter (grafen) und vikare sollen galgen haben (vgl. Sohm 1,236). 12. ablieferung edelgeborner verbrecher an das königsgericht zur bestrafung. 13. verbot für einen im grafengericht zum tod verurteilten räuber geld anzunehmen, da weder der graf noch der vikar diesem nach der verurteilung durch die schöffen das leben zu schenken berechtigt ist, bei verurteilung zum bann lösung durch zahlung der bannbusse. 14. vögte für bischöfe und äbte, die in derselben grafschaft begütert sind (vgl. Sohm 1,307), tüchtigkeit derselben (vgl. n⁰ 381 c. 13). 15. gerichtliche belangung auch derienigen, welche sich für einen diebstahl in knechtschaft geben wollen. 16. verbot seinen herrn zu verlassen, wenn iemand von ihm einen wert von 1 sol. angenommen, ausser wenn ihn dieser tödten, misshandeln, weib oder tochter schänden oder das erbe rauben will. 17. ausrüstung mit einem bogen, nicht einem knittel zur heerfahrt. 18. obsorge der förster für forstwild und fische, erlegung nur so vieler stücke wildes, als der könig etwa iemanden gestattet. 19. tüchtige wirtschaftsbeamte auf den königsgütern, bewirtschaftung derselben, arbeiten der frauen für die k. kammer. 20. verlust des lehens bei verweigerung der hilfe im kampf oder streit für einen andren getreuen des königs. ‚Ut episcopi.‘ Hs. s. IX, X. Baluze Capit. 1,505 ex 7 cod. = Le Cointe 7,278 = Georgisch C. J. 775 = Bouquet 5,686 = Mansi 14ᵇ,345 = Walter 2,260; M. G. LL. 1,187 = Migne 97,359, *M. G. Capit. 1,170 zu 801—813. Die von Pertz vorangestellte datirung de anno XIII handschriftlich nicht begründet. In den hs. steht dieses kapitulare neben ienen Ludwigs d. Fr., während das vorangestellte protokoll das Karls d. Gr. ist. Seeliger, Kapitularien 20 n. 1 vgl. 29 n. 1, nimmt daher sogar an, ‚dass hier eine wiederholung eines erlasses Karls d. Gr. durch seinen sohn Ludwig d. Fr. vorliegt.‘ Wie es scheint, für Süd- und Westfrankreich bestimmt vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 47, 93, 123, 161. 480 (467)

. . . . Kapitulare: c. 1. untersuchung über die art der spendung der taufe. 2. verbot für die laien priester ohne erlaubnis des bischofs von ihren kirchen zu vertreiben oder zu entlassen, 3. für verleihung einer kirche von den priestern geschenke zu fordern. 4. kanonisches und regelgemässes leben der kanoniker und mönche. 5. betreten der nonnenklöster durch priester nur zur feier der messe. 6. aufnahme nur so vieler personen in das kloster, als ernährt werden können. 7. mahnung an die zehnten. 8. ausschliessung unbussfertiger blutschänder aus der

813

kirche. 9. eintracht zwischen geistlichen und laien. 10. gehorsam der grafen, richter und des volkes gegenüber dem bischof, gegenseitige unterstützung zur handhabung der rechtspflege, zurückweisung von bestechung und falschen zeugen. 11. sorge für das gesinde und die angehörigen wegen der hungersnot. 12. berechtigung des bischofs aus dem kirchenvermögen den armen vor zeugen lebensbedarf zu geben nach kanonischer satzung. 13. gleiches und rechtes mass und gewicht. 14. der fassungskraft des volkes angemessene predigt. 15. verbot an sonntagen markt (n⁰ 442 c. 8) oder peinliches gericht zu halten, sowie knechtlicher arbeit. 16. diöcesanvisitation durch den bischof, verbesserung der übelstände oder gerichtliche anzeige (beim könig). 17. verschluss des chrismas, das an niemand als medizin oder zur zauberei abgegeben werden darf, unter siegel bei amtsentsetzung. 18. verpflichtung des paten oder nächsten verwandten ihre geistlichen kinder katholisch zu unterrichten. 19. verbot den alten kirchen zehnten und besitz zu rauben, um sie neuen kirchen zu geben, 20. in den kirchen iemand zu begraben ausser geistliche, 21. in den gebäuden oder vorhöfen der kirche gerichtsversammlungen zu halten, 22. für die grafen, vikare, centenare von den armen durch übervorteilung sachen zu kaufen oder ihnen mit gewalt zu nehmen, abschliessung solcher käufe im öffentlichen gericht vor dem bischof. 23. feststellung der herkunft der priester in ieder diöcese, auslieferung der entflohenen an ihren bischof. 24. leistung der beiträge zur instandhaltung der kirchendachung und der kirchen durch die lehensträger der kirchen. 25. öffentliche busse der eines öffentlichen verbrechens gerichtlich überwiesenen gemäss kirchlicher satzung. 26. rechtschaffenes leben der priester zur erbauung des volkes. In 2 hs. die überschrift: de anno XIII. ‚De baptismo.' Hs. s. IX, X. Sirmond Conc. 2,323, = Labbe Conc. ed. Coleti 9,375 = Harduin 4,1043 = Hartzheim Conc. 1, 414; Baluze Capit. 1,501 = Georgisch C. J. 771 = Mansi 14ᵇ,343 = Walter 2,257; M. G. LL. 1,189 = Migne 97,362; *M. G. Capit. 1,173. Aus der in den Ann. r. Franc. erwähnten collatio der beschlüsse der provinzialsynoden von Arles, Mainz, Reims, Tours, Chalon s. S. (eine konkordanz dieser beschlüsse in Pertz Arch. 7,791 aus einer Freisinger hs. s. X in München) ging, wie es scheint, zunächst der vorschlag der bischöfe hervor (concordia episcoporum, wol gleichbedeutend mit der sonst üblichen petitio episc.) M. G. LL. 2,552, von dem aber nur der kleinere teil gesetzeskraft erhielt; das kapitulare selbst greift unmittelbar auf die synodalbeschlüsse, namentlich iene von Arles, zurück vgl. die nachweise in der ausg. von Baluze, M. G. Capit. und Hefele Conciliengesch. 2. A. 3,766, beruht aber grösstenteils wieder nur auf den satzungen früherer kapitularien. In einem ietzt verschollenen und von Sirmond benützten cod. Gandav. folgten noch 4 cap., von denen die beiden letzten erweiterung von c. 4, 5, die beiden ersten (untersuchung, ob es wahr ist, dass in Austrien priester räuber, die sie aus der beichte kennen, um geld angeben, strenges vorgehen gegen die homines faidosi, welche namentlich an sonn- und festtagen tumulte zu erregen pflegen) neu sind; vielleicht gehören sie einer instruktion für königsboten an, die nach iener gegend abgeordnet wurden; in M. G. Capit. 1,175 als selbständiges kapitulare. Die angabe des Chr. Moiss., dass auf der Achener reichsversammlung 46 capitula beschlossen wurden, begreift wol dieses und das vorangehende kapitulare, die aber sowol aus sachlichen als formellen gründen zu trennen sind, in sich; das Capitulare III a. 813 bei Baluze Capit. 1,511 = Georgisch C. J. 781 = Bouquet 5,688 = Mansi 14ᵇ,349 = Walter 2.264 ist die um 803 (Brunner RG. 1,354) aufgezeichnete Lex Francorum Chamavorum, Stobbe Rechtsquellen 1,200. 481 (468)

. . . . | . . . . . Abordnung edler Franken und Sachsen von der reichsversammlung aus an die normannische grenze ienseits der Elbe, um den von den Dänenkönigen erbetenen frieden (vgl. n⁰ 471[a]) abzuschliessen und ihnen ihren bruder zurückzugeben. Die bevollmächtigten, ie 16 von ieder seite, treten am bestimmten ort zusammen und beschwören den frieden, während die könige auf einem kriegszug gegen Westarfelda (wahrscheinlich das südliche Norwegen, Simson Karl d. Gr. 2,520 n. 8) abwesend sind; nach ihrer rückkehr werden sie aber von den söhnen k. Godofrids, die in Schweden zuflucht gefunden hatten, angegriffen und vertrieben. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Chr. Moiss., das weiter berichtet, die Normannen (? die parteigänger der söhne Godofrids) hätten in diesem iahr Friesland geplündert, die vertriebenen könige wären zu den Abodriten entflohen und Karl habe ihnen hilfe zur wiedereroberung ihres reichs zukommen lassen. — Graf Irmingar von Ampurias legt den von einer plünderung Corsicas zurückkehrenden Mauren einen hinterhalt auf der insel Maiorca und erbeutet 8 schiffe; aus

813		
		rache plündern die Mauren Cività vecchia (vgl. V. Karoli c. 17) und Nizza; ein angriff auf Sardinien war schon früher (im iuni vgl. ep. Leonis, Jaffé Bibl. 4,326) gänzlich missglückt. Ann. r. Franc. (Einh.). a
. . .	. . . .	Entlassung Ludwigs nach Aquitanien. V. Karoli c. 30, die weiter berichtet, dass Karl dann erst auf die iagd gegangen sei, von der er um den 1. nov. zurückkehrte. Damit stimmt Thegan c. 6: non post multos dies (nach der krönung) magnificis donis et innumeris honoravit eum (Lud.) pater suus et dimisit eum ire Aquitaniam; irrig also die zeitangabe mense nov. in V. Hlud. c. 20. b
. . .	non longe a regia Aquensi	Zur gewohnten iagd für den rest des herbstes. V. Karoli c. 30 (daraus Poeta Saxo V, 581). Ungenau Chr. Moiss.: ipse autem resedit in Aquis pal. c
nov. 1	Aquasgrani	Rückkehr. V. Karoli c. 30 mit circa kal. nov. Vgl. Thegan c. 7: nihil aliud coepit agere nisi in orationibus et elemosina vacare et libros corrigere. d
. . .	. . . .	(monasterio s. Dionysii) bestimmt mit billigung des in St. Denis versammelten reichstages, dass dieses kloster als das haupt aller kirchen des reichs verehrt werde, der abt der primas aller prälaten desselben sei, die fränkischen könige nur hier gekrönt, die erzbischöfe und bischöfe ohne zustimmung des abts weder bestätigt noch verurteilt werden dürfen, legt seine krone als eigentum des h. Dyonisius auf den altar und erklärt als zeichen, quod a deo solo et a te regnum Franciae teneo, iährlich 4 goldstücke (bizancios) zu zahlen, die auch seine nachfolger zahlen sollen. A. inc. 813. Unterfertigt von Turpin und 16 andern bischöfen (grösstenteils = n⁰ 472), den äbten Hilduin von St. Denis und Florian von Montecasino. *Doublet 725 = Le Cointe 7,282 = Dubois 1,313. *Fälschung* ohne echte vorlage, zweifelsohne gleichzeitig und vom selben fälscher wie n⁰ 472, gleich diesem fehlt sie auch in den chart. von St. Denis. Grauert, der das stück mit der Konstantinischen schenkung zusammenbringt, setzt es ins ‚11. (dies iedenfalls zu früh) oder 12. iahrh.‘, Hist. Jahrb. 4,558; 12,173. 482 (469)
vor 814		
. . .	. . . .	Instruktion für einen königsboten: entscheidung über anfragen betreffs c. 1. der zugehörigkeit der kinder aus einer ehe zwischen einer kolonin und einem knecht, 2. der gebühr von 1 sol. für iede notitia an den grafen, die schöffen oder den kanzler (verweis auf das römische und salische gesetz, eventuell anfrage bei der allgemeinen reichsversammlung), 3. des vorgehens gegen solche, die durch falsches zeugnis die freiheit erlangt haben (ungiltigkeit derselben), 4. iener, die auf dreimalige vorladung nicht erscheinen, 5. der bischöfe, äbte und andrer, die zur einberufenen gerichtsversammlung nicht kommen (bannung und dann anzeige beim könig), 6. der unberechtigten zölle (einhebung nur nach alter gewohnheit), 7. der erbringung des wahrheitsbeweises bei freilassungsurkunden (obliegt nicht dem freigelassenen, sondern dem herrn als kläger), 8. der rechtsgiltigkeit von urkunden, welche der nachkommenschaft aus einer ehe zwischen einem knecht und einer freien die freiheit zusichern (ungiltig für die nach dem tod des freilassers gebornen kinder). ‚Continebatur namque.‘ Hs. s. X. Baluze Capit. 1,401 = Georgisch C. J. 675 = Bouquet 5,667 = Mansi 14^b,283 = Walter 2,187; M. G. LL. 1,121 = Migne 97,269; *M. G. Capit. 1,145. Die früher übliche einreihung zu 803 ganz unsicher; für einhebung der zölle c. 6 wird die antiqua consuetudo noch betont n⁰ 234 c. 8, 417 c. 10 vgl. n⁰ 363 c. 7, 413 c. 13, 442 c. 9; vielleicht nimmt indes c. 7 auf n⁰ 395 c. 7 bezug. 483 (471)
. . .	. . . .	Kapitulare: c. 1. heilighaltung des sonntags. 2. verbot an sonntagen schaustellungen, märkte oder gericht zu halten (vgl. n⁰ 442 c. 8, 481 c. 15). 3. reichung des zehnten. 4. sorge des bischofs für dachung und lichter in den kirchen. 5. taufe zur bestimmten zeit ausser bei krankheit. 6. keine ehe unter verwandten bis in die sechste generation. 7. verbot der entfernung eines priesters von seiner kirche ohne vorwissen des bischofs (n⁰ 481 c. 2), 8. des abhaltens weltlichen gerichts im vorhof einer kirche (n⁰ 481 c. 15, 21). 9. nur zulassung wahrhafter leute zu eidlichem zeugnis. ‚Admonendum est.‘ Hs. s. X. M. G. Capit. 1,81 zu 813? als capitula missorum; die richtigkeit dieser bezeichnung in frage gestellt von Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 68. Wahrscheinlich bald nach n⁰ 481. — Die M. G. Capit. 1,182 aus derselben hs. veröffentlichten 14 kapitel, hier als capitula vel missorum vel synodalia überschrieben, sind doch nur synodalbeschlüsse, wie aus c. 10: cum misso d. regis, c. 12: sicut iussio est d. regis erhellt. 484

vor 814

. . . . Instruktion für königsboten: c. 1. authentische kanonische bücher in den kirchen, sicut iam in alio capitulari sepius mandavimus (n° 300 c. 20, 78). 2. kenntnis des glaubensbekenntnisses und des gebetes des herrn bei den laien (n° 377 c. 5). 3. gesetzeskenntnis bei den grafen, centenaren und den übrigen ‚edlen männern', sicut in alio loco decretum est (n° 363 c. 4). 4. strenge durchführung der seit vielen iahren in den kapitularien erlassenen vorschriften, bericht an den kaiser zur eventuellen bestrafung der widerspenstigen. ‚Volumus et ita missis.' Hs. s. X im anhang zu n° 413. M. G. LL. 1,135 als c. 23, 24 von n° 413 = Migne 97,286; *M. G. Capit. 1,147 zu 802—813. 485

. . . . Kapitulare (capitula excarpsa de canone): c. 1. iährlich 2 synoden (vgl. n° 77 c. 4). 2. ausschluss vom priestertum und den weihen nach kanonischer satzung. 3. keine teilung einer provinz zwischen 2 metropoliten. 4. nicht 2 bischöfe in einer stadt, bischöfliche vikare. 5. kein aufschub der weihe zum bischof (n° 219 c. 2, 243 c. 10). 6. de ordinatis episcopis nec receptis. 7. keine absoluten weihen (n° 391 c. 11 u. ö.). 8. weihe eines knechtes ohne wissen seines herrn. 9. kein kleriker darf in 2 städten bedienstet sein, kein abt mehrere klöster oder zellen haben, 10. kein bischof ohne zustimmung der bischöfe, kein kleriker (vgl. n° 377 c. 13) ohne die des bischofs seine kirche wechseln. 11. fremde bischöfe und kleriker. 12. de litteris peregrinorum et clericis sine litteris ambulantibus (vgl. n° 325 c. 27). 13. entsetzung von der priesterlichen würde. 14. vertreibung von der kirche, exkommunikation, amtsentsetzung. 15. de ordine ecclesiastico, messe, reliquien, oratorien. 16. nur weihe steinerner altäre. 17. weihe des chrismas. 18. taufe. 19. ostern und andre feste. 20. fastenzeit und litaneien. 21. feier grosser feste nur in städten und grösseren orten. 22. de hoc officio. 23. kommunion der gläubigen bei der messe. ‚Ut per singulos annos.' Hs. s. X. Sirmond Conc. 2,251 aus Amerpach = Labbe Conc. ed. Coleti 9,252 = Harduin 4,959 = Baluze Capit. 1,455 = Georgisch C. J. 731 = Mansi 14^{b},315 = Walter 2,227; M. G. LL. 1,147 = Migne 97,305; *M. G. Capit. 1,133. Zerteilt bei Ansegis Capit. I, 127—133, app. I, 11—27, die echtheit also durch diesen beglaubigt. Wahrscheinlich instruktion für königsboten. Von Sirmond zur reformsynode von 801 eingereiht, von Baluze und darnach von Pertz nach der stellung bei Ansegis zu 806; diese ist aber umso weniger massgebend, als darauf unmittelbar kapitel aus dem iahre 803 (n° 395) folgen. Für einreihung zu einem bestimmten iahr fehlen sichere anhaltungspunkte. 486 (472)

. . . . Kapitulare: c. 1. keine geschenke zur erlangung einer kirche (vgl. n° 481 c. 3). 2. verleihung und entziehung einer kirche durch laien nur mit zustimmung des bischofs (ib. c. 2). 3. achtsamkeit der bischöfe auf das von priestern den herrn für die (erhaltene) kirche gegebene ehrengeschenk. 4. verfügungsrecht des bischofs über die verwendung der zehnten durch die priester (n° 219 c. 7). 5. besserer bau der kirchen, verbot in der kirche getreide und heu aufzubewahren. 6. neue weihe der altäre, deren weihe zweifelhaft. 7. ermahnung der frauen zur beschaffung dss linnens für die altäre. 8. nichtzulassung fremder pfarrholden zur messe, ausser wenn diese auf einer reise sind oder im ort die gerichtsversammlung abgehalten wird. 9. verbot für priester in fremder pfarre, ausser auf der reise, messe zu lesen oder fremden zehnten anzunehmen. 10. abgrenzung des zehnten für iede kirche. 11. heimfall des von priestern nach ihrer weihe erworbenen eigengutes an die kirche (n° 378 c. 6). 12. verbot einen büsser zum essen oder trinken einzuladen, ohne entgeld dafür zu nehmen, 13. für die priester schreibgeschäfte zu übernehmen (cartas scribere) oder als mietlinge ihrem herrn zu dienen, 14. in der kirche todte zu begraben (n° 481 c. 20). 15. ieder priester soll ein buch über die grossen und kleinen sünden besitzen (poenitentiale). 16. bereithaltung der eucharistie für kranke (n° 377 c. 21). 17. eigne gefässe für das chrisma, das katechumenen- und krankenöhl zur spendung der letzten öhlung (vgl. n° 377 c. 22). 18. zehnten und neunten und arbeitsleistung von den kirchenlehen. 19. bestimmung der allgemein zu feiernden feste, offenhaltung der frage betr. des festes der himmelfahrt Marias, 20. ebenso betr. des bussausmasses nach einem zu bestimmenden poenitentiale und des den incest berührenden verwandtschaftsgrades. ‚Ut nullus presbyter.' Ansegis Capit. I, 140—158. Baluze Capit. 1,729 = Georgisch C. J. 1321 = Walter 2,431 u. ö.; M. G. LL. 1,288 = Migne 97,531; M. G. Capit. 1,412; M. G. LL. 1,161 = Migne 97,325 und *M. G. Capit. 1,178 mit zufügung des wahrr scheinlich hieher gehörigen c. 20 = Ansegis app. I, 30. C. 13 auch im Lib. Pap. K. M. c. 95 (96) M. G. LL. 4,504. Von Pertz nach der stellung bei Ansegis vor kapitel 4 von n° 451

vor 814

zur Achener synode 809 nov. eingereiht, obgleich die Ann. r. Franc. (Einh.) 809 ausdrücklich bemerken, dass über die kirchlichen zustände und das leben der geistlichen damals zwar beraten, aber nichts beschlossen wurde; die beziehung auf diese synode, will man auf die stellung bei Ansegis, iedenfalls ein unsicheres kriterium, gewicht legen, wäre nur unter der annahme statthaft, dass der kaiser nach derselben auf grundlage iener beratung dieses kapitulare erlassen und deshalb noch die entscheidung über gewisse fragen offen gehalten habe. 487 (473)

. . . . Kapitulare. De capitulis d. Karoli imp. et Hludowici: c. 1. kein iude darf von einer kirche etwas für bürgschaft oder schuld nehmen (vgl. n° 417 c. 4) bei verlust des vermögens und der rechten hand, 2. keine christen in schuldknechtschaft bringen bei verlust der schuld, 3. weder münze in seinem haus haben noch wein oder getreide verkaufen bei verlust des vermögens und gefängnis. 4. eidesformel der iuden in rechtssachen gegen christen. ‚Nemo Judaeus.' Hs. s. X in München. M. G. LL. 1,194 = Migne 97,369; *M. G. Capit. 1,258. Die echtheit fraglich, iedenfalls erst später entstanden. Als c. 5 in M. G. Capit. noch eine andre eidesformel, c. 6 (auch Pertz Arch. 7,789 aus hs. s. XI in Montpellier) angeblich ‚e decretis Karoli imp.' sicher spätere mache. Vgl. auch Aronius Regesten z. Gesch. der Juden (Berlin 1887) 1, 28 f. n° 76—78. — M. G. Capit. 1,213 f. stellt Boretius eine anzahl einzelner kapitel zusammen, die in verschiedenen hs. Karl d. Gr. zugeschrieben werden; ihre zugehörigkeit wird meist fraglich sein; so ist schon das erste ‚Dicta beati Karoli imp. pro causa opportunis' wahrscheinlich eine fälschung Arch. stor. ital. V, 19 (1897), 448; M. G. Capit. 1,217 f. die im Lib. Papiensis Karl d. Gr. zugeteilten kapitel. 488 (474)

. . . . (apud Theodonis villam). Angebliches kapitulare Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr.: c. 1—5. bussen für schmähung eines subdiakons, diakons, misshandlung eines priesters, gefangennahme und tödtung eines bischofs. 6. verschärfung dieser bussen. ‚Placuit nobis et fidelibus nostris.' Hs. s. XI Gotha (A). Sirmond Conc. 2,447 und schon in den älteren konziliensammlungen von Crabbe, Crusius, Binius; Goldast Const. 2,13; Le Cointe 7,573 aus Burchard (VI, 5, 6) und Ivo (Decr. X, 134, 135); Baluze Capit. 1,627 als Capit. Triburiense (vgl. 2,1107) = Georgisch C. J. 867 = Hartzheim Conc. 2,23 = Mansi 15^b,425 = Walter 2,353; M. G. LL. 2^b,6 aus A = Migne 97,678; *M. G. Capit. 1,359 c. 1—4. *Fälschung*, nachweis von Phillips in Wiener SB. 49,755. — Das sogenannte Capit. Langob. a. 806 M. G. LL. 1,148 = Migne 97,307 ist kompilation von Pertz (c. 1 = n° 233 c. 1), Boretius Capitularien 186. 489 (475)

801-14

. . . . schreibt an Dungal, dass er de substantia nihili et tenebrarum fleissige forschung anstelle und ihm das ergebnis mitteile. ‚Sententias sive rationes.' Hs. s. IX Brüssel. M. G. Ep. 4,552 zu 804—814. Mit Karls kaisertitel. Auch 801 liess Karl durch ein schreiben (deperd.) an den abt Waldo von St. Denis Dungal auffordern, eine erklärung der beiden sonnenfinsternisse des iahres 810 zu geben, Jaffé Bibl. 4,396, M. G. Ep. 4,570. 490

. . . . beurkundet, dass er auf übersandte bitte des abts Frodin († 816) von Novalese das durch die mönche Gislarann und Agabert vorgelegte testament Abbos (M. P. Chart. 1,15), weil es, sehr oft bei den grafengerichten producirt, deshalb sehr zerrissen war und sie dasselbe nicht zu erneuern wagten, ausnahmsweise durch die pfalznotare erneuern und mit bleibulle besiegeln liess. Ohne datirung. Ch. von Grenoble s. XII Paris. Le Cointe 6,436; Mabillon Dipl. 507 (mit der zum testament Abbos gehörigen datirung III non. mai. reg. Kar. XXI ind. VII) = Muratori SS. 2^b,744 = Bouquet 5,770 = Migne 97,1035, die beiden letzteren ohne datirung; *Marion Cart. de Grenoble 33. *Fälschung;* eine derartige erneuerung sachlich ebenso ungewöhnlich wie der wortlaut unzulässig, der erste teil formell unbedenklich vgl. auch Sickel UL. 129, 200 n. 8, Reg. 296 K 249; Ficker Beitr. z. UL. 1,307, 312. Der inhalt der verliehenen urk. wahrscheinlich nur bestätigung des von Abbo geschenkten besitzes vgl. n° 532. 491 (476)

. . . . schenkt dem h. Alexander (Ottobeuren) durch die hand des bischofs Gaucipert und dessen bruders, des abts Toto (vgl. die angebl. stiftungsurk. M. G. SS. 23,611), 12 männer mit weib und kind, bei deren tod das beste der fahrhabe, stürben sie ohne erben, der ganze besitz dem kloster zufallen solle, und den zehnten von den öffentlichen abgaben im Illergau (vgl. fälschung Ottos I 972 nov. 1 M. G. DD. 1,613). Ohne schlussprot. mit dem titel: K. dei gratia imp. Rom. Chr. s. XII ex. (A). Khamm Hier. Aug. 3,326; Feyerabend Jahrb. d. St. Otten-

vor 814

beuren 1,621 aus A; M. B. 31,10 e coll. priv. s. XVI; Steichele Arch. 2,14, *M. G. SS. 23,614 aus A. *Fälschung* des 12. iahrh. ohne echte vorlage. — Hier und im folgenden die uneinreihbaren fälschungen. 492 (477)

. . . . bestätigt dem Marienkloster zu Achen, das er an stelle der von ihm nebst den warmen quellen (vgl. V. Karoli c. 22) auf der iagd entdeckten trümmer des palastes des Granus, eines römischen fürsten und bruders von Nero und Agrippa, prächtig aufführen nnd von papst Leo weihen liess (vgl. n° 408f), das vorrecht, dass dort als dem hauptsitz und der hauptstadt ienseits der Alpen die könige gekrönt werden, stellt es unter den besonderen schutz der fürsten Galliens, garantirt den klerikern und laien ihre persönliche freiheit und den Achener bürgern zollfreiheit im ganzen römischen reich. Ohne schlussprotokoll mit dem titel: K. Rom. imp. Inserirt in urk. Friedrichs I 1166 ian. 8 Stumpf 4061 und diese in urk. Friedrichs II 1244 aug. (or. Achen stadtarch., Böhmer-Ficker Reg. V n° 3438, (A); hs. s. XIII in. London Brit. Museum (add. Ms. 6335 f. 24). Beek Aquisgranum 344 (vgl. Lörsch in Zeitschr. des Achener Geschichtsvereins 1,120) = Miraeus Donat. 43, Op. 1,14 = Acta SS. Jan. 2,889 = Vorburg Hist. 10,310 = Goldast Const. 2,7 = Behrens Fasti Carol. 54 = Lünig RA. 13,54 = Migne 98,1355; Petri a Thymo H. Brab. dipl. ed. Reiffenberg 1,269: Quix C. d. Aqu. aus A; Chr. Henrici de Hervordia ed. Potthast 46; *Rauschen Die Legende Karls d. Gr. 155 aus A. *Fälschung* ohne echte vorlage, zuerst benützt und im auszug in der c. 1166 entstandenen Vita Karoli M. I, 16 Rauschen 41; literatur Baring Clavis dipl. 42, Namur Bibl. 1,58, Sickel Reg. 392, Loersch bei Rauschen 160 (mit angabe älterer drucke bei Noppius Aachener Chr. 3 und in einer deduktionsschrift). Sicher erst im 12. iahrh. gefertigt, wahrscheinlich erst, wie Loersch bei Rauschen 164 f. eingehend begründet, aus anlass der heiligsprechung Karls d. Gr.; die beweisführung Grauerts Hist. Jahrb. 13,173, dass die fälschung schon 1057/58 entstanden sei, ist unhaltbar, Scheffer-Boichorst in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 13,107 (replik von Grauert Hist. Jahrb. 13,172). Gegen die schon früher vielfach angezweifelte und von Loersch verteidigte echtheit der urk. Friedrichs I (vgl. darüber auch Scheffer-Boichorst in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 8,494 und über ihre datirung Loersch ib. 12,311) wendet sich Schultheiss im Hist. Jahrb. 13,724 gleich Hansen in Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. 14,277, der auch die fälschung der urk. Karls d. Gr. früher ansetzt als Loersch, wie zuletzt Rauschen noch vor ende des 11. iahrh., Hist. Jahrb. 15,278. 493 (478)

. . . . befiehlt auf bitte der grafen Fredolus und Guido und besonders des abts Gaudemir dem grafen Fredolus das von den heiden zerstörte kloster St. Gerri (vgl. n° 210) wieder herzustellen. Ohne schlussprotokoll mit dem titel: K. dei miseratione Francorum, Langobardorum et Romanorum imp. K. s. XVIII in Coll. Moreau 284 Paris bibl. nat. Champillon-Figeac Mélanges hist. 3,408 aus k. s. XV Paris bibl. nat. *Fälschung* ohne echte vorlage. 494 (479)

. . . . (mai 12 Ravenna pal.) verleiht dem bistum Cremona immunität und schenkt Castelvecchio. Sickel Reg. 402 sp. Crem. 2 ohne iahresdaten vgl. Dragoni Chiese Cremonese 424; regest Arch. stor. n. s. 2,21 vgl. 6,71 zu 801, Cod. Lang. 643 zu 802 mit ind. 9 reg. 27. *Fälschung* Dragonis, Sickel l. c., Astegiano C. d. Cremonae 1,29. 495 (480)

. . . . (mai 12 Ravenna pal.) verleiht der kirche S. Maria (Cremona) königsschutz und immunität. Ohne iahresdaten. Sickel Reg. 402 sp. Crem. 3. *Fälschung* Dragonis. 496 (481)

. . . . (mai 25) bestätigt dem kloster S. Vincenzo am Volturno in der provinz Samnium, zu dem er von Rom aus gewallfahrtet, auf bitte der mönche, denen er es freigestellt. sich eine gnade auszubitten, die besitzungen innerhalb genannter grenzen (grenzbeschreibung grösstenteils = angebl. urk. herzog Gisulfs von 703 Muratori SS. 1b,347, der erste teil auch = mit der auf diese quelle zurückführenden fälschung n° 184), gestattet ihnen bei besitzstreitigkeiten nach alter gewohnheit durch die scariones (vgl. urk. Aistulfs Muratori SS. 1b,351, urk. Ludwigs d. Fr. 819 ian. 11, über scario das glossar in M. G. LL. 4,677, Brunner RG. 2,189) sich zu verteidigen und nimmt das kloster in seinen schutz. Signum Jacobi adv. Radonis. A. inc. 715 ind. XIV mit dem königstitel, im text imperiale praeceptum. Chr. s. XII. Duchesne SS. 3,673: *Muratori SS. 1b,349. *Fälschung* im engen zusammenhang mit n° 184, die schlusssätze bis zur pönformel (diese fast = iener in urk. Ludwigs d. Fr. 819 ian. 11) gleichlau-

vor 814

tend mit urk. Ottos I M. G. DD. 1,352, aber in anderer anordnung, so dass es kaum wahrscheinlich ist, dass auch diese als unmittelbare vorlage benützt wurde. 497 (482)

. . . . vergabt an das kloster S. Vincenzo am Volturno die kirche des h. Peregrin, die er in folge einer vision erbaut und consensu ducum ac principum omniumque equitum irrtümlich mit klostergut ausgestattet hatte. Chr. s. XII. Muratori SS. 1b,361. *Fälschung* ohne echte vorlage. 498 (483)

. . . . schenkt den kustoden der kirche von Ravenna die kirche des h. Petrus in Heremitario und unterstellt ihnen 25 genannte bistümer. Data per manum Boni archicanc. A. III patriciatus mit dem königstitel. Notarielle k. von 1507 aus transs. s. XIV, dieses wieder aus transs. von 1078 Ravenna bibl. com. (A); Cod. Vatic. l. 5441 (gesch. 1567)aus transs. von 1089 (B). Rubeis H. Ravenn. 230 e bibl. eccl. Rav. ohne iahr = Graevius Thes. 7,219 = Fantuzzi 5,237; *Amiani Mem. ist 2b,3 dall'arch. di S. Vitale di Ravenna. *Fälschung* ohne echte vorlage. 499 (484)

. . . . (Ravenna in curia palat. Theodorici regis) verleiht seinem neffen Friedrich, comes palatinus in Lombardia, de ripa insule [Sucarie] et Bardine, und dessen 8 brüdern die stadt Bardina, die insel Fulgeria, den 4. teil der stadt Verona, die flüsse Po und Oglio bis zum hafen Cavene als lehen mit dem recht bastarde zu legitimiren usw. Zeugen. Datum per manus Henoaldi archicanc. A. III patrocinadus mit dem titel: K. magnus rex Franc. et Langob. ac patricius Rom. et semper augustus. Notariatsinstrument von 1274 iuni 29 im staatsarch. zu Florenz, *M. G. Dopsch. Ungedruckt. *Fälschung* ohne echte vorlage. Arenga u. a. = der gefälschten urk. Friedrichs II Huillard-Bréholles 6,941, Böhmer-Ficker Reg. V n° 3463, gleich der urk. Heinrichs VI, Stumpf 4942, eine der fälschungen für die Venerosi vgl. Ficker Forschungen 2,99, angefertigt in der 2. hälfte des 13. iahrh. von dem Parmenser notar Egidio Rossi (Egidius de Rubeis), Scheffer-Boichorst im N. Arch. 20,187, Zur Gesch. des 13. und 14. Jahrh. (Berlin 1897) 257. 500 (485)

. . . . (apr. 20 Aquisgrani) verleiht den rittern (militibus) Carlotus, Johannes und Transelgardus dafür, dass sie ad honorem summi pontificis Adriani mit ihm gegen könig Desiderius lange vor Pavia im feld gelegen und den Sarden Stefan gefangen, motu proprio et cum consensu baronum et comitum palatinorum auf ihren gütern und in der stadt Padua plenum comitatum et sanguinis iurisdictionem sowie den Transelgardi das recht die abzeichen, welche der gefangene in seinem banner führte, zu tragen. De mandato ipsius imperatoris Johannes episc. Leodiensis. Karls titel: div. fav. clem. imp. et Francie rex. A. reg. XXIII, imp. 1. Hs. von 1435 (familienchron. der Transelgardi-Forzaté-Capodilista) mit dem von Karl d. Gr. verliehenen wappen, Padua bibl. com., abschrift von Hartl. Ungedruckt, regest bei Schrauf Familienbuch der Capodilista in Padua (Wien 1881) 1. *Fälschung* der plumpsten art, frühestens des 14. iahrh., die noch 1183 von Friedrich I. und 1239 von Friedrich II bestätigt sein sollte. Hier als seitenstück zur vorangehenden fälschung eingereiht. 501

. . . . (iuni 24 Crissiaco pal.) schenkt dem kloster St. Bertin (Sithiu), quia summus ille pontifex generis mei fore dinoscitur, den ort Kalomons (Caumont). Andacer not. adv. Fridigisi. Ohne iahresdaten mit dem titel: K. gratia dei rex Franc. et imp. Rom. Grand cart. de St. Bertin (von De Whitte 1775—90 angelegt vgl. Pertz Arch. 8,81) ex ant. copia auf der stadtbibl. zu St. Omer. Haigneri Les Chartes de St. Bertin 1,8. *Fälschung* ohne echte vorlage; Audacher rekogn. unter Karl d. K. (in urk. für St. Bertin Guérard Cart. 121, 123, 162), Fridugis unter Ludwig d. Fr. und war selbst abt von St. Bertin. Die villa Caumont (arr. Laon cant. Channy) war nach den im 11. iahrh. geschriebenen Miracula s. Bertini M. G. SS. 15, 518 (c. 47 schon beginn des 12. iahrh. von Simon G. abb. s. Bert. ib. 13,640 ausgeschrieben) alter besitz von St. Bertin. 502 (486)

. . . . (sept. 22.) schenkt dem kloster St. Claude (Condatescensi com., s. Eugendi eccl.) Quintinacum und anderen besitz und verleiht freiheit von zoll und abgaben. Willelmus not. et canc. scripsit X kal. okt. feria VI, luna II, a. regis K. VI. Angebl. or. s. XI Lons-le-Saunier (Jura) arch. dép., *M. G. Dopsch. Ungedruckt. *Fälschung* ohne echte vorlage, nur in einzelnen formeln benützung späterer urk.; die schenkung von Quintiniacum erwähnt zu a. IV Karoli im Catal. abb. s. Eugendi (s. XI—XII) M. G. SS. 13,744, 747 v. 5 vgl. urk. Friedrichs I 1175 apr. 23 Stumpf 4176. 503

Datum	Ort	Regest
vor 814		
. . . .	. . . . .	(iuni 29) befiehlt abt Corbilan das kürzlich von den Sarazenen zerstörte kloster Psalmody, das, wie auch erzbischof Nimbrid von Narbonne (799—822) bezeuge, nach Cornilianicus verlegt worden war, an der alten stelle wieder aufzubauen, übergibt demselben seinen neffen Theodemir, damit er dort mönch werde, und schenkt das von ihm erbaute kloster Nodels. Zeugen. Gotholenus (? etwa Gauzlenus, rekognoscent unter Karl d. K.) scripsit. A. XXIII K. imp. ind. XIV mit dem titel: K. rex Franc., imp. et patritius Rom. K. s. XII Nimes arch. dép., n. k. Coll. Estiennot Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Ungedruckt; regest Mabillon Ann. 2,302 vgl. Mabillon Dipl. 615. *Fälschung* ohne echte vorlage. 504 (487)
. . . .	. . . . .	bestätigt dem von ihm zu ehren des h. Florentius zu Glomna prachtvoll erbauten kloster (St. Florent-du Saumur) den von ihm geschenkten besitz, darunter den ganzen gau Mauge, und verleiht immunität mit zollfreiheit für 4 schiffe. Mit dem titel: K. gratia dei imperator augustus. Ohne datirung. K. s. XVII (Duchesne) und XVIII (Coll. Housseau) Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Ungedruckt; regest Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16, 220 nº 17; zuerst erwähnt Sickel Reg. 327 L 208. *Fälschung* ohne echte vorlage, die immunitätsformel, aber verballhornt, aus urk. Ludwigs d. Fr. 824 iuni 30 vgl. urk. Pippins II von Aquitanien, Bouquet 8,360 B. 2091. 505
. . . .	. . . . .	(Antoniaco pal. imp.) schenkt dem kloster St. Polycarpe in der grafschaft Rasez auf bitte des stifters abt Atala 4 kirchen im gebiet von Béziers, welche dieser, aus Spanien vor den Sarazenen flüchtend, mit seiner genehmigung wiederhergestellt hatte, und verleiht immunität. A. inc. 643 et imp. 43 ind. XIII mit dem titel: K. gratia dei imp. Franc. et Langob. ac patr. Rom. K. s. XVIII (hs. 626) in der stadtbibl. in Toulouse; 2 k. s. XVII (von Estiennot) Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Ungedruckt; regest Mabillon Ann. 2,251 mit imp. 43 vgl. Sickel Reg. 378 deperd. S. Polyc. 1. *Fälschung* auf grundlage der immunität Karl d. K. Bouquet 8,465. 506 (488)
. . . .	. . . . .	bestimmt für den bedarf der mönche des klosters Luxeuil genannte güter, bestätigt die privilegien und verleiht zollfreiheit. Titel: Ego Kar. Pipini regis filius. Acta sunt haec a. inc. 815 ind. VIII. K. s. XVII in CL 12678 Paris bibl. nat.; k. s. XVIII aus vidimus von 1501 Poligny bibl. hs. nº 2. *Grandidier Alsace 2ᵇ,78 ex vet. Luxov. abb. membr. s. X (?); Teulet Layettes 1,5 aus transs. von 1425 Paris. *Fälschung;* eingefügt historische notizen über schicksale des klosters, die teilweise auf tatsachen zu beruhen scheinen; Ansegis wird 817 abt von Luxeuil, G. abb. Fontan. c. 17 M. G. SS. 2,293. 507 (489)
. . . .	. . . . .	Karl mit seinem sohn Ludwig schenkt den von ihm nach der einnahme von Barcelona im tal Andorra bei Toulouse angesiedelten leuten besitz innerhalb genannter grenzen, verleiht das recht ihre grafen zu wählen, freiheit von zins und leistungen und eigne gerichtsbarkeit. Zeugen. A. reg. XXIIII. Angebl. or. s. XI—XII Urgel arch. catedr. Pasquier Charte faussé de l'organisation de l'Andorre sous Charlemagne (Paris 1897, extr. du Bulletin hist. et philol. 1896) 5 mit facs. vgl. Bulletin de la Soc. nat. des Antiquaires de France 1895 p. 156; spanische übersetzung in der zeitung La Publicidad, Barcelona 3. nov. 1895. *Fälschung* ohne echte vorlage; über die ältere geschichte von Andorra Baudon de Mony in Bibl. de l'École des chartes 46 (1885), 95, Juan de Dios Trias Discurso (gehalten 2. nov. 1890, Barcelona 1890), Brutails in Revue des Pyrenées et de la France meridionale, Toulouse 1891. 508
814		
ian. 22	Aquasgrani	Der kaiser, von heftigem fieber ergriffen, muss sich zu bette legen; anfangs glaubt er wie sonst die krankheit durch diät beheben oder mildern zu können; doch zum fieber tritt rippenfellentzündung (lateris dolor, quem Greci pleuresin dicunt). V. Karoli c. 30 vgl. Poeta Saxo V, 585, Thegan c. 7 (mit der angabe, dass die krankheit schon am 21. ian. zum vollen ausbruch gekommen sei), V. Hlud. c. 20. a
— 27	——	Empfang der sterbsakramente durch erzbischof Hildebald. Thegan c. 7 vgl. V. Karoli c. 30. b
— 28	——	Tod hora diei tertia (9 uhr vorm.) anno aetatis suae 72 et ex quo regnare coeperat 47 (irrig nach der grabschrift), V. Karoli c. 30, daraus Notae hist. Sangall. M. G. SS. 1,70; 13,246 zu 815, Poeta Saxo V, 591 vgl. Nithard Hist. I, 1, während Karls epitaph vom Hibernicus exul M. G. Poetae l. 1,408 neben dem richtigen regierungsjahr sein alter auf 70 iahre angibt. Anno aetatis circiter 71, regni autem 47 subactaeque Italiae 43 (irrig), ex quo imperator et augustus appellatus est a. 14., Ann. r. Franc. (Einh.), daraus Ann. necrol. Prum. M. G. SS.

814

13,219 und Ann. Fuld. Aetatis suae 72 ind. VII, Thegan c. 7. Etatis suae a. 71, Ann. s. Emmer.; 814 aetatis suae 71 regni 47, Pancarta alia s. Martini Turon. N. Archiv. 2,299. V. kal. febr. die sabbati, Ann. Sangall. Bal., Lauriss. min., Aquenses M. G. SS. 24, 36. Tagesangabe noch in Ann. Laubac. Juvav. Weissenburg. Lausann. s. Bonifacii (irrig zu 803), Quedlinburg. M. G. SS. 1, 15, 88, 111; 24, 779; 3, 117, 41, Chr. Moiss. 813 M. G. SS. 2,259 (irrig ib. 1,311: XV kal. febr.), V. Hlud. c. 20, Pauli cont. III, M. G. SS. Lang. 203, irrig 30. ian. Agnelli Lib. pont. Rav. c. 168 M. G. SS. Lang. 387; 28. ian. Wandalberti Martyrol. M. G. Poetae l. 2,579 v. 53, in nekrologien: Lauresh. Fuld. Gladbac. Ratisbon. (vgl. M. B. 14,370), Aug. Sangall. (M. G. Necrol. 1,273, 466), Weissenburg. Visbec. Weltenburg. Salzburg. Frising. Böhmer Fontes bd. 3, 4, Mettense Forschungen 13,597, 598, St. Germain-des-Près Bouillart pr. 109 u. a., irrig V kal. mart. Necrol. Flavin. M. G. SS. 8,285, zu ian. 29 Necrol. Ottenbur. M. G. Necrol. 1,101; ohne tagesangabe Ann. Alam. Weingart. s. Col. Sen. Colon. Corb. (K. imp. septuagenarius obiit, nach dem epitaph., M. G. SS. 3,2), Tiel. u. a., Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,165, Catal. reg. Langob. F (vixit a. 73), Andr. Berg. c. 5 (per eum nomen Francorum longe lateque percrebuit, sicut est nunc usque ad hodiernum diem) M. G. SS. Lang. 511,224, Adonis Chr. zu 813 und Necrol. Eptern. Mon. de Namur 7,210 u. a.; Karls name mit dem der Fastrada (also vor 794) auch im Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter in Salzburg M. G. Necrol. 2,12. — Begraben am sterbetag in der von ihm erbauten basilica zu Achen, obgleich man früher zweifel deshalb gehegt hatte, da er keine letztwillige verfügung über den ort seiner bestattung getroffen hatte (der 769 ausgesprochene wunsch, in St. Denis neben seinem vater bestattet zu werden vgl. n° 131, war wol längst aufgegeben und bei den veränderten verhältnissen in vergessenheit geraten), V. Karoli c. 31, Thegan c. 7, Chr. Moiss. 813, Ann. Lauriss. min. cod. Rem., Ermoldus Nig. II, 87 vgl. Ademar Hist. M. G. SS. 4,118, Chr. s. Clem. Mett. ib. 24,496. Grabschrift (. . qui regnum Francorum nobiliter ampliavit et per annos 47 [in 2 hs. richtig 46] feliciter rexit. Decessit septuagenarius a. d. 814 ind. VII, V kal. febr.) V. Karoli c. 31. Poetische grabschrift M. G. Poetae l. 1,407 (früher Agobard von Lyon zugeschrieben vgl. dagegen ib. 394), Chr. Noval. III, 27 M. G. SS. 7,105. Klagelied (Planctus Karoli) Einhardi V. Karoli schulausg. 4. A. 35, M. G. Poetae l. 1,435 vgl. Simson Karl d. Gr. 2,536 n. 3. Über die beisetzung Karls in einem sarg (nicht auf einem tron sitzend, wie man ‚in solio' bei Thietmar Chr. IV, 29 M. G. SS. 3,781 bisher verstanden) Lindner in Forschungen 19,181, Die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr. (Aachen 1893, einzeldruck ans der Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. bd. 14) und gegen die sachlich nicht entscheidenden einwendungen Grauerts im Hist. Jahrb. 14,212 die entgegnung Zur Fabel von der Bestattung Karls d. Gr. in Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. bd. 18. Abbildungen des antiken sarges, in dem Karl bestattet wurde, in derselben zeitschr. bd. 3 (1881) = Brosien Karl d. Gr. (Leipzig und Prag 1885), Dahn Urgesch. der german. und roman. Völker 3, 1165 vgl. die neue literatur über denselben bei Simson Karl d. Gr. 2,537 n. 3. Über das grab Quast im Corresp. blatt des Gesammtver. der deutschen Gesch. und Alterthumsver. 1866 n° 4, 11, s. 31,82, das protokoll über die letzte beschau der gebeine (1861 febr. 27) und über den reliquienschrein, in dem sie noch ietzt aufbewahrt werden, Bock Karls d. Gr. Pfalzkapelle (Cöln und Neuss 1865) 98, 110, 112 n. 1. — Karolus bonae memoriae et merito Magnus Imperator ab universis nationibus vocatus, Nithard I, 1. c

---

Pippin von Italien.

777 . . . — Geboren als zweiter sohn Karls und Hildegards. Pauli G. ep. Mett. M. G. SS. 2,265, V. Karoli c. 18. Das geburtsiahr nicht überliefert; nach Thegan c. 5 stirbt er 810 im alter von 33 iahren vgl. Cod. Carol. ed. Jaffé n° 61 Bibl. 4,198, M. G. Ep. 3, 586 n° 6 vgl. Simson Karl d. Gr. 1,318; 2,432. Er erhält den namen Karlmann, Ann. Mosell. = Lauresh., Pauli Cont. Rom. M. G. SS. Lang. 202. d

781 apr. 14 — Roma — Taufe durch papst Hadrian I, der zugleich patenstelle vertritt; er erhält in der taufe den namen Pippin. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mosell. Alam. Lauriss. min. vgl. n° 235[b]. e

Datum	Ort	Text
781 apr. 15	Roma	Salbung und krönung zum könig von Italien (in Italia, Ann. r. Franc. (Lauriss.), Mosell. Lausann.; in Langobardia, Ann. Einh.; rex Langobardorum in nº 509, auch Cod. Carol. ed. Jaffé nº 73, M. G. Ep. 3 nº 72, Ermoldus Nig. I, 39 M. G. SS. 2,467, Andreae Berg. Hist. c. 5, Erchemperti H. Lang. c. 2 M. G. SS. Lang. 224, 235), quellen nº 235ᵇ. In den italienischen privaturkunden werden ietzt neben den regierungsiahren Karls auch die iahre Pippins gezählt. Diese sind, von rechnungsfehlern abgesehen, in Luccaer urk. bereits umgesetzt am 26. 27. 29. 30. april, mense apr. Mem. di Lucca 5ᵇ,180 nº 305; 4, 1ᵇ,190; 5ᵇ,188; 4, 1ᵃ,8; 5ᵇ,169 nº 289 (am 29. apr. auch Cod. Lang. 125), immer aber im mai; noch nicht umgesetzt sind sie am 9. 12. 14. 20. apr. Mem. di Lucca 5ᵇ,218, 202, 203, aber auch noch nicht mense apr. ib. 204—206; dies ergibt für Lucca einen epochetag, der zwischen 20. und 25. april liegt, also nicht unmittelbar an den krönungstag anknüpft. Privaturk. sind für feststellung der offiziellen epocheberechnung nicht unbedingt massgebend; als sicheres ergebnis liefern sie indes, dass Pippins herrschsaft in Italien von ende april 781 gerechnet wurde. Die grabschrift, Malfatti Bernardi Re d'Italia 58, gibt als dauer seiner regierung 29 iahre 4 mon. an, also mit einrechnung der monate apr. und iuli. f
. . .	. . . .	Bestellung einer vormundschaftlichen regierung nº 243ᵃ vgl. Simson Karl d. Gr. 2,436. g
782 . . .	. . . .	Kapitulare erlassen auf einer versammlung der geistlichen und weltlichen grossen, sowol der in Italien weilenden Franken wie der Langobarden: c. 1. restaurirung der taufkirchen durch die, welche seither dazu verpflichtet waren, wahrung der alten eigentumsrechte des k. hofes und der Langobarden über dieselben (vgl. nº 243 c. 4, 5, 289, c. 4, 290 c. 3). 2. kanonische ordnung der kirche, verhalten der geistlichkeit zu geistlichem leben durch den bischof, widrigenfalls einschreiten des grafen (nº 243 c. 1, 2). 3. anhalten der im mundium der pfalz, des bischofs oder andrer stehenden klöster und xenodochien zu klösterlichem leben (ib. c. 3, nº 289 c. 2, 3) durch den mundherrn. 4. allgemeine verpflichtung zur instandhaltung der kirchen (nº 243 c. 4), brücken, strassen nach alter gewohnheit unter ausschluss der immunität. 5. rechtsschutz der witwen und waisen durch den vormund (tutor), vertretung derselben nach ihrem gesetz, nötigenfalls bestellung eines solchen durch den iudex (ib. c. 7). 6. verfahren bei rechtsklagen gegen einen bischof (Francus aut Langobardus), bestellung eines eidesfähigen vogtes in der grafschaft, in der ein bischof begütert ist. 7. schnelle und unparteiische rechtspflege durch die grafen (comis Franciscus aut Langubardiscus), gastalden, schultheisse und locopositi, widrigenfalls bestrafung derselben nach ihrem gesetz, verlust des amtes und lehens. 8. eidliche verpflichtung der umsassen zur anzeige der verbrechen und zur gerichtlichen feststellung des tatbestandes. 9. ausforschung der flüchtigen hörigen iuxta ut edictus continet, in Austrien, Neustrien, Aemilien, Tuscien und dem Litorale, auslieferung derselben an den könig bis zum 15. tag nach ostern, um hier von ihren herren in empfang genommen zu werden. 10. sicherheit der unter königschutz stehenden pilger, bussen für deren ermordung; unverzögerte ausführung dieser satzungen, damit allen nach seines vaters k. Karl und seinem befehl ihr recht werde, bis zum 15. tag nach ostern, rechenschaftsbericht der iudices, vorbehalt weiterer verfügungen. ‚Qualiter complacuit.' Lib. Pap. Pippin Prol. c. 1—11 (A); hs. s. X Chigi (B), s. XI La Cava (C). Aus A: Muratori SS. 1ᵇ,118 = Georgisch C. J. 1175 = Canciani 1,174 = Walter 3,611; M. G. LL. 4,514 c. 1—10 (c. 3 = c. 3, 4); in willkürlicher anordnung Baluze Capit. 1,541 c. 1, 2, 8, 10, 11, 16—20, 29; M. G. LL. 1,42 = Migne 97,137, *M. G. Capit. 1,191 vgl. 2,538, beide aus A, B; C. d. Cav. 4ᵇ,41 aus C. Über die einreihung Boretius Capitularien 128 vgl. 107, 125 (zu 782—786) vgl. auch M. G. LL. 4, LXVI, Abel-Simson Karl d. Gr. 1,443 n. 6. Die beziehungen zum kapitulare Karls d. Gr. von 781 nº 243 geben dem iahr 782 grössere wahrscheinlichkeit. Erlassen zu beginn des iahres vgl. c. 9, 11. . . . 509 (490)
. . .	. . . .	Willehad kommt auf der reise nach Rom zu Pippin. V. s. Willehadi c. 7 M. G. SS. 2,382. Willehad wird durch den Sachsenaufstand von 782 aus Sachsen vertrieben, nº 260ᵃ. a
784 iuni 10	. . . .	(in comitatu Aprutiense) schenkt auf seinem heerzug durch Ligurien und Aemilien dem in ganz Europa berühmten kloster St. Vincenzo am Volturno auf bitte der von abt Authpert, dem lehrer seines vaters k. Karl, abgeordneten mönche einen strich landes am adriatischen meer.

784

A. imp. VI P. piiss. augusti, ind. X (= 787, 802). Chr. s. XII. Muratori SS. 1^b,362. *Fälschung* der plumpsten art. 510 (491)

786

787 . . . . Begleitet seinen vater auf der heerfahrt gegen Benevent. n° 280[a].

. . . . Rückt mit einem italienischen heer (etwa im sept.) gegen Tassilo bis Bozen vor. n° 290[f].

. . . . Papia — Kapitulare. Capitula de diversas iustitias secundum sceda d. Caroli genitoris nostri: c. 1. volles und unverzögertes recht für alle nach dem befehl seines vaters k. Karl (vgl. auch n° 234 c. 1,243 c. 7). 2. unverweilte rückkehr der aus Francien und andersher gekommenen mönche, welche ihr kloster verlassen haben, in dasselbe nach auftrag k. Karls (vgl. n° 290 c. 2). 3. aufnahme fremder priester nicht ohne entlassungsbrief ihres bischofs. 4. verbot für die geistlichen, grafen, k. vasallen und andre auf der reise zur oder von der pfalz oder anderswohin iemand etwas zu nehmen oder leistungen ausser beherbergung zur winterszeit zu beanspruchen, widrigenfalls schadloshaltung und zahlung des banns an die pfalz. 5. verbot leute, welche in Italien ihren herrn verlassen, ohne dessen zustimmung als vasallen anzunehmen (vgl. n° 234 c. 11), vorführung derselben vor den könig innerhalb 40 nächten nach ihrer ankunft oder, wenn dieser nicht in Italien ist, in gleicher frist nach dessen rückkehr bei königsbann. 6. exemtion der homines libellarii von der grafengewalt (vgl. n° 290 c. 5), soweit dies seit der Langobardenzeit ihr gewohnheitsrecht gewesen. 7. vollkommene instandhaltung der taufkirchen nach befehl k. Karls und laut dessen kapitulares (n° 289 c. 4, 290 c. 3 vgl. 509 c. 1). 8. wahrung der von k. Karl verliehenen immunitäten nach dessen befehl. 9. herhaltung der wege, flussfähren und brücken, wo sie bisher gewesen (vgl. n° 509 c. 4), verbot neue fähren zu errichten. 10. sicherung des rechts der frauen, deren männer in Francien sind (vgl. n° 290[a]), durch die königsboten nach befehl des königs (Karl). 11. visitation der klöster durch königsboten, einen mönch und einen kaplan, erhebung ihrer unterhaltsmittel. 12. verbot für die grafen und beamten iemand (dem beweisführer, Bethmann-Hollweg Civilprocess 5,143) die von ihm producirten zeugen zu entziehen bei ladung vor das königsgericht. 13. gestattung der kommendation freier Langobarden an einen ihnen beliebigen herrn, wie es seit der Langobardenzeit üblich gewesen, unter vorbehalt der schuldigen leistung für den grafen. 14. verbot aussergerichtlicher pfändung bei königsbann (vgl. n° 252 c. 25). ‚Placuit nobis.' Hs. s. IX—XI. Baluze Capit. 1,535 c. 1—13 = Mansi 14^b,363 = Walter 2,283; M. G. LL. 1,70 = Migne 97,189; *M. G. Capit. 1,198; C. d. Cav. 4^b,45; mit ausnahme von c. 4, 10 auch im Lib. Pap. Pippin Prol. c. 11, 13—23 (ältere zählung 12, 14—24) Muratori SS. 1^b,120 = Georgisch C. J. 1180 = Canciani 1,177 = Walter 3,614; M. G. LL. 4,517. In 4 hs. die überschrift: Incipit capitulare, quem Pippinus rex instituit cum suis iudicibus in Papia, wahrscheinlich also erlassen auf der in n° 290 c. 8 für mitte okt. nach Pavia angesagten reichsversammlung, wenn diese nicht etwa wegen der heerfahrt gegen Tassilo (vgl. n° 290[f,h]) auf eine andre zeit verlegt wurde vgl. auch Boretius Capitularien 129, Abel-Simson Karl d. Gr.1, 607. 511 (493)

c. 788

. . . . Kapitulare: c. 1. verwendung der xenodochien (exenodochium i. e. locus venerabilis, in quo peregrini suscipiantur, M. G. LL. 1,254 c. 1) für ihre bestimmung, den unterhalt der armen (vgl. n° 289 c. 3). 2. leitung der taufkirchen, die kein laie innehaben dürfe, nur durch priester nach kanonischer ordnung (n° 289 c. 4), leistungen der gaugenossen. 3. vögte für priester. 4. gesetzliche busse an stelle der fehde (n° 219 c. 22), bei freiheits- und andren klagen verteidigung nach dem persönlichen recht. 5. zwei drittel der bussgelder an die pfalz, ein drittel an den grafen, wenn er die gerichtliche untersuchung führt, der ganze betrag an die pfalz, wenn iene bei saumseligkeit des grafen dem königsboten zufällt. 6. verleihung königlicher klöster und xenodochien nur als lehen, verbleib derselben im eigentum des königs. 7. heimfall der von den grafen eingezogenen güter an die pfalz. 8. ausführung der vergabungen an arme und kirchen, wenn sie wegen des todes des gebers noch nicht ins werk gesetzt waren, durch den königsboten und diöcesanbischof innerhalb 30 nächten. 9. anrecht der tochter auf den dritten teil der vom vater ungesetzlich freigelassenen hörigen. 10. vorrang des geschriebenen gesetzes (vgl. n° 381 c. 26) vor dem gewohnheitsrecht. 11. berechtigung der mit zustimmung des mannes zum verkauf berechtigten frau auch zu schenkungen. 12. nichtaufnahme der hörigen der pfalz und der kirche in das mundium. 13. verbot für die

788

grafen freie leute zur fronarbeit (opus servile) für sie zu pressen (nº 290 c. 6, 5). 14. inventarisirung der der königin Hildegard († 783 apr. 30) zugewiesenen güter, einlieferung der inventare an den könig. 15. verbot für die Placentiner königliche aldionen aufzunehmen. 16. auslieferung der flüchtlinge aus Benevent, Spoleto, Romagna, Pentapolis in ihre heimat (vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1,463 n. 6). 17. reisepässe (sigillum et epistola prendere, ausführliche bestimmungen in Ratchis Capit. in breve stat. M. G. LL. 4,162 vgl. Waitz VG. 2. A. 4,29 n. 2) und grenzbewachung wie bisher. ‚Primo capitulo.‘ Hs. s. IX—XI. Goldast Const. 3,125; Baluze Capit. 1,257 aus 3 hs. (nochmal 1,537 c. 14—29) = Mansi 13^b, 185 = Walter 2,285 c. 14—29; M. G. LL. 1,46 = Migne 97,141; *M. G. Capit. 1,200 vgl. 2,539 zu c. 790; C. d. Cav. 4^b,26; mit ausnahme von c. 14 im Lib. Pap. Pippin Prol. c. 24—39 (ältere zählung c. 25—41) Muratori SS. 1^b,122 = Georgisch C. J. 1183 = Canciani 1,178 = Walter 3,616; M. G. LL. 4,519. Die von Pertz angenommene langobardische recension ist eine ganz willkürliche, Boretius Capitularien 126. Die einreihung zu 783 unsicher (noch unstatthafter die von Baluze Capit. 2,1040 zu 793); viel bestimmter tritt der zusammenhang mit den gesetzen Karls von 787 nº 289, 290 auf; entscheidend für die zeitbestimmung scheint mir die erwähnung Benevents in c. 16, da von einer auslieferung der flüchtlinge doch erst die rede sein kann, nachdem Benevent sich förmlich unterworfen hatte, also 787—788 vgl. nº 282^c, 294^b, 791 zieht Pippin bereits gegen Benevent zu felde. Auf diese zeit weist auch die stellung in den hs., Boretius 129. 512 (494)

. . . . | . . . . . | Kapitulare c. 1. trennung der von nonnen eingegangenen ehen. 2. gegen zauberei. 3. aberglauben. 4. trennung der ehen zwischen blutsverwandten, 5. ehebrecherischer verbindungen, widrigenfalls für dieses verbrechen zahlung der wergelder an den fiskus. ‚De his feminis.‘ Hs. s. X. Baluze Capit. 1,539 c. 30—34 und den in nº 511, 512 angeführten aus Baluze stammenden drucken; M. G. LL. 1,50 c. 1—5 = Migne 97,147; *M. G. Capit. 1,202 zu 790—800. Italienisches kapitulare, wahrscheinlich von Pippin erlassen, in der hs. unmittelbar nach nº 511, 512 und deshalb hier eingereiht vgl. Boretius Capitularien 130, 135. 513 (492)

790

. . . . | Wormatia | Auf der reichsversammlung cum subditis sibi populis et exercitibus. Ann. Mosell. 789=790 vgl. 305^b. Wahrscheinlich diesem aufenthalt in Francien gehört die von Wandelbert, Miracula s. Goaris c. 11, M. G. SS. 15, 366, berichtete aussöhnung zwischen den beiden prinzen Karl und Pippin in St. Goar an, wo sie bei einer fahrt ihres vaters von Ingelheim nach Koblenz gelandet waren vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,475 n. 3. Prinz Karl ist um die zeit des reichstages von seiner mission im land ienseits der Seine wieder zurück, nº 303^c, 305^b. Ein aufenthalt Karls d. Gr. in Ingelheim (er ist hier zu beginn 788) und Koblenz ist zwar nicht anderweitig bezeugt, findet aber im itinerar ohne schwierigkeit unterkunft. a

791

. . . . | . . . . . | Entsendet italienische streitkräfte zur heerfahrt gegen die Avaren, welche am 23. aug. siegen. nº 315.

. . . . | . . . . . | Heerfahrt gegen Benevent im auftrag seines vaters, verwüstung des landes. Ann. Guelf 791 vgl. ib. 792: iterum. b

792 aug. 4 | . . . . . | Erwähnt in der urk. Karls für Aquileia nº 319.

793

. . . . | . . . . . | Erfolglose heerfahrt gegen Benevent mit seinem ihm zu hilfe gesandten bruder Ludwig, nº $320^{c,d}$. Über Pippins feldzüge gegen Benevent berichtet, schon von der sage beeinflusst, Erchemperti H. Lang. c. 6: Unde factum est, ut Pipino regnante in Ticino et Grimoaldo presidente in Benevento frequentissimum bellum vexaret Beneventanos, ita ut nec ad momentum pax interfuerit illis viventibus. Pipinus autem fultus presidio bellatorum iugi continuoque prelio exagitabat eum, Grimoalt vero et civitatibus munitis et primoribus quam plurimis constipatus parvipendens ac despectui ducens illius persecutionem in nullo cedebat ei, M. G. SS. Lang. 236 vgl. H. Lang. ib. 11. c

796

. . . . | . . . . . | Heerfahrt gegen die bereits von herzog Erich unterworfenen Avaren; entgegennahme der huldigung im ring, ordnung der verhältnisse nach seines vaters gebot, beratung über deren christianisirung, wegführung der schätze. nº 333^f.

. . . . | Aquis pal. | Trifft bei seinem vater ein nº 333^h. Auf Pippins fürsprache gewährt Karl den gefangenen die von Alcuin angeregte begnadigung, Alcuini ep. ed. Jaffé nº 77, M. G. Ep. 4,174 nº 119 vgl.

796		
		Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 1,265. Alcuin nennt hier Pippin ‚iuvenis', wie in einem an ihn gerichteten empfehlungsschreiben ed. Jaffé n° 6, M. G. Ep. 4 n° 29, das also auch dieser zeit angehört; etwa auch um diese zeit sagt Pippin Angilbert seine verwendung beim papst zu, Ep. Carol. n° 13, Jaffé Bibl. 4,366, M. G. Ep. 4,236. d
797		
. . . .	. . . .	Heerfahrt mit den Baiern und einigen langobardischen streitkräften gegen die Slaven (Wenden), verwüstung des landes. Ann. Alam. Guelf. vgl. H. Lang. M. G. SS. Lang. 11, n° 338^{b}.
. . . .	. . . .	Rückkehr nach Italien. Ann. Lauriss., n° 339^{c}.
798		
iuni 2	. . . .	Genannt in der fälschung für Ascoli (mit dem titel: patricius Rom. imp.) n° 346^{e}.
799		
febr. 2	. . . .	Erwähnt in der urk. Karls für Aio n° 348.
iuni 13	———	Unterfertigt die schenkung seiner tante Gisla für St. Denis. Tardif 73 vgl. n° 350. e
. . . .	. . . .	Wird von seinem vater papst Leo III entgegengesandt und geleitet diesen nach Paderborn. V. Leonis c. 16, Angilberti Carmen v. 445 M. G. Poetae l. 1,377 vgl. n° 350^{e}. Pippin hatte also seinen vater auf der heerfahrt nach Sachsen begleitet. f
800		
	Turonis	Bei seinem vater. Ann. Lauresh., V. Alcuini c. 10, n° 353^{c}.
. . . .	Ravenna	Erhält von seinem vater den befehl mit dem heer nach Benevent zu marschiren. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Guelf., n° 369^{b}.
. . . .	Ancona	Zieht von hier gegen Benevent. Ann. Einh., n° 369^{c}.
801		
. . . .	. . . .	Wird von seinem vater nochmals — er war also unterdes zurückgekehrt — mit einer heerfahrt nach Benevent beauftragt. Ann. r. Franc. (Einh.), Alcuini ep. ed. Jaffé n° 161, M. G. Ep. 4 n° 216, Chr. Salern. c. 51, 52 vgl. n° 370^{f}, 374e. g
aug. 00	in finibus Spoletinis	Gerichtsurkunde, nach der in gegenwart k. Pippins unter vorsitz des pfalzgrafen Bebroard auf klage des abts Mauroald von Farfa der priester Liutprand zur reinvestitur des angestrittenen gutes in Pompiniano verurteilt wird. Reg. Kar. et Pip. 27 et 21, ind. 9. Reg. Farf. n° 177. Galletti Gabio 60 = Ficker Forschungen 4,5; Reg. di Farfa 2,134; schon erwähnt Mabillon Ann. 2,357, Muratori SS. 2^{b},357, Ann. 801. Pippin war damals wahrscheinlich auf dem rückweg von Benevent. — Mit der zelle St. Peter in Classicella war Farfa auf Pippins befehl durch dessen königsboten abt Halabolt kurz vorher (801 mai 11) reinvestirt worden, Cod. Lang. 145, Reg. di Farfa 2,138 n° 182. h
803		
nov. 17	. . . .	Fürsprecher in der urk. Karls für Como n° 405.
805		
. . . .	Theodonis villa	Bei seinem vater (zu ende des iahres). Ann. r. Franc. (Einh.), n° 411^{g}.
806		
febr. 6	———	Bei der reichsteilung wird als anteil Pippins bestimmt: Italien, Baiern mit ausnahme des Nordgaus, Alamannien südlich der Donau mit dem dukat von Chur und Thurgau. n° 416 c. 2. Ungenau Ann. Lauriss. min. cod. Rom. M. G. SS. 1,70: Baioriam et totum Italiae regnum, partem Alamaniae partemque Burgundiae vgl. Poeta Saxo IV, 179: Baioariam omnem necnon Burgundiam, quantum parte sub extrema celsas interiacet Alpes, cum paucis Alamannorum quoque finibus. i
. . . .	———	Wird von seinem vater nach Italien entlassen. Ann. r. Franc. (Einh.), n° 416^{a}.
. . . .	. . . .	Entsendet eine flotte zum schutz Corsicas gegen die Mauren. Ann. r. Franc. (Einh.), n° 422^{b}.
807		
. . . .	. . . .	Erlass Karls an Pippin n° 428.
. . . .	. . . .	Schliesst mit den Griechen waffenstillstand bis aug. 808. n° 429^{a}.
808		
märz 00	. . . .	Lässt durch seine gesandten am 25. märz papst Leo III einen brief überreichen, der über das wolbefinden des kaisers und dessen sorge für die kirche berichtet und ankündigt, dass er erst nach ostern (apr. 16) nach Rom kommen werde, nicht schon zu mitfasten (märz 26), wie die kaiserlichen gesandten, die grafen Helmengaud und Hunfrid, gemeldet hatten; darauf

808		
		zeigen diese dem papst einen brief Karls vor, der den auftrag enthält, dass sie zuerst zu Pippin zu gehen und diesem den befehl des kaisers zu übermitteln hätten mit dem papst an einem von ihnen zu bestimmenden ort zusammenzukommen, ut quod vos (k. Karl) omnimodis optatis . . . pax et concordia inter nos (dem papst und Pippin) firma et stabilis constituatur. Ep. Leonis ad Kar. Jaffé Bibl. 4,309, Jaffé Reg. 2. ed. nº 2515. Über die misshelligkeiten zwischen Pippin und Leo (Sed qui zizania portant, schreibt dieser l. c. an Karl, in conspectu vestro vel d. Pippini regis, quod nos nec in corde habemus, omnipotens deus ipse iudicet inter nos et ipsos), deren beilegung sich der kaiser so angelegen sein lässt (quia post deum et sanctos suos nullum consolatorem habemus nisi solam vestram imperialem potentiam, unde semper exspectamus defensionem et consolationem, ep. Leonis ad Kar. Jaffé Bibl. 4,312, Reg. nº 2516), fehlen genauere nachrichten; wie es scheint, handelte es sich um den besitz der insel Corsica, die Pippin für sein reich beansprucht haben mochte, während der papst aufrechthaltung der schenkung an die römische kirche (vgl. nº 163) fordert, vielleicht aber auch nur um die küstenverteidigung gegen die Mauren, Jaffé Bibl. 4,310 vgl nº 431ᵇ. k
iuli 17	. . . .	Intervenient in der urk. Karls für Manfred nº 437.
809		
iuli 7	. . . .	Erwähnt in der urk. Karls für Haio nº 441.
. . . .	. . . .	Unterhaudlungen des befehlshabers der griechischen flotte Paulus mit Pippin nach dem verunglückten angriff auf Comacchio. Ann. r. Franc. (Einh.), nº 441ᵃ.
810		
. . . .	. . . .	Angriff auf Venedig; dieses muss sich unterwerfen. nº 447ᵃ.
801-10		
. . .	. . . .	Kapitulare. Kapitula, qualiter d. rex ad placitum suum fidelibus suis ammonuit: c. 1. amtspflichten der bischöfe, 2. der äbte, qui monasteriis regularibus presunt, 3. der äbte, qui canonicam debent normam, aufenthalt der kleriker im kloster, ausser wenn sie zeitweilig im dienst des kaisers oder königs verwendet werden. 4. unverweilte rechtspflege der grafen in ihren amtssprengeln (vgl. nº 509 c. 7, 511 c. 1), vorrang der sachen der waisen, witwen und armen vor gericht (vgl. nº 301 c. 17). 5. eintracht zwischen den grafen und bischöfen (nº 381 c. 14, 404 c. 4 vgl. auch nº 462 c. 1—4), gegenseitige unterstützung. 6. befehl an alle grafen und die getreuen des kaisers und königs, welche kirchengut zu lehen haben, die neunten und zehnten zu entrichten und zur instandhaltung der baulichkeiten beizutragen (nº 219 c. 13 u. ö.). 7. verwendung der neunten und zehnten durch die bischöfe (vgl. nº 219 c. 7) für herhaltung der kirchen, die lichter, den unterhalt der geistlichen. 8. verbot einen fremden kleriker ohne empfehlungs- oder entlassungsschreiben aufzunehmen (nº 325 c. 27, 511 c. 3). 9. erhaltung der alten fremdenherbergen (ospitales) in den xenodochien und klöstern, 10. ehrung und rechtsschutz der königlichen vasallen (nº 445 c. 9) und austaldi (vgl. Brunner RG. 2,267), in ihrer abwesenheit vertretung ihrer sache vor dem grafen durch ihre vögte. 11. wahl der vögte in gegenwart des grafen und nur solcher, quales lex iubet eligere (nº 413 c. 12 vgl. 381 c. 13, 442 c. 11). 12. zulassung nur gut beleumundeter zeugen, unparteiische beiziehung iener, welche ihm als wissende bezeichnet werden, zum zeugenverhör (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,365, 475, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 108,216, Sohm Gerichtsverfassung 1,132), abgesondertes verhör der zeugen, sicut lex iubet (413 c. 11, 442 c. 6). 13. strenge rechtspflege der grafen gegen die räuber, ergreifung der übeltäter und diebe (vgl. nº 381 c. 25). 14. inkompetenz des vikargerichtes (vgl. nº 465 c. 4: in placito centenarii) in kriminalsachen, in dem dem grafengericht vorbehaltenen process um die freiheit, verbot die freien leute mit ausnahme der schöffen nach den drei üblichen placita zu einer gerichtsversammlung zu laden, ausser wenn eine anklage vorliegt (vgl. nº 396 c. 20, 413 c. 16, 442 c. 5, Sohm 1,403, 434, 444). 15. wahrung der rechte des königs, wie der könig die rechte aller achtet. 16. gerichtliche belangung der knechte nur vor ihren herren oder vögten, verantwortlichkeit derselben für iene, sicut lex iubet (vgl. nº 397 c. 5, 455 c. 1). 17. verbot schlingen in den königlichen forsten (vgl. nº 381 c. 39) oder anderswo zu legen bei zahlung des könnigsbanns bei freien, der gesetzlichen busse durch den herrn bei knechten. 18. verkauf und kauf von menschen nur in gegenwart des grafen oder dessen stellvertreters (vgl. nº 219 c. 19, Sohm 1,148, 513), gesetzliche strafe für diebweisen kauf höriger und deren heimliche lieferung nach andrer

810

gegend. 19. verbot für hörige oder andres fanggeld (forcapium, Lib. Pap.: furem camphium vgl. das glossar in M. G. LL. 4) zu nehmen, sicut saepius d. imperator commendavit, 20. fremde oder flüchtige hörige aufzunehmen (n° 509 c, 9). ‚Volumus atque admonemus (iubemus).' Hs. Chigi s. X (A), La Cava s. XI (B). Mabillon Museum Ital. 1^b,47 aus A = Mansi 13,1047 = Walter 3,685; M. G. LL. 1,103 aus A, B (c. 21 aus B aus dem kapitulare Ludwigs d. Fr. von 816 M. G. Capit. 1,270 c. 3) = Migne 97,243; *M. G. Capit. 1,514 aus A, B vgl. Seeliger im N. Arch. 19,674 über eine hier nicht benützte hs. in München; C. d. Cav. 4^b,12 ohne c. 1 aus B; mit ausnahme von c. 3, 10 auch im Lib. Pap. Karolus M. 57—64, 66—71, 16, 73—75 (ältere zählung: c. 57—64, 67—71, 16, 73—75) Muratori SS. 1^b,101 = Georgisch C. J. 1148 = Canciani 1,156 = Walter 3,592; M. G. LL. 4,498. Die einreihung von Pertz zu 802 ganz unsicher; die weiteste zeitgrenze 801—810 ist durch die erwähnung des imperator in c. 3, 6, 19 gegeben vgl. Boretius Capitularien 135. Das kapitulare dürfte aber den letzten iahren Pippins angehören; in der hs. A folgt es auf das Achener kapit. n° 442, das auch im sachlichen zusammenhang damit zu stehen scheint; mindestens der zeitraum 806—810 wird durch dessen beziehungen zu n° 414 wahrscheinlich. 514 (495)

. . . | . . . . | Kapitulare: c. 1. verbot des zusammenwohnens von geistlichen mit frauen ausser der mutter, schwester oder tante nach vorschrift der synode (von Nicaea) bei königsbann. 2. doppelter königsbann für missachtung des königlichen befehls, aburteilung durch die synode. 3. feststellung des tatbestandes durch inquisition. 4. gottesurteil (ad campum vel ad crucem) bei verdacht, dass iemand wegen geld oder verwandtschaft in des königs sache nicht die wahrheit aussage, busse für den unterliegenden, wenn er ein geistlicher, doppelter königsbann und aburteilung durch die synode, wenn ein laie, zahlung des wergeldes (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,409, Forschungen 152). ‚De episcopis.' Hs. s. IX Ivrea (A). Baudi a Vesme Edicta r. Lang. in M. P. 8,198 c. 4—6 zu Karl d. Gr.; *M. G. Capit. 1,207 aus A und 2 andren hs. s. XI. Selbständiges kapitulare, wahrscheinlich Pippins, nähere zeitbestimmung nicht möglich, Boretius Capitularien 138. — Die sogenannten ‚Capitularia Langobardica' M. G. LL. 1,116, 153, 157, 191 = Migne 97,261, 313, 319, 365 (das letzte aus der hs. Chigi auch Martene Coll. 7,11 = Mansi 13,1079) sind keine echten kapitularien, nachweis bei Boretius Capitularien 185—189. 515 (496)

iuli 8 | . . . . | Todestag. Ann. r. Franc. (Einh.) und die daraus abgeleiteten annalen, Ann. Juvav. s. Emmer. Bawar. br. Lausann. (M. G. SS. 20,8; 24,779), Necrol. Mettense Forschungen 13,597, Aug. M. G. Necrol. 1,277, ohne tagesangabe Chr. Mois. Thegan c. 5 (anno aetatis suae 33), Poeta Saxo IV, 266, Ann. Lauriss. min. Tiel. Aqu. (M. G. SS. 24, 22, 35) vgl. Simson Karl d. Gr. 2,430. Irrige iahresangaben in den Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 510, 511. — Begraben am 11. iuli zu Mailand, tagesangabe in der 1874 zu S. Ambrogio in Mailand aufgefundenen grabschrift, Malfatti Bernardo Re d'Italia 58, ortsangabe in Ann. Lauriss. min.; die tradition, dass Pippin in Verona (seiner residenz, Laudes Veron. civ. 32 M. G. Poetae l. 1,122) bestattet worden sei, widerlegt auch Malfatti l. c. 53. Poetisches epitaph. M. G. Poetae l. 1,405. Pippins lob singt Angilbert v. 201 ib. 371: Restaurat proprii qui publica gesta parentis, Bellipotens, animosus heros, fortissimus armis vgl. auch dessen gedicht an Pippin ib. 358. Pippin hinterlässt einen sohn Bernard und 5 töchter, die Karl mit seinen eignen töchtern erziehen lässt, V. Karoli c. 19. a

Bernhard, sohn Pippins.

812

. . . | . . . . | Wird von Karl nach Italien gesandt und ihm Wala zur seite gegeben, quoadusque rerum eventus securitatem adferret. Ann. r. Franc. (Einh.), Lob. 811 (consensu filiorum suorum Karoli et Ludovici) vgl. n° 470c. Thegan c. 22 nennt Bernhard filius Pippini ex concubina natus, während doch Alcuini ep. ed. Jaffé n° 77, M. G. Ep. 4 n° 119 darauf hinweist, dass Pippin 796 bereits verheiratet war, wenn auch die annahme, dessen gemahlin sei iene Berta gewesen, deren grabstein sich in S. Ambrogio fand Leibniz Ann. 1,319, unhaltbar ist, Malfatti Bernardo Re d'Italia 67. Gegen die öfter besprochene nachricht Thegans (vgl. Malfatti 5, Simson Karl d. Gr. 2,484 n. 2) liegen keine beweise vor, die notiz Einhards über Pippins

Jahr/Tag	Ort	Inhalt
812		kinder, V. Karoli c. 19 vgl. auch Nithard Hist. I, 2, spricht weder dafür noch dagegen. Die zuverlässigkeit der von den Magdeburger Centuriatoren aus einer Fuldaer briefsammlung überlieferten nachricht: Bernhardus filius Ludovici imperatoris in Fuldensi coenobio in adolescentia (es könnte dies nur 810—812 gewesen sein) sacras literas didicit usque ad iuvenilem aetatem, sed postea ad patrem in aulam remissus est, Forschungen 5,374 vgl. 391, bleibt fraglich, Malfatti 86, Simson Karl d. Gr. 2,485 n. 2; übrigens nennt Ludwig Bernhard in der urk. von 816 nov. 17 ‚dilectus filius noster'. — Dass Bernhard, auch bevor er förmlich zum könig erhoben wurde, schon als herrscher Italiens betrachtet wurde, beweist der umstand, dass in einer gerichtsurk. des königsboten Adalhard (vgl. n° 450^c) von 813 iuni 4, Tiraboschi Nonantula 1,36 = Cod. Lang. 164, bereits Bernhards erstes regierungsiahr gezählt wird; seit apr. 813 (noch nicht im febr.) geschieht dies schon in Luccaer urk., Mem. di Lucca 5^b,231 f., 230 n° 385, 384, am 24. iuni wieder in einer Veroneser urk. Cod. Lang. 166 vgl. Reg. di Farfa 2,172 n° 228. Damit gewinnen auch die angaben iener quellen, welche die erhebung Bernhards zum könig schon zu 812 berichten, Ann. Juvav. s. Emmer. Lauriss. min. vgl. n° 479^a, ihre berechtigung. Die genauesten daten für die bestimmung der epoche Bernhards bieten die Luccaer urk. Sie zählen Bernhards iahre nur von 812 sept.—okt.; darauf ist umsomehr gewicht zu legen, als in Italien um diese zeit auch für privaturk. officielle bestimmung der epoche wahrscheinlich ist. Bis 814 werden einfach die regierungsiahre genannt; seit okt. 814 aber mit dem zusatz: postquam in Italia reversus est, aber mit der alten zählung von 812; der zusatz bezieht sich also nicht auf die rückkehr vom Achener reichstag von 813 und die förmliche erhebung Bernhards zum könig, sondern vom Achener reichstag von 814, auf dem er Ludwig die huldigung leistete. Bernhard führt den titel Rex Langobardorum. Die nachweise in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,296. b
813		
sept. 00	Aquasgrani	Erhebung zum könig Italiens. n° 479^a vgl. auch Ann. Farf. 813 M. G. SS. 11,588. Mit der führung der regierungsgeschäfte wird Adalhard betraut, der Bernhard (mit Cunigunde, urk. bei Affò Parma 1,283) verheiratet. Translatio s. Viti Jaffé Bibl. 1,7. c
814		
ian. 28	. . . .	Tod Karls d. Gr. Adalhard ist, als ihm die todesnachricht zukommt, eben in Rom, ut cum Leone papa conferret de necessitate regia et plebis; er geht sogleich nach Corbie zurück. Transl. s. Viti l. c. 8 vgl. dazu Reg. di Farfa 2,168 n° 224. d
aug. 00	——	Erscheint hier vom kaiser berufen (Ann. r. Franc.) und leistet ihm die huldigung: tradidit semetipsum ei ad procerem et fidelitatem cum iuramento ei promisit, Thegan c. 12. Ludwig entlässt ihn reich beschenkt. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss., Thegan c. 12 vgl. die urk. Ludwigs d. Fr. für Aming. n° 748: quem (Bern.) Italiae genitor noster Carolus imp. sive nos regem praeposuimus, die auf neuerliche verleihung oder bestätigung des königtums durch Ludwig hinweist. Nach Karls tod zählen italienische urk. von 814 märz 3 Cod. Lang. 169 (ib. 172 allerdings auch noch eine spätere), apr. 20 Mem. di Lucca IV, 1^b,12, nur Bernhards regierungsiahre, iene Ludwigs aber erst, als iener von seiner huldigungsfahrt zurückgekehrt war. Dies scheint darauf zu deuten, dass Bernhard einen versuch gemacht habe die abhängigkeit oder wenigstens die beziehungen zum Frankenreich zu lockern vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,299. e
815		
iuli 00	Partesbrunn	Erscheint hier mit dem heer vor Ludwig. Chr. Moiss., Ann. Lauriss. min., Thegan c. 14. f
aug. 00	Franconofurd	Wird von hier vom kaiser nach Rom gesandt, wo ein aufstand gegen den papst ausgebrochen war; in Rom angelangt erkrankt er, berichtet aber durch den grafen Gerold, der ihm als gesandter beigegeben worden war, über den sachverhalt an den kaiser. Als dann die empörung in Rom zu vollem ausbruch gelangt, entsendet er den herzog Winigis von Spoleto mit streitkräften dahin. Ann. r. Franc. (Einh.). g
816		
. . .	Aquis. pal.	Beim kaiser. Chr. Moiss. mit der zeitangabe: estatis tempore. h
. . .	. . . .	Erhält den auftrag papst Stephan V zu geleiten. V. Hlud. c. 26. i
nov. 17	. . . .	Als zustimmend genannt in der urk. Ludwigs d. Fr. für Montamiata n° 639. Die anwesenheit Bernhards am genannten tag zu Compiègne, dem ausstellort der urk., ist aus dieser erwähnung allein nicht zu folgern. k
817		
. . .	. . . .	Verschwörung gegen Ludwig, um diesen zu enttronen: nuntiatum est ei (Lud.) Bernardum, Italiae regem, tyrannidem meditatum, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 29. Voluit in

817		
		imperatorem et filios eius insurgere et per tyrannidem imperium usurpare, Chr. Moiss. Extollens se adversus patruelem suum voluit eum a regno expellere, Thegan c. 22. Rebellis effectus, Pauli cont. III M. G. SS. Lang. 203. Vgl. auch Ann. r. Franc. (Einh.) 821: qui cum Bernhardo in Italia contra caput et regnum suum coniuraverunt, Theodulfi Carm. 71 M. G. Poetae l. 1,562, urk. Ludwigs d. Fr. für Aming n^{0} 748. Die quellen berichten, dass Bernhard durch seine ratgeber (quorundam pravorum hominum consilio, Ann. r. Franc. (Einh.); per exhortationem malorum hominum, Thegan c. 22) dazu verleitet worden sei; als häupter der verschwörung (coniurationis principes, Ann. r. Franc. (Einh.); exhortatores, Thegan) werden genannt Eggideo, des königs vertrautester freund (vgl. Chr. Moiss.: cum Achiteo comite, qui auctor consilii mali fuerat; er wird 811 als herzog von Camerino vgl. Dümmler Ostfrank. Reich 2. A. 3, 17 n. 2, 814 als beisitzer im gericht des königsboten Adalhard genannt, Reg. di Farfa 2,221, 170 n^{0} 284, 224), der kämmerer Reginhard (praepositus camerae regalis, V. Hlud. c. 29), Reginhar, der sohn des grafen Meginhar, dessen grossvater Hadrad sich einst gegen Karl d. Gr. verschworen hatte (785 vgl. n^{0} 270^{c}), früher pfalzgraf des kaisers (wol Ludwigs); ihnen hatten sich viele angesehene und edle männer angeschlossen (multi praeclari et nobiles viri, Ann. r. Franc. (Einh.); quam plures clerici seu laici, V. Hlud. c. 29, in der urk. n^{0} 748 wird officiell allerdings nur von aliqui ex sibi subiectis gesprochen, ähnlich Thegan c. 22: nonnulli ex utrisque Francorum et Langobardorum), unter diesen die bischöfe Anselm von Mailand, Wolfold von Cremona und Theodulf von Orléans, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 29, Thegan c. 22, Chr. Moiss., Ann. s. Emmer. (Pernh. rex carmalum levavit vgl. dazu Simson Ludwig d. Fr. 1,115 n. 1), Lauriss. min.; von den andren teilnehmern sind nur noch die namen Aming, n^{0} 748, und Ardulf, urk. Ludwigs d. Fr. 819 febr. 17 n^{0} 682 vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,268 überliefert. Als ursache dieser verschwörung bezeichnet das Chr. Moiss. die erhebung Lothars zum mitkaiser, wie auch in der Divisio imp. 817 iuli, M. G. Capit. 1,270, Bernhards nicht gedacht wird. Dem kaiser kommt durch den bischof Rathald von Verona und Suppo (grafen von Brescia) kunde von der verschwörung zu, V. Hlud. c. 29; es heisst, dass die zugänge nach Italien, die klusen, mit starken besatzungen versehen worden seien und alle städte Italiens sich dem aufstand angeschlossen hätten, nachrichten, die sich nur zum teil bewahrheiten, Ann. r. Franc. (Einh.). Der kaiser lässt unverzüglich durch die königsboten (der aufgebotbrief an den bischof Frothar von Toul als ep. Froth. 25 Bouquet 6,395) den heerbann in Gallien und Germanien aufbieten; es gelingt die pässe nach Italien zu besetzen (Chr. Moiss.), während der kaiser mit dem hauptheer nach Châlon s. S. vorrückt. Bernhard verzweifelt an seiner sache, der abfall lichtet immer mehr die reihen seiner anhänger; er legt die waffen ab und erscheint vor dem kaiser. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 29, Chr. Moiss. (mit der abweichenden nachricht, dass Bernhard und seine ratgeber von den vortruppen gefangen genommen und vor Ludwig gebracht worden seien), Thegan c. 22. In Luccaer urk. erscheint Bernhards name zuletzt 817 aug. 12, Mem. di Lucca 5^{b},250 vgl. Reg. di Farfa 2,190, 192 n^{0} 248, 249, 252; in den unmittelbar folgenden urk. von 818 märz 8, 10, 15, Mem. di Lucca 5^{b},251; IV, 2,20; IV, 2^{b},26, wird sein name nicht mehr genannt, sondern nur nach den iahren Ludwigs gezählt, ebenso in einer gerichtsurk. von 818 apr. 1, Tiraboschi Nonantula 2,39 vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,301. l
dez. 00	apud Cavalonem	(super Sagonna flumen) Unterwerfung Bernhards und seiner anhänger; er wirft sich dem kaiser zu füssen und bekennt seine schuld, die mitschuldigen legen ein umfassendes geständnis ab; sie werden sämmtlich in haft gegeben und nach Achen gebracht. Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 29, Chr. Moiss., Thegan c. 22. m
818		
apr. 00	Aquasgrani	Gericht über die verschwörer; sie werden von der reichsversammlung (iudicio Francorum vgl. n^{0} 748: iuxta procerum nostrorum seu cunctae nobilitatis Francorum generale iudicium) zum tod verurteilt; der kaiser begnadigt sie zur blendung. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss. (fecit conventum magnum Francorum et retulit eis hanc causam, ut videret, quid iudicarent fideles sui de eo vel de his qui consenserant, ut insurgerent contra imperatorem), V. Hlud. c. 29, Thegan c. 22 (über die parteiische darstellung der beiden letzteren Simson Ludwig d. Fr. 1,120). n
— 15	———	Blendung; sie wird an Bernhard vom grafen Bertmund von Lyon vollzogen, Nithard Hist, I, 2;

818		
.	.	das gleiche schicksal erleiden Eggideo, Reginhard und Reginhar (vielleicht auch noch andre vgl. Chr. Moiss.: Achiteo et ceteris sociis suis), während die bischöfe durch die synode (klagen Theodulfs über die ungerechtigkeit des urteils Carm. 71, 72, M. G. Poetae l. 1,560, 563) ihrer würden entsetzt und in klöster gesteckt, die übrigen nach dem grad der schuld in die verbannung geschickt oder geschoren, ihre güter konfiscirt werden. Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss., urk. für Aming n° 748, Thegan c. 22, V. Hlud. c. 29, Ann. Normann. 815 M. G. SS. 26, 492 vgl. ib. 13,725 n. 3. Bernhard setzt sich gleich Reginhar gegen die blendung zur wehr und stirbt am dritten tag darnach (das datum im Chr. Moiss., Thegan c. 23) an deren folgen, V. Hlud. c. 29, sagenhafte ausschmückung bei Adamar Hist. III, 4 M. G. SS. 4,119. Entstellung des geschichtlichen sachverhaltes in der sage in Andreae Berg. Hist. c. 6 M. G. SS. Lang. 225, Regino 818, Visio cuiusdam pauperculae Wattenbach GQ. 6. A. 1,277 vgl. Malfatti 64, Simson Ludwig d. Fr. 1,124. Die Fuldaer mönche hatten für Bernhard fürsprache eingelegt, Forschungen 5,374. o
apr. 17	. . . .	Todestag, grabschrift Malfatti 61 (Bern. civilitate mirabilis ceterisque piis virtutibus inclytus rex), Necrol. Aug. M. G. Necrol. 1,275 vgl. Forschungen 13,597; ohne chronologische daten Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,166; sein name auch im verbrüderungsbuch von Reichenau, M. G. Lib. confrat. 292. Die leiche scheint nach Mailand übertragen und dort beigesetzt worden zu sein; über die echtheit der grabschrift Malfatti 47, 61. Ludwig soll die blendung Bernhards bitter bereut haben, Thegan c. 23. Bernhards witwe Cunigund, die stifterin des klosters S. Alessandro in Parma, ist 835 reich begütert, Affò Parma 1,283. Bernhards sohn Pippin (Regino 818) zählt mit bischof Ratald von Verona 834 zu den wenigen getreuen Ludwigs in Italien, Ann. Bert. (Prudentii) 834; seine nachkommen hatten die grafschaft Vermandois inne. p

Ludwig der Fromme.

778		
. . .	Cassanogilo	Geboren, während Karl auf der heerfahrt in Spanien ist, also iuni—aug. V. Hlud. c. 3 (n° 215[a]) vgl. Ann. Max. Trev., Laudun. M. G. SS. 4, 6; 15,1294, Bouquet 5,385, irrig zu 777 Ann. Weissenb. Lausann. M. G. SS. 1,111; 24,778. Er ist der dritte sohn Karls und Hildegards, Pauli G. ep. Mett. M. G. SS. 2,265, V. Karoli c. 18 vgl. Simson Karl d. Gr. 2,19 n. 3. q
781		
apr. 15	Roma	Salbung und krönung zum könig von Aquitanien. Ann. r. Franc. (Lauriss. Einh.), Mosell. Lausann., V. Hlud. c. 4 vgl. n° 235[b]. — Titel in den urk. vor 814: Hl. gratia dei (divina ordinante providentia n° 517) rex Aquitaniae (Aquitanorum n° 518, 519). Epoche wahrscheinlichst der tag der salbung vgl. Sickel UL. 265, 278; in n° 516, 517 werden auch die regierungsiahre Karls d. Gr. gezählt. r
. . .	in Aquitaniam	Wird von seinem vater nach der rückkehr nach Francien unter der obhut des baiulus Arnold und andrer, denen die vormundschaftliche regierung übertragen wird, nach Aquitanien gesandt; bis Orléans wird er in der wiege gebracht; hier wird er mit seinem alter angemessenen waffen bekleidet, auf ein pferd gesetzt und so in sein reich eingeführt. V. Hlud. c. 4. Über das reich Aquitanien Abel-Simson Karl d. Gr. 1,397. s
785		
. . .	ad Patrisbrunam	Bei seinem vater cum omni populo militari relictis tantum marchionibus, qui fines regni tuentes omnes, si forte ingruerent, hostium arcerent incursus. V. Hlud. c. 4 vgl. n° 268[b]. t
. . .	Herisburc	Rückkehr nach Aquitanien. Ib. n° 268[f].
789		
. . .	Mors-Gothorum	(loco Septimaniae) Reichsversammlung, einberufen von Ludwig und der vormundschaftlichen regierung (proceres, quorum consilio res publica Aquitanici administrabatur regni) gegen den Wasconen Adelrich, der den herzog Chorso von Toulouse gefangen genommen und nur gegen übernahme eidlicher verpflichtungen wieder freigelassen hatte; Adelrich erscheint nur gegen sicherstellung durch geiseln und kehrt nach auswechslung der gefangenen reich beschenkt zurück. V. Hlud. c. 5. Ludwig erscheint aestate subsequente d. i. 790 auf dem reichstag in Worms, diese ereignisse gehören also dem voriahr 789 an. u
790		
. . .	Wormacia	Bei seinem vater auf dem reichstag cum subditis sibi populis atque exercitibus. Ann. Mosell. 789=790. Adelrich wird zur verbannung verurteilt, Chorso seiner würde enthoben und

790		
		für ihn Wilhelm zum herzog von Toulouse bestellt. V. Hlud. c. 5. Über die zeitbestimmung n° 305b. v
. . .	Tholosae	Reichsversammlung; Abu Taher (Abutaurus Sarracenorum dux vgl. 214g) und andre grenznachbarn senden geschenke und bitten um frieden. V. Hlud. c. 5. Ludwig ist anno hunc sequente 791 wieder bei seinem vater; das eodem anno in c. 5 ist also auf den reichstag in Worms zu beziehen (anders Foss Ludwig d. Fr. 7 n. 46). Damit ist aber die weitere nachricht der V. Hlud., Ludwig sei den winter über bei seinem vater geblieben, unvereinbar. w
791		
. . .	Engelheim	Trifft hier seinen vater. V. Hlud. c. 6. Diese angabe fügt sich nur dann ins itinerar Karls d. Gr., wenn eine fahrt desselben von Worms nach Ingelheim und wieder zurück nach Worms angenommen wird, n° 311c.
. . .	Hrenesburg	Wehrhaftmachung. V. Hlud. c. 6, n° 314a. — Regensburg.
. . .	Chunneberg	Wird, nachdem er seinen vater auf dem avarischen feldzug bis hieher begleitet hatte, zur königin Fastrada zurückgesandt. V. Hlud. c. 6, n° 316a.
792		
. . .	. . . .	Erhält von seinem vater nach dessen rückkehr den befehl nach Aquitanien zurückzukehren und seinem bruder Pippin truppen zuzuführen. V. Hlud. c. 6, n° 316e.
. . .	Aquitaniam	Rückkehr V. Hlud. c. 6 mit der zeitangabe: autumni tempore, während es unmittelbar früher heisst: itaque cum ea (Fastrada) hiemem exegit imminentem patre in expeditione coepta permanente; Karl kommt etwa im nov. nach Regensburg zurück, während der biograph Ludwigs offenbar der ansicht ist, der avarische feldzug habe auch den winter über gedauert. Dass Ludwig unmittelbar nach der rückkunft Karls nach Aquitanien gesandt wurde, ist wegen der iahreszeit kaum wahrscheinlich. Ludwig wird bald nach erhaltenem befehl aufgebrochen sein. Deutet man ‚Aquitaniam rediit‘ nicht auf den aufbruch, sondern auf die ankunft in Aquitanien, so ist damit auch die zeitangabe vereinbar sowie die folgenden daten, die ungenauigkeit liegt allem anschein nach in der aus der falschen vorstellung über die dauer des avarischen feldzugs resultirenden angabe: at vero ipso (Kar.) ab expeditione Avarica remeante vgl. auch Foss 8 n. 55. x
. . .	per montem Cinisii	Marsch nach Italien. V. Hlud. c. 6. y
dez. 25	Ravennae	Weihnacht. V. Hlud. c. 6. z
793		
. . .	Beneventanam prov.	Heerfahrt nach Benevent. n° 320cd.
. . .	Salz	Bei seinem vater, bei dem er bis zum nächsten frühiahr bleibt. V. Hlud. c. 6, n° 320f.
794		
. . .	. . . .	Rückkehr nach Aquitanien primo vere. Karl ordnet auf die erklärung Ludwigs, quia privatis studens quisque primorum, negligens autem publicorum perversa vice, dum publica vertuntur in privata, nomine tenus dominus factus sit pene omnium indigus, Willibert und graf Richard nach Aquitanien ab mit dem auftrag, ut villae, quae eatenus usui servierant regio, obsequio restituerentur publico. V. Hlud. c. 6. Vielleicht hängt dies mit der vermählung Ludwigs mit Hermingard, die in diesem iahr stattgefunden zu haben scheint n° 333c, zusammen. Dieser und der nächsten zeit gehören weitere regierungsmassnahmen an: ordnung der winterresidenz (abwechselnd zu Doué vgl. Ermoldus Nig. II, 93, Chasseneuil, Angeac, Ebreuil), aufhebung der annonae militares, quas vulgo foderum vocant, erlass des von den Albigensern geleisteten tributs an wein und getreide; der könig hatte den von seinem vater gesandten grafen Maginar (vgl. ep. Alcuini ed. Jaffé n° 256, M. G. Ep. n° 4 n° 33 und n° 516), virum sapientem et strenuum gnarumque utilitatis et honestatis regiae, zur seite. V. Hlud. c. 7. aa
aug. 3	Jocundiago pal. nostro	bestätigt der zu St. Hilaire gehörigen zelle Nouaillé, in welcher der diakon und abt Ato, sein vielgetreuer verwandter (parens), mit genehmigung seines vaters k. Karl benediktinermönche bestellt hatte, die von Ato, dem priester und vorstand der zelle Hermenbert, den früheren bischöfen von Poitiers Ansald, Ebarcius, Gaozbertus und andren geschenkten güter und die von früheren königen verliehene immunität. Unterzeichnet: Reginpertus seu indignus vocatus episcopi sive cappalanus Hlud. regis Aquitaniorum subs., von Magnar (n° 515aa) und 14 a. A. XX . . (das pergament an dieser stelle zerrissen und gebräunt, es stand noch eine

794		
		ziffer, in B: XXV) et a. XIIII regni nostri. Ego Hildigarius adv. Deodati. Sehr beschädigtes or. Poitiers (A), n. k. in Coll. Fonteneau 21 p. 45 Poitiers bibl. (B), *M. G. Dopsch. Mabillon Ann. 2,715 = Bouquet 6,452 = Migne 104, 979; Gallia christ. 2. ed. 2^{b},346 mit a. XX . . . XIV reg. Über die datirung Sickel Reg. 297 L 1. Dass die immunität nicht dem hauptkloster St. Hilaire, wie Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,320 n. 2 annimmt, sondern Nouaillé selbst verliehen sei, scheint sich mir daraus zu ergeben, dass die immunitätsformel die ‚zelle‘ (praefatae cellolae, circa ipsa cella) ausdrücklich betont. Atto, einst gesandter beim papst und mit Maginar 788 in Benevent, Cod. Carol. ed. Jaffé n° 67, 85, 86, Ep. Carol. 5 Jaffé Bibl. 4,346, M. G. Ep. 3 n° 65, 82, 83, p. 655 vgl. n° 294^{b}, ist abt von St. Hilaire, Ludwigs kaplan Reginbert bischof von Limoges, urk. Ludwigs d. Fr. 817 iuli 16 n° 652 vgl. ep. Alcuini ed. Jaffé n° 226, M. G. Ep. 4 n° 298. — Ausstellort Jouac (Le Palais) bei Limoges nö. a. d. Vienne, Spruner-Menke Handatlas n° 30, Vorbemerk. 35. 516 (497)
795		
. . . .	. . . . .	Schenkt Johannes für die überbrachte beute die villa Fontes und empfiehlt ihn brieflich (deperd.) k. Karl. n° 328.
. . . .	Tholosa	R e i c h s v e r s a m m l u n g: friedensgesandtschaft des königs Hadefons und des Sarazenen Bahaluc, besiedlung und befestigung der grenzstädte. V. Hlud. c. 8 vgl. Simson Karl d. Gr. 2,104 n. 3, n° 327^{k}.
796		
. . . .	in Saxonia	Auf der heerfahrt mit seinem vater. Ann. Lauresh. = Chr. Moiss., Angilberti Carm. 1 M. G. Poetae l. 1,359, n° 333^{c}.
797		
. . . .	. . . . .	Erhält von seinem vater den befehl nach Spanien zu ziehen und Huesca zu belagern; der feldzug bleibt ohne erfolg. Ann. r. Franc. (Lauriss.), Guelf. Alam., n° 338^{a}, 339^{c} vgl. 350^{h}.
. . . .	Heristelli	Bei seinem vater, der ihn mit Abdallah nach Aquitanien zurückschickt. Ann. r. Franc. (Lauriss. Einh.), n° 339^{c} vgl. 338^{f}.
799		
. . . .	Aquisgrani	Bei seinem vater, der ihn cum populo suo zur heerfahrt gegen die Sachsen beruft. V. Hlud. c. 9, n° 350^{a}.
iuni 13	. . . . .	Unterfertigt die schenkung seiner tante Gisla für St. Denis. Tardif 73 vgl. n° 350. a
. . . .	Fremersheim	(super ripam Hreni) Bei der reichsversammlung. V. Hlud. c. 9. Nach den fränkischen ann. findet dieselbe in loco Lippeham statt, n° 350^{b}.
. . . .	in Saxonia	Mit seinem vater bis Martini (11. nov.). V. Hlud. c. 9, n° 350^{f}.
. . . .	in Aquitaniam	Rückkehr. V. Hlud. c. 9. b
800		
. . . .	. . . . .	Sendet Hademar an Karl mit der bitte nach Aquitanien zu kommen; dieser lehnt ab und befiehlt ihm in Tours zu erscheinen. V. Hlud. c. 12, n° 353^{b}.
. . . .	Turonis	Bei seinem vater. Alcuin soll damals prophezeit haben, dass Ludwig Karls nachfolger werden würde. V. Alcuini c. 10, 15 M. G. SS. 15, 193, n° 353^{c}. Dieselbe prophezeiung schreibt Ermoldus Nig. I, 565 mit dem vorbehalt ‚fama est‘ dem patriarchen Paulinus zu. c
. . . .	Vernum	Begleitet bis hieher seinen vater auf der rückkehr nach Francien. V. Hlud. c. 12, n° 357^{c}.
. . . .	Aquitaniam	Rückkehr. Ib.
. . . .	. . . . .	Erhält von seinem vater den befehl nach Italien zu ziehen, bleibt aber auf gegenbefehl in Aquitanien zurück. V. Hlud. c. 10, n° 358^{b}.
. . . .	in Hyspaniam	H e e r f a h r t; aufbruch von Toulouse; der statthalter Zeid von Barcelona kommt entgegen, übergibt aber die stadt nicht; Ludwig zieht gegen Ilerda, das er erobert und zerstört; nach zerstörung andrer städte und der verwüstung der umgegend von Huesca kehrt er zu beginn des winters zurück. V. Hlud. c. 10. d
801		
. . . .	Tolosae	R e i c h s v e r s a m m l u n g, bestrafung der aufständischen Wasconen. V. Hlud. c. 13. e
. . . .	Barcinona	Kommt zum belagerungsheer, als die eroberung der stadt nahe bevorsteht, ut urbs tanti nominis gloriosum nomen regi propagaret, si illam eo praesente superari contingeret; sie wird erst 6 wochen nach seiner ankunft eingenommen; der kaiser sendet seinen sohn Karl zu hilfe, doch in Lyon trifft diesen die nachricht, dass die stadt erobert sei. V. Hlud. c. 13, Chr. Moiss. 803, Ermoldus Nig. I, 111 vgl. Ann. r. Franc. (Einh.), (Vaissete) Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2,331, n° 374e. f

804		
. . .	. . . . .	Wird von seinem vater zur heerfahrt nach Sachsen berufen. V. Hlud. c. 11, n° 406e. g
. . .	ad Neusciam	Setzt hier über den Rhein. Auf dem weg zu seinem vater trifft ihn in loco Ostfaloa (ein ort dieses namens unbekannt, gemeint ist wol das land der Ostfalen) dessen befehl nicht weiter vorzugehen, sondern seine rückkunft zu erwarten; nachdem er seinen vater gesehen, kehrt Ludwig in sein reich zurück. V. Hlud. c. 11 (vgl. n° 406^{h}) mit der lobhudelei: Karolus plurima illum gratiarum actione et laude extulit utilitatemque obsequelae illius saepe iterando felicem se tali filio praedicavit. h
805		
. . .	Theodonis villa	Bei seinem vater (zu ende des iahres). Ann. r. Franc. (Einh.), n° 411^{g}.
806		
febr. 6	——	Bei der reichsteilung wird als anteil Ludwigs bestimmt: Aquitanien und Wasconien, ein teil Burgunds, die Provence und Septimanien. n° 416 c. 1.
. . .	——	Wird von seinem vater in sein reich entlassen. n° 416^{a}.
807		
dez. 28	Tolosae pal. pal.	schenkt auf bitte des mönchs Wilhelm, des einst hochberühmten grafen am hof seines vaters k. Karl, für dessen unwandelbare treue dem von diesem auf krongut (in causa nostri genitoris, nämlich in eremo, V. s. Willelmi c. 17 Bouquet 5,472 vgl. Waitz VG. 2. A. 4,136) gegründeten kloster St. Guillelm-le-Desert (mon. Gellonis) im gau Lodève am fluss Hérault unter abt Juliofredus den fiskus Miliacus im gau Béziers in dem umfang, wie er vom grafen Gotcelm als königsboten durch in stein gehauene kreuze und nach den wasserläufen bestimmt und zu besitz eingewiesen worden war, mit zwei orten im gau Lodève und bestätigt den von Wilhelm (Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},65) und andren urkundlich geschenkten besitz. Godelelmus adv. Guigonis. Reg. XXVII, Car. imp. VIII, ind. X. K. s. XII in. (A), ch. Anian. s. XII ohne datirung (B) Montpellier. Mabillon Acta 5,86 ex arch. Gell. (A) = Le Cointe 7,692 = Gallia christ. 2. ed. 6^{b},265; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^{b},34 des arch. de l'abbaye, éd. par Du Mége 2,600; Bouquet 6,453 e schedis bibl. s. Germani = Migne 104,982; *Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},70 aus A; erwähnt in der V. s. Willelmi c. 25 Mabillon Acta 6,79, Bouquet 5,475 vgl. Mabillon Ann. 2,718. Über die datirung Sickel Reg. 297 L 2. Miliacus, von Vaissete mit St. Pargoire identificirt, nach Longnon Atlas hist. text 190 Milhac d'Auberoche, Dordogne arr. Périgueux. Graf Gotcelm (Gaucelin) ist ein sohn Wilhelms, V. Will. l. c. St. Guillelm wird 814 von Ludwig d. Fr. an Aniane geschenkt, n° 522. 517 (498)
808		
apr. 7	Cassanogilo pal.	verleiht abt Fridegis von St. Martin für das benediktinerkloster Cormery zollfreiheit für zwei schiffe oder, soviele für ihren bedarf nötig, auf allen flüssen seines reichs. Albo adv. Helizachar. Reg. XXVII. Ch. s. XVI Tours bibl. *Baluze Capit. 2,1401 e ch. s. Martini = Bouquet 6,453 = Heumann Comment. 1,446 = Mansi 18,930 = Migne 104,981; Gallia christ. 14^{b},14 e cop. rec. = Bourassé Cart. de Cormery 13. 518 (499)
mai 00	. . . .	gestattet den kanonikern des klosters St. Hilaire in Poitiers, welche ein strenges mönchsleben nach der regel des h. Benedikt führen wollen, sich in Nouaillé anzusiedeln, stellt dieses gleich einem königlichen kloster unter seinen schutz und seine leitung mit der zusage als anerkennung der fortdauernden zugehörigkeit zum hauptkloster, aus dem auch der nötige lebensbedarf angewiesen und von dem es nie getrennt werden soll, dahin einen zins von 20 solidi aus seiner kammer zu leisten, bestimmt nach rat seiner getreuen, dass der abt von St. Hilaire, dessen brüder das kanonische leben fortführen sollen, kein andres privileg über das klösterlein habe als das der woltat und verleiht diesem immunität mit freier abtwahl. Helisachar rec. Reg. XXVIII (nur in B). Sehr beschädigtes or. (A) und im ganzen genaue k. s. XI (B) Poitiers. *Bibl. de l'Ecole des chartes I, 2,78; Rédet Documents 3. Über den inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,211. 519 (500)
809		
febr. 2	Aquisgrani	Bei seinem vater. V. Hlud. c. 14, n° 439^{c}.
. . .	Aquitaniam	Rückkehr während der fastenzeit. Ib.
. . .	in Hispaniam	Heerfahrt. Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 14, n° 441^{a}.
810		
. . .	Aquitania	Bleibt auf befehl seines vaters zu hause, obgleich er schon eine neue expedition gegen Spanien ausgerüstet hatte; den befehl über diese führt der vom kaiser gesandte königsbote Ingobert.

810		
		Bau von schiffen zum schutz gegen die Normanneneinfälle (vgl. n° 449^{b}, 451 c. 16). V. Hlud. c. 15. Amoroz, statthalter von Saragossa und Huesca, lässt dem kaiser seine unterwerfung anbieten; die diesbezüglichen unterhandlungen werden nur im auftrag des kaisers geführt. Ann. r. Franc. (Einh.) 809, 810, n° 447^{a}. Ebenso iene mit dem chalifen El Hhakem. Ann. r. Franc. (Einh.), n° 450^{b}.
811		
. . .	Tortosa	Belagerung der stadt, übergabe der schlüssel, übersendung derselben an k. Karl. V. Hlud. c. 16, n° 463^{a}.
812		
apr. 2	. . . .	Genannt in der urk. Karls n° 470.
. . .	. . . .	Streifzug unter befehl des von Karl abgeordneten Heribert gegen Huesca; als das heer im spätherbst zurückkehrt, ist Ludwig auf der iagd; den folgenden winter bringt er in seiner residenz zu. V. Hlud. c. 17, n° 471^{a}.
813		
. . .	. . . .	Reichsversammlung, beschluss gegen die wieder aufgestandenen W a s k e n mit strenge vorzugehen. V. Hlud. c. 18. a
. . .	Aquis	Ludwig beruft, nachdem er ein heer aufgeboten, die aufständischen hieher (Aquis ietzt Dax, Landes) vor sich; als sie nicht erscheinen, gibt er ihr land der verwüstung preis; ietzt erst unterwerfen sie sich. Er zieht dann über die Pyrenäen nach Pamplona et in illis, quamdiu visum est, moratus locis ea, quae utilitati tam publicae quam privatae conducerent, ordinavit. Auf der rückkehr wird er von Wasken angefallen, über die dann ein strenges strafgericht ergeht. V. Hlud. c. 18. Die verwirrung der chronologie der V. Hlud. bietet bedeutende schwierigkeit vgl. auch Foss Ludwig d. Fr. 27 n. 135, Funck 329, 330. Einen sicheren anhaltspunkt bietet die in c. 14 berichtete heerfahrt nach Spanien, welche nach den Ann. r. Franc. (Einh.) ins iahr 809 fällt; der feldzug Ingoberts, der nach c. 15 sequenti vero tempore stattfindet, gehört wahrscheinlich 810 an, da eine zweimalige heerfahrt 809 kaum anzunehmen ist, auch die notiz über die tunc temporis erbauten schiffe (vgl. n° 463^{b}) weist darauf hin; demnach fällt die belagerung Tortosas (c. 16: porro anno huic proximo) 811, der streifzug Heriberts (c. 17: post anni instantis excursum) 812. Hier wird zugleich über den winteraufenthalt Ludwigs berichtet, succedente aestate kann sich demnach nicht, wie mit etwas gewaltsamer interpretation gewöhnlich angenommen wird, noch auf 812 beziehen, sondern nur, so lange man an den angaben dieser quelle festhält, auf 813. Damit in widerspruch steht die nachricht in c. 20, Ludwig habe den ganzen sommer 813 bei seinem vater zugebracht. Diese zeitangabe ist allem anschein nach gleich iener über den termin der rückkehr Ludwigs eine irrige vgl. n° 476^{b}; Ludwig wurde wahrscheinlichst erst berufen, als Karl auf der iagd bedenklich erkrankt war, und dürfte kaum vor mitte aug. in Achen eingetroffen sein vgl. auch Simson Ludwig d. Fr. 1,4 n. 3; für den zug gegen die Wasken und nach Pamplona bliebe also noch die zeit von etwa iuni und iuli. — In c. 19 gibt die V. Hlud. ein lobhudelndes resumé über die regierung Ludwigs in Aquitanien: die reform und bildung des verweltlichten klerus, die herstellung der verfallenen disciplin in den klöstern, wie er denn selbst nach dem beispiel seines grossonkels Karlmann mönch werden wollte, wenn sein vater es gestattet hätte (auch Alcuin sendet ihm erbauungsbriefe, ep. Alcuini ed. Jaffé n° 245, M. G. Ep. 4 n° 188), die wiederherstellung oder erbauung von klöstern (vgl. Ermoldus Nig. I, 189 f.) wie Hermoutier (vgl. n° 687, 875), St. Florent le Vieil (n° 786), Charroux (n° 573), Conques (n° 688), St. Maixent (n° 843), Menat, Manlieu (n° 668), Moissac (urk. Pippins I von Aquit. B, 2064 = 2087), St. Savini, Massay, Nouaillé (n° 516, 519), St. Chafre, S. Pascentii, Donzère (n° 525), Solignac (n° 655), die nonnenklöster St. Maria (de Regula bei Limoges, n° 114) und St. Radegund (in Poitiers), Devera, Deutera im gau von Toulouse, Vadala, in Septimanien Aniane (n° 522), St. Guillelm (n° 517), St. Laurent de la Carberesse (urk. Karls d. K. Bouquet 8,457), St. Maria genannt In Rubine (am Orbieu), Caunes (urk. Karls d. K. Bouquet 8,466) und vieler andrer, wie denn dies beispiel bei den bischöfen und laien nachahmung gefunden habe; wöchentlich sei er dreimal zu gericht gesessen: in tantum denique respublica felicitatem Aquitanici profecerat regni, ut proficiscente quolibet rege vel in palatio residente vix aliquis repperiretur conquerens se aliquid abiure perpessum. Diese behauptung bedarf iedenfalls einschneidender beschränkung. b
. . .	. . . .	Wird von seinem vater berufen. n° 476^{b}.
sept. 00	Aquasgrani	Erhebung zum mitkaiser. n° 479^{a}.

813		
sept. 11	Aquasgrani	Krönung. n° 479b.
. . . .	Aquitaniam	Rückkehr. n° 481b.
. . . .	Theduada v.	Winteraufenthalt. Ann. r. Franc. (Einh.) 814.
814		
ian. 28	. . . .	Tod Karls d. Gr. — Der epochetag der urk. Ludwigs fällt auf den 28. oder 29. ian., bis 825 (833) führt er den titel: divina ordinante providentia imperator augustus, Sickel UL. 266, 279. Über Ludwigs beinamen ‚Pius‘ Simson Ludwig d. Fr. 1,45, über die neuordnung der kanzlei Sickel UL. 86,159. c
febr. 2	——	Reichsversammlung. V. Hlud. c. 20. Nach Ermoldus Nig. II, 93 hatte Ludwig hier trans fluvium Ligeris eine pfalz erbaut. d
. . .	——	Eintreffen der nachricht vom tod Karls; der von Karls hof (ab eis, qui sepulturam eius curarunt, liberis scilicet et proceribus palatinis, V. Hlud.) abgesandte bote Rampo (Rampho) eilt tag und nacht (nocte dieque volat, Ermoldus Nig.); als nach seiner ankunft in Orléans bischof Theodulf den anlass seiner sendung erfährt, schickt er einen eilboten an Ludwig voraus mit der anfrage, ob er ihn in Orléans zu erwarten oder ihm entgegenzukommen habe. V. Hlud. c. 21 vgl. Ann. r. Franc. (Einh., hier nur: cuius rei nuncium cum . . plurimis referentibus accepisset), Hincmar Ad Lud. B. c. 3 Op. ed. Sirmond 2,170. Ludwig ist von tiefstem schmerz erfüllt (vgl. auch V. Eigilis c. 3 M. G. SS. 15,223) und ordnet eine todtenfeier an, Bigo (Bego, sein vertrauter freund und gemahl von Ludwigs, wie es scheint, ausserehelichen tochter Elpheid, Simson Ludwig d. Fr. 1,11 n. 7, 8) tröstet ihn. Ermoldus Nig. II, 103. Am fünften (nach Ermoldus Nig. II, 119 am dritten) tag bricht Ludwig mit bewaffnetem volk, so viel er in der kürze der zeit aufbringen konnte, auf. e
. . .	Aurelianis	Besuch der h. stätten, der kathedralkirche und der klöster St. Aignan und St. Mesmin; von allen seiten eilen die grossen, der klerus und das volk herbei, um dem kaiser auf dem weg und hier zu huldigen. Ermoldus Nig. II, 121—142. Theodulf begrüsst ihn in einem gedichte, M. G. Poetae l. 1,529; das 2. von Bouquet 6,26 ebenfalls auf 814 bezogene gedicht gehört wahrscheinlicher 818 an, M. G. Poetae l. 1, 560. f
. . .	Parisius	Besuch von St. Germain-des-Prés, wo ihn abt Irmino bgrüsst, und von St. Denis. Ermoldus Nig. II, 143. g
. . .	Aristallium	Ankunft. Auch Wala, von dem man widerstand erwartet hatte, hatte sogleich secundum consuetudinem Francorum gehuldigt; seinem beispiel waren die fränkischen grossen gefolgt und hatten wetteifernd sich eingefunden (vgl. Nithard I, 2). Wala wurde mit Warnar, dessen neffen Lantbert und Ingobert nach Achen vorausgesandt, um den hof von den unlauteren elementen, die sich hier unter Karl festgesetzt hatten, zu säubern, et aliquos stupri inmanitate et superbiae fastu reos maiestatis caute ad adventum usque suum reservarent; einige derselben, welche ihm entgegengekommen waren, hatten bereits gnade gefunden; zugleich sollte dem volk in Achen der befehl kundgetan werden, dass es ohne furcht seine ankunft zu erwarten habe. Warnar und Lantbert wollten eigenmächtig Hoduin, einen der schuldigen, verhaften; dieser setzt sich zur wehr, tödtet ienen und verwundet diesen schwer, fällt aber selbst im kampf. Dieser vorfall erzürnt Ludwig derart, dass er einen der schon begnadigten ietzt blenden lässt, V. Hlud. c. 21. Ludwigs massnahmen haben vor allem politische bedeutung; man erwartete in Achen, vielleicht auch von seite der kaiserlichen familie selbst (darauf könnte wenigstens die erwähnung Odilos und Hiltrud vgl. n° 45b weisen) widerstand und wollte die ‚maiestätsverbrecher‘ unschädlich machen; wenn Ludwigs biograph die moralische seite in den vordergrund stellt, so mochte diese, wenn sie nicht eine seiner beschönigungen ist, schon damals zugleich als vorwand gedient haben. h
febr. 27	Aquis pal.	Feierlicher empfang und anerkennung: et a propinquis atque multis Francorum milibus cum multo est favore receptus imperatorque secundo declaratus, V. Hlud. c. 22. Suscipit omnia regna, quae tradidit deus patri suo, sine ulla contradictione, Thegan c. 8. Summo omnium Francorum consensu patri successit, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Ann. Juvav. s. Emmer., s. Max. Trev., Laubac.: Hl. imperium suscepit. Den tag der ankunft: tricesimo, postquam id acciderat (vom tod Karls), verzeichnen Ann. r. Franc. (Einh.), irrtümlich V. Hlud. c. 21: postquam ab Aquitania promovit. — Ausführung des testamentes Karls (n° 458), von dem er

814

selbst einsicht nimmt; die schwestern erhalten ihren pflichtteil, das übrige wird unter die metropolitankirchen, die armen und die hofdienerschaft verteilt. V. Hlud. c. 22, V. Karoli 33 schluss, Ermoldus Nig. II, 159, Chr. Moiss. Thegan c. 8 fügt die Karls verfügung nicht entsprechende nachricht bei, dass der grösste teil des schatzes nach Rom gesandt worden sei, wie auch Nithard I, 2 meldet, ein drittel desselben sei für die leichenfeier verwendet, die beiden andren drittel seien zwischen ihm und seinen legitimen schwestern geteilt worden, nachrichten, die doch wol nur auf ungenauigkeit beruhen. Nach Thegan behält Ludwig das kostbarste kunstwerk, einen silbernen tisch, für sich und löst ihn für geld ab. Die übersendung des nach Ravenna testirten tisches berichtet Agnelli Lib. pont. c. 170 M. G. SS. Lang. 388. — Ludwig reducirt das zahlreiche weibliche hofgesinde auf die zur bedienung nötige zahl und verweist seine schwestern in ihre klöster, während er Karls iüngste aussereheliche söhne Drogo, Hugo und Theoderich (vgl. n° 479b) an seinem hof erziehen lässt. Nithard I, 2, V. Hlud. 23 vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,17. i

. . . | Aquasgrani | Empfang der gesandtschaften, welche noch zu seinem vater gekommen, wie iener, die noch an diesen abgeordnet, doch erst nach dessen ableben eingetroffen waren. Ann. r. Franc. (Einh.), daraus V. Hlud. c. 23 vgl. Thegan c. 9: legati venerunt ad eum ex omnibus regnis et provinciis, exteris nationibus et omnes, qui sub ditione erant patris sui, nunciantes pacem et fidem erga eum observare et spontaneum obsequium non coacti obtulerunt, also auch huldigungsdeputationen. — Wie es scheint, gehören der zeit unmittelbar nach dem regierungsantritt und vor der Achener reichsversammlung zwei massregeln an, über die Ermoldus Nig. II, 173 f. und Thegan c. 10, 13 berichten, der befehl die privilegien zur bestätigung vorzulegen (renovare omnia praecepta . . et ipsa manu propria ea cum subscriptione roboravit vgl. auch Sickel UL. 160) und die aussendung von königsboten, inquirere et investigare, si alicui aliqua iniustitia perpetrata fuisset; et si aliquem invenissent, qui haec dicere voluisset et cum verissimis testibus hoc comprobare potuisset, statim cum eis in praesentiam eius venire praecepit. Qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri, comites et locopositi, per malum ingenium exercebant. Haec omnia destruere iussit acta, quae impie in diebus patris sui per iniquorum ministrorum manus facta fuerant. Patrimonia oppressis reddidit, iniuste ad servitium inclinatos absolvit et omnibus praecepta facere iussit et manu propria cum conscriptione confirmavit. Thegan c. 13 vgl. die wol hieher gehörige nachricht in Chr. Moiss. 815: mandavit etiam missis et comitibus suis, ut iustitias facerent in regno suo, et si aliqui homines privati fuissent de haereditate parentum per cupiditatem comitum aut divitum, ut reddere facerent, necnon et si aliqui homines iniuste in servitute redacti erant, ut iterum acciperent libertatem. Bestätigt wird diese wol etwas zu Ludwigs gunsten gefärbte nachricht durch n° 560 vgl. Chr. Moiss. cod. Rivip. 814, die urk. von 815 febr. 1 bei Champollion-Figeac Doc. inéd. 3,413, Cart. de Cluny 1,6. k

märz 31 | . . . . | (Franconofurt pal. regio) bestätigt dem kloster Hersfeld am fluss Fulda im Hessengau auf bitte des abts Bun die von seinem vater k. Karl urkundlich (n° 212) geschenkten drei kirchen sowie königschutz und immunität, befiehlt, dass weder der Mainzer erzbischof noch ein archidiakon sich eine gewalt anmasse ausser der durch die kirchengesetze berechtigten (aus urk. Ludwigs d. Fr. 820 mai 8 vgl. urk. Ludwigs d. D. 843 okt. 31) und verleiht freie abtwahl. Durandus diac. adv. Diomari archidiaconi. Imp. I ind. VIIII. Wenck 3b,19 ex or. (angebl. or. s. XII, einst im arch. zu Kassel, ietzt verloren); *facsim. Kopp Palaeogr. 1 t. 7 = Schriftt. 22. *Fälschung* gefertigt nach der genannten urk. Ludwigs d. Fr., die tironischen noten nach der urk. Ludwigs d. D. vgl. Kopp Palaeogr. 1,432, während das chrismon der signumzeile auch auf benützung einer echten von Durandus rekognoscirten urk. (vielleicht der verlornen immunität, Sickel Reg. 371) hinweist; zweck der fälschung die königliche bestätigung des neugewählten abts zu beseitigen; ungefähr gleichzeitig mit n° 212, auf das sich diese fälschung beruft; Diomari archidiac. wol verderbt aus Theotmari (Diotm.) archicap. in urk. Arnolfs und Ludwigs d. K. Vgl. Sickel Reg. 417, Beitr. I Wiener SB. 36,371. 520 (501)

apr. 8 | —— | (pal.) nimmt das kloster Ellwangen, das der bischof und abt Hariolf im wald Virgundia auf eigengut erbaut, dotirt und k. Karl mit einwilligung der erben und verwandten tradirt hatte, auf dessen bitte laut der vorgelegten urkunde seines vaters Karl (deperd.) mit zustimmung der

814

bischöfe und getreuen in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Helisachar rec. K. s. IX ex. Stuttgart. Khamm Hierarchia Aug. 1 auct. 10 = Lünig RA. 18,115; *Wirtemberg. UB. 1,79. Echt nach älterer vorlage stilisirt, Sickel Reg. 298 L 5, UL. 66, 160, 172, 280.; verdächtigt von Bossert in den Blättern f. Württemberg. Kirchengesch. 3 (1888), 67 vgl. Wirtemberg. UB. 6,483. Nach der V. Hariolfi M. G. SS. 10, 12 war Hariolf bischof von Langres und soll das kloster schon an Pippin und dann an Karl tradirt haben. Über den wald Virgundia urk. Heinrichs II 1024 febr. 5, Stumpf 1820, Wirtemberg. UB. 1,256. 521 (502)

apr. 16 | Aquisgrani | Ostern. Chr. Moiss. a

— 23 | —— | (pal. nostro) schenkt dem kloster Aniane im gau Maguelonne unter abt Benedikt die von weiland grafen Wilhelm auf krongut erbaute zelle St. Guillelm-le-Desert im gau Lodève (vgl. nº 517) mit dem fiskus Miliacus im gau Béziers und dem Castrum Montecalmense (Montcalm, Hérault arr. Montpellier com. Puéchabon bei Aniane, Longnon Atlas hist. text 190) am fluss Hérault im gau Maguelonne, wie sein vater k. Karl es urkundlich (deperd.) geschenkt hatte, ausgenommen das innerhalb desselben liegende eigengut der freien leute, sammt dem land und der fischerei zwischen dem meer und den uferteichen (stagnum, ? Etang de Thau bei Agde), wie es im besitz seines vaters gewesen, der nutzung des an den fiskus anliegenden waldes und dem weiderecht, während der übrige teil des waldes und der weide nach altem gebrauch dem grafen und den einwohnern der stadt Agde vorbehalten bleibe, den fiskus Sita (Cette, Hérault arr. Montpellier) im gau Agde und die salinen im ort Ad-Signa (? Sigean, Aude arr. Narbonne) im gau Narbonne, soviel sein missus Leibulf angewiesen, verleiht für die hintersassen immunität und befiehlt den villenverwaltern iährlich 10, in weniger ergiebigen iahren 6 modia öhl an das kloster abzuliefern. Durandus diac. adv. Helisacar. *Bouquet 6,456 e schedis Mabillonii = Migne 103, 1423 = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2ᵇ,85. Im ch. Anian. weder rekognition noch datirung. Die ‚hypothese‘ von Molinier, Bibl. de l'Ecole des chartes 37, 48, wiederholt in Hist. de Languedoc n. éd. 2,565, dass hier wie in nº 743, 752 u. a. die zelle St. Guillelm im ch. Anian. interpolirt sei, während andre diplome desselben ch. in ihrer ursprünglichen gestalt belassen wurden, entbehrt der beweise. — Abt Benedikt wurde noch 814 vom kaiser in seine nähe berufen; er wies ihm zuerst das kloster Maurmünster im Elsass an und erbaute dann für ihn das kloster Inden bei Achen, dessen kirchweihe Ludwig dann beiwohnt. Benedikt ist um diese zeit der einflussreichste fürsprecher bei Ludwig. V. Bened. c. 35 M. G. SS. 15,715, Chr. Moiss. cod. Rivip. 814, Ermoldus Nig. II, 549 f. 522 (503)

— 23 | —— | (—) verleiht dem kloster Aniane im gau Maguelonne unter abt Benedikt zollfreiheit in seinem reich zu wasser und land. Faramundus adv. Helisacar. Ch. s. XII (A) mit nn. kal. und abkürzungsstrich = VIIII kal. mai.; k. s. XVII von Estiennot ‚ex or.‘ Coll. Languedoc 74 f. 155 Paris bibl. nat. (B) mit über den getilgten beiden n übergeschriebenem ante, *M. G. Dopsch. (Vaissete) Hist. de Languedoc 1ᵇ,41, éd. par Du Mège 2,604 aus A mit ante kal. m.; Bouquet 6,455 e schedis Estiennot mit IX kal. = Migne 103, 1421; Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2ᵇ,89 aus A mit 4 kal. m.; erwähnt mit kal. m. Mabillon Ann. 2,408. 523 (504)

— 24 | —— | (—) bestätigt dem kloster Aniane im gau Maguelonne auf bitte des abts Benedikt, der dasselbe auf eigengut erbaut und urkundlich seinem vater k. Karl tradirt hatte, laut der vorgelegten urkunde Karls (nº 318) königschutz und immunität mit freier abtwahl. Durandus diac. adv. Helisacar. Ch. s. XII mit VIII kal. m. (A). (Vaissete) Hist. de Languedoc 1ᵇ,40, éd. par Du Mège 2,604, *n. éd. par Dulaurier 2ᵇ,87 aus A; Bouquet 6,455 n* 2 e schedis Mabillonii mit VIIII kal. = Migne 103, 1422. Neue fassung der immunitätsformel Sickel UL. 158 vgl. Beitr. III Wiener SB. 47,234. 524 (505)

mai 31 | —— | (pal. regio) bestätigt dem kloster Donzère im gebiet von Orange auf bitte des abts Dexter das laut der vorgelegten urkunde (deperd.) von seinem vater k. Karl dem abt Norfidius zur erbauung des klosters geschenkte land mit dem übrigen besitz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Helisachar rec. *Chifflet Tournus pr. 260 (ex or.) = Le Cointe 7,320 = Bouquet 6,457 = Migne 104, 983. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,238. 525 (506)

814		
iuli 11	Aquis pal nostro	restituirt dem kloster St. Severin bei Bordeaux die villa Wiscaria im gau Saintes am fluss Gironde und verleiht demselben königschutz mit immunität, sicut ceterae res ecclesiarum sub tuitione nostrae emunitatis consistunt (dieser satz fehlt in den drucken). Ch. s. XIII in. Bordeaux arch. dép. (früher in Cheltenham) f. 1 (A), *M. G. Dopsch. Besly Comtes de Poictu preface 17 ex tab. s. Sever. (A) = Le Cointe 7,320 = Bouquet 6,458 = Migne 104, 984. 526 (507)
. . .	. . . .	bestätigt der kirche von Bordeaux mit den ihr unterworfenen klöstern Blaye an der Gironde im gau Bordeaux und St. Severin in der vorstadt auf bitte des erzbischofs Sicharius laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von den früheren königen verliehene immunität mit königschutz. Ohne schlussprotokoll. K. s. XIII ex ch. Silvae maioris Bordeaux bibl. n° 769; k. s. XIII im ch. s. Severini Bordeaux arch. dép. (früher in Cheltenham), *M. G. Dopsch. Lopez Hist. de l'église metropol. de Bourdeaux 377 ex libro ms. voc. La cour dau Mageire = Le Cointe 7,321 = Bouquet 6,557 = Migne 104, 1171. Die amtszeit des Sicharius unbekannt, er wird noch 817, sein nachfolger Adelelm 828 genannt. Auch die fassung der immunitätsformel (nach Rozière Formules n° 21 Form. imp. 28 M. G. Form. 306 vgl. n. 2) weist auf die ersteren iahre Ludwigs, Sickel Reg. 332 L 228 vgl, Beitr. III Wiener SB. 47,236; im beginn seiner regierung lässt Ludwig die von seinen vorfahren verliehenen urk. erneuern vgl. n° 519^{k}. Wahrscheinlich ist diese urk. aber auch gleichzeitig mit der vorangehenden und mit ihr unter einem erwirkt. 527 (508)
— 28	. . . .	schenkt der kirche von Lausanne unter bischof Fredarius die zelle Baulmes am fluss Venoge im gau Lausanne (una cum portione debita nobis in Forrarias = Ferreires) mit Esclépins und Marmont. *Ch. s. XIII in doppelter fassung, einer kürzeren (A) welcher die eingeklammerten worte fehlen, und einer weiteren (B). Zapf 1,3 (B); Cart. de Lausanne (Mém. de la Suisse Rom. 6) 238, 239 (beide fassungen) = Gallia christ. 15^{b},125. Die echtheit des erweiternden zusatzes der fassung B fraglich, Wartmann im Jahrb. f. Lit. der Schweiz. Gesch. 1867, 21, Hidber Schweiz. Reg. 2, XXVI vgl. Sickel Reg. 2,298 L 11. 528 (509)
aug 1	——	Reichsversammlung. Empfang der von Leo (V, kaiser seit 813 iuli 11) abgeordneten griechischen gesandtschaft, des spatarius Christoforus und des diakons Gregor, welche mit den von Karl nach Konstantinopel geschickten gesandten, bischof Amalharius von Trier und abt Petrus von Nonantula (vgl. n° 476^{a}), angekommen waren; diese hatten nicht mehr Michael, der nach seinen misserfolgen gegen die Bulgaren mönch geworden war (Ann. r. Franc. 813, ep. Leonis III ad. Kar. 7,8 Jaffé Bibl. 4,325, 328), sondern schon Leo auf dem tron gefunden; Leo übersendet daher eine neue (noch für k. Karl bestimmte) vertragsurkunde und erbittet hilfe gegen die Bulgaren (Ann. Lauriss. min.); Ludwig ordnet den bischof Nordbert von Reggio und den grafen Richowin von Padua nach Konstantinopel ab ob renovandam secum amicitiam et praedictum pactum confirmandum und entlässt ehrenvoll die griechischen gesandten. Ann. r. Franc. (Einh.) = V. Hlud. c. 23 (mit irrtümern), Thegan c. 9, Ann. Lauriss. min. mit direkter beziehung auf den reichstag zu Achen und dem angegebenen tagesdatum für diesen; dazu stimmt die angabe im gedicht des Amalarius v. 66 M. G. Poetae l. 1,428, dass er auf der rückkehr von Konstantinopel post vernum in Italien gelandet sei. Die anwesenheit des abts Petrus in Achen ergibt auch n° 529. Im Chr. Moiss. 815 die zweifelsohne zu 814 gehörige nachricht, dass das consilium magnum zu Achen am 30. iuli stattgefunden habe vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,25. — Huldigung k. Bernhards von Italien, der vom kaiser berufen worden war: tradidit semetipsum ei ad procerem et fidelitatem cum iuramento promisit; Ludwig entlässt ihn reichbeschenkt. Thegan c. 12, Ann. r. Franc. (Einh.) = V. Hlud. c. 23 (erweitert durch: et oboedienter parentem), Chr. Moiss. Vielleicht steht mit dieser oppositionellen haltung Bernhards, die auch daraus erhellt, dass er nicht wie die anderen freiwillig bei hof erschien, sondern berufen werden musste, die verbannung Adalhards nach Hermoutier und Walas entfernung nach Corbie, deren eigentliche gründe nicht klar sind (Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1, 8, 9, V. Adalh. c. 30, 36, V. Walae I, 2 M. G. SS. 2,527, 534 vgl. Ann. r. Franc. 822), in zusammenhang vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,300. — Vertrag mit herzog Grimoald II von Benevent eo modo quo et pater (vgl, n° 282^{c}, 294^{b}), scilicet ut Beneventani tributum annis singulis septem milia solidos (multa milia aureorum . . quod ita perfecerunt usque hodiernum diem, Thegan c. 11) darent.

814

Ann. r. Franc. (Einh.) = V. Hlud. c. 23 vgl. Erchemperti H. Lang. c. 7 M. G. SS. Lang. 237. — Lothar wird nach Baiern, Pippin nach Aquitanien gesandt: tunc duos ex filiis suis Hlotharium in Baioariam, Pippinum in Aquitaniam misit, Ann. r. Franc. (Einh.) = V. Hlud. c. 24. Constituit filios suos duces (so die hs. M. G. SS. 3,19 n. 14, doch nur abschreibefehler für duos) Pipp. in Aquitania, Hluth. in Baioariam, Ann. Lauriss. min. cod. Rem. Constituit filios suos duos reges, Pipp. super Aquitaniam et Wasconiam, Clot. super Baioariam, Chr. Moiss. Hlodh. Baioariam dedit, Pipp. Wasconiam, Ann. Juvav. vgl. Altah. Pippin I von Aquitanien datirt seine regierung nach einem epochetag, der zwischen dem 25. nov. und 22. dez. 814 liegt, also von seiner ankunft in Aquitanien; so sind Pippins regierungsiahre noch nicht umgesetzt (die differenz mit ienen Ludwigs beträgt 1) am 1., 24. und 25. nov. B. 2076 or., 2075 (nach Besly, bei Bouquet willkürliche emendationen), 2084, umgesetzt (also = ienen Ludwigs) am 22. dez. B. 2066 (anno eodem regni nostri). In den Freisinger urk. wird nur nach iahren Ludwigs gezählt noch 814 nov. 12, 17, 815 ian. 17, febr. 19 (luna VI), Meichelbeck H. Fris. 1[b] n° 306, 314, 335, 326, 327, zuerst auch nach den iahren Lothars 815 märz 15, apr. 13, 20, mai, 6, 10, 15 (luna II) ib. n° 322, 328, 316, 324, 323, 334 (die diesbezüglichen daten genau nach der hs. vgl. Hundt Die Urk. des Bisthums Freising aus der Zeit der Karol., Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,104; das fehlen der iahre Lothars in urk. von 815 apr. 19 luna VI n° 330 vgl. auch die unvollständige datirung in n° 333 beruht wol auf ungenauigkeit des datators, 816 apr. 29 n° 337 wird bereits a. Hlodh. II gerechnet). Gewöhnlich wird Lothar der titel ‚rex in Baioaria‘ (in n° 337 ‚rex Baiuwariorum‘, in n° 317, 324, 331, 334 das gleichwertige ‚regnante in B.‘) gegeben; die epoche scheint Lothars ankunft als ausgangspunkt zu nehmen, so n° 328: ex quo rex Hlodh. Baioaria feliciter intravit. Es scheint mir demnach keinem zweifel zu unterliegen, dass Pippin und Lothar ietzt schon zu königen bestellt wurden, wol in demselben abhängigkeitsverhältnis wie Bernhard vgl. auch Ann. Lauriss. min. 815: Hludharius rex Baiororum et alius filius eius i. e. Pippinus rex Aquitaniorum, Bernhartus quoque rex Langobardorum. Die bemerkungen Simsons Ludwig d. Fr. 1,29 sind ohne belang, da sie sich auch auf eine irrige annahme betr. Bernhards stützen; ebenso unhaltbar ist die annahme, dass ‚man sie damals eher als herzöge (duces) bezeichnet zu haben scheine‘. — Etwa um diese zeit kommt der Dänenkönig Hariold, von den söhnen Godofrids vertrieben (vgl. n° 481[a]), nachdem sein älterer bruder Reginfrid im kampf gefallen war, zum kaiser und huldigt ihm als vasall; dieser befiehlt ihm nach Sachsen zu gehen und dort zu warten, bis es möglich sei die erbetene hilfe zu gewähren. Ann. r. Franc. (Einh.) = V. Hlud. c. 24 mit der weiteren nachricht: quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus ius paternae haereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, restituit, deren glaubwürdigkeit zweifelhaft ist, vgl. Ann. Fuld. 814, Simson 1,55. In verbindung mit den ereignissen in Dänemark steht vielleicht noch die meldung der Chr. Moiss.: Disposuit et marchas suas undique, nam et praesidia posuit in litore maris, ubi necesse fuit. a

aug. 1 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt auf bitte des abts Petrus von Nonantula einen ihm vorgelegten tauschvertrag, laut welches dieser die villen Castellione, Calcinato, Silviniano, Monticulo (? Monticello nw. Brescia) an Hrodulf, den rektor des Neuen klosters (St. Julia) bei Brescia, gab und dafür die villa Redù, auch Curticella geheissen, im gau Persiceto empfieng. Helisachar rec. Or. in Nonantula. *Muratori Ant. 2,201 = Migne 104, 1007; Cod. Lang. 171; regest ex or. im archivreg. von 1632 Mabillon Ann. 2,409, Muratori Ant. 5,669. 529 (510)

— 20 | —— | bestätigt der kirche von Le Mans auf bitte des bischofs Franco laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren, da ein teil der besitztitel in verlust geraten sowie bei einer feindlichen verwüstung verbrannt worden war, den in deren rechtmässiger gewere stehenden besitz und gewährt damit einen den verbrannten urkunden gleichwertigen rechtstitel. Actus pont. Cenom. hs. s. XIII Le Mans. *Mabillon Analecta 296 ex actis pont. Cen. = Bouquet 6,459 = Migne 104,985. 530 (511)

— 25 | —— | bestätigt dem kloster St. Calais (Anisola) auf bitte des abts Adalgis laut der vorgelegten urkunde seines vaters Karl (n° 226) die von diesem, seinem grossvater Pippin (n° 91) und den früheren königen verliehene immunität mit königschutz. Helisachar rec. K. von 1709 einer 863 angelegten urk.-sammlung (A). Bouquet 6,460 ex arch. mon. = Migne 104, 986; *Julien

814		
		Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48 (1887), 229, Oeuvres 1,172; Froger Cart. de St. Calais 21, beide aus A; regest mit kal. sept. Mabillon Ann. 2,409. Nach älteren mustern stylisirt, Sickel UL. 172 L 14. 531 (512)
. . .	Aquisgrani pal. r.	bestätigt dem kloster Novalase im tal von Susa auf bitte des abts Frodoin laut des ihm vorgelegten und von seinem vater k. Karl (n° 491) erneuerten und bestätigten testamentes Abbos den von diesem geschenkten besitz sammt allen regalien. Ohne tagesdatum. Angebl. or. s. XI Turin vgl. Bethmann in M. G. SS. 7,105 n. 77, vom selben fälscher, der auch n° 166 fertigte, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 3,31 = Migne 104, 1009; M. P. Chartae 1,31. *Fälschung* mit benützung einer echten vorlage, deren spuren noch in der datirung (weil hier noch ind. VII, die vorlage vor sept. 1), in der arenga (vgl. Form. imp. 19 M. G. Form. 300), der durch ‚sigillo' verderbten korroboration und einzelnen formelteilen sich kenntlich machen; die invokation ist die Lothars I. und Ludwigs II. Inhaltlich, besonders betreffs der regalien, unmöglich. 532 (513)
sept. 1	——	bestätigt dem kloster Gamundias oder Hornbach auf bitte des abts Wirund laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.) zollfreiheit zu wasser und land, so lange die erben dessen gut ungeteilt erhalten und das kloster dem klösterlichen beruf gewahrt bleibt. ‚Durandus diac. adv. Helisachar. Ind. VII. *Beschädigtes or. in München (A); ch. s. XV (B). Acta Palat. 6,246 aus A, ergänzt aus B vgl. M. B. 28,10. Über die an diese verleihung geknüpfte bedingung Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,377, über die ind. UL. 273. 533 (514)
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster Gamundias oder Hornbach auf bitte des abts Wyrund laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters Karl (deperd.) alle fiskalabgaben (freda, tributa, censum, exacta, redibutiones) der freien hintersassen, so lange die erben dessen gut ungeteilt erhalten und das kloster dem klösterlichen beruf gewahrt bleibt, sowie den in dessen rechtmässiger gewere stehenden und von allen öffentlichen abgaben befreiten besitz. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XV. M. B. 31, 46. Über den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,377. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der vorangehenden urk., Sickel Reg. 299 L 15. 534 (515)
— 2	——	bestätigt der kirche von Halberstadt am fluss Holzemme im Harzgau, deren amtssprengel nach der bestimmung seines vaters k. Karl (n° 394) den Derlingau, Nordthüringen, das Balsamerland, den Harzgau, Suavia und den Haasegau umfasst, auf bitte Hildegrims von Châlons, bischofs von Halberstadt, laut der vorgelegten urkunde seines vaters (deperd.) immunität mit königschutz und befiehlt, dass die einwohner der genannten gaue getreulich den zehnten zahlen. A. inc. 814. Chr. s. XIII. Sagittarius-Feierbaum H. Halberstad. 13; Reimmann Dissert. de chron. Halberstad. 23; Leibniz SS. Brunsvic. 2,111 = Lünig RA. 17^{b},15 = Migne 104,989 = Ebeling Die deutschen Bischöfe 1,442; Leuckfeld Ant. Gronning. 10 mit ind. 18, Ant. Halberstad. 614 mit ind. 8 = Riedel C. d. Brandenburg. 17,420; Schatz Chr. Halberst. 4 mit ind. 7 (8); *M. G. SS. 23, 80 = N. Arch. 18,292; Schmidt UB. des Hochstifts Halberstadt 1,2. Topographie Böttger Gaugrenzen 3,140 f. Echt, im wortlaut übereinstimmend mit n° 536, an einzelnen stellen verderbt; *interpolirt* die angabe über die herkunft des bischofs Hildegrim und den umfang der diöcese sowie die stelle über den zehnten, nachweis N. Arch. 18,282; der sachlich belanglose satz vor der korroboration ‚Praedictam—peragere' in gleichem wortlaut in n° 702. Es liegt also auch gar kein bedenken vor, dass schon Karl d. Gr. die immunität verliehen habe, dass daher das bistum schon unter Karl d. Gr. gegründet wurde. Die urk. wurde von Conring Op. 5,386 u. a. bis auf Simson Ludwig d. Fr. 2,287, Karl d. Gr. 1,354 n. 3 als fälschung verworfen. 535 (516)
— 3	——	bestätigt der kirche von Worms auf bitte des bischofs Bernhar laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren immunität mit königschutz sowie exemption der leute von der heerfahrt, ausser wenn der bischof selbst zu felde zu ziehen habe. Helysachar rec. Ch. s. XII (A); Wormser vidimationsbuch s. XVII f. 1 ex or. zu Darmstadt (B). Schannat H. Worm. 2,2 ex. arch. cath.; *Boos UB. der Stadt Worms 1,7 aus A, B. Die exemtion von der heerbannpflicht auch sachlich unbedenklich vgl. Waitz VG. 2. A. 4,601 n. Über die fassung der urk. Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,238. 536 (517)

814		
sept. 3	Aquisgrani pal. r.	verleiht der kirche von **W o r m s**, welche laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren immer unter königschutz gestanden, auf bitte des bischofs Bernhar das recht nach kirchlicher satzung den bischof aus dem eignen klerus zu wählen, so lange sich unter diesem eine geeignete persönlichkeit findet. Heremannus (verderbt aus Helisachar) rec. *Ch. s. XII. Schannat H. Worm. 2,3 ex arch. cath. Formeln = nº 536. 537 (518)
— 9	———	bestätigt der kirche von **P a r i s** auf bitte des bischofs Jnchad laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) zollfreiheit in seinem reich. Helisachar rec. Or. Paris. Tardif 76; *Lasteyrie Cart. de Paris 1,40. Nicht von Helisachar selbst unterfertigt, Sickel UL. 405 n. 2; über die überlieferung Sickel Reg. 300 L 20. 538 (519)
— 9	———	bestätigt der kirche von **L a n g r e s** auf bitte des bischofs Betto laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren, da bei einem einfall der Sarrazenen die besitztitel und königlichen immunitäten vernichtet worden waren, besitz und immunität mit königschutz und schafft damit auch für die vor ienem einfall innegehabten besitzungen einen gesetzlichen rechtstitel. Helisachar rec. K. s. X Chaumont. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,437. Ausserdem in Chaumont ein angebl. or. aus der 2. hälfte des 9. iahrh., hier interpolirt im ersten teil eine reihe von besitzungen — das kastell von Langres, die veste Dijon, die klöster St. Benigne bei Dijon und Molême im Tonnerois, die veste Tonnerre, caput videlicet comitatus u. a. (die stelle ,munitionem — Besuense') — und eine stelle über den in Langres aufbewahrten arm des apostels Jacobus, dagegen ist die immunitätsformel gekürzt und die appenisformel fortgelassen; diese fälschung gedr. Gallia christ. 2. ed. 4^b,129 = Bouquet 6,461 = Migne 104,987 ohne datirung = Quantin Cart. de l'Yonne 1,26; Roserot Dipl. caroling. des arch. de la Haute-Marne im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 507; nach Roserot noch im Annuaire du diocèse de Langres 1839 p. 334 sine dato. 539 (520)
— 10	———	schenkt der kirche von **M â c o n** unter bischof Hildibald seinen besitz in der villa Rosay im gau Lyon, welchen die nonne Austrudis urkundlich an seinen vater k. Karl übertragen hatte. Helisacar rec. K. s. XVIII in CL. 17086 (Bouhier 44) p. 32 Paris bibl. nat. (A) mit V id. sept.; k. s. XVIII des ch. in Mâcon (B) mit IV id. Gallia christ. 2. ed. 4^b,264 aus ch. mit V id. = Bouquet 6,462 = Migne 104,990 mit ind. VII; *Ragut Cart. de Mâcon 46 aus B, A mit IV id. Über die überlieferung Sickel Reg. 300 L 21. 540 (521)
— 11	———	bestätigt der kirche (S. Crucis) von **O r l é a n s** auf bitte des erzbischofs Theodulf laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz. Helisachar rec. K. in coll. Moreau v. 284 und nach G. H. Pertz in Brequignys papieren Paris bibl. nat., beide ex autogr. mit ind. VII; k. s. XVII in CL. 11897 und von Baluze Coll. v. 78, beide ex ch. ohne eschatokoll. Baluze Capit. 2,1410 e ch. ohne eschatotokoll = Le Cointe 7,373 = Tenzel app. 67 = Mansi 18,935 = Migne 104,1038; *Bouquet 6,499 aus Baluze mit nachtragung des protokolls aus dem orig. (ind. VIII) am schluss der einleitung p. XCVIII. 541 (522)
. . .	. . . . .	bestätigt der kirche S. Crucis (von **O r l é a n s**) auf bitte des erzbischofs (Theodulf) laut der vorgelegten urkunden der Frankenkönige die hälfte des zolls von allen verzollbaren waaren, die in ienem gau verkauft oder gekauft werden. Form. imp. 19 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 19 nº 3 = Bouquet 6,634; Rozière Formules 1,56 nº 36; Schmitz M. tachygr. 1,13; *M. G. Form. 300. Dass die urk., welche dieser formel als vorlage diente, Orléans angehörte, beweist die bezeichnung der kirche; der erzbischöfliche titel ergibt, dass sie Theodulf verliehen wurde, der 801 das pallium erhalten hatte vgl. ep. Alcuini ed. Jaffé nº 166, M. G. Ep. 4 nº 225. Allem anschein nach ist diese bestätigung gleichzeitig mit der vorangehenden. 542 (523)
. . .	. . . . .	bestätigt dem kloster **St. A i g n a n** in der vorstadt Orléans auf bitte des erzbischofs und abts Theodulph laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters Karl (deperd.) die von diesen und deren vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz. Ohne schlussprotokoll. *(Hubert) St. Aignan d'Orleans 74 ex tab. s. An. (verderbte k.) = Le Cointe 7,372. Teodulf, an der verschwörung Bernhards beteiligt, verliert durch seine verurteilung auch das kloster St. Aignan; die weiteste zeitgrenze für einreihung dieser und der folgenden urk. ist also 814—817, Sickel Reg. 316 L 118. Wahrscheinlich aber erwirkt Theodulf mit der privilegienbestätigung für sein bistum auch

814		
		die für sein kloster, dessen urk. ebenfalls nach der verfügung Ludwigs n° 519^k zur bestätigung vorzulegen waren. 543 (524)
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster St. Aignan auf bitte des erzbischofs und abts Theodulf von Orléans laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von seinem grossvater Pippin (deperd.) verliehene zollfreiheit für 5 schiffe auf der Loire und den übrigen flüssen sowie für wagen und saumtiere. Ohne schlussprotokoll. Coll. Moreau 284 f. 191 Paris bibl. nat., exc. mit dem interpolirten schluss. *(Hubert) St. Aignan d'Orleans 73 ex tab. s. An. = Le Cointe 7,372 n° 2. Kopie verderbt, der schluss von ‚Has itaque immunitates' ungeschickte und sachlich wertlose interpolation vgl. Sickel Reg. 316 L 118. Die echte urk. wie die eine urk. für Orléans in der formelsammlung der kanzlei Ludwigs, Form. imp. 20, Carpentier Alphabetum Tiron. 19 n° 20 = Bouquet 6,643; Rozière Formules 1,54 n° 35; Schmitz M. tachygr. 1,14; M. G. Form. 300. — Allem anschein nach erhielt Theodulf noch eine weitere urk., die uns gleichfalls nur als formel erhalten ist, Form. imp. 21, Carpentier 23 n° 6 = Bouquet 6,635, Rozière Formules 1,442 n° 355, Schmitz M. tachygr. 1,15, M. G. Form. 301; sie folgt in der hs. unmittelbar auf die zollbefreiung für St. Aignan. Es fehlen die namen; der petent ist archiepiscopus (später allerdings auch nur episcopus) et abbas wie Theodulf, die urk. wird für das bistum (Orléans ist nur bistum, Theodulf nur ad personam erzbischof) und das kloster (St. Aignan) zugleich verliehen. Ludwig bestätigt laut der vorgelegten urk. seines vaters k. Karl (deperd.), dass die lehensträger der kirche und des klosters von ihren lehen jährlich neunten, zehnten und zins zu geben und zur instandhaltung der kirchengebäude nach möglichkeit beizutragen haben vgl. n° 609. 544 (525)
okt. 1	Cispiaco pal.	bestätigt den klöstern Stablo und Malmedy auf bitte des abts Wirund laut der vorgelegten urkunde k. Childerichs (II, M. G. DD. Merov. 1,28, vorlage) den von k. Sigibert (II, ib. 22) geschenkten, aber auf ansuchen des h. Remaclus um die hälfte reducirten forst innerhalb genannter grenzen sowie die von seinen vorfahren geschenkten kapellen mit den zehnten von den fiskalgütern Düren, Clotten, Bonn, Sinzig, Andernach, Bodobrio, Wasitico, Awanno, Staneux, Thommen, Glains, Cherain, Theux und Wiria. *Cod. Bamberg. s. X f. 103' (A); cod. Bruxell. 2757 s. XI (B); ch. s. XIII in Düsseldorf (C) = ch. s. XV cod. Bruxell. 116 B (D); k. eines ch. von 1487 cod. Bruxell. 117 (E) vgl. Sickel Reg. 301 L 23. Martene Coll. 2,23 ex ch. Stabul. = Lünig RA. 18,783 = Bertholet 2^b,53; Polain Ordonances de Stavelot 7 aus D; als formel in der formelsammlung der kanzlei Ludwigs, Form. imp. 39, Carpentier Alphab. Tiron. 39 n° 17 = Bouquet 6,641, Rozière Formules 1,202 n° 156, Schmitz M. tachygr. 1,30, M. G. Form. 316; aus A im Cod. Udalrici, Gretser (Divi Bamberg.) Op. 10,698 n° 16 aus der Wiener hs. = Lünig RA. 18,181 = Ludewig SS. Bamberg. 1,870; Eccard Corpus hist. 2,52 n° 44 vgl. Jaffé Bibl. 5,6. Topogr. von Grandgagnage in Mém. cour. et mém. des savants étr. publ. per l'Acad. de Belgique 26 (Bruxelles 1855) 14, 22. Die urk. wörtlich ausgeschrieben im diplom Ottos I 950 febr. 1 M. G. DD. 1,200. — Der ausstellort liegt in den Ardennen, weiteres unbekannt vgl. n° 246. 545 (526)
— 1	———	verleiht den klöstern Stablo und Malmedy im Ardennenwald auf bitte des abts Wirund zollfreiheit auf den flüssen Rhein und Maas sowie für wagen und saumtiere. *Ch. s. XIII Düsseldorf (A) = ch. s. XV cod. Bruxell. 116 B (B); ch. s. XVI cod. Bruxell. 117 (C). Martene Coll. 1,21 ex ch. Stabul. = Bertholet 2^b,52 = Jeantin Chr. des Ardennes 1,520 = Migne 104,991; Polain Ordonances de Stavelot 6 aus B. 546 (527)
nov. 19	Aquisgrani pal. r.	bestätigt dem kloster S. Maria am fluss Orbieu an der grenze von Narbonne und Carcassonne (Lagrasse) und den untergebenen zellen St. Couat am Aude, Cabrespine und Palme am meer mit ihren genossenschaften auf bitte des abts Attala laut der vorgelegton urkunde seines vaters k. Karl (vgl. n° 419) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Ch. (Livre vert) s. XVI Carcassonne (A); k. von 1669 ex. or. und aus vidimus von 1402 Coll. Doat 66 f. 11, 15, Paris bibl. nat., sämmtlich ohne rekognition, *M. G. Dopsch. (Vaissete) Hist. de Languedoc 1,41 des arch. de l'abb. (or. et vidimus de l' an 1402) ohne rekognition, éd. par Du Mège 2,605, n. éd. par Dulaurier 2^b,90 = Bouquet 6,463 = Migne 104,992; Mahul Cart. de Carcassonne 2,211 aus A (?) mit der rekognition: Helisachar rec. 547 (528)
. . .	———	verleiht dem kloster St. Maria (Lagrasse) auf bitte des abts Atala zollfreiheit zu wasser und land. Durandus diac. adv. Helisachar. Beschädigtes or. Paris bibl. nat. CL. 8837 (A), tages-

814		
		datum herausgerissen. (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,45 aus A, éd. par Du Mège 2,607 = Bouquet 6,464 = Migne 104,993 = Mahul Cart. de Carcassonne 2,210; *Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,96 aus A und k. Baluze sur l'or.; schriftprobe N. Traité 3,657 pl. 67, deutsche ausg. 5,218. Zweifelsohne vom gleichen datum wie die vorangehende urk. 548 (529)
nov. 28	Aquisgrani pal. r.	bestätigt der kirche von Nîmes mit den zellen Tornac und Espeyran (Vallis Flaviana) auf bitte des bischofs Christian laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Helisacar rec. Vidimus von 1334 im cart. de la sénéchaussée de Beaucaire s. XV ex. Paris bibl. nat. CL. 11016 (A). Baluze Miscell. 4,420 e cod. Colbert. = Gallia christ. 2. ed. 6,165 = Bouquet 6,464 = Migne 104,994; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,43, éd. par Du Mège 2,606, *n. éd. par Dulaurier 2^b,93 aus A. Über die überlieferung der urk. Sickel Reg. 301 L 27. 549 (530)
— 29	———	bestätigt der kirche von Mâcon auf bitte des bischofs Hildebald laut der vorgelegten urkunde seines grossvaters könig Pippin (nº 54 vgl. Sickel Reg. 302 L 28, UL. 160 n. 2) immunität mit königschutz. Helisachar rec. K. s. XVIII in CL. 17086 (Bouhier 44) p. 36, 50 Paris bibl. nat. (A); k. s. XVIII des ch. in Mâcon (B). St. Julien 274 (e ch.); *Ragut Cart. de Mâcon 52, 74 nº 65, 73 aus A, B. 550 (531)
dez. 1	———	bestätigt dem kloster St. Denis im gebiet (gau) von Paris und den untergebenen männer- und frauenklöstern auf bitte des abts Hildoin laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (nº 216 vgl. 107, 108, 116) die von seinen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität von geistlicher und weltlicher gewalt mit königschutz. Helisachar rec. Or. (nach Sickel UL. 405 L 29 nur gleichzeitige k.) Paris (A). Doublet 731 (aus A) = Le Cointe 7,322 = Bouquet 6,465; *Félibien St. Denys pr. 45 sur l'or. (A); regest aus A Tardif 77 nº 105; schriftprobe (rekognition und datirung) Kopp Schriftt. 23. Neue fassung. 551 (532)
— 1	———	bestätigt dem kloster St. Denis im gebiet von Paris auf bitte des abts Hildoin laut der vorgelegten urkunde seines vaters kaiser Karl (deperd. vgl. nº 174) die von seinem grossvater k. Pippin (nº 73, 89 vgl. 116) und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehenen zölle des Dionysiusmarktes in und ausserhalb Paris von den sächsischen, friesischen und andren kaufleuten, wie sie vor dem hausmaier Grimoald gerichtlich erstritten worden waren, und verbietet den von Sonnachild und dem grafen Garfred ausser den zöllen eingehobenen, von seinem vater aber abgeschafften zins von 4 denaren oder eine andre abgabe zu fordern. Helisachar rec. Or. Paris. Doublet 733 = Bouquet 6,466 = Migne 104,995; *Félibien St. Denys pr. 46; regest aus dem or. Tardif 77 nº 106; schriftprobe mit siegel Mabillon Dipl. 394. 552 (533)
. . .	. . . .	benachrichtigt den grafen Bego und die zollbeamten des Pariser gaus, dass er dem kloster St. Denis gemäss den urkunden seines grossvaters Pippin und seines vaters Karl alle gesetzlichen zölle von der vigilie des h. Dionysius bis zum marktschluss urkundlich (nº 552) bestätigt habe, und befiehlt strengstens dieses recht und die königliche verleihung zu achten, da er in erfahrung gebracht habe, dass einige beamte offen dawider handeln. Ego Helisachar rec. Undatirtes mandat. Ch. s. XIII LL. 1157 Paris arch. nat. *Doublet 732 = Bouquet 6,468 = Migne 104,997. 553 (534)
— 1	———	bestätigt dem kloster St. Denis im gebiet von Paris auf bitte des abts Ludwig (richtig Hildoin) laut der vorgelegten urkunde k. Dagoberts (M. G. DD. Merov. 154) die villa Saclas im gau Étampes mit immunität und markt. Helisachar rec. Beschädigtes or., datirung abgefault (A); ch. s. XIII LL. 1158 Paris arch. nat., verderbt, irriger abtsname vgl. Sickel Reg. 302 L 32 (B). Tardif 77 aus A, B. 554 (535)
— 3	———	bestätigt dem kloster Marmoutier bei Tours an der Loire auf bitte des abts Hieremias laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Helisachar rec. K. s. XVII in CL. 5441 und 12878 f. 20 ex autogr., Coll. Moreau 284 f. 143 ex autogr. et vidimus, Paris bibl. nat. vgl. auch Sickel Reg. 302 L. 33. Bouquet 6,468 (ohne invokation) ex ch. mon. = Migne 104,998. 555 (536)
— 21	———	schenkt seinem getreuen und familiaris Patager die villa Kronstorf an der Ens in der grafschaft des grafen Kerold zu freiem eigen. Durandus diac. adv. Helisachar. Imp. XXI ind. III.

814

*Angebl. or. s. X (nachzeichnung einer echten urk. von Durandus mit falschem siegel, gefertigt nach dem siegel Ludwigs d. D. n° 3) aus Niederaltaich in München. Hund-Gewold 2,11, 2. ed. 8 = Conring Censura 24, Op. 2,579; M. B. 11,106 mit siegelabb. t. I n° 2 vgl. ib. 28,28 = UB. des Landes o/d. Enns 2,13. *Unecht*, iüngere formeln (eine analoge arenga mit dem charakteristischen schlusssatz nur in urk. 816 iuli 31 n° 622, diese nach der älteren vorlage n° 441 überarbeitet, sonst dieser hinweis auf die ‚treue' wie auch in einer andren formel vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,266 n. 4 in der kanzlei Ludwigs d. Fr. ganz ungewöhnlich, während sie erst unter Ludwig d. D. eingebürgert wird; der zeit Ludwigs d. D. entsprechen auch mehr die andren formeln wie die bezeichnung: in comitatu K.), der ausdruck familiaris in diplomen erst seit 840 erweisbar, Sickel UL. 124, 177 n. 9, 387 n. 13, Waitz VG. 2. A. 3,539 n. 1. Zu dem sonst richtigen protokoll stimmt nicht die datirung; imp. XXI = 834, ind. III = 824, die rekognition ist nur bis herbst 819 statthaft; die graphisch am meisten berechtigte emendation ist also imp. I ind. VIII = 814, Sickel Reg. 302 L 34. Gerod war c. 811—828 graf der Ostmark, Dümmler Südöst. Marken, Arch. f. Kunde öst. GQ. 10,19. Auch das protokoll erweist eine echte vorlage; der inhalt bleibt mindestens zweifelhaft, wenn auch ein zweck der fälschung nicht gut abzusehen ist. Aus Niederaltaich sonst keine fälschungen. 556 (537)

dez. 29 — Aquasgrani pal. r. — nimmt die kirche von Narbonne mit dem kloster St. Paul in der nähe der stadt auf bitte des erzbischofs Nifridius in seinen schutz und verleiht immunität. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. X in Coll. Baluze v. 390 n. 1 (A); ch. s. XII CL. 11015 (B); k. s. XVII in Baluze 82 f. 108′ ex arch. Narb., Coll. Doat 55 f. 1 (ex or., ungenau) Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Catel Mem. de Languedoc 745 ohne iahresdaten; Gallia christ. 2. ed. 6,4 aus der ersten ausg. = Le Cointe 7,323; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,44 de l'arch. de l'égl. de Narb., éd. par Du Mège 2,607 = Bouquet 6,469 = Migne 104,999; Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,94 aus B. — Die früher auf Narbonne bezogene Form. imp. 23, Carpentier Alphabetum Tiron. 29 n° 11 = Bouquet 6,638, Rozière Formules 1,508 n° 415, Schmitz M. tachygr. 1,16, M. G. Form. 302, bestätigung eines appenis, den Karl d. Gr. einer von herzog Waifar von Aquitanien verbrannten stadt verliehen hatte, gehört wahrscheinlich Nevers an, M. G. Form. 302 n. 4. 557 (538)

— 29 — ——— — schenkt seinem vasallen Wimar, der seine treupflicht erfüllend zu ihm gekommen, und dessen bruder Rado das land, das ihr vater mit genehmigung k. Karls in Septimanien der wüstenei abgewonnen und in dem er die villa Vicus Sirisidum (Céret, Pyrénées-Orient. Longnon Atlas hist. text 202) im Valespir erbaut hatte, innerhalb genannter grenzen zu freiem eigen. D(urandus) adv. Elisacar. Imp. XX ind. VIII. K. e ch. Elen. in Coll. Baluze v. 108 f. 88, Paris bibl. nat. Marca, Marca Hispan. 771 e ch. Helen. = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,183. Verderbt, aber sachlich unbedenklich, wegen der rekognition nur nach der ind. einreihbar vgl. Sickel Reg. 303 L 36, UL. 387. 558 (539)

— 29 — ——— — schenkt dem kloster S. Antimo auf bitte des abts Appollenaris den zur stadt Siena gehörigen wald Ceciliano innerhalb genannter grenzen. Durandus diac. adv. Helisachar. Angebl. or. (vgl. Pertz Arch. 5,322, nachzeichnung) s. X Siena staatsarch. (A), *M. G. Dopsch. Ughelli 3,623, 2. ed. 530 ex vet. transs. = Migne 104, 1003; Tommasi H. di Siena 1,201. Protokoll mit ausnahme des interpolirten ‚prolis Caroli magni imperatoris' im titel echt; *interpolirt* die strafformel, die grenzbeschreibung zweifelhaft; der text in barbarischem vulgärlatein. Der abt Appollenaris auch anderweitig nachweisbar, Sickel Reg. 303 L 37. Eine verlorne immunitätsbestätigung Ludwigs d. Fr. ergibt sich aus der urk. Berengars II und Adalberts, Forschungen 15,365. 559 (540)

. . . . — . . . . . — restituirt einem von einem grafen gewaltsam unterdrückten und ungesetzlich der knechtschaft überantworteten mann die freiheit auf bericht der königsboten, welche er nach dem tod seines vaters k. Karl in alle provinzen gesandt hatte, um alle gewalttätigkeiten der richter, grafen und sogar der pfalzboten in untersuchung zu ziehen und das unrecht gut zu machen. Form. imp. 14 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 73 n° 43 = Bouquet 6,645; Rozière Formules 2,544 n° 449; Schmitz M. tachygr. 1,9; *M. G. Form. 296. Die dieser geschichtlich interessanten formel zu grunde liegende urk. gehörte wol noch dem iahr 814 an; die nachrichten über die aussendung dieser missi n° 519^k. 560 (541)

814-15

. . . | . . . . . restituirt der kirche von Mâcon auf beschwerde des bischofs Hildebald das drittel des zolls in der stadt und im gau sowie der salinen zu Joux und Chamvers, nachdem durch den mit der untersuchung betrauten königsboten, erzbischof Leidrad (Lyon), festgestellt worden war, dass ienes drittel nach der alten teilung der kirche gehöre. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVIII in CL. 17086 (Bouhier 44) f. 175 Paris bibl. nat., k. s. XVIII das ch. in Mâcon. Ragut Cart. de Mâcon 316. Leidrad († 816 dez. 28) resignirt initio imperii Ludovici sein erzbistum, Adonis Chr. M. G. SS. 2,320; damit ist die zeitbestimmung dieser urk. gegeben, Sickel Reg. 310, 314 L 66, 105. 561 (542)

. . . | . . . . . bestätigt dem kloster Jumièges auf bitte des abts Adam laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von seinem grossvater Pippin (deperd.) und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene zollfreiheit zu wasser und land. Form. imp. 24 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 37 n⁰ 15 = Bouquet 6,640; Rozière Formules 1,53 n⁰ 34; Schmitz M. tachygr. 1,17; *M. G. Form. 303. Über die einreihung Sickel Reg. 304 L 38. Für die einreihung dieser und der folgenden urkunde fällt auch das gebot der erneuerung der urk. n⁰ 519^k ins gewicht. 562 (543)

. . . | . . . . . nimmt das kloster St. Hilaire im gau Carcassonne am bach Louquet mit den untergebenen zellen und der von ihm geschenkten villa Salas auf bitte des abts Monellus laut des vorgelegten schutzbriefes seines vaters k. Karl (deperd.) in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 11897 f. 47 ex arch. Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1409 ex arch. s. Hil. = Le Cointe 7,455 = Tenzel app. 66 = Gallia christ. 2. ed. 6^b,413 = Bouquet 6,500 = Mansi 18,934 = Migne 104,1037 = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,156; Bouges Carcassonne 502 des arch. de St. Hil. Über den inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,249. 563 (544)

. . . | . . . . . schenkt seinem getreuen Betto für dessen besonderen diensteifer die kirche, welche dessen verstorbene grossmutter und dessen onkel seinem vater k. Karl urkundlich übertragen hatten, zu freiem eigen. Form. imp. 27 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 53 n⁰ 27 = Bouquet 6,647; Rozière Formules 1,181 n⁰ 143; Schmitz M. tachygr. 1,19; *M. G. Form. 305. Die fassung dieser formel begegnet schon in n⁰ 569; die derselben zu grunde liegende urk. gehört also wahrscheinlich wie andere stücke dieser sammlung dem beginn der regierung Ludwigs an vgl. Sickel Reg. 304 L 39. 564 (545)

. . . | . . . . . Kapitulare (de disciplina palatii): c. 1. verpflichtung der ministeriales palatini bei ihren leuten oder ienen ihres gleichen untersuchung zu halten, ob unter oder bei ihnen ein fremder (igrotus wol verderbt aus ignotus, Waitz VG. 2. A. 3,550 n. 5) oder eine hure verborgen sei, festsetzung dieser, bis dem kaiser (nobis) bericht erstattet ist, stellung des hehlers unter aufsicht, gleiches vorgehen von seite der ministerialen der kaiserin und der prinzen. 2. die gleiche untersuchung durch genannte beamte in ihrem amtsbereich, den häusern der k. knechte in Achen und den zu Achen gehörigen höfen, den wohnungen der k. beamten, der christlichen wie iüdischen kaufleute, durch den quartiermeister in den wohnungen der bischöfe, äbte, grafen, die nicht beamte sind, und der vasallen (vgl. Brunner RG. 2,124 n. 47). 3. verbot für die im dienst der pfalz stehenden einen flüchtigen verbrecher bei sich zu verbergen, strafe für freie das herumtragen desselben durch die pfalz bis zum gefängnis, für knechte ausserdem körperliche züchtigung auf dem marktplatz, wohin auch von den unterschleifgebern die huren (gadales vgl. Waitz VG. 2. A. 3,551 n. 1) zu tragen sind, um dort gepeitscht zu werden. 4. mitverantwortung für den angerichteten schaden, wenn iemand streitigkeiten in der pfalz nicht beilegt oder anzeigt. 5. ersatz des von fremden in der pfalz angerichteten schadens durch iene, welche dieselben bei sich aufgenommen, oder vorführung des übeltäters. 6. vorsorge der pfalzgrafen für entfernung der kläger aus der pfalz, postquam indiculum acceperint. 7. bestellung von aufsehern (magistri) über die bettler und armen. 8. wahrheitsgetreuer bericht der beamten und ministerialen ieden samstag an den kaiser über die beobachtung dieser vorschriften. ‚Unusquisque ministerialis.' Hs. s. IX Paris (A). Baluze Capit. 1,341 c. 1—5 aus A = Georgisch C. J. 619 = Bouquet 5,657 = Mansi 13^b,243 = Walter 2,148; M. G. LL. 1,158 zu 809 = Migne 97,319; Quix C. d. Aqu. 1,73 e ch. Aqu.; *M. G. Capit. 1,298 aus A zu c. 820?. Wol nicht, wie die ältere annahme, von Karl d. Gr. erlassen, sondern erst von Ludwig d. Fr., Simson Ludwig d. Fr. 1,17 n. 1, Karl d. Gr.

814-15

2,365 n. 4, und wahrscheinlich, wie auch Waitz VG. 2. A. 3,553 n. 1 annimmt, mit den von der V. Hlud. c. 21, 23 berichteten massregeln, den hof zu säubern (n. 519^{h}), in verbindung, also unmittelbar oder bald nach dem regierungsantritt Ludwigs. Der ansatz in M. G. Capit. oder von Simson zu ‚etwa 826 oder noch etwas später' scheint mir der ganzen sachlage nach zu weit herabzugehen, auch wenn der beamte (actor) Gunzo in c. 2 mit dem bei Ermoldus Nig. IV, 459 zu 826 genannten princeps coquorum Gunzo wirklich identisch sein sollte. 565 (470)

815

ian. 1 | Aquisgrani pal. r. | nimmt die Spanier, welche, vor den Sarazenen aus ihrer heimat flüchtend, in Septimanien und dem von den markgrafen verwüsteten teil Spaniens sich angesiedelt und freiwillig seiner herrschaft unterworfen hatten, in seinen schutz und bestimmt, dass sie gleich den andren freien zur heerfolge mit ihrem grafen, zum wachdienst in der mark, zur beherbergung und vorspann für die königsboten, seine söhne oder gesandte aus Spanien, aber nicht zu zins an den grafen und dessen beamte verpflichtet seien; dass sie für kriminalverbrechen vor dem grafengericht sich verantworten, klagen über kleinere vergehen wie bisher unter sich schlichten sollten, ebenso bei den leuten, welche sie auf dem urbar gemachten land (in portione sua, quam apprisionem vocant) ansiedeln, und dass, wenn diese den ihnen angewiesenen grund und boden verlassen, derselbe dem früheren herrn zu eigen bleibe; dass die grafen von den bereits angesiedelten und denen, welche sich mit erlaubnis des kaisers und der grafen noch ansiedeln würden, weder leistungen noch zinse als recht fordern dürfen, dass es ihnen aber gestattet sei, den grafen sich in der üblichen weise als vasallen zu kommendiren gegen übernahme der damit verbundenen verpflichtungen gegen ihren herrn, und befiehlt, dass von dieser konstitution in ieder stadt, wo Spanier wohnen, drei exemplare vorhanden seien, von denen eines vom bischof, das zweite vom grafen, das dritte von den Spaniern aufbewahrt werden soll, und dass ein exemplar für allfallsige reklamationen im pfalzarchiv hinterlegt werde. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XVII in Coll. Baluze 82 f. 10, 374 f. 458 frg. ex ch. Narbonn. Paris bibl. nat. Pithoeus SS. 427 ex arch. Narbonn. = Baronius 815 n° 23 = Duchesne SS. 2,321 = Vorburg Hist. 11,19 ohne a. imp. = Goldast Const. 4,9 = Mager Advoc. arm. 318 mit 815 imp. II; *Baluze Capit. 1,549 ex arch. Narbonn. = Le Cointe 7,339 = Bouquet 6,470 = Mansi 14^{b},373 = Walter 2,290 = Migne 104,1012 = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},97 = M. G. Capit. 1,261. Über den inhalt auch Simson Ludwig d. Fr. 1,49. 566 (546)

— 1 | —— | bestätigt seinem geteuen Johannes, der zu ihm gekommen war und sich ihm kommendirte, sowie dessen söhnen laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 328) die villen Fontes und Cello Carboniles im gau Narbonne und was er mit seinen söhnen in der villa Fontjoncouse okkupirt und urbar gemacht hat oder noch urbar machen wird, als zinsfreies, von der öffentlchen gerichtsbarkeit exemtes eigen mit der gerichtsbarkeit über die insassen, so lange er und seine nachkommenschaft ihm treu bleiben. Durandus diac. adv. Helisachar. Ch. Narbonn. s. XII CL. 11015 Paris bibl. nat. (A). *Baluze Capit. 2,1405 e ch. Narb. (A) = Le Cointe 7,341 = Bouquet 6,472 = Mansi 18,932 = Laboulaye Hist. de propriété foncière app. 507 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 195, 2. A. 262; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^{b},45 de mss. de Baluze, éd. par Du Mège 2,608, n. éd. par Dulaurier 2^{b},101 aus A; Cart. de la seigneurie de Fontjoncouse (Bull. de la Comm. arch. de Narbonne 1) 110 aus A. Über den inhalt Simson Ludwig d. Fr. 1,50; das hier erhobene bedenken gegen die echhteit unbegründet. — In der gerichtsurk. von 834 sept. 11 Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},185, Musée des arch. départ. 10 = Thévenin Textes relat. aux institutions priv. et publ. aux epoques Mérov. et Carol. (Paris 1887) 85, ist auch ein erlass (deperd. vgl. urk. Karls d. K. B. 1558) Ludwigs als könig, also vor 814, an den grafen Sturmio (von Narbonne) erwähnt, quod revestisset ipsum Johanne villare Fontes ab omni integritatem, ut Joh. et habuisset per suam adprisionem absque ullo socio vel herede; er gehört wol gleich n° 328 in das iahr 795. 567 (547)

— 8 | —— | verleiht dem kloster St. Mesmin de Mici auf bitte des abts Dructesind zollfreiheit für 3 schiffe auf den flüssen Loire, Cher, Vienne, Sarthe, Mayenne, Tardes, Loir, Allier und den übrigen flüssen sowie für wagen und saumtiere. Durandus diac. adv. Helisachar. Coll. Bouhier 26 p. 134 ex autogr. (A); k. von Duchesne in Coll. Baluze 41 f. 180 (übereinstimmend mit dem

gedruckten text von Baluze) ex ch. vgl. Sickel Reg. 304 L 43 (B) u. a. Paris bibl. nat. vgl. N. Arch. 2,287. Baluze Capit. 2,1406 ex ch. Mic. = Le Cointe 7,343 = Bouquet 6,472 = Mansi 18,933 = Migne 104,1014: erwähnt in der urk. k. Roberts Mabillon Ann. 4,707. 568 (548)

ian. 11 | Aquisgrani pal. r. | schenkt seinem getreuen Einhard, der überall die ganze kraft seinem dienst gewidmet, und dessen gemahlin Imma in Deutschland den ort Michelstadt im Odenwald, in dessen mitte eine hölzerne kirche steht, mit land 2 meilen d. i. eine rast im umkreis, und die villa Mühlheim im Maingau am Main, die einst im besitz des grafen Drogo gewesen, mit einer steinernen kirche und 4 mansen in Untermühlheim zu freiem eigen. Helisachar rec. Chr. Lauresh. s. XII (A); Cod. 696ª f. 19 s. XVII in Giessen aus Seligenstadt (ohne wesentliche varianten) nach mitteilung Weilands (B). Freher SS. 1,63, 3. ed. 105 aus A = Helwich Ant. Lauresh. pr. 40, Joannis SS. Mogunt. 3,21 = Duchesne SS. 3,498 = Tolner Hist. Palat. 6 = Lünig RA. 11,569 = Schneider Erbach. Hist. Urk. 503 = Dumont 1,6 = Affarosi Reggio 1 p. III; Reuber SS. r. Germ. 1 in der unpaginirten widmung = Arch. f. Gesch. Statistik, Lit. und Kunst 19 (1828), 779; Acta SS. Juni 1,177 ex Seligenstadio transmissum; Weinkens Navarchia Seligstad. 103, Einhardus illustr. 104; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,44 = Teulet Oeuvres d'Eginhard 2,411, ed. Tegerns. 1,44, beide aus A; *M. G. SS. 21,359 aus A. Einhard und Imma vergaben 819 sept. 12 das von k. Ludwig sollemni donatione übertragene und praecepti auctoritate geschenkte Michelstadt an Lorsch, M. G. SS. 21,360; diese urk. trägt die unterschrift: Ego Hirminmaris diac. et notarius imperialis scripsi et ss. Die kirche in Michelstadt wird 821 geweiht, Ann. Fuld. ant. ed. Kurze 138 vgl. Einhard, Transl. s. Marcellini c. I, 8 M. G. SS. 15,243. 569 (549)

— 19 | —— | bestätigt der kirche von Vienne auf bitte des erzbischof Bernard die laut der vorgelegten urkunden von den früheren königen verliehene immunität und königschutz, restituirt die zelle St. Symphorian und die villa Tasiana zum unterhalt der fremden und armen und schenkt die zellen St. Andreas und St. Nicetius (monasterium superius et medianum) für den bedarf der kanoniker. Helisachar rec. Ind. VII. K. s. XVII in CL. 5214 (A), CL 11897 (B), Coll. Baluze v. 75 (C), sämmtlich ex ch. (s. XIII), Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1404 ex ch. = Le Cointe 7,343 = Tenzel app. 46 = Bouquet 6,473 = Mansi 18,931 = Migne 104, 1011; Gallia christ. 16ᵇ,3 aus A mit XIV kal. ian. 570 (550)

— 29 | —— | bestätigt dem kloster Corbie im gau Amiens auf bitte des abts Adalard laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (nº 133) immunität mit königschutz. Ch. s. XI, XII, CL. 17762, 64 Paris bibl. nat. Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,399, sonderabdr. 91. Neue fassung. 571 (551)

febr. 3 | —— | bestätigt dem von seinem grossvater Pippin erbauten kloster Prüm auf bitte des abts Tancrad laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (nº 197) immunität mit königschutz. Helisoar rec. K. s. X im Lib. aur. Prum. (A). Knauff 43 aus transs. s. XVII von A = Bertholet 2ᵇ,55 = Hontheim 1,166 = Migne 104,1033; *Mittelrhein. UB. 1,53 aus A. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,234; 49,340, 357. 572 (552)

— 12 | —— | bestätigt dem kloster Charroux im gau Poitiers am fluss Charente, das einst graf Rotger erbaut und mit allem besitz und kirchenschmuck urkundlich an k. Karl übertragen hatte, auf bitte des abts Justus laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (nº 361) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Helisachar rec. Ch. s, XIV Autun; k. Duchesnes in Coll. Baluze 44, Fonteneaus in Coll. Moreau 248 f. 48 ex ch. mit der bemerkung, dass. das or. sich nicht mehr im arch. des klosters finde, Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Besly Comtes de Poictou 164 ex tab. mon. = Le Cointe 7,354 = Gallia christ. 2. ed. 2,348 = Bouquet 6,474 = Migne 104,1016 mit imp. 11; regest e schedis Sirmondi Labbe N. bibl. 2,755. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,235, UB. 146 L 48. 573 (553)

— 22 | —— | bestätigt dem kloster Aniane im gau Maguelonne, das abt Benedikt auf eigengut erbaut und seinem vater k. Karl urkundlich tradirt hatte, auf bitte Benedikts das von andren urkundlich eingetauschte gut und gestattet weitertin mit freien leuten tauschverträge abzuschliessen, unter der bedingung, dass die tauschurkunden gleich lauten und von glaubwürdigen zeugen unterfertigt werden. Durandus diac. adv. Helisachar. Ch. s. XII. (Vaissete) Hist. de Languedoc

815

1^b,46, éd. par Du Mège 2,608 = Bouquet 6,475 = Migne 103,1425; *Hist de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,101. 574 (554)

febr. 28 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt dem kloster Montiérender im gau Partois auf bitte des abts Hauto laut der vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Pipin (deperd.) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Helizachar. Ch. s. XII ex., in der rekognition adv. Ludovici (A). Bouquet 6,476 ex ch. = Migne 104, 1017 mit imp. 11. 575 (555)

märz 5 | — | bestätigt dem kloster Lorsch im Rheingau am fluss Weschnitz auf bitte des abts Adalung laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 146, 151) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Helisachar rec. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,37 = (Würdtwein) Monast. Palat. 4,21 extr., ed. Tegerns. 1,37; *M. G. SS. 21,356. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,235. 576 (556)

— 5 | — | bestätigt dem kloster Lorsch auf bitte des abts Adalung laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 209) die fischerei zu Gudenowa innerhalb der grenze von Hostat mit der befugnis aus dem zu dieser villa gehörigen unfruchtbaren wald die were in stand zu halten und auf der fahrstrasse in der zu Virnheim gehörigen mark des Lobdengaus bis zum fluss Weschnitz brücken anzulegen. Helisachar rec. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,39, ed. Tegerns. 1,39; *M. G. SS. 21,357. Über die fassung Sickel UL. 159 L 52. Von einer hand s. XVI ist über Hostat der neuere name Bobstat (Hessen, Starkenberg wnw. Heppenheim) geschrieben. 577 (557)

— 18 | — | bestätigt der kirche von Utrecht auf bitte des bischofs Hrikfred laut der vorgelegten urkunden seines vaters Karl (n° 132) und seines grossvaters Pippin (n° 70) den zehnten teil von allem fiskalbesitz und allen fiskalabgaben, sowie die exemtion der auf diesem zehntteil ansässigen und unter dem schutz der kirche stehenden kirchenleute und iener in Duurstede von bann- und friedensgeldern, der von ihnen giscot (A, gescot B, marginalnote s. XVI: veerscat) genannten abgabe und der beherbungspflicht der kaufleute, für den bedarf der kirche und zum unterhalt der bekehrten heiden. Helisachar rec. Ch. s. XI London (A). s. XII Utrecht (B, daraus 4 ch. s. XIII—XV), sämmtlich mit XV kal. apr. imp. II ind. VIII. Heda 228, 2. ed. 45 ohne rekognition mit XVII kal. apr. imp. XI (darnach Böhmer 371 zu 825 märz 16, die irrigen daten Hedas schon in der 2. ausg. 47 n. x von Buchelius berichtigt) = Miraeus Donat. 362, Op. 1,498 = Conring Censura 17, Op. 2,578 = Le Cointe 7,687 = Mieris 1,11 = Migne 104,1131; Sweertius Johannis Leyd. Chr. SS. 1,73; Asch Handelsverkeer 4,190 aus A; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 14 aus A, B. Über inhalt und fassung Sickel Reg. 305 L 53. 578 (558)

— 23 | — | bestimmt auf vortrag seines getreuen Madefrid—Hartmann (in den drucken: Theodemarus) habe sein eigengut im gau Charpaigne an genannten orten zur zeit des abts Optarius an das kloster Gorze geschenkt und dazu laut der prekarieurkunde noch andre güter im selben gau als prekarie erhalten, später habe aber der erzbischof und abt dieses klosters Magulf die prekarie kassiren wollen — sowie auf bitte des grafen Hartmann und andrer nach beirat seiner getreuen, dass dieser sowol die von ihm geschenkten als auch die als prekarie empfangenen güter gemäss iener vereinbarung gegen einen am fest des h. Gorgonius, dem 9. sept., zu leistenden zins von 5 solidi aut quantum de cera precio tanto comparari potest auf lebenszeit innehaben, nach seinem tod aber die güter an das kloster heimfallen sollen. Ego Durandus diac. adv. Helisaar. A. inc. 815 epacta VII concurr. VII. *Ch. Gorz. s. XII (A). Meurisse 185 sur l'or. (von A) = Calmet 1,298, 2. ed. 2^b,124 = Bouquet 6,477 = Gallia christ. 13^b,381 (angebl. ex arch. s. Arnulphi) = Migne 104,1019 (die drucke ganz unbrauchbar). In der datirung die oben gegebenen daten interpolirt, der rechenfertige schreiber fügt auch den übrigen diplomen immer dieselben iahresbezeichnungen bei; sonst zeigt der text nur verderbungen (so im titel clementia statt providentia, in der korroboration bulle statt anuli), wie sie in kopien nicht selten begegnen. Die urk. selbst ist echt und ganz echt; die von Sickel 305 L 54 erhobenen bedenken fallen grösstenteils mit dem besseren text der hs.; die stelle ‚captato fidelium nostrorum consilio' scheint mir um so weniger anstössig zu sein, als diese urk. eigentlich die stelle einer gerichtlichen entscheidung vertritt. Die für eine andre urkundenart übliche arenga erklärt sich wol zur genüge aus der ungewöhnlichkeit

815		
		dieser urk., die mit benützung der prekarie eigens stilisirt werden musste und für die man nach einer im allgemeinen passenden arenga griff. 579 (559)
apr. 1	Aquis pal.	Ostern. Chr. Moiss. a
mai 00	. . . .	Vormarsch des sächsischen heerbanns und der Abodriten, nachdem im winter ein zweimaliger versuch die gefrorne Elbe zu überschreiten durch eintretendes tauwetter vereitelt worden war, unter befehl des königsboten Baldrich zu gunsten des vertriebenen Dänenkönigs Hariold (vgl. n° 528^{a}); das heer rückt über die Eider in terram Nordmannorum vocabulo Sinlendi (das östliche Schleswig), nach siebentägigem marsch lagert es am meer; da die söhne Godofrids, die mit bedeutender macht und einer flotte von 200 schiffen eine 3 meilen vom festland entfernte insel (Füren) besetzt halten, sich nicht zum kampf stellen, kehrt das heer nach verwüstung des landes unter mitführung von 40 geiseln nach Sachsen zum kaiser zurück. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe: circa medium fere maium, daraus V. Hlud. c. 25. b
— 21	——	schenkt dem kloster Aniane im gau Maguelonne unfern der veste Montcalm (vgl. n° 522), das einst abt Benedikt auf eigengut erbaut und seinem vater k. Karl urkundlich tradirt hatte, unter abt Sevegild (in den drucken Senegild) die zelle Gondargues mit der ursprünglichen zelle im gau Usèz am fluss Cèze, welche vom grafen Wilhelm gestiftet und seinem vater k. Karl urkundlich tradirt, aber wegen der besseren lage in das nahe Gondargues übertragen worden war. Durandus diac. adv. Helisacar. Ch. s. XII (A), *M. G. Mabillon Acta 5,211 ex tab. An. (A) = Le Cointe 7,694 = Tenzel app. 2 = Bouquet 6,478 = Migne 103,1426; Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},103 aus A. 580 (560)
iuni 2	——	bestätigt dem kloster St. Pierre au mont Blandin im gau Tournay am fluss Schelde auf bitte des abts Einhard laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Helisachar rec. Liber. cens. s. XI (A); lib. tradit. s. XI (B); ch. s. XV (C), hier: in pago Gandensi, ind. VII, Brüssel arch. Miraeus. Dipl. 16,252, Notitia 40 extr. Op. 1,131 mit ind. VIII = Acta SS. Febr. 1,822 = Ghesquiere Acta SS. Belg. 4,211 extr. = Teulet Oeuvres d'Eginhard 1, XCI; Sander Gandavum 293, Flandria illustr. 1,276 ex arch. Bland.; Van de Putte Ann. s. Petri Bland. 69 aus B; Lockeren L'abbaye de S. Pierre au mont Blandin 15 aus A, k. von 1640 und ch.; Ann. de la Soc. d'émulation pour l'hist. de la Flandre occidentale 3,202; *Comptes rendus de la Commission r. d'hist. de Belgique V, 5 (1895), 133 aus B mit den varianten von A und beschreibung von B. In A wie in B die richtige invokation, die falsche invokation ‚In — spiritus sancti' (vgl. Sickel UL. 383 n. 5) in A von hand s. XVI übergeschrieben. Formular nach Form. imp. 27, Rozière Formules n° 143, M. G. Form. 305. Über die überlieferung der urk. Lockeren 1, VIII vgl. Sickel Reg. 306, 446 L 56. Über Einhard als abt dieses klosters Jaffé Bibl. 4,494 vgl. Einh. ep. 54 ib. 476, M. G. Ep. 5,137 n° 55. 581 (561)
— 3	——	bestätigt dem kloster Kempten auf bitte des abts Theod(un)us laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Helisachar rec. *Or. München, in der datirung rasuren, ietzt imp. I^{mo} ind. III, offenbar aus II und VIII vgl. Sickel Reg. 308, UL. 271 L 57; im Kemptner ch. f. 30 gleichfalls imp. I ind. III, der name des abts Theothunus. Neugart C. d. Alem. 2,3 ohne tagesziffer; M. B. 28,9 mit dem abtsnamen Theodemirus. 582 (562)
— 10	——	verleiht der kirche von Vienne auf bitte des bischofs Bernard zollfreiheit für 5 schiffe auf der Rhone und Saône. Ibbo adv. Helisachar. K. s. XVII in CL. 5214, CL. 11897, Coll. Baluze v. 75 vgl. N. Arch. 2,286, sämmtlich ex ch. (s. XIII), Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1407 ex ch. = Le Cointe 7,345 = Bouquet 6,479 = Mansi 18,933 = Migne 104,1015. Der rekognoscent wahrscheinlich doch der in n° 441, 450 genannte Ibbo vgl. dagegen Sickel UL. 88. 583 (563)
— 10	——	bestätigt dem kloster St. Vincenzo im gebiet von Benevent auf bitte des abts Teuto (abt seit 853, Muratori SS. 1^{b}390 n. 3) laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige Aistulf und Desiderius und seines vaters k. Karl, was k. Desiderius und Ansana zu Trita im gerichtsbezirk Balva geschenkt und durch die königsboten seines vaters Ingilbert und den kanzler Arisimus laut der darüber ausgestellten gerichtsurkunde (Muratori SS. 1^{b},366 vgl. n° 291) dem kloster zugesprochen wurde, sowie die andren schenkungen der Langobardenkönige Aistulf und Desiderius, der herzoge Gisulf und Hildeprand von Spoleto. Nur ind. VIII. Chr.

815		
		s. XII. Duchesne SS. 3,687; Muratori SS. 1^b,390. *Fälschung* auf grundlage von n° 616, Sickel Reg. 312 L 86. 584 (564)
iuni 15	Aquisgrani pal. r.	nimmt die kirche von Viviers auf bitte des bischofs Thomas (ep. Albiensium sive Vivariensium) in seinen schutz und verleiht immunität. Columbi Opusc. 198 ex arch. = Le Cointe 7,345 = Bouquet 6,479 = Migne 104,1020 = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,104; Rouchier Hist. du Vivarais 1,600 = Gallia christ. 16^b,219 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 192, 2. A. 263. Die Pertz Arch. 7,837, 845 vgl. Sickel Reg. 309 L 59 erwähnte hs. 502 (früher 443) in Carpentras enthält einen auszug dieser urk. mit ein paar besseren lesearten. 585 (565)
— 18	——	nimmt Tetbert, abt des klosters St. Maixent im gau Poitiers, und dessen genossenschaft in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. K. in Coll. Fonteneau 15,11 (A) mit der notiz, dass das or. sich nicht mehr finde, und hs. 441 in Poitiers, in Coll. Moreau 284 u. a. Paris bibl. nat., sämmtlich ex ch. *Bouquet 6,480 e schedis bibl. s. Germ. ex ch. = Migne 104,1021; Richard Chartes et documents pour servir à l'hist. de St. Maixent (Arch. hist. du Poitou 16) 1 aus A; regest Mabillon Ann. 2,420. 586 (566)
— 24	. . . .	(Compendio pal. r.) schenkt dem kloster St. Mihiel am einfluss der Marsoupe in die Maas, von derselben verehrung beseelt wie sein grossvater Pippin und sein vater Karl, welcher dasdelbe mit herzog Wolphaud gegründet (vgl. dagegen n° 147), die von seinem vater Karl dem Grossen gestiftete zelle Salonne (erbaut von abt Fulrad von St. Denis vgl. n° 213) und andre güter. Ind. X (= 817) und a. VIII regni Lud. et imp. eius II. Später eingeschobene k. s. XIV im ch s. XII vgl. Bibl. de l'Ecole des chartes 38 (1877), 216, ch. s. XVI St. Mihiel bibl. *Mabillon Analecta 356 = Le Cointe 7,728 = Calmet 2^b,123. *Fälschung* mit benützung von n° 615, der selbständige teil ungeschicktes machwerk vgl. auch Sickel Reg. 231 K 13. 587 (567)
. . .	in Saxoniam	Aufbruch collecto magno exercitu Francorum et Burgundionum, Alamannorum et Baioariorum. Chr. Moiss. mit der zeitangabe: in ipsa aestate (ende iuni). Bevor der kaiser aufbricht, cum adhuc domi (also in Achen) esset, trifft die nachricht ein, dass vornehme Römer sich verschworen hatten, um papst Leo zu tödten, und dass die urheber der verschwörung auf befehl des papstes (lege Romanorum in id conspirante, V. Hlud. c. 25) hingerichtet worden waren; der kaiser ist darüber ungehalten. Ann. r. Franc. (Einh.); nach dem wenig glaubwürdigen Chr. Benedicti c. 24 M. G. SS. 3,711 sollen 300 Römer hingerichtet worden sein vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,61 n. 5. a
iuli 1	Padrabrunno	Reichsversammlung. Anwesend k. Bernhard von Italien (cum exercitu, Chr. Moiss. vgl. Thegan c. 14), Ludwigs söhne Lothar und Pippin, Ann. Lauriss. min. Ibi ad eum omnes orientalium Sclavorum (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,54 n. 2,3) primores et legati venerunt.. Ordinatis tunc Sclavorum et Herioldi rebus ipsoque in Saxonia dimisso . . Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 25. Ibi multa bona constituit et legatio Danaorum ad eum venit postulans pacem et omnes qui in circuitu erant paganarum nationum ad eum venerunt. Postquam confirmavit confinia regni sui illis partibus, rediit. Thegan c. 14, Vor dem kaiser erscheint auch der iüngere Adalhard und erhält, nachdem der diöcesanbischof Hathumar von Paderborn seine zustimmung gegeben, die erlaubnis ad profectum christianae religionis ein kloster (Korvei) zu gründen. Eodem die remisit d. imperator eidem abbati omne servitium, ut liberius sanctum opus implere quivisset, Transl. s. Viti Jaffe Bibl. 1,9 (eine urk. wird nicht erwähnt und auch deshalb nehme ich kein deperd. an). Während der kaiser in Sachsen weilte, war auch das gegen die Dänen entsandte heer (vgl. n° 579^b) zurückgekehrt. Ann. r. Franc. (Einh.) — Tagesangabe der reichsversammlung in Ann. Lauriss. min. b
— 16	——	(in Saxonia) bestätigt auf vortrag des erzbischofs Arno von Salzburg einen tauschvertrag, nach welchem Arno von Hahold und dessen gemahlin Berthild deren besitz zu Emmerting am fluss Alz, zu Feichten, Krayham, (Kirch-)Anschöring für seine kirche empfieng und dafür kirchengut zu Buchbach im Isengau und zu Buch bei Ötting gab. Durandus dyac. adv. Helisachar. Ch. (Salzb. Kammerbücher) s. XIII. Juvavia anh. 63. 588 (568)
— 22	——	(—) bestätigt der kirche von Autun und deren besitzungen ienseits und diesseits des Rheins, der Rhone und Loire auf bitte des bischofs Modoin laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von den Frankenkönigen verliehene immunität mit königschutz. Du-

815		
		randus diac. ad v. Helisachar. K. s. XVI in Coll. Duchesne v. 66, Coll. Moreau v. 1, Paris bibl nat., k. s. XVIII ex ch. in hs. 1328 Dijon bibl. *Plancher Bourgogne 1^b,5 arch. de l'égl. d'Autun; Gallia christ. 2. ed. 4^b,45 (ex ch. vgl. p. 363) = Bouquet 6,481 = Charmasse Cart. d'Autun 31. 589 (569)
. . .	Franconofurd pal.	K. Bernhard von Italien erhält den auftrag mit dem grafen (der Ostmark) Gerold nach Rom zu gehen, um den tatbestand festzustellen. — Eine gesandtschaft der Sarden aus der stadt Cagliari bringt geschenke dar. — Eröffnung der feindseligkeiten gegen die Sarazenen, da der vor 3 iahren mit El Hhakem (Abulaz) abgeschlossene friede (vgl. n° 471^a) sich als nutzlos erwiesen hatte. — Rückkunft der nach Konstantinopel abgeordneten gesandten, des bischofs Nordbert und des grafen Richoin (vgl. n° 528^a), welche den von k. Leo unterfertigten vertrag überbringen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 25. Dafür dass die sardinische gesandtschaft den kaiser in Frankfurt traf, spricht auch die folgende urkunde. Für den beginn der eröffnung der feindseligkeiten gegen die Sarazenen fehlen nähere angaben; sie fand wol noch im sommer statt. Das Chr. Moiss. meldet in unmittelbarem anschluss an den bericht über den Paderborner reichstag: et misit scaras suas, ubi necesse fuit, per marchas et praesidia per litora maris. Die gesandten scheinen noch im august in Konstantinopel gewesen zu sein, da sie von einem um diese zeit dort stattgehabten erdbeben erzählen. Die Ann. r. Franc. (Einh.) berichten noch von einem erdbeben zu Saintes im sept. und einer überschwemmung durch den Rhein. a
aug. 1	——	bestätigt dem kloster S. Dalmazzo ausserhalb der stadt Pedona auf bitte des abts Benedikt nach einsichtnahme der vorgelegten schenkungsurkunden der stifterin, der königin Theodolinda, der könige Berthari, Grimoald, Cunipert, Luitprand und der schenkung seines vaters k. Karls de plebe Quadringentina (deperd.) genannte besitzungen. Unvollständig. M. P. SS. 3 praef. ex excerpto Mairanesii abb. ex ration. temp. s. XVI. Vgl. Sickel Reg. 309 L 63. 590 (570)
— 4	——	bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des abts Benedikt laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 188) immunität mit königschutz gleich den übrigen klöstern seines reichs. Durandus diac. adv. Helisachar. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,175; regest dieser und der folgenden urk. im Catal. ch. Farf. Muratori Ant. 5,700. Neue stilisirung. 591 (571)
— 4	——	bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des abts Benedikt nach einsichtnahme des vorgelegten privilegs (n° 187) und der besitzbestätigung seines vaters k. Karl (n° 201 vgl. auch n° 398) die von herzog Hildeprand u. a. geschenkten güter, das von k. Karl urkundlich (deperd.) bestätigte kloster des h. Marcus und das kloster s. Salvatoris bei Spoleto, das nonnenkloster des h. Georg bei Rieti, die kirche des h. Michael am fluss Velino (vgl. n° 257), das kloster des h. Silvester im gebiet von Fermo mit dem übrigen besitz unter königschutz, sicherung des beweglichen und unbeweglichen besitzes vor eingriffen der bischöfe, freiheit von tribut und zins an diese, schenkt die nachkommenschaft aus ehen zwischen klosterhörigen und freien frauen, welche nach langobardischem gesetz dem fiskus (ad publicum) zufallen sollte, und gewährt freie abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. Reg. Farf. s. XI ex. (A); chr. Farf. f. 54, gekürzt (B). Duchesne SS. 3,654 = Le Cointe 7,347 = Migne 104,1022; Muratori SS. 2^b,364, beide aus B; *Regesto di Farfa 2,176 aus A. Freie stilisirung mit benützung von n° 187, 201 als vorlagen vgl. auch Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,590, Reg. 309 L 64. 592 (572)
— 27	Novismago pal. r.	bestätigt dem von seinem vater gestifteten (vgl. n° 324) kloster Neustadt im Spessart am Main auf bitte des bischofs und abts Spatto (Hatto) laut der vorgelegten urk. k. Karls (deperd.) sämmtlichen und namentlich den von den drei edlen schwestern Filomuot, Helburc und Aldigart in Ostfranken geschenkten besitz unter königschutz. Helisachar canc. adv. Richolfi archicap. A. inc. 823 ind. X imp. III. Transs. s. XV ex. (A) und inserirt in bestätigungsurk. Karls V 1541 märz 23 (B) im ch. Neust. Leuckfeld Ant. Poeld. 245 = Ussermann Ep. Wirceburg. pr. 8: (Schmidt J. C.) Diplom. Nachrichten von dem Ursprung des Closters Neustatt Beil. 1 aus B = Klüber Abhandl. 2,386; *M. B. 31, 40 aus A, B. *Interpolirt*, aber auf grundlage einer echten urk. Diese erweist das echte protokoll (im titel ‚clementia' verderbt aus ‚providentia') mit der allerdings interpolirten rekognition und datirung. Echt ist auch

815

die arenga (vgl. n° 575, 589, 591, 594, 600), die publikationsformel, die korroboration (vgl. n° 575, 576, 594), die narratio bis ‚insertum', einzelne ausdrücke (sub plenissima defensione et immunitatis tuitione, paternum morem sequentes) und der wesentliche teil des schlusses ‚Placuit—exorare delectet'. Neustadt besass also eine der um diese zeit häufig verliehenen bestätigungsurk. (besitz mit königschutz) Ludwigs d. Fr.; ich nehme daher auch ein deperd. Karls d. Gr. an. Alles übrige, so die ganze seite M. B. 31, 41, ist gefälscht und interpolirt. Die ursprüngliche rekognition lautete nur: Helisachar rec., wie sie auch noch anderweitig bis 816 auftritt. In der datirung ist das inkarnationsiahr interpolirt, die beiden andren iahresdaten ergeben nach einem damals öfter auftretenden rechnungsfehler 816 vgl. Sickel Reg. 313 L 94. Novismago = Niumaga, Nimwegen. 816 ist der kaiser am angegebenen tag in Achen n° 626, 817 kommt er nicht nach Nimwegen; dagegen fügt sich der ausstellort 815 ins itinerar. Da es unwahrscheinlich ist, dass der selten begegnende ausstellort statt des häufigen Aquisgrani erfunden ist oder dieser name in Novismago verderbt wurde, glaube ich am tagesdatum festhalten und die urk. zu 815 einreihen zu können. Dafür spricht auch die kongruenz der formeln mit anliegenden urk. 593 (573)

okt. 26 — Niumaga pal. r. — bestätigt dem kloster St. Wandrille auf bitte des abts Trasarius laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz und zollfreiheit. Durandus diac. adv. Helizachar. Chr. maius Fontan. s. XI ex. in hs. 332 Le Hâvre bibl. vgl. N. Arch. 9,372, nur der schluss; ch. s. XIV aus transs. von 1319 in CL. 17132 Paris bibl. nat. (ohne wesentliche varianten) vgl. N. Arch. 2,287; k. s. XVIII in CL. 13820 Paris bibl. nat. ex ch., unvollständig, M. G. *Martene Coll. 1,61 ex ms. Font. = Bouquet 6,482 = Migne 104,1025. Vgl. Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,252; 49,355; zur annahme einer interpolation der genannten zölle scheint mir keine nötigung vorzuliegen. 594 (574)

. . . — Aquis pal. — (in Francia) Rückkehr. Chr. Moiss. Rediit ad sedem suam Aquisgrani pal. ibique hiemem transegit, Thegan c. 14. a

nov. 11 — —— — bestätigt dem kloster Île-Barbe unter abt Campio auf bitte des erzbischofs Leidrad von Lyon, der dasselbe wieder aufgebaut, dessen verfügung, dass die erzbischöfe von Lyon ausser einem iährlichen zins von 1 pfund silber keine leistung fordern dürfen und den brüdern der klosterbesitz ungeschmälert sowie freie wahl des dann vom bischof zu weihenden abts gesichert bleibe, und verleiht immunität. Helisachar not. rec. A. inc. 816 imp. III. Beschädigtes angebl. or. s. X Paris bibl. nat. CL. 8837; k. Chifflets in Bolland. 260 Brüssel. Mém. de la soc. des antiquaires de France III, 2,258 = Monfalcon Lugd. h. mon. 261. Echt vgl. urk. Karls, sohnes Lothars I, 861 aug. 22, Konrads von Burgund 971 aug. 20 (Bouquet 8,400; 9,702), Sickel Reg. 309 L 66, datirung verderbt. Über die wiederherstellung des klosters der bericht Leidrads an Karl d. Gr. Jaffé Bibl. 4,422, M. G. Ep. 4,544. 595 (575)

— 11 — —— — verleiht dem kloster Île-Barbe an der Saône unweit Lyon auf bitte des abts Campio zollfreiheit für 3 schiffe auf den flüssen Saône, Rhone, Doubs und verbietet bei einem der sehr häufigen unglücksfälle das strandrecht (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,45) zu üben. A. inc. 816 ind. IX imp. III. Transs. im diplom Karls VIII von 1494 Lyon arch. (A). (Le Labereur) Mazures de l'abb. de l'Isle-le-Barbe 1,45 aus A = Bouquet 6,483 = Migne 104,1026 = Monfalcon Lugd. h. mon. 262. Inkarnationsiahr interpolirt, a. imp. verderbt. 596 (576)

— 19 — —— — bestätigt dem neuerdings abgebrannten kloster S. Zeno in der vorstadt Verona, das nach der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) sein bruder Pippin mit bischof Rotald von Verona nach dessen gänzlichem verfall wiederhergestellt hatte, auf bitte des bischofs Rotald und des abts Austerbert die von Pippin, Rotald, dem grafen Anselm u. a. geschenkten besitzungen in den grafschaften Verona, Vicenza, Treviso, Trient, Brescia, Bergamo, Mantua, Piacenza, Parma, Bologna, Comacchio und in Tuscien gegen einen am fest des h. Zeno an die kirche von Verona zu entrichtenden iährlichen zins von 20 mancusi oder 50 silbersolidi, gewährt den mönchen freie abtwahl aus ihrer mitte oder beim mangel einer geeigneten persönlichkeit mit zustimmung des bischofs aus der diöcese, sichert durch seinen schutz den besitz vor eingriffen der bischöfe und bestimmt, dass freie frauen, quas Itali herimannas vocant, wenn sie mit hörigen des klosters oder der Veroneser kirche eine ehe eingehen, secundum praedecessorum statuta imperatorum (vgl. n° 592, 717) in deren besitz übergehen sollen.

815		
		Nur ind VIIII. *Ughelli 5,601, 2. ed. 705 ex pervet. exempl. arch. mon. = Le Cointe 8,168 = Migne 104,1027; Stampa fedelissima Città di Verona (Verona 1785) nach Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,93 n° 5. Echt vgl. urk. Ludwigs II 853 aug. 24, Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,592, echtheit der strafformel sehr fraglich. 597 (577)
dez. 3	Aquisgrani pal. r.	bestätigt dem kloster Berg im Donaugau auf bitte des abts Sigihard, welches dessen vorgänger Wolcanard auf eigengut erbaut und k. Karl urkundlich tradirt hatte, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Helisachar. *Or. aus Bamberg in München. Ried C. d. Ratisbon. 1,15; Fink Geöffnete Arch. Bayerns 3,528; M. B. 28,11; regest ex or. Heyberger Ichnographia Babenberg. 80. Das monasterium ad Bergae wird 875 mai 18 von Ludwig d. D. an die Marienkapelle in Regensburg (später gleichfalls pertinenz von Bamberg) geschenkt (vgl. urk. Karls III 885 aug. 23), von Heinrich II 1019 mai 10 Stumpf 1723 (nostri iuris locum Berga, qui a quibusdam abbatia nuncupatur) direkt an Bamberg vergabt; daher auch die urk. Ludwigs d. Fr. im ch. Bamberg. s. XIII ex. f. 97. Das längst verschollene Berg wahrscheinlich das heutige Paring in Niederbaiern LG. Rottenburg, Fink 3,518, Lang Reg. Boica 1,70. 598 (578)
— 3	——	nimmt das kloster auf der insel Psalmody im gau Nimes auf bitte des abts Theodemir in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Durandus diac. adv. Helisacar. Angebl. or. s. XI Nîmes (A), k. v. Estiennot in CL. 12774 p. 181 mit non. dec. ind. VIII (B) u. a. Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Gallia christ. 2. ed. 6^b,167 aus B = (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,47, éd. par Du Mège 2,609, n. éd. par Dulaurier 2^b,106 mit richtigem tagesdatum = Migne 104,1030; *Bouquet 6,484 ex arch. eccl. Alesiensis (A). 599 (579)
— 8	——	bestätigt dem kloster Montolieu (Malasti) im gebiet von Carcassonne am fluss Dure auf bitte des abts Olomund laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.), dem sich derselbe mit den mönchen kommendirt hatte, königschutz mit immunität und freie abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XVII ex arch. in CL. 11897 und andre n. k. Paris bibl. nat. Baluze Capit. 2,1408 ex arch. = Le Cointe 7,311 = Tenzel app. 47 = (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,48, éd. par Du Mège 2,609, n. éd. par Dulaurier 2^b,107 = Bouges Hist. de Carcassonne 501 = Mansi 18,934 = Mahul Cart. de Carcassonne 1,69; Gallia christ. 2. ed. 6,412 ex bibl. Colbert.; *Bouquet 6,485 ex autogr. = Migne 104,1031; nach Mahul noch Cros-Mayrevieille H. du comté de Carcassonne 11 doc. VIII. Die späteren bestätigungen bei Sickel Reg. 310 L 71. 600 (580)
— 14	——	bestätigt dem kloster Reichenau (Sintleozesawa) im herzogtum Alamannien im gau Untersee auf bitte des abts Heito, bischofs von Basel, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem und dessen vorfahren, den früheren Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz und freie abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. *Or. Strassburg bezirksarch. Schöpflin Als. d. 1,63; Grandidier Strasbourg 2^b,161 = Neugart C. d. Alem. 1,159 = Trouillat 1,94 = Migne 105,767. 601 (581)
— 20	——	restituirt der kirche von Vienne unter erzbischof Bernard den entrissenen besitz in der villa Dalforiana im gau Vaison. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XVII in CL. 5214 (A), Coll. Baluze v. 75 (B), beide ex ch. (s. XIII), vgl. N. Arch. 2,286, Pertz Arch. 11,482, Paris bibl. nat., *Le Cointe 7,360 (ex ch.) = Bouquet 6,486 = Migne 104,1033; Gallia christ. 16^b,4 aus A, B. 602 (582)
. . .	. . . .	Bernhard, der in Rom erkrankt war, lässt durch den grafen Gerold dem kaiser melden, was er in erfahrung gebracht hatte (vgl. n° 589^a). Diesem folgen als päpstliche gesandte der bischof Johannes von Selva candida, der nomenclator Theodor und der dux Sergius, um den papst von den gegen ihn erhobenen beschuldigungen zu reinigen. Noch in diesem iahr bricht die erbitterung gegen den aufs krankenlager geworfenen papst in vollen aufstand aus; die in der Campagna neu angelegten wirtschaftsgebäude, domocultae genannt, werden niedergebrannt, die aufständischen wollen nach Rom ziehen, um die, wie sie klagten, ihnen entrissenen güter mit gewalt zu nehmen. Bernhard schickt streitkräfte durch herzog Winigis von Spoleto, welcher den aufstand dämpft und dem kaiser darüber bericht erstattet. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 25 und n° 515^g. a
816		
(ian. 1)	——	gestattet auf fürsprache des bischofs Haito dem greisen alamannischen priester Engilbert, seinem hörigen, der auf dem fiskus Schussengau geboren und erzogen und in der diöcese

816

Konstanz geweiht worden war, das kleine eigengut im Linzgau im bereich der villa Theuringen, das er von freien leuten und fiskalinen gekauft, an das kloster Reichenau durch feierliche tradition zu übertragen und sich dadurch dort eine wohnstätte zu erwerben. Joseph adv. Helisachar. *Or. aus Reichenau in Karlsruhe. Dümgé 67 = Wirtemberg. UB. 1,83 vgl. 413 mit besserungen und nachträgen aus dem or. Die linke untere ecke abgeschnitten, vom monatsnamen nur mehr . . . rias zu lesen; eine hand s. XV, dieselbe hand, welche auch die ergänzungen in die urk. Arnolfs 889 iuni 5 einfügte, schrieb darüber: data kal. ianuarias. Da auch die ergänzung (februa)rias nicht ausgeschlossen ist, kann die urk. zwischen 14. dez. — 13. febr. fallen. Ich reihe sie nach dem übergeschriebenen datum ein, das möglicherweise auf positiver überlieferung beruht. 603 (583)

ian. 13 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt der nonnenzelle Bonmoutier in pago Albinse am flusse Vesouze auf bitte Dodos, unter dessen leitung sie steht, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Helisachar. Schöpflin Als. d. 1,62, *Grandidier Strasbourg 2^{b},159, beide ex ch. Andl. s. XIV = Migne 104,1046. Nach Grandidier 2^{b},329 fand sich damals auch noch das or. und noch eine k. im ietzt gleichfalls verschollenen Liber salicus des klosters Andlau, dem die zelle 884 febr. 19 von Karl III geschenkt wurde. Über die lage von Bonmoutier Grandidier 2^{b},160 n. m, über den pagus Albinsis Schöpflin Als. illustr. 1,670. 604 (584)

— 27 | ——— | bestätigt auf bitte der mönche des klosters St Gallen im Thurgau am fluss Steinach (Petrosa) laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 228) den zwischen bischof Sidonius von Konstanz und abt Johannes abgeschlossenen vertrag, nach welchem das kloster gegen einen iährlichen zins von einer unze gold und einem pferd im wert von 1 pfund den Konstanzer bischöfen zu keinen weiteren leistungen verpflichtet sei. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. St. Gallen. Status eccl. et monast. s. Galli 3; Neugart C. d. Alem. 1,156 ex coll. dipl. Haller = Migne 104,1048; *Wartmann UB. 1,208 vgl. 2,401. 605 (585)

febr. 5 | ——— | bestätigt der kirche von Salzburg und deren besitzungen auf bitte des erzbischofs Arno laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Helisachar. *Beschädigtes or. (A), ch. s. XIII (kammerbücher. B) Wien. Juvavia anh. 65 ex arch. archiep. (B). 606 (586)

— 5 | ——— | restituirt und bestätigt der kirche von Freising unter bischof Hitto (B: Hatto) auf bitte des bischofs Arno die zelle Innichen, welche bischof Otto (B: Hatto, 784—811) an der grenze des Pudinggebirges (vgl. Sinnacher 1,328) und Kärntens (A: in confinio Pudigin et Carniensi; B: in confinio Tiburniensi) beim ursprung der Drau gestiftet und an die Freisinger kirche geschenkt hatte, die aber, dieser später entrissen und zu lehen gegeben, als lehen an bischof Arno gekommen war. Vidimirte k. s. XII ohne schlussprotokoll, Innichen stiftsarch. (A); ch. Frising. s. XII mit verderbtem titel (B). Meichelbeck H. Fris. 1^{b},252 aus B ohne a. imp. = Resch Ann. Sabion. 2,67; Resch Aetas millen. 29 aus A = Roschmann Gesch. von Tirol 2,140 extr. = Sinnacher 1,511; M. B. 31, 32 aus B; *Zahn C. d. Fris. 1 (Fontes r. Austr. II, 31), 11 aus A, B; erwähnt in einem urkundenverzeichnis s. XI Roth Beitr. 3,62, M. G. SS. 24,316. Von Zahn Arch. f. Kunde öst. GQ. 27,207 grundlos verdächtigt. 607 (587)

— 10 | ——— | bestimmt auf klage der Spanier, deren rechtsverhältnisse er bereits urkundlich (n° 566) geregelt — die mächtigeren unter ihnen hätten bei hof urkunden erwirkt, durch welche sie die schwächeren, denen von seinem vater und ihm auch urkundlich das verödete land als besitz zur urbarmachung überwiesen worden war, vom urbar gemachten lande zu vertreiben oder zu knechten zu machen versucht, zweitens hätten die grafen, kaiserlichen vasallen und sogar vasallen der grafen die nachfolgenden ansiedler aus Spanien, welche sich ihnen kommendirten und dafür verödetes land zur bebauung erhielten, unter allerlei vorwänden von dem von ihnen angebauten lande vertreiben, dasselbe an sich nehmen oder andren gegen geld geben wollen — dass die, welche von ihm oder seinem vater urkundlich land empfangen hatten, sowie iene, welche mit ihnen angelangt waren, und deren nachkommen gegen leistung des königlichen dienstes mit dem urkundeninhaber nach massgabe ihres besitztums das angebaute land als eigengut, die späteren ankömmlinge aber, die sich kommendirten und dafür wohnplätze erhielten, dasselbe unter den eingegangenen bedingungen als erblichen besitz

816

inne haben sollen, und diese bestimmung auch für alle, welche etwa noch kommen würden, geltung habe, dass von dieser in 7 gleichlautenden exemplaren angefertigten konstitution ie eines zu Narbonne, Carcassonne, Roussillon, Ampurias, Barcelona, Gerona, Béziers, ein weiteres exemplar für allfallsige beschwerden in der pfalz hinterlegt werde. Arnaldus adv. Helisachar. K. s. XVII in Coll. Baluze 82 f. 8′ ex ch. Narb. Pithoeus SS. 431 ex arch. Narbonn. = Baronius 815 n° 28 = Duchesne SS. 2,322 = Vorburg Hist. 11,21 = Goldast Const. 2,10 = Lünig RA. 4,9; *Baluze Capit. 1,569 (ex arch. Narb.) = Le Cointe 7,361 = Bouquet 6,486 = Bouges Carcassonne 499 = Mansi 14^{b},387 = España sagr. 43,369 = Walter 2,307 = Migne 104,1035 = (Vaissete) Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},111 = M. G. Capit. 1,263. Über den inhalt auch Simson Ludwig d. Fr. 1,51. Die zahl der von Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. den Spaniern erteilten urkunden — landanweisungen und besitzbestätigungen — kann keine ganz unbedeutende gewesen sein; es haben sich nur ganz vereinzelte stücke wie n° 328, 558, 567, erhalten. Einblick in die gewalttätigkeiten gegen die Spanier, welche diese auch später trotz ihrer privilegien erfuhren, gewährt eine gerichtsurk. 858 iuni 5, Hist de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},306; über den hier genannten grafen Suniarius vgl. urk. Karls d. K. 844 mai 19 B. 1556. 608 (588)

febr. 10 — Aquisgrani pal. r. — befiehlt über beschwerde des bischofs Hildebald von Mâcon allen, welche von ihm (ex largitione nostra) lehen aus dem gut dieser kirche haben, secundum iussionem a. d. imperatore iam dudum factam (vgl. n° 325 c. 25, 26, n° 621) von denselben iährlich die neunten und zehnten zu entrichten und nach kräften zur instandhaltung der kirchenbaulichkeiten beizutragen. K. s. XVIII in CL. 17086 (Bouhier 44) p. 31 Paris bibl. nat. (A), k. s. XVIII des ch. in Mâcon (B). Gallia christ. 2. ed. 4^{b},265 aus A = Bouquet 6,487 = Migne 104, 1036; *Ragut Cart. de Mâcon 45 aus A, B. Gleiches formular mit form. imp. 21 M. G. Form. 301 vgl. n° 544. 609 (589)

märz 10 — ——— — bestätigt dem kloster St. Germain d'Auxerre auf bitte des abts Alegrecus laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.), seines vaters Karl (deperd.) und seiner vorfahren, der Frankenkönige, zollfreiheit für 4 schiffe auf der Loire und den übrigen flüssen. Ch. s. XIII Auxerre (A). Baluze Capit. 2,1411 ex ch. (A) = Le Cointe 7,363 = Bouquet 6,488 = Mansi 18,936 = Quantin Cart. de l'Yonne 1,28 = Migne 104,1039. 610 (590)

— 26 — ——— — bestätigt der kirche St. Méen in loco Wadel necnon in alio loco in insula Machuti (S. Malo), der während eines aufstandes nicht nur der kirchenschatz und die kirchlichen gerätschaften, sondern auch die urkunden verbrannt worden waren, auf bitte des bischofs Helogar von Alath laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) den in deren rechtmässiger gewere stehenden besitz sowie immunität mit königschutz und gewährt damit einen vollen rechtstitel, als ob die urkunden nicht verloren gegangen wären. *Lobineau 2,20 aus transs. von 1294 ohne a. imp. = Morice 1,225 = Bouquet 6,489 = Gallia christ. 14^{b},233 = Migne 104,1042. Vgl. Sickel Reg. 311 L 82. Der episc. Alathensis wurde c. 1150 nach S. Malo übertragen. 611 (591)

apr. 15 — ——— — bestätigt der kirche von Cambray auf bitte des bischofs Hildoard laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesen und den früheren königen verliehene immunität mit königschutz; busse 600 sol. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Lille vgl. Sickel Reg. 311 L 83 (A); G. ep. Camer. (s. XI) I, 39, nach älterer zählung 37 (B); ch. s. XII CL. 10968 Paris vgl. N. Arch. 2,293 (C). Balderici Chr. Camer. ed. Colvener 62 aus B; Carpentier Cambray 2 pr. 4 ex arch. mit XVIII kal. mai. frg. = Miraeus Op. 2,930 = Bouquet 6,490 extr. (darnach Brequigny und B. 274 zu apr. 14) = Migne 104,1044; M. G. SS. 7,415 aus B mit den lesearten von A; aus A: Mémoire pour M. l'archevéque de Cambrai (irrig als ‚Mutte' citirt) p. iust. 1; *Le Glay Chr. d'Arras et de Cambrai par Balderic 60 vgl. 431 mit facsim. und siegelabbildung. 612 (592)

— 20 — ——— — Ostern. Chr. Moiss. — Heerfahrt der Sachsen und Ostfranken im frühiahr gegen die unbotmässigen Sorben (contra Sclavos in oriente positos, Thegan c. 15), sie werden ohne grosse anstrengung unterworfen; nach eroberung einer stadt geloben die aufständischen gehorsam. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 26. — Ebenso werden die Basken ienseits der Garonne und an den Pyrenaen, die sich erhoben hatten, da der kaiser ihren herzog Sigiwin (778 vgl. n° 215^{a} wird ein Sigiwin zum grafen von Bordeaux bestellt, V. Hlud. c. 3) wegen

816		
		unbotmässigkeit und sittenlosigkeit entfernt hatte, durch eine zweimalige expedition vollständig unterworfen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 26. Nach dem Chr. Moiss. 815, 816 beginnt der aufstand schon 815 und wird erst 816, als der von den aufständischen zum fürsten gewählte Garsimir gefallen war, gedämpft. a
mai 2	Aquisgrani pal. r.	verleiht dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Ratgar gleich den übrigen klöstern des reichs immunität mit königschutz und freie abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Marburg. Rassler Vindicatio 2^b,30 = Eckhart Francia or. 2,877; Schannat H. Fuld. 2,87; *Dronke C. d. 155. Das von Dronke erwähnte zweite orig. ist nur nachzeichnung s. IX—X mit dem ersten siegel Ludwigs d. D., wie auch noch 5 weitere alte kopien (zwei nachzeichnungen, eine s. IX, 2 abschriften s. IX in gewöhnlicher minuskel und eine kalligraphisch ausgeführte kopie aus der 1. hälfte des 9. iahrh.) erhalten sind vgl. auch Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,628 n. 1, Harttung Dipl. hist. Forschungen 316. Immunität und freie abtwahl waren schon von Karl d. Gr. in 2 gesonderten urk. nº 172, 173 verliehen worden. Neue fassung vgl. Foltz in Forschungen 18,500. 613 (593)
— 2	. . . .	(Aquisgrani in pal. r.) unterfertigt und genehmigt mit zustimmung der fürsten das in beisein seiner legati a latere Meginbold und Truand abgeschlossene übereinkommen zwischen bischof Wolfger (von Wirzburg) und abt Ratgar von Fulda. Nur a. imp. III. Exemplar s. XII vgl. Foltz in Forschungen 18,501 (A); Cod. Eberh. (B). Schannat H. Fuld. 2,86 ex vet. membr. (A); *Dronke C. d. 156 aus A, B = Wirtemberg. UB. 1,409. *Plumpe fälschung* auf grundlage der zweckdienlich interpolirten echten vertragsurk. von 815 märz 27, Pistorius SS. 3,561, Schannat Buchonia 439 = Wirtemberg. UB. 1,408 vgl. Dronke C. d. 156 n., Dobenecker Reg. Thur. 1,28 nº 96. Die datirung aus nº 613. 614 (594)
iuni 2	——	bestätigt dem kloster Castellionis, genannt Marsupium (St. Mihiel), auf bitte des abt Smaragdus laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (nº 147) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz. Ch. s. XII (A). *Mabillon Analecta 355 e chr. s. Mich. (A) = Tenzel app. 49 (irrig p. 5) = Calmet 1,296, 2. ed. 2^b,122 = Bouquet 6,490 = Migne 102,973; erwähnt in Chr. s. Mich. M. G. SS. 4,81. Neue fassung. Bei Böhmer 276,277 nach Calmet und Bouquet zweimal eingereiht. 615 (595)
— 10	——	bestätigt dem kloster S. Vicenzo im gebiet von Benevent auf bitte des abts Josue laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige Aystulf und Desiderius und seines vaters k. Karl (deperd. vgl. nº 291), was k. Desiderius und Ansana zu Trita im gerichtsbezirk Balva, Aystulf und Desiderius geschenkt, sowie 5 schenkungen der herzoge Lupus und Hildeprand, darunter de varcinatico i. e. animalia, quae exigebantur ad mensam principis ducatus Spoletini. Chr. s. XII. Duchesne SS. 3,681 = Le Cointe 7,364; *Muratori SS. 1^b, 369. Benützt für die fälschung nº 584. 616 (596)
— 12	. . . .	Tod des papstes Leo III (begraben pridie id. iun., V. Leonis, Duchesne Lib. pont. 2,34, irrig: circiter VIII kal. iun., Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 26 vgl. Jaffé Reg. 2. ed. p. 316). Es wird ‚sogleich' Stephan V gewählt, der am 22. iuni geweiht wird, V. Leonis, Stephani, Duchesne 2, 34, 49. Stephan lässt statim, postquam pontificatum suscepit, das römische volk k. Ludwig treue schwören, Thegan c. 16, und ordnet zwei gesandte an diesen ab, um ihm seine erhebung zu notificiren (qui quasi pro sua consecratione imperatori suggerent, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 26: super ordinatione eius imp. satisfaceret) und ihm den wunsch nach einem persönlichen zusammentreffen an einem beliebigen ort auszudrücken. Der kaiser stimmt diesem freudig bei. Thegan c. 16. Die wahl Stephans erwähnen Ann. Lauriss. min., Chr. Moiss. König Bernhard, der im sommer beim kaiser war, Chr. Moiss., erhält den auftrag den papst zu geleiten, V. Hlud. c. 26 vgl. nº $515^{h,i}$. a
— 20	——	nimmt das klösterlein S. Maur-des-Fossés im Pariser gau am fluss Marne, das sein getreuer Bego nach fast gänzlichem verfall wieder hergestellt und mit dem abt Benedikt ihm kommendirt hatte, gleich den übrigen klöstern des reichs in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. mit a. imp. II Paris (A), ch. s. XIII LL. 46 f. 7' mit a. imp. II Paris arch. nat. (B), *M. G. Dopsch. Aus A mit a. imp. III: Mabillon Ann. 2,721 = Bouquet 6,491 = Migne 104,1044; Tardif 78 unvollständig; aus B: Le Cointe 8,228 = Eccard Or. Habsburg. 145 nº 20; Dubois 1,323 = Gallia christ. 2. ed.

816		
		7^b,7. Die bemerkung Sickels Reg. 312 L 87 irrtümlich; nach einer mir vorliegenden photographie ist in A bestimmt a. imp. II zu lesen; die richtige zahl III in n° 618. Über die in der urk. erwähnte kommendation Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,273. Bego (primus de amicis regis, qui et filiam imperatoris nomine Elpheid duxit uxorem) stirbt noch im iahr 816, Ann. Lauriss. min. vgl. Ermoldus Nig. II, 483. 617 (597)
iuni 20	Aquisgrani pal. r.	verleiht dem kloster St. Maur-des-Fossés im Pariser gau am fluss Marne, das er mit dem abt Benedikt in seinen schutz genommen (n° 617), auf bitte des grafen Bego zollfreiheit zu wasser und land. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Paris (A); ch. s. XIII (vgl. n° 617) f. 8′ (B). Aus B: Le Cointe 8,228 = Eccard Or. Habsburg. 147 n° 21; Dubois 1,324 mit ind X = Bouquet 6,492 = Migne 104,1051; *Tardif 79 aus A; schriftprobe Musée des arch. nat. 35; erwähnt im Fragm. h. Foss. M. G. SS. 10,370. 618 (598)
— 21	———	bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland auf übersandte bitte des abts Ingoald den von Maioran und dessen söhnen Roman und Hunald unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses urkundlich (deperd.) geschenkten besitz, welchen er auf vortrag des seither verstorbenen abts Benedikt — dass derselbe zugleich mit dem anteil (der quarta portio vgl. Brunner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,11) Godoalds, des dritten wegen hochverrats zu den damals gegen k. Karl rebellirenden Beneventanern entflohenen sohnes Maiorans, konfiscirt worden sei — nach erweis dieses sachverhaltes zu restituiren befohlen hatte, und schenkt den fischer Aunefred zu Septepontius im gebiet von Rieti mit familie, haus und fischerei. Arnaldus adv. Helisachar. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,182; regest ex Cat. ch. Farf. Muratori Ant. 5,700. 619 (599)
iuli 1	———	bestätigt dem kloster Flavigny im gau Auxois auf bitte des abts Apollinaris laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 185, teilweise vorlage) zollfreiheit und den auf dessen besitzungen einzuhebenden zoll. Ind. VIII. K. s. XVII ex ch. in Coll. Bouhier 128 (A), in Coll. Baluze 40, Paris bibl. nat., und Cod. 7856 zu Brüssel (in sämmtlichen das richtige laudaticum vgl. Sickel Reg. 243 K 41). Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,401, sonderabdr. 93 aus A; erwähnt in Hugonis Flav. Chr. M. G. SS. 8,286. 620 (600)
— 13	Theodonis villa pal. r.	befiehlt den grafen, seinen vasallen und allen, welche von ihm (ex largitione nostra vgl. n° 609) lehen aus dem gut des klosters St. Mihiel haben, dem abt Smaragd und dessen nachfolgern oder den boten des klosters nach dem gebot seines vaters von allem iährlich die neunten und zehnten zu entrichten und zur instandhaltung der kirchlichen baulichkeiten nach kräften beizutragen. Mandat. Ind. XI. Ch. s. XII, *M. G. Baluze Miscell. 4,422 = Calmet 1^b,297, 2. ed. 2^b,123 mit ind. X = Bouquet 6,493 mit willkürlicher emendation der ind. = Migne 102,975. 621 (601)
— 31	Aquisgrani pal. r.	bestätigt dem grafen Haio für dessen treue den laut der vorgelegten urkunde (n° 348 vgl. 441) von seinem vater k. Karl restituirten besitz in Friaul und im gebiet von Vicenza und Verona, welchen er vor seiner flucht zu den Avaren inne gehabt hatte. Hirminmaris diac. adv. Helisachar. Ch. Aquil. s. XV. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 1,281 vgl. 267 = Dipl. ined. atten. al patriarcato di Aquileja in Mem. stor. della R. Deput. Veneta s. IV Miscellanea 3^b (1884), 20. 622 (602)
aug. 00	———	Concilium magnum et praeceptum est, ut monachi omnes cursum s. Benedicti cantarent ordine regulari, et duo codices scripti sunt, unus de vita clericorum et alter de vita nonnarum. Ann. Lauriss. min. mit der iahresangabe: a. III Hlud. = Ann. Hildesheim. vgl. auch die angebliche rede Ludwigs in Reims, Ermoldus Nig. II, 299 f., III, 521. Nach Ademar Hist. III, 2 M. G. SS. 4,119 wird der diakon Amalarius mit der zusammenstellung dieser satzungen beauftragt und es werden ihm aus der pfalzbibliothek die nötigen bücher zur verfügung gestellt. Die angaben der Ann. Lauriss. min. treten doch zu bestimmt auf, um auf die Achener versammlung vom iuli 817 bezogen zu werden wie bei Simson Ludwig d. Fr. 1,90 n. 5. Sie sind wol ein teil der verhandlungen des vom kaiser seit längerer zeit im auge behaltenen reformwerkes, das 819 seinen legislatorischen abschluss fand. Der synode selbst gehört wol nur der beschluss an, iene 2 codices (Mansi 14,147 vgl. 283 mit der datirung: 816 ind. X, Stephani IV a. I, Lud. II vgl. V. Hlud. c. 28, Ermoldus Nig. III, 521) zusammenzustellen, die dann 819 in Achen approbirt wurden vgl. n° 674 c. 3; hier wäre auch für eine so umfangreiche arbeit die zeit zu kurz gewesen vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,81 n. 5. Diese an-

816

nahme scheint mir auch mit dem bericht der V. Hlud. c. 28 vereinbar. Hefele Conciliengesch. 2. A. 4,9 folgt ganz der anordnung Simsons. a

aug. 19 — Aquisgrani pal. r. — bestätigt dem kloster Vivario Peregrinorum am fluss Murbach im herzogtum Elsass auf bitte des abts Guntramn laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) zollfreiheit zu wasser und land, im besonderen zu Marsal und Iris. Durandus diac. adv. Helisachar. *Or., anfang der datirungszeile weggeschnitten, erhalten nur ind. VIIII (A); k. s. IX (kanzleiausfertigung) mit XIIII kal. sept. ind. VIII (B); ch s. XV mit XI kal. sept. (C) in Kolmar vgl. Sickel Reg. 313 L 91. Aus C: Martene Thes. 1,18 = Eccard Or. Habsburg. 120 nº 6 = Bouquet 6,494 = Migne 104,1049; Schöpflin Als. d. 1,64, sämmtlich mit XI kal. sept., darnach Böhmer 283 zu aug. 22. 623 (603)

— 22 — bestätigt dem kloster Vivario Peregrinorum am fluss Murbach im herzogtum Elsass auf bitte des abts Guntramn laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die exemtion der freien, welche schon zu zeiten seines grossvaters Pippin und seines vaters dem kloster dienstbar waren, von der öffentlichen gerichtsbarkeit. Durandus diac. adv. Helisachar. *Or. Kolmar (A); ch. s. XV (B). Martene Thes. 1,19 aus B = Eccard Or. Habsburg. 121 nº 7 = Bouquet 6,495 = Migne 104,1051; Lünig RA. 19,958 mit ind. VIII = Gallia christ. 15^{b},190; Schöpflin Als. d. 1,64 aus A. Im or. 2 durch feuchtigkeit unleserlich gewordene stellen von c. 12 und c. 20 buchstaben; diese lücken schon vorhanden, als B geschrieben wurde. Über den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,376. 624 (604)

— 23 — bestätigt auf bitte Riphuins einen von diesem mit bischof Atto von Freising († 811 sept. 27) abgeschlossenen tauschvertrag (von 811 mai 24, Meichelbeck 1^{b},152 nº 284 vgl. Roth Beitr. 3,67, Hundt Die Urk. des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Cl. der bayer. Akad. XIII, 1,24), nach welchem bischof Atto mit zustimmung der kanoniker per nostram datam licentiam die villa Buch im Westergau an Riphuin gab und dafür von diesem aus dessen eigen den dritten teil der villa Eiting und dessen besitz zu Burgrain im Westergau empfieng. Ch. s. XII Cod. 189 nur mit ind. VIIII (A) = ch. s. XIV Lib. rub. Cod. 191 ohne iahresdaten vgl. Arch. f. Kunde öst. GQ. 27,224 (B). Meichelbeck H. Fris. 1^{b},252 nº 478 aus B vgl. 1,106; *M. B. 31,34 aus A. In der tauschurk. zwischen Atto und Riphuin (Rifwin) l. c. der vorbehalt: ut si domni nostri imperatoris esset voluntas hoc ex utrisque partibus ita suo confirmare praecepto, ut econtra dedisset d. Atto episcopus aliud tantum valente, also vorbehaltlich der kaiserlichen genehmigung betr. des zu tauschenden kirchenguts. Dass diese urkundliche genehmigung so spät erfolgt, mag die erklärung darin finden, dass bischof Atto bald darauf starb und in den letzten iahren Karls die ausfertigung der urk. immer spärlicher wird, ein beweis, dass die geschäftsführung der kanzlei förmlich ins stocken geraten war vgl. Mühlbacher D. Gesch. unter den Karolingern 213. Vielleicht blieb auch die Freisinger tauschurk. in der kanzlei Ludwigs noch einige zeit unerledigt. Es scheint mir also keine nötigung vorzuliegen zur annahme Sickels Reg. 313 L 93, dass der tauschvertrag nochmals unter bischof Hitto, der als diaconus bereits unter den zeugen auftritt, erneuert wurde. Petent ist Riphuin; da die kaiserliche bestätigung in den Freisinger ch. erscheint, wurde zweifelsohne ein zweites exemplar derselben für Freising ausgefertigt. 625 (605)

— 27 — bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Heti laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (nº 145, teilweise vorlage, überarbeitet) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz für ihre besitzungen ienseits und diesseits des Rheins und der Loire. Durandus diac. adv. Helysachar. Ind. X. *Beschädigtes or. ohne die zweite hälfte der rekognition und ohne actum, Koblenz (A); ch. s. XIV, Balduineum (B). Hontheim 1,167 aus B = Gallia christ. 13^{b},305 = Migne 104, 1054; Mittelrhein. UB. 1,55 aus A, B. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47, 233. — Die besitzungen der kirche von Trier in Aquitanien auch erwähnt in einem brief Hincmars von Reims an erzbischof Teotgaud von Trier, Flodoard H. Rem. III, 21 M. G. SS. 13,514. In dieser und den folgenden urk. nº 626—633 die indiktion durch einen rechenfehler um 1 zu hoch, Sickel Reg. 313 L 94. — Die urk. für Neustadt vom gleichen tag s. unter nº 593. 626 (606)

— 28 — bestätigt der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Adaloch laut der vorgelegten ur-

816		
		kunde seines vaters k. Karl (vgl. n° 153), das seit langem mit königlicher bestätigung besessene örtchen Stella innerhalb genannter grenzen. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Strassburg (A). Guillemann Ep. Argent. 118 extr. = Le Cointe 7,481 = Bouquet 6,505; aus A: Schöpflin Als. d. 1,65 mit *facsim. (dieses = Kopp Palaeogr. 1 t. 2 zu p. 387) = Spangenberg Urkundenbeweis 2,141; Grandidier Strasbourg 2b,165 = Migne 104,1073; aus Schöpflins facsim. Schönemann Cod. f. pr. Dipl. 1,43, Bresslau Dipl. C 152; regest aus A Wiegand UB. der Stadt Strassburg 1,18; erklärung der tironischen noten Kopp Palaeogr. 1,387. Über die einreihung Sickel Reg. 314 L 95. 627 (607)
aug. 30	Aquisgrani pal. r.	schenkt dem kloster St. Germain-des-Prés unter abt Hirmino die von seinem urgrossvater Karl (Martell) erbaute fischerei in der Seine zu Rueil im gau Pincerais, genannt Karoli venna (Chalevanne vgl. Bouquet 6,506 n.), wie sein grossvater Pippin, sein vater Karl und er selbst sie bisher besessen, unter der bedingung, dass die klöster St. Denis und St. Peter (St. Maur-des-Fossés) in ihrer nocturna (ius piscandi una nocte) nicht verkürzt werden, wofür sie zur instandhaltung der were beizutragen haben, [und verbietet diese zu beschädigen — siquidem cuiuscumque potestatis sint littora, nostra tamen est regalis aqua vgl. Waitz VG. 2. A. 4,133]. Durandus diac. adv. Helisachar. Ind. X. Angebl. or. s. XII Paris (A), *M. G. Dopsch. Mabillon Acta 4,108 (vgl. Ann. 2,428) ex primario ex. (A) = Bouquet 6,505 = Migne 104,1065; Bouillart pr. 13 sur l'or. (A); regest aus A Tardif 79 n° 110. Protokoll tadellos, der erste teil ist formell nicht zu beanstanden, sachlich nicht kontrolirbar (nur in Karls d. E. 903 apr. 23, Lasteyrie Cart. de Paris 1,77 ex or., B. 1920 werden die von k. Childebert geschenkten piscatoria an der Seine bestätigt); der zweite im regest eingeklammerte teil schon der ganzen fassung nach *unecht*; den verdacht bestärkt, dass dieses stück von derselben hand geschrieben ist wie die fälschung n° 683 und wahrscheinlich auch das interpolirte exemplar von n° 150; damit wol auch in engem zusammenhang zwei weitere fälschungen auf den namen Karls d. K., die Lasteyrie Cart. de Paris 1, 54, 56 ebenfalls ins 11. iahrh. setzt. Sämmtliche stücke schon im ältesten ch. s. XII ex. LL. 1024 Paris arch. nat. 628 (608)
— 30	——	bestätigt dem kloster St. Martin (in Tours) und dessen besitzungen in Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Italien [und dem aus klostergut gestifteten kloster Cormery] auf bitte des abts Fredegis laut der vorgelegten urkunden der alten Frankenkönige, seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters k. Karl (n° 358, 250) die bisher unverletzt bewahrte immunität mit königschutz (busse 600 solidi) und befiehlt etwa entrissenes gut dahin zurückzustellen. Helisachar rec. Ind. X. K. s. XVII in coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur., Coll. Dupuy 657, Baluze 76 u. a. Paris bibl. nat., sämmtlich aus der pancarta nigra ohne den im regest eingeklammerten zusatz betr. Cormerys; k. von Duchesne in Coll. Baluze 47, in CL. 11897, Paris bibl. nat. aus der pancarta alia mit dem zusatz betr. Cormerys, die angaben Mabilles Pancarte noire 55 n° 4,76 n° 27 ungenau, *M. G. Dopsch. Baluze Capit. 2,1412 ex ch. s. Mart. (pancarta alia mit dem zusatz betr. Cormerys) = Le Cointe 7,474 mit emend. a. imp. IV = Mansi 18,937 = Migne 104,1040 = Bourassé Cart. de Cormery 14; *Martene Coll. 1,63 ex ch. (panc. nigra ohne den zusatz betr. Cormery) = Bouquet 6,506 = Migne 104,1067; Gallia christ. 14b,9 e schedis Baluzii; als formel (form. imp. 29) Carpentier Alphabetum Tir. 33 n° 13 = Bouquet 6,639; Rozière Formules 1,32 n° 24, Schmitz M. tachygr. 1,21, M. G. Form. 307. Vorlage n° 358=250, überarbeitet vgl. Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,229, UL. 118 n. 4. Da der auch in form. imp. 29 und n° 649 fehlende zusatz betr. Cormerys sich nur in der iüngeren pancarta alia fand, die abschrift der panc. nigra war, ist er offenbar interpolirt; Sickel Reg. 446 L 97 ist geneigt zur erklärung dieser abweichung an mehrfache ausfertigung des or. zu denken. Die noch schwankende angabe Mabillons Ann. 2,440, Dipl. suppl. 47, dass das or. dieser urk. ausser mit einem wachssiegel noch mit einer goldbulle versehen war, hat bereits Sickel Reg. 236 als unzuverlässig erklärt; dagegen gibt Baluze, der im winter 1711 die urk. von St. Martin bearbeitete, eine genaue beschreibung und abbildung der goldbulle, welche dieses stück trug (Coll. 76 f. 27 vgl. Grandmaison, Les bulles d'or de St. Martin de Tours in Mélanges Julien Havet, Paris 1895, p. 111, die abbildung p. 114), ebenso die übereinstimmende beschreibung in einer k. s. XVII ex. in CL. 12683 f. 62, 64, die aus dem or. noch regest und eschatokoll bietet; nach P. Carreau († 1708) war auch die urk. Ludwigs d. Fr. für St. Martin 831 nov. 4 mit der

816		
		goldbulle ausgestattet und auch eine urk. k. Franz I von 1517 bezeugt die goldbulle Ludwigs d. Fr., Mélanges Julien Havet 127, 124. Grandmaison nimmt daher auch die echtheit dieser goldbulle an. Ausser zweifel steht nach diesen angaben nur, dass diese urk. mit einer goldbulle auf den namen Ludwigs d. Fr. ausgestattet war. Aber ebenso zweifellos war diese goldbulle gefälscht; abgesehen davon, dass bullen für die zeit Ludwigs d. Fr. absolut unerweisbar und für die frühere Karolingerzeit überhaupt unzulässig sind, Sickel UL. 196, dass die spätere Karolingerzeit nur bleibullen kennt und die goldbulle einer bedeutend späteren zeit angehört, Bresslau UL. 1,938, erweist auch die bildliche darstellung der aversseite die unechtheit der bullen Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. (abbild. Mélanges Julien Havet 114) zur genüge; die darstellung en face ist für diese zeit einfach unmöglich, das 9. iahrh. kennt nur nach antikem muster die darstellung en profil. 629 (609)
. . . .	. . . . .	benachrichtigt die öffentlichen beamten, dass er auf bitte des abts Fredegis laut des vorgelegten erlasses (litterae) seines vaters k. Karl (deperd.) ebenso die genaue beobachtung der dem kloster St. Martin (in Tours) von ihm verliehenen immunität in ihren amtssprengeln, in denen besitzungen des klosters sich befinden, einschärfe, befiehlt die verletzer derselben mit der angedrohten busse zu strafen und nötigenfalls vor das königsgericht zu stellen, sowie entfremdung des in der gewere des klosters stehenden besitzes zu verhindern. Undatirtes mandat. Coll. Baluze 76 ex panc. alia (A) u. a. Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,440 aus A; regest Mabille Pancarte noire 126 n° 113. Zweifelsohne gleichzeitig mit der immunität n° 629 vgl. Sickel Reg. 446. 630 (610)
aug. 30	Aquisgrani pal. r.	bestätigt dem kloster St. Martin (in Tours) auf bitte des abts Fridugis laut der von seinem vater k. Karl dem abt Vulfard verliehenen urkunde (deperd.) zollfreiheit für wagen und saumtiere auf den märkten von Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Italien und überall im reich. Durandus diac. adv. Helisachar. Ind. X. N. k., verzeichnet Mabille Pancarte noire 100 n° 65, Paris bibl. nat. *Martene Coll. 1,65 e ch. = Bouquet 6,508 = Migne 104,1069. — Abt Vulfard ist schon 758, 763 gesandter Pippins an den papst, Cod. Carol. ed. Jaffé und M. G. Ep. 3 n° 14, 28, 37, und nimmt an der ersten fränkischen gesandtschaft des iahres 773 (vgl. n° 152b) nach Italien teil, V. Hadriani I c. 26; er wird noch in der urk. von 774 iuli 16 n° 167 genannt, scheint aber nach n° 186 im nächsten iahr schon verstorben gewesen zu sein. Die verlorne urk. Karls d. Gr. wurde also 768—774 verliehen. 631 (611)
— 30	——	bestätigt dem kloster St. Martin (in Tours) auf bitte des abts Fredegis laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren, der Frankenkönige, seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters k. Karl (deperd.) zollfreiheit für 12 schiffe auf den flüssen Loire, Allier, Cher, Vienne, Mayenne, Sarthe, Loir und den übrigen flüssen des reichs. Durandus diac. adv. Helisachar. Ind. X. K. s. XVII in Coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur. (A); Coll. Baluze 76 f. 332, 334 sur l'or. mit der bemerkung: Il y en a trois originaux, ib. f. 30 ex panc. nigra (B), Paris bibl. nat.; andre n. k. verzeichnet Mabille Pancarte noire 69 n° 19. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,439 aus B; regest Mabille l. c.; erwähnt im Chr. s. Martini Tur. M. G. SS. 26,460. 632 (612)
sept. 2	——	verleiht dem kloster Castellionis, genannt Marsupium (St. Mihiel), unter abt Smaragdus zoll- und abgabenfreiheit für wagen und saumtiere, im besonderen für die zufuhren von den salzpfannen in Marsal und Vic zu eignem bedarf. Ch. s. XII (A) mit ind. X, dazu von einer hand s. XVII die randnote: In orig. carta scribitur ind. VIIII. Mabillon Analecta 356 e chr. s. Mich. (A) = Le Cointe 7,727 = Bouquet 3,495 (die in der note ex alio exemplari mitgeteilte stelle in A, dagegen fehlt sie in dem aus A abgeleiteten ch. s. XVI in St. Mihiel bibl.) = Migne 102,979; erwähnt Chr. s. Mich. M. G. SS. 4,81. 633 (613)
okt. 00	Remis	Zusammenkunft mit papst Stephan V. Der papst, dem der kaiser früher schon gesandte entgegengeschickt hatte ihn zu geleiten, wird vom erzkaplan Hildebald (von Köln), vom bischof Theodulf von Orléans, von Johann von Arles mit zahlreichem klerus im priesterlichen ornat eingeholt. Ludwig reitet ihm eine meile vom kloster St. Remi entgegen und wirft sich ihm zu füssen. Er geleitet ihn nach St. Remi; nach dem gottesdienst halten beide eine unterredung, der papst setzt ihm die ursachen seiner ankunft auseinander; der kaiser kehrt dann in die stadt zurück. Am nächsten tag ladet der kaiser den papst zu sich und gibt ihm

816

reiche geschenke. Am dritten tag wird der kaiser vom papst eingeladen und ebenfalls reich beschenkt. Am vierten, einem sonntag, wird der kaiser und dessen gemahlin Irmingard (Thegan c. 17, Ermoldus Nig. II, 451) beim Marienaltar (Ann. Bert. 869 M. G. SS. 1,484, schulausg. von Waitz 105) vom papst mit einer krone, die dieser mitgebracht, gekrönt und gesalbt. V. Hlud. c. 26 (imperiali diademate coronatus et benedictione insignitus); Ann. r. Franc. (Einh.: eum diadematis impositione coronavit)); Thegan c. 16, 17 (consecravit eum et unxit eum ad imperatorem et coronam auream, quam secum adportaverat, posuit super caput eius), daraus Flodoard H. Rem. II, 19 M. G. SS. 13, 468; Chr. Moiss. (imposuit illi coronam auream, quam attulerat, in capite); Ann. s. Emmer. (ad imperatorem benedixit) vgl. Ann. Lauriss. min., die urk. Ludwigs für Reims n⁰ 801, 836 und die inschrift bei Flodoard l. c.; ausführliche und phantasiereiche schildereien bei Ermoldus Nig. II, 179 f. vgl. dazu Simson Ludwig d. Fr. 1,67 n. 1, 69 n. 9, 11; 72 n. 7 (neu die angabe: coronam Quae Constantini caesaris ante fuit, II, 425); über die bedeutung dieser krönung Simson Ludwig d. Fr. 1,73. Über die verhandlungen zwischen dem kaiser und papst wird nur berichtet, dass sie den nutzen der kirche betrafen (aliisque utilitatibus s. dei ecclesiae pro temporis opportunitate dispositis, Ann. r. Franc. (Einh.); quamdiu ibi erat papa, cottidie colloquium habebant de utilitate s. dei ecclesiae, Thegan c. 17) und dass der papst alles, was er forderte, erlangt habe (cunctis quae poposcerat impetratis, V. Hlud. c. 26; omnia, quae ab eo poposcisse dinoscitur, in omnibus impetraret, V. Stephani, Duchesne Lib. pont. 2,49, daraus Agnelli Lib. pont. c. 170 M. G. SS. Lang. 387). Das wichtigste ergebnis ist die urkundliche erneuerung (deperd.) des pactums mit der römischen kirche (amicitia vicissim firmissimo robore constituta, Ann. r. Franc. (Einh.); ausführlicher Ermoldus Nig. II, 389, nach dem Helisachar den auftrag erhält die urk. auszufertigen: Ut res ecclesiae Petri inlaesae vigeant, Ut prius ecclesia haec pastorum munere fulta Summum apicem tenuit, et teneat volumus; H. Farf. c. 30 M. G. SS. 11,576 vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. n⁰ 2550, Ficker Forschungen 2,346, Simson Ludwig d. Fr. 1,70, Sickel Reg. 381, Dove in SB. der bayer. Akad. 1894, 227); der kaiser schenkt der römischen kirche urkundlich (deperd.) noch ein fiskalgut (curtem de suo proprio fisco, nach Ann. Bert. 865 M. G. SS. 1,469, schulausg. von Waitz 78 Vendopera, ietzt Vendeuvre-sur-Barse, Aube arr. Bar-sur-Aube), V. Stephani. Nach derselben quelle erbittet und erlangt der papst noch die freilassung der römischen gefangenen, qui illic captivitate tenebantur propter scelera et iniquitates suas, quas in s. ecclesiam Romanam et erga d. Leonem papam gesserunt (vgl. n⁰ 370[e]). Der papst wird auf der rückkehr nach Rom von kaiserlichen abgeordneten geleitet, Thegan c. 17, Ermoldus Nig. II, 479. Zeitangabe: mense okt. Ann. s. Emmer., Lauriss. min., Hildesh.; Simson Ludwig d. Fr. 1,68 n. 1 berechnet die krönung Ludwigs auf den 5. okt., die ankunft des papstes in Reims also auf den 2. okt. a

okt. 23 | Salmuntiaco pal. | bestätigt der kirche von Angers auf bitte des bischofs Benedikt laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene und bisher bewahrte immunität mit königschutz und zollfreiheit für 3 schiffe auf der Loire und deren nebenflüssen. Durandus diac. adv. Helisachar. K. Sirmonds in Coll. Baluze 139 (2 andre k. in v. 39), Coll. Housseau 1 n⁰ 23, 27, CL. 17709 (Bouhier 26) u. a. sämmtlich ex or., Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Gallia christ. 2. ed. 2,116 ex arch. = Bouquet 6,496 = Migne 104,1052. Vgl. Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,350. — Samoussy, Aisne arr. Laon. 634 (614)

. . . | Compendio pal. | Reichsversammlung: habuit consilium cum episcopis, abbatibus et comitibus suis, Chr. Moiss. Die fahrt nach Compiègne erwähnen noch Ann. r. Franc. (Einh., daraus V. Hlud. c. 26), Ermoldus Nig. II, 481, während Thegan c. 19 den kaiser sogleich von Reims nach Achen zurückkehren lässt; das placitum nostrum erwähnt in n⁰ 742 c. 6. Nach Ann. r. Franc. (Einh.) = V. Hlud. c. 26 verweilt der kaiser viginti vel eo amplius diebus in Compiègne; er kommt also erst etwa anfangs nov. dahin. — Empfang einer gesandtschaft der Abodriten und einer spanischen gesandtschaft aus Saragossa von Abderrhaman, dem sohn El Hhakems (Abulaz), die um frieden (vgl. n⁰ 589[a]) bittet. Ann. r. Franc. (Einh.) 816, 817 vgl. V. Hlud. c. 26. a

. . . . | . . . . . | Kapitulare. Kapitula, quae nobis addere placuit: c. 1. gottesurteil bei widersprechenden zeugenaussagen durch kampf der zwei auserwählten zeugen mit schild und knütteln, verlust

816

der rechten hand für den unterliegenden kämpfer, loskauf derselben von seite der übrigen zeugen der unterliegenden partei, kreuzprobe bei geistlichen und nicht kampffähigen personen (vgl. n° 219 c. 10), zulassung von zeugen über stand und besitz nur aus derselben grafschaft (vgl. n° 413 c. 11). 2. zeugenbeweis für die in fremdem land ansässigen durch eideshelfer ihres domicils ausser bei klagen um freiheit und erbe, die auch in ihrem land (= gau, grafschaft, Sohm Gerichtsverfassung 1,300, 315) erledigt werden können. 3. zahlung der verpflichtungen und bussen nach salischem gesetz in solidi zu 12 denaren, von Sachsen oder Friesen an salische Franken zu 40 den. (vgl. Soetbeer in Forschungen 4,269, 292). 4. gesetzliche ladung in klagen um freiheit und erbe, bei den übrigen rechtssachen beschlagnahme des vermögens (missio in bannum vgl. Brunner RG. 2,458), wenn der geklagte der zweiten vorladung nicht folge leistet. 5. konfiscirung des beschlagnahmten vermögens nach iahr und tag, begleichung der darauf haftenden schulden durch den grafen zunächst aus dem beweglichen gut und auszahlung eventueller miterben. ‚Si quis cum altero.' Hs. s. IX St. Paul (A), s. X Chigi (B), s. XI La Cava (C) u. a. Mabillon Museum Ital. 1b,48 aus B; M. G. LL. 1,195 protokoll, 84 c. 9—13 = Migne 97,371, 214; *M. G. Capit. 1,267 zu 816 nov. 1 (das tagesdatum willkürlich) = Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 69; C. d. Cav. 4b,28 nur c. 2, 3 aus C; c. 2—5 auch bei Ansegis IV, 71—74, c. 2, 3 im Lib. Pap. Lud. c. 1, 2, M. G. LL. 1,321; 4,522. Über die selbständigkeit dieses kapitulares und dessen unklares verhältnis zum folgenden Boretius Capitularien 120, 140, Beiträge z. Capitularienkritik 44 vgl. Sickel Reg. 284 K 175, Simson Ludwig d. Fr. 1,75 n. 9. Gehört dies kapitulare auch mit ziemlicher, das folgende mit sicherheit dem iahr 816 an, so bleibt es doch fraglich, ob sie in Compiègne, namentlich aber, ob sie zusammen erlassen wurden. 635 (615)

. . . . , ... Kapitulare: c. 1. gottesurteil bei widersprechenden zeugenaussagen durch kampf mit schild und knütteln durch zwei vom grafen ausgewählte zeugen, kreuzprobe bei nicht kampffähigen personen, eventuell durch stellvertretung, verlust der rechten hand des unterliegenden. 2. zahlung der verpflichtungen gemäss alter satzung nach salischem gesetz in solidi zu 12 denaren, bei wergeld in sol. zu 40 den. (vgl. Soetbeer in Forschungen 6,3). 3. ladung durch den kläger nur bei klagen um freiheit und erbe. A. III. ‚Si duo testimonia'. Hs. X Wolfenbüttel (A) u. a. Le Cointe 7,380 aus Lindenbrog; Eccard Leg. Sal. 183 aus A = Canciani 2,170; M. G. LL. 1,195 (ohne vorrede) = Migne 97,371; *M. G. Capit. 1,269 mit der vermutung, dass dieses kapitulare der beratungsentwurf von n° 635, in dem die endgiltige fassung vorliege, sei; auch im Lib. Pap. Lud. c. 3, Kar. M. 76, 77, M. G. LL. 4,524, 501; c. 3 auch C d. Cav. 4b,29. 636 (616)

. . . . Kapitulare: c. 1. gerichtliches verfahren bei klagen um freiheit der per cartulam freigelassenen: producirung des freilassers oder der zeugen der freilassung oder von 2 vom selben kanzler unterfertigten urkunden für den echtheitsbeweis. 2. berechtigung des vasallen zum verlassen seines herrn beim versuch der knechtung, nachstellung nach dem leben, ehebruch mit der frau des vasallen, bedrohung des lebens mit gezücktem schwert, verweigerung des möglichen schutzes (vgl. n° 480 c. 16). ‚Si quis per cartulam'. Hs. s. IX—XI, Boretius Capitularien 98. M. G. LL. 1,196 = Migne 97,393 zu 816; *M. G. Capit. 1,215 c. 7, 8 unter den Capit. Karolo M. adscripta; c. 1 bei Ansegis III, 43 wie in 2 hs. unter den gesetzen Karls d. Gr., im Lib. Pap. Lud. c. 5 (6) wie in 2 andren hs. vgl. C. d. Cav. 4b,30 unter ienen Ludwigs d. Fr. Zugehörigkeit zu Ludwig d. Fr. wie die zusammengehörigkeit der beiden kapitel fraglich, um so fraglicher die einreihung zu 816, Boretius Capitularien 98. — Boretius veröffentlicht M. G. LL. 4, LI und M. G. Capit. 1,185 c. 1—4 aus einer vatikanischen hs. (Christ. 263), deren letzter dem 10. iahrh. angehöriger teil kapitularienfragmente enthält, ein kapitulare mit der überschrift: Incipit statuta d. Lodoicus glor. imp. primum de ecclesiis: c. 1. restitution der taufkirchen. 2. inquisitionsrecht der kirchen (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,168 n. 92). 3, 4. ablieferung der vollen zehnten, bussen: zuerst 6 sol., dann königsbann, 6 sol. an den priester und kommunion ausserhalb der kirche, endlich exil und konfiskation des vermögens. 5. = n° 413 c. 11. 6. = kapit. Widos M. G. LL. 1,557 c. 9. ‚Ut ecclesias restituent'. Boretius M. G. LL. 4, LII n. 38 nimmt an, dass dies kapitulare nur irrtümlich Ludwig d. Fr. zugeschrieben werde, dass es vielleicht Karl d. Gr. angehöre (auch M. G. Capit. 1,185 zu 787—813?) und dies eben der in n° 290 c. 8 erwähnte

816		
		‚voriährige erlass' sein könnte und dass, wenn dies der fall wäre, auch die zeitbestimmung von n° 282 unhaltbar geworden sei. Das stück steht also noch auf ganz schwankem boden. Übrigens scheint mir kein nötigender grund vorzuliegen c. 1—4 Ludwig abzusprechen; c. 2 würde vielmehr geradezu auf diesen weisen. Die echtheit ist nicht angezweifelt. 637 (617)
nov. 8	Conpendio pal. r.	bestätigt dem von seinem grossvater erbauten und dotirten kloster Prüm ienen teil des waldes, den nach bericht der mönche schon k. Pippin bestätigt, aber die knechte des fiskus Thommen widerrechtlich in besitz genommen hatten, nachdem vom seneschalk Adalbert als königsboten durch inquisition (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,457, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 199) die wahrheit dieser angabe festgestellt und von einem 2. königsboten Withar iener teil innerhalb genannter grenzer ausgemarkt und in den besitz des klosters eingewiesen worden war. Duroldus (Durandus) diac. adv. Elisachar. K. s. XII im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,66 = Hontheim 1,170 = Migne 104,1058; Mittelrhein. UB. 1,57. 638 (618)
— 17	——	bestätigt dem kloster Montamiata im gebiet von Chiusi auf bitte des abts Audoald laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz, die Peterskirche in Carmarita und die zelle in Terquino sowie freie abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Siena (A), transs. von 1240 apr. 27 (B) und ein frg. im ch. von 1255, in beiden die interpolation in der immunitätsformel: nec ad hostem distringendos, in A nebst dem vorausgehenden wort ‚conmanentes' auf rasur von andrer hand. Ughelli 3,672, 2. ed. 590 (aus B) = Le Cointe 7,375 = Migne 104,1047; *facs. von A Diplomi imp. e r. t. 4, 5, text p. 7. Die hier in der vorbemerkung gegebene erklärung Sickels, dass die auf rasur stehenden worte, vielleicht die letzte silbe (stem in hostem) ausgenommen, von Durandus geschrieben seien, vermag ich nicht zu teilen; ich halte sie entschieden für interpolirt, ‚nec ad hostem', an sich formelwidrig, fehlt auch in den späteren bestätigungen. Über die überlieferung auch Sickel Reg. 814 L 102. 639 (619)
— 17	——	bestätigt dem kloster Montamiata im gebiet von Chiusi auf bitte des abts Audoald laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) sämmtlichen, im besonderen den von Adalgis geschenkten besitz. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Florenz. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,380. 640
. . . .	. . . .	schenkt dem kloster St. Seine im gau Mémontois den fiskus Novavilla auf vortrag des abts Warenbert, dass laut der vorgelegten urkunden freie leute ihr innerhalb ienes fiskus liegendes eigengut an das kloster vergabt hätten und dass wegen unklarheit des besitzverhältnisses viel streit und hader zwischen den leuten des fiskus und des klosters entstanden sei, und bestätigt die schenkungen iener freien leute. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XIII. Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,409, sonderabdr. 101. In Ann. Flavin. 816 M. G. SS. 3,151 die iahresangabe: a. III imp. Lod. Die urk. dürfte der zeit des aufenthaltes in Westfrancien, also okt. — nov. angehören. 641 (620)
. . . .	. . . .	stiftet und dotirt das kloster Alianum, wegen seiner grösse Campus Honoratus genannt, in folge einer himmlischen erscheinung, mit zustimmung der bei ihm in Tuscien weilenden fürsten und des papstes Stephan. A. inc. 813 ind. VIII imp. III, a. I Stephani IIII pape. K. s. XII in Coll. Bourgogne 76, Paris bibl. nat. Cart. de Cluny 1,1; regest Sickel Reg. 391. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage. 642 (621)
. . .	Aquisgrani pal.	Rückkehr, überwintert daselbst. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 26, Chr. Moiss., Thegan c. 19. a
817		
. . .	——	Empfang des aus Konstantinopel angelangten gesandten Niceforus, den kaiser Leo pro Dalmatinorum causa (de finibus Dalmatorum, Romanorum et Sclavorum, V. Hlud. c. 27) abgeordnet hatte; sie werden zunächst angewiesen die nahe ankunft Cadolahs (des markgrafen von Friaul), ad quem illorum confinium cura pertinebat, zu erwarten; die verhandlungen zwischen diesem und dem griechischen gesandten können nicht in Achen erledigt werden, da dabei die interessen sehr vieler (unter griechischer herrschaft stehender) Römer und (zum Frankenreich gehöriger) Slaven in frage kommen; es wird daher Unruochs neffe Albgar mit Cadola und Niceforus nach Dalmatien gesandt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Dümmler in Wiener SB. 20,388. — Die spanischen gesandten, welche der kaiser von Compiègne (vgl. n° 634[a]) nach Achen vorausgeschickt hatte, werden hier 3 monate hingehalten und

817

endlich (also im febr.) entlassen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 27. — Eine dänische gesandtschaft der söhne Godofrids bittet wegen der fortwährenden beunruhigung durch Heriold (vgl. 587[b]) um frieden; da man ihren zusagen kein vertrauen schenkt, werden sie abgewiesen und wird Heriold wieder unterstützung gewährt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 27. b

ian. 24 . . . . Tod des papstes Stephan V. Ann. Fuld., r. Franc. (Einh.) mit circiter VIII kal. febr., Ausc. M. G. SS. 3,171 mit VIII kal. vgl. Jaffé Reg. 2. ed. p. 318. Ihm folgt Paschal I, der am 25. ian. geweiht wird, V. Paschalis, Duchesne Lib. pont. 2,52 vgl. Ann. Lauriss. min., s. Emmer. Post completam solemniter ordinationem suam et munera et excusatoriam imperatori misit epistolam, in qua sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti (diese phrase offenbar aus dem nach den formeln des Liber diurnus stilisirten notifikationsschreiben vgl. Mühlbacher Die streitige Papstwahl des Jahres 1130 p. 1) pontificatus honorem velut inpactum adseverat; eine zweite gesandtschaft mit dem nomenclator Theodor erbittet und erhält die erneuerung des pactum, quod cum praecessoribus factum fuerat. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 27 (super confirmatione pacti et amicitiae) mit vermengung der beiden gesandtschaften. c

. . . . bestätigt papst Paschal und dessen nachfolgern die stadt Rom mit ihrem dukat, genannte städte Tusciens und Campaniens, den von seinem grossvater Pippin (n° 82 vgl. 74) und seinem vater Karl (n° 163 vgl. 286[b]) urkundlich restituirten exarchat Ravenna, die Pentapolis, das von seinem vater k. Karl urkundlich geschenkte (n° 235[b]) Sabinerland, wie es von den königsboten Itherius und Magenarius in deren besitz eingewiesen worden war, genannte orte im langobardischen Tuscien, die inseln Corsica (vgl. n° 163), Sardinien und Sicilien, die patrimonien in Benevent (vgl. n° 286[b]), Salerno, Calabrien und Neapel, die freiwilligen schenkungen seines grossvaters Pippin und seines vaters Karl, die iährlichen einkünfte der pfalz des Langobardenkönigs, welche vom langobardischen Tuscien und dem herzogtum Spoleto zu entrichten waren, unbeschadet der fränkischen oberhoheit, wie sie k. Karl bestätigt hatte (deperd., vielleicht 781 vgl. Ficker Forschungen 2,348), verspricht diese besitzungen zu verteidigen und ohne zustimmung des ieweiligen papstes sich iedes eingriffes zu enthalten, die flüchtlinge auszuliefern und nur den ungerecht unterdrückten zu ihrem recht zu verhelfen, gewährleistet den Römern freie wahl und kanonische weihe des papstes, dem die verpflichtung obliegt an den Frankenkönig, wie es zu zeiten seines urgrossvaters Pippin und seines vaters k. Karl sitte gewesen, gesandte abzuordnen, qui inter nos et illum amicitiam et caritatem ac pacem socient, und übersendet diesen von ihm, den bischöfen, äbten und grossen beschworenen und unterfertigten vertrag durch den nomenclator Theodor. Ego Hludowicus imp. subscripsi, dazu der vermerk: Et subscripserunt tres filii eius et episcopi X et abbates VIII et comites XV et bibliothecarius I et mansionarius I et ostiarius I. Überliefert in einer 1083—86 (von Deusdedit?) abgefassten privilegiensammlung, daraus bei den kanonisten (Deusdedit, Anselm von Lucca, Albinus u. a.) in hs. s. XI—XII, nachweis von Sickel Das Privilegium Ottos I für die römische Kirche (Innsbruck 1883) 55 f. (ausser den hier besprochenen hs. noch eine k. s. XII in Pisa arch. vescov. ohne belang). Baronius 817 n° 10 ex mon. Vatic. = Gretser Op. 6,631 vgl. 673 = Sirmond Conc. 2,443 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,605 = Harduin 4,1236 = Bouchet pr. 119 = Traitez des droits et lib. de l'egl. Gall. pr. 4 = Vorburg Hist. 11,55 = Le Cointe 7,385 = Goldast Const. 2,11, Replicatio 235 = Lünig RA. 19,157, C. d. It. 2,691; Sigonius 106; Monaldeschi Comment. hist. della città d'Orvieto f. 24' (aus Raffaello Volaterrano Comment. urb. f. 24'); Baluze Capit. 1,591 vgl. 2,1104 = Heumann Comment. 1,467 = Mansi 14[b],401 vgl. 14,381 = Walter 2,326; (Zacagna) Dissert. hist. 51 e cod. Vatic. (transs. in einem brief Nikolaus III an Rudolf von Habsburg); Chr. Reichersberg. 817 (aus Ivo) bei Ludewig SS. 2,208; Cenni 2,125 vgl. 83 e cod. Albin. bibl. Vat. s. XII = Migne 98,579; (Borgia) Dominio temp. doc. 14 e cod. can. Deusdedit; M. G. LL. 2[b],9 e cod. Vat. 1984 s. XII = Migne 97,681; Theiner C. d. 1,2 e cod. Cencii Camer.; *Sickel Das Privilegium Otto I für die röm. Kirche 174 (nebst einigen weiteren druckangaben) = M. G. Capit. 1,353; ausserdem bei den kanonisten: Deusdedit Coll. can. ed. Martinucci III, 150 p. 333, Anselm von Lucca IV, 35, Ivo Decr. V, 51, Gratian D. 63 c. 30 extr. vgl. auch Leonis Chr. Casin. I, 16 M. G. SS. 7,592; die ältere kontroversliteratur bei Baring Clavis dipl. 49, Namur Bibliogr. 1,65, M.

817		
		Patriae 10,118 n. Formell (abweichend von den formeln der diplome in den formen der pacta) und sachlich, wie zuerst Ficker, Forschungen 2,299 f., 332—353, nachgewiesen, echt, interpolirt nur die auch in der bestätigung Ottos I von 962 M. G. DD. 1,324 fehlende stelle über die inseln Corsica, Sardinien und Sicilien vgl. auch Sickel l. c. 80, 127, 144, Kohl in Richters Ann. der deutschen Gesch. 690; gegen die phantasiereiche ausführung von Lamprecht, Die römische Frage 60—69, setzt Dove, Corsica und Sardinien in den Schenkungen der Päpste in SB. der phil. Classe der bayer. Acad. 1894 s. 224 f., die interpolation der 3 inseln mit grosser wahrscheinlichkeit in die zeit Gregors VII; Martens Die römische Frage 232 verweist noch darauf, dass gegenüber den beiden bestätigungen Ottos und Heinrichs II M. G. Constit. 1,24,66 hier in der korroboration die worte ‚sub iureiurando' eingeschoben sind. 643 (622)
apr. 9	Aquisgrani pal.	Einsturz des hölzernen ganges zwischen der pfalz und der kirche, als der kaiser vom gottesdienst zurückkehrt; dieser erleidet nur unbedeutende verletzungen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 28. a
— 12	——	Ostern. Chr. Moiss. b
— 27	——	schenkt dem kloster Sorèze in der grafschaft Toulouse unter abt Uciand genannte besitzungen in den gauen Auch und Agen, welche graf Aticatus ihm urkundlich übertragen hatte. Durandus diac. adv. Elizachar. V. kal. mai. *Brugeles Chr. eccles. du dioec. d'Auch 2b,42 des arch. de Saramon. Eine abweichende und gekürzte recension (die namen hier: abt Bertrand, graf Ariacas, pago Dagni statt Agennense) mit modernisirten ortsnamen und dem tagesdatum III non. mai. (darnach Böhmer 292 zu mai 5) bei Bouquet 6,501 e schedis Estiennot (ex brevi chron.) = Migne 104,1059 = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2b,114 (k. s. XVII—XVIII in CL. 12697, 12698 und Coll. Baluze 46, Paris bibl. nat.) vgl. Sickel Reg. 315 L 106, Mabillon Ann. 2,440. 644 (623)
— 29	——	Abreise. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 28. a
mai 1.	. . . .	(Trhonie seu Kilikheim in comitatu Wuarandi comitis in concione imperatoris et principum) bestätigt dem von herzog Etich erbauten kloster Ebersheim im Elsassgau am fluss Ill in der grafschaft Kirchheim auf bitte des abts Theopald und des vogts Vulfhald laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n⁰ 450) immunität mit königschutz und genannte besitzungen mit zehnten und bann (vgl. Chr. Novient. c. 9 M. G. SS. 23,435). Ego Durandus not. adv. d. Helie (Helisachar) archicanc. Imp. IV a. inc. 817 ind. VI. Schöpflin Als. d. 1,66 mit ind. X, 105 mit ind. VI e chr. Novient.; *Grandidier Strasbourg 2b,168 vgl. 2,4 e chr. Nov. = Migne 104,1082. *Fälschung* auf grundlage einer echten urk.; echt das protokoll (verderbt und interpolirt rekognition und datirung) mit ausnahme des erfundenen actum (über den pagus Troningorum = Kirchheim. Schöpflin 1,9 n. 1), die arenga, publikationsformel, korroboration (nur wenig verderbt vgl. n⁰ 654), einzelne formelteile des textes. Aus diesen ergibt sich mit bestimmtheit, dass eine echte immunitätsbestätigung als vorlage diente. Die 1320 geschriebene hs. der Ebersheimer chronik ist 1870 bei dem brand der Strassburger bibl. mitverbrannt, M. G. SS. 23,427. 645 (624)
. . .	Noviomagum	Zur iagd. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 28. a
— 19	——	(pal. r.) nimmt die kirche von Lodève unter bischof Sisemund in seinen schutz und schenkt (? bestätigt) derselben 3 kirchen und andren besitz. Regest bei Plantavitius Chronol. praes. Lodov. 29 ex privil. repertorio mit imp. IV, a. inc. 824 (offenbar spätere irrige berechnung), ind. X. 646 (625)
— 28	. . . .	bestätigt auf bitte des abts Audacher von Cormery laut der vorgelegten urkunde seines vaters Karl die gründung der zelle Villeloin (cella s. Salvatoris, quae rustico nomine villa Lupae dicitur) an dem von den brüdern Mainard und Meinarius vergabten ort und schenkt dazu besitz im gau von Tours. A. IIII reg. Zeugen. K. s. XVII in Coll. Duchesne 56, s. XVIII in Coll. Housseau 1 ex ch. Villalup., Paris bibl. nat. Ungedruckt; regest Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,220, erwähnt Sickel Reg. 440. *Plumpe fälschung;* über die später erfolgte gründung Villeloins urk. Karls d. K. 850 mai 27 B. 1622. 647 (982)
iuni 4	Aquisgrani pal. r.	benachrichtigt die grafen Alamanniens, dass er auf fürsprache des grafen Matfrid dem kloster St. Gallen im Thurgau unter abt Gauzbert von 47 mansen den bisher den grafen zukom-

817

menden zins mit ausnahme der abgaben an die pfalz geschenkt habe, und befiehlt ihnen von ienen mansen in den amtsbezirken der grafen Frumold, Cunthard, Karamann, Hruadhar, Erchangar, Rihwin, Odalrich weder zins noch eine abgabe oder leistung zu fordern. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 132 (aus A) = Neugart C. d. Alem. 1,163 = Migne 104,1075; Herrgott Geneal. 2^b,15 ex arch. s. Galli; Wirtemberg. UB. 1,90, *Wartmann UB. 1,217 vgl. 2,401, beide aus A. Als formel auf den namen Karls III und überarbeitet im sogen. Formelbuch des bischofs Salomo von Konstanz (früher form. Alsat.) hg. von Dümmler 85 vgl. 165, Rozière Formules 1,191 n° 150, M. G. Form. 435 vgl. Wiener SB. 92,402 n. 9. 648 (626)

iuli 1 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt dem kloster St. Martin (in Tours) und dessen besitzungen in Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Italien auf bitte des abts Fridegis laut der vorgelegten urkunden der alten Frankenkönige, seines grossvaters Pippin und seines vaters Karl die bisher unversehrt bewahrte immunität mit königschutz (busse 600 solidi) und befiehlt etwa entrissenes gut dahin zurückzustellen (= n° 629). Durandus adv. Elisachar. Nur a. imp. IIII. K. s. XVII in Coll. Ashburnham Florenz bibl. nat.; die andren k. Paris bibl. nat. verzeichnet Mabille Pancarte noire 67 n° 16, *M. G. Dopsch. Ungedruckt; regest Mabille l. c. 649 (627)

— 00 | —— | Reichsversammlung: generalem populi sui conventum more solito habuit, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. den prolog von n° 650. Conventum populi de omni regno vel imperio i. e. episcopos, abbates sive comites et maiores natu Francorum, Chr. Moiss.; die V. Hlud. c. 28 betont nur den klerus. — Lothar wird mit allgemeiner zustimmung (consensu totius populi, Einhardi ep. 7 Jaffé Bibl. 4,445, M. G. Ep. 5,114 n° 11; cum consilio Francorum, Ann. Lauriss. min.; cum voluntate et consensu omnium, V. Walae c. 10 M. G. SS. 2,555) zum kaiser gekrönt und zum mitregenten erhoben (filium suum primogenitum Hloth. coronavit et nominis atque imperii sui socium sibi constituit, Ann. r. Franc. (Einh.); tunc omni populo placuit, ut ipse se vivente constitueret unum ex filiis suis imperatorem, sicut Karolus pater eius fecerat ipsum; tunc 3 diebus ieiunatum est ab omni populo et laetania facta, post haec Clot., qui erat maior natu, imperatorem elegit et coronam auream tradidit illi populis acclamantibus, Chr. Moiss.; ordinatus est filius eius Hl. in imperatorem, ut consors regni fieret cum patre, Ann. Lauriss. min.; filium primogenitum Hl. coimperatorem appellari et esse voluit, V. Hlud. c. 29; denominavit filium suum Hl., ut post obitum suum omnia regna, quae tradidit ei deus, per manum patris susciperet atque nomen haberet et imperium patris, Thegan c. 21 vgl. Nithard I, 2, Ann. Weissemburg. Lausann.); die beiden iüngeren söhne werden zu königen bestellt, Pippin über Aquitanien, Ludwig über Baiern (caeteros reges appellatos, unum Aquitaniae, alterum Baioariae praefecit, Ann. r. Franc. (Einh.); duorum filiorum Pippinum in Aquitaniam, Hluduicum in Baioariam misit, ut scilicet sciret populus, cui deberet potestati parere, V. Hlud. c. 29 vgl. n° 650, Nithard I, 2). Ausführlich Agobard Flebilis ep. c. 4 Bouquet 6,367, Migne 104,288: Quando filium vestrum participem nominis vestri facere curastis, ita in publicum vestros interrogando hoc inchoastis dicentes: Quod ad stabilimentum regni pertinet et ad robur regiminis, debet homo differre an non? Cumque omnes respondissent, quod utile et necessarium est non esse differendum, sed potius accelerandum, statim vos, quod cum paucissimis tractaveratis, omnibus aperuistis et dixistis vos velle propter fragilitatem vitae, ut dum valeretis, nomen imperatoris uni ex tribus filiis vestris imponere, in quo voluntatem dei quoquomodo cognoscere potuissetis. Propter quam cognoscendam iniunxistis, ut facerent omnes ieiunium triduanum . . . Itaque perfecistis omnia, quae in tali re facienda erant, tali fide et spe, ut hoc a deo vobis infusum et inspiratum nemo dubitaret. Ceteris filiis vestris designastis partes regni vestri, sed ut unum regnum esset, non tria, praetulistis eum illis, quem participem nominis vestri fecistis (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,103 n. 7) ac deinde gesta scribere mandastis, scripta signare et roborare . . ac deinde iurare omnes iussistis, ut talem electionem et divisionem cuncti sequerentur ac servarent. Demgemäss führt Lothar auch schon in der einzigen vor seiner krönung in Rom von ihm ausgestellten urk. 822 dez. 18 den kaisertitel. Pippin war schon 814 zum könig Aquitaniens erhoben worden n° 528[a], dieser akt ist für ihn also nur eine bestätigung wie 813 bei Bernhard. Ludwigs ausserehelicher sohn Arnulph erhält die grafschaft Sens, Chr. Moiss. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,110 n. 4. — Über die gesetzgebung der Achener reichsversammlung V. Hlud. c. 28. — Zeitangabe: mense iul. in n° 650; aestate, Chr. Moiss.; in Ann. Lauriss. min. dagegen: mense

817

iunio; der beginn der reichsversammlung, die von kurzer dauer gewesen zu sein scheint vgl. Simson 1,81 n. 5, fällt wahrscheinlich noch in den iuni. a

iuli 00 | Aquisgrani pal. nostro

Reichsteilung (der titel Divisio imperii nicht zutreffend): auf der alter sitte gemäss zur beratung der angelegenheiten der kirche und des reichs einberufenen reichsversammlung sei auf mahnung der getreuen, so lange er rüstig und überall friede sei, die zukunft des reichs und seiner söhne zu regeln, in anbetracht, dass nicht seinen söhnen zu lieb die einheit des reichs durch eine teilung zerrissen werden dürfe, nach dreitägigem fasten und gebet durch gottes wink seine und des ganzen volkes einhellige wahl auf seinen erstgebornen sohn Lothar gefallen, der feierlich mit dem kaiserlichen diadem gekrönt und mit allgemeiner zustimmung zum mitregenten und nachfolger bestimmt worden sei; dessen brüdern Pippin und Ludwig seien nach allgemeinem rat der königstitel und die nachbenannten länder verliehen worden, in denen sie nach seinem tod unter der oberhoheit ihres älteren bruders nach den folgenden zum frommen des reichs, zur wahrung der eintracht und zum schutz der kirche festgesetzten und eigenhändig unterfertigten satzungen herrschen sollten, unbeschadet in allem seiner kaiserlichen macht über seine söhne und das gesammte volk. c. 1. Pippin erhält Aquitanien und Wasconien, die ganze mark Toulouse, die 4 grafschaften Carcassonne in Septimanien, Autun in Burgund, Avallon und Nevers. 2. Ludwig erhält Baiern, das land der Kärntner, Böhmen, Avaren und der Slaven im osten Baierns und ausserdem für seinen bedarf die beiden königlichen villen Lauterhofen und Ingolstadt im Nordgau (vgl. n° 416 c. 2). 3. selbständigkeit der beiden brüder in verleihung der würden in ihren reichen unter wahrung der kirchlichen ordnung betr. der bistümer und abteien. 4. iährlicher besuch derselben beim älteren bruder, um über das notwendige, den gemeinsamen nutzen und dauernden frieden zu verhandeln, und darbringung von geschenken, im verhinderungsfall abordnung von gesandten. 5. reichlichere gegengeschenke von seite des älteren bruders. 6. hilfeleistung desselben gegen auswärtige feinde. 7. entscheidung über krieg und frieden gegen auswärtige reichsfeinde nur mit zustimmung des älteren bruders, abwehr plötzlicher feindlicher einfälle mit den eignen streitkräften. 8. bescheid an gesandtschaften in wichtigen (das reich betreffenden) angelegenheiten wie über krieg und frieden nur mit wissen des älteren bruders, geleit für die an diesen abgeordneten gesandtschaften, selbständiger bescheid aber in angelegenheiten von geringerem belang, doch ständige information desselben über die verhältnisse an den grenzen. 9. lehenbesitz von vasallen nach seinem (Ludwigs) tod nur im reich ihres herrn unter wahrung ihres erbguts in einem andren reich, berechtigung iedes freien, der noch keinen herrn hat, sich einem der 3 brüder zu kommendiren (vgl. n° 416 c. 9, 10). 10. heimliche dreimalige mahnung durch gesandte, wenn einer der unterdrückung der kirchen und armen und grausamer gewalttätigkeit sich schuldig macht, wenn dies fruchtlos bleibt, persönliche mahnung vor dem andren bruder in brüderlicher liebe und endlich vorgehen nach allgemeinem urteil (der reichsversammlung). 11. wahrung des eigentums der fränkischen kirchen in Aquitanien, Italien und den andren provinzen. 12. bezug der abgaben, zinse, bergwerke in ihrem reich für ihren bedarf. 13. verheiratung der iüngeren brüder, wenn diese erst nach dem ableben des vaters erfolgt, nur mit zustimmung des älteren bruders und nicht mit einer ausländerin, gestattung der ehen zwischen angehörigen der teilreiche (vgl. n° 416 c. 12). 14. keine weitere teilung eines der reiche, wenn einer der brüder gesetzliche erben hinterlässt, sondern wahl eines derselben zum herrscher durch das volk und einsetzung in das reich durch den älteren bruder, sorge desselben für die übrigen kinder. 15. heimfall des reichs an den älteren bruder beim mangel gesetzlicher erben, fürsorge desselben für etwaige aussereheliche kinder. 16. vormundschaft und führung der regierung des teilsreichs, wenn der vater stürbe, bevor einer der iüngeren brüder nach Ripuarischen gesetz (mit 15 iahren) grossiährig geworden sei, übergabe seines reichs nach erlangter grossiährigkeit. 17. Italien soll Lothar in der weise untertan sein wie früher k. Karl und ietzt Ludwig. 18. mahnung an das volk, wenn Lothar ohne gesetzliche erben stürbe, wegen des allgemeinen wols, der ruhe der kirche und der einheit des reichs einen der ihn überlebenden brüder nach dem muster der ietzigen wahl zu seinem nachfolger zu wählen. ‚Cum nos in dei nomine.' A. inc. 817 ind. X imp. IV. Hs. s. IX Paris. Baluze Capit. 1,573 = Le Cointe 7,460 = Lünig RA. 4,7 = Bouquet 6,405 = Heumann Comment. 1,457 = Mansi 14^b,389 = Walter 2,309 =

817

Fauriel Hist. de la Gaule méridionale 4,447; M. G. LL. 1,198 = Migne 97,373; *M. G. Capit. 1,270 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 12. 650 (628)

iuli 10 — Aquisgrani pal. — (domo, quae ad Lateranis dicitur) Kapitulare: c. 1—80 (83). klösterliche disciplin (darunter c. 19: entlehnung von büchern aus der bibliothek; c. 22: detaillirung der kleidungsstücke; c. 34: übergabe des vermögens des eintretenden novizen; c. 45: beschränkung der klosterschule auf die oblaten). ‚Ut abbates.‘ A. inc. 817 imp. IV. Hs. s. IX—X. Sirmond Conc. 2,435 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,597 = Harduin 4,1228; Baluze Capit. 1,579 = Georgisch C. J. 821 = Hartzheim 2,3 = Mansi 14^b,393 = Walter 2,313; Goldast Const. 3,220; Muratori SS. 4,607 c. 1—79 e cod. Casin.; M. G. LL. 1,201 = Migne 97,381, sämmtlich mit 80 c.; *M. G. Capit. 1,344 mit 83 c. (c. 81—83 vereinzelt in 2 hs.). Auch Benedikt Lev. add. I. Nach der V. s. Benedicti c. 36 M. G. SS. 15,215 (in den älteren ausgaben c. 50 Mabillon Acta 5,201, Bouquet 6,274) fanden die beratungen, deren ergebnis diese satzungen sind, unter vorsitz des abts Benedikt von Aniane (Inden) statt; sie sind hauptsächlich dessen werk: de quibus capitularem institutum imperatori confirmandum prebuit, ut omnibus in regno suo positis monasteriis observare preciperet, cui protinus imperator assensum prebuit (manu propria roboravit cum episcopis, qui aderant, Ademar Hist. III, 3) inspectoresque per singula posuit monasteria, qui, utrum ea quae iussa fuerant sic observarentur, inspicerent. Benedikt waren vom kaiser alle klöster unterstellt, um sie zu reformiren, und es wurden königsboten (so Benedikt selbst und abt Arnulf von Hermoutier vgl. urk. Ludwigs d. Fr. 832 aug. 26 und 836 apr. 2) ausgesandt, um diese reform durchzuführen, V. s. Bened. l. c., V. Hlud. c. 28. — Verloren ist die oft gedruckte (e cod. monast. s. Aegidii in Septimania Sirmond Conc. 2,685 und den übrigen conciliensammlungen = Duchesne SS. 2,323 = Baluze Capit. 1,589 = Mabillon Ann. 2,436 = Bouquet 6,407 = Mansi 14^b, 399 = Walter 2,324 = M. G. LL. 1,223 = Migne 97,423 = M. G. Capit. 1,350, selbständiger druck aus einer andren hs. s. XIII mit teilweise richtigeren namen Ménard Hist. de Nîsmes 1^b,2) sogen. Constitutio de servitio monasteriorum; in der erhaltenen form gehört sie einer mit dem Chron. Moissacense eng verwandten chronik an, das lückenhafte verzeichnis der klöster trägt die erzählende überschrift: A. inc. 817 Hlud. conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum, ubi inter ceteras dispositiones imperii statuit atque constitutum scribere fecit, quae monasteria in regno vel imperio suo dona et militiam facere possunt, quae sola dona sine militia, quae vero nec dona nec militiam, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii, und schliesst: His praedictis monasteriis imperator statutum scribi fecit atque manu sua firmavit et anulo suo imperiali sigillare fecit. Vgl. V. s. Benedicti c. 39 (54) M. G. SS. 15,217: Erant quaedam ex eis (monasteriis) munera militiamque exercentes, quapropter ad tantam pervenerunt paupertatem, ut alimenta vestimentaque deessent monachis. Quae considerans suggerente praefato viro (Benedicto) piiss. rex (Hlud.) iuxta posse servire praecepit, ita ut nihil deo famulantibus deesset. Gegenüber der früheren auffassung (Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,367, Simson Ludwig d. Fr. 1,87) sieht Pückert, Ber. der sächs. Ges. der Wissensch. 42 (1890), 46 f., in der nicht auf dem gesammtverzeichnis der klöster, wol aber auf echter grundlage beruhenden und ‚mit der reichsverfassung unter Ludwig unvereinbaren‘ Constitutio in ihrer vorliegenden form ‚das gewebe eines späteren‘ (s. 63) septimanischen ursprungs, vielleicht aus Aniane — eine beweisführung, die zu viel beweisen will. 651 (631)

— 16 — bestätigt der kirche von Limoges auf bitte des bischofs Regimpert laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Elisachar. K. s. XVII—XVIII ex ch. in CL. 12764 (Estiennot), 9193, Coll. Baluze 41 (Duchesne), Paris bibl. nat. *Bouquet 6,502 e schedis Estiennot = Migne 104,1062. 652 (638)

— 16 — bestätigt den kanonikern der kirche von Limoges auf bitte des bischofs Regimpert die von dem diakon und kanoniker Mathusalam erbaute und längst geschenkte zelle zu Carentenago (? Chareille bei Chalus sw. Limoges) im gau Limogès, welche dieser ietzt im verein mit dem bischof besser dotirt hatte, und bestimmt, dass kein bischof sie zu lehen geben noch zu andrem zweck verwenden dürfe. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XVII—XVIII ex ch.

817		
		= n° 652. Besly Comtes de Poictou pref. 18 ex tab. Lem. = Le Cointe 7,476; Gallia christ. 2. ed. 2ᵇ,164 e ch.; *Bouquet 6,501 e schedis Estiennot (e ch.) = Migne 104,1061. Vgl. Sickel Reg. 315 L 108. 653 (639)
iuli 16	Aquisgrani pal. r.	nimmt das kloster C r u a s an der Rhone in der grafschaft Viviers unter abt Bonald auf vortrag des grafen Theodorich, dass sein vater Herebert es an einem dem fiscus gehörigen verödeten ort gestiftet habe, er selbst demselben unbestrittenen bezitz gebe und nach möglichkeit hilfe gewähre, in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XVII (Estiennot) ex or. in CL. 12770 Paris bibl. nat.; k. s. XVII (Columbi) ex ch. eccl. Aptensis hs. 121 Lyon bibl. (der petent heisst hier Theodo, dessen vater Eubert, die rekognition fehlt), *M. G, Dopsch. (Vaissete) Hist. de Languedoc 1ᵇ,50 aus vid. de l' an 1397 arch. du Dom. à Montpellier (mit verderbten namen und ohne rekognition), ed. par Du Mège 2,611, n. éd. par Dulaurier 2ᵇ,116 = Rouchier Le Vivarais 601 = Bouquet 6,503 mit ergänzung der rekognition e schedis Estiennot = Migne 104,1063. 654 (640)
— 24	———	bestätigt dem vom h. Elegius erbauten kloster S o l i g n a c auf bitte des abts Agiulf laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters Karl (deperd.) die bisher bewahrte immunität und königschutz. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Limoges (A). *Baluze Capit. 2,1414 e schedis Sirmondi (aus A) = Le Cointe 7,470 = Bouquet 6,504 = Mansi 18,938 = Migne 104,1064. Vgl. Sickel UL. 118 n. 4, Reg. 315 L 111. 655 (641)
. . .	Ingelenheim pal.	(iuxta Moguntiacum civit.) Empfang einer gesandtschaft des griechischen kaisers Leo V; als er gehört, dass es sich um dieselbe angelegenheit handle, die der gesandte Niceforus vor kurzem vorgebracht (die grenzregulirung in Dalmatien vgl. n° 642ᵇ), fertigt er sie schnell ab. Ann. r. Franc. (Einh.). a
aug. 4	———	tauscht mit dem kloster F u l d a (auf bitte der mönche) den ort Bingenheim im gau Wetterau mit etwa 87 (B: 187) mansen, wie ihn (B: graf, fehlt in A) Burchard zu lehen hatte, gegen das klostergut zu Harheim und Steden (im Niddagau am fluss Nidda), etwa 39 mansen mit einer salzquelle, (einen weinberg zu Bingen) und 2 manselli zu Helisa (ienseits des Rheins zum fiskus Frankfurt). Durandus diac. adv. Helisachar. Sehr beschädigtes or. Marburg vgl. Sickel Reg. 315 L 114, von der datirung nur ‚im pal. regio' erhalten (A); Cod. Eberhardi, verderbt und an zwei stellen, anzahl der mansen und titel Burchards, interpolirt mit der datirung: II non. aug. ind. X (B). Eccard H. gen. Sax. 50 mit IV non. aug. e Trad. Fuld. ined.; Schannat Trad. Fuld. 125 mit IV non. aug. aus B, darnach Böhmer 301 zu aug. 2; Dronke C. d. 158 n° 325ᵃ aus A, n° 325ᵇ aus B; *Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,18 aus A, 19 aus B. Die ergänzungen aus B im regest in klammern. — Dass abt Ratgar (vgl. n° 441ᵃ) nicht erwähnt wird, lässt mit einiger wahrscheinlichkeit schliessen, dass er bereits abgesetzt war, Ann. Lauriss. min. 817, Ann. Fuld. Nach durchführung der von der Achener versammlung beschlossenen reform erhalten die mönche vom kaiser die erlaubnis einen neuen abt zu wählen; 818 wird Eigil gewählt, der nach der wahl an den hof kommt, V. Eigilis c. 4,5 M. G. SS. 15,224 vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,374. 656 (642)
. . .	Vosegi saltum	Zur iagd. Eintreffen der nachricht, dass die A b o d r i t e n unter ihrem könig Sclaomir (vgl. n° 449ᵉ) sich empört haben, da dieser den befehl erhielt mit Ceadrago, dem sohn Thrascos, die herrschaft zu teilen; Sclaomir verbündet sich mit den söhnen Godofrids und erhält die zusage, dass ein dänisches heer ins transalbinische Sachsen geschickt werde; eine dänische flotte läuft in der Elbe ein und dringt die ufer des flusses Stör verwüstend bis zum kastell Itzehoe vor, das Gluomi, der befehlshaber des limes Nordmannicus, mit den Abodriten angreift; der angriff wird von der besatzung abgeschlagen. Der kaiser hatte durch einen königsboten den grafen, welche die besatzungen an der Elbe befehligten, nur die weisung zukommen lassen, ihre grenzen zu schützen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 29 (ungenau und parteiisch). — Über die von den Ann. Palid. M. G. SS. 16,58 zu diesem iahr berichtete angebliche gründung des bistums Hildesheim Simson Ludwig d. Fr. 2,284. a
. . .	. . . . .	(Wormatie) nimmt das von seinem beichtvater Walthrich gegründete und mit pfarreien, gütern und ministerialen von ihm ausgestattete kloster M u r r h a r d t auf dem hoftag zu Worms vor zwei kardinälen, die mit dem von papst Stephan zum abt geweihten Waldrich als gesandte gekommen waren, und den gesammten reichsfürsten in seinen schutz, verleiht immunität mit

817		
		freier abtwahl und das recht den vogt zu wählen und abzusetzen. Ludolffus Mogunt. sedis episc. subscr. Dudo canc. rec. A. inc. 817 ind. X a. Lud. III imp. I. Transs. in urk. Karls V 1550 sept. 16 (A), in k. s. XVII einer bulle Honorius III 1225 (B); ch. Wirzeb. s. XVI (C). Crusius Ann. 2,21 ex ms. chr. Murhart. G. Widemanni a. 1550 = Vorburg Hist. 11,58 = Petrus Suevia eccl. 625 = Tenzel app. 87 extr.; Würdtwein Subsidia 4,310 aus A = Ussermann Ep. Wirzeburg. pr. 9; M. B. 31,36 aus C; *Wirtemberg. UB. 1,87 aus A. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. Eckhart Francia or. 2,139, Heumann Comment. 1,261, Bossert in Württemberg. Vierteliahrshefte 11 (1888), 220; die datirung wie die ganze fälschung aus der zeit Friedrichs I, Ficker Beitr. z. UL. 1,14. 657 (643)
. . .	Aquasgrani	Rückkehr venatione iuxta morem Francorum expleta. V. Hlud. c. 29, Ann. r. Franc. (Einh.). Eintreffen der nachricht von der empörung k. Bernhards, aufgebot des heerbanns, n° 515^{l}. a
nov. 20	——	(pal. r.) schenkt auf bitte des bischofs Wendilmar von Tournay zur erweiterung des klosters für die kanoniker das nötige fiskalland (vgl. n° 677 c. 7) in iener stadt, das teilweise Werimfred zu lehen und graf Hruoculf als amtslehen hatte, wie es die mit der augenscheinnahme beauftragten königsboten abt Irmino (von St. Germain-des-Prés), Ingobert und Hartmann ausgemessen und angewiesen hatten. Roimundus (wahrscheinlich Faramundus, Sickel UL. 88) adv. Elisachar. Liber cart. s. XII ex. des domkapitels in Tournay (A), *M. G. Dopsch. Miraeus Donat. 7, Notitia 42, Op. 1,336, sämmtlich extr.: Miraeus Op. 2,1127 (aus A) = Gallia christ. 2. ed. 3^{b},43 = Bouquet 6,509 = Migne 104,1070; regest im Chr. ep. Torn. bei Reiffenberg Chr. de Phil. Mouskes 1,535; Wauters citirt noch Mém. de la soc. hist. et lit. de Tournai 6,76. 658 (644)
. . .	——	Aufbruch mit dem heer nach Italien. Ann. r. Franc. (Einh.), Lauriss. min. a
. . .	apud Cavalonem	(super Sagonna flumen, Cavillionem.) Unterwerfung Bernhards, n. 515^{m}.
dez. 25	——	Weihnacht. Thegan c. 22. b
818		
. . .	Aquasgrani	Rückkehr detecta fraude et coniuratione patefacta ac sediciosis omnibus in potestatem suam redactis. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 30, Thegan c. 22. Auch die gefangenen werden nach Achen gebracht, Chr. Moiss. c
febr. 13	——	(pal. r.) tut den beamten und getreuen in Langobardien, Spoleto, Tuscien und der Romagna kund, dass er abt Ingobert und dem kloster Farfa im Sabinerland das inquisitionsrecht verliehen habe, und befiehlt den gerichtsbehörden dasselbe im process um klostergut in gleicher weise wie um königsgut in anwendung zu bringen und nach dessen ergebnis unverweilt recht zu schaffen. Durandus diac. adv. Helisachar. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,293 n° 254; extr. ohne datirung im Chr. Farf. Muratori SS. 2^{b},378. Über den inhalt Brunner in Wiener SB. 51,430, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 172. 659 (645)
märz 18	. . . .	(Aquisgrani) bestätigt dem kloster Montecasino auf bitte der von abt Theuthmar zur Achener versammlung (817 iuli) abgeordneten gesandten nach den urkunden Pipins und Karl(manns) und seines vaters Karl den besitz innerhalb genannter grenzen. Ra(d)o archicanc. et summus consiliarius rec. Imp. IV ind. IV. Reg. Petri diac. f. 45′, *M. G. Dopsch. Ungedruckt. *Fälschung* ohne echte vorlage, angabe der besitzungen und grenzen = der angebl. urk. des k. Desiderius Tosti 1,89 (unmittelbar nach dieser auch die grenzbeschreibung von n° 287) von ‚per has fines‘ p. 90 z. 1 bis ‚gastaldiis indicibus‘ p. 92 z. 20; daran schliesst sich die strafformel und korrobaration; für protokoll und formeln ist die urk. Lothars I 835 febr. 21 Gattola Access. 32 benützt. Die notiz über die Achener versammlung (dum in palatio Aquisgrani cum quam plurimis religiosis viris positi essemus) stammt aus Leonis Chr. Casin. I, 16 M. G. SS. 7,592. 660 (646)
— 28	——	Ostern. Chr. Moiss., V. Hlud. c. 30. a
apr. 12	. . . .	(Aquisgrani publ. pal.) bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Hilduin laut der vorgelegten urkunden genannter Frankenkönige, Pippins (n° 84) und seines vaters Karl das vorrecht, dass sämmtliche eheliche und aussereheliche nachkommenschaft der klösterhörigen aus einer verbindung mit freien oder hörigen andrer, auch der pfalz oder des fiskus, eigentum des klosters sei. Audacer not. adv. Vulfardi. A. V reg. Doublet 735 mit notiz über das

818		
		siegel. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage; im zusammenhang mit n° 84; sie fehlt auch in den ch. von St. Denis. Audacher ist rekognoscent unter Karl d. K seit 873, Vulfard unter Ludwig d. St. vgl. B. 1820, 1832. 661 (647)
apr. 00	Aquasgrani	Reichsversammlung, gericht über k. Bernhard und die verschwörer, n° 515[n]. Seine stiefbrüder Drogo, Hugo, Theodorich (quos ei pater commendaverat, Chr. Moiss. vgl. n° 479[b]) lässt der kaiser (ne eadem facerent, Nithard I, 2 vgl. Thegan 24: ad discordiam mitigandam) gegen ihren willen scheeren und sendet sie zur ausbildung für den geistlichen beruf in verschiedene klöster. Chr. Moiss. vgl. Ann. r. Franc. (Einh.) 822, Frotharii ep. 21 Bouquet 6,394. — Wahrscheinlich diesem reichstag gehören auch die verhandlungen über das vorgehen gegen die Bretagne an, über welche Ermoldus Nig. III. 5 f. berichtet (More tamen prisco regnorum limina caesar Electosque duces adfore prima iubet, hier also nur versammlung der grossen vgl. aber auch Ann. r. Franc. (Einh.) 817: generalem conventum more solito habuit; diese versammlung, welche den engeren rat des kaisers repraesentirt, konnte neben der grossen reichsversammlung tagen und es ist nicht wahrscheinlich, dass die grossen, unter denen diesmal besonders der graf der britannischen mark hervortritt, in so kurzer zeit darauf wieder berufen wurden; auf diese zeit weisen auch die tatsachen, die gesandtschaft des abts Witchar, das aufgebot nach dessen rückkunft und dann der aufbruch des kaisers etwa ende iuni). Lantpreht, der graf der britanischen mark, erstattet bericht. Die Bretagner, deren eigenart, namentlich betr. der ehe, den Franken ohnehin zu wenig christlich war, Ermoldus Nig. III, 45, hatten einen der häuptlinge Morman (Murman Erm. Nig., Marman V. Hl.) zum könig erhoben (qui in ea praeter solitum Brittonibus morem regiam sibi vindicaverat potestatem, Ann. r. Franc. (Einh.); in tantam eruperunt insolentiam, ut unum suorum M. regem appellare ausi sint, V. Hlud. c. 30 vgl. Chr. Brit. und V. s. Conwoionis Bouquet 6,239, 316, M. G. SS. 15,459, Simson Ludwig d. Fr. 1,129), der den tribut (Erm. Nig. III, 75,123, 313,407 vgl. n° 270[b], 350[h], 463[a]) und anerkennung der fränkischen oberhoheit (Erm. Nig. III, 83,133, 212, vgl. Reginonis Chr. 836=818) verweigerte, Ludwig nicht huldigte (Erm. Nig. III, 79) und das grenzland durch einfälle beunruhigte (Erm. Nig. III, 57, 77, 123, 255 vgl. auch Bouquet 6,328). Der kaiser entsendet den abt Witchar (Wicchar) an Morman, um diesen zur anerkennung der fränkischen oberhoheit zu bewegen; die mission ist erfolglos. Ausführliche schilderung, deren tatsachen wol im wesentlichen richtig sind, bei Ermoldus Nig. III, 71 f. a
— 15	——	Blendung Bernhards. n° 515[o]. Von Ludwig späterer reue erzählt Thegan c. 23 vgl. Ann. r. Franc. (Einh.) 822. b
iuni 2	——	(pal. r.) restituirt dem kloster St. Gallen im Thurgau das gut, welches nach dem vortrag des abts Gauzbert einst Isimgrim urkundlich und gesetzmässig an das kloster vergabt hatte, das aber, als dieser der infidelität sich schuldig machte und in der infidelität getödtet wurde, mit dessen eigengut konfiscirt worden war, nachdem der mit der inquisitorischen untersuchung beauftragte graf Richoin berichtet hatte, dass die sache sich so verhalte. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 136 = Neugart C. d. Alem. 1,169 = Migne 104,1076; *Wartmann UB. 1,225 vgl. 2,401. 662 (648)
— 3	——	(—) nimmt das kloster St. Gallen im Thurgau unter abt Gau(z)bert, welches einst dem bistum Konstanz, dem ietzt bischof Wolfleoz vorsteht, unterworfen war (vgl. n° 605), in seinen schutz und verleiht immunität. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. IX (nachzeichnung) St. Gallen. Status eccl. et monast. s. Galli 5; Neugart C. d. Alem. 1,170 e coll. dipl. Haller. = Migne 104,1077; *Wartmann UB. 1,226. Vgl. Ratperti Casus s. Galli c. 6 M. G. SS. 2,65. 663 (649)
— 5	——	(—) schenkt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des abts Ingoald den wald Rivus Curvus im gebiet der stadt Rieti innerhalb der grenzen, wie sie von den königsboten .... (der erste name fehlt) und seinem vasallen Donatus beschrieben und bezeichnet worden waren. Durandus diac. adv. Helisachar. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,194 n° 255; erwähnt Chr. Farf. Muratori SS. 2[b],378. 664 (650)
— 5	——	(—) schenkt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des abts Ingoald zu dem früher urkundlich (n° 619) bestätigten besitz Maiorans und dessen söhne auch den wegen infidelität konfiscirten anteil des zu den Beneventern entflohenen Godoald, nachdem durch die dazu

818		
		abgeordneten königsboten festgestellt worden war, dass iener besitz, weil von diesem anteil durchbrochen, ohne viel streit und beschwerde nicht innezuhaben sei. Durandus diac. adv. Helisachar. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,194 n° 256. 665 (651)
. . . .	. . . . .	Heerfahrt gegen die Bretagne. Als abt Witchar über die erfolglosigkeit seiner mission berichtet hatte, wird der heerbann der Franken, Schwaben, Sachsen, Thüringer, Burgunder aufgeboten und Vannes als sammelpunkt bestimmt. Der kaiser geht selbst dahin ab. Ermoldus Nig. III, 247 f. a
. . . .	Parisiaca loca	Besuch der klöster St. Denis, wo abt Hilduin den kaiser empfängt, und St. Germain-des-Prés, der kathedralkirche (s. Stephani) und der kirche der h. Genovefa. Ermoldus Nig. III, 270. b
. . . .	Vitriacum villa	Prächtiger empfang durch den grafen Matfrid; von hier besucht der kaiser öfter Orléans. Ermoldus Nig. III, 275. — Vitry-aux-Loges, Loiret arr. Orléans. c
. . . .	Aurelianis civ.	Empfang durch den bischof Jonas, in der abtei St. Aignan durch den abt Durandus. Ermoldus Nig. III, 281. Begrüssungsgedicht von Theodulf M. G. Poetae l. 1,560 (Bouquet 5,261 zu 814). d
iuli 27	———	bestätigt dem kloster Fleury (St. Benoit sur Loire) im gau Orléans an der Loire auf bitte des abts Adalgaud laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters Karl (deperd.) die von diesen und deren vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit königschutz und freie abtwahl. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XVII in Coll. Bouhier 126, CL. 17721, Coll. Baluze 40, Paris bibl. nat. Perard 46 e ch. Patriac. = Bouquet 6,512 = Migne 104,1078. Über die überlieferung Sickel Reg. 316 L 123. 666 (652)
— 27	———	bestätigt dem kloster Fleury (St. Benoit sur Loire) im gau Orléans am fluss Loire auf bitte des abts Adalgaud laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von seinem grossvater k. Pippin (deperd.) verliehene zollfreiheit für 4 schiffe auf der Loire und den übrigen flüssen sowie für wagen und saumtiere. Durandus diac. adv. Helisachar. Ch. s. XVII (k. des alten ch., 2 abschr.) Orléans arch. départ., vollständig mit der notiz: collat. cum orig.; notar. k. von 1654 e ch. in hs. 492 Orléans bibl.; k. s. XVII (Estiennot) CL. 12739 Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Bouquet 6,511 e schedis Estiennot (unvollständig vgl. Sickel UL. 206) = Migne 104,1080; regest Bosco Bibl. Flor. 1,252 vgl. Mirac. s. Benedicti c. 19 Bouquet 5,449, M. G. SS. 15,487, wo zollfreiheit für nur 4 schiffe erwähnt wird. Fast gleicher wortlaut mit Form. imp. 20, Rozière Formules 1,54 n° 35, Schmitz M. tachygr. 14, M. G. Formulae 300. 667 (653)
. . .	Turonus	Besuch des klosters St. Martin, wo ihn der magister Fridugis empfängt, und der kathedralkirche St. Maurice. Ermoldus Nig. III, 287. Begrüssungsgedicht Theodulfs in Ber. der sächs. Ges. der Wissensch. II, 1, M. G. Poetae l. 1,578. a
. . .	Andecavis civ.	Besuch des klosters St. Aubin, wo ihn Helisachar empfängt. Ermoldus Nig. III, 293. In Angers lässt er die erkrankte kaiserin Irmingard zurück. Ann. r. Franc. (Einh.). b
aug. 17	———	(pal.) nimmt abt Heimo und das kloster Manlieu, wie schon in seinen andren urkunden (deperd.) enthalten ist, in seinen schutz und verleiht immunität. Durandus diac. adv. Helisachar. K. Sirmonds ex or. in Coll. Baluze 139 f. 193 (A), Coll. Duchesne vol. 66 (B), CL. 12779 (C), Paris bibl. nat. Traitez des droits et lib. de l'egl. Gallicane 906; Bouquet 6,513 e schedis bibl. s. Germani (C) = Migne 104,1080; *(Vaissete) Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,120 aus A. 668 (654)
— 17	———	bestätigt dem kloster St. Antonin auf bitte seiner gemahlin Hermengard und nach rat genannter getreuen und pfalzgrafen 8 kirchen im gau Rouergue mit zehnten und erstlingen. Durandus diac. adv. Elisachar. K. s. XIII Paris (A); Coll. Dupuy vol. 625 f. 6 (B). (Teulet) Layettes 1,8 aus A; Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2,122 aus B. Auf echter vorlage beruhend, protokoll unbeanstandbar, interpolirt die stelle ‚ego et coniux nostra — suasu damus et' über die intervention der getreuen und pfalzgrafen, die primiciae, wol auch die decimae, der text verderbt; der interpolation gegenüber bleibt es allerdings sehr fraglich, ob zahl und namen der kirchen in der ursprünglichen form vorliegen. Der ansicht Sickels Reg. 317 L 126, der dieses stück verwirft und dessen datirung für die folgende urk. in anspruch nimmt, vermag ich mich nicht anzuschliessen. 669 (655)

818		
. . .	. . . . .	bestätigt dem kloster St. Antonin auf bitte seiner gemahlin Hermengard, was sie und ihre hörigen in der villa Pociolos geschenkt hatten. Ohne schlussprotokoll. Baluze Capit. 2,1435 ex arch. = Bouquet 6,511. *Verdächtig,* mindestens verderbt und teilweise überarbeitet, wörtliche anklänge an n° 669. 670 (656)
. . .	. . . . .	restituirt dem einst vom bischof Licinius erbauten und dotirten kloster des h. Johannes des Täufers in der vorstadt Angers in abwesenheit des von ihm in die Bretagne gesandten abts Ingilfrid auf bitte der kleriker den von Licinius geschenkten und noch zu zeiten seines vaters k. Karl entrissenen besitz in der villa Marcillé-la-Ville, den weiland graf Autulf zu lehen gehabt hatte. Form. imp. 6 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 35 n° 14 = Bouquet 6,639; Rozière Formules 2,714 n° 570; Schmitz M. tachygr. 4; *M. G. Form. 291. Da die ganze genossenschaft als petent auftritt, wahrscheinlich beim aufenthalt des kaisers in dieser stadt verliehen. 671 (657)
. . .	Namnetensi urbe	Empfang durch den grafen Lantbert. Ermoldus Nig. III, 297. — Nantes. a
. . .	Venedis	Reichs(heer)versammlung: generalem conventum habuit Brittaniam adgressus. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 30, Ermoldus Nig. III, 305. — Vannes. b
. . .	. . . . .	Vormarsch, verwüstung, vollständige unterwerfung des landes, nachdem Morman gefallen, empfangnahme von geiseln: omnis terra secundum suam disposita est voluntatem. V. Hlud. c. 30, Ann. r. Franc. (Einh.), Chr. Moiss., Thegan c. 25, ausführliche schilderung bei Ermoldus Nig. III, 307 f. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,134 n. 7, 136 n. 6. In den Ann. Lausann. M. G. SS. 24,779 die notiz: Lud. imp. in Britania fuit usque Corophesium; Simson vermutet Coriosopitum, Quimper. c
. . .	. . . . .	tut den bischöfen und geistlichen der Bretagne kund, dass den mönchen des klosters Landevennec, als er von deren abt Matmonocus erfahren, sie hätten ihre von dem brauch der römischen kirche abweichende lebensweise und tonsur von den Schotten überkommen, befohlen habe nach der regel des h. Benedikt zu leben und betreffs der tonsur dem allgemein üblichen brauch der römischen kirche sich anzuschliessen. Ohne datirung. Acta SS. Mart. 1,260 ex ms. Monstrol. = Le Cointe 7,487; *Lobineau 2,26 e ch. Land. = Morice 1,228 = Bouquet 6,513 = Gallia christ. 14b,189. Über die einreihung Sickel Reg. 317 L 127. 672 (658)
okt. 1	Andecavos civ.	Rückkehr nach entlassung des heeres. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 31. a
— 3	———	Tod der kaiserin Irmingard. Ann. r. Franc. (Einh.: duobus, diebus, postquam ad ipsam venit), V. Hlud. c. 31 (duobus post regressionem imp. diebus supervixit et tertio die obiit), ohne tagesdatum Chr. Moiss., Thegan c. 25, Nithard I, 2, irrig okt. 6 in einem Wirzburger nekrolog Forschungen 6,117; über Irmingard Simson Ludwig d. Fr. 1,137. b
. . .	Rotomagum	Auf der rückkehr. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 31. — Rouen. c
. . .	Ambianos	Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 31. — Amiens. d
. . .	Camaracum	Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. G. ep. Camer. I, 42 M. G. SS. 7,416. — Cambray. e
. . .	Heristallium	Empfang von gesandten des herzogs Sico von Benevent, welche dessen schuldlosigkeit an der ermordung des herzogs Grimoald (817 Erchempert Hist. c. 8, Johannis G. ep. Neap. c. 51 M. G. SS. Lang. 237, 428, Chr. Salern. c. 50, Ann. Benevent. M. G. SS. 3,495, 173; über Sico Simson Ludwig d. Fr. 1,139) beteuern und geschenke überbringen (vgl. Erchempert c. 10: foedos cum Francis innovavit), und südslavischer völkerschaften: der (Ost)abodriten (contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 614), Bornas, des herzogs der Guduskaner (Borna, in Ann. r. Franc. 819 dux Dalmaciae, 821 dux Dalmaciae atque Liguriae, ist herzog der Kroaten, der die Guduskaner eben unterworfen vgl. Dümmler in Wiener SB. 20,388 n. 3, Südöstl. Marken im Arch. f. Kunde öst. GQ. 10,25), der Timocianer (am fluss Timok), welche kürzlich die herrschaft der Bulgaren abgeschüttelt hatten und an die grenzen des Frankenreichs gezogen waren, und Liudewits, des herzogs in Unterpannonien (zwischen Drau und Save mit der hauptstadt Sissek vgl. Ann. r. Franc. 822), welcher, auf abfall bedacht, den markgrafen Cadalaus von Friaul der grausamkeit und überhebung beschuldigte. Ann. r. Franc. (Einh.; über die interpunktion dieser stelle Zeuss 614, Dümmler in Wiener SB. 20,388) vgl. V. Hlud. c. 31, Ann. s. Emmer. 819. f

818

. . . | Aquasgrani | **Rückkunft ad hiemandum.** Ann. r. Franc. (Einh.). — Sclaomir, der könig der Abodriten, gegen den in diesem iahr ein heer der Sachsen und Ostfranken über die Elbe entsendet worden war, um seinen abfall (vgl. n° 656[a]) zu strafen, wird von den sächsischen grenzgrafen und den königsboten, welche das heer befehligt hatten, als gefangener nach Achen gebracht und, da er sich von den anklagen der mit ihm hieher geführten häuptlinge seines volkes nicht zu reinigen vermag, zur verbannung verurteilt; die herrschaft wird Ceodrago, dem sohn Thrascos, übertragen. Ebenso wird der Baske Lupus, der sohn des Centullus, der sich in offenem aufstand (vgl. auch n° 612[a]) erhoben hatte und von den grafen Bernhard von Toulouse und Warin von Clermont geschlagen worden war, vor den kaiser gebracht und wegen hochverrats zu zeitweiliger verbannung verurteilt. Ann. r. Franc. (Einh.) 819 (die zugehörigkeit zu 818 erweist ausser dem Chr. Moiss. auch das ‚eodem anno' und die reihenfolge der erzählung vgl. auch Simson Ludwig d. Fr. 1,140 n. 6) vgl. V. Hlud. c. 32, 31, Chr. Moiss. g

819

. . . | —— | **Reichsversammlung:** conventus post natalem domini habitus, in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta et addita sunt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. n° 673. Ausführlicher V. Hlud. c. 32: Conventum populi celebravit publicum et renuntiantes sibi missos de omni regno suo, quos pro statu s. ecclesiae restaurando deiecta vel confirmando stantia miserat, audivit et quicquid utile iudicavit superaddidit nihilque intactum reliquit, quicquid ad honorem s. dei ecclesiae proficere posse visum fuit. Interea quaedam capitula legibus superaddidit, in quibus causae forenses claudicare videbantur, quae actenus veluti pernecessaria servantur. Phrasenreicher bericht der königsboten bei Ermoldus Nig. III, 503 f. Überschrift von n° 674 in einer hs. s. X ex. M. G. Capit. 1,275: Anno 818 inc. Lud. imp. ex omni imperio suo secum (fecit) conventum episcoporum, abbatum, comitum vel maiorum natu Francorum, ut sancirent capitula pro utilitate ecclesiae, quod ita factum est. Nach dem Catal. abb. s. Eugendi M. G. SS. 15,744 inventarisiren abt Smaragdus (von St. Mihiel) und kaplan Teutbert als königsboten in diesem iahr den besitz des genannten klosters. Diese wol allgemeinere massregel hängt zweifelsohne mit der klosterreform zusammen. h

. . . | . . . . | **Erlass:** tut kund, dass er, seit seinem regierungsantritt bestrebt nach dem muster seiner vorfahren, namentlich seines vaters, das in kirche und staat der besserung bedürftige nach kräften durch verordnungen und aussendung von königsboten, wenn auch ohne erfolg, zu bessern, ietzt, da überall frieden herrsche, mit beiziehung etwelcher bischöfe, äbte und geistlicher und getreuer optimaten im 5. regierungsiahr beratschlagt habe, was iedem stand, den kanonikern, mönchen und laien fromme, dass er diese gemeinsamen beschlüsse, quid canonicis proprie de his quidve monachis observandum, quid etiam in legibus mundanis inducendum, quid quoque in capitulis inserendum foret, aufzeichnen und den einzelnen übergeben, zugleich aber sämmtliche vereinigt zur richtschnur seiner nachfolger im staatsarchiv (in publ. arch.) hinterlegen liess. ‚Quia iuxta apostolum.' Hs. s. IX in tironischen noten CL. 2718 Paris bibl. nat. Baluze Capit. 1,561 = Georgisch C. J. 807 = Bouquet 6,415 = Mansi 14[b], 379 = Hartzheim 1,542 = Walter 2,298; Carpentier Alphabetum Tiron. 3; M. G. LL. 1,204 = Migne 97,393, sämmtlich irrig mit ‚quarto anno imperii nostri' statt ‚quinto anno' vgl. Zeumer in Götting. Gel. Anz. 1882 s. 1419 und daher zu 817; Schmitz M. tachygr. 1,45; *M. G. Capit. 1,273. — Über die zugehörigkeit auch der folgenden kapitularien n° 674 (die gleichzeitigkeit mit n° 673 ist hier durch die gleiche überlieferung in CL. 2718 gesichert), 675, 676, 677 Zeumer in Götting. Gel. Anz. 1882 s. 1424 f. vgl. M. G. Capit. 1,266. Diesen bestimmteren daten gegenüber fällt die angabe der auch sonst ungenauen V. Hlud. c. 28, welche auch die verfügungen betreffs der kanoniker (n° 674 c. 2), der freilassung für die weihen (ib. c. 6), der zuteilung eines mansus an iede kirche (ib. c. 10) dem Achener reichstag von 817 zuweist, nicht ins gewicht, während Ermoldus Nig. III, 503 f. M. G. Poetae l. 2,55 von dieser gesetzgebung erst nach dem bretagnischen feldzug von 818 erzählt. 673 (629)

. . . | . . . . | **Kapitulare.** Capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia: c. 1. zusicherung, dass das kirchengut unter ihm und seinen nachfolgern weder eine teilung noch minderung erleiden soll. 2. kanonische wahl der bischöfe aus der eignen diöcese. 3. genaue beobachtung der für die kanoniker und kanonissen zusammengestellten (vgl. n° 622[a]) und nun mit grösstem lob approbirten regel. 4. verwendung des seit seinem regierungsantritt

819

der kirche geschenkten besitzes bei reicheren kirchen zu zwei drittel für die armen, zu einem drittel für den klerus, bei ärmeren gleiche teilung, ausser wenn von den gebern anders verfügt worden war. 5. bestimmungen betr. der mönche und der gestattung der freien abtwahl in alia scedula (deperd.; vielleicht bezieht sich hierauf auch die stelle in V. s. Benedicti c. 34 M. G. SS. 15,217, (in den älteren ausgaben c. 54): monasteria in regno suo cuncta praenotata, in quibus ex his regulares abbates esse queant, decernit ac per scripturam firmare praecepit suoque anulo adsignavit), bestätigung derselben, um ihre beobachtung bei seinen nachfolgern zu sichern. 6. einschärfung des kanonischen verbotes hörige zu weihen, absetzung eines durch betrug geweihten hörigen und rückgabe an seinen herrn, berechtigung des herrn einen, der im guten glauben seiner freiheit die weihe empfieng, zurückzufordern und das eigentum der für die weihe freigelassenen an sich zu nehmen, während für das nach der weihe erworbene eigengut die kirchlichen satzungen de consecratis nihil habentibus in kraft treten, betr. der kirchlichen hörigen allgemeiner beschluss, dass die erzbischöfe die diesbezügliche kaiserliche urkunde (vgl. Sickel Reg. 322, dann die erlässe an die erzbischöfe von Besançon, Trier und Salzburg n° 736, 737, 774, die Formel Rozière Formules 1,96 n° 71, M. G. Form. 215 n° 9 mit der angabe: Hludowici aug. auctoritate, quae in arcibo ecclesiae episcopii servatur, Form. imp. 33 Rozière 1,99 n° 72, Schmitz M. tachygr. 25, M. G. Form. 311 mit den bemerkungen Zeumers, 328 n° 2) und die suffragane ein exemplar (abschrift) derselben bei sich aufbewahren, dass der zu den weihen zu befördernde hörige nach verlesung dieser verordnung vor dem altar freigelassen und dann erst geweiht werde, gleiches verfahren bei hörigen der laien de familia ecclesiarum, der pröpste, der kanoniker und der klöster (vgl. auch V. Hlud. c. 28). 7. verbot für kirchen schenkungen anzunehmen, durch welche kinder und verwandte enterbt werden, bei kirchlicher und kaiserlicher ahndung. 8. verbot für klostergeistliche iemand, um dessen vermögen zu erlangen, zum eintritt in den geistlichen stand zu überreden. 9. bestellung und amtsentsetzung der priester an allen kirchen nur im einvernehmen mit dem bischof (vgl. n° 487 c. 2), verpflichtung desselben zur weihe der von laien für ihre kirchen praesentirten fähigen kleriker. 10. zuteilung eines dienstfreien mansus an iede kirche (vgl. V. Hlud. c. 28), exemtion der amtsbezüge von iedem dienst ausser dem kirchlichen. 11. bestellung eines priesters bei ieder kirche, soweit dies möglich. 12. zehentleistung neuer villen an die dort neuerbauten kirchen. 13. verbot kirchengefässe, wie dies hie und da geschehen, zu verpfänden ausser aus not zum loskauf von gefangenen. 14. die verfügungen betr. der verfallenen kirchen, der zehnten und neunten (n° 676 c. 5 und 677 c. 6), der klöster der kanoniker (n° 677 c. 7)), 15. der heilighaltung der kirchen (n° 756 c. 1,2, 677 c. 5) anderweitig (aliis capitulis subter adnotatis). 16. abstellung des gegen die kirchengesetze verstossenden missbrauchs der langobardischen bischöfe von den von ihnen geweihten eide und geschenke zu fordern. 17. strenges vorgehen gegen priester, die mit frauen zusammenwohnen (vgl. n° 381 c. 24 u. ö.). 17. abholung des chrisma am gründonnerstag durch einen abgeordneten priester oder persönlich, wenn die entfernung von der stadt nur 3—4 meilen beträgt, berufung der priester discendi gratia zu andrer zeit als in der fasten. 19. zusicherung der bischöfe durch ihre visitationsreisen das volk möglichst wenig zu beschweren (vgl. n° 289 c. 5). 20. widmung der kinder für den geistlichen stand nur mit zustimmung der eltern bei der in capitulis legis mundanae (n° 675 c. 21) bestimmten busse. 21. eintritt verwitweter frauen ins kloster erst 30 tage nach dem tod ihres mannes mit zustimmung des bischofs, ihrer eltern und freunde, stellung der öffentlichen büsser und verwitweten frauen auf bitte der synode unter königschutz nach der dem weltlichen gesetz eingefügten bestimmung (n° 675 c. 4, 5). 22—25. bestimmungen der kanones über geraubte mädchen und mädchenräuber, obgleich ihre strafe anderweitig (n° 675 c. 9) bestimmt sei, 26. über einschleierung von iungfrauen (vgl. n° 325 c. 46). 27. verbot der kreuzprobe (vgl. n° 635, 636 c. 1). 28. mahnung der bischöfe an ihre amtspflichten (darunter: genaue korrektur der für den gottesdienst nötigen bücher vgl. n° 277, abstellung des an manchen orten bei beerdigungen auftretenden aberglaubens), zusicherung seiner hilfe für deren ausführung. 29. aufschub andrer bestimmungen wie über blutschänderische ehen, teilung von kirchen unter die miterben, verarmte kirchen, die kürzlich einigen kirchen aus not (von Karl d. Gr. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,96 n. 4) entzogenen güter und andres, das wegen der kürze der zeit ietzt nicht erledigt werden konnte, auf günstigeren zeitpunkt. ‚Quia iuxta sanctorum.'

Hs. s. IX—XI vgl. Boretius Capitularien 144. Sirmond Conc. 1,148 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,569 = Harduin 4,1213; Baluze Capit. 1,563 = Georgisch C. J. 811 = Mansi 14b,381 = Walter 5,300; Carpentier Alphabetum Tir. 5; M. G. LL. 1,206 = Migne 97,395; Schmitz M. tachygr. 47; *M. G. Capit. 1,275. Das ganze kapitulare mit unbedeutender kürzung auch Ansegis I, 77—104 M. G. LL. 1,282, Capit. 1,405 (vgl. über die verwertung von c. 1, 2 für ein angebliches kapitulare Karls d. Gr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,608), c. 21, 24, 27 auch im Lib. Pap. Kar. M. 123, 122, Hloth. 93 vgl. M. G. LL. 4, LXVI, ein teil noch bei Benedikt Lev. Capit. additio III. 674 (630)

Aquisgrani pal.

Kapitulare. Capitula legibus addenda, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent: c. 1. bussen für tödtung eines menschen in einer kirche (darunter 600 sol., also die immunitätsbusse, beweismittel bei hörigen das gottesurteil des siedenden wassers), 2. für körperliche verletzung eines geistlichen daselbst. 3. vornahme der sachen der witwen, waisen und armen im grafengericht an erster stelle (vgl. nº 301 c. 17, 514 c. 4), bestellung eines rechtsbeistandes für dieselben durch den grafen (vgl. nº 509 c. 5, Brunner in Wiener SB. 51,471, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 213). 4. königsbann d. i. 60 sol. für verehelichung mit einer witwe innerhalb 30 tage nach ihrer verwitwung (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,105). 5. dreifacher königsbann und zahlung des wergeldes für tödtung eines öffentlichen büssers (zu c. 4, 5 vgl. nº 674 c. 21). 6. errichtung einer gesetzmässigen schenkung (vgl. nº 395 c. 6) an kirchen und andre, wenn der schenker in der grafschaft, in welcher der besitz liegt, anwesend ist, sonst, wenn möglich, beiziehung von gaugenossen oder solcher, die nach demselben gesetz leben, als traditionszeugen, bestellung von vestiturbürgen für die besitzeinweisung, eigne bürgschaft für dieselbe, verpflichtung der miterben, eventuell gerichtliches einschreiten des grafen, zur herausausgabe des erbanteils. 7. zahlung des wergeldes und verbannung, doch ohne vermögensverlust, für tödtung eines menschen aus geringfügiger oder keiner ursache. 8. zahlung des wergeldes in den gesetzlich normirten werten, ausgenommen habicht und schwert wegen der meineide zur erhöhung ihres wertes (vgl. Soetbeer in Forschungen 6, 4). 9. bussen für raub einer fremden braut (vgl. nº 674 c. 22, Sohm 1,111). 10. gottesurteil bei widersprechenden zeugenaussagen durch kampf der 2 auserwählten zeugen mit schild und knütteln (= nº 635 c. 1), gleiches verfahren in streitsachen zwischen einem geistlichen und weltlichen, austragung der streitsachen zwischen geistlichen, wenn kein ausgleich zu stande kommt, durch die vögte vor dem grafengericht (vgl. über den damit gegebenen wegfall der kreuzprobe nº 674 c. 27 und Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 46, Brunner RG. 2,418), zulassung von zeugen über stand und besitz nur aus derselben grafschaft (wieder = nº 635 c. 1) oder, wenn an der grenze, aus der nächsten hundertschaft der anliegenden grafschaft (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,367, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 111). 11. konfiskation des im bann befindlichen eigengutes nach iahr und tag, auszahlung der darauf haftenden busse, bericht des grafen an den kaiser bei reklamation des konfiscirten gutes durch einen berechtigten besitzer, damit es diesem durch kaiserliche urkunde eingeantwortet werde (vgl. Bethmann-Hollweg, Germ. rom. Civilprocess 2,179, Sohm 119, Brunner l. c. 400 und 144). 12. ladung durch die partei nur in klagen um freiheit und erbe, sonst vorladung durch den grafen (vgl. nº 636 c. 3), belegung des vermögens des nach zweimaliger vorladung nicht erschienenen mit dem bann. 13. annahme und zahlung der busse zur hintanhaltung der fehde bei tödtung aus notwehr unter vermittlung des grafen, zeitweilige verbannung des widerspenstigen durch den kaiser (vgl. nº 219 c. 22, 512 c. 4). 14. abhaltung des gerichts an der altherkömmlichen dingstätte (vgl. Sohm 1,422), nicht in kirchen und deren vorhof, der minora placita im amtsbezirk, errichtung eines gebäudes auf der dingstätte durch den grafen zum schutz gegen sonnenhitze und regen (vgl. nº 442 c. 13). 15. verfahren bei anklagen wegen diebstals (vgl. Sohm 1,423). 16. strafen für missachtung kaiserlicher briefe (literas nostras i. e. tractoriam, quae propter missos recipiendos dirigitur . . epistolam nostram), verlust der stellen oder einlager und bewirtung der gandtschaften auf eigne kosten, bei freien oder gräflichen ministerialen verlust des amtes oder lehens, bei hörigen schläge und scheeren des hauptes. 17. erhebung nur der alten seit der zeit k. Pippins üblichen und berechtigten zölle (vgl. nº 363 c. 7, 413 c. 13, 442 c. 9) und nicht von ienen, die zur pfalz oder ins feld ziehen, bei königsbann. 18. königsbann, bei hörigen schläge für nichtannahme guter und vollwichtiger (kaiser-

819

licher) denare (vgl. nº 325 c. 5, 434 c. 7, Soetbeer in Forschungen 6, 4). 19. verlust der rechten hand für falschmünzer, für deren mitschuldige busse von 60 sol., bei hörigen 60 schläge (vgl. nº 446 c. 3). 20. rückerstattung aus dem eigengut und busse, wenn iemand königsgut, das schon in der gewere k. Karls gestanden, ohne befehl des kaisers zurückgibt, belangung des böswilligen empfängers wegen verletzung des fidelitätseides (vgl. nº 381 c. 4). 21. busse für tonsorirung eines knaben oder einschleierung eines mädchens wider der eltern willen, volle freiheit für iene (vgl. nº 674 c. 20). ‚Si quis aut ex levi causa.' Hs. s. IX—X vgl. Boretius Capitularien 144. Herold 319 = Goldast Const. 3,232; Baluze Capit. 1,597 = Le Cointe 7,535 = Eccard Leg. Sal. 184 = Georgisch C. J. 835 = Bouquet 6,417 = Canciani 2,171 = Mansi 14^b,405 = Walter 2,330; M. G. LL. 1,210 = Migne 97,403; *M. G. Capit. 1,281 = Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 70 exc. Das vollständige kapitulare auch Ansegis IV, 13—33, Baluze Capit. 1,776 (c. 13—35), M. G. LL. 1,313, Capit. 1,437 u. ö., sowie im Lib. Pap. Hlud. c. 6—27, Muratori SS. 1^b,128 (als c. 7—29), M. G. LL. 4,524, C. d. Cav. 4^b,31 u. ö. 675 (632)

. . . | . . . . . | Kapitulare. Alia capitula per se scribenda et ab omnibus observanda: c. 1. verbot für auslieferung entflohener höriger entlohnung zu fordern (vgl. nº 514 c. 19), schadenersatz, wenn deren rückgabe verweigert wird und sie unterdes wieder entfliehen. 2. zahlung des tributs von tributpflichtigem land, auch wenn es an eine kirche oder andre übertragen wird, an den fiskus (vgl. nº 465 c. 11). 3. verlust des zu gunsten des eigengutes verwahrlosten lehens (vgl. nº 382 c. 9, 465 c. 6, 427 c. 4 u. ö.), wenn dasselbe nicht in iahresfrist in stand gesetzt ist. 4. behalten eines zinspflichtigen einer kirche oder königlichen villa tradirten landes gesetzmässig nur mit willen des besitzers oder in folge eines vertrages, iedoch unter berücksichtigung der vermögensverhältnisse, verpflichtung zur zahlung des zinses oder zur übernahme eines teiles als lehen. 5. entrichtung der zehnten und neunten, bei verweigerung cum lege sua und bei königsbann, eventuell lehensverlust, sowie instandhaltung der kirchlichen baulichkeiten durch die lehensträger der kirche (vgl. nº 674 c. 14; 325 c. 25, 26 u. ö.), auch wenn diese königliche vasallen sind, abkauf der letzteren verpflichtung. 6. auslieferung der in eine königliche villa auch noch zu zeit k. Karls entflohenen hörigen. 7. auflassung der neu errichteten forste mit ausnahme der kaiserlichen oder nachweis, dass sie mit genehmigung k. Karls errichtet wurden. 8. instandhaltung der brücken durch die von den königsboten im einvernehmen mit dem bischof und grafen dazu bestimmten leute (vgl. 509 c. 4). ‚Si mancipia dominos.' Hs. s. IX—X mit teilweise abweichender überlieferung. Baluze Capit. 1,611 = Georgisch C. J. 851 = Bouquet 6,424 = Mansi 14^b,413 = Walter 2,339; M. G. LL. 1,214 c. 1—8 = Migne 97,409; *M. G. Capit. 1,287. Das ganze kapitulare auch Ansegis IV, 34—41, Baluze Capit. 1,784 (c. 36—43), M. G. LL. 1,317, Capit. 1,441, und mit ausnahme von c. 5 im Lib. Pap. Kar. M. 117, Hlud. 28—33, Muratori SS. 1^b,108, 132 (c. 119, c. 30—37), M. G. LL. 4,509, 535, C. d. Cav. 4^b,38 u. ö. Vgl. Boretius Capitularien 145. Die in M. G. LL. 1,215 diesem kapitulare angefügten c. 9—11 in M. G. Capit. 1,315 als capitula incerta 814—840. 676 (633)

. . . | . . . . . | Instruktion für die königsboten. Capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis agere debent: c. 1. auftrag an die königsboten wie schon an die früheren (vgl. nº 519^k), allen, denen vermögen und freiheit ungerecht geraubt wurde, recht zu schaffen und diese zurückzugeben; hat ein graf, beamter oder andrer pfalzbote ienes unrecht zu gunsten des fiskus begangen, genaue untersuchung, aufzeichnung und vorbehalt für den spruch des kaisers (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,400, Forsch. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechts 144). 2. inquisition, erst, wenn dadurch kein beweis erbracht wird, zeugenbeweis in diesen vindikationsprocessen gegen den fiskus (vgl. Brunner l. c. 405 und 148), bei widersprechenden zeugenaussagen verfahren nach der publicirten konstitution (nº 675 c. 10). 3. fürsorge für die ungerecht unterdrückten armen, witwen und waisen. 4. abstellung der missbräuche zur einführung von zöllen und abgaben, bericht über die alten zollstätten. 5. kundmachung der kürzlich von ihm mit zustimmung aller getreuen erlassenen verordnungen über heilighaltung der kirchen. 6. entrichtung der neunten und zehnten nach des kaisers befehl (zu c. 3—6 vgl. nº 675 c. 3, 17, 1,676 c. 5). 7. anweisung einer baustelle zur erbauung von klöstern für kanoniker, wenn diese auf dem grund derselben kirche liegt, eintausch derselben, wenn diese im besitz einer andren kirche

819

oder freier leute, schenkung, wenn sie fiskalbesitz ist (ausführlichere recension in einer Pariser hs. M. G. LL. 1,216 c. 14, Capit. 1,289 n. k vgl. n⁰ 674 c. 14 und n⁰ 658), 8. beobachtung der praecepte und immunitäten nach den satzungen seiner vorfahren. 9. verfahren gegen iene, die unter dem vorwand der immunität die rechtspflege verweigern (vgl n⁰ 395 c. 2) nach der von ihm erlassenen satzung (vgl. c. 23). 10. wiederherstellung der heiligen, ietzt entweihten orte. 11. verfahren betr. der verwahrlosten lehen nach der von ihm kürzlich erlassenen satzung (n⁰ 676 c. 3). 12. kundmachung und beobachtung der eben erlassenen satzungen über neue und falsche münze (vgl. Prou Les monnaies carol. p. XIX), missachtung kaiserlicher briefe, bestrafung der räuber, hintanhaltung der blutrache, verhinderung von mord und meineid (n⁰ 675 c. 18, 19, 16, ?4 und 9, 13, 7, 10). 13. unnachsichtliche besserung der übelstände, aufzeichnung der gebesserten, specieller bericht an den kaiser über die von ihnen nicht zu bessernden, mündlicher und schriftlicher bericht über ihre mission. 14. genaue einhaltung der konstitution seines vaters betr. der verpflichtung zum erscheinen bei den placita (vgl. n⁰ 396 c. 20, 413 c. 16, 442 c. 5, Sohm Gerichtsverfassung 1,398, 404). 15. ermässigung der angelobten bussen an den fiskus, wenn der schuldige aus unwissenheit gefehlt hat, volle busse, wenn aus bösem willen. 16. verbot von ienen, die zur pfalz oder ins feld ziehen, tributum, quod trasturas (im Lib. Pap.: transitorium vgl. n⁰ 675 c. 17) vocant, zu fordern. 17. instandrichtung der öffentlichen brücken, qui per bannum fieri solebant (vgl. n⁰ 676 c. 8), in diesem iahr. 18. rückkehr der flüchtigen kleriker, mönche und knechte. 19. verbot für bischöfe, äbte, grafen und äbtissinen den gräflichen centenar zum vogt zu bestellen (vgl. Sohm 1,256). 20. aburteilung der vikare und centenare, die diebe und räuber verheimlichen oder verteidigen (vgl. n⁰ 374 c. 4, 7). 21. mahnung der grafen und beamten an die gesetzliche bestimmung (vgl. Sohm 1,414 n. 78) keine geschenke anzunehmen (vgl. n⁰ 443 c. 17). 22. genaue feststellung der kaiserlichen forste und ihres zustandes, verbot für die grafen neue forste zu errichten, auflassung der neuerrichteten (n⁰ 676 c. 7). 23. einlager der königsboten auf kosten der bischöfe, äbte oder würdenträger, welche die rechtspflege verweigern (vgl. c. 9), bis diese an ienem ort vollzogen ist. 24. längerer aufenthalt nur in grafschaften, in denen die rechtspflege vernachlässigt ist. 25. verbot im amtsprengel eines als königsboten abwesenden grafen vor dessen rückkunft gericht zu halten. 26. verbot für die königsboten, welche bischöfe, äbte oder grafen sind, so lange sie in der nähe ihres (amts)lehens weilen, leistungen zu fordern, berechtigung dazu, secundum quod in sua tractoria (vgl. n⁰ 675 c. 16, eine derartige tractoria als form. imp. 7 Rozière Formules 1(2), 985 n⁰ 704, Schmitz M. tachygr. 5 vgl. 41 unter form. 54, M. G. Formulae 292 vgl. 287) continetur, erst in grösserer entfernung, dagegen berechtigung der königsboten, die kaiserliche vasallen oder ministerialen sind, diese leistungen überall entgegenzunehmen. 27. zahlung der heerbannbusse von seite der vasallen des kaisers, der bischöfe, äbte und grafen, welche in diesem iahr nicht ins feld gezogen sind, ausgenommen iene, die aus den von k. Karl festgesetzten gründen (n⁰ 432 c. 4, 464 c. 9 vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 124) befreit waren. 28. persönliches erscheinen der bischöfe, äbte und grafen beim placitum der königsboten oder abordnung eines bevollmächtigten stellvertreters. 29. specialisirung der lieferungen für die königsboten. ‚Legatio omnium missorum (Primo ut sicut).‘ Hs. s. IX —X. Goldast Const. 3,249; Baluze Capit. 1,613 = Georgisch C. J. 853 = Bouquet 6,425 = Hartzheim 2,12 = Mansi 14ᵇ,415 = Walter 2,341; M. G. LL. 1,216 = Migne 97,413; *M. G. Capit. 1,289. Vollständig auch bei Ansegis IV, 42—70, Baluze Capit. 1,786 (c. 44—73), M. G. LL. 1,318, Capit. 1,442, unvollständig und unter den gesetzen Ludwigs, Karls d. Gr. und Lothars zerstreut im Lib. Pap. vgl. M. G. LL. 4, LXVI. Diese instruktion ist wol im unmittelbaren anschluss an die Achener gesetzgebung erlassen, worauf auch ihre stellung bei Ansegis hinweist. Die erhaltenen aufträge machen es wahrscheinlich, dass die königsboten nach schluss der reichsversammlung ausgesandt wurden. Würde der bericht der V. Hlud. c. 32 (n⁰ 672ʰ) über die berichterstattung der königsboten auf dem Achener reichstag die annahme nahe legen, dass die königsboten schon 818 ausgesandt wurden, und dies auch durch das ‚anno praesente‘ in c. 27, dessen verfügung sich doch nur auf die heerfahrt gegen die Bretagne 818 beziehen kann, bestätigung finden, so gestattet die berufung auf n⁰ 675, 676 doch nicht diese instruktion vor iene kapitularien einzureihen. 677 (634)

. . . | . . . . schreibt an erzbischof Arno von Salzburg, dass er ihm, da er dem kürzlich in Achen versam-

819

melten konzil nicht angewohnt habe, durch den königsboten Notho die vom konzil zusammengestellten, in der pfalz sorgsam abgeschriebenen und in einem authentischen exemplar im pfalzarchiv hinterlegten regeln des kanonischen lebens (vgl. n° 622[a], 674 c. 3) übersende, damit er sie der versammlung seiner suffragane und praelaten vorlege, in beisein des königsboten ihre beobachtung den kanonikern einschärfe und sie genau abschreiben lasse, dass er dem konzil zugesagt habe königsboten am 1. sept. auszusenden, um zu untersuchen, welcher der praelaten seiner pflicht in errichtung der klöster für kanoniker (vgl. n° 677 c. 7) und einführung der regel, für die er die frist von einem iahr bestimmt habe, nachgekommen sei, dass der ietzige königsbote den auftrag habe ihn bei diesem werk zu unterstützen, so lange in dessen diöcese zu bleiben, bis die regel von allen abgeschrieben sei, und darüber schriftlichen bericht zu erstatten, dass die widerspenstigen sofort vor das königsgericht zu citiren seien und dass er ihm das gewicht und mass (vgl. Ermoldus Nig. III, 519) für das brot und den trank der kleriker und nonnen sende. ‚Sacrum et venerabile concilium.' Hs. s. X Wolfenbüttel. (Flaccius) Catal. testium veritatis 111 = Miraeus Donat. 51, Op. 1,17 = Goldast Const. 1,150; 4,12 = Le Cointe 7,421 = (Le Labereur) Mazures de l'abb. de L'Isle-le Barbe 1,58 = Lünig RA. 16,947; 19,679 = Resch Ann. Sab. 2,58 = Juvavia anh. 66 = Hartzheim 1,540; *M. G. LL. 1,219 (die eingeklammerten stellen gehören dem brief an Sicharius an) = Migne 97,417. Die überschrift ‚Literae ad metropolitanum, qui conventui non interfuerat', zeigt, dass hier ein rundschreiben vorliegt. Wie saumselig die durchführung dieser erlässe, wenigstens teilweise, gehandhabt wurde, beweist der brief Hettis von Trier an Frotharius von Toul, Bouquet 6,397 n° 28. 678 (635)

. . . | . . . . . | schreibt an erzbischof Sicharius (von Bordeaux), dass er ihm durch den königsboten Adalhelm die regel des kanonischen lebens übersende, damit er sie der versammlung seiner suffragane und prälaten vorlege, ihre beobachtung einschärfe und dies authentische exemplar genau abschreiben lasse (bis hieher = n° 678), da einzelne kapitel der vorlage vor der approbation und vor bestimmung des gewichtes und masses verstümmelt abgeschrieben worden seien, dass er dem konzil zugesagt habe am 1. sept. königsboten auszusenden, um zu untersuchen, welche der prälaten ihrer pflicht nachgekommen seien (= n° 678), dass er zugleich die vom konzil approbirte formula institutionis (Mansi 14,247) überschicke, welche abzuschreiben und von den nonnen genau zu beobachten sei (der schluss = n° 678). ‚Sacrum et venerabile concilium.' Hs. s. X Paris. Sirmond Conc. 2,426 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,526 = Harduin 4,1176 = Mansi 14,277; Baluze Capit. 1,557 = Le Cointe 7,421 = Mansi 14[b],377 = Walter 2,295; M. G. LL. 1,219 = Migne 97,417; *M. G. Capit. 1,338 zu 816—817. 679 (636)

. . . | . . . . . | schreibt dem erzbischof Magnus von Sens, dass er ihm seinen kürzlich in Achen gegebenen versprechen gemäss durch die königsboten Ermenfrid und Haymo die regel des kanonischen lebens übersende, um sie, da in Achen die zeit gefehlt habe, genau abschreiben zu lassen, das übrige = n° 679. ‚Sicut vobis nuperrime.' Sirmond Conc. 2,675 e ms. Aquit. = Labbe Conc. 9,529 = Harduin 4,1178 = Baluze Capit. 1,553 = Le Cointe 7,421 = Bouquet 6,333 = Mansi 14,280; 14[b],375 = Walter 2,292 = M. G. LL. 1,219 = Migne 97,417; 104,1309 = M. G. Capit. 1,338 zu 816—817. Überschrift: Literae ad metropolitanum, qui conventui non interfuerat, also rundschreiben. Ich reihe diese erlässe an die metropoliten der inneren zusammengehörigkeit wegen an die Achener grsetzgebung an; bis sie nach und nach sämmtlich ausgefertigt und die abschriften der umfangreichen beilagen fertig gestellt wurden, bedurfte es immerhin einiger zeit. Die erlässe können wol erst nach der approbation der regel (n° 674 c. 3), also 819 ergangen sein, der termin des 1. sept. für die aussendung der königsboten kann, da für einführung der regel die frist von einem iahr bestimmt war, erst für das folgende iahr in aussicht genommen worden sein. Diese königsboten haben also nichts mit der instruktion n° 677 zu tun. 680 (637)

ian. 11 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt dem kloster St. Vincenzo am Volturno auf bitte des abts Josua laut der vorgelegten urkunden der langobardischen fürsten Gisulf und Sicard und seines vaters k. Karl (n° 284) sämmtliche gesetzliche besitztitel, im besonderen die von Gisulf geschenkte Cella s. Sossii mit einem von herzog Sicard von Benevent geschenkten anliegenden wald innerhalb genannter grenzen, das kloster des h. Petrus im gebiet von Capua u. a., untersagt

819		
		die niederlassung auf klostergrund gemäss der konstitution des Langobardenkönigs Aistulf, bestimmt, dass die mönche nach alter gewohnheit nur durch die scariones (vgl. nº 497 und die auf den namen Ottos I gefälschte urk. M. G. DD. 1,352 nº 245^{b}) schwören, und verbietet von den klosterleuten oder den sogenannten cortisiani eine abgabe zu fordern. Imp. VI. Chr. s. XII. Duchesne SS. 3,684 = Le Cointe 8,190 extr.; *Muratori SS. 1^{b},371. *Fälschung*, protokoll, die ersten und schlussformeln aus nº 616 mit benützung der nach dieser vorlage geschriebenen urk. Ludwigs II 866 iuni 11; genau dieselbe mache wie die fälschung nº 584; die erste grenzbeschreibung aus der urk. des herzogs Gisulf Muratori SS. 1^{b},347, die zweite aus der Sicards von 833 febr. ib. 386; Sicard wird nach seinem vater Sico 832 fürst von Benevent, Ann. Benev. M. G. SS. 3,173 vgl. Erchemperti H. Lang. c. 10, 12, G. ep. Neap. c. 57, Chr. s. Bened. und Catal. r. Lang. et ducum Benev. M. G. SS. Lang. 238, 431, 487, 494, die urk. Sicards bei Muratori SS. 1^{b},387 und in C. d. Cav. 1, 17—19 nº 16—18; er wird 839 ermordet. In der für die fälschung benützten urk. Sichards wird auch als abt Epifanius genannt, der nachfolger Josues vgl. urk. Ludwigs d. Fr. 831 apr. 1. In einem transs. von 1272 das tagesdatum id. ian., Pertz Arch. 7,20, darnach Sickel L 130 zu ian. 13. 681 (661)
febr. 17	Aquisgrani pal. r.	schenkt dem kloster S. Maria in Friaul auf bitte des patriarchen Maxentius von Aquileia den wegen infidelität eingezogenen besitz Ardulfs in S. Canciano. Durandus diac. adv. Helisachar. Ch. Aquil. s. XV ex. Venedig. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,282 vgl. 268 = Diplomi ined. atten. al patriarcato d' Aquileia in Mem. stor. della R. Deput. Veneta s. IV Miscell. 3^{b} (1884), 21. Ardulf war wahrscheinlich an der empörung Bernhards beteiligt. 682 (662)
— 25	. . . .	(Aquisgrani pal.) bestätigt dem kloster St. Germain-des-Prés, in dem die meisten Frankenkönige ruhen, und dessen besitzungen in Francien, Burgund, Neustrien, Aquitanien auf bitte des abts Hilduin, seines pfalzerzkaplans, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (nº 150) immunität mit königschutz und dem recht homines de capite contra liberos in omni placito testimonium ferre. Eneas not. adv. Hludovici. Ind. VIII. Angebl. or. s. XII von derselben hand wie nº 628 Paris (A), *M. G. Dopsch. Lasteyrie Cart. de Paris 1,41 aus A (apocryphe du XIe siècle); regest Sickel Reg. 441, Tardif 79 nº 111. *Fälschung*, gleicher wortlaut mit der fälschung auf den namen Karls d. K. Bouquet 8,485, Lasteyrie Cart. de Paris 1,54 (diese ebenfalls ins 11. iahrh. gesetzt), die rekognition aus der urk. Karls d. K. B. 1589. 683 (663)
— 00	. . . .	Vermählung mit Judith, der schönen tochter des grafen (ducis, Thegan) Welf aus sehr edlem baierischen (richtiger: alamannischen) geschlecht und der aus edlem Sachsengeschlecht stammenden Eigilwi, inspectis plerisque nobilium filiabus. Ann. r. Franc. (Einh.), Thegan c. 26 vgl. V Hlud. Hlud. c. 32: Qua tempestate monitu suorum uxoriam meditabatur inire copulam, timebatur enim a multis, ne regni vellet relinquere gubernacula. Tandem eorum voluntati satisfaciens et undecumque adductas procerum filias inspiciens Judith Welponis nobilissimi comitis in matrimonium iunxit (vgl. noch Agobardi Lib. pro filiis II, 2 [früher Lib. apolog. c. 8] M. G. SS. 15,277). Die Ann. Xant. geben als zeitpunkt der vermählung den febr. an (dazu stimmt, dass cap. ieiunii 819 auf den 2 märz fällt) vgl. Nithard I, 2: paulo post (decessum Irmingardis) und Simson Ludwig d. Fr. 1,145 n. 1 (auf die erwähnung der coniux in der immunitätsformel, die übrigens schon in nº 684 auftritt, ist kein gewicht zu legen). Über die Welfen und Judith Simson Ludwig d. Fr. 1,146 f. a
märz 9	———	verleiht der zelle Bella Cella im gau Albi am fluss Agout, welche eben erst auf dem vom grafen Vulfar dem kloster Aniane geschenkten besitz erbaut worden war, das von abt Benedikt mit zustimmung des von diesem zum nachfolger erwählten abts Georg von Aniane und des erzbischofs Nibridius (von Narbonne) verliehene privileg der freien wahl des abts, der nur im fall des mangels einer geeigneten persönlichkeit aus dem kloster Aniane bestellt werden solle, und der selbständigkeit ausser bei lockerung der disciplin, und bestimmt, dass die zelle gleich den übrigen besitzungen des klosters in der immunität von Aniane inbegriffen sei und so unter königschutz stehe. Durandus diac. adv. Helisacar. Ch. Anian. s. XII (A). Mabillon Acta 5,210 ex tab. An. (A) ohne a. imp. = Le Cointe 7,695 = Tenzel app. 4 = Bouquet 6,515 mit imp. VI = Migne 103,1429; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^{b},52 ex arch. An. (A), ed. par Du Mège 2,612, *n. éd. par Dulaurier 2^{b},124. 684 (664)
— 15	———	nimmt die kirche von Maguelonne unter bischof Augemir in seinen schutz und verleiht im-

819

munität. Durandus diac. adv. Helisachar. Ch. s. XIV aus einem dem registrum ant. et autent. ep. et ecc. Magal. entstammenden transs. von 1258 Montpellier arch. dép. Gariel Series praes. Magal. 1,86 frg. ohne datirung = Le Cointe 7,506; *Mém. de la soc. arch. de Montpellier 3,311. Das bistum wurde im 16. iahrh. nach Montpellier übertragen, Sickel Reg. 317, 446 L 132. 685 (665)

märz 15 — Aquisgrani pal. r. — restituirt der kirche von Maguelonne unter bischof Augemir die villa Villeneuve im gebiet von Maguelonne, wie sie graf Robert zu lehen hatte. Durandus diac. adv. Elisachar. Ch. s. XIV. Gariel Series praes. Magal. 1,85 = Le Cointe 7,505 = Gallia christ. 2. ed. 6^b,342 (1. ed. 3,558) = Bouquet 6,516 = Migne 104,1088; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,52 arch. de l'egl. de Montpellier, éd. par Du Mège 2,612, n. ed. par Dulaurier 2^b,125; *Mém. de la soc. arch. de Montpellier 3,276. 686 (666)

— 16 — ——— — gestattet dem abt A(rnulf) des klosters St. Filibert, der wegen der häufigen verwüstungen der insel Heri (Noirmoutier) durch die barbaren (Normannen vgl. Mirac. s. Filiberti M. G. SS. 15,299) ein neues kloster in Dée (ietzt St. Philibert-de-Grandlieu, Loire inf., arr. Nantes vgl. Mabillon Ann. 4,452) im gau d'Herbauge mit seiner genehmigung und beihilfe erbaut hatte, eine wasserleitung vom fluss Bologne über die königliche strasse (viam regiam, quam stratam sive calciatam dicunt) anzulegen unter der bedingung, dass über dieselbe eine dem verkehr genügende brücke gebaut werde. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. aus Tournus in Mâcon. Chifflet Tournus pr. 191 = Le Cointe 7,506 = Juenin pr. 79 = Bouquet 6,516 = Migne 104,1089; Musée des arch. départ. 8 n^0 4 mit *facsim. t. III; Lex Doc. orig. antérieurs à l'an Mille (extr. des Mém. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Chalon s. S. 1888) 1 n^0 1. Der name des abts im or. ietzt grösstenteils zerstört, durch die überreste der von Chifflet gegebene name Arnulfus gesichert. Über die schicksale des klosters Sickel Reg. 318 L 134. 687 (667)

apr. 8 — ——— — nimmt das von Dado und Medrald am flüsschen Dourdou im gau Rouergue dort, wo einige vor den fast den ganzen landstrich verwüstenden Sarazenen flüchtige christen zuerst ein kleines bethaus errichtet hatten, gestiftete kloster Conques, dessen abt Medrald wurde, während Dado sich noch an einen entfernteren ort, nach Grandvabre, zurückzog, in seinen und seiner söhne schutz und schenkt 9 kirchen. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XII Rodez im besitz der Soc. des lettres, sciences et arts de l'Aveyron (A, text gegenüber B ohne wesentliche varianten); Coll. Doat vol. 143 f. 13 après l'or.. Paris bibl. nat. (B). Baluze Capit. 1,1416 ex arch. mon. = Le Cointe 7,507 = Bouquet 6,517 = Mansi 18,939 = Bosc Rouergue 3,151 = Migne 104,1090; Gallia christ. 2, ed. 1,236 ex autogr.; *(Vaissete) Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,126 aus B; Desjardins Cart. de Conques 409. 688 (668)

— 13 — ——— — bestätigt dem kloster St. Bavon zu Gent im Brabantgau auf bitte des abts Einhard laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem verliehene immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Gent. arch. de l'évêché (A). Miraeus Donat. 55, Notitia 40 extr., Op. 1,18 (vgl. dazu Le Glay Revue des Op. dipl. de Miraeus 4) = Le Cointe 7,508 = Conring Censura 19, Op. 2,579 = Tenzel app. 50 (irrig 6) = Teulet Oeuvres d'Eginhard 1, XCII = Migne 104,1094; *Serrure Cart de St. Bavon 4 aus A; regest ex ch. (2. cart. de Flandre) St. Genois Mon. 1,464, aus A Lockeren Analyse 1. 689 (669)

— 27 — ——— — bestätigt der kirche von Piacenza auf bitte des bischofs Podo laut der vorgelegten urkunden seines vaters k. Karl (deperd.), die derselbe auf bitte des bischofs Julianus verliehen, da bei einem brand der stadt auch die rechtstitel der kirche zu grunde gingen, sämmtlichen von Karl, den Langobardenkönigen Liutprand, Ratgis und Desiderius und andern geschenkten besitz mit den an kirchenholden verheirateten freien frauen (liberas feminas, quas arimanas dicunt vgl. n^0 597) und deren nachkommenschaft, einen iahrmarkt am 13. nov. sammt dem zoll und den fiskalabgaben, immunität mit königschutz unter einbeziehung der güter, deren rechtstitel verbrannt sind, und freie wahl des bischofs aus dem eignen klerus, si talis inventus ibi fuisset, qui eandem ecclesiam secundum doctrinam evangelicam vel statuta canonum plenissime regere valeat et regibus Francorum fidelis existeret (vgl. n^0 305 und Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,266 4). Transs. s. XIII Piacenza arch. von St. Antonin. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,441. 690

819		
mai 1	Aquisgrani pal. r.	bestätigt auf bitte des abts Hilduin von St. Denis, seines obersten pfalzkaplans (erzkaplan Hildebold von Köln war 819 sept. 3 gestorben), einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, durch den Hilduin an Garamanno die hörige Hemeltrud gab und dafür 3 hörige empfieng. Durandus diac. adv. Helisachar. Or. Paris. Tardif 79; Facsim. de l'École des chartes = *Kopp Schriftt. 20; zuerst erwähnt Mabillon Dipl. 526. 691 (670)
iuni 12	. . . .	(Theodonis villa) bestätigt dem Marienkloster (Pfävers) in der provinz Churwalchen in der grafschaft Hunfrids, des magister palatii, Chur auf bitte des abts Gebenius, seines kaplans, laut der vorgelegten urkunde seines vaters Karl die von diesem und dessen vorfahren verliehene immunität mit königschutz. Hilduinus adv. Aichstulphi archicanc. Ind. 12. *Transs. von 1656 St. Gallen. Herrgott Geneal. 2,20 mit ind. II ex arch. Fabar.; regest Wegelin Reg. 1 n^0 4. *Fälschung* ohne echte vorlage, für einzelne formeln benützung eines iüngeren diploms vgl. Sickel Reg. 342 L 289. 692 (671)
iuli 00	Ingilunheim pal.	Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 32, Thegan c. 26. — Liudewit (vgl. n^0 672^f), der sich empört hatte, stellt, nachdem ein von Italien entsandtes heer unter dem markgrafen Cadola einen erfolglosen feldzug unternommen, durch gesandte unter dem vorwand des friedens bedingungen für anerkennung der fränkischen oberhoheit; als der kaiser diese zurückweist und andre bedingungen stellt, lässt Liudewit die nachbarvölker zum krieg aufreizen; es gelingt ihm die Timocianer, welche sich der fränkischen herrschaft unterwerfen wollten (n^0 672^f), auf seine seite zu ziehen. Baldrich, der nachfolger des nach ienem verunglückten feldzug gestorbenen markgrafen (dux) Cadola von Friaul, schlägt an der Drau ein in Kärnten eingedrungenes heer Liudewits in die flucht. Borna, der herzog von Dalmatien, welcher sich Liudewit an der Kulpa entgegenstellt, wird durch den verrat der Guduskaner, die er dann bald wieder unterwirft, geschlagen und entkommt nur unter dem schutz seiner praetorianer (der Kroaten). Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 32, Ann. s. Emmer.; über den fabelhaften bericht Constantins De administr. imp. c. 30 ed. Bekker 144 Dümmler Südöstl. Marken, Arch. f. Kunde öst. GQ. 10,79, und Wiener SB. 20,391. Eine Freisinger urk. mit Actum in Pannonia 819 iuli 4 Meichelbeck H. Fris. 1^b,246 n^0 468 besagt: in ipso comitatu, quem contra Liudwinum hostiliter carpebant. — K. Pippin von Aquitanien rückt auf befehl seines vaters mit einem heer in das unruhige (vgl. n^0 672^g) Baskenland ein und schlägt die empörung durch fortführung der rebellen vollständig nieder. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 32. — Hariold (vgl. n^0 642^b), auf befehl des kaisers durch die Abodriten zu seinen schiffen geleitet, segelt in seine heimat zurück, um die herrschaft zu übernehmen; zwei söhne Godofrids verbünden sich mit ihm, die beiden andren werden vertrieben. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. s. Anskarii c. 7 M. G. SS. 2,694: H. qui partem tenebat Danorum a
iuli 19	——	(pal. r.) bestätigt dem vom h. bischof Willibrord erbauten kloster Echternach im Bidgau auf bitte des abts Sigoald, bischofs von Spoleto, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem verliehene zollfreiheit und stellt dessen handelsleute unter seinen schutz. Durandus diac. adv. Helisachar. K. von 1784 ad fidem autogr. in Coll. Moreau 1,50 Paris bibl. nat. mit imp. VI ind. XII und dem angegebenen actum (A); Lib. aur. Ept. s. XIII nur mit imp. VI ohne actum (B). Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,402, sonderabdr. 94 aus B. 693 (672)
. . .	. . . . .	bestätigt dem vom h. bischof Willibrord erbauten kloster Echternach im Bidgau auf bitte des abts Sigoald, bischofs von Spoleto, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n^0 148) die von diesem verliehene immunität mit königschutz. Ohne schlussprotokoll. Lib. aur. Ept. s. XIII. Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,403, sonderabdr. 95. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der vorangehenden urk.; bischof Sigoald ist 817—827 abt von Echternach, Catal. abb. Ept. M. G. SS. 23, 31. Neue fassung. 694 (673)
— 22	——	(pal. publ.) schenkt dem kloster Buchau am Federsee die villa Mengen in der centena Krecgow (Eritgow s. der Donau vgl. Stälin Wirtemberg. Gesch. 1,293) und die kirche in der villa Saulgau, verleiht immunität mit ausschliesslicher gerichtsbarkeit über die zinsleute, bestimmt die bezüge und befugnisse des klostervogts (nach der Reichenauer musterfälschung n^0 460 vgl. Brandi Die Reichenauer Urkundenfälsch. 107) und verleiht freie wahl der äbtissin. Inserirt in urk. Karls IV, Register Friedrichs IV cod. P f. 244 Wien staatsarch. (A); k. s. XVII Stuttgart staatsarch. (B). Lünig RA. 18^b,7 = Neugart C. d. Alem. 1,175 = Migne 104,1093; Mem-

819		
		minger Wirtemberg. Jahrb. 1826, 333 = *Wirtemberg. UB. 1,94 vgl. 413. *Fälschung* des 12. iahrh. vgl. Sickel Reg. 495 (mit weiteren literaturangaben), benützung einer echten vorlage, aus der auch das wenig verderbte protokoll stammt; im wesentlichen echt noch der erste teil, die schenkung (die pertinenzformel verunechtet). Bestätigt von Otto IV, Böhmer Reg. V n⁰ 264. In engem zusammenhang mit der fälschung für Lindau n⁰ 992. 695 (674)
(iuli) 24	Ingelenheim pal. publ.	restituirt Ething, Hrutmar und Thancmar, leuten des Sturmigaus, welche vor den königsboten graf Ercangar und Erlegald klage geführt, dass bei der konfiskation des besitzes der treubrüchigen Wigmodier (804 vgl. n⁰ 406 g) auch ihr besitz, obwol sie den Franken treue gewahrt, widerrechtlich eingezogen worden sei, ihren besitz als freies eigen, nachdem von den königsboten durch inquisition (vgl. n⁰ 677 c. 1,2) die wahrheit dieser angabe festgestellt worden war. Korveyer ch. s. XV, der monatsname nicht eingetragen (A) = ch. s. XVII (B). Schaten Ann. Paderborn. 1,65 ex tabul. Corb. (A); *Wilmans Kaiserurk. 1,10 aus A, B. 696 (675)
— 26	——	schenkt dem kloster Fulda feierlich die villa Massenheim im gau Kunigessuntra mit der bestimmung, dass dieselbe gleich den anliegenden orten Dienheim und Abenheim (w. Worms), welche sein vater k. Karl geschenkt (n⁰ 256), weder vertauscht noch verkauft noch einem laien zu lehen gegeben werden dürfe. Durandus diac. canc. Nur ind. XII, interpolirt zum actum a. inc. 820. Cod. Eberhardi (A). Schannat Trad. 131 mit ind. XIII vgl. Schöttgen et Kreysig 1,11 n⁰ 28; Dronke C. d. 176 aus A; *Menzel und Sauer C. d. Nass. 1, 20 aus A mit den varianten von Schannat. Die schenkung echt, *interpolirt* der bei Schannat fehlende satz ‚preter hoc — alienantur‘, die bestimmung, die genannten orte nicht zu veräussern oder zu lehen zu geben, ungeschickt am schluss des textes vor der korroboration eingeschoben. 697 (676)
— 31	. . . .	(Commo ad s. Petrum) schenkt der kirche von Como auf bitte des ganzen klerus den hof Agnuzzo am Luganosee und befreit dessen insassen von allen öffentlichen leistungen. Durandus diac. adv. Helisachar. K. s. XII mit a. inc. DCCCX.. ind. III imp. VI Mailand (A); daraus ch. s. XIV in Mailand (B) = s. XVI mit a. inc. DCCCXV Como (C), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,246, 2. ed. 264 mit a. i. 818 ind. XI imp. IV = Migne 104,1087; Tatti 946 ex tab. Com. (C) mit 818 = Cappelletti 11,321; M. P. 10,365 aus A; Cod. Lang. 175 (angeblich) aus A, B. *Fälschung* vgl. Sickel Reg. 403, Cod. Lang. 175 n. 1, aber mit benützung einer echten vorlage, der das protokoll (die datirung grösstenteils eigne mache) und einiges formelhafte entnommen ist; für die fassung des 2. teiles ist die urk. Lothars 950 mai 31 B. 1429 Cod. Lang. 1014 benützt, für die exemtion der kirchenleute vgl. urk. Ludwigs II 855 märz 5 (mit berufung auf eine diesbezügliche verleihung Ludwigs d. Fr.). 698 (677)
aug. 7	——	(pal. r.) restituirt dem seinen getreuen Lantbert und Herard gehörigen kloster Hornbach auf klage des abts Wyrund, dass zur zeit seines vaters k. Karl, doch ohne dessen willen und wissen, dem kloster widerrechtlich besitz entrissen worden sei, nach bericht des mit der inquisitorischen feststellung des tatbestandes betrauten getreuen Donatus drei wohnstätten mit hof und weingarten, welche Sygismund dem königlichen maier Rotbert widerrechtlich übergeben hatte, sowie zu Göllheim im Wormsgau den anteil Widos, der, als das kloster im gemeinsamen besitz Warnaris und Widos, des vaters des genannten Lantbert, war, mit dem von Warnar an den grafen Atto (775—782 graf des Wormsgaus) übergebenen anteil dem kloster widerrechtlich entrissen und vom grafen Wicbert eingezogen worden war, videlicet quod nec advocatus Widonis nec ullus quilibet hanc nec superius dictam portionem reddiderit, und die kirche Habkirchen im Bliesgau. Durandus diac. adv. Helisachar. *Ch. s. XV, rekognition und datirung von einer hand s. XVII aus dem or. nachgetragen. Crollius Or. Bipont. 1,95; (Tabouillot) Hist. de Metz 4,22; Acta Palat. 6,248; M. B. 31, 43. 699 (678)
— 17	——	(—) tut dem grafen Hagano von Arezzo kund, dass er auf bitte des priesters Barbacianus, der auf fiskalland in der stadt Arezzo eine kirche des h. Petrus erbaut und dort von dem lehen des grafen ein unbebautes grundstück zur bebauung urkundlich (per libellum) empfangen hatte, den darüber nach langobardischem gesetz in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten, mit zeugenunterschriften versehenen und ihm vorgelegten vertrag bestätige, nach welchem Barbacianus, dessen neffe Pertulus und dessen erben von ienem grundstück dem grafen und dessen nachfolgern iährlich den zehnten teil des ertrages, aber sonst keine

819		
		leistungen zu entrichten haben bei gegenseitiger konventionalbusse von 100 solidi, unter dem vorbehalt ienes grundstück der kirche zu schenken. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Arezzo kapitelarch. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,447. 700 (679)
. . .	. . . . .	bestätigt der kirche von Arezzo auf bitte des bischofs Lantbert laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n⁰ 371, vorlage) das kloster des h. Amsanus, das während des aufenthaltes k. Karls in Rom dem bischof Heribert von papst Leo zugesprochen worden war. Ohne schlussprotokoll. Verstümmeltes or. Arezzo kapitelarch. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,449. Gleiche schrift wie in n⁰ 700, also wahrscheinlich gleichzeitig. 701 (680)
. . .	Cruciniacum	Fahrt dahin von Ingelheim. Ann. r. Franc. (Einh.). — Kreuznach sw. Ingelheim. a
. . .	Bingia	Von hier fahrt auf dem Rhein. Ann. r. Franc. (Einh.). — Bingen. b
. . .	Confluentem	Ankunft. Ann. r. Franc. (Einh.). — Koblenz. c
. . .	Arduenna	Zur iagd. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 32. d
. . .	Aquasgrani	Rückkunft venatorio exercitio more solemni exacto. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 32. e
sept. (4)	———	(pal. r.) nimmt auf bitte des abts Castus die kirche Visbeck in seinen schutz und verleiht immunität, damit deren diener der predigt obliegen und ihr amt ganz erfüllen können. Durandus diac. adv. Helisachar. *Angebl. or. s. X, zum grösseren teil auf rasur, die rekognition wenig geschickte nachzeichnung, mit V non. sept. imp. VIII (ursprünglich VIIII), ind. XII (ursprünglich XIII), Münster aus Korvey (A). Schaten Ann. Paderborn. 1,67 mit ind. XIV = Migne 104,1106; Falke 720 ex autogr. (A); aus A: Erhard Reg. Westf. C. d. 1,3 n⁰ 2; Wilmans Kaiserurk. 12 mit topograph. erläuterungen, Philippi Osnabrücker UB. 1,7. Echt, der letzte satz gleichlautend in n⁰ 535, *interpolirt* die stelle ‚cum subiectis ecclesiis — videtur' in der narratio, welche die dem kloster untergebenen kirchen des Lerigaus, den zehnten vom wald Ammeri und Ponteburg (bei Bremen) und die kirchen im Hasegau und Fenkigau mit ausnahme einer vom kaiser der diöcese Münster unter bischof Gerfrid zurückgegebenen kirche in Saxlinga (? Lengenerland bei Leer) einbezieht. Über die einreihung Sickel Reg. 319 L 143; 821 würde die urk. sich nicht ins itinerar fügen; auch die folgende urk. hat die ind. noch nicht umgesetzt; die bemerkung Bresslaus UL. 1, 287 u. 3 gegen die einreihung zu 819 ist ietzt auch durch die rekognition in n⁰ 703 beseitigt; bei dem geringen zeitunterschied von höchstens zwei wochen handelt es sich bei n⁰ 702, 703 doch nur um datirung nach späterer ausfertigung. Sickel L 143 und Böhmer 340 mit emendation von V non. in IIII non. zu sept. 2, näher läge die emendation in II non. statt pridie non. sept. 702 (681)
okt. 1	———	(—) bestätigt auf bitte des abts Petrus von Nonantula einen zwischen diesem und dem bischof Giso von Modena abgeschlossenen vertrag, durch den der abt die taufkirche des h. Thomas bei Lama gegen verzicht auf die übrigen kirchen an den bischof gibt, mit der stipulirten konventionalbusse von 6 pfund gold. Helisachar rec. Ind. XII. Sehr beschädigtes or. in Nonantula, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,40; ergänzendes regest im archivkatalog von 1279 Tiraboschi 2,5 vgl. den katalog von 1632 Muratori Ant. 5,669; angabe des im or. zerstörten monatnamens und ausstellortes Mabillon Ann. 2,465 ex authent. Nach n⁰ 750 (or.) war die plebs s. Thomae in Gandacato iuxta fluvium Lama von Karl d. Gr. an Modena geschenkt worden. 703 (682)
— 19	———	(pal. publ.) bestätigt der kirche von Paris auf bitte des bischofs Inchad laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pippin (deperd.) und seines vaters Karl (deperd.) besitz, hörige und zölle, exemtion der kirchenleute auf der dem bischof allein unterstehenden insel und der dort ansässigen freien, qui rustice Albani appellantur, von zinsen und abgaben und von der öffentlichen gerichtsbarkeit, welche durch den vogt der kirche und für das dort befindliche land von St. Germain-des-Prés durch den klostervogt auszuüben ist, ausser vom echten ding (nisi in mallo legitimo vel regali placito vgl. Brunner RG. 2,301 n. 68), vor dem sie mit dem vogt zur verantwortung zu erscheinen haben, sicut lex ecclesiarum praecipit, exemtion der auf kirchenland ansässigen dienstbaren freien von der heerfahrt, ausser wenn der bischof zu felde zieht, gemäss der verleihung seines grossvaters k. Pippin (deperd.) sowie von zins und der seit langem üblichen kopfsteuer. Durandus diac. adv. Fridugisi. Nur imp. VII. K. s. X —XI (A); ch. s. XII und XIII mit gleicher datirung (B), Paris arch. nat. Aus B: Baluze Capit. 2,1418 = Bouquet 6,524 mit imp. VIII = Mansi 18,940 = Migne 104,1100;

Datum	Ort	Regest
819		Le Cointe 7,575 mit imp. VIII; Dubois 1,326; Guérard Cart. de N. D. de Paris 1,259; *Lasteyrie Cart. de Paris 1,43 aus A, B. Über einreihung und echtheit Sickel Reg. 320 L 145. 704 (683)
nov. 12	Aquisgrani pal. r.	bestätigt den kanonikern der kirche von Auxerre auf bitte des bischofs Angilhelm zu ihrem unterhalt und zur ermöglichung des kanonischen lebens die villa Pourrain mit ausnahme von 4 dem bischof vorbehaltenen villen und bestimmt, dass kein bischof sie zu lehen geben oder deren einkünfte schmälern dürfe. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Auxerre. Martene Coll. 1,68 ohne monatsnamen = Bouquet 6,518; *Quantin Cart. de l'Yonne 1,32; erwähnt mit bezugnahme auf die Achener reformbeschlüsse (vgl. die rundschreiben n⁰ 678—680) in G. ep. Antisiod. c. 35 M. G. SS. 13,396. Formular übereinstimmend mit Form. imp. 25 Rozière Formules 1,708 n⁰ 566, Schmitz M. tachygr. 1,17, M. G. Form. 304. 705 (684)
dez. 4	——	schenkt dem kloster Aniane im gau Maguelonne unter abt Georgius die St. Martinszelle in der stadt Arles mit dem ort Mornas im gau Orange und dem in diesem und im gau Avignon zugehörigen besitz. Faramundus adv. Fridugisi. Ind. X. Ch. s. XII (A); k. s. XVII (Estiennot) CL. 12762 Paris bibl. nat. aus andrer quelle mit der gleichen datirung (B). (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^{b},53, éd. par Du Mège 2,613, *n. ed. par Dulaurier 2^{b},129 aus A; Bouquet 6,514 e schedis Mabillonii mit ind. XII = Migne 103,1428. Über die einreihung Sickel Reg. 320 L 147. 706 (685)
— 27	——	bestätigt der kirche von Salzburg laut der von erzbischof Arno durch den archidiakon Adalramm übersandten urkunde seines vaters k. Karl (n⁰ 461, wörtlich ausgeschriebene vorlage) die abgrenzung der diöcesen Salzburg und Aquileia durch die Drau. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ch. (Salzburger kammerbücher) s. XIII (A). Juvavia anh. 76 ex arch. archiep (A);. *Zahn UB. von Steiermark 1,7, Schumi Urk. und Regestenbuch des Herzogtums Krain 1,2, beide aus A. Varianten aus hs. s. XV (CL. 12725 München), die das or. benützt zu haben scheint, Forschungen 26,299. 707 (686)
. . . .	. . . . .	urkunde für das von Sentimir erbaute kloster St. Genis-des-Fontaines im gau Elne. Nur imp. VI. Fragment. K. s. XVII ex arch. in Coll. Baluze 117 Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,218 n⁰ 1. 708
. . . .	. . . . .	Instruktion für einen königsboten (in den hs. irrig: capitula legi Salicae addenda vgl. dazu Stobbe Rechtsquellen 1,49 n. 81): c. 1. eidliche inquisition durch den grafen nur in fiskalsachen (vgl. n⁰ 677 c. 2 und Brunner in Wiener SB. 51, 407, 468, 472, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 150, 209, 213). 2. beim gebotenen placitum (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,452) erscheinen der grafen mit 12 schöffen, die, wenn nicht so viele vorhanden, aus den angeseheneren leuten der grafschaft bis auf diese zahl zu ergänzen sind, und der geistlichen vögte. 3. zahlung des königlichen zinses am selben ort, wo er früher gezahlt worden war. 4. ausschluss unberechtigter widerrede im gericht des grafen und pfalzgrafen bei busse (vgl. Sohm 1,178). 5. selbständigkeit des vorgehens des grafen im grafengericht, im fall einer ungerechtigkeit berufung an den kaiser. 6. genaue untersuchung, ob etwas in der gewere seines vaters (k. Karl vgl. n⁰ 676 c. 6) gestanden, nur die rechte und gesetzmässige sei wirkliche gewere. 7. gestattung des eigenguts in den von seinem grossvater (in Aquitanien) eroberten kastellen nur für iene, welche sich ergeben, nicht aber für solche, welche bis zum äussersten widerstand geleistet haben. 8. verbot der produktion von gegenzeugen betr. des in rechtmässiger gewere k. Karls gestandenen gutes, si nostri testes boni et idonei sunt (vgl. Brunner l. c. 407 und 150), giltigkeit des zur zeit seines vaters betr. des kirchengutes aufgestellten grundsatzes, dass dasselbe contra adpetitores et petitores nach dem recht des schenkers zu behandeln sei, tantum salva nostra iustitia (vgl. Brunner l. c. 420 und 164). 9. weisung betr. des 4. kapitels erst nach beratung mit mehreren getreuen. ‚Ut pagenses.' Hs. s. IX Paris. Baluze Capit. 1,605 = Eccard Leges Sal. 188 = Georgisch C. J. 845 = Bouquet 6,421 = Canciani 2,174 = Mansi 14^{b},409 = Walter 2,336; M. G. LL. 1,227 = Migne 97,439; *M. G. Capit. 1,295 c. 1—5, c. 6—9 p. 296 als besondere instruktion für einen andren königsboten. Es liegen hier, wie aus der bezugnahme auf die instruktion von 819 erhellt, weisungen auf die anfragen eines oder zwei der 819 ausgesandten königsboten vor; sie wurden wol noch 819 erlassen. 709 (659)
820 ian. 00	——	Reichsversammlung, in der über Liudewits abfall beraten und beschlossen wird 3

820		
		heere gegen ihn zu entsenden. Borna, welcher, im dez. von Lindewit in Dalmatien angegriffen, dessen heer durch überfälle und stete gefechte bedeutende verluste beigebracht und zum rückzug genötigt hatte, Ann. r. Franc. (Einh.) 819 vgl. V. Hlud. c. 32, gibt zuerst durch gesandte, dann persönlich ratschläge, wie gegen Liudewit vorzugehen sei. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 33. — Bera, graf von Barcelona (seit 819, n° 374e), schon lange von seinen nachbarn des treubruchs beschuldigt, wird im zweikampf zu ross (secundum legem propriam, utpote quia unterque Gothus erat, equestri proelio, V. Hlud. c. 33) von seinem ankläger Sanilo besiegt; der kaiser begnadigt den dem tod verfallenen zur verbannung nach Rouen. Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 33, ausführliche schilderung bei Ermoldus Nig. III, 543 f. vgl. auch Simson Ludwig d. Fr. 1,154. — Bischof Hitto von Freising, der vom kaiser, wol zu dieser engeren reichsversammlung, berufen worden war (iubente et vocante d. imperatore, ergänzung aus der hs. zu der bei Meichelbeck Hist. Fris. 1b,198 n° 373 ungenau abgedruckten urk. bei Hundt, Die Urk. des Bistums Freising aus der Zeit der Karol., Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,105) ist 819 dez. 30 in Achen; der reichstag scheint also zu beginn des ian. stattgefunden zu haben. a
. . .	Aquasgrani pal.	Kapitulare. Capitula legis Salicae: c. 1—12. erläuterungen und abänderungen zu c. 1, 11, 14, 26, 37, 46—48 der lex Salica (zu c. 1 vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,402, 425; anknüpfend an frühere kapitularien c. 11: berechtigung eine freilassungsurkunde als falsch zu erklären, wenn der freigelassene nicht den verleiher derselben produciren kann vgl. n° 395 c. 7, 637 c. 1; c. 12: recht des klägers zuerst seine zeugen zu produciren, bei widersprechenden zeugenaussagen verfahren secundum capitula d. imperatoris, quae prius pro lege tenenda constituit vgl. n° 675 c. 10). ‚De hoc capitulo.‘ Hs. s. IX Paris. Baluze Capit. 1,607 = Le Cointe 7,540 = Eccard Leges Sal. 188 = Georgisch C. J. 847 = Bouquet 6,422 = Canciani 2,174 = Mansi 14b,411 = Walter 2,337; M. G. LL. 1,225 = Merkel Lex Sal. 48 = Migne 97,437: Behrends Lex Sal. 113; *M. G. Capit. 1,292. In einer hs. s. IX (Nouv. acquis. 24 Paris bibl. nat.) trägt n° 675 die überschrift: Incipiunt capitula, quae d. Hlud. imp. (anno) imperii sui V coram universo coetu populi i. e. cum episcopis et abbatibus atque comitibus vel cum reliquo populo in Aquisgrani pal. promulgavit atque legi Salicae addere et universis ordinibus firmiter tenere praecepit ipsaque postea, cum in Theodone villa generalem conventum habuisset, ulterius capitula appellandum esse prohibuit, sed tantum lex dicenda immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum consilio praecepit, M. G. Capit. 1,280. Diese notiz kann nicht auf n° 675 bezug nehmen, sondern nur auf diese Capitula legis Salicae, die allerdings in iener hs. fehlen. Ausser zweifel wird dies gestellt durch das wörtliche citat in n° 687 c. 5. Ist n° 687 auf einem reichstag in Diedenhofen erlassen, so kann dies nur 821 okt. geschehen und die ‚praeterito anno‘ auf einem Achener reichstag verfügten Capitula legis Salicae können nur 820 entstanden sein vgl. Seeliger Die Kapitularien der Karolinger 54 n. 1. Es liegt, da der reichstag noch in den ianuar fällt, nur ein irrtum im regierungsiahr (V statt VI) vor. 710 (660)
ian. 20	——	restituirt der kirche des Erlösers und des h. Kilian am fluss Main neben der veste Wirzburg auf klage des bischofs Vulfgar, weiland graf Radulf habe den von den brüdern Hruntzolf und Luto und der gemahlin des letzteren Frohild geschenkten besitz in der mark der villen Essfeld und Giebelstadt im Badanachgau der kirche widerrechtlich entrissen, auf fürsprache Heliands (in tironischen noten, Kopp Palaeogr. 1,388) diesen besitz, nachdem von den königsboten bischof Bernar (von Worms) und graf Ermenfrid durch inquisition die wahrheit iener angabe festgestellt worden war. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. München. Eckhart Francia or. 2,880; *M. B. 28,13. 711 (688)
— 30	——	schenkt der dem kloster Prüm unter abt Tancrad gehörigen zelle St. Goar einen teil des zwischen den fiskalgütern Wesel und Boppard gelegenen waldes innerhalb angegebener grenzen sammt der villa Bibernheim mit 2 mansen und 12 genannten hörigen. Durandus adv. Fridegisi. Imp. VI. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (datirung nachgetragen). Martene Coll. 1,69 = Hontheim 1,172 = Migne 104,1098; Mittelrhein. UB. 1,58 = Vuy Gesch. des Trechirgaues und von Oberwesel 305. 712 (689)
märz 7	——	bestätigt dem kloster Cormery auf bitte des abts Fridugis von St. Martin (in Tours) die vorgelegte urkunde seines vaters k. Karl (n° 355, grossenteils gleicher wortlaut), gewährt freie

820

wahl des abts aus ihrer mitte oder der nachbarschaft unter vorbehalt der zustimmung des abts von St. Martin, bestimmt die zahl der mönche auf 50, die schutz und hilfe von den äbten dieses klosters erhalten sollen, und bestätigt die von den äbten Albin (Alcuin) und Fridugis geschenkten besitzungen und den brüdern von St. Martin den von Cormery nach einer verfügung von Itherius zu leistenden jährlichen schmaus (refectio). Durandus diac. adv. Fridugisi. K. s. XVII in Coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur., in CL. 12780 Paris bibl. nat., die andren k. aus der pancarta nigra verzeichnet bei Mabille Pancarte noire 81 n° 34. Gallia chr. 1. ed. 4,299 e chartophil. Corm. (schlechter druck vgl. Mabillon Ann. 2,458) = Le Cointe 7,522; Bouquet 6,519 e schedis bibl. s. Germani; Gallia christ. 14[b],20 e schedis s. Germ. = Bourassé Cart. de Cormery 17; erwähnt im Chr. s. Mart. Tur. M. G. SS. 26,460. Protokoll echt, der text vielfach verunechtet und überarbeitet, der wesentliche inhalt sachlich nicht bedenklich vgl. Sickel Reg. 320 L 152. Die erwähnte refectio, welche sonst erst unter Karl d. K. eingang in die diplome findet, Wiener SB. 92,457, scheint hier aus der stiftungsurk. zu stammen vgl. Mabillon Ann. 2,715. 713 (690)

märz 12 | Aquisgrani pal, r. | restituirt der Martinszelle in der stadt Arles, welche er dem kloster Aniane im gau Maguelonne einst urkundlich (n° 706) geschenkt, zur sühne seiner sünden die zugehörige villa Massacia (? Maussanne, arr. Arles s. Rh.) mit etwa 40 mansen. Durandus diac. adv. Fridugisi. K. s. IX Montpellier (A); ch. Anian. s. XII (B), *M. G. Dopsch. (Vaissete) Hist. de Languedoc 1[b],54 arch. d'An., éd. par Du Mège 2,613, n. éd. par Dulaurier 2[b],130 aus B; Bouquet 6,520 e schedis bibl. s. Germ. (aus B) = Migne 103,1430. 714 (691)

apr. 27 | —— | restituirt dem bistum Piacenza das kloster Gravago im gau Piacenza, welches, nach den vom priester Ragenold im auftrag des bischofs Podo vorgelegten privilegien der Langobardenkönige Hilprand, Haistulf und Desiderius einst eigentum der kirche, dieser zur zeit seines vaters k. Karl widerrechtlich entrissen worden war, nachdem seine nach Italien ad iustitias faciendas (vgl. n° 677 c. 1) abgeordneten königsboten, bischof Adalloh (von Strassburg) und graf Hartmann, die wahrheit dieser angabe festgestellt und darüber bericht erstattet hatten. Gundulfus adv. Fridugisi. Or. Piacenza arch. vesc. Campi 1,455 ex arch. eccl. cath. = Le Cointe 7,529 = Ughelli 5 app., 2. ed. 2,201 = Migne 104,1095. 715 (692)

— 28 | —— | bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland und dessen besitzungen in Langobardien, der Romagna und im herzogtum Spoleto auf bitte des vor ihm erschienenen abts Ingoald laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige Ratgis, Haistulf, Desiderius und seines vaters k. Karl (n° 188) königschutz und immunität (vgl. die immunitätsformel in n° 591, hier erweitert durch: vel ad excubias compellendos); pön secundum constitutionem domni et genitoris nostri Karoli imp. ac nostram 600 sol. an das kloster. Machedo adv. Fridegisi. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,205 n° 266. Die anwesenheit Ingoalds bei hof auch erwähnt in der gerichtsurk. der königsboten graf Aledram, Adelard und Leo 821 aug. Mabillon Ann. 2,722 = Muratori SS. 2[b],373, Reg. di Farfa 2,207 n° 269; Ingoald erhält auch ein ietzt verlornes inquisitionsmandat (indiculus vgl. n° 717) zur revindicirung der von Paulus an das kloster geschenkten besitzungen, welche herzog Winegis von Spoleto wegen herisliz (793 vgl. n° 320[d]) auf befehl k. Karls konfiscirt hatte vgl. n° 766; unter der gleichfalls erwähnten besitzbestätigung Ludwigs ist wol n° 717 zu verstehen. 716 (693)

— 28 | —— | bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des vor ihm erschienenen abts Ingoald laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige Ratgis, Haistulf, Desiderius und seines vaters k. Karl (n° 398 vgl. 201), der privilegien der päpste Hadrian, Stephan, Paschal für die klostergüter im Sabinerland und in der Romagna, die in denselben geschenkten und bestätigten und die laut der vorgezeigten rechtstitel von andren vergabten besitzungen, namentlich iene des Maioranus und seiner söhne, welche, von k. Karl diesem urkundlich (deperd.) bestätigt, von ihm, soviel in seinen besitz gekommen, an das kloster geschenkt worden waren (n° 619, 665), die der Taciperga (vgl. n° 312), herzog Hildebrands von Spoleto u. a. nebst dem inquisitionsrecht (vgl. n° 659, 716), sowie das von den Langobardenkönigen urkundlich zugesicherte recht, dass freie frauen, wenn sie klosterhörige ehelichen, nach iahresfrist secundum edicti tenorem in den besitz des klosters übergehen (n° 592), und gewährt für das vieh des klosters und der klosterleute das weiderecht auf den öffentlichen weideplätzen (ubi et publica animalia consueta sunt pabulare vgl. urk. des herzogs Theodicius

820		
		767 Reg. di Farfa 2,73 nº 83) ohne iede der dafür zu leistenden abgaben. Macedo adv. Fridugisi. Ind. XII. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,202 nº 264, in etwas veränderter fassung (es fehlt der satz über die privilegien der päpste, p. 199 z. 5 v. o. ist der satz ‚necnon et ipsa ecclesia — pertinentibus‘ eingeschaltet betr. güter, welche Ludwig in einer eignen ietzt verlornen urk. bestätigte, Chr. Farf. Muratori SS. 2^b,378) nochmal Regesto di Farfa 2,198 nº 260 mit ind. XII ohne a. imp.; dass diese zweite fassung auf einer zweiten ausfertigung der urk. beruht, ist immerhin möglich, aber wenig wahrscheinlich; extr. Chr. Farf. l. c. 379. 717 (694)
apr. 28	Aquasgrani pal. r.	befiehlt den grossen und öffentlichen beamten auf die beschwerde des abts Ingoald von Farfa im Sabinerland, dass ihm und seinen boten die auslieferung flüchtiger mönche und oblaten verweigert werde, fortan kein hindernis in den weg zu legen, sondern die flüchtigen auszuliefern und diesen brief (litteras) nach dessen einsichtsnahme wieder zurückzugeben. Reg. Farf. s. XI ex. Mabillon Ann. 2,722 = Muratori SS. 2^b,378 = Migne 104,1097; *Regesto di Farfa 2,261 nº 162; erwähnt im Chr. Farf. Muratori l. c. 718 (695)
— 28	———	bestätigt auf bericht der nach Spoleto abgeordneten königsboten, bischof Hetto (Basel, in der hs.: Heito), abt Ansegis und graf Gerald, welche auch den auftrag erhalten hatten den zwischen bischof Siguald von Spoleto und abt Ingoald von Farfa schwebenden streit über die Markuskirche bei Spoleto (vgl. nº 592) und die Erlöserkirche bei Salian mit den zugehörigen besitzungen durch inquisition zur entscheidung oder vor das königsgericht zu bringen, einen unter deren vermittlung abgeschlossenen und von ihnen unterfertigten vergleich, durch welchen vorbehaltlich der genehmigung des kaisers abt Ingoald den von Helpidius unter abt Benedikt vergabten hof Serule und die von Audiperga geschenkten gehöfte zu Loreto an die kirche von Spoleto und bischof Sigoald pro causa firmitatis et pactationis einigen grundbesitz zu Basano und im bezirk von Teramo an das kloster gab unter stipulirung einer konventialbusse (penae nomine) von 5000 mancusen. Macedo adv. Fridugisi. Reg. Farf. s. XI ex. Fatteschi 287; *Regesto di Farfa 2,204 nº 265; erwähnt Chr. Farf. Muratori SS. 2^b,380. Die häufige verwendung des abts Ansegis, der 823 auch das bis dahin von Einhard innegehabte kloster St. Wandrille vom kaiser erhielt, erwähnen auch die G. abb. Fontan. c. 17 M. G. SS. 2,294. 719 (696)
mai 1	. . . .	(Aquisgrani pal. r.) schenkt dem kloster Maroilles auf bitte des grafen Arnulph die villa Sassegnies im Hennegau an der Sambre. Imp. V, ind. XIII, kal. mai. K. s. XIII ex. Lille (das von Sickel Reg. 420 erwähnte exemplar saec. 13 in arch. Parisiensi ist ietzt dort nicht aufzufinden). Miraeus Dipl. 254, Notitia 42 extr., Op. 1,246 ex J. Guisii ms. Hann. annal.; *Guyse H. de Hainaut 9,322; regest St. Génois Mon. anc. 1,464, Inventaire des arch. de la chambre des comptes à Lille (1865) 2. *Fälschung* ohne echte vorlage. Böhmer 328 durch hinzuziehung der indiktionszahl zum monatsdatum zu 820 apr. 19. 720 (697)
— 8	Tectis pal. r.	bestätigt dem kloster Hersfeld im Hessengau am fluss Fulda auf bitte des abts Bun das durch die mönche Heimulf und Erluin übersandte privileg seines vaters k. Karl (nº 176, vorlage), nimmt es in seinen schutz, befiehlt, dass weder der bischof von Mainz oder dessen archidiakon eine gewalt ausübe ausser der durch die kirchengesetze berechtigten noch ein graf oder beamter leistungen fordere, und verleiht unter vorbehalt der kaiserlichen bestätigung freie wahl des abts aus dem eignen kloster oder nötigenfalls aus einem andren kloster der diöcese. Gundulfus adv. Fridugisi. Ledderhose Kleine Schriften 4,271 aus dem or.; facsim. des ietzt verlornen or. mit siegelabbild. *Kopp Schriftt. 21. Über inhalt und fassung Sickel Beitr. I, IV Wiener SB. 36,371; 47,593, UL. 165. — Ausstellort Theux, Belgien prov. Lüttich arr. Verviers. 721 (698)
. . . .	. . . . .	Entsendung von 3 heeren, die aus dem heerbann der Sachsen, Ostfranken, Alamannen, Baiern und Italiens gebildet werden, gegen Lindwit (vgl. nº 709^a). Das eine rückt von Italien über die Norischen alpen (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,159 n. 1) vor, das 2. durch Kärnten, das 3. durch Baiern und Oberpannonien; das 2. siegt in 3 treffen, setzt über die Drau und erreicht zuerst den bestimmungsort, während das eintreffen der beiden andren heere durch terrainschwierigkeiten und die weite des marsches verzögert wird. Lindewit hatte sich in eine bergveste eingeschlossen und stellt sich weder zur schlacht, noch sucht er frieden. Nachdem sich die heere vereinigt, verwüsten sie das land und kehren ohne verlust zurück, nur

820		
		ienes, das durch Pannonien marschirt war, erleidet durch eine seuche nicht unbedeutende einbusse. Nach ihrem abzug unterwerfen sich die Krainer an der Save und iene Kärntner, welche zu Liudewit abgefallen waren, dem markgrafen Baldrich. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe: transacta hieme, ut primum herba pabulum iumentis praebere potuit vgl. V. Hlud. c. 33, Thegan c. 27, Ann. s. Emmer. und n° 739. a
iuni 13	Aquisgrani pal. r.	bestätigt auf bitte des bischofs Ratold von Verona der schule, welche derselbe, da die frühere eingegangen war, zur heranbildung des klerus in Verona errichtet hatte, die aus dem kirchengut für den unterhalt der zöglinge teilweise mit zustimmung des patriarchen Maxentius (von Aquileia) angewiesenen einkünfte mit der alten dotation und nimmt sie in seinen schutz. Durandus diac. adv. Fridugisi. N. k. in Verona, verzeichnet von Cipolla in Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 2,93. (Ballerini) Conferma della falsità di tre doc. pubbl. dall' Ughelli a favore del capitolo di Verona 126 ex apogr. s. XIII. 722 (699)
. . .	Carisiaci	Reichsversammlung Ann. r. Franc. (Einh.), Xant. Die zeit ergibt sich aus der folgenden urk., n° 724 erweist die anwesenheit einer bedeutenderen zahl von würdenträgern. — Abbruch des mit den Mauren in Spanien (Abulaz, rege Hispaniae) abgeschlossenen nutzlosen friedens (wahrscheinlich 817 vgl. n° 642^b und Simson Ludwig d. Fr. 1,79), eröffnung der feindseligkeiten. Ann. r. Franc. (Einh.); damit vielleicht im zusammenhang der fall Beras, Simson 1,154. Nähere zeitangabe fehlt, der beginn des krieges fällt wol noch in den sommer. Im mittelmeer werden 8 von Sardinien nach Italien zurückkehrende kauffahrer genommen und in den grund gebohrt. Ann. r. Franc. (Einh.); wahrscheinlicher der arabische bericht, dass die fränkische flotte vor Sardinien von den Mauren geschlagen und ihr 8 schiffe abgenommen wurden, Funck Ludwig d. Fr. 193 vgl. Simson 1,161 n. 1. — Dreizehn piratenschiffe der Normannen werden an der flandrischen küste von den strandwachen zwar zurückgetrieben, vermögen aber dann doch ‚einige‘ hütten in brand zu stecken und ‚einiges‘ vieh wegzutreiben; nach einem missglückten landungsversuch an der Seinemündung finden sie reiche beute an der aquitanischen küste, wo sie den flecken Bundium (Bouin, Vendée arr. Les Sables d' Olonne, Longnon Atlas hist. text 171) vollständig zerstören. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 33. a
sept. 6	——	bestätigt dem kloster St. Claude (s. Eugendi) auf bitte des abts Acchinus (vgl. Catal. abb. s. Eugendi M. G. SS. 13,744) laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Pipin (deperd.) und seines vaters k. Karl (deperd.) zollfreiheit zu wasser und land. Gondailphus (Gundulfus) adv. Fridugisii. K. s. XV Lons-le-Saunier arch. dép., *M. G. Dopsch. Ungedruckt. Der name des ausstellorts zum teil durch eine lücke zerstört, noch zu lesen Chariss(iaco). 723
(— 00)	——	bestätigt einen tauschvertrag zwischen dem grafen Huc (Hugo von Tours) und dem kloster Weissenburg unter abt Bernhar, bischof von Worms (deperd.). Zeuss Trad. Wizenburg. 74 n° 69. Die tauschurk., welche von bischof Adalloh von Strassburg, abt Einhard, den grafen Lantbert, Gerolt, Vito, Adadramn, Rorio, Ingibert, Gundhart, Eggihart, dem comes stabuli Adalbert u. a. als zeugen unterfertigt ist, datirt vom 2 sept., zweifelsohne der zeit des reichstages; die kaiserliche bestätigung dürfte derselben zeit angehören. — Nach dem reichstag begibt sich der kaiser in gewohnter weise auf die herbstiagd. Ann. r. Franc. (Einh.). 724 (700)
— 17	Vern. pal.	nimmt das kloster Arles auf bitte des abts Castellanus, der es im tal Valespir auf alten gebäuden errichtet hatte, mit den zugehörigen in der wüstung gegründeten zellen in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Durandus diac. adv. Fridugisi. K. s. XVII ex ch. in Coll. Baluze v. 117 f. 285 und 342 Paris bibl. nat. (A). Marca 776 ex arch. (ch.) = Gallia christ. 2. ed. 6^b,474 = Bouquet 6,522 = Migne 104,1097; Aguirre Conc. Hisp. 4,126 ex arch.; *Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,132 aus A; auch erwähnt in gerichtsurk. von 832 apr. 2 ib. 2^b,177 und 876 ian. 18 Marca 798. Vgl. Sickel Reg. 321 L 158. 725 (701)
sept. 18	——	bestätigt dem kloster Sithiu (St. Bertin) auf bitte des abts Fridogis, des obersten pfalzkanzlers, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 353, in der narratio wörtlich ausgeschriebene vorlage) die iagdgerechtsame in den eignen wäldern. Durandus diac. adv. Fridogisi. K. s. XII des ch. Folquini vgl. M. G. SS. 13,615. *Guérard Cart. de St. Bertin 76; erwähnt in Iperii Chr. Martene Thes. 3,505. 726 (702)

820		
sept. 27	Compendio pal. r.	bestätigt auf bitte des abts Hildoin von St. Denis, seines obersten pfalzkaplans, einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, nach welchem Hilduin grundbesitz des klosters in der villa Gretz im Pariser gau an Theodoan gab und dafür von diesem dessen eigengut in der villa Messy im gau Meaux empfieng. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Paris. Tardif 80; auflösung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,389; erwähnt Mabillon Dipl. 526 = Bouquet 6,522 n^0 96 n. b. 727 (703)
okt. 15	———	befiehlt den beamten Septimaniens, der Provence und Aquitaniens auf bitte des abts Benedikt, den vögten des klosters Aniane, welchen er den auftrag erteilt habe die verlornen güter zu reklamiren, die rechtlich besessenen zu sichern und ihm über iede rechtsverzögerung oder verweigerung bericht zu erstatten, in ihren amtssprengeln unverweilt recht zu schaffen und mit den flüchtigen hörigen des klosters St. Martin (vgl. n^0 706) und der übrigen von ihm geschenkten besitzungen nach römischem recht zu verfahren, ut tricennium ea (testimonia) excludere non possit. Durandus diac. adv. Fridugisi. Imp. III, ind. X. Ch. s. XII (A). (Vaissete) Hist. de Lunguedoc 1^b,49 aus A, éd. par Du Mège 2,610; Bouquet 6,496 e schedis Mabillonii = Migne 103,1427; *Hist. de Languedoc n. éd. parDulaurier 2^b,113 aus A. Über die einreihung Sickel Reg. 321 L 161; auch in n^0 706 ind. X statt XIII, wie sich auch sonst chronologische ungenauigkeiten im ch. finden: entscheidend ist namentlich die rekognition; im ch. steht diese urk. zwischen 2 diplomen mit der rekognition adv. Hugonis, die annahme also, dass der kopist dieselbe aus versehen wiederholt habe, ist demnach unstatthaft. 728 (704)
— 22	Silviaco pal.	bestätigt auf bitte des abts Hilduin von St. Denis, seines obersten pfalzkaplans, einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, nach welchem Hilduin grundbesitz des klosters in der villa Bernes im gau Chambly an Hahi rad gab und dafür von diesem dessen eigengut in derselben villa empfieng. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Paris. Tardif 80; siegelabbild. Kopp Schriftt. 24 F; erwähnt Mabillon Dipl. 526 = Bouquet 6,522 n^0 96 n. b. — Ausstellort Servais, Aisne arr. Laon cant. La Fère. 729 (705)
— 29	Carisiaco pal. publ.	bestätigt der kirche von Paris auf bitte des bischofs Inchad nach einsichtnahme der von seinem vater k. Karl dem bischof Erchenrad (775—795) verliehenen urkunde (deperd.) den vor verbrennung der rechtstitel in deren rechtmässiger gewere gewesenen besitz, als ob die rechtstitel nicht verbrannt wären. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ch. s. XII (A), s. XIII (parvum pastor., B), k. s. XIII (C) aus B, Paris arch. nat. Baluze Capit. 2,1419 = Le Cointe 7,535 = Bouquet 6,522 = Mansi 18,941 = Migne 104,1102; Dubois 1,325; Felibien Paris 3,596 extr.; Guérard Cart. de N. D. de Paris 1,263; *Lasteyrie Cart. de Paris 1,45 aus A-C; notiz über C Teulet Layettes 1,9. Servais und Quiercy liegen in solcher nähe, dass mir auch ein zweiter aufenthalt an letzterem ort nicht bedenklich erscheint. 730 (706)
. . .	Aquasgrani	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Einh.). — Andauernder regen erzeugt in diesem iahr seuchen unter menschen und tieren, welche kaum einen ort des Frankenreichs verschonen; die ernte kann nicht eingebracht werden oder verfault, der wein ist ungeniessbar; überschwemmungen machen teilweise die herbstsaat unmöglich. Ann. r. Franc. (Einh.). a
dez. 8	———	schenkt dem kloster Nonantula Valfabbrica im gebiet von Assisi. Nur imp. VII. Urk. verloren, regest im archivkatalog von 1632 Muratori Ant. 5,669. Von Tiraboschi Nonantula 1,428 angezweifelt, da Valfabbrica erst in der 2. hälfte des 12. iahrhunderts sicher als besitz des klosters nachzuweisen ist. 731 (707)
vor 821		
. . .	. . . .	benachrichtigt den patriarchen Fortunatus (von Grado) und die getreuen der provinz Istrien, dass er nochmals urkundlich auf ihre bitte die freie wahl des patriarchen, der bischöfe, äbte, tribunen und andren obrigkeiten nach altem gesetz bestätige, dass bei treubruch, zwistigkeiten und unterdrückung der armen das gesetzliche urteil sie erwarte und die übertreter der von den gesandten seines vaters, dem priester Iso, den grafen Cadola und Aio festgestellten und von 172 edlen beschworenen vereinbarung (Carli 4,5 vgl. A. Danduli Chr. VII, 15 p. 8 Muratori SS. 12,155) die stipulirte busse von 9 pfund gold treffe. Ohne datirung. Cod. Trevis. s. XV. (Carli) Della antichità Ital. 4^b, 12 = Vergottin Breue saggio d'ist. di Parenzo 14 = Kukuljevic C. d. Croatiae 1,42 = Archaeografo Triest. n. s. 6,212; *Kandler C. d. Istr. zu 815; erwähnt Andreae Danduli Chr. VIII, 22 Muratori SS. 12,165. Über die einreihung Sickel Reg. 304 L 40. Die stelle ,sicut a primordio vobis concessimus, ita denuo

Datum	Ort	Regest
820		
817-21		confirmare decrevimus' weist auf ein deperd. aus dem beginn der regierung Ludwigs, macht also die verleihung dieser bestätigung für ein späteres iahr wahrscheinlich. 732 (708)
. . .	. . . . .	schenkt seinem sohn und mitregenten kaiser Lothar einen herrenmansus mit 60 zugehörigen mansen und 60 darauf ansässigen hörigen in seiner villa Erstein im Elsassgau zu freiem eigen. Form. imp. 10 in Cod. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 53 ^{0} 25 = Bouquet 6,646 = Grandidier Strasbourg 2^{b},167 = Migne 104,1082; Rozière Formules 1,177 n^{0} 140; Schmitz M. tachygr. 1,7; *M. G. Form. 294. Lothar erhält 817 den titel eines kaisers und mitregenten n^{0} 649^{a}, bei seiner vermählung 821 überträgt er seinen besitz in Erstein an seine gemahlin als morgengabe, urk. Lothars I 849 sept. 6. Vielleicht erhielt er diese schenkung bei seiner erhebung als teil seiner dotation. 733 (709)
821		
febr. 00	Aquasgrani	Reichsversammlung. Beratung über den krieg gegen Liudewit, beschluss im sommer 3 heere nach einander zur verwüstung des landes der aufständischen abzusenden. Gleicher beschluss betr. der spanischen mark, erlass der diesbezüglichen befehle an die grenzgrafen. Ansage einer zweiten reichsversammlung für mai nach Nimwegen, bestimmung der grafen, die dort zu erscheinen haben. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. a
— 7	——	Unterredung des abts Benedikt mit dem kaiser: omnia, quae ei solitus erat dicere, replicavit. Am selben tag wird er vom fieber ergriffen. Am nächsten tag (8. febr.) beeilen sich die magnaten des reichs ihn zu besuchen, vor allen sein freund abt Helisachar, der nicht mehr von seiner seite weicht, in der nacht schickt der kaiser seinen kämmerer Tangulf mit dem befehl Benedikt nach Inden zu bringen. Hier stirbt er am 11. febr. und wird am 14. in einem steinernen sarg, den der kaiser beigestellt hatte, beerdigt. Ep. Ind. mon. in V. s. Benedicti Mabillon Acta 5,206 = Bouquet 6,274, M. G. SS. 15,219 vgl. Chr. Moiss. 821 M. G. SS. 1,312 n.* In Benedikt war die bis ietzt einflussreichste persönlichkeit aus dem leben geschieden vgl. auch Simson Ludwig d. Fr. 1,164. b
— 8	——	(pal. r.) verleiht dem kloster Inden im Ardennenwald unter abt Benedikt zollfreiheit zu wasser und land. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Düsseldorf (A). Lünig RA. 18,725 (ex ch. s. XVI, ietzt in Düsseldorf); Martene Coll. 1,20 ex ms. de Louvrex = Miraeus Op. 3,288 = Migne 104,1105; Quix C. d. Aqu. 1,58 aus vidimus von 1540; Lacomblet 1,20 aus A; *facsim. KU. in Abbild. III,4. Die stelle über die siegelung in der korroboration vom schreiber nach der besiegelung nachgetragen. 734 (710)
— 15	——	(—) restituirt dem kloster St. Gallen auf vortrag des abts Cozpert, dass die zur zeit des bischofs und abts Johannes von Pieta und deren sohn Lanpreht urkundlich (? 741—745, Wartmann UB. 1, 7, 11, 13 vgl. 250 n. 1) geschenkte villa Uhcinriuda (? Uznach) dem kloster entrissen und dem fiskus Zürich einverleibt worden sei, und auf fürsprache Hildoins und Matfrids (in tiron. noten) diese villa, nachdem durch die vom abt erbetene und von Gerold vorgenommene inquisition die wahrheit iener angabe festgestellt worden war. Gundulfus adv. Fridugisi. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 149 = Neugart C. d. Alem. 1,179 = Migne 104,1108; *Wartmann UB. 1,249 vgl. 2,401; über die tiron. noten auch Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,685, 687. 735 (711)
märz 24	——	Ostern. Chr. Moiss. M. G. SS. 1,312 n. * a
. . .	per Mosam	Fahrt nach Nimwegen. Ann. r. Franc. (Einh.). b
mai 1	Noviomagi	Reichsversammlung: verlesung (recensuit, Ann. r. Fran.; recitari fecit, V. Hlud. c. 34; über die bedeutung von recensere Simson Ludwig d. Fr. 1,165 n. 6, 405) des vor einigen iahren (817) erlassenen und aufgezeichneten reichsteilungs- (und tronfolge-) gesetzes (n^{0} 650), beschwörung desselben durch die anwesenden grossen. Ann. r. Franc. (Einh., daraus missverständlich Ann. Fuld. = Sith.: divisionem regni fecit inter filios suos vgl. Ann. Altah. 822) vgl. V. Hlud. c. 34 mit dem datum kal. mai. — Empfang einer gesandtschaft des papstes Paschal, des bischofs Petrus von Cività vecchia und des nomenclator Leo, die rasch abgefertigt werden. Entlassung der zur heerfahrt nach Pannonien bestimmten grafen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. c
. . .	——	schreibt an erzbischof Bernowin von Besançon (Crisopolitano archiep.), dass er, um den bisherigen missbrauch abzustellen, mit zustimmung der reichsversammlung und auf einmütige bitte der geistlichkeit beschlossen habe (n^{0} 674 c. 6), fortan solle kein höriger zur priester-

821		
		weihe befördert, sondern früher freigelassen werden; dass er ihm, seinen nachfolgern und suffraganen die vollmacht erteile die zur weihe erwählten kirchenhörigen aus seinem sprengel oder dem seiner suffragane oder einem kloster seiner diöcese vor klerus und volk mit zustimmung des bisherigen herrn freizulassen und die freigelassenen nach einhändigung der in der hier vorgeschriebenen form abgefassten freilassungsurkunde (vgl. die formeln bei Rozière Formules 1,96 f. n° 71—76, M. G. Form. 215, 311, 543, 544, 518, 313) durch ihren herrn zu weihen, und dass er die gleiche vollmacht auch dessen suffraganen erteile. Ohne tagesdatum. ‚Neminem in universo genere humano.' Chifflet Opuscula 232 ex cod. membr. vet. Über den inhalt Sickel Reg. 322 L 166, die fassung Sickel UL. 406. 736 (712)
. . . .	. . . .	schreiben an erzbischof Hetti von Trier = n° 736. Ohne datirung. ‚Neminem in genere humano'. Hs. s. IX Bern vgl. Hagen Catal. cod. Bern. 310. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1871 n° 2 p. 115; N. Archiv 2,435; *M. G. Capit. 1,355 vgl. 2,539 zu 819. Wahrscheinlich ziemlich gleichzeitig mit n° 736 und vor n° 774 erlassen, da auch hier die dort eingerückte bedingung vgl. Sickel Reg. 322 fehlt. Wie schon Sickel bemerkt, müssen derartige vollmachten in grosser anzahl ausgefertigt worden sein. 737 (713)
iuni 3	Niumaga pal. publ.	bestätigt den mönchen des klosters St. Mesmin bei Orléans den ort, quem iuxta consuetudinem terrae Areas vocant, in portu Vitrariae (wol Port-St.-Père, Loire inf. arr. Paimboeuf) am fluss Tenu im gau d'Herbauge, welchen er ihnen schon früher zum ausladen der schiffe und zur salzgewinnung geschenkt hatte, gegen einen iährlichen zins von 1 solidus an die Peterskirche in Poitiers, welcher der ort untertan ist, befreit diesen von allen öffentlichen abgaben und stellt die mit demselben verkehrenden klosterleute unter seinen schutz. K. s. XVII in Coll. Baluze v. 41 f. 179; 78 f. 105, Coll. Moreau v. 1 frg., Paris bibl. nat., k. s. XVIII Orléans bibl. hs. 556, Carpentras Coll. Peiresc v. 23, sämmtlich ex ch. Miciac. s. XIII, *M. G. Dopsch. Ungedruckt; regest irrig mit 2 non. iun. Sickel Reg. 133 L 167 aus Coll. Moreau. Topographie Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 33, Forschungen 19,472. 738 (714)
. . .	Aquasgrani	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. a
iuli 16	——	(pal. r.) restituirt Fulquin aus der villa Meimborn im Engersgau auf dessen klage — er habe gegen die Slaven (vgl. n° 721[a]) ausrückend sein eigengut dem kaiserlichen cartularius Teuthard unter der bedingung übergeben, dass er im fall seiner rückkunft vom feldzug dasselbe ihm wieder zurückgebe, im fall seines todes zu seinem seelenheil vergabe, nach seiner heimkunft aber sei es, da Teuthard unterdes gestorben sei, zum fiskus eingezogen gewesen — dieses eigentum, nachdem durch die von Fulquin erbetene und vom kaiserlichen vasallen Haguno vorgenommene inquisition die wahrheit iener angaben festgestellt worden war. Faramundus adv. Fridugisi abbatis. K. s. X in *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,78; Mittelrhein. UB. 1,59. 739 (715)
. . .	per Arduennam	Nach kurzem aufenthalt in Achen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. a
— 28	Prumia mon.	nimmt das kloster (Nieder-)Altaich auf vortrag des abts Teutpald, dass dasselbe bis ietzt durch den schutz seines vaters k. Karl (deperd.) gesichert gewesen sei, und auf dessen bitte in seinen schutz. Sigibertus adv. Fredegisi abbatis. *Or. München. Hund-Gewold 2,10, 2. ed. 7 = Conring Censura 22, Op. 2,579 = Le Cointe 7,577; M. B. 11,103 vgl. 28,15. Über die von Kopp Palaeogr. 1,431 angefochtene echtheit Sickel Reg. 322 L 169, über den inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,256. 740 (716)
. . .	Treveros	Auf der durchreise. Ann. r. Franc. (Einh.). a
. . .	Mettis	Auf der durchreise. Ann. r. Franc. (Einh.). b
. . .	Rumerici castellum	Während des restes des sommers und der ersten hälfte des herbstes auf der iagd in den Vogesen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. Remiremont, dép. Vosges. — Als nachfolger des verstorbenen Borna, herzogs von Dalmatien und Liburien, wird auf bitte des volkes und mit genehmigung des kaisers dessen neffe Landasclavus bestellt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. — Eintreffen der nachricht von der ermordung des griechischen kaisers Leo (820 dez. 25) und der tronbesteigung des kaisers Michael (II, des Stammlers 822—829). Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. In Joannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,15 knüpft diese nachricht mit ‚eo quoque tempore' an die erzählung des familienzwistes im haus des dogen Agnellus an, dessen einer sohn Johannes, zu gunsten seines bruders Justinianus seiner würde

821

als mitregent entsetzt und nach Zara verbannt, nach Bergamo entflohen war, aber von Ludwig ausgeliefert und dann nach Konstantinopel gesandt wurde vgl. Andreae Danduli Chr. VIII, 17 Muratori SS. 12,164 und Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Bezieh. 61. — Der patriarch Fortunatus von Grado, von einem seiner priester Tiberius beim kaiser angeklagt, Lindewit in seiner treulosigkeit bestärkt und ihm baumeister und maurer zur befestigung der kastelle gesandt zu haben, wird an den hof zur verantwortung geladen, entflieht von Istrien nach Zara und von hier nach Konstantinopel. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34. Nach Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,16 vgl. Andreae Danduli Chr. VIII, 35 Muratori 12,168 hätten die venetianischen dogen Fortunatus vertrieben, cum non sedule in sua vellet degere sede, sed contra Veneticorum voluntatem saepissime Franciam repetebat et quia hoc amodo ducibus displicebat; diese angabe ist umso unwahrscheinlicher, als der patriarch 824 nach seiner rückkehr vom kaiser zur verantwortung gezogen wird vgl. auch Simson Ludwig d. Fr. 1,175 n. 4, anders Harnack 63 n. 1. c

okt. 00 | ap. Theodonis villam | Allgemeine reichsversammlung magna populi Francorum frequentia. Ausser den päpstlichen gesandten, dem primicerius Theodor und dem superista Florus, welche reiche geschenke überbringen, kommen auch die nach Pannonien (vgl. n° 733[a]) entsandten grafen, welche nach verwüstung des landes der abgefallenen stämme und der anhänger Lindewits, ohne dass ein feind im feld sich entgegen stellte, zurückkehren. Vereidigung aller, die noch nicht in Nimwegen geschworen (n° 735[c]), auf das reichsteilungsgesetz. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe: medio mense oct. vgl. V. Hlud. c. 34, über die vereidigung auch Exauctor. Hlud. c. 2 M. G. Capit. 2,54, Agobardi Lib. pro filiis I,3 (Lib. apolog. c. 3) M. G. SS. 15,275, Flebilis ep. c. 4 Migne 104, 311, 290, V. Walae II, 10 M. G. SS. 2,557. — Vermählung Lothars mit Irmingard, der tochter des grafen Hugo von Tours. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34, Thegan c. 28, Ann. Xant., Nithard I, 3. Irmingard erhält Erstein als morgengabe vgl. n° 733. Über graf Hugo Simson Ludwig d. Fr. 1,167. — Amnestie für die teilnehmer an der verschwörung Bernhards: quibus ibi ad praesentiam venire iussis non solum vitam et membra concessit, verum etiam possessiones iudicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit (soweit darüber nicht schon anderweitig verfügt worden war vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,268); ebenso wird Adalhard (vgl. n° 528[a]) von Hermoutier mit seinem bruder Bernhar zurückberufen und wieder als abt von Corbie eingesetzt. Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 34, V. Adalhardi c. 50 M. G. SS. 2,529, Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1,10 vgl. n° 748; über die an Theodulf von Orléans sich knüpfenden sagen Simson Ludwig d. Fr. 1,169. d

. . . | — | Kapitulare: c. 1. erhebung von zöllen nur auf den märkten, nicht an brücken, altes herkommen ausgenommen, oder andren stätten, ausser wo kauf und verkauf stattfindet (vgl. n° 675 c. 17), bussen für handel ausserhalb der bestimmten märkte. 2. zollfreiheit für die lieferungen an den hof. 3. freiheit von zahlung des brückengeldes für die, welche die brücke herstellen, sowol immunitätsleute als fiskalinen und freie, keine erhöhung des tarifs, auch wenn iemand eine brücke auf eigene kosten in stand setzt. 4. kein freier darf zu arbeiten für die kaiserlichen tiergärten gezwungen werden, diese selbst entbinden von den andren üblichen öffentlichen leistungen. 5. aufnahme der im voriahr mit allgemeiner zustimmung und seiner genehmigung der lex Salica beigefügten kapitel (n° 710) unter die gesetze (vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 33, Schröder in der Hist. Zeitsch. 79 [1897], 228 n. 2). ‚Volumus firmiter.' Hs. s. IX Paris (A), s. X Wolfenbüttel (B). Baluze Capit. 1,621 aus A = Georgisch C. J. 863 = Bouquet 6,429 = Mansi 14[b],421 = Walter 2,348; M. G. LL. 1,228 aus A, B = Migne 97,443; *M. G. Capit. 1,294. Über die einreihung n° 710.
741 (687)

. . . | . . . . | Kapitulare: c. 1. zahlung des königsbanns durch den herrn für gewalttaten seiner hörigen, wenn seine nachlässigkeit diese verschuldet. 2. unbeeidete inquisition durch die königsboten in klagen über vom fiskus okkupirten besitz, bericht über das ergebnis an den kaiser, vorbehalt der entscheidung für diesen (vgl. n° 677 c. 1). 3. auslieferung der in ein fiskalgut entflohenen und reklamirten hörigen (n° 676 c. 6), dann gerichtliche revindicirung iener, auf welche der fiskus ein recht hat. 4. bericht der königsboten und grafen über die kaiserlichen vasallen, welche zur markbewachung beordret sind oder wegen weiter entfernung von

821

lehen und eigengut oder ständigen hofdienstes bei den placita nicht erscheinen können, um sie durch den kaiser zum erscheinen zu verhalten. 5. abhaltung des placitum und rechtspflege durch die zur küstenbewachung befohlenen grafen, wenn sie ihre schöffen bei sich haben (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,454). 6. keine restitution des wegen incest eingezogenen eigengutes (vgl. n° 79 c. 1), si ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio (816 vgl. n° 634[a]), easdem res amiserunt. 7. verhinderung der eidlichen verbindungen der knechte in Flandern, Mempiscus und den küstengegenden durch deren herren bei königsbann (vgl. Hartwig in Forschungen 1,145, Waitz VG. 2. A. 4,357). 8. vorbehalt der entscheidung des streites über das recht der gewinnung des meersalzes in den küstengegenden. 9. anfall des dritten teils des während der ehe auf dem lehen erworbenen besitzes nach dem tod des lehensträgers an dessen gemahlin, dagegen des ganzen anderweitig erworbenen besitzes an diese oder die kinder. 10. bestellung eines königsboten für die errichtung der dämme an der Loire, desgleichen von seite k. Pippins. 11. anhaltung der dazu verpflichteten gaugenossen zur herstellung der 12 brücken über die Seine (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,172 n. 2) ohne berücksichtigung der ausrede, die verpflichtung zum brückenbau erstrecke sich nur auf die plätze, wo seit alters her brücken gewesen, von nun herstellung von brücken, wo sie notwendig sind. 12. allgemeine mahnung der königsboten zur restauration aller brücken. ‚Si servi.' Ansegis Capit. IV, 1—12. Baluze Capit. 1,773 = Georgisch C. J. 1367 = Canciani 3,196 = Walter 2,469 u. ö.; M. G. LL. 1,230, 311 = Migne 97,443, 567; *M. G. Capit. 1,300, 436. Die zeitbestimmung ergibt sich aus c. 6 vgl. Boretius Capitularien 147. Das unechte Capit. Tribur. (in Theodonis villa) = n° 489. 742 (717)

. | . . . . | schreibt den brüdern des klosters Aniane und St. Guillelm-le-Desert, dass er auf bericht des erzbischofs Agobard (Lyon) die in dessen und des erzbischofs Nibridius (Narbonne) beisein vollzogene einmütige erwählung Tructesinds zum abt unverweilt bestätige, ermahnt sie ihres stifters Benedikt und ihres rufes würdig zu bleiben, den abt seines amtes in milde zu walten, gestattet im fall schwerer pflichtverletzung desselben ihm wie einem vater davon anzeige zu machen, da er dieselben freundlichen beziehungen, welche ihn mit abt Benedikt verbunden, mit ihnen fortzusetzen wünsche, und verspricht dem kloster, das durch die urkundliche schenkung Benedikts das eigengut seines vaters und das seine geworden, die immunität und das recht der freien abtwahl zu wahren. ‚Proxime accidit.' Ohne datirung. Ch. s. XII (A). Gariel Series praes. Mag. 1,79 e ch.; d'Achery Op. Guiberti 623 e cartophyl. mon. (A) = Mabillon Ann. 2,474 = Baluze Capit. 1,623 = Le Cointe 7,641 = Gallia christ. 2. ed. 6,342 = Mansi 15[b],423 = Walter 2,349; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1[b], 56 arch. d'An. (A), èd. par Du Mège 2,615, *n. éd. par Dulaurier 2[b],136; Bouquet 6,335 e schedis Mabillonii (aus A) = Migne 104,1312. Da Benedikt schon am 11. febr. starb, wurde die wahl wahrscheinlich noch 821 vorgenommen; abt Tructesind ist im märz 822 bereits bei hof, n° 751. Ebenso darf die anwesenheit Agobards in Lyon vorausgesetzt werden, Sickel Reg. 323 L 175. Über die fassung Sickel UL. 407 n. 6. 743 (718)

. . . | . . . . | bestätigt dem kloster St. Julien bei Auxerre auf bitte des grafen Hugo, welcher dasselbe von ihm zu lehen hat, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd., erhalten in der formel Rozière Formules 1,30 n° 23, M. G. Form. 200 n° 35 vgl. Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,581, UL. 124, vorlage) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität von geistlicher und weltlicher gewalt mit königschutz. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XIII. Quantin Cart. de l'Yonne 1,30. Der äusserste zeitraum für die verleihung dieser urk. ist 814—830, Sickel Reg. 331 L 223; er darf auf 814—825 eingeschränkt werden, da die urk. nur den namen Ludwigs trägt. Graf Hugo lässt sich 820 bei hof nachweisen, n° 724, zweifelsohne war er auch 821 in Diedenhofen bei der vermählung seiner tochter. Ich reihe die urk. deshalb hier ein; vielleicht ist es auch seine familienverbindung mit dem kaiserlichen haus, welche ihm das kloster als lehen zubrachte. 744 (719)

okt. 27 | Teodones villam pal. r. | bestätigt der kirche von Volterra auf bitte des bischofs Grippo laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Gundulfus adv. Fridugisi abb. Transs. s. XII Volterra arch. capit. *Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,381; Giachi Saggio di ricerche stor. sopra lo stato ant. e mod. di Volterra 2. ed. (Volterra 1887) 431; zuerst erwähnt mit tagesdatum bei Cecina Notizie stor. della città di Volterra 6 n. 1. 745 (720)

821		
nov. 6	Theodonis villae pal. r.	bestätigt auf bitte des abts Hilduin von St. Denis, seines obersten pfalzkaplans, und Richbotos einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, nach welchem Hilduin 2 bunnarii äcker zu Liconovilla im gau Vexin am Richbodo gab und dort ebensoviel für das kloster empfieng. Hirminmaris diac. adv. Fridugisi. Or. Paris. *Kopp Palaeogr. 1,389; Tardif 81; regest Mabillon Dipl. 526; schriftprobe mit siegel ib. 398; abbildung und erklärung der tironischen noten am schluss des textes Musée des arch. nat. 36. 746 (721)
. . . .	. . . . .	bestätigt auf bitte des abts Hilduin von St. Denis und Salonne, seines obersten pfalzkaplans, und Hildulfs einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, nach welchem Hilduin aus dem besitz von St. Denis und Salonne genannte güter in den gauen Saulnois und Scarponnais an Hildulf gab und von diesem dessen von seiner mutter Imma ererbtes oder von den geschwistern eingetauschtes eigengut in denselben gauen empfieng. Hirminmaris diac. adv. Fridugisi. Die datirungszeile abgeschnitten. Or. Paris. Mabillon Dipl. 513 = Tenzel app. 5 = Bouquet 6,533; Felibien St. Denys pr. 47; *Tardif 92 n° 132. Über die einreihung Sickel Reg. 323 L 173. Salonne ist eigengut von St. Denis vgl. n° 213. 747 (722)
. . . .	. . . . .	schenkt dem auf seinen befehl vor ihm erschienenen Aming, einem mitschuldigen Bernhards, welcher, von seinem vater und von ihm zum könig Italiens bestellt, mit einigen seiner untertanen treulos geworden war, die dann nach dem urteil der grossen und aller edlen Franken (n° 515°) die verdiente strafe, etwelche durch verbannung und konfiskation ihres besitzes, nach bestimmung des gesetzes erlitten, die freiheit und den früher in dessen rechtmässiger gewere gewesenen besitz. Form. imp. 8 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 67 n° 39 = Bouquet 6,653; Rozière Formules 1,63 n° 40; Schmitz M. tachygr. 1,6; *M. G. Form. 293. Wol noch in Diedenhofen, wo die amnestie verkündigt wurde, gegeben, wenn die ausfertigung sich nicht etwas verzögerte. 748 (723)
. . .	Aquasgrani	Rückkehr; Lothar wird mit seiner gemahlin nach Worms gesandt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 34, Thegan c. 28. — Da Ceadrag, der fürst der Abodriten (vgl. n° 672g), der treulosigkeit und des einverständnisses mit den söhnen Godofrids beschuldigt wird, wird sein nebenbuler Sclaomir in sein vaterland entlassen, stirbt aber auf dem hinweg in Sachsen und lässt sich vor seinem tod taufen. Von seite der Dänen herrscht in diesem iahr ruhe. Im herbst fällt an manchen orten anhaltender regen, der winter ist kalt und streng, dass selbst die grössten flüsse des reichs, der Rhein, die Donau, Elbe und Seine zufrieren. Ann. r. Franc. (Einh.). a
vor 822		
. . .	. . . . .	nimmt Ursus und Johannes, einwohner der stadt Parma, welche Piriteus laut der von ihrem verwandten Johannes vorgelegten urkunde vollständig frei gelassen, mit ihren durch diese urkunde gleichfalls frei gewordenen verwandten und ihrem besitz in seinen schutz. Form. imp. 55 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 81 n° 51 = Bouquet 6,659; Rozière Formules 1,15 n° 15; Schmitz M. tachygr. 1,42; *M. G. Form. 326. Wahrscheinlich gegeben vor Lothars erhebung zum könig von Italien. Über den inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,254. 749 (724)
822		
febr. 8	——	(pal. r.) bestätigt der kirche von Modena auf bitte des priesters Willihar, welchen bischof Deusdedit, durch alter und krankheit verhindert selbst zu kommen, abgeordnet hatte, nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden die schenkungen der Langobardenkönige Cunipert, Liutprand, Ratgis, Desiderius, Hildiprand, die schenkungen seines vaters k. Karl, und zwar die kirche des h. Thomas zu Gandaceto am fluss Lama (vgl. n° 703 und dazu Tiraboschi Nonantula 2,517) und eine einst zum königshof Città nuova (bei Modena) gehörige und auf bitte des bischofs Geminianus (deperd.) geschenkte mühle sowie die andren besitzungen, stellt den besitz unter königschutz und verleiht kanonische wahl des bischofs. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Modena arch. capit., die schlussworte des textes ‚violatorem duabus libris auri obrizi condemnantes' von späterer hand s. X beigefügt (vgl. auch Sickel Reg. 323 L 174), *M. G. Dopsch. Sillingardi 21 mit ind. X; Ughelli 2,117, 2. ed. 95 mit ind. I = Le Cointe 7,584; Muratori Ant. 1,771 = Migne 104,1118; Tiraboschi Modena 1b,21. Über den inhalt Sickel Beitr, III Wiener SB. 47,246. 750 (725)
märz 19	——	(pal.) tut den öffentlichen beamten der Provence, Septimaniens und Aquitaniens kund, dass er auf die klage des abts Tructesind von Aniane über die vergewaltigung der klosterleute

822

durch die öffentlichen beamten, welche die immunität nur für den umfang des klosters gelten lassen wollten, entschieden habe, dass die immunität nicht nur auf den umfang des klosters, die kirchen und deren vorhöfe, sondern auch auf die häuser, höfe, umzäunung der höfe, fischteiche, überhaupt alles, was durch graben, zaun oder sonst eingehegt ist, sich erstrecke und iede böswillige, aber nicht die zufällige verletzung derselben innerhalb, doch nicht ausserhalb dieser einfriedung, nämlich in flur und wald, ein bruch der immunität und deshalb der schuldige im letzteren fall nicht mit der busse von 600 solidi, sondern nach dem ortsüblichen recht zu bestrafen sei, und befiehlt diese bestimmungen bei schwerer ahndung einzuhalten. Ch. s. XII f. 16 und 17 (A) mit XIIII kal. apr. (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,58 aus A, éd. par Du Mège 2,616, *n. éd. par Dulaurier 2^b,139; Bouquet 6,526 e schedis Mabillonii (aus A) = Migne 103,1431; als Form. imp. 15 Carpentier Alphabetum Tiron. 43 n° 19, Rozière Formules 1,35 n° 25, Schmitz M. tachygr. 1,10, M. G. Form. 296; Benedictus Lev. c. 279 M. G. LL. 2^b,61 unvollständig. Über den inhalt Waitz VG. 2. A. 4,309, Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,331. 751 (727)

märz 20 — Aquisgrani pal. r. — bestätigt dem kloster Aniane im gau Maguelonne unter abt Tructesind die zelle St. Guillelm-le-Desert im gau Lodève mit dem fiskus Miliacus im gau Béziers und dem castrum Magdalonense am fluss Hérault im gau Maguelonne mit fischerei, waldnutzung und weiderecht, den fiskus Sita im gau Agde und die salinen im ort Ad Signa im gau Narbonne (bis hieher = n° 522), die Martinszelle in Arles (n° 706), die villa Massacia (n° 714), verleiht für die hintersassen immunität und befiehlt den villenverwaltern iährlich 10, in weniger ergiebigen iahren 6 modia öl an das kloster abzuliefern (= n° 522). Durandus diac. adv. Fridigisi. Ch. s. XII (A). (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,59 aus A, éd. par Du Mège 2,617, *n. éd. par Dulaurier 2^b,141; Bouquet 6,527 e schedis Mabillonii (aus A) = Migne 104, 1432. 752 (726)

apr. 2 — —— — verleiht der kirche von Paderborn auf übersandte bitte des bischofs Baderad immunität mit königschutz. Hirminmaris diac. adv. Fridugisi. Or. Berlin. M. Paderborn. (ed. 1699) 203 = Conring Censura 13, Op. 2,576 = Le Cointe 7,585 = Tenzel app. 51; Schaten Ann. Paderb. 1,71 = Lünig RA. 17,696 ohne a. imp. = Migne 104,1100; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,4 n° 3; *Wilmans Kaiserurk., 1,16; nach K. Pertz facsim. Kopp Schriftt. auf der Berliner Univ. Bibl. Vorlage für Form. imp. 11 Carpentier Alphab. Tiron. n° 8, Rozière Formules 1,19 n° 17, Schmitz M. tachygr. 1,7, M. G. Form. 294. 753 (728)

— 2 — . . . . — (Longolane) verleiht dem kloster St. Maximin in der stadt Trier auf bitte des abts Elisachar laut der vorgelegten urkunde seines herrn und vaters (vgl. die fälschung n° 438) immunität. Durandus diac. rec. Nur imp. VIIII. Angebl. or. s. XII Paris bibl. nat. CL. 9264 (A), *M. G. Dopsch. Miraeus Dipl. 18, Op. 1,132; Zyllesius 2,13 aus A mit siegel = Lünig RA. 16,257 = Calmet 1^b,299, 2. ed. 2^b,125 = Bertholet 2^b,56 = Hontheim 1,174; Mittelrhein UB. 1,60 e ch. *Fälschung* von derselben hand wie n° 100,438 aus der ersten hälfte des 12. iahrh., nachweis von Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 17, 4, 19 f.; ohne benützung einer echten vorlage ausser für die rekognition vgl. auch Sickel Reg. 421. 754 (729)

. . . . — . . . . — nimmt das kloster des h. Maximin, seines beschützers, auf bitte des abts Helisachar, seines familiaris, nach dem beispiel seines vaters Karls des Grossen in seinen schutz, bestätigt die privilegien, freie abtwahl und besitz. Ohne schlussprotokoll. K. s. XIII im ch. Max. (A). Hontheim 1,164 ex prototypo = Heumann Comment. 2,422 = Gallia christ. 13^b,305 = Migne 104,1005; *Mittelrhein. UB. 1,53 aus A. *Fälschung* ohne echte vorlage, gefertigt von demselbem fälscher wie n° 100, 438, 754, Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 17,9 f. vgl. auch Görz Mittelrhein. Reg. n° 460. Wegen des vorangehenden stückes hier eingereiht. 755 (730)

— 18 — —— — bestätigt den zur kirche von Sens gehörigen zellen St. Peter, St. Johann und St. Remigius, welche durch frühere güterteilung verarmt, durch die bischöfe aus not ausgesaugt, ietzt verwaist waren, da die mönche, um ihr leben zu fristen, bettelnd herumzogen, auf bitte des erzbischofs Hieremias die von diesem in der von ihm und der bischöflichen synode unterzeichneten urkunde (libellus) angewiesenen güter und bestimmt, dass kein bischof diese mindern, zu lehen geben oder für sich verwenden noch irgend welche leistungen ausser den in der urkunde festgesetzten fordern dürfe, unbeschadet der vollen disciplinargewalt, der unmittel-

822

baren leitung und des rechtes die äbte zu bestellen oder nötigenfalls zu entfernen. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Paris bibl. nat. CL. 8837. Baluze Capit. 2,1420 mit imp. VIII = Le Cointe 7,586 = Mansi 18,942; *Mabillon Ann. 2,476 = Bouquet 6,529 = Quantin Cart. de l'Yonne 1,33 = Migne 104,1111; Gallia christ. 2. ed. 12^b,2; schriftprobe Mabillon Dipl. 395, Silvester Paléogr. univ. 3,79, engl. ausg. by Madden t. 173 n^0 1; erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,391. 756 (731)

iuni 29 — Stratella villa — bestimmt für den bedarf der mönche des klosters St. Amand auf bitte ihres abts Adaleod und des zur durchführung der reform als königsboten dahin gesandten abts Aldrich (von Ferrières, später erzbischof von Sens, V. Aldrici Bouquet 6,327) genannte güter, die weder gemindert noch geteilt werden dürfen, in den gauen Brabant, Ostrebant, Mempiscus, Flandern, Laon unter königschutz und den neunten teil der naturaleinkünfte von sämmtlichen besitzungen des klosters. Durandus dyac. adv. Fridugisi. Imp. VIII. Ch. s. XIV (A). Mabillon Acta 5,63 ex tab. (A) = Le Cointe 7,656 = Bouquet 6,530 = Migne 104,1113, 1117; Le Glay Mém. sur l'arch. de St. Amand 20 aus A = Duvivier Hainaut 1,293. — Ausstellort nach Longnon, Atlas hist. text 203, aux environs de Strée (Belgique, Liège), also Strée pr. Lüttich arr. Huy (ein anderes Strée pr. Henegau arr. Thuin), orte, die sich ohne schwierigkeit ins itinerar fügen, während die erklärung von Spruner-Menke, Handatlas Vorbemerk. 35 vgl. karte 30: Estréelles, Pas-de-Calais arr. Montreuil cant. Etaples und Le Glay: Strazeele, Nord arr. Hazebrouk ssö. Dünkirchen einen weiten umweg bedingen würde. 757 (732)

aug. 14 — Corbonaco villa pal. r. — bestätigt dem kloster Aniane auf bitte des abts Tructesind die villa Cissan im gau Béziers, welche graf Arnald eigentümlich erworben und per suum wadium (vgl. Brunner RG. 2,366) an abt Benedikt übertragen hatte, die aber nach dessen tod durch königsboten zum fiskus eingezogen worden war. Hirminmaris diac. adv. Fridugisi abbatis. Indiktionsziffer nicht eingetragen. Ch. s. XII (A). Mabillon Ann. 2,724 ex tab. An. (A) = Bouquet 6,531 = Migne 103,1435; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,61 arch. d'An. (A), éd. par Du Mège 2,618, *n. éd. par Dulaurier 2^b,143 aus A. — Ausstellort Corbeny, Aisne, arr. Laon cant. Craonne. 758 (733)

— 00 — Attiniaci — Allgemeine reichsversammlung, in quo, quicquid similium rerum vel a se vel a patre suo factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Thegan c. 29 und Agobard De dispens. rerum eccl. c 2 Bouquet 6,361, Migne 104,227: evocato conventu in A. agebat strenue providens de omnibus utilitatibus commissorum sibi populorum. Aussöhnung nach rat der bischöfe und grossen mit seinen brüdern (Drogo, Hugo, Theoderich), die er (818 vgl. n^0 661[a]) wider ihren willen hatte scheeren lassen, öffentliche busse für diese tat sowie sein verfahren gegen Bernhard, den sohn seines bruders Pippin, gegen abt Adalhard und dessen bruder Wala: quod in eo conventu in praesentia totius populi sui peregit. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 35 (welche die aussöhnung mit den brüdern ausdrücklich in Attigny vor sich gehen lässt, eine nachricht, die mit dem bericht der Ann. r. Franc. keineswegs in widerspruch gerät) vgl. c. 49, Thegan c. 23, V. Adalhardi c. 51 M. G. SS. 2,530. Die bemerkung Agobards De dispens. r. eccl. l. c.: tunc distinctis capitulis comprehensa sunt.. qualiter (imperator) congruentissime profectum doctrinae et abolitionem negligentiarum sacerdotibus et cunctis honoratis suis commendare potuisset, bezieht sich, wie kaum zu bezweifeln, auf die erklärung der bischöfe M. G. LL. 1,231 = Migne 97,445, M. G. Capit. 1,357 (in der hs. ungenau: alia capitula d. Lud. imp.), welche ‚gemahnt durch den eifer des kaisers, fortgerissen durch sein heilsames beispiel' ihre nachlässigkeit in ausübung ihrer pflichten bekennen, besserung geloben, die notwendigkeit der pflege der predigt und der schulen (vgl. n^0 798 c. 6) und der hintanhaltung der simonie betonen; irrtümlich bezeichnet es Pertz als Capitulare Attin. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,180 n. 5. Bei den beratungen der bischöfe, welche Adalhard versicherte, se nunquam sublimius vel gloriosius causam profectus publici moveri et cogitari vidisse a tempore regis Pippini usque ad diem illum, regt Agobard die frage der restitution der kirchengüter an, welche dem kaiser von seinen ratgebern, namentlich Adalhard, der ietzt besonderen einfluss besass, und abt Helisachar nahe zu legen sei; diese anregung blieb ohne erfolg, rief aber in der laienwelt, besonders in Septimanien und der Provence, grosse aufregung hervor, Agobard De dispens. r. eccl. c. 3. Über einen ehehandel, dessen entscheidung der kaiser den geistlichen, diese

. . . . . . aber den weltlichen übertrugen, berichtet Hincmar De divortio Loth. Op. ed. Sirmond 1,554; nach diesem waren auch päpstliche gesandte in Attigny anwesend. a

sept. 11 — Attiniaco pal. r. — nimmt das kloster Bañolas im gau Besalu, das nach vortrag des grafen Rampo von Bonitus in einer wüstung mit bewilligung des grafen Odilo gegründet worden war, mit dem nach weisung des erzbischofs Nibridius (Narbonne) gewählten abt Mercoralis, den Rampo ihm kommendirte, in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Durandus diac. adv. Fridugisi abbatis. Baluze Capit. 2,1424 ex arch. mon. mit imp. X = Tenzel app. 52 = Frey De muntmannis 75 = Mansi 18,944; *España sagr. 43,367 e copia coetanea autent. = Migne 104,1024. Über den inhalt Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,273; 49,344 vgl. Reg. 324 L 183. 759 (734)

. . . . bestätigt dem kloster Meung-sur-Loire auf bitte des grafen Matfrid die von den kindern des kaiserlichen vasallen Ragumbern innegehabten güter, welche nach der auf dem allgemeinen reichstag von Attigny vorgebrachten klage des klostervogts Odolmar, einst vom Frankenkönig Hlothar feierlich geschenkt, im besitz des klosters geblieben waren, bis ein abt zur zeit k. Karls sie seinem sohn zu lehen gab, und die Ragumbern zu dem von ihm zu lehen getragenen fiskalgut geschenkt hatte, nachdem auf den bericht der mit der untersuchung beauftragten königsboten, dass die sache sich so verhalte, und nach vorlage der schenkung k. Hlothars und alter urkunden der Frankenkönige durch den grafen Matfrid von den grössen, qui in ista causa examinatores fuisse leguntur, geurteilt worden war, dass die güter per wadium cum lege et fide facta an Matfrid und dessen vogt zurückzugeben seien. Form. imp. 46 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 69 n° 40 = Bouquet 6,653; Rozière Formules 2,548 n° 451; Schmitz M. tachygr. 1,35; *M. G. Form. 321. Über die einreihung Sickel Reg. 324 L 184; der hier erwähnte gerichtspruch und die ausfertigung der urk. gehören einer etwas späteren zeit, vielleicht erst dem nächsten iahr an. 760 (735)

. . . . schenkt der Marienkirche (Rouen) auf bitte des erzbischofs Willibert (799—828) zur erweiterung des klosters für die kanoniker (vgl. n° 677 c. 7) bisher zinspflichtiges fiskalland in iener stadt. Form. imp. 26 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 19 n° 2 = Bouquet 6,634; Rozière Formules 1,184 n° 146; Schmitz M. tachygr. 1,18; *M. G. Form. 305. Über die einreihung Sickel Reg. 325 L 192. Als äusserste zeitgrenze ist 818—828 anzunehmen, die grössere wahrscheinlichkeit für die ersten iahre dieses zeitraums. Vielleicht erfolgte die schenkung bei gelegenheit des aufenthaltes des kaisers in Westfrancien; in Attigny war wol auch der erzbischof von Rouen anwesend. 761 (736)

. . . . Erlass für das nonnenkloster St. Croix (St. Radegund) in Poitiers: c. 1. obsorge des k. Pippin, dass die nonnen nicht ungerecht unterdrückt oder verurteilt werden. 2. beschränkung des temporale servitium auf das vom kaiser bei der reform bestimmte mass. 3. wegnahme von klostergütern erst nach einem gerichtspruch k. Pippins oder dessen pfalzgrafen. 4. freiheit von leistung des temporale servitium in opere femineo ad partem dominicam. 5. austragung der klagen der gewohnheit gemäss vor dem grafen oder dessen vikaren. 6. beschränkung der zahl der nonnen auf 100, 7. der kleriker auf 30, gehorsam derselben bei strafe der entlassung (wenn freie) oder, wenn dieselben kolonen oder knechte, der rückkehr in die knechtschaft. 8. vertretung des klosters nötigenfalls durch Ramnulf als besonderen königsboten auf befehl k. Pippins, sonst durch dessen vogt. ‚Ut a nemine.' *Mabillon Analecta 1. ed. 299 e cod. qui dicitur testamentum s. Radegundis, Ann. 2,476 mit erklärungen = Baluze Capit. 1,629 = Le Cointe 7,644 = Mansi 15,427 = Walter 2,354 = M. G. Capit. 1,302. Von den herausgebern zu c. 822 gesetzt; der dafür geltend gemachte grund, Baluze 2,1109, dass Pippin in diesem iahr nach Aquitanien gesandt worden sei (vgl. n° 762[a]), ist belanglos. Einen sicheren anhaltspunkt gewährt die urk. Pippins I von Aquitanien 825 apr. 1 B. 2065, deren bestimmung: si aliquis in aliquo eis contradixerit, tunc volumus, ut ante nos in rationes veniat, sich auf c. 1 dieses erlasses stützt. Dieser wurde also vor 825, wol in einem der unmittelbar vorangehenden iahre erteilt. 762 (737)

. . . . Reichsangelegenheiten: Sendung Lothars nach Italien; als berater werden ihm der mönch Wala, Adalhards bruder, und der magister ostiariorum Gerung beigegeben, quorum consilio et in re familiari et in negotiis ad regni commoda pertinentibus uteretur. Ann. r. Franc.

822

(Einh.) vgl. V. Hlud. c. 35, Thegan c. 29, Ann. s. Emmer. In der V. Walae I, 25 M. G. SS. 2,543 wird Wala ‚paedagogus augusti caesaris' genannt; nach derselben quelle I, 26 erhält Wala bei der abreise den auftrag einer armen witwe, die hilfesuchend zum kaiser gekommen war, das verweigerte recht zu schaffen; die ausführliche erzählung, die von einem begleiter Walas stammt, entrollt ein düsteres bild des rechtszustandes in Italien. Über Gerung, später mönch in Prüm, Simson Ludwig d. Fr. 1,182 n. 5. Der bericht der Ann. r. Franc. (Einh.) 823: Hloth. cum secundum patris iussionem in Italia iustitias faceret et iam se ad revertendum praepararet . . cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis, partim inchoatis fecisset indicium, scheint allerdings darauf zu weisen (so auch Simson 1,184), dass Lothars sendung nach Italien nur den zeitwilligen zweck gehabt habe in diesem land recht zu schaffen. Dagegen erweist die urk. Lothars für Farfa 822 dez. 18, dass Lothar bereits die regierung Italiens führt: er urkundet im eignen namen, er verfügt über staatsrechte, er datirt schon nach dem ersten iahr seiner herrschaft in Italien. Dazu stimmt, dass auch die epoche Lothars (abgesehen von der konventionellen epoche von 820) von den letzten monaten 822, wahrscheinlich analog den Luccaer urk. vom beginn nov., dem termin der ankunft in Italien, datirt, Wiener SB. 85,474, 468. Dadurch wird auch die meldung der Ann. Xant. 822: Lud. imp. dedit filio suo Lothario regnum Langobardorum beglaubigt. In der urk. Lothars 840 dez. 15 heisst es nur: postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii, ab eo in Hitaliam directi sumus. In den italienischen privaturk. wird erst seit apr. 823, also nach dessen kaiserkrönung, aber nach den früheren epochen von 820 oder nov. 822 nach den iahren Lothars datirt, Wiener SB. 85,467. — In Spoleto war an stelle des Winigis, der sich in ein kloster zurückzog und bald darauf starb, der graf Suppo von Brescia zum herzog bestellt worden. Ann. r. Franc. (Einh.) — Vermählung Pippins mit der tochter des grafen Theotbert von Madrie; nach der hochzeit wird Pippin in sein reich gesandt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 35; über den namen der gemahlin Pippins Simson 1,186. — Liudewit, der vor dem aus Italien gegen ihn entsandtem heer aus der stadt Sissek zu den Serben (quae natio magnam Dalmatiae partem obtinere dicitur vgl. dagegen Ann. r. Franc. 823: relictis Sorabis, cum Dalmatiam pervenisset) geflohen war und sich der stadt eines der häuptlinge, welcher ihm aufnahme gewährte, bemächtigt hatte, ordnet an ienes heer gesandte ab und verspricht sich persönlich vor dem kaiser zu stellen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 35. — Die Sachsen erbauen auf befehl des kaisers nach vertreibung der Slaven (Abodriten), welche den ort besetzt hatten, ein kastell zu Delbende (an der Delvenau in Lauenburg, Förstemann Ortsnamen 465, Simson 1,189 n. 4) ienseits der Elbe, in das eine besatzung zur abwehr der einfälle gelegt wird. Ann. r. Franc. (Einh.). Rozière bezieht die formel einer urk., welche 2 sächsischen grafen 2 villen ienseits der Elbe eiectis inde Sclavis zu eigen schenkt, Form. imp. 2, Carpentier Alphabetum Tiron. 53 n⁰ 26 = Bouquet 6,646, Rozière Formules 1,180 n⁰ 142, Schmitz M. tachygr. 1,1, M. G. Form. 288, auf dieses ereignis. — Die grafen der spanischen mark überschreiten den Segre und rücken in Spanien (vgl. n⁰ 722ª) ein; nach verwüstung dieses landstriches kehren sie mit nicht unbedeutender beute zurück. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 35, Simson 1,189 n. 6. — Die grafen der brittanischen mark unternehmen nach dem herbstaequinoctium (im okt.) eine expedition gegen den aufständischen Bretonenhäuptling Wihomarcus und verwüsten alles mit feuer und schwert. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 35. a

. . .	Arduennam	Zur iagd nach schluss des reichstags in Attigny. Ann. r. Franc. (Einh.). b
sept. 28	Cispiacho in Ard(en)na	bestätigt dem kloster St. Cristina bei der königlichen villa Olona auf bitte des abts Petrus laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Fridugisi. K. s. XVII in Coll. Baluze v. 17 (vgl. darüber Ottenthal in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 17,37, dieselbe abschr., auf der die drucke beruhen) Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1422 ex vet. cod. Lang. = Tenzel app. 51 = Mansi 18,943 = Migne 104,1115 = Cod. Lang. 182; Le Cointe 7,588 ex reg. immun. civ. Papiae (derselben quelle, aus der Baluze druckt, Sickel Reg. 324 L 185). Ausstellort unbekannt vgl. n⁰ 246. 763 (738)
okt. 27	Fulcolingas	befreit auf fürsprache Suizgars Ado und die andren förster in den Vogesen von gewissen öffentlichen leistungen, und zwar die freien förster von bann, heerbann, lieferungen (für den unterhalt der königsboten u. a. vgl. Waitz VG. 2. A. 4,22), spanndiensten, die bisher ge-

822		
		leistete steuer (stoffa, Waitz VG. 2. A. 2,560; 4,116, Brunner RG. 2,236) ausgenommen, während die unfreien, die der kirchen sowol wie die fiskalinen, nur von ihren mansen fronarbeit (rigae = rogae, regae vgl. Guérard Polypt. d'Irminon 1 proleg. c. 345—350; auch erwähnt in n⁰ 471 c. 10), zins und die schuldigen dienste zu leisten haben, gewährt das recht jährlich drei beamte zu bestellen, welche mit ausnahme der kriminalsachen die ausschliessliche gerichtsbarkeit zu üben haben, und gestattet im fall der rechtsverweigerung berufung an das königsgericht. Form. imp. 43 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 57 n⁰ 30 = Bouquet 6,648; Rozière Formules 1,37 n⁰ 26; Schmitz M. tachygr. 1, 33: *M. G. Form. 319. — Ausstellort Völklingen a. d. Saar bei Saarbrück, Sprunner-Menke Handatlas Vorbemerk. 34. 764 (739)
nov. 1	Isemburgo pal. r.	bestätigt der *kirche von Marseille auf bitte des bischofs Theodbert laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) den fiskalzoll von salz u. a. in der villa Leonio und von den aus Italien kommenden und anlandenden schiffen. A. imp. nicht eingetragen. Ch. s. XII in. Bouquet 6,532 = Migne 104, 1116; *Guérard Cart. de St. Victor 1,12; erwähnt in der gerichtsurk. von 845 iuli 25 Guérard 1,32. In der inscriptio zum ersten mal: ministerialibus, wie in n⁰ 764: vasallis. — Ausstellort Isenburg, Rheinpr. RB. Koblenz kr. Neuwied. 765 (740)
— 6	Guarmatia civ.	bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des abts Ingoald die von den königsboten Aledramn, Adalard und Leo nach vornahme der inquisition laut der beiden vorgelegten gerichtsurkunden (die eine von 821 aug. Reg. di Farfa 2,207 n⁰ 269 vgl. die bemerkung zu n⁰ 716, die andre verloren) gerichtlich zugesprochenen besitzungen, welche von Paulus und dessen gattin sowie von Gemmolus und Maurica an das kloster geschenkt, von herzog Guinigis (von Spoleto) aber widerrechtlich konfiscirt worden waren. Durandus diac. adv. Fridugisi. Reg. Farf. s. XI ex. Regesto di Farfa 2,218 n⁰ 282. Die ‚retraditio' des von Gemmolus und Maurica geschenkten besitzes war im auftrag des herzogs Winigis gleichfalls schon im aug. 821 erfolgt, Reg. di Farfa 2,207 n⁰ 268. — Worms. 766 (741)
. . .	Franconofurd	Allgemeine reichsversammlung: necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia more solemni cum optimatibus, quos ad hoc evocare iusserat, tractare curavit. Empfang der gesandtschaften der Ostslaven: der Abodriten, Sorben, Wilzen, Böhmen, Mährer (zum ersten mal genannt), Praedenecenti (vgl. Ann. r. Franc. 824: qui contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt, Dümmler in Wiener SB. 20, 376), der in Pannonien ansässigen Avaren (zum letzten mal erwähnt), welche sämmtlich geschenke darbringen, und der Normannen, sowol von seite Hariolds als der söhne Godofrids. Der kaiser überwintert in Frankfurt und lässt dafür die schon früher geplanten gebäude aufführen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Hlud. c. 35 (mit der eignen zutat: missi Nordmannorum pacem renovantes et confirmantes). Veranlasst wurden diese gesandtschaften, wie sich aus den Ann. r. Franc. 823 ergibt, durch die zwischen den königen ausgebrochene uneinigkeit, welche auch die absendung der grafen Theothar und Hruodmund veranlasste vgl. n⁰ 783ᵃ. Der aufenthalt in Frankfurt auch erwähnt Ann. s. Emmer. a
dez. 19	———	(pal. r.) bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Wolfgar laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Durandus diac. adv. Fridugisi. *Or. München (A). Vorburg Hist. 9,513 ex Laur. Frisii Ann. Herbipol. ms. ohne protokoll; Eckhart Francia or. 2,881 aus A = Falkenstein Thüring. Chr. 2,356 = Heumann Comment. 1,446; Seiz Analysis 172 aus A mit imp. VIII; M. B. 37,4 vgl. 28,15 n⁰ 10 aus A; abbildung der rekognition Kopp Palaeogr. 1,434. In der immunitätsformel die worte ‚sive accolas in ulla re distringendos' von späterer hand (etwa s. XI) interpolirt. 767 (742)
— 19	———	bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Vulgar zwei ihm vorgelegte urkunden seines vaters k. Karl (beide deperd.), durch deren eine die von Karlmann geschenkten 25 zellen und kirchen in der veste Wirzburg, zu Nierstein, Ingelheim, Kreuznach im Wormsgau, zu Umstadt im Maingau, zu Lauffen und Heilbronn im Neckargau und an genannten orten im gau Winegardisweiba, im Mulach- Tauber- Ran- Gollach- Iphi- Volkfeld- Badanach- Grabfeld- Wester- und Saalegau mit dem kloster Karlburg, durch die andre nach einsichtnahme der urkunden die schenkungen Karlmanns (deperd.) und k. Pippins (deperd.) und

822

andrer mit den zehnten und heerbannbussen (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,600) bestätigt wurden. Durandus diac. adv. Fridugisi. *Or. München (A). Eckhart Francia or. 2,882 e ch. = Falckenstein Ant. Nordg. 1,152 = Ussermann Ep. Wirceburg. pr. 10; M. B. 28,16 aus A = Wirtemberg. UB. 1,101 (mit topogr. nachweisen) vgl. 3,461 (verbesserungen aus A). Der schluss der korroboration (von ‚anuli' an) und das eschatokoll von dunklerer tinte und andrer hand. 768 (743)

dez. 25 | Francunofurt pal. r. | Weihnacht. Thegan c. 29. a

— 25 | —— | bestätigt auf bitte des bischofs Vulcher von Wirzburg und des grafen Wicbald einen mit seiner genehmigung abgeschlossenen und in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches Vulcher mit zustimmung der kanoniker den kirchenbesitz an 5 orten des Gozfeld- und Gollachgaus zum lehen Wicbalds gibt und dafür von diesem dessen lehengut in der mark der villen Kürnach und Bleichfeld empfängt. Hirminmarus adv. Fridugisi. Ch. s. XIII (A), s. XIV (B). Eckhart Francia or. 2,883 aus A; *M. B. 31,50 aus A, B. 769 (744)

823

ian. 8 | . . . . | restituirt dem kloster Hornbach das von Nantcar, dem beamten des fiskus Frankfurt, zur zeit seines vaters k. Karl aus der klostermark eingezogene land mit wald und wiesen, nachdem schon früher auf die klage des grafen Lancbert sein sohn kaiser Lothar und graf Mantfred (Matfrid) mit der untersuchung des tatbestandes betraut worden waren und die auf die spätere klage des abts Wyrund mit der inquisition beauftragten graf Matfred u. a. berichtet hatten, dass durch das zeugnis des grafen Hruotbert, andrer edler und der umsassen erwiesen sei, Nantchar habe mit den fiskalknechten dem kloster den besitz widerrechtlich entrissen, und dass selbst Gherold, der ietzige verwalter ienes fiskus, kein gesetzliches besitzrecht nachzuweisen vermöge. Durandus diac. adv. Fridugisi. Nur imp. VIIII. Ch. s. XV. Croll Or. Bipont. 1,98; (Tabouillet) Hist. de Metz 4,23 mit imp. VIII = Migne 104,1107; Acta Palat. 6,250 mit imp. VIII; *Böhmer C d. Moenofrancof. 2; M. B. 31,48. 770 (745)

apr. 5 | . . . . | Krönung Lothars durch papst Paschal, auf dessen einladung er, im begriff nach dem befehl seines vaters aus Italien zurückzukehren, nach Rom gekommen war (vgl. urk. Lothars I 840 dez. 15), am osterfest in der Peterskirche zu Rom: et regni coronam et imperatoris atque augusti nomen accepit. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 36, Ann. s. Benigni Div. 824 = Besuens. M. G. SS. 5,39; 2,248; eine salbung erwähnt die iüngere H. reg. Franc. ib. 2,324; die V. Walae II, 17 ib. 2,564 lässt Lothar zu Ludwig sagen: a summo pontifice vestro ex consensu et voluntate benedictionem, honorem et nomen suscepi imperialis officii, insuper diademata capitis et gladium ad defensionem ecclesiae et imperii; eigenartig Pauli Cont. Rom. M. G. SS. Lang. 203: Pascalis potestatem, quam prisci imperatores habuerunt, ei super populum Romanum concessit. Da Lothar schon vor seiner kaiserkrönung den kaisertitel führt (n⁰ 762[a]), so hat diese nur die bedeutung einer feierlichen kirchlichen sanktion seiner 817 erfolgten erhebung zum mitkaiser und insofern sind Agobard Flebilis ep. c. 4 Migne 104,289 und V. Walae II, 17, M. G. SS. 2,564 (ad confirmandum in me quicquid dignatio vestra decreverat) berechtigt darin eine ‚bestätigung' iener erhebung zu sehen. a

. . . | . . . . | Ludwig, der auf die vielen klagen seinen Sohn Lothar pro munimine atque defensione sacrorum venerabiliumque locorum et pro iustitiis cunctae plebis nach Italien gesandt hatte, und Lothar, vor dem in Rom unter andren auch abt Ingoald von Farfa klage geführt hatte, dass sein kloster durch die päpste der alten freiheit beraubt, mit tribut und zahlungen bedrückt und vieler besitz ihm gewaltsam entrissen worden sei, bestätigen dem kloster mit zustimmung ihrer grossen und der römischen primaten (dafür auch ‚principibus') laut der vorgelegten urkunden königschutz und immunität und befehlen die entrissenen güter omni excusatione postposita wieder zurückzugeben. Ohne schlussprotokoll. Reg. Farf. s. XI ex (A); Chr. Farf. (B). Aus B: Duchesne SS. 3,659 = Migne 104,1134, Muratori SS. 2^b,386; aus A *Regesto di Farfa 2,224 n⁰ 287. *Fälschung* ohne direkte echte vorlage (nur eine kleine stelle aus n⁰ 592, der vielleicht auch das eingangsprotokoll entnommen ist) mit benützung der geschichtlichen daten in urk. Lothars I 840 dez 15; in der hs. des Reg. Farf. unmittelbar vor der fälschung auf den namen Karls III 881 febr. 25; zweck der fälschung ‚die alte freiheit', für welche Gregor von Catina auch in der Hist. Farf. c. 23 f. M. G. SS. 11,571 vgl. 555 so energisch eintritt, gegen Rom zu schützen; dass dieser selbst das auch formell

823		
		ganz ungeschickte stück verfertigte, ist kaum wahrscheinlich, da er sonst die in der vorrede, Reg. di Farfa 2,6 vgl. 20, betonte wahrheitsliebe bewährt. Wegen der bezugnahme auf diesen aufenthalt Lothars in Rom hier eingereiht. 771 (746)
mai 00	Franconofurd	Reichsversammlung, zu der nicht nur alle grossen von Francien, sondern auch von Ostfrancien, Sachsen, Baiern, Alamannien, dem angrenzenden Burgund und den Rheingegenden berufen wurden. Es finden sich teils freiwillig, teils auf geheiss des kaisers gesandtschaften der ‚barbaren' ein, unter diesen auch die könige der Wilzen, Milegast und Cealadrag, die söhne des in einer schlacht mit den Abodriten gefallenen königs Liubi, welcher als der älteste die oberherrschaft über das mit seinen brüdern geteilte reich besessen hatte. Milegast, als der älteste von den Wilzen zum könig erhoben, wird später als des trones unwürdig abgesetzt und die herrschaft seinem iüngeren bruder übertragen; beide rufen die entscheidung des kaisers an, der mit rücksicht auf den willen des volkes Cealadrag die herrschaft zuspricht, beide beschenkt und treue schwören lässt. An Ceadrag, den fürsten der Abodriten, welcher, auf der reichsversammlung schwankender treue angeklagt (vgl. n^0 748^a), schon lange vor dem kaiser zu erscheinen zögerte, werden gesandte abgeordnet, um ihn für den nächsten winter vor den kaiser zu laden. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 36. Auf dem reichstag wird zugleich die abhaltung einer zweiten reichsversammlung im nov. zu Compiègne bestimmt, Ann. r. Franc. (Einh.). — Nähere daten fehlen zur notiz der Ann. Guelf. 823: in eo anno, quando Hatto comes et vassus d. regis Peretolt inter se accusarent coram imperatore vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,196 n. 4. a
iuni 12	——	(pal. r.) schenkt dem kloster Münster im Gregorienthal, auch Confluens genannt, auf bitte des abts Gotafrid einen teil des benachbarten zum fiskus Kolmar gehörigen waldes innerhalb angegebener grenzen für den bedarf der mönche. Hirminmaris adv. Fridugisi. Ch. s. XVI in. (A). *Mabillon Ann. 2,724 ex authent. = Lünig RA. 18,364 = Bouquet 6,534 = Migne 104,1157; Lünig RA. 19,1097 = Laguille 2^b,43; Schöpflin Als. d. 1,69 ex authent. (A). 772 (747)
— (12)	——	(—) bestätigt auf fürsprache Matfrids und auf bitte des bischofs Bernold von Strassburg einen zwischen diesem und dem grafen Erkingar abgeschlossenen und in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches Bernold den besitz seiner kirche zu Balschweiler, Blienschweiler und Walf (Falb) im Elsassgau mit 12 hörigen an Erkingar gab und dafür von diesem besitz zu Donnenheim, Lipsheim, Witternheim, Griesheim, Plobsheim im selben gau mit 12 hörigen empfieng. Durandus diac. adv. Fridugisi. *Or. Strassburg aus Andlau, unten beschädigt, vom tagesdatum nur... iun. erkennbar, während Sickel Reg. 325 L 196 noch mit sicherheit ...d iun. erkennen zu können glaubt und dies zu idus oder vielmehr pridie ergänzt (A). Schöpflin Als. d. 1,71 e ch. Andlav.; Grandidier Strasbourg 2^b,174 vgl. 329 e ch. Andl. = Migne 104,1123, sämmtlich ohne tagesdatum; regest aus A Sickel L 196. Erkingar (Erchengar) ist der vater der stifterin von Andlau, Richardis, der gemahlin Karls III, Ann. Bert. 862; so kamen dessen besitz und dessen urk. nach Andlau. Das erhaltene or. ist also die für graf Erkingar ausgefertigte bestätigung. Über bischof Bernold von Strassburg Ermoldus Nig. Carm. M. G. Poetae l. 2,84 v. 145 f. 773 (748)
— 13	——	Geburt Karls des Kahlen (in palacio novo). Ann. s. Benigni Div. 824 = Bes. M. G. SS. 5,39; 2,248 vgl. Hincmar Ep. ad Kar. Mabillon Anal. 212, das tagesdatum auch in Ann. Weissenburg. Lausann., Stat. Corb. II, 3 Guérard Polypt. d'Irminon 2,316, in urk. Karls d. K. B. 1631, 1638, 1699 (irrig id. mai.), 1706, 1774, 1779, d'Achery Spicil. 2. ed. 3,349, nur mense iun. V. Hlud. c. 37, nur mit iahresangabe Ann. Xant. u. a. Die kaiserin sendet an Ebo und, wie es scheint, an die übrigen erzbischöfe einen ring, damit sie des neugebornen im gebet gedächten, Ep. Kar. Bouquet 7,558. Lothar, der um diese zeit (mense iun., Ann. r. Franc. vgl. V. Hlud. 36; am 4. iuni urkundet Lothar zu Rankweil bei Feldkirch in Vorarlberg) aus Italien zurückkommt, um seinem vater de iustitiis a se partim factis, partim inchoatis bericht zu erstatten, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 36, urk. Lothars I 840 dez. 15, vertritt patenstelle bei dem neugebornen, V. Hlud. c. 60 (cuius se spiritalem esse patrem meminisse deberet), Nithard II, 1 (sicut erga filiolum ex baptismate oportebat), der in der taufe den namen Karl empfängt, V. Hlud. c. 37. Der besorgte vater ist sogleich darauf bedacht diesem

823

einen teil des schon unter die übrigen söhne geteilten reichs zu sichern; seiner dringenden bitte fügt sich endlich Lothar und schwört, ut portionem regni quam vellet eidem (Karolo) pater daret, tutoremque ac defensorem illius se fore contra omnes inimicos eius in futuro, Nithard I, 3, vgl. 6. Wie es scheint, schon vor Karl hatte Judith eine tochter Gisela geboren, später die gemahlin des markgrafen Eberhard von Friaul und die Mutter Berengars I, Dümmler Gesta Bereng. 13 n. 3. — Drogo, Ludwigs stiefbruder, wird nach der wahl des klerus zum bischof von Metz bestellt, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 36, G. ep. Mett. M. G. SS. 2,269; 10,541, und nach Ann. Weissemburg. am 13., nach Ann. s. Benigni Div. = Bes. vgl. Hugonis Chr. M. G. SS. 8,353 am 12. iuni zum priester geweiht vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,196 n. 8. Gleichzeitig wird dem praecentor palatii Hucbert das bistum Meaux übertragen, Ep. Hincmari ad Kar. Mabillon Anal. 212. — Mit Lothar war auch bischof Victor von Chur in Frankfurt erschienen, um persönlich nochmal die schon früher zugesagte absendung von königsboten zu betreiben, welche der durch die von Karl d. Gr. befohlene güterteilung zwischen bistum und grafschaft und durch urkundliche verschenkung solcher güter durch Ludwig gänzlich verarmten kirche recht schaffen sollten, Mohr C. d. 26—30 vgl. n^0 893. a

iuni 19 | Franconofurd pal. | schreibt an erzbischof Adalramm von Salzburg, dass er, um den bisherigen missbrauch abzustellen, mit zustimmung der reichsversammlung und auf einmütige bitte der geistlichkeit beschlossen habe, fortan solle kein höriger zur priesterweihe befördert, sondern früher freigelassen werden, dass er ihm nnd seinen nachfolgern die vollmacht erteile, die zur weihe erwählten kirchenhörigen aus seinem sprengel oder dem seiner suffragane oder einem kloster seiner diöcese vor klerus und volk mit zustimmung des bisherigen herrn freizulassen — doch unter der bedingung, dass diese erfahren, sie würden der früheren knechtschaft wieder verfallen, wenn sie sich des priestertums unwürdig erwiesen — und die freigelassenen nach einhändigung der in der hier vorgeschriebenen form abgefassten freilassungsurkunde durch ihren herrn zu weihen (vgl. n^0 736,737). Or. Wien. Juvavia anh. 78 ex arch. archiep. (kammerbücher); *facsim. KU. in abb. XI, 1. 774 (749)

— 21 | —— | nimmt das kloster St. Grata, welches von bischof Possedonius von Urgel, dem er noch als könig von Aquitanien urkundlich (deperd.) einige wüste orte zur erbauung von klöstern unter gewährleistung der freien abtwahl nach dem tod des bischofs geschenkt hatte, am fluss Bosegia wieder aufgebaut worden war, mit der zelle St. Fructuosus auf die durch den grafen Matfred vorgetragene bitte des bischofs gleich den übrigen klöstern Septimaniens als sein eigentum gegen übergriffe der bischöfe, unbeschadet ihrer kanonischen rechte, und der öffentlichen beamten in seinen schutz und verleiht freie abtwahl. Durandus diac. adv. Fridugisi. K. s. IX ex. und s. XI—XII Urgel arch. cat., *M. G. Dopsch. Marca 767 ex. authent. = Aguirre Conc. Hisp. 4,128 = Migne 104,1125. Marca bemerkt, dass im or. die signumzeile ausradirt und von anderer, vielleicht gleichzeitiger hand eine schenkung: et insuper donamus usw. interpolirt war; dieselbe bemerkung in einer k. von 1660 ex or. in Coll. Baluze 117 f. 360 Paris bibl. nat. Über den inhalt Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,237, 348; 49,313; Reg. 325 L 198. 775 (750)

— 21 | —— | bestätigt der nach ihrem stifter, dem fürsten Maso, einem bruder des herzogs Liutfrid, Adalberts und Eberhards, des stifters von Murbach, Vallis Masonis (Masmünster) genannten nonnenabtei in den Vogesen den besitz, befreit sie von allen öffentlichen leistungen, regelt die rechte und pflichten des vogts und bestimmt, dass, wenn der römische könig oder kaiser nach Basel komme, von ieder hufe 12 geldstücke gezahlt werden. Symeon diac. adv. Fridugisi archicanc. *Transs. von 1362 (A), 1467 (B) in Kolmar. Laguille 2^b,15 ex arch. mon. (transs. von 1379) = Bouquet 6,535 = Migne 104,1126; Hugo Ann. Praemonstrat. 2,264 ex arch. mon.; Schöpflin Als. d. 1,70 ex transs. (A) = Trouillat 1,103 = Viellard Doc. et mém. pour servir à l'hist. de Belfort (Besançon 1880) 23 s. 65f. extr. mit typograph. erläuterungen. *Fälschung* des 12. iahrh. vgl. Sickel Reg. 420; aus echter vorlage stammen rekognition, mit ausnahme des interpolirten ‚archicanc.', datirung und invokation, während der titel mit dem charakteristischen ‚repropitiante clem.' einer urk. aus der zeit 834—840 angehört, Sickel UL. 284. 776 (751)

— 22 | —— | schenkt dem kloster Lorsch auf bitte des abts Adalung den dritten teil eines mansus mit der darauf erbauten kirche des h. Nazarius am fluss Neckar in der villa Seckenheim im Lobden-

823

gau, welchen einst graf Warin dem fiskus erwarb und den nun graf Widegowo zu lehen hat. Simeon diac. adv. Fridigisi abbatis. Chr. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Manh. 1,50, ed. Tegerns. 1,51; *M. G. SS. 21,361. 777 (752)

iuni 28 — Franchonofurt — bestätigt der kirche von Passau auf bitte des bischofs Reginhar nach inquisitorischer feststellung des sachverhalts den von seinem vater nach unterwerfung und christianisirung des Hunenreiches geschenkten und vom grafen Godofred widerrechtlich beanspruchten besitz, nämlich Treisma (wahrscheinlich nicht Traismauer, sondern Treisima civ. mon. s. Yppoliti = St. Pölten, wo Passau nach dem placitum von 983—991 M. B. 28^{b},87 unter bischof Adalbert 946—970 besitz hatte, ein hof Treisma = Traismauer ist besitz von Salzburg, Conv. Bag. c. 10 M. G. SS. 11,11; ad Trigisimam in urk. Ludwigs d. D. 860 nov. 20), die Wachau (Passau erhält hier unter Ludwig d. D. einige weingärten, bestätigung Ottos I und II 972 okt. 18 M. G. DD. 1,577; 2,36 vgl. urk. Ludwigs d. D. für Altaich 830 okt. 6), Bielach, Naarn (vgl. die synode von Mistelbach c. 985 M. B. 28^{b},89), Ried, Aschbach, Wolffeswanch (geschenkt erst 903 M. B. 28^{b},202), Erlaf, ie 2 basiliken zu Ardagger und Saxen und die von seinem vater Karl d. Gr. geschenkte zelle St. Florian (vgl. urk. Ludwigs IV 901 ian. 19) mit Linz (hier besass Passau schon 799 die Martinskapelle, welche früher Rodland, kaplan Karls d. Gr., zu lehen gehabt hatte, M. B. 28^{b},36). Simeon diac. adv. Fridugisi abb. Cod. Lonstorf. s. XIII f. 65 (A). Stülz St. Florian 204 = UB. des Landes o. d. Enns 2,9. Protokoll echt, formell echt auch der text der urk.; publikationsformel und der beginn der narratio finden einen beleg in der eigens stilisirten urk. für Korvey n^{0} 779, die formel der petitio kanzleigemäss, von ‚quod ita et nos fecisse' an fast = urk. für Strassburg n^{0} 627 (iure ecclesiastico auch in n^{0} 785), der satz über das ergebnis der inquisition verstümmelt. Lässt sich Passauer besitz an den genannten orten für diese zeit auch nicht nachweisen, so liegt doch auch ausser bei dem ietzt verschollenen ort Wolfeswang zwischen Url und Enns kein bestimmter gegenbeweis vor; dieser wird von Arnulf (deperd.) an den Passauer chorbischof Madalwin geschenkt und war damals im norden von einer marca s. Stephani (Passau) begrenzt, M. B. 28^{b},202, Passau hatte also früher schon hier anliegenden besitz. So glaube ich die urk. in dieser fassung auch inhaltlich als im wesentlichen echt betrachten zu dürfen, umso mehr als bestimmt angenommen werden darf, dass Passau als diöcesankirche nach gewinnung dieses landes nicht weniger reichlich bedacht wurde als die übrigen kirchen und die genannten orte und landstrecken teils nachweislich zuerst von den Deutschen besiedelt wurden, teils durch ihre lage für erste besiedlung besonders geeignet sind. Auf grundlage dieser urk. wurde eine andre urk. *gefälscht* (Lazius De migrat. 274 extr. = Hansiz 1,155; Buchinger 2,843 aus dem angebl. or. = Hormayr Wien 2^{c} UB. 183 = Boczek C. d. Moraviae 1,12 = Fejér C. d. Hung. 1,155; M. B. 30,381 aus dem angebl. or. = UB. des Landes o. d. Enns 2,8; regest schon Aventin Ann. IV, 4 p. 296 wahrscheinlich aus der beiden älteren Passauer ch., wo die urk. f. 4 und f. 36 eingetragen ist, Bruschius De Laureaco 77,81, Hund 115 = Hund-Gewold 1,293 2. ed. 195, Öfele SS. 1,703 e schedis Aventini), welche die orte Litaha iuxta fontem Sconibrunno (Schönabrunn a. d. Leitha s. Haimburg), wie Theoderich diesen besitz innegehabt (erst von Ludwig d. D. 833 märz 4 M. B. 31,70 geschenkt) und Zeisselmauer in terra Hunorum (die grenzbestimmung aus dem placitum von c. 983—991 M. B. 28^{b},87) einschaltet, dafür aber die auch in der kürzeren fassung formell nur locker eingefügte zelle St. Florian mit Linz weglässt und nebst unzulässigem bericht über die revindicirung dieses besitzes noch die angabe enthält, die schenkung Karls d. Gr. sei unter bischof Waldarich (774—804) erfolgt; die rekognition: Simeon diac. et canc. adv. Fridugisi archicap. wie die datirung mit interpolirtem a. inc. 823 aus der echten vorlage. Erhalten in 2 angebl. or., von denen das eine mit einem unechten siegel Ludwigs d. D. (gefertigt nach dem gemmensiegel) versehen ist, beide geschrieben von einem schreiber der kanzlei Ottos II, der auch die übrigen fälschungen für Passau (n^{0} 299, urk. Arnolfs 898 sept. 9) anfertigte, nachweis von Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3, 187 (mit der irrigen angabe, dass das siegel echt ist), 211 vgl. noch für die ältere kritik Dümmler Südöstl. Marken im Archiv f. Kunde öst. GQ. 10,76, Sickel Reg. 325 L 200. 778 (753)

. . . — ——— — Eintreffen der nachrichten kurz vor des kaisers abreise, dass Liudewit, der von den Serben (vgl. n^{0} 762^{a}) nach Dalmatien zu einem oheim des herzogs Borna sich begeben hatte, von diesem getödtet worden sei, dass der Primicerius der römischen kirche Theodor und

823		
		dessen schwiegersohn, der nomenclator Leo, im Lateran auf befehl des papstes Paschal, wie es hiess, wegen ihrer unbedingten treue gegen k. Lothar zuerst geblendet, dann ermordet worden seien; bevor noch die vom kaiser mit der untersuchung beauftragten boten, abt Adalung von St. Vaast und graf Hunfrid von Chur, abgehen, treffen gesandte des papstes, der bischof Johannes von Selva candida und der archidiakon Benedikt, ein, um den papst von der anschuldigung der mitwissenschaft zu reinigen; nach anhörung und entlassung derselben erhalten die nach Rom bestimmten königsboten befehl nach Rom aufzubrechen und den sachverhalt zu untersuchen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. 37, Thegan c. 30. Nach Italien war bereits, nachdem Lothar über seine mission bericht erstattet hatte, der pfalzgraf Adalhard (iunior, Ann. r. Franc. 824) gesandt worden mit dem auftrag mit dem grafen Mauringus von Brescia die begonnene rechtspflege fortzuführen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 36, Tiraboschi Nonantula, 2,42. a
. . .	in pago Wormacense	Fahrt dahin im sommer. Ann. r. Franc. (Einh.). b
iuli 27	Ingilinheim pal. r.	schenkt dem kloster, welches er durch den greisen abt Adalhard von Corbie in der königlichen villa Höxter an der Weser in der provinz Sachsen, für deren christianisirung schon sein vater kaiser Karl gewirkt hatte, erbauen liess und mit den reliquien des h. Stephan aus der pfalzkapelle ausstattete und das, weil von abt Adalhard, dessen bruder Walo und den mönchen von Alt-Corbie gegründet, den namen Korvey erhielt, die villa Höxter und mit einwilligung des abts und der mönche den besitz Corbies in Sachsen, bestätigt die schenkungen der Sachsen zur stiftung des klosters und verleiht freie abtwahl sowie das recht mit den freien leuten gut und hörige zu tauschen. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ch. s. X mit VI kal. aug. (A), s. XV (B), s. XVII (C), die beiden letzteren mit VI id. aug. Stangefol 2,120 = Le Cointe 7,670 mit VII id. aug.; Schaten Ann. Paderborn. 1,74 (aus A) = Lünig RA. 18,59 = Ebeling 1,330; Mabillon Acta 5,498 e cop. transmissa (aus A) = Tenzel app. 8 = Migne 104,1128; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,6 n⁰ 5 aus B mit VI id. aug.; *Wilmans Kaiserurk. 1,18 aus A, B, C. Über die stiftung Korveys Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1,10, Simson Ludwig d. Fr. 2,266. 779 (754)
— 27	———	verleiht auf bitte des abts Adalard dem kloster Korvey, welches er durch diesen in der königlichen villa Höxter am fluss Weser in der provinz Sachsen erbauen liess, immunität mit königschutz, wie sie alle kirchen in Francien haben, und das recht mit freien leuten gut und hörige gesetzlich zu tauschen. Durandus diac. adv. Fridugisi. Beschädigtes or. Münster (A), ch. s. X (B). (Fürstenberg) M. Paderborn. (ed. 1672) 130 = Le Cointe 7,669; Schaten Ann. Paderborn. 1,76 (aus B) = Lünig RA. 18,59; Mabillon Dipl. 514 aus A = Tenzel app. 7 = Migne 104,1129; Erhard. Reg. Westf. 1,5 n⁰ 4, *Wilmans Kaiserurk. 1,22 aus A, ergänzt aus B; erwähnt Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1,12, nach dieser quelle erwirkt von Wala. Über den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,314. 780 (755)
aug. 21	———	schenkt dem kloster Ellwangen unter abt Sindold feierlich das kloster Gunzenhausen am fluss Altmühl im gau Sualafeld. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. Or. Stuttgart (A). Khamm auct. p. I, 14 = Lünig RA. 18,116 = Falckenstein C. d. Nordg. 1,10 = Sinold (Schütz) Corp. h. Brandenb. 4,21; *Wirtemberg. UB. 1,99 aus A. 781 (756)
— 29	Construentes	(super Mosellam) bestätigt auf vortrag des abts Hilduin (von St. Denis), seines obersten pfalzkaplans, einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches abt Tancrad aus dem besitz des klosters Prüm mit zustimmung der genossenschaft 7 hörige an Opilo gab und dafür von diesem 14 hörige empfieng. Duorandus diac. adv. Fridegisi. K. s. X im *Lib. aur. Prum. ohne indiktionszahl. Martene Coll. 1,80 mit ind. I = Migne 104, 1122; Mittelrhein. UB. 1,61. Construentes verderbt aus Confluentes = Koblenz. 782 (757)
. . .	in Arduenna	Zur herbstiagd. Ann. r. Franc. (Einh.). — Wie schon Sickel Reg. 324 L 183 bemerkt, ist die von Baluze Capit. 2,1423 mitgeteilte urk. (ietzt auch Cart. de Conques 332) von 823 sept., nach der Ludwig zu Achen dem abt Anastasius von Conques die erlaubnis gibt mit dem k. vasallen Bertrand güter zu tauschen, für das itinerar wertlos, da nicht die zeit der erteilung dieser erlaubnis angegeben ist. a
okt. 15	Aristallio pal. r.	bestätigt auf bitte des abts Tancrad von Prüm einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches Tancrad mit zustimmung der mönche aus dem besitz des klosters 2 mansen zu Flaconheim (Flonheim Rheinhessen cant. Alzey, Förstemann Orts-

823

namen 561, Scriba Rheinhess. Reg. 351) im Wormsgau an Fulbert gab und dafür von diesem dessen eigengut zu Glaolfesheim (wahrscheinlich das im Prümer güterverzeichnis von 893 Mittelrhein. UB. 1,198 genannte Alvesheim, Albisheim, Bayr. Pfalz cant. Kirchheimbolanden), Willarie (Prümer güterverzeichnis l. c. 198 n. 1: Wilre iuxta Bolanden, non longe de Alvesheym), Leiuurdesheim (Lautersheim bei Göllheim vgl. Archival. Zeitschr. 13,216), Huccunheim (güterverzeichnis l. c. 199: Ockenheym, Rheinhessen sö. Bingen) empfieng. Durandus diac. adv. Fridegisi. Ind. I. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,79 = Migne 104, 1120; Mittelrhein. UB. 1,62 (nicht genau). 783 (758)

nov. 1 | Compendio | Reichsversammlung. Auf derselben kommt die von Agobard (vgl. n° 758[a]) angeregte frage der restitution des kirchenguts, doch ohne iedweden praktischen erfolg, zur sprache; man einigt sich dahin, ut primum quidem intellectibus omnium inculcarentur delicta de rebus sacris inlicite usis, post vero cum dei timore in illis quas habent laici cautiores effecti, etiam in his quae remanserunt fideliores atque clementiores existerent, ita ut et suis adhiberent pietatem, ut et ecclesiis defensionem. Agobard De dispens. rerum eccl. c. 5 Migne 104,230, Bouquet 6,362. In n° 784 nur die allgemeine formel: cum propter quasdam s. dei ecclesiae ac regni ac populi nostri utilitates et necessitates ordinandas ac disponendas in Compendio pal. nostro pervenissemus. — Bericht der nach Rom abgeordneten gesandten (vgl. n° 778[a]): sie hätten den tatbestand nicht feststellen können, da papst Paschal (der untersuchung zuvorkommend) mit einer grossen zahl von bischöfen durch einen eid sich von ieder mitschuld an iener tat gereinigt, die mörder als dienstleute des h. Petrus eifrig in schutz genommen und die ermordeten als maiestätsverbrecher, welche mit recht getödtet worden seien, verdammt habe; der papst hatte zugleich den bischof Johannes von Selva candida, den bibliothekar Sergius, den subdiakon Quirinus und den magister militum Leo an den kaiser gesandt. Als der kaiser vom eid des papstes und dessen entschuldigung gehört, entlässt er die römischen gesandten mit entsprechender antwort nihil sibi ultra in hoc negotio faciendum ratus. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 37: occisorum vindictam ultra persequi non valens, quamquam multum volens, ab inquisitione huiuscemodi cessandum existimavit. Nach Thegan c. 30 leistete der papst den reinigungseid in Lateranensi patriarchio coram legatis et populo Romano cum episcopis 34 et presbyteris et diaconibus 5. — Der Abodritenfürst Ceadragus leistet der ladung (n° 771[a]) folge und erscheint mit einigen seiner grossen in Compiègne; er rechtfertigt die iahrelange verzögerung seines erscheinens mit nicht unwahrscheinlichen gründen; obwol er in einigen punkten schuldig erscheint, wird er in anbetracht der verdienste seiner vorfahren nicht nur ungestraft, sondern auch beschenkt in sein reich entlassen. Ann. r. Franc. (Einh.). — Auch der Dänenkönig Hariold war erschienen, um hilfe gegen die söhne Godofrids, welche ihn aus dem reich zu vertreiben drohten (vgl. n° 766[a]), zu erbitten; vor ihm waren schon die kaiserlichen gesandten, die grafen Theotar und Hruodmund, eingetroffen, welche, ob Harioldi causam diligentius explorandam nach Dänemark gesandt, die sache der söhne Godofrids und den zustand des ganzen Normannenreichs genau untersucht hatten und nun dem kaiser bericht erstatteten. Mit ihnen kehrte erzbischof Ebo von Reims zurück, der auf rat des kaisers und mit ermächtigung des papstes (mit bischof Wilderich von Bremen, Ann. Xant.) als missionär zu den Dänen gegangen war und in diesem sommer viele Dänen getauft hatte. Ann. r. Franc. (Einh.); über Ebos missionstätigkeit auch Ermoldus Nig. IV, 1 f, V. s. Anskarii c. 13 M. G. SS. 2,699 (darnach mit tendenziöser färbung Adami G. Hammaburg. pont. I, 17 ib. 7,291), Flodoard H. Rem. II, 19 M. G. SS. 13, 471 (aus Ann. r. Franc.), das geleitschreiben des papstes Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2553 (über die Ebo betreffende stelle Koppmann Die ältesten Urk. des Erzbisthums Hamburg-Bremen 15) vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,207 f. Der kaiser schenkt Ebo den ort Welanao (Münsterdorf bei Itzehoe) ienseits der Elbe, ut, quotiens in illas partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet, V. s. Anskarii c. 13. — Die Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 37 und Ann. s. Emmer. berichten noch zu diesem iahr von allgemeinen kalamitäten: hagel, gewitter, meteoren, grosser pestilenz im ganzen Frankenreich, grosser kälte. a

. . . | . . . . | restituirt Lambert mit dem beinamen Aganus aus der veste Turenne im gau Périgord auf dessen in der pfalz zu Compiègne, wohin er im 10. regierungsiahr zur ordnung der kirchlichen und reichsangelegenheiten gekommen war und wo er überwinterte, vor ihn gebrachte klage — er sei, als k. Pippin von den einwohnern seiner heimat ein friedenspfand forderte,

823

vom grafen Ermenrich mit andren und seinem vater Agano als geisel gegeben, später aber nach freilassung der übrigen geiseln vom grafen Immo unter verlust seines besitzes in knechtschaft gehalten worden — sowie dessen söhnen die freiheit und den entrissenen besitz. Form. imp. 53 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 73 n⁰ 44 = Bouquet 6,655; Rozière Formules 2,539 n⁰ 446; Schmitz M. tachygr. 1,40; *M. G. Form. 325. Mit rücksicht auf die verfügung n⁰ 709 c. 7 wahrscheinlich bald nach dem reichstag von Compiègne erlassen. Turenne wurde von Pippin 767 erobert, n⁰ 104p. 784 (759)

824

ian. 21 | Verni pal. r. | schenkt der kirche von Aquileia unter dem patriarchen Maxentius feierlich besitz zu Muzzana in Friaul und zu Cilly in Sclavinien, wie ihn bisher Maxentius von (dem markgrafen) Kadola und Baldrich zu lehen getragen. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ch. s. XV. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 1,283 vgl. 269 = Diplomi ined. atten. al patriarcato d'Aquileia in Mem. stor. della R. Deput. Veneta s. IV Miscell. 3b (1884), 22. Für die beliebte identificirung von Zellia mit dem Gailtal in Kärnten fehlen ausreichende belege. 785 (761)

. . . | . . . . . | Empfang einer bulgarischen gesandtschaft, welche der könig (khan) Omortag velut pacis faciendae causa mit briefen abgeordnet hatte; der kaiser, über die neuheit der sache verwundert, schickt mit den gesandten den Baiern Machelm an den Bulgarenkönig, um die veranlassung dieses im Frankenreich früher unerhörten ereignisses auszukundschaften. Ann. r. Franc. (Einh.). Über die Bulgaren Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,33. a

mai 00 | . . . . | Erhebung des papstes Eugen II (qui), cum duo per contentionem populi fuissent electi, vincente nobilium parte subrogatus atque ordinatus est; Eugen notificirt dem kaiser seine erhebung durch den subdiakon Quirinus, der bereits früher (n⁰ 783a) als gesandter am kaiserlichen hof erschienen war. Ann. r. Franc. (Einh., daraus mit einer zutat Benedicti Chr. M. G. SS. 3,711) vgl. Thegan c. 30, tendenziöse nachricht von einstimmiger erwählung in V. Eugenii Duchesne Lib. pont. 2,69, erwähnt in Ann. s. Benigni Div. M. G. SS. 5,39. Nach den worten des sacramentum Romanorum von 824 M. G. Capit. 1,324, Pauli Cont. Rom. M. G. SS. Lang. 203: ille, qui electus fuerit, consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat.. cum iuramento, quale d. Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum, scheint Eugen dem kaiser eine schriftliche anerkennung der diesem zustehenden hoheitsrechte an eidesstatt übersandt zu haben. Paschal war wenige tage nach rückkunft seiner an Ludwig abgeordneten gesandten gestorben. Ann. r. Franc. (Einh.), erwähnt Ann. s. Bonifacii, Lausann. M. G. SS. 3,117; 24,779 u. a. Eugens weihe fällt etwa ende mai oder anfangs iuni, Jaffé Reg. 2. ed. p. 321 vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,212 n. 1. b

iuni 24 | Compendio | Reichsversammlung. Ann. r. Franc. (Einh.) nur mit der angabe, dass dieselbe circiter VIII kal. iul. dahin berufen worden sei. Der kaiser, mit der geplanten heerfahrt gegen die Bretagne beschäftigt, beschliesst seinen sohn Lothar nach Rom zu senden, ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret. Ann. r. Franc. (Einh.). c

— 30 | —— | (pal. r.) nimmt den abt Frotbert, den er mit seinen mönchen nach Italien gesandt und denen er nach der rückberufung das kloster St. Florent-de-Saumur (Glomna sive s. Florentius) an der Loire im gebiet von Poitiers zum klösterlichen leben angewiesen hatte, und dieses kloster in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Simeon diac. adv. Fridugisi. Rot. s. X mit ind. II (A) Angers arch., ch. s. XI Cheltenham (B), Cod. argenteus s. XII Angers (C), beide mit ind. XII, *M. G. Dopsch. Mabillon Ann. 2,739 ex arch. Glonn. mit ind. XII = Bouquet 6,537 = Migne 104,1132; Espinay Les cart. angevins (1864) 322 aus A; regest Marchegay Arch. d' Anjou 237 aus k. des livre noir (B). Benützt für die fälschung n⁰ 505. Über die überlieferung Sickel Reg. 327 L 208, den inhalt Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,237. 786 (762)

. . . | —— | (—) nimmt das kloster St. Maur-des-Fossés im gau Paris am fluss Marne auf bitte des abts Benedict in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Faramundus adv. Fridugisi. Tages- und iahresdaten unleserlich vgl. Sickel Reg. 326 L 207. Or., oben und unten beschnitten, Paris. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,210; regest Sickel Reg. 146 L 207, Tardif 84 n⁰ 122. Mit ausnahme eines teiles der narratio der vorlage n⁰ 617 wörtlich nachgeschrieben. Ohne eingangsprotokoll mit der signumzeile Lothars, aber ohne dessen regierungsiahre, in der korroboration nur ‚manu propria‘ (statt wie in den im namen Ludwigs

824		
•		und Lothars ausgestellten urk. ‚manibus propriis'), also sehr fraglich, ob auch im namen Lothars ausgestellt und deshalb dem zeitraum 825—830 zuzuweisen vgl. Sickel Reg. 326. Dazu kommt, dass Faramund nur bis 825 (826, zuletzt in n⁰ 829) und nicht mehr in einer der im namen der beiden kaiser ausgestellten urk. als rekognoszent nachzuweisen ist. Die beiden signumzeilen sind von derselben hand. Dopsch glaubt aus buchstabenresten, namentlich eines oberschaftes, das tagesdatum ‚non iul.' kombiniren zu können; damit wäre die einreihung an dieser stelle gegeben und auch die zugehörigkeit zu 827, wo beide kaiser im okt. zu Compiègne urkunden (n⁰ 843), ausgeschlossen. 787 (760)
aug. 13	. . . .	(Metis) restituirt der kirche von Trier auf die auf dem reichstag in Metz vorgebrachte klage des erzbischofs Vocand die unter dem vorwand der prekarie von Vido entrissenen zellen St. Hylarius, nun St. Maximin genannt, und St. Eucherius, nun St. Mathias, und bestellt seinen blutsverwandten Sadigerius, dux Austriae Mosellanicae ac Moselant, als vogt. A. inc. 824 reg. XV. Rosières Stemm. Loth. f. 7 = Mager 120. *Machwerk von Rosières.* 788 (763)
— 16	Compendio pal. r.	bestätigt auf vortrag des abts Hildoin (von St. Denis) einen von abt Smaragdus von St. Mihiel im gau Verdun am einfluss der Marsoupe in die Maas und von Adalhard, Rodald und Aldarvus abgeschlossenen und in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches Smaragdus diesen klosterbesitz in der villa Lauziacus im Bargau (Barrois; Loisey, Meuse arr. Bar-le-Duc, Longnon Atlas hist. text 185) gab und dafür eine wiese in der villa Goddinovilla im gau Verdun empfieng. Ch. s. XII, *M. G. Dopsch. Chr. gén. de l'ordre S. Benoit par Yepes trad. par M. Rethelois 2ᵇ,81 = Bouquet 6,538; Mabillon Anal. ed. pr. 2,406 ohne schlussprot. (vgl. Mabillon Ann. 2,453) = Bouquet 6,493 = Migne 102,977. 789 (764)
. . .	. . . .	empfiehlt dem papst Eugen den erzbischof Adalramm von Salzburg, dem er auf seine bitte gestattete nach Rom zu pilgern, und bittet ihm das pallium, das schon dessen vorgänger zu empfangen pflegten, zu verleihen. ‚Rogavit nos.' Rotulus s. X Wien. Juvavia anh. 77 ex arch. archiep. Über die fassung Sickel UL. 402 n. 7. Adalramm erhält das pallium zu Rom am 13. nov., Juvavia anh. 80, Jaffé Reg. 2. ed. n⁰ 2558 (echt), Conv. Bag. c. 9 M. G. SS. 11,10. 790 (765)
. . .	. . . .	Lothar bricht nach Italien auf. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe: post medium aug. a
. . .	in Brittaniam	Heerfahrt, die wegen der herrschenden hungersnot (diese erwähnen auch die Ann. s. Emmer.) bis zu anfang des herbstes verschoben worden war. Ann. r. Franc. (Einh.). Die veranlassung ergibt sich aus Ann. r. Franc. 825: Wihomarcus (vgl. n⁰ 762ᵃ), qui perfidia sua et totam Brittaniam conturbaverat et obstinatione stultissima ad memoratam expeditionem illo faciendam imperatoris animum provocaverat vgl. Ermoldus Nig. IV, 113—16; propter infidelitatem, Thegan c. 31, Ann. Lamberti, Altah. mai., irrig zu 826 Ann. Lausann. M. G. SS. 3,43; 20,784; 24,779. b
. . .	Redonas	(civitatem terminis Brittaniae contiguam) Ankunft nach vereinigung des heeres. Ann. r. Franc. (Einh.). — Rennes. c
sept. 20	———	bestätigt auf bitte des abts Hildoin (von St. Denis) einen kürzlich von diesem mit Adalung abgeschlossenen tausch von hörigen. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ind. II. Beschädigtes or. Paris. Tardif 82. 791 (766)
. . .	. . . .	Einmarsch in die Bretagne. Das heer wird in 3 teile geteilt; der kaiser befehligt das centrum, dessen söhne Pippin und Ludwig die beiden flügel; ienem werden graf Huc (Hugo von Tours) und Helisachar beigegeben, diesem die grafen Lantpert (von Nantes) und Matfrid (von Orléans); in Pippins gefolge befindet sich auch der dichter Ermoldus Nigellus. Das ganze land wird mit feuer und schwert verwüstet; es werden gefangene gemacht, viele getödtet; die übrigen unterwerfen sich und stellen geiseln. Nach etwa 40 tagen ist der feldzug zu ende, der kaiser bestellt grafen, um iede weitere erhebung zu verhindern. Ermoldus Nig. IV, 117 f., M. G. Poetae l. 2,61, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Thegan c. 31. a
nov. 3	. . . .	(Ingelenheim curte r.) bestätigt dem von herzog Etich erbauten kloster Ebersheim oder Novientum an der Ill im Elsassgau und im bistum Strassburg auf bitte des abts Sambatius immunität, den besitz (vgl. n⁰ 645) mit allen rechten, nutzungen und eigner gerichtsbarkeit und bestimmt die lehensrechte und dienste der grundholden sowie die befugnisse des vogts.

824

Ego Withgerus canc. rec. Ego Gumpertus archicapp. rec. Ego Durandus not. adv. d. Heliae archicanc. A. inc. 824, ind. V (= 827, ev. 826), reg. X (= 823). Grandidier Strasbourg 2b,176 ex autogr. vgl. 7 = Revue d'Alsace 1864 p. 67; benützt im Chr. Ebersheim. c. 9 M. G. SS. 23,435. *Fälschung* des 12. iahrh. ohne echte vorlage, die letzte rekognition aus n° 645, der gleiche ausstellort mit n° 138. 792 (767)

nov. 3 . . . . (Ingelenheim curte r.) bestätigt dem kloster Ebersheim oder Novientum, das der stifter Etich und dessen tochter Odilia dem reich übergeben hatten, auf bitte des abts Sambatius immunität mit eigner gerichtsbarkeit, bestimmt die lehensrechte und das einkommen des vogts und verleiht freie wahl des ihm zu praesentirenden und vor der weihe durch den Strassburger bischof von ihm zu investirenden abts. Ego Turbo archicapp. adv. d. Ibbonis protospatarii. A. inc. 814 (korr. aus 824) ind. V reg. X. Grandidier Strasbourg 2b,156 ex autogr. = Migne 104,1000. *Fälschung* des 12. iahrh. ohne echte vorlage, vielfach gleicher wortlaut mit n° 792, der name Ibbo in der rekognition aus n° 450. Die beiden fälschungen würden sich 826, wo indes noch ind. IV gezählt wird, ins itinerar fügen; da sich keine bestimmten spuren von benützung einer echten urk. zeigen, glaubte ich von der einreihung zu 826 absehen zu sollen. 793 (768)

— 17 Rotumagam civ. Rückkunft, ubi coniugem se operiri insserat. Ann. r. Franc. (Einh.); dass der kaiser schon auf dem zug nach der Bretagne, wie Simson Ludwig der Fr. 1,216 annimmt, Rouen berührt habe, ergibt sich nicht notwendig aus dieser stelle. — Empfang der hieher beschiedenen griechischen gesandten des kaisers Michael, mit denen auch der patriarch Fortunatus zurückgekehrt war (in dem schreiben der griechischen kaiser an Ludwig vom 10. april, Baronius 824 n° 25 = Mansi 14,419 wird Fortunatus archiep. Venetiae geradezu als einer der gesandten bezeichnet; seine rückkunft melden noch Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,16, Danduli Chr. VIII, 36 Muratori SS. 12,168). Die gesandten, welche ein schreiben ihres herrn und geschenke überbringen, tragen vor, dass sie pacis confirmandae causa abgeordnet seien (im erwähnten schreiben der griechischen kaiser: per has nostras sillabas corroboramus priorem pacem et amicitiam inter vos et nos constitutam vgl. n° 589a) und über die bilderverehrung (ausführliche darlegung in diesem schreiben, Mansi 14,420) mit dem kaiser sowie mit dem päpstlichen stuhl zu unterhandeln hätten. Der kaiser erledigt ihr anbringen und lässt sie (wahrscheinlich durch den bischof Freculf von Lisieux und Adegar, Syn. Paris. Mansi 14,422 vgl. Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Beziehungen 66) nach Rom geleiten. Fortunat, für den die griechischen gesandten ‚nichts sprechen', wird wegen seiner flucht (vgl. n° 740c) zur verantwortung gezogen und zur untersuchung seiner sache durch den papst (vgl. die treffende bemerkung bei Harnack 65 n.) nach Rom geschickt. Ann. r. Franc. (Einh.). Die nachricht in Danduli Chr. VIII, 36: Quaerebant autem (legati) duo pacem firmare et de imaginum veneratione, primum expedivit lässt sich nicht durch ausdrückliche ältere quellenzeugnisse belegen; dass sie indes sachlich richtig ist, erweisen die tatsachen, der rege verkehr, der sich mit Konstantinopel entwickelt, obgleich die griechischen kaiser ihr schreiben nur an ‚Ludwig könig der Franken und Langobarden und sogenannten kaiser (vocato imp.) derselben' adressirt hatten und damit eigentlich eine formelle anerkennung des fränkischen kaisertums ablehnten. Über die nun wieder in fluss gebrachte frage der bilderverehrung Hefele Conciliengesch. 2. A. 4,38 f. Von Fortunat wird noch berichtet, dass er bald darauf in Francien gestorben ist, Johannis Chr. Ven., Danduli Chr. l. c. a

— 00 . . . . Lothar ordnet die verhältnisse in Rom (Constitutio Romana, Sacramentum Romanorum). Lothar ist nov. 11, 13 in Rom nachweisbar. Die details unter Lothar I. Zum herzog von Spoleto war an stelle des mit tod abgegangenen Suppo (herzog seit 822, n° 762a) der pfalzgraf Adalhard, genannt der Iüngere, ernannt worden, der schon nach 5 monaten dem fieber erlag; zu dessen nachfolger wurde graf Moring von Brescia bestimmt, der aber gleichfalls wenige tage nach empfang seiner ernennung starb. Ann. r. Franc. (Einh.). b

. . . Aquasgrani Rückkehr zur überwinterung. Ann. r. Franc. (Einh.). c

dez. 25 ——— Weihnacht. Ann. r. Franc. (Einh.). — Eintreffen der nachricht, dass gesandte des Bulgarenkönigs (vgl. n° 785a) in Baiern seien; der kaiser lässt ihnen entbieten dort bis zu gelegener zeit zu warten. Dagegen gestattet er den gesandten der (Ost-) Abodriten, gewöhnlich Praedenecenti genannt (vgl. n° 766a), welche als nachbarn der Bulgaren das an der Donau

Datum	Ort	Inhalt
824		liegende Dacien bewohnten, vor ihm zu erscheinen; als sie über die bedrängung durch die Bulgaren klage führen und um hilfe gegen dieselben bitten, erhalten sie den bescheid heimzukehren und wieder zu dem den bulgarischen gesandten bestimmten termin zu erscheinen. Ann. r. Franc. (Einh.). — Die grafen Aeblus und Asinarius, mit baskischen truppen nach Pamplona gesandt, werden, als sie nach ausführung ihres auftrages zurückkehren, im Pyrenaeenpass (nach arabischen quellen beim Bort Schezar = Roncevalles, und zwar von den arabischen walis vgl. Funck Ludwig d. Fr. 256 n. 5, Aschbach Gesch. der Ommaijaden 1,246) im hinterhalt umzingelt und gefangen, ihre truppen fast ganz niedergehauen; Aeblus wird nach Cordova gesandt, Asinarius, der in die hände seiner verwandten gefallen war, wieder freigegeben. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 37, Simson Ludwig d. Fr. 1, 224. d
825 ian. 3	Aquisgrani pal. r.	bestätigt auf bitte des erzbischofs Noto von Arles einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag (Arles 824 nov. 7, Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,148, Cart. de Lérins 1,255, vorlage), laut welches Noto mit zustimmung der kanoniker aus dem besitz des bistums an den grafen Leibulf von dessen lehen die Rhoneinsel bei Arles mit 2 kirchen und land im gau Arles zu eigen gab und dafür dessen eigengut an 6 orten in der gegend von Argence (auf dem rechten Rhoneufer) empfieng, nachdem er auf vortrag des erzkaplans Hilduin den erzbischof Noto brieflich (deperd.) mit der abschätzung der tauschobiekte betraut und unter dem vorbehalt, dass der tausch beiden teilen von nutzen sei, zur ausfertigung der üblichen tauschurkunde bevollmächtigt hatte. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ch. Anian. s. XII (A); ch. Lerin. s. XIII (B). (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b, 62 aus A, éd. par Du Mège 2,619, n. éd. par Dulaurier 2^b,152 aus A; Bouquet 6,540 e schedis Estiennot ex tab. An. (A) = Migne 104,1139; *Moris et Blanc Cart. de Lérins 1,259. Über den inhalt Sickel Reg. 327 L 212. Nach n° 970 schenkt Leibulf vor 837 urkundlich den eingetauschten besitz an Aniane, während er ihn 828 märz 16 an Lérins testirt hatte, Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,169, Cart. de Lérins 1,262; dieses testament, 1037 noch zu Barcelona transsumirt, muss also später widerrufen worden sein. 794 (769)
apr. 9	——	Ostern. Ann. r. Franc. (Einh.). a
. . .	Noviomagum	Zur iagd accidente verna temperie. Der kaiser lässt die bulgarischen gesandten für mitte mai nach Achen entbieten, wohin er nach der rückkehr aus der Bretagne eine versammlung der grossen berufen hatte. Ann. r. Franc. (Einh.). b
mai 00	Aquasgrani	Reichsversammlung, nach der meldung der Ann. r. Franc. (Einh.): conventum optimatibus indicaverat nur versammlung der grossen; auf die variante der V. Hlud. c. 39: conventum a populo suo celebrare iussit ist kein gewicht zu legen, wie auch die nachricht bei Thegan c. 32: erat Aquis pal. cum magno exercitu den Ann. r. Franc. gegenüber nicht von belang ist. Wie schon Simson Ludwig d. Fr. 1,242 n. hervorgehoben, wird dadurch auch wahrscheinlich, dass das kapitulare n° 798, dessen inhalt auf eine allgemeine reichsversammlung weist, wenn 825 erlassen, erst der versammlung im august angehört. Nach den Ann. r. Franc. waren die grossen für mitte mai berufen; in der V. Hlud. die zeitangabe: tempore mai mensis. Bischof Hitto von Freising bricht am 30. april nach Achen auf, Meichelbeck H. Fris. 1^b,254 n° 480. — Empfang der bulgarischen gesandten: erat enim de terminis ac finibus inter Bulgaros et Francos constituendis; der kaiser übersendet durch diese an den ‚Bulgarenkönig' ein schreiben, prout videbatur respondit. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39, Thegan c. 32; dass das schreiben des kaisers den wünschen oder forderungen der Bulgaren nicht genügte, wie die V. Hlud. betont, ergibt sich aus Ann. r. Franc. 826. — Erscheinen aller häuptlinge der Bretagne, unter diesen auch des Wihomarcus, der durch seine treulosigkeit die voriährige heerfahrt veranlasst hatte (vgl. n° 790^b) und ietzt dem kaiser treue gelobt; dieser gewährt ihm verzeihung und entlässt ihn mit den übrigen häuptlingen reich beschenkt in die heimat. Hier angelangt fällt Wihomarcus wieder mit raub und plünderung über die nachbarn, bis er von den leuten des grafen Lantbert in seinem eignen haus umzingelt und getödtet wird. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39 und Ann. Hildesheim., Altah. mai. c
— 31	——	(pal. r.) verleiht dem kloster St. Calais (Anisola) auf bitte des abts Alboin nach dessen ableben freie abtwahl, sicut auctoritas canonica et regularis iubet. Durandus diac. adv. Fridegisi. Primo

825		
		(pridie) kal. iun. K. von 1709 einer 863 angelegten urk.-sammlung (A). Martene Thes. 1,23 ex ms. Anis. = Bouquet 6,545 = Migne 104,1146; *Julien Havet Questions Mér. IV Bibl. de l'École des chartes 48 (1887), 231, Oeuvres 1,176; Froges Cart. de St. Calais 23, beide aus A; regest schon Mabillon Ann. 2,400. 795 (771)
iuni 3	Aquisgrani pal. r.	bestätigt auf vortrag des abts Hilduin (von St. Denis), seines obersten pfalzkaplans, einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag (Ragut Cart. de Mâcon 42), laut welches bischof Hildibald von Mâcon aus dem besitz des bistums die villen Cluni im gau Mâcon und Loptannacus (A wie in der tauschurk.: Loptaniacus, Lurcy-le-Bourg, Nièvre, in B: Aptannacus) im gau Nevers an den grafen Warin und dessen gemahlin Albana gab und dafür 3 villen in den gauen Mâcon, Nevers und im herzogtum Auvergne empfieng. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Reims arch. com. Coll. Tarbé, *M. G. Dopsch (A); ch. Cluniac. s. XIII ex. CL. 5458 Paris bibl. nat. (B). Aus B: Bibl. Clun. app. 13 = Duchesne Maison de Vergy pr. 6 = L'illustre Orbandale 2b,75 = Le Cointe 7,747; Gallia christ. 2. ed. 4b,266 = Migne 133,847; Bouquet 6,546 = Migne 104,1147; emendationen Cart. de Cluny 1,8. Nach der notitia traditionis et consignationis Ragut Cart. de Mâcon 43 erfolgt die besitzeinweisung von Cluny am 4. iuli; über die angebliche anwesenheit des kaisers Sickel Reg. 328 L 215. 796 (772)
— 4	. . . .	bestätigt der kirche St. Julien im flecken Brioude unfern der veste Vitry auf bitte des grafen Berengar von Brioude, der sie nach der zerstörung durch die Sarazenen wiederhergestellt und dort 34, in der von ihm gleichfalls wiederaufgebauten veste Vitry 20 kanoniker bestellt hatte, die von diesem aus dessen lehen, nämlich dem gut der kirche St. Julien, angewiesenen 100 mansen, von denen 60 den kanonikern, 40 dem von ihnen gemeinsam zu wählenden abt gehören sollen, mit der bestimmung, dass abt und genossenschaft von diesem und etwaigem späteren besitz nur dem könig iährlich ein ross mit schild und lanze zu geben hätten, sonst aber von ieder öffentlichen und privaten leistung befreit seien. K. s. XVII ex ch. in CL. 9086 (A) u. a. Paris bibl. nat. D'Achery Spicil. 12,104, 2. ed. 3,328; *Baluze Capit. 2,1426 e ch. = Le Cointe 7,748 = Bouquet 6,547 = Mansi 18,945 = Migne 104,1149; Cart. de Brioude 348 aus A = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2b,154. Über den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,378, über die überlieferung Sickel Reg. 328 L 216. 797 (773)
. . .	in Vosegum	Zur iagd. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39. a
. . .	ad Rumerici montem	Empfang seines aus Italien zurückkehrenden sohnes Lothar. Ann. r. Franc. (Einh.). — Jaffé Bibl. 4,442 n. 1 vermutet, dass der kaiser bei gelegenheit dieses iagdausfluges den kranken bischof Bernhar in Worms besucht habe. b
aug. 00	Aquasgrani	Allgemeine reichsversammlung more solemni. Unter andren erscheinen auch gesandte der söhne Godofrids aus Dänemark, welche um frieden bitten (vgl. n° 783a); der kaiser gewährt diesen und befiehlt ihn im okt. in marca eorum zu beschwören. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39. — Wahrscheinlich gehört dieser reichsversammlung auch die massregel an, dass Lothar die ‚nominelle ehre' zu teil wurde, dass sein name nach dem seines vaters in den urk. genannt wird; als epochetag galt etwa der 1. sept., Sickel UL. 268 (zu n. 4 die richtige bemerkung Simsons Ludwig d. Fr. 1,240 n. 5), 277. — Nach der Transl. s. Hucberti c. 2 M. G. SS. 15,236 genehmigen die hier versammelten bischöfe auf anregung des kaisers die übertragung des h. Hubert von Lüttich in das später nach ihm benannte kloster; dieselbe findet am 30. sept. statt; über die späteren quellen Simson 1,239 n. 8. Die angabe des Chr. s. Huberti c. 3 M. G. SS. 8,569, dass der kaiser bei dieser übertragung gegenwärtig gewesen sei, ist unglaubwürdig vgl. Simson 1,250 n. 3. c
. . .	. . . .	Kapitulare. Praelocutio d. Hlud. imp. ad episcopos et omnem populum: c. 1—3. wie sein vater und seine vorfahren habe auch er sein streben (vgl. n° 673) darauf gerichtet, ut honor s. dei ecclesiae et status regni decens maneret, und vieles sei schon gebessert; mit der sorge für die kirche und das reich betraut wünsche er besonders schutz und erhöhung der kirche und ihrer diener, friede und recht dem ganzen volk gesichert zu sehen; obliege die summe dieser verpflichtung auch ihm, so habe nach göttlicher und menschlicher ordnung doch ieder nach kräften dafür mitzuwirken. 4, 5. mahnung an die bischöfe ihre hirtenpflichten in vollem umfang zu erfüllen, widersetzlichkeiten ihm anzuzeigen, das kirchengut nur für kirchliche

zwecke zu verwenden und verwenden zu lassen. 6. errichtung von schulen, wo es noch nicht geschehen, zur heranbildung des klerus, wie sie ihm zu Attigny versprochen hätten (c. 3 der n⁰ 758ª erwähnten erklärung der bischöfe M. G. Capit. 1,357). 7, 8. mahnung an die grafen der kirche ehrfurcht, mit den bischöfen eintracht, in ihren amtssprengeln friede und recht zu wahren, für beobachtung der publicirten k. verordnungen sorge zu tragen, ihres treueids eingedenk (vgl. n⁰ 381 c. 9, 5) unbestechlich (n⁰ 677 c. 21) und unparteiisch nach dem recht zu urteilen, die waisen, witwen und armen zu schützen, diebe und räuber in zaum zu halten, widersetzlichkeiten ihm anzuzeigen. 9. mahnung an die laien der kirche und ihren dienern ehrfurcht zu beweisen, die predigt zu hören, die fasten zu halten, den sonntag zu heiligen, einschärfung des von ihm wiederholten verbotes an sonntagen markt und grafengericht zu halten (vgl. n⁰ 481 c. 15). 10. auftrag an die äbte und laien, welche klöster von ihm (zu lehen) haben, nach weisung der bischöfe für die klösterliche zucht sorge zu tragen. 11. unterstützung der grafen in der rechtspflege. 12. eintracht zwischen grafen und bischöfen, äbten (n⁰ 381 c. 14), k. vasallen und allen getreuen, gegenseitige unterstützung. 13. allgemeine liebe und eintracht (vgl. n⁰ 481 c. 9, 10), ausführung der allgemeinen verordnungen, ehrung der königsboten. 14. anzeige durch kläger oder die dazu abgeordneten königsboten und gegenseitiger bericht der bischöfe und grafen über die bisherige erfüllung der amtspflichten. 15. anzeige der der ehre des reichs nachteiligen und gemeinschädlichen übelstände, welche ohne eingreifen des kaisers nicht zu bessern sind (über die nicht zutreffende beziehung dieses kapitels auf die schlappe in den Pyrenäen n⁰ 793ᵈ Simson Ludwig d. Fr. 1,224 n. 1). 16. gerichtliche belangung iener, welche auf der heerfahrt des voriahres (gegen die Bretagne) iemand einen schaden zugefügt (vgl. n⁰ 456 c. 4). 17. verantwortlichkeit des senior für ausschreitungen seiner mannschaft bei amtsentsetzung. 18. ehrenkränkung des königs und reichs und verruf bei den auswärtigen völkern durch schlechte aufnahme, verpflegung und beförderung fremder gesandtschaften, durch bestehlung oder gewalttätigkeiten gegen dieselben, zur strafe dafür amtsentsetzung, befehl gesandte, couriere, königsboten der würde des reichs gemäss aufzunehmen (vgl. n⁰ 675 c. 16). 19. vorsorge an den orten, ubi modo via et mansionatici a genitore nostro et a nobis per capitulare ordinati sunt (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,25), aufnahme der gesandtschaften durch die dazu besonders bestimmten beamten, rechtzeitige beistellung ihres unterhalts durch die dazu bestimmten getreuen. 20. verruf der alten denare, nachdem schon seit 3 iahren verordnungen darüber erflossen, bis Martini (nov. 11), um ietzt schnell dem übelstand abzuhelfen, sicut in capitulis, quae de hac re illis comitibus dedimus (deperd.), in quorum ministeriis moneta percutitur, constitutum est, bestellung von königsboten, um zu dieser zeit die ausführung dieser befehle durch die grafen zu untersuchen, verantwortung ieder saumseligkeit vor dem kaiser, wegnahme der im handel erscheinenden andren denare (vgl. Soetbeer in Forschungen 6,6, über den neuen typus ib. 42). 21. untersuchung über die einhaltung der betr. der ungerechten zölle ergangenen verordnungen (n⁰ 675 c. 17,741 c. 1) durch die vorgenannten (c. 20) königsboten, ladung der schuldigen vor den kaiser. 22. unverweilte herstellung der brücken, wo sie seit alters gewesen oder zur zeit seines vaters erbaut wurden, wenn nicht geradezu unmöglich, bis 30. nov. (vgl. n⁰ 742 c. 11, 12), bericht der königsboten darüber. 23. ablieferung der neunten und zehnten, wie er und sein vater oft et in diversis placitis befohlen und er in seinen gesetzen (n⁰ 676 c. 5) angeordnet, de omni conlaboratu et de vino et foeno, de nutrimine vero, sicut hactenus consuetudo fuit, gestattung der ablösung um geld (vgl. n⁰ 676 c. 5). 24. instandhaltung der kirchen durch arbeitsleistung oder ablösung derselben nach dem willen des bischofs bei der im früheren gesetz (n⁰ 676 c. 5) angedrohten strafe. 25. gegenseitige unterstützung der grafen und der diener der kirche, anzeige iener, die zweimaliger mahnung des grafen nicht folge leisten. 26. übermittlung der ietzt und zu andrer zeit von ihm mit beirat der getreuen erlassenen verordnungen (capitula) an die erzbischöfe und grafen durch den k. kanzler, publikation durch dieselben, aufzeichnung der namen der bischöfe und grafen, welche sich abschriften geben liessen, durch den kanzler und bericht darüber an den kaiser, ehrung der ihm dienenden k. vasallen, wie sein vater und er oft geboten. ‚Omnibus vobis.' Ansegis Capit. II, 1—24 (A); hs. s. X (B). Aus A: Sirmond Conc. 2,451 c. 1—24 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,627 = Harduin 4,1249; Goldast Const. 3,243; Baluze Capit. 1,631 c. 1—24, 735 = Le Cointe 7,738 = Georgisch C. J. 869, 1323 = Bouquet 6,430 =

825

Mansi 15b,429 = Hartzheim Conc. 2,27 = Walter 2,356, 435; M. G. LL. 1,291, Capit. 1,414; aus A, B: M. G. LL. 1,243 = Migne 97,463 vgl. 535; *M. G. Capit. 1,303; der schluss von c. 9 auch im Lib. Pap. K. M. 136 (alte zählung 140) M. G. LL. 4,512. Die äusserste zeitgrenze 823 (822)—827 ist durch c. 6 und die aufnahme in das 827 vollendete werk von Ansegis gegeben; die grössere wahrscheinlichkeit spricht durch die beziehung zu n° 799 für die augustversammlung in Achen. 798 (774)

. . . | . . . . . | Instruktion für die königsboten: c. 1. liste derselben: in Besançon, der diöcese des erzbischofs Bernoin, bischof Heimin (unbekannt, nicht bischof von Lausanne, wie angenommen wurde, Simson Ludwig d. Fr. 1,408 und dazu Ann. Lausann. M. G. SS. 24,779) und graf Monogold; in der diöcese Mainz erzbischof Heistulf († 826, Böhmer-Will Reg. Magunt. 54) nnd graf Ruodbert; in Trier erzbischof Hetti und graf Adalbert; in Köln erzbischof Hadabold und graf Eemund; in Reims erzbischof Ebo, im verhinderungsfall (durch seine mission in Dänemark) bischof Ruothad (Soissons) und graf Hruotfrid für die grafschaften Reims, Châlons, Soissons, Senlis, Beauvais, Laon, für die 4 suffraganbistümer Noyon, Amiens, Thérouanne und Cambray bischof Ragnarius (Noyon) und graf Berengar; in Sens erzbischof Hieremias und graf Donatus; in Rouen erzbischof Willibert und graf Ingobert; in Tours erzbischof Landramn und graf Hruodbert; in Lyon, Tarantaise und Vienne bischof Alberich (Langres) und graf Rihhard. 2. aufgabe derselben: einberufung von versammlungen an 2—3 orten ihrer missionssprengel, bekanntgabe, dass sie bestellt seien bischöfen und grafen, deren amtserfüllung hindernisse in den weg gelegt würden, unterstützung zu gewähren, eventuell dem kaiser anzeige zu machen (vgl. n° 798 c. 7, 8, 15), saumselige amtsführung zu bessern (n° 798 c. 14 vgl. 20,21), allen recht zu schaffen, bei berufungen an das königsgericht unter besonderer vollmacht das urteil zu fällen, 3. die allgemeinen verordnungen allen dazu berufenen organen kundzugeben, deren nichtausführung anzuzeigen. ‚In Vesontio‘. Ansegis Capit. II, 25—27. Sirmond Conc. 2,455 c. 25—27 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,632 = Harduin 4,1254; Baluze Capit. 1,640 c. 25—27, 743 = Georgisch C. J. 882, 1335 = Bouquet 6,435 = Walter 2,363,443; M. G. LL. 1,246, 295 = Migne 97,471, 542; *M. G. Capit. 1,308, 419 und die andren bei n° 798 angegebenen drucke. Die bezugnahme dieser instruktion auf das kapitulare n° 798 scheint mir keinem bedenken zu unterliegen. Der von Simson Ludwig d. Fr. 1,246 n. 2 betonte einwand ist kaum von gewicht; die Pariser synode wurde allerdings am 1. nov. eröffnet, deshalb konnten die bischöfe doch noch im selben monat als königsboten fungiren, vorausgesetzt dass die stelle: quia tunc (ad missam s. Martini) volumus missos nostros huius rei gratia dirigere per singulos comitatus (in quibus moneta percutitur) n° 798 c. 20 vgl. 21 sich in der tat auf dieselben königsboten wie c. 14 bezieht, und nicht auf andre, welche nur diese specielle mission erhielten. Wenn Hieremias von Sens im dez. nach Rom geschickt wurde, so steht das nicht im wege, dass er früher, bevor seine sendung noch in aussicht genommen werden konnte, zum königsboten bestimmt wurde. C. 4. in M. G. LL. 1,247 betrachte ich mit Simson 1,245 und Boretius M. G. Capit. 1,309 n° 152 als von dieser gesonderte und spätere instruktion vgl. n° 826. 799 (775)

. . . | Noviomagum | Mit dem ältesten sohn (Lothar) zur herbstiagd. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39. a

. . . | . . . . . | Sendung Ludwigs (des Deutschen) nach Baiern: minorem vero filium suum Hlud. in Baioariam direxit. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39, Auct. Garst., Ann. s. Rudberti Sal. M. G. SS. 9,564, 770. Dagegen tritt erst seit iuni 826 in den Freisinger urk. die formel auf: in ipso (primo) anno, quo filius eius Hludowicus rex in Baiowaria venit, und zwar 826 iuni 8, 16, 17, 29, noch nicht mai 25, Meichelbeck H. Fris. 1b,261—263 n° 495, 498, 493 (tagesdatum und berichtungen Hundt Die Urk. des Bisthums Freising aus der Zeit der Karol., Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,106), 499, 497; auf ungefähr dieselbe zeit weist auch die epoche in den diplomen Ludwigs d. D., Sickel Beitr. I Wiener SB. 36, 348. Die näheren details unter Ludwig d. D. b

814-25

. . . | . . . . . | befiehlt dem grafen Amadeus und seinen vasallen Helias, Waldo, Isembard und Barbertus dem diakon Herlegaud zur restaurirung und eindachung der kirche St. Benigne (in Dijon) beistand zu leisten und, wie billig, die neunten und zehnten von allem zu geben, da sie aus dem besitz dieser kirchen lehen hätten. Undatirtes mandat. Chr. s. Benigni s. XI. D'Achery Spicil. 1,407, 2. ed. 2,375 = Bouquet 6,236; *Mabillon Ann. 2,516 = Bouquet 6,557

824-25

= Migne 104,1171. Die zeitgrenze 825 in dieser und den folgenden urk. ist durch den titel gegeben vgl. Sickel UL. 278.

816-25 — 800 (776)

. . . . schenkt auf bitte des erzbischofs Ebo (seit 816) zur renovirung der kathedralkirche in **Reims**, in welcher das Frankenvolk und der mit ihm gleichnamige könig (Chlodevech) getauft wurde und er selbst von papst Stephan die kaiserkrone empfieng (n° 633^{a}), und zur herstellung der nötigen baulichkeiten die stadtmauer und nachlass der bisher üblichen arbeitsleistungen für die Achener pfalz (vgl. urk. Karls d. K. B. 1621, Flodoard H. Rem. III, 4 M. G. SS. 13,478) für das seelenheil seines vaters und seiner vorfahren, welche das bistum einige zeit innegehabt und dessen gut gegen die kirchengesetze für ihre zwecke verwendet haben, befiehlt, dass seine vasallen und alle, welche bistumsgut zu lehen haben, beihilfe leisten und nach den gesetzlichen bestimmungen seines vaters und grossvaters Pippin die zehnten und neunten zahlen, und schenkt noch die öffentlichen wege um die kirche zum umbau des klosters für die kanoniker (vgl. B. 1621). Ohne schlussprotokoll. Hs. s. XIII. Flodoard H. Rem. II, 19 ed. Sirmond f. 141 = Le Cointe 7,369 = Gallia christ. 2. ed. 10^{b},4 = Bouquet 6,510 = Migne 104,1071; 135, 130; ed. Lejeune 1,341, *M. G. SS. 13,469; teilweise als formel im Cod. Udalrici Eccard Corpus hist. 2,44 vgl. Jaffé Bibl. 5,6. Die hier beurkundete schenkung ist durch das diplom Karls d. K. B.1621 vollständig beglaubigt. Dagegen halte ich mit Waitz (auf die betreffenden stellen und die andre hieher gehörige literatur verweist Simson Ludwig d. Fr. 1,72 n. 1) die stelle über die zehnten und neunten für *interpolirt;* von einer angeblichen diesbezüglichen verordnung Pippins spricht nach Benedikt Levita noch Hincmars Epist. Carisiaca vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,609; die urk. Karls d. K. B. 1596, Flodoard H. Rem. III, 4 M. G. SS. 13,477, liefert für die betreffende bestimmung in der urk. Ludwigs d. Fr. keinen beweis, da sie selbständig auf andrer grundlage verfügungen trifft, ebenso wenig ist hier von einem gesetz Pippins die rede. Interpolirt ist auch die schlussformel ‚obsecrantes successores nostros- procurent', die in dieser form (vgl. dagegen n° 875) öfter nur im 1. iahrzehent Karls d. K. auftritt vgl. B. 1582, 1587, 1607, 1609, 1617 (später nur noch ganz vereinzelt); auf diese zeit weist auch das für die kanzlei Ludwigs d. Fr. mindestens ganz ungewöhnliche ‚decrevimus' der korroboration. Für interpolirt halte ich auch die stelle über behandlung des gutes der Reimser kirche durch des kaisers vorfahren; sie klingt gar zu sehr an Hincmars lieblingsthema an. Die arenga beruht auf echter grundlage, ist aber für Ludwigs zeit ganz unkanzleigemäss und zwar tendenziös erweitert und stilistisch aufgeputzt gleich der publikationsformel. Dies alles legt die vermutung nahe, dass Hincmar diese urk. umgearbeitet und zurecht gerichtet habe. Über die einreihung Sickel Reg. 330 L 222.

819-25 — 801 (777)

. . . . bestätigt dem kloster **S. Salvatore** in der stadt Brescia auf bitte seiner gemahlin Judith (seit 819, n° 683^{a}), welche dasselbe von ihm zu lehen hat, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 242) immunität mit königschutz und den in dessen gewere stehenden besitz. Ohne schlussprotokoll. K. s. IX Brescia bibl. (A). Margarini 2,34 ex arch.; *Odorici St. Bresc. 4,20, Cod. Lang. 188, beide aus A. Die formeln (arenga, publikation, korroboration) bieten unter den urk. dieses zeitraums die grösste übereinstimmung mit n° 682; dies könnte es einigermassen wahrscheinlich machen, dass auch diese urk. dem beginn des iahres 819 angehört. Über die fassung Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,232.

819-25 — 802 (778)

. . . . bestätigt auf bitte des abts Hilduin von **St. Denis** im Pariser gau, seines obersten pfalzkaplans, einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches dieser klosterbesitz an Walefred gab und dafür dessen eigengut in den villen Miseriacum (so Mabillon; Misery com. Vert-le-Petit, Seine et Oise arr. Corbeil cant. Arpajon) und Fontanedum (Fontenay nw. Arpajon) im Pariser gau empfieng. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Paris, der erste und noch ein ortsname durch flecken zerstört, die datirung abgeschnitten. Tardif 91; regest Mabillon Dipl. 526. Über die ergänzung des ortsnamens Sickel Reg. 329 L 220. Auch in einer dorsualaufschrift s. XVII des or. der name Meseriacus.

823-25 — 803 (779)

. . . . bestätigt einen zwischen Hilduin, dem abt des Pariser klosters **St. Denis**, seinem obersten pfalzkaplan, und Erloin abgeschlossenen und in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches Hilduin 2 hörige seines klosters an Erloin gab und dafür von diesem 6 genannte hörige empfieng. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. Or. Paris, die

823-25

814-25

datirung abgeschnitten. Tardif 92 nº 133. Über die einreihung dieser und der vorangehenden urk. Sickel Reg. 329 L 218. 804 (780)

. . . . | . . . . . nimmt die Hebräer, den rabbi Domatus und dessen neffen Samuel, mit deren besitz in seinen schutz, gewährt ihnen zollfreiheit und das recht ihr eigengut zu vertauschen oder beliebig zu verkaufen, nach ihrem gesetz zu leben, für ihre arbeiten christen ausser an fest- und sonntagen zu mieten, fremde hörige zu kaufen und innerhalb des reichs zu verkaufen und bei rechtsstreitigkeiten mit christen als geklagte 3 christliche und 3 hebräische, als kläger christliche zeugen beizubringen, verbietet die hörigen der Hebräer fernerhin gegen ihre herren aufzureizen oder zu überreden gegen die kirchengesetze zur befreiung aus der knechtschaft sich taufen zu lassen, setzt, so lange sie ihm treu bleiben, auf ermordung derselben eine busse von 10 pfund gold und untersagt sie zu einem gottesurteil zu zwingen. Form. imp. 30 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 59 nº 32 = Bouquet 6,649; Rozière Formules 1,39 nº 27; Schmitz M. tachygr. 1,22; *M. G. Form. 309 vgl. n. 1 (literatur, dazu ietzt Aronius Reg. z. Gesch. der Juden 1, 31—33). Über die einreihung dieser und der beiden folgenden schutzbriefe für Juden Sickel Reg. 331 L 224 vgl. über die diesbezüglichen schriften Agobards, der auch gegen das verbot hörige von Juden nicht zu taufen polemisirt, Simson Ludwig d. Fr. 1,393. 805 (781)

. . . . | . . . . . nimmt die Hebräer David, Joseph, Ammonich und . . . (der name nicht zu entziffern) cum pares eorum, einwohner in Lyon, mit deren besitz in seinen schutz, gewährt ihnen zollfreiheit und das recht ihr eigengut beliebig zu vertauschen, nach ihrem gesetz zu leben und für ihre arbeiten christen ausser an fest- und sonntagen zu mieten, fremde hörige zu kaufen und innerhalb des reichs zu verkaufen, mit der begünstigung, dass diese ohne ihre einwilligung nicht getauft werden dürfen, bei rechtsstreitigkeiten mit christen als geklagte 3 christliche und 3 hebräische zeugen, als kläger christliche zeugen beizubringen und nötigenfalls durch den grafen den wahrheitsbeweis durch inquisition erbringen zu lassen (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,448, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 191), setzt, so lange sie ihm treu bleiben, auf ermordung derselben eine busse von 10 pfund gold und verbietet sie zu geiseln, ausser wenn sie der übertretung des von ihm erlassenen gesetzes (deperd. vgl. Stobbe Die Juden in Deutschland während des Mittelalters 198) überführt werden, welches bestimme, für welche schuld sie zu geiseln seien. Form. imp. 31 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 61 nº 33 = Bouquet 6,650; Rozière Formules 1,41 nº 28 = Gengler German. Rechtsdenkmäler 739 mit erläuterungen; Schmitz M. tachygr. 1,23; *M. G. Form. 310. Wie es scheint, schutzbrief für die iudengemeinde in Lyon. Beschwerde Agobards über die begünstigung der Juden in Lyon durch indiculi, capitularia, praecepta aureis sigillis signata in der schrift De insolentia Judeorum Bouquet 6,364, Migne 104,70. 806 (782)

. . . . | . . . . . nimmt den Hebräer Abraham aus Saragossa, der sich ihm kommendirt hatte, mit dessen besit und geschäft in seinen schutz, gewährt ihm zollfreiheit und das recht nach seinem gesetz zu leben, für seine arbeiten christen ausser an sonn- und festtagen zu mieten, bei rechtsstreitigkeiten mit christen als geklagter 3 christliche und 3 hebräische, als kläger christliche zeugen beizubringen und nötigenfalls durch den grafen den wahrheitsbeweis durch inquisition erbringen zu lassen, sowie fremde hörige zu kaufen, sie aber nur innerhalb des reichs zu verkaufen. Form. imp. 52 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 63 nº 34 = Bouquet 6,651; Rozière Formules 1,43 nº 29; Schmitz M. tachygr. 1,39; *M. G. Form. 325. 807 (783)

. . . . | . . . . . nimmt Teofridis, Anselms witwe, auf ihre bitte mit ihrem besitz in seinen schutz. Form. imp. 48 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 67 nº 37 = Bouquet 6,652; Rozière Formules 1,14 nº 14; Schmitz M. tachygr. 1,37; *M. G. Form. 323. Zwei andre schutzbriefe für Italiener, also vor 830, als Form. imp. 32,41 Carpentier nº 35, 36, Rozière nº 12, 13, Schmitz M. tachygr. 1,24,32, M. G. Form. 311,318. — Ich reihe diese und die andren formeln mit namen, für welche sich anderweitig keine nähere zeitbestimmung bietet, der gleichmässigkeit wegen hier an, wenn sich auch nicht immer bestimmen lässt, ob die urk. von Ludwig allein oder auch unter dem namen Lothars, also vor oder nach 825 aug. gegeben wurden; die masse dieser formeln wurde 828—832 gesammelt, Sickel UL. 120.

814-825

Ich verweise noch auf 2 formeln, die sich nicht näher bestimmen lassen, auf eine immunitätsverleihung auf bitte eines abts Arnulf (wie Zeumer vermutet, von St. Filibert [Dée], nachweisbar 819—825 vgl. n⁰ 687) und eine auch schon von Karl d. Gr. einem kloster des h. Petrus gewährte bestätigung der vallis Reumagensis cum tributo, quod a fisco exigebatur vel hominibus publicis vel tributariis in eadem villa manentibus, (wahrscheinlich für Fleury [s. Petri et Benedicti monast. vgl. n⁰ 667] unter dem abt bischof Theodulf von Orléans vgl. n⁰ 541, 542) Form. imp. 4,18, Carpentier n⁰ 18,22, Rozière n⁰ 19,155, Schmitz M. tachygr. 1, 3, 12, M. G. Form. 290, 299. 808 (784)

. . . | . . . . . | schenkt seinem getreuen Ricbodo in den beiden villen Frankenheim im Elsassgau 3 1/2 mansen mit 3 hörigen zu freiem eigen. Form. imp. 44 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 57 n⁰ 29 = Bouquet 6,648; Rozière Formules 1,179 n⁰ 141; Schmitz M. tachygr. 1,34; *M. G. Form. 320. Vielleicht ist dieser Ricbodo identisch mit dem in n⁰ 817 genannten abt von Senones, die identität unterläge keiner schwierigkeit bei der annahme, dass Ricbodo diese schenkung erhielt, bevor er abt wurde. Abt Ricboto von St. Riquier, ein ausserehelicher sohn einer tochter Karls d. Gr., Ann. Bert. 844, kommt der bezeichnung ‚fidelis noster' gegenüber kaum in betracht. 809 (785)

. . . | . . . . . | schenkt Teodo, einem vasallen seines sohnes kaiser Lothars, für treuen dienst andren besitz für das ihm von demselben übertragene eigengut. Form. imp. 42 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 55 n⁰ 28 = Bouquet 6,647; Rozière Formules 1,356 n⁰ 300; Schmitz M. tachygr. 1,32; *M. G. Form. 319. In der korroboration wie in n⁰ 809 ‚manu propria', also von Ludwig allein verliehen, demnach die wahrscheinliche zeitgrenze 817—25. Teodo unbekannt. 810 (786)

. . . | . . . . . | bestätigt dem grafen Haimo den von Erchambert, dem sohn Rados, und dessen verwandten Betto, die er (der kaiser) einst nach salischem gesetz freigelassen und denen er ihren besitz urkundlich (deperd.) bestätigt hatte, erkauften besitz in pago Aulinge et Caniucinse (unbestimmbar) gegen die unberechtigten eingriffe, ut in tali re fieri solet, als freies eigen. Form. imp. 34 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 85 n⁰ 53 = Bouquet 6,660; Rozière Formules 1,343 n⁰ 285; Schmitz M. tachygr. 1,26; *M. G. Form. 312. Ein Haimo wird 778 von Karl d. Gr. zum grafen von Albi bestellt, V. Hlud. c. 3 vgl. n⁰ 215ᵃ. 811 (787)

. . . | . . . . . | restituirt Ermengar und dessen bruder Ingilard auf ihre vor den königsboten, den grafen Sicard und Teutard, erhobene klage, dass abt Vultgar von Mont Joux ihnen widerrechtlich besitz entrissen und dem kloster angeeignet habe, diesen zu freiem eigen, nachdem die königsboten durch inquisition die wahrheit dieser angabe festgestellt und ihm darüber bericht erstattet hatten. Form. imp. 50 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 71 n⁰ 42 = Bouquet 6,654; Rozière Formules 2,551 n⁰ 452 = Mém. et doc. de la Suisse rom. 29,21; Schmitz M. tachygr. 1,38; *M. G. Form. 324. Ein Sicard ist 812 beisitzer im königsgericht n⁰ 469. Über Mont Joux Rozière l. c. n. b. 812 (788)

. . . | . . . . . | restituirt seinem vasallen Richard auf dessen vortrag, dass sein grossvater Hortlaicus, als die königin Fastrada, die gemahlin seines vaters Karl, von Baiern zur überwinterung nach Frankfurt gekommen war (wahrscheinlich 794 vgl. 327ᵃ), in ihrer gegenwart getödtet worden, weil er früher einen mann namens Ruotmund getödtet hatte, und dass deshalb dessen eigengut konfiscirt worden sei, sowie auf bitte seines getreuen Matfrid den besitz, welchen Hortlaicus innegehabt hatte. Form. imp. 49 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 71 n⁰ 41 = Bouquet 6,654; Rozière Formules 1,64 n⁰ 41; Schmitz M. tachygr. 1,37; *M. G. Form. 323. Über die einreihung Sickel Reg. 329 L 217. Matfrid wird als ambasciator genannt in n⁰ 648, 735, 773, 775. 813 (789)

. . . | . . . . . | gewährt, da es häufig zu geschehen pflege, dass freigelassene (manumissi, qui liberti vocantur) ihren besitz, welcher, wenn sie ohne testament sterben, nach fränkischem recht dem fiskus anheimfällt, freien leuten übergeben, um im fall eines plötzlichen todes denselben ihren söhnen oder einem frommen zweck zu sichern, dass diese aber ihn als ihr eigengut zu vindiciren trachten, seinem von seinem vater Karl freigelassenen beamten (actor) Alberich auf dessen bitte für treuen dienst das vorrecht den nach seiner freilassung rechtlich erworbenen besitz, auch wenn er ohne testament und feierliche übergabe desselben sterbe, auf seine söhne

zu vererben. Form. imp. 38 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 83 n⁰ 52 = Bouquet 6,659; Rozière Formules 1,150 n⁰ 121; Schmitz M. tachygr. 1,29; *M. G. Form. 315. Ein Albrich wird 827 als actor des fiscus Theux genannt, n⁰ 841. In der korroboration ‚manu propria', also von Ludwig allein verliehen. 814 (790)

. . . | . . . . | bestätigt einer frau und deren bruder nach vorlage einer von ihm verliehenen urkunde (deperd.), laut welcher ihrem von Germanus, dem königsboten seines vaters k. Karl, widerrechtlich der knechtschaft überantworteten und dem fiskus Andernach überwiesenen geschlecht nach der von seinen königsboten auf seinen befehl vorgenommenen inquisition freiheit und besitz zurückgegeben worden war, auf bitte seiner gemahlin Hiudit (seit 819) freiheit und besitz, da sie mit ihren brüdern in iener urkunde nicht ausdrücklich genannt und deshalb als hörige in seinem und seiner gemahlin dienst verblieben war. Form. imp. 51 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 81 n⁰ 50 = Bouquet 6,658; Rozière Formules 2,543 n⁰ 448; Schmitz M. tachygr. 1,38; *M. G. Form. 324. Obgleich der name der urkundenempfängerin fehlt, glaubte ich diese formel des inhaltes und der übrigen details wegen anreihen zu dürfen. Der 799 mit dem geleit des papstes Leo beauftragte gesandte heisst Germarus, nicht Germanus, Angilberti Carmen v. 400 M. G. Poetae l. 1,376 vgl. n⁰ 350[e]. 815 (791)

. . . | Aquasgrani | Rückkehr circa hiemis initium. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39. a

dez. 1 | —— | (pal. r.) Ludwig und Lothar schenken dem kloster Nonantula auf bitte des abts Ansfrid 10 ioch zum fiskus Wilzacchara (ietzt S. Cesario s. Modena, Tiraboschi Non. 1,239) gehörigen landes, welches das kloster bisher gegen zins innehatte, mit einem wäldchen im gebiet von Modena. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. Or. Nonantula, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,44 ohne rekognition; regest mit verderbter datirung im archivkatalog von 1632 Muratori Ant. 5,670. — Von hier werden die urk. auch in Lothars namen ausgestellt vgl. 797[c]. Dieser wird in den titel eingefügt, dessen signumzeile nach iener Ludwigs gesetzt; in der korroboration wird ‚manu propria' in ‚manibus propriis' geändert. Die datirung nach den iahren Lothars beginnt mit imp. IV; sie knüpft also an die in den diplomen Lothars (vgl. Wiener SB. 85, 471, 475) während dieser zeit festgehaltene epoche von 822 an; als epochetag kann ungefähr der 1. sept. angenommen werden, Sickel UL. 282, 277. 816 (792)

— 18 | —— | (—) verleihen abt Ricbodo die zelle im orte Aluwini (Alawini, A, B) Mons am fluss Brusche, welche dessen oheim Wicbod an das bistum Metz urkundlich übertragen hatte, auf lebenszeit zu lehen unter der bedingung, dass sie nach dessen tod an das dem bistum Metz gehörige kloster Senones falle. Hirminmaris diac. adv. Fridugisi. K. s. XVII des ch. Senon. CL. 9302 Paris bibl. nat. (A), von 1730 Epinal (B). *Mabillon Ann. 2,725 ex authent. = Calmet 1,299, 2. ed. 126 = Bouquet 6,548 = Migne 104,1149; Duhamel Doc. de l'hist. des Vosges 1,160 aus A, B. 817 (793)

. . . | . . . . | schreiben den bischöfen Hieremias (Sens) und Jonas (Orléans), dass sie ihnen die auf der Pariser versammlung (eröffnet nov. 1) zusammengestellten und von den bischöfen Halitgar (Cambray) und Amalar (sitz unbekannt, Simson Ludwig d. Fr. 1,249 n. 2) am 6. dez. überreichten belege (Mansi 14,421 vgl. Hefele Conciliengesch. 2. A. 4,42), welche auch ihre billigung gefunden, übersenden mit dem auftrag dieselben, bevor sie dem papst davon mitteilung machen, genau zu überprüfen und diesem nur eine sorgsam gewählte auslese vorzulegen, da von ihm (wahrscheinlich durch Freculf und Adegar n⁰ 793[a]) nur die erlaubnis zur veranstaltung einer solchen sammlung erbeten worden sei; vor allem sollten sie auf die stellen aufmerksam machen, welche nicht bestritten werden könnten, und bei ihren erörterungen, um keinen widerstand hervorzurufen und den papst zu gewinnen, scheinbar nachgebend sich klug in bescheidenen grenzen halten; würde dies wegen der römischen hartnäckigkeit nicht zum ziel führen und der papst selbst gesandte nach Griechenland abordnen wollen, so sollten sie anfragen, ob nicht kaiserliche gesandte dieselben begleiten könnten, und im beiahungsfall möglichst rasch darüber sowie über die zeit ihrer rückkehr brieflichen bericht erstatten, um bei ihrer ankunft schon Halitgar und Amalar bei hof zu finden, über den termin der einschiffung der gesandten aber persönlich berichten. ‚Venerunt ad praesentiam.' Synodus Paris 125 = Baronius 825 n⁰ 50 = Goldast Constit. 1,187 = Sirmond Conc. 1,461 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,648 = Harduin 4,1260 = Baluze Capit. 1,643 = Le Cointe 7,771 =

825

Bouquet 6,341 = Mansi 15^b,435 = Walter 2,365 = Migne 104,1316 = Quantin Cart. de l' Yonne 1,36. Über die einreihung Sickel Reg. 332 L 235. 818 (794)

. . . | . . . . | schreiben an papst Eugen, dass sie, da ihnen die leitung der kirchen und die sorge für die christenheit obliege, auf das anbringen der griechischen gesandten (nº 793ª) bedacht gewesen seien ihm in dieser sache ihren beistand zu leihen, und deshalb die erlaubnis erbeten hätten als vorlage für die endgiltige entscheidung aus den schriften der kirchenväter die diesbezüglichen stellen sammeln zu lassen, welche sie ihm ietzt durch ihre gesandten, die bischöfe Hieremias und Jonas, mit denen er auch über absendung einer gesandtschaft nach Griechenland sich ins einvernehmen setzen könnte, überreichen liessen, aber nicht als ob sie dadurch iemand belehren wollten; sie bäten darauf bedacht zu sein, dass die Griechen zur kirchlichen einheit zurückgeführt würden, und deshalb nur kluge und gemässigte gesandte nach Griechenland abzuordnen; sei es ihm genehm, dass kaiserliche gesandte dieselben begleiten, so möge er bekannt geben, wann und wo diese sich ihnen anschliessen sollten, nicht als ob sie die abordnung einer kaiserlichen gesandtschaft als notwendig erachteten, sondern nur weil sie dem apostolischen stuhl in ieder weise gefällig sein wollten. ‚Quia veraciter.' Synodus Paris. 123 = Flaccius Catal. testium veritatis 2,230 = Baronius 825 nº 47 = Goldast Const. 3,186 = Sirmond Conc. 1,459 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,647 = Harduin 4,1259 = Baluze Capit. 1,645 = Le Cointe 7,771 = Bouquet 6,342 = Mansi 15^b,437 = Walter 2,366 = Migne 104,1317. Über den erfolg ist nichts bekannt. Auch die Pariser versammlung hatte einen wortreichen und gegenüber diesem diplomatischen aktenstück ungeschickten entwurf eines kaiserlichen schreibens an den papst vorgelegt, Mansi 14,461. 819 (795)

. . . | Aquisgrani | nehmen das kloster Corbie im gau Amiens am fluss Somme auf bitte des greisen abts Adalard († 826 ian. 2) in ihren schutz und verleihen immunität mit freier abtwahl. . . . adv. Fridugisi. Nur imp. Lud. XII Loth. IV. Sehr beschädigtes or. nach Sickel L 237 im privatbesitz zu Amiens (A); ch. s. XIII CL. 17764 und 17758, beide k. von derselben hand, Paris bibl. nat. (B); k. s. XVIII Coll. Moreau 1 f. 64 collat. sur l' or. qui est très maltraité, principalement du coté des notes chronol. (C) = Coll. Picardie 45 f. 12 (D), Paris bibl. nat., wie B ohne rekognition, nur wenige bessere varianten, dieselbe datirung, die gleichen lücken wie B, *M. G. Martene Coll. 1,81 ex arch. mon. (? A) = Bouquet 6,547. Vgl. nº 571. 820 (796)

. . . | . . . . | bestätigen einen von abt Adalard († 826 ian. 2) erbetenen tausch, durch welchen dieser besitz des klosters des h. Petrus und Paulus (Corbie) mit ihrer genehmigung an den fiskus Orville gibt und dafür aus diesem auf ihren befehl andren grundbesitz erhält, nachdem sie den grafen (comiti et actori nostro) Maginarius beauftragt hatten mit den bevollmächtigten des abts unter beiziehung der gaugenossen und umwohnenden fiskalinen die tauschobiekte auszumessen und abzuschätzen und dieser ihnen günstigen bericht erstattet hatte. Form. imp. 36 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 49 nº 23 = Bouquet 6,645; Rozière Formules 1,353 nº 299; Schmitz M. tachygr. 1,27; *M. G. Form. 314. Über die zeitbestimmung Sickel Reg. 332 L 237. 821 (797)

. . . | . . . . | bestätigt Enoch und dessen geschwistern auf die klage, dass ihr vater Laonoch nicht gezwungen, sondern freiwillig sich dem kaiser in hörigkeit ergeben, für ihre person und ihre nachkommenschaft die freiheit und den von ihrem vater, so lange er noch nicht höriger war, überkommenen besitz, nachdem durch die königsboten, den bischof Ebbo (Reims) und den grafen Hruotfrid, die wahrheit der aussage Enochs festgestellt worden war. Form. imp 45 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Schmitz M. tachygr. 1,34; *M. G. Form. 321; nur der anfang Kopp Palaeogr. 1,319. Der text verblasst und zum teil unleserlich. Ebbo und Hruotfrid werden 825 als königsboten für den sprengel Reims bestimmt, nº 799; die der formel zu grunde liegende urk. datirte also wahrscheinlich aus dem ende des iahres 825 oder dem beginn des nächsten iahres. 822

. . . | . . . . | restituirt Ingilbert, welcher vor den königsboten erzbischof Etti (Trier) und graf Adalbert klage erhoben, dass seine grossmutter Angelia von dem beamten (actionarius) Hildulf widerrechtlich dem fiskus Remiremont als hörige überantwortet worden sei, sowie dessen dadurch gleichfalls in knechtschaft geratenen verwandten freiheit und besitz, nachdem die königs-

825

boten durch inquisiton die wahrheit dieser angabe festgestellt und ihm darüber bericht erstattet hatten. Form. imp. 9 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 79 n° 49 = Bouquet 6,658; Rozière Formules 2,546 n° 450; Schmitz M. tachygr. 1,6; *M. G. Form. 293. Etti und Adalbert sind 825 als königsboten für den sprengel Trier bestimmt, n° 799. 823 (798)

826

ian. 26 | Aquisgrani pal. r. | bestätigen dem von seinem grossvater Pippin und seiner grossmutter Bertrada erbauten kloster Prüm auf bitte des abts Tancrad laut der durch mönche übersandten urkunden k. Pippins (n° 97) und seines Vaters k. Karl (n° 197, zum teil vorlage) immunität mit königschutz und besitz. Meginarius not. adv. Fridugisi. K. s. X im *L. aur. Prum. (A). Knauff 53 aus k. s. XVII von A = Hontheim 1,175 = Migne 104,1158; Mittelrhein. UB. 1,63. Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III, V Wiener SB. 47,234; 49,340,357. Ausser der signumzeile Ludwigs d. Fr. und Lothars hat die urk. auch die unterzeichnung: Signum Hludowici regis (wie man meinte, Ludwigs d. D.), doch fehlt dieser das in der k. das monogramm vertretende kreuz. Schon Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,394, UL. 283 hat darauf hingewiesen, dass aus dieser unterschrift kaum, wie Böhmer 720 annimmt, die anwesenheit Ludwigs d. D. zur zeit der ausstellung der urk. in Achen gefolgert werden könne; eine spätere unterfertigung durch Ludwig d. D., der diese urk. 870 nov. 1 in wörtlicher wiederholung bestätigt, ist umso unwahrscheinlicher, als die sitte nachträglicher unterfertigung sich erst später für kurze zeit einbürgert, Ficker Beitr. z. UL. 1,280; wie die von Ficker angeführten fälle bezeugen, ist iene unterfertigung die bestätigung durch Ludwig IV (das Kind), von dem Prüm keine vollständige immunitätsbestätigung erhielt. Die stelle am schluss der immunitätsformel ‚quemadmodum in praedicti pii Pippini regis et domni atque genitoris nostri auctoritate vel in hac nostra continetur‘ zu dem sinnlosen ‚quemadmodum in praedicti Pippini regis, avi videlicet Karoli et domni atque genitoris nostri Hludowici ser. aug. auctoritate‘ verballhornt. 824 (799)

febr. 1 | —— | Ankunft Pippins von Aquitanien auf des vaters geheiss mit seinen grossen und den grafen der spanischen mark; beratungen und anordnungen über die grenzverteidigung gegen die Sarazenen. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe: circa kal. febr. vgl. V. Hlud. c. 40. — Wie es scheint, etwas früher war wieder eine bulgarische gesandtschaft eingetroffen, welche als antwort auf das schreiben des kaisers (n° 794c) ein schreiben ihres ‚königs‘ überbringt, das unverweilte grenzregelung fordert: si hoc non placeret, suos quisque terminos sine pacis foedere tueretur; der kaiser verzögert, da es hiess, dass der Bulgarenkönig vertrieben oder ermordet worden sei, die antwort und lässt den gesandten warten; er entsendet den pfalzgrafen Bertrich an die grafen Baldrich und Gerold, die custodes Avarici limitis, nach Kärnten mit dem auftrag zu erkunden, ob ienes gerücht wahr sei; als dieser meldet, er habe keine gewissheit erlangen können, wird der gesandte ohne brief entlassen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 39. a

— 17 | —— | bestätigen der dem bistum Orléans gehörigen zelle St. Mesmin auf bitte des bischofs Jonas (Orléans) das von diesem mit zustimmung des metropolitans erzbischof Hieremias (Sens) und der kanoniker verliehene und ihm vorgelegte privileg betreffs der abtwahl sowie des bisher innegehabten und aus dem bistum geschenkten besitzes, den kein bischof mindern dürfe, und bestimmen, dass, wenn ein bischof diese konstitution verletze, die sache der entscheidung des metropoliten von Sens und seiner suffragane, eventuell iener des kaisers und der allgemeinen versammlung der bischöfe unterbreitet werde und dass die zelle immer eigentum der kirche von Orléans zu bleiben habe. Nur imp. Lud. XIII ind. III. K. s. XVII ex ch. eccl. Aurel. in Coll. Baluze 78 f. 20′, *M. G. Dopsch. D'Achery Spicil. 8,138, 2. ed. 3,329 mit imp. XIII e ch. s. crucis Aurel.; Le Cointe 7,736 ex Aurel. ch. mit imp. XII = Bouquet 6,544 = Migne 104,1145. Über einreihung und inhalt Sickel Reg. 333 L 241, Beitr. IV Wiener SB. 47,593. Benützt für die fälschung Ludwig d. Fr. 836 febr. 16 n° 955, wo auch die hieher gehörige rekognition: Durandus diac. adv. Fridugisi. 825 (800)

. . . | . . . . | Instruktion für die königsboten: wichtigkeit ihres amtes, ungenügende tätigkeit im voriahr, für welche die in den capitula legationis gegebene weisung, vorsichtig und nicht ohne gerechten grund gegen beamte vorzugehen, den vorwand geboten habe; deshalb neue weisungen: überwachung der amtsführung der als rectores populi bestellten beamten, ob die vorschriften des voriährigen kapitulares (n° 798) ausgeführt worden seien, abhaltung von versammlungen mit den bischöfen, äbten, grafen, welche ihre vikare und centenare sowie

826

3—4 der angesehensten (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,453 n. 187) schöffen mitzubringen haben, den k. vasallen, vögten und den vicedomini der äbtissinen mitte mai an einem, nötigenfalls an 2 oder 3 orten ihres sprengels (vgl. n⁰ 799 c. 2) zur erörterung der kirchlichen disciplin, zur genauen untersuchung der amtsführung der einzelnen und ihrer gegenseitigen unterstützung (vgl. n⁰ 798 c. 7, 11, 14, 25), besserung der abhilfe bedürftigen übelstände nach massgabe des kapitulares im namen des kaisers. ‚Nosse vos.‘ Ansegis Capit. II, 28. M. G. LL. 1,247 c. 4, 296 c. 28; *M. G. Capit. 1,309, 420; die andren drucke = n⁰ 799. Das iahr ergibt sich aus der bezugnahme auf das kapitulare des ‚voriahres‘ und auf die davon zu trennende instruktion n⁰ 799, der termin des erlasses (etwa märz) aus der zur einberufung der versammlungen bestimmten zeit. 826 (801)

. . . | . . . . . | Entscheid auf berichte von königsboten: c. 1. zurückweisung der berufung des Benedikt. 2. untersuchung betr. des durch bischof Gehirfred (Münster) vom grafen Liutrig requirirten mansus, zurückgabe desselben, wenn dessen besitzrecht erwiesen werde, trotz der vestitur k. Karls (vgl. n⁰ 709 c. 6). 3. untersuchung und entscheidung in des kaisers namen betr. des forstes, den graf Authar an einem ort, wo früher keiner gewesen sein soll, haben will (vgl. n⁰ 676 c. 7). 4. eidesleistung des grafen Hrothmund (823 nach Dänemark gesandt, n⁰ 783[a]) im königsgericht, da er wegen des kaiserlichen dienstes den zur eidesleistung im volksgericht (infra patriam vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,314) angesetzten termin nicht einhalten konnte. 5. befragung des Heimin und Monoald (königsboten 825, n⁰ 799 c. 1) betr. der frauen, welche indiculi beigebracht, ob sie kirchen- oder fiskalhörige gewesen. 6. befragung des oberschenken (buticularius, Ermoldus Nig. IV, 465: Otho) Odo betr. seines forstes. 7. besitzeinweisung und beurkundung des vom markgrafen an den sohn Bosos (vgl. n⁰ 831) u. a. übertragenen besitzes. 8. betr. des von einer frau an die königin Hildegard († 783) übertragenen besitzes und des ihr selbst vorbehaltenen teiles, der ihr widerrechtlich entrissen worden sein soll, aufsuchen und einsichtnahme der carta traditionis, entscheidung nach deren inhalt. 9. entscheidung der klage des Helisachar und Heimin gegen Maginar (vielleicht der in n⁰ 821 genannte comes et actor M.) durch die königsboten. 10. betr. der klage des grafen Hildebrand (827 auch königsbote in der spanischen mark), dass die leute seiner grafschaft die spanndienste verweigerten (vgl. n⁰ 798 c. 18), untersuchung durch die königsboten und befehl in des kaisers namen an iene, welche dazu verpflichtet sind, dieser verpflichtung nachzukommen. ‚Benedictus de sua.‘ Ansegis Capit. app. III. Baluze Capit. 1,797 = Georgisch C. J. 1395 = Canciani 3,212 = Walter 2,489; Goldast Const. 3,265; M. G. LL. 1,256, 324 = Migne 97,487, 589; *M. G. Capit. 1,314, 449. Die zeitbestimmung ergibt sich aus c. 5 vgl. auch Simson Ludwig d. Fr. 1,270 n. 5; die hier gegebenen entscheidungen sind wahrscheinlich erledigung der berichte der königsboten des iahres 825 vgl. n⁰ 799 c. 2. 827 (802)

apr. 26 | . . . . | (Aquisgrani pal.) Ludwig schenkt der kirche von Tongern (Lüttich) auf bitte des bischofs Fulchar einen fronhof mit kirche und zehnten in der villa Promhem im gau Vitachogo. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. Imp. Hlud. XIII ind. VIII. Angebl. or. s. XI-XII mit einem siegel Ludwigs IV (des Kindes) Lüttich arch. (A); ch. s. XIV (B), *M. G. Dopsch. Chapeaville 1,147 e ch. Leod. (B) = Le Cointe 5,628 = Lünig RA. 17,481; Bulletin de l'acad. de Belgique I, 19,454 aus A mit facsim.; Bormans et Schoolmeesters Cart. de l'église St. Lambert de Liège 1,1 aus A, B; Analectes pour servir à l'hist. eccl. de la Belgique I, 9 (1894), 141 aus A. *Fälschung* mit benützung von n⁰ 888, Sickel Reg. 340. 828 (803)

mai 00 | Aquis | Abreise medio mense maio. Ann. r. Franc. (Einh.). a

mai 9 | —— | (pal. r.) Ludwig bestätigt der kirche von Sens mit den zugehörigen klöstern, dem von ihm kürzlich urkundlich (deperd. vgl. Chr. s. Petri Sen. Bouquet 6,236) geschenkten mönchskloster S. Colombe, den zellen St. Peter, St. Johann, St. Heraclius und St. Remigius (vgl. n⁰ 756), der von (erz)bischof Hieremias erbauten zelle des h. Petrus zu Noviacus (früher Mauriacus, Chr. s. Petri l. c. 237, ietzt Mauriac) ienseits der Loire im gau Auvergne, den in Sens gelegenen nonnenzellen, den zellen im Gâtinois, in pago Castronantoni (Château-Landon, Seine-et-Marne, Longnon Atlas hist. text 175), im gau Melun, diesseits und ienseits der Loire in Aquitanien auf bitte des erzbischofs Hieremias laut der vorgelegten von ihm vor wenigen iahren dem erzbischof Magnus († 818) verliehenen urkunde (deperd.), der urkunden seines

826

vaters k. Karl (deperd.) und der Frankenkönige die seit alter zeit besessene immunität mit königschutz und den von k. Karl auf bitte des bischofs Gundpert (? c. 778—786) nach verlust der besitztitel verliehenen und von ihm dem erzbischof Magnus bestätigten rechtstitel für den in rechtmässiger gewere der kirche stehenden besitz, als ob die besitztitel nicht verloren wären. Faramundus radv. Fridugisi. Angebl. or. s. X mit imp. XIII ind. IIII Auxerre (A). Gallia christ. 12,17 ohne rekognition; *Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,405, sonderabdruck 97 aus A; regest Quantin Cart. de l'Yonne 1,37 n° 19. *Interpolirt* die strafformel, wahrscheinlich auch die aufzählung der zugehörigen klöster und einzelne formelteile, Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,388, Reg. 327 L 213. Beide iahresdaten fordern die einreihung zu 826; wenn um diese zeit die urk. nur im namen Ludwigs und Lothars ausgestellt werden, so mag diese ausnahme in früherer handlung und datirung nach späterer beurkundung ihre erklärung finden. 829 (770)

iuni 1 | Ingilenheim | Ankunft circa kal. iun. Ann. l. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 40. Eine farbenprächtige schilderung der Ingelheimer pfaz bei Ermoldus Nig. IV, 179 f. a

. . . | —— | Reichsversammlung: conventus non modicus, Ann. r. Franc. (Einh.), willkürlich erweitert in V. Hlud. c. 40: in eodem placito secundum morem suum multa, quae ecclesiae essent utilia, ammonuit, statuit ac definivit, ähnlich Ermoldus Nig. IV, 285. Die Ann. Xant. sprechen von einer synodus episcoporum, die V. Anskarii c. 7 M. G. SS. 2,694 von einem publicus conventus optimatum cum sacerdotibus ceterisque fidelibus. Dass die von Pertz M. G. LL. 1,253 (Capit. 1,310, 312) dieser versammlung zugeschriebenen capitula excerpta aus Ansegis II, 29—46, mit ausnahme von c. 1, 2 = Julian. Nov. 1, 2, nur beschlüsse der 813 abgehaltenen synoden von Mainz, Chalon, Tours, Arles (Mansi 14,55 f), nicht trotz der aufnahme bei Ansegis als eigentliches kapitulare, sondern wie etwa das sogen. Capit. Attiniacense M. G. LL. 1,231, Capit. 1,357 vgl. n° 758[a], als vorschläge der bischöfe zu betrachten sind, erweist der vergleich mit dem auf gleicher grundlage beruhenden kapitulare n° 481; die synodalbeschlüsse sind wörtlich wiederholt. M. G. Capit. 1,333 noch capitula singulatim tradita et Hludowico Pio vel Hlothario adscripta. b

. . . | —— | Empfang fremder gesandtschaften: der römischen gesandten, des bischofs Leo von Cività vecchia und des nomenclator Theofilactus (wahrscheinlich in sache der bilderverehrung vgl. n° 819), des abts Dominicus de monte Oliveti (Ölberg) in Jerusalem (vgl. 424[a]), der gesandten der söhne Godofrids aus Dänemark pacis ac foederis causa (vgl. n° 797[c]), vornehmer Abodriten, welche ihren fürsten (dux) Ceadrag anklagen (vgl. n° 783[a]); ebenso wird Tunglo, einer der häuptlinge der Sorben, der treulosigkeit angeklagt; dieser und Ceadrag werden auf die für mitte okt. bestimmte allgemeine reichsversammlung vorgeladen. Es erscheinen auch bretagnische häuptlinge, quos illius limitis custodes adducere voluerunt (vgl. n° 794[c]). Die grafen Baldrich und Gerold, Pannonici limitis praefecti, berichten adhuc de motu Bulgarorum adversus nos nihil se sentire posse (vgl. n° 824[a]). Mit Balderich kommt ein venetianischer priester namens Georg, der orgeln (organum, quod graece hydraulica vocatur, Transl. s. Marcellini et Petri IV, 11 M. G. SS. 15,260 vgl. Ermoldus Nig. IV, 639, Walahfrid Strabo De imag. Tetrici v. 138 M. G. Poetae l. 2,324) zu verfertigen sich erboten hatte; er wird nach Achen zu dem sacellarius (sacrorum scriniorum praelato, V. Hlud.) Thancolf geschickt und diesem der auftrag gegeben ihm alles dazu nötige beizustellen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 40. c

. . . | —— | Empfang des Dänenkönigs Heriold (vgl. n° 783[a]), der mit seiner gemahlin und einer grossen menge Dänen kommt sich taufen zu lassen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 40, Thegan c. 33, Ann. Xant., schilderung des empfangs Ermoldus Nig. IV, 287 f. Die erzählung desselben von der bekehrung Heriolds durch Ebo IV, 147, 317 ist mit poetischer licenz ausgestattet; von wesentlichem einfluss waren zweifelsohne politische rücksichten, welche die V. s. Anskarii c. 7 M. G. SS. 2,694 richtig betont: quod scilicet inter eos (Ludwig und Heriold) ita maior familiaritas esse posset populusque christianus ipsi ac suis promptiori voluntate in adiutorium sic veniret, si uterque unum coleret deum. d

iuni 20 | —— | (pal. r.) schenken dem kloster Neu-Korvey, das sie in Sachsen am fluss Weser im ort Höxter durch den abt Adalhard von Corbie erbauen liessen, die von kaiser Karl (785 vgl. n° 267[f]) erbaute kapelle in der veste Eresburg mit dem von diesem dahin vergabten besitz und zehnten

826

Durandus diac. adv. Fridugisi. Ohne a. imp. Hloth. Ch. s. X mit unrichtiger invocation und späterer interpolation des h. Vitus als kirchenpatrons (A), s. XV (B), s. XVII (C). (Fürstenberg) M. Paderborn. 113 = Le Cointe 7,786 = Seibertz UB. 1, 2; Schaten Ann. Paderborn. 1,83 (aus B) = Lünig RA. 7,349 = Heumann Comment. 1,448 = Migne 104,1150; *Wilmans Kaiserurk. 1,25 aus A, B, C. Vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2.130. Über eine fälschung, welche den hier geschenkten zehnten per duas Saxonicas rastas ausdehnt, Wilmans 131. 830 (804)

. . . | Mogontiaci | (apud s. Albanum) Taufe Heriolds, seiner gemahlin, seines sohnes und gefolges (wahrscheinlich am 24. iuni, Simson Ludwig d. Fr. 1,259); der kaiser hebt Heriold aus der taufe, die kaiserin Judith dessen gemahlin, Lothar dessen sohn, fränkische grosse die leute des gefolges; die täuflinge werden reich beschenkt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 40, Ermoldus Nig. IV, 357 f. (schilderung des kirchganges: zur rechten des kaisers schreitet der erzkaplan Hilduin, zur linken Helisachar, vor ihm der kleine prinz Karl, hinter ihm der obertürwart Gerung; ihm folgen Lothar mit Heriold, die kaiserin Judith geleitet von den grafen Matfrid und Hugo, Heriolds gemahlin, Fridugis mit seinen schülern), Thegan c. 33 (mit der irrigen angabe, dass die taufe in Ingelheim stattgefunden habe), Ann. Xant. (mit der nachricht, dass mehr als 400 leute beiderlei geschlechtes getauft worden seien), V. s. Anskarii c. 7; ortsangabe auch Ann. Bert. 852. Nach dem gottesdienst ist festmahl (von hofchargen werden genannt der princeps pistorum Petrus, coquorum Gunzo, der obermundschenk Otho), am folgenden tag iagd auf der Rheininsel, Ermoldus Nig. IV, 467 f. An diese schilderung knüpft der dichter — mindestens in der motivirung erdichtend — die nachricht, dass Heriold Ludwig gehuldigt (IV, 601: Mox manibus iunctis regi se tradidit ultro Et secum regnum, quod sibi iure fuit. Junguntur Francis Denica regna piis) und dieser ihm der sitte gemäss dann pferd und waffen gegeben habe; Heriold hatte schon 814 gehuldigt (n° 528a), für eine neue huldigung fände sich immerhin eine erklärung, Simson 1,262. Der kaiser verleiht ihm die grafschaft Hriustri (am linken ufer der Wesermündung, Förstemann Ortsnamen 839) in Friesland, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 40 (verens imperator, ne ob tale factum negaretur ei habitatio soli naturalis, dedit ei . .), Thegan c. 33 (magnam partem Fresonum dedit ei), irrtümlich V. s. Anskarii c. 8: ultra Albiam beneficium vgl. dazu Simson 1,262 n. 6; Ermoldus Nig. IV, 614 spricht von loca vinifera. Zugleich wird die christianisirung Dänemarks ins auge gefasst: bei den darüber gepflogenen beratungen schlägt Wala, als nachfolger seines bruders Adalhard abt von Corbie, den Korveyer mönch Anskar vor; dieser erklärt sich nach einigen bedenken vor dem kaiser zur übernahme der mission bereit und begleitet mit Autbert, einem mönch aus Corbie, Heriold, als dieser zu schiff in seine heimat zurückkehrt, V. s. Anskarii c. 7, 8. Nach Thegan c. 33 wird Heriold von königsboten geleitet, nach Ermoldus Nig. IV, 626 soll er erst im spätherbst aufgebrochen sein; dessen reiseroute (Köln, Duurstede, vicinia Frisonum, ad confinia Danorum, ungenau Ann. r. Franc.: per Frisiam) gibt V. s. Anskarii c. 8. Einen schwank von den Dänen, die sich dann fleissig taufen liessen, um die schönen patengeschenke zu erhalten, erzählt der Mon. Sangall. c. 19 Jaffé Bibl. 4,697. a

iuli 10 | Engelinheim pal. r. | geben dem grafen Boso einen zur grafschaft Vercelli gehörigen herrenmansus mit herrenhaus und den übrigen mansen zu Biella im gau (I)ctimolum in Langobardien für 8 mansen mit einer kapelle in der villa Beek bei Nimwegen, welche Boso aus seinem eigengut urkundlich an sie übertragen hatte. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza. Muratori Ant. 5,553 ex arch. mit VI kal. iul. (darnach Böhmer 382 und Sickel L 243 zu iuni 26) imp. Hlud. XIV; Vayra Diploma di Ludovico Pio e Lotario del 10 luglio 826 (vorgelegt in der sitzung der R. Deput. di Storia Patria in Turin vom 7. iuni 1870) abgedr. in der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia del 21. giugno 1870 n° 168, wieder abgedr. in der Gazzeta Biellese und nochmal selbständig Torino 1890 p. 11 mit erläuterungen; *Diploma degli imp. Lodovico Pio e Lotario di donazione al conte Bosone (Torino 1872) photogr. facsim. mit textabdr. Es ist fraglich, ob die in n° 827 c. 7 anbefohlene besitzeinweisung und bestätigung auf diese urk., welche sich zweimal auctoritas confirmationis nennt, zu beziehen ist; es wäre dies vielleicht zulässig bei der annahme, dass Bosos sohn bei der entlegenheit der tauschobiecte als bevollmächtigter seines vaters fungirte.

826		
		Wenn dies, so wäre auch für die einreihung von n° 827 ein ganz bestimmter zeitpunkt gewonnen. 831 (805)
aug. 1	. . . . .	(Carisiaco pal. r.) nehmen das kloster St. Chinian, das abt Durandus in Septimanien im gau Narbonne im tal (A: valle, in B, C und den drucken: villa) Vernodoverus (Vernazobres nebenfluss des Orb) im ort Olotianus gestiftet und nach einsetzung des abts Varinus (in C und den drucken Woica) ihnen urkundlich tradirt hatte, mit dessen besitz in ihren besonderen schutz (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,423, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 166) und verleihen immunität und unter vorbehalt ihrer und ihrer nachfolger genehmigung freie abtwahl mit der bestimmung, dass das kloster weder einem bischof noch einem andren kloster unterworfen noch zu lehen gegeben werden dürfe. Hirminmaris adv. Frigdugisi. K. s. XVII aus transs. von 1324 in CL. 12777 (A), k. Duchesnes in Coll. Baluze 39 (B), k. s. XVIII aus vidimus in Coll. Languedoc 74 (C) u. a. Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Mabillon Ann. 2,724 ex arch. s. Aniani = Gallia christ. 2. ed. 6^b,73 = Bouquet 6,549 = (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^b,64, éd. par Du Mège 2,620, n. éd. par Dulaurier 2^b,160 = Migne 104,1155 ohne a. Hloth. Die übereinstimmenden iahresdaten (a. Lud. XIII, Loth. IIII, ind. IIII) gestatten nur die einreihung zu 826, wo die urk. sich nicht ins itinerar fügt, während dieses 827 oder auch 824 keine schwierigkeiten bietet. Wahrscheinlicher als die annahme, dass die chronologischen daten sich nur auf nachträgliche beurkundung, die ortsangabe auf die frühere handlung, wie dies 820 vgl. n° 723 möglich wäre, beziehe, dürfte doch noch die erklärung sein, dass tag und ort der beurkundung, die iahresdaten aber der handlung entsprechen vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,210; 2,257, 301, 444; selbst dies wäre ein ganz vereinzelter fall. Über das kloster Sickel Reg. 274 K 143. 832 (806)
. . .	ad villam Saltz	(trans Rhenum) Fahrt dahin condicto et pronuntiato ad medium oct. generali conventu mit seinem gefolge zur herbstiagd. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 40 mit der irrigen angabe, dass dahin für mitte okt. der coetus populi Germanici einberufen worden sei. — Empfang neapolitanischer gesandter, die accepto responso zurückkehren, Ann. r. Franc.; wahrscheinlich führten sie klage gegen die fortwährende befehdung durch Sico von Benevent vgl. Erchemperti H. Lang. c. 10 M G. SS. Lang. 238. — Eintreffen der nachricht von einem aufstand in der spanischen mark, dass (der Gothe, Ann. Fuld.) Aizo (de palatio d. imperatoris, V. Hlud. c. 40, Ann. Fuld.) entflohen sei, Ausona (ietzt Vich) besetzt, die stadt Roda (w. Gerona) zerstört, die stärkeren kastelle iener gegend befestigt und vom ‚Sarazenenkönig' Abderrhaman die durch seinen bruder erbetene hilfe erhalten habe. Der kaiser, wenn auch von der nachricht betroffen, beschliesst, um nicht voreilig vorzugehen, die ankunft seiner räte abzuwarten. Ann. r. Franc. (Einh.). a
okt. 1	Franconovurd	Fahrt dahin auf dem Main. Ann. r. Franc. (Einh.) mit circa kal. oct. b
— 00	Ingilunhaim	Allgemeine reichsversammlung. Der Abodritenfürst Ceadrag und der der treulosigkeit angeklagte (Sorbenhäuptling) Tunglo waren der vorladung (n° 829^c) folge leistend erschienen; dieser wird, nachdem er seinen sohn als geisel gegeben, nach hause entlassen, iener aber nach entlassung der übrigen Abodriten zurückgehalten und an dieses volk gesandte abgeordnet, um zu erkunden, ob es wolle, dass derselbe die regierung fortführe. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe medio oct. c
— 27	——	(pal. r.) bestätigen dem kloster Conflentis (Münster im Gregorienthal) im Elsassgau auf bitte des abts Godefred (korr. von späterer hand in Gotofred) und fürsprache Helisacars (in den tiron. noten) laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit freier abtwahl. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ind. III. *Or. Kolmar bezirksarch. (A). Martene Thes. 1,24 ex arch. mon. = Bouquet 6,551; Lünig RA. 19,1098; Schöpflin Als. d. 1,72 aus A mit schlechtem facsim. = Schönemann Cod. f. prakt. Dipl. 1,44; Schöpflins facsim. = Kopp Palaeogr. 1 t. 3 vgl. p. 392. 833 (807)
— 31	——	(—) bestätigen auf bitte des bischofs Folcoic von Worms einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches dieser aus dem besitz seiner kirche 2 hörige an Dangulf gab und dafür 6 genannte hörige empfieng. Meginharius not. adv. Fridugisi. Schannat H. Worm. 2,4 ex arch. cath. = Boos UB. der Stadt Worms 1,8. Fehlt in den Wormser ch. 834 (808)

826 nov. 1	. . . . .	(Remis) Ludwig schenkt zum neubau und zur späteren restauration der kirche von Reims, in der seine vorfahren, die Frankenkönige, getauft wurden und er selbst von papst Stephan die kaiserkrone empfieng (vgl. n⁰ 801), die abtei Montiérender in der grafschaft Blaise am fluss Voire und die für ein bleibergwerk geeignete villa Gimnée im Lommegau. Adalulfus diac. adv. Fredegisi. Imp. I ind. IIII. Ch. Derv. s. XIII Chaumont (A), *M. G. Dopsch. Mabillon Ann. 2,757* aus A nur mit kal. nov. etc. = Bouquet 6,497 mit willkürlicher emendation der iahresdaten in imp. V ind. IV = Migne 104,1057 nur mit kal. nov. *Fälschung* auf grundlage von n⁰ 835, Sickel Reg. 330; weder Montiérender noch Gimnée wird von Flodoard genannt, die fälschung ist also iünger. Die sonst nur noch 828 nachweisbare rekognition stammt offenbar gleichfalls aus n⁰ 835, vielleicht auch noch tagesdatum und ind., während der ausstellort erfindung des fälschers ist, der auch das stück für Ludwig allein adaptirte. Ich reihe deshalb die echte urk. für Reims unmittelbar an. 835 (809)
. . .	. . . . .	restituiren der kirche von Reims, in der ihre vorfahren, die Frankenkönige, getauft wurden und Ludwig von papst Stephan die kaiserkrone empfieng, die sie neu aufbauen und weihen liessen, früher entrissene güter: 2 kirchen in der vorstadt Reims, eine taufkirche in der veste Voncq, Bretigny (vgl. Bibl. de l'École des chartes 48,369), die villa Epernay u. a. im gau Reims, die villa Cavera im gau Dormois, Verne im gau Vertus unter vorhehalt weiterer restitutionen. Ohne schlussprotokoll vgl. n⁰ 836. Hs. s. XIII. Flodoard H. Rem. II, 19 ed. Sirmond f. 143 = Marlot 1,375 extr. = Gallia christ. 2. ed. 10ᵇ,5 = Bouquet 6,543 = Migne 104,1144; 135, 132; Flodoard ed. Lejeune 1,345; *M. G. SS. 13, 470; als formel im Cod. Udalrici Gretser Op. 10,696 n⁰ 12 = Ludewig SS. Bamberg. 1,867 vgl. Jaffé Bibl. 5,6. 836 (810)
. . .	Aquasgrani	Rückkehr zur überwinterung. Rückkehr der zu den Abodriten abgeordneten gesandten (vgl. n⁰ 832c); auf ihren bericht, dass die stimmung des volkes geteilt sei, dass aber die angeseheneren einmütig Ceadrags rückkehr wünschten, wird dieser nach stellung von geiseln in sein reich entlassen. Ann. r. Franc. (Einh.). a
dez. (2)	———	(pal.) verleihen dem kloster St. Mihiel, nicht nur dem alten kloster Castellio (in A Marsupium, in B dieser name durchstrichen und Castellio darüber geschrieben), sondern vielmehr dem neuerbauten, genannt Marsupium, im gau Verdun an der Maas und dem bach Marsoupe unter abt Smaragdus freie abtwahl. Ch. s. XII ohne schlussprotokoll, dazu von hand s. XVII, welche in n⁰ 633 die ind. korrigirte, am rand die datirung: Datum Aquisgrani pal. VIII (wol verderbt aus IIII) non. dec. imp. Hlud. XIII, Hloth. V (A) = ch. s. XVI St. Mihiel ohne datirung (B), *M. G. Dopsch. Mabillon Anal. 355 (vgl. Ann. 2,452) e chr. s. Mich. ohne datirung = Le Cointe 7,727 = Bouquet 6,543 = Migne 102,977; erwähnt Chr. s. Mich. M. G. SS. 4,81. Vgl. Sickel Reg. 338 L 275. 837 (811)
. . .	. . . . .	benachrichtigen den patriarchen Vernerius (von Grado), dass sie sein schreiben durch den diakon Petrus empfangen und dass sie seiner bitte gemäss befohlen hätten die bestätigung der dessen vorgänger Johannes von k. Karl verliehenen urkunde (n⁰ 400), sowie dem mündlichen anbringen des diakons Petrus gemäss briefe an den papst wegen gebrauchs des palliums und inschutznahme der kirchengüter in Istrien, an den königsboten grafen Boso wegen vornahme der inquisition betreffs des vom patriarchen Fortunatus an seinen neffen Dominicus gegebenen kirchengutes auszufertigen (sämmtlich deperd.). ‚Suscepimus literas.' Undatirt. Cod. Trevis. s. XV Venedig. Ughelli 5,1103 = Kandler C. d. Istr. zu 826. Nach A. Danduli Chr. VIII, 1 p. 38 Muratori SS. 12,169 wird mit dem diakon Petrus zugleich von den dogen der priester Justus als gesandter abgeordnet pro impetranda confirmatione immunitatum, quas Carolus ecclesiae Gradensi concesserat de bonis in regno sibi subdito situatis, et petitionem suam per privilegium (deperd.) consecuti sunt. Über die einreihung Sickel Reg. 333 L 248. 838 (812)
827 febr. 12	———	(pal. r.) verleihen dem kloster Montiérender (Dervus), genannt Putiolus, auf vortrag des abts Hauto, dass dasselbe zu einem mönchskloster, als welches es auch laut der vorgelegten privilegien und urkunden gestiftet worden, geeignet sei, das recht der übrigen mönchsklöster im reich, dass es nämlich dem mönchsorden für immer verbleibe, und freie abtwahl, nachdem der mit der untersuchung des sachverhalts an ort und stelle betraute erzbischof Ebo von Reims mit einigen seiner suffraganen berichtet hatte, dass der ort wirklich dazu geeignet sei und die

827

dort lebenden kleriker freiwillig ihre bereitwilligkeit zum mönchsleben erklärt hätten. Durandus diac. adv. Fredugisi. Ch. s. XIII mit ind. III (A). Baluze Capit. 1,649 e schedis Duchesne (ietzt Col. Baluze 39 f 7' Paris bibl. nat. aus A) mit imp. Hloth. X ind. V = Le Cointe 7,817 = Bouquet 6,552 = Heumann Comment. 1,455 = Mansi 15[b],439 = Walter 2,370 = Migne 104,1162, diese beiden wie Bouquet mit imp. Hloth. V; *Mabillon Acta 4,571 ex membr. mon. (A); erwähnt im Liber de div. casibus coen. Derv. Bouquet 6,332. — Der aufenthalt Ludwigs cum suo comitatu in Achen zu beginn 827 auch erwähnt in Transl. s. Marcellini et Petri I, 3 M. G. SS. 15,240, zeitbestimmung Jaffé Bibl. 4,497. 839 (813)

. . . | . . . . . benachrichtigen den patriarchen Venerius (von Grado), dass sie sein schreiben durch seinen boten Tiberius erhalten hätten und dass sie, da er von Rom, wohin er auf ihren befehl zur schlichtung des streites mit dem patriarchen Maxentius (von Aquileia) gegangen war, wegen nichterscheinens desselben unverrichteter dinge zurückkehren musste, es für zweckmässig hielten und befehlen, dass er nochmals nach Rom gehe, um vor dem papst und ihren missi den streit zum austrag zu bringen. ‚In litteris.' Cod. Trevis. s. XV Venedig. Ughelli 5,1104; erwähnt in dem schreiben des patriarchen Venerius an papst Gregor IV Ughelli 5,1105. Zeitbestimmung Sickel Reg. 333 L 248. — Der streit zwischen Grado und Aquileia wird auf der synode von Mantua (eröffnet 827 iuni 6, nach urk. Ludwigs II 854 okt. vom papst ad suggestionem der kaiser Ludwig und Lothar berufen) in summarischer weise zu gunsten Aquileias entschieden und diesem die metropolitangewalt über die bistümer Istriens zugesprochen (vgl. urk. Ludwigs II: patriarchalem seu metropolitanam dignitatem in ordinandis regendisque Istriae episcopis et ecclesiis; Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,17: Istrienses episcopi, qui consecrationis donum a Gradensi patriarcha more solito recipiebant, Aquilegensi metropolitano Langobardorum regis virtute coacti sese subdiderunt); auf der synode waren ausser päpstlichen gesandten als kaiserliche abgeordnete der presbyter palatinus Richard und Theoto erschienen, als bevollmächtigter des patriarchen Venerius der in obigem schreiben genannte Tiberius ‚diaconus et oeconomus ecclesiae Gradensis.' Bemerkenswert ist namentlich das ansuchen einer deputation des klerus und angesehener laien in Istrien, ut eos a Graecorum nequissimo vinculo liberatos ad Aquileiam suam metropolim redire concedat, quia electi qui ordinandi sunt prius piis imperatoribus nostris et postmodum ad partem Graecorum idem per sacramenta promittunt et ideo in hoc facto gravari se asserunt et servire duobus dominis non posse conclamant, synodalakten Mansi 14,496. Von bestimmendem einfluss waren also politische motive, die zwitterstellung Grados zum fränkischen unb durch Venedig zum griechischen reich. Istrien sollte als fränkisches reichsgebiet auch kirchlich ganz der fränkischen metropole Aquileia unterstellt werden, die reichsgrenze auch metropolitangrenze sein, wie auch schon Karl d. Gr. die verlegung des metropolitansitzes von Grado nach Pola geplant und dafür die zustimmung des papstes erlangt hatte, Jaffé Bibl. 3,321. Der patriarch Venerius ging noch in diesem iahr an den fränkischen hof, um unter berufung auf obiges schreiben gegen den beschluss der synode von Mantua zu reklamiren und die entscheidung des päpstlichen stuhles zu verlangen; trotzdem wurden noch 827 oder spätestens beginn 828 dem patriarchen Maxentius urkundlich (deperd.) die metropolitanrechte über Istrien bestätigt (gloriatur se idem Maxentius palam per praeceptum d. imperatoris dioecesim Istriensium habere), schreiben des Venerius an Gregor IV Ughelli 5,1105 (ostern 828). Der inhalt der verlornen bestätigung ergibt sich aus dem der urk. Ludwigs II 854 okt., für die iene als vorlage benützt wurde. 840 (814)

. . . | . . . . . Absendung des abts Helisachar, der grafen Hildebrand und Donatus zur beruhigung der spanischen mark (vgl. n° 832[a]). Noch vor ihrer ankunft hatte Aizo im vertrauen auf sarazenische hilfe durch beständige überfälle die grenzwachen beunruhigt und einige genötigt ihre kastelle zu verlassen. Ihm hatten sich Willemund, der sohn Beras (vgl. über diesen n° 709[a]), und andre angeschlossen und im bund mit den Sarazenen die Cerdaña (am Segre) und Valles (n. Barcelona) mit raub und brand unaufhörlich verwüstet. Helisachar greift mit seinen genossen (iunctis sibi Gothorum Hispanorumque copiis, V. Hlud. c. 41 vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,273 n. 8) klug und entschieden ein, der graf Bernhard von Barcelona leistet kräftigen widerstand, bis ein sarazenisches heer zur unterstützung der rebellen anrückt. Ann. r. Franc. (Einh.). a

827		
mai 25	Tectis pal r.	entscheiden den streit zwischen den klöstern Stablo und Malmedy und Albrich, dem bebeamten des fiskus Theux, dahin, dass laut der urkunden der früheren Frankenkönige die klöster und der fiskus die nutzungen des waldes Staneux, viehweide, schweinmast, bauholz, fischerei, gemeinsam haben sollen und kein teil weiter roden oder gehöfte darin anlegen dürfe, nachdem auf beschwerde des abts Audo gegen den fiskalbeamten Albrich der pfalzgraf Jasto und der magister parvulorum Wirnit, mit der untersuchung beauftragt, nach vornahme der inquisition berichtet hatten, dass das gemeinsame nutzungsrecht dem abt durch die urkunden der Frankenkönige, dem fiskus und dessen beamten durch althergebrachte gewohnheit zustehe. Hirminmarius adv. Sir(Fri)dugisi. *Ch. s. XIII Düsseldorf (A), s. XV, 116 B, Brüssel (B). Martene Coll. 2,24 e ch. (B) = Migne 104,1164; Polain Ordonances de Stavelot 8 aus B. — Theux, Belgien prov. Lüttich arr. Verviers. 841 (815)
. . .	Niumagum	Reichsversammlung (conventus). Hohrich, der sohn des Dänenkönigs Godofrid, der zugesagt hatte vor dem kaiser hier zu erscheinen, kommt nicht. Noch in diesem iahr wird auch Hariold (vgl. n° 830[a]) von den söhnen Godofrids aus Dänemark vertrieben. Ann. r. Franc. (Einh.). a
. . .	Compendium	Reichsversammlung, entgegennahme der iährlichen geschenke. Absendung von truppen in die spanische mark, deren verteidigung auf die nachricht, dass ein von dem chalifen Abderrhaman unter dem befehl seines verwandten Abu Marvan zur unterstützung Aizos entsandtès heer in Saragossa angelangt sei, k. Pippin von Aquitanien anvertraut worden war; die fränkischen truppen unter dem befehl der grafen Hugo und Matfrid rücken nur langsam vor; als sie in die spanische mark kommen, waren die Sarazenen nach verheerung der gegenden von Barcelona und Gerona und des ganzen flachen landes mit ihrer beute wieder in Saragossa angelangt, ohne das fränkische heer auch nur gesehen zu haben. Ann. r. Franc. (Einh.), V. Hlud. c. 41 (mit selbständigen nachrichten) vgl. Thegan c. 34, Ann. Hildesh., das rundschreiben n° 860. Pippin von Aquitanien urkundet 827 iuni 24 in villa Warda bei Angeac (vgl. über deren lage B. 2066), Champollion-Figeac Mélanges hist. 3,417, sept. 27 zu Vich B. 2069; er zog also etwa im august zu felde. — Verwüstung des von Slaven bewohnten Pannonien durch ein heer der Bulgaren (vgl. n° 824[a], 829[c]), das zu schiff die Drau heraufgekommen war, vertreibung der einheimischen herzoge (vgl. Conv. Bog. c. 10 M. G. SS. 11,11: aliqui duces habitaverunt in illis partibus, qui comitibus praefatis, den grafen der Ostmark, subditi fuerunt ad servitium imperatoris), einsetzung bulgarischer beamter. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,277, der die stelle der akten der synode von Mantua: propter quorundam episcoporum ad hostem pergentium impedimentum iam coepto ipsorum itinere, Mansi 14,497, zu diesem einfall in beziehung setzt. b
. . .	Carisiacum	Abwechselnder aufenthalt in Compiègne, Quierzy und den benachbarten pfalzen bis zu beginn des winters. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 41. c
aug. 1	———	Beurkundung von n° 832?
— 4	. . . .	(Suessionis in monasterio s. Medardi et Sebastiani mart.) Ludwig schenkt dem kloster St. Medard in Soissons, wohin er gekommen war, um den durch die bemühung des abts Hilduin, seines erzkaplans, mit genehmigung des papstes Eugen von Rom übertragenen leib des h. Sebastian zu verehren, das kloster Choisy im gau Noyon am fluss Aisne mit der bedingung, dass dasselbe nicht zu lehen gegeben werden dürfe und dort eine genügende anzahl mönche unterhalten werde. A. 821 ind. V. K. s. XVII in Coll. Clairambault 561 ohne datirung; Coll. Bouhier 26 unvollständig, beide ex ch., Paris bibl. nat. Mabillon Acta 5 praef. 112 ohne datirung = Bouquet 6,539 = Migne 104,1133; *Gallia christ. 2. ed. 10[b],95 e ch. s. Med.; erwähnt in Odilonis Transl. s. Sebast. c. 43 Mabillon Acta 5,387, M. G. SS. 15,388, vgl. die notiz im Chr. s. Medardi Bouquet 6,240 n. e. *Fälschung* (vgl. auch Sickel Reg. 422), für welche die annahme bedeutender verunechtung und überarbeitung, wie sie alle in diesem chartular überlieferten urkunden aufweisen, nicht mehr ausreichen würde; aus echter vorlage, wenn auch für Ludwig allein, das eingangsprotokoll und die korroboration (vgl. n° 839, 843, Sickel UL. 200); was vom ganzen recht ungeschickt gemachten text an echtes formular anklingt (pertinenz-, übertragungsformel), kann ebenso gut aus einer späteren urk. stammen; die datirung ist erfunden; der besitz von Choisy ist indes durch die urk. Karls d. K. Tardif 135 n° 212 vgl. urk. Odos B. 1892 beglaubigt. Da der um 930 schreibende Odilo diese fälschung,

827		
		allerdings mit einer bannandrohung, welche sich hier nicht findet, bereits erwähnt (abbatiam Cantiacum dedit et praecepto regiae auctoritatis, ne a quolibet temerario abriperetur, cum obtestatione et anathematis innodatione anuli sui impressione signato roboravit, M. G. SS. 15,388), ist die fälschung zu beginn des 10. iahrh. gefertigt, wol zu dem zweck den besuch des kaisers im kloster urkundlich zu beglaubigen. Die übertragung der reliquien des h. Sebastian erfolgt 826, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 40, und nach dieser quelle wimmelt es sogleich von wundern; ist es an sich wahrscheinlich, dass der fromme kaiser auch St. Medard besuchte, als er sich längere zeit in dieser gegend aufhielt, so halte ich diesen besuch auch durch die angaben Odilos trotz sagenhafter und erdichteter details, welche dessen schrift bringt (vgl. auch desselben Narratio de adventu corp. ss. Tiburtii, Marcellini, Petri et aliorum, Bouquet 6,319), für genug belaubigt, allerdings für zu wenig, um sie in verbindung mit der datirung dieses stückes hier ins itinerar aufzunehmen. 842 (816)
aug. 00	. . . .	Tod des papstes Eugen II. Der von den Römern erwählte und sogleich ordinirte papst Valentin stirbt schon nach einem monat. An seine stelle wird Gregor IV gewählt, aber nicht früher ordinirt, bevor nicht ein kaiserlicher gesandter nach Rom gekommen war und die wahl geprüft hatte. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 41, Jaffé Reg. pont. 2. ed. p. 322,323. a
sept. 00	Compendium	Eintreffen einer gesandtschaft des kaisers Michael aus Konstantinopel quasi propter foedus confirmandum (vgl. n⁰ 793[a]), freundlicher empfang und entlassung derselben. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 41. b
okt. 10	——	(pal. r.) befreien das kloster St. Maixent im gebiet von Poitiers, welches, von seinen königlichen vorfahren den grafen zu lehen gegeben, von ihm (Ludwig) mit einem teil des besitzes unter einem regularabt der ursprünglichen bestimmung zurückgegeben und unter seine und seiner söhne hoheit gestellt worden war, von allen öffentlichen leistungen: heerfahrt, bann, heerbann, öffentlichen arbeiten, bequartirung, da sie den übrigen noch zu lehen gehenden teil des besitzes wegen des nutzens und bedürfnisses des reichs ietzt nicht zurückgeben könnten, befehlen aber von diesem, bis die restitution möglich sei, den zehnten, neunten und arbeit zu leisten. Durandus diac. adv. Fridegisi. K. aus der ‚alten pancarta s. IX' in Coll. Fonteneau 15,21 Poitiers bibl. (A) und Coll. Dupuy 841 f. 186 mit rekognition, VI id. oct. a. imp. Hlud. XIIII, k. aus dem ch. s. XII ohne rekognition, mit schlechterem text, VI oct. a. Hlud. XIII in CL. 12756 (k. von Estiennot), 13818 Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Bouquet 6,553 ex ch. mit VI (kal.) oct. (darnach Böhmer 389 zu sept. 26) a. imp. Hlud. XIII = Migne 104,1160; Richard Chartes et doc. pour servir à l'hist. de St. Maixent (Arch. hist. du Poitou 16) 6 aus A. Gleicher wortlaut mit der als vorlage benützten urk. Pippins I von Aquitanien 827 ian. 13 Bouquet 6,665, Richard 5, B. 2068 vgl. Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,364. 843 (817)
nov. 10	Carisiago pal. r.	bestätigen auf bitte des abts Hilduin von St. Denis, des obersten pfalzkaplans, einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches dieser aus dem klostergut mit zustimmung der brüder grundbesitz zu Vitlena und Jniaca im gau Angers innerhalb genannter grenzen an Fulcrich gab und dafür aus dessen eigengut einen vom besitz des klosters St. Denis eingeschlossenen mansus zu Vals im Pariser gau empfieng. Meginarius not. adv. Fridugisi. Or. Paris. Mabillon Dipl. 516 mit schriftprobe = Tenzel app. 12 = Bouquet 6,554; Felibien St. Denys pr. 48; *Tardif 82 n⁰ 119. 844 (818)
828		
febr. 00	Aquasgrani	Reichsversammlung. Untersuchung über die vorfälle in der spanischen mark (n⁰ 841[b]); die befehlshaber des dahin entsandten heeres (die grafen Hugo und Matfrid) werden schuldig befunden und ihrer würden entsetzt (vgl. auch Adrevaldi Miracula s. Benedicti c. 20 M. G. SS. 15,487: ob culpam inerciae). Das gleiche loos trifft den markgrafen (dux) Baldrich von Friaul, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris impune vastasset (n⁰ 841[b]); die mark Friaul, welche er bisher allein verwaltet hatte, wird unter vier grafen geteilt. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42; über die einflussreiche stellung Hugos und Matfrids Simson Ludwig d. Fr. 1,289, die hypothesen über diese 4 teilgrafschaften Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,649 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,37. In Achen war auch k. Pippin von Aquitanien erschienen, urk. Pippins 828 märz 10 B. 2070; seine anwesenheit hängt zweifelsohne mit der untersuchung gegen Hugo und Matfrid zusammen. Wahrscheinlich war auch der Baiernkönig Ludwig, der in n⁰ 850 als fürsprecher auftritt, schon zum reichstag gekommen; in einer Freisinger urk., Hundt Die Urk. des Bis-

828		
		thums Freising aus der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akademie 13, 12, von 828 märz 4 heisst es: in ipso anno, quando filius eius Hludowicus rex de Baioaria rediit in Francia. Nach Achen war auch Einhard regali diplomate berufen worden, Transl. s. Marcellini et Petri I, 15 M. G. SS. 15,245. — Bischof Halitgar von Cambray und abt Ansfrid von Nonantula werden als gesandte nach Konstantinopel abgeordnet und, wie sie nach ihrer rückkehr berichten, vom kaiser Michael ehrenvoll empfangen. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42 und Muratori Ant. 5,670. a
febr. 12	Aquisgrani pal. r.	bestätigen dem kloster St. Gallen auf übersandten vortrag des abts Gauzbert, sein grossvater k. Pippin habe 21 genannte freie leute im Breisgau in der weise übergeben, dass sie und deren nachkommen den bisher an den fiskus entrichteten zins fortan an das kloster zu entrichten hätten (vgl. n⁰ 56), diesen iährlichen zins von deren nachkommen, nachdem graf Liuthar, weil das kloster keine urkunde darüber hatte, auf seinen befehl durch inquisition den wahrheitsbeweis festgestellt hatte. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. *Or. St. Gallen, rekognition voraus gefertigt, tages- und iahresdaten nachgetragen. Cod. trad. s. Galli 172 n⁰ 293 = Neugart C. d. Alemaniae 1,196 = Zellweger Appenzell. Urk. 1,6 = Migne 104,1174; Wartmann UB. 1,289. 845 (819)
— 26	——	bestätigen auf bitte des erzkaplans abt Hilduin von St. Denis einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches Hilduin mit ihrer genehmigung aus dem klostergut ackerland und wald zu Belloy im Pariser gau an Lantfred gab und dafür von diesem grundbesitz zu Houdancourt und Liancourt im gau Beauvais empfieng. Adalulfus diac. adv. Fridugisi. Or. Paris. Tardif 83; schriftprobe Mabillon Dipl. 398 vgl. 526, facsim. der rekognition Musée des arch. nat. 36; auflösung der tironischen noten auch Kopp Palaeogr. 1,393. 846 (820)
. . .	. . . . .	erlassen dem kloster St. Denis auf bitte des erzkaplans abt Hilduin iene 200 modia wein, welche einst einem früheren herrscher bei augenblicklichem bedarf auf dessen ansuchen vom kloster nach der pfalz Vern geliefert und von den folgenden äbten gegeben, nunmehr von den beamten wie ein schuldiger zins eingefordert wurden. Adalulfus diac. adv. Fridugisi. Or. Paris, auf allen seiten beschnitten und dadurch ohne datirungszeile. Mabillon Dipl. 515 = Bouquet 6,541 = Migne 104,1141; Felibien St. Denys pr. 40; *Tardif 93; über die tiron. noten Sickel UL. 339 n. 10 gegen Kopp Palaeogr. 1,433. Dieselbe rekognition von derselben hand auch in der vorangehenden urk. (und noch n⁰ 853), beide dürften gleichzeitig sein; als weiteste zeitgrenze ergäbe sich 826—829 sept., Sickel Reg. 335 L 265. 847 (821)
. . .	. . . . .	restituiren dem kloster St. Denis das kloster Argenteuil an der Seine im Pariser gau auf bitte seiner gottgeweihten schwester Theodrada (einer tochter Karls d. Gr. und Fastradas, V. Karoli c. 18 vgl. Angilberti Carmen v. 251 M. G. Poetae l. 1,372, Ep. Carol. n⁰ 46 Jaffé Bibl. 4,429, M. G. Ep. 4,582 und die urk. bei Tardif 82 n⁰ 118), welche dasselbe von ihrem vater k. Karl und ihrem bruder erhalten hatte, nachdem der anwesende abt erzkaplan Hilduin, um den sachverhalt befragt, sogleich die schenkungsurkunde des stifters Ermenrich und dessen gemahlin Mumanna sowie die bestätigung k. Hlotars vorgelegt hatte, unter der von Theodrada gestellten bedingung, dass ihr das kloster bis zu ihrem tod gewahrt bleibe, wenn sie nicht freiwillig darauf verzichte oder durch ein andres kloster entschädigt würde. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ohne datirung. Ch. XII—XIII LL. 1156, 1158 Paris arch. nat. Doublet 736 = Gallia christ. 2. ed. 7ᵇ,8 = Bouquet 6,542 = Migne 104,1142. Bestimmte zeitgrenze wie in der vorangehenden urk. 826—829 sept.; Hilduin ist zu beginn 828 längere zeit bei hof nachweisbar, Transl. s. Marcellini et Petri II, 3,6 M. G. SS. 15,246; deshalb die urk. hier eingereiht. 848 (822)
märz 4	——	bestätigen auf fürsprache der königin Judit und auf bitte des abts Waldo von Schwarzach und des grafen Erkingar, dessen mutter Rotdrud und dessen brüder Worad, Bernald und Bernard einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, nach welchem diese mit ihrer genehmigung besitz zu Kriegsheim, Ittlenheim und andren orten mit 34 hörigen an abt Waldo gaben und dafür klostergut mit ebenso viel hörigen zu Zinsweiler in der mark Erdoldisvillare im Elssasgau empfiengen. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. *Or. Strassburg aus Andlau (vgl. n⁰ 773), die datirung von hand s. XVIII ergänzt, von den iahresdaten

828		
		ursprünglich nur ind. VI; das tadesdatum IIII non. scheint nur überfahren zu sein, davor V id., dies wahrscheinlich ursprünglich verwischt und getilgt (A). Aus dem Andlauer ch.: Schöpflin Als. d. 1,72, Grandidier Strasbourg 2b,187 (vgl. 329 siegellegende) gekürzt = Migne 104,1169, sämmtlich mit IIII non. mart., die namen verderbt; Sickel Reg. 161 L 256 zu märz 11. Topogr. Jan Das Elsass zur Karolingerzeit in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 7,217, 219, 240. Eine zweite ausfertigung dieser urk. erhielt Schwarzach, da dieselbe für die fälschung Schöpflin 1,107, Grandidier 2b,184 benützt ist. 849 (823)
märz 22	Aquisgrani pal. r.	schenken ihrem kloster Kremsmünster im Traungau unter abt Sigehard auf bitte des Baiernkönigs Ludwig und des grafen Gerold zum amtslehen des grafen gehöriges land im Grunzwitigau (über dessen lage Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 211,250) am Sumarperch, welches knechte und slavische leibeigne des klosters bisher gegen einen an den grafen zu zahlenden zins bebaut und wo die mönche eine kirche und andre gebäude errichtet hatten, innerhalb der von den boten Gerolds bezeichneten grenzen mit ausnahme des eigengutes der freien Slaven. Durandus diac. adv. Fridagisi. Passauer ch. s. XII—XIII (A) = Cod. Frid. s. XIV in Kremsmünster (B). Rettenpacher 30 aus B = Tenzel app. 54 = Boczek C. d. Moraviae 1,17 extr. = UB. des Landes o/d. Enns 2,11 = Migne 104,1173; *M. B. 31,54 aus A; Hagn UB. v. Kremsmünster 9 aus M. B. und B; zuerst erwähnt (aus A) Aventin Ann. IV, 9 p. 346, Lazius De migrat. 248, 274. 850 (824)
. . .	. . . .	tut (tun) den grossen und beamten in Francien, Burgund, Provence, Septimanien, Italien, Tuscien (in den älteren ausg. irrig Pannonien), Rhätien, Baiern und Sclavinien kund, dass er im iahr 828 in seinem 15. regierungsiahr in der pfalz Achen diese kaufleute mit ihren waren und schiffen, die nicht unter dem vorwand des kaiserlichen dienstes ihnen weggenommen werden dürfen, gleich den Juden in schutz genommen und von allen öffentlichen leistungen und abgaben ausser den zöllen zu Quentovic, Duurstede und Sluis befreit habe unter der bedingung, dass sie in iedem iahr oder wenigstens nach 2 iahren mitte mai (dimidiante mense maio, in den älteren ausg. irrig: mandante missionum ministro) am hof sich einfinden, um einen teil des handelsgewinnes an die k. kammer abzugeben und diesen brief vorzuzeigen. Form. imp. 37 in CL. 2718. s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabet. Tiron. 59 n⁰ 31 = Bouquet 6,649; Rozière Formules 1,44 n⁰ 30; Schmitz M. tachygr. 1,28; *M. G. Form. 314. Über den inhalt Waitz VG. 2. A. 4,44. 851 (825)
apr. 00	. . . .	Auf der iagd. Transl. s. Marcellini et Petri II, 3 M. G. SS. 15,246: completis post s. pascha (apr. 5) octo vel eo amplius diebus, cum rex (Hlud.) venandi gratia de palatio fuisset egressus. Zur selben zeit langen die unterschlagenen reste der reliquien des h. Marcellin, welche Einhard vom erzkaplan Hilduin zurückgefordert hatte, von St. Medard in Soissons zu Achen an; auch Ludwig bezeigt nach seiner rückkunft denselben seine verehrung und schenkt dem von Einhard zu ehren dieser heiligen erbauten kloster Seligenstadt das gut Hludovesthorp (? Leudesdorf RB. Trier n. Daun) an der Ahr, die kaiserin ihren gürtel. Ib. II, 6, zeitbestimmung Jaffé Bibl. 4,497 n. a
iuni 6	. . . .	(Triburis) bestätigt der von k. Dagobert gestifteten abtei Klingenmünster die von diesem verliehenen gerechtsame und besitzungen mit zehnten und patronatsrecht. Reginbertus scripsit et dictavit. A. inc. 828 reg. 15 ind. 9. Grandidier Alsace 2b,96 ex ant. ch. membr. Cling. in tab. pal. administrationis Heidelberg, erwähnt Schöpflin Alsatia illustr. 1,725, 731. *Fälschung* auf grundlage der urk. Ludwigs d. D. 849 iuni 6. 852 (826)
— 00	Ingilinheim villa	Ankunft. Ann. r. Franc. (Einh.). Nach Transl. s. Marcellini et Petri II, 6 war Ludwig von Achen zunächst more solemni wieder auf die iagd gegangen. — Dass die angebliche bestätigung einer Hornbacher privaturk., Acta Palat. 6,252, von 828 apr. 16 mit Actum Ingylnheim und dem zusatz: Confirmatio autem facta Lutramnesforst (in Rheinbaiern) XI kal. iun. durch k. Ludwig mittelst besiegelung (a supradicto imp. Lud. impetravimus sigilli sui impressione assignari, der kaiser übrigens früher gar nicht erwähnt) spätere interpolation sei, darauf hat bereits Sickel UL. 190 n. 4, Reg. 334 L 257 hingewiesen. Dass der kaiser am 16. apr. noch nicht in Ingelheim war, bemerkt Simson Ludwig d. Fr. 1,293 n. 6; übrigens scheint es mir sehr fraglich, ob Ingylnheim überhaupt auf Ingelheim zu beziehen und ob nicht vielmehr ‚in Gylnheim' zu lesen, der ort also auf das in dieser form vgl. Acta Palat.

828		
		6,249, 255 in Hornbacher urk. öfter auftretende Gellheim zu deuten ist, wofür auch die lage des geschenkten besitzes spricht. a
iuni 00	Ingilinheim villa	Reichsversammlung per aliquot dies. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42, Thegan c. 34. Beschluss Lothar und Pippin mit einem heer in die spanische mark zu senden, anordnungen für diese heerfahrt. Empfang der päpstlichen gesandten, des primicerius Quirinus und des nomenclator Theofilactus. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42. Über die 828 oder 829 erfolgte sendung des Amalarius (Amalarius De ordine antiphonarii Migne 105, 1243) nach Rom in sachen der regelung der antiphonarien Simson Ludwig d. Fr. 1,294. b
. . .	Franconofurd villa	Aufenthalt nach dem Ingelheimer reichstag. Ann. r. Franc. (Einh.). c
. . .	Wormaciam	Auf der Durchreise. Ann. r. Franc. (Einh.). d
. . .	Theodonis villa	Entsendung Lothars mit bedeutenden fränkischen truppen in die spanische mark. Dieser macht in Lyon halt, um nachrichten über den einmarsch der Sarazenen zu erwarten. Unterdes kommt Pippin zu ihm nach Lyon. Als Lothar erfährt, dass der mark keine gefahr von den Sarazenen drohe, kehrt er zu seinem vater nach Achen, Pippin nach Aquitanien zurück. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42. — K. Ludwig wird mit einem heer gegen die Bulgaren (vgl. nº 841[b]) gesandt. Ann. Fuld. 828 ed. Kurze 25. Nähere nachrichten fehlen; ob die nachricht der verlornen Fuldaer briefsammlung, Forschungen 5,375 nº IV vgl. 391, die mönche hätten pro rege Francorum, qui in Bulgariam susceperat expeditionem, während der fastenzeit viel gebetet, auf diese heerfahrt zu beziehen sei, scheint mir sehr fraglich, da Ludwig mit seiner gemahlin im mai, zweifelsohne aus Francien vgl. nº 844[a], nach Baiern zurückkehrt, Meichelbeck H. Frising. 1[b],271 nº 514, nach ienem brief, wenn das excerpt genau ist, aber der feldzug etwa in den märz fallen müsste. Der erfolg dieser wahrscheinlich im sommer unternommenen heerfahrt war iedenfalls kein nachhaltiger, 829 fahren die Bulgaren wieder die Drau herauf und stecken einige zum fränkischen reich gehörige uferortschaften in brand, Ann. Fuld. — Voreiliger bruch der zugesicherten waffenruhe durch Heriold (vgl. nº 841[a]), der einige ortschaften der Normannen niederbrennt, als man eben im begriffe war mit den Dänen an der grenze die unterhandlungen tam de foedere inter illos et Francos confirmando quam de Herioldi rebus zu eröffnen und zu diesen unterhandlungen fast alle sächsischen grafen mit den markgrafen erschienen waren. Auf die nachricht vom friedensbruch Heriolds dringen die söhne Godofrids mit schnell gesammelten truppen in die mark (erste bestimmte erwähnung derselben) ein, greifen unvermutet die in ripa Aegidorae (wahrscheinlich an der Treene, damals noch nebenfluss der Eider, oder ein noch nördlicherer wasserlauf, Waitz Heinrich I n. bearb. 266) lagernden Franken an, iagen sie in die flucht, plündern ihr lager und ziehen sich dann wieder zurück. Um der rache dafür zuvorzukommen, ordnen sie eine gesandtschaft an den kaiser ab, um zu erklären, dass sie nur unfreiwillig und aus notwehr dies getan hätten und im interesse eines festen friedens zu einer vom kaiser zu bestimmenden genugtuung bereit seien. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42 mit dem zusatz: quibus pro voto et petitione imperator annuit; ungenau Ann. Fuld.: foedus cum Nordmannis factum per negligentiam ruptum. — Streifzug des grafen Bonifacius (von Tuscien), dem der schutz der insel Corsica anvertraut war, seines bruders Berehar und einiger tuscischer grafen; sie umschiffen mit einer kleinen flotte Corsica und Sardinien und segeln, als sie hier keine piraten finden, nach Afrika; sie landen zwischen Utica und Kartago, greifen die rasch zusammen strömende ‚unzählbare' menge an, schlagen sie ‚quinquies vel eo amplius' in die flucht und ziehen sich nach niedermetzelung einer ‚grossen menge' und mit sehr geringen eignen verlusten auf ihre schiffe zurück; dieser glückliche handstreich soll den Afrikanern, ‚ungeheure' furcht eingeiagt haben. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42 mit dem zusatz: Sardorum insulam amicorum, indeque aliquos gnaros itineris marini sibi assumens. e
aug. 20	———	(pal. r.) urk. für Eichstätt. Adalulfus diac. adv. Fridugisii. Erhalten nur das protokoll in abschr. Peutingers aus einem archivinventar (hs. 243 Stuttgart bibl.) hg. von Oefele Archival. Zeitschr. 5,277, nur das eschatokoll mit richtigeren namen und voller datirung nach einem repertorium s. XVI SB. der bayer. Akad. 1893 s. 292. 853
. . .	Commarciacum	Aufenthalt. Thegan c. 34. — Commercy a. d. Maas, départ. Meuse. a
nov. 11	Aquasgrani	Rückkehr circa missam s. Martini zur überwinterung. Ann. r. Franc. (Einh.). Die V. Hlud.

828		
		c. 42 erwähnt nur den winteraufenthalt. Auch Einhard reist secundum consuetudinem in palatio hiematurus im nov. nach Achen, Transl. s. Marcellini et Petri III, 11, 12 M. G. SS. 15,251. b
. . .	Aquasgrani	Versammlung der geistlichen und weltlichen grossen, da die in aussicht genommene allgemeine reichsversammlung durch feindliche bedrohung verhindert war, beratung zur besserung der übelstände. Rundschreiben n⁰ 854 vgl. das schreiben der Pariser synode, Mansi 14,593, M. G. Capit. 2,27, das zugleich aus einem ietzt verlornen rundschreiben der kaiser, welches in anbetracht der öffentlichen unglücksfälle ein allgemeines dreitägiges fasten anordnet und zur besserung mahnt, das programm für die beabsichtigte reichsversammlung mitteilt: In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit ut, si deus pacem undique et otium vobis tribueret, in hoc (anno) placitum vestrum generale consumere voluissetis, ut primum, quidquid in vobis i. e. in persona et ministerio vestro corrigendum inveniretur, corrigeretis; deinde, quaecumqne in omnibus ordinibus imperii vestri deo displicerent, inquireretis et secundum eius voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis. Ähnlich V. Walae II, 1 M. G. SS. 2,547: Ex quo fit crebrescentibus iam iamque cottidie in populo diversis calamitatibus et flagellis, ut imperator una cum suis senatoribus et proceribus terrae requireret, quid esset, quod divina maiestas offensa tot taliaque longo in tempore isto praemonstraret in populo. Tumque praecipitur, ut singuli de hoc diligentius quaererent usque ad alium placitum, quid esset, in quo deus offensus esset vel quibus placari posset operibus. His ita quidem iussis statuit mox Arsenius (Wala) coram oculis miserum orbem et divinas leges... Qua de causa parvam edidit schedulam quidem sibi ad memoriam, in qua litteris depinxit universa regni huius efficaciter vitia. Inde ad comitatum rediens omnia coram augusto et coram cunctis ecclesiarum praesulibus et senatoribus proposuit singillatim diversorum ordinum officia excrescentibus malis et ostendit cuncta esse corrupta vel depravata. Eine quellenmässige darstellung dieser furchtbaren misstände bei Simson Ludwig d. Fr. 1,301 f. Die einberufung der Achener versammlung (conventum procerum) für ‚mitte winter' (media fere hieme vgl. das schreiben der Pariser synode: praeterita hieme) erwähnt noch die Transl. s. Marcellini et Petri III, 12, während die Ann. r. Franc. (Einh.) berichten: ibique (Aquisgrani) totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ob necessaria regni negotia congregatis impendit. Die beratungen fanden nicht vor mitte dez. statt, da in n⁰ 859 das erzbistum Sens als vakant erwähnt wird (Jeremias von Sens starb 828 dez. 7). Das ergebnis dieser beratungen liegt in einem rundschreiben und verschiedenen erlässen vor. Die zugehörigkeit der sogenannten Oratorum relatio ad imperatorem M. G. LL. 1,326 (vorschläge der bischöfe) zu den Achener beschlüssen ist fraglich vgl. Simson 1,309; Boretius M. G. Capit. 1,366 setzt sie circa 820. c
. . .	. . . .	Rundschreiben: tun kund, dass sie, nachdem sie, um für die beleidigungen gottes verzeihung zu erlangen, in diesem iahr ein dreitägiges fasten für das ganze reich angeordnet, durch die bekannten feindlichen bewegungen verhindert worden seien die beabsichtigte allgemeine reichsversammlung abzuhalten; sie hätten deshalb wenigstens ietzt eine versammlung von getreuen berufen und in dieser die abhaltung von synoden beschlossen, damit diese über die allgemeine besserung beraten, sowie königsboten ins ganze reich auszusenden, die übelstände zu bessern oder wenigstens zu ihrer kenntnis zu bringen, wie sie selbst (genauer: k. Ludwig) deshalb einen tag in der woche in der pfalz zu gericht sitzen wollen (n⁰ 867 c. 14); zugleich hätten sie ein allgemeines fasten für den 24. mai angeordnet; zur abwehr der das reich bedrohenden feinde befehlen sie, dass alle heerbannpflichtigen ausgerüstet seien, um bei etwaigem aufgebot sogleich marschfertig zu sein. ‚Recordari vos credimus.' Hs. s. X—XI cod. Vaticanus 3827. Sirmond Conc. 2,464 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,693 = Harduin 4,1280; *Baluze Capit. 1,653 = Georgisch C. J. 891 = Bouquet 6,343 = Mansi 15,441 = Walter 2,372 = Migne 104,1319; M. G. LL. 1,329 = Migne 97,597, M. G. Capit. 2,4 A vgl. 540, beide aus Sirmond und Baluze. Überschrift wie für n⁰ 860: Epistola, quae generaliter populo (dei) legenda est. 854 (829)
817-829		
. . .	. . . .	verleihen (? verleiht) der kirche von Nevers auf bitte des bischofs Jonas zollfreiheit für 2 schiffe auf den flüssen Loire, Allier, Cher, Lez, Sarthe, Mayenne und den übrigen flüssen des reichs für salz und andren bedarf. Form. imp. 22 in CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Car-

817-829

pentier Alphabetum Tiron. 23 n° 5 = Bouquet 6,635; Rozière Formules 1,52 n° 33; Schmitz M. tachygr. 1,15; *M. G. Form. 302. Bischof Jonas (seit 817) starb nach der gewöhnlichen annahme 829, nach Gams Series ep. 548 erst 830 mai 11; da er hier ‚vocatus episcopus' genannt wird, ist Zeumer M. G. Form. 302 n. 2 geneigt die dieser formel zu grunde liegende urk. schon in die ersten iahre Ludwigs zu setzen. 855 (832)

825-829

. . . | . . . . | verleihen dem kloster Nantua im gau Lyon auf bitte der mönche zollfreiheit zu land und für 2 schiffe auf der Rhone und Saone und den übrigen flüssen des reichs für den lebensbedarf des klosters. Ohne datirung. K. s. XVII in CL. 12740 und Coll. Baluze 41 Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,212. Ausgestellt im namen beider kaiser, also zwischen 825 und dem Wormser reichstag 829. 856

829

ian. 13 | Aquisgrani pal. r. | bestätigen den mönchen von St. Germain-des-Prés auf bitte des erzkaplans abt Hilduin die von diesem für unterhalt und kleidung der 120 brüder urkundlich angewiesenen iährlichen bezüge an getreide, wein, käse usw. und 8 villen mit der bestimmung, dass kein abt dieselben mindern, zu andren zwecken verwenden oder zu lehen geben noch dienste und leistungen davon fordern oder die zahl der mönche ausser bei entsprechender vergrösserung dieser dotation vermehren dürfe und dass diese satzungen auch von ihren nachfolgern aufrecht erhalten werden sollen. Imp. Hlud. XVI ohne a. Hloth. Hs. s. XI (Amoin) Paris bibl. nat. (A), 3 ch. s. XII—XIV Paris arch. nat. (B). Aimoin V, 10 ed. pr. f. 106, ed. Du Breul 268 = Baronius 829 n° 13 = Vorburg Hist. 11, 201 = Yepes Chr. ed. Weiss 505; Dubois 1,341; Mabillon Ann. 2,521 aus B = Bouquet 6,559 = Migne 104,1175; Bouillart pr. 14 aus B; *Lasteyrie Cart. de Paris 1,47 aus A, B. Über die einreihung Sickel Reg. 234 L 260, über fassung und inhalt Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,595, UL. 129. 857 (833)

(— 27) | —— | bestätigen auf den von k. Lothar seinem vater erstatteten vortrag einen in zwei gleichlautenden exemplaren vorgelegten tauschvertrag, laut welches bischof Flodegerius von Angers aus dem besitz seiner kirche einen hörigen von der villa Chamberliacus (? Chambery, Mainz et Loire arr. Cholet) mit zustimmung Bertas, welche diese villa zu lehen hat, an Winnerad gab und dafür von diesem für dieselbe villa 2 hörige empfieng. Meginarius not. adv. Fridugisi. Nur IV kal. ohne monatsnamen. K. s. XVII Coll. Baluze 39, Coll. Moreau 214, Coll. Housseau 1 n° 29 (diese beiden ex ch. ohne wesentliche varianten) Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2, 1430 ex arch. eccl. (cart. noir) = Le Cointe 7,847 = Bouquet 6,560 = Mansi 18,948 = Migne 104,1178. Über die einreihung Sickel Reg. 334 L 261. 858 (834)

. . . | . . . . | Capitula a piissimo Hludowico edita: einberufung bischöflicher synoden an 4 orte: Mainz, Paris, Lyon, Toulouse, bei denen die genannten metropoliten mit ihren suffraganen zu erscheinen haben: in Mainz Autcar (Mainz), Hadebald (Köln), Heti (Trier), Bernoin (Besançon); in Paris Ebo (Reims), Ragnoward (Rouen), Lantramn (Tours), der zukünftige erzbischof von Sens; in Lyon Agobard (Lyon), Bernard (Vienne), Andreas (Tarantaise), Benedict (Aix), Agarich (Embrun); in Toulouse Noto (Arles), Bartholomaeus (Narbonne), Adalelm (Bordeaux), Agiulf (Bourges); beratung, welche gebrechen von seite der principes (wol der kaiser und seine söhne, M. G. Capit. 2,2 n. 18) und des übrigen volkes sowie der geistlichkeit und wie sie zu bessern sind, geheimhaltung dieser beschlüsse bis zur bestimmten zeit, einberufung dieser synoden auf die pfingstoktav (mai 23), beginn der wirksamkeit der königsboten die osteroktav (apr. 4). ‚Anno sexto decimo' (also nach ian. 28). Hs. s. X—XII. Sirmond Conc. 2,464 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,692 = Harduin 4,1279; Baluze Capit. 1,653 = Georgisch C. J. 889 = Bouquet 6,438 = Hartzheim 2,43 = Mansi 15b,441 = Walter 2,371; M. G. LL. 1,327 = Migne 97,592; *M. G. Capit. 2,2. Für Italien werden keine synoden einberufen. Auf der Mainzer synode erscheint auch der hier nicht genannte baierische metropolit Adalram von Salzburg, Forschungen 5,388. 859 (827)

. . . | . . . . | Rundschreiben: tun kund, dass sie verhindert, die beabsichtigte allgemeine reichsversammlung abzuhalten, ietzt eine versammlung von getreuen berufen und in dieser die abhaltung von synoden beschlossen hätten, damit diese über eine allgemeine besserung beraten (bis hieher = n° 854), zur abwendung der seit so vielen iahren über das reich verhängten gerechten strafen gottes: hungersnot, sterblichkeit, seuchen, misswachs, unfriede, welcher die ruhe und einheit des reichs bedrohe, die einfälle und verheerungen der ungläubigen im

829

voriahr (vgl. n° 841[b]), wie sie selbst sich der sünden und pflichtvernachlässigung schuldig bekennen und diese bessern wollen; die synoden sollen zu Mainz, Paris, Lyon, Toulouse zusammentreten (= n° 859). Hs. s. X—XI Cod. Vaticanus 3827 (vgl. über die hs. Maassen Gesch. der Quellen und der Literatur des canon. Rechts 778). ‚Recordari vos credimus'. Baronius 828 n° 29 = Vorburg Hist. 11,186; Sirmond Conc. 2,475 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,701 = Harduin 4,1289 = Goldast Const. 2,15 = Lünig RA. 4,11 = Traitez de droits de l'egl. Gall. pr. 190 = Mansi 14,529 (mit var. des Cod. Vat. 3827); Baluze Capit. 1,657 = Le Cointe 8,4 = Bouquet 6,344 = Heumann Comment. 1,452 = Hartzheim Conc. 2,52 = Mansi 15[b],443 = Walter 2,375 = Migne 104,1322; *M. G. LL. 1,329 = Migne 97, 597. *Unecht,* genügender nachweis M. G. Capit. 2,3; dazu kommt das in einem k. erlass unmögliche ‚ut ita dixerim', das citiren von schriftstellen, die betonung der einheit des reichs zu einer zeit, da die pläne für den kleinen Karl bereits reiften (vgl. n° 868[a]), die aber auf die kreise hinweist, in denen dieses stück erfunden worden sein mag; während 823, 824 allgemeine kalamitäten eintraten (n° 783[a], 790[b]), ist gerade das iahr 827 wie die beiden vorangehenden iahre von solchen ‚strafen gottes' verschont. Die erwähnung der feindlichen einfälle ‚anno praeterito' weist allerdings auf frühe entstehung. In der einzigen hs., in welcher dieses stück erhalten ist, ist es der Pariser synode von 829 vorangestellt. Hier wegen der beziehung zu n° 859 eingereiht. 860 (828)

. . . . | . . . . . | Capitula ab episcopis tractanda: c. 1. zehnten an die capellae dominicae, verwendung durch die inhaber derselben zu eignem gebrauch (vgl. n° 866). 2. frauen, welche unberechtigt (vgl. Syn. Paris. I, 42,44, III, 7 Mansi 14,564, 597, Episc. ad Hlud. imp. relatio c. 13, 17 (47, 51) M. G. Capit. 2,42) den schleier nehmen. 3. betr. der zuchtlosen nonnenklöster im legationssprengel des Autgar (vgl. n° 859), 4. verschiedener klöster in ienem Albrichs (bischofs von Langres, urk. Lothars I 840 dez. 4), 5. des gottesurteils des kalten wassers (vgl. n° 867 c. 12), 6. der wucherer (Ep. Relatio c. 20). 7. feststellung der zahl der freien in ieder grafschaft, welche allein ausziehen können, iener, welche ie 2 zusammen einen mann stellen, die zu ie 3, 4 oder 5 einen mann ausrüsten (vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 127, 105), bericht über deren summe (= n° 863 c. 5, wörtlich citirt in c. 27 der Capit. Pistense Karls d. K. M. G. Capit. 2,321: iuxta regium capitulare, quod genitor noster a. XVI regni sui cap. VII constituit). ‚De decimis quae.' Hs. = n° 859 im unmittelbaren anschluss an dieses stück. Drucke = n° 859 und *M. G. Capit. 2,6. Verweist die handschriftliche überlieferung diese kapitel zur Achener versammlung, wo sie vielleicht einen beratungsgegenstand gebildet haben, so liegt doch c. 7 vollständig ausserhalb dieses geistlichen bereichs; es wäre dadurch zu erklären, dass bischöfe auch sehr häufig als königsboten verwendet wurden und dann auch aufträge betr. des heerbanns erhielten. Die im Capit. Pist. gegebene datirung a. XVI verweist auch dieses stück wie n° 859 zu 829 nach ian. 28. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass diese kapitel erst nach der Achener versammlung als besondere verhandlungsgegenstände notificirt wurden, wie mehrere punkte dann noch 829 ihre erledigung fanden. 861 (827)

. . . . | . . . . . | Instruktion für die königsboten. Capitula de instructione missorum: bedeutung der drohenden gefahr, die, durch die vernachlässigung der pflichten gegen gott verschuldet, die ehre und würde des reichs hinwelken lasse, die aber auch aus der vernachlässigung der obliegenheiten der königsboten erwachse, welche allerdings durch mangel umfassender instruktionen entschuldigt werde; besonderes augenmerk sei darauf zu richten, dass die durch pflichtvernachlässigung entstandenen gebrechen beseitigt und fortan hintangehalten werden; dann seien gehilfen zu ernennen und diesen genaue instruktionen zu geben. c. 1. besonders keine bedrückung des volkes durch ihre reisen. 2. kundmachung (per nostrum scriptum, n° 854?) des kaiserlichen willens und eifers, der absicht, in der sie ausgesandt worden seien. 3. untersuchung über die amtsführung eines ieden durch inquisition auf grundlage des fidelitätseides (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,487 n. 30, 513, Brunner in Wiener SB. 51,491, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 233) und zwar (überschrift: Capitula, quae volumus, ut diligenter inquirant) über die amtsführung der bischöfe und der ihnen untergeordneten geistlichkeit (vgl. Syn. Paris. III, 26, 2, Mansi 14,603, 596), die disciplin in den klöstern, die vom kaiser zu lehen gegebenen andren kirchen, die amtsführung der grafen und ihrer beamten, erscheinen der nachbenannter verbrechen schuldigen vor dem königsgericht,

829		
		(diese liste fehlt, die instruktion also unvollständig). ‚Dicendum est illis.' Hs. s. IX, X, Sirmond Conc. 2,465 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,695 = Harduin 4,1281; Baluze Capit. 1,655 = Georgisch C. J. 893 = Bouquet 6,439 = Mansi 15[b],453 = Walter 2,374 = Migne 104,1320; M. G. LL. 1,328 = Migne 97,595; *M. G. Capit. 2,7 ohne kapitelzählung. Die ältere kapitelzählung hier beibehalten. 862 (830)
. . .	. . . .	Instruktion für die königsboten: c. 1. rechtliche gleichstellung des kirchenguts mit dem fiskalgut bis zur entscheidung der allgemeinen reichsversammlung (n° 866 c. 8). 2. inquisition in fiskalsachen nicht der producirten zeugen, sondern der meliores et veraciores in eo comitatu (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,406, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 150). 3. vernehmung iener, welche zu dem vonMahtfrid (vgl. n° 844[a]) an verschiedenen orten und von verschiedenen leuten erworbenen besitz etwas gegeben, ob sie etwas zurückfordern wollen, verweisung der betreffenden an die allgemeine reichsversammlung zur begründung ihrer ansprüche. 4. vor allem untersuchung, welche freie den fidelitätseid noch nicht geschworen, abnahme desselben (eine liste solcher eidabnahme M. G. LL. 1,252, Capit. 1,377). 5. feststellung der zahl der auszugsfähigen freien, schriftlicher bericht über deren summe (= n° 861 c. 7). Specialisirung der lieferungen für die königsboten in ihrer amtssprengeln (vgl. n° 677 c. 26, 29), beginn ihrer amtswirksamkeit die osteroktav, der bischöflichen synoden die pfingstoktav (n° 859). ‚Volumus ut omnes.' Hs. s. IX, X. Sirmond Conc. 2,474 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,702 = Harduin 4,1288; Baluze Capit. 1,671 (mit andrer reihenfolge der kapitel) = Georgisch C. J. 909 = Bouquet 6,444 = Mansi 15[b],451 = Walter 2,387; M. G. LL. 1,354 c. 1—5, 328 als Constitutio de missis ablegandis = Migne 97,636; *M. G. Capit. 2,9 n° 188 c. 1—5, 11 n° 189 die in andren hs. überlieferte specialisirung der lieferungen und die terminbestimmung als eignes kapitulare. In den älteren ausgaben zu Worms 829; wie schon Brunner in Wiener SB. 51,442, Forschungen 184, bemerkte, ergibt c. 1 die frühere entstehung. Ausserdem überliefert Sirmond Conc. 2,473 = Baluze Capit. 1,671 = M. G. LL. 1,329 = Capit. 2,11 n° 190 mit der überschrift: Capitula, quae ad plurimorum notitiam ad generalia placita sunt reservata, noch 3 kapitel, die, wie es scheint, einer instruktion für königsboten angehörten; zu welcher, lässt sich aber nicht näher bestimmen. 863 (831)
märz 27	Aquisgrani	Erdbeben mit sturmwind, welches auch einen bedeutenden teil der bleidachung der Marienkirche in Achen, die Kapelle genannt, herabwirft. Ann. r. Franc. (Einh.) mit der zeitangabe: paucis ante s. pascha diebus vgl. V. Hlud. c. 43, Ann. Fuld. mit der angabe: in sabbato sancto. — Diesem Achener aufenthalt des kaisers gehört auch das gedicht Walafrid Strabos an: Versus in Aquisgrani pal. editi anno Hlud. XVI de imagine Tetrici M. G. Poetae l. 2,370, in denen auch der kaiser (vgl. ib. 380), dessen söhne und gemahlin (andere gedichte auf diese ib. 378, 382), der erzkaplan Hilduin, Einhard, der magister Grimald (833—837 vorstand der kanzlei Ludwigs d. D.) angesungen werden. Über das reiterstandbild Theoderichs Simson Ludwig d. Fr. 1,320 n. 8. a
iuni 13	. . . .	(Forachheim curte reg.) bestätigt dem von herzog Ethich erbauten kloster Ebersheim im Elsassgau am fluss Ill auf bitte des abts Theopald und des vogts Vulfhald laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 450) immunität mit königschutz (= fälschung n° 645) und genannte besitzungen mit bann und zehnten. Asbertus canc. adv. Deothmari archicap. A. inc. 829 ind. VII reg. Lud. IIII. *Angebl. or. s. XII auf rasur mit echtem siegel Arnolfs in Schlettstadt (A). Grandidier Strasbourg. 2[b],190 aus A ohne a. reg. vgl. 2,12 = Migne 104,1180. *Fälschung*, rekognition und datirung aus urk. Arnolfs 889 iuni 13, Wiener SB. 92,501 n. 2. 864 (835)
— 22	———	(pal. r.) schenken dem kloster Farfa im Sabinergau unter abt Ingoald das klösterlein des h. Stephan zu Lucana (? Lugnano distr. Cittaducale) in finibus Teatinae (Chieti) sive Nocitanae. Durandus diac. adv. Fridugisi. Reg. Farf. s. XI ex. (A); chr. Farf. (B). Duchesne SS. 3,658 = Migne 104,1177 und Muratori SS. 2[b],382 aus B; *Regesto di Farfa 2,223 n° 286 aus A. 865 (836)
. . .	———	Eintreffen der nachricht, dass ein heer der Normannen (Dänen) anrücke, um im transalbinischen Sachsen einzufallen; der kaiser lässt sogleich ein allgemeines aufgebot ergehen mit dem bedeuten, dass er mitte iuli bei Neuss über den Rhein gehen wolle; die nachricht erweist sich indes als falsch. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 43. a

829		
iuli 1	Aquisgrani	Aufenthalt bis zu diesem tag in diversis occupationibus, aufbruch nach Worms. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 43. b
aug. 00	Wormacia	Reichsversammlung. Feierliche empfangnahme der iährlichen geschenke; empfang vieler gesandtschaften, von Rom und Benevent und andren fernen ländern. Ann. r. Franc. (Einh. vgl. V. Hlud. c. 43) mit der zeitangabe: medio mense aug. und der allgemeinen bemerkung: aliis etiam causis, quae ad illius placiti completionem pertinere videbantur, congruo modo dispositis atque completis. Der Wormser reichstag, auf dem auch Lothar und Ludwig von Baiern erschienen waren, Thegan c. 35 vgl. nº 869, auch erwähnt in der Fuldaer briefsammlung (in conventu Worm.; in generali placito) Forschungen 5,377, von Hincmar De divortio Lotharii (in synodo ac placito generali apud W. apostolicae sedis et papae Gregorii commeante legato) Op. ed. Sirmond 1,590; ungenau Ann. Xant.: conventus magnus episcoporum; eine St. Galler urk. Wartmann UB. 1,300 datirt Worms aug. 18. Auch Hrabanus Maurus war nach Worms gekommen, Comment. in libros Machab. prol. II Migne 109, 1127 vgl. Dümmler Hrabanstudien, Berliner SB. 1898 III, 36. Wahrscheinlich in Worms erschien auch eine schwedische gesandtschaft, welche um christliche priester bittet; Anskar, an den hof entboten, erklärt sich zur übernahme der mission bereit und geht nach Schweden, V. s. Anskarii c. 9, 10 M. G. SS. 2,696. c
. . .	. . . . .	Kapitulare. Capitula, quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt (cap. eccles.): c. 1. für ein- und absetzung von priestern ohne zustimmung des bischofs geloben (rewadiare vgl. Val de Lièvre Launegild und Wadia 232) des banns und ladung vor das königsgericht. 2. fortbestand der unter miterben geteilten kirchen nur mit billigung des bischofs, bericht über die zu k. lehen gehörigen geteilten kirchen. 3. restaurirung der aus nachlässigkeit in verfall geratenen kirchen, während es bei den übrigen, die aus den zugehörigen mitteln nicht restaurirt werden können, dem ermessen des bischofs überlassen bleibt. 4. restitution dessen, was von dem den kirchen zugeteilten mansus, von dem manche gesetzwidrig (vgl. nº 674 c. 10) leistungen fordern, entrissen worden ist. 5. eintreibung der neunten und zehnten eines iahres von ienen, welche dieselben seit vielen iahren ganz oder teilweise zu geben vernachlässigt haben, und des königsbanns durch die königsboten gemäss dem früheren kapitulare (nº 676 c. 5), kundmachung, dass solche vernachlässigung durch verlust des lehens geahndet werde nach dem kapitulare seines vaters libro I c. 157 (Ansegis I, 157 M. G. Capit 1,413 = nº 487 c. 18) und seinem kapitulare in l. II c. 21 (Ansegis II, 21 = nº 798 c. 23). 6. restitution der einer kirche widerrechtlich entzogenen und einer andren kirche gegebenen zehnten. 7. einschreiten der bischöfe betr. der zehnten, welche das volk nicht ohne entgeld geben will, bei ungehorsam, wenn leute des kaisers, ladung vor diesen, wenn andre, zwangsweise eintreibung. 8. ausschliessung des zeugenbeweises bei processen um durch 30 iahre unbestritten besessenes kirchengut gleich dem fiskalgut (vgl. nº 863 c. 1). 9. vorgehen gegen die kirchlichen lehensträger, welche zur restauration der kirchen nichts beitragen, nach dem früheren kapitulare in l. IV c. 38 (Ansegis IV, 38 = nº 676 c. 5). 10. zahlung dreiiähriger neunten und zehnten cum sua lege durch iene, welche die bebauung des königslandes (agri dominicati) vernachlässigen, um nicht neunten und zehnten davon zu zahlen, und dafür fremdes land zur bebauung übernehmen, eventuell ladung vor das königsgericht. A. XVI imp. ‚De his qui sine consensu.‘ Hs. s. IX f. Sirmond Conc. 2,467 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,695 = Harduin 4,1282 = Goldast Const. 3,266; Baluze Capit. 1,663 = Georgisch C. J. 895 = Bouquet 6,440 = Mansi 15^b,447 = Walter 2,379; M. G. LL. 1,350 (c. 10 = 8, c. 8, 9 = 9,10) = Migne 97,631; *M. G. Capit. 2,12, C. 1—3, 6, 7 auch im Lib. Pap. Loth. 44—48 (ältere zählung 43—47), Muratori SS. 1^b,141, M. G. LL. 4,546 u. ö.; zerteilt bei Benedikt Lev. I, 98, 99, 275, 100, 276, 101, 277, 278, Addid. IV, 95—103, 163—170 (171), Baluze Capit. 1,841, 1213, M. G. LL. 2^b,50, 153. In älteren ausg. die auch handschriftlich vgl. Baluze Capit. 2,1113 beglaubigte überschrift: Capitula, quae propter interrogationem aliquorum missorum considerata et scripta vel ordinata sunt vgl. M. G. Capit. 2,12 n. a. Das M. G. LL. 1,332—349, Capit. 2,27—51 mitgeteilte Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad d. Hlud. imp., das dem kaiser in Worms überreicht worden sein dürfte, ist fast ganz der Pariser synode entlehnt, nachweis bei Hefele Conciliengesch. 2. A. 4,73 vgl Simson Ludwig d. Fr. 1,323; eine übersicht der bedeutsamen beschlüsse dieser synode auch bei Hefele 4,57, Simson 1,315, während die akten der 3 andren synoden

(vgl. n° 859, von 4 synoden spricht auch Hincmar Op. ed. Sirmond 1,590, irrig nur von 3 die Ann. Xant.) nicht erhalten sind. Die reformvorschläge der bischöfe fanden keine berücksichtigung (quasi oblivioni tradita heisst es von ihnen im Conc. Aqu. 836 Mansi 14,695). In der verschollenen Fuldaer briefsammlung, Forschungen 5,377,378, wird noch eine gesetzliche bestimmung: quod omnibus liceat in universis parochiis titulos ad se pertinentes cum episcopi assensu propriis sacerdotibus commendare diesem Wormser reichstag zugeschrieben, welche sich in den erhaltenen kapitularien nicht findet; sie soll durch Lothar und den erzkaplan Hilduin publicirt worden sein vgl. auch Simson 1,325 n. 1. 866 (837)

Kapitulare. Alia capitula (cap. mundana): c. 1. einschärfung der vorschrift des früheren kapitulares in l. IV c. 36 (Ansegis IV, 36 M. G. Capit. 1,442 = n° 676 c. 3) betr. der verwahrlosten lehen. 2. entfernung schlechter, wahl guter schöffen durch die königsboten mit zustimmung des volkes, eidesleistung derselben wissentlich nicht ungerecht zu urteilen. 3. auswahl der meliores et veraciores (vgl. n° 863 c. 2, Brunner in Wiener SB. 51,363, Forschungen z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechts 106 n. 5 gegen Waitz VG. 2. A. 4, 399 n. 1) zur vornahme der inquisition, unterstützung der grafen in der rechtspflege durch die schöffen (vgl. M. G. Capit. 2,15 n. 4). 4. ladung der schöffen, welche um geld oder persönlicher rücksichten willen ungerecht geurteilt haben, vor das königsgericht, einschärfung des verbotes für die schöffen auch ein gerechtes urteil zu verkaufen. 5. giltigkeit der mit kirchen unter seiner und der regierung seines vaters abgeschlossenen tauschverträge, wenn diese gesetzlich und der kirche nützlich waren, auflösung der schädlichen und unrechtmässigen und rückgabe der tauschobiekte, eventuell schriftlicher bericht an den kaiser. 6. ladung ienes, der überwiesen wird wissentlich zeugen zum meineid verleitet zu haben, vor das königsgericht zur bestrafung, 7. ebenso iener, die durch zwist und streit immer den frieden stören. 8. einschäfung des früheren kapitulares in l. IV c. 30 (Ansegis IV, 30 = n° 675 c. 18 vgl. n° 798 c. 20) für iene, welche die guten denare nicht annehmen wollen, unterstützung der grafen in durchführung dieser verordnung durch die bischöfe, äbte und k. vasallen, anzeige der grafen, welche sich hierin eine nachlässigkeit zu schulden kommen lassen, durch die königsboten beim kaiser. 9. auftrag an die beamten der königsgüter gegen die von fiskalinen begangenen morde und andre verbrechen mit aller strenge einzuschreiten, quia impune se ea committere posse existimant. 10. strenges verbot der collectae ad maleficiendum (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,436 n.), bestrafung derselben. 11. rechenschaft über die vernachlässigung der befohlenen herstellung der öffentlichen brücken und die forterhebung unberechtigter zölle (vgl. n° 798 c. 21, 22). 12. verbot der bisher gebräuchlichen kaltwasserprobe (vgl. n° 861 c. 5 vgl. Brunner RG. 2,411). 13. befreiung von der dingpflicht 40 nächte (6 wochen) nach erfüllter heerpflicht (sit bannus rescisus, quod in lingua Thiudisca scaftlegi i. e. armorum depositio vocatur vgl. Brunner RG. 2,216). 14. kundmachung durch die königsboten, dass der kaiser einen tag in der woche zu gericht sitzen wolle (vgl. n° 854), auftrag an die grafen und königsboten den armen schutz angedeihen zu lassen, damit sie den kaiser nicht überlaufen, und dem volk einzuschärfen nur bei rechtsverweigerung von seite der königsboten und grafen an den kaiser zu reklamiren. 15. zurückgabe des von den vikaren und gräflichen beamten entgegen den bestimmungen der königsboten seines vaters eingehobenen mehrbetrages der abgabe inferenda genannt (Waitz VG. 2. A. 4,115) an die parteien, ausserdem zahlung des königsbanns (fredum nostrum vgl. Brunner RG. 2,623) und amtsentsetzung. ‚De beneficiis destructis.' Hs. = n° 866. Sirmond Conc. 2,469 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,697 = Harduin 4,1284; Baluze Capit. 1,665 = Georgisch C. J. 901 = Bouquet 6,441 = Mansi 15^b,449 = Walter 2,381; M. G. LL. 1,351 (c. 13 = 15, c. 14,15 = 13,14) = Migne 97,633; *M. G. Capit. 2,14. C. 2—7, 10, 12, 13 auch im Lib. Pap. Loth. 49—57 (ältere zählung 48—56) Muratori SS. 1^b,142, M. G. LL. 4,547 u. ö.; das ganze kapitulare ohne c. 7, 9 bei Benedict Lev. Addid. IV, 104—116, Baluze Capit. 1,1216, M. G. LL. 2^b,153. 867 (838)

Kapitulare. Capitula pro lege habenda: c. 1. einschärfung der verordnung des früheren kapitulares in l. IV c. 13 (Ansegis IV, 13 M. G. Capit 1,437 = n° 675 c. 1) betr. tödtung eines menschen in einer kirche oder deren vorhallen. 2. bei tödtung der eltern oder verwandten aus habsucht heimfall des erbes an die andren berechtigten erben, des anteils des mörders an den fiskus, öffentliche busse für diesen. 3. öffentliche busse depositis armis, wenn

829

iemand nach verstossung oder grundloser tödtung seiner frau eine andre ehelicht, bei widerspenstigkeit einkerkerung bis zur berichterstattung an den kaiser (wörtlich citirt von Hincmar De divortio Lotharii Op. ed. Sirmond 1,590 als erlassen in synodo ac placito generali apud Worm.). 4. rechtsverfahren bei verkauf oder übertragung fremden eigentums an minderiährige. 5. einhaltung der verordnungen im kapitulare seines vaters in l. III c. 40 (Ansegis III, 40 = n⁰ 396 c. 20) und in seinem eignen in l. IV c. 55 (Ansegis IV, 55 = n⁰ 677 c. 14) gegen die vikare und centenare, qui magis propter cupiditatem quam propter iustitiam faciendam saepissime placita tenent, bei königsbann. 6. unfähigkeit der freien, welche kein grundeigen haben, sondern auf fronland wohnen, zum gemeindezeugnis über grundeigen (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,355, Brunner RG. 2,396), dagegen fähigkeit derselben als freie zu eideshelfern, wie der auf fronland ansässigen grundeigentümer zum gemeindezeugnis, quia proprium habent. 7. feststellung und verzeichnis der auszugsfähigen freien in ieder grafschaft und iener, von denen ie 2 einen dritten auszurüsten haben (vgl. n⁰ 861 c. 7, 863 c. 5, Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 91,127, 162), abnahme des fidelitätseides von ienen, die ihn noch nicht geleistet. 8. beobachtung der vorschrift seines kapitulares in l. IV, 25 (Ansegis IV, 25 = n⁰ 675 c. 13) zur hintanhaltung der blutrache. ‚De homicidiis.‘ Hs. s. IX f. Sirmond Conc. 2,471 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,699 = Harduin 4,1286; Baluze Capit. 1,669 = Georgisch C. J. 905 = Bouquet 6,443 = Mansi 15ᵇ,451 = Walter 2,384; M. G. LL. 1,353 ohne c. 7, das allerdings in einigen hs. fehlt = Migne 97,636; *M. G. Capit. 2,18. C. 1, 2, 4—6 und 3 auch im Lib. Pap. Loth. 58—64 (alte zählung 57, 58, 103, 59—62) und Kar. M. 131 (133) Muratori SS. 1ᵇ,143, 110, M. G. LL. 4,548, 511 u. ö., c. 2—6 bei Benedict Lev. Addid. IV, 117—119 (161, 162), Capit. I, 301, Baluze Capit. 1,1218, 885, M. G. LL. 2ᵇ,154, 63 u. ö. 868 (839)

. . . Wormatiam — Übertragung von Alamannien, Raetien und eines teils von Burgund (wahrscheinlich der romanischen schweiz) an des kaisers iüngsten sohn Karl in beisein Lothars und Ludwigs von Baiern (d. D.). Thegan c. 35 (tradidit) vgl. Ann. Xant.: Tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacensae et Coriae (Elsass und Chur) et partem Burgundiae und Ann. Weissemburg. Lausann. M. G. SS. 1,111; 24,779: Karolus ordinatus est dux super Alisatiam, Alamanniam et Riciam. Nach Nithard I, 3 wird Alamannien an Karl per edictum (wahrscheinlich also ohne zustimmung der reichsversammlung) übertragen. In den St. Galler urk. wird 830—33 auch nach den iahren Karls nur dreimal datirt, Wartmann UB. 1,304, 311, 317 n⁰ 330, 337, 343; ein überschwenglicher begrüssungssang Walahfrid Strabos M. G. Poetae l. 2,406 (ein andres gedicht an den kleinen Karl ib. 382), überschrieben ‚de adventu Karoli filii augustorum‘, scheint zu ergeben, dass Karl auch selbst nach Alamannien und Reichenau gekommen ist. Diese übertragung Alamanniens, der erste schritt, um Karl nach den hochstrebenden plänen seiner mutter ein reich zu schaffen, traf zunächst nur Lothar, der 823 zu dem zugeständnis vermocht worden war, ut portionem regni quam vellet eidem (Karolo) pater daret (vgl. n⁰ 773ᵃ), der nun aber, als die ausstattung des muttersöhnchens den 817 ihm zugewiesenen anteil so bedeutend schmälerte, aufgestachelt durch seinen schwiegervater, den seiner würde entsetzten grafen Hugo und dessen schicksalsgenossen Matfrid, auf mittel sann, quemadmodum illud quod fecerat annulare posset, Nithard I, 3; war die reichsteilung und das hausgesetz von 817 dadurch auch noch nicht umgestossen, so war dessen beseitigung nunmehr doch nur eine frage der zeit; es mussten also auch die beiden andren brüder, Ludwig und Pippin, für sich besorgt sein, hiess es nach den Ann. Mett. 830 M. G. SS. 1,336 doch bald, dass Karl zum nachfolger seines vaters in der regierung (in regno) ausersehen sei. So glaublich daher die nachricht bei Thegan c. 35 ist: et illi (Lothar und Ludwig d. D.) inde indignati sunt una cum Pippino germano eorum, so wenig gewicht wird man auf die wol auf Nithard I, 3 beruhende meldung der V. Hlud. c. 43: In eo etiam conventu (zu Worms) comperiens (imp. Hlud.) clandestinas contra se eorum, quos vitae reservaverat (Hugos und Matfrids vgl. n⁰ 844ᵃ), machinationes more cancri serpere et multorum animos quasi per quosdam cuniculos sollicitare zu legen haben. Der alte kaiser oder vielmehr die partei, unter deren einfluss er steht, ergreift zwei gegenmassregeln: Lothar wird nach beendigung des reichstages nach Italien ‚entlassen‘, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 43, und es ist wol ein zeichen der tiefgehenden spannung, dass Lothars name nun, wenn zunächst auch nur vorübergehend, aus den diplomen verschwindet, Sickel UL. 268 (zuletzt erscheint Lothars

829

name noch nº 871, dessen tagesdatum wol der beurkundung entspricht, während die handlung, worauf auch die noch nicht umgesetzten iahre Lothars weisen, in die zeit des reichstages fallen dürfte); es wird ‚gleichsam als schutzwehr‘ (quasi quoddam propugnaculum, V. Hlud. c. 43 vgl. Nithard I, 3: in supplementum) graf Bernard von Barcelona (wol seit 820 vgl. nº 709ª), der befehlshaber der spanischen mark (Ann. r. Franc. vgl. V. Hlud. c. 43, bei Nithard I, 3: dux Septimaniae), ein sohn des herzogs Wilhelm von Toulouse (V. s. Wilhelmi c. 25 Mabillon Acta 5,79 vgl. Thegan c. 36: qui erat de stirpe regali und Simson Ludwig d. Fr. 1,330), den der kaiser aus der taufe gehoben hatte (Thegan c. 36), als kämmerer an den hof berufen, Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 43, Nithard I, 3, seiner obhut der kleine Karl anvertraut und er selbst ‚zum zweiten mann im reich nach dem kaiser‘ erhoben, Nithard I, 3, eine unheilvolle massregel (quae res non seminarium discordiae extinxit, sed potius augmentum creavit, V. Hlud. c. 43 vgl. Nithard I, 3). a

sept. 6 — Wormatiae civ. — Ludwig verfügt auf die vom abt Erlebald von Reichenau und den mönchen erbetene fürsprache seines sohnes, des Baiernkönig Ludwig, der zur reichsversammlung gekommen war, dass das kloster ihm und seinen söhnen nach alter gewohnheit nur auf dem weg durch und nach Konstanz und Chur mit speise und andrem dienen solle, aber nicht auf andren zügen und an andren orten. Imp. Loth. VIII ind. VII. Pregitzer Regierungs- und Ehrenspiegel 83 frg. nach k. Heriolds ‚aus einem alten Buch der Freiheiten‘ des klosters Reichenau = Falkenstein Urk. und Zeugnisse 12, Ant. Nordg. 3,70; vollständiger in deutscher übersetzung ohne datirung in Gall Öhems Chr. von Reichenau, 84. publ. des hist. vereines in Stuttgart p. 52, Quellen und Forschungen z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,49. Bei Pregitzer die bezeichnung des abts Erlebald als ‚consanguineus s. Meginhardi‘ interpolirt, sonst die urk. unverdächtig vgl. Sickel Reg. 334 L 263ᵇ, Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen 18 nº 14, 25 nº 15, 75. 869 (840)

— 7 — ——— — (civ. publ.) Ludwig bestätigt der kirche von Osnabrück in der provinz Westfalen, welche laut der vorgelegten urkunde (vgl. nº 408) auf geheiss und mahnung des papstes Adrian und nach rat Lullos von Mainz und der übrigen bischöfe von seinem vater k. Karl als die erste bischöfliche kirche in Sachsen gegründet und am tag der einweihung auf befehl des papstes laut dessen bestätigungsprivileg mit den zehnten von allen einwohnern des bistums ausgestattet worden war, auf bitte des bischofs Meingaz diesen zehnten. Durandus diac. adv. Fridugisi. Imp. Hlud. XI ind. IIII. K. s. XVIII ex autogr. in der gymnasialbibl. zu Osnabrück (A); ch. s. XV (B). Sandhoff 2ᵇ,6 aus A = Möser Osnabrück. Gesch. 1ᵇ,6, Werke hg. von Abeken 8,5; *Philippi Osnabrücker UB. 1,10 aus B. *Fälschung* auf grundlage einer echten urk.; das protokoll echt, die datirung nur verderbt (aus a. imp. XVI ind. VII, die iahre 824 und 828 durch das itinerar ausgeschlossen); die formeln des textes vielfach = nº 871, dadurch wird auch die gleichzeitigkeit wahrscheinlich. Die historischen daten und der inhalt sind gefälscht vgl. Erhard Reg. nº 317, Sickel Reg. 429; benützt für die urk. Heinrichs IV 1077 dez. 30 Philippi Osnabrücker UB. 1,153 vgl. einleitung p. XVII und das orginalmandat ib. 172, also für diesen zweck gefälscht; ein ganz unzureichender rettungsversuch von D. Meyer in Mittheil. des hist. Ver. zu Osnabrück 8 (1866), 328 f. 870 (841)

— 11 — ——— — (—) Ludwig und Lothar bestätigen der kirche von Worms auf bitte des bischofs Ricowicus (so A, B, C, dazu am rand von hand s. XV: vel Folcwicus, der letztere name auch bei Schannat und daraus bei Boos) laut der vorgelegten urkunden seines vaters Karl (deperd.) und seines grossvaters Pippin (deperd.) den schon von den Frankenkönigen Dagobert, Sigebert und Hilperich geschenkten zoll von den nach Worms kommenden kaufleuten, handwerkern (artifices) und Friesen (interpolirt: in dieser stadt und in den kastellen Ladenburg und Wimpfen). Durandus diac. adv. Fridugisi. Imp. Hloth. VII ind. VII. *Ch. s. XII Hannover (A), s. XV Darmstadt (B), vidimationsbuch s. XVIII (C). Freher De Lupuduno 23; Schannat Ep. Wormat. 2,5 ex arch. cath. (A) = Bergh OB. 1,11; Boos UB. der Stadt Worms 1,9 aus A, B, C. Die *interpolation* der stelle: et in praedicta civitate et in castellis Lobedunburg et Wippina ergibt sich aus der wörtlichen bestätigung dieser urk. im diplom Ottos I 947 ian. 14 M. G. DD. 1,165 vgl. urk. Ottos II 973 iuli 1 ib. 2,55; erst 953 ian. 13 schenkt Otto I tertiam partem thelonei in castello Lobodunburg, M. G. DD. 1,242 vgl. auch Huffschmid in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 6 (1891), 107 n. 6. 871 (842)

829		
okt. 14	Triburim pal. r.	Ludwig schenkt seinem getreuen Suniefredus die villa Foncouverte in gau Narbonne, wie sie sein vater k. Karl dessen vater Borellus (vielleicht der in V. Hlud. c. 8 genannte graf Burellus) einst geschenkt hatte, als freies eigen. Meginarius not. adv. Fridugisi. Imp. Hloth. VIII ind. VIII. Or. aus Lagrasse in Carcassonne (A). (Vaissete) Hist. de Languedoc 1b,66 arch. de l'abb. de Lagrasse (A) mit II kal. oct., éd. par Du Mège 2,622 = Bouquet 6,561 (darnach Böhmer 399 zu sept. 30); Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2b,173 aus A; facsim. *Verguet Dipl. Carlov. n° 2, schriftpr. Silvester 3,79, engl. ausg. by Madden t. 173 n° 2. Über die ind. Sickel UL. 274 vgl. 344 n. 5. Die urk. ist eigentlich besitzbestätigung, welche indes bisweilen formell von der schenkung nicht strenge geschieden wird, Wiener SB. 92,454. 872 (843)
. . .	Franconovurdum villam	Zur herbstiagd. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 43 mit der zutat: quamdiu visum est et hiemis propinquantia frigora siverunt, venationi indulsit. Wahrscheinlich fällt der aufenthalt in Frankfurt teilweise vor ienen in Tribur. a
. . .	Aquasgrani	Rückehr zur überwinterung. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 43. b
nov. 11	——	Feier der missa s. Martini. Ib. c
— 30	——	Feier des festes des apostels Andreas. Ib. d
dez. 25	——	Weihnacht cum magna laetitia et exultatione. Ib., Ann. Mett. 830 M. G. SS. 1,335. e
830		
ian. 6	——	Epiphanie. Ann. Mett. f
febr. 00	——	Reichstag: placitum cum quibusdam optimatibus, Ann. Mett.; conventus, Ann. Bert. M. G. SS. 1,423, ed. Waitz (M. G. schulausg.) 1, die am rand beigefügte monatsangabe in textnote b; verderbt in der Berliner hs. (früher in Cheltenham): a. 830 mense febr. conventus in Niumaga factus est, N. Arch. 16,607. Auf andringen des kämmerers Bernard wird beschlossen mit dem gesammten fränkischen heerbann einen feldzug gegen die Bretagne zu unternehmen, wo, ‚einige damals rebellirten,' Ann. Bert. Mett. In der Exauctoratio c. 3 M. G. Capit. 2,54 wird dem kaiser vorgeworfen: quia contra christianam religionem et contra votum suum sine ulla utilitate publica aut certa necessitate pravorum consilio delusus in diebus quadragesimae expeditionem generalem fieri iussit et in extremis imperii sui finibus (zu Rennes vgl. Ann. Mett.: ad Redonicum oppidum, ubi suum placitum condictum habebat) in coena domini (apr. 14) placitum generale se habiturum constituit. Der zeitpunkt des reichstages ergibt sich auch daraus, dass nach den Ann. Bert. der kaiser non multo post aufbricht. g
märz 2	——	Aufbruch am aschermittwoch, obgleich der kaiser am podagra leidet; er hat die absicht längs der küste (per maritima loca) nach der Bretagne zu ziehen; die kaiserin bleibt in Achen zurück. Ann. Bert. vgl. Thegan c. 36. h
. . .	Sidiu	(monast. s. Otmari) Besuch des klosters causa orationis, Ann. Mett. Nach dieser quelle wird dem kaiser hier der ausbruch der empörung gemeldet, nach der V. Hlud. c. 44 tritt diese offen auf circa tempus quadragesimale, cum imperator loca mari circumiacentia peragraret. Bei hof legte man offenbar der erhebung anfangs keine sonderliche bedeutung bei, der kaiser zieht auf der festgestellten reiseroute iuxta maritimos fines ruhig von St. Omer nach St. Valery weiter; erst als man sich über die gefahr und ausdehnung der empörung klar wurde (cumque imperatori illorum consilium denuntiatum esset, Ann. Bert.), fasst der kaiser den entschluss sofort nach Compiègne zu ziehen und gestattet dem kämmerer Bernard sich nach Barcelona in sicherheit zu bringen. Ann. Bert., V. Hlud. c. 44, Nithard I, 3. i
— 19	Niuhem pal.	bestätigt dem kloster St. Bertin (Sithiu) im gau Thérouanne unter abt Fridugis auf bitte der mönche laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (n° 136 vgl. Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,232) die von diesem und den früheren Frankenkönigen verliehene immunität mit königschutz und bestimmt, dass dessen besitz weder weiter geteilt (vgl. Sickel Reg. 336 L 268) noch für andre zwecke verwendet noch von den klosterleuten das foderum (annonae militares, V. Hlud. c. 7) gefordert werden dürfe. Durandus diac. adv. Fridugisi. K. s. XII des ch. Folquini vgl. M. G. SS. 13,615 (A), s. XVIII in hs. 815 St. Omer bibl. (B), Grand cart. de Whittes (C), *M. G. Dopsch. Mabillon Dipl. 612 (vgl. Ann. 2,529) ex ch. Folquini ohne datirung = Tenzel app. 13 = Miraeus Op. 2,930 = Bouquet 6,568 = Migne 104,1190; Guérard Cart. de St. Bertin 77 aus A; erwähnt Iperii Chr. Martene Thes. 3,508; die datirung auch mit-

830

geteilt von Malbranq De Morinis 2,220. — Ausstellort unbekannt; zweifelsohne ist derselbe in der nähe des klosters zu suchen, wo ortsnamen mit der endung hem sehr häufig auftreten vgl. Cart. de St. Bertin 97 f.; Sickel Reg. 336 nimmt an, dass ‚pal.' vom kopisten beigefügt sei. 873 (844)

apr. 3 | mon. s. Gualarici | bestätigt den mönchen des klosters St. Riquier auf ihre bitte, die sie ihm vorgetragen, als er orationis causa in die kirche dahin gekommen war, die zu deren unterhalt angewiesenen 18 villen mit der bestimmung, dass weder ein abt noch dessen beamte oder andre dieselben mindern oder für andre zwecke verwenden noch davon abgaben (paratas aut lidimonium aut hostilicium aut alias redhibitiones) fordern dürfen. Durandus diac. adv. Fridugisi. K. s. XVII Amiens (A), s. XVIII Paris bibl. nat. (B) der chron. Hariulfs. *D'Achery Spicil. 4,478 e chr. Cent. = Le Cointe 8,121 = Bouquet 6,562 = Migne 104,1182 mit imp. 27; Hariulf Chron. de l'abb. de St. Riquier publ. par Lot 84 aus A, B. — Ausstellort St. Valery-sur-Somme, Somme arr. Abbeville, also wie in nº 873 datirung nach der beurkundung. 874 (845)

. . . . | . . . . | Empörung, zunächst veranlasst durch die vom einfluss der kaiserin beherrschte politik: Privigni eius atque aliqui ex optimatibus eis coniuncti odio habebant imperatricem atque suum parvulum filium timentes, ne in regno patris haeres succederet, Ann. Mett. vgl. aus dem lager der gegner V. Walae II, 10 M. G. SS. 2,555 und Agobardi Libri pro filiis et contra Judith II, 2 (früher Lib. apol. c. 8) M. G. SS. 15,277: Quae tamen in processu temporis talis inventa est, quae magnorum fluctuum commotio et conturbationis largus thesaurus esse posset, quae non solum plebes ac populos sive principes, verum etiam filios imperatoris, etiam coniugatos et gubernacula regnorum possidentes affligeret, contristaret et conturbaret et pene attereret et exterminaret. Cumque talibus incrementis viderent hi, quibus curae erat de statu et honore regni ac tranquillitate pacis et quiete populi, dehonestari palatium, obscurari claritatem regni et ad ignominiam deduci nomen regnantium, coeperunt queri et murmurare ac dolere et deplorare. Inter haec concitati sunt spiritus virorum honoratorum et filiorum regis et crescente colludio, accedente etiam consilio, convenerunt singuli de loco suo. Die V. Hlud. c. 44 spricht von einer conspiratio contra se (imperatorem) et uxorem Bernardumque vgl. Ann. Fuld.: Commotio contra imperatorem a primoribus Francorum exorta propter Bernhardum, quem in palatio esse noluerunt. Eine vielfach übertreibende schilderung des wirkens Bernards in V. Walae II, 7: Siquidem ut advenit, acsi ferus aper evertit palatium, destruxit consilium, dissipavit omnia rationis iura; consules omnes divinos humanosque expulit et attrivit . . foedera disrupit, confudit ordinem; ut nullus esset status, singula immutavit; patri abdicavit filios et patrem filiis sicque tyrannidis eius profecit, ut excederet ultra omnes et nihil integrum reliquerit etc.; in c. 9 wird der allgewaltige einfluss Bernards sogar auf zauberkünste, welche auch V. Hlud. c. 44 erwähnt, zurückgeführt; er erhält hier den pseudonym Naso (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,338 n. 6). Wie selbst von anhängern der kaiserlichen partei betont wird, brachte er den staat, statt ihn zu retten, an den rand des verderbens (Qui cum inconsulte republica abuteretur, quam solidare debuit, penitus evertit, Nithard I, 3; Bernardum camerae suae praefecit, quae res non seminarium discordiae extinxit, sed potius augmentum creavit, V. Hlud. c. 43 vgl. V. Walae II, 7: Cuncta in subito convulsit ac commaculavit et omnem dignitatem regiam evacuavit); offen beschuldigte man ihn des ehebruchs mit der kaiserin (V. Walae II, 7—9 vgl. Agobardi Lib. pro filiis I, 2, ebenso entschieden, wie die gegner es behaupten, von den anhängern der kaiserlichen partei in abrede gestellt, Thegan c. 36, V. Hlud. c. 44 vgl. dazu Simson 1,336, 339, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,55 n. 2: ‚die wahrheit ist nicht mehr auszumachen'; dass diese anschuldigung zu einer staatsaffaire von solcher bedeutung gemacht werden konnte, spricht nicht zu gunsten Judiths). Dazu kamen die furchtbaren misstände im reich (vgl. V. Walae II, 8 und nº 853[c]), deren öffentliche erörterung und rüge vom herrscher selbst veranlasst worden war, die schon ieder autorität bare schwäche des alten kaisers; das volk wie die geistlichkeit war durch die ‚unnötige' heerfahrt (vgl. nº 872[g]), die man doch nur unternehmen wollte, um die gährung im innern zu dämpfen, tief erbittert (Quod iter omnis populus moleste ferens propter difficultatem itineris eum sequi noluerunt, Ann. Bert. vgl. Exauct. Lud. c. 3 M. G. Capit. 2,54). Diese erbitterung wird von den grossen benützt, von diesen die empörung ins werk gesetzt (Primum inter se primores quodam foedere coniurant, deinde minores sibi adgregant, V. Hlud. c. 44; aliqui ex primoribus murmurationem populi cognoscentes convocaverunt illum,

830

ut eum a fide, quam imperatori promissam habebant, averterent, Ann. Bert. vgl. Mett. Fuld., Thegan c. 36). Über das endziel der empörung stehen die parteiberichte im widerspruch gegenüber; nach den berichten der partei Ludwigs wollte man den alten kaiser enttronen, die kaiserin mit ihrem sohn Karl verderben, Bernard tödten (Voluorunt d. imperatorem de regno expellere, Thegan c. 36 vgl. V. Hlud. c. 44. Ut illum de regno eicerent et novercam suam perderent ac Bernardum interficerent, Ann. Bert., ähnlich Ann. Mett.), nach den versicherungen der andren partei handelte es sich nur darum den kaiser von den unheilvollen einflüssen, die ihn beherrschten, zu retten, die reichseinheit und die beschworne erbfolgeordnung aufrecht zu erhalten (Venerunt in unum pro fide regis et regni, pro salute populi et patriae, pro stabilitate imperii et filiorum successione .. non ut augustus imperio privaretur aut inhoneste in aliquo aut ab aliquo tractaretur, sed ut hostis pelleretur una cum suis complicibus .. populus pro principe contra principem, V. Walae II, 9. Pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione de insidiis inimicorum sibi praeparatis, Exauct. Hlud. c. 4. Effugaverunt ministros sceleris et reginam, quae totius mali causa erat, excluserunt de domo et honore regni, Agobardi Lib. pro filiis II, 2 vgl. I, 2). Und dies ist richtig unter dem gesichtspunkt, dass es eine andre aristokratische partei ist, welche rücksichtslos nach der verlornen herrschaft strebt (Quidam homines sua potius quam vestra commoda querentes, Einhardi ep. ad Lotharium Jaffé Bibl. 4,445 nº 7, M. G. Ep. 5, 114 nº 11), die partei eben, welche die 817 feierlich sanctionirte reichseinheit auf ihre fahne geschrieben hatte (vgl. auch Nithard I, 3: Veluti ad restaurandum rei publicae statum und V. Walae II, 10 M. G. SS. 2,557: Electio, quae sollemniter facta fuerat in filio a patre et ab omnibus, et consecratio imperialis apostolicae sedis auctoritate firmata inconcussa maneret ob pacis concordiam, ob monarchiae firmitatem .. monarchiam tunc ire in partes non dimisit .. voluit providere, tam gloriosum regnum ne divideretur in partes), die entschlossen war nötigenfalls zu dem äussersten mittel zu greifen; eine besserung der inneren zustände, der lage des volkes war von ihr wol ebenso wenig zu erwarten als unter der regierung dieses kaisers die hebung des ansehens des reichs nach aussen. Die häupter der empörung berufen das nach der Bretagne marschirende heer nach Paris und entsenden an Pippin von Aquitanien und Lothar die aufforderung mit heeresmacht zu ihnen zu stossen, Ann. Bert. Mett.; ienen sollen sie auch aufgefordert haben die durch den ehebruch geschändete ehre seines vaters zu rächen und ihm zugleich eine vergrösserung seines reichs in aussicht gestellt haben, V. Hlud. c. 44, wie man auch davon sprach, dass die angeblich gegen die Bretagne gerichtete heerfahrt eigentlich ohne seines vaters wissen ihm gelte, ut ipse prior post patrem perimeretur, V. Walae II, 9. Pippin rückt mit einem heer nach Orléans, entfernt hier den grafen Odo und setzt Matfrid in seine frühere würde (vgl. nº 844[a]) ein, V. Hlud. c. 44; er vereinigt sich in Paris mit den aufständischen, Ann. Mett. vgl. V. Walae II, 9 (anders deutet die stelle Simson 1,345 n. 8; Paris lag ia in der marschroute) und zieht nach Verberie (Werimbria). Die kaiserin Judith, welche in Achen zurückgeblieben war, Ann. Bert. (irrig lässt V. Walae II, 9 sie mit Ludwig ziehen), und nun auf dem weg nach Compiègne (Einhardi ep. ed. Jaffé nº 9, 10, M. G. Ep. 5 nº 14,15) nach dem willen ihres gemahls im Marienkloster zu Laon zuflucht gesucht hatte, wird hier von verschwornen, Werin (graf Warin von Mâcon) und Lantbert (graf von Nantes) u. a., durch drohungen (usque intentata post diversi generis poenas morte) zu dem versprechen gezwungen den kaiser zu überreden sich in ein kloster zurückzuziehen und selbst den schleier zu nehmen; in einer geheimen unterredung mit ihr gestattet ihr der kaiser, ‚um dem tod zu entgehen‘, den schleier zu nehmen, verlangt aber für sich selbst bedenkzeit; ‚um der forderung des volkes zu genügen‘, wird Judith zur verbannung in das kloster der h. Radegund (St. Croix) in Poitiers gebracht. V. Hlud. c. 44 vgl. Ann. Bert. Mett. (mit der zutat, welch' erbauliches muster die kaiserin hier den nonnen gegeben), Thegan c. 36, Nithard I, 3, Agobardi Lib. pro filiis II, 2 (constituerunt in retrusionem exilii), V. Walae II, 10. Die brüder der kaiserin Konrad und Rodulf werden geschoren und nach Aquitanien in klöster geschickt, Ann. Bert., Nithard I, 3, Thegan c. 36. Lothar, dem Nithard I, 3 mit unrecht (vgl. Simson 1,352 n. 6) die empörung zuschreibt wie die Ann. Mett. den söhnen Ludwigs aus erster ehe überhaupt, war etwa anfangs mai (post octavas paschae, apr. 24, Ann. Bert.; circa maium mensem, V. Hlud.; er urkundet noch märz 12, 18 in Mantua) in Compiègne eingetroffen, um sich trotz der warnung Einhards,

830

Ep. ed Jaffé n° 7, M. G. Ep. 5 n° 11, als das dazu berufene haupt (eo quod consortem imperii Justinianus (Ludwig) sibi olim et successorem totius monarchiae cum voluntate et consensu omnium eum fecerat, V. Walae II, 10) an die spitze der empörung, welche den schein der legitimität nicht missen wollte, zu stellen. Schon vor ihm war ausser Wala auch der Baiernkönig Ludwig erschienen, V. Walae II, 9 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,56 n. 2; Simson 1,383 verwirft diese angabe ohne massgebende gründe. Die conspiratio contra imperatorem nur erwähnt Ann. Weissenburg. 829. a

ad Compendium — Reichsversammlung. Hlotharius de Italia perveniens placitum illic habuit, Ann. Bert. Ad quem venientem tota se illa contulit factio imperatoris inimica, V. Hlud. c. 44 vgl. Nithard I, 3. Mit Pippin waren die grossen des reichs, der erzkaplan Hilduin, bischof Jesse von Amiens, die grafen Hug und Matfrid, abt Elisachar, Gotefrid u. a. erschienen, Thegan c. 36. Den ausführlichsten bericht gibt Paschasius Radbertus in V. Walae II, 10 als augenzeuge: der kaiser habe dem volk gedankt und sich schuldig bekannt, quia et ego prior admisi et feci, qualia nullus ante me rex fecisse invenitur; er gibt die zusicherung: porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor; imperium namque, a me ut olim ordinatum est una vobiscum, ita manere decerno et volo; feminae quoque huic (Judith), quam abiudicastis, quia mea est in illa ultio, iuxta communes leges, sicut deposcitis, vitam concedo, ita tamen ut sub sacro velamine deinceps degat et poenitentiam gerat. Auch ohne die versicherung dieses berichterstatters: omnia retinere, quae dicta quaeve responsa sint, omnino nequeo wird man ienen wortlaut nicht als sicher verbürgt betrachten können, aber er scheint doch dem wesentlichen inhalt zu entsprechen. 833 wird Ludwig vorgeworfen, dass sein zu Compiègne abgelegtes schuldbekenntnis ein erheucheltes gewesen sei, Exauct. Hlud. M. G. Capit. 2,53; Lothar wird wieder als mitregent anerkannt, sein name wieder in den urk. genannt, n° 875 vgl. Sickel UL. 269; dass man die bestätigung des verfahrens gegen die kaiserin erzwang, ist erklärlich, sehr fraglich dagegen, ob den grossen eine bestimmte einflussnahme auf die regierung oder vielmehr dieser partei nur ihre frühere machtstellung zugesichert worden sei. Über die gegner als ‚mitschuldige‘ Bernards und Judiths ergeht das strafgericht: Lothar billigt das bereits geschehene, V. Hlud. c. 45 vgl. Ann. Bert. (consensu Hlotharii); Bernards bruder Heribert wird gegen den willen des alten kaisers geblendet, V. Hlud. c. 45, Ann. Bert., Nithard I, 3, V, Walae II, 10 (mit der weiteren nachricht: quia convictus et confessus est consensisse) und nach Italien in gewahrsam gebracht Nithard I, 3, dessen verwandter Odo der waffen beraubt und verbannt V. Hlud. c. 45; nach den Ann. Bert. werden noch andre getreue des kaisers in haft gegeben. Hatte Ludwig um diesen preis auch seinen tron gerettet (quibus ita pacifice in eadem concione dispositis relevatur in throno et erigitur cum laudibus et subditur ei omnis populus in fide amplius fidelis, V. Walae II, 10), so war ihm doch nur der name des kaisers geblieben (solo nomine imperator aestatem transegit, V. Hlud. c. 45; omnem potestatem regiam tulerunt, Ann. Bert.; reddiderunt patrem quieti et aliquantulae honestati, Agobardi Lib. pro filiis I, 2; die späteren Hersfelder Ann. M. G. SS. 3,45 sprechen geradezu von seiner absetzung); die macht war auf Lothar übergegangen (Lodharius quidem eo tenore re publica adepta, Nithard I, 3), der seinen vater zwar rücksichtsvoll behandelt (nihil tunc temporis patri intulisse visus est dedecoris, V. Hlud. c. 45), aber denselben mit dem kleinen Karl nach Nithard I, 3 in freier haft hält und ihm mönche zur gesellschaft zuweist, welche ihn zum eintritt ins kloster überreden sollten. Nach dem anderweitig nicht verbürgten und parteiischen zeugnis Thegans c. 36 soll der Baiernkönig Ludwig die enttronung seines vaters verhindert haben vgl. Simson in Forschungen 10,341. Dagegen schreiben die Ann. Remenses 830 M. G. SS. 13,81 (Lud. imp. a Pipino, filio suo, apud Compendium male dehonestatur) Pippin alle schuld zu. Die reichsversammlung in Compiègne (noch erwähnt in Ann. Fuld.) fand wahrscheinlich im mai statt. b

aug. 2 — Silviaco pal. — verleihen auf bitte der mönche des klosters des h. Filibert (Hermoutier) auf der insel Heri, in dem der noch vor vollendung des werkes verstorbene bischof Atto mit seines vaters und seiner (Ludwigs) hilfe nach langem verfall das mönchsleben wiederherzustellen bestrebt war und dem er königschutz und immunität mit freier abtwahl urkundlich (deperd.) verliehen hatte, das aber, wegen der überfälle der seeräuber in iedem iahr von frühiahr bis herbst unbewohnbar, für diese zeit in ein neuerbautes kloster (Dée vgl. n° 687) verlegt werden musste,

830		
		zur verteidigung der nun zum schutz des neuen klosters errichteten veste, um nicht andre mannschaft aufbieten zu müssen, den klosterleuten, freien wie hörigen, exemtion von allen öffentlichen leistungen (a cunctis publicis obsequiis ad nos pertinentibus, donis seu cunctis operibus publicis ac palatinis) und abgaben mit der bestimmung, dass dafür iährlich 6 pfund silber an die königliche kammer gezahlt werden, ne nostra donatio atque constitutio gravis ad conservandum nostris successoribus videretur. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. IIII non. aug. imp. Hlud. XVII, Hloth. VIIII, ind. VIII. Or. im besitz des Chev. de Terrebasse in Château Cunault bei Gennes, Maine et Loire (A); k. s. XVII in CL. 12778 Paris bibl. nat. (B), *M. G. Dopsch. Bouquet 6,563 mit III non. aug. ohne ind. e schedis bibl. s. Germani a Pratis (B) = Migne 104,1183 mit a. Loth. 8; über den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49, 366. Beachtenswert wegen der politischen lage die hier zuerst (in etwas andrer form schon in nº 873) auftretende ‚bitte' an die nachfolger (omnino ut a nostris successoribus observetur rogamus) auch die früheren verleihungen für das kloster zu achten. Hermoutier wird erst 834 iuni von den mönchen gänzlich geräumt, Ann. Engol. 834, Chr. Aquit. (irrig zu 830) M. G. SS. 16,485; 2,252. — Ausstellort Servais, Aisne arr. Laon cant. La Fére. 875 (846)
aug. 13	Salmonciaco pal. r.	schenken dem kloster Charroux im gau Poitiers unter abt Gunbald auf fürsprache des kaisers und mitregenten (dilecto filio nostro, consorte imperii nostri) Lothar communi voluntate parique consensu feierlich drei villen in den gauen Beauvais, Reims und Meaux. Durandus diac. adv. Fridugisi. Ch. s. XIV Autun mit a. Loth. VIII, daraus k. in Coll. Fonteneau in Poitiers, Coll. Baluze, Moreau u. a. Paris bibl. nat. *Bouquet 6,566 ex tabul. Carof. mit a. Loth. VIIII = Migne 104,1188 mit a. Loth. 8; frgm. mit a. Loth. 8 bei Labbe Éloges hist. 457 = Le Cointe 8,132 vgl. Sickel Reg. 337 L 271. — Ausstellort Samoussy, Aisne arr. Laon cant. Sissonne. 876 (847)
. . .	Curbinago pal.	Bischof Victor von Chur überreicht Ludwig eine bittschrift um restitution des entrissenen kirchenguts. Mohr C. d. 1,30. Wegen der darauf bezüglichen urk. nº 893 lässt sich mit ziemlicher wahrscheinlichkeit das iahr 830 annehmen, Sickel Reg. 343 vgl. dazu Simson Ludwig d. Fr. 1,355 n. 7; vielleicht geschah dies aber schon 827, als der kaiser längere zeit in dieser gegend weilte. a
. . .	. . . .	Verschlimmerung der verhältnisse durch den eigennutz der herrschenden partei (res publica, quoniam quisque cupiditate illectus sua quaerebat, cotidie deterius ibat, Nithard I, 3), umschwung zu gunsten Ludwigs: die ihm zur gesellschaft zugewiesenen mönche und andre, ‚welche das geschehene bedauerten', legen ihm die frage vor, si res publica eidem restitueretur, an eam pro viribus erigere ac fovere vellet, maximeque cultum divinum, quo omnis ordo tuetur ac regitur; als der kaiser ohne bedenken die bestimmte zusicherung gibt, beschliesst man seine wiedereinsetzung. Der mönch Guntbald (man vermutete in ihm den späteren erzbischof von Rouen, Simson Ludwig d. Fr. 1,357 n. 3 vgl. Sickel UL. 72) wird heimlich an des kaisers söhne Pippin und Ludwig gesandt und gewinnt sie durch die zusage, dass ihre reiche vergrössert werden sollten, si in sua restitutione una cum his, qui hoc cupiebant, adesse voluissent, Nithard I, 3 (nicht massgebende bedenken, denen sich Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,58 n. 4 anschliesst, gegen diese erzählung bei Simson 1,356 n. 1). Gegen den herbst hin verlangen die gegner des kaisers die abhaltung eines reichstages in (West)francien (wo diese partei am mächtigsten war, um, wie Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,59 bemerkt, ‚die absetzung Ludwigs durch einen gleichsam freiwilligen verzicht auf die krone zu besiegeln'); Ludwig, diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis, besteht darauf, dass der reichstag nach Nimwegen (ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent, Ann. Bert.) einberufen wird, und gebietet, dass iedermann dort ohne bewaffnetes gefolge erscheine; dem grafen Lantbert gibt er den befehl in seine mark zu deren hut (gegen die Bretagne) zurückzukehren, dem abt Helisachar diesen als königsboten zu begleiten, V. Hlud. c. 45. Der reichstag wird in seinem und Lothars namen auf beiläufig 1. okt. angesagt, Ann. Bert. Einhard. ep. ed. Jaffé nº 13, M. G. Ep. 5,119 nº 17 richtet an einen freund die anfrage: ubi et quando ille conventus habendus sit, alterum si domnus Hl(otarius) in Italiam reverti aut cum patre manere debeat. b
okt. 00	Neumago	(castrum super fluvium Walum, Thegan c. 37) Reichsversammlung; sie ist sehr zahlreich besucht (ex utraque parte, scilicet d. imperatoris et Hlotharii, multorum congregatus est exer-

830

citus, Ann. Bert.; multitudo hominum ex omnibus regnis suis venit ad eum, Thegan c. 37), namentlich von den Deutschen (omnis Germania eo confluxit imperatori auxilio futura, V. Hlud. c. 45). Der kaiser, wol unter dem leitenden einfluss, der seine sache bisher so geschickt geführt hatte (vgl. die bemerkung in V. Walae II, 10: ab aemulis verae fidei et iustitiae instigabatur et adulabatur, quasi multa contra eum inhonesta, non pro fide facta fuissent, qui nisi se de his vindicaret, bene regnare non posse), tritt mit ungewohnter entschiedenheit auf und sucht die gegenpartei durch entfernung der bedeutendsten männer der empörung weiter zu schwächen und zu sprengen (volens adhuc vires adversariorum tenuare, V. Hlud. c. 45 vgl. Thegan c. 37: venerunt adversarii eius et superaverat eos d. imperator et divisit eos): er zieht den abt Hilduin zur verantwortung, weshalb er gegen seinen befehl mit bewaffnetem gefolge erschienen sei, er verweist ihn vom hof mit dem befehl den winter mit wenigen leuten in einem lagerzelt bei Paderborn zuzubringen (vgl. Transl. s. Pusinae c. 4 M. G. SS. 2,682, Wilmans KU. 1,543; Hincmar folgt seinem abt freiwillig in die verbannung, Flodoard H. Rem. III, 1 M. G. SS. 13,475); er befiehlt abt Wala in sein kloster Corbie zurückzukehren und dort seinem klösterlichen beruf zu leben (vgl. Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1,13, V. Walae II, 10; auf Hilduin und Wala bezieht sich wol auch die angabe der Ann. Mett.: quosdam in exilium misit). Diese massregelung erbittert die partei aufs tiefste; sie versammelt sich in der nacht und kommt in Lothars wohnung mit der forderung entweder loszuschlagen oder auch gegen den willen Ludwigs anderswohin abzuziehen. Morgens lässt dieser Lothar entbieten, er möge nicht ihren gemeinsamen feinden trauen, sondern als sohn zu ihm kommen; trotz der abmahnungen geht Lothar zu seinem vater, der ihm nur freundliche vorwürfe macht. Unterdes steigt die erbitterung, tumult erhebt sich, die parteien stehen kampfbereit einander gegenüber. Da tritt der kaiser mit seinem sohn vor das volk und dieses lässt sich durch des kaisers rede beschwichtigen. V. Hlud. c. 45 vgl. V. Walae II, 11: qui boni erant, nimia decepti reverentia, noluerunt iniuriose contraire ad primum, ideo incurrerunt damnationis crimen et facta est ruina paene omnium una. Durch Lothars nachgibigkeit ist seine sache verloren, die herrschaft dem kaiser zurückgegeben (recuperato imperio, Ann. Bert.; plebs universa ditioni eius se subdidit, Nithard I, 3), der die gewonnenen vorteile sogleich ausnützt: er lässt die häupter der empörung (conspirationis principes, V. Hlud. c. 45; auctores illius facti, quorum fraus detecta et conspiratio patefacta est, Ann. Bert.) verhaften und übergibt sie seinen getreuen in gewahrsam (sub privata custodia, V. Hlud. c. 45; commendavit, Thegan c. 37), um sie auf dem nächsten nach Achen einberufenen reichstag aburteilen zu lassen (Ann. Bert.); Lothar muss einen treueid leisten, ut post hoc nunquam talia committere debuisset, bischof Jesse von Amiens (vgl. über ihn Simson Ludwig d. Fr. 1,363) wird nach dem urteil der bischöfe abgesetzt. Die reichsversammlung, geistliche wie laien, beschliessen ferner, ut coniux eius (Judith), quae iniuste et sine lege ac iudicio ei ablata fuerat, ad memoratum condictum placitum (zu Achen) reduceretur et, si quislibet aliquod crimen illi obicere vellet, aut se legibus defenderet aut iudicium Francorum subiret, Ann. Bert. (über die erklärung dieser stelle Simson 1,365 n. 7). Die von den Ann. Fuld. der erwähnung des Nimweger reichstages (conventu apud N. habito kann doch nur besagen: nach dem reichstag in N.) angefügte nachricht über die bestrafung ‚aller‘ empörer (vgl. auch Ann. Mett.: atque honores eorum abstulit, ähnlich Ann. Tiel. 823 M. G. SS. 24,22) gehört wie die ohnehin durch ‚postea‘ eingeleitete meldung der V. Hlud. c. 45 erst dem Achener reichstag an vgl. auch Simson 1,363 n. 1. Bei Thegan c. 37 noch die anderweitig nicht verbürgte nachricht: Ibi fuit aequivocus filius eius, qui in omnibus laboribus patris adiutor eius extitit; eine urk. des Baiernkönigs datirt von Regensburg 830 okt. 6, während der reichstag in Nimwegen nach den Ann. Bert. circa kal. oct. einberufen, nach den Ann. Mett. mense oct. gehalten wurde; wie schon Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,60 n. 1 annimmt, dürfte derselbe daher erst in die zweite hälfte des okt. zu setzen sein; Simson 1,361 n. 6 bezweifelt wegen der tendenz Thegans die zuverlässigkeit seiner angabe. c

nov. 11 | Niumaga pal. r. | schenken der kirche von Aquileia auf bitte des vor ihnen erschienenen patriarchen Maxentius das nonnenkloster St. Maria neben der Johanneskircke in der stadt Cividale in loco Vallis. Durandus diac. adv. Fridogisi. Ohne ind. K. s. XVI Cividale vgl. Pertz' Arch. 12,681 (mit nachrichten über das geschenkte kloster); k. s. XVIII Udine bibl. ex libro albo, 2 k. von Rubeis ex vetusto folio Venedig Marciana vgl. Valentinelli Reg. n° 41 u. a. Madrisius S. Pau-

830

lini Op. 290 n⁰ 8 ex chart. mon. mai. Civit. = Migne 99,637; Mabillon Ann. 2,737 ex apogr. = Migne 104,1190; *Rubeis M. Aquil. 410 ex scriptis Nicoletti = Cappelletti 8,127. 877 (848)

. . . | Aquisgrani pal. | Rückkehr zur überwinterung. V. Hlud. c. 46, Thegan c. 37 (Aquis ad sedem suam), Ann. Bert. Ann. Mett. Empfang seiner gemahlin Judith, welche er nach dem beschluss des Nimweger reichstages (irrig heisst es in den Ann. Mett. von diesem: ut imperator suam reciperet coniugem) mit deren bereits geschorenen brüdern Chonrad und Rodulf durch grosse des reichs in Aquitanien abholen und ehrenvoll heimführen lässt und der er später noch seinen sohn Karl und seinen bruder bischof Drogo (von Metz) entgegen sendet, um sie mit allen ehren nach Achen zu geleiten. Ann. Mett. (Judith imperatricem recepit atque eam pristino honori restituit), V. Hlud. c. 46 mit der zutat (aus Nithard I, 4): quam tamen coniugis honore non est dignatus, donec se legali praecripto modo ab obiectis purgaret, Thegan c. 37 vgl. noch Agobardi Lib. pro filiis II, 3 M. G. SS. 15,277. Seinen sohn Lothar behält der kaiser immer bei sich, V. Hlud. c. 46. a

. . . | . . . . | bestätigen dem von bischof Alberich von Langres aus gänzlichem verfall wieder hergestellten kloster Bèze unter abt Seraphim genannte besitzungen, welche iener laut der vorgelegten urkunde (830 nov. 20 Mansi 14,628 und den übrigen konziliensammlungen vgl. Ann. Bes. 830 M. G. SS. 2,248) mit zustimmung des erzbischofs Agobard (Lyon) und dessen suffragane sammt den vom stifter des klosters, dem herzog Amalgarius, vergabten weingartzehnten im gebiet von Dijon teils als früheres eigentum des klosters, teils aus dem bistumsgut übertragen hatte mit der bestimmung, dass es den nachfolgenden bischöfen nur gestattet sei diese dotation salva discretionis ratione zu mehren. A. inc. 830 ind. VIII epacta XV (= 832). Chr. Bes. s. XII in CL. 4997 Paris bibl. nat. (A) vgl. Ul. Robert Catal. des cart. 5. *D' Achery Spicilegium 1,507, 2. ed. 2,405 e chr. Bes. (A) = Labbe Conc. ed. Coleti 9,781 = Harduin 4,1361 = Le Cointe 8,162 = Bouquet 6,565 = Mansi 14,627 = Migne 104,1186; Analecta Divion. 1,254 aus A; über die einreihung Sickel Reg. 337 L 273. In der erwähnten urk. des bischofs Alberich noch die angaben, dass die wiederherstellung des klosters erfolgt sei permittente glor. augusto Ludovico et consentiente piiss. filio eius Lothario imperatore und dass er um die kaiserliche bestätigung angesucht habe. 878 (849)

826-30

. . . | . . . . | schenken auf vortrag des bischofs Wolsger (Wolfgar 810—832, Catal. ep. Wirzb. M. G. SS. 13,338) von Wirzburg, dass sein vater k. Karl dessen vorgängern (Berewelph, Liudrid, Egilward vgl. urk. Ludwigs d. D. 845 iuli 5 und Arnolfs 889 nov. 21) befohlen habe im Raland der neubekehrten zwischen Main und Rednitz ansässigen Slaven, Moinwinidi und Radanzwinidi geheissen (vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 467), mit beihilfe der über sie bestellten grafen kirchen zu bauen, dass zwar 14 (irrig in den älteren ausg. 15) kirchen gebaut worden, bis ietzt aber ohne iede dotation geblieben seien — ieder derselben 2 mansen mit den 2 darauf ansässigen zinsleuten, den mansus, auf dem iede dieser kirchen ursprünglich erbaut wurde, ausgenommen, in der weise, dass die zinsleute ihren zins fortan an die kirchen zu zahlen haben, und bestätigen dieselben der kirche von Wirzburg gegen übernahme des gottesdienstes und der seelsorge. Form. imp. 40 im CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 17 n⁰ 1 = Bouquet 2,633; Rozière Formules 2,706 n⁰ 565; Schmitz M. tachygr. 1,31; *M. G. Form. 317; über die einreihung Sickel Reg. 337 L 274. — Mit dem iahr 830 verschwindet Lothars name definitiv aus den urk. (de litteris nomen omissum est, Agobardi Flebilis ep. c. 4 Migne 104,290, Bouquet 6,368), nur seine regierungsiahre werden noch in den beiden nächsten urk., also bis zum Achener reichstag gezählt, Sickel UL. 269. 879 (850)

831

ian. 7 | —— | Ludwig bestätigt auf bitte des abts Marcoard von Prüm einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, laut welches dieser mit zustimmung der mönche klosterbesitz in den villen (villa seu marca) Meckenheim, Friedelsheim und in der mark Wachenheim (bei Dürkheim) im Speirer gau mit 9 hörigen an Liudold und dessen gemahlin Irmbirg gab und dafür deren eigengut in der villa Oos im gau Caroasco mit 34 hörigen empfieng. Durandus diac. adv. Fridugisi. A. Hloth. VIIII. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (A). Martene Coll. 1,85 e cart. Prum. (A) = Migne 104,1192; Mittelrhein. UB. 1,66. 880 (851)

831		
ian. 18	Aquisgrani pal. r.	restituirt der zelle **Barisis** auf klage seines getreuen Leo, der dieselbe von ihm zu lehen hatte, dass der maier des fiskus Barisis zu zeiten seines grossvaters Pippin einen der zelle gehörigen und an den königsforst Columbarias angrenzenden wald gewaltsam entrissen und mit dem fiskus vereinigt habe, diesen wald, nachdem sein vasall Haganus als königsbote die wahrheit dieser angabe festgestellt und darüber bericht erstattet hatte. Durandus diac. adv. Fridugisi. A. Hloth. VIII. Ch. s. Amandi s. XIV Lille (A). *Mabillon Acta 5,64 ex tab. Elnon. (A) = Le Cointe 8,172 = Bouquet 6,569 mit der emendation: a. Hloth. VIIII = Migne 104, 1193; nach Wauters noch Le Glay Mém. sur les arch. de l'abb. de S. Amand 23. 881 (852)
febr. 2	——	**Allgemeine reichsversammlung**, welcher des kaisers söhne Lothar, Pippin und Ludwig anwohnen. Strafgericht über die empörer: Eos, qui anno superiore propter seditionem prius in Compendio et postea in Niumago d. imperatorem offenderant, venire iussit, ut illorum causa discuteretur et diiudicaretur. Primumque a filiis eius (Nithard I, 3 hebt hervor, dass Lothar selbst das todesurteil über seine parteigenossen fällen musste) ac deinde a cuncto qui aderat populo iudicatum est, ut capitalem subirent sententiam (vgl. V. Hlud. c. 45: quos postea ad iudicium adductos, cum omnes iuris censores filiique imperatoris iudicio legali tamquam reos maiestatis decernerent capitali feriri sententia; über iuris censores Simson Ludwig d. Fr. 2,2 n. 1). Tunc d. imperator solita pietate vitam et membra illis indulsit (vgl. V. Hlud. c. 45, Nithard I, 3) ipsosque per diversa loca ad custodiendum commendavit. Ann. Bert. (vgl. Nithard I, 3: in exilium retrusi sunt; ergänzend V. Hlud. c. 45: laicos quidem praecepit locis opportunis attundi, clericos vero in convenientibus ibidem monasteriis custodiri). Ausführlicher über die verhängten strafen die Ann. Fuld.: Imperator omnes, qui sibi contrarii fuerunt, velut iuste exauctoravit, quosdam publicis rebus exspolians (vgl. Ann. Mett. 830: atque eorum honores abstulit), quosdam in exilium mittens. Die gegner bezeichneten später das verfahren als ungesetzlich, rechtlos, parteiisch, Exauct. Hlud. c. 4 M. G. Capit. 2,54: Quod contra omnem legem, divinam videlicet et humanam, eos et rebus propriis privaverit et in exilio trudi iusserit atque absentes morti adiudicari fecerit et iudicantes procul dubio ad falsum iudicium iuduxerit, et sacerdotibus domini ac monachis contra divinam et canonicam auctoritatem praeiudicium irrogavit et absentes damnavit. Ähnlich V. Walae II, 10: Quaeritur opportunitas temporis et locus electus, disperguntur universi, qui ei prius fidem servarunt, sanctus exiliatur et magnati omnes olim carissimi et primi damnantur palatii. Wala wird in eine unzugängliche höhle am Genfer see, dann, da dieser ort wegen der nähe Italiens nicht sicher genug schien, nach Hermoutier (insulam omnium terrarum ultimam vgl. n° 875) gebracht, V. Walae II, 10, 11 (sine lege, sine iudicio, sine culpa), 12 vgl. Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1,13; Hilduin, von seinem lagerzelt bei Paderborn in das kloster Korvei verwiesen, verliert seine abteien, Transl. s. Viti l. c., Transl. s. Pusinae c. 4, Flodoard H. Rem. III, 1, Helisachar und Matfrid, dem der kaiser nach seiner begnadigung auch die erbgüter beliess Ann. Bert. 832, werden verbannt, Nithard I, 4. Gegen Lothar scheint die untersuchung neues belastungsmaterial ergeben zu haben, der höfische bericht der Ann. Bert.: Hlotharius vero, propter quod magis illis consenserat quam debuisset, genitoris pium commovit animum wird ergänzt durch V. Walae II, 10: removetur a potestate, repellitur a consortio, sacramenta universorum, quae illi facta fuerant, auctoritate paterna violantur vgl. c. 11: reiectus rex a consortio imperii; bestätigt wird diese meldung durch Nithard I, 3: Lotharium quoque sola Italia contentum ea pactione abire permisit, ut extra patris voluntatem nihil deinceps moliri in regno temptaret, und durch die tatsache, dass nach dem Achener reichstag in den diplomen iede spur von Lothar verschwindet. — Rehabilitation der kaiserin: Judith erscheint vor dem kaiser und seinen söhnen und erklärt von den gegen sie erhobenen beschuldigungen sich reinigen zu wollen: percunctatusque est populus, si quislibet in eam aliquod crimen obicere vellet, cumque nullus inventus esset, qui quodlibet illi malum inferret, purificavit se secundum iudicium Francorum de omnibus, quibus accusata fuerat. Ann. Bert. vgl. Nithard I, 4 (irrig zu späterer zeit), V. Hlud. c. 46. Nach Ann. Mett. 830 (irrig zum Nimweger reichstag) nimmt Ludwig sie erst nach untersuchung und kanonischer entscheidung per apostolicam auctoritatem et per consensum episcoporum (vgl. Thegan c. 37: iubente Gregorio Romano pontifice cum aliorum episcoporum iusto consilio) wieder als gemahlin auf, während die gegenpartei 2 iahre später dies als rechtsungiltig erklärt, Agobardi Lib. pro filiis II, 3 M. G. SS. 15,277 vgl. V. Walae II, 12 (velamine conculcato), und mit

831

meineid in verbindung bringt, Exauct. Hlud. c. 5. Auf die tatsache, dass kein ankläger gegen Judith auftritt, ist kaum so viel gewicht zu legen, wie dies Simson Ludwig d. Fr. 1,338 tut; über die gegner war eben das strafgericht ergangen, das, selbst in unbeteiligten kreisen missbilligt und erbitterung erzeugend, wieder hauptsächlich der rache der kaiserin zugeschrieben wurde vgl. Ann. Fuld.: multum contra se et Judith uxorem suam non solum populi, sed etiam filiorum suorum animos concitavit. Judiths unheilvoller einfluss ist ietzt mächtiger als ie: revocata est in palatium et praelata consiliis et consiliariis, Agobardi Lib. pro filiis I, 2; movebat totius monarchiae rursus sceptra et corda virorum ad omnia quae vellet convertebat, a qua quia unum eiecerant, alii serviebant, V. Walae II, 16. Daneben strebt der mönch Guntbald, Ludwigs befreier (n⁰ 876b), quia multa in restitutione eius (Lud.) laboraverat, nach der macht, die Bernard innegehabt hatte: secundus in imperio esse volebat; die bemühungen Pippins von Aquitanien finden an der herrschenden partei (per quos tunc res publica tractabatur) geschlossenen widerstand, Nithard I, 3. — Das tagesdatum febr. 2 in V. Hlud. c. 46, in Ann. Bert.: circa kal. febr. — Nach dem reichstag entlässt der kaiser seine söhne in ihre reiche: Hlotharium in Italiam, Pippinum in Aquitaniam, Hludoicum in Baioariam ire permisit, Ann. Bert. vgl. V. Hlud. c. 46. a

. . . . Reichsteilung zwischen des kaisers söhnen Pippin, Ludwig nnd Karl, die nach des vaters tod in kraft treten soll: c. 1. nachfolge eines der söhne derselben, den das volk erwähle, im teilreich, wenn einer von ihnen früher stürbe, im fall kinderlosen absterbens teilung des betreffenden reichs unter die überlebenden brüder (vgl. n⁰ 416 c. 5,4). 2—13 = n⁰ 416 c. 6—16, 20, nur bei c. 4 der zusatz: verbot für die brüder bei lebzeiten des vaters den treueid von leuten des kaisers oder eines andren herrn anzunehmen und sie dadurch von ihrer vasallenpflicht abzuziehen, bei c. 13: vorbehalt für den kaiser ienem der 3 söhne, welcher durch grösseren gehorsam, guten willen und sittlichkeit gott und dem kaiser mehr zu gefallen bestrebt sei, auf kosten des bruders, der dies bestreben nicht zeige (vgl. dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,63), nach verdienst reich und macht zu mehren, in c. 11 die entsprechenden änderungen: von seinem urgrossvater Karl, grossvater Pippin u. s. w.) 14. vergrösserung (quicquid addiderimus) der teilreiche: zu Aquitanien das ganze (land) zwischen Loire und Seine und ienseits der Seine 28 (die zahl verderbt) gaue, nämlich die von Châlons, Meaux, Amiens und Pontieu bis zum meer; zu Baiern ganz Thüringen, Ripuarien (um Köln), Atoarien (Geldern), Sachsen, Friesland, (die gaue) Ardennen, Hasbania, Brabant, Flandern, Mempiscus, Melantois, Hennegau, Osterbant, Artois, Thérouanne, Boulogne, Quentowic, Cambray, Vermandois; zu Alamannien ganz Burgund mit ausnahme des anteils Pippins, ganz Provence und Gothien und von Mittelfrancien (die gaue) Voëvre, Voncq (Ungensis, an der Aisne bei Attigny, Longnon Atlas hist. text 119), Castrensis (nö. an der Maas), Porcien, Reims, Laon, Mosel, Trier. Notum fieri volumus.' Hs. s. X (A). Pithoeus SS. 330 ex vetustiss. membrana = Duchesne SS. 2,327 = Vorburg Hist. 11,311 = Goldast Const. 2,19 = Le Cointe 8,362 = Recueil des Traitez 1,6 = Lünig RA. 4,15 = Baluze Capit. 1,685 emend. ex vet. scheda d'Hérouval = Dumont 1,8 = Bouquet 6,411 = Heumann Comment. 1,463 = Mansi 15,461 app. = Walter 2,397 = M. G. LL. 1,356 = Fauriel Hist. de la Gaule mérid. 4,452 = Migne 97,641; *M. G. Capit. 2,21 vgl. 540 aus A. Von den älteren forschern zu 837, 835, von Pertz zum Nimweger reichstag 830, seit Widekind (literaturangaben bei Simson Ludwig d. Fr. 2,93 n. 2 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,62 n. 2) gewöhnlich zu 831 febr. (dafür auch mit eingehender begründung Sickel Reg. 338 L 280) eingereiht. Dagegen vertritt Simson 1,387; 2,93 die einreihung zu 834. Seine begründung scheint mir nicht überzeugend; sie erweist doch nur, dass dieser termin nicht minder innere wahrscheinlichkeit beanspruchen könnte, wenn für ihn ein bestimmtes zeugnis vorläge. Dieses liegt aber nicht für 834, sondern für die frühere zeit vor, das zeugnis Nithards I, 3 (vgl. n⁰ 876b), der erzählt, dass der kaiser seinen söhnen Pippin und Ludwig eine vergrösserung ihrer reiche durch den mönch Guntbald versprechen liess, wenn sie zu seiner restitution mitwirkten, und dass diese vergrösserung auch ins werk gesetzt wurde (quamquam eis regna, sicut promissum fuerat, aucta fuissent). Dieses zeugnis tritt zu bestimmt und noch dazu in wechselbeziehung auf, als dass es durch eine ‚vermutung' Simsons 2,97 n. 1, diese angabe stehe an unrichtiger stelle und sei eigentlich zu 834 zu ziehen, beseitigt werden könnte. Dem jahr 831 steht aber auch die volle innere wahrscheinlichkeit zur seite: Lothar

831		
		hatte, wie der höfische annalist sagt, das sanfte gemüt des vaters erregt, er ist seiner mitregentschaft entsetzt und auf Italien beschränkt mit der weisung sich in reichssachen nicht mehr einzumengen, Judiths einfluss beherrscht die lage, die rache der zu tiefst beleidigten frau fordert ihre opfer. Ludwig und Pippin mussten entschädigt und gewonnen werden; in einer urk. für Alamannien n⁰ 883 tritt Karl ietzt in den vordergrund. Als bald darauf die amnestie erlassen wurde, war durch diese schwenkung der politik die sachlage allerdings eine ganz veränderte. Davon musste auch in erster linie diese ‚reichsteilung', welche in der vorliegenden gestalt mehr als ein entwurf oder ein proiekt war, die aber in dieser form nicht, wenigstens nicht für längere zeit, zur ausführung gelangte, betroffen werden. Damit findet auch das verhalten Pippins zu ende dieses iahres, die erhebung Ludwigs 832 volle erklärung. Gegen die echtheit des aktenstückes scheinen mir keine bestimmten bedenken vorzuliegen (dafür auch Marks im Programm des Realprogym. in Viersen 1888 s. 26). Ob dasselbe noch während des reichstages, ob etwa nach diesem (Pippin urkundet noch am 25. febr. in Achen B. 2073) erlassen wurde, ist nicht festzustellen. 882 (853)
febr. 25	Aquisgrani pal. r.	schenkt dem kloster Kempten unter abt Tatto auf bitte seines sohnes Karl und auf verwendung Guntbalds (in tironischen noten, Sickel L 279, UL. 72) die seinem vater tradirte zelle Stettwang im herzogtum Alamannien im Augsburggau (Augustkeouui) in der weise, dass die dort lebenden mönche dem kloster Kempten und dessen äbten untergeben seien. Durandus diac. adv. Fridugisi. Or. München. M. B. 28, 19. 883 (854)
märz 3	——	restituirt der kirche von Vienne auf bitte des erzbischofs Bernard das kloster St. André, welches laut der vorgelegten urkunden von Asemund, dessen gemahlin Ansleubama und deren tochter Remila geschenkt (Baluze 2,1433) und von den königen Teuderich und Guntramn bestätigt, von habgierigen leuten aber entrissen worden war, und stellt es unter immunität gleich dem übrigen besitz der kirche von Vienne. Helisachar rec. (am schluss der urk., vom kopisten irrig aus n⁰ 583 beigefügt, Sickel Reg. 339 L 281, UL. 86 n. 2). K. s. XVII in CL. 5214, 11897, Coll. Baluze 75 (vgl. Pertz Arch. 11,482, N. Arch. 2,286) u. a. sämmtlich ex ch. (s. XIII), Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1432 e ch. = Bouquet 6,570 = Mansi 18,949 = Migne 104, 1194; Le Cointe 8,177 e ch. 884 (855)
— 3	——	restituirt der kirche von Vienne unter erzbischof Bernard den zum bistum gehörigen Vicus Epaonis mit 2 verfallenen kirchen auf freiwillige bitte des grafen Abbo, der denselben von ihm bisher zu lehen hatte. Durandus diac. adv. Fridarii (Fridugisi). K. s. XVII in CL. 5214, Coll. Baluze v. 75, CL. 11743 (belanglos), sämmtlich ex ch. (s. XIII) mit ind. IX und mit denselben lücken wie die drucke, Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1433 e ch. mit ind. VIII = Bouquet 6,570 = Mansi 18,950 = Migne 104,1203; Le Cointe 8,178 e. ch. 885 (856)
— 10	——	bestätigt dem von abt Iterius erbauten benediktinerkloster Cormery am fluss l'Indre unter abt Jacob auf bitte des abts Fridugis von St. Martin die villa Mardoni (ietzt Bornan, Indre et Loire arr. Loches) im gau Tours, welche dieser nach herstellung der regel entsprechender wohnungen für die mönche zur dotation der neuerbauten kirche aus dem besitz von St. Martin geschenkt hatte. N. k. mit ind. VIIII (in 2 k. VIII) Paris bibl. nat. verzeichnet von Mabille Pancarte noire 154 n⁰ 39. *Bouquet 6,571 e ch. s. Mart. = Migne 104,1195; Gallia christ. 14ᵇ,23 e ch. Bened. mit ind. IX al. VIII = Bouressé Cart. de Cormery 21; nach diesem noch Gaignière Mém. de Tours 129; erwähnt Mabillon Ann. 2,545. 886 (857)
apr. 1	. . . .	bestätigt dem kloster S. Vincenzo am Volturno im gebiet von Benevent auf bitte des abts Epiphanius laut der durch gesandte vorgelegeten urkunden die bestätigung des herzogs Lupus betreffs einiger häuser in Amiterno (Aquila) und Savino sowie 4 gerichtsurteile, durch welche in gegenwart des grafen Suppo und der gastalden Benedikt, Hilpian, Ansfrid 24 behauste leute, die sich mit berufung auf herzogliche urkunden der dienstbarkeit zur villa Trita entziehen wollten, gemäss der urkunde seines vaters k. Karl (n⁰ 291) dem kloster zugesprochen wurden. Nur actum in pal. regio. Chr. s. XII. Duchesne SS. 3,686 ohne ind. = Le Cointe 8,189 = 104,1196; *Muratori SS. 1ᵇ,386. 887 (858)
— 2	——	Ostern. V. Hlud. c. 46 mit der weiteren nachricht, dass der kaiser auch die fastenzeit in Achen zugebracht habe. a
— 19	Aristalis pal. r.	bestätigt auf vortrag seines getreuen Richard einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, nach welchem bischof Walcand von Tongern (Lüttich, Ton-

831		
		grensis ep. et rector monasterii s. Landeberti) mit seiner genehmigung aus dem bistumsgut im Haspengau zu Villers ackerland an Norduin gab und dafür ein andres grundstück am selben ort empfieng. Hirmamarus not. adv. Fridugisi. Ch. s. XIV Lüttich (A). Chapeaville 1,154 (unbrauchbar) = Lünig RA. 17,482; *Bormans et Schoolmeesters Cart. de l'égl. St. Lambert de Liège 1,3 aus A. Benützt für die fälschung nº 828. Ob der hier genannte Richard, wie Simson Ludwig d. Fr. 2,8 n. 1 anzunehmen geneigt ist, mit dem später auftretenden ostiarius Richard (vgl. auch nº 813) identisch ist, lässt sich nicht entscheiden. 888 (859)
mai 1	Ingulehem	Reichsversammlung. Ehrenvolle aufnahme Lothars, der zu ihm kommt, amnestie der (in Achen) zur verbannung verurteilten, Ann. Bert., während es denen, welche geschoren worden waren, freigestellt wird, ob sie im kloster bleiben oder in die welt zurückkehren wollen, V. Hlud. c. 46. Unter den amnestirten scheint Hilduin gewesen zu sein, Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1,14, der nach Flodoard H. Rem. III, 1 zwei abteien (St. Denis und wahrscheinlich St. Medard, Simson Ludwig d. Fr. 2,9 n. 8) zurückerhält. Die amnestie scheint keine allgemeine oder keine unbedingte gewesen zu sein; wenigstens wird Wala von derselben ausgeschlossen, vielleicht weil er es verweigerte, ut in aliquo se excessisse fateretur et deinceps quae augustus vellet in omnibus assentire, V. Walae II, 10. Als zeitpunkt dieser reichsversammlung (die folgende in Diedenhofen wird in Ann. Bert. als tertium generale placitum dieses iahres bezeichnet) geben die Ann. Bert. circa kal. maii an; die angebliche unterfertigung einer Fuldaer urk. mit Actum Prumie 831 mai 1, Dronke C. d. 212, durch den kaiser, aus der man dessen anwesenheit in Prüm folgern zu können glaubte, ist interpolirt, Sickel UL. 190, Reg. 341 L. 286, Foltz in Forschungen 18,507. a
— 14	——	(pal. r.) schenkt dem kloster Kempten unter abt Tatto den zehnten teil des iährlichen zinses und der vom volk zu leistenden öffentlichen abgaben in den beiden grafschaften Attos in der Bertoldsbaar für den unterhalt der brüder und armen. Hirminhardus (Hirminmaris) adv. Fridugisi. Ch. s. XII in. Neugart C. d. Alem. 2,4; *M. B. 31,60. 889 (860)
iuni 6	——	(—) bestätigt den leuten der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Bernald laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (vgl. nº 199) zollfreiheit im ganzen reich zu wasser und land ausser zu Quentowic, Duurstede und Sluis. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. Or. Strassburg bezirksarch. Gallia christ. 2. ed. 5^b,462 = Bouquet 6,572; Laguille 2^b,19; Schöpflin Als. d. 1,74; Grandidier Strasbourg 2^b,195 = Levrault Essai sur l'anc. mon. de Strasb. 407 = Migne 104,1197; *Wiegand UB. der Stadt Strassburg 1,18; das protokoll schon bei Guillemann Ep. Arg. 121. ‚Sigillo nostro' in der korroboration auf rasur von späterer hand, Sickel UL. 199 n. 6; vorlage für nº 199. 890 (861)
— 8	——	(—) schenkt seinem getreuen abt Raban (der name in A auf rasur) von Fulda die villa Alsheim im Wormsgau mit kirche und zehnten unter der bedingung, dass dieselbe nach dessen tod (in A: post mortem nostram, das letzte wort auf rasur) an das kloster heimfalle und das volk diesem dienstpflichtig bleibe. Ego Irmingerius (Hirminmaris) canc. Nur ind. VIII. *Cod. Eberhardi (A). Schöttgen et Kreysig 1,13 nº 33 zu 816 aus k. von A; Dronke C. d. 213 aus A. Überarbeitet vgl. Sickel Reg. 341 L 288, der schlusssatz interpolirt. 891 (862)
— 9	——	(—) restituirt dem kloster Pfävers im gau Rhätien auf vortrag des abts Johannes und der mönche, dass weiland graf Roderich ihnen nicht nur das durch schenkungen angefallene gut geraubt, sondern auch dem abt fast alle gewalt über das kloster entrissen habe, und auf bericht der hierauf mit der untersuchung an ort und stelle betrauten königsboten, des bischofs Bernold von Strassburg, des abts Godefrid von St. Gregor (Münster im Gregorienthal) und des grafen Rethari, dass der abt nicht nur in seinem amt beeinträchtigt, sondern auch klostergüter im gau Churwalchen, nämlich der hof Nuziders, die villa Frastens u. a. dem kloster genommen worden seien, diese entrissenen güter und verleiht dem kloster sammt den innerhalb und ausserhalb desselben angesessenen leuten immunität von geistlicher und weltlicher gewalt. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. Transsumpt v. 1656 in St. Gallen. Schöpflin Als. d. 1,75 ex authent.; *Grandidier Strasbourg 2^b,197 ex autogr. = Migne 104,1199; Hormayr Werke 2^b,21 mit ind. V; regest Mabillon Ann. 2,546 aus Stöcklin Antiqu. Fabar. (vgl. Sickel KU. in der Schweiz 26). Über fassung und inhalt Sickel Beitr. III, V, Wiener SB. 47,238; 49,374, über die überlieferung Reg. 342 L 289, KU. 19. 892 (863)
. . .	. . . .	(iuli 25 Strasburc civ.) restituirt der kirche von Chur auf vortrag des bischofs Victor, dass

831

dieselbe vom grafen Roderich vielfach angefeindet und geschädigt (vgl. die bittschriften Victors, Mohr 1,26—31 und nº 876[a]) und er in seiner amtswirksamkeit beeinträchtigt worden sei, sowie auf bericht der zur untersuchung in die provinz Rhätien gesandten königsboten, des bischofs Bernold von Strassburg, des abts Cotafrid von Gregorienmünster, (des räubers Rodorich, interpolation vgl. urk. Ludwigs d. D. 849 iuni 12; Roderich war nach nº 892 damals schon gestorben) und des grafen Rohchari, dass (in der urk. Ludwigs d. D. der hier fehlende satz: der bischof nicht nur in seiner amtswirksamkeit beeinträchtigt, sondern auch) güter (welche seine vorfahren, sein vater, grossvater und urgrossvater u. a. geschenkt hatten, interpolirt, fehlt in der urk. Ludwigs d. D.) entrissen worden seien, nämlich die kirche des h. Sisinius (? Sayes bei Trimmis), der hof Zizers, das hospiz des h. Petrus (auf dem Septimer) und die kirche des h. Columban (im Urserenthal) — diese entrissenen güter und verbietet die kanonischen rechte des bischofs in seiner diöcese irgendwie zu beeinträchtigen. Ernhardus adv. Agilmari. Imp. VIIII, epacte XXVIII, ind. III. Das angebl. or. in Chur, das noch Sickel Reg. 342 L 290 benützte, 1894 nicht mehr vorhanden (A). Tschudi Haupt-Schlüssel 300 extr. mit imp. XII ind. III vgl. Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 15,226; Schöpflin Als. d. 1,68 e cod. Urstisii mit ind. XV; Grandidier Strasbourg 2^b,181 ex autogr. (A) = Migne 104,1154 mit imp. 12; Hormayr Werke 2^b,19; *Mohr C. d. 1,32 aus A. Inhaltlich echt, beglaubigt durch die urk. Ludwigs d. D. 849 iuni 12, für welche diese als vorlage benützt wurde vgl. auch nº 892; teilweise *interpolirt* und formell verunechtet, invokation, rekognition und datirung aus einer urk. Lothars I, vielleicht 840 iuli 24 für Pfävers, actum Strassburg iuli 25 an sich unmöglich, da diese urk. schon in der nächstfolgenden erwähnt wird; eingehender nachweis von Sickel in St. Galler Mittheilungen 3,9 Reg. 342 L 290, UL. 383. 893 (864)

iuni 9 | (Ingi)linheim | nimmt auf übersandte bitte des bischofs Victor die kirche von Chur mit ihren besitzungen im Churer- und Elsassgau und im herzogthum Alamannien nebst den von ihm urkundlich (nº 893) restituirten gütern in seinen schutz und verleiht immunität. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. *Beschädigtes or. (A) und ch. s. XV Chur. Grandidier Strasbourg 2^b,199 ex autogr. (nach Mohr aus dem Churer ch.) = Migne 104,1202; Mohr C. d. 1,34, Planta 517, beide aus A ohne rekognition, diese mitgeteilt von Sickel St. Galler Mittheilungen 3,3. 894 (865)

. . . | per Vosagum | (in partes Rumerici montis) Zur fischerei und iagd, quamdiu libuit, V. Hlud. c. 46 mit der weiteren nachricht: et Hlotharium in Italiam direxit, die, an sich unwahrscheinlich, da Lothar wieder in Diedenhofen erscheint, doch nur irrtümlich an diese stelle geraten ist; die V. Hlud. erwähnt Lothars anwesenheit in Diedenhofen nicht. a

okt. 19 | . . . . | schenkt der äbtissin Hruthrud (von Hohenburg) auf bitte seiner gemahlin, der kaiserin Judith, und des seneschalks Adalard 5 hörigenfamilien cum labores eorum zu freiem eigen. Meginarius adv. Fridugisi. Grandidier Strasbourg 2^b,330 e libro sal. Andlav. — Über Adalhard, der nach Nithard IV, 6 auf Ludwig, wenigstens in den letzten iahren (er wird als ambasciator genannt in nº 963, 977, 978, 991 u. ö. vgl. Sickel UL. 72) unbegrenzten einfluss und nicht zum heil des staates übte, Sim son Ludwig d. Fr. 2,241. 895 (866)

. . . | Theodonis villa | Dritte allgemeine reichsversammlung in beisein Lothars und des Baiernkönigs Ludwig, Thegan c. 38, Ann. Bert. Graf Bernard, der in der spanischen mark zuflucht gesucht hatte, verlangt sich von den gegen ihn erhobenen beschuldigungen des ehebruches mit der kaiserin (vgl. nº 874[a]) more Francis solito, scilicet crimen obicienti semet obicere volens armisque inpacta diluere, zu reinigen; da kein ankläger gegen ihn auftritt, reinigt er sich vor dem kaiser und dessen söhnen durch einen eid. V. Hlud. c. 46, Thegan c. 38, Ann. Bert. Empfang fremder gesandtschaften: des chalifen Abdallah Al Mamun (Amiralmumminin de Perside, Ann. Bert.; legati Sarracenorum a transmarinis partibus, V. Hlud. c. 46, auch erwähnt von Hrabanus Maurus vgl. Dümmler Hrabanstudien in SB. der Berliner Akad. 1898, III, 31), der kostbare geschenke überschickt und die zusicherung des erbetenen ‚friedens' erhält; der Dänen, die gleichfalls um frieden bitten (vgl. nº 865[a]) und mit denen das bündnis erneuert wird, sowie vieler gesandtschaften der Slaven: auditae, dispositae et absolutae sunt, Ann. Bert. Zeitangabe: autumni tempore V. Hlud. 46. Nach der reichsversammlung kehren Lothar und Ludwig in ihre reiche zurück, Ann. Bert. Der kaiser wartet

831		
		noch einige zeit vergeblich auf seinen sohn Pippin, den er nach Diedenhofen beschieden hatte; er ordnet nun mehrere gesandte an ihn ab mit dem auftrag zu ihm zu kommen; Pippin sagt zu, verzögert aber sein erscheinen. Ann. Bert., V. Hlud. c. 46. a
nov. 4	Theodonis villa pal. r.	bestätigt dem kloster St. Martin (in Tours) auf fürsprache seiner gemahlin, der kaiserin Judith, und andrer getreuer und mit zustimmung des abts Fridegis nach dem privilegium seines vaters k. Karl (deperd.) und den andren gesetzlichen privilegien (in den hs.: seu cetera legalia, in den drucken: seu cetera regalia necnon etiam apostolica privilegia) die bisherige exemtion von der gewalt des bischofs von Tours und, iedoch ohne iedwedes praeiudiz gegen Fridegis, nach dessen tod freie wahl des abts aus ihrer mitte, quem optimum et nobilitate generis et probitate morum et in scripturis eruditum iudicaverint, unter vorbehalt der kaiserlichen entscheidung, wenn sich kein fähiger fände. Hirminmaris not. adv. Fridugisi. N. k. mit II non. nov. verzeichnet von Mabille Pancarte noire 98 nº 61 (irrig Arm. de Baluze 76 f. 23 ex autogr., die abschr. aus der pancarta), *M. G. Dopsch. Monsnyer 155 mit II non. = Le Cointe 8,183 = Or. Guelf. 2,81; Martene Coll. 1,86 e ch. mit V non. = Bouquet 6,573 = Migne 104,1201. Über eine angebliche goldbulle zu dieser urk. Grandmaison in Mélanges Julien Havet 118. 896 (867)
— 00	Aquis	Rückkehr zur überwinterung. Ann. Bert. mit der zeitangabe: post missam s. Martini (nov. 11). a
dez. 00	——	Eintreffen Pippins von Aquitanien (vgl. nº 895ª) kurz vor weihnacht, quem d. imperator propter inobedientiam illius non tam benigne suscepit, quam antea solitus fuerat. Ann. Bert. vgl. V. Hlud. c. 46: Imperator volens et hanc inoboedientiam plurimamque in eo castigare morum insolentiam (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,344) secum eum morari iussit. b
— 27	——	Flucht Pippins mit wenigen der seinen nach Aquitanien, quod a patre non fuerat honorifice susceptus (ultra suum se velle teneri gravatus, V. Hlud. c. 46); der kaiser ist darüber sehr erzürnt, Ann. Bert. vgl. Xant. 831. Pippins zögern und seine flucht, wol veranlasst durch die erfahrene zurücksetzung (Pippinus quoque et Lodhuwicus .. tamen in imperio ut post patrem primi essent, uterque laborabat, et illi, per quos tunc res publica tractabatur, voluntati eorum obsistebant, Nithard I, 3), die nichterfüllung der gemachten zusicherungen (vgl. nº 882), den gefahrdrohenden einfluss Judiths (cuius instigationibus mutata est mens rectoris et coepit duris cornibus ventilare filios et conturbare populos, Agobardi Lib. pro filiis I, 2 M. G. SS. 15,275), welcher, ietzt wieder zur vollen geltung gelangt (nº 881ª), die alten pläne zu gunsten ihres sohnes Karl auf kosten der stiefbrüder verfolgt. Der kaiser überwintert in Achen, V. Hlud. c. 46. c
832		
. . .	——	Beratung convocatis undique consiliariis (also etwa im febr.) über die gegen Pippin zu ergreifenden massregeln; es wird beschlossen eine allgemeine reichsversammlung nach Orléans einzuberufen, zu der Lothar aus Italien, Ludwig aber in Achen erscheinen solle, um mit seinem vater nach Orléans zu ziehen; es werden überallhin boten entsandt die reichsversammlung anzusagen. Ann. Bert. d
febr. 5	——	(pal. r.) schenkt seinem getreuen Aginulf feierlich besitz in den villen Ligney im Haspengau, (Over-) Yssche im gau Brabant, Beez und Wépion im gau Namur zu freiem eigen. Hirnminmaris not. adv. Fridugisi. Imp. XIV (schreib- oder druckfehler statt XIX). Martene Coll. 1,88 ex ms. de Leuvrex = Bouquet 6,574. Topogr. Piot Les pagi de la Belgique 181 vgl. 110, 132 mit der deutung von Liniacus auf das kaum annehmbare Lanaye prov. Limburg. 897 (868)
— 16	——	(—) genehmigt die einführung des mönchlebens statt des kanonischen (vgl. nº 839) in das kloster Montiérender (Ders), einst Puteolus genannt, im gau Pertois an der Voire auf bitte des abts Haudo, der dasselbe neu aufgebaut und mönche dahin gebracht hatte, und schenkt 12 mansen in der villa Dodiniaca curtis (ietzt St. Christophe) in der grafschaft Brienne, welche sein vasall Hisimbert von ihm bisher zu lehen hatte. Ch. s. XIII (A). Bibl. Clun. 113 (aus A) = Le Cointe 8,201; *Mabillon Ann. 2,737 aus A = Bouquet 6,574 = Migne 104,1204; Lalore Coll. des cart. de Troyes 4 (Chartes de Montiérender), 122 aus A mit XIIII kal. nov. Über die arenga Sickel UL. 170 n. 11. 898 (869)
märz 28	——	(—) bestätigt dem kloster Kempten auf vortrag des abts Tatto, dass in früheren iahren und teilweise schon unter seinem vater k. Karl freie leute 96 hufen in Iller- Nibel- Augustgau,

832		
		Gildinstein- (Keltenstein am Lech), Linzgau und im gau Albinesbara, von welchen dem fiskus ein jährlicher zins zu zahlen war, durch feierliche schenkung urkundlich an das kloster vergabt hätten, diese hufen und schenkt den fiskalzins zum unterhalt der brüder, doch unter der bedingung, dass das kloster sich in zukunft von niemand solche steuerpflichtige güter übertragen lasse. Hirminhardus (Hirminmaris) adv. Fridugisi. Ch. s. XII in. Neugart C. d. Alam. 2,5; *M. B. 31, 61. Über den inhalt Waitz VG. 2. A. 4,116. 899 (870)
. . .	. . . . .	Eintreffen der unerwarteten nachricht von der erhebung des Baiernkönigs Ludwig: subito perventum est ad aures imperatoris Ludovicum cum omnibus Baioariis, liberis et servis (welche sonst vom kriegsdienst ausgeschlossen waren, Waitz VG. 2. A. 4,537) et Sclavis, quos ad se vocare poterat, Alamanniam, quae fratri suo Carolo a patre iam dudum (nº 868ª) data fuerat, ingredi velle eamque vastare et diripere ac suo regno adunare cunctumque populum regni illius ei fidelitatem promittere et his peractis in Franciam cum ipso exercitu hostiliter venire et de regno patris sui, quanto plurimum potuisset, invadere sibique subicere. Ann. Bert. Nach Thegan c. 39 trifft diese nachricht nach ostern (märz 24) ein, während Ludwig d. D. noch märz 27 in Ötting urkundet; in V. Hlud. c. 47 (vgl. c. 61 und dazu Simson Ludwig d. Fr. 2,17 n. 2) die zeitangabe: hiemis rigore transacto et vernali successu reducto. Nach den officiellen Ann. Bert. soll graf Matfrid diese erhebung geplant und ins werk gesetzt haben, Thegan c. 39, 40 schiebt in tendenziöser weise (vgl. Simson in Forschungen 10,341) die schuld dem rat Lothars zu; die ursachen waren wol dieselben wie bei Pippin (nº 896ᶜ), gesteigert noch durch das verfahren gegen diesen, welches die ganze rücksichtslosigkeit der selbstsüchtigen politik der kaiserin klarlegte; sie beseitigte die gehofften errungenschaften und drohte Ludwig nicht minder gefährlich zu werden; die beabsichtigte annexion des reichs Karls sollte vielleicht die entschädigung sein für die nicht eingehaltenen zusagen (nº 882). Der kaiser beruft den heerbann der West- und Ostfranken und der Sachsen für den 18. apr. nach Mainz, Ann. Bert. Auf dieses aufgebot bezieht sich wol auch ep. Einhardi ed. Jaffé nº 18, Bibl. 4,455, M. G. Ep. 5,121 nº 23 vgl. Simson 2,19 n. 2. a
apr. 18	Maguntia	Heerversammlung (placitum). Ann. Bert., Thegan c. 39 vgl. Ann. Xant. mit der zeitangabe: aestivo tempore. b
— 19	circa Triburim villam	Aufbruch von Mainz mit einem starken heer von Franken und Sachsen, übergang über den Rhein und Main, lagerung bei Tribur. Ann. Bert. vgl. V. Hlud. c. 61 und dazu Simson Ludwig d. Fr. 2,19 n. 3. Der Baiernkönig war bis Lampertheim gegenüber Worms (iuxta Wormatiam, Ann. Bert. vgl. Ann. Hildesh. Altah. mai. M. G. SS. 3,44; 20,784: L. coniurationem fecit contra patrem suum apud Longobardonheim; Thegan c. 39 nennt das nahe Lorsch, in Ann. Xant. nur: obviam venit) vorgedrungen; die erwarteten zuzüge waren nicht eingetroffen (vanis pollicitationibus spem suam habens intentam, quia hoc illi a suis promissum est necnon et ab aliis, qui cum eo erant, comitibus et vasallis d. imperatoris et Caroli, ut omnes australes Franci et Saxones ei auxilium ferre deberent, Ann. Bert. vgl. Ann. Xant.: rebellare paratus contra patrem, sed non potuit). Als der kaiser heranzieht, kehrt er eilig (fugiens abscessit, Ann. Xant.) auf dem weg, den er gekommen, nach Baiern zurück (revertens domum expectavit adventum patris, Thegan c. 39), der abfall lichtet seine reihen; der kaiser rückt den spuren der verwüstung begegnend langsam mit seinem heer durch Alamannien nach, Ann. Bert. c
mai 00	Augustburg	(super Lech, Ann. Bert.) Placitum; der Baiernkönig erscheint vor seinem vater und erhält verzeihung gegen das eidliche versprechen, ne ultra talia perpetraret neque aliis ad hoc consentiret. Ann. Bert. vgl. V. Hlud. c. 47 und die hieher gehörige stelle in c. 61, welche die aussöhnung nach Bodman verlegt, Thegan c. 39 (voluit se defendere, pater vero veniens iussit eum venire ad se, quem benigne suscipiens habuerunt colloquium pacificum), Ann. Xant. (necessitate compulsus venit ad patrem et in pace dimissus est). Zeitangabe in Ann. Fuld.: Imperator mense maio contra Hludowicum filium ad Augustam Vindelicum cum exercitu venit vgl. Ann. Altah. mai. 836: Lud. imp. cum exercitu ad Lehc contra filium Lud. — Die nachricht der V. s. Reginswindis c. 1 M. G. SS. 15,359, dass der kaiser apud Vindelicensem urbem, quam Augustam vocant, dem markgrafen Ernst das kammergut Laufen geschenkt habe, ist durchaus unzuverlässig, Simson Ludwig d. Fr. 2,20 n. 6. d
. . .	ad Salz	Fahrt dahin per Austriam nach entlassung des heeres, während sein sohn nach Baiern zurück-

832

kehrt; der kaiser trifft in Salz seine gemahlin und kehrt mit ihr zu schiffe zurück. Ann. Bert. Simson Ludwig d. Fr. 2,21 n. 11 vermutet auf grundlage der unvollständig erhaltenen notiz in Ann. Fuld. ant. 832 M. G. SS. 3,117, Ann. Fuld. ed. Kurze 138, dass der kaiser auch nach Fulda gekommen sei und ihm Hraban damals die auslegung seiner chronica (Migne 109,280, die besondere widmung an den kaiser M. G. Poetae l. 2,164) überreicht habe. Thegan c. 39 nur: reversus est in Franciam. e

iuni 16 — Franconovord pal. r. — schenkt dem von ihm in Sachsen zu ehren des h. Stephan und Veit erbauten kloster Neu-Korvey, dem sein verwandter Warinus als erster bestellter abt vorsteht, eine fischerei in der Weser im gau Wimodia beim weiler Lussum in der grafschaft Abbos, welche, weil mit pfählen, von den einwohnern hocas geheissen, erbaut, mit heidnischem namen hocwar genannt wird und die bisher graf Abbo zu lehen hatte, nebst 32 (ursprünglich triginta illas, das letzte wort korrigirt in duas) familien zum betrieb derselben. Hirminmarus not. adv. Theodonis. *Angebl. or. s. XII Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,90 ex 2 exempl. mit a. imp. XVIII = Lünig RA. 18,61 = Migne 104,1205; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,8 n° 7 und Wilmans Kaiserurk. 1,30 aus A. *Fälschung*; als schreibvorlage diente eine von Heberhard geschriebene urk. Ludwigs d. D., wol iene von 870 sept. 25 (facs. in KU. in Abbild. VII, 10), das protokoll mit modernisirten namen stammt aus einer urk. Ludwigs d. Fr., während die arenga und der einzelne ausdruck (so gentilicio nomine) iüngeres gepräge trägt; dass St. Veit als kirchenpatron, die bezeichnung Warins als ‚propinquus noster‘ und ‚primus constitutus abbas‘ unmöglich ist, haben schon Wilmans 1,32 und Sickel Reg. 344 L 297 bemerkt; in ‚hocwar‘ (vgl. darüber auch Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 27 n° 195) sieht Wilmans eine gelehrte scholie des 12. iahrh. (angezweifelt von Waitz VG. 2. A. 4,134 n. 1). Die urk. Lothars III von 1134, Wilmans Kaiserurk. 2,284, Stumpf 3292, welche mit übernahme der invokation und teilweise des titels sich auf diese schenkung Ludwigs d. Fr. beruft, ist mindestens sehr zweifelhaft vgl. Scheffer-Boichorst Ann. Patherbr. 197, Wilmans 2,286, Heinemann C. d. Anhalt. 1,168. Gesicherten boden gibt erst die urk. Konrads III 1145, Wilmans 2,294, Stumpf 3497, welche die von k. Ludwig geschenkte und dann dem kloster entfremdete piscatio apud Hugver Korvei verbrieft; auffallend ist nur, dass ‚hocwar‘ hier zum ortsnamen geworden ist. Das stück fügt sich auch etwas schwer ins itinerar; die von Simson Ludwig d. Fr. 2,22 n. 2 geteilte vermutung Böhmers 424, dass diese urk. in den iuli gehöre, entbehrt bei der datirung nach römischem kalender der wahrscheinlichkeit. 900 (871)

iuli 13 — gewährt dem von Cadold gestifteten Benediktinerkloster Herrieden (Hasenried) an der Altmühl auf bitte des abts Deuker in anbetracht seiner armut freiheit von allen öffentlichen leistungen für gesandtschaften, königsboten oder den hof mit ausnahme der beistellung von lebensmitteln bei seiner oder seines nachfolgers durchreise (vgl. n° 869). Hirminmaris not. adv. Theotonis. Ch. Eichstat. s. XIII ohne rekognition (A). Falckenstein C. d. Nordgav. 1,11; *Büttner Franconia 2,47 aus or. mit imp. 10 (statt 19); M. B. 31, 63 aus A; zum teil schlechtere lesarten aus abschr. Peutingers ex or. Archival. Zeitschr. N. F. 5,282. Über die überlieferung Sickel Reg. 344 L 298, den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,378. 901 (872)

— 13 — bestätigt auf vortrag seines getreuen Richard einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, durch welchen abt Teutgar von Herrieden (Hasenried) mit seiner genehmigung ein stück klosterland im Maiengau in der veste Bodebrium (? Boppard, Oefele in SB. der bayer. Akad. 1892 s. 133 n. 2 vgl. dagegen Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 1,120) an den kaiserlichen kämmerer Tangulf gab und dafür von diesem aus dessen eigengut ein andres stück land am selben ort empfieng. Meginarius not. adv. Theotmari (Theotonis). Ch. Eichstat. s. XIII ohne rekognition. *Büttner Franconia 2,50 (aus alter k. vgl. Sickel Reg. 344 L 298); M. B. 31,65 aus A; die rekognition aus abschr. Peutingers Archival. Zeitschr. N. F. 5,282. 902 (873)

— 13 — bestätigt auf bitte des grafen Gebhard und des priesters Riculf einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, durch welchen Gebhard mit seiner genehmigung 1 ½ mansen wald am Richilingesbach (zweifelhaft, Förstemann Ortsnamen 1243 vgl. Kremer Or. Nass. 1,37) in der Heriltisheimer mark im Lahngau aus seinem lehen an Riculf gab und dafür von diesem aus dessen eigengut einen mansus ackerland zu Habuch in der Hadamarer

832		
		mark im Lahngau zu seinem lehen empfeng. Hirminmaris not. adv. Theodonis. Joannis Spicilegium 439 = Kremer Orig. Nass. 2,11. Über Gebhard, den grafen des Lahngaus, Simson Ludwig d. Fr. 2,23. 903 (874)
iuli 17	Franconofurt pal. r.	schenkt dem kloster Herrieden (Hasenried) auf bitte des abts Deocar aus dem fiskalgut einen hof in der veste Bingen im Wormsgau, welcher einst eigengut Ropotos wegen treubruchs eingezogen worden war, und ackerland mit weingärten in der villa Lorch im Rheingau. Hirminmaris not. adv. Theotonis. Bodmann Rheingau. Alterth. 109 nach mittheilung Barths in Eichstädt mit imp. X = Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,22. 904 (875)
. . .	Maguntia	Zusammenkunft mit Lothar, einberufung der allgemeinen heerversammlung auf den 1. sept. nach Orléans. Ann. Bert. vgl. dazu Simson Ludwig d. Fr. 2,23 n. 6. Nach dem parteiischen bericht Thegans c. 40 soll Lothar schon in Frankfurt zu seinem vater gekommen sein, um sich zu rechtfertigen, quod nec per voluntatem eius nec per exhortationem eius frater ullam molestiam patri fecisset (vgl. nº 899ª); quam verum hoc sit, nonnullis est cognitum. Nach c. 41 soll auch in Frankfurt die nachricht eingetroffen sein, dass Pippin eine empörung plane. a
aug. 26	mon. s. Dyonysii	bestätigt, seit seinem regierungsantritt bestrebt die Kirche zu heben und die kirchliche disciplin zu bessern (vgl. nº 673), die im kloster St. Denis, welches der zuchtlosigkeit verfallen war, vorgenommene reform: nachdem schon die Pariser synode (829) auf die notwendigkeit der reform hingewiesen und darüber selbst und durch abt Hilduin an den kaiser bericht erstattet hatte, beauftragt dieser die bischöfe mit deren durchführung; die metropoliten Aldrich von Sens und Ebo von Reims und ihre suffragane visitiren das kloster; die mehrzahl der mönche, welche mönchsleben und mönchskleid abgelegt hatte, verspricht besserung und erneuert die gelübde, während nur ein teil der regel treu geblieben und von den früher (817 vgl. nº 651) mit der reform betrauten äbten Benedikt und Arnulf, die sich in ihrer einfalt von den andren täuschen liessen, in eine zelle des klosters verwiesen worden war; die reformkommission fertigt darüber zwei gleichlautende protokolle aus, um das eine im klosterarchiv zu hinterlegen (gedruckt Mabillon Dipl. 518, facs. 450, vorlage vgl. Sickel Reg. 345 L 302), das andre dem kaiser zur aufbewahrung im pfalzarchiv (palatinis scriniis) zu übersenden; bald aber verschwören sich die mönche und überschicken ohne erlaubnis des abts, bischofs und metropolitans eine beschwerdeschrift voll anklagen gegen die bischöfe, welche die reform vorgenommen hatten, an den kaiser, welcher nun abt Hilduin beauftragt diese und andre bischöfe nach St. Denis zur untersuchung und zur herstellung der ordnung zu berufen; hier wird die unwahrheit iener anklagen erwiesen laut des im pfalzarchiv (archivo nostri palatii) mit den zeugenverzeichnissen aufbewahrten berichtes, dessen zweites exemplar im klosterarchiv hinterlegt wird; ietzt unterwerfen sich reuig die mönche und unterfertigen drei urkunden, von denen ie ein exemplar beim haupt der klosterpatrone, beim kaiser und beim abt verwahrt wird, durch welche sie sich verpflichten die regel des h. Benedikt zu beobachten; der kaiser befiehlt zur aufrechthaltung der reform zwei gleichlautende exemplare dieser bestätigung auszufertigen und das eine im hofarchiv (imperialis aulae reconditorio), das andre im kloster aufzubewahren. Hirminmaris not. adv. Theotonis. Or. Paris. Sirmond Conc. 2,555 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,785 = Harduin 4,1365 = Traitez des droits de l'egl. Gall. pr. 796 = Le Cointe 8,205 = Recueil des actes concern. les affaires du clergé de France 4,733; Baluze Capit. 1,675 = Mansi 15ᵇ,455 = Walter 2,389: Mabillon Ann. 2,549 = Dubois 1,354 = Bouquet 6,575 = Migne 104,1206; Felibien St. Denys pr. 53; *Tardif 86; facsim. der rekognition und datirung Kopp Schriftt. nº 23. 905 (876)
— 26	———	bestätigt den mönchen des klosters St. Denis auf bitte des abts Hilduin die von diesem für unterhalt und kleidung von 150 brüdern urkundlich (832 ian. 22 Tardif 84, facsim. Mabillon Dipl. 450, teilweise vorlage Sickel Beitr. IV Wiener SB. 47,595, Reg. 345 L 302) angewiesenen iährlichen bezüge an getreide, wein, gemüse, käse, schmalz, salz, leder, butter, geflügel mit den seit alters üblichen geflügelzinsen, seife, holz, honig, obst u. s. w. und die einkünfte von genannten gütern nebst den von seinem grossvater k. Pippin urkundlich (nº 73, 89) geschenkten zöllen des iahrmarktes am fest des h. Dionysius und fischereien mit der bestimmung, dass kein abt sie mindern, zu andren zwecken verwenden oder zu lehen geben noch dienste und leistungen davon fordern oder die zahl der mönche ausser unter entspre-

832		
. . . .	. . . .	chender vergrösserung dieser dotation vermehren dürfe und dass diese satzungen auch von seinen nachfolgern aufrecht gehalten werden sollen (vgl. nº 857). Hirminmaris not. adv. Theotonis. Ch. s. XIII LL. 1156 f. 37′ Paris arch. nat. Doublet 739 mit notiz über das siegel = Le Cointe 8,209; *Mabillon Dipl. 392 (? ex. or.) = Tenzel app. 15 = Felibien St. Denys pr. 51 = Bouquet 6,579 = Migne 104,1211. 906 (877)
sept. 00	Aurelianis	Heerversammlung (einberufen auf 1. sept.), empfangnahme der iährlichen geschenke, Ann. Bert. Die nachricht der V. Hlud. c. 47, dass Pippin schon nach Orléans vorgeladen worden und hier erschienen sei, im widerspruch mit den genaueren Ann. Bert. und deshalb belanglos. a
. . .	Jucundiacum pal.	(in territorio Lemovico) Pippin, der vorladung folge leistend, erscheint vor seinem vater, der ihn über seine eigenmächtige flucht (nº 896c) zur rede stellt und ihn nach Francien verweist, quousque sua emendatione patris animum mitigaret. Ann. Bert., doch nur mit der ortsangabe, der kaiser sei von Orléans ad Lemodicas (Limousin) geeilt. Weitere nachrichten in V. Hlud. c. 47: der kaiser sei, um Pippins ratgeber, namentlich Bernhard, der besonderen einfluss auf ihn geübt habe, unschädlich zu machen, mit seinem heer von Orléans nach Jouac (nö. Limoges) gezogen; hier sei untersuchung gepflogen, Bernhard der infidelität beschuldigt und, obgleich kein ankläger sich zum geforderten zweikampf gestellt habe, seiner würden entsetzt, Pippin aber propter morum correctionem pravorum nach Trier verwiesen worden. Nach der unzuverlässigeren angabe Thegans c. 41 soll die verweisung Pippins mit weib und kind nach Francien in der stadt Limoges erfolgt sein. Die verweisung Pippins war zugleich seine enttronung (Pippinum filium regno privavit, Ann. Fuld.); Aquitanien wird an Karl verliehen, diesem vom anhang des kaisers der treueid geleistet: Aquitania Pippino dempta Karolo datur et in eius obsequio primatus populi, qui cum patre sentiebat, iurat, Nithard I, 4 vgl. 8 und V. Hlud. c. 47: Et tunc quidem imperator inter filios suos Hlotharium atque Karolum quandam divisionem regni constituit, quae tamen, ingruentibus impedimentis quae dicenda sunt, pro voto minime cessit; man nimmt an, dass diese teilung an der weigerung Lothars gescheitert sei, Funck Ludwig d. Fr. 263, Simson Ludwig d. Fr. 2,27 n. 1,32. Die meldung der Ann. Xant. 832 (vgl. 831): imperator ad Hispaniam capere filium suum Pippinum, sed non potuit, wol insoweit richtig, als die entfernung Pippins (vgl. V. Walae II, 13: super quem manus mittere decreverant), um Aquitanien Karl geben zu können, der zweck dieser heerfahrt war. Die leitung der spanischen mark wurde wahrscheinlich dem grafen Berengar von Toulouse, einem verwandten des kaisers übertragen, V. Hlud. c. 57 vgl. Simson 2,26, 141. Den conventus generalis in pal. Jogentiaco in Lemovicino erwähnt auch der interpolator Ademars (s. XII) Hist. III, 16 M. G. SS. 4,119 mit der anderweitig nicht verbürgten nachricht, dass der kaiser im okt. die basilica Salvatoris weihen liess und der leib des h. Martial erhoben wurde (vgl. nº 908), und der irrigen iahresangabe 830. Wahrscheinlich in Jouac (in territorio Limodiae in palatio in Cadrio monte, ein Cars com. Ambazac allerdings in der nähe nö. von Jouac, doch hier war kaum ie eine pfalz) erscheint auch abt Conwoin von Redon vor dem kaiser, um dessen hilfe für sein kloster zu erbitten, wird aber auf betreiben des grafen Ricowin (von Poitiers) und des bischofs Rainarius (Vannes) barsch abgewiesen, V. s. Conwoionis I, 9 M. G. SS. 15,456. Nach den Mir. s. Martialis II, 6 M. G. SS. 15,282 hauste das fränkische heer, das sich bis zur stadt Limoges ausbreitete, arg in diesen gegenden, während der kaiser in Jouac (Geguntiaco pal.) hof hielt. Wie es scheint, ist auch auf diesen heerzug (Simson 2,24 n. 7) die erzählung von verwüstungen der güter des klosters St. Benoit an der Loire (bei Orléans) zu beziehen, Adrevaldi Mir. s. Benedicti c. 27 M. G. SS. 15,491. b
okt. 4	——	schenkt seinem vasallen Adalbert auf fürsprache des magister Theoto (in tironischen noten Sickel UL. 96 n. 3, Reg. 447 L 304) für treue dienste in krieg und frieden die villa Fontanas im gau Toulouse zu freiem eigen. Durandus diac. adv. Teutoni. Or. Paris bibl. nat. CL. 8837. Ind. VI (statt XI). (Vaissete) Hist. de Languedoc 1b,67, éd. par Du Mège 1,622 = Bouquet 6,581; *Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2b,179; schriftprobe Silvestre 3, engl. ausg. by Madden t. 173 nº 3. — Ausstellort (Juvenciaco pal. r.) Jouac vgl. die namensformen in nº 906b. 907 (878)
. . .	. . . .	schenkt bei der weihe der basilica Salvatoris (vgl. die interpolation zu Ademar III, 16 M. G. SS. 4,119) in Limoges dem kloster St. Martialis in gegenwart Lothars, Pippins, Ludwigs

832		
		und des bischofs Andoen das castrum s. Martialis und 7 kirchen. A. inc. 833 ind. XI. Angebl. or. s. XI Paris bibl. nat. CL. 5. Ungedruckt; regest Sickel Reg. 420. *Fälschung* vgl. die (darauf beruhende?) notiz Bouquet 6,239 n. a. 908 (879)
. . .	in Franciam	Rückkehr des kaisers per alias partes Aquitaniae, Ann. Bert. vgl. V. Hlud. c. 47. Es gelingt Pippin nachts in Doué (ad Theotuadum pal.) nach Aquitanien zu entkommen, Thegan c. 41, V. Hlud. c. 47, Ann. Bert. Der kaiser, der wahrscheinlich schon sein heer entlassen hatte, beruft das volk auf Martini (nach Tours), V. Hlud. c. 47. Auf diese einberufung scheinen sich 3 kaiserliche mandate zu beziehen, welche, ohne namen überliefert, sich als ep. Einhardi ed. Jaffé nº 26 (an den grafen G., ? Gebhard vom Niederlahngau) 32,33 Bibl. 4,461, 463, 464, M. G. Ep. 5,120 nº 20—22 (auch Duchesne SS. 2,699 = Weinkens Einhardus illustr. 87 = Bouquet 6,373 = Migne 104,516 nº 20, 21) erhalten haben, Simson Ludwig d. Fr. 2,28 n. 3, betr. der zugehörigkeit zu 832 Hampe im N. Arch. 21,607; die zuweisung zu 839, Stein im Arch. des hist. Ver. für Unterfranken 22 (1874), 206 nº 37 und Konrad I 35, ist schon durch den titel ausgeschlossen. a
nov. 9	Turonica urbe	Bestellung Aldrichs, des beichtvaters des kaisers, auf betreiben des erzbischofs Landramn von Tours und des grafen Rorigo zum bischof von Le Mans. G. Aldrici c. 1,6 M. G. SS. 15,309, 313, Carm. Cenom. VII M. G. Poetae l. 2,632. Die ortsangabe Actus pont. Cenom. Mabillon Anal. 3,274. Die persönliche anwesenheit des kaisers ergibt sich aus der ganzen erzählung vgl. auch Julien Havet Questions Mérov. VII Bibl. de l'École des chartes 54 (1893), 619 n. 5, Oeuvres 1,292 n. 7. b
— 14	——	(mon. s. Martini) stellt auf vortrag des abts Fridugis von St. Martin, dass er teils aus unwissenheit, teils auf den rat gewisser leute einige für den bedarf der brüder bestimmte villen zu lehen gegeben habe und daher nicht im stande sei ihnen kleidung und den nötigen bedarf vollständig, wie es unter den äbten Vulfard und Hitherius brauch gewesen, zu liefern, iene villen der verfügung des abts zurück und bestimmt, dass die brüder von den übrigen zu lehen gegebenen villen den dritten teil des geflügels mit den eiern sowie ein drittel der opfergaben am grab des h. Martin, seines patrons, mit ausnahme der zur zierde des grabes bestimmten gaben, des wachses und öls empfangen. Hirminmaris not. adv. Theotonis. Ind. X. K. s. XVII in Coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur., die andren k. verzeichnet von Mabille Pancarte noire 71 nº 20 (sämmtlich mit imp. XVIIII, die angabe Mabilles imp. XVIII druckfehler statt XVIIII). Martene Thes. 1,26 e ch. s. Martini mit ind. XI = Bouquet 6,582 = Migne 104,1214; *Martene Coll. 1,89 e ch.; Gallia christ. 14ᵇ,24 aus n. k.; regest Mabillon Ann. 2,553. 909 (880)
. . .	——	Abt Conwoin, der wieder (vgl. nº 906ᵃ) als bittsteller in der pfalz erscheint, wird nochmal schnöde zurückgewiesen; zum kaiser kommen auch bretagnische edle pro diversis causis et utilitatibus suis. V. s. Conwoionis I, 10 M. G. SS. 15,456. a
. . .	in Aquitaniam	Einmarsch, um Pippins habhaft zu werden: Pippinum fugientem ad se quoquo modo revocare voluit, V. Hlud. c. 47. Die Ann. Bert. erwähnen diesen zug nicht, sondern berichten nur: Dum hoc (die flucht Pippins) illi nunciatum esset, non tam cito in Franciam venit, sicut dispositum habuerat, sed propter hoc aliquantis diebus illis in partibus moram faciens. b
— 19	Caduppa villa	bestätigt dem kloster Marmoutier im gau Tours an der Loire unter abt Theoto auf bitte seiner gemahlin, der kaiserin Judith, die villa Chambou im gau Blois und Dunois, welche laut der vorgelegten urkunde die gottgeweihte Oda, gemahlin des herzogs Edo, dahin vergabt hatte, zur anschaffung der kleidung für die mönche. Hirminmaris not. adv. Theotonis. Ind. X. K. s. XVIII in CL. 12878 Paris bibl. nat. vgl. Mabille Pancarte noire 155 n. *Bouquet 6,583 e ch. = Migne 104,1215; frg. Labbe Mélange 457 = Le Cointe 8,185 = Or. Guelf. 2,83. — Caduppa Chauppes bei Mirebeau n. Poitiers, Spruner-Menke Handatlas 30. 910 (881)
. . .	Restis	Rückzug. Übergang über die Loire, nachdem der zug gegen Pippin durch die unbilden des wetters, regenströme, glatteis, dem die meisten pferde zum opfer fielen, und überfälle der Aquitanier unter grossen verlusten gänzlich missglückt war; klägliche rückkehr nach Francien zur überwinterung: quod et fecit, licet minus honeste quam decuit. V. Hlud. c. 47 vgl. den zusatz zu Ademar Hist. III, 16 M. G. SS. 4,119. — Restis erklärt Bouquet 6,113, 315 n. als Rest bei Monistreau an der Loire nahe der mündung der Vienne. a

832		
dez. 24	Cinomannis civ.	Ankunft ante natalem domini. Ann. Bert. Nach Gesta Aldrici c. 1 M. G. SS. 15,310 langt der kaiser am 3. tag nach der am 22. dez. erfolgten weihe Aldrichs (wol dez 24.) an; er wird von diesem feierlich empfangen. b
— 25	———	Weihnacht. G. Aldrici c. 1 vgl. Ann. Bert.: ibi celebratis sanctis diebus. c
— 29	———	bestätigt der kirche von Le Mans die von bischof Aldrich innegehabten zellen des h. Albin in der stadt Le Mans, des h. Vincenz (vgl. G. Aldrici c. 29) und Andoen in der vorstadt, von denen es hiess, dass sie nicht der stadt, sondern eigentlich dem fiskus gehörten, nachdem der mit vornahme der inquisition (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,457, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 200) betraute getreue Wido berichtet hatte, dass sie eigentum der kirche seien. Hirminmarus not. adv. Theotonis. G. Aldrici c. 9 (vgl. M. G. SS. 15, 314) hs. s. XI mit imp. XVIII ind. X (A) = Actus pont. Cenom. (hs. s. XIII n⁰ 224 Le Mans vgl. Julien Havet Questions Mér. VII Bibl. de l'École des chartes 54,604, Oeuvres 1,278), *M. G. Dopsch. Aus A: Baluze Miscell. 3,22 mit imp. XVIII = Le Cointe 8,344 = Tenzel app. 55 = Bouquet 6,584 = Migne 104,1217; Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans instr. 52 extr.; Cart. de l'abb. de St. Vincent 13; Charles et Froger G. Aldrici 28. Die inquisition hatte am 11. nov. in Le Mans stattgefunden, G. Aldrici c. 6 M. G. SS. 15,313. 911 (882)
— 31	———	befiehlt den lehensträgern der kirche von Le Mans auf die bei seiner rückkehr aus Aquitanien in Le Mans vor ihn gebrachte klage des bischofs Aldrich und des klerus, dass vom geliehenen kirchengut die neunten und zehnten nachlässig oder gar nicht gezahlt würden, gemäss alter gewohnheit und seinem und seines vaters erlass (n⁰ 386) von den nach genauer untersuchung und auf grundlage authentischer aufschreibungen namentlich angeführten klöstern und villen jährlich die zinsen, neunten und zehnten zu entrichten und die kirchengebäude in stand zu halten, bis er diese lehen gegen andre güter vertauschen und der kirche zurückgeben könne, bei verlust des lehens und citation vor das königsgericht. Hirminmaris not. adv. Theotonis. Ind. X. G. Aldrici c. 11 (vgl. M. G. SS. 15,314) hs. s. XI (A). Baluze Miscell. 3,27 = Le Cointe 8,346 = Bouquet 6,584 = Gallia christ. 14^b,124 = Migne 104,1219; Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans instr. 54 (aus k. von A); Charles et Froger G. Aldrici 34 aus A. Gleicher wortlaut mit n⁰ 386, nur noch mit einstellung der öhl- und wachszinse und einer anzahl villen; an sich sachlich unbedenklich nur die iussio de nonis et decimis. Erregt auch hier schon der angegebene besitzstand bedenken, so erweist die nennung von St. Calais unter den eigenklöstern des bistums geradezu die *fälschende* tendenz (vgl. G. Aldrici c. 28: de monasterio suo und n⁰ 383, 976; irrig daher die bemerkung von Julien Havet, Questions Mér. VII Bibl. de l'École des chartes 54,632 n. 3, Oeuvres 1,305 n. 3, dass es sich hier nicht um den besitz von St. Calais, sondern nur um die zehnten und neunten handle). Ebenso unmöglich für eine urk. Ludwigs d. Fr. wie für eine urk. Karls d. Gr. sind die gleichlautenden stellen ‚sicut diligenter inquisitum habemus et in scriptis authenticis s. Gervasii invenimus', ‚ut nobis seu decessoribus vel genitoribus nostris propter ablationem vel minorationem harum rerum iam dictae ecclesiae aliquod detrimentum aut periculum regni adcrescat' (vgl. Sickel Reg. 390, Simson Die Entstehung der Pseudo-Isidor. Fälschungen 91), das citat eines wahrscheinlich aus dem römischen recht abgeleiteten satzes (vgl. Simson 92), hier noch durch die einleitenden worte ‚et hoc praevideat unusquisque, ne illam ibi audiat sententiam' verbrämt, ein ‚volo' (statt volumus). Die mache selbst wird noch durch den satz ‚sive alias villas, quae propter prolixitatem vel propter ignorantiam villarum nominum in hoc praecepto non sunt insertae' gekennzeichnet, der fast gleichlautend in einer andern fälschung (n⁰ 976) sich findet und ähnlich gern in den Actus pont. Cenom. und den G. Aldrici gebraucht wird (Simson 59,60). So ist es auch ausgeschlossen, dass diese urk. als vorlage für n⁰ 386 diente, beide sind fälschungen aus derselben fabrik, genau nach dem muster der gefälschten Merowinger urk., welche einander immer wiederholen. Wie nach ausweis des protokolls für n⁰ 386 eine echte urk. benützt wurde, so auch für dieses stück; der erste teil der in urk. für Le Mans nur hier auftretenden vorlage ist zwar anderweitig nicht belegt, aber durchaus unbedenklich. 912 (883)
. . .	. . . .	verleiht dem kloster Charroux am fluss Charente im gau Poitiers auf die durch den mönch Baldenus (Bladenus) überbrachte bitte des abts Gunbald zollfreiheit für 3 schiffe auf der Loire, den übrigen flüssen und dem meer. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XIV Autun, daraus

832

k. in Coll. Fonteneau in Poitiers, Coll. Baluze, Moreau u. a. Paris bibl. nat. *Bouquet 5,567 ex tabul. Caroff. = Migne 104,1188. Nach dem titel vor 833 (834) ausgestellt; abt Gundbald wird in n° 876 genannt, in n° 573 noch abt Justus; ist somit 815—825 auch möglich, so doch 831—833 wahrscheinlich; vielleicht wurde diese urk. bei dem aufenthalt in Aquitanien 832 gegeben. 913 (884)

. . . | . . . . . nimmt auf bitte des grafen Gaucelmus das von abt Miro gegründete Benediktinerkloster St. André im gau Elne am fluss Tech unter abt Sisegutus gleich den übrigen klöstern Septimaniens (vgl. n° 775) in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtwahl. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII (Estiennot) in CL. 12771 ex arch. Carcass. Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Marca 775 ex arch. r. Carcass. = Aguirre Conc. Hisp. 4,138 = Bouquet 6,562 = Migne 104,1179 = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^b,158. Nach dem titel wie n° 913 vor 833 (834) ausgestellt; graf Gauzhelm von Roussillon († 834) ist ein bruder Bernhards vgl. über ihn Simson Ludwig d. Fr. 1,269; 2,107. Über die fassung Sickel Beitr. III, V (das kloster irrig als Arles bezeichnet) Wiener SB. 47,248; 49,313. 914 (885)

. . . | . . . . . bestätigt dem kloster St. Sulpice in der vorstadt Bourges auf bitte des abts Raninch laut der vorgelegten königlichen urkunden immunität, markt, besitz und gleichstellung der klosterholden bei ehen mit andren hörigen. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVI Bourges arch. dép., s. XVIII in CL. 13819 Paris bibl. nat., sämmtlich ex ch. Bouquet 6,525 c ch. = Migne 104,1109. *Fälschung*, mit geringer benützung einer echten urk., aus der die invokation und der vor 833 (834) geltende titel stamm t. 915 (886)

. . . | . . . . . mahnt die einwohner von Merida der habsüchtigen tirannei Abdiramans (von Cordova 822—852), der sein feind sei wie der ihre und dessen vater Abolaz gleichfalls unrechtmässige zinse von ihnen eingetrieben habe, wie bisher kräftigen widerstand zu leisten mit der zusage im nächsten sommer ein zu ihrer unterstützung verfügbares heer in die spanische mark zu senden, und verspricht ihnen, wenn sie sich ihm unterwerfen würden, als freunden und bundesgenossen in der verteidigung seines reichs wahrung der alten freiheit, exemtion von zins und tribut und aufrechthaltung ihres eignen rechts. ‚Audivimus tribulationem.‘ Hs. s. IX (ep. Einhardi) Paris bibl. nat. Sirmond Op. 3,404; Duchesne SS. 2,704 = Le Cointe 7,791 = Weinkens Einhard. illustr. 92 = Bouquet 6,379 = Migne 104,524; Teulet Oeuvres d'Eginhard 2,66; Jaffé Bibl. 4,443; M. G. Ep. 5,115. Über die durch den titel gegebene zeitbestimmung 831—833 (das letzte iahr kommt wegen der ereignisse im Frankenreich wol nicht mehr in betracht) Sickel Reg. 347 L 318; dagegen plaidirt Hampe, N. Arch. 21, 607, mit beachtenswerten gründen für das frühiahr 830. 916 (887)

833

ian. 1 | Cenomannis | Abreise; nach G. Aldrici c. 1 M. G. SS. 15,310 bleibt der kaiser acht tage in Le Mans. a

— 8 | Bes villa | restituirt der kirche von Le Mans auf die bei seiner rückkehr aus Aquitanien in Le Mans vor ihn gebrachte klage des bischofs Aldrich, dass die villen Brogilus oder Novavilla (Neuveville s. Sarthe) der kirche entrissen und zum fiskus geschlagen worden seien, die entrissenen güter und einkünfte, wie sie sein vasall Herembert zu lehen hat, nachdem die mit der untersuchung beauftragten getreuen, abt Simeon und der vasall Hildemann, berichtet hatten, dass sie rechtmässiges eigentum der kirche von Le Mans seien. Hirminmarus not. adv. Theotonis. G. Aldrici c. 9 hs. s. XI mit imp. XVIIII ind. X (A). Baluze Miscell. 3,24 mit imp. XVIII ind. XI = Le Cointe 8,223 = Bouquet 6,587 = Migne 104,1218; Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans instr. 53 (aus k. von A); *Charles et Froger G. Aldrici 30 aus A. Unverdächtig, Sickel Reg. 346 L 309. — Spruner-Menke Handatlas n° 30 verzeichnet Bes nw. Le Mans = Bais arr. Mayenne; nach den Ann. Bert. geht der kaiser aber recto itinere von Le Mans; das weit abliegende Bais kann demnach ebensowenig in frage kommen als etwa Bessé-sur-Braye arr. St. Calais sö. Le Mans. Vielleicht ist der ausstellort das allerdings etwas nahe Boësse-le-Sec, Sarthe arr. Mamers cant. Tuffé im tal des Huîne, das den kürzesten und für diese iahreszeit wol einzig brauchbaren weg bot. 917 (888)

. . . | Kala mon. | Besuch der äbtissin Hegelwich, der mutter Judiths, welcher der kaiser den auftrag gibt den leib der h. Bathildis zu übertragen. Transl. s. Bathildis M. G. SS. 15,284 mit der zeitangabe anno XX imp. Hlud.; die besprechung über die übertragung erfolgt dann am 26. febr., diese selbst am 17. märz. — Chelles bei Paris arr. Meaux. a

833		
ian. 20	Vern pal.	schenkt überzeugt, dass der staat durch vergabungen an heilige nicht verkürzt werde, der von abt Hilduin von St. Denis zu füssen der klosterpatrone erbauten kirche (oratorium in der crypta, Bouquet 6,588 n. b) einen teil der villa Mitry, wie sie einst Fredebald von ihm zu lehen hatte, und bestätigt die durch Hilduins priviteg aus dem klostergut mit seiner zustimmung angewiesene dotation für lichter, ausschmückung und herhaltung, sowie eine malzeit für die brüder an gewissen festen, an seinem und seiner gemahlin Judith iahrtag, und speisung der armen mit der bestimmung, dass das gut nie diesem zweck entfremdet, sondern demselben ganz unter der obhut eines vom abt und den brüdern gewählten kustos gewahrt werde. Hirminmaris not. adv. Theotonis. Or. Paris. *Mabillon Dipl. 521 = Tenzel app. 21 = Bouquet 6,588 = Migne 104,1224; Felibien St. Denys pr. 56; regest Tardif 89 n° 126. Über die arenga Sickel UL. 129 L 310. 918 (889)
— 31	. . . .	verleiht auf bitte seiner gemahlin Judith deren eigenmann (homini suo) Hildefred aus dem besitz des klosters Renaiz die villen Isières und Thorensel, die dessen vater Liutfred schon lange zu lehen hatte, gegen einen iahreszins von 1 silbersolidus auf lebenszeit zu lehen mit der bestimmung, dass er bei saumseliger zahlung des zinses diesen cum lege sua zu ersetzen habe, ohne das lehen zu verlieren, und dieses nach dessen tod an das kloster heimfalle. Meginarius not. adv. Theotonis. Nur imp. XVIII. *Ch. von Cornelimünster s. XVI p. 37 in Düsseldorf. Miraeus Dipl. 255, Notitia 43, Op. 1,247. Über die durch titel und rekognition gegebene einreihung Sickel Reg. 346 L 311. 919 (890)
. . .	Aquis	Rückkehr recto itinere. Ann. Bert., Thegan c. 41. Wenige tage nach seiner rückkunft wird dem kaiser gemeldet, dass seine söhne sich zu einer empörung verbündet hätten und gegen ihn mit grosser heeresmacht ziehen wollten; der kaiser hält rat mit den seinen und bricht dann nach Worms auf. Ann. Bert.; irrig lässt Thegan c. 42 Ludwig die nachricht von der beabsichtigten empörung erst nach ostern in Worms zukommen. Als nächste ursache bezeichnet Nithard I, 4 die entsetzung Pippins, die verleihung Aquitaniens an Karl: quod quidem graviter ferentes, ut res publica inutiliter tractaretur, divulgant populumque ad iustum regimen sollicitant; man musste sich sagen, dass auch den andern brüdern gefahr drohe der politik der kaiserin (vgl. V. Walae II, 16) zum opfer zu fallen oder, wie die V. Hlud. c. 48 sich ausdrückt: diabolus nequaquam ab imperatoris infestatione feriabatur, sed per satellitum suorum versutias filios sollicitabat persuadens illis, quod pater eos ultro perdere vellet (ähnlich später Lothar selbst: tempore infelicissimae discordiae, quae operante diabolo per satellites suos inter nos genitoremque nostrum aliquandiu duravit, Ep. ad Leonem papam Bouquet 7,566). Dies betont auch Agobard Lib. pro filiis I, 4 M. G. SS. 15,276: Quid si verum est, quod plerique, qui subtilius intelligere videntur, affirmant, quod scilicet sint aliqui in latere eius (imperatoris), qui inhianter expectant exterminium filiorum eius? . . imperator, qui adversus barbarorum reges bella iusta disponere debuerat, adversus dilectores sui filios iniusta agere parat vgl. Fleb. ep. c. 3 Migne 104,288: quia si voluissetis, tranquillam et quietam vitam ageretis cum filiis vestris non minus quam pater vester et avus. Ein in einer Reichenauer formelsammlung, Rozière Formules 2,971 n° 699, M. G. Form. 367 n° 7, erhaltener brief, der, wie Zeumer N. Arch. 8,498 nachweist, dem iahr 833, nicht, wie man früher annahm, 840 angehört, gibt einigen aufschluss über verhandlungen, welche schon vor der fastenzeit zwischen dem Baiernkönig und seinem vater stattfanden: Quoniam rex (Ludwig d. D.) missos suos patri suo illo kal. marc. direxit tria capitula rogans: primo, ut liceret ei homines, quos hinc adduxit, secum abere et ipsis infra nostrum regnum suis proprietatibus [uti], quousque simul cum fratre (Lothar) veniens eos d. imperatoris obtutibus presentaret; secundo, ut terminos sibi a d. imperatore concessos nec idem imperator vel etiam exercitus eius insidiando invaderet usque ad memoratum fratris sui ad patrem adventum; tertio absolveret illum, quatenus liceret ei instanti quadragesima (beginn 26. febr.) pro communi salute decertaretur. Der text sehr verderbt. a
febr. 00	Wormatiam	Ankunft ante initium quadragesimae (febr. 26). Ann. Bert., Thegan c. 41 vgl. Ann. Fuld., irrig mense maio V. Hlud. c. 48. b
apr. 1	——	(civ.) schenkt dem grafen Rihdac 10 mansen in den villen Schmerleke, Ampen und (Alten-) Geseke im gau Boratre mit dem zugehörigen gemeinwald feierlich zu freiem eigen. Hirminmaris not. adv. Theotonis. Or. (wahrscheinlich aus Meschede) in Berlin. Schmidt Gesch. v.

833		
		Hessen 1,327; Westphalia 2^c,71; Wigand Arch. 1^b,86; Seibertz UB. 1,3; *Wilmans Kaiserurk. 1,36; über die tiron. noten Sickel Reg. 346 L 312, UL. 96 n. 3. 920 (891)
apr. 4	Wormacia civ.	verleiht dem kloster Kempten im Illergau auf fürsprache Fulcos (in tiron. noten, Sickel L 313) und auf bitte des von ihm bestellten abts Tatto, da die gaugenossen das gut des klosters, obgleich es im eigentum des kaisers stehe, nicht wie königsgut, sondern wie das ihre behandelt wissen wollten, für erwerb und sicherung des besitzes dasselbe recht, welches das fiskalgut geniesst (das inquisitionsrecht, Brunner in Wiener SB. 51,424, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 167). Hirminmaris not. adv. Theotonis. Or. München. Neugart C. d. Alem. 2,6; *M. B. 28,23. Fulco ist erzkaplan, Hincmar De ordine palatii c. 15 M. G. Capit. 2,523. 921 (892)
— 13	——	Ostern. Ann. Bert. a
iuni 1	——	Pfingsten. Ann. Bert. b
— 1	——	verleiht auf fürsprache Hucberts und Ebos (in tiron. noten) dem von ihm mit zustimmung seiner getreuen gegründeten und dotirten kloster Korvey in Sachsen, da diese gegend eines marktplatzes bedurfte, das recht öffentliche münze zu prägen mit den daraus fliessenden einnahmen (vgl. Soetbeer in Forschungen 6,27,30). Hirminmaris not. adv. Theotonis. Or. Münster. (Fürstenberg) M. Paderborn. (ed. 1672) 131 = Le Cointe 8,247; Schaten Ann. Paderborn. 1,91 = Lünig RA. 18,61; 19,916 = Heumann Comment. 1,449 = Migne 104, 1228; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,8 n^0 8; Wilmans Kaiserurk. 1,40; *facsim. KU. in Abbild. I, 6 vgl. text 4 = Henne am Rhyn Kulturgesch. des deutschen Volkes 1,108 (aufl. von 1897 p. 124) mit text und deutscher übersetzung. Hucbert ist bischof von Meaux, Simson Ludwig d. Fr. 2,36 n. 2. 922 (893)
— 8	. . . .	(civ.) schenkt dem von ihm mit zustimmung seiner getreuen gegründeten und dotirten kloster Neu-Korvey in Sachsen auf fürsprache Hucberts (in tiron. noten) und auf bitte Warins, den er als abt bestellte, sein eigentum an der salzquelle an der Weser zu Bodenfeld (in ducatu Budinisvelt) in Sachsen im Leinegau. Meginarius not. adv. Theotonis. Or. (A), ch. s. X (B) Münster. Schaten Ann. Paderborn. 1,92 aus A mit den varianten von B = Lünig RA. 18,62 = Migne 104,1229; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,9 n^0 9, Wilmans Kaiserurk. 1,42 aus A, B und ch. s. XV, XVII; *facsim. von A KU. in Abbild. III, 5 vgl. text 43; auflösung der tironischen noten (darunter Hirminmaris scribere et firmare iussit) auch Wilmans 1,44. In ducatu Budinisvelt versehen des schreibers, zu ergänzen nach der petitio: in ducatu Saxoniae in loco B. vgl. Wilmans 569; in B wie ursprünglich in A: in illo fonte, qui est super fluvium Wisara, erat per quod, dann auf rasur von andrer hand interpolirt: in illo sale quod . . . in pago Lagni. Der ausstellort (im or. hier eine lücke), zweifelsohne Wormatia, fehlt schon in B. 923 (894)
. . . .	. . . .	befiehlt dem königsboten bischof Baderad (Paderborn) die urkunde, welche er dem auf seinen befehl von abt Adalard in Sachsen erbauten und von ihm und andren dotirten kloster (Korvey) verliehen habe, ienen grafen, die nach dem bericht des abts Warin dieselbe verletzen und in ihrem amtssprengel die auf klostergut angesiedelten freien und liten zur heerfahrt aufbieten und vor ihr gericht ziehen wollen, verlesen zu lassen und deren einhaltung kraft kaiserlichen befehls einzuschärfen. Undatirtes mandat. Or. (Sickel UL. 406 n. 3) Münster (A). Schaten Ann. Paderborn. 1,78 = (Heydenreich) Entwurff einer Hist. der Pfaltz-Grafen von Sachsen 6 = Bouquet 6,337 = Migne 104,1316; Falke Trad. Corb. 733; Wigand Femgericht 220, Erhard Reg. Westf. C. d. 1,7 n^0 6, Wilmans Kaiserurk. 1,28 aus A; *facsim. KU. in Abbild. I, 7^a. Erläutert Sickel UL. 397. Nach dem titel ist das mandat 831—833 erlassen; ich reihe es hier an, da die vorangehenden urk. die anwesenheit des abts Warin bei hof erweisen. Die angaben über die hier erwähnte urk.: de quibus omnibus rebus praeceptum fieri iussimus, ut perpetua salvatione in iure monasterii eaedem res consistant, liessen zunächst auf n^0 779 schliessen, wie der satz: quod homines tam liberos quam et latos, qui super terram monasterii consistunt, in hostem ire compellant et distringere iudiciario more velint, auf die immunität n^0 780 (aut homines monasterii tam ingenuos quam latos distringendos), aber in dieser ist die exemtion von der heerpflicht weder erwähnt noch ist sie an sich durch die immunität gegeben, Roth Feudalität 236, Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,363 f., Reg. 347 L 317. Dieses vorrecht wird aber auch durch spätere urk. bestätigt

833

(Karl III 887 mai 7 (facs. KU. in Abbild. VII, 20) als inter ipsa constructionis exordia verliehen, Ludwig d. K. 900 okt. 12 vgl. das mandat Arnolfs (897) iuni 21 (KU in Abbild. I, 7b), während die urk. Konrads I M. G. DD. 1,14 unter den vorrechten nur die gerichtliche exemtion nennt), es wird daher ein deperd. anzunehmen sein. Die gewöhnlich angenommene bezugnahme der stelle der Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1,9 (vgl. nº 587b): remisit imperator omne servitium, quod ad se pertinebat, auf gerade dieses privileg scheint mir bei ihrer allgemeinheit durchaus fraglich. 924 (895)

iuni 10 | Wormatia civ. | bestätigt dem kloster St. Colombe (in Sens vgl. nº 829) auf fürsprache Fulcos (in tiron. noten, Sickel Reg. 347 L 316) und bitte des abts Sulpicius laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) die von diesem und dessen vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität (in der formel erwähnt consuetudinarii vgl. Waitz VG. 2. A, 4,342 n. 2) mit königschutz sowie die von den königen Lothar und Dagobert geschenkten villen Cuy und Grandchamp. Meginarius not. adv. Theotonis. Or. in Coll. Tarbé Reims bibl., *M. G. Dopsch. Bouquet 6,590 aus A = Migne 104,1227; Gallia christ. 2. ed. 12b,6 = Quantin Cart. de l'Yonne 1,44; schriftprobe N. Traité 5,700 pl. 93, deutsche ausg. 8,360. 925 (896)

. . . | —— | Rüstungen (convocato exercitu, Ann. Bert.; congregavit exercitum, Thegan c. 42 vgl. Ann. Fuld., V. Hlud. c. 48), berufung der hohen geistlichkeit zur vertretung der kaiserlichen sache (iubet vestra solertia contra commotiones huius temporis paratum esse utrumque ordinem, militarem videlicet et ecclesiasticum, et illos quidem ad certandum ferro, istos autem ad disceptandum verbo, Agobard De comparat. regim. c. 1 Migne 104,291, über die unzuverlässigkeit der verwertung der unterschriften im privileg des erzbischofs Aldrich von Sens, Quantin Cart. de l'Yonne 1,39, für eine liste der in Worms versammelten bischöfe Simson Ludw. d. Fr. 2,291), absendung des bischofs Bernhard (dessen sitz zweifelhaft, Simson 2,37 n. 5) mit andren gesandten an die aufständischen, um seine söhne zur umkehr aufzufordern, und papst Gregor IV, der in ihrem lager war, zu fragen, weshalb er, wenn er in friedfertiger absicht wie früher seine vorgänger gekommen sei, zögere vor dem kaiser zu erscheinen. V. Hlud. c. 48. An die spitze des aufstandes war Lothar getreten (Lotharium, ut rem publicam invadat, compellunt, Nithard I, 4; er urkundet noch apr. 17 in Pavia), dessen vormarsch die verrammelten alpenwege nicht aufgehalten hatten, V. Walae II, 14 vgl. 17 M. G. SS. 2,560, 564. Mit ihm war papst Gregor gekommen (Lotharius de Italia Gregorium apostolicum secum adducens, Ann. Bert. vgl. Xant. Fuld. ant.), um, wie es hiess, die söhne mit dem vater zu versöhnen (sub ornatu quasi qui patri solus filios reconciliare deberet et posset, rei tamen veritas post claruit, V. Hlud. c. 48; pro pace et unitate, V. Walae II, 14 vgl. 16, 17) und die eintracht und einheit des reichs herzustellen durch aufrechthaltung der ursprünglichen erbfolgeordnung (Agobard an Ludwig d. Fr.: si enim, quod vestra voluntate et potestate cum consensu totius imperii vestri factum est et postea in apostolica sede roboratum, hoc vult in pristinum statum reducere, satis rationabilis et opportunus est eius adventus, De comparat. regim. c. 4 Migne 104,296 vgl. nº 649a, 770a), deren beseitigung die ursache aller wirrnisse geworden sei (schreiben des papstes an die bischöfe: deinde dicitis illam primam divisionem regni, quam inter filios suos fecerat imperator, nunc iuxta rerum opportunitatem esse mutatam, quod omnino dupliciter falsum est, eo quod sit causa et origo conturbationis et dissensionis, commotionis et depraedationis et omnium malorum extra periuria innumera et fidei ac pacis expulsiones, Migne 104,302, Jaffé Reg. 2. ed. nº 2578), während die kaiserliche partei ihn als werkzeug der aufständischen bezeichnete (dicentes nos venire propter quamdam praesumptuosam et omni ratione carentem excommunicationem faciendam, Ep. Gregorii l. c. 300; cum rumor usquequaque diffusus sereret de papa Romano, quod ideo adesset, ut tam imperatorem quam episcopos excommunicationis inretire vellet vinculis, si qui inoboedientes essent suae filiorumque imperatoris voluntati, V. Hlud. c. 48; insuper Gregorium pontificem, ut sua auctoritate liberius, quod cupiebant, perficere possent, sub eadem specie magnis precibus in supplementum suae voluntatis assumunt, Nithard I, 4), hatte der papst doch schon vor ostern ein schreiben mit der aufforderung zu fasten und gebet erlassen, damit er beim kaiser erreiche, ut pax et concordia pristina domui et regno restituatur, Agobard De comparat. regim. c. 5. Die bischöfe im lager des kaisers (über den rätselhaften pseudonym Phasur in V. Walae II, 16 vgl. Simson 2,46 n. 1) nahmen gegen den papst entschiedene stellung

833

(ihr schreiben, das vielleicht bischof Bernhard überbrachte, verloren, der inhalt ergibt sich aus der antwort des papstes): sie weigern sich zu ihm zu kommen, bezeichnen sein vorhaben als entehrung der kaiserlichen und päpstlichen autorität und erinnern ihn an seinen dem kaiser geleisteten treueid; sie stellen ihm eine ehrenvolle aufnahme in aussicht, wenn er an den hof des kaisers komme, verteidigen die abänderung der ersten reichsteilung (von 817) und drohen die kirchliche gemeinschaft mit ihm abzubrechen; nach V. Hlud. c. 48 erklären sie, dass sie hier seine autorität durchaus nicht anerkennen und ihn exkommuniziren würden (vgl. V. Walae II, 16), wenn er die exkommunikation ausspräche. Die antwort des papstes ist heftig: er erklärt dem treueid gegen den kaiser (si tamen iuravi) gerade dadurch treu zu bleiben, si annuntiavero ei omnia, quae contra unitatem et pacem ecclesiae et regni committit, Ep. Gregorii, Migne 104,301. Der V. Walae II, 17 M. G. SS. 2,563 gegebene wortlaut der unterhandlungen des kaisers mit seinen söhnen kann nicht als autentisch gelten, wenn er auch der stimmung und den tatsachen im allgemeinen entsprechen mag vgl. auch Simson 2,38. Wala war, wenn auch widerstrebend, auf aufforderung des papstes und der kaiserlichen söhne in deren lager erschienen, V. Walae II, 14 vgl. Nithard I, 4, der noch erwähnt, dass auch Elisachar, Matfrid und andre verbannte aus ihrer haft befreit worden seien. a

. . . | in Alsatiam | Zug gegen die söhne, ut si eos verbis pacificis ab hac audacia avertere nequivisset, armis, ne christianum populum laederent, compesceret, Ann. Bert. vgl. Fuld., Nithard I, 4, Thegan c. 42. Der kaiser liess noch sein heer schwören, ut contra filios suos sicut contra inimicos suos agerent, Exauctoratio Hlud. c. 7 M. G. Capit. 2,55. b

iuni 24 | loco Rotfelth | (id est rubeus campus iuxta Columbarium, qui deinceps Campus-mentitus vocatur) Lagerung gegenüber seinen söhnen Lothar, Pippin und Ludwig, die mit sehr bedeutenden streitkräften sich hier (nach der genaueren angabe bei Nithard I, 4: iuxta montem Sigwaldi, Sigolsheim nw. Kolmar cant. Kaisersberg, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,77 n. 4, Jan in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 7,234) vereinigt hatten, Ann. Bert. vgl. Xant. Der name Rotfelth fehlt in der hs. der Ann. Bert. (ed. Waitz 6 n*, Waitz Über die Überlieferung der Ann. Bert., SB. der Berliner Akad. 1883, V, 119), die an dieser stelle eine lücke aufweist, wie auch die worte ‚iuxta Columburc, qui deinceps Campus — mentitus vocatur‘ von dem einen schreiber am rand nachgetragen sind; der auch von Duchesne gegebene name Rotfelth wird indes dadurch zur genüge beglaubigt, dass ihn auch die Berliner hs. der Ann. Mett. bietet, N. Arch. 16,607; literaturangaben über die lokalität Simson Ludwig d. Fr. 1,45 n. 4. Die unterhandlungen bleiben erfolglos, der kaiser schlägt die forderung der söhne (wol die wiederherstellung der erbfolgeordnung von 817) ab, Thegan c. 42 vgl. Ann. Bert.: nullatenus eos (filios) ab eadem pertinacia compescere potuit und V. Walae II, 17 M. G. SS. 2,564: cum nec sic (filii) ullum adsensum obtinere quivissent veniae . . . Zeitangabe V. Hlud. c. 40: festivitate s. praecursoris Christi. Als die heere einander kampfbereit gegenüber stehen und schon ein zusammenstoss droht, erscheint der papst im lager des kaisers und findet hier eine weniger ehrenvolle aufnahme, als sich ziemte: in das kaiserliche zelt geführt erklärt er, non se tantum iter ob aliud suscepisse, nisi quia dicebatur, quod inexorabili contra filios discordia laboraret, ideoque pacem in utramque partem serere vellet; er hört die darlegung des kaisers und bleibt einige tage bei ihm, V. Hlud. c. 48, V. Walae II, 17, Thegan c. 42, der, chronologisch hier ungenau, die unterredung einige tage später stattfinden und das zusammensein nur kurz dauern lässt und weiter berichtet, dass der papst dem kaiser reiche geschenke überbracht und von diesem ebenso reiche geschenke durch abt Adalung (wahrscheinlich von St. Vaast, Simson 2,47 n. 5) erhalten habe. Zwischen dem kaiser und dem papst scheint eine verständigung erzielt worden zu sein, denn dieser wird zu den söhnen zurückgesandt mit dem auftrag einen frieden zu vermitteln (die nachricht in V. Walae II, 18, dass der vermittlungsversuch des papstes ganz ohne erfolg geblieben sei, demnach unwahr). Doch unterdes hatte der abfall im kaiserlichen lager von tag zu tag immer weiter um sich gegriffen: ‚wie ein wildbach strömte fast alles volk teils durch geschenke verführt, teils durch versprechungen gewonnen, teils durch drohungen erschreckt‘ ins lager der söhne und es wurde dem papst nicht mehr gestattet zum kaiser, wie ihm von diesem aufgetragen worden war, zurückzukehren, V. Hlud. c. 48. Weitere nachrichten über den für die kaiserliche sache entscheidenden abfall bei Thegan c. 42, der erzählt, dass einige, namentlich solche, welche schon früher (830) dem kaiser gegenüber gestanden waren, zuerst diesen entschluss fassten und

833

die übrigen folgten, so dass der grösste teil das heeres in einer nacht (ebenso V. Walae II, 18, nach dieser quelle in der nacht nach der rückkehr des papstes mit der tendenziösen zutat: sine ullius, quantum rescire potui, persuasione aut exhortatione) zu den söhnen überging und der kaiser am folgenden tag den zurückgebliebenen den rat gab das gleiche zu tun, da er nicht wolle, dass sie seinetwegen sich in gefahr brächten; Ann. Bert.: pravis persuasionibus et falsis promissionibus populum, qui cum domno imperatore venerat, deceperunt, ita ut omnes illum dimitterent; nur des kaisers bru der Drogo (von Metz), die bischöfe Modoin (Autun), Wilirich (Bremen), Aldrich (Le Mans) u nd einige andre bischöfe, äbte und grafen seien beim kaiser zurückgeblieben, während andre, welche die rache der gegner zu fürchten hatten, sich durch die flucht in sicherheit brachten; Nithard I, 4: variis affectionibus populum, ut a patre deficeret, filii compellunt (Karl d. K. ep. ad Nicolaum Bouquet 7,557 schreibt später die schuld geradezu Lothar zu); Ann. Fuld.: imperator a suis desertus ac proditus; Ann. Xant.: ibique leudes imperatoris coniurationes suas postposuerunt relinquentes autem eum solum reversique sunt ad Lotharium, ei fidem iuramentis spoponderunt vgl. Adonis Chr. M. G. SS. 2,321, Narratio cler. Rem. Bouquet 7,277 und Migne 116,17. Das entrüstete rechtsgefühl des volkes gab diesem ort den namen ‚lügenfeld' (magnus campus, qui est inter Argentoriam et Basilam, qui usque hodie nominatur Campus-mendacii, ubi plurimorum fidelitas extincta est, Thegan c. 42; locus, qui ab eo, quod ibi gestum est, perpetua est ignominia nominis notatus, ut vocetur Campus-mentitus, V. Hlud. c. 48; Campus-mentitus, Ann. Bert.; Francorum dedecus, Ann. Alam. cont. M. G. SS. 1,49 u. a.), während die partei der söhne (Exauct. Hlud. c. 8 M. G. Capit. 2,55, Agobard Lib. pro filiis II, 2 M. G. SS. 15,277, Jonas De institut. regia d'Achery Spicil. 1,326) mit genugtuung darauf hinwies, dass blutvergiessen verhütet worden sei. c

iuni 30 | Rotfelth | Gefangennahme des kaisers. Als das volk (plebei) am fest des h. Paulus (iuni 30 commemoratio s. Pauli, vielleicht aber iuni 29 festum s. Petri et Pauli) das kaiserliche lager anzugreifen droht, lässt der kaiser, zur abwehr eines angriffes zu schwach, seinen söhnen entbieten, sie möchten ihn nicht der plünderung preisgeben; die söhne erwiedern, er möge zu ihnen kommen, sie würden ihm sogleich entgegeneilen. Dies geschieht; als sie sich begegnen, springen die söhne von den pferden; der kaiser ermahnt sie das versprechen, das sie ihm für seine person, seinen sohn (Karl) und seine gemahlin (vgl. Thegan c. 42: cum iuramento confirmantes, ut nec ad mortem nec ad debilitationem eam habere desiderarent) gegeben, zu halten. Sie geben beruhigende zusicherungen, er küsst sie und folgt ihnen in ihr lager. Als sie dahin gekommen, wird seine gemahlin von ihm getrennt und zu den zelten Ludwigs (d. D.) geführt; den kaiser mit dem kleinen Karl lässt Lothar in sein lager geleiten und weist ihnen und ihrem sehr kleinen gefolge hier ein zelt an, V. Hlud. c. 48 vgl. Thegan c. 42 (susceperunt patrem et duxerunt eum cum illis), Nithard I, 4 (cum perpaucis pater capitur), Ann. Fuld. (in filiorum potestatem redactus est), Ann. Xant. (in dominium filiorum advenit). Übernahme der herrschaft durch Lothar: Lotharius arrepta potestate regia, Ann. Bert.; respondit Hlotharius nec debere sibi imputari culpam senioratus sibi oblati, cum ipsi eum (Lud.) destituissent, V. Hlud. c. 51; Lodharius quidem eo tenore imperium adeptum obtinuit, Nithard I, 4; Hludowicus a suis imperio privatur regnique monarchia Hlothario per electionem Francorum datur, Regino 838; Hludowicus regnum amisit et Hlotharius illud suscepit, Ann. s. Col. Sen. M. G. SS. 1,103 (daraus auch Chr. Lemov. et Andegav. Bouquet 6,241) = Ann. Maxim. ib. 4,6; regnum Francorum ad Hlotharium est conversum, Ann. Hersfeld. (= Altah. mai.) vgl. Ann. Rem., Colbaz. ib. 3,45; 13,81; 19,713; in isto anno dereliquerunt Ludovicum et elegerunt Lotharium, Ann. Rotomag. 831 (= 833) ib. 26,494. Nach V. Walae II, 18 hätte Lothar die herrschaft (totius monarchiam imperii) übernommen auf das urteil des papstes und der versammelten, quia imperium de manu patris ceciderat, ut augustus Honorius (Lothar), qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus, eum relevaret et acciperet, ein verfahren, dessen bedenklichkeit selbst Wala nur durch die selbstsucht der einen und die furcht der andren entschuldigt; diese nachricht scheint, wenn gleich der verfasser, hier auch augenzeuge, auf wahrheitsliebe sonst keinen grossen anspruch erheben darf, wegen der zum ausdruck gebrachten bedenken über die rechtmässigkeit dieser übertragung im wesentlichen glaubwürdig und wird durch die versicherung der Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792, Bouquet 7,589: sine consilio atque consensu papae

833

Gregorii patrem imperio pepulerunt kaum entkräftet. Der kaiser gilt ietzt als abgesetzt: ab eo divino iustoque iudicio imperialis subtracta potestas, Exauct. Hlud. M. G. Capit. 2,53; domnus dudum imperator . . . qui deceptus a muliere terrenum et temporale regnum amisit, Agobard Lib. pro filiis II, 6 M. G. SS. 15,278; depositus est Hlud. imperator, Ann. Fuld. ant. ed. Kurze 138, weitere belege Simson Ludwig d. Fr. 2,55 vgl. 57 n. 1. In Lothars urkunden verschwindet in titel und datirung Ludwigs name, an die spitze der iahresdaten tritt ietzt annus imperii in Francia I, officielle aktenstücke (Exauct. Hlud., Agobardi Cartula, M. G. Capit. 2,52,56, diese zählt im okt. a. imp. Hloth. I mense quarto) wie einzelne privaturkunden (Courson Cart. de Redon 93 n⁰ 123 vgl. Bibl. de l'Ecole des chartes V, 5,267) datiren nach der regierung Lothars, Wiener SB. 85,480, in den italienischen privaturk. verschwinden ietzt die iahre Ludwigs, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,298, während sie eine gerichtsurk. von königsboten Lothars im okt. 833 zählt, Muratori Ant. 5,923. In gleicher weise bringt die kanzlei Ludwigs d. D. dessen selbständigkeit ietzt durch einführung der anni regni in orientali Francia zum ausdruck, Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,352, während die urk. Pippins von Aquitanien B. 2074 f. auch fortan die iahre des alten kaisers zählen. Vom volk wird der treueid gefordert (post haec populo iuramentis obstricto, V. Hlud. c. 48, nach Ann. Xant. 833, 834 wird derselbe Lothar und zwar auch von seinem bruder Ludwig geleistet), das reich unter die drei brüder geteilt (imperium inter fratres trina sectione partitur, V. Hlud. c. 48; collatione autem eorum peracta tripartitum est regnum Francorum, Ann. Xant. vgl. V. Walae II, 19, Einhardi ep. ed. Jaffé n⁰ 19, M. G. Ep. 5 n⁰ 25); nähere angaben über diese reichsteilung fehlen, aus den urk. erhellt, dass Ludwig d. D. Alamannien (vgl. auch Wartmann UB. von St. Gallen 1,321 n⁰ 345 f.), das Elsass und Franken zufiel, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,81 n. 7, wie es scheint, auch Sachsen und Thüringen (Ludwig bietet 834 gegen Lothar auf Baioarios, Austrasios, Saxones, Alamannos necnon et Francos, qui citra Carbonariam consistebant, Ann. Bert. vgl. 838: quidquid ultra citraque Rhenum paterni iuris usurpaverat amisit, Helisatiam videlicet, Saxoniam, Toringiam, Austriam atque Alamanniam), Pippin wahrscheinlich das Anjou (vgl. auch die urk. Tardif 89 n⁰ 128, Gallia christ. 14ᵇ,144), vielleicht auch das küstenland zwischen Loire und Seine (Ann. Bert. 838 vgl. n⁰ 882). Die kaiserin Judith wird nach Tordona in Italien in die verbannung geschickt, Ann. Bert., V. Hlud. c. 48, Thegan c. 42 (mit irriger zeitangabe), Nithard I, 4, Ep. Caroli C. ad. Nicolaum Bouquet 7,557, Adonis Chr., Andreae Berg. Hist. c. 6 M. G. SS. Lang. 225, Ann. Fuld. Xant. Rem., Versus Walafridi ad Ruadbernum M. G. Poetae l. 2,388. Der papst kehrt nach Rom zurück, Ann. Bert., V. Hlud. c. 48 (cum maximo moerore), Nithard I, 4 (itineris poenitudine correptus tardius quam vellet) vgl. Hincmari ep. ad Hadr. Bouquet 7,540, Pippin nach Aquitanien, Ludwig nach Baiern, Ann. Bert. (Lotharius redire permisit vgl. Simson 2,61 n. 5), V. Hlud. c. 48, Thegan c. 42. d

. . . Merlegium — Unter der obhut Lothars: Ludwig war abgesondert inmitten seiner bedeckung geritten; Lothar ordnet hier das ihm nötig scheinende, entlässt das heer und kündigt einen reichstag nach Compiègne an. Von Marlenheim (Elsass kr. Molsheim ö. Strassburg) führt Lothar seinen vater über Maurmünster, Metz und Verdun nach Soissons. V. Hlud. c. 48 vgl. Ann. Bert., Ep. conc. Tricass., Caroli C. ad Nic. l. c. e

. . . Suessionis civ. — Einschliessung Ludwigs in enger haft im kloster St. Médard, der kleine Karl wird zu seinem grossen schmerz von ihm getrennt und nach Prüm in gewahrsam gebracht, iedoch nicht geschoren. V. Hlud. c. 48, Ann. Bert. Xant., Ep. Caroli C. ad Nicolaum Bouquet 7,557, Narratio cleric. Rem. ib. 277, Migne 116,17 vgl. Adonis Chr. (indecenter recluditur), Regino 838, Ann. Rem. M. G. SS. 13,81, brief des Lupus von Ferrières an abt Marcard von Prüm, ep. 74 (47) Bouquet 7,508, der Karl d. K. vester alumnus nennt; ungenau Nithard I, 4: Karolus una cum patre sub magna custodia servatur. — Die Conquestio domni Chludovici imp. de crudelitate et defectione et fidei ruptione militum suorum et horrendo scelere filiorum in sui deiectione et depositione patrato (überliefert in der um 930 von Odilo abgefassten Transl. s. Sebastiani Duchesne SS. 2,336 = Goldast 2,13 = Lünig RA. 4,13 = Bouquet 6,323; Acta SS. Jan. 2,293; Mabillon Ann. 5,388; Mai Spicil. Rom. 6,197 frg. e cod. Christ.; M. G. SS. 15,388), welche mancherlei über Ludwigs gefangenschaft in St. Médard erzählt, über seine betrübnis, als man ihm die nachricht gebracht, dass seine gemahlin gestorben, sein lieber sohn Karl zum mönch geschoren worden sei, über ein rencontre

833

mit einem wächter, die ihm zu teil gewordene tröstung, den abschied vom kloster, ist, wie aus fassung und inhalt erhellt, ungeschickte stilübung, Sickel Reg. 396, Wattenbach Geschichtsquellen 6. A. 1,211, Simson Ludwig d. Fr. 2,49 n. f

aug. 25 | . . . . | (Aquisgrani pal. r.) bestätigt dem kloster St. Maur-des-Fossés auf bitte des grafen Rorigo das von diesem mit seiner gemahlin Bilechildis wieder hergestellte und an ienes und abt Engilbert übertragene kloster Glanfeuil im gau Angers an der Loire, verleiht immunität mit königschutz und befreiung vom militärdienst (absque militari servitio, a quo eundem locum absolvimus per omnia = urk. Karls d. E. B. 1970, Tardif 144 vgl. urk. Karls III 886 nov. 6) und lässt 2 gleichlautende exemplare dieser urkunde (membrana) ausfertigen, von denen das eine sub theca s. Mauri (in Glanfeuil), das andre in St. Maur-des-Fossés aufbewahrt werden soll. Glorius not. adv. Hugonis. Imp. XX ind. XI. Angebl. or. s. XII Paris (A), *M. G. Dopsch. Baluze Capit. 2,1436 e ch. Foss. = Le Cointe 8,226 = Tenzel app. 56 = Bouquet 6,591 = Mansi 18,951 = Migne 104,1230; Dubois 1,358 e ch.; regest Tardif 89 n° 127 aus A vgl. Mabillon Ann. 2,557. *Fälschung* auf grundlage von n° 617, Sickel Reg. 409, mit benützung eines diploms aus den iahren 839—840, dem die rekognition (Sickel UL. 99) entnommen wurde, und Odos Miracula s. Mauri c. 3 M. G. SS. 15,467, aus denen die stelle ‚providentiam semper . .' stammt. Nach dieser quelle hatte Ludwig d. Fr. St. Maur-des-Fossés den besitz von Glanfeuil bestätigt, die urk. ging aber unter abt Ingelbert (nachweisbar 841—846, B. 1533, Tardif 97) durch feuer zu grunde; als Pippin im besitz der grafschaft Anjou war (833 oder 834—839), übertrug dieser durch feierliche schenkung auf wunsch Rorigos Glanfeuil an Ebroin, den späteren bischof von Poitiers, der auch 845—850, B. 1584, 1585, 1594, 1625, im besitz des klosters erscheint. 926 (897)

okt. 1 | Compendio | Reichsversammlung unter dem vorsitz Lothars, zahlreich besucht von der geistlichkeit, den grossen und dem volk; sie bringen die iährlichen geschenke dar und leisten den treueid. Ann. Bert., tagesangabe auch V. Hlud. c. 48, angabe des monats und iahres (nos episcopi super imperio domni et glorios. Lotharii imperatoris constituti anno inc. 833 ind. XII, anno siquidem eiusdem principis primo) Exauct. Hlud., Agobardi Cartula M. G. Capit. 2, 52, 56, zusammenstellung der bischöfe, deren anwesenheit sich nachweisen lässt, bei Simson Ludwig d. Fr. 2,64. Eine gesandtschaft aus Konstantinopel, der erzbischof Marcus von Ephesus und der kaiserliche protospatar, die an Ludwig abgeordnet worden war, wird von Lothar empfangen; sie überbringt briefe und geschenke, soll aber die für den alten kaiser bestimmten geschenke zurückbehalten haben. Ann. Bert., V. Hlud. c. 49. Über die beschlüsse der geistlichen abteilung der reichsversammlung und das verfahren gegen Ludwig berichtet die Exauct. Hlud. (gedr. Baronius 833 n° 10 aus Pithoeus = Vorburg Hist. 11,252; Duchesne SS. 2,331; Sirmond Conc. 2,560 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,801 = Harduin 4,1377 = Bouquet 6,243 = Mansi 14,647 = M. G. LL. 1,366 = Migne 97,659, als Episcoporum de poenitentia, quam Hlud. imp. professus est, relatio Compendientis M. G. Capit. 2,51 aus Sirmond u. ö.), über letzteres auch Agobardi Cartula (Baronius 833 n° 20, Agobardi Op. ed. Baluze 2,73, den konziliensammlungen, Bouquet 6,246, M. G. LL. 1,369 = Migne 97,664; 104,319, M. G. Capit. 2,56 u. ö.): iene betont die bedeutung und macht des priesterlichen amtes, gehorsam diesem gegenüber, sühne der beleidigungen gottes, besserung der misstände im reich, welche, durch nachlässigkeit eingerissen, deutlich auf das ärgernis der kirche, das verderben des volkes, den untergang des von kaiser Karl und dessen vorfahren geeinigten und soweit ausgedehnten, durch Ludwigs unfähigkeit und nachlässigkeit ganz herabgekommenen und den feinden zum spott gewordenen reichs hinwiesen; mit recht also (quia ministerium sibi commissum negligenter tractaverit et multa, quae deo et hominibus displicebant, et fecerit et facere compulerit vel fieri permiserit et in multis nefandis consiliis deum irritaverit et s. ecclesiam scandalizzaverit et, ut cetera quae innumera sunt omittamus, novissime omnem populum sibi subiectum ad generalem interitum contraxerit vgl. Agobardi Cartula: quod regnum, quia iamdiu nutabat, et impellebatur ad ruinam per negligentiam et, ut verius dicam, per ignaviam d. Hludowici quondam imperatoris, in quibus ille irretitus est per corruptas mentes et corrumpentes; über die bedeutung des hier gebrauchten ausdrucks ‚negligentia' Agobard Lib. pro filiis I, 4 M. G. SS. 15,276) sei ihm die kaiserliche macht genommen worden (vgl. Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792: et ut populo credibile posset fieri,

833

quod merito fuerat a regno expulsus, in eum quaedam crimina conficta fuerunt). Mit billigung Lothars hätten sie eine gesandtschaft an Ludwig geschickt, um ihn zu mahnen wenigstens seine seele zu retten; dieser habe ihr auf einen bestimmten tag antwort zugesagt (vgl. Agobardi Cartula). Als an diesem die bischöfe bei ihm erschienen und ihre mahnungen wiederholten, habe er zugesagt ihrem rat gemäss die busse auf sich zu nehmen (die notwendigkeit derselben betont auch Agobard in dem um diese zeit verfassten Lib. pro filiis II, 7 l. c. 279) und den wunsch nach einer aussöhnung mit Lothar ausgesprochen. Einen kurzen bericht bieten die Ann. Bert.: In quo conventu multa in d. imperatorem crimina confinxerunt, inter quos Ebo, Remorum episcopus, falsarum obiectionum incentor extiterat (dieselben ausdrücke im schreiben der gallischen bischöfe an Nicolaus Flodoard H. Rem. II, 20 M. G. SS. 13, 471 vgl. Hincmari iuram. apud. Pontig. Bouquet 7,694: Ebo, qui auctor et incentor ipsius deiectionis duntaxat inter episcopos fuit; Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792: Ebone, ut dicebatur, in hoc praecipue satagente), et tamdiu illum vexaverunt, quousque arma deponere habitumque mutare cogentes . . Ungenau und die vorgänge in Soissons vermengend Thegan c. 43: Hlutharius duxit secum patrem ad Compendium pal. et ibi valde afflixit eum cum episcopis et ceteris nonnullis. Jusserunt eum, ut in monasterium iret et ibi fuisset omnibus diebus vitae suae, quod ille renuens non consensit voluntati eorum (= Flodoard H. Rem. II, 19 l. c. 471). Omnes enim episcopi molesti fuerunt ei . . c. 44: Elegerunt tunc unum inpudicum et crudelissimum, qui dicebatur Ebo Remensis ep., ut eum inmaniter adflixisset cum confinctionibus caeterorum. Inaudita locuti sunt, inaudita fecerunt cottidie inproperantes ei. Nach V. Hlud. c. 49 soll sich in Compiègne schon eine Ludwig günstigere stimmung gezeigt und diese das verfahren gegen ihn veranlasst haben: In eodem conventu cum multi insimularentur devotionis in patrem, defectionis in filium, quidam verbis simplicibus, quidam iuramentis obiecta diluerunt. Miseratio autem huiusce rei et talis rerum permutatio exceptis auctoribus omnes habebat. Unde verentes sceleris conspiratores inauditi, ne versa vice retrolapsa ferrentur quae gesta erant, callido, ut sibi visum est, cum aliquibus episcoporum utuntur argumento, ut pro his, de quibus iam poenitudinem gesserat imperator, iterum publica poenitentia, armis depositis inrevocabiliter quodammodo ecclesiae satisfacere iudicaretur . . cui iuditio pauci contradixere, plures adsensum praebuere, ut assolet in talibus, ne primores offenderent, verbo tenus consensere. Noch eine massregel scheinen die in Compiègne tonangebenden bischöfe verfügt zu haben, die rehabilitation der 830 verurteilten; wenigstens erwähnt Thegan c. 44 vgl. Flodoard H. Rem. II, 20, dass bischof Jesse von Amiens (vgl. n° 876[c]) auf betreiben Ebos wieder in seine würde eingesetzt worden sei. a

okt. 00 | Suessionis civ.

Kirchenbusse Ludwigs in der kirche des klosters St. Médard: Ludwig wirft sich in beisein der geistlichkeit, Lothars und der grossen, während das volk in dicht gedrängter masse die kirche füllt, vor dem altar auf ein bussgewand nieder, bekennt öffentlich (bis terque quaterque clara voce cum habundanti effusione lacrimarum; Agobardi Cartula) ministerium sibi commissum satis indigne tractasse et in eo multis modis deum offendisse et ecclesiam Christi scandalizasse populumque per suam negligentiam multifarie in perturbationem iuduxisse, und erbittet zur sühne dieser schuld die öffentliche kirchenbusse. Auf die mahnung der bischöfe, dass nur aufrichtige busse, nicht eine scheinbusse wie iene in Compiègne (n° 874[b]), vergebung der schuld gewähre, erklärt er se in omnibus iis praecipue deliquisse, unde a memoratis sacerdotibus fuerat familiariter, sive verbis sive scriptis (vgl. Agobardi Cartula: Et libellus editus est a viris diligentioribus et ei oblatus de manifestatione criminum suorum, in quo velut in speculo perspicue conspiceret feditatem actuum suorum) admonitus et digna increpatione correptus; sie übergeben ihm ein verzeichnis, welches seine vergehungen aufzählt: 1. die schuld des sacrilegs und mordes, weil er das seinem vater gegebene versprechen (vgl. n° 479[b]) nicht erfüllt, seinen brüdern und verwandten gewalt angetan (n° 661[a], 758[a]) und seinen neffen (Bernhard, n° 515[o]), obwol er ihn retten konnte, morden liess; 2. weil er die im interesse des friedens und der reichseinheit mit zustimmung aller getreuen bestimmte und beschworne erbfolgeordnung (n° 649[a], 650) eigenmächtig geändert, für diese änderung, das gegenteil der früheren vereinbarung (n° 868[a], 882, 906[b]), eide gefordert und so des meineids sich schuldig gemacht habe (vgl. Agobard Lib. pro filiis I, 3, Flebilis ep. c. 7, V. Walae II, 10 M. G. SS. 2,556); 3. weil er ohne notwendigkeit für die fastenzeit eine allgemeine heerfahrt (830 nach der Bretagne, n° 872[g]) anbefohlen und einen heertag auf den grün-

833

donnerstag an der äussersten reichsgrenze angekündigt habe; 4. weil er einige seiner getreuen, die aus treue zu ihm und seinen söhnen (n⁰ 874[a]) ihn vor den nachstellungen seiner feinde gerettet, gewalt angetan, sie, und darunter priester und mönche, gegen göttliches und menschliches recht ihres eigentums beraubt habe, sie in die verbannung stossen und, die richter zu falschem urteil verführend, abwesende zum tod verurteilen liess (n⁰ 881[a], 876[c]); 5. weil er einander widersprechende und verderbliche eide von den söhnen und dem volk gefordert und bei der entlastung der weiber (Judiths, n⁰ 881[a]) ungerechtes urteil, falsche zeugnisse und meineide zugelassen habe; 6. weil er willkürlich zwecklose heerfahrten mit ihrem gefolge von unglück und verbrechen gegen christen angeordnet habe; 7. weil er willkürliche und dem reich verderbliche reichsteilungen vorgenommen und das volk gegen seine söhne wie gegen feinde beeidigt habe (n⁰ 925[b]), obwol ein friedlicher ausgleich noch möglich war; 8. weil er, abgesehen von den durch seine nachlässigkeit und unfähigkeit verschuldeten unzähligen übeln und verbrechen, welche das reich in gefahr, das königtum in verachtung gebracht, auch neuestens das ihm ergebene volk an den abgrund des verderbens geführt habe (n⁰ 925[b]). Der kaiser erklärt nun ein würdiges beispiel der busse geben zu wollen und überreicht das verzeichnis seiner vergehungen den priestern, welche es auf den altar niederlegen; er legt seinen schwertgurt (cingulum militiae, in Agobardi Cartula: arma) ab und diesen auf den altar und empfängt unter händeauflegung der bischöfe das gewand des büssers, ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam saecularem redeat. Es wird beschlossen, dass ieder der anwesenden bischöfe über diesen vorgang eine urkunde ausstelle, unterfertige (erhalten nur die Cartula Agobardi) und Lothar übergebe und die bischöfe in ihrer gesammtheit ein protokoll (die Exauctoratio Hlud.) ausstellen und unterzeichnen. Exauct. Hlud. vgl. Agobardi Cartula l. c. Dürftig dagegen die berichte der geschichtschreiber, so Ann. Bert.: tamdiu illum vexaverunt, quousque arma deponere habitumque mutare cogentes liminibus ecclesiae pepulerunt (vgl. V. Hlud. c. 51: ecclesiae eliminatus communione), ita ut nullus loqui cum eo auderet, nisi illi, qui ad hoc fuerant deputati. Ann. Fuld. 834: Iudicio episcoporum arma deposuit. Thegan c. 44 (= Flodoard H. Rem. II, 19): Abstulerunt ei gladium a femore suo iudicio servorum induentes eum cilicio. Den sachverhalt geradezu entstellend V. Hlud. c. 49: Adiudicatum ergo eum absentem et inauditum, nec confitentem neque convictum ante corpus s. Medardi et s. Sebastiani arma deponere et ante altare ponunt, ebenso Ep. Caroli C. ad Nicolaum Bouquet 7,557 (vgl. Ep. conc. Tricass. ib. 590, Mansi 15,792, und das schreiben der bischöfe bei Flodoard H. Rem. II, 20 M. G. SS, 13, 472): nec confessum nec convictum; Adonis Chr. M. G. SS. 2,321: Indecenter includitur ac arma ei auferuntur. Nach der Narratio cler. Rem. Bouquet 7,277 (auch Migne 116,17) war es Ebbo von Reims, allerdings, wie hier beschönigend gesagt wird: hortantibus et iubentibus ceteris episcopis seu primoribus regni coactus, quia in dioecesi eius erat, der dem kaiser die öffentliche busse auferlegte vgl. Ep. Caroli C. ad Nicolaum l. c. Anderweitig in keiner weise verbürgt ist die nachricht der 890/1 verfassten Querimonia Egilmari, Erhard Reg. Westf. C. d. 36, Philippi Osnabrücker UB. 1,54, dass bischof Goswin von Osnabrück ihm das schwert von der seite gerissen habe vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,73. Durch die kirchenbusse sollte dem kaiser die möglichkeit genommen werden, die waffen ie wieder zu tragen (Benedicti Capit. II, 338 M. G. LL. 2[b],89: Quod ad militiam seculorum post poenitentiam redire nemo audeat) und nochmal auf den tron zu gelangen. Nach der kirchenbusse in strenger haft sub tectum quoddam gehalten, V. Hlud. c. 49 vgl. Ann. Fuld. 834: ad agendam poenitentiam inclusus est. b

. . . | in Compendio | Lothar holt seinen vater aus furcht, dass dieser befreit werde, gegen dessen willen von St. Médard und führt ihn mit sich nach Compiègne, um ihn hier in gleich strenger haft zu halten. Ann. Bert. Irrig lassen die Ann. Xant. 833, 834 Ludwig immer in Soissons in haft bleiben. c

nov. 11 | —— | Schluss des reichstages, entlassung des volkes. V. Hlud. c. 49. d

— 29 | Aquis | Ankunft Lothars zur überwinterung; er führt seinen vater unter bedeckung mit sich. Ann. Bert., V. Hlud. c. 49, Thegan c. 45. e

. . . | —— | Gesandtschaft Ludwigs d. D., der in Frankfurt weilend (er urkundet hier okt. 19) durch abt Gozbald (von Altaich) und den pfalzgrafen Morhard seinem bruder Lothar die forderung übermitteln lässt, dem vater eine mildere behandlung zuteil werden zu lassen. Als Lothar

833

diese forderung unfreundlich aufnimmt, ordnet er nach rückkehr dieser gesandten andre an seinen vater ab, denen aber der zutritt zu diesem verweigert wird. Thegan c. 45. f

dez. 00 | . . . . | Zusammenkunft Lothars und Ludwigs d. D. in Mainz ob quasdam causas; Ludwig wiederholt dringender die bitte, Lothar möge milder gegen den vater sein und ihn nicht in so enger haft halten; da Lothar dies verweigert, plant Ludwig die befreiung des vaters. Ann. Bert. vgl. Thegan c. 46: colloquium inaequale habuerunt ibi propter hoc, quia omnes, quos Hlutharius habebat secum, adversarii erant patris sui iniuste; quos autem Hludovicus habebat secum, fideles erant patri suo ac sibi. Lothar urkundet in Mainz dec. 18. Nach Ann. Bert. kommt Lothar wenige tage vor weihnacht nach Achen zurück. g

— 25 | Aquis | Lothar feiert weihnacht adhuc clauso patre. Thegan c. 46. h

834

ian. 00 | —— | Ludwig d. D. sendet nach epiphanie (ian. 6) den abt Grimald (von Weissenburg) und den grafen Gebhard (Gebaardum nobilissimum atque fidelissimum ducem vgl. über Grimald und Gebhard Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,92 n. 5,6) zu seinem vater nach Achen; Lothar gestattet ihnen denselben in beisein der aufseher, des bischofs Otgar (von Mainz vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,84 n. 3) und des (obertürwarts) Righard zu sehen. Die gesandten werfen sich dem kaiser zu füssen und überbringen ihm grüsse von seinem gleichnamigen sohn: secreta vero verba noluerunt ei indicare propter insidiatores praesentes, sed aliquo motu (? modo) signorum fecerunt eum intelligi, ut aequivocus eius hoc consentire noluisset supplicium patris, Thegan c. 47. Über die haft des kaisers in Achen berichten die officiellen Ann. Bert. 834: Imperator in Aquis servabatur nihilque humanum erga illum fiebat, sed multo crudelius adversarii eius in illum saeviebant die noctuque satagentes tantis afflictionibus illius animum emollire, ut sponte seculum reliquisset et se in monasterium contulisset. At ille numquam se facturum aiebat, quamdiu de se nullam potestatem haberet, aliquod votum (dieselbe nachricht zu etwas früherem zeitpunkt Thegan c. 43, die stelle nº 926ª, vgl. auch V. Walae II, 20: cum nec pater in aliquo adquiescens sponte emollesceret, über die folgenden worte: ne forte parricidium proveniret Simson Ludwig d. Fr. 2,89 n. 2). Unterdes macht sich eine immer weitergreifende bewegung zu gunsten des alten kaisers geltend, über welche die V. Hlud. c. 49, ihrer tendenz gemäss wol übertreibend, berichtet: Infra huius hiemis aetatem gregatim populi tam Frantiae quamque Burgundiae, necnon Aquitaniae sed et Germaniae coeuntes calamitosis querelis de imperatoris infortunio querebantur; sie nennt den grafen Eggebard und den stallgrafen Wilhelm, welche sich in Francien, Bernhard (den ehemaligen kämmerer) und Werin (graf von Mâcon), welche sich in Burgund an die spitze dieser bewegung stellten und hier durch überredung, versprechungen, vereidigung eine geschlossene partei schufen vgl. Adonis Chr.: populi versi in poenitentiam causam facti in melius commutant. Dieser bewegung leistet das habsüchtige und gewalttätige gebahren der zur herrschaft gelangten partei, das die allgemeine lage, statt sie zu bessern, noch verschlimmerte, vorschub: potius milvi fuerunt quam consules, qui nihil aliud quam de honoribus propriis arbitrati sunt statuere, unusquisque sibi quanto amplius rapere potuisset . . sed quia nec iste consulte constabilitur in solio, nec victor dominatum cum deo tenuit neque pax, dum singuli sua quaerunt, ad plenum restituitur et ideo regnum iterum deperiit in manu filii et relabitur. Quaeruntur occasiones, singuli et expectant tempus, quia cecidit auctoritas regum et consensus omnium divulsus habetur et disruptus. Perierunt iudicia rectaque consilia, V. Walae II, 19 M. G. SS. 2,566. Nithard I, 4 erwähnt namentlich die gegenseitige eifersucht der grafen Hugo, Lambert und Matfrid (quis illorum secundus post Lotharium in imperio haberetur), die in förmlichen zwist ausartete, ihren eigennutz, dem das ganze öffentliche interesse geopfert wurde: Quod quidem populus cernens, molestus erat. Occurrebat insuper etiam filiis verecundia et poenitudo, quod patrem bis honore privaverant, universae plebi, quod bis imperatorem dimiserant, et per hoc hinc inde in restitutione eius consentiunt. Nach nº 952 wurde bischof Verendar von Chur wegen seiner treue gegen den alten kaiser seiner eigengüter beraubt und in die verbannung getrieben. i

febr. 00 | —— | Aufbruch Lothars mit seinem vater nach Paris, wohin er seine getreuen entboten, als er erfährt, dass Pippin, aufgefordert durch eine gesandtschaft seines bruders Ludwig (cum Lud. comperisset, quod nihil eius petitio apud germanum praevaleret, ut mitius apud patrem egisset, misit legatos ad fratrem suum Pippinum eique innotuit omnia, quae erga patrem gesta erant,

834

deprecans illum, ut reminiscens paterni amoris ac reverentiae una cum illo patrem de illa tribulatione eriperet, Ann. Bert.; nach V. Hlud. c. 49 wird abt Hugo von St. Quentin, einer der ausserehelichen söhne Karls d Gr., von Ludwig, bischof Drogo und den andren geflüchteten anhängern des alten kaisers nach Aquitanien gesandt), die Aquitanier und die leute ienseits der Seine, Ludwig selbst die Baiern, Austrasier, Sachsen, Alamannen bis zum Kohlenwald unter die waffen gerufen habe, um mit ihnen gegen Achen zu ziehen. Ann. Bert., V. Hlud. c. 50 (mit der ungenauen zeitangabe: hieme exacta et vere iam roseam fatiem praetendente) vgl. Ann. Xant. 834 (Lud. astute cogitans contra fratrem suum Lotharium, cui priori anno omnem fidem promiserat, insidias molitus est), Thegan c. 48. Nach Nithard I, 4 waren Pippin und Ludwig d. D. gegen Lothar auch erbittert videntes, quod Lodharius universum imperium sibi vindicare illosque deteriores efficere vellet vgl. V. Walae II, 19: manet quoque obscurum odium inter fratres. Lothar urkundet noch febr. 6 in Achen. Über die zeit des aufbruches Wiener SB. 85, 479, 486. k

. . . — per pagum Hasbaniensem — Durchmarsch; graf Eggebard und andre grosse des Haspengaus stellen sich mit bedeutender streitmacht entgegen, um den alten kaiser zu befreien; dieser, gefahr für viele und für sich selbst besorgend, verhindert durch seinen befehl und seine bitte den kampf. V. Hlud. c. 50. l

. . . — mon. s. Dionisii — Eintreffen Lothars, V. Hlud. c. 50. Patrem usque ad Parisius sub memorata custodia deduxit, Ann. Bert. Nach Nithard I, 4 verwahrt Lothar in St. Denis seinen vater und seinen stiefbruder Karl; dieser muss also von Prüm (n° 925[f]) in Lothars eignen gewahrsam gebracht worden sein. Nach Thegan c. 48 zwang Lothar seinen vater mit ihm von Achen wieder nach Compiègne zu ziehen; die erzählung ergibt, dass hier eine verwechslung mit St. Denis vorliegt. Als Lothar nach St. Denis kommt, steht Pippin mit seinem heer schon an der Seine; der angeschwollene fluss, die abgerissenen brücken und versenkte schiffe machen den übergang unmöglich. Ann. Bert., V. Hlud. c. 51. m

febr. 19 — ——— — Gesandtschaft der grafen Werin und Bernard (n° 926[i]) und ihrer burgundischen genossen, die bis zur Marne vorgerückt und teils wegen der ungunst des wetters, teils um sich zu verstärken, in Bonneuil (sur Marne sö. bei Paris) halt gemacht hatten; die gesandten, abt Adrebald (? von Flavigny vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,87 n. 6) und graf Gautselm, verlangen von Lothar die auslieferung des alten kaisers, sonst würden sie ihn mit gewalt befreien; Lothar erwiedert, nullum plus se vel compati paternae calamitati vel congaudere prosperitati nec debere sibi imputari culpam senioratus sibi oblati, cum ipsi eum destituissent ac prodidissent, neque carceralis custodiae naevum iure sibi inuri, cum constaret hoc actum iuditio episcopali. Mit dieser antwort werden die gesandten entlassen; zugleich lässt Lothar die grafen Werin und Odo und die äbte Fulco und Hugo zu sich entbieten, um mit ihnen über iene forderung zu unterhandeln, und befiehlt ihm am nächsten tag gesandte zu schicken, denen er die zeit dieser verhandlungen bestimmen werde. V. Hlud. c. 51 mit der zeitangabe: quadragesimae ebdomada prima feria quinta. n

— 28 — ——— — Flucht Lothars, der sich seinem gegner und dem zur erhebung bereiten volk (plebs non modica, quae praesens erat, iam iamque Lodhario pro patre vim inferre volebat, Nithard I, 4) nicht mehr gewachsen sieht, als nun auch sein bruder Ludwig mit bedeutender macht heranrückt (cum firmiter cognovisset Ludovicum etiam cum tanta populi multitudine in easdem partes properare, Ann. Bert.; cum (Lud.) non longe esset ab eis, Thegan c. 48; cernens Lodharius praedictam animositatem vires suas excedere, antequam conveniant, arma sumit, Nithard I, 4; irrig lassen die Ann. Xant. Ludwig d. D. nach Soissons ziehen und dort seinen vater befreien), mit seinen anhängern (cum suis Ann. Bert.; cum his, qui eius favore ducebantur, V. Hlud. c. 51; cum consiliariis suis, Thegan c. 48; das schreiben bei Flodoard H. Rem. II, 20 nennt die bischöfe Jesse von Amiens, Herebold von Auxerre, Agobard von Lyon und Bartholomaeus von Narbonne) nach Burgund und Vienne (in Provinciae urbem, Ann. Bert.), wo er ein standlager bezieht; er lässt seinen vater und seinen stiefbruder Karl in St. Denis zurück. Ann. Bert. (primo kal. mart. die), V. Hlud. c. 51, Nithard I, 4 vgl. Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792 (darnach Flodoard II, 20), Regino 838, Ann. Hersfeld, weitere stellen, die das verdienst der befreiung mehr oder weniger Ludwig oder Pippin zuschreiben, bei Simson Ludwig d. Fr. 2,91 n. 5. — Der aufforderung, die kaiserlichen abzeichen wieder anzulegen,

834		
		stellt der befreite kaiser den wunsch entgegen, nichts zu übereilen, da er noch von der kirche ausgeschlossen sei. V. Hlud. c. 51. o
märz 1	ecclesia s. Dionisii	Wiedereinsetzung Ludwigs: er wird von den anwesenden bischöfen wieder in die kirche aufgenommen und lässt sich unter dem iubel des zusammengeströmten volkes von ihnen die königlichen gewänder und waffen (nach Nithard I, 4 auch die krone) anlegen. Ann. Bert. (benützt bei Flodoard H. Rem. II, 20), V. Hlud. c. 51 mit der zeitangabe: dominica, quae in crastinum advenit, Ep. Hlud. ad Hilduinum n° 951 (ante altare s. Dionisii reerecti et restituti sumus cingulumque militare iudicio atque auctoritate episcopali resumpsimus) vgl. Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792, Ep. Caroli C. ad Nicolaum Bouquet 7,557, Ann. Bert. (Hincmari) 869, Adonis Chr.; irrig Ann. Fuld.: aestate. Um diese zeit (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,107 n., Hrabanstudien in SB. der Berliner Akad. 1898, III, 37) schrieb Hraban Maurus sein werk Liber de reverentia filiorum erga patres et subditorum erga reges, das die pflicht des gehorsams gegen die von gott bestellte obrigkeit, die unrechtmässigkeit der empörung Lothars und der absetzung des alten kaisers auf grund der kirchenbusse verficht, und darauf im auftrag des kaisers den Liber de virtutibus et vitiis, eine pflichtenlehre für alle stände, vgl. Rudolfi Mirac. sanctorum in Fuld. eccl. translat. M. G. SS. 15,341: Cui (Hlud. imp.) et misit epistolam consolatoriam post calamitatem, quae ei accidit ex parte filiorum suorum et optimatum, in qua ex divinis testimoniis ostendit, quod falsum iudicium non potest condemnare innocentem, in qua etiam novissime provocat eum ad indulgentiam in se commissorum. — Ebbo von Reims entweicht, als er diese vorgänge erfährt, an beiden füssen gelähmt, zu schiff auf der Marne nach Paris und verbirgt sich in der zelle eines klausners, um abzuwarten, bis er den zorn des kaisers versöhnen oder so weit hergestellt sein werde, um zu Lothar zu entkommen. Der kaiser, welcher in der nähe weilt, erhält von seinem versteck kunde, lässt ihn durch die bischöfe Rothard (von Soissons) und Erchenrad (von Paris) gefangen nehmen und im kloster Fulda in gewahrsam halten, bis die einzuberufende synode das urteil über ihn sprechen würde; die verwaltung seiner diöcese wird abt Fulco übertragen. Narratio cler. Rem. Bouquet 7,277, Migne 116,27, Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792, Ep. Caroli C. ad. Nicolaum Bouquet 7,557, Thegan c. 48 vgl. Apolog. Ebbonis Bouquet 7,282, Migne 116,12 und Flodoard H. Rem. II, 20 (analyse seiner quellen M. G. SS. 13,472 n.). p
. .	Nantogilum	Durchzug. V. Hlud. c. 52 mit der weiteren nachricht: nequaquam filium (Loth) persequi abeuntem, licet multis hortantibus, voluit vgl. Nithard I, 4: Lodharium pater persequi distulit, sed legatos, qui eum citra alpes festinare iuberent, post illum direxit, die letztere meldung, wie bereits Simson Ludwig d. Fr. 2,98 n. 7 bemerkt, gegenüber den Ann. Bert. unglaubwürdig. — Nanteuil-le-Hadouin, Oise arr. Senlis, Mabillon Dipl. 303. q
. .	Carisiacum villa r.	Erwartet hier Pippin, die an der Marne stehenden streitkräfte, Ludwig d. D. und die zu diesem über den Rhein geflüchteten getreuen. V. Hlud. c. 52, aus deren erzählung der zeitpunkt des eintreffens der söhne nicht erhellt, vgl. Ann. Bert.: Deinde filii eius Pippinus et Ludovicus cum ceteris fidelibus ad eum venientes paterno animo gaudenter suscepti sunt und Thegan c. 48; irrig lässt Nithard I, 4 Ludwig erst in Achen zu seinem vater kommen. Bei Ado Chr. M. G. SS. 2,321 noch die eigentümliche nachricht: filii eius pro commisso veniam exposcunt. r
— 15	——	Feierlicher empfang: maxima multitudo fidelium suorum ibidem occurrit congratulans laeticiae communi, quos imperator benigne suscipiens et pro fidei integritate gratias agens (quod tam alacriter illi auxilium praebere studuissent, Ann. Bert.); Pippin wird nach Aquitanien, die übrigen werden in ihre heimat entlassen. V. Hlud. c. 52 (medio quadragesimae et officii exhortante cantilena ecclesiae ac dicente Laetare Hierusalem), Ann. Bert. mit der weiteren nachricht: habitoque cum illis placito, Nithard I, 4. s
. .	Aquis	Zug dahin in begleitung seines sohnes Ludwig. Ann. Bert., V. Hlud. c. 52, Thegan c. 48 (zu gunsten Ludwigs d. D.: aequivocus filius eum reduxit iterum ad Aquis ad sedem suam et restituit eum in regnum et in locum suum); nach Nithard I, 4 bricht der kaiser in begleitung der fideles, qui evaserant et rem publicam regere consueverant, nach Achen auf. t
apr. 5	——	Feier des osterfestes mit seinem sohn Ludwig. Thegan c. 48, V. Hlud. c. 52, Ann. Mett. N. Arch. 16,608. u

834		
apr. 00	Aquis	Beratung nach den festtagen mit seinen räten und den in der nähe befindlichen grossen, qualiter Lotharium ad se vocare potuisset; aussendung von boten in das ganze reich, um dem volk die befreiung des kaisers bekannt zu machen, es an die beschworne treue zu mahnen und eine allgemeine amnestie zu verkünden. Ann. Bert., die amnestie auch erwähnt Thegan c. 49, aber mit der einschränkung: omnibus indulgentiam praestitit, qui eum coacti relinquerunt. An Lothar ordnet der kaiser gesandte ab, welche ihm volle verzeihung des geschehenen zusichern sollten, wenn er im frieden zu ihm zurückkehre; Lothar weist dies anerbieten schroff zurück. Ann. Bert. — Zurückführung der kaiserin Judith aus Italien (n⁰ 925^d^) durch bischof Rathold (von Verona), graf Bonifacius (von Tuscien), den verwandten des kaisers Pippin (sohn Bernhards von Italien vgl. n⁰ 515^p^) und andre, welche dieselbe befreit hatten, als sie hörten, dass man sie tödten wolle. Ann. Bert., V. Hlud. c. 52 (die stelle verderbt vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,101 n. 5) mit der irrigen angabe, dass Judith schon vor ostern zurückgekommen sei, Nithard I, 4 vgl. Thegan c. 51, der den kaiser erst, postquam praevaluit, gesandte nach Italien zur abholung Judiths schicken lässt, Ann. Xant., welche auch die befreiung derselben Ludwig d. D. zuschreiben, Ann. Fuld.; in Andreae Berg. Hist. c. 6 M. G. SS. Lang. 225 die fabel, dass Lothar selbst reuig sie seinem vater zurückgesandt habe. Während der gefangenschaft Judiths hatte Ruadbern unter grossen gefahren den verkehr zwischen ihr und dem kaiser vermittelt, gedicht Walahfrid Strabos Ad Ruadbernum laicum M. G. Poetae l. 2,388 vgl. über dasselbe Simson 2,99 n. 4. v
. . .	per Arduennam	Zur iagd. V. Hlud. c. 52. w
mai 15	Aquisgrani pal. r.	schenkt dem kloster Neu-Korvey unter abt Werin die villen Sülbeck und Hemeln in Engern (der zusatz et in Logni, in A von späterer hand eingetragen, auch schon in B). Hirminmaris not. adv. Theotonis. Or. (A), ch. s. X (B) Münster. Schaten Ann. Paderborn. 1,95 = Lünig RA. 18,62 = Migne 104,1245; aus A: Falke Trad. Corb. 277, Or. Guelf 5,4 mit facsim. und siegelabbild., Erhard Reg. Westf. C. d. 1,9 n⁰ 10, *Wilmans Kaiserurk. 1,45. In tironischen noten: ipse d. imperator fieri iussit, woraus Sickel UL. 95 schliesst, dass kanzler Theoto schon zu felde gezogen war. — In den urk. ietzt der neue titel: Hlud. divina repropitiante clementia imperator augustus, und bis 836 oder 837 ein neues nach dem ersten, das dem kaiser wahrscheinlich 833 abgenommen worden war, geschnittenes siegel, Sickel UL. 270, 284, 353 vgl. Reg. 347 L 319. 927 (898)
— 15	———	errichtet zu Hamburg im äussersten Sachsenland ienseits der Elbe für die nordalbingische provinz zur vollständigen christianisirung der Dänen und Schweden ein bistum, weil die ausführung des planes seines vaters k. Karl, ienseits der Elbe in dem dem grafen Ecbert nach der siebeniährigen gefangenschaft der Nordalbinger anvertrauten land nach einweihung der ersten kirche durch bischof Amalar (von Trier) ein bistum zu gründen und dasselbe an den priester Heridac, dem er auch die später vom kaiser an Inden vergabte zelle Renaix schenkte, als bischof (in der weiteren fassung: erzbischof) zu bestellen, durch dessen tod verhindert worden war, lässt durch Drogo von Metz, summae sanctae palatinae dignitatis praesul, in beisein der erzbischöfe Ebo von Reims, Hetti von Trier, Otgar von Mainz mit zustimmung der bischöfe Helingaud (Verden) und Willerich (Bremen) Ansgar zum erzbischof weihen, überträgt diesem in seinem und im namen der römischen kirche die legation (in der weiteren fassung angabe der grenzen des legationsbezirkes), schenkt ihm dafür die zelle Thorout, befreit deren lehensleute von der heerpflicht und den geschenken für den hof und verleiht immunität mit königschutz. Hirminmaris not. adv. Theodonis. Cod. Abdinghof. s. XII (Cod. Vicelini). Caesar Triapostolatus septentr. 173 ex ms. Hamb. eccl. (ursprünglichere fassung) = Acta SS. Febr. 1,404 = Mabillon Acta 6,122 = Tenzel app. 25 = Staphorst 1,26 = Lünig RA. 15,114 = Bouquet 6,593 = Ebeling 1,60 = Migne 118,1033 = *Koppmann Die ältesten Urk. des Erzbisthums Hamburg-Bremen 82 (unmittelbar aus Caesar mit quellennachweis); Lindenbrog SS. 143, 2. ed. 125 = Mader Adami H. eccl. 179 (mit den varianten aus Caesar) = Baluze Capit. 1,681 (erweiterte fassung) = Le Cointe 8,317 = Calles Ann. eccl. 3,256 = Hartzheim Conc. 2,59 = Mansi 15^b^,459 = Walter 2,394 = Liljengren Dipl. Sueviae 1,3 = Ideler Karl d. Gr. 2,151; Lambecius Or. Hamb. (ed. 1706) 35 mit a. inc. 834 = Vorburg Hist. 11,241 = Lünig RA. 16^b^,67; Lappenberg Hamburg. UB. 1,10 aus k. = Hasselbach Cod. Pomer. 1,5 = Meklenburg. UB. 1,2; die dänischen

834

drucke verzeichnen die Reg. dipl. hist. Danicae II, 1 (Haoniae 1847) p. 2; als formel im Cod. Udalr. Eccard Corpus hist. 2,105 n° 118 vgl. Jaffé Bibl. 5,6. *Fälschung* als grundlage einer echten urk., der das protokoll entnommen ist, mit benützung der V. Anskarii, erschöpfender nachweis Koppmann 40 f. vgl. Sickel Reg. 414 mit weiteren literaturangaben, Simson Ludwig d. Fr. 2,281 und n° 295. 928 (899)

Romerici monte — Zur iagd und fischerei post s. pentecostes festivitatem (mai 24). V. Hlud. c. 52. a

Niederlage des kaiserlichen heeres, das unter dem befehl des grafen Odo (von Orléans) namentlich aus den gegenden zwischen Seine und Loire aufgeboten worden war, um die grafen Matfrid und Lantbert, die sich mit dem anhang Lothars an der grenze der britanischen mark festgesetzt hatten, zu vertreiben (Ann. Xant.: ut eos vinctos ad se adducerent aut etiam gladio detruncarent); das kaiserliche heer, uneinig, ohne disciplin und sorglos, erleidet trotz seiner überzahl eine vollständige niederlage, es fallen graf Odo und dessen bruder Wilhelm, graf von Blois, die grafen Vivianus und Fulbert, der kanzler Theoto, abt von Marmoutier lès Tours. Nithard I, 5, V. Hlud. c. 52 (mit der unwahrscheinlichen meldung, Odo selbst habe mit andern anhängern des kaisers die heerfahrt ins werk gesetzt), Ant. Bert. Xant. Fuld. Engolism. M. G. SS. 16,485 (daraus Chr. Aquit. und Ademar Hist. III, 16 ib. 2,252; 4,119), Masciasc. 832 ib. 3,169; ergänzende nachrichten: zuzug zum kaiserlichen heer aus dem oberen Burgund, plünderung desselben auf dem marsch, teilnahme des bischofs Jonas von Orléans und des abts Boso von Fleury, unter den gefallenen auch graf Guido (vielleicht mit dem in der wol verderbten stelle Nithard I, 5: cecidit Uodo et Odo an zweiter stelle genannten identisch) von Le Mans (vgl. Chr. Andegav. Bouquet 6,241 und Simson Ludwig d. Fr. 2,104 n. 8) bei Adrevald Mirac. s. Bened. c. 20,21 M. G. SS. 15, 487; über die liste der gefallenen Meyer von Knonau Über Nithard 128, den zeitpunkt der schlacht (etwa iuni) Simson 2,105 n. 4. Die sieger melden Lothar ihren erfolg und bitten ihn, da sie sich weder in ihrer stellung sicher fühlen noch mit ihm sich vereinigen können, mit seinem heer baldmöglichst zu ihnen zu stossen. Nithard I, 5, V. Hlud. c. 52. — Einfall der Dänen in Friesland; sie ziehen über Utrecht nach Duurstede (emporium; vicum famosissimum), das sie plündern und teilweise einäschern; ein teil der einwohner wird getödtet, andere als gefangene mitgeschleppt. Ann. Bert. (daraus Chr. de gestis Normann. M. G. SS. 1,532 zu 833), Xant. mit der bemerkung: et eo tempore regnum Francorum infra semetipsum valde desolatum est et infelicitas hominum multipliciter cotidie augebatur; etwa um dieselbe zeit wird auch Hermoutier von den mönchen geräumt vgl. n° 875. Später wird Lothar vorgeworfen, dass er sui causa ad patris iniuriam die Dänen herbeigerufen habe, Ann. Bert. (Prudentii) 841. Später verleiht Ludwig selbst demselben Heriold und dessen bruder (nach Ann. Bert. neffen) Rorich Duurstede zu lehen, Ann. Fuld. b

iuli 3 — Aquisgrani pal. r. — verleiht dem kloster Kempten unter abt Tatto auf bitte seines sohnes könig Ludwig, dasselbe wegen dessen armut und der nicht unbedeutenden anzahl der mönche unter seinen schutz zu stellen und und von allen öffentlichen leistungen zu befreien, und auf fürsprache Hilduins (in tironischen noten, Sickel UL. 72) exemption von den iährlichen geschenken, arbeiten für brücken und andre bauten oder irgend welchen diensten für öffentliche zwecke, unbeschadet die freiwillig angebotenen, und befreit den abt von ieder heerfahrt mit dem in einer andren urkunde (n° 899) erwähnten zinspflichtigen leuten, während die edleren lehensträger des klosters von der heerpflicht nicht befreit, sondern dafür gleich den übrigen lehensmannen gerüstet sein sollen. Hirminmaris not. adv. Hugonis. *Or. München. Rassler app. 2b,26; M. B. 28, 26; nach M. B. noch gedruckt in Gründl. Ausführ- und Rettung des h. Reichs-Stadt Kempten uralten Herkommens 19, Beyl. 58 (fehlt iedoch in dem von mir benützten exemplar und der lat. übersetzung der schrift in Wegelin Thes. Suev. 4,422) und der deduktionsschrift Des hochf. Stifts Kempten gründl. Widerlegung Beyl. 13 g. Im or. in den stellen ‚quatenus a seculari strepitu idem monasterium absolutum‘ und ‚et ceteri beneficiati praeparati habeantur‘ die worte ‚seculari‘ und ‚beneficiati‘ von späterer hand auf rasur interpolirt und zwar, da sie schon das Kemptner ch. aufweist, spätestens im 11. iahrh.; iüngere k. s. XVII—XVIII bieten dafür ‚forensi‘ und ‚liberi‘, worte, die auch nach dem graphischen bestand wahrscheinlichst den ursprünglichen text bieten. Über den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49, 364, 367, 371, 372, 376. 929 (900)

834		
. . .	. . . . .	Lothar zieht den seinen (vgl. n° 928b) mit starker macht zu hilfe; die vom grafen Warin verteidigte stadt Châlon sur Saône wird nach dreitägiger (irrig V. Hlud. c. 52: fünftägiger) belagerung erobert und (nach V. Hlud. c. 52 gegen den willen Lothars) eingeäschert; die grafen Gozhelm und Senila (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,107 n. 5,6) und der kaiserliche vasalle Madelelm werden auf verlangen des heeres hingerichtet, die andren grafen als gefangene fortgeführt; Bernhards schwester, die nonne Gerberga, wird als hexe und giftmischerin (etwa weil man sie der den kaiser beeinflussenden zauberkünste, welche V. Walae II, 9, V. Hlud. c. 44 vgl. n° 874a erwähnen, beschuldigte?) in einem fass in der Saône ersäuft; dem grafen Warin schenkt Lothar das leben gegen die eidliche verpflichtung von nun an seine sache nach kräften zu fördern. Nithard I, 5, V. Hlud. c. 52 mit der unglaubwürdigen nachricht, dass die stadt durch einen vergleich übergeben worden sei, Ann. Bert., Thegan c. 52. Die eroberung von Châlon erfolgt etwa anfang iuli; der kaiser bricht, wol auf die nachricht davon, gegen mitte dieses monats von Achen auf. Nach Ann. Bert. wird der heerbann für mitte august nach Langres einberufen. Thegan c. 53,54 berichtet, dass der kaiser nach der einnahme von Châlon den abt Marachward (Marcward von Prüm) an Lothar abgeordnet habe, um ihn mahnen zu lassen, ut averteret se a via sua prava, dass Lothar diese botschaft sehr unwillig aufgenommen und mit drohungen geantwortet, der kaiser auf das hin das heer versammelt und den marsch gegen Lothar angetreten habe. Es scheint mir kein grund vorzuliegen, um diese nachricht zu bezweifeln oder diese gesandtschaft mit einer andren zu identificiren (vgl. Simson 2,110 n. 1); ein derartiger vermittlungsversuch vor der entscheidung durch die waffen entspricht ganz dem charakter des kaisers und der sachlage; die angaben Thegans treten auch zu bestimmt auf. Auch Nithard I, 5 betont den gehobenen mut und die siegeszuversicht Lothars (Lodharius et sui duobus praeliis feliciter gestis magnanimes effecti, universum imperium perfacile invadere sperantes); dass der erfolg Lothars anhang mehrte, zeigt die nachricht Hincmars De villa Novilliaco, M. G. SS. 15, 1168, dass iezt graf Donatus von Melun zu Lothar übergegangen sei. Abt Marcward ist am 20. iuli beim kaiser in Diedenhofen; er dürfte von hier an Lothar gesandt worden sein, während der kaiser nach Langres zog. Lothar marschirt von Châlon über Autun nach Orléans, um hier den weiteren plan zu beraten, Nithard I, 5 vgl. Ann. Bert., von da in den gau von Le Mans nach der villa Matualis (wol das in der urk. Childeberts I für St. Calais genannte Madduallus super fluvium Anisola M. G. DD. Merow. 1,4 vgl. Simson 1,108 n. 9, Montaillé, Sarthe arr. et cant. St. Calais sö. Le Mans, während Spruner-Menke Handatlas n° 30 noch das früher angenommene Laval w. Le Mans verzeichnet). V. Hlud. c. 53. a
iuli 20	Theodonis villa pal. r.	bestätigt dem von seinem grossvater k. Pippin in den Ardennen am fluss Prüm erbauten kloster auf vortrag des abts Marcoard und der mit diesem erschienenen mönche, dass der kaiserliche vasall Baterich, entschlossen dort mönch zu werden, die ihm kürzlich vom kaiser geschenkte villa Madalbodispirarius (nach Görz Mittelrhein. Reg. n° 495 Speicher kr. Bittburg) urkundlich an das kloster vergabt habe, diese villa nach vorlage der kaiserlichen schenkung (deperd.) und der übereignungsurkunde. K, s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,90 = Migne 104,1248; Mittelrhein. UB. 1,68. 930 (901)
. . .	——	Schenkung der pfarre (plebs) Bains abt Conwoion, der auf befehl Nominoes mit einem gesandten desselben hieher zum kaiser gekommen war; am hof sind die bischöfe Hermor (St. Malo) und Felix (Quimper) anwesend, iener befürwortet das anbringen des abts. G. Conwoionis I, 11 M. G. RS. 15,457 vgl. Sickel Reg. 348 L 324, UL. 236. Die ausstellung der urk. n° 933 (fecitque ei praeceptionem atque anulo suo signare iussit) erfolgt erst nov. 27, die schenkungsurk. Nominoes, die nur ein drittel von Bains umfasst, datirt vom 18. iuni, Courson Cart. de Redon 2. a
aug. 00	Lingonis civ.	Heerversammlung, empfangnahme der iährlichen geschenke, aufbruch mit einem starken heer, namentlich aus den stämmen ienseits des Rheins (Ostfrancien), in begleitung seines sohnes Ludwig, der mit ihm nach Langres gekommen war, gegen Lothar. Ann. Bert. mit der zeitangabe: medio aug., V. Hlud. c. 53 mit der unglaubwürdigen nachricht, dass der kaiser erst in Langres die kunde von der zerstörung Châlons empfangen habe, Nithard I, 5 vgl. Thegan c. 54. Nach Ann. Xant. soll die kaiserin Judith ihren gemahl begleitet haben. b
— 19	——	bestätigt den kanonikern von Langres auf bitte des bischofs Alberich, der seine kirche inner-

834

lich und äusserlich ganz verwarlost gefunden und hier das kanonische leben eingeführt hatte, die von diesem zu deren unterhalt angewiesenen güter in den gauen Langres, Bologne (n. Langres), Atoarien, Dijon, Beaune. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. Chaumont. Gallia christ. 2. ed. 4b,130 = Bouquet 6,595 = Migne 104,1249 mit undecimo quarto kal.; *Roserot Dipl caroling. des arch. de la Haute-Marne im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 509; nach Roserot noch in Mém. de la Soc. hist. et archéol. de Langres 2,3 mit undecimo quarto cal.; siegelbeschreibung Roserot Notice sur les sceaux caroling. des arch. de la Haute-Marne (Joinville 1892) 9 mit abbildung vgl. Sickel UL. 352. 931 (902)

per Tricassinorum reg. — Vormarsch ad liberandum populum contra invasores regni. Ann. Bert. — Troyes. a

Carnotum — Auf dem durchmarsch. Ann. Bert. — Chartres. b

per Dunensium reg. — Durchmarsch. Ann. Bert. — Nach. V. Hlud. c. 53 bricht Lothar, nachdem er sich mit den seinen vereinigt, auf die kunde vom anrücken seines vaters auf und lagert sich in geringer entfernung von demselben; vier tage wird durch gesandte unterhandelt; in der ,vierten nacht' beginnt Lothar den rückzug (vgl. Thegan c. 54: quadam nocte elongavit se ab eo quasi fugiendo), der kaiser marschirt auf kürzerem weg in gleicher linie an die Loire (um den offenbar hier beabsichtigten durchbruch nach osten zu hindern). Ungenau der bericht bei Thegan c. 54, dass der kaiser und Lothar in der nähe von Orléans einander gegenüber gelagert haben. Sie standen sich wol in der linie Châteaudun-Vendôme gegenüber. c

iuxta Blisum castellum — Lagerung des kaisers und seines sohnes Ludwig, Ann. Bert. Genauere ortsangabe V. Hlud. c. 53: propter castrum Blesense, quo Ciza (la Cisse) fluvius Ligeri confluit; Nithard I, 5: iuxta villam, quae Calviacus dicitur; Hincmar De villa Novilliaco: ad villam, quae Caleiacus (Calciacus) dicitur, Chouzy, Loir et Cher arr. Blois cant. Herbault (vgl. dagegen Simson Ludwig d. Fr. 2,112 n. 6). — Eintreffen Pippins, der mit einem heer seinem vater zu hilfe kommt. Ann. Bert., V. Hlud. c. 53 vgl. Thegan 54. — Unterwerfung Lothars: der kaiser entsendet an Lothar, der unfern in drohender stellung lagert, den sächsischen bischof Badarad (von Paderborn), den dux Gebhard (grafen des Lahngaus; der richtige name Gebehard auch in 2 hs. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,100 n. 2, irrig im druck Gerhard) und seinen verwandten Berengar (vgl. über ihn Simson 1,141 n. 2; 2,26) und lässt ihm entbieten in frieden zu ihm zu kommen, da er ihm volle verzeihung gewähren wolle; Lothar zögert anfangs, verspricht aber dann, da er keinen ausweg sieht (Nithard I, 5: cum nec fugae nec proelii locum videret; V. Hlud. c. 53: infractus viribus), zu seinem vater zu kommen. Dieser empfängt ihn im zelte sitzend, umgeben von seinen getreuen: Lothar, sein schwiegervater Hugo, Matfrit und die andren werfen sich dem kaiser zu füssen, sie bekennen, dass sie sich schwer gegen ihn vergangen. Lothar schwört für sich und die seinen (Nithard I, 5) treue (vgl. Ann. Bert.: ne talia facere aut alicui consentire in postmodum tam ipse quam sui deberent) und gehorsam seinen befehlen, er gelobt in bestimmter frist (Nithard I, 5) nach Italien zu gehen, dort zu bleiben und es ohne des vaters geheiss nicht zu verlassen (vgl. Nithard I, 5: ut sine patris iussione fines Franciae ingredi non praesumeret), sowie gegen des vaters willen sich nicht mehr in die reichsangelegenheiten einzumengen (Nithard I, 5). Dann schwören die übrigen. Der kaiser verleiht Lothar Italien, wie Pippin es unter Karl besessen; den übrigen gewährt er amnestie, er schenkt ihnen leib und leben, belässt ihnen die erbgüter und den besitz mit ausnahme des von ihm selbst geschenkten (vgl. Ann. Bert.: et multis beneficia perdonavit). Ausführlicher Bericht Thegan c. 54, 55, ergänzend Ann. Bert., Nithard I, 5, sehr dürftig V. Hlud. c. 53 vgl. noch Ann. Xant. Fuld., Adonis Chr. M. G. SS. 2,321, Hincmar De villa Novilliaco M. G. SS. 15,1168 mit der nachricht, dass auch graf Donatus (vgl. n° 929a) treue geschworen habe und die ihm entzogene grafschaft Melun mit der villa Neuilly vom kaiser an Atho, der einst türwart (ostiarius) k. Karls gewesen, verliehen worden sei. Nithard I, 5 erzählt noch, dass Lothar vor seiner unterwerfung den vergeblichen versuch gemacht habe die Franken nochmals zum abfall von seinem vater zu bewegen; Nithard scheint mir Lothar gegenüber doch nicht unbefangen genug (vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 7), dass sich diese nachricht mit solcher bestimmtheit, wie dies Simson 2,111, 112 tut, verwerten liesse; sehr fraglich ist es wol auch, ob Wala an dem friedlichen abschluss bei Blois den hervorragenden anteil gehabt habe, den ihm sein biograph II, 20 M. G. SS. 2,567 zuschreibt. Lothar zieht mit seinen anhängern,

834		
		denen es freigestellt worden war ihm zu folgen (qui eum sequi maluerunt, Ann. Bert.), unter diesen Hugo, Matfrid, Lantbert, der kaiserliche oberiägermeister Burgarit, der türwart Richard (vgl. V. Hlud. c. 56, Thegan c. 55), Wala (V. Walae II, 20, er erhielt die abtei Bobbio), die bischöfe Jesse von Amiens, Elias von Troyes (V. Hlud. c. 56), Herebold von Auxerre (Flodoard H. Rem. II, 20) und die erzbischöfe Agobard von Lyon, Bernard von Vienne, Bartholomeus von Narbonne (Adonis Chr., Flodoard l. c.), nach Italien; sie zählten zu den bedeutendsten männern Franciens (hi enim erant, quorum recessu dicebatur Francia nobilitate orbata, fortitudine quasi nervis succisis evirata, prudentia his obeuntibus adnullata, V. Hlud. c. 56); hinter ihnen werden die alpenpässe verrammelt. V. Hlud. c. 53, Ann. Bert., Thegan c. 55. d
. . . .	Aurelianis	Entlassung Pippins, Ludwigs und des heeres. Ann. Bert., V. Hlud. c. 53. e
. . . .	Parisius	Auf der durchreise. Ann. Bert., V. Hlud. c. 53. f
nov. 00	Attiniacum	Reichsversammlung: placitum cum suis consiliariis, Ann. Bert. mit der zeitangabe: circa missam s. Martini (nov. 11); conventum generalem, V. Hlud. c. 53. Ordnung des reichs (cum multa inolita purgare decrevisset tam in ecclesiasticis quam publicis rebus, V. Hlud.). Der kaiser sendet durch abt Hermold (ob dieser, wie man angenommen, Ermoldus Nigellus ist, ist sehr fraglich, Simson Ludwig d. Fr. 2,122) an Pippin den auftrag die in Aquitanien gelegenen kirchengüter, die er andren verliehen oder andre an sich gerissen, ohne zögern den kirchen zurückzugeben. Er ordnet ferner königsboten in die städte und klöster ab, um die verfallene kirchliche zucht zu bessern, das räuberunwesen, das in unerhörter weise um sich gegriffen, nötigenfalls mit beiziehung der nachbargrafen und der kirchenleute auszurotten und ihm darüber am nächsten frühiahrsreichstag zu Worms (wie es scheint, doch nur die ortsangabe ein versehen vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 130) bericht zu erstatten. V. Hlud. c. 53. g
— 20	——	(pal. r.) schenkt seinem getreuen Adalbert das ihm früher verliehene lehensgut im Wormsgau und Chunigessunteri (zwischen Main und Taunus) zu freiem eigen, nämlich einen herrenmansus zu Horchheim und einen mansus mit 3 hörigen zu Waldorf. Hirminmaris adv. Hugonis. Rassler 2b,31 (ex or.); *Joannis Spicilegium 441 (ex or.) = Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,23. Adalbert (vgl. auch nº 799 c. 1, nº 973) wird graf von Metz, Nithard II, 7, Ann. Fuld. 841. 932 (903)
— 27	——	(—) schenkt dem kloster Redon, das abt Conwoion zu Bains im gau Broweroch mit seiner genehmigung erbaute, auf dessen bitte und auf fürsprache seines getreuen Nominoe die pfarre Bains und das örtchen Lantdegon. Hirminmaris not. adv. Hugonis. K. s. XVII (Duchesne) Mél. Colbert., Coll. Baluze 46, CL. 12695 u. a., sämmtlich ex ch., Paris bibl. nat. *Lobineau 2,29 ex ch. = Morice 1,270 = Bouquet 6,597 = Migne 104,1251 = Courson Cart. de Redon 355. Datirung nach der beurkundung, die schenkung selbst erfolgte schon im iuli zu Diedenhofen vgl. nº 930a. 933 (904)
dez. 2	——	(pal.) nimmt die kirche von Gerona auf bitte des bischofs Guimar (A, Wimer B) mit den von seinem vater und andren geschenkten gütern und den übrigen besitzungen in den gauen Ampurias, Gerona, Besalu sammt dem drittel des weidegeldes und zolls gegen die böswilligen angriffe in seinen schutz und verleiht immunität. Maginarius adv. Hugonis. Ind. XII. Ch. s. XIII im bischöflichen arch. (A), s. XIV im kapitelarch. (B) zu Gerona, *M. G. Dopsch. Marca 772 ex arch. Gerund. (B) = Aguirre Conc. Hisp. 4,136; España sagrada 43,375 ex arch. ohne indiktionszahl und actum = Migne 104,1246; erwähnt in gerichtsurk. von 842 aug. 21 Marca 779, España sagr. 43,377 vgl. 389. 934 (905)
— 7	Blanciaco pal.	schenkt dem kloster Neu-Korvey auf bitte des abts Warin, dem er die leitung desselben übertragen hat, die zelle Meppen im gau Agredingo (am rechten Emsufer). Hirminmarus not. adv. Hugonis. Ind. XII. Ch. s. X (A), s. XVII (B). Schaten Ann. Paderborn. 1,97 = Lünig RA. 18,63 = Migne 104,1244; Falke Trad. Corb. 356 (angeblich) ex or. mit ind. XIII; Wilmans Kaiserurk. 1,47 und *Philippi Osnabrücker UB. 1,12 aus A, B. — Ausstellort nach Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 34 Blanzy a/d. Aisne (vgl. nº 143); bedenken erregte hier etwa, dass dieses westlich, wenn auch unfern von Attigny liegt, während der kaiser gegen osten zieht; der kaiser müsste also dort von Attigny aus nur zum besuch der pfalz

834		
		gewesen sein; ein ähnlicher name, der an der reiseroute liegen könnte, allerdings noch Blanzée, Meuse arr. Verdun cant. Étain. 935 (906)
. . .	ad Theodonis villam	Zur überwinterung. Ann. Bert., Thegan c. 56; irrig V. Hlud. c. 54: transegit maximam partem hiberni temporis Aquisgrani indidemque profectus est ad Theodonis villam. a
dez. 25	Mettis	Weihnacht bei seinem bruder, dem bischof Drogo von Metz, der ihn sehr ehrenvoll aufnimmt. Ann. Bert., V. Hlud. c. 54. b
vor 835		
. . .	. . . .	verbietet auf bitte des abts Deusdedit die von diesem für das kloster St. Germain d'Auxerre erbaute wasserleitung zu schädigen. Form. imp. 47 im CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Carpentier Alphabetum Tiron. 39 nº 16 = Bouquet 6,641; Rozière Formules 1,149 nº 120; Schmitz M. tachygraph. 36; *M. G. Form. 322. Abt Deusdedit wird in nº 945 als verstorben genannt, in nº 610 erscheint abt Alegrecus; äusserste zeitgrenze also 816—835. 936 (907)
834-35		
. . .	. . . .	schreibt bischof Aldrich (von Le Mans), dass derselbe gemäss der bitte seines boten die lehen, welche Ghermund, Vulfard, Berchad, Bodo aus dem bistumsgut haben und welche durch prekarie einst entfremdet wurden, bis zu seinem erscheinen zurücknehmen dürfe und die treue gegen ihn wie bisher wahren möge, dass er den königsboten Helisachar beauftragt habe iene lehen, sobald er in iene gegenden gesandt werde, in dessen besitz einzuweisen und dass Aldrich baldmöglichst verlässliche botschaft schicke, wie man sich ietzt gegen ihn und die andren getreuen verhalte und was von seinen aufträgen ausgeführt worden sei. ‚Noverit tua industria.' Undatirt. G. Aldrici c. 67 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,165 = Bouquet 6,347 = Migne 104,1326; 115,103; *Charles et Froger G. Aldrici 185. Die zeitgrenze 834 ist durch den titel, 835 iuni durch nº 942 gegeben. Der schlusssatz scheint auf das ende des iahres 834 hinzuweisen, kurz nachdem iene gegenden der stützpunkt des letzten widerstandsversuches Lothars gewesen waren. 937 (908)
835		
. . .	——	Rückkehr nach den festtagen. Ann. Bert. a
ian. 4	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster Donzère auf bitte des abts Hildigis die vom grafen Warnarius geschenkte villa Mastèze im gau St.-Trois-Châteaux, die dieser teils mit seiner gemahlin Hildisnota, einer freien, teils mit der nach deren tod geehlichten Beltildis, einer magd des kaisers, erworben hatte, damit nicht wegen dieser verbindung mit einer hörigen der besitz bestritten werde. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Chifflet Tournus pr. 262 (ex or.) = Le Cointe 8,351 = *Bouquet 6,598 (mit emendat.) = Migne 104,1252 mit zu nº 947 gehöriger datirung. 938 (909)
febr. 2	——	Allgemeine reichsversammlung, zu der sich auch fast alle bischöfe (vgl. das namensverzeichnis der 44 bischöfe, die Ebos absetzungsurk. unterfertigen, bei Hincmar De praedest. c. 36 Op. 1,325, Migne 125,390, die stelle auch Bouquet 6,253 vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,127) und äbte sich einfinden. Ausser den fragen der kirchlichen disciplin wird die ungerechte und durch schlimme ränke bewerkstelligte absetzung des kaisers erörtert: tandem ab omnibus concorditer et unanimiter inventum atque firmatum, ut illorum factionibus divino auxilio cassatis ipse avito restitutus honori decorique regio merito reformatus deinceps fidelissima firmissimaque obedientia et subiectione imperator et dominus ab omnibus haberetur. Darüber werden doppelte erklärungen ausgefertigt: ieder einzelne bischof (vgl. Ep. conc. Tricass.) stellt einen eigenhändig unterzeichneten revers (inventionis suaeque confirmationis seriem) aus, es wird ferner ein ausführlicheres zur veröffentlichung bestimmtes protokoll (in modum libelli), das alle unterfertigen, ausgestellt. Ann. Bert., diese schriftstücke benützt in der Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792, Bouquet 7,590 vgl. Flodoard H. Rem. II, 20 M. G. SS. 13,472, wo noch bemerkt ist, dass der revers Ebbos von Reims, der von Fulda (vgl. nº 926p) hieher gebracht worden war, Narr. cler. Rem. Bouquet 7,277, Migne 116,17, gelautet habe: quidquid in ipsius imperatoris dehonoratione atque regni privatione contumeliose gestum fuerat, nec canonice nec iuste factum fuisse. Hincmar erwähnt noch, dass man von den bischöfen keinen andren eid ausser diesen libelli professionis gefordert habe und dass der revers Ebbos im archiv der Metzer kirche aufbewahrt werde, Juram. ad. Pontig., De praedestinat. c. 36 vgl. Ep. ad Nicolaum, Op. 1,837, 301; 2,324, Migne 125,1128, 389; 126,76 (die stellen auch Bouquet 7,694; 6,252; 7,527). Der reichstag auch erwähnt V. Hlud. c. 54, Narratio cler. Rem. l. c. a

835		
febr. 28	Mettis civ.	(in basilica b. Stephani) Feierliche rekonciliation und restitution (plenaria restitutio, V. Hlud. c. 54 vgl. n° 926[p]) des kaisers, der mit den bischöfen, zahlreichen grossen und dem volk nach Metz gekommen war: während der messe singen 7 erzbischöfe die rekonciliationsgebete über den kaiser, nach der messe wird von bischof Drogo das in Diedenhofen ausgefertigte protokoll verlesen (quae de restitutione imperatoris omnium unanimitate inventa fuere, Flodoard H. Rem. II, 20 vgl. Ann. Bert.: rei ordine publice patefacto), hierauf besteigt Ebbo vom Reims die kanzel, um zu erklären, dass der kaiser ungerecht abgesetzt, dass alles, was gegen ihn geschehen, ganz gegen alles recht gewesen und er nach verdienst und gebühr wieder auf den tron erhoben worden sei; die bischöfe setzen dem kaiser die auf dem altar liegende krone, das zeichen der herrschaft, auf. Ann. Bert. (vgl. den wortlaut bei Flodoard H. Rem. II, 20), V. Hlud. c. 54 mit der zeitangabe: sequenti dominica, quae sacrae quadragesimalis initium praecedebat, Ep. Caroli C. ad Nicolaum Bouquet 7,557, Ep. conc. Tricass. Mansi 15,792 mit der bemerkung, Ebo habe iene erklärung tam pro imperatoris placanda offensa quam pro gratia eius recuperanda et sua iniuria removenda, quaedam minus caute, pro sui tamen ereptione, in imperatoris iustificatione et in sua deuotatione abgegeben (vgl. auch Hincmar De praedestinatione c. 36). Die krönung erwähnt Ep. Karoli C. ad Nicolaum Bouquet 7,557, Coronatio Car. C. c. 4 M. G. Capit. 2,340. b
märz 4	Theodonis villa pal.	Resignation Ebbos: der kaiser tritt, da die bischöfe protest dagegen erhoben hatten, dass vor den laien verhandelt werde (Ep. Caroli C. ad Nic. vgl. dagegen Apolog. Ebbonis: ad tribunal palatinum, non ad synodalem sanctorum conventum und Narr. cler. Rem.), vor der in der sakristei versammelten synode als ankläger gegen Ebbo auf, der falsche beschuldigungen gegen ihn erhoben, auf grund falscher verbrechen ihn vom tron gestürzt, der waffen beraubt und gegen die kirchlichen satzungen, ohne dass er ein geständnis abgelegt habe oder überführt worden sei (vgl. n° 926[b]), aus der kirchengemeinschaft ausgeschlossen habe (Ep. conc. Tricass. vgl. Flodoard H. Rem. II, 20), wie er selbst gestanden habe; auch andre verbrechen werden ihm zur last gelegt, um deren willen er schon früher beim kaiser verklagt worden sei (Flodoard II, 20). Ebbo verwahrt sich dagegen, dass er allein zur verantwortung gezogen werde, nicht auch die übrigen bischöfe, in deren gegenwart dies geschehen war; diese entschuldigen sich aber durch die zwangslage, in der sie sich befanden (V. Hlud. c. 54, die irrtümlich die absetzung Ebbos dem vorgang in Metz voraussteIlt). Ebbo bittet nun, dass der kaiser abtrete, um sich mit den bischöfen besprechen zu können. Als dies geschehen, erwählt er 3 bischöfe, Aiulf von Bourges, Padurad von Paderborn und Modoin von Autun als seine beichtiger und richter (Apolog. Ebb., Flodoard II, 20, Ep. Caroli C. ad Nic.). Der gereizten stimmung der bischöfe und des kaisers gegenüber (Apolog. Ebb., Narr. cler. Rem., Ep. Lotharii ad Leonem Bouquet 7,566, spätere berichte betonen allerdings noch, dass es geschehen sei, ut sacerdotalis dignitas insultationem saecularium devitaret, Ep. conc. Tricass., noch mehr Flodoard II, 20 vgl. Ep. Lotharii ad Leonem Bouquet 7,566) verzichtet er freiwillig (propria sponte, Flodoard II, 20 vgl. Ep. conc. Tricass., mit recht betont aber das Apolog. Ebb. vgl. Narratio cler. Rem. die zwangslage, welche keinen andren ausweg bot) am 4. märz (tagesangabe Hincmar De praedestinatione c. 36, Ad syn. Suess. c. 1 Op. 2,271, Migne 126,51) auf sein bistum und unterfertigt die resignationsurkunde, in der er sich seines amtes unwürdig erklärt (Narr. cler. Rem., Flodoard II, 20, Hincmar De praedestinatione c. 36, M. G. LL. 1,370 irrig zu Compiègne, M. G. Capit. 2,57 aus Flodoard vgl. Apolog. Ebb., Ep. Lotharii ad Leonem, Ep. conc. Tricass., Ep. Caroli C. ad Nic.). Unter beiziehung der bischöfe Theoderich (Cambray), Achard (Noyon) und Notho (Arles) als zeugen überreicht er, sein bekenntnis wiederholend, seine verzichturkunde der synode, welche nun seine amtsentsetzung bekräftigt (Flodoard II, 20, Hincmar De praedestinatione c. 36 vgl. Ep. Caroli C. ad Nic.). Ebbos absetzung, das bezeichnende seitenstück zu Ludwigs kirchenbusse in Soissons, berichten noch Ann. Bert. (citirt als Annalis d. imp. Hludowici historia de anno 835 domin. incarn. von Hincmar De praedestinatione c. 36), V. Hlud. c. 54, Thegan c. 56 mit noch unbefriedigtem hass, andere unbedeutendere quellen bei Simson Ludwig d. Fr. 2,135 n. 1 vgl. Ann. Rem. M. G. SS. 13,81. Die Ep. Caroli C. ad Nic. Bouquet 7,558 erzählt noch, Ebbo habe in seiner not den ring, welchen er bei gelegenheit der geburt Karls d. K. erhalten (vgl. 773[a]), an die kaiserin Judith gesandt und ihre vermittlung angefleht; auf ihr fürwort habe der kaiser nicht weiter mehr auf absetzung gedrängt und sich mit dem urteil begnügt,

835

das Ebbo selbst durch seine verzichtsurkunde über sich gefällt habe; ebenso wenig sonst verbürgt (vgl. Simson 2,135 n. 5) ist die weitere nachricht, der kaiser habe den abt Godefrid von Münster im Gregorienthal an papst Gregor IV nach Rom gesandt, um die zustimmung zur absetzung Ebbos zu erwirken. Ausser diesem werden in Diedenhofen auch noch andre bischöfe zur rechenschaft gezogen: Hildemann von Beauvais gelingt es sich von den gegen ihn erhobenen beschuldigungen zu reinigen und damit den kaiser zufrieden zu stellen, Flodoard II, 20, Ep. Hincmari ad Nicolaum Op. 2,301, Migne 126,79 (auch Bouquet 7,527); Agobard von Lyon (vgl. n° 931[d]) war auf dreimalige vorladung nicht erschienen und wird seines bistums entsetzt, V. Hlud. c. 54, 57 vgl. dazu Simson 2,137 n. 7. Dasselbe schicksal trifft nach V. Hlud. c. 57 Bernard von Vienne. der zwar erschienen (ob schon in Diedenhofen, ist fraglich), aber wieder entflohen war, und nach V. Sergii II c. 16, Duchesne Lib. pont. 2,90, Bartholomaeus von Narbonne. — Ebbo wird wieder nach Fulda in haft gebracht, Narr. cler. Rem. vgl. Ep. conc. Tricass., Flodoard II, 20, wo abt Hraban sich vielfach, auch bei der kaiserin Judith, vergeblich für ihn verwendet und den befehl erhält ihn schärfer zu bewachen, als es heisst, Ebbo versuche Lothar zu einer neuen empörung aufzureizen, Ep. Fuld. XIII in Forschungen 5,378 vgl. 392. Später wird Ebbo dem bischof Freculf von Lisieux und dann abt Boso von Fleury in gewahrsam gegeben; hier befand er sich, als Ludwig starb, Narr. cler. Rem., Ep. conc. Tricass. c

märz 7 | Theodonis villa pal. | Entlassung der Diedenhofer versammlung. V. Hlud. c. 54 mit der zeitangabe: dominica s. quadragesimae tempore inchoante. d

. . . . | ——— | Während der fastenzeit. Ann. Bert. (Prudentii) ed. Waitz 11, V. Hlud. c. 54. e

— 12 | ——— | (pal. r.) bestätigt der kirche von Urgel auf klage des bischofs Sisibutus, dass er durch böswilligkeit an der ausübung seines amtes gehindert werde, dass manche die von seinem vater k. Karl (deperd.) und von ihm (deperd.) bestätigten pfarreien, da diese urkunden bei einem feindlichen einfall verloren gegangen waren, zu entreissen suchten und die grafen namentlich die pfarre Livia (nö. Urgel) vergewaltigen, die zehnten einfordern und iene zu lehen geben, die genannten pfarreien mit den zehnten und verbietet ieden eingriff und übergriff der grafen. Hirminmaris adv. Ugonis. Imp. X. ind. XIII. Ch. s. XIII (Lib. dotal.) Urgel arch. catedr., *M. G. Dopsch. Ungedruckt; extr. Marca, Marca Hisp. 347; die zerstörung der kirche durch die ungläubigen und ihre wiedererbauung unter Karl d. Gr. auch erwähnt in der urk. über die kirchweihe 819 nov. 1, Marca 761. Ausgeschrieben für die fälschung n° 950, welche dagegen den richtigen a. imp. XXII bietet. 939

— 13 | ——— | (—) nimmt das kloster S. Salvador (mon. s. Salvatoris) auf bitte des abts Calortus von S. Saturnin, der dasselbe in dem von ihm und seinen mönchen gerodeten und bebauten ort Quendatus, von alters her V(i)cus Pincosi geheissen, im gau Berga am fluss Llobregat (in p. Borgeuse super fluvium Labricatus) errichtet hatte, sammt dessen besitz in seinen schutz und verleiht freie abtwahl. Hirminmaris adv. Hugonis. Ch. s. Saturnini s. XIII Urgel arch. catedr., *M. G. Dopsch. Ungedruckt. S. Salvador sö. Urgel am Llobregat, S. Saturnin n. Urgel (in comitatu Orgellit. super fluvium Valeriae, urk. von 964, Marca, Marca Hisp. 884 vgl. 902, 1056, 1190). 940

apr. 18 | Mettis | Feier des osterfestes bei seinem bruder,, erzbischof Drogo. Ann. Bert. (Prud.), V. Hlud. c. 54. a

mai 25 | Albulfivilla | schenkt dem kloster Prüm unter abt Marchohard einen fronmansus mit kirche und zehnten zu Albulfivilla (Albisheim vgl. Prümer güterverzeichnis Mittelrhein. UB. 2,198) im Wormsgau und 13 mansen zu Gauersheim (Gowiricheshelm) und Stetten. Hirminm . . (die zeile leer gelassen). K. s. XII in *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,93 = Bertholet 2[b],56 = Hontheim 1,178 = Migne 104,1254; Mittelrhein. UB. 1,69. — Albisheim, Bayern Pfalz cant. Kirchheimbolanden. 941 (910)

iuni 00 | Stramiaco pal. r. | (prope Lugdunum civ.) Allgemeine reichsversammlung in beisein seiner söhne Pippin und Ludwig. V. Hlud. c. 57, Ann. Fuld., Thegan c. 57: partibus Lugdunensium, ubi obviam ei venerunt filii sui; dagegen berichten Ann. Xant., dass Ludwig seinen vater nach Burgund begleitet habe, dies wahrscheinlicher, da iener am 30. mai zu Sierenz bei Mühlhausen im Elsass urkundet. Empfangnahme der iährlichen geschenke, ordnung der verhältnisse der spanischen mark, Septimaniens und der Provence: ein teil der gothischen bevölkerung hieng noch Bernard an (vgl. n° 906[b]), ein andrer teil Berengar, dem sohn des grafen Unruoch,

Ann. Bert. (Prud.), V. Hlud. c. 57 (statt H. Turonici quondam comitis zu lesen Huronici, Simson Ludwig d. Fr. 2,300) vgl. Ann. Fuld. Verhandlungen über die vakanz der kirchen von Lyon und Vienne, da Agobard auf die vorladung nicht erschienen, Bernard zwar erschienen, aber wieder entflohen war (vgl. n° 938[c]); die verhandlungen bleiben wegen der abwesenheit der beiden erzbischöfe resultatlos, V. Hlud. c. 57. Wahrscheinlichst auf diesen reichstag (vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 130) ist die in V. Hlud. c. 54 irrig einem Wormser reichstag (vgl. n° 931[g]) zugeschriebene nachricht zu beziehen, dass der kaiser sich van den ausgesandten königsboten genauen bericht erstatten liess, über mehrere grafen, welche sich bei ergreifung und ausrottung der räuber lässig erwiesen hatten, strenge strafen verhängte und seine söhne sowie das volk unter androhung noch empfindlicherer strafen ermahnte die gerechtigkeit zu lieben, die räuber zu unterdrücken, die guten und ihren besitz zu schützen, dass er für den nächsten reichstag nach ostern Diedenhofen bestimmt habe. Nach Thegan c. 57 bleibt der kaiser mit seinen söhnen in Stramiacus, bis die an Lothar nach Italien abgeordneten gesandten zurückkehren (vgl. Ann. Bert. 836: missos iterum ad Lotharium direxit; die meinung Simsons 2,145 n. 2, dass dieses iterum nur an die gesandtschaften von 834 anknüpfe und die nachricht Thegans irrig sei, ohne feste begründung). Nach dem reichstag werden Pippin und Ludwig in ihre reiche (in Aquitaniam . . partibus Austriae) entlassen, Thegan c. 57. Zeitangabe der reichsversammlung in Ann. Bert. (Prud.) vgl. V. Hlud. c. 57: aestivo tempore. Stramiacus bei Lyon (in pago Lugdunensi, V. Hlud. c. 57 vgl. Thegan c. 57; apud Lugdunum, Ann. Fuld.) an der Rhone (n° 942) gewöhnlich (auch Spruner-Menke Handatlas n° 30) auf Cremieu, Isère arr. La Tour-du-Pin ö. Lyon gedeutet, das aber nicht an der Rhone selbst liegt; wahrscheinlich Tramoyes (im 13. iahrh. Tremoies, Bernard Cart. de Savigny 2,920 vgl. die karte), Ain arr. Trévoux nö. Lyon unfern der Rhone vgl. Bouquet 8,396 n. — Während der kaiser noch hier weilt, fallen die Normannen in Friesland ein, wo eine nicht unbedeutende zahl getödtet wird, und plündern abermals (n° 928[b]) Duurstede, Ann. Xant., Ann. Bert. (Prud.), Ann. Fuld. Am 20. aug. hatte graf Rainald von Herbauges ein glückliches treffen gegen dieselben auf der insel Hermoutier, Mirac. s. Philiberti II, 11 M. G. SS. 15,303, Ann. Engolism., Chr. Aquit. M. G. SS. 16,485; 2,252, Ademar Hist. III, 16 ib. 4,120 (mit irriger zeitangabe) vgl. Simson 2,142. — Graf Berengar stirbt, vom kaiser tief betrauert, noch in diesem iahr auf der reise, Septimanien bleibt nun Bernard und der kaiser sendet dahin boten, um die übelstände zu bessern, V. Hlud. c. 57 vgl. Thegan c. 58. a

iuni 24 | Stramiaco | (super fluvium Rodani) restituirt der kirche von Le Mans auf vortrag des bischofs Aldrich, dass die lehen, welche seine vasallen Ghermund, Berchard, Vulfard, Bodo und dessen genossen innehaben (vgl. n° 937), der kirche vor mehreren iahren entrissen und zum fiskus geschlagen worden seien, diese güter, nachdem die mit der untersuchung beauftragten königsboten, abt Helisachar und graf Wido, die wahrheit iener angaben bestätigt hatten. Hirminmaris not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 68 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,166 = Le Cointe 8,378 = Bouquet 6,599 = Migne 104,1294; *Charles et Froger G. Aldrici 186. 942 (911)

iuli 21 | —— | (villa) überträgt auf bitte des abts Ermenald von Aniane gemäss seiner früheren dem abt Benedikt verliehenen und ihm vorgelegten urkunde (n° 728), welche den vogt unter seinen schutz stellte (über die ergänzung dieser stelle Sickel Reg. 349 L 331 vgl. Beitr. III Wiener SB. 47,259, 274), die vogtei des klosters, da der damalige vogt gestorben, seinem vasallen Maurinus, befiehlt auf dessen requisition ihm unverweilt recht zu schaffen und, weil das kloster sein eigentum sei, nur seine eignen zeugen zuzulassen (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,427, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 169), mit dem auftrag iede rechtsverzögerung oder verweigerung ihm selbst zur anzeige zu bringen, ferner mit den flüchtigen hörigen des von ihm geschenkten klosters St. Martin nach römischem recht zu verfahren, befreit den vogt von der heerfahrt und allem öffentlichen dienst und gestattet dem abt die vertretung des klosters bei unbedeutenderen sachen einem andren vogt zu übertragen. Hirminmarius not. adv. Hugonis. Ch. s. XII (A), *M. G. Dopsch. Guiberti Op. ed. d'Achery 647 ex chartophyl. mon. (A); (Vaissete) Hist. de Languedoc 1[b],67 aus A, éd. par Du Mège 2,622, n. éd. par Dulaurier 2[b],189; Bouquet 6,600 ex tabul. An. (A) = Migne 103,1435. 943 (912)

835		
iuli 27		bestätigt den kanonikern des klosters St. Marcel (de Châlon) im flecken Hubiliacus auf bitte des grafen Garinus (Warinus), dessen obhut und leitung er das kloster übergeben, die von diesem und dessen vorfahren geschenkten besitzungen in den gauen Mémontois und Châlon. Hirminmarus not. adv. Hugonis. Nur mit a. imp. XXII. Ch. s. XII nouv. acq. l. 1676 (A) und n. k. aus diesem (vgl. Ul. Robert Invent. des cart. 37), Paris bibl. nat. Bouquet 6,601 ex ch. (A) = Migne 104,1261. 944 (913)
— 29	Luco villa	bestätigt dem kloster St. Germain d'Auxerre auf bitte des abts Christian das demselben längst auf bitte des abts Deusdedit verliehene und urkundlich bestätigte recht der freien abtwahl, da die urkunde in den wirren der letzten zeit (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,80), als sie treu zu ihm standen, in verlust geraten war. Ch. s. XIII Auxerre bibl. Mabillon Acta 6,585 = Le Cointe 8,392 = Tenzel app. 28 = Bouquet 6,602 = Migne 104,1260; *Quantin Cart. de l'Yonne 1,46. — Ausstellort unbekannt; vielleicht der weiler Louche, Haute-Saône arr. Gray cant. Champlitte com. Courtesoult. 945 (914)
. . .	Aquis	Rückkehr; anordnung umfassender küstenwacht gegen die Normannen. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Thegan c. 57: Aquis ad sedem suam. a
aug. 13	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster St. Bertin (Sithiu) auf bitte seines bruders und pfalzerznotars (s. palatii nostri archinot.), des abts Hugo, laut der unter abt Fridugis verliehenen urkunde (nº 873, wörtlich ausgeschriebene vorlage) immunität mit königschutz und bestimmt, dass dessen besitz weder geteilt noch für andre zwecke verwendet noch von den klosterleuten das foderum gefordert werden dürfe. Hirminmarus not. adv. Hugonis abbatis. Ind. X. K. s. XII des ch. Folquini vgl. M. G. SS. 13,616 mit ind. X (A); k. s. XVIII hs. 815 und von De Whitte hs. 803 St. Omer, beide aus dem ch. Folquini mit ind. XIII. *Mabillon Dipl. 613 ex ch. Folquini mit ind. X = Tenzel app. 30 = Miraeus Op. 2,931 = Heumann Comment. 1,450 = Bouquet 6,602 = Migne 104,1263; Guérard Cart. de St. Bertin 82 aus A; erwähnt Yperii Chr., Martene Thes. 3,510. Über die irrige ind. X Sickel Reg. 349 L 334. 946 (915)
. . .	Arduenna	Zur herbstiagd. Ann. Bert. (Prud.) vgl. V. Hlud. c. 57. a
— 24	Cusiaco pal. r.	restituirt dem kloster Fleury (St. Benoit sur Loire) auf bitte des abts Boso und der genossenschaft sechs zu der von k. Pippin für sein und seines bruders Karlmann seelenheil urkundlich (deperd.) geschenkten villa Sonchamp gehörige kleine villen, welche nach Pippins tod dessen vasall Gisleharius, der Sonchamp zu lehen gehabt hatte, obgleich sie gesetzmässig in den besitz des klosters eingewiesen worden waren, als lehen usurpirte und die dadurch im lauf der zeit dem kloster entrissen wurden, nachdem durch die mit der untersuchung beauftragten königsboten, den bischof Jonas von Orléans und den grafen Hugo, sowie durch den wortlaut der urkunde Pippins die wahrheit dieses sachverhaltes festgestellt worden war. Hirminmaris not. adv. Hugonis. K. s. XVII in Coll. Duchesne v. 70, Dupuy v. 222, 841, von Estiennot in CL. 12739 Paris bibl. nat. mit actum Cusiaco, ch. s. XVII Orléans arch. dép. mit a. Cirsiaco, sämmtlich mit VIIII kal. sept., *M. G. Dopsch. *Mabillon Dipl. 522 e schedis d'Hèrouval mit a. Cusiaco = Tenzel app. 32 extr.; Bouquet 6,604 e schedis Estiennot mit VIII kal. sept. a. Cirsiaco = Migne 104,1264 mit zu nº 938 gehöriger datirung; frg. Labbe Eloges hist. 460 = Le Cointe 8,382; regest Bosco Bibl. Flor. 1,253. — Ausstellort unbekannt, der name wahrscheinlich verderbt; über die verschiedenen erklärungsversuche Sickel Reg. 349 L 335, dazu Simson d. Fr. 2,144 n. 6, der in Cirsiaco eine korruptel für Cispiaco (vgl. nº 545, 763) vermutet. Diesen emendationsversuchen wird man vielleicht noch Duciacum (Douzy sö. bei Sedan, Ann. Bert. 865 u. ö., 875: Duciacus secus Arduennam), kaum aber Tusiacum (Tusey a. d. Maas sö. Toul), das auch nur als villa (M. G. Capit. 2,165, Ann. Bert. 865), nicht als pfalz bezeichnet wird, anreihen dürfen. 947 (916)
sept. 10	monast. Prumiae	bestätigt auf bitte des abts Marcward von Prüm einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten und ihm vorgelegten tauschvertrag, nach welchem Marcoard den klosterbesitz an 4 orten in pago Andegavinse (Angers) und Rothminsae (wol Rennes, ältere namensform p. Rodonicus) mit seiner genehmigung an Heberar und dessen bruder Hebrard gab und dafür von diesen deren eigengut in den villen Roxheim und Hüffelsheim im Nahegau und an 5 orten des Wormsgaus empfieng. Hirminarus not. adv. Hugonis. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,94 = Migne 104,1265; Mittelrhein. UB. 1,71. 948 (917)

835		
. . .	Aquisgrani	Zur überwinterung. Ann. Bert. (Prud.) vgl. V. Hlud. c. 54, Ann. Fuld. Wie es scheint, ist hieher auch die zeitangabe in V. Hlud. c. 57: missa s. Martini (nov. 11) zu beziehen, Simson Ludwig d. Fr. 2,144 n. 7. a
nov. 16	———	(pal. r.) bestätigt dem kloster St. Remi (vgl. nº 756), welches erzbischof Aldrich von Sens wegen gewisser durch die nähe der stadt veranlasster unzukömmlichkeiten (vgl. V. Aldrici c. 16, Mabillon Acta 5,543) nach dem von Hrotlaus, der gemahlin des weiland grafen Meginarius, geschenkten ort Vareilles fast 8 meilen von der stadt verlegt hatte, das vom erzbischof mit zustimmung andrer bischöfe in Worms verliehene und ihm vorgelegte privileg (Mansi 14,639, Quantin Cart. de l'Yonne 1,39 vgl. 63 und Simson Ludwig d. Fr. 2,291), laut welches dem kloster der ganze frühere besitz gewährleistet wird und die erzbischöfe von Sens keine andren als die hier bestimmten leistungen fordern dürfen. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. (signumzeile mit monogramm von späterer hand beigefügt, Sickel UL. 191 n. 5) Sens bibl. (A). D'Achery Spicil. 2. ed. 2,584 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,796 = Harduin 4,1373 = Mansi 14,642; *Bouquet 6,605 aus A = Migne 104,1267 = Quantin Cart. de l'Yonne 1,48 (nur erwähnt k. s. XVI). 949 (918)
dez. 21	. . . .	(civ. Lugduno pal. r.) bestätigt der kirche von Urgel auf klage des bischofs Possedonius, dass er durch böswilligkeit an der ausübung seines amtes gehindert werde, dass manche die von seinem vater k. Karl und von ihm bestätigten pfarreien mit gewalt zu entreissen suchten und die grafen namentlich die pfarrei Livia vergewaltigen, die zehnten einfordern und iene zu lehen geben, die genannten pfarreien und den ort S. Grata mit allem zugehörigen besitz und verbietet ieden eingriff und übergriff der grafen. Gauclinus not. adv. domni Umberti. Imp. XXII ind. XV. K. s. XII und ch. s. XIII (Lib. dotal.) Urgel arch. catedr., *M. G. Dopsch. Marca, Marca Hisp. 774 ex arch. Urgell. = Aguirre Conc. Hisp. 4,137. *Fälschung* = nº 939, im text nur interpolirt S. Grata, das von bischof Possedonius von Urgel gestiftete, aber selbständige kloster vgl. nº 775 und die bestätigungsurk. Karls d. K. Bouquet 8,461 B. 1560, und die formel für den zugehörigen besitz, der name des bischofs und die reihenfolge der pfarreien geändert; der name des rekognoscenten und die invokation aus der urk. Karls d. K. 860 sept. 19, Bouquet 8,562 B. 1688. tagesdatum und ausstellort freie erfindung. 950 (919)
. . .	. . . .	beauftragt den abt Hilduin von St. Denis alles, was er in den aus dem griechischen übersetzten oder in heimischer sprache verfassten büchern sowie den lateinischen codices, der martyrergeschichte, den büchern und ältesten urkunden des archivs der Pariser kirche über den auch von seinen vorfahren, namentlich seinem grossvater Karl (Martell), der die erlangung der herrschaft der fürbitte dieses heiligen zuschrieb, hochverehrten h. Dionysius finde, vor dessen grab sein grossvater Pippin mit den söhnen Karlmann und Karl, mit recht der Grosse genannt, durch papst Stephan gesalbt (nº 76ª) und in dessen kirche gleich Karl (Martell nº 43ª) begraben wurde (nº 115ª), vor dessen altar er selbst nach der gerechten heimsuchung gottes wieder in die herrschaft eingesetzt worden sei und nach dem urteil der bischöfe die waffen wieder angelegt habe (nº 926ᵖ), in allgemein fasslicher und erbaulicher darstellung in einem buch zusammenzustellen, in einem andren die vision des papstes Stephan in der kirche von St. Denis (M. G. SS. 15,2 vgl. Jaffé Reg. 2. ed. nº 2316) mit den hymnen und dem officium des heiligen, diese schön und korrekt abschreiben zu lassen und ihm baldmöglichst zu senden oder zu überreichen. ‚Quantum muneris.' Undatirt. Surius Acta SS. 9. okt. 5,716 = Baronius 834 nº 5 = Goldast Const. 1,188 = Le Cointe 8,393 = Bou- 6,347 = Migne 104,1326; Sirmond Conc. 2,629 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,688; Dubois 1,363 ex areopag. Hild. (ed. M. Galenus, Potthast Wegweiser 2. A. 1268). Gewöhnlich zu 835 eingereiht, diese einreihung dadurch wahrscheinlich, dass der kaiser bald nach seiner restitution diesen auftrag gegeben haben dürfte. Hilduins antwort Bouquet 6,348. 951 (920)
— 25	———	Weihnacht Ann. Bert. (Prud.) 836 vgl. V. Hlud. c. 57. — Abordnung einer nochmaligen (iterum, Ann. Bert. vgl. nº 941ª) gesandtschaft, und zwar des erzbischofs Otgar von Mainz, des bischofs Hilti von Verdun und der grafen Warin und Adalgis (Liutolfus De s. Severo, Jaffé Bibl. 3,514, M. G. SS. 15,292), an Lothar, um ihn an seine kindliche pflicht zu mahnen und volle aussöhnung zu erwirken (pro pace et amicitiis inter eos renovandis, Liutolfus l. c.); sie überbringen die einladung, dass Lothar männer seines vertrauens zum vater

835

sende, cum quibus tractari de suo honore atque salute posset et qui paternam erga illum voluntatem audire sibique fideliter nunciare valerent; Lothar nimmt die gesandten ehrenvoll auf (Liutolfus l. c.) und weist diese anträge nicht durchwegs zurück. Ann. Bert. (Prud.) 836. Diese gesandtschaft berichtet auch V. Hlud. c. 54, allerdings mit der hier ungeschickten motivirung durch die altersschwäche des kaisers (aus Nithard I, 6) und den einfluss der für ihren sohn Karl tätigen kaiserin vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 16,130. Nach einem brief des Lupus von Ferrières, ep. 5 vgl. 4, Bouquet 6,403, wurde auch Marcward von Prüm als gesandter nach Italien geschickt; er kam noch im mai (vielleicht mit Wala vgl. n⁰ 962[a]) zurück. Es scheint mir nicht nötig für Marcward eine eigne gesandtschaft (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,146 n. 2) anzunehmen; er konnte auch der andren gesandtschaft, für deren absendung nur die etwas dehnbare zeitangabe ‚natalis domini festivitate celebrata' vorliegt, beigegeben worden sein und die reichsannalen sich darauf beschränkt haben nur die hervorragendsten mitglieder zu nennen. a

836

ian. 8 — Aquisgrani pal. — bestätigt der kirche von **Chur** auf bitte und vortrag seines bruders, des erzbischofs und pfalzerzkaplans Drogo, und des bischofs Ratald (Soissons), dass während seiner enttronung auch bischof Verendarius von Chur wegen der treue für ihn des bistums beraubt und in die verbannung getrieben worden und unterdes die schenkungsurkunde seines vaters k. Karl (deperd.) über gewisse güter in verlust geraten sei, sowie dem ietzt seiner kirche zurückgegebenen bischof diesen besitz im Elsassgau, nämlich die kapelle in Schlettstadt, und in drei villen (die namen radirt, noch die oberschäfte sichtbar, von späterer hand interpolirt: Curia civitate theloneum), quia sine imperiali auctoritate memoratas res sub firmitate iuris suae ecclesiae nullatenus poterat detinere. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. zu St. Paul in Kärnten (A). Schöpflin 1,77 ex coll. Stumpf et ms. Urstisii (aus A); St. Galler Mittheilungen 3,5 und Mon. graph. (text) 143 aus A; *facs. M. graph. IX, 1. Im arch. zu Chur ungeschickte nachzeichnung des 10. iahrh., die sich als selbständige fälschung mit monogrammen eigner erfindung repraesentirt, wahrscheinlich von derselben hand, welche das or. interpolirte; an der in A interpolirten stelle hier ‚in Curia civitate theloneum ab iterantibus' (so auch im ch. s. XV n⁰ 758), dann noch wiederholt in der übertragungsformel, dazu a. imp XII, actum Franconuurt.; diese fälschung gedr. Grandidier Strasbourg 2,203 ex autogr. (mit willkürlicher emendation in a. imp. XXII) = Migne 104,1282; Mohr C. d. 1,36 (gleichfalls schlechter druck vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,232). Welche namen an der in A interpolirten stelle standen, lässt sich nicht mit voller sicherheit feststellen; die meiste wahrscheinlichkeit hätten die in der urk. Karls III 881 ian. 4 genannten Chuningesheim, Breitenheim et Winzinheim (diese und noch andre besitzungen auch in den urk. Ottos I M. G. DD. 1,238, 244 n⁰ 157, 163, Stumpf 218, 221), doch stimmt dazu nicht vollständig die zahl der erhaltenen oberschäfte und der durch sie bedingte zwischenraum; der zoll ab iterantibus wird erst 952 von Otto I geschenkt l. c. 229 n⁰ 148, St. 210. 952 (921)

— 10 — —— — (pal. r.) schenkt seinem getreuen **Hroutbert** für besonders treuen dienst im Ripuarischen dukat einen herrenmansus mit 7 andren mansen in der villa Wistrikesheim, weingärten mit 3 winzern zu Cranheim und 58 hörige zu freiem eigen. Hirmenmarus not. adv. Hugonis. K. s. X in *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,95; Mittelrhein. UB. 1,72. 953 (922)

febr. 4 — —— — (—) verleiht dem kloster **Fulda** auf den durch mönche übersandten vortrag des abts Raban, dass die mönche sehr grossen mangel an kleidung litten und den massenhaften bedarf nicht decken könnten, und auf fürsprache Drogos (in tiron. noten) das recht im ganzen reich handel zu treiben und dessen handelsleuten zollfreiheit zu wasser und land. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. Marburg. Rassler 2[b],32; Schannat H. Fuld. 2,116; Dronke C. d. 216; *facsim. KU. in Abbild. III, 6. Über das siegel Sickel UL. 352. 954 (923)

— 6 — —— — (in secretario basilicae s. Mariae, quae dicitur Lateranis) Bischöfliche **synode**, welche der kaiser zur reform der kirchlichen disciplin berufen hatte. Dieser bestimmte 3 beratungsgegenstände, nämlich ut ventilentur, sine quo episcopi episcopale munus absque offensione divina ullo modo perficere non possunt, aut quod unumquemque episcopum scire oporteat aut implere nec omnino ignorare absque periculo liceat vel quid etiam ad ornatum s. dei ecclesiae et ministerium sacerdotale pertineat. Demgemäss handeln die synodalbeschlüsse, anknüpfend an die ‚gleichsam in vergessenheit geratenen' reformvorschläge von 829 (vgl. n⁰ 866) I:

De vita episcoporum; II: De doctrina episcoporum (c. 12: wer von Ludwig abfalle oder den treueid verletze, verliert, wenn er kleriker ist, sein amt oder wird, wenn laie, excommunicirt), de vita et doctrina inferiorum ordinum, dazu III: De persona regis filiorumque eius et ministrorum (zum grossen teil der Relatio episc. M. G. Capit. 2,46 oder deren quelle, der Pariser synode, entnommen, neu hier c. 6: vorsorge, dass die bischöfe nicht durch die reformvorschläge in der öffentlichen meinung diskredidirt werden, c. 7: sicherstellung der bischöfe gegen denunciationen, c. 8: wahrung des kirchenguts, c. 17—25, darunter gegen verleihung der klöster an laien und gegen bedrückung der kirchenleute). Ausserdem erlässt die synode eine ausführliche denkschrift an k. Pippin von Aquitanien, um die restitution der in dessen reich eingezogenen kirchengüter zu erwirken (vgl. Visio Caroli Jaffé Bibl. 4,704 und n⁰ 931[g]), nachdem sie schon zwei ihrer mitglieder, die bischöfe Aldrich von Le Mans und Herchinrad von Paris, mit einem diesbezüglichen kürzeren schreiben an ihn abgesandt hatte. Mansi 14,691—734 mit der datirung: VIII id. febr. ind. XIV, a Christi 836, Gregorii p. IX, Lud imp. XXIII. Diesen übereinstimmenden iahresdaten gegenüber erübrigt nichs als in der einreihung des berichtes über diese synode (Imperator episcoporum conventum in Aquis habuit, in quo de s. dei ecclesiis plurimum tractatum est et quid cuique ordine proprio conveniret, patefactum atque descriptum est. Epistola etiam ad Pippinum directa est, ut res ecclesiarum dei pridem a suis invasas atque direptas integritati earum restitueret) zu 837 in Ann. Bert. (Prud.) wie in der chronologisch verworrenen V. Hlud. c. 56 einen irrtum zu erblicken, Simson Ludwig d. Fr. 2,148 n. 2; das gegebene tagesdatum febr. 2 (purificatio b. Mariae) bezieht sich vielleicht auf den einberufungs- oder eröffnungstermin. Nach diesen beiden quellen restituirt Pippin auch das sämmtliche kirchengut und überträgt es urkundlich (scriptionibus anulo suo roboratis) den einzelnen kirchen vgl. auch urk. Pippins 838 apr. 23 B. 2079. a

febr. 16 | . . . . | (Aquisgrani pal. r.) Ludwig und Lothar verleihen das von k. Clodoveus I gestiftete kloster St. Mesmin de Mici in der diöcese Orléans dem bischof Jonas von Orléans und dessen nachfolgern, bestätigen das von diesem in ihrer gegenwart mit zustimmung des metropoliten Hieremias (von Sens † 828 dez. 7) diktirte und ihnen zur bekräftigung vorgelegte privileg und sämmtliche besitzungen an der Loire und Loiret, in Orléans, den gauen Bourges, Étampes, Beauvais, Limoges und im territorium Poitiers (in portu Vitrariae vgl. 738), die teils von den Merowingern, teils von Pippin und Karl geschenkt worden waren, gewähren auf bitte des abts Dructesind (vgl. n⁰ 568) zollfreiheit, freie abtwahl, exemtion von der bischöflichen gewalt mit appellationsrecht an den könig. Durandus diac. adv. Fridugisi canc. K. s. XVII in Coll. Baluze v. 41 (von Duchesne), 78 (Baluze), CL. 12739 (Estiennot) u. a. Paris bibl. nat., hs. 685 Troyes bibl., sämmtlich ex ch. Miciac. s. XIII mit a. inc. 836, a. imp. XXIII oder XXIIII, *M. G. Dopsch. Le Cointe 8,418 ex ch. = Gallia christ. 2. ed. 8,481; Bouquet 6,554 ex ch. mit a. imp. XXIIII ohne a. inc. = Migne 104,1165; nach Brequigny noch Tures de l'Abb. de S. Mesmin 2,1 ex authent. *Fälschung*, auf grundlage von n⁰ 825, dem auch die rekognition entnommen ist, mit benützung von n⁰ 568, 738 vgl. Sickel Reg. 423. 955 (924)

märz 5 | Aquisgrani pal. r. | nimmt die kirche von Elne auf bitte des bischofs Ramo (verderbt aus Salomo, dieser bereits 832 urkundlich nachweisbar, Marca 769) in seinen schutz und verleiht immunität. Hirminmarus not. adv. Ugonis. Imp. XX ind. XXIIII. K. s. XVII ex ch. (angelegt 1140) in Coll. Baluze v. 108 Paris bibl. nat. Marca, Marca Hist. 770 ex ch. = Aguirre Conc. Hisp. 4,136 mit ind. IV = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2[b],180. Ausser dieser nach Form. imp. 11, M. G. Form. 294, geschriebenen und damit voll beglaubigten urk. enthält das ch. ein zweites stück (ebenfalls k. s. XVII in Coll. Baluze v. 108), gedr. Marca 773 = Bouquet 6,606 = Migne 104,1270 = Hist. de Languedoc n. éd. 2[b],193, das den namen den bischofs noch in Fulmo verunstaltet, aber neben ind. XIII (willkürlich bei Bouquet = Migne in XIV emendirt) richtiger a. imp. XXIII bietet und nach ‚cum omnibus rebus suis' eine anzahl besitzungen und fiskaleinkünfte (mediam partem pulveratici ex rafica et ex mercato similiter seu de pascuario) einschiebt. Diese interpolation, wie der wortlaut erweist, aus der urk. Karls d. E. 898 nov. 1, Marca 830 = Bouquet 9,472, B. 1900, welche erst iene fiskaleinkünfte verleiht (addimus etiam), während schon die urk. Lothars I 834 apr. 7 die genannten besitzungen bis auf Spedulia und nur die hälfte des marktes bestätigt. In dem interpolirten stück auch die richtige

836

invokation Ludwigs d. Fr., während die echte urk. iene Lothars I bietet, eine nachlässigkeit oder willkür, deren sich der abschreiber auch in n° 558 schuldig macht. Vgl. auch Sickel Reg. 359 L 343. Böhmer 436, 464 verzeichnet beide fassungen, die eine zu 833, die andere zu 836. 956 (925)

märz 17 | Aquisgrani pal. r. | schenkt der kirche von Le Mans unter bischof Aldrich die St. Marien- und Petruszelle im gau Le Mans zwischen dem fluss Sarthe und der stadtmauer. Hirminmarius not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 12 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,34 = Le Cointe 8,424 = Tenzel app. 58 = Bouquet 6,607 = Migne 104,1255; *Charles et Froger G. Aldrici 45 zu apr. 16. Im widerspruch mit der folgenden nur 5 tage iüngeren restitution n° 958 und deshalb von Sickel Reg. 350 L 344 als fälschung verworfen. Der verfasser der G. Aldrici c. 12 M. G. SS. 15, 315 erklärt dies damit, dass Aldrich, quoniam putabat, quod monasteriolum donatio regum et fiscus esset imperatorum, zuerst diese schenkung, dann, als er im archiv seiner kirche ältere besitztitel (tradiciones et precarias sive privilegia et strumenta multarum cartarum) entdeckt hatte, die restitutionsurk. erwirkt habe, um für den fall eines rechtsstreites den besitz desto mehr zu sichern; in c. 26 erwähnt er nochmal beide urk. und berichtet, dass Aldrich per licentiam d. imp. Hludowici et d. imperatricis Judit mönche aus Entrames in das verödete und von ihm dann neuerbaute kloster gebracht habe. Wollte man auch die von Julien Havet, Questiones Mér. VII Bibl. de l'École des chartes 54,625, Oeuvres 1,298, verteidigte glaubwürdigkeit iener erzählung dahin gestellt sein lassen, so wäre doch der zweck der fälschung einer schenkung nach erfolgter restitution nicht gut abzusehen. Als älterer besitz von Le Mans wird das klösterlein St. Maria in früheren urk. nur genannt in der fälschung n° 386 = n° 912 wie in iener auf den namen Theoderichs III M. G. DD. Merov. 191. Gegen das formular lässt sich kein stichhaltiger einwand erheben; die in urk. für Le Mans nur hier auftretende arenga findet sich auch anderweitig, so in n° 775, 910, 933; die auffallende einschaltung ‚episcoporumque reipublicae administratorum' in die publikationsformel findet ein seitenstück in dem unzweifelhaften or. n° 967, hier auch die gleiche pertinenzformel mit dem sonst ungewöhnlichen und deshalb beanstandeten ‚(rebus) se ipsas moventibus.' Das wiederholte ‚sicut superius dictum est', ‚quae supra diximus', die in den übrigen urk. nicht übliche bezeichnung der kirche von Le Mans als ‚ecclesia senior', welche gleich dem auch hier auftretenden wort ‚praefixus' (vgl. Simson Die Entstehung der Pseudo-Isidor. Fälschungen 66), wie ‚inserere' ein lieblingsausdruck der G. Aldrici (vgl. c. 19, 24, 46). sind hier zu belanglos, um diese urk. zu verdächtigen; die letzteren ausdrücke gehen vielleicht auf eine vorlage aus Le Mans, etwa ein bittgesuch, zurück. 957 (926)

— 22 | —— | restituirt der kirche von Le Mans auf bitte des bischofs Aldrich nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden seiner königlichen vorfahren das von dessen vorgänger, bischof Innocenz, erbaute kloster S. Mariae et s. Petri ausserhalb der stadtmauer. Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 12 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,36 = Le Cointe 8,424 = Bouquet 6,608 = Migne 104,1256; *Charles et Froger G. Aldrici 47. Formell unbeanstandbar. Vorlage für die fälschung n° 383 vgl. 982. 958 (927)

— 22 | —— | bestätigt der kirche von Le Mans auf bitte des bischofs Aldrich, dass seine vorgänger, so Merolus und Gauzciolenus, laut der urkunden Karls und Pippins, des königs Theoderich (M. G. DD. Merov. 184) und der früheren könige in der stadt eine öffentliche münzstätte gehabt, dass diese aber wegen des verlustes oder der verwüstung der kirchengüter vor nicht langer zeit eingegangen sei, nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden das münzrecht (monetam publicam, ita tamen ut aliqua falsitas in ipsa moneta non appareat). Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 40 hs. s. XI (A). Corvaisier H. des evesques de Mans 293 ex parvo ch. (A) = Le Cointe 8,245; Baluze Miscell. 3,99 aus A = Bouquet 6,609 = Migne 104, 1276 = Prou Les monnaies caroling. LIX n. 2; Mémoires de l'Institut des provinces de France II, 1,730 aus A; *Charles et Froger G. Aldrici 115 aus A. *Fälschung;* an sich wäre für diese zeit die verleihung des öffentlichen münzrechtes schon unbedenklich vgl. n° 922, Soetbeer in Forschungen 6,29 f., und in der tat sind sowol aus der merowingischen zeit, Prou Les monnaies mérov. (Paris 1892) 97 n° 416—425, wie später aus der zeit Karls d. K., Prou Les monnaies carol. 62 n° 420—428, münzen erhalten, die in Le Mans geschlagen wurden, während für die dazwischen liegende zeit kein sicheres beispiel vorliegt, ib. 130

836

n⁰ 925. Aber damit ist noch nicht die moneta publica der bischöfe gegeben (vgl. auch Prou Les monnaies carol. LIX), für die zeit vor Ludwig d. Fr. ist es geradezu ausgeschlossen. Wie selbst Julien Havet, Questions Mér. VII Bibl. de l'École des chartes 54,633 n. 2, Oeuvres 1,306 n. 2, zugibt, wird diese urk. durch die berufung auf unmögliche verleihungsurk. Karls d. Gr., Pippins I und Theoderichs III zumeist verdächtigt; nur auf den namen des letzteren wurde eine fälschung angefertigt, M. G. DD. Merov. 194, und diese stimmt in ihrem sachlichen wortlaut mit dieser urk. überein, während die eingangsformeln mit n⁰ 958 gleich sind. Dass diese urk. (ähnlich wie n⁰ 958 für n⁰ 383) für die fälschung auf den namen Theoderichs als vorlage gedient habe, wird dadurch mehr als unwahrscheinlich, dass auch ihre formulirung gewichtige bedenken erregt, sowie einzelne ausdrücke: ‚Aldricus nomine', ‚praefixus' (ein auch in n⁰ 957 auftretender lieblingsausdruck der G. Aldrici vgl. Simson Die Entstehung der Pseudo-Isidorischen Fälschungen in Le Mans 66), das unmögliche ‚signa et sigilla regum', worauf schon Sickel Reg. 351 L 345 hingewiesen, sammt dem ganzen satz, in dem er auftritt, der in die korroboration eingeschachtelte satz ‚quam nos — fieri iussimus.' 959 (928)

märz 23 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt auf bitte des bischofs Aldrich dessen kloster S. Mariae et s. Petri (vgl. n⁰ 958) ausserhalb der stadt (Le Mans) laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren, der Frankenkönige, immunität mit königschutz; busse 600 sol. Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 38 hs. s. XI mit ind. XIIII. Baluze Miscell. 3,94 mit ind. IIII = Le Cointe 8,427 = Bouquet 6,610 = Migne 104,1273; *Charles et Froger G. Aldrici 110. Formular = n⁰ 981 vgl. Sickel Reg. 351 L 346. 960 (929)

apr. 2 | —— | bestätigt dem kloster St. Colombe bei Sens, das durch erschleichung der kirche von Sens unterworfen (vgl. n⁰ 829), von ihm aber wieder unabhängig gemacht worden war, auf bitte des abts Supplicius volle selbständigkeit, den brüdern die von abt Benedikt, den er mit der visitation der klöster im reich betraut hatte (vgl. n⁰ 651), während der amtsführung des abts Jacob für ihren bedarf zurückgegebenen güter, und bestimmt, dass die dachung des klosters aus dem gemeinsamen klostergut in stand gehalten werde. Ind. XIII. K. s. XVII Coll. Duchesne v. 80 ex apogr., Coll. Champagne v. 43 u. a. Paris bibl. nat. von Estiennot ms. 1009 bibl. d'Arsenal ex ch., hs. 184 Auxerre bibl. (Cottron Chr. s. Col.) coll. cum or. (besserer text), *M. G. Dopsch. Baluze Op. Servatii Lupi 505, 2. ed. 509 e schedis bibl. s. Germani = Le Cointe 8,428; Bouquet 6,610 e schedis bibl. s. Germ. = Migne 104,1280 = Quantin Cart. de l'Yonne 1,50. — In hs. 184 Auxerre p. 119 noch die notiz, dass k. Ludwig 836 dem kloster noch ‚forestam regiam, quae non longe abest ab urbe Senonensi a loco, qui dicitur Capetas, usque ad Dulleacum' geschenkt habe (deperd.) und dieses diplom bei einem brand des klosters 926 vernichtet, dass diese schenkung dann von könig Lothar bestätigt worden sei; die bestätigung Lothars 974, Bouquet 9,637, Quantin Cart. de l'Yonne 1,145, B. 2049, erwähnt indes ausdrücklich die vorlage der urk. Ludwigs d. Fr. 961 (930)

— 9 | —— | Ostern. V. Hlud. c. 57 (wol hieher gehörig). a

mai 15 | —— | (Wormatiae) restituirt dem kloster Glandières (Longeville) auf fürsprache seiner gemahlin Gruingard, seiner söhne und des erzkaplans Angilramn, bischofs von Metz (768—791), und nach urteil der reichsfürsten die von den königen vor Karl dem Grossen entrissene villa Grünstadt (vgl. urk. Ludwigs d. D. 875 nov. 21). Hubaldus adv. Angelramni archicap. A. inc. 836, ind. VII, a. consecrationis Lud. VII. Calmet 1,300, 2. ed. 2^b,128 = Migne 104,1283. *Fälschung* ohne echte vorlage, für einzelne protokollteile benützt die urk. Ludwigs d. D. 962 (931)

— 00 | villa Theodonis | Beratung (colloquium) mit den getreuen. Thegan app. M. G. SS. 2,603 mit der zeitangabe: mense maio vgl. Ann. Fuld. Anwesend auch Ludwig d. D., der hier mai 26 urkundet. Empfang der von Lothar abgeordneten gesandtschaft (vgl. n⁰ 951[a]), des abts Wala, Rihhards (früher k. türwart vgl. n⁰ 931[d]), Eberhards (sohn des im voriahr verstorbenen grafen Berengar n⁰ 941[a], die literatur über ihn bei Simson Ludwig d. Fr. 2,154) u. a.; die gesandten erklären, dass Lothar bereit sei zu kommen, si pacifice potuisset; bischöfe und grosse verbürgen sich eidlich, ut incolumis una cum suis ad patris veniret praesentiam et deinceps redire potuisset, worauf die gesandten schwören, dass Lothar zu der vom kaiser bestimmten reichsversammlung zu Worms im sept. ohne zögern erscheinen werde. Ann. Bert. (Prud.: mense maio), Thegan app., V. Hlud. c. 55 mit der weiteren nachricht, dass der kaiser sich

836			
		mit Wala vollständig ausgesöhnt und Lothar für sein erscheinen grosse zusicherungen gegeben habe. Irrig lassen die Ann. Fuld. Lothar durch seine krankheit schon am erscheinen in Diedenhofen (Thiodenhove) verhindert werden.	a
. . .	circa Rumerici montem	Zur iagd. Ann. Bert. (Prud.).	b
aug. 24	Rampert villa	schenkt seinem getreuen Fulbert auf fürsprache des seneschalks Adalard (in tiron. noten, Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,688) einen herrenmansus mit 5 1/2 dazu gehörigen mansen und mit hörigen zu Aziriaca villa in confinio Caviloninse, Atoariinse et centena Oscarinse (l' Oscheret n. Châlon s. S. von dem bei Dijon in die Saône mündenden fluss Ouche), den er bisher zu lehen gehabt, zu freiem eigen. Daniel not. adv. Hugonis. Or. Dijon. Perard 19 ex or. = Bouquet 6,611. Topogr. Garnier Chartes Bourg. in Mém. prés. à l'acad. des inscr. II t. 2. — Rambervillers, Vosges arr. Épinal.	963 (932)
sept. 00	Wormatia	Reichsversammlung, anwesend auch des kaisers söhne Pippin und Ludwig cum exercitu. Thegan app. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,155 n. 9. Empfangnahme der iährlichen geschenke, Ann. Bert. (Prud.). Statt Lothar, dessen ankunft erwartet wird, trifft eine gesandtschaft von ihm ein mit der meldung, dass Lothar am fieber erkrankt sei und deshalb nicht kommen könne. Ann. Bert. (Prud.), Thegan app., V. Hlud. c. 55 vgl. V. Walae II, 23 M. G. SS. 2,568, die berichtet, dass Wala, schon vom fieber ergriffen (er stirbt aug. 31 oder sept. 12 vgl. Simson 2,156 n. 5), Lothar gemahnt habe trotz seiner krankheit sein versprechen einzulösen und zu seinem vater zu kommen. Der kaiser sendet nun seinen bruder, den abt Hugo, und graf Adalgar an Lothar, um sich um dessen befinden zu erkundigen und anzufragen, ob er später kommen werde, sowie um über die restitution der besitzungen fränkischer kirchen in Italien, welche von seinen anhängern als gute beute genommen worden waren (vgl. urk. Lothars 848 ian. 3), und über die rückgabe der bistümer, grafschaften, lehen und eigengüter an die bischöfe und grafen, welche die kaiserin aus Italien geleitet hatten (n° 926v vgl. Simson 2,159), zu unterhandeln. Lothar lässt durch gesandte erklären, dass er nicht zu allen forderungen seine zustimmung geben könne, und stellt gewisse bedingungen. Ann. Bert. (Prud.) vgl. V. Hlud. c. 55 (über die vermengung mit der gesandtschaft des nächsten iahres Meyer von Knonau Über Nithard 130). — Gesandtschaft des Dänenkönigs Hohrich, welche das anerbieten der freundschaft und der ergebenheit überbringt, mit der versicherung, dass der könig am einfall der Normannen, welche um diese zeit Friesland (nach Ann. Fuld. mussten die Friesen sich abkaufen), Duurstede, Antwerpen und den hafenort Witla an der mündung der Maas (Ann. Fuld.) verwüstet hatten, Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Xant., unschuldig sei, und zugleich über die ermordung dänischer gesandter bei Köln (vgl. Ann. Colon. br. 836 M. G. SS. 1,97) beschwerde führt; der kaiser ordnet königsboten ab und lässt die mörder streng bestrafen. Ann. Bert. (Prud.).	a
. . .	Franconofurd pal.	Zur herbstiagd. Ann. Bert. (Prud.), Ann. Fuld. vgl. V. Hlud. c. 55.	b
. . .	ad s. Marcell. et Petrum	(Seligenstadt) Zum besuch Einhards. Ann. Fuld.	c
. . .	Ingilenheim	Besuch. Ann. Fuld. Simson Ludwig d. Fr. 2,160 bezieht auf diese fahrt die erzählung Wandalberts Mirac. s. Goaris c. 30 M. G. SS. 15,371, dass der kaiser stark am podagra leidend auf der fahrt von Ingelheim in St. Goar gelandet sei und hier am grab des heiligen erleichterung gefunden habe.	d
nov. 19	Confluentes	Ankunft mit frau und kindern; der kaiser bringt nach der messe der kirche des heil. Castor, die erzbischof Hetti von Trier am 12. nov. (sonntag nach Martini) eingeweiht hatte, reiche geschenke an gold und silber dar; der kaiser bleibt 2 tage in Koblenz und empfängt von Hetti ‚unzählige' geschenke. Thegan app. (irrig: octavo die post consecrationem XIIII kal. dec. die dominico statt XIII kal.) vgl. G. Trevir. c. 25 M. G. SS. 8,164.	e
. . .	Aquisgrani	(ad sedem suam, Theg. app.) Rückkehr. Ann. Bert. (Prud.), Thegan app., Ann. Fuld., V. Hlud. c. 55. Eintreffen von gesandten des Dänenkönigs Hohrich, um einen preis für die zu beanspruchen, welche er, weil sie in fränkisches gebiet eingefallen waren, fangen liess, Ann. Bert. (Prud.). Der kaiser bleibt während des ganzen winters in Achen, Thegan app.	f
837			
. . .	. . . . .	Anstalten zur verteidigung Frieslands und der küsten gegen die Dänen (vgl. n° 945a). Ann Bert. (Prud.) vgl. Thegan app. M. G. SS. 2,604.	g

837		
märz 9	Aquisgrani pal. r.	bestätigt dem nonnenkloster Hohenburg auf bitte seiner gemahlin, der kaiserin Judith, laut der ihm von dieser vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. *K. s. XII Strassburg bezirksarch. (A) vgl. Sickel Reg. 344 L 292. Gallia christ. 2. ed. 5^b,463; Schöpflin Als. d. 1,78 ex vet. apogr. (A); Grandidier Strasbourg 2^b,208 ex apogr. s. IX (A, altersangabe irrig) = Migne 104,1287. Das wort ‚semper' im titel der kaiserin ‚semper augusta' interpolirt. 964 (933)
— 9	. . . .	(pal. nostro) bestätigt dem von herzog Adelrich oder Ethicus gestifteten nonnenkloster Hohenburg, zu welchem dessen tochter, die h. Odilia, noch ein andres kloster im tal gründete, auf bitte seiner gemahlin, der kaiserin Judith, die privilegien der h. Odilia, königschutz und besitz. A. dom. 837, ind. X, a. reg. XII. Aus transs. von 1385: Albrecht History von Hohenburg pr. 16 (ex arch. ep. Tabern.); Schöpflin Als. d. 1,106 (ex arch. ep. Arg.); *Grandidier Strasbourg 2^b,205 = Migne 104,1285. *Pumpe fälschung* des 12. iahrh. mit teilweiser benützung von n° 964 vgl. Grandidier 2,15, Pfister in Ann. de l'Est. t. 5 und Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 7,731. Die angabe Sickels, Reg. 344 L 292, 417, dass auch dieses stück in einer k. s. XII erhalten sei, beruht auf einem irrtum; das Strassburger bezirksarchiv besitzt nur mehr eine deutsche übersetzung s. XV. — Ob der in V. Hlud. c. 58 erwähnte komet, den der kaiser sich vom Astronomus deuten liess, der mitte der osterzeit (ostern apr. 1) erschien und 25 tage sichtbar blieb, identisch ist mit ienem kometen, von dem die Ann. Fuld. 837 berichten (sichtbar apr. 11—13), bleibt bei dem abweichen der darauf bezüglichen angaben fraglich. Nach V. Hlud. ging der kaiser bald nach dem erscheinen des kometen auf die iagd in die Ardennen, eine nachricht, welche sich in das itinerar von 837 gut einfügen würde vgl. auch Meyer v. Knonau Über Nithard 131, Simson Ludwig d. Fr. 2,217 n. 3. 965 (934)
mai 00	Theodonis villa	Empfangnahme der iährlichen geschenke. Ankündigung einer Romfahrt: iter suum Romam defensionis s. Romanae ecclesiae atque orationis gratia indixit, Ann. Bert. (Prud.); praenunciavit imperator, ut cum omni exercitu voluisset ire Romam cum filiis suis Pippino et Hludowico, Thegan app. Diese heerfahrt bedrohte Lothar; näherer bericht in V. Hlud. c. 55: dem kaiser sei nach der genesung Lothars gemeldet worden, dass dieser seinen beschworenen verpflichtungen nicht nachkomme und dass namentlich dessen leute die römische kirche grausam quälten (vgl. auch Visio Karoli Jaffé Bibl. 4,704); der kaiser habe sogleich gesandte an Lothar abgeordnet, um ihn zu mahnen, dass er solches nicht geschehen lasse, dass ihm mit der verleihung Italiens auch der schutz der römischen kirche übertragen worden sei, deren beraubung daher nicht gestattet werden dürfe, und um ihn an die erst kürzlich (vgl. n° 931^d) geleisteten eide zu erinnern; zugleich habe er ihm den befehl zukommen lassen für mundvorrat und quartiere auf der ganzen strecke bis Rom sorge zu tragen, da er eine wallfahrt dahin unternehmen wolle (dicebat s. limina b. apostolorum invisere velle). Die abordnung der gesandten und die ihnen gegebenen aufträge (ut eum paterna reverentia susciperet atque itineris apparatum decenter opportuneque praepararet) melden auch Ann. Bert. (Prud.). a
. . .	. . . . .	Einfall der Normannen in Friesland in ‚gewohnter' weise; sie überfallen die fränkische besatzung (vgl. n° 963^g) der insel Walcheren, tödten viele, plündern und erheben tribut; bald darauf überfallen sie noch Duurstede, um hier gleichfalls tribut zu erheben, Ann. Bert. (Prud.). Nach Ann. Fuld. fand der kampf in Walcheren am 17. iuni statt; es fielen der dortige graf Eggihard und Hemming, der sohn Halbdans (nach Poeta Saxo IV, 226 Jaffé Bibl. 4,600 hatte sich Alfden, Northmannorum dux, 807 Karl d. Gr. unterworfen) und viele fränkische grosse, andre wurden gefangen, die später ausgelöst werden mussten. Thegan app. (mit dem titel dux = graf für Eggihard und Hemming), Ann. Fuld. vgl. Ann. Xant. Elnon. 839, M. G. SS. 2,226; 5,12, Einhardi ep. 24, Jaffé Bibl. 4,460, M. G. Ep. 5,129 n° 40. b
. . .	ad praedium Gundulfi	Rückkehr auf die nachricht vom einfall der Nomannen, verzicht auf die geplante Romfahrt: hoc audiens imperator dimisit iter, quod praenunciatum habebat, et revertens ad pr. G., Thegan app. vgl. Ann. Bert. (Prud.): praetermisso memorato itinere, Ann. Fuld.: omisso itinere Italico, und V. Hlud. c. 55. Der kaiser musste also schon aufgebrochen und über Gondreville hinausgekommen sein, als die eingelaufene botschaft ihn zur rückkehr bewegt. Der meldung Thegans stehen aber chronologische schwierigkeiten gegenüber: der kaiser urkundet schon am

837

15. iuni in Gondreville; dass er damals bereits auf dem rückweg gewesen sein muss, ergibt sich daraus, das er in den nächsten tagen in Diedenhofen ist; der unglückliche kampf in Walcheren findet aber erst am 17. iuni statt und der kaiser konnte erst mehrere tage später davon kunde erhalten. Wahrscheinlich liegt der irrtum in dem von den Ann. Fuld. gegebenen datum; dafür spricht, dass der kaiser in grosser eile von Gondreville nach Diedenhofen zieht (anders Simson Ludwig d. Fr. 2,168). — Der kaiser, genötigt den zug nach Italien ganz aufzugeben, schickt nun, wol um infolge der schwieriger gewordenen sachlage neue unterhandlungen anzuknüpfen, abt Fulco und graf Richard an L o t h a r, der die alpenpässe durch sehr starke befestigungen sperren lässt, Ann. Bert. (Prud.), Adrebald (abt von Flavigny) an papst Gregor nach Rom. Die gesandtschaft erntet keinen erfolg: Adrebald findet zwar zuvorkommende aufnahme beim papst, der mit ihm den bischof Petrus von Cività vecchia und den römischen regionarbischof Gregor an den kaiser abordnet; doch Lothar sendet Leo, der bei ihm damals grossen einfluss hatte, nach Bologna, um den bischöfen die weiterreise zu verbieten; es gelingt indes Adrebald einen brief von diesen an den kaiser durch einen seiner leute übermitteln zu lassen. V. Hlud. c. 55,56 (vgl. dagegen Simson 2,164 n. 8). c

iuni 15 — **Gundulfi villa** — bestätigt auf bitte des bischofs Aldrich von Le Mans dem kloster B r o i a l u s (vgl. n° 917, Neuville-sur-Sarthe, Cauvin Géogr. anc. du diocèse du Mans 70), das dieser gestiftet, geweiht und mit bistumsgut dotirt hatte, laut der vorgelegten stiftungsurkunde besitz und das recht mit zustimmung Aldrichs und dessen nachfolger nach der regel des h. Benedikt den abt zu wählen. Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 35 hs. s. XI mit imp. XXIIII. Baluze Miscell. 3,80 mit imp. XXIII = Le Cointe 8,492 = Bouquet 6,612 = Migne 104,1271; *Charles et Froger G. Aldrici 96. 966 (935)

— 16 — **Teodonis villa pal. r.** — schenkt der von abt Itherius auf eigengut erbauten und an das kloster St. Martin (in Tours) übertragenen zelle C o r m e r y unter abt Audacus die diesem kloster gehörige villa Coussay (vgl. urk. Pippins I 838 sept. 1 B. 2082). Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. Tours (A). Martene Thes. 1,28 ex arch. = Bouquet 6,613 = Migne 104,1301; Gallia christ. 14[b],25 e schedis Baluzii; *Bourassé Cart. de Cormery 24 aus A. 967 (936)

— 18 — ——— — bestätigt auf vortrag des bischofs Aldrich von L e M a n s, dass er zur beseitigung der bei seinem amtsantritt vorgefundenen misstände für die kanoniker das fehlende kloster in der bischöflichen residenz mit oratorien und kirchen errichtet und zur iährlichen feier der einweihung derselben urkundlich (G. Aldrici c. 31 vgl. c. 4,23 M. G. SS. 15,313, 318) die villa Buxarias (bei Le Mans, Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans 86) geschenkt habe, den kanonikern den besitz dieser villa. Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 33 hs. s. XI mit imp. XXIIII ohne indiktionszahl. Baluze Miscell. 3,70 mit imp. XXIII ind. XV = Le Cointe 8,492 = Bouquet 6,614 = Migne 115,59; *Charles et Froger G. Aldrici 86. 968 (937)

. . . — **Noviomagum castrum** — (super fluvium Valum) Eiliger marsch dahin mit dem heer, Thegan app.; als die Normannen die ankunft des kaisers erfahren, flüchten sie, Ann. Bert. (Prud.). — R e i c h s t a g: der kaiser zieht iene öffentlich zur rechenschaft, denen die hut dieser gegenden anvertraut war; die untersuchung ergibt, dass ein widerstand gegen die feinde teils unmöglich gewesen, teils durch die unbotmässigkeit der Friesen vereitelt worden sei; um diese zu brechen, werden tatkräftige äbte und grafen dahin gesandt und es wird die ausrüstung einer flotte gegen die Normanneneinfälle befohlen. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Fuld. a

. . . — **Aquis pal.** — Rückkehr. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Fuld. — Die meldung der V. Hlud. c. 55, dass die an L o t h a r abgeordneten gesandten Fulco und Richard (n° 965[c]) dem kaiser nach seiner rückkehr aus Friesland in Frankfurt bericht erstattet hätten, ist unzuverlässig; in Frankfurt war der kaiser 836, n° 963[b], von einem aufenthalt im iahr 837 ist nichts bekannt, wenn derselbe auch an sich nicht unmöglich wäre; die gesandten sollen von Lothar den bescheid erhalten haben, dass er gewissen forderungen zustimme, andre ablehne, aber auch die verlässlichkeit dieser nachricht steht nicht minder in frage vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,165 n. 1. Eine epidemie rafft die hervorragendsten parteigänger Lothars hinweg; nachdem schon 836 Wala, cuius consiliis Lotharius maxime utebatur, Ann. Bert. (Prud.), ihr zum opfer gefallen, Thegan app., V. Walae II, 23 vgl. V. Hlud. c. 55, 56, sterben 837 sept. — Martini (nov. 11) Lantbert, fautorum Lotharii maximus, Lothars schwiegervater Hugo (am 20. okt.), Ann. Bert., Fuld., Matfrid, qui erat maximus incentor omnium illorum malorum, Thegan c. 55, die

bischöfe Jesse von Amiens und Elias von Troyes, Agimbert, graf von Pertois, Godefrid und dessen gleichnamiger sohn, der frühere königliche oberstiägermeister Burgarit, während der ehemalige obertürwart Richard kaum dem tod entrinnt, V. Hlud. c. 56 vgl. Simsim 2,166 n. 2. Nach derselben quelle soll die nachricht von diesem hinsterben den kaiser tief erschüttert haben. — Unruhen in der Bretagne werden durch dahin gesandte truppen schnell unterdrückt: reddita nostris terra et datis obsidibus fideles sese polliciti sunt permansuros, Ann. Bert. (Prud.) vgl. V. Hlud. c. 56. Nach den G. Conwoionis I, 12 M. G. SS. 15,457 wollten die Franken mit gewalt die ganze Bretagne in besitz nehmen; Nominoe habe sich widersetzt und an den kaiser gesandte geschickt, um anzufragen, ob dies auf dessen befehl geschehe; den gesandten habe sich abt Conwoion angeschlossen und sei mit ihnen nach Achen gekommen, hier habe der kaiser dem abt die in n° 979 beurkundete schenkung gemacht. b

okt. 19 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt dem kloster Aniane auf bitte des abts Ermenald auf lebenszeit (diebus vitae nostrae) die belehnung mit der villa Curcionatis im gau Lodève, welche er, als er noch in Aquitanien war, demselben auf bitte des damaligen abts Benedikt urkundlich (deperd.) zu lehen gegeben, da er, seit er kaiser geworden, die verleihung noch nicht bestätigt hatte. Hirminmarius not. adv. Hugonis. Ch. s. XII (A). (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^{b},70 aus A, ed. par Du Mège 2,624 = Gallia christ. 2. ed. 6^{b},344; Bouquet 6,615 ex tab. An. (A) = Migne 103,1436; *Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},200 aus A. Curcionatis nach den ausgaben Caussenas, Caussenat dép. Hérault, das ich nicht nachzuweisen vermag. 969 (938)

— 21 | —— | bestätigt dem kloster Aniane auf bitte des abts Hermenald die zelle S. Guillelm-le-Desert im gau Lodève (vgl. n° 522, 752), den fiskus Curcenate (n° 969), den fiskus Miliacus im gau Béziers (n° 522) mit der villa Cissan (n° 758), die alpen an der grenze der gaue Rouergue und Nimes zur viehweide et alios usus, quos dicunt Jaullo, wie er sie durch die königsboten, die grafen Ragambald und Fulcoald, übertragen liess, den von der königin Ermengard geschenkten ort Auraria, das von seinem vater urkundlich (deperd.) geschenkte castrum Montecalmense am fluss Hérault (n° 522, 752), den vom königsboten seines vaters, erzbischof Leydrath (Lyon), eingewiesenen besitz, den von seinem vater urkundlich (n° 349) geschenkten ort Fons Agricolae im fiskus Iuvignac, land mit fischerei beim fiskus Sita und die salinen im ort Ad-Signa (n° 522, 752), die zelle S. Martin in der stadt Arles (n° 706), die villa Massacia (n° 714), das gut, welches weiland graf Leybulf mit kaiserlicher genehmigung (n° 794) von erzbischof Noto (Arles) eingetauscht und urkundlich an das kloster geschenkt hatte, die zelle Casa nova bei Goudargues (n° 580) sammt immunität und freier abtwahl (= n° 524). Hirminmaris not. adv. Hugonis. Ch. s. XII (A). Mabillon Acta 5,212 ex tab. An. (A) = Le Cointe 8,467 = Tenzel app. 33 = Bouquet 6,615 = Migne 103,1437; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1^{b},71, éd. par Du Mège 2,625, *n. éd. par Dulaurier 2^{b},201 aus A = Teulet Layettes 1,9. Über die benützten vorlagen Sickel Reg. 352 L 355, UL. 164. 970 (939)

. . . | —— | Reichsversammlung, bei der auch der iüngere Ludwig und gesandte Pippins erschienen waren; mit deren und des nach Achen berufenen volkes zustimmung gibt der kaiser, wie V. Hlud. c. 59 betont, auf betreiben der kaiserin und der hofbeamten seinem sohn Karl den grössten teil von Belgien, nämlich ganz Friesland vom meer bis zur sächsischen und ripuarischen grenze, längs der grenze Ripuariens die grafschaften Moilla, Batua (Haettra = Hattuaria), Hamaland (am unteren Rhein, Spruner-Menke Handatlas n° 32 vgl. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 1,2), den Maasgau, das land zwischen Maas und Seine bis Burgund mit dem gebiet von Verdun, längs der grenze von Burgund die grafschaften Toul, Ornois, Bedensis (w. Toul), Blaisois (a. d. Blaise, nebenfluss der Marne), Pertois, beide Bar, Brienne, Troyes, Auxerre, Sens, Gâtinois, Melun, Étampes, Chartres, Paris, dann längs der Seine bis zum ocean und von hier bis Friesland (also das land nördlich der Seine), und zwar alle bistümer, abteien, grafschaften und alle fiskalgüter (sui iuris esse videbantur bei Nithard I, 6); auf des kaisers befehl leisten in seiner gegenwart die bischöfe, äbte, grafen und die königlichen vasallen, welche in ienen gegenden lehen hatten (Nithard nennt abt Hilduin von St. Denis und graf Gerard von Paris und sagt ungenau: ceterique omnes praedictos fines inhabitantes), Karl die huldigung und den treueid. Ann. Bert. (Prud.), Nithard I, 6 (die angaben beider

837		
		aus der verleihungsurk.) vgl. Ann. Fuld. 838: Optima pars regni Francorum Karolo iuveni data est. Zeitangabe bei Nithard: conventu Aquis hieme indicto. a
dez. 20	Aquisgrani pal. r.	bestätigt auf vortrag des erzbischofs und pfalzerzkaplans Drogo, dass zu zeiten seines vaters k. Karl bischof Berowelp von Wirzburg (794—800, M. G. SS. 13,338) laut der tauschurkunden unter vermittlung des königsboten grafen Hunrog eine kirche im gau Grabfeld mit allem, was sein oheim, fürst (princeps) Karlmann, und andre an Wirzburg geschenkt, an den fiskus gegeben und dafür auf befehl des kaisers das, was diesem Guntbert von seinem eigengut und der genannte bischof in Badanach-Ban- und Tullifeldgau übertragen und der königliche knecht Richbert im gau Wingarteiba besessen und bischof Erenbert als königliches lehen innegehabt hatte, empfangen habe, dass aber aus nachlässigkeit keine kaiserliche urkunde darüber ausgefertigt worden sei — sowie auf die von Drogo im namen des bischofs Hunbert von Wirzburg vorgebrachte bitte diesen tausch und dessen kirche das eingetauschte gut. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. München. Eckhart Francia or. 2,884 = Ussermann Ep. Wirceburg. pr. 12 = Strebel Franconia ill. 214 vgl. 212; *M. B. 28, 51; erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,396. 971 (940)
— 25	———	Weihnacht. Ann. Bert. (Prud.). a
838		
ian. 6	———	Epiphanie (apparitio). Ann. Bert. (Prud.). b
febr. 2	———	Feier des festes oblationis dominicae. Ann. Bert. (Prud.). c
märz 00	. . . .	Eintreffen der nachricht, dass der Baiernkönig Ludwig von seinem bruder Lothar eine unterredung in den alpen (nach Ann. Fuld. fand dieselbe im tal von Trient statt) gefordert habe; der kaiser, erzürnt, dass er dies ohne sein wissen und ohnen seinen rat getan habe, lässt durch eilboten alle seine getreuen zu sich bescheiden, macht ihnen mitteilung von dieser verdächtigen unterredung und mahnt sie nötigenfalls zum widerstand vollkommen gerüstet zu sein. Ann. Bert. (Prud.) mit der angabe, dass iene nachricht inchoatis quadragesimae ieiuniis (etwa mitte märz) eingetroffen sei. Auch das Memoriale Aldrici ep. über die angebliche revindikation von St. Calais, G. Aldrici Baluze Miscell. 3,117 = Migne 115,79, Charles et Froger G. Aldrici 133, trotz der fälschung des andren sachverhalts in dieser angabe wol glaubwürdig, erwähnt das placitum Aquisgrani pal. tempore quadragesimali cum episcopis et abbatibus et comitibus et ceteris fidelibus. — Nach Ann. Fuld. fand die zusammenkunft Ludwigs und Lothars ante mediam quadragesimam statt; der kaiser war also damals von der sache schon unterrichtet, er erfuhr wol mit der abreise des sohnes ziel und zweck der fahrt. Den anlass zur zusammenkunft bot der groll der beiden brüder über die reiche ausstattung Karls, durch welche sie sich verkürzt und bedroht sahen, Nithard I, 6 vgl. V. Hlud. c. 59 (aus Nithard); die weitere meldung Nithards: cum nihil ex his indignari se posse viderent, callide dissimulantes quippiam se contra patris voluntatem moliri velle discesserunt ist in ihrem ersten teil von seinem parteistandpunkt beeinflusst, während die andre nachricht, dass iene zusammenkunft grosse aufregung verursacht habe, nur die genaueren angaben der Ann. Bert. bestätigt. d
— 22	———	restituirt der kirche von Le Mans auf bitte des grafen Banzlegb, Saxoniae patriae marchio, und des bischofs Aldrich die villa Loudon im gau Le Mans, welche Banzlaib von ihm zu lehen erhalten und von der dieser bisher iährlich die neunten, zehnten und gesetzlichen zinse an die kirche gezahlt hatte (formular = n° 973, 974, 990). Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 42 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,103 = Le Cointe 8,523 = Tenzel app. 59 = Bouquet 6,617 = Migne 104,1279; *Charles et Froger G. Aldrici 119. Über den grafen Banzlegb (an 2. stelle in der hs. Banzlaib) Dümmler Ostfränk. Reich 1. A. 2,685. 972 (941)
apr. 00	———	Ankunft des vom kaiser berufenen Baiernkönigs Ludwig in der osterwoche (ostern apr. 14); scharf verhört schwört dieser mit seinen vertrauten, dass bei der zusammenkunft mit Lothar (n° 971[d]) nichts gegen die dem vater schuldige treue und ehre geplant worden sei; er wird nach hause entlassen mit dem auftrag, im mai wieder vor dem kaiser in Nimwegen zu erscheinen, Prud. Ann. Nach Nithard I, 6 vgl. V. Hlud. c. 59 hatte sich die aufregung über iene zusammenkunft der beiden bald gelegt. a
— 17	———	restituirt der kirche von Le Mans auf bitte des grafen Adalbert, seines rates, und des bischofs

838

Aldrich die villa Bannes im gau Charnie (vgl. Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans 111), welche Adalbert von ihm zu lehen erhalten und von der dieser bisher iährlich die neunten, zehnten und gesetzlichen zinse an die kirche gezahlt hatte. Ermiumarius (Hirminmaris) not. adv. Hugonis. Imp. XXVII. G. Aldrici c. 73 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,176 = Le Cointe 8,590 = Tenzel app. 65 = Bouquet 6,618 = Migne 104,1298; *Charles et Froger G. Aldrici 197. Über die einreihung Sickel Reg. 352 L 358. 973 (942)

apr. 23 | Aquisgrani pal. r. | restituirt der kirche von Le Mans auf bitte seines vasallen Bavo und des bischofs Aldrich die villa Trans im gau Le Mans, welche Bavo von ihm zu lehen erhalten und von der er bisher iährlich die neunten, zehnten und gesetzlichen zinse an die kirche gezahlt hatte. Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 61 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,155 = Tenzel app. 60 = Bouquet 6,619 = Migne 104,1293; *Charles et Froger G. Aldrici 175. Die prekarie für Bavo Baluze l. c. 154 = Migne 115,98, Charles et Froger 174; über deren datirung Sickel Reg. 352 L 358. 974 (943)

. . . | . . . . | befiehlt bischof Jonas (Orléans) und abt Heinrich sorge zu tragen, dass die kirchengerätschaften, kostbarkeiten, gefässe, gewänder und bücher, welche die mönche von St. Calais beim eigenmächtigen verlassen ihres klosters mit sich genommen, wieder zurückgestellt werden. Undatirtes mandat. G. Aldrici c. 44 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,131 = Le Cointe 8,500 = Bouquet 6,350 = Migne 104,1330; 115,87; *Charles et Froger G. Aldrici 149. Über inhalt und zeitbestimmung Sickel Reg. 353 L 362. St. Calais wurde bischof Aldrich von Le Mans 838 (vgl. n⁰ 976) als lehen übertragen. 975 (944)

. . . | . . . . | befiehlt bischof Jonas und abt Heinrich als königsboten die mönche von St. Calais, welche pflichtvergessen ihr kloster verliessen, als er dasselbe der kirche von Le Mans und bischof Aldrich rechtlich, wie der überbringer dieses briefes sagen könne, restituirte, zur rückkehr ins kloster zu zwingen, die widerspänstigen aber vor ihn zum nächsten reichstag in Quierzy zu laden. Undatirtes mandat. G. Aldrici c. 45 hs. s. XI, Baluze Miscell. 3,131 = Le Cointe 8,500 = Bouquet 6,350 = Migne 104,1330; 115,87; *Charles et Froger G. Aldrici 149. *Fälschung* mit teilweiser benützung des wortlautes von n⁰ 975, wie inhaltlich so auch formell (ausser den citaten von 2 schriftstellen das für die fälschungen von Le Mans charakteristische ‚quia prolixum est nobis in hac epistola omnia inserere' vgl. n⁰ 912, Simson Die Entstehung der Pseudo-Isidor. Fälschungen 60, betr. des lieblingsausdruckes ‚inserere' auch n⁰ 334, 912, 1003 u. ö., so auch am schluss des Memoriale Aldrici: propter prolixitatem non inseruimus) durchaus unhaltbar. Im engsten zusammenhang steht das sogenannte Memoriale Aldrici (G. Aldrici c. 43), das am 1. mai 838 in Achen geschrieben sein soll und weitläufig über die revindikation von St. Calais berichtet, Baluze Miscell. 3,114 = Migne 115,77, Charles et Froger G. Aldrici 130, das angebliche urteil der synode von Quierzy von 838 sept. über die mönche, welche das kloster verlassen hatten (vgl. n⁰ 980), und die fälschung n⁰ 982. Das Memoriale erzählt, dass St. Calais durch den grollenden Pippin — eine handgreifliche erfindung — der kirche von Le Mans entzogen und unter königschutz (vgl. n⁰ 66, 91 und dazu n⁰ 141, 226, 160) gestellt worden sei, dass Pippin reuig seinem sohn Karl die rückgabe aufgetragen und dieser sie auch urkundlich (fälschung n⁰ 383) vollzogen habe, dass abt Sigismund von St. Calais, als Aldrich das kloster zurückforderte, einen gütlichen vergleich abgelehnt habe und, nachdem Aldrich die klage beim kaiser anhängig gemacht hatte, zu dem dreimaligen termin tempore quadragesimali, post pascha (ostern apr. 14) und post tertium condictum placitum XV dies weder selbst erschienen sei, noch einen bevollmächtigten gesandt habe; darauf sei auf grund der von Aldrich vorgelegten urkunden, der von ihm angebotenen zeugen und der verlosenen sententiae canonum et legum das kloster der kirche von Le Mans als eigen angesprochen und bischof Aldrich noch am selben tag, den 28. apr. 838, in der pfalz von Achen vom kaiser zurückgegeben worden, der zugleich königsboten abordnete, um ienen zu investiren, qui postea plenam et legalem vestituram in ipso monasterio solemniter fecerunt, eine angabe, die mit der angeblichen aufzeichnung am 1. mai in widerspruch steht wie der dritte termin mit der urteilsfällung am 28. apr. Beigegeben ist das verzeichnis der chartae et praecepta publice relecta et recitata ante d. imperatorem et Drogonem eius fratrem et archicapellanum sive missos seu ante conscriptos episcopos, comites et ministros ac iudices — 25 stücke, sämmtlich fälschungen, die nicht einmal vollzählig erhalten sind (so von den Merowinger fäl-

838

schungen nur M. G. DD. Merov. 124, 131, 207, 201), von den angeblichen Karolinger urk. nur die fälschung n° 383, während 2 andre stücke, eine urk. Ludwigs d. Fr. für bischof Franco de mancipiis s. Mariae et s. Carilephi und ein praecept Karls d. Gr., das den bischof Franco bevollmächtigt seinem verwandten Adalghis einen teil von St. Calais auf lebenszeit zu übertragen, damit dieser für ihn omnia regalia servitia (hostes et itinera vgl. n° 1002) verrichte, uns erspart blieben. Das Memoriale trägt formell (so auch hier öfter das charakteristische ‚praefixus' neben häufigem ‚praefatus' und ‚praedictus', dann ‚insertum') wie sachlich (so in der anführung der ‚leges divinae et mundanae', ausser Bendictus Levita auch stellen aus dem römischen recht, darunter ein paar gefälschte, Simson Die Entstehung der Pseudo-Isidor. Fälschungen 80,86) ganz das gepräge der mache von Le Mans oder vielmehr, wie ich glaube, Aldrichs selbst. Die fälschung wird noch dadurch erwiesen, dass graf Adalard, den das Memoriale auch unter den urteilern nennt, im königsgericht 863 okt. 29. weil ‚secretorum eius (Hludowici imp.) conscius et administer', als zeuge vernommen, aussagt ‚ipsum monasterium Haldrico non restitutionis, sed beneficii iure largitum', Julien Havet Questions Mér. IV. Bibl. de École des chartes 48,246, Oeuvres 1,189, Froger Cart. de St. Calais 36 (ältere drucke B. 1715). Das eine und andre mag tatsachen entsprechen wie der missglückte versuch eines vergleichs mit dem abt von St. Calais und die liste der in Achen anwesenden grossen; es werden genannt die kaiserin Judith, prinz Karl, die erzbischöfe Drogo (Metz), Autcar (Mainz), Hadalbold (Köln), Amalwin (Besançon), Ainlph (Bourges), 13 bischöfe, von denen 5 wieder im urteil von Quierzy auftreten und 2, Ratald (Verona) und Ghefrid (Münster), ausser Drogo und Otgar in der revindikationsnotiz aus Fulda vom 14. iuni, Dronke C. d. 226 vgl. n° 977ª, genannt werden, 26 grafen, an ihrer spitze Adalard (vgl. n° 977), deren namen zum teil auch anderweitig (so graf Gebwin auch in der notiz aus Fulda) bekannt sind, 17 äbte und eine anzahl k. vasallen, an ihrer spitze Fulco und Ragenar, beide mit dem titel comes palatii, als pfalzgrafen allerdings nur aus den G. Aldrici bekannt, Sickel UL. 361, Simon Ludwig d. Fr. 2,243. Die daten des Memoriale in Carm. Cenom. IX de vindicatione et redditione monast. Anisolae M. G. Poetae l. 2,633. Nach den G. Aldrici c. 43 M. G. SS. 15, 322 vgl. Carm. Cenom. X l. c. 634 weiht Aldrich schon am 11. mai den hochaltar in St. Calais, einem termin, der mit den Achener daten (28. apr., 1. mai) nicht ganz leicht zu vereinbaren ist. 976 (945)

iuni 7 | Noviomago pal. r. — schenkt dem kloster Herford in ducatu Saxoniae unter der äbtissin Tetta auf fürsprache Adalhards (in tiron. noten) die kirchen in den villen Rheine im gau Bursibant, Wettringen und Stockum im gau Scopingus mit zehnten und hörigen. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. Münster (A). Schaten Ann. Paderborn 1,115 = Lünig RA. 18ᵇ,120; aus A: Erhard Reg. Westf. C. d. 1,10 n° 11, *Wilmans Kaiserurk. 1,51. 977 (946)

— 00 | —— — Reichsversammlung (conventus fidelium), zu der auch der Baiernkönig Ludwig auf des vaters befehl (n° 972ª) erscheint: sicherung der küsten gegen die in den letzten iahren durch die lässigkeit der bewachung vermehrten überfälle der Dänen, Ann. Bert. (Prud.). Es werden schiffe gegen dieselben gebaut, Ann. Fuld.; während um diese zeit ein sturm eine dänische flotte vernichtet, plündern saracenische piraten Marseille, Ann. Bert. Zeitangabe des reichstages (mense iunio) Ann. Fuld. Auf dem reichstag wird am 14. iuni nach einer darüber erhaltenen notiz (Pistorius Trad. 474 = Eccard H. gen. Sax. 253 = Schannat Trad. 172 = Falke Trad. Corb. 379 = Dronke C. d. 226) vor dem kaiser und dessen söhnen Ludwig und Karl der streit zwischen Gozbald und abt Hraban von Fulda über einen fischfang (nach den schenkungsurk. von 796 Dronke C. d. 69, 70 n° 117—119 super fluvium Elmaha in loco Kinzicha, Elm nebenfluss der bei Hanau in den Main mündenden Kinzig sw. Fulda, Förstemann Ortsnamen 517, 946) entschieden und derselbe vor den zeugen, den erzbischöfen Trugo (Metz) und Otgar (Mainz), den bischöfen Ratold (Verona), Helmgaud (Verden), Gerfred (Münster), Theotgrim (Halberstadt), Baturat (Paderborn), den grafen Adalbert (vgl. n° 932), Helphrich, den beiden Albrich, Popo, den pfalzgrafen Gebauuin und Ruadhart, den grafen Hatto, Madalger, Gebahart, Adalgar und ‚unzähligen' königlichen vasallen dem kloster zurückgegeben. a

— 14 | —— — bestätigt auf bitte seines sohnes Ludwig einen zwischen dem abt Tatto von Kempten und dem grafen Waning abgeschlossenen tausch, durch welchen der abt mit seiner erlaubnis laut der

838		
		in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschurkunde das klostergut zu Pless, Batzenhofen, Hürblingen und Sontheim, einige stücke ausgenommen, an Waning gab und dafür aus dem grafschaftsgut den besitz in den villen Rieden und Aitrach empfieng. Bartholomeus not. adv. Hugonis. *Ch. s. XII in. Rassler 2^b,27 = Neugart C. d. Alem. 1,231 = Migne 104,1300; M. B. 31, 81. Zur topogr. Wirtemberg. UB. 4,325. Im nachgezeichneten rekognitionszeichen auch unförmliche nachzeichnung tironischer noten, die Sickel Reg. 196 I 361 ‚Adalardo ambasciante‘ deutet. 978 (947)
. . .	Noviomago	Streit Ludwigs mit seinem vater: Habita secus quam oportuerat conflictatione verborum, quidquid ultra citraque Rhenum paterni iuris usurpaverat (vgl. nº 925^d), recipiente patre amisit, Helisatiam videlicet, Saxoniam, Thoringiam, Austriam atque Alamanniam. Ann. Bert. (Prud.). Ergänzt wird dieser officielle bericht durch die auf seite Ludwigs d. D. stehenden Ann. Fuld.: Imperator Noviomagi conventu generali habito consiliis quorundam ex primoribus Francorum (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,126 verweist auf Otgar von Mainz und graf Adalbert, welche Nithard II, 7 als feinde des Baiernkönigs bezeichnet) acquiescens pacti conscriptione Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore eius tenuit, interdixit. Ille autem intelligens ex invidia consiliantium talem prodisse sententiam . . . Der streit fand wol erst nach dem 14. iuni statt, da der Baiernkönig in nº 978 noch als intervenient auftritt; ursache war zweifelsohne die geplante einziehung iener länder, der sich der sohn widersetzte. Der erlass, der die einziehung verfügte, gehört wahrscheinlich (darauf weist auch die fassung der Ann. Fuld. hin) einem etwas späteren teil des iahres, vielleicht der zeit des reichstages von Quierzy an, sonst würde der Baiernkönig früher zu den waffen gegriffen haben. a
aug. 00	Carisiaco	Ankunft zur reichsversammlung, sicut condixerat. Ann. Bert. (Prud.) mit der zeitangabe mediante augusto. Die reichsversammlung fand erst im sept. statt, nach Nithard I, 6 (daraus V. Hlud. c. 59) mediante sept. Eine bestätigung bietet das itinerar Pippins von Aquitanien, der aug. 23. in Guanapii foreste, sept 1 Cervario foreste, sept. 3 ad s. Martinum in Campania urkundet, Desjardins Cart. de Conques 411, B. 2082, 2083. b
— 30	——	(pal. r.) schenkt dem von abt Conwoion zu Bains im gau Broweroch mit seiner genehmigung erbauten kloster Redon auf dessen bitte und auf fürsprache seines getreuen Nominoe die pfarre (plebem) Renac mit den örtchen Plac und Ardon für den unterhalt der mönche. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Imp. XXIII ind. XV. K. s. XVII in CL. 22330 (Blanc-Manteaux 46) Paris bibl. nat., frg. ex ch. (A). Lobineau 2,30 ex ch. frg. = Morice 1,271 = Bouquet 6,612 = Migne 104,1282; *Courson Cart. de Redon 357 frg. aus A. Nach Arndt M. G. findet sich in Coll. Baluze v. 376 am schluss von nº 933 eine notiz über diese urk. mit der gleichen datirung; dieselbe fügt sich aber weder 836 noch 837 (für dieses iahr Sickel Reg. 348 L 324 vgl. UL. 236) ins itinerar; dass der kaiser 837 von Nimwegen nach Achen über Quierzy zurückgekehrt sei, ist nicht anzunehmen. Das actum kann nicht auf eine frühere handlung, sondern nur auf die beurkundung bezogen werden, da nach den G. Conwoionis M. G. SS. 15,457 die schenkung in Achen erfolgt und zwar im herbst 837 vgl. nº 968^b. Ich glaube also von den widersprechenden iahresdaten absehen und die urk. nach dem ausstellort einreihen zu dürfen. 979 (948)
sept. 7	——	(—) bestätigt bischof Aldrich von Le Mans auf dessen bitte die verfügungen, welche derselbe in der vorgelegten urkunde (G. Aldrici c. 36) über seine hinterlassenschaft getroffen hatte. Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 37 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,93 = Le Cointe 8,495 = Bouquet 6,620 = Migne 104,1273; *Charles et Froger G. Aldrici 109. — Die G. Aldrici c. 50 geben noch einen urteilspruch der in Quierzy versammelten synode (Cum Lud. imp. 838 ad universorum causas audiendas vel recta iudicia terminanda in Carisiaco pal. publice resedisset et conventum generalem totius populi una cum Pipino et Carolo filiis suis regibus et synodum episcoporum et sacerdotum coadunatum haberet), welcher auf grund des in Achen gefällten urteils (nº 976) das kloster St. Calais und die hier erschienenen widerspänstigen mönche dem bischof überantwortet; derselbe ist vom 6. sept. datirt, allerdings mit dem unmöglichen actum Aquisgrani. Das stück selbst (Baluze Miscell. 3,132 = Le Cointe 8,501 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,887 = Mansi 14,737 = Migne 104, 1290, Charles et Froger G. Aldrici 150 u. ö.) ist eine fälschung, die demselben zweck dient wie

838		
		nº 976, 981; der eingang und teilweise der schluss sind nach dem muster der königlichen gerichtsurk. gefertigt vgl. Wiener SB. 92,470, daneben weist es genau dieselbe mache auf wie das Memoriale Aldrici nº 976; auch hier spielt Drogo die hauptrolle, auch hier die berufung auf die angebliche traditio s. Carilephi und die zeugen, auf die ‚lex canonica et mundana' mit anführung einer sentenz eines konzils von Chalcedon, auch hier eine stelle ‚auctoritates, quas enumerare longum est'; gegen die mönche wird in einer sonst in officiellen akten nicht üblichen weise losgefahren (videntes eos tantae stultitiae esse); charakteristisch ist der hier dreimal auftretende ausdruck ‚canonice et legibus', der sich auch zweimal (canonice legibusque, canonice et legaliter) in der fälschung nº 982 findet. Ganz erfunden scheint diese urk. nicht zu sein; da Aldrich nach der gerichtsurk. von 863 (vgl. nº 976) St. Calais zu lehen erhalten hatte und die mönche in der tat das kloster verliessen (nº 975), mögen sie in Quierzy gemassregelt worden sein; 855 klagt abt Rainald von St. Calais vor der synode von Bonneuil über die ‚inconvenientias et fratrum oppressiones et calamitatum anxietudines', Mansi 16,21, Julien Havet Questions Mér. IV Bibl. de l'École des chartes 48,236, Oeuvres 180, Froger Cart. de St. Calais 27. So dürfte die liste der anwesenden bischöfe, deren namen durchwegs richtig sind, einigermassen zu verwerten sein; ausser Drogo (Metz), Autcar (Mainz), Agiulf (Bourges) werden noch 5 bischöfe genannt, die auch in Achen gewesen sein sollen; dazu die erzbischöfe Agobard (Lyon), Bernard (Vienne), deren rückkehr sonst etwas später angenommen zu werden pflegt vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,137 n. 7,206, 187, iene von Narbonne und Arles und noch 17 bischöfe. Die neben dem reichstag tagende synode ist auch anderweitig bezeugt vgl. nº 982. 980 (949)
sept. 7	Carisiaco pal. r.	bestätigt dem kloster St. Calais im ort Anisola auf bitte des bischofs Aldrich von Le Mans laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren, der Frankenkönige, immunität; busse 600 sol. Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 41 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,101 = Le Cointe 8,505 = Bouquet 6,622 = Migne 104,1278; *Charles et Froger G. Aldrici 117. Wörtlich übereinstimmend mit nº 960 (abweichende fassung in der immunitätsbestätigung für St. Calais nº 531) und deshalb bedenklich, weil St. Calais als eigenkloster (monasterium suum vgl. nº 912) bezeichnet wird, vgl. auch Sickel Reg. 353, 351 L 346. 981 (950)
— 7	———	restituirt der kirche von Le Mans auf bitte des bischofs Aldrich nach dem ergebnis der von seinem bruder, dem erzkaplan Drogo, und den andren königsboten vorgenommenen inquisition und nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden, namentlich iener seines vaters Karl (nº 383), das derselben entrissene kloster Anisola (St. Calais). Hirminmarus not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 39 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,96 = Le Cointe 8,503 = Tenzel app. 62 = Bouquet 6,621 = Migne 104,1275; *Charles et Froger G. Aldrici 112. *Fälschung*, vielfach gleicher wortlaut mit der fälschung nº 383, in engster beziehung zu dem Memoriale Aldrici nº 976 und dem gefälschten urteil von Quierzy nº 980, dem es auch charakteristische ausdrücke entlehnt; in diesen sämmtlichen stücken figurirt Drogo. Demselben zweck diente auch nº 912 und 1003. Formell ist namentlich der satz ‚detulit nobis nonnulla aliorum regum praecepta non pauca.. sigillis eorum subter sigillata' (vgl. nº 959) unmöglich vgl. auch Sickel Reg. 353. Dass man sich der unlauteren mittel, durch die sich Aldrich in den besitz von St. Calais zu setzen suchte, bewusst war, zeigt die weigerung seines nachfolgers Rotbert die auf dieses kloster bezüglichen urkunden der synode von Pitres 862 vorzulegen und deren mahnung an ihn: veritas et iustitia absque rubore et dolore sequenda sunt, Bouquet 7,585, Julien Havet Questions Mér. IV Bibl. de l'École des chartes 48,241, Oeuvres 1,185, Froger Cart. de St. Calais 32. St. Calais, 840 der kirche von Le Mans wieder, wie es in den G. Aldrici M. G. SS. 15,325, Charles et Froger G. Aldrici 158, heisst, ‚entfremdet', erlangte wieder seine selbständigkeit; diese wurde, nachdem Karl d. K. 850 mai 24 immunität und freie abtwahl bestätigt hatte (B. 1619, 1620), 855 von der synode von Bonneuil unter dem vorsitz des metropoliten Amalrich von Tours, der auch bischöfe beiwohnten, deren namen auch unter den urteilen von Achen und Quierzy stehen (Ercanrad von Paris und Jonas von Autun, nur von Quierzy: Heribald von Auxerre und Dodo von Angers), mit hinweis auf die betrügerische vergewaltigung durch Le Mans (harum praeceptionum irruptiones et violentissimas quorundam instinctu infractiones, asserentium subdole iure possessionis propriae idem monasterium debere subici urbi Cenomanicae) feierlich anerkannt und verbrieft und dann wieder von Karl d. K. bestätigt (B. 1659); 863 muss der vogt der kirche von Le Mans im

838		
		königsgericht zugestehen, ‚non habere se vera et legitima instrumenta, per quae idem monasterium tenere posset‘ und auf das kloster verzicht leisten; sämmtliche urk. bei Havet Questions Mér. IV Bibl. de l'École des chartes 48,232—247, Oeuvres 1,177—190, Froger Cart. de St. Calais 24—38. Es ist daher ein vergebliches bemühen von Julien Havet, Questions Mér. VII Bibl. de l'École des chartes 54,626, Oeuvres 1,299, diese fälschung zu retten. 982 (951)
sept. 00	Carisiaco pal. r.	Reichsversammlung: wehrhaftmachung und krönung Karls, dem mit zustimmung Pippins, der aus Aquitanien gekommen und für diese pläne gewonnen worden war, das herzogtum Maine und die küstenlandschaft zwischen Loire und Seine (omnisque occiduae Galliae ora inter Ligerim et Sequanam) zu sofortigem besitz übertragen wird, Ann. Bert. (Prud.). Seditionem quandam similiter perfacile sedavit (wol den widerstand gegen diese massregel vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,182) ac Karolo arma et coronam necnon et quandam portionem regni inter Sequanam et Ligerim dedit, Pippinum et Karolum, ut videbatur, unanimes effecit, Nithard I, 6. Karolum armis virilibus i. e. ense cinxit, corona regali caput insignivit partemque regni, quam homonimus eius Karolus habuit, i. e. Neustriam attribuit, V. Hlud. c. 59. Die anwesenden grossen Septimaniens führen klage über die gewalttätigkeiten des grafen Bernhard (vgl. n° 941[a]) gegenüber den kirchen und privaten und bitten den kaiser sie dagegen zu schützen, königsboten in iene gegend zu senden, um den beraubten recht zu schaffen und ihr altes recht zu wahren. Auf ihren wunsch werden vom kaiser die grafen Bonifaz und Donatus mit dem abt Adrebald von Flavigny dahin abgeordnet, V. Hlud. c. 59. Die mit dem reichstag tagende synode der bischöfe (vgl. n° 980) verhandelt im auftrag des kaisers über die lehren Amalars von Lyon und verurteilt sie, Mansi 14,471 vgl. Simson 2,187 n. 7. Nach dem reichstag wird Pippin gnädig nach Aquitanien entlassen und Karl nach Maine geschickt, um dort von seinen neuen untertanen den treueid entgegenzunehmen, Ann. Bert (Prud.), Nithard I 6, V. Hlud. c. 59. a
. . .	Parisiis	Orandi gratia, besuch der kirchen. Ann. Bert. (Prud.). b
. . .	Verno	Zur iagd. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Hlud. c. 59. Rückkunft der grafen Adalgar und Egilo, welche gegen die aufgestandenen Abodriten und Wilzen gesandt worden waren; sie bringen geiseln und melden, dass der gehorsam dieser völker für die zukunft gesichert sei. Ann. Bert. (Prud.). c
. . .	Compendio	Hier und in den umliegenden orten zur iagd. Ann. Bert. (Prud.). d
okt. 31	b. Quintini monast.	Zur feier des festes des klosterpatrons auf einladung seines bruders, des abts Hugo. Ann. Bert. (Prud.). — St. Quentin dép. Aisne. e
. . .	Attiniacum	Empfang seines aus Maine zurückkehrenden sohnes Karl. Gesandte des Dänenkönigs Horich (vgl. n° 963[f], 965[b]) melden, dass dieser aus treue gegen den kaiser die seeräuber, welche vor kurzem ins fränkische reich eingefallen waren, fangen und tödten liess, und fordern, dass ihm dafür Friesland und das land der Abodriten gegeben werde; der kaiser lehnt die unverschämte forderung mit verachtung ab. Ann. Bert. (Prud.). Wahrscheinlich gehört diesem aufenthalt die bestätigung des tausches n° 986 an. f
nov. 14	. . . .	(Ingelenheim) bestätigt dem von ihm am fluss Weser im Augagau gestifteten kloster Neu-Korvey auf bitte des abts Warin, seines verwandten, und der matrone Addila den herrenhof Osthofen und den besitz in den städten Oppenheim und Wachenheim mit dem königsmansus Tyheile, welche Addila für das seelenheil ihres gatten Bunicho und ihrer kinder dahin geschenkt hatte. Hrotmundus not. adv. Hilduwini. Ch. s. XV (A), XVII (B). Schaten Ann. Paderborn. 1,117 = Lünig RA. 18,63; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,10 n° 12 aus A; *Wilmans Kaiserurk. 1,53 aus A, B. *Fälschung* auf grundlage der urk. Lothars I für Korvey n° (1141); besitz Korveys an den genannten orten (am linken Rheinufer zwischen Speier und Mainz) vom 9.—12. iahrh. nicht nachweisbar, Wilmans 1,55. 983 (952)
— 21	. . . .	(Ingilenheim pal.) bestätigt seiner verwandten Ida auf ihre bitte den von ihrem gemahl, dem grafen Ekbert, hinterlassenen besitz zu Imminghausen im gau Niftharsi. Hrotmundus not. adv. Hilduwini. Falke Trad. Corb. 284. *Fälschung* Falkes mit benützung von n° 983 und der traditionsnotiz Wigand Trad. Corb. 84: Tradidit Yda res proprietatis suae, quas sibi d. imp. Ludowicus per praeceptum (deperd.) tradidit in pago Niftharsi in villa Ymminchusen

Datum	Ort	Inhalt
838		vgl. Wilmans Kaiserurk. 58, Sickel Reg. 401, Philippi in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,470. 984 (953)
. . . .	. . . .	Auf dem weg nach Frankfurt, um dort zu überwintern, erhält der kaiser die nachricht, dass sein sohn Ludwig Frankfurt mit seinen truppen besetzt habe (nach Ann. Fuld. kommt dieser mit den seinen am 29. nov. dahin) und ihm nicht nur die winterresidenz, sondern auch den Rheinübergang wehren wolle; dadurch schwer getroffen lässt der kaiser überall die getreuen aufbieten und zieht nach Mainz, Ann. Bert. (Prud.). Ludwig erhob sich, um die länder, deren einziehung (n° 978[a]) er nur der missgunst der ratgeber zuschrieb (intelligens ex invidia consiliantium talem prodisse sententiam, Ann. Fuld.) für sich zu behaupten (vgl. Nithard I, 6: quidquid trans Renum regni continebatur sibi vindicare vellet). In Ann. Hildesheim M. G. SS. 3,44 vgl. Lamperti Hersfeld. Op. ed. Holder-Egger (schulausg. der M. G.) 24 nur die notiz: Iterum coniuratio apud Franconofort Ludovici iunioris et conversum est regnum ad patrem eius. Ungenau, chronologisch verwirrt und vielfach unrichtig ist der bericht der V. Hlud.: c. 59 lässt sie den kaiser aus Westfrancien zur überwinterung nach Achen gehen, c. 60 erzählt sie die reichsteilung zwischen Lothar und Karl und dieser schreibt sie c. 61 die erhebung des Baiernkönigs zu: Hlud. vero audiens huiusmodi patris erga fratres suos voluntatem et regni inter eos divisionem non tulit. Ideoque quidquid regni trans Renum fuit, sibi vindicandum statuit; der letzte satz aus Nithard I, 6. a
dez. 13	. . . .	Tod k. Pippins von Aquitanien. Ann. Bert. (Prud.), irrig mense nov. Ann. Fuld. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,191. b
— 25	Moguntiae	Weihnacht. Ann. Bert. (Prud.) 839. Nach Ann. Fuld. 838 kommt der kaiser schon mit einem heer nach Mainz vgl. Nithard I, 6: indicto conventu (nach erlassung des aufgebotes) Magonciacum venit. — Das stürmische meer überflutet am 26. dez. in Friesland die dünen (aggeres arenarum illic copiosi, quos dunos vocitant), grosser verlust an menschen und vieh. Ann. Bert. (Prud.) 839, Ann. Xant. 839. c
839		
ian. 6	——	Epiphanie. Ann. Bert. (Prud.), Ann. Fuld. d
— 7	. . . .	Rheinübergang auf schiffen. Ann. Fuld. Nach Ann. Bert. (Prud.) erfolgt derselbe, da der Baiernkönig in Kastel gegenüber Mainz (über dessen lage auch V. Eigilis metr. XIV, 6 M. G. Poetae l. 2,105) den übergang wehrte und ein versuch, an verschiedenen punkten über den strom zu setzen, von dem auf dem andren ufer folgenden sohn verhindert, mit dem rückzug nach Mainz geendet hatte, etwa 3 meilen unterhalb dieser stadt, nachdem der kaiser noch vergeblich boten an den sohn gesandt hatte, um ihn zum frieden zu mahnen. Die chronologischen angaben der beiden quellen stimmen nicht genau: nach Ann. Bert. werden die gesandten erst nach den festtagen (nativitatis atque apparitionis dom. festivitatibus emensis), also frühestens ian. 7 abgeordnet, dann folgen die versuche an andren punkten (ad loca alia transpositioni opportuna) über den Rhein zu setzen (das scheitern derselben durch die phrase beschönigt: imperator sanguinem communis populi fundi admodum metuens), der rückzug nach Mainz und endlich, da das heer ‚die unbilden der winterkälte nicht länger ertragen wollte‘, der übergang, der durch die unterdes erschienenen Sachsen gedeckt wird; im tagesdatum der Ann. Fuld. VII id. ian. scheint also ein irrtum (vielleicht nur ein abschreibefehler VII statt IIII id.) zu stecken. Jenseits des Rheins findet der kaiser die Sachsen, welche graf Adalbert ihm zugeführt hatte, Ann. Fuld. (mit der parteiischen angabe, dieselben seien partim minis Adalberti gewonnen worden), Ann. Bert. Als der Baiernkönig den Rheinübergang erfährt und der abfall die von ihm herbeigeführten scharen der Austrasier, Thüringer und Alamannen lichtet (in Ann. Fuld. die beschönigung: nefas esse sciens filium patri repugnare), flieht er nach Baiern (Noreiam, quae nunc Baioaria dicitur), Ann. Bert. vgl. Nithard I, 6. Der kaiser verzichtet auf die verfolgung und nimmt die in gnade auf, welche sich ihm unterwerfen und treue schwören, während er die anstifter und förderer der empörung mit güterkonfiskation und verbannung straft, Ann. Bert. Die ereignisse von 832 (vgl. n° 899[c]) vermengend spricht V. Hlud. c. 61 von einem aufschub der operationen bis nach ostern und nach dem Rheinübergang von einem aufenthalt in Tribur, um hier das heer zu sammeln, Meyer v. Knonau Über Nithard 132, Simson Ludwig d. Fr. 2.17 n. 2,19 n. 3. e
. . . .	Franconofurd	Längerer aufenthalt (nach Ann. Fuld. bis nach beginn der fasten): marcas populosque Germanicos disponere suaeque fidei arctius subiugare non distulit. Ann. Bert. (Prud.). f

839		
ian. 23	Franconifurd	schenkt seinem getreuen Odilbert für dessen dienste den herrenhof in der villa Hunzikon am fluss Murg im Thurgau zu freiem eigen. Bartholomeus not. adv. Hugonis. Imp. XXIII ind. VII. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 198; Wartmann UB. 1,331. Über einreihung und tiron. noten Sickel Reg. 354 L 365, UL. 405. Die originalität ausser frage. 985 (954)
— 23	. . . .	(Attiniaco pal.) bestätigt auf bitte des abts Hilduin von St. Denis einen in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag zwischen diesem und der äbtissin Ermentrud von Jouarre, nach welchem Ermentrud mit seiner erlaubnis 2 gehöfte in der villa Cuisy im gau Meaux an St. Denis gibt und dafür von Hilduin 3 gehöfte in der villa Liniacus im selben gau empfängt. Glorius not. adv. Hugonis. Actum Att. pal. a. imp. XXVI; datum X kal. febr. ind. II. Or. Paris. *Mabillon Dipl. 525 = Tenzel app. 35 = Bouquet 6,623 = Migne 104,1302; Felibien St. Denys pr. 59; Tardif 90 unvollständig; facsim. Wailly pl. 12; auflösung der tiron. noten (Magister ambasciavit iussus ab Hirminmaro, qui et ipse sigillavit) Kopp Palaeogr. 1,397, Tardif 91, Sickel UL. 343. Die urk. fügt sich nicht ins itinerar; in der in ungewöhnlicher form auftretenden datirung beziehen sich die chronologischen angaben auf die beurkundung, actum auf die frühere handlung, Sickel UL. 238 vgl. 284. Die iahresdaten stimmen nicht überein, das regierungsiahr ist bereits umgesetzt, ein umstand, der bei der nähe des epochetages weniger ins gewicht fällt. Da im herbst 838 ein aufenthalt in Attigny ausdrücklich bezeugt ist (n° 982f), dürfte das iahr 839 grössere wahrscheinlichkeit beanspruchen. Sickel Reg. 356 L 380 nimmt 840 und einen aufenthalt des kaisers im aug. 839 auf dem zug von den Ardennen nach Châlon an. 986 (955)
febr. 17	——	(pal. r.) bestätigt einen von abt Rabban von Fulda erbetenen tausch, durch welchen dieser klosterbesitz im herzogtum Alamannien in der villa Steinheim und zu Hammerstadt mit 3 sesshaften leuten und 15 hörigen an den kaiserlichen vasallen Helmerich zu dessen lehen gibt und aus diesem auf seinen befehl 10 öde hufen in der villa Zimmern erhält, nachdem er seinen vasallen Poppo beauftragt hatte mit den bevollmächtigten des abts unter beiziehung von nachbarn die tauschobiekte auszumessen und abzuschätzen und dieser ihm günstigen bericht erstattet hatte (gearbeitet nach Form. imp. 36 Rozière 1,353 n° 299, M. G. Form. 314). Bartholomeus not. adv. Hugonis. Or. Marburg Rassler 2b,34 = Schannat Trad. 176 (coll. cum. or.) = Wirtemberg. UB. 1,116; Dronke C. d. 230; *facsim. in KU. in Abbild. III, 7; siegelabbild. Heffner t. 1 n° 2; erklärung der tiron. noten Sickel Beitr. VII, Wiener SB. 93,688, KU. in Abbild. text 45 vgl. Kopp Palaeogr. 1,397. 987 (956)
— 22	——	(pal. r.) bestätigt dem Hebräer Gaudiocus und dessen söhnen Jacob und Vivacius, welche sein bruder, der oberste pfalznotar abt Hugo, ihm vorgestellt hatte, auf ihre klage, dass sie bei einer plünderung die von ihm früher verliehene bestätigungsurkunde ihres erbguts verloren hätten, diese urkunde erneuernd (praeceptionem denuo rescribi) ihren besitz als freies eigen. K. von 1669 de l'or. aux arch. de l'abb. de Lagrasse in Coll. Doat Paris bibl. nat. *(Vaissete) Hist. de Languedoc 1b,75 de l'arch. de l'abb. de Lagrasse, 2. éd. par Du Mège 2,628, n. éd. par Dulaurier 2b,211 = Bouquet 6,624. 988 (957)
— 27	——	bestätigt dem kloster Fulda auf vortrag des abts Raban und der mönche, dass sein sohn Ludwig aus dem lehen des grafen Boppo die villen Geismar und Borsch urkundlich (deperd.) an das kloster übertragen habe, dass sie aber, weil Ludwig unbefugte macht sich angemasst (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,178 n. 7), diese übetragung als unwirksam und unrechtmässig betrachteten und deshalb eine neue vergabung dieser güter, für welche sie klosterbesitz zu Geldersheim und an 5 andren orten im gau Grabfeld an den grafen Boppo abzutreten sich erbieten, durch ihn wünschten und erbäten, iene beiden villen, wie sie graf Boppo bisher als lehen besass, mit der bestimmung, dass nach dessen tod die dafür vom kloster gegebenen güter wieder an dieses heimfallen. Ego Irmingerus (wahrscheinlich Meginarius, Sickel UL. 92 n. 14) canc. Nur ind. II. Cod. Eberhardi (A). Eccard Hist. gen. Sax. 257 n° 9 ex trad. Fuld. ined.; Schannat Trad. 177 e ch. (A); Leibniz Ann. imp. 1,478 ex ch. (k. von A), sämmtlich mit IV kal.; *Dronke C. d. 231. Verderbt und überarbeitet, sonst unbedenklich, Sickel Reg. 354 L 368, UL. 379 n. 10. 989 (958)
. . .	in partes Alamanniae	Aufbruch tempore quadragesimae. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Fuld. Irrig lässt Nithard I, 6 den kaiser nach Achen zurückkehren. a

839

apr. 6 | Bodoma villa r. | (iuxta lacum Brigantinum) Ostern. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Prud.), V. Hlud. c. 61. Fraglich ist die glaubwürdigkeit der nur von V. Hlud. c. 61 gemeldeten nachricht, dass der Baiernkönig nach Bodman (am Bodensee) zu seinem vater gekommen sei, um verzeihung gebeten und sie erhalten habe, vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,21 n. 2, 199 n. 4. — Um diese zeit trifft die kunde ein, dass ein mitglied der hofgeistlichkeit, der diakon B o d o, aus edlem alamannischen geschlecht, der vom kaiser die erlaubnis erhalten hatte nach Rom zu wallfahren, zum iudentum übergetreten sei und eine iüdin geheiratet habe; mitte august langte er dann mit iuden in Saragossa an. Der kaiser ist wie die andren über diese kunde so entsetzt, dass er sie kaum glauben will. Ann. Bert. (Prud.), Rabanus M. Adv. Judaeos c. 42 in der auch Bouquet 6,200 n. a = M. G. SS. 1,433 n. 21 mitgeteilten stelle, Ann. Aug. vgl. Ann. Alam. cont., Weingart. M. G. SS. 1,49, 65, Simson 2,252 n. 6. b

— 18 | —— | (pal. r.) schenkt dem kloster K e m p t e n unter abt Tatto feierlich auf bitte seines bruders, des erzbischofs und obersten pfalzkaplans Drogo, die einst seinem vater k. Karl zu eigen übertragene zelle Aldricicella im Albgau im herzogtum Alamannien dafür, dass abt Tatto dem kaiserlichen kaplan Ratulf, welcher iene zelle bisher zu lehen hatte, 6 bebaute hufen im gau Keltenstein und die zelle Hirschzell im August(Augsburg)gau auf lebenszeit in der weise zu lehen gebe, dass sie nach dessen tod wieder an das kloster heimfallen. Hirminhardus not. adv. Hugonis Ch. s. XII in. Mabillon Ann. 2,609, Analecta 448 = Tenzel app. 109 = Lünig RA. 18,170 = Neugart 1,237 extr. = Migne 104,1304 extr.; Rassler 2^b,29; *M. B. 31,83. 990 (959)

— 21 | —— | (pal. r.) schenkt dem kloster R e i c h e n a u (Sindleozesauua) unter abt Walafrid auf fürsprache Adalaards (in tiron. noten) feierlich die zum fiskus Bodman gehörige villa Dettingen im gau Untersee mit ausnahme eines waldteiles innerhalb bestimmter grenzen, die von den 2 freien leuten Iuncramm und Folcrat für die ansässigkeit auf fiskalland zu leistenden abgaben und dienste, 2 dem kloster unrechtmässig entzogene und dem fiskus einverleibte hufen in der villa Allensbach und die grundstücke in den villen Lützelstetten, Wahlwies und Nenzingen, welche freie leute vom selben fiskus für grabstätten oder als geschenk an das kloster übertragen oder verkauft hatten. Hirminmaris not. adv. Hugonis. *Or. Karlsruhe. Dümgé 68, verbesserungen Sickel Reg. 354 L 370. 991 (960)

— 21 | —— | (pal. r.) bestätigt dem nonnenkloster L i n d a u auf die in gegenwart einiger fürsten vorgetragene bitte seines vasallen und pfalzgrafen Adalbert, der es gestiftet und ihm übertragen hatte, und auf fürsprache des erzbischofs und metropoliten Raban von Mainz und des bischofs Salomon von Konstanz die aus dem erbgut des stifters vom fiskus zu beanspruchenden abgaben und gerechtsame, immunität mit stellung der zinspflichtigen leute unter die gerichtsbarkeit der äbtissin und des klostervogtes, regelt die pflichten und befugnisse des vogtes und gewährt freie wahl der äbtissin. Hirminmaris not. adv. Hugonis. A. inc. 866 nachträglich über die datirungszeile geschrieben. *Angebl. or. (nachzeichnung) s. XII Wien (A), k. s. XV München (B). Aus A: (Heider) Gründliche Ausführung der Reichs-Stadt Lindau 724 vgl. 859; Standhaffte Rettung vnd Beweysung der hochen fürstl. Freyheit . . des Freystifft Lindaw (vom Jesuiten H. Wangereck) f. 2 mit facsim. des schussprotokolls und siegelabbild. vgl. p. 101 = Conring Censura 7, Op. 2,574 mit gleichem facsim. und siegel = Tenzel Vindiciae 27 mit facsim. der rekogn. und siegel, 354 aus transsumpt von 1659 = Rassler Vindicatio 42 = Lünig RA. 18^b,146 = Heumann Comment. 1,471; aus B: M. B. 31,85. *Fälschung* (nachzeichnung, das ganze stück auf rasur, ob auf der ursprünglichen urk. Ludwigs d. Fr., sehr zweifelhaft, das siegel wahrscheinlich durch eine matrize von einem echten siegel hergestellt); eine echte vorlage erweisen auch das protokoll und einzelne formeln (arenga und korroboration = n° 991) und formelteile, wol auch die grundlage der mit interpolationen durchzogenen formeln für immunität und freie wahl, unecht die stellen über stiftung, intervention und stiftungsgut, die zinsleute und vögte, die strafformel mit anhang vgl. Sickel Reg. 418; im engsten zusammenhang mit der fälschung für Buchau n° 695, die nicht nur in der arenga und immunitätsformel übereinstimmt, sondern auch fast ganz denselben wortlaut der fälschung über die vögte bietet; diese selbst beruht auf der aus Reichenau stammenden (vgl. n° 460, 478) und auch anderweitig (n° 135, 162) verwerteten grundlage, Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen 107. Über die an dieselbe sich knüpfenden kontroversen

839		
		(bellum dipl. Lind.) Sickel UL. 31, kontroversliteratur Baring Clavis dipl. 34, Namur 1,64 (vgl. auch Mabillon Ann. 2,604, Bouquet 6,625, Kopp Palaeogr. 1,430), die beste bibliographie Wegelin Thes. Sueviae 1,CXXII; 2,XXXI. 992 (961)
apr. 23	Bodoma pal. r.	schenkt seinem getreuen Aekard auf fürsprache Adalaards (in tiron. noten vgl. Sickel UL. 72, irrig Kopp Palaeogr. 1,398: Hugo ambasciavit) einen herrenmansus mit 15 andren mansen im gau Wetterau, welche teils dessen vater zu Stetin (? Staden bei Büdingen, nach Reimer Kilianstatten in grösserer nähe der beiden genannten orte) und Marköbel sowie iener selbst zu Heldenbergen von ihm zu lehen gehabt, zu freiem eigen. Hirminmaris not. adv. Hugonis. Or. München aus Wirzburg. *Eckhart Francia or. 2,885; M. B. 28,33; Reimer Hess. UB. II, 1,13. Über Ekkard (vgl. 1001, 1005, B. 2081), einen enkel des durch die fortsetzung Fredegars bekannten Nibelung, Roth Beneficialwesen 423, Simon Ludwig d. Fr. 1,186 n. 6; 2,200 n. 4. 993 (962)
. . .	in Francia	Rückkehr post pascha. Eintreffen einer angelsächsischen gesandtschaft: der könig (Aethelwulf) lässt um durchzug durch das fränkische reich für seine Romfahrt bitten und den kaiser mahnen für das seelenheil seiner untertanen sorge zu tragen; er übersendet zugleich die vision eines angelsächsischen priesters. Ann. Bert. (Prud.). a
mai 18	Ingulenheim	Empfang griechischer gesandter, des metropoliten Theodosius von Chalcedon und des spatarius Theophanius, welche der kaiser mit wertvollen geschenken und einem verbindlichen schreiben abgeordnet hatte super confirmatione pacti et pacis atque perpetuae inter utrumque imperatorem eique subditos amicitiae (vgl. n° 842[b], 926[a]), um kunde von seinem sieg über die Bulgaren zu geben und den kaiser für die gesandten des stammes der Ros (Schweden, namentlich aus Upland, Simson Ludwig d. Fr. 2,202), welche dessen könig, Chakan genannt, nach Konstantinopel zur anknüpfung freundschaftlicher beziehungen geschickt hatte, um sicheren durchzug durch das fränkische reich zu bitten, da sie nicht mehr durch die länder der barbarischen und wilden völker zurückkehren wollten, durch welche sie unter mancherlei gefahren gekommen waren. Der kaiser nimmt nun diese ins verhör und erfährt, dass es Schweden seien, dass ienes freundschaftsbündnis nur vorwand sei und sie eigentlich das fränkische reich auskundschaften wollten; er lässt sie daher zurückhalten, bis ihre wahren zwecke festgestellt seien, und dies mündlich und brieflich (deperd.) dem griechischen kaiser melden mit der zusage denselben, wenn iener verdacht sich nicht bestätigte, sicheres geleit in ihre heimat zu gewähren, sonst aber sie ihm zuzusenden und ihre bestrafung ihm anheimzustellen. Ann. Bert. (Prud.). b
— 30	Wormatiam	(urbem Vangionum, Ann. Bert., Nithard I, 7) Ankunft zur bestimmten zeit, empfang der besonders dahin berufenen getreuen, väterliche aufnahme Lothars, der aus Italien gekommen war. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Fuld. Über die in den reichsannalen nicht berührten gründe dieser aussöhnung mit Lothar berichtet Nithard I, 6 (darnach V. Hlud. c. 59 vgl. Meyer v. Knonau Über Nithard 15 und n° 951[a]): die kaiserin Judith und die grossen, ‚welche nach des vaters willen für Karl gearbeitet hatten‘, fürchteten bei der nun auftretenden altersschwäche des kaisers, die in kurzem ein völliges versiegen der kräfte drohte, dass der hass der brüder, wenn der kaiser ohne sicherstellung der zukunft stürbe, unversöhnlich sich gegen sie bis zu ihrer vernichtung wenden werde; sie hielten es daher für geraten, dass der vater einen der söhne als stütze nehme, damit im verein mit diesem Karl nach des vaters tod den andren, wenn sie keine friedliche verständigung wollten, mit erfolg widerstand leisten könne. In dieser zwangslage einigte man sich nach langen erwägungen zu dem beschluss sich mit Lothar zu verbünden, wenn er sich verlässlich erwiese, hatte er ia dem vater, der mutter und Karl geschworen den teil des reichs, den der vater wollte, diesem zu überlassen und ihn iederzeit gegen seine feinde zu schützen (n° 773[a]). Sie schicken daher gesandte an Lothar nach Italien und versprechen ihm volle verzeihung für das geschehene und teilung des ganzen reichs, Baiern ausgenommen, zwischen ihm und Karl, wenn er diesem das vom vater zugedachte wahren wolle. Lothar lässt sich mit den seinen dazu bereit finden und die abmachung wird von beiden seiten beschworen. Die aussöhnung mit dem vater wird in Worms in szene gesetzt: Lothar fällt ihm zu füssen, bittet für die früheren übeltaten um verzeihung, welche der vater grossmütig gewährt unter der bedingung, dass er nie und nirgends etwas gegen seinen willen wider Karl oder das reich unternehmen

839

werde. Nithard I, 7 vgl. V. Hlud. c. 60, Ann. Bert. (Prud.), Fuld. — In diese versöhnung werden auch Lothars anhänger einbezogen: einige derselben erhalten nicht nur ihre eigengüter, sondern auch die lehen zurück, Ann. Bert. (vgl. n° 995, urk. Lothars II 865 märz 7; Agobard von Lyon und Bernard von Vienne hatten vielleicht damals ihre bistümer schon wieder erhalten, Adonis Chr. M. G. SS. 2,321 vgl. n° 980). Ein mal schliesst die versöhnung, Nithard I, 7. Am nächsten tag werden die verhandlungen über die Lothar zugesicherte reichsteilung gepflogen; der vater stellt die teilung ihm anheim; teile Lothar, so habe Karl die wahl der teile, diese wahl dagegen Lothar, wenn sie die teilung vornehmen würden (vgl. Grimm Rechtsaltertümer 2. A. 480). Drei tage bemüht sich Lothar vergebens die teilung zu stande zu bringen; nach ablauf dieser frist sendet er Josippus und Richard an seinen vater mit der bitte, dass dieser die teilung vornehme und ihm die wahl überlassen bleibe, und mit der versicherung, dass nur die unkenntnis der länder diese ablehnung veranlasst habe. Nithard I, 7, darnach V. Hlud. c. 60. So nimmt der kaiser auf grundlage der ‚beschreibung des reichs‘ die teilung desselben, Baiern ausgenommen, in 2 möglichst gleiche durch die Maas geschiedene hälften vor und überlässt Lothar die wahl; die eine hälfte umfasst Italien, einen teil Burgunds, nämlich das tal von Aosta, die grafschaften Wallis, Waadtland bis zum Genfer see (mare Rhodani), das land östlich und nördlich der Rhone bis zur grafschaft Lyon, die grafschaften Scudingus (über den pagus Scodingorum w. Châlon s. S. vgl. Finot in Bibl. de l'École des chartes 33,289, Longnon Atlas hist. text 134), Varasques, Portois, Saintois (nw. vom Genfer see vgl. Spruner-Menke Handatlas n° 30), Chaumont, das Moselland (ducatus Mos.), die grafschaften Ardennen und Condroz, von da längs der Maas bis zum meer, Ripuarien (ducatus Rip.), das Wormsfeld, den Speiergau, die dukate Elsass und Alamannien, Chur, Austrasien (ducatus Austr.) mit Sualafeld, Nordgau und Hessen, Thüringen (ducatus Th.) und das reich Sachsen mit ihren marken, Friesland (ducatus Fr.) bis zur Maas, die grafschaften Hamaland, Batua, Teisterbant mit Duurstede; die andre hälfte: Burgund, nämlich die grafschaften Genf, Lyon, Châlon (s. Saone), Amaus und Hatuariorum (nö. Châlon, Spruner-Menke Handatlas n° 30, 51, über le pays d'Attoar vgl. Garnier Chartes Bourguign. in Mém. prés. à l'acad. des inscript. II, 2,56, Longnon p. 96), Langres, Toul und längs der Maas bis zum meer, das land zwischen Maas und Seine, zwischen Seine und Loire mit der britanischen mark, Aquitanien, Wasconien und Septimanien mit den zugehörigen marken und die Provence. Ann. Bert. (Prud., daraus M. G. LL. 1,373 = Migne 97,669, M. G. Capit. 2,58; über die grenzen der reichsteilung auch Gisi im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884 s. 236, 383). Lothar mit den seinen wählt und erhält die erstgenannte hälfte östlich der Maas; er gibt vor dem vater und ‚allem volk‘ die feierliche erklärung ab, dass er mit der übertragung der andren westlichen hälfte an Karl, die diesem nun zugewiesen wird, einverstanden sei. Nithard I, 7 (darnach V. Hlud. c. 60 mit dem zusatz: et cunctus populus talibus factis applaudens omnia sibi placere dicebat), Ann. Bert. vgl. Adonis Chr. M. G. SS. 2,322. Der kaiser knüpft an die teilung die bedingung, dass sie, so lange er lebe, ihm getreulich gehorchen, nach seinem tod ihren anteil in besitz nehmen sollen, Ann. Bert.; er mahnt die brüder sich zu lieben und gegenseitig zu unterstützen, Nithard I, 7, darnach V. Hlud. c. 60. Nach Ann. Fuld. wird Lothar, dem auch die residenz Achen (sedes regni vgl. Simson 2,209 n. 3) zugefallen war, zugleich als ältestem sohn die kaiserwürde zuerkannt; dem iüngeren Ludwig wird, pro eo quod patrem offenderat, nur Baiern zugestanden, Ann. Fuld. vgl. V. Hlud. c. 60. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,249 vermutet, dass auch Lothars sohn Ludwig (II) die nachfolge in Italien zugesichert wurde. c

iuni 20 | Wormacia civ.

schenkt dem kloster Reichenau (Sindleozesauua) unter abt Walafrid auf fürsprache des seneschalks Adalaard (in tiron. noten) für den bedarf der mönche einen teil der iährlich aus Alamannien zu leistenden zinse und abgaben und zwar den zehnten teil derselben aus der centena Eritgau und den amtsbezirken Chuonrads und Rabans im osten Alamanniens, den neunten aus dem fiskus Sasbach und dem Breisgau mit der bestimmung, dass iene zehnten und neunten vor der teilung der ganzen summe der zinsen und abgaben den klosterbeamten eingehändigt werden und dann erst die verteilung zwischen dem könig und den grafen erfolge. Daniel not. adv. Hugonis. Or. (die signumteile von späterer hand nachgetragen, Sickel Reg. 354 L 372) Karlsruhe. *Kopp Palaeogr. 1,399 mit auflösung der tiron. noten; Dümgé 69; Wirtemberg. UB. 1,117. Über den inhalt Waitz VG. 2. A. 4,117. 994 (963)

839

iuni 26 — Wormatia civ.

restituirt seinem ehemaligen türwart Richard die früher urkundlich (deperd.) geschenkte, aber wegen teilnahme an der verschwörung konfiscirte villa Villance in den Ardennen, nachdem sein sohn Lothar, mit dem iener nach Italien gezogen war (vgl. n° 931[d]), mit seinen anhängern zu ihm gekommen war und seine verzeihung erhalten hatte, und schenkt ihm 5 hörige von den fiskalgütern Romfelt, Munnheistati und Vindrinium zu freiem eigen. Hirminmarus not. adv. Hugonis. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,97 = Bouquet 6, 625; Mittelrhein. UB. 1,74. 995 (964)

iuli 00 — ———

Entlassung Lothars mit reichen geschenken nach Italien; der vater mahnt ihn an die oft geschwornen eide, an die oftmalige verzeihung und beschwört ihn wenigstens die ietzt gegebenen zusicherungen (vgl. Ann. Bert.: sacramentis multifariis a Loth. receptis) zu halten. Nithard I, 7 vgl. V. Hlud. c. 60; zeitangabe: post kal. iulii in Ann. Fuld. An seinen sohn Ludwig schickt der kaiser gesandte mit dem befehl die grenzen Baierns nicht ohne seine erlaubnis zu überschreiten und dies beschwören zu lassen, sonst werde er anfangs september mit einem heer nach Augsburg rücken. Zugleich bestimmt der kaiser die mannschaften, welche nötigenfalls mit ihm nach Baiern (vgl. Einhardi ep. 25 Jaffé Bibl. 4,460, M. G. Ep. 5,130 n° 41), welche mit seinem sohn Karl nach Châlon s. S., wohin auf den 1 sept. (in derselben quelle nochmal erwähnt mit dem termin circa kal. sept.) eine allgemeine reichsversammlung einberufen worden war, zur unterdrückung der unruhen in Aquitanien, und iene, die mit den Sachsen gegen die Dänen und Slaven, welche, wie es hiess, wieder einfälle gemacht, ziehen sollten. Ann. Bert. (Prud.). Über die unruhen in Aquitanien berichtet diese quelle nur, dass dieselben entstanden seien, weil einige Aquitanier mit Pippin (II), k. Pippins sohn, vom kaiser abfielen. Ergänzend V. Hlud. c. 61: dem kaier seien bestimmte nachrichten zugekommen, dass ein teil der Aquitanier seine entscheidung, was mit Aquitanien zu geschehen habe, erwarte, der andre teil aber erbittert sei, da sie gehört, das reich sei bereits Karl übertragen worden. Dass diese nachrichten dem kaiser erst in den Ardennen zugekommen seien, ist, wie bereits Simson Ludwig d. Fr. 2,211 n. 1 bemerkt, gegenüber der darstellung der reichsannalen kaum anzunehmen. Um diese verleihung Aquitaniens an Karl zu sichern, sollte der erbberechtigte enkel des kaisers beseitigt werden (V. Hlud. c. 61: nullus succenseat imperatori, quod crudelitate dictante nepotem suum regno privare voluit), ein plan, der ganz das widerliche gepräge der von Judith geleiteten politik dieser iahre trägt; der kaiser wollte, wie V. Hlud. c. 61 in ihrer unglücklichen verteidigung erzählt, den iungen Pippin, damit er in dem leichtsinnigen und lasterhaften land nicht verdorben werde, ausserhalb Aquitaniens fromm und rechtschaffen erziehen lassen vgl. Regino Chr. 853, der erzählt, der kaiser habe Pippin unter der obhut Drogos von Metz für den geistlichen stand erziehen lassen wollen, und die spätere zutat zu Ademar Hist. III, 16 cod. 2 (s. XII) M. G. SS. 4,120 n. 3*. So bildeten sich zwei parteien: die anhänger der einheimischen dynastie, von den kaiserlichen quellen complices (Ann. Bert.) und conspirantes (V. Hlud. c. 61) genannt, erhoben Pippin II zum könig, Adonis Chr. M. G. SS. 2,321 vgl. Ademar l. c., ihnen gegenüber standen die parteigänger des kaisers (Nithard I, 8: pars quaedam populi, quid avus de regno vel nepotibus iuberet, praestolabatur, pars autem arrepto filio eius Pippino, quia natu maximus erat, tyrannidem exercebat), an der spitze der kaiserlichen (offenbar der schwächeren vgl. n° 997[c]) partei standen bischof Ebroin (von Poitiers, über ihn Simson Ludwig d. Fr. 2,211), die grafen Reginard, Gerard und Rathar, die beiden letzteren schwiegersöhne k. Pippins I (die weitere versicherung der V. Hlud.: sed et alii quam plures horum sequentes voluntatem et nullo pacto poterant seiungi ist tendenziöse phrase), an der spitze der andern Emenus (nach der späteren angabe bei Ademar graf von Poitou vgl. Simson 2.212 n. 4), V. Hlud. c. 61. Ebenso vorsichtig wird man die weitere nachricht dieser quelle aufzufassen haben: assumentes filium quondam Pippini regis, Pippinum itidem nomine, quaquaversum vagabantur, sicut moris talibus est, praedationi atque tyrannidi operam dantes, sie ist nur tendenziöse erweiterung der oben angeführten stelle Nithards. a

. . . — Cruciniaco castro

Zur fröhlichen iagd. Rückkehr der an seinen sohn Ludwig abgeordneten gesandten in begleitung von gesandten desselben, welche berichten, dass dieser den befehlen des vaters (n° 995[a]) nicht durchaus den gehorsam verweigere, aber nur unter der bedingung gehorsamen wolle, dass ihm von den namentlich bezeichneten getreuen des kaisers die verlangte sicherstellung eidlich gewährleistet werde. Da diese fern sind, zieht der kaiser es vor seinen zusicherungen

839		
		der treue zu vertrauen, bis er siegreich aus Aquitanien zurückkehren werde, um dann eine etwaige erhebung unverzüglich niederzuwerfen. Auf bitte des sohnes gesteht der kaiser einigen anhängern desselben, welche kürzlich durch den aufstand von ihm getrennt und durch konfiskation ihres eigenguts (vgl. n° 984[e]) bestraft worden waren, restitution ihres besitzes zu unter der bedingung, dass sie ihm unverbrüchliche treue wahren und sich in keiner weise an einem aufstand oder an umtrieben beteiligen; es werden eigne bevollmächtigte abgeordnet, um von den begnadigten die beeidigung dieser bedingung entgegenzunehmen. Zur sicherung der grenzen verfügt der kaiser expeditionen der Sachsen gegen die Sorben und Wilten, welche eben erst bei einem ihrer einfälle einige orte der sächsischen mark in brand gesteckt hatten (vgl. n° 982[c]), der Austrasier (Ostfranken) und Thüringer gegen die abgefallenen Abodriten und Lionen (vgl. n° 435[a], 463[a]). Ann. Bert. (Prud.). — Kreuznach s. Bingen. b
iuli 7	Cruciniaco pal.	bestätigt auf bitte seines bruders Hugo (verderbt: Huoggi), seines obersten pfalznotars, einen tausch zwischen abt Raban von Fulda und dem grafen Boppo, durch welchen mit seiner genehmigung abt Raban aus dem klosterbesitz 11 mansen mit hörigen in der villa Dertingen im gau Waldsassen an das amtslehen (ad partem sui comitatus) Boppos gibt und dafür aus diesem einen waldteil innerhalb genannter grenzen in der villa Remlingen im gau und forst Spessart empfängt. Cod. Eberhardi in doppelter etwas abweichender fassung: 1,106' mit VIIII iul. imp. XXV ind. II (A), 2,34 mit non. iul. imp. XV ind. II (B). Eccard Hist. gen. Sax. 255 n° 6,7 e trad. Fuld. ined., beide fassungen; Schannat Trad. 225 aus B mit der willkürlichen emendation imp. X ind. XIII zu 910; *Dronke C. d. 302 aus A mit den varianten aus B zu Ludwig d. K. vgl. Herquet Spec. dipl. Fuld. 4 n° 32. Verderbt, aber unverdächtig, Sickel Reg. 354 L 374. 996 (965)
— 8	——	restituirt seinem getreuen Gerulf auf fürsprache Adalaards (in tiron. noten) den besitz in der villa Cammingehunderi (Leewarden, Wilmans 69, Spruner-Menke Handatlas n° 31) im Westergau in Friesland und den umliegenden villen, den er ihm vor einigen iahren geschenkt, der aber bei gewissen wirrnissen durch dessen nachlässigkeit ihm entrissen und dem fiskus einverleibt worden war. Glorius not. adv. Hugonis. Or. Münster aus Korvey. Schaten Ann. Paderborn. 1,118 mit siegellegende = Heumann Comment. 1,466; Falke Trad. Corb. 290 mit siegel t. II n° 7 = Kluit 2,1; Wilmans Kaiserurk. 1,65; *facsim. KU. in Abbild. III, 8; auflösung der tiron. noten (noch: Glorius iussus ab Hirminmaro, qui ipse sigillavit) auch Sickel UL. 343, KU. in Abbild. text 45. Gerulf war wol an einer der empörungen gegen den kaiser beteiligt gewesen; über ihn Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 30 n° 219. 997 (966)
. . .	Confluentes	Überfahrt über den Rhein. V. Hlud. c. 61. a
. . .	per Arduennam	Zur ergötzlichen iagd. Ann. Bert. (Prud.), V. Hlud. c. 61. — Seeräuber überfallen einen teil Frieslands und richten grossen schaden an. Der Dänenkönig Orich (vgl. n° 982[f]) ordnet seinen einflussreichsten vertrauten und einen neffen mit geschenken an den kaiser ab zur herstellung festeren und dauerhafteren friedens und freundschaft; der kaiser nimmt sie freundlich auf und beschenkt sie; auf ihre klagen über feindseligkeiten der Friesen entsendet er grafen, um ihnen zur bestimmten frist volles recht zu schaffen. Ann. Bert. (Prud.). b
. . .	Flatera	Empfang des bischofs Ebroin von Poitiers, der berichtet, dass er wie die übrigen edlen Aquitaniens (vgl. n° 995[a]) des kaisers willensäusserung erwarte, bereit seinen befehl zu vollziehen; er bittet, ne in longum differret hunc morbum serpentem, sed mature mederetur per suum adventum incommodo tali, antequam tanta lues plurimos inficere posset. Der kaiser entlässt den bischof mit vielem dank und den nötigen weisungen und bescheidet einige seiner anhänger zur reichsversammlung nach Châlon. V. Hlud. c. 61. Das drängen des bischofs kennzeichnet zur genüge die gefährdete lage seiner partei. — Vlatten, Rheinpreussen RB. sö. Achen. c
sept. 1	Cavallone	Allgemeine reichsversammlung, ordnung kirchlicher und öffentlicher angelegenheiten. V. Hlud. c. 61 (mit der zeitangabe: autumni tempore). Receptis fidelibus, Ann. Bert. (Prud., mit den angaben, dass die getreuen kal. sept. und circa kal. sept. nach Châlon s. S. berufen worden seien), erwähnt Nithard I, 8. d
— 1	——	(civ. pal. r.) verleiht dem zu ehren der h. Maria und der von seiner mutter Hildigard beigesetzten h. Gordianus und Epimachus erbauten kloster Kempten unter abt Tatto freie abtwahl. Hirmin-

		hardus not. adv. Hugonis. Ch. s. XII in. Mabillon Analecta 448 = Lünig RA. 18,169 = Neugart C. d. Alem. 1,239 extr. = Migne 104,1305 extr.; *M. B. 31,89. Der name Hildegards später verwertet in der fälschung n° 161 vgl. Forschungen 21,234. 998 (967)
. . . .	in Aquitaniam	Heerfahrt: exercitum omnem convertit, Ann. Bert. (Prud.) vgl. Nithard I, 8. Ad disponendas Aquitaniorum res, Ann. Fuld. Ad regni Aquitanici ordinationem, V. Hlud. c. 61 vgl. Adonis Chr. M. G. SS. 2,321. Der kaiser ist von seiner gemahlin und seinem sohn Karl begleitet, V. Hlud. c. 61, Ann. Fuld. a
. . . .	prope urbem Avernorum	(tertio ferme ab urbe Avernorum miliario, Ann. Bert.) Lagerung; freundliche aufnahme der hier erschienenen Aquitanier; der kaiser fordert für Karl die huldigung, weil er ihm Aquitanien längst geschenkt habe (n° 906[b]); alle leisten die huldigung und schwören treue. Nithard I, 8 (mit der ungenauen ortsangabe: Clarummontem), darnach V. Hlud. c. 61. Nach Ann. Bert. (Prud.): Aquitanos obvios habuit, quos filio suo Karolo more patrio coram commendatos sibi eidemque filio suo sacramenti interpositione firmavit forderte der kaiser auch für sich den treueid. Von Clermont schickt der kaiser sohn und gemahlin nach Poitiers voraus, während er selbst zur unterwerfung derjenigen aufbricht, welche die huldigung nicht geleistet hatten. Ann. Bert. Quomodo tyrannos compesceret, Nithard I, 8; qui occursum debitum fidelitatemque sibi impendere denegarunt, V. Hlud. c. 61. b
. . .	Cartilatum	Eroberung der auf hohen, schroff abfallenden felsen gelegenen und nur von der ostseite zugänglichen veste. Ann. Bert. (Prud.). Die weitere meldung des höfischen annalisten: eisque consuetissima pietate vitam, membra et hereditatem concessit mag für den einen fall ganz richtig sein; dass dies wenigstens anderweitig nicht geschehen ist, berichtet der lobredner des kaisers: comprehensos legali iussit subdere questioni, V. Hlud. c. 61. — Carlat, Cantal arr. Aurillac cant. Vic-sur-Cere. c
. . .	in partes Torennae	Zur verfolgung der ‚empörer', welche hier ein versteck suchen und ‚vergeblich' widerstand leisten; flüchtig das heer umschwärmend, die zufuhr abschneidend und rasch sich wieder zerstreuend (vgl. V. Hlud. c. 61: latrocinando exercitui obambulabant et quas poterant praedas exercebant) beunruhigen sie stetig das durch grosse sonnenhitze erschöpfte heer; der grösste teil desselben wird vom fieber ergriffen, ein teil unterliegt demselben, der andre teil tritt den äusserst beschwerlichen rückmarsch an. Dadurch und durch den nahenden winter sieht der kaiser sich zur rückkehr gezwungen. Ann. Bert. (Prud.). — Turenne vgl. n° 104[p]. d
. . .	ad Pictavos	Zur überwinterung. Ann. Bert. (Prud.). e
nov. 16	——	(civ. publ.) restituirt der kirche von Le Mans auf bitte des grafen Agbert, seines türwarts und rates, und des bischofs Aldrich die villa Chammes im gau Le Mans, welche Agbert von ihm zu lehen erhalten und von der er bisher die neunten, zehnten und gesetzlichen zinse an die kirche gezahlt hatte. Hirminmarius not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 71 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,171 = Tenzel app. 63 = Bouquet 6,627 = Migne 104,1295; *Charles et Froger G. Aldrici 192. Aldrich verleiht Agbert dasselbe gut 840 ian. 24 als prekarie, Baluze 3,170 = Migne 115,105, Charles et Froger 191 vgl. Sickel Reg. 355 L 377. 999 (968)
— 27	——	schenkt dem kloster Dée (St. Filibert vgl. n° 687) unter abt Hilbod die villa Scobrit in vicaria Racinse im gau Poitiers mit einer kirche des h. Vitalis. Meginarius not. adv. Hugonis. Ind. III. *Chifflet Tournus pr. 195 (ex or.) = Juenin pr. 81 = Bouquet 6,628 (mit emendat.) = Migne 104,1305. 1000 (969)
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. Bert. (Prud.), V. Hlud. c. 62 (vgl. c. 60, wo der verfasser den kaiser weihnacht nach der Wormser reichsteilung, also 839, in Achen feiern lässt). — Die Sachsen (vgl. n° 995[a]) hatten über die Colodici, einen stamm der Sorben (vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 644), bei Kesigesburch (unbekannt, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,268 n. 2) gesiegt, deren könig Cimusclus (Czimislav) getödtet, diese stadt und 11 andre kastelle erobert, von dem neugewählten könig den treueid und geiseln entgegen genommen und dem land eine busse auferlegt. Die an Horich (vgl. n° 997[b]) abgeordneten kaiserlichen gesandten schliessen ein ‚unlösliches' und durch eide bekräftigtes friedenbündnis ab. Ann. Bert. (Prud.). a

839

dez. 29 — Pictavis civ. pal. r. — schenkt seinem getreuen Ecchard die villen Perrecy (vgl. Roth Beneficialwesen 422) im gau Autun und Seucimacus (Sinciniacus, B und urk. Pippins) in vicaria Garbaldo zu freiem eigen. Glorius not. adv. Hugonis. Imp. XXVII. K. e ch. Patris. Brüssel sammlung der Bollandisten von der hand Chifflets (A), Coll. Bouhier 126 CL. 17721 (B), k. s. XVIII ex. tab. Patr. in CL. 12689 (C) Paris bibl. nat. (beide ohne wesentliche varianten). Perard 24 e ch. Patris. = Bouquet 6,628; erwähnt in der notitia Perard 33. Vorlage die nach Form. imp. 27 M. G. Form. 305 geschriebene urk. Pippins I von Aquitanien 838 iuni 29 B. 2081, Sickel UL. 164. Eccard schenkt seinen besitz 876 an Fleury, Mabillon Acta 6,361, Miracula s. Benedicti II, 35 ib. 396. 1001 (970)

840

ian. 6 — —— — Epiphanie. Ann. Bert. (Prud.). a

febr. 2 — —— — Mariae reinigung. Ann. Bert. (Prud.). — Massnahmen zur beruhigung Aquitaniens: motus Aquitanicos componere satagebat, Ann. Bert. vgl. V. Hlud. c. 62. Die in der interpolation zu Ademar III, 16 M. G. SS. 4,120 n. 3* berichtete besetzung der grafschaften ist zu wenig verbürgt, Simson Ludwig d. Fr. 2,222, 223 n. 1. b

— 15 — —— — (civ. publ.) gestattet bischof Aldrich von Le Mans auf dessen vortrag, dass er viele seiner bischöflichen pflichten vernachlässigen müsse, da er ganz durch den kaiserlichen dienst in anspruch genommen sei (vgl. Aldrici c. 44 M. G. SS. 15,323), nach kanonischer satzung einen oeconomus zu bestellen, qui pro illo exteriores curas gereret et nostra servitia et itinera (heerfahrten) sua vice faceret, damit der bischof auch nach des kaisers tod unter dem schutz seiner nachfolger in der diöcese verbleiben könne. Maginarius not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 72 hs. s. XI. Baluze Miscell. 3,174 = Le Cointe 8,588 = Bouquet 6,629 = Migne 104,1297; *Charles et Froger G. Aldrici 195. Die echtheit dieser früher nicht beanstandeten urk. wurde von Simson, Die Entstehung der Pseudo-Isidor. Fälschungen 101, bestritten aus inneren gründen, die allerdings nicht einen vollen beweis erbringen; am bedenklichsten ist die analogie mit einer nur im Memoriale Aldrici (n⁰ 976) erwähnten fälschung, welche bischof Franco eine ähnliche stellvertretung gewährt, und die ähnlichkeit einer stelle mit Benedictus Levita, auffallend, dass, wenn dergleichen stellvertretungen auch hie und da platz griffen (Waitz VG. 2 A. 4,595), doch keine diesbezügliche urk. erhalten ist. Dazu kommt, dass Aldrich als einen der entschuldigungsgründe angibt, er möchte seine kraft dem bau der den einsturz drohenden katedralkirche (mater ecclesia) widmen, während er doch nach G. Aldrici c. 3,24 M. G. SS. 15,311, 318 vgl. Carm. Cenom. I M. G. Poetae l. 2,624 bald nch seinem amtsantritt an dieser kirche bedeutende bauten vorgenommen (vgl. n⁰ 1003) und eine anzahl altäre geweiht hatte, wie denn die restauration dieser kirche auch in fälschungen (n⁰ 386 = 912) eine rolle spielt. Durch den ganz ungewöhnlichen inhalt liegt die urk. auch ausserhalb des gewöhnlichen formulars. Der eingang ist gleichlautend mit andern urk. für Le Mans n⁰ 958—960, 981. Ich halte daher die urk. für mindestens zweifelhaft. Das protokoll ist durchaus unbedenklich und für das itinerar verwertbar. 1002 (971)

— 20 — . . . . — (Pictavis civ. publ.) bestätigt der von bischof Aldrich wieder aufgebauten und geweihten kirche von Le Mans auf dessen bitte die von seinem vater k. Karl laut der vorgelegten urkunde (n⁰ 334 fälschung) und von ihm restituirten besitzungen, das kloster St. Calais (n⁰ 976 fälschung), das klösterlein zwischen der stadtmauer und der Sarthe (n⁰ 957, 958), die villen Neuveville, Loudon, Chammes und Trans (n⁰ 917, 972, 999, 974) mit immunität und gerichtlichen vorrechten. Maginarius not. adv. Hugonis. G. Aldrici c. 15 hs. s. XI mit X kal. mart. Baluze Miscell. 3,38 mit kal. mart. = Bouquet 6,630 = Migne 104,1257; *Charles et Froger G. Aldrici 50. *Fälschung*, vgl. Sickel Reg. 400. Grossenteils gleicher wortlaut mit n⁰ 334. Neben unkanzleimässigen ausdrücken (Karolus nobilissimus, orthodoxus imperator; iterum iterumque iubentes u. a.) auch hier die für die fälschungen von Le Mans charakteristischen wendungen: ‚quarum (villarum) nomina in promptu non habentur' analog dem ‚quia prolixum inserere' in n⁰ 976, ‚quorum nomina in plenariis praefatae matris ecclesiae habentur inserta' (mit kleinen varianten viermal), ‚praefixus' (zweimal vgl. n⁰ 957). Auch diese fälschung hat Julien Havet, Questions Mér. VII Bibl. de l'École des chartes 54,626, Oeuvres 1,299, mit n⁰ 982 zu retten versucht. Wenn auch fälschung, so sind doch, da sie gleichzeitig ist, die angaben über die immunitätsgerichtsbarkeit für diese zeit zu verwerten, Brunner RG. 2,302 n. 71. 1003 (972)

840		
febr. 00	urbe Pictavorum	Eintreffen der nachricht gegen beginn der fastenzeit (febr. 11), dass sein sohn **Ludwig** das land bis zum Rhein als den ihm rechtlich gebührenden anteil (quasi iure sibi debitam affectans, Ann. Fuld.) besetzt habe, Ann. Bert. (Prud.); unterstützt von Thüringern und Sachsen, Nithard I, 8, darnach V. Hlud. c. 62, war er durch Alamannien bis Frankfurt vorgedrungen und hatte viele Ostfranken für seine sache zu gewinnen gewusst, Ann. Fuld.; die meldung Ados Chr. M. G. SS. 2,321: primos Germaniae perfide sibi iurare compellit ist anderweitig nicht verbürgt. Der kaiser, durch diese nachricht tief betroffen (Ann. Bert.) und genötigt unverrichteter dinge (infecto negotio, Ann. Fuld.) Aquitanien zu verlassen, bricht trotz der altersschwäche und des verschlimmerten lungenleidens nach beginn der fastenzeit (nach mitte febr.), die er sonst so heilig zu halten pflegte, von Poitiers auf, V. Hlud. c. 62; seine gemahlin und seinen sohn Karl lässt er mit einem nicht unbedeutenden heer in Poitiers zurück, Ann. Bert., Nithard I, 8, V. Hlud. c. 62, und vertraut nach der zwar allein stehenden, aber wahrscheinlichen erzählung Ados Chr. l. c. Aquitanien, zu dessen könig er seinen sohn Karl bestimmt hatte, fränkischen grossen an. Seinen bruder, den erzkaplan Drogo, und den grafen Adalbert sendet er mit streitkräften voraus, um das westliche (linke) Rheinufer zu decken, Ann. Fuld. Unter den grössten mühseligkeiten gelangt er selbst gegen ostern nach Achen, V. Hlud. c. 62. a
märz 28	Aquis pal.	Ostern. Ann. Bert. (Prud.), Fuld., Nithard I, 8, V. Hlud. c. 62 vgl. c. 60 (schluss). b
	——	Aufbruch mit dem gesammelten heer (Ann. Fuld.) nach dem osterfest, eiliger vormarsch, übergang über den Rhein. Ann. Bert. (Germaniam transposito Rheno ingreditur), V. Hlud. c. 62. c
. . .	in pago Loganae	Durchmarsch: hier kommt der zum bischof von Verona erwählte Noting zum kaiser, Ep. Rabani ad Notingum Migne 112,1530: quando ad imp. Ludovicum in transitu expeditionis hostilis in pago Logana (Lahngau) venisti. d
apr. 8	Herolfesfeldi mon.	Im kloster Hersfeld. Ann. Lamberti (Hersfeld.) und die aus diesen stammenden Ann. (Hildesheim. Quedlinburg. Ottobur. Altah. mai.) e
. . .	Thuringiam	Ununterbrochener vormarsch (uno eodemque itinere, Nithard I, 8 vgl. V. Hlud. c. 62), verfolgung seines zurückweichenden sohnes usque ad terminos barbarorum, Ann. Fuld.; dieser vermag sich nur zu retten, indem er von den Slaven den durchzug durch ihr land erkauft (fugato filio et paganorum exterarumque gentium adminicula etiam sui praesentia compluribus datis muneribus expetente, Ann. Bert.; per Sclavos itinere redempto, Nithard I, 8), und flieht nach Baiern. Ann. Fuld., Nithard I, 8 vgl. V. Hlud. c. 62. Der kaiser verzichtet auf weitere verfolgung, Ann. Bert. (Prud.). f
. . .	Salz villa regia	Aufenthalt rebus in partibus illis ordinatis. Ann. Fuld. Berufung einer reichsversammlung für den 1. iuli nach Worms (ad Vangionum urbem, Nithard; quae nunc Warmatia dicitur, V. Hlud. c. 62), zu der auch Lothar befohlen wird, um mit ihm und seinen andren getreuen über Ludwig zu beratschlagen. Nithard I, 8, darnach V. Hlud. c. 62. g
mai 3	——	Feier der dies letaniarum (mai 3—5), Ann. Fuld. Am 5. mai eine grosse sonnenfinsternis (verzeichnis der quellen, die davon berichten, bei Simson Ludwig d. Fr. 2,226 n. 4), welche auch (man fürchtete auch den weltuntergang, Andreae Berg. Hist. c. 7 M. G. SS. Lang. 226) als vorzeichen des todes des kaisers gedeutet wird. V. Hlud. c. 62. h
— 6	——	Feier des himmelfahrtfestes. Ann. Fuld. i
— 6	——	**(curia r.) bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Raban laut der vorgelegten urkunden seines vaters Karl (n° 449 vgl. 613, vorlage) und seines grossvaters Pippin (n° 72) das privileg des papstes Zacharias mit dem verbot, dass kein bischof im kloster ein recht sich anmasse, sowie dessen besitz mit den zehnten von den auf den klostergütern ansässigen knechten und kolonen** (in illis habitantibus et ad se pertinentibus, A, fehlt in B). *K. s. IX und Rotulus s. X ohne schlussprotokoll Marburg (A); Cod. Eberhardi extr. mit imp. XXVII (B). Dronke C. d. 233 aus B; hieber zu beziehen die rekognition der n° 376[a] erwähnten aufzeichnung: Hirminmarus not. adv. Hugonis (die chronologischen daten = B), Sickel Reg. 356 L 382. 1004 (973)
— 8	——	**(pal.) schenkt seinem getreuen Ekkard feierlich die villen Pont-de-Loup und Marchienne-au-Pont im Lommegau an der Sambre zu freiem eigen.** Meginarius not. adv. Hugonis. Ch.

840		
		von St. Lambert in Lüttich s. XIV ohne rekognition mit imp. XXVII (A); k. s. XVII ex or. im stadtarch. zu Châtelet mit a. imp. XXVIII (B). *Bulletin de l'acad. r. de Belgique II, 15,467 aus A, B = Duvivier Hainaut 1,295; Boormans et Schoolmeesters Cart. de l'égl. St. Lambert de Liege 1,4 aus A. Topogr. Piot Les pagi de la Belgique in Mém. de l'acad. de Belg. 39,178, 179. 1005 (974)
mai 12	Ketzicha	restituirt Helis auf dessen klage, dass fiskalinen des fiskus Gerafelt (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 633) sein eigengut in besitz genommen und dem fiskus einverleibt hätten, seinen besitz in der mark Fachdorf und zu Belrieth an der Werra, nachdem graf Poppo, darum befragt, die wahrheit iener angabe bezeugt hatte. Meginarius adv. Hugonis. Or. London brit. Museum. Rassler 2^b,35; *Facsimiles of ancient charters in the British Museum 4 n⁰ 47 mit textabdruck. Über die tiron. noten Sickel UL. 343 n. 3 vgl. 272 n. 2. — Ausstellort Kissingen, Förstemann 941. 1006 (975)
. . .	. . . . .	Verschlimmerung der krankheit: appetitlosigkeit, atembeschwerden, sinken der kräfte. V. Hlud. c. 62 vgl. Ann. Fuld. a
. . .	per Moenum fluvium	Fahrt auf einem schiff. Ann. Fuld., Regino Chr. 840. b
. . .	Franconofurt	Aufenthalt von einigen tagen. Ann. Fuld. c
iuni 8	——	(pal. r.) schenkt der kirche von Wirzburg feierlich, was graf Bernard in der villa Himmelstadt im gau Waldsassen von ihm zu lehen hat, unter vorbehalt lebenslänglicher nutzniessung für diesen. Meginarius not. adv. Hugonis. Or. München. Eckhart Francia or. 2,886; *M. B. 28,35. 1007 (976)
. . .	. . . . .	besitzbestätigung für St. Aubin auf fürsprache des bischofs Ebroin von Poitiers. Undatirtes regest im ch. s. XII Angers bibl. Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 16,218 n⁰ 12. Ebroin ist 839 etwa aug. beim kaiser, n⁰ 997ᶜ, dieser zeit dürfte auch diese urk. angehört haben. Im folgenden die uneinreihbaren fälschungen. 1008
. . .	. . . . .	(mai 15 Fulde) schenkt dem kloster Fulda auf bitte des abts Raban, seines sekretärs, dem er früher gestattet hatte zur erwerbung von reliquien aus Rom und andren städten sich kaiserliche praecepte zu fertigen, und dem kürzlich (836) in der kirche des h. Johannes beigesetzten martyrer Venantius die villa Urspringen. Ohne iahresdaten. Cod. Eberhardi (A). Brower Ant. Fuld. 220 aus A = Lünig RA. 18,143 = Migne 104,1056; Schöttgen et Kreysig 1,11 n⁰ 29 aus k. von A; *Dronke C. d. 233 n⁰ 527 aus A. *Fälschung* Eberhards vgl. Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 14,329 und der plumpsten art, die noch Herquet Spec. dipl. Fuld. 5 n⁰ 34 zu 840 einzureihen geneigt ist; literaturangaben Sickel Reg. 412 spur. 10 vgl. Mittheil. d. Inst. f. öst. GF. 2,44 n. 4, Dobenecker Reg. Thur. 1,42 n⁰ 184. Die übertragung des h. Venantius erzählt ausführlich V. Rabani c. 18 f. Mabillon Acta 6,8; Urspringen ist besitz der propstei Johannisberg, Dronke Trad. 60. 1009 (977)
. . .	. . . . .	schenkt dem kloster Fulda auf bitte des abts Raban die villa Mühlheim im gau Sualafeld an der Altmühl, welche als königlicher iagdort bisher mit 2 andren gütern in königlicher immunität gestanden. Ohne datirung. Cod. Eberhardi. Brower Ant. Fuld. 157 = Lünig RA. 18,143 = Schannat Trad. 178 = Falckenstein C. d. Nordg. 12, Ant. Nordgav. 2,163; *Dronke C. d. 234. *Fälschung* ohne echte vorlage. 1010 (978)
. . .	. . . . .	bestätigt dem kloster Fulda auf klage des abts Sigihard (869—891), dass der von seinem vater Karl geschenkte ort Gerstungen in Thüringen a quibusdam pestilentibus Saxoniae tyrannis ungerecht beschwert werde, diesen ort und festigt ihn durch königschutz. Ohne datirung mit dem titel Romanorum imp. aug. Cod. Eberhardi. Dronke C. d. 278 n⁰ 615. *Fälschung* Eberhards vgl. Dopsch in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 14,329 ohne echte vorlage; über Gerstungen Dronke Trad. c. 46 u. 5. Auf 2 weitere verunechtungen Eberhards (Dronke C. d. 236 n⁰ 530: sub imp. Ludowico, qui et confirmavit eam, und Dronke Trad. c. 64) macht Foltz in Forschungen 18,499 n. 507 aufmerksam. 1011 (979)
. . .	. . . . .	bestätigt der kirche St. Emmeram nächst den mauern der stadt Regensburg, dem früheren bischofsitz, welchen sein vater Karl der Grosse 798 mit bewilligung des papstes Leo und mit zustimmung des bischofs Adalwin in die Stephanskirche in der stadt verlegte, zur beilegung der zwistigkeiten und mit vollmacht des papstes Eugen (824—827) das von seinem vater verliehene privileg (n⁰ 352), dass die kirche nur in der gewalt der kaiser und könige

840

bleibe und der abt iährlich 7 goldmünzen nach Rom zum altar des h. Petrus zu zahlen habe, sowie dessen besitz. Ohne datirung. Ch. s. XI ex. (A); Cod. Udalr. (B). Lazius Migrat. 246; Hund Metrop. Salisburg. 92 = Yepes Chr. s. Baned. ed. Weiss 2,515 = Hund-Gewold 1,224, 2. ed. 150 = Conring Censura 54, Op. 2,588 = Le Cointe 6,208 = Lünig 18, 643; Pez Thes. 1^{c},6 = Hansiz 3,106; Hochwarti Catal. ep. Ratisb. in Öfele SS. 1,169; Bibl. s. Emmer. 2,164 extr.; Liber prob. s. Emmer. 16 = Beurk. Gesch. der Gerechtsame des Reichsstiftes St. Emmeram 35 = (Würdtwein) Monast. Palat. 4,47; *M. B. 31,52, sämmtlich aus A; Eccard Corp. hist. 2,51 n° 43 aus B vgl. Jaffé Bibl. 5,6. *Fälschung* im engsten zusammenhang und gleichzeitig mit n° 352 vgl. Hansiz 3,106, Heumann Comment. 1,269, M. B. 31,54; titel und arenga aus urk. Ludwigs d. D. 859 mai 1. 1012 (980)

. . . . | . . . . | (Ferolsfeld) genehmigt auf bitte des abts Wido und des bischofs B(ernold) von Strassburg, dass das von den flammen zerstörte kloster in Arnolfesowa wegen der nachstellungen des grafen auf das salland beim hof Ulm ienseits des Rheins (Baden, Mittelrheinkr. A. Bühl) übertragen und dort unter wahrung der dotation des stifters grafen Ruthard mit dem vom grafen Erchangar beigelegten namen Schwarzach neu errichtet werde, bestätigt dessen besitz, bestimmt die rechte des verwalters von Ulm und schenkt gold und silber zum kirchenschatz. Willelmus canc. adv. Regenbaldi archicanc. Guillimann Ep. Argent. 120 extr. nur mit imp. XIII = Le Cointe 7,802 = Bouquet 6,550; Gudenus Sylloge 446 vgl. 45 e libro cop. mit a. inc. DCCC. . . imp. . .; Actenmässige Geschichts-Erzählung in Sachen Baaden-Baaden contra Schwartzach ed. pr. (1728) 16, 2. ed. (1748) 16 e libro sal. (mit weitläufiger bekämpfung der Baden'schen einwürfe gegen die echtheit), 26 inserirt in urk. k. Rudolfs von 1275 dez. 12 (Böhmer-Redlich Reg. imp. V Rud. n° 461); Gerettete Wahrheit in einer diplomat. Gesch. der Abtey Schwarzach am Rheine . . und den fürstlich badendurlachischen Denkschriften von 1763 und 1775 entgegengesetzt (Bruxal 1780): Beylagen zur Bewährung der Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit der Abtey Schwarzach a. R. (besonderer band mit eigner paginirung) 7 e l. sal.; *Schöpflin Als. d. 1,107 e l. sal. mit a. inc. 845 reg. XXXII; Grandidier Strasbourg 2^{b},184 extr. e l. sal.; erwähnt Mabillon Ann. 2,502 mit imp. XIII ex app. Chron. Yepesiani (Chr. Bened.). *Fälschung* mit benützung von n° 849, Rettberg 2,83, Sickel Reg. 334 L 256. 1013 (981)

. . . . | . . . . | (märz 7 Aquisgrani pal.) schenkt dem mit zustimmung seines vorgängers kaiser Karl von erzbischof Rodulf von Bourges (845—866) erbauten kloster Dèvre (Dovera) auf bitte des abts Asinarius ‚iährlich am osterfest 60 solidi von den öffentlichen einkünften, bestätigt die von seinem getreuen Contulf vergabten, von könig Karl und bischof Rodulf für den unterhalt angewiesenen güter und verleiht more paterno immunität und königschutz mit freier abtwahl. Nur mit tagesdatum. K. s. XI Bourges arch. dép., *M. G. Dopsch. Comte de Toulgoët-Tréanne Hist. de Vierzon et de l'abbaye de St. Pierre (Paris 1884) 460 n° 2 vgl. 12 zu c. 820 aus dem Cart. de Vierzon. *Fälschung*, gefertigt auf grundlege der undatirten urk. Karls d. K. Mabillon Acta 6,158 = Bouquet 8,447 mit den unterschriften ‚Signum Ludwici regis. S. Judit regine'. — Die Sickel Reg. 393 erwähnte schenkung für Bono gehört Ludwig III (d. Blinden) und 924 iuni 9 an, gedr. Forschungen 9,429. 1014

iuni 00 | in insula Rheni | Überführung des kranken kaisers auf eine Rheininsel bei Ingelheim (in insulam Rheni fluminis prope Ingilenheim, Ann. Fuld.; in insula quadam contigua Mogontiacae civ., V. Hlud. c. 62 vgl. Nithard I, 8; in insula Rheni infra Maguntiam ad prospectum Ingulenheim palatii sita, Ann. Bert. vgl. Ann. Xant., Not. hist. Sangall. Reginonis Chr., M. G. SS. 2,227; 1,70, 568; wol die bei Ermoldus Nig. IV, 485 M. G. Poetae l. 2,71 erwähnte Rheininsel vgl. n° 830^{a}). Der kaiser lässt hier sommerzelte aufschlagen, muss sich aber, immer schwächer werdend, zu bette legen, V. Hlud. c. 62. Ausführliche nachrichten über seine letzten tage ib. c. 63, 64: an seinem krankenlager weilen die erzbischöfe Heti von Trier, Otgar von Mainz, sein bruder, der erzkaplan Drogo von Metz, an dem er mit besonderer liebe hängt und dem er täglich beichtet. Ihm gibt er auch den auftrag durch die beamten seiner kammer ein inventar seiner fahrhabe (res familiaris, quae constabat in ornamentis regalibus, scilicet coronis et armis, vasis, libris vestibusque sacerdotalibus) anfertigen zu lassen und bestimmt, was davon den kirchen, den armen und seinen söhnen Lothar, der in Italien (Nithard I, 8), und Karl, der mit seiner mutter noch in Aquitanien weilt (Nithard I, 8, V. Hlud. c. 62 vgl. Ann. Xant.), zufallen

840

sollte. An Lothar sendet er die reichsinsignien, die krone und das mit gold und edelsteinen gezierte schwert (vgl. Ann. Fuld. 840: Hlotharium vero ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus h. e. sceptro imperii et corona), knüpft aber die bedingung daran, dass er Karl und Judith die treue wahre, den ganzen vor gott und den grossen des reichs mit seiner zustimmung übertragenen anteil am reich (vgl. n° 993[c]) belasse und ihn darin schütze. Der versöhnenden zusprache Drogos gelingt es endlich auch für den sohn Ludwig verzeihung zu erwirken. a

iuni 19 — in insula Rheni — Feier der vigiliae nocturnae, nahende auflösung. V. Hlud. c. 63. b

— 20 — Tod nach nochmaligem empfang der h. kommunion durch Drogo und des sterbeablasses. V. Hlud. c. 64, Ann. Bert. (Prud.), Fuld., Nithard I, 8, Notae hist. Sangall. M. G. SS. 1,70 vgl. 13,718; todestag auch in Ann. Laubac. Colon. Lugd. Wirceburg. Hildesheim. (Hersfeld. und den daraus stammenden Ann.), Masc. ib. 1,15, 97,110; 2,240; 3,44, 169; Ann. s. Germ. br., Nivern., necrol. Fuld. Prum. Lob. ib. 13, 80, 89, 166, 219, 232; Engolism. Aqu. 841, Lausonn. 838, s. Medardi Suess. ib. 16,485; 24,36, 779; 26,520; einer aufzeichnung von 867 ib. 13,246; Chr. Moiss. ib. 1,313; Ratpertus Casus s. Galli c. 7 M. G. SS. 2,67, St. Galler Mittheil. 13,21; Ademar Hist. III, 16; (Vaissete) Hist. de Languedoc 1[b],20, n. éd. 2[b],12; Ep. conc. Tricass. Mansi 15,793; nekrologe von St. Gallen M. G. Necrol. 1,476, Metz, Wirzburg Forschungen 13,596; 6,116, S. Maximin in Trier Pertz Arch. 11, 290, Lorsch, Weissenburg, Bischofsberg bei Fulda, Remiremont, Salzburg, Böhmer Fontes 3,147; 4,312, 453, 463, 580, M. G. Necrol. 2,144; St. Germain-des-Prés Bouillart pr. 115, St. Germain d' Auxerre Bibl. de l' Ecole d. chartes V, 3,35, Flavigny M. G. SS. 8,286 u. a.; Wandalberti Martyrol. v. 354 M. G. Poetae l. 2,588; urk. Karls d. K. B. 1632, 1638, 1757, 1774 (Tardif 98), für Châlons s. M. 853 mai 1; irrig XI kal. iul. Ann. Xant. Flavin. M. G. SS. 2,227; 3,151, Reichenauer nekrol. M. G. Necrol. 1,277; nur monat Andreae Berg. Hist. c. 7 vgl. Agnelli Lib. pont. M. G. SS. Lang. 226, 389; nur das iahr Ann. Aug. Alam. Sangall. mai., Weissemburg., s. Colombae Sen. M. G. SS. 1,68, 49, 76, 111,103, Ann. s. Vinc. Mett., s. Germ., Stabul. ib. 3,156, 167; 13, 42, Adonis. Chr., Reginonis Chr., Catal. regum Lang. M. G. SS. Lang. 504 (irrig 842, 822 ind. 15 ib. 510, 511) vgl. auch Simson Ludwig d. Fr. 2,230 n. 2. — Drogo lässt die leiche nach Metz übertragen und im kloster des h. Arnulf bestatten. Ann. Fuld., Nithard I, 8 vgl. V. Hlud. c. 64, Ann. Xant. Col., Adonis Chr., Reginonis Chr., Ademar Hist. III, 16, G. ep. Mett. c. 40 M. G. SS. 10,541, Transl. s. Sebast. c. 45 ib. 15,391, Ann. Rotomag. ib. 26,494, urk. Lothars I 840 aug. 13, Ludwigs d. D., 875 nov 25, Karls d. K. B. 1536; beim neubau der kirche wird der sarg neben dem altar des h. Stephan, ganz nahe am grab der königin Hildegard, der mutter Ludwigs, beigesetzt, Hist. s. Arnulfi M. G. SS. 24,537; abbildung des sarkophags Mabillon Ann. 2,613, Hist. de Metz 1,263 vgl. Simson 2,231 n. 3. Grabschrift Baluze Capit. 2,1565 e vet. membr. s. Arnulfi (ietzt verschollen) = Bouquet 6,266, M. G. Poetae l. 2,653 aus CL. 8319 Paris bibl. nat.; ein viel späteres, vielleicht erst dem 13. iahrh. (Wolfram im Jahrb. f. lothring. Gesch. u. Altertumskunde 1,60) angehöriges epitaph Duchesne SS. 2,360 = Bouquet 6,267, ietzt auch M. G. SS. 24,545 aus hs. s. XIV—XV vgl. Dümmler im N. Arch. 4,265 mit der erfundenen angabe, dass Ludwig d. Fr. an St. Arnulf die villa Remilly geschenkt habe vgl. urk. Lothars I 840 aug. 13. c

---

Lothar I.

795

. . . . . — Geboren. Nach der grabschrift von Hrabanus Maurus erreicht er ein alter von 60 iahren: his tricenos sic attigit annos, M. G. Poetae l. 2,241 vgl. n° 333[c]. Als decus regni, imperii fidissima spesque, pulcher ephoebe feiert ihn ein vor 818 entstandenes gedicht Theodulfs, ib. 1,579 n° 78. d

814

. . . . . — Erhält Baiern; in baierischen urk. sein name seit 815 märz (epoche die ankunft in Baiern, titel ‚rex in Baiioaria') n° 528[a].

Datum	Ort	Inhalt
815		
iuli 1	Padrabunno	Anwesend bei der reichsversammlung n° 587^{b}.
817		
iuli 00	Aquisgrani pal.	Krönung zum kaiser und erhebung zum mitregenten. n° 649^{a}. — Reichsteilung: wahrung der einheit des reichs unter der oberhoheit Lothars, dem Italien zugewiesen wird, n° 650. Dieselbe wird 821 auf den reichstagen von Nimwegen und Diedenhofen von den grossen beschworen. n° 735^{c}, 740^{d}. Einhard wird 817 zum mentor Lothars bestellt, Einh. ep. ed. Jaffé n° 7 Bibl. 4,445, M. G. Ep. 5,114 n° 11: ut vestri curam gererem ac vos de moribus corrigendis et honestis atque utilibus sectandis sedulo commonerem. e
821		
okt. 00	Theodonis villa	Vermählung mit Irmingard, der tochter des grafen Hugo von Tours. n° 740^{d}.
. . .	Wormaciam	Zur überwinterung mit seiner gemahlin. n° 748^{a}.
822		
. . .	Italiam	Wird nach Italien gesandt, um recht zu schaffen und die regierung des landes zu übernehmen; als berater werden ihm Wala und Gerung beigegeben. n° 762^{a}. In Lothars diplomen 822—833 der titel: Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius. In der datirung stehen die iahre Ludwigs an erster stelle, ein zeichen der dem fränkischen kaiser gewahrten oberhoheit vgl. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 2,298, an zweiter stelle die Lothars; diese werden wie in den privaturk. nach doppelter epoche gezählt: nach der vulgärepoche von beginn 820 (hauptsächlich in den kapitularien), in den urk. gewöhnlich vom herbst (wahrscheinlich nov.) 822, anknüpfend an seine ankunft in Italien; die kaiserkrönung 823 ist keinesfalls epoche, obgleich die privaturk. erst nach dieser (zuerst 823 apr. Reg. di Farfa 2,212 n° 273) Lothars regieruhgsiahre, überwiegend aber nach der epoche von 820. zählen. Dazu septemberindiction. Wiener SB. 85,467 f. f
dez. 18	curtem Aureola pal.	verleiht dem kloster Farfa in der Sabina auf bitte des abts Ingoald und der genossenschaft zollfreiheit für ein handelsschiff auf dem meer und den flüssen seines reichs. Guitgarus relegi et scr. Imp. Hlud. VIIII, Hloth. I. Reg. Farf. s. XI ex. *Reg. di Farfa 2,217 n° 281 irrig zu 823. — Ausstellort unbekannt; da Lothar 837 febr. 1 in curte Auriola, febr. 3 in Nonantula urkundet, lag die pfalz Auriola nicht fern von Nonantola; zwei orte Arolo in circondario di Parma oder Oriolo bei Faenza kommen kaum in betracht. Ebenso wenig bieten die beiden urk. Ludwigs II 852 okt. 3 mit actum curta Auriola pal. r. und okt. 5 mit a. Orba pal. r. genauere anhaltspunkte, da Orba nicht sicher zu bestimmen ist. 1015 (983)
823		
. . .	curte Olonna	Reichsversammlung: n° 1017 ist erlassen in generali placito. — Spruner-Menke Handatlas n° 30 verzeichnet Olona w. bei Mailand = Cassine Olona; es ist iedoch das heutige Corteolona bei Pavia am linken ufer des flusses Olona vgl. auch Amati Dizion. corogr. 3,232; die itendität wird durch das nahe gelegene S. Cristina vgl. n° 763,1060 sicher gestellt.
. . .	——	Kapitulare: c. 1. unverbindlichkeit der von einem bischof aus selbstsüchtigen gründen eingegangenen erbpachtverträge für dessen nachfolger. 2. verbleiben der von einem freien mit zustimmung des bischofs auf eigengut erbauten kirche in dessen besitz auch nach übertragung der spendung der taufe an eine andre kirche. 3. heimfall der beim ehebruch ertappten und dem ehegatten nach langobardischem gesetz zur bestrafung übergebenen ehebrecherin und ihres buhlen an den fiskus, wenn iemand sie kaufte und sie ihre verbrecherische verbindung fortsetzen. 4. wahrung der freiheit der kinder aus ehen von freien, wenn der mann sich in knechtschaft gibt und die frau bei ihm bleibt; unfreiheit der dann aus einer zweiten ehe, auch mit einer freien, entsprossenen kinder. 5. konfiskation des vermögens und bestrafung durch den bischof (einsperrung in ein kloster vgl. n° 1017 c. 6) einer bei unzucht ergriffenen ungottgeweihten frau, nicht mehr übergabe derselben an ein frauenhaus, wo sie noch mehr unzucht treiben könne. 6. vorführung gerichtlich gebannter zeugen beim mangel andrer, (assertorische) beeidigung derselben (vgl. n° 509 c. 8, Brunner im Wiener SB. 51,475, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 217). ‚Si quis episcopus'. Imp. I. Hs. s. X. M. G. LL. 1,235 c. 1—6 als Capit. tertium = Migne 97,453; *M. G. Capit. 1,316; c. 1—5 im Lib. Pap. Loth. 87—91, ältere zählung 84—88, Muratori SS. 1^{b},148 vgl. 151 = Mansi 14,481; M. G. LL. 4,556 u. ö. Über die datirung Wiener SB. 85,476. Von diesem kapitulare zu trennen und unsicheren ursprungs ist die M. G. LL. 1,236 als c. 7, 8 angefügte in-

823

struktion für visitation der klöster, Boretius Capitularien 1,150, 155 vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,192; in M. G. Capit. 1,321 als Capitula de inspiciendis monasteriis. 1016 (984)

. . . curte Holonna

Instruktion für die grafen (Memoria, quod d. imperator suis comites praecepit): c. 1, 2 = n° 1016 c. 4,3 (erweitert: der käufer verliert den kaufpreis). 3. berechtigung der grafen zur vornahme der inquisition (vgl. ib. c. 6, Brunner in Wiener SB. 51,475 n. 1, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 217 n. 1). 4. verbot eidlicher verpflichteter gilden (vgl. n° 219 c. 16, Hartwig in Forschungen 1,138 n. 2), bestrafung der gründer derselben durch verbannung nach Corsica, der teilnehmer durch zahlung des banns, bei zahlungsunfähigkeit durch 60 hiebe. 5. verbot in banden (cum collecta vgl. Forschungen 1,138) oder bewaffnet (vgl. n° 421 c. 1) im grafengericht zu erscheinen bei strafe des banns. 6. konfiskation des vermögens der eines ehebruchs überwiesenen gottgeweihten frauen (sanctimoniales feminae), auslieferung derselben an ihren diöcesanbischof und einsperrung in ein kloster (vgl. n° 1016 c. 5). 7. vertretung der bischöfe und klöster vor dem grafengericht durch ihre vögte. 8. verpflichtung iener, die ihren besitz verkaufen und darauf ansässig bleiben, zu den öffentlichen leistungen (scubia publica, glosse: scubia i. e. servicia), sicut lex continet. 9. wahl eines vogtes durch den bischof im einvernehmen mit den grafen (vgl. n° 514 c. 11). 10. verbot freien leuten leistungen aufzuerlegen, nisi sicut lex et rectitudo continet. 11. keine beeinträchtigung der öffentlichen leistungen (scubia publ.) durch die immunitäten (vgl. n° 509 c. 4). 12. öffentliche ausfertigung der urkunden vor den grafen und schöffen durch gut beleumundete und vertrauenswerte kanzler (notare vgl. n° 234 c. 3) und zwar bei käufen erst nach erlegung des kaufpreises. 13. berechtigung der grafen leute (in bestimmter anzahl) von der heerfahrt zu dispensiren (vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 138), sicut lex Langubardorum continet. 14. bestätigung der bei den Langobarden herkömmlichen gewohnheit (beim heerwesen, Boretius Capitularien 153, Beitr. 138). 15. ausfertigung der testamente durch die kanzler (vgl. c. 12) und bekräftigung durch zeugen, sofortige vorlegung derselben beim bischof, grafen oder den beamten aut in plebe zur sicherstellung der echtheit. 16. rückkehr einer mit einem Langobarden verheirateten frau zu ihrem geburtsrecht nach dem tod des gatten (vgl. Brunner RG. 1,268). 17. handel infra mare nur ad portura legitima secundum more antiquo propter iustitiam d. imperatoris et nostram. 18. todesstrafe, wenn ein freier dem aufgebot nicht folge leistet und der feind in das reich einbricht, sonst busse secundum legem suam (c. 15—18 nur in vereinzelten hs.). ‚Inprimis instituit'. I anno imperii sui, quo Italiam accessit. Hs. s. IX—X. Baluze Capit. 2,321 c. 1—14 = Walter 3,253; M. G. LL. 1,232 (c. 15 = n° 676 c. 3, c. 16—18 = c. 17, 15, 16 der neuen ausgabe) = Migne 97,451; M. G. Capit. 1,318 vgl. 2,539; c. 1—12 im Lib. Pap. Loth. 1—12 Baluze Capit. 2,321 (vgl. Boretius Capitularien 151 n. 1) = Walter 3,253; Muratori SS. 1ᵇ,135; M. G. LL. 4,540 u. ö.; c. 15,16 ib. Loth. c. 13,14. Nach 2 hs. erlassen in generali placito. Nur eine andere recension, nicht ein eigenes kapitulare sind die M. G. LL. 1,232 = Migne 97,447 vgl. C. d. Cav. 4ᵇ,49 gegebenen kapitel: c. 1—10 = n° 1017 c. 12, 2—8, 17, 1; c. 11 auch im Lib. Pap. Loth. 74, ältere zählung 71, ist vielleicht nur erläuternder zusatz zu n° 1017 c. 14, Boretius Capitularien 150 f. 1017 (985)

. . . .

Kapitulare: in dem streben in dieser kurzen frist nach kräften für das allgemeine wol zur hebung der treue zu sorgen gewährung der folgenden erleichterungen: c. 1. verzichtet der fiskus auf eine freie, welche einen hörigen ehlicht und nicht binnen iahresfrist der strafe überliefert ist, zu gunsten des herrn des hörigen. 2. verbot der häufigen und ungesetztlichen pfändung von rindern und öfterer ladung zum placitum als dreimal im iahr, sicut in capitulare continetur (vgl. n° 514 c. 14). 3. vorrechte der k. vasallen und iener freien, die sich ihnen kommendirten (vgl. ib. c. 10). 4. verzicht auf das von gastalden, welche k. höfe verwalten, aus eigenem erworbene vermögen. ‚Cum enim'. Hs. s. X—XI. Baluze Capit. 2,325 c. 28—30 (ohne prolog) = Walter 3,257; M. G. LL. 1,233 c. 12—14 = Migne 97,448; *M. G. Capit. 1,320; frg. aus hs. s. XI hg. von Cipolla Sopra il frammento di un cod. di costitutioni imp. (Torino 1883, estc. degli Alli della Accad. della Scienze di Torino vol. 19); mit ausnahme des prologs auch im Lib. Pap. Loth. c. 75—77, ältere zählung 72—74 vgl. C. d. Cav. 4ᵇ,51. Ueber die selbständigkeit dieses kapitulares Boretius Capitularien 154; die zugehörigkeit zu 823 indes fraglich. 1018

823		
. . . .	Roma	Kommt dahin auf einladung des papstes Paschal, als er im begriff war auf befehl seines vaters zurückzukehren. n° 770ª.
apr. 5	——	(apud s. Petrum) Krönung durch papst Paschal. n° 770ª vgl. noch das schreiben Leos IV N. Arch. 5,390 n° 37, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2618, Chr. s. Clem. Mett. M. G. SS. 24,496. a
. . . .	——	Sitzt in beisein des papstes, der römischen edlen und seiner grossen zu gericht. n° 1077.
. . . .	. . . . .	Genannt in der fälschung n° 771.
. . . .	Papiam	Rückkehr. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. H. Farf. c. 25 M. G. SS. 11,572 (mit irrigem papstnamen Sergius II, 844—847). Nach V. Hlud. c. 36 hält sich Lothar einige Zeit in Pavia auf necessitatibus semet impedientibus. b
iuni 4	Venomnia	(villa Unfredi comitis) bestätigt der kirche von Como auf vortrag des bischofs Leo, dass alle ihre urkunden durch unachtsamkeit verbrannt seien, den in deren rechtmässiger gewere stehenden besitz im gau Como und im gebiet von Seprio, als ob die besitztitel nicht vernichtet worden wären. Maredo adv. Vitgarii. Ch. s. XIV Mailand ohne inkarnationsiahr (A) = ch. s. XVI Como, hier a. inc. 823 später beigefügt (B), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,248, 2. ed. 266 (aus B) = Le Cointe, 7,663 = Dumont 1,7 = Migne 104,1136; Tatti 1,948 ex tab. (B); Cod. Lang. 185 (angeblich) aus A, sämmtlich mit a. inc. 823. — Ausstellort Rankweil bei Feldkirch, Vorarlberg vgl. Wartmann UB. von St. Gallen 1,71; Unfrid wird schon 806 (807) in einem gerichtsspruch für St. Gallen als graf von Rätien genannt, ib. 1,177, 823 in Ann. r. Franc. (Einh.) als graf von Chur. Datirung nach der beurkundung, während die handlung zweifelsohne noch Italien angehört, vielleicht einem aufenthalt in Como, von wo Lothar über Chiavenna und den Splügen ins Rheintal gezogen sein dürfte. 1019 (986)
— 00	Franconofurd	Berichterstattung an seinen vater, pate bei seinem stiefbruder Karl, schwur diesem den reichsteil zu überlassen, den der vater ihm geben würde, ihn gegen alle feinde zu schirmen und zu schützen. n° 773ª.
824		
ian. 3	Compendio pal. r.	bestätigt der kirche von Como auf bitte des bischofs Leo laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.), der besitzbestätigung seines grossvaters k. Karl (n° 405) und der Langobardenkönige Cunipert, Haripert, Liutprand, Ratigis, Haistulph und Desiderius sämmtlichen besitz mit zoll und markt, den klausen und der brücke in Chiavenna, drei taufkirchen mit dem klösterlein St. Fidelis im tal Veltlin im dukat (ducatu wol nur verderbt aus comitatu) Mailand, welche k. Karl im process zwischen bischof Petrus und abt Waldo (von St. Denis, 806—814) der kirche von Como zugesprochen hatte (deperd. vgl. Sickel Reg. 364), sowie die schenkungen der Langobardenfürsten Ansprand, Cunbert, Berthari und stellt diesen besitz unter königschutz, wie ihn schon sein vater und grossvater verliehen hatten. Maredo adv. Vitharii. Ch. s. XIV Mailand ohne inkarnationsiahr (A) = ch. s. XVI Como, hier a. inc. 824 später zugefügt (B). *M. G. Dopsch. Ughelli 5,249, 2. ed. 266 (aus B) = Le Cointe 7,687 = Dumont 1,7 = Migne 104,1137; Tatti 1,949 ex tab. (B) = Salis Veltlin 4,14 = Mohr 1,31 extr.; Cod. Lang. 189 (angeblich) aus A, sämmtlich mit a. inc. 824. *Interpolirt* wie in n° 405 die stelle über zoll und markt, klausen und brücke zu Chiavenna von ‚sed et specialiter—aeternaliter'. Unbedenklich scheint mir die verleihung des königschutzes (vgl. dagegen Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,261 n.); die auch in Italien (vgl. Wiener SB. 92,443) bald ausser gebrauch kommende formel ist echt und tritt in Comer urk. nur hier auf, der ausdruck ‚sub defensione et mundio palatii' findet belege in italienischen kapitularien, so n° 509 c. 3 vgl. das register zu M. G. LL. 4,674, 675 s. v. mundium, palatium, die defensio wird 855 märz 5 von Ludwig II bestätigt. Heinrich VII wurde 1311 auch diese urk. zur bestätigung vorgelegt, Ughelli 5,301, Böhmer Reg. Heinr. VII 366. 1020 (987)
aug. 00	in Italiam	Im auftrag seines vaters, um mit dem neuen papst (Eugen II) und dem römischen volk die verhältnisse zu ordnen. n° 790ª vgl. 785ᵇᶜ.
. . .	Roma	Ehrenvoller empfang durch den papst. Lothar eröffnet diesem seine aufträge und geht mit dessen zustimmung an die besserung der durch das verschulden einiger päpste eingerissenen missstände; dieienigen, welche ihres vermögens beraubt worden waren, erhalten es zurück. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. n° 1021 c. 6. Etwas ausführlicher V. Hlud. c. 38: Lothar beschwert sich beim papst, quare hi, qui imperatori sibique et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerant (vgl. n° 778ª, 783ª) et qui superviverent ludibrio reliquis haberentur, quare

824

etiam tantae querelae adversus Romanorum pontifices iudicesque sonarent; repertum est, quod quorundam pontificum vel ignorantia vel desidia, sed et iudicum coeca et inexplebili cupiditate multorum praedia iniuste fuerint confiscata. V. Walae I, 28 M. G. SS. 2,545 sucht ihrem helden ein wesentliches verdienst an der ordnung dieser verhältnisse zuzuschreiben. a

Roma — **Capitula**, quod d. Hlotharius imp. tempore Eugenii pape instituit ad limina b. Petri apostoli: c. 1. unverletzliche sicherheit aller, welche in den besonderen schutz des papstes oder kaisers aufgenommen wurden, bei todesstrafe, gehorsam gegen den papst und dessen beamte (duces ac iudices vgl. Giesebrecht Kaiserzeit 5. A. 1,871), erwähnung der witwen und waisen des Theodor (823 getödtet, n° 778[a]), Floro (ein Florus superista 821 gesandter beim kaiser n° 740[d]) und Sergius (vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,228 n. 6, diese stelle fehlt in B). 2. strenges verbot der bisher gewöhnlichen plünderungen bei lebzeiten oder nach dem tod des papstes, gesetzliche busse per dispositionem nostram (diese worte fehlen in B) für die bereits verübten (vgl. n° 602[a]). 3. unbehinderte wahl des papstes nur durch die von altersher durch die kirchlichen satzungen berechtigten Römer, verbannung für die dawider handelnden. 4. bestellung zweier missi, eines päpstlichen und eines kaiserlichen, um ihm (Lothar) über die rechtspflege der päpstlichen beamten und die beobachtung dieser konstitution iährlich bericht zu erstatten; bei beschwerden über rechtsverweigerung zunächst bericht an den papst, der dieselben durch die missi beheben lässt, widrigenfalls anzeige an den kaiser durch den kaiserlichen missus, um durch delegation von königsboten abhilfe zu schaffen (der schluss abweichend in B vgl. V. Hlud. c. 38: Statutum etiam iuxta antiquum morem, ut ex latere imperatoris mitterentur, qui indiciariam exercentes potestatem iusticiam omni populo tempore, quo visum foret imperatori, aequa lance penderent, Simson 1,226 n. 5). 5. freie wahl des persönlichen rechts für ieden Römer (statt: ut cunctus populus Romanus interrogetur in B: ut omnis senatus et pop. Rom.), verbindlichkeit des einmal gewählten (der schluss Illisque denuntietur — subiacebunt in B gekürzt). 6. rückgabe der widerrechtlich, auch angeblich mit erlaubnis des papstes, entrissenen kirchengüter und der widerrechtlich von den päpstlichen beamten eingezogenen und noch nicht zurückgestellten güter nach urteil der missi (in B geändert: rückgabe der entrissenen güter an die römische kirche). 7. abstellung der räubereien an den grenzen (inter confinia nostra), gesetzlicher ersatz der hüben und drüben verübten plünderungen und gewalttaten (der schluss fehlt in B). 8. berufung aller richterlichen beamten in Rom (in hac urbe Roma, A; dum Romae sumus, B), vor Lothar, damit dieser ihre zahl und namen erfahre und ihnen gerechte amtsführung einschärfe. 9. unbedingter gehorsam und ehrfurcht gegen den papst (huic pontifici, A; Romano pontifici, B) bei kaiserlicher ungnade. ‚Constitutum habemus.' Hs. s. X—XII (A); Deusdedit Coll. can. I, 242—250: ex constitutionibus Hlotharii imp. (B). Aus B: Holsten Coll. Rom. 2,218 = Labbe Conc. ed. Coleti 9,649 = Harduin 4,1261 = Baluze Capit. 2,317 vgl. 319 = Le Cointe 7,697 = Goldast Const. 1,187 = Dumont 1,8 = Bouquet 6,410 = Eckhart Francia or. 2,189 = Mansi 14,479 = Walter 3,252 = Pinton Le donazioni barb. ai papi 225; Baronius 824 n° 14 = Calles Ann. eccl. 3,167; *Deusdedit Coll. can. ed. Martinucci 169; M. G. LL. 1,239 aus A = Migne 97,459; C. d. Cav. 4[b], 59 u. ö.; *M. G. Capit. 1,328 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 72, 2. A. 86 = Mirbt Quellen z. Gesch. des Papsttums 39: mit ausnahme von c. 4 im Lib. Pap. Loth. 35—41, ältere zählung 34—40, Muratori SS. 1[b], 140, M. G. LL. 4,545 u. ö.; von c. 3 an Sigonius 111 = Goldast Const. 4,13 = Lünig RA. 4,17 = Ideler Karl d. Gr. 2,336. Grossenteils wiederholt (nach c. 3 der zusatz: Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiuscumque impeditionis argumentum componere in praefatam electionem audeat, prohibemus, den auch Bonitho Ad amicum III Jaffé Bibl. 2,615 gibt) in pactum Ottos I M. G. LL. 2[b],165, DD. 1,326 n° 235. Dieses spricht aber auch von einem förmlichen pactum et confirmatio ac promissionis firmitas Eugenii pontificis (vgl. Sickel Das Privilegium Otto I. f. die röm. Kirche 158) und stellt damit, wie bereits Ficker Forschungen 2,354 nachgewiesen, eine solche vereinbarung ausser frage; sie ist von Otto I wiederholt und garantirt kanonische wahl des papstes gegen die verpflichtung, dass der gewählte nicht geweiht werden dürfe, priusquam talem in praesentia missorum nostrorum .. seu universae generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem d. Leo (III vgl. Ficker Forschungen 2,355 n. 3) sponte fecisse dinoscitur. Eine direkte bestätigung bietet der in Pauli cont. Rom. M. G. SS. Lang. 203 (aus Duchesne 2,207 auch Bouquet 6,410 n.,

Datum	Ort	Regest
824		Muratori SS. 1c, 184, M. G. LL. 1,240 = Migne 97,460, M. G. Capit. 1,324 u. ö. überlieferte eid der Römer: sie geloben, unbeschadet der dem papst geschwornen treue, Ludwig und Lothar treue, kanonische wahl des papstes, der nicht früher geweiht werden dürfe, priusquam tale sacramentum faciat in presentia missi d. imperatoris et populi cum iuramento, quale d. Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum. Die echtheit dieses eides (vgl. Simson 1,230 n. 4) ist umsoweniger zweifelhaft, als allem anschein nach ein altes formular zu grunde liegt und die charakteristischen worte ‚ab hac hora in futurum fidelis ero' auch noch unter Gregor VII die treueide einleiten, Greg. VII reg. ed. Jaffé I, 21a, VI, 17a, VIII, 1ac, 26, Deusdedit Coll. Can. III, 155 (= Rozière Liber diurn. n° 111), 157 (= Watterich V. pont. 1,234), 159. Das dem kaiser vorbehaltene bestätigungsrecht der wahl, das in der verpflichtung die weihe nicht vor eintreffen des kaiserlichen missus vorzunehmen (vgl. Simson 1,231 n. 2—4) zum ausdruck kommt, hatten früher die griechischen kaiser geübt, Liber diurn. ed. Rozière und ed. Sickel n° 58,60. Lothars konstitution gehört nach den folgenden daten wahrscheinlich der ersten hälfte nov. an. 1021 (988)
nov. 11	Roma	Martinsfest. Pauli cont. Rom. (irrig 825) M. G. SS. Lang. 203. a
— 13	——	Adalramm von Salzburg empfängt in beisein Lothars vom papst das pallium. Juvavia anh. 80, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2558 (hier nach den unzureichenden ausführungen Dungels im Arch. f. öst. Gesch. 46, 254 als fälschung erklärt, die echtheit sicher gestellt durch die übereinstimmung mit formel 47 des Liber diurnus ed. Rozière 85, ed. Sickel 38, aus der zugleich die verderbung der beanständeten stelle und die interpolation ‚sancte—Baioariorum' erhellt), darnach Conv. Bagoar c. 9 M. G. SS. 11,10 n.** vgl. das empfehlungsschreiben Ludwigs d. Fr. n° 790. b
825 febr. 14	Marinco pal. r.	überträgt dem eigenkloster Novalese auf bitte des abts Hildrad das bisher unabhängige kloster Pagno zur entschädigung für die güter, welche dasselbe an das hospiz auf dem Mont Cenis, das sein vater k. Ludwig erbauen lies und mit nahe gelegenem besitz für den fortwährenden fremdenzulauf ausreichend dotirt wissen wollte, nach dessen willen abgegeben hatte. Liuthadus adv. Witgarii scripsi. Imp. Hlud. XI Hloth. III. Or. Turin. Muratori Ant. 3,577 ohne a. Hloth. = Heumann Comment. 1,480 = Migne 104,1151; M. P. Chartae 1,33; facsim. Vayra Museo stor. di casa Savoia 308, *Diplomi imp. e r. t. 6 text p. 9; erwähnt Chr. Noval. III, 26 M. G. SS. 7, 105. An 4 stellen (von der hand, welche n° 166 und 532 fälschte) interpolirt vgl. die vorbemerkungen in Dipl. imp. e r. text p. 9. 1022 (989)
. . .	——	(curte) Kapitulare: befehle für die grafen, welche das aufgebot nach Corsica zu führen oder zurückzubleiben haben. c. 1. königliche vasallen: dispens der am hof (in palatio) dienstthuenden austaldi (vgl. n° 514 c. 10), namhaftmachung der auf ihrem eigengut wohnenden und vorbehalt der entscheidung, welche auszuziehen haben, aufgebot der fern vom hof auf ihren lehen wohnenden. 2. aufgebot der leute der bischöfe und äbte, sowol der auf ihren lehen wohnenden als der austaldi, dispens von 2 aus der ersten, von 4 aus der zweiten klasse nach wahl des herrn. 3. aufgebot der freien, bharigildi genannt, in folgender weise (vergl. n° 426 c. 2,432 c. 1): wolhabende, die sich selbst ausrüsten können, haben selbst auszuziehen, wenn sie nicht feldtüchtig sind, einen ärmeren freien, wie minder bemittelte zu 2, 3, 4 oder nötigenfalls mehr nach ermessen des grafen durch zahlung von beiträgen einen mann auszurüsten; dispens durch die grafen nur auf grund der alten gewohnheit (vgl. n° 1017 c. 13). ‚Volumus ut singuli.' Imp. Hloth. VI. Hs. s. X Chigi (A), s. XI La Cava (B). M. G. LL. 1,242 (c. 1 prolog, c. 2—4 = c. 1—3) aus A, B = Migne 97,461 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 166 mit emendationen, erläuterungen ib. 139; C. d. Cav. 4b,52 aus B: *M. G. Capit. 1,325 aus A, B. Über die datierung Wiener SB. 85,477. Das aufgebot wurde wahrscheinlich zur abwehr der sarazeneneinfälle erlassen, Simson Ludwig d. Fr. 1,236. Die von Pertz M. G. LL. 1,241 Lothar zugeschriebenen Constitutiones in Maringo, angeblich 825 febr. 20, gehören Karl d. Gr. an (= n° 233). 1023 (990)
mai 00	curte Holonna	Reichsversammlung (überschrift von n° 1024) und synode (n° 1025 c. 6), monatsangabe n° 1025. a
. . .	——	Kapitulare (de episcoporum causis) erlassen auf der reichsversammlung: c. 1. anwendung auch kirchlicher zensuren gegen verbrechen, für ungehorsam gegen die verfügungen des bischofs zahlung des königsbanns, für missachtung der exkommunikation einkerkerung bis zur aburteilung im königsgericht; wenn der schuldige ein graf, anzeige durch den bischof,

825

wenn ein k. vasall, bestrafung durch den grafen. 2. wahrung der von ihm und seinen vorfahren verliehenen immunitäten (n° 511 c. 8). 3. giltigkeit der schenkungen freier an kirchen, wenn sie sich auch nutzgenuss (vgl. n° 374 c. 1) und verfügungsrecht vorbehalten, aber nicht anders verfügt haben. 4. gestattung von 2 vögten für bischöfe und klöster, dispens von der heerpflicht während ihrer amtsdauer. 5. verbot des vom bischof untersagten wuchers bei bestrafung durch den grafen. 6. hebung des durch die sorglosigkeit mancher prälaten überall gänzlich verfallenen geistlichen unterrichtes (vgl. n° 758ª), bestimmung von lehrern und schulorten für die zunächst gelegenen städte und zwar Pavia, lehrer Dungal (über ihn Simson Ludwig d. Fr. 1,237 n. 5), für Mailand, Brescia, Lodi, Bergamo, Novara, Vercelli, Tordona, Acqui, Genua, Asti, Como, Ivrea unter leitung des bischofs, Turin für Ventimiglia, Albenga, Vado, Alba, Cremona für Reggio, Piacenza, Parma, Modena, Florenz für Tuscien, Fermo für die Spoletinischen städte, Verona für Mantua und Trient, Vicenza für Padua, Treviso, Feltre, Ceneda, Asolo, Cividale für die übrigen städte. 7. einführung des kanonischen lebens und herstellung der wohnungen für kanoniker (vgl. n° 678 f.) bis 1. okt. nächsten iahres gemäss der von ihm erlassenen verfügungen (deperd.). 8. restaurirung der pfarrkirchen nach alter norm (n° 509 c. 1), zwangsweises anhalten widerspänstiger pfarrholden durch die öffentlichen beamten. 9. einhaltung der im kapitulare von Mantua über die abgabe der zehnten erlassenen vorschrift (n° 290 c. 8), widrigenfalls zwangsweise eintreibung. 10. unverbindlichkeit der bei nachteiligen prekarien stipulirten bussen für den nachfolger (vgl. n° 1016 c. 1), recht diese zu kassiren. ‚Placuit nobis ut si.‘ Imp. Hloth. VI ad generale placitum. Hs. s. IX—XI. Muratori SS. 1ᵇ,151 = Mansi 14,483 = Canciani 1,210; M. G. LL. 1,248 = Migne 97,473; C. d. Cav. 4ᵇ,53; *M. G. Capit. 1,326 vgl. 2,539; c. 1—5, 8, 10 im Lib. Pap. Loth. 15—21, Baluze Capit. 2,323 c. 15—21 = Walter 3,255, Muratori SS. 1ᵇ,138 vgl. 151, M. G. LL. 4,542 u. ö. Die M. G. LL. 1,249 angefügten c. 11—13 (instruction für klostervisitation) gehört nicht diesem kapitulare an, Boretius Capitularien 157. Über die datirung dieses und des folgenden kapitulares Wiener SB. 85,477. 1024 (991)

mai 00 | Holonna | Kapitulare (alia capitula): c. 1. leitung der taufkirchen nur durch priester (n° 512 c. 2), nicht durch diakone oder niedere kleriker. 2. gehorsam der priester der taufkirchen gegen den staat (obedientia rei publicae nach c. 3 = praestatio servitii publici), obedienz gegen ihren bischof. 3. beiträge der untergebenen zu den öffentlichen leistungen des bischofs, wenn er dieselben nicht leicht aus eignen mitteln bestreiten kann. 4. erfüllung der in den dotationsurkunden den xenodochien auferlegten verpflichtungen, soweit dies möglich. 5. gänzliche abstellung des zusammenwohnens der priester mit frauen (vgl. n° 515 c. 1, 674 c. 17) bei degradation der überwiesenen. 6. eingreifen des metropolitans, wenn ein bischof diese vorschrift nicht ausführt oder innerhalb 40 tagen nach dieser synode noch nicht dagegen eingeschritten ist. 7. (in zweifacher fassung, zugehörigkeit fraglich) ausschliessliche verwendung der xenodochien für die armen, rückgabe dessen, was seit dem tod Pippins für diese nicht verwendet wurde, bei ladung vor den könig, und: vorbehalt der k. entschliessung über unordentliche oder verfallene klöster und xenodochien, welche die mahnung des bischofs verachten. ‚Jubemus ut baptismalium.‘ Imp. Lud. XII Loth. VI. Hs. s. IX—XI. M. G. LL. 1,250 = Migne 97,477; C. d. Cav. 4ᵇ,54; *M. G. Capit. 1.328. Die Constitutio eccles. Hloth. I. c. 830 M. G. LL. 1,355 nur andre erweiterte recension dieses kapitulares, Boretius Capitularien 157, in M. G. Capit. 1,331 wieder als selbständige Capitula de rebus ecclesiasticis zu 825?. C. 4 (de xenodochiis vgl. c. 7) von n° 1025 wird im kapit. Ludwigs II M. G. Capit. 2,82 c. 6, 7 als zu ‚demselben kapitulare‘ mit c. 8 von n° 1024 gehörig citirt; n° 1024 und 1025 galten also als ein einziges kapitulare, wie sie auch in der hs. von La Cava unmittelbar auf einander folgen. 1025 (992)

. . . | . . . . | Kapitulare (de comitum causis): c. 1. bussen für versäumte heerfolge bei bemittelten freien, welche für sich ausziehen: zum 1. mal busse nach stammesrecht, zum 2. mal königsbann d. i. 60 sol., zum 3. mal konfiskation des vermögens und verbannung; minder bemittelte freie haben nach dem gewissenhaften gutachten der grafen zu 2, 3, 4 oder nötigenfalls mehr den tüchtigsten aus ihnen auszurüsten; dispens der unbemittelten, die nicht einmal zu den ausrüstungskosten beitragen können, bis zur besserung ihrer vermögensverhältnisse (vgl. n° 1023 c. 3 und Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 136, 167). 2. heranziehung der freien, welche, um sich

825

leistungsunfähig zu machen, ihren besitz an kirchen schenken und gegen zins wieder in dessen genuss treten (vgl. n° 413 c. 15), zur heerfolge und den öffentlichen leistungen unter haftung dieses besitzes ohne rücksicht auf immunität. 3. gleiches verfahren bei derartigen scheinentäusserungen an laien. 4. belangung des zur heerfolge verpflichteten, wenn von 2 brüdern nach übernahme ihres im kaiserlichen gebiet und der Romania (vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 5,241) gelegenen erbguts der eine in den geistlichen stand getreten ist, der andere aber sich durch die falsche angabe, dass sein erbteil nicht im kaiserlichen gebiet liege, der heerpflicht entziehen will, durch seinen grafen, bürgschaft für zahlung des königsbanns, widrigenfalls inhaftnahme. 5. beschlagnahme des zur verhütung der pfändung (vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 5,90 n. 24) an einen andren übertragenen beweglichen guts bis zur gerichtlichen entscheidung, im falle des nichterscheinens des geklagten vorgehen secundum capitulare genitoris nostri (n° 675 c. 11) und schadloshaltung des klägers durch ienes gut, zahlung des königsbanns durch ienen, der es übernommen und nicht durch eid seine bona fides erweisen kann. 6. bei gemeinsamem besitz des erbguts verpflichtung beider brüder oder neffen zur heerfolge, wenn 3 oder mehr, dispens eines derselben zur bewirtschaftung des guts, verlust der dispens bei zwist, wer auszuziehen habe, bestimmung des wehrpflichtigen alters nach ihrem gesetz (vgl. Boretius Beitr. 137). 7. zulassung nur iener, welche soviel vermögen besitzen, um die volle gesetzliche busse für falsches zeugnis zu zahlen, als zeugen über freiheit, erbschaft, eigentum, mord und brand (vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 5,141). 8. abgesonderte beeidigung der zeugen (n° 514 c. 12). 9. leistung von eid und zahlung vor sonnenuntergang. 10. übergang der leistungspflicht für den staat an den, der einen freien zu eigen nimmt, welcher sich ihm, um sich davon zu entlasten, in knechtschaft gibt. 11. bei verkauf eines schon an einen andren freiwillig übertragenen besitzes reklamationsfrist für den, dem er zuerst übertragen wurde, ein iahr, wenn er unterdes daheim ist, sonst verlust seines anrechts, strafe für den böswilligen verkäufer der königsbann d. i. 60 sol., bei zahlungsunfähigkeit geisslung. 12. bei gerichtlichem zweikampf, ausser wegen infidelität, kampf mit knütteln, sicut in capitulari dominico prius constitutum fuit (n° 635 c. 1, 675 c. 10 vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,501). 10. keine entlohnung an die öffentlichen beamten für rückgabe flüchtiger höriger (vgl. n° 514 c. 19). 14. betr. der aldionen verbleiben beim bisherigen gesetz. ‚Statuimus ut liberi'. Hs. s. IX—XI. M. G. LL. 1,251 = Migne 97,477; C. d. Cav. 4^b,55; *M. G. Capit. 1,329 vgl. 2,539; c. 2—14 im Lib. Pap. Loth. 22—34, ältere zählung 22—33, Muratori SS. 1^b,138 vgl. 153, Canciani 1,213, M. G. LL. 4,543. 1026 (993)

mai 31 | Olonna pal. r. | bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland auf bitte des abts Ingoald zwei grundkomplexe des klosters St. Bibiana in Rom, welche papst Eugen laut der vorgelegten urkunde (deperd. vgl. Jaffé Reg. 2. ed. n° 2559) dem abt und dessen nachfolgern gegen den bisherigen iahreszins bestätigt hatte. Liuthardus adv. Guitgarii. Imp. Hlud. XII Hloth. III. Reg. Farf. s. XI ex. Muratori SS. 2^b,383 extr. ohne ind.; *Reg. di Farfa 2,216 n° 280; regest Mabillon Ann. 2,505 mit ind. IV; erwähnt Chr. Farf. Muratori SS. 2^b,384. 1027 (994)

. . . | ad Rumerici montem | Rückkunft zu seinem vater. n° 797^b.

. . . | Aquasgrani | Reichsversammlung; wahrscheinlich seit dieser zeit wird Lothars name in den diplomen und erlässen Ludwigs (in titel, signumzeile und datirung) genannt, epochetag etwa 1. sept. n° 797^c. Die erste der auch im namen Lothars ausgestellten urk. n° 816 datirt von 825 dez. 1, die letzte n° 877 von 830 nov. 11 (829 nicht n° 869, 870, 872, dagegen 871, 830 nicht n° 873, 874), 831 ist Lothar noch erwähnt in der datirung von n° 880, 881 (wol nur infolge der späteren ausfertigung). Es ist dies nur eine ‚nominelle ehre' vgl. Sickel UL. 269, die urk. sind also, etwa 830 ausgenommen, kaum für sich belege für Lothars itinerar. Die nachrichten über dessen aufenthaltsorte während dieser zeit sind übrigens zu dürftig, als dass sich bestimmte haltpunkte ergäben; mit diesen nachrichten tritt indes auch keine der urk. in widerspruch. Es ist aber kaum wahrscheinlich, dass Lothar sich so ausschliesslich an der seite seines vaters befand. Das zeitweilige verschwinden seines namens im iahr 829 beruht auf der erkaltung seiner beziehungen zu seinem vater, n° 868^a; als die empörung 830 ihm die macht in die hand gibt, wird sein name wieder den urk. eingefügt vgl. n° 874^b, um aus ihnen nach der niederlage seiner partei gänzlich zu verschwinden. So lange Lothars name in den urk. seines vaters auftritt, scheint er selbst nicht für Italien geurkundet zu haben (in beider namen

825		
		sind seit 825 für Italien ausgestellt nº 816, 831, 865, 877 vgl. 838, 840); er urkundet für Italien ausschliesslich, nachdem sein name aus den diplomen Ludwigs ausgeschlossen ist. Die einzige ausnahme nº 887 ist entweder ein durch die damalige spannung leicht erklärbarer versuch des alten kaisers auch Italien im bereich seiner machtsphäre zu halten, oder sie ist nur durch verzögerung der ausfertigung entstanden. Dass Lothar, der bereits selbständig für Italien geurkundet und gesetze erlassen hatte, doch auf die sein reich betreffenden urkundlichen verfügungen ein direkter einfluss eingeräumt war, scheint mir ausser frage. a
. . .	Noviomagum	Bei seinem vater. nº 799ª.
826		
iuni (24)	Mogontiaci	Taufpate des sohnes Heriolds. nº 830ª. Am folgenden tag bei der iagd auf der Rheininsel, Ermoldus Nig. IV, 494, 509, 545. b
827		
. . .	. . . .	Flucht des aus Venedig vertriebenen dogen Johannes zu Lothar (ad Lotharium regem). Danduli Chr. VIII, 1 p. 41, Muratori SS. 12,169; nach der älteren quelle, Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,17 (im anschluss an die unterwerfung der istrischen bistümer unter Aquileia vgl. nº 840), iedenfalls irrig ad Carolum regem. c
828		
iuni 00	Ingilinheim	Reichsversammlung; beschluss Lothar und Pippin mit einem heer in die spanische mark zu senden. nº 852ᵇ.
. . .	Theodonis villa	Abmarsch mit bedeutenden streitkräften. nº 852ᵉ.
. . .	Lugdunum	Wartet botschaft über das eindringen der Sarazenen in die spanische mark ab; zusammenkunft mit Pippin; als er von diesem erfährt, dass ein einfall der Sarazenen nicht zu besorgen sei, kehrt er zurück. Ann. r. Franc. (Einh.) vgl. V. Hlud. c. 42. d
. . .	Aquisgrani	Rückkunft. Ib.
829		
(ian. 27)	———	Referent über einen tauschvertrag, nº 858. Lothars anwesenheit am hof in Achen erwähnen auch Walahfrid Strabos Versus in Aquisgrani pal. editi a. Hlud. imp. XVI de imagine Tetrici M. G. Poetae 1. 2,375. e
aug. 00	Wormacia	Bei der reichsversammlung. 865ᶜ vgl. 866 (schluss).
. . .	———	Anwesend bei der übertragung von Alamannien, Raetien und eines teils von Burgund an seinen stiefbruder Karl. nº 868ª.
. . .	Italiam	Lothar, durch diese beeinträchtigung seiner ansprüche gereizt und von andren aufgestachelt, sinnt auf mittel diese verleihung rückgängig zu machen; er wird daher von seinem vater nach Italien gesandt. nº 868ª.
830		
märz 12	Mantua civ.	bestätigt dem kloster Sesto in Friaul auf die durch den mönch Johannes übersandte bitte des abts Lupus laut der vorgelegten urkunde seines grossvater k. Karl (deperd. vgl. nº 183) immunität und freie abtwahl. Imp. Hlud. XVII Hloth. IX. Ch. s. XV. Forschungen 9,407; erwähnt Liruti Notizie 3,74; 5,304. Über die datirung Wiener SB. 85, 474. 1028 (995)
— 18	———	bestätigt dem kloster Nonantula auf bitte des abts Aufrid laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) sämmtlichen besitz mit den freiwillig in dienstbarkeit sich ergebenden leuten, den zellen und häusern in Pavia und 5 frei zu wählenden vögten für dieselben (de illis hominibus, qui ad ipsum monasterium deservire voluerint vel famulari, necnon et de cellulis vel de casis, que infra Papiam constructas esse noscuntur, vel de quinque legitimis advocatis ad eorum causas inquirendas et legaliter defendendas, qualescumque aut undecumque in regno nostro eligere voluerint, ita illis concessum atque confirmatum). Liuthadus not. rec. Imp. Hlud. XVII Hloth. VIII ind. VIII. Beschädigtes or. Nonantula, *M. G. Dopsch. Ungedruckt. 1029
. . .	. . . .	Ausbruch der empörung gegen Ludwig; Lothar wird von den aufständischen aufgefordert mit heeresmacht zu ihnen zu stossen. nº 874ª. Warnung Einhards, Ep. ed. Jaffé nº 7, M. G. Ep. 5,114 nº 11.
mai 00	Compendium	Ankunft; stellt sich als das dazu berufene haupt an die spitze der aufständischen. nº 874ª.
. . .	———	Reichsversammlung; Lothar wird von seinem vater wieder als mitregent anerkannt, die macht

830		
		liegt ietzt in seiner hand; strafgericht über die gegner. Lothar behandelt seinen vater zwar rücksichtsvoll, behält ihn aber in freier haft. n° 874[b].
aug. 13	Salmonciaco pal. r.	Fürsprecher für das kloster Charroux, dem mit seiner zustimmung 3 villen geschenkt werden. n° 876.
okt. 00	Neumago	Reichsversammlung: entschiedenes auftreten Ludwigs; Lothar vermag sich zu keinem energischen entschluss aufzuraffen, durch seine nachgibigkeit ist seine sache verloren; seine partei wird zersprengt, er selbst muss einen treueid leisten. n° 876[c].
831		
febr. 2	Aquisgrani	Reichsversammlung: strafgericht über die empörer. Lothar selbst muss über seine parteigenossen das todesurteil fällen; der mitregentschaft förmlich entsetzt wird er auf Italien beschränkt. n° 881[a]. Die geplante reichsteilung n° 882 nimmt auf ihn keine rücksicht.
. . .	in Italiam	Entlassen. n° 881[a].
mai 1	Ingulehem	Reichsversammlung: schwenkung der seinen vater lenkenden politik; ehrenvolle aufnahme Lothars, amnestie der in Achen verurteilten. n° 888[a]. Die zwischenzeit von etwa 3 monaten reicht für die reise nach Italien (zweifelnd äussert sich Simson Ludwig d. Fr. 2,9), einen kürzeren aufenthalt daselbst und die rückkehr nach Deutschland vollkommen aus. Vielleicht auf dieser fahrt nach Deutschland kam Lothar auch nach Reichenau und wurde dort mit einem gedicht Walahfrid Strabos, M. G. Poetae l. 2,405, begrüsst. Dass das gedicht nicht vor 830 entstanden sein kann, da in demselben der erst in diesem iahr nach Reichenau übertragene h. Valens genannt wird, hat Dümmler N. Arch. 4,254 nachgewiesen. Es ist aber kaum wahrscheinlich, dass Lothar 830 bei dem zug nach Compiègne, der noch zudem grössere eile forderte, den viel weiteren weg durch das Rheintal nahm; er dürfte damals über den grossen Bernhard oder den Mont Cenis gegangen sein. Wegen der erwähnung der Britten (vgl. n° 872[g]) und der Bulgaren (vgl. n° 841[b], 844[a], 852[e]) ist das gedicht wol auch nicht viel später (keinesfalls 839) entstanden. Für 831 liesse sich noch die stelle str. 8 geltend machen: Intus, extra, longe, iuxta fulgeat concordia. Schwieriger ist die entstehungszeit eines andren gedichtes zum empfang Lothars (? in St. Gallen, M. G. Poetae l. 2,421) zu bestimmen. Mit ziemlicher wahrscheinlichkeit lässt sich nur sagen, dass Lothar 823 vom nahen Rankweil (n° 1019) auch nach St. Gallen oder Reichenau gekommen sein mag; vielleicht war dieses gedicht bestimmt den eben vom papst gekrönten iungen kaiser zu begrüssen. a
. . .	Theodonis villa	Anwesend auf dem reichstag. n° 895[a] vgl. 894[a].
. . .	in Italiam	Rückkehr. n° 895[a].
832		
febr. 00	Papia pal. r.	Kapitulare (capitula, quae d. Hlotharius rex una cum consensu fidelium suorum excerpsit de capitulis d. Karoli avi sui et imp. Hludowici genitoris sui et cuncto populo in regno Italiae consistenti conservare praecepit): c. 1. restaurirung der kirchen nach seinem kapitulare von Olonna (n° 1024 c. 8), abtragung der überflüssigen kirchen, ausstattung der in einem ort nötigen, aber nicht dotirten kirche durch die freien pfarrholden mit einem mansus und 2 hörigen nach dem gebot seines vaters (n° 674 c. 10 vgl. n° 252 c. 15), widrigenfalls abtragung der kirche. 2 = n° 675 c. 2. 3. zwang der degradirten priester und diakone zur kanonischen busse, internirung derselben durch den bischof in seinem kloster, beim mangel eines solchen in ihrer pfarre zur verhütung des herumziehens, strafe für dawiderhandeln geisslung, dann einschliessung. 4—7 = n° 396 c. 15, n° 413 c. 8, 10, 16 (ohne den schlusssatz). 8—10 = n° 675 c. 16, 18, 19. 11. gerichtlich gebannte zeugen (= n° 1016 c. 6), vornahme der inquisition für beide teile vor beeidigung der zeugen, beschwörung der aussagen, wenn diese übereinstimmen oder bei widersprüchen beide zeugenreihen sich zum zweikampf bereit erklären, im falle der verweigerung desselben durch eine partei reception des zeugnisses der andren (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,476, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 217). 12. unfreiheit der in hörigkeit gebornen knechte und der aldionen auch nach 30 iahren (vgl. Lib. Pap. Lud. 55, ältere zählung 58). 13 entlohnung der kanzler (notare) für ausfertigung eines gerichtspruches oder eines wichtigeren striftstückes (glosse im Lib. Pap.: veluti venditio, donatio, commutatio et similia) höchstens $1/2$ pfund silber, entsprechend weniger bei minder wichtigen schriftstücken, unentgeldliche ausfertigung für witwen und zahlungsunfähige arme (der zusatz des Cod. Blankenb. für indiculi nur der preis des pergaments fehlt auch im

832

L.b. Pap.), eidliche verpflichtung der notare kein schriftstück zu fälschen oder insgeheim auszufertigen (vgl. n° 1017 c. 12 und Sohm Gerichtsverfassung 1,530) oder in einer andren grafschaft, ausser mit erlaubnis des grafen seines amtsbezirkes, zu amtiren, im falle zwingender dringlichkeit beobachtung des kapitulares seines vaters (? n° 675 c. 6). 14. gesetzliche kraft (pro lege teneantur vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 51) dieser aus den kapitularien seines grossvaters Karl und seines vaters Ludwig excerpirten vorschriften für alle bewohner des italienischen reichs, busse für deren übertretung 60 sol. nach dem kapitulare seines grossvaters Karl (n° 374 c. 2). ‚De ecclesiis emendandis'. Imp. Hlud. XIX Hloth. XIII ind. X. Hs. s. IX—X. M. G. LL. 1,360 c. 1—14 = Migne 97,649; *M. G. Capit. 2,60; frg. mit facs. aus hs. XI Cipolla Sopra il frammento di un cod. di costituzioni imp. (Torino 1883, estr. dagli Atti della Accad. delle Scienze di Torino vol. 19) p. 5; c. 1, 5—7, 11—14 Lib. Pap. Loth. 65—69, 71, 73, 100, ältere zählung 63—67, 69, 70, 95, Muratori SS. 1b,144, M. G. LL. 4,550; unvollständig (es fehlen c. 9, 10; demnach c. 9—12 = 11—14) Labbe Conc. ed Coletti 9,650 e schedis Sirmondi = Baluze Capit. 2,327 = Walter 3,258. Die M. G. LL. 1,362 beigefügten c. 15—17 wie iene in den noten sind zusätze einzelner hs., die als eignes kapitulare folgenden ‚alia capitula' aus der hs. von Chigi nur eine kompilation, die von Pertz gleichfalls Lothar I zugeschriebenen capitulorum fragmenta M. G. LL. 1,370 = Migne 97,667 der Gothaer hs. teils einem edikt Grimoalds, teils Augustins werk De civitate dei entnommen, Boretius Capitularien 159, 189, 190. Ebensowenig sind die sogen. ‚capitula Langobardica' und ‚excerpta canonum' M. G. LL. 1,371 (vgl. M. G. Capit. 1,335 c. 3—5), 372 in die kapitularien Lothars I einzureihen, wenn sie auch grösstenteils aus dem Lip. Pap. stammen, Boretius Capitularien 183; von den ersteren bezeichnet Boretius M. G. LL. 4, LXVIII c. 1, 2, 4 = Loth. 81, 82, 102 als ‚incertae originis' (c. 3 = Loth. 94 auch bei Ansegis), von den letzteren sind c. 1—3 = Loth. 95, 96, 101 dem römischen konzil von 826 (c. 36, 37, M. G. Capit. 1,376) entnommen, c. 4 = Loth. 107 ist ‚incertae originis'. 1030(996)

. . . . . . Instruktion für die königsboten: c. 1. visitation der klöster und xenodochien. 2. untersuchung des münzwesens und der verschlechterung der münze, sorge für sofortige neue ausmünzung, bis 24. iuni annahme der unzerbrochenen silberdenare bei den im kapitulare (n° 1030 c. 9) angedrohten bussen, vorführung der falschmünzer vor das königsgericht (vgl. Soetbeer in Forschungen 6, 7). 3. feststellung des alten masses, ausschliesslicher gebrauch desselben. 4. strenges einschreiten gegen den häufigen wucher (vgl. n° 1024 c. 5), auslieferung der wucherer an den bischof zur öffentlichen busse. 5. eidliche verpflichtung der richter zu gerechter und unbestechlicher rechtspflege, entfernung iener aus niederem stand und der minder tauglichen, bestellung gesetzkundiger und gut beleumundeter notare (vgl. n° 1017 c. 12), eidliche verpflichtung derselben keine fälschung (vgl. n° 1030 c. 13) oder betrug sich zu schulden kommen zu lassen, bestrafung derer, die sich dessen schuldig gemacht. 6. abnahme des fidelitätseides in allen grafschaften, die denselben noch nicht geleistet, feststellung der zur exspensa regis früher üblichen beiträge und der beim durchzug des kaisers und für die königsboten zu leistenden lieferungen. 7. inquisition über die alten pfalzen und öffentlichen häuser in den städten und wiederherstellung der zerstörten, über die abgaben an die k. kammer, den fiskus und die pfalzen, 8. über die einst von klerikern oder vasallen seiner vorfahren innegehabten lehen in den städten, die entfremdeten grafschaftslehen, das in andre hände übergegangene kirchengut, bericht darüber. 9. restaurirung der verfallenen taufkirchen durch die pfarrholden (vgl. n° 1024 c. 8, 1030 c. 1), auftrag an die öffentlichen beamten diese dazu und zur leistung der zehnten zu zwingen. 10. untersuchung in den einzelnen städten über das leben der kanoniker (vgl. n° 1024 c. 7), den kirchenschatz und dessen verluste, die amtsführung der bischöfe, nötigenfalls bericht darüber. 11. immunitätsbusse für die ietzt häufigere aneignung von kirchengut nach dem tod eines bischofs. 12. einschreiten gegen die überhand nehmenden laster und verbrechen, gegen die conspirationes nach dem kapitulare (vgl n° 1030 c. 6 vgl. n° 1017 c. 4), gegen die räuber, falschen zeugen, meineidigen, die ordensflüchtigen mönche, die geistlichen, welche in den laienstand zurückgetreten sind. 13. obsorge für die wege, brücken und die übrigen öffentlichen leistungen (excubiae), abstellung der übelstände, bericht darüber. ‚Ut inquirant'. Hs. s. X. M. G. LL. 1,437 zu 856 = Migne 138, 621; *M. G. Capit. 2,63. Über die zugehörigkeit zu Lothar I und zu n° 1030 Boretius Capitularien 159. 1031 (997)

832		
febr. 20	Mantua pal. r.	bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland laut der von abt Sichard durch den mönch Frotbald übersandten urkunde seines vaters k. Ludwig (n⁰ 865, vorlage) das klösterlein des h. Stephan in Lucana in finibus Teatinis (Chieti) vel Vocitanis, wie es sein oheim Pippin und durch dessen schenkung Isingar innegehabt hatte. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Hermenfridi. Imp. Hlud. XX Hloth. X. Reg. Farf. s. XI ex. Fatteschi 192; *Reg. di Farfa 2, 229 n⁰ 292. 1032 (998)
. . .	. . . . .	Soll zur reichsversammlung nach Orléans (vgl. n⁰ 906[a]) berufen werden. n⁰ 896[d].
. . .	. . . . .	Wird verdächtigt seinem bruder Ludwig zur empörung gegen den vater geraten zu haben. n⁰ 899[a].
. . .	Maguntia	Bei seinem vater, nach Thegan, um sich zu rechtfertigen. n⁰ 904[a].
. . .	. . . . .	Genannt in der fälschung n⁰ 908.
nov. 30	Papia civ. pal. publ.	bestätigt der kirche von Aquileia auf bitte des patriarchen Maxentius laut der vorgelegten urkunden seines vaters k. Ludwig (deperd.) und seines grossvaters k. Karl (n⁰ 319) kanonische wahl des patriarchen, befreiung der kirchenholden vom öffentlichen getreide- und viehzehnten, von einquartirung und verproviantirung, ausser wenn er oder einer seiner söhne oder zum schutz gegen die feinde eine besatzung dahin käme, sowie immunität mit königsschutz. Liuthadus adv. Ermenfredi. Imp. Hlud. XX Hloth. XIII. K. s. X (nachzeichnung) Verona bibl. com. vgl. Mitth. d. Instituts f. öst. GF. 2,93 n⁰ 9 (A); ch. s. XV (Consultori in iure 345[b] f. 39) Venedig (B). *Muratori Ant. 5,977 aus A = Rubeis Dissert. variae 366 = Cappelletti 8,129 = Migne 104,1240; Rubeis Mon. Aquil. 412 ex ms. tractatu J. Gordini (s. XV) mit XI kal. extr. Vorlage die nach n⁰ 319 geschriebene verlorne urk. Ludwigs d. Fr.; über die datirung Wiener SB. 85,475. 1033 (999)
dez. 18	Gardina pal. r.	schenkt seinem vasallen Wimar, der seine treupflicht erfüllend zu ihm gekommen, und dessen bruder Rado das land, das ihr vater mit genehmigung seines grossvaters k. Karl in Septimanien der wüstenei abgewonnen und in dem er die villa Villeneuve (des-Escaldes) in Roussilon erbaut hatte, innerhalb genannter grenzen zu freiem eigen. Druggemirus sub dei nutu not. adv. Hermenredi (Dructemirus subdiac. et not. adv. Hermenfridi). Imp. Hlud. XXI Hloth XIII. K. s. XVII e ch. Elen. s. XII in Coll. Baluze v. 108 f. 88. Marca, Marca Hispan. 770 e ch. Helen. = Bouquet 8,365 = (Vaisette) Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2[b],188. Wortlaut = n⁰ 558, formell durchaus richtig, nur zu 832 einreihbar. Über die datirung Wiener SB. 85,475. — Ausstellort nach Spruner-Menke Handatlas n⁰ 30 Gardino prov. Mailand nö. Lodi bei Paullo; wahrscheinlicher als Gardone am Gardasee. 1034 (1000)
833		
ian. 15	Mantua pal. r.	bestätigt dem kloster St. Zeno, da seine königsboten auf die klage des von Bischof Ratald bestellten abts Leo über widerrechtliche besitznahme des dem kloster gehörigen waldes Hostilia durch den grafen Gorad kein urtheil fällen konnten und er deshalb befohlen hatte, die sache vor sein gericht zu bringen, nach genauer untersuchung laut der vorgelegten und hier verlesenen urkunden seines grossvaters Karl (deperd.), seines oheims Pippin (deperd.) und seines vaters Ludwig (deperd.) ienen wald innerhalb genannter grenzen (am Po) mit weiderecht und zehnten, sowie auf bitte des bischofs Ratald (Verona), dem er das kloster übertragen, einen tauschvertrag zwischen diesem und dem bischof Petrus von Brescia betreffs güter, welche bischof Chunibert von Brescia von Gorads vorgänger, dem grafen Vulvin, eingetauscht hatte, dessen rechtsgiltigkeit aber Gorad, da beide tauschverträge ohne beiziehung eines königsboten abgeschlossen worden waren, angestritten hatte, ne ideo ab eadem ecclesia auferantur, quoniam legaliter absque regio misso non poterant commutari; busse 1000 mancusi. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Hermenfredi. Imp. Hlud. XX Hloth. XI. K. s. X—XI Verona bibl. com. vgl. Wiener SB. 85,473 n. 1, Mitth. d. Instituts f. öst. GF. 2,93 n⁰ 9 (A). Ughelli 7,1437, 2. ed. 5,717 = Migne 104,1223; Muratori Ant. 1,459 ex antiquiss. exempl. s. Zenonis (A) = Migne 104,1238; *Cod. Lang. 208 ex autogr. (A.). Über die datirung Wiener SB. 85,474. 1035 (1001)
apr. 17	Papia civ. pal. publ.	verleiht dem kloster Dodosi (Theodata) in der stadt Pavia auf bitte der äbtissin Asia immunität mit königschutz und freie wahl der äbtissin und bestellt abt Gisleramn auf lebenszeit zum aufseher (inspectorem) über genaue beobachtung der Benediktinerregel. Liuthadus adv. Ermenfridi. Imp. Hlud. XXI Hloth. XI. Or. Mailand bibl. Ambros. Muratori Ant. 5,531 =

833		
		Migne 104,1240; *Cod. Lang. 210. Über die datirung Wiener SB. 85,473,483. Dem gleichen zeitpunkt gehört auch die handlung von n° 1045 an, ib. 489. 1036 (1002)
. . . .	. . . . .	Empörung gegen Ludwig; Lothar tritt an deren spitze, mit ihm kommt papst Gregor, erfolglose verhandlungen. n° 925^{a}.
iuni 24	Rotfelth	Lothar lagert mit seinen brüdern Pippin und Ludwig dem vater gegenüber; vermittlungsversuch des papstes. n° 925^{c}.
— 30	———	Gefangennahme des vaters, übernahme der herrschaft durch Lothar, dem der treueid geleistet wird, teilung des reichs unter die brüder. n° 925^{d}. — In den urk. Lothars von 833, 834 entfällt im titel (dieser lautet von nun an ständig: Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus) und in der datirung der name Ludwigs; statt der iahre Ludwigs treten in dieser die ‚anni in Francia‘ als neuer faktor auf, die ‚anni in Italia‘ setzen mit überspringung von XII nun mit XIII ein; der auch sonst willkürlichen behandlung dieser iahresangabe gegenüber ist die annahme einer neuen epoche von 821 nicht berechtigt, Wiener SB. 85,480 f. a
. . .	Merlegium	Entlassung des heeres, berufung eines reichstages nach Compiègne. n° 925e.
. . .	Mauri monasterium	Mit dem gefangenen vater auf dem zug durch die Vogesen. V. Hlud c. 48. — Masmünster, Elsass Oberrh. Kr. Thann. b
. . .	Mediomatricum	(quae altero nomine Mettis vocatur). V. Hlud. c. 48, Ann. Bert. c
. . .	Viridunum	Auf dem durchzug. V. Hlud. c. 48 vgl. Narratio cler. Rem. Bouquet 7,277: veniens per imperialia palatia. d
. . .	Suessionis civ.	Einschliessung des vaters im kloster St. Médard, Karls in Prüm. n° 925^{f}. Lothar vergnügt sich bis zur eröffnung des reichstages in Compiègne mit der iagd, V. Hlud. c. 48. e
okt. 1	Compendio	Reichsversammlung unter Lothars vorsitz, überreichung der iährlichen geschenke, leistung des treueides; empfang einer griechischen gesandtschaft. Die bischöfe gegen Ludwig, abordnung von gesandten mit billigung Lothars, um Ludwig zu mahnen wenigstens seine seele zu retten. n° 926^{a}. Wahrscheinlich diesem aufenthalt in Compiègne gehört ein brief Einhards an, ed. Jaffé n° 21 Bibl. 4, 457, M. G. Ep. 5, 123 n° 26, mit dem auftrag Lothar und dessen gemahlin nach ihrer rückkehr von Audriaca villa (Orville, Pas de Calais arr. Arras cant. Pas, Rozière Formules 1,355 n. 7 vgl. regest. n° 821) die üblichen geschenke zu überreichen, Hampe im N. Arch. 21, 623. f
— 00	Suessionis civ.	Kirchenbusse Ludwigs im beisein Lothars. n° 926^{b}.
(okt. 7)	———	gestattet dem kloster St. Denis auf bitte des abts Hilduin in dem zugehörigen ort Haenohim im tal Veltlin am Comosee einen markt zu errichten und befreit 12 freie und dem kloster nützliche leute des tales vom öffentlichen dienst. Liuthadus not. rec. Imp. in Fr. I It. XIII ind. XI. Beschädigtes or. Paris, der monatsname durch ein kleines loch zerstört, von hand s. XVII ‚ianuarii‘ darüber geschrieben. Doublet 741 mit non ian.; Felibien St. Denys pr. 61 ohne monatsnamen und ohne iahresangaben = Bouquet 8,370; *Tardif 94 (irrig in der rekognition: Luithadus), sämmtlich zu 841; schriftprobe Musée des arch. nat. 38. Vom ursprünglichen monatsnamen nur der rest eines oberschaftes erhalten, die spätere ergänzung ‚ian.‘ also unmöglich; demnach ursprünglich ‚septb‘. oder ‚octb.‘ das letztere wegen des raumverhältnisses wahrscheinlicher, Wiener SB. 85,490 n. 1. 1037 (1003)
. . .	Compendio	Bringt seinen vater hieher, aus furcht dass er befreit werde, und hält ihn in enger haft. n° 926^{c}.
nov. 11	———	Schluss des reichstags. n° 926^{d}. Darnach aufbruch nach Aachen zur überwinterung; Ludwig wird in strengem gewahrsam mitgeführt. Ann. Bert. vgl. V. Hlud. c. 49. a
— 26	Aquisgrani pal. r.	bestätigt der kirche von Arezzo auf bitte des bischofs Petrus laut der von dessen boten, dem kleriker Winigild und dem vasallen Theodizius, vorgelegten urkunde seines vaters (n° 701, vorlage) das zu zeiten des papstes Leo und seines grossvaters k. Karl von diesem urkundlich (n° 371) restituirte kloster des h. Amsanus und das kloster des h. Petrus in Axo, welches laut der gerichtsurkunde der von Lothar abgeordneten königsboten, der bischöfe Agibrand von Florenz und Petrus von Volterra (Siena 833 okt., Muratori Ant. 5,923) der kirche gegen abt Vigilius (von S. Antimo) zugesprochen worden war. Liuthadus

833		
		not. rec. Or. Arezzo, *M. G. Dopsch. (Grazini) Vindiciae s. mart. Aret. 56; Muratori Ant. 5,927 = Pecci 70. Das tagesdatum mit der angabe der Ann. Bert. 833, Lothar sei erst vigilia s. Andrei (29. nov.) nach Achen gekommen, unvereinbar; diese angabe tritt zu bestimmt auf und ist auch einem abschreibefehler entrückt; wahrscheinlich liegt ein irrtum des urkundenschreibers vor (vielleicht kal. statt id.); sehr fraglich wäre die erklärung, dass nur das tagesdatum der handlung (dem konzepte) entspricht, die ortsangabe aber der spätern beurkundung (ausfertigung), Ficker Beitr. z. UL. 2,477. 1038 (1004)
nov. 29	Aquis	Ankunft. n° 926^{e}.
. . .	———	Gesandtschaften seines bruders Ludwig, um dem vater eine mildere behandlung zu erwirken. n° 926^{f}.
dez. 00	Maguntia civ.	Zusammenkunft mit seinem bruder Ludwig; Lothar weist dessen fürsprache für den vater zurück. n° 926^{g}. Der zeitpunkt ist durch die folgenden urk. gegeben.
— 18	———	bestätigt dem kloster Gamundias oder Hornbach auf bitte des abts Wyrund laut der vorgelegten urkunde seines vaters (n° 534, vorlage) alle fiskalabgaben (freda, tributa, censum, heribannum aut aliqua exacta vel quascunque redibuciones) der freien hintersassen, so lange die erben dessen gut ungeteilt erhalten und das kloster dem klösterlichen beruf gewahrt bleibt, sowie den in dessen rechtmässiger gewere stehenden und von allen öffentlichen abgaben befreiten besitz. Linthausus (Liuthadus) not. rec. *Ch. s. XV. M. B. 31, 75. 1039 (1005)
— 18	———	bestätigt dem seinen getreuen Lantbert und Herard gehörigen kloster Hornbach auf bitte des abts Wyrund den einst widerrechtlich entrissenen besitz eines von Hagano geschenkten mansus zu Habkirchen und des klostergutes in der mark Göllheim im Wormsgau, welche sein vater k. Ludwig nach vornahme der inquisition durch die königsboten laut der vorgelegten urkunde (n° 699, teilweise vorlage) restituirt hatte. Linthausus not. rec. *Ch. s. XV. Acta Palat. 6,254; M. B. 31, 73. 1040 (1006)
(— 18)	———	bestätigt dem kloster Gamundias oder Hornbach auf bitte des abts Wyrund laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters (deperd.), urgrossvaters (deperd.) und vaters k. Ludwig (n° 533, vorlage) und deren vorfahren zollfreiheit zu wasser und land, so lange die erben dessen gut ungeteilt erhalten und das kloster dem klösterlichen beruf gewahrt bleibt. Linthausus not. rec. XV kal. dec. *Ch. s. XV. M. B. 31,77. Im ch. der irrige monatsname (dec. statt ian.) vom korrektor desselben nicht korrigirt, er stand also auch im or., einer der nicht seltenen fälle, dass vom schreiber der urk. der laufende monatsname statt des durch die römische tagesrechnung geforderten folgenden geschrieben wurde, Ficker, Beitr. z. UL. 1,40; 2,479, Wiener SB. 85,486. 1041 (1007)
— 25	———	Weihnacht adhuc clauso patre. n° 926^{h}.
834		
ian. 00	Aquisgrani	Gesandtschaft seines bruders Ludwig nach epiphanie; Lothar gestattet den gesandten zutritt zu dem in strengster haft gehaltenen vater. Bewegung zu gunsten des gefangenen kaisers, die immer grössere kreise ergreift. n° 926^{i}.
febr. 6	———	(pal. r.) bestätigt der kirche von Marseille auf bitte des bischofs Teutpert laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 765, vorlage) und seines grossvaters k. Karl (deperd.) den fiskalzoll von salz u. a. in der villa Leonio und von den aus Italien kommenden und anlandenden schiffen. Imp. in It. XII ind. XIII. Ch. s. XII. Gallia christ. 2. ed. 1^{b},107 = Bouquet 8,372, nur die datirung Guérard Cart. de St. Victor 1,14; erwähnt in gerichtsurk. 845 iuli 25, Guérard 1,32. Über die verderbte datirung dieser und der folgenden urk. Wiener SB. 85,486. 1042 (1008)
— 6	———	(pal. r.) bestätigt der kirche von Marseille auf bitte des bischofs Teutpert laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren immunität mit königschutz. Beschädigtes or., der untere teil mit dem eschatokoll abgerissen, Marseille (A); ch. s. XII mit VIII id. statt a. imp. in It. ind. XIII (B) vgl. Wiener SB. 85,486 n. 5. Bouquet 8,373 ex arch. (B) mit der willkürlichen emendation imp. in It. XII; *Guérard Cart. de St. Victor 1,13. Vorlage wol eine urk. Ludwigs d. Fr.; die immunität Karls d. Gr. n° 304 noch nach der alten formel abgefasst. 1043 (1009)
. . .	———	Aufbruch nach Paris, wohin er seine getreuen berufen, als er erfährt, dass seine brüder Pippin und Ludwig zu den waffen gegriffen und gegen Achen ziehen wollen. n° 926^{k}.

834		
. . . .	per pagum Hasbaniensem	Durchmarsch, vom gefangen mitgeführten kaiser verhinderter befreiungsversuch. n° 926^{l}.
. . . .	mon. s. Dionisii	Mit dem vater und seinem stiefbruder, die im kloster verwahrt werden; Pippin mit seinem heer bereits an der Seine. n° 926^{m}.
febr. 19	———	Verhandlungen über auslieferung des kaisers, Lothar versucht sie in die länge zu ziehen. n° 926^{n}.
— 28	Burgundiam	Flucht nach Burgund, als er sich den gegnern nicht mehr gewachsen sieht; Ludwig und Karl bleiben in St. Denis zurück. n° 926°.
. . . .	Vienna	Standlager. V. Hlud. c. 51, Nithard I, 4. In Provinciae urbem pervenit ibique commorans multa incommoda illarum partium hominibus intulit, Ann. Bert. a
apr. 7	Clunaco villa	schenkt der kirche von Elne auf bitte des bischofs Salomon das land S. Felicis, die villen Torento (Torrent, Pyren. orient. arr. Prades cant. Olette com. Sahorre) und Alamannis, das land von Pierrefitte bis zum kloster, die zelle St. Julien, die von den klosterleuten der wüstenei abgewonnenen grundstücke und die hälfte des marktes. Balsamus not. rec. K. s. XVII e ch. Elen. s. XII in Coll. Baluze v. 108 f. 133′ mit a. imp. in Italia XVII, f. 89′ mit a. VIII, *M. G. Dopsch. Marca, Marca Hisp. 776 e ch. Helen. mit a. imp. in It. VIII = Aguirre Conc. Hisp. 4,138 = Bouquet 8,374 = (Vaisette) Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2^{b},213. — Ausstellort Cluny. 1044 (1010)
. . . .	Vienna	Gesandtschaft seines vaters mit der zusicherung voller verzeihung; Lothar weist sie zurück. n° 926^{v}.
iuni 25	. . . .	(Papia pal. r.) verleiht dem kloster Deodata (in Pavia) unter der äbtissin Asia das bezugsrecht von bau- und brennholz aus dem wald Carbonaria (gegenüber Pavia am rechten Pouufer), die fischerei im Po und Ticino und bei zerstörung der brücke dem klosterschiff gleiches fährrecht mit dem k. öffentlichen schiffe (liceat navem eorum discurrere sicut et nostram publicam vgl. auch n° 1096). Balsamus not. rec. Imp. in Franc. II It. XIIII. Or. Mailand bibl. Ambros. Cod. Lang. 214. Echt, bezugnahme von ‚actum Papia‘ auf die vor mehr als einem iahr (vgl. n° 1036) erfolgte handlung, datirung nach der beurkundung, Wiener SB. 85,488 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,488. 1045 (1011)
. . . .	. . . .	Aufbruch auf die nachricht vom sieg seiner parteigänger an der bretonischen grenze, die ihn bitten mit seinem heer zu ihnen zu stossen. n° 928^{b}. Die westfränkischen reichsannalen (Ann. Bert. 841), eine Lothar gegenüber nicht unparteiische quelle, werfen diesem auch vor, dass er die Dänen zu hilfe gerufen habe, n° 928^{b}.
. . . .	Cavillone	Eroberung und einäscherung der stadt nach dreitägiger belagerung, strafgericht über die verteidiger; erfolgloser vermittlungsversuch durch abt Markward von Prüm. n° 929^{a}.
. . . .	Augustidunum	Auf dem durchmarsch. V. Hlud. c. 53. — Autun. a
. . . .	Aurelianis	Zur beratung der weiteren pläne mit den seinen, gehoben durch diese erfolge und voll siegeszuversicht. Nithard I, 5. Den aufenthalt in Orléans erwähnen noch Ann. Bert., V. Hlud. c. 53, Thegan c. 54 vgl. n° 929^{a}. b
. . . .	villa Matualis	(in pago Cenomanico) Mit seinen truppen. V. Hlud. c. 53. — Montaillé sö. Le Mans vgl. n° 929^{a}.
. . . .	iuxta Blisum cast.	Lagert in drohender stellung seinem vater und seinen brüdern gegenüber, unterwirft sich aber, als er keinen ausweg sieht, nach einiger zögerung; mit seinen getreuen vor seinem vater erscheinend schwört er treue und gehorsam und gelobt nach Italien zu gehen und sich ganz auf dieses land zu beschränken. Der kaiser verleiht ihm Italien, wie es Pippin besessen, und begnadigt seine parteigänger. n° 931^{d}.
. . . .	Italiam	Rückkehr, begleitet von seinen hervorragendsten parteigängern; die alpenpässe werden hinter ihnen verrammelt. n° 931^{d}. Lothar ist bedacht seine anhänger in Italien zu entschädigen vgl. n° 963^{a}, 1064, 1053, 1132; Wala, dem besonderer einfluss auf Lothar zugeschrieben wird, Ann. Bert. (Prud.) 836, erhält das kloster Bobbio, V. Walae II, 20 (hier allerdings die angabe: ipsis petentibus fratribus) vgl. auch Forschungen 3,395, Simson Ludwig d. Fr. 2,117. c
835		
ian. 24	Papia civ.	schenkt dem kloster St. Ambrogio, in dessen gruft Ugo, der in der iugendblüte dahingeraffte bruder seiner gemahlin Hirmingard, begraben liegt, auf deren bitte den hof Limonta mit

835		
		herrenhaus und kapelle, mit olivengarten, 6 mansen und 34 hörigen für lichter und kirchenschmuck. Dructemirus adv. Egilmari. Imp. XII ind. XIII. Or. Mailand staatsarch. (A). Puricelli 109, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 59 aus A = Ughelli 4,113, 2. ed. 80 = Le Cointe 8,372 = Eccard Or. Habsburg. 137 n⁰ 16 = Migne 104,1268; Aresius 9; Fumagalli C. d. 179, *Ist. dipl. 1,142 aus A mit fascim. und siegel t. IV; Morbio Municipj It. 3,120 aus sehr verderbtem transs. von 1587; Cod. Lang. 216 aus A, sämmtliche drucke mit imp. XII; erwähnt in der gerichtsurk. 882 nov. 30, Muratori Ant. 3,747, Cod. Lang. 528, von 880 mai 17 und 896 okt. ib. 503, 614. — In den urk. von 835 bis zum tod Ludwigs d. Fr. bleibt dessen name aus titel und datirung ausgeschlossen; es werden nur mehr anni imperii gezählt, die aber in ihrer willkürlichen behandlung keine feste einreihungsnorm bieten; so ist für die einreihung die ind. der massgebende faktor, Wiener SB. 85,491 f. 1046 (1012)
febr. 21	Pavia civ. pal. r.	schenkt dem kloster Montecasino auf übersandte bitte des abts Autpert den besitz der brüder Godelpert, Godelprand und Dagari (später: Codelperto, Godeprando et Dagari clerici), der brüder Lupus und Ursus, von Camponi, Antari und Alipert, welcher, als jene wegen hochverrats gegen seine vorfahren nach Benevent geflohen waren (vgl. n⁰ 619, 665), dem fiskus zugefallen war, innerhalb genannter grenzen sowie eine zum fiscus Sala in der stadt Marsi (beim lago di Fucino vgl. n⁰ 285) gehörige wiese mit einer hörigenfamilie. Dructemirus subdiac. et not. adv. Egilmari. VIIII kal. mart. imp. XVII ind. XIII. Or Montecasino, *M. G. Dopsch. Gattola Access. 34 ex autogr. mit VIII kal. ind. XII; erwähnt im Chr. Casin. I, 23 M. G. SS. 7,596. 1047 (1013)
— 21	——	bestätigt dem kloster Montecasino auf übersandte bitte des abts Authpert laut der urkunden seines grossvaters Karl und seines vaters Ludwig sämmtlichen in Italien gelegenen besitz innerhalb genannter grenzen und verleiht inquisitionsrecht und königschutz. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Imp. XVII. Reg. Petri diac. mit falscher siegellegende. Gattola Access. 32; erwähnt Leonis Chr. Casin. I, 23 M. G. SS. 7,596. *Fälschung:* protokoll und eingang bis ‚famulantium‘ aus n⁰ 1047, die grenzbeschreibung = den fälschungen n⁰ 660, 287 und erst durch urk. Ottos II. M. G. DD. 2, 291 n⁰ 254ᵇ (or.) beglaubigt, die verleihung des inquisitionsrechtes in dieser form (übertragung an den klostervogt) unzulässig und von den echten verleihungen (urk. Ludwigs II 867 febr. 21 = Berengar und Adalbert 953 okt. 19 B. 1435 = Otto I, II, III M. G. DD. 1, 373, 374; 2, 294, 717) abweichend, die formel für königschutz für diese zeit ganz ungewöhnlich, die strafformel zutat. 1048 (1014)
märz 7	Sexpilas pal. r.	befreit die priester der diöcese Cremona von vorspanndiensten und beistellung von karren zur beförderung der k. kammer, nachdem auf ihre klage über ungerechte requisition durch den pfalzkaplan Ructold, den pfalzgrafen Maurinus und den grafen Adalgis die unrechtmässigkeit dieser forderung festgestellt worden war. Dructemirus subdiac. adv. Abumari (Agilmari). Imp. XVII. Cod. Sicard. s. XIII. Muratori Ant. 2,61 = Migne 104,1269; *Cod. Lang. 219. Demselben ort und derselben zeit gehört die handlung von n⁰ 1100 an, Wiener SB. 85,534. — Die pfalz Sexpilas lag in der nähe Cremonas vgl. Cod. Lang. 580,810 n. 1,828, 872 n⁰ 349. 468 (B. 1356), 479, 508 (B. 1494), nach Amati Dizion. corogr. 7,875 ietzt Sospiro sö. Cremona. 1049 (1015)
mai 5	Papia pal. r.	bestätigt dem kloster St. Ambrogio auf bitte des erzbischofs Engilbert die höfe und den andren besitz, welchen dieser laut der vorgelegten urkunde (835 märz 1, Cod. Lang 218) demselben zugewiesen hatte, und verleiht freie wahl des abts unter zustimmung des ieweiligen erzbischofs. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Imp. XVIII. Or. Mailand staatsarch. (A). Puricelli 182, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 89 aus A = Ughelli 4,114, 2. ed. 81 = Le Cointe 8,373; Aresius 9ᵇ; *Fumagalli C. d. 193 aus A mit siegel; Morbio Municipj It. 3,157 aus transs. v. 1587; Cod. Lang. 220 aus A mit siegellegende. 1050 (1016)
— 8	——	schenkt der kirche St. Ambrogio, in der Hugo, der in der iugendblüte dahingeraffte bruder seiner gemahlin Hirmingard, begraben liegt, auf deren bitte den fiskalhof Limonta am Comosee mit herrenhäusern, einer kapelle, 6 hörigenfamilien und 2 olivengärten für die lichter (vgl. n⁰ 1046). Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Imp. XVIII. K. s. X (A), s. XII (B vgl. Wiener SB. 85,492 n. 4) Mailand staatsarch. Puricelli 185, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 90; Aresius 11; *Fumagalli C. d. 196, Cod. Lang. 222, beide aus B. Ein gleichzeitiges inventar des geschenkten hofes Fumagalli C. d. 172, Cod. Lang. 223. 1051 (1017)

Datum	Ort	Regest
835		
. . .	. . . .	Gesandtschaft seines vaters. nº 941ª.
okt. 6	Papia pal. r.	schenkt der kathedralkirche von Arezzo auf bitte des bischofs Petrus die kirche des h. Petrus im ort Castellus (? Castelluccio n. Arezzo) im gebiet von Arezzo, welche einst der priester Barbartianus (vgl. nº 700) seinem oheim k. Pippin übertragen hatte und die nun der priester Alprand von ihm gegen eine jährliche abgabe inne hat. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Imp. XVII ind. XIII. Or. Arezzo, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,1003 mit ind. XII. Aus verderbter k. mit Protomus subdiac. atque not., a inc. 833 imp. XIII ind. IV, Burali 26 = Ughelli 1,461, 2. ed. 413 = Migne 104,1232, Cappelleti 18, 49 mit imp. XVII ind. V vgl. Wiener SB. 85,492 n. 5,500. 1052 (1018)
836		
. . .	——	Gesandtschaft seines vaters, Lothar weist ihre anerbietungen zurück. nº 951ª. Ad Hlotharium, qui eo tempore Ticini morabatur, Liutulfus De s. Severo Jaffé Bibl. 3,514. a
. . .	. . . .	Gesandtschaft an seinen vater: Lothar erklärt sich bereit gegen bürgschaft für seine sicherheit zu ihm zu kommen. nº 962ª.
aug. 10	Olonna pal. r.	schenkt Ava, der gemahlin seines optimaten Ugo, den hof Locato am fluss Lambro im gebiet von Mailand zu freiem eigen. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Imp. XVIII. K. s. X in. (vgl. Wiener SB. 85,492 n. 6) Monza. Frisi 2,7; *Cod. Lang. 228. Vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,118 n. 4. 1053 (1019)
. . .	. . . .	Krank, lässt sich bei seinem vater entschuldigen, dass er nicht zu ihm kommen könne; dieser ordnet gesandte ab, um die restitution der güter fränkischer kirchen in Italien und der besitzungen seiner anhänger zu fordern; Lothar stellt bedingungen. nº 963ª. — Tod Walas (nº 963ª); die kaiserin Hirmingard sendet briefe an verschiedene orte Italiens, um seine seele dem gebet zu empfehlen. V. Walae II, 24 M. G. SS. 2,568. a
837		
ian. 13	. . . .	(nostro pal. r.) verleiht der kirche von Penne auf bitte des bischofs Amadeus immunität. Altimarus canc. K. s. XVI ex or. mit id. ian. a. imp. XVIII ohne indiktionszahl und ausstellort Penne arch. munic., *M. G. Dopsch. Ughelli 7 app., 2. ed. 1,1112 ex exempl. vetustate pene exeso in episc. tab. mit dem datum: sub ian. mense ohne a. imp. Inhaltlich und im ganzen auch formell unbedenklich, aber vielfach verderbt (so in der rekognition Altimarus statt Agilmarus) und in der vorliegenden gestalt keineswegs aus einem or. stammend. Bischof Amadeus nimmt 844 an der römischen synode teil, V. Sergii II c. 14 Duchesne Lib. pont. 2,90. 1054 (1030)
— 27	curte Auriola	schenkt dem kloster Nonantula die insel Vicinia (ietzt S. Biagio di Avezzana) zwischen Po und Bondeno. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Or. mit VI kal. febr. a. imp. XVIII, indiktionsziffer durch vermodern zerstört, Nonantula, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,51 mit kal. febr.; regest aus dem archivkatalog von 1632 mit ind. V Muratori Ant. 5,670. — Ausstellort unbekannt vgl. nº 1015. 1055 (1020)
febr. 3	Nonantula	verleiht dem kloster Nonantula, wohin ihn die andacht geführt, in anbetracht der dort herrschenden frömmigkeit freie abtwahl mit der bestimmung, dass das kloster nur einem von den mönchen gewählten und mit seiner und seiner nachfolger zustimmung bestellten abt übertragen werden dürfe. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Or. Nonantula. Muratori Ant. 6,307 mit siegelabbild. = Migne 104,1289; regest aus dem archivkatalog von 1632 Muratori Ant. 5,671; erwähnt Mabillon Ann. 2,600. 1056 (1021)
. . .	. . . .	K. Ludwig plant eine heerfahrt nach Italien ‚zur verteidigung der römischen kirche‘; dieselbe bedroht Lothar, der seinen verpflichtungen nicht nachgekommen sei und dessen leute die römische kirche quälten; gesandte fordern die erfüllung der dieser gegenüber übernommenen schutzpflicht. nº 965ª. Ein einfall der Normannen nötigt Ludwig die Romfahrt aufzugeben; erfolglose gesandtschaft an Lothar, der die alpenpässe stark befestigen und durch seinen günstling Leo (genannt in nº 766, 1066, 1077, 1085) die weiterreise der päpstlichen gesandten zu Ludwig verhindern lässt, nº 965ᶜ vgl. 968ᵇ. — Eine epidemie rafft die hervorragendsten parteigänger Lothars hinweg, nº 968ᵇ. — Eine urk. des Tirpimirus dux Croatorum, schenkung an Spalato, Kukuljević C. d. 1,45, datirt: regnante in Italia piissimo Lothario Francorum rege per ind. XV; actum in loco Byaci. a
okt. 27	Papia civ. pal. r.	bestätigt dem kloster Montamiata im gebiet von Chiusi auf bitte seines rates Haimo laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (deperd.) und seines vaters Ludwig (nº 639, vorlage) immunität mit königschutz, die zelle in Tarquino und die kirchen in Garmarita, Ru-

837

miliano, Monticulo, Paterno. Imp. XVIII. K. von 1240 und s. XIII; ein stück auch im ch. von 1255, *M. G. Dopsch. Ughelli 3,705, 2. ed. 614 (angeblich) ex or. mit ind. XIII (der intervenient hier: Flavinus). 1057 (1022)

nov. 9 — Papia civ. pal. r. — verleiht der kirche von Piacenza auf klage des bischofs Sofred über die ränkevollen eingriffe ins kirchengut das recht der inquisition der vom bischof oder kirchenvogt zu bezeichnenden leute (vgl. Brunner in Wiener SB. 51, 435, 489, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 177,231). Druclemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Imp. XVIII ind. I. Or. Piacenza arch. capit., *M. G. Dopsch. Campi 1,457 ex arch. mit ind. I al. V = Le Cointe 8,639 mit der willkürlichen emendation: ind. III = Ughelli 2,251, 2. ed. 202 mit ind. I. 1058 (1023)

dez. 15. — Maringo pal. r. — bestätigt dem kloster S. Salvatore (Monasterium novum) in der stadt Brescia auf die ihm und seiner gemahlin Hyrmingard übersandte bitte der äbtissin Amalberga und der klösterlichen genossenschaft, nachdem er die demselben orden angehörigen äbte Prando und Gisleramn mit der erhebung des tatbestandes unter mitwirkung der bischöfe Rambert (Brescia) und Adalgis betraut hatte, den besitz um und in Brescia und an 27 orten, que sunt in Epporediense (Ivrea) seu et Insibrie (? der alte name Insubres vgl. Amati Dizion. corogr. 5,374), und verleiht nach dem tod der Amalberga freie wahl der äbtissin. Druclemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Imp. XVIII. K. s. IX Brescia bibl. Quir. (A). *M. G. Dopsch. Margarini 2,23 ex arch.; Odorici Stor. Bresc. 4,26, Cod. Lang. 231, beide aus A. Die urk. trägt noch die unterfertigung ‚Signum (M) Hludowici gloriosissimi augusti‘, wol Ludwigs II; sie stand wol schon im or. Das kloster ist damals apanage der kaiserin Hirmingard, V. Walae II, 24 M. G. SS. 2,568. 1059 (1024)

838

febr. 4 — Ollona pal. r. — bestätigt dem kloster S. Cristina bei der königlichen villa Ollona auf bitte des abts Petrus laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Karl (deperd.) und seines vaters Ludwig (n⁰ 763, vorlage) immunität mit königschutz. Druclemirus subdiac. protonot. (atque not.) adv. Agilmari. Imp. XV. K. s. XVII in Coll. Baluze v. 14 und 17 und CL. 11897 ex vet. cod. Lang. Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1436 ex vet. cod. Lang. = Mansi 18,951 = Cod. Lang. 233; Le Cointe 8,530 (aus derselben hs.). Die datirung verderbt, Wiener SB. 85,498 n⁰ 2. 1060 (1025)

märz 00 — valle Tridentina — Zusammenkunft mit seinem bruder Ludwig. n⁰ 971^{d} vgl. 972^{a}.

839

mai 4 — Papia civ. pal. r. — schenkt seinem getreuen Erembert den hof Eburlas (? Ivero bei S. Damiano d'Asti) in der grafschaft Asti zu freiem eigen. Druclemirus subdiac. atque not. adv. Agilmari. Imp. XVIIII. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza. Muratori Ant. 1,579 mit monogrammabbild.; *fascim. Dipl. imp. e r. t. 7, text p. 11. 1061 (1026)

— 6 — —— — schenkt dem kloster Teodate (in Pavia) auf bitte der äbtissin Asia ein stück land 88 fuss lang, 29 breit, zwischen der stadtmauer und der vormauer (antemurale) und bestätigt einen mit seiner genehmigung abgeschlossenen tausch mit Teutberga, der äbtissin des neuen klosters S. Agatha; busse 60 pfund gold. Druclemirus subdiac. atque not. adv. Algimari. Imp. XVIIII. Or. Mailand bibl. Ambros. (A). Muratori Ant. 1,917 ex tab. (A) = Migne 104,1307; *Cod. Lang. 236 aus A vgl. Wiener SB. 85,496. 1062 (1027)

— 8 — —— — schenkt dem kloster S. Ilario den hof Platanum (Pladano) mit kapelle, zehnten und abgaben (negotiis, theloneis, quarantessimis) innerhalb genannter grenzen. Imp. XVIII ind. II. K. s. XIV Venedig staatsarch. (Gloria) C. d. Padovano 1,17, topogr. ib. LIII. 1063 (1028)

iuni 00 — Wormatia — Aussöhnung mit seinem vater auf betreiben Judiths, nachdem schon früher förmliche abmachungen getroffen worden waren; reichsteilung zwischen Lothar und Karl: Lothar soll Italien und die östliche reichshälfte, Baiern ausgenommen, mit der residenz Achen erhalten. n⁰ 993^{c}. — Vielleicht fällt in dieses iahr die übertragung des heil. Januarius durch Lothar aus Italien nach Reichenau, welche Walahfrid Strabo in einem gedicht, M. G. Poetae l. 2,415, feiert. Das gedicht selbst bietet keine chronologischen haltpunkte, es liesse sich nur etwa in str. 9: Ipse pugnaces docet et phalanges Instar agnorum reboare laudes Pacis oblitas odii nocentis eine anspielung auf die bereits gesicherte aussöhnung mit dem vater finden; 839 ist Walahfrid

839		auch schon abt von Reichenau. Die Transl. s. Januarii M. G. SS. 15,473 lässt die übertragung erst 871 stattfinden. a
iuli 00	Wormatia	Nach Italien entlassen; sein vater beschwört ihn wenigstens die ietzt gegebenen zusicherungen zu halten. n° 995ª.
aug. 17	Auriola pal. r.	bestätigt der kirche von R e g g i o auf bitte des bischofs Vitalis laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Karl (deperd. vgl. die fälschung n° 240) und seines vaters Ludwig (deperd.), da mit der kirche besitztitel verbrannten, nach dem vorgang der Langobardenkönige schutz, immunität, inquisitionsrecht und die befugnis 2 oder 3 von allen öffentlichen verpflichtungen befreite vögte durch den bischof zu bestellen, und restituirt auf wiederholte reklamation des bischofs die höfe Massenzatico und Luzzara, welche er damals, als er durch die grosse notlage seines heeres nach der rückkehr nach Italien genötigt war durch verleihung von kirchengut sich die treue seiner waffengefährten zu sichern, seinem getreuen Richard, der nun gestorben, zu lehen gegeben hatte. Eicardus subdiac. adv. Agilmari. Angebl. or. s. X mit a. imp. XVIIII ind. II Reggio arch. capit. (A), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,1564, 2. ed. 2,247 ex arch. cath. mit ind. V = Affò Guastalla 1,298 extr.; Affarosi Reggio app. 5 ex arch. cath.; Tiraboschi Modena 1ᵇ,30 dall' or. (A, schlechter druck). Das protokoll durchaus echt, dieselbe rekognition mit dem sonst nicht auftretenden titel Eichards ‚subdiac.' auch in n° 1065; die an sich unbedenkliche arenga (vgl. n° 1051. 1061, 1063) mit der invokation wiederholt in der urk. Ottos I 962 apr. 20 M. G. DD. 1,343, die damit zugleich die äusserste zeitgrenze für die entstehung dieses stückes bietet. Auch der wesentliche inhalt scheint unverdächtig: die verleihung eines apennis und des schutzes durch Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. wie die bestätigung durch Lothar wird durch urk. Karls III 882 febr 13 (or.) beglaubigt (vgl. auch Sickel in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 1,254); schutzbriefe der Langobardenkönige erwähnt auch die urk. für Farfa n° 1077; das inquisitionsrecht wird früher schon und in erweiterter form Piacenza verliehen n° 1058, dieses wie die bestellung der vögte (vgl. n° 1029) findet allerdings erst in der urk. Karls III, welche auch sonst vielfach gleichen wortlaut bietet, volle beglaubigung, Brunner in Wiener SB. 51,438, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 180. Die höfe Massenzatico und Luzzera sind alter besitz, urk. Ludwigs II 857 ian. 11, Hugos und Lothars 942 aug. 10 B. 1411 vgl. das verzeichnis der lehen des markgrafen Bonifaz 1070 Muratori Ant. 3,183; die entschädigung der parteigänger Lothars durch kirchengut ist auch durch andre nachrichten verbürgt, n° 1045ᶜ. Der hier genannte Richard ist wol der ostiarius Richard, der 839 Lothar noch nach Worms geleitet und dort am 26 iuni Villance zurückerhält n° 995, er müsste also im iuli dieses iahres gestorben sein; die V. Hlud. c. 56 erwähnt nur, dass er bald nach 837 gestorben sei; nach n° 1094 starb er vor 842 nov. 12. Dagegen erwecken der verderbte text, einzelne unmögliche wendungen (quasi mala nostra auctoritate in sanctorum rebus presumentes) und ausdrücke, welche an spätere zeit anklingen, namentlich auch die in dieser fassung (so ‚iuxta legem ecclesiarum', sonst im anschluss an die urk. Karls III) unzulässige strafformel, die in dieser zeit erst ganz vereinzelt (n° 1062) auftritt, doch den verdacht, dass dieses stück auf echter grundlage verfälscht worden sei vgl. auch Sickel Reg. 254,379. 1064 (1029)
840 febr. 19	Papia pal. r.	schenkt dem bistum N o v a r a auf bitte des bischofs Adalgis die abtei Laocedum in der grafschaft Vercelli unter vorbehalt der freien abtwahl für die mönche salva in omnibus Novariensis sedis potestate und bestätigt die von seinen vorfahren verliehenen privilegien und den besitz. Eichardus subdiac. adv. Agilmari. K. s. X Novara. Regest in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 2,450 n° 1. Laocedum wol identisch mit dem kloster Lucedium (Lucedio sw. Vercelli bei Trino), nach Casalis Dizion. geogr. stor. 18,257 ietzt S. Genuario sulla sin. di Po. 1065 (1031)
. . . .	. . . . .	bestellt auf bitte des bischofs Adalgis von N o v a r a die grafen Leo und Johannes als königsboten, um mit dem vogt durch inquisition bestrittenes oder entrissenes kirchengut zu sichern. Undatirtes mandat. K. s. X Novara. Regest in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 2,450 n° 2. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der vorigen urk.; die beiden grafen erhalten 841 denselben auftrag für das kloster M. Theodata in Pavia, n° 1085. 1066 (1032)
— 22	———	V e r t r a g mit V e n e d i g, abgeschlossen auf bitte des dogen Petrus, giltig zwischen den ‚nachbarn', nämlich den einwohnern von Istrien, Friaul, Ceneda, Treviso, Vicenza, Monselice, Gavello, Comacchio, Ravenna, Cesena, Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona, Umana, Fermo, Penne,

840

und den Venetianern auf 5 iahre: gegenseitiger friede, bei friedensbruch auslieferung der rädelsführer an Venedig innerhalb 60 tagen und doppelter schadenersatz, widrigenfalls busse von 500 goldsol. für ieden der schuldigen; auslieferung der nach abschluss des früheren vertrages zu Ravenna entflohenen an Venedig, verpflichtung der Venetianer mit christlichen hörigen des reichs nicht handel zu treiben (vgl. n° 234 c. 7), auslieferung des händlers und seiner ware sowie iener, die gefangene dahin bringen, und der nach ratifikation dieses vertrages entflohenen; rechtzeitige benachrichtigung über einen drohenden feindlichen angriff, auf verlangen Lothars beistellung einer flotte gegen die feindlichen Slavenstämme, keine unterstützung seiner feinde; bei diebstählen beiderseits vierfacher ersatz; gegenseitige auslieferung entflohener höriger mit ihrer mitgebrachten habe und freier flüchtlinge, gerichtliches verfahren in zweifelhaften fällen, pfändungsrecht des requirirenden bei rechtsverweigerung; rückgabe geraubten oder verirrten viehs, sonst pfändungsrecht nach zweimaliger rückforderung; beschränkung desselben auf diese beiden fälle; gegenseitige handelsfreiheit, erhebung der alten ufergelder und zölle bei flussübergängen, unbehelligter verkehr zu wasser und land; bei etwaigen fehden sicherheit der gesandten und briefboten (epistolarii), bussen für gefangenhaltung oder tödtung der letzteren; bei rechtsverweigerung recht des klägers nach 14 tagen den richter um den wert des klageobiekts im eignen haus zu pfänden; auslieferung der mitschuldigen eines mörders, bussen für tödtung oder verwundung eines freien oder hörigen; keine pfändung an weibern, pferde- und schweineherden, an kirchengut; bei streit wegen nichteinhaltung von geschäftsverbindlichkeiten schadloshaltung nach recht und gesetz; holzungsrecht der Venetianer nur für trockenholz (capulare omnem arborem non portantem) an den offenen flüssen und am meer im gebiet von Treviso wie seit 30 iahren, der einwohner von Equilio (Cava Zuccherina an der mündung der Piave vgl. Amati Dizion. corogr. 2,320; 3,533) bis zum graben von Malamocco unter gewissen beschränkungen mit weiderecht, begrenzung von Cittanova nach dem unter k. Liutprand (vgl. Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,11) zwischen dem dogen Paulutio und dem magister militum Marcellus getroffenen und von Aistulf bestätigten übereinkommen mit den zwischen ienem und den einwohnern vereinbarten weideplätzen an der Piave, holzungsrecht der einwohner von Caorle und der stadt Grado in Friaul gegen die übliche abgabe; rechtssicherheit für kirchengut; gestattung der rückkehr für die einwohner von Chioggia; abstellung der eingewurzelten unsitte der kastrirung; bei processen zahl der eideshelfer nach dem wert des streitobiektes; für ie 1 pfund 1 eideshelfer bis 12; bei processen wegen pfändung eidvorrecht des pfandinhabers. A. inc. 840 imp. XXVI. Liber blancus s. XIV vgl. Pertz Arch. 3,578 und Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. 8,47 (A), Cod. Trevis. s. XV (B), beide aus gemeinsamer quelle (nicht dem or., sondern einer sammlung der venetianischen staatsverträge). Rubbi Delle monete d'Italia 1,115 aus B; Carli Opere 2,350 (aus B); (Fantuzzi) M. Ravenn. 6,268 aus B = Kandler C. d. Istr. zu 840; Romanin Storia di Venezia 2,356 vgl. 464, 351 aus A, B; (Gloria) C. d. Padovano 1,19 extr. aus A; *M. G. Capit. 2,130 aus A, B; nach Valentinelli, der auch neuere kopien auf der Marciana verzeichnet, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. 9,390 n° 45, auch selbständig mit erläuterungen veröffentlicht von H. Zanetti, Venedig 1764; erwähnt Dandulo Chr. VIII, 2 p. 11 Muratori SS. 12,176 vgl. auch n° 470[b]. Die urk. ratifikation des früher von bevollmächtigten festgestellten und dann zu beschwörenden übereinkommens, Ficker Beitr. z. UL. 1,350; 2,283. Über ältere pacta mit Venedig (diese wieder in abrede gestellt von Lentz, Byzantinische Zeitschr. 3. [1894], 72,112), inhalt und formulirung dieses vertrags Fanta in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. 1,68 f., die echtheit auch Romanin in Wiener SB. 11,711, die datirung ib. 85,498 und Lentz l. c. 76 mit mehr kühner als wahrscheinlicher hypothese.

1067 (1033)

. . . | . . . . . | Berufung zu dem in aussicht genommenen reichstag in Worms. n° 1103[g].

iuni 00 | . . . . | Ludwig übersendet ihm die reichsinsignien (über die auffassung dieser übersendung Meyer von Knonau Über Nithard 111 n. 303) mit der bedingung, dass er Judith und Karl die treue wahre und diesen in dem zu Worms zugewiesenen reichsteil schütze. n° 1014[a].

— 20 | . . . . | Tod Ludwigs d. Fr.

— 24 | . . . . | (Engilenheim pal.) Zurückdatirung von n° 1072 vgl. Wiener SB. 85,509.

840

. . . | . . . . | Nachdem Lothar den tod des vaters erfahren, entsendet er sogleich überallhin boten, um die ankunft in ‚sein' reich anzukündigen und die huldigung durch versprechungen oder drohungen zu erwirken: confestim nuntios ubique praesertim per totam Franciam mittit, qui se venturum in imperium, quod olim fuerat illi datum, affirment, promittens unicuique honores a patre concessos se concedere et eosdem augere velle; dubios quoque fide sacramento firmari praecepit, insuper autem iussit, ut quantocius possent, obviam illi procederent, nolentibus vero supplicium ut praediceretur indixit. Nithard II, 1. Die ansprüche auf das ganze reich, welche Lothar als erbe seines vaters (quia nos divinae maiestatis dispositio successores illius fecit in imperio, quem et in vita sua consortem iam fecerat, urk. für Farfa 840 dez. 15 nº 1077) erhebt, darin wol noch bestärkt dadurch dass, wie Hincmar Ep. ad Ludov. B. c. 4, Op. 2,180, Migne 125,985 (die stelle auch Bouquet 7,550) berichtet, ein teil der grossen des reichs ihn und seine anhänger aus Italien beruft, seine alte partei also sich wieder um ihn scharen will, werden auch in andren quellen erwähnt: Hlotharium Franci loco patris eius super se regnaturum suscipiunt; hunc enim ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet missis ei insigniis regalibus. Quod fratres eius non consentientes . . Ann. Fuld. 840 vgl. 841: qui sibi monarchiam vindicabat; darauf weist auch der ausdruck ‚imperatorio elatus nomine' in Ann. Bert. (Prud.). Succedente glorioso herede Hlotario caesare, Apolog. Ebbonis Bouquet 7,283, wie die restitutionsurk. Ebbos datirt: anno reversionis I, successor factus patris in Francia, nº 1072 vgl. Wiener SB. 85,510. Hlotharius imperator successit, Ann. Laub. M. G. SS. 1,15 vgl. Erchemperti Hist. c. 11 M. G. SS. Lang. 239. Diese erbansprüche stützen sich wieder auf das hausgesetz von 817 (nº 650), das namentlich schon bei der empörung von 833 seine rolle gespielt hatte: Loth. profectus est de Italia in Franciam concessum sibi a patre possidere regnum, Ann. Xant.; huic (Lothario) pater imperium post mortem suam decreverat, sed pro integritate vix partem regni obtinere meruit . . Lotharius itaque ab Italia egressus totum imperium arripere (imperium arripuit auch Regino Chr. 840) molitur, Adonis Chr. M. G. SS. 2,322 vgl. Folcwini G. abb. s. Bertini M. G. SS. 13,616. Eine urk. von Beaulieu datirt anno primo, quo d. Lot. excellentissimus imperator assumpsit imperium, Deloche Cart. de Beaulieu 47. a

. . . | Gallias | Zur besitznahme des reichs, Ann. Bert. (Prud.). In Franciam, Ann. Xant., Ep. conc. Tricass. Bouquet 7,590, Mansi 15,793. Nach Nithard II, 1 rückt Lothar nur langsam (pedetemptim) vor, da er über die entwicklung der dinge gewissheit haben wollte, antequam Alpes excederet; auch die Ann. Fuld. bemerken, dass Lothar spät (sero, über dessen deutung Meyer von Knonau Über Nithard 111 n. 309) aus Italien gekommen sei. Bedeutend ist die verzögerung nicht, da Lothar nach Nithard I, 8 zur zeit des todes seines vaters in Italien weilt und schon am 24. iuli in Strassburg urkundet. Er findet auf seinem weg überall anerkennung, dies bestärkt ihn in seinen plänen: ergo cupiditate terroreque illecti undique ad illum confluunt et hoc cernens, spe viribusque magnanimis effectus, quibus artibus universum imperium liberius invadere posset, deliberare coepit, Nithard II, 1 vgl. Ratperti Casus s. Galli c. 7 M. G. SS. 2,67: Hlotharius, cum esset aetate primus, potentia utique et multitudine populorum post se declinantium ceteros praecellebat; cum igitur maxima pars populorum Hlotharium sequeretur . . Nach Hincmar, Ep. ad Ludov. B. c. 4, Op. 2,180, Migne 125,985, sind es seine parteigänger, welche Lothar dazu drängen die brüder zu enterben und ihre anhänger zu vernichten, quia ipse primogenitus et in nomine imperatoris erat, während die anhänger Ludwigs und Karls geltend machen, quia seniores illorum Hlotharii fratres erant et per sacramenta regnum inter eos divisum fuerat et illi nec genere nec potestate inferiores erant quam illi, qui cum Hlothario erant, et ideo non se contra illos concrederent; durchaus glaubwürdig ist die zweite meldung, dass (wenigstens für den grössten teil) der eigennutz der bestimmende beweggrund der parteinahme war: interea coeperunt regni primores, qui cum tribus fratribus erant, singillatim certare de honoribus quique illorum, unde maiores et plures possent obtinere, et parvi pendentes sacramenta de divisione regni facta et plus certantes de illorum cupiditate quam de seniorum suorum et de sua salute et de sanctae ecclesiae et populi pace. Darüber, wie weit die anerkennung Lothars reichte, geben die privaturk. einigen aufschluss: so datiren nach dem 1. iahr Lothars urk. aus Marseille, Guérard Cart. de St. Victor 1,39, aus Beaulieu, Deloche Cart. 47, aus St. Gallen, Wartmann UB. 2,1 (unter abt Engilbert, während Ratpert Casus s. Galli c. 7 erzählt, dieser sei von Ludwig an stelle des wegen parteinahme für Lothar ent-

840

fernten abts Bernwik eingesetzt worden, die folgenden urk. von 842 datiren bereits nach Ludwig), Werden, Lacomblet 1,25; in Fulda herrscht schwanken, so datiren Dronke C. d. n° 531 (841 febr. 22) nach Ludwig, n° 532—534 (841 apr. 2, mai 20) nach Lothar, n° 535 nur nach inkarnationsiahr und erst die urk. seit 842 ständig nach Ludwig. Ebenso verzeichnet die Reichenauer fortsetzung der Ann. Alam. M. G. SS. 1,49 vgl. 65 zu 841: primus annus Hlotharii imp., wie die Hersfelder annalen M. G. SS. 3,44 zum selben iahr: regni vero Ludowici iunioris II. — Welchen weg Lothar aus Italien genommen, wird nicht berichtet; Nithard II, 1 erwähnt nur die Alpen; mit einiger sicherheit lässt sich wol aus n° 1068, in dem auch die mönche als petenten auftreten, schliessen, dass Lothar durch das Rheinthal gekommen ist. b

iuli 24 | Strazburg civ. | bestätigt dem kloster Pfävers im gau Rätien auf bitte des abts Silvanus und der mönche wegen der ränke gewisser leute laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (deperd. vgl. die fälschung n° 430) und seines vaters Ludwig (n° 892) dessen besitz sammt dem innerhalb und ausserhalb angesessenen leuten, königschutz und immunität von geistlicher und weltlicher gewalt mit der bestimmung, dass das klostergut nicht zu lehen gegeben werden dürfe, sowie freie abtwahl. Eichardus adv. Agilmari. *Angebl. or. St. Gallen (A). Grandidier Strasbourg 2b,211 ex apogr.; Eichhorn Ep. Cur. pr. 16 ex arch. Fab.; protokoll aus A St. Galler Mittheil. 3,10; frg. (aus A) Tschudi Haupt-Schlüssel 313 vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,236; regest Mabillon Ann. 2,546 aus Stöcklins Ant. Fabar. (1629). Ein vergleich mit n° 1069 genügt die originalität auszuschliessen; die schrift ist ungelenk, das rekognitionszeichen unförmlich, die rekognition wie das ganze stück nur nachzeichnung, das siegel abgefallen. Inhaltlich indes nicht bedenklich; n° 892 ist nur zum geringen teil als vorlage benützt vgl. auch Sickel KU. in der Schweiz 21. — Die urk. n° 1068—1071 tragen noch die bisherige datirungsformel, Wiener SB. 85,504. 1068 (1034)

— 25 | ——— | bestätigt dem kloster Vivarium Peregrinorum am fluss Murbach im herzogtum Elsass auf bitte des abts Sigmar laut der vorgelegten urkunde seines vaters Ludwig (deperd.) das von seinem urgrossvater k. Pippin geschenkte kloster Luzern mit 5 freien leuten und deren nachkommen in der villa Emmen am fluss Reuss im Aargau und befreit diese laut der urkunden seines grossvaters (deperd.) und vaters von allen öffentlichen leistungen (de itinere exercitale seu scaras vel quamcumque partem ire praesumat aut mansionaticos aut mallum custodire aut navigii facere vel alias functiones aut freda exactare et quidquid ad partem comitum aut iuniorum eorum seu successorum exigere poterat) Eichardus adv. Agilmari. *Or. Kolmar (A). Tschudi Haupt-Schlüssel 149; Guillimann Habsburgica 337 mit imp. XI = Lünig RA. 18,179; Guillimann Helvetia 147 mit imp. II; Lünig RA. 19,956; Bouquet 8,366 ex arch. mon. (ch.), diese drucke sämmtlich mit VII kal. aug.; Schöpflin Als. d. 1,79 mit siegellegende aus A = Neugart C. d. Alem. 1,243 extr. = Migne 104,1308 extr.; Geschichtsfreund der V Orte 1,158 aus A; Hürbin, Murbach und Luzern (Luzern 1896) 1 mit facsim. (ungenügend vgl. N. Arch. 22,736, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 11,658); regest Mabillon Ann. 2,617 vgl. noch Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,237. Nur die rekognition von andrer hand. 1069 (1035)

— 29 | . . . . | (Strazburg civ.) bestätigt den leuten der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Rathold laut der vorgelegten urkunde seines vaters Ludwig (n° 890) zollfreiheit. Eichardus adv. Agilmari, Grandidier Strasbourg 2b212 ex apogr. arch. episc. extr. mit der bemerkung: reliqua ut in diplomate Ludovici Pii. *Fälschung* Grandidiers; sie fehlt auch in den im vorigen iahrh. angelegten verzeichnis der Strassburger zollurk. und auch sonst (vgl. Wiegand UB. der Stadt Strassburg 1,19 n° 24) iede spur handschriftlicher überlieferung, Bloch in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 12,487. 1070 (1036)

. . . | . . . . | Gesandtschaft an Karl nach Aquitanien, während er vorbereitung trifft Ludwig als den nächsten gegner zuerst niederzuwerfen; er lässt Karl seiner freundschaftlichen gesinnung versichern, wie ihr vater sie gewollt und sie ihm als taufpaten zieme, ihn aber auch zugleich bitten gegen ihren neffen Pippin (II von Aquitanien vgl. n° 1003a) nicht vorzugehen, bis er sich mit ihm ins einvernehmen gesetzt habe. Nithard II, 1. a

. . . | ad urbem Vangionum | Aufbruch gegen Ludwig, der hier einen teil seines heeres als besatzung zurückgelassen hatte; er schlägt diese nach kurzem kampf in die flucht. Nithard II, 1. — Nach Ep. conc. Tricass. Bouquet 7,590, Mansi 15,793 und Flodoard H. Rem. II. 20 M. G. SS. 13,473 wird Ebbo von Reims von seinen wächtern (abt Boso von Fleury, n° 938c) Lothar in Worms zugeführt,

840		
		nach der Narratio cler. Rem. Bouquet 7,278 aber erst in Ingelheim; die Ep. Caroli C. ad Nicolaum ib. 558 nennt keinen ort. b
. . .	trans Renum	Rheinübergang mit dem ganzen heer, marsch gegen Frankfurt. Nithard II, 1. Dass die letztere angabe nicht genau ist, zeigt Meyer von Knonau Über Nithard 149. Der Rheinübergang noch erwähnt in Ann. Xant. c
. . .	suburbanis Mogontiacis	Ludwig gegenüber, der sich ihm unerwartet (insperate, Nithard II, 1) mit einem mächtigen heer der Ostfranken (Nithard II, 1 erwähnt noch die werbung unter den Sachsen) entgegenstellt, entschlossen das reich östlich vom Rhein sich zu wahren, Ann. Fuld. vgl. Xant. Die brüder schliessen für die nacht waffenruhe und lagern einander gegenüber, Ludwig an der mündung des Mains in den Rhein; als Lothar sieht, dass dieser ohne schlacht nicht weichen werde, schliesst er in der hoffnung, Karl leichter überwinden zu können, mit Ludwig einen waffenstillstand bis 11. nov. unter der bedingung, dass sie sich an diesem tag am gleichen ort treffen und, wenn sie sich bis dahin über die reichsteilung nicht einigen könnten, die waffen entscheiden sollten. Nithard II, 1 vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 149. In Ann. Fuld. nur die notiz: initoque pacto et dilato in aliud tempus placito, noch dürftiger Ann. Xant.: vix sine bello discesserunt a se. Die Ann. Bert. (Prud.) berichten nur summarisch über Lothars unternehmungen gegen seine brüder: In utrumque fratrem hostiliter armatur et nunc hunc, nunc illum proelio impetit, sed utrumque minus prospere. Secundum suam dumtaxat insolentiam (ein charakterzug, für den auch die erhebungen von 831 und 833 den beweis erbringen) patrato negotio quibusdam conditionibus usque ad tempus ab utroque discessit. — Die suburbana Mogontiaca Kostheim gegenüber Mainz vgl. n° 328[c], Meyer von Knonau 149. d
aug. 13	Magontia civ.	schenkt dem kloster St. Arnulf unfern der stadt Metz, dem sein oheim erzbischof Drogo vorsteht, für das seelenheil seines dort bestatteten vaters k. Ludwig feierlich den fiskus Remilly im gau Metz interiacens comitatus Moslensis (Moselgau) confinio et Solnensis comitatus (Saulnois) atque Calvomontensis (Chaumont s. vom Saulnois, Spruner-Menke Handatlas n° 35, während Remilly an dessen nordgrenze liegt), wie ihn bisher Stephan innegehabt hatte. Eichardus adv. Agilmari. A. imp. nicht eingetragen, ind. III. *Or. Metz (A). Meurisse 270 (aus k.) mit imp. XV ind. III und der aus urk. Ludwigs d. D. 875 nov. 23 entnommenen rekognition Luitbrandus diac. adv. Liutberti archicap. (vgl. auch Wolfram im Jahrb. der Ges. f. Lothring. Gesch. 1,46 n° 10) = Bouquet 8,394 = Gallia christ. 13[b],382; regest aus A Forschungen 9,409; datirung auch Hist. s. Arn. Mett. M. G. SS. 24, 536 n. 6. In urk. Karls d. K. 842 febr. 24 B. 1536 für Remilly nur die topogr. angabe: in pago Moslense. Irrig heisst es in dem iüngeren epitaph Ludwigs d. Fr., dass dieser Remilly geschenkt habe, n° 1014[c]. 1071 (1037)
. . .	Engilenheim pal. publ.	(iuni 24) restituirt Ebo auf bitte der diöcesanangehörigen in beisein und nach beschluss der bischöfe das bistum Reims, das er seinetwillen verloren (vgl. n° 938[c]). Unterfertigt von den erzbischöfen Drogo (Metz), Otgar (Mainz), Hecti (Trier), Amalwin (Besançon), Audax (Tarantaise), den bischöfen Joseph (Ivrea), Adalulf (Grenoble), David (Lausanne), Roding, Giselbert, Flothar (Toul), Badarad (Paderborn), Hagano (Bergamo), Hartgar (Lüttich), Ado (Valence), Samuel (Worms), Hrambert (Brescia), Haimin (Ceneda?), Ratold (presbiter vocatus ep., Strassburg), Amalrich (vocatus ep., Como) in beisein vieler priester und diakone. Actum in E. mense iunio VIII kal. iul. regn. et imp. Loth. caes. anno reversionis eius I, successor factus patris in Francia, ind. III. Flodoard H. Rem. II, 20 (A), Cod. Udalr. (B). Aus A: Flodoard ed. Sirmond f. 150, Bibl. max. Lugd. 17,547, ed. Lejeune 1,362, Migne 135,137, *M. G. SS. 13,473, in den konziliensammlungen (Sirmond 2,631, Labbe ed. Coleti 9,905, Harduin 4,1447, Mansi 14,773, Hartzheim 2,139), Baluze Capit. 2,341 = Le Cointe 8,616 = Mansi 17[b],233 = Walter 3,262, Goldast Const. 1,189, Leuckfeld Ant. Halberstad. 619, Bouquet 8,366 = Gallia christ. 2. ed. 4[b],6, Marlot 1,385; aus B: Gretser Divi Bamberg. 523, Op. 10,694 mit IX kal. = Ludewig SS. 1,866, Eccard Corpus hist. 2,42 n° 31 = M. G. LL. 1,374 = Migne 138,525 = M. G. Capit. 2,111 vgl. Jaffé Bibl. 5,6. Eine selbständige überlieferung mit gleichem wortlaut in hs. s. IX ex. n° 407 Laon bibl. Die liste der unterschriften in teilweise andrer reihenfolge im Apolog. Ebbonis und Narratio cler. Rem. Bouquet 7,281, 278, in der letzteren wird noch abt Boso von Fleury genannt. Eine abschrift dieses ‚edictum imperiale' sendet die synode von Troyes 867 an Nicolaus I, Ep. conc. Tric. Bouquet 7,590, Mansi 15,793. Die ungewöhnliche formulirung sowie die eigentümliche datirung, in der wol die pläne

840

der partei Lothars zum ausdruck kommen, nach dem protokoll der bischöfe; willkürliche zurückdatirung um etwa 2 monate; eine epochemachende anerkennung Lothars in Ingelheim nur hypothese, Wiener SB. 85,507; über das tagesdatum auch Meyer von Knonau 112 und 313. Die Narratio cler. Rem. Bouquet 7,278 spricht von einer ‚synodus congregata auctoritate apostolica et praeceptione Lotharii imp.' und einem ‚concilium'; nach dieser und dem Apolog. Ebbonis ib. 282 hält Ebbo am 6. dez. seinen einzug in Reims. 1072 (1038)

. . . | . . . . | Gesandtschaft Karls: dieser lässt ihm, sobald er von dem geschehenen kunde erhält, durch Nithard und Adelgar (über diesen Simson Ludwig d. Fr. 2,158 n. 1) entbieten die verfügungen des vaters, eingedenk seiner pflicht als bruder und taufpate, aufrecht zu erhalten; Lothar möge seinen anteil haben, aber auch ihm den vom vater bestimmten anteil ungeschmälert belassen, dann werde er ihm treue und als ältestem bruder die schuldige unterwürfigkeit wahren und das bis ietzt vorgefallene vom herzen verzeihen; er lässt ihn bitten ihm die seinen nicht abtrünnig zu machen, sein reich nicht in verwirrung zu stürzen, frieden und eintracht aufrecht zu erhalten, wie er und die seinen dazu entschlossen seien; falls Lothar dies nicht glauben wolle, sei er bereit ihm iede beliebige bürgschaft dafür zu geben. Lothar nimmt diese botschaft scheinbar freundlich auf und lässt Karl nur grüsse übermitteln, er werde selbst durch eigne gesandte diese anträge beantworten lassen. Zugleich entzieht er Karls gesandten, welche nicht zu ihm übertreten wollen, die von seinem vater verliehenen lehen. Nithard II, 2 vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 96 n. 86. a

. . . | . . . . | Abermalige gesandtschaft Karls, der unterdes, von den vasallen zwischen Maas und Seine gerufen, in Quierzy die huldigung iener des Kohlenwaldes und ‚unterhalb' desselben (a Carbonariis et infra, dafür wol zu emendiren ‚intra', Meyer von Knonau 96 n. 82, 112 n. 318) entgegengenommen hatte, während die ausserhalb desselben von ihm ‚abfielen', Nithard II, 2; Karl ordnet Hugo, Adalhard (seneschalk unter Ludwig d. Fr. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2,241), Gerhard (schwager Pippins II nº 995[a]) und Egilo (vgl. nº 982[c]) ab, um seine früheren anträge zu wiederholen und Lothar zu beschwören die seinen nicht abwendig zu machen und das von gott und dem vater ihm mit seiner zustimmung verliehene reich nicht weiter zu zerreissen. Nithard II, 3. b

. . . | . . . . | Aufbruch mit einem heer gegen Karl. Ann. Xant. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Prud.). Nach Nithard II, 3 kommen omnes citra Carbonarias zu ihm; II, 2 nennt er Herenfrid, Gislebert (nach III, 2 comes Mansuariorum vgl. Meyer von Knonau 101 n. 158), Bovo, welche sich auf betreiben Adulfs Lothar anschlossen. c

. . . | Mosa traiecta | Nach dem übergang über die Maas vormarsch gegen die Seine. Auf dem weg dahin schliessen sich ihm abt Hilduin von St. Denis und Graf Gerard von Paris an; ihrem beispiel folgen Pippin, der sohn des Langobardenkönigs Bernard (vgl. nº 515[p]), und andere. Nithard II, 3. Die bemerkung: elegerunt fidem omittere quam ad modicum tempus facultates relinquere zeigt, dass Lothar gegen die, welche ihn nicht anerkannten, mit einziehung der lehen oder güterkonfiskation vorging. d

okt. 10 | Vern pal. r. | verleiht dem kloster Donzère auf bitte des abts Hildigis zollfreiheit für 2 schiffe auf der Rhone und den übrigen flüssen sowie für wagen und saumtiere. Achardus adv. Agilmari. Chifflet Tournus pr. 264 (ex or.) = Le Cointe 8,620 = Bouquet 8,367. — Hier zuerst die fortan giltige datirung nach a. imp. in Italia (nach der epoche von 820) et in Francia (wieder mit I beginnend); diese setzen bis 848 mit der indiktion zu neuiahr um; von 849 an gilt für die regierungsiahre wahrscheinlich der 20. oder 21. iuni als epochetag, die ind. ist die griechische vom 1. sept., Wiener SB. 85,510 f. 1073 (1039)

— (10) | —— | bestätigt dem kloster St. Amand auf bitte des abts Adalleold die von k. Childerich (M. G. DD. Merov. 25) geschenkte, dann aber entrissene villa, nun zelle Barisis im gau Laon, welche sein vater auf bitte desselben abts laut der vorgelegten urkunde (deperd.) restituirt und er selbst auf bitte des vaters bestätigt hatte. Eichardus adv. Agilmari. Ch. s. XIV mit VI oct., von iüngerer hand id. ergänzt. Wiener SB. 85,529 n. 3. Martene Coll. 1,98 = Bouquet 8,368. Nach den worten ‚sed et nos permoti precibus genitoris concessionem confirmare delegimus' (ähnlich in nº 1077 für Farfa) sollte man annehmen, dass darunter ein im namen Ludwigs und Lothars ausgestelltes diplom verstanden sei, die restitution also 826—829 erfolgt sei, da Lothar nur während der empörung 833—834 selbständig für Francien urkundet, nach

840		
		nº 881 ist die zelle Barisis (dem kloster auch in nº 757 bestätigt) noch oder wieder 831 ian. 18 k. lehen. 1074 (1040)
. . .	. . . . .	bestätigt dem kloster Faremoutier in der grafschaft Mulcien auf bitte der äbtissin Rothildis, seiner tante (vgl. Einhard V. Karoli c. 18), laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) das damit vereinigte klösterlein Gy-les-Nonnains im gau Gâtinais und verfügt, dass von den inhabern der dem kloster gehörigen villa Galgiacus unverweigerlich iährlich neunte und zehnte entrichtet werden, bis er sie vollständig restituire. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XVI Paris bibl. S. Geniève (schlechter text). Duplessis Hist. de Meaux 2,4 ex tab. mon. Eboriac.; *Mabillon Ann. 2,745 ex arch. mon. = Bouquet 8,377. Da Lothar in dieser gegend weilt, die verleihung um diese zeit wahrscheinlich, in der urk. Karls d. K. 842 sept. 25 wird bereits eine andere äbtissin genannt, Wiener SB. 85,529 vgl. Mabillon Ann. 2,625. Rothild starb nach dem nekrolog von Faremoutier am 24. märz, Jaffé Bibl. 4,526 n. 1, nach einer notiz in einer hs. s. IX aber erst 852 (vielleicht versehen für 842), Pertz Archiv 12,269. 1075 (1041)
. . .	trans Sequanam	Vormarsch; wie gewöhnlich sendet er boten voraus, um die leute zwischen Seine und Loire durch drohungen oder versprechungen auf seine seite zu ziehen. Nithard II, 3. a
. . .	Carnutenam civ.	Dahin nach seiner gewohnheit in langsamem marsch; als er erfährt, dass Theoderich, Erich (vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 22; 112 n. 321) und andre, welche seine partei ergriffen hatten, zu ihm kommen würden, beschliesst er an die Loire vorzurücken. Nithard II, 3. b
. . .	ad Aurelianensem urbem	Lagert Karl gegenüber (ab invicem plus minus leuwas 6), der von Aquitanien nach Orléans geeilt war; da er harten widerstand erwarten muss und immer grösseres anwachsen seiner partei hofft, schliesst er einen vertrag mit Karl: er überlässt ihm Aquitanien, Septimanien, die Provence und 10 grafschaften zwischen Loire und Seine in der weise, dass er sich damit begnüge und dort seinen aufenthalt nehme bis zu der für den 8. mai in Attigny bestimmten zusammenkunft, um dann im gegenseitigen einvernehmen endgiltige bestimmungen zu treffen. Die anhänger Karls, zu schwach, um eine schlacht zu wagen, stimmen bei unter der bedingung, dass Lothar fortab Karl echt brüderliche freundschaft wahre, die zugewiesenen länder unbehelligt lasse und unterdes Ludwig nicht angreife, widrigenfalls sie sich ihrer beschworenen verbindlichkeit enthoben erachten würden. Bevor noch iene, welche diesen vertrag beschworen hatten, das haus verliessen, versucht Lothar einige von ihnen für sich zu gewinnen, am nächsten tag gehen wieder mehrere zu ihm über; er entsendet in die Karl überlassenen landstriche boten, um die huldigung zu hintertreiben. Nithard II, 4 vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 21. Um diese zeit wird bischof Aldrich von Le Mans als anhänger Karls a tyrannica potestate (de genere Herivei et Widonis) aus seinem bistum vertrieben, G. Aldrici M. G. SS. 15,326. Bezeichnenden einblick in das streben anhänger zu gewinnen gewährt der brief eines mannes, der früher selbstlos Lothars sache auch gegen dessen vater vertreten hatte, nun aber treu zu Karl stand und an der forderung des rechts und der eintracht festhielt, an Lothars gemahlin Hermengard, Bouquet 7,579. c
. . .	. . . . .	Aufbruch, ut e Provincia ad se venientes susciperet. Nithard II, 4. Nach den folgenden urk. zieht Lothar nach Autun und Châlon s. S. vgl. nº 1079. — Am 6. dez. hält Ebbo seinen einzug in Reims, das ietzt im bereich der machtsphäre Lothars liegt (Ep. Caroli C. ad Nicolaum, Bouquet 7,558: nobis pro imminentibus negotiis in Aquitaniae partes recedentibus; Ep. conc. Tricass. ib. 590: Carolo a Hlothario Sequanam transmisso vgl. Flodoard H. Rem. II, 20) vgl. nº 1072. d
dez. 4	Luciniaco villa	(in comitatu Belnense) bestätigt dem kloster Flavigny im gau Auxois auf bitte der mönche laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) die von dessen königsboten, erzbischof Aldrich von Sens (829—836), den bischöfen Alberich von Langres (c. 820—838), Motuin von Autun (c. 815—840) und abt Boso von Fleury, zur vermeidung der zwistigkeiten getroffenen verfügungen über die teilung der klostereinkünfte zwischen abt und mönchen mit der bestimmung, dass die klosterdachung gemeinsam vom abt, den vasallen und mönchen in stand gehalten werde. Ego Remigius not. adv. Angilmari. Die Jovis II non. dec. ohne ind. K. s. XVII ex ch. in Coll. Bouhier 128, Coll. Baluze v. 40 Paris bibl. nat. und Cod. 7856 Brüssel, *M. G. Dopsch. Viole Apol. de S. Reine 104 ohne datirung = Bouquet 8,376; regest mit datirung Labbe N. Bibl. 1,270. Die Jovis, beim tagesdatum interpolirt, würde

840

nur 839 stimmen. — Ausstellort Lucenay l'Evêque, Saône et Loire arr. (n.) Autun; Beaune, Côte-d'Or. ö. Autun. 1076 (1042)

dez. 15 | Cadiniaco villo | (comitatu Cabillonense) bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland, welchem, als er, von seinem vater als mitregent nach Italien gesandt, auf einladung des papstes Paschal nach Rom gekommen war (n° 770[a]), in seinem, des papstes und ihrer grossen beisein gegen die ansprüche des päptslichen vertreters, des bibliothekars Sergius, auf grund der von abt Ingoald vorgelegten schutzbriefe der Langobardenkönige und seines grossvaters k. Karl (n° 187, 188 vgl. 591) nach genauer untersuchung volle unabhängigkeit von der römischen kirche gerichtlich zugesprochen und diese, die weihen ausgenommen, vom papst anerkannt, sowie der von papst Paschal widerrechtlich entrissene besitz in der Sabina und Romagna nach revestitur (dante mappulam suam) an den von ihm bestellten klostervogt Leo unter vermittlung des päpstlichen bevollmächtigten, des scriniarius Gregorius, und des königsboten Leutherius zurückgegeben und auf seinen bericht nach der rückkehr aus Italien königschutz und der sämmtliche besitz in Italien, Tuscien, der Romagna von seinem vater und auf dessen befehl von ihm selbst urkundlich (deperd. vgl. die fälschung n° 771) bestätigt worden war — ietzt als nachfolger seines vaters auf bitte des abts Sichard laut der urkunden seines vaters und grossvaters sämmtliche genannten besitzungen, darunter die schenkungen Hildeprands, das Marcuskloster bei Spoleto (vgl. n° 719) u. a., das einstige eigengut Maiorans (vorlage für diesen teil n° 592) mit der fischerei bei Rieti (n° 619, vorlage vgl. n° 665), das Stephanskloster im gebiet von Benevent (n° 865), die schenkung Hilderichs (n° 312), den wald Rivus Curvus (n° 664), den gegen herzog Guinigis gerichtlich evindizirten besitz des Paulus (n° 766), die von ienem entrissene und auf seinen befehl durch herzog Richard nach vornahme der inquisition restituirte schenkung des Salomo, weiderecht ohne iede abgabe (n° 717, vorlage) an bestimmten orten in Rieti, Amiterno (n. Aquila bei Pizzoli, ietzt abgegangen, Amati Dizion. corogr. 1,260) und der grafschaft Fermo, die schenkungen der Langobardenkönige Luitprand, Haistulf, Ratgis, Desiderius, seines grossvaters Karl (n° 398) und seines vaters Ludwig (n° 717), endlich freie abtwahl (vgl. n° 187). Dructemirus subdiac. atque not. adv. Agilmari. Reg. Farf. s. XI ex. (A), chr. Farf. mit actum Caliniaco (B). Duchesne SS. 3,660 aus B = Bouquet 8,368; Muratori SS. 2[b],387 aus B mit actum Patiniaco; *Reg. di Farfa 2,233 n° 298 aus A. — Ausstellort wol Chagny, Saône et Loire arr. Châlon s. Saône. 1077 (1043)

840-841

. . . | . . . . | nimmt das kloster Nesle im gau Morrois auf bitte des abts Sigoald laut der vorgelegten und auf bitte des abts Adalard verliehenen urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) in seinen schutz und verleiht immunität und freie abtwahl. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XV. *D'Arbois de Jubainville Voyage paléogr. 16; nach Brequigny Table chron. 841 und Bouquet 8,372 n. a zu n° 9 noch gedr. Chron. de l'ordre de S. Benoist par Yepes trad. par M. Rethelois 1[b],210. Über die einreihung Wiener SB. 85,529; Lothar kommt auch ende 841 durch den gau Morrois (p. Mauripensis n. Nogent sur Seine), Ann. Bert. (Prud.) 841 vgl. über dessen lage ib. 859, Ann. Bert. ed. Waitz 26 n. 4, Longnon Atlas hist. text 111. 1078 (1044)

841

(ian.) 20 | Gundulphi pilla pal. r. | bestätigt dem kloster Castellionis, genannt Marsupium (St. Mihiel) unter abt Hadegaud zoll- und abgabenfreiheit für wagen und saumtiere, im besonderen für die zufuhren von den salzpfannen in Marsal und Vic zu eignem bedarf (= n° 633). Ch. s. XII mit XIII kal. ian. imp. in It. XXI Franc. I ind. III. Bouquet 8,370 aus Chr. de l'ordre de S. Benoist par Yepes trad. par Rethelois 3[b],83. — In 5 tagen (dez. 15—20) ist der march von der grafschaft Châlon s. S. bis Gondreville bei Toul kaum möglich; die einfachste lösung ist die annahme, dass auch hier wie in n° 1041 der laufende monatsname ian. statt des folgenden (schon im or.) geschrieben wurde und das richtige datum durch die nächste, zweifelsohne gleichzeitig ausgestellte urk. mit den gleichen iahresdaten gegeben, nicht aber in dieser, wie Bouquet will, der monatsname febr. in ian. zu emendiren ist vgl. Wiener SB. 85,514. Damit ist auch ein etwas längerer aufenthalt in Burgund (wahrscheinlich in Châlon s. S.) gegeben, auf den auch Nithard II, 4 vgl. n° 1075[d] verweist. 1079 (1045)

— 21 | —— | bestätigt dem kloster St. Mihiel an der Maas im gau Verdun, genannt Marsupium, auf bitte des abts Hadegaud laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 837, vorlage) freie abtwahl. Ch. s. XII (iahresdaten = n° 1079). Bouquet 8,371 aus Chr. de l'ordre de S. Benoist par Yepes trad. par Rethelois 2[b],85. Böhmer 565 zu dez. 21. 1080 (1046)

841		
. . .	. . . . .	verleiht dem kloster St. Mihiel im gau Verdun auf bitte des abts Hadegaud laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.), welche den königsboten Wolmod beauftragte mit den klostervögten durch die grafen und beamten dem abt Smaragd (zuletzt erwähnt 826 in n° 837, todesiahr unbekannt vgl. Dümmler im N. Arch. 4,251) und den mönchen den entrissenen besitz zu revindiciren, das inquitionsrecht zur revindicirung des widerrechtlich entrissenen besitzes mit dem auftrag an seinen königsboten Wolmod ihm säumige beamte sogleich zur exemplarischen bestrafung zur anzeige zu bringen. Undatirtes mandat. Ch. s. XII, *M. G. Dopsch; nach Bouquet 8,373 n. a zu n° 9 gedr. Chr. de l'ordre de S. Benoist par Yepes trad. par Rethelois. Zweifelsohne gleichzeitig mit den vorangehenden urk., Wiener SB. 85,532. Die urk. Ludwigs wahrscheinlich schon zur zeit der abfassung des Chr. s. Mich. (s. XI) verloren, da sie hier in c. 5 M. G. SS. 4,81 nicht mehr erwähnt wird; in c. 6 nur die notiz, dass u. a. auch Lothar dem kloster urk. verliehen habe. 1081 (1047)
febr. 17	Aquisgrani pal.	bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Marcuard laut der durch den mönch Madalwin übersandten urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 824, vorlage) immunität mit königschutz und besitz. Remigius not. adv. Agilmari. Imp. in It. XXI Franc. I ind. III. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (A). Knauff 55 aus k. s. XVII von A mit ind. IV = Bertholet 2^b,57 = Hontheim 1,179; Mittelrhein. UB. 1,75 aus A extr.; nach Görz Mittelrhein. Reg. 1,151 n° 531 noch gedr. Summaria facti iurisdict. in Avans concern. 2,57. Über die datirung Wiener SB. 85,514. 1082 (1048)
. . .	. . . . .	befiehlt den grafen und fiskalbeamten (exactoribus rei publicae vgl. Waitz VG. 2. A. 4, 143 n. 3) von den leuten des ihm und seinen vorfahren eigentümlichen klosters Prüm keine abgaben einzuheben (nihil exigi de ullo unquam coniecto, sed ab omni redibitione liberos atque alienos esse censemus vgl. n° 1171). Undatirtes mandat. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (A). Knauff 59 aus k. s. XVII von A; Mittelrhein. UB. 1,95 aus A. Das mandat bezieht sich wol auf die immunität n° 1082 (hier die formel: nec scaras vel mansionaticos seu coniectos tam de carrigio quam de parafredis exigere praesumat, sed quidquid exinde de hominibus francis quamque ecclesiasticis seu servientibus fiscus aut freda poterant sperare) und ist daher dieser anzureihen, wenn es auch nicht gleichzeitig, sondern erst in späterem bedarfsfall erlassen worden sein mag. 1083 (1049)
. . .	. . . . .	Heerfahrt gegen Ludwig, der die zeit trefflich benützt, die huldigung der Ostfranken, Alamannen, Sachsen, Thüringer entgegen genommen, Ann. Fuld. 840 (vgl. Ann. Bert. 841: Hludowicus et Carolus, alter ultra, alter citra Rhenum partim vi, partim minis, partim honoribus, partim quibusdam conditionibus omnes partium suarum sibi vel subdunt vel conciliant), die orte am linken Rheinufer besetzt und in verteidigungszustand gesetzt hatte. Ann. Fuld. 841, Xant. 840, vgl. das damals (v. 55: Desero terras hostibus obsessas) entstandene gedicht Walahfrid Strabos, der, aus Reichenau vertrieben, in Speier weilte, an Lothar, den er noch als ‚spes patriae, spes maxima regni' v. 15 begrüsst, M. G. Poetae l. 2,413; die besitznahme Alamanniens erwähnt auch Ratpert Casus s. Galli c. 7 M. G. SS. 2,67. Auf seite Lothars stehen Ludwigs todfeinde, der erzbischof Otgar von Mainz und der kluge und einflussreiche graf Adhelbert von Metz, Nithard II, 7. a
märz 00	Moguntiam usque	Vormarsch; Ludwig hält das linke Rheinufer besetzt und hindert lange den übergang über den strom. Ann. Bert. (Prud.) mit der zeitangabe: diebus quadragesimae (caput ieiunii märz 2). b
apr. 00	iuxta Wormatiam	Rheinübergang, nach Ann. Bert. (Prud.): astu quodam atque perfidia populi Hludowico inhaerentis, nach Ann. Fuld. 841 und Xant. 840: clam mit ortsangabe; zeitangabe: inchoante mense apr. in Ann. Fuld. Ludwig, von vielen der seinen verraten (nach Nithard II, 7 sandte Lothar more solito vgl. n° 1067^a, 1075^a boten voraus, um durch drohungen und versprechungen das schwankende volk zu gewinnen) und fast eingeschlossen (partim defecti ad Lodharium transeunt, partim fugam ineunt ac Lodhuwicum desolatum relinquunt, Nithard II, 7), sieht sich (cum perpaucis, Nithard II, 7) zum eiligen rückzug nach Baiern genöthigt. Ann. Fuld. Xant. 840, Ann. Bert. Lothar, überzeugt, dass Ludwig nunmehr unschädlich gemacht sei, lässt graf Adhelbert von Metz mit besatzungstruppen (Ann. Fuld.: positis custodibus partium illarum, quos sibi fideles arbitratus est) zurück, um das volk in schutz zu nehmen, eine vereinigung Ludwigs mit Karl zu verhindern und sich selbst gegen diesen zu wenden; da er gehört, dass Karl über die Seine gegangen sei (am 31. märz, Chr. Fontan. M. G. SS. 2,301),

841		
		sendet er boten aus, um die wahrheit dieser nachricht, Karls aufenthalt und die stärke seines anhangs auszukundschaften. Nithard II, 7. c
. . .	. . . .	Gesandtschaft an Karl, der unterdes mit burgundischen grossen verbindungen angeknüpft, nach unterwerfung des grafen Bernard die landschaft Maine und die anerkennung Nominoes sich gesichert und die parteigänger Lothars an der Seine verjagt hatte, Nithard II, 5, 6. Die gesandtschaft Lothars, welche zu ostern in Troyes eintrifft und zuvorkommende aufnahme findet, hat darüber beschwerde zu führen, dass Karl die ihm vertragsmässig (n° 1075[c]) gezogenen grenzen ohne Lothars einwilligung überschritten habe, und ihm den befehl zu übermitteln an dem ort, wo sie ihn treffen würden, zu bleiben, bis er die weisung erhielte, ob er nach Attigny oder anderswohin zu kommen habe. Karl befiehlt den gesandten Lothars am nächsten tag abzureisen, er werde seine antwort durch eigne gesandte übermitteln. Durch diese lässt er Lothar entbieten, er habe iene grenzen überschritten, weil auch Lothar die beschwornen bedingungen nicht eingehalten, manche seiner vasallen ihm abtrünnig gemacht, andre getödtet, die ihm bestimmten lande nach kräften in verwirrung gebracht und, was mehr, den bruder (Ludwig) angegriffen und diesen gezwungen habe bei den heiden hilfe zu suchen; trotzdem werde er, wie vereinbart, nach Attigny kommen, ubi si communem utilitatem, uti promiserat, quaerere ac statuere vellet, sibi placere; sin aliter, de regno, quod deus paterque suus suorum consensu illi dederat, consiliis suorum fidelium in omnibus secundum dei voluntatem parere se innotuit. Nithard II, 8. d
apr. 17	Aquis	Ostern: Aquis pascha celebraturus, Nithard II, 7 vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 113 n. 331. Ann. Bert. (Prud.) lassen ihn vom Rhein direkt gegen Karl ziehen. e
mai 00	. . . .	Karl war auf den rat der seinen (Nithard II, 5) am 7. mai (pridie quam convenerat vgl. Meyer von Knonau 98 n. 113) in Attigny erschienen; Lothar scheint seine ankunft absichtlich zu verzögern, er sendet öfter gesandte mit mancherlei beschwerden und trifft vorsorge, dass Karl ihn nicht unvermutet überfallen könne; unterdes treffen bei Karl gesandte Ludwigs ein, um dessen beistand anzubieten; Karl nimmt das anerbieten an und lässt sogleich zurückmelden, Ludwig solle baldmöglichst zu ihm stossen; nachdem er über 4 tage vergeblich auf die ankunft Lothars gewartet, hält er mit den seinen rat; der vom grössten teil vertretene vorschlag, Lothar entgegenzuziehen oder dessen ankunft an einem diesem genehmen ort zu erwarten, da es sonst heissen würde, sie seien geflohen, da Lothar und seine partei dadurch nur ermutigt und die, welche aus furcht sich bisher keiner partei angeschlossen, dann, wie es auch wirklich geschah, Lothar zuströmen würden, wird verworfen; Karl zieht seiner mutter, die ihm truppen aus Aquitanien zuführt, entgegen und trifft mit ihr in Châlons s. M. zusammen. Nithard II, 8, 9. f
(—) 12	Quinciaco villa	bestätigt der kirche von Cremona auf bitte des bischofs Panchoard laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Karl (deperd.) und seines vaters k. Ludwig (deperd.), welche derselben königschutz und immunität verliehen hatten, sämmtlichen besitz, im besonderen den ort Tecledo mit Brivisula und Cucullo und den hafen Vulpariolus mit zöllen und abgaben (cum multorum transitorio et cum molitura de molendinis et portoribus vgl. gerichtsurk. von 841, hier ‚cum navium transitorio' und ‚transitorio militum', 851, 910 Muratori Ant. 2,977, 951 vgl. 26, 29; 1,125, Cod. Lang. 250, 303, 756, urk. Ludwigs II 851 ian. 10, 852 ian. 29), welche von seinem grossvater k. Karl (nach gerichtsurk. von 841 vgl. iene von 910 auf bitte des bischofs Stephan, quando d. Karolus rex istam patriam Longobardiam adquisivit) urkundlich geschenkt, zur zeit seines oheims, des Langobardenkönigs Pippin (nach gerichtsurk. von 841 von Rotechild, dem baiulus k. Pippins) widerrechtlich entrissen worden waren, nachdem der mit vornahme der inquisition betraute königsbote Adalgis ihm berichtet hatte, dass die kirche dieselben seit der vergabung k. Karls in ihrer gewere gehabt habe. Remigius not. adv. Agilmari. IIII id. mart. Cod. Sicard. s. XIII. Ughelli 4,786, 2. ed. 582 mit a. 10 imp. in It. 22 Fr. 21 = Zacharias Cremon. ep. 60 mit richtigstellung der datirung; Zacharias Excursus litt. 64 mit imp. Fr. XXII; Sanclemente 209 = Cappelletti 12,135; *Cod. Lang. 243; Repertorio Cremon. 128 vgl. 125 (topogr.: die genannten orte verschollen, noch im 12. iahrh. in portu Vulparioli vel Cremonae); erwähnt in gerichtsurk. von 910 Muratori Ant. 1,125, Cod. Lang. 756. Die gerichtsurkunde des grafen Adalgis datirt vom 22. märz 841 (imp. Loth. XXII r. Lud. II ind. V, letztere verderbt), Muratori Ant. 2,977, Cod. Lang. 250, Repertorio

841

Cremon. 126; da das diplom Lothars mit dem datum 12. märz sich darauf beruft, muss ein irrtum in einer der beiden tagesangaben vorliegen, umso mehr, als die kopien des cod. Sicard. sich nicht durch besondere genauigkeit auszeichnen; eine verderbung von XI kal. apr. ist an sich weniger wahrscheinlich als der nicht seltene lesefehler mar(t). für mai. Diese emendation des monatsnamens wird auch durch den ausstellort unterstützt; dieser ist wol das schon 770 genannte Quinciacum in finem Wavrense, Quincy dép. Meuse arr. et cant. Montmédy ö. Attigny vgl. Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'Acad. r. 39,164, wenn der ortsname auch sonst häufig begegnet (so in urk. für Auxerre B. 1006, 1868, orte Quincy, Quincey auch in den dép. Aube, Haute-Saône, Côte d'Or., Aisne u. a.); die namensform ist romanisch (entsprechend den deutschen formen Vinzic vgl. Förstemann Ortsnamen 946,1205); eine emendation in Sinciaco, um die urk. in das itinerar des zuges gegen Ludwig einzufügen, ist durch die gerichtsurk. des grafen Adalgis ausgeschlossen. Damit ist gegeben, dass Lothar, während ihn Karl noch in Attigny erwartete, nur etwa 7 meilen entfernt war vgl. n° 1083[f]. Über die einreihung zu 841 Wiener SB. 85,514. 1084 (1050)

. . . | . . . . . | Vormarsch gegen K a r l; Lothar verkündet dem ihm zuströmenden volk, dass Karl geflohen sei (vgl. n° 1083[f]) und er ihn möglichst rasch verfolgen werde; er hebt dadurch den mut der seinen, gewinnt neuen anhang und festigt seine partei. Als Lothar heranrückt, marschirt ihm Karl entgegen und bietet ihm eine schlacht an; Lothar macht nun halt, angeblich um den ermüdeten pferden 2 tage ruhe zu gönnen, und lehnt damit die schlacht ab. Dieses spiel wiederholt sich, während gesandtschaften erfolglos hin und her wandern. Nithard II, 9. a

. . . | . . . . . | Vereinigung Karls mit Ludwig, beratung weiterer massregeln. Nithard II, 9, Ann. Bert. (Prud.), Fuld. Xant. L u d w i g hatte am 13. mai den grafen Adalbert (ducem Austrasiorum, Nithard II, 9 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,150 n. 2, übrigens wird iener auch II, 7 dux, hier = comes genannt), der sich ihm auf dem marsch zu Karl entgegengestellt hatte, im Riess (in Retiense, Ann. Fuld.; ultra ripam Warinza, Auct. Garst. M. G. SS. 9,564, die bei Donauwörth mündende Wörnitz) vollständig geschlagen; Adalbert selbst fiel. Ann. Fuld., Nithard II, 9, Ann. Bert., Notae Sangall. M. G. SS. 1,70, Ratpert Casus s. Galli c. 7, Ann. Hildesheim. M. G. SS. 3,44, das tagesdatum auch Necrol. Wirceburg. Forschungen 6,118. Karl erhielt noch in Châlons s. M. die nachricht von diesem sieg mit der kunde, dass Ludwig zu seiner unterstützung heraneile, Nithard II, 9. Man vermutet, dass die vereinigung unweit Châlons stattgefunden habe, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,151 n. 6. b

. . . | . . . . . | Unterhandlungen der beiden brüder mit Lothar: nach einstimmigem rat der ihren ordnen sie an Lothar eine auserlesene gesandtschaft von bischöfen und laien ab, um ihn an die verfügungen ihres vaters, an die nach dessen tod von ihnen erduldeten leiden zu erinnern, um ihn zu beschwören ihnen und der kirche den frieden zu geben; cederet cuique, quod patris fratrisque consensu iuste debebatur (vgl. über diese stelle Meyer von Knonau Über Nithard 26), dafür bieten sie ihm die fahrhabe des heeres, pferde und waffen ausgenommen, an; ginge er auch auf dieses anerbieten nicht ein, so würden sie ihre gerechte sache mit zuversicht gott anheimstellen. Lothar weist diese vorschläge zurück und lässt durch eigne boten melden, er wolle nichts ohne schlacht; er bricht sogleich auf, um Pippin, der aus Aquitanien zu ihm kommt, entgegenzuziehen. Ludwig und die seinen sind darüber bestürzt, die langen märsche, die kämpfe und die unbilden hatten sie hart mitgenommen und sie hatten namentlich mangel an pferden; doch sie fassen, um die schmach abzuwehren, dass der bruder den bruder verlassen habe, den mutigen entschluss bei Karl auszuharren und brechen mit diesem schnell zur verfolgung Lothars auf. Nithard II, 9, 10. c

iuni 21 | propter urbem Alciodorensem | Die heere treffen unvermutet bei Auxerre an einander; Lothar, besorgt, dass die brüder ihn sogleich angreifen würden, führt sein heer aus dem lager, die brüder rücken ihm mit einem teil ihres heeres entgegen, während der andere teil das lager aufschlägt; sie schliessen mit Lothar für die nacht waffenstillstand. Die lager sind etwa eine deutsche meile (plus minus leuvas tres) von einander entfernt. Nithard II, 10; über die chronologie dieser tage Meyer von Knonau 27. **d**

— 22 | —— | Gesandtschaft der brüder an Lothar, um mit dem ausdruck des bedauerns, dass er auf einer schlacht bestehe, ihm die schlacht für diesen tag anzubieten. Lothar lässt ihnen wie gewöhn-

lich melden, er werde seine antwort durch eigne boten übermitteln lassen, und bricht nach der rückkehr der gesandten sogleich auf. Nithard II, 10. e

iuni 22 | Fontaneum | Lagerung; die brüder rücken noch am selben tag Lothar nach, überholen ihn und lagern bei Thury. Nithard II, 10. Der ort, an dem Lothar lagert und bei dem 3 tage später die entscheidungsschlacht geschlagen wird, ist in den quellen verschieden geschrieben: Fontaneum, Nithard, II, 10, Agnelli Lib. pont. c. 174 M. G. SS. Lang. 389; Fontanetum, Versus Angilberti M. G. Poetae l. 2, 138, Franc. r. Hist. M. G. SS. 2,324, Ann. s. Col. Sen., Lemov. Masc. ib. 1,103; 2,251; 3,169, Chr. Aquit. Noval. ib. 2,253; 3,105 vgl. Fontaneticum bei Ado und Ann. s. Dion. ib. 2,322; 13,719; Fontinata, Ann. Fuld.; Fontenet, Ann. s. Vinc. Mett. ib. 3,156; Fontanidus Ann. Bert. (Prud.), Ep. Hincmari ad Lud. B. Bouquet 7,551, G. ep. Vird. c. 17 M. G. SS. 4,44, Ann. Elnon. ib. 5,12, Mirac. s. Martini c. 4 ib. 15,1242; Fontanedo, Ann. s. Germ. ib. 4,3; Fontanide, Ann. Laub. Geneal. Karol. ib. 4,14; 13,247; Fontanit, Ann. Laub. Lob. Laud. ib. 1,15; 13,232; 15,1294; Fontanih, Ann. Prum. ib. 15,1291; villa Fontis, Notae Sangall. ib. 1,70; ad Fontanas, Ann. Alam. cont. ib. 1,49; Fontaniacum, Regino; locus Funtanensis, Andr. Berg. Hist. c. 7 M. G. SS. Lang. 226; er liegt nach dem Ann. Fuld. in regione Alcedronense, nach Ann. Bert. (Prud.), G. Aldrici M. G. SS. 15,326, Franc. Hist. und den daraus abgeleiteten nachrichten (Folcuin G. abb. s. Bert. c. 56, Chr. Mett. M. G. SS. 13,616; 24,505), Geneal. Karol. in pago Altiodorensi (Autisiodor.), nach Notae Sangall. distat ab urbe Antissiodoro miliaria 8 vgl. Ann. Lugd. ib. 1,110: haud procul ab urbe Aut. und Chr. Fontan. ib. 2,301: in territorio Aut.; nur die allgemeine angabe: in Burgundia in Hist. Franc. Sen., Hugo Floriac. ib. 9,365, 385, Mirac. s. Genulfi c. 11 ib. 15,1208, irrig in territorio Remensi, Hist. s. Franc. s. Dion. ib. 9,401, Pictavii territ. Chr. Namnet. Bouquet 7,217. Während Lebeuf (literaturangaben Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,155 n. und Meyer von Knonau Über Nithard 136) Fontanetum mit Fontenailles sw. Auxerre identificirt (so auch noch Spruner-Menke Handatlas n° 30 nebenkarte vgl. Vorbemerk. 34), tritt Pasumot und in weiterer begründung Meyer von Knonau 136 (mit kartenbeilage) füs das unfern nw. gelegene Fontenoy-en-Puisaye ein; dies das wahrscheinlichere, dafür spricht auch die namensform. Thury s. Fontenoy. f

iuni 23 | —— | Beide heere rücken schlachtbereit etwas über das lager hinaus. Ludwig und Karl schicken gesandte voraus, um Lothar an seine bruderpflicht und an den frieden zu mahnen: concederet illis regna a patre suo consensu concessa, haberet sua sibi, non merito, sed sola misericordia a patre illi relicta (vgl. Meyer von Knonau 28), dafür bieten sie nochmals alles, was sie im heer bei sich führen, ausser waffen und pferden an; würde Lothar dies ablehnen, so machen sie noch 2 vorschläge: entweder abtretung des gebietes bis zum Kohlenwald und bis zum Rhein an Lothar oder teilung des reichs in 3 gleiche teile, wobei es diesem frei stehe, sich seinen anteil zu wählen (das gleiche verfahren 839 in Worms n° 993c). Lothar erwidert wie gewöhnlich, dass er durch eigne gesandte seinen entschluss kund tun werde; er lässt durch Drogo, Hugo und Hegibert bedenkzeit über diese neuen vorschläge fordern — noch war nämlich Pippin nicht angelangt — zugleich aber durch Ricuin (über diesen Meyer von Knonau 141), Hirmenald und Frederich beschwören, dass er diese bedenkzeit nur des allgemeinen besten wegen verlange. Ludwig und Karl lassen sich dadurch bewegen für diesen und den folgenden tag bis zur 2. stunde (nach sonnenaufgang, Meyer von Knonau 99 n. 126) des 25. iuni waffenstillstand zu beschwören und kehren in ihr lager zurück. Nithard II, 10. Nur kurz und im allgemeinen über die verhandlungen mit Lothar berichten Ann. Bert. (Prud.): Hlud. et Car. apud fratrem Loth. super pacis et unanimitatis, totius quoque populi et regni gubernatione creberrimis legationibus satisagunt, qui tamen saepissimis eos legatis et iuramentis ludens tandem .. utrumque fratrem regni portionibus hostili apparatu privare contendit und Ann. Fuld.: Cum convenissent tres fratres et de partitione regni concordare non possent renuente Hlothario, qui sibi monarchiam vindicabat, vgl. Regino 841. g

— 24 | —— | Waffenruhe, vereinigung Pippins mit Lothar. Nun lässt dieser den brüdern entbieten, quoniam scirent illi imperatoris nomen magna auctoritate fuisse impositum, ut considerent, quatenus eiusdem nominis magnificum posset explere officium, insuper autem haut se libenter utrorumque quaerere profectum (vgl. Meyer von Knonau 99 n. 127). Auf die frage, welchen bescheid sie auf die am vortag gemachten vorschläge brächten, erwidern die gesandten, es sei ihnen

841

nichts aufgetragen worden. Da damit iede aussicht auf friedlichen vergleich geschwunden ist, lassen die brüder Lothar melden, dass sie, wenn er sich nicht anders besinnen oder einen ihrer vorschläge annehmen würde, am nächsten tag um die 2. stunde zum gottesgericht, das er ihnen wider ihren willen aufgenötigt habe, kommen werden (ferro decernendum et dei iudicio causam examinandam decreverunt, Ann. Fuld. vgl. Nithard III, 3,5; IV, 1). Lothar lässt höhnisch zurücksagen, sie würden sehen, was er zu tun gedenke. Nithard II, 10 mit der bemerkung, dass er diesen bericht am 18. okt. (841) niederschreibe. Die vereinigung Lothars mit Pippin erwähnen noch Ann. Bert. (Prud.), Franc. r. hist. M. G. SS. 2,324, Transl. s. Glodesindis ib. 24,506 n. 1. h

iuni 25 | Fontanetum | Schlacht: mit tagesanbruch besetzen Ludwig und Karl die höhe des an Lothars lager grenzenden berges mit etwa einem drittel ihres heeres und erwarten dessen anrücken und, wie die ihren geschworen, die 2. stunde; um diese zeit (Notae Sangall. M. SS. 1,70: hora diei quasi secunda; Versus Angilberti: Aurora cum primo mane tetram noctem dividens; Ann. Bert. (Prud.): mane) entspinnt sich der kampf am rivolus Burgundionum (der bach ö. bei Fontanoy, nach Lebeufs annahme die Andrie vgl. Versus Angilb.: usque forum rivuli). Lothar kämpft in Brittas (Bois-des-Briottes, nach Lebeuf les Bretignelles) gegen Ludwig mit der grössten tapferkeit und drängt anfangs den feind zurück (Versus Angilb.: Victor ille manu sua pugnavitque fortiter, ceteri si sic pugnassent, mox foret concordia.. Ubi suos inimicos rex fortis Hlotharius expugnabat fugientes; ausführlicher Agnelli Lib. pont. Rav. c. 174 M. G. SS. Lang. 389 mit der an Angilbert anklingenden bemerkung: qualis in hoste solus decem sicut ille fuissent, imperium divisum non esset vgl. Mirac. s. Genulfi c. 11 M. G. SS. 15,1208: primo impetu victor extitit und Ademar III, 16); er wird aber zurückgeworfen, seine scharen fliehen (Angilbert spricht von verrat: Sic te rex tuique duces tradiderunt gladio), er selbst wird von der flucht mitgerissen; der heerteil, den Karl in Fagit (les Vallées-de-Solémé, nach Lebeuf Le Fay) angreift, flieht sogleich; hartnäckigen widerstand findet Adhelard in Solennat (Solémé, nach Lebeuf Goulenne), wo, wie es scheint, Pippin stand hält (Agnelli l. c. 390: Postquam venit Pipinus, confortatus exercitus Lotharii, iterum commissum est bellum et aliquanti ex parte Caroli ceciderunt, qui erant vagi per loca vgl. dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,156 n. 2; Pippin noch genannt in Ann. Laub. M. G. SS. 4,14, Geneal. Franc. ib. 13,247); als aber Nithard zu hilfe eilt, werden auch diese scharen geworfen und sie ergreifen die flucht. Ludwig und Karl gebieten der verfolgung der flüchtigen und der plünderung einhalt (Ann. Bert.; dass gar keine verfolgung, wie Nithard III, 1 vgl. 5 darstellt, stattgefunden, iedenfalls unrichtig) und kehren um mittag ins lager zurück. Nithard II, 10. Eine ungeheure beute fällt den siegern in die hände. Am nächsten tag wird für das begräbnis der todten (Ann. Fuld.), die pflege der verwundeten sorge getragen; den flüchtigen werden boten nachgesandt, um ihnen amnestie zu verheissen, Nithard III, 1. Hauptquelle für die schlacht der bericht Nithards und das gedicht Angilberts, der auf seite Lothars in erster reihe gekämpft, M. G. Poetae l. 2,138, übersetzung bei Meyer von Knonau 139 vgl. Mühlbacher Deutsche Gesch. unter den Karolingern 435; selbständige nachrichten bei Agnelli Lib. pont. Rav. c. 174, die wol auf mitteilungen der begleiter des erzbischofs beruhen, mit der meldung, dass vor der schlacht (invenerunt Loth. in campo proelii) bei Lothar 3 abgesandte des papstes Gregor eintrafen, um zwischen den brüdern den frieden zu vermitteln und dass erzbischof Georg von Ravenna, der sich mit ungeheuren schätzen ihnen angeschlossen hatte, um dadurch bei Lothar die bestätigung der privilegien seiner kirche und die unabhängigkeit von Rom zu erwirken, nach der schlacht gefangen (vgl. Ann. Bert. mit der unrichtigen angabe: Georgius a Gregorio Romano pontifice ad Lotharium fratresque pacis gratia directus) und übel behandelt wurde, während die päpstlichen gesandten nach Auxerre entkamen; in aquitanischen quellen, Chr. Aquit. M. G. SS. 2,253, Mirac. s. Genulfi c. 11 ib. 15,1208, darnach Ademar Hist. III, 16 ib. 4,120, wird dem grafen Warin (Provinciae dux) das verdienst zugeschrieben Lothar den sieg entrissen zu haben vgl. Meyer von Knonau 140. Tagesangabe (VII kal. iul. sabbato) bei Nithard II, 10 vgl. Versus Angilb., Ann. Bert., Agnelli, Notae hist. Sangall., Ann. Fuld. Lugd. Engolism. Nivern. M. G. SS. 1,70, 363,110; 16,486; 13,89, Chr. Fontan. ib. 2,301; irrig feria IV Ann. Flavin., VIII kal. iul. sabb. Ann. Laub., IX k. i. sabb. Ann. Aqu., die ascensionis Hist. Franc. Sen., Hugo Flor. M. G. SS. 3,152; 1,15; 24,36; 9,365, 385 vgl. 401 und Bouquet 7,270 n. c., mense iunio in einer notiz s. IX N. Arch. 10,449

841

und M. G. Poetae l. 2,137 n. 1; über die örtlichkeit n° 1084[f]; ungenau die ortsangabe in Ann. Xant.: in locum Alciodorum. Die verluste sind auf beiden seiten ungeheure (ingens caedes, Nithard III, 1; Karoli de parte vero, Hludovici pariter albent campi vestimentis mortuorum lineis, Versus Angilb.; multis utrimque cadentibus, Ann. Bert.; proelium ingens et tanta caedes ex utraque parte, ut numquam aetas praesens tantam stragem factam antea meminerit, Ann. Fuld.; et quod dici dolor est, magna se cede christiani in invicem debachati sunt, Ann. Xant.; christianus utrimque populus mutua se caede prostravit, Ann. Lugd. vgl. Franc. r. Hist.; strages magna. Ann. Prum. M. G. SS. 15,1291; strages innumera, Chr. Aquit.; bellum ingens stragesque magna, Ann. s. Vinc. Mett. M. G. SS. 3,156; bellum crudelissimum et plus quam civile, Ann. Lemov. vgl. Chr. Fontan., Ann. Alam. cont. ib. 2,251, 301; 1,49; dirum bellum valde, Ann. Flavin.; inter carne propinquos et christianos tantum malum et tam grande periculum in Fantanido devenit, quantum inter christianos non accidit, quo primum Carolus cum Raganfredo in Vinciaco pugnavit (717, n° 30[r]), Hincmari ep. ad Lud. B. Bouquet 7,551 vgl. Transl. s. Glodesindes M. G. SS. 24,506 n. 1; datirung einer urkunde des klosters Redon in der Bretagne: in illo anno, quando pugnavit Hlotarius cum fratribus suis, et ceciderunt multa millia in illo certamine, Courson Cart. de Redon 359; nach Agnelli c. 174 sollen auf seite Lothars und Pippins mehr als 40000 gefallen sein, wol eine zweifelhafte zahl, wie das spätere Chr. Noval. III, 28 M. G. SS. 7,106 von nonnulla millia spricht; nach Andreae Berg. Hist. c. 7 M. G. SS. Lang. 226 erlitten namentlich die Aquitanier bedeutende verluste, unde sic dissipata est nobilitas Aquitanorum, quae etiam Nortemanni eorum possedant terrae nec est eorum fortia qui resistat, nach späterem bericht sollen die grafen Raterius, schwiegersohn Pippins I von Aquitanien, und graf Girard von Auvergne gefallen sein, Ademar Hist. III, 16 cod. 2 M. G. SS. 4,120 vgl. Meyer von Knonau 141); christen hatten gegen christen, verwandte gegen verwandte gekämpft (Frater fratri mortem parat, nepoti avunculus, filius nec patri suo exhibet, quod meruit. Cedes nulla peior fuit, fracta est lex christianorum sanguine profluvii, Versus Angilb.; christianus utrimque populus mutua se caede prostravit, Ann. Lugd. M. G. SS. 1,110; ut non effundatur sanguis christianus seditionali certamine inter fratres et cognatos atque propinquos, sicut iam fuisse factum in Fontanido dolemus, Hincmari ep. ad proc. Rem. c. 4 Migne 125,964, Bouquet 7,546; heu omnibus christianis lamentabile bellum sociale civile conserunt, non armis dissimiles, non habitu gentis distincti, solum castris obversi, Francorum innumerus populus acie gladii feritur et olim gentibus ceteris formidabilis in vulnere suo bachatur, Adonis Chr. M. G. SS. 2,322, ähnlich Flori Lugd. carm. 28 v. 97 M. G. Poetae l. 2,562), die blüte der fränkischen streitmacht war gefallen (In quo fortes ceciderunt proelio doctissimi, Versus Angilb.; in qua pugna ita Francorum vires attenuatae sunt ac famosa virtus infirmata, ut non modo ad amplificandos regni terminos, verum etiam nec ad proprios tuendos imposterum sufficerent, Regino vgl. Ann. Lamberti M. G. SS. 1,568; 3,45 und Transl. s. Filiberti ib. 15,302); als furchtbares unglück, als beiammernswerter sieg wird die schlacht in den geschichtsbüchern verzeichnet (infelix bellum, Ann. Hildesh.; lacrimabile bellum, Ann. Lugd.; bellum inter Francos satis horrendum in der oben erwähnten notiz s. IX; caedes pessima, Ann. Elnon. min.; proelium miseria plenum, Ratperti Casus s. Galli c. 7; victoria lugubris atque miserabilis, Transl. s. Filiberti, M. G. SS. 3,44; 1,110; 5,18; 2,67; 15,302; in einem schreiben Johanns VIII: detestabile proelium, Mansi 17,232) und Angilbert flucht dem unseligen tag: Maledicta dies illa, nec in anni circulo numeretur, sed radatur ab omni memoria, iubar solis illi desit, aurora crepusculo. So fühlen auch die sieger das bedürfnis der rechtfertigung; auf ihre anfrage erklären die bischöfe am tag nach der schlacht in öffentlicher versammlung, quod pro sola iusticia et aequitate decertaverint et hoc dei iuditio manifestum effectum sit ac per hoc inmunis omnis dei minister in hoc negotio haberi, tam suasor quam et effector, deberetur; es wird nun dreitägiges fasten gehalten, Nithard III, 1; dagegen anerkennt die geistlichkeit der partei Lothars nicht die ‚entschuldigung', quod homicidium nuper in seditione et proelio principum nostrorum perpetratum iussu principum peracta sit et dei iudicio ita finitum, Rabani Poenit. lib. c. 15 Migne 112,1411 vgl. Dümmler Hrabanstudien in Berliner SB. 1898 III, 18. Die schlacht noch erwähnt Ann. Alam., Colon. s., Col. Senon., s. Benigni Div., Elnon. (4 fratrum), Masc., s. Germ., s. Dion., Rem., Laud. M. G. SS. 1,49, 98, 103; 5,39, 12; 3,169; 4,3; 13,719, 81; 15,1294, G. Aldrici ib. 15,326. Dazu die zeitangabe in Heirici (geboren

841		
		841, M. G. SS. 13,80) Mirac. s. Germani Bouquet 7,355: Anno 841 regn. Carolo, postquam a civili proelio regressus extra omnes fratres suos regiae apicem extulit potestatis. Das ergebnis der schlacht betont Hugo von Fleury: Ab illo tamen die usque nunc manet regnum Francorum ab imperio Romanorum seiunctum atque divisum, M. G. SS. 9,376,385. i
. . .	Aquasgrani	Rückkunft. Ann. Bert. (Prud.), Fuld., Adonis Chr. Die partei Lothars verbreitet das gerücht, dass Karl in der schlacht gefallen, Ludwig verwundet worden und nur durch die flucht entronnen sei, Nithard III, 2. Als Lothar sieht, dass nach dem sieg seiner brüder die reihen seiner anhänger sich zu lichten drohen, sucht er seine partei durch verteilung von krongut, durch verleihung der freiheit oder die zusage derselben nach errungenem sieg zu stärken; er sendet nach Sachsen und verspricht den freien und lazzen (bei Nithard = serviles, während Rudolf von Fulda und die lex Sax. liti und servi unterscheiden, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,162 n. 3), ut legem, quam antecessores sui tempore, quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet (vgl. Ann. Bert.: ut Saxonibus, qui Stellinga appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cuiuscumque legis vel antiquorum Saxonum consuetudinis, utram eorum mallent, concesserit); diese legen sich den neuen namen Stellinga bei, rotten sich zusammen, treiben die herren (früher aedhilingi = nobiles) fast aus dem lande und ieder lebt nach alter weise, wie es ihm beliebt. Nithard IV, 2; über den aufstand der Stellinger berichten auch, ohne ihrem parteistandpunkt gemäss Lothars beziehungen zu demselben zu berühren, Ann. Xant., über die niederwerfung der gefährlichen erhebung durch Ludwig d. D. Ann. Fuld. 842. Zugleich sucht Lothar die Normanen zu gewinnen, er verleiht Heriold Walcheren und einige nachbarorte als lehen. Ann. Bert., Nithard IV, 2, über die glaubwürdigkeit dieser berichte Meyer von Knonau 59 f. Wenn Ann. Bert. diese verleihung an Heriold, qui cum ceteris Danorum maritimis incommoda tanta sui causa ad patris iniuriam invexerat (vgl. 928^b), als lohn für dieses ‚verdienst' darstellen, so werden sie durch Nithard berichtigt; die meldung dieses: quibus etiam, ut ceteros christianos depraedarent, licentiam dabat, besagt nur, dass Lothar von den neuen bundesgenossen tatkräftige unterstützung durch überfälle in den ihm feindlichen gebieten forderte. k
iuli 20	——	(pal.) bestellt dem kloster Teodotis (in Pavia) auf klage der äbtissin Asia über vielfache beeinträchtigung des klosterguts die grafen Leo und Johannes (vgl. n° 1066) als vögte mit inquisitionsrecht (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,431, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 173). Ohne rekognition. Or. Mailand bibl. Ambros. Muratori Ant. 5,277 mit siegelabbild.; Cod. Lang. 248 mit *facsim. t. IV. 1085 (1051)
— 31	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Raban laut der vorgelegten und auf bitte des abts Ratgar verliehenen urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 613, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Remigius not. adv. Agilmari. Or. Marburg. Schannat H. Fuld. 132; *Dronke C. d. 239. 1086 (1052)
. . .	. . . .	Heerfahrt gegen Ludwig, der nach dem sieg von Fontenoy teils gewaltsam, teils friedlich einen teil der Sachsen, die Ostfranken (Austrasii), Thüringer und Alamannen sich unterworfen hatte, Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Fuld., Nithard III, 3. a
. . .	Mogontiacum	Mit den truppen, die er von allen seiten zusammengezogen; er gibt befehl, dass die Sachsen mit seinem iungen sohn Lothar in Speier (Nemeti) zu ihm stossen. Ann. Fuld. Wahrscheinlich (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1. 166 n. 4) auf diesen aufenthalt bezieht sich der dank des abts Hraban von Fulda an Lothars gemahlin Irmingard für die freundliche aufnahme, die er bei ihr in Mainz gefunden, quando ibi apud d. Hlotharium praesentialiter affuistis, M. G. Poetae l. 2, 167 vgl. n° 1087. a
aug. 20	——	(civ.) bestätigt dem kloster Fulda auf bitte des abts Raban aus hochachtung vor dessen weisheit laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) die villa Salzungen an der Werra in Thüringen, wie sie dessen vasall Sigifred nun zu lehen hat. Eichardus not. adv. Agilmari. Or. Marburg. Rassler 2^b,36; Schannat Trad. 183 mit siegelabbild.; Dronke C. d. 240; nach Schöttgen Invent. dipl. hist. Saxoniae sup. (Halle 1747) 6 noch gedr. in Wohlgegründete Gegen-Information Beyl. 1, Abriss von dem neuesten Zustande der Gelehrsamkeit 8,40, Fabri Staats-Cantzley 70,88; facsim. Schannat Vindiciae t. V, *KU. in Abbild. I, 8. 1087 (1053)

841		
. . .	trans Rhenum	Quasi Hludowicum usque ad exteras nationes fugaturus, Ann. Fuld. Hludowicum bellum impetere moliens, Ann. Bert. (Prud.). a
. . .	Wormatiam	Rückkehr infecto negotio, Ann. Fuld.; cogitatuum suorum conatibus frustratus, Ann. Bert. (Prud.). In Worms feiert Lothar die vermählung einer seiner töchter, Ann. Fuld. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,167 n. 2. Lothar wird zu dieser raschen umkehr durch die kunde bewogen, dass Karl in die gegend von Mastricht ziehen wolle, Nithard III, 3. Karl hatte unterdes versucht sich Aquitanien und die Seinegegenden zu sichern und in Reims, von wo Ebbo (vgl. n⁰ 1072) vor seiner ankunft sich zu Lothar geflüchtet hatte, Ep. conc. Tricass. Bouquet 7,591 = Flodoard H. Rem. II, 20, die nachricht erhalten, dass Ludwig zu der für den 1. sept. vereinbarten zusammenkunft nicht nach Langres kommen könne, da ihn Lothar angreifen wolle; zugleich traf ihn hier die botschaft, dass sein oheim Hugo (abt von St. Quentin) und Giselbert, comes Mansuariorum (vgl. n⁰ 1072[c]), mit den übrigen zu ihm kommen würden. Nithard III, 2. Um Ludwig luft zu machen (pro fratris adiutorio) und seine neuen parteigänger zu empfangen, zieht er nach St. Quentin, ib. III, 3. Karl urkundet sept. 1 in Corbeny B. 1553, er brach also erst in den letzten tagen des aug. von Reims auf vgl. auch Meyer von Knonau 142; Lothar kann demnach noch nicht die kunde zugekommen sein, dass Karl schon in die Maasgegend aufgebrochen sei, wie Nithard berichtet, sondern dass er dahin zu ziehen beabsichtige und bereits mit Hugo und Giselbert in beziehungen getreten sei, welche Lothar den verlust iener gegend fürchten liessen. b
. . .	in Gallias	Gegen Karl. Ann. Fuld. Ratus eum (Car.) longius a fratre Hludowico separatim agressum facilius evincendum, Ann. Bert. (Prud.), eine nicht eben zutreffende motivirung. c
. . .	Teotonis villa	Zur versammlung seiner getreuen, vorbereitungen zur heerfahrt gegen Karl. Nithard III, 3. d
sept. 1	———	(pal. r.) bestätigt den Venetianern auf die durch den grafen Heverard und den gesandten Patricius übermittelte bitte des dogen (dux ac spatharius Ven.) Petrus sämmtlichen in seinem reich gelegenen besitz, wie sie denselben zu zeiten seines grossvaters k. Karl laut des mit den Griechen abgeschlossenen vertrages innegehabt hatten. Erombaldi (Ercambaldus) not. Ind. VIII. Lib. blancus s. XIV (A), Andreae Danduli chron. VIII, 3 p. 13 ohne eschatokoll (B). Lünig C. d. Italiae 4,1517; Muratori SS. 12,176 aus B, eschatokoll e cod. Ambros. mit Actum Thermis villa; Romanin Storia di Venezia 1,362 aus A (vgl. 465 die varianten von B); *M. G. Capit. 2,136 aus A, B. Ind. VIII verderbt aus IIII. 1088 (1054)
. . .	———	Handlung von n⁰ 1089.
. . .	. . . . .	Gesandtschaft Karls aus Visé (a/d. Maas zwischen Lüttich und Mastricht vgl. Ann. Bert.: Hasbanienses adiit, Meyer v. Knonau 143 n. 21): dieser lässt ihn durch bischof Exemeno (Immo v. Noyon) beschwören seiner pflicht als bruder und pate, der von ihm und den seinen beschwornen verfügungen ihres vaters, des gottesgerichtes, das eben erst zwischen ihnen entschieden habe, eingedenk zu sein oder wenigstens von der verfolgung der kirche abzulassen, der armen, witwen und waisen sich zu erbarmen und das ihm vom vater mit seiner zustimmung gegebene reich nicht zu betreten, um nicht zum zweiten mal ein gegenseitiges morden des christenvolkes zu verschulden. Zugleich schickt Karl Hugo und Adhelard an Giselbert, um diesen und die übrigen zu möglichst engem anschluss zu gewinnen, und Rabano an Ludwig, um ihn zu möglichst rascher hilfeleistung aufzufordern, da er seinetwegen den zug (nach der untern Maas) unternommen, der Lothar veranlasst habe ihn in ruhe zu lassen und mit der ganzen macht sich gegen sein reich zu wenden. Nun eilt Karl nach Paris zurück, um Ludwig und seine überall einberufenen getreuen zu erwarten. Nithard III, 3. a
. . .	. . . . .	Vormarsch gegen Paris mit einem nicht unbedeutenden heer von Sachsen, Austrasiern (Ostfranken) und Alamannen. Nithard III, 3. b
sept. 00	ad s. Dyonisium	Anstalten zum übergang über die Seine; man hatte hier etwa 20 schiffe gefunden, die Seine war, uti mense septembrio solet, klein. Karl legt nach Paris und Meulan besatzungen, stellt an den fuhrten und fähren posten auf, errichtet allarmstationen und lagert selbst bei St. Cloud, um den Seineübergang hindern und den seinen überallhin hilfe bringen zu können. Da schwillt die Seine unerwartet an; als Lothar sieht, dass er nicht über den fluss setzen könne, erklärt er sich bereit mit Karl unter der bedingung frieden und bündnis zu schliessen, dass dieser sein bündnis mit Ludwig aufgebe wie er das seine mit Pippin, er bietet ihm das reich

841		
		westlich der Seine ohne die Provence und Septimanien an. Karl erwidert, dass er das bündnis mit Ludwig in keiner weise aufgeben noch den ihm vom vater zugewiesenen reichsteil zwischen Seine und Maas an Lothar überlassen könne, dies desto weniger, als eine so grosse zahl edelleute ihm von dort hieher gefolgt sei, dass er sie für ihre treue nicht preisgeben dürfe; er schlägt deshalb, da der winter vor der tür stehe, vor, dass ieder der brüder indes die ihm vom vater bestimmten länder innehabe, bis bei einer zusammenkunft im frühiahr eine einigung erzielt oder, falls dies nicht gelänge, der streit durch die waffen entschieden werde. Lothar lehnt dies ab und zieht Pippin entgegen. Nithard III, 3. In Ann. Bert. (Prud.) nur die kurze notiz: Carolus transito Sequana flumine Lotharii molitionibus diu obsistit, Lotharius transpositione fluvii prohibitus. Lothar kann erst gegen ende sept. nach St. Denis gelangt sein, da Karl, der am 1. sept. in Corbeny urkundet, von hier nach Visé zieht und noch vor Lothar in Paris eintrifft vgl. Meyer von Knonau 142. c
. . .	mon. Fossatensi	Besuch des klosters St. Maur-des-Fossés ö. Paris, handlung von n⁰ 1090. d
okt. 17	. . . .	(Teidonis villa pal. r.) schenkt der von bischof Verendarius (von Chur) erbauten kapelle Serras im tal Churwalden eine kirche mit einem mansus zu Sufers, zu Wangs und Grabs, was Victor (bischof von Chur 820—833) zu zeiten seines vaters Ludwig zu lehen hatte, und andren besitz. Ercamboldus not. adv. Agilmari. A. imp. nicht eingetragen, ind. IIII. *Or. Chur (A). Eichhorn Ep. Cur. pr. 17 ex arch. ohne rekognition und ind.; Mohr C. d. 1,39 aus A (unbrauchbar). Spätere beurkundung der im beginn sept. in Diedenhofen erfolgten handlung, Wiener SB. 85,534 vgl. 527. Die lage von Serras ungewiss, wol das spätere kloster Churwalden, rhätisch Aschera, Mohr 1,40, Planta 379. 1089 (1055)
— 21	Bonoilo villa	restituirt dem kloster St. Maur-des-Fossés am fluss Marne, dessen armut er bei seinem besuch gesehen, die villa Dardeia in der grafschaft Madrie und andren durch sorglosigkeit abhanden gekommenen besitz in der grafschaft Paris. Remigius not. adv. Agilmari. Or. Paris, *M. G. Dopsch. Tardif 93 aus A extr. Spätere beurkundung der kurz vorher im kloster erfolgten schenkung, Wiener SB. 85,530 n. 1,534. Am 1. sept. bestätigte Karl d. K. demselben kloster die immunität, B. 1553. — Ausstellort Bonneuil s. Marne, Seine arr. Sceaux sö. bei Paris. 1090 (1056)
. . .	. . . .	Zug die Seine aufwärts: superioris ipsius (fluvii) expetens partes. Ann. Bert. (Prud.). a
. . .	per Mauripensem pagum	Vormarsch. Ann. Bert. (Prud.). — Morrois an der Seine und Yonne n. Sens, Spruner-Menke Handatlas n⁰ 51 vgl. n⁰ 1078. b
. . .	Senones	Vereinigung mit Pippin von Aquitanien. Lothar ist anfangs unschlüssig, wendet sich aber dann gegen die streitkräfte Karls, die über die Seine gegangen waren und das Forêt de Perche (n. Mortagne-sur-Huine dép. Orne, Meyer von Knonau 115 n. 372) besetzt hatten, da er von denselben die nächste gefahr fürchtet und hofft sie leicht aufreiben und namentlich den Bretonenfürsten Nominoe unterwerfen zu können. Unterdes hatte Karl auch Laon, wo seine schwester Hildigard (vgl. Geneal. com. Flandriae M. G. SS. 9, 303) Adelgar, einen seiner treuen anhänger, gefangen hielt, durch einen handstreich genommen; Hildigard sieht sich genötigt ihm die huldigung zu leisten und erhält verzeihung für ihre parteinahme für Lothar. Nithard III, 3,4. Lothars aufenthalt in Sens auch erwähnt in Ann. Bert. (Prud.) c
. . .	Cenomannos	Erfolgloser zug. Furchtbare verwüstung und plünderung iener gegend, selbst geistliche und nonnen werden gezwungen ihm den treueid zu leisten. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Xant.: vastata Gallia. Karls truppen entkommen ohne verluste, seine parteigänger halten sich fern, Nominoe weist seine anerbietungen zurück. Nithard III, 4. d
842		
. . .	Turones	Aufbruch, als er überall von missgeschick umgarnt die unerwartete kunde erhält, dass Ludwig und Karl (dieser feiert weihnacht in Châlons s. M., Ann. Bert.) mit einem ungeheuren heer sich zu vereinigen streben; Pippin kehrt nach Aquitanien zurück, ‚von reue ergriffen, dass er sich mit ihm verbündet habe‘. Nithard III, 4 vgl. Ann. Bert. e
. . .	erga Parisiorum Loticiam	Übergang über die Seine bei Paris. Ann. Bert. (Prud.). f
. . .	Aquasgrani	Rückkunft. Ann. Bert. (Prud.), Xant. Toto hiberni tempore inani labore consumpto A. revertitur, Ann. Fuld. Fatigato exercitu tandem fessus Franciam venit, Nithard III, 4. g
febr. 5	———	(pal.) schenkt seinem getreuen Alpcar auf dessen bitte für treuen dienst 30 mansen in der villa Burias (Görz Mittelrhein. Reg. 1,152 n⁰ 535 vermutet Beuren Kr. Saarburg vgl. Förste-

mann Ortsnamen 367) und an 4 andren orten des Moselgaus sowie 27 mansen in den villen Hrotkisingar (unbekannt, Förstemann 846) und Hosita im gau Woëvre zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm unverbrüchliche treue wahre. Ercamboldus adv. Eilmari. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,102; Mittelrhein. UB. 1,76. Über den nunmehr in schenkungen an private üblichen vorbehalt der treue Wiener SB. 92,463 n. 1091 (1057)

febr. 00 | . . . . | Vereinigung Ludwigs und Karls bei Strassburg (Argentoratum, quae nunc Strazburgus vocatur, Ann. Fuld., ähnlich Nithard III, 5, dieselbe ortsbezeichnung früher schon im gedicht auf Erich, M. G. Poetae l. 1,131, Ermoldus Nig. ib. 2,84 v. 142). Karl hatte auf die nachricht, dass erzbischof Otgar von Mainz Ludwig den weg zu ihm verlegt habe, seinen marsch von Troyes (Ann. Bert.) über Toul ins Elsass nach Zabern beschleunigt und dadurch Otgar zu eiligem rückzug genötigt, Nithard III, 4, Ann. Bert. Ludwig war es wenigstens gelungen mit einem nicht unbedeutenden heer die Lothar ergebenen städte am linken Rheinufer zu unterwerfen. Am 14. febr. beschwören sie mit ihren getreuen in Strassburg feierlich, Ludwig in romanischer, Karl in deutscher sprache (Teudisca lingua vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,207), ihr bündnis gegen Lothar, der, obwol das gottesgericht gegen ihn entschieden habe, den kampf gegen sie fortsetze und ihr volk durch brennen, rauben und morden ins elend stürze, und sprechen ihre getreuen des treueides ledig, wenn einer von ihnen diesen schwur brechen sollte. Nithard III, 5 (die eidformeln oft gedruckt, berichtigter text Müllenhoff und Scherer Denkmäler 2. A. 182 vgl. 540 = M. G. Capit. 2,171, Jahrb. f. roman. und engl. Sprache und Lit. 15 (1876), 82, ältere kommentare von Freher Bouquet 7,34, von Boecler De rebus saec. IX et X, Argent. 1656, 121, Aeneae Silvii Hist. Frid. III, Argent. 1675, 101,141) vgl. Ann. Bert. (Prud.). a

. . . . | . . . . | Heerfahrt gegen Lothar; Karl zieht über Weissenburg nach Worms (hier schenkt er am 24 febr. dem kloster St. Arnulf, dem sein ‚viel geliebter oheim' Drogo vorsteht, die villa Remilly vgl. n° 1071; Drogo hatte sich also seiner partei angeschlossen), Ludwig rheinabwärts über Speier. Von Worms schicken sie gesandte an Lothar und zu den Sachsen und beschliessen die ankunft dieser und Karlmanns (des ältesten sohnes Ludwigs d. D.) zwischen Worms und Mainz zu erwarten. In Mainz stosst Karlmann mit einem ‚ungeheuren heer' von Baiern und Alamannen zu ihnen, ebenso Bardo (über ihn Wilmanns KU. 1,61), der nach Sachsen geschickt worden war und der zugleich berichtet, dass die Sachsen (die edlinge vgl. n° 1084[k]) Lothars aufgebot zurückgewiesen und bereit seien Ludwigs und Karls befehle auszuführen; Lothar zögert die an ihn abgeordneten gesandten auch nur anzuhören (inconsulte audire distulit, Nithard III, 7, dagegen die parteiischeren Ann. Bert.: legatis eorum a sui praesentia atque conloquio prohibitis) und erregt dadurch den unmut der brüder und ihrer anhänger. Es wird beschlossen ihn anzugreifen. Am 17. märz brechen sie auf; Karl nimmt den beschwerlichen weg per Wasagum (das linksrheinische gebirge; Ann. Xant.: Lud. et Car. per angustum iter asperum Gronneorum, so die hs., in M. G. SS. 2,227 in Groweorum emendirt und idenfalls unrichtig auf Cröv am linken ufer der Mosel 6 meilen nö. Trier gedeutet, Meyer von Knonau 143 vgl. 149,40, der die stelle auf das heer Karlmanns bezieht und Gronau bei Langenschwalbach in Nassau vermutet), Ludwig zieht bis Bingen zu land und schifft sich hier ein, Karlmann marschirt durch den Einrichgau (am rechten Rheinufer vgl. Meyer von Knonau 40). Am nächsten tag um mittag (hora fere diei sexta) vereinigen sie sich in Koblenz; nachdem sie in der Kastorkirche ihre andacht verrichtet, setzen sie sogleich über die Mosel; als dies erzbischof Otgar von Mainz, graf Hatto und Heriold (vgl. n° 1084[k]), denen Lothar die verteidigung des Moselüberganges anvertraut hatte, sehen, ergreifen sie die flucht. Nithard III, 5, 7 (in c. 6 schildert er das innige verhältnis zwischen Ludwig und Karl und die kampfspiele ihrer truppen, unter denen Saxoni, Wasconi, Austrasii, Brittoni genannt werden vgl. Meyer von Knonau 40), Ann. Bert. (Prud.), dürftig Ann. Xant. (selbständige nachricht, dass Ludwig und Karl den Wormsgau verwüsteten, unrichtig die zeitangabe aestivo tempore und dass Lothar bei Koblenz kräftigen widerstand geleistet habe). b

märz (19) | Sentiaco pal. | (a Mosella flumine 8 fere millibus coustructo) Flucht, als er die unerwartete kunde erhält, dass seine brüder über die Mosel gegangen und seine besten truppen (in quibus non parum confidebat, Ann. Fuld., wol mit unrecht sprechen die Ann. Xant. von verrat vgl. Meyer von Knonau 65) geflohen seien. Nithard III, 7, Ann. Bert. (Prud). In Ann. Fuld. das datum

842		
		XVIII kal. (= idus), in zwei hs. XVII kal. apr., allem anschein nach verderbt aus XIIII kal. Nach Nithard bricht Lothar sogleich (confestim) von Sinzig auf, als er iene kunde erhalten, iedoch kaum mehr am 18. märz, wie Meyer von Knonau 67 annimmt, da der Moselübergang doch erst nachmittags stattgefunden hatte. — Sinzig nw. Koblenz an der mündung der Ahr. c
. . .	Aquasgrani pal.	Rafft die kostbarkeiten der k. kapelle und des k. schatzes zusammen, der herrliche silberne tisch, der auf 3 schilden die erde, den gestirnten himmel und das planetensystem in erhabener arbeit darstellte (vgl. V. Karoli c. 33, Thegan c. 8 = nº 458, 519[i]), wird zerschlagen, die stücke werden unter die seinen verteilt, um sich ihre treue zu sichern, doch diese verlassen ihn haufenweise. Ann. Bert. (Prud.). De Aquis exiit, Chr. Fontan. M. G. SS. 2,302. Expulsus est a regno, Ann. Lamberti ib. 3,47 vgl. 46. Die flucht ist eine so eilige (nimia celeritate, Adonis Chr. M. G. SS. 2,322), dass sich das gerücht verbreitet und selbst bei seinen brüdern glauben findet, Lothar verzweifle an seiner sache und ziehe nach Italien. — Der niederlage der partei Lothars fällt auch sein getreuer anhänger abt Hraban von Fulda zum opfer; er hatte sich ienseits des Rheins in das reich Lothars begeben und an seine stelle wird, als er auf die aufforderung der mönche nicht zurückkehrt, abt Hatto gewählt (er erscheint urkundlich zuerst 842 apr. 2, 7, Dronke C. d. 242); Hraban kommt zwar kurz darauf nach Fulda, resignirt aber auf seine würde und zieht sich auf den Petersberg zurück. Annal. Saxo 840, Ann. Yburg. 840 (selbständig aus gemeinsamer quelle), Catal. Abb. Fuld., Ann. Lamberti, M. G. SS. 6,575; 16,436; 13,273; 3,47 vgl. Lupi ep. 40 Bouquet 7,485 nº 9 und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,178. d
. . .	Catalaunis	Auf der flucht. Ann. Bert. (Prud.). — Châlons s. M. e
apr. 2	Trecas	Ostern. Ann. Bert. (Prud.). f
. . .	Lugdunum	Mit den resten seiner anhänger. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Nithard III, 7: Confestim et ipse abire et regno et sede non destitit, donec se super ripam Rodani cum paucis, qui se sequi delibaverant, ceteris omissis recepit. Die nachricht der Ann. Xant.: Fugiens usque Lingones (Langres) pervenit ibique viribus resumptis consedit beruht auf einer verwechslung mit Lyon vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,175 n. 4. Lothars aufenthalt in Lyon noch erwähnt Adonis Chr. M. G. SS. 2,322 mit der weiteren nachricht, dass Lothar von seiner familie begleitet war. g
. . .	Vienna	Aufenthalt. Adonis Chr. An der Rhone, die er mit seiner flotte beherrscht, sammelt Lothar ein neues und verlässlichen heer. Nithard IV, 3, Ann. Fuld. Xant., Adonis Chr. h
. . .	. . . .	Unterhandlungen mit seinen brüdern. Diese waren, unterdes Ripuarien verwüstend (Ann. Xant.), erst auf die sichere kunde von der flucht Lothars nach Achen (Aquis palatium, quod tunc sedes prima Frantiae erat) gezogen, um schon am nächsten tag über Lothars reich zu beraten; sie überlassen die entscheidung den sehr zahlreich anwesenden geistlichen, welche in anbetracht des treulosen gebahrens Lothars gegen seinen vater und seine brüder, der verbrechen, die dieses im gefolge gehabt, seiner unfähigkeit und ieglichen mangels an gutem willen, in anbetracht des gottesgerichtes, das wie schon bei Fontenoy ietzt nochmals über ihn ergangen sei, einmütig erklären, dass gottes strafende hand ihn veriagt und sein reich seinen besseren brüdern zu gerechter regierung überantwortet habe; doch erst nach deren öffentlichen zusicherung, dass sie nicht in die fussstapfen ihres vertriebenen bruders treten, sondern nach gottes willen die regierung führen würden, geben sie ihnen im namen gottes die vollmacht Lothars reich in besitz zu nehmen; ieder der beiden brüder wählt 12 getreue, unter diesen auch Nithard, um mit rücksicht auf den territorialen zusammenhang (quantum affinitas et congruentia cuiusque aptata est vgl. Meyer von Knonau 106 n. 235) gleichmässig zu teilen. Dies geschieht; Ludwig erhält ganz Frieslend . . (in der hs. eine wol schon vom verfasser gelassene lücke). Nithard IV, 1 vgl. Ann. Fuld.: partem regni, quam (Loth.) eatenus habuit, inter se dispertiunt. Ludwig und Karl lassen sich von ihren neuen untertanen, welche ihnen gefolgt waren, den treueid leisten und trennen sich, um von den neu gewonnenen ländern besitz zu ergreifen; iener feiert ostern bei Köln, dieser in der pfalz Heristal; sie nehmen die, welche sich einfinden, in pflicht und folgen in langsamem zug Lothar, während die Normannen Quentawich (die beiden von Nithard noch genannten orte liegen an der englischen küste, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,197 n. 2), bald darauf auch maurische

842

piraten die gegend an der Rhonemündung plündern. Ann. Bert. (Prud.), Nithard IV, 2, 3. Ludwig zieht über Diedenhofen, Karl über Reims nach Verdun, Nithard IV, 2, dessen bischof Hildin sich, wol schon nach der schlacht von Fontenoy, ihrer partei angeschlossen hatte. G. ep. Vird. c. 17 M. G. SS. 4,44. Wahrscheinlich hier trifft sie ein abgesandter Lothars, der sich bereit erklärt, bevollmächtigte grosse zu friedensunterhandlungen abzuordnen, wenn er wüsste, wie dies geschehen könne; die brüder lassen zurücksagen, er könne schicken, wen er wolle, von iedermann sei ia leicht zu erfahren, wo sie zu finden seien, und rücken über Châlons s. M. und durch die gegend von Troyes vor. In Miliciacus (nach Pertz, dafür auch Spruner-Menke Handatlas n° 30 nebenkarte, Mussy-sur-Seine, Aube arr. Bar-sur-Seine sö. Troyes, wol zu fern von Lyon, da man beschliesst Lothars antwort hier abzuwarten und damit eine bedeutendere verzögerung des vormarsches gegeben gewesen wäre; eine villa Miliciacus in pago Cabillonensi, Mellecey nw. bei Châlon s. S. cant. Givry an der strasse nach Autun, schenkt Karl d. K. 877 aug. 1 B. 1822 an St. Martin in Tours, ein aufenthalt hier nur unter der annahme wahrscheinlich, dass Châlon von Lothars truppen besetzt war; die emendation in Clamiciacum, Clamécy dép. Nièvre, scheint mir unannehmbar vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,179 n. 3) treffen sie Josippus (vgl. n° 993c), Eberhard (markgraf von Friaul vgl. n° 962a, 1088) und Egbert mit andren anhängern Lothars; sie bringen vor, dass dieser seine schuld wider gott und seine brüder einsehe und den streit beenden wolle; sie möchten ihm um des kaiserlichen namens willen, den ihr vater ihm verliehen, und der kaiserlichen würde wegen, die ihr grossvater dem Frankenreich erworben, etwas mehr als den dritten teil des reichs gewähren, wenn nicht, wenigstens dieses drittel mit ausschluss von Langobardien, Baiern und Aquitanien, sowie in friede und eintracht unter einander auch gegenseitig amnestie und rechtsschutz ihren untertanen. Ludwig und Karl sind diese vorschläge sehr willkommen; sie beraten darüber mit ihren grossen und holen wie gewöhnlich das gutachten der geistlichkeit ein; als diese sich für den frieden ausspricht, stimmen sie zu und erklären den gesandten, dass sie den teilungsantrag annehmen. Nach mehr als viertägiger beratung wird man nicht ohne missvergnügen mancher anhänger schlüssig Lothar das land zwischen Rhein und Maas, von den quellen der Maas bis zum ursprung der Saône, dann längs der Saône und Rhone bis zum mittelländischen meer, omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fisca cis Alpibus consistentia absque . . (in der hs. eine kleine lücke, über die ergänzungsversuche Meyer von Knonau 107 n. 248), als drittel des reichs anzubieten mit der drohung, dass, wenn er dies angebot zurückweise, die waffen entscheiden sollten. Diese anträge werden durch Konrad (bruder der kaiserin Judith), Cobbo und Adelhard (über die gesandten Meyer von Knonau 45, Dümmler Ostfränk. Reich 2, A. 1,181 n. 2) an Lothar übermittelt, dessen antwort sie am selben ort erwarten wollten. Den gesandten begegnet Lothar weniger hochfahrend, als es sonst seine sitte war; er erklärt mit dem angebotenen reichsteil sich nicht zufrieden geben zu können, da derselbe nicht ein drittel des ganzen umfasse, er beschwert sich, dass er dann nicht im stande wäre seine getreuen, die ihm gefolgt, für ihre verluste zu entschädigen. Die gesandten (ignoro, qua fraude decepti, bemerkt Nithard; Adalhard ist schon 838 laienabt von St. Maximin in Trier, Mittelrhein. UB. 1,73) vergrössern nun Lothars anteil bis zum Kohlenwald und schwören, dass, wenn er diesen anteil unterdes annehme, seine brüder das ganze reich mit ausschluss von Langobardien, Baiern und Aquitanien in 3 möglichst gleiche teile teilen und ihm dann die wahl unter diesen in der weise, dass auch ihnen ihr anteil auf lebenszeit gesichert sei, anheimgeben und, wenn er ihnen nicht glaube, sie sich eidlich dazu verpflichten werden. Nun beschwört Lothar diese abmachungen unter dem vorbehalt, dass seine brüder erfüllen, was ihre gesandten beschworen. Nithard IV, 3; in Ann. Bert. nur die bemerkung: (Lotharius) apud fratres super pacis foedere licet invitus satagens legatos, quibus plurimum nitebatur, dirigit vgl. Adonis Chr. i

. . . apud Madascονam (Galliae urbem) Lagerung mit dem heer, quem consecuti fratres, cum iam vidissent proniorem ad faciendam cum eis pacem, foedus inire maluerunt quam contentionibus diutius deservire, Ann. Fuld. Nach Ann. Bert. (Prud.) lagert Lothar auf dem einen ufer, Ludwig und Karl auf dem andern ufer der Saône. Die geneigtheit frieden zu schliessen ist auch wesentlich dadurch bestimmt, dass die grossen überdrüssig wurden den krieg weiter zu führen, Nithard IV, 6 vgl. Lupi ep. 25 Bouquet 7,482 n° 4: Homines nostri toto hoc fere biennio aut nobiscum

842		
		aut soli generalis expeditionis difficultatibus fatigati censu rei familiaris in huiusmodi servitio effuso onere paupertatis gravantur und Hincmari ep. ad Hlud. B. c. 4 Op. 2,180. k
iuni 15	propter civ. Madasconis	(in insula, quae Ansilla dicitur) Zusammenkunft Lothars, Ludwigs und Karls. Von einer gleich grossen zahl ihrer grossen begleitet, erscheinen die brüder auf der insel und schliessen den präliminarfrieden: sie schwören gegenseitig von diesem tag an unter einander frieden zu halten, nach den vereinbarungen ihrer getreuen auf der von diesen zu bestimmenden versammlung das ganze reich mit ausschluss von Langobardien, Baiern und Aquitanien in 3 möglichst gleiche teile zu teilen, unter denen Lothar die wahl frei stehe, und einander den ruhigen besitz der reiche ungestört zu belassen. Mit freundschaftlichen versicherungen trennen sich die brüder und kehren in ihr lager zurück, um am nächsten tag weitere verhandlungen zu pflegen. Nithard IV, 4 mit der zeitbestimmung: mediante iunio feria V vgl. Ann. Bert. (Prud.): Ubi venia de praeteritis perperam gestis vicissim postulata atque accepta sacramentum quoque alter alteri verae pacis fraternitatisque iuraverunt; Adonis Chr.: Ad colloquium tres fratres in insulam quandam Sequanae (verderbt aus Sagonnae) veniunt, ibi sub quodam pacto imperium inter se dividunt; Ann. Xant.: Intervenientibus viris strenuis iterum tripartito regno Francorum. l
— 16	———	Fortführung der verhandlungen, die nur mit not zum abschluss gelangen: es wird vereinbart, dass von ieder partei 40 bevollmächtigte bestimmt werden, (qui) regnum aequaliter describerent, quo facilius postmodum inter eos pari sorte divideretur, Ann. Fuld. (zweifelsohne ergebnis der verhandlungen dieses tages), dass iene am 1. okt. in Metz zusammentreten, Ann. Bert. (Prud.), und ieder der brüder bis dahin in seinem reichsteil bleiben solle. Nithard IV, 4. In pace, tamen non firma, discesserunt a se, Ann. Xant. Karl zieht nach Aquitanien, Ludwig nach Sachsen. Wie peinlich die lage, die ungewissheit, zu welchem reichsteil sie geschlagen würden, für manche gegenden war, zeigt Lupi ep. 26 Bouquet 7,482 n⁰ 5. m
. . .	in superiori Francia	Rückkehr, Adonis Chr. vgl. Meyer von Knonau 117 n. 402. Die Ann. Xant. lassen Lothar direkt nach Achen zurückkehren. n
. . .	ap. Augustam Treverorum	Empfang einer griechischen gesandtschaft. Ann. Bert. (Prud.). Nach n⁰ 1092 kommt Lothar propter totius regni utilitatem atque suscipiendam Graecorum legationem cum multis ex fidelibus nach Trier. Nach den griechischen quellen (Genesius ed. Bonn. 71, Theoph. cont. 135) stellt kaiser Theophilus durch den patricius Theodosius an Lothar das ansuchen um hilfe gegen die Sarazenen in Kleinasien und bietet dafür die vermählung seiner tochter mit Lothars sohn Ludwig an (Dandulo Chr. VIII, 2 p. 10 Muratori SS. 12,176); Lothar geht auf diese anträge ein vgl. Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Beziehungen 72. — In Trier kam wol auch die von Nithard IV, 4 berichtete massregel zur ausführung, dass Lothar in seinem reichsteil die lehen aller iener, die ‚durch die not gedrängt' während seiner abwesenheit von ihm abgefallen waren, eingezogen habe. o
aug. 29	Martiaco	(villa s. Salvatoris de Prumia) restituirt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Hetti, des klerus und volkes der stadt Trier, wohin er zur ordnung der verhältnisse seines reichs und zum empfang der griechischen gesandtschaft mit vielen seiner getreuen gekommen war, für Hettis ergebenheit das von ihm in der bedrängnis, in die er durch verkürzung seines reichsanteils geraten war, an den herzog Wito von Spoleto verliehene kloster Metlach, welches laut der vorgelegten und vor ihm und seinen grossen verlesenen urkunden von den verwandten Witos an Trier geschenkt und von seinen vorfahren k. Pippin (deperd.), Karl (n⁰ 261) und Ludwig (deperd.) bestätigt worden war. Remigius not. adv. Agilmari. Ind. IIII. Beschädigtes or. Berlin (A), ch. s. XIV Balduineum (B) vgl. Wiener SB. 85,513 n. 2. Mittelrhein. UB. 1,77; verunechtet Rosières f. 7′ mit imp. in It. X Fr. XIII = Mager Advoc. arm. 159. Datirung nach der beurkundung, Ficker Beitr. z. UL. 1,131. — Ausstellort (vgl. urk. Pippins für Prüm, Mittelrhein. UB. 1,20: villa Marciaco in pago Bedinse) Merzig bei Ettelbrück n. Luxemburg. 1092 (1058)
— 00	. . . .	schenkt dem kloster Nonantula güter aus dem staats- und privatbesitz im territorium der Emilia und im bezirk der stadt Geminiana, auch Flexiana geheissen (Cività nuova), innerhalb genannter grenzen. Nur ind. V. Angebl. or. s. X Nonantula. Muratori Ant. 2,197 = Migne 104,1161; regest zu abt Giselprand (842—51 vgl. M. G. SS. Lang. 571) im archivkatalog von 1632, Muratori Ant. 5,671. *Fälschung* ohne echte vorlage. 1093 (1059)

842		
. . .	Arduennam	Zur iagd iam, ut sibi videbatur, de electione regni partium securus. Nithard IV, 4. a
sept. 00	Theodonis villa	Aufenthalt, Ann. Bert. (Prud.) mit der zeitangabe: eiusdem placiti (der für 1. okt. vereinbarten versammlung der bevollmächtigten in Metz) tempore, Ann. Fuld. Als Karl am 30. sept. auf der durchreise nach Worms zu der mit Ludwig verabredeten zusammenkunft nach Metz kommt, erfährt er, dass Lothar in Diedenhofen sei, quo ante condictum placitum venerat et aliter quam statuerat (nº 1091m) residebat; da den bevollmächtigten Ludwigs und Karls, welche in Metz die vorarbeiten für die reichsteilung vornehmen sollen, Lothars nähe, während ihre herren im fernen Worms weilten, sehr bedenklich scheint und sie, von misstrauen gegen Lothar erfüllt, volle sicherstellung von dessen seite fordern, ordnet Karl, um nicht das leben von 80 ihrer vornehmsten anhänger zum eignen schaden aufs spiel zu setzen, gesandte an Lothar ab mit der forderung, dass er, ‚weil er gegen die vereinbarung gekommen sei', geiseln stelle, damit ihre bevollmächtigten mit den seinen in Metz bleiben könnten, oder dass er die seinen nach Worms zu ihm und Ludwig sende, wogegen sie ihm geiseln für deren sicherheit stellen würden, oder dass sie beide gleich weit von Metz sich entfernten, oder endlich, dass die bevollmächtigten an einem ihm genehmen, in der mitte gelegenen ort zusammentreten. Man verständigt sich endlich dahin, dass die bevollmächtigten, 120 (im text irrig 110 vgl. Meyer von Knonau 109 n. 272) an der zahl, in Koblenz, iedoch ohne stellung von geiseln sich versammeln und dort das reich möglichst gleichmässig teilen sollen. Nithard IV, 4. Karl trifft im okt. mit Ludwig in Worms zusammen, Ann. Bert. mit der weiteren meldung, dass während ihres längeren zusammenseins häufige gesandtschaften mit Lothar gewechselt worden seien vgl. Meyer von Knonau 109 n. 278. Die zusammenkunft in Worms auch noch berichtet in Ann. Fuld. b
. . .	. . . .	Verhandlungen in Koblenz: die bevollmächtigten kommen am 19. okt. zusammen; um streit unter ihren leuten zu verhindern, schlagen iene Ludwigs und Karls auf dem rechten Rheinufer ihr lager auf, die Lothars auf dem linken; täglich treten sie zu unterhandlungen in St. Castor (vgl. nº 963e) zusammen. Zunächst bringen die bevollmächtigten Ludwigs und Karls mancherlei beschwerden vor. Die Lothars werfen die frage auf, ob iemand aus ienen das ganze reich genau kenne, und als dies verneint wird, weshalb keiner derselben unterdes das reich bereist und die nötigen aufzeichnungen gemacht habe; als man ihnen erwidert, Lothar habe dies verhindert, erklären sie, dass bei solch ungenügender kunde eine reichsteilung unmöglich sei, und werfen der gegenpartei vor, wie sie sich eidlich zu einer möglichst gleichmässigen reichsteilung habe verpflichten können, da sie doch wissen musste, dass dieselbe ohne genügende kunde nicht ins werk zu setzen sei. Die sache wird den bischöfen vorgelegt. Diese versammeln sich in der kirche des h. Castor; die anhänger Lothars erklären, dass, wenn iemand gegen seinen eid gefehlt habe, dafür busse getan werden könne, dass es besser sei die teilung sogleich vorzunehmen als wieder den krieg zu beginnen; ihnen entgegnen die anhänger Ludwigs und Karls, es sei keines von beiden notwendig, besser sei es den waffenstillstand zu verlängern, unterdes die nötigen daten im ganzen reich zu sammeln und aufzuzeichnen, dann könne iedermann ohne gefahr schwören das reich gleichmässig zu teilen und seinen eid gewissenhaft erfüllen, wenn nicht blinde leidenschaft dazwischen trete. Eine einigung wird nicht erzielt. Alle treten dann nochmals zusammen; die von der partei Lothars erklären, dass sie ihrem früheren eid gemäss zu schwur und teilung bereit seien, iene von der partei Ludwigs und Karls, dass sie das gleiche wollten, wenn sie nur könnten. Man einigt sich endlich, da keine partei ohne ermächtigung ihrer herren nachgeben will, bis 5. nov. frieden zu machen, um bis dahin die entschlüsse ihrer herren über die strittige sache einzuholen. Am 24. okt. (qua die terrae motus magnus, das datum des erdbebens im Chr. Fontan. M. G. SS. 2,302) trennen sie sich. Nithard IV, 5 vgl. Meyer von Knonau 51,109 n. 283 f., 292. In Ann. Fuld. nur die kurze nachricht: Cum missi in Confluente castello convenientes de partitione regni concordare non possent, dilato in aliud tempus placito singuli ad sua revertuntur; ähnlich Ann. Xant. 843 (über die zugehörigkeit zu 842 Meyer von Knonau 109 n. 287): Praefati tres reges miserunt legatos suos proceres, unusquisque ex parte sua, ut iterum per descriptas mansas aeque tripartirent regnum Francorum: cumque inter illos dissensio facta est . . Auf die Koblenzer verhandlungen beziehen sich wol die worte in Ann. Bert. (Prud.): missis . . de regni portionibus multum diuque consultantibus. c

842		
. . .	Theotonis villa	Friedensschluss bis zum 14. iuli des nächsten iahres (usque in 20. die post missam s. Johannis), zu dem sich die könige nach empfang des berichtes ihrer bevollmächtigten, gedrängt durch die not, den bevorstehenden winter und den überdruss ihrer grossen an weiterem krieg (vgl. n° 1091[k]), verstehen müssen; die in Diedenhofen zusammengeströmten grossen beschwören, dass die könige bis dahin unter einander frieden halten, dass auf der versammlung am 14. iuli iedenfalls das ganze reich gleichmässig geteilt werde und Lothar, wie es früher beschworen worden, dann die wahl seines anteils zustehe. Nithard IV, 6, ergänzend Ann. Bert. (Prud.), man sei überein gekommen missi strenui aus dem ganzen reich zu bestimmen, um eine genauere ‚beschreibung' des reichs zu fertigen, auf deren grundlage die gleichmässige teilung unter die 3 brüder unbedingt zur bestimmten zeit vorgenommen werden solle. In Ann. Alam., daraus Weingart. Sangall. mai. M. G. SS. 1,50, 65, 76 die notiz: Divisio regni inchoata. Die Diedenhofener versammlung fand wol noch in der ersten hälfte nov. statt, da am 5. der Koblenzer waffenstillstand ablief. Keine der quellen erwähnt ausdrücklich die anwesenheit eines der 3 brüder; die Lothars ergibt sich ans der folgenden urk., iene Karls und Ludwigs wird aus den stellen: Hinc quisque, qua libuit, discessit et Lotharius Aquis hiematum petiit (erst im ian 843), Lodhuwicus Baioariam, Karolus Carisiacum venit, Nithard IV, 6, und: Quibus (den bevollmächtigten) destinatis Hlud. Germaniam repedat, Loth. medioximis regni Francorum immoratur (vgl. n° 1096), Car. Carisiacum pal. veniens, Ann. Bert. (Prud.), mindestens wahrscheinlich, Meyer von Knonau 110 n. 294. — Um diese zeit setzen sich die Sarazenen, gerufen von den um das langobardische herzogtum streitenden prätendenten Radelchis und Sikenolf, dem bruder des ermordeten herzogs Sicard, in Unteritalien fest. Chr. s. Bened. Casin. c. 5, 7, Erchemperti Hist. c. 14, 15 M. G. SS. Lang. 471,240, Nithard IV, 6, Ann. Bert. 842 vgl. 843, Ann. Fuld. 843, Chr. Salern. c. 81, Leonis Chr. Casin. I, 25, M. G. SS. 3,508; 7,597, die arabischen berichte bei Amari Storia dei Musulmanni di Sicilia 1,358 vgl. Wüstenfeld in Forschungen 3,397, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,191; ihre flotten dringen bald bis zur Pomündung und zum Quarnero vor und bringen den Venetianern empfindliche niederlagen bei, Joannis Chr. ib. 7,17. Nicht mit unrecht bringt man später diese fortschritte des gefährlichen feindes mit der schwächung des reichs durch den bruderkrieg in beziehung, Benedicti Chr. c. 25 ib. 3,712. d
nov. 12	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster Prüm in den Ardennen auf den von abt Marcuard durch den propst Reinhard und den mönch Gerung übersandten bericht, dass weiland graf Richard seinen besitz, darunter die ihm von k. Ludwig urkundlich (n° 995) bestätigte villa Villance im Ardennengau (vgl. Prümer güterverzeichnis Mittelrhein. UB. 1,166, 170), durch seinen bruder Bivin und die grafen Gerard und Basin, auch Tancraous (Tancradus) genannt, übergeben liess, dieses vermächtnis. Firmandus not. adv. Ailemari. Imp. in It. XXII Fr. III ind. V. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,101 = Hontheim 1,181; Mittelrhein. UB. 1,78 mit imp. Fr. IIII. Über die datirung Wiener SB. 85,511, 515 n. 3. Die undatirte besitzeinweisungsurk. Mittelrhein. UB. 1,107 = Lörsch-Schröder Urk. 1 (2. A.), 37. An Marcward wendet sich auch der abt von Ferrières um protektion bei Lothar, Lupi ep. 26 Bouquet 7,482 n° 5. 1094 (1060)
dez. 30	. . . .	bestätigt der kirche von Vienne auf bitte des erzbischofs Egilmar das kloster Romans, welches laut der vorgelegten urkunde dessen vorgänger Barnard (gest. 842 ian. 22) nach übertragung der reliquien der h. Severinus, Exuperius und Felicianus erbaut und geweiht, mit eigengut dotirt und durch gesetzliche schenkung an seine nachfolger übertragen hatte. Danihel not. adv. Hilduini. Imp. in It. XXIII Fr. III ohne actum. K. s. XVII in CL. 5214, 11743, 17197, Coll. Baluze v. 75 (vgl. N. Arch. 2,286), s. XVIII in Coll. Fontanieu 524 (die beiden letzteren mit der bemerkung, dass die datirung von iüngerer hand beigefügt sei), sämmtlich ex ch. (s. XIII), Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Bosco Bibl. Flor. 2,51 ohne datirung = Le Lievre Hist. de Vienne 205; Le Cointe 8,684 e ch. mit in (st. III) kal. (daraus regest Mabillon Ann. 2,636); Bouquet 8,380 ex arch. (ch.) ohne datirung; erwähnt Ser. ep. Vienn. M. G. SS. 24,814. Nach der datirung nur zu 842 einreihbar, während die rekognition (? infolge späterer beurkundung) sonst erst seit 844 auftritt. 1095 (1061)
843		
ian. 21	Gundulfi villa pal. r.	nimmt, die vom volk von Chur und bischof Verendarius übersandten urkunden seines vaters k. Ludwig (deperd.) und seines grossvaters k. Karl (n° 158, teilweise vorlage) auf deren bitte

843

bestätigend, den bischof, dessen mit seiner genehmigung durch das volk zu wählenden nachfolger und das gesammte volk von Chur, so lange sie ihm in allem treue wahren, in seinen schutz, verbietet denselben neue belastungen ausser den von ihren eltern überkommenen aufzulegen (und gestattet, dass auf dem Wallensee neben den 4 königlichen schiffen auch ein bischöfliches schiff zoll- und zinsfrei den verkehr vermittle). Glorius not. adv. Agilmari. A. imp. IIII in It. XXI ind. III. *Or. Chur (A). Eichhorn Ep. Cur. pr. 18 ex arch.; Mohr C. d. 41 mit XX kal. febr. aus A = Planta Rätien 392 extr.; frg. Tschudi Haupt-Schlüssel 300 ohne a. imp. in It. mit ind. IV. Die eingeklammerte stelle (Navem vero episcopalem—precipimus) wie in der urk. Ludwigs d. D. 849 iuni 12 von hand s. X auf rasur interpolirt, auf grundlage dieser interpolation die verleihung Ottos I 955 dez. 28 M. G. DD. 1,257 vgl. Sickel Beitr. VI Wiener SB. 85,382, der die interpolirte stelle noch als echt verwertet. Über den andern inhalt Sickel in Wiener SB. 47,259. 1096 (1062)

. . . | Aquis | Rückkehr. Nithard IV, 6. Ann. Bert. (Prud.) 842 erwähnen, dass Lothar nach dem vertrag von Diedenhofen sich (nach den urk. bis etwa ende ian.) im mittleren teil des Frankenreichs aufgehalten habe; zu 843 die notiz: Lotharius et Hludowicus infra fines regnorum suorum sese cohibentes pacifice degunt. a

febr. 17 | ---- | (pal. r.) schenkt dem grafen Hercangar auf dessen bitte und für dessen treue die villa Kinzheim mit 40 mansen im Elsassgau zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm unverbrüchliche treue wahre. Rodmundus not. adv. Agilmari. Schöpflin Als. d. 1,79 e ch. Andlav.; *Grandidier Strasbourg 2^{b},222 e ch. Andl. vgl. 330 (verweis auf den lib. sal. Andlav., der gleichfalls die urk. enthielt); erwähnt in Statuta Andlav. Grandidier 2^{b},308. 1097 (1063)

märz 20 | —— | (—) schenkt dem grafen Esich auf dessen bitte und für dessen treue 8 mansen in der villa Kessenich im Ripuariergau in der grafschaft Bonn, welche er bisher zu lehen gehabt, zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm unverbrüchliche treue wahre. Remigius not. adv. Agilmari. Or. Münster aus Korvey (A). Martene Coll. 1,103 ex ms. Corb.; aus A: Falke Trad. Corb. 262 mit siegel tab. II n° 3, Erhard Reg. Westf. C. d. 1,13 n° 16, *Wilmans KU. 1,89. Esic, ein sohn des in n° 477 genannten Asig, schenkt weingärten in Kessenich an Korvey, Catal. donat. Corb. Wilmans KU. 1,509 vgl. 9,61. 1098 (1064)

— 20 | . . . . | (Aquisgrani pal. r.) schenkt dem vor wenigen iahren von seinem vater gegründeten kloster Neu-Korvey am fluss Weser im Augagau (vgl. n° 983) unter der leitung seines verwandten abt Warin die von ihm am tag vor St. Veit unter dem schutz dieses heiligen vollständig besiegten und unterworfenen Slaven der insel Rügen mit ihrem land. Remigius not. adv. Agilmari. Imp. in It. XXII ind. III a. inc. 844. Transs. von 1326 (A) = ch. s. XV (B), XVII (C) Münster. Stangefol 2,136 ex l. cop.; Schaten Ann. Paderb. 1,128 ex autogr. mit ind. VII = Fabricius Urk. z. Geschichte des Fürstenthums Rügen 1,33 mit den var. aus Schöttgen = Lünig RA. 18,64 = Heumann Comment. 1,485; Schöttgen Altes und neues Pommerland 270 ex cop.; Hasselbach C. Pomer. d. 1,11 aus A; Meklenburg. UB. 1,8 aus vid. k. v. 1360 im arch. zu Schwerin = Klempin Pommer. UB. 1,2 ohne schlussprot.; *Wilmans KU. 1,94 aus A, B, C. *Fälschung* des 11. iahrh., eingang aus urk. Ludwigs d. D. 855 märz 20, datirung aus n° 1098, Wiener SB. 85,514 n. 4, und deshalb hier angereiht; die schenkung schon erwähnt in Ep. Wibaldi 150 Jaffé Bibl. 1,245, im Catal. abb. Corb. (mitte des 12. iahrh.) Wilmans 1,511, Jaffé Bibl. 1,67, M. G. SS. 13,275, im Catal. donat. Corb. (s. XII) Wilmans 1,509, in der interpolation des 12. iahrh. der Ann. Corb. M. G. SS. 3,3, als Chronogr. Corb. Jaffé Bibl. 1,43; Helmold Chr. Slav. II, 12 M. G. SS. 21,97 bezeichnet es als ‚tenuis fama', dass Ludwig d. Fr. Rügen an Korvey geschenkt habe, die nachricht von der unterwerfung der Abodriten, welche die Ann. Fuld. 844 von Ludwig berichten, ist in den Hersfelder und den aus ihnen abgeleiteten Ann., M. G. SS. 3,46, 47, durch einen abschreibefehler auf Lothar bezogen; in Ann. Quedlinburg. ib. 46: Loth. Sclaviam subegit. Dedicatio ecclesiae novae Corbeiae, daraus die Ann. Corb.: Sclaviam Rugiam vocitatam et dedit ecclesiae n. Corb. Nachweis der fälschung Wilmans 1,97 vgl. Erhard Reg. Westf. n° 379, Simson Ludwig d. Fr. 2,275 n. 10; literaturang. Namur Bibliogr. 161, Hasselbach l. c. 1099 (1065)

apr. 5 | . . . . | (Sexpilas pal. r.) verleiht der kirche von Cremona auf bitte des bischofs Panchoard das inquisitionsrecht zur wiedererwerbung des ungerecht entrissenen besitzes (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,436, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 178). Eichardus not. adv.

843

Egilmari. Cod. Sicard. s. XIII ohne eschatokoll, dieses aus ietzt verlorner k. in abschr. Ceredas vgl. Astegiano C. d. Cremonae 1,27 n⁰ 5. Muratori Ann. 2,976 ohne eschatokoll = Sanclemente 210 = Cappelletti 12,132; *Cod. Lang. 260. Datirung nach der beurkundung, während Actum Sexpilas (vgl. n⁰ 1049) der schon vor 8 iahren erfolgten handlung angehört, Wiener SB. 85,534, Ficker UL. 2,488. 1100 (1066)

apr. 18 | Aquisgrani pal. r. | verleiht dem kloster Confluentis (Münster im Gregorienthal) unter abt Berchtald zollfreiheit für dessen salzpfanne in Moyenvic und Marsal. Remigius diac. adv. Ellimari. Nur imp. IV. Ch. s. XVI (A). Martene Thes. 1,35 ex arch. (A) = Lünig RA. 19,1098 = Bouquet 8,380; *Schöpflin Als. d. 1,80 aus A. Verderbt, invokation Ludwigs d. Fr. (vielleicht aus nicht erwähnter vorlage), dieser wird ‚rex' genannt, sonst unbedenklich; über die einreihung Wiener SB. 85,528. 1101 (1067)

mai 26 | —— | bestätigt auf bitte des bischofs Petrus, dem er früher das kloster Farfa (Sabinis in loco Acutiano) verliehen hatte, den von den brüdern erwählten abt Hilderich in dieser würde und gewährleistet nach dessen tod freie abtwahl. Hercamboldus not. Ind. VII. Reg. Farf. s. XI ex. (A). Reg. di Farfa 2,242 n⁰ 304; erwähnt Chr. Farf. Muratori Ant. 2^b,396, regest ib. n. 53 mit VII kal. iun. imp. in It. XXIII, Mabillon Ann. 2,647 mit XVII kal., beide aus A. Über die datirung Wiener SB. 85,512, 517. 1102 (1068)

iuni 11 | —— | beurkundet, dass er seinen hörigen Adalbald durch ausschlagen des denars nach salischem gesetz freigelassen habe. Hrodmundus not. . . Ind. VII. Beschädigtes or. Arezzo, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,847 vgl. Wiener SB. 85,517 n. 1. Vom ausstellort nur mehr Aq . . . pal. r. zu lesen. 1103 (1069)

aug. 00 | apud Viridunum | (Galliae urbem). Zusammenkunft der drei brüder, Ann. Fuld.; Carolus ad condictum fratribus obvians penes Virodunum coniungitur, Ann. Bert. (Prud.) Ergänzend eine Freisinger urk., durch welche Palderich 843 aug. 10 seinen besitz an Freising verkauft: convenerunt in loco Dungeih (Dugny bei Verdun), quod est iuxta civitate Viriduna, ubi trium fratrum Hludharii, Hludowici et Karoli facta est concordia et divisio regni ipsorum, Meichelbeck H. Fris. 1^b,320 n⁰ 629 (unbedeutende verbesserungen aus der hs. in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,106) vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,201 n. 1; Dugny ist wol der lagerplatz Ludwigs, die hier als zeugen genannten: markgraf Fritilo (vgl. Dümmler 2,441), die beiden grafen Cundpald, die grafen Ratolt, Herilant, Orendil gehören seinem gefolge an. Die zusammenkunft fand also anfangs aug. statt. Reichsteilung durch die grafen auf grundlage der von diesen aufgenommenen ‚beschreibung' des reichs (vgl. n⁰ 1093^d) in drei gleiche teile: descripto regno a primoribus et in tres partes diviso regnum inter se dispertiunt, Ann. Fuld.; partem divisionis cum mutuis sacramentis, sicut etiam primores regni totius invenerant, tenendam et gubernandam suscepi, Lib. proclam. Karoli C. adv. Wenilonem c. 2 M. G. Capit. 2,451; cum firmato inter nos fratresque nostros amicitiae foedere regnum nostrum aequaliter in tres partes divisum, imo distinctum esset, Ep. Lotharii ad Leonem IV Bouquet 7,566, n⁰ 1149; donec, vellent nollent, et seniores et regni primores in tres partes regnum diviserunt et per sacramenta ipsa divisionem stabilem esse debere confirmaverunt, Ep. Hincmari ad Ludov. B. c. 4 ib. 551, Migne 125,986 vgl. Heirici Mirac. s. Germani II, 8 M. G. SS. 13,403. Lothar (nach den früheren vereinbarungen n⁰ 1091^i, 1093^d, stand ihm die wahl zu) erhält zu Italien das land zwischen Rhein und Schelde, Cambray, Hennegau, Lommegau, den gau Castrices (am rechten ufer der Maas um Sedan, Longnon Atlas hist. text 119 vgl. Spruner-Menke Handatlas n⁰ 30 nebenkarte), die grafschaften am linken ufer der unteren Maas bis zum einfluss der Saône in die Rhone, von hier längs der Rhone mit den zu beiden seiten liegenden grafschaften, ausserdem tantum Karoli fratris humanitate das gebiet von Arras, Ann. Bert. (Prud.) ed. Waitz 30 vgl. Chr. Vedast. M. G. SS. 13,708; dürftig Ann. Fuld.: Hloth. mediam sortitus est portionem vgl. Franc. r. Hist. M. G. SS. 2,324 (daraus Hariulfi Chr. Centul. Bouquet 7,244), Erchanberti Cont. ib. 329, Regino 842, Transl. s. Glodesindis, Adrevald Mirac. s. Bened. M. G. SS. 24,506 n. 1; 15,493. Die genauesten angaben über den umfang des reichs Lothars gibt die teilungsurk. von 870 M. G. Capit. 2,193: diese nennt noch ausdrücklich Friesland (vgl. Ann. Bert 855, am Niederrhein war zweifelsohne die alte grenze Sachsens massgebend, Dümmler 2. A. 1,203 n. 1), Ripuarien (vgl. Ann. Xant. 869), Granfelden (vgl. n⁰ 1137) und Solothurn (also linie ö. Basel bis zur Aar, die im oberen lauf die ost-

843

grenze bildet, Spruner-Menke n° 35). Ludwig erhält zu Baiern das land bis zum Rhein, am linken Rheinufer Speier, Worms und Mainz, Ann. Bert. vgl. Ann. Fuld.: Hlud. orientalem partem accepit, Regino 842: scilicet omnis Germania usque Rheni fluenta et nonnullae civitates cum adiacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam; umfassendere angabe in Franc. r. Hist.: praeter Noricam, quam habebat, tenuit regna, quae pater suus illi dederat (vgl. n° 978a) i. e. Alamanniam, Thuringiam, Austrasiam, Saxoniam et Avarorum i. e. Hunnorum regnum, Erchanberti Cont. nennt noch Rätien vgl. Mon. Sangall. II, 11 Jaffé Bibl. 4,681, Ann. Xant. 869, Adrevald Mirac. s. Bened. l. c. Karl endlich erhält den übrigen teil des reichs bis Spanien, Ann. Bert. vgl. Fuld., ausführlicher Franc. r. Hist.: medietatem Franciae ab occidente et totam Neustriam, Brittaniam et maximam partem Burgundiae, Gotiam, Wasconiam, Aquitaniam submoto inde Pippino, vgl. Ann. Xant. 869, ungenau Regino 842: occidentalia regna a Britanico oceano usque ad Mosam fluvium, Adrevald: Burgundiam cum Aquitania, H. Franc. Sen. M. G. SS. 9,365: regnum Francorum (Westfrancien). Erchempert H. Lang. c. 11 M. G. SS. Lang. 239 lässt Lothar Aquensem (Achen als residenz diesseits der Alpen) et Italicum, Ludwig Baioarium, Karl aber nur Aquitaneum imperium zukommen vgl. auch Widukind I, 28 M. G. SS. 3,429. Pippin II von Aquitanien wird ausgeschlossen; irrig und an sich auf einer verwechslung mit Pippin I beruhend die nachricht in Erchanberti Cont. M. G. SS. 2,329, dass Pippin bei der reichsteilung Aquitanien, Spanien (die spanische mark), Wasconien und Gothien erhalten habe; ebenso irrig Ann. Lob. ib. 195: per quatuor tetrarchias regna dividunt. Die reichsteilung nur erwähnt Ann. Aug. 843 Jaffé Bibl. 3,703, Ann. Colon. 842 M. G. SS. 1,98, Adonis Chr., Radpert Casus s. Galli c. 8, Ademar Hist. III, 17 u. ö. Die Querela de divisione imperii, welche auch ein düsteres, teilweise wie im lob des früheren zustandes doch nur mehr effektvolles bild der allgemeinen lage entwirft (ähnlich Nithard IV, 7), M. G. Poetae l. 2,559. Förmlicher friedensschluss zwischen den brüdern, welche mit ihren grossen eidlich sich gegenseitig ihre reiche garantiren: Inter nos divisione regnorum facta pacem fecimus et iureiurando iuravimus, quod nemo nostrum regni alterius metas invaderet, Karl d. K. an Hadrian II (die stelle citirt im schreiben Hadrians II an ienen) Bouquet 7,449, Mansi 15,843; quae frater vester (Karl d. K.), qui et paterna donatione et vobiscum cum vestris vestrorumque fidelium mutuis firmitatibus regni partem accepit, schreiben der synode von Quierzy (verfasst von Hincmar) an Ludwig d. D. c. 7, M. G. Capit. 2,431; factaque inter se pace et iuramento firmata singuli revertuntur, Ann. Fuld.; factisque sacramentis tandem altrinsecus est discessum, Ann. Bert. vgl. Alam. Hildesh. (Hersfeld.) M. G. SS. 1,50; 3,46, 47. Über die bedeutung der reichsteilung, welche keineswegs durch ein nationales princip bestimmt wurde noch durch rücksichtnahme auf den kirchlichen verband, Waitz VG. 2. A. 4, 699, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,206., Meyer von Knonau 146. Der bezeichnung regnum Hlotharii schon Ann. Fuld. 851 vgl. 870, 876, regnum quondam Hlotharii imperatoris, Ep. Hadriani II (870) Bouquet 7,449, 450 (vgl. 188 n. f.), Jaffé Reg. 2. ed. n° 2926, 2927, regnum Hlotharii regis (870) M. G. Capit. 2,192 vgl. Ann. Bert. (Hincmari) 870; der name wird von Regino 842 nur auf Lothar I zurückgeführt: Hloth. regnum sortitus est, quod hactenus ex eius vocabulo Hlotharii nuncupatur vgl. 855, Transl. s. Glodesindis M. G. SS. 24,506 n. 1, H. Franc. Sen. ib. 9,365, Hariulfi Chr. Centul.: Loth. accepit partem Franciae orientalis, quae ab eo mutato nomine Lotharingia vocatur (einschaltung in die vorlage, die Franc. r. Hist.), Bouquet 7,244 vgl. Sigeberti Chr. 844 M. G. SS. 6,339. — Kurz vor dem frieden von Verdun am 19. apr. stirbt die kaiserin Judith, sie wird in St. Martin in Tours begraben, die belege bei Dümmler 2. A. 1,188 n. 2. a

aug. 22 | Gundulfi villa pal. r. | bestätigt auf bitte Notings, erwählten bischofs von Verona, Ostinus, einem vasallen desselben, und dessen söhnen eine von dessen vater mit der kirche von Lodi abgeschlossene prekarie salvo pensionis censu, qui in eodem scripto habetur. Hrodmundus not. adv. Agilmari. Or. Bergamo bibl. civ. (A). *Lupi 1,703 ex arch. cath. (A) = Cod. Lang. 261 (angeblich ex autogr.). 1104 (1070)

— 22 | —— | bestätigt der kirche von Aquileia auf die durch Noting, erwählten bischof von Verona, und den grafen Eberard vorgetragene bitte des patriarchen (Andreas) die güter, welche Alboin (vgl. n° 441) urkundlich geschenkt hatte, bevor er in ungnade fiel. Daniel not. adv. Agilmari. Ch. s. XV ex. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 1,284 vgl. 267 = Diplomi ined.

843		
		atten. al patriarcato d'Aquileia in Mon. stor. della R. Deput. Veneta s. IV Miscell. 3^b(1884),23; erwähnt Pertz' Arch. 12,635, 685. 1105 (1071)
aug. 22	Gundulfi villa pal. r.	bestätigt dem kloster Bobbio auf bitte des abts Amalrich, erwählten bischofs von Como, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) immunität mit königschutz (busse 30 pfund silber secundum veterem morem) sowie den forst und hof Montelongo mit der alpe Adra (vgl. n⁰ 165) und den übrigen besitz. Eichardus not. adv. Agilmari. Or. Turin (A), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,252, 2. ed. 269 ex mon. Bob. mit ind. X = Le Cointe 8,700 mit II (statt 11) kal. sept. ohne ind. = Tatti 1,951 mit II kal.; Muratori Ant. 6,35 mit imp. XXIII et III, M. P. Chartae 1,40, beide aus A (ungenügend). 1106 (1072)
— 28	Romarici monte	bestätigt der kirche von Arezzo auf bitte des bischofs Petrus laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (deperd.) und seines vaters Ludwig (deperd.) immunität und königsschutz mit einschluss des guts Campus Fugianus. Hrodmundus not. adv. Agilmari. Beschädigtes or. Arezzo, das tagesdatum, die zahlen der a. imp. in It. und der ind. ietzt ausgerissen, a. in Francia IIII, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 5,941 ex authent. mit V kal. sept. a. imp. in It. XXIIII = (Dragoni) Monumenti 101. 1107 (1073)
— 29	———	bestätigt den von bischof Petrus bestellten kanonikern der kirche von Arezzo auf dessen bitte die urkundlich als dotation zugewiesenen villen Durna, Speia und Plica, welche die matrone Burgundis und Elbung an die kirche vergabt hatten, mit dem markt und schenkt für ihren unterhalt die villa Caminina in Castro Felicitatis (Città di Castello ö. Arezzo), wie sie einst sein vasall Ragino zu lehen gehabt, mit einem feld genannt Piscinula im gau Arezzo. Remigius not. adv. Agilmari. Or. Arezzo, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 5,193 ex authent. 1108 (1074)
okt. 21	Aquisgrani pal. r.	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Ludwigs, seines verwandten, laut der von den mönchen Deodat und Richard vorgelegten urkunden des Frankenkönigs Hlothars, seines urgrossvaters Pippin (n⁰ 108), seines grossvaters Karl (n⁰ 181, 216) und seines vaters Ludwig (n⁰ 551, vorlage) und dessen besitzungen diesseits und ienseits des Rheins, im Elsassgau und Saulnois und im Veltlin (Burmas sive Postclaves et Marcelisco atque Milinianum vgl. n⁰ 1037) im Langobardenreich immunität mit königschutz; busse 30 pfund gold, 50 pf. silber. Ercamboldus not. adv. Agilmari. Imp. in It. XXIIII, von hand s. XVI verderbt in XVI, Fr. IIII ind. VI. Or. Paris (A), *M. G. Dopsch. Doublet 742 (aus A) mit imp. in It. XVI; Felibien St. Denys pr. 62 sur l'or. ohne iahresdaten = Bouquet 8,374 = Salis Veltlin 4,6; regest Tardif 96 n⁰ 143 aus A. 1109 (1076)
— 21	———	restituirt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Ludwig, seines verwandten, und der mönche, des erwählten erzbischofs Hilduin, seines obersten pfalznotars, und des grafen Matfrid, seines ministerialen, die abtei St. Mihiel im gau Verdun, welche einst dem kloster geschenkt in dem zwist zwischen ihm und seinem vater Ludwig demselben entrissen und Matfrid zu lehen gegeben worden war. Ercamboldus not. adv. Agilmari. Angebl. or. s. IX Paris, a. imp. in It. XVI und VI von späterer hand nachgezogen, ursprünglich nur ind. VI, (A), *M. G. Dopsch. Doublet 744 (aus A) ohne ind.; Felibien St. Denys pr. 63 sur l'or. (A) ohne iahresdaten = Calmet ed. pr. 1^b,303 = Bouquet 8,374; Tardif 103 sur l' or. (A), unvollständig. Trotz des echten siegels und der etwa gleichzeitigen gewandten schrift nicht or. vgl. auch Sickel Reg. 231 K. 13; auf der rückseite noch tironische noten. Wortlaut bis auf das restitutionsobiekt = n⁰ 1132, aber doch in der hier richtigen rekognition abweichend; dass diese sammt der datirung wieder n⁰ 1109 entnommen sei, ist kaum wahrscheinlich. Bedenken erregen die sachlichen widersprüche: St. Denis wurde von Pippin 755 nur ort und kastell St. Mihiel geschenkt, n⁰ 78; das zu beginn des 8. iahrh. (Chr. s. Michaelis c. 1 M. G. SS. 4,79, urk. bei Pardessus n⁰ 475 vgl. Ölsner Pippin 237) gestiftete kloster St. Mihiel erhielt schon von Pippin immunität (deperd., erwähnt in n⁰ 147), die von Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. (n⁰ 147, 615) und Karl d. K. (Bouquet 8,484) bestätigt wird, sowie 826 freie abtwahl (n⁰ 837, bestätigt von Lothar I n⁰ 1080); es erscheint also immer als selbständig und von St. Denis durchaus unabhängig; St. Denis könnte nur auf grund der urk. Pippins unrechtmässig und ganz vorübergehend sich 833/4 die abtei St. Mihiel erworben haben. Dass Hilduin (vgl. über ihn n⁰ 1132) schon hier als s. palatii nostri notarius summus bezeichnet wird, während er nach den rekognitionen erst im nächsten iahr an die spitze der kanzlei trat, veranlasste nach dem vorgang Simsons

Datum	Ort	Text
843		Ludwig d. Fr. 2,118 n. 1 auch Bresslau UL. 1,292 n. 1 diese urk. als fälschung zu verwerfen. Nicht so sehr dieser grund (vgl. n° 1095), der erst durch die wörtliche übereinstimmung der betreffenden stelle mit n° 1132 sein gewicht erhält, als die andern umstände gestatten wol nicht mehr an der inhaltlichen echtheit der urk., für die ich früher eintrat (Wiener SB. 85,527 n. 1), festzuhalten. Immerhin bleibt, da der schrift nach die urk. gleichzeitig oder fast gleichzeitig sein muss, auch bei annahme einer fälschung manches dunkel. Ludwig, der sohn Rotruds, der tochter Karls d. G., Ann. Bert. (Hincmari) 867, und des grafen Rorico von Maine, wird schon in einer urk. Karls d. K. 845 ian. 21 B. 1574 als abt von Denis genannt. 1110 (1075)
okt. 22	Aquisgrani pal. r.	bestätigt Agilmar, erwähltem (vocatus) erzbischof von Vienne, seinem erzkanzler, das ererbte und rechtlich erworbene eigengut unter königschutz (vgl. Sickel in Wiener SB. 47,260, Brunner RG. 2,56 n. 41); busse immunitatis (poena). Ercamboldus not. adv. Agilmari. . K. s. XVII in CL. 5214, 11743, 11897 und Coll. Baluze v. 75, sämmtlich ex ch. (s. XIII), Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1441 e ch. Vienn. = Bouquet 8,378 = Mansi 18,954; Le Cointe 8,703 e ch. Vienn. 1111 (1077)
— 22	——	restituirt der kirche von Vienne auf bitte des erwählten erzbischofs Agilmar, seines erzkanzlers, die unter dessen vorgängern entrissene villa Tullins im gau Tullins. Ercamboldus not. adv. Agilmari. Überlieferung = n° 1111. Chifflet Tournus pr. 269 ex autogr. Trenorc.; *Baluze Capit. 2,1442 e ch. Vienn. = Bouquet 8,379 = Mansi 18,955; Le Cointe 8,704 e ch. Vienn. Für dieselbe villa (Isère arr. St. Marcellin nw. Grenoble) in urk. Karls von Burgund, Bouquet 8,397, die topographische bestimmung: Tollianum in pago Viennensi in comitatu Tollianensi. 1112 (1078)
dez. 15	Duira pal. r.	schenkt seinem vasallen Immo auf bitte des grafen Matfred, seines ministerialen, 3 herrenmansen mit 13 zugehörigen mansen im gau Lyon, welche er zu lehen hatte, zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm unverbrüchliche treue wahre. Ercambaldus not. adv. Angilmari. Chifflet Tournus pr. 266 ex autogr. = Menestrier Lyon pr. 36 = Bouquet 8,379; *Juenin pr. 90 ex autogr. — Ausstellort Düren (Duria) ö. Achen. 1113 (1079)
844 ian. 00	. . . .	Tod des papstes Gregor IV. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 327. Lothar gibt abt Marcward von Prüm 844 empfehlungsbriefe an Gregor (also zu beginn des iahres) zur erlangung von reliquien und dann, als Gregor unterdes starb, solche an dessen nachfolger Sergius. Transl. s. Chrysanthi et Dariae c. 1 M. G. SS. 15,374. a
febr. 17	Aquisgrani pal.	schenkt seinem getreuen Fulcrad auf bitte seines treuen ministerialen Matfrid einen herrenmansus mit 8 zugehörigen mansen in der villa Bettingen im Eifelgau, den er früher zu lehen hatte, zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm unverletzliche treue wahre. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Ind. VIII. Or. aus St. Maximin in Trier, Paris bibl. nat. ms. lat. 8837 (A), *M. G. Dopsch. Papebroch Propylaeum bei Baring Clavis dipl. 2. ed. 263 aus A ohne prot.; Martene Coll. 1,108 e ch. Maxim.; Bertholet 2^b,59 extr. des arch. de S. Maxim.; Hontheim 1,182 mit imp. in Fr. III; Mittelrh. UB. 1,79 aus dem Diplom. Max. (s. XIII). Über die datirung Wiener SB. 85,517. 1114 (1080)
mai 25	Tumbas pal. r.	bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Marcoard laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (deperd.) und seines vaters Ludwig (deperd.) zollfreiheit in seinem reich. Hrodmundus adv. Hilduini. Ind. VIII. Zwei k. s. X im *Lib. aur. Prum. (A). Knauff 59 aus k. s. XVII von A = Hontheim 1,183; Mittelrhein. UB. 1,80 aus A. Über die datirung Wiener SB. 85,517 vgl. 511 n. 2. — Ausstellort Thommen, Rheinpr. RB. Achen Kr. Malmedy vgl. Piot Les Pagi de la Belgique, Mém. de l'acad. r. 39,136. 1115 (1081)
iuni 15	. . . .	Krönung Ludwigs, des ältesten sohnes Lothars, zum Langobardenkönig durch papst Sergius II in der Peterskirche zu Rom: Pontifex Hludovicum oleo sancto perungens regali ac preciosissima coronavit corona regemque Langobardorum perfecit, cui regalem tribuens gladium illique subcingere iussit, V. Sergii c. 13 Duchesne Lib. pont. 2,89; unctione in regem consecratum cingulo decoravit, Ann. Bert. (Prud.); irrig bezeichnen Adonis Chr. M. G. SS. 2,322 und spätere quellen (Hugonis Flav. Chr. ib. 8,353, Chr. s. Benigni Div. Bouquet 7,230, Chr. Casaur. Muratori SS. 2^b,777) diese krönung als kaiserkrönung. Ludwig war von seinem vater, als Sergius etwa im ian. (eodem vero die tanta nix in urbe effusa est, V. Sergii vgl. Ann. Bert.) von den Römern gewählt und nach beseitigung eines gegenpapstes Johannes

844

unter missachtung der dem kaiser vorbehaltenen rechte (vgl. nº 1021) geweiht worden war, mit dem erzbischof Drogo von Metz, einigen andren erzbischöfen, mehreren bischöfen und äbten und einem starken fränkischen heer nach Rom gesandt worden, ne deinceps decedente apostolico quisquam illic praeter sui iussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes, Ann. Bert. (Prud.) vgl. V. Sergii c. 8; Ludwig wird am 8. iuni (dominica post pentecosten) feierlich in Rom empfangen; als in der vorhalle der Peterskirche ein krieger ‚vom bösen geist besessen wird', lässt der papst die türen schliessen und gewährt erst eintritt, als Ludwig gelobt, quod nullo maligno animo aut aliqua pravitate vel malo ingenio advenisset, V. Sergii c. 9—11. Nach Ann. Bert. findet die krönung erst peracto negotio statt, also nach erledigung des kaiserlichen auftrags, nach dem bericht der V. Sergii wird die angelegenheit erst nach der krönung ausgetragen. Nur die letztere quelle bietet c. 14,15 ausführlichere, aber parteiische nachrichten: auf der zu diesem zweck versammelten synode kommt es zwischen Drogo, den italienischen bischöfen, welche für die kaiserlichen rechte eintreten (den erzbischöfen Georg v. Ravenna, Angilbert v. Mailand, Joseph v. Ivrea, Aginus ep. Vergomensis [wol Hagano v. Bergamo, nicht ein bischof Aginus v. Verona, der auch urkundlich nicht beglaubigt ist, wie man nach den älteren ausgaben annahm vgl. auch die bischoflisten bei Gams Series episc. 778, 805], Amalrich v. Como, Nortcaud v. Vercelli, Sigifrid v. Reggio, Toringar v. Concordia, Odelbert v. Acqui, Ambrosius v. Lucca, Johannes v. Pisa, Petrus v. Volterra. Gausprand v. Pistoja, Cantio v. Siena, Lupus v. Teate, Sisimund v. Teramo (Aprutium), Picco v. Ascoli, Fratellus v. Camerino, Gisus v. Fermo, Racipert v. Nuceria, Amadeus v. Pena, Donatus v. Fiesole u. a.) und dem papst mit seiner partei zu heftigen erörterungen (per dies singulos conflictum summi certaminis cum sanctissimo praesule omnibusque episcopis et optimatibus nostris atque proceribus Drogo commovebat); es gelingt dem papst einen friedlichen ausgleich zu stande zu bringen (wol nur gegen garantien für künftige papstwahlen vgl. V. Leonis IV c. 8 Duchesne 2,107). Als Ludwig für sich von den Römern den treueid fordert, erklärt Sergius, dass derselbe nur dem kaiser Lothar geleistet werden könne, und diesem wird er auch geleistet. Der papst bestellt Drogo zu seinem vikar für die länder ienseits der alpen (cunctis provinciis trans Alpes constitutis) mit ausgedehnten vollmachten, Ep. Sergii Mansi 14,806, Jaffé Reg. 2. ed. nº 2586 vgl. das schreiben Leos IV an Lothar N. Arch. 5,381 ib. nº 2607, Ann. Bert. (vicarium Galliarum Germaniarumque partibus designavit), grabschrift Drogos (primasque cis Alpes) M. G. SS. 24,545, vgl. G. ep. Mett. c. 40, ib. 10,541, eine massregel, die dem interesse Lothars zu dienen bestimmt war (salvo vigore et exaltatione carissimi ac spiritualis filii nostri d. Hlotharii magni imperatoris, Ep. Sergii), iedoch ohne erfolg blieb vgl. Conc. Vern. 844 c. 11 M. G. Capit. 2,385, Ep. Hincmari 30 (De iure metropol. c. 31) Migne 126, 206. Dagegen weist der papst das ansuchen der wegen ihrer parteinahme für Lothar abgesetzten erzbischöfe E b b o von Reims (vgl. nº 1087[b]) und Bartholomeus von Narbonne (nº 931[d] vgl. Flori Lugd. Querela de divis. imp. v. 37 M. G. Poetae l. 2,560), ut eos reconciliare ac pallium eis tribuere dignaretur, ab und gewährt ihnen nur die laienkommunion, V. Sergii c. 16, betr. Ebbos Ep. conc. Tricass. Mansi 15,793, Bouquet 7,591, Ep. Hincmari ad Nicolaum ib. 527, Migne 126,81 u. ö. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,254 n. 2, Flodoard H. Rem. II, 20. In Rom erscheint auch herzog Siginulf von B e n e v e n t (vgl. nº 1093[d]) mit grossem gefolge vor Ludwig: ad Lotharium cum suis omnibus sui deditionem faciens centum milium aureorum mulcta sese ipsie fecit obnoxium, quibus Beneventani, qui pridem alias versi fuerant, compertis ad eundem Siginulfum sese convertentes Sarracenorum reliquias a suis finibus expellere moliuntur, Ann. Bert.; Sig. omnia pro quibus venerat ipsi (Hlud.) indicavit, cui rex gratanti animo quicquid quaesierat tribuit atque concessit, V. Sergii c. 17 vgl. Chr. s. Bened. Casin. c. 7, Erchemperti H. Lang. c. 17, 18 M. G. SS. Lang. 473,241. Ludwig kehrt mit dem heer, das wie früher bei Bologna auch in Rom übel gehaust haben soll, zur grössten freude der Römer nach Pavia zurück. V. Sergii c. 18.

a

sept. 11 | Longolare pal. r. | bestätigt der Marienzelle in Novo Castello (K i e v e r m u n t) auf bitte des von ihm bestellten abts Lothar für dessen treuen dienst laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (deperd.) und seines vaters Ludwig (deperd.) immunität mit königschutz sowie den besitz im Haspengau, Texandria, Brabant, Hennegau, Lommegau, Lüttichgau (in pago Leukroin vgl. nº 221: in pagello Leuchio) mit zehnten und zinsen. Rutmundus not. adv. Hilduini. *Ch.

844		Aquense s. XII ex. Berlin (A). s. XIII in. Achen (B). Miraeus Donat. 10 ex arch. eccl. Aqu. mit imp. in It. XV, Notitia 53, Op. 1,337 (beide mit richtiger datirung) = Le Cointe 8,731; Quix Achen C. d. 1,2; Lacomblet 1,26, beide aus B. Über die datirung dieser und der folgenden urkunden Wiener SB. 85,518. 1116 (1082)
okt. 00	penes Theodonis villam	Zusammenkunft der drei brüder Lothar, Ludwig und Karl, nachdem sie durch verschiedene gesandtschaften ihrer brüderlichen gesinnung ausdruck gegeben: sie pflegen durch mehrere tage ebenso freundschaftlicher als notwendiger beratung und geloben sich für die zukunft unverletzliche wahrung der brüderlichen liebe; sie versprechen sich alle, welche zwietracht zwischen ihnen stiften wollen, fern zu halten und abzuweisen, das aus not schmählich verschleuderte und an laien vergabte kirchengut zurückzustellen; sie ordnen gemeinsam zur herstellung des friedens gesandte an k. Pippin von Aquitanien ab, der am 14. iuni das heer Karls vernichtet, an Lantbert von Nantes, der mit bretonischer hilfe andre truppen desselben an der Mayenne geschlagen, und an Nominoe, der von der Bretagne verwüstend bis Maine vorgedrungen war, um sie zur unverzüglichen unterwerfung unter Karl aufzufordern mit der drohung, dass sie sonst vereint sie zu paaren treiben würden. Ann. Bert. (Prud.); die zusammenkunft noch erwähnt in Ann. Xant. Gleichzeitig tagt in Yütz (Teutz) bei Diedenhofen (secus Teudonis villam in loco, qui dicitur Judicium) unter dem von den königen genehmigten vorsitz Drogos von Metz eine bischöfliche synode, deren beschlüsse die könige und ihre getreuen approbiren und einzuhalten versprechen (vgl. Ep. syn. Caris. ad Lud. c. 8 M. G. Capit. 2,434): die synode fordert aufrechthaltung der brüderlichen eintracht zum wol der kirche, die durch den bruderkrieg furchtbar gelitten, besetzung der in folge desselben verwaisten bischofstühle mit hintanhaltung ieder simonie, entfernung der von ienen gesetzten laienäbte und leitung der klöster durch geistliche personen, rückgabe und schutz des kirchenguts, wofür die geistlichkeit nach möglichkeit wie vorher zu den öffentlichen lasten beizusteuern bereit sei, obsorge des diöcesanbischofs für erhaltung, gottesdienst und disciplin in ienen klöstern, die wegen der notlage des staates noch in den händen der laien bleiben, nötigenfalls mit unterstützung des königs, einschärfung der kirchlichen satzungen durch die könige und ihre beamten wie vor alters, recht und gerechtigkeit für das volk, busse für die während des bürgerkrieges verübten räubereien und andren verbrechen. Baluze Capit. 2,7 = Walter 3,4, M. G. LL. 1,380 = Migne 138,533, M. G. Capit. 2,113. a
845 ian. 1	Aquisgrani pal r.	bestätigt auf bitte des abts Marcuard von Prüm einen mit seiner genehmigung abgeschlossenen tauschvertrag, durch den Marcuard aus dem klosterbesitz Ekkileivesroth (? Elcherath) an den erzbischof Hetti von Trier gibt und dafür von diesem einen bifang im ort Scindalasceiz bei Kallenborn (Kr. Daun bei Prüm) empfängt. Ercamboldus adv. Hilduini. Imp. in It. XXVI Francia VIII ind. VIII. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (A). Martene Coll. 1,113 mit imp. in Fr. VI ind. VIIII = Hontheim 1,184 = Gallia christ. 2. ed. 13b,307; Mittelrhein. UB. 1,82 mit ind. VIIII. Über die datirung Wiener SB. 85,511. 1117 (1083)
— 16	———	schenkt dem chorbischof Berard von Toul auf dessen bitte die kirche des h. Amantius im gau Toul unfern der stadt mit einem zugehörigen mansus zu freiem eigen. Hrodmundus not. adv. Hilduini. K. s. XVII in Coll. Lorraine v. 397 und 329, Coll. Baluze v. 47, 141, sämmtlich ex or. (ohne wesentliche varianten gegenüber dem druck von Bouquet), u. a. Paris bibl. nat. Calmet 2b,133; *Bouquet 8,381 ex arch. s. Mansueti mit imp. in Francia V; Gallia christ. 2. ed. 13b,451 ex eodem arch.; regest ex autogr. Mabillon Dipl. 197. Über die datirung Wiener SB. 85,511 n. 1. 1118 (1084)
märz 21	———	bestätigt der kirche von Utrecht auf bitte des bischofs Hegihard laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) immunität mit königschutz. Rodmundus not. adv. Hildilini (Hilduini). Ohne ind. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B), aus diesem ch. s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D). Heda 232, 2. ed. 52 = Vorburg Hist. 11,390 = Mieris 1,13; Asch Handelsverkeer 4,198 aus A. *Muller Cart. van het sticht Utrecht 22 aus A, B. Verfasst nach Form. imp. 28 M. G. Form. 306. Über die einreihung Wiener SB. 85,528. 1119 (1085)
mai 15	. . . .	(pal. r. Argentoraco, cum iremus in Italiam) bestätigt dem kloster St. Stephan in Strassburg auf bitte der äbtissin Basillda, seiner verwandten, laut der vorgelegten urkunden des stifters herzog Adalbert und der immunität k. Childerichs die satzungen seiner vorfahren über

845

die zahl der priester und nonnen, schenkt auf fürsprache seiner gemahlin Hyrmingard 12 höfe mit allen gerechtsamen in Strassburg und den gauen Elsass, Mortenau, Breisgau und verleiht immunität mit der bestimmung, dass keiner seiner nachfolger diese konstitution abändern dürfe ausser mit beirat der höchsten kirchenfürsten (vgl. Ficker Vom Reichsfürstenstande 1,43) und der getreuen. Rinadus not. (adv. Hildewini archicanc. nostri, B). *Angebl. or. s. XII Strassburg (A); k. s. XIV—XVI (verzeichnet Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 9, 390; 6,667) mit in einzelheiten abweichender überlieferung (hier der name der äbtissin Ruadrut und vollständige rekognition), Strassburg bezirks- und stadtarchiv (B). Schilter Chron. von Jacob von Königshoven 527 ex or. (A) = Leibnitz Ann. 1,530; Guillimann Ep. Argent. 26 (aus B) = Tenzel app. 96 = Eccard Or. Habsburg. 105 coll. cum authent. = Lünig RA. 17,867 = Belhome H. Mediani mon. 14 = Bouquet 8,382; Gallia christ. 2. ed. 5^b,464; Laguille 2^b,4 ex or. (A); Herrgott Geneal. Habsburg. 2,26 e cod. Vindob. (B); Schöpflin Als. d. 1,81 ex autogr. (A) mit facsim.; Grandidier Strasbourg 2^b,223 ex autogr. (A); Wiegand UB. d. Stadt Strassburg 1,19 aus A.; Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 9,439 aus B. *Fälschung* des 12. iahrh. (vom iahr 1163?) vom selben schreiber, der auch die fälschung auf den namen Ludwigs d. D. 856 sept. 12 lieferte, erschöpfender nachweis von Wiegand in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 9,387 f. gegenüber einem verunglückten rettungsversuch von Fritz ib. 6,663; aus echter vorlage, wie Wiegand annimmt, einer schenkung Lothars I, das protokoll mit ausnahme des actum (der name des rekognoscenten Rinadus wahrscheinlich verderbt aus Hrodmundus), arenga, publikations- und korroborationsformel und einzelne formelstückchen vgl. auch Wiener SB. 85,518, 507 n. 5. 1120 (1086)

iuni 13 — Aquisgrani pal. r. — bestätigt dem kloster N o v a l e s e auf bitte des abts Joseph, bischofs von Ivrea, laut der vorgelegten urkunden der Langobarden- und Frankenkönige, seines grossvaters Karl (deperd.) und seines vaters Ludwig (deperd.) zollfreiheit zu wasser und zu land. Remigius notarius adv. Hilduini. Or. Turin mit ind. VIII (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 6,315 ex exemplo Noval. ohne iahresdaten; M. P. Chartae 1,42 aus A mit ind. VI. 1121 (1087)

. . . — Provinciam — Niederwerfung des vom grafen Folcrat von Arles angestifteten a u f s t a n d e s: Fulcradus comes et ceteri Provinciales ab Lothario deficiunt sibique potestatem totius Provinciae usurpant . . . Loth. Provinciam ingressus fere totam suae potestati recuperat, Ann. Bert. (Prud.); Hloth. Folcratum, ducem Arelatensem, et reliquos comites illarum partium rebellare molientes in deditionem accepit et, prout voluit, Provinciam ordinavit, Ann. Fuld. Lothars zug in die Provence fällt wahrscheinlich in den spätsommer; demselben gehört vielleicht die bestätigung eines tausches zwischen einem erzbischof und einem vasallen an, die im Cod. Lugd. Voss. 92 s. IX als formel, aus der die namen ausgemerzt sind, mit den iahresdaten von 845 und actum illo monasterio, aber ohne monatsnamen überliefert ist, M. G. Formulae 327 — Einfall der N o r m a n n e n in Friesland (wol noch vor dem zug Lothars in die Provence); sie werden zwar im ersten treffen geschlagen, siegen aber dann in 2 schlachten und tödten viele menschen, Ann. Fuld. Lothars reich betrifft noch die durch das kapitulare n⁰ 1128 erläuterte notiz in Ann. Bert. (Prud.) 845: Beneventani cum Sarracenis veteri discordia recrudescente denuo dissident vgl. Erchempert c. 18 M. G. SS. Lang. 241. Die Ann. Fuld. berichten noch, dass Ludwig d. D. auf dem Paderborner reichstag auch gesandte seiner brüder empfangen habe, ein beleg ungetrübten einvernehmens. — E b b o, der vor 844 von Lothar als entschädigung die abteien Stablo (nach der Series abb. Stabul. M. G. SS. 13,293 besass er dieselbe ein iahr) und Bobbio (843 aug. 22 ist diese aber im besitz des bischofs Amalrich von Como, n⁰ 1106) empfangen hatte und zu verschiedenen gesandtschaften verwendet worden war, wurden nach seiner rückkehr von Rom (vgl. n⁰ 1115ᵃ) diese abteien und selbst das eigengut, das Lothar dann seiner gemahlin Hirmingard gab, genommen, da er sich weigerte als gesandter nach Konstantinopel zu gehen; er erhielt dafür 845 von Ludwig das bistum Hildesheim. Ep. Hincmari ad Nicolaum Bouquet 7,528, Migne 126,82, Ep. conc. Tricass. Mansi 15,794, Bouquet 7,591, Narratio cler. Rem. ib. 280, Flodoard H. Rem. II, 20 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,259 n. 3; über die unechtheit des angeblichen schreibens Gregors IV zu gunsten Ebbos, Jaffé Reg. 2. ed. n⁰ 2583 = 2585, Hampe im N. Arch. 23,180. a

okt. 10 — Aquis pal. — bestätigt dem kloster N o v a l e s e auf bitte des abts Joseph, bischofs von Ivrea, laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (deperd.) und seines vaters Ludwig (deperd.) das tal

Datum	Ort	Regest
845		Bardonnêche mit dem kastell Diobia, wie es einst pfalzgut gewesen, in der weise, dass die freien talinsassen in ihrer urkundlich verbürgten freiheit geschützt bleiben, die bisherigen zinse und abgaben an das kloster entrichten, bei aufgebot unter dem grafen ins feld rücken und in kriminalsachen, de quibus sacerdotibus et monachis non est licitum iudicare, dem grafengericht unterstehen, sowie nach einsichtnahme der vorgelegten urkunden k. Karls (nº 156, 222) und Ludwigs (deperd.) immunität, eigne gerichtsbarkeit, die vor dem grafengericht in Turin abzuurteilenden kriminalsachen ausgenommen, und königschutz. Remigius not. adv. Hilduini. Ind. VII. Angebl. or. s. X in. ohne spur einer besieglung Turin (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 5,971 (aus A) mit ind. VI; M. P. Chartae 1,43 aus A; erwähnt Chr. Noval. III, 26 M. G. SS. 7,105. Der inhalt doch unbedenklich; nach gerichtsurk. von 880 nov. M. P. Chartae 1,62 wird eine klage um freiheit eines insassen des tals Bardonnêche, quod de sua persona servus monasterii esse debuisset, im grafengericht zu Turin entschieden. 1122 (1088)
dez. 30	Aquisgrani pal. r.	bestätigt der kirche von Volterra auf bitte des bischofs Andreas die von seinem grossvater (deperd.) und seinem vater (nº 745, vorlage) verliehene immunität mit königschutz und gewährt das recht 2 vögte zur wahrung ihrer interessen zu haben. Ercamboldus not. adv. Hilduini. Transs. s. XII Volterra arch. vescov. *Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,382; Giachi Saggio di ricerche stor. sopra lo stato ant. e mod. di Volterra 427; extr. Ammirato Fiesole 67 e cop. autent. assai antica = Cappelletti 18,217. 1123 (1089)
846		
. . .	Noviomago	Während Lothar in Nimwegen weilt, verheeren die Normannen die friesischen gaue Ostracia und Wastracia und verbrennen Duurstede, ohne dass er hilfe zu bringen vermag; sie ziehen mit ungeheurer beute ab. Ann. Xant.; in Ann. Bert. (Prud.), welche von brandschatzung und einem sieg der Normannen erzählen, ist diese nachricht an die spitze des iahresberichtes von 846 gestellt. a
mai 7	Aquisgrani pal. r.	verleiht Hrotgar, einem vasallen des grafen Matfrid, seines ministerialen, für treuen dienst auf bitte Matfreds und des abts Hucbert die kapelle der h. Justina (Güsten bei Jülich) im Ripuariergau in der grafschaft Jülich auf lebenszeit, bestätigt derselben den bisherigen zehnten von seiner villa Rödingen und bestimmt betreffs der matricularii, qui ex praedicta villa ad praedictam capellam usque nunc deservierunt quique etiam partem aliquam ex ipsa ecclesia accepisse noscuntur, dass keiner dort als matricularius ohne zustimmung Rotgars und dessen nachfolger aufgenommen werde. Ercamboldus not. adv. Hilduini. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,115; Mittelrhein. UB. 1,84. Güsten wird von Ludwig d. D. 871 okt. 20 an Prüm geschenkt vgl. Prümer güterverzeichnis Mittelrhein. UB. 1,183. Über die datirung dieser und der folgenden urk. Wiener SB. 85,519. 1124 (1090)
— 00	. . . .	Zusammenkunft mit seinem bruder Ludwig, der einen vergeblichen versuch macht ihn mit Karl auszusöhnen, auf den Lothar sehr erzürnt war, weil ein vasall desselben Gisalbert (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,296 n. 2 vermutet in ihm den Nithard III, 2,3 genannten früheren grafen des Maasgaus) eine seiner töchter nach Aquitanien entführt und dort geehlicht hatte; schon im märz war Ludwig mit Karl zusammengetroffen und beide hatten, um Lothar zu besänftigen, öffentlich erklärt, dass die entführung ohne ihr wissen und wollen geschehen sei. Ann. Fuld. mit der angabe, dass die zusammenkunft Lothars und Ludwigs nach ostern (apr. 15, irrig Ann. Fuld.: II non. apr.) stattgefunden habe; da Ludwig ostern am Bodensee feiert, Lothar mai 7 in Achen urkundet, trafen sich die brüder wol nicht vor mitte mai. Die spannung Lothars gegen Karl kam auch dadurch zum ausdruck (Hloth. causa fratris sui erga me commotus, Ep. Hincmari ad Nicolaum, Bouquet 7,528, Migne 126,82; pro contentione regni, quam erga fratrem suum d. Carolum habuit, Ep. conc. Tricass. Mansi 15,794, Bouquet 7,592), dass Lothar, obwol schon im voriahr (er wird 845 mai 3 geweiht, Ann. s. Dion. Rem. M. G. SS. 13,82) Hincmar zum erzbischof von Reims bestellt worden war, von papst Sergius einen erlass forderte pro refricando iudicio de Ebbonis abiectione, quasi discordia esset in Remensi ecclesia pro eius (Hincmari) ordinatione; der papst betraut den erzbischof Guntbold von Rouen und andre von diesem zu bestimmende westfränkische bischöfe mit der untersuchung der rechtmässigkeit der wahl Hincmars; Ebbo erscheint aber nicht vor der synode. Ep. Hincmari ad Nicolaum, darnach ep. conc. Tricass., Flodoard H. Rem. III, 2 vgl. Hincmars brief an die kaiserin Irmingard ib. III, 27, Ep. Loth. ad Leonem nº 1149, Narratio cler. Rem. Bouquet 7,280. a

846		
iuli 8	Aquisgrani pal. r.	schenkt dem diakon Godebert von Pavia auf bitte des bischofs Joseph von Ivrea 2 stücke land innerhalb genannter grenzen zu freiem eigen. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Ind. VIII. K. s. X Novara. Regest in Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 2,450 nº 3. 1125 (1091)
aug. 18	. . . .	(Goundulfi villa pal. r.) bestätigt dem kloster Bobbio auf bitte des abts und grafen Hilduin, seines erzkanzlers, für dessen treuen dienst die von seinem grossvater Karl und seinem vater Ludwig verliehene grafschaft cum omni suo honore et potestate unacum mero et mixto imperio (vgl. Ficker Forschungen 1,247) und investirt den abt durch den ring iure honorabilis feodi. Eichardus not. adv. Aghilmarii. A. inc. 846. Transs. von 1313 aus transs. von 1172, Turin, *M. G. Dopsch. Ughelli 4,1333, 2. ed. 960 mit imp. in It. XXVIII = Le Cointe 8,703 mit a. inc. 856 ind. 4 imp. in It. 28; Margarini 2,27 ex arch. Bob. mit imp. in It. XXVIII, Fr. XVII. *Fälschung,* protokoll aus nº 1106, die angeblich älteste der ganz nach der gleichen mache und vielfach gleichem wortlaut gefertigten fälschungen (Karl III 883 apr. 22 nº (1613), Hugo und Lothar 940 märz 20 B. 1403, Otto I 972 iuli 24, Otto II 977 apr. 2, Otto III 999 nov. 3 M. G. DD. 1,637; 2,379, 763, Friedrich I 1153 märz 28 St. 3666); sämmtliche stücke, das Ottos II, wie es scheint, ausgenommen, sind zweifelsohne gleichzeitig angefertigt und in einem transs. erhalten, das abschrift eines älteren transs. von 1172 sein soll (die vidimationsformel bei Schiaparelli Diploma ined. di Berengario I, Torino 1896, p. 12 n. 1 [Estr. dagli Atti della R. Accad. delle Scienze di Torino 31,172 f.]; der hier und in einem processakt von 1207, Ughelli 2. ed. 4,936, genannte cardinal Manfredus ad velum aureum, unter dem die erste transsumirung erfolgte, ist 1163—73 nachweisbar, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2 p. 146). Darnach müssten diese fälschungen, wie auch M. G. DD. 1,636 angenommen wird, noch in der 2. hälfte des 12. iahrh. (zwischen 1153—72) entstanden sein; ein anlass wäre in den streitigkeiten gegeben, über welche die um 1155 abgefasste bittschrift an Friedrich I, Ughelli 4,929, berichtet. 1220 war Bobbio bereits im besitz der grafschaft, urk. des legaten Konrad, Ficker Forschungen 4,320. Inhalt und form der fälschungen würden sonst allerdings mehr auf das 13. iahrh. weisen. Die urk. bereits als fälschung gekennzeichnet von Muratori Ant. 6,35, Heumann Comment. 1,317. 1126 (1092)
— 00	. . . .	Überfall Roms durch die Sarazenen: die Sarazenen (nach V. Leonis IV c. 7, Duchesne Lib. pont. 2,107 waren, sie aus Afrika gekommen; magnus exercitus Panormitanorum ac inde Africani, Johannis G. ep. Neap. c. 60 M. G. SS. Lang. 432 mit der weiteren nachricht, dass dieses heer gekommen sei, als herzog Sergius von Neapel plündernden Sarazenen bei Ponza und der insel Licosa schlappen beigebracht hatte, und dass es das kastell Miseno bei Neapel erobert habe, daher das missverständnis in Ann. Xant.: Mauri vel Sarraceni, qui iam pridem Beneventaniam consederant; Sarraceni Maurique, Ann. Bert. mit der zeitangabe mense augusto) überfallen Rom (Romam supervenerunt, Joannis G. ep. Neap.; Romam agressi Ann. Bert.); es gelingt ihnen nicht die stadt zu erobern (cum non possent urbem irrumpere, Ann. Fuld.); sie plündern die ausserhalb der mauern liegende Peterskirche und die kirche des h. Paulus (S. Paolo fuori le mura; ecclesiae b. principum Petri et Pauli funditus depraedatae sunt, V. Leonis IV c. 4; horatorium totum devastaverunt b. principis apostolorum Petri beatique ecclesiam Pauli, Chr. s. Bened. Casin. c. 6 M. G. SS. Lang. 472; ecclesiae apostolorum Petri et Pauli divastantur, Ann. Farf. 845 M. G. SS. 11,588; Saraceni basilicam s. Petri et Pauli vastaverunt, Ann. s. Dionysii 844 = s. Germ. min. vgl. Ann. s. Mariae Ultraiect. 846, Masciac. 849 ib. 13,719; 15,1300; 4,3; 3,169; nur St. Peter nennen das kapitulare nº 1128 c. 7, Ann. Fuld. Xant., Weissenburg. ib. 1,111; nach Ann. Bert. greift ein teil des feindlichen heeres die kirche des heil. Paulus zwar an, wird aber zurückgeschlagen und niedergemacht, dieselbe nachricht Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,18; ungenau: praedaverunt Romam, Ann. Colon. ib. 1,97) und morden (omnes christianos, quos foras Romam repperierunt, intus et foras eiusdem ecclesiae occiderunt, reclausos etiam viros et mulieres abduxerunt, Ann. Xant. vgl. Johannis G. ep. Neap. c. 60; multos ibidem Saxones aliosque quam plurimos utriusque sexus et aetatis, Chr. s. Bened. Casin.; in der V. Leonis IV c. 20 wird der vicus Saxonum bei St. Peter erwähnt, von einer sächsischen besatzung in Rom, wie M. G. SS. Lang. 472 n. 3 vermutet wird, kann natürlich keine rede sein; die erzählung in Benedicti Chr. c. 26 M. G. SS. 3,713 von einem unglücklichen kampf eines ‚fränkischen' heeres unter Ludwig II am Monte Mario ist zu sagenhaft, als dass man darauf ein gewicht

legen könnte). Ein kaiserliches heer rückt den Sarazenen, welche Fondi plündern und im sept. bei Gaeta ein lager aufschlagen (Chr. s. Bened. Casin. c. 6), bis zu dieser stadt nach (idcirco motus Lhotharius rex Francorum ferocem contra eos populum misit, qui celeriter properantes eos usque Caietam sunt persecuti, Johannis G. ep. Neap. c. 60); es wird am 10. nov. überfallen und mit bedeutenden verlusten in die flucht geschlagen (Johannis G. ep. Neap. c. 60, das tagesdatum Chr. s. Bened. Casin. c. 6; auf diesen kampf scheint mir auch die nachricht der über die vorgänge in diesen fernen gegenden kaum genau unterrichteten Ann. Bert. zu beziehen zu sein: quendam montem centum ab Urbe milibus munitissimum occupant, quos quidam ducum Hlotharii minus religiose adorsi atque deleti sunt); ein angriff der neapolitanischen und amalfitanischen flotte unter Caesarius, dem sohn des herzogs Sergius, tut der verfolgung einhalt (nach Chr. s. Bened. Casin. c. 6, darnach Leonis Chr. Casin. I, 27, dringt indes eine schaar bis Montecasino vor), verhindert die bestürmung Gaetas und nötigt die Sarazenen um freien abzug zu unterhandeln; dieser wird gewährt, ihre flotte aber von einem sturm fast gänzlich vernichtet (Johannis G. ep. Neap. c. 60, Ann. Bert. 847, V. Leonis IV c. 7, Ann. Weissenburg. M. G. SS. 1,111). Die nachricht der Ann. Bert.: Hlodoicus, Hlotharii filius, rex Italiae, cum Saracenis pugnans victus vix Romam pervenit wird schon von Muratori Annali 846 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,305 verworfen, da die besser informirten unteritalienischen quellen von einer niederlage nichts wissen und nicht einmal dessen anwesenheit beim kaiserlichen heer erwähnen; ein vergleich mit Johannis G. ep. Neap. c. 61 weist geradezu darauf hin, dass Ludwig an diesem heerzug nicht teilnahm; ebenso wird die meldung der Ann. Lausann. M. G. SS. 24,779: Ludovicus imp. contra Saracenos perrexit anno d. 845 (auch der tod Ludwigs d. Fr. ist um 2 iahre zu früh zu 838 angesetzt) auf 847 zu beziehen sein. Wahrscheinlich fällt aber auch in die zeit ienes heerzuges die zusammenkunft Ludwigs mit seinem vater vgl. n° 1127[a]. a

okt. 21 — Wadimias pal. r. — schenkt seinem getreuen Suitgar auf dessen bitte 8 mansen mit einer kirche in der villa Bourbonne-les-Bains (bei Langres) im pagus Portinsis (über dessen umfang Longnon Atlas hist. text p. 135), die er bisher zu lehen hatte, zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm treue wahre. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Indiktionszahl zerstört. Or. Chaumont. *Forschungen 9,409; Bulletin de la Société des sciences de l'Yonne 1893 p. 511 (Roserot Dipl. carol. orig. des arch. de la Haute-Marne n° 3) mit ind. IX; topogr. Bibl. de l'École des chartes 31,354. — Ausstellort unbekannt. 1127 (1093)

. . . — Francia — Zusammenkunft mit seinem sohn Ludwig, beratung über die gegen die Sarazenen zu ergreifenden massregeln, überschrift von n° 1128: Incipit synodus habita Francia vgl. c. 1. An welchem ort und wann diese zusammenkunft stattgefunden hat, ist unbekannt. Lothar urkundet dez. 6 bei Achen, nach 1128 c. 9 hat Ludwig ian. 25 mit dem heer, zu dem auch truppen ex Francia, Burgundia atque Provincia aufgeboten werden, in Pavia einzutreffen; da diese truppen erst einberufen werden mussten und der winter die alpenwege für Ludwig schwer passirbar machte, hat die zusammenkunft allem anschein nach spätestens mitte nov., wahrscheinlich noch im okt. stattgefunden. a

. . . — ——— — Kapitulare: c. 1. zusammenkunft Lothars und seines sohnes Ludwig, publikation der gefassten beschlüsse. 2. versöhnung des zornes gottes, da nur ihre sünden es verschuldet haben, dass die römische kirche in die hand der ungläubigen fiel und an allen grenzen seines reichs und der reiche seiner brüder die heiden (Normannen) die oberhand gewinnen. 3. deshalb besserung der übelstände in der kirche. 4. zunächst einschreiten gegen die mönche, kanoniker und nonnen, welche ihr kloster verlassen, vorläufige abhilfe, wenn die armut in folge der allgemeinen not sie dazu veranlasst, bis er derselben besser steuern könne, vorgehen gegen die praelaten, wenn deren härte oder nachlässigkeit die schuld trägt, nötigenfalls absetzung derselben. 5. restitution des unter seiner regierung ungerecht entrissenen kirchenguts. 6. einschreiten der bischöfe gegen die öffentlichen verbrecher und die kleriker, welche in die welt zurückgekehrt sind, anhalten derselben zur öffentlichen busse, nötigenfalls ausschliessung aus der kirche. 7. sorge für die wiederherstellung der in diesem iahr von den heiden verwüsteten und geplünderten Peterskirche (vgl. n° 1126[a]), auftrag an den papst durch schreiben und gesandte, dass eine sehr feste mauer um dieselbe erbaut werde, geldsammlungen im ganzen reich für diesen zweck. 8. mahnung an die bischöfe im reich Lothars überall zu pre-

846

digen, dass die, welche keine lehen, aber eigengut haben, gleich den lehensträgern zur erbauung der mauer um die Peterskirche beisteuern. 9. heerzug seines sohnes (Ludwig) mit der ganzen streitmacht Italiens und fränkischen, burgundischen und provençalischen truppen nach Benevent, um von dort die Sarazenen und Mauren zu vertreiben, weil das volk um hilfe gebeten und er bestimmt erfahren habe, dass die ungläubigen von dort die Romagna und einen grossen teil Italiens angreifen wollen, abmarsch in der weise, dass sein sohn am 25. ian. mit dem heer Pavia erreiche und mitte märz in Larino (ad Alarinum, Larino n. Benevent unfern des adriatischen meeres) eintreffe. 10. strenges verbot der beraubung von christen auf diesem heerzug. 11. bestellung von königsboten und zwar des bischofs Petrus (Arezzo oder Spoleto vgl. Flodoard H. Rem. III, 10), des erwählten bischofs Anselm und des grafen Wito (über diesen Wüstenfeld in Forschungen 3,396, auch Bened. Chr. c. 26 M. G. SS. 3,713 ist von einem Guido marchio die rede), um in Benevent zwischen Sigenulf und Radalgis (vgl. n° 1093[d], 1115[a]) einen frieden auf grund der teilung des beneventanischen gebietes zu vermitteln, ihnen im namen des kaisers sicherheit und anerkennung eidlich zu geloben und sich dafür unterstützung seines sohnes Ludwig zur austreibung der Sarazenen schwören zu lassen. 12. auftrag an den magister militum Sergius (von Neapel vgl. Johannis G. ep. Neap. c. 61, denselben titel gibt ihm Erchempert H. Lang. c. 23 M. G. SS. Lang. 433,243) zur vermittlung jenes friedens mitzuwirken und seinen sohn zu unterstützen, an den papst und den dogen Petrus von Venedig (vgl. n° 1067) aus der Pentapolis und Venedig eine flotte zur vertreibung der Sarazenen in Benevent auslaufen zu lassen. 13. dreitägiges fasten für glücklichen ausgang des unternehmens. Angefügt listen eorum, qui in Italia beneficia habent, (qui) nihil habent in It., der missi und signiferi in prima, secunda scara, in scara Francisca. ‚Quia divina pietas.' Hs. s. X—XI Novara kapitelbibl. Wiener SB. 46,68, besserungen 49,310 vgl. 68,626 = Zeitschr. f. Rechtsgesch. 11,257 (verschlechterter nachdruck vgl. Wiener SB. 92,606); *N. Arch. 12,534 mit erläuterungen = M. G. Capit. 2,65; Spicilegium Casinense (Montecasino 1888) 1,334. Zeitbestimmung in c. 7. 1128 (1094)

dez. 6 | Flattana pal. r.

schenkt dem kloster Prüm unter abt Marcuard 3 1/2 mansen in der villa Gilsdorf am fluss Notinna (Nöthen bei Münstereifel) im Eifelgau ad luminaria concinnanda. Remigius not. adv. Hilduini. Ind. VIII. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,114 mit ind. IX; Mittelrhein. UB. 1,83. Ausstellort Vlatten sö. Achen vgl. n° 997[c]. 1129 (1095)

842-846

. . . | . . . .

schreibt Rabanus Maurus, dass er seine gegenwart sehr vermisse, um sein gebet und darum bitte ihm die versprochene auslegung von teilen der Genesis, des Jeremias und Ezechiel zu liefern und der bitten in diesen dem werk voranzustellenden und in dem andren nur für ihn bestimmten brief (deperd.) eingedenk zu sein. ‚Desideranti mihi'. Migne 110,493 aus Colvener Op. Rab. M. t. 4. Als sichere zeitbestimmung ergibt sich, da Hraban in der adresse kein titel gegeben wird, 842—846, während dieser nach seiner resignation (n° 1091[d]) und vor seiner erhebung auf den Mainzer stuhl in stiller zurückgezogenheit auf dem Petersberg lebte, Wiener SB. 85,532; die grössere wahrscheinlichkeit kommt 842—843 zu; auf die übersiedlung auf den Petersberg scheint die stelle: placet habitatio tua nobis etc. zu weisen. Lothar nennt sich vulgari tumultu caesis auribus circumseptus; in der an Lothar gerichteten praefatio expositionis super Jeremiam, Migne 111,793, welche diesen brief als vor kurzem erhalten erwähnt (nuper epistola de excellentia vestra ad nos missa pervenit, ib. 794), bemerkt Hraban, dass er Lothar das noch zu lebzeiten Ludwigs d. Fr. begonnene und nach dessen tod vollendete werk übersende. Mabillon, Migne 107,37, setzt den kommentar zu Ezechiel c. 842 vgl. auch Kunstmann Hrabanus Maurus 90, Dümmler Hrabanstudien SB. der Berliner Akad. 1898 III, 40. Hrabans antwort Migne 110,495. Lothars interesse für die theologische literatur bezeugt auch Hrabans vorrede zu den auf dessen anregung verfassten homiliae Migne 110,135 (vgl. n° 1176). Der Tractatus de anima ib. 1109 ist Lothar II gewidmet, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,404 n. 4. 1130 (1096)

847

. . . | . . . .

Tod des papstes Sergius am 27. ian., Ann. Bert. (Prud.), wahl Leos IV, konsekration desselben ohne genehmhaltung des kaisers: Romani novi electione pontificis congaudentes coeperunt iterum non mediocriter contristari, eo quod sine imperiali non audebant auctoritate futurum consecrare pontificem (vgl. n° 1115[a]) periculumque Romanae urbis maxime metuebant, ne iterum ut olim aliis ab hostibus fuisset obsessa; hoc timore et futuro casu perterriti eum

847

sine permissu principis presulem sacraverunt, fidem quoque illius sive honorem post deum per omnia et in omnibus conservantes. V. Leonis IV c. 8 Duchesne Lib. pont. 2,107 vgl. Ann. Xant.: Defuncto Sergio memoria apostolicae sedis minime ad aures nostras pervenit. Über den tag der konsekration (10. apr.) Jaffé Reg. pont. 2. ed., 1 p. 329. Es scheint, dass Lothar iene entschuldigung nicht genügt und er ausdrückliche anerkennung der kaiserlichen rechte, des pactum, gefordert habe; wenigstens schreibt Leo an Lothar und Ludwig: Inter nos et vos pacti serie statutum est et confirmatum, quod electio et consecratio futuri Romani pontificis nonnisi iuste et canonice fieri debeat, Ivonis Decr. V, 14, Gratiani Decr. d. 63 c. 31 vgl. N. Arch. 5,389, Jaffé Reg. 2. ed. nº 2652. Das pactum ist, wie kaum zu bezweifeln, von gleichem umfang wie das von 824 (vgl. nº 1021), die von den kanonisten aufgenommene stelle also tendenziös gekürzt, es wäre denn, dass Gratiani Decr. d. 10 c. 9, Jaffé Reg. 2. ed. nº 2643: De capitulis vel praeceptis imperialibus vestris vestrorumque pontificum praedecessorum (dagegen bei Ivo Decr. IV, 176 und in der hs. der brittischen sammlung N. Arch. 5,388 n. 3: nostrorumque pontificum praedecessorum) irrefragiliter custodiendis et conservandis, quatenus valuimus et valemus, et nunc et in aevum nos conservaturos modis omnibus profitemur hieher zu beziehen ist. a

febr. 00 | Marsna | (secus municipium Traiectum in loco, qui dicitur M.) Zusammenkunft der drei brüder zur festigung der eintracht und des friedens, nº 1131. Nach Lupi Ferrar. ep. 59 vgl. 50, 51, 60, Bouquet 500,499 (hier nº 32—35), war die zusammenkunft ad Traiectum für die 2. woche in der fasten (märz 6—12) bestimmt; sie muss also früher stattgefunden haben; die zugehörigkeit dieser briefe zu 847 erweist auch ein vergleich von ep. 59, 60 (Bouquet nº 34, 35): in dem letzteren bedauert Lupus, dass abt Marcuard nicht zu iener zusammenkunft gekommen sei, und bemerkt, dass dieser ihn in der 2. woche des mai in seinem kloster treffen werde, da für apr. 24 (XV die post pascha) eine synode in Attigny angesagt sei; 851 (2. tag von Meersen) fiel ostern märz 22. Über das verhältnis der drei brüder in diesem iahr liegt nur der bericht der Ann. Fuld. vor: Hic annus a bello quievit, quem Hlotharius et Hludovicus mutua familiaritate transegerunt, nam uterque eorum ad domum alterius invitatus conviviis et muneribus regiis honoratus est. Hludowicus tamen Hlotharium et Karolum, ita ut voluit, pacificare non potuit renuente Hlothario propter iniuriam sibi a Gisalberto, vasallo Karoli, in raptu filiae suae factam (vgl. 1124ª). Der wortlaut ‚quem (annum).. transegerunt' verweist auf spätere monate; die zusammenkunft hatte also nur ein notdürftiges äusseres einvernehmen bewirkt, die spannung aber bestehen lassen. — Meersen bei Mastricht. b

— 00 | —— | Vereinbarung der 3 brüder (Kapitula): 1. gegenseitiger friede und eintracht (vgl. nº 1116ª). 2. gegenseitiger beistand gegen feinde. 3. gemeinsame bestrafung der friedensbrecher. 4. schutz der bisherigen rechte und besitzungen der kirchen, rückgabe ihres unter kaiser Ludwig rechtmässig besessenen guts (vgl. nº 1116ª). 5. wahrung der alten rechte der untertanen, wenn diese ihnen die alte treue wahren. 6. strenges verbot der räubereien, die ietzt fast zu recht bestanden. 7. bestellung tüchtiger königsboten in allen teilen des reichs, um den unterdrückten recht zu schaffen, bestrafung der schuldigen, auch wenn sie in ein andres reich geflohen. 8. gesetzliche bestrafung des raubes in iedem der reiche. 9. garantie der reiche in ihrem ietzigen umfang für ihre söhne, gehorsam (‚kindliche achtung, keine treupflicht', Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,300) der neffen gegen die überlebenden oheime. 10. abordnung von gesandten an den herzog der Bretagne, um ihn gemeinsam zum frieden aufzufordern (vgl. Ann. Bert. 846 und nº 1116ª). 11. ebenso an den Normannenkönig mit der drohung, dass sie ihn gemeinsam bekämpfen würden, wenn er nicht frieden hielte. — Adnuntiatio Hlotharii: versicherung brüderlicher eintracht und gegenseitigen beistandes, sicut fratres in dei voluntate et communi profectu facere debent. Adnuntiatio Hloduwici: 1. abordnung gemeinsamer gesandter an ihren neffen Pippin nach Aquitanien (vgl. nº 1116ª), um ihn gegen anbot eines für seinen und der seinen unterhalt genügenden gebietes zur niederlegung der waffen bis zu einem gemeinsamen reichstag, auf dem sie den streit schlichten wollten, zu bestimmen. 2, 3. gesandte in die Bretagne und an die Normannen (vgl. c. 10, 11). 4. absendung von boten Lothars an dessen leute, die bisher gegen Karl feindseligkeiten verübten, mit dem befehl diese feindseligkeiten einzustellen. 5. sicherung des in einem andren reich gelegenen kirchenguts (vgl. c. 4). 6. besserung der übelstände in

847

den kirchen und in der rechtspflege (vgl. c. 4, 7) in ihrem gemeinsamen reich. Adnuntiatio Karoli: 1. zusammenkunft der brüder (allgemeiner reichstag) am 24. iuni in Paris zur beratung des gemeinsamen wols, friede für iedermann, sicherheit für die zu ienem reichstag reisenden. 2. erlaubnis für ieden freien in seinem reich sich im könig oder einem seiner getreuen einen herrn zu wählen. 3. verbot den lehensherrn ohne gerechten grund zu verlassen oder einen lehensmann aufzunehmen gegen die alte gewohnheit. 4. für seine getreuen wahrung ihres rechts, mahnung an die brüder dasselbe ihren getreuen zuzusichern. 5. verpflichtung seiner lehensmannen, in welchem reich sie immer sind, ihrem herrn ins feld zu folgen, bei feindlicher invasion aufgebot des ganzen volkes zur landesverteidigung (lantweri vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 91, 105, 128, 163). ‚De pace et concordia'. A. inc. 847 per mensem febr. Hs. s. X. Sirmond Op. 3,49 = Miraeus Donat. 59, Op. 1,23 = Duchesne SS. 2,408 = Recueil de Traitez 1,7 = Lünig RA. 4,18 = Mieris 1,14; Baluze Capit. 2,41 = Dumont 1,10 = Bouquet 7,603 = Walter 3,32; M. G LL. 1,393 = Migne 138,553; *M. G. Capit. 2,69. 1131 (1097)

. . . | . . . . . | Lothar, Ludwig und Karl schicken (wol noch von Meersen vgl. nº 1131 c. 11, Adnunt. Hlud. c. 3) eine gesandtschaft an den Dänenkönig Orich und lassen ihm entbieten, ut suos a christianorum infestatione cohiberet, sin alias bello se impetendum nullatenus dubitaret, Ann. Bert. (Prud). Doch noch im selben iahr plündern die Dänen (Normannen) die aquitanische küste und belagern Bordeaux, ein andres heer derselben brandschatzt und verwüstet Duurstede und besetzt die Betuwe, Ann. Bert. Fuld.; nach Ann. Xant. rücken die Normannen nach besiegung der grafen Sigir und Liuthar ultra vicum Dorestatum contra flumen Reni per miliaria 9 usque ad vicum Meginhardi (in der gegend von Rhenen) vor und kehren unbehelligt mit ihrer beute zurück. a

. . . | . . . . . | Heerfahrt Ludwigs II gegen die Sarazenen: supplicatione Sergii (von Neapel) principumque Langobardorum direxit Lhotharius imperator filium suum Lhodoguicum, bonae adoloscentiae iuvenem, propter catervas Saracenorum Apuliae sub rege commanentes et omnium fines depopulantes. Qui adveniens, caelesti comitatus auxilio, ex illis Hismahelitis triumphavit. Et sagaciter ordinans divisionem Beneventani et Salernitani principum victor reversus est. Joannis G. ep. Neap. c. 61 M. G. SS. Lang. 433 mit der irrigen zeitangabe: eodem quoque anno = 846, da nach nº 1128 c. 9 das heer mitte märz in Larino eintreffen sollte; die heerfahrt noch erwähnt Ann. Lausann. 845 M. G. SS. 24,779. Die schon in nº 1128 c. 11 in aussicht genommene teilung des fürstentums Benevent zwischen Siconolf und Radelgis (iener erhält Salerno, dieser Benevent) berichten auch Erchempert H. Lang. c. 19 vgl. Chr. s. Bened. Casin. M. G. SS. Lang. 242. 480, 488 und Chr. Salern. c. 84 M. G. SS. 3,510, iener mit der bemerkung: hoc autem facto non diu supervixit Siconolfus .·. cui superstes parum qui extitit Radelgis. Radelgis soll nach Ann. Benev. M. G. SS. 3,174 schon 849 gestorben sein vgl. Chr. Salern. c. 102 ib. 519, Catal. duc. Benev. M. G. SS. 488, 494, 481 und zur richtigstellung der zahlen Chr. s. Bened. Casin. c. 12 ib. 474; Siconolf starb 849; in den urk. von La Cava wird zum letzten mal nach den regierungsiahren Siconolfs 848 nov. datirt, zuerst nach denen seines sohnes Sico 849 dez., C. d. Cav. 1,37, 39 vgl. Chr. Salern. c. 92; irrig setzt Leo Chr. Casin. I, 29 M. G. SS. 7,601 die teilung 851; die teilungsurk. M. G. LL. 4,221 (zu 851). In Ann. Bert. (Prud.) 847 die nachricht: Ea tempestate Mauri et Sarraceni Beneventum invadunt et usque ad Romana confinia populantur, welche an die in nº 1128 c. 9 ausgesprochene befürchtung erinnert, während sie zu 848 melden: Exercitus Hlotharii contra Sarracenos Beneventum obtinentes dimicans victor efficitur; namentlich die bezeichnung ‚exercitus Hlotharii' (vgl. nº 1128 c. 9) scheint darauf hinzuweisen, dass auch diese meldung der über die vorfälle in Unteritalien nicht genau informirten westfränkischen annalen (vgl. nº 1126[a]) auf die heerfahrt von 847 zu beziehen sei; von einem sieg 848 ist sonst nichts bekannt. Vielleicht gehört das fragment eines schreibens Leos IV an den exeritus Francorum, Gratiani Decr. C. XXIII qu. VIII c. 9, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2642, auch diesem iahr an; Ewald, N. Arch. 5,394, setzt es 852. b

848

ian. 3 | Aquisgrani pal. r. | restituirt dem kloster St. Denis auf übersandte bitte der mönche und auf fürsprache des erwählten erzbischofs Hilduin, seines obersten pfalznotars, und des grafen Matfrid, seines ministerialen, das im italienischen reich gelegene Veltlin (vgl. nº 1037, 1109), welches dem

848		
		kloster vor kurzem in dem zwist zwischen ihm und seinem vater Ludwig entzogen und von ihm dem grafen Matfrid zu lehen gegeben worden war. Remigius not. adv. Hilduini. Or. Paris, a. imp. in It. vicesimo et in Francia VIII von iüngerer hand s. XVI, ersteres ergänzt, letzteres nachgezogen, ursprünglich ind. XI (A), *M. G. Dopsch. Doublet 775 mit a. imp. in It. XX; Felibien St. Denys pr. 63 sur l'or. ohne chronolog. daten = Bouquet 8,384 = Salis Veltlin 4,11; Tardif 106 aus A; facsim. des eschatokolls mit siegelabb. Mabillon Dipl. 402. Über die einreihung Wiener SB. 85,528. Wahrscheinlich eine der in n⁰ 1131 c. 4 zugesicherten restitutionen. — Durch dieses or. ist der titel ‚vocatus archiepiscopus' für Hilduin gesichert. Hilduin kann nur designirter erzbischof von Köln gewesen sein vgl. Ann. Colon. br. 842 M. G. SS. 1,97: Hilduinus accepit episcopatum Coloniae; volle bestätigung erhält diese nachricht dadurch, dass Hilduin, zugleich abt von Bobbio, in der urk. Ludwigs II für Bobbio von 860 okt. 7 n⁰ 1217 (or.) als Colonicae ecclesiae vocatus archiepiscopus bezeichnet wird. Damit entfallen die noch dazu auf zweifelhafte namensemendation sich stützenden einwendungen und bedenken Dümmlers Ostfränk. Reich 2. A. 1,362 n., dem Bresslau UL. 1,292 n. 2 sich anschliesst. Das fehlen Hilduins in den Kölner bischofskatalogen mag sich daraus erklären, dass er nur vocatus archiep. war. Dümmler verweist noch (2,34 n. 1) auf bischof Hilduin von Cambrai und (2,291 n.) auf abt Hilduin von St. Omer, die kaum ernstlich in betracht kommen. In einer urk. für die Münsterkirche in Bonn, N. Arch. 13,154 n⁰ 9 vgl. 160 n⁰ 29, wird Hilduinus archiepiscopus atque s. palatii capellanus als abt genannt; ihre datirung (a. VIII regnante rege Lothario) lässt es zweifelhaft, ob sie 847 unter Lothar I oder 863 unter Lothar II ausgestellt ist. In einer bulle Leos IV von 850 apr. 28, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 4,294 = Scheffer-Boichorst Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. (Berlin 1897) 365, führt Hilduin nur den titel notarius summus. 1132 (1098)
febr. 00	Confluente castello	Zusammenkunft mit seinem bruder Ludwig, versuch Lothars, sicut fama vulgabat, diesen von Karl abzuziehen (vgl. n⁰ 1130ᵇ) und ganz für sich zu gewinnen; Ludwig lehnt aber, eingedenk des beschwornen bündnisses mit Karl (n⁰ 1091ᵃ), diese zumutung ab. Ann. Fuld. vgl. Ann. Colon. 847 M. G. SS. 1,97: placitum Confluentis. a
märz 16	Aquisgrani pal.	verleiht seiner gemahlin Hirmingard und seiner tochter Gisla auf Hirmingards bitte das kloster S. Salvatore in der stadt Brescia auf lebenszeit in der weise, dass es nach dem tod seiner gemahlin auf seine tochter übergehe (similiter disponeret atque gubernaret locum regulariter et secundum monasticam disciplinam). Remigius not. adv. Hilduini. Or. Brescia aus S. Salvatore, a. imp. in It. verblasst, mit monogramm und signumzeile Ludwigs II von andrer hand und tinte (A), *M. G. Dopsch. Margarini 2,24 ex arch. mit a. imp. XX ind. I = Heumann Dipl. imperatr. 38; Odorici Stor. Bresc. 4,39 aus A; Cod. Lang. 283 ex apogr. (A). Über die datirung Wiener SB. 85,519 n. 3. — Im sogenannten nekrolog des klosters, Muratori Ant. 5,761, Valentini Cod. necrol. liturg. del monastero di S. Salvatore in Brescia (Brescia 1887) p. 78 (vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10,471), die notiz: Imperator Lotharius tradidit filiam suam Gislam secundum ordinem s. regule. Berta, eine andre tochter Lothars, erhielt die abtei Avennay, Flodoard H. Rem. III, 27 M. G. SS. 13,547. 1133 (1099)
— 20	——	gewährt auf bitte seiner gemahlin Hirmingard ihren beiden vögten, den 2 kanzlern und 12 von ihr oder ihrem missus ausgewählten freien leuten des klosters S. Salvatore in Alina exemtion vom heerbann und den öffentlichen leistungen. Ohne rekognition. Or. Parma aus S. Sisto in Piacenza. Muratori Ant. 2,53; *facs. Dipl. imp. e r. t. 8 text p. 13. 1134 (1100)
okt. 00	Theodonis villa	Reichsversammlung: gesandte von seinem bruder Ludwig, um ihn mit Gisalbert (n⁰ 1130ᵇ), der sich unter seinen schutz gestellt hatte, auszusöhnen; kurz vorher hatte Lothar an Ludwig gesandte geschickt. Ann. Fuld. Nach Bert. (Prud.) plündern griechische seeräuber, ohne widerstand zu finden, und ungestraft Marseille und besetzen die Sarazenen von neuem Benevent vgl. Ann. Xant.: gentiles christianis, ut consueverant, nocuerunt. a
nov. 11	——	(pal. r.) bestätigt dem erzbischof Agilmar (Vienne) auf dessen bitte die villen Calmis und Cungnus im gau Lyon, welche derselbe laut der vorgelegten urkunden gegen sein eigengut im tal Venusca im gau Vienne und in 4 villen in Aquitanien eingetauscht hatte, sowie den von Ugo und dessen gemahlin Ingelsuind urkundlich erworbenen besitz in der villa Pavasianis im gau Lyon. Danihel not. adv. Hilduini. K. s. XVII in CL. 5214 mit IIII id. nov., CL. 11897 und Coll. Baluze 75, beide mit III id. (vgl. N. Arch. 2,286), sämmtlich ex ch. (s. XIII),

Datum	Ort	Regest
848		Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2,1458 e ch. Vienn. mit III id. = Bouquet 8,385 = Mansi 18,965. Pavasianis scheint Pavezin, Loire arr. St. Etienne cant. Rive-de-Gier sw. Vienne zu sein vgl. auch Bernard Cart. de Savigny 2,902. 1135 (1101)
nov. 11	Theotonis villa	(pal. r.) verleiht dem erzbischof Agilmar (Vienne) auf dessen bitte die öffentlichen abgaben des von ihm in seiner villa Pavasianis im gau Lyon zu errichtenden marktes und verbietet den öffentlichen beamten die vornahme ieder amtshandlung auf demselben. Danihel not. adv. Hilduini. K. s. XVII in CL. 5214 (A), Coll. Baluze v. 75 (B), Coll. Fontanieu 524, sämmtlich ex ch. (s. XIII), Paris bibl. nat. *Forschungen 9,432 aus A; Gallia christ. 16^b,6 aus B; regest aus A Bibl. de l'École des chartes II, 4(1847), 210. Über den inhalt Waitz VG. 2. A. 4,52. 1136 (1102)
849		
ian. 00	ad Peronam pal.	Aussöhnung Lothars mit Karl (vgl. n° 1134^a): iure amicitiae sese constringentes, datis invicem muneribus, unusquisque in proprium sibi regnum ingressus est. Chr. Fontan. M. G. SS. 2,302 vgl. Ann. Bert. (Prud.): Hloth. et Car. sanioribus usi consiliis in pacem germanamque concordiam redeunt; erwähnt in ep. Lupi Ferrar. 61 Bouquet 7,502 (n° 38). Dieser aussöhnung fällt Karl, der bruder Pippins II von Aquitanien, zum opfer: auf der fahrt von Lothar, der ihm bis dahin eine zufluchtstätte gewährt hatte, zu seinem bruder nach Aquitanien wird er mit seinen genossen im märz vom grafen Vivianus gefangen, im iuni zu Chartres geschoren und ins kloster Corbie gesteckt. Chr. Fontan., Ann. Bert., Fuld. 851; Karl entweicht 854 aus Corbie und erhält 856 von Ludwig a. D. das erzbistum Mainz. — Die Sarazenen (vgl. n° 1134^a) plündern in diesem iahr Luni und verwüsten ohne widerstand die ganze küste bis zur Provence, Ann. Bert.; ein gegen Rom versuchter beutezug wird von einer flotte aus Neapel, Amalfi, Gaeta unter Caesarius siegreich zurückgeschlagen, V. Leonis IV c. 47 f., Duchesne Lib. pont. 2,117, mit der zeitangabe XII ind. vigente. Im norden scheinen die Normannen ihre plünderung fortgesetzt zu haben vgl. Ann. Xant.: Gentilitas vero consueto ab aquilone christianitatem nocuit, magis magisque convaluit, sed fastiodosum est enarrare. — Péronne dep. Somme. a
aug. 25	Romarici monte	bestätigt dem kloster Granfelden im herzogtum Elsass mit den ihm untergebenen zellen St. Ursanne und Vermes auf bitte des grafen Liutfrid, des herrn des klosters, laut der vorgelegten urkunden seines vaters Ludwig (deperd.) die von seinen vorfahren verliehene immunität und königschutz. Hrodmundus not. adv. Hilduini. *Angebl. or. s. XII (A, stark verblasst) und k. s. XII—XIII aus dem nachlass von Marx im besitz der Liebfrauenkirche in Frankfurt a. M. D'Achery Spicil. 7,184, 2. ed. 3,339 eruit Louvet = Eccard Or. Habsburg. 137 = Laguille 2^b,20 = Bouquet 8,385; Herrgott Geneal. 2,28 ex autogr. (A) mit schriftprobe 1,168 = Heumann Comment. 1,483; Schöpflin Als. d. 1,83 ex authent. (A); Trouillat 1,108 ex vidimus. *Zweifelhaft*, mindestens stark überarbeitet und verunechtet; das protokoll durchaus echt, echte teile und anklänge auch in andern formeln, so dass es wahrscheinlich ist, dass die ursprüngliche urk. Lothars eine immunitätsbestätigung war; die zelle Vermes wird in den besitzbestätigungen Lothars II 866 märz 19 und Karls III 884 sept. 20 genannt, die zelle St. Ursanne ist (von n° 128 abgesehen) erst im 11. iahrh. als pertinenz von Granfelden nachweisbar, Trouillat 1,169, 182. 1137 (1103)
sept. 6	—	schenkt dem nonnenkloster, das seine gemahlin Hermengard auf ihrem von ihm als morgengabe empfangenen eigengut in der villa Erstein (vgl. n° 733) im Elsassgau am fluss Ill erbauen will, auf ihre bitte die villa Gressweiler und 4 zur grafschaft im Elsass gehörige, am Rhein im ort Villaris in der mark der villa Erstein gelegene mansen. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Ohne ind. Laguille 2^b,19 ex arch. capit. Argent., ohne iahresdaten = Bouquet 8,386 mit ergänzung der a. imp.; *Grandidier Strasbourg 2^b,234 ex tab. capit. Arg. Über die datirung Wiener SB. 85,528. 1138 (1104)
okt. 18	Gundulphi villa pal. r.	bestätigt der kirche von Viviers auf bitte des bischofs Celsus (ep. Albensium seu Vivariensium) laut der vorgelegten urkunde seines vaters Ludwig (n° 585, teilweise vorlage) immunität mit königschutz und schenkt die abtei Donzère (vgl. n° 525,1073) an der Rhone in der grafschaft Orange und die insel Formicaria im vollen umfang, wie sie bisher zur grafschaft gehörte. Daniel not. adv. Hilduini. K. s. XVII in Coll. Languedoc v. 44 Paris bibl. nat. und in hs. 502 (früher 443) Carpentras vgl. Wiener SB. 85,522 n. 1. *Columbi Opusc. 200 = Bouquet 8,387 ohne ind. 1139 (1105)

850		
. . .	. . . .	schreibt seinem sohn, könig Ludwig, dass er seinem getreuen Waltpert aus edlem sächsischen geschlecht auf dessen bitte gestattet habe nach Rom zu pilgern, und empfiehlt ihm denselben mit dem ersuchen ihm einen begleiter oder einen geleitsbrief zur sicherung der reise durch ganz Italien bis Rom, des pferdefutters und andren bedarfs mitzugeben. ‚Noverit tua dilectio'. Hs. s. IX. Translatio s. Alexandri M. G. SS. 2,677 (erste ausg. von Scheidt in Bibl. hist. Gotting. 1758; über den verunglückten versuch Wetzels, Die Transl. s. Alex. Kiel 1881, dies werk als betrügerisches machwerk zu erweisen, Waitz in Göttinger Gel. Anz. 1881 nº 23 s. 705, Wattenbach im N. Arch. 7,228). Die übertragung des h. Alexander von Rom erfolgt nach Ann. Xant. 851; da Ludwig noch könig genannt wird, sind die 3 empfehlungsbriefe für Waltbert zu beginn 850 erlassen vgl. auch Wilmans Kaiserurk. 1,390. Über die unsicherheit in Italien vgl. das kapitulare von Pavia 850 c. 1 M. G. Capit. 2,86. 1140 (1106)
. . .	. . . .	befiehlt den bischöfen, grafen und öffentlichen beamten seinen vasallen Waltpert, der mit seiner erlaubnis nach Rom pilgert, in ieder weise zu unterstützen und bei der hin- und rückreise für unterkunft und dessen sicherheit sorge zu tragen. Undatirtes mandat. Transl. s. Alexandri M. G. SS. 2,677. 1141 (1107)
. . .	. . . .	schreibt papst Leo, dass er ihn bitte durch Waltpert reliquien zu übersenden zur befestigung des christlichen glaubens bei den an die Normannen und Obodriten angrenzenden Sachsen und Friesen, die wegen der nähe der heiden teilweise zum abfall von der lehre des evangeliums hinneigen, damit durch zeichen und wunder gottes grösse den gläubigen und ungläubigen offenbar werde. ‚Notum esse cupimus'. Transl. s. Alexandri M. G. SS. 2,677. 1142 (1108)
apr. 00	. . . .	Sendet seinen sohn Ludwig nach Rom, der von papst Leo ehrenvoll empfangen und zum kaiser gekrönt wird. Ann. Bert. (Prud.), Johannis Chr. Ven., Ann. Farf. 850 M. G. SS. 7,18; 11,588, Chr. Salern. c. 103 ib. 3,519; über die zeitbestimmung nº 1178ª. a
iuni 00	Colonia civ.	Zusammenkunft mit seinem bruder Ludwig, verhandlungen. Erwähnt in nº 1143. Da die urk. vom 1. iuli datirt, fand die zusammenkunft in den letzten tagen des iuni statt. b
iuli 1	——	bestätigt dem kloster Fulda auf bitte der von abt Hatto abgeordneten mönche laut der urkunde seines vaters Ludwig (nº 954, teilweise vorlage), welche ihm von diesen vorgelegt wurde, als er mit seinem bruder Ludwig in Köln zusammen war, um über wichtige angelegenheiten zu verhandeln, zur deckung des kleiderbedarfs zollfreiheit in seinem reich zu wasser und land. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Or. Marburg. Schannat H. Fuld. 2,133; Dronke C. d. 250; *facs. KU. in Abbild. VII, 4. Über die datirung Wiener SB. 85,522. 1143 (1109)
. . .	in Hosninge	Auf der iagd mit seinem bruder Ludwig: eo anno inter duos fratres tanta pax erat, ut in Hosninge simul plurimos dies cum paucis venationi operam dederunt, ita ut multi hoc facto mirarentur, et in pace discesserunt a se. Ann. Xant. — Osnigwald in Westfalen. a
. . .	. . . .	Überfall und besetzung Duurstedes durch den Normannen Rorich, der mit seinem bruder Heriold diesen ort schon zu zeiten Ludwigs d. Fr. als lehen erhalten hatte, dann nach des bruders tod aber von Lothar wegen hochverrats, wie es hiess, unschuldig (vgl. dagegen Ann. Bert.: qui nuper a Loth. defecerat) gefangen gesetzt, zu Ludwig d. D. entflohen war (Ann. Xant.: qui prius a Loth. dehonestatus fugit), von diesem vor einigen iahren wohnsitze in Sachsen an der dänischen grenze erhalten hatte und ietzt, nachdem seine hoffnungen auf den dänischen tron gescheitert waren (Ann. Bert.: Oric, rex Nortmannorum, impugnantibus sese duobus nepotibus suis, bello impetitur, quibus partitione regni pacatis Roric. . devastat), mit einem normannischen heer freibeuterei trieb, Ann. Fuld.; er verwüstet Friesland und die Betuwe, die gegend am Rhein und an der Waal, Ann. Bert. (Prud.) vgl. Chr. Fontan. M. G. SS. 2,303, das als anführer Rorich und Godefrid nennt; da Lothar sich ausser stande sieht ihn zu vertreiben, knüpft er auf anregung seiner räte (cum consilio senatus) unterhandlungen an und verleiht Rorich Duurstede mit mehreren grafschaften zu lehen unter der bedingung, ut tributis caeterisque negotiis ad regis aerarium pertinentibus fideliter inserviret et piraticis Danorum incursionibus obviando resisteret. Ann. Fuld., Bert. Auch Godefrid scheint von Lothar in derselben weise abgefunden worden zu sein vgl. Ann. Bert. 852: Godefridus, Herioldi Dani filius, a Lothario deficiens ad suos se confert. Ein teil der abziehenden Normannen verwüstet Flandern und Thérouanne, Ann. Bert., Chr. Fontan. — Im süden plündern

850

die Mauren, ohne widerstand zu finden, bis Arles; sie werden durch einen widrigen wind vertrieben und getödtet. Ann. Bert. vgl. die, wie es scheint, nicht genaue und vielleicht zu 849 (n⁰ 1136ª) gehörige nachricht der Ann. Xant.: Mauri urbes maritimas in Italia hinc inde vastaverunt. — Furchtbare hungersnot in Deutschland, namentlich am Rhein, Ann. Fuld. b

851

märz 20 . . . . Tod der kaiserin Irmingard. Ann. Xant., Ann. Bert. (Prud.) 853 (ante biennium), Regino, Ann. Prum., Weissemb. M. G. SS. 15,1291; 3,47; tagesangabe Ann. Laubac. M. G. SS. 1,15, Necrol. s. Germ. Bouillart CXI, (XIII kal. apr. in die parasceve hora quasi sexta) in der dem epitaph angefügten notiz, epitaph von Hrabanus Maurus M. G. Poetae l. 2,239. Ihr lob bei Sedulius Scottus ib. 3,186—189, der in oft geradezu widerlicher speichelleckerei auch Lothar I (p. 216, 217, 234) und dessen kinder (Lothar II p. 190 f., Karl p. 189, 203, Bertha p. 208, 217, 228) u. a. beleiert; fragmente von briefen Hincmars an Irmingard Flodoard H. Rem. III, 27 M. G. SS. 13,547. c

apr. 19 — Aquisgrani pal. r. — beurkundet, dass er seine magd Doda nach salischem gesetz durch ausschlagen eines denars in beisein der grossen freigelassen habe, und schenkt ihr einen mansus, den ihr vater Ratpert in der villa Eralio inne hatte, zu freiem eigen. Rotmundus not. adv. Hilduini. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,126; Mittelrhein. UB. 1,87 = Lörsch-Schröder Urk. 30, 2. A. 40. Über die datirung Wiener SB. 85,522. Doda ist eine der beiden maitressen, die Lothar nach dem tod seiner gemahlin aus seinen hörigen nahm (duas sibi ancillas ex villa regia copulavit); sie gebar ihm einen sohn Karlmann, Ann. Bert. (Prud.) 853. 1144 (1110)

mai 20 — ——— — bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Marcoard 4 mansen in der villa Borsu am fluss Solcione im gau Condroz, welche Hading nach dem bericht des abts von dem ihm vom kaiser urkundlich (deperd.) geschenkten besitz noch bei lebzeiten an das kloster vergabt hatte. Hrodmundus not. adv. Hilduini. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,127; Mittelrhein. UB. 1,87. Topogr. Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'acad. r. 39,151. 1145 (1111)

. . . — apud Marsnam pal. r. — Zusammenkunft der drei brüder Lothar, Ludwig und Karl, allgemeine reichsversammlung, vereinbarungen nach rat ihrer getreuen und der bischöfe (communi procerum suorum consilio atque consensu, Ann. Bert. (Prud.); consultu episcoporum et caeterorum fidelium, überschrift von n⁰ 1146), die sie mündlich und schriftlich (eadem capitula subscripserunt manibus propriis et inter se ac inter fideles suos perpetuo se conservaturos promiserunt, n⁰ 1146; propriorum nominum monogrammatibus confirmant, Ann. Bert.; in chirographo apud Marsnam manu propria confirmastis, Ep. syn. Caris. ad Lud. c. 8 M. G. Capit. 2,434 vgl. Hincmar Extemp. admonitio Migne 125, 1066) einzuhalten versprechen, Ann. Bert.; placitum magnum et generale in loco quodam iuxta flumen Mosam, Chr. Fontan. M. G. SS. 2,303; conventus regum apud Mosam fluvium, Ann. Xant.; secus municipium Traiectum penes locum Marsna, n⁰ 1146. Die zusammenkunft fand im sommer statt: Ludwig d. D. urkundet noch märz 22 in Regensburg, Karl d. K. febr. 10 in villa Brionna, aug. 16 in villa Gaverdolio B. 1626, 1628. a

. . . — ——— — Capitula: 1 vollständiges vergeben und vergessen aller früheren feindseligkeiten. 2. ehrliche, ungeheuchelte gegenseitige liebe (vgl. n⁰ 1131), so dass keiner nach des andren reich und vasallen sich gelüsten lasse noch einflüsterungen geheimer zuträger oder lügen gehör gebe. 3. gegenseitige unterstützung mit rat und tat, gleiche treue auch gegen ihre kinder, wenn einer von ihnen stürbe. 4. gegenseitige zusicherung flüchtigen friedensstörern weder aufnahme noch schutz zu gewähren, sondern sie zur verantwortung zu ziehen, gemeinsames vorgehen gegen dieselben. 5. gleiches vorgehen gegen iene, welche wegen eines öffentlichen verbrechens vom bischof zur verantwortung gezogen der busse durch die flucht in ein andres reich sich entziehen, namentlich blutschänder, ehebrecher, entführer, auslieferung derselben und der entführten auf reklamation des bischofs. 6. wahrung des rechts und eigentums der wahrhaft getreuen, beachtung ihres rats für das allgemeine wol unter der voraussetzung ihrer wirksamen beihilfe. 7. aussöhnung mit gott, bekenntnis der eigenen schuld an kirche und staat, besserung. 8. verantwortung der übertreter dieser satzungen, wenn untertanen, vor ihren herren, wenn herren, vor dem herrscher mit beiziehung andrer grosser und bischöfe, zur bekräftigung dieser satzungen (capitula, in c. 8 auch conniventia, commune decretum) eigenhändige unterzeichnung der könige. — Adnuntiatio Hlotharii: zweck seiner hieherkunft

851

die beratung über die lage der kirche und des reichs und das allgemeine wol, die notwendige einigung sei erzielt. Adnunt. Hlud.: notwendigkeit der brüderlichen eintracht, deren störung soviel unheil verursacht habe, gegenseitiger beistand der brüder unter einander. Adnunt. Karoli: anerkennung der mitschuld an dem von seinem bruder Ludwig erwähnten unheil, besserung der versäumnisse nach sicherung der eintracht zum wol der kirche, des staats und des volkes, das ihm die alte treue wahren solle, öffentliche verlesung der von ihnen eigenhändig unterfertigten satzungen. ‚Ut omnium praeteritorum'. A. inc. 851. Hs. s. X (A), Ann. Bert. (Prud.) 851 ohne die adnunt. mit etwas abweichendem text (B). Aus A: Sirmond Op. 3,55 = Duchesne SS. 2,410; Baluze Capit. 2,45 = Walter 3,35; M. G. LL. 1,407 = Migne 138,575; *M. G. Capit. 2,72; aus B: Duchesne SS. 3,204, Bouquet 7,67 vgl. 605, M. G. SS. 1,445, ed Waitz 38 u. ö. Das verdienst dieser einigung wird von Karl d. K. Ludwig d. D. zugeschrieben, Conventus ad s. Quintinum 857 c. 1 M. G. Capit. 2,293. 1146 (1112)

. . . . | . . . . . | Plünderungen der Normannen in Friesland und am Rhein, einäscherung der stadt Gent und des klosters St. Bavo. Ann. Bert. (Prud.), Xant. Gand. Lob. 850, Bland. M. G. SS. 2,187, 195; 5,23. In Ann. Bert. noch die nachricht: Saraceni Beneventum et alias civitates quieta statione possident. — Nach späterem bericht sollen 851 (die folgende notiz über die hungersnot gehört aber 850 an) die reliquiae s. Hermetis von Lothar nach Gallien gesandt und in Inden beigesetzt worden sein, Sigiberti Chr. M. G. SS. 6,340. a

sept. 8 | Gundulfi villa pal. r. | bestätigt mit seinem sohn Ludwig seiner tochter Gisla auf die von seiner gemahlin Hirmingard vor ihrem hinscheiden ausgesprochene bitte das kloster S. Salvatore in der stadt Brescia (vgl. n° 1133) mit allen zugehörigen zellen, xenodochien und höfen, nämlich Alina (vgl. n° 1134), Campora, Sextuno (in finibus Reatinis, Cod. Lang. 94 vgl. 726), dem von herzog Allo gebauten kloster in Luca, dem kloster Regine in Pavia, dem hafen (portus, ? fähre vgl. Waitz VG. 8,299) in Piacenza mit dem hospital des h. Benedikt in Montelongo, dem kloster in Sermione (vgl. n° 167) zu lebenslänglicher nutzniessung und leitung mit der bestimmung, dass, wenn Gisla vor ihrem vater und bruder stürbe, das kloster mit allem besitz an diese heimfalle, und bekräftigt die urkundlichen verfügungen über die bezüge (stipendia) der nonnen. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Or. Brescia aus S. Salvatore (A), *M. G. Dopsch. Margarini 2,26 ex arch. mit ind. IV = Heumann Dipl. imperatr. 39 = Orti-Manara 214 mit korr. aus A.; Odorici Stor. Bresc. 4,41 aus A; Cod. Lang. 294 ex apogr. (A). Die einzige im namen Lothars und Ludwigs ausgestellte urk., Wiener SB. 85,522 n. 2. 1147 (1113)

— 8 | —— | bestätigt der kirche von Cremona auf übersandte bitte des bischofs Benedikt neuerdings die von seinem grossvater k. Karl geschenkten fiskalerträgnisse des stadthafens, da trotz seiner dem bischof Ponchoard verliehenen urkunde (n° 1084) Benedikt mancherlei eingriffe zu erdulden hatte, gemäss der zur zeit des Langobardenkönigs Liutprand zwischen den bewohnern von Comacchio (vgl. n. 235) und den Langobarden abgeschlossenen vereinbarung und der von ihm einst angeordneten inquisition (n° 1084). Erconbaldus not. adv. Hilduini. Cod. Sicard. s. XIII. Muratori Ant. 2,27 = Cappelletti 12,140; *Cod. Lang. 299, berichtigung Astegiano C. d. Crem. 1,27 n. 5. Vgl. urk. Ludwigs II 852 ian. 29. Über die datirung dieser und der vorangehenden urkunde Wiener SB. 85,522. 1148 (1114)

. . . . | . . . . . | schreibt papst Leo, dass die kirche von Reims durch die in folge der beteiligung an den wirren zwischen ihm und seinem vater abgenötigte resignation Ebos (n° 938c), von deren urkunde er ihm eine abschrift aus dem archiv der Reimser kirche übersende, lange verwaist sei, dass auf anordnung seines bruders Karl, nachdem diesem bei der reichsteilung Reims zugefallen sei, der mönch Hincmar aus St. Denis, ein gelehrter und unterrichteter mann, mit zustimmung der bischöfe und des klerus zum vorstand der kirche geweiht worden sei, während er selbst den protest Ebos an papst Sergius, der aber die verlangten legaten nicht sandte, übermittelt habe (n° 1124a), und dass er für Hincmar, der ihm die bestätigungsakten der synode vorgelegt habe, um das pallium, für ihn oder dessen gesandte, wenn sie des palliums wegen kommen würden, um freundliche aufnahme bitte. ‚Sedem apostolicam'. Lalande Conc. suppl. 159 e cod. Laudun. = Labbe Conc. ed. Coleti 9,1028 = Bouquet 7,565 = Mansi 14,884; erwähnt Flodoard Hist. III, 10 vgl. Ep. conc. Tricass. Mansi 15,794, Bouquet 7,591; über die handschriftliche überlieferung N. Arch. 12,457. Leos antwort (verleihung des pallium cotidianum auf Lothars verwendung, während das päpstliche vikariat schon an Drogo gegeben

Datum	Ort	
851		sei) im N. Arch. 5,381, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2607. Über die zeitbestimmung 851 (dafür spricht auch das in Meersen gefestigte gute einvernehmen zwischen Lothar und Karl) Ewald im N. Arch. 5,395 n. 1 vgl. Noorden Hinkmar von Rheims 129 n., Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,339 n. 1. — Ewald, N. Arch. 5,395, 396, setzt den konflikt zwischen Hincmar und Lothar wegen Fulcrich, eines vasallen Lothars, den iener wegen angeblicher bigamie (vgl. das schreiben Leos IV an Hincmar N. Arch. 5,386, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2614 und Flodoard H. Rem. III, 10, 20, 21, 26, 28 M. G. SS. 13,483, 511, 514, 539, 550) exkommunizirt hatte, und in dem er soweit gieng, dass er auch gegen Lothar und Karl das anathem schleuderte, welches dann Leo IV als unrechtmässig erklärte, N. Arch. 5,390 n° 37, 38, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2618, 2619, in die iahre 851, 852, also nach der auf Lothars verwendung erfolgten verleihung des palliums; dabei fällt aber auf, dass der papst in den beiden letzten briefen Hincmar als eindringling bezeichnet, quod corrupta promissione contra statuta canonum ambicione reductus (seductus) cathedram Remensem improbe vivente adhuc ibi Ebone usurpasset, kurz nachdem er ihm das pallium verliehen hatte. Jener vorfall scheint also etwas früherer zeit anzugehören und damals bereits ausgeglichen gewesen zu sein. Gleichzeitig mit ienem empfehlungsbrief dürfte die restitution einiger seit Karl d. Gr. der Reimser kirche entrissenen güter durch Lothar (deperd.) erfolgt sein, Flodoard H. Rem. III, 10. — Fragmente andrer briefe Leos IV an Lothar aus dieser zeit N. Arch. 5,383, 385, 376—378, 387, 388, Jaffé Reg. 2. ed. n° 2610, 2613, 2621, 2622, 2626, 2638, 2643, 2644; sie sind zum teil auch in andern kanonistischen sammlungen erhalten. 1149 (1115)
841-51 . . .	. . . .	restituirt der kirche von Lyon auf klage des erzbischofs Amulus (841—52 märz 31), dass dieselbe, da ihr ein nicht unbedeutender teil ihres besites entrissen worden war, in not geraten sei, die bei verschiedenen wirren (vgl. n° 1156) nach und nach entzogenen güter, nämlich die villen Aulanius (Oullins) im gau Lyon, Morgas (? Mervans, Saône-et-Loire arr. Louhans) und St. Maria in comitatu Scutingensi (w. Châlon s. S.), wie sie Bertmund und dessen vater Ebrard zu lehen hatte, sowie die kleinen villen Calissis und Coriacus (vielleicht Callais com. Marcilly cant. Limonest und Courzieu cant. Vaugneray, beide Rhône arr. Lyon, ältere namensform Calliscus, Corciacus, Bernard Cart. de Savigny 1111, 1118) im gau Lyon. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,107, 2. ed. 3,339 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 31 = Bouquet 8,383. Über die einreihung Wiener SB. 85,530. 1150 (1116)
852 märz 1	. . . .	Die von Brequigny Table chron. 1,234 ad 852 verzeichnete urk. bei L. A. Boyer de Sainte Marthe, Hist. de l'eglise cathedr. de St. Paul Trois Chateaux (Avignon 1710) 38—40, angeblich ex or., bestätigung der von den vorfahren Karl und Ludwig verliehenen immunität mit schenkung für bischof Pontius von St. Paul-Trois-Châteaux mit der datirung: Dat. kal. mart. anno 852 ist eine urk. Lothars III (1133—37), der nur iene datirung beigefügt wurde, Fickers nachträge zu Stumpf n° 3364[a]; Pontius II ist demnach in der liste der bischöfe, Gams Ser. ep. 620, zu streichen. a
mai 7	Lipenas pal.	schenkt dem kleriker und arzt Ossard auf bitte seiner tochter, der äbtissin Berta (von Avenay, Flodoard H. Rem. III, 27), grundbesitz in den orten Wasviller, Fontanis (nach Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'acad. r. 39,194, unbekannt), Watigny, Landricies unter der bedingung, dass er ihm treue wahre. Cart. de Hainaut n° 2 s. XIV in Lille (A) = k. von 1770 in Brüssel (B). Revue d'hist. et d'archeol. 2,93 aus A; *Duvivier Hainaut 300 aus B; zuerst erwähnt St. Génois Mon. anc. CCCCLXIV mit der notiz, dass laut beigefügter bemerkung das or. in Maroilles sei. Über die datirung Wiener SB. 85,523. — Lipenas wahrscheinlich identisch mit Liptinas (Folcuini G. abb. Lobb. c. 6 als villa publ., c. 1 als fiscus regius bezeichnet vgl. c. 31 M. G. SS. 4,56, 58, 71; 870 geht Karl d. K. von Liptinis über St. Quentin nach Servais, Ann. Bert. (Hincmari) 870 vgl. 871 M. G. SS. 1,490, 492), Estinnes sö. Mons. Damit wäre auch ein bestimmterer zeitpunkt für die zusammenkunft Lothars mit Karl d. K. gewonnen. 1151 (1117)
. . .	ap. Augustam Viromandorum	(quae b. Quintini martyris corpore insignitur) Zusammenkunft mit seinem bruder Karl: Carolus fratrem Lotharium ad sui conloquium invitans fraterne suscipit, honorifice afficit, germane tractat, regaliter munerat redeuntemque benigne deducit. Ann. Bert. (Prud.). Karl d. K. urkundet apr. 3 in Quierzy, sept. 6 in Angoulême B. 1632, 1633, aus der zwi-

852

schenzeit fehlen urk. — Dem iahr 852 weist Bouquet 7,510 auch einen brief des Lupus von Ferrières an Lothar (n⁰ 108, bei Bouquet l. c. n⁰ 52) zu, in dem der abt dem kaiser dankt, dass er den entwichenen mönch G. (? Glorius, Wiener SB. 85,507 n. 4), welchen er in officio condendarum epistolarum verwendet hatte, in das kloster zurückgeschickt habe; diese zeitbestimmung ist ganz unsicher. a

iuni 25 | Aquisgrani pal. r. | schenkt der einst so reichen und nun verarmten kirche von Lyon, der ersten Galliens, auf betreiben des erzbischofs Remigius das kloster Nantua im Jura. Rotmundus not. adv. Hilduini. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,112, 2. ed. 3,341 e schedis Louvet (A) = Bouquet 8,388. *Fälschung*, formell unmöglich vgl. Wiener SB. 85,523 n. 2; in urk. Karls III 885 iuni 20 erscheint Nantua allerdings im besitz der Lyoner kirche nach urk. Ludwigs d. St. 878 sept. 12 B. 1843 wurde es mit Savigny von Lothar I geschenkt; protokoll aus echter vorlage. 1152 (1118)

. . . . | . . . . . | verleiht dem kloster Nantua im Jura, nachdem er es der kirche von Lyon, der ersten Galliens, geschenkt, auf bitte des erzbischofs Remigius das priviieg der gleichen rechtsvertretung durch den eignen vogt wie früher, als dasselbe noch in seinem besitz gewesen war (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,428, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 170). Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,114, 2. ed. 3,341 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 23 = Bouquet 8,391. *Fälschung* im zusammenhang mit n⁰ 1152. 1153 (1119)

. . . . | . . . . . | verleiht dem durch fremde äbte ganz verarmten kloster Nantua, das einst der h. papst Gregor geweiht hatte, nach prüfung des tatbestandes durch die dazu abgeordneten königsboten das recht den abt aus ihrer mitte zu wählen. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in hs. 50 Bourg arch. dép. und in Coll. Baluze v. 41 Paris bibl. nat., beide ex ch. s. XV. Guichenon Bresse 2^b,214 du cart. = Bouquet 8,372. *Fälschung*; der eingang und einzelne formelteile erweisen eine echte vorlage, die vielleicht freie abtwahl verlieh; die narratio formelwidrig und wie die weihe durch den h. papst Gregor sammt der pön freie erfindung. Eine nähere zeitbestimmung für die echte vorlage unstatthaft, da die datirung von n⁰ 1152 für den zeitpunkt der schenkung Nantuas an Lyon nicht massgebend sein kann. Ich reihe die urk. an die beiden dasselbe kloster betreffenden fälschungen. 1154 (1120)

. . . . | . . . . . | Heerfahrt Ludwigs II nach Unteritalien auf bitte der von den edlen des landes abgeordneten äbte Bassacius von Montecasino und Jakob von S. Vincenzo am Volturno (nach Adonis Chr. M. G. SS. 2,323 unternimmt Ludwig die heerfahrt iubente patre) zum schutz gegen die Sarazenen (vgl. Chron. Salern. c. 93 ib. 3,514), welche sich in Bari festgesetzt hatten, Apulien und Calabrien plünderten und gegen Salerno und Benevent streiften, Chr. s. Bened. Casin. c. 12, Erchemperti H. Lang. c. 20 (= Chr. Volturn. Muratori SS. 1^b,402) M. G. SS. Lang. 474, 242. Der plan Bari zu erobern misslingt, Chr. s. Bened., wie es heisst, wegen der treulosigkeit der Capuaner, welche keine hilfe leisteten, Erchempert c. 20; die meldung in Ann. Bert. (Prud.), dass die eroberung der stadt, in deren mauer schon bresche gelegt worden war, durch den von seinen räten aufgestachelten eigennutz Ludwigs vereitelt worden sei, beruht doch nur auf gerüchten; mit vermengung späterer ereignisse spricht Andreas Berg. Hist. c. 12 M. G. SS. Lang. 227 von einer 5iährigen belagerung. Von hier zieht Ludwig nach Benevent; am 28. mai (sabbato vigilia s. pentecosten) werden hier die Sarazenen niedergehauen, ihr führer Massari (Chr. s. Bened. c. 12: Radelchisi principatum gerens Massari vgl. c. 7) wird gefangen, vor den kaiser geführt und enthauptet. Chr. s. Bened. c. 12 (darnach Leonis Chr. Casin. I, 29 M. G. SS. 7,601) vgl. Adonis Chr. (interfecto duce Sarracenorum Amalmater), Andreae Berg. Hist. c. 12 (Amalmasser eorum princeps cum multi Sarracini ibi consistentibus occidit), Johannis Chr. Ven. (Abomasale) M. G. SS. 7,18. Nach diesem erfolg kehrt Ludwig zurück (in patriam), Chr. s. Bened. Das von Ann. Bert. angegebene iahr (irrig Ado 850) wird auch durch das itinerar Ludwigs gesichert; dagegen setzt Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,307 diese heerfahrt 847 oder 848. Die von Erchempert c. 20 dem iahr 852 zugeschriebene einsetzung Ademars zum fürsten von Salerno (sine emolumento recedens abiit [Hlud.], concesso principatu Salernitano Ademario, Siconolfi filium exulem fecit vgl. auch Chr. s. Bened. c. 12, Chr. Salern. c. 94) gehört etwas späterer zeit an; die urk. von La Cava datiren noch 854 febr. nach den iahren Sicos und seines rector Petrus, 854

852

okt. wird neben diesen zuerst annus I Ademari gezählt, seit 855 okt. nach iahren des Petrus und Ademar, seit 556 febr. nur nach den iahren des letzteren, C. d. Cav. 1,47 f. vgl. M. G. SS. Lang. 481 und über Ademar dessen urk. im Chr. Volturn. Muratori SS. 1b,393. Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2620 und Ewald im N. Arch. 5,394 vgl. 376 weisen mit ziemlicher wahrscheinlichkeit das fragment eines schreibens Leos IV an ‚kaiser' Ludwig, das meldet, dass er auf das gerücht vom anzug der Sarazenen gegen den portus Romanus mit seinem volk ans meeresufer gezogen sei, dem iahr 852 zu; vielleicht gehört es zu 853 vgl. nº 1161a. a

sept. 12 | Gherniaco · schenkt der einst so reichen und nun verarmten kirche von Lyon, der ersten Galliens, auf betreiben des erzbischofs Remigius das kloster Savigny. Hirdmundus (Hrodmundus) not. adv. Hilduini. Imp. in Fr. XII. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. extr. (A), andere k. s. XVII Paris bibl. nat. (Coll. Baluze v. 40), Lyon bibl. ms. 1471, beide ex arch. Lugd., Coll. Bulliond v. 1 ex ch., sämmtlich ohne wesentliche varianten, also aus derselben quelle. Marca Dissert. (De primatu Lugd. c. 114) 231 e cod. ms. Lugd.; Severtius Chronol. Lugdun. archiep. 57 extr.; D'Achery Spicil. 12,114, 2. ed. 3,341 e schedis Louvet (A) extr. mit IV id. a. Fr. XIII = Bouquet 8,389; *Bernard Cart. de Savigny 545; nach Mabillon Ann. 3,21 noch gedr. J. M. de la Mure Hist. du dioc. de Lyon 370 ex arch. eccl. Lugd. mit II id. *Fälschung* gleichlautend mit nº 1152, protokoll echt; Savigny wurde gleich Nantua nach den besitzbestätigungen Karls III und Ludwigs d. St. von Lothar I an Lyon geschenkt vgl. nº 1152 und dazu die urk. der könige Konrad und Rudolf III von Burgund, Cart. de Savigny 88,317. Die schenkungsurk. scheinen in verlust geraten und später durch fälschungen ersetzt worden zu sein. — Bouquet emendirt den namen des ausstellortes in Gernoaco ‚vulgo Gernoz' (in A am rand Gergnoz), das ich nicht nachzuweisen vermag; ein Gergy nö. Châlon s. S. bei Verdun sur-le-Doubs; Gergny, Aisne arr. Vervins kommt nicht in betracht. Der name fehlt auch bei D'Arbois de Jubainville Recherches sur l' orig. de la propriété foncière. 1155 (1121)

. . . | . . . . . restituirt der kirche von Lyon auf fürsprache seines oheims erzbischof Drogo, seines pfalzkaplans, seiner tochter Berta und des abts Hilduin, seines erznotars, sowie für den treuen dienst des Remigius, dem er die leitung dieser kirche anvertraute, die in folge der wirren zwischen ihm und dem erzbischof entrissenen villen Aulania in der grafschaft Lyon, Morgas und St. Maria in der grafschaft Scudingis, Luperciaco und Cociaco, welche Adalard zu lehen hat, aber unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses für diesen gegen leistung der neunten und zehnten an die kirche, sowie alles, was Bertmund und dessen vater Ebrard dort und Gunduin im gau Portois zu lehen hatten, endlich die villa Calissis im gau Lyon (vgl. nº 1150). Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,109, 2. ed. 3,340 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 32 = Bouquet 8,390 nº 34. Erlassen bald nach der erhebung des Remigius auf den erzbischöflichen stuhl, das schlussprotokoll wahrscheinlich für eine der fälschungen nº 1155, 1152 verwendet, Wiener SB. 85,531. Das formular dieser und der beiden folgenden urk. (darnach die bemerkung in Wiener SB. l. c. zu berichtigen) stimmt genau überein, sie sind also dem anschein nach gleichzeitig. 1156 (1122)

. . . | . . . . . restituirt der kirche von Lyon auf bitte des abts Hilduin, seines erznotars, für den treuen dienst des Remigius, dem er die leitung dieser kirche anvertraute, die von habsüchtigen leuten entrissene villa Lentis (Lent, Ain arr. Bourg) und Giana (? Genay, Ain arr. Trévoux) im gau Lyon mit einer kapelle in Ambariaco (Ambérieux, Rhône arr. Villefranche s. S. cant. Anse vgl. Bernard Curt. de Savigny 917). Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,115, 2. ed. 3,342 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 33 = Bouquet 8,390 nº 35. 1157 (1123)

. . . | . . . . . restituirt der kirche von Lyon auf bitte des grafen und markgrafen Gerard für den treuen dienst des Remigius, dem er die leitung dieser kirche anvertraute, die von habsüchtigen leuten entrissene villa Lucennacus in der grafschaft Vienne mit dem zugehörigen gut in der grafschaft Lyon. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,110, 2. ed. 3,340 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 32 = Bouquet 8,389. 1158 (1124)

. . . | . . . . . Heerfahrt mit seinem bruder Karl gegen die Normannen, welche schon im frühiahr mit 252 schiffen Friesland gebrandschatzt hatten und nochmal unter führung Godefreds, eines

Datum	Ort	Text
852		sohnes des unter Ludwig d. Fr. zu Mainz getauften Heriold (n° 830[a]), der von Lothar abgefallen (1143[b]) und zu seinen landsleuten zurückgekehrt war, nach Friesland kamen, die Scheldeufer plünderten, am 9. okt. in die Seine einliefen und bis Autun vordrangen. Ann. Bert. (Prud.), Chr. Fontan. M. G. SS. 2,304 vgl. Ann. Fuld. 850; nach der letzten quelle wurde Lothar von Karl zu hilfe gerufen. Lothar und Karl besetzen beide ufer der Seine und lagern den Normannen gegenüber, welche sich in Givoldi fossa (vgl. Ann. Bert. 856: locum, qui dicitur fossa Givaldi Sequanae contiguum; Jeuforse, Seine et Oise arr. Mantes vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,355 n. 2) verschanzt hatten, Ann. Bert., Chr. Fontan. In Ann. Xant. nur die notiz: Ferrum paganorum incanduit und die nachricht von hungersnot und misswachs. — Über das schicksal Pippins II von Aquitanien (vgl. n° 1131), der von dem baskischen grafen Sancho gefangen genommen an Karl (im sept., Chr. Aquit., Ann. Engol. M. G. SS. 2,253; 16,486) ausgeliefert und von diesem nach Francien gebracht worden war, wird zwischen Karl und Lothar ein einvernehmen gepflogen: Karl lässt post conloquium Lotharii Pippin im kloster St. Médard bei Soissons zum mönch scheeren. Ann. Bert. vgl. Ann. Fuld. 851, Regino Chr. 853, Adonis Cont. M. G. SS. 2,324, Conv. Suess. 853 c. 5 M. G. Capit. 2,265. — Über die beziehungen Ludwigs d. D. zu Lothar und dessen reich verlautet nur, dass Ludwig (im spätherbst) zu Köln mit einigen grossen Lothars eine unterredung gehabt habe, Ann. Fuld. a
dez. 25	. . . .	Weihnacht in obsidione Nortmannorum. Ann. Bert. (Prud.) 853. b
853 . . .	. . . .	Abkommen Karls mit den Normannen: nolentibus, qui ex parte Caroli erant, inire bellum absque utilitate recessum est; Carolus Godefridum quibusdam pactionibus sibi conciliat, Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Fuld. 850: Cum sibi pugnandum esse cum hoste (Hlotharius) putaret, Karolus clam mutato consilio Godefridum cum suis in societatem regni suscepit et terram eis ad inhabitandum delegavit. Lothar, der auch eine tochter Karls aus der taufe hebt, kehrt bald nach diesem friedensschluss (adventum suum illo supervacuum videns, Ann. Fuld. 850) nach hause zurück, Ann. Bert. Jenes abkommen fand wol noch im ian., spätestens febr. statt, da Ann. Bert. berichten, dass die ‚übrigen Dänen' dann noch bis zum märz unbehelligt in ihrem lager geblieben seien und weit und breit um so ungescheuter geplündert hätten; Karl urkundet märz 21 in Quierzy. c
iuli 3	Teodonis villa pal. r.	schenkt auf bitte des grafen Adalard dessen vasallen Sigifred zwei weingärtchen innerhalb der stadtmauern von Trier, das eine bei der Porta mediana, das andre beim Calidus furnus (backhaus), zu freiem eigen. Hrodmundus not. adv. Hilduini. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,132 = Hontheim 1,189; Mittelrhein. UB. 1,90. 1159 (1125)
— 3	———	schenkt aus dem lehen seines vielgetreuen grafen Adalard dessen vasallen Heririch auf bitte seines bruders könig Ludwig vier hörige zu freiem eigen. Rothmundus not. adv. Hilduini. K. s. X und XII im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,131; Mittelrhein. UB. 1,90. 1160 (1126)
— 3	———	bestätigt der kirche von Autun auf die durch den erzbischof Remigius von Lyon und dessen vasallen Gissulf vorgebrachte klage des bischofs Jonas, dass weiland graf Aldrich die villa Volnay im gau Scudingis der kirche entrissen und seinem vasallen Rotfrid zu lehen gegeben habe, diese villa, nachdem die mit der untersuchung des tatbestandes von ihm beauftragten erzbischöfe Remigius und Agilmar (Vienne) dieselbe als eigentum der kirche erklärt und er nach dem urteil der edlen, grafen und schöffen, Gissulf deren rückgabe anbefohlen hatte. Rodmundus not. adv. Hilduini. K. s. XVII in Coll. Bourgogne v. 111 Paris bibl. nat. ex arch. u. a. D' Achery Spicil. 2. ed. 3,340 e ch. = Gallia christ. 2. ed. 4[b],49 = Bouquet 8,391 = Heumann Comment. 1,482 = Dissert. sur l'abb. de St. Claude 88 = Charmasse Cart. d'Autun 75. 1161 (1127)
. . .	. . . .	Klage der von den Sarazenen und Mauren bedrängten Römer bei Lothar, dass für ihre verteidigung gar nichts geschehe. Ann. Bert. (Prud.). a
nov. 00	ad Valentianas	Zusammenkunft mit seinem bruder Karl. Überschrift von n° 1162. Erwähnt in Karls Capit. Silvac. prol. M. G. Capit. 2,271. b
— 00	———	Capitula, quae adnuntiaverunt populo d. reges Hlotharius et Karolus. Adnunt. Hlotharii: c. 1. aussendung von königsboten, um dem volk frieden und recht zu schaffen, namentlich gegen

853

die räuber (vgl. n° 1131 c. 6, 7). 2. zusammenwirken der königsboten, wenn die verbrecher von einem reich in ein andres, von einem amtssprengel in einen andren entflohen sind. 3. nachsendung eines steckbriefes (indiculus vgl. Brunner RG. 2,137), damit der graf sie durch iedes mittel zur rückkehr zwinge und zur verantwortung ziehe. 4. würden die königsboten ihrer pflicht nicht genügen, ipsi pergere debeatis. 5. gebot an alle zu gegenseitiger unterstützung für den fall der not bereit zu sein. — Adnunt. Karoli: c. 1. de adnuntiatione episcopali, priesterliche würde (vgl. Capit. Silvac. c. 2 M. G. Capit. 2,271). 2. aufbau der kirchen, neunte und zehnte. 3. beobachtung der gesetzlichen bestimmungen Karls und Ludwigs über die kirchen. 4. aufrechthaltung des friedens, abstellung von raub und unterdrückung der kirchen und armen. 5. erlassung von bestimmungen mit beirat der getreuen, qualiter honeste et sine indigentia in curte nostra, sicut antecessores nostri fecerunt, vivere possimus, mahnung an die grafen und andren getreuen besitz und bedarf derart zu ordnen, dass sie nicht genötigt sind nachbarn und arme zu unterdrücken. 6. eintracht zwischen den bischöfen und grafen, gegenseitige unterstützung (n° 798 c. 12). 7. schutz des rechts in seinem reich durch die bischöfe, königsboten und grafen. 8. einschärfung der früheren satzungen (n° 1146 c. 5) betr. der entführten, der ehe mit nonnen, verwandten, den mit andern verlobten. 9. zusage das im drang der not den kirchen oder getreuen zugefügte unrecht baldmöglichst gutzumachen, erledigung nach der gewohnheit ihrer vorfahren, si aliquis apud nos parem suum nocere voluerit (vgl. ib. c. 6, 2). 10. de placito nostro (dem noch im gleichen monat abgehaltenen reichstag in Servais vgl. den prolog M. G. Capit. 2,271), de communi adiutorio contra Nortmannos et de conlocutione nostra fraterna. ‚De missis directis.' ‚De adnuntiatione episcopali.' Hs. s. X—XI. Sirmond Op. 3,77 = Duchesne SS. 2,417; Baluze Capit. 2,61 = Bouquet 7,612 = Walter 3,49; M. G. LL. 1,422 = Migne 138,599; *M. G. Capit. 2,75. Ergänzende ausführlichere bestimmungen über dieselben capitula im Conv. Silvac. M. G. Capit. 2,271. 1162 (1128)

dez. 8 | . . . . | Päpstliche synode in Rom una cum consilio Lotharii ac Ludovici imperatorum; diese hatten 4 bischöfe, Joseph von Ivrea, Noting von Brescia, Petrus von Spoleto und Petrus von Arezzo, als ihre vertreter designirt. V. Leonis IV c. 90 Duchesne Lib. pont. 2,129. Sie unterfertigen auch (als bischöfe an erster stelle) die konzilsakten, Mansi 14,1020; diese tragen auch die mindestens zweifelhafte unterschrift: Hlotharius imp. subscripsit, aus der sich die anwesenheit Lothars in keiner weise folgern lässt. — Etwa im mai hatte der papst auch Lothar gebeten dem kardinal Anastasius die rückkehr anzubefehlen; auch Lothars befehl (decretum) bleibt erfolglos. Acta deposit. Anast. Mansi 14,1027 vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 335. a

854

febr. 00 | vico Leutico | Zusammenkunft mit seinem bruder Karl: ubi diu de communi amicitia atque indissolubili tractantes tandem coram omnibus qui aderant identidem super sancta iurando vicissim firmaverunt, commendatis alternatim filiis, proceribus et regnis. Ann. Bert. (Prud.). Der grund dieses engeren bündnisses war Karls spannung mit Ludwig d. D. (Carolus super fratris sui Hludowici fide suspectus, Ann. Bert.), der, nachdem ein fluchtversuch Pippins aus St. Médard vereitelt worden war (Ann. Bert. 853, Caroli Conv. Suess. 853 c. 5 M. G. Capit. 2,265), mit den aufständischen Aquitaniern in verbindung getreten war; diese hatten 852 öfter gesandte an Ludwig abgeordnet und ihm, um ‚von der tyrannei Karls', der im märz 852 auch den grafen Gauzbert von Maine hatte enthaupten lassen (Chr. Aquit., Ann. Engol. M. G. SS. 2,253; 16,486), erlöst zu werden, die herrschaft über Aquitanien angeboten (sollicitant, ut aut ipse super eos regnum susciperet aut filium suum mitteret, qui eos a Karoli regis tyrannide liberaret, ne forte ab extraneis et inimicis fidei cum periculo christianitatis quaerere cogerentur auxilia, quae ab orthodoxis et legitimis dominis invenire nequirent, Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. 853: Aquitani pene omnes a Carolo recedunt atque ad Hludowicum legatos suae deditionis cum obsidibus mittunt); sie fanden umso eher gehör, als Ludwig pro quibusdam conditionibus tempore perturbationum inter se et Carolum factis (vgl. n° 1163 Adnunt. Kar. c. 2 und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,382) über Karl tief erbittert war, Ann. Bert. 853. Ludwig war vergeblich zur zusammenkunft der brüder eingeladen worden, n° 1163 Adnunt. Hloth. et Kar. c. 1. Angabe des iahres auch in der überschrift von n° 1163; der monat ist durch n° 1164 gegeben; Karl d. K. urkundet febr. 6 in Quierzy, in der fasten rückt er bereits nach Aquitanien, Ann. Bert. 854. b

854		
febr. 00	apud Leudicam	Adnuntiationes, quas Hlotharius et Karolus apud Leudicam adnuntiaverunt a. 854. Adnunt. Hlotharii: c. 1. öftere einladung an seinen bruder Ludwig zu einer zusammenkunft, um de domini voluntate, de ecclesiae utilitate nostroque ac nostrorum communi profectu, honore et necessitate zu verhandeln; obwol dieser quibusdam impedientibus causis nicht gekommen, habe er die zusammenkunft mit Karl nicht aufgeben wollen. 2. unlösliche eintracht mit Karl. 3. gewährleistung des alten rechts für seine untertanen (vgl. nº 1131 c. 5). — Adnunt. Karoli: c. 1. verzögerung dieser zusammenkunft, da sie auf das erscheinen Ludwigs gerechnet, abhaltung derselben trotz dessen fernbleibens audita perturbatione, quam filius eius facere conatur (vgl. 1164ª), unzertrennliche brüderliche eintracht mit Lothar, gegenseitiger beistand gegen ieden feind. 2. bündnis gegen Ludwig, wenn er ihre anträge zurückweise, gegenseitige garantie ihrer reiche für sie und ihre kinder, deren schutz und verteidigung der überlebende übernimmt (nº 1131 c. 9, 1146 c. 3). 3. besserung der verschulden gegen gott und die untertanen, diesbezügliche massregeln, sobald eine grössere zahl seiner getreuen versammelt oder Ludwig, wie sie ihm entboten, gekommen ist (wol im zusammenhang mit der von Ann. Bert. berichteten verletzung der früheren abmachungen, nº 1162ᵇ). 4. zu grösserer verbindlichkeit diese zusicherung an heiliger stätte. Schwur der beiden brüder sich gegenseitig, wenn Ludwig seinen eid (nº 1146) brechend oder einer seiner söhne in eines ihrer reiche einbreche, beistand zu leisten, falls einer von ihnen stürbe, dessen söhnen das väterliche reich zu wahren und auf deren oder der getreuen verlangen dasselbe gegen Ludwig und dessen söhne zu verteidigen, so lange dies bündnis aufrecht erhalten bleibe. ‚Scire volumus'; ‚Hanc siquidem'. Hs. s. X. Sirmond Op. 3,95 = Duchesne SS. 2,422; Baluze Capit. 2,71 = Lünig RA. 4,21 = Bouquet 7,618 = Walter 3,57; M. G. LL. 1,427 = Migne 138,605. *M. G. Capit. 2,77. 1163 (1129)
— 25	———	(vico publ.) schenkt dem besonders lieben kloster Prüm auf bitte des abts Eigil das fiscalgut in den Ardennen, das einst graf Hrotmar und dessen sohn Altmar innehatten, nämlich 7½ mansen zu Wallersheim im gau Carasco. Hrotmundus not. adv. Hildui(ni). Ind. I. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,129 = Hontheim 1,187; Mittelrhein. UB. 1,91. Andren besitz in Wallersheim hatte Prüm schon seit 777, Mittelrhein. UB. 1,36 vgl. das Prümer güterverzeichnis ib. 148. Über die datirung Wiener SB. 85,524 n. 1. 1164 (1130)
. . .	super Rhenum	Zusammenkunft mit seinem bruder Ludwig, der im frühiahr (Ann. Xant. 855) auf bitte der Aquitanier seinen sohn Ludwig mit einem deutschen heer nach Aquitanien entsandt hatte (Ann. Bert., Fuld., Mirac. s. Martialis III, 7 M. G. SS. 15,283), um ihn mit Karl auszusöhnen: sed prius acriter sese mordentes tandem ad concordiam redeunt pacisque nomine foederantur. Ann. Bert. (Prud.). Wahrscheinlich fand die zusammenkunft mitte mai zu Frankfurt statt, da Ludwig dort am 18. mai der in Lothars reich gelegenen kirche von Utrecht die immunität bestätigt. a
iuni 00	ad pal. Attiniacum	Zusammenkunft mit Karl, der, nicht wenig besorgt über die abmachungen zwischen Ludwig und Lothar, diesen nach Attigny eingeladen hatte, erneuerung ihres bündnisses. Ann. Bert. (Prud.); das monatsdatum in der überschrift der von Karl in Attigny erlassenen instruktion für seine königsboten, M. G. Capit. 2,277. Wol noch von hier ordnen Lothar und Karl gesandte an Ludwig pro pacis concordia ab, damit er seinen sohn aus Aquitanien zurückberufe, Ann. Bert. Der iüngere Ludwig kommt im herbst aus Aquitanien, wo sich ihm nur die sippe des enthaupteten grafen Gauzbert angeschlossen hatte (cum ergo venisset et non esset susceptus nisi ab ea tantum sola cognatione, quam Karolus maxime offendit propter interfectionem Gozberti eorum propinqui, ceteris omnibus a susceptione eius dissimulantibus, adventum suum illo supervacuum fuisse ratus, cum suis se circa tempus autumni in Franciam recepit, Ann. Fuld.), während die menge dem aus St. Médard in seine heimat entwichenen Pippin zuströmte (Ann. Bert.), unverrichteter dinge zurück in eiliger flucht vor Karl, der sich, Pippin bei seite lassend, gegen ihn gewandt hatte. Ann. Bert. vgl. Mirac. s. Martialis III, 7 M. G. SS. 15,283. b
iuli 10	Manderfelt pal. r.	verbrieft dem kloster Prüm unter abt Eigil die im kloster selbst, wohin er andachtshalber gekommen, gemachte schenkung der villa Awans im Haspengau zum unterhalt der mönche. Ercamboldus not. adv. Hilduini. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (A). Knauff 56 aus transs. von A; Martene Coll. 1,133 aus A = Hontheim 1,191; Summaria facti et processus delineatio

854

etc. (1746) 2,8; Mittelrhein. UB. 1,92 aus A; regest aus k. von A in ms. 188 der universitätsbibl. von Lüttich, Compte rendu de la commission d'hist. de la Belgique ser. 9,19. Spätere beurkundung vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,131, über die datirung Wiener SB. 85,525. — Ausstellort Manderfeld RB. Achen Kr. (sö.) Malmedy. 1165 (1131)

. . . | . . . . erlässt auf bitte des abts Eigil von Prüm die busse (leudem, wergeld vgl. Brunner RG. 2,621), welche die leute des vormaligen fiskus Awans für die tödtung des klerikers Gozelm entrichten, und alles, was sie vor der übergabe an das kloster sonst zu zahlen hatten. Undatirtes mandat. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (das or. sicher ohne datirung, da zur ausfüllung des raumes dieser seite, der letzten eines quaternio, der schluss in teilweise aus einander gezogenen maiuskeln geschrieben ist). Martene Coll. 1,136 = Hontheim 1,192; Mittelrhein. UB. 1,93. Gleichzeitig mit n° 1165, Wiener SB. 85,532. 1166 (1132)

aug. 4 | Viriduno | bestätigt der von abt Fulrad auf dessen eigengut im Elsassgau im bereich von Audoldivillare (St. Pilt) erbauten und dem kloster St. Denis einverleibten zelle Fulradovillare (Leberau) auf bitte des abts Ludwig von St. Denis laut der vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Karl (n° 171, vorlage) die von diesem aus der mark des fiskus Kinzheim geschenkte strecke des Vogesenwaldes innerhalb genannter grenzen mit fischerei, vogelfang und dem weiderecht im ganzen Vogesenforst. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Schöpflin Als. d. 1,84 ex autent. Nanc.; *Grandidier Strasbourg 2b,238 ex autogr. tab. camerae comput. Lothar. Nanceii. Das or. ietzt verschollen. — Ausstellort Verdun. 1167 (1133)

sept. 6 | Romarici monte | bestätigt dem klösterlein Cruas in der grafschaft Viviers an der Rhone unter abt Uliebaud auf bitte des bischofs Rotland von Arles, dem er dessen leitung übertragen, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 654, teilweise vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Raymundus (Hrodm.) not. adv. Hilduini. K. s. XVII (Columbi) ex ch. eccl. Aptensis in hs. 121 Lyon bibl. (Roland mit dem titel archiepisc., der name des abts hier Blitod, die rekognition: Raimundus not. adv. domni rec., datum VII id. sept., die iahresdaten gleich den drucken, actum Romanamonte vgl. auch Pertz' Arch. 7,211 und dazu Wiener SB. 85, 510 n. 2), M. G. Dopsch. *(Vaissete) Hist. de Languedoc 1b,103 sur vid. de l'an 1397 arch. du Dom. à Montpellier, éd. par Du Mège 2,646, n. éd. par Dulaurier 2b,303 = Bouquet 8,392 = Gallia christ. 16,219. 1168 (1134)

— 21 | Dodiniaca villa | bestätigt dem kloster St. Claude (mon. s. Eugendi, qui dicitur Condatiscensis locus) auf bitte des erzbischofs und abts Remigius von Lyon die vom grafen Matfrid unter dem vorwand der vogtei entrissenen und auf klage der mönche nach vorlage ihrer rechtstitel restituirten sowie die übrigen güter für den ausschliesslichen bedarf der mönche mit der bestimmung, dass kein inhaber des klosters sie mindern oder zu lehen geben dürfe, und verleiht königschutz. Rhicmundus (Hrodm.) not. adv. Hilduini. Ind. XI (verderbt aus III). Angebl. or. s. XI Lonsle-Saunier (Jura) arch. dép., *M. G. Dopsch. Dunod Hist. des Séquanois 1b,66 mit abbild. des monogramms = Bouquet 8,393 = Dissert. sur l'abb. de S. Claude 84. *Fälschung* auf grund einer echten vorlage; aus dieser das protokoll, arenga, promulgation, korroboration, die formel für mundium (vgl. M. G. Form. 111 n° 2) und besitzbestätigung; auch formell ganz unhaltbar die erzählung von der entfremdung und der restitution der güter, die erwähnung des zinses nach Rom. Nach dem Chron. von St. Claude, M. G. 13,744, deren abtsliste sich durchaus auf urk. stützt, hat Remigius von Lyon das kloster 859 (anno IV Karoli regis) inne; graf Matfrid wird in n° 1132 genannt, auch hier handelt es sich um restitution, er mag sich auch besitz von St. Claude angeeignet haben, das zeugnis dieser urk. ist aber dafür unzureichend; ebenso zweifelhaft ist die liste der hier genannten güter; zweck der fälschung war es offenbar diese güter als selbständigen besitz dem kloster zu sichern. — Ausstellort unbekannt, nach n° 747 (hier genannt in fine Dodiniaca) vielleicht in Saulnois oder Scarponnais; die in n° 898 genannte villa Dodiniaca kommt nicht in betracht. 1169 (1135)

. . . | . . . . Synode der burgundischen erzbischöfe Remigius von Lyon, Agilmar von Vienne, Rodland von Arles zu Valence, versammelt auf befehl Lothars ian. 8, 9, Mansi 15, 1. Die beschlüsse betreffen grösstenteils kirchliche lehre und disciplin, sie beleuchten die verwilderten zustände des reichs; von bedeutung in beziehung auf die kapitularien sind c. 7: bitte an den landesfürsten die kanonische wahl der bischöfe zu gestatten, prüfung durch den metropoliten, etsi a servitio principis aliquis clericorum venerit, ut alicui civitati praeponatur episcopus; c. 8. bann

854

für besitznahme von kirchengut; bei berufung auf verleihung durch den kaiser, einholung eines bescheids von diesem (vgl. ep. Nicolai I ad Adonem c. 3 Mansi 15,343); c. 10. neunte und zehnte auch von in laienhänden befindlichem kirchengut; c. 11. zur verhütung des meineides nicht beeidigung beider parteien (vgl. nº 1030 c. 11); c. 12. gegen den gerichtlichen zweikampf, bannung dessen, der iemand in demselben tödtet, verweigerung des kirchlichen begräbnisses für den gefallenen; c. 13. vereintes vorgehen der bischöfe gegen die weltlichen grossen, welche gegen die kirche und die priesterliche autorität sich auflehnen; c. 18. vorsorge für die vernachlässigten schulen; c. 20. bewahrung des kirchenschatzes; c. 21. hintanhaltung der schädigung des kirchenguts durch tauschverträge; c. 22. einforderung der für die bischöflichen visitationsreisen bestimmten leistungen der geistlichen nur dann, wenn die visitation wirklich stattfindet. Die akten einer 2. burgundischen synode von 855, welche unter drohung des banns die restitution des kirchenguts fordert und über die räuber kirchliche strafen verhängt, hat Maassen in Wiener SB. 92,608 herausgegeben, ietzt auch Spicilegium Casinense 1,331. a

855

ian. 16 — Aquisgrani pal. r. — schenkt der von seinem grossvater Karl und seinem vater Ludwig erbauten und dotirten Marienkapelle in Achen die Peterskapelle im fiskus Sinzig am fluss Ahr nahe dem Rheinstrom mit zehnten, hörigen und zinsleuten. Ercamboldus not. adv. Hilduini. *Ch. s. XII ex. Berlin (A), s. XIII Achen (B). Günther C. d. 1,45; Quix Achen C. d. 1,2 aus B. *Unecht*, der erste teil (arenga und narratio) spätere mache, deren gepräge auch der mit einer promulgationsformel beginnende zweite teil trotz der anklänge an echtes formular einer schenkung, wenn auch nicht notwendig karolingischer zeit, trägt, die strafformel am schluss eigne und ungeschickte erfindung des fälschers; das protokoll aus echter vorlage. Urkundlich ist der allem anschein nach schon ältere besitz des hofes zu Sinzig erst ende des 12. iahrh. nachweisbar, Lacomblet 1,369, 372, Stumpf 4707, 4773; diese schenkung erwähnt im Necrol. Aqu. ed. Quix 67. 1170 (1136)

— 28 — ——— — schenkt dem kloster Prüm auf bitte des abts Eigilo 2 mansen mit 22 hörigen in den villen Brunnilare (so beide k., nach der irrigen form der ausg. Brunvilare vermutet auch Förstemann Ortsnamen 341 Barweiler, RB. Koblenz Kr. Adenau) und Huonfelt (gedeutet auf das Mittelrhein. UB. 1,301 genannte Huffelt, Hoffeld Kr. Adenau) im Eifelgau in der grafschaft Matfrids, welche einst sein vasall Albrich zu lehen hatte, sowie die sonst von den öffentlichen beamten eingehobene busse (freda) für tödtung eines klosterhörigen durch einen auswärtigen und bestätigt die verfügung seines andren privilegs (? nº 1082), quatinus omnia freda, quae servis monasterii ad ius publicum legalis institutio persolvere cogit, ad luminaria deinceps perseverent (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,449). Ercamboldus not. adv. Hilduini. K. s. X und XII im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,136; Mittelrhein. UB. 1,93. 1171 (1137)

. . . — . . . . — Überweisung von ganz Friesland an seinen sohn Lothar II; Rorich und Godefrid (vgl. nº 1143[b]) kehren in ihr vaterland, nach Dänemark, zurück in der hoffnung dort auf den tron zu gelangen. Lothar erkrankt und dies bietet seinen brüdern Ludwig und Karl ‚gelegenheit sich wieder zu einigen‘; Lothar schöpft verdacht und führt bei Karl darüber beschwerde. Ann. Bert. (Prud.). Nach seiner genesung schreibt ihm Hincmar und mahnt ihn an das heil seiner seele, Flodoard H. Rem. III, 10 M. G. SS. 13,484. a

iuli 9 — Novo Castello — schenkt seinem vasallen Ebroin auf bitte seiner vielgeliebten Doda (vgl. nº 1144) einen herrenhof in der villa Gundrinium (? Jandrain, Belgien prov. Hainaut cant. Jodoigne, Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'acad. r. 39,109) im Haspengau zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm treu bleibe. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Martene Coll. 1,138 e ch. Walciodorensi. Die quellenangabe Martenes beruht auf irrtum; im ch. von Waulsort s. XIV im arch. zu Brüssel (eine abschr. desselben in Namur, N. Arch. 2,276) findet sich diese urk. nicht, sondern I f. 8' eine urk. Ludwigs d. St. 879 apr. 20 für Euroin, offenbar dieselbe persönlichkeit, eine schenkung andrer güter, welche auch in der Hist. Walciodor. monast. M. G. SS. 14,505 erwähnt wird. Nach dieser ist Ebroin der vater des grafen Eilbert, des stifters von Waulsort; unter dem 946 sept. 19 M. G. DD. 1,160 von Otto I bestätigten stiftungsgut wird die villa Gundrinium nicht genannt. — Ausstellort Kievermunt (Chèvremont) bei Lüttich vgl. nº 1116. 1172 (1138)

— 17 — . . . . — Tod des papstes Leo IV. V. Leonis c. 113 Duchesne Lib. pont. 2,134, irrig mense augusto

855

Ann. Bert. (Prud.). Kurz vor Leos tod hatte Lothar die bischöfe Petrus von Spoleto und Petrus von Arezzo (vgl. n⁰ 1162ᵃ) mit der intervention zu gunsten Hincmars (pro sinodalibus diffinitionibus, de ordinatis ab Ebone post suam depositionem e sede apostolica confirmandis et quibusdam privilegiis Hincmaro sedique Remensi concedendis, Flodoard H. Rem. III, 10 M. G. SS. 13,483) beauftragt; die gesandten des kaisers und Hincmars, welche Lothars schreiben Leo überbringen sollen (ein fragment in Hincmari ep. ad Nicolaum I, Op. 2,307, Mansi 15,779 vgl. Flodoard III, 10), treffen diesen nicht mehr am leben; sein nachfolger Benedikt III gewährt das erbetene privileg (Jaffé Reg. pont. 2. ed. n⁰ 2664), Hincmari ep. ad Nicolaum I l. c. — Wahl Benedikts III; die Römer schicken das wahldekret, prisca consuetudo ut poscit, an die kaiser Lothar und Ludwig, V. Bened. III c. 6 Duchesne Lib. pont. 2,141. Aus dem weiteren bericht ergibt sich, dass dasselbe von den römischen gesandten nur an Ludwig überbracht wurde. a

sept. 19 | Sconilare pal. | schenkt dem kloster Prüm, das er sich als grabstätte erwählte, die villa Elvenich im Ripuariergau (Mittelrhein. UB. 1,110, 123 für Albiniacum die nähere angabe in pago Tulpiacensi) zur erhaltung der lichter unter der bedingung, dass keiner seiner nachfolger sie dem kloster entziehe noch der abt sie für andren zweck verwende oder zu lehen gebe. Hercambaldus not. adv. Hilduini. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,139 = Calmet 1ᵇ,306, 2. ed. 2ᵇ,136 = Bertholet 2ᵇ,60 = Hontheim 1,193 = Gallia christ. 13ᵇ,307; Mittelrhein. UB. 1,95. Über die datirung Wiener SB. 85,525. — Ausstellort Schüller 2½ meilen nö. Prüm vgl. Mittelrhein. UB. 1,252. 1173 (1139)

837—55

. . . | . . . . | verleiht der kirche von Bergamo auf bitte des bischofs Ageno (837—67) das inquisitionsrecht (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,436, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechts 178). Or. Bergamo bibl. civ., besiegelt, ohne eschatokoll, das auch im notariatstranss. s. XII und k. s. XV ex. fehlt (A). Celestino 430 aus A zu Lothar III = Ughelli 4,647, 2. ed. 452; *Lupi 1,721 ex arch. cath. (A) = Cod. Lang. 280 (angeblich aus A). Über die einreihung (die grössere wahrscheinlichkeit für 837—50, ausnahmsweise urkundet Lothar auch noch nach 850 für Italien, n⁰ 1148) Wiener SB. 85,530. 1174 (1140)

843—55

. . | . . . . | bestätigt dem kloster Korvey in Sachsen auf bitte des grafen Esich den besitz in der villa Kessenich in der grafschaft Bonn, welchen dieser von ihm erhalten (n⁰ 1098), nun aber an das kloster vergabt hatte. Hrodmundus not. adv. Hilduini. Ohne datirung. Or. Berlin (A). Martene Coll. 1,104 ex ms. Corb.; aus A: Falke Trad. Corb. 163, Erhard C. d. 1,14 n⁰ 17 (vgl. Reg. n⁰ 376), Wilmans KU. 1,92; *facs. KU. in Abbild. VII, 5, auflösung der tironischen noten text 151; erwähnt Wigand Trad. Corb. 78 n⁰ 257. Über die zeitbestimmung Wiener SB. 85,532. Vorlage für die fälschung n⁰ 983. 1175 (1141)

847—55

. . . | . . . . | schreibt an erzbischof Rabanus (Maurus), dass er, während er sich in der fastenzeit in gewohnter weise mit erbauungslecture beschäftigt habe, auslegungen der messlektionen für wochentage zum vorlesen bei tisch schmerzlich vermisst habe und dass er, da er die menge kommentare, in denen einzelne dieser lektionen enthalten sind, nicht auf all' seinen fahrten mit sich führen könne, ihn daher bitte auslegungen iener lektionen und der zugehörigen evangelien in einem band zusammenzustellen, die benedictiones, quibus benedixit Jacob (ungedr., eine hs. in der Wiener hofbibl. cod. 956, rein theologisch), iene, quibus Moses filiis Israel benedixit, und 3 sermones beizufügen und sich nicht mit dem hohen alter zu entschuldigen. ‚Cum solito quadragesimali'. Hs. s. X Jena. Kunstmann, Hrabanus Maurus 220. Hrabans antwort, die mit dem ersten (noch ungedruckten) teil der homilien abging, ib. 222 vgl. 152; der 2. teil (von ostern bis 15. sonntag nach pfingsten: ut haberetis, quod in praesentia vestra tempore veris et aestatis legeretur) mit einem begleitschreiben Hrabans an Lothar bei Migne 110,135; von dem hier angekündigten 3. teil findet sich nach Kunstmann 154 keine spur. Er scheint also nicht mehr geschrieben worden zu sein nnd das werk dürfte daher den beiden letzten iahren des durch Hrabans erhebung auf den Mainzer stuhl und durch Lothars tod (vgl. Wiener SB. 85,532) gegebenen zeitraums 847—55 angehören. Über Lothars interesse für die theologische literatur Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,396. 1176 (1142)

. . . | . . . . | (mai 20 pal. r. Aquisgrani) Lothar und Ludwig schenken dem ritter Otho von Este für dessen und dessen vaters Heinrich verdienste Comacchio mit dem ganzen territorium bis gegen Ravenna, Ferrara und an den Po. Imp. regnorum IV ind. XI. Il dominio temporale della sede

855

apost. sopra Comacchia 3. ed. 391 aus Risposta per il diritto imper. sopra Comacchia 4 = Lünig RA. 10,703, C. d. Italiae 1,1515 = Heumann Comment. 1,499. *Plumpe fälschung* ohne echte vorlage; es drängt sich der verdacht auf, dass auch dieses stück eine der fälschungen Caccarellis ist, der noch 3 andre nicht mehr erhaltene urk. für die Este auf den namen Karls d. Gr., Ottos I und II fälschte, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 15,227 f. nº 5,23, 34; ein bestimmter beweis lässt sich aus dem vorliegenden material nicht erbringen. Die bekannte handschriftliche überlieferung ist iünger als der erste druck: Bethmann benützte für den alten apparat des M. G. eine k. von 1700 im arch. zu Modena, die allerdings nur durch unwesentliche varianten auf eine andre überlieferung weist; eine abschrift in Cod. Reg. l. 378 s. XVIII in Rom bibl. Vat. entstammt nur einem druck. 1177 (1143)

sept. 00 | . . . . | Tronentsagung, als er von der krankheit wieder ergriffen an seiner rettung verzweifelt, teilung des reichs unter seine söhne in der weise, dass Ludwig Italien erhält, Karl die Provence und einen teil Burgunds, Lothar das übrige empfängt, eintritt in das kloster Prüm am 23. sept. Morbo correptus vitamque desperans monasterium Proneae in Arduenna constitutum adiit seculoque et regno penitus abrenuncians tonsus est vitam habitumque monachi humiliter sumens. Dispositoque inter filios qui secum morabantur regno, ita ut Lotharius cognomen (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,391 n. 4 schlägt die emendation cognominis oder cognominus vor) eius Franciam, Karlus vero Provinciam obtineret, intra sex dies vita decessit, Ann. Bert. (Prud.). Kürzer Ann. Fuld.: Hlotharius renuntians omnibus quae habuit, Prumiense monasterium ingressus, effectus ibi monachus. Genauer als Ann. Bert. berichtet die reihenfolge dieser ereignisse Ado Chron. M. G. SS. 2,322: Lotharius infirmari se conspiciens regnum inter filios dividit: Carolo minori Provinciam et partem Burgundiae, Lothario, medio filio, sedem suam (cisalpinam portionem, Erchanberti Cont. Aug. ib. 329), Ludovico imperatori Italiam consignare iubet (vgl. auch Franc. r. Hist. ib. 324), ipse vero in Prumiae monasterium regno temporis se exuens ingreditur, tonsuratus ac monachus effectus aliquot diebus interpositis defungitur. Übereinstimmend Regino 855: Hlotharius convocatis primoribus regni imperium filiis suis divisit: Hludowico Italiam tradidit, Hlotharium regnum, quod ex suo nomine vocatur, concessit, Carolo autem, qui iunior natu erat, Provinciae regnum largitus est. Dispositis itaque atque ordinatis regni negotiis valedicens suis reliquit seculum atque in Prumia monasterio veniens comam capitis deposuit habituque sanctae conversationis suscepto in religionis professione diem clausit extremum. Dass die abdikation und reichsteilung vor dem eintritt ins kloster, also vor dem 23 sept. stattfand, ergeben die beiden letzten berichte; vielleicht ging dieser akt in der pfalz Sconilare vor sich, wo Lothar am 19. sept. urkundet. Den eintritt ins kloster melden noch Lothars epitaph, die Ann. Hildesh. Stabul. Lob., Ademar Hist. III, 19 (quia patrem in carcerem coniecerat) M. G. SS. 3,46; 13, 42, 232; 4,122. Lothar befiehlt noch (cum praesentem aevum otius se crederet transiturum) die restitution der zelle St. Evre an die kirche von Toul, welche er in financieller bedrängnis an getreue zu lehen gegeben hatte, urk. Lothars II nº 1285. Ein verzeichnis des Prümer schatzes, Brower 1,414 ex aprogr. = Hontheim 1,348, Mittelrhein. UB. 1,717 aus k. s. XVI in Trier, enthält auch eine aufzeichnung, angeblich ein praecept Lothars I, durch das er in beisein der erzbischöfe Tetgaud von Trier und Rugnand (Rolland) von Arles kostbarkeiten, bücher und reliquien an Prüm geschenkt habe; an eine urk. erinnert höchstens die publikationsformel vgl. Wiener SB. 85,531 n. 8. a

— 29 | Prumia monast. | Tod. Epitaph M. G. Poetae l. 2,241, Ann. necrol. Prum., Fuld. M. G. SS. 13,219, 166, Regino 855, Ann. Prum. Fuld. Stabul. Lob. M. G. SS. 15,1291; 1,569; 13, 42, 232; Necrol. Epternac. Mon. de Namur 7,211, St. Gallen M. G. Necrol. 1,481, Weissenburg., Romaric. Böhmer Fontes 4,313, 463 und N. Arch. 19,70, Calend. Merseburg. Höfer Zeitschr. f. Archivkunde 1,122; irrig IV kal. oct. Ann. Bert. (Prud.), Col., s. Benigni Div., Lausann. M. G. SS. 1,449, 97; 5,39; 24,779, Necrol. Flavin. ib. 8,287, Altah. Dümmler Ostfränk. Reich 2,688, Lauresh. Böhmer Fontes 3,149, St. Maximin in Trier Hontheim Prodromus 2,987, Paris. Delisle Mèm. sur d'anciens sacramentaires (Mém. de l'Acad, des inscr. t. 32, 1) 373, St. Germain-des-Près Brouillart pr. 118, III kal. dec. Ann. Aqu. M. G. SS. 24, 36, Necrol. Aqu. ed. Quix 67; nur mit iahresangabe zu 855 Ado Chr., Franc. r. Hist., Ann. Hildesh. Flavin. Laub. Bland. M. G. SS. 2,322, 324; 3,46, 152; 4,14; 5,23, Asserius De gestis Aelfr. M. hist. Brit. 1,470, zu 856 Ann. Alam., s. Vinc. Mett., r. Sangall. M. G. SS. 1,50; 3,156;

855		
.		13,718; irrige iahresangabe Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 510, zu 870 Chr. Aquit. M. G. SS. 2,253. Begraben in Prüm, Ann. Bert. (in eodem monasterio, ut desideraverat), Ado Chr. (ibi in basilica s. salvatoris) vgl. Transl. s. Glodesindis c. 28 Mabillon Acta 5.422, M. G. SS. 24,506 n. 1: ubi et sepulcrum eius celebre huc usque habetur. Epitaph von Hrabanus Maurus Brower Ann. Trev. 1,415 = Mabillon Acta 5,583 = Bouquet 7,319 = Migne 112,1669, M. G. Poetae l. 2,241; ein andres auf Lothar bezogenes epitaph, Baronius Ann. eccl. 855 = Bouquet 7,318, gehört Heinrich III. an, N. Arch. 1,179. Die sage von einem kampf zwischen den bösen und guten geistern um die seele Lothars Ademari Hist. III, 19 M. G. SS. 4,122 vgl. Chr. Richardi, Sith. Bouquot 7,258, 267. Lothars gebeine wurden 1860 in einem schrein im altar der kirche von Prüm gefunden, Quast im Correspondenzbl. des Gesammtver. der deutschen Gesch. u. Altertumsvereine 1864 n° 1 s. 2. Ein bild Lothars in einem gleichzeitigen psalter Palaeogr. Soc. 1,93, ein andres Baluze Capit. 2,1280. b

---

Ludwig II.

Datum	Ort	
839		
. . .	. . . .	Erhält von seinem grossvater Ludwig d. Fr. Italien zugesichert. Ann. Bert. (Prud.) 856: Hludowicus Italiam largitate avi Hlodowici imperatoris se asserens assecutum; Andreae Berg. Hist. c. 6 M. G. SS. Lang. 225: cui avius suus Hudovicus Italiam concessit, grabschrift Ludwigs II, M. G. Poetae l. 3,405: Hesperie sceptra reliquit avus vgl. n° 993^c. Wann Ludwig geboren wurde, ist nicht überliefert; Lothar I vermählte sich 821 okt.; die grabschrift Ludwigs betont seine iugend, als er die regierung Ialiens übernahm: Quam sic pacifico, sic forti pectore rexit, Ut puerum brevitas vinceret acta senem. c
842		
. . .	. . . .	Proiekt der vermählung mit einer byzantinischen prinzessin. n° 1091^c.
844		
. . .	. . . .	Romfahrt im auftrag seines vaters mit einem fränkischen heer, um die bei der erhebung des papstes Sergius verletzten kaiserlichen rechte wahrzunehmen. n° 1115^a.
. . .	Bononiae civ.	Verwüstung der umgegend durch das heer. V. Sergii II Duchesne Lib. pont. 2,87, n° 1115^a.
iuni 8	Roma	Feierlicher empfang, gelöbnis Ludwigs. — Synode. n° 1115^a.
— 15	———	(in basilica principis apostolorum) Krönung zum könig der Langobarden, treueid der Römer für Lothar. n° 1115^a. — Vereinzelt wird in einigen oberitalienischen privaturk. vor 850 diese krönung als epoche für die atirung verwendet, Cod. Lang. 271, 281, 284 (im märz noch nicht umgesetzt), 286 (im ag. umgesetzt), sämmtlich or. Mailand, 274 or. Bergamo; ebenso vereinzelt wird schon vor 844 auch nach den iahren Ludwigs neben denen Lothars (nach der epoche 840 annus Hlu . = a. Hloth. — 20) datirt, Tiraboschi Modena 1^b,32 k. Reggio, Muratori Ant. 1,508 ein urk. von 841 (ind. III abschreibefehler für IIII) citirt, ib. 2,971 gerichtsurk. eines königsboten Ludwigs, Cod. Lang. 250 k. gerichtsurk. eines königsboten Lothars aus Cremona, 262 or. Mailand Ficker Forschungen 4,17 aus Piacenza, ebenso vereinzelt nach 844 bis zur kaiserkrönung nach derselben epoche von 840, Tiraboschi Nonantula 2,52 k., Campi 1,457 Cod. Lang. 277 k. Sonst werden vor 850 nur Lothars regierungsiahre gezählt, Cod. Lan . 247, 249, 252—58, 265, 267 gerichtsurk. eines königsboten Lothars, 268, 273, 276, Fatteschi 294, Reg. di Farfa 2,240 f., in sämmtlichen urk. aus Lucca, ein beweis, dass Lothar nach wie vor als herr von Italien galt. Erst nach der kaiserkrönung tritt Ludwigs name in allen privaturk. auf und zwar mit der epoche von 850, nur ausnahmsweise (Tiraboschi Modena 1^b,34, Nonantula 2,53, Muratori Ant. 2,245) mit iener von 840. Astesati nahm nicht weniger als 12 epochen für Ludwig an, Heumann Comment. 1,357. d
. . .	———	Huldigung des herzogs Siginulf von Benevent. n° 1115^a.
. . .	Papiam	Rückkehr: ampla cum letitia Papiam reversus est, ubi ab exordio principatus sui culmen regebat, V. Sergii II Duchesne Lib. pont. 2,90. e

845		
. . . .	. . . .	Beauftragt auf die vor ihn gebrachte klage des abts Audibert von St. Maria in Organo den iudex palatinus Garibald als königsboten mit der entscheidung des streites. Muratori Ant. 2,971, neu hg. von Cipolla im Arch. stor. per Trieste, l'Istria e il Trentino 1 (1882), 289. Die gerichtsurk. datirt aus Trient 845 febr. 26. f
846		
. . .	Francia	Zusammenkunft mit seinem vater, der beschliesst ihn mit einem italienischen und fränkischen heer nach Benevent gegen die Sarazenen zu senden und einen vergleich zwischen Siginulf und Radalgis zu vermitteln. n° 1127^a, 1128. Über die angebliche beteiligung Ludwigs an den kämpfen von 846 vgl. n° 1126^a.
847		
. . .	. . . .	Heerfahrt gegen die Sarazenen. Nach n° 1128 c. 9 sollte das heer am 25. ian. in Pavia, mitte märz in Larino eintreffen. Teilung Benevents. n° 1131^b.
vor 850		
. . . .	. . . .	Capitula: hintanhaltung der übertragung des eigenguts an andre personen, um der zahlung der verwirkten busse zu entgehen, durch belegung des guts mit dem bann bis zur vorführung des schuldigen. ‚De his personis'. Hs. s. X(A); Lib. Pap. Loth. c. 83, ältere zählung 80 (B.). M. G. LL. 1,388 aus A = Migne 138,545; *M. G. Capit. 2,78; aus B: Muratori SS. 1^b, 148 (vgl. n. 91), M. G. LL. 4,555. Überschrift: Capitula d. Loudowigi regi, also vor der kaiserkrönung erlassen, Boretius Capitularien 161. — Die von Pertz M. G. LL. 1,439 = Migne 138,623 Ludwig II zugeschriebenen Capitula eccles. sind ein statut des bischofs Haito (Hatto) von Basel, abts von Reichenau (als solche M. G. Capit. 1,363), die capitula ib. 442 = Migne 138,627 nur excerpte gleich den capitula secundum Lodoici imperatoris, filius Loth. imp., ib. 524 = Migne 138,753 (vgl. M. G. Capit. 1,336 c. 6—13), nachweis bei Boretius Capitularien 191 f. Das von Böhmer Reg. 625 verzeichnete kapitulare beruht auf einem versehen, Boretius 161 n. 2; in seinem handexemplar bemerkt Böhmer: ‚Ist von Lothar und also zu streichen'. 1178 (1144)
. . .	. . . .	Kapitulare: I. Vorlage an die bischöfe (capitula, quae imperator Hlud. suis episcopis de statu sui regni considerare praecepit): gefordert äusserung der bischöfe über den wandel der bischöfe und geistlichen, unterweisung des volkes und predigt, anfertigung von büchern, restaurirung der kirchen, leitung der pfarren und xenodochien, abstellung der unzukömmlichkeiten in den klöstern der Benediktiner sowol als der kanoniker, über die der besserung bedürftigen minores causae, wie die amtsführung der grafen und ihrer beamten, ihr verhalten gegenüber der geistlichkeit und ihre ausbeutung des volkes. ‚De conversatione episcoporum'. — II. Anträge der bischöfe (rescriptum consultationis sive exhortationis episcoporum ad d. Hlud. imp.). c. 1. notifikation der königlichen vorlage (exhortatio vestra, in der adresse: D. glorioso regi Hlud.) an die in Pavia (urbe r. Ticina) versammelte synode durch den erzbischof Angilbert (Mailand), den patriarchen Andreas (Aquileia) und den erzkaplan Joseph (bischof von Jvrea). 2. frist zur besserung der wenigen übelstände in der amtsführung der bischöfe, bereitwilligkeit auf berechtigte klagen der laien gegen die geistlichkeit abhilfe zu schaffen. 3. beeinträchtigung der unterweisung auch dadurch, dass die grossen herren hauskapellen haben und nicht zur kirche kommen, wo höchstens dem armen volk gepredigt werden kann, alles in geduld über sich ergehen zu lassen, einschärfung des verbots an die grafen und k. vasallen ohne erlaubnis des bischofs ihnen beliebige geistliche sich zu halten. 4. unkanonische und symonistische bestellung der leiter der pfarrkirchen, übergriffe der laien; wahl des rectors einer kirche durch die ortsgeistlichen mit zustimmung des volkes, eventuell bestellung durch den bischof. 5. entfremdung der kirchlichen einkünfte durch die erzpriester, oft mit hilfe der laien. 6, 7. einschärfung der von k. Lothar in Olonna erlassenen vorschriften betr. restaurirung der kirchen und xenodochien (n° 1024 c. 8, 1025 c. 4). 8, 9. reform der klöster mit unterstützung der beiden herrscher (Lothar und Ludwig) durch die bischöfe. 10. restitution des zu lehen gegebenen kirchenguts. 11. verwendung der zehnten nach anordnung des bischofs, abstellung des missbrauchs, dass laien dieselben nicht an die pfarrkirche, sondern die auf ihrem eigengut oder lehen erbauten kirchen geben. 12. beihilfe der grafen, um die öffentlichen sünder (wegen unerlaubter ehen, verehelichung mit verwandten und nonnen, mord und andrer verbrechen) zur öffentlichen busse zu zwingen. 13. einschärfung des verbotes seines grossvaters (n° 868 c. 5) das ärmere volk durch häufige placita zu beschweren. 14. frist zur besserung der misstände in der amtsführung der schuldigen grafen wie für die bischöfe (c. 2). 15. präcisirung der naturalleistungen der erz-

vor 850

priester bei den visitationsreisen der bischöfe. 16. bitte um wahrung der immunitäten nach der satzung seines vaters in Olonna (nº 1024 c. 2). 17. einhaltung der nur vom diöcesanbischof zu bestimmenden feste. ‚Nos quidem'. — III. Institutio d. Hludowici imp. c. 1. wahrung des rechts gemäss der amtspflicht, beobachtung der gefassten synodalbeschlüsse (iuxta quod preterito sancti patres in nostro placito invenerunt vgl. Boretius Capitularien 166 n. 1) von seite der geistlichen amtspersonen und besserung der übelstände, restaurirung der taufkirchen nach alter gepflogenheit (vgl. II c. 6). 2. kanonisches strafverfahren gegen iene, welche, sicut supradicto placito inventum est (II 11), die zehnten nicht leisten, bei widerspenstigkeit bestrafung durch den kaiser, mahnung an die richter, ohne rücksicht auf die person recht zu schaffen. 3. instandhaltung der bisherigen brücken, namentlich iener in Pavia, bau neuer, wo sie notwendig, bereitschaft der schifffähren an den gewohnten orten (nº 511 c. 9), keine bedrückung der überfahrenden. ‚Volumus ut unusquisque'. Hs. s. X. M. G. LL. 1,430—433, 434 = Migne 138, 609—614, 617; *M. G. Capit. 2,79—84 nº 209—211; I, II Surius Conc. 3,480 und daraus in den andern konziliensammlungen (Labbe ed. Coleti 9,1161, Mansi 15,15), Baluze Capit. 2,349 = Walter 3,268. Da Ludwig in der adresse von II noch ‚rex' genannt wird (entsprechend in c. 4: regia disciplina, c. 10: regiam maiestatem, c. 14: regia auctoritate) und nach diesem titel im akt selbst der von dem sammler oder abschreiber herrührende titel ‚imperator' in den überschriften ohne belang ist, da ferner in der überschrift der akten der synode von Pavia 850, M. G. Capit. 2,117 vgl. nº 1179[b], bereits Theodemar, der nachfolger des Andreas, als patriarch von Aquileia genannt wird, muss II und damit I vor 850 entstanden sein, M. G. Capit. 2,79 vorbemerkungen; III ist im unmittelbaren anschluss erlassen; legt man auf ‚imperiali auctoritati' in c. 2 gewicht, so wäre III wol erst nach der kaiserkrönung 850, I und II kurz vorher entstanden. Über die zusammengehörigkeit auch Boretius Capitularien 165 f., der hier übrigens für das iahr 855 eintritt. 1179 (1167)

850

. . . | . . . . | Empfehlungsbrief Lothars für Waltbert. nº 1140.

apr. 00 | Roma | Kaiserkrönung: Lotharius filium suum Hludowicum Romam mittit, qui a Leone papa honorifice susceptus et in imperatorem unctus est. Ann. Bert. (Prud.) vgl. nº 1142[a] und die schreiben Nicolaus' I und Hadrians II Mansi 15, 290, 838, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2774, 2921. Auf diesen aufenthalt Ludwigs in Rom bezieht sich zweifelsohne die von Muratori Ant. 6,389 ex vetustiss. antigr. arch. can. Aret. = Pecci Siena 74 = Mansi 15,29, Pasqui C. d. di Arezzo 1,50 aus verderbter k. s. XIII vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 3311 veröffentlichte urk. Leos IV, die berichtet, dass bischof Cantius von Siena vor dem papst, kaiser Ludwig und der synode nach manchen vergeblichen versuchen bei Lothar eine gerichtliche entscheidung über die zwischen ihm und dem bischof Petrus streitigen kirchen und klöster in der grafschaft Siena erbeten habe, dass die entscheidung nach 12 tagen von der synode, nachdem Ludwig vor dem urteilspruch die versammlung verlassen, in beisein der kaiserlichen bevollmächtigten, des erzkaplans Joseph, des erzbischofs Angilbert. des bischofs Noting und des grafen Adelchis zu gunsten der kirche von Siena gefällt worden sei. Die urk. ist unterfertigt von papst Leo, dem kaiserlichen erzkaplan Joseph (bischof von Ivrea), den erzbischöfen Johannes von Ravenna und Angilbert von Mailand, den bischöfen Noting von Brescia, Ambrosius von Lucca, Oschisus von Pistoja, Donatus von Fiesole, Gerard von Florenz, Johannes von Pisa, Andreas von Volterra, Taceprand von Chiusi, Otto von Rosello (ietzt Grosseto), Tanimund von Soana, Dominicus von Civitàvecchia, Petrus von Orvieto, Johannes von Toscanella (Viterbo), Petrus von Spoleto, die sich wol im gefolge Ludwigs befanden. Dass die urk. nicht dem konzil von 853 dez. angehöre, hat Mansi 15,27 nachgewiesen; dies ergibt ein vergleich der bischofsliste dieser urk. mit iener der konzilsakten, Mansi 14,1020 (hier ist Johannes von Ravenna durch einen bevollmächtigten vertreten, es fehlen die namen von Angilbert — Otto); Ambros von Lucca urkundet zum letzten mal 852 febr. 29, Mem. di Lucca 5[b],414 (850 märz 7, 10, dann wieder iuni 22 in Lucca, ib. 406, 407, in der zwischenzeit in Rom), sein nachfolger Jeremias wird schon okt. 9 genannt, nº 1187. Angilbert und der erzkaplan Joseph präsidiren 850 noch der synode in Pavia. — Eine nähere zeitangabe für die kaiserkrönung fehlt; Lupi C. d. Bergom. 1,733 (vgl. auch Fumagalli C. d. Ambros. 276, Pagi Crit. ad Baronium 850 n. 5, 6) berechnet nach der datirung der or. der

850

privaturk. von Bergamo und Mailand die epoche Ludwigs II auf apr. 5—16 und folgert, da 850 der ostersonntag auf den 6. apr. fiel, dass die kaiserkrönung an diesem tag stattgefunden habe; dasselbe datum nahmen Böhmer Reg. p. 61, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 331 u. a. an. Die berechnung Lupis ist richtig: so sind in lombardischen urk. die iahre Ludwigs noch nicht umgesetzt mense apr., apr. 5, Cod. Lang. 347, 421, 433, dagegen umgesetzt apr. 16 ib. 406. Viel ungünstiger stellt sich das verhältnis bei der bedeutend zahlreicheren und in or. überlieferten gruppe der Luccaer urk.: so sind die iahre Ludwigs 855 apr. 4, 10 noch nicht umgesetzt, Mem. di Lucca 5^b,430, dagegen umgesetzt apr. 15, ib. 431, also epoche apr. 11—15; 873 aber sind sie noch nicht umgesetzt apr. 16, umgesetzt apr. 24, ib. 501, also epoche apr. 17—24; zwischen diesen liegende epochen ergeben sich 865 (noch nicht apr. 5, 9, umgesetzt apr. 25, ib. 465 f.) und 874 (noch nicht apr. 8, umgesetzt apr. 29, ib. 512, 513); neben urk., welche apr. 1, 8, 9, 11, mense apr., ib. 475, 455, 466 n° 773, 500, 4^b app. 64, die regierungsiahre noch nicht erhöht haben, finden sich aber auch urk., welche dies bereits apr. 4, 5, 8, 12, 17, 19, 20, ib. 5^b,437 n° 726, 493, 417 n° 697, 525 n° 859, 437, 525 n° 860, 451, 458, 476 getan haben; ebenso hat eine urk. von 854 für Farfa bereits vor 4. apr. umgesetzt, Reg. di Farfa 2,245 n° 308. Es ergibt sich also keine bestimmte epoche, sie schwankt um die mitte april herum, wie den privaturk. gegenüber überhaupt der satz (vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,348) aufrecht zu erhalten ist, dass sie für epocheberechnung nicht ausschlaggebend sind. Zuerst werden Ludwigs iahre gezählt in Lucca 850 iuni 22 Mem. di Lucca 5^b,407 n° 680, in Mailand 850 iuli Cod. Lang. 287. Ein gesicherteres resultat ergeben die diplome: hier sind die iahre Ludwigs noch nicht umgesetzt märz 30, apr. 3 n° 1216, 1211 or., dagegen bereits erhöht apr. 14 n° 1248 or., apr. 29 n° 1263 k.; aus versehen oder in folge späterer ausfertigung sind die daten in n° 1240 or. apr. 28 noch nicht umgesetzt. Die kaiserliche kanzlei hielt also eine epoche inne, die zwischen apr. 4—14 lag, innerhalb deren die kaiserkrönung fiel; eine fixirung des tages für diese scheint mir unstatthaft. Die datirung ist mehrfach, namentlich in den von Adelbert rekognoscirten urk. ungenau. — Mit der kaiserkrönung überkommt Ludwig auch förmlich die regierung Italiens (vgl. Andreae Berg. Hist. c. 7 M. G. SS. Lang. 226: qui sub patre imperavit annos 6 in Italia), für das er von ietzt selbständig urkundet, während dies von seite Lothars nur mehr ganz ausnahmsweise (n° 1147, 1148 vgl. 1174) geschieht; die urk. zählen bis 855 Ludwigs a. imp. in Italia. Die Lothar gewahrte oberhoheit kommt in der herkömmlichen weise (vgl. n° 1014^f) in Ludwigs titel und der zählung der iahre Lothars an erster stelle vor denen Ludwigs zum ausdruck. Ludwig führt (mit ausnahme von n° 1183 or., 1200 k., 1202 k.) bis zu Lothars tod den titel: Hludowicus dei gratia imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius; Lothars iahre werden nach der vulgärepoche von 820 neuiahr berechnet, mit ihnen aber zugleich die iahre Ludwigs umgesetzt (n° 1186, 1201) vgl. Wiener SB. 85,522 n. 2. Dazu die in Italien übliche ind. vom 1. sept. Über die in den urk. Ludwigs II sich einbürgernde strafformel, deren strafansätze und die beginnende besieglung durch bleibullen Wiener SB. 92,427, 431, 438. a

. . . Ticino (urbe regia) Reichsversammlung. Synode unter dem vorsitz des erzbischofs Angilbert von Mailand, des patriarchen Theotmar von Aquileia und des bischofs Joseph (Ivrea), archicapellanus totius ecclesiae. Überschrift der synodalbeschlüsse M. G. Capit. 2,117 mit der datirung: a. inc. 850 ind. XIV et Hloth. atque Hlud. aug. XXX et I. Ind. XIV, weil schon umgesetzt, weist darauf hin, dass der reichstag erst gegen ende des iahres stattfand; dazu stimmt, dass in n° 1180 Leges c. 8 als termin der 1. märz (851) festgesetzt wird. Wahrscheinlich auf diese synode bezieht sich auch die nachricht in der Transl. s. Habundi Mabillon Acta 3,487: contigit abbatem (Tiberium) ad sedem regiam ire, quae est urbs Papia, ubi tunc ab omni Italia imp. Lotharius iusserat episcoporum comitumque magnum convenire conventum. Die synodalbeschlüsse (zuerst hg. von Canisius Lect. ant. V. 2,674, ed. Basnage II, 2,361 = Mansi 14,929, M. G. LL. 1,396, Capit. 2,117 u. ö.) betreffen c. 1—6 das leben und die amtswirksamkeit der bischöfe, 7 die büsser, 8 die spendung der sakramente an die kranken, 9 das hinausschieben der verheiratung mannbarer töchter, eine quelle der unzucht, 10 entführung, 11 anhalten zur busse dort, wo das verbrechen begangen wurde, 12 unfähigkeit der mit öffentlicher busse belegten zu kriegs- und staatsdienst, 13 bestellung von erzpriestern, 14, 15 unverzügliche herstellung der verfallenen sub episcoporum potestate stehenden klöster und xenodochien, obsorge für die andren, 16 bitte an die kaiser die sub defensione sacri palatii gestellten

850

klöster und xenodochien nicht durch vergabung an andre dem stiftungszweck zu entfremden, 17 zehnten, 18 ausser dem diöcesanverband stehende geistliche (acefali), verwendung von geistlichen als einnehmer der fiskalabgaben, 19 wucher, 20 schutz der witwen und waisen, 21 vagabundirende kleriker und mönche, qui multiplices spargunt errores et inutiles quaestiones disseminant, 22 verbot der verehelichung einer erwachsenen, mit der dann die väter namentlich unter den bauern häufig unzucht treiben, mit einem knaben, 23 zauberkünste, 24 ausschliessung der iuden von einnehmerposten (ut a christianis vectigalia exigant) und vom richteramt. b

. . . Ticino

Kapitulare. — I. Vorlage des kaisers. Der kaiser verlangt den beirat der grafen (c. 1. comitum nostrorum consilium quaerimus; c. 2. per eos etiam scire volumus u. ä.) 1. zur unterdrückung des strassenraubes an Rompilgern, kaufleuten und reisenden, 2, 3. der erpressungen mächtiger herren sowol bei den armen umsassen als bei ihren reisen zu hof und anderswohin, 4. des in Italien weithin verbreiteten diebstahls, 5. zum einschreiten gegen iene, welche trotz wiederholten befehls die brücke über den Ticino nicht hergestellt, sowie betreffs aller reparaturbedürftigen brücken in Italien, 6. zur instandsetzung der vernachlässigten küstenwachschiffe, 7. wiederherstellung der verfallenen pfalzen, 8. über die herhaltung der vom kaiser der obhut der grafen anvertrauten häuser, 9. die herkömmlichen leistungen für gesandte seines vaters, seine eignen und die des papstes, 10. die massregeln gegen zurücksetzung der sachen der witwen, waisen und armen im grafengericht. ‚Ut aperte depraedationes'. — II. Leges de rebus saecularibus haec statuit imp. Hlud., quae quoque genitoris eius Hlotharii aug. auctoritate firmata sunt: 1. unterdrückung der räuberbanden, welche Rompilger und kaufleute plündern, durch die grafen und schultheisse mit beiziehung der bischöflichen vasallen, unverzögerter vollzug der gesetzlichen strafen an räubern bei amtsentsetzung. 2. gleiches vorgehen gegen die herumziehenden räuberbanden, die in den dörfern, auf strassen und in wäldern plündern. 3. gerichtliches verfahren gegen die helfershelfer der fremden räuber, welche, in besitz von haus und hof, dieselben insgeheim unterstützen und den gewinn mit ihnen theilen; keine busse für tödtung eines gegen die gefangennahme sich wehrenden räubers an dessen herrn oder verwandte; stellung dieser, wenn sie vergeltung üben wollen und der ordentliche richter sie nicht in zaum zu halten vermag, als komplicen der verbrecher vor das königsgericht, zu deren eruirung vornahme der inquisition bei den umsassen, unverweigerliche leistung des eides. 4. befehl an die weltlichen und geistlichen herren bei ihren fahrten zu hof in ihren quartieren den bedarf für sich und ihre pferde nicht mehr gewaltsam zu nehmen, sondern zu bezahlen (vgl. nº 511 c. 4), 5. das umwohnende volk in keiner weise mehr zu bedrücken, sondern den unterhalt für sich und ihre leute aus eignem zu bestreiten. 6. unverzögerte herstellung der fast zu ruinen gewordenen pfalzen durch die nach alter gewohnheit dazu verpflichteten (vgl. nº 1031 c. 7). 7. sofortige restaurirung der seit alters in den städten erbauten, zur aufnahme des hofes und fremder gesandtschaften bestimmten und nun verfallenen gebäude durch die, deren obhut sie anvertraut waren. 8. herstellung der schadhaften brücke über den Ticino bis 1. märz bei strafe der lässigen, restaurirung der alten brücken im ganzen reich, bau neuer, wo sie notwendig (vgl. 1031 c. 13). 9. verbot der verwendung der für die königsboten bestimmten bezüge und leistungen für andre zwecke. 10. beobachtung dieser vorschriften bei strenger ahndung. ‚Perventum est ad nos.' Hs. s. X. M. G. LL. 1,405 = Migne 138,572; *M. G. Capit. 2,84,86; nur II (Leges) c. 1—5 Canisius Lect. ant. V, 2,683, ed. Basnage II, 2,367 e cod. Sangall. = Labbe Conc. ed. Coleti 9,1073 = Harduin 5,31 = Baluze Capit. 2,345 = Walter 3,264. Vgl. Boretius Capitularien 163. 1180 (1145)

851
ian. 10 Carisiano villa r.

bestätigt der kirche von Cremona auf bitte des bischofs Benedikt laut der vorgelegten urkunden seines urgrossvaters Karl (deperd.), seines grossvaters Ludwig (deperd.) und seines vaters Lothar (nº 1084, teilweise vorlage), welche derselben königschutz und immunität verliehen, sämmtlichen besitz unter seinem schutz, im besonderen den ort Tecledo mit Brivisula und Cucullo und den hafen Vulpariolus mit den zöllen und abgaben, welche von seinem urgrossvater Karl urkundlich geschenkt worden waren, und befiehlt auf klage des bischofs, dass manche Langobarden und andre kaufleute die verordnung (pragmaticum) seines vaters (vgl. nº 1148) nicht befolgen, für die im hafen Vulpariolus oder Cremona anlandenden schiffe gleich ienen aus Comacchio der kirche die bestimmten abgaben (quod est ripaticum et pali-

851		
		ficturam pastumque ad 2 riparios vgl. n° 1184) zu entrichten unter androhung der gesetzlichen pfändung, sowie für die über die mündung der Adda hinauffahrenden schiffe, die dort beliebig handel treiben können, die durchfahrtsgebühr (transitorium) zu zahlen. Remigius subdiac. atque not. adv. Dructemiri. Imp. Hloth. in It. XXXII et in Francia XII. Cod. Sicard. s. XIII. Ughelli 4,788, 2. ed. 583 mit imp. in Fr. 22 ind. 3 = Zacharias Cremon. ep. 63 mit berichtigung der datirung; Zacharias Excursus litt. 66 = Sanclemente 213 = Cappelletti 12,137 mit imp. in Fr. XXII; *Cod. Lang. 289 vgl. Artegiano C. d. Cremon. 1,27 n°6; erwähnt in der gerichtsurk. Berengars I Cod. Lang. 756 vgl. 303. — Ausstellort unbekannt; ein Carzano com. Siviano bei Iseo, ein Corsiano bei Montiglio prov. Alessandria. 1181 (1146)
iuni 27	Colonnae pal. r.	bestätigt der kirche von Volterra auf bitte des bischofs Andreas laut der vorgelegten und dem bischof Petrus verliehenen urkunde seines vaters k. Lothar (deperd.) die beiden von diesem verliehenen märkte zu S. Silvestro und S. Ottaviano und verleiht 2 neue, den einen in der stadt Volterra am Marienfest 15. aug., den andren an einem vom bischof zu bestimmenden tag in Camporisa (in curte eiusdem sedis), sammt den zöllen. Teodacrus diac. adv. Dructimiri. Or. Volterra mit V (der untere teil des zahlzeichens verblasst) kal. iul., *M. G. Dopsch. Ammirato Fiesole 68 ex or. mit X kal. iun. = Ughelli 1,1333, 2. ed. 1427 = Cappelletti 18,218. — Ausstellort unsicher; ein Colona bei Novara, Colonna bei Grosseto in Toscana u. a. vgl. Amati Dizionario corogr. 3. 90, 91. 1182 (1147)
sept. 8	. . . .	Genannt in der urk. seines vaters für seine schwester Gisla n° 1147.
okt. 5	Maringo curte r.	gibt seiner braut Angilberga nach fränkischem recht mit zustimmung seiner grossen als morgengabe die höfe Campo Miliacio in der grafschaft Modena und Curtis nova im gebiet von Reggio zu freiem eigen. Adalbertus canc. adv. Remigii. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenca mit Hlud. II (nach Dopsch ist vor II ein schaft ausradirt, im facs. die zahl undeutlich) ohne die iahre Lothars, dessen name auch nicht im titel genannt ist, ind. XIIII. Muratori Ant. 2,117 ex archetypo = Heumann Dipl. imperatr. 44 = Tiraboschi Modena 1b,33; *facs. Diplomi imp. e r. t. 9, text p. 15 mit a. imp. III, das mit der ind. ganz unvereinbar wäre. Angilberga testirt diese höfe an S. Sisto vgl. testament Angilbergas Cod. Lang. 453, urk. Berengars I ib. 820. 1183 (1148)
. . .	civ. Ticinensi	Klage des Rhotecharius und andrer einwohner von Cremona im königsgericht (dum d. Hlud. imp. suum generale placitum detineret), dass bischof Benedikt unberechtigte abgaben von ihren schiffen fordere; der kaiser betraut seinen rat Theoderich mit der untersuchung; vom gericht des pfalzgrafen Hucpald wird die sache vor ein besonderes gericht in Cremona verwiesen und hier nach vornahme der inquisition zu gunsten des bischofs entschieden. Muratori Ant. 2,951, Cod. Lang. 303 (beide e cod. Sicard.) vgl. n° 1184. a
852		
ian. 29	Sexpilas curte r.	bestätigt der kirche von Cremona auf bitte des bischofs Benedikt laut der vorgelegten urkunden könig Hliutprands, seines urgrossvaters Karl (deperd.), seines grossvaters Ludwig (deperd.) und seines vaters Lothar (° 1148) die rechte und erträgnisse des hafens von Cremona oder Vulpariolus, wie sie der von ihm abgeordnete königsbote Theodorich, sacri palacii nostri obtimas, durch inquisition festgestellt hatte (gerichtsurk. n° 1183a, Cod. Lang. 303), nämlich dass alle anlandenden schiffe gleich denen von Comacchio die einheber des uferzolls zu unterhalten (ripuarios iuxta portum pascere), von iedem schiff den 10. scheffel salz und 4 denare landungsgebühr zu zahlen haben (vgl. n° 1181), die Venetianer dagegen den hergebrachten zins, die durchfahrenden schiffe die pflichtige abgabe. Raberius (Remigius) not. d. imperatoris adv. Dructemiri. Imp. Hloth. XXXII Hlud. III. Cod. Sicard. s. XIII. Muratori Ant. 2,25 = Cappelletti 12,139; *Cod. Lang. 297 vgl. Artegiano C. d. Cremon. 28 n° 9. — Sexpillas ietzt Sospiro bei Cremona vgl. n° 1049. 1184 (1149)
— 29	. . . .	(Papia) bestätigt der von ihm erbauten kirche des h. Stephan in Ripaalta auf bitte des priesters Garimund die konstitution des bischofs Jacob von Lodi und die einst von ihm geschenkte hälfte des hafens Portadore (an der Adda bei Lodi) .... d. imperatoris ad invicem Drumiri rec. Ohne zahl des regierungsiahres, ind. XV. Vidimirte k. s. XII (vidimirt auch von Heinricus iudex ac missus d. Conradi secundi Rom. regis) im Reg. magnum, k. s. XIII im Reg. parvum Piacenza staatsarch., *M. G. Dopsch. Campi 1,300 de gli ant. reg. della città (unvollständig) = Cod. Lang. 296 (angeblich ex reg. civ. Plac.); Vignati C. d. Laud. 1,7 nach k. Campis. *Fälschung* des 12. iahrh. ohne echte vorlage mit iüngerem formular; nur der name ‚Drumiri‘

852		
		(Dructemiri) in der rekognition könnte auf benützung einer urk. Ludwigs II weisen; das kloster erst 1009 gegründet, ein bischof Jacob um diese zeit nicht nachweisbar, Portadore noch 1149 im besitz des abts von Corno, Cod. Lang. 296 n. 1—3. 1185 (1150)
febr. 22	Mantua pal. r.	bestätigt der pfarrkirche (ecclesiae plebis) in Genivolta auf klage des kustos Jubedeus, dass dieselbe durch die eingriffe der insassen, wozu der verlust der besitztitel gelegenheit biete, gänzlich verarmt sei, den besitz, den sie zur zeit des Nautecarius und Agimund innegehabt, mit der befugnis in streitfällen die inquisition vorzunehmen (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,431, Forsch. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechtes 173), sowie die wasserleitungen für mühlenbetrieb, schiffahrt und handel; busse emunitas nostra 30 libr. arg. Dructemirus s. palacii archinot. Imp. Hlud. III. Cod. Sicard. s. XIII. Muratori Ant. 2,867; *Cod. Lang. 298. Genivolta ist schon 998 im besitz des bistums Cremona, Cod. Lang. 1678 vgl. Amati Dizion. corogr. 4,97. 1186 (1151)
. . . .	. . . . .	Heerfahrt gegen die Sarazenen nach Unteritalien: vergebliche belagerung Baris. n° 1154^{a}.
mai 28	Beneventum	Niedermetzlung der Sarazenen, enthauptung ihres führers. Rückkehr. n° 1154^{a}.
okt. 3	curte Auriola pal. r.	bevollmächtigt den bischof Hieremias von Lucca, dem er das bistum gegeben, die von dessen vorgänger auch zu eignem gewinn und zum grössten schaden der kirche hintangegebenen besitzungen zurückzunehmen und kassiert alle diesbezüglichen verschreibungen und anordnungen (vgl. n° 1016 c. 1,1024 c. 10). Dructemirus s. pal. harcinot. Imp. Hloth XXXIII Hlud. III ind. I. Inserirt in gerichtsurk. von 853 apr., der text verderbt. Muratori Ant. 3,169; *Mem. di Lucca 4^{b},44, beide aus dem or. der gerichtsurk.; diese ib. 5^{b},418. 1187 (1152)
— 5	Orba pal. r.	schenkt dem bischof Seufrid von Piacenza auf dessen bitte und für dessen treue Giseberga, die gattin seines demselben früher urkundlich (deperd.) geschenkten hörigen Isembald, welche, von geburt eine freie, infolge ihrer verbindung mit einem seiner hörigen laut des von seinem vasallen Roteri erwirkten urteils gesetzlich dem fiskus zugesprochen worden war, mit ihrer nachkommenschaft zu freiem eigen. Dructemirus not. A. imp. Hloth. XXXII Hlud. III ind. XV. Or. Piacenza arch. capit., *M. G. Dopsch. Campi 1,457 ex arch. mit imp. Hluth. XXIII. Hier nach den iahren Ludwigs eingereiht, während die iahre Lothars und, wenn wie in n° 1187 griechische indiktion, auch die ind. auf 851 weisen würden. — Ausstellort vielleicht Capriata d'Orba am fluss Orba s. Alessandria vgl. Amati Dizion. corogr. 2,382. 1188 (1153)
. . .	. . . . .	entscheidet auf klage des volkes in Lizzano und Gabba über die vielen und neuen auflagen (superpositiones), welche von den äbten und beamten des klosters Nonantula eingefordert würden, dass nur iene leistungen, zu denen ihre vorfahren schon zur zeit der Langobarden und k. Karls verpflichtet waren, gefordert werden dürfen. Transs. (Ego Ratfredus not. d. imperatoris [ex authenti]co exemplavi) aus der 2. hälfte des 9. iahrh. Nonantula, sehr beschädigt, vom tagesdatum nur bris, vorher ein undeutliches o (etwa octobris), die zahlen der iahre Lothars und Ludwigs zerstört, und k. s. XVII mit imp. Hloth. XXXIII, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,53. Im archivkatalog von 1274, Muratori ant. 5,333, Tiraboschi 2,3, nur eine notiz über eine ietzt verlorene bestätigung Karls d. G. von verleihungen der Langobardenkönige, ut homines de Fanano, Lizano et Gabba non audeant conducere extraneos homines in ipsis curtibus et locis pronominatis. 1189 (1156)
nov. 17	Papia pal. r.	verleiht dem von abt Felmo gestifteten kloster des h. Michael in Diliano auf dessen bitte immunität mit königschutz, sicherung gegen eingriffe und auflagen des bischofs (ut nulla ordinatione aut superimpositione vel nulla electione episcopus civitatis facere audeat) und freie abtwahl. Rainus not. d. imp. adv. Dructemiri. Datirung = n° 1187. K. s. XVII in der sammlung Joppi Udine, zwei k. s. XVIII in der sammlung Bini Udine arch. capit., k. s. XVIII in der sammlung Fontanini und auf der Marciana, sämmtlich ex autogr. in tabul. can. Aquil., *M. G. Dopsch. (Gorius) Symbolae litter. 1,95 ex autogr. = Kandler C. d. Istriano zu 853; reg. aus Cod. IX, 125 der Marciana Valentinelli Reg. n° 47. Das kloster S. Michael in Diliano liegt nach n° 1211 in der diöcese Parenzo; nach Kandler ist es S. Michele Sottoterra bei Montona nö. Parenzo. 1190 (1154)
dez. 3	Senna pal. r.	bestätigt der kirche von Como auf bitte des bischofs Amalrich laut der vorgelegten urk. seines vaters k. Lothar (deperd.) die fischerei am see, welche, von bischof Petrus (c. 776—818) angelegt, infolge eines böswilligen vor seinem oheim könig Pippin geführten processes zer-

852

stört, von seinem vater k. Lothar dem bischof Peredeus bestätigt und nach erweis des besitzrechtes durch inquisition von bischof Amalrich wiederhergestellt worden war; busse quasi pro immunitate rupta. Verimboldus canc. adv. Dructemiri. Ch. s. XIV Mailand mit tercio non. dec. ohne inkarnationsiahr und ind. (A) = ch. s. XVI Como, hier a. inc. 858 ind. VI später eingefügt (B). Ughelli 5,254, 2. ed. 270 (adhuc asservatur privilegium) aus B mit III non. dec.; Tatti 1,954 ex tab. (B) mit non. dec. = Cod. Lang. 339. — Ausstellort wahrscheinlich (vgl. Dümmler G. Berang. 58 n. 1) Senna Lodigiana bei Codogno nw. Piacenza vgl. Amati Dizion. corogr. 7,496. 1191 (1155)

853

. . . . Spannung mit dem griechischen hof: Graeci non minus contra Hludowicum filium Lotharii, regem Italiae, concitantur propter filiam imperatoris Constantinopolitani ab eo desponsatam, sed ad eius nuptias venire differentem, Ann. Bert. (Prud.) vgl. n° 1091°. Ludwig war bereits seit 851 mit Angilberga verlobt, n° 1183. — Am 16. apr. kauft der kaiser von Corvinus dessen besitz im gebiet von Penne, Muratori SS. 2[b],925 vgl. 947. Dass der kaiser selbst damals, wie das Chr. Casaur. Muratori SS. 2[b],797 erzählt, in dieser gegend weilte, ergibt sich aus der urk. nicht. a

. . . Ravenna Mit papst Leo; dieser bittet ihn dem flüchtigen cardinalpriester Anastasius die rückkehr anzubefehlen; Ludwig bestimmt diesem einen tag und lässt bischof Noting von Brescia und den grafen Adalgis zurück, um Anastasius dem papst vorzuführen; doch dieser leistet dem befehl Ludwigs sowenig als dem Lothars (vgl. 1162[a]) folge und wird am 29. mai in Ravenna, am 19. iuni in Rom exkommunizirt. Acta deposit. Anast. Mansi 14,1017, ep. Leonis Ann. Bert. 868 ed. Waitz 92 vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 335. b

. . . . beauftragt seine königsboten, den bischof Johannes (Pisa), den markgrafen Adalbert und seinen vasallen Gausbert, durch inquisition festzustellen, was dem bistum L u c c a in Tuscien und in der Romagna entrissen worden sei, und nach dem ergebnis der inquisition das urteil zu fällen, die sachen, welche aber dort nicht erledigt werden können, durch bürgschaft an das königsgericht zu verweisen (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,441 n., 455, 461, Forsch. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechtes 182 n., 197, 204). Undatirtes mandat. Inserirt mit n° 1187 in gerichtsurk. von 853 apr., der text überarbeitet. Muratori Ant. 3,168; *Mem. di Lucca 5[b],419, beide aus dem or. der gerichtsurk., diese ib. 5[b],418. Durch dieselbe ist auch die zeitbestimmung dieses specialmandats gegeben, es wurde etwa im märz erlassen. 1192 (1157)

april 27 . . . . (pal. r. Brixiae) befreit das richterkollegium von B r e s c i a von der beistellung des fodrum und gestattet den mitgliedern die tracht der kaiserlichen räte zu tragen. Imp. Loth. XXIV Lud. IV ind. X. Odorici Stor. Bresc. 4,37 extr. aus n. k. *Plumpe fälschung.* 1193 (1158)

iuli 4 Papia civ. pal. r. bestätigt dem in verfall geratenen kloster M o n t a m i a t a auf bitte seines getreuen Adelbert, dem er dasselbe verliehen, die von diesem für den unterhalt der mönche angewiesenen güter (darunter die cella s. Stephani in Monticlo, s. Stephani in Tarquino vgl. n° 1057) und schenkt die zehnten, friedensgelder, gerichtsporteln, lasten und öffentlichen leistungen (omnia decima, frea et iudiciaria vel omnem compositionem et exhibitionem publicam) von den hintersassen wegen der unerträglichen bedrückungen schlechter leute ad portam monasterii für beherbergung der fremden. Hericus (der name verundeutlicht) d. imp. canc. adv. Dructemiri archicanc. Or. Siena. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,385 vgl. 410; *facs. Diplom. imp. e r. t. 10. text p. 18. Von dieser urk. liegt noch ein 2. exemplar vor (nachzeichnung, gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,383, hier irrig als or. bezeichnet), das wörtlich übereinstimmend nur die besitzbestätigung enthält; in der liste der besitzungen sind an stelle der letzten (cellula s. Mariae de Valeriano cum . .) auf rasur 2 andere höfe (Corsi et Cortiobole de comitatu Roselense) von einer hand s. XI, welche auch an den schluss der urk. eine pönformel anfügte, interpolirt; der name des rekognoscenten lautet hier Herincus. 1194 (1159)

. . . . (Papia civ. pal. r.) bestätigt dem kloster M o n t a m i a t a im gebiet von Chiusi auf bitte des abts Angelbert laut der vorgelegten urkunde seines urgrossvaters Karl, seines grossvaters Ludwig, seines vaters Lothar (n° 1057), Pippins und seiner eignen immunität (absque ullius hominis iudicium) und besitz innerhalb angegebener grenzen in der nähe des klosters und im gebiet von Chiusi. Herincus d. imp. canc. adv. Dructemiri. Ohne data und zeitangaben nur mit actum. Angebl. or. s. XI in Siena. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,389. *Fälschung,* von derselben hand, welche auch das verunechtete 2. exemplar von n° 1194 fertigte, auf grundlage der

853

zum grossen teil wörtlich ausgeschriebenen urk. Lothars I nº 1057, der auch der in urk. Ludwigs erst seit 866 auftretende titel ‚divina ordinante providentia' entlehnt ist, mit benützung von nº 1194, aus der die rekognition (mit dem wie im verunechteten exemplar verschlechtertem namen ‚Herincus') und das actum stammt. Fanta hat in der ausgabe der urk. vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,414 nur verunechtung durch interpolationen angenommen. Wäre diese mildere annahme immerhin möglich, so wird sie doch dadurch unwahrscheinlich, dass diese durch ihr ungeschick (so statt antecessores zweimal successores nostri) sich scharf abhebenden interpolationen die ganze urk. durchsetzen, so dass in der grossen interpolation der besitzungen (offenbar gefertigt infolge des besitzstreites mit Chiusi vgl. bulle Leos IX 1050 aug. 6 Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 4232, Stumpf nº 1441) die absicht der fälschung unverkennbar vorliegt und das stück auch von einem mann angefertigt wurde, der auch sonst in dieser weise arbeitete. In diesem stück auch ein andrer abtname als in nº 1194. Wegen der beziehungen zum verunechteten exemplar von nº 1194 hier eingereiht. 1195 (1165)

. . . . | . . . . . | befiehlt den bischöfen, grafen und öffentlichen beamten sorge zu tragen, dass dem in verfall geratenen kloster Montamiata die entrissenen güter restituirt werden und beauftragt die vögte des klosters mit grösserem eifer demselben recht zu schaffen. Undatirtes mandat mit dem bis 855 üblichen titel. Or. Siena. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,387; *facs. Diplomi imp. e r. t. 11, text p. 22. Zweifelsohne gleichzeitig mit der urk. nº 1194. 1196 (1160)

aug. 24 | curte Auriola | bestätigt dem kloster St. Zeno auf bitte des bischofs Landrich von Verona die urkunde k. Karls (deperd.), laut welcher könig Pippin der von ihm und bischof Ratald (c. 799—840) aus tiefem verfall hergestellten kirche das kloster des h. Petrus, genannt Mauriatica, und andre güter im gebiet von Verona, Garda (in fine Gardensi), Vicenza, Brescia und Florenz in Tuscien schenkte und bestätigte (deperd.), iene k. Ludwigs (deperd. vgl. nº 597), welche ausserdem eine kirche in Florenz, die vergabung des priesters Conimund im gebiet von Parma, eine schenkung des bischofs Ratald, die vom kaiser selbst geschenkte kirche der h. Fusca im gebiet von Torcello, das von dessen bruder k. Pippin verliehene weiderecht in den königlichen wäldern bestätigte, endlich 2 urkunden seines vaters k. Lothar (deperd.), von denen die eine auf bitte des bischofs Ratald das klösterlein, genannt Monasterium Novum, im gau Treviso vergabte, die andre auf bitte Notings (840—44) besitz mit einer kirche im fiskus Sacco gegen einen iahreszins von 1 pfund silber an den fiskus bestätigte, und verleiht immunität mit königschutz und erlass des zinses an den fiskus Sacco. Dructemirus archicanc. K. s. X in Verona bibl. com. (A) mit VIIII kal. sept.; Lib. privil. s. XVI ex. im Mus. Correr zu Venedig (B) mit VIII kal., *M. G. Dopsch; eine andre k. in ch. s. XVI in Florenz verzeichnet C. Paoli I codici Ashburnhamiani 160 nº 88. Ughelli 5,616 mit imp. Hloth. XXXIIII ind. X, 2. ed. 718 mit imp. Hloth. XXXIII ind. X ex tab. s. Zen. (A) = Dumont 1,11 = Lami 2, 1491; (Gloria) C. d. Padovano 1,25 extr. aus A. 1197 (1161)

854

febr. 00 | . . . . | Gerichtliche entscheidung des gastalden Fransidus per demandationem d. Ludovici aug., d. imp. Lotharii filii, et Guidonis ducis senioris nostri, in sachen des klosters S. Vincenzo am Volturno betr. der klosterholden in Valle Tritana. Chr. Volturn. Muratori SS. 1ᵇ,398 vgl. nº 1250ᵉ. a

iuni 5 | Brixia civ. | bestätigt der kirche von Novara auf bitte des bischofs Dodo laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Ludwig (deperd.) und seines vaters k. Lothar (deperd.) immunität mit königschutz (bei der stelle der formel: quicquid ius fisci exigere poterat specialisirung der leistungen: i. e. annona, vinum, caseum, pulli, ova, castaneae fructusque messis usw.); busse secundum legem infractae immunitatis. Muratori Ant. 1,925 ex tab. basil. s. Julii ad insula in Ripuaria (St. Giulio d'Orta) = Heumann Comment. 1,489; italienische übersetzung in La decima di Invorio Inferiore a favore della Mensa Vescovile di Novara (Novara 1896) 32 zu 834 iuni 7. Weder in St. Giulio d'Orta noch in Novara ietzt eine handschriftliche überlieferung. 1198 (1162)

aug. 17 | Scalarico | (in territorio Pistoriense) bestätigt seinem kaplan Roderich für dessen dienst auf die durch den hofbeamten (s. palatii nostri ministrum) Dructemirus vorgetragene bitte die urkunde des papstes Leo, durch welche dieser Roderich das kloster der h. Maria zu Mugello im gebiet von

854

Florenz und Fiesole mit den zugehörigen besitzungen in Tuscien und der Romagna zu lebenslänglicher nutzniessung gegen einen jährlichen zins verliehen hatte, mit dem recht dasselbe einem von ihm gewählten nachfolger zu hinterlassen, und die übertragung des klosters für den todesfall an Ragimbald und dessen sohn Hieremias, sowie Ragimbald den hof Ronta, welchen dieser urkundlich von der römischen kirche erhalten hatte. Regnimirus canc. adv. Dructemiri. Ohne ind. Or. Florenz arch. capit. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,387; erwähnt Lami 2,1456 = Cappelletti 16,625 (irrig für die kanoniker), von Bresslau im N. Arch. 3,116 (irrig nach dem repertorium als urk. Lothars I), Amati Dizion. corogr. 6,1254. 1199 (1163)

okt. 30 | Papia civ. pal. r. | bestätigt der kirche von Aquileia die patriarchal- und metropolitanwürde über die bistümer Istriens, mit welcher dieselbe laut der vom grafen Evrard, seinem gevatter (compater = amitae vir, Ducange Glossarium ed. n. 2,463), in vertretung des patriarchen Theutmar (Aquilegensis sive Foroiuliensis patr.) vorgelegten urkunden seit der ausbreitung des katholischen glaubens bekleidet und welche ihr gegen die ansprüche von Grado, wohin sich der patriarch Paulus nach der übergabe Aquileias an den Hunnenkönig Attila geflüchtet hatte wie der erzbischof Honoratus von Mailand nach Genua, auf ansuchen seines grossvaters Ludwig und seines vaters Lothar um schlichtung des streites von der synode zu Mantua zu zeiten des papstes Eugen (827 vgl. n° 840) in beisein des patriarchen Maxentius von Aquileia, dann nochmal unter papst Gregor (IV) endgiltig zugesprochen und auf bitte des patriarchen Andreas unter vermittlung des grafen Eberhard von neuem urkundlich (deperd.) bestätigt worden war. Dructemirus archicanc. Nur imp. Hlud. V ind. III; auch im titel fehlt die erwähnung Lothars. Transs. von 1261 Venedig Marciana XIV, 101, Pertz' Arch. 5, 622 n° 2 (daraus 3 k. in der sammlung Fontanini und n. k. auf der Marciana, Valentinelli Reg. n° 48, 52 vgl. Sickel Reg. 248 K 58); k. s. XV in Cividale (daraus eine reihe andrer k., so s. XVI Guarneriana in S. Daniele, s. XVII in Coll. di Giorgio di Mels in Udine u. a.), *M. G. Dopsch; nach Muratori SS. 16, 87 vgl. Pertz' Arch. 12,673 das or. einst im besitz der grafen Collalto. Ughelli 5,39 e cod. ms. ap. Apost. Zenum mit kal. nov. a. X propitio imp. Hlud. quinta ind. (statt a. Christo propitio imp. Hl. quinto, ind. . .) = Lünig C. d. Ital. 2,1943; Rubeis Mon. Aquil. 438 (mendis detersum) = Cappelletti 8,131 = Archeografo Triest. 2,75 mit varianten des ms. von Nicoletti = Kandler C. d. Istriano zu 855; erwähnt Muratori SS. 16, 10, 33. Böhmer 644 irrig zu nov. 11. Vorlage die verlorne urk. Lothars, für welche die akten der Mantuaner synode benützt waren vgl. Mansi 14,496. Der streit zwischen Aquileia und Grado wird nochmal 844—47 vor papst Sergius II anhängig gemacht, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2592 vgl. Andr. Danduli Chr. VIII, 2 p. 22, Muratori SS. 12,178, und das um diese zeit entstandene Carmen di Aquilegia numquam restauranda (besonders str. 24) M. G. Poetae l. 2,150. Eberhard war gemahl der tochter Ludwigs d. Fr. Gisla, Dümmler im Jahrb. f. vaterländ. Gesch. 1,173. Ostfränk. Reich 2. A. 3,14; er hatte sich namentlich in den kämpfen gegen die Slaven und Sarazenen ausgezeichnet, Andreae Berg. Hist. c. 8. M. G. SS. Lang. 226, Sedulius Scottus M. G. Poetae l. 3,202, 212,220. 1200 (1164)

855

febr. 8 | Mantua pal. r. | bestätigt der kirche von Padua auf bitte des bischofs Rorig laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (wol nur versehen des schreibers statt Ludwig, deperd.) und seines vaters (deperd.) immunität mit königschutz; busse bannus immunitatis h. e. 30 libras arg. Rainus not. adv. Dructemiri. Imp. Hloth. XXXVI Hlud. VI. Or. Padua arch. capit. (A.). Aus A: Muratori Ant. 2,55; Dondi dall' Orologio 2b, 3; *(Gloria) C. d. Padovano 27; extr. Sigonius De regno It. 121 mit imp. Hloth. XXVI ind. XII = Vorburg Hist. 11,488 = Orsato Ist. di Padoa 178. 1201 (1165)

. . . . | . . . . . | Gesandtschaft an Ludwig d. D.; den kaiserlichen gesandten, bischof Noting (Brescia) und graf Pernhart, schliesst sich der vogt des bischofs Odalscalk von Trient an, um einen streit mit Freising um weingärten bei Bozen zu gerichtlichem austrag zu bringen; der streit wird in gegenwart der k. gesandten zu gunsten Freisings entschieden. Urk. von 855 märz 17, Meichelbeck H. Fris. 1b,350, Fontes r. Austr. II, 31, 16. a

märz 5 | Ollonna pal. r. | bestätigt der kirche von Como auf bitte des erwählten bischofs Amalrich laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige, seines grossvaters (deperd. vgl. n° 698), seines vaters (? n° 1020) und seiner eignen (deperd.), durch welche sie dieselbe in ihren schutz genommen

855		
		und die kirchenholden von allen öffentlichen leistungen befreit hatten, diese exemtion (a qualibet publica functione aut reddibitionis exactione vel excubia publ.), da noch einige derselben zu fiskalleistungen gezwungen wurden ..... canc. adv. Dructemiri. Nur imp. Hlud. V ind. III, auch im titel fehlt die erwähnung Lothars. Ch. s. XIV Mailand, der name des rekognoscenten ausgelassen, ohne inkarnationsiahr (A) = s. XVI Como, hier a. inc. 855 später hinzugefügt (B). Tatti 1,953 ex tab. (B) mit a. inc. 855 und ergänzung des namens des rekognoscenten Verimbold aus n° 1191 = Cod. Lang. 317. 1202 (1166)
. . .	Romam	Auf die anklage des minister militum Daniel gegen den magister militum Gratianus, Romani palatii superista ac consiliarius, dass dieser auf losreissung Roms von der oberhoheit der Franken und übergabe an die Griechen sinne, eilt der kaiser ‚wutentbrannt‘, ohne sich beim papst und dem senat anzumelden, nach Rom und wird von Leo vor St. Peter feierlich empfangen. V. Leonis IV c. 110 Duchesne Lib. pont. 2,134 (daraus Hist. Farf. M. G. SS. 11,576). a
. . .	———	(in domo, quam b. m. Leo III papa iuxta ecclesiam b. Petri apostoli fecerat) Gericht in beisein des papstes, der römischen und fränkischen grossen; die anklage des Daniel wird als lüge erwiesen, derselbe nach römischem gesetz zum tod verurteilt und Gratian ausgeliefert, der ihm auf fürbitte des kaisers das leben schenkt. V. Leonis IV c. 111,112 mit der zeitangabe, dass Leo non post multos dies am 17. iuli gestorben sei. b
iuli 00	Papia r. civ.	Reichsversammlung. Prolog von n° 1203. c
— 20	———	Kapitulare (statuta pro lege posita), erlassen, als ihm nach schluss des reichstags in Pavia zu ohren gekommen, dass manche dadurch andre um ihr recht zu bringen suchen, dass sie dieselben und ihre eideshelfer als unfreie ausgeben oder ausgeben lassen, giltig (in legem dare praevidimus vgl. Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 51) für das reich Italien: c. 1. weigert sich der beklagte zu recht zu stehen unter dem vorgeben, dass der kläger oder dessen zeugen hörige eines andren seien, verpflichtung desselben ihren herrn vorzuführen; geschieht dies nicht zur bestimmten frist, eidesleistung, dass er iene angabe nicht böswillig gemacht, um das recht zu verzögern, sonst zahlung des königsbanns an ienen; die gleiche strafe für den angeblichen herrn, der sein besitzrecht nicht erweisen kann; beschuldigt er in derselben absicht den kläger eines verbrechens, erweis desselben, sonst ausserdem zahlung des banns. 2. reklamirt der beklagte oder einer der in dieser sache zu gericht gekommenen den kläger als seinen hörigen, bürgschaft, dass sie beim 1., 2. (frist 15 tage) oder 3. (frist 15, wenn ausserhalb der grafschaft, 20 tage) placitum erscheinen; erscheinen sie, königsdienst oder unabweisbare notwendigkeit ausgenommen, hier nicht, aber iener, werden sie sachfällig und haben ausserdem den königsbann zu zahlen und dem beklagten zu recht zu stehen (vgl. Sohm Gerichtsverfassung 1,323, 327, 427). 3. zusatz: das gleiche verfahren, wenn iemand einen andren als hörigen reklamirt und nur dieser mit seinen zeugen im grafengericht erscheint. ‚Si quis aliquem‘. Hs. s. X (A); Lib. Pap. ohne prolog und datirung Loth. 78—80, ältere zählung 75—77 (B). Aus A: M. G. LL. 1,436 = Migne 138,619; *M. G. Capit. 2,88; aus B: Muratori SS. 1b,146, M. G. LL. 4,553 (der bessere text) u. ö. Das M. G. LL. 1,437 beigefügte c. 4 (abschaffung der Juden aus Italien bis 1. okt.) nicht hieher gehörig, Boretius Capitularien 166 n. 3 vgl. 164 und Val de Lièvre Launegild und Wadia 229. 1203 (1168)
iuli 00	. . . .	Wahl des papstes Benedikt III; die Römer schicken nach alter gepflogenheit das wahldekret an die kaiser Lothar und Ludwig (n° 1172a); noch auf der hinreise werden die römischen gesandten von bischof Arsenius von Gubbio für die erhebung des gebannten Athanasius (vgl. n° 1191b) gewonnen; sie bringen einen brief Ludwigs (deperd.) als antwort zurück und melden die ankunft kaiserlicher gesandter. Ludwig ordnet die grafen Adelbert und Bernard nach Rom ab, welche zuerst für Anastasius partei ergreifen, diesen aber auf den widerstand des römischen klerus, namentlich der bischöfe von Ostia und Albano, fallen lassen und die wahl Benedikts anerkennen, der am 29. sept. in ihrer gegenwart geweiht wird. Ausführlicher bericht in V. Benedicti III Duchesne Lib. pont. 2,140. a
sept. 00	. . . .	Tronentsagung Lothars; reichsteilung: Ludwig erhält Italien. n° 1177a.
— 29	. . . .	Tod Lothars. — Von nun an in Ludwigs urk. bis 866 der ständige titel: Hlud. gratia dei (selten dei gratia) imp. aug., seit 866: Hlud. divina ordinante providentia (ausnahmsweise

Date	Place	Text
855		clementia) imp. aug., nur ganz vereinzelt: Hlud. divina favente clementia imp. aug.; datirung nur mehr nach a. imp. in Italia und ind.; über eigentümlichkeiten der datirungsformel Wiener SB. 92,391 n. 2. b
856 . . .	Ticine civ. pal. nostro	Reichsversammlung (conventus fidelium nostrorum). n° 1204 c. 1.
. . .	——	Kapitulare (capitula pro lege tenenda): c. 1. (prephatio) reichsversammlung, beratung mit den bischöfen und grossen, untersuchung der zustände im reich, erlass der folgenden gesetze auf bitte des volkes. 2. aufhebung der bestimmung des langobardischen gesetzes (Ed. Lang. Liutpr. c. 100. = Lib. Pap. L. 99 M. G. LL. 4, 148, 449), welche den witwen verbietet vor iahresfrist nach dem tod des mannes den schleier zu nehmen, um sie vor dem häufigen raub zu schützen (vgl. n° 674 c. 21). 3. einschränkung der unter seinem vater und ihm zu sehr ausgedehnten inquisition auf das zur zeit seines urgrossvaters Karl und seines grossvaters bestandene mass (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,445, Forsch. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechtes 187). 4. vorführung der auf fremdem boden ansässigen freien, die bisher von den öffentlichen beamten ungesetzlich vor gericht gezogen und deshalb gepfändet wurden, vor das placitum nur durch ihren patron gemäss dem gesetz (vgl. n° 290 c. 5). 5. bei einfacher tödtung (notwehr, zufall) nach erweis durch 12 eideshelfer nicht mehr, wie nach bisherigem gesetz (Ed. Lang. Liutpr. 20 M. G. LL. 4,117 vgl. 416), verlust des vermögens. 6. erweis der echtheit einer als fälschung gescholtenen urkunde durch das zeugnis des notars und die zeugen oder nach deren tod durch den notar mit 12 eideshelfern. ‚Dum conventum' (‚De feminis'). A. inc. 854 imp. VI ind. IIII. Hs. s. X Paris (A). Canisius Lect. ant. V, 2,685, ed. Basnage II, 2,369 e cod. Sangall. = Goldast 2,20; Baluze Capit. 2,347 aus A (hier der in M. G. LL. 1,436 vgl. Boretius Capitularien 164 an die spitze von n° 1203 gestellte satz ‚concessas denique petitiones — iisdem adiungere capitulis' richtig als schluss von c. 5) = Labbe Conc. ed. Coletti 9,1087 = Harduin 5,39 = Mansi 14,485 = Walter 3,266; M. G. LL. 1,435 = Migne 138,617; *M. G. Capit. 2,90; c. 1, 3—5 im Lib. Pap. Loth. 70, 85, 92, 72, ältere zählung Kar. M. 125, Loth. 82, 89, 72, Muratori SS. 1b, 109, 148, M. G. LL. 4,552 u. ö. Über die zeitbestimmung (855 okt. — 856 apr., wahrscheinlich beginn 856) Boretius Capitularien 163. 1204 (1170)
märz 23	Mantua pal. r.	bestätigt den Venetianern auf die durch herzog Everhard (dilectissimum ducem et familiarem nostrum) und den gesandten Deusdedit übermittelte bitte des dogen Petrus sämmtlichen in seinem reich gelegenen besitz, wie sie denselben zu zeiten seines urgrossvaters k. Karl laut des mit den Griechen abgeschlossenen vertrages inne gehabt hatten (= n° 1088). Lib. blancus s. XIV (A.), Cod. Trivis. s. XVI (B). Mittheil. des Instituts für österr. GF. 5,390; *M. G. Capit. 2,137, beide aus A, B; regest Pertz' Arch. 3,273, Valentinelli Reg. n° 49 aus n. k. auf der Marciana vgl. Romanin Stor. di Venezia 1,362; erwähnt A. Danduli Chr. VIII, 4 p. 37 Muratori SS. 12,180. — Etwa um diese zeit (die iahresangabe fehlt, iedenfalls vor 863) kommt der kaiser mit seiner gemahlin nach Brondolo bei Venedig und wird vom dogen ehrenvoll empfangen; er bleibt 3 tage dort und hebt zur festigung der freundschaft und des friedens ein kind des dogen Johannes aus der taufe. Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,18 vgl. Danduli Chr. VIII, 4 p. 38. 1205 (1171)
mai 6	Brixia civ.	(monasterio novo) bestätigt auf bitte seiner schwester Gisola und der äbtissin des neuen klosters (S. Salvatore vgl. n° 802) Amalberga ihrem kommendirten Ermeald dessen eigengut und einen tausch mit dem k. vasallen Adelard, nimmt ienen in seinen schutz und befreit ihn von der wehrpflicht und den öffentlichen leistungen. Werimboldus not. adv. Dructemiri. Or. früher zerschnitten, ietzt aufgeklebt und dadurch bedeutende lücken, durch die der name des empfängers, tagesdatum und ind. verschwanden, von der rekognition nur Werimbo . ., vom actum nur monasterio novo erhalten (A), k. s. XVIII ex., welche die lücken ergänzt, hier auch richtig ‚hostilem (in den drucken utilem) expeditionem' (B), Brescia bibl. Quirin., *M. G. Dopsch. Margarini 2,28 ex arch. mon.; Odorici Stor. Bresc. 4,45 aus A mit ergänzungen aus Margarini; Cod. Lang. 324 (angeblich) ex apogr. Die einreihung auch dadurch gesichert, dass die urk. von derselben hand wie n° 1208 geschrieben ist. 1206 (1172)
— 19	——	(—) bestätigt seiner schwester Gisola auf deren bitte das ihr von ihrem vater k. Lothar (n° 1147 vgl. 1133) auf lebenszeit verliehene kloster S. Salvatore (monasterium novum) in

856		
		der stadt Brescia. Plato not. adv. Dructemiri. Beschädigtes or. Brescia (A), *M. G. Dopsch. Margarini 2,28 ex arch. mon.; Odorici Stor. Bresc. 4,43 aus A; Cod. Lang. 325 ex apogr. 1207 (1173)
mai 19	Brixia civ.	(monasterio novo) bestätigt dem kloster S. Salvatore (monasterium novum in honore domini et salvatoris nostri) in der stadt Brescia auf bitte seiner schwester Gisola die von seinem vater k. Lothar (n° 1059), der auch Amalberga als äbtissin bestellte, geschenkten besitzungen und unter vorbehalt seiner genehmigung freie wahl der äbtissin. Plato not. adv. Dructemiri. Or. Brescia bibl. Quirin. (A), *M. G. Dopsch. Margarini 2,29 ex arch. mon.; Odorici Stor. Bresc. 4,46 aus A; Cod. Lang. 326 ex apogr. 1208 (1174)
. . .	apud Urbam	Zusammenkunft mit seinen brüdern Lothar und Karl, nachdem Ludwig schon bei seinen oheimen Ludwig d. D. und Karl d. K. (qui, wie Hadrian II 869 schreibt, hunc nepotem suum de patris proprii dextra cum omnibus, quae ad eum pertinere viderentur, ad fovendum roborandumque pro viribus veluti secundus pater accepisse dignoscitur, Mansi 15,840) darüber klage geführt hatte, dass er bei teilung des väterlichen reichs in Francien verkürzt worden sei, da er Italien schon von seinem grossvater Ludwig erhalten habe (n° 1177[c]). In Orbe (Schweiz nw. Lausanne) führen die ansprüche auf das väterliche reich zu heftigem streit, so das man beinahe zu den waffen greift. Ludwig und Lothar überlassen endlich ihrem iüngsten bruder Karl, wie ihr vater bestimmt hatte (n° 1177[a]), die Provence und die grafschaft Lyon und die grossen (dieses gebietes) entreissen ihn Lothar, der ihn zum geistlichen scheeren lassen wollte. Ann. Bert. (Prud.). Nach einer äusserung des papstes wurde die einigung durch seine vermittlung erzielt: pacem, quam inter Hludovicum munivimus suosque germanos . . Ep. Benedicti III ad episc. in regno Caroli (857) Mansi 15,112, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2669. Die zusammenkunft fand frühestens im hochsommer statt; iuni 28 urkundet Lothar II noch in Nimwegen. — Die Sarazenen aus Benevent überfallen Neapel, plündern und zerstören es von grund aus (?). Ann. Bert. vgl. auch Chr. s. Bened. c. 16 M. G. SS. Lang. 476. a
857		
ian. 11	Mantua pal. r.	bestätigt den kanonikern von Reggio auf bitte des bischofs Sigefred die von diesem angewiesene dotation. Theodacrus not. adv. Dructemiri. Or. und gleichzeitige k. Reggio arch. capit. Ughelli 5 app., 2. ed. 2,248 ex arch. cath.; Muratori Ant. 5,191 ex archet. = Heumann Comment. 1,491; Affarosi 1 p. VI ex arch. cath.; *Tiraboschi Modena 1[b],37 dall' or. 1209 (1175)
febr. 12	. . . .	(civ. Bononie) Erlass, beschlossen mit den abgeordneten der lombardischen städte Cremona, Mailand, Lodi, Bergamo, Ferrara, Brescia, Verona, Vicenza, Padua, Treviso, Ravenna, Rimini, Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Bobbio, Tortona, Vercelli, Novara, dem markgrafen Obizo Malaspina und den kastellanen, für den Römerzug: friede mit dem papst, dieselben leistungen wie seit Karl d. Gr. an Ludwigs vorfahren (fodrum regale et consuetudinem consuetam, cum tendit Romam corone causa, et sine maleficio sacramentum a vasallis accipiat, vasalli expeditiones pro eo suscipiant, ut solent, cum tendit Romam corone causa), bestätigung der freiheiten Bolognas. Clotarius canc. rec. Nur a. inc. 857. Bleitafel im Britischen museum. Addit. Ms. 12177 n° 6 in London. Inscriptions on Leaves of Lead preserved in the Manuscript Departement of the British Museum (London 1872) 10; *Archaeologia by the Society of antiquaries of London 44 (1883), 133. *Moderne fälschung* ohne iede echte vorlage wie n° 376 vgl. M. G. DD. Karol. 1,80. 1210 (1176)
april 3	——	(civ. et pal. r.) bestätigt dem von abt Felmo gestifteten kloster St. Michael in Diliana, das er in seinen schutz genommen (n° 1190), auf bitte seines pfalzerzkanzlers Dructemir und seines vasallen Hitto, da die armut es den klosterangehörigen nicht gestattete sich öfter an ihn zu wenden, eine vereinbarung zwischen abt Felmo und den brüdern Petronasius und Talasius, kraft deren diese unter seinem schutz die vertretung des klosters übernehmen, gewährt den mönchen das recht mit zustimmung der genannten vertreter den abt, den der bischof von Parenzo (episcopus ipsius civitatis id est . arentinae, der erste buchstabe durch ein loch zerstört, bei Muratori das unmögliche Carentinae = Kärnten) unverzüglich zu weihen hat, zu wählen und wie die übrigen klöster einen von allen diensten befreiten vogt zu bestellen (liceretque eis advocatum habere ab omnibus liberum sicut reliqua monasteria; die darauf bezügliche stelle am schluss der urk. sehr beschädigt, noch zu lesen: advocatum habere imm. .

857		
		..expeditione reliqua ut profect... invigilet). Plato not. adv. Dructemiri. Beschädigtes or. Brescia bibl. Quirin. aus dem kloster S. Salvatore, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 5,279 ex autogr. (unbrauchbar, mit dem irrigen abtnamen Selmo) = Kandler C. d. Istriano zu 857. Über den inhalt Ficker Forschungen 2,15 n. 1. 1211 (1177)
iuni 20	(r. nostra curte Nega) riola	bestätigt auf bitte des erzbischofs Engilbert von Mailand dessen diakon Anspert den besitz, welcher ihm als busse für die ermordung seines bruders durch Ansprand zugefallen, trotz der urkundlichen bestätigung k. Lothars (deperd.) wieder bestritten und deshalb von neuem im königsgericht zugesprochen worden war. Werimboldus not. rogatus adv. Dructemiri. Or. Mailand staatsarch. aus S. Ambrogio (A), *M. G. Dopsch. Aus A: Muratori Ant. 2,793 = Argelatus 1,114, Fumagalli C. d. 318 (beide mit actum .... oriola), Cod. Lang. 335 (mit actum r. n. c. Negariola). In dem durch starke flecken beschädigten or. nur noch ...riola zu lesen; darunter von einer hand s. XVIII: regia nostra curte Negariola; eine pfalz dieses namens unbekannt, ein ort Nogarole bei Villafranca prov. Verona. 1212 (1178)
. . .	ad Trientem civ.	Bündnis mit Ludwig d. D., veranlasst durch das bündnis Karls d. K. mit Lothar II: Karlus rex et Lotharius, nepos eius, sacramentis vicissim exhibitis (zu St. Quentin 857 märz 1, M. G. Capit. 2,293) foederantur, similiter Hludowicus, rex Germaniae, et Hludowicus, imperator Italiae. Ann. Bert. (Prud.) vgl. die aufzeichnung bei Meichelbeck H. Fris. 1b,351 n° 703 und Fontes r. Austr. II, 31,17: Cum res bonitatis et pacis inter regum statuta ventilatur, Ludowici quippe Baiowariorum regis et equivoci sui Ludowici, Longobardorum regis, contigit conventum illorum alloqui fore ad Trientam civitatem. Ibi vero multa utilia cristianitatis cum suis familiaribus reges exercebant et magna populorum concordia fiebat, letantes in eo quod Octavianum tempus se accepisse mirabantur; vor den beiden herrschern wird dann der streit um weingärten bei Bozen (vgl. n° 1201a) nochmal zu gunsten Freisings gegen Trient entschieden. Die zusammenkunft in Trient fand wahrscheinlich im iuli statt; Ludwig d. D. urkundet vom apr. — iuni 2 zu Bodman am Bodensee, aug. 18, 26 in Regensburg. a
nov. 29	Papia pal. r.	bestätigt dem kloster Farfa (mon. Sabinis) auf bitte des abts Perto den von dem Langobarden Petrus urkundlich geschenkten besitz zu Furcone und an andren orten im herzogtum Spoleto, stellt ihn unter seinen schutz und verfügt, dass kein abt iemand ausser dienstleuten, kommendirten oder zu vorteilhaftem tausch klostergut überlassen oder zu lehen geben dürfe; busse emunitas nostra. Adalbertus canc. rigante Dructemiro rec. Imp. VIII ind. VIII. Reg. Farf. s. XI ex. Fatteschi 295; *Regesto di Farfa 3,7 n° 319; regest im Chr. Farf. Duchesne SS. 3,666, Muratori SS. 2b,400. Diese und die folgende urk. nach a. imp. eingereiht; die von Adelbert rekognoscirten urk. (vgl. n° 1221, 1222, 1225) ungenau und ungleichmässig datirt. 1213 (1179)
dez. 1	———	(civ. pal. r.) bestätigt dem kloster Farfa (mon. Sabinensi) auf bitte des abts Perto laut der vorgelegten urkunden der kaiser Karl und Ludwig und namentlich der vor ihm verlesenen urkunde seines vaters k. Lothar (n° 1077, wörtlich ausgeschriebene vorlage) königschutz, besitz und freie abtwahl und verleiht immunitätsbusse (emunitatis nostrae summam) für tödtung von klosterholden und für das geschenkte gut fortbezug der öffentlichen weiden (omnes communes pascuas). Imp. VIII ind. VIII. Reg. Farf. s. XI ex. (A), Chr. Farf. mit einigen auslassungen (B). Duchesne SS. 3,665, Muratori SS. 2b,399 extr., beide aus B; *Regesto di Farfa 3,1 n° 318 aus A; erwähnt Hist. Farf. c. 29 M. G. SS. 11,576. 1214 (1180)
. . .	. . . .	Entsendet seine vasallen Johannes und Heribrand als königsboten nach Tuscien; diese sitzen im dez. in Lucca zu gericht. Mem. di Lucca 5b,446. a
858		
. . .	. . . .	Gesandtschaft an Ludwig d. D.; dieser empfängt im febr. die gesandten, bischof Noting (Brescia) und graf Eburhard (von Friaul), in Ulm. Ann. Fuld. b
märz 11	Mantua civ. pal. r.	bestätigt der kirche von Cremona den hof Ruberino in der grafschaft Bergamo, welchen sein vasall Rutcherus laut der ihm vorgelegten urkunden dahin vergabt und durch seine testamentvollstrecker (rogatores) Guntheri, Gyrold und Hillo übertragen hatte; busse emunitas nostra h. e. 30 l. arg. Pu... (Plato) not. adv. Dructemiri. Imp. VIII ind. VIIII. Cod. Sicard. s. XIII. Muratori Ant. 1,569; *Cod. Lang. 350. 1215 (1181)
— 30	Rome	bestätigt dem kloster Nonantula auf bitte des abts Petrus die vorgelegte urkunde seines vaters k. Lothar (deperd.), durch welche dieser abt Giselprand (842—851 mai 24, Catal. abb. No-

858		nant. M. G. SS. Lang. 571) den besitz genannter schenkungen und die entscheidung seines urgrossvaters k. Karl (n° 372) in dem streit zwischen dem bischof Teodor von Bologna und dem abt Petrus (804—821; nach n° 372 bischof Vitalis und abt Anselm) über die kirche in Lizzano bestätigt hatte. Plato not. adv. Dructemiri. Sehr beschädigtes or. mit III kal. apr. imp. VIII Nonantula, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,54 ex autogr. mit in kal. apr. 1216 (1182)
april 00	Rome	Rasche rückkehr nach Rom, das er bereits verlassen hatte, als er den tod des papstes Benedikt III (apr. 7) erfährt. V. Nicolai I c. 5 Duchesne Lib. pontif. 2,151. a
— 00	———	Bei der wahl Nicolaus I: Nicolaus praesentia magis ac favore Hludowici regis et procerum eius quam cleri electione substituitur. Ann. Bert. (Prud.) Die V. Nicolai erwähnt die anwesenheit des kaisers bei der wahl, die in der basilica s. Dionysii stattfand, nicht. b
— 24	———	(in basilica b. Petri) Bei der weihe Nicolaus I. V. Nicolai I c. 7 vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1, p. 342. Die angebliche krönung des papstes beruht nur auf einer irrigen interpunktion der älteren ausgaben, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,53 n. 2, Duchesne Lib. pontif. 2,167 n. 5. c
— 26	———	Speist beim papst: finitoque convivii apparatu (Nicolaus) consurgit caesaremque spiritalem et veluti carissimum deosculans filium immenso circumdedit amore. V. Nicolai I c. 7. d
— 00	———	Abreise his gestis. Ib. c. 8. e
— 00	loco qui Quintus dicitur	Aufenthalt; besuch des papstes in begleitung der römischen grossen. Der kaiser eilt dem papst entgegen und führt dessen pferd am zügel, quantum sagittae iactus extenditur; freundschaftliches gespräch, mal, geschenke. Er begleitet den rückkehrenden papst eine strecke, steigt vom pferde und führt wie früher das pferd des papstes eine weile am zügel; mit küssen scheiden sie. V. Nicolai I c. 8, 9. — Quinto an der Via Flaminia, Adinolfi Roma nell' età di mezzo 1.89, Tomasetti im Arch. della Soc. Romana 7 (1884), 185, 188. f
859		
. . .	. . . .	Lothar II, der, wie es scheint, selbst nach Italien gekommen war (Syn. Aqu. 860 ian. 9 M. G. capit. 2,464 c. 2: cum postmodum ad fratrem suum Hludowicum imp. in Italiam devenisset), tritt den teil seines reichs ienseits des Jura, nämlich die städte Genf, Lausanne und Sitten mit den bistümern, klöstern und grafschaften, das hospital auf dem St. Bernhard und die grafschaft Bümplitz (comit. Pipincensem, bei Bern vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2, 9 n. 4) ausgenommen, an Ludwig ab. Ann. Bert. (Prud.). Lothar will durch diese abtretung Ludwig für seinen ehescheidungsplan gewinnen und diesem die weitere bekämpfung Hucberts, abts von St. Maurice und bruders seiner gemahlin Theotberga, überlassen. g
. . .	. . . .	Gesandtschaft Ludwigs d. D. auf rat seiner getreuen, um seinen einfall in Westfrancien (858) zu rechtfertigen: Hlud. cum suis habita locutione Thiotonem, Fuldensis coenobii abbatem (vgl. Ep. Fuld. Forschungen 5,389), ad Hludowicum imgeratorem Italiae, nepotem suum, et ad Nicolaum apostolicum apologetica intentione Romam misit. A quibus honorifice susceptus, cum de gestis praeteriti anni regem per omnia rationabiliter excusaret infamiae, apostolica fultus epistola rediens . . Ann. Fuld., über die zeitbestimmung Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,454 n. 3. Der kaiser sollte wol beim papst vermitteln. — Im winter grosser schneefall und ungeheure kälte in Italien, Andreae Berg. Hist. c. 10 M. G. SS. Lang. 227. h
860		
. . .	per Romaniam	Um recht zu schaften: dum per Romaniam transiens fines adisset Spoletinos pro iustitiarum commoditate et malignorum astutia deprimenda et in his multoties fideles suos et cotidie laborare insisteret et ipse toto studio exinde decertasset. Gerichtsurk. für Casauria, Mabillon Dipl. 533 = Heumann Comment. 1,493; *Muratori SS. 2^{b},928. i
märz 00	intra fines Haesinos et Camertulos	Gericht: der kaiser bestellt zu vorsitzenden den bischof Wicbod (Parma) und den comes stabuli Adelbert, zu beisitzern den pfalzgrafen Hucpold, den pincerna primus Hechideus, den pfalzerznotar Tracterimus (Dructemirus), den armiger Winigisus, den optimaten Begeri und dessen bruder Octo, den consiliarius Babo, den kaplan Reginarius und andre hofehargen; das gericht zieht den grafen Hildebert (vgl. über ihn Wüstenfeld in Forschungen 3,399) zur verantwortung (ad oppressiones quas fecerat emendandas) wegen güter in Tuscien, Spoleto und der Romagna, welche der kaiser von Adelbert erworben und demselben 857 urkundlich (deperd.) auf lebenszeit verliehen hatte; graf Ildebert wird zur rückgabe dieser güter an den kaiser verurteilt. Gerichtsurk. (geschrieben vom notar Simpertus ex dictato Tructemiri archicanc.)

860		
		Mabillon Dipl. 533 und Muratori SS. 2b,928 e ch. Casaur. vgl. Ficker Forschungen 3,223. — Jesi und Camerata Picena (vgl. Amati Dizion. 2,189) bei Ancona. k
. . .	. . . . .	Heerfahrt nach Unteritalien: Ludovicus, imperator Italiae, suorum factione impetitur et ipse contra eos ac contra Beneventanos rapinis atque incendiis desaevit, Ann. Bert. (Prud.). Auf diese heerfahrt ist auch der bericht im Chr. s. Bened. Casin. c. 13 M. G. SS. Lang. 475 (die hier gegebene zeitbestimmung 852? iedenfalls irrig, da Berthari erst 856 abt von Montecasino wird vgl. auch Wüstenfeld in Forschungen 3,401) zu beziehen: Lampert, filius Widonis (herzogs von Spoleto), et Ildepert (vgl. nº 1216k) comites nisi sunt manus erigere contra Hludowicum imp., sed relata eorum fraude persecutus est eos; wie es scheint, hatte das kräftige eingreifen des kaisers sie zum aufstand gedrängt. Der bericht des Chr. s. Bened. ausgeschrieben von Leo Chr. Casin. I, 36 M. G. SS. 7,606. l
. . .	usque Marsim	Verfolgung Lamperts und Ildeberts; sie fliehen nach Benevent zum fürsten Adelchis, Ildepert flüchtet von hier nach Bari und findet bei den Sarazenen (a Seodane rege, Seodan nicht eigenname, sondern der titel sultan vgl. Amari Storia dei Musulmani di Sicilia 1,360 n. 1) aufnahme. Chr. s. Bened. Casin. c. 13. m
. . .	Hisernia	Erobert, cum infidelem sibi comperisset. Ib. — Isernia, Neapel prov. Molise. n
. . .	Aliphem	Nach einigen kämpfen erobert. Ib. — Alife, Neapel prov. Caserta. o
. . .	per Telesiam	Durchmarsch. Ib. — Telese, Neapel prov. Terra di Lavoro nw. Benevent. p
. . .	ad civ. s. Agathe	Belagerung der stark befestigten stadt durch längere zeit; abt Berthari von Montecasino bittet für deren gastalden Hisembard, seinen verwandten, beim kaiser um gnade; dieser gewährt sie, die stadt wird ihm übergeben (pactum dedit civitati ac illius iuri protinus urbs mancipata est); fürst Adelchis wirft sich dem kaiser zu füssen und erhält für sich uud die aufständischen grafen verzeihung. Chr. s. Bened. Casin. c. 13 mit der zeitangabe: erat tunc aestivum tempus. — S. Agata dei Goti, Neapel prov. Benevent. q
. . .	in Franciam	Rückehr. (Francia = Oberitalien vgl. Chr. s. Bened. Casin. c. 2, 12, 14.) Ib. — Der errungene erfolg ist kein dauernder: während in dem kampf zwischen Capua (über den versuch sich von Salerno unabhängig zu machen, der dem zur hilfe gerufenen herzog Wido von Spoleto die wichtigsten grenzorte eingetragen hatte, Chr. s. Bened. Casin. 13, Erchemperti H. Lang. c. 25 vgl. über die zeitbestimmung Wüstenfeld in Forschungen 3,399) und Neapel die Neapolitaner eine grosse niederlage erleiden, Chr. s. Bened. c. 14, Erchempert c. 27, rückt der sultan von Bari alles verwüstend gegen Benevent vor; die vom kaiser gesandten truppen vermögen nicht einhalt zu tun (quam ob rem et Gallorum exercitus crebrius adveniens eorum efferitatem opprimendam, set nihil proficiens via qua venerat repedabat, Erchempert c. 29), so dass herzog Adelgis von Benevent sich zu einem abkommen, zur zahlung von tribut und stellung von geiseln genötigt sieht; immer weiter, bis vor Neapel, dehnen die Sarazenen ihre beutezüge aus; die gastalde von Telese und Boiano erkaufen die hilfe des herzogs Lambert von Spoleto und des grafen Garard (? von Camerino), werden aber von den Sarazenen vollständig geschlagen, welche nun die verheerung des landes fortsetzen und auch das kloster S. Vincenzo am Volturno plündern und teilweise zerstören. Chr. s. Bened. c. 16, 18, Erchempert c. 29 = Chr. Volturn. Muratori SS. 1b,402 vgl. die urkundliche aufzeichnung ib. 406. Schon hielt man den besitz der römischen kirche und das gebiet des kaisers für bedroht (ep. Lotharii ad Nicolaum I nº 1293: si aliqua incursio paganorum fines b. Petri adire temtaverit aut forte terminos imperatoris germani nostri Lud., prout nuperrima atque infausta relatione comperimus, illud nobis significari deposcimus). Der kleriker Magenolf, der um 860 Hingena, eine nichte der kaiserin, geheiratet hatte, begibt sich zum kaiser und bittet um anweisung eines wohnsitzes; er findet in Pontecorvo aufnahme und bemächtigt sich dann treulos der stadt. Chr. s. Bened. Casin. c. 13, 14. — Normannen, die sich 859 an der Rhone festgesetzt hatten, segeln 860 nach Italien und plündern Pisa und andre städte. Ann. Bert. (Prud.). r
okt. 7	Maringo pal. r.	bestätigt dem kloster Bobbio auf die bitte des abts Amelrich, bischofs von Como, für dessen ergebenheit laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige Agilulf, Adalwold, Grimoald, Chunibert, Liutprand, Ratchis, Haistulf und Desiderius, seines urgrossvaters Karl (deperd.), seines grossvaters Ludwig (deperd.) und seines vaters Lothar (nº 1106, teilweise vorlage), sowie der von diesem Amelrichs vorgänger Hildoin, erwähltem erzbischof von Köln, verliehenen urkunde (vgl. nº 1126) immunität mit königschutz (busse 30 pfund silber se-

Datum	Ort	Regest
860		cundum morem veterum), den von seinem urgrossvater urkundlich (nº 165) geschenkten forst Montelongo und sämmtlichen besitz, das eigentumsrecht auf die sowol gerichtlich evindizirten als entflohenen hörigen zu Nuxitus und genannte schenkungen, verleiht freie schiffahrt auf dem Po und Ticino, einen iahrmarkt für gewisse klostervillen mit abgabenfreiheit, beschränkung der leistungen für die Ticinobrücke (vgl. nº 1180, II c. 8) auf das althergebrachte mass, verbietet bei der von k. Ratchis urkundlich geschenkten fischerei am Gardasee im fluss Mincio, wo bischof Noting von Brescia einst ein neues werk angelegt, das sein vater Lothar dann zerstören liess, irgend einen fischfang zu treiben und bestimmt, dass vom hof Garda graf Bernard und dessen nachfolger den von k. Liutprand gewährten iährlichen zins von 10 solidi an das kloster zu zahlen haben. Adalbertus canc. adv. Remigii. Or. mit a. imp. XI ind. VIII (A), gleichzeitige k. in diplomform mit ind. VIII (B), k. s. IX—X in bücherschrift(C), sämmtlich Turin staatsarch., *M. G. Dopsch. Ughelli 4,1334, 2. ed. 961 mit a. inc. 865 ind. XIV = Tatti 1,955 = Cod. Lang. 398 extr.; Margarini 2,30 ex arch. Bob. mit a. inc. 861 = Cod. Lang. 362; M. P. Chartae 1,48 dall' or. 1217 (1183)
861 ian. 10	Brixia	tut den getreuen in Langobardien, Romagna, Benevent, Tuscien und Venedig kund, dass er der äbtissin Amelberga für den vorzeiger dieses mandates Januarius (iste Jan.) zollfreiheit für den handel mit eignen waaren verliehen habe. Or. Brescia bibl. Quirin. aus S. Salvatore (A). Margarini 2,29 ex arch. mon. s. Juliae; Odorici Stor. Bresc. 4,49, *Cod. Lang. 348 beide aus A. 1218 (1184)
— 12	——	(civ.) schenkt dem neuen kloster S. Salvatore in der stadt Brescia die höfe Turinga, Gabianum (? Gabbiano, ietzt Borgo S. Giacomo sw. Brescia, Amati Dizion. 1,926), Lauretum (Loreto frazione del com. di Iseo) mit der fischerei in Sarnega (Sarnico am lago d' Iseo) zu einer gedächtnisfeier am 28. mai, dem todestag seiner schwester Gisela, welche, von ihrem vater in diesem kloster gott geweiht (vgl. nº 1133), wegen ihrer klugheit und güte auf verlangen der nonnen als rectrix bestellt und in seinem beisein gestorben war. Imp. XI ind. X. K. s. XII in Brescia bibl. Quirin. (A.). Margarini 2,33 ex arch. mon.; Odorici Stor. Bresc. 4,51, *Cod. Lang. 368, beide aus A. Das todesiahr der Gisela nicht überliefert, iedenfalls starb sie vor 861 (vgl. nº 1220), wahrscheinlich 859, da Ludwig 860 mai in Unteritalien war. 1219 (1185)
— 13	——	(civ. monasterio novo) verleiht seiner tochter Gisla, welche er in dem kloster S. Salvatore in der stadt Brescia, genannt das neue, gott geweiht (vgl. das sogen. nekrolog dieses klosters Muratori Ant. 5,761. Valentini Cod. necrol. liturg. del monasterio di S. Salvatore e S. Giulia in Brescia 78 und dazu Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10,471), dieses kloster mit allen zugehörigen zellen, xenodochien und höfen, nämlich Alina, Campora, Sextuno, dem von herzog Allo erbauten kloster in Lucca, dem kloster Reginae in Pavia, dem xenodochium S. Maria mit dem hospital des h. Benedikt in Montelongo, dem kloster in Sermione zu lebenslänglicher nutzniessung und leitung mit der bestimmung, dass, wenn sie früher stürbe, das kloster mit allem besitz an ihre mutter Engilberga übergehe und nach deren tod an den kaiser heimfalle, und bekräftigt seine urkundlichen verfügungen über die bezüge der nonnen (vorlage nº 1147). Dructemirus archinot. Or. Brescia bibl. Quirin. aus S. Salvatore (A), *M. G. Dopsch. Margarini 2,30 ex arch. mon. = Orti-Manara 216 mit korr. aus A; Odorici Stor. Bresc. 2,50 extr. aus A; Cod. Lang. 348 aus A. 1220 (1186)
febr. 26	Mantua civ. pal. r.	bestätigt dem vom Langobardenkönig Desiderius gegründeten kloster Leno im gebiet von Brescia auf bitte des abts Remigius, seines pfalzerzkanzlers, laut der vorgelegten urkunde seines vaters Lothar (deperd.) die von diesem, seinem grossvater Ludwig (deperd.) und seinem urgrossvater Karl (deperd.) verliehene immunität mit königschutz, besitz und freie abtwahl, verbietet vom vogt die gerichtstaxe (mallatura vgl. Ducange Glossarium ed. n. 5,200) zu fordern und verleiht inquisitionsrecht und exemption der freien leute, welche urkundlich ihren besitz und sich dem kloster übergaben, von der heerfahrt und öffentlichen gerichtsbarkeit. Adalbertus canc. adv. Remigii. Imp. XI ind. X. Zaccaria Leno 63 dal libro VV. = Cod. Lang. 369. Gleich der folgenden urk. mit rücksicht auf die gleiche datirung mit nº 1219 zu 861 eingereiht. 1221 (1187)
märz 6	——	verleiht dem kloster der h. Maria (Pfävers) auf bitte des abts Salamann, seines vasallen, gemäss der urkunde seines vaters (nº 1068) immunität und königschutz mit einschluss der zinsleute, welche ihren besitz an das kloster übergaben oder übergeben werden; busse emunitas,

861

quam ceteris ecclesiis concessam habemus. Adalbertus canc. adv. Remigii. Imp. XI ind. X. *Or. St. Gallen, die erste silbe des abtnamens und die zweite zeile auf rasur, der name des klosters radirt (A), k. von 1309 Pisa arch. capit. aus der kanzlei Heinrichs VII mit dem namen mon. s. Galli und ind. VIII (B), insert (abschr. von B mit den gleichen daten) in urk. Heinrichs VII 1309 apr. 17 (C). Status arch. et monast. s. Galli 89 aus A = Neugart C. d. Alam. 1,328 (e. coll. dipl. E. de Haller); Muratori Ant. 5,961 mit ind. XIV, Wiener SB. 14,162, beide aus B; Eichhorn Ep. Cur. pr. 20 e cod. Sangall.; Wartmann UB. von St. Gallen 3,364 aus A, C. Über die abschr. Tschudis Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,255. Das or. kam mit andern urk. (Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,90) durch die schenkung von Pfävers an St. Gallen (909 vgl. Wartmann 2,362 vgl. 344) in dieses kloster; 1309 wurde eine abschr. (B), vielleicht zugleich mit dem or., nebst andren St. Galler urk. Heinrich VII als muster einer immunität für St. Gallen vorgelegt und acceptirt vgl. Sickel KU. in der Schweiz 18; die auf rasur stehende zweite zeile vom gleichen schriftcharakter wie die übrige urk. und durchaus unverdächtig. 1222 (1188)

. . . | Papia | Gesandtschaft an den papst für den erzbischof Johannes von Ravenna, der, wegen seiner unbotmässigkeit gegen den römischen stuhl von einer römischen synode exkommunizirt (Muratori SS. 2b,117 c. 6, Mansi 15,658), nach Pavia zum kaiser gekommen war, um seinen schutz anzurufen; papst Nicolaus ‚schilt sanft' die gesandten, dass sie mit einem gebannten verkehrt hätten, und ladet den mit ihnen angelangten erzbischof für nov. 1 vor die synode. Der papst geht selbst nach Ravenna; der erzbischof begibt sich nochmal zum kaiser nach Pavia, um beschwerde zu erheben, dieser verwendet sich abermals, aber wieder vergeblich für ihn; Johannes muss sich im nov. auf der römischen synode unterwerfen. V. Nicolai c. 16 f. Duchesne Lib. pontif. 2,155 vgl. Lib. de imp. pot. M. G. SS. 3,721, der sogar von repressalien des kaisers zu berichten weiss. Wie Duchesne 2,168 n. 17 bemerkt, sind diese ereignisse, die man bisher (so auch Jaffé Reg. pont. 2. ed. p. 344) dem iahr 862 zuwies, in das iahr 861 zu setsen. Da die akten der römischen synode vom 18. nov. 861 (a. Nicolai IV, Lud. XI, ind. X), Muratori SS. 2b,204, Mansi 15,598, die auch den erzbischof Johannes als anwesend erwähnen, nur der 2. römischen synode, als Johannes sich schon unterworfen, angehören können. — Am 23. nov. 862 empfiehlt der papst dem kaiser seine beiden nach Francien zur synode in Metz in causa Lotharii regis abgeordneten gesandten, welche er nicht so rasch, ut inter nos statutum est, abordnen konnte, Mansi 15,279, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2701. a

863

. . . | Provinciam | Nach dem tod seines bruders Karl: quos potuit ipsius regni primores sibi conciliavit; hoc audito Hlotharius illuc pergit et mediantibus inter eos domesticis et amicis illorum placitum, quo simul redeant et de ipso regno apud se tractent, Hludowicus Italiam .. revertitur. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 61 vgl. Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7, 18 und n° 1298b. Nach Adonis Chr. ib. 2,323 erhält Ludwig bei der teilung des reichs seines iüngsten bruders einen teil des transiuranischen Burgunds und die Provence, Lothar das übrige (ausser Lyon und Vienne auch Viviers und Uséz, vertrag von 870 M. G. Capit. 2,195); die teilung noch erwähnt in Franc. r. hist. M. G. SS. 2,325. b

. . . | Italiam | Rückkehr. Ann. Bert. (Hincm.). c

. . . | . . . . | Sendet den bischof Liutard von Pavia an Karl d. K.; gleichzeitig treffen bei diesem von seite Ludwigs d. D. bischof Gebhard von Speier, von seite Lothars II graf Nantharius pro pace petentes ein. Ann. Bert. (Hincm.). d

. . . | Beneventanis partibus | Klage der auf der römischen synode (ende okt., die synodalakten Ann. Bert. Fuld., Mansi 15,649) abgesetzten erzbischöfe Theutgaud von Trier und Gunthar von Köln beim kaiser, qui ea tempestate Beneventanis morabatur in partibus (vgl. die verteidigungsschrift Gunthars und Theutgauds Ann. Bert. 864: Nos egressi a Roma longiusque recedentes), dass sie ungerecht abgesetzt und dem kaiser und der kirche ein unrecht zugefügt worden sei, da es unerhört sei, quod ullus metropolita sine conscientia principis vel praesentia aliorum metropolitanorum fuerit degradatus; sie rufen des kaisers hilfe an. Regino 865 vgl. Ep. Nicolai I Mansi 15,338, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2886: qualiter iam damnati auribus imperatoris contra s. regulas molesti fuerint. Ergänzend Ann. Bert. 864: Hludowicus incentore Gunthario ad suam iniuriam referens, quoniam legatos sui fratris Hlotharii per ipsius fiduciam et interventionem Romam directos apostolicus degradavit, seque ipsum furore non capiens.. Romam pergit und

Datum	Ort	Regest
863		Erchempert H. Lang. c. 37 M. G. SS. Lang. 248: ut duos episcopos condempnatos ad pristinam reduceret dignitatem. Die V. Nicolai l. c. 50 Duchesne Lib. pontif. 2,160, welche den zug Ludwigs nach Rom nicht erwähnt, beschuldigt den bischof Hagano von Bergamo, der (wahrscheinlich als gesandter Ludwigs II, wie Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,67 vermutet) auf der synode in Metz eine hervorragende rolle gespielt hatte, Ann. Bert., V. Nicolai l. c., den erzbischof Johannes von Ravenna (vgl. nº 1222[a]) und dessen bruder Gregor der ärgsten übeltaten gegen den papst und das römische volk (contra sedem Romanam, imo specialiter contra summum pontificem et populum illi subditum multa nefanda, multa contraria multaque sacrilega et christianitatis modum excedentia palam et clam, fraudulenter atque procaciter operari coeperunt) vgl. Ep. Nic. Mansi 15,338; diese beschuldigung wird wol nicht nur auf ihre beteiligung am zug gegen Rom, sondern auch auf ihren einfluss zu dessen unternehmung zu beziehen sein. Zu diesem zug mochte der kaiser namentlich auch durch die rücksichtslose art des vorgehens gegen seinen bruder, dessen königtum vom papst wegen dessen immoralität förmlich in frage gestellt wird (Lotharius rex, si tamen rex veraciter dici possit, qui nullo salubri regimine corporis appetitus refrenat, rundschreiben des papstes Ann. Bert. 863, Ann. Fuld. 863), bestimmt worden sein. e
864		
ian. 1	. . . .	Der diakon und hofkaplan Farimund und dessen brüder schenken dem kaiser ihren besitz zu Palmà in Tuscien. Actum in oratorio s. Petri villa Rufano intus camineta, quam ipse augustus ad cortem ipsam paraverat; u. a. unterzeichnet von Adelpertus not. d. imp. Chr. Causaur. Muratori SS. 2[b],929. Ein itinerardatum ist damit kaum gegeben, wenn auch der Adelpertus not. mit dem auch in nº 1223 auftretenden Adalbertus canc. identisch sein sollte; für die in anwesenheit des kaisers ausgestellten urk. besteht sonst eine bestimmte formel vgl. nº 1239[k]. Farimund ist 869, 870 vorstand der k. kanzlei. f
. . .	Romam	Zug gegen Rom auf betreiben Gunthars (vgl. nº 1222[e]) in begleitung seiner gemahlin und der abgesetzten erzbischöfe Theutgaud und Gunthar, quatenus aut a papa Romano idem restituerentur episcopi aut hoc facere non volenti noxie quodammodo manum mitteret. Als der papst den anzug des kaisers erfährt, lässt er processionen und fasten ansagen, ut deus imperatori mentem bonam et reverentiam erga divinum cultum et apostolicae sedis auctoritatem donaret. Ann. Bert. (Hincm.) ed Waitz 67. Der zug Ludwigs noch berichtet in Erchemperti H. Lang. c. 37 M. G. SS. Lang. 248. g
. . .	——	(secus basilicam b. Petri) Misshandlung der nach St. Peter ziehenden procession durch die leute des kaisers; der papst flieht, als er noch hört, dass man ihn gefangen nehmen will, heimlich vom Lateran in die Peterskirche, wo er 2 tage und nächte ohne speise und trank bleibt. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ep. Nicolai I Mansi 15,338, Erchempert c. 37, entstellung des sachverhalts im Lib. de imp. pot. M. G. SS. 3,721. h
. . .	——	Aussöhnung mit dem papst: der kaiser, vom fieber ergriffen, sendet seine gemahlin zum papst, der nun zu ihm kommt und habita mutua sermocinatione, sicut inter eos convenit, in den Lateran zurückkehrt. Ludwig befiehlt Gunthar und Theutgaud nach Francien zurückzukehren; iener lässt ihre schon während des zuges nach Rom an die bischöfe im reich Lothars versandte verteidigungsschrift, welche der papst zurückweist, von seinem bruder, dem kleriker Hilduin, gewaltsam am grabe des h. Petrus niederlegen; er ist am 30. märz (coena domini) schon in Köln. Ann. Bert. (Hincm.), Ep. Nicolai Mansi 15,338. i
febr. 00	——	bestätigt dem kloster Farfa (coenobio Sabinensi) auf die durch den erzkanzler Johannes vorgetragene bitte des abts Perto die schenkungen Albuins aus Balba und dessen vaters, des priesters Gualdosus, des Franken Sicarius zu Assera im gebiet von Rieti und anderer. Adalbertus canc. adv. Johannis. Imp. XIIII, mense febr. ind. XII. Reg. Farf. s. XI ex. *Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,391; Regesto di Farfa 3,8 nº 321. 1223 (1189)
— 20	Leoniana civ.	schenkt dem kloster Farfa (coen. Sabinis) auf die durch den bischof Petrus von Spoleto vorgetragene bitte des abts Perto 26 modii von klostergut umgebenen landes in valle Turana (? am fluss Turano w. Rieti) in campo Brixianus. Adalbertus canc. adv. Johannis. Imp. XI ind. XII. Reg. Farf. s. XI ex. Fatteschi 297 (ungenau); *Regesto di Farfa 3,8 nº 320; erwähnt Chr. Farf. Muratori SS. 2[b],401. 1224 (1190)

864		
. . . .	Roma	Abzug post paucos dies patratis a comitatu suo multis depraedationibus et mansionum destructionibus ac sanctimonialium ceterarumque feminarum constuprationibus atque hominum cedibus necnon et ecclesiarum infractionibus. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 71 vgl. Erchempert c. 37. Die in Widos schrift gegen Gregor VII erwähnte querimonia Romanorum, Cod. Udalr. nº 190 Jaffé Bibl. 5,340, ist verloren. a
april 2	Ravenna	Ostern. Ann. Bert. (Hincm.). b
. . . .	ad locum Urba	Zusammenkunft mit seinem bruder Lothar: in Ann. Bert. (Hincm.) allerdings nur die notiz: Lotharius . . . obviam fratri suo ad locum U. vadit, doch ist kaum ein zweifel, dass die zusammenkunft auch wirklich stattgefunden. c
. . . .	. . . .	Empfängt den von einer provinzialsynode abgesetzten und von Lothar und Ludwig d. D. empfohlenen bischof Rothad von Soissons (vgl. Ann. Bert. 862, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2721, 2737 f.), der ihn bittet, quatenus ipsius solatio Romam valeat pervenire, während er vorher den gesandten der westfränkischen bischöfe den durchzug verweigert hatte. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 72. Das urteil gegen Rothad wird vom papst 865 ian. 21 kassirt, V. Nicolai c. 58 f. Duchesne Lib. pont. 2,162, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2782 f. Dem mörderischen klima erlagen in Rom 10 leute aus dem gefolge Rothads, Valentini Cod. necrol. liturg. di S. Salvatore e S. Giulia in Brescia 53 vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10,473. d
sept. 19	Parma civ.	verleiht der kirche von Modena auf bitte des bischofs Hernid immunität (= nº 260). Adalbertus canc. rec. Imp. XV ind. XI. Or. Modena arch. capit. (A.). Sillingardi 24 ohne ind. = Ughelli 2,119, 2. ed. 97 mit imp. XI; *Tiraboschi Modena 1^b,41 aus A; datirung aus A Muratori Ant. 2,242; Böhmer 650, 658 nach verschiedenen drucken zu 860 und 862. Der versuch Muratoris l. c. und Tiraboschis 1^b,42 n., für diese urk. eine epoche von 849 zu erweisen und die urk. demnach ins iahr 863 zu setzen, da 864 nov. 28 in der investitururk. Muratori Ant. 2,241 vgl. nº 1227 Hernids nachfolger Waltpert (vgl. Tiraboschi 1^b,44) auftritt, hält der regellosen datirung in den von Adalbert rekognoscirten urk. (vgl. nº 1213, 1217, 1221, 1222) gegenüber nicht stand; es erübrigt wol nur anzunehmen, dass Walpert nach sept. 864 bischof von Modena geworden ist. 1225 (1191)
nov. 2	Orco curte r.	schenkt seiner gemahlin Angilberga auf deren bitte den hof Guastalla mit dem zugehörigen hof Luzzara, 2 kapellen und deren dotirung zu freiem eigen. Joannes s. pal. protonot. rec. Imp. XV ind. XIII. Or. (A), k. s. XI und transs. von 1193 Cremona arch. segr. aus S. Sisto in Piacenza. Affò Ant. e pregi della chiesa Guastallese 5 dall' aut., Ist. di Guastalla 1,298 dall' arch. di S. Sisto; *Cod. Lang. 386 aus A. — Ausstellort (bei Affò irrig Orto, in nº 1227 Orcho) unbekannt; vielleicht Laorca im tal Orca bei Lecco am Comosee. 1226 (1192)
— 3	———	schenkt seiner gemahlin Engilberga auf deren bitte den hof Guastalla mit einer kapelle und deren dotirung zu freiem eigen (formular und datirung = nº 1226). Johannes s. pal. protonot. rec. Or. (von derselben hand wie nº 1226, hier wie dort von besieglung keine spur) aus S. Sisto in Piacenza (A) und ch. (Cod. massimo) s. XIII (B) Cremona arch. segr., ch. Placentinum s. XIII Parma staatsarch., *M. G. Dopsch. Ficker Forschungen 4,18 aus B. Die besitzeinweisung des hofes Guastalla erfolgt ex iussione d. imperatoris a parte d. Inghelberghae auguste an den von der kaiserin zum verwalter bestellten Petrus nach verlesung dieser schenkung per columnam de domo eiusdem curtis am 28. nov. durch den königsboten bischof Walbert von Modena in beisein des kaplans und k. rats Tancherad u. a., Muratori Ant. 2,241 = Heumann Dipl. imperatr. 46 = Affò Guastalla 1,299 = Tiraboschi Modena 1^b,42; Cod. Lang. 387 ex autogr. Cremon. 1227 (1193)
. . . .	. . . .	Wird auf der iagd von einem brünstigen hirsch schwer verwundet. Verweigert auf die durch den apocrisiarius Arsenius übermittelte bitte des papstes den gesandten, welche dieser pro quibusdam causis ecclesiasticis an Karl d. K. schicken will, freien durchzug credens, quia non sincera intentione adversus eum velit in Franciam missos suos dirigere. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 74. a
. . . .	. . . .	Tod Hugberts, des bruders der königin Theotberga (vgl. nº 1216^g, Jaffé Reg. pont. 2. ed nº 2729), qui s. Mauricii abbatiam et alios honores Hludowici contra voluntatem ipsius tenebat; er wird in einem treffen mit dem Welfen Konrad, dem Ludwig die grafschaft am Jura übertragen hatte, bei Orbe getödet. Ann. Bert. (ab hominibus eius [Hlud.] occiditur), Regino

864

866 (a Conrado comite), Ann. Xant. 866 (a filiis Cuonradi, fratris quondam Juthit reginae), Folcuini G. abb. Lob. c. 10 (in acie cum Conrado Raeticarum vel Jurensium partium duce) M. G. SS. 2,231; 4,60. Hupert aliquanto tempore d. imperatori Hlud. se fidelissimo esse dicebat, postmodum cum Burgundionibus adiunctus suorum fines rebellare disponebat, oblitus est tantorum beneficiorum, quod ei imperator tribuit, et sacramenta quas dederat irrita fecit. Hludovicus haec audiens Cunrath cum reliquis fidelibus suis direxit et eodem Hupert in campo comprehendit et occidit et multi quidem de eius pars interempti sunt, Andreae Berg. Hist. c. 9 M. G. SS. Lang. 226. b

. . . . | . . . . . | bestätigt dem kloster S. Maria in Gaio (Gazo) in der grafschaft Verona auf bitte des abts Romald sämmtlichen von den Langobardenkönigen Liutgard und Ilphrand und andern, namentlich den von weiland bischof Audo von Verona geschenkten besitz im tal Paltena in der grafschaft Verona und verleiht immunität und königschutz; busse immunitas, quam ceteris ecclesiis concessam habemus h. e. 30 l. arg. Adalbertus canc. adv. Johannis. Ohne datirung. K. s. X. frg. (nur die letzten 6 zeilen, A), Lib. priv. s. Mariae in Organo (vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,93 n° 12, hier auch die bei Ughelli fehlende rekognition), n. k. in der sammlung Bianchinis (Pertz' Arch. 12,662) und Perinis ex transs. und in Dionysiis C. d. ms. I, sämmtlich in Verona. Ughelli 5,614, 2. ed. 716 ex tab. coen. s. Mariae in Organo. Nur noch 864 in n° 1223, 1224 dieselbe rekognition, also wahrscheinlich dieser zeit angehörig; bischof Audo sonst unbekannt; irrig von Dionysiis De duobus ep. Aldone et Notingo 6 Ludw. d. Fr. zugeschrieben vgl. Sickel Reg. 419. 1228 (1194)

865

febr. 00 | ap. Tycinensem civ. | Reichsversammlung (praesentibus obtimatibus). Überschrift von n° 1229. Mit grosser wahrscheinlichkeit weist Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,139 n. 2 die allerdings nicht in unmittelbarer aufzeichnung (nuper circa septuagesimam sive sexagesimam s. quadragesimae, im iahre 865 febr. 18, 25) erhaltenen beschlüsse einer iussu imp. Ludowici (im schreiben der bischöfe: ob diversas necessitates) in Pavia gehaltenen synode zu gunsten des persönlich anwesenden Gunthar von Köln (vgl. n° 1222[i]), der 864 in der hoffnung durch die fürsprache des kaisers restituirt zu werden mit Theutgaud nach Rom gegangen war, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 74, der sich nun auch an Hincmar bittlich wendet, M. G. Ep. 6,242, mit der verderbten datirung a. Christi 866 sub Lud. II a. XXI rege It., Nicolai I papae IX dem iahr 865 zu; das intercessionsschreiben an den papst ist von den erzbischöfen Tado von Mailand, Rotland von Arles und Arpert von Embrun erlassen, Hartzheim Conc. 2,327 aus hs. s. IX = Mansi 15,759. — Nach Ann. Bert. (Hincm.) 869 soll Rotland auch von Ludwig und Engelberga non vacua manu die abtei des h. Caesarius in Arles erhalten haben. a

— 4 | —— | (in augustali aula) Kapitulare erlassen auf der reichsversammlung: c. 1. endlich abstellung alles raubes (vgl. n° 1180, II c. 1—3). 2. sicherheit der kirchen unter dem schutz der immunität (vgl. n° 1179, II c. 16), regelrechtes leben in den klöstern, unbehinderte amtserfüllung durch den klerus. 3. rechtsschutz und herhaltung der pfalzen durch die grafen und öffentlichen beamten, keine bedrückung der einwohner sub obtentu hospitii (n° 1180, II c. 5). 4. instandhaltung der k. lehen (vgl. n° 1031 c. 8). 5. hintanhaltung der bedrückung der einwohner durch die zum oder vom kaiser ziehenden (n° 1180, II c. 4), denen aber an gewohnter stätte obdach, herd, wasser und stroh nicht verweigert noch der lebensbedarf teurer als andren verkauft werden darf. 6. obsorge der herren zur verhütung des gewohnten raubes von seite ihrer leute, verbot iemand, der seinen herrn deshalb verlässt, irgendwo aufzunehmen. 7. einschärfung des wiederholten gebots, ut corrigantur neglecta, in kurzem aussendung von königsboten zur untersuchung. A. inc. 855 ind. XIII., Crebro vestrum.' Hs. s. X Modena (A), Gotha (B) vgl. Pertz' Arch. 11,603, 612. Labbe Conc. ed. Coleti 9,1166 ex t. 3 Conc. ed. Venet. mit ind. XIII = Harduin 5,100 = Mansi 15, 19; Baluze Capit. 2,355 mit ind. III = Walter 3,273; Muratori SS. 1[b],158 aus A mit ind. III = Canciani 1,216; M. G. LL. 1,433 aus A, B mit ind. III zu 855 = Migne 138, 615; *M. G. Capit. 2,92 aus A, B mit emendirtem a. inc. 865. Über die zeitbestimmung und die zusammengehörigkeit mit n° 1230 Boretius Capitularien 166. 1229 (1195)

. . . . | . . . . . | Instruktion für die königsboten: c. 1. rechtsschutz der kirchen, aufzeichnung des kirchenschatzes, ne a sacrilegis diripiatur. 2, 3. rechtsschutz der waisen und witwen, des ganzen volkes (vgl. n° 1229 c. 3). 4. festsetzung der leistungen für die k. gesandten, der

865

iahresgeschenke und öffentlichen abgaben, für instandhaltung der pfalzen und brücken, des zustandes der lehen(ib. c. 4), quae beneficia dominicus gisindius habuit, quis habeat illa. 5. visitation der mönchs- und nonnenklöster durch die damit beauftragten äbte, besserung der übelstände (ib. c. 2), herstellung der verfallenen xenodochien und der hospitäler für die armen. ‚Ecclesiarum dei.' Hs. s. X Modena (A), Gotha (B). Muratori SS. 1b,159 — Mansi 15, 21 = Canciani 1,217; M. G. LL. 1,434 aus A, B = Migne 138, 616; *M. G. Capit. 2,93 aus A. B. 1230 (1196)

. . . | . . . . . | Aussendung von königsboten: von diesen sitzen Aistulf, archidiakon der hofkapelle, und der k. seneschalk Everard im märz in Como zu gericht, Muratori Ant. 5,275, Cod. Lang. 395, die nach Tuscien abgeordneten königsboten bischof Petrus von Arezzo, der erzkanzler Johannes und graf Winigis im apr. zu Lucca, Muratori Ant. 1,495 Mem. di Lucca IV, 2b,64; V, 2,466 = Pasqui C. d. di Arezzo 1,56. a

. . . | . . . . . | Gesandtschaft seines bruders Lothar, der, höchlich beunruhigt durch die abmachungen Karls d. K. und Ludwigs d. D. zu Thousey (865 febr. 19, M. G. Capit. 2,166 vgl. Ann. Fuld. 864), in der meinung, dass sie ihm sein reich nehmen und unter sich teilen wollten, seinen oheim Liutfrid nach Italien sendet, damit der kaiser beim papst eine ernste friedensmahnung an die königlichen oheime erwirke; diese wird auch von ihm erwirkt. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 74. Die mahnschreiben des papstes an Karl d. K. und die westfränkischen bischöfe Mansi 15,287, 288, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2773, 2774; iene an Ludwig d. D. und die deutschen bischöfe, die gleichfalls der legat Arsenius im iuni zu Frankfurt überreichte, Ann. Bert. Fuld., sind verloren. Der papst mahnt eindringlich zur wahrung des friedens, namentlich auch gegen den kaiser: Liceat dilectissimo filio nostro, vestro autem nepoti, a deo conservandum imperium suum cum regno proprii germani quieta possidere tranquillitate et statui eius consulere . . . ad salutem ac defensionem populi christiani et ad s. matris suae Romanae ecclesiae libertatem et sublimitatem, Mansi 15,288. An Lothar schreibt der papst gleichzeitig, dass er nur aus rücksicht auf den kaiser ihn noch nicht förmlich aus der kirchengemeinschaft ausgeschlossen habe (quod tamen ne nos etiam coram hominibus monstraremus, apostolica moderacio ac desiderabilis filii nostri, germani tui corpore non corde, piissimi augusti, revocavit et, ut iam tibi scripsimus, ne in te finitivam iacularemus sententiam, amore illius actenus dilati sumus), Floss Die Papstwahl unter den Ottonen Urk. 32, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2778. — Etwa um diese zeit verwendet sich der papst beim kaiser um wiedereinsetzung des bischofs Suffred (Seufred nº 1188) von Piacenza, Gratiani Decr. C. VI qu. 3 c. 3, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2791 vgl. V. Nicolai c. 64 Duchesne Lib. pontif. 2,163. b

iuli 13 | s. Cantiano | bestätigt dem kloster Sesto in Friaul auf bitte des abts Lupus laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Karl (deperd.) und seines vaters Lothar (nº 1028, vorlage) immunität und freie abtwahl; busse emunitas, quam ceteris regni nostri ecclesiis concessam habemus i. e. 30. l. arg. Imp. V. ind. XIII. K. s. XI Venedig (A), ch. s. XV Udine (B), iüngere k. von A auf der Marciana (erwähnt Arch. f. Kunde öst. GQ. 18,427) und in Cividale (ohne belang), *M. G. Dopsch Rubeis Dissert. 299 ex vet. ex. Binii et apogr. (B) ohne actum und a. imp. mit ind. XII; regest Forschungen 9,410, Valentinelli Reg. nº 50. — Ausstellort vielleicht S. Canziano bei Monfalcone. 1231 (1197)

. . . | Urba | Zusammenkunft mit seinem bruder Lothar. In Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 78 nur die notiz: versus Urbam, quo dicebatur Hludowicus, Italiae imperator, obviam Hlothario venturus. Wahrscheinlich fand die verabredete zusammenkunft auch wirklich statt. a

866

. . . | . . . . . | Constitutio promotionis exercitus partibus Beneventi: c. 1. aufgebot aller, die an mobiliarvermögen ihr wehrgeld (150—200 solidi) haben, ausrüstung eines mannes durch zwei, welche die hälfte desselben haben, verwendung der armen leute, die mehr als 10 sol. haben, zum wachdienst, befreiung iener, die nicht mehr als 5 sol. haben; wenn nur ein sohn, aufgebot des feldtüchtigeren, des sohnes oder vaters, wenn 2 oder mehr söhne, daheimbleiben des wenigst feldtüchtigen; bei unabgeschichteten brüdern aufgebot nach dem kapitulare seines vaters (nº 1026 c. 6); keine dispensen. 2. vermögenskonfiskation, die nicht wie früher im gnadenwege nachgesehen werden soll, und verbannung für die zurückbleibenden. 3. bestimmung der missi für die einzelnen bezirke, welche das aufgebot durchzuführen, den wach-

866

dienst einzurichten und die kastelle mit besatzungen zu versehen haben; verlust des amtes oder auch des lehens und vermögens, wenn die königsboten iene strafe nicht vollstrecken, grafen und deren beamte unbefugt dispensiren, 4. äbte oder äbtissinnen ihre leute nicht vollzählig ins feld stellen, bischöfe ihre vasallen zurückhalten; strafweise verwendung der bischöfe, die unter dem vorwand einer krankheit daheimbleiben, zum grenzdienst (in ipsa marcha), bis wieder ein heer dahin abrückt. 5. da das heer diesmal möglichst vollzählig sein soll, im fall einer krankheit bei bischöfen, grafen und k. vasallen die eidliche versicherung, dass krankheit ihnen das ausziehen unmöglich mache. 6. vollständige ausrüstung, kleidung für ein iahr, lebensmittel bis zur erntezeit. 7, 8. todesstrafe für blutrache, kirchenraub, ehebruch, brandlegung, todschlag, da jetzt die fastenzeit (cap. ieiunii febr. 20) vor der tür stehe. 9. strafen für aneignung fremden guts (für freie auch armiscara i. e. sella ad suum dorsum). 10. zahlung des bedarfs, aber nur zum gewöhnlichen preise (vgl. nº 1229 c. 5). 11. todesstrafe für vorsätzlichen todschlag. 12. marschroute des kaisers mit dem ganzen italienischen heer nach Ravenna, mitte märz Pescara, marsch der Tuscier cum populo, qui de ultra veniunt, über Rom nach Pontecorvo (vgl. nº 1216[r]), Capua, Benevent gegen Lucera, wo sie sich ihm am 25. märz anzuschliessen haben. Sub ind. XV. ‚Quicumque de mobilibus'. Chr. s. Bened. Casin. c. 3 (ältere zählung c. 6) hs. s. X in Montecasino. Peregrini H. princ. Lang. 1,99, ed. Pratilli 1,196 = Baluze Capit. 2,357 = Muratori SS. 2,264 = Walter 3,274; M. G. LL. 1,504 = Migne 138,725 = Boretius Beitr. z. Capitularienkritik 167 extr.; M. G. SS. 3,223; *M. G. SS. Lang. 469 = M. G. Capit. 2,94 (mit einteilung in kapitel). Der zeitangabe des erlasses ind. XV steht die bestimmte angabe des gleichzeitigen verfassers des Chr. s. Bened. Casin. c. 4 gegenüber, dass der kaiser hac lege sancita nach Benevent gegangen sei; diese verweist die lex vor den feldzug, also in den beginn des iahres 866 vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,235, Boretius Capitularien 167. Ebenso wird das iahr 867 durch die angabe der marschroute des kaisers: Ravenna, Pescara, Lucera ausgeschlossen, da er 866 in Unteritalien blieb. Die angaben des gefälschten Ridolfus not. von Brescia, dass diese konstitution im sept. 865 (ind. XIV) erlassen worden sei, dass sich dagegen ein aufstand in Brescia erhoben habe, dass nun der kaiser von Mailand zornig dahin gekommen, aber durch den bischof und die äbtissin von S. Julia besänftigt worden sei, Lupi C. d. Bergom. 1,830, Odorici Stor. Bresc. 3,86 (über die unechtheit Bethmann in Pertz' Arch. 10,386, Wattenbach GQ. 6 A. 2, 499), kommen nicht in betracht. 1232 (1198)

. . . | . . . . . Heerfahrt nach Unteritalien zur vertreibung der Sarazenen auf bitte der hart bedrängten Langobarden, namentlich der Beneventaner und Capuaner, begleitet von seiner gemahlin. Chr. s. Bened. Casin. c. 2, Erchempert H. Lang. c. 30, 32, Johannis G. ep. Neap. c. 64 (supplicatione commotus Langobardorum ad eorum liberationem validum movit exercitum vgl. V. Athanasii ep. Neap. c. 5) M. G. SS. Lang. 469, 246, 434, 444, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 81 (Hlud. una cum uxore sua Ingelberga in Beneventum contra Sarracenos movit), Adonis Chr. M. G. SS. 2,323, schreiben des papstes Hadrian II 869 sept. 5 Mansi 15,839 f., Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2917 (adversus Christi inimicos praecipue pro nostra securitate proque multorum liberatione fidelium, qui fine tenus apud Samnium et circumquaque regiones iam iamque periclitabantur, ita ut etiam fines nostros infestatio propemodum Saracenorum invaderet) vgl. auch Lib. de imp. pot. M. G. SS. 3,721; durch die sage entstellte nachrichten in Chr. Salern. c. 103 ib. 519. a

april 2 | . . . . (Aquisgrani) schenkt der kirche von Padua auf bitte des bischofs Turigarius (später Rorius mit dem unmöglichen titel ‚praeclarissimus pontifex', der name verderbt aus Rorigus vgl. nº 1201, der noch 874 urkundet, Gloria 29) die k. abtei (abbatiam iuris regni nostri) St. Peter, genannt In palatino, in der stadt Padua am fluss Retrone. Nur ind. XIV. Dondi dall' Orologio 2[b],4 ex tab. maioris eccl. Patav.; (Gloria) C. d. Padovano 28 (angeblich aus dem ms. von Brunacci s. XVIII in der seminarbibl. von Padua, wo indes nur der druck Dondis citirt ist). *Unecht;* das kloster S. Petri in palatio wird erst 1026 von bischof Urso gegründet, Gloria 146, und erscheint in den urk. des 11. iahrh. (Heinrichs IV Stumpf 2905, 2931, Clemens III Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 5332, des bischofs Milo von Padua, bestätigt von Heinrich IV, Gloria 318, 336, 333, 325, 330) als selbständig; die formeln entsprechen ungefähr der zeit Ludwigs II (arenga = nº 1201) und mögen auf eine echte vorlage zurückgehen; der ausstellort unmöglich. 1233 (1199)

866		
. . . .	ad Piscaram	Beschliesst, cum omnipotentis iuvamine freti Beneventum progrederemur in ipso positi itinere, die gründung des klosters Casauria (auf einer insel der Pescara bei Torre de' Passeri vgl. über dessen lage Chr. Casaur. Muratori SS. 2^b,792, Amati Dizion. 8,410) nº 1272; irrig bezieht der verfasser des Chr. Casaur. l. c. 778 dies auf einen heerzug gegen den in einer urk. (nº 1263) genannten Teobbert. Der kaiser biegt also an der Pescara von der geplanten marschroute ab und zieht hier sw. an diesem fluss nach dem Lago di Fucino, wahrscheinlich um sich den tuscischen truppen anzuschliessen. Wie es scheint, wurde auch die in der konstitution bestimmte zeit nicht eingehalten. a
. . . .	per Suram	Einmarsch in das gebiet von Benevent. Erchempert H. Lang. c. 32 (darnach Leonis Chr. Casin. I, 36 M. G. SS. 7,605, dessen bericht sonst hauptsächlich das Chr. s. Bened. Casin. ausschreibt, und Chr. Volturn. Muratori SS. 1^b,403). b
mai 17	. . . .	Schenkung Lothars II an den kaiser. nº 1311.
iuni 00	ad monast. s. Benedicti	Besuch des klosters mit seiner gemahlin, feierlicher empfang durch den abt Bertharius, einige geschenke an das kloster. Chr. s. Bened. Casin. c. 4, Erchempert c. 32; dieser berichtet noch, dass gesandtschaften aus verschiedenen städten zum kaiser nach Montecasino gekommen seien, u. a. auch bischof Landulf von Capua mit seinen neffen, der aber ad solitam vergens fallaciam (vgl. Chr. s. Bened.: Capuanorum frustrata calliditate) die Capuaner, welche er dem kaiser vorgestellt hatte, fliehen hiess und selbst, als ob er daran unschuldig sei, blieb. Ludwig zieht nun gegen Capua. Nach Leonis Chr. Casin. I, 36 M. G. SS. 7,605 soll der kaiser damals die privilegien bestätigt haben vgl. nº 1237. c
— 00	Capua	Belagerung und eroberung der stadt post dies aliquot. Chr. s. Bened. Casin. c. 4, ausführlicher Erchempert c. 32: Capuam adiit obsessamque tribus hinc inde ... (hier in der hs. eine lücke, welche nach Leonis Chr. I, 36 und Chr. Volturn. vgl. nº 1233^b in den ausgaben offenbar irrig mit ‚mensibus' ergänzt ist vgl. die datirung von nº 1234) funditus delevit et, cum civibus illius quodcumqne placitum dare nollet, Lamberto, comiti illius (von Spoleto vgl. nº 1216^r), se tradiderunt (wol mit des kaisers zustimmung, Wüstenfeld in Forschungen 3,402), unde postea pro nihilo ducti omni fere mense diversis iudicibus dabantur in praedam. Irrig lässt der Catal. com. Capuae M. G. SS. Lang. 498 Ludwig 9 monate in Capua bleiben. d
— 11	———	(civ.) bestätigt dem kloster S. Vincenzo am fluss Volturno im gebiet von Benevent auf bitte des abts Artefus laut der vorgelegten urkunden sämmtlichen besitz innerhalb der genannten grenzen und verbietet diesen zu bestreiten excepto per verissimas cartulas, cum quibus se causatores legaliter defendere queant, iustasque consignationes utiliter consignatas (teilweise vorlage nº 616, die grenzbeschreibung = der aufzeichnung über die gerichtsverhandlung M. G. DD. 2,369 nº 266; benützt für die fälschungen nº 184, 681, M. G. DD, 1,350 nº 245^b; 2,337 nº 238^b). Imp. XVII ind. XII et, postquam cepit Capuam, I. Chr. s. XII. Duchesne SS. 3,689; *Muratori SS. 1^b,395. Das kloster war kurz vorher von den Sarazenen teilweise zerstört worden, nº 1216^r. 1234 (1200)
iuli 4	—	(—) schenkt seiner gemahlin Angilberga die höfe Sextus (jetzt Sesto e Bredalunga, Amati Dizion. 7,579) bei Cremona, Leocarni (Locarno, Schweiz cant. Ticino) in comitatu Statiensi (ietzt Angera am Lago maggiore) und Atiniacum (? Dignano in Istrien n. Pola, Amati 3,442) in comitatu Dianensi zu freiem eigen. Ego Gauginus iussu piiss. augusti d. Hludowici reg. Imp. XVIII ind. III. K. s. X Parma aus S. Sisto in Piacenza (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 2,119 ex vet. apogr. (A) mit imp. XXVIII = Heumann Dipl. imperatr. 47 = Cod. Lang. 423. Ungewöhnliche datirungsformel (wie in andren von Gauginus rekognoscirten urk. nº 1248, 1249 vgl. Wiener SB. 92, 391 n. 2): Acta Capua civ. mit dem tagesdatum, data mit den beiden unvereinbaren iahresangaben; einreihung zu 867 unstatthaft, nach nº 1245 vor 870 gegeben. ein aufenthalt in Capua ausser noch 872, 873 nicht nachweisbar; vielleicht beziehen sich ort und tagesdatum nur auf die handlung. Inhaltlich unverdächtig vgl. nº 1245 und die bestätigungen Karls III 882 apr. 17 und Arnolfs 889 iuni 12. Die ungewöhnliche pönformel findet in nº 1266, 1271 ein seitenstück nnd in der besonderheit des falles ihre erklärung. 1235 (1201)
. . .	Salerno	Aufnahme durch Guaiferius omni sine sponsione. Erchempert c. 32, Chr. s. Bened. Casin. c. 4; nach dem Chr. Salern. c. 105 soll Waifer den kaiser in Sarno (bei Nocera) empfangen haben.

866		
		Waifer ist seit 861 fürst von Salerno, Ann. Cav. M. G. SS. 3,188, C. d. Cav. 1,76, als Ademar wegen abtretung der städte an Wido (n° 1216[r]) gestürzt und geblendet worden war, Chr. s. Bened. Casin. c. 13, Erchempert c. 26, Chr. Salern. c. 101; er muss sich förmlich unterworfen haben, da in der nächsten zeit in den urk. nach den iahren Ludwigs und erst 872 wieder nach den iahren Waifers datirt wird, C. d. Cav. 1,79, 93. a
. . .	Malfim	Fahrt dahin zu schiffe. Chr. s. Bened. Casin. c. 4. — Amalfi. b
. . .	Puteolim	Zum gebrauch der bäder. Ib. — Pozzuoli bei Neapel. c
. . .	per Neapolim	Durchreise. Ib. Wenn Johannes G. ep. Neapel c. 64 M. G. SS. Lang. 434 berichtet: Huius (Hlud.) adventui omnium circumquaque urbium patuit introitus. Solummodo Neapolitanam non est ingressus civitatem, quia tantam iste d. Athanasius familiaritatem apud eum obtinuit, ut saltem in modico non amaricaretur ab eius potestate, so wird dies von einer förmlichen besitznahme der stadt zu verstehen sein. d
. . .	Sessulanam urbem	Besuch der stadt. Chr. s. Bened. Casin. c. 4. — Von der stadt nur mehr ein turm und einige trümmerreste erhalten bei Acerra nö. Neapel, Amati Dizion. 7,1005. e
. . .	Caudium	Lagerung. Ib. — Caudium ietzt Arpaia bei Airola zwischen Neapel und Benevent, Amati 1,430. f
dec. 00	Beneventum	Einmarsch. Chr. s. Bened. Casin. c. 4 mit der zeitangabe a. XVII imp. Sic demum ab Adelchiso Beneventum exceptus est, Erchempert c. 32 vgl. Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 502, Adonis Chr. mit der irrigen iahresangabe 868, Ann. Benev. 866, Chr. Salern. c. 106 M. G. SS. 2,323; 3,174, 520. — Der kaiser fordert vom papst die vom Bulgarenkönig geschickten waffen und geschenke (vgl. V. Nicolai c. 74 Duchesne Lib. pontif. 2, 165, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2812, Andreae Berg. Hist. c. 13 M. G. SS. Lang. 227); Nicolaus sendet Ludwig, der in partibus Beneventanis weilt, einiges und entschuldigt sich wegen des übrigen. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 86. g
. . .	. . . .	schenkt seiner gemahlin, der kaiserin Angilberga, den hof Iberna bei Olonna zu freiem eigen. (Gau)ginus iussu piissimi augusti d. Hlud. scr. Ohne datirung. K. (nachzeichnung) s. X. (rekognition nicht in verlängerter schrift, ohne spur von besieglung), Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Mittheil. des Instituts f. öster. GF. 5,382. Der hof Hiberna (Inverno n. Corteolona) ward von Lothar II 866 mai 17 an Ludwig für dessen gemahlin gegeben, n° 1311. 1236 (1202)
867		
febr. 21	. . . .	(civ. Benevento) bestätigt dem kloster Montecasino auf bitte des abts Bertarius und fürsprache seiner gemahlin Ingelberga für die tapfere verteidigung gegen die Sarazenen (vgl. n° 1239[a]) die päpstlichen und kaiserlichen priviligien, den besitz innerhalb genannter grenzen, immunität und inquisitionsrecht und kassirt alle ungesetzlichen und dem kloster schädlichen verschreibungen und tauschverträge (vgl. n° 1187); busse emunitas nostra, quam in omnibus constituimus ecclesiis, scilicet libras auri optimi C. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari. Ind. XIII. Reg. Petri diac. s. XII f. 46. Gattola Access. 38. *Fälschung:* die einleitenden sätze mit dem ersten teil der grenzbeschreibung bis ‚nuncupatur' = urk. Hugos und Lothars 943 mai 15 B. 1414, der 2. teil bis ‚redeant' = urk. Ottos I 964 febr. 18 M. G. DD. 1,374, der letzte teil = urk. Berengars und Adalberts 953 okt. 18 B. 1435 für Barrea (vorlage für die bestätigung Ottos I M. G. DD. 1,372), das eschatokoll bis auf ‚regis' in der signumzeile (vgl. n° 1048) und den geänderten ausstellort = urk. Lothars I n° 1047. Unmöglich auch der satz ‚pro eo quod viriliter Sarracenos obpugnastis'. Den anlass zur fälschung bot wol die in n° 1233[c] erwähnte notiz der chronik Leos. 1237 (1203)
— 21	. . . .	(—) bestätigt dem kloster Montecasino auf bitte des abts Bertarius das pfalzgut zu Tartoritu innerhalb genannter grenzen. Dructemirus subdiac. atque not. adv. Agilmari. Ind. XIII. Reg. Petri diac. s. XII f. 50, *M. G. Dopsch. Ungedruckt. *Fälschung* mit dem titel: Lud. rex Francorum atque Langobardorum, der erste teil bis ‚concessisse' aus der fälschung n° 285 = 287 = 344, der schluss von ‚praecipiuntur' aus n° 1047 (aber in der signumzeile wie in n° 1048, 1237 ‚regis'). 1238 (1204)
märz 00	——	(civ. Benevento, ubi ipse augustus praeerat) befreit 20 homines cartulati des klosters Farfa (Sabinis) auf übersandte bitte des abts Perto für dieses iahr von ieder heerespflicht (vgl. n° 1232), Reg. Farf. s. XI ex. Muratori SS. 2[b],399; Regesto di Farfa 3,9 n° 322 erwähnt Mabillon Ann. 3,40. 1239 (1205)

867		
. . .	. . . .	Siegreiche kämpfe gegen die Sarazenen: Congreditur cum Saracenis, tropeum primitus bellicans sumpsit ex eis victoriae ac demum omnia illorum capiens castra sole tantum illis civitates remanserunt, Barim scilicet atque Tarentum, Chr. s. Bened. Casin. 3 (nach c. 19 unternehmen die Sarazenen noch beginn febr. einen misslungenen beutezug gegen Montecasino) vgl. Johannis G. ep. Neap. c. 64. Lud. ingressus Beneventum anno 868 pene omnia castella et oppida Beneventanorum, quae a Francis recesserant Sarracenisque se iunxerant, sub ditione sua recepit, Adonis Chr. M. G. SS. 2,323. Ganz unsicher die nachricht Reginos 867 (= 866), dass Ludwig eine gesandtschaft mit der bitte um unterstützung an seinen bruder Lothar abgeordnet und dieser selbst ihm ein heer zugeführt habe, dass die truppen Lothars nach vielen und glücklichen kämpfen mit den Sarazenen durch das ungewohnte klima und krankheiten ungeheure verluste erlitten hätten vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,235 n. 3. Richtig davon dürfte nur sein, dass Lothar II ein hilfscorps nach Unteritalien sandte vgl. auch Erchempert c. 33: multis fultus auxiliatoribus, Andreae Berg. Hist. c. 12: cum Franci et Langobardi et ceteris nacionum suorum fidelium; die absendung eines hilfscorps könnte nur 866 erfolgt sein, da 867 die beziehungen zwischen Lothar und Karl sich wieder feindselig gestalteten und Lothar im sommer eine heerfahrt gegen die Normannen unternahm (Ann. Bert 867), seine streitkräfte also in diesem iahr selbst dringend benötigte. a
. . .	Barim	Vormarsch, niederlage des kaiserlichen heeres mit nicht unbedeutenden verlusten, verwüstung der umgegend. Erchempert c. 33, Catal. com. Capuae M. G. SS. Lang. 498 vgl. Chr. s. Bened. Casin. c. 2, Erchempert c. 16, 20, Chr. Salern. c. 81, Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,19, Constant. Porphyr. De themat. II, De administr. imp. c. 29, ed. Bonn. 62,130, darnach Cont. Theoph. c. 56 ed. Bonn. 293, die berichte arabischer quellen bei Amari Bibl. Arabo-Sicula (Torino 1880) 1,269, 390 vgl. Amari Storia dei Musulmani di Sicilia 1,360 und n° 1154[a], 1216[m]; die irrige nachricht bei Lupus Protospat. zu 860 M. G. SS. 5,52 von der einnahme Baris durch Ludwig ist wol auf die belagerung von 852 zu beziehen. b
. . .	Materia	Belagerung und zerstörung der stadt. Chr. s. Bened. Casin. c. 4, Erchempert c. 33, Lupus Protospat. 867. — Matera s. Bari. c
. . .	Oeream urbem	Marsch nach Oria (sw. Brindisi), Erchempert c. 33, Lupus Protospat. 867. Erchempert lässt den kaiser wol irrig von Matera nach Venosa, dann wieder zurück nach Oria und von hier erst nach Benevent marschiren; Lupus nennt nur Matera und Oria. Das Chr. Salern. c. 107 lässt den kaiser durch Apulien und Calabrien ziehen. d
. . .	Venusia	Lagerung, aufbau der stadt, besetzung von Canosa (n. Venosa), einschliessung von Bari mit fränkischen, langobardischen und andren truppen (nach dem Catal. com. Capuae dauert die belagerung 4 iahre vgl. Andreae Berg. Hist. c. 12, 14 M. G. SS. Lang. 498, 227, 228), unterwerfung der gegend. Erchempert c. 33. — Venosa bei Melfi. e
aug. 00	Beneventum	Rückkehr, Chr. s. Bened. Casin. c. 4, Erchempert c. 33. Die erfolge dieses feldzugs rühmt in allgemeinen phrasen das schreiben Hadrians II an Ludwig d. D. 868 febr. 12 (das gleichlautende an Karl d. K. verloren, Ann. Bert. 868 ed. Waitz 91), Mansi 15,830, wiederholt in dem schreiben an die westfränkischen grossen 869 sept. 5 ib. 839, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2895, 2917. f
nov. 13	. . . .	Tod des papstes Nicolaus; wahl Hadrians II: successit Hadrianus papa electione clericorum et consensu Hludowici imp., Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 90. Ausführlicher bericht in der V. Hadriani II c. 4 f. Duchesne Lib pontif. 2,173: die kaiserlichen bevollmächtigten (missi) erheben beschwerde, dass sie nicht zur wahl eingeladen worden seien, geben sich aber mit der erklärung zufrieden, quod non augusti causa contemptus, sed futuri temporis hoc omissum fuerit omnino prospectu, ne videlicet legatos principum in electione Romanorum presulum mos expectandi per huiusmodi fomitem inolesceret; der kaiser, dem man das wahldekret übersandt hatte, billigt in einem schreiben (deperd.) diese wahl und Hadrian wird am 14. dez. geweiht; um diese zeit zieht herzog Lambert von Spoleto ‚wie ein tyrann' in Rom ein und gibt die stadt seinen leuten preis, die der papst dann bis zur rückgabe des raubs von der kirchengemeinschaft ausschliesst, während der kaiser auf die klage der Römer den herzog absetzt (diese angabe irrig vgl. Wüstenfeld in Forschungen 3,403); auf des papstes bitte begnadigt der kaiser auch die verbannten bischöfe von Velletri und Nepi und die wegen maiestätsverbrechen verurteilten. g

868		
febr. 00	. . . .	Papst Hadrian absolvirt Lothars konkubine Waldrada auf verwendung des kaisers. Mansi 15, 834, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2897 (das schreiben an die deutschen bischöfe ib. 835, Jaffé nº 2898, datirt vom 12. febr.), Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 91. Am selben tag mahnt der papst auch Ludwig d. D. und Karl d. K. die reiche des kaisers, der seine waffen wenigstens gegen die ungläubigen, nicht wie andre gegen die christen wende, und seines bruders Lothar in keiner weise zu beunruhigen, ne desiderabilissimo filio nostro semper augusto causam dei exequenti et hereditatem domini vindicanti ac ipsius bella praelianti quodlibet offendiculum praeparetur, unter androhung kirchlicher strafen, Mansi 15,830, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2895. h
märz 00	Beneventum	Arsenius (vgl. nº 1227^{a}), dessen sohn Eleutherius am 6. märz auf dessen anstiften die mit einem andren verlobte tochter des papstes Hadrian entführt und geehlicht hatte, kommt zum kaiser nach Benevent und übergibt vor seinem tod seinen schatz der kaiserin Ingelberga; als der papst vom kaiser aburteilung des Eleutherius nach den römischen gesetzen verlangt, tödtet dieser, wie es scheint, auf den rat seines von Hadrian zum bibliothekar der römischen kirche ernannten bruders Anastasius Stephanie, die gemahlin des papstes, und dessen entführte tochter und wird selbst von den häschern des kaisers getödtet. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 92 vgl. 95. Arsenius, bischof von Orta, hatte sich, weil er sich von Nicolaus I zurückgesetzt sah, der partei des kaisers angeschlossen, schreiben des Anastasius an Ado von Vienne (ende 867) Mansi 15,453. i
apr. 5	Salerno	Der Römer Petrus verkauft dem kaiser unter vermittlung des k. bevollmächtigten graf Hermenulf seinen besitz. Actum civ. Salerno, ubi d. Hludowicus imperator praeerat. Chr. Casaur. Muratori 2^{b},931 vgl. 799. Die formel ‚ubi d. imperator praeerat', wie später in den placita unter vorsitz des kaisers vgl. Wiener SB. 92,471 und nº 1239, erweist die anwesenheit des kaisers. Diese und eine 2. urk. mit der gleichen formel (nº 1253^{b}) sind von Petrus notarius d. imperatoris geschrieben, eine 3. von Aripertus not. d. imp., aber auch hier tritt Petrus als zeuge auf; er scheint also, wenn auch nicht zum eigentlichen kanzleipersonal zählend, um diese zeit beständig im gefolge des kaisers gewesen zu sein. k
— 28	Venusii	verleiht seiner gemahlin, der kaiserin A n g i l b e r g a, nach rat seiner getreuen das kloster S. Salvatore in der stadt Brescia, genannt das neue, mit den zugehörigen klöstern, xenodochien und höfen, nämlich Alina, Campora, Sextuno, dem vom herzog Aldo erbauten kloster in Lucca, dem kloster Regine in Pavia, dem hospital des h. Benedikt in Montelongo, dem kloster in Sermione (vgl. nº 1147, 1220, hier vorlage) und dem xenodochium der h. Maria in Pavia, genannt Maria Britonum, zu lebenslänglicher nutzniessung und leitung mit der bestimmung, dass, wenn Angilberga vor seiner tochter Hermengard stürbe, das kloster in derselben weise auf diese übergehe (vgl. Angilbergas testament Cod. Lang. 454). Ego Gauginus sacerdos iussu ser. aug. d. Hludowici scr. Imp. XVIII. K. s. X (die rekognition nicht in verlängerter schrift, ohne spur einer besieglung) Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 6,343 et tab. s. Sixti (A) = Heumann Dipl. imperatr. 50 = Cod. Lang. 414 = Orti-Manara 223; erwähnt Mabillon Ann. 3,186. Angilberga ist 887, 889 im besitz des klosters, urk. Karls III 887 febr. 10, Arnulfs 889 iuni 12, und ihr testament ist aus demselben datirt, Cod. Lang. 456. 1240 (1206)
869		
mai 25	——	schenkt seiner gemahlin, der kaiserin A n g i l b e r g a, auf ihre bitte den hof Sesilla in Toresiano comitatu (in der schenkung Angilbergas an S. Sisto, Campi 1,472: Sisilla in comitatu Turisiano) und 4 andre höfe in den grafschaften Tortona, Albenga (Albingano) und Asti zu freiem eigen. Leudoinus sacerdos iussu imperatorio adv. Faremundi. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. K. Dopsch. Muratori Ant. 6,27 ex authent. = Heumann Dipl. imperatr. 48. Den comit. Toresiannus, der in Piemont zu suchen sein dürfte, vermag ich nicht nachzuweisen; die emendation Muratoris com. Turegianus, Tigurinus (Zürich) ist unhaltbar. 1241 (1207)
. . .	. . . .	Reise L o t h a r s II nach Rom: er will zuerst mit seinem bruder sprechen, um wenn möglich durch dessen verwendung bei Hadrian zu erwirken, dass er Theutberga verstossen und Waldrade wieder zu sich nehmen könne (vgl. Ann. Fuld. 868). In Ravenna treffen ihn gesandte des kaisers, der ihm die weiterreise verbietet, ihn zur unverzüglichen rückkehr auffordert und auf eine spätere zusammenkunft, sobald sich zeit dazu finde, vertröstet. Lothar geht unbe-

869		
		kümmert um diese botschaft, Rom bei seite lassend nach Benevent. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 98. a
iuni 00	Beneventum	Lothar erreicht durch die kaiserin Engelberga mit vielen bitten und geschenken, dass diese ihn nach Montecasino begleitet, wohin auch der papst auf befehl des kaisers kommt; die kaiserin erwirkt, dass der papst ihm gegen die zusicherung, mit Waldrada seit ihrer bannung in keinem verkehr gestanden zu sein, die kommunion reicht. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 99. In der rede, in welcher der papst die forderungen Lothars zurückweist, bittet er dem kaiser vorzustellen, dass er, wie seine vorfahren und wie er selbst bisher, die kirche schütze und nicht durch die forderung solcher zugeständnisse in gefahr bringe, Mansi 16,894 (irrig als oratio cuiuspiam episcopi) vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,238 n. 1. Angelberga kehrt von hier zum kaiser, der papst nach Rom zurück, Lothar folgt ihm. Ann. Bert. vgl. n° 1242, brief Lothars II an Ado n° 1325, Ann. Fuld. (in Beneventum), Hildesheim. M. G. SS. 3,48, Andreae Berg. Hist. c. 7 M. G. SS. Lang. 226 (finibus Beneventana pago Venosiana). b
— 00	. . . .	schreibt an erzbischof Ado (Vienne), dass er auf bitte seines bruders Lothar, der ihn in seinem Beneventanischen reich besuchte, dem kleriker Bernarius das bistum Grenoble verliehen habe, und ersucht den erzbischof demselben, wenn Lothar ihn zur weihe sende (vgl. das schreiben Lothars an Ado n° 1325), die weihe zu erteilen, quippe cum omnia nostra fratris sint et omnia ipsius nostra. ‚Amantissimus et desideratissimus frater.' Hs. s. IX. Sirmond Conc. 3,376 e cod. s. Mariae Anic. = Bouche Hist. de Provence 1,733 = Gallia christ. ed. pr. 2,604 = Bouquet 7,572; *M. G. Ep. 6,175. Ado erhielt dies schreiben am 14 iuli. 1242 (1208)
. . .	ad Bairam	Eintreffen einer griechischen flotte von 400 schiffen (an früherer stelle p. 98 ist nur von ‚mehr als 200 schiffen' die rede), welche kaiser Basilius sandte, ut et Hludowico contra Saracenos ferret suffragium et filiam ipsius Hludowici a se desponsatam de eodem Hludowico susciperet et illi in coniugio sibi copulandam duceret; sed quadam occasione interveniente displicuit Hludowico dare filiam suam patricio, unde idem patricius molestus Corinthum rediit. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 105. Nach Constantin De themat. II, De administr. imp. c. 29 ed. Bonn. 62,130 (darnach Cont. Theoph. c. 55 ed. Bonn. 293) soll vom kaiser Basilius die initiative zum bündnis zwischen den Griechen und Ludwig und zwar zum zweck der eroberung Baris (Basilius wird erst 867 sept. kaiser) ausgegangen sein; dagegen berichtet das Chr. Salern. c. 107, dass Ludwig, als er sah, dass er Bari ohne flotte nicht einnehmen könne, eine gesandtschaft nach Konstantinopel abgeordnet und um eine flotte gebeten habe. Ein bündnis kommt 869 nicht zu stande, doch werden auch die verhandlungen nicht abgebrochen; Ludwig schickt (wol in folge seiner schlappe) den römischen bibliothekar Anastasius, Suppo (primus concofanariorum; in der V. Hadriani: archiminister), einen verwandten seiner gemahlin, und Evrard (praepositus mensae ipsius, in einer gerichtsurk. von 865 Cod. Langob. 395: vassus et senescallus d. imperatoris) nach Konstantinopel ab, welche zur zeit des konzils (869 okt. — 870 febr.) dort weilen, Acta conc. Const. Mansi 16,158, V. Hadriani c. 42 Duchesne Lib. pontif. 2,181; Anastasius unterhandelt namentlich wegen der vermählung des sohnes des Basilius (Constantin, darnach ist die angabe Hincmars zu berichtigen) und der tochter Ludwigs (Hermengard vgl. n° 1240) und wünscht für diese verbindung (pium negotium, quod ad utriusque imperii unitatem, immo totius Christi ecclesiae libertatem pertinere procul dubio credebatur) die zustimmung des papstes, bericht desselben an Hadrian, Mansi 16,8 vgl. Harnack Das karol. und byzant. Reich in ihren polit. Beziehungen 78 n. 1. a
. . .	partibus Beneventanis	Ausfall der Sarazenen aus Bari, als der kaiser das belagerungsheer zurückzieht, sie greifen dasselbe im rücken an, erbeuten 2000 pferde, unternehmen mit diesen einen gewinnreichen plünderungszug gegen die wallfahrtskirche des h. Michael in Monte Gargano (vgl. n° 1249) und iagen dadurch dem kaiser, dem papst und sogar den Römern schrecken ein. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 106. b
. . .	. . . .	Tod Lothars II (aug. 8), besitznahme Lothringens durch Karl d. K. (krönung in Metz sept. 9), protest Ludwig d. D., der die hälfte des reichs für sich beansprucht. Ann. Bert. (Hincm.), Fuld., Regino. Eintreten des papstes für das erbrecht des kaisers: er mahnt eindringlichst die grossen des reichs Lothars II dem kaiser als dem erben Lothars (quoniam ipsi et paterno et hereditario iure secundum legem et rationem hoc regnum debetur et per paternae hereditatis successionem summopere pertinet, quippe cum eum genitor illius constituerit impera-

869

torem regnique totius heredem prae ceteris sublimaverit natis) unverbrüchliche treue zu wahren, Mansi 15,837, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2921; er ordnet 2 gesandte, die auch ein gesandter des kaisers, Boderad, begleitet, nach Westfrancien ab und fordert in schreiben vom 5. sept. die grossen und bischöfe Westfranciens und Hincmar auf zu verhüten, dass Karl d. K. das reich Lothars, Ludwigs II rechtmässiges erbe, in besitz nehme, damit der kaiser nicht genötigt sei den kampf gegen die ungläubigen aufzugeben, um sein erbe zu schützen, Mansi 15,839 —842, Jaffé 2. ed. n° 2917—19 vgl. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 107, er verbietet für ein bistum dieses reichs einen bischof ohne genehmhaltung des kaisers zu weihen, Hugo Flav. Chr. M. G. SS. 8,354 — alles ohne ieden erfolg; die päpstlichen briefe werden nicht einmal beantwortet, Mansi 15,846, schreiben Hincmars Bouquet 7,538, Migne 126,175. c

870

. . . | . . . . | Fortsetzung der belagerung **B a r i s**, Andreae Berg. Hist. c. 14 M. G. SS. Lang. 227: dum d. Hludowicus cum suis Bari custodirent. Wahrscheinlich in diesem iahr landen die unter kaiserlicher oberhoheit stehenden Slaven (Sclaveni nostri, M. G. SS. 3,526; Constantin De administr. imp. c. 29 ed. Bonn. 131 nennt ausser den Croaten und Serben noch dalmatinische stämme, welche vor kurzem vom Ostreich abgefallen waren, falsch iedenfalls die nachricht, dass dieselben von k. Basilius aufgeboten wurden, Dümmler in Wiener SB. 20,401, Harnack l. c. 79) ein hilfscorps vor Bari, schreiben Ludwigs an Basilius n° 1247, M. G. SS. 3,526. Etwas verfrüht sprechen die päpstlichen schreiben vom 27. iuni, Mansi 15,843 f., Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2926 f., von siegreichen fortschritten gegen die Sarazenen. d

april 3 | Venusia | schenkt seinem vasallen und rat **S u p p o** (vgl. n° 1242[a]) auf bitte seiner gemahlin, der kaiserin Angelberga, die höfe Fellinas (Felina am rechten ufer des Baganza s. Parma, Amati Dizion. 3,632) und Malliaco in der grafschaft Parma im gastaldat Bismontova (die veste ietzt zerstört, Amati 1,820 vgl. Jung in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 20,532 n.) zu freiem eigen. Gauginus not. iussu imp. rec. Imp. XX ind. XI (wol versehen statt III). Or. Reggio arch. capit., *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,569 ex arch. mit siegelabbild. und imp. X = Heumann Comment. 1,495 = Affò Parma 1,287 extr.; Tiraboschi Modena 1[b],40 aus A. Über Suppo Muratori Ant. 1,231. 1243 (1209)

iuni 3 | —— | (civ.) bestätigt seiner gemahlin, der kaiserin **A n g e l b e r g a**, quam divinitus in adiutorium commissi nobis imperii percepimus sociam, im einvernehmen und nach einmütigem rat der grossen seines reichs sämmtlichen von ihm geschenkten oder von andren erworbenen besitz unter verzicht auf alle ihm etwa noch zustehenden rechte als freies eigen. Ego Leudoinus archipresbiter palatinus iussu imperatoris adv. Farmundi. K. s. X in diplomform (ohne spur einer besieglung, die datirung auf rasur von andrer hand). Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza (A), *M. G. K. Dopsch. Muratori Ant. 6,27 ex authent. (A) = Heumann Dipl. imperatr. 52. Auf diese verleihung beruft sich Angilberga in ihrem testament, Cod. Lang. 452. 1244 (1210)

— 3 | —— | (—) verleiht seiner gemahlin, der kaiserin **A n g i l b e r g a**, im einvernehmen und nach einmütigem rat der grossen seines reichs die abtei des h. Petrus bei Piacenza, genannt Caput Trebiae, die höfe Guastalla und Luzzara (n° 1226), Littora palludiana, Campus Miliacus (n° 1183), Sextus (n° 1235), Iverno (n° 1236), Leocarni (n° 1235) für sie selbst (ad utilitatem coniugis nostrae, in den drucken: congregationis nostrae) und den unterhalt der nonnen des von ihr erst kürzlich im bau begonnenen klosters (S. Sisto) in Piacenza und bestätigt ihr sämmtlichen besitz als freies eigen. Ego Leudoinus archipresbiter palat. iussu imperatoris adv. Farmundi. Imp. XXI, ind. III, a. inc. DCCC. . . . (die zehner und einheiten verwischt). K. s. X (von derselben hand wie n° 1244, auch hier die datirung von andrer, aber von iener, welche dieselbe in n° 1244 nachtrug, verschiedener hand), Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. K. Dopsch. Campi 1,459 ex arch. s. Sixti mit a. inr. DCCC . . XV = Affò Guastalla 1,300 = Cod. Lang. 396 mit ind. XIII a. inc. 865. Das inkarnationsiahr interpolirt. 1245 (1211)

— 00 | . . . . . | Gesandtschaft des kaisers (nach Ann. Bert. sind bischof Wibod von Parma und graf Bernard dessen bevollmächtigte) und des papstes an **L u d w i g** d. D. und **K a r l** d. K. Die gesandten treffen Ludwig (im sept.) in Achen, Karl am 9. okt. in St. Denis. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 114, Ann. Fuld., und überbringen päpstliche schreiben vom 27. iuni an beide und ihre bischöfe: Ludwig wird höchlich belobt für seine uneigennützigkeit und für die gesandten

870

um sicheres geleit zu Karl gebeten mit der mitteilung, der papst werde nötigenfalls selbst die reise zu diesem unternehmen; Karl wird ob seines treulosen einbruches in Lothars reich hart gescholten, die bischöfe und namentlich Hincmar dringend ermahnt kraft ihres amtes das recht des kaisers auf sein erbe Karl gegenüber zu schützen, Mansi 15,843—49, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2926—31 vgl. das schreiben Hincmars an Hadrian II Bouquet 7,538, Migne 126, 175. Die aufnahme der gesandten bei Karl ist eine unfreundliche, er schickt indes gesandte an den papst, rückt aber zugleich in Burgund ein, um Lyon zu besetzen und Vienne mit gewalt in besitz zu nehmen, Ann. Bert.; auch Ludwig ordnet, zunächst in sachen der besetzung des Kölner stuhles (Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2932), gesandte an den papst und kaiser ab und geht unter hinweis auf die geheimen aufträge seiner gesandten über die vollendeten tatsachen mit einer phrase hinweg, welche allerdings die auslegung gestattet, dass er seine besitzergreifung Lothringens nur als eine vorläufige besetzung hinstelle, Floss Papstwahl unter den Ottonen urk. 78—84, M. G. Ep. 6,251 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,288. Das reich Lothars war nach dem Achener präliminarvertrag vom 6. märz am 8. aug. zu Meersen zwischen Ludwig und Karl endgiltig geteilt worden, M. G. Capit. 2,192, Ann. Bert. a

. . . | urbe Beneventana | Erlässt auf klage des von herzog Sergius von Neapel (seit ian. oder febr. 870, Capasso Mon. ad Neapol. ducatus hist. pertin., Napoli 1881, 1,94) auf der insel Nisida gefangen gesetzten und beim kaiser in hohem ansehen stehenden bischofs Athanasius von Neapel aus Benevent an den präfekten Marinus den befehl den bischof zu befreien; es gelingt Marinus diesen nach Sorrento (irrig in der V. Anast. nach Benevent) zu führen und die nachsetzenden Neapolitaner und Sarazenen zurückzuschlagen. Johannis G. ep. Neap. c. 65 vgl. V. Athanasii c. 6, 7 M. G. SS. Lang. 435, 445. Der kaiser schickt im sommer streitkräfte gegen Neapel ‚dem schlupfwinkel der Sarazenen‘ und fordert, alte hoheitsansprüche erneuernd, ‚die gewohnten leistungen‘ und bruch mit den ungläubigen (quasi miserimus populum nostrum ad incidendas arbores et messes igne cremandas et eam (Napolim) ditioni nostrae subdendam; cum licet ab olim nostra fuerit et parentibus nostris tributa persolverit, verum nos ab eius civibus praeter solitas functiones nihil exegimus nisi salutem ipsorum, videlicet ut desererent contagia perfidorum et plebem desisterent insequi christianorum), schreiben Ludwigs II an Basilius n° 1247, M. G. SS. 3,526 vgl. Harnack l. c. 82. b

sept. 8 | . . . . | (Mantua) schenkt der kirche von Reggio auf die durch den grafen Wifred vorgetragene bitte des bischofs Rotfred die insel Suzzara in der grafschaft Brescia zwischen Po und Zara (distr. Gonzaga nö. Guastalla vgl. Amati Dizion. 7,1028) mit hof, kapelle und dem bisher zur grafschaft gehörigen besitz. Adelbertus not. iussu rec. regis. A. inc. 872 imp. XXI ind. IV. Drei transs. von 1271, zwei im arch. vesc., wo auch eine k. s. XIII ex or., eines im arch. capit. zu Reggio, k. s. XV Mantua arch. Gonzaga (sämmtlich ohne wesentliche varianten), *M. G. Dopsch. Ughelli 5. app., 2. ed. 2,249 ex arch. cath. Reg.; Tiraboschi Modena 1[b],46 aus k. s. XIII nell' arch. capit. vgl. Muratori Ant. 1,364 (verbesserung angeblich ex or.). Mindestens *verdächtig*: ein teil des protokolls und fast der ganze text mit ausnahme der arenga = urk. Karls III 880 ian. 8 or. (wieder ausgeschrieben in der bestätigung Karls III 883 mai 24 or.), welche diese insel als bisheriges krongut (insulam iuris regni nostri Italici wie in n° 1246, bestimmter in der bestätigung von 883: pertinens usque tunc ad ius imperii nostri) an Reggio schenkt, wie auch die urk. Ludwigs III 900 okt. 31, Tiraboschi Modena 1[b],80 B. 1457, die insel als von Karl III geschenkt bezeichnet. Immerhin wurde die insel noch im 9. iahrh. besitz der kirche von Reggio. Da demnach ein zweck der fälschung nicht gut abzusehen ist, scheint die möglichkeit der echtheit des inhalts nicht ganz ausgeschlossen; gelegentlich gebrauchen auch besitzbestätigungen die formeln der schenkung, Wiener SB. 85,488 n. 7; 92,454, so dass diese urk. iener Karls III als vorlage gedient haben könnte. Aber iene möglichkeit wird durch das protokoll zur unwahrscheinlichkeit: der titel ‚Lud. div. ord. prov. imp. aug. invictissimi d. imperatoris Hlotarii filius‘ wäre nur 850—855 möglich, richtig lautete auch die formel ‚dei gratia‘ vgl. n° 1179[a], nicht ‚div. ord. prov.‘ wie in den späteren urk. Ludwigs II und allerdings aus vorlage in iener Karls III; der rekognoscent Adelbert ist (von n° 1183 abgesehen) nur 857—864 nachweisbar; ‚iussu regis‘ ist an sich unstatthaft, die später seit n° 1235 auftretende formel heisst ‚iussu piissimi (oder serenissimi) august. d. Hlud.‘ oder ‚iussu imperatoris (imperiali)‘, übrigens wird sie nie von Adelbert gebraucht; in der da-

Datum	Ort	Regest
870		tirung ist das inkarnationsiahr unzulässig, kein or. Ludwigs II weist dasselbe auf; die beiden andern iahresdaten fordern die einreihung zu 870, hier ist ‚actum Mantua' wieder unmöglich. So zeigt das protokoll überall die läppische hand eines fälschers. 1246 (1212)
. . .	Bari	Entlassung des grössten teils der truppen (wol erst im spätherbst), da die griechische hilfe (wie es scheint, waren neuerdings gesandte nach Konstantinopel geschickt worden, die sich dort sehr herausfordernd betragen haben sollen) sehr lange auf sich warten lässt, so dass der kaiser verzweifelt in diesem iahr noch etwas entscheidendes gegen Bari unternehmen zu können; er behält nur eine kleine streitmacht bei sich, um der belagerten stadt die zufuhr der lebensmittel abzuschneiden. Schreiben Ludwigs an Basilius n° 1247 M. G. SS. 3,525. a
. . .	——	Eintreffen einer deputation aus Calabrien, die um befreiung von den plündernden Sarazenen bittet und dafür die unterwerfung des landes anbietet (vestri esse volumus.. sacramenta vobis damus, tributa solvimus). Der kaiser entsendet streitkräfte unter Oto von Bergamo, den bischöfen Oschis (von Pistoja vgl. n° 1250) und Gariard (? Gerard von Lucca), welche das volk in treupflicht nehmen, die Sarazenen veriagen und Cincimus, dem befehlshaber von Amantea (sw. Cosenza), in der nähe dieser stadt eine niederlage beibringen. Andreae Berg. Hist. c. 14 vgl. das schreiben Ludwigs an Basilius n° 1247 M. G. SS. 3,525 mit der angabe, dass diese expedition nach entlassung der mehrzahl der truppen stattgefunden habe, freilich ohne die abnahme des treueides (Calabrien stand wie Neapel unter griechischer oberhoheit) zu erwähnen. Das Chr. Salern. c. 108 wiederholt nur den wortlaut ienes schreibens. b
. . .	——	Ankunft einer griechischen flotte mit hilfstruppen, erfolgloser angriff derselben, während eine andre griechische flotte unter dem patricius Nicetas angeblich zur züchtigung für die gefangennahme der von Konstantinopel zurückkehrenden päpstlichen gesandten (vgl. V. Hadriani c. 59 Duchesne Lib. pontif. 2,184) im gebiet der vor Bari liegenden Slaven plündert und viele gefangene fortführt (super castra nostra disrupta et tot populis Sclaveniae nostrae in captivitate sine qualibet parcitate subtractis). Schreiben Ludwigs an Basilius n° 1247 M. G. SS. 3,525. c
dez. 25	. . . .	Sieg der fränkischen truppen über ein sarazenisches entsatzheer unter Cincimus von Amantea, Andreae Berg. Hist. c. 14 M. G. SS. Lang. 228. d
871 febr. 2	——	Eroberung der hart bedrängten stadt, gefangennahme des sultans und der sarazenischen besatzung. Erchempert H. Lang. c. 33, Andreae Berg. Hist. c. 14 mit der zeitangabe: mense febr. V expleto anno, quod Bari possessas habebat, anno 21 ind. 4 vgl. c. 12, G. ep. Neap. c. 64, Catal. com. Capuae, Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 247, 228, 435, 498, 502, Lupus Protospat. 868: III die intrante febr., Johannes Chr. Ven.: IV non. febr. qua die s. genetricis virg. Mariae purificatio celebratur (diese doppelte bezeichnung des tagesdatums scheint verlässlicher zu sein), Ann. Benev., Alam. cont. 870, M. G. SS. 5,52; 7,19; 3,174; 1,51. Nach dem Chr. Salern. c. 108 soll der kaiser, was ihm Erchempert Hist. c. 37 sehr verargt, dem sultan auf fürsprache des herzogs Adelchis von Benevent das leben geschenkt haben. Die griechischen quellen, Constantin De themat. II, De administr. imp. c. 29 ed. Bonn. 62,131, schreiben natürlich die einnahme den griechen zu und behaupten sogar, dass Bari mit der ganzen gegend und der gesammten beute dem griechischen kaiser geblieben sei vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,266 n. 3, Harnack l. c. 81 n. 3; das schreiben Ludwigs n° 1247 M. G. SS. 3,525 erwähnt nur einer übersendung von trophaeen aus Calabrien. Irrig Ann. Xant. 871 vgl. 869, M. G. SS. 2,234: Ludewicus Mauros expellere nequibat. e
. . . .		Entsendung eines heeres zur belagerung Tarents und zur vertreibung der Sarazenen aus Calabrien, um dann diesen auch Sicilien zu entreissen. Erchempert c. 33 vgl. 38, schreiben Ludwigs n° 1247 M. G. SS. 3,526, Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,19 vgl. G. ep. Neap. c. 64 M. G. SS. Lang. 435: magnam accepit victoriam, ita enim ut Agarenis fame et gladio interemptis et rege eorum Seudan capto civitates quas ceperant auferret et in pristinum revocaret dominium; übertrieben spricht das Chr. Salern. c. 108 von der eroberung von ganz Apulien und Calabrien. f
. . .	Beneventum	Rückkehr. Andreae Berg. Hist. c. 16, Catal. com. Capuae, Chr. Salern. c. 108 vgl. Erchempert c. 34, Johannis Chr. Ven. Die fränkischen truppen werden in die kastelle und städte verteilt, Andreae Berg. Hist. c. 16. g

871

. . . | . . . . . schreibt **Basilius**, dem kaiser von Neurom, die in dessen brief enthaltenen vorwürfe scharf zurückweisend, dass er den patricius Johannes sogar wie einen verwandten aufgenommen und behandelt habe, dass der titel βασιλεύς nie auf die beherrscher von Konstantinopel beschränkt gewesen und der von seinen ahnen überkommene kaisertitel kein angemasster, sondern durch gottes ratschluss, der kirche urteil, die händeauflegung und salbung des papstes verliehener sei, dass ihm selbst, wenn er auch nicht über das ganze Frankenreich herrsche, dieser titel, den ihm die patriarchen, seine oheime und alle ausser eben Basilius geben, gebühre, da in den übrigen teilen nur seine blutsverwandten regieren, und zwar nicht der titel Francorum, sondern Romanorum imperator, weil von den Römern titel und würde stamme und zugleich die herrschaft über Rom und die verteidigung der römischen kirche in sich begreife, wie von den Frankenkönigen, zuerst sein urgrossvater Karl, nur iene diesen titel führten, welche vom papst dazu gesalbt wurden, da der in der not verlassene und sogar bedrängte papst, nachdem die kaiser Rom verlassen, von der römischen sprache und vom wahren glauben sich abgewandt, zu diesem akt ebenso berechtigt gewesen sei wie Samuel zur salbung Davids und das edle Frankenvolk zur übernahme des kaisertums, dass er den titel rix (ῥήξ vgl. n° 470^{b}), der ia nur aus dem lateinischen stamme und übrigens nichts andres als βασιλεύς besage, als lächerlich zurückweise; das verdienst der einnahme Baris gebühre ausschliesslich dem kleinen heer der Franken (vgl. n° 1246^{e}), nicht den Griechen, welche nichts geleistet; den päpstlichen gesandten hätte man eine genügende bedeckung von Konstantinopel mitgeben sollen, das verfahren des auch ihm gegenüber unverschämten patricius Nicetas gegen die dalmatinischen Slaven (n° 1246^{c}) sei eine freche beleidigung seiner rechte, er verlange genugtuung und freilassung der gefangenen, sonst werde er die beziehungen zu ihm abbrechen und sich genugtuung verschaffen; er missbillige, wenn die angaben wahr seien, das ungebührliche auftreten seiner gesandten in Konstantinopel; sein vorgehen gegen Neapel (n° 1245^{b}) sei vollkommen berechtigt gewesen; er habe nach der einnahme Baris rasch die Sarazenen in Tarent und Calabrien (n° $1246^{b,f}$) gedemütigt und erwarte noch grössere erfolge, wenn ihnen durch eine griechische flotte die zufuhr von truppen und lebensmitteln aus Palermo und Afrika gänzlich abgeschnitten und, da die schiffe unter dem sonst tüchtigen patricius Georgius zu schwach seien, den im tirrenischen meer sich tummelnden und mit den Neapolitanern verbündeten Sarazenen das handwerk gelegt werde; nach der säuberung Calabriens denke er Sicilien zu befreien; er bitte also um rasche absendung einer flotte und um unverweilte abfertigung seines gesandten Auprand, der auch mit mündlichen aufträgen betraut sei. ‚Probabile quidem.' Chr. Salern. c. 107 hs. s. XIII ex. Vatikan. bibl. n° 5001 (A). Baronius 871 n° 51 e ms. cod. hist. Lang. ab Eremperto conscr. (A vgl. Pertz' Arch. 5,131; 10,375) = Vorburg Hist. 12,569 = Goldast Const. 1,195; 4,17 = Duchesne SS. 3,555 = Bouquet 7,572 = Kukuljević C. d. Croatiae 1,53; Muratori SS. 2^{b},243; Peregrini H. princ. Lang. ed. Pratilli 2,180; *M. G. SS. 3,521, sämmtlich aus A. Über den inhalt Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,267, Harnack l. c. 83; die echtheit von Amari Storia dei Musulmani 1,381 mit unrecht angezweifelt. 1247 (1213)

apr. 14 | Beneventi | bestätigt dem kloster **Theodata** in der stadt Pavia auf bitte der äbtissin Caila die von seinem vater k. Lothar der äbtissin Asia verliehenen urkunden über das stück land und mauer, die zugleich zur einfriedigung des klosters und als stadtgrenze diente (n° 1062), besitz, immunität mit königschutz und freie wahl der äbtissin (n° 1036), das bezugsrecht von bau- und brennholz aus dem wald Carbonaria und fährrecht auf dem Ticino (n° 1045), die von der äbtissin Asia abgeschlossenen tauschverträge (n° 1062) und das inquisitionsrecht (n° 1085), ausserdem eine furt am einfluss der Agogna in den Po, genannt Caput Lacti, zur fischerei mit der anliegenden insel, wie sie das kloster bisher inne gehabt und k. Chunibert urkundlich geschenkt hatte. Et ego Gauginus sacerdos atque capellanus iussu ipsius ser. augusti scr. Or. Mailand bibl. Ambros. (A). *Cod. Lang. 323 aus A zu 856; Muratori Ant. 1,585 ex tab. mon. (A) extr. = Cod. Lang. 428 zu 871. Über die fassung Wiener SB. 85,488 n. 7. 1248 (1214)

mai 29 | —— | (civ.) schenkt der, wie er gesehen, nun zerstörten (vgl. n° 1242^{b}) und verödeten kirche des h. Michael in **Monte Gargano**, die dem bischof Aio von Benevent untersteht, das dortige kastell mit den gastaldianen, welche unbeschadet ihrer freiheit fortan unter dem schutz der kirche stehen, die bisherigen öffentlichen abgaben an dieselbe leisten und statt des aufgebots sich zum wie-

871

deraufbau und andren diensten verwenden lassen sollen, und eximirt sie von der öffentlichen gerichtsbarkeit mit der bestimmung, dass dafür für ihn, seine gemahlin Angilberga und die seinen täglich eine messe und bestimmte gebete gesungen werden. Ego Gauginus sacerdos ac capellanus iussu ser. augusti d. Ludovici scr. Imp. XX (das letzte zahlzeichen undeutlich) ind. IIII. Transs. von 1464 Benevent. kapitelbibl. (A), *M. G. Dopsch. Ughelli 2. ed. 8,44 ex or. (A). 1249 (1215)

. . . | . . . . | bestellt auf die klage des bischofs Gherard von Lucca, dass das gut der kirche, der schatz sowol als der besitz, von vielen leuten angegriffen und entrissen worden sei, die bischöfe Oschisus von Pistoja, Plato von Pisa, Andreas von Florenz, den grafen und markgrafen Adalbert, den grafen Ildebrand und seinen getreuen Ubald als königsboten mit dem auftrag dem bischof und vogt auf dessen verlangen zusammen oder einzeln auf vorweisung dieses briefes durch inquisition recht zu schaffen, über widerspänstige den bann zu verhängen und das erstrittene gut sogleich zu restituiren (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,446, Forsch. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechtes 188). Undatirtes mandat, inserirt in einer gerichtsurk. des bischofs Osich von 871 dez. 18 (imp. XXII ind. V) or. Lucca (A). Ughelli 1,849, 2. ed. 798 ex arch. (mit imp. 15, 15 kal. ian. ind. 3, darnach Böhmer 660 zu 864 dez. 18) = Or. Guelf. 1,228 = Fioravanti Pistoja pr. 18; *Mem. di Lucca IV, 2,53 aus A. Bischof Gerard ist zuerst 870 nachweisbar, Mem. di Lucca 5^b,490, bischof Oschis ist 870 beim heer in Unteritalien, n° 1246^b. 1250 (1216)

iuni 28 | . . . . | (Rome) verleiht den söhnen des Faustus de Comitibus Romanis ob ihrer der römischen kirche gegen die Sarazenen geleisteten dienste mit zustimmung des papstes Nicolaus den titel De Comitibus (Conti) und schenkt ihnen 7 städte. Zeugen. *Fälschung Ceccarellis*; regest Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 15,228 n° 9. 1251

aug. 13 | Beneventi | Erhebung gegen den kaiser auf anstiften des herzogs Adelchis: überfall des kaisers in der pfalz, gefangennahme desselben, nachdem er sich 3 tage in einem turm, in dem er sich mit gemahlin und tochter zurückgezogen, mit den seinen verteidigt hatte, plünderung seines schatzes (wol auch der beute aus Bari), vertreibung der dislocirten (n° 1246^g) truppen. Erchempert c. 34 (Adelgisus princeps adversus Lod. erectus cum suis Beneventi infra moenia degentem ac secure quiescentem astu doloso cepit et custodiis mancipavit bonaque eius diripiens ditatus est cunctosque viros exercitales spoliavit et fugere compulit et de exuviis eorum onustatus est), Andreae Berg. Hist. c. 16 (mit der tagesangabe id. aug.), Johannis G. ep. Neap. c. 65 (quo capto unaque cum coniuge sua recluso plurimi Franci luctifero ululatu reversi sunt in regionem suam), V. Athanasii c. 8, Catal. com. Capuae (captus est a Beneventanis mense aug.), Catal. r. Lang. (a. 871 ind. IV comprehensus est ab ipsis sero tempore) M. G. SS. Lang. 247, 248, 435, 448, 498, 502, volkslied auf die gefangennahme des kaisers Muratori Ant. 3,711, Sirmondi Literature du midi 1,22, Grimm Altdeutsche Wälder 2,33, Duméril Poésies popul. 264, M. G. Poetae l. 3,404 (schreibt die erhebung einem Beneventaner Adelferius zu), Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 118 (Adalgisus cum aliis Beneventanis adversus ipsum imperatorem conspiravit . . cum idem Ad. noctu super ipsum imp. irruere disposuisset . ., nur hier die nachricht von der dreitägigen verteidigung), Regino 871 (die vorgeschichte verworren, mit dem weiteren detail, das sich auch im Chr. Salern. findet, dass man die pfalz, als der kaiser sich tapfer verteidigt, anzündet), Lupus Protospat. 868, Ann. Benev. 871, Chr. Salern. c. 109 (mit sagenhafter ausschmückung) M. G. SS. 5,52; 3,174, 527. Den anlass zur erhebung gab wol zunächst die harte bedrückung des volkes (coeperunt Galli graviter Beneventanos persequi ac crudeliter vexare, Erchempert c. 34; Celus magnum praeparavit in istam provintiam, Regnum nostrum nobis tollit, nos habet pro nihilum, Plures mala nobis fecit, rectum est ut moriad, M. G. Poetae l. 3,404 str. 3 vgl. Chr. Salern. c. 109, das den kaiser der kaiserin vorwerfen lässt, dass sie die schuld daran trage); nach Ann. Bert., deren bericht sich auf die meldung der von Karl d. K. nach Italien gesandten boten stützt, soll der kaiser auf betreiben seiner gemahlin beschlossen haben Adalgis in die verbannung zu schicken, und dies ihn zur gefangennahme des kaisers veranlasst haben; dagegen erzählt eine einheimische, gut unterrichtete quelle, dass die Beneventaner und Salernitaner sich erhoben hätten una cum consilio Sergii ducis (von Neapel vgl. n° 1245^b), Johannis G. ep. Neap. c. 65. In das komplott war auch Lampert (von Spoleto, schon 860 bundesgenosse des Adal-

gis von Benevent, seit 866 auch im besitz von Capua, nº 1216[q], 1233[c]), und ein andrer Lambert (wol ein verwandter desselben, Wüstenfeld in Forschungen 3,404) verwickelt, die dann vor der rache des kaisers nach Benevent flüchten, Erchempert c. 35, Ann. Bert., und es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass, wie Regino behauptet (Adalgisus Graecorum persuasionibus corruptus), dieses komplott der unteritalischen fürsten sich unter griechischer einflussnahme gebildet hat vgl. Harnack l. c 85. Ganz sagenhaft ist der bericht einer späteren griechischen quelle (Constantin De administr. imp. c. 29 ed. Bonn. 132, darnach Cont. Theoph. c. 57 ed. Bonn. 295 vgl. Chr. Salern. c. 109), dass der herzog von Benevent durch die hinterlist des gefangenen sultans von Bari zur festnahme des kaisers veranlasst worden sei; die sage entstand wol dadurch, dass derselbe von Adalgis frei gelassen wurde, Erchempert c. 38, Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,20. Die nachricht in Johannis Chr. Ven. l. c. 19, dass man den kaiser tödten wollte, wird durch das volkslied M. G. Poetae l. 3,404 bestätigt, das den kaiser durch Adelferius von der pfalz ins pretorium führen und ihn dort sagen lässt: Tamquam ad latronem venistis cum gladiis et fustibus (Ev. Luc. XXII, 52), Nescio, pro quid causam vultis me occidere; es erzählt weiter, wie man den gefangenen verhöhnte. Zu Karl d. K. dringt die kunde, dass der kaiser mit seiner gemahlin und tochter in Benevent getödtet worden sei, und zugleich treffen gesandte aus Italien ein, die ihn auffordern dahin zu kommen; Karl geht bis Besançon vor und schickt boten nach Italien, die aber melden, dass der kaiser lebe; dies bewegt ihn zur umkehr. Auf das gleiche gerücht hatte Ludwig d. D. seinen sohn Karl in das dem kaiser gebliebene land ienseits des Jura (vgl. nº 1216[g]) abgesandt, um den bewohnern den treueid abzunehmen, ‚was er auch tat'. Ann. Bert. vgl. Ann. Fuld. a

sept. 17 — Beneventi — Freilassung des kaisers durch vermittlung des bischofs (Aio vgl. nº 1249) von Benevent: der kaiser, seine gemahlin, seine tochter und seine leute müssen schwören, quia numquam vel nusquam pro eadem causa ullam vindictam aut per se aut per quemcunque de ipsa causa erga se perpetrata requireret et numquam cum hoste in Beneventanam terram intraret. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 118 vgl. Andreae Berg. Hist. c. 16 (mit der zeitangabe: fuit iste contrarius discessionis dies 35 i. e. id. aug. usque XV kal. oct. ind. V), Erchempert c. 34 (dauer der gefangenschaft 40 tage), der eid noch erwähnt im volkslied M. G. Poetae l. 3,405, Johannis Chr. Ven., Chr. Salern. c. 109, Johannis G. ep. Neap. c. 65, Catal. com. Capuae, r. Lang., Regino 871. Der kaiserliche schatz bleibt Adalgis, Erchempert c. 38 vgl. Chr. Salern. c. 109. Die freilassung scheint auch durch das auftreten der fränkischen truppenreste (vgl. die ziemlich unverständliche stelle in Andreae Berg. Hist. c. 16: Et taliter fideles suos [deus] ad eum venire fecit; caelestis timor super Beneventanos inruit; vix illorum fuit, ut pacifice potuissent illos dimiterent; qui letabundi a d. imperatore reversi sunt, vielleicht sind damit die streitkräfte gemeint, welche nach Johannis Chr. Ven. l. c. 19 damals noch Tarent belagerten) und die landung der Sarazenen (Johannis G. ep. Neap. c. 65: Postmodum vero Beneventani, Salerno iam a superventu Saracenorum obsessa, dimiserunt imperatorem) bewirkt worden zu sein, welche noch während der haft des kaisers von Afrika aufgebrochen waren, bei Salerno ein heer von 30000 mann landeten, die stadt einschlossen und dann mordend und plündernd gegen Neapel, Benevent und Capua vordrangen, Erchempert c. 34, 35, volkslied M. G. Poetae l. 3,405, Chr. Salern. c. 111. b

. . . — per Spoletum — Rückkehr. Ann. Bert. (Hincm.). Der Catal. com. Capuae M. G. SS. Lang. 498 lässt den kaiser 3 tage nach seiner freilassung von Benevent nach Veroli (n. Frosinone) abziehen und dort 11 monate bleiben, offenbar eine verwechslung mit dem aufenthalt des nächsten iahres. c

. . . — versus Ravennam — Weiterreise, befehl an papst Hadrian sogleich zu ihm zu kommen, um ihn und die seinen vom eid zu lösen. Lambert (von Spoleto vgl. nº 1251[a]) und der andre Lambert (in Ann. Bert. 873: Landbertus Calvus), zur verantwortung gezogen (sentientes sibi reputari ab imperatore de his, quae in eum acta fuerant vgl. Erchampert c. 35: augusti furorem metuentes), entfliehen zu ihrem bundesgenossen Adalgis nach Benevent; der kaiser lässt seine gemahlin allein nach Ravenna, wohin er eine reichsversammlung entboten hatte, ziehen und den italienischen grossen befehlen dorthin zu kommen und mit ihr über seine anträge zu verhandeln, bis er von seinem kriegszug zurückkehre; er verfolgt die beiden Lambert und kehrt, da er sie nicht einholen kann, zurück. Ann. Bert. (Hincm.). Die beiden Lambert finden bei Adalgis ehrenvolle aufnahme, Erchempert c. 35, darnach Chr. Salern. c. 113. Ein genosse der Lambert ist

871		
		wahrscheinlich der n° 1263 genannte Teobbert. Lamberts nachfolger in Spoleto ist Suppo, Muratori SS. 2^{b},936. d
. . .	loco Valle Tritana	(in gastaldatum Balvensem, in cella de monasterio s. Vincentii sita in ipso loco Trite) Klage des abts Maio von S. Vincenzo am Volturno beim kaiser, dass viele klosterholden der zelle Trita (vgl. n° 291, 887, 1197^{a}) und andrer orte der dienstbarkeit entzogen werden oder sich entziehen; der kaiser beauftragt den vicepfalzgrafen Adrald mit der gerichtlichen untersuchung und befiehlt, als die geklagten sich nicht dem gericht stellen, die investitur des abts mit den ihm entzogenen orten; die klosterholden werden in späterer gerichtsverhandlung demselben zugesprochen. Gerichtsurk. von 873 ian. 1, Chr. Volturn. Muratori SS. 1^{b},396. — Tal des Tritano, der bei Popoli in die Pescara mündet, Chr. Casaur. Muratori. SS. 2^{b},792 vgl. urk. im Chr. Volturn. l. c. 398 (valle Tritana territorio Balbense), Amati Dizion. 8,688. Der kaiser ist zweifelsohne damals auf der rückkehr von der verfolgung der beiden Lambert. e
nov. 00	villa Vico	Der Franke Sisenand verkauft dem kaiser seinen besitz zu Casauria im gau Penne am fluss Pescara. Actum in villa Vico, ubi ipse augustus praeerat. Chr. Casaur. Mabillon Dipl. 542 = Lörsch-Schröder Urk. 2. A. 1,49; Muratori SS. 2^{b},932. — Vicoli bei Catignano s. Penne. — Wahrscheinlich zieht der kaiser, wie er früher vorhatte, nach Ravenna. f
872		
ian. 6	Marinco corte imp.	gestattet dem bischof Paulus von Piacenza auf fürsprache seiner gemahlin, der kaiserin Angilberga, die von bischof Seufred, dessen oheim, begonnene und nun zu vollendende kanonie mit einer mauer zu umgeben, nötigenfalls im anschluss an die alte stadtmauer, schenkt die dazu notwendigen öffentlichen wege, gewährt ausser dem schon von seinen vorfahren bewilligten markt am fest des hl. Antonin (vgl. n° 690) noch 3 iahrmärkte durch 8 tage mit zollfreiheit und verleiht immunität mit der begünstigung, dass die freien hintersassen nur durch den vogt vor gericht geführt werden sollen; busse 12 pf. gold und immunitatis semel promulgata poena 30 l. argenti. Giselbertus protonot. ex iussu imperiali scr. Imp. 28, ind. V. Campi 1,460 ex arch. cath. Die einreihung der schlecht gedruckten urk. nur nach der ind. möglich; der unmögliche a. imp. 28 druckfehler für 23 oder lesefehler für XXIIII, aber 873 ist durch das itinerar ausgeschlossen, 874 durch dasselbe mindestens unwahrscheinlich. Wie Bresslau UL. 291 n. 2 bemerkt, ist der titel ‚protonotarius' wahrscheinlich aus ‚presbyter et notarius', wie Giselbert sich sonst n° 1255 f. nennt, entstellt; den titel ‚protonotarius' führt nur Johannes in n° 1226, 1227. Das or. nicht mehr erhalten. 1252 (1217)
. . .	Ravennae	nimmt das kloster S. Bartolomeo im gebiet von Ferrara ienseits des Po auf bitte der priester Sabinus, Urso, Petrus, Desiderius und Urso, des sohnes des Vitalis, welche dasselbe an stelle eines alten baus bei Canale mit zustimmung des bischofs Viator von Ferrara erbaut und dotirt hatten, und diese selbst in seinen schutz und eximirt die insassen des klosterguts von ieder anderweitigen leistung und gerichtsbarkeit nisi ante abbatis vel sub missi praesentiam. A. inc. 869 ind. V imp. XXIII ohne tagesdatum. K. s. XVII in Coll. Dupuy v. 499 und Coll. Duchesne v. 66 ex ann. Ferrariae ms. (ohne besseren text). Ughelli 2,559, 2. ed. 528 ex or. (wol nur transs.) mit ind. II. Verderbt, in titel und datirung ‚rex', a. inc. interpolirt. 1253 (1218)
. . .	——	Bischof Athanasius von Neapel, der auf die nachricht von der freilassung des kaisers von Sorrento (n° 1245^{b}) nach Rom geeilt und hier einige zeit (paulisper; aliquot diebus) aufgehalten worden war, erscheint vor Ludwig, um ihn zu bitten dem belagerten Salerno hilfe zu bringen. G. ep. Neap. c. 65 M. G. SS. Lang. 435; nach der V. Athanasii c. 8 ib. 448 trifft der bischof den kaiser in Farfa (Sabinis). Er geht mit ihm nach Rom. a
april 12	casteldato Reatino	Der Langobarde Anderad vergabt an das kloster Causauria ihm von k. Lothar urkundlich (deperd.) geschenkten besitz. Actum in cast. R., ubi d. Ludovicus imp. praeerat. Chr. Casaur. Muratori SS. 2^{b},934. b
mai 17	Roma	Ankunft. Ann. Bert. (Hincm.), Regino. Die angabe, dass der kaiser vigilia pentecostes (mai 17) in Rom angekommen und am folgenden tag gekrönt worden sei, ist mit der durch n° 1254 bezeugten tatsache, dass er am pfingsttag auch in Farfa war, kaum vereinbar. Der kaiser müsste am nachmittag einen scharfen ritt mit grossem gefolge nach Farfa gemacht und hier kirche und kloster besichtigt haben, dann aber wieder nach Rom zurückgekehrt sein, während ihm Farfa beim zug von Rieti nach Rom am wege lag. c

872		
mai 18	Roma	Krönung durch papst Hadrian, mit dem er nach der feierlichen messe in prächtigem aufzug in den Lateran reitet. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Regino 872: Hlud. imp. Romam venit ibique conventum celebrans coram summo pontifice multa super Adalgisi tyrannide conquestus est. Tunc a senatu Romanorum Adalgisus tyrannus atque hostis reipublicae declaratur, bellum etiam adversus eum decernitur. Iohannes papa imperatorem a iuramento, quo se obligaverat, auctoritate dei et s. Petri absolvit adfirmans nihil sibi obesse, quod ob mortis periculum evadendum coactus fecerat, nec sacramentum esse dicendum, quod contra salutem reipublicae quamvis cum multis execrationibus fuerit prolatum (die stelle ausgeschrieben in einem brief des bischofs Friedrich von Lüttich 1119 Martene Coll. 1,655). Die nachricht von der feierlichen absolution vom eid ist durchaus glaublich (vgl. n° 1251^{d}), nur der papstname irrig angegeben; allem anschein nach erfolgte die absolution am krönungstag vgl. auch Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 375, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,341. Die krönung ist kaum auf die rückgabe Lothringens, sondern doch nur auf die rehabilitation nach der lösung vom eid (ähnlich wie 835 bei Ludwig d. Fr., n° 938^{b}) zu beziehen. In eigenartiger, ganz unhistorischer weise fasst das Chr. Casaur. Muratori SS. 2^{b},778 die krönung als ‚laurea pro triumpho', nämlich für die siege in Unteritalien, auf. d
— 18	mon. Farfa	Besuch des klosters, rückgabe der güter, n° 1254. Darnach der besuch erwähnt in Ann. Farf 867 (irrige berechnung) M. G. SS. 11,588. e
— 28	civ. Roma pal. imp.	bestätigt dem kloster Farfa im Sabinerland und dem nahen Erlöserkloster (mon. s. Salvatoris in territorio Reatis, urk. von 794 Reg. di Farfa 2,133) unter den äbten Johannes und Anastasius, einer erleuchtung folgend, welche ihn am pfingsttag (mai 18) bei seinem aufenthalt in Farfa, als er in begleitung der mönche die kirche und das refectorium besichtigte, überkommen hatte, die von ihm damals in beisein der mönche und einer grossen menge seiner getreuen zurückgegebenen güter und genannte schenkungen, sowie alle privilegien und besitztitel, kassirt die unrechtmässigen prestarien zwischen bischof Petrus von Arezzo (n° 1179^{a}, 1230^{a}) und abt Honoratus, gewährt inquisitionsrecht und bestätigt die markt- und brückenzölle und zehnten nach inhalt der andren urkunden; busse infamiae publicae reatum incurrens XX l. auri optimi. Reg. Farfa s. XI ex. (A), Chr. Farf. (B). Duchesne SS. 3,666 aus B; Margarini 2,22 ex arch. Farf. mit a. imp. XIII; Muratori SS. 2^{b},402 aus B; *Regesto di Farfa 3,11 n° 325 aus A; erwähnt im brief des abts Hugo c. 1019 Muratori l. c. 527. Trotz der poen und zum teil eigentümlicher stilisirung sachlich doch unverdächtig. 1254 (1219)
. . .	. . . .	Unterhandlungen der kaiserin Angilberga um das reich Lothars II: sie entbietet Karl d. K. durch gesandte zu einer zusammenkunft nach ostern in St. Maurice und trifft im mai bei Trient mit Ludwig d. D. zusammen, der seinen anteil am reich Lothars heimlich abtritt und in beisein päpstlicher gesandter mit dem kaiser ein förmliches bündnis gegen Karl d. K. eingeht: partem regni Hlotharii, quam contra Karolum accepit, neglectis sacramentis inter eos pactis sine consensu ac conscientia hominum quondam Hlotharii, qui se illi commendaverunt, clam reddidit, unde utrimque sacramenta prioribus sacramentis, quae cum fratre suo pepigerat, diversa et adversa inter eos sunt facta. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 119 vgl. Karls d. K. Conventus ap. Gundolfi villam (872 sept. 9) M. G. Capit. 2,342: cum Hludowicus sacramenta superius scripta disrupisset et Hludowico imp. se coniunxisset et sacramenta, quae superius scripta sunt, fieri iussisset Ingelberga regina et legatis sedis apostolicae, Formoso scilicet et Gaderico, praesentibus, und Conv. Caris. 877 c. 4 ib. 356. Wie es scheint, war der preis dieses bündnisses die zusicherung der nachfolge an Ludwigs d. D. sohn Karlmann, Lib. de imp. pot. M. G. SS. 3,722 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,340. Von Trient schickt die kaiserin nochmal gesandte an Karl d. K., um ihn zur zusammenkunft in St. Maurice einzuladen; dieser war aber, als er schon auf dem wege dahin die abmachungen von Trient erfahren hatte, wieder umgekehrt, er schickt boten an sie, die nur eine ausweichende antwort überbringen, Ann. Bert. Wahrscheinlich gehört dieser zeit eine undatirte prestarieurk. des grafen und abts Konrad von St. Maurice (sohn des grafen Konrad, n° 1227^{b}) für die kaiserin Angilberga an, Muratori Ant. 3,156 ex arch. s. Sixti Plac. = Or. Guelf. 2,101. a
. . .	. . . .	Heerfahrt nach Unteritalien. Auf die bitte des bischofs Athanasius von Neapel (vgl. n° 1253^{a}), welche der papst unterstützt, der zugleich die zurückführung des Athanasius auf seinen bischofstuhl betreibt, entschliesst sich der kaiser hilfe zu bringen. Iohannis G. ep.

872		
		Neap. c. 65 vgl. V. Athanasii c. 8. M. G. SS. Lang. 435, 448; nach der ersteren quelle schickt der kaiser nur ein heer ab, nach der letzteren (und sie scheint hier durchaus glaubwürdig) rückt er selbst nach süden vor. Ungenau Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 120: hoste collecta Roma iterum in partes Beneventanas perrexit. b
iuni 29	loco Berulas	Erkrankung des bischofs Athanasius, der sich im gefolge des kaisers befindet, in Veroli, wo dieser von der reise ermüdet sich aufhält. V. Athanasii c. 8; den aufenthalt daselbst (irrig zu 871 vgl. n° 1251[c]) erwähnt auch der Catal. com. Capuae M. G. SS. Lang. 498. c
. . .	. . . .	Entsendung eines heeres auf bitte des bischofs Landulf von Capua, das den Sarazenen bei Capua eine bedeutende niederlage beibringt. Erchempert c. 35 mit der zeitangabe: cum in hac obsidione (von Salerno vgl. n° 1250[b]) prope terminaretur annus, also iuli—aug., Catal. com. Capuae l. c. 499, mit sagenhaften ausschmückungen Chr. Salern. c. 117, das Landulf zuerst als hilfebittenden nach Pavia gehen und, als der kaiser mit einem heer die grenzen Campaniens überschritten, ihn nochmals in Patenara (Caianello zwischen Capua und Montecasino bei Teano) vor dem kaiser erscheinen lässt; Constantin De administr. imp. c. 29 ed. Bonn. 133 (darnach Cont. Theoph. c. 58 ed. Bonn. 296) lässt die Capuaner und Beneventaner vergeblich den kaiser um hilfe anflehen. Allem anschein nach ist ienes treffen dasselbe, von dem Andreas Berg. Hist. c. 15 zu 871 (nach der eroberung Baris und vor Ludwigs gefangennahme) berichtet, dass die auserlesene schaar Franken, Langobarden und ‚aus andren nationen' unter dem befehl der grafen Hunroch, Agefrid und Boso gestanden sei und die Sarazenen bei S. Martino in der nähe Capuas am Volturno besiegt worden seien. Nach Johannis G. ep. Neap. c. 65 soll dagegen das siegreiche heer noch vor erkrankung des Athanasius zum kaiser zurückgekehrt sein. Ein Beneventanisches heer, unterstützt von den beiden Lambert (n° 1251[d]), hatte gleichfalls den eingedrungenen Sarazenen eine schlappe beigebracht, eine andere die Capuaner bei Sessola, Erchempert c. 35; nach der wenig gesicherten angabe im Chr. Salern. c. 118 (vgl. auch Wüstenfeld in Forschungen 3,405) soll der kaiser den Beneventanern ein hilfscorps unter den grafen Ardignus und Remedius zugesandt haben. d
. . .	Capua	Ankunft. Erchempert c. 35, Catal. com. Capuae l. c. vgl. Chr. Salern. c. 119. Durch iene niederlagen der aus dem belagerungsheer vor Salerno abgegebenen streifcorps und deren bedeutende verluste (nach Erchempert c. 35 bei 13000 mann vgl. Catal. com. Capuae; darauf bezieht sich wol auch die nachricht der Chr. von Cambridge 871—2 von der vernichtung eines muselmannischen heeres in Salerno, Amari Bibl. Arabo-Sicula 1,279 vgl. Amari Stor. dei Musulmani 1,388) sehen sich die Sarazenen zur aufhebung der belagerung von Salerno (die stadt ist im iuli noch von ihnen eingeschlossen, urk. im C. d. Cav. 1,98) genötigt; sie ziehen ab und verwüsten Calabrien. Erchempert c. 35, Catal. com. Capuae l. c. vgl. Chr. Salern. c. 118. Herzog Waifer hatte den kaiser vergeblich durch seinen verwandten Petrus und seinen sohn Waimar um hilfe bitten lassen; diese werden auf den rat des bischofs Landulf gefangen gesetzt und nach Langobardien abgeführt, Erchempert c. 35, darnach Chr. Salern. c. 114. In Salerno ist 873, 874 die oberhoheit des kaisers wieder anerkannt, die urk. datiren wieder (vgl. n° 1235[a]) nach dessen regierungsiahren, C. d. Cav. 1,100, 101; die letzte urk. nur mit den iahren des herzogs Waifer ist vom aug. 872, ib. 89. — Rückkunft der kaiserin Angilberga, obwol ihr der kaiser, als ihm die grossen, denen Angilberga wegen ihres hochmuts (propter suam insolentiam) verhasst war, die tochter des Winigis verkuppelt hatten, den auftrag hatte zukommen lassen ihm nicht nachzukommen, sondern bis zu seiner rückkehr in Oberitalien zu bleiben; um so rascher eilt sie ihm nach und schickt in der meinung, Karl d. K. wisse nichts von ihren abmachungen mit Ludwig d. D. (n° 1254[a]), an Karl quasi amicitiae gratia den bischof Wibod (von Parma); dieser trifft ihn in Burgund, von hier geht aber der westfränkische könig nach Gondreville, wo er am 9. sept. die bischöfe und grossen seines reichs nochmal in treue und pflicht nimmt. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. M. G. Capit. 2,342, 356 c. 4. Von Karl eingeschüchtert macht der papst eine schwenkung: er verspricht ihm, falls er Ludwig II überlebe, förmlich die kaiserkrone, Mansi 15,858, Jaffé Reg. pont. 2. ed n° 2951. — Keine der quellen erwähnt, dass der kaiser nach Oberitalien zurückgekehrt sei, nach dem Catal. com. Capuae M. G. SS. Lang. 499 soll er ein iahr in Capua gewesen sein. e

872 aug. 8	. . . .	(Placentie) schenkt dem kloster S. Sisto in Piacenza auf bitte seiner gemahlin, die sie ihm vorgetragen hatte, als sie auf der fahrt zum fest des h. Sixtus (aug. 6) über den Po setzten, die überfuhr (portus) in Piacenza mit allem fährgeld und allen wassergerechtsamen. Ego Giselbertus presb. et not. ex iussu imperiali scr. Imp. XXII ind. V. Transs. s. XII Cremona arch. segr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,393; regest Repertorio Cremon. 12 nº 96. *Fälschung*, inhalt verdächtig, formulirung unzulässig, in den späteren bestätigungen der Karolinger keine erwähnung dieser rechte, für das protokoll benützt nº 1267. Nach nº 1268, 1271 ist das kloster 874 noch im bau. 1255 (1220)
sept. 26	. . . .	(Papia pal. r.) schenkt dem von seiner gemahlin erbauten kloster S. Sisto in Piacenza auf deren bitte zu dessen hof Roncarolo (ö. Piacenza bei Caorso a. d. Nure) die grafschaft am zusammenfluss des Po und der Adda mit der gerichtsbarkeit über die einwohner und deren abgaben und leistungen, zoll, markt vel etiam omnia, que sunt ad publicum regium pertinentia, die beiden flüsse im bereich dieses bezirks mit fischerei und erträgnissen, ausgenommen die der k. kammer vorbehaltene goldwäscherei. Divoidus diac. adv. Adalgisi. Imp. XXIII ind. V. *Ficker Forschungen 4,19, Cod. Lang. 375, beide aus k. im stadtarch. zu Cremona. *Fälschung*, sachlich wie formell unhaltbar, Adalgis nur noch genannt in der rekognition der aus S. Sisto stammenden urk. nº 1266. 1256 (1221)
. . .	. . . .	Tod des papstes Hadrian II, wahl Johanns VIII (dez. 14). Ann. Bert. (Hincm.). Auch dieser fordert Karl d. K. und Ludwig d. D. unter androhung des banns auf das erbe Lothars II an den kaiser herauszugeben, N. Arch. 5,300, 310 nº 6,38 vgl. 44, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2961, 3000 vgl. 3006 (hier irrig Karolum Crassum st. Calvum). a
873 mai 26	civ. Capua	bestätigt seiner stiftung, dem kloster Casauria auf der gleichnamigen insel der Pescara, den vom bistum Penne eingetauschten grund und boden (tauschurk. von 873 märz 25, Muratori SS. 2ᵇ,936), bestellt den priester Romanus als abt, nimmt das kloster in seinen schutz und verleiht inquisitionsrecht (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,429, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 171) und freie abtwahl; busse immunitatis nostrae mulcta 30 l. argenti probatae monetae publicae. Giselbertus presb. et not. ex iussu imp. scr. Chr. Casaur. s. XII. D'Achery Spicil. 5,369, 2. ed. 2,931; *Muratori SS. 2ᵇ,801; Bindi Mon. stor. ed artist. degli Abruzzi 457. — Die angabe des Chr. Casaur. Muratori l. c. 801, dass die urk. auf einem grossen reichstag (curia!) in Capua erlassen worden sei, ist sicher nur eigne zutat, wie die weitere angabe ib. 800, dass zur zeit des abschlusses ienes tausches mit bischof Grimbald von Penne ein kaiserliches heer an der Pescara bei Chieti gelagert habe, ohne beleg und belang. 1257 (1222)
— 31	—	unterwirft dem von ihm erbauten kloster Casauria auf die durch den mönch Celsus übermittelte bitte des abts Romanus die zelle des h. Maurus in colle Amiternino (? bei Aquila, Amati Dizion. 1,260) mit deren besitz und verleiht für dieselbe inquisitionsrecht; busse immunitatis nostrae mulcta h. e. poena 30 l. arg. Giselbertus presb. et not. ex iussu imp. scr. Chr. Casaur. s. XII. D'Achery Spicil. 5,372, 2. ed. 2,932; *Muratori SS. 2ᵇ,803. 1258 (1223)
iuni 12	—	nimmt das kloster S. Ambrogio bei Mailand unter abt Petrus auf bitte seiner gemahlin, der kaiserin Angilberga, in seinen schutz, bestätigt dessen besitz, verbietet den erzbischöfen oder deren ökonomen ieden eingriff in denselben und die forderung unkanonischer leistungen oder iährlicher geschenke, verleiht das inquisitionsrecht (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,432, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 174) und untersagt die klosterholden ohne wissen des abts oder propstes zu pfänden, zu belangen oder in der zugehörigen zelle in Pavia gastung zu verlangen; busse immunitatis nostrae poena 30 l. arg. probatae monetae publicae. Gisebertus presb. et not. scr. K. s. X (irrig in der ausg. s. XII) Mailand staatsarch. (A), *M. G. Dopsch.. Puricelli 214, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 102 ex auth.; Aresius 16; Fumagalli C. d. 413 aus A; Morbio Municipj It. 3,116 aus transs. von 1587 mit ind. XV; Cod. Lang. 430 aus A. 1259 (1224)
— 00	. . . .	(Romae in pal. Lateranensi) bestätigt dem markgrafen Karl von Tuscien und dessen nachfolgern für die treuen dienste gegen die Sarazenen die von Karl d. Gr. (nº 379) dessen vorfahren verliehenen vesten mit ihren titeln und würden. A. inc. 873 imp. XIIII ind. VII. Soldani Passiniano 77 aus bestätigung Leopolds I; regest Notizenblatt der Wiener Akad.

873		
		3,53 mit id. ian. ind. VI imp. XXIII. *Fälschung Ceccarellis* vgl. Mittheil. des Instituts für öst. GF. 15,228 nº 10. 1260 (1225)
sept. 00	. . . .	verleiht der kirche von Verona und dem kloster S. Zeno das inquisitionsrecht und die befugnis für die besitzungen in Tuscien und anderweitig vögte sowie 6 notare oder kanzler zu bestellen, die an die öffentlichen beamten keine iährliche abgabe zu leisten haben und rechtskräftige urkunden gleich den öffentlichen notaren für die kirche ausstellen können, und gestattet dem bischof eine wasserleitung über die öffentliche brücke zu seiner residenz anzulegen. K. s. X Verona bibl. com. Ohne tagesdatum und actum. Mittheil. des Instituts für öst. GF. 2,100. 1261 (1226)
. . .	. . . .	Vergebliche versuche Benevent wieder zu unterwerfen, namentlich auf betreiben des bischofs Landulf von Capua, ietzt des vertrauten des kaisers und ‚dritten im reich‘, der Capua zur metropole des Beneventanischen landes machen will: Lodoguicus autem volens Beneventum acquirere, set minime valuit, Erchempert c. 36; das Chr. Salern. c. 119 lässt ihn sogar mit einem heer vor Benevent rücken. Während der kaiser in Capua weilt, landet ein griechischer patricius (Gregor vgl. Erchempert c. 38, Lupus Protospat. 875 M. G. SS. 5,53, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 3092) mit einem heer in Otranto zum schutz der Beneventaner, welche sich diese hilfe nur durch die verpflichtung erkaufen können den bisher den fränkischen kaisern gezahlten zins den Griechen zu leisten; der kaiser befiehlt nun dem papst Johann nach Campanien zu kommen, um eine aussöhnung mit Adalgis, dessen paten, zustande zu bringen, volens ostentare, quod quasi intercedente b. Petri vicario ipsum Adalgisum reciperet, de quo iuraverat, quod numquam de illis partibus rediturus esset, antequam illum caperet, quem revera virtute sua obtinere non posset. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 123. Ob der papst iener aufforderung folge leistete, ist nicht überliefert; geschah es, so war es ohne erfolg. — Der schluss Ewalds aus einem intercessionsschreiben des papstes an den kaiser für den mönch Adelpert von Montecasino, N. Arch. 5,305 nº 24, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2981, auf einen aufenthalt Ludwigs II in diesem kloster findet im wortlaut zu geringe stütze. a
. . .	in Franciam	Rückkehr nach Oberitalien, Catal. com. Capuae M. G. SS. Lang. 499; ad propria recessit, Erchempert c. 36, darnach Chr. Salern. c. 119. Er lässt seine gemahlin und tochter in Capua zurück, Erchempert c. 36. Vielleicht wirkte auf den entschluss zur rückkehr auch die allgemeine not: nach Ann. Fuld. 873 herrschte auch in Italien 873 grosse hungersnot, nach Andreae Berg. Hist. c. 17 M. G. SS. Lang. 229 wurde im aug. auch Oberitalien von heuschreckenschwärmen verwüstet. b
dez. 00	monast. s. Trinitatis	(in insula Casa aurea) Auf der rückkehr von Benevent; auf befehl des kaisers gerichtsverhandlung unter vorsitz des grafen Heribald als stellvertreters des pfalzgrafen, in der eine frau Gundi, welche nach dem tod ihres ersten mannes den schleier genommen und sich dann wieder verehlicht hatte, mit ihrem vermögen iuxta legem (vgl. nº 1016 c. 5) dem fiskus zuerkannt wird. Gerichtsurk. von 873 dez. im Chr. Casaur. Muratori SS. 2b,942 vgl. 948. Der kaiser schenkt das konfiscirte gut an Casauria, schon am 6. dez. erfolgt auf dessen befehl die besitzeinweisung an das kloster durch den pfalzgrafen Heribald, ib. 938, die beurkundung der schenkung aber erst 874 apr. 29 nº 1263. Eine zweite vom kaiser angeordnete gerichtsverhandlung unter vorsitz des pfalzgrafen Heribald vindizirt am 3. und 4. dez. dem kloster andren besitz, ib. 944. c
874		
ian. 29	. . . .	Schreiben des papstes Johann VIII an den kaiser, welches das Marienkloster in Comacchio und andre klöster und orte gegen den einspruch Ravennas als alten rechtmässigen besitz der römischen kirche reklamirt. Mansi 17,244, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2989. Andre briefe dieses papstes an Ludwig, N. Arch. 5,312 f. nº 43, 49, 53 (Jaffé nº 3005, 7, 11, 15) sind fragmente und betreffen untergeordnete angelegenheiten. d
märz 00	ad s. Apollinarem	(prope urbem Ravennam) vergabt an das kloster Montecasino auf bitte des mönchs und propstes Angelarius, der zu ihm nach S. Apollinare bei Ravenna gekommen war, das zu der von herzog Hildeprand geschenkten zelle Maurini im gau Penne gehörige gut, das seine leute in besitz genommen hatten, und beauftragt den mönch und propst Celsus von Casauria im verein mit bischof Grimoald (Penne), dem er den befehl brieflich (deperd.) zukommen liess, Angelarius in den besitz einzuweisen. Giselbertus presb. et not. ex iussione d. Hlud. ser. imp. aug.

874

scr. Reg. Petri diac. s. XII. Gattola Access. 41; erwähnt Leonis Chr. Casin. I, 39 M. G. SS. 7,608. 1262 (1227)

april 29 | ad s. Apollinarem | (foris civ. Ravenna) schenkt dem von ihm gestifteten kloster Casauria den von seiner mutter Hirmingard vom diakon Liutard und dessen bruder Chunrad erworbenen besitz (urk. von 856 iuni, Muratori SS. 2^b,926, Irmingard starb schon 851 märz 20, n° 1143^c), den besitz der hochverräter des gastalden Urso und Hitterus, des Camarocius (vgl. gerichtsurk. von 875 mai, Muratori SS. 2^b,946), des wegen hochverrats nach Benevent entflohenen Teobbert, des Corvinus (vgl. n° 1191^a), das ihm von dem Alamannen Eccard urkundlich übertragene gut und den nach urteil der pfalzrichter gesetzlich konfiscirten besitz der Gundi (n° 1261^c), gewährt dafür inquisitionsrecht und schenkt an das kloster alle bussen seiner cartulati et libellarii; immunitätsbusse = n° 1258. Giselbertus presb. et not. ex iussu imp. scr. Chr. Casaur. s. XII. D'Achery Spicil. 5,379, 2. ed. 2,934; *Muratori SS. 2^b,807; erwähnt in investitur- und gerichtsurk. Muratori SS. 2^b,947, 948; eine besitzeinweisung war schon 874 dez. 6 erfolgt n° 1261^c vgl. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 3,309. 1263 (1228)

. . . | Ravenna | Rückkunft der kaiserin Angilberga (n° 1261^b), welche für die treue des bischofs Landulf von Capua dessen neffen Lando und Landonulf sowie die söhne Waifers von Salerno als geiseln mit sich führt; diese werden in Ravenna zurückgelassen und erlangen erst nach des kaisers ableben ihre freiheit. In Capua bleibt noch des kaisers tochter (Irmingard) bis kurz vor ihres vaters tod. Erchempert c. 36, darnach Chr. Salern. c. 119. Unteritalien wird nun wieder der tummelplatz der Sarazenen, deren beutezüge bald Rom bedrohen und mit denen sich auch bischof Landulf von Capua abfindet. N. Arch. 5,301 f. n° 46, 50, 54 (Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 3008, 12, 16), Erchempert c. 38 f. vgl. Harnack l. c. 87; 875 verbrennen sie Comacchio, Andreae Berg. Hist. c. 18, Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,20. a

. . . | haud procul ab urbe Verona | Zusammenkunft des kaisers und papstes mit Ludwig d. D., Ann. Fuld. Dieselbe fand etwa mai bis iuni statt, über die verhandlungen ist nichts bekannt, wahrscheinlich betrafen sie die nachfolge in Italien, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,374. In einem rundschreiben Johanns VIII, Mansi 17,208, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 3341 vgl. 3340, noch die notiz, dass Ludwig II und Ludwig d. D. in Verona die kaiserin seinem schutz empfahlen. b

. . . | Verona civ. | bestätigt den bewohnern des k. hofes (curia nostra) Illasi (ö. Verona) auf deren bitte den schon von seinen vorfahren gewährleisteten besitz innerhalb genannter grenzen, schenkt andren besitz mit allen gerechtsamen und leistungen und verleiht zollfreiheit und königschutz. Garinbertus (? Giselbertus) diac. iussu imperatorio rec. Nur ind. VII. Transs. s. XIV aus S. Nazario e Celso in Venedig. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,395. *Fälschung,* unzulässiger inhalt, spätere und zum teil unzulässige formeln, das protokoll aus echter vorlage; würde der zusatz zum titel ‚invictissimi d. imp. Lotharii filius' auf eine vorlage von 850—55 weisen, so fordert die eigenartige rekognitionsformel und das wol echte actum die einreihung zu 874. 1264 (1229)

sept. 1 | Olonna curte imp. | schenkt dem von ihm gestifteten kloster Casauria, wohin er auch den leib des h. Clemens übertragen liess, zum unterhalt der mönche und der fremden seinen besitz in ganz Tuscien, den er von verschiedenen urkundlich erworben, und zwar vom kaplan Farimund (n° 1222^f), von bischof Walbert (von Modena) und Asprand in und bei Toscanella (ö. Viterbo), von Wilhelm im gebiet von Pistoja u. a. sowie den hof in Gorgiano, genannt Ad s. Heliam in finibus Aprutiensis (Teramo), sichert dem kloster seinen ständigen schutz zu, dessen schutz nach seinem tod gott überlassend. Giselbertus presb. et not. ex iussu imperatoris scr. Chr. Casaur. s. XII. D'Achery Spicil. 5,381, 2. ed. 2,935; *Muratori SS. 2^b,809. Pönformel ungewöhnlich, aber unbedenklich vgl. iene von n° 1267, 1272. 1265 (1230)

okt. 9 | —— | (curte regia) bestätigt seinem vasallen und getreuen ministerialen, dem gastalden Gumbert, und dessen erben auf bitte seiner gemahlin, der kaiserin Angilberga, sämmtlichen besitz, sowol den vor dessen amtsantritt innegehabten als den nachher erworbenen (vgl. n° 1018 c. 4), als freies eigen, ut pro eo quod ministerialis noster (Muratori irrig: non) erat, dampnosae in posterum non adscriberetur conditioni. Adalgisus diac. et not. iussu imperatorio rec. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,935 ex autogr. 1266 (1231)

874		
okt. 13	Olonna curte imp.	verleiht seiner gemahlin, der kaiserin Angilberga, freies verfügungsrecht über ihren von ihm geschenkten oder sonst rechtmässig erworbenen besitz (vgl. Angilbergas testament Cod. Lang. 452). Giselbertus presb. et not. scripsi ex iussu imperiali. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza mit III id. (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,933 ex tab. s. Sixti (A) mit IV id. = Heumann Dipl. imperatr. 51. Eigenartige pönformel. 1267 (1232)
— 13	——	bestätigt seiner gemahlin, der kaiserin Angilberga, welche in der stadt Piacenza ein kloster bauen will, alle mit dem fiskus oder mit andren gesetzlich abgeschlossenen oder abzuschliessenden tauschverträge, schenkt ihr zur erweiterung und einfriedigung des klosters die nötigen öffentlichen wege in und um Piacenza mit dem stück stadtmauer und stadtwall vom Mailänder tor bis zum nächsten hinterpförtchen, steine und cement, soviel sich in der grafschaft Piacenza auf staatsgütern, die pfalzen und haupthöfe ausgenommen, findet, verspricht für die zufuhren zum bau eine brücke über die Nure (ö. Piacenza) herzustellen und vergabt die alten wasserleitungen in der grafschaft Piacenza mit der befugnis sie herzustellen oder zu ändern oder auf öffentlichem grund neue zu errichten. Gauginus ex iussu imperiali scr. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza (A), *M. G. Dopsch. Campi 1,458 ex arch. cath. Plac. mit ind. XV imp. VIII a. inc. 852, actum Placentiae; Muratori Ant. 2,453 ex duobus authent. (nur aus A) = Heumann Dipl. imperatr. 54; regest mit bullenlegende Mabillon Ann. 3,186 vgl. Sickel UL. 1,197 n. Die zweite ausfertigung dieser urkunde, gleichfalls or. in Parma und von derselben hand geschrieben, gedr. Poggiali Mem. di Piacenza 2,355, stimmt vollständig überein bis auf die angabe betr. des stückes der geschenkten mauer und des walls, welche hier lautet: vom haus des grafen Suppo und vom Mailänder tor bis zum nächsten hinterpförtchen, genannt S. Christina, und den stadtwall auf beiden seiten, soweit er staatseigentum ist. 1268 (1233)
— 13	——	schenkt dem von ihm gestifteten kloster Casauria zum unterhalt der gäste und der fremden seinen besitz in und bei Rom (vgl. nº 1239^{k}), in der ganzen Pentapolis, Tuscien, Spoleto (vgl. nº 1216^{k}), der grafschaft Camerino, dem gebiet von Fermo, Ascoli, Teramo (Aprutium), Penne, Chieti (Teate) gegen die verpflichtung täglich für sein seelenheil 3 messen und den 120. psalm zu singen und sichert ihm seinen ständigen schutz zu (formeln = 1265). Gislebertus presb. et not. scr. Chr. Casaur. s. XII, *M. G. Dopsch. D'Achery Spicil. 5,384, 2. ed. 2,936 extr.; Muratori SS. 2^{b},811 extr. 1269 (1234)
— 13	. . . .	(Olonna curte imp.) schenkt dem von ihm gestifteten kloster Casauria, wohin er den leib des hl. Clemens übertragen und das er deshalb das kloster des hl. Clemens nennen liess, genannte kastelle mit allen besitzungen und rechten, den vasallen und ihren leistungen gegen die verpflichtung täglich für sein seelenheil 3 messen und den 120. psalm zu singen und sichert ihm seinen ständigen schutz zu. Etulbertus presb. et not. scr. A. inc. 875. Ughelli ed. pr. 6,1308 e cod. Casaur. = Muratori SS. 2^{b},814. *Fälschung* auf grundlage von nº 1269, gefertigt, da sie im Chr. Casaur. fehlt, nach dem 12. iahrh., der zweck der fälschung die wiedergewinnung der teils von den äbten, teils mit deren genehmigung gegen die Sarazenen erbauten kastelle, deren inhaber sich unabhängig gemacht hatten, Chr. Casaur. prol. l. III Muratori SS. 2^{b},797. 1270 (1235)
— 15	——	schenkt seiner gemahlin, der kaiserin Angilberga, für das kloster, das sie in Piacenza bauen will, einen von der Trebia bis zum kaisergraben laufenden kanal mit frischem wasser sowie die zur erweiterung des klosters nötigen öffentlichen wege in der stadt Piacenza (teilweise vorlage nº 1268). Ind. VIIII imp. XXXV (st. XXV). K. s. XV Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,396. 1271 (1236)
nov. 1	——	überträgt dem kloster Casauria, dessen gründung er, einer göttlichen eingebung folgend, beschloss, als er auf dem marsch nach Benevent (866 vgl. nº 1233^{a}) an die Pescara gekommen war und dort eine für ein kloster besonders geeignete insel gesehen hatte, wo er dann eine kirche bauen und mönche sammeln liess, die von ihm rechtmässig erworbenen besitzungen in und bei Rom, in der ganzen Romagna, den beiden herzogtümern von Spoleto und in Tuscien (vgl. nº 1265, 1269) in der weise, dass ihm auf lebenszeit das verfügungsrecht gewahrt bleibe und dieses nach seinem ableben an die mönche übergehe, gibt ihnen die besitztitel und freie abtwahl und schenkt seiner zweiten stiftung, dem kloster Moninellum (S.

874

Ruffino) bei Mantua, seinen besitz in Unteritalien; busse doppelte restitution und 12 pf. gold (vgl. für die pönformel n° 1265). Giselbertus presb. et not. ex iussu imperiali scr. Chr. Casaur. s. XII (A), ch. s. Ruffini s. XIV in Mantua vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,435 (B). D'Achery Spicil. 5,386, 2. ed. 2,936, *Muratori SS. 2^b,812, beide aus A. — Noch 874 sept. und nov. 29 kauft der kaiser güter, die noch an Casauria kamen, Muratori SS. 2^b,940, 941. Ausschmückung der gründungsgeschichte auf grundlage dieser urk. im Chr. Casaur. ib. 778 vgl. 785. 1272 (1237)

dez. 8 | Coriano | nimmt die kirche von Volterra auf klage des bischofs Gauginus, dass das kirchengut trotz der immunitäts- und besitzbestätigungen seines urgrossvaters Karl (deperd.), seines grossvaters Ludwig (n° 745) und seines vaters Lothar (n° 1123) gewaltsamen angriffen ausgesetzt sei, für dessen treue in seinen schutz, kassirt alle verschreibungen (vgl. n° 1187) des bischofs Andreas und verleiht inquisitionsrecht (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,438, Forsch. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechtes 180); busse 12 pondera auri et immunitatis poena 30 l. arg., ausserdem noch der bann für ienen, der die kassirten verschreibungen nicht zurückgibt, als rebellis nostrique praecepti transgressor. Ego Helias diac. et abbas iussu ser. aug. d. Hlud. scr. Or. Volterra arch. vescov. (A), *M. G. Dopsch. Ammirato Fiesole 70 aus A mit monogrammabbild. = Ughelli 1,1334, 2. ed. 1428 = Cappelletti 18,219. — ? Coriano bei Villa Minozzo s. Reggio; weniger wahrscheinlich Coriano s. Rimini. 1273 (1238)

850-75

. . . | . . . . | Kapitulare (alio tempore dictus ser. augustus instituere praevidit capitula): c. 1. schadenersatz und 40 tägige enthaltung von wein und fleisch als strafe für bischöfe, äbte oder grafen, welche daheim räubereien ihrer leute, verwüstung der ernte und der wiesen defensionis tempore (vgl. n° 1180, II c. 5) nicht ahnden. 2. ersatz und 30 tägiges fasten, wenn sie beraubung iener, die an die pfalz gehen oder von da zurückkehren, ungeahndet lassen. Fragment. ‚Si quislibet episcopus'. Hs. s. X (im anschluss an n° 1204). M. G. LL. 1,437 zu 856 = Migne 138,621; *M. G. Capit. 2,97. ‚Zeit und grund der entstehung ungewiss', Boretius Capitularien 167. 1274 (1239)

866-75

. . . | . . . . | bestätigt dem kloster Honorii (in Brescia vgl. urk. 882 nov. 10, Cod. Lang. 527) auf bitte der äbtissin Liutperga und der äbtissin Amalberga von S. Salvatore (Monast. novi) den von weiland bischof Noting († 865) laut der vorgelegten urkunde geschenkten hof im flecken Valentiniano. Ohne schlussprotokoll. *Lupi 1,715 ex autogr. reciso (damals in privatbesitz) = Cod. Lang. 401. Bestimmte zeitgrenzen nur der tod Notings und Ludwigs; die annahme, dass die äbtissin Amalberga 865 gestorben und des kaisers tochter Gisla ihr in dieser würde nachgefolgt sei, ist von andrem abgesehen deshalb unstatthaft, da neben der prinzessin, für welche das kloster appanage ist, als rectrix noch die äbtissin waltet vgl. n° 1059, 1133, 47, 1207, 8, 19, 20, 40. 1275 (1240)

875

aug. 12 | in finibus Brescianis | Tod. Andreae Berg. Hist. c. 18 M. G. SS. Lang. 227 (pridie id. aug., unmittelbare quelle), aug. 13 Necrol. Aug. M. G. Necrol. 1,277, Catal. r. Lang. F, M. G. SS. Lang. 511, auch SS. 3,218 (in festivitate s. Ypoliti), Chr. Volturn. Muratori SS. 1^b,403, aug. 14 Necr. s. Germ. Bouillart pr. 116, Romaric. Böhmer Fontes 4,463, N. Arch. 19,58, 874 mense aug. feria VI (875 am 12. aug.) Chr. Noval. app. M. G. SS. 7,121, mense aug. Heirici s. Germ. Ann. ib. 13,80; eine bestätigung des von Andreas von Bergamo gegebenen datums aug. 12 bietet auch die datirung einer urk. von 875 sept. 11, Lupi C. d. Bergam. 1,671, Cod. Lang. 442 n° 263: die trigesimo primo post obitum d. Ludovici imp. III id. sept. (der terminus a quo eingerechnet); nur iahresangabe Ann. Bert. (Hincm.), Fuld., Alam. cont., Vedast., Weissemburg., s. Vinc. Mett. M. G. SS. 1,498, 389, 51; 2,196; 3,51, 157; 15,1295, Catal. r. Lang. C, D, E, M. G. SS. Lang. 510, 511; irrig 874 Regino, 876 Ann. Aug., 885 Ann. Lausann. M. G. SS. 1,587, 68; 24,779; nur erwähnt Erchempert c. 36, Catal. com. Capuae M. G. SS. Lang. 248, 499; irrig lässt ihn Johannis Chr. Ven. M. G. SS. 7,19 in Verona sterben. Nach dem Lib. de imp. potest. ib. 3,721 soll er vor seinem hinscheiden den wunsch ausgesprochen haben, dass Ludwigs d. D. sohn Karlmann ihm in der kaiserwürde nachfolge vgl. n° 1254^a, 1263^b. Bischof Anton von Brescia setzt die leiche in der Marienkirche daselbst bei, erzbischof Anspert von Mailand fordert deren auslieferung; als diese verweigert wird, erscheint er mit den bischöfen Garibald von Bergamo und Benedikt von Cremona und deren klerus, erhebt die

leiche und lässt sie am 17. aug. nach Mailand übertragen, wo sie am 19. aug. in der kirche des h. Ambrosius beigesetzt wird. Andreae Berg. Hist. c. 18 vgl. Ann. Fuld. Epitaph Bouquet 7,321, Malfatti Bernardo Re d'Italia 76, M. G. Poetae l. 3,405. Fuit autem valde pius, suo autem tempore magnam pacem, quia unusquisque gaudebat de bonis suis, Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 502 vgl. Erchempert c. 37, Regino 874. a

---

Lothar II.

841

. . . | . . . . . | Befehl seines vaters mit den Sachsen in Speier zu ihm zu stossen (n° 1086[b]) vgl. Meyer von Knonau Über Nithard 115 n. 362. Lothars geburtsiahr ist nicht überliefert; in Ann. Fuld. wird er 841 als parvulus bezeichnet, als iuvenis noch 869 in Ann. Laubac. M. G. SS. 1,15. Wilmans KU. 1,524 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,248 n. 3 vermutet, dass Hatto, der spätere bischof von Verdun (vgl. G. ep. Vird. c. 18 M. G. SS. 4,45), der erzieher Lothars II gewesen ist. b

855

. . . | . . . . . | Empfängt Friesland. n° 1171[a].

sept. 00 | . . . . . | Erhält bei der reichsteilung ‚Francien' mit der residenz Achen. n° 1177[a]. Über das reich Lothars Parisot Le royaume de Lorraine 92 f. c

— 29 | . . . . . | Tod Lothars I. — In den urk. Lothars II die invokation: In nomine omnipotentis dei et salvatoris nostri Jesu Christi und der ständige titel: Hloth. divina praeveniente clementia rex; für die epochebestimmung liegt nur unzureichendes material vor: regierungsiahre wie ind. sind okt. 15, n° 1287 k., bereits umgesetzt; es war also eine septemberind. in gebrauch; vom sept. datirt nur eine urk. n° 1292, die, nur abschriftlich erhalten und 860 angehörend, am 13. sept. weder a. reg. noch ind. erhöht hat; sind die daten genau überliefert und macht sich nicht etwa der zeitunterschied späterer ausfertigung geltend, so fällt die epoche sept. 14 — okt. 15, sie knüpft dann an den tod Lothars I an; daneben ergäbe sich die Bedaische ind., obwol in der kanzlei Lothars I, aus der auch das personal übernommen wurde, zuletzt nur die griechische ind. vom 1. sept. üblich war vgl. Wiener SB. 85,525. Mir scheint daher die möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, dass a. reg. und ind., wie dies auch anderweitig der fall ist, zugleich umgesetzt wurden. Das regelmässige verhältnis a. r. = ind. — 3 wird nur 862—66 durch teilweise erhöhung der differenz auf — 4 unterbrochen; der unterschied liegt in der höheren ind. d

. . . | Franconofurt | Erhebung zum könig durch seine grossen mit zustimmung Ludwigs d. D.: Principes et optimates regni Hlotharium super se regnare cupientes ad Hludowicum, regem orientalium Francorum, patruum eius, in Fr. eum adducentes cum consensu et favore illius sibi regnare consentiunt, Ann. Fuld. Der bericht der Ann. Bert. (Prud.) 856 ed. Waitz 46: Proceres quondam Hlotharii filium eius Hlotharium regem Franciae etiam sacra ratione constituunt ist, wie ‚etiam' erweist, auf einen nachträglichen und allem anschein nach kirchlichen akt der tronerhebung zu beziehen; die von Pertz M. G. SS. 1,449 vorgenommene emendation von ‚ratione' in ‚unctione' wird dadurch vollständig in frage gestellt, dass, abgesehen von dem sonderfall der salbung Ludwigs II zum könig durch den papst (844, n° 1115[a]), seit 768 kein Karolinger, im ostfränkischen reich auch später nicht, sich zum könig durch die bischöfe salben liess und die salbung mit krönung erst im westfränkischen reich, zuerst bei der königin Hermintrud (Ann. Bert. 866, M. G. Capit. 2,453) und dann 869 bei Karl d. K. nach der besitzergreifung Lothringens, in anwendung kommt. e

okt. 26 | Aquisgrani | restituirt dem kloster Crespin auf bitte seines geliebten rats, des abts Hucbert (von St. Maurice), und seines getreuen ministerialen Adalbert laut der von diesem vorgelegten urkunde des Frankenkönigs Chlodoveus für das seelenheil seines vaters die entrissenen und zu lehen gegebenen güter im Hennegau und im gau Taxandria. Beglaubigte k. von 1770 aus ietzt verlornem ch. s. XIV in Coll. Moreau Paris bibl. nat. Duvivier Hainaut 302. Crespin bei Condé a. d. Schelde nö. Valenciennes. 1276 (1241)

855		
nov. 9	Aquisgrani pal. r.	schenkt seinem pfalzgrafen Ansfrid auf bitte des abts Hucbert für deren treuen dienste 4 mansen in der villa Geizefurt am fluss Niers im Hattuariergau und 1 mansus in der villa Soy (lez-Namur ö. a. d. Sambre) am fluss (bach) Geldion im Lommegau, welche er bisher zu lehen gehabt hatte, zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm treu bleibe. Hrothmundus not. rec. Chr. Lauresh. s. XII. Freher Or. Palat. 1[b],30 = Miraeus Notitia 51, Op. 1,646 extr. = Tolner 8 = Freher SS. ed. Struvius 1,108 = Binterim und Mooren Erzdiöcese Köln 3,18; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,52 = Bondam 1,30 = Sloet OB. 1,48; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,52; *M. G. SS. 21,362. Ansfrid vergabt diese güter 863 an Lorsch und erhält sie für sich und seinen sohn Hildward als prestarie zurück, M. G. SS. 21, 369, 370; hier auch für das unbekannte Geizefurt die nähere angabe, dass es in Odeheimero marca (wol Ottensum bei Gennep sö. Cleve, nicht, wie Förstemann Ortsnamen 146 vermutet, das von der Niers entfernte Uedem) und Soy im gau Darnau (einem untergau des Lommegau vgl. Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'Acad. r. 39,180, 184) in comitatu Gisleberti (vgl. n° 1072[c]), 1124[a]) lag. 1277 (1242)
. . .	. . . .	Vermählung mit Theutberga. Ann. Laubac. Lob. M. G. SS. 1,15; 13,232 vgl. Adventii Lib. apolog. M. G. Ep. 6,215: in diebus paterni luctus; Regino zu 856. Die vermählung erfolgt cum consensu et voluntate fidelium suorum more regali, Syn. Aqu. in Hincmari Lib. de divortio Loth. Op. 1,573, Migne 125, 636, M. G. Capit. 2,463 B c. 1; dass Lothar, wie Adventius Lib. apolog. l. c. behauptet, zu dieser ehe von Hucbert förmlich gezwungen worden sei, ist durchaus unglaublich, wenn ihn auch immerhin politische rücksichten zu dieser verbindung bewogen haben mögen vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,5. Theutberga ist die tochter Bosos und die schwester des abts Hucbert von St. Maurice (vgl. n° 1124, 1227[b], 1276, 1277), Common. Nicolai I Mansi 15,367 (auch Gratiani Decr. c. 4 C. XXXI qu. 2); ob Theutbergas vater iener graf Boso war, der 826 als königsbote auftritt, n° 838 vgl. 831, oder 844 im gefolge Ludwigs II in Rom war, V. Sergii II c. 14 Duchesne Lib. pontif. 2,90, lässt sich nicht entscheiden; er lebte 855 nicht mehr, denn Theutberga wird von ihrem bruder parentum loco legaliter an Lothar übergeben, Hincmar De div. Loth. Op. 1,634, Migne 125,697; ein andrer bruder ist wol iener graf Boso, dessen gemahlin Engeltrud sich von einem seiner vasallen 856 oder 857 entführen liess und dann als verwandte (Hincmar De div. Loth. l. c. 691; 754) bei Lothar aufnahme und schutz fand vgl. Wenck Das fränk. Reich nach dem Vertrag von Verdun 345 n. 2, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,17 n. 2. Als Lothar sich vermählte, hatte er, nach dem beispiel seines vaters (vgl. n° 1144) sinnlichen genüssen huldigend (aliique filii eius [Hloth. I] similiter adulteriis inserviunt, Ann. Bert. 853 vgl. Contest. Hloth. in syn. Aqu. 862 Mansi 15,614), bereits Waldrada als konkubine, Regino 864; nach dem ‚sehr unlauteren' Lib. apol. des Adventius von Metz soll dem unmündigen prinzen dieselbe (virginem nobilem; libera in ep. Nicolai I Mansi 15,342) noch sein vater sub nomine divinae fidei, ut eam in dei fide et suo futuro tempore custodiret, übergeben und in praetitulatione dotis 100 mansen angewiesen haben, M. G. Ep. 6,215 vgl. die briefe Nicolaus' Mansi 15,343, 367, 319, 313. Über Hincmars Lib. de divortio Lotharii M. Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II (Freiburg i. B. 1881), Schrörs Hincmar von Reims 188 f., Parisot Le royaume de Lorraine 172 f. a
856		
febr. 11	——	bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Eigil laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Lothar (n° 1082, wörtlich ausgeschrieben) immunität mit königschutz und besitz. Ercambaldus not. rec. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,143 = Hontheim 1,194; Mittelrhein. UB. 1,96 extr. 1278 (1243)
— 13	——	bestätigt dem kloster Confluentis (Münster im Gregorienthal) im Elsassgau auf bitte des abts Bertold laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Ludwig (n° 833, mittelbare vorlage) und seines vaters k. Lothar (deperd.) die von diesen und deren vorfahren, den Frankenkönigen, verliehene immunität mit freier abtwahl. Hrodmundus not. rec. *Or. Kolmar bezirksarch. (A). Martene Thes. 1,40 ex arch. mon. = Bouquet 8,404; Lünig RA. 19,1099; Schöpflin Als. d. 1,86 mit facsim., dieses = Kopp Nachlass 33; regest Mabillon Ann. 3,58; erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,408. 1279 (1244)
iuni 28	Neomaga	(pal. r.) schenkt Otbert, einem vasallen Matfrids, auf bitte seiner vielgeliebten und treu ergebenen

Datum	Ort	Regest
856		grafen Adalard und Matfrid den bisher zu lehen gehabten besitz in den grafschaften Zülpich und Bonn in den villen Büllesheim, Strassfeld, Pissenheim a. d. Ahr u. a. mit 12 hörigen und 2 hörigen aus dem lehen Ingilmars zu freiem eigen unter der bedingung, dass er ihm treu bleibe. Ercamboldus regiae dignitatis not. rec. K. s. X in *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 2,145; Mittelrhein. UB. 1,97. — Neumagen a. d. Mosel vgl. n° 127. 1280 (1245)
. . .	apud Urbam	Zusammenkunft mit seinen brüdern Ludwig und Karl, streit über die ansprüche auf das väterliche erbe; Karl, den Lothar zum geistlichen scheeren lassen wollte, erhält die Provence mit der grafschaft Lyon. n° 1208ª vgl. 1285.
nov. 12	monast. s. Naboris	befreit auf vortrag seines ministerialen Waltari, Winnebert habe zu zeiten des erzbischofs Drogo von Metz sein eigengut der kirche des h. Arnulf unter der bedingung unterworfen, dass er und seine kinder von den öffentlichen leistungen und der heerespflichtigkeit frei bleiben, Winnibert und dessen söhne Teudoin und Beringar von allen öffentlichen leistungen (ab omnibus publicis exactionibus i. e. a persolutione stofae et ostili expeditione) und bestätigt ihnen und deren nachkommen ienen besitz gegen den stipulirten wachszins an die kirche. Or. (ohne signumzeile und rekognition) aus St. Arnulf in Metz, früher im arch. von Metz, derzeit noch in der sogen. sammlung Dufresne in Nancy vgl. Jahrb. der Ges. f. Lothring. Gesch. 1,47 n° 22, N. arch. 9,251 (das regest nach dem hier erwähnten facs.). Tabouillot 4,30 de l'arch. de S. Arnould (ch. die namen verderbt). — Ausstellort St. Avold, Lothringen ö. Metz vgl. Rettberg KG. 1,514. 1281 (1246)
857		
febr. 00	Confluente castello	Zusammenkunft mit Ludwig d. D. Ann. Fuld. vgl. n° 1282 I Adnunt. Kar. c. 3. a
märz 1	apud s. Quintinum	Bündnis mit Karl d. K.: Karlus rex et Lotharius, nepos eius, sacramentis vicissim exhibitis foederantur, Ann. Bert. (Prud.); zeit- und ortsangabe in der überschrift von n° 1282. Die folge ist das bündnis zwischen Ludwig d. D. und Ludwig II, n° 1212ª. b
— 1	——	Vereinbarung zwischen Karl d. K. und Lothar II: I Adnuntiatio Karoli c. 1: treue unterstützung nach seines vaters tod von seite seines bruders Ludwig, durch dessen vermittlung brüderliche einigung mit seinem bruder Lothar und bündnis, das er auch gegen dessen söhne, seine neffen, wahren wolle (vgl. n° 1131 c. 9,1146 c. 3). 2. eine zusammenkunft mit seinem neffen (Lothar) teils wegen seiner krankheit, teils wegen der einfälle der heiden früher nicht möglich. 3. dazu eine günstige gelegenheit, da dieser, was ihm sehr erwünscht, mit Ludwig zusammengetroffen (n° 1281ª) und freundliche aufnahme und rat gefunden, erneuerung des mit Lothar I abgeschlossenen bündnisses. 4. förmlicher abschluss desselben nach rat der getreuen gegenseitig zu schutz und hilfe, wie es dem oheim gegen den neffen, diesem gegen ienen zieme. 5. versicherung der getreuen die aufrechthaltung dieses bündnisses zu unterstützen. — Adnunt. Hloth.: beteurung das bündnis mit Karl wie sein vater zu wahren. — II Adnunt. Kar.: durchführung der beschlüsse der von ihm einberufenen synode (von Quierzy 857 febr. 14 M. G. Capit. 2,286). — Adnunt. Hloth. c. 1. auslieferung der aus dem andren reich entflohenen übeltäter auf reklamation des zuständigen bischofs, königsboten oder grafen. 2. aufrechthaltung der vereinbarungen von Meersen (n° 1131, 1146). — III Adnunt. Kar.: versicherung der gleichen treue und unterstützung, wie er sie von ihm erfahren. A. inc. 857. ‚Volumus vos scire.' Hs. s. X. Sirmond Op. 3,127 = Duchesne SS. 2,427: Baluze Capit. 2,97 = Lünig RA. 4,24 = Bouquet 7,631 = Walter 3,57; M. G. LL. 1,455 = Migne 138, 649; *M. G. Capit. 2,293. 1282 (1247)
. . .	. . . .	Verstossung seiner gemahlin Theutberga: Lotharius concubinis abutens uxorem suam reginam abicit, Ann. Bert. (Prud.) vgl. Regino 864: Loth. rex coepit occasiones quaerere, qualiter Thietbirgam reginam e suo consortio separare potuisset, quam exosam habebat propter Waldradam. Als vorwand diente die beschuldigung, dass sie mit ihrem bruder, dem durch zügellose ausschweifungen (Ep. Benedicti III Mansi 15,111, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2669, Folcuini G. abb. Lobb. c. 12 M. G. SS. 4,60 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,6 n. 3) verrufenen abt Hucbert, vor ihrer vermählung widernatürliche unzucht getrieben und durch einen trunk eine fehlgeburt bewirkt habe, Hincmar De divort. Loth. Op. 1,568, 573, Migne 121, 629, 636 (Syn. Aqu. 860 M. G. Capit. 2,464 B c. 1 vgl. Ann. Bert. 860, Ep. Nicolai I Mansi 15,343.) Erst später spielt die unfruchtbarkeit Theutbergas eine rolle, Ep. Nicolai Mansi 15,313, 323 vgl. Hincmar De divort. Loth. l. c. 672; 734. Die aufgeregte öffentliche meinung schrieb (wie früher Bernards einfluss auf Ludwig d. Fr. n° 874ª) Lothars abneigung

Date	Place	Text
857		gegen Theutberga und seine leidenschaft für Waldrada zaubertränken zu, Hincmar De divort. Loth. l. c. 653; 716 vgl. Ann. Bert. (Hincm.) 862 ed. Waitz 60. — Rorich, der nach dem missglückten versuch, sich des dänischen trons zu bemächtigen (n° 1171[a]), 855 mit Godefrid nach Duurstede zurückgekehrt war und den grössten teil von Friesland sich unterworfen hatte, Ann. Bert. 855, führt mit zustimmung Lothars, seines herrn, eine flotte nach Dänemark; der dänische könig Horich räumt ihm und seinen genossen das land zwischen meer und Eider (Westerfolda, Ann. r. Franc. 813) ein, Ann. Fuld. Duurstede, die ganze Betuwe und die umgegend werden (nach Rorichs abzug) von andren Dänen geplündert, Ann. Bert. vgl. n° 1283 und Ann. Xant. 856: Dani iterum resumptis viribus navali evectu christianos invaserunt. a
dez. 28	Aquis	Aufbruch zur heerfahrt gegen Hucbert. Ann. Laubac. 858 M. G. SS. 1,15 mit der zeitangabe V. kal. ian. feria III vgl. Ann. Lob. 858 ib. 13,232. Hucbert hatte von Lothar (wenn die motivirung richtig, wahrscheinlich 855 vgl. n° 1276, 1277, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,6 vermutet, dass dies schon früher geschehen sei) den dukat zwischen dem Jura und dem grossen St. Bernhard (in dem die abtei St. Maurice lag) erhalten, eo quod tunc fidelissimus haberetur utpote affinitate coniunctus propter sororem Thietbirgam, Regino 859. Die veranlassung zur heerfahrt bot wol die verstossung Theutbergas und ihre begründung; durchaus glaublich klingt die erzählung Reginos 866 ed. Dümmler 91: Hucbertus abba contra Lotharium regem rebellare exorsus est, collecta quippe predonum valida manu rapinas coepit exercere interfectisque aut fugatis Lotharii fidelibus, qui finitima possidebant loca, agros villasque eorum suae factionis sectatoribus distribuit. Hucberts besitz wird von Lothar eingezogen, n° 1319. b
858 ian. 2	Prumia monast.	schenkt der kirche von Utrecht auf vortrag der bischöfe Gunthar (Köln), seines obersten pfalzkaplans, und Hungar, dass dieselbe durch die barbaren (vgl. n° 1282[a]) fast zerstört und vernichtet, die kanoniker allerorten zerstreut, einige derselben sogar getödtet worden seien, als zufluchtstätte das kloster Berg im Maasgau am fluss Roer (ietzt Odilienberg s. Roermond). Daniel not. rec. scr. et subscr. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B), aus diesem ch. s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D). Heda 237 (mit a. i. 843, scribendum videtur 858), 2. ed. 57 = Furmerius Ann. Phrys. 2,174 = Miraeus Donat. 364, Notitia 58 (beide drucke extr. mit a. i. 858), Op. 1,499 = Vorburg Hist. 11, 391 = Acta SS. Maii 2,134 = Batavia s. 1,117 = Knippenbergh 45 = Loons Holl. Hist. 91 n. 1 = Mieris 1,15 = Ghesquiere 5,354 = Bondam 1,33 coll. cum D — Wolters Recherches sur l'anc. Ammanie de Montfort 47; Asch Handelsverkeer 4,197 aus A; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 21 aus A, B. 1283 (1248)
. . .	in Burgundia	Heerfahrt gegen Hucbert, Ann. Laubac. Lob. Einen erfolg scheint Lothar gegen den durch das terrain ungemein begünstigten gegner nicht errungen zu haben vgl. Regino 866: Minime hanc presumptionem extinguere potuit, quia loca inaccessibilia inter Jurum et Alpes Penninas seditiosis munitissimum prebebant receptaculum et regi exercituique eius propter concava vallium et prerupta montium artissima itinera et difficilem ingressum; sehr fraglich scheint die richtigkeit der weiteren meldung, dass Lothar selbst ein zweites und drittes mal ein heer gegen Hucbert geführt habe, da er schon 859 diesen landstrich an seinen bruder Ludwig abtritt; der kleine krieg (frequenter etiam cum ducibus armatorum multitudinem direxit) mag fortgedauert haben. a
. . .	. . . . .	Bündnis und erbvertrag mit seinem bruder Karl, dem er die an Hucberts grafschaft angrenzenden bistümer Belley und Tarantaise abtritt: Lotharius rex cum fratre suo Karolo, Provinciae rege, amicitiam firmat datis ei duobus episcopatibus ex regno suo portionibus i. e. Bilisio et Tarantasia; similiter Karlus eidem fratri suo Lothario regnum suum ea conditione tradidit, ut si, antequam uxorem acciperet et filios generaret, ab hac vita decederet, ei Lotharius iure hereditario succederet. Ann. Bert. (Prud.). b
. . .	. . . . .	Gesandtschaft von Ludwig d. D., Lothar sagt sein erscheinen in Koblenz zu; als Ludwig zur bestimmten zeit (ante dies letaniarum, mai 9—11 vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,395 n. 2) in Koblenz eintrifft, war Lothar weder selbst erschienen noch hatte er einen bevollmächtigten gesandt: foedus enim cum Karolo contra regem [Hlud.] iniit, quod uterque eorum iuramento firmavit (vgl. n° 1282), Ann. Fuld. c

858		
april 29	Aquisgrani pal. r.	verleiht seinem arzt Aussard auf bitte seines ministerialen Hyroid für treuen dienst das lehen in den villen Combles, Bersillier-le-Bois und Vertain, das er von der abtei Maroilles inne hatte, zu lebenslänglicher nutzniessung unter der bedingung, dass es nach seinem tod an das kloster heimfalle. K. (Rotulus) s. XIII Lille arch. dép. (A) = k. s. XVII in Coll. Baluze n° 40 Paris bibl. nat. (B), *M. G. Dopsch. Duvivier Hainaut 304 des arch. de la Chambre de comptes in Lille (A); regest St. Genois Mon. anc. 1, CCCCLXIV aus Rouleau en parch. (A) ohne ind. irrig zu 956 vgl. Le Glay Invent. des chartes à Lille 7. 1284 (1249)
. . .	. . . .	Aufnahme der verstossenen gemahlin Theutberga aufdrängen der grossen: Loth. rex cogentibus suis uxorem quam abiecerat recepit nec tamen ad torum admittit, sed custodiae tradit, Ann. Bert. (Prud.). Theutberga hatte, die gegen sie erhobenen beschuldigungen in abrede stellend, probationis auctore testibusque deficientibus nach urteil der weltlichen grossen, mit beirat der bischöfe und zustimmung des königs sich dem gottesurteil des heissen wassers unterworfen, aus dem ihr vertreter siegreich hervorging, Hincmar De divort. Loth. Op. 1,568 vgl. 599, 613 f., Migne 121,629, 659, 673, Ep. Nicolai Mansi 15,321, 337. a
aug. 6	Mettis civ.	restituirt der kirche von Toul nach rat seiner getreuen und grossen und zur festigung der treue des bischofs und seiner nachfolger die zelle St. Evre bei Toul (iuxta Leucorum oppidum), welche sein vater k. Lothar, durch die verkleinerung seines reichs der zur belohnung der dienste seiner getreuen nötigen hilfsmittel beraubt, der kirche genommen und an getreue zu lehen gegeben, deren restitution er beim herannahen seines endes anbefohlen, die er aber, selbst unter noch bedeutenderer verkleinerung seines reiches leidend, bisher zurückbehalten hatte. Ercamboldus regiae dignitatis canc. rec. K. s. XVII in CL. 12661 und in Coll. Decamps, beide ex or., Paris bibl. nat. Benoit Toul pr. 13 ex arch. s. Apri = Calmet 1^{b},305 zu 852), 363 (zu 957), 2. ed. 2^{b},135; *Mabillon Dipl. 533 ex autogr. = Bouquet 8,405 = Heumann Comment. 1,486; regest mit siegellegende Mabillon Ann. 3,73. 1285 (1250)
— 23	monast. s. Michaelis	verleiht dem kloster in St. Mihiel in loco Castellionis auf bitte des abts Heinard, des kustos seiner kapelle, zoll- und abgabenfreiheit für wagen und saumtiere, im besonderen für die zufuhren von den salzpfannen in Marsal und Vic zu eignem bedarf (= n° 1079). Ch. s. XII. Chron. de l'ordre de S. Benoist par Yepes trad. par Rethelois 2^{b},86 = Bouquet 8,406. 1286 (1251)
— 00	Oscellum	(insulam Sequanae) Zur unterstützung Karls d. K., der seit iuli die auf der Seineinsel Oissel (bei Pont de l'Arche s. Rouen) eingeschlossenen Normannen belagert. Ann. Bert. (Prud.), V. s. Faronis Bouquet 7,357, Hincmar De villa Novillaco M. G. SS. 15,1168. a
sept. 23	———	Abbruch der belagerung, rückkehr Lothars (ad propria). Ann. Bert. (Prud.). b
okt. 15	. . . .	(Strazburc pal. r.) bestätigt der kirche Belmont auf bitte Askrichs und des dekans Hesso die schenkung des grafen Lutard und seines bruders Hugo aus dem von ihrem vater, dem grafen Liutfrid ererbten gut. Ego Benzelinus adv. Ercamboldi canc. Vignier Or. des maisons d'Alsace 77 ex arch. com. de la Haulte Pierre = Calmet 2^{b},287 zu 1129 = Eccard Or. Habsburg. 125 n° 12 = Bouquet 8,406 = Schöpflin Als. d. 1,89 (ex tab. in Rappolstein) = Grandidier Strasbourg 2^{b},247 (ex apogr. tab. Bipont. sive Rappolst.) *Fälschung Vigniers,* nachweis von Parisot, Le royaume de Lorraine (Paris 1899) 754—762, vgl. Pfister in Ann. de l'Est 6,85. Das kloster Belmont (ietzt Eckerich nw. Kolmar) erst im 10. iahrh. gegründet. Die auch in der gründungsgesch., Richeri G. Senoniensis eccl. II, 9 M. G. Germ. 25,274, genannten Askrich und Hesso (hier nur sacerdos) gehören noch späterer zeit an; zweck der fälschung die genealogische mache Vigniers. Das stück nur fragmentarisch, die formeln zum teil nicht kanzleigemäss. Eine handschriftliche überlieferung nirgends zu finden; der text von Schöpflin stimmt genau mit dem Vigniers, zu dem Grandidier nach seiner art einige zutaten, so eine invokation, gemacht hat; hatten Schöpflin oder sogar Grandidier wirklich handschriftliches material zur hand, so kann es nur eine abschrift aus Vignier gewesen sein. 1287 (1252)
. . .	Attiniacum pal.	Zusammenkunft und bündnis (confirmatis inter se pactionibus) mit Ludwig d. D., der erobernd in Westfrancien eingefallen war, rückkehr (ad sua), Ann. Bert. (Prud.). Karl d. K. und die bischöfe beschuldigen 859 den erzbischof Wenilo von Sens, dass er Lothar abtrünnig gemacht, so dass dieser die schuldige und eidlich zugesagte hilfe nicht geleistet habe, Proclam.

858		adv. Wenilonem c. 7 M. G. Capit. 2,452. Ludwig d. D. urkundet dez. 7 in Attigny; das synodalschreiben von Quierzy an Ludwig d. D. nach Attigny, ib. 428, datirt vom nov. a
859 ian. 18	Aquisgrani pal. r.	verleiht auf bitte des grafen Matfrid für treuen dienst dessen vasallen Otbert die kapelle der h. Justina (Güsten bei Jülich vgl. n° 1124) auf lebenszeit zugleich mit lebenslänglichem nutzniessungsrecht für dessen gemahlin, wenn er sich verehеliche, oder für einen ihm beliebigen seiner erben unter der bedingung, dass er seinem gelöbnis gemäss im interesse des königs (de nostro profecto et utilitate) nach kräften tätig sei. Hrotmundus not. rec. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Mittelrhein. UB. 1,98. 1288 (1253)
febr. 12	Arcas pal.	Zusammenkunft mit Karl d. K., eidliche erneuerung des bündnisses. Ann. Bert. (Prud.) mit der zeitangabe: die dominico initio quadragesimae. — Warq bei Mezières vgl. Mabillon Dipl. 247 (hier Arques). a
mai 28	. . . .	Synode westfränkischer und lothringischer bischöfe in Metz, annuentibus principibus nostris Karolo et Lothario (c. 1), de indulgentia Hludovici regis pro seditione et excessibus in regno fratris sui Karoli perpetratis; sie mahnen Karl und Lothar zum frieden (c. 1), diese sind dazu und zu einer zusammenkunft bereit (c. 6,8); die unterhandlungen der abgeordneten bischöfe mit Ludwig d. D. zu Worms iuni 4 bleiben ohne ergebnis. Baluze Capit. 2,121 = Walter 3,96; M. G. LL. 1,458 = Migne 138,653; M. G. Capit. 2,442 u. ö. vgl. Ann. Fuld.: Hludowicus rex Wormatiam venit. Cum frequentibus legatorum suorum discursibus fratris ac nepotis sui sibi animos reconciliare studeret . . . b
iuni 00	villa Saponarias	(quarto a Tullo Leucorum miliario) Zusammenkunft mit Karl d. K. und seinem bruder Karl, synode westfränkischer, burgundischer und lothringischer bischöfe (überschrift der synodalbeschlüsse: sub principibus Karolo, Hlothario et item Karolo, die liste der bischöfe auch im synodalschreiben an Wenilo Bouquet 7,582, Mansi 15,529), welcher Karl d. K. seine anklageschrift gegen erzbischof Wenilo überreicht. Ann. Bert. (Prud.), Proclam. Kar. adv. Wenilonem M. G. Capit. 2,450 mit der datirung a. i. 859 ind. VII, XVIII kal. iul.; die angefügten capitula (M. G. Capit. 2,447, auch Baluze Capit. 2,129 = Bouquet 7,637 = Walter 3,102, M. G. LL. 1,463 = Migne 138,661 und in den konziliensamml.) sind nur synodalbeschlüsse; c. 3 betont die einigung zwischen Karl d. K. und seinen beiden neffen. Die zusammenkunft noch erwähnt in n° 1289, 1294. — Savonnière com. Foug bei Toul. c
— 17	Gundulfi villa pal. r.	restituirt der Kirche von Langres auf bitte seines oheims k. Karl, der zur festigung des friedens in der stadt Toul versammelten bischöfe und des bischofs Isahac von Langres die derselben entrissene und für öffentliche zwecke verwendete villa Ambiliacus (Ambilly vgl. Hidber Schweiz. Urk. reg. 1,311 n° 1262) im Genfer gau. Ego Amboldus (Ercamboldus) regiae dignitatis canc. rec. K. s. X Chaumont (A). Gallia christ. 2. ed. 4b,131 ex authent. (A) = Bouquet 8,407. 1289 (1254)
. . .	iuxta Anternacum cast.	(in quadam insula Rheni fiuminis) Zusammenkunft Ludwigs d. D., Karls d. K. und Lothars; eine einigung wird nicht erzielt, man verständigt sich zu einer zusammenkunft in Basel am 25. okt. Ann. Fuld., Bert. (Prud.) mit der ortsangabe: in insula Rheni inter Antunnacum et Confluentes. Hieher ist auch die nachricht der Ann. Xant. 861 zu beziehen: Eo anno hiemps longissima (859 vgl. Ann. Fuld., Bert.) et supradicti reges iterum secretum colloquium in supradicta insula habuerunt penes Confluentiam vastantes omnia, quae in circuitu erant. a
. . .	partibus Burgundiae	Aufenthalt, erwähnt Syn. Aqu. II M. G. Capit. 2,467 c. 16. b
. . .	Italiam	Zu seinem bruder Ludwig (um ihn für seine ehescheidungspläne zu gewinnen). Syn. Aqu. M. G. Capit. 2,464 B c. 2,467 c. 16; die angabe unbedenklich, die fahrt nach Italien nur hier einreihbar. Abtretung des teils seines reichs ienseits des Iura an Ludwig, n° 1216g. — Normannen plündern in der Betuwe, Ann. Bert. (Prud.). c
. . .	. . . . .	Erscheint nicht zur verabredeten zusammenkunft in Basel, Karl d. K. kehrt propter Lotharii absentiam auf der reise um. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Fuld. d
860 ian. 9	Aquis pal.	Synode auf befehl Lothars, anwesend die erzbischöfe Gunthar (Köln), erzkaplan, und Teotgaud (Trier), die bischöfe Adventius (Metz) und Franco (Lüttich), also nur lothringische bischöfe, die äbte Hegil (Prüm), Odeling (Inden) u. a. Der könig trägt der synode vor, dass ihm bald nach der verehelichung mit Theutberga von einigen mitgeteilt worden sei, diese habe sich

860

eines scheusslichen verbrechens schuldig gemacht, durch welches sie seiner unwürdig und die fortdauer der ehe unmöglich sei, dass er mit seinen getreuen darüber rat gepflogen, aber das von ihnen vorgeschlagene gottesurteil (n° 1284[a]) nicht die wahrheit enthüllt habe, dass er, als er dann zu seinem bruder k. Ludwig nach Italien gekommen war (n° 1289[c]), noch genauer in ienes verbrechen eingeweiht worden sei; er fordert die synode auf die königin darüber zu vernehmen. Diese legt ein geständnis ab, doch es sei ihr gewalt angetan worden, und sie bitte daher sich in ein kloster zurückziehen zu dürfen. Gunthar, Adventius, Teotgaud und abt Hegil entscheiden, dass Lothar keine eheliche gemeinschaft mehr mit ihr haben dürfe und ihr gestatten möge den schleier zu nehmen. Hincmar De divort. Loth. Op. 1,573, Migne 125,636 = M. G. LL. 1,465 = Migne 138,663 = M. G. Capit. 2,463 B (nicht die akten der synode, sondern ein bericht über dieselbe, wahrscheinlich als officielle kundgebung vgl. auch Parisot Le royaume de Lorraine 155 n° 3). Die bedenken Hincmars gegen die authenticität (Op. 1,574: sicuti praemisso [dem synodalschreiben] irrationabilitate ex maiori parte habetur consimilis, ita veritati et rationi adeo habetur dissimilis, ut credi non debeat a praefatis confectus episcopis) wurden bald genug durch die haltung iener bischöfe widerlegt; die unähnlichkeit mit dem bald darauf erlassenen synodalschreiben (nos episcopi, qui in Aquensi palatio nuper vocati convenimus, quid ibi sensimus quidve repperimus, ad notitiam fratrum et coepiscoporum deducere curamus, c. 1), den sogen. octo capitula, welche gleichfalls Hincmar De divort. Loth. Op. 1,568, Migne 125,630, M. G. Capit. 2,463 A, überliefert, besteht nur darin, dass in noch offenerer parteilichkeit und noch grelleren farben Lothars schmerz, Theutbergas geständnis geschildert, dem inquisitorischen verfahren der schein milden rechtsinns (c. 6) gewahrt und das freiwillige gelöbnis der königin, dass sie nie eine klage dagegen erheben wolle (c. 7), beigefügt wird; es ist darauf berechnet für Lothars pläne auf der 2. Achener synode, welche einen weniger lokalen charakter tragen sollte, stimmung zu machen (ut ipsi discernant et unanimi consilio inveniant, quem exitum et quem finem huiusmodi causae imponatur, c. 1). Eine scharfe kritik fügt bereits Hincmar an vgl. auch Schrörs Hinkmar von Reims 181. Ueber die bischöfe, welche in der ehescheidungssache Lothars eine hervorragende rolle spielen, Gunthar, Theotgaud und Adventius, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,10. Parisot 151, 154, 126, 129. Nach späterer sage soll Lothar Gunthar dadurch gewonnen haben, dass er ihm versprach nach der scheidung von Theutberga dessen nichte zu ehelichen, Regino 864. e

ian. 26 — Valentianas pal. r.

schenkt dem kloster St. Denis unter abt Ludwig, seinem verwandten, auf bitte seines ministerialen Werimund und des mönchs Deodatus, archicustos des klosters, einen mansus vom fiscus Valenciennes im gau Famars an der Schelde mit dem darauf ansässigen fiscalinen Valentin sammt familie, den zoll und das ufergeld für die lichter. Ercamboldus regiae dignitatis canc. rec. Zwei or. Paris (A) und Lille (B), gleichlautend, beide von derselben hand. *M. G. Dopsch. Doublet 786 = Miraeus Dipl. 257, Notitia 59, Op. 1,247 (cf. Le Glay Revue des Op. de Miraeus 30) = d'Outreman Valentiennes pr. 1 = Bouquet 8,407; J. de Guyse Hist. de Hainaut 9,348 überarbeitet; Tardif 109 n° 172 aus A extr.; schriftprobe mit siegel von A bei Mabillon Dipl. 402; facs. der signumzeile Musée des arch. nat. 42; auflösung der tiron. noten: Ipse senior fieri iussit bei Tardif l. c. 1290 (1255)

febr. 00 — Aquisgrani pal.

Reichsversammlung (generalis conventus optimatum ex regno Hlotharii) und synode (anwesend Gunthar von Köln, Theotgaud von Trier, Wenilo von Rouen, Franco von Lüttich, Hatto von Verdun, Hildegar von Meaux, Hilduin von Avignon) decernentibus gloriosis regibus Hludovico, Carolo atque Hlothario iuniore. Process gegen Theutberga: sie bekennt öffentlich und überreicht auch ihrem gemahl ein schriftliches bekenntnis, dass ihr bruder Hucbert mit ihr widernatürliche unzucht getrieben habe; Lothar erklärt feierlich, dass er dieses bekenntnis in keiner weise erpresst, dass er, um einen öffentlichen skandal zu vermeiden, sogar das falsche gottesurteil (die verdächtigungsgründe, die darüber in umlauf gesetzt wurden, bei Hincmar De divort. Loth. Op. 1,599 f., Migne 125,659 f.) als wahrheitsbeweis hingenommen und sich nur durch die publicität ienes verbrechens, von der er sich bei seiner reise in Burgund und Italien schaudernd überzeugte, genötigt gesehen habe die sache dem urteil der bischöfe zu unterbreiten; Theutberga erklärt insgeheim wie vor den laien und ihren freunden, selbst auf die zusicherung des vollen schutzes ihrer unschuld gegen iede gewalttätigkeit, dass ihr bekenntnis ein ganz freiwilliges gewesen, und beharrt bei dieser erklärung; ent-

860

setzt darob kommt man zum beschluss, dass die nun in die öffentlichkeit gedrungene blutschande durch öffentliche busse gesühnt werden müsse. Frg. der synodalakten (c. 15—19) mit der datirung a. inc. 860 ind. VIII mediante febr. überliefert von Hincmar De divort. Loth. Op. 1,575, Migne 125,637 = M. G. LL. 1,467 = Migne 138,665 = M. G. Capit. 2,466 vgl. Ep. Adventii M. G. Ep. 6,215; das schreiben der lothringischen bischöfe an Nicolaus I. Baronius 842 n° 44 = Mansi 15,548 betont, dass betr. Theutbergas nur dieser eine beschluss gefasst worden (nisi quod perspecto suae confessionis libello publice confitenti remedio poenitentiae subvenire decrevimus), dass diese sentenz noch keine definitive sei. Ueber das gerichtliche verfahren gegen Theutberga Schrörs Hinkmar 184. Das schreiben Nicolaus I. Mansi 15,337, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2886, bemerkt 867, qualiter testes quosdam, quibus imperari a rege poterat, contra leges publicas in eius damnationem, quosdam autem domesticos imperantis admiserint. Zu dieser synode war auch Hincmar von bischof Adventius von Metz, der zu diesem zweck am 25. ian. nach Reims gekommen war, im auftrag der könige und im namen der bischöfe eingeladen worden, ohne dass ihm der verhandlungsgegenstand mitgeteilt wurde; er vertrat die ansicht, dass, wenn es sich um Theutbergas sache handle, die entscheidung einer allgemeinen synode vorbehalten bleiben müsse, und lehnte wegen krankheit sein erscheinen und die vertretung durch einen andern bischof ab; in einem schreiben mahnte er in bedeutsamer weise die synode zur vorsicht, eine mahnung, die nicht ohne wirkung geblieben zu sein scheint; später verbreitete sich oder verbreitete man das gerücht, Hincmar habe sich durch Wenilo und Hildegar vertreten lassen und durch Adventius seine schriftliche zustimmung nach Achen sowie ein schreiben nach Rom gesandt, Hincmar De divort. Loth. Op. 1,583, Migne 125,645. In einem etwas späteren schreiben an Lothar de utilitate animae regioque ipsius honore beruft sich Hincmar darauf, qualiter pater ipsius Lotharius aug. ei se ipsum suamque commendaverat animam, Flodoard H. Rem. III, 20 M. G. SS. 13,513. — Bündig und den tatsachen entsprechend der bericht in Ann. Bert. (Prud.): Lotharius reginam suam Teutbergam inrevocabili odio habitam [? coegit], ut ipsa coram episcopis confiteretur fratrem suum Hucbertum sibi sodomitico scelere commixtum, unde et poenitentiae continuo addicta est atque in monasterium retrusa vgl. Ann. Xant. 861: Lotharius, rex Ripuariorum, legitimam uxorem suam, sororem Hugberti clerici, iniusta occasione reliquit. a

iuni 1 | ap. castrum Confluentes

Zusammenkunft Lothars, Karls d. K. und Ludwigs d. D.: nach längeren verhandlungen friedensschluss zwischen Karl und Ludwig unter mitwirkung der in der sakristei der kastorkirche am 5. iuni zusammengetretenen bischöfe und grossen der drei reiche (qui consideraverunt firmitatem, quam reges nostri inter se fecerunt, vgl. Adnunt. Hlud. c. 2), am 7. iuni vereinbarung der drei herrscher, annahme derselben durch die bischöfe und grossen (qui haec capitula ab omnibus conservanda acceptaverunt). Adnunt. Karoli: bemühung Lothars um den frieden zwischen ihm und seinem bruder, besonders bei Ludwig; die ersten von Lothar übersandten vorschläge habe er als unannehmbar ablehnen müssen, die zweiten vorschläge sei er, wenn sie auch den andren genehm seien, anzunehmen bereit; eid Ludwigs d. D. seinem bruder Karl und seinen neffen Ludwig, Lothar und Karl ein treuer berater und helfer zu sein zur behauptung ihrer reiche. Ann. Bert. (Prud.) mit der zeitangabe kal. iun., Ann. Fuld., Adnunt. Karoli (mit der liste der bischöfe und grossen) et sacram. Hlud. in den n° 1291 verzeichneten drucken; der friedensschluss noch erwähnt in den Hersfelder Ann. M. G. SS. 3,48, 49. In Koblenz reklamirt der italienische Graf Boso seine gemahlin Engeltrud, welche 856 (iam per septem circiter annos hac atque illac vagabunda discurrit, röm. synode von 863 c. 4 in Ann. Bert. (Hincm.) 863 ed. Waitz 65) mit einem vasallen desselben Wanger (Regino 866) entflohen war und trotz der bemühungen Benedikts III (Ep. Nicolai I Mansi 15,334, 382, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2886, 2764), der von erzbischof Tado von Mailand und dann von papst Nicolaus über sie verhängten exkommunikation (akten der römischen synode 863 c. 2, Ep. Nic. Mansi 15,336) und der versuche ihres gemahls (Hincmar De divort. Loth. Op. 1,680, Migne 125,743, Ep. Hincmari Mansi 15,591, Migne 126,155), sie zur rückkehr zu bewegen, bei Lothar aufnahme und schutz gefunden hatte. Hincmar De divort. Loth. Op. 1, 691, Migne 125,754, Ep. Hincmari l. c., Ann. Bert. (Hincm.) 865, Regino 866. Boso ist wol ein bruder Hucberts (Engeltrud weist einen versöhnungsversuch ihres gemahls auch angeblich aus furcht vor Hucbert zurück, Hincmar De divort. Loth. Op. 1,680), Engeltrud war also mit Lothar verschwägert vgl. n° 1277[a]. b

860		
iuni 7	ap. castrum Confluentes	Capitula ab omnibus observanda: c. 1—5 = n° 1146 (vertrag von Meersen 851) c. 1—5. 6. keine bannung durch den bischof ohne vorangegangene vermahnung, nach dieser anrufung der königlichen und öffentlichen gewalt, erst wenn deren einschreiten fruchtlos, exkommunikation. 7. amnestie mit belassung des eigenguts, eventuell der lehen der in den wirren der letzten iahre abgefallenen, wenn sie darum ansuchen, fortan die treue wahren, dem gesetz sich unterwerfen. 8. aufrechthaltung der kirchlichen und weltlichen satzungen (vgl. n° 1131, 1162) gegen raub, namentlich von frauen, verschwörungen und aufstände, 9. sowie iener betreffs der ehre, immunität und erhaltung der kirche, der königlichen würde und des rechtschutzes für das volk. c. 10—12 = n° 1146 c. 6—8. ‚Ut omnium praeteritorum.' Hs. s. X. Baronius 860 n° 14 = Goldast Const. 1,192; 4,14 = Recueil des Traitez 1,8 = Dumont 1,12 = Lünig RA. 4,25; Sirmond Op. 3,177 e 3 cod. = Duchesne SS. 2,440 = Labbe Conc. ed. Coleti 10,143 = Harduin 5,503 = Mansi 15,549; Baluze Capit. 2,137 e Sirm. et cod. Palat. = Bouquet 7,642 = Hartzheim Conc. 2,249 = Walter 3,109; M. G. LL. 1,469 = Migne 138,669; *M. G. Capit. 2,153; auszug der capitula in Karls instruktion M. G. Capit. 2,297. Den adnunt. Hludowici in deutscher sprache, welche die sicherung dieses friedens und den einschluss der beiden brüder Lothars in denselben gegen die gleiche verbindlichkeit sowie die ausführung der gemeinsamen beschlüsse betonen, fügt Lothar dieselben versicherungen (in supra adnuntiatis capitulis se consentire dixit et se observaturum illa promisit) in deutscher, Karl in romanischer sprache bei, M. G. Capit. 2,157. Zugleich wurden weitere zusammenkünfte, um gemeinsam die misstände abzustellen und ordnung zu schaffen, vereinbart, Conv. ad Sablon c. 2,9, Adnunt. Hlud. c. 1 ib. 160, 163. 1291 (1256)
. . . .	. . . . .	Flucht Theutbergas aus furcht vor dem hass ihres mannes und dessen nachstellungen in das reich Karls d. K. zu ihrem bruder Hucbert. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ep. episc. ad Nicolaum Mansi 15,550, Ep. Adventii M. G. Ep. 6,216; nach Ann. Xant. 861 soll ihr Karl selbst aufnahme gewährt haben (accepit in sua). Theutberga appellirt wiederholt (bis et ter; multis vicibus) an den päpstlichen stuhl, weil ihr bekenntnis nur durch gewalt erpresst und sie vollkommen unschuldig sei, Commonit. Nicolai, Ep. Nic. ad ep. conc. Mett. Mansi 15,368, 282. Mit besonderem eifer nimmt sich nun Karl der sache Theutbergas an und versteht es dieselbe fortan für seine zwecke auszubeuten vgl. Ep. Nic. ad Kar. Mansi 15,318, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2872: Neminem magis super Theutbergae reginae contritione sollicitum, neminem magis ipsius incommoditatibus condoluisse quam vestrae pietatis affectum recolimus, adeo ut in vita fratris eius (bis 864) causam ipsius sedi apostolicae retuleritis et eam largitate munificentiae vestrae non pauco tempore sustentaveritis nosque frequenter ad auxilium illius exhortari studueritis. Quocirca sedes apostolica, quoniam celeri executione causam eius perficere non praevaluit, vestrae hanc tuitioni seu clementi munitioni commisit vgl. auch Adonis Chr. M. G. SS. 2,323. Ungestüm verwendet sich auch Hucbert beim papst für die sache seiner schwester und seines bruders (Boso), Ep. Nic. ad Hucbertum ib. 353, Jaffé 2. ed. n° 2729; er findet im westfränkischen reich auch unterstützung in seinem kampf gegen Lothar, Hincmar De divort. Loth. Op. 1,635, Migne 125,698: adduci non potest ad iudicium (wie seine schwester), quia fultus aliorum patrocinio regum rebellionem tenet contra regem, und Ep. Nicolai l. c.: quia adhuc in acie stare videris. a
sept. 13	Aslao pal. r.	schenkt dem kloster Lorsch auf bitte des grafen Adalard und seines vasallen Tieto aus dem lehen Hrorichs (vgl. n° 1282[a]) besitz in der villa Gent (in der Betuwe ö. Nimwegen). Hrodmundus not. rec. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,53 = Bondam 1,34 = Sloet OB. 1,51; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,54; *M. G. SS. 21,363. — Esloo a/d. Maas n. Maastricht. 1292 (1257)
. . . .	. . . . .	Gesandtschaft an den papst. n° 1293. Erzbischof Theudgaud und bischof Atto sind zugleich vertreter der bischöfe im reich Lothars und beauftragt in der sache Theutbergas den ‚rat' des papstes einzuholen (per illos pura et viva voce, verbis et scriptis fideliter et veraciter significare desideramus, de quibus vestram sanctitatem consulendam nostra decrevit unanimitas) und der appellation Theutbergas entgegenzuwirken (ut fucata mendacia nullis se gaudeant delituisse latibulis). Ep. episc. ad Nic. M. G. Ep. 6,211 vgl. Ep. Adventii ib. 216. a
. . . .	. . . . .	schreibt papst Nicolaus, dass er aus verehrung für ihn längst den wunsch gehegt zu ihm zu kommen und, während nun sein reich sicherer ruhe vor den einfällen der heiden und andrer

860

feinde geniesse, wiederholt vorbereitungen zu einer wallfahrt nach Rom getroffen habe, dass er indes wenigstens seinen oheim Liutfrid, seinen getreuen Walthar, den erzbischof Theutgaud (Trier) und den bischof Atto als gesandte dahin abschicke, um die versicherungen der ergebenheit zu überbringen, und bittet dringend etwaigen lügenhaften angaben seiner feinde nicht glauben zu schenken, da seine bischöfe schüler der wahrheit, nicht lehrer des irrtums sein könnten, sowie ihn unverweilt zu benachrichtigen, wenn die heiden, wie er gehört, das gebiet des h. Petrus oder seines bruders k. Ludwig angreifen würden (vgl. n⁰ 1216[r]), da er mit seinen getreuen bereit sei für gott, die apostel und den papst allen gefahren zu trotzen. ‚Rex regum'. Baronius 867 n⁰ 120 e cod. Trevir. = Vorburg Hist. 12,463 = Migne 121, 374; *M. G. Ep. 6,209. Die zeitbestimmung 860 ist durch die übereinstimmung des nach und zu gunsten der Achener synode (vgl. n⁰ 1290[a]) erlassenen schreibens der lothringischen bischöfe, Mansi 15,548, M. G. Ep. 6,210, gegeben; beide haben die gleiche adresse und vielfach wörtliche anklänge und sind vielleicht von demselben verfasser vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,20 n. 2, Parisot Le Royaume de Lorraine 183. Liutfrid und Hatto sind bei der zusammenkunft in Koblenz, M. G. Capit. 2,154, von ienem und Walthar bemerkt Hincmar Ann. Bert. 862 ed. Waitz 60, dass sie bei Lothar durch ihren eifer für seinen ehehandel in besonderer gunst standen. Hatto, ein günstling Lothars, erhält von diesem bedeutende schenkungen für seine kirche, G. ep. Virdun. c. 18 M. G. SS. 4,45. 1293 (1258)

. . . . | . . . . . Bündnis mit Ludwig d. D., abtretung des Elsasses: Lotharius rex, metuens avunculum suum Karolum, Ludovico regi Germaniae sociatur atque ob eandem amicitiam partem regni sui i. e. Helizaciam tradit. Ann. Bert. (Prud.). Der besitz des Elsasses durch Ludwig nicht nachweisbar: Ratold von Strassburg tritt auch fortan unter den lothringischen bischöfen auf und ist 864 gesandter Lothars an den papst, n⁰ 1303[a], Lothar urkundet 866 für Elsass; vielleicht wurde Ludwig nur die anwartschaft zugesichert vgl. auch Parisot Le Royaume de Lorraine 180. Anlass des bündnisses ist Karls stellung zu Lothars ehehandel und Hucbert, n⁰ 1291[a]. a

. . . . | . . . . . restituirt der kirche von Lyon nach urteil seiner getreuen besitz in den grafschaften Portois und Bassigny (n. Langres), nachdem er auf wiederholte klage des erzbischofs Remigius, dass Witgar bedeutenden besitz der kirche, als er ihn durch kaiserliche belehnung inne hatte, durch ungesetzlichen und der kirche nachteiligen tausch sich angeeignet habe, nach rat seiner grossen den grafen Succard (? Liuthard) mit der untersuchung beauftragt und auf dessen bericht über die volle berechtigung iener klage die urkundliche restitution beschlossen, dann aber auf die bei der zusammenkunft mit seinem oheim Karl und seinem gleichnamigen bruder in Gondreville (859 iuni, n⁰ 1288[c]) unter berufung auf eine tauschbestätigung k. Lothars I vor ihn gebrachte beschwerde Witgars nach rat der genannten könige und seiner getreuen Gunduin zur vornahme der inquisition (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,458, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 200) und zur abschätzung der tauschobiekte abgeordnet und dieser die beschreibung derselben in Koblenz (860 iuni, n⁰ 1290[b]) vorgelegt hatte, während Witgar mit seiner urkunde weder, wie ihm befohlen, in Koblenz noch trotz der vorladung unter bann bei dieser gerichtsversammlung (ad hoc praesens placitum) erschienen war. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D' Achery Spicil. 12, 132, 2. ed. 3,359 e schedis Louvet (A) = Bouquet 8,411. Die gerichtsverhandlung fand wol noch 860 statt, damit ist die einreihung der urk. gegeben. Die restituirten güter lagen im reich Lothars. 1294 (1259)

861

. . . | . . . . Vertreibung Adalards (vgl. n⁰ 1091[i], 1280, 1292, Parisot Le Royaume de Lorraine 186), eines oheims von Karls d. K. gemahlin Irmintrud, patrui sui Hludowici factione. Adalard findet mit den aus Ludwigs reich ausgewiesenen verwandten Uto, Berengar und Waldo (abt von Schwarzach am Rhein) bei dem westfränkischen könig freundliche aufnahme und entschädigung; er wird noch 861 baiulus von Karls sohn Ludwig, Ann. Bert. (Hincm.), Fuld. Hildesh. a

iul. 28 | Aquisgrani pal. r. | verleiht dem kloster Prüm auf vortrag des abts Ansbold, dass dasselbe durch seine entlegenheit von einem markt und einer münzstätte nicht geringen schaden erleide, im nahen ort Romersheim einen markt mit zollfreiheit und das münzrecht (moneta ad bonos et meros denarios perficiendum). Hrotmundus not. rec. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,158

861

= Bertholet 2^{b},62 = Hontheim 1,198 = Hirsch Münz-Arch. 7,2 = Gallia christ. 13^{b},309; Mittelrhein. UB. 1,100 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 2, A. 343. Über den inhalt Soetbeer in Forschungen 6,26, 33. 1295 (1260)

. . . | . . . . | Gesandtschaft Ludwigs d. D. und Lothars an Karl d. K., der auf einladung einiger grossen erobernd in das reich Karls von Burgund eingefallen und verwüstend bis Mâcon vorgedrungen war, sich aber wieder zurückziehen musste; Karl empfängt die gesandten, den bischof Adventius von Metz und den grafen Leutard, kurz vor weihnacht in Ponthion. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 56 vgl. Ann. Xant. 862: Iam enim dissensio regum nostrorum et desolatio paganorum per regna nostra fastidiosum est enarrare. a

862

apr. 13 | Novo castro | (in pago Leochensi) bestätigt dem kloster Stablo iene besitzungen, welche er damals, als er durch die kleinheit seines reiches gezwungen mit einem teil des besitzes seine getreuen belehnte, demselben für den unterhalt der mönche im Ardennen- Condroz- Lomme- Haspen- und Famennegau belassen hatte, und die als praestarie verliehenen villen mit der zusage der rückgabe der seinem vasallen Wigfrid zu lehen gegeben villa Wellin (Watlinio vgl. Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'Acad. r. 39,155), sobald er diesen anderweitig entschädigen könne, oder des heimfalls nach dessen tod, befiehlt, dass von allen, welche klostergut zu lehen haben, die fruchtzehnte von den fronmansen an das klosterhospital abgeliefert werden, und schenkt in anbetracht des weinmangels die kapelle im fiscus Cröv mit den zehnten. Hrodmundus not. adv. Ercamboldi Reg. VII ind. XI. Or. Düsseldorf (A); ch. s. XIII Düsseldorf, s. XV Brüssel (B). Martene Coll. 2,26 ex ch. = Lünig RA. 18,785 = Bertholet 2^{b},62; *facsim. von A in KU. in Abbild. VII, 8. Dem or. sind die monogramme Arnolfs und Zwentibolds sowie eines papstes Benedikt beigefügt, ein wol schon zu anfang des 10. iahrh. im kloster angefertigtes beiwerk, Sickel in KU in Abbild. text p. 158. Verunechtet die in den beiden Stabloer ch. (s. XIII in Düsseldorf f. 14', s. XV in Brüssel f. 21) gegebene zweite fassung, gedr. Lünig RA. 18,785, welche diese urk. mit geänderter reihenfolge der besitzungen und iüngeren namensformen wiederholt, zugehörige güter mit genauer angabe der mansen beifügt und andere weglässt. — Den ausstellort identificirt Piot l. c. 243 mit Novum Castellum (Kievermunt, Chévremont vgl. nº 1116), Spruner-Menke Handatlas nº 32 deutet ihn auf Neufchâteu nö. Lüttich. 1296 (1261)

apr. 29 | Aquis | Synode, berufen von Lothar, anwesend die erzbischöfe Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier, die bischöfe Adventius von Metz, Atto von Verdun, Arnulf von Toul, Franco von Tongern (Lüttich), Hungar von Utrecht, Ratold von Strassburg: auf die mahnung, seine königlichen pflichten zu erfüllen, versichert Lothar den ratschlägen der bischöfe folge leisten und ein schützer der kirche sein zu wollen; er überreicht seine klageschrift (libellus proclamationis; contestatio Mansi 15,614), welche den bischöfen für die ihm bewiesene treue dankend ausführt, dass er sich auf ihren befehl von Theutberga nach deren freiwilligem bekenntnis getrennt habe, dass er, bereit seine seitherigen vergehen zu bessern und unfähig der enthaltsamkeit, sie in anbetracht seiner iugend bitte für dieses unerträgliche verhältnis zum wol der kirche und des reichs abhilfe zu schaffen; wäre Theutberga nicht unfruchtbar gewesen (si idonea fuisset coniugali thoro), nicht durch ein solches verbrechen befleckt und verurteilt, so würde er sie bei sich behalten haben (c. 4); auf die versicherung Theutgauds, der könig habe für etwaiges vergehen mit seiner konkubine (vgl. Ann. Xant. 861: concubina, cuius amore uxorem reliquit, publice usus est) bereits reumütig gebüsst, erklärt die synode mit berufung auf schriftstellen und konzilien, dass sie die ehe mit Theutberga nicht für eine rechtmässige halte und ihm eine rechtmässige ehe nicht verweigere (c. 10 vgl. Sententia episc. Mansi 15,617: uxorem ducere, filios procreare vetare non possumus . . . ista non omnimodis inhibere audemus, ut graviora facilius caveantur et omnis indebita causatio sollicitiori deinceps custodia devitetur). Mansi 15,611—617 (über die beiden hier vorliegenden fassungen Hampe im N. Arch. 23,608); die synodalakten benützt von Regino 864. Ein von 2 bischöfen (wie Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,31 n. 2 vermutet, von Arnulf von Toul und Hungar von Utrecht), aber erst nach der Achener synode (Schrörs Hinkmar von Reims 226 n. 16) abgefasstes gegengutachten (Collectio variorum locorum ex s. scriptura, Mansi 15,617) verficht die rechtmässigkeit und giltigkeit der ehe mit Theutberga, wie ein nur fragmentarisch erhaltenes schreiben an Nicolaus I, N. Arch. 23,604 aus hs. s. X, den satz, dass für den mann

862

ebenso wie für die geschiedene frau, so lange der frühere eheteil lebe, eine wiederverehelichung unzulässig sei, umso mehr, wenn auch der mann des ehebruchs schuldig sei, vgl. auch den sogen. Libellus Mansi 15,626. Dem papst teilt Lothar schriftlich (deperd.) und mündlich durch 2 grafen mit, dass die synode ihn ermächtigt habe Waldrada zu ehelichen, dass er aber die päpstliche vollmacht abwarten wolle; Nicolaus erwidert dann, dass er nicht so rasch gesandte abordnen könne und bis zu deren ankunft nichts weiter in dieser sache geschehen dürfe, Ep. Nic. Mansi 15,335 vgl. 278, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2886, 2698, Conv. ad Sapon. M. G. Capit. 2,161 c. 6. Irrig lässt die V.Nicolai c. 45, Duchesne Lib. pontif. 2,159, bischof Hagano von Bergamo schon auf dieser Achener synode auftreten. a

. . . Mogontia — Zusammenkunft mit Ludwig d. D.: rex (Hlud.) Mogontiam profectus occurrentem sibi ad colloquium nepotem suum suscepit Hlotharium regem, Ann. Fuld. Lothar verspricht mit Ludwig gegen die Wenden zu felde zu ziehen, hält aber seine zusage nicht, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 59 vgl. Ann. Xant. 863. Die zusammenkunft in Mainz kann erst nach der Achener synode stattgefunden haben: Lothar urkundet 13. apr. bei Lüttich, Ludwig am 23. märz zu Mattighofen in Oberösterreich und zieht wahrscheinlich erst nach einigem aufenthalt in Regensburg über Worms, wo er einen reichstag hält, nach Mainz. Dadurch wird es wahrscheinlich, dass Lothars zusage ein gegendienst war für die anerkennung des ergebnisses der Achener synode von seite Ludwigs, vielleicht für dessen zustimmung zur vermählung mit Waldrada; Hincmar wenigstens lässt die Mainzer zusammenkunft derselben vorangehen. Wahrscheinlich hier in Mainz (in Wormatia civ. wol nur irrtum, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,33 nº 3) verstand sich Gunthar von Köln nach heftigem sträuben dazu Bremen aus dem metropolitanverband von Köln zu entlassen, V. s. Anskarii c. 23 M. G. SS. 2,707. b

. . . . Ludwig d. D. und Lothar schreiben papst Nicolaus unter versicherungen vollster ergebenheit, dass ihre reiche vor den einfällen der heiden wolbehalten seien, doch in den letzten iahren durch treulose viel unheil angerichtet worden sei und sie deshalb zum schutz des friedens und rechts bei einer zusammenkunft mit Karl d. K. (Car. maior) und den grossen ihrer reiche bindende vereinbarungen getroffen und ein gemeinsames vorgehen gegen die friedensstörer öffentlich angekündigt haben (nº 1291 c. 4), dass aber Karl trotzdem auf betreiben einiger treuloser den frieden wieder gestört und ein andres reich (Burgund) angegriffen habe; sie bitten, dass der papst persönlich komme, um ihn kraft seines apostolischen amtes zur rechenschaft zu ziehen, wie ia seine vorgänger persönlich, durch gesandte und briefe so viel unrecht beseitigt hätten, dass er keinen bösen einflüsterungen über ihre einigung, sondern ihrem durch den grafen Liudfrid (vgl nº 1293) schon früher übersandten bericht glauben schenken möge, bis sie persönlich oder durch gesandte genügenden aufschluss geben könnten; nachschrift der anwesenden bischöfe: entschuldigung, dass der brief nicht nach alter sitte auf papyrus (in tuncardo, verderbt aus tumario = tomario, papyrusblatt, Karabacek in Mittheil. aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer 2 (1887), 102 vgl. Wattenbach Schriftwesen 3. A. 106), sondern auf pergament geschrieben sei, dank an Ludwig d. D. (Hlud. maiori) für seine bemühungen um den frieden, welche allein die gefahr abgewendet, empfehlung Lothars, des getreuen verteidigers der kirche gegen die heiden. ‚Nullus mortalium‘. Baronius 860 nº 26 (e cod. Trev.) = Goldast Const. 2,25 = Vorburg Hist. 12,209; *M. G. Ep. 6,212. Das schriftstück zeigt so viel stilistische ähnlichkeit (so auch die gleiche adresse mit dem Lothar II eigentümlichen titel ‚div. praeveniente gratia‘) mit nº 1293, dass es allem anschein nach vom gleichen diktator, also in der kanzlei Lothars verfasst ist. Wahrscheinlich ging es von Mainz nach Rom ab (vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,34); die stelle der nachschrift: episcopi praesentes epistolam dominorum nostrorum regum nostris litteris prosequi non potuimus weist auf die anwesenheit von bischöfen beider reiche, wie der bericht der Ann. Xant. 863: Lud. rex primum conventum habuit Wangiona et post haec Mogontia darauf, dass Ludwig auch in Mainz einen reichstag hielt, also auch von bischöfen umgeben war. Zu den wol hauptsächlich Lothars ehehandel betreffenden Mainzer abmachungen würde auch die stelle des schreibens stimmen: ut ex nostra unanimitate nil sinistrum credere dignetur s. paternitas. 1297 (1262)

. . . . Vermählung mit Waldrada, krönung derselben zur königin: Hlotharius Waldradam concubinam faventibus sibi Liutfrido, avunculo suo, et Waltario, qui vel ob hoc maxime illi erant

familiares, et quibusdam etiam regni sui episcopis consentientibus, coronat et quasi in coniugem et reginam sibi amicis dolentibus atque contradicentibus copulat, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 60 vgl. Regino 864. Theutgaudi et Guntharii, ut postea claruit, auctoritate fretus legatos nostros non praestolans publico festoque nuptiarum ritu celebrato Waldradam sibi iure matrimonii sociavit, Ep. Nic. Mansi 15,335 vgl. 282,306; die stelle eines andren päpstlichen schreibens von 863 Mansi 15,305, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2723: quoad eum, quem perhibetis die natalis domini super adulteros benedictionem protulisse ist kaum in besonderem sinn als krönung aufzufassen, da diese nach Hincmars bericht früher stattgefunden hat. Der name Waldradas und ihres sohnes Hugo (vgl. nº 1300) neben dem Lothars auch im verbrüderungsbuch von Reichenau, M. G. Lib. confrat. 164 sp. 35. — Verleihung des bistums Cambrai an Hilduin, gegen die kanonischen satzungen und den willen des metropolitans Hincmar, Ep. Nic. Mansi 15,349—51, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2730—32, Ep. Hincm. Flodoard H. Rem. III, 12 M. G. SS. 13,489; irrig schreiben die G. ep. Camer. I, 50 M. G. SS. 7,418 die verleihung Lothar I zu und machen Hilduin zu dessen verwandten und kaplan. Gegen die bisher allgemein angenommene identificirung dieses Hilduin mit dem in Ann. Bert. (Hincm.) 864 ed. Waitz 68 vgl. nº 1222[i] genannten Hilduin, einem bruder Gunthars von Köln, Parisot Le royaume de Lorraine 203 n. 2; wenn Hincmar ihn an der citirten stelle nur ‚clericus' nennt, so ist das kein beweis gegen die identität; Hincmar, der metropolit von Cambrai, hat Hilduin nie als bischof anerkannt. a

nov. 00 | Sablonarias | (in territorio Tullensi) Zusammenkunft Ludwigs d. D., Lothars und Karls d. K., vermittelt von Ludwig, der Karl durch gesandte und freundliche worte zu einer annäherung an Lothar zu bewegen gesucht hatte. Als Karl eine zusammenkunft mit Lothar ablehnt, bevor er nicht Ludwig seine beschwerden gegen Lothar dargelegt hätte, kommt es zwischen beiden zu heftigem streit; Karl übersendet durch Ludwig, die bischöfe Altfrid (Hildesheim), Salomo (Konstanz), Adventius (Metz) und Hatto (Verdun, die beiden letzteren offenbar die vertreter Lothars bei den unterhandlungen) an Lothar schriftlich die beschwerdepunkte, welche es ihm unmöglich machten mit diesem zu verkehren, bis er darüber rechenschaft gegeben oder dafür genugtuung geleistet habe. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 60, überschr. des Conv. ad Sablon. M. G. Capit. 2,159, ortsangabe in der nachschrift 165. Karl beschwert sich darüber, dass der Koblenzer friede (nº 1291), den er stets beobachtet habe, weder von Ludwig noch weniger aber von Lothar eingehalten worden (c. 1), dass er öfter, wie auch ietzt, zu den damals vereinbarten zusammenkünften bereit gewesen sei (c. 2); mit Lothar in verkehr zu treten habe er, andre punkte späterer erörterung vorbehaltend (c. 3), abgelehnt, weil dieser der gemahlin Bosos (Engeltrud vgl. nº 1290[b]), während der papst fälschlich dafür ihn zur verantwortung gezogen, den aufenthalt in seinem reich gestattet habe und noch immer gestatte (c. 4), ebenso Balduin (der Karls tochter Judith entführt hatte, Ann. Bert. 862) trotz der über ihn verhängten und Lothar mitgeteilten exkommunikation und der bestimmungen des Koblenzer vertrags schutz gewähre (c. 5), weil er in seiner ehesache weder den von ihm und seinen bischöfen erbetenen rat noch den schriftlichen auftrag des papstes, an den er sich gewandt, befolgt habe und daher, bis er sich bessere, wie ein heide und öffentlicher sünder zu meiden sei (c. 6); Karl verlangt im einvernehmen mit seinen bischöfen und grossen (c. 8) die mitwirkung Ludwigs (c. 7), dass Lothar öffentlich vor den bischöfen und grossen sein verfahren gegen seine gemahlin nach göttlichem und menschlichem gesetz rechtfertige oder das geschehene bessern wolle, dann erst sei er bereit als liebevoller oheim ihn aufzunehmen und zeit und ort für die zusammenkunft und verhandlungen über die aufrechthaltung des Koblenzer vertrags bestimmen zu lassen (c. 9), während er, wenn auch Lothar ablehne, Ludwig gegenüber zu brüderlicher, diensteifriger freundschaft sich erbiete (c. 10). Als Ludwig und die an Lothar gesandten bischöfe Karl, den bischöfen Hincmar (Reims), dessen neffen Hincmar (Laon), Hodo (Beauvais) und Christian (Auxerre) die erklärung Lothars überbringen, dass dieser den gestellten bedingungen sich fügen wolle, nehmen sie ihn unter diesem vorbehalt zum friedenskuss und zur unterredung auf (vgl. Ann. Bert.). Conv. ad Sablon. Baronius 862 nº 37 = Goldast Const. 2,28 = Lünig RA. 4,28; Sirmond Op. 3,213 = Duchesne SS. 2,442; Baluze Capit. 2,163 = Bouquet 7,649 = Walter 3,121; M. G. LL. 1,483 = Migne 138,691; *M. G. Capit. 2,159. Hincmar von Reims überreicht Lothar in conventu regum eine anklageschrift gegen den zum bischof von Cambrai ernannten Hilduin, Ep. episc. ad Hincm. Mansi

862

15,645. Zu beginn des iahres hatte Karl an Hucbert, der sich auch der abtei Lobbes bemächtigte, Ann. Laub. 864, Folcuini G. abb. Lob. c. 10 M. G. SS. 4,14, 60, die reiche abtei St. Martin in Tours, welche er seinem sohn Ludwig wegen begünstigung der entführung Judiths genommen, verliehen. Ann. Bert. (Hincm.), urk. Karls d. K. B. 1702, 1704. — Sablonarias verderbt aus Saponarias vgl. n° 1288[c]. b

nov. 3 Sablonarias Adnuntiationes, quas tres reges adnuntiare debuerunt. I Adnunt. Hludowici: c. 1. unterbleiben der in Koblenz vereinbarten und bereits dreimal in aussicht genommenen zusammenkunft eingetretener hindernisse wegen, welche ihm, seinem bruder oder neffen das erscheinen unmöglich machten. 2. vermittlungsversuche von seiner seite, um die zwischen seinem bruder und neffen entstandene spannung zu heben, zusage Lothars die von Karl schriftlich und mündlich gestellte bedingung, das geschehene zu bessern oder zu rechtfertigen, zu erfüllen, damit aussöhnung zwischen beiden. 3. vereinbarung durch sendboten einander mitzuteilen, welche übelstände in iedem reich zu bessern, wo der kirche und den getreuen recht und schutz zu schaffen sei, wie in Meersen und kürzlich in Koblenz beschlossen wurde, bis sie wieder zu friedlicher verhandlung und zur vollendung dieses werkes zusammenkommen würden (nach Ann. Bert. ed. Waitz 61 wurde die zusammenkunft für den nächsten oktober an der grenze der grafschaften Mouzon (sö. Sedan) und Voncq bestimmt), aufzeichnung ihrer erklärung (adcognitatio = adnuntiatio), damit ieder von ihnen sie habe, seine verpflichtung kenne und erfülle. — II. Adnunt. Karoli: c. 1. einhaltung der Koblenzer beschlüsse von seiner seite, wie er sie bisher beobachtet, trotz der verletzung derselben durch Ludwig auch für die zukunft, wenn sie auch ihm gegenüber eingehalten würden. 2. freundschaft und hilfe für seinen neffen, wenn dieser die von Ludwig und den vermittelnden bischöfen überbrachte zusage erfülle und ihm freund und helfer sei. 3. zustimmung zur erklärung seines bruders betr. abstellung der übelstände in ihren reichen. — III Adnunt. Hlotharii: c. 1. dienstwillige dankbarkeit für Ludwig, der ihn an kindesstatt angenommen (vgl. n° 1275[e]) und ihm solche dienste erwiesen. 2. beobachtung der Karl durch Ludwig und die vermittelnden bischöfe gegebenen zusage, freundschaft und hilfe für Karl, wenn dieser ihm freund und helfer sei. 3. zustimmung zur erklärung Ludwigs betr. abstellung der übelstände in ihren reichen. — Da nach verlesung dieser erklärungen vor den etwa 200 räten der drei könige Ludwig und Lothar (nach Ann. Bert. auf rat Konrads, eines oheims Karls, eines bruders der kaiserin Judith vgl. ib. 830, 864 und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,181 n. 3,442) gegen deren verlesung vor dem volk verwahrung einlegen, damit Lothars sache nicht berührt werde, gibt Karl am abend desselben 3. nov. im selben versammlungslokal, in das wegen beschränkten raums nur noch wenige andre zutritt fanden, die einfache erklärung ab, dass er nach den ihm von seinem bruder übermittelten erklärungen Lothar freund und helfer wie ein oheim seinem neffen sein wolle, wenn dieser das gleiche tue. A. inc. 862 ind. XI. ‚Sicut scitis.' Hs. s. X. Baluze Capit. 2,169 = Bouquet 7,652 = Walter 3,135; M. G. LL. 1,486 = Migne 138,696; *M. G. Capit. 2,163 und den n° 1297[b] angegebenen älteren drucken. Wenn die Ann. Bert. (Hincm.) berichten, dass Karl trotz iener einsprache öffentlich erklärt habe, er wolle mit Lothar, qui pro uxore contra evangelicam et apostolicam auctoritatem relicta et altera ducta et quia uxori Bosonis et Balduino excommunicatis communicaverat, keine gemeinschaft ante praedictam professionem haben, so kann diese kundgebung, falls dieser bericht den tatsachen genau entspricht, nur einen privaten, aber nicht einen officiellen charakter gehabt haben. 1298 (1263)

863

märz-apr. . . . . Heerfahrt gegen die Dänen (Normannen), welche im ian. auf dem Rhein gegen Köln vordringend Duursteede plünderten, Xanten verwüsteten (Ann. Xant. 864, auf diesen ort bezieht sich wol auch die meldung in Ann. Bert.: sed et villam non modicam, ad quam Frisii confugerant, occisis multis Frisiorum negotiatoribus et capta non modica populi multitudine); während ein teil derselben sich in der nähe von Xanten auf einer insel verschanzte (Ann. Xant.), drangen die andren stromaufwärts bis Neuss vor (usque ad quandam insulam secus castellum Novesium perveniunt, Ann. Bert.; quaedam pars per alveum ascendentes villam regiam grandem incenderunt, Ann. Xant.); hier treten ihnen Lothar auf dem linken, die Sachsen auf dem rechten Rheinufer entgegen und belagern sie bis anfangs april, wo sie auf den rat Rorichs, wie sie gekommen, abziehen (Ann. Bert. vgl. Ann. Xant.: ibique cesi sunt ex eis utpote plus quam 100 homines, ita ut una navis ibidem ex eorum sorte vacua re-

863

mansit, ceteri vero vix conscensis navibus confusi redierunt ad suos); Lothar, der schiffe in bereitschaft gesetzt, will sie verfolgen, doch die seinen verstehen sich nicht dazu; die (nacheilenden) Sachsen tödten einen ihrer könige, der sie zu lande angreift, mit dessen gefolge, dies erschreckt die übrigen (welche auf der insel bei Xanten zurückgeblieben waren und mit denen sich die von Neuss verdrängten vereinigt hatten) derart, dass sie das weite suchen. Ann. Xant. vgl. über die beiden berichte Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2, 48 n. 3. a

. . . . | . . . . . | Tod seines bruders Karl, ‚königs der Provence' (ian. 24). Lothar eilt, als er gehört, dass sein bruder k. Ludwig schon dahin gekommen sei und die grossen für sich zu gewinnen suche, gleichfalls zur besitznahme des reichs dahin; durch die vermittlung ihrer umgebung kommt (im mai, wie es scheint, vor mai 18 vgl. nº 1300 und Parisot Le royaume de Lorraine 224 nº 2) eine vereinbarung zu stande, welche die entscheidung einer späteren zusammenkunft vorbehält. Beide parteien wenden sich an Karl d. K.: Ludwig II sendet den bischof Liutard von Pavia, Ludwig d. D. den bischof Gebahard von Speier, Lothar den grafen Nantharius ‚um frieden bittend' an Karl, der eben von Le Mans, wo er ostern (apr. 11) gefeiert, in die gegend ienseits der Seine zurückkehrt; der westfränkische könig gibt die zusicherung frieden zu halten, quantum infestatio contrariorum sibi permisit. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 61. Bei der teilung, die noch 863 erfolgte, da Ludwig II sich zu ende des iahrs so kräftig der sache Lothars annimmt, und die für diesen immerhin einen verzicht auf das ganze, das er sich durch einen erwerbvertrag zu sichern gesucht hatte (nº 1283[b]), bedeutete, erhält Ludwig einen teil des transiuranischen Burgunds und die Provence, Lothar das übrige, Adonis chr. ib. 2,323 vgl. nº 1222[b,d]. Die meldung Reginos 858, dass um das reich Karls von Burgund zwischen Karl d. K. und Lothar ‚ein nicht geringer streit' sich erhoben habe, beruht nur auf einer verwechslung mit den ereignissen von 861. b

april 30 | Mantoleo villa publ. | restituirt der unter leitung des priesters Mediolanus stehenden und zum bistum Vienne, welchem erzbischof Ado vorsteht, gehörigen Peterskirche bei Vienne auf bitte des grafen Gerard für das seelenheil seiner eltern und seines bruders (Karl) 3 kirchen im gau Vienne. Reg. VIII ind. XII. Unvollständig, der beginn der urk. und der name des einen intervenienten fehlen. K. Chifflets e vetust. ch. in der sammlung der Bollandisten zu Brüssel (A). Chorier Dauphiné (Grenoble 1671) 2,355 (nach Parisot 1,676) e ch. (= A); *Parisot Le royaume de Lorraine 763 aus A. — Ausstellort (nach Bouquet 8,398 n. Mante in pago Viennensi vgl. M. G. LL. 1,547 n.) Mantaille com. Anneyron cant. St. Vallier arr. Valence s. Vienne, Spruner-Menke Handatlas nº 30. 1299 (1264)

mai 18 | civ. Lugduni | schenkt dem Peterskloster bei Lyon (in burgo Lugd.) zwischen Saône und Rhône, wohin er gebetes wegen gekommen, für das seelenheil seiner eltern, seines bruders kaiser Ludwig und seines verstorbenen bruders Karl, der dort begraben liegt, zur sühne seiner vergehen, für das heil seiner geliebten gattin Waldrada und seines sohnes Ugo die zelle St. Maximin (Isère, arr. Grenoble cant. Goncelin) in der grafschaft Maurienne. Ercambaldus regiae dignitatis archicanc. rec. Reg. VIII ind. XII. Or. Paris bibl. nat. Coll. de Bourgogne 75 nº 21 (A). *M. G. Dopsch. Lalande Conc. Gall. 176 ex arch.; Menestrier pr. 36; Gallia christ. 2. ed. 4[b],4 aus A = Bouquet 8,408; facsim. Silvestre 3,77, engl. ausg. by Madden t. 172 nº 2. 1300 (1265)

. . . . | . . . . . | bestätigt der kirche von Lyon auf vortrag des erzbischofs Remigius, dass sein vater k. Lothar für sein, seiner gemahlin Ermengard und seiner kinder seelenheil der Lyoner kirche viel versprochen und, wo statthaft, auch gegeben habe, für das seelenheil seiner eltern, seines bruders Karl, zur sühne seiner vergehen und für den treuen dienst des erzbischofs die im lauf der zeit von laien in besitz genommenen und von seinem bruder Karl urkundlich (nº 1335, 1336) restituirten villen Tournon und Courtenay und den andren geschenkten besitz. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,129, 2. ed. 3,358 e schedis Louvet (A) = Bouquet 8,409 nº 9 = Bouchier Vivarais 1,608. Bestimmte zeitgrenze 863—69,863 wahrscheinlich durch die ähnlichkeit der motivirung mit nº 1300 und dadurch, dass Lothar in diesem iahr in Lyon weilt und ihm daran gelegen sein musste bei seinem regierungsantritt männer wie Remigius für sich zu gewinnen. 1301 (1266)

. . . . | . . . . . | verfügt auf bitte des erzbischofs Remigius von Lyon und des grafen Gerard, dass der als grafschaftsgut erklärte und so vererbte besitz des bistums Lyon ohne rücksicht auf veriährung

863

durch beeidete zeugenaussagen revindizirt werden könne (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,440 n. 4, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 182). Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,130, 2. ed. 3,359 e schedis Louvet (A) = Bouquet 8,410. Bestimmte zeitgrenze 863—69, 863 auch wahrscheinlich durch die intervention des grafen Gerard vgl. n° 1299, 1301. 1302 (1267)

iuni 00 — Mettis — Synode ex delegatione apostolica pro divortio, quod inter Lotharium et uxorem suam Theotbergam acciderat et pro superinductione concubinae Waldradae. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 62 vgl. Ep. Adventii M. G. Ep. 6,214. Schon 862 nov. 23 hatte der papst Lothar die von ihm gewünschte (n° 1296[a]) abordnung von gesandten, der bischöfe Radoald von Porto und Johannes von Cervia, notificirt mit der forderung, dass zur synode in Metz ie 2 bischöfe aus den reichen Ludwigs d. D. und Karls d. K. beigezogen würden, diese forderung Karl und Ludwig (dieser brief verloren) bekannt gegeben, seine gesandten kaiser Ludwig (n° 1222[a]) für sicheres geleit empfohlen und zugleich den zur synode zu versammelnden bischöfen unter vorbehalt des definitiven urteils aufgetragen eine gerechte und unparteiische entscheidung in sachen Theutbergas und Waldradas zu fällen, Mansi 15,278, 279, 282, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2698,99, 2701,2. Als die gesandten zu Lothar kamen und die päpstlichen forderungen übermittelten, lehnte er eine bestimmte zusage sicheren geleites für Theutberga, damit sie vor der synode erscheinen könne, sowie die berufung andrer als der durch vergabung gewonnenen oder durch drohungen eingeschüchterten bischöfe seines reichs zur synode ab, den gesandten wurden von seinen ‚freunden' die päpstlichen schreiben abgenommen, Mansi 15,335, Jaffé 2. ed. n° 2886; der papst, dem auch erst nach der abreise seiner legaten zu ohren gekommen war, dass Lothar ‚den vom apostolischen stuhl erbetenen rat' nicht abgewartet habe, Mansi 15,306, 282, Jaffé 2. ed. n° 2723, 2725, sandte ihnen (etwa im apr.) neue instruktionen, welche sie beauftragten zu untersuchen, ob Lothar, wie er vorgebe, vor seiner vermählung mit Theutberga bereits mit Waldrada rechtmässig vermählt gewesen (n° 1277[a]), und das verfahren gegen Theutberga und ihr bekenntnis (n° 1290[a]), das sie in ihrer appellation als erpresstes bezeichnet hatte, einer revision zu unterwerfen, Commonit. Nic. Mansi 15,367, sowie den auftrag zu Lothar zu gehen, wenn er nicht zur synode käme, und ihm die befehle und verfügungen des papstes kund zu geben, Ep. Nic. ib. 367 Jaffé 2. ed. n° 2726; er spricht in dem einberufungsschreiben der bischöfe zur synode die drohung aus, Lothar, wenn er vor der synode nicht erscheine oder für die verstossung seiner ‚rechtmässigen und ersten gemahlin' und seine zweite verehelichung nicht genugtuung leiste, zu exkommuniziren, Mansi 15,281, Jaffé 2. ed. n° 2725; mit der gleichen drohung erteilt er Lothar die mahnung Hilduin vom bischofstuhl in Cambrai (n° 1297[a]) zu entfernen, ib. 350 vgl. 349,351, Jaffé 2. ed. n° 2730—32, nachdem Hincmar auf dieselbe forderung vom könig nur die briefliche antwort (deperd.) erhalten hatte, Hilduin habe einen gesandten an den papst geschickt, Flodoard H. Rem. III, 12 M. G. SS. 13,489, und von lothringischen bischöfen wegen ‚verdächtigung' ihres verhaltens in dieser sache zu der damals noch für den 15. märz in aussicht genommenen synode in Metz vorgeladen worden war, Mansi 15,645. Von Lothar gingen die päpstlichen gesandten zu Karl d. K., der sie ehrenvoll im kloster St. Médard in Soissons aufnahm, längere zeit bei sich behielt und sie mit briefen an den apostolischen stuhl und geschenken entliess, Ann. Bert. (Hincm.); auf verwendung des papstes, Jaffé 2. ed. n° 2703,4, 22, 23, gewährte er Balduin (vgl. n° 1297[b]), der gedroht hatte zu den Normannen zu flüchten (Jaffé 2. ed. n° 2703 vgl. die von Flodoard H. Rem. III, 23,25 erwähnten schreiben Hincmars an bischof Hungar von Utrecht und den kürzlich zum christentum übergetretenen Rorich M. G. SS. 13,529, 541), nun verzeihung. Mitte iuni (Ann. Bert. 863; mense iunio, akten der römischen synode, ib. 864) tritt die synode endlich in Metz zusammen. Lothar hatte sich cum universo primatum suorum nobiliumque consiliorum comitatu eingefunden, Ep. Adventii M. G. Ep. 6,216; alle lothringischen bischöfe mit ausnahme des erkrankten Hungar von Utrecht waren erschienen, Ann. Fuld. (die anwesenheit des Adventius von Metz und des Franco von Lüttich ist auch durch deren unterwerfungsschreiben, M. G. Ep. 6,219, Mansi 15,311, bezeugt vgl. Parisot Le royaume de Lorraine 229 n. 4); Theutberga war, weil ihr sicheres geleit verweigert worden war (das gegenteil versichert Lothar n° 1304), nicht gekommen, Mansi 15,337 (durch eine verwechslung mit der 2. Achener synode lässt sie Regino 864 in Metz auftreten). Lothar, der von den päpstlichen legaten einsicht in ihre instruktion

863

erhält (sicut in commonitorio, quod Radoaldo dudum episcopo et Johanni dedimus ep. quodque ipse apud Mettensium urbem vidisti, colligi potest, Ep. Nic. ad Loth. Floss Papstwahl Urk. 32, Jaffé 2. ed. nº 2778), besticht dieselben (corruptis, immo et ad favorem suum traductis legatis nostris quod libuit nullo resistente patravit, Ep. Nic. Mansi 15,335; missi corrupti muneribus, Ann. Bert. vgl. Regino 865); sie legen daher die schreiben des papstes der synode nicht vor und führen dessen aufträge nicht aus (epistolas d. apostolici occultantes nihil de his, quae sibi commendata fuerunt, secundum s. auctoritatem egerunt, Ann. Bert.; o utinam Rodoaldus quondam legatus vester nobis per omnia vestra mandata denudasset, Ep. Adventii ad Nic. M. G. Ep. 6,227). Der könig trägt seine sache der synode in beisein der päpstlichen legaten vor: er erklärt, dass sein vater selbst ihm Waldrada übergeben (Ep. Adventii M. G. Ep. 6,215), dass er selbst nach rat und ermächtigung seiner bischöfe so gehandelt habe (quidquid in ista causa feci, horum sanctissimorum episcoporum usus sum consilio, aus den synodalakten in Ep. Nic. Mansi 15,339, darnach V. Nicolai c. 46 Duchesne Lib. pontif. 2,460 vgl. Ann. Fuld., Regino 865); alle bezeugen, dass Theutberga freiwillig, nicht gezwungen ihr belastendes geständnis abgelegt habe (Ep. Adventii M. G. Ep. 6,216 vgl. Ann. Fuld.). Nach einigem sträuben der legaten (liceat postea ibidem missi nostri deviaverint, dicendi tamen principium satis pacifice orsi sunt, Ep. Nic. Mansi 15,338) wird namentlich auf betreiben der erzbischöfe Theutgaud und Gunthar (ib. 336,338, akten der römischen synode c. 2, Ann. Bert. 863) Theutberga verurteilt (Ep. Nic. Mansi 15,336), die ehe mit Waldrada anerkannt (favit sane prostibulum adulteris, dum Lothario, Waldradae et Engeltrudi cuncta pro voto consenserit, ib. 338 vgl. Ep. Adventii M. G. Ep. 6,216, V. Nicolai c. 47); die begründung gibt das manifest Gunthars und Theutgauds c. 7 nach den synodalakten, Ann. Bert. (Hincm.) 864 ed. Waitz 70: nach geistlichem und weltlichem gesetz dürfe man eine freie iungfrau, namentlich wenn diese zu einer unerlaubten verbindung ihre zustimmung verweigere, nicht als konkubine geben; Waldrada sei mit zustimmung der eltern fide, effectu ac dilectione coniugali Lothar verbunden worden, also nicht seine konkubine, sondern die rechtmässige gattin); Engeltrud (vgl. nº 1290b, 1297b) wird vom bann gelöst (Ep. Nic. Mansi 15,336, 382, akten der römischen synode 863 c. 2), die auf sie bezüglichen päpstlichen aufträge an die legaten werden gefälscht (quaedam fraude subtraxisse, quaedam vero falso addidisse atque commutasse reperti sunt, Ep. Nic. Mansi 15,336). Die synodalakten werden von den anwesenden bischöfen unterzeichnet (ib. 336,339, Gunthar und Theutgaud sollen auch bei der unterschrift eines bischofs, der seine zustimmung nur unter dem vorbehalt der päpstlichen genehmigung gab, diesen zusatz radirt haben), die legaten fordern auf rat des ‚schlauen und habgierigen' bischofs Hagano (von Bergamo, wahrscheinlich vertreters k. Ludwigs II), dass Gunthar und Theutgaud die synodalakten persönlich dem papst zur bestätigung vorlegen (cum neniis, quas in eadem synodo subscripserunt episcopi regni Hlotharii, factione Haganonis Romam ire iusserunt, ut iudicio d. apostolici ipsa causa diffiniretur, Ann. Bert. vgl. Ann. Fuld., Regino 865), und diese verpflichten sich dazu (qui mox Romam venturos ac nobis de his quae gesserant rationem posituros se per omnia spoponderunt, Ep. Nic. Mansi 15,336). Ausserdem fasst die synode noch beschlüsse betr. restitution des kirchenguts (urk. des bischofs Adventius von Metz für Gorze, das von Lothar ganz für ‚weltliche zwecke' verwendet worden war, d' Herbomez Cart. de Gorze 107: non solum per firmitatem regalis edicti a rege Lothario adeptam [deperd.], verum etiam ex auctoritate synodice definitionis, que in nostra sede imperante papa Nicolao canonice celebrata est, restituimus vgl. Ep. Nicolai Mansi 15,336; quamvis nec tunc omnia reprehensionum eius loca in ipsis profanis gestis inventa sint). a

Synode in Rom (ende okt.) unter vorsitz des papstes: c. 1. kassirung der synode von Metz gleich der Ephesinischen räubersynode. 2. absetzung Theutgauds, des primas der belgischen provinz, und des erzbischofs Gunthar von Köln, welche zugleich als gesandte Lothars (nº 1304, Ann. Bert. 864) 4 wochen früher (protest der beiden erzbischöfe c. 2, Ann. Bert. 864) nach Rom gekommen waren, um die akten der Metzer synode dem papst zur unterschrift vorzulegen, und ihr vorgehen in Lothars sache und gegenüber der gebannten Ingildrud unter vorlage der akten vor dem papst und der synode zugestanden und verteidigt hatten als der autores (tutores) et fautores des verbrechens Lothars. 3. ebenso verurteilung der andren bischöfe als ihrer mitschuldigen, wenn sie sich nicht dem päpstlichen stuhl unterwerfen und nicht entweder persönlich oder durch gesandte und briefe diese unterwerfung auch für die zukunft

863

verbürgen. 4. exkommunikation der Ingildrud, lösung vom bann, wenn sie zu ihrem mann zurückkehrt oder reuig nach Rom kommt. 5. exkommunikation aller verächter der päpstlichen lehren, befehle, verbote, satzungen und dekrete in sachen des glaubens, der kirchlichen disciplin, der korrektion der gläubigen, der besserung der lasterhaften oder zur verhütung künftiger übel. Rundschreiben des papstes an die bischöfe Galliens, Italiens und Deutschlands, Mansi 15,649, an die westfränkischen, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 63 (aus der Trierer hs. auch Floss Papstwahl Urk. 24), und deutschen bischöfe, Ann. Fuld. vgl. das schreiben an Rodulf von Bourges Mansi 15,382, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2748—51, 2764, Ann. Xant. 864,865, Regino 865, V. Nicolai c. 48 Duchesne Lib. pontif. 2,160, Adonis chr. M. G. SS. 2,323, Ann. Lob. 864 ib. 13,232, Transl. s. Glodesindis ib. 24,506 n. 1. Ausführlicher begründet Nicolaus die absetzung Theutgauds und Gunthars 867 in dem rundschreiben Mansi 15,336, Jaffé 2. ed. n° 2886. An Lothar, dem ia auch eigentlich c. 5 der synodalbeschlüsse galt und von dem der papst in seinem rundschreiben an die westfränkischen und deutschen bischöfe bemerkt: si tamen rex veraciter dici possit, qui nullo salubri regimine corporis appetitus refrenat, sed lubrica enervatione magis ipsius illicitis motibus cedit, erlässt der papst eine scharfe mahnung und mit der kundgabe der absetzung der erzbischöfe von Trier und Köln den auftrag deren nachfolger nur mit genehmigung des päpstlichen stuhles bestellen zu lassen. Gratiani Decr. C. XI qu. 3 c. 96, XXIV qu. 3 c. 19; D. 63 c. 4, Jaffé 2. ed. n° 2752,53. — Theutgaud und Gunthar wenden sich an kaiser Ludwig II, der nach Rom zieht, um den papst zum widerruf seiner sentenz zu zwingen, sich aber schliesslich mit demselben aussöhnt; Gunthar lässt seinen und Theutgauds protest, der auch an die lothringischen bischöfe versandt wird und sie auffordert Lothar zum ausharren zu ermuntern und Ludwig d. D. für dessen sache festzuhalten, durch seinen bruder Hilduin gewaltsam am grab des h. Petrus niederlegen, n° 1222e, g—i vgl. Ep. Nic. Mansi 15,338. Gunthar kommt am gründonnerstag (märz 30) 864 nach Köln zurück und übt die bischöflichen funktionen aus, während Theutgaud sich derselben enthält. n° 1304, Ann. Bert. (Hincm.), Xant. 865, Regino 865, Ep. Adventii Mansi 15,369, Ep. Nic. ib. 310,338, schreiben der deutschen bischöfe an Hadrian II M. G. Ep. 6,254. b

864

. . . | . . . . Kauft die Normannen ab: de omni regno suo quattuor denarios ex omni manso colligens summam denariorum cum multa pensione farinae atque pecorum nec non vini ac sicerae Rodulfo Nortmanno, Herioldi filio, ac suis locarii nomine tribuit, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 67. Nach n° 1304 weilt Lothar zu beginn des iahres in ultimis pene regni finibus erga infestationem paganorum laboriosas excubias servans, als er die nachricht von der absetzung Theutgauds und Gunthars erhält. Auf diese verunglückte heerfahrt bezieht sich wol auch die stelle im brief des bischofs Ratold von Strassburg an Nicolaus: quibusdam expeditionibus regalis imperii occupatus, immo obsessionibus paganorum nec minus perversorum christianorum simultatibus praegravatus . . M. G. Ep. 6,217. c

mai 21 | Aquisgrani pal. | tauscht mit dem abt Ansbold und dem geliebten kloster Prüm das königsgut zu Lessenich im Bonner gau, zu Ober- und Unter-Horrem im Kölner gau gegen das klostergut in der villa und mark Hergarten im Zülpicher gau. Ercamboldus not. rec. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,172; Mittelrhein. UB. 1,104. 1303 (1268)

. . . | . . . . Sendet den bischof Ratold von Strassburg mit einem rechtfertigungsschreiben (n° 1304) nach Rom: cum scriptis falsa more suo de sua excusatione et voluntaria correctione loquentibus, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 71. a

. . . | . . . . schreibt papst Nicolaus unter versicherung seiner ergebenheit, dass er, von dem verlangen zu ihm zu eilen beseelt, ihn bitte den einflüsterungen seiner gegner, die nur nach seinem reich gelüste, nicht so leichtgläubig zu trauen, da die hier gewesenen päpstlichen legaten bezeugen könnten, wie er seinen anklägern durch verbürgung ihrer sicherheit das erscheinen ermöglicht habe und bereit gewesen sei ohne rücksichtnahme auf seine königliche würde eine gerechte sühne auf sich zu nehmen; fast an der äussersten reichsgrenze gegen die einfälle der heiden wache haltend habe er durch gerüchte die bannung und absetzung Theutgauds von Trier und Gunthars von Köln erfahren, ohne aber, wenn auch entschlossen diese schmerzliche kunde zu ertragen, die hoffnung aufzugeben, dass dieselben, wie solches ia auch früher geschehen, wieder eingesetzt und bei einer revision des verfahrens gnade finden würden; nachher habe

864

er zu seinem entsetzen gehört, dass Gunthar wie sonst das chrisma geweiht und die firmung (spiritum paracletum tradere praesumpsit; pfingsten mai 21) gespendet habe, und er habe sich, als dieser endlich vor ihm erschienen, geweigert von ihm die messe zu hören oder mit ihm zu verkehren und ihm auch das päpstliche schreiben an die suffraganbischöfe übermittelt; dagegen habe Theutgaud, ein ganz harmloser und unschuldiger mann, gehorsam iede amtliche funktion unterlassen; er habe seinen gesandten Theutgaud und Gunthar keine aufträge gegeben, welche ihre verurteilung veranlassen konnten, ebenso müsse er gegen die vorwürfe betr. Bosos gattin Engiltrud verwahrung einlegen, da er, als er gehört, dass sie gebannt sei, sie Gunthar, in dessen diöcese sie damals weilte, übergeben habe mit der mahnung, ihr gegenüber amts zu handeln, ia sie aus seinem reich auszuweisen, und er nicht wisse, welche entscheidung die päpstlichen legaten, welche sie doch selbst verhört, gefällt hätten; es werde sich zeigen, dass die bischöfe der metropolen Trier und Köln weder mitschuldig an verbrechen, noch der verachtung päpstlicher oder kirchlicher satzungen schuldig seien; er bitte daher demütig solche, die selbst schuldig seien, nicht leicht als seine ankläger auftreten zu lassen, und sei bereit nötigenfalls die böswilligkeit der erdichtungen seiner nebenbuhler (Karls d. K.) zu erweisen. ‚Postquam nobis divina'. Baronius 864 n⁰ 23 e cod. Trevir. = Vorburg Hist. 12,353 = Labbe Conc. ed. Coletti 9,1517 = Harduin 5, 336 = Bouquet 7,567 extr. = Mansi 15,384 = Hontheim 1,202 = Migne 121,371; *M. G. Ep. 6,217. — Wie der papst schon märz 30 Ado von Vienne aufgefordert hatte Lothar zur besserung eindringlich zu mahnen, Mansi 15,449, so fordert er dies dann von Ludwig d. D. und spricht dessen gesandten Salomon von Konstanz gegenüber ernsten tadel aus, dass der deutsche könig nicht früher schon entschieden gegen ‚ienen Lothar' aufgetreten sei und weder er noch seine bischöfe auf der Metzer synode erschienen seien, mit dem verbot weder mit Gunthar und Theutgaud noch mit Lothar, wenn dieser Waldrada bei sich behalte oder mit den unwiderruflich abgesetzten erzbischöfen verkehre, irgend eine gemeinschaft zu halten, ib. 455, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n⁰ 2755, 58. Ebenso unterwerfen sich die lothringischen bischöfe demütig dem papst und der entscheidung der römischen synode, so Adventius von Metz, für welchen auch Karl d. K. fürsprache einlegt, M. G. Ep. 6,219, 222, Franco von Tongern, Ep. Nic. Mansi 15,372, Jaffé 2. ed. n⁰ 2767, Ratold von Strassburg, M. G. Ep. 6,220 vgl. Ann. Bert. (Hincm.); sie belegen Gunthar wegen ausübung der bischöflichen funktionen mit dem bann, Ann. Xant. 865, auf ihr betreiben nimmt Lothar auch Gunthar, der damit auch die würde eines erzkaplans verliert (Guntharius quondam sacri palatii archicap.) Ep. Adventii M. G. Ep. 6,220, das bistum Köln und verleiht es auf eigne faust dem subdiakon Hugo, dem sohn des Welfen Konrad (vgl. n⁰ 1298), tonsura clerico, moribus autem et vita a fideli laico discrepanti, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Xant. 866; erbittert rafft Gunthar alle schätze zusammen und zieht nach Rom, ut omnia Lotharii et sua figmenta de Theutberga et Waldrada apostolico ex ordine pandat, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Xant. 865. Die lothringischen bischöfe erhalten vom papst für ihre unterwerfung die erbetene verzeihung, Ann. Bert. Jaffé 2. ed. n⁰ 2767,68. 1304 (1269)

. . . | per Gundulphi villam | Auf der reise zu seinem bruder Ludwig. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 71. a

. . . | Romerici montem | Auf der durchreise. Ib. b

. . . | Urba | Zusammenkunft mit seinem bruder k. Ludwig, Ann. Bert. (Hincm.). Parisot Le royaume de Lorraine 259 setzt die zusammenkunft in die erste hälfte des mai, also vor n⁰ 1303, da sie in Hincmars bericht noch vor der am 1. iuni eröffneten reichsversammlung von Pitres erwähnt wird; ein so früher zeitpunkt ist nach der genauen sachlage unwahrscheinlich, umso mehr, als keine streng chronologische reihenfolge in dem bericht herrscht (so wird auch der in den august fallende feldzug Ludwigs d. D. vor Pitres gestellt) und Hincmar hier nur das zusammengehörige zusammenfasst. Zweck der zusammenkunft ist den kaiser ganz für seine sache und als verbündeten gegen Karl d. K. zu gewinnen. Ludwig nimmt nun auch entschiedene stellung: er verweigert den gesandten der westfränkischen bischöfe den durchzug durch sein reich und gewährt dem von ihnen verurteilten bischof Rothad von Soissons auf empfehlung Lothars und Ludwigs d. D. seine unterstützung; ebenso verweigert er päpst-

864

lichen legaten an Karl d. K. den durchzug; Theutgaud und Gunthar, welche nach Rom zur synode gehen, die der papst einberief, um nochmal ihre absetzung zu bestätigen und Lothars sache zu verhandeln, rechnen für ihre wiedereinsetzung auf des kaisers vermittlung. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 72 vgl n° 1224[d], 1227[a]; für sie tritt auch eine synode in Pavia ein, n° 1228[a]. Soviel wir wissen, wird auf der römischen synode weder ihre noch Lothars sache, wie die einberufung angekündigt hatte, verhandelt. — Einfall der Normannen in Flandern, sie dringen vicina regnorum Lotharii et Hludowici auf beiden ufern verwüstend den Rhein aufwärts vor. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Xant. 866. c

. . . | . . . . . Tod Hucberts, n° 1227[b]. Seine schwester Theutberga, abiecta Lotharii, begibt sich unter den schutz Karls d. K., der ihr das kloster Avennay (vgl. Flodoard H. Rem. III, 27 M. G. SS. 13,549) und ihrem hofkaplan Ingelwin (diacono palatii sui) die durch Hucberts tod erledigte abtei St. Martin in Tours (vgl. urk. Karls d. K. 865 iuni 19 B. 1731) verleiht. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 74. Ein Engelwin diaconus überbringt Hincmar das päpstliche schreiben, welches ihm die absetzung Theutgauds und Gunthars notificirt, Flodoard H. Rem. III, 13 l. c. 499; derselbe war also auf der römischen synode 863; ist er, wie wahrscheinlich, mit Theutbergas kofkaplan identisch, so war er in Rom ihr vertreter und damit als ankläger und hauptzeuge gegen die erzbischöfe von Trier und Köln erschienen. Parisot Le royaume de Lorraine 234 n. 3 macht, indem er ‚palatii sui' auf Karl d. K. bezieht, Ingelwin zum hofkaplan des westfränkischen königs. d

865

febr. 00 . . . . Zusammenkunft und bündnis Karls d. K. und Ludwigs d. D. in Tousey, Ann. Bert. (Hincm.). Lothar, früher der dritte im bunde, scheint förmlich ausgeschlossen worden zu sein; er hatte gesandte geschickt, um ihren ‚rat' einzuholen, Pactum Tusiac. c. 7 M. G. Capit. 2,167. Dieser wird ihm auch in reichlichstem masse zu teil: in ihrer öffentlichen erklärung seinen sündhaften wandel und das daraus erfolgende unheil verdammend lassen sie ihm durch gesandte entbieten, qualiter et ipse coram deo salvus et coram seculo honoratus esse valeat et ecclesia et regnum, quod illi ad salvationem commissum est, solidum esse possit et populus dei salvus sit et legem ac iustitiam et pacem ac tranquillitatem habeat. Ib. c. 6. Nähere daten geben Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 74: Ludwig und Karl ordnen an Lothar die bischöfe Altfrid (Hildesheim) und Erchanraus (Châlons s. M.) ab mit der botschaft, er möge, bevor er, wie er oft versichere, nach Rom gehe, vorerst nach der mahnung des papstes bessern, was er gegen die göttlichen und menschlichen gesetze und zum ärgernis der kirche gesündigt habe, und dann erst ‚nach ordnung seines reichs' nach Rom aufbrechen, um verzeihung zu finden. Sie melden dem papst, dass sie an Lothar ein commonitorium geschickt, ohne dessen wortlaut mitzuteilen, und dass sie ihn circa missam s. Joannis (iuni 24) von neuem mahnen wollten, verweigern aber unter ausflüchten die abordnung von bischöfen zu der von Nicolaus auf den 19. mai (das datum in Ep. Adventii M. G. Ep. 6,224) nach Rom einberufenen synode, welche auch über Lothars sache verhandeln sollte, Ep. Nic. Mansi 15,292, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2788. Lothar, durch das bündnis seiner oheime (vgl. auch Ann. Fuld. 864) sehr beunruhigt, sendet nun, putans, quod sibi regnum subripere et inter se vellent dividere, seinen oheim Liutfrid an seinen bruder k. Ludwig mit der bitte, dass dieser vom papst briefe an die königlichen oheime erwirke, ut pacem servantes de regno suo nullum ei impedimentum facerent; diese werden vom kaiser auch erwirkt. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. n° 1230[b]. e

märz 7 Aquisgrani pal. r. bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Ansbald und der mönche laut der vorgelegten urkunden die villa Villance in der grafschaft Ardennen, welche sein grossvater k. Ludwig dem erlauchten mann Richard urkundlich (deperd.) geschenkt, dann, als dieser dessen dienst verlassend k. Lothar nach Italien gefolgt war, mit den lehen und eigengütern eingezogen und nach der aussöhnung mit Lothar, mit dem Richard wieder aus Italien nach Francien gekommen war, an diesen urkundlich (n° 995) zurückgegeben hatte, welche dann mit andren gütern von Richard vor seinem ableben seinem bruder Bivin, dem damaligen pfalzgrafen Gerard und Basin, auch Tancraus genannt, zur übertragung an Prüm eingeantwortet und von diesen auch laut der diesbezüglichen urkunde (Mittelrhein. UB. 1,107) und iener seines vaters k. Lothar (n° 1094) in den besitz des klosters eingewiesen worden war. Ercamboldus regiae dignitatis archicanc. rec. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,174 = Hontheim 1,205; Mittelrhein. UB. 1,105. 1305 (1270)

865		
mai 6	. . . .	(apud fiscum s. Quintini non longo ab ecclesia s. Deicoli) schenkt dem kloster Lure (Lüders) unter abt Hitto aus seinem erbgut 3 kirchen. Zeugen. A. inc. 880 ind. XIII. 3 k. s. XV —XVI Nouv. acq. franç. 8722, k. s. XVI CL. 5138 (vgl. Pertz' Arch. 11,481) Paris bibl. nat., k. s. XVIII Vesoul arch. dép. (ohne wesentliche varianten). Lünig RA. 19,961; Viellard Doc. et mém. pour servir à l'hist. du territoire de Belfort 82. *Fälschung* ohne echte vorlage, formular einer späteren privaturk. vgl. Grandidier Alsace 2^b,100; nach der V. s. Deicoli mit fabelhaften nachrichten über den ehehandel Lothars soll dieser Lüders (abbatia s. Deicoli) an Waldrada geschenkt haben, M. G. SS. 15,678; dass Waldrada klöster in besitz gehabt habe, erwähnt ein päpstliches schreiben 866 iuni 13, Mansi 15,381, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2808. 1306 (1271)
iuni 00	Gundulfi villa	Eintreffen des pästlichen legaten und rates Arsenius, bischofs von Orta, bei Lothar. Arsenius, der an Ludwig d. D. und Karl d. K. sowie an deren geistliche und weltliche grosse (Ann. Bert.) päpstliche briefe mit der eindringlichen mahnung, den frieden mit dem kaiser und Lothar zu wahren und die mit diesem eingegangenen verträge aufrecht zu halten, zu überbringen hatte (die schreiben an Karl und die bischöfe seines reichs Mansi 15,287, 288, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2773,74, iene an Ludwig und die deutschen bischöfe verloren vgl. n° 1230^b), während ein später (zu ostern) abgegangenes schreiben des papstes nach empfang von briefen des westfränkischen und deutschen königs deren einigung als ehrliche und ungefährliche anzuerkennen sich beeilt, Mansi 15,291, Jaffé 2. ed. n° 2788, war im iuni nach Frankfurt gekommen und hatte von Ludwig, gemäss seiner friedensmission (ob pacem et concordiam inter Hludowicum regem et nepotes eius, Hludowicum videlicet Italiae imperatorem et Hlotharium fratrem eius [in der andern fassung: inter Hludowicum et Karolum fratrem eius nec non Hlotharium nepotem eorum], renovandam atque constituendam missus est in Franciam, Ann. Fuld. vgl. Ep. Arsenii M. G. Ep. 6,225: cum nos . . fuissemus . . directi fratrum pro pace regumque concordia und V. Nicolai c. 63 Duchesne Lib. pontif. 2,163), die zusage einer zusammenkunft in Köln mit Karl und Lothar erwirkt, Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Hincm.) Xant. 866. Von Frankfurt ging Arsenius nach Gondreville und überreichte die päpstlichen schreiben an Lothar (Floss Papstwahl Urk. 30) und die lothringischen bischöfe (Mansi 15,379, Jaffé 2. ed. n° 2776), welche dem könig, falls er nicht unverzüglich Theutberga zu sich nehme und Waldrada verstosse, die fällung der definitiven sentenz, die bisher nur aus liebe zum kaiser aufgeschoben worden sei (Ep. ad Loth. vgl. n° 1230^b), und damit die förmliche ausschliessung aus der kirchlichen gemeinschaft androhen. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Fuld., Xant. 866, Regino 866; ebenso bestimmt ist diese drohung in dem schreiben des papstes an Ludwig d. D. und Karl d. K. mit schroffer ablehnung der von Lothar öfter angekündigten Romreise, welche doch nur eine hinausschiebung bezwecken solle, ausgesprochen, Mansi 15,292. Von Lothar begibt sich Arsenius zu Karl d. K., bei dem er mitte iuli in Attigny eintrifft, um auch diesem die päpstlichen schreiben zu überreichen, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Fuld. a
iuli 4	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster Gamundias oder Hornbach auf bitte des abts Richard in anbetracht der ihm von dessen herrn (senior) Warnar bewährten treue laut der vorgelegten urkunde seines urgrossvaters Karl (deperd.) den pechzehnten von der villa Rimlingen (decimam, que ex pice in R. ad opus regis ex teloneo exigebatur vgl. Waitz VG. 2. A. 4,125 n. 1). Bernharius adv. Archambaldi. Ch. s. XV. Acta Palat. 6,256; *M. B. 31,100. 1307 (1272)
aug. 3	ad Duciacum	Zurückführung Theutbergas, die bisher ehrenvoll im reich Karls gelebt hatte, durch Arsenius. Die grafen Milo, Rathar, Herland, Theutmar, Werembold, Rocolf und 6 vasallen Lothars schwören in gegenwart der erzbischöfe Harduin von Besançon, Remedius (Remigius) von Lyon, Ado von Vienne, Rodland von Arles, der bischöfe Adventius von Metz, Atto von Verdun, Franco von Lüttich, Rathald von Strassburg, des kaplans und kaiserlichen gesandten Fulkeric, der westfränkischen bischöfe Isaac von Langres und Herkanraus von Châlons s. M., welche Theutberga im auftrag Karls an Arsenius übergeben hatten, öffentlich vor vielen edlen der verschiedenen reiche am 3. aug. zu Vendresse (Ardennes, arr. Meziers cant. Omont sw. bei Sedan) nach der von Arsenius vorgeschriebenen formel auf die evangelien, dass ihr herr k. Lothar Theutberga als seine rechtmässige gattin und als königin annehmen und fortan halten, dass weder er noch für ihn sonst iemand wegen der vorangegangenen misshelligkeiten ihr

865		ein übel zufügen würde, wenn sie nun ihrer pflicht als gattin in allem nachkomme. Am selben tag übergibt Arsenius mit den genannten erzbischöfen Theutberga an Lothar mit der einschärfung iener eidlichen verpflichtung und der drohung zeitlicher und ewiger rechenschaft, wenn er dieselbe nicht erfülle; die kirchenbusse für den öffentlichen ehebruch wird ihm erlassen. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 76 vgl. Ann. Fuld., Regino 866, Xant. 866, Ep. Nic. Mansi 15,341, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2886, der eid auch M. G. LL. 1,503 = Migne 138, 723, M. G. Capit. 2,468 aus Ann. Bert.; in einem späteren brief (867) betont Nicolaus, Theutberga sei monitis et decreto nostro, pariter et hortatu filii nostri excellentis augusti von Lothar aufgenommen worden, Mansi 15,321, Jaffé 2. ed. nº 2873. Zugleich wird bestimmt, dass Waldrada nach Italien gesandt werde, um dort die weiteren verfügungen des papstes zu erwarten und, wenn dieser es für nötig erachte, nach Rom zu kommen, um sich zu rechtfertigen oder busse zu tun, Ep. Nicolai Mansi 15,315, Jaffé 2. ed. nº 2871 vgl. Regino 866. — Douzy sö. bei Sedan. a
. . .	Attiniacum	Zusammenkunft mit Karl d. K., an den er gesandte geschickt hatte, ut mutua firmitate inter eos amicitia foederarentur; auf fürsprache der königin Irmentrud findet er freundliche und ehrenvolle aufnahme und wird das bündnis erneuert. Ann. Bert. (Hincm.). b
aug. 15	ad Gundulfi villam	Lothar und Theutberga wohnen in königlichem schmuck und mit der krone der messe des Arsenius bei, der von Attigny nach Gondreville gekommen war, um Waldrada in empfang zu nehmen und sie nach Italien zu führen. Arsenius reist mit Waldrada nach Orbe, von da nach Alamannien und Baiern und kehrt dann nach Rom zurück. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Fuld.: Waldradam in Italiam duci praecepit. Waldrada gelangt zwar nach einem entweichungsversuch (Ep. Nic. Mansi 15,381, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2808) nach Italien, weigert sich aber nach Rom zu kommen; von Pavia lässt Lothar (kaum gegen den willen seines bruders Ludwig) sie nach Gallien zurückführen, Ep. Nic. Mansi 15,315, 328, Jaffé 2. ed. nº 2871,84 vgl. Ann. Fuld. 867. Engiltrud, welche Arsenius in Worms in empfang genommen hatte, und die sich eidlich verpflichten musste vor ihm oder mit ihm nach Rom zu kommen und sich dem urteilspruch des papstes zu unterwerfen, entflieht an der Donau dem legaten. Ep. Arsenii M. G. Ep. 6,225, darnach Regino 866. c
. . .	Urba	Zusammenkunft mit seinem bruder, nº 1231ª. Die nachricht Reginos 867 (= 866) von der entsendung eines lothringischen hilfsheeres zum feldzug des kaisers gegen die Saracenen in Unteritalien unsicher, iedenfalls irrig, dass Lothar ihm dasselbe selbst zugeführt habe, nº 1239ª. c
. . .	. . . .	Kommt nicht zu der von Arsenius erwirkten zusammenkunft in Köln (nº 1306ª), bei der nur Ludwig und Karl sich einfinden. Ann. Fuld., Bert. (Hincm.). d
866 ian. 15	Aquisgrani pal. r.	bestätigt den kanonikern der kirche von Köln auf bitte des leiters derselben Gunthar (Agrippinensis ecclesiae gubernator et rector) die güter, welche dieser laut der vorgelegten urkunde im einvernehmen mit dem Kölner klerus und den laien ihnen angewiesen hatte, nämlich die klöster St. Gereon, St. Severin, St. Cunibert, der h. iungfrauen, St. Cassius und Florentius, die ad thesaurum et luminaria gehörige kirche St. Pantaleon und das armenhospital. Heruotmundus (Hrodmundus) not. adv. Grimblandi. Reg. XI ind. XV. K. s. XVII in Gellenii Farrag. XX, 683 ohne schlussprotokoll, Köln stadtarch. (A). *Würdtwein Nova subs. 4,23; Ennen und Eckertz Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 1,447 aus A, schlussprotokoll aus Würdtwein = Joerres UB. der Stifter St. Gereon in Köln 1. — Gunthar war nach seiner rückkehr, obwol ihm vom papst nur die laienkommunion zugestanden (vgl. Ann. Fuld. 864, Xant. 867, Regino 865) und die ausübung der bischöflichen funktionen untersagt worden war, feierlich in Köln empfangen worden, Ann. Xant. 867 (irrig von Parisot Le royaume de Lorraine 287 n. 5 auf den empfang von 869 bezogen; die zugehörigkeit des berichtes zu 866 ist dadurch gesichert, dass nach Regino ‚eo anno' Robert der Tapfere bei Brissarthe fiel vgl. Ann. Bert. 866 ed. Waitz 84, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,150); Lothar nahm Hugo das Kölner erzbistum (vgl. nº 1304) und verlieh es, wie es hiess, auf fürsprache seines bruders k. Ludwig Gunthars bruder Hilduin sub provisionis obtentu, sed revera dispositio illius excepto episcopali ministerio penes Guntharium manet, Ann. Bert. (Hincm.) 866. Das von Hilduin (nº 1302ª) bisher innegehabte bistum Cambrai erhält 866 Johannes, Ann. Laub. M. G. SS.

866		
		4,14, bisher sänger an der königlichen kapelle, G. ep. Camer. I, 51, M. G. SS. 7,419: er wird am 21. iuli von Hincmar von Reims geweiht, Hincm. Schedula c. 3, Migne 126,569. 1308 (1273)
ian. 17	Aquisgrani pal. r.	schenkt seiner vielgeliebten Teotberga 20 villen in den gauen Grenoble, Belley, Maurienne, Genf, Lausanne, Amaus (nö. von Châlon s. S.), Scudingus und Lyon mit den gütern in Grosona zu freiem eigen. Hrodmundus not. adv. Grimblandi. Reg. XI ind. XV. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 2,121 ex tab. s. Sixti = Bouquet 8, 412. Bemerkenswert ist, dass Theutberga in der urk. nicht als gemahlin Lothars bezeichnet ist, ihr also ebenso wie in n° 1319 von ihm dieser titel verweigert wird. 1309 (1274)
febr. 2	. . . .	Exkommunikation Waldradas durch den papst, weil sie sich nicht in Rom gestellt habe und heimlich ihre beziehungen zu Lothar fortsetzend (loca repetere affectat, in quibus facilis ipsius ad regem Lotharium et eiusdem regis ad eam possit esse accessus: nach einer späteren quelle, G. abb. Lob. c. 13 M. G. SS. 4,61, soll Walrada sehr oft auf dem prächtigen fiskalgut Ham geweilt und hier die besuche des königs empfangen haben) nur darauf sinne Theutberga zu verderben und ihre frühere stellung wieder zu erwerben, Ep. Nic. Mansi 15,380 (teilweise auch bei Regino 866), 315, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2808, 2871, Ann. Fuld. 867. Man bemüht sich dies zu verheimlichen: es wird das gerücht verbreitet, Waldrada sei mit einwilligung des pastes nach Gallien zurückgekehrt, die annahme der briefe, welche ihre exkommunikation kund tun (Jaffé 2. ed. n° 2808), wird von den lothringischen bischöfen verweigert (vgl. auch Ep. Nic. ad Kar. Mansi 15,321) und die exkommunikation nicht von diesen publicirt, so dass der papst deshalb den grafen Christian (vielleicht der in n° 1313 erwähnte gesandte Lothars) und Waltar (vgl. n° 1313^b), welche nach einander nach Rom kommen, davon nochmal officielle mitteilung macht, Mansi 15,317. a
märz 19	Marlegia	bestätigt dem kloster Granfelden auf bitte des grafen Hugo, des sohnes seines verstorbenen oheims Liutfrid, für den unterhalt der brüder den besitz um das kloster, die zelle Vermes und genannte güter in den grafschaften Bümplitz (com. Pipenensis, bei Bern), Sorengau, Alsgau, Elsass. Grimblandus regiae dignitatis canc. rec. *Or. aus dem nachlass von Marx im besitz der Liebfrauenkirche in Frankfurt a. M., die signumzeile von späterer hand interpolirt (A), verderbte k. s. XVIII in Pruntrut (B). D'Achery Spicil. 7,186, 2. ed. 3,378 e schedis s. Germani a Pratis extr. mit IV kal. apr. = Eccard Or. Habsburg. 139 = Bouquet 8,413 (darnach Böhmer 708 zu märz 29); Mém. pour l'Église de Moûtier Grandval 104 aus B = Zeerleder 1,3; Trouillat 1,112 aus B = Fontes r. Bern. 1,234. — Ausstellort Marlenheim (Marley) kr. Molsheim w. Strassburg. 1310 (1275)
mai 17	Lens r. pal.	schenkt seinem bruder kaiser Ludwig auf dessen bitte die von der Lütticher kirche (Tungrensis seu Leticensis eccl.) eingetauschte villa Iberna in der grafschaft Lodi (comitatu Laudisiano; in n° 1236: non longe a corte Olonna) und den besitz der kirche in dessen reich mit einwilligung des bischofs und der kanoniker unter der bedingung, dass er dies alles an die kaiserin Angilberga übertrage. Grimblandus regiae dignitatis canc. rec. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 6,31 ex arch. s. Sixti mit siegelabbild. — Ausstellort zweifelhaft; anstatt der im Capit. Caris. 877 c. 32 M. G. Capit. 2,361 genannten pfalz Lens (Pas-de-Calais arr. Bethune), die zum reich Karls d. K. gehörte, vermutet Parisot Le royaume de Lorraine 289 n. 1 einen der 4 orte Lens in Belgien. 1311 (1276)
iuni 12	Apiasco villa r.	bestätigt der zelle Leberau (Fulradisvillare) die urkunde seines vaters k. Lothar (n° 1167). Reg. XI ind. XV. Notiz bei Calmet 1,^{b}645 = Schöpflin Als. ill. 1,699 = Grandidier Strasbourg 2^b,240 n. d mit der bemerkung, dass die urk. in Nancy schon damals sich nicht mehr finde. In Nancy arch. dép. nur dieselbe notiz in einem inventaire s. XVIII (B. 467 f. 53: Val de Liépore I n° 1). — Als ausstellort vermutet Calmet Essey-en-Woëvre (Meurthe, arr. Toul cant. Thiaucourt; ein Essey auch bei Lunéville, ein anderes bei Nancy); sicher irrig deuten ihn Schöpflin und Grandidier auf Epfich, Elsass kr. Schlettstadt. 1312 (1277)
. . .	. . . .	schreibt papst Nicolaus in erwiederung des ihm von seinem gesandten (? dem grafen Christian vgl. n° 1309^a) überbrachten päpstlichen schreibens, dass er, um ieden keim eines verdachtes zu ersticken, immer bereit gewesen sei zur verantwortung nach Rom zu kommen und mit einer seinen vorfahren unbekannten langmut auf ein urteil gewartet habe; er wisse nicht,

866

wie er eine verdächtigung durch seine nebenbuhler (vgl. n° 1304), die ihn aus habgier immer verläumden, vermeiden könnte, da der papst gegen alles herkommen in seine forderung nicht einwillige, dass zugleich seine ankläger mit ihm in Rom erscheinen; zur besserung immer bereit fühle er sich durch das schroffe auftreten des papstes tief verletzt und müsse namentlich gegen den vorwurf des päpstlichen schreibens, dass er die päpstlichen gesandten (Radoald und Johannes 863) übel behandelt habe, verwahrung einlegen, denn er habe dieselben wie den späteren gesandten (Arsenius 865) nach möglichkeit gut behandelt, ihrem ausspruch mit einer bei seinen vorfahren nicht üblichen demut sich gefügt, sei aber durch sie zum schaden seines durch die oft wiederholte verläumdung beunruhigten reichs, dessen grenzen er sonst durch vernichtung der heiden hätte ausdehnen können, in noch übleren ruf gebracht worden; dass iene sich eines vergehens (bestechung) schuldig gemacht, sei ihm unbekannt; das haupt seiner ankläger und feinde (Karl d. K.) könne nach einem wort der schrift als accusator fratrum (Apoc. XII, 10) bezeichnet werden (diese stelle citirt Nicolaus Mansi 15, 330, Jaffé 2. ed. Reg. pont. n° 2884) und es sei begreiflich, wenn er dieses haupt und dessen glieder als seine feinde betrachte; sehr erfreulich sei ihm das versprechen gewesen, dass der papst ihm keinen andren könig vorziehen oder vorsetzen wolle als den könig der könige und seinen bruder, den kaiser. ‚Deferente mansuetudinis nostrae.‘ Baronius 864 n° 19 e cod. Trevir. = Vorburg Hist. 11,248; *M. G. Ep. 6,230. Da Arsenius erwähnt wird, erlassen 866 und zwar vor der abfindung mit Karl d. K., und nach der exkommunikation Waldradas, also etwa mai—iuni. 1313 (1278)

(aug. 00) | Orti-vineas | (villa abbatiae s. Quintini) Zusammenkunft mit Karl d. K., abtretung der abtei St. Vaast als preis für das getroffene abkommen: Karolus cum uxore obviam Hlothario pergit et pro quibusdam convenientiis, ut dicebatur, firmitatibus inter se factis abbatiam s. Vedasti donante sibi Hlothario suscipit, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 82 vgl. Ep. Nic. ad Karolum: Lotharius rex adversus Theutbergam rursus armatus, ut assensum quoque vestrum huic nefariae intentioni suae copulare potuisset, foedera vobiscum iniisse dicitur et quodam regni sui collato monasterio pro perdenda Theutberga nutum sibi vestrum univisse diffusa longe lateque fama protenditur, Mansi 15,318, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2872; die ‚rückgabe‘ der abtei erwähnt auch die urk. Hincmars 870 Mansi 16,565 mit der bemerkung, dass dieselbe nach der schlacht von Fontenay von Karl d. K. ob gratiam firmioris inter se amicitiae abgetreten worden sei (gemeint ist die auch im Chr. Vedast. erwähnte abtretung des gebiets von Arras vgl. n° 1103[a]); Karl urkundet schon 867 okt. 30 für St. Vaast B. 1743. Er nimmt Theutbergas kaplan Engilwin die abtei St. Martin in Tours (vgl. n° 1304[d]) und verleiht sie Robert und, als dieser bald darauf im kampf mit den Normannen fällt, dem Welfen Hugo, dem Lothar 864 das Kölner erzbistum gegeben hatte (n° 1304), Ann. Bert. (Hincm.). Im august begibt sich Karl von der zusammenkunft mit Lothar nach Soissons. Das bündnis mit Karl ist von einer tiefer gehenden spannung mit Ludwig d. D. begleitet oder auch durch dieselbe veranlasst vgl. Ann. Bert. (Hincm.) 867 ed. Wwitz 87: Hlotharius cum Hludowico pridem sibi satis adverso se pacificat. — Ein teil der von Karl im iuli abgekauften Normannen setzt sich an der Yssel fest et libitibus suis excepta publica Hlotharii coniunctione perfruitur, Ann. Bert. (Hincm.) 866 l. c. 82. a

. . . | Attiniacum pal. | Zusammenkunft mit Karl d. K. und dessen gemahlin Hirmintrud, die eben (im aug.) zu Soissons gekrönt worden war: Teutberga, nomine tantum regina Lotharii, welche schon die erlaubnis hatte nach Rom zu gehen, wird zurückgerufen, Karl und Lothar schicken gemeinsam eine gesandtschaft nach Rom, iener den erzbischof Egilo von Sens, dieser den erzbischof Ado von Vienne und Waltar (vgl. n° 1309[a]), suum a secretis domesticum: papae Nicolao, quae sibi visa sunt, secretius mandat. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 83. b

nov. 00 | ap. Treverim | Verhandlungen mit den bischöfen, ut iterum Theodberga se falso crimine insimularet et velamentum reciperet, quod obtinere non valuit, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 85. Karl d. K. zieht zu der zwischen ihm, Ludwig d. D. und Lothar für 3. nov. in Metz verabredeten zusammenkunft mit einem heer über Reims in die gegend von Metz und dann nach Verdun; hier trifft eine gesandtschaft Ludwigs ein, welcher Karls bewaffnete hilfe ablehnt und erklärt, dass er nicht nach Metz kommen könne, da ihn dringende angelegenheiten nach Baiern riefen; Karl wartet mit seinem heer in Verdun etwa 20 tage vergeblich auf Lothar, der unterdes in Trier

866

mit den bischöfen unterhandelt, und haust übel in der stadt und umgebung; endlich zieht er nach Reims ab, sein heer plündert auf dem rückweg allerorten. Ann. Bert. — Theutberga, durch rücksichtslose, gewalttätige behandlung aufs äusserste getrieben (cum ad relationem omnium pene, qui ex Gallicanis et Germanicis regionibus Romam veniunt, vel multorum illic degentium oculos mentis inflectimus . . quam inremotam cuncti afflictionem ac intolerabilem pressuram nimiamque violentiam pati testantur, Ep. Nic. ad Loth. Mansi 15,321 vgl. 312,319, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2873,70, 72, darnach Regino 866) überschickt auf betreiben Lothars durch gesandte an den papst das ‚bekenntnis‘, dass sie freiwillig und gern auf die königliche würde verzichte, weil Waldrada die rechtmässige gemahlin und sie selbst unfruchtbar sei; sie will nach Rom kommen, um dem papst ihr leid klagen, ihr herz ausschütten zu können, und droht in ihrer verzweiflung hand an ihr leben zu legen, Ep. Nic. ad Theutb. Mansi 15,312, ad Loth. ib. 321, Jaffé 2. ed. nº 2870,73. Zugleich dringen dunkle gerüchte nach Rom, Lothar beabsichtige über Theutberga nochmal gericht halten zu lassen, um sich, wenn er ein geständnis von ihr erpressen könne, von ihr scheiden oder, wenn er sie nicht verstossen könne, auf die anklage des ehebruchs den gerichtlichen zweikampf zwischen ihrem und seinem mann zu fordern und, falls der ihre unterliege, sie selbst zu tödten, Ep. Nic. ad Kar. Mansi 15,319 Jaffé 2. ed. nº 2872. Wie viel wahres an diesen gerüchten war, lässt sich nicht mit bestimmtheit entscheiden: iedenfalls sind sie mit vorsicht aufzunehmen (vgl. auch nº 1316) und es ist dem papst sehr leicht das widersinnige eines solchen planes zu zeigen. c

867

ian. 17 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt die ihm von Guntar, dem leiter (rector) der Kölner kirche, vorgelegte praestarieurkunde (Mittelrhein. UB. 1,109), laut welcher frau Gerild zur sühne der übeltaten ihrer eltern ihr ganzes in seinem reich gelegenes eigengut an das kloster Prüm vergabt und dasselbe nebst andrem klostergut von (abt) Ansbald und den mönchen zu lebenslänglicher nutzniessung erhält unter der bedingung, dass iener besitz nach ihrem ableben gemäss der näheren bestimmung der praestarie an die von ihr erbaute Marienkirche in der villa Bachem im Ripuarier gau falle. Berlandus adv. Grimlandi. Reg. XI ind. XVI. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,176 mit ind. IXV; Mittelrhein. UB. 1,111. Die datirung verderbt, die ind. an sich unmöglich; die mit zustimmung Lothars abgeschlossene praestarie datirt XIII kal. ian. reg. Loth. XII, also 866 dez. 20, die bestätigung ist daher zu 867 einzureihen und ihre datirung wird gleich der folgenden urk. reg. XII ind. XV gelautet haben. Die praesterieurk. ist im diplom sehr ungenau excerpirt: Gerild (dort Hieldild) überträgt die von ihren eltern erbaute kirche in Bachem (dort in pago Coloniensi) nebst andrem besitz an Prüm, erhält dieselbe mit andrem klostergut gegen iahreszins zu lebenslänglicher nutzniessung, während die frage, wie viel davon zum unterhalt der etwa anzustellenden kleriker und für den gottesdienst angewiesen werden soll, einer definitiven regelung vorbehalten bleibt und nur die unteilbarkeit der güter und das eigentumsrecht des klosters nach ihrem ableben betont wird. Bachem auch genannt im Prümer güterverzeichnis Mittelrhein. UB. 1,183. 1314 (1279)

— 20 | —— | tauscht auf bitte des grafen Matfrid mit dessen vasallen, dem ihm besonders lieben Otbert, königsgut aus den lehen des Rambold, Maiolus, Abraham u. a. im Mosel- Zülpich- Eifelgau und in der grafschaft Jülich gegen Otberts eigengut zu Bardunbach und Palembach in der grafschaft Jülich, zu Kessenich im Zülpich- und zu Dalem im Eifelgau. Grimlandus regiae dignitatis canc. rec. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,177; Mittelrhein. UB. 1,113. 1315 (1280)

. . . . | . . . . | Schreiben des papstes in sachen Theutbergas (ian. 24, 25): der papst verwirft Theutbergas ‚bekenntnis‘ als erpresstes, er erklärt, dass Lothar, selbst wenn sie auf ihre ehelichen rechte verzichte, niemals Waldrada, welche nie seine rechtmässige gattin gewesen, ehelichen könne, und verbietet Theutberga nach Rom zu kommen, da sie Lothar nicht Waldrada, die vor allem in Rom sich zu stellen habe, überlassen dürfe und vorerst die vollste bürgschaft für ihre sicherheit auf der reise haben müsste; er tröstet sie über ihre unfruchtbarkeit und ihre leiden, die sie nicht zum selbstmord treiben dürfen, wie er glaube, dass Lothar nicht ihrem leben nachstellen werde, da solche freveltat nicht so sehr ihr als ihm und seinem reich verderben bringen würde, Ep. ad Theutb. Mansi 15,312; den lothringischen bischöfen tut er ‚zum dritten mal‘ kund, dass Waldrada exkommunicirt sei, er fordert sie auf dies endlich ohne rücksicht auf die folgen oder den etwaigen verlust der lehen zu publiciren

867

und Lothar an die erfüllung des seinem legaten (Arsenius, n° 1307[a]) geleisteten eides zu mahnen, ib. 315; Karl d. K. gegenüber missbilligt er mit scharfem tadel dessen bündnis mit Lothar, das mit dessen früherer haltung in so grellem widerspruch stehe, berichtet über das erpresste schreiben Theutbergas und Lothars weitere pläne sie zu verderben (n° 1313[c]), bittet ihn flehentlich Theutberga schutz und zuflucht zu gewähren und macht ihm mitteilung von seinem schreiben an die lothringischen bischöfe und an Lothar mit der aufforderung dieselben sicher an ihre adresse zu befördern, ib. 318. Lothar endlich schreibt er, dass er Theutbergas verzicht und anerbieten, weil durch misshandlung und todesangst erpresst, verwerfe, dass auch nach ihrem tod Waldrada nie seine gattin werden könne, er wiederholt, weshalb er nicht gestatten könne, dass Theutberga nach Rom komme, und mahnt ihn nochmal seine pflichten gegen sie zu erfüllen und ieden verkehr mit der exkommunicirten Waldrada abzubrechen, um nicht derselben strafe zu verfallen, ib. 321 (der schluss ‚Porro excellentiam — dispergat‘ gehört zum schreiben an Karl), Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2870—73; die briefe an Karl und Lothar grossenteils aufgenommen von Regino 866 vgl. auch Ann. Fuld. Die briefe des papstes werden Karl von Egilo von Sens (vgl. n° 1313[a]) am 20. mai in Samoussy überreicht, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 86, Ep. Hincm. ad Nic. Mansi 15,772, Migne 126,76; Adventius von Metz erhält das päpstliche schreiben am 5. iuni, Ep. Adv. M. G. Ep. 6,233. Am 7. märz bittet der papst noch Ludwig d. D. seinen einfluss geltend zu machen, damit Lothar seiner gemahlin die schuldige liebe erweise und von dem vergeblichen versuch, dass sie sich ein verbrechen andichte, um sie los zu werden, abstehe, zugleich auch Engiltrud zur rückkehr zu ihrem mann zu bewegen oder nötigenfalls zu zwingen, Floss Papstwahl Urk. 34, Mansi 15,324, Jaffé 2. ed. n° 2874. Wahrscheinlich dieser zeit gehört auch ein brief des bischofs Adventius von Metz (M. G. Ep. 6,232) an Hatto von Verdun an, dass ihm aus dem westfränkischen und ostfränkischen reich die nachricht zugekommen sei, Nicolaus habe in einem schreiben den unverrückbaren entschluss ausgesprochen, dass Lothar gebannt werden solle, wenn er Waldrada nicht bis 1. febr. entlassen haben würde. Würde die übereinstimmung des termins 1. febr. mit dem einberufungstermin einer von Karl d. K. für den 1. febr. 868 geplanten synode (n° 1317[a]) dafür sprechen, dass iener brief gegen ende des iahres 867 geschrieben worden sei, so steht dem doch entgegen, dass die letzten erlässe Nicolaus I in sachen Theutbergas vom 30. und 31. okt. 867 datiren (n° 1316[a]) und Nicolaus am 13. nov. starb, dass es kaum wahrscheinlich ist, dass Nicolaus einen so langen termin gegeben hätte. Setzt man den brief des Adventius in den beginn des iahres 867, so müsste das in demselben erwähnte päpstliche schreiben noch vor ienen vom 24. und 25. ian. erflossen sein. Über die zeitbestimmung auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,155 n. 3, Parisot Le royaume de Lorraine 264 n. 1. — Etwa um diese zeit (ausser 866—867 ist auch 864—865, die zeit vor ankunft des Arsenius, zulässig) ersucht Nicolaus auch Karl und Ludwig (das schreiben an diesen verloren) bei Lothar zu erwirken, dass dieser seiner schwester Hilletrud, der witwe des grafen Berengar, die ihr von ihrem vater k. Lothar I. urkundlich (deperd.) angewiesenen güter, welche ihr bruder den Normannen ‚förmlich als lehen geschenkt‘ hatte, zurückgebe, da er sich nicht persönlich an Lothar wenden wolle, quia pro nefariis et illicitis negotiis ab illo abolendis, vobis plane auditis, excommunicatum habemus, Mansi 15,377, Jaffé 2. ed. n° 2827. Der bann ist übrigens über Lothar nie förmlich ausgesprochen worden, wie spätere quellen (Ann. Lob. 870 M. G. SS. 13,233, Transl. s. Glodesindis ib. 24,507 n. u. a.) berichten, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,172, Parisot Le royaume de Lorraine 323 n. 2. a

. . . Attiniacum — Zusammenkunft mit Karl d. K.; dieser übergibt Lothar die für ihn und die lothringischen bischöfe bestimmten päpstlichen schreiben. Ann. Bert. (Hincm.) b

. . . in saltu Arduennae — Besuch Karls auf der Rückkehr von Metz, wo er mit Ludwig d. D. ‚eine unterredung‘ gehabt hatte, Ann. Bert. (Hincm.), um Lothar, da er in Metz nicht erschienen war, auch im namen Ludwigs, der sich zugleich durch einen seiner bischöfe vertreten liess, aufzufordern sich allen befehlen des papstes zu fügen, Ep. Nic. Mansi 15,328, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2884. In Metz hatten Karl und Ludwig einen vertrag geschlossen, welcher bestimmungen über die teilung, ‚wenn gott ihnen von den reichen ihrer neffen noch mehr schenke‘, und die gegenseitige verteidigung ihres anteils traf sowie der römischen kirche ihren schutz zusicherte, M. G. LL. Capit. 2,168; über die zeitbestimmung Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,160 n. 2. c

867		
. . .	Franconofurth	Aussöhnung und bündnis mit Ludwig d. D., verleihung des Elsasses an Waldradas sohn Hugo, den er wie sein reich für die zeit der beabsichtigten Romreise Ludwigs schutz empfiehlt: Hlotharius suspectum habens Karolum ad Hludowicum revertentem a Mettis civitate versus Franconofurth pergit et cum eo pridem sibi satis adverso (vgl. n° 1313[a]) se pacificat filioque suo de Waldrada Hugoni ducatum Elisatium donat eumque Hludowico commendat ac ceterum regnum suum quasi Romam perrecturus et Waldradam praemissurus committit, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 87 (auch hier wie in M. G. SS. 1,475 die irrige interpunktion: ad. Hlud. revertentem, a Mettis civ. versus Fr. pergit, da a Mettis civ. doch nur auf Ludwig, nicht auf Lothar bezogen werden kann). Ludwig intervenirt beim papst zu gunsten Lothars: er versichert Nicolaus brieflich (deperd.), dass er ietzt persönlich Lothar wieder gemahnt und dieser zugesagt habe in allem den befehlen des papstes zu gehorchen, Ep. Nic. Mansi 15,328, dass Lothar seit der rückkehr des legaten nie mit Waldrada verkehrt habe, ib. 341; er legt für Theutgaud und Gunthar sowol selbst wie durch die bischöfe seines reichs fürsprache ein, ib. 331, 333, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2884—86. Theutberga wird (im herbst) von Lothar nach Rom geschickt, um persönlich die auflösung ihrer ehe beim papst zu erwirken (ut se ipsam criminaretur, quatenus ab eius coniugio separari valeret), Ann. Bert. (Hincm.) vgl. n° 1316[b]. d
iuli 00	. . . .	Synode und reichsversammlung. n° 1316. — Aufgebot gegen die Normannen, um einem einfall des von den einwohnern des Kennemerlandes aus Friesland vertriebenen Rorig (quem incoli, qui Cokingi novo nomine dicuntur, a Fresia expulerant, Ann. Bert. ed Waitz 87; gau Kinheim nw. Amsterdam, das Kennemerland, vgl. die namensformen bei Förstemann Ortsnamen 945), dessen rückkehr mit dänischen hilfstruppen man befürchtete, zu begegnen, Ann. Bert. (Hincm.). e
— 00	. . . .	Heerfahrt gegen die Normannen, welche nach der erzählung des bischofs Adventius von Metz mit deren vollständiger vertreibung geendet haben soll: mediante mense iulio strenuos legatos ad vestram praesentiam destinare decreveram, sed nostrum desiderium hostilis expeditio et reipublicae pernecessaria exactio illico intercepit; unde et inter densissimas acies et laboriosas custodias paganorum non mediocriter vallati paululum respiravimus, quia pugnante pro nobis divina clementia, immo nostri victoriosissimi principis confidentissimo certamine ac suorum fidelium pio studio multitudo non modica paganorum cedidit in ore gladii et ceteri fuga lapsi ita delituere, ut nullus eorum vivens in nostris finibus reperiri posset, Ep. ad. Nic. Baronius 866 n° 30 = Bouquet 7,594, M. G. Ep. 6,234. — Wegen der allgemeinen unglücksfälle (fames magna cum ingenti pernicie humani generis per totam Germaniam et Galliam, Ann. Fuld. 868, Alam. 867, 868) wird von den königen im herbst ein allgemeines dreitägiges fasten anbefohlen, Ann. Xant. 868. f
. . . .	. . . .	Sendung des kanzlers Grimland nach Rom. n° 1316. Da Grimland erst 868 von Rom zurückkehrt und am 4. iuni Karl d. K. ein schreiben Hadrians II übergibt, Ann. Bert. (Hincm.) 868 ed. Waitz 91, ist es wahrscheinlich, dass Grimland erst kurz vor dem tod Nicolaus I nach Rom kam vgl. Parisot Le royaume de Lorraine 301 n. 4. g
. . . .	. . . .	schreibt papst Nicolaus, dass er, seit seinem regierungsantritt dem päpstlichen stuhl treu ergeben und immer bereit den mahnungen des papstes zu gehorchen, zu seiner schmerzlichen überraschung eben erst (nuperrime vgl. n° 1315[a]) harte vorwürfe empfangen habe, die, obgleich nur durch zu grosse leichtgläubigkeit für die anklagen seiner feinde hervorgerufen, von ihm doch in liebe und demut, die er ia auch den päpstlichen gesandten gegenüber bewiesen, aufgenommen worden seien; er hoffe trotz der entgegen stehenden hindernisse seinen lebhaften wunsch erfüllen und zum papst kommen zu können und bitte daher, dass zugleich alter satzung gemäss seine ankläger, die ihn nicht offen, sondern heimlich verläumden, vorgeladen werden; unterdes stelle er vertrauensvoll seine sache dem gerechtigkeitsinn des papstes anheim, bis er die beweise für die nichtigkeit der anklagen erbringen und gesandte von der allgemeinen synode und reichsversammlung, welche er mitte iuli zu halten gedenke, abordnen werde; stets zum gehorsam willig wie kein anderer müsse er den papst doch bitten nicht einen ihm gleichgestellten über ihn zu erheben oder seinem land vorzusetzen (vgl. n° 1313), damit nicht durch das getriebe solcher leute, dem er im interesse seines königtums und der wahrung seiner unabhängigkeit entgegen treten müsste, ein ärgernis entstehe,

867

und demnach gesandte und briefe an ihn direkt zu schicken (vgl. nº 1315[b]); nur böswilligkeit und neid suchten ihn immer zu verdächtigen und er habe nie die absichten gehegt, die man ihm unterschiebe; so sei es eine lüge, dass er seit der abreise des Arsenius mit Waldrada verkehrt oder sie seit ihrer rückkunft aus Italien berührt oder auch nur gesehen habe; seine bereitwilligkeit zu gehorchen könne auch sein gesandter, der kanzler Grimland (canc. regiae dignitatis), bezeugen und er hoffe auf die milde und mässigung des papstes. ‚Postquam nos gratuita.' Baronius 866 nº 37 e cod. Trevir. = Goldast Const. 3,285 = Vorburg Hist. 12,350 = Lünig RA. 4,22 = Bouquet 7,568; *M. G. Ep. 6,236. Die ähnlichkeit der fassung und wörtliche übereinstimmung dieses briefes mit nº 1304, 1313 weisen auf den gleichen diktator. In einem erst nach der heerfahrt gegen die Normannen abgegangenen schreiben, M. G. Ep. 6,235, versichert bischof Adventius von Metz den papst fast mit denselben worten, dass Lothar seit der rückkehr des Arsenius mit Waldrada keinerlei verkehr gehabt, ia sie ermahnt habe beim papst verzeihung zu suchen und dass er Theutberga behandle, sicut rex coniunctam sibi debet tractare reginam; der brief ist mit ienem Lothars gleichwertig. 1316 (1281)

. . . . | . . . . . Schreiben des papstes Nicolaus an Ludwig d. D. (okt. 30): der papst verweist darauf, dass Lothar von den oft beteuerten zusagen bis ietzt gar nichts erfüllt und sich wol gehütet habe auch zu versichern (vgl. nº 1316), Theutberga iene behandlung zu teil werden zu lassen, zu der er sich eidlich verpflichtet habe; er verbietet, dass Lothar nach Rom komme, wenn er nicht sämmtliche forderungen erfüllt habe, Waldrada nach Rom sende, Theutberga aber als rechtmässige gemahlin behandle und in Köln und Trier nach entfernung Gunthars und Theutgauds männer, qui nec per Theutgualdi et Guntharii dudum episcoporum nec per Waldradae favorem proveherentur, kanonisch gewählt und geweiht würden, Mansi 15,327; in einem zweiten schreiben, ib. 331, sowie in ienem an die deutschen bischöfe (okt. 31), ib. 333 vgl. Ann. Fuld. 868, schlägt er die bitte um rekonziliation Gunthars und Theutgauds entschieden und für immer ab und fordert die bischöfe auf Ludwig zu mahnen, er möge seinen einfluss auf Lothar geltend machen, damit dieser iene unerlässlichen bedingungen erfülle, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2884—86. — Wahrscheinlich dem iahre 867 (vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,164) gehört auch ein schreiben der lothringischen an die westfränkischen bischöfe an: da sie erfahren, quod quidam in his partibus vestro principi (Karl d. K.) nitantur persuadere, ut regis nostri regnum quolibet modo acquirat ipsumque nostrum principem quasi despectum et a suo populo derelictum patrio regno expellat, dass diese ‚feinde des friedens und bekämpfer der christlichen eintracht und sicherheit' vorgeben, auch die bischöfe hätten ihren könig verlassen und wollten ihn aus dem reich vertreiben, legen sie verwahrung gegen diese ihnen zugemutete treulosigkeit ein und versichern, dass sie treu an ihrem könig hängen, der unterstützt von seinen getreuen sein reich nicht nur nicht verloren, sondern seine feinde überwunden habe nnd seine iugendsünden ietzt bessern wolle; in anbetracht des schon früher angerichteten unheils (quod annis nuper praeteritis crebrescentibus in hoc regno tam intrinsecus quam extrinsecus discordiarum tumultibus omnis status nostrae reipublicae et omnis pax et securitas pene in ruinam fuerit sublapsa; ubique luctus et calamitates, ubique dispendia et vastationes, homicidia quoque et incendia atque innumerabiles scelerum facies inoleverunt propter dissensiones et iniustissimas ambitiones, propter quosdam in populo susurrones malorumque inventores facibus cupiditatis atque invidiae stimulis exardescentes) mahnen und beschwören sie ihre amtsbrüder gemäss den beeideten verträgen mit aller strenge gegen iene einzuschreiten, welche ärgernis und zwietracht streuen. Baronius 866 nº 43 e cod. Trevir. = Bouquet 7, 593; M. G. Ep. 6,228. Die verweisung dieses schreibens zu 865 durch Parisot, Le royaume de Lorraine 273 n. 2, ist durch die erwähnung des ‚annis nuper praeteritis' angerichteten unheils ausgeschlossen vgl. nº 1317. Das von den herausgebern zu 867 gesetzte einladungsschreiben der westfränkischen und lothringischen an die deutschen bischöfe zu einer am 23. apr. in Troyes abzuhaltenden synode, Bouquet 7,588, Mansi 15,789, gehört einem früheren iahr an, Dümmler 2. A. 2,168 n. 3. a

nov. 13 | . . . . Tod des papstes Nicolaus I, wahl Hadrians II, (weihe dez. 14). nº 1239[g].

. . . | . . . . Schreiben des papstes Hadrian II an Lothar, dass dessen ‚rechtmässige' gemalin Theutberga (vgl. nº 1316[a]) mit dessen zustimmung persönlich bei ihm um scheidung ihrer ehe

867

angesucht, da sie ein körperliches gebrechen habe und mit ihm nicht durch rechtmässige ehe verbunden sei, dass er aber, an der unlöslichkeit der ehe festhaltend, seine einwilligung verweigert und die endgiltige entscheidung einer späteren synode vorbehalten habe; er ermahnt ihn Theutberga als seine gattin aufzunehmen oder, wenn sie es vorziehen sollte bis zur synode auf einem ihrer güter zu bleiben (nach der wahrscheinlich von Hadrian 869 in Montecasino gehaltenen rede, Mansi 15,893, Wiener SB. 72,538 vgl. Parisot Le royaume de Lorraine 320 n. 3. beteuert sie vor dem papst, quod ante inter paganos aufugeret, quam faciem Lotharii regis videret), ihr seinen schutz angedeihen zu lassen und die versprochenen abteien zu ihrem unterhalt zu geben, sich selbst aber aufzuraffen und Waldrada zu meiden. Mansi 15,833, Reg. pont. 2. ed. n⁰ 2892 vgl. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 90: sed Adrianus papa atque Romani talibus neniis non credentes iussa est (Theutb.) ad virum suum reverti. — Ausser Theutberga waren auch Theutgaud und Gunthar nach Rom gekommen, da ihnen Arsenius (magnae calliditatis et nimiae cupiditatis homo spe falsa seducens, ut ab eis exenia acciperet, vgl. über ihn auch n⁰ 1239[i]) hoffnung auf ihre wiedereinsetzung gemacht hatte, Ann. Bert. vgl. Ann. Xant. 869. Theutgaud wird vom papst am tag seiner weihe (dez. 14) die laienkommunion sub congrua satisfactione gewährt, V. Hadriani c. 10 Duchesne Lib. pontif. 2,175; er findet aber in dem ihm angewiesenen römischen kloster S. Gregorio keine ruhe und stirbt bald darauf in der Sabina, Johannis V. Gregorii M. IV, 94 = G. Trevir. c. 26 M. G. SS. 8,164. Ann. Bert. Xant. 869, Regino 865, Transl. s. Glodes. M. G. SS. 24,507 n. vgl. Parisot Le royaume de Lorraine 307 n. 3; auch Gunthar wird von der krankheit, welche das gefolge der beiden erzbischöfe wegrafft, ergriffen und entrinnt kaum den tod. Ann. Bert. vgl. Ann. Xant. 869. b

868

. . . . schreibt papst Hadrian, dass er mit grossem schmerz den tod des ausgezeichneten papstes Nicolaus erfahren, obwol derselbe trotz seines gehorsams mehr den einflüsterungen seiner feinde als seiner einfachen und ehrlichen verteidigung glauben geschenkt habe, dass er dessen gerechtigkeitssinn die entscheidung seiner sache, deren verzögerung seinen staat überall erschüttert habe, vertrauensvoll anheim gestellt und nur immer, allerdings vergeblich, gebeten habe, es möchten ihm seine ankläger gegenüber gestellt werden (vgl. n⁰ 1313, 1316), dass es ihn tief geschmerzt habe, dass er, ein nachkomme der herrscher, dessen ahnen die römische kirche geschützt hatten, von dieser zurückgewiesen werde; so sehr er sich auch über die bekehrung der Bulgaren freue, sei er doch betrübt, dass es ihm nicht vergönnt gewesen sei persönlich zu seinem vorgänger zu kommen; er beglückwünsche die kirche zu seiner wahl und sei zur verteidigung der kirche bereit, wie kein christlicher fürst ihr ergebener sein könne als er; sobald die von seinen feinden heraufbeschworenen ärgernisse sich gelegt, denke er zu ihm zu kommen und er bitte ihm keinen könig und ihm gleichgestellten vorzusetzen (vgl. n⁰ 1313, 1316) und die für ihn bestimmten briefe ihm direkt (vgl. n⁰ 1316) durch seinen gesandten, einen päpstlichen legaten oder einen boten seines bruders k. Ludwig zu senden, da durch die übergabe an andre (vgl. n⁰ 1315[b]) viel unheil entstanden sei und entstehen könnte; er bitte ihn um nachricht und um seinen segen. ‚Infausta relatio‘. Baronius 867 n⁰ 149 e cod. Trevir. = Labbé Conc. ed. Coleti 10,414 = Harduin 5,700 = Bouquet 7,570 = Mansi 15,831 = Migne 121,376; *M. G. Ep. 6,239; frg. bei Regino 868 M. G. SS. 1,579, ed. Dümmler 94. Geschrieben zu beginn des iahres, als Lothar die erhebung Hadrians erfahren hatte, und noch vor der absolution Waldradas. Die antwort des papstes betont die gerechtigkeitsliebe des päpstlichen stuhles und fordert ihn auf vertrauensvoll nach Rom zu kommen, um den erbetenen segen zu empfangen oder seine schuld zu sühnen, Regino l. c., Jaffé Reg. pont. 2. ed. n⁰ 2901. 1317 (1282)

febr. 00 . . . . Absolution Waldradas vom bann durch den papst auf bitte des kaisers, da dieser versichert, dass sie sich gebessert und ihre widerspänstigkeit abgelegt habe, Ep. Hadr. ad Waldr. Mansi 15,834; die absolution Waldradas wird am 12. febr. vom papst den deutschen bischöfen kundgegeben, ib. 835; die zweifelsohne gleichlautenden notifikationsschreiben an die westfränkischen und lothringischen bischöfe, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 91 (die hier angegebene bedingung: ut Hlothario nullo pacto cohaereat ist dort nur indirekt ausgesprochen) sind verloren; zugleich belobt der papst Ado von Vienne, dass er Lothar durch den grafen Waltar ermahnungen zukommen liess, Mansi 15,860 vgl. 859, wie er schon am 8. märz mit der ver-

868		
		sicherung, dass er in Lothars sache den von seinem vorgänger eingenommenen standpunkt festhalte, Hincmar von Reims beauftragt seinen eifer in dieser angelegenheit nicht erkalten zu lassen, ib. 826 vgl. Ann. Bert. (Hincm.): ut eius vice in istis partibus de Hlothario fungeretur und Flodoard H. Rem. III, 23 M. G. SS. 13,531 (Ep. ad Johannem Camerac.): ut quod super hoc negocio gestum est, nullatenus enervari consentiat. Dem einfluss des kaisers sind auch die briefe des papstes an Ludwig d. D. (vom 12. febr.) und Karl d. K. (erwähnt in Ann. Bert.) zuzuschreiben, welche die könige unter androhung kirchlicher strafen mahnen die reiche des kaisers und Lothars nicht zu beunruhigen, Mansi 15,829 vgl. n° 1239^h, die schreiben des papstes Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2893, 95 — 2900, 5, 7. Das schreiben Hadrians wird Karl d. K. am 25. mai (secunda die rogationum, irrig Ann. Bert. ed. Waitz 91 iuni 4) vom bischof Adventius von Metz und Lothars kanzler Grimland überreicht, Ann. Bert.; es war also von Grimland, der im voriahr als gesandter Lothars nach Rom gegangen war (n° 1316) und dem wol auch die andren päpstlichen briefe in der sache seines königs zur beförderung übergeben worden waren, von Rom überbracht worden. Durch den tod Nicolaus I waren die weiteren pläne Karls d. K. gegen Lothar vereitelt worden: Karl hatte noch 867 mit zustimmung Ludwig d. D. für den 1. febr. bischöfe zu einer synode nach Auxerre berufen, ut de causa Lotharii quaedam tractarent, Ann. Bert. (Hincm.) l. c. 90. a
april 15	. . . .	(Mettis civ.) bestätigt über reichsangelegenheiten verhandelnd der abtei St. Maximin in der vorstadt Trier unter abt Waldo auf rat des bischofs Adventius nach der sitte seines vaters k. Lothar und seiner vorfahren exemtion von ieder oberherrlichkeit, die des königs ausgenommen, der zahlung von bann und friedensgeldern an die grafschaft und ieder gerichtsbarkeit ausser iener auf königlichen befehl. Ego Grimlandus adv. Advencii archicap. Data Mettis civ. a. inc. 868 ind. I reg. XV. Angebl. or. s. XI Paris bibl. nat. CL. 9264, *M. G. Dopsch (A); ch. s. XIII vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 1,189 n° 665 (B). Zyllesius 3,14 (aus A) mit siegelabbild. = Lünig RA. 16,257 = Calmet 1^b,309, 2. ed. 2^b,139 = Bertholet 2^b,64, = Bouquet 8,413; Hontheim 1,210; Mittelrhein. UB. 1,114 aus B; schriftprobe Acta SS. Apr. 2 t. 3. *Fälschung* ohne echte vorlage, inhaltlich und formell unmöglich, geschrieben von derselben hand, welche auch n° 100, 438, 754 fälschte, Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16, 2, 5 f. vgl. N. Arch. 25, 343 und Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5, 33 n. 1, der allerdings noch die benützung einer echten vorlage annimmt; vielleicht waren die namen des Grimland und Adventius dem fälscher aus dem Trierer Codex, welcher den brief Lothars n° 1316 und iene des Adventius enthielt, bekannt. Parisot Le royaume de Lorraine 313 n. 3 schliesst sich nur den ausführungen von Dopsch an. 1318 (1283)
. . . .	. . . .	Zusammenkunft mit Ludwig d. D., da er gegen Karl verdacht hegt, eidliche zusage desselben, quatenus in nullo nocumento illi foret, si in coniugem Waldradam acciperet. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 96. a
. . . .	Attiniacum pal.	Zusammenkunft mit Karl d. K.; Lothar wird auf eine zusammenkunft im okt. vertröstet, Ann. Bert. (Hincm.). Dem bischof Johannes von Cambrai verweigert Hincmar empfehlungsbriefe an papst Hadrian, da er vielleicht doch pro causa Lotharii regis, quae inter eum et ipsius uxorem diu ventilata fuerat, nach Rom gehen könnte; Lothar hatte er von dem an ihn erlassenen schreiben des papstes (vom 8. märz, Jaffé Reg. pont. 2. ed. n° 2905) mitteilung gemacht und ihn gemahnt dem papst gehorsam zu leisten, Flodoard H. Rem. III, 21,23, M. G. SS. 13,515, 531. b
nov. 24	Dodiniaco	schenkt seiner vielgeliebten Teoberga 21 villen in den gauen Grenoble, Belley, Maurienne, Genf, Lausanne, Amaus, Scudingus, Lyon und Ripuarien mit den gütern in Grosona und allen wegen infidelität eingezogenen besitz ihres bruders, des abts Hucbert, zu freiem eigen (= n° 1309, erweitert durch die einfügung des Ripuariengaus und der villa Hiubacum und die stelle über Hucbert). Grimblandus regiae dignitatis canc. rec. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 2,122 ex tab. s. Sixti extr. mit reg. XII = Or. Guelf. 2,92 (rekonstruirt mit hilfe von n° 1309). — Ausstellort unbekannt vgl. n° 1169; Parisot Le royaume de Lorraine 315 n. 5 denkt an Doignies (Nord, Cambrai) oder an Dogny (Meuse, Verdun). 1319 (1284)
855-69		
. . . .	. . . .	schenkt dem kloster des h. Willibrord (Echternach) die kapelle in der villa Cröv im Maiengau, welche der priester Herengaud, sein kaplan, und die zugehörigen weingärten, welche

855-69

graf Richuwin von ihm zu lehen hatte, sowie die darauf haftenden öffentlichen abgaben. Ohne schlussprotokoll. Lib. aur. Ept. s. XIII. Mittelrhein. UB. 2,24 zu Lothar III; *Forschungen 9,411. Verschieden von dieser kapelle in villa Crovia ist wol die von Lothar 862 an Stablo geschenkte kapelle in fisco Crovio, n° 1296; es scheinen also 2 kapellen in Cröv bestanden zu haben; Echternach ist noch im 11. und 12. iahrh. im besitz der ecclesia in villa Crovia, M. G. SS. 23,26, Mittelrhein. UB. 2,77. 1320 (1285)

c.863-69

. . . . überträgt dem erzbischof Rostang von Arles die verwaltung der abtei Cruas im Vivarais (vgl. n° 1168), qu' il eut en partage (gemeint ist wol die reichsteilung von 863 n° 1298[b]). Undatirtes regest s. XVII in Coll. Languedoc v. 44 Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16, 219 n° 13. Rostang ist der nachfolger des erzbischofs Rotland, der erst 869 sept. 19 starb, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 106; wahrscheinlich sind im regest beide namen verwechselt. Rotland hatte die ‚leitung' des klosters schon unter Lothar I besessen (cui monasteriolum Crudatus regendum gratia commisimus, n° 1168) und es wäre immerhin auch möglich, dass eine verwechslung von Lothar I und II trotz des beisatzes, ‚frère de l' empereur Louis' vorliegt. Übrigens verstand Rotland sich ‚non vacua manu' eine andre abtei in Arles von Ludwig II zu verschaffen, Ann. Bert. l. c. Das Vivarais gehörte zum erweiterten reich Lothars II, es fiel im Vertrag von Meersen 870 Karl d. K. an, Ann. Bert. ed. Waitz 112. 1321

c.865-69

. . . . restituirt der kirche von Lyon für den treuen dienst des erzbischofs Remigius und das seelenheil seiner eltern und seines bruders Karl die villen Chélieu in der grafschaft Sermorens und Livia (? La Louvesse) im gau Vienne, welche sein verstorbener bruder könig Karl derselben urkundlich (n° 1337) zurückgestellt, er selbst dann aber durch die not gedrängt zu lehen gegeben hatte, da er nun dies unrecht einsehe. Ohne schlussprotokoll. Ch. v. Grenoble s. XII (A); k. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (B). D'Achery Spicil. 12,128, 2. ed. 3,358 e schedis Louvet (B) = Bouquet 8,409 n° 8; Baluze Miscell. 2,149 aus A; *Marion Cart. de Grenoble 71 aus A. Erlassen einige zeit nach dem regierungsantritt in Burgund, also etwa 865—69. 1322 (1286)

869

. . . . Gesandte an Karl d. K. und Ludwig d. D.: Lothar verlangt die zusage, ut in suo regno nullum impedimentum ei facerent, donec ipse Roma rediret; Karl gibt keine bindende zusage, dagegen ‚soll' Ludwig eine solche gegeben haben, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 98. Über die haltung Karls und die bezeichnende besorgnis der mehrzahl der westfränkischen bischöfe berichtet Adonis Chr. ib. 2,323: Piissimus rex Carolus in hoc itinere eius assensit, si forte vel consilio pontificis Romani superatus tandem a re illicita quiesceret, plurimis tamen episcopis Gallorum contradicentibus, qui spiritu dei tacti periculum generale in ecclesia dei oriri timebant, ne pontifex Romanus favoribus inclinatus ab aedificationibus pietatis exorbitando Romanae ecclesiae vulnus erroris infligeret. a

. . . . Aufbruch zur reise nach Rom locuturus prius cum Hludowico fratre suo imperatore, ut tunc, si posset, per eum apud Adrianum papam obtineret, quatenus Teutbergam reiceret et Waldradam resumeret; er befiehlt Theutberga ihm nachzukommen. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Fuld. 868; Andreae Berg. Hist. c. 7 M. G. SS. Lang. 226 lässt Lothar pacis gratia videndum germanum suum nach Italien kommen. Nach n° 1324 ist Lothar schon am 1. febr. auf der reise zum papst; dabei fällt auf, dass Lothar, wenn nicht etwa spätere beurkundung einer früheren handlung vorliegt, von Orbe gegen Besançon, also nw. zieht; vielleicht bewogen ihn dazu und zu einer verzögerung der weiterreise die noch schwebenden unterhandlungen wegen sicherung seines reichs während seiner abwesenheit; zudem mochte er auch auf günstigere iahreszeit zum zug über die Alpen warten. Die zeitangabe in Ann. Bert.: iter, quod tempore inconvenienti, scilicet mense iunio, causa uxorum suarum in parte Romae coeperat, contendens perficere kann sich demnach kaum auf den ‚antritt der reise über die Alpen' beziehen; im iuni hatte Lothar die Alpen bereits überschritten, wahrscheinlich traf er schon im mai in Italien ein. Irrig lassen die Ann. Fuld. Lothar 868 nach Rom ziehen, um bei Nicolaus die verbindung mit Waldrada zu erwirken, und dann, als er diesen nicht mehr am leben findet, nach Benevent zu seinem bruder gehen. Lothars entschluss und hoffnung gründete sich wol auf das schreiben des papstes, das ihm, entgegen dem von Nicolaus aufrecht erhaltenen verbot, nicht untersagte nach Rom zu kommen vgl. n° 1316[b], 1317. b

869		
ian. 22	Urba villa r.	schenkt Berta, der tochter seines königlichen oheims (Ludwigs d. D.), auf die ihm von ihr und der vielgeliebten Ruadrada (im namen Ruadradę die ersten 3 buchstaben auf rasur von späterer hand, vor d noch rasur eines oberschaftes, das u der vorletzten silbe aus a korrigirt, also ursprünglich wahrscheinlich Ualdradę, auf die auch das prädikat ‚dilectissima' weist) übersandte bitte, damit sie die festigung der freundschaft zwischen ihm und ihren eltern eifrig fördere, sein eigengut in den villen Ammerschweier und Schlettstadt im Elsassgau, das der knabe Ercengar von ihm zu lehen hat, zu freiem eigen. Grimblandus regiae dignitatis canc. rec. *Or. Zürich staatsarch. (A.). Hottinger H. eccl. 8,1113 ohne schlussprotokoll; Grandidier Strasbourg 2^{b},253 ex autogr. mit XIV kal. febr., darnach Böhmer 712 zu ian. 19; Wyss Abtei Zürich Beil. 10, Escher und Schweizer UB. der Stadt und Landschaft Zürich 1,40, beide aus A; facsim. KU. in Abbild. VII, 9; schriftprobe Scheuchzer Alph. t. III; regest aus A Arch. für Schweiz. Gesch. 1,76 n°8. Berta schenkt 877 märz 18 diese güter an ihr kloster St. Felix und Regula, Wyss l. c. 13, Escher und Schweizer UB. 1,53. 1323 (1287)
febr. 1	in ba . . . . Bisonticensi	verleiht in itinere ad sedem apostolicam der kirche von Besançon auf bitte des erzbischofs Arduic, die noch von dessen vorgängern Gedeon († c. 796) und Ado (B, Adam A) besessenen villen Cavennacum, Campanias und Alisiacum (Tolisiacum, B), damit er unter gottes schutz wolbehalten reise und zurückkehre, zu restituiren, zur entschädigung für dieselben, da sie sein verwandter graf Atto inne hat und damit dieser nicht während seiner abwesenheit ihm weniger treu bleibe, die abtei Château-Chalon mit der zelle Baume im gau Scudingus. Grimblandus (Grimoaldus, A) regiae dignitatis canc. rec. Reg. XIV ind III. K. s. XVIII ex vero orig. ex arch. capit. mit kal. febr. ohne actum, ms. 32 der bibl. in Besançon und in Coll. Moreau v. 866 Paris bibl. nat. (A), k. von Chifflet ex autogr. mit XI kal. febr. und dem angegebenen actum in der sammlung der Bollandisten zu Brüssel (B), *M. G. Dopsch. Dunod Sequanois 2,584 aus A; Gallia christ. 15^{b},4 e schedis Baluz. et Droz., datirung gleich B; regest mit XI kal. febr. Acta SS. Junii 1,692. In Böhmers handexemplar der regesten die bemerkung: ‚Im repertorium des archivs des domcapitels zu Besançon war diese urk. dem 1. febr. zugeschrieben; dabei schrieb die revolutionshand: inutile éliminé.' Die ergänzung des unvollständig überlieferten wortes in actum ‚in ba(silica)' scheint mir als ganz ungewöhnlich nicht berechtigt. Der bischofkatalog von Besançon M. G. SS. 13,373 nennt als unmittelbaren vorgänger Arduics Amalwin, nicht Ado oder Adam. Hier ist auch eine andre schenkung Lothars erwähnt: Arduicus acquisivit ad luminaria concinnanda salarium Ledonis de manu Clotharii, nepotis Karoli regis (Karls d. K.). 1324 (1288)
iuni 00	Ravenna	Empfängt gesandte seines bruders k. Ludwig, per quos ei contradixit, ut nec in antea procederet nec diutius in eodem regno immoraretur, sed ad suum regnum rediret et tempore commodo et oportuno loco simul convenirent et de quibus vellet cum eo satageret, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. n° 1241^{a}. Die zeitangabe glaube ich der früher angeführten, allerdings ziemlich unklaren stelle in Ann. Bert.: iter quod tempore inconvenienti, scilicet mense iunio . . in parte Romae (? Romaniae) coeperat, contendens perficere usque Ravennam venit entnehmen zu können. a
. . .	Beneventum	Zu seinem bruder: Romam rediens a latere (bei seite lassend) ad suum fratrem in B. usque pervenit, Ann. Bert. (Hincm.). Er erwirkt durch die kaiserin Engelberga, welche er durch viele bitten, geschenke und schmeicheleien gewinnt, vom kaiser die erlaubnis, dass ihn Engelberga nach Montecasino, wohin der kaiser den papst beruft, begleitet, Ann. Bert. (Hincm.); die übrigen quellen n° 1241^{b} vgl. noch 1325. Nach Andreae Berg. Hist. c. 7 M. G. SS. Lang. 226 hauste Lothar übel auf dem hin- und rückweg: multa devastantes pauperorum domibus blasphemia multa incurrit. b
iuli 1	in monte Cassino	Durch viele geschenke und die vermittlung der kaiserin erwirkt Lothar, dass der papst vor ihm die messe singt und ihm und seinem gefolge die kommunion reicht, nachdem er die versicherung gegeben, dass er mit Waldrada seit ihrer exkommunikation kein zusammenleben, keinen fleischlichen verkehr oder auch nur eine unterredung gehabt habe; unter den laien erhält auch Gunthar die kommunion, nachdem er dem papst vor allen einen revers überreicht hatte, in dem er der von Nicolaus ausgesprochenen absetzung sich förmlich unterwirft und sich verpflichtet keine gottesdienstliche verrichtung vorzunehmen und sich nicht gegen die römische kirche aufzulehnen. Ann. Bert. (Hincm.) mit dem wortlaut des reverses Gunthars, der die

869

datirung trägt: kal. iul. ind. II in ecclesia. s. Salvatoris, quae est in monasterio s. Benedicti in Cassino. Irrig verlegt Regino 869 diese dramatisch ausgeschmückte szene nach Rom in die Peterskirche, die Transl. s. Glodesindis M. G. SS. 24,507 n. nach S. Anastasia in Rom. Muratori SS. 2^b,136 = Mansi 15,890 und Maassen in Wiener SB. 72,532 veröffentlichen eine rede, die allem anschein nach von Hadrian bei dieser gelegenheit in Montecasino gehalten wurde: dieselbe weist die forderung der restitution der verurteilten unbussfertigen geistlichen, namentlich Gunthars, zurück, erkärt, dass Theutberga nur aus todesangst beim päpstlichen stuhl um ehescheidung angesucht habe und dass eine revision des päpstlichen spruches höchstens durch ein allgemeines konzil erfolgen könne, sie warnt endlich diese erzwingen zu wollen und bittet dem kaiser vorzustellen, dass er die kirche schütze und nicht durch forderung solcher zugeständnisse in gefahr bringe. Der einwand Lapôtres in der Revue des questions hist. 1880, 337, dass diese rede, weil vor einem konzil gehalten, nicht in Montecasino vom papst gehalten sein könne, ist gegenüber den ausführungen Maassens l. c. 521 und Dümmlers, Über eine Synodalrede Papst Hadrians II in Berliner SB. phil. hist. Classe 39 (1899), 753 f., der auch für die von Schrörs Hinkmar 345 n. in abrede gestellte zugehörigkeit des zweiten teils dieser rede (veröffentlicht von Maassen l. c. 541—554) eintritt, ohne entscheidenden belang; eine weitere begründung seiner früheren annahme gibt Schrörs im Hist. Jahrbuch 22 (1901), 23. c

. . . | Romam | Folgt dem papst nach Rom, während die kaiserin zu ihrem gemahl zurückkehrt. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,48, Stabul. ib. 13,42. d

iuli 9 | ecclesia s. Petri | Besuch der Peterskirche: der könig wird von keinem geistlichen begrüsst; er nimmt in einem söller neben der Peterskirche wohnung und findet diesen nicht einmal gereinigt, Ann. Bert. (Hincm.). Das tagesdatum stützt sich auf die angabe Hincmars, dass Lothar an einem samstag nach Rom kam; in der schulausg. der Ann. Bertin. von Waitz p. 100 irrig eine woche zu früh (iuli 2, 3, 4). e

— 10 | . . . . | Der papst weigert sich ihm die messe zu singen, Ann. Bert. (Hincm.): subsequente dominica. f

— 11 | pal. Lateranensi | Speist mit dem papst; für viele geschenke an goldenen und silbernen gefässen empfängt er vom papst einen wollenen mantel, einen palmenzweig und einen stab; dies deutet er und die seinen dahin, ut per leenam de Waldrada revestiretur, per palmam victorem se in his quae coeperat demonstraret, per ferulam episcopos suae voluntati resistentes obsistendo distringeret. Andres haben der papst und die Römer im sinn: der papst beschliesst den bischof Formosus mit einem andren bischof nach Gallien zu schicken, um mit der mehrzahl der bischöfe über das verlangen Lothars zu verhandeln und das ergebnis dieser verhandlungen der römischen synode am 1. märz (870) vorzulegen, zu der auch ie 4 bischöfe aus den reichen Ludwigs d. D. und Karls d. K. mit gesandten der könige und einige lothringische bischöfe als bevollmächtigte der übrigen durch päpstliche schreiben einberufen werden, Ann. Bert. (Hincm.) Gunthar sagt der papst eine revision seiner sache zu, bevor ein nachfolger für ihn ernannt würde, Mansi 15,849, Jaffé Reg. pont. 2. ed. nº 2930 vgl. Ep. Gunth. ad Hadr. M. G. Ep. 6,246. g

. . . | . . . . | schreibt an erzbischof **A d o** (Vienne), dass er glücklich zu seinem bruder gelangt sei und mit papst Hadrian über seine sache verhandelt habe, wie er ihm und seinen andren getreuen seinerzeit ausführlicher berichten werde, und befiehlt ihm Bernarius, dem er mit zustimmung seines bruders, des kaisers (vgl. nº 1242), das bistum Grenoble verliehen habe, freundlich aufzunehmen und zu weihen, wie er ihm bereits durch den erzbischof Remigius (Lyon) und den grafen Gerard habe befehlen lassen. ‚De itinere nostro.' Hs. s. IX. Sirmond Conc. 3, 377 e cod. s. Mariae Anic. = Bouquet 7,571; *M. G. Ep. 6,176. Das schreiben langt am 1. aug. in Vienne an, das des kaisers schon am 14. iuli; es wurde in Rom, vielleicht noch in Montecasino erlassen. 1325 (1289)

. . . | Roma | Abreise: Roma laetus promovens, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Adonis Chr. M. SS. 2,323: egit apud ecclesiam Romanam, quod ei pro tempore iustum visum est, sed cum rediret falsis spebus incitatus. Wie Regino 869 die vorgänge in Montecasino irrig nach Rom verlegt und den papst vor spendung der kommunion an Lothar die aufforderung richten lässt iede verbindung mit Waldrada für immer zu meiden, so erzählen ebenso irrig die Ann. Xant. 870, der papst habe dem nach Rom berufenen könig hier befohlen Waldrada zu verstossen und

869

seine rechtmässige gemahlin wieder zu sich zu nehmen. Die Ann. Fuld. 869 berichten, Lothar sei infecto negotio, propter quod Romam venerat, zurückgekehrt; spätere quellen wissen sogar zu melden, dass er in Rom verurteilt, Ann. Hildesh. und die verwandten Ann. M. G. SS. 3,48,49 vgl. Ann. Ottenbur. ib. 5,3, und exkommunizirt, Ann. Lob. 870 ib. 13,233, G. abb. Lob. c. 13 ib. 4,61, oder dass er, früher von Nicolaus gebannt, von Hadrian in Rom absolvirt worden sei, Catal. abb. Eptern. M. G. SS. 23,31. a

. . . | Luca civ. | Wird vom fieber ergriffen; die seuche rafft sein gefolge ‚haufenweise‘ vor seinen augen weg, Lothar setzt trotzdem die reise fort, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Adonis Chr., Andreae Berg. Hist. c. 7, Ann. Fuld., Xant. 870, Regino 869. Die leichen der verstorbenen grossen werden nach Köln überführt und dort bestattet, Ann. Xant. 870. b

aug. 6 | Placentia | Ankunft. Ann. Bert. (Hincm.). c

— 7 | ——— | Verschlimmerung seines zustandes, plötzlicher eintritt der bewusstlosigkeit um 3 uhr nachmittag. Ann. Bert. (Hincm.). d

— 8 | ——— | Tod um 8 uhr früh. Ann. Bert. (Hincm.); tagesdatum Regino 869, nekrologe von St. Gallen, M. G. Necrol. 1,478, Remiremont, N. Arch. 19,58, Echternach (. . id. aug., die zahl ausgefallen) Reiffenberg Mon. de Namur 7,211, Ann. Placent. 867 M. G. SS. 18,410, mense aug. G. ep. Vird. c. 18 ib. 4,45; irrig kal. iul. Ann. necrol. Prum., XVII kal. sept. Ann. necrol. Fuld. ib. 13,219, 166, mense iul. ap. Plasentiam Ann. Fuld., non. aug. N. Arch. 3,137; iahres- und ortsangabe Ann. Alam. 869 (de Campania veniens in Placentia), Weingart. 869 (de Beneventa veniens in Pl.), Stabul. 869, Lob. 870, Tiel. 868 (Loth. imp.), M. G. SS. 1,51,66; 13,42,233; 24,23; nur iahresangabe zu 868 Ann. Laub. Leod. ib. 1,15; 4,14, zu 869 Ann., s. Benigni Div., s. Vinc. Mett., Hildesheim. und die verwandten Ann. ib. 5,39; 3,156, 48, Corb. Jaffé Bibl. 1,33, zu 870 Ann. Xant, Prum. ib. 2,233; 15,1291; nur ortsangabe Adonis Chr., Andreae Berg. Hist. c. 7, Coronatio Karoli M. G. Capit. 2,338, Catal. abb. Eptern. M. G. SS. 23,31 vgl. Constantin De administr. imp. c. 26 ed. Bonn. 115. Begraben in der kirche des h. Antonin bei Piacenza, Adonis Chr., urk. Karls III 888 (mai) vgl. 880 dez. 28, urk. Hugos und Lothars 943 märz 11 B. 1413 (or. in Piacenza), Ann. Placent. 867 M. G. SS. 18,410; in quodam monasteriolo secus ipsam civitatem, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Transl. s. Glodesindis M. G. SS. 24,507 n.; in civ. Placentina defunctus est et ibi corpus eius conditum, Andreae Berg. Hist. c. 7. Theutberga, die nach Italien gekommen zu sein scheint (ganz sagenhaft und voll unrichtigkeiten die erzählung in der V. s. Deicoli M. G. SS. 15,679), schenkt güter an die kirche, in der ihr gemahl begraben wurde, urk. Karls III 881 (mai); sie wird in Ann. Bert. (Hincm.) 869 ed. Waitz 107 nochmal genannt (Lotharii regis relicta) und fand in dem kloster der h. Glodesindis in Metz ihre ruhestätte, Transl. s. Glod. M. G. SS. 24,506 n.; Waldrada nimmt in Remiremont den schleier, V. s. Deicoli ib. 15,679; ihr todestag (9. apr.) im nekrolog von Remiremont, N. Arch. 19,66. e

---

Karl, sohn Lothars I.

855 sept. 00 | . . . . | Erhält als jüngster sohn Lothars I bei der reichsteilung die Provence und einen teil von Burgund. n⁰ 1177[a].

856

. . . | apud Urbam | Zusammenkunft mit seinen brüdern Ludwig II und Lothar II: dieser will seinen iungen bruder Karl (Karlum puerum) zum geistlichen scheeren lassen, doch die grossen entreissen ihn seinen händen; die ältern brüder überlassen ihm, wie der vater bestimmt, die Provence und die grafschaft Lyon, Ann. Bert. (Prud.) vgl. n⁰ 1280[a]. Karls erzieher, der wol auch die regierungsgeschäfte führt, ist Gerard; Karl nennt ihn in n⁰ 1326 parens ac nutritor, in n⁰ 1334 magister. Hincmar stellt die besitzungen der Reimser kirche förmlich unter seinen schutz, Flodoard H. Rem. III, 25 M. G. SS. 13,540 vgl. auch n⁰ 1333[a]. — In den urkunden, welche auch die in den diplomen Lothars I übliche invokation ‚In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni‘ tragen, führt Karl den titel: Karolus divina ordinante providentia rex quondam

856

Hlotharii piissimi augusti et incliti (n⁰ 1326 nur piissimi, n⁰ 1328, 31, 35, 37: quondam augusti) filius; schon deshalb ist die von Baluze Karl von Burgund zugeschriebene urk. für erzbischof Agilmar von Vienne, Baluze Capit. 2,1465 = Bouquet 8,675, auszuscheiden, abgesehen davon, dass dieselbe Aquitanien berührt. Das material für die feststellung der datierung ist äusserst dürftig: nach n⁰ 1334 war eine septemberind. in gebrauch, demgemäss ist auch n⁰ 1326 zu 856 zuzuweisen; n⁰ 1326,27 ergeben das verhältnis a. reg. = ind. — 3, also epoche von 855, die folgenden urk. n⁰ 1328—1334 (in n⁰ 1331 ist reg. VII nur lese- oder schreibfehler für IIII) aber das verhältnis a. reg. = ind. — 4, demnach epoche von 856, wie es scheint, im anschluss an den vertrag von Orbe; die beiden verhältnisse sind konstant, a. reg. und ind. setzen daher gleichzeitig um. f

okt. 10 — Stramiatis pal. — restituirt der nun der kirche von Lyon gehörigen villa Urbana auf bitte seines väterlichen erziehers, des grafen Gerard, die schon zu zeiten seines urgrossvaters besessene und in den späteren wirren verlorene immunität mit königschutz; busse nach ‚den öffentlichen gesetzen'. Deidonus not. rec. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat., der ausstellort Stramiatis von andrer hand (Louvet) in ursprünglich leer gelassenen raum eingetragen (A), *M. G. Dopsch. D'Achery Spicil. 12,120, 2. ed. 3,353 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 34 = Bouquet 8,396. — Stramiatis wahrscheinlich = Stramiacus, Tramoyes bei Lyon vgl. n⁰ 941ᵃ. 1326 (1290)

858

ian. 16 — Mantelo villa — bestätigt auf bitte des erzbischofs Egilmar von Vienne eine von diesem mit dessen vasallen Leo abgeschlossene praestarie und stellt den von Leo gegebenen besitz in der villa Cartiniacus und die dazu auf lebenszeit empfangene villa Sisiacus unter königschutz und immunität. Bertraus canc. rec. K. s. XVII in CL. 5214, 11743, 11897, 17191, Coll. Baluze v. 75 (vgl. N. Arch. 2,286), sämmtlich ex ch. (s. XIII), Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Baluze Capit. 2,1467 e ch. Vienn. = Bouquet 8,397 n⁰ 3 = Heumann Comment. 1,488 = Mansi 18,971; Gallia christ. 16ᵇ,7 aus A. Über den ausstellort vgl. n⁰ 1299. 1327 (1291)

. . . . — . . . . . — Bündnis und erbvertrag mit seinem bruder Lothar, der ihm die bistümer Belley und Tarantaise abtritt. n⁰ 1283ᵇ.

iuni 17 — Cambisonno pal. — schenkt dem erzbischof Agilmar (Vienne) auf dessen bitte und für treuen dienst fiscalgut in der villa Silviniacus und 3 andren orten im gau Lyon zu freiem eigen. K. s. XVII in CL. 5214 (A), Coll. Baluze v. 75 (vgl. N. Arch. 2,286), beide ex ch. (s. XIII) mit XV kal. iul., Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Forschungen 9,433 aus A; Gallia christ. 16ᵇ,8 aus B, beide mit XV kal. iun.; datirung auch Mabillon Dipl. 255 mit XV kal. iun. e ch. — Als ausstellort vermutet Mabillon Dipl. 256, da Chamesson (Côte d'Or, arr. Chatillon s. Seine) ausserhalb des reichs Karls gelegen sei, Cambouin in dioec. Valentin.; vielleicht ist er um Lyon zu suchen, in dessen nähe sich namensformen wie Chambousset (St. Laurent de), Chambost, Chaponost finden. 1328 (1292)

. . . . — . . . . . — restituirt der kirche von Vienne unter erzbischof Agilmar auf bitte des grafen Gerard und des erzbischofs Remigius von Lyon aus dem durch verleihung an laien entrissenen besitz die villa Tullins (vgl. n⁰ 1112) im gau Vienne und in der grafschaft Tullins und die villa Ginciacus (Génissieux, Drôme, Longnon Atlas hist. text 182) im gau Vienne mit der kirche des h. Marcellus bei Vienne, welche sein vater k. Lothar zu lehen gegeben hatte. Deidonus not. adv. Heicardi. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 5214, 1897, Coll. Baluze v. 75 vgl. Rivaz Dipl. de Bourgogne 3 n⁰ 12, Arndt im N. Arch. 2,286, sämmtlich ex ch. (s. XIII) Paris bibl. nat. *Baluze Capit. 2ᵇ,1468 e ch. Vienn. = Eccard Or. Habsburg. 135 n⁰ 15 = Bouquet 8,397 n⁰ 2 = Mansi 18,972. Wahrscheinlich gleichzeitig mit einer der beiden vorangehenden urk., Agilmar stirbt nach Series ep. Vienn. 861 iuli 6 M. G. SS. 24,814. — Die gleiche rekognition in der plumpen fälschung auf den namen Karls d. K., Bosco Bibl. Flor. 2,55, Bouche Provence 1,737, wol aus dieser urk. Noch trägt eine urk., restitution des erbgutes der gemahlin Dida an den getreuen Rodulf auf bitte des abts Arding und Marchos, im chart. Gellonense (St. Guillelm le Desert, arr. Montpellier cant. Aniane) f. 100' die rekognition: Deidonus not. adv. Ricardi (? verderbt aus Heicardi). Sonst ist nur noch die invokation iene Karls von Burgund; im titel: Karolus div. ordinante clementia rex fehlt vor allem der entscheidende beisatz: Hlotharii . . filius. Die verstümmelte datirung: anno XV reg. ind. IV (856 vor sept.); actum Laudunum Clavato (Laon) würde nur die einreihung zu 856 gestatten.

Datum	Ort	Inhalt
858		Erregt aber schon der ausstellort gegen die zuweisung zu Karl von Burgund bedenken, so werden diese dadurch gesteigert, dass es sich allem anschein nach um besitz in den zum westfränkischen reich gehörigen Septimanien handelt. 1329 (1293)
859 iuni 00	villa Saponarias	Zusammenkunft mit seinem bruder Lothar und Karl dem K. n⁰ 1288[c].
— 14	Tussiaci	Bestätigt mit seinem oheim Karl d. K. die schenkung des bischofs Jonas von Autun an die kanoniker. Mansi 15,528, Charmasse Cart. d'Autun 32 vgl. urk. Karls d. K. B. 1676. a
. . .	loco Saltus	(in pag. Sisterico) Reichsversammlung post pacem atque paterni regni divisionem cum fratribus nostris Hludowico et Hlothario mit den bischöfen und fürsten seines reichs (regni nostri principibus), um über die besserung der durch nachlässigkeit oder die gewalttaten des bürgerkriegs (civilis belli) in der kirche eingerissenen übelstände und die festigung geordneter zustände zu beraten. n⁰ 1330 vgl. das privileg der bischöfe für Seyssieu Mabillon Acta SS. 6,507 = Mansi 15,541: A. inc. 859 ind. VII regnante rege Carolo, filio quondam Lotharii augusti, pace iam et divisione regni cum fratribus suis Hlodowico et Lothario regibus celebrata factus erat conventus populorum, qui sub regno eius erant, per regiam convocationem, ubi et nos episcopi convenimus. — Sisteron dép. Basses-Alpes a|d. Durance; Saltus wol Sault-de-Vaucluse arr. Carpentras sw. Sisteron. b
. . .	. . . .	bestätigt gemäss den beschlüssen des reichstags in Sault im gau Sisteron dem kloster Seyssieu (Saxiacus) im gau Lyon unfern der Rhone, das abt Aurelian von Aisnay unter mitwirkung des erzbischofs Remigius (Lyon) gestiftet hatte, auf bitte der versammelten bischöfe und auf grund des von diesen verliehenen privilegs den von Aurelian und andern geschenkten besitz, verleiht immunität, einen iahrmarkt am 27. sept. und einen wochenmarkt mit zollfreiheit, freie abtwahl nach dem tod Aurelians und das recht zur vertretung des klosters einen vogt zu bestellen. Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII (Louvet) ex ch. in CL. 17197 Paris bibl. nat.; k. von 1671 aus derselben hs. (ex libro membr. antiquissimis characteribus exarato) Lyon bibl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,213 unvollständig; *N. Arch. 25,648. Vorlage das in n⁰ 1329[b] erwähnte privileg der bischöfe. 1330
. . .	. . . .	Eindringen dänischer piraten auf der Rhône; sie verwüsten einige städte und klöster und setzen sich auf der insel Camargue (an der Rhônemündung) fest. Ann. Bert. (Prud.). a
860 . . .	. . . .	Abzug der Dänen, welche nach einem beutezug bis Valence wieder nach Camargue zurückgekehrt waren, nach Italien, Ann. Bert. (Prud.), als sie durch den grafen Gerard eine schlappe erleiden vgl. Lupi Ferrar. ad Ger. ep. 122 M. G. Ep. 6,102: hostes molestissimos partim peremistis, partim fugastis. b
aug. 25	Hucecie	schenkt dem bistum Orange unter bischof Gemard auf bitte der grafen und ministerialen Fulchrad und Aldric einen grundkomplex in der grafschaft Orange innerhalb angegebener grenzen. Reg. VII (st. IIII). K. s. XII in diplomform Orange arch. munic. (A), k. s. XII (rest eines ch.) Carpentras bibl. (B). Bibl. de l'École des chartes I, 1,495 aus A; Mém. de l'academie de Vaucluse 15 (1896), 385 aus B. — Ausstellort Uzès. 1331 (1294)
. . .	. . . .	Genannt in der urk. Lothars II n⁰ 1294.
861 iuli 14	Mantala	schenkt erzbischof Remigius von Lyon, seinem obersten pfalzkaplan, auf dessen bitte für treuen dienst besitz an 9 orten in der grafschaft Belley. Aurelianus not. adv. Bertrai. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,122 2. ed. 3,354 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 34 = Bouquet 8,398. 1332 (1295)
aug. 14	——	bestätigt dem kloster Île-Barbe auf bitte des durch erzbischof Remigius von Lyon empfohlenen abts Gondrann laut der vorgelegten urkunden seines vaters (deperd.), grossvaters (n⁰ 595, vorlage) und urgrossvaters (deperd.) das von den beiden letzteren auf verwendung des erzbischofs Leidrad von Lyon verliehene privileg, demgemäss die erzbischöfe von Lyon ausser einem iährlichen zins von 1 pfund silber keine leistung fordern dürfen, und immunität. Transs. in urk. Karls VIII 1464 iuli Lyon arch. dép. (Le Laboureur) Mazures de l'abb. de l'Isle-le-Barbe 1,49 (ex or.) = Menestrier pr. 43 = Bouquet 8,400; *Mille Bourgogne 3,317 sur l'or. mit siegellegende. 1333 (1296)

861		
. . . .	. . . . .	Einfall Karls d. K. in Burgund: a quibusdam invitatus quasi regnum Provinciae adepturus, quoniam Karolus, Hlotharii quondam imperatoris filius, inutilis atque inconveniens regio honori et nomini ferebatur, rückt er bis Mâcon vor; am weiteren vordringen gehindert (rebus parum prospere gestis) kehrt er nach ausplünderung der gegend (depraedationibus plurimis ingestis) nach Ponthion zurück; Lothar II und Ludwig d. D. schicken gesandte an Karl (um protest zu erheben). Ann. Bert. (Hincm.) vgl. n° 1295[a]. In einem brief an Hincmar von Reims beschwert sich graf Gerard, quod Carolus, Franciae rex, senioris ipsius Caroli, Cisalpinae Galliae regis, regnum sibi vellet subripere, und droht, dass er, wenn der westfränkische könig, wie er gehört, die von ihm dem h. Petrus übergebenen klöster (Gerard ist stifter von Vezelay und Pouthières) wegnehmen wolle, sich dann an dem besitz der westfränkischen kirchen im reich seines herrn schadlos halten werde; er wirft Hincmar vor, dass er die besitzungen der Reimser kirche in der Provence dem schutz Karls d. K. empfohlen haben solle; Hincmar stellt die eroberungsgelüste seines königs in abrede und versichert, dass er die besitzungen seiner kirche wie bisher nur unter Gerards schutz wissen wolle und derartige eingriffe seines königs ins kirchengut am meisten bedauern würde, adiciens quoque de eo quod se monuerat, ut sacri causa ministerii regem a talibus revocaret excessibus, quia prius in illius dispositione talia non perceperat et de vanis suspicionibus suum non erat seniorem corripere, ideo nec inde monuerat, nunc autem certam et causam habens et personam debita devotione et fidelitate studebit dominationem ipsius monere. In einem andren schreiben teilt Gerard Hincmar mit, dass viele iene besitzungen der Reimser kirche förmlich plünderten und sich darauf beriefen, quod per concessionem regis Karoli et d. Hincmari easdem res occuparent. An Karl d. K. schreibt Hincmar de causa Gerardi comitis. Flodoard H. Rem. III, 25,18 M. G. SS. 13,540, 510 vgl. Noorden Hinkmar von Rheims 166 n. 2, Schrörs Hinkmar 571 n. 66. a
862		
dez. 22	Hieltavo villa	schenkt der kirche von Viviers unter bischof Bernoin auf bitte des grafen Gerard, seines lehrers, die insel Formicaria in dem umfang, wie sie bisher zur grafschaft gehörte (vgl. n° 1139), um ihrer armut zu steuern. Bertraus canc. Columbi Opusc. 203 mit Gerardus canc., ind. II, actum Hieltavilla; (Vaisette) Hist. de Languedoc 1^{b},116 de l'arch. de l'égl. de Viviers aus vidimus von 1268 und 1407 extr. mit reg. VII alias XVII, actum Bieltavo al. Meltavo, ed. Du Mège 2,655, n. éd. par Dulaurier 2^{b},336; *Bouquet 8,401 mit reg. VII ind. XI aus Columbi und Vaisette mit emendationen nach mitteilung eines mönchs von St. Victor in Marseille; Bouchier Vivarais 1,606 ex ch. (datirung = Vaisette) = Gallia christ. 16^{b},220. In Viviers keine ältere überlieferung. 1334 (1297)
856-62		
. . . .	. . . .	bestätigt der kirche von Lyon auf bitte des erzbischofs Remigius, seines obersten pfalzkaplans, die von seinem vater restituirte veste und villa Tournon an der Rhône im gau Lyon (vgl. n° 1301). Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). D'Achery Spicil. 12,123, 2. ed. 3.354 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 35 = Bouquet 8,399 n° 5 = Bouchier Vivarais 1,607. 1335 (1298)
. . . .	. . . .	restituirt der kirche von Lyon auf bitte des erzbischofs Remigius die widerrechtlich entrissene villa Courtenay (vgl. n° 1301). Ohne schlussprotokoll. K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,214. 1336
. . . .	. . . .	restituirt der kirche von Lyon auf bitte des erzbischofs Remigius, seines obersten pfalzkaplans, die seit langer zeit widerrechtlich entrissenen villen Livia (vgl. n° 1322), Colonica und Fischibanus (der name wol verderbt). K. s. XVII in CL. 17197 Paris bibl. nat. (A). Ohne schlussprotokoll. D'Achery Spicil. 12,125, 2. ed. 3,355 e schedis Louvet (A) = Menestrier pr. 35 = Bouquet 8,399 n° 6. 1337 (1299)
. . . .	. . . .	(märz 15 Vasione civ.) schenkt der kirche von Carpentras (eccl. Vendascensi, Venasque sö. Carpentras, wo die bischöfe gewöhnlich ihren sitz hatten, Gallia christ. 1,893) auf bitte des grafen Gerard und des bischofs Johannes die kirche des h. Antonius mit dem fiskalgut in der stadt Carpentras und andres fiskalgut bei Venasque innerhalb genannter grenzen, wie es der bischof bisher zu lehen hatte. Grimflandus regiae dignitatis comerius rec. XVIII kal. apr., a. reg. in A durch ein loch zerstört, in B: XIII, ind. II (= 854, 869). Angebl. or. s. XI im Cart. de l'évêché de Carpentras n° 537 f. 1 (A), k. s. XII Carpentras bibl. com. (B), *M. G. Dopsch. Bouche Provence 729 de l'arch. du chapitre zu 868; Columbi Opusc. 381 ex tabul. ep. zu 863 = Boyer de St. Marthe Hist. de l'egl. de Vaison 2,14; Gallia christ. 2. ed.

862

1^{b},147 ex autogr. = Bouquet 8,401 zu 863. *Fälschung* mit benützung einer urk. Lothars II für invokation, titel, monogramm, rekognition, unzulässige formeln und spätere ausdrücke. Zwei der hier genannten orte in der urk. des bischofs Agrard, Gallia christ. 1^{b},148; bischof Johannes tritt nur hier auf, ib. 1,899; eine urk. Friedrich I, Stumpf Acta ined. 534, erwähnt eine andre schenkung ‚kaiser' Karls. Nach der datirung ist das stück völlig uneinreihbar und es ist deshalb an seiner alten stelle bei Böhmer belassen. 1338 (1300)

863

ian. 24 . . . . Tod. Carolus diu epelemptica infirmitate vexatus moritur, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 61; post obitum patris octavo anno, Adonis Chr. M. G. SS. 2,322; Carolus filius Lotharii, rex Burgundiae, moritur, Ann. Laub. Leod. ib. 4,14; irrig zu 858 Regino 858. Tagesdatum im Obituarium Lugd. eccl. ed. Giugne 11; dazu stimmt, dass Lothar, der bis anfang apr. (circa kal. apr.) den Normannen am Rhein gegenüber liegt, auf die nachricht, dass sein bruder Ludwig in der Provence erschienen sei, nach süden eilt und apr. 30 bei Vienne urkundet, n° $1298^{a,\ b}$. Begraben im Peterskloster bei Lyon, Adonis Chr., n° 1300. a

---

Ludwig der Deutsche.

c. 806

. . . . Geboren. Vgl. Mon. Sangall. II, 17 Jaffé Bibl. 4,696: Quantum vero a primeva aetate usque ad septuagesimum annum ferro gauderet, Ermoldus Nig. (um 826) IV, 130: Hludowice puer, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,17 nimmt etwa 805 an. Durch klugdreiste antwort soll er seinen grossvater zu dem ausspruch veranlasst haben, dass aus dem kind grosses werden würde, Mon. Sangall. II, 10. Als iüngster sohn blieb er nach der tronbesteigung seines vaters noch unter der väterlichen obhut, V. Hlud. c. 24 M. G. SS. 2,619. Als paedagogus Hludowici iuvenis wird 818 Egilolf genannt, Meichelbeck H. Frising. 1^{b}, 198 n° 372. — Der beiname ‚rex Germanorum', Ann. Bert. (Prud.) 844, 847 u. ö. ‚rex Germaniae' ib. 853 u. ö., Ann. Alam. 876, Erchanberti cont. M. G. SS. 2,329, ‚rex orientalis', Ann. Xant. 855, ‚rex orientalium Francorum', Ann. Fuld. 855 vgl. Wenck Das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun 208, Dümmler 2. A. 1,206 n. 1. b

817

iuli 00 Aquisgrani Wird zum könig von Baiern bestellt. n° 649^{a}. Als sein anteil am reich wird ihm Baiern, das land der Kärntner, Böhmen, Avaren und der Slaven im osten Baierns und für seinen bedarf die beiden königlichen villen Lauterhofen und Ingolstadt im Nordgau zugewiesen. n° 650 c. 2. Ob er um diese zeit schon in sein reich gesandt wurde, ist sehr fraglich, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,24. c

824

. . . in Brittaniam Befehligt auf der heerfahrt gegen die Bretagne den einen flügel. n° 791^{a}.

826

. . . in Baioariam Wird von seinem vater nach Baiern gesandt. Die sendung erfolgte, wenn sie die Ann. r. Franc. (Einh.) auch zu 825 berichten, doch wol erst 826, da die baierischen urk. erst seit iuni 826 nach seiner ankunft datiren, n° 799^{b}. Ungefähr dieselbe zeit ergeben die diplome Ludwigs d. D. 830—833, welche die regierung in Baiern nach der epoche von 826 datiren: n° 1346 or. hat am 27. märz das regierungsiahr noch nicht umgesetzt, dagegen bereits n° 1352 or. am 27. mai, der epochetag fällt also nach märz 27 und vor mai 27 vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,348. Die Freisinger urk. von 830 ergeben für den regierungsantritt Ludwigs d. D. (Hludowici regis Baiowariorum oder regis nostri) nur das epocheiahr 826, Meichelbeck H. Fris. 1^{b},288 f. n° 550—556 (mit irrigem a. inc.) vgl. n° 529. Diese epoche tritt hier allerdings nicht früher auf; 827 und teilweise 828 wird wieder nur nach den iahren des kaisers datirt, n° 503—505, 507—513, 515, 518, 519, 527, 528, 531—536, dann 828 und vereinzelt 829 nach der ankunft des iungen königs mit seiner gemahlin, 829 und teilweise auch noch 830 wieder nur nach den iahren des kaisers, n° 542, 545—549 (n° 547 mit a. inc. 830 ergibt durch die dominico XVIII kal. sept. bestimmt das iahr 829). Haltlos sind, abgesehen von den eignen widersprüchen, die angaben der datirung zwei andrer urk. von 829, Meichelbeck n° 540: XIII kal. ian. a. inc. 829 ind. VI Hlud. imp. XVII in ipso

826		
		anno, quo filius eius Hludowicus rex Baiovariorum potestatem accepit, und Hundt in Abhandl. der bayer. Akad. XIII, 1,12 n° 14: VII kal. iul. ind. VI a. inc. 829 Hlud. imp. XVI in secundo anno, quo filius eius Hlud. rex potestatem Baiowariorum accepit; damit kann doch nur der regierungsantritt von 826 gemeint sein. Über den umfang Baierns Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,27. — Die unterfertigung der urk. für Prüm, welche Böhmer 720 zu 826 ian. 26 irrig in das itinerar Ludwigs d. D. einreihte, gehört Ludwig IV an vgl. n° 824. d
827		
. . . .	in Francia	Rückkehr. Datirung einer Freisinger urk. bei Hundt Die Urk. des Bisthums Freising aus der Zeit der Karol., Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,12 n° 12: IIII id. mar. ind. V anno Hlud. imp. XV in ipso anno, quando filius eius Hludowicus rex de Baioaria rediit in Francia. Der irrtum der datirung wol in a. imp. XV. e
. . . .	. . . . .	Vermählt mit Hemma, einer schwester seiner stiefmutter Judith. Ann. Xant. M. G. SS. 2,225. Über Hemma Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,424. f
828		
märz 22	Aquisgrani	Intervenient in der urk. seines vaters für Kremsmünster n° 850. Dass Ludwig an diesem tag in Achen war, ist damit noch nicht notwendig gegeben, da das tagesdatum auch späterer ausfertigung entsprechen kann. Wahrscheinlich war der Baiernkönig schon im febr. auf dem Achener reichstag, n° 844[a]; Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,37 nimmt an, dass sein gebiet durch die teilung der mark Friaul erweitert worden ist. g
mai 00	in Baioria	Rückkehr mit seiner gemahlin. Datirung der Freisinger urk. Meichelbeck H. Fris. 1[b],271 n° 514: VII id. mai. ind. V a. inc. 828 Hlud. imp. XV in ipso anno et mense, quo filius eius Hludowicus rex in Baiowaria cum coniuge rediit. Dieser monatsangabe widerspricht allerdings eine reihe von urk., welche die formel tragen: in ipso anno, quando filius eius Hl. rex cum coniuge in B. rediit, n° 516, 517, 520—526, 529, 530, 537, 538, die beiden ersten ohne a. inc., die beiden letzten mit a. inc. 829, die übrigen mit a. inc. 828, sämmtlich mit a. imp. Hlud. XV, dagegen mit ind. V, VI, VII, wie überhaupt die ind. in den Freisinger urk. nachlässig behandelt ist. Sie gehören grösstenteils dem iahr 828 an, einige datiren noch vor den mai: so n° 521 von märz 29, n° 516,517 von apr. 3,8, n° 538 von apr. 4, diese iedenfalls mit den irrigen iahresdaten 829 ind. VII, da sie die angabe: sequenti dominico die hoc fuit in II id. apr. bestimmt zu 828 verweist; ebenso bestimmt wird n° 524 von märz 17 mit den iahresdaten 828 ind. VI durch die angabe: in coena domini . . hoc factum est VIII kal. apr. zu 829 verwiesen; 829 gehört noch n° 530 von ian. 11 an. In den mai 828 oder die späteren monate datiren: n° 520 zu mai 10, 526, 523, 522, 537 zu dez. 3, 14, 23, 27 (demgemäss auch der a. inc. schon umgesetzt); ohne tagesdatum ist n° 525. Die meisten dieser stücke sind von Cozroh geschrieben und in dem von ihm selbst angelegten Cod. trad. nach den urk. selbst kopirt vgl. Redlich in Mittheilungen d. Instituts f. öst. GF. 5,7. Es ist kaum in abrede zu stellen, dass durch die urk. von märz und apr., welche bereits nach der ankunft des königs mit seiner gemahlin datiren, dieselbe für diesen früheren termin zur genüge bezeugt sein kann; aber die bestimmtere angabe in n° 514 dürfte wol deshalb den vorzug verdienen, da die Freisinger urk. nicht immer unmittelbare ausfertigung zeigen: so datirt die tradition von n° 537 zu 828 dez. 27, die zugehörige complacitatio zu 829 iuni 10 und daran ist mit ‚deinde enim' noch eine andere schenkung angefügt; n° 524, 538 (beide mit irrigem a. inc.) weisen 2 verschiedene handlungen mit verschiedenen tagesdaten auf, iene märz 17 und 25, diese apr. 4 und 12; in n° 523 heist es: et vestituram et mancipia ego F. scribsi, dieser teil wurde also später zugefügt. Es scheint auch die möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, dass Cozroh bei der eintragung in das traditionsbuch ienen zusatz den urk. des iahres 828 überhaupt beifügte; damit liessen sich auch der irrtum in n° 538 wie die irrigen angaben der beiden urk. des iahres 829 vgl. n° 1338[d] erklären. h
. . . .	. . . .	Heerfahrt gegen die Bulgaren ohne nachhaltigen erfolg. n° 852[b].
829		
aug. 00	Wormacia	Bei der reichsversammlung und der verleihung von Alammanien, Rätien und eines teils von Burgund an seinen stiefbruder Karl, über die er gleich Lothar erbittert ist. n° 865[b], 868[a].
. . .	Rantesdorf	schenkt dem kloster Mondsee auf bitte des abts Lambert und auf fürsprache seiner getreuen Ernest und Adalbert den Abersee und den umliegenden forst innerhalb angegebener grenzen mit fischerei und iagd. Zeugen. A. inc. 829 ind. VII. Chron. Lunaelac. 70 aus ch. s. XV = Heumann Comment. 2,233 = UB. des Landes o|d. Enns 2,12. *Fälschung*, unmögliche fass-

829

ung, eine urk. Ludwigs d. D. vor 830 weder nachweisbar noch zulässig; gefertigt nach der echten und fast wörtlich aufgenommenen notitia, welche beurkundet, dass Ludwig an Mondsee den Abersee und den forst mit fischerei und iagd auf bitte des abts Lantpert (816?—829) und auf fürsprache von Ernost und Adalbert geschenkt habe und durch einen königsboten in den besitz einweisen liess, mit der datirung: ad Rantesdorf (daher auch diese angabe für das itinerar verwertbar) a. domini 829, überliefert von Anamodus (um 890) im traditionscodex von St. Emmeram, Pez Thes. 1c,205. Durch tausch kam das kloster Mondsee an Regensburg vgl. n⁰ 1348 und so gelangte auch diese notitia dahin und in den traditionscodex von St. Emmeram; 843 und 849 schliessen die bischöfe Baturich und Erchanfred ein übereinkommen über die gerechtsame am Abersee mit dem erzbischof Liuphram von Salzburg, UB. des Landes o|d. Enns 2,14,15 (k. s. XII im staatsarch. zu Wien vgl. Arch. f. Kunde öst. GQ. 11,66). Erst spät erhielt man in Mondsee wieder kenntnis von iener notitia und so ist sie in dem im 9. iahrh. angelegten traditionscodex dieses klosters (vgl. Hauthaler in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,223, 238) von einer hand des 12. iahrh. nachgetragen, aus diesem gedr. Pez Thes. 6,65, Chr. Lunaelac. 72, UB. des Landes o/d. Enns 1,82 n⁰ 139; der text scheint von ienem des Anamodus unabhängig zu sein. Nach dieser notitia wurde in dem streit mit den bischöfen von Regensburg, der 1184 zu gunsten des klosters seinen abschluss fand (UB. des Landes o/d. Enns 2,387), die urk. auf den namen Ludwigs d. D. gefertigt, um einen angesehenen besitztitel zur hand zu haben. — Rantesdorf ietzt Ranshofen bei Braunau am Inn. 1339 (1301)

830

. . . | . . . . | Beteiligt an der empörung gegen seinen vater; Ludwig soll dessen enttronung verhindert haben, n⁰ 874a,b. Ludwig verdankt diesem ereignis eine grössere selbständigkeit, wol ein zugeständnis seines vaters: er urkundet von nun an selbständig und ausschliesslich für sein gebiet. Die urkunden der ersten periode 830—833 führen die invokation: In nomine domini nostri Jesu Christi dei omnipotentis (fast gleich iener in den diplomen Lothars I, welche nur die variante ‚dei aeterni' zeigen), den titel: Hlud. div. favente (largiente) gratia (clementia nur in or. n⁰ 1345) rex Baioariorum; sie datiren, wie auch in den urk. Lothars I die kaiserliche oberhoheit dadurch zum ausdruck kommt, an erster stelle nach den regierungsiahren des kaisers, erst an zweiter stelle nach ienen des königs von Baiern und zwar nach der epoche von 826 märz 27 — mai 26 vgl. n⁰ 1338d. Dazu war eine septemberindiction (wahrscheinlich die Bedaische, Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,346) in geltung. a

okt. 6 | Ragenesburg civ. | bestätigt dem kloster Altaich auf vortrag des abts Gauzbald, seines obersten pfalzkaplans, dass nach der teilweisen besitznahme des Avarenlandes durch seinen grossvater k. Karl mit dessen genehmigung königsgut in der mark dem kloster geschenkt worden sei und dasselbe sich seither, aber ohne eine übereignungsurkunde (vgl. Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 3,309 und n⁰ 1342) in der gewere desselben befinde, feierlich dieses gut, nämlich die Wachau mit dem ort Aggsbach innerhalb genannter grenzen in der ausdehnung einer quadratmeile mit einem durch besitz der Freisinger kirche getrennten mansus. Adalleodus diac. adv. Gauzpaldi. *K. s. XI auf der rückseite des or. Arnolfs 897 mai 5 (von derselben hand, die auch n⁰ 466, wo irrig s. X, hier eintrug) München (A); ch. s. XIII (B). Aus B: Hund-Gewold 2,12, 2. ed. 9 = Conring Censura 34, Op. 2,582 = Le Cointe 8,152 = Heumann Comment. 2, 366 = Leibniz Ann. 1,405; M. B. 11,104 = Fejér C. d. Hung. 1,162; M. B. 31,58 aus B. Über die echtheit und überlieferung Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,350 n. 2; 39,151 n. 1; topogr. Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 259. 1340 (1302)

— 00 | Neumago | Auf der reichsversammlung. n⁰ 876c.

nov. 18 | . . . . | (Reganesburg r. pal.) entscheidet den von erzbischof Adalramm von Salzburg und bischof Reginhar von Passau vor ihn gebrachten streit über das diöcesangebiet ienseits des Wiener waldes (Comageni montes) dahin, dass dasselbe geteilt werde und der teil westlich vom ursprung des flusses Spratz bis zur vereinigung mit der anderen Spratz und deren einfluss in die Raab (Rapa) an Passau, der teil östlich und südlich, wie ihn schon Adalramms vorgänger Arno inne gehabt, an Salzburg fallen solle. Angelmarus adv. Gozbaldi. Actum ad R. a. domini 829 ind. VIII, a. XVII Hlud. imp., filio eius Hlud. regn. in Baioaria a. V, XIV kal. dec. et luna XVI. Passauer ch. s. XIII (Cod. Lonstorf.) (A). *M. B. 31,56 aus A; extr. Aventin Ann. IV, 10 p. 352 (aus A), darnach Hund 118 = Hund-Gewold 1,296, 2. ed. 197, Hansiz

Datum	Ort	Inhalt
830		1,155 = Hartzheim Conc. 2,696 = Boczek C. d. Mor. 1,18 = Fejér C. d. Hung. 1,162, Öfele SS. 1,704 e schedis Aventini. *Fälschung* vgl. Dümmler in Arch. f. Kunde öst. GQ. 10, 22 und Piligrim von Passau 8, Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,351; für die echtheit Meiller Über die Grenzregulirung K. Ludwigs des Baiern im J. 829 zwischen Salzburg und Passau in Wiener SB. 47,459 und neuerlich Lampel in einem gutgemeinten und phantasievollen aufsatz in den Blättern des Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. 22 (1888), 172. Vorlage die urk. Karls d. Gr. n⁰ 461 (vgl. n⁰ 707), welche die Drau als diöcesangrenze zwischen Salzburg und Aquileia bestimmte; ihre fassung ist zum grossen teil wörtlich nachgeschrieben, wie auch sonst für Passauer fälschungen Salzburger urk. benützt sind vgl. Uhlirz in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 3,200, 220. Die annahme, dass dieses stück auf einem älteren echten diplom für Passau beruhe, ist den übrigen formellen gebrechen gegenüber ausgeschlossen. Abgesehen von dem verunglückten schlusssatz sind invokation und titel mit ausnahme des zusatzes ‚rex Baioariorum‘ iene Ludwigs d. Fr.; aber gerade dieser zusatz, die rekognition (Angelmarus wol verderbt aus Adalleodus), die zählung der kaiserlichen regierungsiahre und die richtigkeit iener Ludwigs d. D. scheinen um so mehr darauf hinzuweisen, dass auch eine echte urk. Ludwigs d. D. aus der ersten periode, die allerdings andre invokation und andren titel tragen, benützt wurde, als iene eigentümlichkeiten sich kaum 3 iahre behaupten. Die zeit der fälschung (etwa 12. iahrh.) dürfte sich aus der formulirung und anordnung der datirung, in deren ursprüngliche fassung a. inc. und luna interpolirt sind, und der stellung der rekognition ergeben vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,293, 318; 165. Die hier gegebenen grenzen entsprechen auch, wie Meiller zeigt, den tatsächlichen verhältnissen, wie sie bis 1782 bestanden; seine annahme l. c. 472, dass nur der flussname Suarza in Spraza verunechtet sei, ist an sich unhaltbar. Topogr. erläuterungen von Felicetti in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9,11; fraglich ist wol die deutung Rapa auf die Rabnitz, da der kurze Lauf des Spratzbaches bis zum einfluss in die Rabnitz als diöcesangrenze eines grossen streitigen gebietes sich kaum lohnte; die Rabnitz dürfte unter der ‚alia Spraza‘ zu verstehen sein, so dass diese bis zur mündung in die Raab bei der stadt Raab als diöcesangrenze gemeint war, wie auch Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 227 annimmt.
831		1341 (1303)
ian. 5	Otingas pal. nostro	bestätigt dem kloster H e r r i e d e n (Hasenried) im gau Swalafeld am fluss Altmühl auf vortrag des abts Theutfarius (Theutgar vgl. n⁰ 902, 901, 904), dass nach der teilweisen unterwerfung des Avarenlandes durch seinen grossvater k. Karl, mit dessen genehmigung sein vorgänger abt Theutgar einige orte in besitz genommen und aufgebaut habe, dass aber darüber keine schenkungsurkunde vorhanden sei, diese orte, nämlich Bielach, Melk, Grunavita (wahrscheinlich verderbt aus Grunzwita, Grünz in Niederösterreich, das dem Grunzwitigau den namen gab vgl. Vancsa in den Blättern des Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich 34 (1900), 538, 35 (1901), 91) und das damals in besitz genommene gut (formular = n⁰ 1340. Adalleodus diac. adv. Gauzheldi (Gauzbaldi). Ind. VIII. K. s. XVII—XVIII München reichsarch. ohne rekognition (A)., diese in einem Eichstädter repertorium s. XVIII (B) und k. Peutingers in hs. 243 Stuttgart bibl. (C). Münchener SB. 1892, 1 p. 125 aus A, 1893, 2 p. 291 (signumzeile und rekognition aus B), Archival. Zeitschr. N. F. 5,282 (unwesentliche besserungen aus C). 1342
febr. 2	Aquisgrani	auf dem reichstag, strafgericht über die empörer, rehabilitation der kaiserin. n⁰ 881ᵃ.
. . .	. . . . .	Proiekt einer reichsteilung, welche Ludwig zu Baiern noch ganz Thüringen, Ripuarien, Atoarien, Sachsen, Friesland, den Ardennengau, Hasbania, Brabant, Flandern, Mempiscus, Melantois, Hennegau, Osterbant, Arras, Thérouanne, Boulogne, Quentowich, Cambrai, Vermandois zusichert. n⁰ 882.
. . .	in Baioariam	Rückkehr. n⁰ 881ᵃ (schluss).
iuni 19	Randestorf pal. nostro	schenkt der kirche von S a l z b u r g unter erzbischof Adalramm auf fürsprache Gauzbalds (in tiron. noten, Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,117) eine kolonie in der provinz Kärnten am einfluss der Görschitz in die Gurk. Adalleodus diac. adv. Gauzbaldi. *Or. Wien mit. imp. Hlud. XVIII. Iuvavia anh. 80 ex arch. archiep. (kammerbücher) mit imp. Hlud. XIIII. 1343 (1304)
— 19	——	schenkt dem kloster H e r r i e d e n (Hasenried) an der Altmühl unter abt Theutgar das wegen

Datum	Ort	Regest
831		hochverrats gesetzlich eingezogene eigengut Ratos zu Pfetrach (nw. Landshut vgl. Oefele in Münchener SB. 1892, 1 p. 133 n. 2) im Donaugau. Adalleodus diac. adv. Gauzbaldi. Büttner Franconia 2,52 (ex or.). Rato ist wahrscheinlich mit dem in n⁰ 904 (875) genannten Ropoto identisch. 1344 (1305)
aug. 18	Reginesburg civ. pal. nostro	bestätigt auf bitte des diakons Erchanfred, seines kaplans, und dessen verwandten Baturich eine ihm vorgelegte praestarieurkunde, laut welcher bischof Baturich aus dem besitz des klosters St. Emmeram teils von Erchanfred geschenktes, teils andres gut in der villa Roking, zu Buchhausen, Allkofen und Gailsbach ienen beiden auf lebenszeit verlieh mit der bestimmung, dass es nach deren ableben an das kloster heimfalle. Adalleodus diac. adv. Gauzbaldi. *Or. München vgl. M. B. 28,20 (A), ch. s. XI (B). Hund 92 (ex or.) = Hund-Gewold 1,224, 2. ed. 150 = Conring Censura 36, Op. 2,583 = Le Cointe 8,183 = Lünig RA. 18,643; Liber prob. s. Emm. 35 mit siegelabbild. t. V aus A; Pez Thes. 1c,13 (ohne rekognition) aus B = Ried 1,26; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emm. 2,165 aus A; als formel im Cod. Udalrici Eccard C. hist. 2,49 n⁰ 40 vgl. Jaffé Bibl. 5,6; deutsche übersetzung aus A in Hohenwarti Catal. ep. Ratisbon. Öfele SS. 1,169. 1345 (1306)
. . . .	Theodonis villa	Auf dem reichstag (okt.—nov.). n⁰ 895a.
832		
märz 27	Otinga pal. r.	schenkt der kirche von Salzburg auf fürsprache des erzbischofs Adalramm, Arnust und Wernar (in tiron. noten), was sein getreuer Liupram in der villa Deinding am fluss Alz im Chiemgau von ihm zu lehen hatte, unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses für diesen. Adalleodus diac. adv. Gauzbaldi. Or. Berlin universität hist. seminar. Iuvavia anh. 81 ex arch. archiep.; *facsim. in KU in. Abbild. I, 9 mit auflösung der tiron. noten im text 5. — Ausstellort Ötting Oberbaiern. 1346 (1307)
. . . .	. . . .	Empörung gegen seinen vater. n⁰ 899a.
apr. 00	villa Langbardheim	(iuxta Wormatiam, Ann. Bert.) Lagerung, die erwarteten zuzüge bleiben aus. n⁰ 899c.
. . . .	Baioariam	In eiliger flucht, als sein vater heranrückt. n⁰ 899c.
mai 00	Augustburg	Unterwerfung: er erhält verzeihung gegen das eidliche versprechen nie mehr solches zu unternehmen noch andren sich anzuschliessen. n⁰. 899d.
. . . .	Baioariam	Rückkehr. n⁰. 899e.
okt. 6	Reginesburg civ.	schenkt der kirche von Regensburg unter bischof Baturich in der Avarenprovinz den ort Herilungoburg (vgl. Blätter des Ver. für Landeskunde von Niederöst. 35 (1901), 403), wo vor alters eine veste gewesen (das römische Arelape, Arelate, ietzt Gross-Pöchlarn), mit der umgegend vom einfluss der Erlaf in die Donau längs der Erlaf bis Erdgastegi, dann östlich bis zur mitte des von den Winden Colomezza genannten berges und den markzeichen an 2 bäumen, von da nördlich bis zur Donau längs der markung an den bäumen, sammt den hier ansässigen Slaven. Adalleodus diac. adv. Gauzbaldi. *Or. München (A), ch. s. Emmer. s. XI (B). B. Pez Thes. 1c,15 aus B mit non. okt. (ohne rekognition) = H. Pez SS. r. Austr. 1, XXIII extr. = Lünig RA. 21,1211 = Boczek C. d. Mor. 1,18; aus A: Lib. prob. s. Emm. 41, Ried 1,28, M. B. 28,21; frg. Lazius Migrat. 247 (ex or.) mit 832 okt. 8; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emm. 2,165 aus A; deutsche übersetzung aus A in Hohenwarti Catal. ep. Ratisbon. Öfele SS. 1,170 mit ind. X a. inc. 832. Zur topogr. Dümmler Piligrim von Passau 192, Förstemann Ortsnamen 2. A. 523, Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 165,245, Becker Topographie von Niederöst. 2,695. 1347 (1308)
830-33		
. . .	——	schenkt dem diakon Gauzbert 2 hufen zu Diersbach, die derselbe einst von königlichen barschalken gekauft hatte, zu freiem eigen. Adalleodus dyac. adv. Gauzbaldi. Nur mit actum Regnesburch. 3 Passauer ch. s. XII—XIII. M. B. 31,66. Die zeitgrenze 830 herbst — 833 frühiahr ist durch den titel ‚rex Baioariorum' und die rekognition gegeben. 1348 (1309)
. . .	. . . .	Genannt in der fälschung n⁰ 908.
833		
febr. (16)	. . . .	(Regenesburc) beurkundet, dass er auf bitte seiner gemahlin Hemma mit dem bischof Batrich von Regensburg zu handen des klosters St. Emmeram das kloster Mondsee gegen das

833

nonnenkloster Obermünster in Regensburg vertauscht und dieses mit zustimmung des bischofs seiner gemahlin verliehen habe. XVII (rechnungsfehler oder wahrscheinlicher verderbt aus XIIII) kal. marc. a. inc. 831 ind. XI reg. VII. Ch. s. Emmer. s. XI (A). Pez Thes. 1c,14 e cod. ms. s. Emmer. (A) = Lünig RA. 18b,177 = Heumann Dipl. imperatr. 87 = Ried 1,29; Chron. Lunaelac. 73 ohne ind.; Liber prob. s. Emmer. 38 e cod. dipl. (A); *M. B. 31,68 aus A; regest im Cod. trad. des abts Hermann von Niederaltaich M. B. 11,18. *Unecht:* invokation und titel iene der urk. der 2. periode, also erst seit ende 833 zulässig vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,350, der schlusssatz aus einer immunität, unstatthaft ‚absque aliqua contradictione filiorum nostrorum omniumque in posterum successorum nostrorum'. Die datirungsformel, auch wenn man das inkarnationsiahr als interpolirt ausscheidet, unzulässig, die annahme nur einer verderbung und emendationen wie ind. XV reg. IIII = 837 oder verwechslung der beiden iahresdaten und demnach reg. XI ind. VII = 844 (so Wiener SB. 92,494 n. 1) reichen ebenso wenig aus wie die an sich fragliche annahme späterer ausfertigung unter laufendem protokoll. Der inhalt der urk. unterliegt keinen bedenken: 837 (das iahr namentlich sicher gestellt durch III non. marc. feria II, im abdr. bei Pez Thes. 6,67 n° 98 auch die richtige ind. XV vgl. Hauthaler in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,232) ist bischof Baturich bereits im besitz von Mondsee, UB. des Landes o/d. Enns 1,12. 843 und 849 ordnen Baturich und dessen nachfolger die streitigkeiten mit Salzburg über die gerechtsame des Mondsee gehörigen Abersees, ib. 2,14,15 (vgl. n° 1339), 883 (urk. Karls III 883 apr. 5) und 951 (UB. des Landes o/d. Enns 2,58) ist Mondsee im besitze von Regensburg und bleibt es auch fortan. Das diplom Ludwigs dürfte verloren gegangen und als ersatz in noch früher zeit diese sonst ziemlich gut stilisirte urk. angefertigt worden sein. Erzählt wird der tausch gegen Obermünster auch in der allem anschein nach auf diesem stück (vgl. über die mitteilung einer notitia aus St. Emmeram an Mondsee n° 1339) beruhenden gründungsgeschichte von Mondsee aus dem 12. iahrh., UB. des Landes o/d. Enns 1,107 v. 189 f., während in der im 12. iahrh. gefälschten urk. Karls III von 887 febr. 16 ohne nennung des andern tauschobiektes nur erwähnt wird, dass die königin Hemma von bischof Baturich Obermünster eingetauscht habe vgl. auch Hirsch Heinrich II, 1,100; 2,232. 1349 (1310)

märz 4 — Ostrehova pal. nostro — schenkt der kirche von P a s s a u unter bischof Reginar seinen besitz im ort Litaha bei der quelle Schönabrunn (vgl. n° 778) in der Avarenprovinz, wie ihn Theoderich einst inne gehabt, unter vorbehalt lebenslänglicher nutzniessung für den chorbischof Anno und dessen gleichnamigen neffen. Adalleodus dyac. adv. Gauzbaldi. 3 ch. s. XII—XIII (A). Hund 118 extr. = Hund-Gewold 1,296, 2. ed. 197; *M. B. 31,70 aus A. — Ausstellort Osterhofen Baiern nw. Vilshofen. 1350 (1311)

— 17 — Reginesburch civ. — schenkt dem priester H u n r o c, den er durch ausschlagen des denars in beisein der grossen freigelassen, das bis dahin erworbene gut im Kinzinggau, das nach dem gesetz ihm (dem könig) angefallen war, mit einer kirche zu freiem eigen. Adalleodus dyac. adv. Gunzbaldi. Passauer ch. s. XIII (Cod. Lonstorf.). Wiener Jahrb. 44, AB. 4; *M. B. 31,72; regest Öfele SS. 1,704 ohne ind. e schedis Aventini. 1351 (1312)

mai 27 — ——— — bestätigt dem kloster S t. E m m e r a m unter bischof Baturich (in A nach cui radirt: praesenti tempore ven. vir Baturicus episcopus praeesse videtur, die worte indes noch kenntlich, sie fehlen aber schon in B) die kirche vor dem fiskus Dingolfing, der einst dem königlichen knecht Antkar gehört hatte, mit 6 hörigen, 2 häusern und land. Adalleodus diac. adv. Gauzbaldi. *Or. München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1c,17 aus B = Lünig RA. 21b,104; aus A: Liber prob. s. Emm. 43, Ried 1,30, M. B. 28,24; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emm. 2,167 aus A. 1352 (1313)

. . . — in pago Helisacie — Empört sich mit seinen brüdern Lothar und Pippin gegen den vater und vereinigt sich mit ihnen im Elsass; sie lagern bei Sigolsheim. n° 919a, 925a—c

iuni 30 — . . . . — Gefangennahme des vaters; Judith wird zu den zelten Ludwigs geführt. Übernahme der herrschaft durch Lothar, dem nach Ann. Xant. auch Ludwig den treueid leistet. Teilung des reichs: Ludwig fällt Alamannien, das Elsass und Franken zu, vielleicht auch Sachsen und Thüringen, n° 925d. St. Galler urk. von 834 datiren a. I Hlud. regis in orientali Francia, regis Alamannorum, in Alamannia, Wartmann UB. 1,321 f. — In den u r k u n d e n Ludwigs d. D. verschwindet nun wie in ienen Lothars I iede bezugnahme auf den kaiser: das neue nun ständig

833		
		bleibende formular hat die invokation: In nomine sanctae et individuae trinitatis, den titel: Hlud. divina favente gratia rex, die datirung zählt mit I beginnend nach a. regni in orientali Francia und zwar setzt sie wahrscheinlich regierungsiahr und ind. zugleich am 24. sept. um, unterliegt aber unter verschiedener kanzleileitung mancherlei unregelmässigkeit und schwankung, Sickel Beitr. I, II, Wiener SB. 36,353, 368, 388; 39,119. An die spitze der kanzlei Ludwigs d. D. tritt an stelle des abts Gauzbald von Niederaltaich ietzt abt Grimald von Weissenburg. a
. . . .	in Baioariam	Rückkehr. n^0 925^d.
okt. 19	Franconofurt pal. r.	bestätigt dem kloster St. Gallen am fluss Steinach (Petrosa) im Thurgau auf bitte des abts Gozbert und fürsprache des bischofs Baturich (in tiron. noten) die ihm vorgelegten urkunden, durch die sein grossvater k. Karl (n^0 228) und sein vater k. Ludwig (n^0 605, teilweise vorlage) das zwischen bischof Sidonius von Konstanz und abt Johannes abgeschlossene übereinkommen, nach welchem das kloster gegen einen iährlichen zins von einer unze gold und einem pferd im wert von 1 pfund den Konstanzer bischöfen zu keinen weiteren leistungen verpflichtet sei, genehmigten, sein vater dem kloster königschutz, immunität (n^0 663) und freie abtwahl verlieh und, dasselbe von der verpflichtung zu geschenken an den könig entbebend, gebot, dass kein bischof weitere leistungen fordere und nur wenn notwendig mit kleinem gefolge dahin komme (deperd.), und verleiht selbst immunität mit königschutz und freie abtwahl. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. *Or. St. Gallen (A.). Status eccl. et monast. s. Galli 7 aus A = Neugart C. d. Alem. 1,212 (e coll. Haller) = Migne 104,1242; Wartmann UB. 1,318 vgl. 2,401 aus A. 1353 (1314)
. . . .	. . . . .	Gesandtschaft an seinen bruder Lothar nach Achen: er lässt vergeblich durch abt Gozbald (von Altaich) und den pfalzgrafen Morhard eine mildere behandlung des gefangenen vaters fordern. Einer zweiten gesandtschaft, die er nach der rückkunft dieser gesandten an seinen vater abordnet, wird der zutritt zu ihm verweigert. Thegan c. 45 (n^0 926^f). Irrig lässt Thegan Ludwig erst auf die nachricht, dass der vater gefangen nach Achen gebracht worden sei, von Baiern nach Frankfurt aufbrechen. a
dez. 00	Maguntia civ.	Zusammenkunft mit Lothar, vergebliche bemühung die haft des vaters zu erleichtern; als Lothar dies verweigert, plant er die befreiung des vaters. n^0 926^g. Nach Nithard I, 4 waren Ludwig und Pippin auch von wemut erfüllt videntes, quod Lotharius universum imperium sibi vindicare illosque deteriores efficere vellet vgl. n^0 926^i. b
834		
ian. 7	Franconofurt pal. r.	schenkt dem kloster Lorsch im Rheingau unter abt Adalung die villa Langen im Rheingau mit der dortigen kirche und 4 bisher zum fiskus Tribur dienstpflichtige hörige mit ihren kindern. Adaleoldus diac. adv. Grimaldi. *Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,54, ed. Tegerns. 1,56; M. G. SS. 21,363. Irrig erklärt hier K. Pertz, der Laugungon (statt Langungon) liest, (darüber von hand s. XVI Lawingen), diesen ort als Lauingen vgl. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 3,271, Förstemann Ortsnamen 965. 1354 (1315)
— 00	. . . .	Entsendet nach epiphanie (ian. 6) den abt Grimald (von Weissenburg) und den grafen Gebhard zu seinem vater nach Achen. Unterdes ergreift die bewegung zu gunsten des kaisers immer weitere kreise. n^0 926^i.
. . . .	. . . .	Gesandtschaft (nach V. Hlud. c. 49 wird von Ludwig abt Hugo von St. Quentin abgeordnet) nach Aquitanien an seinen bruder Pippin mit der aufforderung den vater zu befreien. n^0 926^k.
febr. 5		bestätigt dem kloster Fulda im Grabfeld auf bitte des abts Hraban laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n^0 613, teilweise vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. Or. Marburg. Rassler 2^b,38; Schannat H. Fuld. 2,114 = Heumann Comment. 2,367; Dronke C. d. 214; facsim. Schannat Vindiciae t. V, *KU. in Abbild. III, 9, auflösung der tiron. noten text p. 46; siegel Heffner I, 5. 1355 (1316)
— 00	. . . .	Vormarsch gegen Paris; Lothar entflieht am 28. febr. nach Burgund und lässt seinen vater in St. Denis zurück. n^0 926°.
märz 00	Carisiacum	Eintreffen bei seinem vater. n^0 926^r.
— 00	Aquis	Begleitet seinen vater nach Achen. n^0 926^t.
apr. 5	——	Ostern. Beratungen, wie Lothar zum niederlegen der waffen zu bewegen sei. Irrig lassen die

834		
		Ann. Xant. Judith durch Ludwig d. D. befreit werden. n^{0} 926^{v}. — Empfehlungsbrief (deperd.) für bischof Hitto von Freising, der am 23. mai nach Rom kommt, an papst Gregor IV zur erlangung von reliquien. Transl. Alexandri et Justini c. 1 M. G. SS. 15,286. a
iuli 3	Aquis	Intervenient in der urk. für Kempten n^{0} 929.
aug. 00	Lingonis civ.	Heerversammlung in Langres, wohin Ludwig mit seinem vater gekommen war, marsch gegen Lothar. n^{0} 930^{b}.
. . .	iuxta Blisum	Lagert mit seinem vater Lothar gegenüber, unterwerfung Lothars. n^{0} 931^{d}.
. . .	Aurelianis	Entlassung Ludwigs und seines heeres. n^{0} 931^{e}. Ludwig ist in den nächsten iahren im besitz von Alamannien, Elsass, Ostfranken bis zum Main, n^{0} 1356, 1357, 1359. Der kaiser bestätigte ihm also wahrscheinlich, worauf auch die Ann. Fuld. und Bert. (die stellen n^{0} 978^{a}) hinweisen, zum lohn für die verdienste um seine befreiung diese länder vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,101, Simson Ludw. d. Fr. 2,97. Er scheint sich aber bestimmte hoheitsrechte vorbehalten zu haben, denn bis zum bruch 838 iuni urkundet er selbst auch für Chur, Hohenburg im Elsass, den Wormsgau, Wirzburg, Fulda, n^{0} 952, 964, 932, 971, 954 vgl. Pückert Aniane und Gellone 294. b
835		
mai 30	Serencia villa	bestätigt auf bitte des abts Sigimar von M u r b a c h einen in 2 gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschvertrag, nach welchem dieser aus dem klostergut 8 hufen, das herrenland ausgenommen' in der villa Honoltesvillare im Sissgau (sö. Basel) an Hagilo gab und dafür 7 hufen herrenland in der villa Häsingen im Elsassgau, die Hagilo als königliches lehen innehatte, empfieng. Aduleodus (Adalleodus) diac. adv. Grimaldi. Ch. Murbac. s. XV (ohne rekognition). *Schöpflin Als. d. 1,76 ex auth. = Trouillat 1,106. — Sierenz, Elsass kr. Mühlhausen cant. Landser. 1356 (1317)
iuni 00	Stramiaco	Bei der reichsversammlung. n^{0} 941^{a}.
. . .	part. Austriae	Rückkehr. Ib.
sept. 30	Wormacia civ.	bestätigt abt G r i m a l d, seinem obersten kanzler, laut der vorgelegten schenkungsurkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) den von diesem übertragenen besitz in den villen Altheim, Riedlingen, Waldhausen und Ostheim im Apphagau in Alamannien als freies eigen. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. *Or. Karlsruhe aus Reichenau. Dümge 68; Wirtemberg. UB. 1,109. Über die einreihung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,354. 1357 (1318)
836		
febr. 16	Ostrenhova pal. r.	schenkt der kirche von P a s s a u unter bischof Reginar eine kirche zu Kirchbach (sö. Tuln) in der Avarenprovinz mit land zur urbarmachung von [100 und mehr] mansen (die worte ‚centum faciendum et plus' von späterer hand auf rasur interpolirt) innerhalb genannter grenzen (darunter: sursum Cumenberg, Wiener wald), wie sie graf Ratbod dem chorbischof Anno anwies, unter vorbehalt lebenslänglicher nutzniessung für diesen und dessen gleichnamigen neffen. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. *Or. München (vgl. Stumpf Reichskanzler 1,106, Ficker Beitr. z. UL. 2,158, 254, 363, A). Hund-Gewold 1,347, 2. ed. 231 mit XIV kal. maii = Conring Censura 38, Op. 2,583 = Le Cointe 8,431 = Lünig RA. 17,757 = H. Pez SS. r. Austr. 1, XXIV extr. = Hansiz 1,156 = Calles 3, 283 = Fejér C. d. Hung. 1,164; aus A: Kopp Palaeogr. 1,394 mit erklärung der tiron. noten, M. B. 28,29; regest Aventin Ann. IV, 1 p. 280 mit XIII kal. mart. ind. XIII, Öfele SS. 1,703 e schedis Aventini mit ind. III, schon erwähnt Bruschius De Laureaco 81. Topogr. Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 254. 1358 (1319)
mai 00	Theodonis villa	Anwesend bei den beratungen über die verhandlungen mit Lothar. n^{0} 962^{a}.
— 26	———	schenkt seinem getreuen W e r i n h a r, der mit ganzer kraft überall seinem dienst und seinen befehlen zu gehorchen bestrebt ist, einen herrenmansus mit kirche und hörigen in den villen Biblis, Wattenheim, Zullenstein im Rheingau zu freiem eigen. Adaleoldus diac. adv. Grimaldi. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,56, ed. Tegerns. 1,58; *M. G. SS. 21,364. Werinhar schenkt diese güter 846 iuli 30 an Lorsch, M. G. SS. 21,365. 1359 (1320)
sept. 00	Wormatia	Bei der reichsversammlung, verhandlungen mit Lothar. n^{0} 963^{a}.
837		
ian. 6	Reganesburg civ.	bestätigt dem kloster M e t t e n auf bitte des abts Nithard laut der vorgelegten urkunde seines

Datum	Ort	Inhalt
837		grossvaters k. Karl (deperd.) den königschutz. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. *Or. München mit falschem siegel vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,342 n. 4 (A). Hund-Gewold 2,501, 2. ed. 346; M. B. 11,420 mit siegelabbild. t. I n⁰ 3 vgl. 28,30; Abhandl. der bayer. Akad. 7 (hist. 5, München 1772), 309 aus A mit facsim.; aus diesem Bresslau Dipl. C. 154. Über den inhalt Sickel Beitr. I, III Wiener SB. 36,355; 47,263, über den ausdruck mitico Brunner Mithio und Sperantes in Jurist. Abhandlungen, Festgabe für G. Beseler, Sep. abdr. 17. 1360 (1321)
. . .	Reganesburc	Graf Ratpod überträgt in praesentia Ludovici regis seinen besitz in Tuln an St. Emmeram; an der spitze der zeugen graf Ernost. Anamodi Trad. s. Emm. Pez Thes. 1ᶜ,245 n⁰ 73. a
febr. 23	Otingas pal. r.	bestätigt auf bitte des erzbischofs Liupramm von Salzburg und des grafen Hruotbald einen in 2 gleichlautenden exemplaren ausgefertigten und ihm vorgelegten tauschvertrag, laut welches Liupramm den besitz seiner kirche in den villen Deinding und Mögling an Hruotbald gab und dafür dessen besitz in der villa Emerting empfieng. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. Or. Wien. Iuvavia anh. 84 ex arch. archiep. (kammerbücher); *facsim. M. graph. X, 1. Über das fehlen der signumzeile Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,359. 1361 (1322)
— 24		bestätigt der kirche von Salzburg mit den untergebenen klöstern, gütern und leuten auf bitte des erzbischofs Liupramm laut den vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Karl (deperd.) und seines vaters k. Ludwig (n⁰ 606, teilweise vorlage) immunität mit königschutz. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. *Or. Wien (A). Best-gegründete Widerlegung der sogen. Chur-Bayer. Rechts-beständigen Beantwortung der Saltzburg. Geschichtserzehlung oder Saltzburgisch zweyte und Replic-Schrift (Salzburg 1761) 3 (aus A); Iuvavia anh. 86 ex arch. archiep. (kammerbücher). 1362 (1323)
— 24		bestätigt der kirche von Salzburg auf bitte des erzbischofs Liupramm laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) sämmtlichen in deren gewere stehenden besitz und das, was sein grossvater urkundlich (deperd., vielleicht aber n⁰ 310) geschenkt und sein vater bestätigt hatte, die klöster sowol wie die übrigen besitzungen. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. *Or. Wien mit a. reg. IIII. Iuvavia anh. 85 ex autogr. ohne a. reg. Über die fassung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,359. 1363 (1324)
apr. 8		verleiht dem kloster Kempten unter abt Tatto zollfreiheit für 6 nach Hall um salz und den bedarf der brüder zu sendende karren und befiehlt den beamten in Hall und auf den königlichen villen von denselben weder einen zoll noch maut (neque quod lingua theodisca muta vocatur vgl. Waitz VG. 2. A. 4,64) noch eine andre abgabe zu fordern. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. Ch. s. XII in. Neugart C. d. Alem. 2,7; *M. B. 31,79. 1364 1325)
. . . .	. . . .	Soll seinen vater auf der geplanten Romfahrt begleiten. n⁰ 965ᵃ.
sept. 23	Ohoberg	schenkt der kirche von Salzburg unter erzbischof Liupramm das territorium im ort Ips im Slavenland (Sclavinia) zu beiden seiten des flusses Ips westlich von dem in deutscher sprache Wagreini genannten ort und östlich bis zu einem bächlein, nördlich von der öffentlichen (römischen) strasse bis in die mitte des waldes sammt der einst von Adalramm mit seiner erlaubnis erbauten kirche. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. *Ch. s. XIII in. (kammerbücher, A). Iuvavia anh. 88 ex arch. archiep. (A). Topogr. Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 245, Felicetti in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9,22; über die lage des ietzt verschollenen Wagreini urk. Ottos II und III M. G. DD. 2,186, 319, 394. — Ausstellort unbekannt; Ohaberg in der gem. Schlatten bez. Krumbach an der niederöst.-steierm.-ungar. grenze kommt nicht in betracht, ebenso wenig die schon in den bergen liegenden orte oder rotten Hohenberg in Niederöst.; unfern der Ips findet sich öfter der name Aichberg vgl. Rudolph Orts-Lexicon 1,30. 1365 (1326)
. . .	Aquisgrani	Bei der reichsversammlung: auch mit Ludwigs zustimmung wird seinem stiefbruder Karl ‚der beste teil des fränkischen reichs' eingeantwortet. n⁰ 970ᵃ.
838		
märz 00	valle Tridentina	Zusammenkunft mit seinem bruder Lothar; diese wol durch den groll über die reiche ausstattung Karls hergestellte verbindung verursacht am kaiserlichen hof grosse aufregung, der kaiser trifft verteidigungsmassregeln. n⁰ 971ᵈ.
apr. 00	Aquisgrani	Zur verantwortung gezogen schwört Ludwig, dass bei der zusammenkunft mit Lothar nichts

Datum	Ort	Inhalt
838		
. .	. .	schlimmes gegen den vater geplant worden sei; er erhält den auftrag wieder in Nimwegen zu erscheinen. n° 972a.
iuni 00	Noviomago	Bei der reichsversammlung; entscheidung eines streites zu gunsten Fuldas. n° 977a.
— 14	———	Intervenient in der urkunde für Kempten n° 978.
. . .	———	Streit mit seinem vater, der die länder einzieht, welche Ludwig ausser Baiern bisher ‚mit seiner genehmigung' inne gehabt hatte. n° 978a.
. . .	. . . .	Entsendung eines starken baierischen heeres unter dem markgrafen Ratbod gegen den Slavenfürsten Ratimar (zwischen Drau und Save vgl. Dümmler im Arch. f. Kunde öst. GQ. 10,29), der geschlagen wird und mit wenigen entkommt. Conv. Bagoar. c. 10 M. G. SS. 11,11, Ann. s. Rudberti, Auct. Garst. 838 ib. 9,770, 564. a
. . .	. . . .	Empörung gegen seinen vater, um die eingezogenen länder zu behaupten. n° 984a.
nov. 29	Franconofurt	Besetzung der stadt mit seinen truppen; der kaiser lagert in Mainz. n° 984a, c.
839		
ian. 00	Castella	(ultra Hrenum posita, Ann. Bert.). Dem vater gegenüber. n° 984e.
— 00	Noreiam	(quae nunc Baioaria dicitur, Ann. Bert.). Flucht, als er erfährt, dass es den kaiserlichen truppen geglückt sei über den Rhein zu setzen, und der abfall seine truppen lichtet. n° 984e.
apr. 00	Bodoma	Unterwerfung (die glaubwürdigkeit der nachricht fraglich). n° 989b.
iuli 00	. . . .	Gesandtschaft seines vaters, der eben zu Worms das reich zwischen Lothar und Karl geteilt und Ludwig dadurch auf Baiern beschränkt hatte; nach fruchtlosen unterhandlungen ‚zieht der kaiser es vor dessen treue und demütigen versprechungen zu trauen'. Er gewährt einigen der am letzten aufstand Ludwigs beteiligten anhänger amnestie. n° 995a, b.
840		
. . .	. . . .	Empörung gegen seinen vater: Ludwig besetzt das land bis zum Rhein als den ihm rechtlich gebührenden anteil (nuntiatum est Hludowicum consueta iam dudum insolentia usque ad Rhenum regni gubernacula usurpare, Ann. Bert.; partem regni trans Rhenum quasi iure debitam sibi affectans, Ann. Fuld.). Dem kaiser kommt die nachricht von dieser erhebung mitte febr. in Poitiers zu, diese war also zu beginn des iahres oder um die iahreswende ins werk gesetzt worden. n° 1003a. b
ian. 00	Franconofurt	Vormarsch durch Alamannien multorum ad se orientalium Francorum animis prudenti consilio conversis, Ann. Fuld. vgl. Nithard I, 8. Der kaiser eilt, nachdem er den erzkaplan Drogo und den grafen Adalbert zur deckung des linken Rheinufers vorausgesandt hatte, aus Aquitanien nach Achen und bricht nach ostern (märz 28) mit einem heer gegen Ludwig auf. n° 1003a, c. c
apr. 00	per Thuringiam	Flucht vor seinem vater usque ad terminos barbarorum, Ann. Fuld.; er erkauft von den Slaven den durchzug durch ihr land. n° 1003f. d
. . .	in Baioriam	Rückkunft per Sclavorum terram cum magno labore, Ann. Fuld. vgl. Nithard I, 8. Der kaiser begibt sich (gegen ende apr.) nach Salz und beruft für den 1. iuli einen reichstag nach Worms cum Lothario ceterisque sibi credulis de Lodhuwico deliberaturus. Nithard I, 8 (n° 1003g). e
iuni 20	. . . .	Tod Ludwigs d. Fr., der seinem sohn noch auf dem sterbebett grollte; der versöhnenden zusprache Drogo gelang es endlich für Ludwig verzeihung zu erwirken. V. Hlud. c. 63 (n° 1014a). f
iuli 00	. . . .	Ankunft Lothars, der das ganze reich für sich beansprucht. n° 1067a, b. Er wendet sich gegen Ludwig als den nächsten gegner (Lodhuwicum quoniam itineri suo contiguum esse prospexit, ut primum in illum manum mitteret, ratum duxit et ut eundem viribus annullaret, operam omni virtute adiecit, Nithard II, 1). Er schlägt die von Ludwig nach Worms gelegte besatzung nach kurzem kampf in die flucht und marschirt nach Frankfurt. n° 1070b. g
(aug. 00)	suburbanis Mogontiacis	Stellt sich Lothar unerwartet mit einem mächtigen heer von Ostfranken und Sachsen entgegen partem regni ab oriente defensurus, Ann. Fuld. Lothar schliesst zunächst für die nacht waffenruhe und dann einen waffenstillstand bis 11. nov. ea pactione, ut III id. nov. eodem loco rursum conveniant et, ni concordia statutis interveniat, quid cuique debeatur armis decernant. Nithard II, 1 (n° 1070d vgl. Meyer von Knonau über Nithard 149). h
. . .	. . . .	Sicherung der für sich beanspruchten lande: orientales Francos, Alamannos, Saxones et Thuringios sibi fidelitatis iure confirmat, Ann. Fuld. vgl. Bert. (Prud.) 841 und n° 1083a. In

840

den Hersfelder und Hildesheimer Ann.: Ludowicus imp. obiit, cui filius Ludowicus successit, M. G. SS. 3,45, 44. Nach Ratpert Casus s. Galli c. 7 M. G. SS. 2,67 setzte Ludwig, ‚als er Alamannien durchziehend das land seiner herrschaft unterwarf‘, an stelle Bernwiks Engilbert als abt von St. Gallen ein; dieser erscheint nur in einer einzigen mit ‚anno I Hlotharii imp.‘ datirten urk. Wartmann UB. 2,1 vgl. dessen bemerkung zum datum. Karl knüpft die verbindlichkeit des mit Lothar (im nov.) abgeschlossenen vertrags an die bedingung, dass Lothar während der dauer desselben Ludwig nicht angreife. Nithard II, 4 (n° 1075[c]). i

dez. 00 | Patherbrunnen | Reichstag. n° 1366, 1367. Nach dem Annalista Saxo M. G. SS. 6,575 bestellt Ludwig 840 Hemmo zum bischof von Halberstadt. k

— 10 | —— | bestätigt dem kloster Neu-Korvey, das sein vater durch den greisen abt Wala, seinen verwandten, in der königlichen villa Höxter an der Weser erbauen liess, auf bitte des propstes Wala und einiger mönche, die, als er zur ordnung der verhältnisse der kirche nnd des von gott und seinem vater ihm rechtlich überkommenen reichs nach Paderborn gekommen, ausser andren getreuen vor ihm und seinen räten erschienen waren, laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 779, vorlage) die von diesem vergabte villa Höxter mit den von andren geschenkten oder noch an Alt-Corbie, nach dem es genannt wurde, übertragenen besitzungen in Sachsen und verleiht freie abtwahl sowie das recht mit den freien leuten gut und hörige zu tauschen. Dominicus not. adv. Radleici. Reg. VII ind. IIII. Or. Münster (A). Schaten Ann. Paderborn. 1,130 mit ind. VIII = Lünig RA. 18,64 = Hartzheim 2,150; aus A: Erhard Reg. Westf. 1,11 n° 14, Wilmans Kaiserurk. 1,72; *facsim. KU. in Abbild. III, 10; auflösung der tiron. noten Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,366; 39,116 n. 4, UL. 98 n. 6. Über den schreiber und das diktat KU. in Abbild. text 47, die datirung Sickel Beitr. I l. c. 366, Wilmans 1,74. 1366 (1327)

— 10 | — | bestätigt dem kloster Neu-Korvey, das sein vater in der königlichen villa Höxter an der Weser im Sachsenland erbauen liess, auf bitte des propstes Wala und der während des reichstags (placitum nostrum) in Paderborn vor ihm erschienenen mönche laut der vorgelegten urkunde seines vaters (n° 780, vorlage) immunität mit königschutz sowie das recht mit freien leuten gut und hörige gesetzlich zu tauschen. Dominicus not. adv. Radleici. Reg. VII ind. IIII. Ch. s. X, XV, XVII. Wilmans Kaiserurk. 1,77. 1367 (1328)

— 10 | — | schenkt dem in der königlichen villa Höxter am fluss Weser erbauten kloster Neu-Korvey 11 mansen in der villa Hemeln im Leinegau. Dominicus not. adv. Radleici. Reg. VII ind. IIII. Ch. s. X (A), XVII (B). Schaten Ann. Paderborn. 1,133 (aus A) mit ind. VIII = Lünig RA. 18,65; *Wilmans Kaiserurk. 1,81 aus A,B. 1368 (1329)

— 14 | Rosbath villa | schenkt dem kloster Neu-Korvey an der Weser unter abt Warin einen herrenmansus mit 20 dazu gehörigen mansen in der villa Amplidi (? Empelde sw. Hannover) im gau Guotinga, wie sie graf Banzleib bisher zu lehen hatte. Adalleodus diac. adv. Rathleici. Reg. VII ind. IIII. *Ch. s. X mit actum Rosbath (A), s. XV mit a. Rosbah (B), s. XVII mit VIIII kal. ian. und a. Rosbath (C aus A). Schaten Ann. Paderborn. 1,132 mit VIIII kal. iun. und ind. VIII; Erhard Reg. Westf. 1,12 n° 15 aus B; Wilmans Kaiserurk. 1,83 aus A, B, C. Über die einreihung zu 840 Wilmans 1,85 (gegen Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,363 vgl. die berichtigung im text der KU. in Abbild. 47). Graf Banzleib (vgl. auch n° 972) ist der bruder des erbitterten feindes Ludwigs, des grafen Adalbert von Metz, der bald darauf im treffen im Riess fiel, Necrol. Wirceburg. Forschungen 6,116. Banzleib zählte wol gleichfalls zu den gegnern des königs, daher die einziehung seines lehens. — Der name des ausstellortes in A wahrscheinlich verderbt, ein ort Rosbath ist nicht nachzuweisen; Rosbach erklärt Wilmans 1,85 sicher mit unrecht als das von Paderborn etwa 25 meilen entfernte Rossbach bei Friedberg n. Frankfurt und lässt den könig ‚auf schnellen rossen‘ diese entfernung vom 10.—14. dez. zurücklegen; der ort lag zweifelsohne näher, vielleicht ist es das in Stumpf 356 genannte Rosbach, jetzt Rösebeck bei Warburg sö. Paderborn, Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 3,118, oder Rossbach bei Witzenhausen sö. Münden, wie dieser name auch sonst an der Werra und in jener gegend öfter auftritt vgl. auch Meyer von Knonau über Nithard 114 n. 342. 1369 (1330)

841

. . . | . . . . . | Besetzung der orte am Rhein, befestigung des rechten stromufers, Ann. Fuld. vgl. Ann. Xant. 840: Ludewicus iterum congregato exercitu litus Rheni possidens. a

841		
märz 00	. . . .	Heerfahrt Lothars gegen Ludwig. Auf Lothars seite stehen Ludwigs todfeinde, der erzbischof Otgar von Mainz und graf Adalbert von Metz. n° 1083[a], [b].
april 00	iuxta Wormatiam	Lothar setzt über den Rhein; Ludwig, von vielen der seinen verraten und fast eingeschlossen, sieht sich zu eiligem rückzug genötigt. n° 1083[c].
. . .	Baioariam	Rückzug. Ann. Fuld. Xant. 840, Ann. Bert. (Prud.), Nithard II, 7. Lothar überzeugt, dass Ludwig nun unschädlich gemacht sei (minime deinceps aliquid illum praevalere putavit), lässt den grafen Adalbert mit truppen (vgl. Ann. Fuld.) in diesen gegenden zurück, ut et populum sacramentis sibi firmaret et, si Lodhuwicus ad Karolum ire vellet, nullo modo posset, und wendet sich selbst gegen Karl. Nithard II, 7. b
. . .	. . . .	Gesandtschaft Karls, der ihn um hilfe bitten lässt, Ann. Fuld. Nach Nithard II, 9 sendet Ludwig zuerst die botsckaft an Karl, quod si sciret, quomodo fieri posset, in illius adiutorium venire vellet; Karl schickt nun sogleich dieselben boten zurück, um ihm zu danken und zu melden, dass er seiner hilfe bedürfe. c
mai 13	in Retiense	Sieg über graf Adalbert von Metz, der sich namentlich mit alamannischen scharen seinem vormarsch entgegenstellt, Adalbert (incentor discordiarum) fällt, eine ‚unzählige menge‘ wird getödtet. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Prud.), Notae Sangall. M. G. SS. 1,70, Ratpert Casus s. Galli c. 7, Ann. Hildesheim., Auct. Garst. 840 M. G. SS. 9,564 (ultra ripam Warinza, die bei Donauwörth mündende Wörnitz); das tagesdatum auch Necrol. Wirceburg. Forschungen 6, 116. Karl erhält die nachricht von diesem sieg in Châlons s. M., wohin er gezogen war, um seine mutter mit den aquitanischen truppen zu erwarten, obwol die meisten zum vormarsch gegen Lothar geraten hatten; erst auf die kunde von dem sieg und Ludwigs vormarsch wendet sich Karl gegen Lothar. Nithard II, 9 (n° 1084[b]). — Der Riessgau am linken Donauufer w. der Wörnitz, Stälin Wirtemberg. Gesch. 1,307. d
. . .	in Gallias	Vormarsch: Rhenum transiens Karolo fratri suo auxilium laturus. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Prud.), Nithard II, 9. e
. . .	. . . .	Vereinigung mit Karl (wahrscheinlich unweit Châlons). Nithard II, 9, Ann. Bert. (Prud.), die das innige einvernehmen zwischen Karl und Ludwig hervorheben. Beratung weiterer massregeln, vergebliche unterhandlungen mit Lothar. n° 1084[c]. Als Lothar auf das gemachte anerbieten nicht eingeht und aufbricht, um Pippin entgegenzuziehen, sind Ludwigs mannen darüber bestürzt, da sie durch die länge des marsches und die kämpfe stark gelitten und besonders mangel an pferden hatten; sie entschliessen sich aber auszuharren, ne forte, si ab auxilio fratris deficeret, posteris suis indignam memoriam reliquissent; sie brechen mit ihren bundesgenossen rasch zur verfolgung Lothars auf. Nithard II, 10. f
iuni 21	propter urbem Alciodorensem	Lothar gegenüber; waffenruhe für die nacht; die lager sind etwa eine deutsche meile von einander entfernt. n° 1084[d]. — Auxerre.
— 22	———	Gesandtschaft an Lothar, dem sie die schlacht für diesen tag anbieten; er bricht sogleich auf. n° 1084[e].
— 22	propter vicum Tauriacus	Lagerung, nachdem sie Lothar überholt hatten; dieser lagert bei Fontenoy. n° 1084[f]. — Thury s. Fontenoy.
— 23	———	Beide heere rücken schlachtbereit aus dem lager; neue unterhandlungen mit Lothar. Ludwig und Karl schliessen bis zur 2. stunde des 25. iuni waffenstillstand. n° 1084[g].
— 24	———	Waffenruhe. Lothar steigert nach der vereinigung mit Pippin seine forderungen; die brüder lassen ihm melden, dass sie am nächsten tag zu dem ihnen aufgenötigten gottesurteil kommen werden. n° 1084[h].
— 25	Fontaneum	Schlacht: Ludwig wird in Brittas anfangs von Lothar zurückgedrängt. Vollständiger sieg, ungeheure beute. Ludwig und Karl gebieten der verfolgung und plünderung einhalt. n° 1084[i]. Um mittag kehren sie in das lager zurück und beraten, was nun am besten zu geschehen habe; sie beschliessen den sonntag (iuni 26) noch dort zuzubringen. Nithard III, 1. g
— 26	———	Begräbnis der todten, sorge für die verwundeten; den fliehenden werden boten nachgesandt, um ihnen amnestie anzubieten, si reverti sana fide vellent. Beratung mit den bischöfen in öffentlicher versammlung: man erklärt die schlacht als gerechtes gottesgericht, so dass niemand

841		
		eine schuld treffe; nur das, was bei dieser heerfahrt iemand aus eigennützigen beweggründen gesündigt, habe er zu sühnen; für das seelenheil der todten und für die fernere hilfe gottes sei ein dreitägiges fasten abzuhalten. Dieses wird feierlich abgehalten. Nithard III, 1 vgl. n° 1084[i], Ann. Bert. (Prud.), Ann. Fuld. Lothars parteigänger sprengen aus, um den mut der ihren zu heben, dass Karl in der schlacht getödtet, Ludwig verwundet wurde und nur durch die flucht entronnen sei. Nithard III, 2. h
. . .	Renum	Rückkehr mit den seinen über den Rhein, mit Karl wird eine zusammenkunft für den 1. sept. zu Langres verabredet. Nithard III, 2. i
aug. 00	Salz villa r.	Ankunft quasi mediante mense augusto, Ann. Fuld. vgl. Meyer v. Knonau Über Nithard 119 n. 446,141. Wie Lothar bestrebt war die Sachsen, welche sich auch als bund der Stellinger gegen ihre herren (die adlinge) erhoben, und sogar die Normannen für seine sache zu gewinnen, n° 1084[k], so ist nun Ludwig mit erfolg bemüht einen teil der Sachsen, die Austrasier, Thüringer und Alamannen teils gewaltsam, teils friedlich sich zu unterwerfen. Ann. Bert. (Prud.). Damit war er wol den rest des iahres über beschäftigt. k
— 18	Heilicbruno pal.	schenkt dem abt Gozbald (von Altaich) auf dessen bitte für treuen dienst 2 kirchen und einen herrenhof mit den zugehörigen 130 ioch ackerland, wiesen für 40 fuhren heu, 22 hörigen, 22 hörigenmansen und 12 sintmani (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,342 n. 2) in der villa Ingolstadt, die er bisher zu lehen gehabt, als freies eigen. Dominicus not. adv. Ratleici Reg. VII ind. IIII. *Or. München aus Niederaltaich (A). Hund-Gewold 2,11, 2. ed. 8 = Conring Censura 39, Op. 2,384 = Le Cointe 7,667; M. B. 11,107 vgl. 28,36 aus A; regest ohne ind. Aventin Ann. IV, 1 p. 280. Gozbald überträgt diesen besitz an Niederaltaich, M. B. 11,109. Die einreihung zu 841 ist durch den auch in n° 1366—69 auftretenden gleichen rechnungsfehler im a. reg. gesichert vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,366. — Ausstellort Heilbronn am Neckar. 1370 (1331)
— 00	. . . .	Heerfahrt Lothars, der mit seinen streitkräften nach Mainz rückt (er urkundet hier aug. 20, n° 1087) und befehl gibt, dass die Sachsen in Speier zu ihm stossen, gegen Ludwig; Lothar setzt über den Rhein quasi Hludowicum ad exteras nationes fugaturus, Ann. Fuld. Er kehrt aber ‚unverrichteter dinge' wieder nach Worms zurück auf die nachricht, dass Karl gegen Maastricht ziehen wolle, und marschirt dann gegen diesen nach Westfrancien. Nithart III, 3, Ann. Bert. (Prud.), Ann. Fuld. (n° 1086[a], 1087[a], [b]). a
. . . .	. . . .	Gesandtschaft Karls: er lässt Ludwig durch Rabano entbieten, qualiter pro suo adiutorio illis in partibus isset, quod Lotharius audiens illo omisso supra se cum omnibus copiis ire pararet, und ihn beschwören so rasch als möglich ihm hilfe zu bringen. Karl eilt nach Paris zurück, um hier Ludwigs ankunft zu erwarten. Bei den unterhandlungen mit Lothar lehnt Karl es ab sein bündnis mit Ludwig aufzugeben. Er ist auch, als Lothar Pippin entgegen gezogen war, darauf bedacht, qualiter Lodhuwicum in adiutorium suum recipere posset. Nithard III, 3 (n° 1088[a]). b
842		
. . .	trans Rhenum	Unterwerfung der städte, welche Lothars partei hielten: Hludowicus videns Hlotharium in pristina pertinatia perdurantem nec adhuc velle desistere victum collecta orientalium non modica manu Rhenum transiit, civitates in orientali Rheni litore positas, quae partibus Hlotharii favebant, in deditionem accepit, Ann. Fuld. Lothar ist auf die kunde, dass Ludwig und Karl sich zu vereinigen strebten, von Tours nach Achen zurückgeeilt. Nithard III, 4 (n° 1090[g]) c
febr. 14	Argentaria	(nunc autem Strazburg vulgo dicitur) Vereinigung mit Karl, der den erzbischof Otgar von Mainz, welcher Ludwig den weg zu Karl verlegen sollte, durch den marsch nach Zabern zu eiligem rückzug gezwungen hatte. Nithard III, 4,5, Ann. Fuld. (apud urbem Argentoratum, quae nunc Strazburgus vocatur), Ann. Bert. (Prud.). Vor dem versammelten volk geben Ludwig und Karl, iener in romanischer, dieser in deutscher sprache, die gleichlautende erklärung ab, dass sie, da Lothar sie zu vernichten gesucht und ieden friedlichen vergleich zurückgewiesen hatte, gezwungen gewesen seien ihre sache dem gottesurteil, das zu ihren gunsten entschieden habe, anheim zu stellen, der verfolgung und vernichtung der besiegten einhalt getan und sie seither wie früher vergeblich ihr recht gefordert hätten, dass Lothar, nicht zufrieden mit dem gottesgericht, sie zu verfolgen und ihr volk durch brand, raub und mord zu bedrängen nicht aufgehört und sie dadurch genötigt habe sich hier zu vereinigen, dass sie, um ieden

842

		zweifel an der treue und aufrichtigkeit ihrer brüderlichen gesinnung zu beheben, ihr bündnis nun öffentlich beschwören wollten und, nur auf das gemeinwol bedacht, wenn gott mit unterstützung ihrer getreuen den frieden gewähre, diese auch vom treueid lösen, falls einer von ihnen den dem bruder geschwornen eid nicht halten würde. Dann schwört zuerst Ludwig als der ältere in romanischer, darauf Karl in deutscher sprache treu zum bruder zu halten und mit Lothar keinen dem bruder schädlichen vergleich einzugehen. Nun schwören die völker in ihrer sprache, dass sie ihrem könig, wenn er seinen eid brechen würde, gegen den andren bruder keinen beistand leisten werden. Nithard III, 5 vgl. n° 1091[a]. Die eide erwähnt in Ann. Bert. (Prud.) Die heere brechen unverweilt gegen Lothar auf.	d
. . .	per Spiram	Ludwig marschirt längs des Rheins über Speier, Karl längs der Vogesen über Weissenburg. Nithard III, 5.	e
febr. 00	Wormatia	Vereinigung der beiden heere, abordnung von gesandten an Lothar und zu den Sachsen; man beschliesst die ankunft Karlmanns, des ältesten sohnes Ludwigs, zwischen Worms und Mainz zu erwarten, Nithard III, 5; die gesandtschaft erwähnt in Ann. Bert. (Prud.). Die Ann. Xant. sprechen von einer verwüstung des Wormsgaus. Am 24. febr. urkundet Karl zu Worms für St. Arnulf in Metz B. 1536. In III, 6 schaltet Nithard eine schilderung der persönlichkeit der beiden könige, ihres innigen zusammenseins und der kampfspiele ein, bei denen sich Sachsen, Wasconen, Austrasier und Britten tummelten.	f
. . .	Magontia	Eintreffen Karlmanns mit einem ‚ungeheuren' baierischen und alamannischen heer; Bardo, der nach Sachsen entsandt worden war, berichtet, dass die Sachsen (die adlinge) von Lothar nichts wissen wollten und bereit seien zu tun, was Ludwig und Karl ihnen befehlen würden. Lothar zögert die gesandten auch nur anzuhören (vgl. Ann. Bert.). Nithard III, 7. Über den marsch der 3 kolonnen von Mainz bis Koblenz Ansfeld in der Westdeutschen Zeitschr. 14 (1895), 343, der ‚Gronneorum' in den Ann. Xant. nicht als ortsnamen, sondern als verderbung von gronna, gronuosus (sumpf, sumpfig) fasst und darauf verweist, dass dieser rasche marsch nur reiterheeren möglich war.	g
märz 17	——	Aufbruch. Nithard III, 7.	g
— 17	per Bingam	Vormarsch; in Bingen schifft sich Ludwig ein (terra Renoque per Bingam .. ad Conflentim). Karl zieht durch das linksrheinische gebirge (per Wasagum, den Hunsruck), Karlmann durch den Einrichgau. Nithard III, 7, Ann. Bert. (Prud.) vgl. n° 1091[b].	i
— 18	ad Conflentim	Ankunft gegen mittag, vereinigung der heere; die könige begeben sich sofort in die Kastorkirche, hören die messe und setzen dann über die Mosel; als dies erzbischof Otgar, graf Hatto und Heriold, die Lothar mit den besten truppen hier zur verteidigung des linken Moselufers zurückgelassen hatte, sehen, ergreifen sie die flucht. Auf die kunde davon flieht Lothar von Sinzing nach Achen und von da unaufhaltsam nach Burgund. Nithard III, 7, Ann. Bert. (Prud.), Ann. Fuld. Xant. vgl. n° 1091[b–d]. — Koblenz.	k
. . .	Aquis pal.	(quod tunc sedes prima Frantiae erat) Zug dahin erst auf die sichere kunde, dass Lothar geflohen sei. Nithard IV, 1. Die Ann. Xant. sprechen noch von einer verwüstung Ripuariens.	l
. . .	——	Teilung des reichs Lothars: am tag nach ihrer ankunft holen die könige das gutachten der bischöfe ein, die Lothar seines reichs verlustig erklären und ihnen die vollmacht geben es in besitz zu nehmen; Ludwig und Karl wählen aus ihren getreuen ie 12 bevollmächtigte, denen sie die teilung übertragen, in qua divisione non tantum fertilitas aut aequa portio regni, quantum affinitas et congruentia cuiusque aptata est; Ludwig erhält ganz Friesland .. (hier eine lücke). Nithard IV, 1 vgl. n° 1091[i]. Die Ann. Fuld. begründen diese teilung damit, dass auch die beiden brüder glaubten, Lothar verzweifle, wie das gerücht ging, an seiner sache und ziehe nach Italien. Sie lassen sich von ihren neuen untertanen, die ihnen gefolgt waren, den treueid leisten. Nithard IV, 2. In Fulda wird noch im märz an stelle Hrabans, des getreuen anhängers Lothars, Hatto als abt gewählt, n° 1091[d].	m
— 26	——	(pal. r.) schenkt dem kloster Inden auf bitte des abts Adalong für das seelenheil seiner eltern die villa Gressenich mit den bisherigen fiskalabgaben. Adalleodus diac. adv. Grimaldi. Reg. II ind. V. Quix C. d. Aqu. 59 aus vidimus von 1540; Lacomblet 1,37 aus ch. s. XVI in. zu 878; *Omont Trois diplomes caroling. in Mélanges Paul Fabre (Paris 1902) 68 nach einer photographie des or.; erwähnt Mabillon Ann. 2,463. Nach mitteilung von H. Omont war	

842

das or. vor ein paar iahren im besitz eines Russen, das dasselbe nebst 2 andren originalurkunden (Ludwigs d. Fr. n° 897 (868) und Ludwigs III n° 1511) der bibl. nat. in Paris zum kauf anbot und verkleinerte photographien vorlegte; die or. sind seither wieder verschollen. Durch die originalität werden die bedenken, welche ausser der nur bis 837 (zuletzt in n° 1365) geltenden rekognition und der datirung auch unregelmässigkeiten im protokoll (gratia dei im titel, das fehlen der worte ,in orientali Francia' in der datirung) und das ziemlich ungewöhnliche diktat erregen (vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36, 365), bei seite gestellt, es kann sich nur darum handeln, die unregelmässigkeiten zu erklären. Die urkunde ist nur nach der ind. zu 842 einreihbar, das iahr 835 (a. r. II) wäre schon dadurch ausgeschlossen, dass Ludwig damals nicht über krongut (villa iuris nostri) in dieser gegend verfügen konnte (vgl. n° 1355[b]) und sein vater noch lebte. So erübrigt nur die annahme, dass hier eine ausnahmsweise rekognition vorliege; Ludwig hatte auf dem heerzug, der auch eine ganz andere wendung nahm, als man erwarten konnte, kaum seine kanzlei bei sich; vielleicht hatte sein früherer kanzleichef Grimald als abt heerfolge geleistet und aushilfsweise seines früheren amtes gewaltet. Adalleod wäre als rekognoscent nicht unmöglich, da er auch nach 837 nochmal 840 (n° 1369) auftritt. Durch die ungewöhnliche ausfertigung würden sich auch die besonderheiten der fassung erklären. Gerade die nur für ganz kurze zeit und nur für Baiern übliche rekognition spricht auch ganz entschieden für die echtheit, einem fälscher in Inden hätte dafür auch iede vorlage gefehlt. Durch diese urk. ist auch ein beleg dafür gewonnen, dass Achen (Gressenich liegt 2 meilen östlich, Inden bei Achen) bei der am 26. märz schon vollzogenen teilung von 842 Ludwig zufiel; wahrscheinlich bildete wie bei der späteren teilung Lothringens die Maas die grenze. 1371 (1332)

apr. 2 — penes Coloniam Agrippinam — Ostern; entgegennahme der huldigung, Ann. Bert. (Prud.). Nach Nithard IV, 2 ging Ludwig Saxonorum causa nach Köln, ne idem Nortmanni necnon et Sclavi propter affinitatem Saxonibus, qui se Stellinga nominaverant, coniungerent regnumque sibi vindicaturi invaderent et christianam religionem his in partibus annullarent, in quantum valuit . . praecavit. a

. . . — per Teotonis villam — Heerfahrt gegen Lothar, der in Vienne ein neues heer sammelt und die Rhône mit seiner flotte beherrscht. Nithard IV, 2 vgl. 3. b

. . . — Viridunensem civ. — Vereinigung mit Karl, der ostern in Heristal gefeiert hatte und über Reims gezogen war, beratung der weiteren massregeln, Nithard III, 2. Wahrscheinlich hier trifft sie ein abgesandter Lothars, der seine bereitwilligkeit zu friedensunterhandlungen erklären lässt; er erhält nur eine schroffe antwort. Ib. III, 3 vgl. n° 1091[i]. c

. . . — Cadhellonensem urbem — Gemeinsamer vormarsch. Nithard III, 3: uno eodemque itinere per Tricasinensium Cadhellonensem (Châlons s. M. vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1, 179 n. 2, Meyer v. Knonau Über Nithard 106 n. 242) adeunt urbem; die angabe nicht genau, da sie über Châlons nach Troyes ziehen mussten. Der vormarsch scheint sich mehr nud mehr verlangsamt zu haben vgl. Ann. Bert. (Prud.): fratris abitum gradu tardiusculo insequuntur; er ist nur im allgemeinen erwähnt in Ann. Fuld. Xant. d

. . . — per Tricasinensium — Vormarsch. Nithard IV, 3. e

Miliciacus — Eintreffen einer neuen gesandtschaft Lothars, des Josippus, Eberhard (von Friaul) und Egbert: ,Lothar sucht frieden und verlangt wenigstens ein drittel des reichs. Ludwig und Karl ist dieser antrag sehr willkommen, auch die geistlichen und grossen stimmen für den frieden. Lothar genügt das ihm angebotene drittel nicht; die gesandten der beiden brüder, Konrad, Cobbo und Adelhard, vergrössern nun seinen anteil und verpflichten sich eidlich, dass ihre könige das reich in 3 möglichst gleiche teile teilen und ihm die wahl unter diesen überlassen würden; sodann beschwört Lothar diese abmachungen. Nithard IV, 3, die unterhandlungen erwähnt in Ann. Bert. (Prud.). Über die lage von Miliciacus vgl. n° 1091[i]. f

iuni 8 . . . . . (Franconofurt pal. r.) bestätigt der von seinem vater k. Ludwig in ausführung eines planes seines grossvaters k. Karl gestifteten und mit der zelle Thorout dotirten metropole Hamburg unter erzbischof Ansgar, die eben gänzlich zerstört worden war (845 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1, 281 n. 1), für das von seinem bruder könig Karl entrissene kloster Thorout in seinem und der römischen kirche namen den von der matrone Ikia dem mit seinem klerus flüchtig

842		
		herumirrenden Ansgar geschenkten besitz (die stelle ‚cumque — quietam' aus Rimberts V. Anskarii c. 17 M. G. SS. 2,700, die aber nichts von dieser schenkung weiss) zu Ramesloh im Bardengau in der diöcese des bischofs Waldgar von Verden, wo Ansgar eine zelle errichtet hatte, nachdem bischof Waldgar nach längerem sträuben auf dem reichstag in Worms vor ihm, seinem bruder könig Lothar und den erzbischöfen Ebo von Reims (abgesetzt 835), Hetti von Trier und Otgar von Mainz seine einwilligung erklärt hatte, befreit die der zelle dienstbaren leute von der heerpflicht und den andren lasten und verleiht ihr und dem erzbistum immunität mit königschutz (aus der fälschung n° 928 (899). Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. A. inc. 842 ind. V reg. VI. *Angebl. or. des 11. iahrh. (nachzeichnung einer von Ludwigs III kanzler Arnolf geschriebenen urk.) Hannover (A). Letzner Chron. Ludovici Pii f. 72' mit a. inc. 812 ind. VI ohne a. r. = Conring Censura 356, Op. 2,685 (und aus Fabricius) = Heumann Comment. 2,231; Fabricius Saxonia un. l. I. mit a. inc. 862 ind. VI ohne a. r. = Vorburg Hist. 12,207 = Goldast Const. 3,283 = Lünig RA. 16[b],79 = Mansi 15,133; Pfeffinger Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses 2,77 aus k. von 1639 eines transs. von 1433; Lappenberg 1,16 aus A; nach Reg. dipl. hist. Dan. II, 1,2 noch gedr. Langebeck SS. r. Dan. (Hafn. 1772) 1,5 0. *Fälschung*, inhaltlich und formell unmöglich vgl. Koppmann Die ältesten Urk. des Erzbistums Bremen-Hamburg 39 zu 882 (mit dem nachweis der noch verwerteten falschen papsturk. Gregors IV und Nicolaus I, Reg. Jaffé pont. 2. ed. 2574, 2760). Das protokoll aus einer echten urk. Ludwigs III. 1372 (1333)
iuni 15	propter civ. Madasconis	(in insula, quae Ansilla dicitur) Zusammenkunft Lothars, Ludwigs und Karls. Abschluss eines präliminarfriedens bis zur teilung des reichs, das mit ausnahme von Italien, Baiern und Aquitanien in 3 möglichst gleiche teile, unter denen Lothar die wahl zustehe, geteilt werden soll. Nithard IV, 3 vgl. Ann. Bert. (Prud.), Adonis Chr., n° 1091[l]. a
— 16	——	Fortführung der schwieriger werdenden verhandlungen: es wird vereinbart, dass von ieder partei 40 bevollmächtigte bestellt werden, welche als grundlage für die gleichmässige teilung eine beschreibung des reichs aufnehmen und am 1. okt. in Metz zusammentreten sollen: unterdes soll ieder der brüder in seinem reichsteil bleiben. Ann. Fuld., Nithard IV, 4 vgl. Ann. Xant., n° 1091[m]. b
aug. 00	villa Salz	Reichsversammlung. Ann. Fuld. c
. . .	Saũoniam	Niederwerfung des Stellingabundes (vgl. n° 1084[k]), blutige bestrafung dieser erhebung: validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, auctoribus factionis capitali sententia dampnatis, fortiter compescuit, Ann. Fuld. Seditiosos, qui se Stellinga nominaverant, nobiliter, legali tamen caede compescuit, Nithard IV, 4. Ad propriam naturam restituit, Ann. Xant. Qui nunquam linguam suam iudicio aut manus suas effusione sanguinis christiani commacularet praeter unam et ultimam quidem necessitatem, Mon. Sangall. II, 11 Jaffé Bibl. 4,681. Nach Ann. Bert. (Prud.) werden von den ergriffenen rädelsführern, ‚welche den christlichen glauben fast verlassen und ihm und seinen getreuen so hartnäckigen widerstand geleistet hatten', 140 enthauptet, 14 gehangen, ‚unzählige' an den gliedmassen verstümmelt und so ieder widerstand gebrochen. Ein neuer aufstand im winter 842 wird von sächsischen adligen selbst sogleich niedergeworfen, Nithard IV, 6. d
okt. 00	apud Wor-	Zusammenkunft mit Karl. Ann. Fuld. (circa autumnum), Ann. Bert. (Prud.): profectus Vangium. Karl hatte, da seinen und Ludwigs bevollmächtigten in Metz Lothars nähe in Diedenhofen sehr bedenklich schien und sie volle sicherstellung forderten, auf der reise nach Worms in Metz unterhandlungen mit Lothar angeknüpft und die verlegung der verhandlungen über die reichsteilung nach Koblenz vereinbart. Die bevollmächtigten treten hier am 19. okt. zusammen; als die unterhandlungen erfolglos bleiben, schliessen sie bis 5. nov. frieden, um bis dahin die entschlüsse ihrer herren einzuholen; am 24. okt. trennen sie sich. Nithard IV, 4,5 vgl. n° 1093[b], [c]. Ludwig und Karl scheinen während dieser zeit in Worms gewesen zu sein; wenigstens berichten Ann. Bert. (Prud.), dass ‚sie längere zeit' hier weilten und zwischen ihnen und Lothar botschaften gewechselt wurden. e
nov. 00	Theotonis villa	Friedensschluss bis 14. iuli 843. Nithard IV, 6 vgl. Ann. Bert (Prud.). Auch Ludwig und Karl sind wahrscheinlich in Diedenhofen anwesend. n° 1093[d]. f
. . .	Baioariam	Rückkehr, Nithard IV, 6. Germaniam repedat, Ann. Bert. (Prud.). Karl übersendet Ludwig die

842

843

beschlüsse von Coulaines (843 nov. M. G. Capit. 2,253) durch Ricuin, Hincmar Extemp. admonitio Mansi 16,781, Migne 125,1066. g

. . . . | . . . . . | Hlotharius et Hlodouwicus intra fines regnorum suorum sese cohibentes pacifice degunt, Ann. Bert. (Prud.). — Die abtei St. Gallen überträgt Ludwig in diesem iahr seinem früheren kanzler Grimald, Ratpert Casus s. Galli c. 7 M. G. SS. 2,67. Grimald erscheint urkundlich als abt von St. Gallen zuerst 843 okt. 31, noch nicht 842 aug. 29, Wartmann UB. 2, 6, 4. h

aug. 00 | apud Viridunum | Zusammenkunft der drei brüder. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Prud.). Wahrscheinlich lagerte Ludwig in Dugny bei Verdun, in seinem gefolge waren markgraf Fritilo, die grafen Cundpalt, Ratolt, Herilant, Orendil, Freisinger urk. von 843 aug. 10, Meichelbeck H. Fris. 1^{b},320 n°629 vgl. n° 1103^{a}. — Reichsteilung auf grundlage der aufgenommenen beschreibung des reichs: Ludwig erhält zu Baiern das land bis zum Rhein, am linken Rheinufer die städte und gaue von Speier, Worms und Mainz, Ann. Bert. (Prud.); orientalem partem accepit, Ann. Fuld. vgl. Regino 842, Ann. Fuld. 876; praeter Noricam quam habebat tenuit regna, quae pater suus illi dederat i. e. Alemanniam, Thuringiam, Austrasiam, Saxoniam et Avarorum i. e. Hunnorum regnum, Franc. r. Hist. M. G. SS. 2,324; totam Germaniam i. e. orientalem Franciam, Alamanniam sive Rhaetiam, Noricum, Saxoniam et barbaras nationes quam plurimas, Erchanberti Cont. ib. 329 vgl. Mon. Sangall. II, 11, Ann. Xant. 869 und n° 1103^{a}. Förmlicher friedensschluss zwischen den brüdern, die mit ihren grossen sich gegenseitig eidlich ihre reiche garantiren, Ann. Fuld., Ann. Bert. (Prud.), weitere belege n° 1103^{a}. Über den Ludwig zugefallenen reichsteil, der die mehrzahl der deutschen stämme umfasst, Wenck Das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun 206, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,216. i

okt. 14 | . . . . | (Carisiaco villa s. Salvatoris) Soll die urk. seines bruders Karl für St. Lomer le Moutier, Bouquet 8,445, B. 1545, unterfertigt haben. Die unterfertigung selbst und ihre formel (Hoc privilegium fratris mei Karoli ego Ludovicus rex subscripsi) sind allerdings so ungewöhnlich, dass die bedenken dagegen nur durch ein unzweifelhaftes or. (die urk. ist zuerst bei Mabillon Acta 6,265 ohne angabe der quelle, wahrscheinlich aus dem anderweitig benützten chartular gedruckt) beseitigt werden können. Die urkunde Karls beruht auch in ihrem wortlaut auf dem echten privileg der nach der reichsteilung 843 in Germigny versammelten bischöfe (Mabillon Acta 6,262) und wird dadurch inhaltlich beglaubigt, wenn auch nicht allen formellen bedenken entrückt, wie auch andere urkunden desselben klosters (Bouquet 8,433, 564) verunechtet sind. Ist es auch wenig wahrscheinlich, dass man in dem westfränkischen kloster (es liegt in der diöcese Chartres) sich die unterschrift Ludwigs d. D. fälschte, so würde sie auch im falle der echtheit nicht notwendig die anwesenheit Ludwigs am angegebenen tag und ort bedingen; auch das erwähnte bischöfliche privileg trägt unterschriften, die erst später und bei anderer gelegenheit beigefügt wurden (vgl. N. Arch. 25,638 n. 3). Nach dem bericht der Ann. Bert. (Prud.): Factisque sacramentis tandem altrinsecus est discessum scheint Ludwig von Verdun direkt in sein reich gezogen zu sein. k

— 31 | Herolfesfelt | Ankunft, bestätigung der privilegien. Hersfelder Ann. 845 (Lamberti Ann. ed. Holder-Egger 24: privilegia monachis dedit suoque sigillo munivit; Ann. Hildesh. = Quedlinburg.: privilegia et munitates monachis donavit et sigillo munivit) M. G. SS. 3,47, 46. Dass diese angabe nicht zu 845, sondern 843 gehöre, hat Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,377 nachgewiesen. Wenn Lambert Ann. l. c. 26 weiter erzählt: Monachi quoque eiusdem Herveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo (von Mainz) de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum per fideles legatos d. Ludovici augusti, episcopos videlicet et presides, so ist der zweite teil dieser nachricht (de decimis-presides) nur zutat Lamberts und diese findet in der im Hersfelder chartular des 12. iahrh. überlieferten notitia (Wenck 2^{b},24, besser im anhang zu Lamberti Ann. ed. Holder-Egger 356) umso weniger einen stützpunkt, als dieselbe auch eine andere erfindung über Karl d. G. auftischt (n° 231^{a}) und die vereinbarung zwischen Otgar und dem 840 verstorbenen abt Bun 845 abschliessen lässt vgl. Ahlfeld Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit 26, Dobenecker Reg. Thur. 1,45 n° 196. l

— 31 | ——— | (monast.) bestätigt dem kloster Hersfeld am fluss Fulda im Hessengau auf bitte des abts Brunward die von diesem in gegenwart der grossen vorgelegten privilegien seines grossvaters k. Karl (n° 176) und seines vaters k. Ludwig (n° 721, wörtlich ausgeschriebene vorlage), nimmt es in seinen schutz, befiehlt, dass weder der bischof von Mainz oder dessen archidiakon

843		eine gewalt ausübe ausser der durch die kirchengesetze berechtigten, noch ein graf oder beamter leistungen fordere und verleiht unter vorbehalt seiner bestätigung freie wahl des abts aus dem eignen oder nötigenfalls aus einem andren kloster der diöcese. Comeatus not. adv. (Radleici). *Or. Marburg. Wiener SB. 36, 399. Über inhalt, fassung, schrift, tiron. noten, einreihung dieser und der folgenden urk. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,369, 375, 377. 1373 (1334)
okt. 31	Herolfesfelt	(monast.) bestätigt dem kloster Hersfeld am fluss Fulda im Hessengau auf bitte des abts Brunward und der mönche laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Karl (deperd.) und seines vaters k. Ludwig (deperd. vgl. die fälschung n° 520) immunität mit königschutz. Comeatus not. adv. Radleici. Or. Marburg. Wenck 3b,21; facsim. in Kopps nachlass n° 30, *KU. in Abbild. VII, 2; auflösung der tiron. noten auch Kopp Palaeogr. 1,405. 1374 (1335)
844		
ian. 9	Franconofurt pal. r.	verleiht Blutenda, der tochter des weiland grafen Folkbert, auf bitte des bischofs Gozbald von Wirzburg und seiner tante, der kaiserstochter Theodrada (Tochter Karls d. Gr. vgl. Simson Ludwig d. Fr. 1,17), das von dieser an die kirche von Wirzburg geschenkte nonnenkloster Schwarzach im gau Volkfeld gegen den bei der schenkung bestimmten zins zu lebenslänglicher nutzniessung, wenn sie Theodrada überlebe. Comeatus not. adv. Rodollem (Radleici). Reg. XI ind. V. Lünig RA. 19,750; *Eckhart Francia or. 2,887 n° 12 e chr. Swarz. Wirzeburgi in monast. s. Stephani asservato = Ussermann Ep. Wirceburg. 13 n° 11; Ludewig SS. Bamb. 2,9 e chr. Swarz. Gozbalds vorgänger Humbert starb 842 märz 9, Ann. Wirceburg. M. G. SS. 2,240, Ann. necrol. Fuld. ib. 13,174 vgl. 166, Gozbald der 855 sept. 20 starb, hatte nach dem Catal. ep. Wirzeburg. M. G. SS. 13,339 den bischofstuhl 13 iahre 5 monate 18 tage inne, er wurde also 842 apr. 2 (ostersonntag) geweiht; dadurch ist die einreihung der urk. zu 844 gesichert vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,378. 1375 (1336)
apr. 4	Reganesburg civ.	beurkundet auf bitte des bischofs Baturich (von Regensburg, auch genannt in den tiron. noten vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,117), seines obersten kaplans, dass er kürzlich mit diesem einen tausch abgeschlossen, ihm für das seiner leitung unterstehende kloster St. Emmeram eine kirche mit dem zugehörigen besitz, welche bisher Engilmonus und Isandeoh von ihm zu lehen hatten, in den villen Sandelshausen, Gundershausen und Manking im Chelasgau gegeben und dafür mit zustimmung der mönche aus dem klostergut eine kirche zu Sulzemoos im gau Huosi (ö. der Isar) empfangen habe, und bestätigt dem kloster den besitz des eingetauschten guts. Comeatus not. adv. Radleici. *Or. München (A); ch. s. XI f. 65′ (B). Pez Thes. 1c, 18 e cod. ms. (B); aus A: Liber prob. s. Emmer. 47, Ried 1,37, M. B. 28,37; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,168 aus A. 1376 (1337)
— 16	——	(pal. nostro) verleiht dem kloster Kempten unter leitung des bischofs Erchambert von Freising (836—854) zoll- und mautfreiheit für 6 nach Hall um salz und den bedarf der brüder zu sendende karren (n° 1364). Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XXVI ind. VII. *Or. München, ganz von Comeatus geschrieben, das siegel herausgeschnitten, die datirung von einer hand noch des 9. iahrh. beigefügt vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,111. Neugart C. d. Alem. 2,8 = Schönemann Cod. f. pr. Dipl. 1,48; M. B. 31,94. Über die einreihung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,380; auch die einreihung zu 844 nach der ind. ist bei der fragwürdigkeit der datirung unsicher, iene nach dem regierungsiahr zu 859 durch die rekognition und den früheren tod Erchamberts ausgeschlossen; dieser suchte wol bald, nachdem er das kloster erhalten, um die bestätigung der zollfreiheit an. 1377 (1338)
. . .	. . . . .	Heerfahrt gegen die ‚auf abfall sinnenden' Abodriten: könig Gostimsyl (Gotzomiuzli, in Ann. Xant. Gestimus, den Hersfelder Ann. Gestimulus) wird getödtet, die aufständischen unterwerfen sich: terram et populum sibi divinitus subiugatum per duces ordinavit. Ann. Fuld. vgl. Xant. (in Winithos), übertreibend Ann. Bert. (Prud.): Populos Sclavorum et terras adgressus quosdam in deditionem cepit, quosdam interfecit, omnes pene illarum partium regulos sibi aut vi aut gratia subegit. Die Hersfelder und die aus ihnen abgeleiteten Ann. M. G. SS. 3,46, 47, ed. Holder-Egger 24, lassen durch einen schreibfehler Lothar anstatt Ludwig gegen die Slaven ziehen vgl. n° 1099. In welcher iahreszeit die heerfahrt stattfand, ist nicht überliefert vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,268 n. 3. a
iuli 28	——	beurkundet, dass der von seinem grossvater k. Karl an das kloster St Emmeram geschenkte und ihm von bischof Baturich, dem leiter (rector) des klosters, mit zustimmung der mönche

zu lehen gegebene besitz nach seinem ableben ohne einspruch eines seiner söhne oder nachfolger in die gewere des klosters zurückzufallen habe. Comeatus not. adv. Radleici. *Or. München, der Context in bücherschrift und im kloster hergestellt, das eschatokoll von Comeatus geschrieben vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,381, Bresslau UL. 1,338 (A); ch. s. XI f. 36' (B). Pez Thes. 1[c],18 e cod. ms. (B) = Lünig RA. 21[b],102; aus A: Liber prob. s. Emmer. 45, Ried 1,39, M. B. 28,39; facsim. mit text Chroust Denkmäler der Schreibkunst I, 4; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,168 aus A; als formel im Cod. Udalrici Eccard C. hist. 2,49 n° 39 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. 1378 (1339)

sept. 15 | Rotachin | schenkt dem priester Dominicus auf bitte des bischofs Baturich (Regensburg) und der grafen Werinhar und Babo, was ber kleriker Ratpero zu Brunnaron (Lebenbrunn, Ungarn nw. Güns unmittelbar an der niederöst. grenze) am Zöberbach an der grenze der grafschaften Radpots und Rihharis in besitz gehabt (circumcapiebat), zu freiem eigen. Reginbertus subdiac. adv. Radlaici. Nur reg. XII. *Or. Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 89 ex arch. archiep. (kammerbücher) = Ried 1,40. — Rotachin (in urk. Arnolfs 896 aug. 2: Rotagin) Roding am Regen nö. Regensburg vgl. Förstemann Ortsnamen 1223. Würde nach genauer rechnung die selbst durch ihre fassung (actum mit ort und den zeitangaben ohne data vgl. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,382; 39,118) abweichende datirung reg. XII auch das iahr 845 ergeben, so ist dies doch bei der vollständigen regellosigkeit der datirung Reginberts ohne gewicht, da das itinerar das iahr 844 wahrscheinlicher macht: Reginbert hat das regierungsiahr nur um mehrere tage zu früh umgesetzt. Der priester Dominicus ist, da die urkunde aus Salzburg stammt, wahrscheinlich identisch mit dem in der Conv. Bagoar. c. 11 M. G. SS. 11,12 genannten; Radpot ist graf der Ostmark, Rihhari also in Unterpannonien vgl. Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 215 n. Topogr. in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9,13. 1379 (1340)

okt. 00 | penes Theodonis villam | Zusammenkunft mit seinen brüdern Lothar und Karl, beratungen, gelöbnis der wahrung der eintracht, gemeinsame botschaft an Pippin von Aquitanien und Nominoe. Gleichzeitig tagt eine synode im nahen Yütz. n° 1116[a].

— 28 | Reganesburg civ. | bestätigt auf bitte des abts Hatto von Fulda und des grafen Hessi einen in 2 gleichlautenden exemplaren ausgefertigten und ihm vorgelegten tauschvertrag, nach welchem der abt aus dem klosterbesitz 24 hufen mit 40 genannten hörigen in den villen Pleichfeld und Grumbach an Hessi als königsgut gab und dafür von demselben aus seinem königlichen lehen ebenso viel hufen und hörige in den villen Kürnach und Estenfeld (sämmtliche orte n. unfern Wirzburg) für das kloster empfing. Comeatus not. adv. Radleici. Or. Marburg. Schannat Trad. 189; Dronke C. d. 246; *facsim. KU. in Abbild. VII, 3. Topogr. Arch. des hist. Ver. f. Unterfranken 22,211. 1380 (1341)

845

ian. 13 | . . . . | Taufe von 14 böhmischen häuptlingen, die mit ihren leuten gekommen waren, um christen zu werden. Ann. Fuld. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,285 n. 4. a

märz 31 | —— | (urbe regia) schenkt dem von Gebehard erbauten kloster Kettenbach am fluss Aar im Lahngau auf dessen bitte feierlich die villa Lierschied mit ungefähr 70 mansen, 4 aripennen (hier wol weinland), einem forst und 64 hörigen im Einrichgau und 70 ioch bebauten und unbebauten landes in der mark Hahnstätten im Lahngau sammt den zehnten. Regnibertus subdiac. rec. Kremer Or. Nass. 1,13 ex arch. Dillenburg. 1381 (1342)

. . . . | Plünderung Hamburgs durch die Dänen, die um dieselbe zeit Paris (Mirac. s. Germani M. G. SS, 15,10, das datum märz 28 im Chr. Fontan. M. G. SS. 2,302) und Friesland (n° 1121[a]) überfallen: sie langen (nach Ann. Bert. mit 600 schiffen) ganz unerwartet vor Hamburg an, graf Bernhar ist abwesend, bischof Anskar sucht anfangs die stadt zu verteidigen, muss aber den versuch aufgeben und sich flüchten; die feinde dringen in die stadt ein und plündern, die kathedralkirche mit der von Ludwig d. Fr. geschenkten bibel (biblioteca vgl. Wattenbach Schriftwesen 3. A. 153) und vielen andren büchern geht in flammen auf. V. Ankarii c. 16 M. G. SS. 2,700, schulausg. 37 (über die zugehörigkeit dieses berichtes zu 845 Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 281 n. 1, benützt für die fälschung n° 1372). In Ann. Fuld. nur die notiz: Castellum etiam in Saxonia quod vocatur Hammaburg populati nec inulti reversi sunt vgl. Ann. Bert. (Prud.), Ann. Xant.; irrige zeitangabe (das letzte iahr Ludwigs d. Fr.) in Adami G. Hammaburg. pont. I, 23 M. G. SS. 7,294. a

845

iuli 5 | Franconofurt pal. r. | bestätigt der kirche von **Wirzburg** auf bitte des bischofs Gozbald laut der ihm vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 768, wörtlich ausgeschrieben) zwei urkunden seines grossvaters k. Karl (deperd.), durch deren eine die von Karlmann geschenkten 25 zellen und kirchen an genannten orten, die andre die schenkungen Karlmanns (deperd.) und andrer mit den zehnten und heerbannbussen bestätigt wurden. Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XIII ind. VIII. *Or. (wie n° 1383 ganz von Comeatus geschrieben) München. Wirtemberg. UB. 3,461. Hier eingereiht, da die ind. sich als die verlässlichere iahresangabe erweist und auch die Fuldaer urk., auf welche Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,386 vgl. 378; 39,110 n. 4 für die einreihung dieser und der folgenden offenbar gleichzeitigen urk. zu 846 sich beruft, ind. VIII trägt vgl. n° 1384. 846 ist Ludwig wahrscheinlich um diese zeit auf der heerfahrt gegen die Slaven. 1382 (1343)

— 5 | —— | bestätigt der kirche von **Wirzburg** auf bitte des bischofs Gozbald die ihm vorgelegte urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 879, vorlage), laut welcher sein grossvater k. Karl dessen vorgängern, den bischöfen Berewelph, Liudrid, Egilward und Wolfgar, befohlen im land der neubekehrten zwischen Main und Rednitz ansässigen Slaven, Moinwinidi und Radanzwinidi geheissen, mit beihilfe der über sie bestellten grafen kirchen zu bauen und sein vater k. Ludwig iede dieser 14 kirchen mit 2 mansen, den mansus, auf dem iede derselben ursprünglich erbaut wurde, ausgenommen, und den 2 darauf ansässigen zinsleuten in der weise, dass sie ihren zins fortan an die kirche zu zahlen haben, dotirt hatte. Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XIII ind. VII. *Or. (der erste teil der datirungszeile von iüngerer hand überfahren, die zahlen aber ungeändert) München. Kopp Palaeogr. 1,401 mit erklärung der tiron. noten; M. B. 28,40. Zweifellos gleichzeitig mit der vorangehenden urk., ind. VII statt VIII verschrieben. 1383 (1344)

— 18 | —— | tauscht mit dem kloster **Fulda** unter abt Hatto das lehen seines vasallen Hartwic in der mark Eiterfeld in der Buchonia mit zustimmung der mönche gegen den klosterbesitz in den villen Zutilinga, Willareshusen, Tunnaha mit ausnahme eines hofes zu Mechitamulinero marcha (und bestimmt, dass das eingetauschte gut nach seinem tod an das kloster heimfalle). Nur ind. VIII. Cod. Eberhardi 2 f. 11 (A). Schöttgen et Kreysig 1,12 n° 31 aus k. von A; *Dronke C. d. 247 aus A. Von Eberhard überarbeitet und verunechtet, nur der eingeklammerte satz und wahrscheinlich auch die signumzeile seine zutat, während Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,386 die ganze urkunde für gefälscht ansah; sie wird vollständig beglaubigt durch die gleichzeitige urkunde des abts Hatto, welche grossenteils denselben wortlaut hat und die urkunde Ludwigs ausdrücklich erwähnt (rex in compensatione earundem rerum tradidit de rebus suis propriis per suum preceptum), *or. in Marburg, Schannat Trad. 190 n° 470 = Wirtemberg. UB. 1,132, mit der datirung: Actum Franconofurt palatio regio sub die XV kal. aug. anno Christo propitio XIII regni d. Hludowici gloriosissimi regis in orientali Francia, ind. VIII (bei Schannat irrig VIIII vgl. auch Gegenbauer Das Kloster Fulda im Kar. Zeitalter 1,42, Herquet Spec. dipl. Fuld. einl. 5 n° 38); dies auch die volle datirung für n° 1384; in der urk. Hattos auch die älteren namensformen Willihereshus, Thuna, Eitrungfeldun. Die namen der orte, in denen Ludwig besitz eintauschte, hat schon Förstemann als Züttlingen OA. Neckarsulm a/d. Jaxt, Domeneck sw. Züttlingen und Möckmühl a/d. Jaxt erklärt, Ortsnamen 1663, 1456, 1080; diese erklärung bestätigt Bossert, der für Tunnaha auf den Tynnichshof bei Möckmühl, für das unbekannte Willareshusen auf Harthausen oder Reichertshausen bei Siglingen verweist, Württemberg. GQ. 2,239 n. 2,241 n. 3 vgl. die beigegebene karte; die lage dieser orte in dieser gegend wird auch durch die Trad. Fuld., ib. 238 n° 9, 239 n° 15 (Tunnaha in pago Wingarteiba), 241 n° 22, ed. Dronke 16,17 n° 13, 24, 34, gesichert. Damit entfällt auch die verlegung dieser orte nach Thüringen, welche sich auf eine von Eberhard, Dronke Trad. Fuld. 132 c. 46, gegebene liste der zehnten in Thüringen, die erzbischof Liutpart von Mainz Fulda entreissen habe wollen, ein bestreben, das aber am widerstand Ludwigs gescheitert sei, stützte vgl. auch Dobenecker Reg. Thur. 1,44 n° 194. 1384 (1345)

. . . | . . . . | Gesandtschaft, an deren spitze der sächsische graf Kobbo steht, an den **Dänen**könig Horich, Mirac. s. Germani c. 14,15 M. G. SS. 15,13. Sie hatte wol für die plünderung Hamburgs genugtuung zu fordern und kann nicht vor dem sommer abgegangen sein, da damals Reginher,

845

der führer des gegen Paris gezogenen heeres (ib. c. 20, Chr. Fontan. M. G. SS. 2,302), bereits zurückgekehrt war und einer seuche, die das Normannenheer aus dem Frankenreich eingeschleppt hatte, zum opfer fiel, Mirac. s. Germani c. 30, Ann. Xant. Diese seuche und der untergang einer von einem beutezug gegen St. Bertin heimkehrenden flotte ‚sollen' den Dänenkönig bewogen haben, nun selbst an Ludwig eine friedensgesandtschaft zu schicken. Ann. Bert. (Prud.) a

sept. 3 . . . . (Reganesburg civ.) bestätigt dem kloster Herrieden duos pagos, quorum vocabula sunt Ginwag et Widinwang sive Swalafeld und verleiht immunität. Comeatus not. adv. Radlaici. Reg. XIII ind. VIII. Regest mit eschatokoll ex or. in einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. hg. von Oefele in SB. der bayer. Akad. 1893 p. 292 n⁰ II, III, nur protokoll mit den anfangsworten der arenga (Si erga loca) aus k. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,277 n⁰ 2. Das regest verderbt: es kann sich nicht um die schenkung von 2 gauen, sondern von 2 orten, wie es scheint, im gau Swalafeld handeln. Wideneswang (in Gundechari Lib. pont. Eichstet. M. G. SS. 7,247 Wideneswanch) ist Weidenwang in Mittelfranken Ldg. Beilngries nö. Eichstädt, Förstemann Ortsnamen 1589, das aber nach Spruner-Menke Handatlas n⁰ 34 schon ausserhalb der gaus Sualafeld liegt; der name Ginwag ist offenbar entstellt. Nach den iahresdaten (vgl. n⁰ 1382 und die in n⁰ 1384 erwähnte urk. Hattos) nur zu 845 einreihbar, wo diese urk., auch abgesehen von n⁰ 1386, sich schwer ins itinerar fügen würde, da es kaum wahrscheinlich ist, dass Ludwig von Frankfurt nach Regensburg zog, hier am 3. sept. urkundete, dann ungefähr denselben weg wieder zurücknahm und ‚im herbst' in Paderborn eine reichsversammlung hielt. Dies berechtigt bei der unzuverlässigkeit der überlieferung die annahme, dass in den gegebenen daten ein irrtum stecke, vielleicht im monatsnamen, da Ludwig in der ersten hälfte des iahres 845 in Regensburg weilte und wahrscheinlich nach dem Paderborner tag wieder in seine gewöhnliche residenz zog; die nächstliegende annahme, dass septembris aus decembris verderbt sei, würde allerdings dadurch in frage gestellt, dass im dezember die beiden iahresdaten bereits erhöht sein sollten. 1385

— 4 Franconofurt pal. r. nimmt die kirche von Seben auf bitte des bischofs Lantfrid in seinen schutz und verleiht immunität. Reginbertus adv. Radlaici. Reg. XIIII ind. VIII. *Or. (ganz von Reginbert geschrieben) Wien. Resch Ann. Sab. 2,120 mit schriftprobe und siegelabbild.; Resch Aetas mill. 35 = Sinnacher 1,517 vgl. 400. Gerade die von Reginbert geschriebenen urkunden weisen in der datirung die grösste verwirrung auf: wie in n⁰ 1386 beträgt die differenz zwischen regierungsiahr und ind., welche gleichzeitig ansetzen, in n⁰ 1392 (reg. XV ind. VIIII) 6, in n⁰ 1398 (reg. XVIIII ind. XIIII) 5, in n⁰ 1394 (reg. XV ind. XII) 3, in n⁰ 1391 (reg. XIIII ind. XII) 2; dieser regellosigkeit gegenüber erübrigt nur einreihung nach dem verlässlicheren factor, der (Bedaischen) ind., bei n⁰ 1386 umso mehr, als auch das itinerar das iahr 845 durchaus wahrscheinlicher macht; von Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,382 vgl. 369, 376 nach dem regierungsiahr zu 847. 1386 (1346)

. . . apud Padrabrunnon (in Saxonia) Allgemeine reichsversammlung: es langen gesandtschaften seiner brüder, der Normannen, Slaven und Bulgaren ein. Ann. Fuld. mit der zeitangabe: tempore autumni. Nach Ann. Bert. (Prud.) ‚soll' der Dänenkönig Horich die gesandten abgeordnet haben, um mit Ludwig frieden zu schliessen und seine bereitwilligkeit zur freilassung der gefangenen und, soweit dies in seinen kräften, zur zurückgabe der geraubten schätze zu erklären; die freilassung der gefangenen melden auch Ann. Xant. vgl. Mirac. s. Germani c. 31 M. G. SS. 15,16 und dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,285 n. 2. Über die Slaven berichten Ann. Xant.: His ita gestis (nach den plünderungen der Normannen) Lud. rex congregato exercitu magno iter iniit in Winidos (die Abodriten vgl. n⁰ 1377ᵃ). Quod gentiles cum cognovissent, econtra legatos direxerunt in Saxoniam et miserunt munera et obsides et petierunt pacem. At ille concessa pace reversus est de Saxonia. Damit ist wol die in Paderborn erschienene gesandtschaft gemeint und dadurch wird, da mit ‚postea' die erzählung vom tod des Normannen Reginher angefügt wird, die zeitangabe hinfällig. Vielleicht war es bei dieser fahrt nach Sachsen, dass Ludwig mit Hrabanus Maurus in Rassdorf (Rastestorph n. Fulda) zusammentraf und ihn um allegorische auslegung kirchlicher texte ersuchte, Hrabani Op. Migne 112,1089. Hraban übersandte ihm dann sein werk De universo. Jene zusammenkunft

845		zur vollständigen aussöhnung vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,318. — Verleihung des bistums Hildesheim an Ebbo von Reims, n° 1121[a]. a
846		
märz 00	. . . .	Zusammenkunft mit seinem bruder Karl: beide erklären öffentlich, um den groll Lothars zu besänftigen, es sei nicht ihr wille gewesen, dass Gisalbert, der eine tochter Lothars nach Aquitanien entführt hatte (n° 1124[a]), sich mit derselben vermählte. Ann. Fuld. nur mit der angabe: Hlud. occidentem profectus. b
apr. 18	iuxta lacum Briganticum	Ostern. Ann. Fuld. mit dem irrigen datum: 2 non. apr. — Bodensee. c
. . .	. . . .	Zusammenkunft mit Lothar (etwa mitte mai, n° 1124[a]), vergeblicher versuch ihn mit Karl auszusöhnen. Ann. Fuld. d
(iuni) 10	Reganesburg	schenkt Briwino 100 mansen iuxta fluvium Valchau. Comeatus not. adv. Radlaici. Reg. XIII ind. IX. Regest mit eschatokoll ex or. in einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. hg. von Oefele in SB. der bayer. Akad. 1893 p. 292 n° II, III, nur protokoll mit den anfangsworten der arenga (Dignum est, also der arenga für schenkungen an private gegenüber Si erga loca in n° 1385 für schenkungen an kirchen) aus k. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,278 n° III mit den abweichenden daten IIII id. ianuarias (statt iunias) ind. X (st. IX). Durch diese widersprüche wird die einreihung noch unsicherer: die urk. fügt sich 845 iuni 10 (ind. IX) immerhin noch ins itinerar, besser würde sie zu ianuar 10 passen; 846 (ind. X) ian. 10 ist ausgeschlossen. Briwino ist der fürst Pribina, der von Moimir aus Mähren vertrieben, von Ludwig gebiet am Plattensee angewiesen erhielt, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,33, 293; 2,176; 847 okt. 12 machte ihm Ludwig eine andere bedeutendere schenkung, n° 1388[d], 860 febr. 20 bestätigte er eine schenkung desselben an Altaich, n° 1442 (hier auch der name Briwinus). Unter dem fluss Valchau vermutet Oefele l. c. 298 den bei Esseg in die Drau mündenden Valko (Valpo). 1387
. . .	ultra Albiam	Heerfahrt de Saxonia contra Winidos. Ann. Xant., berichtet vor der heerfahrt gegen die Mährer, also iuni—iuli. a
aug. 00	. . . .	Heerfahrt gegen die ‚auf abfall sinnenden' Mährer (Sclavos Morahenses): ordnung der verhältnisse ‚nach seinem ermessen', bestellung des Rastiz (Ratislaw), eines neffen Moimirs, zum herzog, Ann. Fuld. Adversus Sclavos, Ann. Bert. (Prud.). Ungenau Ann. Xant.: Contra Boemannos quos nos Beu-Winitha vocamus, irrig die Hersfelder Ann.: Pannoniam subegit, M. G. SS. 3,47, 46. b
. . .	per Boemanos	Rückkehr unter grossen schwierigkeiten und mit bedeutenden verlusten. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Prud.): tam intestino suorum conflictu quam hostium victoria conterritus reversus est; Ann. Xant.: sed periculose valde. Die Hersfelder Ann. berichten nur, dass er auf der rückkehr Böhmen verwüstet habe. c
847		
ian. 11	Franconofurt pal. r.	gestattet den äbten und vögten des klosters Lorsch auf bitte des bischofs Samuel von Worms, des leiters (rector) desselben, aus dem klosterbesitz hörige und land bis zu 3 mansen — wenn mehr, sei seine genehmigung einzuholen — mit edlen leuten rechtskräftig zu tauschen, doch mit grösster vorsicht, damit das kloster nicht zu schaden komme. Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XV ind. X. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,61 = Spangenberg Lehre von dem Urkundenbeweis 2,222; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,63; *M. G. SS. 21,366. Über die einreihung der urk. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,382. — Den in dieser urk. ausgesprochenen rechtssatz erläutert, für Baiern in etwas abweichendem umfang, eine in der 2. hälfte des 9. iahrh. (unter bischof Ambricho) neu in Regensburger tauschurk. auftretende arenga, wie: Fructuosa coadunatio et nimium utilis consuetudo inter homines olim inoleverat commutandi videlicet non solum ob locorum opportunitatem (sonst auch: pro ambarum utilitate partium) rerum facultates diversarum, sed forte, quod magis fore existimo, per placidam rei commutabilis aestimationem. Proinde quoque regalis hoc inantea fieri in rebus suis et maxime ecclesiasticis sanxit auctoritas et ita usque ad quinque hobarum supplementum constare concessit. Anamodi Cod. trad. s. Emmer. I, 13 Pez Thes. 1[c],210 vgl. n° 8,96 (mit der variante: cum cartulis et testibus constare). Häufig wird nur der erste satz als arenga verwendet, an den sich aber gelegentlich noch ein an diese urk. anklingender nachsatz anfügt, wie: Haec (consuetudo) etenim modernis temporibus crebrius ac crebrius piiss.

847

licentia regum conficitur frequentissimeque inter nobilium substantias atque ecclesiasticarum rerum portiones contingere solet. Ib. I, 4 vgl. 31. Daher auch die häufige erwähnung der licentia regis. 1388 (1347)

febr. 00 — Marsna — Zusammenkunft mit Lothar und Karl, vereinbarungen. Die öffentliche erklärung Ludwigs betont im interesse Karls die abordnung gemeinsamer abgesandter an Pippin, in die Bretagne und an die Normannen, die einstellung der feindseligkeiten von leuten Lothars gegen Karl, sicherung des in einem andren reich gelegenen kirchenguts, besserung der übelstände in der kirche und in der rechtspflege. n° 1131. Die brüder schicken auch gemeinsam eine gesandtschaft an den Dänenkönig Orich. n° 1131[a]. — Die einreihung der notizen über briefe Hincmars an Karl d. K. bei Flodoard H. Rem. III, 18 M. G. SS. 13,509: Item de missatico suo, quod executus est apud Lotharium imp. et Ludovicum Transrenensem, fratres ipsius Karoli, pro pacto pacis inter eosdem tres fratres componendo. Item aliam epistolam de eadem re in eundem regem Karolum instruxit, qualiter agere erga fratres suos deberet, simulque de receptione vel reiectione eorum, de quibus ratio ventilabatur, bietet schwierigkeit. Zu 847 (so M. G.), also vor dem ersten vertrag von Meersen sind sie kaum einzureihen: das verhältnis Lothars zu Hincmar ist 846 ein sehr gespanntes vgl. n° 1124[a] und Flodoard H. Rem. III, 27 (schreiben Hincmars an die kaiserin Irmingard) M. G. SS. 13,547; andrerseits ist ein innigeres verhältnis zwischen Lothar und Ludwig vorausgesetzt, wie es sich 847 entwickelte und noch im nächsten iahr stand hielt, n° 1130[b], 1132[a]; das im 2. frg. angedeutete streitobiekt könnte Gisalbert sein, der Lothars tochter entführt hatte und der 848 in der tat das westfränkische reich verlassen musste, n° 1134[a]. 849 söhnt sich Lothar mit Karl aus und darauf scheint sich auch der von Flodoard erwähnte nächstfolgende brief zu beziehen. Vielleicht liegt aber eine verwechslung Lothars I und II vor und sind diese briefe mit Dümmler Ostfränk. Reich 1. A. 1,434 n. 26 auf die friedensverhandlungen 859—860 zu beziehen. Schrörs Hincmar 521 setzt sie 846—850. a

. . . . — . . . . . — Freundschaftliche zusammenkünfte mit Lothar: uterque eorum ad domum alterius invitatus conviviis et muneribus regiis honoratus est; die versuche Lothar mit Karl auszusöhnen bleiben erfolglos. Ann. Fuld. (vgl. n° 1130[b]) mit der weiteren nachricht: Hic annus a bellis quievit; die meldung in Ann. Bert. (Prud.): Hludowici Germanorum regis exercitus adversus Slavos prospere dimicant, ita ut quod ante annum ex eis amiserat, reciperet kann sich also nur auf lokale grenzfehden beziehen. b

okt. 1 — . . . . . — Synode zu St. Alban in Mainz iubente Hludowico rege (vgl. das synodalschreiben an Ludwig M. G. Capit. 2,173 mit den synodalakten) unter vorsitz des am 26. iuni zum erzbischof von Mainz geweihten Hrabanus Maurus. Ann. Fuld. Das synodalschreiben an den könig berichtet, dass für ihn und seine familie allgemeines gebet angeordnet und beschlossen worden sei in zwei gruppen, säkular- und klosterklerus, zu beraten, es bittet um schutz für die kirchen und wahrung des kirchenguts. Die synodalbeschlüsse, zum teil wiederholung iener von 813, bedrohen alle verschwörungen gegen den könig, die kirchlichen und weltlichen obrigkeiten (c. 5) und die angriffe auf das kirchengut (c. 6 vgl. zu dem gleichlautenden c. 4 der Mainzer synode von 852 Brunner in Wiener SB. 51,442) mit dem bann, sie fordern die leistung der zehnten (c. 10, 11) und führen dem könig die unterdrückung der armen freien wieder zu gemüte (c. 17). Auf befehl des königs wird von der synode auch die frage der übersetzung Ansgars auf das erledigte bistum Bremen erörtert und im beiahenden sinn entschieden; Ansgar erhält iubente rege nun Bremen, das land ienseits der Elbe mit Hamburg fällt wieder an Verden zurück, V. Anskarii c. 22 M. G. SS. 2,706, schulausg. 47. c

— 12 — Reganespurc — Schenkung des bisher zu lehen getragenen gebietes mit ausnahme des besitzes der Salzburger kirche an Priwina als eigengut in beisein des erzbischofs Liuphramm (Salzburg), der bischöfe Erchanbert (Freising), Erchanfrid (Regensburg), Hartwig (Passau), der prinzen Karlmann und Ludwig, der grafen Ernust, Ratpot, Werinher, Pabo, Fritilo u. a. Urk. verloren. Conv. Bagoar. c. 12 M. G. SS. 11,13 mit der datirung a. domini 848 ind. XI. Die einreihung zu 848 durch das itinerar unstatthaft, das der urk. fehlende inkarnationsiahr irrig berechnet, die ind. also bereits umgesetzt. Eine andere schenkung hatte Pribina schon ein iahr früher erhalten, n° 1387. d

848

febr. 00 — Confluente castello — Zusammenkunft mit Lothar, der ihn, ‚wie das gerücht ging', ganz von Karl abwendig zu machen

848			
		und auf seine seite zu ziehen sucht; Ludwig lehnt diese zumutung klug ab. Ann. Fuld. vgl. n° 1132[a].	e
. . . .	. . . . .	Rückkehr ad suos finito colloquio. Ann. Fuld.	f
mai 11	civ. Patavia	Verleihung der kapelle in Inzing an den diakon Engildeo zu lebenslänglicher nutzniessung durch den könig mit der bestimmung, dass dieselbe nach Engildeos und seiner mutter tod an Passau, dessen kirche und dessen bischof Hartwig in deren besitz eingewiesen wird, heimfalle. Notitia mit zeugen und a. dom. 847 ind. XI ohne a. reg. im Cod. trad. Pass. s. IX. Freyburg Sammlung hist. Schriften und Urk. 1,404; M. B. 28[b],24. Gleich n° 1388[d] nach der ind. eingereiht.	a
aug. 00	. . . .	Sendet seinen sohn Ludwig mit einem heer gegen die aufständischen Böhmen, der dieselben unterwirft und zwingt durch gesandte um frieden zu bitten und geiseln zu stellen. Ann. Fuld., ungenau Ann. Bert. (Prud.): Sclavi in regnum Hludowici hostiliter irruentes ab eo superantur.	b
okt. 1	apud Mogontiacum	Allgemeine reichsversamlung: empfang von gesandten seiner brüder, der Normannen und Slaven, aussöhnung der vasallen des (erz)bischofs Raban, welche öffentlich der verschwörung gegen ihn überwiesen worden waren, mit diesem, abordnung von gesandten an seinen bruder Lothar nach Diedenhofen (n° 1134[a]), um eine aussöhnung mit Gisalbert, der sich in diesem iahr unter seinen schutz gestellt hatte, zu erwirken. Ann. Fuld. mit der zeitangabe circa kal. oct.; die reichsversammlung (conventus populi) erwähnt in Ann. Xant. Um die freundlichen beziehungen zu den Normannen machte sich Anskar verdient, V. Anskarii c. 24. Gleichzeitig tagt eine synode unter Hrabans vorsitz, welche die prädestinationslehre des mönchs Gotschalk (tam bonos ad vitam quam malos ad mortem inevitabiliter a deo praedestinatos esse, Ann. Fuld.) in beisein Ludwigs (Ann. Bert. 849) verurteilt; Gotschalk wird öffentlich gegeiselt (Ann. Xant.) und als unverbesserlich auf befehl des königs (brief Hrabans an Hincmar, Hincmar De praedestin. c. 2 Op. 1,20, Migne 125,84, auch Mansi 14,914) mit seinen genossen (Ann. Xant., Flodoard H. Rem. III, 21 M. G. SS. 13,514) seinem metropoliten Hincmar von Reims zur einsperrung zugesandt, nachdem er sich eidlich hatte verpflichten müssen nicht mehr in das reich Ludwigs zurückzukehren, Ann. Fuld.; die verurteilung noch erwähnt in Ann. Lamberti, Hildesh. M. G. SS. 3,47, 46. Gotschalk, ein sohn des sächsischen grafen Bern, war als kind in Fulda zum mönchstand bestimmt, von der synode in Mainz 829 trotz des widerstrebens Hrabans der erzwungenen gelübde ledig gesprochen worden (Ep. Fuld. in Forschungen 5,387) und dann in das kloster Orbais in der diöcese Soissons gekommen (Ann. Bert.); nach Mainz war er aus Italien, wo er beim markgrafen Eberhard von Friaul aufnahme gefunden, aber auf einschreiten Hrabans (brief an Eberhard von 848 apr. 22, Ughelli 3,696, Migne 112,1553) über Dalmatien, Pannonien, Baiern, überall seine lehre predigend, gekommen (Ann. Bert. 849). 849 wurde er von einer synode in Quierzy unter dem vorsitz Hincmars nochmal verurteilt (Hincmar De praedest. c. 2 Op. 1,21, Migne 125,85) vgl. über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,327, Hauck KG. 2. A. 2,628, 649. — Wahrscheinlich auf dieser Mainzer synode erhielt Ansgar durch deren beschluss und auf königlichen befehl den an Verden abgetretenen teil seiner diöcese (vgl. n° 1388[c]) mit Hamburg zurück. V. Anskarii c. 22.	c
nov. 10	———	(civ.) bestätigt der kirche von Osnabrück, nachdem er auf die frühere klage des bischofs Egibert, sein bistum sei von dem grafen Cobbo und dem Schwedenbischof Gozbert während ihrer amtsverwaltung nach der flucht Gefwins (vgl. n° 926[b]) im besitz der zehnten verkürzt worden und verkürzt geblieben, ihn und dessen gegner, um nicht allein eine entscheidung zu treffen, auf den reichstag nach Frankfurt vorgeladen hatte, laut der dort vor ihm und den fürsten verlesenen urkunde seines grossvaters k. Karl (n° 406, ietzt auch gedr. M. G. DD. Kar. 1,401) exemption von ieder gerichtsbarkeit, in ihrer sprache obarzala geheissen, und die zehnten im bereich der diöceze, iene von den foraverch (vorwerk) genannten frongütern der mönche und nonnen (Korvey und Herford) ausgenommen, die sein vater vom bistum eingetauscht und an iene klöster gegeben hatte, während deren hörige, freie und kolonen wie im übrigen Sachsen gemäss der satzung Karls den zehnten an das bistum zu entrichten haben. Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XV ind. XII. Angebl. or. s. XI, ganz auf rasur, rescribirt auf einem nachkarolingischen diplom, geschickte nachzeichnung einer von Comeatus geschrie-	

848

benenen urk., bei der ausser den tironischen noten im rekognitionszeichen nur die kontextschrift wenig geglückt ist, mit echtem siegel im besitz des bischofs von Osnabrück (A), ch. s. XV Münster staatsarch. (B). (Eccard) Diploma Caroli M. imp. de scholis Osnabrug. eccl. 30 und Gründl. Untersuchung eines alten Carolinischen Schenk-Briefes 27; Henseler Dissert. 107 ex or. = Eccard Francia or. 2,398 extr. = Heumann Comment. 2,53 extr. = Hartzheim Conc. 2,164 = Calles Ann. eccl. 3,361 extr. = Sandhoff 2ᵇ,8 = Möser Osnabrück. Gesch. 1ᵇ,11, Werke 8,10; Philippi Osnabrücker UB. 1,17 aus B; facsim. von A Jostes Osnabrücker Kaiser- und Königsurk. t. IV mit textabdr. p. 10 (oktavausg. 31). *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 11. iahrh. (unter bischof Benno II) mit benützung der Quaerimonia Engilmari (Erhard Reg. Westf. C. d. 1,36, Philippi UB. 1,54 mit dem richtigen namen Gefwin vgl. p. 11) für die stelle über Gefwin, bereits benützt in der urk. Heinrichs IV 1077 dez. 30, Stumpf 2808 (ietzt auch Jostes t. 21, text 15, oktavausg. 50) vgl. Wilmans Kaiserurk. 1, 341, Erhard Reg. Westf. 1,508 nº 428 (zu 864), Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,384, M. G. DD. 1,107 zu nº 20, Brandi in der Westdeutschen Zeitschr. 19,129, der übrigens für Stumpf 2808 das umgekehrte verhältnis annimmt, M. G. DD. Kar. 1,400, weitere literaturangaben noch Simson Karl d. Gr. 1,251 n. 2; eine eingehende arbeit über sämmtliche Osnabrücker fälschungen ist von Tangl in den Mittheil. des Instituts f. öst. GF. zu erwarten; über obarzala Waitz VG. 8,5 n. 1, Frensdorff in Hist. Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886) 461 vgl. Jostes im Hist. Jahrb. 15,112, der auf grund dieser wortform mindestens für ein höheres alter der fälschung und fast für ihre echtheit eintritt. Das protokoll und bruchstücke des textes aus der echten urk. Ludwigs d. D., welche auch als schreibvorlage diente, einer immunität mit königschutz: die datirung ist damit für das itinerar verwertbar. Die annahme von Wilmans l. c. 521, dass die einreihung zu 848 unzulässig sei, weil bischof Egibert erst 860, iedenfalls erst nach 853 bischof geworden sei, ist umso belangloser, als Egiberts name nur im gefälschten text auftritt. 1389 (1349)

849

ian. 27 . . . . (Fuldae mon.) tut den grafen Lutolf, Christian und Hesso kund, dass er seinem orator und beichtvater, dem mönch R u d o l f, vorstand der klosterschule in Fulda, und dessen amtsnachfolgern die kolonen der klostergüter mit dem bisher an den königshof zu zahlenden zins geschenkt habe, und erklärt diese frei von ieder andren steuer und gerichtsbarkeit. Ego Chunratus not. rec. Nur ind. XII. *Cod. Eberhardi 2 f. 30 (A). Schöttgen et Kreysig 1,15 nº 37 aus k. von A; Schannat H. Fuld. 1,56, Dronke C. d. 249 aus A. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. Heumann Comment. 2,223, Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,386 und die beiden fälschungen Dronke C. d. 317, 342 (auch M. G. DD. 1,588; 3,667); über Rudolf von Fulda Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,440, Wattenbach GQ. 6. A. 1,227. 1390 (1350)

märz 8 Reganesburg civ. r. verleiht den brüdern des klosters A l t a i c h auf bitte des bischofs Gozbald von Wirzburg, unter dessen leitung dasselbe steht, das recht nach dessen tod einen abt aus ihrer mitte, wenn sich ein dazu tauglicher finde, zu wählen. Reginbertus adv. Radlaici. Reg. XIIII ind. XII (das zweite I mit dunklerer tinte nachgetragen). *Or. (ganz von Reginbert geschrieben) München (A). Hund-Gewold 2,12, 2. ed. 8 = Conring Censura 41, Op. 2,584; M. B. 11,112 vgl. 28,43 aus A; regest mit reg. XV Aventin Ann. IV, 1 p. 280. Bei der unzuverlässigkeit der datirung Reginberts (vgl. nº 1386) nach der ind. eingereiht, reg. XIIII = 847 wäre an sich durch die zusammenkunft in Meersen ausgeschlossen vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,383; in das itinerar würde sich die urk. allerdings noch leichter 848 einfügen. Über das fehlen der tironischen noten (sie fehlen ebenso in nº 1392), das Kopp Palaeogr. 1,429 zur verwerfung der urk. veranlasste, Sickel Beitr. II ib. 39,117. 1391 (1348)

. . . . Zusammenkunft mit seinem bruder K a r l: germana caritate convenientes tanto amoris fraterni vinculo devincti patuerunt, ut alter alteri baculos publice tribuendo regnum (vgl. Grimm Rechtsalterthümer 4. A. 1,184), uxorem et liberos superstiti commendaret. Ann. Bert. (Prud.) a

iuni 6 Driburin bestätigt dem kloster K l i n g e n m ü n s t e r im Speiergau auf vortrag des erzbischofs Hraban, dass alle besitztitel desselben durch einen brand vernichtet worden seien, sämmtliche (ministerialen, güter, schenkungen) und hörigen, die ietzt in der gewere des klosters stehen, so dass bei allfalsigen rechtsstreitigkeiten diese urkunde für die verlorenen besitztitel geltung haben solle. Reginbertus adv. Radleichi. Reg. XV ind. VIIII. *Or. (ganz von Reginbert geschrieben) Karlsruhe, die eingeklammerten worte auf rasur von der hand des 12. iahrh.,

849

welche auch die fälschung vom gleichen datum lieferte. (Würdtwein) Monast. Pal. 2,20, emendationen aus dem or. von Mone in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 11,6. Eine durch interpolationen erweiterte fälschung mit der gleichen datirung, welche wie die anderen fälschungen den namen Blidenvelt statt Chlingo gibt, ausser den von derselben hand in der echten urk. interpolirten ministeriales et predia eine längere stelle über die angebliche gründung und privilegirung durch k. Dagobert (I), dann mit verwechslung von Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen über eine schenkung Karls d. Gr., des vaters Ludwigs, von 781 (hier benützt Mariani Scotti chr. M. G. SS. 5,548) einschaltet, *angebl. or. des 12. iahrh. Karlsruhe, bei Grandidier Alsace 2^b,98 ex transs. a. 1505, von Schöpflin Als. illustr. 2,173 Ludwig d. Fr. zugeschrieben und als fälschung bezeichnet; wahrscheinlich von demselben fälscher und gleichzeitig die anderen fälschungen auf den namen Dagoberts I (M. G. DD. Mer. 170), Heinrichs I (M. G. DD. 1,75, hier richtig ins 12. iahrh. gesetzt), Heinrichs II (ib. 3,689, hier ins 11. iahrh.) und Heinrichs IV (Stumpf 2926 saec. XII). — Gleichzeitig, wie kaum zu zweifeln, mit den beiden folgenden urk., hier also die ind. irrig vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,369, 383, der diese urk. und n° 1393, 1394 zu 848 einreiht. 1392 (1351)

iuni 12 | Driburin | bestätigt der kirche von Chur auf bitte des bischofs Esso die ihm vorgelegte urk. seines vaters k. Ludwig (n° 893, vorlage), laut welcher dieser dem bischof Victor nach dem ergebnis der untersuchung durch bischof Bernold von Strassburg, abt Gotafrid von Gregorienmünster und graf Hrochar die vom grafen Hroderich entrissenen güter, nämlich die kirche des h. Sisinnus, (den hof Zizers), das hospiz des h. Petrus und die kirche des h. Columban restituirte, verbietet die kanonischen rechte des bischofs in seiner diöcese irgendwie zu beeinträchtigen (und gestattet, dass auf dem Wallensee neben den 4 königlichen schiffen auch ein bischöfliches schiff zoll- und zinsfrei den verkehr vermittle). Reginbertus adv. Radleici. *Or. (ganz von Reginbert geschrieben) in Chur mit ind. XII, a. reg. radirt, darüber von iüngerer hand VII, im ch. s. XV von moderner hand auf rasur III. (A). Grandidier Strasbourg 2^b,231 ex antiquiss. Cur. urbario mit reg. XVI; Mohr C. d. 1,43 mit reg. III aus A. Die eingeklammerten stellen von derselben hand s. X, welche die letztere stelle auch in n° 1096 einfügte, auf rasur interpolirt. 1393 (1355)

— 14 | ——— | verleiht der kirche von Verden am fluss Aller im Sturmigau auf bitte des bischofs Waldgar immunität mit königschutz. Reginbertus not. adv. Radleici. Reg. XV ind. XII. *Or. (ganz von Reginbert geschrieben) Hannover. Pertz Probedruck 3. 1394 (1353)

. . . | . . . . . | Krank und dadurch ausser stande gegen die Böhmen selbst zu felde zu ziehen. Ann. Bert. (Prud.), Ann. Xant. a

. . . | . . . . . | Entsendung eines bedeutenden heeres gegen die treulosen und aufständischen Böhmen unter dem befehl des grafen Ernst von der böhmischen mark (dux partium illarum et inter amicos regis primus) mit nicht wenigen grafen und äbten. Die ‚barbaren‘ entsenden boten an Thaculf, den grafen der Sorbenmark, zu dem sie besonderes vertrauen hatten, da er der slavischen gesetze und bräuche kundig war, und erklären sich zur stellung von geiseln und zur unterwerfung bereit; Thaculf, obwol er tags zuvor bei dem verlustreichen angriff auf eine verschanzung am linken knie durch einen pfeil verwundet worden war, unterhandelt zu pferde mit den abgesandten. Als er deren angebot einigen der befehlshaber melden lässt, werden sie auf ihn eifersüchtig, als ob er es ihnen zuvortun und die oberste leitung in die hand nehmen wolle; ohne die übrigen zu verständigen, greifen sie die zum frieden bereiten feinde an, werden aber zurückgeschlagen und mit grossen verlusten bis in das lager verfolgt; im angesicht desselben werden den gefallenen die rüstungen abgezogen. Derart eingeschlossen, dass sich ihnen kein ausweg mehr bietet, sehen sie sich gezwungen geiseln zu stellen, um mit heiler haut und nur auf einer bestimmten strasse heimkehren zu dürfen. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Prud.), Ann. Xant. b

850

febr. 12 | Forcheim | schenkt dem kloster Fulda auf bitte des abts Hatto feierlich das lehen des grafen Sigihard in der villa Heitungesfelden mit den orten Roggunstath und Hucheleheim. Ego Reginbertus canc. rec. Nur tagesdatum. *Cod. Eberhardi. Schannat. Trad. 193; Dronke C. d. 254. Echt, wenn auch von Eberhard in seiner gewöhnlichen weise verballhornt und am schluss mit einer banndrohung ausstaffirt vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,386. Ludwig weilt zwar im febr.

850		
		858 in Forchheim, doch zu diesem iahr kann die urk. nicht gehören, da abt Hatto 856 apr. 12 stirbt, M. G. SS. 13,166, 177, und Reginbert nur bis 852 als rekognoscent nachweisbar ist. Ich reihe daher diese urk. wegen des gleichen ausstellortes zur folgenden. Der ort Heitungesfelden (Heidingsfeld, Förstemann Ortsnamen 697) bei Wirzburg; wahrscheinlich sind auch die beiden andren orte (Rockenstete auch genannt in Dronke Trad. Fuld. 61 c. 29, 27) in der gegend von Wirzburg zu suchen, Förstemann 841, 857. — Einen tausch Hattos mit graf Sigihard von 856 ian. 2, Dronke C. d. 254 n° 565, hat Eberhard mit der unterfertigung des königs und andrer bezugnahme auf denselben verunechtet vgl. Foltz in Forschungen 18,507. 1395 (1354)
. . .	Vorcheym	schenkt dem kloster Amorbach auf bitte des abts Spatto den nahen wald Wolkmar mit 2 fischweiden, deren eine schon laut der vorgelegten urkunde von seinen eltern (? vater) geschenkt worden war. Ragenbert bekannte an Rodeleyci stat. A. inc. 826, dem 16. iar des riches. Deutsche übersetzung in *k. s. XIV—XV im fürstl. Leiningischen arch. zu Amorbach. Gropp Aetas mille annorum monast. in Amorbach 192 ex apogr. = Heumann Comment. 2,235. Keine lateinische überlieferung; formell, wenn etwa auch ‚fürsten' nur übersetzung von ‚fideles', ‚römischer' könig und inkarnationsiahr nur interpolation, sowie sachlich mindestens *verdächtig;* für das protokoll benützung einer echten worlage vgl. auch Sickel Beitr. II Wiener SB. 36,146 n. 1. In der gefälschten urk. Ottos III M. G. DD. 2,870 wird der wald Wolkmar unter den besitzungen des klosters nicht erwähnt. Zu 850 eingereiht mit rücksicht auf den in n° 1392, 1394 auftretenden rechnungsfehler a. r. XV = 849. 1396 (1355)
iuni 00	Colonia civ.	Zusammenkunft mit Lothar, um über wichtige angelegenheiten zu beraten; Ludwig legt auch für die mönche in Fulda fürsprache ein, denen Lothar am 1. iuli zollfreiheit verleiht. n° 1143.
. . .	in Hosninge	Auf der iagd mit Lothar, viele verwundern sich über dies herzliche einvernehmen. n° 1143[a]. — Der Normanne Rorich, dem Ludwig vor einiger zeit, als er vor Lothar geflohen war, wohnsitze in Sachsen an der dänischen grenze angewiesen hatte, kehrt in diesem iahr mit freibeuterschaaren nach Friesland zurück. n° 1143[b]. — Grosse hungersnot in Deutschland, Ann. Fuld. a
dez. 26	Reganesburg civ.	verleiht den brüdern des klosters Metten an der Donau auf bitte des abts Nithad das recht nach dessen tod einen abt aus ihrer mitte, wenn sich ein dazu tauglicher finde, zu wählen (fassung = n° 1391). Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XVIIII ind. XIIII. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben) München. M. B. 11,422 mit siegelabbild. t. 1 n° 4 vgl. 28,44 n° 30; erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,407. Die einreihung nach der ind. durch n° 1399 mit widersprechendem a. reg. gerechtfertigt. 1397 (1356)
851		
märz 22	. . . . .	gestattet den äbten und vögten des klosters Altaich auf bitte des abts Gauzbald von Wirzburg, des leiters (rector) desselben, aus dem klosterbesitz hörige und land mit edlen leuten rechtskräftig zu tauschen, doch mit grösster vorsicht, damit das kloster nicht zu schaden komme (fassung = n° 1388). Reginbertus diac. adv. Radleici. Reg. XVIIII ind. XIIII. *Or. (ganz von Reginbert geschrieben, besiegelt mit dem zweiten siegel Ludwigs IV) München (A). Hund-Gewold 2,13, 2. ed. 9 = Conring Censura 42, Op. 2,585 = Le Cointe 8,430; M. B. 11,113 vgl. 28,44 n° 29 aus A. Über die einreihung und die tiron. noten Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,369; 39,111, 117. 1398 (1357)
. . .	apud Marsnam	Zusammenkunft mit seinen brüdern Lothar und Karl, vereinbarungen, zu deren einhaltung sie sich auch schriftlich verpflichten. Die öffentliche erklärung Ludwigs betont die notwendigkeit der brüderlichen eintracht und gegenseitigen beistandes. n° 1145[a], 1146. Unterdes fallen die Normannen verwüstend in Sachsen ein. Ann. Xant. a
. . .	per Thuringiam	Heerfahrt gegen die Sorben, welche häufig die grenzen durch einfälle und brandstiftungen beunruhigen: die feldfrüchte werden vernichtet, die ernte zerstört und so der feind mehr durch den hunger als das schwert wieder unterworfen. Ann. Fuld. vgl. die wieder (n° 1137[a]) übertreibende nachricht in Ann. Bert. (Prud.): Sclavos pene omnes populatur et suae subiugat ditioni. b
nov. 15	Reganesburg civ.	gestattet dem erzbischof Liupramm von Salzburg und dessen nachfolgern feierlich auf dessen bitte entweder selbst oder durch die vögte mit edlen leuten besitz und hörige zu tauschen, doch mit grösster vorsicht, damit die kirche nicht zu schaden komme (fassung gegenüber

851

n° 1388, 1398 selbständig, gleichlautend nur der schlusssatz). Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XVIII ind. XV. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben) Wien. Iuvavia anh. 91 ex arch. archiep. (kammerbücher); auflösung der tiron. noten Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,367, über die einreihung ib. 383, 384. 1399 (1358)

852

ian. 16 — Radasbona civ. — gestattet dem bischof Hartwic von Passau, seinem familiaris (vgl. Waitz VG. 2. A. 3,539), und dessen nachfolgern feierlich auf dessen bitte entweder selbst oder durch die vögte mit edlen leuten besitz zu tauschen, doch mit grösster vorsicht, damit die kirche nicht zu schaden komme (fassung = n° 1399). Comeatus adv. Radleici. Reg. XVIIII ind. XV. *Ch. (Cod. trad.) s. IX. Freyberg Sammlung hist. Schriften 1, 447; M. B. 28^{b},70 und 31,90. Über die einreihung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,384. 1400 (1359)

iuni 23 — Geruneshelm — bestätigt dem kloster Lorsch am fluss Weschnitz im Rheingau auf bitte des leiters (rector) bischof Samuel von Worms laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n° 576, vorlage), immunität mit königschutz und freie abtwahl. Reginbertus diac. adv. Radleici. Datirung = n° 1400. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,62, ed. Tegerns. 1,64 = (Würdtwein) Monast. Palat. 4,24 extr. (ohne protokoll); *M. G. SS. 21,367. — Ausstellort Gernsheim am Rhein n. Lorsch. 1401 (1360)

okt. 3 — Mogontia civ. — (metropoli Germaniae) Reichstag und synode ex voluntate atque praecepto sereniss. principis unter vorsitz des erzbischofs Hraban von Mainz in beisein aller bischöfe und äbte Ostfranciens, Baierns und Sachsens de absolvendis quaestionibus ecclesiasticis; rex vero cum principibus et praefectis provinciarum publicis causis litibusque componendis insistens et legationes Bulgarorum Sclavorumque audivit et absolvit, Baioariam reversus est. Ann. Fuld. Die synodalbeschlüsse, grossenteils wiederholung der beschlüsse von 847 (n° 1388^{c}) oder älterer satzungen, mit der datirung a. inc. 852 (ursprünglich 850) ind. XV regis Hlud. XVIII, mense oct. die tertio M. G. LL. 1,410 = Migne 138, 579, M. G. Capit. 2,185 e cod. s. IX—X. Weisen ind. und a. reg. unter der voraussetzung, dass sie nach derselben epoche wie in der königlichen kanzlei und noch dazu genauer, als es hier üblich war, berechnet sind, auf das iahr 851, so glaube ich bei der verlässlichkeit, welche die Ann. Fuld. auszeichnet und die für ein so nahe liegendes und für sie wichtiges ereignis umso mehr ins gewicht fällt, mit Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,360 n. 1 gegen die annahmen von Pertz l. c., Sickel Beitr. I Wiener SA. 36,384, Wilmans Kaiserurk. 1,117 das iahr 852 als gesichert betrachten zu können. Die liste der anwesenden bischöfe (erzbischof Liupramm von Salzburg, 14 bischöfe, 4 chorbischöfe) und äbte (Grimald von St. Gallen, der kanzler Ratleih, abt von Seligenstadt, und Hatto von Fulda) an der spitze der synodalbeschlüsse. a

. . . — . . . . . — (Mogontie coram multis principibus in generali concilio) bestellt auf bitte des metropoliten Raban von Mainz, des bischofs Salomon von Konstanz, des abts Folwin von Reichenau und der anderen fürsten des reichstags im kloster Rheinau, das der ihm vorgestellte edle Alamanne Wolvene, dessen grossvater und vater in Alamannien im Thurgau in der grafschaft Adalhelms erbaut hatten, den von den brüdern und Wolvene erwählten Gozpert als abt, bestimmt, dass der fortan frei zu wählende abt nur auf einem allgemeinen konzil zu Konstanz oder Mainz abgesetzt werden dürfe, und regelt auf die klage über die bedrückungen der klostervögte die bezüge und befugnisse des vogts. Hadabertus subdiac. adv. Grimoldi archicap. A. inc. 852 reg. X ind. XV. *Angebl. or. des 12. iahrh. Zürich (A). (P. Beatus Muos) De iure advocatiae monast. Rhenov. (Lucernae 1748) 16; Gallia christ. 2. ed. 5^{b},507 mit reg. I = Heumann Comment. 2, 236 extr. = Mansi 18,972 (suppl. 1,975) = Hartzheim Conc. 2,165; Senckenberg De nomine gentis Guelficae (Göttingae 1753) in Wegelin Thes. r. Suev. 2,140 ex authent. (A); Neugart C. d. Alem. 1,279 ex authent. (A); Meyer von Knonau Chartular von Rheinau 3 und Escher und Schweizer Züricher UB. 1,18 aus A; *Fälschung*, formell und inhaltlich unmöglich, Heumann Comment. 2,236, Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,386 vgl. Rieger ib. 76,482, 488, Meyer v. Knonau Chartular 5; gefälscht in Reichenau im ersten viertel des 12. iahrh., Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21,56 (mit schriftprobe) vgl. Brandi Reichenauer Urkundenfälschungen 107, geschrieben auf einem vollständig radirten echten diplom Ludwigs d. Fr., an dem nur das siegel belassen wurde, dieses ietzt abgefallen und dadurch die früher damit bedeckten ausläufer des rekognitionszeichens des Durandus mit tiron. noten sichtbar, Sickel im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. 5 (1874) n° 3

852		
		s. 40. Aus der urk. Ludwigs d. Fr. stammen noch invokation und titel, die arenga und der grössere teil des textes über die vögte gleichlautend mit der fälschung für Reichenau n° 460 (ietzt auch M. G. DD. Kar. 1,418); die daten über die stiftung Wolvenes wahrscheinlich aus n° 1432; daneben muss noch eine urk. Ludwigs d. D. benützt sein, der die nur 856—857 auftretende rekognition entnommen ist. Bestätigt 1125 von Lothar III Stumpf 3227. 1402 (1361)
. . .	Baioariam	Rückkehr, ubi ordinatis et dispositis, quae videbantur esse necessaria, sine mora rediens (nach Mainz, hier schiffte sich also der könig ein). Ann. Fuld. a
. . .	Coloniam	Fahrt dahin auf dem Rhein, in Köln ‚unterredung' mit einigen grossen (principibus) seines bruders Lothar, Ann. Fuld. Lothar war damals Karl gegen die Normannen zu hilfe gezogen, n° 1158[a]. b
. . .	in Saxoniam	Fahrt dahin ob eorum vel maxime causas iudicandas, qui a pravis et subdolis iudicibus neglecti et multimodis, ut dicunt, legis suae dilatationibus decepti graves atque diuturnas patiebantur iniurias. Suberant etiam et aliae causae ad seipsum specialiter aspicientes, possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate iure hereditario sibi derelictae, quas oportuit ab iniquis pervasoribus iusta repetitione legitimo domino restitui. Ann. Fuld. c
dez. 8	monast. Herifurd	schenkt dem kloster H e r f o r d einen herrenmansus und die hälfte des lehens des grafen Hrodrad mit 29 darauf ansässigen familien in der villa Kilver im gau Grainga (w. Osnabrück), 8 familien und 9 mansen in der villa Laer und einen mansus mit einer familie in der villa Erpen im gau Sutherbergi (s. Osnabrück) und eximirt diese von ieder öffentlichen gerichtsbarkeit ausser der ihres vogtes. Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XVIIII ind. XV. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben, A), k. s. X (keine neuausfertigung, wie Wilmans und Ficker Beitr. z. UL. 1,309 angenommen, B) Münster. Schaten Ann. Paderb. 1,162 mit reg. XXIIII = Lünig RA. 18[b], 122 mit reg. XVIII; aus A: Erhard Reg. Westf. C. d. 1,15 n° 19, Wilmans Kaiserurk. 1,113, Philippi Osnabrücker UB. 1,20; facsim. von B in KU. in Abbild. I, 11 A vgl. den text s. 6 und Sickel in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 1,231. Die iahresdaten ergeben nach der gewöhnlichen berechnung 851; davon dass Ludwig im winter 851 in Sachsen gewesen ist, ist nichts bekannt und ist auch gegenüber dem itinerar: 851 nov. 15 Regensburg, 852 ian. 16 Regensburg durchaus unwahrscheinlich; eine auch nur teilweise beziehung des berichtes der Ann. Fuld. über die fahrt nach Sachsen auf 851 (Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,383, Wilmans 1,116) scheint mir ganz unzulässig. Dagegen verweist Wilmans mit recht darauf, dass der inhalt dieser urk. mit der tätigkeit Ludwigs in Sachsen in zusammenhang steht. Dies scheint mir die einreihung der urk. zu 852 zu rechtfertigen, wenn auch in der datirung von n° 1400 (gleichfalls von Comeatus rekognoscirt), 1401 an stelle der regellosigkeit sich wieder die regel geltend macht, und die annahme, dass am 8. dez. die iahresdaten noch nicht umgestellt sind, immerhin nicht unbedenklich bleibt; aber sie sind auch in n° 1436, das bestimmt in das iahr 858 gehört, am 7. dez. noch nicht umgesetzt. Der zeitraum vom 8. dez. in Herford für die weitere fahrt des königs bis weihnacht in Regensburg ist trotz ‚der reise zu pferd' (Wilmans 1,118) wol zu kurz; es dürfte also auch noch bezugnahme des tagesdatums auf etwas spätere beurkundung anzunehmen sein. 1403 (1362)
. . .	loco Mimida	(super amnem, quem Cornelius Tacitus .. Visurgim, moderni vero Wisaraha vocant) Allgemeine r e i c h s v e r s a m m l u n g, gerichtliche revindikation des kronguts: tam causas populi ad se perlatas iusto absolvit examine quam ad se pertinentes possessiones iuridicorum gentis decreto recepit. Ann. Fuld. — Minden, Förstemann Ortsnamen 1100 (dazu M. G. Capit. 1,211, 246, urk. Arnolfs 896 aug. 13, Ann. Fuld. 853), nicht Nieme (nach der übrigens in der neuen ausgabe von Karze fehlenden leseart Nimia in cod. 4,5 in M. G. SS. 1,568), das ietzige Bursfeld (in der stiftungsurk. dieses klosters 1093 Erhard. Reg. Westf. n° 1263 Mimende) am einfluss der Nieme in die Weser n. Münden vgl. Erhard n° 406 (dafür auch Spruner-Menke Handatlas n° 30). Münden tritt nach Förstemann 1129 vgl. Oesterley Hist. geogr. Wörterbuch 462 nur 1019 als Gimundin auf. a
. . .	Thuringiam	Fahrt dahin per Angros (das land der Engern an der Weser), Harudos (Harzgau um Halberstadt, Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 3,195), Suabos (Schwabengau ö. vom Harzgau, ib. 203) et Hohsingos (Hassegau zwischen Unstrut und Saale, ib. 224 vgl. Dümmler Ost-

852		fränk. Reich 2. A. 1,366 n. 2) et per mansiones singulas, prout se praebuit oportunitas, causas populi diiudicans. Ann. Fuld. b
. . .	Erphesfurt	Versammlung (conventus): unter andrem wird das verbot erlassen, dass weder ein graf (praefectus) in seiner grafschaft noch ein schultheiss (quaestionarius vgl. Brunner RG. 1,184, Waitz VG. 2. A. 4,410 n. 2; 8,222) in seinem amtssprengel die vertretung einer rechtssache als vogt übernehme (um nicht partei und richter in einer person zu sein), während ihnen dies für andre grafschaften und amtssprengel freistehen sollte. Ann. Fuld. Über Erfurt Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,366 n. 3. c
dez. 25	Reganesburg	Weihnacht. Ann. Fuld. — In diesem iahr (wie es scheint, zu beginn desselben) wurde der Normanne Heriald (vgl. über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,357), dem Ludwig vor einigen iahren eine zufluchtstätte gewährt hatte und der sich dann taufen liess, den grafen an der dänischen grenze (principibus borealium partium et custodibus Danici limitis) des verrats verdächtig und von ihnen getödtet. Ann. Fuld. d
853 ian. 18	———	(civ.) bestätigt dem kloster St. Emmeram auf bitte des bischofs Erchamfrid von Regensburg, seines familiaris, den vom grafen Wilhelm laut der vorgelegten urkunde geschenkten besitz zwischen den flüssen Aist und Naarn von ihrer mündung in die Donau bis zum Nordwald mit den von diesem seiner gemahlin Engiltrud auf lebenszeit angewiesenen gütern, ferner dessen besitz in Rosdorf (auch genannt in der Raffelstätter zollordnung, M. G. Capit. 2,250) an der Donau, nimmt die hintersassen, Baiern wie Slaven, freie und hörige, sowie iene auf den klostergütern an der Erlaf, in Herilungevelde (vgl. Kaemmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Öst. 246) und Sierning, an der Aisch und Perschling (ö. St. Pölten) in seinen schutz und eximirt sie, so lange die vögte ihnen recht schaffen (vgl. Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,341), von der öffentlichen gerichtsbarkeit und heerpflicht. Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XX ind. I. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben) München (A), ch. s. XI f. 1 (B). B. Pez Thes. 1[c],20 e cod. ms. (B) = H. Pez SS. r. Aust. 1, LVIII extr. = Lünig RA. 21[b], 103 = Boczek C. d. Mor. 1,24; aus A: Lib. prob. s. Emmer. 49 mit siegel tab. V, Ried 1,44, M. B. 28,45 = UB. des Landes o/d. Enns 2,16 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk, 193, 2. A. 264; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,169 aus A. Besitz in loco Bersnicha schenkt graf Wilhelm schon 843, zu Schönering u. a. 833 an St. Emmeram, Anamodi Cod. trad. St. Emmer. I, 71,72, Pez. Thes. 1[c],244,245. 1404 (1363)
febr. 11	———	(—) schenkt dem kloster St. Emmeram eine kapelle mit einer von königlichen zinsleuten erworbenen hufe in der villa Sundargawae (Sondergai sö. Straubing, irrig bei Förstemann Ortsnamen 1407 auf den Sundergau um Tegernsee bezogen) in der grafschaft Rumolds, welche der St. Emmeramer mönch Stiftinc inne hatte. Comeatus not. adv. Radleici. Reg. XX ind. IIII. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben) München ohne tiron. noten vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,117 (A), ch. s. XI f. 52 (B). Pez Thes. 1[c],22 e cod. ms. (B) mit ind. VII = Lünig RA. 21[b],103; aus A: Liber prob. s. Emmer. 53, Ried 1,46, beide mit ind. VII, M. B 28,47; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,170 aus A. Die urk. nach der ind. zu 856 nicht einreihbar, der fehler liegt also in der ind. 1405 (1364)
mai 22	. . . .	(pal. r. Franconoford) ordnet auf vortrag Warins, des ersten regelrecht erwählten abts von Neu-Korvey, dessen obhut er auch das unter der äbtissin Addila stehende nonnenkloster Herford empfohlen, — dass sein vater k. Ludwig beide klöster nach dem muster hervorragender klöster Galliens bauen liess, Neu-Korvey nach dem Alt-Corbies und Herford nach dem des nonnenklosters in Soissons, und die zelle Meppen (n° 935) sammt zehnten und besitz sowie die von k. Karl als erste in Sachsen erbaute kirche in Eresburg (n° 830) mit den zehnten der umsassen per duas Saxonicas rastas (vgl. die gefälschte bulle Leos III Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2502 und dazu Scheffer-Boichorst in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. 4,80 n. 1) an Neu-Korvey vergabte, an Herford aber die kirche in Bünde (keine urk. vorhanden) in der diöcese Osnabrück und die kirche in Rheine (n° 977) in der diöcese Münster sammt allen zehnten und einkünften, um dafür die seelsorge unter der leitung der mit den befugnissen bischöflicher erzpriester ausgestatteten priester der hauptkirchen versehen zu lassen — die beisteuer der beiden klöster zu den visitationsreisen des bischofs zwar gemäss den kapitularien seiner vorfahren (detailbestimmungen nicht überliefert, solche für königsboten n° 677 c. 29), dieselbe aber in anbetracht der krankheit und des alters des bischofs Gauzbert (von Osnabrück) ver-

mehrend, bestimmt, nachdem dieser vor ihm, dem erzbischof Hraban und den andren synodalmitgliedern seine zustimmung erklärt hatte, die leistungen im einzelnen und fügt noch die genehmigung bei, zur leitung der beiden klöster geeignete personen aus ihrer mitte zu wählen. Reg. XX ind. I. Adbertus (Hadebertus) subdiac. adv. Baldrici abbatis. *K. aus der ersten hälfte des 11. iahrh. Münster (früher in Berlin, A), s. XIII Münster (B), beide aus Herford, ch. Herford s. XIII f. 17 (C). Schaten Ann. Paderb. 1,141 ex autogr. (A) mit reg. X = Lünig RA. 18,66 = Hartzheim Conc. 2,167 = Heumann Comment. 2,54 extr.; Mabillon Acta 5,500 e copia sibi transmissa = Tenzel app. 39 = Le Cointe 8,44 extr. = Mansi 14,971; Möser Osnabrück Gesch. 1^{b},7, Werke 8,7 aus Henseler Dissert. hist. crit. de dipl. Caroli M.; Erhard Reg. West. 1,16 n° 21 aus B; Wilmans Kaiserurk. 1,119 und Philippi Osnabrücker UB. 1,21 aus A, B. *Fälschung*, der text, namentlich am schluss, formell unzulässig, die arenga iünger, der inhalt durchaus bedenklich und unverbürgt, die benützten urk. n° 935, 830 durch einfügung der zehnten verunechtet vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,389 und in M. G. DD. 1,232, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,368 n. 2, Brandi in der Westdeutschen Zeitschr. 19,145; die echtheit weitläufig verteidigt von Wilmans 1, 122, 322; benützt für die unechte urk. Ottos I 952 iuli 1 M. G. DD. 1,232, vorlage für die bestätigung Konrads II 1025 ian. 10 or., Philippi Osnabrücker UB. 1,110, Stumpf 1863, wiederholt von Heinrich III 1039 sept. 3 or. und 1040 dez. 20 or., Philippi 1,121, 125, Stumpf 2140, 2201, nur gibt die urk. von 1039 die älteren namensformen Buginithi, Mimigernafordensi, Hreni gleich beiden überlieferungen von n° 1406 (statt Biunidi, Mimiernevordi, Reni in der urk. Konrads II), geht hier also auf eine andere überlieferung zurück, vielleicht die kopie A, welche bisher allerdings dem 10. iahrh. zugeschrieben wurde, aber ihrem ganzen schriftcharakter nach der ersten hälfte des 11. iahrh. angehört; C stammt aus B. Beide überlieferungen sind von einander unabhängig: in BC richtig LX de non mellita, der name des Rekognoscenten Hadebertus, die signumzeile vor der rekognition, in A unrichtig XL, Adbertus, die signumzeile nach der datirung. BC beruhen also auf einer besseren und älteren überlieferung; A und B aus Herford, aus Korvei hat sich keine überlieferung erhalten. Nach der Quaerimonia Engilmari ep. Osnabr. Erhard Reg. Westf. C. d. 1,36, Philippi Osnabrücker UB. 1,55: Quam ob causam illico predicti monachi et puelle ad aures principis Arnulfi accusationem contra canonica sancita detulerunt deferentes praeceptum, ut aiunt, a Hludovico rege et Rabano Magonciacensi alterius pontifice diocesis statutum, sed non certis testificationibus fidei accomodatum, quia fraudulenter dicitur ab ipsis fictum, ut ipsi sine nostra dictione vel aliqua contradictione possideant decimas praedicti episcopii contra ius canonicum muss die fälschung, welche weit über das bischöfliche privileg von 888, Philippi 1,40, hinausgeht, noch vor 890 entstanden sein, wenn sie auch erst unter Konrad II rechtskraft erhielt. Das protokoll aus einer echten, wahrscheinlich aber späteren urk. vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,392 n. 1 und Beitr. VII ib. 93,663 n. 1, dieselbe rekognition ist nur 855, 856 (in n° 1412 für Korvey) nachweisbar; ich glaube daher auch den ausstellort für das itinerar von 853, in das er sich allerdings zur not einfügen liesse, nicht verwerten zu dürfen.

1406 (1365)

iuli 21 | Reganesburg civ. | schenkt seinem kloster St. Felix und Regula im flecken Zürich für das seelenheil seines grossvaters Karl und seines vaters Ludwig den hof Zürich im Thurgau im herzogtum Alamannien mit dem zugehörigen kleinen gau Uri sammt zinsen und abgaben und dem forst Albis zum unterhalt der nonnen, gibt das kloster seiner tochter Hildigard, die er als äbtissin bestellt (zu eigen, in proprietatem von späterer hand mit dunklerer tinte auf rasur) und verleiht demselben immunität mit königschutz. Comeatus not. adv. Radleici. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben) Zürich (A). Guillimann Habsburgica 349, Helvetia 152; Hartmann Ann. Heremi 14 = Vorburg Hist. 11,163; Hottinger 8,1101 ohne schlussprotokoll; Conring Censura 55, Op. 2,588 ex Tschudi Descriptio Rhaetiae Alpinae c. 7 (findet sich nicht in der mir zugänglichen ausgabe De prisca et vera Alpina Rhetia . . descriptio aut. Aeg. Schudo Basil. 1560) = Mager De advoc. arm. 156; Conring Censura 360, Op. 2,687 aus A mit siegelabbild.; Herrgott Geneal. 2,30 ex ms. Tschudii in bibl. Murensi = Neugart C. d. Alem. 1,284 extr.; aus A: Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich 1,447, Geschichtsfreund der 5 Orte 8,3 mit schriftprobe t. I, Wyss Abtei Zürich Beil. 3 mit facsim. t. IX, Escher und Schweizer Züricher UB. 1,22; regest aus A Goldast

853

SS. 3,151, Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,71; schriftprobe mit siegel Scheuchzer Alphab. t. I, II. Die im N. Arch. 4,41 erwähnte abschr. in einer Züricher chron. des 13. iahrh, ietzt im Brittischen Museum, Egerton ms. 1944 (s. XIV, nicht XV) f. 79, interpolirt moneta et teloneo. Über die abschriften Tschudis Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 15,244. 1407 (1366)

iuli 3 | . . . . | Intervenient für Heinrich, einen vasallen des grafen Adalard in urk. Lothars I n° 1160.

. . . | . . . . | Gesandtschaft der aufständischen Aquitanier, die Ludwig wiederholt dringend bitten, er möge entweder selbst die regierung ihres landes übernehmen oder einen seiner söhne senden, um sie von der ‚tyrannei' Karls (vgl. n° 1162^{b}) zu erlösen, damit sie nicht etwa gezwungen seien bei den fremden und heiden mit gefahr ihres christlichen glaubens die ihnen von den rechtgläubigen und rechtmässigen herren verweigerte hilfe zu suchen. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Prud.): Aquitani pene omnes a Karolo recedunt atque ad Ludowicum regem Germaniae legatos suae deditionis cum obsidibus mittunt. Die weitere meldung: Idem Ludowicus pro quibusdam conditionibus tempore perturbationum inter se et Karolum acriter permovetur (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,381) weist auf eine tiefer gehende spannung hin. Karl sucht sich gegen die drohende gefahr dadurch zu sichern, dass er sich enger an Lothar anschliesst (vgl. n° 1162^{b}) und die Bulgaren erkauft (Bulgari . . ut fertur, a nostris muneribus invitati, Ann. Bert. (Prud.), die, verbündet mit den Südslaven, das ostfränkische reich angreifen, aber zurückgeschlagen werden. Auch unter den Nordslaven treten aufrührerische bewegungen auf (Guinedes contra Lud. solitis sibi perfidiis mentiuntur), Ann. Bert. (Prud.). a

854

febr. 00 | . . . . | Erscheint nicht, obwol eingeladen, bei der zusammenkunft in Lüttich; Lothar und Karl schliessen hier ein förmliches bündnis gegen ihn, wenn er oder einer seiner söhne in eines ihrer reiche einbrechen werde, und garantiren sich und ihren kindern gegenseitig ihre reiche. n° 1163.

. . . | . . . . | Einfall des prinzen Ludwig in Aquitanien, volens experiri, si vera essent ea, quae patri suo per legatos gentis promittebantur. Ann. Fuld. vgl. Ann. Xant. 855: Verno tempore Ludowicus misit filium suum et convocum (corr. equivocum) in Aquitaniam suscipere sibi regnum patris (corr. fratris) sui Pippini und Ann. Bert. (Prud.): Ludowicus adolescens ab Aquitanis a patre expetitur, Ligerim transit et ab eis, a quibus fuerat postulatus, suscipitur. Nach Mirac. s. Martialis M. G. SS. 15,283 hatte er ein heer aus Thüringern, Alamannen und Baiern, das im land übel hauste. Karl zieht noch in der fastenzeit nach Aquitanien und verwüstet bis ostern (apr. 22) das land, Ann. Bert. (Prud.); er appellirt zugleich an den papst, Ep. Hadriani II Migne 122, 1298. b

. . . | super Rhenum | Zusammenkunft mit Lothar, der ihn mit Karl auszusöhnen sucht; sie geraten anfangs in heftigen zank, verständigen sich aber und schliessen mit einander ein bündnis (pacis nomine foederantur). Ann. Bert. (Prud.) vgl. n° $1164^{a, b}$. Der zeitpunkt der zusammenkunft ist wol durch die folgende urk. gegeben; dieselbe ist, weil für eine kirche im reich Lothars verliehen, erst nach derselben erlassen. c

mai 18 | Franconofurd pal. r. | bestätigt der kirche von Utrecht auf bitte des bischofs Hunger laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) immunität mit königschutz (fassung = n° 1119 aus gemeinsamer vorlage), Hadebertus subdiac. adv. Ratleici. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B), aus diesem s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D). Heda ed. pr. 236 mit reg. XXIX = Miraeus Donat. 366 extr., Op. 1,501; Heda 2. ed. 55 (mit richtigem reg. XXI vgl. 62 n. i) = Conring Censura 60, Op. 2,590 = Mieris 1,16; Sweertius Johannis Leyd. Chr. SS. 1,87 ohne a. reg.; Asch Handelsverkeer 4,192 aus A; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 16 aus AB. Unzweifelhaft echt; der einst von Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,387 gegen die echtheit früher geltend gemachte grund, dass Ludwig damals noch nicht über dieses gebiet geherrscht habe, entfällt, da diese immunität sich nur auf die in Ludwigs reich gelegenen kirchengüter bezieht vgl. die bemerkung zu n° 140. 1408 (1367)

iuni 00 | . . . . | Gesandtschaft Karls und Lothars an Ludwig, dass er seinen sohn aus Aquitanien zurückberufe. Ann. Bert. (Brud.) vgl. n° 1164^{b}. a

. . . | villa Ulma | Reichsversammlung praesentibus filiis aliisque regni sui principibus, verhandlungen über das verhältnis St. Gallens zu Konstanz. Ratperti Casus s. Galli c. 8 M. G. SS. 2,67 vgl. die folgende urk., die dem bericht zu grunde liegt. b

854

iuli 22 — villa Hulmam pal. r. — überträgt auf bitte des abts Grimald von St. Gallen, seines erzkaplans, mit zustimmung des bischofs Salomon von Konstanz und der kanoniker und im einvernehmen mit seinen getreuen, bischöfen, äbten und grafen, um den trotz des von seinem grossvater k. Karl (nº 228), seinem vater k. Ludwig (nº 605) und von ihm selbst (nº 1353) bestätigten übereinkommens, nach welchem das kloster gegen einen jährlichen zins von einer unze gold und einem pferd im wert von 1 pfund und die verpflichtung, so oft es nötig, die Stephanskirche ausserhalb der stadt einzudecken (die letzte bestimmung hier neu) den Konstanzer bischöfen zu keinen weiteren leistungen verpflichtet sei, fortdauernden streitigkeiten ein ende zu machen, genannte klostergüter in den grafschaften des grafen Chazo im gau Swercenhuntare (am linken Donauufer w. Ulm), des pfalzgrafen Ruadolt im Affagau (w. vom vorigen), des grafen Odalrich im gau Goldineshuntare (sw. vom Affagau zu beiden seiten der Donau) und des grafen Uto im gau Berchtoldsbaar an das bistum, erklärt damit das kloster, das nunmehr wie die übrigen klöster nur der kanonischen autorität des bischofs unterstehe, iedes zinses und dienstes gegen das bistum ledig und bestätigt zur austragung eines andren streites aus der zeit der verbindung des bistums mit dem kloster, der dadurch entstanden war, dass zinsleute ihr dem bistum zinspflichtiges gut an das kloster vergabt hatten, die übergabe des vom priester Regimfrid geschenkten besitzes zu Biscoffeshori (zwischen Rhein und Bodensee bei Konstanz vgl. Meyer v. Knonau in St. Galler Mitteilungen 13,41 n. 113) und einer von Poso geschenkten hufe zu Buch im Arbongau (am s. ufer des Bodensees) an das bistum. Comeatus not. adv. Grimaldi. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben) St. Gallen (A), dazu eine nachzeichnung s. X in. von derselben hand, welche nº 1410 schrieb, und eine k. s. X in bücherschrift. Status eccl. et monast. s. Galli 15 (aus A) = Herrgott Geneal. 2,32 = Neugart C. d. Alem. 1,289 extr.; Wirtemberg. UB. 1,141; Wartmann UB. 2,50 = Pressel Ulmisches UB. 1,3. Über die ausfertigung dieser urk. (fertigung des konzepts, genehmigung desselben durch den könig, befehl an den kanzler die urk. in legitimis cartis auszufertigen, unterschrift des königs, aushändigung eines exemplars an das kloster, eines zweiten an das bistum) berichtet ausführlich Ratpert Casus s. Galli c. 8 M. G. SS. 2,69 (in der ausg. von Meyer v. Knonau in St. Galler Mittheilungen 13,41 c. 23—25) vgl. dazu Ficker Beitr. z. UL. 1,111; 2,20, 59,61, 109. Sickel Beitr. I, VII Wiener SB. 36,338 n. 1; 93,688 n. 2. Über die einreihung Sickel Beitr. I ib. 36,392, auflösung der tironischen noten Wartmann UB. 2,402, Sickel Beitr. VII l. c. 93,688. Eine wenig später fallende conventio de terminis locorum inter s. Gallum et Constantiensem ep. in St. Galler Mittheilungen 13,249. 1409 (1368)

— 22 — ——— — bestätigt dem kloster St. Gallen am fluss Steinach im Thurgau auf bitte des abts Grimald, seines erzkaplans, nach vorlage der urkunde seines vaters k. Ludwig (nº 663) und im einvernehmen mit seinen getreuen, bischöfen, äbten und grafen, immunität mit königschutz und freie abtwahl (vorlage nº 1353) und bestimmt, dass ihm iährlich von dort dieselben geschenke zukommen wie von den übrigen klöstern, nämlich 2 pferde mit schilden und lanzen. Comeatus not. adv. Grimaldi. *K. s. X in. von derselben hand, welche auch nº 1409 kopirte, St. Gallen (A) = k. v. 1309 (vorlage für die reichskanzlei vgl. nº 1222, Wartmann UB. 3,365) Pisa arch. capit. aus der Kanzlei Heinrichs VII (B) = inserirt in urk. Heinrich VII 1309 apr. 17 or. (C). Status eccl. et monast. s. Galli 11 aus A mit II kal. aug.; Muratori Ant. 5,959, Wiener SB. 14,161, beide aus B; Wartmann UB. 2,52 aus A, 3,363 aus C; erwähnt Ratpert Casus s. Galli c. 8 M. G. SS. 2,69. 1410 (1369)

. . . . — . . . . — befiehlt auf klage des abts Grimald und andrer getreuen, dass das kloster St. Gallen in manchen sachen nicht dieselben gerechtsame besitze wie die übrigen klöster und beneficien, den grafen Ato und Odalrich dies zu bessern und dem kloster das gleiche recht wie den übrigen klöstern und beneficien, nämlich das inquisitionsrecht, zu wahren, quia eandem potestatem et dominationem super hoc monasterium habere volumus, quam super cetera monasteria et beneficia nostra habemus. Undatirtes mandat. *Or. (bücherschrift) St. Gallen. Status eccl. et monast. s. Galli 18; Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,159 (vgl. ib. 131); Wartmann UB. 2,54. Abt Grimald 841—872, graf Ato 838—854, Wartmann 1,352 nº 376; 2,50 nº 432, graf Odalrich 845—856, Wartmann 2,14, 64, 69 nº 451 vgl. urk. Ludw. d. D. nº 1426; als sicherer termin ergibt sich also 845—854, St. Galler Mittheil. 13,245. Wahrscheinlich wie nº 1493 in verbindung mit der immunität erlassen und deshalb hier eingereiht. Eine

854		inquisitionsaufnahme vor abt Grimald und graf Ato Wartmann 2,397, eine frühere auf ausdrücklichen befehl Ludwigs unter abt Gozpert ib. 395. 1411 (1370)
. . .	. . . .	Rückkehr des prinzen Ludwig aus Aquitanien, wo sich ihm nur die über Karl erbitterte sippe des (märz 853 vgl. Chr. Aquit., Ann. Engol. M. G. SS. 2,252; 16,486) enthaupteten Gozbert (grafen von Maine) angeschlossen hatte, während die menge dem aus St. Médard in Soissons entwichenen Pippin zuströmte; als nun auch Karl, Pippin bei Seite lassend, sich gegen ihn wendet, sieht sich Ludwig mit den seinen zu eiligem rückzug genötigt. Ann. Fuld. mit der zeitangabe circa tempus autumni und der begründung: adventum suum illo supervacuum fuisse ratus, Ann. Bert. (Prud.) vgl. Mirac. s. Martialis M. G. SS. 15,283. 855 bestellt Karl seinen sohn Karl zum könig von Aquitanien, Ann. Bert. (Prud.). — Blutige innere kämpfe unter den Normannen; könig Horich fällt, vom königlichen hause bleibt nur ein sprosse übrig, der dann als Horich II auf den tron erhoben wird. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Prud.), Rimberti V. Anskarii c. 31, Ann. Xant. 856. Über die nordische mission V. Anskarii c. 25 f. a
855		
märz ~~00~~	Eipilingen	Aufenthalt während der fastenzeit (cap. ieiunii febr. 20); rückkehr des grafen Ernst, der mit einem heer gegen die Böhmen entsandt worden war; ankunft von gesandten des kaisers Ludwig von Italien (n° 1201[a]), des bischofs Noting und des grafen Pernhard; gerichtlicher austrag eines streites um weingärten bei Bozen zwischen dem vom könig eben bestätigten bischof Anno von Freising und bischof Odalscalk von Trient durch zeugenbeweis zu gunsten Freisings, urk. von 855 märz 17 Meichelbeck H. Fris. 1[b],350, Fontes r. Austr. II, 31, 16. — Aibling w. Rosenheim, Baiern. b
— 20	——	(villa) vereinigt mit dem kloster Neu-Korvey, das sein vater bauen liess, auf bitte des abts Warin die zelle Visbeck im Lerigau (vgl. n° 702) mit besitz (und zehnten) und verleiht dieser immunität mit der mahnung, dass der abt und dessen nachfolger immer für den gottesdienst in iener zelle vorsorge treffen und sie nicht zu lehen geben. Hadebertus subdiac. adv. Baldrici abbatis. Reg. XXIII ind. III. *Or. (durch feuchtigkeit beschädigt, von der zahl des tagesdatums nur III übrig, A) und Korveier ch. s. XV (B) Münster. Schaten Ann. Paderb. 1,144 (aus A) mit siegellegende = Lünig RA. 18,67 mit reg. XIII; Falke Trad. Corb. 83 ex autogr. mit siegelabbild. t. I n° 3, aber reg. XIII ind. XV; aus A: Erhard Reg. Westf. C. d. 1,17 n° 22, Wilmans Kaiserurk. 1,138 (vgl. 325) und Philippi Osnabrücker UB. 1,23. In A das wort decimis von späterer hand, welche die alte schrift mit einigem geschick nachahmt, interpolirt, ursprünglich wahrscheinlich das formelrechte pratis; das zweite Signum (M. mit deutlichem vollziehungsstrich) Hludowici vom schreiber der urk. Ludwigs III von 877 mai 22 für Werden, KU. in Abbild. VII, 11, n° 1412 wurde also damit von Ludwig III wol schon 877 bestätigt. 1412 (1371)
. . .	. . . .	Erkrankung Lothars, aussöhnung Ludwigs mit Karl: Lotharius infirmatur, qua de re occasio data est Ludoico et Karlo fratribus ad concordiam redeundi. Dies veranlasst Lothar occasione suspectae fidei bei Karl beschwerde zu führen. Ann. Bert. (Prud.) vgl. n° 1171[a]. a
. . .	in Sclavos Morahenses	Heerfahrt gegen den aufständischen herzog Rastiz (Ratislaw) ohne grösseren erfolg (parum prospere ducto exercitu), verwüstung des landes, blutige abwehr eines angriffes auf das lager, sieglose rückkehr malens adversarium firmissimo, ut fertur, vallo munitum (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,389 n. 3) ad tempus dimittere quam militum suorum periculose pugnando dampna sustinere; Rastiz folgt dem abziehenden heer und plündert und verwüstet sehr viele orte ienseits der Donau. Ann. Fuld. vgl. Ann. s. Lamberti, Hildesh. M. G. SS. 3,47, 46; ungenau Ann. Bert. (Prud.): Ludoicus crebris Sclavorum defectionibus agitatur. b
. . .	Franconofurt	Erhebung Lothars II zum könig durch die grossen seines reichs mit zustimmung Ludwigs. Ann. Fuld. n° 1275[e].
okt. 20	——	(pal. r.) nimmt das kloster Wildeshausen am fluss Hunte auf bitte des grafen Waldbrecht in seinen schutz und eximirt es von der öffentlichen gerichtsbarkeit, die nur dem grafen Waltbert, dem leiter (rector) des klosters, dessen sohn, dem königlichen diakon Wicbert, und deren nachfolgern zustehe. Reg. XXIII ind. IV. Ch. s. XIV Münster altertumsverein ms. 107[a] (A). Eccard Hist. Geneal. princ. Sax. 21 ex vetustiss. copia (A); aus A: Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westf. 6,225, Wilmans Kaiserurk. 1,178, *Philippi Osnabrücker

855

UB. 1,25. Echt, die abschr. verderbt vgl. auch Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,130. Die von Wilmans 1,391 f. für die einreihung zu 871 geltend gemachten gründe sind haltlos: Wildeshausen, in unmittelbarer nähe von Visbeck, über das n° 1412 verfügt, im gau Leri, urk. bei Wilmans 1,532, gehört zu Sachsen, nicht zu Friesland vgl. auch Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 2,34, Spruner-Menke Handatlas n° 33; wenn Lothar in dem empfehlungsschreiben n° 1141, 1142 Waltbert seinen vasallen nennt, so folgt die zugehörigkeit von Wildeshausen zu Friesland, also Lothars reich, daraus umso weniger, als ienes erbgut Waltberts war und nichts im wege stand, dass der vasall eines reichs in einem andren eigengut besass vgl. n° 416 c. 9, 650 c. 9, 1131 (Adnunt. Kar. c. 5: et volumus, ut cuiuscumque nostrum homo, in cuiuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis utilitatibus pergat), kam es doch vor, dass vasallen des einen reichs auch in einem andren belehnt waren, Waitz VG. 2. A. 4,220,261; in n° 1142 spricht Lothar nur vom grenzgebiet, nicht vom Lerigau, die friesische grenze lief nördlich desselben. Die stelle der Transl. s. Alexandri c. 4 M. G. SS. 2,676: Waltbraht . . quem pater in adolescentia sua d. piissimo regi Hluthario, tunc occidentalium partium dominatori, commendavit kann, ihre verlässlichkeit vorausgesetzt, nicht auf die zeit 843 f. bezogen werden, da Waltbert schon 834 (ind. XII imp. Hlud. XXI) güter an Utrecht vergabt, M. G. SS. 2,217 n. Die schenkung Waltberts für das kloster, Wilmans 1,532 und Philippi Osnabrücker UB. 1,32 e ch. s. XIV, trägt die datirung: a. inc. 872, reg. Lud. XXII (durch rasur korrigirt aus XXXII, wie Wilmans 179 vermutet, nach der urk. Ludwigs), ind. V, doch diese ist nicht gründungsurk., das kloster (familia) besteht bereits längere zeit (terra vero, quam alii fideles s. eccl. dederunt); nur die stelle über Wicbert weist auf die gleichzeitigkeit mit der urk. Ludwigs; auch sie ist nur abschriftlich überliefert. Die übertragung des h. Alexander nach Wildeshausen findet nach Ann. Xant. 851 statt; Wicbert ist der spätere bischof von Verden. Es liegt also keine nötigung vor von der überlieferten datirung der urk. abzugehen und sie durch die allerdings einfache emendation reg. XXIII in reg. XXXIII zu 871 zu stellen, wo sie gleichfalls ins itinerar passen würde. In n° 1437 wird Waltbert als einer der grafen Westfalens genannt. 1413 (1372)

856

ian. 20 — Franconofurt pal. r. — schenkt der kirche von W o r m s auf bitte des bischofs Samuel gewisse königliche rechte innerhalb der stadt Worms, nämlich die ganze münze und den königsscheffel, genannt stuofchorn, und bestätigt von neuem alle zölle, an den fiscus zu zahlenden bussen und fiskalabgaben in und ausser der stadt, die fortan dem vogt der kirche gleich einem königlichen beamten im vollen gesetzlichen betrag zu entrichten sind. Hadebertus subdiac. adv. Baldrici abbatis. Reg. XXIIII ind. IIII. *Ch. s. XII Hannover (A); ch. s. XV zu Darmstadt (B). Schannat Ep. Wormat 2,6 ex arch. cath. (B, ohne rekognition); Boos UB. der Stadt Worms 1,11 aus AB. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. von demselben fälscher, der auch die andren fälschungen für Worms n° 347 (ietzt auch M. G. DD. Kar. 1,371), 1415, 1419 und iene auf den namen Arnolfs sowie die verunechtungen zu n° 99, 871 lieferte vgl. Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 22,384, auch formell in engem zusammenhang mit der gefälschten urk. Arnolfs 898 okt. 14 (hier auch das stoufchorn), benützt in der urk. Ottos I 970 apr. 10 und Ottos II 973 iuli 1 M. G. DD. 1,534 n° 392; 2,55 n° 46; während Lechner l. c. 371, 392 auch diese beiden urk. als unecht erklärt, ohne übrigens für den entscheidenden punkt, die nichtoriginalität der urk. Ottos I den beweis zur evidenz zu bringen, tritt Uhlirz in den Jahrb. Ottos II 218 als apologet für deren originalität ein und setzt p. 223 die ‚abschrift in diplomform' der urk. Ottos II nun ‚thatsächlich' in das iahr 973. Für die entstehungszeit der fälschungen ist die kontroverse, ob dieselben, wie Lechner behauptet, unter bischof Hildebald (979—998), oder, wie nach M. G. DD. 1,394, unter dessen vorgänger Anno (950—978) angefertigt wurden, an sich ziemlich belanglos, sicher ist, dass sie in der zweiten hälfte des 10. iahrh. entstanden. Der zoll war Worms nur in beschränktem mass verliehen worden vgl. die interpolirte urk. Ludwigs d. Fr. n° 871 und die bestätigungsurk. Ottos I M. G. DD. 1,165, für den besitz der andren fiskalrechte fehlt in dieser zeit ieder beleg. In n° 1414, das bereits von Heumann Comment. 2,225 und Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,398; 39,134 als fälschung gekennzeichnet wurde, stammt das protokoll aus einer echten urk., die auch in n° 1415, 1419 benützt ist, die daten sind also für das itinerar verwertbar; die rekognition ist durch n° 1412 beglaubigt. Mit rücksicht auf den gewöhnlichen datirungsfehler (a. reg. um 1 zu hoch) nach der ind. eingereiht. 1414 (1373)

856		
ian. 20	Franconofurt pal. r.	bestätigt der kirche von Worms auf klage des bischofs Samuel, dass die königlichen beamten die nutzungen im Lobdengau und den waldzins im Odenwald für den fiskus beanspruchen und dadurch häufigen streit inter rempublicam et ecclesiam veranlassen, die ihm vorgelegte urkunde seines grossvaters, des Frankenkaisers Karl (n° 347, ietzt auch M. G. DD. Kar. 1, 372, fälschung, als vorlage benützt), durch welche dieser die vom Frankenkönig Dagobert geschenkte stadt Ladenburg im Lobdengau mit dem waldzins im Odenwald und aller nutzung im Lobdengau, zoll, markt und allen rechten, excepto stipe regia et comitatu, geschenkt hatte. Hadeberius subdiac. adv. Baldrici abbatis. Reg. XXIIII ind. IIII. *Ch. s. XII Hannover (A); ch. s. XV Hannover (B). Schannat Ep. Wormat. 2,7 ex arch. cath. (B); Boos UB. der Stadt Worms 1,12 aus AB. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. vgl. n° 1414, formell und inhaltlich unmöglich, Heumann Comment. 2,226 vgl. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,396; 39, 140, M. G. DD. 1,534, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 22, 369, 567; erst Otto I schenkt 953 ian. 13 das letzte drittel des zolls in Ladenburg M. G. DD. 1, 242. Kongruenz gewisser formeln mit urk. Heinrichs II 1014 iuli 29 M. G. DD. 3,399 (nach urk. Ottos I ib. 1,534 mit berufung auch auf urk. Ludwigs). Über excepto stipe r. Waitz VG. 2. A. 4,453 n. 1. Rekognition und datirung aus der echten für n° 1414 benützten urk. 1415 (1374)
märz 12	. . . .	Weihe Karls, des bruders Pippins II von Aquitanien, dem Ludwig nach seiner flucht aus Corbie (vgl. n° 1136ª, Ann. Bert. 854) eine zufluchtsstätte gewährt hatte, zum erzbischof von Mainz an stelle des am 4. febr. (vgl. auch Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,165, 166) verstorbenen Hrabanus Maurus magis ex voluntate regis et consiliariorum eius quam ex consensu et electione cleri et populi (iedenfalls wahrscheinlicher als: non solum ex voluntate regis et electione cleri et populi in cod. 1,2). Ann. Fuld. ed. Kurze 46 vgl. Liutolfus V. s. Severi M. G. SS. 15,293. In Fulda folgt dem am 12. apr. verstorbenen Hatto per electionem fratrum et auctoritatem regiam Theoto, Ann. Fuld. vgl. Catal. abb. Fuld. M. G. SS. 13,273. a
— 30	———	bestätigt der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Rutulph (der richtige name Ratold im Catal. ep. Argent. s. IX M. G. SS. 13,322) laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (deperd.) immunität mit königschutz. Ch. s. XVI (A), s. XVII Strassburg (B). Laguille 2ᵇ,21 ex arch. Tabern. (B) = Bouquet 8,418 = Heumann Comment. 2,44 ohne protokoll; Schöpflin Als. d. 1,87 ex apogr. tab. Tabern. (B); Grandidier Strasbourg 2ᵇ,213 ex tab. Tabern. mit der unzulässigen rekognition: Aduleodus diac. adv. Grimaldi und reg. VIII. wie es scheint, ‚willkürlichen correcturen'; *Wiegand UB. der Stadt Strassburg 1,22 aus A, B. Echt, das formular ganz Ludwigs d. Fr., also die vorurk. wörtlich ausgeschrieben; die sachlichen bedenken Sickels Beitr. I Wiener SB. 36,364 entfallen wie bei n° 1408. Benützt für die fälschung n° 1420. 1416 (1375)
mai 18	———	bestätigt dem kloster Weissenburg auf bitte des abts Grimold die von seinem vorgänger Dagobert (M. G. DD. Merov. 41 vgl. Zeuss Trad. 266 n° 278) geschenkten und dann an königliche vasallen zu lehen gegebenen warmen bäder im Ufgau. Wikarius canc. adv. Karoli archiep. A. inc. 871 reg. XXIII. Ch. von 1491 Speier hist. verein. Bouquet 8,419 e cod. ms. monast.; Schannat Vindemiae 1,6 e libro antiquo ohne a. inc. = *Zeuss Trad. Wizenburg. 267 n° 279 coll. cum libro feudorum p. 49; regest Mabillon Ann. 3,58. *Fälschung* vgl. Heumann Comment. 2,225, Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,398; 39,153 n. 3. Das protokoll mit ausnahme der erfundenen rekognition und des interpolirten a. inc. (a. reg. XXIII auch in n° 1416) und einzelne formelteile weisen auf benützung einer echten vorlage; ich glaube daher das stück für das itinerar verwerten zu dürfen. 1417 (1376)
iuni 16	villa Ulma	tauscht mit dem edlen priester Otulf auf dessen bitte durch die hand seines vogts Wichard 5 ioch in der villa Pfohren im gau Berchtolsbaar gegen den dritten teil eines hofes daselbst, den er von 2 königlichen zinsleuten (gilstriones vgl. Grimm Rechtsalterth. 4. A. 1,495, Waitz VG. 2. A. 4,342 n. 2) gekauft hatte. Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi archicapp. Reg. XXIIII. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben, tagesdatum und ind. mit dunklerer tinte nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 277 = Neugart C. d. Alem. 1,294; Wartmann UB. 2,67 = Pressel Ulmisches UB. 1,6. Otulf schenkte seinen besitz in Pfohren schon 854 (a. XV Hludowici r.) an St. Gallen, Wartmann 2,49. 1418 (1377)
. . .	. . . .	Beschwerde kaiser Ludwigs II, dass er bei der teilung des väterlichen reichs verkürzt werde. n° 1208ª.

856

aug. 00 | per Sorabos | Heerfahrt durch das Sorbenland gegen die Doleminzier (zwischen Elbe und Mulde vgl. n° 411[b]); sie werden mit hilfe der Sorben besiegt, stellen geiseln und verpflichten sich zu einem tribut. Von da zieht Ludwig gegen die Böhmen, einige häuptlinge unterwerfen sich. Die verluste auf dieser heerfahrt sind sehr bedeutend, darunter die grafen Bardo und Erph. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Prud.). — Nach der glaubwürdigen nachricht im Auct. Garst. M. G. SS. 9,565: Karlomanno marchia orientalis est commendata verleiht Ludwig 856 seinem ältesten sohn die marken vgl. Dümmler im Arch. f. Kunde öst. GQ. 10,34, Riezler Gesch. Baierns 1,211 n. 1. a

. . . | . . . . . | Einladung der mit den Aquitaniern verbündeten westfränkischen grossen gegen Karl einzuschreiten: comites pene omnes ex regno Karoli regis cum Aquitanis adversus eum coniurant invitantes Ludoicum ad suum consilium perficiendum; da Ludwig durch den krieg gegen die Slaven länger in anspruch genommen ist und sie nicht länger warten wollen (moras illius non ferentes), verständigen sie sich mit Karl. Ann. Bert. (Prud.). Karl hatte schon am 7. iuli von Quierzy vermittlungsvorschläge und versprechungen an die aufständischen gesandt, M. G. Capit. 2,279; seine anerbietungen fanden kein gehör, so lange sie hofften, dass Ludwig ihrer aufforderung nachkommen werde (Karls bevollmächtigte an die aufständischen: mandat vobis senior noster, quod propterea hoc placitum dimisistis, ut fratris eius [Hludowici] expectare voluissetis adventum, iuxta quod illi mandastis, non sine aliis suis fidelibus, quos modo secum non habuit, invenire potuit, Capit. de Basiu c. 2 M. G. Capit. 2, 283) und ihre gesandten an Ludwig nicht zurückgekehrt waren (Si autem dicitis vos propter pares vestros, qui praesentes non sunt, hoc non posse facere . . Missaticum Adalardi c. 4 ib. 284). Wahrscheinlich schon im okt. (missaticum Hincmari ib. 284) kam ein urkundlicher vergleich zwischen Karl und den unzufriedenen zu stande, Lib. proclam. Caroli adv. Wenilonem c. 4 M. G. Capit. 2,451, und die Aquitanier führten wieder den iungen könig Karl, den sie kürzlich veriagt hatten, in ihr land zurück; im nächsten iahr schliessen sie sich wieder Pippin an, Ann. Bert. (Prud.) 856, 857. b

— 20 | . . . . . | (Franconofurt pal. r.) verleiht der kirche von Worms auf die klage des bischofs Samuel, dass die königlichen beamten und grafen ihm auf den kirchengütern bei Wimpfen viel ungelegenheiten machten, immunität für den kirchenbesitz bei Wimpfen innerhalb genannter grenzen mit einbeziehung der ganz oder grösstenteils zu Wimpfen gehörigen villen zu beiden seiten des Neckars und iener, in denen die kirche 4 oder 3 oder 2 hufen besitze, in den gefreiten bezirk. Hadebertus subdiac. adv. Baldrici abbatis. *Ch. s. XII Hannover (A); ch. s. XV in Darmstadt mit reg. XXXIIII (B); k. s. XIV in. Pisa arch. capit. (vgl. Ficker Die Überreste des deutschen Reichsarchivs in Pisa Wiener SB. 14,162 n° 2, C). Muratori Ant. 2,449 (aus C); Schannat Ep. Wormat. 2,8 ex arch. cath. (B, ohne rekognition) = Wirtemberg. UB. 1,148. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. vgl. n° 1414, formell und inhaltlich unmöglich, Heumann Comment. 2,227, Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,397, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 22,379; protokoll = n° 1414, nur der monatsname febr. ist in sept. geändert, der erste teil des textes = n° 1415. Wimpfen figurirt bereits als interpolation in n° 871; in der immunität Ottos I ist es als pertinenz der Wormser kirche mitinbegriffen, Otto III verleiht 988 den königsbann in den wäldern bei Wimpfen, M. G. DD. 1,424; 2,443. Bischof Samuel starb 856 febr. 6, Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,166, 177, Ann. Fuld. 856 (randglosse), febr. 7 nach Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,145. 1419 (1378)

sept. 12 | . . . . . | (Strazburc pal. r.) bestätigt dem kloster St. Stephan in Strassburg, das von herzog Albert gestiftet, von k. Chilperich mit immunität begabt, vom hausmaier Pippin, k. Lothar (vgl. n° 1120) und dessen gemahlin Yrmengard reichlich beschenkt worden war, auf bitte der äbtissin Basilla laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig immunität mit königschutz, namentlich gegen übergriffe unter dem vorwand der vogtei. Otgarius adv. Grimoldi archicanc. Reg. XXIII d. Hlod. regis in Alsatia, ind. IV. *Angebl. or. s. XII Strassburg (A). Schilter Chron. von Jacob von Königshoven 478 ex or. (A) = Heumann Comment. 2,371; Guillimann Ep. Arg. 32 = Conring Censura 30, Op. 2,581 = Tenzel app. 98 = Lünig RA. 17,869 mit reg. XXII = Bouquet 8,420; Herrgott Geneal. 2, 34 e cod. Vindob.; Schöpflin Als. d. 1,474 ex tab. mon. (A) mit facsim. t. XII; Grandidier Strasbourg 2[b],243 ex autogr.

Datum	Ort	Inhalt
856		corrupto (A); Wiegand UB. der Stadt Strassburg 1, 23 aus A; nach Brequigny 856 noch gedr. Vignier Origine de la maison d'Alsace 64. *Fälschung* des 12. iahrh. (1163?) von demselben schreiber, der auch die gefälschte urk. Lothars I n⁰ 1120 lieferte, nachweis von Wiegand in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 9,404 f., weitere literaturangaben (dazu Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,140, sonderabdr. 38) bei Wiegand UB. 1,25; gefertigt nach der immunität für Strassburg n⁰ 1416, die wörtlich abgeschrieben und mit den zweckdienlichen interpolationen erweitert wurde. 1420 (1379)
857 febr. 00	Confluente	Zusammenkunft mit Lothar II. n⁰ 1281[a].
märz 00	ap. Wangionem civ.	Reichsversammlung. Ann. Fuld. mit der zeitangabe tempore quadragesimae (cap. ieiunii märz 3). a
— 24	. . . .	(Wormacię) bestätigt dem kloster Fulda auf bitte des abts Dieto und seines getreuen Euerward den von diesem geschenkten besitz in pago Dorerinsę südlich der Lippe. Adelbertus canc. rec. Nur mit tagesdatum. *Cod. Eberhardi 2 f. 29 (A). Schannat Trad. 205 ex vet. apogr. (A); Dronke C. d. 270 n⁰ 602 aus A. *Fälschung* Eberhards auf grund der traditionsnotiz: Ego Fridewart et Bila trado res Eberwarti s. Bonifacio, sicut ab ipso suscepi, quicquid in Saxonia ista possedit, excepta una huba iuxta Lippam fluvium cetera omnia trado, Dronke Trad. 100 n⁰ 91 vgl. Roller Eberhard von Fulda (Kassel 1901) Beil. 33 n⁰ 172, von mir früher als ‚echt, von Eberhard überarbeitet und verderbt' zu günstig beurteilt. Findet sich auch mancherlei aus echten formeln, so geht doch, abgesehen von der falschen invokation, Ludwigs titel ‚rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum', in der signumzeile ‚invictissimi regis', wieder andres (ut deinceps ad idem monasterium perpetua stabilitate permaneat optavit, nostro regali precepto et imperiali decreto, traditionem nostra presentia factam u. a.) selbst über das mass Eberhardischer verderbung hinaus, es ist seine mache. Damit entfällt auch die annahme, dass das rekognoscent Adalbertus aus Hadebertus verderbt sei, und die nötigung das stück, das ich an seiner früheren stelle belasse, zu 857 einzureihen. Ein pagus Dorerinsis ist nicht nachzuweisen; die beiden in andren traditionsnotizen genannten Eberharde, Dronke Trad. 19 n⁰ 67, 74 n⁰ 187, sind von dem sächsischen Eberhard verschiedene persönlichkeiten, der eine von ihnen schenkt gut in Franken, der andre in Thüringen. Im Cod. Eberhardi folgt 2 f. 30 noch auf diese fälschung unmittelbar eine andre fälschung Eberhards n⁰ 1390. 1421 (1380)
— 27	———	(civ. Wormatia) bestätigt auf bitte des bischofs Arno und des klerus von Wirzburg ein übereinkommen zwischen Arno und seiner tochter Hildigard, nach welchem iener auf deren bitte das von des königs tante Theodrada (vgl. n⁰ 1375) unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses für Hildigard an Wirzburg geschenkte und von dieser auf bitte des bischofs Gozbald von neuem in das eigentum des h. Kilian übergebene kloster Schwarzach deren schwester Beretha, seiner tochter, gegen einen iährlichen zins von 10 sol. auf lebenszeit verleiht mit der bestimmung, dass das kloster nach deren ableben an die kirche von Wirzburg heimfalle. Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi archicapp. Reg. XXV. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben) München (A), ch. Wirzeburg. s. XIII (B). Lünig RA. 19,749; Ludewig SS. 2,10 e ch. Swarz. ohne ind.; Eckhard Francia or. 2,887 e ch. Wirzeb. (B) et chr. Swarz. = Ussermann Ep. Wirceburg. pr. 13 = Wyss Abtei Zürich Beil. 5; M. B. 31, 92 aus B = Escher und Schweizer Züricher UB. 1,26. In dieser und den folgenden urk. der gewöhnliche rechnungsfehler a. reg. um 1 zu hoch. 1422 (1381)
apr. 21	villa Potamo	verleiht dem kloster Altaich auf bitte des von ihm zum abt bestellten Otgar laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Karl (deperd.) und des herzogs Thassilo immunität mit königschutz remota totius iudiciariae potestatis inquietudine et vulgari appellatione und volle gerichtsbarkeit für den vogt. Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi archicapp. Reg. XXV. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben) München (A). Hund-Gewold 2,14, 2. ed. 10 = Conring Censura 44, Op. 2,585 = Le Cointe 8,678 = Fortsetzung ausführlicher Widerlegung . . oder Chur-Bayerische zweyte und Duplic-Schrift (Salzburg 1761) Beyl. 6; M. B. 11, 115 vgl. 28,49 n⁰ 33 aus A; über die von Kopp Palaeogr. 1,433 als fälschung erklärten tiron. noten Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,118; das tagesdatum mit dunklerer tinte nachgetragen, Ficker Beitr. z. UL. 2,260, 263. Über die eigenartige immunitätsformel (genannt sind in derselben auch Sclavi als hörige hintersassen) Sickel Beitr. III Wiener SB. 47,257 und

857

Brunner ib. 51,434 n. 2, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 176 n. 2. 1423 (1382)

april 28 | villa Potamo | gibt, auf bitte seiner tochter Irmingart, einen tausch zwischen ihr und dem abt Folchuin von Reichenau (Sindleozzesawa) genehmigend, aus seinem eigengut 2 hufen in und bei der villa Heidenhofen in der grafschaft Utos im gau Baar, wie sie bisher zu iener kirche (Buchau) gehörten, an Reichenau und empfängt dafür für das kloster Buchau, das er seiner tochter Irmingard verliehen, 4 zinsleute (kilstriones vgl. n° 1418) in der villa Saulgau, die dienste und zinsen wie bisher an Reichenau, so nun an Buchau zu leisten haben. Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi archicapp. Reg. XXV. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben) Karlsruhe. Dümgé 71; Wirtemberg. UB. 1,149. 1424 (1383)

(mai) 13 | — | verleiht aus liebe zu seiner seligen (bonae memoriae) tochter Hildigard deren priester Berold, welcher ihr, so lange sie lebte, treu gedient, aus dem besitz des klosters St. Felix und Regula die Peterskapelle in der villa Zürich und 2 kapellen in den orten Bürglen und Silenen im tal Uri auf lebenszeit zu lehen mit der bestimmung, dass sie nach dessen tod wieder an das kloster heimfallen. III id. mart. reg. XXV. *Ungefähr gleichzeitige k. (A) = ch. s. XV Zürich (B). Neugart C. d. Alem. 1,295 ex Dursteleri Hist. ms. abbatiae s. Fel. et Reg. (ietzt stadtbibl. Zürich); Geschichtsfreund der 5 orte 8,5 aus A; Wyss Abtei Zürich Beil. 4 aus B; Escher und Schweizer Züricher UB. 1,27 aus A; regest Scheuchzer Alphab. einl. t. I, II, zuerst erwähnt Goldast SS. 3,152. Der monatsname offenbar fehler des kopisten oder schon des urkundenschreibers selbst für ‚mai'. In der korroboration ist auch die unterschrift der söhne des königs angekündigt vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB, 36,392, der kopist hat die unterschriften wie die rekognition ausgelassen. Nach Ann. Aug. M. G. SS. 1,68, Jaffé Bibl. 3,703 starb Hildigard 856, nach Ann. Alam. M. G. SS. 1,50 erst 857; den todestag dez. 23 geben das St. Gallener und ein Züricher nekrolog, M. G. Necrol. 1,487, 547, Wyss Zusätze 13 n° 60, und Hildigards grabschrift M. G. Poetae l. 5,335; da sie in dieser urk. bereits als verstorben erwähnt wird, muss sie 856 dez. 23 gestorben sein; der irrtum der Ann. Alam. erklärt sich daraus, dass ihr tod um die iahreswende (dez. 25) fiel. Wenn es in n° 1433 noch 858 apr. 16 heisst, Ludwig habe eine schenkung ‚iuxta postulationem dilectissimae filiae nostrae Hildigardae' gemacht, so liegt nur eine ungenauigkeit des urkundenschreibers vor, der in die fast wörtlich abgeschriebene vorlage n° 1407 iene worte einschaltete und, wie es auch sonst öfter geschah vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,130, Sickel Beitr. VI Wiener SB. 85, 408 n. 1, M. G. DD. 1,240 n° 159, das übliche ‚bonae memoriae' beizufügen unterliess; n° 1433 ist demnach nur spätere beurkundung der noch zu Hildigards lebzeiten erfolgten schenkung (ähnliche fälle sind zusammengestellt in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 3,309) und diese urk. wird dadurch für die zeitbestimmung des todes Hildigards wertlos. Anderer ansicht ist Vögelin im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,250. 1425 (1384)

mai 15 | — | schenkt seinem getreuen diakon Adelhelm bisher zur grafschaft des grafen Adelhelm gehörige 39 ioch ackerland mit einer wiese und 2 hörigen zu Busnang und Wichrammeswilare (abgegangen, in der nähe von Busnang, Meyer von Knonau in St. Galler Mittheilungen 13,118 n. 158) im Thurgau, welche Waltfrid zu zeiten des grafen Odelrich und nach ihm Wolvini zur zeit des grafen Adelhelm zu lehen hatte, als freies eigen. Unterfertigt von des königs söhnen Karlmann, Ludwig, Karl. Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi archicapp. Reg. XXV. *Or. (ganz, auch die signumzeilen der prinzen, von Hadebert geschrieben, das tagesdatum nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 282 = Neugart C. d. Alem. 1,297; Wartmann UB. 2,70. Über diese ietzt öfter auftretende mitunterzeichnung der prinzen Sickel Beitr. I Wiener SB. 36, 392, Ficker Beitr. z. UL. 1,280. 1426 (1385)

iuni 2 | — | bestätigt auf bitte des bischofs Esso von Chur eine mit einer frau Waldrada abgeschlossene prekarie, durch welche diese ihr eigengut zu Meran im tal von Trient (vallis Tridentina also = Etschtal) an die kirche von Chur gibt und dasselbe nebst der villa Graun (bei Bozen) und einem weinberg in Neif auf lebenszeit erhält mit der bestimmung, dass das vergabte und empfangene gut nach ihrem ableben an die kirche heimfalle. Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi archicapp. Reg. XXV. *Or. (von Hadebert nur rekognition und datirung) Chur (A). Eichhorn Ep. Cur. pr. 19 ex arch. Cur.; Mohr C. d. 1,45 aus A, berichtigung Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,112 n. 1. Topogr. Arch. f. Kunde öst. GQ. 15,340. 1427 (1386)

857		
. . .	ad Trientem civ.	Bündnis mit kaiser Ludwig II, veranlasst durch das bündnis Karls d. K. mit Lothar II. nº 1212ª. — Heerfahrt des bischofs Otgar (Eichstädt), des pfalzgrafen Hruodolt und Ernst, des sohnes des markgrafen (ducis) Ernst, mit ihren leuten gegen Böhmen (vgl. nº 1418ª); sie erobern die ‚stadt' des schon seit vielen iahren aufrührerischen herzogs Wiztrach (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,417 n. 3) und vertreiben daraus dessen sohn Sclavitag (Sclaiutag), der über dieselbe herrschte. Dieser flieht zu Ratislaw (Rastiz), sein bruder, der von ihm vertrieben bei dem Sorbenfürsten Zistibor ausser landes lebte, erscheint vor dem könig (um die huldigung zu leisten) und erhält nun das eroberte gebiet. Ann. Fuld. a
aug. 18	civ. Radesbona	schenkt dem kloster Altaich auf bitte des abts Otgar (abbas et rector) und seines getreuen Eginulf, was Reginbert und dessen vater, der königliche knecht Reginolf, in der nähe des klosters im Kinziggau zwischen der Schweinach und Altaich vom königsgut inne hatten. Hadebertus subdiac. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXV. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben, et suus pater Reginolfus nachgetragen) München (A). Hund-Gewold 2,16, 2. ed. 11 = Conring Censura 47, Op. 2,586 = Le Cointe 8,666 und 683 = Falckenstein Ant. Nordg. 2,157; M. B. 11,117 vgl. 28,49 nº 34 aus A; facsim. KU. in Abbild. VII, 7. Über die von Kopp Palaeogr. 1,431 wegen mangels der tiron. noten in abrede gestellte originalität Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,670 n. 2 vgl. Beitr. I, II ib. 36,394; 39,113, 118 n. 3, KU. in Abbild. text 152. 1428 (1387)
— 26	———	(civ. r.) bestätigt auf bitte des abts Grimold von St. Gallen, seines erzkaplans, und des edlen diakons Adelhelm, Grimolds kaplans, eine von ihnen mit zustimmung aller mönche abgeschlossene prekarie, durch welche Adelhelm sein eigengut in der markung der villen Rothenhausen, den beiden Busnang (vgl. nº 1426) u. a. (über die lage der genannten orte Meyer von Knonau in St. Galler Mittheilungen 13,118) mit ausnahme von 2 hörigen und 2 ioch land durch die hand seines vogts Amalbert an das kloster St. Gallen gibt und dasselbe nebst dem vom kloster zu lehen getragenen gut von abt Grimold auf lebenszeit empfängt mit der bestimmung, dass das vergabte wie das empfangene gut nach dessen ableben an das kloster heimfalle. Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi archicapp. Reg. XXVI. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben, das tagesdatum nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 285 = Neugart C. d. Alem. 1,351; Wartmann UB. 2,71 vgl. die prekarieurk. Adalhelms und Grimalds ib. 124, 127. Über die einreihung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,394. 1429 (1388)
858		
febr. 2	———	(—) bestätigt auf bitte des abts Wippo von Metten und seines gleichnamigen mundschenks einen zwischen beiden abgeschlossenen, vor seinem sohn Ludwig in zwei gleichlautenden exemplaren ausgefertigten und ihm vorgelegten tauschvertrag, nach welchem der königliche mundschenk sein eigengut zu Aitrach im Donaugau in der grafschaft Chuniberts an das kloster gab und dafür mit zustimmung des königs (vgl. nº 1388) und der mönche durch die hand des vogts Gunzo das vom priester Johannes dem kloster geschenkte gut in der villa Rohr in demselben gau und derselben grafschaft empfieng. Liutbrandus adv. Witgarii. canc. Reg. XXVI. *Or. (ganz von Liutprand geschrieben, chrismon und erste zeile mit dunklerer tinte) München. M. B. 11,424 vgl. 28,50 nº 35. 1430 (1389)
— 00	Forahheim	Besprechung mit seinen räten. Ann. Fuld. a
. . .	Ulma	(villa Alamaniae) Beratung mit den eigens dahin berufenen grafen, empfang der gesandten seines neffen k. Ludwig, des bischofs Noting und des grafen Eburhard. Ann. Fuld. vgl. nº 1214ᵇ. b
— 19	———	(pal. r.) Wolvene überträgt könig Ludwig das von seinen vorfahren erbaute und von ihm wieder hergestellte und dotirte kloster Rheinau und stellt es unter dessen schutz in der weise, dass er dasselbe sich auf lebenszeit vorbehält und den mönchen nach seinem tod freie wahl des abts, der dem könig zu keiner andren leistung als einem iährlichen geschenk von einem pferd und einem schild mit einer lanze verpflichtet sei, zustehe (vorlage für nº 1432). Zeugen (traditionem per imposicionem manuum firmare rogavit) die grafen Gozbert, Adilbert, Adilhelm, Adilbert, Liuto, Adelo, Lantfrid. Actum Ulma pal. r. a. XXIII (verderbt aus XVIII, epoche von 840) reg. Lud. regis in or. Francia, mense febr. XI kal. eiusdem mensis die saturni, ipso rege praesente ceterisque quam plurimis, VI anno Nicolai papae. Ch. Rhenaug. s. XII. Schöpflin Als. d. 1,85, Gerbert H. Silvae Nigrae 3,5, Neugart C. d. Alem. 1,338 extr., Meyer v. Knonau Cartular von Rheinau 11, *Escher und Schweizer Züricher UB. 1,28. Der

858

19. febr. fällt 858 auf einen samstag, XI kal. eiusdem mensis also = XI kal. mart., die papstiahre wie sonst im Rheinauer ch. spätere interpolation vgl. Meyer v. Knonau Cartular 82. Gozbertus comes atque abba monasterii in Rheinauer urk. von 853 ib. 7 n° 3. c

märz 00 | Franconofurt | Ankunft post mediam quadragesimam. Ann. Fuld. Mitfasten (dominica Laetare) märz 13. d

märz 18 | —— | (pal. r.) verleiht dem kloster Lorsch auf bitte des abts Eigilbert und der mönche zollfreiheit für ein schiff auf dem Rhein und beim anlaufen des hafens der stadt Worms. Comeatus not. adv. Grimaldi archicap. Reg. XXVI. *Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,65, ed. Tegerns. 1,67; M. G. SS. 21,368; Boos UB. der Stadt Worms 1, 13. Vollständig echt, die Beitr. I Wiener SB. 36,385 geäusserten zweifel hat Sickel Beitr. II ib. 39,111 n. 1 grösstenteils zurückgezogen, ‚abbatissis‘ ist höchstens ungewöhnlich, wie ia auch die pontonarii sehr selten vgl. Waitz VG. 2. A. 4,147 n. 4, etwas weniger selten die clusarii, Form. imp. 30,37 M. G. Form. 309, 314, auftreten; der Lorscher kopist hat seine vorlagen nirgends verunechtet. Rekognition und datirung sind durch das or. n° 1434 gesichert. 1431 (1390)

april 3 | —— | Ostern. Unterdes kommen die an Lothar II gesandten boten zurück mit der meldung, dass dieser am bestimmten tag in Koblenz sich einfinden werde. Ann. Fuld. a

— 12 | —— | (villa F. pal. r.) beurkundet, dass ihm sein vasall Wolvuni in gegenwart der grossen eine schrift (n° 1430c, vorlage) vorgelegt habe, laut der dieser das von seinen vorfahren erbaute und dann fast zerstörte kloster Rheinau im herzogtum Alamannien im gau Thurgau mit seinem eigengut im Thurgau, ienes bei Laufen ausgenommen, zu Rheinau und an 12 andren orten im Albgau, sowie mit seinem erbgut in Italien in den gauen von Verona und Tordona, im ganzen ausser dem salland mit 104 mansen und 300 hörigen, deren namen in der dem könig überreichten traditionsurkunde enthalten sind, ausgestattet habe, dass dann Wolvini im königshof Ulm vor ihm erschienen sei, das kloster sammt dessen besitz in sein eigentum übertragen und unter seinen schutz gestellt habe, und verleiht Wolvini das kloster unter seinem schutz auf lebenszeit, den mönchen unter vorbehalt der königlichen genehmigung freie wahl des abts, der dem könig zu keiner andren leistung als zu einem iährlichen geschenk von einem pferd und einem schild mit einer lanze (vgl. n° 1410) verpflichtet sei, und dem kloster königschutz mit immunität. Hadebertus subdiac. adv. Wittarii canc. Reg. XXVI. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben) Zürich (A), ch. s. XII noch mit den interpolirten iahresdaten a. VIIII Nicolai papae, a. i. 868 (B). Schöpflin Als. d. 1, 88 ex tab. Rhen. (B); Gerbert Hist. Silvae Nigrae 3, 7 ex arch. Rhen. (A) mit facsim.; Neugart C. d. Alem. 1, 354 aus B; Meyer v. Knonau Cartular von Rheinau 13 und Escher und Schweizer Züricher UB. 1,30 aus A; regest aus A Arch. f. Schweiz. Gesch. 1, 72. Spätere beurkundung der zweifelsohne schon bei der kommendation des klosters in Ulm vollzogenen verleihung. Über die einreihung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,394. Über ‚die anfänge des klosters Rheinau‘ Meyer v. Knonau im N. Arch. 10,375. 1432 (1391)

— 16 | | (pal. r.) schenkt seinem kloster St. Felix und Regula im flecken Zürich auf bitte seiner tochter Hildigard († 856 dez. 23 vgl. n° 1425) für das seelenheil seines grossvaters Karl und seines vaters Ludwig den herrenhof Cham (am Zuger see) im Zürichgau im herzogtum Alamannien mit den fischereien zum unterhalt der nonnen (vorlage n° 1407). Hadebertus subdiac. adv. Witgarii canc. Reg. XXVI. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben) Zürich (A). Hottinger H. eccl. 8,1110 ohne schlussprot.; aus A: Conring Censura 367, Op. 2, 689 mit siegelabbild. = Le Cointe 8,692, Geschichtsfreund der 5 Orte 10,168 mit erläuterungen 159—168, Wyss Abtei Zürich Beil. 6, Escher und Schweizer Züricher UB. 1,33; frg. Scheuchzer Alphab. einl., rekognitionszeichen t. II; regest aus A Goldast SS. 3, 151, Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,74. 1433 (1392)

— 29 | —— | (—) bestätigt auf bitte des bischofs Gebahard von Speier, nachdem er auf dessen erste bitte bischof Gunzo (Worms) als königsboten mit der abschätzung der güter an ort und stelle und der erkundung der zustimmung betraut und dieser günstigen bericht erstattet hatte, eine von Gebahard in gegenwart der grossen vorgelegte und vor ihm verlesene urkunde, laut welcher dessen vasallen Salaman, Folcuin, Gundpreth und Salaman der kirche von Speier (in civitate Nemeta et Spira) eine kirche mit den zehnten von 3 villen, einen eingefriedeten hof, ein herrenhaus und 18 mansen salland, den mansus zu 30 ioch wiesen und ackerland, in der Rheinsheimer mark im Andagau (in Lorscher urk. Anglachgau am rechten Rheinufer gegen-

858

über Speier) und andren besitz mit wald und weingärten in der mark Venningen im Speiergau unter vorbehalt lebenslänglicher nutzniessung für ihren herrn Gebahard und dessen schwester Albheid übertragen und dafür aus dem kirchengut die villa Rödersheim im Speiergau im umfang von 24 mansen zu ie 30 ioch mit einem herrenhof und weingärten auf lebenszeit empfangen hatten unter der bedingung, dass dieselbe nach ihrem ableben an die kirche von Speier, das gut im Andahgau an das kloster St. Leon für die dortigen kanoniker heimfalle, und stellt das vergabte gut unter seinen schutz (teilweise gleiche formeln mit n° 1432). Comeatus not. adv. Witgarii canc. Reg. XXVI. *Or. (ganz von Comeatus geschrieben) Karlsruhe, unterhalb der signumzeile ein zweites Ludwigmonogramm mit dunklerer tinte (also von Ludwig d. K. bestätigt). Dümgé 72; Remling UB. 1,5. 1434 (1393)

mai 00 | Confluente castello | Lothar erscheint trotz seiner zusage nicht in Koblenz noch sendet er iemanden von den seinen; foedus enim cum Karolo contra regem (Hlud.) iniit, quod uterque eorum iuramento confirmavit. Ann. Fuld. (vgl. n° 1283[c]) mit der zeitbestimmung ante dies letaniarum mai 9—11 vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,395 n. 2; dass damit nicht, wie Pertz annahm, die letania maior (apr. 25, der auch ietzt noch mit einer procession gefeierte Marcustag) gemeint sei, ergibt sich aus dem plural ‚ante dies'. a

— 00 | Franconofurt | Rückkehr, als er sich getäuscht sieht; viele beratungen mit den seinen und verfügungen de utilitate regni, beschluss 3 heere an die reichsgrenzen zu senden, eines unter seinem ältesten sohn Karlmann nach Mähren gegen Rastiz, ein zweites unter seinem iüngeren sohn Ludwig gegen die Abodriten und Linonen, das dritte unter Thaculf gegen die rebellischen Sorben, um nach niederwerfung der äusseren unruhen seine tätigkeit umso leichter der inneren regierung des reichs widmen zu können. Ann. Fuld. Nach der anderweitig nicht verbürgten nachricht der Hersfelder Ann. M. G. SS. 3,47 soll Ludwig der iüngere wirklich gegen die Abodriten gezogen sein. Nach Ann. Bert. (Prud.) wird ein einfall der Dänen in Sachsen abgewehrt. b

iuni 13 | —— | (pal. r.) schenkt dem kloster Herford im herzogtum Sachsen unter der äbtissin (abbatissa et rectrix) Hadewi ie ein herrenhaus zu Selm und Stockum in den gauen Dreini und Boractra in den grafschaften Burchards und Warins mit 30 dazu gehörigen mansen und 60 familien, in ihrer sprache lazi geheissen, für den unterhalt der nonnen mit der bestimmung, dass sie nicht zu lehen gegeben werden dürfen, als immunen besitz. Hadebertus subdiac. adv. Witgarii canc. Reg. XXVI. *Or. (ganz von Hadebert geschrieben) Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,157 mit ind. XIII = Lünig RA. 18[b],120; aus A: Consilium Juris decisivum . . in Sachen der Frau Abbatissin von Herford (1698) 6, Erhard Reg. Westf. C. d. 1,18 n° 23, Wilmans Kaiserurk. 1,142. Abbildung des falschen siegels bei Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2 t. IV n° 31; nach Philippi ib. 2,70 n. 1 ist es wahrscheinlich ein siegel des abts Rudolf von Korvey 1046—50; damit berichtigt sich die annahme von Wilmans Kaiserurk. 1,143 vgl. auch Ficker Beitr. z. UL. 2,493. Über die einreihung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36, 396. 1435 (1394)

iuli 00 | . . . . | Einladung der westfränkischen grossen, als die heere gegen die Slaven schon marschbereit waren: Abt Adalhart (von St. Bertin und St. Amand vgl. über ihn G. abb. s. Bertini M. G. SS. 13,618, Ann. Elnon. ib. 5,12) und graf Oto fordern Ludwig auf dem bedrängten volk zu hilfe zu kommen; würde es nicht rasch geschehen und müssten sie auf die hoffnung durch ihn befreit zu werden verzichten, so wären sie gezwungen bei den heiden mit gefahr ihres christlichen glaubens den ihnen von den rechtmässigen und rechtgläubigen herren verweigerten schutz zu suchen (fast mit denselben worten lässt derselbe annalist die Aquitanier 853 ihr hilfegesuch begründen, n° 1407[a]); sie erklären, dass die tyrannei Karls nicht länger zu ertragen sei, weil er im innern durch hinterlistiges wüten zu grunde richte, was die äussern feinde, die heiden, welche keinen widerstand mehr finden, auf ihren raubzügen oder durch den verkauf ihrer beute übrig gelassen, niemand schenke dessen versprechungen und eiden noch glauben. Nach dem rat ‚der weisen' (Ludwig behauptet 859: nihil sine episcoporum consilio feci M. G. Capit. 2,446, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,430 schliesst daraus, dass erzbischof Karl von Mainz hier eine bedeutende rolle gespielt habe) entschliesst er sich den bitten der gesandten nachzugeben und verspricht ‚den wünschen des volkes, das seine gegenwart verlangte, mit gottes hilfe folge zu leisten'. Ann. Fuld., deren bericht (repente subiit regem curarum maxima moles . . rex graviter conturbatus est), na-

858

mentlich aber die dem könig zugeschriebenen erwägungen, dass er in dieser zwangslage nur die wahl gehabt habe entweder, quod impium esset, gegen den bruder aufzutreten oder, quod aeque impium esset, das unglückliche volk preis zu geben. und dass der gedanke, die öffentliche meinung werde die selbstlosigkeit seiner absicht, für die auch seine räte zeugnis ablegen könnten, nicht anerkennen, sondern ihm eroberungsgelüste unterschieben, tragen ganz das gepräge officiöser beschönigung eines verunglückten unternehmens. Dürftig der bericht in Ann. Bert. (Prud.): Comites ex regno Caroli regis Ludoicum Germanorum regem, quem per 5 annos invitaverant (vgl. n° 1407[a], [b], 1418[b]), adducunt. Die bischöfe sprechen von einer factio quorundam seditiosorum hominum, Legatio ad Hlud. c. 1 M. G. Capit. 2,442 (ähnlich Chr. Fontanell. M. G. SS. 2,304: factio Hlud. fratris et quorundam seditiosorum) vgl. Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 5, Ep. Caris. c. 4, M. G. Capit. 2,451, 429; Adnunt. Karoli 153: quasi sub bona intentione. Hincmar, Ad episc. et proceres Rem. c. 9 Migne 125,966, wirft 875 ienen, welche Ludwig eingeladen und ‚ohne not‘ einem andren könig sich angeschlossen hatten, geradezu schnöde habgier vor. Mochte der trostlose zustand des westreichs auch immerhin den entschluss des deutschen königs beeinflussen und stellte er auch noch später, wie das synodalschreiben von Quierzy zeigt, die beseitigung der misstände in den vordergrud, so wurde doch nach den leichten erfolgen, wie sein späteres verhalten und die datirung von n° 1436 beweisen, die besitznahme des reichs selbstzweck. Als eroberungszug galt auch in Westfrancien sein eindringen (Ep. Carisiaca c. 4 vgl. Johannis Scotti Versus de Christo crucifixo v. 59 f.: Qui laeti fuerant quarentes extera regna . . Eheu quam turpis confundit corda cupido . . Quid superare velis fratres, quid pellere regno . . cur aliena petis? M. G. Poetae l. 3,529, ähnlich Heirici Mirac. s. Germani II, 8 M. G. SS. 13,403, wie einem iüngeren zeitgenossen (Regino 866: gestiens occidentalia regna suo subiugare dominatui fratrisque praeripere debitam portionem . . oblitus germanitatis ac consanguinitatis foedera, oblitus pacti . . M. G. SS. 1,577, ed. Dümmler 90) vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,428. Wie tief das misstrauen und die spaltung zwischen dem westfränkischen könig und seinen grossen fortwucherte, zeigt das schreiben Hincmars an des königs oheim Rodulf (einen bruder der kaiserin Judith) Flodoard III, 26 M. G. SS. 13,540 (ende 857, Schrörs Hincmar 568 n. 45); Hincmar gelang es eine aussöhnung zu bewirken, Rodulf erscheint auf dem tag in Quierzy (858 märz 21), auf dem Karl sich wieder treue schwören lässt und dafür neue zusicherungen gibt, M. G. Capit. 2,296, aber 859 fordert Hincmar, De coercendis militum rapinis Migne 125,954, den könig wieder auf den ihm doch ergebenen oheim zur hilfeleistung aufzurufen. Im westen des reichs hatten sich die aufständischen grossen mit den Bretagnern verbündet und Karls sohn Ludwig über die Seine zurückgeiagt, die raubzüge der Normannen hatten an ausdehnung gewonnen, so dass Karl sich endlich entschloss im iuli ihren festen stützpunkt, die Seineinsel Oissel (s. Rouen), anzugreifen; hier fanden sich auch Pippin, der sich mit einigen grafschaften und klöstern in Aquitanien abfinden liess, und im aug. könig Lothar ein. Ann. Bert. (Prud.) vgl. n° 1286[a]. Schon auf dem weg dahin hatten westfränkische grosse das heer verlassen, Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 5 M. G. Capit. 2,451. a

aug. 00 Wangioni — Zusammenziehung des heeres, aufbruch mitte aug., Ann. Fuld. Nach der notiz bei Flodoard H. Rem. III, 20 M. G. SS. 13,511: Item (ad Lud.) de pervasione regni fraterni, dignis et utillimis ei hoc dissuadens admonitionibus, ne id ad suam aggrediatur dampnationem hat Hincmar schon vor dem einmarsch ins Westreich Ludwig von seinem vorhaben abzuhalten versucht vgl. das schreiben an abt Grimold Flodoard III, 24 ib. 535 und Schrörs Hinkmar 569 n. 56. — Worms. b

. . . . per Alsatiam — Einmarsch gegen Gallien. Ann. Fuld. c

sept. 1 Ponticona — (villa regia in regno Karoli) Empfang ‚fast aller‘ westfränkischen grossen iener gegenden exceptis his, quos tunc Karolus secum in praesidio habuit pugnans contra Nordmannos super Ligerim (irrig statt Sequanam) fluvium. Ann. Fuld.; das tagesdatum in Ann. Bert. (Prud.). — Ponthion sö. Châlons. d

. . . . per Catalaunos — Vormarsch. Ann. Bert. (Prud.). — Châlons s. M. e

. . . . per Cupedenses — Vormarsch. Ann. Bert. (Prud.). — Die centena Cupidensis (der name vom ietzigen dörfchen

858		
		Queudes, Marne arr. Éparney cant. Sézanne) die gegend n. vom einfluss der Aube in die Seine, Longnon Atlas hist. text 110. f
. . .	Aiedincum Senonum	Ankunft, Ann. Bert. (Prud.). Zu dem marsch nach Sens war Ludwig wol durch den anschluss des erzbischofs Wenilo bewogen worden. Wenilo ist der einzige bischof, der seine partei ergreift; unter dem vorwand der krankheit war er nicht mit Karl gegen die Normannen gezogen, wie er auch später iede unterstützung desselben gegen Ludwig ablehnte, Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 5,6 (darnach nicht ganz genau Ep. synod. ad Wenilonem Mansi 15,530, Bouquet 7,582). — Sens. g
. . .	Aurelianensem pagum	Vormarsch, empfang der grossen aus Aquitanien, Neustrien und der Bretagne, ‚welche versprochen hatten zu ihm zu kommen'. Ann. Bert. (Prud.). Wahrscheinlich leisteten diese wie die anderen schon in Ponthion Ludwig die huldigung. h
. . .	usque ad Cupedenses	Rückkehr auf demselben weg, Ann. Bert. (Prud.). Plünderung und verwüstung begleiten den zug Ludwigs, Ep. Caris. c. 5, 6, 15, Syn. Mett. c. 1 M. G. Capit. 2,442, Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 6, Heirici Mirac. s. Germani II, 8, Ann. Xant. 860 (reversus est de Gallia depravato omni regno et in nihilo emendato), wie ia auch später Karls truppen im eignen lande ebenso arg hausen, Hincmar De coercendis militum rapinis Migne 125,953. Karl hebt am 23. sept. die belagerung der Normannen auf und eilt über Châlons s. M. nach Brienne-le-Château (Brienne-Napoléon a|d. Aube), wo die burgundischen grossen zu ihm kommen, und erwartet hier Ludwig, Ann. Bert. (Prud.) vg. Ann. Fuld. i
nov. 10	ad Breonam villam	Karl und dessen heer gegenüber, Ann. Fuld. (loco Briacus). Erfolglose unterhandlungen mit Karl, Ann. Bert. (Prud.): sed intercurrentibus nunciis, cum nulla pacis compositio fieret, tertio tandem die i. e. pridie id. nov. Karlus recessit; die unterhandlungen fanden also am 10. und 11. nov. statt, am 12. sollte die schlacht geschlagen werden. Nähere nachricht über die unterhandlungen bietet nur Hincmars Extemp. admonitio ad Carolum Mansi 16,782, Migne 125,1067: Postea etiam in villa Breona a. inc. 858, quando nos transmisistis ad excommunicandum fratrem vestrum et populum, qui cum eo super vos venerat, ut ab invasione regni vestri et effusione sanguinis vestri et fidelium vestrorum se cohiberent, haec talia plura vos servaturos cunctis diebus vitae vestrae nobis et omnibus episcopis regni vestri et ecclesiis nobis commissis et universis fidelibus vestris legem et iustitiam vos servaturos coram deo et angelis eius cum lacrimis publice professi fuistis (diese versprechungen noch erwähnt in der schrift Pro eccl. libert. defensione Mansi 16,760, Migne 125,1042). Die forderung Ludwig zu exkommuniciren, die beteuerungen Karls gehören offenbar dem letzten stadium der unterhandlungen unmittelbar vor der entscheidung an. Die in der Ep. Caris. c. 3 erwähnten gesandtschaften an Ludwig 1. iene des bischofs Hildegar (Meaux) scriptis et dictis, 2. des bischofs Aeneas (Paris) litteris et verbis, 3. desselben, verbis, 4. der erzbischöfe Hincmar von Reims und Wenilo von Rouen, 5. derselben mit andren, deren beiziehung Ludwig selbst gewünscht hatte, werden hier nur als gesandtschaften der bischöfe bezeichnet (vgl. auch c. 2: si nostris, quin potius divinis consiliis et observationibus atque obtestationibus superno respectu obtemperare voluissetis, qui non nostra scripsimus, mandavimus, diximus, sed quae . . in litteris sacris invenimus). Die gesandtschaften des Hildegar und Aeneas dürften noch vor den unterhandlungen von Brienne an den deutschen könig abgegangen sein, iene der erzbischöfe von Reims und Rouen, die dann allerdings auch vertreter des westfränkischen episkopats waren, während derselben, da sie ‚wie schon früher' an Ludwig das verlangen stellen, ut frater vester (Carolus) et omnes fideles illius ante vestram fideliumque vestrorum praesentiam in rationes loco et tempore congruo venissemus et quae male gesta forent, vestro consilio et auxilio cum dei adiutorio fierent emendata (c. 3); erst als Ludwig dies anerbieten zurückwies, mag Karl an Hincmar das ansinnen gestellt haben Ludwig zu bannen. Dieser wurde nicht mit dem bann belegt, sondern nur die aufständischen grossen des westreichs (seditiosi), Ep. Caris. c. 13, Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 7, über die nach c. 8 auch (wegen hochverrats) das gerichtliche urteil erflossen war (iudicio regni diiudicati). k
— 12	——	Flucht Karls, als die heere schon in schlachtordnung stehen, da er sich von den seinen verlassen sieht, nach Burgund, aufnahme iener, die von Karl abgefallen waren, bei Ludwig, Ann. Bert. (Prud.). Ergänzend Hincmar Ad episc. et proceres prov. Rhem. c. 3 Migne 125, 963: Quando rex noster Carolus et d. Ludovicus cominus praeparatis utrimque armatorum

858

cuneis et erectis vexillis secus locum qui Breona dicitur convenerunt, populus, qui cum d. Carolo erat, ex parte maxima eum reliquit sicque eundem regem Carolum pridie id. nov. inde abire coegit; c. 9 ib. 966: a Breona pergens et nos desolatos relinquens und Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 7: cum autem ratio et necessitas mihi accidit, de villa Breona ut a praedicto fratre meo secederem. Die Ann. Fuld. lassen Karl vor der übermacht des ostfränkischen heeres und iener, die sich gegen dessen tirannei verschworen hatten, fliehen und seine truppen, die erst nach seiner flucht zu Ludwig übergegangen seien, nur zum schein in schlachtordnung stellen vgl. Ann. Laubac. M. G. SS. 1,15: fugavit eum abs prelio und Heirici Mirac. s. Germani II, 8 M. G. SS. 13,404. Im vorwort des werkes De praedest. Migne 125,56 erwähnt Hincmar noch seine rückkehr de tumultu Brionensi. Das tagesdatum mit der ungenauen angabe: Hludovicus invasit regnum fratris sui auch in dem späten Chr. Andegav. (s. XI) Bouquet 7,237. Irrig lässt Regino 866 M. G. SS. 1,577, ed. Dümmler 90 Karl an die äussersten grenzen Aquitaniens fliehen. Nach Ann. Fuld. verhindert Ludwig die verfolgung Karls. l

. . . Augusta Tricorum — Verteilung der grafschaften, klöster, krongüter und besitzungen an die, welche ihn nach Westfrancien eingeladen hatten. Ann. Bert. (Prud.) vgl. Ann. Fuld.: Ad disponenda regni negotia quasi libera utens potestate diligentiam curamque convertit. ‚Von gar zu unvorsichtigem sicherheitsgefühl verleitet' entlässt Ludwig das aus seinem reich mitgebrachte heer in die heimat und ‚vertraut sich denen an, welche ihren eignen herrn verlassen und verraten hatten'; auf ihren rat beschliesst er auch im Westreich zu überwintern, Ann. Fuld., Regino 866. Die entlassung des heeres erfolgte vielleicht schon nach der flucht Karls vor Brienne, spätestens aber in dem nicht fernen Troyes. Regino lässt Ludwig irrig erst nach dem erfolg von Brienne nach Sens ziehen. — Troyes. m

nov. 00 ad Attiniacum pal. — Bündnis mit k. Lothar (nº 1287[a]), Prud. Ann., Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 7; auf diese zusammenkunft mit Lothar bezieht sich auch die stelle der Ep. Caris. c. 15 M. G. Capit. 2,438: Si sapientia vestra dignum iudicat loqui et tractare cum vicino rege eiusque fidelibus, secedente de ista parte regni domino nostro, fratre videlicet vestro (Carolo). Die anklageschrift gegen Wenilo (gedr. Baluze Capit. 2,133 = Bouquet 7,639 = Walter 3,106; M. G. LL. 1,462 = Migne 138,659, *M. G. Capit. 2,450 u. ö.) gibt c. 7—13 (in den älteren ausgaben 12), diesen allerdings in den vordergrund stellend, nähere daten über den aufenthalt in Attigny: Wenilo von Sens erscheint cum quo potuit solatio (= militia in Ep. synod. ad Wenilonem Mansi 15,530, Bouquet 7,582 vgl. c. 6 und schluss von c. 7) bei Ludwig, um den sich die westfränkischen grossen (excommunicati istius regni et seditiosi) geschaart hatten, und liest vor ihnen, obwol von ihrer bannung unterrichtet, öffentlich die messe; er macht ‚durch lügen' Lothar von dem beschwornen bund mit Karl abtrünnig (c. 7), nimmt an den beratungen über die sicherung des eroberten landes hervorragenden anteil (praedictis fratris mei consiliariis et publicis et secretis tractatibus W. cum specialibus familiaribus et inter priores eius familiariter cum episcopali iudicio excommunicatis et iudicio regni diiudicatis interfuit, quatinus partem regni, quam idem frater meus et W. mihi iuraverant . . frater meus obtineret et ego illam perderem, c. 8) und bietet nicht nur seinen ganzen einfluss auf, um die bischöfe für Ludwig zu gewinnen (c. 9), sondern veranlasst auch diesen nach einem beschluss seiner westfränkischen parteigänger von den getreuen Karls den treueid zu fordern (quatenus illi homines, qui mihi fideles erant et mihi sacramento fidelitatem promiserant, sive nolentes sive volentes fratri meo Hlud. iurarent, ut ei adiutorium ferrent, qualiter regnum meum contra me obtinere potuisset. Et non solum consilio W. interfuit, sed et ipse hoc idem consilium fratri meo . . donavit, c. 12, eine iedenfalls mit vorsicht aufzunehmende beschuldigung, da ia, wie der bruderkrieg 840—842 zeigt, die abnahme des treueids die erste massregel zur besitznahme eines landes war, für welche Ludwig kaum noch eines rats bedurfte); Wenilo erhält dafür die urkundliche schenkung der abtei St. Colombe in Sens (deperd.) und mandate an die königsboten Ecchard und Teodorich (deperd.), ihn in den besitz der abtei einzuweisen (c. 10) und ihn, was nur ein kronrecht (quod ius regiae est potestatis), aus der mauer der burg in Melun steine brechen zu lassen (c. 11), endlich für seinen verwandten Tordolt das bistum Bayeux (c. 13 vgl. M. G. Capit. 2,447). An die westfränkischen bischöfe erlässt Ludwig die schriftliche aufforderung (deperd.) sich am 25. nov. in Reims einzufinden, um mit ihm und seinen getreuen de restauratione s. ecclesiae et de

858

statu ac salute populi christiani zu beraten. Das von Hincmar im namen der bischöfe der metropolen Reims und Rouen verfasste und durch den erzbischof Wenilo von Rouen und bischof Erchanraus von Châlons s. M. Ludwig im nov. nach Attigny (vgl. auch Hincmar De coercendis militum rapinis Migni 125,955) überbrachte synodalschreiben von Quierzy (Hincmari Op. 2,126, Baluze Capit. 2,101 = Walter 3,79, Migne 126,9, M. G. Capit. 2, 428 u. ö., in der überschrift die datirung a. inc. 858 mense nov.) lehnt das erscheinen der bischöfe ab propter incommoditatem et brevitatem temporis et propter inconventiam loci et, quod est lugubrius, propter confusionem tumultus exorti (vgl. c. 1), es verweist den deutschen könig auf die früheren botschaften der bischöfe (vgl. n° 1435[k]), deren erfolglosigkeit die redlichkeit seiner ietzigen absicht in frage stelle (c. 2, 3), und, vorwand und beweggrund seines einbruchs beleuchtend (c. 4), auf die dem angeblichen friedlichen zweck widerstreitenden plünderungen (c. 5 vgl. 1435[i]), während er und seine westfränkischen parteigänger besser die waffen gegen die Normannen wenden würden und in den von ihnen ausgesogenen gegenden selbst die vor den heiden flüchtenden keine zuflucht finden könnten (c. 6); es fordert ihn auf, wenn er wirklich die kirche schützen wolle, deren privilegien und immunitäten zu achten (c. 7), die von Karl teils leichtsinnig, teils aus not an laien verliehenen klöster ganz ihrem geistlichen beruf zurückzugeben, da er ia selbst seine brüder oft daran gemahnt, bei ieder zusammenkunft mit ihnen dies beredt erörtert, die beschlüsse von Yütz bei Diedenhofen (n° 1116[a]) angenommen, iene von Meersen (n° 1131 c. 4, die unterfertigung der beschlüsse aber nur erwähnt beim 2. tag von Meersen n° 1145[a]) durch seine unterschrift bestätigt habe (c. 8), für die disciplin und den bedarf der klöster (c. 9) sowie für die fremdenherbergen (hospitalia peregrinorum, sicut sunt Scottorum, c. 10) sorge zu tragen; es mahnt ihn an seine königlichen pflichten (c. 11), die bestellung rechtlicher beamten (ministri palatii, ministri reipublicae, c. 12) und verwalter der krongüter (iudices villarum regiarum), damit er mit deren einkünften für seinen hof und die fremden gesandtschaften ausreiche und nicht nötig habe im lande herumziehend von der geistlichkeit und den grafen grössere leistungen zu fordern und das volk zu bedrücken (c. 14), an die verpflichtung die gebannten grossen zur genugtuung zu zwingen, etwaigen verkehr mit ihnen zu sühnen (c. 13); es erklärt, dass sie, da es sich um eine angelegenheit der ganzen cisalpinischen kirche handle, bereit seien zu gelegener und ruhiger zeit mit ihren übrigen amtsbrüdern, besonders ienen, welche Karl zum könig gesalbt, zur synode zusammenzutreten und deren beschlüsse unter seiner obhut auszuführen, si deus soliditatem et salutem ecclesiae atque regni in manu vestra adunare et prosperare decreverit, und erinnert an das uneigennützige verhalten Davids gegenüber Saul, dem gesalbten, da ia auch Ludwig kaum eine mehrung des reichs zum schaden seiner seele wolle; es betont ihren friedlichen beruf, dass sie gerade als bischöfe nicht wie die weltleute iedem beliebigen die huldigung leisten dürften, sondern den eid höher halten müssten, dass nur ihr wort, nicht das iener hochverräter (fellones atque ignobiles) massgebend sein könne; wie er in seinem schreiben befohlen, würden sie mit fasten, gebeten und processionen auch für ihn zu gott flehen, damit er baldmöglichst dem gefährlichen sturm gebiete und die ruhe zurückkehre (c. 15). Hincmar lässt dieses schreiben Karl durch seinen gleichnamigen neffen, der mit demselben in Burgund weilt, überreichen und schreibt später an Karl: sed relegite ea diligenter, quia, mihi credite, plus pro vobis quam pro illo facta fuerunt, De coerc. militum rap. Migne 125,955, M. G. Capit. 2,428; Flodoard H. Rem. III, 20 M. G. SS. 13,511 bezeichnet Hincmar ausdrücklich als verfasser dieses schreibens vgl. Noorden Hinkmar 144; über die dafür verwerteten fälschungen Mittheil. dss Instituts f. öst. GF. 1,609. Der Reimser erzbischof ist auch sonst für Karl tätig: an Rothad von Soissons schreibt er pro mandatis regis Ludowici et firmitate ab eo quaesita, quae sacerdotio non congruebat (vgl. über die spätere beschuldigung Hincmars, Rothad von Soissons habe sich Ludwig genähert, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,434), an Irminfrid von Beauvais pro gubernanda prudenter ecclesiae nave, quae in naufragoso saeculi mari (dieselben ausdrücke in Ep. Caris. c. 15) inter intestina concutiebatur bella, wie später an Adventius von Metz, quid egerat ipse, quando Ludowicus regnum Karoli pervaserat, Flodoard III, 21,23 M. G. SS. 13,517, 518, 528. n

dez. 7 | Atiniaco pal. r. | tauscht mit seinem getreuen Tuto auf die in gegenwart der grossen vorgetragene bitte für treuen dienst aus dem königsgut 2 hofstätten mit 46 ioch ackerland und wiesen in der villa

Datum	Ort	Inhalt
858		Wallstadt im Lobdengau in der grafschaft Wernhars gegen 2 gehöfte mit 46 ioch ackerland mit wiesen und einer seit alters dazu gehörigen waldmark in der villa Eichtersheim im Kraichgau. Waldo subdiac. adv. Witgarii. A. XXVI regnante d. Hlud. piiss. rege in orientali Francia, in occidentali vero I, ind. VI. Chr. Laaresh. s. XII. Cod. Laaresh. ed. Mannh. 1,66, ed. Tegerns. 69; *M. G. SS. 21,368. Ind. und nach der üblichen rechnung a. reg. = ind. + 20 auch a. reg. noch nicht umgesetzt. 1436 (1395)
. . .	Remis	Rücksprache mit erzbischof Hincmar: nach einer notiz bei Flodoard III, 21 M. G. SS. 13,518 schrieb dieser an Theodorich von Cambrai de adventu Ludowici Transrenensis, quia Remis venerit et quid egerit quidve sibi praeceperit. Hincmar hatte sich diesen besuch dringend verbeten, Flodoard III, 20 ib. 511: Item semel et secundo ad ipsum (Lud. scripsit) per se de his, quae mandaverat ab eo fieri in adventu suo Remis, ut non, sicut disponebat, nec tali veniret tempore, quia incongruum esset et animae suae inopportunum. Was Hincmar später Ludwig sagt: Quod in me i. e. in mea persona offendistis, et peperci et parco, M. G. Capit. 2,446 (nº 1438[b]), dürfte mit diesem besuch in Reims in beziehung stehen. In Ann. Bert. (Prud.) nur die angabe; per Durocortorum Remorum . . pagum. a
. . .	per Laudunensem pagum	Durchreise. Ann. Bert. (Prud.). b
dez. 25	coenobio s. Quintini	(ad Augustam Veromandorum) Weihnacht. Ann. Bert. (Prud.). — St. Quentin. c
859		
. . .	. . . .	Entsendung der söhne des grafen Konrad (Konrad und Hugo), deren treue er vertraut, um Karls lage auszukundschaften und ihm bericht zu erstatten; diese gehen zu Karl über und überreden ihn Ludwig, der sich sicher fühle und nur ein kleines gefolge um sich habe, unvermutet mit seinen truppen zu überfallen. Ann. Fuld. 858. Karl, der am 6. ian., von wenigen bischöfen umgeben, im kloster St. Germain in Auxerre der übertragung des h. Germanus beiwohnt, bricht bald darauf auf, Heirici Mirac. s. Germ. II, 9,10 M. G. SS. 13,404; am 9. ian. urkundet er noch zu Auxerre für das kloster St. Germain B. 1674, dessen kirche Konrad durch eine krypta geschmückt hatte, Bouquet 7,355 n. a. Konrad ist der bruder von Ludwigs gemahlin Hemma und der kaiserin Judith; der anschluss seiner söhne (Hugo erhielt noch 859 die abteien St. Germain d'Auxerre und St. Bertin, urk. Karls 859 sept. 11 B. 1683, Folcwini G. abb. s. Bert. c. 64 M. G. SS. 13,619) scheint auch aus eifersucht auf die sippe Adalhards erfolgt zu sein vgl. Wenck Das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun 307. Regino 866 M. G. SS. 1,577, ed. Dümmler 90 berichtet, dass Ludwigs strammeres regiment die westfränkischen grossen wieder Karl zugeführt habe (videntes, quod longe aliter incederet erga eos quam existimaverant, poenitudine tacti ad Carolum revertuntur) vgl. auch die darlegungen Wencks 297 und Dümmlers Ostfränk. Reich 2. A. 1,442. d
ian. 15	Juliaco pago Laudunensi	Flucht vor dem unerwarteten überfall Karls, von seinen parteigängern verlassen und fast allein: tertio autem mense Carolo revertente, qui cum d. Ludovico erant ab eo separati et solitario pene relicto, insequente illum Carolo de pago Laudunensi ad propria redire destitutione sua fecerunt, Hincmar Ad episc. et proceres prov. Rem. c. 3 Migne 125, 963 vgl. Ann. Bert. (Prud.): Karlus rex recuperatis viribus fratrem suum Ludoicum necopinantem adgreditur et de regni sui finibus pellit. Den ort nennt Hincmar in den V. s. Remigii c. 67 Migne 125, 1175, Acta SS. oct. 1,162 (darnach Flodoard H. Rem. I, 20 M. G. SS. 13,435): Lud. rex Germaniae, quando super fratrem suum Carolum regnum eius invasit, in Juliaco mansit et in die crastina turpiter ante ipsum fratrem fugiens vix evasit. Da das auch im testam. s. Remigii und in der urk. Karls 845 okt. 1 Flodoard I, 19; III, 4 M. G. SS. 13,429, 477 genannte Juliacus im gau Laon liegen muss, ist die gewöhnliche deutung auf Jouilly, Seine et Oise arr. Meaux, ausgeschlossen; wahrscheinlicher ist Jouy, Aisne arr. Soissons cant. Vailly sw. Laon; Spruner-Menke Handatlas vorbemerk. zu nº 30 p. 16 vermutet in Juliacus ‚einen alten lesefehler statt Luliacus = Loeuilly zwischen Anizy und Coucy‘ (dafür ietzt auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,444 n. 1 vgl. auch M. G. SS. 13, 426 n. 2,429 n. 12,477), eine vermutung, die noch der handschriftlichen beglaubigung bedarf; Flodoard kennt nur die namensform Juliacus. Tagesdatum in urk. Karls für St. Denis 865 sept. 19 Tardif 118 B. 1706 or. und gleichlautend in B. 1707: XVIII kal. febr., quando me rex regum, fugatis atque contritis [? adversariis] ante faciem divinae potentiae nobiscum agentis, in regnum re-

859		
		stituit. Wenilo von Sens verweigerte Karl, als er nahe bei Sens gegen Ludwig ad recuperandum regnum zog, iede unterstützung, Lib. proclam. adv. Wenilonem c. 13. Die Ann. Fuld. 858 beschönigen Ludwigs flucht mit der märe, derselbe sei auf die nachricht, dass die Sorben den ihm treu ergebenen herzog Zistibor hinterlistig getödtet hätten und auf abfall sännen, ‚mit möglichster eile‘ in sein reich zurückgekehrt, um diesen aufstand zu unterdrücken. Seine flucht berichten noch Joannes Scottus De Christo crucifixo v. 59 M. G. Poetae l. 3,529: Qui laeti fuerant quaerentes extera regna, Alas arripiunt, quas dedit ipsa fuga, Atque pavor validus titubantia pectora turbans Compellit Carolo territa dorsa dare, Heirici Mirac. s. Germ. c. 10 M. G. SS. 13,404 und Regino 866 M. G. SS. 1,577, ed. Dümmler 90: Carolus ex desperatis rebus vires se recepisse congaudens contractis undique copiis fratrem bello aggredi tentat. Ille intuens et a suis, quos secum adduxerat, et ab his, quos ibi adquisisse visus fuerat, se esse destitutum, maturius fugam arripuit et cum debita confusione fines regni excessit. Vielleicht ist der ausdruck in der schenkung n^0 1438 pro corporis salvatione auch auf sein heiles entkommen zu beziehen. Über die rückwirkung des verunglückten unternehmens auf Ludwigs reich Dümmler 2. A. 1,462. Karl ist nach Ludwigs flucht unbestritten herr seines landes: post discessum eius sedem regni sui nullo adversante sine difficultate recepit, Ann. Fuld. 858; schon am 12. febr. erneuert er zu Warq das bündnis mit Lothar, n^0 1288^a, Ludwigs parteigänger werden wegen hochverrats, Hincmar Ad episc. et proceres prov. Rem. c. 9 Migne 125,965, durch einziehung der lehen und güterkonfiskation, Hincmar De villa Noviliaco ib. 1123, M. G. SS. 15,1168. Adalard durch den verlust der abtei St. Bertin, Folcwini G. abb. s. Bertini c. 64 M. G. SS. 13,619, bestraft. e
. . .	Wormatiam	Rückkehr de Galliis quasi inchoante verno tempore. Ann. Fuld. vgl. Ann. Xant. f
apr. 25	Franconovurt pal. r.	schenkt dem kloster Herford unter der äbtissin Haduwic 14 mansen mit 20 familien, in ihrer sprache lati geheissen, in den gauen Grainga und Threcwiti in den grafschaften Burchards, Waltberts, Albrichs und Lettis im herzogtum Westfalen, welche bisher sein getreuer Folcheri zu lehen hatte. Hadebertus subdiac. adv. Witgarii canc. Reg. XXVII. Or. (ganz von Hadebert geschrieben, A), k. s. X (keine neuausfertigung vgl. Sickel in Mittheil. des Instituts f. öst. GF, 1,231, B) Münster. Schaten Ann. Paderb. 1,60 mit ind. XIV = Lünig RA. 18, 121 = Falke Trad. Corb. 300; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,19 n^0 24, Wilmans Kaiserurk. 1,147, beide aus A; *facsim. von A und B in KU. in Abbild. I, 10,11 B vgl. den text s. 6; über das verlorene siegel Diekamp Westf. UB. Suppl. 25 n^0 261, die einreihung Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,396. 1437 (1396)
mai 1	——	schenkt dem kloster St. Emmeram pro remedio animae et corporis salvatione für den tisch der mönche die hälfte des fiskus Tuln in Pannonien, welche er früher einem seiner grossen Ratboto unter vorbehalt unverletzlicher treue geschenkt, dann aber, als dieser treue und eid brechend sich des hochverrats schuldig gemacht (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,389 und n^0 1360^a), wieder eingezogen hatte, unter der bedingung, dass kein bischof oder prälat diesen besitz zu lehen geben noch für sich verwenden dürfe und dass denselben unterdes sein truchsess Ratbodo bis zu einer anderweitigen entschädigung inne habe. Everhardus not. adv. Witgarii canc. Reg. XXVII. *Or. (das eschatokoll mit dunklerer tinte von Hadebert geschrieben, der text von andrem schreiber vgl. auch Ficker Beitr. z. UL. 2,158) München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1^c,23 e cod. ms. (B) = Lünig RA. 21^b,104 = Boczek C. d. Mor. 1,27; aus A: Lib. prob. s. Emmer. 55, Ried 1,48, M. B. 28,50; als formel in Cod. Udalrici Eccard C. hist. 2,50 vgl. Jaffé Bibl. 5,7; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,171 aus A. Die einst von Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,125 bezweifelte originalität steht ausser frage. 1438 (1397)
— 22	——	bestätigt der kirche von Paderborn auf bitte des bischofs Baterad laut der in gegenwart der grossen vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (n^0 753, vorlage) immunität mit königschutz. Walto subdiac. adv. Witgarii canc. Reg. XXVII. Or. (ganz von Walto geschrieben) Münster (früher in Berlin) (A). (Fürstenberg) M. Paderb. ed. pr. 205 ex or. mit reg. XVII ind. VI = Conring Censura 27, Op. 2,580 = Lünig RA. 17,697; Schaten Ann. Paderb. 1,148 ex cop. Paderb. (vgl. Giefers Zur Ehrenrettung des Jesuiten N. Schaten, Paderborn 1880, 31) mit reg. XVIIII ind. VI; aus A: Erhard Reg. Westf. C. d. 1,14 n^0 18,

859

Wilmans Kaiserurk. 1,150; *facsim. KU. in Abbild. VII, 6 vgl. text 151. Über die einreihung Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,126, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 32 n° 234.
1439 (1398)

. . . | . . . . . | Unterhandlungen mit Karl und Lothar: cum (Hludowicus) frequentibus legatorum suorum discursibus fratris ac nepotis sui sibi animos reconciliare studeret .. Ann. Fuld. In Metz tritt am 28. mai eine synode zusammen, um de indulgentia Hludowici regis pro seditione et excessibus in regno fratris sui Karoli perpetratis zu verhandeln; sie bevollmächtigt am 28. mai die erzbischöfe Hincmar (Reims), Gunthar (Köln), Wenilo (Rouen), die bischöfe Herluin (Coutances), Hildegar (Meaux), Adventius (Metz), Abbo (Auxerre), Hincmar (Laon) und Erchenraus (Châlons s. M.) mit zustimmung Karls und Lothars, welche sie zum frieden gemahnt (c. 1), mit Ludwig zu verhandeln; sie fordert reue über das in ihren diöcesen angerichtete übel, bekenntnis der schuld und das gelöbnis, was er übles getan, wieder gut zu machen, möglichst baldige zusammenkunft mit Karl und Lothar zur herstellung des friedens und verzeihung für die, welche sich gegen ihn verfehlt haben, das versprechen nie mehr ein solches unheil über die kirche und christenheit zu bringen, sich von den ‚verworfenen‘, die sich in seinen schutz begeben haben, loszusagen und sie gemäss den vereinbarungen von Meersen (n° 1131 c. 3, 1146 c. 4) bei der nächsten zusammenkunft mit Karl und Lothar auszuliefern, die kirche, welche in seinem und ihren reichen nur eine sei, und ihre privilegien in zukunft nach kräften zu schützen; die synode erklärt, dass sie, obwol die begangenen verbrechen eine vieliährige busse verdienten, milde walten lassen wolle und ihre bevollmächtigten Ludwig, wenn er diese bedingungen annehme, absolviren könnten, sonst aber iede gemeinschaft mit ihm meiden sollten, wie eine erneuerung dessen, was er getan, die volle kirchliche ahndung finden werde und iede andre erschlichene oder erpresste abmachung ungiltig sei. Baluze Capit. 2,121 = Bouquet 7,633 = Walter 3,96; M. G. LL. 1,458 = Migne 138,653, M. G. Capit. 2,442 u. ö. Das schriftstück ist allem anschein nach von Hincmar verfasst. Hincmar, Wenilo, Hildegar hatten schon früher in Westfrancien mit Ludwig unterhandelt, Wenilo und Erchenraus ihm das schreiben von Quierzy überbracht. a

iuni 4 | Wormatia | Empfang der von der Metzer synode abgesandten bischöfe: auf die bitte des königs ihm zu verzeihen, wenn er irgendwie ihr gemüt verletzt habe, erwiedert Hincmar, dass sie ihm brächten, um was er bitte, und erklärt auf mahnung Grimolds und der bischöfe Theodorich (Minden) und Salomo (Konstanz), dass er persönlich keinen groll gegen ihn hege und ihm, was er gegen ihn gefehlt, vergeben habe; was aber gegen seine kirche und das volk übles geschehen, das gut zu machen biete er ihm gern rat und hilfe, wenn es ihm genehm sei. Ludwig lässt sich in keine weiteren erörterungen ein und lehnt, durch Gunthar von dem inhalt ihrer aufträge bereits unterrichtet, die eröffnung derselben mit der erklärung ab, dass er, da sie mit den fertigen bedingungen (cum causa facta) kämen und er nur 2 oder 3 bischöfe um sich habe, auf die sache nicht eingehen könne, bevor er sich nicht mit seinen bischöfen, ohne deren rat er nichts getan habe, beraten hätte; er wiederholt diese erklärung, als sie noch darauf warteten ihm gemäss ihrer instruktion ihren ‚rat‘ geben zu können. Bericht der gesandten an die synode, Baluze Capit. 2,127 = Bouquet 7,636 = Walter 3,101; M. G. LL. 1,461 = Migne 138,658, M. G. Capit. 2,446 u. ö. Unmittelbar nach der rückkunft der gesandten tritt eine zahlreiche synode der westfränkischen, lothringischen und burgundischen bischöfe in Savonnière bei Toul zusammen; bei Karl hatten sich hier auch dessen neffen Lothar und Karl von Burgund als bundesgenossen eingefunden, Ann. Bert. (Prud.) vgl. n° 1288[c]. Am 14. iuni überreicht Karl der synode seine anklageschrift gegen Wenilo von Sens (n° 1435[n], auch erwähnt Ann. Bert.); diese bevollmächtigt die erzbischöfe Remigius von Lyon, Wenilo von Rouen, Herard von Tours und Rodulf von Bourges mit der fällung des urteils und ladet den angeklagten vor, synodalschreiben mit der liste der bischöfe Bouquet 7,582, Mansi 15, 529; an die spitze der beschlüsse stellt die synode den wunsch nach herstellung des friedens und der brüderlichen eintracht zwischen Ludwig und Karl, M. G. Capit. 2,447 vgl. n° 1288[c]. Die unterhandlungen werden fortgeführt, die könige verständigen sich zu einer persönlichen zusammenkunft. Ann. Fuld. b

. . . | iuxta Anternacum cast. | (in quadam insula Rheni fluminis) Zusammenkunft Ludwigs, Karls und Lothars (n° 1289[a]); sie sind von einer gleichen anzahl von der gegenpartei namentlich bezeichneter ‚fürsten‘ be-

859		
		gleitet. Die besprechung findet auf der Rheininsel statt, während das gefolge auf beiden seiten des stroms aufgestellt ist; die lange und heftige erörterung über das, was vorgefallen, und die friedensbedingungen (cum diu varia et anceps actarum simul et agendarum rerum agitata esset disputatio) bleibt erfolglos, da Ludwig es nicht erreichen kann, dass iene, welche im voriahr von Karl abgefallen waren und ihm gehuldigt hatten, ihre früheren lehen (vgl. n° 1436[e]) zurückerhalten; man einigt sich zur austragung dieses streitpunktes zu einer zusammenkunft am 25. okt. in Basel. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Prud.): in insula inter Antunnacum et Confluentes, Ann. Xant.: in insula penes Confluentiam. Wie es scheint, betraf auch ein von Flodoard H. Rem. III, 18 M. G. SS. 13,509 erwähnter brief Hincmars de receptione et reiectione eorum, de quibus ratio ventilabatur, den streitpunkt, an dem die verhandlungen bei Andernach scheiterten vgl. Wenck Das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun 318 n. 1. c
. . .	ad propria	Rückkehr. Beratung mit den seinen, entsendung des abts Thioto von Fulda an seinen neffen, den ‚könig' Ludwig von Italien, und an papst Nicolaus, um seinen einfall in Westfrancien zu rechtfertigen. Ann. Fuld. (n° 1216[h]). d
sept. 24	Hostermontigon villa r.	schenkt auf die in gegenwart der grossen vorgetragene bitte des bischofs Hardwich (Passau) dessen chorbischof Albrich 10 mansen zu Nuzpach (ietzt verschollen, Mittheilungen d. Instituts f. öst. GF. 2,342) und Oedenburg zwischen der Raab und dem Chuomberg (vgl. n° 316[d]) zu freiem eigen. Hebarhardus not. adv. Witgarii. Reg. XXVIII ind. VIII. *Ch. Patav. s. XII f. 27′ mit VIII kal. oct. = ch. s. XIII f. 58′ = cod. Lonstorf. f. 44, beide mit VIIII kal. M. B. 31,98; extr. mit protokoll Öfele SS. 1,704 e schedis Aventini; regest schon Hund ed. pr. 119 = Hund-Gewold 1,296, 2. ed. 197. Könnte die datirung von n° 1436 auch die annahme nahe legen, dass, wie es auch in der kanzlei Ludwigs d. Fr. (Sickel UL. 272) und Lothars 848 (Wiener SB. 85,521) geschehen war, eine änderung der epochen und speciell iener der ind. stattfand, dass demnach in n° 1440, 1441, 1444, 1447 u. a. die neuiahrsind. vorliege und daher, wie dies auch Wartmann UB. 2,72 anzunehmen geneigt scheint, das regierungsiahr eine abweichende epoche einhalte, so ist diese annahme doch dadurch ausgeschlossen, dass die übrigen urk. aus den früheren monaten des iahres bis ende aug. n° 1454 mit grosser regelmässigkeit das verhältnis ind. = a. reg. — 20 (a. reg. = ind. + 5) mit dem ständigen rechnungsfehler zeigen und damit das zusammenfallen beider epochen beweisen. Über die einreihung von n° 1440 Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,127. — Ausstellort Ostermieting am rechten ufer der Salzach nw. Salzburg, Lamprecht Hist. topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns 194. 1440 (1399)
okt. 1	Ranthesdorf villa r.	schenkt dem grafen Witagowa (der name auf rasur von derselben hand) auf die in gegenwart der grossen vorgetragene bitte des grafen Papo für treuen dienst 12 hörigenmansen im Admonttal zu freiem eigen. Hebarhardus not. adv. Witgarii. Reg. XXVIII ind. VIII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 94; Zahn UB. von Steiermark 1,9 = Wichner Gesch. des Stiftes Admont 1,223. Witigowo, der vater des auch in urk. Arnolfs 888 und 888 dez. 26 (n° 1799, 1807) genannten ministerialen Heimo, Zahn C. d. Austriaco-Frising. Fontes r. Austr. II, 31 p. 25, wird auch im Salzburger verbrüderungsbuch M. G. Necrol. 2,35 col. 88,18 genannt. 1441 (1400)
— 00	apud Basiliam	Zu der für den 25. okt. verabredeten zusammenkunft mit Karl und Lothar (n° 1439[c]). Lothar, der nach Burgund und Italien gegangen war (n° 1289[c, d]), erscheint nicht, Karl kehrt deshalb auf dem weg dahin um. Ann. Bert. (Prud.). Dass Ludwig nach Basel kam, ergibt der bericht der Ann. Fuld., dass abt Thioto den auftrag erhalten habe die antworten, wenn möglich, ad condictum regale placitum zu bringen, aber den könig de loco praedicto iam tunc reversum erst am Bodensee getroffen habe. a
. . .	iuxta lacum Brigantium	Rückkunft des abts Thioto aus Italien (n° 1439[d]), der beim kaiser und papst ehrenvolle aufnahme gefunden hatte und einen günstigen bescheid des papstes (apostolica fultus epistola rediens) zurückbringt; der könig gestattet ihm in sein kloster heimzukehren. Ann. Fuld. — Langer und rauher winter, der an saaten und bäumen grossen schaden anrichtet, Ann. Fuld., Ann. Bert. (Prud.), Ann. Alam. Colon., sämmtlich zu beginn 860, Ann. Xant. 861, von Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,459 auf den winter 860|1, bezogen. b
860		
febr. 20	Reganesburc civ. r.	bestätigt dem kloster Altaich auf bitte des abts Otgar, was sein getreuer herzog Briwin,

860

nachdem er in gegenwart der grossen die erlaubnis erbeten, von dem ihm zu eigen gegebenen besitz (vgl. nº 1387, 1388[d]) in seinem herzogtum zu Salapiug(iti, loch in A, ergänzt aus B) an der Sala innerhalb genannter grenzen geschenkt hatte (vgl. Kämmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 276). Hebarhardus not. adv. Witgarii. Reg. XXVIII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben, die originalität früher von Sickel Beitr. II Wiener SB. 39, 125 vgl. 119 angezweifelt, A) und ch. s. XIII f. 73′ (B) München. Hund-Gewold 2,15, 2. ed. 11 = Conring Censura 48, Op. 2,586 = Le Cointe 8,749; M. B. 11,119 vgl. 28,52 aus A = Boczek C. d. Mor. 1,28 = Fejér C. d. Hung. 1,183 = Kukuljević C. d. Croatiae 1,49 ohne ind. 1442 (1401)

mai 8 Reganespurch civ. r. — schenkt dem kloster Mattsee auf die in gegenwart der grossen vorgetragene bitte des bischofs Erchanfrid (Regensburg) für dessen dienste 20 mansen im ort Savariae vadum (am oberen Zöbernbach vgl. Felicetti in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9, 13, 22, Kämmel 219 n. 5, 272, Erben in Fontes r. austr. II, 49 p. 100) in der grafschaft Odalrichs innerhalb genannter grenzen. Hebar(hardus not.) adv. Witgarii. Reg. XXVIII. Beschädigtes or. (A), k. s. XIV (B) und s. XVIII (C) zu Mattsee. *Sickel Beitr. II Wiener SB. 39, 158, sonderabdr. 56 aus A, C; (Kaserer) Das weltpriesterliche Kollegialstift Mattsee 77 (aus k.) 1443 (1402)

iuni 1 ap. castrum Conflentes — Zusammenkunft mit Karl und Lothar, lange unterhandlungen: ibique de pace inter se diu tractantes tandem concordiam atque amicitiam ipsi per se iuramento firmant. Ann. Bert. (Prud.). Der friedensschluss noch erwähnt in den Hersfelder Ann. M. G. SS. 3,49, 48 (vgl. nº 1290[b]). a

— 7 ——— (in monasterio s. Castoris) Friedensschluss unter mitwirkung der am 5. iuni in der kastorkirche zusammengetretenen bischöfe und grossen der 3 reiche (aus Ludwigs reich die bischöfe Altfrid von Hildesheim, Salomon von Konstanz, Theuderich von Minden, Liutbert von Münster, Gebahard von Speier und abt Witgar; aus Karls reich nur Hincmar von Reims und Christian von Auxerre, ein geborener Alamanne G. ep. Autis. M. G. SS. 13,398, und abt Vulfad: aus Lothars reich Gunthar von Köln, Adventius von Metz, Hatto von Verdun, Franco von Lüttich; über die genannten laien Eckhart Francia or. 2,476). Die Adnunt. Karoli betont die bemühungen Lothars um den frieden zwischen Karl und Ludwig, besonders bei diesem; die von Lothar übermittelten ersten vorschläge habe er als unannehmbar abgelehnt, die zweiten vorschläge sei er, wenn sie auch ihnen wie ihm genehm seien, nach ihrem rat anzunehmen bereit. Eid Ludwigs: er schwört seinem bruder Karl und seinen neffen Ludwig, Lothar und Karl, soweit sie ihn unterstützen und sie es verlangen, ein treuer berater und helfer zu sein zur behauptung ihrer reiche und sie in keiner weise zu schädigen, wenn sie ihm die gleiche zusage leisten und einhalten. M. G. Capit. 2,153 und den bei nº 1291 angeführten drucken; der wortlaut des eides Ludwigs auch Ann. Fuld. Den gleichen eid leistet Karl, Hincmar Extemp. admonitio Mansi 16,783, Migne 125,1067 (die stelle ‚istum fratrem meum natura et nepotes meos natura‘ verderbt, die ursprüngliche fassung zweifelsohne ‚fratrem meum Hludowicum et nepotes meos Hlud. et Hloth. atque Kar.‘; Hincmar setzte statt der namen nur N. ein, woraus ein kopist das sinnlose ‚natura‘ machte; für den schluss ‚ad regnum — reliquiae‘ begnügt sich Hincmar mit ‚et reliqua‘) Der wesentliche wortlaut dieser eide (confirmatio seniorum nostrorum regum) in der instruktion Karls M. G. Capit. 2,298. Die von den bischöfen und grossen ‚angenommenen‘ capitula ab omnibus conservanda sind grösstenteils wiederholung der beschlüsse von Meersen, nº 1291. Adnuntiationes Hludowici regis lingua theothisca ib. 157: c. 1. zweck der zusammenkunft verhandlungen über den zustand der kirche, das gemeinsame wol, den frieden des volkes. 2. vorverhandlungen durch die bischöfe und getreuen, abschluss des friedens nach ihren schriftlichen anträgen (sicut illi invenerunt et scripto nobis ostenderunt), aufnahme ihrer neffen in die einigung gegen übernahme der gleichen verbindlichkeit. 3. strenge züchtigung aller, die zwietracht zwischen ihnen säen wollen. 4. schutz der kirche und ihrer diener wie zu zeiten der vorfahren. 5. zusicherung des rechts und gesetzlichen schutzes der untertanen, aber auch gehorsam derselben wie zu zeiten der vorfahren, verweigerung der aufnahme unbotmässiger, ausser um sie der verantwortung zuzuführen. 6. verhängung des königsbanns für die räubereien, quas iam quasi pro lege multi per consuetudinem tenent, 7. für verschwörung und frauenraub, bestrafung dieser verbrechen secundum legem et sicut in capitularibus progenitorum continetur. Dieselben er-

860

klärungen (auszugsweise auch in Karls instruktion l. c. 299) gibt Karl in romanischer, sie zum grössten teil aber in deutscher sprache wiederholend, und fügt auf Ludwigs aufforderung mit erhobener stimme in romanischer sprache das versprechen hinzu, dass er allen, welche sich Ludwig angeschlossen, volle amnestie gewähre und ihnen ihr eigengut, auch den von seinem vater geschenkten besitz (nach der instruktion für die königsboten c. 4 ib. 298: si praecepta illius ostenderint), mit ausnahme der von ihm selbst geschenkten, belasse, wenn sie sich eidlich verpflichten fortan in seinem reich ruhe zu halten (der wortlaut des von ihnen geforderten eides ib. c. 9), unter der voraussetzung, dass auch Ludwig denen, welche ihn in der zeit der not unterstützt hatten, das in seinem reich gelegene eigengut belasse, und erklärt seine bereitwilligkeit betreffs des von ihm geschenkten eigenguts und der lehen iener, die zu ihm zurückkehren, sich mit seinem bruder ins einvernehmen zu setzen. Lothar erklärt in deutscher sprache seine zustimmung zu den beschlüssen (capitula) und verspricht sie zu beobachten. Karls romanische schlussrede mahnt nochmals zum frieden ib. 158. Mit Wenilo von Sens hatte sich Karl schon 859 absque audientia episcoporum ausgesöhnt, Ann. Bert. (Prud.). Hincmar schreibt später an Ludwig, qualiter de pace inter ipsum et fratrem eius Karolum laborabat, Flodoard H. Rem. III, 20 M. G. SS. 13,511 vgl. n⁰ 1439[a], [b]. b

. . . . | . . . . . | Bündnis mit Lothar, der ihm das Elsass abtritt. n⁰ 1293[a].

nov. 20 | Matahhova villa r. | schenkt der kirche von S a l z b u r g auf die in gegenwart der grossen vorgetragene bitte des erzbischofs Adalwin die stadt Sabaria (Steinamanger) und Peinihhaa (? Pinkafeld), wie sie der königsbote graf Odolrich und andre getreue begangen und in den besitz des erzbischofs eingewiesen hatten, sowie die höfe an genannten orten (topogr. Iuvavia 353, Meiller in Wiener SB. 47,482, Kämmel Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 247 f., 261 f., 266), welche dieselbe bisher vom könig oder andren zu lehen gehabt hatte. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXVIIII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben, die datirungszeile mit lichterer tinte, A), k. s. X (B) Wien. Iuvavia anh. 95 ex autogr.; Fejér C. d. Hung. 1,169 (angeblich aus M. B. 10); Kukuljević C. d. Croatiae 1,49 aus A; Zahn UB. von Steiermark 1,10 aus den ‚zwei or.' (A, B) extr. Über die von G. H. Pertz, der nur B eingesehen, in frage gestellte echtheit Meiller in Wiener SB. 47,479, Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,127. B ahmt urkundenschrift nach und war früher besiegelt, das siegel, dessen umfang nach dem noch kenntlichen abdruck den eines echten siegels Ludwigs d. D. bedeutend überschritt, war zwischen signumzeile und rekognition befestigt; B, das den text von A bis auf einen harmlosen lesefehler (A: ubi etiam corpore quiescit, B: ubi et Arn corpore quiescit) genau und unverfälscht wiedergibt, war wol nur angefertigt worden, um das or. nicht durch häufigeren gebrauch bei vorlage desselben zu sehr abzunützen. 1444 (1403)

861

apr. 1 | Franconofurt pal. r. | bestätigt auf bitte seines erzkaplans, des abts Grimald von S t. G a l l e n, und des grafen Chuonrat einen in 2 gleichlautenden exemplaren ausgefertigten und ihm vorgelegten tauschvertrag, nach welchem graf Chuonrat eine kirche mit haus und hof und 60 ioch bebauten landes im forst zu Eigileswilare (? Eggenweiler) in der grafschaft Linzgau sowie einen neubruch in der mark Argengau an das kloster gab und dafür 3 vollhufen zwischen Rickenbach und Leiblach empfieng, und verleiht den leuten iener kirche das recht im forst holz zu fällen und den bedarf an viehfutter zu decken. Walto adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXVIIII. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 304 = Neugart C. d. Alem. 1,315; Wirtemberg. UB. 1,155; Wartmann UB. 2,95 vgl. 404. 1445 (1404)

— 00 | Reganesburg | R e i c h s v e r s a m m l u n g (conventus): amtsentsetzung des grafen E r n s t, des schwiegervaters Karlmanns (Ann. Bert. 861, Ann. Xant. 866), wegen infidelität (Ernustum, summatem inter omnes optimates suos (vgl. n⁰ 1388[d], 1394[b], 1411[b]), quasi infidelitatis reum publicis privavit honoribus, Ann. Fuld.), seiner neffen, der grafen Uto, Berengar und des abts Waldo (von Schwarzach am Oberrhein), der grafen Sighard und Gerold als mitschuldiger; die brüder Uto, Berengar und Waldo begeben sich, während die übrigen auf ihre eigengüter sich zurückziehen, zu ihrem oheim Adalhard in Lothars reich, werden aber von hier auf betreiben Ludwigs ausgewiesen (vgl. n⁰ 1294[a]) und finden aufnahme und entschädigung bei Karl, der auch den früheren parteigängern Ludwigs amnestie und verleihungen gewährt. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld. mit der zeitangabe für den Regensburger reichstag: tertia septimana post s. pascha (ostern 6. apr.), Ann. Hildesh.; über die wahrscheinlichen ursachen des vor-

861		
		gehens gegen Ernst und seine sippe Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,22. Ernst starb 865, Ann. Fuld. 865, Ann. Xant. 866. a
iuli 8	Bisestad	schenkt dem grafen Christian auf seine in gegenwart der grossen vorgetragene bitte und für seine dienste 14 genannte hörige zu freiem eigen . . [der name fehlt] not. adv. Wiggarii. Reg. XXVIII ind. VIIII. *Ch. Aschaffenburg. (liber I camerae a. 1293 f. 14') Wirzburg kreisarch. Gudenus C. d. 1,344 e cop. vid. a. 1391 mit ind. XIV, actum Gisestad = Heumann Comment. 2,317 vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,127. — Ausstellort Bürstadt zwischen Worms und Lorsch vgl. Ann. Fuld. 870, 873, Chr. Lauresh. M. G. SS. 21, 348, 351, Förstemann Ortsnamen 274. 1446 (1405)
okt. 7	Franconofurt pal. r.	schenkt dem kloster St. Gallen auf bitte seines erzkaplans Grimald und der mönche die kleine villa Möggingen im Unterseegau und einen mansus in der villa Güttingen. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Unterfertigt vom prinzen Karl (III) vgl. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,393; 39,128. Reg. XXVIIII ind. X. *Or. (ganz, auch die signumzeile Karls, von Eberhard geschrieben, der vollziehungsstrich im monogramm Ludwigs bestimmt kenntlich, in ienem Karls wenigstens wahrscheinlich) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 302 = Neugart C. d. Alem. 1,335; Wartmann UB. 2,92. Nach der bereits umgesetzten ind. (vgl. n° 1440, 1444, 1452) hier eingereiht, Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,120 n. 2 zu 860. Eine gleichzeitige sonst genaue kopie schaltet nach villulam Mechinga ein: cum omnibus pertinentibus, sicut eam forstarius noster Frecholfus in beneficium prius habuit, zweifelsohne eine erläuternde notiz. 1447 (1406)
— 26	———	bestätigt dem kloster Fulda auf bitte des abts Dito die villa Ovvilah, welche der edle mann Ethil mit zustimmung seiner freunde unter der bedingung geschenkt hatte, dass er dieselbe sammt dem ihm verliehenen klostergut auf lebenszeit inne habe und nach seinem tod das sämmtliche gut an das kloster heimfalle. Nur mit tagesdatum. *Cod. Eberhardi (A). Schannat Trad. 206 e vet. apogr. (A); Dronke C. d. 270 n° 603 aus A. Sachlich und im wesentlichen formell unbedenklich, von Eberhard in gewohnter manier zurecht gemacht und verunstaltet. Thioto wird 856 abt, Ann. Fuld., und 869 abgesetzt, Catal. abb. Fuld. M. G. SS. 13,273, Ann. Hildesh. Weissenburg. 869 ib. 3,48, Annalista Saxo 869 ib. 6,580 (in Fuldaer privaturk. erscheint er zum letzten mal 868. Dronke C. d. 269) und stirbt 871 aug. 7, Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13, 166, 181. Während seiner abtszeit 856—869 ist im okt. nur 861 ein aufenthalt Ludwigs in Frankfurt direkt bezeugt, hier fügt sich auch der 26. okt. ins itinerar. 1448 (1441)
. . .	. . . .	Erhebung Karlmanns: Karlmannus quoque, filiorum regis maximus, res novas molitus est; expulit enim duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis et Carantani, atque per suos marcam ordinavit, quod regis animum rebellionem suspicantis non parum commovit. Ann. Fuld. Nach Ann. Bert. (Hincm.) verbündet sich Karlmann mit herzog Rastislaw von Mähren (cum Resticio Winidorum regulo) und bemächtigt sich mit dessen hilfe ‚eines grossen teils des väterlichen reichs bis zum Inn'. Die letztere nachricht ist wenig wahrscheinlich oder der versuch dieser ausdehnung des Karlmann unmittelbar untergebenen gebiets war nur ein rasch vorübergehender. Karlmanns erhebung steht allem anschein nach in ursächlichem zusammenhang mit der amtsentsetzung seines schwiegervaters, des grafen Ernst, und hat wol erst nach derselben stattgefunden; wahrscheinlich war sie es, die Ludwig von Frankfurt nach Salzburg führte. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,24 vermutet, dass dem bündnis Karlmanns mit Rastislaw herzog Priwina (vgl. n° 1442) zum opfer gefallen sei, der nach der Conv. Bagoar. c. 13 M. G. SS. 11,14 von den Mährern getödtet wurde; dies geschah 860—864. Die schenkung seines sohnes Chezul (Kozel) zu Regensburg 861 märz 21 an Freising, Meichelbeck H. Fris. 1b, 353 n° 710 (berichtigung der ind. von Hundt in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,107), steht damit kaum in beziehung. a
nov. 11	Salzburc	Feier des Martinsfestes. Ann. s. Rudberti Salisburg., Ann. Admunt., Auct. Garstense M. G. SS. 9,770, 573, 565, Conv. Bagoar. c. 9 cod. B, iene mit der weiteren nachricht, dass der von Karlmann aus Kärnten vertriebene graf Pabo (vgl. Conv. Bagoar. c. 10 und n° 1441) sich in Salzburg niedergelassen habe. b
. . .	. . . .	Gesandtschaft Ludwigs und Lothars II an Karl den Kahlen. n° 1295a.

Datum	Ort	Inhalt
862		
märz 23	Matahhove villa r.	bestätigt dem kloster Kempten auf bitte des abts Rimgrin das von seinem vater (nº 998, teilweise vorlage) verliehene recht der freien abtwahl und den von seinen vorfahren gewährten königschutz (vgl. nº 929). Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXX. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) München. Neugart C. d. Alem. 2,9; M. B. 28,52. Über den inhalt Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,372. 1449 (1407)
. . .	Reganesburg	Unterwerfung Karlmanns, der gegen verbürgung seiner sicherheit in Regensburg erscheint: reddita ratione convicit adversarios patrique suo reconciliatur iuramento confirmans, ne contra eius iustam potestatem quicquam deinceps mente malitiosa machinaretur. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 58: Concessa sibi a patre regni portione, quam pridem invaserat, et dato iuramento, ne amplius inde sine patris voluntate invaderet, cum patre pacificatur. a
. . .	Wangiona	Reichsversammlung: primum conventum habuit W. et post haec Magontia. Ann. Xant. 863. b
. . .	Mogontia	Zusammenkunft mit Lothar, reichstag. nº 1296[b] vgl. die bemerkungen zu nº 1297.
. . .	. . . .	Schreiben Ludwigs und Lothars an den papst. nº 1297.
aug. 1	Franconofurt pal. r.	schenkt seinem sohn Karl auf dessen bitte als morgengabe für dessen gemahlin oder zu beliebiger verwendung 76 hufen zu Bergen, Endingen (Grandidier: Endloinga, Schöpflin sicher irrig: Andloa), Bahlingen, Sexau im Breisgau in Alamannien. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Regg. XXX ind. VIIII. Lünig RA. 21[b],116 = Heumann Dipl. imperatr. 89; *Schöpflin Als. d. 1,90 e ch. Andlav.; Grandidier Strasbourg 2[b],251 e ch. Andlav. vgl. 330 die angabe, dass die urk. damals noch im or. erhalten und auch im liber salicus Andlav. kopirt war. Richardis, Karls gemahlin, schenkt diese güter als ‚dos nostra' später an Andlau, Statuta Andlav. Grandidier 2[b],308. Nach Ann. Bert. (Hincm.) 862 ed. Waitz 59 zog Ludwig gegen die Abodriten relicto in patria Karolo filio, quoniam nuper uxorem Ercangarii comitis filiam duxerat, die vermählung fand also im sommer 862 statt; der fehler der von der üblichen berechnungsweise abweichenden datirung (a. reg. = ind. + 6 statt 5) liegt also wie bei der folgenden urk. in der um 1 zu niedrigen ind. vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,128, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,36 n. 4. 1450 (1408)
. . .	in Abodritos	Heerfahrt in begleitung seines sohnes Ludwig, während er seinen kürzlich vermählten sohn Karl daheim lässt: ducem eorum Tabomiuzlem rebellantem dicto obedire et filium suum cum aliis obsidibus dare coegit, Ann. Fuld. Dagegen Ann. Bert. (Hincm.): amissis quibusdam primoribus et nihil prospere gestis . . revertitur vgl. Ann. Xant. 863. Nach Ann. Bert. unternehmen dann die Dänen einen verwüstenden einfall (in Sachsen) und die Ungarn, hostes antea illis populis inexperti, einen plünderungszug, der auch in Ann. Alam. Weingart. 863 M. G. SS. 1,50, 66 erwähnt ist. a
. . .	Francono-furth pal.	(super Moenum) Rückkehr. Ann. Bert. (Hincm.). b
nov. 00	Sablonarias	Zusammenkunft Ludwigs, Lothars und Karls d. K., vermittelt von Ludwig. nº 1297[b].
— 3	——	Adnuntiationes regum; vereinbarung einer zusammenkunft für den nächsten oktober. nº 1298.
. . .	Baioariam	Rückkehr auf die kunde, dass Karlmann wieder mit hilfe des herzogs Rastislaw (Resticius) rebellirt habe. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 61. c
. . .	. . . .	Schreiben des papstes an Ludwig in sachen des ehehandels Lothars (deperd.). nº 1302[a].
863		
apr. 11	Salzburg	Ostern. Ann. s. Rudberti Sal., Admunt., Auct. Garst. M. G. SS. 9,770, 573, 565. d
. . .	. . . .	Gesandtschaft an Karl d. K., gemeinsam mit Lothar, um die ansprüche dieses auf das burgundische erbe zu unterstützen; Ludwig entsendet den bischof Gebahard von Speier. nº 1298[b] vgl. 1222[d].
. . .	ad Carantanos	Heerfahrt gegen Karlmann, der bereits auf dem weg zu seinem vater, um sich von der gegen ihn erhobenen anklage des hochverrats (tam multis criminibus et tam magnis apud patrem absens accusatus est, ut merito reus maiestatis haberi debuisset, si ea, quae in eum dicta sunt, ab accusatoribus probari potuissent) zu reinigen, erschreckt wieder nach Kärnten zurückgekehrt war, als er erfahren hatte, sein erzürnter vater habe feierlich erklärt, Karl-

mann bleibe, so lange er lebe, von ieder öffentlichen würde ausgeschlossen. Der könig sammelt ein heer, angeblich um mit hilfe der von osten angreifenden Bulgaren den herzog Rastislaw von Mähren zu bekriegen, wendet sich aber unerwartet gegen Karlmann. Graf Gundachar, dem dieser mit dem besten teil seiner truppen die verteidigung der Schwarzafurt (am Semmering) anvertraut hatte, geht zu ihm über und erhält als den versprochenen lohn des verrats die markgrafschaft Kärnten. Ann. Fuld. Karlmann, von Rastislaw im stiche gelassen und den seinen verraten, entflieht. Ludwig entsendet Blitgar an seinen bruder mit dem ersuchen Karlmann, wenn er zu ihm käme, nicht aufzunehmen. Doch dieser erscheint kurz darauf unter bürgschaft der grossen vor seinem vater und unterwirft sich; er wird in freier haft gehalten. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 62, Ann. Fuld. mit für Karlmann, der unschuldig gewesen sei, parteiischem bericht. In Ann. Xant. 864 nur die notiz: Lud. totum pene annum morabatur in Baioaria caute agens contra Margos rebelles, sed et contra filium. e

iuni 16 | Hostermontinga villa r. | schenkt dem kloster Altaich auf bitte des abts Otgar die villa Nabawinida am bach Trebina (in der nähe des ursprungs der Naab im Fichtelgebirge vgl. urk. Heinrichs IV 1061 febr. 13 Stumpf 2591, Förstemann Ortsnamen 477, 1137) und bestätigt, da das kloster dafür noch keine urkunde hatte (vgl. n° 1340, 1342), den in dessen gewere stehenden besitz in Scalcobah (? Salaberg bei Haag) östlich bis Cidalaribah (Zeillern bei Amstetten) in dem zwischen Donau, Ips und Url liegenden Enswald mit 5 mansen zu Biugin (? Persenbeug), welcher gemäss der von seinem grossvater gegebenen und auch von vielen kirchen verwerteten erlaubnis, in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere ac possidere hereditatem, an das kloster gekommen war. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXI ind. X. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) München. Hund-Gewold 2,17, 2. ed. 12 = Conring Censura 49, Op. 2,587; M. B. 11,120 mit siegelabbild. t. I n° 5 vgl. 28,54 n° 39 = Boczek C. d. Mor. 1,30 = Fejér C. d. Hung. 1,185. Die echtheit von Kopp Palaeogr. 1,431 mit unrecht in abrede gestellt, Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,118. Topogr. Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 244,258. Die einreihung zu 862 wegen des itinerars unstatthaft, von den widersprechenden daten also wie bei n° 1450, 1459 die ind. irrig. — Ostermieting nw. Salzburg vgl. n° 1440. 1451 (1409)

okt. 29 | Reganesburc civ. r. | nimmt das kloster St. Felix und Regula im flecken Zürich, das er seiner tochter, der äbtissin Bertha, durch eine andre urkunde (deperd.) auf lebenszeit zu eigen verliehen, auf bitte seiner gemahlin Hemma in seinen schutz und verleiht ihm immunität. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXII ind. XII. Unterfertigt vom prinzen Karl (III) vgl. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,393; 39,128. *Or. (ganz, auch die signumzeile Karls, von Eberhard geschrieben) Zürich staatsarch. (A). Hottinger Hist. eccl. 8,1104 ohne eschatokoll; Neugart C. d. Alem. 1,346 ex Dursteleri hist. ms. eiusdem parthen. extr.; Wyss Abtei Zürich Beil. 8 und Escher und Schweizer Züricher UB. 1,37 aus A; regest aus A Goldast. SS. 3, 151, Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,74 n° 5; schriftprobe Scheuchzer Alphab. t. II. 1452 (1410)

nov. 2 | —— | bestätigt einen tausch zwischen den bischöfen Ambricho von Regensburg und Ottgar von Eichstädt in den orten Zulling, Mamming und Usterling mit 20 hörigen. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXII ind. XII. Regest mit protokoll aus einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 293 n° 4 vgl. 298, nur eingangsprotokoll und datirung in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,278 n° 4. Nach dem tauschvertrag, Pez Thes. 1^c,204 = Ried C. d. Ratisb. 1,49, mit der datirung: actum in Regina civ. iuxta altare s. Petri a. incarn. domini 863 (bei Ried willkürlich geändert in 864) gibt bischof Otkar seinen besitz, ut a rege assecutus est, an den genannten orten an Regensburg (ad s. Petrum) und empfängt dafür besitz ad Perga et ad Egiwila (Egweil s. Eichstädt, Förstemann Ortsnamen 512) mit der gleichen anzahl höriger. 1453

. . . . | . . . . | Karl d. K. entsendet seinen oheim Rodulf an Ludwig; dieser kehrt am 11. dez. zurück; der zweck der gesandtschaft unbekannt. Hincmari Ep. ad Nicolaum, Flodoard H. Rem. III, 13 M. G. SS 13,499, Migne 126,41, über die zeitbestimmung auch Schrörs Hinkmar 254 n. 68. a

864		
ian. 6	Reganesburch civ. r.	gibt an die kirche von Salzburg, welcher nach bericht des erzbischofs Adelwin von ieher das recht zustand, in Kärnten, so oft der erzbischof der predigt halber dahin komme, von dem grafen und dem volk eine beisteuer (coniectum) zu fordern, zur ablösung derselben auf bitte des grafen Gundaker aus dessen amtslehen zu Gurk in Kärnten 6 bauernstellen (colonias) mit 5 hörigenfamilien und 12 knechten (die namen slavisch), 2 andre mit einer mühle zu Kamern und Selz sammt einem bewaldeten berg und weingarten und bestimmt, dass das volk, wenn es entgegen seiner zusage iene beisteuer aus seinem eigengut nicht ablösen wolle, dieselbe auch fortan wie bisher zu leisten habe. Eberhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXII. *Ch. s. XIII (kammerbücher). Iuvavia anh. 96 (97 z. 10 v. o. nach coniectum zu ergänzen: pleniter faciat, sicut antea fecit, comes vero); Jaksch Mon. hist. Carinthiae 1 (Gurker GQ.), 39. Topogr. und sachliche erläuterungen Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 267,280. 1454 (1411)
. . .	. . .	Sendung des bischofs Salomon von Konstanz an Nicolaus. Die antwort des papstes (mai 864) rügt Ludwigs konnivenz im ehehandel Lothars, fordert offene missbilligung desselben und entschiedenes auftreten gegen Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier, genehmigt die vereinigung Bremens mit Hamburg (vgl. V. s. Anskarii c. 23 M. G. SS. 2,707, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2759), die bestellung von nachfolgern für die amtsunfähigen bischöfe (Erchanfrid) von Regensburg und Hartwig von Passau, die bitte (um das pallium) für den erzbischof Liudbert (von Mainz, seit 863 nov. 30, Ann. Fuld. 863), spricht seine freude aus über die aussicht der bekehrung des Dänenkönigs (Horich) und des bulgarenkönigs (Bogoris), mit dem Ludwig bei der geplanten zusammenkunft in Tuln frieden schliessen wolle, um dann gegen Rastislaw (Rastitius) zu ziehen, und versichert etwaigen verdächtigungen Ludwigs nicht voreilig glauben schenken und ihm volle gewogenheit wahren zu wollen. Mansi 15,454, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2758. Wie es scheint, hatte zur annäherung Ludwigs an den papst ein eindringliches schreiben des erzbischofs Liutbert an den könig wesentlich beigetragen, Jaffé Bibl. 3,326, M. G. Ep. 6,165 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,80 n. 4. Noch im frühiahr hatte übrigens Ludwig mit Lothar dem bischof Rothad von Soissons, Hincmars gegner, den weg nach Italien freigegeben, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 72 vgl. nº 1224[d]. — In gleicher weise wie an den papst scheint Ludwig um diese zeit annäherung an Karl d. K. gesucht zu haben: erzbischof Liutbert von Mainz und bischof Altfrid von Hildesheim, die bürgen des bündnisses von Tusey (nº 1457[b]), unterfertigen zu Pitres, wo Karl im iuni 864 eine reichsversammlung hielt M. G. Capit. 2,311, das privileg der bischöfe für St. Germain d'Auxerre, Quantin Cart. de l'Yonne 1,87, Musée des arch. départ. pl. VII, text p. 19; sie waren hier wol als gesandte Ludwigs erschienen. a
aug. 20	——	bestätigt Notkar, einem vasallen Hruodolfs, auf dessen bitte den ihm von Liuthard, einem vasallen seines bruders Karl (d. K.), in seiner gegenwart übertragenen besitz zu Kölliken im Aargau, welchen er früher wegen infidelität eingezogen, dann aber nach inquisitorischem erweis der unwahrheit dieser anklage wieder zurückgegeben hatte, nachdem Notkar auf sein ansuchen durch den königsboten, den königlichen vasallen Buobo, investirt worden war, gleich erbgut zu freiem eigen. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 310 = Neugart C. d. Alem. 1,344; Wartmann UB. 2,117. 1455 (1412)
. . .	Tullina	Friedensschluss mit dem Bulgarenkönig (Bogoris), der versprochen hatte christ werden zu wollen. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 72, der ort genannt in der Resp. Nic. c. 11 Mansi 15, 457 (vgl. nº 1454[a]). — Tuln. a
— 00	ultra Danubium	Vormarsch gegen Rastislaw von Mähren mit einem starken heer, Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.): ad componendam Winidorum marcam vgl. Resp. Nic. c. 11: Rastitium sibi obedientem facere. b
. . .	Dowina	(quaedam civitas, quae lingua gentis illius D. dicitur i. e. puella) Belagerung der stadt; Rastislaw wagt keinen offenen kampf, stellt geiseln und schwört mit seinen grossen fidem se cunctis diebus regi servaturum esse, Ann. Fuld. Lud. Ratzidum, regem Morahensium, sibi subegit, Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,48. Die lage von Dowina (sicher nicht Theben an der Marchmündung, für das auch Spruner-Menker Handatlas 36 nebenkarte) ist unbekannt, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,86 n. 4; Bretholz Gesch. Mährens 1,38 n. 1 verweist auf Maidburg

864		
		(slavisch Device=puella) nw. Nikolsburg an der Thaya. — Einfall der Normannen in die Rheingegenden. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Xant. 865. c
okt. 2	Matahhove	schenkt der kirche von Salzburg auf bitte des erzbischofs Adelwin zu Labenza (Lafnitz, Steiermark) und Wisitindorf (unbekannt vgl. Felicetti in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9,15) in Pannonien vom eingehegten pflügbaren land 8 ganze mansen d. i. zu ieder bauernstelle (colonia) 90 ioch und den wald eine meile im umkreis. Ebarhardus not. adv. Grimaldi. Reg. XXXIII ind. XIII. *Ch. s. XIII (kammerbücher). Iuvavia anh. 99; Zahn UB. von Steiermark 1,11. Erläuterungen Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 273,280. 1456 (1413)
. . .	. . . .	Flucht Karlmanns, der unter dem vorwand auf die iagd zu gehen aus der freien haft (nº 1450e) entweicht; er nimmt mit zustimmung der grafen, die ihn verraten hatten, die ihm von seinem vater entzogenen marken wieder in besitz. Ludwig folgt ihm auf dem fuss nach, lässt ihn unter sicherem geleit zu sich bescheiden et ei honores donat. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 73, über die deutung der letzten worte Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,87 n. 2. Genauere zeitangabe über diese ereignisse fehlt; sie fallen wol in den spätherbst. a
dez. 18	Altaha monast.	bestätigt den brüdern des klosters Altaich auf bitte des abts und erwählten bischofs Otgar die von diesem für ihren bedarf mit königlicher erlaubnis zugewiesenen und die bereits früher dafür vergabten güter an genannten orten sammt den etwaigen künftigen schenkungen an das kloster mit der bestimmung, dass dieselben ihnen ungeschmälert verbleiben, der übrige klosterbesitz aber dem von ihnen regelrecht gewählten abt vorbehalten sei. Hebarhardus not. adv. Grimaldi. Unterfertigt von Karlmann. Reg. XXXIII ind. XII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben, die ankündigung des handmals Karlmanns und dieses selbst mit etwas dunklerer tinte, also nachgetragen vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,128 n. 4) München. Hund-Gewold 2,17, 2. ed. 12 = Conring Censura 51. Op. 2,587; M. B. 11,122 vgl. 28,55 nº 40. Nach den iahresdaten zu 863 (dafür Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,87 n. 3) und 864 einreihbar; da bei nicht übereinstimmenden daten sich für diese zeit die ind. als der unzuverlässigere faktor erweist (vgl. nº 1451, 1459), hat 864 doch grössere wahrscheinlichkeit für sich; die itinerarangaben in Ann. Bert. (Hincm.) lassen sich damit vereinigen. 1457 (1414)
. . .	versus pal. Franconoford	Stürzt auf der reise dahin bei einer hirschiagd in einem brühl vom pferde und verletzt sich eine rippe; er bleibt in einem nahen kloster, während er seinen sohn Ludwig nach Frankfurt, wo sich die königin befindet, voraussendet; in kurzem genesen folgt er dahin nach. Ann. Bert. (Hincm.) a
865		
febr. 00	villa Tusiaco	Zusammenkunft und bündnis mit Karl d. K.: als bürgen und mahner desselben werden von Ludwig aus dem gefolge Karls Hincmar von Reims und graf Engilramm gewählt, von Karl aus dem gefolge Ludwigs erzbischof Liutbert (Mainz) und bischof Altfrid (Hildesheim), ut, si forte ab aliquo eiusdem pacti iura laederentur, his admonentibus et gesta priora ad memoriam revocantibus facilius in pristinum statum reformari possent. Ann. Fuld. 864 mit der irrigen zeitangabe: mense sept. Die angabe in Ann. Bert. (Hincm.) 865 ed. Waitz 74: circa medium febr. mensem wird durch die datirung von nº 1458 bestätigt. Nach dieser quelle ist Ludwig von seinen söhnen, also, da Karlmann ausser betracht bleibt, von Ludwig und Karl, begleitet. Erwähnt in der an Ludwig gerichteten schrift Hincmars De verbis psalmi: Herodii domus dux est eorum, Migne 125,957. Gesandtschaft an Lothar, der sich durch das bündnis seiner oheime bedroht sieht, gemeinsames schreiben an den papst. nº 1304e. — Tusey, Meuse arr. Commercy cant. et com. Vaucouleurs (a|d. Maas sö. Toul). b
— 19	Tusiaco villa	Öffentliche erklärungen Ludwigs und Karls (haec populo adnuntiaverunt): zweck der schon ein paarmal wegen eingetretener hindernisse aufgeschobenen zusammenkunft (vgl. nº 1298) nicht die schädigung irgend iemandes oder habgier, sondern nur brüderliche liebe und die sorge um das wol des volkes. Im einzelnen: c. 1. besprechung über die bedürfnisse der kirche und der beiderseitigen reiche. 2. erneuerung des vertrags von Koblenz (nº 1291). 3. einigung zu schutz und schirm der kirche und der beiden reiche. 4. gleiche liebe und unterstützung der witwe und der kinder wie der eignen von seite des überlebenden, wenn einer von ihnen stürbe. 5. wahrung der rechte ihrer gemeinsamen getreuen, mit deren rat und hilfe sie regieren, solange diese die treue wahren, gemeinsames vorgehen gegen die treu-

865		
		losen und gegner. 6. abordnung von gesandten an Lothar, um ihn zum heil seines reichs vom irrweg zurückzuführen (vgl. Ann. Bert.). 7. erteilung eines offenen bescheids auf die durch Lothars gesandte übermittelten anfragen. ‚Sicut vos et plures.' Sirmond Op. 3,261 e cod. Laudun.; Baluze Capit. 2,201 e cod. Rivipull. = Lünig RA. 4,32 = Bouquet 7,670 = Walter 3,161 = M. G. LL. 1,500 = Migne 138,717; *M. G. Capit. 2,166. 1458 (1415)
. . .	Baioariam	Rückkehr, aussöhnung mit Karlmann, zurückgabe der ihm entzogenen marken. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 75. — Amtsentsetzung des grafen Werinhar (von der pannonischen mark vgl. n° 1379, 1388^{d}), der angeklagt war Rastislav gegen den könig aufgestachelt zu haben. Ann. Fuld. a
. . .	Franconoford pal.	Fahrt dahin. Ann. Bert. (Hincm.).
april 25	———	(pal. r.) schenkt dem kloster Lorsch unter abt Thiotroch in der villa Camben (am rechten Rheinufer gegenüber Oppenheim) im Rheingau in Francien einen hörigenmansus zu 30 ioch ackerland und wiesen für den bedarf der brüder in dem ausmass, wie sie der königsbote Herlewin angewiesen, zum unterhalt der heerden, eine fischerei im Rhein sammt dem dahin führenden weg und einen hafen am (rechten) Rheinufer für deren schiffe. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicap. Reg. XXXIII ind. XII. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Manh. 1,72, ed. Tegerns. 1,74; M. G. SS. 21,371. Das itinerar fordert hier wie bei der folgenden urk. die einreihung nach dem regierungsiahr vgl. n° 1451, 1457. 1459 (1416)
— 00	. . . .	Reichsteilung: Karlmann sollte Baiern und die marken gegen die Slaven und Langobarden, Ludwig Thüringen, Francien und Sachsen mit den tributpflichtigen völkern (cum alienigenarum tributis, Erchanbert), Karl Alamannien und Churwalchen (Curwalam i. e. comitatum Cornu-Galliae, Adonis Cont.; Rhaetiae maiori et etiam Curiensi, Erchanbert) erhalten, der vater behält sich die oberhoheit vor (ipse tamen super filios principatum tenens). Adonis Cont. I M. G. SS. 2,324, 325 mit der zeitangabe: 865 post festivitatem paschalem (apr. 22). Übereinstimmend Erchanberti Brev. ib. 329 mit genauerer darlegung des vorbehalts: ita dumtaxat, ut filii eius adhuc eo vivente tantum denominatas curtes haberent et minores causas disterminare curarent, episcopia vero omnia et monasteria necnon et comitiae, publici etiam fisci et cuncta maiora iudicia ad se spectare deberent. Vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,119. a
uni 00	———	Ankunft des päpstlichen legaten Arsenius mit briefen des papstes (vgl. n° 1306^{a}) ob pacem et concordiam inter Hludowicum regem et nepotes eius, Hludowicum videlicet Italiae imperatorem et Hlotharium fratrem eius, renovandam; er wird ehrenvoll empfangen und vermittelt eine zusammenkunft der 3 könige in Köln. Ann. Fuld. (mense iunio), Ann. Bert. (Hincm.), Xant. 866. b
. .	———	Reichsversammlung: aestivo tempore conventum populi sortis suae habuit ibique interfuit Arsenius, auricularius Nicolai papae, Ann. Xant. 866. c
— 19	———	(pal. r.) bestätigt der kirche von Speier auf bitte des bischofs Gebahard den von Theodold zu Spöck im Andlahgau und dessen bruder Hildebert zu Hagenbach im Speiergau geschenkten und den von bischof Gebahard erworbenen besitz für den bedarf der kanoniker. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXIII ind. XII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben, unterhalb der signumzeile ein zweites, später eingetragenes Ludwigsmonogramm, also von Ludwig IV bestätigt) Karlsruhe. Acta palat. 3,262; Remling UB. 1,7 mit den varianten des Cod. minor s. XIII f. 53 vgl. Dümgé 3. Über die einreihung vgl. n° 1459. 1460 (1417)
. . .	. . . .	Hludowicus, Germanorum rex, hostem suam contra Winedos directam et prospere agentem recepit. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 79. Winidi ist in Hincmars geschichtswerk allgemeine bezeichnung = Sclavi, ein ausdruck, den er nie gebraucht; in der regel bezeichnet er damit die Mährer, die er unter den slavischen völkerschaften eben am öftesten zu nennen hatte, 862 aber auch die Abodriten und 869 spricht er von den Winidi, qui in regionibus Saxonum sunt. a
. . .	Colonia	Zusammenkunft mit Karl d. K. Ann. Bert. (Hincm.). Lothar hatte sich nicht eingefunden.

865		n° 1307^{d}. Nach Ann. Fuld. (ed. Kurze 63 app.) war auch der päpstliche legat Arsenius bei der von ihm vermittelten zusammenkunft erschienen. — Aussöhnung Ludwigs mit seinem gleichnamigen sohn, der sich zum grossen ärger seines vaters mit einer tochter des ausgewiesenen Adalhard (vgl. n° 1294^{a}, 1445^{a}) verlobt hatte, durch vermittlung Karls d. K. unter der bedingung, dass die vermählung unterbleibe. Noch im selben iahr werden Adalhard und dessen verwandte Uto (dass so statt Hugo zu lesen sei, bemerkt Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,135 n. 4) und Berengar, angeblich quia nihil utilitatis contra Nortmannos egerant, ihrer ämter und lehen von Karl entsetzt. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 80. Nach derselben quelle erfährt Karl auf dem rückweg nach Quierzy, dass die Normannen am 20. okt. St. Denis besetzt hatten; die zusammenkunft in Köln fand also etwa mitte okt. statt. b
. . .	ad Wormatiam	Rückkehr. Ann. Bert. (Hincm.). In Worms (cum ad Hlud. regis praesentiam apud Wormatiam reverteremur) stellt sich endlich Engiltrud dem päpstlichen legaten, Ep. Arsenii M. G. Ep. 6,225 vgl. n° 1307^{c}. Von Arsenius berichten die Ann. Bert. (Hincm.) 865 ed. Waitz 78 noch: Inde per Alamanniam et Baioariam pro recipiendis patrimoniis ecclesiae s. Petri in eisdem regionibus coniacentibus (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,136 n. 2) Romam redit. c
866		
. . .	. . . .	Heerfahrt contra quosdam suorum in marca adversus Winidos (hier zweifelsohne die Mährer) rebellionem molientes: der empörungsversuch wird ohne kampf unterdrückt, der kaum noch mobilisirte heerbann wieder erlassen. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 82. d
iuli 28	Reganesburc civ. r.	bestätigt dem kloster St. Denis auf bitte des abts Ludwig, seines verwandten, die zellen Esslingen am Neckar im Neckargau, Herbrechtingen (vgl. n° 170, ietzt auch M. G. DD. Kar. 1,119) im Riessgau und Hadalongcella im Hegau in Alamannien, die güter in Ortenau und Breisgau, nimmt diesen besitz mit dem seit der zeit seines grossvaters k. Karl und seines vaters k. Ludwig bestehenden markt in Esslingen, dessen zollerträgnisse an das kloster abzuliefern sind, in seinen schutz und verleiht immunität. Hebarhardus not. adv. Grimaldi. Unterfertigt vom prinzen Karl. Reg. XXXIIII. Or. (ganz von Eberhard geschrieben, auch die signumzeile Karls, deutlicher vollziehungsstrich mit anderer tinte nur im monogramm Ludwigs) Paris arch. nat., *M. G. Dopsch (A). Doublet 784 mit ind. XIII = Bouquet 8,421 mit emendirter ind. = Neugart C. d. Alem. 1,357 extr.; aus A: Felibien St. Denys pr. 74, Wirtemberg. UB. 1,166 = Altheim und Bernheim Ausgew. Urk. 2. A. 344; regest Tardif 127 n° 195; schriftprobe (schlussprotokoll) Mabillon Dipl. 401. Abt Ludwig starb 867 ian. 9, Ann. Bert. (Hincm.). 1461 (1418)
aug. 6	——	beurkundet, dass er auf bitte seiner getreuen Managold und Egino deren hörigen Erchanpold, welchen sie gegen 2 ihrer hörigen von dem Marienkloster in Obermünster zu Regensburg durch die hand des klostervogts Folcrat eingetauscht, durch ausschlagen des denars nach salischem gesetz frei gemacht habe. Hebarhardus not. adv. Grimaldi. Reg. XXXIIII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 315 = Neugart C. d. Alem. 1,358; Wartmann UB. 2,133; als formel auf den namen Karls III überarbeitet mit erfundener datirung in den Form. Alsat. (Coll. Sangall. add. 2) Eccard Leg. Sal. 235 n° 4, Rozière Formules 1,83 n° 61, Dümmler Formelbuch 84 n° 4, M. G. Form. 434 vgl. Wiener SB. 92,377 n. 6, 402 n. 2. 1462 (1419)
. . .	. . . .	Empörung Ludwigs, des zweiten sohnes des königs: erzürnt darüber, dass der vater ihm einige lehen entzogen und sie an Karlmann gegeben hatte, versucht er einen aufstand zu erregen; durch ganz Thüringen und Sachsen entsendet er seine boten, um möglichst viele anhänger zu werben; die von seinem vater abgesetzten grafen Werinhar (vgl. n° 1458^{a}), Uto und Berengar (n° 1445^{a}) zieht er als ratgeber in seine nähe und verspricht ihnen ihre früheren würden, Heinrich, den befehlshaber seiner lehensmannen (principem militiae suae), schickt er zu Rastislaw, um ihn als bundesgenossen zu gewinnen und zu einem einfall in Baiern zu bewegen. Der könig, ‚durch erfahrung gewitzigt', überträgt Karlmann die hut Baierns und eilt selbst nach Franken. Ann. Fuld., ergänzend Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 84. a
. . .	Franconofurt	Ehrenvoll empfangen von seinen getreuen, die ihm von allen seiten zuströmen und ihm eine erdrückende übermacht geben. Ann. Fuld. Unter verbürgung der sicherheit lässt er seinen sohn Ludwig zu sich kommen, man verständigt sich bis 28. okt. frieden zu halten. Ann. Bert. (Hincm.). b

866			
. . . .	. . . . .	Eilige rückkehr (nach Baiern) ad confirmandam marcham suam contra Restitium, reversurus octavo die ante missam s. Martini obviam fratri suo Karolo et nepoti suo Hlothario secus civitatem Mettensium. Ann. Bert. (Hincm.). Unterdes hatte Karlmann die erhebung Guntbolds, eines seiner lehensmannen, vollständig niedergeschlagen. Ann. Fuld.	c
nov. 00	apud Wormatiam	Aussöhnung zwischen vater und sohn durch vermittlung des erzbischofs Liutbert (von Mainz) und andrer friedensfreunde. Ann. Fuld. Gesandtschaft an Karl d. K., der mit einem heer über Reims und Metz bis Verdun gezogen war, dass er seiner bewaffneten hilfe nicht mehr bedürfe, da er sich mit seinem sohn ausgesöhnt habe und der aufstand überall niedergeworfen sei; die verabredete zusammenkunft in Metz unterbleibt, da dringende reichsangelegenheiten Ludwig nach Baiern rufen. Ann. Bert. (Hincm.) — Aufstand der hintersassen der Mainzer kirche, der mit blutiger strenge unterdrückt wird, Ann. Fuld.	d
. . . .	in Baioariam	Rückkehr pro quibusdam regni sui necessitatibus. Ann. Bert. (Hincm.).	e
. . . .	Radespona	Gesandtschaft der Bulgaren, welche berichtet, dass ihr könig (Bogoris, nach der taufe Michael) mit einem nicht geringen teil des volkes das christentum angenommen habe, und den verbündeten (vgl. nº 1455[a]) deutschen könig um unverweilte absendung geeigneter glaubensprediger bittet. Ann. Fuld., ausführlicher Ann. Bert. (Hincm.), beide am schluss ihres iahresberichtes. Die letztere quelle berichtet zugleich über die abordnung von gesandten nach Rom; diese treffen dort im aug. 866 ein, V. Nicolai c. 68 Duchesne Lib. pont. 2,164, erst am 13. nov. erlässt Nicolaus sein antwortschreiben ad consulta Bulgarorum, Mansi 15,401, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2812. Es ist immerhin möglich, dass Bogoris gleichzeitig von dem befreundeten deutschen könig und dem papst sich missionäre erbeten habe, dass also die bulgarischen gesandten schon im sommer 866 in Regensburg erschienen, doch aber auch, dass Bogoris sich erst an Ludwig wandte, als die erledigung seines gesuches in Rom sich verzögerte. Legt man auch auf den wortlaut des berichtes der Ann. Fuld.: ut rex idoneos praedicatores ad eos mittere non differret nicht besonderes gewicht, so wäre es immerhin, wenn die gesandten schon im sommer sich eingefunden hatten, auffällig, dass die deutschen missionäre erst im nächsten iahr nach Bulgarien zogen. Ludwig wendet sich an Karl d. K. mit der bitte um beisteuer kirchlicher gerätschaften und bücher für die missionäre; Karl erhält von seinen bischöfen eine nicht geringe anzahl und sendet sie seinem bruder. Ann. Bert. (Hincm.). — Dagegen hatte sich Rastislaw von Mähren 863 um missionäre nach Konstantinopel gewandt, die von kaiser Michael gesandten glaubensboten Konstantin (Cyrill) und Method beginnen 864 ihre erfolgreiche tätigkeit; die belege bei Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,179 f.	f
867			
. . . .	. . . . .	Sendet den bischof Ermenrich (von Passau) mit priestern und diakonen zur verbreitung des katholischen glaubens zu den Bulgaren; als die deutschen missionäre anlangen, hatten die vom papst abgeordneten bischöfe (Paulus von Populonia und Formosus von Porto, V. Nicolai c. 69 Duchesne Lib. pont. 2,164) schon auf das ganze land ihre wirksamkeit ausgedehnt; Ermenrich kehrt daher mit des königs erlaubnis zurück. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Hincm.) 866, Regino 868.	g
. . . .	. . . . .	Schreiben des papstes Nicolaus I (märz 7) an Ludwig zu gunsten Theutbergas. nº 1315[a]. Ein andres schreiben des papstes an die söhne Ludwigs de honore parentum servando erwähnen die Ann. Fuld. 867.	h
. . . .	Mettis	Besprechung (conloquium) mit Karl d. K. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 86. Nach derselben quelle empfängt Karl auf dem weg nach Metz am 20. mai zu Samoussy briefe des papstes (vgl. nº 1315[a]) und trifft noch mit Lothar in Attigny zusammen; er langte also etwa in den letzten tagen des mai in Metz an. Das commune colloquium, cui defuit Lotharius, auch erwähnt in dem schreiben des papstes an Ludwig d. D. Mansi 15,327, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2884, der vertrag in Hincmars schrift Ad Ludov. Balbum c. 5 Migne 125,986.	i
. . . .	Mettis civ.	(apud s. Arnulfum) Vertrag mit Karl, abgeschlossen in beisein der erzbischöfe Hincmar (Reims) und Liutbert (Mainz), der bischöfe Altfrid (Hildesheim), Hincmar (Laon), Witgar (Augsburg) und Odo (Beauvais). Ludwig schwört seinem bruder Karl zur verteidigung der kirche, gegenseitigen wahrung ihrer interessen und zum frieden des volkes ein treuer bundesgenosse zu sein, eine etwaige teilung, si deus nobis amplius adhuc de regnis nepotum nostrorum donaverit, nur zu gleichen teilen nach beirat ihrer in gemeinsamem einverständnis zu	

867		
		wählenden grossen vorzunehmen, im neuen erwerb und alten besitz sich ohne falsch wie brüder zu schirmen und der römischen kirche gegen achtung ihrer ererbten rechte ihren schutz zu wahren. Das gleiche schwört Karl. ‚Amodo et deinceps'. A. inc. 868 ind. I reg. Karoli 29. Sirmond Op. 3,269 = Duchesne SS. 2,488; Baluze Capit. 2,207 = Lünig RA. 4,33 = Bouquet 7,674 = Walter 3,166 = M. G. LL. 1,508 = Migne 138, 731 = M. G. Capit. 1,168. Über die zugehörigkeit zu 867 Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,160 n. 2 vgl. Parisot Le royaume de Lorraine 277 n. 4, 5; gerade für 868 liegt ein so genaues itinerar Karls d. K. vor, dass ein aufenthalt in Metz ausgeschlossen erscheint; auch inhaltlich fügt sich dieser vertrag nicht in das iahr 868: seit der verständigung Lothars mit Ludwig zu Frankfurt hält dieser die partei seines neffen (vgl. n° 1315[d], 1316[a], 1322[a]); 867 konnte bei der unbeugsamkeit Nicolaus I eine katastrophe nahe und die einbeziehung des schutzes der römischen kirche geraten scheinen, 868 hatte Hadrian in der sache Lothars sich schon zu weitgehender nachgiebigkeit verstanden und schon am 12. febr. Ludwig und Karl gemahnt die reiche ihrer neffen nicht zu beunruhigen, n° 1317[a]. Für das iahr 868 neuerdings Schrörs, Hinkmar 304 n. 41 und Calmette La diplomatie carol. (Paris 1901) exc. 3. 1463 (1420)
iuni 14	Franconofurt pal. r.	schenkt dem kloster Metten zum königshof Weissenburg im gau Suualafeld gehöriges grafschaftsgut innerhalb angegebener grenzen. Hebarhardus not. adv. Grimaldi. Reg. XXXV. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) München. M. B. 11,426 vgl. 28,55 n° 41. 1464 (1421)
iuli 8	— —	schenkt dem h. Cyriak (Neuhausen bei Worms) grundbesitz, die hufe zu 60 ioch (iornales), mit 12 genannten hörigen in den marken und villen Flörsheim, Albisheim und Mauchenheim für den bedarf der brüder. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXV. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) Darmstadt, Schannat Ep. Wormat. 2,9 e ch. Neuhaus. 1465 (1422)
. . .	——	Aussöhnung und bündnis mit Lothar, intervention zu gunsten desselben beim papst. n° 1315[d]. — Entsendet seinen sohn Ludwig mit dem heerbann der Sachsen und Thüringer gegen die Abodriten und erlässt den befehl, dass auch die übrigen streitkräfte des reichs sich marschbereit halten sollen. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 87. a
aug. 17	Reganesburc	ertheilt Podololt, dessen bruder Folcherat und 15 andren bewohnern des Argengaus auf ihre durch den grafen Odolrich, seinen neffen, und den königsboten Hildebold vorgebrachte bitte das volle recht der andren Alamannen, Phaat genannt (vgl. Grimm Rechtsalterthümer 4. A. 1,404 n. 1), und befreit sie gegen eine ablösung von 9 vollmansen mit den hörigen von dem zins, den ihre vorfahren seinen vorfahren geleistet. Hebarhardus not. adv. Grimaldi. Reg. XXXV. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 316 = Herrgott Geneal. 2, 40 = Neugart C. d. Alem. 1,362 = Wirtemberg. UB. 1,167; Wartmann UB. 2,140. 1466 (1423)
. . .	. . . . .	Ablehnender bescheid des papstes (okt. 30) auf die intervention Ludwigs zu gunsten Lothars. n° 1316[a]. Karl d. K. beruft mit zustimmung Ludwigs bischöfe für den 2. febr. 868 nach Auxerre, ut de causa Lotharii quaedam tractarent. n° 1317[a].
868		
febr. 4	——	schenkt dem kloster Metten 34 ioch ackerland mit wiesen in der villa Plattling und zu Laichling im Donaugau, die Egino zu lehen hatte. (Heb)arhardus canc. adv. Grimaldi. Reg. XXXVI. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) München. M. B. 11,428 vgl. 28,56 n° 43. 1467 (1425)
— 4	——	schenkt dem kloster Metten, was Wizo und dessen sohn in der villa Drasdorf im gau Treismafeld in der grafschaft Wilhelms (Uullihelmi A) zu lehen hatten. Hebarhardus canc. adv. Grimaldi. Reg. XXXVI. *Angebl. or. München (A). M. B. 11,427 vgl. 28,56 n° 42 aus A. *Zweifelhaft;* die urk. ist nicht, wofür sie bisher galt, or., sondern gelungene nachzeichnung von n° 1467, das siegel mit überragendem wulst und schlecht ausgedrückter umschrift ist unecht, ebenso ist das formular n° 1467 entnommen; muss dies u. a. (so die wortform domini in der signumzeile, actum est in der datirung) entschiedenen verdacht erwecken, so ist doch der vorrat an urk. für Metten zu gering, um den beweis auch für die inhaltliche fälschung mit sicherheit führen zu können; graf Wilhelm (II vgl. Dümmler Südöstl. Marken im Arch. f. öst. Gesch. 10,40) von der ostmark fiel 871 im kampf gegen die Mährer (n° 1488[c]); da derselbe in keiner andern urk. für Metten genannt ist, müsste die fälschung in frühe zeit

868		
		zurückreichen; ebenso wird der pagus Treismafeld, den man an die Traisen setzt (Spruner-Menke Handatlas nº 36), den Lampel, Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich 1 (1903), 48, sogar mit dem Grunzwitigau identificirt, sonst nirgends erwähnt, in A ist auch der name Treisma in gedrängter schrift und in unsicherer nachahmung der schrift der vorlage geschrieben. Topogr. Kämmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 254. 1468 (1424)
. . . .	. . . . .	Schreiben des papstes Hadrian II (febr. 12) an Ludwig die reiche seiner neffen nicht zu beunruhigen. nº 1317ª, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2895.
mai 16	apud Wormatiam	Synode in beisein des königs, ubi episcopi nonnulla capitula de utilitate ecclesiastica conscribentes Graecorum ineptiis congrua ediderunt responsa. Ann. Fuld. Die synodalbeschlüsse (Dum iussione Ludovici regis, cuius tanta erga deum devotio constat . . apud Wormatiam civ. anno ab inc. d. 868 ind. I, XVII kal. iunii convenissemus, ut de quibusdam ecclesiasticis utilitatibus communis a nobis tractatus ageretur), welche sich hauptsächlich mit der kirchlichen disziplin und den kirchenbussen beschäftigen und in c. 43 über flüchtige vaterlandsverräter (quicumque laicorum in adversitate propriae gentis aut patriae vel regiae potestatis ad externas partes se conferendo noxius fuerit ultra repertus) auch den kirchenbann verhängen, bei Mansi 15,867 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,205 n. 3 und Werminghoff im N. Arch. 26,639, die responsio contra Grecorum heresim de trinitate bei Neugart Ep. Const. 1,520, die namen der anwesenden bischöfe und äbte auch in Pertz' Arch. 10, 459, Migne 119, 1212 und dem bischöflichen privileg für Neuenheerse Mansi 15,883, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 38 nº 275. Über den konflikt mit den Griechen berichtet das schreiben Nicolaus I an Hincmar von Reims 867 okt. 23 Mansi 15,355, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2879 vgl. Ann. Bert. (Hincm.) 867; das in Ann. Fuld. 868 (Jaffé nº 2880) erwähnte schreiben an die deutschen bischöfe, das zweifelsohne zu erklärungen gegen die Griechen aufforderte und damit den anlass zur Wormser synode gab, ist verloren. a
— 22	———	(civ.) schenkt dem kloster St. Alban ausserhalb der stadtmauern von Mainz 3 mansen ackerland aus dem fiskalgut in der villa Kreuznach im Nahegau, welche sein vasall Reginbert früher zu lehen hatte. Heribertus (verderbt aus Hebarhardus) not. adv. Grimaldi archicap. Reg. XXXVI. N. k. in der Habel'schen sammlung zu Miltenberg a/M. Forschungen 18,199. 1469 (1426)
— 23	———	(—) tauscht mit dem kloster Lorsch auf bitte des abts Thiotroch und der mönche gegen 3 herrenhufen und 17 bebaute hörigenhufen mit 152 hörigen zu Bühl, Reimlingen, Gunzenheim, Mindling und Ranheim zwischen dem Riessgau und dem gau Suualafeld die gleiche anzahl hufen und 146 hörigen in der villa und mark Gochsheim im Kreichgau mit der bestimmung, dass kein abt diesen besitz zu lehen geben dürfe. Heberhardus canc. adv. Grimaldi archicap. Reg. XXXVI. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,73, ed. Tegers. 76; *M. G. SS. 21,371. 1470 (1427)
— 25	———	bestätigt einen mit seiner genehmigung geschlossenen tausch, durch welchen bischof Gebehard (Speier) einen weingarten in der villa Wachenheim im Speiergau an den grafen Christian gab und dafür von diesem 3 ioch land in der villa Schifferstadt im selben gau empfieng. Hebarhardus canc. adv. Grimaldi archicapp. Reg. XXXVI. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) Karlsruhe. Acta Palat. 3,264; Remling UB. 1,8; regest mit eschatokoll Dümgé 4. 1471 (1428)
iuli 1	Engilahem pal. r.	schenkt dem zwischen den flüssen Werra und Aa gelegenen kloster Herford auf mahnung seiner gemahlin Hemma die beiden herrenhöfe Arenberg und Leutesdorf im Engesgau am Rhein mit 30 mansen, hörigen, fischereien, fähren und allem, was dort früher zum königsrecht gehörte, mit der bestimmung, dass nichts davon zu lehen gegeben werden dürfe, und verleiht freie wahl der äbtissin und immunität. Everhardus canc. vice Grimaldi. Reg. XXXIII (verderbt aus XXXVI). Zwei von einem schreiber der kanzlei Ottos II 980 gefertigte kopien in Münster (A, B), B mit erweiterter pertinenzformel, welche auch die decimae einschaltet, früher in Berlin. Erhard Reg. Westf. 1,20 nº 25 aus B; *Wilmans Kaiserurk. 1,154 aus A, B; facsim. von B in KU. in Abbild. I, 12. Sachlich und auch im wesentlichen formell (zur arenga vgl. nº 1469, der für Eberhards diktat charakteristische nachsatz, allerdings mit erweitertem vordersatz, auch in nº 1451, 1452, 1461 u. ö.) unverdächtig vgl. die ausführungen Sickels in Beitr. II Wiener SB. 39,129 (gegenüber Beitr. I ib. 36,342) und im text der KU

868

in Abbild. s. 8: die beiden güter werden von Heinrich I 927, Otto II 980, M. G. DD 1,50; 2,263, und Heinrich III, Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,254, Stumpf 2267 (sämmtlich or.) bestätigt; die immunität hat regelrechte fassung. Einzelne ausdrücke aber, wie per interpellationem dilectę coniugis nostrae (in der durch auffallendes diktat sich kennzeichnenden urk. Heinrichs I: dil. coniugem nostram . . interpellantem), quod eis expedit pro communi utilitate, sind mindestens ungewöhnlich; sie mögen weniger auf einem eigenartigen diktat als auf überarbeitung des kopisten beruhen. Dagegen sind in der erweiterten pertinenzformel von B die decimae interpolirt, wahrscheinlich sogar die ganze erweiterung der formel (vgl. Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 38 n⁰ 274), die zehnten fehlen auch in den urk. Ottos II und Heinrichs III, welche beide selbständig B als vorlage benützen; wenn in der urk. Ottos II und nur in dieser auch bestätigt wird, quae ad regium ius Ludthuwici pertinere videbantur, so wird dadurch die glaubwürdigkeit der entsprechenden inhaltlich und formell (quae antea ad ius regium pertinebant) bedenklichen stelle in n⁰ 1472 keineswegs verbürgt. Dass A keine ‚neuausfertigung' ist, wie Wilmans und nach ihm Ficker Beitr. z. UL. 1,308 angenommen, zeigt Sickel in Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 1,230. 1472 (1429)

. . . | . . . . . | Zusammenkunft mit Lothar. n⁰ 1318ª. Dieselbe fand wol statt, als Ludwig noch in den Rheingegenden weilte. a

iuli 23 | Reganesburc | beurkundet, dass er seine hörigen Helmmerat und Gozzila, welche er gegen 3 hörige von St. Regula eingetauscht, mit ihren kindern freigelassen habe. Hebarhardus canc. adv. Grimaldi. Reg. XXXVI. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben, die worte ac natus illorum über der zeile nachgetragen) Zürich staatsarch. aus St. Felix und Regula. Wyss Abtei Zürich Beil. 9; Escher und Schweizer Züricher UB. 1,39; regest Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,74 n⁰ 6; frg. und schriftprobe Scheuchzer Alphab. t. I, II. 1473 (1430)

. . . | . . . . . | Überschwemmungen, hungersnot, pestilenz per totam Germaniam et Galliam. Ann. Fuld., Xant. 868, 869, Alam., Hildesh. 867, 868. Nach Ann. Xant. 868 hatten ‚die könige' schon im herbst 867, als diese übel drohender zu werden begannen, ein dreitägiges fasten angeordnet. a

869

. . . | . . . . . | Gesandtschaft von Lothar, der für die zeit seiner abwesenheit sein reich zu sichern bestrebt ist. n⁰ 1322ª vgl. 1323.

. . . | . . . . . | Kämpfe gegen die Slaven: gegen die Böhmen (Sclavi, qui vocantur Behemi), welche die baierischen grenzen durch häufige einfälle beunruhigten, entsendet der könig unterdes die grenzgrafen, bis er selbst zu gelegener zeit die verräter mit den waffen züchtigen könne; Karlmann bleibt in 2 treffen mit Rastislaw von Mähren sieger und gewinnt nicht geringe beute, wie er dem vater brieflich meldet; in diesen kämpfen fällt auch Gundacar, der ‚so oft den könig und dessen söhne verraten' und sich dann zu Rastislaw geflüchtet hatte, contra patriam more Catilino dimicare volens; die Sorben und Siusler (zwischen Elbe und Mulde vgl. Zeuss Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 643) überschreiten, verstärkt durch die Böhmen und andre nachbarn, verheerend die alten grenzen der Thüringer und ‚erschlagen einige, die sich mit ihnen unvorsichtig in einen kampf einlassen'. Ann. Fuld. Die gelegentliche bemerkung in Ann. Bert. (Hincm.) 869 ed. Waitz 101, dass die deutschen truppen gegenüber den ‚Winidi' 868 und 869 nur schlappen erlitten hätten (cum quibus praesenti et praeterito anno saepe comminus sui congredientes aut nihil aut parum utilitatis egerunt, sed dampnum maximum retulerunt), ist kaum ausschliesslich auf die Mährer zu beziehen, sondern Winidi hier wie auch anderweitig (vgl. n⁰ 1460ª) nur allgemeine bezeichnung = Sclavi. Auf diesen feldzug Karlmanns ist die notiz in einer Freisinger urk. zu beziehen: contigit piissimum Karlmannum, Hludowici regis filium, ire in orientales partes cum caterva non modica veniens ad Padun (Baden s. Wien), Hundt Die Urk. des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,17 n⁰ 45 vgl n⁰ 46, wornach diese schenkung 870 febr. 2 zu Freising erneuert wird. b

, . . | ——— | Lässt auf die nachricht, dass Gundakar getödtet worden sei, ein allgemeines dankgebet verrichten und alle glocken der kirchen in Regensburg läuten. Ann. Fuld. Ludwig weilte also in dieser stadt. c

aug. 00 | . . . . | Heerfahrt gegen die Slaven. Das heer wird in 3 teile geteilt: seinen sohn Ludwig entsendet er mit den Thüringern und Sachsen gegen die Sorben, die Baiern erhalten befehl Karl-

869

mann im kampf gegen Zuentibald (Suatopluk), Rastislaws neffen, zu unterstützen, der könig selbst will die Franken und Alamannen gegen Rastislaw führen. Schon marschbereit erkrankt er und sieht sich genötigt den befehl über dieses heer seinem iüngsten sohn Karl zu übertragen, ‚gott den ausgang der sache empfehlend'. Karl dringt bis zur ungewöhnlich starken veste, in welche sich Rastislaw eingeschlossen hatte, vor (in illam ineffabilem Rastizi munitionem et omnibus antiquissimis dissimilem vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,278 n. 1), brennt alle befestigungen ringsumher nieder, erbeutet die in den wäldern versteckten oder vergrabenen habseligkeiten und wirft ieden sich ihm entgegenstellenden widerstand nieder; er vereinigt sich mit Karlmann, der unterdes das reich Zuentibalds mit feuer und schwert verwüstet hatte. Ludwig schlägt im ersten treffen die Sorben in die flucht und nimmt, nachdem er ihnen bedeutende verluste beigebracht und die um lohn gemieteten Böhmen teils niedergemacht, teils schmählich heimgeiagt hatte, die unterwerfung der Sorben entgegen. Die prinzen kommen sine dampno militum suorum cum triumpho zurück. Auch die Böhmen erbitten und erhalten von Karlmann frieden. Ann. Fuld. Den siegreichen feldzug Karlmanns und Karls gegen Rastislaw melden auch Ann. Xant. 870, den sieg Ludwigs über die Sorben Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 106, während diese sich über die heerfahrt gegen Mähren mit der inhaltsleeren bemerkung begnügen: Hlud. pacem sub quadam conditione apud Winidos obtinere procuravit, ad quam confirmandam filios suos cum marchionibus terrae ipsius direxerat. d

. . . | apud Radesbonam | (Baioariae civ.) Schwer erkrankt, so dass die ärzte an seiner herstellung verzweifeln; der könig verteilt seinen schatz an die klöster und armen. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 108, Regino 869. e

. . . | . . . . | Besitznahme des reichs Lothars durch Karl: als dieser in Senlis sichere kunde vom tod Lothars (8. aug.) erhalten hatte, eilt er nach Attigny; hier trifft ihn eine botschaft lothringischer bischöfe und grossen, die ihn auffordern lassen die grenze nicht zu überschreiten, bevor er sich nicht mit Ludwig über die teilung geeinigt haben würde; eine grössere anzahl derselben (plures saniori consilio) lässt ihm entbieten möglichst rasch nach Metz zu eilen, mit der versicherung, dass sie sich auf dem weg dahin oder in Metz einfinden würden. Karl leistet dieser ‚annehmbareren' aufforderung folge; über Verdun, wo ‚sehr viele' lothringische grosse und die bischöfe Hatto von Verdun und Arnulf von Toul ihm die huldigung leisten, kommt er am 5. sept. nach Metz; hier huldigen ihm die bischöfe Adventius von Metz und Franco von Lüttich ‚mit vielen andren'. Am 9. sept. wird er in der Stephanskirche daselbst von Hincmar von Reims gesalbt und von den bischöfen gekrönt. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 101, Ordo coronat. M. G. Capit. 2, 456 (vgl. Krusch im N. Arch. 20, 529). Den einseitigen bericht Hincmars ergänzen die Ann. Fuld.: Karolus rex comperta Hludowici fratris sui infirmitate regnum Hlotharii invasit et secundum libitum suum disposuit atque ad se de eodem regno venire nolentes publicis privatisque rebus privavit, qui etiam pravorum usus consilio in urbe Mettensi diadema capiti suo ab illius civitatis episcopo imponi et se imperatorem et augustum quasi duo regna possessurus appellari praecepit vgl. Regino 869, Ann. Xant. 871, Chr. s. Clem. Mett. M. G. SS. 24, 497, Transl. s. Glodesindis ib. 507 n. Schon am 23. aug. schreibt Hincmar seinem neffen, dass ihm von Karl der befehl zugekommen sei pro utilitate s. ecclesiae et pace populi christiani una cum eo in longiores partes a parrochiis nostris zu ziehen, Migne 126, 534 vgl. Schrörs, Hinkmar 306. Karl urkundet schon am 9. sept. für Metz, B. 1761 mit dem datirungszusatz: anno I in successione regni Hlotharii. f

. . . | . . . . | Gesandtschaft an Karl, der sich zur herbstiagd in die Ardennen begeben hatte: Ludwig lässt ihn an den zwischen ihnen abgeschlossenen vertrag (nº 1463) und ihre vereinbarung über die teilung mahnen, Karl gibt eine ‚angemessene antwort'. Ann. Bert. (Hincm.). Nach Regino 869 lässt Ludwig ihn noch auffordern das besetzte land, das beiden zu gleichen teilen gehöre, zu räumen, bis er nach seiner genesung kommen und sie vereint die nötigen massregeln treffen könnten. Karl zieht nach Achen (eo quod sedes regni videretur, Regino), um die zugesagte huldigung von ienen, welche sie aus iener gegend noch nicht geleistet hatten, entgegen zu nehmen, und lässt zugleich die grossen der Provence und aus dem oberen Burgund für 11. nov. nach Gondreville entbieten. In Achen finden sich keine neuen parteigänger ein, dagegen treffen ihn in Gondreville (er urkundet hier noch nov. 24, B. 1762) gesandte

869

des papstes (die bischöfe Paulus und Leo, Ep. Hincm. ad Hadr. Migne 126, 175) mit briefen an ihn, die bischöfe und grossen seines reichs, welche unter androhung des banns eine besitzergreifung des reichs Lothars, des erbes kaiser Ludwigs, verbieten (erlassen am 5. sept. Jaffé pont. 2. ed. 2917—22 vgl. n° 1242[c]). Die gleiche forderung stellt ebenso vergeblich kaiser Ludwigs gesandter Boderad. Auf die falsche nachricht, dass sein bruder, der deutsche könig, dem tod nahe sei, bricht Karl ins Elsass auf und lässt sich hier von Hugo, dem sohn Liutfrids, und von Bernard, dem sohn Bernards, huldigen. Von da zieht er nach Achen, wo er weihnacht feiert. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 107 vgl. Ann. Xant. 871. g

870

febr. 2 | ad Franconofurt villam | Ankunft, nachdem er von seiner krankheit genesen: entgegennahme der huldigung von ‚sehr vielen' der grossen Lothars, die ihn schon lange erwartet hatten und denen er die von Karl ihnen entzogenen lehen zurückgibt; manche folgen, welche früher Karl sich angeschlossen hatten. Ann. Fuld. — Unterdes war Ludwig schon einer andren massregel Karls klug zuvorgekommen: Karl hatte für das seit Gunthars absetzung erledigte erzbistum Köln abt Hilduin (von St. Bertin, Folcwini G. abb. s. Bert. c. 69 vgl. Ann. Blandin. 865 M. G. SS. 13,621; 5,24), einen neffen Gunthars (Ann. Xant. 871 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,290 n. 4), bestimmt, ihn zum priester auf den titel des Petersdoms in Köhn weihen lassen und in begleitung des bischofs Franco von Lüttich am 6. ian. nach Köln gesandt, um ihn mit hilfe seiner parteigänger ohne wahl (schreiben des Kölner klerus M. G. Ep. 6,245 vgl. 254) dort auf den erzbischöflichen stuhl erheben zu lassen (Ann. Xant. 871); aber schon vor ihm war erzbischof Liutbert von Mainz mit den bischöfen Altfrid von Hildesheim, den suffraganen von Köln Lupert (Liutbert) von Münster, Theoderich von Minden, Egibert von Osnabrück und Odilbert von Utrecht im auftrag Ludwigs in Deutz erschienen, hatte klerus und volk von Köln zur wahl genötigt, den ‚kanonisch' erwählten priester Willibert am 7. ian. (schreiben an den papst M. G. Ep. 6,243, 246, 255, irrig 16. ian. Ann. Colon. M. G. SS. 1,97 vgl. Dümmler 2. A. 2,292 n. 2) zum bischof geweiht und in Köln installirt, Regino 869, Ann. Xant. 871, Fuld. 870 vgl. die schreiben M. G. Ep. 6, 243 f. Gunthar, der noch 869 einen versuch gemacht hatte sich in Köln festzusetzen (Ann. Xant. 870), versteht sich nun bald zum verzicht auf das erzbistum, schreiben Gunthars an Hadrian II M. G. Ep. 6,246, Ann. Xant. 871. Willibert flüchtet sich mit seinen anhängern vor Karl, der zornig gegen Köln heranzieht, über den Rhein, Regino 869. — In Trier hatte Karl den abt Bertolf von Mettlach, einen neffen des bischofs Adventius von Metz, zum erzbischof bestellen lassen, Regino 869, G. ep. Trev. c. 27 M. G. SS. 8,165 vgl. die briefe Hincmars bei Flodoard H. Rem. III, 21, 23 M. G. SS. 13, 516, 528. Gegen Bertolf wird mit zustimmung Ludwigs in Walto, einem mönch eines klosters der Trierer diöcese, ein gegenbischof aufgestellt, Flodoard III, 20 ib. 512. h

. . . | . . . . . | schreibt papst Adrian, dass er für die seit 7 iahren verwaiste kirche von Köln, deren metropolitansprengel den grössten teil des ‚rohen Sachsenvolkes' umfasse und sich fast bis zu den Normannen erstrecke, mit zustimmung des klerus und volkes Willibert zum erzbischof kanonisch bestellt habe, und bittet ihm das pallium zu verleihen. ‚Omnipotens deus vos'. Hs. s. XI Trier stadtbibl. Floss Die Papstwahl unter den Ottonen urk. 75; *M. G. Ep. 6,248. Mit den beiden folgenden schreiben bald nach der Wahl Williberts erlassen. Der papst antwortet erst am 27. iuni und 15. iuli, n° 1481, eine verzögerung, die peinlich berührte, schreiben Gunthars M. G. Ep. 6,248. Mit dem schreiben des königs giengen wol zugleich die berichte des erzbischofs Liutbert und des klerus und volkes von Köln über Williberts wahl, ib. 243, 244 nach Rom ab. 1474 (1431)

. . . | . . . . . | schreibt seinem neffen, dem kaiser Ludwig, unter beteuerungen seiner uneigennützigen liebe und bundestreue und unter hinweis auf die ehrsüchtige, hinterlistige habgier andrer, dass der kaiser den papst als dritten bundesgenossen gewinnen möge, und bittet diesem den kanonisch gewählten erzbischof Willibert von Köln für das pallium zu empfehlen; über diese sache wie über die andren beweggründe seines handelns werde der bote mündlich berichten. ‚Opulento caritate dictante'. Hs. s. XI Trier stadtbibl. Floss Die Papstwahl unter den Ottonen urk. 78; *M. G. Ep. 6,249. 1475 (1432)

. . . | . . . . . | schreibt der kaiserin Engilberga, dass sie gegenüber dem vielfachen in der kirche angerichteten unheil und den falschen freunden ihren einfluss zur wahrung treuen bündnisses zwischen ihm und ihrem gemahl k. Ludwig aufwende, und bittet sie um förderung seines ansuchens beim papst

870		
		um verleihung des palliums an erzbischof Willibert von Köln. ‚Si omnes una'. Hs. s. XI Trier stadtbibl. Floss Die Papstwahl unter den Ottonen urk. 81 ; *M. G. Ep. 6,250. 1476 (1433)
. . . .	. . . .	Gesandtschaft an Karl, der bei einer zusammenkunft in Nimwegen (beginn 870) sich noch mit dem Normannen Rorich verbündet hatte. Ludwig lässt ihm entbieten, dass er ihn, wenn er nicht schleunigst Achen und das reich Lothars räume und Lothars leute in ihrem besitz belasse, allsogleich mit krieg überziehen werde. Diese botschaft kommt Karl unerwartet: er beginnt zu unterhandeln, gesandte werden von dem einen zum andren geschickt, bis endlich ein übereinkommen geschlossen wird. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Xant. 871. Nach Regino 869 ordnet Ludwig 2 gesandtschaften an Karl ab: die erste ‚bittet' ihn das reich zu verlassen; erst als dies fruchtlos bleibt, überbringen erzbischof Liutbert und bischof Altfrid das ultimatum. a
märz 6	. . . .	Teilungsvertrag von Achen, abgeschlossen von den bevollmächtigten erzbischof Liutbert, den bischöfen Altfrid (Hildesheim), Odo (Beauvais), den grafen Adalelm, Ingelramn, Liutfrid, Theodorich und Adalelm. Im namen Ludwigs schwört graf Liutfrid und dann graf Radulf, dass ihr herr nach ihrem und der gemeinsamen getreuen befund das reich Lothars mit Karl gleichmässig teilen, ihm weder diesen neuen besitz noch sein altes reich durch list oder gewalt streitig machen werde, wenn Karl die gleiche verpflichtung, so lange er lebe, unverletzlich halte. Den gleichen schwur leisten im namen Karls die grafen Ingelramn und Theodorich. A. inc. 870, ind. III, pridie non. mart., a. XXXII Karoli r., Aquisgrani pal. Sirmond Op. 3,285 = Miraeus Cod. don. 76, Op. 1,27 = Duchesne SS. 2,453 = Recueil des traitez 1,10 = Mieris 1,23 = Bondam 1,37; Baluze Capit. 2,221 = Dumont 1,16 = Lünig RA. 4,33, C. Germ. d. 1,349 = Bouquet 7,682 = Walter 3,176 = M. G. LL. 1,516 = Migne 138,741 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 16, 2. A. 15; *M. G. Capit. 2,192; nur die eidesformel in Ann. Bert. (Hincm.) 870 M. G. SS. 1,487, ed. Waitz 108 u. ö. Karl verlässt Achen und feiert ostern (26. märz) schon in Compiègne. b
(märz 20)	Franconofurt	schenkt dem kloster Rheinau seinen besitz, den Odilleoz inne hatte, und verleiht, abt Wolvini auf lebenszeit bestätigend, nach dessen ableben freie abtwahl. Hebarhardus canc. adv. Grimaldi. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben, die signumzeile sammt monogramm von späterer ungelenker hand mit dunklerer tinte interpolirt) Zürich. Wiener SB. 76,477; Meyer von Knonau Cart. von Rheinau 22; Escher und Schweizer Züricher UB. 1,42; regest Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,76 n° 8. Vom tagesdatum ist nur XII erhalten, das übrige durch ein loch zerstört, doch weisen die reste der oberschäfte mit bestimmtheit auf kal. april.; das volle tagesdatum ergibt sich aus n° 1478. Über die originalität Rieger in Wiener SB. 76,478, Sickel Kaiserurk. in der Schweiz 94. 1477 (1434)
— 20	. . . .	(Franconofurt) schenkt dem kloster Rheinau seinen besitz, den Odilleoz inne hatte, an 14 genannten orten mit fischereigerechtsamen an beiden ufern des Rheins und verleiht, abt Wolvini auf lebenszeit bestätigend, nach dessen ableben freie abtwahl mit dem recht im notfall den abt aus einem andren kloster zu wählen. Hebarhardus canc. adv. Grimaldi. *Angebl. or., geschrieben um die mitte des 10. iahrh. von einem kanzleischreiber Ottos I, Zürich (A), ch. s. XII mit wie gewöhnlich erweiterter datirung (B). Gallia christ. 2. ed. 5^b,509 e charta (A vgl. 5,1007); Zapf Mon. 1,436 aus A; Neugart C. d. Alem. 1,374 aus B extr. mit a. III Johannis VIII pape; Meyer von Knonau Cart. von Rheinau 23 und Escher und Schweizer Züricher UB. 1, 43 aus A; regest aus A Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,75; facsim. KU. in Abbild. III, 11. *Fälschung*, gefertigt nach der echten urk. n° 1477 (interpolirt die ortsnamen mit pertinenzformel, die fischereigerechtsame, erweitert die formel der verleihung des wahlrechts), nicht neuausfertigung, wie Ficker Beitr. z. UL. 1,310 vgl. 2,498 anzunehmen geneigt war, nachweis von Rieger in Wiener SB. 76,479, Sickel Kaiserurk. in der Schweiz 92, in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,240, KU. in Abbild. text 48. Bestätigt von Heinrich III 1049 iuli 11, Züricher UB. 1,129, Stumpf 2372. 1478 (1435)
april 12	Triburias villa r.	bestätigt dem kloster Prüm den besitz zu Glena und Windesheim mit dem zugehör in der mark Gensingen und in Bingen, welchen der edle mann Heririch vor dem grafen Megingaud und andren bürgen geschenkt hatte (urk. von 868 aug. 21, Mittelrhein. UB. 1,115) und dessen neffe Wernhar dem kloster ungerecht entreissen wollte, nachdem Wernhar, auf übersandte klage des abts Ansbold und der mönche vor das königsgericht geladen, keinen rechtstitel auf diesen besitz nachzuweisen vermocht und auf denselben vor dem könig verzicht geleistet hatte. Hebar-

870		
		hardus canc. adv. Grimaldi archicapp. *Lib. aur. Prum. 2 k. derselben hand s. X f. 23, 55' mit geringen varianten. Martene Coll. 1,191 = Hontheim 1,211; Mittelrhein. UB. 1,117. Über die datirung dieser und der vorangehenden urk. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,130. 1479 (1436)
mai 1	Bisestat villa	(prope Wormacense) Feier der dies letaniarum (mai 1—3). Ann. Fuld. — Bürstadt zwischen Worms und Lorsch vgl. n° 1446. a
— 14	———	Pfingsten. Ann. Fuld. — Gefangennahme des herzogs Rastislaw durch seinen neffen Zuentibald: Rastislaw wollte Zuentibald, der das eigne interesse verfolgend Karlmann die huldigung geleistet hatte, zuerst bei einem gastmal tödten, dann, als dies durch verrat vereitelt worden war, mit gewalt greifen; auf der verfolgung wird er von Zuentibald gefangen und gefesselt an Karlmann ausgeliefert, der ihn nach Baiern schickt und bis zur rückkehr des königs ins gefängnis legen lässt; Karlmann rückt ohne widerstand in Mähren ein, nimmt die unterwerfung der städte und vesten entgegen, ordnet das reich, dessen verwaltung er seinen leuten überträgt, und kehrt mit dem herzoglichen schatz zurück. Ann. Fuld., erwähnt Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Xant. 871, Ann. Alem. b
. . .	. . . .	Unterhandlungen mit Karl: in Attigny, wo sich Karl von mai (Ann. Bert.) bis ende iuni aufhält (urk. Karls vom 28. iuni B. 1767), erscheinen 12 bevollmächtigte Ludwigs, um über die teilung zu verhandeln; die gesundheit und das waffenglück ihres königs betonend erheben sie ‚unberechtigte' forderungen (minus debito sacramenta inter eos facta duxere servanda); nach mannigfachen erörterungen einigt man sich endlich auf den vorschlag Karls, dass die könige in dem zu teilenden reich sich treffen und im einvernehmen mit ihren beiderseitigen getreuen gemäss den zwischen ihnen gewechselten eiden die teilung vornehmen sollten. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 109. Wie aus dem weiteren verlauf erhellt (n° 1479^{d}), fanden diese verhandlungen statt, während in Attigny eine synode lothringischer, ‚die auf Karls befehl gekommen', und westfränkischer bischöfe versammelt war. Hincmar verliest hier die schreiben Hadrians, welche die besitznahme des reichs Lothars untersagten (n° 1473^{g}), und salvirt sich durch die erklärung, dass nur durch die geplante teilung ein bürgerkrieg verhütet werden könne und die tatsachen mächtiger seien als der befehl des papstes, Ep. Hincm. ad Hadr. Op. 2,690, Migne 126, 175. Die synode tagte in der 2. hälfte des iuni: erwähnt werden iuni 16, 17, 25, 26, Mansi 16,580, 636, 859, 860; von lothringischen bischöfen waren anwesend die von Lüttich, Metz, Toul, Verdun, Cambrai, vertreten der erzbischof von Trier, Mansi 16,860. c
. . .	Franconofurt	Eintreffen der gesandten Karls, des bischofs Odo von Beauvais, der grafen Odo und Arduin, welche Ludwig die einladung zu einer zusammenkunft mit Karl zur teilung des reichs Lothars überbringen. Ludwig ordnet gesandte an Karl ab, die ihn in Ponthion treffen; er lässt Karl entbieten, dass dieser nach Heristal komme, während er in Meersen aufenthalt nehme, dass sie inmitten der beiden orte am 1. aug. sich treffen und ieder bei dieser zusammenkunft nur von 4 bischöfen, 10 räten, 30 ministerialen und vasallen begleitet sein solle. Ann. Bert. (Hincm.). Karls ‚einladung' erwähnt in Ann. Fuld.. Karl urkundet in Ponthion iuli 20 B. 1768, iuli 22, Bulletin de la Soc. de l'Yonne 1893 p. 513; er kam mindestens einige tage früher dahin, da Hincmar von Reims und einige bischöfe, welche der synode von Attigny beigewohnt und offenbar Karl hieher begleitet hatten, schon am 18. iuli daselbst weilen, Mansi 16,601, Migne 126,589. Unter diesen ist auch Odo von Beauvais; er war also von seiner mission an Ludwig an diesem tag bereits zurückgekehrt; er hatte, da er noch am 25. iuni in Attigny gewesen war, Mansi 16,860, dieselbe in den letzten tagen des iuni angetreten. d
(iuli 00)	ad occidentem	Abreise. Ann. Fuld. mit der irrigen angabe: mense iunio vgl. n° 1479^{d} und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,296 n. 4. Oder ist zu interpungiren: invitatus mense iunio, profectus ad occ.? e
. . .	Flameresheim	Einsturz des morschen söllers in der königlichen villa Flamersheim, wo der könig quartier genommen hatte; er wird unter den trümmern begraben und bricht 2 rippen; trotzdem setzt er am nächsten tag die reise fort. Regino, Ann. Bert. (Hincm.: ad Fl. in pago Ribuario), Ann. Fuld. — Flamersheim Rheinpreussen RB. Köln kr. Rheinbach sw. Bonn. f
. . .	Aquisgrani	Ankunft, fortsetzung der verhandlungen Ann. Bert. (Hincm.). g
aug. (8)	Marsana	(iuxta Mosam) Zusammenkunft Ludwigs und Karls, teilung des reichs Lothars. Regino 870 vgl. 869. In procaspide (procuspide = promontoriolo vgl. Ducange Glossarium) super fluvium

870

Mosam, n° 1480. Ad locum colloquii, Ann. Bert. (Hincm.). Cum Karolo colloquium habuit et diviso inter se Hlotharii regno . . reversus est, Ann. Fuld. Das tagesdatum V kal. aug. in Ann. Bert. abschreibefehler für V id. aug., wie aus dem verlauf der erzählung, die könige hätten sich et in crastina, scilicet IIII id. eiusdem mensis, nochmal getroffen, erhellt. Das datum VI id. aug. in dem teilungsvertrag n° 1480. Ob also 8. oder 9. aug., ist zweifelhaft, da ein verschreiben von IIII st. V bei Hincmar weniger wahrscheinlich ist als von VI statt V in der teilungsurk., die doch auch Hincmar vorlag. h

aug. (8) | Marsana | Teilung des reichs Lothars: Ludwig erhält die bistümer Köln, Trier, Utrecht, Strassburg, Basel; die abteien Süsteren, Berg (bei Roermond), Münstereifel, Kievermunt (Castellum vgl. n° 1116), Inden, St. Maximin (Trier), Echternach, Oeren (Trier), St. Gangulf (unbekannt vgl. Ann. Bert. ed. Waitz 110 n. 10, Pückert Die Klöster und Chorherrenstifte in der Reichsteilungsakte von Meersen in Kleinere Beitr. z. Gesch., Festschr. z. d. Historikertage in Leipzig 1894 p. 93), Faverney, Poligny, Luxeuil, Lure (Lüders), Baume-les-Dames (nö. Besançon vgl. Pückert 94), Offonis villa (Anfonville oder Vellefaux bei Vesoul vgl. Pückert 78), Moyen-moûtier, St. Dié, Bonmoûtier, Étival (n. St. Dié), Remiremont, Murbach, Münster im Gregorienthal, Maursmünster, Ebersheim, Honau, Masmünster, Homburch (Odilienberg vgl. Förstemann Ortsnamen 775), St. Stephan in Strassburg, Ernstein, St. Ursus in Solothurn, Granfelden, Altra-petra (Mouthier-Haute-Pierre sö. Besançon), Justina (? Jussey nw. Vesoul, Pückert 98 n. 3), Vaucluse, Château-Châlon (arr. Lons-le-Saunier), Heribodesheim (? Herbitzheim kr. Zabern), die abtei in Achen, Hoenchirche, Augustchirche (beide unbekannt, vermutungen bei Pückert 92); die grafschaften Testrabant, Batua, Attuarien, die teile des unteren und oberen Maasgaus und Lüttichgaus am rechten ufer der Maas, die bezirke (districtus) von Achen und Maastricht (Trectis vgl. Pückert 96 n. 2), in Ripuarien die 5 grafschaften, den Meien-Bid-Niedgau (um Saarlouis), den unteren Saargau, Bliesgau (bei Zweibrücken), Saulnois (a/d. Seille), Albegau (a/d. Albe, nebenfl. der Saar), Saintois, Chaumont, den oberen Saargau, Ornois, soweit es Bernard inne hatte, Soulossois (a/d. quellen von Maas und Mouzon), Bassigny (n. Langres), Elzgau (a/d. südgrenze des Elsasses), Varasques, Scudingus, Emaus (n° 993[c]: Amaus), Baselgau, im Elsass die 2 grafschaften, von Friesland 2 teile; ausserdem ‚zur wahrung des friedens und der liebe' die stadt Metz mit den abteien St. Peter und St. Martin und der grafschaft an der Mosel sammt allen darin gelegenen villen, den königlichen wie ienen der vasallen, vom Ardennengau vom ursprung der Ourthe zwischen Besslingen und Thommen bis zum einfluss in die Maas und andrerseits in gerader linie bis zum Bidgau nach befund ihrer gemeinsamen bevollmächtigten mit ausnahme des am östlichen ufer der Ourthe liegenden teils von Condroz, die abteien Prüm und Stablo mit allen herren- und lehenhöfen. — Karl erhält die bistümer Lyon, Besançon, Vienne, Tongern (Lüttich), Toul, Verdun, Cambrai, Viviers, Uzès, die klöster Montfaucon (nw. Verdun), St. Mihiel, Gildini monasterium (? Calmoutier arr. Vesoul vgl. Pückert 93), St. Maria und St. Martin in Besançon, St. Claude (s. Augentii = Eugendi), St. Marcel (bei Châlon s. S.), s. Laurentii Leudensi (nicht Lüttich, Pückert 96, der das kloster im östlichen Frankreich sucht), Senones (n. St. Dié vgl. Pückert 97 n. 1), die abtei Nivelles, Maubeuge (im Hennegau), Lobbes, St. Gery (bei Cambrai), St. Saulve (bei Valenciennes), Crespin, Fosses, Maroilles, Honnecourt (bei Cambrai), St. Servatius (in Maastricht), Mecheln, Lierre, Soignies (arr. Mons), Antoing, Condé (beide im Hennegau), Meerbeke (bei Ninove), Dickelvenne (bei Gavere), Leuze (Hennegau), Chaumont (Brabant arr. Nivelles), St. Maria in Dinant, Alden-Eyk (a/d. Maas n. Maastricht), Audenne (ö. Namur), Walers (bei Maubeuge), Hautmont (sö. Maubeuge); die grafschaft Texandria, in Brabant die 4 grafschaften, den gau von Cambrai, Hennegau, Lommegau, im Haspengau die 4 grafschaften, vom oberen und unteren Maas- und dem Lüttichgau den teil westlich der Maas, die gaue Scarponne (Charpeigne s. Metz), Verdun, Dormois (nw. Verdun), Arlon (w. Luxemburg), im gau Woevre die 2 grafschaften, Mouzon, Castrices (um Sedan), Condroz, vom Ardennengau westlich der Ourthe bis zum Bidgau nach befund der bevollmächtigten, Toul, Ornois, soweit es Tetmar inne hatte, Bar, Portois (n. Besançon, Pückert 99 n. 1), Sermerons (Isère arr. Grenoble com. Voiron), Lyon, Vienne, Viviers, Uzès, von Friesland den dritten teil. A. inc. 870 reg. Kar. XXXIII ind III, VI. id. aug. ‚Et haec portio.' Pithoeus SS. 488 und Sirmond Op. 3,287 = Miraeus Donat. 78, Notitia 65, Op. 1,28 = Goldast Const. 3,288 = Recueil des traitez 1,11 = Butkens 1[b],7 = Dumont 1,

870

17 = Lünig RA. 4,34 = Calmet 2b,140 = Trouillat 1,115 = Mieris 1,24 = Schwartzenberg 1,55 = Bondam 1, 38; Duchesne SS. 2,453 aus Sirmond; Baluze Capit. 2,221 = Walter 3,177; M. G. LL. 1,517 (aus drucken) = Migne 138,743 = Bergh OB. 1,16 = Sloet OB. 1,55 extr. = Altheim und Bernheim Ausgew. Urk. 16, 2. A. 16; M. G. Capit. 2,193; ohne datirung in Hincm. Ann. (Ann. Bert.) Duchesne SS. 3,239, Bouquet 7,109 vgl. 683, M. G. SS. 1,488, Ann. Bert. ed. Waitz 110 u. ö. Wie Pückert Aniane und Gellone 310 n. 32 richtig bemerkt, liegt nicht mehr die teilungsurk. selbst, sondern nur ein auszug vor, der sich auf aufzählung der Ludwig und Karl zugefallenen kirchen und gebiete beschränkt. Über die grenzlinie Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,299 vgl. Spruner-Menke Handatlas n° 30 nebenkarte. 1480 (1437)

aug. (9) | . . . . | Nochmalige zusammenkunft mit Karl, abschied. Ann. Bert. (Hincm.): et in cristina IIII id., das tagesdatum fraglich vgl. n° 1479h. a

. . . | Aquisgrani | Rückkehr; infolge der vernachlässigung seiner bei dem sturz in Flamersheim erlittenen verletzungen muss er sich einer gefährlichen operation unterziehen. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld.; nach Regino 870 liegt Ludwig fast 2 monate in Achen darnieder. — Eintreffen päpstlicher und kaiserlicher gesandter, von seite des papstes der bischöfe Johannes und Petrus und des römischen priesters Johannes, von seite des kaisers des bischofs Wicbod von Parma (nach Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2926, 2931 ist aber auch Wibod gesandter des papstes) und des grafen Bernard; sie entbieten ihm, dass er vom reich Lothars, dem erbe des kaisers, sich nichts aneigne. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld.; der papst belobt höchlich die uneigennützigkeit Ludwigs, der sich im gegensatz zu Karl nicht nach dem erbe des kaisers gelüsten lasse, stellt im falle der hartnäckigkeit Karls sein persönliches erscheinen in aussicht und befürwortet engen anschluss an den kaiser, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2930, 2931 vgl. n° 1245a. b

. . . | . . . . | Gesandtschaft an den papst und kaiser. n° 1481.

. . . | . . . . | schreibt papst Adrian unter versicherung seiner ergebenheit gegen die römische kirche, dass er in der sache seines neffen, des kaisers, ihr gemeinsames interesse wahren wolle (pro alterna opportunitate agere salubriter disponimus) und einen besuch des papstes mit freuden begrüsse; er beschwert sich, dass der papst in der Kölner angelegenheit ihm widersprechenden bescheid übersandt habe, einen günstigen vom 15. iuli (Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2932) durch seinen boten, einen ungünstigen vom 27. iuni (ib. 2930) durch die päpstlichen legaten, rechtfertigt, da Gunthar nach dem schreiben des papstes Nicolaus vom 7. okt. 867 an Lothar (ib. 2878) unwiderruflich abgesetzt worden sei, die besetzung des Kölner stuhls und empfiehlt dem papst und durch den papst dem kaiser seine gesandten, welche ‚seine geheimnisse eröffnen‘ sollen. ‚Sicut antecessores et parentes.‘ Hs. s. XI Trier stadtbibl. Floss Die Papstwahl unter den Ottonen urk. 84; *M. G. Ep. 6,251. Geschrieben bald nach ankunft der päpstlichen legaten. 1481 (14 38)

sept. 25 | —— | (pal.) schenkt dem kloster Neu-Korvey in Sachsen für das seelenheil seines grossvaters und vaters, seines bruders Lothar und dessen gleichnamigen sohnes die villa Litzig mit 50 winzern (qui picturas faciunt; über pictura = pitteren, bestimmtes mass landes, die erklärung des Cesarius von Prüm im Mittelrhein. UB. 1,154 n. 1; hier picturae vinearum) und 30 zinspflichtigen weibern, ackerland und wiesen. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXIIII ind. III. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,178 mit ind. VI = Lünig RA. 18,69; aus A: Erhard Reg. Westf. C. d. 1,20 n° 26, Wilmans Kaiserurk. 1,167; facsim. KU. in Abbild. VII, 10. Über die nur 870 statthafte einreihung (reg. XXXIIII verschrieben st. XXVII, dieses und ind. noch nicht umgesetzt) Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,123, Wilmans 1,169. 1482 (1439)

— 26 | . . . . | Synode in Köln iussu Hludowici regis; anwesend die metropoliten Liutbert von Mainz, Berthulf von Trier, Willibert von Köln mit den sächsischen bischöfen. Ann. Fuld. a

okt. 17 | —— | (—) übergibt der obsorge des abts Ansbold von Prüm und dessen nachfolger die von seinen eltern verbaute begräbniskirche in der pfalz zu Achen, welche er, als er dahin gekommen, ganz verfallen gefunden hatte, dotirt sie mit 3 mansen und hörigen und überträgt diese dotation sammt den kirchen zu Wormsalt und Ad antiquum campum an das kloster. Hebarhardus canc. adv. Liutberti. Reg. XXXIIII ind. IIII. *Lib. aur. Prum. k. s. X. (A). Martene Coll. 1,194 e cart. Prum. mit reg. 39 = Miraeus Op. 3,9; Quix C. d. Aqu. 1,33 aus ietzt verlornen

Datum	Ort	Regest
870		
		pergamentblättern, den überresten eines ch. mit reg. XXXVIIII = Quix Königl. Kapelle auf dem Salvatorberg 75; Mittelrhein. UB. 1,118 aus A. — Über die unregelmässigkeit der datirung dieser und der folgenden urk. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,121; die regelmässige berechnung a. reg. = ind. + 30 bricht sich erst 873 mit n° 1491 bahn, bis dahin unsicheres schwanken. 1483 (1440)
. . . .	. . . . .	Aufbruch nach Baiern, nachdem er genesen (Ann. Bert), bald (post paululum) nach der ankunft der päpstlichen und kaiserlichen gesandten circa kal. nov., Ann. Fuld., eine zeitangabe, die nur annähernd genau und mit ‚gegen ende okt.‘ gleichbedeutend ist, da der könig nach n° 1484 bereits am 1. nov. zu Frankfurt urkundet. a
nov. 1	Franconofurt pal. r.	bestätigt dem von seinem urgrossvater Pippin und seiner urgrossmutter Bertrada erbauten kloster Prüm auf bitte des abts Ansbald laut der vorgelegten urkunden k. Pippins, seines grossvaters Karl und seines vaters Ludwig (n° 824, wörtlich ausgeschriebene vorlage) immunität mit königschutz und besitz. Hebarhardus not. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXVIIII ind. III. *Lib. aur. Prum. k. s. X. Mittelrhein. UB. 1,119 extr. Nach der ind. (in n° 1490 ind. IIII) nur zu 870 einreihbar; dafür spricht auch der umstand, dass Prüm sich nach der besitzergreifung durch Ludwig beeilt haben wird seine privilegien bestätigen zu lassen. Der lib. aur. Prum. ist unmittelbare und verlässliche abschrift des or. (anders früher Sickel Beitr. II Wiener SB. 39, 123 n. 3). 1484 (1442)
. . .	Reghinisburch	Reichsversammlung: Rastislav wird in ketten vorgeführt und nach dem urteil der Franken, Baiern und Slaven, die ‚aus den verschiedenen provinzen‘ mit geschenken erschienen waren, zum tod verurteilt, vom könig iedoch zur blendung begnadigt. Ann. Fuld. vgl. Ann. Xant. 871. Die ortsangabe in Ann. Bert. (Hincm.) mit der weiteren nachricht, dass der geblendete in ein kloster gebracht wurde. a
871		
. . .	. . . .	Empörung der iüngeren söhne des königs, Ludwig und Karl, die darüber missvergnügt waren, quod quandam partem regni Francorum, quam rex illis sub testamento post obitum suum habendum delegaverat (vgl. n° 1459ª), ab eis auferri et Karlmanno fratri illorum tradi fama volitante audierunt. Ann. Fuld., ergänzend Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 114, dass die begünstigung Karlmanns, des mutterlieblings, durch den einfluss ihrer mutter Hemma erfolgt sei. Die beiden prinzen weigern sich vor dem vater zu erscheinen, sammeln streitkräfte und besetzen den Speiergau; als iener dies erfährt, bricht er sogleich von Baiern auf. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Hincm.) 870. b
febr. 1	Franconofurt	Ankunft, vergebliche unterhandlungen mit den söhnen, Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.) 870 mit der ungenauen zeitangabe für die ankunft: ante quadragesimae initium (28. febr.). c
— 15	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Anspold das laut der vorgelegten urkunde (deperd.) seines grossvaters k. Karl von diesem und schon von k. Pippin geschenkte Rheinufer bei der villa Neckerau zur anlegung einer wehre und fischerei. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXVIIII ind. IIII. *Lib. aur. Prum. k. s. X f. 55, s. XII f. 60. Martene Coll. 1,193 = Bertholet 2ᵇ,64 mit reg. XXXIII = Hontheim 1,214; Mittelrhein. UB. 1,119. 1485 (1443)
. . .	. . . .	Waffenstillstand mit seinen söhnen bis zu dem auf den mai verschobenen reichstag. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.) 870. a
. . .	in Baioriam	Rückkehr, die beiden söhne begeben sich an die ihnen angewiesenen orte. Ann. Fuld. Ad Reghinisburch rediit, Ann. Bert. (Hincm.) 870. — Erhebung der Mährer: Zuentibald, bei Karlmann des verrats beschuldigt, wird in das gefängnis geschickt; die Mährer, in der meinung, dass ihr herzog tot sei, zwingen unter todesdrohung den priester Sclagamar, einen verwandten Zuentibalds, die herzogliche würde zu übernehmen; dieser eröffnet den kampf gegen die von Karlmann bestellten grafen Engilscalk und Wilhelm und versucht sie aus den von ihnen besetzten städten zu vertreiben; sie schlagen ihn in die flucht. Ann. Fuld. Wie Dümmler De Arnulfo 64, Ostfränk. Reich 2. A. 2,317 darlegt, gehört der kurzen zeit des guten einvernehmens zwischen Zuentibald das von Regino 890 und Cosmas Chr. Boem. I, 14 M. G. SS. 1,601; 9,44 berichtete ereignis an, dass Zuentibald einen enkel Karlmanns, den nach ihm benannten späteren könig von Lothringen Zwentibold, aus der taufe gehoben habe. b
mai 00	ad villam Tribure	Zu der mit den beiden aufständischen söhnen vereinbarten zusammenkunft; sie erscheinen aber

871		
		nicht, erbost darüber dass der könig einen Sachsen, einen vasallen des grafen Heimrich, hatte blenden lassen. Ann. Fuld. c
iuni 13	Triburias	verleiht das nonnenkloster Neuenheerse auf bitte des bischofs Liuthard von Paderborn, der dasselbe mit zustimmung des königs, des erzbischofs Liutbert und der auf der synode (von Worms 868 mai, n⁰ 1468ᵃ) versammelten bischöfe sowie der geistlichkeit von Paderborn gestiftet und im verein mit seiner gottgeweihten schwester Walburg dotirt hatte, dieser auf lebenszeit und nach deren ableben freie wahl der äbtissin im einvernehmen mit dem Paderborner bischof, unter dessen schutz es gegen einen iahreszins von 4 solidi gestellt ist, bestätigt die von dem stifter geschenkten 10 mansen zu Hayonhus (? Auenshausen sö. Neuenheerse) mit den zehnten von 4 villen sowie das bestätigungsdekret der synode (Mansi 15, 883, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 38) und gewährt das recht, dass die klosterholden gemäss der dem Paderborner bischof verliehenen urkunde (immunität n⁰ 1439 vgl. Waitz VG. 2. A. 4,453 n.) vom öffentlichen richter nur vor den vogt belangt werden dürfen. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXII ind. IIII. N. k. in Overhams und Falkes Collect. im braunschweig. arch. in Wolfenbüttel (A). Schaten Ann. Paderb. 1,169 = Wilmans Kaiserurk. 1,171; *Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 41 aus A. Über den inhalt Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,130. 1486 (1444)
— 13	———	(pal. r.) bestätigt auf bitte des bischofs Adventius von Metz die stiftung und dotirung des klosters Neumünster (bei Ottweiler), das dieser, um der bei einer visitationsreise gesehenen sittlichen verwilderung im Bliesgau zu steuern, für kanoniker gegründet (vgl. urk. des bischofs Rodbert von Metz 893 febr. 17 Mittelrhein. UB. 1,141 und Constantini V. Adalberonis II c. 13 M. G. SS. 4,662) und mit bistumsgut in der villa Linxweiler sowie dem neunten von allen früchten in den villen Partenheim und Odernheim im Wormsgau ausgestattet hatte. Reg. XXXI ind. IIII. N. k. vgl. Mittelrhein. UB. 1, VI (A). (Tabouillot) Metz 4,35 commun. par M. Crollius; Kremer Geneal. Gesch. des Ardenn. Geschlechts C. d. 281 e ch. mon. mit ind. XII; *Mittelrhein. UB. 1,103 aus A. 1487 (1445)
— 15	———	schenkt dem kloster Fulda auf bitte des abts Sigahard seinen besitz zu Hattershausen in der Bochonia. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXI ind. IIII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) Marburg (A). Schannat Trad. 207 e vet. apogr. in verderbter fassung; Dronke C. d. 273 aus A. 1488 (1446)
. . .	Gerinesheim	Unterredung mit den aufständischen söhnen, die er, als sie vorüberziehen, hier einholt und nur mit mühe zu einer zusammenkunft bewegt; durch freundliche worte und versprechungen von lehen gelingt es ihm sie einigermassen zu beschwichtigen. Ann. Fuld. — Gernsheim am rechten Rheinufer sw. Darmstadt. a
— 00	ad occidentem	Besuch Lothringens: loca ad se pertinentia peragravit. Ann. Fuld. b
. . .	. . . .	Abfall Zuentibalds: Zuentibald wird, da er keines der ihm zur last gelegten verbrechen überwiesen werden konnte, von Karlmann aus der haft entlassen, mit königlichen geschenken geehrt und mit einem bairischen heer nach Mähren geschickt, um, wie er versprochen, Sclagamar zu bekämpfen. Aus dem bairischen lager vor der ‚alten stadt des Rastiz (Rastislaw)' begibt er sich in diese und stellt sich ‚nach slavischer art treubrüchig' und nur auf rache sinnend an die spitze seiner landsleute. Das bairische heer wird im lager überfallen, ein teil gefangen, der grössere teil niedergemacht, wenige hatten sich früher in sicherheit gebracht: omnis Noricorum laetitia de multis retro victoriis conversa est in luctum et lamentationem. Karlmann, über den untergang seines heeres aufs tiefste bestürzt, sendet Zuentibald die geiseln zurück und ‚erhält dafür kaum einen halbtodten mann'. Ann. Fuld. vgl. Ann. Xant. 872; Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 117 erwähnen ausdrücklich, dass auch die markgrafen (Wilhelm und Engilscalk vgl. Ann. Fuld. 884 und urk. Karlmanns n⁰ 1522, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,319 n⁰ 1) fielen. c
. . .	. . . .	Gesandtschaft mit der einladung zu einer zusammenkunft an seinen bruder Karl, an den sich auch die aufständischen söhne Ludwigs zuerst bei einer begegnung in Verdun, dann nochmal persönlich in Douzy, wo auch die deutschen gesandten sich einfanden, mit der bitte gewandt hatten, einen frieden mit ihrem vater zu vermitteln. Ann. Bert. (Hincm.). Karl urkundet in Douzy am 5. aug. B. 1776, gleichzeitig tagt dort eine synode, Acta syn. c. 8,4 mit den daten 6. und 14. aug., 6. sept. Mansi 16,671, 662 (vgl. Schrörs Hinkmar 342 n. 142), 682; der

871		
		von Hincmar, De villa Novaliaco M. G. SS. 15, 1168, erwähnte reichstag von Douzy fällt nach 871 (postea), es ist iener vom iuli 874, Ann. Bert. (Hincm.) 874. d
aug. 00	secus Treiectum municipium	(prope Masam fluvium, Ann. Fuld.) Zusammenkunft mit Karl, der von bevollmächtigten der söhne Ludwigs, welche deren forderungen geltend machen, begleitet ist, Ann. Bert. (Hincm.). Eine versöhnung zwischen dem vater und den söhnen wird nicht erzielt, da diese wegen der verzögerung der übergabe der ihnen versprochenen lehen sich weigern zu ihm zu kommen, Ann. Fuld. mit der zeitangabe: mense aug. Ludwig legt fürsprache ein für Karls sohn Karlmann, der sich schon im voriahr gegen seinen vater empört (Ann. Bert. 870) und gesandte hieher geschickt hatte; Karl fordert vergeblich die reuige rückkehr desselben: in quo aliquandiu colloquio Hlud. et Kar. immorantes aut parum aut nihil profecerunt, Ann. Bert. (Hincm.). Weitere nachrichten geben 2 schreiben Karls an papst Hadrian: in dem einen, Migne 124, 880, bemerkt er, dass er mit einigen bischöfen zur unterredung mit seinem bruder pro reconciliatione filiorum eius geeilt sei, um blutvergiessen und die greuel eines bürgerkrieges zu verhüten, in dem zweiten, Delalande Conc. suppl. 273 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,331 n. 2, Schrörs Hinkmar 347 n. 155, dass er bei der zusammenkunft mit seinem bruder die auslieferung der hochverräterischen parteigänger des in Douzy abgesetzten bischofs Hincmar von Laon vergeblich verlangt habe, welche mit den schätzen der kirche von Laon im reich Ludwigs aufnahme und durch ihn bei einigen bischöfen schutz gefunden hatten; die anwesenden deutschen bischöfe hätten sich nur bereit erklärt das gegen Hincmar von Laon gefällte absetzungsurteil zu unterschreiben, wenn die bischöfe der synode von Douzy dafür die weihe Williberts von Köln anerkennen würden. e
sept. 1	——	Abreise. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 117: in capite mensis sept., ungenau die weitere angabe: quisque ad sua repedare curavit, Hlud. scilicet ad Rainisburch perrexit. Die Ann. Fuld. lassen den könig ‚traurig' zurückkehren. f
. . .	Aquensi pal.	Aufenthalt. Ann. Fuld. g
. . .	in orientales partes regni	Rückkehr. Als das gerücht sich verbreitet, dass kaiser Ludwig in Benevent von herzog Adalgis getödtet worden sei (n° 1251ª), kommen Ludwig und Karl sogleich ihrem vater entgegen und versöhnen sich gegen empfang einiger lehen mit ihm. Ann. Fuld., erwähnt Ann. Alam. M. G. SS. 1,51 mit der nachricht, dass Churwalchen (Retia vgl. n° 1459ª) an Karl verliehen worden sei. Während Karl d. K. auf die meldung vom tod des kaisers aufbricht, um Italien in besitz zu nehmen, und bis Besançon vorrückt, entsendet Ludwig seinen iüngsten sohn in das land ienseits des Jura, ut quos posset sacramento ad eius fidelitatem constringeret, sicut et fecit. Ann. Bert. (Hincm.). h
okt. 00	Franconofurt	Beratung mit den seinen. Ann. Fuld.
— 14	——	(pal. r.) bestätigt auf bitte des bischofs Theodrich von Minden die stiftung des nonnenklosters Wunstorf, das derselbe mit königlicher genehmigung auf seinem erbgut gegründet, mit bistumsgut und den zehnten von 200 pflügen gegen einen iahreszins von 5 solidi an das bistum pro vestitura subiectionis dotirt und mit dem recht der freien wahl der äbtissin ausgestattet hatte, und verleiht dem kloster königschutz mit immunität. Everhardus canc. adv. Liutberthi archicap. Reg. XXXIII ind. IIII. *Korveyer ch. s. X mit dem der datirung vorangestellten und interpolirten a. inc. 908 (A = ch. s. XVII p. 88), k. von 1832 aus dem damals in privatbesitz in Wien gewesenen or. (B), beide in Münster; k. s. XVIII Hannover (C), k. s. XVIII ex copia antiquiss. im Ceronischen cod. 11 in Brünn (D). Erhard Reg. Westf. C. d. 1,21 n° 27 aus B; Wilmans Kaiserurk. 1,174 aus A, B; (Hodenberg) Calenberger UB. 9,1 aus B. Das itinerar und die ind. (vgl. n° 1482, 1483) fordern bei dieser und der folgenden urk. die einreihung zu 871. 1489 (1447)
— 20	——	(—) bestätigt dem kloster Prüm auf die von Otbert (vgl. n° 1380, 1215) erbetene fürsprache seiner gemahlin Hemma und seines sohnes Karlmann die kapellen der h. Justina (Güsten bei Jülich) und der h. Maria in Bachem (bei Köln) im Jülichgau und diesen die von Otbert gegebene dotation im Jülich-, Eifel-, Bonn- und Meiengau unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses für dessen gemahlin Hildegard gegen einen iahreszins von 10 solidi an Prüm unter der bedingung, dass die beiden kapellen und eine andre zu Bachem (bei Bonn) im Bonngau unter dem schutz des klosters stehen, an ienen 20 kleriker für den gottesdienst unterhalten und täglich 12 arme gespeist werden und dass kein abt etwas von ihrem besitz

871		
		zu lehen geben dürfe. Ebarhardus not. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXIII ind. IIII. *Lib. aur. Prum. k. s. X. Mittelrhein. UB. 1,107. 1490 (1448)
. . .	Baioriam	Rückkehr. Entsendung der ‚grenzhüter', des bischofs Arn (Wirzburg) und des grafen Ruodolt, gegen die Böhmen, welche einen einfall nach Baiern vorbereitet und einen engpass stark verschanzt hatten; es gelingt Arn einen hochzeitszug der mährischen Slaven, der als braut die tochter eines böhmischen herzogs mit sich führte, in der nähe ienes engpasses zu überfallen und reiche beute zu machen. Ann. Fuld. vgl. Huber Gesch. Österreichs 1,105 n. a
872		
c. ian. 6	Radasbona	Empfang einer gesandtschaft des griechischen kaisers Basilius, die briefe und geschenke überbringt, darunter einen kostbaren kristall mit einem nicht kleinen teil des kreuzes Christi. Ann. Fuld. Über den mutmasslichen zweck dieser gesandtschaft Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,337. b
märz 00	apud villam Forahheim	Allgemeine reichsversammlung: versöhnung der über die reichsteilung uneinigen söhne, genaue bestimmung des anteils, den ieder nach des vaters tod erhalten soll. Ludwig und Karl schwören ihrem vater vor dem ganzen heer ihm zeitlebens treue zu wahren. Ann. Fuld. mit der zeitangabe: mediante quadragesima, also anfangs märz. Ergänzend Ann. Bert. (Hincm.), dass auch die vasallen der beiden söhne den treueid leisteten. c
— 00	in Baioriam	Heimkehr zur osterfeier (ostern märz 30). Ann. Fuld. d
mai 00	. . . .	Entsendung von 3 heeren: die Thüringer und Sachsen rücken gegen die Mährer, werden aber, ‚da sie den könig nicht bei sich hatten und nicht einig sein wollten', unter sehr grossen verlusten schmählich in die flucht geiagt; die Franken werden unter dem befehl des erzbischofs Liutbert gegen die Böhmen geschickt und erkämpfen einen vollständigen sieg an der Moldau über 5 böhmische herzoge, während der unter führung des bischofs Arn (Wirzburg) und des abts Sigehard von Fulda Karlmann zu hilfe gesandte teil der Franken trotz tapferer gegenwehr nach sehr bedeutenden verlusten einen schwierigen rückzug antreten muss (vgl. Ann. Xant. 872); während Karlmann (nach Ann. Bert. wird er mit einem grösstmöglichen heer abgesandt, als der könig nach Trient zog, also im mai) Mähren mit feuer und schwert verheert, lässt Zuentibald die zum schutz der schiffe an der Donau zurückgebliebenen baierischen streitkräfte überfallen, sie werden niedergemacht, in den strom gesprengt oder gefangen, nur bischof Embricho von Regensburg entkommt. Ann. Fuld. Von den iüngeren söhnen Ludwig und Karl hatte der vater es nicht erlangen können, dass sie mit ihrem bruder Karlmann zu felde zogen. Ann. Bert. (Hincm.). e
— 00	apud Trientum	Zusammenkunft mit der kaiserin Angilberga (und den päpstlichen legaten, den bischöfen Formosus und Gadericus, diese genannt im vorwort zu den Sacramenta ap. Gundulfi villam, M. G. Capit. 2,342): Ludwig gibt heimlich den ihm angefallenen teil des reichs Lothars zurück und verbündet sich eidlich (allem anschein nach gegen die zusage der nachfolge in Italien für seinen ältesten sohn Karlmann) mit dem kaiser. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 119 (die belegstellen nº 1254[a]). Karl hatte schon nach ostern (märz 30) auf dem weg nach St. Maurice, wo er Angilberga treffen sollte, von der für mai geplanten zusammenkunft in Trier erfahren und war nach Servais zurückgekehrt. Hier erschien Adalard als gesandter Ludwigs, um eine neuerliche zusammenkunft in Maastricht vorzuschlagen, da der deutsche könig nach entsendung des heeres und Karlmanns gegen die Mährer (also noch im mai) von Regensburg nach Achen zu ziehen beabsichtigte (offenbar ein versuch sich mit Karl über Italien zu verständigen vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,339). Nachdem dieser von den abmachungen in Trient kunde erhalten, lehnt er eine persönliche begegnung mit der kaiserin ab, die auch dann noch den bischof Wibod (Parma) quasi amicitiae gratia an ihn abordnet. Ann. Bert. (Hincm.). So bedrohlich erscheint ihm das bündnis des deutschen königs mit dem kaiser, dass er am 9. sept. auf dem reichstag zu Gondreville hac tempestate urgente sich von allen bischöfen seines reichs und den laien den treueid zum schirm des reichs ‚das gott ihm gegeben hat oder geben wird', schwören lässt, M. G. Capit. 2,342, Capit. Carisiac. c. 4 ib. 356. f
dez. 00	Franconofurt	Fahrt dahin disposita Baioariorum regione. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.) 873. Der sommer hatte noch viel unglück: hagel, furchtbare gewitter und überschwemmungen gebracht. Ann. Fuld., Xant. g
— 25	———	Weihnacht. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.) 873. h

873		
ian. 00	Franconofurt	Allgemeine reichsversammlung. Ann. Xant. Die Ann. Fuld. und Ann. Bert. (Hincm.) erwähnen nur die einberufung, letztere mit dem termin circa kal. febr. und der weiteren nachricht, dass die beiden iüngeren söhne des königs, Ludwig und Karl, sowie die Lothringer, welche dem deutschen könig die huldigung geleistet hatten, einberufen wurden. i
— 26	——	Entdeckung der verschwörung der prinzen Ludwig und Karl gegen ihren vater. Uneingedenk des geleisteten eides (n° 1490[c]) hatten sie den plan gefasst den vater ‚des reichs zu berauben und ins gefängnis zu schicken'. Ann. Xant. vgl. Ann. Fuld.: (Karolus), qui regem a deo electum et ordinatum decipere voluit . . qui patri suo insidiose laqueos tendere consiliatus est, und den bericht in Ann. Bert. (Hincm.), der teufel habe Karl eingeflüstert, quod pater eius, qui illum causa Karlomanni fratris sui perdere moliebatur, regnum in brevi amitteret, und habe ihm den tron in nächste aussicht gestellt. Als Karl am 26. ian. bei hof in der ratsversammlung erscheint, wird er vor seinem vater, seinem bruder Ludwig (Ann. Bert.) und den grossen von einem wutausbruch und heftigen krämpfen befallen; man wähnt ihn vom teufel besessen, führt ihn in die kirche, der erzbischof liest für seine rettung die messe. Karl beruhigt sich endlich und gesteht öffentlich, ‚dass er, so oft er sich gegen den vater verschworen habe, immer dem bösen feinde verfallen sei'. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.), beide in ausführlicher darstellung, Ann. Xant. vgl. V. s. Rimberti c. 20 M. G. SS. 2,773. Als der könig auf dem weg zur kirche seinem sohn Ludwig dies warnende beispiel zu gemüte führt und ihn unter dem versprechen der verzeihung eindringlich zur reue und umkehr mahnt, Ann. Fuld., fällt ihm dieser zu füssen und gesteht um verzeihung bittend das geplante verbrechen, Ann. Xant. Dann lässt der könig Karl durch bischöfe und andre getreue an die grabstätten h. märtyrer geleiten, damit er durch deren gebete und verdienste vom teufel befreit werde und genese; die gleichfalls beabsichtigte wallfahrt nach Rom unterbleibt. Ann. Bert. (Hincm.). k
febr. 1	——	(pal. r.) verleiht dem kloster St. Gallen und dessen besitzungen auf bitte des abts Hartmuot immunität (die formel = n° 663) mit königschutz und zur sicherung des besitzes das inquisitionsrecht (vgl. n° 1411, Sickel Beitr. V Wiener SB. 49,372, Brunner in Wiener SB. 51,425 und Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 167) gleich dem kloster Reichenau. Hebarhardus canc. adv. Liutperti archicapp. Reg. XXXVI. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) St. Gallen (A), Status eccl. et monast. s. Galli 21; Neugart C. d. Alem. 1,381 e coll. Haller; Wartmann UB. 2,182 aus A. 1491 (1449)
märz 9	——	(—) bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Ansbald und der mönche die kirche auf dem fiskus Neckarau, welche sein vater auf klage der nach Altrip (am linken Rheinufer, besitz von Prüm, n° 95 vgl. Prümer güterverzeichnis Mittelrh. UB. 1,196) eingepfarrten fiskalhörigen, dass sie bei überschwemmung des Rheins ihre pfarrkirche nicht besuchen könnten, erbauen liess, mit gestattung weiterer vergabungen von seite der fiskalhörigen dotirte und dann an das kloster Altrip schenkte, sammt deren besitz, dem zehnten und der fischerei bei der dem kloster gehörigen wehre. Unterfertigt vom prinzen Ludwig vgl. Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,893. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVI. *Lib. aur. Prum. k. s. X. Martene Coll. 1,187 = Hontheim 1,209 = Würdtwein Monast. Palat. 1,23 extr.; Mittelrhein. UB. 1,120. 1492 (1450)
apr. 9	——	(—) befiehlt auf klage des abts Hartmuod, dass das kloster St. Gallen in manchen sachen nicht dieselben gerechtsame besitze wie die übrigen klöster und beneficien, seinem sohn Karl und allen grafen und getreuen Alamanniens dies zu bessern und dem kloster das gleiche recht wie den übrigen klöstern und beneficien, nämlich das inquisitionsrecht, zu wahren (= n° 1411 vgl. n° 1491). Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVI. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben, tagesdatum und ind. von derselben hand mit blässerer tinte in leer gelassenem raum nachgetragen) St. Gallen (A). Status eccl. et monast. s. Galli 23; Neugart C. d. Alem. 1.383 e coll. Haller; Wartmann UB. 2,183 aus A. Über inhalt und fassung Sickel Beitr. I, II, V Wiener SB. 36,378; 39,131; 49,373, Brunner in Wiener SB. 51,425 und Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 167. 1493 (1451)
— 00	——	Abreise, nachdem er die fastenzeit und osterwoche (ostern apr. 19) in Frankfurt zugebracht (also 26. oder 27. apr.). Ann. Fuld. a
. . .	villa Bisestat	(prope Wormatiam) Reichsversammlung: filios suos, Hludowicum videlicet et Karolum,

873		
		ad audiendum singulorum causas constituit et quicquid illi per se terminare non possent, patris iudicio reservarent; unde accidit, ut undique convenientium querimoniis legitime terminatis unusquisque cum gaudio rediret ad sua. Ann. Fuld. — Gesandtschaft des Dänenkönigs Sigifrid, um im dänisch-sächsischen grenzgebiet friedliche zustände und für die durchziehenden kaufleute und waarenzüge sicherheit zu schaffen; Ludwig sichert dies von seiner seite zu. Rückkunft eines im vorjahr (nº 1490e) in Mähren gefangenen Alamannen, namens Berehtramm, der seinem bei der entlassung geleisteten schwur gemäss eine botschaft von herzog Zuentibald überbringt. Ann. Fuld. b
c. mai 1	Mogontiacum	Ankunft, fahrt rheinabwärts. Ib. c
. . .	Aquense pal.	Geheime beratungen mit den seinen, Ann. Fuld. Secundum sinodum ac placidum suorum consedit, Ann. Xant. — Der Normanne Rorich, den Karl immer fester an seine sache zu fesseln gesucht hatte (vgl. nº 1476a, 872 hat Karl zweimal mit ihm zusammenkünfte, Ann. Bert.), leistet Ludwig in Achen, nachdem ihm geiseln für seine sicherheit gestellt worden waren, huldigung und treueid, Ann. Fuld., Xant. Rorichs neffe Rudolf (vgl. nº 1302c), seit okt. 872 auch mit Karl d. K. in offenem hader (Ann. Bert. 872), nimmt 873 sein räuberhandwerk wieder auf; im iuni wird er auf einem plünderungszug im Ostergau (p. Ostachia, Ann. Xant.; in comitatu Albdagi, Ann. Fuld.) mit dem grössten teil seiner mannen im kampf von den Friesen erschlagen. Ann. Fuld. Xant., Ann. Bert. (Hincm.) — Aufnahme des geblendeten neffen Karlmann, eines sohnes Karl d. K., der, nach seiner blendung in Corbie internirt, mit hilfe zweier mönche (nach Ann. Bert. auch factione Hludowici Germaniae regis) aus seiner haft entkommen und durch vermittlung Adalards zu Ludwig gebracht worden war; Karl ist darüber nicht sehr bestürzt, der geblendete war nun unschädlich. Ann. Bert. (Hincm.). Ann. Xant., Regino 870; über Karlmanns empörung, seine haft in Senlis und seine blendung Ann. Bert. (Hincm.) 870—3, Regino 870, Ann. Fuld. 873 u. a., Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,320, 356. — Schreiben des papstes Johann VIII (vor mai 14) für wiedereinsetzung des von den bischöfen Alvin von Salzburg, Hermerich von Passau und Anno von Freising sine canonica sententia verurteilten und eingekerkerten bischofs Methodius und für die selbständigkeit der unter apostolischem schutz stehenden kirche in Pannonien an Ludwig, den prinzen Karlmann, die bischöfe Hermerich und Anno, instruktionen an bischof Paulus von Ancona für seine legation bei dem deutschen könig, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2970, 71, 76, 77, 79, 80, N. Arch. 5,302—3 vgl. Huber Gesch. Österreichs 1,106, Jagic Zur Entstehungsgesch. der kirchenslavischen Sprache I (Denkschr. der Wiener Akad. 47), 26, Bretholz in Mittheil. des Institus f. öst. GF. 16,342. d
iuni 10	——	(pal. r.) bestätigt dem kloster Stablo auf bitte des abts Hildebold laut der urkunden seines bruders Lothar (deperd.) und dessen gleichnamigen sohnes (nº 1296, vorlage) die besitzungen im Ardennen-, Condroz-, Lomme-, Haspen- und Famennegau sammt ienen am Rhein und an der Mosel und den als praestarie verliehenen gütern, befiehlt, dass von allen, welche klostergut zu lehen haben, die fruchtzehnten von den fronmansen an das hospital sowie die von seinen vorfahren geschenkten zehnten von den fiskalgütern ohne entgeld an eine amtsperson bei der im kapitulare seines vaters (nº 676 c. 5) angedrohten strafe entrichtet werden, und verleiht immunität. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVI ind. VI. *Ch. s. XIII Düsseldorf (A), s. XV, 116 B, Brüssel (B). Martene Coll. 2,28 e ch. mit ind. VII = Lünig RA. 18,785 = Bertholet 2b,65; Polain Ordonances de Stavelot 6 aus A. 1494 (1452)
— 12	——	(—) bestätigt den leuten der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Ratald laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Ludwig (nº 890, vorlage) zollfreiheit im ganzen reich. Hebarhardus canc. adv. Luitberti archicapp. Reg. XXXVI. Grandidier Strasbourg 2b,256 ex transs. in dipl. Caroli IV 1356 extr. Echt vgl. auch Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,385, benützt für die fälschung nº 1070, ein auszug aus dem transs. Karls IV in dem verzeichnis des 18. iahrh. der zollurk. im bezirksarch. zu Strassburg, der, gleich unvollständig wie der text von Grandidier, doch ergibt, dass Grandidier willkürlich den titel (Hlud. divina praeveniente clementia rex) änderte und (wahrscheinlich aus nº 1496) eine arenga einschob, Bloch in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 12,487 n. 3. 1495 (1453)
— 12	——	(—) nimmt die kirche von Strassburg auf vortrag des bischofs Ratald, dass durch die sorglosigkeit der kirchendiener alle besitztitel verbrannt seien, mit dem damals innegehabten besitz

873

in seinen schutz, verleibt immunität mit inquisitionsrecht und gestattet Ratald und dessen nachfolgern an einem beliebigen ort des bistums eine münze zu errichten. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXVI. Otbrecht Als. res 292 ex or. extr. = Boecler Aeneae Silvii H. Frid. III. imp. 111 = Lünig RA. 17,870; Schilter SS. 1,111 = Lünig RA. 7, 276; *Mabillon Dipl. suppl. 97 ex autogr. = Bouquet 8,422 = Wiegand UB. von Strassburg 1,26; Grandidier Strasbourg 2b,557 ex autogr. tab. Tabern. = Levrault Essai sur l' anc. mon. de Strasbourg 417. *Verunechtet;* wie allein schon die für eine urk. Ludwigs d. D. unmögliche strafformel, die sich in dieser gestalt damals erst in Italien einbürgerte (Wiener SB. 92,427), beweist, lag Mabillon nicht ein echtes, sondern ein angebl. or. vor; ergibt dies schon die tendenz der fälschung, so wird diese weiter durch kennzeichnende einschübe in die immunitätsformel (nullus hominum vel vor iudex publicus, ecclesias baptismales vel oracula, curtes, villas, telonea gegenüber tributa in n° 1416, homines . . fiscalinos et tabellarios) beleuchtet. Damit wird auch der verdacht gegen die mit der immunität verbundenen verleihungen berechtigt: auf den vordersatz einer formel für mundbriefe: si aliquae querimoniae (sonst causae) . . ortae fuerint (vgl. Form. imp. 32, 41, 45) folgt verleihung des inquisitionsrechts mit ganz ungewöhnlicher formulirung (per idoneos circavicinos et fideles nostros fideliumque nostrorum homines, rite deducatur) und schon Brunner (Wiener SB. 51,435, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 177) hat bemerkt, dass man nach dem vordersatz das reklamations-, nicht das inquisitionsrecht erwarten sollte; die verleihung des münzrechts wäre für diese zeit sachlich allerdings nicht ganz unmöglich (vgl. Soetbeer in Forschungen 6,30, übrigens mit verwertung auch falscher urk.), für das reich Ludwigs d. D. wäre sie aber ganz vereinzelt und sie könnte am wenigsten durch ein derartiges stück beglaubigt werden (vgl. auch Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,134); beglaubigt ist die verleihung der münze erst durch das diplom Ottos II 974 apr. 10, M. G. DD. 2,89 vgl. die bestätigung Ottos III ib. 451, das wol n° 1496 als vorlage diente; der an dieser stelle ebenso ungewöhnliche appennis hebt sich durch ungefüge stilisirung als einschiebsel ab, abgesehen von kanzleiwidrigen wendungen (nostram adiit excellentiam referens, domino adiuvante et nobis opem ferente) und dem umstand, dass von einer vernichtung ‚aller' urk. durch brand sonst nichts bekannt ist. Die so verunechtete urk. war, wie sie auch in der korroboration genannt wird, eine immunität und zwar, worauf auch die arenga (= Form. imp. 12, 13, 16, in urk. Ludwigs d. D. in n° 1373, 1386, 1497) weist, bestätigung der verlornen immunität Ludwigs d. D. wie n° 1416, das aber unabhängig auf die gleiche vorlage zurückführt; vielleicht war der immunität noch das besondere mundium beigefügt. Die nochmalige immunitätsbestätigung unter demselben bischof erklärt sich daraus, dass nunmehr nach der aufteilung des erbes Lothars II Strassburg dem ostfränkischen reich einverleibt war, während iene von 856 (n° 1416) eigentlich nur eine beschränkte bedeutung hatte. Titel und arenga werden von Grandidier für seine ausgabe der zollbestätigung n° 1495 übernommen; damit ist der verdacht ausgeschlossen, dass n° 1495 für n° 1496 als vorlage gedient haben könnte. 1496 (1454)

iuni 13 | Aquisgrani pal. r. | bestätigt die übertragung des vom grafen Riddag und dessen gemahlin Imhild auf rat des papstes Sergius und mit genehmigung des königs gestifteten klosters Lamspringe, dem die stifter ihre tochter Ricburga als erste äbtissin bestellten, an die kirche von Hildesheim unter gewährleistung der freien wahl der äbtissin gegen überlassung von klostergut an bischof Altfrid für einige zehnten und verleiht mit zustimmung aller grossen immunität mit königschutz. Everhardus canc. adv. Lamberti (Liutberti) archicap. A. inc. 873, reg. XXXIV ind. VI. Ch. von 1573 in der Beverinischen bibl. zu Hildesheim (A). Leuckfeld Ant. Gandersh. 290 ex Domson Hist. ms. mon. Lamspr. = Harenberg H. Gandersh. 139 = Heumann Comment. 2,237 extr.; *Janicke UB. des Hochstifts Hildesheim 1,7 aus A. *Verunechtet:* echt das protokoll (interpolirt der titel Romanorum rex, in der verderbten datirung a. inc. und coram regni principibus) und einzelne formeln des namentlich auch in der immunitätsformel stark überarbeiteten und mit allerlei machwerk (erwähnung des papstes und der proceres regni, möglichst ungeschickter pönformel) aufgeputzten textes vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,146 n. 1; sachlich, soweit es sich um immunität und königschutz handelt, unbedenklich vgl. n° 1486, 1489; in engster beziehung zu der fälschung auf den namen des bischofs Altfrid von Hildesheim 872 nov. 1, Janicke 1,5, deren urschrift in das 11.—12. iahrh. ge-

873		
		setzt wird; wahrscheinlich gehören beide fälschungen dem 12. iahrh. an, in dem das kloster durch fremde eingriffe in seinen besitz arg ins gedränge kam, Janicke 1,234 vgl. 371. 1497 (1455)
iuni 16	Aquisgrani pal.	entscheidet auf die von einigen bischöfen aufgeworfenen bedenken, dass in den verleihungen für das mit der exemtion von allen öffentlichen leistungen und der heerpflicht der liten wie der freien ausgestattete kloster Neu-Korvey, iener seines vaters (vgl. nº 924) sowol wie seiner eignen (nº 1366), das freie verfügungsrecht über das klostergut, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, mitinbegriffen sei, und beurkundet auf bitte des abts Adalgar ausdrücklich, dass gemäss ienen unverletzlichen immunitäten und auch dem kürzlich erteilten privileg des papstes Adrian (872 okt. 15, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 42, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2947) die zehnten von den ietzigen und noch zu erwerbenden fronhöfen (de dominicatis mansis) nicht an die bischöfe (von Osnabrück), sondern wie bisher an das kloster abzuliefern seien. Hebarhardus canc. adv. Liudberti archicapp. A. inc. 873 auf rasur, reg. XXXVII ind. VI. *Angebl. or. (nachzeichnung von nº 1482) Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,177 mit reg. XXXIV ind. VI = Lünig RA. 18,69 = Leibniz Ann. 1,723; aus A: Erhard Reg. Westf. C. d. 1,22 nº 28, Wilmans Kaiserurk. 1,180, Philippi Osnabrücker UB. 1,34. *Fälschung*, ganz unkanzleigemässe fassung, die durchaus das gepräge der klostermache trägt, unzulässiger inhalt vgl. auch Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,141, Brandi in der Westdeutschen Zeitschr. 19,147, zweifelnd Waitz VG. 2. A. 4,603; der zehntbezug von den fronhöfen wird erst durch urk. Konrads I 913 febr. 3 M. G. DD. 1,14 or. und die dieser urk. nachgeschriebenen bestätigungen (Heinrichs I, Ottos I, II, III ib. 1,41, 92; 2,97, 581) gesichert; die mindestens auch verunechtete bulle Hadrians II erwähnt die zehnten gar nicht. Die nachzeichnung der fälschung ist eine so geschickte, dass sich eine engere altersbestimmung mit sicherheit kaum treffen lässt, mit ziemlicher wahrscheinlichkeit wird man sie noch in den beginn des 10. iahrh. setzen dürfen. Dafür, dass sie bereits der kanzlei Konrads I vorlag, spricht auch der gleiche beginn der arenga und die gleiche korroboration mit der urk. Konrads. Sie ist auch bereits ins ch. s. X eingetragen (p. 286). Originalität und echtheit eifrig verteidigt von Wilmans Kaiserurk. 1,182, 326, Erben in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 12,53 erachtet noch immer ‚doch die möglichkeit, dass der context auf echter grundlage beruht, für nicht ausgeschlossen'. Nur das protokoll aus echter vorlage, also für das itinerar verwertbar. 1498 (1456)
aug. 00	apud urbem Mediomatricorum	Allgemeine reichsversammlung. Gesandtschaft des zweiten Dänenkönigs Halbden (Halfdan), des bruders Sigifrids, der dasselbe verlangen stellt wie früher sein bruder (nº 1493b), nämlich dass bevollmächtigte an die Eider, den grenzfluss zwischen Dänemark und Sachsen, abgeordnet würden, um dort mit dänischen bevollmächtigten einen festen und dauernden frieden zu schliessen. Die dänischen gesandten überreichen ein schwert mit goldenem knauf (vgl. Mon. Sangall. II, 18 Jaffé Bibl. 4,696) und bitten, dass der könig ihre herren wie seine söhne halten möge, wie sie ihn auch zeitlebens als vater ehren wollten. Sie schwören nach der sitte ihres volkes bei ihren waffen, dass keiner aus ihrem reich das deutsche gebiet beunruhigen oder iemand schädigen werde. Der könig nimmt die botschaft freundlich auf und verspricht ihr ansuchen zu erfüllen. Ann. Fuld. Schlimme kunde über die bedrängte lage seine sohnes Karlmann im kampf gegen die Mährer rufen den könig eilig nach Baiern zurück. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 124. — Metz. a
. . .	per Alsatiam	Rückkehr. Ann. Fuld. b
. . .	Argentoratum	Auf der durchreise, übergang über den Rhein. Ann. Fuld. — Auf der heimreise übergibt der könig seinen geblendeten neffen Karlmann dem erzbischof Liutbert von Mainz, um ihn im kloster St. Alban bei Mainz unterzubringen, Ann. Bert. (Hincm.). Bald darauf verleiht er ihm das kloster Echternach, Regino 870, wo er als abt noch gräulich waltete, urk. Ottos I 973 märz 15 M. G. DD. 1,580, und 879 gestorben sein soll, Mon. Eptern. M. G. SS. 23, 31, 38, 68; 13,739 vgl. Ann. Alam. 876. c
. . .	in Baioriam	Heimkunft. Ann. Fuld. d
nov. 00	Radesbona	Empfang des erzbischofs Agathon, des gesandten des griechischen kaisers Basilius, der mit briefen und geschenken ad renovandam pristinam amicitiam abgeordnet worden war (vgl. nº 1490b): quem rex honorifice suscepit et absolvit. Ann. Fuld. — Unterhandlungen mit den

873		Mährern: per missos suos Winidos sub diversis principibus constitutos modo quo potuit sibi reconciliavit; die ‚aus list abgeordneten‘ gesandten der Böhmen schickt er in den kerker. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2, 375 n. 2. Allgemeines elend während des iahres: überschwemmungen, hungersnot, heuschreckenschwärme (vgl. n° 1261^{b}), im winter ungeheurer schneefall und kälte, Ann. Fuld. und Ann. Bert. (Hincm.) 873, 874, Ann. Xant. und Regino 873, Ann. Hildesh. 873 u. a. e
874		
ian. 00	. . . .	Entsendung eines heeres unter führung des erzbischofs Liutbert und Ratolfs, des nachfolgers des am 1. aug. 873 (Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,182 vgl. Ann. Fuld. 873) verstorbenen grafen der sorbischen mark Thachulf, gegen die Sorben und die ihnen benachbarten Siusler, welche nach Thachulfs tod abgefallen waren: das heer rückt verwüstend über die Saale vor und unterwirft die aufständischen ohne kampf. Ann. Fuld. f
. . .	de Baioaria	Aufbruch auf die nachricht, dass sein sohn Ludwig im ian. zu Seligenstadt (apud. s. Marcellinum et Petrum) mit einigen der königlichen räte geheime besprechungen gehalten habe. Ib. g
febr. 2	Augusburc	bestätigt einen mit seiner genehmigung zwischen dem bischof Hembrico (Regensburg) und dem diakon Engilmar abgeschlossenen vertrag (complacitatio = precaria vgl. Waitz VG. F, 87, Richter in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,376), nach welchem Engilmar seinen besitz zu Ettenkofen zu handen des bischofs und des vogts Amalpert an St. Emmeram gab und mit zustimmung des bischofs und der mönche diesen und als lehen das klostergut zu Hebramsdorf mit der hufe Heimos auf lebenszeit empfieng unter der bedingung, dass das lehen wie das eigen nach dessen tod an das kloster heimfalle. Hebarhardus canc. adv. Liutberti. Reg. XXXVII. *Or. (nur das eschatokoll von Eberhard geschrieben) München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1^{c},25 e cod. ms. (B) = Lünig RA. 21, 1211: aus A: Lib. prob. s. Emmer. 57, Ried 1,53, M. B. 28,57; regest aus A mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,172; als formel im Cod. Udalr. Eccard C. hist. 2,51 n° 42 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. — Augsburg. 1499 (1457)
— 00	Franconofurt	Ankunft circa kal. febr. (ungenau), beratungen mit seinen getreuen de concordia et statu regni. Ann. Fuld. — Während der fastenzeit (caput ieiunii febr. 24) sieht Ludwig im traum seinen vater in den qualen des ienseits und dieser beschwört ihn, er möge ihn erlösen; durch diese vision erschreckt erlässt der könig briefe an alle klöster seines reichs mit der dringenden bitte für seinen vater zu beten, Ann. Fuld. mit der bemerkung: unde datur intelligi quod, quamvis memoratus imperator multa laudabilia et deo placita fecisset, plurima tamen legi dei contraria in regno suo fieri permisit. Auch an Hincmar von Reims wendet sich Ludwig (deperd.), um die seele seines vaters dessen gebet zu empfehlen; Hincmar schreibt ihm einen ‚sehr nützlichen brief voll belegstellen über die art und weise des gebets‘ und schickt diesen wie den brief Ludwigs an Karl d. K. Flodoard H. Rem. III, 20, 18 M. G. SS. 513, 510. — Etwa zu beginn des iahres verleiht papst Johann VIII auf fürsprache des kaisers und des deutschen königs erzbischof Willibert von Köln das pallium, M. G. Ep. 6,256, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2988. a
— 26	———	(pal r.) verleiht der kirche von Verden auf bitte des bischofs Wipert immunität. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVII. Or. Hannover. Spangenberg Chr. Verd. 231 mit IIII N. mart. ex authent. = Lünig RA. 21^{b},73; facsim. Walter Lex. dipl. t. 3. 1500 (1458)
märz 4	Triburias pal. r.	schenkt dem kloster Stablo einen mansus im fiskus Croev mit 6 genannten insassen, sicut actenus ad nostrum servitium tenuerunt. Hebarhardus canc. adv. Hugberti (Liutberti) archicapp. Reg. XXXVI. *Ch. s. XIII Düsseldorf. Martene Coll. 2,27 e ch. mit reg. XXXV. 1501 (1459)
. . .	———	bestätigt der königlichen Marienkapelle in Frankfurt frau Rotlints schenkung von 8 mansen in der villa Hornau in Francien im Niddagau in der grafschaft Liutfrids mit dem zubehör in Braubach und genannten hörigen gegen die ausbedungene iährliche gegenleistung von getreide, wein, frischlingen, holz und 1 pfund silber. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVII. *Or. (nur die rekognition von Eberhard, die zahl der mansen, secus Briubahc und die namen der hörigen in leer gelassenem raum nachgetragen, das tagesdatum, für das ebenfalls raum leer gelassen war, nicht eingetragen vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,263, München (A). Müller Bartholomaeusstift 159; Würdtwein Dioec. Mogunt. 2,409; Kirchner Gesch. von Frankfurt 1,609 aus k. s. XIV; aus A: M. B. 28,58, Böhmer C. d. Francofurt. 3)

874		
		neu bearb. von Lau 1,2, C. d. Nass. hg. von Menzel und Sauer 1,29. Eventuell auch zu der reichsversammlung in Tribur im april einzureihen. 1502 (1460)
apr. 00	Fuldense monast.	Wallfahrt dahin causa orationis in ebdomada paschali (apr. 11—18). Ann. Fuld. a
. . .	villa Tribure	Allgemeine reichsversammlung. Ib. b
mai 4	Lobotenburc	schenkt dem kloster Lorsch seinen besitz zu Seheim und Bickenbach im Rheingau unter vorbehalt des tauschrechts im einvernehmen mit seinem sohn Karl. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXVII. *Chr. Lauresh. s. XII. Freher De Lupoduno 26 = Helwich 50, ed. Johannis SS. Mogunt. 3,27 = Conring Censura 62, Op. 2,590; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,75, ed. Tegerns. 77; M. G. SS. 21,372. — Ladenburg am Neckar zw. Mannheim und Heidelberg. 1503 (1461)
— 18	. . . .	(pal. Ingilunhem) bestätigt dem kloster Fulda die zehnten, welche die von ihm zur entscheidung der zehntstreitigkeiten zwischen dem primas erzbischof Liuperd von Mainz und abt Sigehard nach Ingelheim berufenen bischöfe, der metropolit Liuperd, sein erzkaplan, Williberd von Köln, Arn von Wirzburg, Adalhelm von Worms, Gebehard von Speier, die grafen Erlwin aulicus preses, Liuthere, Friderat, Oudalrih, Manegold und Kristan mit beiziehung der klostervögte an 117 orten und im Worms-, Rhein-, Main-, Lau- und Saalgau, in der Wetterau, Hessen und dem Grabfeld dem kloster zugesprochen hatten. Hebarhardus canc. adv. Liutberdi archicap. A. inc. 874, ind. VII, reg. XXXVI. *Angebl. or. s. XI (schon genannt in dem an papst Alexander II gesandten verzeichnis der Fuldaer privilegien, mit rasuren in der datirung vgl. Herquet Specim. Einl. 5 n° 46, Gegenbaur Fulda im karol. Zeitalter 1, 55, A), k. s. XI ex. (mit zusätzen, B), s. XII (aus B). Marburg. Schannat Dioec. Fuld. 239 ex autogr. = Heumann Comment. 2,369; Dronke C. d. Fuld. 273 aus A. Zwei sachlich erweiterte aufzeichnungen in kürzerer fassung im Cod. Eberhardi, Schöttgen et Kreysig 1,14 n° 36, weitere benützung in den traditionen, Dronke Trad. Fuld. 65, 131 vgl. Roller Eberhard von Fulda Beil. 37, 43, 59 n° 182, 209, 263. *Fälschung* auf grundlage einer aufzeichnung s. X, Gegenbauer 1,56, mit berücksichtigung einer urk. Ludwigs d. Fr. (daraus invokation und teilweise der titel) und n° 1510 für die datirung, inhaltlich und formell unmöglich, Eckhart Francia or. 2,590, Heumann Comment. 2, 223, Sickel Beitr. II Wiener SB. 141, Dobenecker Reg. Thur. 1,54 (mit weiteren literaturangaben). 1504 (1462)
. . .	in Italiam	Fahrt dahin per Alpes Noricas. Ann. Fuld. a
. . .	haut procul ab urbe Verona	Zusammenkunft mit seinem neffen, dem kaiser Ludwig, und papst Johann VIII. Ann. Fuld. vgl. n° 1263[b]. Wahrscheinlich wurden bestimmte abmachungen über die nachfolge in Italien getroffen; darauf weisen auch n° 1505, 1518. Es scheint mir daher sehr fraglich, dass die aufforderung Johanns VIII an Ludwig d. D. und Karl d. K., ihren anteil an Lothars reich an den kaiser zurückzugeben, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3000 vgl. 3006 (hier irrig auf Karl III bezogen), erst nach der Veroneser zusammenkunft 874—875 in. zu setzen ist. Diese fand etwa ende mai — anfangs iuni statt. b
. . .	villa Forahheim	Besprechung mit seinen söhnen Karlmann und Ludwig. Empfang einer gesandtschaft Zuentibalds, der um frieden bittet und treue versprechen lässt; an ihrer spitze steht der priester Johannes, ein Venetianer, der seine versicherung, dass Zuentibald zeitlebens dem könig treu bleiben und den von diesem bestimmten zins zahlen werde, wenn man ihm nur ein ruhiges und friedliches leben gönne, durch einen eid bekräftigt. Aussordem erscheinen boten der Böhmen, (quos) rex audivit et absolvit. Ann. Fuld. vgl. n° 1498[e]. c
. . .	in Baioariam	Rückkehr. Ann. Fuld. d
iuli 00	Franconofurt	Kurzer aufenthalt auf der durchreise von Baiern. Ib. e
. . .	apud villam Biburg	Einschiffung. Ib. — Biberich unterhalb Mainz, Förstemann Ortsnamen 245. f
. . .	Aquisgrani pal.	Längerer aufenthalt. Ann. Fuld. Absendung seines sohnes Karl mit andren gesandten an seinen bruder Karl d. K., den er um eine zusammenkunft an der Mosel ersuchen lässt; dieser erkrankt auf dem weg dahin und kann daher nicht rechtzeitig eintreffen. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 126. g

874		
dez. 00	apud Heristallium	(secus Mosam) Besprechung mit Karl d. K. circa kal. dec., Ann. Bert. (Hincm.). Apud s. Lantbertum (Lüttich) mense dec., Ann. Fuld. h
. . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. Fuld. i
— 20	Mogontiacum	Ankunft. Ib. k
— 25	Frauconofurt	Weihnacht, überwinterung. Ann. Fuld. 874, 875. — Während des iahres wüten hunger und pestilenz in ganz Gallien und Germanien, so dass der 3. teil der bevölkerung daran zu grunde geht. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Hincm.). l
875		
febr. 26	——	bestätigt seiner nichte Hirmingard auf deren bitte die höfe Murgula und Lemin (Almenno nw. Bergamo) in der grafschaft Bergamo, Cortemaggiore in der grafschaft Piacenza und das neue kloster in Pavia auf lebenszeit mit der bestimmung, dass dieser besitz nach ihrem tod auf ihre tochter (die worte ‚suae filiae' von andrer gleichzeitiger hand mit andrer tinte auf rasur) übergehe. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII. *Or. (ganz von Eberhard geschrieben) Parma staatsarch. aus S. Sisto (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 2,215 ex arch. mon. S. Sixti (A); Lupi 1,865 ex tab. mon. s. Sixti mit VI kal. mart.; Cod. Lang. 441 ex apogr. Hirmingard ist die damals noch unvermählte tochter Ludwigs II, die später von Boso entführt wurde, Ann. Bert. (Hincm.) 876 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,403 n. 4. Auch in dem testament der kaiserin Angilberga von 877 märz, Cod. Lang. 454, ist auf einè tochter Hirmingards (also für den fall der verheiratung) und deren nachkommenschaft rücksicht genommen. 1505 (1463)
apr. 3	——	restituirt dem kloster St. Gallen auf bitte des abts Artmot nach dem ergebnis der von den königsboten vorgenommenen inquisition (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,458, Forschungen z. Gesch. d. deutschen und franz. Rechtes 201) den besitz, welchen Beata zu Berlikon an das kloster übertragen (744 nov. 9, Wartmann UB. 1,11), später aber graf Gerold unrechtmässig entrissen und zum gut der Züricher grafschaft geschlagen hatte, und bestätigt einen ihm vorgelegten tauschvertrag (873 dez. 3, Wartmann 2,188, hier vorlage), nach welchem der königliche vasall Wicpert mit königlicher genehmigung von seinem lehen 2 hufen mit der zugehörigen fischerei im nahen see zu Feldbach im Züricher gau an St. Gallen gab und dafür 5 hufen ackerland zu Rickenbach im selben gau und eine vollhufe zu Fägswil empfieng. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXVIII. *Or. (kontext und datirung von derselben hand, welche kontext und datirung auch von nº 1507, 1508 schrieb, wie bei nº 1507, 1508 nur signumzeile und rekognition von Eberhard, das tagesdatum und die ind. von gleicher hand in leer gelassenem raum nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 332 = Neugart C. d. Alem. 1,393; Wartmann UB. 2,198. 1506 (1464)
(— 3)	——	bestätigt einen mit seiner genehmigung von abt Hartmuot von St. Gallen und dessen vogt Hildibold mit dem grafen Adelbert abgeschlossenen und ihm vorgelegten tauschvertrag, nach welchem graf Adelbert eine kirche mit dem zugehörigen mansus und zehnten zu Filsingen in seiner grafschaft Scherra an das kloster gab und dafür 20 ioch ackerland am selben ort empfieng. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII. *Or. (vgl. nº 1506, III non. wie in nº 1508 von der gleichen hand mit dunklerer tinte in leergelassenem raum nachgetragen, für den monatsnamen nicht mehr raum) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 335 = Neugart C. d. Alem. 1,394; Wartmann UB. 1,199. Zweifelsohne gleichzeitig mit nº 1506, als monat also ‚apr.' zu ergänzen. 1507 (1465)
(— 3)	——	bestätigt einen mit seiner genehmigung von abt Hartmot von St. Gallen und dessen vogt Heitar mit dem grafen Adalbert abgeschlossenen und ihm vorgelegten tauschvertrag, nach welchem graf Adalbert 60 ioch ackerland zu Turbenthal in seiner grafschaft Thurgau an das kloster gab und dafür eine vollhufe mit hof am selben ort empfieng. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap. Reg. XXXVIII. *Or. (vgl. nº 1506, 1507) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 336 = Neugart C. d. Alem. 1,396 extr.; Wartmann UB. 2,200. 1508 (1466)
. . .	in Baioariam	Zum besuch seiner gemahlin Hemma, die durch einen schlagfluss gelähmt und der sprache beraubt worden war. Ann. Fuld. 874, 875 mit der zeitangabe: post pascha (märz 27). a
mai 18	Reganesburc civ. r.	schenkt seiner von ihm erbauten Marienkapelle in Regensburg für das heil seiner gemahlin Hemma und seiner nachkommenschaft das kloster Berg mit der bestimmung, dass nichts davon zu lehen gegeben werden dürfe, zum bedarf der dort dienenden brüder. Unter-

875		
		fertigt von Karlmann. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII. *Or. (nur die verlängerte schrift der ersten zeile und das eschatokoll mit blässerer tinte von Eberhard, das monogramm Karlmanns ohne vollziehungsstrich) München aus Bamberg (A). Ried 1,54; Fink Geöffnete Arch. 3,530; M. B. 28,60; regest Heyberger Ichnogr. Babenberg. 80 aus A. 1509 (1467)
iuni 00	Tribure	Ankunft circa kal. iun., allgemeine reichsversammlung; grosser streit zwischen den Franken und Sachsen, der, wenn nicht Ludwig der Jüngere mit seinen leuten sich rasch ins mittel gelegt hätte, zu einem blutigen kampf geführt haben würde. Ann. Fuld. Wol irrig lassen Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 126 den reichstag schon im mai stattfinden; sie berichten weiter: quia ibi quae meditatus fuerat perficere non potuit, iterum placitum suum in mense aug. ad eundem locum denuntiavit. a
— 14	Franconofurt pal. r.	bestätigt dem kloster Fulda in der öde Bochonia auf bitte des abts Sigahard laut der ihm vorgelegten, dem abt Ratgar verliehenen urkunde seines grossvaters k. Karl (n° 448, vorlage) den zehnten von den klostervillen, den darauf ansässigen knechten und kolonen. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII. *Or. Marburg. vgl. Herquet Specim. dipl. Fuld. Einl. 6 n° 46 (A), Rotulus s. X n° 1 und 4 (B), Cod. Eberhardi, überarbeitet, ohne schlussprotokoll (C). Dronke C. d. 277 aus C; Forschungen 9,413 aus A; Gegenbaur Fulda im karol. Zeitalter 2,50 aus A, 52 aus C. 1510 (1468)
aug. 00	villa Tribure	Besprechung mit seinen söhnen und getreuen. Ann. Fuld. vgl. n° 1509a. Auf die anwesenheit der 3 söhne weisen auch die unterfertigungen in n° 1511, 1512. a
— 11	———	verleiht seinem lieben diakon Liutbrand für dessen dienste das klösterlein Faurndau im herzogtum Alamannien auf lebenszeit mit der bestimmung, dass es nach dessen tod an den könig heimfalle. Unterfertigt von den prinzen Karlmann, Ludwig, Karl und von Arnolf. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII. *Or. (wie n° 1512 ganz, auch die unterschriften der prinzen, in deren monogramm deutlicher vollziehungsstrich, von Eberhard geschrieben, die signumzeile Arnolfs von einem schreiber aus dessen kanzlei, der dieselbe auch bei n° 1512 beifügte, tagesdatum und ind. mit andrer tinte nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 333 = Neugart C. d. Alem. 1,397; Wirtemberg. UB. 1,175; Wartmann UB. 2,202 vgl. St. Galler Mittheil. 13,136. 1511 (1469)
— 11	———	schenkt dem klösterlein Faurndau auf bitte seines lieben diakons Liutbrand die kapelle zu Brenz und verleiht königschutz mit immunität. Unterfertigt von den prinzen Karlmann, Ludwig, Karl und Arnolf. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII. *Or. (vgl. n° 1511, auch hier tagesdatum und ind. nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 334 = Neugart C. d. Alem. 1,398; Wirtemberg. UB. 1,176; Wartmann UB. 2,203. 1512 (1470)
— 12	. . . .	Tod kaiser Ludwigs II, der auch noch vor seinem hinscheiden Karlmann, den ältesten sohn Ludwigs, als nachfolger in der kaiserwürde bezeichnet haben soll. n° 1275a vgl. n° 1523. Karl d. K., dem schon Hadrian II 872 die kaiserkrone in aussicht gestellt hatte (Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2951), trifft, als er das ableben des kaisers erfahren, sogleich alle anstalten zum zug nach Italien und entsendet seinen sohn Ludwig und streitkräfte (Ep. Hincm. ad ep. et proc. prov. Rhem. c. 3, Migne 125, 963) in den ihm angefallenen teil des reichs Lothars, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 127. Päpstliche legaten, die bischöfe Gaderich von Velletri, Formosus von Porto und Johannes von Arezzo, überbringen ihm die einladung des papstes nach Rom zu kommen, Syn. Pontigon. c. 1 M. G. Capit. 2,351, Ann. Bert. (Hincm.: Romam invitante papa perrexit), Lib. de imp. pot. M. G. SS. 3,722 vgl. urk. Karls 876 märz 1, mai 30 B. 1793 (ietzt auch Pasqui Doc. di Arezzo 1,60), 1797 (ietzt auch Van Drival Cart. de St. Vaast 32), Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3019 (wie in n° 3006 sind Karl d. K. und Karl der Dicke (III) verwechselt). Am 1. sept. bricht Karl nach Italien auf, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Fuld. Erst im sept. tritt in Pavia eine versammlung der italienischen grossen mit der kaiserin Angelberga zur beratung über die tronfolge zusammen, ohne eine einigung zu erzielen; es wird beschlossen die beiden könige, Karl d. K. und Ludwig d. D., zu beschicken und dieser beschluss auch ausgeführt, Andreae Berg. Hist. c. 19 M. G. SS. Lang. 229. Schon früher, wie es scheint, hatte die kaiserin mit ihren anhängern einen boten an Karlmann ‚ostendens ei vota defuncti' geschickt, Lib. de imp. pot. M. G. SS. 3,722. Von Karl fordert Ludwig mit seinen söhnen gemäss dem vertrag von Metz (n° 1463) ‚seinen anteil' am reich des kaisers, Ep. Hincmari

875

ad Hludow. Balbum c. 5 vgl. Ep. ad ep. et proc. dioec. Rhem. c. 11, Migne 125, 986, 966. An Karl selbst hatte Hincmar de itinere ipsius regis ad Italiam post mortem nepotis eius imp., quomodo iter illud disponat et quomodo regnum istud ordinatum dimittat, geschrieben, Flodoard H. Rem. III, 18 M. G. SS. 13, 510. a

. . . | . . . . . Entsendet seinen sohn Karl nach Italien, um den westfränkischen könig aufzuhalten. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 127. Karl (von den Italienern zum unterschied von seinem oheim Karoleto, Karlito genannt) steht, während Karl d. K. in Pavia weilt (er urkundet hier, bereits über italienisches krongut verfügend, schon am 29. sept. Pasqui Doc. di Arezzo 1, 63, B. 1787), im gebiet von Mailand. Die zuchtlosen scharen seiner parteigänger, unter diesen auch markgraf Berengar von Friaul, plündern und verheeren die gegend von Bergamo, so dass die bewohner sich in die berge flüchten; der westfränkische könig veriagt die beutesuchenden scharen und verfolgt sie über Brescia, wo sie noch das kloster S. Salvatore, eine appanage der kaiserlichen familie, plündern (Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3084), und Verona bis Mantua. ‚Karlchen' eilt nach Baiern zurück. Andreae Berg. Hist. c. 19 M. G. SS. Lang. 230 vgl. Ann. Bert. (Hincm.). b

okt. 3 | Reganesburc civ. r. | schenkt dem kleriker Baldinc für treuen dienst in der grafschaft Odelrichs im Linzgau im alamannischen herzogtum 2 mansen mit einem halben gehöft in der villa Ailingen, 2 mansen in der villa Trutzweiler und $2^1/_2$ mansen mit 8 hörigen in Happenweiler zu freiem eigen. Unterfertigt von den prinzen Ludwig und Karl. Liutbrandus diac. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII ind. VIIII. *Or. (die ganze urk. von einer hand, wol Liutbrand, geschrieben, die signumzeilen der prinzen, in deren monogrammen deutlicher vollziehungsstrich, von Eberhard = n° 1511, 1512) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 337 = Neugart C. d. Alem. 1, 400; Wirtemberg. UB. 1, 177; Wartmann UB. 2, 185. Baldinc schenkt diese güter 879 mai 1 ex permissu regis an St. Gallen, St. Galler Mittheil. 13, 250. Da die urk. im or. vorliegt und die gleichen iahresdaten wie n° 1514—16 aufweist, kann sie nur 875 (nicht 873, wie Sickel Beitr. II Wiener SB. 39, 124 vorschlug) eingereiht werden. Ein aufenthalt Ludwigs um diese zeit in Baiern ist in den ziemlich dürftigen itinerarangaben der Ann. Fuld. nicht erwähnt, aber dadurch auch nicht ausgeschlossen. Die vorbereitungen für Karlmanns heerfahrt nach Italien dürften den könig nach Baiern gerufen haben. Sonst erübrigte nur die weniger wahrscheinliche annahme, dass actum Reganesburc auf die frühere (etwa im mai) daselbst stattgefundene handlung, das datum sich auf die spätere ausfertigung beziehe. 1513 (1471)

. . . | . . . . . Sendet seinen sohn Karlmann mit einem starken heer durch Baiern nach Italien zur vertreibung Karls d. K. Dieser versucht sich zuerst an den Alpenklausen (der Etschklause bei Verona) zu verteidigen, aber vergeblich; es gelingt Karlmann durch beschwerliche gebirgsmärsche in das Brentatal vorzudringen (in den Ann. Fuld. nur: loca accessu difficilia cum suis praeoccupavit; da aber nach Andreas Berg. die unterhandlungen an der Brenta stattfinden, umging Karlmann die stellung Karls). Die entscheidung durch das schwert mit gewohnter feigheit fürchtend (est enim lepore timidior) greift Karl zur list: er bietet Karlmann ‚ungeheure' schätze an, um ihn für sich zu gewinnen, und verpflichtet sich eidlich Italien eilig zu verlassen und die entscheidung über dieses reich seinem bruder Ludwig anheimzustellen, wenn Karlmann sich zurückziehe. Ann. Fuld., deren bericht trotz der gewiss nicht unberechtigten gereiztheit gegen Karl im tatsächlichen sich als durchaus glaubwürdig zeigt. Auf diese bedingungen wird bei einer persönlichen zusammenkunft an der Brenta ein waffenstillstand (pactum) bis mai geschlossen, Andreae Berg. Hist. c. 19 M. G. SS. Lang. 230 vgl. Ann. Vedast. M. G. SS. 2, 196. Die tendenziöse entstellung der tatsachen, wie man sie in Westfrancien verbreitet haben mag, zeigt der bericht in Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 127: Karolus rex obviam ei (Karlomanno) cum validiori manu perrexit. Et quia Karlomannus praenovit se patruo suo non posse resistere, pacem petens cum eo locutus fuit et sacramentis utrimque confirmatis ad propria rediit. Karlmann kehrt nach Baiern zurück, Karl aber eilt schleunigst nach Rom, wo er am 25. dez. die kaiserkrone empfängt. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld. Vedast., Andreae Berg. Hist. c. 19. Der vertrag zwischen Karlmann und Karl d. K. fällt also in die erste hälfte dez., iener zog demnach im nov. nach Italien, zu einer zeit, da wol schon sein bruder Karl von dort zurückgekehrt war. a

875		
nov. 21	Mettis civ.	restituirt dem kloster St. Martin de Glandières (Longeville) auf klage der mönche über den mangel am notwendigen bedarf, da die kirche (von Metz vgl. 1515, 1517, also das bistumsgut während der sedisvakanz) in seiner hand war, mit zustimmung und beirat des erzbischofs Bertulf von Trier (des metropoliten von Metz) und der übrigen getreuen die villa Grünstadt im Wormsgau (vgl. n^0 962) für unterhalt und kleidung. Liutbrandus diac. adv. Liuthberti archicap. Reg. XXXVIII. Ch. s. XIV Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Mabillon Ann. 3,679 ex arch. mon. = Calmet 1^b,312, 2. ed. 2^b,143 = Bouquet 8,423. Benützt für die fälschung auf den namen Ludwigs d. Fr. n^0 962. Über die einreihung dieser und der nach dem gleichen formular abgefassten folgenden urk. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,124 vgl. 144. 1514 (1472)
— 23	——	(in suburbio ad s. Arnulfum) restituirt dem kloster St. Arnulf bei Metz, in dem sein vater begraben liegt, auf die nach dem ableben des bischofs Adventius (gestorben 875 aug. 31, Catal. ep. Mett. M. G. SS. 13,305, 306) ihm vorgetragene klage der mönche über den mangel am notwendigen bedarf, da die kirche (von Metz) in seiner hand war, mit zustimmung und beirat des erzbischofs Bertulf von Trier und der übrigen getreuen die kapelle in der villa Remilly (vgl. n^0 1071, 1091^b) mit der zehntung und ad vinaticum ecclesiae s. Arnulfi ius Mosellam navis, quantum ibi de ratione s. Arnulfi videtur habere, für unterhalt und kleidung der kanoniker. Liuthbrandus diac. adv. Liutberti archicap. VIIII kal. dec. a. XXXVIII reg. Hlud. et adeptionis regni Hlotharii VI, ind. VIIII. *Or. (vgl. Wolfram im Jahrb. f. Lothring. Gesch. 1,47 n^0 14) Metz bezirksarch. Meurisse 272 (aus k.) ohne rekognition mit VIII kal. dec. ind. VIII = Bouquet 8,424 = Gallia christ. 13^b,383; richtiges tagesdatum und ind. in der französischen übersetzung der urk. bei Valladier Abb. de St. Arnoul de Metz 227. 1515 (1473)
— 25	——	restituirt und bestätigt dem kloster der h. Glossinde (in Metz) auf die nach dem ableben des bischofs Adventius ihm vorgetragene klage der nonnen über den mangel am notwendigen bedarf und auf bitte des klosterpropstes Teutfrid und der übrigen getreuen, da das bistumsgut (episcopium) in seiner hand war, 36 widerrechtlich entrissene villen mit kirchen und zehnten für unterhalt und kleidung. Liutbrandus adv. Liutberti. Reg. XXVIII Hlud. et adeptionis regni Hlotharii VI, ind. VIIII. *Zwei angebl. or. s. XII von der gleichen hand, das eine (A) früher angefertigt, das zweite einst besiegelt mit änderungen in der besitzliste (B) Metz bezirksarch. Bouquet 8,424 n^0 8 ex autogr. (B) mit reg. XXXVIII; Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 11,2 aus BA; franz. übersetzung de l'or. latin (Tabouillot) Metz 4,37. *Verunechtet,* gleiches formular mit n^0 1514, 1515, 1517 und echt nur insoweit, als dieses formular unangetastet blieb; interpolirt die ganze reihe der besitzungen, das verbot etwas davon zu lehen zu geben und wahrscheinlich auch der propst Teutfrid; wie in den anliegenden urk. handelte es sich wol auch hier nur um restitution irgend eines gutes; damit in verbindung eine andre gefälschte besitzbestätigung des bischofs Theoderich von Metz angeblich von 962, wie es scheint, vorlage für die bulle Innocenz II 1138 apr. 28 vgl. Wolfram in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 11, 1 f., der allerdings nur einschiebungen in das güterverzeichnis annimmt; der schriftbefund ergibt mit bestimmtheit die entstehung erst im 12. iahrh., die versuche von nachzeichnung der echten urk. Ludwigs d. D. sind missglückt. 1516 (1474)
. . .	——	restituirt dem kloster Gorze auf die nach dem ableben des bischofs Adventius vorgetragene klage der mönche über den mangel am notwendigen bedarf, da die kirche (von Metz) in seiner hand war, nach beirat des erzbischofs Bertulf von Trier die villa Moivron für unterhalt und kleidung. Liutbrandus diac. adv. Liutherii archicapp. Ohne tagesdatum, a. inc. 876, epacta XXII, concurrente VII (den gewöhnlichen erweiterungen der datirung im ch. Gorz.), ind. IX, reg. XXXVIII (XXX durchstrichen). *Ch. s. XII. (Tabouillot) Metz 4,39; d'Herbomez Cart. de l'abb. de Gorze 123. Moinviron (Montemvironem in pago Scarponinse) war vom stifter des klosters, bischof Chrodegang von Metz, 758 (a. VII r. Pippini) geschenkt worden, d'Herbomez 14. 1517 (1475)
. . .	——	Einmarsch in Westfrancien mit einem starken heer, ut eum (Karolum) de Italia exire compelleret; der könig ist von seinem sohn Ludwig begleitet; das beutegierige heer plündert und verwüstet, was es findet. Ann. Fuld. Wie 858 (n^0 1435^a) bezeichnet der deutsche könig

875		es ietzt als seinen zweck se non venire ad regnum invadendum, sed ad destitutum restituendum et defendendum et pacem ac iustitiam in eo procurandam et s. ecclesiae ac eius sacerdotibus debitum honorem ac defensionem exhibendam, Ep. Hincm. ad ep. et proc. dioec. Rem. c. 8 vgl. c. 2 Migne 125, 965, 963. Zum einmarsch riet namentlich Engilramm (vgl. Ann. Blandin. 875 M. G. SS. 5, 24), früher Karls kämmerer und hausgenosse (domesticus, nach Ann. Bert. 868 vgl. 875: camerarius et hostiariorum magister atque a secretis consiliarius, genannt n° 1456[b], 1476[b]), der auf betreiben der königin Richildis seiner würden entsetzt worden war; die von Richildis aufgebotenen grossen des reichs, welche sich eidlich zur verteidigung des landes verpflichtet hatten, kümmern sich nicht darum und wetteifern mit dem feind in verwüstungen; ‚einige‘ grafen ergreifen seine partei. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 127 vgl. Lib. proclam. eccl. Rem. und Syn. ad Pontig. c. 3, M. G. Capit. 2,350, 351. Ausser ienen grossen schliessen sich aber auch selbst bischöfe Ludwig an, schreiben Johanns VIII Migne 126, 664, 665, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3037, 38. Kurz vor dem einrücken Ludwigs hatte Hincmar von Reims ein rundschreiben an seine suffragane gerichtet, in dem er den ‚zwischen hammer und amboss‘ gestellten bischöfen verhaltungsmassregeln für die zeit des drohenden bruderkrieges gibt und sie in ziemlich herabgestimmtem ton zur treue für ihren könig auffordert, Op. 2, 157, Migne 125, 961 vgl. über den titel Schrörs Hinkmar 354 n. 9. a
. . .	usque ad Attiniacum	Vormarsch. Ann. Bert. (Hincm.). Der aufenthalt in Attigny auch erwähnt in Hincmars schrift De villa Noviliaco M. G. SS. 15,1169. b
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. Bert. (Hincm.). — Die nachricht Flodoards III, 23 M. G. SS. 13, 534 von einer ex iussione regis Ludowici Transrhenensis nach Soissons berufenen synode weist Schrörs Hinkmar 357 n. 12 mit Noorden richtig Ludwig III. und dem iahr 880 zu. c
876		
ian. 00	in regnum suum	Rückkehr misericordia motus multorumque precibus exoratus, ne Galliae regionem propter Karoli stulticiam perderet (wol nicht mehr als eine beschönigung nach dem misslingen des unternehmens), Ann. Fuld. Nach Ann. Bert. (Hincm.) 875 fanden früher abmachungen mit den westfränkischen grossen statt (per placitamenta primorum . . rediit); die grafen, welche seine partei ergriffen hatten, folgen ihm. d
. . .	per Treverorum civ.	Durchmarsch. Ann. Bert. (Hincm.) 875. e
— 00	Mogontiacum	Ankunft post epiphaniam. Ann. Fuld. f
— 00	Franconofurt	Rückkunft. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.) 875. g
— 31	. . . .	Tod der königin H e m m a zu Regensburg; sie ist in St. Emmeram begraben. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Hincm.) 875, Ann. Alam. M. G. SS. 1,51; der todestag in Necrol. s. Emmer. M. B. 14,370, inf. mon. Ratispon., Aug. Böhmer Fontes 3, 485; 4, 141, M. G. Necrol. 1, 273. Über ihre grabstätte Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,425 n. 2. h
febr. 00	——	Beratung mit den seinen. Ann. Fuld. i
märz 00	——	Beratungen mediante quadragesima (mittfasten märz 25).; der aufenthalt während der fastenzeit auch erwähnt Ann. Bert. (Hincm.). — Siegreiche kämpfe der West-Friesen mit den Normannen. Ann. Fuld. k
apr. 15	——	Ostern. Ann. Bert. (Hincm.) 875. Karl d. K. feiert ostern in St. Denis, ib. 876, nachdem ein reichstag in Pavia im febr. ihm feierliche anerkennung geleistet hatte, M. G. Capit. 2,99; über sein prunkvolles auftreten Ann. Fuld. l
. . .	. . . . .	Gesandtschaft an K a r l d. K.: Ludwig lässt durch seine gesandten, den erzbischof Willibert von Köln und die grafen Adalard und Meingaud, am 4. iuli zu Ponthion von Karl und den zur synodalsitzung versammelten bischöfen den ihm kraft erbrechts und des zwischen ihnen beschwornen vertrags (n° 1463) gebührenden teil des reichs kaiser Ludwigs fordern; der päpstliche legat, bischof Johann von Toscanella, liest das von papst Johann VIII an die deutschen bischöfe gerichtete schreiben vor und übergibt erzbischof Willibert ein exemplar zur mitteilung an seine amtsbrüder. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 130. Auch Hincmar von Reims überreicht der synode eine klageschrift über die bei Ludwigs einfall in seinem sprengel angerichteten verwüstungen, M. G. Capit. 2,350. Der p a p s t hatte in der entschiedensten weise für Karl partei ergriffen: noch vor Karls ankunft in Rom hatte er briefe an Ludwig, dessen

876		
		söhne, die geistlichen und weltlichen grossen gesandt mit der mahnung den frieden zu wahren und Karls reich nicht anzugreifen, bevor er nicht zwischen ihnen den schiedspruch gefällt habe (vgl. auch das schreiben des papstes Migne 126,670, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3039), und Ludwig hatte die annahme dieser von bischof Odo von Beauvais überbrachten briefe verweigert, Syn. Pontig. Capit. ab Odone propos. c. 2 M. G. Capit. 2,351. Am 2. ian. hatte der papst den erzbischof Ansegis von Sens zum apostolischen vikar ‚für Gallien und Germanien' (also für Ludwigs reich) ernannt, Jaffé 2. ed. 3032. Er ordnete dann als legaten die bischöfe Johann von Toscanella und Johann von Arezzo (Ann. Bert. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,404 n. 2) ab ad examinanda simulque diffinienda canonice sive legaliter, quae hoc anno inter utrosque fratres (Karl und Ludwig) emersere negotia, schreiben des papstes vom 17. febr. Migne 126,665, Jaffé 2. ed. 3037; Ludwig lehnte es ab sie zu empfangen, M. G. Capit. 2,351 c. 4. Die legaten werden von Karl an seinen hof berufen und wohnen der synode von Ponthion bei, Ann. Bert. (Hincm.), auf der von den bischöfen und grossen der treueid für Karl, die feierliche anerkennung seiner kaiserwürde gefordert wird, M. G. Capit. 2,348. Es werden hier die von ihnen mitgebrachten päpstlichen schreiben vom 17. febr. verlesen, welche die bischöfe und grossen zur treue für Karl mahnen und iene, welche Ludwig sich angeschlossen, unter androhung des banns auffordern ihre schuld zu sühnen, Jaffé 2. ed. 3037, 38. Die schreiben an die deutschen bischöfe und grossen, welche der päpstliche legat Willibert in Ponthion übergibt, beschuldigen in geradezu unwürdiger weise den ‚Baiernkönig' des friedensbruches und der treulosigkeit gegen seinen bruder, sie schelten die deutschen bischöfe und grossen, dass sie Ludwigs einfall nicht nur nicht verhindert, sondern sogar mitgewirkt, und fordern sie unter androhung der absetzung und des banns auf einen weiteren angriff auf Karls reich hintanzuhalten, Migne 126,667, 672, Jaffé 2. ed. 3039, 40. Zwei neue päpstliche legaten, die bischöfe Leo von Gabii (Gabinensis M. G. Capit. 2,351), ein neffe des papstes, und Petrus von Fossombrone, welche am 10. iuli in Ponthion eintreffen, Ann. Bert. (Hincm.), sollten Ludwig neue mahnungen überbringen und vermitteln; da sie ihre rückreise beschleunigen, überlassen sie ihren auftrag den beiden andern legaten, M. G. Capit. 2,351 c. 5, 6. Ludwig richtet nun ein schreiben an den papst (deperd.), das der einseitigen parteinahme desselben einen riegel vorschiebt, denn in seiner antwort vom 1. sept. verspricht dieser, sein früheres verhalten durch die klage Karls entschuldigend, in sehr gemässigtem ton volle unparteilichkeit, Migne 126,680, Jaffé 2. ed. 3044. m
iuli 19	Ingilinheim	bestätigt seiner lieben geistlichen tochter (der kaiserin) Engilpirga auf bitte ihrer gesandten, des abts Gisalpert und ihres vasallen Hamadeo, sämmtlichen von seinem neffen übertragenen oder von andern gesetzlich erworbenen besitz zur nutzniessung oder als freies eigen gemäss den urkundlichen rechtstiteln. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. XXXVIII. Or. (ganz von Eberhard geschrieben) Parma staatsarch. aus S. Sisto (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 6,29 ex arch. s. Sixti (A) = Heumann Dipl. imperatr. 57; erwähnt in Angilbergas testament Cod. Lang. 452. 1518 (1476)
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster Fulda auf bitte des abts Sigehard (869—891) die von seinen voreltern Pippin und Karlmann geschenkten orte Zellingen (vgl. Dronke C. d. nº 630, 638), Retzbach, Dittelbach und Hundsfeld. Ohne datirung. *Cod. Eberhardi. Dronke C. d. 278 nº 616. *Fälschung Eberhards*, welche Ludwig auch mit dem kaisertitel ausstattet, auf einem eingeschobenen blatt, Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,329, Roller Eberhard von Fulda 7, Beil. 45 nº 216. 1519 (1477)
. . .	. . . .	Rüstungen; als Ludwig ein heer zusammenzieht, beeilt sich Karl d. K., der sich früher gerühmt haben soll, er werde zur verwüstung des reichs Ludwigs eine solche streitmacht aufbieten, dass die pferde den Rhein aussaufen würden und er trockenen fusses durch das strombett gehen könnte, gesandte zu schicken und ‚um frieden zu bitten'. Ann. Fuld. Nach den genaueren daten in Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 131 gehen die westfränkischen gesandten mit den päpstlichen legaten erst am 28. aug. von Servais an Ludwig, dessen söhne, die deutschen bischöfe und grossen ab und erhalten unterwegs die kunde von Ludwigs tod. a
aug. 28	Franconofurt pal.	Tod. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.), Regino, Ann. Wirzeburg. 877, Erchanberti cont., Ann. necrol. Prum., Fuld. M. G. SS. 1,389, 501 (ed. Waitz 132), 588 (ed. Dümmler 110); 2,241,

876		
		329; 13,219, 183; todestag Necrol. s. Galli (ob. Hludowici regis optimi), Aug., Ottenbur., abb. Turic. M. G. Necrol. 1,479, 279, 112, 544, Loth. N. Arch. 3,137, s. Emmer. M. B. 14, 392, Lauresh., Weltenburg. Böhmer Fontes 3,149; 4,571, Merseburg. Höfer Zeitschr. 1,120; nur das todesiahr Ann. Alam.-Aug. Sangall. Colon. Vedast. Hildesh. Stabul. 875, Aqu. M. G. SS. 1,51, 68 (auch Jaffé Bibl. 3,704), 70, 98; 2,196; 3,50; 13,42; 24,36, Adonis cont. ib. 2,325. Die leiche wird von Ludwigs gleichnamigem sohn nach Lorsch überführt und hier am 29. aug. bestattet, Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld., Regino, Erchanberti cont., die grabstätte erwähnt in urk. Karls III 884 iuni 11 und Arnolfs 897 ian. 30 für Lorsch vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,412; 3,164 n. 2,683; der schluss der verlorenen grabschrift N. Arch. 23,177. Ludwigs lob bei Regino 876. b

Karlmann.

842		
. . .	. . . .	Auf der heerfahrt gegen Lothar I. n° 1091[b].
847		
okt. 12	Reganespurc	Anwesend bei der schenkung an Priwina. 1388[d].
856		
. . .	. . . .	Erhält die verwaltung der östlichen marken. n° 1418[a].
858		
. . .	. . . .	Soll ein heer gegen Mähren führen. n° 1434[b].
861		
. . .	. . . .	Erhebung gegen seinen vater. n° 1448[a], 1449[a].
862-63		
. . .	. . . .	Abermalige empörung, haft in Regensburg. n° 1450[c. e].
864		
. . .	. . . .	Flucht aus der haft. n° 1456[a].
865		
. . .	. . . .	Aussöhnung mit seinem vater. n° 1458[a]. Reichsteilung: Karlmann soll Baiern und die marken gegen die Slaven und Langobarden erhalten. n° 1459[a].
866		
. . .	. . . .	Erhält seinem bruder entzogene lehen. n° 1462[a].
869		
. . .	. . . .	Heerfahrten gegen die Mährer. n° 1473[b, d].
. . .	Padun pal.	Inquisition coram Karlmanno über das eigentumsrecht des von der nonne Peretkund (einer enkelin des grafen Ratpod) an Freising geschenkten besitzes um Pitten; die schenkung wird 870 febr. 8 in Freising erneuert. Hundt Die Urk. des Bistums Freising aus der Zeit der Karolinger in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1, 17, 18 n° 45, 46 vgl. p. 6. — Baden s. Wien. c
870		
. . .	. . . .	Unterwerfung Mährens. n° 1479[b].
871		
. . .	. . . .	Empörung der prinzen Ludwig und Karl wegen begünstigung Karlmanns. n° 1484[b]. Abfall Zuentibalds. n° 1488[c].
okt. 20	Franconofurt	Intervenient für Prüm. n° 1490.
872		
. . .	. . . .	Genauere bestimmungen über die reichsteilung, schwur der iüngeren brüder mit Karlmann frieden zu halten. n° 1490[c]. Heerfahrt gegen Mähren. n° 1490[e].

Datum	Ort	Inhalt
873		
. . . .	. . . . .	Unglückliche kämpfe gegen die Mährer. n⁰ 1498[a].
. . . .	. . . . .	Schreiben des papstes für Methodius. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 2971 (vgl. n⁰ 1493[d]). d
875		
. . . .	. . . . .	Heerfahrt nach Italien gegen Karl d. K. n⁰ 1513[a]. Über die zusicherung der nachfolge Karlmanns in Italien n⁰ 1254[a], 1263[b], 1275[a] (1490[f], 1504[b], 1512[a]).
876		
aug. 28	. . . .	Tod seines vaters. — Karlmann unterfertigt folgende urk. seines vaters: mit seinen beiden brüdern n⁰ 1426, 1511, 1512 für seinem vater näher stehende persönlichkeiten güter in Alamannien betr., allein n⁰ 1457 (864) für Altaich, 1509 (874) für die Marienkapelle in Frankfurt, hier also als förmliche zustimmung zu verfügungen betr. seines erbanteils. e
. . .	contra Winidos	Heerfahrt: Karlmannus nec ad eos (fratres Hlud. et Kar.) nec ad patruum suum Karolum imp., sicut ei mandaverat (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,61 n. 1), venit occupatus in belligeratione contra Winidos (Mährer). Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 134. Irrig lässt Regino 876 ed. Dümmler 111 Karlmann um diese zeit in Italien sein cupiens eam paterno suoque subiugare dominatui. f
nov. 3	Reganesburc civ. r.	schenkt seinem getreuen priester W e r i n o l f 4 hufen zu Walahofeld im Traungau in der grafschaft des grafen Arbo. Madalwinus not. adv. Baldonis canc. *Or. München aus Passau (A), ch. Patav. s. XIII (Cod. Lonstorf. B). Wiener Jahrbücher 44 AB. 5 aus B; M. B. 28,61 aus A = UB. des Landes o|d. Enns 2,18; regest Öfele SS. 1,704 e schedis Aventini. — Karlmann führt dieselbe invokation ‚In nomine sanctae et individuae trinitatis‘, die seit 876 für die deutschen Karolinger wie für die spätere zeit ständig bleibt, und den gleichen titel ‚divina favente gratia‘ (seltener ‚clementia‘) wie sein vater. E p o c h e n: a. regni K. regis Bawariorum (n⁰ 1520, 1521) oder nur a. regni (n⁰ 1522, 1523), seit 877 dez. 3 n⁰ 1530 (sie fallen ganz in n⁰ 1524—1529, sämmtlich urk. für Italien) a. reg. in Bawaria, epochetag zwischen iuni 28 (n⁰ 1522 k.) und sept. 9 (n⁰ 1533 or.), wahrscheinlich aug. 28 (der todestag Ludwigs d. D.) oder aug. 29; a. reg. in Italia, noch nicht gezählt 877 okt. 16 n⁰ 1523 k., zum erstenmal 877 okt. 19 n⁰ 1524 k., epochetag zwischen sept. 9—20 nach n⁰ 1533 or. und n⁰ 1534 or. (in oberital. privaturk. noch nicht gezählt 877 aug. 9 Cod. Lang. 460, epoche anfangs okt., ib. 488 urk. von 879: anno ingrediente III, mense okt.; in Lucca wird 877 sept 7 noch nach Karl d. K. datirt und sind die regierungsiahre Karlmanns nov. 12, 16, dez. 4 noch nicht umgesetzt, Mem. di Lucca 5[b],537, 540, 545; in Farfa wird noch 877 okt. nach Karl d. K. datirt, Karlmanns iahre sind nov. 1 bereits umgesetzt, Reg. di Farfa 3, 22—24, 28). Die ind. schwankend: n⁰ 1521, 22 um 1 zu niedrig, noch nicht umgesetzt okt. 16, umgesetzt okt. 19, n⁰ 1523 k., 1524 or., noch nicht umgesetzt sept. 9, umgesetzt (mit a. reg. in It.) sept. 20, n⁰ 1533 or., 1534 or. Über kanzlei und urkundenwesen Karlmanns Sickel in KU. in Abbild. text 171. 1520 (1478)
— 00	pago Retiense	Zusammenkunft der 3 brüder Karlmann, Ludwig, Karl, r e i c h s t e i l u n g, eidliches versprechen sich gegenseitig treue zu wahren, cuius sacramenti textus theutonica lingua conscriptus in nonnullis locis habetur. Ann. Fuld. mit der zeitangabe sequente mense (nach dem sieg von Andernach). Ungenau und mit der erst 877 erfolgten teilung Lothringens vermengt (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,61 n. 1) der bericht Reginos ed. Dümmler 112: Post haec (nach der schlacht von Andernach 8. okt.) convenerunt tres fratres in loco qui dicitur Sualifelt (der vom Riess ö. liegende gau) et ibi diviserunt paternum regnum: Carlomannus sortitus est Baioariam, Pannoniam et Carnutum, quod corrupte Carantanum dicitur, necnon et regna Sclavorum Behemensium et Morahensium, Hlodowicus orientalem Franciam, Turingiam, Saxoniam, Fresiam et partem regni Hlotharii, porro Carolo Alamannia in partem cessit et aliquae civitates ex regno Lotharii. Die reichsteilung vollzog sich zweifelsohne nach den 865 und 872 (n⁰ 1459[a], 1490[c]) getroffenen bestimmungen. — Das Riess (Riessgau) n. der Donau um Nördlingen. a
877		
febr. 24	Matachove curte r.	schenkt dem von ihm erbauten kloster O e t t i n g die abtei Mattsee und eine kapelle zu Oetting mit einem hof zu Buch mit der bestimmung, dass keiner seiner verwandten oder söhne, wenn gott sie ihm geben werde, oder seiner nachfolger diese schenkung verletzen dürfe. Madalwinus not. adv. Baldonis canc. Die zahl des a. regni fehlt, ind. VIIII. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Aventin H. Oetting. ed. pr. 12 (deutsche übersetzung 1519 p. 14), in Ludewig SS. 2,390 = Hund-Gewold 3,60, 2. ed. 41; M. B. 31,101 und Sepp Älteste Gesch.

877		
		von Altötting 8 aus A; Joh. Turmairs genannt Adventinus sämmtl. Werke 1,39 aus hs. Aventins mit ind. I. Ungewöhnlich, aber nicht verdächtigend (vgl. n° 1551) die pönformel (poena spirit.). Die echtheit von Heumann Comment. 2,282 mit unzureichenden gründen angezweifelt. — Mattighofen Oberösterreich, Innviertel. 1521 (1479)
iuni 28	Rantesdorf curte r.	bestätigt dem kloster Kremsmünster den von seinem vater k. Ludwig geschenkten, aber durch keine urkunde gesicherten besitz am fluss Spratz in dem umfang, wie er von den beiden grafen Arathot (? Aribo) und Ernust umritten worden war, und schenkt das land zu Schmida von der Donau bis Wagrein, wie weiland graf Wilhelm (vgl. n° 1488[c]) es für das kloster begangen und bezeichnet hatte. Baldo namque canc. adv. Diotmari. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A) = Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster (B). Rettenpacher 32 (aus B) = Heumann Comment. 2,374; M. B. 31,103 aus A = UB. des Landes o|d. Enns 2,19; (Hagn) UB. von Kremsmünster 11 aus A, B. Topogr. Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Öst. 227, 259, 263 vgl. Meiller in Wiener SB. 47,476, Jahrbuch f. Landeskunde von Nieder-Öst. 1, 167, Felicetti in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9,15. — Ranshofen am Inn, Oberösterreich. 1522 (1480)
. . .	Italiam	Heerfahrt cum manu valida Noricorum diversorumque Sclavorum gegen Karl d. K., Ann. Fuld.; cum ingenti armatorum multitudine, Regino vgl. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Vedast., Johannis Chr. Ven., Chr. Noval. app., Folcwini G. abb. s. Bert. M. G. SS. 1, 503 (ed. Waitz 136); 2, 196; 7,20, 123; 13,622. Karl, der anfangs sept. auf drängen des von den Sarazenen bedrohten papstes wieder nach Italien gekommen war, befand sich mit diesem in Pavia, als er von dem anmarsch Karlmanns kunde erhielt, Ann. Bert. (Hincm.), Regino, Ann. Vedast., Johannis Chr. Ven., Folcwini G. abb. s. Bert. vgl. Andreae Berg. Hist. c. 20 M. G. SS. Lang. 230. Er weicht nach Tordona zurück, wo der papst noch dessen gemahlin Richildis zur kaiserin krönt (Ann. Bert.), und flieht, da auch die verschwornen westfränkischen grossen und bischöfe keinen zuzug leisten (Ann. Bert. vgl. Andreae Berg. Hist. c. 20, Ann. Vedast., Folcwini G. abb. s. Bert.) feige wie immer (Ann. Fuld., Regino) über den Mont Cenis heimwärts; auf der flucht stirbt er am 6. okt. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld., Regino, Ann. Colon. 878 M. G. SS. 1,98, Erchanberti Cont. ib. 2,329 (ungenau), Lib. de imp. pot. ib. 3,722. Diesen tatsachen gegenüber verdient die weitere meldung in Ann. Bert., Karlmann habe auf das falsche gerücht, dass der kaiser und papst mit grosser heeresmacht gegen ihn heranzögen, die flucht ergriffen, ebenso geringen glauben wie sein bericht über die erste heerfahrt Karlmanns nach Italien (n° 1513[a]). Karlmann zog etwa anfangs sept. nach Italien. a
. . .	. . .	Empfangnahme der huldigung (in Pavia vgl. n° 1523), ordnung der verhältnisse Italiens: optimates ad se venientes suscepit et disposita, prout voluit, regione . . Ann. Fuld.; regnum Italie disponens, Andreae Berg. Hist. c. 20; obtinuit regnum, Chr. Noval. app. Mit dem papst, der nach Rom zurückgeeilt war (Ann. Bert.), knüpft Karlmann alsbald unterhandlungen an zur erlangung der kaiserkrone, ‚sobald er von der besprechung mit seinen brüdern zurückgekehrt sei'; der papst erklärt sich gegen erfüllung der zu stellenden forderungen dazu geneigt und verleiht erzbischof Theotmar von Salzburg, des königs erzkaplan, das pallium mit der mahnung die sache der römischen kirche iederzeit beim könig zu vertreten, 877 nov. Migne 126, 744, 745, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3114,15. b
okt. 16	Papia civ. r.	bestätigt dem von seinem vorgänger und verwandten k. Ludwig erbauten kloster Casauria auf die ihm zu Pavia, wohin er nach besitznahme des italienischen reichs gekommen, von propst Celsus vorgetragene bitte und für das seelenheil k. Ludwigs, der ihm das italienische reich bestimmt habe (vgl. n° 1275[a] und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,388 n. 1), seines vaters Ludwig und seines oheims Karl laut der vorgelegten urkunde kaiser Ludwigs (n° 1272, vorlage) immunität mit königschutz, den ganzen besitz in und ausser der stadt Rom, in Campanien, Tuscien und den beiden spoletinischen herzogtümern sowie freie abtwahl und schenkt dem kloster den nahen wald Cornie; busse doppelte restitution und 12 pf. gold. Baldo canc. regis adv. Theogmari archicapp. Ind. X. Chr. Casaur. s. XII. D'Achery Spicil. 5,390, 2. ed. 2,938 = Heumann Comment. 2,256; *Muratori SS. 2[b],817. 1523 (1481)
— 19	Cassianum	(curte s. Ambrosii qui vocitatur C. iuxta Attuam fluvium) schenkt dem von Angilberga, der gemahlin kaiser Ludwigs, seiner lieben ‚schwester', kürzlich in der stadt Piacenza erbauten nonnenkloster (S. Sisto) die cellula Caput Trebie (vgl. n° 1245) unfern Piacenza mit einer

877		
		kirche, bei der einst ein kloster bestanden haben soll. Baldo canc. adv. Theotmari archiep summique capellani. Reg. I in It., ind. XI. K. s. XV Parma staatsarch. vom tagesdatum nur noch kal. erhalten, im actum das wort Attuam zerstört (A). *Muratori Ant. 5,501 ex arch. mon. S. Sixti (A) = Heumann Dipl. imperatr. 60 mit XIII kal. nov., Comment. 2,261 extr.; erwähnt in der bestätigung Johanns VIII 879 märz 29 Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3230. — Cassano d' Adda ö. Mailand. 1524 (1482)
okt. 20	Curtenova villa r.	bestätigt den mönchen des klosters Bobbio auf bitte des abts (so Muratori, in A eine lücke) Winabald die ihnen laut der vorgelegten urkunde seines verwandten und ‚bruders' kaiser Ludwig zugewiesenen güter und verleiht königschutz (n° 1217) und freiheit von den öffentlichen leistungen (abgaben, wachdienst, vorspann, brückenbau). Baldo canc. adv. Thitmarii archicap. A. reg. in It. I. K. s. XV Turin (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 6,603 ex tab. Bob. (A); M. P. Chartae 1,58 angeblich aus k. s. IX (bestimmt aus A, schlechter druck mit anno X propicio reg. in It. statt Christo prop.). — Cortenova distr. Treviglio ö. Cassano. 1525 (1483)
— 29	Piscariae	bestätigt der kirche von Novara auf bitte des bischofs Noting laut der vorgelegten urkunde seines verwandten kaiser Ludwig (n° 1198, vorlage) die von seinem grossvater k. Ludwig (deperd.) und seinem oheim k. Lothar (deperd.) verliehene immunität mit königschutz. Baldo canc. adv. Theotmari archicanc. Muratori Ant. 1,927 ex tab. s. Julii de insula in Ripuaria (S. Giolio d'Orta) mit monogrammabbild. = Cappelletti 14,553 ohne actum. — Peschiera. 1526 (1484)
nov. 12	——	(in plebe Veronensis ecclesie) bestätigt dem kloster Nonantula auf bitte des abts Theotrich gemäss den urkunden der Langobardenkönige sowie seiner kaiserlichen vorfahren, seines urgrossvaters Karl (deperd., noch verzeichnet im archivkatalog von 1279 Muratori Ant. 5,334, Tiraboschi Nonantula 2,4), seines grossvaters Ludwig (deperd.), seines oheims Lothar (deperd.) und seines vetters Ludwig (II, deperd.) den besitz, immunität mit königschutz und freier abtwahl. Baldo canc. adv. Theotmari archicapp. K. s. X Nonantula, *M. G. Dopsch. (De Angelis) Synodus dioec. aug. abbatiae s. Silvestri de Nonantula (Bologna 1691) app. V, 25; regest im archivkatalog von 1632 Muratori Ant. 5,672. Fassung noch vielfach = Form. imp. 28, also nach älterer vorlage. 1527 (1485)
— 20	civ. Verona	bestätigt das kloster Theodata in der stadt Pavia auf bitte des bischofs Heimo von Belluno, seines lieben getreuen, dessen schwester, der äbtissin Rihsuinda, auf lebenszeit und dem kloster sämmtlichen besitz, freie wahl der äbtissin, immunität mit königschutz und inquisitionsrecht salva omni iustitia eiusdem monasterii gemäss den verleihungen seines oheims Lothar (n° 1036) und seines vetters Ludwig (n° 1248, teilweise vorlage). Baldo canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Mailand bibl. Ambros., *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 5,945; Cod. Lang. 461. 1528 (1486)
— 22	———	restituirt der kirche von Lucca auf die durch bischof Witbod (Parma) vorgetragene bitte des bischofs Kerard die schon lange widerrechtlich entrissenen kirchen des h. Vincenz und Silvester. Baldo canc. adv. Theotmari. Or. Lucca arch. vesc. Ughelli 1,850, 2. ed. 798; *Mem. di Lucca 5^{b},537. Von Heumann Comment. 2,283 nach dem schlechten druck Ughellis ohne zureichenden grund angezweifelt. 1529 (1487)
. . .	in Baioariam	Rückkehr. Ann. Fuld., Andreae Berg. Hist. c. 20. Karlmann ist schwer erkrankt; er muss in einer sänfte zurückgebracht werden und vermag sich nicht mehr zu erholen, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Erchanberti cont. M. G. SS. 2,329, Lib. de imp. pot. ib. 3,722. Sein heer bringt eine ungeheure seuche aus Italien mit, an der sehr viele sterben, Ann. Fuld. a
dez. 3	Oetingas curte r.	schenkt dem kloster Kremsmünster im Traungau 5 hufen zu Allburg und Epilinga (? Pölling w. Straubing) im Donaugau mit einem barschalken und dessen hufe. Baldo canc. adv. Theotmari canc. Ind. X. *Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster. Rettenpacher 34 = UB. des Landes o/d. Enns 2,20; (Hagn) UB. von Kremsmünster 13. 1530 (1488)
. . .	. . . .	Teilung Lothringens: Hludowicus rex partem regni Hlotharii cum fratribus Carlmanno et Karolo aequa lance dividit. Ann. Fuld. Auf diese teilung bezieht sich das im schreiben Johanns VIII n° 1522^{b} erwähnte colloquium fratrum, zu dem Karlmann für kurze zeit aus Italien nach Deutschland zurückkehren wollte; sie fand also erst ende des iahres statt. a

878		
. . .	. . . .	Rückgabe seines anteils am reich Lothars an seinen bruder Ludwig, der ihn dann mit Karl teilt, Ann. Fuld. Näheren Aufschluss gibt ein von Salomon von Konstanz verfasstes schreiben: Karolus cum fratre Hl(udowico) regnum Hludowici (irrig statt Hlotharii) iunioris i. e. Galliam Lugdunensem et Treverim cum omni Mosellana regione necnon Agrippinensem provinciam et Burgundioniam inter se dividendas acceperunt, Italiam vero et Tusciam et omnem Campaniam d. Karol(manno) regendas commiserunt, qui etiam modo iam sanitate indepta quantotius vos per dei gratiam visitabit et omnem adversarium et praedonem de vestra provincia fugabit, die antwort auf den brief des bischofs Anton von Brescia, dessen klage: quia nos habitatores Italiae vel potius inquilini seu, quod potissimum veritas ipsa testatur, praeda nunc horum, nunc illorum aegre nimis exspectamus, donec (filii Hludowici) inter se concorditer adinveniant, cuinam provinciam istam concedere velint die ganze unsicherheit der lage in Italien und des schwankenden verhältnisses vor iener regelung durch den verzicht auf Lothringen kennzeichnet. Dümmler Formelbuch des bischofs Salomon 48, 47 n° 41, 40 vgl. 138, Rozière Formules 2,978, 975 n° 702, 701, M. G. Form. 422, 421. b
märz 14	Otingas pal. r.	bestätigt der kirche von Cremona auf übersandte bitte des bischofs Benedikt nach den urkunden seiner kaiserlichen vorfahren königschutz mit immunität sowie sämmtlichen besitz mit den orten Tecledo, Brivisula, Cucullo und dem hafen Vulpariolus sammt zöllen und abgaben (vgl. n° 1084, 1181). Baldo canc. adv. Thigtmari archicapp. A. II K. regis Bavariorum, I Italie. Cod. Sicard. s. XIII, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 6,363 = Heumann Comment. 2,375 = Cappelletti 12,144; Cod. Lang. 462. 1531 (1489)
— 14	——	bestätigt dem von seinem vetter kaiser Ludwig (vgl. n° 1272) erbauten kloster Moninellum (St. Ruffino) bei Mantua auf übersandte bitte des abts Lutbrand laut der urkunde k. Ludwigs (deperd.) immunität mit königschutz, sich keinen andren dienst als den schon Ludwig geleisteten vorbehaltend, und freie abtwahl. Baldo canc. adv. Thiotmari. Ch. s. XIV. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,439. 1532 (1490)
. . .	. . . .	Hilfegesuch des von den herzogen Lambert von Spoleto und Adalbert von Tuscien bedrängten papstes: diese hatten, nachdem Johann die forderung, die von ihm gebannten ‚feinde und ungetreuen' wieder in ihre lehen einzusetzen, abgelehnt hatte (Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3119, 20), angeblich im auftrag Karlmanns (asserit Carlomannum regem sibi talia horrenda facere praecepisse, Migne 126,770, Jaffé 2. ed. 3138, 3123) den papst einen monat lang in Rom eingeschlossen (febr.—märz, Jaffé 2. ed. 3122—24, 3137, 39, 42 vgl. Ann. Fuld., Vedast., Bert.), die gebannten zurückgeführt (Jaffé 2. ed. 3122) und die römischen grossen gezwungen Karlmann den treueid zu leisten (Ann. Fuld.); es hiess sogar, dass sie nach der kaiserkrone für Karlmann gierig seien (Jaffé 2. ed. 3137, 38). Der papst sprach zuerst die absicht aus persönlich zu Karlmann zu gehen, um seine hilfe anzurufen (Jaffé 2. ed. 3121, 22, 39 vgl. 3123, 42), wandte sich aber dann nach Westfrancien (Jaffé 2. ed. 3137 vgl. Ann. Fuld., Vedast. Bert.). Noch von Genua berichtet er (apr.—mai) an Karlmann, ihn an die brieflich (deperd.) und durch gesandte kürzlich gegebenen zusicherungen erinnernd, über seine bedrängnis durch die Sarazenen (vgl. Jaffé 2. ed. 3116, 17, 21, 25, 26), welche er durch einen iahreszins von 25000 mancusi silber abkaufen musste, und über die gewalttat Lamberts und Adalberts und fordert ihn auf, mit seinen bischöfen zur synode nach Francien, wo über die befreiung der kirche beraten werden solle, zu kommen, Migne 126, 770, Jaffé 2. ed. 3139, 40; die gleiche aufforderung richtet er wiederholt an dessen brüder Ludwig und Karl, während er dann den letzteren mahnt eine beantwortung seines schreibens von Karlmann zu erwirken, Jaffé 2. ed. 3138, 42, 43, 72, 73 vgl. 3137, 74. Er beauftragt den grafen Suppo mit dem erzbischof Anspert von Mailand und dem bischof Wibod von Parma zu Karlmann zu gehen und ihm sein anliegen ordnungsgemäss auseinander zu setzen, sich aber vor überlistung in acht zu nehmen, Jaffé 2. ed. 3166. Als Karlmann weder ienes noch ein zweites schreiben beantwortet, ladet der papst ihn, seine krankheit bedauernd, zu einer zusammenkunft ein, Migne 126, 785, Jaffé 2. ed. 3158, 65, 66. Zur synode von Troyes (aug. 11), wo der bann über Lambert und Adalbert erneuert wird, erscheint keiner der ostfränkischen könige, Jaffé 2. ed. 3205, 3210. Der papst tritt nun offen mit seinen plänen hervor: mit Boso werden in Troyes geheime abmachungen getroffen, Jaffé 2. ed. 3251, der papst adoptirt Boso, der ihn schon nach seiner ankunft bis Lyon geleitet und eben seine tochter

878

mit dem westfränkischen prinzen Karlmann verlobt hatte (Ann. Bert.), an sohnesstatt, Jaffé 2. ed. 3205, und zieht (nov.), ‚im auftrag‘ des westfränkischen königs von ihm und dessen gemahlin (Hirmingard, der tochter k. Ludwigs II vgl. nº 1505) begleitet, nach Italien, damit dieser ihn nach Rom führe, Jaffé Reg 2. ed. 3204, 5, 6, 10, Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld., Vedast. Er strebt ohne hehl darnach Boso Italien zu verschaffen (cum eo machinari studuit, quomodo regnum Italicum de potestate Carlmanni auferret et ei tuendum committere potuisset, Ann. Fuld.); könig Karl fordert er auf frieden zu halten, da er ieden gegner Bosos mit dem bann belegen werde, den grafen Suppo, der ihm mit der kaiserin Angilberga, dem erzbischof Ansbert von Mailand und dem bischof Wibod von Parma bis zum Mont Cenis hätte entgegen kommen sollen, tadelt er, dass er ‚aus treue für seinen herrn‘ ihm den weg versperrt habe und nicht vor ihm erschienen sei, Berengar von Friaul sucht er zu gewinnen, die italienischen bischöfe und grossen ladet er zu einer synode für den 2. dez. nach Pavia, vom westfränkischen könig verlangt er truppennachschub ‚zur bekämpfung der feinde‘, Jaffé Reg. 2. ed. 3205, 6 (vgl. 3201), 7, 2—4, 9, 10, 8. Später entschuldigt er Karlmann gegenüber sein vorgehen allerdings mit seiner zwangslage, Jaffé 2. ed. 3256. a

sept. 9 | Rantesdorf curte r. | schenkt dem h. Maximilian und der h. Felicitas, deren leiber er in der von ihm erbauten kirche zu Oetting, welcher abt Werinolf vorsteht, beisetzen liess, den hof Treffen in Kärnten (in partibus Carantaniae Sclaviniaeque) mit 19 hörigen und 70 mansen innerhalb angegebener grenzen (genannt die Drau und Villacher brücke) für die lichter, die armen und den bedarf der brüder. Madalwinus not. adv. Theotmari. Or. Graz landesarch. aus Ossiach (A), Passauer ch. s. XIII (B). Aventin H. Oetting. ed. pr. 13 (aus B, deutsche übersetzung 1519 p. 16), in Ludewig SS. 2,391 = Hund-Gewold 3,61, 2. ed. 42; Wallner Annus millen. mon. Ossiac. 54, Eichhorn Beitr. 1,155, Mittheil. des hist. Ver. f. Steiermark 1,84 mit *facsim., sämmtlich aus A mit der irrigen annahme, dass die urk. für Ossiach ausgestellt sei (nachweis für Oetting von Ankershofen in Mittheil. des hist. Ver. f. Steiermark 2,127); aus B: Hormayr Über die M. B. 53, M. B. 31,109, beide mit reg. II in Baw., Sepp Älteste Gesch. von Altötting 10; Ankershofen Gesch. von Kärnten I, 2b,42 aus facsim.; Joh. Turmairs genannt Aventinus sämmtl. Werke 1,41 aus hs. Aventins; Jaksch M. hist. Carinth. 3,16 aus A. Topogr. Kämmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 265. 1533 (1491)

— 20 | Hohberahhab curte r. | bestätigt auf bitte des bischofs Embricho von Regensburg, dessen neffen, des abts Hitto von Mondsee (Lunaelacum), und der vögte von St. Emmeram einen mit seiner genehmigung abgeschlossenen vertrag (complacitatio), laut welches Hitto mit zustimmung des bischofs und der mönche sein eigengut zu Berg bei Aufhausen und zu Alnkofen bei Roking zu handen des bischofs und dessen vogts Gundbert an St. Emmeram gab unter der bedingung, dass er dieses und die vom bischof früher erhaltenen lehen an 10 orten auf lebenszeit inne habe und nach seinem ableben alles ohne minderung an das kloster heimfalle. Unterfertigt von Arnolf (die signumzeile Arnolfs von der gleichen hand, welche dieselbe auch in der urk. Karls III für St. Emmeram von 883 apr. 5 nº 1655 eintrug). Madalwinus not. adv. Theotmari archicapp. Reg. II in It., ind. XII. *Or. München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1c,26 e cod. ms. (B) = Lünig RA. 21,1212 mit XI kal. = Chr. Lunaelac. 84; aus A: Lib. prob. s. Emmer. 59 mit siegelabbild. t. V, Ried 1,55, M. B. 28,64 = UB. des Landes o|d. Enns 2,21; regest aus A Aventin Ann. IV, 17 p. 414, Bibl. s. Emmer. 2,173. — Ausstellort Hochburg im Weilhart sö. Burghausen, Lamprecht Hist. topogr. Matrikel des Landes o|d. Enns 108. 1534 (1492)

okt. 6 | ——— | (in Bawaria) schenkt dem von seiner ‚vielgeliebten schwester‘, der kaiserin Angilberga, erbauten kloster (S. Sisto) auf deren bitte 13 ioch landes von dem zur grafschaft Piacenza gehörigen krongut und eine mühle mit dem wasserlauf bis zum kaisergraben und 40 tabulae landes (vgl. nº 1271, teilweise vorlage). Madalwinus not. adv. Theotmari. Or. (?) Parma staatsarch. (A), *M. G. Dopsch. Campi 1,465 ex arch. s. Sixti extr.; Muratori Ant. 1,929 ex archetypo = Heumann Dipl. imperatr. 58. Die angaben bei Poggiali 3,31, dass im or. die ind. fehle und der ausstellort Hohbverahab (in A: Hohbaerahab) zu lesen sei, irrig. 1535 (1493)

— 6 | . . . . . | (in claustro s. Zenonis) schenkt dem kloster St. Zeno ausserhalb der stadt Verona an der Etsch unter abt Deodat für das seelenheil seines grossvaters Pippin und seines vaters Karl Martell den hof Desenzano (am Gardasee) mit fischerei und iagd innerhalb genannter grenzen. Man-

878

davinus not. adv. Theomari. Reg. in It. V (verderbt aus II). N. k. in Verona arch. com. vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,93 nº 14. Ughelli 5,590, 2. ed. 699 ex vetustiss. exempl. arch. a. Zen. = Heumann. Comment. 2,284 = Odorici Stor. Bresc. 4,60 = Cod. Lang. 467 = Bettoni Storia della Riviera di Salo 3,1. *Interpolirt* die erwähnung Pippins und Karl Martells (dem überarbeiter war der bairische Karlmann eben ganz unbekannt), die stellen über fischerei und iagd (in der pertinenzformel: usque Magusiano — filiabus, nach derselben a meridie — contradictione und nullo successore — sequacibus suis), im actum der name des klosters, das man dem unbekannten Hohbaerahah als ausstellort vorzog; überarbeitet die arenga und einzelne formelteile. Eine echte urk. als vorlage ist durch das protokoll, namentlich die richtige rekognition und datirung erwiesen sowie durch die übereinstimmung der unberührt gebliebenen teile mit nº 1544. Als unecht erklärt von Mabillon Dipl. 83 vgl. Heumann 2,287. 1536 (1494)

dez. 3 — Rantesdorf curte r. — schenkt seinem lieben priester J o b auf dessen bitte für besonders eifrigen dienst 2 hufen mit 8 hörigen in der villa Samutesbach (? Sansbach bei Kelheim) im Donaugau in der grafschaft Engildeos zu lebenslänglichem eigen mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben an St. Emmeram heimfallen. Baldo canc. adv. Thiotmari archicapp. Ind. XI. *Or. München aus St. Emmeram (A), ch. s. Emmer. s. XI (B). Pez Thes. 1ᶜ, 27 e cod. ms. (B) ohne a. reg. in It.; aus A: Lib. prob. s. Emmer. 62, Ried 1,57, M. B. 28,63, Bresslau Dipl. C. 156; facsim. KU. in Abbild. VII, 12; teilweise als formel, aber mit datirung im Cod. Udalr. Gretser Divi Babenberg. Op. 10,694 nº 5, nachdr. in Ludewig SS. Bamberg. 1,862 = Lünig RA. 18, 644, Eccard C. hist. 2,37 vgl. Jaffé Bibl. 5,7; regest aus A Bibl. s. Emmer. 3,174. In A die worte ‚redeant — Christi', die wegen ähnlicher interpolationen in St. Emmeramer urk. an sich bedenklich sind, auf rasur von andrer, wenn auch sehr geschickter hand (so schon Stumpf Wirzburger Immun. 2,21 n. 36, nach KU. in Abbild. text 170 von der gleichen hand), die schrift gedrängt, so dass der radirte text kürzer gewesen sein muss. Die alte angehörigkeit der urk. zu St. Emmeram beweist übrigens die dorsualaufschrift von der gleichen hand, welche auch die andren älteren St. Emmeramer diplome mit solchen aufschriften versah. 1537 (1495)

879

febr. 10 — Oeting curte r. — bestätigt einen vertrag (complacitatio), durch den der diakon Chunibert an das kloster K r e m s m ü n s t e r eine von ihm gekaufte hufe zu Lindhart mit 2 hörigen und dem vieh für den todesfall überträgt unter der bedingung, dass ihm dazu durch königsurkunde iene 2 hufen, welche er vom kloster am selben ort zu lehen hatte, auf lebenszeit zu eigen gegeben würden, und bestimmt, dass nach dessen ableben das geschenkte wie das geliehene gut an das kloster heimfalle. Madalwinus not. adv. Theotmari. *Cod. Frider. s. XIV mit ind. XII. Rettenpacher 35 = UB. des Landes o|d. Enns 2,23 mit ind. XI; (Hagn) UB. von Kremsmünster 14. 1538 (1496)

. . . . — . . . . . — Verschlimmerung der krankheit, ein schlaganfall raubt ihm die sprache. Besuch seines bruders L u d w i g (vor ostern, apr. 12), der die vor ihm erscheinenden bairischen grossen in pflicht nimmt ea videlicet ratione, ut post obitum Carlmanni nullum alium (Arnolf vgl. nº 1547ᵇ) super se regem susciperent vel regnare consentirent. Ann. Fuld. — In I t a l i e n waren die pläne des papstes an dem widerstand der bischöfe, die in Pavia nicht erschienen, namentlich des erzbischofs Ansbert von Mailand (Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3209), gescheitert; Boso kehrte unverrichteter dinge wieder zurück (vgl. Jaffé 2. ed. 3224: quia humanum praesentialiter subsidium non reperimus), im febr. 879 ist er bereits am westfränkischen hof, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 147. Johann VIII beruft nun für den 1. mai eine synode nach Rom, um, da Karlmann wegen seiner krankheit das reich nicht behalten könne, über die wahl eines neuen königs zu beraten: antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere, nam ipse, qui a nobis ordinandus est in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus atque electus, Migne 126,822, Jaffé 2. ed. 3224. Mit Adalbert söhnt er sich aus, Jaffé 2. ed. 3234, Lambert war um diese zeit schon gestorben, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,92 n. 3. a

apr. 9 — ——— — bestätigt auf bitte seines lieben abts Hitto einen mit seiner genehmigung zwischen diesem und den mönchen des klosters M o n d s e e abgeschlossenen vertrag (complacitatio), nach welchem Hitto durch die hand seines vogts sein eigengut mit 5 hörigen zu Sulzbach an das kloster

879		
		gibt und dazu durch die hand des vogts Ato mit zustimmung der brüder die dem priester Perhtramm vertragsmässig auf lebenszeit gegebenen lehen zu Kegingon (? Tegingon im Sundargowe vgl. UB. des Landes o|d. Enns 1,50), an der Erlaf, zu Chavinga (im Ufgau vgl. ib. 61) und Osteringa (? Oftheringa vgl. ib. 58) nach dessen tod für zeit seines lebens empfängt mit der bestimmung, dass nach Hittos ableben das gesammte gut verbessert an das kloster heimfalle. *Ch. s. Emmerami s. XI. Pez Thes. 1^{c},28 = Chr. Lunaelac. 86 = Ried 1,58; Lib. prob. s. Emmer. 64; *M. B. 31,111 = UB. des Landes o|d. Enns 2,24; als formel im Cod. Udalr. Eccard C. hist. 2,38 n° 24 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. 1539 (1497)
apr. 24	Otingas curte r.	nimmt das kloster S. Cristina in Italico regno unfern des königshofs Ollona unter abt Trasoald in seinen schutz (vgl. n° 1060), bestätigt dessen besitz, verleiht inquisitionsrecht und freiheit von allen öffentlichen leistungen (busse immunitatis poena) und schenkt 150 ioch zum königshof Salluciola gehörigen waldes. Baldo canc. adv. Thiotmari archicanc. Reg. III in It. K. s. XVII in Coll. Baluze 14 f. 65 ex registro priv. civ. Papiae f. 70 Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Baluze Capit. 2,1504 ex vet. cod. Lang. = Mansi 18,994 = Cod. Lang. 476 mit reg. IIII in It. Der ausstellort verderbt zu Cunigus. 1540 (1498)
mai 8	——	bestätigt der kirche von Aquileia auf bitte des patriarchen Walpert laut der vorgelegten urkunden seines oheims k. Lothar (n° 1033, vorlage), seines grossvaters k. Ludwig (deperd.) und seines urgrossvaters k. Karl (n° 319) kanonische wahl des patriarchen, befreiung der kirchenholden vom öffentlichen getreide- und viehzehnten, von einquartirung und verproviantirung, ausser wenn er oder einer seiner söhne (der vorlage nachgeschrieben) oder zum schutz gegen die feinde eine besatzung dahin käme, sowie königschutz und immunität. Madelwinus not. adv. Theotmari archicanc. Ch. s. XV (Consultori in iure 345, 366^{b}) Venedig, k. s. XV Cividale, *M. G. Dopsch; n. k. in Venedig verzeichnet Valentinelli Reg. n° 54. Rubeis Mon. Aquil. 444 e copia Florii = Cappelletti 8,134 = Kandler C. d. Istr. zu 879. 1541 (1499)
— 10	——	schenkt dem priester Adalbert, kaplan seines vielgeliebten bischofs Wibod von Parma, auf dessen durch seinen getreuen Eurard vorgetragene bitte das gehöfte Curatico im gebirge im gebiet von Parma innerhalb angegebener grenzen und die mühle, genannt die königliche, vor dem tor Penduculosa der stadt Parma zu freiem eigen. Baldo canc. iussu regio rec. A. inc. 871 reg. in Baguaria IIII, Italia II, ind. XII (II mit andrer tinte nachgetragen). Or. Parma arch. vesc., *M. G. Dopsch. Affò Parma 1, 293 ex or. arch. capit. (A, unvollständig). Über die nach italienischem muster gefertigte rekognition Sickel in Berliner Abbild. text 171. 1542 (1500)
— 11	——	schenkt der verarmten kirche von Parma auf die durch den getreuen Enrard (Eurard) vorgetragene bitte seines lieben bischofs Wibod für dessen treueifrigen dienst die abtei Berceto auf dem Monte Bardone mit dem zugehörigen besitz in Tuscien und Langobardien und bestätigt den durch eine andre urkunde (deperd.) kürzlich geschenkten königshof in Parma cum omni officio suo, servis et ancillis, omne ius publicum et teloneum atque districtum eiusdem civitatis et ambitum murorum in circuitu mit der königswiese unfern der stadt, sowie alle seit der zeit der Langobarden- und Frankenkönige, nämlich Karls ‚des Grossen', Lothars und Ludwigs, bis ietzt verliehenen urkunden. Baldo canc. iussu regio rec. A. inc. 872, reg. in Baioaria IIII et in Italia III, ind. XV (verderbt aus XII). Notariatstranss. von 1288 nov. 18 Parma arch. vesc., *M. G. Dopsch. Ughelli 2,182, 2. ed. 145 ex exempl. arch. Vatic. (unvollständig) = Dumont 1,17 = Affò Parma 1,294. Inhaltlich durchaus unbedenklich; die schenkung der abtei Berceto (vgl. auch urk. Rudolfs II 922 febr. 4 B. 1490) und die für diese zeit allerdings ungewöhnliche rechtsverleihung wird von Karl III 885 apr. 16 n° 1696 bestätigt und diese bestätigung auch durch die urk. Hugos 929 sept. 17 (or. Parma, ungedr.) und eine andre in das placitum von 935 sept. 18 B. 1395 eingerückte urk. desselben königs vom vorangehenden tag B. 1386 sowie die urk. Ottos II 981 aug. 13 (or.), M. G. DD. 2, 298, beglaubigt. Fast die gleiche arenga wie in n° 1542 (sie fehlt hier in den drucken). Der zusatz zum namen Karls ‚videlicet Magni' interpolirt, in n° 1545 ‚magni augusti'. Von Hegel Ital. Städteverfassung 2,71 u. a. als fälschung verworfen. Über die lage von Berceto Kehr in der Hist. Zeitschr. 70 (N. F. 34), 416 n. 5. 1543 (1501)
iuli 8	——	schenkt seinem lieben getreuen Hillo auf fürsprache seines truchsess Eginolf und seines iägers Altmann einen hof und 14 hufen (hobas h. e. sortes plenas) zu Zitolfa in der grafschaft

879

Brescia mit dem wald Cavallara am Oglio zu freiem eigen und nimmt diesen besitz unter seinen und seiner nachfolger schutz. Madalwinus not. adv. Theomari archicapp. Or. Brescia aus S. Salvatore (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,929 ex arch. mon. s. Juliae Brix. (A); Cod. Lang. 478 aus A. Bei Böhmer 875 irrig das regest von nº 1531. 1544 (1502)

iuli 8 — Otinga curte r. — bestätigt dem kloster S. Salvatore in der stadt Brescia, genannt Novum, auf bitte der äbtissin Ermengard laut der von bischof Anton von Brescia vorgelegten urkunden seines urgrossvaters Karl (nº 242), des grossen kaisers, und aller vorfahren bis zu ihm die immunität und schenkt 6 höfe, von denen der vogt 3 haben soll, mit der fischerei in Sermione. Madalwinus not. adv. Theotmari. Or. Brescia ohne rekognitionszeichen und ohne spur von besiegelung mit VIII id. iul. (A), *M. G. Dopsch. Margarini 2,34 ex arch. mit XIII kal.; Odorici Stor. Bresc. 4,59 aus A extr.; Cod. Lang. 477 aus A mit XIII id. iul.; Orti-Manara 225 mit richtigem tagesdatum. 1545 (1503)

aug. 4 — ––– — schenkt dem von seiner vielgeliebten 'schwester', der kaiserin Angilberga, erbauten kloster S. Sisto in Piacenza die höfe Fagedum nahe der Adda und Muciana unfern des Po mit dem wald Meletum. Madalwinus not. adv. Thiotmari archicap. Or. Parma staatsarch., das incarnationsiahr 872 (nicht 879) unterhalb der signumzeile von iüngerer hand eingefügt, *M. G. Dopsch. Campi 1,464 ex arch. s. Sixti; Cod. Lang. 480 ex apogr. arch. secr. Cremon. (über diese Astigiano C. d. Cremonae 1,28 n. 5), beide mit a. inc. 879. Die investitur erfolgt noch im aug. per iussionem d. Karlomanni regis . . iuxta ipsum praeceptum in ipsa curte Faedo per columna de casa durch die päpstlichen legaten, die bischöfe Johannes und Paschal, die anfangs iuni an Karlmann abgeordnet worden waren, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3256, und die königsboten, den bischof Gerard von Lodi und den gastalden Dido, Ficker Forschungen 4, 20. Papst Johann VIII nimmt sich um diese zeit besonders eifrig des teilweise angegriffenen besitzes Angilbergas und des klosters S. Sisto an, Jaffé 2. ed. 3245, 3297—3302. 1546 (1504)

— 11 — ––– — (in Bawaria) bestätigt dem kloster Nonantula auf bitte des abts Theotrich laut der vorgelegten urkunde k. Ludwigs (nº 1216) den einst von Bologna bestrittenen besitz der pfarre Lizzano in der weise, dass dem bischof von Bologna nur die weihe, predigt und visitation des vom abt zu bestellenden priesters zustehe (vgl. nº 372). Madalwinus not. adv. Theotmari. Or. Nonantula, *M. G. Dopsch. Tiraboschi Nonantula 2,59 ex autogr. 1547 (1505)

. . . . Abtretung Italiens an seinen bruder Karl: Carlomannus . . cum adhuc viveret, fratri suo Carolo Italiam gubernandam concessit, Erchanberti cont. M. G. SS. 2,329. Die triebfeder dieses verzichtes ist der papst, dem, wie er behauptet, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3297, von Karlmann durch briefe (deperd.) und gesandte die sorge für Italien übertragen worden war: während er mit Boso in verbindung blieb und an den geheimen abmachungen von Troyes festhalten zu wollen erklärte, Jaffé 2. ed. 3234, 51, knüpfte er schon am 3. apr. mit Karl, der ihm ein verbindliches schreiben (deperd.) gesandt hatte, unterhandlungen an und forderte ihn auf gesandte zu schicken, cum quibus sane et exaltationem s. sedis apostolicae et istius terrae salutem vestrumque honorem considerare firmissime valemus; Karl erklärte sich auch bereit und liess den papst, wie dieser am 6. mai schreibt, bitten ihn in Rom zu erwarten, Jaffé 2. ed. 3231, 49. Karl kam nicht; der papst machte ihm nun vorwürfe, dass er seinem ruf noch nicht folge geleistet habe und ihm und dem bedrängten land nicht hilfe bringe, mit der aufforderung an Karlmann Karl kein hindernis in den weg zu legen, Jaffé 2. ed. 3244. Die nach Deutschland (anfangs mai) gesandten legaten erhielten den auftrag, wenn sie zu Karlmann wegen seiner krankheit nicht gehen könnten oder dessen unfähigkeit sähen, sich zu Karl zu begeben und diesen um ieden preis zum zug nach Italien zu bewegen, Jaffé 2. ed. 3245, 50. Ein andres hilfegesuch mit der deutlicheren zusage der kaiserkrone erhielt der durch die westfränkischen verhältnisse vollauf in anspruch genommene ostfränkische könig Ludwig III, Jaffé 2. ed. 3254, wie er auch dem wegen seines widerstandes auf der römischen synode gebannten erzbischof Anspert von Mailand und dessen suffraganen am 19. mai geradezu befahl, dass sie es nicht wagen sollten mit demienigen der Frankenkönige, der nach Italien komme, ohne seine zustimmung und einwilligung ein abkommen zu treffen, Jaffé 2. ed. 3252. Eine zweite gesandtschaft, die bischöfe Johannes und Paschal, gieng anfangs iuni an Karlmann ab; in einem schreiben vom 7. iuni forderte er den könig, ihn bei seinem

879

seelenheil beschwörend, noch dringender auf entweder selbst rasch hilfe zu bringen oder bringen zu lassen (aut per vos aut per saluberrimum consilium vestrum citius nobis subvenire omni modo satagatis), Migne 126, 840, Jaffé 2. ed. 3256. Diesen legaten endlich scheint es gelungen zu sein Karlmann, der noch die absicht gehabt hatte durch seinen erzkaplan, den erzbischof Theotmar von Salzburg, zu unterhandeln, Jaffé 2. ed. 3250, 3296, zum förmlichen verzicht auf Italien zu gunsten Karls zu bewegen (mitte aug.); ende aug. treten die legaten schon in Oberitalien an der seite von königsboten auf vgl. nº 1546. Die letzten regierungshandlungen Karlmanns sind die obigen urkunden, die zweifelsohne noch vor ienem verzicht ausgestellt sind, und die ernennung des vom papst empfohlenen Gospert zum bischof von Vercelli, Jaffé 2. ed. 3243, 57, 3306. Karl zieht über Orbe und den St. Bernhard nach Italien, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 150, und betritt erst am 26. okt. den italienischen boden, Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 503. a

. . . | . . . . | Besitznahme Baierns durch seinen bruder Ludwig: in Frankfurt waren der bairische graf Erambert und andre, welche Arnolf, Karlmanns ausserehelicher sohn, propter quandam dissensionem inter Carlmannum, patrem suum, et eos factam (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,119 n. 2) ihrer lehen beraubt und aus dem lande vertrieben hatte, vor Ludwig hilfesuchend erschienen. Ann. Fuld. Es hiess, dass Arnolf sich bereits eines teils des reichs seines dem tod nahen vaters bemächtigt habe, Ann. Bert. (Hincm.). Ludwig zieht deshalb nach Baiern, ‚einigt die hadernden auf irgend eine weise und setzt sie in ihre frühere würde ein', ein vorgehen, das vielfach als eine verletzung des im Riess geschwornen eides (nº 1520[a]) betrachtet wird; Karlmann lässt seinen bruder endlich an sein krankenbett bescheiden und empfiehlt ihm, da er nicht mehr sprechen kann, schriftlich sich selbst, seine gemahlin, seinen sohn und sein reich; Ludwig weist ihm bistümer, abteien und grafschaften zu seinem unterhalt an und kehrt disposita, prout voluit, regione nach Francien zurück. Ann. Fuld. vgl. Ann. Bert. (Hincm.): sopita, prout potuit, commotione reversus est. Ergänzend die hieher gehörige nachricht Reginos 880: Baioariam ingressus Reganasburch venit, ubi omnes optimates ad eum confluentes eius ditioni se subdiderunt. Concessit autem idem rex Arnolfo Carantanum, quod ei pater iam pridem concesserat. Ludwigs zug nach Baiern adhuc fratre suo Karlomanno vivente erwähnt in Ann. Colon. M. G. SS. 1,98. Ludwig urkundet als landesherr am 22. nov. zu Regensburg nº 1564. Von dem vorwurf des eidbruchs suchen ihn die officiösen Ann. Fuld. durch die bemerkung zu entlasten: quoniam Carlmannus in divisione regni Langobardorum iuramentum suum irritum duxit, Hludowicum procul dubio a suo iuramento reddidit immunem; gemeint ist wol die abtretung von ganz Italien an Karl, wofür Ludwig dann ganz Baiern zu nehmen berechtigt gewesen sei. b

880

märz 22 | . . . . | Tod. Ann. Fuld., Ann. necrol. Prum. M. G. SS. 13,219, Necrol. s. Emmer. M. B. 14,376, verderbt VII non. (aus XI kal.) apr. Regino ed. Dümmler 116; nach einem venetianischen reisebericht von 1492 enthielt Karlmanns grabschrift in Altötting die daten: anno domini setingentesimo octuagesimo VII kal. apr., Simonsfeld in SB. der Münchener Akad. 1896 p. 258, beide daten verderbt oder verlesen, iedenfalls weist das tagesdatum bestimmt auf den märz; XI kal. apr. auch in dem von Arnpeckh (vgl. Pez Thes. 3[c],123) der zweiten redaktion seines werkes beigefügten epitaph, ib. 260; den 21. märz gibt Aventins Chronik von Alten Oting (1518), der sich ebenfalls auf den grabstein beruft (Sämmtl. Werke 1,51). Den 22. sept. geben an urk. Arnolfs 889 nov. 15 nº 1832, Necrol. Aug. M. G. Necrol. 1,279, Weissenburg. Romaric. Böhmer Fontes 4, 313, 463, Merseburg. Höfer Zeitschr. 1, 122, Altah. erw. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,138 n. 3; irrig 5. dez. Necrol. Flavin. M. G. SS. 8,287. In den Ann. necrol. Fuld. ist Karlmanns name ursprünglich ohne nähere angabe, beim iahr 880 von späterer hand ohne tagesangabe zwischen 8. sept. und 17. okt. eingetragen, M. G. SS. 13,165, 184. Die erste quellengruppe scheint mir als die ursprünglichere und nächstliegende (in der zweiten finden sich fast nur ausserbaierische nekrologe) den vorzug zu verdienen. Dümmler 2. A. 3,138 n. 3 entscheidet sich abermals hauptsächlich der urk. Arnolfs wegen für 22. sept., aber diese ist nur abschriftlich überliefert und in Folcwini G. abb. Lob. c. 15 M. G. SS. 4,61 fehlt das tagesdatum. Wäre die vermutung richtig, dass Karlmann schon bei einem früheren schlaganfall todtgesagt wurde, so wäre der 22. sept. auf 879 zu beziehen,

880		
		doch dieser annahme steht wieder die urk. Arnolfs entgegen. Nur iahresangabe Ann. Alamm. Weingart. Aug. (nach Jaffé Bibl. 3, 704 zu 881), Vedast., Erchanberti cont. (anno quarto post mortem patris sui), M. G. SS. 1, 51, 66, 68: 2, 198, 329; zu 879 Ann. Hildesh. ib. 3,50. Begraben in Ötting, urk. Arnolfs 898 okt. 17 nº 1946, Regino, Exc. Altah. M. G. SS. 4,36; über die iüngeren epitaphe SB. der Münchener Akad. 1896 p. 261. Karlmanns lob bei Regino 880. c

Ludwig III (der Jüngere).

847		
okt. 12	Reganesburc	Anwesend bei der schenkung an Priwina. nº 1388[d].
848		
aug. 00	. . . .	Heerfahrt gegen die Böhmen. nº 1388[h].
854		
. . .	. . . .	Einfall in Aquitanien. nº 1407[b], 1411[a].
858		
febr. 2	. . . .	Erwähnt in nº 1430.
. . .	. . . .	Soll ein heer gegen die Abodriten und Linonen führen. nº 1434[b].
862		
. . .	. . . .	Begleitet seinen vater auf der heerfahrt gegen die Abodriten. nº 1450[a].
864		
. . .	. . . .	Von seinem vater nach Frankfurt gesandt. nº 1457[a].
865		
febr.	. . . .	Begleitet seinen vater nach Tousey. nº 1457[b].
apr. 00	. . . .	Reichsteilung: Ludwig soll Thüringen, Francien, Sachsen mit den tributpflichtigen völkern erhalten. nº 1459[a]
. . .	. . . .	Aussöhnung mit seinem über die verlobung mit einer tochter Adalhards erzürnten vater. nº 1460[b].
866		
. . .	. . . .	Empörung gegen seinen vater. nº 1462[a, b, d]
867		
. . .	. . . .	Heerfahrt gegen die Abodriten. nº 1465[a].
869		
aug. 00	. . . .	Heerfahrt gegen die Sorben. nº 1473[d].
871		
. . .	. . . .	Empört sich mit seinem bruder Karl gegen den vater. nº 1484[b], 1485[c], 1488[a. d, e, h].
872		
. . .	. . . .	Hader der brüder, genaue bestimmungen über die reichsteilung. nº 1490[c]. Ludwig lässt Karlmann ohne unterstützung. nº 1490[e].
873		
. . .	. . . .	Verschwört sich mit seinem bruder Karl gegen den vater. nº 1490[k]. In vertretung des vaters bei reichsgeschäften. nº 1493.[b].
874		
. . .	. . . .	Geheime besprechungen mit einigen der königlichen räte, unterredung mit seinem vater. nº 1498[g], 1504[c].
875		
iuni 00	. . . .	Schlichtet den auf der reichsversammlung in Tribur zwischen den Franken und Sachsen ausgebrochenen streit. nº 1509[a].
. . .	. . . .	Begleitet seinen vater auf der heerfahrt gegen Westfrancien. nº 1517[a].

876		
aug. 29	mon. Laures-ham	Bestattet hier die leiche seines vaters. n° 1519[b]. — Ludwig unterfertigt folgende urk. seines vaters: mit seinen beiden brüdern n° 1426, 1511, 1512, nur mit seinem bruder Karl n° 1513, sämmtlich güter in Alamannien betr., allein nur n° 1492 für Prüm. d
sept. 00	. . . .	Einfall Karls d. K.: Karolus Hludowici morte comperta regnum illius, cupiditate ductus, invasit et suae ditioni subiugare studuit existimans se, ut fama vulgabat, non solum partem regni Hlotharii, quam Hludowicus tenuit et filiis suis utendam dereliquit, per tyrannidem posse obtinere, verum etiam cunctas civitates regni Hludowici in occidentali litore Rheni fluminis positas suo regno addere, i. e. Mogontiam, Wormatiam et Nemetum, filiosque fratris per potentiam opprimere, ita ut nullus ei resistere vel contradicere auderet. Ann. Fuld. vgl. Regino: Audito quod frater a seculo recessisset, nimia, ut aiunt, exultatione perfusus est arbitratus portionem regni Hlotharii, quam idem frater tenuerat, in suos libitos concessuram; übereinstimmend Chr. s. Clementis Mett. M. G. SS. 24,497. Karl beschickt die grossen ‚des reichs seines bruders', Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 132; er fordert sie auf ihren herrn zu verlassen und zu ihm zu kommen, er verspricht denen, welche seinem ruf folge leisten würden, reiche lehen und geschenke und bedroht die widerspenstigen mit dem verlust ihrer güter und vernichtung, Ann. Fuld. Mit einem heer bricht er von Quierzy nach Metz auf, um hier die huldigung der bischöfe und grossen ‚des reichs seines bruders', welche zu ihm kommen würden, entgegenzunehmen. Er rückt bis Stonay (Meuse arr. Montmédy) vor, ändert aber dann plötzlich seinen plan und zieht, begleitet von den päpstlichen legaten (vgl. n° 1519[a] und urk. Karls aus Köln B. 1803), nach Achen und von hier nach Köln, unbekümmert darum, dass die Normannen mit 100 grossen schiffen, sogenannten barken, am 16. sept. in die Seine eingelaufen waren. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. Ann. Vedast. (pessimo usus consilio regnum Hlud., quod suis filiis pater reliquerat, invasit), Folcwini G. abb. s. Bert. c. 82 M. G. SS. 2,196; 13,621. Dass Karl auch von manchen der treueid geleistet wurde, ergibt sich aus c. 4 des Capit. Carisiac. M. G. Capit. 2,356. e
. . .	apud Franconofurt	(principalem sedem orientalis regni) Eintreffen der nachricht vom einbruch Karls d. K. Regino. Sogleich sammelt Ludwig streitkräfte aus Sachsen, Thüringen, Franken und rückt mit geringer macht am rechten Rheinufer gegen Karl. Regino, Ann. Fuld. (cum paucis), Ann. Bert. (cum Saxonibus et Toringis). Von seinen brüdern kann er nicht rechtzeitige hilfe erwarten: Karlmann ist auf einem feldzug gegen die Mährer, n° 1519[f], Karl weilt in Alamannien, Regino. f
. . .	in aquilonali ripa Rheni	Lagert Karl d. K. gegenüber (in Deutz) suorum opperiens adventum. Ann. Fuld. vgl. Regino. Er schickt gesandte an Karl und lässt ihn eindringlich an die pflichten der verwandtschaft, an die zwischen ihm und seinem vater beschwornen verträge mahnen; umsonst, Karl erwidert, iene verträge habe er mit seinem bruder, nicht mit seinen neffen geschlossen. Regino, Ann. Fuld., erwähnt Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Vedast. Nach Regino gieng iene gesandtschaft noch von Frankfurt ab und es ist wenigstens wahrscheinlich, dass Ludwig sogleich, als er die kunde von ienem einfall erhielt, gesandte abordnete. Im lager lässt Ludwig, von den gegnern auf dem andren stromufer verhöhnt, fasten und litaneien halten und ie 10 seiner leute das gottesurteil des kalten und heissen wassers und des glühenden eisens vornehmen, ut deus in illo iudicio declararet, si plus per rectum ille habere deberet portionem de regno, quam pater suus illi dimisit ex ea parte, quam cum fratre suo Karolo per consensum illius et per sacramentum accepit; alle bestehen die probe und bleiben unverletzt. Ann. Bert. (Hincm.). In einer nacht zieht Ludwig heimlich aus dem lager ab, ohne dieses abzubrechen, und geht zwischen Koblenz und Andernach über den Rhein. Ann. Fuld., Regino, Ann. Bert. (Hincm.). g
. . .	castello Anternaco	Besetzung der veste, fast das ganze heer zerstreut sich ringsumher in der umgegend zum fouragiren; nochmalige gesandtschaften an Karl pro pace inter eos componenda; dieser geht scheinbar auf das anerbieten ein, erklärt sich zum frieden bereit und verspricht gesandte zu schicken. Ann. Fuld. Nach Ann. Bert. (Hincm.) ist es Karl, der auf die nachricht vom Rheinübergang Ludwigs seine schwangere gemahlin mit dem abt Hilduin (von St. Bertin) und bischof Franco (Lüttich) nach Heristal gesandt hatte und selbst schlachtbereit gegen seinen neffen rheinaufwärts zog, der gesandte vorausschickt mit dem auftrag, Ludwig möge ihm einige seiner räte zu friedensverhandlungen entgegensenden. Ludwig vertraut der für die zeit

876

der verhandlungen gegebenen waffenruhe und besorgt keinen angriff. Da bricht Karl am 7. okt. nachts mit dem heer auf, um seinen arglosen gegner zu überfallen und seiner und seines reichs sich zu bemächtigen (gewiss übertreibend sprechen die Ann. Fuld. auch von der absicht Karls Ludwig blenden zu lassen). Nur der erzbischof Willibert von Köln wagt es Karl ernste vorstellungen über die geplante gewalttat und den friedensbruch zu machen. Karl beharrt auf seinem entschluss. Da entsendet der erzbischof den priester Hartwig, um auf kürzerem weg vorauseilend Ludwig vom anrücken des feindes zu unterrichten. Das westfränkische heer (nach Regino soll es mehr als 50000 mann gezählt haben) marschirt in schlachtordnung unter strömendem regen auf engen, unwegsamen pfaden die ganze nacht hindurch, erschöpft von dem anstrengenden marsch langen ross und mann vor Andernach an. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.). h

okt. 8 | secus Andrunacum | Sieg über Karl d. K.: Ludwig hatte, als er die kunde vom anmarsch Karls erhalten, sich sogleich gewappnet und rückte ‚mit den wenigen, die er bei sich hatte' — die zum fouragiren zerstreuten zu sammeln war nicht mehr zeit — mannhaft dem feind entgegen; er hatte den seinen befohlen weisse kitteln als erkennungszeichen anzulegen. Die Sachsen stehen im ersten treffen; sie greifen zuerst an, weichen aber ‚durch die menge der feinde erschreckt', bald zurück. Die Franken bringen den kampf wieder zum stehen; Karls bannerträger, graf Raganar, fällt beim ersten zusammenstoss; ‚wie das feuer über das stoppelfeld hinfährt und in einem augenblick alles verzehrt, so hauen sie den mächtigen feind mit dem schwert nieder, strecken sie ihn zu boden' (Regino). Das feindliche heer löst sich in wilde flucht auf, hart verfolgt von Ludwig; der zahlreiche tross von saumtieren für den kaiser und sein gefolge, von kaufleuten und schildhändlern, die dem heer gefolgt waren, sperrt den fliehenden den weg; viele werden niedergehauen, sehr viele auf dem schlachtfeld und im nahen wald gefangen, darunter der bischof Ottulf (von Troyes), der kanzler abt Gauzlen, die grafen Aledram, Adalard, Bernard, Everwin, Ludwig befiehlt ihr leben zu schonen; die, welche dem gemetzel entrannen, werden von den bauern vollständig ausgeplündert, eine ungeheure beute fällt den siegern in die hände. Karl, ‚der neue Sennacherib', hatte sich mit seinem gefolge vom kampf fern gehalten; als der strom der fliehenden sich gegen ihn wendet, gelingt es ihm kaum mit wenigen zu entkommen. Ann. Fuld. und Ann. Bert. (Hincm.: et impletum est dictum propheticum, ubi ait: Qui praedaris, nonne et ipse praedaberis?), die beiden hauptquellen, Regino, Ann. Vedast. (iudicio dei cessit victoria Hludovico) mit dem irrigen tagesdatum 7. okt., erwähnt Ann. Aug. (auch Jaffé Bibl. 3, 704), Hildesh. (iuxta Andarnacha), Ottenbur. 878 (prope A.), Stabul. 875, Aqu. (iuxta Andrenaken), Chr. s. Clem. Mett. 875 (apud Andernacum) M. G. SS. 1,68; 3,50; 5,3; 13,42; 24, 36,497, Folcwini G. abb. s. Bert. (in villa Anderniaca) mit verderbtem tagesdatum VIII id. apr. ib. 13,622, das tagesdatum noch Ann. Prum. 878, ib. 15,1291, in einem lothringischen nekrolog s. IX (VIII id. oct. feria II) N. Arch. 3,137 und im Kalend. Lauresh., Adonis martyrol. ed. Rosweyde 2,693. Karl flieht unaufhaltsam bis Lüttich, wo er am 9. okt. abends anlangt; seine gemahlin war schon auf die erste nachricht von der niederlage von Heristal entflohen und hatte unterwegs einen sohn geboren; Karl folgt ihr und eilt nach Westfrancien zurück. Ann. Bert. (Hincm.). i

. . . | per Sinciacum | Auf der durchreise. Ann. Bert. (Hincm.). — Sinzig nw. Andernach. k

. . . | Aquis | Dreitägiger aufenthalt, Ann. Bert. (Hincm.). Ad palatium Aquisgrani perrexit et dispositis, prout voluit, his quae ad se pertinere videbantur, cum triumpho rediit, Ann. Fuld. l

. . . | apud Confluentes | Zusammenkunft mit seinem bruder Karl. Ann. Bert. (Hincm.). — Koblenz. m

. . . | Franconofurt | Rückkunft. Ann. Fuld. Ultra Rhenum perrexit, Ann. Bert. (Hincm.). n

nov. 11 | ——— | schenkt der kirche von Verden auf bitte des bischofs Wibert 12 mansen in der villa Wallidi im gau Asson in der grafschaft Berengars. Wolfherius canc. . . *Or. Hannover, sehr beschädigt und lückenhaft, mit dem beginn einer zweiten signumzeile ‚Signum Hl . . .' (zweifelsohne Hludowici, also Ludwig IV), ind. X, korr. in IX (A), ch. s. XIII f. 5' (B). Hodenberg Verdener GQ. 2,15 aus A. In B die namen Wallidi (in A hier eine lücke) in pago Assen (in A nur die endsilbe son erhalten) Die ortserklärung bei Hodenberg unzureichend; der pagus Asson (Assen) vielleicht der Hasegau a|d. Hase, nebenfluss der Ems; Wallithi (ietzt Welda a|d. Twiste, Förstemann Ortsnamen 1530) in pago Hersi (sö. Paderborn) kann kaum in be-

876		
		tracht kommen. — Datirung der urk. Ludwigs III: einführung des inkarnationsiahrs (gleichzeitig in den diplomen Karls III) als neuen, aber wenig verlässlichen datirungsfaktors: so wird das iahr 877 bis sept. 878 (nº 1559 or.) fortgezählt und erst 880 kommt die rechnung ziemlich in das geleise. Ebenso wenig verlässlich ist teilweise die indiktion: so wird, von nº 1559 or. und 1563 k. abgesehen, ind. XI von 878—880 gerechnet, ind. XIV ganz übersprungen; die indiktionsepoche schwankt: die ind. ist noch nicht umgesetzt nov. 17, dez. 11 nº 1570 or., nº 1561 or., bereits umgesetzt sept. 13, okt. 14 nº 1559 or., 1573 or. Als massgebend für die einreihung erweist sich demnach der annus regni in orientali Francia: er ist am 13. sept., 14. okt., 17. 22. nov. nº 1559, 1573, 1570, 1564, sämmtlich or., in k. nº 1572 am 22. sept. bereits erhöht, die epoche liegt also vor diesem termin und sie knüpft wahrscheinlich wie bei Karlmann an den tod Ludwigs d. D. an. Invokation und titel (fast durchwegs divina favente gratia) wie in den urk. Ludwigs d. D. Über kanzlei und urkundenwesen Ludwigs III Sickel in Berliner Abbild. text 164. 1548 (1506)
nov. 00	pago Retiense	Zusammenkunft mit seinen brüdern, reichsteilung. nº 1520a.
877		
ian. 4	Franconofurt	schenkt dem grafen Werinhar für treuen dienst 3 mansen in der villa Weinheim, welche Tuto (vgl. nº 1436) zu lehen hatte, in der weise, dass Werinhar dieselben für das seelenheil des vaters des königs, dessen gemahlin Liutgard und dessen kind sammt dieser urkunde an das kloster Lorsch übergebe. Wolfherius canc. adv. Liutberti archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,76, ed. Tegerns. 1,79; *M. G. SS. 21,373. Die schenkung erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,149. Mit Liutgard, einer tochter des sächsischen grafen Liudolf aus dem haus der Brunonen (vgl. nº 1550), soll sich Ludwig 869 zu Aschaffenburg vermählt haben, N. Arch. 28,328 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,279 n. 2. 1549 (1507)
— 00	———	Allgemeine reichsversammlung, rücksendung der gefangenen von Andernach nach Gallien. Ann. Fuld. a
— 26	———	nimmt das ihm in gegenwart der grossen von den grafen Brun und Otto übereignete kloster Gandersheim, das deren vater Liutolf zu bauen begonnen und dem ihre schwester Gerbirg vorsteht, in seinen schutz, gewährt wahl der äbtissin aus dem geschlecht des stifters, in ermanglung einer geeigneten persönlichkeit freie wahl, und verleiht immunität mit der bestimmung, dass die abteileute, die freien wie die hörigen, nur vor dem vogt gerichtlich belangt werden dürfen (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,452). Wolfherius canc. adv. Liutberti archicap. Or. Wolfenbüttel (A). *Eckhart Francia or. 2,888 aus A; Harenberg H. Gandersh. 63 n. i. ex ms. vgl. die varianten p. 583. Ausser dem or. ist eine interpolirte nachzeichnung s. XII erhalten, welche nach der verleihung von immunität die erwähnung des besitzes mit den zehnten und die bezeichnung imperialis einfügt und in der immunitätsformel den comes in princeps ändert vgl. Eckhart Francia or. 2,626, Stumpf Wirzb. Immun. 2,71 n. 117, gedr. Meibom SS. 2,485 aus Bodonis Syntagma de constr. coen. Gandersh. mit VI kal. febr., Leibniz SS. 2,372 ‚ex or.', Leuckfeld Ant. Gandersh. 93 ‚ex or.' mit notizen über das echte or., Lünig RA. 10,819, Harenberg H. Gandersh. 583 vgl. die var. 63 n. i = Heumann Comment. 2,379; Or. Guelf. 4,370 mit facsim.; siegelabbild. Harenberg t. III nº 8. Erwähnt mit der folgenden urk. in Hrotswithae Prim. Gandersh. v. 467 M. G. SS. 4,314. 1550 (1508)
— 26	———	schenkt dem unter seinem schutz stehenden kloster Gandersheim für sein, seiner gemahlin Liutgard und seines kindes heil den besitz in den villen Tennstedt und Ehrich im gau Südthüringen in der grafschaft Ottos, verletzer dieser schenkung und der von ihm verliehenen immunität und freien wahl (nº 1550) mit dem gottesgericht bedrohend. Wolfherius canc. adv. Liutberti archicap. Or. Wolfenbüttel (A). Meibom Witichindi Ann. 44 ex Bodonis. ms. chr. Gandersh. mit 5 id. febr. = Meibom SS. 1,671; 2,486 = Sagittarius Ant. Thuring. 167 = Schaten Ann. Paderb. 1,183 = Falckenstein Thüring. Chr. 2,182 mit VII kal. febr.; Leuckfeld Ant. Gandersh. 95 aus A; Lünig RA. 10,820 mit VII id. febr.; Eckhart Francia or. 2,889 aus A mit siegelabbild.; Harenberg H. Gandersh. 584 aus A; Or. Guelf. 4,377 aus A mit *facsim. und siegelabbild. 1551 (1509
— 26	———	nimmt das ihm in gegenwart der grossen von den grafen Theti und Wikker übereignete nonnenkloster Drübeck, das deren schwester Adelbrin erbaute und leitete und an das sie selbst dann ihr kloster Hornburg im gau Nordthüringen vergabte, in seinen schutz, gewährt wahl

877		
		der äbtissin aus dem geschlecht der stifter, in ermanglung einer geeigneten persönlichkeit freie wahl, und immunität. Wolferius canc. adv. Liutberti archicap. Nachzeichnung s. XII im arch. zu Wernigerode. Jacobs UB. von Drübeck 1 mit facsim. *Verunechtet,* die arenga interpolirt, die narratio zweifelhaft, die urk. sachlich unbedenklich vgl. die nähere begründung in Zeitschr. des Harzvereins 11,1, 16 f. 1552 (1510)
märz 00	. . . .	Entsendung von streitkräften gegen die abfall planenden Linonen, Siusler und deren nachbarn, welche sich weigern den gewohnten zins zu zahlen; sie werden mitte der fasten ohne kampf wieder vollständig unterworfen und geben einige geiseln und nicht wenige geschenke. Ann. Fuld. a
— 15	Tribura	bestätigt dem kloster Inden auf bitte des abts Rodrad die villa Gressenich mit den bisherigen fiskalabgaben. Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicapp. Nur a. I reg., ind. X. Martene Coll. 1,202 ex ms. d. de Louvrex = Lünig RA. 18,725 = Quix Achen C. d. 65; *Omont Trois diplômes caroling. in Mélanges Paul Fabre 70 nach einer photographie des im privatbesitz befindlichen or. (vgl. n° 1371). Bestätigung der gleichlautenden schenkung n° 1371; auffallend die der kanzlei Ludwigs d. D. 870—876 angehörige rekognition, während die datirung nur die einreihung zu Ludwig III gestattet; Heberhard mochte entweder ganz kurze zeit auch noch in der kanzlei Ludwigs III tätig gewesen sein oder wenigstens ausnahmsweise eine urk. derselben ausgefertigt haben wie auch die urk. Karls III 881 mai 9 n° 1619. Damit würde sich auch das fehlen des Heberhard nicht geläufigen inkarnationsiahrs erklären, wie er in der ersten ausfertigung der urk. Karls die pön fortliess vgl. Wiener SB. 92,359. Von Eckhard Francia or. 2,627 als suspekt erklärt. 1553 (1511)
mai 22	Bisestat	verleiht dem von bischof Hildigrimm von Halberstadt auf bitte der brüder unter seinen schutz gestellten kloster Werden freie abtwahl nach dem ableben des bischofs, immunität mit der bestimmung, dass die klosterleute, die hörigen, liten und freien, nur vor dem vogt gerichtlich belangt werden dürfen, sowie zollfreiheit in Neuss (in Niusa, bei Lacomblet das sinnlose: in musa). Wolfherius canc. adv. Liutberti archicapp. *Or. Düsseldorf (A). Schaten Ann. Paderb. 1,182 ex tab. mon. = Leuckfeld Ant. Halberstad. 624 = Lünig RA. 18,692 ohne ind. = Kremer Akad. Beitr. 2,195 zu Ludwig d. D.; Lacomblet 1,36 aus A = Schmidt UB. des Hochstifts Halberstadt 1,5 mit benützung einer Magdeburger k. s. XVII; facsim. KU. in Abbild. VII, 11. Über die originalität und verworrene stylisirung Sickel KU. in Abbild. text 169 vgl. auch Diekamp Suppl. z. Westfäl. UB. 44 n° 290. Die worte ‚et nostrae defensionis tuitioni' und nach advocato die stelle ‚quem abbas constituerit si quid est' auf rasur von andrer, allerdings sehr geschickter hand (besonders charakteristisch die schlinge von c in constituerit) im 10. iahrh. *interpolirt,* das recht der ernennung des vogts durch den abt erst 983 von Otto II, M. G. DD. 2,342, verliehen, Erben in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 12,47. 1554 (1512)
— 26	. . . .	bestätigt den von könig Sigibert am fluss Amblève erbauten klöstern Stablo und Malmedy auf bitte des abts Hildebald gemäss den vorhandenen urkunden immunität (emunitate absque introitu advocatorum verunechtet aus a. i. iudicum) und besitz, im besonderen die ehemals königliche villa Germiniei im gau Châlons s|M. (Katalaunense von derselben hand in ursprünglich leer gelassenem raum nachgetragen vgl. n° 1558; nach Barthélemy Germinon, Marne arr. Châlons s|M.). Walkerus (Wolfherius) adv. Liuthberti archicanc. *Ch. s. XIII Düsseldorf, s. XV Brüssel. Martene Coll. 2,30 e ch. Von Heumann Comment. 2,318 mit unrecht als suspekt erklärt. 1555 (1513)
iuni 13	Tribura	nimmt das kloster Kaiserwerth in seinen schutz und verleiht ihm immunität. Wolfherius canc. adv. Liutberti archicapp. *Or. Düsseldorf (früher Berlin). Lacomblet 1,37. 1556 (1514)
. . .	. . . .	Teilung Lothringens. n° 1530[a].
. . .	. . . .	Gesandtschaft des westfränkischen königs: Hludowicus, Karoli regis filius, timore perterritus propter iniurias a patre suo regi illatas legatos ad eum dirigit, pacem postulat et se de omnibus, quae genitor suus contra eum gesserat, excusare nititur, cuius legatos rex audivit et absolvit. Ann. Fuld. a
. . .	Aquensi pal.	Ankunft. Ib. b
dez. 25	———	Weihnacht. Ib. c

878			
ian. 00	Franconofurt	Rückkehr von Achen. Ib.	d
febr. 00	———	Beratung mit den seinen. Ib.	e
. . . .		Karlmann gibt seinen anteil Lothringens an Ludwig zurück. n° 1530[b].	
febr.-mai	Salz villa r.	Aufenthalt diebus quadragesimae (ostern märz 23) usque ad mensem maium. Ann. Fuld.	f
apr. 10	———	bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Sigahard laut der vorgelegten urk. seines vaters k. Ludwig (n° 1355, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Wolfherius canc. adv. Liutberti archicapp. A. inc. 877. *Or. Marburg. Schannat H. Fuld. 136 mit a. inc. 878 ohne ind.; Dronke C. d. 280; facsim. mit siegelabbild. Schannat Vindiciae t. VI. 1557 (1515)	
mai 00	Franconofurt	Rückkehr, allgemeine reichsversammlung, entsendung von boten an seinen bruder Karl, mit dem er den von Karlmann ihm abgetretenen teil Lothringens teilt. Ann. Fuld.	a
— 26	———	bestätigt einen zwischen dem erzbischof Liutbert von Mainz und dem bischof Berno von Châlons s/M. abgeschlossenen tausch, durch welchen Liutbert aus dem klosterbesitz von Malmedy und Stablo mit zustimmung der brüder an den bischöflichen bevollmächtigten die villa Germinon (Germinei vgl. n° 1555) gab und dafür das bistumsgut in der villa Uotenheim (Udenheim w. Oppenheim, Förstemann Ortsnamen 146) im Wormsgau, in der villa Tupheleiba (Töpfleben sö. Gotha, Dobenecker Reg. Thuring. 1,58 n° 265) und den andern orten im herzogtum Thüringen empfieng. Wolferius canc. adv. Liutberti archicap. A. inc. DCCCLXXVII, von neuer hand I hinzugefügt. Ch. s. Steph. Catal. s. XII. Forschungen 6, 128; Pelicier Cart. du chapitre de l'égl. cath. de Châlons s/M. 1, 29; regest Barthélemy Diocèse anc. de Châlons s/M. 1,349 n° 17. 1558 (1516)	
. . . .		Einladung des papstes zur synode von Troyes. n° 1532[a].	
sept. 00	Matra	Besprechung mit seinem bruder (Karl). n° 1559. Da Karlmann krank in Baiern liegt, kann nur Karl gemeint sein. Diese ‚besprechung' betraf wahrscheinlich die endgiltige regelung der teilung Lothringens vgl. n° 1557[a], vielleicht auch die durch die synode von Troyes, zu der Karl ebensowenig wie Ludwig erschienen war, geschaffenen verhältnisse.	a
— 13	———	(in colloquio duorum fratrum) bestätigt dem kloster Vivarium Peregrinorum am fluss Murbach im herzogtum Elsass auf bitte des abts Friderich laut der vorgelegten urkunde (n° 623, vorlage) zollfreiheit zu wasser und land, im besonderen zu Marsal und Iris. Wolfherius canc. adv. Liutberti archicapp. *Or. Kolmar mit a. inc. 877, ind. XII, reg. III. Lünig RA. 19,960 ohne a. reg.; Bouquet 9,329 e schedis Mabillonii (ex autogr.) mit a. inc. 878, ind. XIII, reg. II, actum Marsa. — Modern (Mottern) a/d. Moder (nebenfl. des Rheins), Elsass kr. Zabern bei Buchsweiler. 1559 (1517)	
. . . .		Gesandtschaft des westfränkischen königs Ludwig des Stammlers pro pace inter se obtinenda; auf die zustimmende antwort Ludwigs III bricht iener mit einigen räten nach Heristal auf. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 144. Dieser gut unterrichteten quelle gegenüber ist die meldung der Ann. Vedast., dass der deutsche könig seinen westfränkischen vetter zu einer zusammenkunft nach Heristal pacis gratia eingeladen habe, ohne belang.	a
okt. 00	Aquas	Fahrt dahin. Ann. Fuld.	b
nov. 1	Furonis	Zusammenkunft mit Ludwig dem Stammler: kal. nov. simul convenientes apud Marsnam (Fouron liegt s. bei Meersen) utrimque pax firmata est inter eos et condixerunt placitum purificatione s. Mariae (vgl. n° 1560 c. 5), ut simul iterum convenirent, Hludowicus, Karoli filius, ad Gundulfi villam et Hludowicus, Hludowici filius, circa eundem locum in commoditate sua. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 145. Nach dem in dieser quelle eingerückten vertrag, datirt in loco Furonis 878 (in 2 hs. 879) nov. 1, gibt der westfränkische könig an diesem tag die erklärung ab, dass die teilung des reichs Lothars, wie sie von ihren vätern Karl und Ludwig vollzogen worden, aufrecht bleiben und dass ihre getreuen zur rückgabe des guts, das sie sich etwa im andren reichsteil angeeignet, verhalten werden sollen, dass die vereinbarung über das reich, ‚welches kaiser Ludwig von Italien besessen' (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,93), weil es noch nicht geteilt worden sei, unter vorläufiger anerkennung des ietzigen besitzstandes, aber unter ausdrücklicher wahrung seiner ansprüche bis zur nächsten zusammenkunft aufgeschoben werde. Die Ann. Fuld. lassen die zusammenkunft unfern Achen	

878		
		stattfinden, die Ann. Vedast. den vertrag schon im okt. abschliessen. — Fouron bei Visé a.d. belgischen grenze w. Aachen vgl. Dümmler 2. A. 3,93 n. 1. c
nov. 2	Furonis	Vertrag mit dem westfränkischen könig Ludwig d. St.: 1. ehrliche, uneigennützige freundschaft bis zu iener zusammenkunft, da dem abschluss eines förmlichen freundschaftsbündnisses noch hindernisse im weg stehen. 2. gegenseitige unterstützung mit rat und tat gegen die heiden und pseudochristen, soweit dies nötig und dem andren möglich. 3. zusage treuer unterstützung, falls Ludwig III stürbe, seines sohnes Ludwig und der andren söhne, wenn er noch welche bekomme, zur wahrung ihres väterlichen reichs, zusage der gleichen unterstützung von seite Ludwigs III für Ludwig und Karlmann, die söhne Ludwigs d. St. (zu c. 2, 3 vgl. n° 1146 c. 3 = 1291 c. 3). 4. fernhaltung aller den frieden und die freundschaft störenden zwischenträger und verleumder, eventuell belangung derselben zur verantwortung (zu c. 1, 4 vgl. n° 1146 c. 2 = 1291 c. 2). 5. möglichst rasche beschickung der könige Karlmann und Karl, um sie zu der für 6. febr. verabredeten zusammenkunft und zum beitritt zum bündnis einzuladen. 6. zusammenkunft zum bestimmten termin und abschluss des bündnisses, auch wenn weder Karlmann oder Karl noch bevollmächtigte derselben sich einfänden, ausser wenn unabwendbare notwendigkeit iene unmöglich mache; in diesem fall rechtzeitige verständigung und aufrechthaltung der freundschaft. 7. sicherung des in dem andren reich gelegenen kirchenguts (n° 1131 Adnunt. Hlud. c. 5), beseitigung etwa geschehenen unrechts. 8 = n° 1146, 1191 c. 4. 9. rückerstattung ungerecht eingezogenen eigenguts, aufrechterhaltung der noch zu zeiten der vorfahren rechtlich verfügten einziehungen. Ind. XI. ‚Ut quia firmitas.' Sirmond Op. 3,357 mit ind. XII = Duchesne SS. 2,478 = Goldast Const. 3, 293 = Recueil des Traitez 1,12; Baluze Capit. 2,277 mit ind. XII = Dumont 1,19 = Bondam 1,40 = Walter 3,222; M. G. LL. 1,545 = Migne 138,785; *M. G. Capit. 2,169; in der ausg. von Hincm. Ann., welche den vertrag sammt der erklärung Ludwigs d. St. (n° 1559[c]) überliefern: Duchesne SS. 3,256, Bouquet 8,31, Muratori SS. 2,566, M. G. SS. 1,509, Ann. Bertin. ed. Waitz 145. 1560 (1518)
dez. 11	Heidebah	schenkt seinem getreuen Werinbold für bewährten dienst 2 mansen, wie sie dort gerechnet werden, in der Otterbacher mark im gau Wormsfeld (Wormazveld in leer gelassenem raum nachgetragen) in der grafschaft . . . (der name nicht eingetragen) zu freiem eigen. Wolfherius canc. adv. Liutberti archicapp. A. inc. 877, ind. XI. *Or. in Gatterers sammlung (wahrscheinlich aus Worms) zu Luzern staatsarch. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,402; regest in Löhers Arch. Zeitschr. 2,211. — Ausstellort unbekannt; vielleicht Heubach am Main bei Miltenberg, Förstemann Ortsnamen 719; orte Haibach und Heubach auch in Unterfranken bei Mitterfels und Aschaffenburg. 1561 (1519)
— 25	Forahheim	Weihnacht. Ann. Fuld. 879. a
. . .	. . . .	schreibt dem westfränkischen könig Ludwig, dass er nach aussöhnung der zwischen ihren vätern durch habgierige und boshafte menschen gesäten feindschaft ihn um treue, einigende liebe bitte und dass er ihm zur festigung des zwischen ihnen geschlossenen bündnisses ein ross mit sattel, einen vorhang und zur kräftigung seiner gesundheit aromatische salben und arzneien sende. Unvollständig. ‚Obsecro frater carissime'. Hs. s. X (A). Ex form. Alsat. Mabillon Ann. 3,212 = Bouquet 9,293, Dumont 1,20 (aus Pithoeus), Eckhart Leg. Sal. 239. Francia or. 2,637; aus A: Dümmler Formelbuch 32, Quellen und Erörterungen z. bayer. Gesch. 7,225, Rozière Formules 2,965 n° 695, *M. G. Form. 412 n° 27. Über die zeitbestimmung dieses briefes, ‚welchen', wie Zeumer N. Arch. 8,527 mit recht bemerkt, ‚Ludwig geschrieben hat oder doch geschrieben haben soll', (ende 878, beginn 879), Dümmler Formelbuch 118. 1562 (1520)
879		
. . .	Baioariam	Besuch bei seinem kranken bruder Karlmann, sicherung der nachfolge in Baiern. n° 1538[a].
apr. 12	Franconofurt	Ostern. Ann. Fuld. a
. . .	in Galliam	Einmarsch mit einem grossen heer. Ann. Fuld. Nach dem tod Ludwigs d. St. (879 apr. 10), der 2 söhne in iugendlichem alter, Ludwig und Karlmann, hinterliess, war abt Gozlen (kanzler Karls d. K. seit 867 und Ludwigs d. St. vgl. über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 115 n. 2), um sich für die ihm von seinen neidern in letzterer zeit zugefügten unbilden und anfeindungen zu rächen, offen als gegner der königstreuen partei, an deren spitze abt Hugo (von St. Martin in Tours) und der kämmerer Theodorich standen, hervorgetreten; es war ihm

879

gelungen den grafen Konrad von Paris (über ihn Dümmler 2. A. 3,116 n. 1) durch glänzende versprechungen zu gewinnen; mit Ludwig III, dessen gemahlin und grossen stand Gozlen, seit er als gefangener nach der schlacht bei Andernach an dessen hof geweilt, in freundschaftlichen beziehungen. Bevor noch die königstreue partei zu dem nach Meaux berufenen reichstag zusammentrat, hatten Gozlen und Konrad sich beeilt möglichst viele bischöfe, äbte und grosse zu einer besprechung am einfluss des Thérin in die Oise zu laden unter dem vorgeben hier, da der könig todt sei, über den frieden und nutzen des reichs einmütig zu beraten; sie überredeten die, welche sich eingefunden, ut Hludowicum Germaniae regem in hoc regno convocarent et eius largitione honores, quos actenus obtinere non potuerant, sine ulla dubitatione haberent. Durch gesandte liessen sie Ludwig und dessen gemahlin entbieten, sie möchten eilig nach Metz kommen, damit sie ihnen alle bischöfe, äbte und grossen dahin zuführen könnten, und rückten über Servais längs der Aisne nach Verdun. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 148 vgl. Ann. Vedast.: Gozlinus abba et Chuonradus multique comites multique alii eis consentientes regem Hludowicum in regno advocarunt. Ungenau Regino: Hlud., qui Austrasiis imperabat, cognita morte aequivoci sui regnum illius invadere disposuit et transvadata Mosa imperii fines occupavit. Hincmar von Reims, der Gozlen in eindringlichen worten den begangenen verrat vorhielt und zur umkehr mahnte, Flodoard H. Rem. III, 24 M. G. SS. 13, 536, schreibt auch an die westfränkischen könige de obiectis sibi a Gosleno super Ludowici regis, patris eorum, assensu, quare Ansgardim uxorem abiectam eum recipere non coegerit et Aidelaidim ab eo retineri non prohibuerit, Flodoard III, 19 p. 510; es scheint also Gozlen, wie es auch Boso getan haben soll (velut degeneres despiciens, eo quod iussu Caroli eorum genitrix spreta atque repudiata fuerit, Regino 879), den königen, da die ehe ihres vaters mit ihrer mutter Ansgard gelöst worden war (Regino 878), illegitime geburt zum vorwurf gemacht und damit seine handlungsweise gerechtfertigt zu haben vgl. Schrörs Hinkmar 428. Hincmar wahrt auch ietzt dem herrscherhaus contra plurimorum voluntates et minas atque suggestiones volle treue, Ep. ad. Lud. c. 10 Migne 126,121 vgl. 115 c. 7, Flodoard III, 19, 23 p. 510, 532; er schreibt auch an Ludwig III de consiliariis inconsideratis ceterisque rebus, qualiter istud regnum habebatur, et ne illud invadere presumeret, Flodoard III, 20 p. 513. b

. . . | Mettis | Empfängt eine botschaft seiner parteigänger, er möge nach Verdun kommen, quatenus commodius populum istius regni ad illum perducere possent. Ann. Bert. (Hincm.). c

mai 10 | - | (civ.) restituirt dem kloster Gorze auf bitte des bischofs Walo von Metz die von seinen vorfahren geschenkte, aber später widerrechtlich entrissene villa Fao (Foug, Meurthe arr. Toul) in pago Bedense (ö. Toul vgl. Longnon Atlas hist. 117) in der grafschaft Leuthards in der weise, dass dieselbe nicht vom bischof entzogen oder zu lehen gegeben werden dürfe. Wolferus canc. A. inc. 878, ind. XI, epacta XIIII, concurr. II, reg. III. *Ch. s. XII. (Tabouillot) H. de Metz 4,40 mit ind. XI, ep. XIII; d'Herbomez Cart. de l'abb. de Gorze 130. Durchaus unbedenklich, nur die datirung in der im ch. üblichen weise erweitert, die einreihung durch a. reg. III gesichert. Die villa Foug (Faho) war 769 (a. I Caroli) vom stifter bischof Angilram an das kloster geschenkt worden, d'Herbomez 33; sie wird auch in der besitzbestätigung Ottos I, M. G. DD. 1,150, genannt. 1563 (1521)

. . . | Viridunum | Vormarsch, verheerungen, ‚welche noch die übeltaten der heiden übertreffen'. Ann. Bert. (Hincm.) vgl. die gleichzeitige aufzeichnung M. G. SS. 3, 569 n. 2. Nach der darstellung der Ann. Fuld. sollen die bewohner von Verdun zu hohe preise für die lebensmittel gefordert und das darüber erbitterte heer deshalb die stadt geplündert haben. a

. . . | —— | Friedensschluss: abt Hugo, Boso und Theoderich mit ihrem anhang entsenden, als sie von den weiteren plänen Gozlens und Konrads kunde erhalten, den bischof Vu(a)lter von Orléans und die grafen Goiramm und Ansger an Ludwig nach Verdun und bieten ihm den Karl d. K. angefallenen teil des reichs Lothars (vgl. n° 1480) an, ut accepta illa portione regni in regnum suum rediret et, quod reliquum de regno patris sui Karoli Hludowicus habuit, suis filiis consentiret; Ludwig nimmt dies anerbieten an, weist Gozlen und Konrad sammt ihren anhängern mit schimpf und schande fort und kehrt accepta regni parte sibi oblata heim. Ann. Bert. (Hincm.), übereinstimmend Ann. Vedast. Bevor er heimwärts zieht, ‚entsendet er einige seiner getreuen ienseits der Maas zu den grossen iener gegend', Ann. Fuld., allem anschein nach, um diese und das neuerworbene gebiet in treu und pflicht zu nehmen. Regino

Datum	Ort	Inhalt	
879		879 vermengt den zug Ludwigs von 879 mit ienem von 880. — Wol noch während dieser heerfahrt richtet der papst ein hilfegesuch auch an Ludwig III mit der zusage der kaiserkrone. n° 1547[a].	b
. . . .	in Franciam	Rückkehr. Ann. Fuld.	c
. . . .	Mogontiacum	Auf dem rückweg. Ib.	d
. . . .	Franconofurt	Heimkunft. Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.). Seine gemahlin (Liutgard) ist mit dem ergebnis des zugs sehr unzufrieden, sie erklärt, dass, wenn sie ihn begleitet haben würde, er nun im besitz des ganzen westfränkischen reichs wäre. Bei ihr finden auch Gozlen und Konrad zuflucht, sie führen klage, dass sie hintergangen worden seien; Ludwig macht mit ihnen wieder gemeinschaftliche sache (vgl. Ann. Vedast. 880) und als sie, begleitet von seinen gesandten, welche ihre anhänger wieder ermuntern sollten, und andren als geiseln (für die erfüllung seiner zusage), ihren weg mit raub und plünderung bezeichnend nach Westfrancien zurückkehren, verkünden sie ihren genossen, dass Ludwig baldigst mit einem grossen heer kommen werde und ietzt nur durch die nicht unsichere nachricht von dem nahen ende seines bruders Karlmann und der besetzung eines teils von Baiern durch dessen ausserehelichen sohn Arnolf zurückgehalten und nach Baiern gerufen worden sei. Auf die kunde davon lässt abt Hugo und die königstreue partei die prinzen Ludwig und Karlmann durch den erzbischof Ansegis in Ferrières zu königen salben und krönen. Am 15. okt. lässt sich auch Boso zum könig von Burgund krönen, Ann. Bert. (Hincm.), Vedast. vgl. M. G. Capit. 2,367. Ludwig begnügte sich indes gegen Hugo, den sohn Lothars II und Waldradas, der, wegen infidelität gegen den westfränkischen könig und räubereien schon auf der synode von Troyes mit dem bann bedroht, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3184 vgl. Flodoard H. Rem. III, 19, 23, 26 M. G. SS. 13, 510, 533, 545, ietzt an der spitze einer zuchtlosen schaar von abenteurern sich zum herrn Lothringens machen wollte, Ann. Fuld. (tyrannidem in Gallia exercebat), Ann. Bert. (Hincm.), ausführlicher Regino 883, streitkräfte abzusenden, um ihn aus dem land zu treiben. Diese erobern eine von Hugos leuten besetzte burg bei Verdun, die sie zerstören; von den gefangenen werden die einen in die verbannung geführt, den andren wird die haut mit den haaren abgezogen. Ann. Fuld.	e
. . .	——	Empfang des aus Baiern von Arnolf vertriebenen grafen Erambert und andrer, welche seine hilfe anrufen. n° 1547[b].	
. . . .	in Baioriam	Besitznahme Baierns. n° 1547[b]. — Den erzbischof Liutbert von Mainz hatte Ludwig nach Italien abgeordnet; auf seinen befehl wohnte Liutbert dem reichstag von Ravenna an, auf dem Karl III zum könig von Italien bestellt wurde, Erchanberti cont. M. G. SS. 2,329.	f
nov. 22	Raganesburg	tauscht mit der kirche von Salzburg auf bitte des erzbischofs Thietmar die villen Flozzinga (Flossing bei Mühldorf) und Staffelun (? Staffen bei Traunstein) mit dem lehen Berenwins gegen die villa Engildiosdorpf ad Beregun (? Engelsdorf bei Landshut). Wolfherius canc. adv. Liutberti archicapp. Ind. XI. Or. Berlin universität hist. seminar. Juvavia anh. 103; *facsim. KU. in Abbild. VII, 13; siegelabbild. Heffner t. 1 n° 5.	1564 (1522)
. . .	——	Während Ludwig in Regensburg weilt, stürzt sein und Liutgards einziger sohn Ludwig, noch ein kind (puerulus), aus einem fenster der pfalz (in Frankfurt) und bricht sich das genick: quae non tantum immatura quam inhonesta mors non solum regi et reginae, verum etiam omni domui regiae maximum luctum ingessit. Regino 882 vgl. Erchanberti cont. M. G. SS. 2,330.	a
. . . .	in Frantiam	Rückkehr. Ann. Fuld. Ad uxorem suam, Ann. Bert. (Hincm.).	b
dez. 25	Franconofurt	Weihnacht. Ann. Fuld. 880.	c
876-79	. . . .	schenkt der kirche von Speier auf bitte des bischofs Gebahard († 880 mai 20) mit zustimmung aller getreuen aus dem erbgut seines reichs 3 mansen in den villen Veningen und Fischingen. Ohne datirung mit zeugen. Ch. s. XV. Remling UB. 1,9 zu 879. *Fälschung* ohne echte vorlage.	1565 (1523)
880			
. . .	Aquis	Aufbruch in begleitung seiner gemahlin. Ann. Bert. (Hincm.).	a
. . .	in Galliam	Einmarsch. Ann. Fuld., Bert. (Hincm.), Vedast.	b
. . . .	Duziacum	Eintreffen Gozlens und Konrads, von denen sich aber die meisten ihrer parteigänger bereits losgesagt hatten. Ann. Bert. (Hincm.).	c

880		
. . .	Attiniacum	Kommt dahin mit seiner gemahlin. Ann. Bert. (Hincm.). Ludwig hatte die bischöfe der Reimser diöcese nach Attigny berufen und Hincmar sich von abt Hugo von St. Martin in Tours rat erbeten, quid ad haec missis eiusdem regis respondeat et si Ludowicus ipse advenerit et rogaverit, ut eum in regem consecret, quid et qualiter inde sit illi agendum, Flodoard H. Rem. III, 24 M. G. SS. 13,537. Hincmar entschuldigt sein fernbleiben hier wie von der von Ludwig nach Soissons berufenen synode mit seiner altersschwäche, Flodoard III, 23 p. 534 vgl. über die zeitbestimmung dieser fragmente Schrörs Hinkmar 586, 357 n. 12 zu n° 487, 491. Wie schon früher (Ep. ad Bertulfum ib. 21 p. 516 vgl. Schrörs 579 zu n° 484) so wendet er sich auch ietzt direkt an den deutschen hönig: er bittet ihn um schonung für Reims, wenn er dahin kommen sollte, und bewirbt sich um die fürsprache der königin Liutgard, ib. c. 20. 27 p. 513, 550. d
. . .	Ercuriacum	Auf dem durchmarsch. Ann. Bert. (Hincm.). — Crecy-sur-Serre arr. Laon vgl. auch Mabillon Dipl. 282; nach Longnon Altas hist. 179 Ecry aujourd' hui Asfeld (Ardennes), Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 16 vermutet Erloy (Aisne). e
febr. 00	ad Ribodi montem	Vormarsch. Ann. Bert. (Ribemont arr. St. Quentin a/d. Oise), übereinstimmend Ann. Vedast.: Hludovicus rex et eius exercitus supra fluvium Hisam. Abt Hugo, seine genossen und die beiden könige hatten mit einem heer beim kloster St. Quentin stellung genommen, Ann. Vedast. Da Ludwig sieht, dass Gozlen und Konrad ihre versprechungen zu erfüllen ausser stande sind und das, was er und seine gemahlin gehofft, sich nicht erreichen lasse, Ann. Bert. (Hincm.), findet er sich zu einem abkommen bereit; es werden unterhandlungen gepflogen und bei einer zusammenkunft der könige wird unter vermittlung des abts Hugo ein freundschaftsbündnis zwischen ihnen geschlossen, Ann. Vedast. (pacis foedera inter se firmant vgl. Ann. Bert.: pactis amicitiis), gegen die förmliche abtretung von ganz Lothringen an den deutschen könig, Ann. Fuld. (filios Hludowici ad se venientes suscepit totumque regnum Hlutharii suae ditioni subiugavit); seine westfränkischen parteigänger erhalten volle amnestie, Ann. Vedast., für den nächsten iuni wird eine zusammenkunft der könige in Gondreville verabredet, Ann. Bert. (Hincm.). Die nachricht Reginos 879, dass auch St. Vaast (vgl. n° 1313ª) an Ludwig abgetreten wurde, ist zweifelhaft, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,132 n. 4. Die zeitangabe mense febr. in Ann. Vedast. f
. . .	. . . .	Rückt mit seinem heer gegen die Normannen, welche sich, von England kommend, an der Schelde festgesetzt, in Gent überwintert und von hier ihre plünderungszüge ausgeführt hatten. Ann. Vedast. 879, Fuld. 880 vgl. Ann. Gand. Elnon. Bland. Anglo-Sax. 880 (aus diesen Asserii G. Aelfredi u. a.) M. G. SS. 2, 187; 5, 12, 24; 13, 104 (121, 124, 149). Hugo, der sohn Lothars II, hatte 879, als er sie angriff, eine niederlage erlitten, Ann. Vedast. 879. g
. . .	loco Thimiun	(iuxta Carbonariam) Angriff auf die Normannen, welche mit ungeheurer beute zur flotte zurückkehren; der grösste teil derselben (nach Ann. Fuld. 5000) wird niedergehauen, der rest flüchtet sich auf das fiskalgut Thiméon und verschanzt sich hier. Hugo, ein ausserehelicher sohn Ludwigs, ein schöner, tapferer iüngling (Erchanberti cont. M. G. SS. 2, 330), fällt zu unvorsichtig vordringend schwer verwundet in die hände der feinde und haucht sein leben aus. Ludwig lässt in der meinung, dass sein sohn noch lebe, die verfolgung einstellen und beginnt über dessen auslieferung zu unterhandeln. Unterdes nötigt ihn die hereinbrechende nacht ins lager zurückzukehren. Während der nacht entfliehen die Normannen zu ihren schiffen, ihre todten übergeben sie den flammen. Am morgen findet Ludwig die leiche seines sohnes; schmerzgebeugt lässt er sie nach Lorsch bringen und daselbst bestatten. Regino 879, kürzer Ann. Vedast. mit der ortsangabe apud Tumiomum und der nachricht, dass der Dänenkönig Godefrid Hugo erschlagen und dass auch abt Hugo von St. Martin in Tours in der schlacht mitgekämpft habe, der also nach abschluss des vertrags von Ribemont mit Ludwig gegen den gemeinsamen feind gezogen war, Ann. Fuld., Ann. Bert. (Hincm.) und Tumul. s. Quintini M. G. SS. 15,272: in fisco Timion (ietzt Thiméon, Hennegau arr. Charleroi, Duvivier Recherches sur le Hainaut ancien 27 n. 3, nicht, wie man früher annahm, Thuin); den tod Hugos berichten noch Erchanberti cont. (irrig aber zu dem Normannensieg in Sachsen) und die aufzeichnung M. G. SS. 3,569 n. 2. — Umso unglücklicher wurde in Sachsen gegen die Normannen gekämpft; am 2. febr. (Thietmar Chr. II, 15 M. G. SS. 3,750, Necrol. Visbecc.:

880		
		IIII non. febr. Theodericus ep., Böhmer Fontes 4,496 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,135 n. 3) wurde das sächsische heer vollständig von den Normannen geschlagen; es fielen die bischöfe Thiotrih (Minden) und Marcwart (Hildesheim vgl. Ann. Hildesh. 875 M. G. SS. 3,50, beide bischöfe genannt in Ann. Corb. Jaffé Bibl. 1,34), graf (dux) Brun, der bruder der königin, und 11 andre grafen, 18 königliche vasallen, ‚unzählige' gerieten in gefangenschaft. Ann. Fuld. (darnach Adami G. Hammaburg. pont. I, 40 M. G. SS. 7,298), erwähnt Ann. Bert. (Hincm.), Erchanberti cont. (mit der irrigen angabe, dass des königs sohn Hugo in dieser schlacht gefallen sei, und dem irrigen namen Bardo st. Bruno); Bruns name noch verzeichnet in den necrol. Fuld. 880 M. G. SS. 13,184. Nähere, aber weniger verbürgte kunde gibt Widukind I, 16: Brun cum ducatum administrasset totius Saxoniae, duxit exercitum contra Danos et inundatione repentina circumfusus, non habens locum pugnandi, periit cum omni exercitu, fratri natu quidem minori, sed omni virtute multo potiori relinquens ducatum, M. G. SS. 3,425 vgl. Thietmar l. c.; Hrosvitha Primord. Gandersh. v. 363 ib. 4,312 lässt Brun im kampf gegen die Ungarn fallen. Erst viel spätere quellen nennen Hamburg als den ort der schlacht, Heinemann in Mittheil. des Ver. f. Hamb. Gesch. 3,58. Seit derselben ist die dänische mark verschollen. h
. . .	in Frantiam	Rückkehr. Ann. Fuld. i
märz 23	Franconofurt	bestätigt auf bitte des grafen Ruodker und dessen oheims Balduin einen gütertausch mit abt Ansbald von Prüm, durch welchen der erstere 2 mansen zu Gemmerich im Einrichgau in der eignen grafschaft, der letztere einen mansus im selben ort gegen 2 mansen zu Ibingdorf im Engersgau und einen mansus zu Ems an das kloster gibt. Wolfherius canc. adv. Liutberti archicanc. Ind. XI. K. s. XII im *Lib. aur. Prum. Mittelrhein. UB. 1,122. 1566 (1524)
apr. 3	——	Ostern. Ann. Fuld. — Poppo, der graf der sorbischen mark (comes et dux Sorabici limitis), wirft einen aufstand der Daleminzier (Sclavi qui vocanter Dalmatii vgl. nº 1418[a]), Böhmen, Sorben und ihrer nachbarn, welche auf die kunde von der niederlage der Sachsen durch die Normannen in schaaren in Thüringen einzudringen suchen und plündernd und sengend über die den Thüringern treuen Slaven an der Saale herfallen, vollständig nieder, ut nullus de tanta multitudine remaneret. Ann. Fuld. a
mai 3	Forahheim villa r.	schenkt dem kloster Metten unter abt [La]ntbert (B: Wyppo) den ganzen forst und das land zwischen dem kloster und der Donau innerhalb angegebener grenzen im Donaugau in der grafschaft Cuniberts. Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. Ind. XII. *Sehr beschädigtes or. (A), ch. s. XV f. 14′ mit zum teil willkürlich ergänztem text (B) München. Bruschius Monast. centuria II, 23 = (Kuen) Coll. scr. 2,83 aus B; Stengelius Monasteriologia, Metten 1 aus B = (Kuen) Coll. scr. 1,36 = Rassler 2^{b},41; M. B. 11,429 aus A mit siegelabbild. t. I nº 6 vgl. ib. 28, 66; M. B. 31,113 aus B. 1567 (1525)
iuni 00	. . . .	Gesandtschaft nach Gondreville, da er selbst durch krankheit verhindert ist bei der mit den westfränkischen königen vereinbarten zusammenkunft (nº 1565[f]) zu erscheinen. Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Fuld. in verbindung mit dem Wormser reichstag vom aug. In Gondreville hatte sich Karl III eingefunden: es wurde beschlossen mit den truppen Ludwigs Hugo, Lothars sohn, anzugreifen; man kann seiner nicht habhaft werden, aber Theutbald, der sohn des abts Hucbert, des bruders der königin Theutberga, dem Hugo seine schwester (Bertha) vermählt und dem er den befehl über seine streitkräfte anvertraut hatte, wird von den grafen Heinrich und Adalhard (über diesen Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,144 n. 2), den führern der deutschen streitmacht, in einem blutigen treffen vollständig geschlagen. Ann. Bert. (Hincm.), Fuld., Vedast.; irrtümlich lassen die Ann. Laub. M. G. SS. 4,15 Theutbald in diesem treffen fallen, er entkommt nach der Provence, Dümmler 3,145 n. 1. Die deutschen truppen ziehen dann mit den westfränkischen königen nach Burgund; im iuli brechen diese von Troyes auf, Mâcon wird erobert, Boso flüchtet nach Vienne. Ann. Bert. (Hincm.), Fuld., Vedast. a
iuli 23	Vulda monast.	bestätigt dem kloster Fulda in der öde Bochonia auf bitte des abts Sigahard laut der ihm vorgelegten, dem abt Ratgar verliehenen urkunde seines (ur)grossvaters Karl (nº 448), welche sein vater bestätigte (nº 1510, vorlage), den zehnten von den klostervillen, den darauf ansässigen knechten und kolonen. Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. Ind. XII. *Or. Marburg (A). Gegenbaur Fulda im Karol. Zeitalter 2,54 aus A mit ind. XIII und 2,56 aus dem

880		
		Cod. Eberhardi (1 f. 104, überarbeitet und ohne datirung vgl. Dronke C. d. Fuld. 277 n° 614 n., der diese urk. mit n° 1510 bei Eberhard für identisch hält); regest mit schlussprotokoll Forschungen 9,414 aus A; facsim. KU. in Abbild. VII, 14. 1568 (1526)
iuli 24	Fulda monast.	schenkt dem kloster Fulda im wald Bochonia unter abt Sigahard von neuem die villa Berg (s. Trier) im Moselgau in der grafschaft Adalhards, welche von seinem grossvater Ludwig geschenkt, aber nicht ordnungsgemäss (non rationabiliter = nicht urkundlich, analog n° 1522 vgl. auch Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,309) bestätigt und deshalb infolge einspruchs andrer enteignet worden war. Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. Ind. XIII. *Or. Marburg. Schannat Trad. 210 mit siegelabbild.; Dronke C. d. 281. 1569 (1527)
aug. 00	Wormatia	Beratung mit den seinen mediante aug. Ann. Fuld. a
nov. 17	Franconofurt	bestätigt der königlichen kapelle in Frankfurt die von seinem vater geschenkten kirchen sammt zehnten und gütern, darunter das kloster Ursel und die vergabung Ruotlinds (vgl. n° 1502), und die von ienem getroffenen verfügungen, laut deren aus diesem besitz ausser den priestern an den zugehörigen orten noch 12 kleriker an der kapelle unterhalten werden, der abt von der heerfahrt befreit und abt Williher (von St. Maximin in Trier), der die kapelle damals als königliches lehen innehatte, dieselbe mit allen erträgnissen auf lebenszeit besitzen soll. Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. Or. Paris bibl. nat. CL. 9264 aus St. Maximin in Trier (A). Martene Coll. 2,211 e ch. Trev. Maxim.; Hontheim 1,218 (aus A) = Gallia christ. 13^{b},314 = Kirchner Gesch. der Stadt Frankfurt a|M. 1,610; *Böhmer C. d. Francofurt. 3, neu bearb. von Lau 1,3 aus A; topograph. erläuterungen von Grotefend Die Bestätigungsurk. des Domstiftes zu Frankfurt a|M. (Festgabe für Euler, Frankfurt 1884) 9. 1570 (1528)
. . .	. . . . .	Heerfahrt gegen die Normannen, welche mit einer flotte in der mündung der Waal eingelaufen und bei der königlichen pfalz Nimwegen gelandet waren, Regino 881. Wie überall plündernd und verwüstend hatten sie auch das grösstenteils von Friesen bewohnte Birten (bei Xanten) verbrannt und, nach Nimwegen zurückgekehrt, sich hier hinter wall und mauern stark verschanzt, um zu überwintern, Ann. Fuld. Die Normannen, welche an der Schelde sich festgesetzt, hatten, nachdem ein zug des abts Gozlin mit einer niederlage geendet hatte, ihre verheerenden beutezüge auch über die Schelde ausgedehnt, Ann. Vedast. a
. . .	Niumaga	Einschliessung der Normannen; in mehrtägigen kämpfen scheitern die angriffe an der festigkeit der pfalz, eines baus ‚von ungeheurer grösse und wunderbarer arbeit'; in einem dieser kämpfe wird der Sachse Eberhard gefangen, der später von seiner mutter um hohen preis ausgelöst wird. Ludwig hebt gegen das versprechen, dass die Normannen sein reich verlassen werden, die belagerung auf. Als er sich zurückzieht, stecken die Normannen die pfalz und die befestigungen in brand und kehren zur Rheinmündung zurück, Regino 881. Hlud. propter hiemis asperitatem (die heerfahrt fiel also in den strengen winter, den dez.) et loci firmitatem rebus parum prospere gestis reversus est, Ann. Fuld. Normanni Noviomagio hyemaverunt et Lodovicus veniens et eos expugnare cupiens turpiter reversus est, Ann. Tiel. 879 M. G. SS. 24, 23. An der westgrenze des reichs Ludwigs setzen die Normannen ihre plünderungszüge ungestört fort; am 28. dez. verheeren sie Cambrai, Ann. Vedast. 881 vgl. Ann. Fuld. 881: plurima loca in regno regis nostri vastaverunt h. e. Cameracum . . (irrig erst nach der besetzung Elsloos ende 881). — In diesem iahr misswachs und hungersnot in Deutschland, dann ein ungewöhnlich harter winter, Ann. Fuld. 880, 881. b
881		
. . .	in Galliam	Reise dahin nach ostern (apr. 23). Hugo, Lothars sohn, erscheint vor ihm und leistet ihm die huldigung; er empfängt zur sicherung seiner treue abteien (darunter Lobbes, Ann. Laub. 873, 880 M. G. SS. 4,15) und grafschaften als lehen; doch er bricht, schlimmem rat folgend, seinen treueid und greift wieder zu den waffen (regi molestus efficitur); Ludwig entsendet streitkräfte, die ihn zur flucht nach Burgund zwingen. Ann. Fuld. Unter Gallien ist offenbar Lothringen zu verstehen.
. . .	apud villam Gundolfi	Zusammenkunft mit dem westfränkischen könig Ludwig. Ann. Fuld. c
iuni 5	Franconofurt	bestätigt der kirche von Paderborn auf bitte des bischofs Liuthard laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters (n° 753) und vaters (n° 1439, teilweise vorlage) immunität mit königschutz und stellt die dienstpflichtigen leute in Hörste, sächsisch malman (vgl. Grimm

881

Rechtsalterthümer RA. 4. A. 2,382) geheissen, unter seinen schutz, so dass sie nur vor dem bischof oder dem von diesem gewählten vogt gerichtlich belangt werden können. Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. Ind. III. *Or. Münster (früher in Berlin). Erhard Reg. Westf. C. d. 1,24 n° 30; Wilmans Kaiserurk. 1,188 = Richter Gesch. der Stadt Paderborn 1, p. IV n° 2. 1571 (1529)

. . . | in Baioaria | Verbringt hier den ganzen sommer. Ann. Fuld. a

sept. 22 | . . . . | (Franconofurt pal. r.) schenkt seinem getreuen Humbold für genehmen dienst, was er zu Alsheim im gau Wormsfeld in der grafschaft Walos von ihm zu lehen hatte, zu freiem eigen. Arnolfus canc. adv. Liutberti. Nur tagesdatum anno et loco quo supra. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,82, ed. Tegerns. 84; *M. G. 21,375; als formel in Cod. Udalrici Eccard C. hist. 2,30 n° 13 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. Im Chr. Lauresh. f. 11 geht dieser urk. unmittelbar n° 1575 voran, es wären also die iahresdaten a. inc. 882, ind. X, reg. VI, welche für diese urk. nur die einreihung zu 881 gestatten, und als ausstellort Frankfurt zu ergänzen. Allem anschein nach liegt eine ungenauigkeit des abschreibers vor: die urk. konnte nicht die iahreszahl 882 tragen, Frankfurt fügt sich nicht ins itinerar von 881 sept. = a. reg. VI, da der könig noch im okt. in Baiern weilt. Eine frühere handlung anzunehmen ist man bei dieser unsicherheit der überlieferung kaum berechtigt. 1572 (1530)

okt. 14 | Reganesburg | tauscht mit dem erzbischof Thietmar von Salzburg gegen das kirchengut zu Muotilesstat (zweifelhaft, Förstemann Ortsnamen 1105; 3 orte Mittelstetten in Oberbaiern) das, was sein getreuer Vodilhelm zu Garazze (Gars am Inn, Oberbaiern, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,342) zu lehen hatte, unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses für diesen, Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. *Or. Wien. Iuvavia anh. 104 ex arch. archiep. (kammerbücher). 1573 (1531)

. . . . | Beutezüge der Normannen, welche nach dem sieg des westfränkischen königs Ludwig bei Saucourt (3. aug.) nach Gent zurückgekehrt, nach ausbesserung ihrer schiffe (Ann. Vedast.), nach ergänzung ihrer schaaren und vermehrung ihrer reiterei (instaurato exercitu et amplificato numero equitum vgl. Ann. Anglosax. 881 und die daraus abgeleiteten quellen: Franci contra eos proeliati sunt et ibi exercitus factus est equester post eam pugnam M. G. SS. 13, 104, 121, 124, 149) im november (Regino 881) unter der führung der könige Godefrid und Sigifrid (Regino vgl. Ann. Fuld. 882, Ann. Bert. 882) teils zu land an die Maas gezogen waren (Ann. Vedast. vgl. Ann. Anglosax. 882) und zu Elsloo (a/d. Maas n. Maastricht; Haslao, Ann. Vedast.; loco Haslon iuxta Mosam, Regino; loco Escelun, Ethelwerdi chr. M. G. SS. 13, 123) sich stark verschanzt hatten, um zu überwintern (Ann. Vedast.). Von hier unternehmen sie ihre raubzüge: im ersten anlauf verheeren sie mit feuer und schwert Maastricht, Tongern, Lüttich (monast. s. Landberti in Leudica, Ann. Bert. 882), Regino (vgl. Ann. Fuld.: Traiectum et pagum Haspanicum); sie dehnen ihre züge auf Ripuarien aus, mord, raub und brand bezeichnen ihren weg, sie verbrennen die städte Köln (vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3469; das Chr. s. Martini Colon. M. G. SS. 2,214 ist gefälscht, Oppermann in der Westdeutschen Zeitschr. 19,278 mit facsim. in bd. 20) und Bonn mit den benachbarten kastellen Zülpich, Jülich, Neuss und stecken dann die pfalz in Achen, die klöster Inden, Malmedy und Stablo in brand; am 6. ian. 882 überfallen sie Prüm (vgl. n° 1638) und plündern durch 3 tage die umgegend; die haufen undisciplinirten fussvolks aus den umliegenden orten, welche sich ihnen entgegenstellen, werden wie ‚dummes vieh' niedergemacht, beutebeladen kehren die Normannen, nachdem sie feuer an das kloster gelegt, in ihr standlager zurück. Regino 881, 882. Teilweise ergänzend Ann. Fuld.: Vastaverunt . . . totam Ripuariam, praecipua etiam in eis monasteria i. e. Prumiam, Indam, Stabulaus, Malmundarium et Aquense palatium, ubi in capella regis equis suis stabulum fecerunt. Praeterea Agrippinam Coloniam et Bunnam civitates cum aecclesiis et aedificiis incenderunt. Qui autem inde evadere potuerunt, sive canonici sive sanctimoniales, Mogontiam fugerunt thesauros aecclesiarum et sanctorum corpora secum portantes. Die Ann. Vedast. 882 und Ann. Bert. (Hincm.) 882 erwähnen, wie später Liutprand Antap. III, 47 M. G. SS. 3,314, die erst nach Ludwigs tod erfolgte zerstörung Triers einbeziehend, Köln und Achen, die letzteren noch Prüm und Inden, die Ann. Aqu. 882 M. G. SS. 24, 36 nur die verbrennung von Achen, die Ann. Stabul. ib. 13, 42 iene von Stablo vgl. über die in den Mirac. s. Remacli aufbewahrte tradition Dümmler Ostfränk. Reich 2. A.

881

3,154 n. 2. Die Stabloer mönche verwahren die aus Achen geflüchteten reliquien mit dem kirchenschatz und liefern sie dann an Karl III ab, n° 1644. a

. . . | Franconofurt | Entsendung eines heeres gegen die Normannen, da Ludwig schwer erkrankt nicht selbst zu felde ziehen kann. Ann. Fuld. vgl. n° 1627^{a}. b

882

ian. 17 | —— | bestätigt dem kloster Hersfeld den von ihm vereinigten besitz mit der bestimmung, dass keiner seiner nachfolger davon etwas zu lehen oder für andre zwecke verwenden dürfe, unter androhung der rechenschaft vor gott für iene, welche das, was er gelobt, zunichte machen. Arnolfus canc. A. inc. 881, ind. XIII. *Or. Marburg. Wenck 3^{b},23; facsim. Kopp Nachlass. 36, KU. in Abbild. VII, 15 vgl. text 175. — Einer echten urk. Ludwigs III ist für die fälschung für Hamburg n° 1372 das protokoll entnommen: die rekognition Arnolfus canc. adv. Liutberti archicapp. ergibt die zeit 880—882; würde man in der datirung: VI id. iun. a. inc. 842, ind. V, reg. VI; actum Franconofurt pal. r. das regierungsiahr als ungeändert ansehen, so ergäbe sich bei der naheliegenden emendation ,ian.' für ,iun.' der 8. ian. 882 als ursprüngliches datum mit übereinstimmung zum itinerar. 1574 (1532)

— 18 | —— | (pal. r.) schenkt dem kloster Lorsch unter abt Walther den ort Abrinsburg im Lobdengau, wie er ihn seiner gemahlin Liutgard verliehen hatte. Arnolfus canc. adv. Liutberti archicap. Ind. X. Chr. Lauresh. s. XII. Freher Or. Palat. 1^{b},33 = Helwich 56, ed. Johannis SS. Mog. 3,30 = Tolner 10 = Freher SS. ed. Struvius 1,111; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,80, ed. Tegerns. 83 mit ind. XV; *M. G. SS. 21,374. 1575 (1533)

— 19 | —— | (—) schenkt der kirche des h. Ferrutius in Bleidenstadt auf fürsprache des erzbischofs Liutperd von Mainz und der grafen Konrad und Meingoz aus dem fiskus Wiesbaden 3 mansen ackerland in der villa Nordenstadt im gau Cunigeshundra in der grafschaft Hattos. Arnulfus canc. adv. Liutperdi archicap. Ind. X. N. k. in Kindlingers ms. Münster staatsarch. (A), k. s. XIX in Schott Dipl. Ringav. n° 12 zu Miltenberg. Aus A: *Wilmans Kaiserurk. 1,517; Will. Mon. Blidenst. 21; Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,32. 1576 (1533)

— 20 | —— | Tod. Ann. Fuld., Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,184, irrig Regino 882: XIII kal. sept. (durch abschreibefehler) mit der ortsangabe, Ann. necrol. Prum.: XIII kal. dec. ib. 13,219; nur der tag im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,144, Aug. M. G. Necrol. 1,272, V. Meinwerci c. 6 M. G. SS. 11,109, den 21. ian. geben an Necrol. s. Emmer. (Lud. rex filius Arnolfi imp.) M. B. 14,369, mon. sup. Ratisp. (Lud. imp.), Weltenburg. Böhmer Fontes 3,485; 4,568 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,164 n. 1; nur iahresangabe 882 Ann. Alam., Bert. (Hincm.), Vedast., Prum., Aqu. M. G. SS. 1,52, 513; 2,199; 15,1291; 24,36; zu 881 Ann. Laub., Stabul., Tiel. ib. 4,15; 13,42; 24,23; zu 880 Ann. Elnon. ib. 5,19, zu 879 Ann. Hildesh. ib. 3,50. Bestattet neben seinem vater in Lorsch, urk. Karls III n° 1687, Ann. Fuld., Regino vgl. Necrol. Lauresh. aug. 20 Böhmer Fontes 3,149, Chr. Lauresh. M. G. SS. 21,375; über die grabstätte Dümmler 2. A. 3,164 n. 2. Die lage zur zeit seines todes kennzeichnet eine gleichzeitige aufschreibung: Deinde in regno suo obstacula grassabantur multiplicia atque inerrabilibus calamitatibus undique vallatus Nortmannorumque infestatione inquietatus febre corripitur ultimum emittens spiritum, M. G. SS. 3,569 n. 2. Geradezu ungerecht ist das urteil Hincmars Ann. Bert. 882: Inutiliter sibi et ecclesiae ac regno vivens morti succubuit. Ludwigs gemahlin Liutgard stirbt 885 nov. 30 zu Aschaffenburg, Annalista Saxo M. G. SS. 6,586. a

---

Karl III (der Dicke).

839 | . . . . | Geboren. Ann. Alam. M. G. SS. 1,49. — Der beiname ,der Dicke' tritt erst mitte des 12 iahrh. auf, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,291 n. 2. Die Italiener nannten ihn 875, um ihn von Karl d. K. zu unterscheiden, Karoleto, Karlito, in den italienischen königslisten heisst er auch Carolus minor, M. G. SS. Lang. 229,503. Eigenartig ist die bezeichnung in einem

Jahr/Datum	Ort	Inhalt
839		andren dieser kataloge: Carolus divina favente clementia, ib. 512, nach dem ständigen titel seiner urk. vgl. Wiener SB. 92,406, 407 n. 7; ähnlich Erchanberti cont. M. G. SS. 2,330: nunc divina favente clementia pacatissimum regit imperium. b
862		
. . . .	. . . . .	Vermählt mit Richardis, der tochter des grafen Ercangar. n° 1450 vgl. 1450[a].
865		
febr. 00	. . . .	Begleitet seinen vater nach Tousey. n° 1457[b].
apr. 00	. . . .	Reichsteilung: Karl soll Alamannien und Churwalchen erhalten. n° 1459[a]. Seit dieser zeit erscheint Karl als graf des Breisgaus, Wartmann UB. von St. Gallen 2,148 vgl. Wiener SB. 92,334 n. 3. c
869		
. . .	. . . .	Heerfahrt gegen die Mährer. n° 1473[d].
871		
. . .	. . . .	Empört sich mit seinem bruder Ludwig gegen den vater. n° 1484[b], 1485[c], 1488[a, d, e, h].
. . .	. . . .	Besitznahme des landes ienseits des Jura. n° 1488[h].
872		
. . .	. . . .	Hader der brüder, genaue bestimmungen über die reichsteilung. n° 1490[c]. Lässt Karlmann ohne unterstützung. n° 1490[e].
873		
. . .	. . . .	Verschwört sich mit seinem bruder Ludwig gegen den vater. n° 1490[i, k].
apr. 9	. . . .	Mandat Ludwigs d. D. an Karl. n° 1493.
. . .	. . . .	In vertretung seines vaters bei den reichsgeschäften. n° 1493[b].
874		
mai 4	. . . .	Genannt in der urk. seines vaters n° 1503.
. . .	. . . .	Gesandter seines vaters an Karl d. K. n° 1504[g].
875		
. . .	. . . .	Heerfahrt nach Italien gegen Karl d. K. n° 1512[b].
876		
aug. 00	Aschinza villa	Karl, sohn des königs Ludwig, und Wolvene, der ienen zum erben des von ihm erbauten klosters Rheinau bestimmt hatte, tauschen in beisein des bischofs Salomon (Konstanz) mit dem grafen Gozbert den klosterbesitz an genannten orten des Thur- und Klettgaus gegen güter und zehnten zu Erzingen und in andren orten des Klettgaus unter vornahme der besitzeinweisung durch Karls bevollmächtigten Adilbert. A. inc. 876, reg. Hlud. XXXVI, mense aug. die lune, a. IIII Johannis pape VIII. Ch. s. XII. Zapf Mon. 1,438; Neugart C. d. Alem. 1,407; Meyer v. Knonau Chart. von Rheinau 19; *Escher und Schweizer Züricher UB. 1,51. Privaturk., das papstiahr wie in den andren im ch. überlieferten urk. interpolirt, Wiener SB. 92,466 n. 8; im aug. 876 fielen der 6, 13, 20, 27 auf einen montag; 878 tauscht Wolvene praecipiente d. Karolo rege andre güter mit dem grafen Gozbert, Chart. von Rheinau 28, Züricher UB. 1,54. — Ausstellort Eschenz, Thurgau bez. Steckborn. 1577 (1535)
— 28	. . . .	Tod seines vaters. — Karl unterfertigt folgende urk. seines vaters: mit seinen beiden brüdern n° 1426, 1511, 1512, mit seinem bruder Ludwig n° 1513, allein n° 1447, 1452, 1461; sie betreffen sämmtlich güter in Alamannien. a
. . .	in Alamannia	Zur zeit des einfalls Karls d. K. n° 1547[f].
. . .	Confluentes	Zusammenkunft mit seinem bruder Ludwig. n° 1547[m].
. . .	Mettis	Auf dem rückweg. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 134. b
. . .	in Alamanniam	Rückkehr: infirmus rediit. Ann. Bert. (Hincm.). c
nov. 00	pago Retiense	Zusammenkunft mit seinen brüdern, reichsteilung. n° 1520[a].
877		
apr. 15	. . . .	schenkt Beretheida auf deren bitte für treuen dienst an ihr eigengut angrenzendes salland und 11 mansen mit 16 hörigen in den villen Mühlheim, Krembs, Sirenz und Schlierbach zu freiem eigen. Liutwardus canc. adv. Witgarii archicap. *K. s. IX—X in bücherschrift St.

877

Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 341 = Neugart C d. Alem. 1,411; Wartmann UB. 2,213 aus A. — Titel in den urk.: K. divina favente clementia rex, Wiener SB. 92,406. Datirung: einführung des inkarnationsiahrs (gleichzeitig in den diplomen Ludwigs III), epoche 25. dez.; indiktionsepoche schwankend, anfangs septemberind. überwiegend; das regierungsiahr mit der epoche 876, einfach als annus regni bezeichnet, verschwindet nach der kaiserkrönung und taucht erst 884 als a. reg. in Francia wieder auf, wird aber dann nur von einzelnen rekognoscenten verwendet, Wiener SB. 92, 367 f. Gegen meine annahme, dass die epoche, da sie nach den or. n° 1589, 1590 nach dem 15. und vor dem 23. nov. falle, an die reichsteilung im Riess anknüpfe, hat Sickel Berliner Abbild. text 181 die wahrscheinlichkeit geltend gemacht, dass auch bei Karl III wie bei Karlmann und Ludwig III die regierungsiahre vom tod Ludwigs d. D. (28. aug. 876) berechnet wurden und demnach in n° 1589 ein rechnungsfehler vorliege. Dieser an sich grossen wahrscheinlichkeit steht aber doch die tatsache gegenüber, dass 884 und 885, zu einer zeit, da allerdings die verlässlichkeit der berechnung eine geringere wird, das regierungsiahr im sept. und am 1. okt. noch nicht umgesetzt ist; 887 ist es iedenfalls irrtümlich schon am 11. aug. erhöht, Wiener SB. 92,373. Den urk. Karls III fehlt in den ersten iahren actum mit ortsangabe. Über Karls kanzlei und sein urkundenwesen auch Sickel in KU. in Abbild. text 176, über die zu formeln auf den namen Karls III verarbeiteten urk. Wiener SB. 92,402 n. 2. 1578 (1536)

mai 22 . . . . (Bisistat) bestätigt dem kloster Pfävers laut der von abt Vitalis vorgelegten urkunden seiner vorfahren immunität mit königschutz und den besitz, der nicht zu lehen gegeben werden dürfe. Inquirinus not. adv. Liutwardi. A. inc. 877, ind. X, imp. II. *Angebl. or. s. X mit falschem siegel St. Gallen. Notizenblatt der Wiener Akad. 1,100 aus k. von 1636; regest Mabillon Ann. 3,203 mit X kal. iun., Wegelin Reg. der Bened. Abtei Pfävers 2 n° 8, beide zu Karl d. K., Hidber Schweiz. Urkundenreg. 1, 147 n° 729 vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15, 369. *Unecht;* entspricht die fassung auch dem formular der ersten zeit Karls III (Wiener SB. 92, 490, für die arenga vgl. n° 1582), so steht damit der widerspruch im titel (rex, in der signumzeile imperator augustus, in der datirung a. imp. II), die beigabe eines actum mit einem ausstellort, der zudem nicht im reich Karls, sondern seines bruders Ludwig liegt (Bisestat prope Wormatiam, Ann. Fuld. 870, 873 vgl. n° 1479[a], 1493[b], ietzt Bürstadt ö. Worms, Förstemann Ortsnamen 274) im gegensatz, wie auch Inquirinus sonst erst 878 als rekognoscent auftritt; das falsche siegel beweist, dass eine fälschung beabsichtigt war und schon dadurch würde die annahme einer neuausfertigung (so noch Wiener SB. 92,492), mit der die diplomatische kritik wenigstens für die Karolingerzeit nicht mehr zu rechnen hat, beseitigt. Gegen den inhalt selbst würden keine besonderen bedenken vorliegen; dieselben rechte werden schon 840 in der urk. Lothars I n° 1068 verliehen, die auch in n° 1579 teilweise als vorlage benützt ist, die dann mit viel näherem anschluss an ihren wortlaut durch die bestätigungen Ottos I von 950, 972 und Ottos II von 972, M. G. DD. 1,202,559; 2,32, sämmtlich or., beglaubigt wird; wie schon in der urk. Lothars I, so ist auch in deren bestätigungen durch die Ottonen nur von einer verleihung Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. die rede, ebenso wenig erwähnen spätere bestätigungen, wie die Konrads II und Heinrichs III, Stumpf 2029, 2189, eine urk. Karls III. Der zweck der fälschung kann also nur in der abweichenden und auch in ihrer fassung bedenklichen formel für königschutz (ut nullus . . . contra iustitiae ac rationis ordinem quicquam eis ingerat aut aliquam contrarietatem vel inquietudinem faciat sive facientibus consentiat) und besitzbestätigung (liceat eisdem dei servitoribus illas [res] potestative tenere et pro suo libitu frui) gelegen sein. 1579 (1537)

iuli 7 . . . . bestätigt dem kloster Vivarium peregrinorum am fluss Murbach auf bitte des abts Friderich laut der vorgelegten urkunden seines urgrossvaters (deperd.), seines grossvaters (deperd.) und seines vaters (deperd.) freie abtwahl. Liutwardus canc. *Or. Kolmar. Lünig RA. 19,960 nur mit ind. X zu Karl d. K.; Bouquet 9,333 e schedis Mabillonii. Über die rekognition und die fassung Wiener SB. 92,412, 451 n. 6. 1580 (1538)

— 11 . . . . beurkundet, dass er seinen hörigen Bernhoh durch ausschlagen des denars nach salischem gesetz frei gemacht habe. Ernustus not. adv. Liutwardi archicanc. Schöpflin Als. d. 1,476 e ch. Andlav.; *Grandidier Strasbourg 2[b],259 e ch. Andlav., nach p. 330 war die urk. noch im or. vorhanden. 1581 (1539)

877		
aug. 18	. . . .	bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des abts Hartmod laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Ludwig (n° 663) und seines vaters Ludwig (n° 1410, teilweise vorlage, vgl. n° 1353, 1491) immunität und freie abtwahl. Liutwardus canc. adv. Witgarii arch. (das wort nicht ausgeschrieben). *Or. St. Gallen (A), k. s. XIV in Pisa mit XII kal. sept. a. inc. 878 vgl. Ficker in Wiener SB. 14,163, Sickel KU. in der Schweiz 17 (B). Status eccl. et monast. s. Galli 25 (aus A) = Neugart C. d. Alem. 1,413 (e coll. Haller); Muratori Ant. 5,961 aus B; Wartmann UB. 2,215 aus A; erwähnt Ratpert Casus s. Galli M. G. SS. 2,73. Über die rekognition Wiener SB. 92,412, die immunitätsformel ib. 449, 450. 1582 (1540)
. . .	. . . .	Teilung Lothringens mit Ludwig. n° 1530^{a}.
878		
. . .	Augia	Aufenthalt, erwähnt in n° 1583.
ian. 13	. . . .	bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des abts Hruothoh und der mönche laut der ihm im kapitelsaal vorgelegten privilegien seines grossvaters k. Ludwig (n° 601, vorlage) und seines urgrossvaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz und freie abtwahl mit der verfügung, dass in die wahl keine fremde person sich einmengen dürfe (vgl. Wiener SB. 92,451 n. 2). Hernustus not. adv. Liutwardi canc. *Or. Karlsruhe. Dümgé 73; extr. in deutscher übersetzung s. XV mit ian. 1 in Gall. Öhems Chr. von Reichenau 84. publ. des liter. vereins in Stuttgart 60, Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,55. 1583 (1541)
febr. 10	. . . .	verleiht seiner geliebten gemahlin Rihgard das kloster Seckingen und das wundervoll gebaute kloster St. Felix und Regula in Zürich mit allem zins, wie es einst seine selige schwester Berta als königliche prekarie inne gehabt, zu lebenslänglicher nutzniessung mit der bestimmung, dass nach deren ableben beide klöster in die königliche gewalt zurückkehren. Hernustus not. adv. Liutwardi canc. Grandidier Strasbourg 2^{b}, 266 e ch. Andlav. (nach p. 330 war die urk. damals noch im or. vorhanden) = Neugart C. d. Alem. 1,414 extr. = Wyss Abtei Zürich Beil. 14 = Escher und Schweizer Züricher UB. 1,56 n° 134. Über die arenga Wiener SB. 92,419. Den prächtigen bau der kirche, den Berta (soror quondam Caroli nunc caesaris alti) herstellen liess, besingt Ratpert von St. Gallen, M. G. Poetae l. 4,335. 1584 (1542)
märz 24	. . . .	bestätigt dem kloster St. Felix und Regula im kastell Zürich auf bitte seiner schwester Berta den besitz zu Schlettstadt, beiden Kinzheim, Altheim, Karsbach im gau Elsass, im ganzen 12 mansen, welche Berta von weiland könig Lothar empfangen (n° 1323) und die sie an das kloster für den bedarf der nonnen vergabt hatte (877 märz 18, Züricher UB. 1, 53). Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Ind. XIII. *Or. Zürich (das tagesdatum in maiuskeln von andrer hand und mit dunklerer tinte nachgetragen, A). Hottinger H. eccl. 8, 1107 ohne schlussprotokoll; Grandidier Strasbourg 2^{b},265 e Dursteleri Hs. ms. mon.; Wyss Abtei Zürich Beil. 15 und Escher und Schweizer Züricher UB. 1,56 n° 135 aus A; regest aus A Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,76 n° 9; schriftprobe Scheuchzer Alph. t. IV. Berta war schon 877 (Ann. Alam. cont. M. G. SS. 1,51) märz 26, M. G. Necrol. 1,541, gestorben (vgl. auch n° 1584); da sie hier als petentin genannt wird, liegt spätere ausfertigung vor. 1585 (1543)
apr. 5	. . . .	bestätigt eine ihm vorgelegte prekarie, laut welcher Engilgoz eigengut an das kloster Granfelden gibt und dieses nebst klostergut gegen zins zu lebenslänglicher nutzniessung erhält unter der bedingung, dass es nach seinem tod sein verwandter Hodalrich auf lebenszeit als nutzniesser innehabe und dasselbe nach dessen ableben an das kloster für den tisch der brüder heimfalle. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. III. Beschädigtes or. zu Pruntrut. Trouillat 1,119. Böhmer 902 irrig zu märz 24. 1586 (1544)
mai 00	. . . .	Gesandtschaft seines bruders Ludwig betr. des von Karlmann abgetretenen teils Lothringens. n° 1557^{a} vgl. 1530^{b}.
iuli 17	. . . .	schenkt dem kloster St. Gallen auf bitte des abts Hartmod die villa Roholveswilari in der grafschaft Thurgau. Hernustus not. adv. Liutwardi canc. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 344 = Neugart C. d. Alem. 1,417; Wartmann UB. 2,218; erwähnt Ratpert Casus s. Galli M. G. SS. 2,73, hier der ortsname Roholvesriuti (Rossrüti bei Wil, kanton St. Gallen). 1587 (1545)
sept. 00	Matra	Besprechung mit seinem bruder Ludwig. n° 1558^{a}, 1559.

879		
märz 7	. . . . .	bestätigt dem kloster St. Felix und Regula im kastell Zürich auf bitte seiner schwester Berta (Berechta) den besitz zu Ammerschweier im gau Elsass, den Berta von weiland könig Lothar empfangen (nº 1323) und an das kloster für den bedarf der nonnen vergabt hatte. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Ind. XIIII. *Angebl. or. (nachzeichnung s. X von nº 1585) mit falschem siegel Zürich (A). Hottinger H. eccl. 8,1108 ohne schlussprotokoll; Grandidier Strasbourg 2ᵇ,260 e Dursteleri Hist. ms. mon.; Wyss Abtei Zürich Beil. 16 und Escher und Schweizer Züricher UB. 1,58 aus A (von beiden für or. gehalten); regest aus A Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,76 nº 10; schriftprobe Scheuchzer Alph. t. IV. Fassung = nº 1585, nur der ortsname geändert und die iahresdaten um ie 1 erhöht (daher auch hier die irrige ind.); eine schenkung Bertas hier nicht erhalten, Ammerschweier auch sonst nicht unter den besitzungen des klosters nachweisbar. Die äussere unechtheit muss *verdacht* erregen, wenn sich auch ein bestimmter nachweis für fälschung nicht führen lässt. 1588 (1546)
. . . .	. . . . .	Karlmann überlässt ihm Italien. Schon 878 war papst Johann VIII auch mit Karl in verbindung getreten und hatte dessen vermittlung bei Karlmann angesucht; auch Karl erscheint nicht in Troyes; er wird, als der papst mit Boso nach Italien zieht, aufgefordert nichts gegen diesen zu unternehmen, nº 1532ᵃ. Nachdem die pläne mit Boso kläglich gescheitert waren, beginnt der papst, da Karlmanns zustand bereits ein hoffnungsloser geworden, für bestellung eines neuen herrn Italiens zu wirken, nº 1538ᵃ: er knüpft mit Karl, ihm die kaiserkrone in aussicht stellend, am 3. apr. unterhandlungen an und dieser erklärt sich sogleich bereit nach Rom zu kommen; dringender werden die hilfegesuche des papstes, seine gesandten erhalten anfangs mai den auftrag Karl um ieden preis zum zug nach Italien zu bewegen und Karlmanns zustimmung zu erwirken. Erst der zweiten gesandtschaft scheint es anfangs aug. gelungen zu sein, Karlmann zum verzicht auf Italien zu bewegen, dieser ‚überlässt noch bei lebzeiten Karl die regierung Italiens'. nº 1547ᵃ. — Irrig sind Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3006, 3019 hier auf Karl III statt auf Karl d. K. bezogen. a
. . . .	apud Urbam	Zusammenkunft mit den westfränkischen königen Ludwig und Karlmann. Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 150; über den zweck derselben Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,127. Die westfränkischen könige ziehen, als ihnen nach der heimkehr die plünderungen der Normannen an der Loire gemeldet werden, gegen dieselben und schlagen sie am 30. nov., Ann. Bert. (Hincm.). Auch dies datum weist ungefähr auf okt. als zeit der zusammenkunft in Orbe hin. b
. . . .	per montem Jovis	Übergang über den St. Bernard. Ann. Bert. (Hincm.). c
okt. 26	Italiam	Betritt den boden Italiens. Catal. r. Lang. M. G. SS. 503 vgl. Wiener SB. 92,335 n. 9, 375 n. 3. Karls zug erwähnen Ann. Bert. (Hincm.): in Longobardiam perrexit, Ann. Aug. Jaffé Bibl. 3,704: Italiam primum intravit vgl. Ann. Weingart. 879, Sangall. br. 880 M. G. SS. 1,66, 70. Karl nimmt Italien ohne widerstand in besitz: grandi exercitu congregato eam undique improvisus occupavit, Erchanberti cont. ib. 2,329 vgl. Regino 881, der übrigens den 1. und 2. zug vermengt: Car. de Alamannia egressus Langobardorum fines occupavit ac in paucis diebus totam Italiam in deditionem accepit. In oberitalienischen privaturk. wird noch im okt. nach den iahren Karlmanns datirt, in Bergamo und Lucca selbst noch im dez., Cod. Lang. 488, 497, Mem. di Lucca 5ᵇ,545; zuerst werden Karls iahre gezählt in urk. vom 11. nov. (testament des erzbischofs Anspert von Mailand), Cod. Lang. 490. Die erste urk. Karls für Italien, welche noch vor nº 1589 fallen würde, ist verloren: schon am 18. nov. wurde bei der besitzeinweisung eine urk. vorgelegt, durch welche Karl (d. Karolus piissimus rex) 6 mansen vom hof Limonta an S. Ambrogio geschenkt hatte, ib. 495. Für den 1. nov. hatte Karl den papst nach Pavia eingeladen, um mit ihm, quae s. ecclesiae dei utilia sunt et regni stabilitati proficua, zu verhandeln, aber nach seiner ankunft in Italien weder briefe noch boten gesandt; der papst fordert ihn auf gesandte zu schicken, ‚wenn es wirklich wahr sei, dass er bereits in Pavia angekommen sei', und erklärt sich bereit sogleich zu ihm zu kommen, Migne 126, 894, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3314 (das regest spricht irrig von einer ‚rückkehr Karls nach Italien'). d
nov. 15	. . . .	bestätigt der kirche von Arezzo auf bitte des bischofs Johannes laut der vorgelegten urkunden seines urgrossvaters Karl (deperd.), seines grossvaters Ludwig (deperd.) und seines oheims Lothar (nº 1107, teilweise vorlage) immunität mit königschutz, alle praecepte seiner vor-

879		
		fähren und sämmtlichen besitz, im besonderen die päpstlichen urkunden betreffs der bestrittenen pfarren in der grafschaft Siena, die kirchen in Monte Girato, Malisiano und Castellum (vgl. nº 1052), die verfügung seines ‚bruders' weiland kaiser Ludwig, welche alle der kirche schädlichen verschreibungen kassirte (deperd.), und das von Karl (d. K.) geschenkte kloster S. Angelo (urk. 875 sept. 29, Pasqui 1,63, B. 1787); busse 3 l. auri cocti et immunitas. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. III. Or. Arezzo arch. cap. (A). Muratori Ant. 5, 943 ex authent.; *Pasqui Doc. di Arezzo 1,67 aus A. 1589 (1547)
nov. 23	. . . .	schenkt dem h. Otmar (St. Gallen) auf bitte des abts Harmod den hof Stammheim im herzogtum Alamannien gegen die verpflichtung dafür 8 leute zum dienst des h. Otmar und zum gebet für ihn zu unterhalten. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. in Francia IIII, in Italia I (datirung nach der beurkundung, Wiener SB. 92,385). *Or. (signumzeile und rekognition mit blässerer tinte von derselben hand) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 347 = Neugart C. d. Alem. 1,422; Wartmann UB. 2,222; erwähnt Ratpert Casus s. Galli M. G. SS. 2,73. — Über die nur bis zur kaiserkrönung auftretenden a. reg. in Italia Wiener SB. 92,374. 1590 (1548)
dez. 8	. . . .	verleiht seinem getreuen Wolfarius auf dessen bitte einen mansus mit 7 hörigen in der villa Uzwil in der grafschaft Thurgau und einen dieser grafschaft gehörigen mansus in der villa Zuckenried auf lebenszeit mit der bestimmung, dass nach dessen ableben dieses gut an St. Gallen falle oder, wenn er dies nicht wolle, er dasselbe an iemand beliebigen übertragen könne. Inquirinus not. adv. Liutwardi. *Or. (in der datirungszeile die worte ‚in Italia I' durch das siegel verdeckt) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 348 mit V id. dez. = Neugart C. d. Alem. 1,424; Wartmann UB. 2,223 ohne a. reg. in It. Dorsualaufschrift s. XI: Concessio Caroli imperatoris Wolfhario medico, ganz belanglos, da Wolfharius in der urk. selbst nur ‚quidam fidelis noster' genannt wird. 1591 (1549)
880		
. . .	Ravenna	Reichsversammlung: Ravennam veniens Romanum papam nomine Joannem ad se vocari praecepit (vgl. den brief Johanns nº 1588[d]), sed et patriarcham Furiolanum necnon et Mediolanensem archiepiscopum omnesque episcopos et comites seu reliquos primores ex Italia, et ibi ab eis rex constituitur et omnes praeter apostolicae sedis episcopum iureiurando ad devotionem servitii sui constrinxit, cui conventui etiam Liutpertus, Magonciacensis episcopus, iussu Ludovici regis interfuit (vgl. nº 1563[f]). Erchanberti cont. M. G. SS. 2,329. Nur auf die weihe zum könig Italiens lässt sich auch die verfügung Karls in nº 1715 beziehen, dass der annualis nostrae consecrationis dies h. e. epiphania domini iährlich gefeiert werden solle, wie auch eine urk. des bischofs Chadolt von Novara (Fickler Urk. 6, Cappelletti 14,455) den 6. ian. als dies consecrationis bezeichnet. Die weihe und, wie der fortsetzer Erchanberts sich ausdrückt, ‚die bestellung zum könig' sind wol identisch oder bilden zusammen wenigstens einen akt, der am selben ort stattfand. Würde selbst die konsekration am gegebenen tag in Pavia stattgefunden haben, wie Sickel, KU. in Abbild. text 181, anzunehmen geneigt ist, so hätte sie auch nicht von der dazu berufenen persönlichkeit, dem Mailänder erzbischof, vorgenommen werden können, da derselbe vom papst am 15. okt. auf der römischen synode wegen widerspenstigkeit gebannt und abgesetzt worden war und selbst Karls fürsprache eine vergebliche blieb, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3294, 3305. 6, 13. Die annahme, dass in nº 1592, wenn or., actum Papia sich auf etwas frühere handlung und das tagesdatum nur auf die beurkundung beziehe, scheint mir auch ietzt noch die einfachste lösung der widersprechenden daten. Der reichstag in Ravenna kann nicht vor diesem zeitpunkt zusammengetreten sein vgl. Wiener SB. 92,375; sicher irrig ist er Jaffé Reg. 2. ed. 1 p. 410 nach dem angenommenen schema der chronologischen ordnung des uns erhaltenen registers Johanns VIII in den aug. 879 gesetzt. Der zusammenkunft des papstes mit Karl zu Ravenna gedenkt ein schreiben Johanns an diesen, das Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,110 richtig in die ersten monate 880, Ewald zum 16. aug. 879 setzt: der papst gibt, nach Rom zurückgekehrt, seiner getäuschten hoffnung auf die erwartete tatkräftige hilfe ausdruck und bittet Karl, bevor er nach Rom ziehe, ihn durch bischof Liutward, Manegold und den protopincerna Adelbert davon verständigen zu lassen; er fordert zugleich für diesen fall die erneuerung des pactum und der privilegien der römischen kirche, Migne 126,882 Jaffé 2. ed. 3288. Die also schon damals geplante Romfahrt kam nicht zu stande. a

880		
ian. 8	. . . . .	(Papia pal. r.) schenkt der kirche von Reggio unter bischof Paul auf fürsprache des truchsess Waltfred und des pfalzgrafen Pertold, seiner räte, aus dem italienischen krongut (iuris regni nostri Italici) die insel Suzzara in der grafschaft Brescia zwischen Po und Zara mit hof, kapelle, dem zur grafschaft gehörigen besitz (vgl. n° 1246) und den von den anwohnern Pulicini genannten inseln. Arnostus not. adv. Liutuardi archicanc. Ohne a. reg. in Francia. Sehr beschädigtes or. (?, die linke hälfte abgerissen, von der rekognition nur . . . m Liutuardi archicanc., von der datirung nur actum mit ortsangabe und apprekation erhalten, das siegel abgefallen, A) und 2 notariatstranss. von 1271 febr. 11, iuni 6 (B) Reggio arch. capit., k. s. XV Mantua arch. Gonzaga (C), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,361 ex ant. exempl. = Cod. Lang. 472, 498 zu 879 und 880; Tiraboschi Modena 1b,50 aus k. s. XIII. Der inhalt ist durch n° 1661 beglaubigt, die gleichheit der schrift in beiden stücken, die bei n° 1592 auch auf eine sehr geschickte nachzeichnung zurückgehen könnte, verbürgt noch nicht durchaus die originalität von n° 1592; auffallend bleiben aber immerhin gegenüber sämmtlichen urk. Karls aus dieser zeit die invokation, im titel ‚divina ordinante providentia', beides sammt der pönformel (vgl. über diese Wiener SB. 92,433) = n° 1246, und besonders actum mit der ortsangabe, die auf eine frühere handlung sich beziehen müsste (vgl. n° 1591a), während das tagesdatum späterer beurkundung entsprechen würde. 1592 (1550)
— 8	. . . . .	bestätigt dem bischof Wihbod von Parma auf dessen bitte (sowie dessen neffen Amelrich) laut der vorgelegten beiden urkunden seines bruders k. Karlmann (deperd.) den von diesem durch die eine urkunde geschenkten hof Zena in der grafschaft Modena (über dessen lage Tiraboschi Nonantula 1,236) und die durch die andre bestätigte kapelle S. Cesario, welche laut der verschreibungen von weiland graf Auteram dessen vasallen Teuderich und von diesem bischof Wihbod angefalien war, als freies eigen. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. (die worte ‚eiusque nepoti Amelrico' und später ‚etiam Amelrico' von iüngerer hand s. X auf rasur interpolirt, wie auch zweimal das zweite i in ‚ipsi' mit andrer tinte auf rasur eingeschrieben ist) Neapel staatsarch. (A), notariatstranss. s. XIII ex. Parma arch. vesc. (B), *M. G. Dopsch. Ughelli 2,185, 2. ed. 147 ex exempl. arch. Vatic. = Affò Parma 1,296; Arch. Neap. mon. 6,125 aus A mit VII die ian.; Minieri-Riccio Saggio di cod. dipl. suppl. 1,1 aus A. 1593 (1551)
— 8	. . . . .	bestätigt der kirche des h. Michael zu Zena in der grafschaft Modena auf bitte des priors Allinus und der 37 brüder laut der vorgelegten urkunde seines bruders k. Karlmann den hof Zena innerhalb angegebener grenzen mit 2 kapellen als freies eigen. Inquirinus not. adv. Liutardi archicanc. piiss. regis. K. s. XV eines notariatstranss. von 1274 Mailand staatsarch. Muratori Ant. 3,27 ex arch. com. Mutin. = Gloria Compendio di paleogr. e dipl. 572. *Fälschung* auf grundlage von n° 1593 vgl. Wiener SB. 92,484. 1594 (1552)
— 8	. . . . .	bestätigt dem bistum Parma das von seinem bruder Karlmann verliehene Borgo S. Donino, die abtei Bercedo, districtum Parme civitatis cum muro et teloneo, den gefreiten bezirk 3 meilen im umkreis innerhalb angegebener grenzen und überträgt, um den streitigkeiten mit den grafen ein ende zu machen, dem bischof oder dessen vizdom die rechtsbefugnisse des pfalzgrafen. Inquirinus not. adv. Leutwardi archicanc. Ch. s. XVII Rom Vatic. arch. arm. 61 t. 28 f. 5' (A). Ughelli 2,186, 2. ed. 148 ex exempl. arch. Vatic. (A) = Dumont 1,20; *Affò Parma 1,298 dall' arch. capit. (k. s. XII). *Fälschung* auf grundlage des diploms Ottos I von 962 märz 13 M. G. DD. 1,333 (ietzt nach dem or. gedr. N. Arch. 23,130) oder der gleichlautenden bestätigung Heinrichs II 1004 mai 31 M. G. DD. 3,89 (vgl. auch die fälschung auf den namen Ottos III ib. 2,458) mit benützung von n° 1593, dem auch bis auf den titel das protokoll entnommen ist, Wiener SB. 92,481; über den beabsichtigten rechtsinhalt Brunner in Wiener SB. 51,390, 466. 1595 (1553)
— 11	Ravenna urbe	erneuert auf bitte des dogen Urso den vertrag mit Venedig und dessen ‚nachbarn' (wortlaut = 1067, nur auch ausgedehnt auf die einwohner von Padua und Ferrara). A. reg. hic in Italia I, ind. XIII. Cod. Trevis. s. XV. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Ergänzungsbd. 1, 123 = M. G. Capit. 1,138: erwähnt A. Danduli chr. Muratori SS. 12,187 vgl. (Fantuzzi) M. Ravenn. 6,273, Romanin Storia di Venezia 1,201 n. 1. Fanta vertritt in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. 1,102 die ansicht, dass die unterhandlungen am 11. ian. in Pavia zum abschluss gelangten, die ausstellung erst später auf dem reichstag in Ravenna erfolgte; aber

880

ähnlich verhält es sich mit dem vertrag Ottos I mit Venedig. Sickel erklärt hier den widerspruch der datirung mit dem itinerar durch feststellung und paragraphirung des vertrags am 2. dez. 967 vermutlich in Ravenna, dagegen ratifikation und vollziehung durch den kaiser einige wochen später in Rom, M. G. DD. 1,479 vgl. auch die bemerkung in KU. in Abbild. text 181. Die urk. Karls wiederholt nur den wortlaut des vertrags Lothars I (so übernimmt sie aus der vorlage sogar für Karl den kaisertitel); die einzige änderung ist eine unwesentliche erweiterung; es bedurfte also nicht der aufnahme eines förmlichen aktes, aus dem ein früheres datum übernommen sein konnte; die datirung bezieht sich daher, worauf auch die mit derselben in logischem zusammenhang stehende formel: anno . . III id. ian. Ravenna hoc pactum . . constituit ac renovando describi et competenter ordinari iussit hinweist, wie bei der gleichen formel im vertrag Berengars I (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,142), allem anschein nach doch nur auf die ratifikation durch den könig und ergibt damit wol ein bestimmtes itinerardatum. Zu beachten ist allerdings noch, dass im Cod. Trevis. nicht eine direkte abschrift aus dem or., sondern nur aus einer andren k. vorliegt (Fanta l. c. 58) und derselbe sich nicht durch besondere verlässlichkeit auszeichnet. Jedenfalls wird man mit diesem datum, wie es nun vorliegt, den reichstag von Ravenna in verbindung zu bringen haben. 1596 (1554)

febr. 1 . . . . nimmt den kleriker L e o auf bitte des bischofs Liutward in seinen schutz. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,919 ex autogr. (statt ad placitum waidare im or. ad palatium). Über die mundiumformel Wiener SB. 92,444. 1597 (1555)

— 8 . . . . schenkt dem kustos seiner kapelle, priester R u o d p e r t, auf dessen bitte für treuen dienst 3 mansen in der villa Ippingen in der grafschaft Baar zu freiem eigen. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 346 = Neugart C. d. Alem. 1, 422; Wartmann UB. 2,223. 1598 (1556)

— 12 . . . . nimmt das kloster S. C r i s t i n a im italienischen reich unfern des königshofs (Ollona) unter abt Trasoald in seinen schutz, bestätigt den von seinen vorfahren, seinem bruder Karlmann und andren geschenkten besitz, verleiht inquisitionsrecht und freiheit von allen öffentlichen leistungen (bis hieher n° 1540 vorlage) und gewährt ausserdem freie abtwahl. Nerulfus (Hernustus) adv. Lintimardi (Liutwardi). K. s. XVII ex vet. cod. ms. in Coll. Baluze 17 Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,215 vgl. 205. 1599

märz 21 . . . . nimmt das kloster S. A m b r o g i o bei Mailand unter abt Petrus auf fürsprache des bischofs Liutward, seines lieben rats und erzkanzlers, in seinen schutz, bestätigt das von der kaiserin Angilberga geschenkte kloster Arauna innerhalb der stadt, den von Lothar urkundlich (n° 1046, 1051) geschenkten hof Limonta, die höfe Meliniaco und Capiate (Melianico et Clepiate vgl. n° 1603), sämmtlichen besitz sowie den von erzbischof Anspert und dem grafen Alberich auf bitte des abts Petrus zur abschliessung der klausur überlassenen weg, verbietet die forderung unkanonischer leistungen, gewährt inquisitionsrecht und untersagt die klosterholden ohne wissen des abts oder propstes zu pfänden, zu belangen oder in der zugehörigen zelle in Pavia gastung zu verlangen; busse dupla immunitatis nostrae poena 60 l. arg. (für den grössern teil n° 1259 vorlage vgl. Wiener SB. 92,446, 447 n. 1,452). Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. Mailand staatsarch. mit ind. XIII (A), *M. G. Dopsch. Puricelli 225, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 107 ex archet.; Aresius 20; Morbio Municipj It. 3,131 aus transs. von 1587; Fumagalli C. d. 480, Cod. Lang. 499, beide aus A mit ind. XII. Erwähnt in gerichtsurk. 882 nov. 30 und 896 okt. Cod. Lang. 529, 613. 1600 (1557)

— 21 . . . . nimmt das kloster S. A m b r o g i o bei Mailand unter abt Petrus auf fürsprache des bischofs Liutuard in seinen schutz, bestätigt das kloster Arauna innerhalb der stadt (bis hieher = n° 1600) und schenkt genannte höfe cum omni honore, districto, decimis et primitiis, fodro, albegariis et intratura abbatis mit dem verbot davon etwas zu andrem zweck als für den unterhalt der mönche zu verwenden. Zeugen. Datirung = n° 1600. Angebl. or. s. XI—XII (das siegel abgefallen) Mailand staatsarch., *M. G. Dopsch. Puricelli 230, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 109 ex archet.; Aresius 23; Morbio Municipj It. 3,123 aus transs. von 1587. *Fälschung* auf grundlage von n° 1600, das auch als schreibvorlage diente, vgl. Muratori Ant. 1,1025, Fumagalli C. d. 485, Wiener SB. 92, 484. 1601 (1558)

880		
märz 23	. . . .	bestätigt seiner lieben ‚schwester', der kaiserin Angilberga, gemahlin seines vetters k. Ludwig, auf ihre bitte sämmtlichen von ihrem gemahl und seinem bruder Karlmann (vgl. nº 1524, 1535, 1546) geschenkten oder von andren erworbenen besitz zu nutzniessung oder freiem eigen, wie ihn schon sein vater (nº 1518) bestätigt hatte. Hernustus subdiac. adv. Liutwardi. Ohne a. reg. in Francia. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,559 ex arch. s. Sixti mit siegelabbild. = Heumann Dipl. imperatr. 61. 1602 (1559)
— 30	. . . .	schenkt dem kloster S. Ambrogio unter abt Petrus auf fürsprache des bischofs Liutward, seines lieben rats und erzkanzlers, das zur grafschaft Mailand gehörige gut zu Meliniaco und Capiate (vgl. nº 1600) sub immunitatis vinculo. Gaidulfus diac. adv. Ernusti canc. Or. Mailand staatsarch., *M. G. Dopsch (A). Puricelli 242, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 114 ex archet.; Aresius 29; Fumagalli C. d. 484, Cod. Lang. 501, beide aus A. Über die rekognition Wiener SB. 92,365, Sickel Beitr. VII ib. 93,694 n. 1, Bresslau UL. 302 n. 3 mit annahme einer nicht sehr wahrscheinlichen unkenntnis. 1603 (1560)
. . .	a Langobardia	Rückkehr. Ann. Bert. (Hincm.). — Auf die kunde, dass Karl über die Alpen ziehen wolle, um mit seinem bruder (vgl. nº 1567ª) zusammenzutreffen, spricht der papst seine peinliche überraschung aus, dass Karl nicht, wie er gehofft, (nach Rom vgl. nº 1591ª) gekommen sei magnum ac proficuum opus exaltationis s. Romanae ecclesiae vestrique honoris et totius terrae s. Petri peragere; er lässt ihn durch seinen rat und neffen Farulf (auch genannt in nº 1612) bitten für seine und des patrimoniums sicherheit und verteidigung gegen die heiden und schlechten christen bis zu seiner rückkehr sorge zu tragen, und bittet einen bevollmächtigten abzuordnen, qui ad salutem et iustitiam terrae nobiscum interim pariter et promptissime in omnibus, prout opus fuerit, desudet. Migne 126, 883, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3289 (zu aug. 879!). Karl versichert den papst in einem verbindlichen schreiben (deperd.) seines guten willens und beauftragt die benachbarten markgrafen (von Tuscien und Spoleto) mit der schirmpflicht der römischen kirche, eine massregel, welche der papst in seiner antwort vom 23. iuni als völlig unzulänglich erklärt, Migne 126, 903, Jaffé Reg. 2. ed. 3318. Ein andres schreiben des papstes vom 20. iuni ib. 2. ed. 3315 vgl. 3316, 3317 verwendet sich für die bischöfe von Lausanne und Besançon, welche sich an der wahl Bosos betheiligt hatten, M. G. Capit. 2,369. Karl bestellt (wahrscheinlich vor seinem abgang aus Italien) den bischof Johannes (Pavia vgl. nº 1605) und die grafen Adelbert und Alberich als königsboten, ut irent de loco in loco, quicquid ibi iniuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent, gerichtsurk. von 880 mai 17, Muratori Ant. 5,929, Cod. Lang. 502. a
iuni 00	apud Gundulfi villam	Zusammenkunft mit den westfränkischen königen mitte iuni, Karls bruder Ludwig ist durch krankheit am erscheinen verhindert, Ann. Bert. (Hincm.) vgl. nº 1567ª. Vereinbart wurde gegenseitige unterstützung zur bekämpfung der gemeinsamen feinde Hugo und Boso: nur dieser war auch für Karl bedrohlich und auch nur gegen diesen zog er dann mit zu felde. Besonders Hincmar von Reims ist bemüht Karl für das interesse der westfränkischen könige zu gewinnen: in einem schreiben, das wol dieser zeit angehört (vgl. Schrörs Hinkmar 433 n. 85), bittet er ihn mit rat und tat des westfränkischen reichs sich anzunehmen und den iungen königen tüchtige erzieher zu bestellen, Migne 125, 989, erwähnt Flodoard H. Rem. III, 20 M. G. SS. 13,513, er will sogar Karl, da dessen ehe kinderlos war, bewegen einen derselben zu adoptiren, Flodoard III, 24 p. 537. In nº 1729 nennt Karl Karlmann auch adoptitius filius noster. b
iuli 10	. . . .	bestätigt Waltpurga, deren gemahl Huto und deren tochter Wulpirga auf bitte seiner gemahlin Ricgard 2 mansen in der villa Meistersheim und 1 mansus in der villa Bergheim, welche seine gemahlin ihnen zu lebenslänglicher nutzniessung gegeben mit der bestimmung, dass sie nach deren ableben an die Erlöserkirche zu Eleon (der alte name für Andlau) fallen sollen. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. *Schöpflin Als. d. 1,91 e ch. Andlav.; Grandidier Strasbourg 2ᵇ,269 e ch. Andlav. (nach p. 331 die urk. damals noch im or. vorhanden) vgl. Hist. d'Alsace 1ᵇ,91 nº 25. 1604 (1561)
. . .	in Burgundiam	Heerfahrt mit den westfränkischen königen gegen Boso: reges in Burgundiam versus Bosonem per mensem iulium a Trecas civitate perrexerunt, Karolo rege illuc cum exercitu suo venturum (die stelle verderbt). Ann. Bert. (Hincm.). a

880		
. . .	Viennam	Zieht, nachdem Mâcon erobert worden war, mit den westfränkischen königen zur belagerung Viennes, wo Boso, in die berge flüchtend, seine gemahlin und tochter mit einem grossen teil seiner streitkräfte zurückgelassen hatte. Ann. Bert. (Hincm.). Teilweise abweichend und ergänzend Ann. Vedast.: Sociato sibi Karolo rege Bosonem in Vienna civitate incluserunt pacemque ei obtulerunt, quam ille renuit suscipere. Circumdata itaque urbe ille se firmissime intus munivit. Unde episcopi cum consilio regum et principum eum perpetuo damnavere anathemate. b
. . .	—	Aufbruch nach Italien: Karolus, qui se una cum sobrinis suis Viennam obsessurum promiserat, mox ut quaedam sacramenta utrimque inter eos facta fuerunt, ab ipsa obsidione recessit et in Italiam perrexit. Ann. Bert. (Hincm.). Nach Ann. Vedast. bricht Karl ohne wissen der westfränkischen könige nachts auf, verbrennt sein lager atque ita revertitur in sua. Die von Hincmar erwähnten eide sind auch gemeint, wenn der westfränkische könig Ludwig nach dem tod Ludwigs III sich weigert die huldigung der grossen aus der diesem abgetretenen hälfte Lothringens anzunehmen propter sacramenta, quae inter eum et Karolum facta fuerunt, Ann. Bert. (Hincm.) ed. Waitz 152. Auf denselben vertrag ist wol auch zu beziehen, wenn in derselben quelle ein versprechen Karls, ienen teil Lothringens zurückzugeben, erwähnt wird (ut, sicut ipse Karolus olim promiserat, Karlomanno restitueret, ib. p. 154; nur Karlmann ist hier genannt, da der tod seines bruders Ludwig schon früher berichtet ist). Die eidlichen verpflichtungen sind gegenseitige; Karl wurden also andre zusagen gemacht, die sich vielleicht auf die von Boso okkupirten lande bezogen. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,144 n. 1 nimmt an, dass Karl das versprechen der abtretung Lothringens schon im iuni zu Gondreville gegeben habe. c
. . .	in Italiam	Zug dahin. Ann. Bert. (Hincm.). Iterum Italiam ingreditur, Ann. Weingart. 881 M. G. SS. 1, 66. — Karl hatte den bischof Wibod von Parma mit einem schreiben (deperd.), das seine bereitwilligkeit zum schutz der römischen kirche erklärte, und mit geheimen aufträgen an den papst gesandt; dieser versichert, iede nähere beziehung zu den Griechen (vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3303, 3323), wie seine feinde ausstreuten, in abrede stellend, dass er in Karl den einzigen beschützer sehe und sehen werde, und verweist auf die notwendigkeit der abwehr der unaufhörlichen plünderungszüge der Sarazenen, nachdem Wido (von Spoleto) zu einer zusammenkunft, bei der darüber verhandelt werden sollte, nicht einmal erschienen sei; er beteuert mit Boso, qui talem tyrannidem praesumpsit, aus treuer anhänglichkeit an Karl vollständig gebrochen zu haben; an den wunsch, dass Karl baldigst komme, knüpft er, ihn an sein mündliches versprechen erinnernd, die bitte um absendung tüchtiger königsboten pro iustitiis faciendis s. Romanae ecclesiae, Migne 126, 907, Jaffé 2. ed. 3321 zu iuli 18. Karl liess ihm nun durch ein schreiben (deperd.) seine baldige ankunft melden; in seiner antwort vom 10. sept. ersucht der papst wieder um frühere abordnung eines königsboten und führt beschwerde darüber, dass der (876 vgl. Jaffé Reg. 2. ed. 1 p. 388) gebannte Georg, seit er von Karl zurückgekehrt, unter dem vorwand königlicher genehmhaltung seinen früheren, von Karl d. K. der römischen kirche geschenkten besitz mit gewalt an sich gerissen habe und behaupte; als Karl dann in einem brief (deperd.) die absendung ihres ‚gemeinsamen getreuen', des bischofs Liutward, ankündigt, beschwört er ihn am 30. okt. wieder unter hinweis auf seine durch den sieg der Griechen kaum verminderte bedrängnis durch die Sarazenen möglichst rasch omnibus occasionibus omnibusque excusationibus postpositis et contemptis zu seiner hilfe zu kommen, Migne 126, 911, 914, Jaffe 2. ed. 3324, 27. Das letzte schreiben mochte Karl etwa mitte nov. zugekommen sein, vielleicht veranlasste es seinen plötzlichen aufbruch von Vienne oder bot wenigstens dafür den vorwand; aus nº 1605 erhellt, dass Karl noch im nov. nach Italien kam. d
nov. 00	civ. Papia	(in sacro palatio) Gerichtsverhandlung des pfalzgrafen Boderad unter vorsitz des königs, beisitzer die bischöfe Johann von Pavia und Aichard von Vicenza, die grafen Suppo und Berengar, 12 pfalzrichter u. a.: auf klage des abts Amblulf von Novalese und des vogts Roderich wird Maurinus aus der villa Ultes im tal von Susa auf grund des von Suppo u. a. im april 880 gefällten urteils dem kloster als höriger zugesprochen, da er den beweis nicht zu erbringen vermag, quia omnia per fortia factum fuit. Ego Aldegrauso not. Nur mit a. reg. in It. II und ind. XIIII. Or. Turin (A). Muratori Ant. 1,359 aus A; M. P. Chartae 1,62 da copia sincrona; Cipolla M. Noval. 1,90 aus A mit *facsim. 1605 (1562)

880		
dez. 21	civ. Placentia	nimmt auf die durch seinen getreuen Liutuard vorgetragene bitte des abts Johannepertus von Tolla die von dessen vorgänger abt Deusdedit gekauften güter, da einige kaufurkunden in verlust geraten waren, und den künftig zu erwerbenden besitz in seinen schutz (über die formel Wiener SB. 92, 446 n. 3). Deusdedit adv. domni Liutuardi archicanc. Or. Rom vatik. bibl. aus arch. Barberini mit XII kal. ian., in der rekognition Deusdedit adv. domni auf rasur, *M. G. Hirsch. Campi 1,465 ex arch. abb. Toll. mit 12 cal. iun. 1606 (1563)
dez. 28	——	schenkt der kirche des h. Antonin und Victor nicht weit ausserhalb der stadt Piacenza für das seelenheil weiland könig Lothars (Lothar II hier begraben, n° 1325e) auf bitte seines erzkanzlers bischof Liutward genannte besitzungen im gebiet von Piacenza für den bedarf der brüder mit der bestimmung, dass kein bischof sie zu lehen geben dürfe; busse 20 l. auri puriss. secundum veterem morem (vgl. Wiener SB. 92, 433). Inquirinus not. adv. Liutwardi episc. et archicanc. A. inc. 881. K. s. XI—XII und s. XII (vgl. Pertz' Arch. 12, 694) im arch. von S. Antonin in Piacenza, *M. G. Dopsch. Campi 1, 467 ex arch. s. Ant. 1607 (1564)
— 29	——	bestätigt dem kloster S. Salvatore in der stadt Brescia, genannt (Monasterium) Novum, auf bitte der äbtissin Ermingard laut der von seinem erzkanzler bischof Liutward vorgelegten urkunden seines urgrossvaters Karl (n° 242), des grossen kaisers, und aller vorfahren bis zu ihm die immunität und schenkt 6 höfe, von denen 3 der vogt haben soll, mit der fischerei in Sermione (= n° 1545 vgl. Wiener SB. 92,395). Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. Ohne a. inc. Or. Brescia (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 3,753 mit siegelabbild. (irrig ohne legende, diese im Cod. Lang. angegeben), Cod. Lang. 506, beide aus A. 1608 (1565)
881		
ian. 4	Regense civ.	tauscht mit der kirche von Chur das kloster Duvers (Tufers), die pfarrkirchen zu Rankweil, Nüziders im Wallgau und Flums, welche er seinem erzkanzler bischof Liutward auf lebenszeit verliehen hatte, gegen 150 der kirche entlegene mansen in den villen Schlettstadt, Kinsheim, Breitenheim, Winzenheim im Elsass, welche er bischof Liutward urkundlich (deperd.) verleiht (vgl. Wiener SB. 92,399, 434). A. inc. 880. *Ch. s XV f. 77 Chur (A). Schöpflin Als. d. 1,90 e coll. Stumpf et ms. Urstisii (f. 249' in der universitätsbibl. zu Basel) mit in non. ian. und ind. XIII; Grandidier Strasbourg 2b,267 ex antiquiss. Cur. urbario (A), Hormayr Werke 2b,23, beide mit ind. XIII; Mohr C. d. 1,47 aus A (ungenügend). 1609 (1566)
febr. (12)	Roma	Kaiserkrönung: anno ab inc. 881, ind. 14 Carolus . . . cum omnibus Italiae rectoribus et multis de Francia seu Suevia Romam profectus a pontifice Romano de thesauro s. Petri apostoli corona capiti imposita ad imperium consecratus et augustus caesar appellatus nunc divina clementia favente pacatissimum regit imperium, domina Richarta simul cum eo ad regni consortium ab eodem apostolico sublimata, Erchanberti cont. M. G. SS. 2, 329. Romam perveniens a praesule apostolicae sedis Johanne et senatu Romanorum favorabiliter exceptus cum magna gloria imperator creatus est, Regino 881. Die kaiserkrönung verzeichnen zu 881 Ann. Alam. Weingart. Aug. (nach Jaffé Bibl. 3,704 diese zu 882), Prum., M. G. SS. 1,51, 66,68; 15,1291, zu 882 Ann. Vedast. ib. 2,199 vgl. die ergänzung 13,709, Laub. 4,15. Bezeichnend ist, dass der Fuldaer annalist, der geschichtschreiber Ludwigs III, Karls kaiserkrönung nicht einmal erwähnt. Die italienischen königslisten geben Karl 2 regierungsiahre vor, 7 nach der kaiserkrönung (= 881) oder im ganzen 8 und 9 iahre, M. G. SS. Lang. 512, 493, 504, irrig Gregor von Catina ib. 523 zu 880. Das tagesdatum: in die nativitatis domini (der krönungstag Karls d. Gr. und Karls d. K.) in Ann. Bert. (Hincm.) 880 ed. Waitz 151 ist unbedingt irrig. Karl hatte dem papst brieflich (deperd.) seine baldige ankunft in Rom angekündigt; am 25. ian. spricht der papst seine schmerzliche überraschung darüber aus, er ordnet gesandte an ihn ab und fordert die annahme der von ihnen zu stellenden bedingungen (omnia, sicut dereximus per eosdem legatos, adimplere omnino curetis ideoque scitote, quoniam, si pleno iure quae destinavimus non adimpleveretis, nos enimvero, quantum in nobis est, ea quae ad honorem s. Romanae ecclesiae pertinent, exaggerare penitus satagemus), er verbietet ihm vor der rückkehr der legaten die grenzen des h. Petrus zu überschreiten. Migne 126, 919, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3333. In einem päpstlichen schreiben vom 15. febr. wird Karl noch könig genannt, Jaffé 2. ed. 3334, eine bezeichnung, auf die, wie schon Dümmler Ostfränk. Reich 1. A. 1, 180 n. 16. bemerkte, in diesem fall nicht besonders gewicht zu legen sein wird. Die datirung der urk. ergibt kein gesichertes resultat: 882,

881

884 sind die kaiseriahre am 13. und 14. febr. bereits umgesetzt, 883 aber noch nicht, doch in der nächsten urk. vom 26. febr., dagegen, was von geringem belang, 887 schon am 10. febr.; der epochetag fiel also in unmittelbare nähe des 13. febr., die krönung daher wahrscheinlich, wie schon Böhmer angenommen, auf sonntag 12. febr.; die datirung der italienischen privaturk. nach den kaiseriahren ist zu ungenau, um in betracht zu kommen vgl. Wiener SB. 92,378. In keiner weise massgebend ist die einer italienischen königsliste angefügte notiz, welche schon am 7. febr. 882 (irrig ist der 9. febr. angegeben, wie auch die luna irrig ist) das 2. kaiseriahr zählt, M. G. SS. Lang. 510 (darnach setzt Ewald in Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 417 die krönung vor 9. febr.): die spätere entstehung dieser notiz zeigt auch der schlusssatz: quod postea subsecuta est fames valida sub annis duobus vel tribus. Nach der kaiserkrönung der ständige titel: K. divina favente clementia imp. aug., Wiener SB. 92,406. — Die kaiserin Richgard stellt ante confessionem s. Petri mit genehmigung ihres gemahls und in dessen beisein das von ihr erbaute kloster Andlau unter den schutz des päpstlichen stuhls, nº 1679 (darnach urk. Karls d. E. B. 1937; die urk. Ludwigs IV, Grandidier Strasbourg 2^b,313, nº 2063 vgl. Jaffé 2. ed. 3337 ist gefälscht). — Intervention des papstes zu gunsten der kaiserin Angilberga, die der kaiser nach Alamannien (Ann. 882 Bert. ed. Waitz 153) in die verbannung und haft geschickt hatte, ne aliquod solatium vel consilium dare facereque possit Bosoni. Der kaiser sagt deren freilassung zu, beruft sich aber darauf, dass er dazu die beistimmung der westfränkischen könige einholen müsse. Am 12. märz wendet sich der papst an diese mit der bitte ihre einwilligung zu geben, da die kaiserin von ihrem gemahl (und Ludwig d. D. in Verona) unter den schutz des päpstlichen stuhls gestellt worden sei (nº 1263^b) und sich selbst diesem kommendirt habe; er verbürgt sich dafür, dass sie, wenn man sie unter seine obhut nach Rom gebe, keine weiteren umtriebe für Boso gegen den kaiser oder die beiden könige unternehmen könne, und verspricht, falls dies doch geschähe, sie dann dem kaiser auszuliefern. Ein schreiben fordert auch die bischöfe und grafen Italiens auf für deren freilassung zu wirken. Migne 126, 924 925, Jaffé 2. ed. 3340, 41. a

. . . | . . . . . | (Romae coram d. papa Johanne et multis principibus) bestätigt dem kloster Reichenau auf bitte des papstes Johann und seiner gemahlin Richgarda und nach rat vieler fürsten den besitz, welchen laut der auf geheiss des abts Rudho von mönchen dieses klosters überbrachten urkunde sein bruder Karlmann an 6 orten in Italien geschenkt hatte. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Nur a. inc. 881, ind. IIIIX. *Angebl. or. s. XII mit falschem siegel Karlsruhe. Dümgé 74; extr. in deutscher übersetzung s. XV in Gall Öhems Chr. von Reichenau 84. pul. des liter. ver. in Stuttgart 62, Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,56. *Fälschung*, rescribirt auf einem radirten diplom, von dem nur mehr der rest eines rekognitionszeichens unter dem siegel erhalten ist (Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,668), angefertigt in der ersten hälfte des 12. iahrh. von einem fälscher, der auch weitere rescribirte fälschungen für Kempten, nº 161, 162 (diese auf einem radirten diplom Karls III, M. G. DD. Karol. 1,298) lieferte, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21,69 mit schriftprobe vgl. Brandi Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forsch. 1) 11,36, 52 nº 25 mit schriftprobe t. 5; damit erledigen sich meine früheren bemerkungen in Wiener SB. 92,485. 1610 (1567)

febr. 26 | . . . . | (Aquis pal.) bestätigt dem kloster Farfa in Italien und dessen besitzungen in Langobardien, der Romagna, Tuscien und dem herzogtum Spoleto auf bitte des abts Ingoald laut der vorgelegten urkunden der Langobardenkönige Haistulph und Desiderius königschutz und immunität sowie genannte güter in den grafschaften Sabina und Rieti. Inquirinus not. adv. Liutgardi archicanc. A. imp. Karoli I unctionis suae, ind. XIIII. Reg. Farf. s. XI ex (A), chr. Farf. (B). Duchesne SS. 2,657, Muratori SS. 2^b,380, beide aus B; *Reg. di Farfa 2,225 aus A zu 801. *Fälschung* mit benützung einer echten urk. Karls III, aus der nur die rekognition entnommen ist, auf grundlage des diploms Ludwigs d. Fr. nº 716, aus dem auch actum mit der ortsangabe stammt; in dieses ist ausser ‚in Tuscia' die güterliste: Confirmamus — subiacentiis eingeschaltet, die pönformel zurecht gerichtet; 880 dez. ist abt Anselm urkundlich beglaubigt, Reg. di Farfa 3,30. Von mir früher in Wiener SB. 94,480 vgl. 377 n. 6 als ‚zweifelhaft' zu günstig beurteilt. 1611 (1568)

märz 00 | civ. Sena | (in domum episcopii) Gerichtsverhandlung unter vorsitz des königs, beisitzer markgraf

881

Berengar, die grafen Berengar, Walfred, Bertald, Winigis, Gotfred, Adelbert, Maurinus, Erard, 5 kaiserliche vasallen, der comes domni apostolici Farulf u. a.: auf klage des bischofs Johannes und der vögte Suppo und Gumpert werden der kirche von Arezzo nach dem ergebnis der vom kaiser vorgenommenen inquisition (vgl. Brunner in Wiener SB. 51, 454, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 196) und nach verzichtleistung des bischofs Lupus von Siena die von diesem bestrittenen kirchen mit den zehnten zugesprochen. Raidulfus not. palatii. A. imp. I. Or. Arezzo Muratori Ant. 2,931 ex autogr. arch. can. Aret. = Pecci Siena 86 = Lami Eccl. Florent. mon. 1,694**** (d. h. app. 6) = Cappelletti 17, 412; *Pasqui Doc. di Arezzo 1,69 aus A. — Siena. 1612 (1569)

märz 13 | Ticino pal. r. | schenkt der kirche von Parma auf fürsprache der grafen Berengar und Walfred, seiner räte, und auf bitte des bischofs Wibod das im gebirg gelegene örtchen Luculo in der grafschaft Parma innerhalb angegebener grenzen. Inquirinus not. adv. Liutoardi archicanc. A. inc. 880, imp. I, ind. XIII. Inserirt in einer gerichtsurk. von 935 sept. 18 B. 1395, or. Parma arch. capit. (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 2,936 ex autogr. notitiae (A); Affò Parma 1,341 da copia s. X nell' arch. capit. di Parma (A). Über die datirung Wiener SB. 92,392. 1613 (1570)

— 13 | ——— | schenkt der kirche von Parma auf die durch den erzkanzler bischof Lutuard vorgetragene bitte des bischofs Wibod für dessen treuen dienst die abtei Mezzana. Inquirinus not. adv. Lutuardi archicanc. Ohne iahresdaten. Ch. s. XVII Rom Vatic. arch. arm. 61 t. 28 f. 63' (A). Ughelli 2,190, 2. ed. 150 e cod. Vatic. (A) = Dumont 1,22 = Affò Parma 1,300. Zweifelsohne gleichzeitig mit n° 1613. 1614 (1571)

apr. 2 | ——— | (Papiae pal. imp.) bestätigt dem kloster Brugnato auf bitte des abts Ermibert laut der vorgelegten urkunden der kaiser Karl, Ludwig, Lothar und seines vetters Ludwig (sämmtlich deperd.) kulturland, genannt Accola, am fluss Vara innerhalb angegebener grenzen. Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. Ughelli 4,1364, 2. ed. 980 ex mon. Brugn. 1615 (1572)

— 9 | ——— | (Papia) bestätigt der kirche von Piacenza auf bitte des bischofs Paulus laut der vorgelegten urkunden seines urgrossvaters k. Karl (deperd.), seines grossvaters Ludwig (n° 690), seines oheims Lothar (deperd.) und seines verwandten Ludwig (n° 1252 vorlage) sämmtlichen besitz mit den an kirchenholden verheirateten freien frauen (harimanne) und deren nachkommenschaft, einen iahrmarkt am 13. nov. in der stadt durch 15 tage in der villa Plectola am fest des h. Laurentius und andren beliebigen orten sammt dem zoll und den fiskalabgaben auch von den häusern in Pavia, die mühlen und die fischereien im Po und den zoll de hominibus ipsius ecclesiae casis cum manentibus, immunität mit königschutz unter einbeziehung der güter, deren besitztitel verbrannt waren (über den appennis Sickel in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,254, Wiener SB. 92,458); busse 12 pf. gold et immunitatis promulgata pena XXX l. argenti. Inquirinus not. adv. Liutuardi archicanc. K. s. X, s. XII ex. in Reg. magno f. 1, s. XIII in Reg. parvo Piacenza arch. von St. Antonin, *M. G. Dopsch. Campi 1,466 ex arch. cath.; Cod. Lang. 509 ex pergamena arch. cath. 1616 (1573)

— (14) | Holonae | schenkt seinem viellieben, getreuen bischof Wibod auf bitte des bischofs Liuthuard, seines obersten rats, 3 zum königshof Olonna gehörige mansen in loco Vico Cogozoni (Vigonzone bei Landriano zw. Pavia und Lodi) in der grafschaft Lodi zu freiem eigen. Amalbertus not. adv. Liutuardi archicanc. XVIIII (rechenfehler für XVIII) kal. mai. Or. Piacenza arch. catedr., Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,444. Über die lage von Olonna n° 1015[a]. 1617 (1574)

— 27 | ——— | (curte r.) schenkt auf bitte seines verwandten herzog Berengar dessen kaplan Petrus 3 massaritiae (von massarii, bebaute höfe) in Susinade, ubi Runcalia dicitur, zu freiem eigen. Hernustus not. adv. Liutwardus. Imp. II. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,171 ex autogr. Über die formeln Wiener SB. 92,403, 445, 464; über massarii M. G. LL. 4,673; dass dieselben auch freie hintersassen waren, ergibt sich aus n° 1629, 1630 f. vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 5,198 n. 28. 1618 (1575)

mai 9 | Papiae civ. r. | schenkt seinem getreuen ministerialen, dem priester Ruotbert, auf bitte seiner gemahlin Rihgarda (Riggarda A) und seines erzkanzlers, des bischofs Liutuhard, eine in der villa Klengen (Chieninga A, Cheneinga B) in Alamannien in der grafschaft Neidingen im gau Berchtoldsbaar gelegene kirche, welche er früher zu lehen hatte, auf lebenszeit mit der bestimmung, dass sie nach dessen tod an das krongut heimfalle. Hebarhardus adv. Liutuhardi

881		
		archicanc. *Zwei or. von der hand Hebarhards (vgl. Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,140, KU. in Abbild. text 178), in dem einen die pönformel nach der rekognition nachgetragen (A), in dem andren (der 2. ausfertigung) an der üblichen stelle im text eingefügt (B) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 349 aus A = Neugart C. d. Alem. 1,425; Wartmann UB. 2,224 aus A, 225 aus B. Über die nachtragung der pönformel Ficker Beitr. z. UL. 1,295; 2,49, Wiener SB. 92,359, 399, die besiegelung (in A wachssiegel, in B bulle an ungefärbter hanfschnur) Stumpf Reichskanzler Einl. 95 n. 153, Sickel UL. 199, Ficker Beitr. 2,199, das chrismon Wiener SB. 92,405 n. 5. 1619 (1576)
mai 11	Papiae civ.	verleiht den priestern der kirche St. Antonin und Victor und dem in ihrer gewere stehenden besitz auf bitte des bischofs Liutward, seines lieben erzkanzlers, immunität mit königschutz und inquisitionsrecht. Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. K. s. XI—XII (A), s. XII (B) Piacenza arch. von St. Antonin. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,445 aus B; regest Campi 1,225 ex arch. s. Anton. 1620 (1577)
. . .	. . . . .	tut dem grafen Hubald kund, dass er auf bitte der priester der kirche St. Antonin und Victor bei der stadt Piacenza die von Tehtberga, der gemahlin könig Lothars, der daselbst bestattet ist, geschenkten güter Wintiola und Casalias urkundlich (nº 1620 ohne specielle nennung der güter) in seinen schutz genommen habe, und befiehlt ihm sie in ihren besitzungen zu schützen. Undatirtes mandat. K. s. XI—XII Piacenza arch. von S. Antonin, *M. G. Dopsch. Campi 1,468 ex arch. eccl. s. Anton. Gleichzeitig mit nº 1620. Über die formeln Wiener SB. 92,471. 1621 (1578)
— 22	. . . .	verleiht seinem getreuen Wolfgrim auf bitte andrer getreuer die villa Wipkingen zu lebenslänglicher nutzniessung mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben an das nonnenkloster (St. Felix und Regula) in Zürich falle. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Ohne actum. *Or. Zürich staatsarch. aus St. Felix und Regula (A). Hottinger H. eccl. 8,1109 ohne schlussprotokoll; Wyss Abtei Zürich Beil. 17, Escher und Schweizer Züricher UB. 1,61, beide aus A; regest aus A Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,77 nº 12; schriftprobe Scheuchzer Alph. t. IV. Über die pönformel Wiener SB. 92,431 n. 5. 1622 (1579)
. . . .	. . . . .	Rückkehr nach Deutschland (in keiner der erzählenden quellen erwähnt). Am 29. märz hatte der papst unter hinweis auf seine bedrängnis den kaiser dringendst gebeten das heer, welches er ihm zu senden versprochen habe, unverweilt mit einem tüchtigen führer zur hilfe gegen die Sarazenen abzuschicken (succurrite nobis, succurrite, ut non dicant in circuitu nationes: ubi est imperator eorum?), und als siegeszeichen die palme gesandt. Migne 126,929, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3345 (881 fiel palmsonntag erst auf den 16. apr., dagegen 880 auf den 27. märz; sollte etwa in ind. XIIII ein abschreibefehler für XIII stecken und das schreiben zu 880 gehören?) a
okt. 14	ad Potamum pal. imp.	verleiht seiner gemahlin und genossin der regierung (regni consorti) Rickarda das nonnenkloster, genannt St. Martin, in der stadt Pavia auf lebenszeit und bestimmt, dass, falls er sie überlebe, das kloster mit den für treue dienste aus klostergut belehnten vasallen in seiner hand bleibe und nicht einer fremden person zu lehen gegeben werde. Grandidier Strasbourg 2ᵇ,331 e libro sal. Andlav. 1623 (1580)
— 14	———	(an dem Bodensee oder zuo Bodmen in unser kaiserlichem pfallentz) verleiht seiner gemahlin Richarda auf ihre bitte die kleine abtei Zurzach auf lebenszeit und bestimmt, dass dieselbe nach ihrem ableben an die kirche, welche er sich als begräbnisstätte erwähle, zur erhaltung der lichter falle. Waldo not. in namen und anstatt Lutwardi ertzkanzler. Deutsche übersetzung s. XV in Gall Öhems Chr. von Reichenau. Lang. Hist. theol. Grundriss 1,337; Neugart C. d. Alem. 1,427; Publik. des literar. ver. Stuttgart 84,63; *Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,57; bei Tschudi lateinisches regest (nur rückübersetzung) Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,275. 1624 (1581)
. . .	Italiam	Zug dahin: et tertio Italiam ingreditur, Ann. Alam. M. G. SS. 1,51. a
nov. 00	Papia	Aufenthalt: schreiben des papstes Johann VIII vom 11. nov.: Quod autem dicitis, ut postpositis ceteris curis iter vestrum in Italiam recto itinere ordinatum habeatis, grato animo suscepimus et utinam non solum Papiae, verum etiam propius essetis, necessitas maxima deposcit; er bitte um rasche hilfe, namentlich gegen den räuber Wido. Er dankt zugleich Liutward für

881

den eifer, den er mit der kaiserin bewiesen, ut d. imperator pro defensione s. Romanae ecclesiae ingrederetur Italiam, und mahnt ihn für das gleiche interesse fortan zu wirken. Migne 126, 957, 958, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3355, 56. b

dez. 4 | ad Mediolanum | bestätigt das kloster Theodote in der stadt Pavia auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli der äbtissin Richsvinda auf lebenszeit und dem kloster sämmtlichen besitz (bis hieher = n° 1528), dem kloster immunität, das bezugsrecht von bau- und brennholz aus dem wald Carbonaria und fährrecht auf dem Ticino, die von den früheren äbtissinnen abgeschlossenen tauschverträge, freie wahl der äbtissin und inquisitionsrecht, ausserdem eine furt am einfluss der Agogna in den Po, genannt Caput Lacti, wie sie das kloster bisher inne gehabt und kaiser Ludwig urkundlich (n° 1248, vorlage für den 2. teil) geschenkt hatte. Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. Ind. XIIII. Or. Mailand bibl. Ambros., *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 3,49; Cod. Lang. 517. 1625 (1582)

— 4 | —— | bestätigt das kloster Theodate in der stadt Pavia auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli der äbtissin Rihsinda auf lebenszeit und dem kloster sämmtlichen besitz (= n° 1625), freie wahl der äbtissin, immunität mit königschutz und inquisitionsrecht salva omni iustitia eiusdem monasterii gemäss den verleihungen seines oheims Lothar (n° 1036), seines verwandten Ludwig (n° 1248) und seines bruders Karlmann (n° 1528, wörtlich ausgeschriebene vorlage). Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. Ind. XIIII. Or. Mailand bibl. Ambros. (von derselben hand, welche auch n° 1625 schrieb), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 3, 51; Cod. Lang. 518. 1626 (1583)

— 30 | —— | (civ.) bestätigt den kanonikern des klosters des h. Johannes Baptista in Monza auf bitte seiner gemahlin Rihgarda und des bischofs Liutward den hof Locate, den sein vetter und vorgänger k. Ludwig laut der vorgelegten urkunde (deperd.) geschenkt hatte. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 882. Or. (von derselben hand, welche auch n° 1625, 1626 schrieb) Monza arch. archivesc., *M. G. Dopsch. Frisi Monza 2,9 n° 6 (ex or.) lückenhaft; Cod. Lang. 520 ex apogr. s. XVIII in arch. can. (stimmt wörtlich mit dem text Frisis). 1627 (1584)

882

ian. 20 | . . . . | Tod Ludwigs III. Auf die kunde davon kehrt das gegen die Normannen entsandte heer (n° 1573[b]), welches dieselben (in ihren verschanzungen in Elsloo vgl. n° 1573[a]) belagerte, unverrichteter dinge zurück. Die Normannen folgen ihm auf dem fuss und, was früher noch stehen geblieben war, niederbrennend dringen sie bis Koblenz vor; Mainz wird in verteidigungsstand gesetzt. Ann. Fuld. vgl. Regino 882: Nordmanni audita morte regis nimio exultant tripudio et iam non de conflictu, sed de praeda cogitant, Ann. Prum. M. G. SS. 15,1291: gens Normannorum totum regnum Francorum incendio cremavit. Am 5. apr. überfallen sie Trier, morden die einwohner, welche sich nicht geflüchtet, verheeren die umgegend und stecken, nachdem sie sich bis zum osterfest (apr. 8) dort gütlich getan, bei ihrem abzug die stadt in brand. Ann. Fuld., Regino, Ann. s. Maxim. M. G. SS. 4,6, notiz s. IX in einer Trierer hs. ib. 8,167 n. 97, Sigehardi Mirac. s. Maxim. ib. 4,234 n. 13, erwähnt Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Vedast., Liutprand Antap. III, 48 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 161 n. 3. Von Trier wenden sie sich gegen Metz; bei Remich an der Mosel (sö. Luxemburg) stellt sich ihnen bischof Wala von Metz mit dem erzbischof Bertulf von Trier, dem grafen Adalhard und geringen streitkräften am 11. apr. entgegen; diese werden vollständig geschlagen, Wala fällt. Ann. Fuld. IV (darnach Chr. Mett. SS. 24,497), V (ed. Kurze 97,107), Regino 882, Ann. Bert. (Hincm.), Ann. Vedast., s. Vinc. Mett. ib. 3,157, Miracula s. Glodesindis ib. 4,237 (mit der ortsangabe), tagesdatum Catal. ep. Mett. ib. 13,305, 306 (vgl. 2,269 mit IIII id. apr., eine hs. aber III id.), G. ep. Mett. ib. 10,541. Die Normannen kehren nun mit ungeheurer beute in ihr befestigtes standlager in Elsloo zurück, Ann. Fuld. V, Regino 882 vgl. Ann. Anglosax. 882 ib. 13,104. Während die grossen des von Ludwig III erworbenen westlichen Lothringens (primores partis illius regni, quae ipso Hludowico in locarium data fuerat) sich an den westfränkischen könig Ludwig um hilfe wenden und sich erbieten ihm die huldigung zu leisten, ein anerbieten, das derselbe propter sacramenta, quae inter eum et Karolum facta fuerunt (n° 1604[c]), auf den rat seiner grossen ablehnt, aber doch truppen unter dem grafen Theoderich zum schutz gegen die Normannen absendet, Ann. Bert. (Hincm.), gehen an Karl ‚verschiedene gesandtschaften aus Germanien und Gallien‘ nach Italien ab mit der dringenden bitte, ut ad suscipienda regna sibi hereditario iure competentia

882		
		festinaret et periclitanti imperio succurreret, quod capite amisso ludibrio hostibus erat, Regino 882. a
febr. 00	Ravenna	Reichsversammlung, zahlreich besucht von den bischöfen und weltlichen grossen, zusammenkunft mit papst Johann VIII. n° 1628 f. Karl hatte diesen durch ein schreiben (deperd.) und mündlich durch den bischof Johann von Pavia auf den 2. februar zu einer zusammenkunft in Ravenna ad considerandum et peragendum profectum s. dei ecclesiae et statum imperii einladen lassen; der papst erwiederte, dass er diese gelegenheit und den entschluss des kaisers, tatkräftig zum wol der kirche, des reichs und der christenheit einzugreifen, mit freuden begrüsse, und bat nur, dass das zusammentreffen 4 tage früher stattfinde und der kaiser zu dieser fahrt den grafen Suppo mitnehme. Migne 126, 936, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3362. In Ravenna erscheinen auch die beiden Wido (markgrafen von Spoleto und Camerino) und leisten auf die widerrechtlich angeeigneten güter der römischen kirche verzicht, verweigern aber dann trotz der intervention des königsboten bischof Adelard (Verona) deren herausgabe, Migne 126, 948, Jaffé 2. ed. 3377. In Ravenna, wie es scheint (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,186 n. 3), wird auf bitte des kaisers und der grossen Optandus vom papst propter dissensionem Bosonis, cui sociatus eiusdem sedis videtur metropolitanus (Viennensis), zum bischof von Genf geweiht; in schärfster weise wird auch erzbischof Oteram von Vienne als parteigenosse der anhänger des usurpators Boso (qui cum Bosone praesumptore et regni perturbatore tyrannidem exercere non cessant) dafür zurechtgewiesen, dass er sich auf die billigung der römischen kirche berufe, eine rüge, die erfolglos bleibt; Oteram lässt dann den vom papst geweihten bischof einkerkern und bestellt einen andren. Jaffé 2. ed. 3357, 70, 74, 75. b
— 13	———	(civ.) bestätigt der kirche von Reggio auf bitte des bischofs Aaron, der bei seiner zusammenkunft mit papst Johann in Ravenna, ubi multorum episcoporum venerabilis coetus necnon et nobilium procerum caterva convenerat, erschienen war, und auf fürsprache der bischöfe Litward von Vercelli, seines pfalzerzkanzlers, und Wichbod von Parma, seiner obersten und lieben räte, laut der vorgelegten und den bischöfen Apolenaris, Vitalis und Sigefred verliehenen urkunden seines urgrossvaters Karl (n° 239, ietzt auch M. G. DD. Kar. 1,183), seines grossvaters Ludwig (deperd.), seines oheims Lothar (n° 1064) und seines verwandten kaiser Ludwig (deperd.), da zur zeit des bischofs Vitalis die besitztitel verbrannt waren, königschutz für den gesammten besitz von den grenzen Tusciens bis zum Po im gebiet von Luna, Modena, Reggio, Parma, Cremona, Mantua, exemtion der kirchenholden wie der heermannen von den zinsen, geschenken und öffentlichen leistungen, immunität more ceterarum ecclesiarum, inquisition (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,438, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 180), das recht 2 oder 3 selbstgewählte vögte zu bestellen, welche die vorgeladenen freien hintersassen zur hintanhaltung ihrer beraubung unter dem titel der pfändung dem gericht vorzuführen haben (vgl. n° 1252 und Sohm Gerichtsverfassung 1, 350), und zollfreiheit. Waldo not. adv. Liutuardi archicanc. Or. Reggio staatsarch. (A), k. s. XIII arch. capit. (B), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,156, 2. ed. 2,251 ex cop. (B) = Mansi 17,558; Tiraboschi Modena 1b,53 aus A; I canali di Secchia e d' Enza 2b,16 (aus A). Über die fassung dieser urk. und der verwandten privilegien n° 1630—33 Wiener SB. 92, 387, 397, 419, 448, 452, über den rechtsinhalt Ficker Forschungen 1,253 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,185 n. 3. 1628 (1585)
— 14	. . . .	bestätigt der kirche von Belluno auf vortrag des bischofs Liutukard und seines lieben grafen und markgrafen Berengar laut der diesen beiden von bischof Haymo vorgelegten urkunden nach untersuchung des sachverhalts die kirche des h. Georg und die höfe Travazzoi und Biosso (bei Belluno) cum omnibus massariis pertinentibus tam liberis quam servis iuxta uniuscuiusque conditionem, welche Aldo geschenkt hatte. Valdo not. adv. Liutwardi archicanc. Ohne ausstellort. K. s. XVIII Belluno arch. capit. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,447; regest N. Arch. 3,83. Über die pönformel Wiener SB. 92,434 n. 2. 1629 (1586)
— 14	———	(—) verleiht der kirche von Verona zur abhilfe der in Ravenna bei seiner zusammenkunft mit papst Johann vor ihn gebrachten vielen beschwerden der bischöfe und des volks über die zumutungen und erpressungen der öffentlichen beamten, welche gegen das verbot der vorfahren in den kirchen, deren gütern und häusern gerichtsversammlungen halten, die freien hinter-

882

sassen (liberos massarios super ecclesiasticas res residentes) und kirchenholden belangen, von diesen und sogar den freien heermannen zinse, geschenke und dienste fordern, nach gemeinsamem rat der bischöfe, grafen und getreuen exemtion von der öffentlichen gerichtsbarkeit und allen öffentlichen abgaben und leistungen mit der bestimmung, dass die vorgeladenen freien hintersassen zur gesetzlichen erledigung der rechtssachen durch den patron oder vogt dem öffentlichen gericht vorgeführt werden, um ihre beraubung unter dem titel der pfändung hintanzuhalten (vgl. n° 1628), verbietet fremdes gut ohne die gesetzliche besitzeinweisung nur auf grund der übertragungsurkunde in besitz zu nehmen und verfügt, dass diese mit zustimmung so vieler bischöfe und getreuen allgemein publicirte und sanktionirte konstitution im ganzen italienischen reich (per totius nostri imperii fines, in toto regno Romanorum et Langobardorum et ducatus Italiae, Spoleti et Tusciae) fortan eingehalten werde. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicap. (sicher verderbt oder verlesen st. archicanc.). Sehr beschädigte k. s. XII (vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,94 n° 15) und n. k. (vgl. Pertz' Arch. 12, 662) Verona arch. capit., *M. G. Dopsch. Ughelli 5,628, 2. ed. 724 ex priv. in tabul. eccl. s. Mariae de Organo = Dumont 1,21 = Leibniz Ann. imp. 2,66 extr. 1630 (1587)

febr. 15 | Ravenna civ. | verleiht der kirche von Cremona die gleichen rechte (wortlaut = n° 1630). Inquirinus not. adv. Liuttuardi archicanc. Cod. Sicard. s. XIII p. 12 (A) = k. s. XIII Cremona arch. segr. com. n° 345 (B), *M. G. Dopsch; inserirt in einem placitum von 910 (überliefert in A) vgl. Cod. Lang. 760 (C). Zacharias Cremon. ep. 71 ex autogr. (= A); frg. aus C mit XI kal. mart. Muratori Ant. 2,5 = Sanclemente 218 = Cappelletti 12,148. 1631 (1588)

— 15 | — | verleiht der kirche von Bergamo die gleichen rechte (wortlaut = n° 1630). Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Cod. Lang. 521 ex apogr. apud H. Ceredam. 1632 (1589)

— 15 | — | verleiht der kirche von Arezzo die gleichen rechte (wortlaut = n° 1630). Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. mit ursprünglichem a. inc. DCCCLXXXIII, das erste I ietzt ganz verblasst (A) = k. s. X (mit a. inc. 883) Arezzo, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,869 ex autogr. in arch. can. mit a. inc. 893 = (Fantuzzi) Mon. Rav. 5,240 = Mansi 17,560; Pasqui Doc. di Arezzo 1,71 aus A mit a. inc. 883 und siegelabbildung (missglückte zeichnung, die umschrift verlesen). 1633 (1590)

— 15 | — | verleiht dem kloster Brugnato auf bitte des (?abts) Petrus exemtion von der öffentlichen gerichtsbarkeit, den öffentlichen abgaben und leistungen. Waldo not. adv. Liutuardi archicanc. Ughelli 4,1365, 2. ed. 981 ex tab. episc. (aus undatirtem notariatstranss. mit sehr verderbtem text) = Mansi 17,557. Wortlaut im wesentlichen = n° 1630, der schluss gekürzt, *interpolirt* die berufung auf die iussa der Langobardenkönige Liutprand, Rachis u. a., die interdicta Gregorii papae und eine konstitution desselben papstes, wahrscheinlich auch die decimationes. Während n° 1630—33 an bischöfliche kirchen verliehen wurden, ist Brugnato nur kloster vgl. auch n° 1615, urk. Ottos III 996 mai 25, Heinrichs II 1014 mai 7, M. G. DD. 2,609; 3,367; Brugnato wird erst 1133 von Innocenz II zum bistum erhoben, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 7621. 1634 (1591)

märz 16 | Papiae | schenkt, restituirt und bestätigt der kirche von Vercelli auf bitte des bischofs Luttuard, seines lieben erzkanzlers, genannte höfe und besitzungen mit der brücke, quem Notingus episcopus eiusdem Vercellensis ecclesiae mirabiliter super eum equitando per legem recepit, omnia cum publicis districtis mercatis theloneis piscationibus venationibus portubus molendinis montibus et vallibus alpibus. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Drei notariatstranss. von 1338 im Cod. Bissoni (angelegt 1337, vollendet 1345) Vercelli stadtarch. (A), notariatstranss. von 1340 Vercelli arch. capit. (B) vgl. Arch. stor. ital. V, 21 p. 5, *M. G. Dopsch. Ughelli 4, 1058 frg., 2. ed. 4,767; Durandi Piemonte cispad. 323 aus A; M. P. Chartae 1,64 aus B. *Unecht;* echt das protokoll, der beginn des textes bis concederemus (abgesehen von ‚sanctissimo patri Eusebio defensori christiane fidei') und einzelne formelteile (schluss der pertinenzformel, pönformel mit ausnahme von ‚piissimi Eusebii iram incurrat'); interpolirt oder wenigstens zum grösseren teil interpolirt die liste der besitzungen sammt pertinenzen in unzulässiger formulirung (so immer das perfekt concessimus, contulimus et reddidimus, reddidimus et confirmavimus, obtulimus, largiti sumus u. a.). Die so verunechtete ursprüngliche urk. war nach ihrem formular eine schenkungsurk. und die schenkung mag bei dem verhältnis Liutwards zum kaiser und dessen habsucht eine nicht unbedeutende gewesen sein.

882

Während Bloch, N. Arch. 22, 73, auf grund des diktats die fälschung mit guten gründen dem bischof Leo von Vercelli, dem diktator der urk. Ottos III 999 mai 7 und Heinrichs II 1007, M. G. DD. 2,749; 3,158, welche auch der urk. Karls erwähnung tun, zuschreibt und dieselbe in das iahr 1007 setzt, verlegt sie Gabotto, Arch. stor. ital. V, 17 (1896), 291 f., in die erste hälfte des 14. iahrh., eine zu späte zeit, und begründet nochmals ib. 21 (1898), 5,269 f., ausführlich die unechtheit von n° 1635 u. a. Im zusammenhang damit und der gefälschten urk. Berengars I B. 1316 steht eine Notitia aus der ersten hälfte des 11. iahrh., Wiener SB. 92,400 n. 5 (hier irrig in das 9. iahrh. gesetzt), Cipolla Di un diploma perduto di Carlo in favore della chiesa di Vercelli 8 (estr. dagli Atti della Acad. di Torino 25, 1891) und Arch. stor. ital. V, 17,207, die in der urk. Ottos III erwähnte inschrift über dem Johannesaltar, welche Karl ausser 3 in n° 1635 genannten besitzungen auch noch die erst ende des 10. iahrh. auftretende abtei Arona und dem damals Novara gehörigen kloster Lucedio einen hof schenken lässt; sie ist ebenso unecht und zeigt ganz dieselbe mache vgl. Bloch im N. Arch. 22, 76, Schiaparelli I diplomi di Berengario I (Roma 1901) 142. 1635 (1592)

. . . | apud Ticinum | Gesandtschaft des papstes, erwähnt in dem schreiben Johanns VIII an die kaiserin Riccardis und den bischof Liutward von Vercelli: sed et hoc deprecamur, ut pro eo, quod apud Ticinum eodem episcopo (Petro familiari) ea, quae nos illi commiseramus, ipsi augusto necessaria exponente animus illius contra hunc est turbatus, tua instantia, quidquid illud fuerit, omnino aboleatur . . quoniam haec non contumaciter aut contra augustalem dignitatem protulerat, sed zelo dei ductus ad nos inefficax redire nolebat. Migne 126, 950, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3380. In diesem etwa ende märz erlassenen schreiben, das derselbe bischof Petrus überbringt, klagt der papst in bewegten worten über seine bedrängnisse durch die Sarazenen, die ietzt noch viel ärger geworden seien, als sie vor der ankunft des kaisers waren, die, wenn er nicht die so oft vergeblich erbetene hilfe erhielte, ihm gefangenschaft oder den tod bringen müssten; er bittet die kaiserin und den erzkanzler ihren ganzen einfluss beim kaiser aufzuwenden, ut omnibus omnino necessitatibus aut omissis aut certe suspensis s. matris suae calamitati subveniat et conculcationem, immo perditionem illius advertens, antequam pereamus, citissimum conferat adiutorium aut congruum sine mora donet consilium, und zu erwirken, dass Angilberga (vgl. n° 1609a), wie der kaiser ihm versprochen, aus ihrer gefangenschaft nach Rom entlassen werde. Die entlassung Angilbergas erfolgte nach Ann. Bert. (Hincm.) 882 erst im herbst, aber die folgende urk., wol eigentlich rückgabe des mit beschlag belegten besitzes, zeigt, dass ihre rehabilitation schon damals beschlossene sache war, allem anschein nach eine unmittelbare folge der vom papst angerufenen intervention. a

april 17 | — | (Papie) bestätigt seiner lieben ‚schwester' Angilberga, der gemahlin seines vetters k. Ludwig, auf ihre bitte die von diesem urkundlich geschenkten höfe Guastalla, Luzzara, Litora paludiana, Campus Miliacus, Sesto, Iberna, Massimi, Locarno und die abtei Caput Trebiae bei Piacenza (aus n° 1245), den von seinem bruder Karlmann verliehenen oder von andren erworbenen besitz zur nutzniessung oder freiem eigen, wie ihn schon sein vater bestätigt hatte (= n° 1602). Hernustus subdiac. adv. Liutwardi. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 6,33 ex ant. reg. civit. Cremon. = Affò Guastalla 1,305; Cod. Lang. 523 ex apogr. s. XIII. Über die pönformel Wiener SB. 92,434. 1636 (1593)

. . . | in Baioriam | Rückkehr aus Italien audito fratris sui obitu (vgl. n° 1627a), entgegennahme der huldigung: optimates, qui fuerant fratris sui, ad se venientes in suum suscepit dominium. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 98). Ungenau Regino 882, dass der kaiser ‚ohne zögern' von Italien aufgebrochen sei. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 107) sprechen nur von dem durchzug durch Baiern. a

. . . | Franciam | Fahrt dahin. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 107). Cum omnibus copiis in Franciam venit, Regino 882. b

mai 00 | ad Wormatiam | Allgemeine reichsversammlung, huldigung der Ostfranken. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 107). Karolus apud Wangionum civitatem gubernacula regni Francorum suscepit, Ann. Weingart. vgl. Ann. Alam. Sangall. mai. M. G. SS. 1,66, 52, 77 und St. Galler Mittheil. 19,254. Beratungen cum suis undique venientibus, quomodo Nordmannos de suo regno expelleret, Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 98). — Erst in n° 1639 treten zur datirung die anni regni in Francia; sie werden nicht gleichmässig eingesetzt, ihre epoche knüpft wahrscheinlich an diesen reichstag in Worms an, Wiener SB. 92,380. c

882		
mai 17	in Wormatia civ.	restituirt dem kloster Gorze auf die nach dem ableben des bischofs Vala (apr. 11, n° 1627[a]) vorgetragene klage der mönche über den mangel am notwendigen bedarf, da die kirche (von Metz) in seiner hand war, nach beirat seines vielgetreuen neffen Wodelrich die villa Moivron für unterhalt und kleidung (= n° 1517). Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. *Ch. s. XII. (Tabouillot) H. de Metz 4,42; d' Herbomez Cart. de l'abb. de Gorze 332. 1637 (1594)
— 22	——	schenkt dem kloster Prüm, als er von der verwüstung durch die Normannen (n° 1573[a]) gehört, den hof Neckerau (vgl. n° 1485, 1492) in der grafschaft Lobdengau und den 3. teil des zu Liedolsheim (n. Karlsruhe, Förstemann Ortsnamen 1009) gehörigen waldes. Valdo not. adv. Liutwardi archicanc. K. s. X und XII im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,216 ohne ind. = Hontheim 1,220 = Würdtwein Monast. Pal. 1,24 extr.; Mittelrhein. UB. 1,127. 1638 (1595)
. . .	. . . .	Heerfahrt gegen die Normannen: alle deutschen stämme, die Franken, Alamannen, Thüringer, Sachsen (Ann. Fuld. IV ed. Kurze 98; Regino 882 nennt noch dazu die Friesen), selbst die Langobarden (Ann. Fuld. V ed. Kurze 107, Regino) waren aufgeboten worden: convenerunt de diversis provintiis viri innumerabiles et omnibus hostibus formidandi, si ducem habuissent idoneum sibique consentientem, Ann. Fuld. IV; praeparatis copiis ex omni suo regno, Ann. Fuld. V. Karolus autem nomine imperator contra Nortmannos venit cum multo exercitu, Ann. Bert. (Hincm.). Exercitum infinitum congregat, Ann. Vedast. Ex diversis regnis et gentibus inaestimabilis multitudo, Regino. a
. . .	. . . .	Vormarsch: Karl marschirt mit den Langobarden, Alamannen und Franken auf dem westlichen (linken), die Baiern auf dem östlichen Rheinufer; diese setzen bei Andernach über den strom Ann. Fuld. V (ed. Kurze 107). b
. . .	ad Andrinacham	Teilung des heers: die Baiern unter ihrem ‚fürsten' Arnolf und die Franken unter dem grafen Heinrich werden vorausgesandt, um die unvorbereiteten feinde ausserhalb ihrer verschanzungen zu überfallen. Der plan wird, wie es hiess, durch bestochene Franken verraten und der überfall vereitelt; iene kehren mit geringen verlusten zum kaiser zurück, der sogleich mit dem ganzen heer aufbricht. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 107). c
. . .	Ascloha	Einschliessung und belagerung der Normannen cum ipsis regibus Sigifrido et Godofrido, principibus Vurm (diese 3 auch genannt in Ann. Bert.), Hals. Ann. Fuld. V, IV (ed. Kurze 98, 108). Eos in Haslâc obsedit, Ann. Vedast. vgl. Regino. d
iuli 19	——	bestätigt und erweitert dem kloster Metten den von seinem vorfahren kaiser Karl und seinem bruder könig Ludwig (urk. nicht erwähnt) in Baiern geschenkten besitz zwischen Bogen und Regen innerhalb angegebener grenzen. Walto not. adv. Liutuhardi archicanc. *Or. München. M. B. 11,431 mit siegelabbild. t. I n° 7 vgl. 28,67; regest mit IV kal. aug. ohne ind. Aventin Ann. IV, I p. 280 = Hund-Gewold 2,501, 2. ed. 346 (zu Karl d. Gr.). 1639 (1596)
— 21	——	Furchtbares gewitter mit hagel, ein teil der mauer der belagerten veste wird vom sturm niedergeworfen, ita ut una cohors coacervatim posset equitando ingredi, nisi vallo quod circumierat suspensa constaret. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 108). a
— 00	——	Vertrag mit den Normannen nach zwölftägiger belagerung (Ann. Fuld. V ed. Kurze 108), als die veste kaum mehr zu halten ist und deren verteidiger schon an ihrer rettung verzweifeln (Ann. Fuld. IV ed. Kurze 98 vgl. Ann. Fuld. V: tam magnus exercitus aestivo in tempore propter putredinem cadentium hominum aegritudine correptus ac pertaesus est [diese rückwirkung auf die stimmung im heer wol nur officiöse beschönigung] nec minus inclusi simili molestia premebantur). Der erzkanzler Liutward und graf Wicbert sollen, von den feinden bestochen, ohne wissen der übrigen räte den kaiser, dem ‚das herz entfallen war' (quo veniens concidit cor eius, Ann. Bert.), zur aufhebung der belagerung bewogen und den abschluss des vertrags vermittelt haben (quidam ex consiliariis augusti nomine Liutwardus pseudo-episcopus, caeteris consiliariis, qui patri imperatoris assistere solebant, ignorantibus, iuncto sibi Wicberto comite fraudulentissime imperatorem adiit et ab expugnatione hostium pecunia corruptus deduxit, Ann. Fuld. IV vgl. Ann. Bert.: interventione quorundam). Der Normannenkönig Gotfrid kommt nach eröffnung der unterhandlungen gegen bürgschaft für seine sicherheit zum kaiser; durch Liutward vor diesen geführt schliesst er den frieden ab (Liutwardus . . Gotafridum, ducem illorum, imperatori praesentavit, quem imperator more

882

Achabico quasi amicum suscepit et cum eo pacem fecit datis ex utraque parte obsidibus, Ann. Fuld. IV. Consultum est ex utraque parte, ut datis ex nostra parte obsidibus Sigifridus [sicher irrig für Godafridus, da von ihm später erzählt wird, er habe sich taufen lassen] rex, qui manu validior erat, venit (veniret) extra munitionem supra sex miliaria ad regem, Ann. Fuld. V; Godefridus rex ad eum exiit, Ann. Vedast.): er verpflichtet sich eidlich, dass die Normannen, so lange kaiser Karl lebe, nie in dessen reich plündernd einfallen (Ann. Fuld. V); er selbst lässt sich taufen und erhält, vom kaiser aus der taufe gehoben, die grafschaften und lehen, welche der Normanne Rorich (n° 1143[b]) in Friesland innegehabt hatte (comitatus et beneficia, quae Rorich . . in Kinnin [Kennemerland vgl. n° 1315[e]] tenuerat, eidem hosti suisque hominibus ad inhabitandum delegavit, Ann. Fuld. IV; Fresiam aliosque honores, quos Roricus habuerat, Ann. Bert. vgl. Ann. Vedast., Regino). Der abzug der andren Normannen wird erkauft, eine schmach, die man in deutschen landen tief empfindet (et quod maioris est criminis, a quo obsides accipere et tributa exigere debuit, huic pravorum usus consilio contra consuetudinem parentum suorum, regum videlicet Francorum, tributa solvere non erubuit, Ann. Fuld. IV). Nach 2 tagen, die der officiöse geschichtschreiber als ‚fröhliche' zu bezeichnen den mut hat (duos ibi dies laeti versabantur, Ann. Fuld. V), wird nach rückgabe der vom kaiser gestellten geiseln die abkaufsumme ausgezahlt und Gotfrid mit derselben zu den seinen entlassen: Sigefrid, Vurm und ihre ‚spiessgesellen' (Ann. Bert. vgl. Regino) erhalten dafür als ‚geschenke' (Ann. Fuld. V) mehr als 2000 pfund gold und silber (2412, Ann. Fuld. IV; in auro et argento 2000 libras et 80 vel paulo plus, quam libram 20 solidos computavimus expletam, Ann. Fuld. V; plura milia argenti et auri, Ann. Bert.; immensum pondus argenti et auri, Regino), welche den vor den Normannen geflüchteten kirchenschätzen (Ann. Bert. heben namentlich die der kirche von Metz hervor) entnommen werden. Nach abschluss des vertrags (während der 2 ‚fröhlichen tage') hatten die Normannen als zeichen des friedens nach ihrer sitte einen schild aufgehangen und die tore der veste geöffnet; als viele aus dem kaiserlichen lager diese betreten hatten, teils um handel zu treiben, teils dort sich umzuschauen, nahmen die Normannen den friedensschild herab, schlossen die tore, tödteten die, welche sie in der veste fanden, oder legten sie, um sie loskaufen zu lassen, in ketten; unbekümmert um diese schmach (tantam contumeliam exercitui suo illatam flocci pendens) setzt der kaiser todesstrafe oder blendung auf tödtung eines der Normannen, die ungescheut ins kaiserliche lager kommen (Praeterea quisquis de suo exercitu in defensione s. aecclesiae zelo dei commotus aliquem de Nordmannis, qui castra invadere temptabant, occidit, aut eum iugulare aut ei oculos eruere praecepit [tendenziös gefärbt, die erbitterung des heeres vergriff sich zu vergeltung des friedensbruchs offenbar an den Normannen, deren man habhaft werden konnte]; unde exercitus valde contristatus dolebat super se talem venisse principem, qui hostibus favit et eis victoriam de hostibus subtraxit, nimiumque confusi redierunt in sua, Ann. Fuld. IV). 200 mit schätzen und gefangenen beladene schiffe schicken die Normannen in ihre heimat und warten in sicherem versteck auf neuen beutezügen günstige zeit, Ann. Fuld. IV; sie stecken bald darauf die hafenstadt Deventer (portum, qui Frisiaca lingua Taventeri nominatur) in brand und morden viele einwohner, Ann. Fuld. IV; der gegen sie entsandte graf Heinrich ‚ordnet glücklich, soweit er es vermochte, die verhältnisse', Ann. Fuld. V. Die Schelde aufwärts fahrend setzen sie sich im okt. in Condé (nö. Valenciennes) fest (Ann. Vedast., Ann. Anglosax. 883 vgl. Asserii G. Aelfredi M. G. SS. 13, 104, 121, Ann. Elnon. mai. 884 ib. 5, 12) und beginnen sogleich ihre weitreichenden beutezüge in das westfränkische reich, die sie im nächsten iahr fortsetzen, Ann. Vedast., Ann. Bert. (ad devastandam sui atque consobrini sui partem, sicut antea fecerunt, [Karolus Nordmannos] residere permisit), Regino 884 (Nordmanni, qui ab Haslon recesserant). Die von den Ann. Vedast. und Regino 882, von diesem als eine der bedingungen, unter denen der Normanne Gotfrid christ zu werden versprochen habe, in unmittelbare beziehung zum vertrag von Elsloo gebrachte vermählung Gotfrids mit Gisla, der tochter Lothars II und Waldradas, erfolgte nach Ann. Fuld. IV erst 883, als der Normanne sich mit Gislas bruder Hugo verbündete. Schon nach dem vertrag von Elsloo überlässt der kaiser Hugo (vgl. n° 1570[c]) die einkünfte des bistums Metz, Ann. Bert. (Hincm.), das erst im apr. 883 wieder besetzt wird, Regino 883, Ann. s. Vinc. Mett. M. G. SS. 3, 157. In späterer zeit fabelte man sogar von einem dem abkauf der Normannen vorangehenden sieg Karls, Helmoldi chr. Slav. I, 7 M. G. SS. 21, 17. b

882		
. . .	Confluente castello	Entlassung des heeres: cuncto exercitui amabilem licentiam redeundi concessit. Die baierischen truppen bringen eine ‚grosse und heftig wütende seuche' in ihre heimat. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 109). c
. . .	Mogontiacum	Auf dem rückzug. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 99). d
. . .	villa Tribure	Längerer aufenthalt (per plures dies). Ann. Fuld. IV; in Ann. Fuld. V nur die notiz: rex morabatur in Germania. — Entlassung der kaiserin Angilberga aus ihrer haft; sie wird vom bischof Liutward von Vercelli nach Rom zum papst, wie dieser gebeten hatte (nº 1609[a], 1635[a]), gebracht, Ann. Bert. (Hincm.). — Fehde zwischen Poppo, dem bruder des grafen Heinrich, und Egino (? dem grafen des Badenachgaus s. Wirzburg, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,213 n. 3 vgl. Ann. Fuld. IV 883: Boppo et Egino comites Thuringorum): civile bellum inter Saxones et Thuringos exoritur machinantibus Poppone, fratre Heinrici, et Eginone comitibus; magna post clade Poppo cum Thuringis inferior extitit, Ann. Fuld. V. Keine quelle berichtet ein eingreifen des kaisers. e
sept. 23	. . . .	schenkt dem kloster St. Gallen den von Schottenmönchen bewohnten St. Victorsberg mit kirche, dem zum krongut gehörigen besitz und zehnten sammt grundbesitz in Rankweil und einem weingarten in der villa Röttis neben der Martinskirche. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 883, ohne actum. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 356 = Neugart C. d. Alem. 1,436; Wartmann UB. 2,232. Über die fassung Wiener SB. 92,403. 1640 (1597)
nov. 1	Wormatia	Reichsversammlung (placitum): empfang verschiedener gesandtschaften, der Mährer und andrer völker, ‚ordnung der verhältnisse', Ann. Fuld. V vgl. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 99, 109): etiam Wangioni placitum habuit et parum utilitatis decrevit. In Worms erscheint auch abt Hugo (von St. Martin in Tours) an der spitze einer gesandtschaft pro petitione partis regni, quam frater suus Hludowicus in locarium acceperat, ut, sicut Karolus olim promiserat (nº 1604[c]), Karlomanno (sein bruder Ludwig war am 5. aug. gestorben) restitueret, unde nil certi obtinuit, Ann. Bert. (Hincm.) mit der zeitangabe für den reichstag: kal. nov., ungenau in Ann. Fuld. V: ante natalem domini. a
— 4	———	bestätigt auf bitte des grafen Wido eine praestarie zwischen diesem und dem kanonikus Otbert betreffs besitzes des klosters Favernay laut der in der praestarieurkunde enthaltenen bedingung. Walto adv. Lituardi archicap. Imp. III. Or. Chaumont aus Langres (A). *Forschungen 9,44, Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 517 (sonderabdr. 15), beide aus A. Über die fassung Wiener SB. 92,401 n. 3. 1641 (1598)
— 6	———	(civ.) verleiht dem in der königlichen villa Höxter am fluss Weser in der provinz Sachsen erbauten kloster Korvey auf bitte des abts Pobbo immunität mit königschutz, wie sie alle kirchen in Francien haben, und das recht mit freien leuten gut und hörige gesetzlich zu tauschen (= nº 780). Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Ch. s. X (als kirchenpatron b. Vitus von späterer hand wie in nº 830 interpolirt A), s. XVII (B). Schaten Ann. Paderborn. 1,190 = Lünig RA. 18,70 = Leibniz Ann. imp. 2,70 extr.; Falke 735 (angeblich) ex autogr.; Wilmans Kaierurk. 1,191 aus A, B. 1642 (1599)
— 12	———	(—) verleiht den mönchen des klosters Weissenburg auf bitte des erzbischofs Luitberd, seines erzkaplans (vgl. Wiener SB. 92,345 n. 6 und Sickel Beitr. VII ib. 93,667), nach dessen ableben freie abtwahl. Walleso (Waldo) canc. adv. Luitwardi archicanc. Schöpflin Als. d. 1,91 e cb. 1643 (1600)
— 13	———	(—) schenkt dem kloster Stablo, dessen mönche die aus Achen (vgl. 1573[a]) geretteten reliquien mit dem schatz treu bewahrt und ihm vollzählig überbracht hatten, auf die durch den erzbischof Liutbert von Mainz vorgetragene bitte des abts Anton den kleinen fiskus Blandovium in pago Leuvensi (Blanden bei Löwen, Piot Mém. de l'acad. r. 39,130 sucht den ort im gau Lüttich) mit der kapelle in Bractis, für die sie nach ihrer aussage einst einen urkundlichen betitztitel hatten, für die lichter und die restaurirung der kirche. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Ch. s. XIII Düsseldorf, s. XV Brüssel, beide mit a. imp. II und wie das or. von nº 1296 der nachzeichnung des monogramms Zwentibolds und des papstes Benedikt. Martene Coll. 2,31 e ch. mit imp. IV = Bertholet 2[b],66 = Quix Aachen C. d. 66. 1644 (1601)
dez. 2	Franconofurt curte imp.	bestätigt der königlichen kapelle in Frankfurt die von seinem vater geschenkten kirchen

882		sammt zehnten und gütern sowie die von diesem getroffenen verfügungen, laut deren aus dem besitz ausser den priestern an den zugehörigen orten noch 12 kleriker an der kapelle unterhalten werden, der abt von der heerfahrt befreit und abt Williher dieselbe auf lebenszeit besitzen soll (bis hieher = n° 1570), und schenkt zur kapelle den neunten teil aller erträgnisse (de omni conlaboratu, videlicet de annona, vino, friskingis et argento et in quibuscunque rebus sit vgl. Waitz VG. 2. A. 4,149, 195) der königlichen villen Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernsheim, Nierstein, des zu Worms gehörigen teils und aus den Vogesen. Walto canc. adv. Liutwardi archicanc. *Zwei or. in Frankfurt mit IIII non. dec. 882, ind. XV, imp. II (A), ein 3. or. Paris bibl. nat. CL. 9264 aus St. Maximin in Trier mit III id. dec. 881, ind. XIIII, imp. I (B), iedes von andrer hand geschrieben, ein 4. or. früher in St. Maximin mit den gleichen daten wie A ietzt verschollen vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 1,209 n° 735, Sickel in KU. in Abbild. text 181. Lersner Chr. Francof. 2^h,104 (aus A) = Buri Vorrechte von Drey-Eich UB. 74; Müller Beschr. des Stifts St. Bartholomaei 160 (aus A); Gudenus C. d. 1,2 ex or. (A); Kirchner Gesch. der Stadt Frankfurt a/M. 1,613 vgl. 614 n. g aus k. s. XIV (von A); Böhmer C. d. Francofurt. 5, neu bearb. von Lau 1,4 aus A mit den varianten von B; Grotefend Die Bestätigungsurk. des Domstiftes zu Frankfurt a|M. 9 mit facsim. (aus den KU. in Abbild.); facsim. von A KU. in Abbild. VII, 16. 1645 (1602)
. . .	Alamanniam	Rückkehr. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 109). a
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. Fuld. V 883. b
883		
ian. 9	Cholembra curte imp.	schenkt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Arn 22 hufen zu Vachdorf (bei Meiningen) in der Vachdorfer mark und 9 zu Schwabhausen (wüstung bei Römhild unweit Haina, Förstemann Ortsnamen 1415, Dobenecker Reg. Thuring. 1,59 n° 267) in der Hainaer mark. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. München. Eckhart Francia or. 2,890 vgl. 673; M. B. 28,67. — Ausstellort Kolmar. 1646 (1603)
febr. 13	villa Muneresdorf	bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des abts Hartmod laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters Ludwig (n° 663) und seines vaters Ludwig (n° 1410) immunität und freie abtwahl (= n° 1582 vgl. Wiener SB. 92,395). Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. St. Gallen. Status eccl. et monast. s. Galli 27; Wartmann UB. 2,235. — Ausstellort Mindersdorf, Hohenzollern nö. Stockach. 1647 (1604)
— 14	——	tauscht mit dem kloster St. Gallen unter abt Hartmod einen mansus in der villa Sumpfohren gegen einen mansus in der villa Güttingen (vgl. n° 1447). Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 356 = Neugart C. d. Alem. 1,439; Wartmann UB. 2,236. Über die fassung Wiener SB. 92,467 n. 2, den schreiber, der ausserdem auch n° 1647 schrieb, Sickel Beitr. VII ib. 93,671. 1648 (1605)
— 18	. . . .	(Papia) schenkt dem edlen Adelbert de Rizzoli, einem neffen des bischofs Wibold von Parma, auf fürsprache seines obersten rats und erzkanzlers, des bischofs Liutward von Vercelli, und Wibolds 2 höfe in der grafschaft Piacenza zu freiem eigen und bestätigt für dessen besitzungen die von den Langobardenkönigen und seinen vorfahren verliehene immunität sowie das recht befestigungen anzulegen. Acquirinus (Inquirinus) not. adv. Luituardi archicanc. Reg. V, imp. III. Campi 1,469 penes d. de Ruzzolo = Troya C. d. 1,7 ohne eschatokoll. *Fälschung* mit benützung einer echten urk., der ausser dem wenig verderbten protokoll der erste teil, die schenkung zu freiem eigen, entnommen ist, Wiener SB. 92,477, im zusammenhang mit n° 1657. Ein neffe Wibods Amelrich wird in n° 1593, ein kaplan desselben Adalbert in n° 1542 genannt. 1649 (1606)
— 25	ad Ulmam	bestätigt dem kloster Lorsch auf bitte der mönche die urkunden seiner vorfahren und verleiht ihnen freie abtwahl. Waldo canc. adv. Liutwardi archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,83, ed. Tegerns. 86; *M. G. SS. 21,375; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,144. Über die fassung Wiener SB. 92,450. 1650 (1607)
— 26	——	(curte imp.) bestätigt dem kloster St. Felix und Regula im Zürichgau auf bitte der nonnen laut der vorgelegten urkunden seines vaters Ludwig (n° 1407, 1452) königschutz mit immunität. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. mit unechtem siegel (dieselbe graubraune harte masse wie bei n° 1588, das siegelbild ebenso wenig ausgedrückt wie die legende,

883		
		der wulst förmlich zackig) Zürich (A). Neugart C. d. Alem. 1,440 ex apogr. Scheuchzeri (auf der stadtbibl. in Zürich) = Pressel Ulmisches UB. 1,7; Wyss Abtei Zürich Beil. 18 und Escher und Schweizer Züricher UB. 1,63 aus A; regest aus A Goldast SS. 3,151, Arch. f. Schweiz. Gesch. 1,73 n° 13, schriftprobe mit siegelabbild. Scheuchzer Alphab. t. IV. Über die fassung Wiener SB. 92,398, 450, 453 n. 3. 1651 (1608)
. . .	ad Baiowariam	Langsame fahrt dahin. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 109). a
märz 23	Reganespurc	verleiht seinem getreuen Euprant auf fürsprache des abts Engilmar die kapelle in der villa Piring, die er nun zu lehen hat, zu lebenslänglichem nutzgenuss mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben an die königliche Marienkapelle in der stadt Regensburg falle. Valdo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. München aus Bamberg (hieher gelangt aus dem arch. der Marienkapelle zu Regensburg, A); Bamberger ch. s. XIII ex. f. 81 (B). Aus A: Ried 1, 61, M. B. 28,69; regest aus A Heyberger Ichnogr. Babenberg. 81; als formel mit kal. apr. ohne ind. in Cod. Udalrici (C) Gretser Divi Babenberg. Op. 10,693 n° 2, nachdr. in Ludewig SS. 1,860, Eccard C. hist. 2,36 n° 19 vgl. Jaffé Bibl. 5,7; erwähnt aus C Lazius De migrat. 248. Über die arenga Wiener SB. 92,420 n. 3. 1652 (1609)
— 28	——	bestätigt auf bitte des chorbischofs Hunrich einen vertrag (convenientia), durch welchen dieser durch die hand seines vogts Otnand mit zustimmung und nach rat des bischofs Ambricho und der vögte desselben an St. Emmeram sein eigengut zu Schambach und Litzelsdorf übertrug und dafür vom bischof durch die hand der vögte desselben mit zustimmung des ganzen klerus aus dem besitz von St. Emmeram Altheim, Eschenhart und Berghausen zu lebenslänglichem eigen empfieng unter der bedingung, dass diese orte nach dessen ableben wieder an das kloster heimfallen. Walto not. adv. Liutwardi archicanc. *Or. München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1^c,30 e cod. ms. (B); aus A: Lib. prob. s. Emmer. 70, Ried 1,61, M. B. 28,70; facsim. KU. in Abbild. VII, 17; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emm. 2,176 aus A; als formel im Cod. Udalrici Eccard C. hist. 2,103 n° 115 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. Über das diktat dieser urk. und von n° 1655 Wiener SB. 92,397 n. 6, 407 n. 7,416 n. 3 und KU. in Abbild. text 183. 1653 (1610)
— 31	——	Ostern. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 109). a
apr. 2	——	verleiht dem mönch Richo von Altaich und dem priester Richart das lehen, das sie von diesem kloster zu Winkling, Thundorf, Ittling und Schweinach hatten, zu lebenslänglichem nutzgenuss mit der bestimmung, dass dasselbe nach ihrem ableben für die lichter und den unterhalt der brüder an das kloster heimfalle. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. Or. Berlin universität hist. seminar aus Altaich (A), ch. s. XIII (Hermanni Alt., B). Hund-Gewold 2,18, 2. ed. 13; M. B. 11,125 (aus A); M. B. 31, 115 aus B; *facsim. KU. in Abbild. VII, 18. Über den schreiber KU. in Abbild. text 184. 1654 (1611)
— 5	——	bestätigt auf bitte des abts Hitto (vgl. n° 1539) einen vertrag (convenientia), durch welchen dieser mit seinem vogt Otilo dem h. Michael (Mondsee) und St. Emmeram sein eigengut, nämlich 30 hufen östlich vom fluss Raab, in die hand des bischofs Ambrico und dessen vogts Gundpert übertrug und dafür vom bischof durch die hand der vögte desselben mit zustimmung des ganzen klerus aus dem besitz von St. Emmeram die abtei Mondsee (abbatiam Laculunensem) zu lebenslänglichem eigen empfieng unter der bedingung, dass dieselbe nach dessen ableben wieder an das kloster heimfalle. Unterfertigt von Arnolf. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. (die signumzeile Arnolfs von der gleichen hand, welche dieselbe auch in n° 1534 eintrug) München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1^c, 29 e cod. ms. (B) = Lünig RA. 21,1212 = Chr. Lunaelac. 88 mit a. inc. 880 = Fejér C. d. Hung. 1,320; aus A: Lib. prob. s. Emmer. 66 mit bullenabbild. t. V, Ried 1,63, M. B. 28,72 = UB. des Landes o|d. Enns 2,25; regest mit eschatokoll Bibl. s. Emm. 2,175 aus A. Formeln = n° 1653. 1655 (1612)
. . .	——	Reichsversammlung: ibique habito conventu diversis rebus ab Italia auditis illuc reversus est. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 109). Papst Johann VIII war 883 dez. 15 ermordet und (noch im dez. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 214 n. 4, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 1 p. 425) der bischof Marinus von Cerveteri auf den päpstlichen stuhl erhoben worden. Ann. Fuld. IV

87*

883		
		882 ed. Kurze 99 (Marinus antea episcopus contra statuta canonum subrogatus est vgl. Eugenii Vulgarii Lib. c. 15 bei Dümmler Auxilius und Vulgarius 135 und dessen schrift super causa Formosi, Mabillon Anal. 2. ed. 31: quod, si tu dixeris episcopum illicitum esse scandere ad papatum, pavendum est, ne irritum dicas Marinum et eius factum), Ann. Fuld. V 883 (omni populo Romano unanimiter confortante Marinus, qui in id tempus Romana in urbe archidiaconus habebatur, ordinari compactum est), Invectiva in Romam (Cerensis namque episcopus fuit) Dümmler G. Berengarii 145 vgl. 147, Ann. Alam. M. G. SS. 1,52. a
apr. 11	. . . .	(Papia) schenkt dem diakon Garibert von Piacenza auf bitte des bischofs Liutward, seines lieben rats, ein grundstück in der stadt Piacenza neben dessen wohnung cum antemurale im ausmass von 6 pertiches legitimes iugialis. Heuerardus not. adv. Liutcardi archicanc. A. inc. 884, ind. I, a. d. regi Karoli tercio. Inserirt in gerichtsurk. or. Piacenza arch. capit. (S. Antonin). Schiaparelli Doc. inediti dell' arch. capit. di Piacenza (Parma 1901) 5 (estr. dall'Arch. stor. per le Provincie Parmensi v. VII); regest Campi 1,230 mit dem beisatz für Garibert: figlio fu di Giovanni da Roliereto (aus der gerichtsurk., hier: Garibertus diac. filius quondam Joanni de Robereto) vgl. Wiener SB. 92,393 n. 1. Die äussere beglaubigung der urk. ist eine möglichst günstige: die gerichtsurk., welche dieselbe überliefert, ist im or. erhalten, in ihr wird bezeugt, dass Garibert seine urk. im gericht des grafen Adelgis von Piacenza u. a. vorgelegt habe, um ihre echtheit beglaubigen zu lassen, dass sowol Amelpert, scavino Placentino et advocato istius comitati, als auch graf Adelgis erklärten: vere preceptum istum, quam ic ostendistis, verum et bonum est; die zweite ebenfalls im or. erhaltene urk. für Garibert n° 1694 beruft sich ausdrücklich auf diese urk. (quam eidem Gariberto per praeceptum altera vice concessimus). Umso grösser sind die inneren schwierigkeiten und bedenken, welche die frage der echtheit berühren: Karl führt den königstitel (div. fav. clem. rex) und wird auch in der signumzeile könig genannt; die andren iahresdaten sind mit a. inc. 884 ganz unvereinbar, ind. I = 883, a. regi Karoli III, wenn selbst von ‚regi' abgesehen würde, als kaiseriahre = 883, als königsiahre, die übrigens nach der kaiserkrönung fast nie gebraucht werden, (mit epoche von nov. 879, n° 1588[d], Wiener SB. 92,371) = 882; ebenso unvereinbar sind auch die iahresdaten der inserirenden gerichtsurk., welche ebenfalls nur von ‚missi domni regis' spricht: a. d. Karoli rex ic in Italia tercio, mense augustus, ind. tercia (= 885) und das iahr 885 wäre umso auffallender, als n° 1694 vom 11. apr. desselben iahres, für dessen anerkennung das gleiche interesse vorlag, nicht erwähnt wird; der rekognoscent Heuerardus not. kann nur Heberhard, der frühere kanzler Ludwigs d. D., sein, der unter Karl III nur ganz ausnahmsweise eine urk. vom 9. mai 881 Pavia n° 1619 unterfertigt und selber schreibt. Ist es geradezu ausgeschlossen, dass man in Piacenza die rekognition Heberhards erfinden konnte, und ist die anwesenheit desselben im mai, also nur 4 wochen später als das tagesdatum von n° 1656, zu Pavia bezeugt, so fällt dieselbe in das iahr 881. Wie 881 würde n° 1656 sich auch 882 anstandslos ins itinerar einreihen, aber nicht 883, da der kaiser am 11. apr. wahrscheinlich noch in Regensburg war, iedenfalls noch nicht in Italien sein konnte, und ebenso wenig 884. Unterliegt es ferner an sich keinem bedenken, dass das formular von n° 1656 mit ienem von n° 1694, das aber richtiges protokoll hat, durchaus übereinstimmt, so ist es doch einigermassen sonderbar, dass beide urk. ausser dem gleichen ausstellort auch das gleiche tagesdatum tragen. Eine erklärung dieser widersprüche könnte allenfalls die in den urk. Karls III öfter (Wiener SB. 92,392) auftretende nichteinheitlichkeit der datirung bieten, die bezugnahme der einen daten auf eine frühere handlung (etwa wegen der rekognition von 881), andrer auf spätere beurkundung, aber auch diese erklärung würde nicht ausreichen. Da auch nicht anzunehmen ist, dass schon spätestens 885 vor gericht eine fälschung als echt anerkannt wurde, wird die frage der echtheit vor allem auf eine prüfung der originalität der gerichtsurk. angewiesen sein. Nach der ind. und a. reg. = imp. zu 883 eingereiht. 1656
. . .	Italiam	Zug dahin. Ann. Fuld. IV, V (ed. Kurze 100, 109). a
. . .	apud urbem Veronam	Reichsversammlung: cum suis fidelibus de statu regni sui consiliatus est, Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 100). b
apr. 22	. . . .	(Papie) bestätigt dem abt und grafen Agilulf von Bobbio und dessen nachfolgern auf fürsprache der bischöfe Liutard von Vercelli, seines obersten rats und erzkanzlers, und Wibod

883		
		von Parma die grafschaft Bobbio iure honorabilis feudi et investiture cum omni iuris honore et iurisdictione, potestate et utilitate, que nostri iuris ibi fuerunt vel esse viderentur (vgl. n° 1126), investirt ihn durch den goldnen ring und bekräftigt die von seinen vorfahren verliehenen privilegien. Zeugen. Inquirinus not. adv. Liutardi archicanc. Reg. V, imp. II. Transs. von 1313 angeblich aus transs. von 1172 (A) und k. s. XV (aus A) Turin, *M. G. Dopsch. Ughelli 4, 1339, 2. ed. 964; Margarini 2, 35 ex arch. Bob.; M. P. Chartae 1, 66 aus A. *Fälschung* im zusammenhang mit einer reihe andrer im selben transsumt überlieferter und gleichen zwecken dienender fälschungen vgl. n° 1126 und M. G. DD. 1, 561 vorbemerkung. Scheffer-Boichorst, N. Arch. 20,193, Zur Gesch. des XII. und XIII. Jahrh. 263, bringt diese fälschung mit iener für die Rizzoli n° 1649 in verbindung und weist beide demselben fälscher aus der zweiten hälfte des 13. iahrh. zu. Trifft diese identität für die staufischen fälschungen zu, so beschränkt sie sich bei diesen beiden stücken auf das protokoll und die intervention; die texte sind selbständig, iener von n° 1649 nach echten vorlagen, der von n° 1657 mit sehr geringer ausnahme (Wiener SB. 92,484) nach eigner mache; im protokoll ist beiden stücken eines, das auf nähere beziehungen hinweisen könnte, gemeinsam, das irrige reg. V sammt eigenart der datirungsformel (Wiener SB. 92, 414 n. 1), während tagesdatum und a. imp. von einander abweichen. Nach einem brief Notkers, Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 12,224, ist Liutward auch abt von Bobbio. 1657 (1613)
mai 7	Veronensi civ.	bestätigt den priestern Johannes und Lubigesus auf ihre bitte, da die besitztitel (cartae proprietatis eorum) verbrannt waren, ihren besitz zu Paltena (ö. Verona) in valle Toriano et Veneris unter königschutz. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. Or. Verona arch. com. (A) mit non. mai., *M. G. Dopsch; das gleiche tagesdatum im Lib. privil. s. Mariae in Organo s. XVI f. 22 vgl. Wiener SB. 92,339 n. 5; neuere k. Verona mit iuni 16 nach Pertz' Arch. 12,662. De Dionysiis De Aldone et Notingo 91 mit XVI kal. iul. 1658 (1614)
— 10	Mantua	bestätigt den Venetianern auf die durch die gesandten, den bischof Laurentius, die Venetianer Vigilius und Leo, vorgetragene bitte des dogen Johannes sämmtlichen in den im pactum (n° 1596) genannten orten, in Venedig oder in seinem reich gelegenen besitz (vgl. n° 1088 = n° 1205, teilweise vorlage), freizügigkeit in seinem reich gegen entrichtung der zölle, für den dogen und dessen erben abgabenfreiheit, der metropolitankirche, den bistümern und klöstern gleiche rechtsfrist wie der kirche von Ravenna (iustitiam requirendam de suis rebus in annos legales, secundum quod Ravennas habet ecclesia), belangung der Venetianer im reich durch das gericht des dogen und bedroht die, welche zur ermordung oder vertreibung des dogen mitwirken, mit verbannung und geldstrafen; busse 100 pfund gold salva ex omni populo Veneticorum debita obedientia et singulorum hominum iustitia et querela. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Zwei k. im Lib. pactorum s. XIV mit VI id. mai. (A) = transs. von 1382 febr. 21 (B) Venedig staatsarch., Lib. blancus vgl. Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akademie 8,47, 57, 99, (C); Andreae Danduli chr. VII, 6 p. 2 (D aus C). Lünig C. d. Italiae 4, 1517 mit III id. mai; Muratori SS. 12,189 aus D mit III id. (variante im Cod. Ambros. VI id.); Hormayr Tyrol 1b,38 aus B mit VI id. = Kandler C. d. Istr. zu 883; Romanin Storia di Venezia 2, 465 aus B mit III id.; *M. G. Capit. 2,141 aus A, C; regest aus B Minotto Acta et dipl. e tabul. Veneto 4, 2. Über die datirung Wiener SB. 92, 381 n. 2. 1659 (1615)
— 10	——	bestätigt dem venetianischen kloster S. Ilario in finibus Rivoaltensibus am fluss Una auf die durch die gesandten, den venetianischen bischof Laurentius, die Venetianer Vigilius und Leo, vorgetragene bitte des abts Vitalis laut der vorgelegten urkunde seines urgrossvaters k. Karl (deperd.), durch welche dieser 12 kolonen in Ceresaria und Pladano (vgl. n° 1063) mit kapelle, zehnten und abgaben vom bischof Landolus von Treviso eingetauscht und an das kloster vergabt hatte, diesen besitz mit 2 xenodochien in Treviso und eximirt die klosterholden von der öffentlichen gerichtsbarkeit, den öffentlichen leistungen und dem fodrum. Inquirinus not. adv. Lunginarii (Liutwardi) archicanc. K. s. XIV Venedig staatsarch. (Gloria) C. d. Padovano 1,32. 1660 (1616)
— 24	monast. Nonantule	bestätigt der kirche von Reggio unter bischof Aaron auf bitte des bischofs Liutward, seines erzkanzlers und obersten rats (summus vom schreiber aus versehen vor archicanc. gesetzt statt zu consiliarius), sämmtlichen besitz, im besonderen die von ihm (n° 1592 mit grössten-

883

teils gleichem wortlaut) geschenkte insel Suzzara in der grafschaft Brescia zwischen Po und Zara mit hof, kapelle, dem früher zur grafschaft gehörigen gut und den von den anwohnern Pullicini genannten inseln. Inquirinus not. adv. Liutwardi episc. et archicanc. Or. Reggio arch. capit. mit VIIII kal. iun. (? verschrieben statt ‚iul.‘ vgl. n° 1666, 1667) a. inc. 881 (A), *M. G. Dopsch. Ughelli 5,156, 2. ed. 252 ex arch. cath. mit a. inc. 883; aus A: Muratori Ant. 3,69, Tiraboschi Modena 1,57 = Cod. Lang. 533. 1661 (1617)

iuni 5 — Fontana Thieterici — nimmt die kardinäle (kanoniker) von S. Justina (in Piacenza vgl. n° 1252, Campi 1,211), 29 diakone und priester, auf deren bitte in seinen schutz. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. Piacenza arch. catedr., *M. G. Dopsch. Campi 1,468 ex arch. cath. Über die fassung Wiener SB. 92,445. — Ausstellort Borgo di Fontana fredda im gebiet von Piacenza. 1662 (1618)

— 15 — . . . . — schenkt dem einstmals in Rom eingeschlossenen priester Johannes den mitten im krongut (in mediis nostris dominicatis rebus) liegenden hof Mauriatica (? Moradega nel veronese, Cod. Lang. 1937) mit einer kirche innerhalb angegebener grenzen mit den seit altersher zur kirche gehörigen zehnten et cum districtis de omnibus nostris dominicatis rebus ibique nobis remanentibus et pertinentibus, sicut nostra regia potestas ex integro intra et extra ipsam curtem actenus tenuit, zu freiem eigen. Liutfredus not. adv. Liutuwardi archicanc. Angebl. or. s. X (nachzeichnung vgl. KU. in Abbild. text 186), das siegel beschädigt und unecht, aus S. Zeno (früher in Wien) Venedig staatsarch. (A), *M. G. Dopsch; Lib. privil. s. Zenonis s. XVI (B). Ughelli 5,644, 2. ed. 722; Biancolini Chiese di Verona 4,606 dall' arch. Zenon. (A); Muratori Ant. 2,47 ex arch. Zen. (A) mit siegelabbild. *Unecht;* invokation Ludwigs II oder Lothars I, im titel ‚opitulante div. clem.‘, in der datirung: a. inc. domini nostri Jesu Christi ohne actum, nicht nur ungewöhnliche (so noch Wiener SB. 92,441 n. 1 vgl. 464 n. 1), sondern unzulässige fassung und, wie das regest zeigt, unzulässiger inhalt; der rekognoscent Liutfrid ist sonst nur noch 887 in einer Korveyer urk. n° 1749 nachweisbar. Auch rekognition und datirung ergeben benützung einer echten vorlage. 1663 (1619)

. . . — Nonantula — Zusammenkunft mit dem papst Marinus: Imperator obviam papae pergit et illum loco nuncupante N. prout merito honorifice suscepit. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 109) vgl. n° 1664. — Herzog Wido von Spoleto und Camerino (comes Tuscianorum, Ann. Fuld. V vgl. über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,217 n. 2) war des hochverrats angeklagt und gefangen gesetzt worden (nach Erchempert H. Lang. c. 79 M. G. SS. Lang. 263 hatte er eine gesandtschaft nach Konstantinopel geschickt: contra ius faciens pecuniam accepit, quam ob rem a Carlo tertio augusto captus est); er entrann dem ihm drohenden schicksal durch die flucht (Erchempert l. c.: nisi fugam arripuisset, capite plecteretur); die flucht setzte ganz Italien in schrecken, denn er verbündete sich mit einer starken schaar Sarazenen (nach Erchempert l. c. hatte er mit ihnen in Sepino früher frieden geschlossen). Der kaiser entsandte seinen verwandten Berengar (von Friaul) ad expoliandum regnum Witonis und dieser hatte seinen auftrag erst zum teil vollführt, als eine in seinem heer ausgebrochene seuche, die sich dann über ganz Italien ausbreitet und selbst den hof nicht verschont, ihn zum rückzug zwingt. Ann. Fuld. V (im unmittelbaren anschluss an die nachricht von der zusammenkunft mit dem papst, der wol auch, wie so oft sein vorgänger, veranlassung haben mochte über Wido beschwerde zu erheben). Auch der kaiser erkrankt und findet in Bergamo genesung. n° 1671. Durch die erwähnung in n° 1671 ist auch eine bestimmte zeitangabe gewonnen: Karl ist am 30. iuli bereits genesen, er gieng also etwa anfangs iuli nach Bergamo, der zug Berengars gegen Wido fällt daher noch in den iuni. Der kaiser entsetzt Wido und ‚einige andre‘ ihres amtes (in n° 1666 wird nur Lambert, nicht auch Wido der titel dux gegeben), zieht ihre schon von den vorfahren besessenen lehen ein und gibt sie an ‚viel niedrigere leute‘, eine massregel, die grosse erbitterung erzeugt: animos optimatum regionis illius (Italiae) contra se concitavit . . Quod illi graviter ferentes pari intentione contra eum rebellare disponunt, multo etiam plura, quam antea habuerant, sibi vindicantes, Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 100). a

— 20 — ——— — (monast.) bestätigt der kirche von Piacenza auf die während seines aufenthalts im kloster Nonantula, wo er mit papst Marinus pro diversis imperii utilitatibus verweilte, durch die bischöfe Zacharias und Gaiderissius und Walpert übermittelte bitte des papstes die privilegien des papstes Johann und des Marinus selbst betreffs der zehnten sowie die verleihungen seiner vorfahren und seine eignen, im besonderen die taufkirche des h. Petrus in Varsi, deren zehnten

883		
		und besitzungen, welche, als dieselbe vor kurzem mit ihren urkunden verbrannte, andre leute sich anzueignen versuchten, in dem umfang, wie sie auf befehl kaiser Ludwigs (II) bischof Sofred mit dem königsboten graf Wifred von Piacenza gerichtlich evindizirt hatte. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. und k. s. X Piacenza arch. catedr., *M. G. Dopsch. Campi 1,468 ex arch. cath. Über die zur hälfte dem papst (statt dem fiskus) zugesprochene busse Wiener SB. 92, 431 n. 5. 1664 (1620)
iuni 20	monast. Nonantula	schenkt dem kloster Casauria auf übersandte bitte des abts Romanus und fürsprache des bischofs und erzkanzlers Liutard 6 hörige zu Casale in pago Amiternino (Aquila) mit weibern, kindern und habe. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. Chr. Casaur. s. XII. Besly Hist. des comtes de Poictou, preface sur la table de la geneal. 39; D'Achery Spicil. 5,395, 2. ed. 2,939; *Muratori SS. 2^{b},820. 1665 (1621)
— 22	. . . .	(Murgula curte r.) Urk. für den gastalden Johannes n° 1669.
— 24	——	nimmt das kloster Farfa (monast. Sabinense, quod situm est in loco Acutianus) auf bitte des abts Teuto und fürsprache des bischofs und pfalzerzkaplans Liutguard, den besitz, auch das von salleuten (salici homines) oder oblaten urkundlich geschenkte bewegliche und unbewegliche gut, zu bestätigen, die restitution der von herzog Lambert, Guitto (Wido) und andern widerrechtlich entrissenen güter zu befehlen und die ungerechten praestarien zu kassiren (vgl. n° 1254), in seinen schutz. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. Reg. Farf. s. XI. Regesto di Farfa 3,32; regest Mabillon Ann. 3,246, erwähnt im Chr. Farf. Muratori SS. 2^{b},408 mit a. reg. V. 1666 (1622)
— 24	——	schenkt dem von bischof Theoditius von Fermo erkauten kloster S. Croce (di Chienti bei Fermo) auf fürsprache des bischofs Liutward, seines pfalzerzkaplans, den zum königshof Monteliano gehörigen wald Orreum mit einer wiese und dem hafen des Chienti, quantum exinde ad publicam partem pertinere videtur, gestattet dem bischof mit einwilligung des kapitels bistumsgut an das kloster zu vergaben und bestimmt, dass dieses nur einen jährlichen zins von 10 solidi an die kirche (Romanae ecclesiae gefälscht aus Firmanae eccl.) zu zahlen habe und bei übergriffen des bischofs in das königliche eigentum übergehen soll. Viquirinus not. adv. . . A. inc. 884. Fioravanti Diss. sopra la basilica di s. Elpidio 68 aus k. von 1468. Im Summarium privil. et iurium monst. s. Crucis s. XV in. im stadtarch. von S. Elpidio nur ein auszug dieser urk. *Verunechtet* durch zusätze und änderungen, der text vielfach verderbt, Wiener SB. 92,475. 1667 (1623)
— 30	——	bestätigt den kanonikern von Reggio auf bitte des bischofs Aaron laut der vorgelegten urkunde seines verwandten k. Ludwig (n° 1209, vorlage) die von bischof Sigefred angewiesene dotation und eximirt sie und ihre leute, freie wie hörige, von der öffentlichen gerichtsbarkeit und den öffentlichen leistungen. Amalbertus not. adv. Liutwardi episc. et archicanc. Or. Reggio arch. capit., *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 3,751; Tiraboschi Modena 1^{b},58. Über die fassung Wiener SB. 92,396, 447,448 n. 1. Böhmer 959 irrig zu mai 31. 1668 (1624)
. . .	Pergamo	Schwer erkrankt findet er durch die fürbitte des h. Alexander (des patrons der kirche von Bergamo vgl. n° 1670: ecclesia s. Alexandri mart. sita Pergamo) genesung, erwähnt in n° 1671 (stabilimus ad honorem beatissimi mart. Christi Alexandri, ad cuius limina confugimus cuiusque intercessionibus a gravi infirmitate corporis nos dominus restituit sanitati). a
iuli (23)	Murgula curte r.	schenkt dem gastalden Johannes auf fürsprache seines lieben rats und ministerialen Eoutulfus für treuen dienst vom hof Murgula die bei Fontana in der grafschaft Brescia in der diöcese Cremona nahe beim königshof Sexpilas (ietzt Sospiro sö. Cremona vgl. n° 1049) liegenden zinsgüter (massaritia) zu freiem eigen. Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. X kal. iul. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza (A), *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 2,205 ex tab. monast. s. Sixti (A); Cod. Lang. 536 ex perg. arch. Crem. Die urk. fügt sich nicht ins itinerar, wahrscheinlich ist der name des laufenden monats statt des folgenden (X kal. iul. statt X kal. aug.) verschrieben, Wiener SB. 92,390 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,246, 278. Über die fassung Wiener SB. 92,463. — Murgula bei Bergamo vgl. n° 1505, Lupi C. d. Berg. 1,925. 1669 (1625)
— 30	——	schenkt seinem getreuen Autprand auf dessen bitte für ergebenen dienst das verödete klösterlein im ort Cerretum (ietzt Monasterolo bei Bordolano am Oglio vgl. urk. Ottos I M. G. DD. 1,500, auch in dorsualaufschrift s X von A: praeceptum de Monasteriolo) unter der bedin-

883

gung, dass er dort das klosterleben einführe und iährlich 100 pfund öhl an die kirche von Bergamo zahle, und regelt das verhältnis des klosters zur kirche von Bergamo nach Autprands ableben mit der bestimmung, dass, wenn der bischof das kloster ganz für sich beanspruche, dasselbe einem kleriker aus der familie Autprands oder, wenn keiner vorhanden, der Mailänder kirche unterstellt werde unbeschadet des an Bergamo zu leistenden öhlzinses. Inquilinus not. adv. Liutuardi archicanc. Or. von sehr ungeübtem schreiber (A) und k. s. XII Bergamo stadtbibl., *M. G. Dopsch. Celestino 2b, 397 = Ughelli 4, 596, 2. ed. 419; Lupi 1,945 ex arch. cath. (A); Cod. Lang. 540 ex perg. arch. cap. Berg. 1670 (1626)

iuli 30 — Murgulam curtem r. — bestätigt der kirche von Bergamo, wo er auf die fürbitte des h. Alexander genesung von seiner schweren krankheit gefunden, auf bitte des vielgetreuen bischofs Garibald laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren seit der zeit des grossen Karl bis auf die gegenwart (sämmtlich deperd.) immunität mit dem befehl, von den besitzungen derselben keinerlei öffentliche abgaben oder iährliche geschenke zu fordern, und inquisitionsrecht (vgl. nº 1174 und Brunner in Wiener SB. 51,437, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 179), restituirt die laut der eingesehenen urkunden seines grossvaters (Ludwigs d. Fr., deperd.) und der andren vorfahren die vom Langobardenkönig Grimoald zum lohn dafür, dass bischof Johannes dieselbe vom Arianismus für den katholischen glauben gewonnen, geschenkte kirche in Fara, welche könig Alais zur zeit seiner tyrannis entrissen, könig Cunipert aber wieder dem bischof Antonin zurückgegeben hatte (vgl. nº 1672), und schenkt das nun verödete kloster in Cerretum am fluss Oglio, das er in einer andren urkunde (nº 1670) Auprand gegen einen zins von 100 pfund öhl auf lebenszeit verlieh; busse immunitatis poena, quam eidem ecclesiae in XX (die zahl auf rasur mit andrer tinte) libras auri futuram concedimus. Waldo not. adv. Liutwardi archicanc. Or. (von derselben hand, welche nº 1670 schrieb, A) und 2 k. s. XII Bergamo stadtbibl., *M. G. Dopsch. Celestino 2b, 398 dai libri del vescovato mit ind. V = Ughelli 4,592, 2. ed. 416; Lupi 1,955 ex arch. cath. (A); Cod. Lang. 537 ex perg. in arch. capit. Über die fassung Wiener SB. 92,447, 452, die datirung ib. 413 n. 6, die busse ib. 431 n. 6. 1671 (1627)

— 30 — ——— — restituirt und bestätigt der kirche von Bergamo laut der von bischof Garibald durch den erzkanzler bischof Liutuard von Vercelli vorgelegten und genauest eingesehenen urkunden, namentlich iener seines grossvaters (Ludwig d. Fr., deperd.), die kirche in Fara, nach könig Autari auch ecclesia Autareni geheissen, welche der Langobardenkönig Grimoald zum lohn dafür, dass bischof Johannes dieselbe vom Arianismus für den katholischen glauben gewonnen, geschenkt, könig Alais zur zeit seiner tyrannis entrissen, könig Conipert aber wieder dem bischof Antonin zurückgegeben hatte (die narratio aus nº 1671). Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Data in (verderbt aus III) kal. aug. Cod. Barotii (lib. cens.) s. XV (hier das rekognitionszeichen nachgezeichnet, dieses = nº 1671, das or. also vom gleichen schreiber) Bergamo arch. vesc., *M. G. Dopsch. Celestino 2b, 400 mit III kal. = Ughelli 4,595, 2. ed. 418; Lupi 1,937 = Troya C. d. 5b,28 ohne eschatokoll; Cod. Lang. 542. Über die arenga Wiener SB. 92,419, das verderbte tagesdatum ib. 383 n. 5. 1672 (1628)

aug. 1 — ——— — bestätigt der kirche von Cremona auf bitte des bischofs Lando laut der vorgelegten urkunden seines urgrossvaters Karl (deperd.), seines grossvaters Ludwig (deperd.), Lothars (nº 1084) und seines ‚neffen' Ludwig (nº 1181), welche derselben königschutz und immunität verliehen, sämmtlichen besitz unter seinem schutz, im besonderen den ort Tecledo mit Brivisula und Cucullo und den hafen Vulpariolus mit den zöllen und abgaben, wie sie von seinem ‚neffen' urkundlich geschenkt worden waren; poen immunitätsbusse. Waidlo (Waldo) canc. adv. Liutwardli archicanc. Cod. Sicard. s. XIII, *M. G. Dopsch. Ughelli 4,790, 2. ed. 585 = Zacharias Cremon. ep. 67 = Sanclemente 217 = Cappelletti 12,146; Cod. Lang. 543. Unmittelbare vorlage urk. Karls d. K. B. 1792, Cod. Lang. 507 vgl. Wiener SB. 92,396 n. 3; aus dieser urk. auch die bezeichnung ‚nepos' für k. Ludwig II. 1673 (1629)

sept. 26 — . . . . . — (Ratispone) schenkt dem kloster Reichenau (Sindlezzesouua) auf bitte des Reichenauer abts Liutward sein eigengut zu Jonen und Kempraten im Zürichgau in Alamannien für den bedarf der brüder. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 883, ind. I, regnante Karolo imp. X. *Angebl. or. s. XI (rescribirt auf einer echten königsurk. Karls III) Karlsruhe. Dümgé 74; schriftprobe Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen t. 4 nº 27. *Fälschung;* von

883

der ursprünglichen schrift noch erhalten die ersten worte der invokation ‚In nomine sanctae et individuae‘, die signumzeile, ‚Signum (M) Karoli serenissimi regis‘ und die rekognition, dieses alles von einem schreiber, der 878 mehrere urk. (nº 1583, 1585, 1587) schrieb, der ganze text auf rasur von einer hand, welche, verschieden von den fälschern des 12. iahrh., älteren schriftcharakter aufweist; die datirung nicht auf rasur, der echten urk. fehlte eine datirung; da auch das monogramm durch einen dann wieder zum grössten teil radirten strich getilgt war, war die echte urk. vielleicht ein nicht ausgefertigtes stück, Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,668 mit berichtigung der bemerkungen Brandis l. c. 51 vgl. 36, 68, Wiener SB. 92,487. 1674 (1630)

okt. 5 Papia — bestätigt als kaiser dem kloster St. Gallen auf bitte des abts Hartmot die höfe Rossrüti und Stammheim, welche er als könig urkundlich (nº 1587, 1590) geschenkt hatte. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 357 = Neugart C. d. Alem. 1,444; Wartmann UB. 2,239. Selbständige fassung vgl. Wiener SB. 92,398. 1675 (1631)

— 9 ——— — (civ.) gestattet bischof Liutward, seinem lieben erzkanzler, auf dessen bitte die kapelle zu Birninga (Bierlingen A. Horb, Wirtemberg, Förstemann Ortsnamen 1197) in Alamannien, welche er ihm geschenkt, an das kloster Reichenau (Augia) gegen die Peterszelle innerhalb des klosters, genannt Thegamarscella, mit zustimmung des abts und der mönche zu vergaben unter der bedingung, dass er beide zellen zur lebenslänglichen nutzniessung inne habe und sie nach dessen tod wieder an das kloster heimfallen. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. im Fürstenbergischen arch. zu Donaueschingen aus Reichenau. Pupikofer Gesch. des Thurgaus 1b,3; Löher Archival. Zeitschr. 1,276; erwähnt in Gall Öhems Chr. von Reichenau, 84. publ. des liter. vereins in Stuttgart 61, Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,56. 1676 (1632)

— 23 ——— — nimmt Cristoforus, einen einwohner Parmas, auf dessen klage, dass Wicland mit andren in sein eigen zu Medasiano eingebrochen sei und widerrechtlich wein und getreide geraubt habe, und dessen besitz von neuem in seinen schutz. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 883, ind. II, a. imp. in Italia III, in Francia II, Or. Parma arch. vesc. (A), *M. G. Dopsch. Affò Parma 1,303 aus A mit ind. I ohne a. in Francia. Über die fassung Wiener SB. 92,444. 1677 (1633)

(nov. 00) . . . . — Rückkehr nach Deutschland vgl. nº 1677b und Ann. Fuld. V 884 (ed. Kurze 110); reverso ad Alamanniam rege. — Während der abwesenheit des kaisers war es wieder zu einem blutigen zusammenstoss zwischen Poppo und Egino (vgl. nº 1639e) gekommen, in dem Poppo nochmal unterliegt und nur mit wenigen mannen entkommt, Ann. Fuld. IV, V; von einem eingreifen des kaisers verlautet nichts. Hugo, der sohn Lothars II, hatte sich mit dem Normannen Gotfrid (nº 1639b) verbündet und ihm seine schwester (Gisla) zur gemahlin gegeben, unde Hugo audatior effectus regnum patris sui suae ditioni subiugare studuit, Ann. Fuld. IV. Einfälle der Normannen: die nach dem Kennemerland aus Dänemark gekommenen Normannen waren im einverständnis mit könig Gotfrid rheinaufwärts gefahren (Regino 884: Nordmanni, qui in Chinheim ex Denimarca venerant, adsentiente Godefrido Rhenum ascendunt), hatten viele kaum wieder aufgebaute orte in brand gesteckt und nicht geringe beute gemacht; erzbischof Liutbert von Mainz zog ihnen mit geringen streitkräften entgegen, tödtete nicht wenige und nahm ihnen die beute ab, Ann. Fuld. IV. Eine andre schaar, die gegen Prüm vordrang, wurde vom grafen Heinrich, Poppos bruder, wie es hiess, vollständig vernichtet, Heinrich selbst verwundet, Ann. Fuld. V. Die hauptmacht der Normannen setzt sich in Duisburg fest und überwintert hier, Ann. Colon. 884, Regino 884 M. G. SS. 1,98 594 (ed. Dümmler 122). a

dez. 4 ad s. Gallum — Dreitägiger aufenthalt auf der rückkehr aus Italien, festlicher empfang: contigit d. imperatorem de Italia redeuntem nostrum intrare monasterium, ubi, cum maxima laudum honorificentia cunctorumque non parva laetitia fuisset susceptus, ipse etiam laetus triduo ibidem permansit. Ratpert Casus s. Galli M. G. SS. 2,74, St. Galler Mittheil. 13,62. Karl verlässt St. Gallen am 6. dez., er langte also am 4. an. Die zu ehren Karls und seiner gemahlin verfassten gedichte Notkers, Ratperts, Waldrams und Hartmanns in Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 12,218, M. G. Poetae l. 4,323 f. nº 8—11, während Traube ib. p. 315 nº 17 von Waldram

883

dem empfang Konrads I 911 zuweist, für n° 18 die bezugnahme auf Karl III zweifelhaft, für n° 16 von Hartmann überhaupt unentschieden lässt. Der dreitägige aufenthalt des kaisers und sein verkehr mit Notker auch erwähnt von Ekkehard IV Casus s. Galli c. 3 M. G. SS. 2,96; einen alten mönch (Notker, Zeumer in Hist. Aufs. dem Andenken an G. Waitz gew. 97) veranlasst er zur aufzeichnung der sagen über Karl den Grossen, Monachus Sangall. I, 18: nimium pertimesco, o domne imperator Karole, ne, dum iussionem vestram implere cupio, . . offensionem incurram, Jaffé Bibl. 4,646 vgl. 629. Die urk. der von Ratpert M. G. SS. 2,73, St. Galler Mittheil. 13, 60, erwähnten schenkung der abtei Massino in Italien, welche der erzkanzler Liutward zu lehen hatte, auf bitte des abts Hartmot unter vorbehalt des lebenslänglichen nutzgenusses für Liutward (vgl. urk. Berengars I 904 iuni 1, Wartmann UB. 2, 337) ist verloren. Die bemerkung: postquam Car. omnibus Italiae Germaniaeque populis imperavit ergäbe den zeitraum 882—883 dez. oder doch als frühesten termin 881 febr., während die weitere erzählung, dass die urk. ipso imperatore iubente auf den altar des h. Gallus niedergelegt worden sei, gerade auf den aufenthalt Karls in St. Gallen 883 dez. 4 oder 5 weisen würde. b

dez. 6 | ad s. Gallum | Genehmigung der resignation des abts Hartmot, bestätigung der wahl des aus edlem geschlecht abstammenden iungen Bernhard zum abt mit der zusicherung, das wahlrecht der mönche zu wahren; am selben tag verlässt der kaiser St. Gallen. Ratpert Casus s. Galli M. G. SS. 2,74, St. Galler Mittheil. 13, 64, mit der zeitangabe: a. inc. 883, VI feria, VIII id. dec., ind. I, a. Caroli imp. III. c

884

c. febr. 2 | loco Coloburg | (in Alisatia) Reichsversammlung (circa purificationem s. Mariae cum suis colloquium), Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 101). In villa Cholonpuruh generalem conventum, Ann. Fuld. V (ib. 110). Aufgebot der Baiern gegen Wido, Ann. Fuld. V, andrer streitkräfte gegen die Normannen; graf Heinrich vernichtet in glücklichen kämpfen plündernde schaaren, verfolgt die Normannen, als sie beim herannahen des christlichen heeres aus ihrer veste (Duisburg, n° 1677[a]) nachts fliehen, über den Rhein und tödtet 102 mann, Ann. Fuld. IV vgl. Regino 884 mit der zeitangabe: redeunte vernali tempore. Schon zu beginn des iahres hatten graf Heinrich und bischof Arn (Wirzburg) die in Sachsen eingefallenen Normannen mit ostfränkischen streitkräften in einem blutigen treffen geschlagen, in quo certamine tales viri de Nordmannis cecidisse referuntur, quales numquam antea in gente Francorum visi fuissent, in pulchritudine videlicet et proceritate corporum, Ann. Fuld. IV. — Kolmar. d

febr. 14 | —— | (Columbra) schenkt abt Fulbert für treuen dienst auf bitte seines verwandten Hugo (des sohnes Lothars II) und des bischofs Liutward 3 mansen innerhalb und ausserhalb der stadt Toul (Leuchorum civ. quae nunc dicitur Tullensis), welche früher zur dortigen grafschaft gehörten, mit den darauf ansässigen 5 hörigen, ihren geschwistern und den etwa aus den fiskalinen angeheirateten frauen zu freiem eigen. Segoinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIII. N. k. (von Sirmond und Duchesne, beide ex arch. s. Mansueti Tull., in Coll. Baluze 139 p. 434; 47 f. 46 und in CL. 12779 f. 25 Paris bibl. nat., von 1608 ex or. Paris arch. nat. J. 914 n° 37, s. XVII ex or. Carpentras bibl.), *M. G. Dopsch. Benoit Toul pr. 8 ex arch. s. Mansueti; Calmet 2. ed. 1[b],319 sur l'or. à S. Mansuy = Bouquet 9,333; schon erwähnt Mabillon Ann. 3,248 mit bullenlegende. Nach sämmtlichen k. in der korroboration bulla iussimus sigillari ac sigillo nostro corroborari (die letzteren worte wahrscheinlich interpolirt. Wiener Sitzungsber. 92,442 n. 1) war das or. mit einer bulle versehen. 1678 (1634)

— 15 | —— | Schenkung an Otbert. n° 1717 vgl. Wiener SB. 92,388, 391.

— 19 | Selezistat | schenkt dem nonnenkloster Andlau, das seine gemahlin Rigarda auf ihrem väterlichen eigengut erbaut und mit seiner genehmigung und in seinem beisein vor der confessio des h. Petrus unter wahrung des wahlrechts nach ihrem ableben unter den schutz des h. Petrus gestellt hatte, das anliegende klösterlein Bonmoutier. Schöpflin Als. d. 1,92 e ch. Andlav.; *Grandidier Strasbourg 2[b],272 e ch. Andlav. vgl. 331. 1679 (1635)

apr. 7 | . . . . | schenkt dem kloster Fulda auf bitte des abts Sigehard 8 mansen zu Rossbach in der Wetterau in der grafschaft Adalhards mit 9 hörigen familien. Ego Sygowinus adv. Liuthardi canc. Nur a. inc. 884 ind. II ohne actum. *Cod. Eberhardi (A). Schannat Trad. 211 ex vet. apogr. (A); Dronke C. d. 283 aus A. Ohne invokation mit dem titel Karls d. Gr. (rex Francorum

884		
		et Longobardorum et patricius Romanorum), sonst unbedenklich vgl. Roller Eberhard von Fulda Beil. 33 n° 166. 1680 (1636)
apr. 15	Potoma	Schenkung an St. Gallen. n° 1695.
— 22	Augia monast.	bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli, seines lieben erzkanzlers, und des abts Rothoh sämmtlichen in dessen gewere stehenden besitz, welchen seine vorfahren und er selbst urkundlich geschenkt oder andre dahin vergabt haben. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 884, ind. II, reg. VIIII, imp. V. *Or. Karlsruhe. Dümgé 75; schriftprobe Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21, 106 (Lechner Schwäb. Urkunden-Fälschungen Beil. 2 n° 1). Über die datirung und fassung Wiener SB. 92,393, n. 1; das rote seidenband, an dem ietzt die bulle befestigt ist, nicht ursprünglich, an der bulle selbst noch reste der ursprünglichen gelben seidenschnur. 1681 (1637)
mai 1	. . . .	Schenkung der kaiserin Ricardis an das kloster Étival hortatu et consilio Caroli coniugis (überarbeitet). Benoit Toul pr. 7 = Bouquet 9,662 vgl. Wiener SB. 92,383 n. 5. a
(— 14)	. . . .	bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Sigahard laut der vorgelegten urkunden seines bruders k. Ludwig (n° 1557, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. Marburg ohne datirung, sie fehlt auch im rotulus s. X vgl. Herquet Specim. dipl. Fuld. Einl. 6 n° 51 (A); Cod. Eberhardi mit Data per manum Liutwardi (interpolirt, Ficker Beitr. z. UL. 2, 222) II id. mai. a. IIII reg. Karoli vgl. Roller Eberhard von Fulda Beil. 13 n° 72 (B). Schannat H. Fuld. 2, 137 aus A ohne datirung; Dronke C. d. 282 aus A mit datirung aus B; facsim. Schannat Vindiciae t. VI. Über die fassung Wiener SB. 92,396, 449. 1682 (1638)
— 00	Wormaciae	Reichsversammlung mense maio mediante: entsendung von truppen zum schutz gegen die Normannen; Gisla, die tochter Lothars (II), welche von ihrem gemahl Gotfrid zum kaiser gesandt wurde, wird einige zeit (als geisel) am hof zurückgehalten. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 101). Über den zweck der mission Gislas verlautet nichts; er bestand wol darin Gotfrid von der beschuldigung des einverständnisses mit seinen landsleuten (vgl. n° 1677[a]) zu reinigen. a
— 21	. . . .	(Vormatiae) bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Anspald und Nithards 6 demselben durch ein wunder zugefallene orte im gau Laon. Zu den iahresdaten aus n° 1683 noch epacte 20, concurr. 3. Analyse crit. de la collection de dipl. de M. comte de Renesse (par Kreglinger, Anvers 1836) 1 regest nach Görz Mittelrhein. Reg. 1,211 n° 740. *Fälschung*, nachweis bei Görz l. c; im arch. zu Koblenz nur k. s. XVIII einer bestätigung von 1449, die auf einem transs. von 1399 beruhen soll; die ganze mache weist auf das spätere mittelalter. 1683 (1639)
— 22	———	bestätigt dem kloster Prüm auf bitte des abts Ansbold laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren k. Pippin (n° 97), seines urgrossvaters Karl (n° 197), seines grossvaters Ludwig (n° 824) und seines vaters Ludwig (n° 1484) immunität und freie abtwahl. Sigoinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. (reg.) VIII. *Lib. aur. Prum. k. s. X. Knauff 56 aus k. s. XVII mit a. inc. 834, a. II (statt vero) reg. = Hontheim 1,222; Mittelrhein. UB. 1,128. Selbständige fassung nach älterem muster, Wiener SB. 398, 451. 1684 (1640)
— 23	———	bestätigt den kanonikern des klosters Honau auf bitte des grafen Adelbert die zu ihrer pfründe gehörigen genannten orte mit 2 kirchen in Mainz und verleiht freie wahl des priors aus ihrer mitte. Segoinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIII. K. s. XVII in CL. 11897 aus k. s. XII—XIII Paris bibl. nat. Schilter Chr. von Jacob von Königshoven 1157 ex or.; *Schöpflin Als. d. 1,92 ex archetypo mit facsim.; Grandidier Strasbourg 2[b],274 ex autogr. tab. s. Petri Argent. = Baur Arch. f. hess. Gesch. 9 (1861), 221 extr. ohne schlussprotokoll; Schönemann Cod. f. die pract. Dipl. 1,51 aus dem facsim. bei Schöpflin. Über datirung und fassung Wiener SB. 92,414, 451 n. 4, topogr. Grandidier Hist. d'Alsace 1[b],94 n° 224. 1685 (1641)
iuni 9	. . . .	bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Rathbod die abtei Metlach, welche laut der vor ihm und seinen grossen verlesenen urkunden von erzbischof Liudo von Trier an diese kirche vergabt, durch Wido aber eine zeit lang entrissen und von seinen vorfahren k. Pipin (deperd.), Karl (n° 261), Ludwig (deperd.) und Lothar (° 1092, teilweise vorlage) bestätigt worden war. Segon not. adv. Liutwardi canc. Reg. VIII ohne a. imp. und actum. Ch. s. XIV

884		
		(Balduineum). Mittelrhein. UB. 1,129; verunechtet Rosieres f. 8′ mit imp. I reg. 76 ind. II. Über die fassung Wiener SB. 92,434 n. 3 439 vgl. 351. 1686 (1642)
iuni 11	Wormatia	schenkt dem kloster Lorsch unter abt Gerhard für das seelenheil seines vaters Ludwig und seines bruders Ludwig, welche dort begraben sind, einen herrenhof bei der villa Alsheim in der Wormser grafschaft, sicut ad imperatorem pertinet, für den bedarf der brüder und zur erhaltung eines ewigen lichtes in der kirche, wo iene ruhen, mit der bestimmung, dass der hof nicht zu lehen gegeben werden dürfe. Segoinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIII. Chr. Lauresh. s. XII (A). Freher Or. Palat. 1,46 ex arch. Palat. (A) = Miraeus Notitia 74 extr., Op. 1,650 extr. = Conring Censura 370, Op. 2,690 = Tolner 11 = Freher SS. ed. Struvius 1,113 ohne ind. und a. imp. = Helwich 61, ed. Johannis SS. Mog. 3,32; aus A: Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,84, ed. Tegerns. 87, *M. G. SS. 21,375; erwähnt Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,144. 1687 (1643)
— 26	Metis civ.	schenkt der kirche von Tongern oder Lüttich unter bischof Franco auf bitte seiner gemahlin Ringarda und des bischofs Liutward von Vercelli, seines erzkanzlers, die villa Magdera (Maidières, Meurthe arr. Nancy cant. Pont-à-Mousson vgl. Spruner-Menke Handatlas nº 32) im gau Scarpeigne unter vorbehalt lebenslänglichen besitzes für bischof Franco für dessen treuen dienst mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben den kanonikern zufalle und kein bischof sie zu lehen geben dürfe, und schenkt überdies alle in Tongern und Lüttich befindlichen fiskalhörigen aut ex dominicato aut ex beneficiato. Waldo episcopus adv. Liutwardi. Ch. s. XIII mit dem verderbten namen Liuguardi (st. Liutwardi) und Meantis (st. Mettis) (A); k. s. XIV in Cod. Vallicellanus R. 26 f. 279 extr. mit actum Metis civ. nach mitteilung von Sauerland (B). Chapeaville 1,161 ex l. I chart. Leod. (A) = Miraeus Notitia 74 extr. = (Zorn) Refutatio pro parte electoris Colon. 223 = Lünig RA. 17,483 = Gallia christ. 2. ed. 3b,145; *Bormans et Schoolmeesters Cart. de l'église St. Lambert de Liège 1,6 aus A. Über die rekognition Wiener SB. 92,360, die zusatzschenkung ib. 399. 1688 (1644)
— 30	———	restituirt dem kloster St. Remy (s. Remigio) auf bitte des erzbischofs Folco von Reims die einst entrissenen güter im herzogtum Thüringen, im gau Ripuarien et in pago Rostinse (verderbt aus Roslinse vgl. urk. Ottos I 952 sept. 9 M. G. DD. 1,237 or., w. der Saar von deren nebenfluss Rossell, Longnon Atlas hist. text 116) in comitatu Blesinse (an der Blies ö. der Saar, Longnon 115). Segoinus not. adv. Liutwardi archicanc. K. s. XVII ex ch. Coll. Baluze 46 Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,216. Benützt für die fälschung auf den namen Karls d. Gr. nº 479 (ietzt auch M. G. DD. Kar. 1,425). Die güter in Thüringen (in nº 1689: Scaumstatt, Morthus, Adlistat?) werden nach Flodoard, Hist. Rem. III, 10 M. G. SS. 13,484, nebst andren gütern schon von Ludwig d. D. urkundlich (deperd.) restituirt (hier: in Sconerunstat et in Helisleba, nach Dobenecker Reg. Thur. 1,56 nº 253 Schönstedt bei Langensalza, während der zweite ort fraglich bleibt). Auch sonst hatte sich Hincmar in sachen der besitzungen der Reimser kirche in Thüringen brieflich an Ludwig d. D. u. a. gewandt, Flodoard Hist. Rem. III, 20, 23, 24. 1689
. . .	per Baioriam	Fahrt durch Baiern nach der Ostmark. Ann. Fuld. V (ed. Kunze 113). c
sept. 19	Radesbone civ.	schenkt der königlichen Marienkapelle in der stadt Regensburg eine kirche zu Marlingon (?Marolding sö. Landshut, Förstemann Ortsnamen 1057) in der grafschaft Engildeis mit haus und hof, 2 hufen salland und 5 hörigen zur erhaltung eines ewigen lichtes. Segoinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIII. *Or. München aus Bamberg. Ried 1,64; M. B. 28,74; regest aus A Heyberger Ichnogr. Babenberg. 82; als formel im Cod. Udalrici Gretser Divi Bamb. Op. 10,693 nº 3, Ludewig SS. 1,860 nº 3 = Lünig RA. 17,822; Eccard C. hist. 2,36 nº 20 vgl. Jaffé Bibl. 5,7, Wiener SB. 92,402 nº 2. 1690 (1645)
— 20	———	bestätigt dem kloster Granfelden auf bitte des grafen Liutfrid laut der vorgelegten urkunde des kaisers Lothar (Lothars II nº 1310, teilweise vorlage, der kaisertitel also irrig vgl. Wiener SB. 92,396 n. 7) für den unterhalt der brüder die zelle Vermes und genannte güter in den grafschaften Bümplitz, Sorengau, Alsgau, Elsass und schenkt hiezu auf bitte der mönche das klösterlein St. Immier, die villa Péry mit kapelle und Reconvillier. Segoinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIII, ind. III. *Or. aus dem nachlass von Marx im besitz der Liebfrauenkirche in Frankfurt a. M. mit unechtem siegel, die signumzeile wie in nº 1310 interpolirt (A), k. s. XVII in Coll. Duchesne 93, Coll. Dupuy 222, 841 Paris bibl. nat. (B), ver-

derbte k. s. XVIII Pruntrut (C). D'Achery Spicil. 7,185, 2. ed. 3,365 e schedis s. Germani = Eccard Or. Habsburg. 139 = Bouquet 9,334; Herrgott Geneal. 2,51 ex autogr.; Schöpflin Als. d. 1,93 e cod. Urstisii (Basel); Mém. pour l'Église de Moûtier-Grandval 105 aus C = Zeerleder 1,5; Trouillat 1,120 aus C; Fontes r. Bern. 1,239 aus vidim. k. im iurass. archiv. 1691 (1646)

. . . — ad orientem — Anlass zur fahrt in die Ostmark boten endlich die hier ausgebrochenen wirren: nach dem tod der von Ludwig d. D. bestellten markgrafen Willihalm und Engilscalk, welche im kampf gegen die Mährer gefallen waren (871, n° 1488[c]), übertrug Ludwig mit übergehung ihrer noch minderiährigen söhne die markgrafschaft an Arbo (auch genannt in n° 1520); durch die söhne der markgrafen, welche den verzicht auf ihre väterliche markgrafschaft unter androhung der fehde bis zur vernichtung forderten, und deren sippe gefährdet verbündete sich Arbo mit dem Mährenherzog Zuentibald und stellte diesem seinen sohn als geisel. Unterstützt von baierischen grossen und ihren verwandten vertrieben sie beginn 882 (post obitum Hludowici natorumque eius Karlmanni et Hludowici) mit überlegenen streitkräften Arbo und usurpirten die markgrafschaft, während Karl Arbo in seiner würde bestätigte. Im selben iahr fiel herzog Zuentibald (plenum doli et astuciae cerebrum) in die mark ein: Werinhar, der mittlere der 3 söhne Engilscalks, und Vezzilo, ein verwandter desselben, werden auf dem nördlichen Donauufer gefangen und grässlich verstümmelt (dexteram manum cum lingua et verenda vel genitalia absciderunt, homines vero illorum quidam sine dextra laevaque reversi sunt), das land wird vollständig verheert, die über die Donau entsandten streifkorps brennen die besitzungen der markgrafensöhne nieder. Diese giengen, da sie sich wegen der vertreibung Arbos nicht an den kaiser wenden konnten, zu Arnolf, Karlmanns sohn, qui tunc Pannoniam tenuit, und leisteten ihm den lehenseid. Als Zuentibald ihre auslieferung und zugleich eine eidliche versicherung verlangte, dass es nicht wahr sei, dass Arnolfs leute ihm nach dem leben gestrebt und mit den im vorigen iahr in sein reich eingefallenen Bulgaren gemeinschaftliche sache gemacht hätten, verweigerte Arnolf beides; Zuentibald brach nun 883 mit einem starken slavischen heer in Pannonien ein, ‚mordete unbarmherzig und grausam nach art des wolfes' und verwüstete den grössten teil des landes; diesen verwüstungszug wiederholte er 884 mit einem ungeheuren heer. Nach 12tägiger plünderung des ‚reichs Arnolfs' kehrte er unangefochten zurück und detachirte einen teil des heeres über die Donau; Megingoz und Popo, die ältesten söhne Wilhelms und Engilscalks, griffen mit pannonischen streitkräften an, wurden aber geschlagen und ertranken auf der flucht in der Raab, der bruder des grafen Berhtold und viele andre wurden gefangen. Während dieser zwei und ein halb iahre dauernden fehden war ganz Pannonien bis zur Raab verheert, die hörigen mit ihren familien erschlagen, von den grossen manche getödtet, manche gefangen und an händen, zunge und genitalien verstümmelt zurückgesandt worden. Ausführlicher bericht in Ann. Fuld. V (ed. Kurze 110). a

. . . — Monte Comiano — (prope flumen Tullinam) Zusammenkunft und friedensschluss mit herzog Zuentibald und dessen grossen: Zuentibald leistet die huldigung (homo, sicut mos est, per manus imperatoris efficitur) und schwört die treue zu wahren und das reich, so lange Karl lebe, nicht anzugreifen. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 113). Imperator in terminis Noricorum et Sclavorum cum Zuentibaldo colloquium habuit, Ann. Fuld. IV (ib. 101). Über die friedensbedingungen ist nichts überliefert vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,225 n. 1. Später erscheint herzog Brazlovo, der das land zwischen Drau und Save beherrschte, und leistet gleichfalls die huldigung (suae miliciae subditus adiungitur), Ann. Fuld. V. — Über den Mons Comianus (Cumeoberg) vgl. n° 316[a]. b

. . . — per Carentam — Auf der fahrt nach Italien. Ann. Fuld. V. Wahrscheinlich nahm der kaiser diesen weg, um sich mit Arnolf zu verständigen. c

. . . — in Italiam — Reise dahin. Ann. Fuld. IV, V (ed. Kurze 101, 113). d

dez. 25 — Papia — Weihnacht. Ann. Fuld. V. — Einfall der Normannen in den friesischen gau Norden (Norditi); sehr viele derselben werden getödtet: super quo praelio extat epistola Rinberti, episcopi eiusdem loci, ad Liutbertum, Mogontiensem archiepiscopum, destinata hunc modum continens (der brief fehlt). Ann. Fuld. IV (am schluss des iahresberichtes). Nach dem bericht bei Adam G. Hammaburg. pont. I, 41 M. G. SS. 7,299 ermunterte Rimbert von Bremen die christlichen

884 | | streiter und sollen 10377 Normannen getödtet worden sein vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,223 n. 3. e

885

ian. 7 | . . . . | Allgemeine reichsversammlung; herzog Wido von Spoleto wird wieder in gnaden aufgenommen: Wito, dux Spolitanorum, qui antea fuga ab imperatore lapsus est (n° 1663[a]), cum iuramento excusavit se reum non esse maiestatis, ad fidelitatem regiam susceptus est, Ann. Fuld. V. Cum Witone et caeteris, quorum animos anno priore offenderat, pacificatur, Ann. Fuld. IV 884. f

— 11 | Murgule | bestätigt der kirche von Asti unter bischof Joseph auf bitte und vortrag seines erzkanzlers und obersten rats Lituard, dass mit dem kirchenschatz von Asti auch verschiedene urkunden verbrannt seien, sämmtlichen besitz, als ob iene urkunden nicht verbrannt wären, und verleiht königschutz und immunität mit freiheit von den öffentlichen leistungen, auch wenn die früheren bischöfe sie geleistet haben. Aernustus canc. adv. Lituardi episcopi et archicanc. A. inc. 884. Ch. s. XIV m. (lib. viridis), *M. G. Tangl (A). Ughelli 4,483, 2. ed. 339 mit a. inc. 883, ind. 2; M. P. Chartae 2,9 aus A. Über die fassung Wiener SB. 92,447 n. 4, 448. 1692 (1647)

febr. 15 | . . . . | schenkt Vodelgis, einem vasallen seines getreuen markgrafen Ruodolf, besitz, eine kapelle und 6 mansen zu ie 60 ioch an 9 orten in der grafschaft Waadt zu freiem eigen. Imp. in Italia V. *Ch. Lausann. s. XIII. Zapf 1,17; Cart. de Lausanne 132; Fontes r. Bern. 1,238. Voldegis schenkt diese güter 888 dez. 21 (die sabbati XII kal. ian. a. I Rudolfi regis) an Lausanne, Cart. de Lausanne 133 vgl. urk. Rudolfs II 923 mai 14 ib. 286. 1693 (1648)

apr. 11 | Papiae | schenkt dem diakon Garibert von Piacenza auf fürsprache des bischofs Liutward, seines erzkanzlers und lieben rats, ein grundstück in der stadt Piacenza neben dessen wohnung cum antemuralem im ausmass von 57 tabulae, angrenzend an ienes, welches er ihm früher urkundlich (n° 1656) geschenkt hatte. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, ind. III, reg. VII, imp. V. Or. Piacenza arch. catedr., *M. G. Dopsch. Campi 1,471 vgl. Poggiali 3,60. Über die einreihung zu 885 Wiener SB. 92,392. 1694 (1649)

— 15 | . . . . | (Potoma) schenkt dem kloster St. Gallen einen hof mit einer kirche in der villa Rötis im gau Rätien, auch Churwalchen genannt, wie ihn früher Odulf inne hatte, unter der bedingung, dass davon immer 12 pilger auf dem St. Victorsberg verpflegt werden. Salomon not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 885, ind. III, reg. VIII, imp. V. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 365 = Neugart C. d. Alem. 1,451; Wartmann UB. 2,247. Die iahresdaten fordern die einreihung der urk. zu 885, ein aufenthalt im apr. 885 zu Bodman ist aber ausgeschlossen, da der kaiser sich um diese zeit in Italien aufhielt. Es erübrigt daher nur die annahme, dass das actum, wahrscheinlich auch das tagesdatum, sich auf die frühere handlung, die iahresdaten auf die spätere beurkundung beziehen; gerade ein iahr (884 apr. 22) früher urkundet Karl in Reichenau, n° 1681, damals konnte er auch im nahen Bodman sich aufgehalten und diese schenkung an St. Gallen gemacht haben vgl. Wiener SB. 92,388, 394. In Bodman selbst urkundet Karl nur 881 okt. 14, n° 1623, und 887 apr. 16, n° 1746. 1695 (1650)

— 16 | ——— | (Ticinensi pal.) bestätigt der kirche von Parma auf bitte des bischofs Wibod und fürsprache des bischofs Liutward, seines rats, laut der vorgelegten urkunde seines bruders Karlmann (n° 1543, teilweise vorlage) die abtei Berceto auf dem Monte Bardone, den königshof in Parma cum omni officio suo ac teloneum et districtum eiusdem civitatis et ambitum murorum in circuitu mit der königswiese bei der stadt. Inquirinus not. adv. Liutoardi archicanc. A. inc. 885, a. Kar. VI, imp. V, ind. III. Ch. s. XVII Rom Vatic. arch. arm. 61 t. 28 f. 10 aus notariatstranss. (A). Ughelli 2,188, 2. ed. 149 ex exempl. arch. Vatic. (A); *Affò Parma 1,305 dall'arch. episc. copia s. XII. Über die echtheit n° 1543, Wiener SB. 92,482. 1696 (1651)

. . . . | . . . . | Gesandtschaft der westfränkischen grossen: der iunge westfränkische könig Karlmann war am 12. dez. 884 (die belege bei Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,232 n. 1) gestorben, von der westfränkischen linie lebten nur mehr der fünfiährige Karl (der Einfältige), der nachgeborne sohn Ludwigs des Stammlers; das land war im innern zerrüttet (vgl. Capit. apud Vernis M. G. Capit. 2,371), von den Normannen, welche eben erst durch einen ‚tribut' von 12000 pfund silber abgekauft worden waren (Ann. Vedast. 884 M. G. SS. 2,200, Ann. Fuld. IV, Regino 884), furchtbar bedrängt; die hauptmacht derselben hatte ihr lager in Löwen

885

aufgeschlagen (Ann. Vedast., Regino vgl. Ann. Anglosax. M. G. SS. 13,105), ein beutezug in den Haspengau, um vorräte für die überwinterung zu gewinnen, wurde durch den erzbischof Liutbert (Mainz) und den grafen Heinrich überfallen und zersprengt (Ann. Fuld. IV 885); trotz des vertrags von Amiens dauerten die plünderungen im westfränkischen gebiet fort, die geiseln wurden getödtet (Ann. Fuld. IV 884 vgl. Regino 884: Nordmanni cognita morte regis protinus in regnum revertuntur); auf die beschwerden des abts Hugo (Tours) und der westfränkischen grossen erwiederten sie, dass sie nur mit könig Karlmann den vertrag abgschlossen hätten und dass dessen nachfolger, wer er immer sei, dieselbe abfindungssumme zahlen müsse, wenn er frieden haben wolle (Regino 884). Die westfränkischen grossen beschliessen kaiser Karl zur regierung zu berufen, Theoderich überbringt ihm nach Italien die einladung, ut veniat in Franciam, Ann. Vedast. vgl. Regino 884: Territi huiuscemodi mandatis (die forderungen der Normannen vgl. dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,234 n. 1) optimates regni ad Carolum imperatorem missos dirigunt eumque ultro in regnum invitant. a

Aufbruch nach Westfrancien: Karolus imperator nuntio percepto acceleravit iter et venit usque Pontionum, Ann. Vedast. Nach ausweis der folgenden urk. kann der aufbruch aus Italien erst im mai erfolgt, die einladung also, wenn er auf dieselbe wirklich seinen aufbruch beschleunigte, ihm erst im apr. zugekommen sein. In Ann. Fuld. V nur die notiz: Post Karlomanni regis obitum, qui tunc Galliam regebat, caesar regnum ipsum aggreditur. b

mai 20 Granias valle — schenkt seinem getreuen Dodo auf fürsprache des erwählten (vocatus) bischofs Anschericus (? von Paris, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 273 n. 1), des grafen Rodulf und Pipins zwei herrenmansen in der villa Montigny sur Aube in der grafschaft Lassois zu freiem eigen. Amalbertus canc. adv. Liutwarti archicanc. Ind. IIII, a. reg. in Italia V, in orientali Francia III, in Gallia I. Or. (rekognition und beginn der datirung: data XIII kal. iun. von andrer hand und mit dunklerer tinte) Chaumont aus Langres, *M. G. Dopsch. Forschungen 9,415 mit a. in orient. Francia IV; Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 518 (sonderabdr. 16), beide aus A; topogr. Bibl. de l'École des chartes 31,354. — Über die epoche der hier zuerst auftretenden a. reg. in Gallia (die diplome ergeben nur den weiten zeitraum ian. 15 — mai 20) Wiener SB. 92,382; die epoche knüpft nicht erst an die huldigung in Ponthion an; über die berechnung der regierungsiahre Karls in westfränkischen privaturk. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,235 n. 1. — Der ausstellort (verschiedene annahmen von Sickel in Forschungen 9,416 und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,234 n. 3) ist nicht mit sicherheit zu bestimmen. Der schon im 11. iahrh. nachweisbare ort Granges (Gradetz) am linken ufer der Rhône ö. Sion (schon im 12. iahrh. die form Granges, Mém. et doc. de la Suisse romande 18,372, 393, 408 vgl. 301), dessen bedeutendere entfernung erklären würde, dass der kaiser erst 3 wochen später in Gondreville urkundet, der auch den übergang über den St. Bernhard zur voraussetzung hätte, ist nicht anzunehmen, da der bischof von Langres nicht dem kaiser dorthin entgegengeeilt sein wird. Der ortsname Grange, Granges sehr häufig, namentlich auch in den départ. Jura, Côte d'Or, Haute-Saône, die nach der Schweiz zunächst in betracht kommen könnten; ein Granges du-Val, Haute-Marne arr. Langres, Granges la-Ville, Haute-Marne arr. Lure; eine villa Granias in pago Cabillonensi wird in urk. des westfränkischen königs Rudolf 924 apr. 6 B. 1981 für St. Martin d'Autun (vgl. n° 1704) genannt; in n° 1704 die variante Graneis pal. 1697 (1652)

— 20 — bestätigt dem kloster St. Bénigne bei Dijon auf bitte des vor ihm erschienenen bischofs Geylo von Langres 12 mansen in der villa Plombières (lez Dijon), welche demselben entrissen, von Geylo aber restituirt worden waren. Amalbertus canc. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 885, ind. IIII. Or. Dijon, *M. G. Dopsch. Perard 160 e ch. s. Benigni mit a. inc. 886 = Bouquet 9,335; erwähnt im Chr. s. Benigni D'Achery Spicil. 2. ed. 2,378. Fassung (westfränkisches formular) = n° 1699. 1698 (1653)

— 20 — bestätigt der ganz verarmten kirche St. Étienne in Dijon, deren besitz den kanonikern nicht mehr den nötigen lebensunterhalt bot, auf bitte des vor ihm erschienenen bischofs Geilo von Langres die früher den kanonikern angewiesenen und die von diesem zugefügten güter in den gauen Dijon und l'Oscheret (Uscarensis s. Dijon). Amalbertus canc. adv. Liutwardi archicanc. Datirung und formular = 1698. Ch. s. XII, *M. G. Dopsch. Perard 51 = Bouquet

885		
		9,336; (Fyot) Hist. de l'Église de S. Étienne de Dijon pr. 34, beide e ch. mit a. inc. 886. 1699 (1654)
. . .	Granias valle	(pal.) Verleihung der abtei St. Martin d'Autun an den mönch Gregor. nº 1704.
iuni 12	ap. Gundulfi villam	bestätigt den kanonikern des klosters St. Marcel im flecken Hubiliacus im gau Châlon auf bitte des grafen Aledrann und des bischofs Warnulf die von dem stifter könig Guntrann geschenkten besitzungen (darunter portum in urbe Cabilonensi), immunität (vgl. nº 220), die neunten und zehnten von den kirchengütern und das asylrecht, si quis intra immunitatem eorum infra duobus millibus confugium fecerit. Salomon not. adv. Liutuardi archicanc. A. inc. 872, ind. VI (verderbt aus III), a. reg. V, imp. II (verderbt aus V). Ch. s. XII nouv. acqu. l. 1676 (A) und k. s. XVII aus diesem Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Perry pr. 33 e ch. mit reg. VIII; (Bertaud) L'Illustre Orbandale 2,364 e ch.; Bouquet 9,337 e ch. (A?) mit a. inc. 885, ind. III, a. reg. VIIII, imp. V. Der ganz ungewöhnliche satz über das asylrecht *interpolirt*, die immunitätsformel (ut nullus Burgundiae dux seu Cabilonensis ecclesie episcopus sive eiusdem urbis comes aut iudex publicus . . vgl. Wiener SB. 92,449 n. 3) mindestens stark *verunechtet*, die liste der besitzungen fraglich. 1700 (1655)
— 12	——	verleiht der kirche von Châlon s/S. auf bitte des bischofs Agilmar von Clermont (Avernorum ep.) kanonische bischofswahl nach dem ableben des schon vom alter gebrochenen bischofs Girbold. Salomon not. adv. Liutuardi archicanc. Reg. VIII ohne ind. K. s. XVII ohne quellenangabe mit verderbter datirung in Coll. Dupuy 702 f. 15, 841 f. 69 Paris bibl. nat. Sirmond Conc. 3,521 = Labbe Conc. ed. Coleti 11,552 = Harduin 6,375 = Gallia christ. ed. pr. 2,441' = Traitez des libertés de l'egl. Gall. pr. 255 = Dumont 1,22 = Bouquet 9,338 = Mansi 17,24; Perry pr. 33, (Bertaud) L'Illustre Orbandale 2^{b}, 62 beide e ch. mit reg. VII; Saint-Julien Origine des Bourguignons 448 mit monogrammabbild. Über die fassung Wiener SB. 92,452. 1701 (1656)
. . .	——	Entscheid in sachen des klosters St. Evre in Toul, nº 1706. Die stelle ‚quia consistentibus nobis in Gundulfi villa pal. delata est causa monachorum monasterii s. Apri . .' ist wörtlich aus der vorurk. B. 1762 abgeschrieben, scheint aber hier doch auch dem sachverhalt zu entsprechen. a
. . .	——	Blendung Hugos, des sohnes Lothars II: Hugo, gewillt sich gegen den kaiser zu erheben, hatte an seinen schwager Gotfrid (vgl. nº 1677^{a}) boten nach Friesland gesandt und ihn aufgefordert in seiner heimat ein starkes heer werben zu lassen, um mit dessen hilfe sein väterliches reich sich zu erobern, und hatte ihm dafür die hälfte dieses reichs versprochen. Gotfrid ‚durch diese versprechungen wie durch gift angesteckt' suchte einen vorwand zum bruch mit dem kaiser: durch seine gesandten, die friesischen grafen Gerulf und Gardulf, liess er von ihm, wenn er die gelobte treue noch länger wahren und die reichsgrenzen gegen seine landsleute verteidigen sollte, Koblenz, Andernach, Sinzig und einige andre weinreiche krongüter fordern, da in dem ihm zugeteilten land kein wein gedeihe. Auf den rat des grafen Heinrich beschloss der kaiser Gotfrid, der in seinem wasser- und sumpfreichen land fast unangreifbar war, durch list unschädlich zu machen; er liess Gotfrid zurücksagen, er werde, um sich seiner treue zu versichern, durch eigne gesandte günstigen bescheid zukommen lassen. Er sandte nun den grafen Heinrich ab, der seinen leuten befahl sich einzeln durch Sachsen zu schleichen und am bestimmten ort und tag sich zu sammeln; von Köln nahm dieser, um seinen anschlag zu verbergen, wie früher bestimmt, den erzbischof Willibert mit sich. In Herispich (ietzt Rindern unterhalb Kleve), wo Rhein und Waal auseinanderflossen und die provinz Betuwe bildeten, trat Gotfrid mit ihm zusammen. Die unterhandlungen des ersten tages auf der insel blieben erfolglos, ihre fortsetzung ward für den nächsten tag vereinbart. Am folgenden tag bewog Heinrich den erzbischof Gisla, Gotfrids gemahlin, zu sich zu laden, um ihre vermittlung anzurufen, während er selbst mit Gotfrid über die sache des grafen Everhard (vgl. über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,239 n. 1), dessen besitz von ienem gewalttätig angeeignet worden war, verhandeln wolle. Als Everhard, wie verabredet, seine klage erhob und Gotfrid heftig und höhnisch antwortete, hieb ihn Everhard sogleich mit dem schwert nieder, Heinrichs leute tödteten ihn vollends und mordeten alle Normannen auf der Betuwe. Kurz darauf (non multis post interpositis diebus) wird Hugo auf Heinrichs rat durch versprechungen nach Gondreville gelockt, verhaftet und auf befehl des kaisers von Heinrich geblendet, seine

885		
		anhänger werden mit entehrender strafe belegt. Ausführlicher bericht bei Regino 885. Ergänzend der bericht der Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 102), dass Gotfrid einen einfall in die Rheinlande für den mai geplant hatte, dass die von Gotfrid gerufenen Normannen, welche von dessen ermordung noch nichts wussten, auf einem beutezug nach Sachsen, nachdem sie die kleine schaar der verteidiger schon in die flucht geschlagen, von den durch einen glücklichen zufall gerade auf ihren kleinen schiffen vorbeikommenden Friesen aus Testerbant (qui vocantur Destarbenzon) fast vollständig vernichtet wurden (vgl. Ann. Anglosax. und Asserii G. Aelfredi M. G. SS. 13, 105, 121), dass Hugo, zur rechtfertigung vor den kaiser gerufen, der verschwörung mit Gotfrid überführt und mit seinem oheim geblendet wurde, seine begleiter, der pferde, waffen und kleider beraubt, kaum entkommen seien. Kürzer Ann. Fuld. V (ed. Kurze 114): Godofridus rex accusatus, ut in regnum Francorum cum Nortmannis consuleret, ab ipsis etiam accusatoribus occisus est; Hugo, filius Hlutharii, incaute in regnum imperatoris agens oculorum luce orbatus est und Ann. Vedast.: His etiam diebus (des aufgebots gegen die Normannen, n° 1708a) Godefridus Danus, quia disponebat suam immutare fidem, astu Gerulfi, sui fidelis, ab Heinrico duce interficitur, Hugo etiam, filius Hlotharii regis, iubente imperatore per consilium dicti ducis excaecatus est. Hugos blendung noch erwähnt in Ann. Alam. cont., Aqu. M. G. SS. 1,52; 24,36, die ermordung Gotfrids in Folcuini G. abb. Lob. c. 17 ib. 4,62. Hugo wurde nach St. Gallen (nach Ann. Fuld. IV auch nach Fulda vgl. Dümmler A. 3,240 n. 2), zur zeit könig Zwentibolds nach Prüm gebracht und hier von Regino zum mönch geschoren; hier starb er auch nach wenigen iahren, Regino 885. Gisla ist später nach urk. Ludwigs IV von 907 okt. 26 und 908 ian. 18 im besitz der abtei Fosses, sie wird 896 iuli 30, 897 iuli 26 in urk. Zwentibolds genannt. b
. . .	ad urbem Leucorum	Aufenthalt pro diversis imperii nostri negotiis, versammlung von bischöfen (admonente et exhortante nos episcoporum qui tunc praesentes fuere collegio), erwähnt in n° 1707. — Toul. c
iuni 12	———	(Tullo civ.) restituirt der vielfach geschädigten kirche von Toul auf bitte des bischofs Arnald und des bischofs Liutuard von Vercelli die derselben entrissene villa Visqueriacum im gau Saintois im umfang von 95 mansen, welche sein vasall Sikelmus (B, Istrelinus A, in den drucken Gekyrelinus) bisher zu lehen hatte, unter vorbehalt lebenslänglicher nutzniessung für den bischof Arnald mit der bestimmung, dass sie nach dessen tod der pfründe der kanoniker anfalle und kein bischof sie zu lehen geben oder für sich verwenden dürfe. Inquirinus not. adv. Liutuardi archicanc. (canc. A, in B nur Inquirinus not.). A. inc. 883, imp. IV. K. s. XVI im Reg. imp. Ferdinandi I cod. XXIII f. 204 Wien staatsarch. (A), s. XVII in CL. 17197 f. 157′ Paris bibl. nat. (B), *M. G. Benoit Toul pr. 4 ex autogr. = Bouquet 9,338. Über das tagesdatum Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,234 n. 4. — Eine teilweise restitution an die kirche von Reims, die dieser zeit angehört, erwähnt Folco von Reims in einem schreiben an papst Stephan V, Flodoard H. Rem. IV, 1 M. G. SS. 13,556. 1702 (1657)
. . .	Pontionum	Huldigung der westfränkischen grossen: ibique omnes, qui fuerant in regno Karlomanni, ad eum venerunt eiusque se subdidere imperio, Ann. Vedast. Ungenau Regino 884: Ei advenienti ad Gundolfi villam obviam procedunt et manibus sacramentisque iuxta morem datis eius ditioni se subiciunt. Die Ann. Fuld. V (ed. Kurze 113) erwähnen nur den ‚empfang der grossen'. Karls regierungsantritt in Westfrancien verzeichnen Ann. Blandin., s. Benigni Div., Virdun. 884, Anglo-Sax. M. G. SS. 5,24, 40; 4,7; 13,105. a
iuni 16	———	(pal.) bestätigt dem kloster St. Martin d'Autun auf bitte des abts Gregor die von seinem oheim Karl (vgl. Bulliot 2,6, 8), dessen sohn Ludwig (deperd.) und dessen enkel Karlmann (deperd.) urkundlich geschenkten besitzungen und verleiht immunität; busse 600 sol. Salomon canc. adv. Lituardi. Reg. in or. Francia III. Plancher Hist. de Bourgogne 1b,13 ex arch. mon. (der gleiche verderbte text in k. s. XVIII Coll. Bourgogne 1 f. 148 Paris bibl. nat.); *Bulliot Essai hist. sur l'abbaye de St. Martin d'Autun 2,18 e ch. 1703 (1658)
— 16	. . . .	(Graneis pal.) verleiht dem mönch Gregor die vom bischof Siagrius und der königin Brunachild erbaute abteikirche St. Martin d'Autun, die von den heiden zerstört und von pseudochristen ganz verwüstet worden war, mit den zum krongut geschlagenen besitzungen in den gauen Autun, Avallon, Nevers und Fréjus auf lebenszeit unter der bedingung, dass er dieselbe wieder aufbaue und dort als abt für die aus Aquitanien vor den Normannen geflüchteten Benedictinermönche, denen nach dessen ableben freie abtwahl zustehe, ein kloster errichte,

885

befiehlt iährlich die neunten und zehnten zu leisten und verleiht immunität. Salomon canc. adv. Lituardi archicanc. Reg. in or. Francia III. Bulliot Essai hist. sur l'abbaye de St. Martin d'Autun 2,15 e ch. Spätere beurkundung der früher in Granias (vgl. nº 1697—99) vollzogenen verleihung, Wiener SB. 92,503. 1704 (1659)

iuni 20 | Stirpiaco villa | restituirt der kirche von Lyon unter erzbischof Aurelian auf bitte des bischofs Liutuard und des markgrafen Bernard die derselben seit langem entrissene kirche des h. Laurentius ausserhalb der stadt mit den villen Genoliacum (Genouilleux) cum portu et mercato und Dagriacum, schenkt der kirche des h. Irenaeus für den unterhalt der kanoniker genannte güter, bestätigt neuerdings die schon von den kaisern Lothar (nº 1156—58) und Karl (Bouquet 8,621—23), den königen Lothar (nº 1301, 2,22) und Karl (nº 1326, 32, 35—37) und seinem verwandten Ludwig (B. 1843) urkundlich bestätigten besitzungen in den gauen Lyon (darunter die klöster Nantua und Savigny vgl. nº 1152—54), Vienne, Sermorens und Grenoble, Brionnais, Autun, Beaunais, Châlon und den grafschaften Scudingus und Portois und verleiht immunität. Amalgerius not. adv. Leutardi archicanc. A. V imp., in Francia I. Ch. von Grenoble s. XII (A). Severtius Chronol. Lugdun. archiep. 60 extr.; Baluze Miscell. 2,150 aus A = Bouquet 9,339; *Marion Cart. de Grenoble 9 aus A. Eine k. s. XV in Grenoble arch. dép. gibt einige bessere namensformen; hier die rekognition: Magerius not. adv. Liugardi archicanc. Über die bedeutung dieser urk. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,242. — Etrepy am Ornain (Marne, arr. Vitry-le-François cant. Thiéblemont) in der nähe w. von Ponthion. 1705 (1660)

— 21 | —— | (villa publ.) bestätigt dem kloster St. Evre in der vorstadt Toul, das bischof Frotharius zu zeiten und auf betreiben seines grossvaters k. Ludwig reformirt und laut des privilegs der bischöfe (die urk. Frothars Mabillon Dipl. 524, mittelbare vorlage für die urk. Karls d. K. B. 1762) und der urk. k. Ludwigs (deperd.) mit bistums- und klostergut genügend ausgestattet, das diese dotation aber durch die nachlässigkeit der vorsteher teilweise wieder eingebüsst hatte, nach vortrag der angelegenheit in Gondreville (vgl. nº 1701^a) auf bitte des bischofs Arnold von Toul die genannten verlornen besitzungen (darunter 2 mansen in Moyenvic zur errichtung von salinen), den frucht- und tierzehnten und das fischereirecht (unaquaque hebdomade 2 noctes) in der villa Petra mit beschränkung der zahl der mönche auf 40, bestimmt nach dem bischöflichen privileg die iährlichen leistungen an den bischof (naturallieferungen für ein gastmal am fest des patrons, ein pferd, schild mit lanze, 2 rüstungen necnon tempore militiae angaria I i. e. carrum unum vgl. Waitz VG. 2. A. 4,625) und dessen recht bei bestellung des abts und gewährt bei unberechtigten eingriffen des bischofs den mönchen das appellationsrecht an den metropoliten, nötigenfalls an den könig unter wahrung der unterwerfung des klosters unter den bischof von Toul salva libertate monasticae religionis (vorlage urk. Karls d. K. 864 nov. 24 B. 1762; aus dieser auch der nur für Karl d. K. damals bedeutsame satz: Nos qui miseratione divina heredes regni patris [paterni] existimus). Inquirinus not. adv. Liutoardi archicanc. Nur a. imp. (die zahl nicht eingetragen), ind. III. *Mabillon Dipl. 552 ex autogr. = Calmet 1^b,317, 2. ed. 2^b,149 = Bouquet 9,340. Über datirung und fassung Wiener SB. 92,385, 434 n. 2, 458. 1706 (1661)

— 21 | —— | (—) verleiht den kanonikern der kirche von Toul, welche, wie ihm in Toul, wohin er pro diversis imperii negotiis gekommen, berichtet worden war, nicht genügenden unterhalt hatten, auf mahnung der anwesenden bischöfe und auf fürsprache des bischofs Arnold von Toul aus dem bistumsgut die villa Nommacus mit dem königlichen waldbann (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,128 n. 3) und andere besitzungen (darunter ein mansus in Moyenvic cum officina) mit fischereirecht (nocte una in hebdomade) in der villa Petra, den fronzehnten von der stadt Toul (decimam indominicatam tam de annona quam de vino foenoque) und den weinzehnten von genannten orten, die von ihm der kirche von Toul urkundlich (nº 1702) restituirte villa Visqueriacum mit beschränkung der zahl der kanoniker auf 60 und gewährt das recht bei eigenmächtigen eingriffen des bischofs an den metropoliten, nötigenfalls an den könig zu appelliren. Inquirinus not. adv. Liutuardi archicanc. A. imp. I in Francia, ind. III, a. inc. DCCC... K. s. XVI im Reg. imp. Ferdinandi I cod. XXIII f. 204' Wien staatsarch., k. s. XVII in CL. 17197 und (eines inserts in urk. k. Karls von 1415 okt.) Coll. Dupuy 593 Paris bibl. nat., *M. G., sämmtlich mit a. inc. DCCCXC und mancherlei varianten der ortsnamen. Benoit

885		
		Toul pr. 5 ex autogr. = Bouquet 9,342. Über datirung und fassung Wiener SB. 92,385. 1707 (1662)
iuni (22)	villa Stirpiacum	schenkt dem bischof Wicbod von Parma auf die durch den bischof Liutward, seinen geheimen rat (intimum consiliarium) und pfalzerzkanzler, vorgetragene bitte den kleinen hof Evorianum in der grafschaft Parma mit 15 mansen für die zur aufnahme der reliquien des h. Nicomedes bestimmte kirche. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. (der untere teil sehr beschädigt, von der rekognition nur mehr reste, von der datirung nur noch: D . . . kal. iul. anno . . . domini . . . VIII [wol a. reg. in Francia], imperii . .; actum in villa Stirpiacum zu lesen) Parma arch. vesc., *M. G. Dopsch. Affò Parma 1,307 dall' or. mit X kal. iul. a. inc. 885 ind. III. 1708 (1663)
. . .	in Franciam	Rückkehr nach Deutschland (in terram suam), aufgebot der Lothringer und Westfranken gegen die Normannen in Löwen; sie marschiren gegen den feind, während abt Hugo durch podagra verhindert ist am zug teilzunehmen: sed nil ibi prospere egerunt, verum cum magno dedecore rediere ad sua; die Westfranken werden von den Normannen nur verhöhnt. Ann. Vedast.. Ungenau Regino 884: Imperator semel et iterum exercitum misit, sed nihil dignum memoria adversus tantam violentorum rapacitatem actum est. In Ann. Fuld. V (ed. Kurze 113) nur die notiz: et dispositis ibi rebus, prout voluit, remeavit in Franciam. a
aug. 18	. . . .	schenkt der kirche von Nevers unter bischof Emmenus auf bitte des grafen und markgrafen Wilhelm in anbetracht des von dessen vater Bernard vor dem feind und gegen den tyrannen Boso geleisteten dienste die abtei Izeure in der grafschaft Autun und die cella St. Révérien in der grafschaft Nevers. Amalbertus not. adv. Liuguardi (Liutwardi C). A. V regnante d. Karolo in Francia III (die zahl nur in C), in Italia IIII, in Gallia I (nur in C), ind. VI ohne actum. K. s. XVII in Coll. Duchesne 63 (A), Baluze 74 (B), beide ex ch., von Estiennot in CL. 12765 unvollständig mit XV kal. dec. (C) u. a. Paris bibl. nat. Besly Comtes de Poictou 195 ex tabul. Nivern. mit a. reg. in Francia V = Leibniz Ann. 2,92 extr.; Baluze Maison d'Auvergne 2,4 du cart. de Nevers mit a. reg. in Francia V; Gallia christ. 3^b,795, 2. ed. 12^b, 310 e ch. = Bouquet 9,349 noch mit a. in Gallia I; Mémoires de la Société Eduenne 1844 p. 322. *Fälschung*, Wiener SB. 92,497. 1709 (1664)
— 23	ad Weibelingan curte imp.	verleiht abt Engilmar für treuen dienst, was der königlichen kapelle in der stadt Regensburg gehört, die klöster Berg und Wessobrunn, die kapelle des h. Cassian und iene in Moosheim, als lebenslängliches eigen und für den unterhalt der kleriker. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIII. *Or. (mit dorsualaufschrift s. X von derselben hand, welche sie auch auf n° 1690 schrieb, provenienz also k. Marienkapelle in Regensburg, deren urk. später nach Bamberg kamen) München. Ried 1,65; M. B. 28,76; als formel mit datirung (a. inc. 880) im Cod. Udalrici Gretser Divi Babenberg. Op. 10,693 n° 4 = Ludewig SS. 1,861, Eccard C. hist. 2,37 n° 21 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. — Waiblingen bei Stuttgart, Förstemann Ortsnamen 1567. 1710 (1665)
— 25	———	schenkt der kapelle in der villa Oetting den neunten von seinen höfen zu Wels und an 18 genannten orten sowie den neunten teil der maut zu Ranshofen und Taberesheim (bei Steyeregg Ob.-Öst., Lamprecht Hist. topogr. Matrikel des Landes o|d. Enns 160). Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Aventin H. Oeting. ed. pr. 14 (deutsche übersetzung 1519 p. 18 und Johann Turmairs gen. Aventinus sämmtl. Werke 1, 42 aus hs. Aventins), in Ludewig SS. 2,393 = Hund-Gewold 3,62, 2. ed. 42; Oefele SS. 1,704 e schedis Aventini; M. B. 31,116 aus A = UB. des Landes o|d. Enns 2,26; Sepp Älteste Gesch. von Altötting 13 aus A; extr. mit datirung (imp. in Italia II) Auct. Ekkehardi Altah. M. G. SS. 17,362. 1711 (1666)
— 28	monast. Lauressam	restituirt der kirche von Langres auf bitte des vor ihm erschienenen bischofs Geylo für dessen ergebenheit und auf fürsprache des bischofs Liutuhard von Vercelli einiges von dem, quod quorundam principum tyrannica sacrilegaque temeritas per violentiam abstulerat, nämlich die abtei Réomé (abbatia s. Mariae et Johannis in loco Reumau super fluvium Gorzia, ietzt Moutier-St. Jean, Côte-d'Or. arr. Semur) im gau Tonnerois gegen die verpflichtung am tag der ‚weihe' des kaisers den kanonikern seiner kirche und den mönchen ienes klosters eine reichliche malzeit zu geben, nach dem ableben des kaisers aber ausserdem dessen todestag iährlich mit gebeten und messen zu begehen. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. (das

885		
		eschatokoll von andrer hand) Chaumont (A), *M. G. Dopsch. Gallia christ. 2. ed. 4^b,133 ohne a. reg. = Bouquet 9, 344; Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 519 (sonderabdr. 17) aus A. Über die fassung Wiener SB. 92, 397, 403, 440, 458. — Lorsch. 1712 (1667)
. . .	Franconofurt	Beratungen mit den seinen, gesandtschaft an den papst (Hadrian III), um ihn nach Francien einzuladen: voluit enim, ut fama vulgabat, quosdam episcopos irrationabiliter deponere et Bernhartum, filium suum ex concubina, haeredem regni post se constituere et hoc, quia per se posse fieri dubitavit, per pontificem Romanum quasi apostolica auctoritate perficere disposuit, Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 103). Bernard muss nach gelegentlichen bemerkungen des Monachus Sangall. (antea non absolvam, quam Bernhardulum vestrum spata femur accinctum conspiciam II, 12; tenuissima Bennolini astula, II, 13 Jaffé Bibl. 4, 686, 688) noch sehr iung gewesen sein vgl. auch Regino 887: Bernhardum filium, quem ex pellice susceperat. Dem wunsch nach ehelicher nachkommenschaft des kaisers hatte noch 881 der fortsetzer Erchanberts ausdruck gegeben, M. G. SS. 2,330. Auf die unzulässigkeit des weiteren berichtes der Ann. Fuld. IV, dass der kaiser noch in Frankfurt die kunde vom tod des papstes erhielt und dann erst nach Mainz aufbrach, verweist Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 245 n. 1. a
sept. 6	Franconesford pal. r.	schenkt auf bitte des erlauchten grafen Gislebert Theodo, einem von dessen getreuen, einen mansus in der villa Alnith (Oneux, prov. Lüttich cant. Nandrin, Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'Acad. r. 39, 153) im Condrozgau ac communia de foreste Hulsinas (Aulne sous Aywaille) zu freiem eigen. Amulbertus not. adv. Liutberti (zweifelsohne verderbt aus Liutwardi) archicanc. Imp. IIII ohne ind. *Stabloer ch. s. XIII (mit phantasiemonogramm, während sonst das monogramm Karls im wesentlichen richtig nachgezeichnet ist) Düsseldorf = s. XV Brüssel. Martene Coll. 2,32 ex arch. Stabul.. 1713 (1668)
— 8	— —	gewährt dem klerus der kirche von Paderborn auf übersandte bitte des bischofs Liuthard freie wahl des bischofs. Salomon canc. adv. Liutwardi archicanc. K. s. XV, XVI mit VI id. sept. ind. IIII Münster (A); 3 k. s. XVII teils mit ind. III, teils IIII, aber sämmtlich mit VI id. sept. vgl. Giefers Zur Ehrenrettung Schatens 34, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 45 nº 297 (B). Schaten Ann. Paderb. 1,193 mit VI id. sept. ind. III = Lünig RA. 17,698; *Wilmans Kaiserurk. 1,193 aus A; erwähnt mit VI id. dec. ind. IIII und der irrigen angabe: Carolus Calvus interventu Bisonis Patherbr. episc. in der V. Meinwerci c. 6 M. G. SS. 11, 109 vgl. Rieger in Forschungen 16,455. 1714 (1669)
— 23	——	(pal.) schenkt dem kloster Fulda, was sein vasall Meginward in der villa Pechstadt (der ursprüngliche name in Perhstadt geändert, ebenso bei Eberhard Berstadt) zu lehen hatte, gegen die verpflichtung, dass iährlich der tag seiner ‚weihe' d. i. epiphania (ian. 6 vgl. nº 1591ª) und später der iahrestag seines todes mit gebeten und einer malzeit für die mönche gefeiert werde. Salomon canc. adv. Liutwardi archicanc. *Or. Marburg (A). Schannat Trad. 212 aus A; Wettermann Wetteravia illustr. Beil. G. IV. 48; Dronke C. d. 284 aus A mit ergänzungen aus dem Cod. Eberhardi; facsim. KU. in Abbild. VII, 19 vgl. text 185. 1715 (1670)
. . .	Mogontiacum	Durchreise. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 103) vgl. nº 1712ª. a
. . .	Wormatia	Beratungen mit westfränkischen bischöfen und grossen. Ann. Fuld. IV. b
okt. 1	——	(civ.) restituirt dem kloster St. Maximin (Trier), das an verschiedene personen vergabt der eignen privilegien und freien abtwahl verlustig gegangen war, diese privilegien, gewährleistet unter seinem schutz freie abtwahl und schenkt eine fischerei unter der brücke in der stadt Trier. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. Paris bibl. nat. CL. 9264 vgl. Westdeutsche Zeitschr. 5,24 nº 9, *M. G. Dopsch. (A), ch. s. XII Koblenz (B). Martene Coll. 1,216 e ch. s. Maxim. (B) = Bertholet 2^b, 67; Hontheim 1,223 aus A; Mittelrhein. UB. 1,130 aus B. Über das or. und die fassung Wiener SB. 92,399, 439 n. 3,451. 1716 (1671)
. . .	Baioariam	Fahrt dahin. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 103). — Absendung Liutwards nach Rom: papst Hadrian III war auf der reise zum kaiser zu S. Cesario am Panaro (in villa Viulza chara super fluvium Scultinna, V. Stephani V, Watterich V. pont. 1,718) gestorben und in Nonantula bestattet worden (V. Stephani, Ann. Fuld. IV); der kaiser war darüber sehr betrübt, quod in tali negotio (vgl. nº 1712ª) voti compos effici non posset; als er aber erfährt, dass die

885		
		Römer, ohne seine zustimmung einzuholen (eo inconsulto), die weihe des neugewählten papstes Stephan vollzogen hatten, entsendet er Liutward und einige römische bischöfe, um Stephan abzusetzen, ein auftrag, der unerfüllt blieb, da der papst dem kaiser sein von mehr als 30 bischöfen, sämmtlichen kardinälen, dem niedern klerus und den vornehmen laien, die ihn alle einstimmig gewählt hatten, unterzeichnetes wahldekret durch legaten übersandte. Ann. Fuld. IV (der ausdruck: eius ordinationi subscripserunt ungenau vgl. Liber diurnus ed. Sickel nº 58—60); nach der V. Stephani VI, Watterich 1,718, war der kaiserliche missus (auch augustalis legatus), den Hadrian III mit dem bischof Johannes von Pavia zum schutz der stadt zurückgelassen hatte, bei der etwas gewalttätigen berufung nach der wahl und mindestens bei der besitzergreifung des laterans nach der wahl anwesend. — Friedensschluss zwischen Arnolf und Zuentibold (vgl. nº 1691c): pax in oriente inter Arnolfo et Zuentibaldo praesentibus scilicet Baioariorum principibus iusiurando constare firmatur, Ann. Fuld. V (ed. Kurze 114). a
dez. 25	Radisbona	Weihnacht. Ann. Fuld. V 886 vgl. Ann. Fuld. IV 885. b
886		
ian. 7	——	Schenkung an Passau nº 1737. Die urk. gleich der folgenden nach den iahresdaten nur zu 887 einreihbar, während die handlung ein iahr früher fällt vgl. Wiener SB. 92,341 n. 6,388. c
— 10	——	Exemtion für Passau nº 1738.
febr. 15	. . . .	(villa Columbario) schenkt seinem getreuen Otpert für dessen steten dienst 2 mansen in der villa Marlenheim auf lebenszeit mit der bestimmung, dass sie nach dessen tod an das kloster Andlau fallen. Walto not. adv. Luitwardi archicanc. A. inc. 886, ind. IIII, imp. VI. Grandidier Strasbourg 2^b,279 vgl. 332 e ch. Andlav. Die urk. nur zu 886 einreihbar, handlung und rekognition fallen mit bezugnahme auf ausstellort und tagesdatum 2 iahre früher vgl. Wiener SB. 92,360, 388, 391. 1717 (1672)
— 00	. . . .	Entsendung eines ostfränkischen heeres gegen die Normannen zum entsatz von Paris, Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 104). Die Normannen waren von Löwen (Regino) unter dem befehl könig Sigfrids (Abbo De bello Paris. I, 37 M. G. SS. 2, 779, Poetae l. 4,80) aufgebrochen, hatten sich, nachdem sie am 25. iuli durch Rouen gekommen waren, ienseits der Seine festgesetzt und alles weit umher geplündert und verwüstet; ein neustrisches und burgundisches heer war nach dem fall des grafen Raynald von Maine auseinander gestoben, die neu errichtete und vom grafen Aletramn verteidigte befestigung in Pontoise hatte sich im nov. wegen wassermangels ergeben müssen, noch im selben monat langten die Normannen mit einem sehr bedeutenden heer (angeblich 40000 mann, Abbo I, 115, Regino 887) vor der blühenden stadt Paris (ihr lob Abbo I, 7 f.) an, die bischof Gauzlin befestigt hatte. Als dieser den Normannen freien vorbeizug in das binnenland verweigerte, schritten sie an die belagerung; die stadt wurde von bischof Gauzlin, graf Odo, abt Ebolus von St. Germain heldenmütig verteidigt, die heftigen stürme vom 26., 27. nov., 29., 30. ian. abgeschlagen; am 6. febr. riss der angeschwollene fluss einen teil der brücke zwischen der stadt und einem der türme hinweg, die abgeschnittenen verteidiger fielen nach tapferer gegenwehr bis auf den letzten mann; streifcorps unternahmen nun ihre furchtbaren beutezüge nach Neustrien. Ann. Vedast. 885, 886, ausführliche schilderung Abbo l. I vgl. Regino 887, Ann. Anglo-Sax., Asserii G. Aelfredi M. G. SS. 13,106, 122. In dieser bedrängnis schrieb Gauzlin an Graf Herkenger, er möge den grafen Heinrich (dux Austrasiorum) auffordern, dass er ihm und dem christlichen volk zu hilfe komme; nun brach Heinrich auf, Ann. Vedast. (nach Regino 887 entsendet der kaiser das heer, in Ann. Fuld. IV nur: exercitus missus est, Abbo II, 3: Ainricus venit in auxilium Gozlini). Ein andres dringendes gesuch pro tutela et defensione regni Francorum, quod in his partibus (die Normannen streiften, wie Folco auch an den papst berichtet, Flodoard H. Rem. IV 1, schon bis in die nähe von Reims) a Nordmannis multipliciter opprimebatur, richtete der erzbischof Folco von Reims an den kaiser mit dem hinweis, dass das belagerte Paris, der schlüssel von Neustrien und Burgund, aufs äusserste gefährdet sei und viele verworfene christen mit den heiden gemeinsame sache machten, asserens illud (regnum Francorum) hactenus fuisse protectum, quamdiu patrui et aequivoci eius ac filiorum ipsius regebatur dominatione; tunc vero illis feliciter humana excedentibus, postquam se proceres regni eius imperiali commiserant tuitioni, eos undique secus multi superaggravent casus, Flo-

886			
		doard H. Rem. IV, 5 M. G. SS. 13,563. Das deutsche heer erlitt bereits auf dem hinmarsch bedeutenden verlust an pferden durch überschwemmungen und kälte; vor Paris angelangt vermochte es nichts auszurichten, da die wol verproviantirten Normannen sich innerhalb ihrer befestigungen hielten; es gelang nur wenige ausserhalb derselben zu tödten, ihnen einiges vieh abzunehmen und in die belagerte stadt einige lebensmittel zu bringen; nach ostern (gegen die zeitangabe: usque ad tempus rogationis, mai 1, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,266 n. 1) zog Heinrich ‚nach vergeblicher mühe‘ wieder ab. Ann. Fuld. IV, Abbo II, 3—22; sed nil ibi profecit, Ann. Vedast.; minime praevaluit, Regino 887. Eine darstellung der belagerung von Paris auch bei Kalckstein Gesch. des franz. Königthums unter den ersten Kapetingern (Leipzig 1877) 1,30 f.	a
. . .	Italiam	Aufbruch dahin (wahrscheinlich noch im febr.) auf einladung des papstes, entsendung des bischofs Liutward nach Rom: ibi multimodis rebus, prout placuit, dispositis inter alia summus praesul a rege interrogatus decrevit, ut episcopis, quorum parrochiae de incendiis gentilium vastatae penitus apparent, aliae sedes eis non occupatae concederentur, Ann. Fuld. V (einer dieser fälle lag vor bei Frotharius von Bordeaux, der dann die bistümer Poitiers und Bourges übernommen hatte, Ann. Bert. (Hincm.) 876 ed. Waitz 129, Flodoard H. Rem. IV, 1 M. G. SS. 13, 555, 556). Der grund der ‚einladung‘ des papstes lag in dessen not und bedrängnis (V. Stephani Watterich 1,719 vgl. den schlusssatz des schreibens an k. Basilius Mansi 16,426); er hatte sogar den griechischen kaiser gebeten kriegsschiffe zum schutz der römischen häfen und der küste gegen die Sarazenen für die zeit von apr.—sept. zu schicken, Mansi 16,426, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3403, und hatte herzog Wido von Spoleto an sohnesstatt adoptirt, schreiben Folcos von Reims an den papst, Flodoard H. Rem. IV, 1 M. G. SS. 13,555, 556. Der papst mahnt dann noch den kaiser, dem er palmenzweige überschickt, an seine schutzpflicht gegenüber der römischen kirche, auf diese verweist er auch Liutward, N. Arch. 5,401, Jaffé 2. ed. 3412,13.	b
märz 20	ad curtem Olonnam	Blutige schlägerei in Pavia zwischen den kaiserlichen gefolgsleuten (satellites) und den bürgern, während der kaiser in Olonna weilt. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 114) vgl. Liutprand Antop. I, 35.	c
— 27	———	Ostern. Ib.	d
. . .	Papia	Allgemeine reichsversammlung post pascha. Ib.	e
apr. 15	———	verleiht dem kloster S. Cristina auf bitte des abts Trasoald für dessen dienst einen öffentlichen markt mit zoll und gefällen. Amalbertus not. adv. Lutuardi archicanc. K. s. XVII ex reg. privil. civ. Papiae in Coll. Baluze 14 Paris bibl. nat. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 16,217.	1718
. . .	. . . .	Rückkehr nach Deutschland. In keiner quelle direkt erwähnt; die stelle der Ann. Fuld. V: per Burgundiam obviam Nortmannos in Galliam . . usque pervenit kann sich doch nur auf den zug von Deutschland gegen die Normannen beziehen. Die angabe dann ungenau.	a
. . .	. . . .	Hilfegesuch Odos: nach dem abzug des deutschen heeres hatte sich bischof Gauzlin von Paris mit dem Normannenkönig Sigfrid abgefunden (amicitiam fecit, ut per hoc civitas ab obsidione liberaretur, Ann. Vedast.; nach Abbo II, 41 zahlte er ihm 60 pfund silber); nach einem missglückten sturm waren auch die andren Normannen geneigt abzuziehen, als Gauzlin (am 16. apr., Necrol. s. Germani Bouillart pr. 112) starb vgl. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 104): Interea Hugo et Gozilin, abbates et duces praecipui Galliae regionis, in quibus omnis spes Gallorum contra Nordmannos posita erat, defuncti sunt (Hugo von Tours starb am 12. mai, erwähnt auch von Regino 887). Auf die kunde von Gauzlins tod setzten die Normannen, die, sich vollständig sicher fühlend, ganz unbehelligt selbst lustbarkeiten nachgiengen (unde Nordmanni audaciores effecti et de sua munitione egressi omnique regione potiti venationes et varios ludos nullo prohibente exercebant, Ann. Fuld. IV), die belagerung fort; Odos zuspruch bannte die durch Gauzlins tod in der stadt eingerissene entmutigung, in täglichen kämpfen leisteten die belagerten tapferen widerstand. Als nun auch mangel an lebensmitteln und seuchen einzureissen begannen, schlich sich Odo heimlich durch die feinde, um hilfe zu suchen, Ann. Vedast., Abbo II, 70 f. Nach Abbo II, 163 wird Odo zu Karl geschickt, quatinus auxilio celeri succurreret urbi, nach den Ann. Vedast. verlangt er von den deutschen grossen (principes regni) hilfe et ut imperatori innotescerent velocius perituram civitatem, nisi ei auxilium detur.	

886

Odo kehrt mit 3 schaaren (tribus cuneis cinctus galearum, Abbo II, 195) zurück und schlägt sich auf dem Montmartre glücklich durch die haufen der feinde durch; während seiner abwesenheit hatte abt Ebolus das kommando geführt, Ann. Vedast., Abbo II, 166 f. b

iuni 9 — Sahspah — schenkt dem kloster St. Gallen seinen besitz in der villa Löffingen in der grafschaft Berchtoldsbaar. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 370 = Neugart C. d. Alem. 1,463; Wartmann UB. 2,257. — Sasbach am Rhein bez. Breisach, Förstemann Ortsnamen 1276. 1719 (1673)

iuli 00 — urbe Mettensi — Reichsversammlung: cum suis colloquium habuit. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 105). — Wahrscheinlich bei diesem aufenthalt in Metz (zulässig wäre noch 884 iuni) bitten die kanoniker von St. Arnulf in Metz den kaiser um bestätigung des ihnen laut der vorgelegten königlichen urk. gehörigen besitzes; der kaiser bringt die sache zur kenntnis der grossen und befiehlt bischof Rudbert (seit 883 apr. 22, Regino 883, Ann. Mett., Catal. ep. Mett. M. G. SS. 3,156; 13,305) die dem bistumsgut einverleibten klosterbesitzungen, darunter die kirche in der villa Remilly (vgl. n° 1071, 1515), zu restituiren. Undatirte urk. des bischofs Ruodbert, Migne 132,531 vgl. (Tabouillot) Hist. de Metz 1,644. a

— 30 — —— — (civ.) schenkt seinem getreuen Jacob auf fürsprache des grafen Rodulf, des vaters Pipins, einen fronmansus zu Autreville mit hörigen in der villa Gillancourt im gau oder der grafschaft Bar zu freiem eigen. Amalbertus canc. adv. Liuthuardi archicanc. Or. (von derselben hand, welche den text n° 1697, dann n° 1731, 1740, 1743 schrieb) Chaumont aus Langres (A), *M. G. Dopsch. Forschungen 9,416, Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 521 (sonderabdr. 19), beide aus A. Topogr. Bibl. de l'École des chartes 31,354. 1720 (1674)

aug. 16 — Attiniaco pal. — bestätigt dem nonnenkloster Cusset, das bischof Emmenus von Nevers in der dem Martinskloster in der vorstadt Nevers gehörigen villa in der grafschaft Clermont-Ferrand (Avernensi comit.) gestiftet, auf dessen bitte die ausschliessliche bestimmung für nonnen mit dem vorbehalt, dass die fronzehnten, sicut consuetudo est de omnibus villis in omni nostro imperio, an St. Martin in Nevers geliefert werden, die festsetzung der zahl der nonnen durch den bischof von Nevers, bestellung der äbtissin nur mit zustimmung desselben, aber aus dem eignen kloster, zahlung eines iährlichen zinses von 1 pfund silber, ausser etwaigen leistungen causa caritatis aut itineris, an den bischof von Nevers zum zeichen der untertänigkeit und stellt den klosterbesitz unter die immunität der kirche von Nevers. Amalbertus adv. Liutwardi. Imp. in Ital. V, in Franc. IIII. K. s. XVII in Coll. Duchesne 63, Coll. Baluze 74 f. 288, 332' u. a., sämmtlich ex ch. Nivern., Paris bibl. nat. Gallia christ. 12^b,309 e ch. Nivern. 1721 (1675)

— 17 — . . . . — (Attiniaco pal.) bestätigt dem nonnenkloster Cusset, das bischof Emmenus von Nevers in der dem Martinskloster in der vorstadt Nevers gehörigen villa in der grafschaft Clermont-Ferrand gestiftet, die ausschliessliche bestimmung für nonnen, freie wahl der äbtissin, die der bischof von Nevers ohne zustimmung der nonnen auch nicht aus einem andern kloster nehmen dürfe, zahlung eines iährlichen zinses von 1 pfund silber an den bischof von Nevers zum zeichen der untertänigkeit, stellt den klosterbesitz unter die immunität der kirche von Nevers und verbietet ieden andrang von leuten ausser wallfahrern. Rekognition, datirung und überlieferung = n° 1721. *Mabillon Dipl. 554 e ch. Nivern. = Bouquet 9,347; Baluze Maison d'Auvergne 2,3 du cart. de Nevers ohne actum; Gallia christ. 12^b,308 e ch. Nivern. *Fälschung* auf grundlage von n° 1721, Wiener SB. 92,498. 1722 (1676)

— 22 — Siluci — bestätigt den kanonikern des klosters St. Martin (in Tours) auf bitte der genossenschaft laut der vorgelegten urkunden seines oheims Karl (vgl. B. 1652, 1586) und seines vetters Ludwig (878 sept. 5 B. 1838, vorlage), der privilegien des papstes Nicolaus (Mabille Pancarte noire 140 n° 135, fehlt bei Jaffé) und der bischöfe sämmtliche ihnen zugewiesene, unter der verwaltung des dekans und seniors stehende güter (pancartam vgl. betr. die einzelnen güter urk. Karls d. K. B. 1701, 1745, 1822, 1751, Chr. s. Martini Bouquet 9,316), verleiht dem kloster und dessen besitzungen in Francien, Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Deutschland, Italien und in andern provinzen immunität mit königschutz wie zu zeiten seines grossvaters Ludwig (vgl. n° 629), seines oheims Karl und könig Ludwigs und befiehlt die zehnten und neunten sowol von den fron- wie lehengütern an das für edle und arme be-

886		
		stimmte hospital zu liefern; busse 600 solidi gold. Amalbertus canc. adv. Liutardi canc. Reg. in Francia IIII. Neuere k. Paris bibl. nat. verzeichnet Mabille Pancarte noire 105 nº 74. Martene Coll. 1,218 e ch. s. Mart. = Bouquet 9,349; erwähnt Mabillon Ann. 3,256. Über die fassung Wiener SB. 92,430, 432, 449, 453; vorlage für nº 1730, 1751. — Ausstellort verderbt aus Silviaco, Servais, Aisne arr. Laon. 1723 (1677)
. . .	Carisiacum	Ankunft mit einem ‚ungeheuren‘ heer circa autumni tempora; der kaiser sendet den grafen Heinrich (ducem Austrasiorum vgl. Waitz VG. 5,48) mit streitkräften nach Paris voraus; Heinrichs pferd stürzt bei einer rekognoscirung in eine der von den Normannen vorgerichteten fallgruben und schleudert ihn zu boden; er wird von den hervorstürzenden Normannen erschlagen und der waffen beraubt, die leiche wird nur nach hartem kampf vom grafen Ragner den feinden entrissen; der kaiser ist über den tod Heinrichs sehr bestürzt. Ann. Vedast., Regino 887 mit der ungenauen zeitangabe: aestivo tempore, antequam segetes in manipulos redigerentur und der weiteren nachricht, dass Heinrich in St. Médard in Soissons bestattet wurde, Ann. Fuld. IV, V (H. marchensi Francorum, qui in id tempus Niustriam tenuit, über diese bezeichnung vgl. Waitz in Forschungen 3.159), Abbo II, 217, Ann. Alam. cont. M. G. SS. 1,52. Heinrich fiel am 28. aug., Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186; seine grabschrift Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,170 n. a
sept. 4	—	(pal.) bestätigt dem kloster St. Seine im gau Mémontois auf bitte des abts Bonifacius und der mönche die von seinem grossvater k. Ludwig (deperd.) für den unterhalt der mönche angewiesenen güter in den gauen Mémontois, Beaune (Helnensi zu emendiren in Belnensi, Bibl. de l' École des chartes 31,354), Châlon s/S., Sens mit der bestimmung, dass kein abt dieselben mindern, zu lehen geben oder vertauschen dürfe. Amalbertus canc. adv. Liuthwardi archicanc. Ch. s. XIII Dijon arch. dép. Forschungen 9,418. Echt, der text nur verderbt, Wiener SB. 92,476 n. 1724 (1678)
— 13	—	(—) verleiht dem kloster Montieramey eine urkunde. Amalbertus canc. adv. Liuquardi archicanc. Ohne a. reg. Erhalten nur das protokoll in abschrift Duchesnes in Coll. Baluze 39 Paris bibl. nat. Giry Études caroling. in Études d' hist. du moyen âge dédiées à Gabriel Monod (Paris 1896) 132 nº 20. 1725
. . .	Parisius	Zum entsatz der stadt, die nach dem fall Heinrichs einen furchtbaren sturm glücklich abgewehrt (Abbo II, 227 f.) und der er nur 600 mann, welche durch einen ausfall der belagerten unterstützt sich durchschlugen, zu hilfe gesandt hatte (Abbo II, 315), mit bedeutender heeresmacht (cum manu valida, Ann. Vedast.; circumdatus armis omnigenis . . . comitatus opimo diversi populo labii, Abbo II, 330; cum immenso exercitu, Regino 887 vgl. Ann. Lemovic. M. G. SS. 2,251). Der kaiser schlägt sein lager am fuss des Montmartre auf (Abbo II, 334), die Normannen, welche auf beiden seiten des flusses sich ausgebreitet hatten, ziehen sich ganz auf das linke ufer zurück; der kaiser lässt sein heer gleichfalls über den fluss setzen und lagert den Normannen gegenüber. Ann. Vedast.: quia dux (Heinricus) periit, ipse nil utile fecit, ähnlich Regino 887: ibi adversus hostes castra posuit, sed nil dignum imperatoria maiestate in eodem loco gessit. Karl scheint erst im okt. vor Paris gerückt zu sein. a
okt. 24	—	bestätigt Germund auf dessen bitte die villa Iudeis (Martene: Nideis) im gau Chartres, welche ihm laut der vorgelegten urkunde (deperd.) kaiser Karl (d. K.) geschenkt hatte. Amalbertus canc. adv. Liutwardi (Martene: Autberti) archicanc. Ind. IIII. K. s. XVII in coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur., in Coll. Baluze 76 u. a. (verzeichnet von Mabille Pancarte noire ⁽.9 nº 32) aus der pancarta nigra von St. Martin in Tours, Paris bibl. nat. *M. G. Dopsch. Martene Coll. 1,220 ex ch. s. Martini mit a. in Francia IV (st. V) = Bouquet 9,351. 1726 (1679)
— 27	—	bestätigt auf vortrag seines getreuen grafen Odo eine prekarie, laut welcher weiland abt Hugo, sein verwandter, dem erzbischof Adalald (Tours) und dessen bruder bischof Raino (Orléans) mit zustimmung der kanoniker von St. Aignan (in Orléans) die villa Apiarias im gau Orléans auf lebenszeit verliehen und dafür aus deren eigengut 7 mansen in der villa Bracidus im gau Blois für das kloster empfangen hatte, unter der bedingung, dass sie gegen einen iährlichen zins von 5 silbersolidi und die fronzehnten an das hospital das geliehene wie geschenkte gut zeitlebens inne haben. Amalbertus not. adv. Lituardi. K. s. XVII von Estiennot ms. 1008 f. 621 Paris bibl. de l' Arsenal (A), in hs. 562 Orléans bibl. (B), s. XVIII von

886

Housseau in Coll. Touraine 1 nº 110 ex or. (C) und in Coll. Moreau 3 f. 20 ex ch. (D) Paris bibl. nat., sämmtlich mit VI kal. nov., *M. G. Dopsch. Bouquet 9,351 e schedis Estiennot; regest mit II kal. nov. Mabillon Ann. 3,255 ex authent. Über die fassung Wiener SB. 92, 469. Hugo war also auch abt von St. Aignan d'Orléans. 1727 (1680)

okt. 28 | Parisius | schenkt dem lieben und erlauchten mann Bernilo feierlich einen fronmansus in der villa Préhy im gau Sens und das krongut in Villiers-sur-Tholon zu freiem eigen. Amalbertus not. adv. Liuthuardi archicanc. Or. Auxerre. Quantin Cart. de l'Yonne 1,114. Über die fassung Wiener SB. 92,403 n. 4, 465. 1728 (1681)

— 28 | —— | bestätigt den ob ihrer klösterlichen zucht ihm besonders genehmen mönchen des klosters St. Germain d'Auxerre auf ihre bitte laut der vorgelegten privilegien des papstes Nicolaus und der bischöfe (Musée des arch. départ. pl. VII, text 19), der urkunde seines oheims Karl (B. 1722, betr. einzelner güter vgl. B. 1674, 1717, 1733, 1830) und der pancarta (praeceptum, quod pancartam vocant) seines adoptivsohns (vgl. nº 1603[b]) Karlmann (B. 1868, vorlage) sämmtliche ihnen angewiesene güter in der nähe des klosters und in den gauen Sens und Troyes (darunter ad portam, ad hospitale, ad stipendia matriculariorum, quos nonnones vocant), die von seinem oheim Karl vergabten sowie die von abt Hugo, der im kloster bestattet ist (vgl. Ann. Vedast. 886, Regino 887), aus dem abbatialgut geschenkten besitzungen (vgl. urk. Karls d. K. Quantin 1,72, B. 1697), unter diesen für das krankenhaus die von seinem verwandten k. Ludwig urkundlich (deperd.) bestätigte villa Buculiacus, die von dem erlauchten mann Iterius gegebenen güter in den gauen Sens, Troyes, Gâtinois, verleiht das holzungsrecht im nahen grafschaftswald, laut der beiden urkunden seines oheims Karl (B. 1683, eine specielle ausfertigung also verloren) immunität mit königschutz und zollfreiheit und verbietet, dass der abt oder sonst iemand iene besitzungen oder neue schenkungen für andre zwecke verwende oder leistungen davon fordere. Ch. s. XIII Auxerre bibl. (A). Bouquet 9,352 e schedis Mabillonii (aus A); *Quantin Cart. de l'Yonne 1,115 aus A. Über die fassung Wiener SB. 92,397 n. 3 453. 1729 (1682)

— 29 | —— | bestätigt den kanonikern der kirche von Tours auf bitte des erzbischofs Adalard laut der vorgelegten urkunden k. Karls (d. K., deperd.) und dessen sohnes Ludwig (deperd.), der privilegien des papstes Benedikt und der bischöfe die ihnen zugewiesenen und unter der verwaltung des dekans und seniors stehenden güter in den gauen Reims, Étampes, Chartres, Exmes, Angers, Tours, schenkt auf bitte des grafen Odo die villa Paterni, verleiht den kanonikern das recht in suis mansionibus vel areis intra claustra positis propriis alumnis vel confratribus dandi ac vendendi quibuscumque voluerint, und gewährt der kirche wie ihren besitzungen in Francien, Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Deutschland und andren teilen des reichs immunität mit königschutz wie zu zeiten seines grossvaters k. Ludwig, seines oheims Karl und Ludwigs; busse 600 solidi gold. Amalbertus not. adv. Liutuardi archicanc. K. s. XVII ex. in CL. 17066 f. 35 ex ch. Paris bibl. nat. (mit schlechterem text, die datirung verderbt). Maan H. eccl. Turon. 242 = Bouquet 9,354 = Gallia christ. 14[b],51. Geschrieben nach nº 1723 vgl. Wiener SB. 92,397, 449. 1730 (1683)

— 29 | —— | (civ.) restituirt der kirche von Langres auf bitte des bischofs Geylo nach rat der grossen (principes) die widerrechtlich entrissene villa Ulmus (der name auf rasur von derselben hand, der radirte name länger, die lage des ortes unbekannt vgl. Bibl. de l'École des chartes 31,354) an der Seine in der grafschaft Troyes für den unterhalt der kanoniker mit der bestimmung, dass iährlich der tag seiner ‚weihe' (das datum nicht eingetragen) und nach seinem tod ein iahrestag mit gebeten und messen gefeiert werde. Amalbertus canc. adv. Liuthuwardi archicanc. Or. (über den schreiber vgl. nº 1720, das tagesdatum auf rasur) Chaumont (A), *M. G. Dopsch. Forschungen 9,420; Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 522 (sonderabdr. 20), beide aus A. 1731 (1684)

nov. 1 | —— | (urbe) bestätigt der kirche von Gerona auf bitte des bischofs Teotarius die von kaiser Karl und dessen sohn Ludwig verliehene immunität mit königschutz, den besitz in den grafschaften Ampurias, Gerona, Besalu, Peralada, verleiht die hälfte des weidegeldes und der zölle (vgl. nº 934) in den genannten 4 grafschaften und bestimmt, dass die kirchenholden dem bischof nur zu denselben leistungen verpflichtet seien wie die Spanier und die übrigen dem grafen (vorlage urk. Karlmanns B. 1856). Amalbertus not. adv. Leutardi. Nur a. II imp. K. in

886

Galliis, ind. VI. Ch. s. XIII Gerona bischöfl. arch. (A, k. aus diesem ch. in Coll. Baluze 116, 108 und CL. 11897 Paris bibl. nat.), *M. G. Dopsch. Baluze Capit. 2,1513 e ch. Gerund. (A) = Bouquet 9,356 = Mansi 18,1000. Aus der urkunde erhellt nicht, ob die verleihung der immunität durch Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. oder durch Karl d. K. und Ludwig d. St. gemeint ist; immunitäten sind erhalten von Ludwig d. Fr. n° 934 und Karl d. K. B. 1561. 1732 (1685)

nov. 6 | Parisius | bestätigt dem kloster St. Maur-des-Fossés am fluss Marne im gau Paris auf bitte des abts Grimold gemäss den von seinen vorfahren verliehenen urkunden königschutz, freie abtwahl, besitz, exemtion vom militärdienst (absque militari servitio), einverleibung der von seinem verwandten k. Karlmann geschenkten zelle St. Maur an der Loire und zollfreiheit (in porto aliquo trecituram vel in foro teloneum) im ganzen reich zu wasser und land. Amalbertus not. adv. Lituwardi relegi. Imp. II ohne a. reg. Or. Paris (A), *M. G. Dopsch. Mabillon Ann. 3, 255 = Bouquet 9,357 extr. mit willkürlicher ergänzung der datirung; Tardif 137 aus A; abbild. des monogramms Musée des. arch. nat. 45. Über die fassung Wiener SB. 92,398, 445. 1733 (1686)

— 00 | . . . . | Vertrag mit den Normannen: die nachricht, dass könig Sigfrid seinen landsleuten vor Paris zu hilfe komme (Interea Sigifrid cum magna multitudine Nordmannorum caeteris qui residebant auxilium laturus venit ac christianis magnum intulit metum, unde imperator perterritus . . Ann. Fuld. IV ed. Kurze 105), und der herannahende winter bewegen den mutlosen kaiser unterhandlungen anzuknüpfen (inde coeperunt, quia hyems imminebat, missi ad invicem discurrere, ut imperator pacem cum Danis faceret, Ann. Vedast.). Der schmähliche vertrag (et factum est consilium nimis miserum) gewährt den Normannen 700 pfund silber, die im märz des nächsten iahres zu zahlen seien, als lösegeld für Paris und räumt Burgund als winterquartier ein (utrumque, et civitatis redemptio illis permissa est et data et via sine impedimento attributa, ut Burgundiam hyeme depraedarent, Ann. Vedast.; Annuiturque feris licitum Senones adeundi, Septies argenti libris causa redeundi Martis mense datis centum sua ad impia regna. Tunc glaciabantur torpentis saecla novembris, Abbo II 338—341; ad extremum concessis terris et regionibus, quae ultra Sequanam erant, Nordmannis ad depraedandum, eo quod incolae sibi obtemperare nollent, recessit, Regino 887; ungenau Ann. Fuld. IV: quibusdam per Burgundiam vagandi licentiam dedit, quibusdam plurimam promisit pecuniam, si a regno eius statuto inter eos tempore discederent). Zum bischof von Paris bestellt der kaiser Askerich (Ann. Vedast., Abbo II, 335, Regino 887), dem grafen Odo von Paris verleiht er zu der von seinem vater besessenen grafschaft die lehen seines vetters abt Hugo (terram patris sui Rotberti Odoni comiti concessam, Ann. Vedast.; ducatus, quem tenuerat et rexerat [Hugo], Odoni, filio Rodberti, ab imperatore traditur, qui ea tempestate Parisiorum comes erat, Regino 887). a

. . . . | . . . . | Eiliger abzug: imperator castra movit inde et quo venerat redire festinavit, Ann. Vedast.; parum prospere actis rebus revertitur in sua, Ann. Fuld. V (ed. Kurze 115), erwähnt Abbo II, 342. b

. . . | Suessionis | (apud s. Medardum) Aufteilung der erledigten lehen (terram inter Francos dispertiit); unterdes war könig Sigfrid in die Oise eingelaufen und rückt, alles mit feuer und schwert verwüstend, dem kaiser nach; die brände künden bereits seine nähe an, der kaiser flieht heimwärts. Die Normannen stecken die kirche St. Médard in Soissons, die klöster, flecken und königlichen pfalzen in brand und tödten die einwohner, Ann. Vedast. Den Normannen, denen Burgund eingeräumt worden war, verweigert Paris die durchfahrt auf der Seine, sie schaffen ihre schiffe zu lande bei Paris vorbei und fahren nach Sens, wo sie am 10. nov. (Ann. s. Columbae Sen. M. G. SS. 1,104) anlangen; erzbischof Everard kauft die stadt los. Ann. Vedast., Regino 888 mit der nachricht, dass die bürger von Sens die Normannen abgewehrt hätten. Die Normannen verbrennen das kloster St. Germain d'Auxerre, Ann. Lemov. 887 M. G. SS. 2, 251, plündern im ian. 887 Flavigny, Hugonis Chr. ib. 8,350, und verwüsten das land bis zur Saône und Loire, Ann. Vedast. 887, Ann. s. Benigni Div., Besuenses ib. 5,40; 2,248. c

— 12 | Iovilla nova | restituirt der kirche von Châlons s|M. auf bitte des bischofs Berno (vgl. n° 1558) die villen Floriniacus (Fleurigny n. Sens) und Coslus (? Cuy arr. Sens) im gau Sens mit dem kronlehen Bavos. Ch. s. XII. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9, 129; Pelicier Cart. de l'égl. cath. de

886

Châlons s. M. 14. — Ausstellort vielleicht Iuville, Lothringen kr. Salzburg (Château-Salins) bez. Delme an der strasse von Metz nach Marsal. 1734 (1687)

. . . | in Alsatiam | Eilige rückkehr, längere krankheit: inde (von Paris) concito gradu in Alsatiam se recepit ibique per plures dies iacuit aegrotus, Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 105) vgl. Ann. Fuld. V 887 (ib. 115): Imperator Elisacia magna infirmitate aggravatur. Ungenau lässt Regino 887 den kaiser geraden weges nach Alamannien zurückkehren. — Während dieses iahres grosse unfälle in Deutschland: im märz brennt der schönste stadtteil von Mainz, das Friesenviertel, nieder, von mai—iuli verwüsten bedeutende überschwemmungen die felder, es folgt ein ungewöhnlich harter winter, so dass fast das ganze vieh zu grunde geht, Ann. Fuld. IV 886, 887, V 886. Am 15. sept. wird bischof Wolfher von Minden mit vielen andren von den Slaven erschlagen, Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50, Corb. Jaffé Bibl. 1,34, tagesdatum Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186 vgl. Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 45 n⁰ 298; nähere nachrichten über diesen kampf mit den Slaven fehlen. a

dez. 18 | . . . . . | (Parisius) bestätigt der kirche von Nevers auf bitte des bischofs Emmenus, der ihm im lager vor Paris (dum apud Parisius cum Germanicis et Francis ad obsidionem sederemus contra paganos) die urkunden seiner kaiserlichen und königlichen vorfahren über immunität, fronhöfe und rückgabe der lehen von seite seines oheims k. Karl, des bruders seines vaters, des deutschen königs Ludwig, vorgelegt hatte, nach rat der grossen der pfalz den besitz von 13 abteien, darunter St. Martin in Nevers und Cusset (vgl. n⁰ 1721), alle lehensrechte und immunität. Amalbertus not. adv. Liutuardi. A. inc. 887, ind. V, reg. in Francia IV. K. s. XVII in Coll. Duchesne 63, Baluze 74 u. a. ex ch. Paris bibl. nat. Gallia christ. 2. ed. 12^b,311 e ch. Nivern. mit a. inc. 888; *Mabillon Ann. 3,687 ex ch. Nivern. = Bouquet 9,358 mit verderbter datirung. *Fälschung* inhaltlich und formell unzulässig vgl. auch Wiener SB. 92,499 vgl. 387 mit zu günstiger beurteilung; das protokoll = n⁰ 1709, hier nur vollzähligere iahresdaten und unmögliches tagesdatum. 1735 (1688)

. . . . | restituirt den kanonikern von Mâcon auf bitte des bischofs Leudard (Wichard), seines erzkanzlers, die villen St. Gengoux und Davayé für deren bedarf. Madalbertus (Amalbertus) not. scr. Ohne datirung. Ch. s. XVIII in 2 redaktionen mit abweichenden namensformen (A). St. Iulien Bourgogne 272 zu Karl d. Gr. = Le Cointe 6,803; Gallia christ. 2. ed. 4^b,263 zu 801 = Bouquet 9,345 zu Karl III; *Ragut Cart. de Mâcon 55,90 aus A zu 802—10. Über die angehörigkeit zu Karl III Sickel Acta 2,301 L 21, Wiener SB. 92,457 n. 1. Zeitgrenzen für die einreihung die besitznahme Westfranciens und der sturz Liutwards 885 mai — 887 iuni, wahrscheinlich 885 mai—iuni oder 886. 1736 (1689)

887

ian. 7 | . . . . | (Regenesburc) verleiht der kirche von Passau und ihren besitzungen auf bitte des bischofs Engilmar immunität mit königschutz und restituirt eine streitige gemarkung im königlichen forst unfern der Donau, wie sie zu zeiten des bischofs Hartw(i)c (840—866) in deren besitz gewesen. Amalbertus not. adv. Liudwardi archicanc. A. inc. 887, ind. IIII, a. imp. VII. *Cod. trad. s. X. Freyberg Sammlung hist. Schriften 1,448; M. B. 28^b,71. Überschrift der urk.: De participacione nemoris, quod dicitur Pazovahard, in n⁰ 1738 von hand s. X: De foreste Pataviense s. Stephani (Passauerwald, Lamprecht Hist. topogr. Matrikel des Landes o|d. Enns 32). Wie bei der folgenden urk. bezugnahme des actum und tagesdatum auf die vor einem iahr erfolgte handlung (⁰ 1716ᶜ), der iahresdaten auf die spätere beurkundung, Wiener SB. 92,341 n. 6,388, 391. 1737 (1690)

— 10 | . . . . | (Regenesburg) verleiht der kirche von Passau und ihren besitzungen auf bitte des bischofs Engilmar immunität mit königschutz (= n⁰ 1737) und exemtion von geschenken, gastung und leistungen (coactum servitium vgl. Waitz VG. 2. A. 4,317) für den könig, bewilligt aus den königlichen forsten, wenn diese angrenzen, bauholz und zinsfreie weide, zollfreiheit für die kaufleute und restituirt eine streitige gemarkung im königlichen forst unfern der Donau, wie sie zu zeiten des bischofs Hartwic in deren besitz gewesen (= n⁰ 1737). Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 887, ind. IIII, a. imp. VII. *Beschädigtes or. (von derselben hand, welche auch n⁰ 1652 schrieb), der linke rand mit dem tagesdatum weggeschnitten, München (A); ch. s. XIII (cod. Lonstorf.) mit IIII id. ian. (B). Buchinger Passau 2,485, M. B. 28,77 aus A, B. Benützt für die fälschung auf den namen Arnolfs 898 sept. 9 n⁰ 1942. 1738 (1691)

887		
. . .	. . . . .	(pal. r. Regesneburch) schenkt der Marienkapelle in der pfalz Achen auf bitte seiner gemahlin Richarda und des erzbischofs Liutbert von Mainz die villa Bastogne im Ardennengau mit ihrem markt für den bedarf der brüder mit der bestimmung, dass kein abt, ietzt propst geheissen, sie zu lehen geben dürfe. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 887, ind. V, a. imp. V. *Ch. s. XII ex. f. 58′ Berlin (A), ch. s. XIII Achen (B). Ledebur Arch. 9,77; Reiffenberg Chr. de Phil. Mouskes 1,550; Ernst H. de Limbourg 6,86; Quix Achen C. d. 4; Lacomblet 1,39, sämmtlich aus B. Nach den iahresdaten nur 887 einreihbar, während die handlung allem anschein nach 883 märz—apr. fällt, Wiener SB. 92,362. Vgl. die bestätigungen Arnolfs von 888 iuni 13 n° 1796, Heinrichs I und Ottos I M. G. DD. 1,58, 437. 1739 (1692)
ian. 15	Schetistath pal.	schenkt der kirche von Langres auf vortrag des bischofs Geilo, dass er die stadt Langres als zufluchtstätte in der grossen gefahr vor den heiden ohne beihilfe eines grafen oder iudex wieder aufgebaut und befestigt habe, zur vollendung dieses werkes das grafschaftsgut (omnia ex iure fisci nostri ad causam comitis pertinentia) in der stadt und im nahen ort Campus bellus (Champeau, rue de Langres), die stadtmauer mit grund und boden 15 fuss innerhalb und 60 fuss ausserhalb, und bestätigt laut der von seinem oheim k. Karl dem bischof Isaac verliehenen urkunde (Perard pr. 48 = Bouquet 8,643) das münzrecht in der stadt Langres und der veste Dijon (vgl. Soetbeer in Forschungen 6,27) sowie den halben ertrag der iahrmärkte und den ganzen ertrag der wochenmärkte in beiden städten für die kirchen von Langres und Dijon. Amalbertus canc. adv. Liuthuwardi archicanc. Ind. IIII. Or. (über den schreiber n° 1720) Chaumont, *M. G. Dopsch. Perard pr. 49 e ch. s. Steph. Divion. mit ind. V = Bouquet 9,346; (Fyot) Hist. de l'Eglise de s. Etienne de Dijon pr. 32 e ch. mit ind. V; Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 526 (sonderabdr. 24) aus A; nach Roserot noch gedr. Mém. de la Soc. hist. et archéol. de Langres 3, 235 n. 1 unvollständig. 1740 (1693)
— 15	——	restituirt der kirche von Langres auf bitte des vor ihm erschienenen bischofs Geylo für dessen ergebenheit und auf fürsprache des bischofs Liutuhard von Vercelli und andrer fürsten (aliorumque nostrorum principum) einiges von dem, quod quorundam principum tyrannica sacrilegaque temeritas per violentiam abstulerat, nämlich die von altersher zugehörige abtei St. Seine (abbatiam s. Mariae et s. Sequani in loco, qui Siccaster antiquitus dicitur) im gau Mémontois (vgl. n° 1724), gegen die verpflichtung am tag der ‚weihe' des kaisers dem klerus seiner kirche und den mönchen ienes klosters eine reichliche malzeit zu geben, nach dem ableben des kaisers aber ausserdem dessen todestag iährlich mit geboten und messen zu begehen (= n° 1712). Amalbertus not. adv. Liuthuwardi archicanc. Ind. IIII, a. reg. in Gallia II. Or. (das monogramm von späterer hand ungeschickt nachgetragen) Coll. de Champagne v. 152 Paris bibl. nat. *M. G. Dopsch (A). Labbe Miscell. 490 ex or. mit a. inc. 886; Gallia christ. 2. ed. 4ª, 134 ex tab. eccl. s. Steph. Divion.; Bouquet 9, 345 aus A mit a. in Gallia III; schriftprobe N. Traité 5,706 pl. 95, deutsche ausg. 8,366 mit a. in Gallia V; regest Mabillon Ann. 3,257; erwähnt in der bestätigung der synode von Châlon s/S. 887 nov. 18 Martene Thes. 4,67 ex autogr. 1741 (1694)
— 15	——	bestätigt auf bitte des ihm lieben bischofs Geilo von Langres eine ihm mit zustimmung seiner gemahlin Rigard vorgelegte prekarie zwischen seinem getreuen Dodo (vgl. n° 1967) und der kirche von Langres betreffs güter in den gauen Bar, Portois, Attouar, Chatillon s/Seine (p. Laticensi) und lässt Dodo und dessen gemahlin Wandelmod eine kaiserliche bestätigung ausfertigen mit der bestimmung, dass sie und ihre kinder iene güter auf lebenszeit inne haben, dieselben aber nach aller ableben an die kirche von Langres heimfallen sollen. Amalbertus not. adv. Liuthvardi archicanc. Ind. IIII ohne a. reg. in Francia. Or. (die datirungszeile von andrer hand mit dunklerer tinte) Chaumont aus Langres, *M. G. Dopsch. Forschungen 9, 423; Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 523 (sonderabdr. 21), beide aus A. Topogr. Bibl. de l'École des chartes 31,354. Über die fassung Wiener SB. 92,468 n. 2. 1742 (1695)
— 15	——	schenkt seinem getreuen Otbert (vgl. n° 1641), propst der kirche von Langres, auf fürsprache der grossen (optimates) und mit zustimmung der grafen Milo und Anscar aus deren amtslehen eine halbe kolonie zu Bourg im gau Langres und die villa Fixin im gau Ouche zu freiem eigen. Amalbertus not. adv. Liuthwardi archicanc. Ind. IIII ohne a. reg. in Francia. Or.

887		
		(über den schreiber n⁰ 1720) Chaumont aus Langres. *M. G. Dopsch. Forschungen 9,422; Roserot Dipl. carol. im Bulletin de la Soc. hist. et nat. de l'Yonne 1893 p. 524 (sonderabdr. 22), beide aus A. Topogr. Bibl. de l'École des chartes 31,354. 1743 (1696)
. . .	Alamanniam	Fahrt dahin, als er etwas genesen. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 115). a
febr. 10	Rotunwila	(in Alamannia) bestätigt auf die durch bischof Liutward vorgetragene bitte seiner ‚schwester, Angilberga den nonnen ihres klosters in der stadt Brescia (S. Salvatore) ein grundstück in der stadt Verona und gewährt den vögten, richtern und notaren des klosters das recht im ganzen italienischen reich die rechtssachen des klosters zu vertreten (causas monasterii agere tam in iudicio legaliter dando quam et scribendo, ubicumque oportuerit). Angelulfus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, ind. IIII, reg. VIII, imp. VII. Or. Brescia bibl. Quirin. *M. G. Dopsch (A). Margarini 2,36 ex arch. mon. s. Iuliae; Cod. Lang. 562 aus A; regest aus A Odorici Storie Bresc. 4,64. Über die datirung und fassung Wiener SB. 92,393, 403 n. 2,453. — Rottweil am Neckar. 1744 (1697)
— 16	——	(villa) nimmt das Marienkloster in der stadt Regensburg, genannt Obermünster, das seine mutter, die königin Hemma, von bischof Baturich von Regensburg durch feierlichen und gesetzlichent ausch erhielt (n⁰ 1349) und wo sie bestattet ist (n⁰ 1517ʰ), in seinen schutz, eximirt es von ieder weltlichen gewalt, gewährt freie und unbeanstandbare wahl und weihe der äbtissin und beschränkt den von der äbtissin und den nonnen zu wählenden vogt auf das, was diese ihm aus gutem willen anweisen. Amalbertus canc. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, imp. VI. *Angebl. or. s. XII München (A). Hund-Gewold 1,245, 2. ed. 163 = Lünig RA. 18ᵇ,178 = Paricius Regensb. Closter 229 ohne a. reg.; Oefele SS. 1,171 (Hochwart Catal. episc. Ratisbon.) mit ind. VI, a. reg. in Gallia XI; Ried 1,66, M. B 30,384, beide aus A; zuerst erwähnt Aventin Ann. IV, 1. p. 280, Crusius Ann. 2,68 ex Peutingero. *Fälschung*, das protokoll aus echter vorlage, Wiener SB. 92,434 n. 7, 493; auf eine echte schreibvorlage weisen auch richtig nachgezeichnetes monogramm und rekognitionszeichen. Der abdruck des siegelwulstes auf dem pergament zeigt, dass das ietzt abgefallene siegel bedeutend grösser als ein echtes, also falsch war; nach der genauen beschreibung eines transsumtes von 1511 im statthaltereiarch. zu Innsbruck war es ein tronsiegel (effigies regis in solio sedentis]. 1745 (1698)
. . .	curte Podoma	Unterzieht sich einer operation: pro dolore capitis incisionem accepit. Ann. Fuld. V. a
apr. 1	. . . .	Synode in Köln una cum consensu imp. Caroli, anwesend der erzbischof Willibert von Köln, die bischöfe Franco von Tongern, Odibald von Utrecht, Wulfelm von Münster, Drogo von Minden, die äbte von Inden, Werden und der pfalz in Achen, beschlüsse gegen kirchenraub und incest. Mansi 18,45. b
— 16	. . . .	(Potama pal.) bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli und des abts Ruodhoh laut der ihm im kapitelsaal vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Ludwig und seines urgrossvaters k. Karl immunität (bis hieher = n⁰ 1583, eingefügt die intervention Liutwards und in der immunitätsformel die worte: seu ullum publicum placitum habendum) mit dem zusatz, dass die zinsleute an den grafen keinen bann zu zahlen und ihre rechtssachen (saeculare negotium) nur vor dem abt oder dem klostervogt zu erledigen haben, die von Karl, dem grossen kaiser, urkundlich (deperd.?) verliehene zollfreiheit sowie den von seinem grossvater Ludwig (n⁰ 994, für diesen teil vorlage) und seinem urgrossvater Karl (zutat, fehlt in n⁰ 994) geschenkten teil der iährlich aus Alamannien zu leistenden zinse und abgaben und zwar den zehnten teil aus der centena Erichgau und Apphon wie von dem anteil im Albgau, den neunten aus dem fiskus Sasbach von dem aus dem Breisgau zu zahlenden tribut mit der bestimmung, dass iene zehnten und neunten vor der verteilung der ganzen summe den klosterbeamten eingehändigt werden und dann erst die verteilung zwischen dem könig und den grafen erfolge (die schlussformeln = n⁰ 1583). Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, ind. V, reg. X, imp. VIII. *Angebl. or. s. X Karlsruhe. Dümgé 76; Wirtemberg. UB. 4,329; extr. in deutscher übersetzung s. XV in Gall Öhems Chr. von Reichenau 84. publ. des liter. ver. in Stuttgart 59, Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,55. *Fälschung* aus der mitte des 10. iahrh., gleich n⁰ 1747 geschrieben vom kanzleischreiber Ottos I Poppo C (über ihn Sickel in KU. in Abbild. text 48), der auch die fälschung für Rheinau n⁰ 1478 und das ‚diplom zweifelhafter geltung'

887

oder vielmehr unechte diplom Ottos I für Reichenau von 965 febr. 21, M. G. DD. 1,393, welches n⁰ 1746 wiederholt, lieferte, mit benützung von n⁰ 1681 als schreibvorlage, wie u. a. die verzierung des chrismons zeigt, nachweis der fälschung, nachdem schon Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,669 auf die unechtheit hingewiesen hatte, von Lechner ib. 21, 29 f. mit schriftproben von n⁰ 1681, 1746, 1747 und der urk. Ottos I. Damit verlieren n⁰ 1746, 1747, abgesehen von den unvereinbaren daten der datirung (Wiener SB. 92, 394 vgl. 386), für das itinerar iede bedeutung. 1746 (1699)

apr. 16 . . . . (Podoma pal.) bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli und des abts Ruodhoh laut der ihm im kapitelsaal vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Ludwig (n⁰ 991) die zum fiskus Bodmann gehörige villa Dettingen im gau Untersee, die von den 2 freien leuten Iuncramm und Folcrat an den fiskus zu leistenden abgaben und dienste, 2 hufen in der villa Allensbach, den von Ratold an den fiskus von den villen Wahlwies, Liggeringen und Rörnang, welche dem kloster unrechtmässig entrissen und dem fiskus einverleibt worden waren, gezahlten zins (tributum) und die grundstücke in den villen Lützelstetten, Wahlwies und Nenzingen, welche freie leute vom selben fiskus für grabstätten oder als schenkung an das kloster übertragen oder verkauft hatten. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Datirung = n⁰ 1746 ohne ind. *Angebl. or. s. X Karlsruhe. Dümgé 77 *Fälschung* von derselben hand wie n⁰ 1746, beginn und schluss aus dieser fälschung, die schenkung aus n⁰ 991, aber mit hinweglassung des hier ausgenommenen waldteils und einfügung des zinses Ratolds von den genannten villen, unter denen auch das in den Reichenauer fälschungen häufig auftretende Rörnang vgl. Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,669, Lechner ib. 21,31 mit schriftprobe. 1747 (1700)

— 16 . . . . (—) bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli und des abts Ruodhoh laut der ihm im kapitelsaal vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Ludwig die villa Dettingen, die von Iuncramm und Folcrat an den fiskus zu leistenden abgaben in der villa Allensbach, den von Ratold von den villen Wahlwies, Liggeringen und Rörnang an den fiskus gezalten zins (bis hieher = n⁰ 1747) und die kleine villa Rörnang im fiskus Bodman, welche sein urgrossvater Karl, der grosse kaiser, urkundlich auf fürbitte der königin Hiltigard, des grafen Kerolt und des bischofs Iohann von Konstanz mit ausnahme eines an seinen iäger Wenehard (vgl. urk. Arnolfs 896 apr. 27 n⁰ 1918) geschenkten mansus an die kammer der mönche zur beköstigung ihrer schuster, kürschner und tuchwalker mit einem wald für warme bäder vergabt hatte. Rekognition und datirung = n⁰ 1746. *Angebl. or. s. XII Karlsruhe. Brandi Die Reichenauer Urkunden-Fälschungen 127 mit schriftprobe t. 9,13 n⁰ 32, abbild. des rekognitionszeichens t. 1; Dümgé 78 n. unvollständig; extr. in deutscher übersetzung s. XV in Gall Öhems Chr. von Reichenau 84. publ. des liter. ver. in Stuttgart 61, Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,56 mit apr. 21. *Fälschung* des custos Odalrich um die mitte des 12. iahrh., rescribirt auf einer urk. Ludwigs d. D., von deren ursprünglichem bestand nur das rekognitionszeichen des Comeatus (843—858) und das ietzt beschädigte siegel Ludwigs d. D. (gemme) belassen, die datirung aber abgeschnitten wurde; die ietzige datirung von der hand des fälschers von n⁰ 1746, 1747 vgl. Brandi Reichenauer Urkunden-Fälschungen 33, 56, 70, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21,78. Zwei urk. Karls III wurden in Reichenau in der fälschung n⁰ 162. 231 (ietzt auch gedr. M. G. DD. Kar. 1,298, 317) rescribirt vgl. auch Wiener SB. 92,501. 1748 (1701)

. . . Waibilinga Reichsversammlung (placitum) transacto die s. paschae (apr. 16), Ann. Fuld. V; cum suis colloquium habuit, Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 115, 105). Zu diesem für den 30. apr. bestimmten reichstag hatte der kaiser durch ein schreiben, das am 30. märz in Rom anlangte (deperd.), auch die abordnung päpstlicher legaten erbeten; papst Stephan V gibt ablehnenden bescheid, da das übermittelte schreiben ihm verdächtig scheine, weil es nur durch einen niedrigen mann überbracht, in demselben weder sicheren geleites noch des gebührenden empfanges der legaten gedacht und die zeit überhaupt zu kurz sei, Deusdedit Coll. can. IV,105, unvollständig N. Arch. 7,159 vgl. 5,412, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3428. — Aussöhnung zwischen dem erzkanzler Liutward und Berengar von Friaul: Liutward, der, von niedriger abkunft (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,109 n. 4) zu den höchsten würden em-

887

porgehoben, als mächtiger galt denn der kaiser selbst (imperator quendam de suis ex infimo genere natum nomine Liutwardum super omnes, qui erant in regno, exaltavit . . iste prior imperatori et plus quam imperator ab omnibus honorabatur et timebatur, Ann. Fuld. IV), der auch beschuldigt wurde, er habe ungeahndet mädchen aus den edelsten familien Deutschlands und Italiens rauben lassen, um seinen verwandten glänzende partien zu verschaffen, hatte aus dem nonnenkloster in Brescia (S. Salvatore) die tochter des grafen Unruoch (des älteren bruders Berengars), eine verwandte des kaisers, durch freunde entführen lassen, um sie mit seinem neffen zu vermählen, doch dieser starb in der brautnacht eines plötzlichen todes, Ann. Fuld. IV 887. Diese schmach zu rächen liess Berengar Vercelli, Liutwards bischofsitz, plündern und brachte reiche beute aus dem bistumsgut heim, Ann. Fuld. V 886 (in unmittelbarem anschluss an die karge notiz über den zug vor Paris). Berengar erscheint in Weiblingen und sühnt die im voriahr Liutward angetane schmach durch reiche geschenke, Ann. Fuld. V 887. In n° 1744 intervenirt Liutward auch für das kloster S. Salvatore in Brescia. — Waiblingen bei Stuttgart vgl. n° 1710. a

mai 7 | Weibilinga villa | bestätigt dem kloster Neu-Korvey in Sachsen auf bitte des abts Bobo die von seinem grossvater (deperd. vgl. n° 924, 1498) schon bei der gründung gewährte exemtion von der heerpflicht für die äbte, welche sich dafür zuweilen für die königlichen gesandtschaften verwenden lassen sollen, und deren leute iedweden standes, beschränkt dieselbe aber in anbetracht der durch die ungeheure befeindung der barbaren drohenden gefahr, welche das aufgebot des ganzen volkes fordere und nicht alle leute des klosters vom heerdienst zu entheben gestatte, dahin, dass die äbte 20 (viginti von späterer hand gefälscht in triginta) von der heerpflicht enthobene edle leute bei sich haben und, wenn die gesandtschaft ausser landes ginge, noch mehrere (plures von der interpolirenden hand auf rasur, ursprünglich ein längeres wort) dazu bereit halten dürfen (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,39), dass aber die übrigen, doch nur so lange, als so grosse kriegsgefahr drohe, ins feld rücken sollen, mit der versicherung, dass mit dem frieden das alte vorrecht wieder in kraft zu treten habe, und schenkt dem kloster mehrere lehen im (gau) Wehsigo (um Herford) und Hessen samımt dem teil der villa Ovenhausen, mit dem einst graf Wihric belehnt war. Liutfredus not. adv. Liutwardi archicanc. *Or. Münster (A). Martene Coll. 1,222 e vet. cod. Corb. nur mit a. inc. 887; Falke 115 mit siegelabbild. t. I n° 4; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,24 n° 31, Wilmans Kaiserurk. 1,197, beide aus A; schriftprobe von A Or. Guelf. 4,312 t. 6 facsim. KU. in Abbild. VII, 20. Über die von Falke an diese urk. geknüpften fälschungen Wilmans 1,200. 1749 (1702)

. . . | villa Chirichheim | (circa Hrenum) Adoption Ludwigs, des sohnes Bosos, unterwerfung der Provence: mortuo itaque Buosone (887 ian. 11) parvulus erat ei filius de filia Hludowici Italici regis (Irmingard vgl. n° 1756), obviam quem imperator ad villam Ch. veniens honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit. Ann. Fuld. V (ed. Kurze 115). Die nach Bosos tod eintretenden inneren und äusseren bedrängnisse, welche sich bald noch steigerten (vgl. das wahlprotokoll Ludwigs M. G. Capit. 2,376), bewogen Irmingard die oberhoheit des kaisers förmlich anzuerkennen und tron und reich unter seinen schutz zu stellen; für die huldigung, welche Ludwig ihm leistet, anerkennt Karl dessen nachfolgerecht (cui Karolus imperator iam regiam concesserat dignitatem, M. G. Capit. 2,377 vgl. ib. 376: quomodo post Karoli imperatoris obitum aliquamdiu sine rege et principe existens und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,277 n. 3). — Rückkehr der Normannen aus dem verheerten Burgund (n° 1733[c]) vor Paris (zeitangabe: maio mense, Ann. s. Columbae Sen. M. G. SS. 1,104; aestivo tempore, Ann. Vedast.), um den ihnen ‚vom kaiser zugesagten' tribut (n° 1733[a]) in empfang zu nehmen; bischof Askerich geht zum kaiser und bringt die bedungene summe (pro quo ierat, rediens secum detulit), Ann. Vedast.; nach n° 1751, 1752 kam auch graf Odo (wahrscheinlich in derselben angelegenheit) an den hof. Die Normannen ziehen nach empfang des tributs nicht ab, sondern laufen, als ein versuch auf der Seine bei Paris vorbeizukommen, durch Askerich und Ebolus vereitelt worden war (Abbo II, 388 f.), trotz des mit Paris geschlossenen abkommens (Abbo II, 412: aliud non tangere litus ni Sequanae gressumque referre cito velut ante), wieder, quia nullus erat qui eis resisteret, in die Marne ein und setzen sich in der königlichen villa Chézy (w. Meaux) fest, von wo aus sie weithin bis Troyes, Reims, Toul, Verdun das land verwüsten und ausplündern. Ann. Vedast., Abbo II, 429 f.,

887

Ann. Angl. Sax. M. G. SS. 13,106 vgl. 122, 123, Regino 889, Ann. Fuld. IV. — Nach A. Schulte in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 2 (1887), 246 Kirchheim (Unterelsass, k. Wasselnheim) bei Marlenheim, wahrscheinlicher Kirchen bei Lörrach, dafür Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,277 n. 2, Spruner-Menke Handatlas n° 35 a

mai 30 | Chiriheim curtem r. | bestätigt dem kloster St. Gallen unter abt Bernhard laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Ludwig (n° 663) und seines vaters Ludwig (n° 1491, teilweise vorlage vgl. n° 1411, 1493) immunität und gebannten eid (coactum iuramentum vgl. Brunner in Wiener SB. 51,426, Forsch. z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 168) gleich dem kloster Reichenau und den fiskalgütern. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIIII. *Or. St. Gallen. Status eccl. et monast. s. Galli 29; Wartmann UB. 2,264. Über die fassung Wiener SB. 92,397, 450, 452 n. 7. 1750 (1703)

iuni 16 | —— | bestätigt dem kloster St. Martin in der vorstadt von Tours auf bitte des abts Odo die einst von Karl, dem grossen kaiser, den brüdern geschenkten höfe Salarolo, Liona, Peschiera und Val Camonica (n° 167, ietzt auch gedr. M. G. DD. Kar. 1,116), welche abt Odo den kanonikern als zufluchtstätte und für ihren bedarf restituirt hatte (887 apr., Bibl. de l'École des chartes VI, 5 [1869], 431, Mabille Pancarte noire 107 n° 81 irrig zu 886 vgl. auch Forschungen 14,127), mit der erlaubnis an einem iener orte wegen der drangsale durch die heiden und schlechten leute nötigenfalls ein kloster zu errichten, und dem verbot in den behausungen der kanoniker (in Tours) ohne ihren willen, auch nicht bei anwesenheit des hofes, wohnung zu nehmen, und verleiht für iene besitzungen, iede enteignung verbietend, immunität (formel = n° 1723); busse 600 sol. Amalbertus not. adv. Liutuardi archicanc. Reg. in Francia V. K. s. XVII in coll. Ashburnham Florenz bibl. Laur. (hier die rekognition: Autbertus canc. adv. . . . . archicanc.), in Coll. Baluze 76 ex or., 47 ex ch. (hier: adv. Liutberti archicanc.) u. a. (verzeichnet von Mabille Pancarte noire 79 n° 31) Paris bibl. nat. *M. G. Dopsch. Martene Thes. 1,49 e ch. (hier: adv. Liutuardi) = Laguille 2b,26 extr. = Bouquet 9,359 = Or. Guelf. 1,346 = Cod. Lang. 566; schon erwähnt Bouchet Or. de la maison de France pr. 307, Mabillon Ann. 3,261. Über die fassung Wiener SB. 92,405 n. 4,430 n. 9,449 n. 3. 1751 (1704)

— 17 | —— | befiehlt auf bitte des grafen Odo, abts des klosters St. Martin (in Tours), den hörigen Leuthard, welchen der levit Aldegar im einvernehmen mit den kanonikern und mit zustimmung des abts Hugo aus der familie des klosters gegen 3 seiner hörigen eingetauscht hatte, durch ausschlagen des denars frei zu lassen. Amalbertus not. adv. Liutardi archicanc. Neuere k. (in iener von Baluze Coll. 76 f. 52 ex pancarta im text: adv. Auberti, am rand: Liutberti, in den übrigen k. . . Liutberti) Paris bibl. und arch. nat. mit a. inc. 886 verzeichnet von Mabille Pancarte noire 101 n° 67 vgl. 239. Martene Thes. 1,50 e. ch. s. Martini = Bouquet 9, 360; Spangenberg Lehre von dem Urkundenbeweis 2,120 extr. mit 886 aus Bignon Not. ad Marculf.; erwähnt Mabillon Ann. 3,261 zu iuni 16. 1752 (1705)

. . . | —— | schenkt abt Blitger von Tournus auf bitte des bischofs Geilo von Langres als zufluchtstätte und für den unterhalt der mönche das kloster Donzère an der Rhone in der Provence. Ohne tagesdatum mit reg. in or. Francia VI, in Italia V, in Gallia II, actum Kyrien. Regest bei Chifflet Tournus pr. 259. Über die datirung Wiener SB. 92,381 n. 7. Donzère war 849 okt. 18 von Lothar I an Viviers geschenkt worden, n° 1139 vgl. die bestätigung Karl. d. K. 877 aug. 11 B. 1824; 896 iuni 22 wird Tournus der besitz der abtei von Ludwid d. Bl. bestätigt B. 1451. 1753 (1706)

— 23 | . . . . | (Ingelheim) schenkt dem kloster St. Médard (in Soissons) auf fürsprache der grossen seines hofes (procerum nostri palatii) für deren bedarf und als zufluchtsstätte (vgl. n° 1733c) zur errichtung einer zelle ad divertendam violentae persecutionis rabiem die königliche villa Doucheri an der Maas in der grafschaft Castrices; Amalbertus canc. adv. Liutuardi archicanc. K. s. XVII von Duchesne in Coll. Baluze 46 f. 281 (in der rekognition adv. Liutperth, actum Inchenlheim) und Coll. Decamps 103 f. 182 ex ch. (adv. Liutperti; Ingelhem), s. XVIII in Coll. Moreau 3 f. 25 und Coll. Picardie 111 f. 30 ex ch. (adv. Lantperti) Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Marlot Metrop. Reim. 1,508 ex arch. coen. mit a. imp. XII = Bouquet 9, 361 mit a. imp. VII = Jeantin Chr. de l'Ardenne 1,271. *Zweifelhaft;* das protokoll (der name Ingelheim oder Inchenlheim dürfte nur aus dem dem kopisten fremden Chiriheim verderbt sein, Wiener

887

SB. 92,389) und einzelne formeln (pertinenzformel, korroboration) echt oder aus echter vorlage, dagegen die arenga eigne mache, unzulässig ‚absentes' in der publikations- und ausdrücke der übereignungsformel, besonders aber die zweimal auftretenden ‚dilectissimi monachi'; sämmtliche im selben chartular überlieferten urk. sind mindestens verunechtet oder gefälscht (vgl. nº 842); die bedrängnis durch die Normannen und schlechte christen (propter insurgentium Danorum insolentiam et infidelium inimicorum Christi insidias) spielt auch in der fälschung auf den namen Odos 893, Mabillon Dipl. 557 ex ch. = Bouquet 9, 460, B. 1892, ihre rolle, ohne dass aber unter den besitzungen Douchery erwähnt wird; ein bestimmter beleg für den besitz von Douchery liegt erst in einer aufzeichnung des 11. iahrh. (c. 1039) vor über ein wunder, durch das die rückgabe Doucherys an das kloster bewirkt wurde, aber nur in einer späteren zutat wird die schenkung Karls (Karoli regis Francorum, Romanorum quoque imperatoris) ausdrücklich erwähnt, M. G. SS. 15,772 vgl. das vorwort p. 771; lässt sich auch kein ganz bestimmter beweis für die inhaltliche unechtheit führen, so spricht doch auch gerade der sachlich wichtigste satz: futuros eiusdem monasterii rectores iubemus et omnimodis inhibemus, ut nullam unquam inquietudinem seu molestiam inferre praesumant . . . dilectissimis praefati nostri coenobii monachis, sed . . . ad proprios usus habeant atque possideant keineswegs für die echtheit, er weist sogar auf eine bestimmte tendenz der fälschung. 1754 (1707)

. . . Kirihheim — Absetzung des erzkanzlers Liutward: der allmächtige günstling (vgl. nº 1748ª; Ann. Fuld. V (ed. Kurze 115): qui tunc maximus consiliator regis palacii fuit; Regino 901: Caroli quondam imperatoris familiarissimus et consiliarius a secreto vgl. Wiener SB. 92,354 n. 5), durch seinen hochmut und seine habgier verhasst (cenodoxia inflatus et philargiria caecatus, Ann. Fuld. IV ed. Kurze 106 vgl. Regino 901: assumptis secum opibus et incomparabilibus thesauris, quibus ultra quam aestimari potest abundabat), wird von den Alamannen, welche sich zu seinem sturz verschworen (Alamanni contra Liutwardum episcopum dolose conspiravere, Ann. Fuld. V), der ketzerei angeklagt (fidem catholicam pervertere et redemptori nostro detrahere laborabat dicens eum unum esse unitate substantiae, non personae, cum s. aecclesia credat et confiteatur eum in duabus substantiis unam habere personam, Ann. Fuld. IV) und des ehebruchs mit der kaiserin beschuldigt (obiecto adulterii crimine, eo quod reginae secretis familiarius quam oportebat immisceretur, Regino 887); der hilflose kaiser weicht endlich dem auf ihn geübten druck, nach einer beratung mit den seinen entsetzt er Liutward seiner würden als erzkanzler und erzkaplan, entzieht ihm und seinen verwandten (vgl. nº 1760) die lehen und verweist ihn mit schimpf und schande vom hof (sed idem rex regum hoc anno concitavit animos imperatoris in blasphemum, qui habita cum suis conlocutione in loco K. eum deposuit, ne esset archicapellanus, multisque beneficiis ab eo sublatis ut haereticum et omnibus odiosum cum dedecore de palatio expulit, Ann. Fuld. IV; eum a praesentia imperatoris omni honore privatum abire compellunt, Ann. Fuld. V; a suo latere cum dedecore repulit, Regino 887; qualiter nos quibusdam exortis occasionibus Liutwardo venerabili episcopo paulolum commoti honores abstulimus, nº 1760; die ansicht Sickels Beitr. VII Wiener SB. 93,666, dass Liutward nicht wirklich erzkaplan gewesen sei, sondern nur nach dieser würde gestrebt habe, vermag ich, namentlich auch der bestimmten angabe in Ann. Fuld. IV gegenüber, nicht zu teilen). Wahrscheinlich erfolgte die absetzung Liutwards erst im iuli; würde die in abschriften von nº 1751, 52, 54 überlieferte rekognition adv. Liutberti grössere glaubwürdigkeit beanspruchen können, als die aus denselben quellen unmittelbar schöpfenden drucke mit der rekognition adv. Liutwardi, so müsste die katastrophe allerdings schon in der ersten hälfte des iuni erfolgt sein. — Die kaiserin Richarda, welche sich zum beweis nicht nur ihrer ehelichen treue, sondern auch ihrer iungfräulichkeit zum gottesurteil bereit erklärt, trennt sich von ihrem gemahl und zieht sich in ihr kloster Andlau zurück (Paucis interpositis diebus coniugem R. pro eadem re in concionem vocat et, mirum dictu, publice protestatur nunquam se carnali coitu cum eo miscuisse, cum plus quam decennio legitimi matrimonii foedere eius consortio esset sociata [Karl vermählte sich 862, nº 1450]. Illa econtra non solum ab eius, sed etiam ab omni virili commixtione se immunem esse profitetur et de virginitatis integritate gloriatur idque se approbare dei omnipotentis iudicio, si marito placeret, aut singulari certamine aut ignitorum vomerum examine fiducialiter adfirmat. Facto discidio in monasterio, quod in proprietate sua construxerat, deo famulatura

887

recessit. Regino 887 vgl. Herimanni Aug. chr. 887 M. G. SS. 5,109; über die glaubwürdigkeit des berichtes Reginos Dümmler 2. A. 3,284 n. 3; erst spätere erdichtungen, Legenda Richardis Grandidier Strasbourg 1b, 310, Kaiserschr. ed. Massmann 2,415 vgl. Dümmler 3, 285 n. 2, wissen von dem gottesurteil mit dem angezündeten wachshemd zu erzählen). Liutward begibt sich zu Arnold nach Baiern, um ihn zum sturz des kaisers aufzustacheln (cum eo machinari studuit, qualiter imperatorem regno privaret, Ann. Fuld. IV). An seine stelle als erzkanzler und erzkaplan tritt erzbischof Liutbert von Mainz vgl. Wiener SB. 92,357. — Siechtum des kaisers: mox vero caesar gravissima infirmitate detentus est, Ann. Fuld. V; his ita gestis imperator corpore et animo coepit aegrotare, Regino 887 vgl. Erchenperti H. Lang. c. 79 M. G. SS. Lang. 263: cognoscens autem Guido Carlum augustum seminecem iacere . . . a

iuli 24 | Lustenowa | erlässt Oadalbert, einem vasallen seines getreuen abts Bernhard (von St. Gallen), und dessen nachkommen auf fürsprache des erzbischofs und erzkanzlers Liutpert den von ihm ad regiam partem zu entrichtenden zins (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,119). Amalbertus canc. adv. Liutperti archicanc. A. inc. 886. *Or. (die rekognition von andrer hand) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 371 = Neugart C. d. Alem. 1,467; Wartmann UB. 2,265. — Lustnau am Rhein, Vorarlberg bei Dornbirn vgl. über die geschichte dieses hofes Wartmann Der Hof Widnau Haslach St. Gallische Gemeinde-Archive, St. Gallen 1887) geschichtl. einl. I, XXXIX (mit karte). 1755 (1708)

aug. 11 | Lustonoa curte r. | restituirt und bestätigt seiner nichte Hermingard, ihrem sohn Ludwig und dessen schwestern auf die durch ihren getreuen Winigis überbrachte bitte sämmtlichen von ihrem vater kaiser Ludwig empfangenen und rechtlich erworbenen und ererbten besitz in Italien, Burgund und Francien, wie er ihn in Kirchheim (Chilihheim) verliehen hatte. Fredebohdus canc. adv. Liutberti archicanc. Reg. XII, imp. VI. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,919 ex autogr. tab. mon. s. Sixti. Über die fassung Wiener SB. 92,419 n. 3,424 n. 5. 1756 (1709)

— 11 | —— | bestätigt seiner vielgeliebten ‚schwester', der kaiserin Angilberga, auf die durch ihren boten, den abt und arzt Gisulf, übermittelte beschwerde, dass manche leute noch ihr den von ihrem gemahl Ludwig empfangenen, von seinem vater (n° 1518), seinem oheim (Karl d. K., deperd., erhalten nur urk. Karlmanns von Westfrancien, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,399) und seinem bruder (Karlmann, deperd.) bestätigten oder sonst urkundlich erworbenen besitz bestritten, nochmal sämmtlichen besitz als freies eigen oder lehen, wie er ihr verliehen worden war (vgl. n° 1602, 1636). Fredeboldus canc. adv. Liutberti archicanc. Reg. XII, imp. VI. Or. und gleichzeitige nachzeichnung Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,565 (ex autogr.) = Heumann Dipl. imperatr. 63. 1757 (1710)

sept. 21 | —— | bestätigt der kirche von Paderborn auf bitte des bischofs Biso laut der vorgelegten urkunden seines grossvaters (n° 753) und seines vaters (n° 1439) immunität mit königschutz und stellt die dienstpflichtigen leute in Hörste, sächsisch malman geheissen, unter seinen schutz, so dass sie nur vor dem bischof oder dem von diesem gewählten vogt gerichtlich belangt werden können (= n° 1571). Amalbertus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. in Francia V. Or. Münster (früher in Berlin). Schaten Ann. Paderb. 1,198 mit monogrammabbild. = Lünig RA. 17,699; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,25 n° 32; Wilmans Kaiserurk. 1,203; *facsim. KU. in Abbild. IV, 1. Über schreiber und fassung Sickel in KU. in Abbild. text 65. 1758 (1711)

— 21 | —— | verleiht das nonnenkloster Neuenheerse, das laut der von bischof Biso von Paderborn vorgelegten urkunde (Ludwigs d. D. n° 1486, vorlage) bischof Liuthard mit zustimmung seines königlichen vaters, des erzbischofs Liutbert und der auf der synode versammelten bischöfe sowie der geistlichkeit (von Paderborn) gestiftet und im verein mit seiner gottgeweihten schwester Waldburc dotirt hatte, auf die bitte Bisos, dasselbe unter königschutz zu stellen, Waldburc auf lebenszeit und nach deren ableben freie wahl der äbtissin im einvernehmen mit dem Paderborner bischof, unter dessen schutz es gegen einen iahreszins von 4 solidi gestellt ist, bestätigt die von dem stifter geschenkten 10 mansen zu Haionhus mit den zehnten von 4 villen sowie das bestätigungsdekret der synode, gewährt das recht, dass die klosterholden nur gemäss der dem Paderborner bischof verliehenen urkunde gerichtlich belangt

887		
		werden dürfen (die erläuternde bestimmung der vorlage ‚nisi coram advocato a nobis constituto' vom schreiber ausgelassen) und schenkt 10 hufen mit haus und hof in der villa Grosseneder, wie sie Boso zu lehen hatte. Amalbertus canc. adv. Liutberti archicapp. Unterfertigt und besiegelt von Arnolf. Die zahl des a. reg. in Francia (in den libri variorum Paderborn. 1,1 ex or. und den älteren drucken V) ietzt zerstört. Or. Düren stadtarch. (A); kopiar Raspes (aus A) in Marburg (B). (Fürstenberg) M. Paderb. 207, 2. ed. 263 (aus A) = Wilmans Kaiserurk. 1,206; Schaten Ann. Paderb. 1,200 = Lünig RA. 17,700; Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,393 aus B vgl. dazu Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 47 n° 305; *facsim. KU. in Abbild. IV, 2. Über die bestätigung durch signumzeile und siegel Arnolfs Sickel in KU. in Abbild. text 67. 1759 (1712)
. . .	villa Weibilinga	Versammlung ‚sehr vieler fürsten', n° 1760. Dieselbe steht wohl in verbindung mit der wenigstens teilweisen zurücknahme der massregel gegen Liutward und der erhebung Arnolfs. a
. . .	——	(presentibus plurimis principibus nostris) restituirt, wieder versöhnt (nos quoque ad pristinam tranquillitatem animum revocantes), Adalbert, einem neffen des bischofs Liutward, den besitz, den er ihm früher urkundlich (deperd.) geschenkt hatte, der aber bei der einziehung der lehen Liutwards (n° 1754[a]) gleichfalls eingezogen worden war. Frideboldus not. adv. Liutperti archicanc. *Or. ohne tagesdatum, a. reg. und ind., Chur, (A). Schöpflin Als. d. 1, 94 e cod. Urstisii (Basel); Mohr C. d. 1,48 aus A. Über die datirungsformel Wiener SB. 92, 385 n. 1 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,154, über die einreihung Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,286 n. 1. 1760 (1713)
okt. 28	. . . .	(Aquisgrani pal.) schenkt seinem getreuen Sanction für dessen treue auf bitte des vielgetreuen grafen Rodbert und des bischofs Franco von Tongern einen fronmansus in der villa Maredret in der Lommegrafschaft, welchen iener zu lehen hatte, zu freiem eigen mit 20 andern der von Sanctions sohn Gerard restaurirten kirche in Brogne gehörigen mansen, restituirt dieser die entrissenen zehnten iener villa und verleiht ihr omnem iusticiam tam in vicecomitatu quam in omni alio genere iusticiae in eadem villa ac in ceteris allodiis Sanctionis et Gerardi. Amulbertus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 887, ind. V, a. Karoli VIII, imp. II. Angebl. or. s. XII aus St. Gérard (deposée au greffe du tribunal) Namur staatsarch. *M. G. Dopsch. Bulletin de l'acad. r. de Bruxelles I, 4,158. Ann. de la Soc. archéol. de Namur 5, 235. *Fälschung;* echt das protokoll mit ausnahme des actum und die schenkung zu freiem eigen, die rekognition nur 883—887 iuni zulässig, nach den gegebenen daten die urk. nur 887 einreihbar, Wiener SB. 92,495. 1761 (1714)
. . .	. . . .	bestätigt dem bischof Wihbod von Parma und der gottgeweihten Vulgunda auf dessen bitte und auf fürsprache des erzbischofs Liutbert die von der römischen kirche, dem erzbischof von Ravenna, den bischöfen von Bologna und dem kloster Nonantula urkundlich erworbenen oder zu erwerbenden besitzungen in der Pentapolis und Romagna als freies eigen und nimmt sie in seinen schutz. Albricus not. adv. Liutberti archicapp. Nur mit a. inc. 887 ohne tagesdatum. Or. (der kontext von einer unbeholfenen hand wahrscheinlich ausserhalb der kanzlei geschrieben, das eschatokoll von einer in der kanzleischrift geübten hand mit dunklerer tinte, die datirung auch ursprünglich nicht vollständiger) Parma arch. vesc., *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 1,921 ex autogr. = Savioli Ann. Bologn. 1[b],32; Affò Parma 1,308 dall. or. nell' arch. capit. di Parma. Echt, Wiener SB. 92,483. 1762 (1715)
. . .	. . . .	bestätigt seinem getreuen Witigowo (vgl. n° 1441) den schon früher (dudum) geschenkten hof Gunzwita (Grünz in Niederösterreich vgl. n° 1342) mit 15 mansen als freies eigen. Ohne datirung. *Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Iuvavia anh. 62 ex arch. archiep. (A) zu Karl d. Gr. Über die zugehörigkeit zu Karl III Wiener SB. 92,380 n. 1, über Witigowo Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,341. Der mögliche einreihungstermin 882 (besitznahme Baierns) — 887 wird durch das ‚dudum' der ursprünglichen schenkung auf die letzte regierungszeit Karls eingeengt. 1763 (1716)
. . .	. . . .	beschenkt das von herzog Ruthard gestiftete kloster Gengenbach am fluss Kinzig im gau Mortenau auf bitte des erzkanzlers bischof Liutward von Vercelli von neuem mit der freiheit und gewährt freie abtwahl. Ohne datirung. Crusius Ann. Suev. 1,297 zu Karl d. Gr. = Petrus Suevia eccl. 347 = Grandidier Strasbourg 2[b], 278 extr. *Fälschung* mit benützung einer echten vorlage, Wiener SB. 92,494. 1764 (1717)

887		
. . .	. . . .	nimmt die kirche von Volterra unter bischof Petrus für dessen treue und auf bitte des bischofs, geheimen rats und pfalzerzkanzlers (reverendus presul nosterque intimus consiliarius et sacri palatii archicancellarius, für den namen eine lücke, dieser konnte in der vorlage nur Liutwardus sein) in seinen schutz, schenkt die abtei (des h. Petrus) in (Montevirde in comitatu Vulterrensi sive Corninensi, die eingeklammerten worte von einer andren hand s. X und mit andrer tinte), den wegen unbotmässigkeit seit 3 iahren im bann liegenden besitz der söhne von weiland Petrus sowie allen aus gleicher rechtsverweigerung im abgelaufenen iahr gebannten besitz und verleiht das durch 4 vögte, die vom bischof oder den kaiserlichen missi zu bestellen und (vom heerdienst und öffentlichen leistungen frei, die eingeklammerten worte wieder von der andren hand s. X interpolirt) sind, auszuübende inquisitionsrecht; busse 12000 mancosi auri obrizi. Ohne eschatokoll. Angebl. or. s. X (nachzeichnung einer urk. Karls III) Volterra arch. vesc., *M. G. Dopsch. (Leoncini) Illustrazione sulla cattedrale di Volterra (Siena 1869) 394 zu Karl d. Gr.; erwähnt Ammirato Fiesole 66, der das stück schon als unecht erklärte. *Fälschung*, bereits benützt in der urk. Ottos I 966 dez. 2 M. G. DD. 1,448 or. für die stelle über die 4 vögte, während ihr sonst die urk. Ludwigs II nº 1273, welche das inquisitionsrecht verleiht, als vorlage diente; immunität mit königschutz waren schon von Ludwig d. Fr. und Lothar I (nº 745, 1123) bestätigt und von diesem auch das recht 2 vögte eigner wahl zu bestellen beigefügt worden. Eine echte vorlage ist durch die gelungene nachzeichnung und einzelne formelreste verbürgt. 1765
. . .	Franconofurt	Empörung der deutschen stämme, der Franken, Sachsen, Thüringer, im bunde mit baierischen und alamannischen grossen (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,287 n. 2). Die verschwörung gegen den kaiser, dessen vollständige unfähigkeit immer mehr zu tage tritt, kommt zum ausbruch, als dieser in Frankfurt weilt; die verschwornen laden Arnolf zur übernahme der regierung ein: ab illo die male inito consilio Franci et more solito Saxones et Thuringi quibusdam Baioariorum primoribus et Alamannorum ammixtis cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris nec minus perficere. Igitur veniente Karolo imp. Franconofurt isti invitaverunt Arnolfum. Ann. Fuld. V ed. Kurze 115 (daraus die ortsangabe Franconfurd in Adami G. Hammaburg. pont. I, 42 M. G. SS. 7,300 mit berufung auf die hystoria Francorum; über die glaubwürdigkeit der ortsangabe der Ann. Fuld. V Wiener SB. 92,343 n. 2). Omnes optimates Francorum, qui contra imperatorem conspiraverunt, Ann. Fuld. IV ib. 106. Cernentes optimates regni non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo diffugere . . subito facta conspiratione ab imperatore deficientes, Regino 887 vgl. Ann. Hildesheim M. G. SS. 3,50. Franci australes videntes imperatoris vires ad regendum imperium invalidas, eiecto eo de regno . . Ann. Vedast. Karl zieht sich nach Tribur zurück. a
nov. 00	villa Tribure	Ankunft mense nov. circa transitum s. Martini (nov. 11), einberufung einer allgemeinen reichsversammlung, Regino vgl. Ann. Hildesheim.: Karolus veniens in Triburias et, cum placitum haberet, post festivitatem s. Martini conspiratione facta adversus eum orientales Franci reliquerunt eum. Der kaiser macht einen vergeblichen versuch bewaffneten widerstand gegen Arnolf, der mit bedeutenden baierischen und slavischen streitkräften (windischen, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,288 n. 1) heranzieht und ‚ihm lästig wird', zu organisiren (nitens bellum contra Arnolfum regem instaurare, sed non proficit, Ann. Fuld. V): er bietet seine getreuen auf (suorum undique opperiens adventum, Ann. Fuld. IV), doch selbst die von ihm besonders begünstigten Alamannen (quibus maxime negotium sui regni habebat commissum, Ann. Fuld. V) fallen ietzt eingeschüchtert von ihm ab, seine hofleute verlassen ihn eiligst (Ann. Fuld. V vgl. Regino: optimates regni . . . ad praedictum virum [Arnolfum] certatim transeunt, ita ut in triduo vix aliquis remaneret, qui ei [Karolo] saltem officia humanitatis impenderet), alle fränkischen grossen leisten dem (in Frankfurt) zum könig gewählten Arnolf (Ann. Fuld. V, Ann. Hildesheim. M. G. SS. 3,50), die huldigung, die, welche zögern, werden ihrer lehen verlustig erklärt (Ann. Fuld. IV). Von allen verlassen (dum se undique a suis desertum sentiret, Ann. Fuld. V; nihil imperatori nisi vilissimas ad serviendum reliquit personas, Ann. Fuld. IV vgl. Regino), selbst dem mangel preisgegeben, so dass erzbischof Liutbert ihm den nötigen lebensbedarf beistellen musste (Regino), völlig ratlos und gebrochen (nescius, quid suae causae consilium possit fieri, Ann. Fuld. V; effectus egenus et desperatis rebus, Regino), überschickt er Arnolf durch Liutbert von Mainz eine reliquie vom h. kreuz, auf welche iener ihm den treueid geleistet hatte, und lässt ihn an diesen schwur erinnern,

887		ein anblick, der Arnolf zu tränen gerührt haben soll (Ann. Fuld. IV). Der vollendeten tatsache gegenüber muss diese mahnung eine vergebliche sein. Nun versteht sich der depossidirte kaiser zur förmlichen tronentsagung (Karolus subicit se Arnulfo,, Ann. Hildesh.): geschenke übermittelnd lässt er ihn ‚endlich‘ um seine gnade und um wenige güter in Alamannien für seinen lebensbedarf bitten (Ann. Fuld. V; non de imperii dignitate, sed de victu cotidiano cogitans tantum alimentorum copiam ad subsidium vitae praesentis supplex exposcit, Regino) und empfiehlt ihm seinen ausserehelichen sohn Bernhard (Regino). Arnolf gewährt ihm die erbetenen güter (Ann. Fuld. V, Regino). Schwäbische Annalen sprechen von einer ‚absetzung‘ Karls (Ann. Alam. cont. 888 = Sangall. mai.: Karolus imp. a regno depositus est; Ann. Aug.: K. imp. regno privatur, in erweiterter redaktion: K. imp. regno terrestri privatus, M. G. SS. 1,52, 68, 77 vgl. St. Galler Mittheil. 19,255, 276); von einer förmlichen absetzung Karls neben der wahl Arnolfs wird nichts berichtet, iener ausdruck ist daher wol mit ‚enttronung‘ (eiecto eo de regno, Ann. Vedast.; K. est de regno eiectus, Ann. Weissenburg. M. G. SS. 3,51; e regno eiicitur, Ann. Aqu. 888 ib. 24,36; K. imp. vivus dimisit regnum, Ann. Wirciburg. 887 ib. 2,241) identisch zu nehmen; die missverständliche beziehung von depositio = todestag im Necrol. s. Germani, welche neuestens auch wieder in den Indices chronol. ad Muratori SS. ed. Cipolla et Manno, Turin 1885, p. 59 spukt, hat schon Dümmler Ostfränk. Reich 1. A. 2,290 n. 88 berichtigt. Der zeitpunkt des tronwechsels nach mitte nov. wird durch die in Arnolfs kanzlei anfangs eingehaltene epoche nov. 22—27 sicher gestellt vgl. auch die Ann. Anglosax. 887 M. G. SS. 13,106: Arnulfus sex hebdomadis, antequam obiit (Karolus), regno eum expulerat. b
. . .	Alamanniam	Rückkehr cum paucis, qui secum erant, Ann. Fuld. IV. Den rest seines lebens verbringt er auf den ihm von Arnolf angewiesenen gütern, Ann. Fuld. V. Seine fromme ergebung rühmt Regino 888. c
888 ian. 13	Nidinga	(villa Alemanniae) Tod. Ann. Fuld. V, Sangall. mai. (octava teophaniae), Hermanni Aug. Chr. (nur hier die ortsangabe, Neidingen a/d. Donau sö. Donaueschingen), Ann. necrol. Prum. 887 M. G. SS. 1,405, 77 (auch St. Galler Mittheil. 19, 276); 5,109; 13,219; nur tagesangabe ian. 13 Necrol. Aug. Sangall. M. G. Necrol. 1, 272, 465, Lauresh. Böhmer Fontes 3,144, Argent. ib. XV n. 1, Ratispon. sup. monast. (Karolus imp. et martyr.) M. B. 14,485, s. Emmer. ib. 367; zu ian. 12 Regino 888, Ann. Prum. M. G. SS. 15,1291, Necrol. Weissenburg. Böhmer Fontes 4,310, Eptern. (Karolus rex) Reiffenberg M. de Namur 7,210, Beron. M. G. Necrol. 1,345; nonis dec. depositio d. Karoli, imp., Necrol. s. Germ. Prat. Bouillart pr. 121 (vgl. nº 1717[b]); nur iahresangabe Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186 vgl. 165, Ann. Alem. cont., Aug. Colon. Lemov. Hildesheim. Weissenburg., s. Germ. min., s. Maxim. Trev., s. Benigni Div., Aqu., M. G. SS. 1,52 (vgl. St. Galler Mittheil. 19,212), 68 (auch Jaffé Bibl. 3, 704), 98; 2,251; 3,50, 51; 4,3, 6; 5,40; 24,36; zu 887 Ann. Vedast. (post amissum imperium . . in brevi finivit vitam praesentem possessurus, ut credimus, coelestem), Laub., s. Dionysii ib. 2,203; 4,15 (vgl. ib. Ann. Leod. zu 886); 13,719: zu 889 Ann. Sangall. breviss., Lausann, Wirceburg. ib 1,69 (St. Galler Mittheil. 19,209); 24,780; 2,341; zu 884 Ann. Stabul. ib. 13,42. Schon die Ann. Vedast. verzeichnen das in keiner weise beglaubigte gerücht, dass Karl von den seinen erdrosselt worden sei (fertur a suis strangulatus), was auch Hermann von Reichenau wiederholt (ut quidam perhibent, a suis strangulatus, M. G. SS. 5, 109). Bestattet in Reichenau, Ann. Fuld. V (mirum in modum, usque dum honorifice Augensi ecclesia sepelitur, coelum apertum multis cernentibus visum est, ut aperte monstraretur, qui spretus terrenae dignitatis ad hominibus exuitur, deo dignus caelestis patriae vernula mereretur feliciter haberi), Herimanni Aug. Chr. (Augiam delatus iuxta altare s. Mariae sepultus est), Regino 888, Geneal. Karol. M. G. SS. 13,248. Den grabstein erwähnt noch Gall Öhems Chr. hg. von Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,59, die grabschrift bei Neugart Ep. Constant. 1,103 wertlos. f

c. 850

Geboren, ausserehelicher sohn Karlmanns und seiner edlen frau (Liutswind, der name in n° 1857, 1910): Carlomannus filios non habuit nisi tantum unum nomine Arnolfum ex nobilissima quidem femina, sed non legaliter sibi desponsata, conceptum, Erchanberti cont. M. G. SS. 2, 330. Filium de concubina, Ann. Bert. (Hincm.) 879 ed. Waitz. Ex quadem nobili femina filium elegantissimae speciei suscepit, quem Arnolfum nominari iussit ob recordationem rev. Arnolfi, Mettensis ecclesiae episcopi, de cuius s. germine sua aliorumque regum Francorum prosapia pullulaverat, Regino 880. Über die ungefähre zeit seiner geburt Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,474 n. 2. — Wie bei den geschichtschreibern wird der name auch in den urk., öfter im selben stück, verschieden, Arnolfus und Arnulfus geschrieben. d

nach 876

Erhält von seinem vater Kärnten und Pannonien. Regino 880: Carantanum, quod ei pater iam pridem concesserat vgl. Ann. Fuld. 884 V ed. Kurze 112: Arnulfi, qui tunc Pannoniam tenuit . . in regno Arnolfi. e

879

Ludwig III nimmt die baierischen grossen in pflicht, ‚damit sie nach Karlmanns tod nicht einen andren (Arnolf) als könig bestellen oder anerkennen‘. n° 1538[a].

Treibt graf Erambert und andre ‚wegen einer misshelligkeit zwischen seinem vater und ihnen‘ aus dem lande; es heisst, dass er sich bereits Baierns bemächtigt habe. Ludwig III zieht dahin und nimmt das land in besitz. Auf seinem siechbett empfiehlt Karlmann Ludwig auch seinen sohn, Ludwig verleiht ihm Kärnten. n° 1547[b].

882

Leistet Karl den treueid bei der besitznahme Baierns: Karl übersendet ihm 887 lignum s. crucis, in quo prius ei fidem se servaturum iuraverat. Ann. Fuld. 887 IV (n° 1764[b]). f

Zug gegen die Normannen: bei Andernach wird das heer geteilt; die Baiern ‚mit ihrem fürsten Arnulf‘ und die Franken unter dem grafen Heinrich werden vorausgesandt, der geplante überfall missglückt. n° 1638[c]). Schon damals richteten sich die blicke auf Arnolf und wandten sich in der bedrängnis die hoffnungen ihm zu: so schreibt 881 der fortsetzer Erchanberts von ihm: qui adhuc vivit et o! utinam vivat, ne extinguatur lucerna magni Ludovici de domo domini, M. G. SS. 2,330, und etwa 3 iahre später der Monachus Sangall. II, 14 an Karl III: gladius vester in sanguine Nordostranorum duratus obsistat, adiuncto sibi mucrone Karlomanni fratris vestri, tincto quidem in eorundem cruore, sed nunc non propter ignaviam, sed propter inopiam rerum angustiamque terrarum fidelissimi vestri Arnoldi ita in rubiginem verso, ut tamen iussu et voluntate potentiae vestrae haut difficulter possit ad acumen et splendorem perduci; hic enim solus ramusculus cum tenuissima Bennolini astula (vgl. n° 1712[a]) de foecundissima Hludowici radice sub singulari cacumine protectionis vestrae pullulascit, Jaffé Bibl. 4,688. g

883 - 84

Fehde mit Zuentibold, da Arnolf die auslieferung der söhne der grafen Wilhelm und Engilscalk, welche ihm den lehenseid geleistet hatten, verweigert. Zuentibold verheert 883 und 884 Pannonien, ‚das reich Arnolfs‘ (Ann. Fuld. V). n° 1691[a, c]. Bisher war Arnolf mit Zuentibold in freundschaftlichen beziehungen gestanden; dieser hatte Arnolfs ausserehelichen sohn, der nach ihm Zuentibold genannt wurde, aus der taufe gehoben. Regino 890. h

885

Friede mit Zuentibold. n° 1716[a].

vor 887

Diakon Gundbad schenkt domino suo Arnolfo filio regali permittente seinen von diesem erhaltenen besitz an St. Emmeram und bekräftigt später nochmal in praesentia Arnulfi ducis diese schenkung. Anamodi Cod. trad. I, 23, 78 Pez Thes. 1[c], 217, 257. i

887

(iuli 00)

Liutward geht nach seiner absetzung nach Baiern zu Arnolf et cum eo machinari studuit, qualiter imperatorem regno privaret, quod et factum est. Ann. Fuld. IV (n° 1754[a]). k

nov. 00

Einladung der verschwornen; Arnolf kommt mit einem bedeutenden heer von Baiern und Slaven (Winden) und wird (in Frankfurt) zum könig gewählt (isti invitaverunt Arnolfum ipsumque ad seniorem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli, Ann. Fuld. V; conspiratione facta adversus eum [Karolum] orientales Franci reliquerunt eum et elegerunt Arnolfum in regem, Ann. Hildesheim.; Arnoldus electus, Ann. Weissenburg. M. G. SS. 3, 50, 51); tronentsagung Karls, der sich auf die ihm von Arnolf zugestandenen güter in Alamannien zurückzieht. n° 1754[a-c]. Die mehrzahl der annalen verzeichnet nur Arnolfs tronbesteigung; in regnum elevatur, Ann. Alam. cont. (in erweiterter redaktion St. Galler Mittheil. 19,255 n.:

887

A. inmanissimus rex elevatur) vgl. Weingart., Sangall. mai.; in regem elevatur, Ann. Aug.; in regni solio ponunt, Ann. Vedast.; rex efficitur, Ann. s. Vinc. Mett.; rex constituitur, Ann. s. Maxim. Trev., Prum.; rex succedit, Ann. Laub.; regnum suscepit, Ann. Stabul. 884 M. G. SS. 1,52, 66, 77, 68 (auch Jaffé Bibl. 3,704); 2,203; 3,157; 4, 6, 15; 18,1291; 13, 42, irrig Ann. Aqu. ib. 24,36: fit rex in Bawaria. Ob Arnolf selbst leitenden einfluss auf die verschwörung gegen Karl genommen, ist nicht überliefert; eine spätere quelle berichtet, dass Hildigard, die tochter Ludwigs III (vgl. n° 1779), wesentlichen anteil an der erhebung Arnolfs gehabt habe (cuius maxime molimine deiecto Karolo [Arnolfus] rex factus fuerat, Herimanni Aug. Chr. 895 M. G. SS. 5,110). Über die bedeutung der wahl Arnolfs im rahmen des erbrechts (Fulco von Reims an Arnolf: quorum [gentis Francorum] mos semper fuerit, ut rege decedente alium de regia stirpe vel successione . . eligerent, Flodoard H. Rem. IV, 5 M. G. SS. 13,563; Ann. Anglosax. 887: quod eorum [quinque regum] nullus esset a paterna parte hereditarius praeter eum [Arnolfum] unum, ib. 106 vgl. 123), die keineswegs die wahlmonarchie an die stelle der erblichen setzte, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,303. Der hoffnung, dass Arnolf das darniederliegende reich wieder emporheben werde (Sed moles immensa, diu quae corruit ante, Non restaurare se subito patitur, V, 421) gibt der Poeta Saxo V, 135 f., 415 f. M. G. Poetae l. 4,65, 58 ausdruck. 1

nov. 27 | Franchonofurt

tauscht mit dem lieben erzbischof Liutpert (Mainz) gegen die abtei Herrieden im gau Sualafeld in Francien, welche diesem durch kaiserliche urkunde (deperd.) auf lebenszeit verliehen worden war unter vorbehalt lebenslänglichen nutzgenusses für seinen getreuen Hatho nach Liutperts ableben, die abtei Ellwangen im gau . . . (der name zum teil radirt, ietzt durch reagentien geschwärzt, im ch. s. XV f. 93' eine lücke) in Alamannien sammt kirchen, zehnten, hörigen und besitzungen mit der bestimmung, dass Liutpert und Hatho diese abtei ohne iede leistung an den könig auf lebenszeit innehaben, dieselbe aber nach ihrem ableben wieder an den könig heimfalle. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. *Or. Chur. Mohr C. d. 1,51; Wirtemberg. UB. 4,329. — In den urk. der gewöhnliche titel: Arnolfus (seltener Arnulfus) divina favente gratia rex. Datirung: inkarnationsiahr, epoche dez. 25; indiktion: anfangs september-(Bedaische) ind., nicht genau gehandhabt (schon umgesetzt okt. 22, nov. 18 f., 27, dez. 11, n° 1804, 1833, 1766, 1767 or.; ausnahmsweise nicht umgesetzt okt. 5—nov. 15, n° 1828—1832 or., im okt., n° 1803 or., 1864—66, nov. 1 n° 1867; seit 895 (894 liegt keine urk. aus den den 3 letzten monaten vor) überwiegend neuiahrsind.: nicht umgesetzt 895 dez. 1, n° 1913 or., 896 nov. 20, n° 1925, 898 dez. 13, n° 1948, 49 or. vgl. dagegen n° 1944—47. Für a. reg. ist die eine grenze nov. 27 durch n° 1766 gegeben (ebenso am gleichen tag schon umgesetzt n° 1838 k.); noch nicht erhöht nov. 15—21, n° 1832—36, grösstenteils or. (n° 1839 or., 1840) k., noch nicht erhöht dez. 4,8, wol nur ungenau); die epoche liegt also zwischen nov. 22—27. Für 890, 891, 893, 894, 897 liegen keine urk. aus beiden letzten monaten des iahres vor; 892 ist das regierungsiahr am 7. dez., 895 am 1. dez., 896 am 20. nov., 898 am 13. dez. n° 1878 k., 1913 or., 1925 or., 1948, 49 or., noch nicht erhöht, es wurde also zu neuiahr mit dem inkarnationsiahr und dann auch der ind. umgesetzt. — Von Arnolf unterfertigt, also von ihm bestätigt (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,280, Sickel KU. in Abbild. text 67) sind folgende urkunden: urk. Lothars II für Stablo n° 1296, Ludwigs d. D. für Liutbrand n° 1511, 12, Karlmanns und Karls III für S. Emmeram n° 1538, 1655, Karls III für Neuenheerse n° 1759. 1766 (1718)

dez. 11 | Forhheim curte r.

bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Sigihard laut der vorgelegten urkunde des kaisers Karl (n° 1682, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. *Or. Marburg. Schannat H. Fuld. 2,138; Dronke C. d. 285; facsim. mit siegelabbild. Schannat Vindiciae t. 7. 1767 (1719)

— 11 | ———

(pal. r.) bestätigt dem kloster Neu-Korvey, das sein vorgänger Ludwig (d. Fr.) gestiftet, dessen sohn könig Ludwig (d. D.) und die nachfolger mit schenkungen und königschutz bedacht hatten, und Herford unter äbtissin Hathuwi auf bitte des abts Bovo volle immunität mit freiheit von allen öffentlichen leistungen und ieder gerichtsbarkeit, exemtion des abts, aller edlen vasallen und der bei besorgung einer königlichen gesandtschaft oder für das kloster nötigen vasallen niederen ranges von der heerpflicht, königschutz für die beiden klöster, ihre besitzungen und zehnten mit beschränkung der leistungen für die visitirenden

887		
		bischöfe auf das in den kapitularien (in capitulari libro) bestimmte mass, wie seit der gründung ausschliesslichen bezug der zehnten von ihren gütern ad portam monasterii für die fremden und gäste, sicut in regia capitulari et in decreto sinodali permissum est, freie wahl des abts und der äbtissin, empfiehlt die beiden von kaiser (cesar) Ludwig gestifteten klöster dem schutz und der milde aller getreuen, besonders der bischöfe, in deren diöcesen klostergüter liegen, unter verleihung des appellationsrechts an den könig und die synode bei verweigerung ihrer rechte und schenkt an Neu-Korvey die fischerei in Methriki und den benachbarten orten sammt dem lehen, das der fischereiverwalter Norbert inne hatte. Engilbero not. adv. Theotmari archicapp. A. inc. 886. *Ch. s. X (aus Korvey, A), s. XIII (aus Herford, B), s. XVII (C) Münster. Schaten Ann. Paderb. 1,137 ohne ind. = Paullini Syntagma 491 = Lünig RA. 18,71 = Leibniz Ann. 2,98 extr.; Falke 488 (angeblich) ex autogr. (aus A, C); Erhard Reg. Westf. C. d. 1,26 n° 33 aus C; Wilmans Kaiserurk. 1,208 aus A, C; Philippi Osnabrücker UB. 1,36 aus A, B. *Fälschung:* die bestimmungen über die zehnten, den schutz gegen die diöcesanbischöfe stehen auf dem gebiet der fälschungen n° 1406, die nach der Quaerimonia Engilmari, Philippi l. c. 1,55, Arnolf vorgelegt wurde, exemtion von der heerpflicht ist durch n° 924, 1749, gesichert; dass sie auch unter Arnolf keine unbedingte war, erhellt aus n° 1932; der unterschied ‚vasalli nobiles (in n° 1749: homines nobiles), inferioris vero conditionis' ist unzulässig (vgl. das bedenken von Waitz VG. 2. A. 4, 259 n. 1), während Erben, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 12,50 n. 2 ihn ganz unbedenklich findet. Dass die deutung von Methriki zweifelhaft bleibt und der ort mit dem anderweitig beglaubigten besitz Korveys am ort gleichen namens nicht zu identificiren ist (vgl. Wilmans 1,213), fällt wenig ins gewicht, nicht, dass für die immunität keine der nächstliegenden urk. n° 1367, 1642 benützt ist. Unstatthaft ist die noch in der fälschung n° 1406 auftretende berufung auf die kapitularien. Formell sind zu beanstanden die einteilung: ‚Inprimis . . deinde . . preterea . . proinde . . ad extremum' (vgl. n° 1801), einzelne wendungen wie ‚et mos fuit semper in sacris concedi coenobiis', ‚dum ita res exigit' in der wahlformel. Namentlich trägt der 2. teil betr. der zehnten und die motivirung der schenkung von Methriki die zeichen der unechtheit. Die benützung einer echten vorlage ist durch das protokoll sicher gestellt: sie enthielt bestätigung der immunität, wahrscheinlich auch der exemtion von der heerpflicht in beschränkterer fassung und, wie sich aus der bestätigung der Mainzer synode (Erhard C. d. 1,27, Philippi l. c. 1,40 or., über die echtheit Diekamp Westf. UB. Suppl. 47 n° 307), welche dieselbe erwähnt, ergibt, des besitzes; ob sie für beide klöster zugleich ausgestellt wurde, bleibt sehr fraglich; in diplomen treten beide zusammen zunächst nur in den fälschungen n° 1406 und iener auf den namen Ottos I 952 iuli 1 M. G. DD. 1,232 auf, erst 1039 sept. 3, Philippi l. c. 121, Stumpf 2140, wird von Heinrich III für beide klöster zugleich geurkundet. Gegen die intriguen von Korvey und Herford bei Arnolf erhebt Egilmar von Osnabrück beschwerde beim papst, Erhard C. d. 1,37, Philippi l. c. 1,53, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3644. Vgl. auch Brandi in der Westdeutschen Zeitschr. 19,146, Erben in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 12,51, dessen annahme, dass in n° 1768 nur 3 stellen, von denen die dritte allerdings das letzte drittel des stückes umfasst, interpoliert seien, auf schiefe ebene gestellt ist. 1768 (1720)
. . .	Baioariam	Rückkehr disposito, prout voluit, regno. Ann. Fuld. IV (ed. Kurze 106). a
dez. 25	urbe Radisbona	Weihnacht receptis primoribus Baioariorum, orientales Francos, Saxones, Duringos, Alamannos, magna parte Sclavanorum. Ann. Fuld. 888. b
888		
ian. 1	——	schenkt seinem lieben und getreuen grafen Sigihart auf dessen bitte eine kapelle im ort Ad Pergon (das spätere Ebersberg vgl. Chron. Ebersp. M. G. SS. 20,10) in der grafschaft Orendilos mit hof und zubehör, wie er sie bisher zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Thiotmari archicapp. *Or. München aus kloster Ebersberg. M. B. 28,79. Über Sigihart Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,488 n. 1. 1769 (1721)
— 3	. . . .	(Regenspurg) verleiht dem kloster Reichenau auf klage des abts und erzbischofs Hatto von Mainz (erzbischof seit 891), dass viele kirchenvögte ihre gewalt missbrauchen, freie wahl des vogts und regelt die rechte und verpflichtungen des ‚castvogts' des klosters. Ernoldus not. anstatt Dicotmari ertzkanzler. A. inc. 887, ind. VI, a. reg. I. Deutsche übersetzung s. XV Gall Öhems Chr. von Reichenau 84. publ. des liter. vereins in Stuttgart 71, hg. von

888

Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,63. *Fälschung* des custos Odalrich um die mitte des 12. iahrh. in verbindung mit n° 460 (ietzt auch gedr. M. G. DD. Karol. 1,418), für das protokoll benützung einer echten urk. Arnolfs, Brandi Die Reichenauer Urkundenfälsch. (Quellen u. Forsch. 1) 21, 44, 70, 87 n° 35 vgl. Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21,86. 1790 (1722)

ian. 3 . . . . (Regensburch) schenkt dem kloster Kremsmünster für das seelenheil seines vaters k. Karlmann und seines grossvaters k. Ludwig den hof Neuhofen im Traungau am fluss Krems mit allen lehen, forsten und förstern, ausgenommen was er früher dem abt Purchard bei Pelndorf an lehen gegeben, erga Karolum imp. in propriae potestatis portionem acquirere, und was er dem abt Snelpero bei Zeitlham östlich vom Nesselbach geschenkt, und verleiht für den hof dem kloster immunität und königschutz gleich den übrigen klöstern, welche dieselbe von ihm und seinen vorfahren urkundlich haben. Albertus canc. adv. Theotmari archicanc. *Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster. Rettenpacher 36 = UB. des Landes o|d. Enns 2,27: (Hagn) UB. von Kremsmünster 16. *Unecht,* der erste teil der folgenden urk., welche erst Neuhofen schenkt, entnommen, mit ungeschickter einbeziehung von Nesselbach aus n° 1773 und Pelndorf; gegenüber den im selben kopialbuch erhaltenen beiden folgenden urk. hier die namensformen durchaus iünger; der fidelis Purchard wird hier abt und die geschichtschreiber des klosters machen ihn sogar zum abt von Kremsmünster und ihn sowie abt Snello (Snelpero) zu königlichen kaplanen, M. G. SS. 25,630, 666; der kaiser Karl erwähnende zusatz bleibt unverständlich. Die in ungewöhnlicher verbindung sich anreihende immunitätsformel ist im ganzen korrekt, es ist die formel des 9.—10. iahrh., verunechtet durch die festlegung der immunität auf den hof Neuhofen, unzulässig in dieser form die einbeziehung der ‚übrigen klöster', nirgends findet sich auch eine spur, dass Kremsmünster ie immunität besessen habe; einzelne verderbungen, wie ‚unius ipsius custos' statt ‚in iure ipsius curtis' u. a., weisen auf ältere vorlage. Während es in der Hist. Cremif. M. G. SS. 25,630 zu abt Purchard heisst: Huius tempore datum est nobis privilegium ab Arnulfo rege de Papalndorf (Pelndorf nö. Kremsmünster, das in klosterurk. erst wieder ende des 14. iahrhunderts genannt wird) sub imperatore Carolo iuniore, sed nec instrumentum nec rescriptum proch dolor invenimus, ist diese urk. bereits dem wenig späteren Bernardus Noricus bekannt, ib. 644, 668. Das stück gehört wol früherer zeit an; ist es immerhin möglich, dass es erst wieder bei der durchforschung des archivs zum zweck der zusammenstellung des Cod. Frider. aufgefunden, so ist es doch bei weitem wahrscheinlicher, dass es gleich der ebenfalls in den Cod. Frider. aufgenommenen fälschung n° 299 (ietzt auch gedr. M. G. DD. 1,349 vgl. 488) aus Passau bezogen und ebenfalls hier, vielleicht um dieselbe zeit gefälscht wurde, wenn auch keine der nächststehenden Passauer immunitäten, die Karls III n° 1737 und Ottos II M. G. DD. 2, 151, als unmittelbare vorlage diente. 1771 (1723)

— 4 Regenesburch schenkt dem nach dem fluss Krems benannten kloster zu ehren des erlösers (Kremsmünster) für das seelenheil seines vaters k. Karlmann und seines grossvaters k. Ludwig den hof Neuhofen im Traungau in Baiern mit allen lehen, forsten, förstern und iägern, deren obmann (princeps) Fuondimuh heisst, fischereien und fischern, ausgenommen was früher seinem getreuen Purchard und Snello, dem abt dieses klosters, urkundlich (deperd.) geschenkt worden war. Aspertus canc. adv. Theotmari archcap. (archicanc. B). *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A); Cod. millen. s. XII und Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster (B). Rettenpacher 38 (aus B); M. B. 31,118 aus A = UB. des Landes o|d. Enns 2,29; (Hagn) UB. von Kremsmünster 17 aus B; regest Oefele SS. 1,705 e schedis Aventini. 1772 (1724)

— 5 —— schenkt dem abt Snelpero von Kremsmünster für die vielen dienste auf dessen bitte, was er bisher zu Nesselbach am bach Krems in der grafschaft Arbos im Traungau zu lehen hatte, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. A. reg. II. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A); Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster (B). Rettenpacher 39 (aus B); M. B. 31,120 aus A = UB. des Landes o|d. Enns 2,30; (Hagn) UB. von Kremsmünster 19 aus B: regest Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. — Ausstellort ‚Regina civ.' wie in den folgenden urk. 1773 (1725)

— 22 —— bestätigt der kirche von Chur auf bitte des bischofs Diotolf den besitz des klosters Duvers und der pfarrkirchen zu Rankwil, Nüziders und Flums, welche kaiser Karl laut der vorgelegten tauschurkunde (n° 1609) für die in derselben genannten güter im Elsass nach dem

888

belieben des bischofs Liutward gegeben hatte. Actum civitate . . . (lücke). *Ch. s. XV (A), Bucelin Rhaetia s. 184; Schöpflin Als. d. 1,95 e coll. Stumpf et ms. Urstisii (Basel univ. bibl. f. 250' aus A); Grandidier Strasbourg 2^b,281 ex antiquiss. Cur. urbario (A); Hormayr Werke 2^b,24; Mohr C. d. 1,49 aus A. Über die abschr. Tschudis, das auch nur mehr A benützen konnte, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,282. 1774 (1726)

ian. 23 | Regenesburch | schenkt dem kloster St. Maximin in der stadt Trier auf bitte des grafen Megingoz in dessen grafschaft im gau Maienfeld die villa Rubenach mit einer kirche und deren zehnten. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Paris bibl. nat. CL. 9264 n° 8 vgl. Westdeutsche Zeitschr. 5,24 n° 10 (hier als ungedruckt bezeichnet), *M. G. Dopsch. Hontheim 1,226. Im selben CL. 9264 als n° 9 ein gegen 1116 angefertigtes zweites exemplar dieser urk. (nachzeichnung der echten urk. mit echtem siegel Arnolfs, das aber ietzt mit spagat angeheftet ist, kreuzschnitt, auf der rückseite keine spur von wachs); in der pertinenzformel nach id est ecclesiam in eadem villa, Mittelrhein. UB. 1,131 z. 13 v. u., auf rasur mit andrer tinte und von andrer hand: curtem dominicalem cum decimationibus dominicalibus; sonst stimmt der text des gefälschten stückes mit dem der echten urk. überein bis auf die auch in der Dorsualaufschrift hervorgehobene interpolation nach ‚pertinent', Mittelrhein. UB. 1,131 z. 7 v. u.: ‚id est vennam in marca Uindinga sitam cum silvula, quam Conc rivulus alluit, ad instaurandam eandem vennam' vgl. Westdeutsche Zeitschr. 5,24 n° 11, 39, 41; dieses stück, aber nur mit der letzteren und ursprünglichen interpolation, kopirt im St. Maximiner ch. s. XII zu Koblenz und daraus gedruckt Martene Coll. 1,223 = Calmet 1^b,320, 2. ed. 2^b,152 = Bertholet 2^b, 69; Günther C. d. 1,48; Mittelrhein. UB. 1,131. Die schenkung erwähnt in Sigehards Mirac. s. Max. M. G. SS. 4,231. 1775 (1727)

— 28 | —— | bestätigt dem priester Ruodpert auf fürsprache der bischöfe Engilmar (Passau) und Waldo (Freising) die von seinem oheim (Karl III) urkundlich (n° 1619) geschenkte kapelle des h. Martin in der villa Klengen im gau Berchtoldsbaar als freies eigen mit dem recht sie an irgend ein kloster zu vergaben. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 372 = Neugart C. d. Alem. 1,469; Wartmann UB. 2,266. 1776 (1728)

febr. 8 | urbe Regina | tauscht mit dem bischof Ambricho von Regensburg unter zustimmung des ganzen kapitels güter im Chelasgau in Baiern und gibt für den dem kloster St. Emmeram gehörigen ort Brühl nahe der stadt, den er seiner früheren bestimmung als tiergarten zurückgeben will (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,132), an das kloster die kirche in der villa Mendorf im Chelasgau mit zehnten, hof, 7 hufen, barschalken und deren zins. Aspert canc. adv. (der name fehlt) archicap. A. inc. 887. Keine handschriftliche überlieferung. Hund-Gewold 1,247, 2. ed. 165 = Lünig RA. 18,645 = Ried C. d. 1,67. 1777 (1729)

— 8 | —— | (civ.) verleiht auf bitte des grafen Adalhart dessen mann (homini suo) Engilfrid eine hufe in der villa Wolfersdorf in der grafschaft Chuniberts im Donaugau, welche er früher zu lehen hatte, sammt hof und hörigen als zinsfreien besitz auf lebenszeit mit der bestimmung, dass nach dessen tod seine nachkommen mit dem früher von der hufe geleisteten dienst an das Marienkloster in Passau (Niedernburg) heimfallen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A; im ältesten ch. f. 9, beginn des ietzigen 2. quaternio, während der erste mit einem bruchstück von n° 1443 schliesst, fehlt der aufang der urk. der mit dem fehlenden quaternio verloren gieng; der text setzt mit ‚sancte dei ecclesie' der promulgationsformel ein, der name lautet an zweiter stelle Erchanfrid; die beiden andren nur aus ienem stammenden ch. ergänzen den anfang der urk. auf eigne faust, der cod. Lonstorf., der auch a. inc. 889 bietet, nach n° 1869, in beiden der name auch an zweiter stelle Engilfrit). Hund-Gewold 2,587, 2. ed. 404 (aus or. zu Niedernburg); Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 7 aus cod. Lonst.; M. B. 31,122 aus A; regest Öfele SS. 1,705 mit a. inc. 889 e schedis Aventini. 1778 (1730)

— 9 | —— | (—) schenkt Wigant, einem vasallen seiner base Hiltigard (tochter Ludwigs III), für treuen dienst, was Deotrih und Gozwin zu Taftaha (Wenigentaft bei Gaisa oder Grossentaft bei Eiterfeld, Dobenecker Reg. Thur. 1,60 n° 271) im gau Buchonia in der grafschaft der söhne des grafen Heimrich in francien früher zu lehen hatten, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. *Or. Marburg aus Fulda (A). Schannat Buchonia 380 = Schöpf Wettereiba ill. 187; Dronke C. d. 286 aus A. 1779 (1731)

888		
febr. 11	urbe Regina	schenkt seinem kaplan Liutbrand für die dienste, welche er seinem grossvater Ludwig, dessen söhnen und ihm in unermüdlicher treue geleistet, das klösterlein Faurndau und die kapelle zu Brenz mit der befugnis dieselben nach belieben an St. Gallen oder Reichenau zu übertragen zum seelenheil seines grossvaters Ludwig, der königin Hemma, ihrer söhne und töchter. Asbertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 373 = Neugart C. d. Alem. 1,470; Wirtemberg. UB. 1,186; Wartmann UB. 2,267. Faurndau und die kapelle zu Brenz wurden schon von Ludwig d. D. an Liutbrand geschenkt, nº 1511, 1512; beide urk. tragen auch das monogramm Arnolfs, wurden also von diesem dadurch auch formell bestätigt vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,380. 1780 (1732)
— 18	Otingun curte dominicali	schenkt dem priester Adalolt auf fürsprache des abts Chuonrad zwei kapellen im Lavantthal (Lauentatal) mit dem zehnten von den höfen und den pfarrgemeinden, wie er sie bisher zu lehen gehabt, auf lebenszeit zu freiem eigen mit der befugnis sie nach seinem ableben an eine ihm beliebige kirche zu hinterlassen. Asbertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. Wien aus Salzburg (A). Iuvavia anh. 105 ex arch. archiep. (kammerbücher); Jaksch M. Carinth. 3,20 aus A. Auf der rückseite des or. von gleichzeitiger hand: Testes congambii Theotmari archiepiscopi et Adalolti ad Mulidorf actum Kundperht, Albker usw. Über die deutsche besiedlung des Lavanttals Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich 268. 1781 (1733)
— 20	Rantesdorf	schenkt Engilger, einem vasallen (miles) des Jezo, eingedenk der vielen dienste, welche ihm derselbe vor seiner tronbesteigung geleistet, in Baiern zwischen den an Italien angrenzenden bergen und alpen gelegenes gut, nämlich 8 hufen, wie sie in iener gegend die knechte zu haben pflegen, zu Völs (bei Kastelruth nw. Bozen) mit 20 hörigen, gehöften, land im tal und auf den bergen, weingärten und iagd zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Or. im bischöfl. arch. zu Brixen (früher in München, irrig Arch. f. öst. Gesch. 11,62: im arch. des finanzministeriums in Wien). Resch Ann. 2,219 vgl. 839 = Geschichtsfreund für Tirol (Brixen) 1867 s. 209; Resch Aetas millen. 37 = Sinnacher 1,320; *M. B. 28, 81. — Ranshofen am Inn. 1782 (1734)
— 23	Aterhoue	schenkt dem bistum Eichstädt auf bitte seines lieben bischofs Erchanbold die nahe abtei Herrieden mit kirchen, zehnten, hörigen und zinsen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. *Ch. s. XIV f. 9′ und 11′ (beide abschr. von einander unabhängig und ohne rekognition, A). Falckenstein C. d. ant. Nordg. 13 (aus k. mit actum Otterhofen) = Büttner Franconia 2,55; *Widerlegung der . . Druckschrift . . Öffentl. Erklärung wegen der Eichstädt. Insassen in Ansbach und Bayreuth (Eichstätt 1798) UB. 3 nº 1 aus dem verlornen or.; M. B. 31,123 aus A et altera copia; erwähnt im Anonymus Haser. M. G. SS. 7,256 mit der phantastischen angabe: et cyrographo aureis litteris inscripto stabilivit vgl. Sickel in Wiener SB. 36,338 n. 2. — Der Aterhof (vgl. nº 1850: piscatio in Atarsee ad Atarhof, urk. Heinrichs II M. G. DD. 3,176: Aterahof in pago Ateragowi, auch genannt in nº 1711) am Atersee an stelle der kirche des orts Alt-Atersee, Lamprecht Hist. topogr. Matrikel des Landes o|d. Enns 85. 1783 (1735)
märz 13	urbe Mosaburc	schenkt seinem ministerialen Epo auf dessen bitte haus und hof zu Krautheim in den gauen Volkfeld und Iffgau in den grafschaften der söhne Heimrichs und Eginos zu freiem eigen. Asbertus canc. adv. Thiotmari archicapp. Ind. VII. *Or. München aus Wirzburg. Eckhart Francia or. 2,891 mit a. reg. II vgl. 708; M. 28,85; abbild. der rekognition und erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,411. — Moosburg nw. Klagenfurt, Kärnten; über deren lage Regino 880 M. G. SS. 1,591, ed. Dümmler 117 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,299 n. 2. 1784 (1736)
— 19	———	schenkt Sigipold, einem kleriker des erzbischofs Theotmar (Salzburg), eine hufe mit hof und haus in dem nach dem durchrinnenden fluss genannten Lavanttal in Kärnten, welche er früher zu lehen hatte, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Thiotmari archicapp. *Or. Wien aus Salzburg (A). Iuvavia anh. 106 ex arch. archiep. (kammerbücher); Jaksch M. Carinth. 3,21 aus A. 1785 (1737)
apr. 1	ad monast. s. Floriani	schenkt dem abt Snelpero (Kremsmünster) für genehmen dienst 3 herrenhufen am bach Scalaha (der bei Weissenberg mündende Kremsbach vgl. Lamprecht Hist. topogr. Matrikel 56, an dem auch ein offenbar nach Snello oder Snelpero benanntes Schnellersdorf) in der graf-

888		
		schaft Arbos, welche früher zwei Slaven Wartmann und Saxo innehatten, sammt weingärten zu freiem eigen. Apertus canc. adv. Theotmari archicap. *Passauer ch. s. XIII (cod. Lonst.). Pachmayr Series abb. Cremifan. 868; M. B. 31,126 = UB. des Landes o/d. Enns 2,31; (Hagn) UB. von Kremsmünster 20; regest Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. 1786 (1738)
apr. 7	Radisbona	Ostern. Ann. Fuld. a
— 13	——	(civ. Regina) schenkt seinem kaplan Zazco auf fürsprache der grossen und für langen und treuen dienst, was er bisher bei Wels zu lehen gehabt, sammt kirchen, mansen, lehen, hörigen und zehnten auf lebenszeit mit der befugnis alles nach seinem ableben an das kloster Kremsmünster zu hinterlassen. Albertus canc. adv. Theotmari archycanc. *Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster. Rettenpacher 41 = UB. des Landes o/d. Enns 2,32; (Hagn) UB. von Kremsmünster 21; erwähnt Bernardi Cremifan. bibl. M. G. SS. 25,668. 1787 (1739)
mai 12	——	(—) bestätigt dem kloster Lorsch am fluss Weschnitz im Rheingau auf bitte des abts Gerhart laut der vorgelegten urkunde k. Ludwigs (nº 1401, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Eigelbero not. adv. Theotmari archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,86, ed. Tegerns. 1,89; *M. G. SS. 21,376; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,151. 1788 (1740)
— 26	urbe Spirense	schenkt dem priester Isampreht, seinem getreuen orator, auf bitte des grafen Ebarhart 8 hufen zů Auenheim und Baldenheim im gau Ortenau in der grafschaft Ebarhards mit einer darauf erbauten kirche auf lebenszeit mit der befugnis sie nach seinem ableben unter gleichem vorbehalt einem seiner verwandten zu hinterlassen, und der bestimmung, dass nach beider nutzniesser tod das gut an das Marienkloster in der stadt Strassburg zur aufbesserung der pfründe der brüder in der fastenzeit und zur spendung von almosen falle. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. Strassburg bezirksarch. aus dem Strassburger kapitelarch. Schöpflin Als. d. 1,95; Grandidier Strasbourg 2^b,289; Wiegand UB. der Stadt Strassburg 1,28. 1789 (1741)
— 29	Lunsee	schenkt dem abt Pernhart von St. Gallen auf dessen durch seinen custos und kanzler Aspert vorgetragene bitte das krongut zu Thiengen im Breisgau in der grafschaft Wolfunes in Alamannien auf lebenszeit mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das kloster St. Gallen zum unterhalt der brüder falle. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (das tagesdatum mit dunklerer tinte nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 374 = Neugart C. d. Alem. 1,471; Wartmann UB. 2,269. — Ausstellort unbekannt; die deutung Neugarts auf Mondsee in Oberösterreich, das in dieser zeit Maninseo, in der späteren lateinischen form Lunaelacum heisst, hat bereits Wartmann 2,270 n. 2 als irrig zurückgewiesen; der ort ist zwischen Speier und Frankfurt zu suchen, es kommt daher auch Lonsee nw. Ulm nicht in betracht; vielleicht hängt der name mit dem des flüsschens Luss (Lusze, urk. von 1262, Hilgard Urk. z. Gesch. der Stadt Speier 73; das Speier gegenüber liegende Lussheim schon 946 Luzheim ib. 4) zusammen; n. Bruchsaal auch die Luss-Hardt. 1790 (1742)
. . .	Franconofurt	Reichsversammlung zur beratung der lage, da, während Arnolf untätig lange in Regensburg verweilte, ‚viele königlein in Europa oder im reich seines oheims Karl emporwuchsen': nam Perngarius, filius Ebarhardi, in Italia se regem fecit (vgl. Gesta Bereng. I, 57 f. ed. Dümmler 83, M. G. Poetae l. 4,360), Ruodolfus vero, filius Chuonradi, superiorem Burgundium apud se statuit regaliter retinere (888 ian. vgl. Ann. Lausann. M. G. SS. 24,780), inde itaque Hludowicus, filius Buosoni (vgl. nº 1749ª), et Wito, filius Lantberti, Galliam Belgicam necnon Provinciam prout reges habere proposuerunt (vgl. über den von seinem verwandten Fulco von Reims, dessen bruder Rampo und ihren parteigängern unterstützten versuch Widos von Spoleto, könig von Westfrancien zu werden, seine krönung zu Langres (888 frühiahr) und seine rückkehr nach Italien, um Berengar die herrschaft über Italien streitig zu machen, Ann. Vedast., Erchemperti H. Lang. c. 79,82 M. G. SS. Lang. 263), Odo, filius Ruodberti, usque ad Ligerim fluvium vel Aquitanicam provinciam sibi in usum usurpavit (krönung Odos 888 febr. 29 vgl. Ann. Vedast. 888, Abbo II, 443, u. a., das tagesdatum Ann. s. Germani min. 888 M. G. SS. 4,3, Richer I, 5 schulausg. 5); deinceps Ramnolfus (herzog von Aquitanien) se regem habere statuit. His auditis rex Franciam peciit habitoque ad Franconofurt generali conventu . . Ann. Fuld. vgl. Regino 888, über den zerfall des Frankenreichs Dümmler 2. A. 3,311. Ankunft westfränkischer grosser, an ihrer spitze erzbischof Fulco von Reims,

888

abt Rudolf von St. Bertin und St. Vaast und graf Balduin von Flandern, welche, obwol sie eben erst Odo unterwerfung gelobt hatten, Arnolf auffordern, ut veniret in Franciam et regnum sibi debitum reciperet. Ann. Vedast. Arnolf lehnt ab und entlässt Fulco sine ullo consilio vel consolatione, Flodoard H. Rem. IV, 5 M. G. SS. 15,563. Fulco unterfertigt mit dem erzbischof Johannes von Rouen und seinen suffraganen, den bischöfen von Cambrai, Beauvais und Noyon, die urk. Liutberts von Mainz für Korvey, Erhard Reg. Westf. C. d. 1,27 n° 34 (bei Philippi Osnabrücker UB. 1,42 fehlt der schluss mit den unterschriften). Der reichstag dürfte erst mitte iuni stattgefunden haben: das ergebnis desselben war zweifelsohne die verhandlung mit Odo; dieser aber erhielt Arnolfs einladung erst nach dem am 24. iuni erfochtenen sieg. Ann. Vedast. — Synode zu Mainz imperante serenissimo seniore nostro Arnulpho rege, Hartzheim Conc. Germ. 2,368, Mansi 18,61; anwesend ausser den in den akten genannten metropoliten Liutbert von Mainz, Willibert von Köln, Ratbod von Trier die in der urk. für Korvey, Erhard l. c. 29, erwähnten erzbischöfe Theotmar von Salzburg und Adalgar von Hamburg; ausserdem Liutward von Vercelli, von lothringischen bischöfen iene von Metz, Verdun, Cambrai und 7 deutsche bischöfe (der name Hildigrims von Halberstadt ist erst von hand des 12. iahrh. nachgetragen, Wilmans Kaiserurk. 1,458, Diekamp Westf. UB. Suppl. 47 n° 307). Beschlüsse: gebet für den könig und dessen gemahlin (c. 1), mahnung des königs an seine pflichten (c. 2,3 vgl. auch urk. für Korvey Erhard 28: bitte an den könig das wahlrecht der klöster zu achten, debent enim mundi principes honorem prestare deo, quem sibi volunt prestari a deo usw.), friede und eintracht zwischen beamten und geistlichen (c. 24 mit berufung auf die kapitularien Karls d. Gr.), wahrung des kirchenguts für die kirche (c. 4, 6, 11), zu lehen gegebene klöster (c. 25 vgl. urk. für Korvey Erhard 28), prekarien (c. 20), zehnten (c. 13, 17, 22), kirchliche disciplin (c. 5, 9, 12, 14, 15, 19), schutz des klerus (c. 7, 8, 16), heilighaltung der kirchen (c. 21 mit berufung auf capitulare domin.), sittliche gebrechen der laien (c. 18, 23, 26). Zeitbestimmung (iuni—iuli) Dümmler Ostfränk Reich 2. A. 3,306 n. 3, Wilmans Kaiserurk. 1,454. a

iuni 8 | Franchonovurt | nimmt das kloster Kaiserswerth unter bischof (Wihbert) in seinen schutz und verleiht ihm immunität (= n° 1556). Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (der name Wibberto von andrer hand, die auch früher den namen ‚Uuerid unacum‘ auf rasur interpolirte, in einer k. s. XII Switberti) Düsseldorf. Lacomblet 1,41. 1791 (1743)

— 9 | —— | bestätigt der kirche von Bremen am flusse Weser im gau Wihmodia auf bitte des erzbischofs Rimpert die vorgelegten und besiegelten schenkungs- und immunitätsurkunden seines ururgrossvaters Karl, des grossen kaisers (n° 295, ietzt auch M. G. DD. Karol. 1,345), seines urgrossvaters kaiser Ludwig, seines grossvaters könig Ludwig und seines unmittelbaren vorgängers und oheims Karl, verleiht dem bischof münzrecht, markt und zoll in Bremen, wie dies bisher den bischöfen dieser kirche in Hamburg, wo wegen der beunruhigung durch die heiden diese befugnisse nicht mehr ausgeübt werden können, verliehen war, und gewährt freie wahl des bischofs. (Aspe)rtus canc. adv. Theotmari archicapp. *Angebl. or. s. X Hannover (A). Lappenberg. Hamburg. UB. 1,32 aus A, ergänzt aus k.; Ehmk und Bippen Bremisches UB. 1,7 aus A. *Fälschung*, geschickte nachzeichnung eines or. Arnolfs, dem das protokoll entnommen ist; das stück also für das itinerar verwertbar. Der text von der überarbeiteten arenga bis zur korroboration mit ihrer reimprosa (et ut hec a nullo violentur, a nobis concessa esse dubitentur) durchaus unzulässig, besonders auffallend der satz ‚et ut a nullo de his (der vorgelegten urk.) dubitetur, singulorum anuli impressio exigit‘ mit der folgenden bestätigungsformel; auf den spätern ursprung weist auch schon die namensform ‚Hluthuici‘. Auch Adam von Bremen kennt diese urk. nicht. Markt, zoll und münze werden erst von Otto I 965 verliehen, M. G. DD. 1,422. Erzbischof Rimbert, gestorben 888 iuni 11, Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186, war nie an Arnolfs hof und kam am 12. tag vor seinem tod (mai 31) nach Bremen, V. s. Rimperti c. 21, 23 M. G. SS. 2,774; er konnte also auch nicht persönlich um privilegiumbestätigung angesucht haben. Vielleicht gleichzeitig mit der fälschung n° 295, von der keine urschrift mehr vorliegt. 1792 (1744)

— 10 | —— | beurkundet einen von ihm zwischen abt Bovo von Neu-Korvey und graf Oddo vermittelten tausch, durch welchen er das an Oddo geliehene krongut zu Goddelsheim im gau Nithersi (Ittergau) an das kloster Korvey zu eigen gibt und dafür klosterbesitz zu Salzdahlen und in

genannten orten östlich des flusses Ocker empfängt und an Oddo zu lehen gibt. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (das eschatokoll mit blässerer tinte von anderer kanzleihand) Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,143 = Lünig RA. 18,73 = Leibniz Ann. 2, 109; Falke 293 mit siegelabbild. t. III nº 1; Grupen Or. Pyrmont. 160 ex Paulini Ann. Corb. ms.; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,30 nº 35 und Wilmans Kaiserurk. 1,215 aus A. Otto, herzog von Sachsen, der vater könig Heinrichs I vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,335. 1793 (1745)

iuni 11 | Franchonofurt pal. r. | bestätigt dem von seinem urältervater Pippin und seiner urältermutter Bertrada erbauten kloster Prüm auf bitte des abts Farabert laut der vorgelegten urkunden Pippins (nº 97), Karls (nº 197), der kaiser Ludwig und Lothar (nº 824, 1082) immunität mit königschutz und besitz (unmittelbare vorlage nº 824, nicht erwähnt urk. Ludwigs d. D. nº 1482 und Karls III nº 1684). Asbertus canc. adv. Thiotmari archicapp. *Lib. aur. Prum. zwei k. s. X f. 5' und 47. Martene Coll. 1,225 = Hontheim 1,227; Mittelrhein. UB. 1,132 extr. 1794 (1746)

— 12 | —— | verleiht seinem getreuen Sigolf (mönch von Lorsch vgl. urk. Ludwigs IV 900 apr. 28 und 907 okt. 22) eine hofstatt mit 25 tagwerk zu Roxheim in der grafschaft Worms, die Rheininsel Sigenwert und 3 hufen mit 3 hörigen in der villa Sandhofen in der grafschaft Ladenburg (Lobodenense) auf lebenszeit mit der bestimmung, dass dies nach seinem tod an das kloster heimfalle. Abertus not. adv. Theotmari archicap. *Chr. Lauresh. s. XII Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,88, ed. Tegerns. 1,91; M. G. SS. 21,377: erwähnt als schenkung Arnolfs an Lorsch im Necrol. Laouresh. Böhmer Fontes 3,151. 1795 (1747)

— 13 | —— | bestätigt der Marienkapelle in der pfalz zu Achen auf bitte des erzbischofs Willibert (Köln) und seines kanzlers Albert (Asbert) den neunten teil aller erträgnisse, im besonderen von vieh und zins, von 43 genannten königlichen villen (darunter Achen, Meersen, Elsloo, Heristal, Iupille, Amblève, Düren), sie mögen im königlichen besitz oder zu lehen gegeben sein, welchen sein verwandter könig Lothar laut der vorgelegten urkunde (deperd.) geschenkt, und die von seinem oheim k. Karl geschenkte villa Bastogne (nº 1739) für den bedarf der brüder und die lichter. Albertus canc. adv. Deotmari archicap. *Ch. s. XII ex. Berlin (A), s. XIII Achen (B). Ledebur Archiv 9,78; Reiffenberg Chr. de Phil. Mouskes 1,551; Ernst H. de Limbourg 6,87; Quix Achen C. d. 4; Lacomblet 1,39 = Wolters Comté de Reckheim 121, sämmtlich aus B. Inhaltlich beglaubigt die bestätigungen Heinrichs I und Ottos I, welche nº 1796, auch die strafformel, die namentlich in einer wendung (maneat eterna retributio) bedenklich an iene der unechten urk. nº 1170 anklingt, wörtlich wiederholt, M. G. DD. 1,58, 437. 1796 (1748)

— 28 | —— | schenkt dem edlen mann Folcwin 6 hufen mit 6 hörigen zu Walsheim und 5 genannten villen im Bliesgau in der grafschaft Ereinfrids zu freiem eigen. Arnestus canc. adv. Theotmari archicapp. A. inc. 878. *Hornbacher ch. s. XV München. Acta Palat. 6,259 mit a. inc. 888; M. B. 31,127; zuerst erwähnt Crollius Or. Bipont. 1,55. 1797 (1749)

iuli 3 | —— | schenkt seinem getreuen Sigebald, mit dem er auf fürsprache seiner getreuen Cuonrat und Gaganhard einen tausch einzugehen bereit war, das tauschobiekt, nämlich 6 hufen im bereich der villen Edigheim und Oppau (über deren ehemalige lage Lamai in Acta Palat. 1, 224) im Lobdengau in der grafschaft Liutheris mit einer halben Rheininsel, welche er früher zu lehen hatte, als man ihm von dessen rechtlichkeit (probitas ac bonitas) berichtete. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. *Chr. Laouresh. s. XII. Cod. Laouresh. ed. Mannh. 1,89, ed. Tegerns. 1,92; M. G. SS. 21,378. 1798 (1750)

. . . | —— | verleiht seinem ministerialen Heimo auf dessen bitte für treue dienste mit zustimmung des grenzgrafen (terminalis comes) Arbo erbliche gerichtsbarkeit auf dessen eigenbesitz im gau Grunzwiti (vgl. nº 850, 1342) in der Ostmark (orientalibus partibus) mit ausschluss der öffentlichen beamten unter der bedingung, dass dessen leute mit dem grenzgrafen an einem von diesem zu wählenden ort eine stadt als schutzwehr und zufluchtstätte bauen und den wachtdienst gegen feindliche einfälle gleich den übrigen in gewohnter weise verrichten, dass Heimo und sein stellvertreter im öffentlichen grafengericht recht geben und recht nehmen, dass alle rechtssachen von Mährern, welche Heimo und sein vogt nicht austragen können (im or. [ne]quiverit, die beiden ersten buchstaben durch einen riss im pergament zerstört), der entscheidung des grafen vorbehalten bleiben, und schenkt Heimo und dessen nachfolgern

888

den ganzen betrag aller gesetzlichen leistungen der auf seinem grund und boden angesessenen bevölkerung und den 3. teil der gerichtsgefälle in civilsachen (bannorum, qui dicuntur civiles banni) zu erblichem eigen. Aspertus canc. adv. Theothmari archicap. *Beschädigtes or. Wien aus Salzburg (A), von der datirungszeile nur erhalten vom tagesdatum der rest eines oberschaftes mit kürzungszeichen (also wol, da Arnolf sich 888 nur im iuni und iuli in Frankfurt aufhielt, iul.) . . . dominicae . . . ind . . . o autem I regni do . . . dei nomine, das kürzungszeichen über actum, vom namen des ausstellorts unmittelbar vor der apprekation, also von den endbuchstaben, der obere teil der spitzen verschränkung von r t, welche mit grosser sicherheit auf den namen Franconofurt schliessen lässt und damit eine bestimmtere einreihung ermöglicht. Iuvavia anh. 118 ex arch. cap. metrop. zu 898 = Erster Jahresber. des bischöfl. Privatgymn. Coll. Petrinum in Urfahr 1898 p. 10; Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 2. A. 265 aus A. Über den inhalt Waitz VG. 2. A. 4,457, Kaemmel 210, 224, 252. Heimo ist der sohn des n° 1441, 1763 genannten grafen Witigowo. 1799 (1751)

. . . | . . . . | Berufung Odos: Odo, der seine stellung eben durch einen glänzenden erfolg über die Normannen am 24. iuni an der Aisne gefestigt hatte, erhält nach diesem eine einladung Arnolfs zu einer zusammenkunft (post haec . . convocatur ad placitum); ohne zögern bricht er et regno suisque consulens mit gefolge auf und sendet Theoderich voraus, um seine ankunft anzukündigen und mit Arnolf die nötigen vorverhandlungen zu führen; sie berichten den für die zusammenkunft bestimmten tag. Ann. Vedast. a

aug. 1 | curte r. Triburia | bestätigt die ihm vorgelegte urkunde seines oheims Karl (deperd.), durch die dieser dem bischof Chadolt von Novara den hof Erihinga (Langdorf, früher Langen-Erchingen bei Frauenfeld) im Thurgau auf lebenszeit verleiht mit der bestimmung, dass derselbe nach dessen ableben mit ausschluss ieder weiterbelehnung für den gemeinsamen bedarf der brüder an das kloster Reichenau falle. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Datirung teilweise zerstört, vollständig erhalten a. reg. I. *Or. Karlsruhe aus Reichenau, Dümgé 79; erwähnt in Gall Öbems Chr. von Reichenau, 84. publ. des liter. ver. in Stuttgart 70, hg. von Brandi Quellen und Forschungen z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,62. Die originalität ist dadurch sicher gestellt, dass das eschatokoll von einem kanzleischreiber geschrieben wurde, der auch die urk. n° 1789, 1812, 1819, 1938 schrieb; vom siegel ist nur mehr ein kleines bruchstück erhalten, der untere teil des pergaments ist ausgerissen, so dass von den iahresdaten nur noch . . . CLXXXVII . . . gnante d. rege Arnolf I zu lesen ist; die ergänzung in DCCCLXXXVIII ind. VI liefert die nach dem echten stück gefertigte fälschung, das inkarnationsiahr auch bei Öhem; der text ist von einer in der kanzleischrift wenig gewandten hand geschrieben, die eigentümliche form des a (vgl. Mon. graph. IV, 6 z. 1, 6, 11) weist auf einen Italiener vgl. auch die nur zum teil zutreffenden bemerkungen von Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forsch. 1) 5 n° 36 und die berichtigung von Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,669. Mit der originalität des eschatokolls entfallen auch die bedenken, welche die kanzleimässige datirungsformel: Data curte r. Triburia kal. aug. . . ., beim text das fehlen der korroboration erwecken müssten; wie Dopsch bemerkt, ist es wahrscheinlich iene von der partei, also im auftrag Chadolts, angefertigte urk., welche in der kanzlei durch beifügung des eschatokolls und besiegelung ratificirt wurde; nach der urk. Chadolts von Novara, Mabillon Analecta 4,340, Fickler Quellen und Forsch. Urk. 6 vgl. Brandi l. c. 26, 121 n° 88, wurde der hof Erchingen Chadolt auf fürsprache seines bruders, des erzkaplans Liutward, von Karl III geschenkt und von diesem selbst noch die übertragung des hofes an Reichenau urkundlich (deperd.) bestätigt (vgl. auch n° 1833). Nach der echten urk. wurde im 11. iahrh. in Reichenau wieder eine fälschung angefertigt, angebl. or. Karlsruhe, gedr. Brandi l. c. 129 mit schriftprobe t. 3, die erweiternden stellen auch Dümgé 79 n. 2, welche dem hof Erchingen noch 2 hufen in Thundorf, dem text eine strafformel und eine korroboration anfügte. 1800 (1752)

. . . | Wormatia | Anerkennung Odos durch Arnolf: Odo salubri utens consilio, contestans se malle suum regnum gratia cum regis pacifice habere quam ulla iactantia contra eius fidelitatem superbire, veniensque humiliter ad regem et gratanter ibi recipitur. Rebus ab utraque parte, prout placuit, prospere dispositis unusquisque reversus est in sua. Ann. Fuld. Der bericht des Ann. Vedast.: Statuto die Odo rex, fretus auxilio suorum, Wormaciam venit honorificeque ab Arnolfo

rege susceptus et facti amici; remisit eum cum honore in regnum suum petens, ut indulgentiam eis daret, qui se ad eum contulerant, weiss dagegen nichts von der anerkennung einer, wenn auch nur nominellen oberhoheit Arnolfs, sie ergibt sich aber aus der von derselben quelle gemeldeten übersendung einer krone an Odo (nº 1804[a]). Irrig lässt Regino 888 Odo schon cum consensu Arnolfi gewählt werden, wie die Ann. Anglo-Sax. 887 M. G. SS. 13, 106 vgl. 122, 123 die weihe der neuen könige Arnulfi venia vor sich gehen und diese erklären lassen se illud de eius (Arnolfi) manibus possessuros; Widukind I, 29 ib. 3,430 lässt Odo förmlich durch Arnolf als könig bestellt werden vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,322. Auch Fulco von Reims erscheint zu Worms vor Arnolf mit der bitte, ut ipsi Williberto praesuli praeciperet, quatinus ipse super hoc negotio (gegen die räuber von Reimser kirchengütern in der diöcese Köln) secundum edicta canonum ageret, Flodoard IV, 6 M. G. SS. 13,567. Da Willibert von Köln schon 889 stirbt (Dümmler 2. A. 3,402 n. 3) und Arnolf bis dahin nicht mehr nach Worms kommt, kann Fulco dieses ansuchen nur 888 gestellt haben. Ob er damals schon gleich Balduin seinen frieden mit Odo gemacht hatte (Flodoard IV, 5 ib. 563) und in begleitung Odos nach Worms kam, lässt sich nicht entscheiden. a

aug. 23 — Gerenesheim curte r. — bestätigt dem vom h. bischof Liudger auf eigengut erbauten und von Ludwig, dem sohn des grossen königs Karl, in schutz genommenen kloster Werden auf bitte des abts Hembil immunität und zollfreiheit, gewährt, wie dies auch schon andern klöstern gewährt worden, die anderweitig von den bischöfen erhobenen zehnten von allen in welchem bistum oder welcher provinz des reichs immer gelegenen herrenhöfen ad portam monasterii für die fremden und gäste, verleiht freie wahl des abts und enthebung desselben von der heerbannpflicht, ausser wenn er königliche lehen empfangen sollte, und bestimmt, dass dem diöcesanbischof, wenn er dort synode oder predigt halte, der unterhalt vom bistumsgut beschafft werde, vom kloster aber, das nur das erbe des h. Liudger, seiner verwandten und almosen besitze, nur dann, wenn iener am selben tag auch noch andre orte visitiren will, und auch dann nicht als schuldiger dienst, sondern als liebesgabe. Ernustius not. adv. Thiotmari archicap. *Angebl. or. s. XI in. vgl. M. G. DD. 1,61 (nachzeichnung, das siegel ein breitgedrückter wachsklumpen ohne spur eines siegelbildes oder einer umschrift) Düsseldorf (früher in Berlin, A). Schaten Ann. Paderb. 1,214 = Lünig RA. 18,693; Lacomblet 1,40 aus A. *Unecht;* immunität, der freie abwahl beigefügt worden sein mag, und beschränkte zollfreiheit sind durch nº 1554 beglaubigt und waren wol der ausschliessliche inhalt der echten urk. Arnolfs, welche als vorlage diente; die befreiung von der heerbannpflicht wird schon durch die erwähnung der kgl. lehen verdächtig, die bestimmungen betr. der zehnten und die geradezu unzulässigen gegen den diöcesanbischof tragen in ihrer mache und begründung das gepräge der fälschung ganz in der weise wie in der urk. nº 1768 für Korvey, die mit diesem stück auffallende übereinstimmung des wortlauts bietet vgl. auch M. G. DD. 1,61. Der echten vorlage ist ausser arenga und andern formeln auch das protokoll (der name Ernustius verderbt) unverändert entnommen. Vorlage für die vom selben fälscher hergestellten urk. Heinrichs I und Ottos III, M. G. DD. 1,61 (vgl. 93); 2,415, die letztere bestätigt von Heinrich II 1002 aug. 4 ib. 3,11. Ein teilweiser rettungsversuch, namentlich betreffs der heerbannpflicht und des zehnten, von Erben, der sogar für nº 1768 und 1801 benützung desselben konzepts annimmt, in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 12,46. — Gernsheim sw. Darmstadt. 1801 (1753)

— 25 — —— — schenkt seinem kaplan Otolf auf bitte seines kanzlers Aspert die kirche in der villa Dusslingen im gau Hattinhunta(re) und im Sulichgau in den grafschaften Perengars und Eparhards mit haus und hof, zehnten, zins und hörigen, wie er sie vom kaiser Karl auf lebenszeit erhalten hatte, zu freiem eigen. A(s)pertus canc. adv. Thiotmari archicapp. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 375 = Neugart C. d. Alem. 1,473; Wirtemberg. UB. 1,187; Wartmann UB. 2,270. 1802 (1754)

. . . — Elisatiam — Heerfahrt gegen Rudolf von Burgund; Arnolf begnügt sich ein alamannisches heer gegen ihn zu entsenden und geht nach Baiern, Ann. Fuld. Nach Regino 888 hatte Rudolf die heerfahrt Arnolfs veranlasst, weil er versucht hatte durch seine sendboten, durch aufreizungen und versprechen die grossen Lothringens, bischöfe wie laien, zu gewinnen; es war ihm in der tat gelungen sich in Toul durch bischof Arnald krönen zu lassen (at hi, qui ultra Iuram et circa

888		
		Alpes consistunt, Tullo adunati Hrodulfum . . per episcopum dictae civitatis benedici in regem petierunt, qui et ita egit, Ann. Vedast.). Rudolf flüchtet sich rechtzeitig in seine unzugänglichen berge, Regino 888. Wegen hochverrats des bischofs werden von Arnolf güter und abteien der kirche von Toul eingezogen, nº 1884. a
. . .	Baioariam	Rückkehr per Franciam. Ann. Fuld. b
okt. 9	Reganesburc	schenkt einem gewissen Gubo auf bitte der edlen männer Izo und Ruodolf eine kirche mit 5 hufen die er zu lehen nehmen will, und 6 hörigen zu Grosshausen im Ogasgau (um Augsburg) in der grafschaft des grafen Ruodolf zu freiem eigen. Asbertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. München aus Münchsmünster. M. B. 28,82. 1803 (1755)
— 22	. . . .	bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Rathbod die abtei Metlach, welche laut der von ihm verlesenen urkunde von erzbischof Ludwin von Trier an diese kirche vergabt, durch Wido aber eine zeitlang entrissen und von seinen vorfahren könig Pippin (deperd.) und kaiser Karl (nº 261) bestätigt worden war (vorlage nº 1686). Asbertus canc. etc. Nur a. inc. 888, ind. VII. Ch. s. XIV (Balduineum). Mittelrhein. UB. 1,135: verunechtet Rosieres f. 8′. 1804 (1756)
. . .	. . . .	Gesandtschaft an Odo; Arnolf übersendet ihm eine krone, mit der Odo am 13. nov. zu Reims gekrönt und vom volk als könig ausgerufen wird. Ann. Vedast. a
. . .	urbe Radasbona	Einigung mit k. Rudolf von Burgund, der persönlich in Regensburg erscheint: Rodulfus inito consilio cum primoribus Alamannorum sponte sua ad regem urbem Radasbonam usque pervenit (okt.—nov.) multaque inter illos convenienter adunata, ipse a rege cum pace permissus, sicuti venit, ad sua remeavit. Ann. Fuld. Diese einigung bestand wol in der anerkennung Rudolfs gegen anerkennung einer nominellen oberhoheit Arnolfs wie bei Odo und Berengar. b
nov. 8	———	(Reganesburg) schenkt einem gewissen Reginbreht auf fürsprache seines getreuen Heimo eine kirche mit 6 hufen, häusern und hörigen in der villa Oppau im gau Wormsfeld in der grafschaft Walahos zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne ind. *Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,91, ed. Tegerns. 1,94; M. G. SS. 21,378. 1805 (1757)
. . .	. . . .	bestätigt dem kloster Ridigippi auf bitte der mit den nonnen vertriebenen äbtissin Merisvit und ihres vaters, des grafen Agilhard, laut der vorgelegten urkunde seines grossvaters (Ludwigs d. D., deperd.), welcher die stiftung des von bischof Hildigrim (von Halberstadt 853—886) auf erbgut erbauten klosters mit zustimmung andrer bischöfe genehmigt hatte, besitz und zehnten gegen fremde eingriffe auch der verwandten des stifters und nimmt es in seinen schutz mit der bestimmung, dass die nonnen dafür jährlich am palmtag 10 solidi an die kathedralkirche des bistums (Halberstadt) zahlen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Nur a. reg. I (887 nov.—888 nov.). K. s. XVII in den Libri var. Paderborn. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,402; erläuterungen ib. 622. Die lage des klosters unbekannt. 1806 (1758)
. . .	Italiam	Heerfahrt (um seine vom vater ererbten ansprüche zur geltung zu bringen). Ann. Fuld. a
. . .	oppido Tarentino	Berengar, der eben erst in einem blutigen und unentschiedenen kampf (bei Brescia) sich mit Wido gemessen und einen waffenstillstand bis 6. ian. 889 geschlossen hatte (vgl. auch Gesta Bereng. I, 148 f. ed. Dümmler 89, M. G. Poetae l. 4, 364, Erchempert H. Lang. c. 82 M. G. SS. Lang. 264, Ann. Alam. cont. 888 M. G. SS. 1,52, Liutprand Antap. I, 18, 19 ed. Dümmler 15), erscheint vor Arnolf praecavens, ne Italicum regnum cum tam valida manu ingressum perperam pateretur; Arnolf nimmt ihn deshalb freundlich auf und belässt ihm das vorher erworbene reich (nilque ei antequaesiti regni abstrahitur); excipiuntur curtes, navum et sagum (über diese unklare stelle Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,325 n. 1). Ann. Fuld. Berengar erkennt Arnolfs oberhoheit an vgl. nº 1816 und Ann. Fuld. 896. — Trient. b
. . .	Forum Iuliense	Rückkehr mit kleinem gefolge durch Friaul, nachdem er das heer, unter dessen pferden eine furchtbare seuche ausgebrochen war, entlassen. Ann. Fuld. c
dez. 25	curte Carentana	Weihnacht Ib. — Karnburg bei Maria-Saal n. Klagenfurt. d
— 26	———	schenkt Mildrut, der gemalin seines lieben ministerialen Heimo, für willigen und häufigen dienst 9 königshufen zu Ramseiden im gau Saalfelden mit 15 genannten hörigen und deren

888		
		kindern, fischerei und iagd, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Ch. s. XIII (Salzburger kammerbücher, A). Iuvavia anh. 107 ex arch. archiep. (A). 1807 (1759)
dez. 26	curte Carentana	schenkt **Mildrut**, der gemalin seines lieben mundschenken (poticularii) Heimo, auf fürsprache seines kämmerers Diotrich genannte hörige mit ihrer nachkommenschaft, ihren ländereien und besitzungen in Feldkirchen, Witsch, Karnburg, Salloch und in Albmaus grafschaft, Riuti genannt, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Angebl. or. (nachzeichnung) s. XII Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 108 ex arch. archiep.; Jaksch M. Carinth. 3, 23 aus A. *Fälschung,* rescribirt auf einer vollständig radirten urk. Arnolfs und zwar, wie die noch ursprüngliche dorsualaufschrift s. X, die also älter als die fälschung und von derselben hand wie die dorsuale von nº 1799 geschrieben ist: Carta Miltrudę de mancipiis ab Arnulfo rege, ergibt, für Miltrud (? das or. von nº 1807); das siegel abgefallen. Das protokoll, die formeln und selbst ein teil der namen der hörigen aus nº 1807. Der zweck der fälschung, die Jaksch gleichzeitig mit der Gurker fälschung für Zwentibolch nº 1941 setzt (2. hälfte des 12. iahrh.), ist schwer abzusehen, da Salzburg damit nicht einen direkten besitztitel gewann. Der kämmerer Diotrich wird nur hier genannt (vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,486), ebenso Heimo nur hier als mundschenk bezeichnet, beide hofchargen entbehren somit durchaus der geschichtlichen beglaubigung, wie auch die grafschaft Riuti rätselhaft bleibt. Irrig sucht Koch-Sternfeld Topogr. Matrikel 128 die genannten orte in Oberösterreich und Salzburg; sie liegen in Kärnten vgl. Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 265. 1808 (1760)
889		
ian. 20	Mosapurg	schenkt seinem getreuen kaplan **Elolf** eine kapelle zu Nusplingen im Scherragau in der grafschaft Adalberts mit höfen, hörigen und zehnten, welche er früher zu lehen hatte, zu freiem eigen mit der befugnis sie an Reichenau, Konstanz, Kempten oder St. Gallen durch gesetzlichen vertrag (complacitatio) zu geben. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. München aus Kempten. Neugart C. d. Alem. 2, 10; M. B. 28, 84. Über den vollziehungsstrich Ficker Beitr. z. UL. 2,69. Dorsualinschrift s. X: Concambium Elolphi cum monachis; dieselbe überschrift im Kemptener ch. f. 72. 1809 (1761)
— 21	. . . .	(Franconofurti) nimmt das Marienkloster in der provinz Rätien (**Pfävers**), zu dessen abt er Hugo auf fürsprache des grafen Burchard bestellt, auf fürbitte des abts Hatto von Reichenau mit gütern und vögten in seinen schutz und verleiht immunität. Ernestus adv. Gheotmari archicanc. A. inc. 889. *Transs. von 1656 St. Gallen. Herrgott 2, 52 ex arch. Fabar. = Neugart C. d. Alem. 1, 476 extr. Würdtwein Mon. Pal. 4, 57 extr. = Mohr C. d. 1, 53 extr. *Fälschung* wie die andren im selben transs. überlieferten fälschungen (vgl. M. G. DD. Karol. 1,80) aus mitte des 17. iahrh., die zweite hälfte der urk. (die korroboration auch = nº 892) wahrscheinlich aus dem ältesten druck (Hartmann Ann. Heremi von 1612) von nº 1407 mit zurechtrichtung der schutzformel, das protokoll mit der datirung aus einer (gedruckten) urk. Arnolfs, der monatsname, wie es scheint, aus iul. oder aug. geändert vgl. nº 1820 f. Eine arbeit über diese Pfäverser fälschungen steht von H. Bloch im N. arch. in aussicht. 1810 (1762)
mai 3	ad Novam aecclesiam	schenkt abt **Snello** (von Kremsmünster) auf bitte seiner gemalin Ota 2 königshufen mit gehöft, weingarten und waldmark zu Scalaha (vgl. nº 1786) in der villa Oberndorf in der grafschaft Aribos zu freiem eigen. Engilbero not. adv. Deotmari archicapp. *Or. München aus Passau. Pachmayr 868; M. B. 28,87 = UB. des Landes o/d. Enns 2,33; regest Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini (cod. Lonstorf.). Das original beschädigt, die zahl des inkarnationsiahres verlöscht; dieses (889) und die ergänzungen, welche eine neuere hand in das or. einfügte, gibt das Passauer ch. s. XII f. 23'. — Ausstellort wahrscheinlich Niederneukirchen bei St. Florian Oberöst. in dessen unmittelbarer nähe Oberndorf liegt. 1811 (1763)
— 23	Reganespurc	schenkt dem kloster **Metten** das gut, welches Peratger zu Radeldorf inne hatte. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. mit a. inc. DCCCVIIII, ind. VI München. M. B. 11, 433 vgl. 28,88. 1812 (1764)
— 28	Felda	(iuxta flumen Pagniza) schenkt einem vasallen **Perchtolf** 5 hufen in locis Tarchusa et Guttes-husa. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Regest mit eschatokoll (aber unvollständiger rekognition) in einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. hg. von Oefele in SB. der bayer. Akad. 1893 p. 293 nº 5, protokoll mit dem anfangswort des textes aus k. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5, 278 nº 5. Für die genannten orte ver-

889

weist Oefele l. c. (SB.) 299 auf Dorschhausen in Schwaben (bei Mindelheim) und Gotteshausen an der Mosel (dorf bei Cochem); letzteres ist ausgeschlossen, beide orte lagen wol einander nahe. — Velden an der Pegnitz, Mittelfranken bei Hersbruck. 1813

mai 00 — ap. villam Forahheim — Allgemeine reichsversammlung exeunte mense maio. Verhandlungen über die erbfolge: der antrag des königs, dass die Franken gleichwie die Baiern sich eidlich verpflichten sollten seinen ausserehelichen söhnen Zuentibulch und Ratolf das recht der nachfolge einzuräumen, stösst bei einigen Franken zuerst auf widerstand; endlich fügen sich auch diese dem verlangen des königs und verpflichten sich durch handschlag, doch unter dem vorbehalt, wenn der könig von seiner rechtmässigen gattin keinen sohn mehr gewänne. Gesandtschaften der Normannen und Slaven (an der Elbe und Oder vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 333) pacifica optantes, quos rex audivit et sine mora absolvit. Ansage einer heerfahrt gegen die Abodriten. Ann. Fuld. In Forchheim erscheint auch Irmingard, die tochter Ludwigs II und witwe Bosos, n° 1816, wahrscheinlich schon damals bemüht Arnolfs hilfe für ihren sohn Ludwig (vgl. n° 1749[a]) zu erlangen. — Zum nachfolger des am 17. febr. verstorbenen erzbischofs Liutbert von Mainz wird um diese zeit Sunzo (Sunderold) annitente Boppone Thuringorum duce et Arnolfo rege annuente bestellt, Regino 889. Das iahr 889 ist reich an unglücksfällen, krankheiten (‚italienisches fieber‘ und pestilenz), überschwemmungen, hagelwetter, hungersnot, unruhen (civilia bella circumquaque regiones conquassantur), Ann. Fuld. a

mai 3 — —— — (curte r.) verleiht dem kloster Kempten, dem bischof Waldo (Freising) vorsteht, zollfreiheit für 6 nach Hall um salz und den bedarf der brüder zu sendende karren und befiehlt den beamten in Hall und auf den königlichen villen weder einen zoll noch maut noch eine andre abgabe zu fordern (= n° 1364). Aspertus canc. adv. Deotmari archicap. Ch. s. XII in. Meichelbeck H. Fris. 1,402 = Resch Ann. 2,247 mit a. inc. 888; *M. B. 31,128. 1814 (1765)

— 5 — —— — schenkt dem kloster Reichenau auf bitte des abts Hatho bisher zur grafschaft Adalperts, Scherra genannt, gehöriges gut in der villa Donaueschingen (Esginga) im gau Berchtoldsbaar, das graf Adalpart dort zu lehen hatte, mit den zinsleuten. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Sehr beschädigtes or. Karlsruhe, von der datirung nur erhalten zu beginn der zeile 2 oberschäfte mit kürzungszeichen, a. reg. II, actum Forahcheim mit der apprekation, von hand s. XV, welche auch beschädigte stellen des textes und die datirung von n° 603 ergänzt, übergeschrieben tagesdatum non. iun., a. inc. 879, ind. VII. Dümgé 79 mit a. inc. 889; Fürstenberg. UB. 5,26. — Auch auf grundlage dieser urk. wurde im ersten viertel des 12. iahrh. von demselben fälscher, der auch n° 161, 162 für Kempten, 992 für Lindau, 1402 für Rheinau, 1610 für Reichenau lieferte, eine fälschung angefertigt, welche, die schenkung auf Suntheim und Aufen ausdehnend, dieselbe an die von Hatho erbaute cella Hathonis in insula Sindleozesowa fallen lässt, Hatho zum erzbischof und gevatter (compater) des königs macht und die leute von Aufen unter die ausschliessliche iurisdiction des vom abt oder propst bestellten magister censualis stellt, *Angebl. or. Karlsruhe (vom siegel nur ein bruchstück erhalten, das kein sicheres urteil über die echtheit gestattet) mit der gleichen rekognition und der datirung aus der echten urk.: non. iun. (damit ist auch dieses tagesdatum beglaubigt) a. inc. 889, ind. VII, a. reg. II; actum Forcheim mit dem zusatz: coram multis principibus (vgl. n° 161, 1402, 1610), gedr. Fürstenberg. UB. 5,26 (der echten urk. gegenüber gestellt) vgl. Dümgé 80 n*; extr. in übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. von Reichenau 84. publ. des lit. ver. in Stuttgart 68, hg. von Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2, 60; nachweis der fälschung von Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forsch. 1) 36, 52 n° 39 mit schriftprobe t. 5 und Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21,71 mit schriftprobe. 1815 (1766)

— 12 — —— — bestätigt der matrone Engilbirga (famulę Christi) auf die durch ihre tochter, seine verwandte Irmingard, überbrachte bitte den von seinen vorfahren urkundlich verliehenen besitz im italienischen reich, im besonderen das neue kloster in der grafschaft Brescia (S. Salvatore in Brescia), die nonnenklöster des h. Marinus, des h. Thomas und Reginae (vgl. n° 1240) in Pavia, (die abtei) Caput Trepium (vgl. n° 1636) und die villa Sparovaria in der grafschaft Piacenza, die villen Fagida (vgl. n° 1546), Massimi und Locarno in der grafschaft Lodi und

889

die villa Sesto in der grafschaft Bergamo (vgl. nº 1245, 1636) mit der verfügung, dass der ganze besitz nach ihrem ableben ihrer tochter zufalle. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. Parma staatsarch. aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. Campi 1,471 ex arch. s. Sixti = Cod. Lang. 573. Vgl. die besitzbestätigungen Ludwigs d. D. nº 1518 und Karls III nº 1602, 1636, 1757. Angilberga hatte sich vorsichtig auch schon von Berengar 888 mai 8 ihren reichen besitz bestätigen lassen, Muratori Ant. 6,345 B. 1289; wenn sie ietzt auch die bestätigung Arnolfs einholt, so prägt sich darin ein ergebnis der Berengar gegenüber zur geltung gebrachten oberhoheit (nº 1806ᵇ) aus. 1816 (1767)

iuni 13 — (curte r.) überträgt das von herzog Adalrich oder Atticus und dessen gemalin Berswind erbaute und vielfach verwüstete königliche kloster Ebersheim im Elsassgau am fluss Ill auf die in gegenwart des erzbischofs Sunderald von Mainz (889—891) und des bischofs Baltramm von Strassburg vorgetragene bitte des abts Helverich (Helmerich) und der mönche den bischöfen von Strassburg unter wahrung der freien wahl des abts, der vom Strassburger bischof zu investiren und dann zu weihen ist und nur wegen eines verbrechens in allgemeiner synode zu Strassburg abgesetzt werden kann, und verleiht immunität. Ego Albertus canc. adv. Deothmari archicap. K. s. XVII ex. Strassburg bezirksarch. aus dem bischöflichen arch. (A) Grandidier Strasbourg 2ᵇ,292 ex apogr. tab. ep. Tabern. = Revue d'Alsace 1894 p. 70. *Fälschung*, nachweis von Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 19,599, Lechner ib. 21,52. A ist abschrift einer 1670 von dem abt Bernhard von Ebersheim an den fürstbischof Wilhelm Egon von Strassburg erstatteten Informatio status Aprimonast. coenobii .. prout eandem in suis documentis reperit, und trägt zum schluss den vermerk: Collationata cum antiqua copia in praesentia procuratoris partis adversae et ei concordat. Die überlieferung führt auf Ebersheim zurück; allem anschein nach liegt trotz der varianten in den namen (in A: Heluericus, Baltrammus, Sunderaldo gegenüber Helmericus, Baltramnus, Sunderoldo), die nur eigne besserungen sein dürften und trotz der beifügung einer signumzeile A auch dem druck von Grandidier zur grunde, auf die gleiche quelle weist, dass auch hier die rekognition der datirung nachgestellt ist. Scheint der widerspruch zwischen nº 793 und 1817 sowie der bericht des Chr. Eberheim c. 14 M. G. SS. 23,438, der ‚usurpator' Arnolf habe bischof Baltramn die abtei Eberheim. ‚versprochen' und dieser habe ihn gegen den rechtmässigen abt Helmeric als abt aufgedrängt, die entstehung der fälschung in Ebersheim auszuschliessen und dieselbe, wie Dopsch bemerkt, nach Strassburg zu verweisen, so tragen doch wieder einzelne wendungen ganz das gepräge der Ebersheimer mache, so monasterium ad nostrum ius pertinens (vgl. quod [die stifter] in ius ac dominium regni penitus transfuderunt, nº 792, 793), die konstruktion der immunitätsformel, in der strafformel potens vel inpotens (ebenso nº 793), spiritualis vel secularis (vgl. 645, 792, M. G. DD. 2,887), noch mehr weist auf die gleiche provenienz, dass die Ebersheimer fälschung nº 864 die gleiche, allerdings richtigere rekognition und datirung hat und noch ein echtes siegel Arnolfs trägt, dass auch der chronist des klosters nº 1817 gekannt zu haben scheint, dass die bestimmungen über die abtwahl dem kloster günstige sind und sich geradezu gegen ein vorgehen des Strassburger bischofs, wie der chronist es schildert und wie es sich im 11. iahrh. wiederholte, Chr. Ebersh. c. 28, 25, richtet. Die fälschung dürfte zu einer zeit entstanden sein, da man des Strassburger bischofs sich möglichst erwehren wollte, aber doch nicht ganz erwehren konnte. Eine fälschung in Ebersheim ist ausgeschlossen, da die übergabe an Strassburg gegen das interesse des klosters war, und der chronist betrachtet sie auch als usurpation, Chr. Ebersh. c. 14 M. G. SS. 23,438; zudem stammt das stück aus dem arch. der bischöfe von Strassburg. Rekognition und datirung verwendet für die fälschung nº 835. 1817 (1768)

— 20 — schenkt Alberic, einem vasallen seines getreuen Adalpert, auf fürsprache seines lieben grafen Otto 6 hufen in den villen Utwil, Rickenbach, Kesswil und Altnau im Thurgau in der grafschaft Adalperts mit 12 hörigen zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. A. inc. DCCCVIIII (versehen des schreibers). *Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 382 (aus A); Herrgott 2,54 ex museo Tschudii; Wartmann UB. 2,273 mit a. inc. 889 aus A. 1818 (1769)

— schenkt Gotahelm, einem vasallen des grafen Engildeo, auf fürsprache des bischofs Erchanbald (Eichstädt) 7 hufen zu Pfinz im Nordgau in der grafschaft seines herrn mit mansen

889

und hörigen zu freiem eigen. Aspe(rt)us canc. adv. Theotmari archicapp. *Or., das tagesdatum nicht eingetragen vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,263, München aus Eichstädt. M. B. 28,89. 1819 (1770)

. . . | curte r. Franconofurt | Reichstag: placitum cum Francis, Ann. Fuld. Die zeit des reichstags (anfangs iuli) ergibt sich aus n° 1820ª. Nach der urk. bei Dronke C. d. 287 n° 631 soll der tausch zwischen abt Sigihard von Fulda und dem grafen Meginfrid auf dem reichstag von Frankfurt (interea regali iussu venerunt omnes principes regni eius ad palatium Franconofurt ad regales tractandum causas) vor Arnolf perfekt geworden und die besitzeinweisung der getauschten güter coram rege a. inc. 889, ind. VII, mense maio die XX erfolgt sein. Die unmöglichkeit dieser daten ergibt, was Ficker UL. 1,193 übersehen hat, die zeugenreihe: Hattho ep. (erzbischof von Mainz seit 891 vgl. auch n° 1820ª, 1822), Adalbertus ep. (? Adalbero von Augsburg seit 887), Duato ep. (doch nur Tuto von Regensburg, der nachfolger des 893 märz 12 verstorbenen Aspert) vgl. auch Dobenecker Reg. Thur. 1,60 n° 274. a

iuli 1 | —— | (pal. r.) schenkt der kathedralkirche von Trier auf bitte des erzbischofs Ratpod die abtei des h. Servasius zu Mastricht in der grafschaft Maasland zum gedächtnis seines grossvaters Ludwig, seines vaters Karlmann und seiner oheime Ludwig und Karl. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (das tagesdatum mit dunklerer tinte nachgetragen) Koblenz (A); Gesta Trevir. s. XII (B); ch. s. XIV (Balduineum, C). Kyriander Ann. Trev. 89,2 ed. 60 aus B = Miraeus Notitia 77, Donat. 367 extr., Op. 1,250 = Calmet 1ᵇ,321 (auctius et correctius nach Brower), 2. ed. 2ᵇ,154 = Hontheim 1,229; Brower Ant. Trev. 1,435 (mit unrichtigem monogramm) = Lünig RA. 16,195 = Meurisse pref. 22; Martene Coll. 4,145 aus B; Wyttenbach Gesta Trev. 91 aus B; Mittelrhein. UB. 1,136 aus A vgl. 2,604 (siegelbeschr.); verunechtet Rosieres f. 9. 1820 (1771)

— 6 | —— | (—) Bischof Wolfhelm übergibt feierlich vor dem könig in gegenwart der erzbischöfe Sunderold (Mainz) und Willibert (Köln), vieler anderer bischöfe und äbte, grafen und grossen des reichs sein väterliches erbgut an das kloster Werden und erbittet vom könig eine urkundliche bestätigung dieser schenkung; am 13. iuli, einem sonntag, wiederholt der bischof die übertragung in Werden. Urk. des bischofs Wolfhelm von Münster im Lib. priv. maior Werd. s. XII mit der vollständigen datirung a. inc. 889, Arnolfi reg. II, ind. VII (A). Erhard Reg. Westf. C. d. 1,33 n° 40 e ms. Strunkii (k. von A); Wilmans Kaiserurk. 1,528 aus A. a

. . . | . . . . | schenkt bischof Wolfhelm (Münster) auf dessen bitte, was seine brüder in den gauen Gifaron und Reinidi (Dreingau) in den beiden orten Selm und Sülsen (zusammen vgl. Waitz in Gött. Gel. Anz. 1868 s. 11) früher zu lehen hatten, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or., die datirungszeile abgeschnitten, Düsseldorf aus Werden (A); k. von Strunck s. XVIII (Erhard C. d. 1, XIII) Paderborn gymnasialbibl. mit data II non. iul. a. inc. 889, ind. VII, reg. II; Franconofurt (B). Erhard C. d. 1,31 n° 36 aus B; Wilmans Kaiserurk. 1,231 aus A mit ergänzung der datirung aus B; *facsim. KU. in Abbild. VII, 24. Die datirung fehlt schon nach Wilmans l. c. 233 im lib. priv. minor Werd. s. XIV und erst von hand s. XVI ist beigefügt: a. 889 II non. iul., zweifelsohne aus der urk. Wolfhelms n° 1820ª; auch Strunck kann nur dieser seine vollständigere datirung entnommen haben, da auch eine dorsualaufschrift s. XVI von A nur die datirung gibt: circa annum domini 889. Wäre demnach streng genommen die urk. nur nach der amtszeit des kanzlers Aspert (888—892 beginn) einzureihen vgl. auch Diekamp Westf. UB. Suppl. 48 n° 311, so ist es doch höchst wahrscheinlich, dass Wolfhelm bei seinem aufenthalt in Frankfurt iuli 889 auch diese urk. erwirkte. 1821 (1772)

— 6 | Franconoford | schenkt dem grafen Adalger auf bitte des bischofs Sundrolt (Mainz) 21 hufen und 4 mansen in den villen Wulften und Kaalefeld in dessen grafschaft im gau Hlisgo (zwischen Duderstadt und Osterode) mit gebäuden und hörigen zu freiem eigen. Albertus canc. adv. Thiotmari archicap. *Ch. Corbei. s. XV, XVII Münster (A). Schaten Ann. Paberb. 1,219 ex tab. Corb.; Falke 482 (angeblich) ex or. mit siegelabbild. t. IV, n° 4; Wilmans Kaiserurk. 1, 229 aus A vgl. Diekamp Westf. UB. Suppl. 48 n° 313. 1822 (1773)

— 9 | —— | (r. pal. nostro) schenkt seinem arzt, dem priester Amandus, auf bitte seiner verwandten Roddrud und des erlauchten grafen Otto 8 mansen in der villa Arcus (Arches, Ars sw. bei Metz, nach Spruner-Menke Handatlas n° 32 das gegenüber liegende Aucy s. M.) im Moselgau in

889		
. . .	. .	der grafschaft Charpaigne mit gebäuden und allen hörigen auf lebenszeit mit der bestimmung, dass nach dessen tod dies alles für das seelenheil seines grossvaters und seines vaters Karlmann an das kloster St. Arnulf (Metz) falle. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. (mit a. reg. II) Metz bezirksarch. aus St. Arnulf. Martene Thes. 1,54 ex autogr. ohne zahl des a. reg. = Bouquet 9,364; Calmet 1^b,321, 2. ed. 2^c, 153 ex autogr. mit a. r. I (ungenügend) = Kremer Or. Nass. 1,21; zuerst in franz. übersetzung Valladier St. Arnoul 233. 1823 (1774)
. . .	Franconoford	Urk. für graf Gerolf n° 1825.
iuli 21	Fulte	schenkt dem kloster Fulda auf mahnung seiner grossen Pobbo und Deotpold (des abts Sigihard und der grafen Pobbo und Thiotbold B) eine kirche in der villa Dechidesstein (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 456 vgl. 1438) im gau Wormsfeld in der grafschaft Megingauds mit höfen, hörigen und zehnten für den bedarf der brüder. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Zwei or. ausfertigungen, A ganz von Engilpero geschrieben, B ganz von andrer hand (? von einem Fuldaer mönch), beide mit den noten ‚Engilpero not. subscripsi', Marburg (A); cod. Eberhardi 2 f. 33 verunechtet (vgl. Roller Eberhard von Fulda Beil. 35 n° 177) nur mit tagesdatum und a. inc. 889 (B). Eccard H. gen. Sax. 259 e cod. trad. Fuld. (B); Schannat Trad. Fuld. 215 ex autogr. (A) mit siegel; Dronke C. d. 289 aus A mit den varianten von B; *facsim. von A und B KU. in Abbild. VII, 21, 22, erläuterungen text 196. Nach dem Annalista Saxo M. G. SS. 6,588 sind die beiden hier genannten intervenienten Poppo und Thiotbold auch als vertreter des königs bei der wahl von Sigihards nachfolger Huoggi anwesend. 1824 (1775)
aug. 4	. . . .	(Franconofurth) schenkt dem grafen Gerolf wald und ackerland an 8 genannten orten in dessen grafschaft inter Renum et Suitardeshagha (Switardeshaghe) zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicap. Ch. Egmond. s. XIII (ietzt in Middlehill A), s. XIV Breslau (B), s. XV (k. des Liber Adalberti s. XII) im Haag (C), s. XV Brüssel (D). Dousa Bataviae Hollandiaeque Ann. 370 und Chr. Hollandiae ed. Grotius (titelausg. des vorgenannten werkes) 370 ex arch. Egm. (A) = Miraeus Donat. 107, Notitiae 77 extr., Op. 1,34 = Furmerius Ann. Phrys. 3,3; Sweertius SS. 1,372 aus D; Scriverius Princ. Holl. 2 (aus A; übersetz. der urk. in der übersetz. dieses werkes: Beschryvinge van alle de graven van Hollandie 12, ausg. von 1667 p. 5 wie in Dumbar Ann. 1,301); Loon Aloude holl. Hist. 2,130, Rymchr. van Klaas Kolyn 133 (aus A); Mieris Charterboek 1,27 oud ms. mit übers.; Kluit Comit. Holl. 2,6 aus A = Bondam 42; Bergh OB. 1,17 e ch. Egm. (C) = Sloet OB. 1,63; *Richthofen Egmonder Geschichtsquellen 27 aus A—D; erwähnt im Chr. Egm. Richthofen 42. Über die handschriftliche überlieferung und die drucke Richthofen 25,155, 162 f. Wenn das tagesdatum nicht auf einem fehler der überlieferung beruht, erklärt sich das nichteinfügen ins itinerar durch bezugnahme des actum auf die frühere handlung in Frankfurt und des tagesdatums auf die spätere ausfertigung, Ficker Beitr. z. UL. 1,193. 1825 (1776)
. . .	nova Corbeia	Besuch des klosters. Ann. Corb. M. G. SS. 3,3, Jaffé Bibl. 1,34. a
— 16	———	nimmt auf bitte der nonne (sanctimonialis femina) Friduwi ihr ihm übertragenes erbgut in seinen schutz und verleiht für das auf demselben zu gründende nonnenkloster (Metelen), dessen leitung ihr und ihrem geschlecht gewahrt werden soll, immunität und gerichtsbarkeit der vögte, wie sie seine vorgänger den in ihren schutz genommenen klöstern zu geben pflegten. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. im besitz des iustizrats Weddige zu Rheine i. W. (vgl. auch Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,27) aus Metelen, *abschr. von Foltz (A); k. s. XVIII Münster (B). Schaten Ann. Paderb. 1,217 mit monogramm und X kal. sept.; Lodtmann Acta Osnabr. 2,209 (ex or.); Niesert Münst. Urkundensammlung 4,75 ex transs. Erhard. Reg. Westf. C. d. 1,31 n° 37 aus A; Wilmans Kaiserurk. 1, 238. aus B vgl. Diekamp Westf. UB. Suppl. 48 n° 314. Ungenaue angabe des inhalts der urk. im diplom Ottos III 993 ian. 25 M. G. DD. 2,523. 1826 (1777)
— 20	ad curtem Portanaha	schenkt dem kloster Neu-Korvey auf bitte des abts Bobo 25 hufen, welche der edle mann Hohwart zu Piringisamarca (? Pyrmont) und an 3 anderen orten im Hweitagau in den grafschaften Ecperts, Reithards und Herimanns früher zu lehen hatte, mit Hohwarts zustimmung. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,216 mit monogramm = Lünig RA. 18,75; Treuer Geschlechts-Hist. der Herren von Münchhausen anh. 1 (palaeogr. abdr.) aus A; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,32 n° 38, Wilmans Kaiserurk.

889		
		1,246, beide aus A. Wahrscheinlich spätere beurkundung der in Korvey vollzogenen handlung. — Portenhagen nw. bei Einbeck. 1827 (1778)
. . .	ad Obodritos	Erfolglose heerfahrt gegen die Abodriten: ibi parumper rebus prospere gestis rex data exercitui licentia ad Franconofurt celeri festinatione reversus est, Ann. Fuld. vgl. Ann. Alam. M. G. SS. 1,52: Arnolfus in hostem. Die zeit der heerfahrt ergibt sich in übereinstimmung mit dem itinerar: Fulda, Korvey, zug nach westen über Portenhagen mit sicherheit aus der ‚schleunigen' rückkehr nach Frankfurt; hier urkundet Arnolf bereits mitte okt.; die heerfahrt fand also im sept. statt. a
okt. 5	villa Wolfdeoza nominata	schenkt dem kleriker Piligrim auf bitte seines kanzlers Aspert und seines kaplans Salomon im Zillerthal in den grafschaften der grafen Engilpert und Iezo, was Ysangrim zu lehen hatte, mit bergen, alpen, iagd, forsten (forestibus von hand s. X mit dunklerer tinte am rand beigefügt) und fischerei zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 109 ex autogr. = Hormayr Beytr. z. Gesch. Tirols 2,18. Piligrim ist der spätere erzbischof von Salzburg. — Wölfis bei Ohrdruf s. Gotha, Förstemann Ortsnamen 1645, Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 25. 1828 (1779)
. . .	Franconofurt	Rückkehr. Ann. Fuld. a
— 13	———	(curte r.) verleiht der kirche von Osnabrück auf bitte des bischofs Engilmar immunität mit königschutz gleich den übrigen kirchen in ganz Francien und Sachsen, markt, münze und zoll, und befreit auf die klage, dass der grösste teil der zehnten nostrorum antecessorum conspiramine unter die mönche von Korvey (Huxilienses) und die nonnen von Herford aufgeteilt worden sei, den bischof und seine leute von der heerbannpflicht, ausser wenn die Dänen die schiffe besteigen zur vernichtung des christentums in dessen bistum, und von iedwedem königlichen dienst. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Angebl. or. s. XI im besitz des bischofs von Osnabrück (A), ch. s. XV (B) im staatsarch. Osnabrück; Henseler Dissert. 112 ex or. = Sandhoff 2^b,13 = Möser Osnabr. Gesch. 1^b,15, Werke hg. von Abeken 8,14; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,32 n° 39 aus kopialbuch des domstifts; Wilmans Kaiserurk. 1,252 aus Erhard und Sandhoff; Philippi Osnabrücker UB. 1,42 aus B; *facsim. von A Jostes Die Osnabrücker Kaiser- und Königsurk. t. V mit textabdr. p. 11 (oktavausg. 32). *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 11. iahrh. (unter bischof Benno II), angefertigt von demselben fälscher, der auch die andren fälschungen für Osnabrück lieferte (von den früheren Karolingern n° 406, 408, 870, 1389); sämmtliche fälschungen auf den namen Arnolfs (n° 1829, 1830, 1841, 1911) sind nachzeichnungen einer echten urk. Arnolfs von der hand des schreibers, der auch die mit der ersteren gleichzeitige urk. n° 1831, dann 1844, 61 u. a. schrieb. Das siegel ist, wie schon die stellung der zweiten hälfte der auch in einzelnen buchstabenformen abweichenden umschrift (ARNOLFVS PIVS REX) ergibt, unecht; das echte siegel dieses typus tritt zuerst noch 889 (n° 1839), dann erst wieder 892 (n° 1882, 86 f.) auf; nach mitteilung Tangls findet sich noch ein abgefallenes, sehr beschädigtes siegel, dessen identität mit dem ersten porträtsiegel Arnolfs (in gebrauch seit 887, zuerst an n° 1767) noch festzustellen ist, das früher an einer der beiden ietzt siegellosen fälschungen n° 1830 oder 1911 befestigt war. Die echte n° 1830 zu grunde liegende urk. Arnolfs war eine immunität, die in der bestätigung Ottos I 938 mai 18 (M. G. DD. 1,108, ietzt nach dem or. gedr. Jostes 12, oktavausg. 38 mit facsim. t. 9) wiederholt wird; echt belassen wurde das protokoll, so dass das stück auch für das itinerar verwertbar bleibt, bis auf 2 einschiebungen, der text bis ‚persolvere debent' und der nachsatz ‚sed liceat—ordinare atque disponere'; die aus der kanzlei Ludwigs d. Fr. (Form. imp. 28 vgl. 27, M. G. Form. 306) stammende arenga für immunität, in der kanzlei Ludwigs d. D. noch häufig meist für schenkungen, unter seinen söhnen aber nur noch sehr selten gebraucht, ist in der kanzlei Arnolfs allerdings bereits ganz ausser gebrauch gesetzt (sie tritt nur noch in der Passauer fälschung n° 1942 auf), aber sie erregt umso weniger bedenken, als sie auf ältere vorlage zurückweist; der in die ursprüngliche immunitätsformel eingeschachtelte und selbst das grammatikalische gefüge störende satz ‚nec pontem restaurare—contradicente' mit verleihung von markt und münze ist einer der beiden gleichlautenden und rechtlich erweiternden bestätigungen der immunität Ottos I durch Heinrich II von 1002 oder 1023 (M. G. DD. 3,10, 625, beide or., facsim. Jostes t. 16, 17) entnommen, die auch die einschiebungen der ‚parafreda' und des ‚vocatus' (verschrieben für

889

advocatus) in die echte immunitätsformel beisteuerte und ebenso für die fälschungen auf den namen Karls d. Gr. (vgl. M. G. DD. Karol. 1,400) benützt ist. In dem satz über die zehnten ist die stelle ‚ad Osnepruggensem ecclesiam—divisas' (selbstverständlich ohne das an sich unmögliche ‚nostrorum antecessorum conspiramine') fast wörtlich mit einiger steigerung der Querimonia Egilmari, Erhard C. d. 1,36, Philippi Osnabrücker UB. 1,54, entlehnt. Den wirklichen sachverhalt betreffs der zehnten ergibt diese klageschrift des Osnabrücker bischofs an den papst: Egilmar hatte kurz vorher die ansprüche seines bistums auf die zehnten gegenüber Korvey und Herford persönlich vor Arnolf und 9 bischöfen, darunter Willibert von Köln († 889 sept. 11 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,402 n. 3) verfochten, aber ohne ieden erfolg; die bischöfe verweigerten scientes voluntatem principis et quorundam comitum ‚gerechtigkeit' und der könig selbst befahl niederschlagung der klage (iussus sum ab eo, si eius gratiam vellem habere propiciam eiusque potestati non contraire, ut hec in decimis et reliquis huiuscemodi negociis querulosis omnia permitterem fore sicut inveni, meaque compulsa interpellatio cassata est). Nachweis der fälschung auch von Brandi in der Westdeutschen Zeitschr. 19,131 vgl. Ottenthal in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. 6, 33, 37, 39. Stengel Die Immunitäts-Urk. der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrh. (Berliner dissert. 1902) 44; die echtheit verteidigt von Wilmans 1,254, 333, 358, 521, wie auch Diekamp Westf. UB. Suppl. 49 n° 317 (hier auch die weiteren literaturangaben) an derselben festhielt. Auch in Korvey griff man der zehnten wegen zur fälschung, n° 1768. 1829 (1780)

okt. 13 | . . . . | (Franconofurt curte r.) verleiht der kirche von Osnabrück, die von dem grossen und erlauchten Karl als erste in Westfalen gegründet und von bischof Agilfrid von Lüttich geweiht wurde, auf die klage des bischofs Engilmar über die gewalttätigkeit der richter und die entziehung der durch k. Karl geschenkten zehnten, deren grösster teil durch die verschwörung seiner vorfahren unter die mönche von Korvey und die nonnen von Herford aufgeteilt worden sei, auf fürsprache seines sohnes Ludwig (geboren 893) immunität gleich den übrigen kirchen in ganz Francien und Sachsen, markt, münze und zoll, verspricht der beschwerde über die zehnten folge zu geben, befreit den bischof, desse edle und unedle mannen von der heerbannpflicht und, solange er die zehnten nicht besitzen sollte, von iedwedem königlichen dienst. Aspertus adv. Theotmari archicapp. Angebl. or. s. XI (von derselben hand und nach der gleichen schreibvorlage wie n° 1829) im besitz des bischofs von Osnabrück (A), ch. s. XV im staatsarch. Osnabrück (B). Henseler Dissert. 110 ex or. = Sandhoff 2^b, 10 = Möser Osnabr. Gesch. 1^a, 13, Werke hg. von Abeken 8,12; Philippi Osnabrücker UB. 1,44 aus B; *facsim. von A Jostes Die Osnabrücker Kaiser- und Königsurk. t. 6 mit textabdr. p 11 (oktavausg. 34). *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 11. iahrh. auf grundlage der fälschung n° 1829, aus welcher der grösste teil des textes sammt protokoll übernommen ist, aber auch mit selbständiger benützung der in n° 1829 verwerteten urk. Heinrichs II, aus der hier der erläuternde satz: (census) ‚quod muntscat vocant' stammt; die hier eingeschobene und vom fälscher fast ständig gebrachte märe von der erstgründung der Osnabrücker kirche durch Karl d. Gr. und ihre einweihung durch den Lütticher bischof, die er auch in n° 1389 auftischt, geht dann in die urk. Heinrichs IV von 1077 dez. 30, Philippi 1,53, Jostes n° 21, Stumpf 2808, über, die hier wieder genannten kirchenpatrone Crispin und Crispinian tauchen erst im 11. iahrh. auf, M. G. DD. Karol. 1,401 vgl. auch über die fälschung Wilmans Kaiserurk. 1,334, 348, Brandi in der Westdeutschen Zeitschr. 19,133. 1830 (1781)

— 15 | Franchonofurt curte r. | schenkt seinem lieben erzkanzler Aspert für dessen klugen und unermüdlichen eifer im königlichen dienst auf bitte des erzbischofs Theotmar und des grenzgrafen Ruodpert die kapelle im königshof Aufhausen im Donaugau mit den gehöften, hörigen, zehnten, zinsen und leistungen für das kirchendach auf lebenszeit mit der befugnis sie an das kloster des h. Petrus in Regensburg, wo der bischofsitz sich befindet, und des h. Emmeram zu übertragen. Ernustus not. adv. Theotmari archicap. *Or. München aus St. Emmeram (A), ch. s. Emmer. s. XI (B). Pez Thes. 1^c,32 aus B; aus A: Liber probat. s. Emmer. 72 mit siegelabbild. t. V, Ried 1,70, M. B. 28,90; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,177. 1831 (1782)

nov. 15 | —— | schenkt der kirche von Tongern und Lüttich auf die durch die grossen Engilcalk und Irring vorgetragene bitte des bischofs Franco die abtei Lobbes, welche Franco seit langer zeit zu lehen hatte, mit ihrem ganzen besitz, zinsen und zehnten, wie sie zu zeiten seiner vorfahren

889

abt Harbert (offenbar verderbt aus Hucbert) innegehabt hatte, unter der bedingung, dass den mönchen die von abt Hucbert (bruder Theotbergas † 864 n° 1227[b]) noch belassene hälfte der abteigüter nicht genommen werde, die der bischof, wenn die mönche das durch Hucbert zerstörte reguläre leben wieder aufnehmen, sicherlich mehren werde, und schenkt, da die mönche vor ihm ihre zustimmung zu diesen verfügungen erklärten, alle zehnten von den herrenhöfen ad portam vel hospitale gegen die verpflichtung jährlich am 22. sept. den todestag seines vaters Karlmann (vgl. n° 1547[c]) und den tag seiner tronerhebung (eo die, quo divina praeordinante misericordia ad dignitatem regiam promoti sumus) sowol in Lobbes als in Lüttich zu feiern. Asdelgus (Aspertus) canc. adv. Theotmari cap. K. von 1585 in ms. 823 f. 171′ Douai bibl. ex antiquiss. cod. (text = Miraeus, in der rekognition die verderbten namen: Adelphus . . . Tertinarii). Miraeus Notitia 76 extr. *Op. 1,650 corr. ex Hist. abb. Laub.; Waulde St. Ursmer 353 (e ch. Lobb.) mit a. inc. 808; Vos Lobbes 1,426 e ms. mit a. inc. 889; erwähnt Folcuin G. abb. Lobb. c. 15 M. G. SS. 4,61. Benützt für die fälschung n° 7. 1832 (1783)

nov. 18 | Franchonofurt | bestätigt dem kloster Reichenau auf bitte des abts Hatho die von seinem grossvater k. Ludwig (deperd.) und von seinem oheim kaiser Karl (deperd.) urkundlich geschenkten höfe Bierlingen (vgl. n° 1676) und Erchingen (vgl. n° 1800) im Thurgau und Nagoldgau mit der bestimmung, dass sie niemals zu lehen gegeben noch dienste von denselben eingefordert werden dürfen, noch gerichtspersonen ohne erlaubnis des abts inquisition oder amtshandlungen vornehmen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. Karlsruhe. Dümgé 80; Wirtemberg. UB. 1,188; extr. in deutscher übersetzung s. XV in Gall Öhems Chr. v. Reichenau 84. publ. des lit. ver. in Stuttgart 70, hg. von Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,62 mit irrigem tagesdatum (ian. 19). 1833 (1784)

— 21 | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Arno, seines lieben getreuen, laut der vorgelegten urkunden kaiser Ludwigs (n° 767, mittelbare vorlage) und seines grossvaters k. Ludwig (deperd.) immunität (neu in der formel die erwähnung der Sclavi unter den kirchenholden) mit königschutz. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. München. Eckhart Francia or. 2,892 ex autogr. vgl. M. B. 28,92 n° 68; ohne protokoll Vorburg Hist. 9,514 ex Laur. Frisii Ann. Herbipol. ms. Über die fassung Bresslau in Forschungen 13,91. 1834 (1785)

— 21 | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Arn laut der ihm vorgelegten urkunden Karls, des grossen kaisers (deperd.), und kaiser Ludwigs (n° 768) sowie seines grossvaters Ludwig (n° 1382, wörtlich ausgeschrieben) die von Karlmann geschenkten 25 kapellen und kirchen an genannten orten (s. n° 768) und die von Karl urkundlich (deperd.) bestätigten schenkungen Karlmanns, k. Pippins und andrer mit den zehnten und heerbannbussen. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. München (A); ch. s. XIII (lib. albus) f. 41 (B). Eckhart Francia or. 2,893 e ch. (B); M. B. 28,92 aus A = Wirtemberg. UB. 1,190, mit verbesserungen aus dem or. 3,464. Das schlussprotokoll vorausgefertigt, Ficker Beitr. z. UL. 2,121. 1835 (1786)

— 21 | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte seines lieben familiaris bischof Arn die ihm vorgelegte urkunde, laut welcher kaiser Karl und kaiser Ludwig (n° 879) dessen vorgängern, den bischöfen Berewelf, Ludrit, Engilward und Wolfgar, sowie sein grossvater k. Ludwig (n° 1383, wörtlich ausgeschrieben) befohlen im land der neubekehrten zwischen Main und Rednitz ansässigen Slaven, Moinwinida und Radanzwinida geheissen, mit beihilfe der über sie bestellten grafen kirchen zu bauen, und kaiser Ludwig iede dieser 14 kirchen mit 2 mansen und den 2 darauf ansässigen zinsleuten dotirt und sein grossvater auf bitte des bischofs Gozbald bestätigt hatte. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. München (A). Eckhart Francia or. 2,894 aus A ohne ind. = Heumann Comment. 2,400 extr. ohne protokoll = Ussermann Ep. Wirceb. pr. 14; M. B. 28,95 aus A. 1836 (1787)

(— 21) | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Arn laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren Pippin (deperd.), Karlmann (deperd.) und kaiser Ludwig (deperd.) den zehnten teil der von den Ostfranken und Slaven an den königlichen fiskus zu leistenden iahresabgabe, in ihrer sprache steora oder ostarstuopha (vgl. Grimm Rechtsalterth. 4. A. 1, 413, Waitz VG. 2. A. 2,560) geheissen, in den gauen Waldsassen, Taubergau, Wingart-

Datum	Ort	Regest
		weiba, Iagst-, Mulach-, Nekar-, Kocher-, Ran-, Gollach-, Iph-, Hassgau, Grabfeld, Tullifeld, Saale-, Werngau, Gozfeld und Badanachgau sowie den zehnten des bodenerträgnisses (de omni collabaratu) von 26 königlichen fiskalgütern (darunter Ingelheim, Kreuznach, Nierenstein, Umstadt, Salz, Hammelburg). Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. (von derselben hand, welche auch n° 1834—36 schrieb, das tagesdatum in den leergelassenen raum nicht eingetragen) München (A). Eckhart Francia or. 2,895 e ch. = Falckenstein Ant. Nordg. 2,160, Thüring. Chr. 1,354; M. B. 28,97 aus A = Wirtemberg. UB. 1,192, mit verbesserungen aus dem or. 3,464. Zweifelsohne gleichzeitig mit der vorangehenden urk. vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,306. Wörtlich bestätigt von Heinrich I M. G. DD. 1,43 vgl. urk. Ottos III ib. 2,521. 1837 (1788)
. . .	per Alamanniam	Langsamer zug nach Baiern. Ann. Fuld. a
nov. 27	Wezzinloch	schenkt dem kloster Lorsch am fluss Weschnitz für das seelenheil seines grossvaters Ludwig (in Lorsch begraben n° 1519^b), seines vaters Karlmann und dessen brüder für abhaltung der jährlichen gedenktage seinen fiskus Brumath im Elsass mit kirchen, gebäuden und hörigen in der weise, dass seine verwandte Roddrud denselben auf lebenszeit zu lehen habe. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. A. reg. III. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,92, ed. Tegerns. 1,95; *M. G. SS. 21,379; erwähnt im Necrol. Laauresh. Böhmer Fontes 3,151. — Wiesloch s. Heidelberg. 1838 (1789)
dez. 4	Ulma	schenkt seinem getreuen Deothelm einen hof mit 10 herrenhufen in der villa Gachnang und einen andren hof in der villa Wigoldingen im Thurgau in der grafschaft Adalberts zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Ind. VII, a. reg. II. *Or. Karlsruhe aus Reichenau. Dümgé 81; facsim. Kopp Nachlass t. 38. Benützt für die fälschung n° 1924. Besitz Reichenaus in den beiden orten erwähnt das güterverzeichnis in Gall Öhems chr. hg. von Brandi Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2,20, über dessen alter ib. 16 n. 1839 (1790)
— 8	Augusta civ.	schenkt der kirche von Eichstädt am fluss Altmühl auf bitte des bischofs Erkenbald wegen des zudranges von wallfahrern zur erbauung einer neuen kirche den ort Sessi und dazu mit zustimmung des grafen Ernust einen teil des waldes und forstes vom hof Weissenburg innerhalb genannter grenzen, wie ihn iener in seiner gewere hatte, unter demselben bann, in dem er bisher gestanden, so dass niemand dort iagen, holz fällen, heuen, weiden lassen oder irgendwelche nutzung ziehen dürfe ohne erlaubnis des bischofs. Engelbero not. adv. Theodomari archicap. Reg. II. Ch. s. XIV ohne rekognition (A). *Falckenstein C. d. ant. Nordg. 14, Ant. Nordg. 2,166 (? ex or.) = Sinold C. d. Brandenb. 4,22; M. B. 31,130 aus A. 1840 (1791)
. . .	Baioariam	Rückkunft. Ann. Fuld. a
— 12	. . . .	(Foracheim curte r.) verleiht der kirche von Osnabrück, nachdem er auf die klage des bischofs Egilmar über die gewalttätigkeit der richter und die entziehung der zehnten durch den abt von Korvey, die äbtissin von Herford und deren gönner sich zuerst incompetent erklärt, dann den bischof und dessen gegner auf den reichstag vorgeladen hatte, laut der hier vor ihm und den fürsten verlesenen urkunde k. Karls und der privilegien der päpste Leo, Paschal, Eugen und Gregor immunität gleich den übrigen kirchen in Francien und Sachsen mit dem recht die unter die mönche von Korvey und die nonnen von Herford durch die verschwörung seiner vorfahren aufgeteilten zehnten wieder an sich zu nehmen und schenkt die kirchen in Boppard, Muffendorf, Düren, Kirchberg und Froitzheim. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Angebl. or. s. XI (von derselben hand und nach der gleichen schreibvorlage wie n° 1829, 1830) im besitz des bischofs von Osnabrück (A), ch. s. XV im staatsarch. zu Osnabrück (B). Heuseler Dissert. 115 ex or. = Sandhoff 2^b,15 = Möser Osnabr. Gesch. 1^b,17, Werke hg. von Abeken 8,16; Philippi Osnabrücker UB. 1,46 aus B; *facsim. von A. Jostes Die Osnabrücker Kaiser- und Königsurk. t. 7 mit textabdruck p. 11 (oktavausg. 35). *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 11. iahrh. auf grundlage der fälschungen n° 1830 und 1389; der beginn des textes stammt aus n° 1830, die stelle über die vorlage der urk. Karls, die gründung des bistums Osnabrück und die einweihung der kirche durch den Lütticher bischof (Ibi in nostra presentia—decrevimus) aus n° 1389 zum teil wieder

889		übereinstimmend mit n° 1830), die folgenden sätze ‚Praecipientes—disponere' abermals aus n° 1830: beide vorlagen sind aber erweitert: in die stelle aus n° 1389 ist die erwähnung der privilegien der 4 päpste (gemeint sind Leo III, Paschal I, Eugen II, Gregor IV 795—844), welche dann wieder von der urk. Heinrichs IV von 1077 dez. 30, Philippi 1,53, Jostes n° 21, Stumpf 2808 aufgenommen wird, eingeschaltet, in iene aus n° 1830 die genehmigung der zehnten in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente. Das weitere über das sträuben des königs, die einberufung der ‚fürsten' (die ‚principes' figuriren auch in n° 1389) ist zutat des fälschers. Neu ist die angebliche schenkung der 5 rheinischen kirchen; 4 derselben wurden nachweislich in der zeit von 912—941 an andre geistliche stiftungen vergabt, Forst in der Westdeutschen Zeitschr. 19,174, der allerdings diese fälschung 991—993 ansetzt. n° 1841 ist mit dem echten gemmensiegel Arnolfs ausgestattet, das nur an 2 urk. aus der ersten zeit Arnolfs (n° 1766 von 887 nov. 27 und n° 1769 von 888 ian. 1) erhalten ist; dadurch wird es wahrscheinlich, dass Osnabrück schon unmittelbar nach Arnolfs regierungsantritt eine urk. empfieng; 887 dez. 11 urkundet Arnolf auch in Forchheim (n° 1767), von demselben tag datirt auch die zehentfälschung für Korvey n° 1768; damit wäre die möglichkeit gegeben, dass tagesdatum und ausstellort aus iener urk. stamme, während die iahresdaten n° 1830 entnommen wurden. Nachweis der fälschung von Brandi Westdeutsche Zeitschr. 19,134 vgl. Erhard Reg. Westf. 1b,116 n° 480, Wilmans Kaiserurk. 350,521. 1841 (1792)
dez. 25	urbe regia	Weihnacht. Ann. Fuld. — Regensburg. a
890 ian. 9	. . . .	(ad Otingas curte r.) Bei Öfele SS. 1,705 aus Aventin Rapsod. l. X p. 60 in collect. Passav. ex Phil. Tantzer der unverständliche auszug eines unnachweisbaren diploms: Arnolfus div. fav. clem. rex dicit se . . ad monasterium Otingas quod ipse pater suus . . a fundamentis extruxit (vgl. n° 1521) et alind monasterium monachorum praesit Purghart Snello unus cunctis diebus vitae suae duobus monasteriis. Aspertus canc. adv. Diothmari archicanc. V id. ian. 890 regni III ad Otingas curte r. Dazu bemerkt Aventin: Ex illarum litterarum tribus versibus obliteratis intelligitur crebro monasteria duo solitos unum eligere abbatem. Da Aventin in seiner geschichte Öttings diese urk. nirgends erwähnt und die ihm aus Passauer quellen bekannten wie überhaupt alle Karolinger urk. dieses klosters erhalten sind, wird man auf diese wenig verlässliche notiz kaum wert legen können. Purghart und abt Snello von Kremsmünster werden zusammen genannt in n° 1772 vgl. 1771, iener (später bischof von Passau) als abt von Ötting in urk. Ludwigs IV 901 aug. 7, vor diesem nur als abt 878 Werinolf in n° 1533 vgl. 1520; über iene notiz auch Sepp Älteste Gesch. von Altötting 40 n° 32. Die beiden urk. Arnolfs für Ötting n° 1939, 1955 hat auch Aventin excerpirt. b
— 10	——	(Regino civ.) schenkt seinem vasallen Egino auf fürsprache des grafer Iring und seines ministerialen Eric 15 hufen in den orten Vaganesheim (nicht das ietzige Egesheim, Fürstenberg. UB. 5,29 n° 48), Behla, Hausen, Ewattingen und Feldberg in den gauen Berchtoldsbaar, Albgau und Breisgau mit 5 familien zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 378 = Neugart C. d. Alem. 1,475; Wirtemberg. UB. 1,193; Wartmann UB. 2,276. 1842 (1793)
märz (16)	——	(Reganesburc) schenkt seinem lieben grafen Choppo für treuen dienst 30 königshufen zu Bühne in dessen grafschaft mit häusern, mansen und hörigen zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. mit XVIII kal. apr. Münster (früher in Berlin) aus Korvey (A). Schaten Ann. Paderb. 1,219 ex tab. Corb.; Or. Guelf. 5,25 aus A mit facsim. und siegelabbild.; Wilmans Kaiserurk. 1,256 aus A; *facsim. KU. in Abbild. VII, 23. Das unmögliche tagesdatum erklärt sich wol einfacher in der weise, dass der schreiber XVIII statt XVII kal. = märz 16 verschrieben als dass er den 15. märz nicht richtig als id. mart. zu bezeichnen gewusst habe. Über das neue formular der schenkungsurk. Sickel in KU. in abbild. text 198. Zur topogr. Rübel Reichshöfe (Dortmund 1901) 72. 1843 (1794)
— 21	. . . .	(Mosaburc regia civitate) restituirt und bestätigt dem kloster St. Emmeram für das seelenheil seines vaters Karlmann die gemarkung zu Schönau im Kinziggau in der grafschaft Hunolfs, deren grenzen er, nachdem er gehört, dass sie dem kloster schon lange zeit unrechtmässig entrissen sei, durch die grafen Engildeo, Odalrich, Meginhart, Chunipercht, Kerolt,

94*

890		
		Rumolt, Geio und andre, deren namen in dem dieser urkunde beigeschlossenen pergamentblatt verzeichnet sind, feststellen und bezeichnen liess, innerhalb der angegebenen grenzen mit der bestimmung, dass das gut, welches er davon zu lehen hat, dem kloster nicht entfremdet und, wenn nicht früher, nach seinem ableben in dessen besitz heimfallen soll. Aspertus canc. adv. Deotmari archicap. *Or. München (zwischen ‚consistant' und ‚Hoc quoque addimus' die schrift in einem ausmass von 25 cm, c. 100 buchstaben, vollständig radirt), angeheftet der erwähnte pergamentstreifen vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,230 (A), ch. s. XI f. 24 (B). Hund-Gewold 1,247, 2. ed. 165 (ex or.) = Lünig RA. 18,645; Pez Thes. 1c,33 aus B; aus A: Liber probat. s. Emmer. 74, Ried 1,72, M. B. 28,100; regest mit eschatokoll Bibl. s. Emmer. 2,179 aus A. Die umfassende rasur hatte wahrscheinlich wie bei nº 1352 (vgl. auch Lechner im N. Arch. 25,630) den zweck, die erwähnung des Regensburger bischofs und damit der abhängigkeit des klosters vom bistum auszumerzen; die rasur war bei anlegung von B schon vorhanden, dieses schliesst an ‚consistant' unmittelbar ‚Nos (statt ‚Hoc') quoque addimus' an. Die nach den übereinstimmenden iahresdaten nur zu 890 einreihbare urk. fügt sich hier nicht ins itinerar; ein aufenthalt Arnolfs 890 in Kärnten ist nach den ziemlich genauen itinerarangaben der Ann. Fuld. ausgeschlossen, ebenso eine bezugnahme des ortes auf frühere handlung in Moosburg, wo Arnolf im märz 888 und im ian. 889 weilte; die urk. beruht auf einem in Regensburg oder vielleicht an ort und stelle aufgenommenen akt, der beigeschlossen wird, sie ist allem anschein nach unmittelbar nach der grenzbegehung ausgestellt. Dies ergibt als einfachste lösung der schwierigkeit, dass der schreiber der urk. Mosapurc statt Reganespurc verschrieben hat; nur für Regensburg, das in den urk. Arnolfs neben der deutschen und lateinischen namensform häufig den namen Regina civitas oder civitas Regina führt; nur für Regensburg als residenz, als ‚urbs regia' (Ann. Fuld. 889, 894, nº 1841[a], 1903[b]) passt die bezeichnung ‚regia civitas', nicht aber für die Moosburg, wenn diese ausnahmsweise einmal auch als urbs bezeichnet wird (nº 1784 vgl. dagegen 1809), noch für das kloster Moosburg (Mosaburch nº 1910) nö. Freising. 1844 (1795)
märz 00	Pannoniam	Fahrt dahin mediante quadragesima. Ann. Fuld. Sonntag Laetare, im mittelalter gewöhnlich mittfasten, media quadr. (vgl. Grotefend Chronologie 2. A. 1,124, 160) märz 22; hier doch nur in der bedeutung ‚mitte der fasten'. a
. . .	loco Omuntesberch	Zusammenkunft mit herzog Zuentibald von Mähren (vgl. nº 1716[a]): unter anderm bittet der herzog im auftrag des papstes den könig dringend, ut urbe Roma domum s. Petri visitaret et Italicum regnum a malis christianis et imminentibus paganis ereptum ad suum opus restringendo dignaretur tenere; Arnolf, durch mancherlei dringendere angelegenheiten in seinem reich zurückgehalten, lehnt ‚wenn auch ungern' ab. Ann. Fuld. Das hilfegesuch des papstes Stephan V richtete sich gegen Wido, der nach dem sieg an der Trebbia über Berengar im voriahr zum könig von Italien gewählt worden war und nun, nach der kaiserkrone strebend, eine dem papst gefährliche stellung einnahm, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,365. Die nachricht Reginos 890: Arnolfus rex concessit Zuentibolch, Morahensium Sclavorum regi, ducatum Behemensium . . eo quod illi, antequam in regni fastigio sublimaretur, familiaritatis gratia fuerit connexus, entschieden irrig, Dümmler 2. A. 3,339 n. 4. — Der ort Omuntesberch nicht nachweisbar; wahrscheinlich lag er unfern des Wiener waldes vgl. nº 316[a]. b
apr. 14	ad Radesbonam urbem	schenkt der kirche von Passau, als er erfahren, dass bischof Egilmar, sein ministeriale (über die bedeutung dieses ausdrucks Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,401), in der gemarkung des besitzes seiner kirche leute aus andern villen, welche einen wald rodeten, angetroffen und dass diese, durch die gezogenen grenzen und das volkszeugnis widerrechtlicher ansiedelung überführt, gegen busse das land geräumt haben, iene aus seinen knechten, welche in die gemarkung Grasamaresaha (? Grassensee sw. Passau, Förstemann Ortsnamen 658) eingedrungen waren, wo immer sie sesshaft seien, soviele der bischöfliche vogt durch gesetzliches gerichtszeugnis (inquisition) nachweisen könne. Nach der korroboration eingefügt die liste der 5 Passau mit ihren kindern angefallenen hörigen, darunter 2 ostiarii. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. *3 ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 7 e cod. Lonst. (ch. s. XIII); M. B. 31,133 aus A; regest Hund 119 = Hund-Gewold 1,297, 2. ed. 198 und Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. 1845 (1796)

890		
apr. 15	Reganespurcg	schenkt dem künstler Eopreht auf bitte der grossen für fleissigen und getreuen dienst, was früher Wichad, Batto und Nanzo und iener selbst zu Simbling in der grafschaft Chuniperts im Donaugau zu lehen hatten, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or., a. inc. DCCC (LXX radirt) XC mit blässerer tinte, ind. VII, die vorausfertigung des eschatokolls, die Ficker Beitr. z. UL. 2,121 annimmt, fraglich, München aus Niederaltaich (A). Hund-Gewold 2,19, 2. ed. 13 = Falckenstein Ant. Nordg. 2,166; M. B. 11,126 aus A mit siegelabbild. t. I n° 8 vgl. 28,102. — Auf der rückseite von A abschr. von n° 740, 1423, 1398 von hand s. X. 1846 (1797)
mai 00	villa Forahheim	Beratung (colloquium) mit den seinen post pascha (apr. 12) mense maio. Irmingard, die tochter kaiser Ludwigs II von Italien und witwe des ‚tyrannen' Boso, erscheint mit reichen geschenken und wird ehrenvoll aufgenommen und entlassen. Ann. Fuld. Zweck Irmingards die schon ein iahr früher in Forchheim erschienen war (n° 1812a, 1816), war die einwilligung Arnolfs zur erhebung ihres sohnes Ludwig zum könig der Provence zu erlangen. Ludwig wird noch in diesem iahr (a. inc. 890 ind. VIII) zu Valence auf mahnung des papstes und mit zustimmung Arnolfs (et Arnolfus . . . per suum sceptrum perque suos sagacissimos legatos, Reoculfum videlicet episcopum [? Diotolf von Chur] et Bertaldum comitem, fautor regni auctorque in omnibus esse comprobatur) zum könig des von inneren unruhen, Normannen und Sarazenen bedrängten landes gewählt und die vormundschaftliche regierung herzog Richard und Irmingard übertragen, wahlprotokoll M. G. Capit. 2,376. Aus den urk. Ludwigs kommen nur 2, beide nur in k. erhalten, für die nähere bestimmung des zeitpunktes seiner erhebung in betracht: 892 märz 18 (ind. X) wird noch a. reg. II, 894 aug. 11 (ind. XII) wird noch a. r. IV gezählt, Marion Cart. de Grenoble 72, 65 B. 1448, 1449; nach dieser hat die erhebung Ludwigs erst nach 11. aug. 890 stattgefunden; die nächsten urk. B. 1450 f. sind ohne tagesdatum, von 900 datiren sie nach den königsiahren in Italien, von 901 nur nach den kaiseriahren. — Die namen der anwesenden bischöfe und äbte (darunter Hatho von Reichenau) in der zu Forchheim (actum Foracheim pal. r. a. inc. 890 regni Arn. III, ind. VIII) ausgestellten urk. der erzbischöfe Sunderold von Mainz und Hermann von Köln für Neuenheersee, welche das privileg von 868 (n° 1467a) bestätigt, Wilmans Kaiserurk. 1,527 vgl. Diekamp Westf. UB. Suppl. 49 n° 321. a
iuni 1	——	(regali curte) schenkt dem bischof Wipert von Verden auf dessen bitte, was derselbe zu Weineswald, Balve, Muchhorst, Kneten und Herbrunn und sonst in ganz Sachsenland an königlichen lehen hat, zu lebenslänglicher nutzniessung mit der bestimmung, dass nach dessen ableben das gut an die kirche von Verden nur für den bedarf der brüder falle und weder zu lehen gegeben noch für den bischof verwendet werden dürfe. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. Hannover. Pertz Probedruck 8; Hodenberg Verdener GQ. 2,17; regest Hartzheim Conc. 2,384. 1847 (1798)
. . .	in Alamannia	Fahrt dahin nach dem Forhheimer reichstag (ibi rebus dispositis, prout placuit) causa orationis. Ann. Fuld. Der grund dieser fahrt ist der aufstand Bernhards, des ausserehelichen sohnes Karls III (vgl. n° 1712a, 1764b), der das dem könig abgeneigte Alamannien für sich zu gewinnen strebte (in urk. Ludwigs IV 903 iuni 24 wird Bernhard als regiae maiestati resistens et regni alieni invasor bezeichnet). Die erzählenden quellen erwähnen diesen aufstand nicht; nur in den Ann. Alam. und Laubac. 890 M. G. SS. 1,52 die notiz: Bernhart, filius Karoli, vix de Retia evasit. Aus den urk. erst erfahren wir, dass an dieser erhebung abt Bernhard von St. Gallen, der deshalb abgesetzt und an dessen stelle der k. kaplan Salomon (genannt in n° 1828) zum abt bestellt wurde (vgl. auch. Ann. Sangall. M. G. SS. 1,77), und Udalrich, graf des Linz- und Argengaus, als abkömmling einer schwester der königin Hildigard, der zweiten gemalin Karls d. Gr., ein verwandter des kgl. hauses (über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,341 n. 3), teilnahmen, dessen besitz wegen hochverrats konfiscirt wurde (n° 1851). Bernhard ist noch 890 mai 14 abt von St. Gallen, im aug. aber schon Salomon, Wartmann UB. 2,279, 280. Dagegen ist Udalrich noch 890 aug. 30 als besitzer des ihm von Arnolf geschenkten hofes Lustenau bei der im königlichen auftrag von abt Salomon vollzogenen feststellung der rechte St. Gallens anwesend, Wartmann UB. 2,281; die konfiskation war also noch nicht erfolgt, wahrscheinlich weil die anklage gegen ihn (quorundam fidelium nostrorum relatu comperientes Odalricum . . pravo consultu contra regalem maie-

890		
		statem nostram deliquisse, n° 1851) noch nicht erhoben worden und seine beteiligung keine so offene gewesen war wie die des abts von St. Gallen. Auch das gut eines priesters Isanrih wird eingezogen, quia ipse Pernharto regiae maiestati resistenti consensit, urk. Ludwigs IV 904 iuni 15. Auf die unzulänglichkeit der beweisführung Krügers, St. Galler Mittheil. 22,114 n. 2, der aufstand Bernhards falle schon 889, hat bereits Wartmann Der Hof Widnau-Haslach (St. Gallische Gemeinde-Archive, St. Gallen 1887) einl. 39 n. 1, hingewiesen. Bernhard wird 891 von Rudolf (graf von Rätien, Wartmann UB. 2,284 n° 681) getödtet. Ann. Alam. Laubac. a
iuni 26	Ulma curte r.	bestätigt auf bitte des grafen und lieben ministerialen Yring eine von diesem vorgelegte tauschurkunde, laut welcher die brüder des klosters Ottobeuren mit erlaubnis und zustimmung des grafen Odalrich, ihres herrn (senior), durch die hand ihres vogts Reginhoh den hof Darki (? einöde Türken Lg. Kempten) mit einer kirche an den laien (saeculari viro) Hekisher gaben und dafür von diesem dessen eigengut zu Waal mit 2 hufen zu Ostendorf im Augesgau empfiengen. Albertus canc. adv. Theotmari archicap. Ind. VIIII, in B VIII. *Freisinger ch. s. XII (cod. 189) f. 33 (A), s. XIII ex. (cod. 191) f. 114' (B) München. M. B. 31,135; erläuterungen Hundt Die Urk. des Bistums Freising in der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akademie XIII, 1,77. 1848 (1799)
iuli 15	. . . .	schenkt dem kloster Fulda auf bitte des abts Hatto (844—856) 70 1/2 hufen in der villa Logena (der name auf rasur) im gau Falaha in der grafschaft des Otgoz. Ego Aspertus canc. rec. Nur id. iul. ind. VIII. *Cod. Eberhardi 2 f. 25' (A). Schannat Trad. 217 ex vet. apogr.; Dronke C. d. 290 aus A. *Fälschung Eberhards* mit Arnolfs kaisertitel, rubricirte überschrift: Tradicio Arnolfi imperatoris de villa logena, quam primum dederat Pippinus, sed postmodum ablata fuerat. 890 war Sigihard abt, ihm folgte nach seiner resignation 891 abt Huoki, Catal. abb. Fuld. M. G. SS. 13,273 vgl. auch Roller Eberhard von Fulda Beil. 31 n° 167 (irrig, dass auch der name Hatto auf rasur stehe); Schannat änderte willkürlich den abtnamen in Sigehard. Weder der gau Falaha (in Ostfalen, Förstemann Ortsnamen 532) noch ein ort Logena findet sich in den Trad. Fuld. 1849 (1800)
. . .	Augea	Besuch des klosters. Ann. Fuld. Wol damals legte Hatto fürsprache für Odalrich ein, n° 1851. a
. . .	Constantia	Aufenthalt; von hier rückkehr nach Baiern. Ann. Fuld. Zum bischof von Konstanz wird in diesem iahr (noch vor aug. 30, Wartmann UB. 2,282) Salomon, der neue abt von St. Gallen, bestellt, Ann. Fuld. Alam., Regino 890. b
nov. 20	. . . .	(Matahhoua villa r.) bestätigt der kirche von Salzburg auf bitte des erzbischofs Deotmar sämtliche aufgezählte besitzungen, einkünfte und gerechtsame. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicap. *Angebl. or. s. X, vielfach beschädigt, von den iahresdaten nur a. inc. . . . XV, regis II. (beides von einer späteren hand, welche auch eine zeile im text, ‚et Retilinstein— Maximil' interpolirte, auf rasur) in origentali Francia, ind. VIII (A), k. s. XII mit a. inc. 885 (B), ch. s. XIII (kammerbücher) 1 f. 52 mit a. inc. 885, ind. V, a. imperii eius II (C), Wien staatsarch. Iuvavia anh. 112 ex autogr. (A); Kukuljević C. d. Croatiae 1,70 ex autogr. (A). Zahn Steiermärk. UB. 1,12 aus A; extr. Steph. Salagii De statu eccl. Pannon. 4,382 ex copia a Prayo missa mit a. inc. 875 (aus B), Fejér C. d. Hung. 1,193 ex arch. r. Bavariae (aus B), 1,120 aus Salagi, Jaksch M. hist. Carinth. 3,24 aus ABC; regest mit topogr. erläuterungen Unpartheyische Abh. 5 ex dipl. s. XIV (älteste erwähnung). *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. (unter erzbischof Friedrich auf grundlage von n° 1444 und zwar, wie sich aus der nachahmung der schrift und der gleichen stellung des siegels zwischen signumzeile und rekognition ergibt, nach der k. s. X; vorlage für die bestätigungen Ottos II von 977 okt. 11 und 982 mai 18, welche zuerst die preceptio Arnolfi regis erwähnt, sowie Ottos III von 984 okt. 7, M. G. DD. 2,185,319 (beide or.), 393; zweck der fälschung den Salzburger besitz nach der niederwerfung der Ungarn namentlich auch im osten u. südosten zu sichern, sie erweitert dafür die in n° 1444 gegebene liste der besitzungen, stattet sie mit grenzbeschreibungen u. mancherlei gerechtsamen und giebigkeiten (iagd, fischerei, holzung, zehnten, mauten, zöllen, bannbussen u. a.) aus; dass die fälschung erst nach 977 nach der ersten urk. Ottos II und vor 984 angefertigt wurde, ist gegenüber dem formellen bestand ebenso wenig wahrscheinlich als die annahme Erbens, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10,607, dass für die überlieferung

890		
		in C eine andere und ältere fassung als in A vorgelegen sei; die beiden wesentlichen abweichungen betreffen nur die etwa s. XI in A interpolirte stelle, welche C gleich der urk. Ottos II von 977 in der ursprünglichen fassung gibt, während B bereits die interpolation enthält, und in der datirung, die, in A nur n° 1444 übernommen, ebenfalls vom interpolatou zurecht gerichtet wurde (= B), in C nur durch änderung der indiktionszahl und der königsiahre in a. imperii der signumzeile (Arnolfi serenissimi imperatoris) angepasst ist, eine gutgemeinte besserung, die man wol auch dem kopisten zutrauen darf. Über die schon von Salagi angenommene unechtheit Dümmler De Arnulfo 186 vgl. Ostfränk. Reich 1,618 n. 15, Meiller Salzburger Reg. 55, Hirsch Jahrb. Heinrichs II 1,45 n. Eine tabellarische zusammenstellung der hier und in den andern bestätigungsurk. genannten besitzungen von Felicetti in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9,19 vgl. auch Brunner in Berliner SB. 52 (1885), 1185 n. 2. 1850 (1801)
. . .	Regino civ.	gibt dem grafen Odalric und dessen gemalin Perehtheda auf bitte des abts Haddo (Reichenau) ihr früheres eigengut in Alamannien und im Elsass, welches er auf die von einigen getreuen erhobene anklage des hochverrats (n° 1847[a]) gesetzlich eingezogen und an seinen lieben Haddo zu lehen gegeben hatte, mit ausnahme des orts Teufen als freies eigen zurück. Aspertus canc. adv. Deotmari archicap. *Or. (der untere rand an beiden ecken abgerissen und dadurch das tagesdatum zerstört) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 383 = Neugart C. d. Alem. 1,481; Wartmann UB. 2,277. Über die einreihung (spätherbst oder ende 890) Wartmann Der Hof Widnau-Haslach einl. 40. 1851 (1802)
dez. 25	——	Weihnacht. Ann. Fuld. a
891		
ian. 6	——	(Reganesburch) schenkt seinem getreuen Anno auf bitte seiner getreuen Adalpert und Theoting eine kirche mit 7 hufen in der villa Augst im Aargau in der grafschaft seines herrn Chadaloh, die er bisher zu lehen hatte, zu freiem eigen in der weise, dass dem recht der kirche und des bischofs nichts entzogen werde. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Ind. VIII. *Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 385 aus A; Herrgott Gen. Habsb. 2,56 ex arch. s. Galli mit a. reg. VI = Trouillat 1,122; Wartmann UB. 2,284 aus A. Das geschenkte gut vertauscht Anno 894 an St. Gallen. 1852 (1803)
ian. 12	——	schenkt frau Fridarum auf fürsprache des markgrafen Popbo einen hof mit 14 hufen und 20 mansen zu Rügshofen im Volkfeldgau in der grafschaft Ebos und einen wald in der nahen Sulzheimer mark zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Ind. VIII. *Or. München aus Wirzburg, (A), ch. Wirceb. s. XIV (Lib. albus f. 26, B). Eckhart Francia or. 2,896 ex ch. (B) ohne ind.; M. B. 31,132 aus B. 1853 (1804)
febr. 3	——	schenkt der kathedralkirche von Speier auf die durch seinen ministerialen, den grafen Chuonrad, befürwortete bitte des bischofs Kotedanc die kirche in der villa Iebsheim in der grafschaft Nordgau (n. Strassburg), die einst der priester Pato auf lebenszeit zu eigen hatte. Aspertus canc. (durchstrichen advicellarius) adv. Theotmari archicapp. Ind. VIII. *Or. Karlsruhe. Dümgé 81; Remling UB. 1,10. 1854 (1805)
— 23	——	schenkt dem priester und berühmten künstler Siginand für willigen und treuergebenen dienst die nonnenabtei, im volksmund (vulgari vocabulo) Süsteren genannt, im Maasland sammt kirchen und allem besitz mit der befugnis sie zum gedächtnis seines grossvaters k. Ludwig und seines vaters Karlmann durch prekarie (complacitatione) an einen ihm beliebigen h. ort zu übertragen. Engilpero not. adv. Theotmari archicap. Ind. VIII. *Lib. aur. Prum. k. s. XII. Martene Coll. 1,236; Mittelrhein. UB. 1,137. Vgl. n° 1957. 1855 (1806)
märz 6	. . . .	(Franconofurt pal. r.) schenkt Megingoz, einem vasallen des bischofs Erchanbold von Eichstädt, in der villa Phaldorf, zu Harlanden u. Santhasolanta, quae antea in potestate Curinri Agni fuere. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. Ind. VII. Regest mit protokoll ex or. aus einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. akad. 1893 s. 293 n° 6, nur protokoll in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,278 n° 6. Inhaltlich in enger beziehung zu urk. von 895 mai 5 n° 1906, welche Megingoz den von Hildigard, graf Engildeo und vogt Sigo an den genannten orten entrissenen besitz zurückgibt. Wahrscheinlich ist an stelle des sinnlosen ‚Curinri Agni', für das der herausgeber Oefele ‚camere regie', für diese zeit iedenfalls unzulässig, vermutet, einer iener namen (Hildegard oder Engildeo) einzusetzen. Die urk. fügt sich nicht in das itinerar u. Oefele p. 299 hält

891		
. .		sie deshalb für verdächtig. Dieser grund allein würde nicht genügen, da verderbung der daten oder nichteinheitlichkeit der datirung vorliegen könnte. Der dürftige auszug selbst gestattet kein sicheres urteil. Für die echtheit spricht, dass das protokoll richtig, in titel u. rekognition von n° 1906 unabhängig ist, wie es allem anschein nach auch der text war, der nach den von Peutinger mitgeteilten anfangsworten mit ‚notum sit' begann, während n° 1906 eine arenga u. eine andere publikationsformel aufweist. 1856
märz 9	Reganes-purch	schenkt der kathedralkirche von Salzburg auf bitte des metropoliten Diotmar, seines erzkaplans, den hof Erding am flüsschen Sempt mit allen gerechtsamen (cum iure legum), wie ihn seine selige mutter Liutswind zu lehen hatte, samt gehöften, hörigen, ackerbauern, winzern, zehnten, zinsen, weiden und bauholz in den königlichen forsten Helfendorf und Schwindau für den bedarf der brüder (kanoniker). Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. A. inc. 891, ind. VIII, a. reg. I. *Or. Wien. Iuvavia anh. 115 ex arch. archiep. (kammerbücher) mit ind. VIIII. 1857 (1807)
— 9	——	schenkt der kathedralkirche von Salzburg auf bitte des metropolitans Diothmar, seines erzkaplans, den hof Erding am flüsschen Sempt (vgl. n° 1857), eine hufe, welche früher Egilwart hatte, zu Utzing im Isengau und eine hufe zu Messling, dann im Slavenland (partibus Sclaviniensibus) in der grafschaft Dudleipa (über deren lage Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 212, 222, 273) zu Ruginesvelt (bei Radkersburg), was einst herzog Chocil dort besass und Reginger daselbst am Grassbach zu lehen hatte, sowie die früheren lehen Lorios ad Lavenatam (Laventam, B; ? Lendvafluss in Ungarn; Kaemmel 269 n. nimmt Lavant in Kärnten an) und Ysaacs, eines vasallen Erinberts, zu Pinkafeld mit gehöften, hörigen, ackerbauern, winzern, zehnten, zinsen, weiden und waldnutzung (formular = n° 1857). Engilbero not. adv. Theotmari archicapp. *Ch. s. XIII (kammerbücher) mit VII id. marc. 891, ind. VIII, a. reg. II (A); Cod. trad. capit. Salisb. s. XIV (Cod. 340 des Wiener staatsarch. f. 34) mit gleicher datirung, aber dem richtigen a. reg. IIII (B). Iuvavia anh. 116 ex arch. archiep. (A) mit id. marc. = Kukuljević C. d. Croatiae 1,71; extr. Zahn Steiermärk. UB. 1,14 aus A. Topogr. Felicetti in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9,25,27. 1858 (1808)
april 22	——	schenkt der kathedralkirche von Strassburg (ad monasterium Argentinensis civitatis, ubi principalis episcopii sui sedes est) auf bitte des bischofs Baldram eine hufe zu Bach im oberen Aargau in der grafschaft Eburhards. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Schöpflin Als. d. 1, 96; *Grandidier Strasbourg 2b,294, beide aus jetzt verlornem ch. membr. civ. Argent. 1859 (1809)
mai 19	. . . .	schenkt abt Stephan (von St. Èvre bei Toul) auf bitte seines lieben grafen und neffen Chonrad 25 hufen mit 2 kapellen zu Gransvillari und Rosieres (aux Salines arr. Nancy) im Colmenzgau (ö. Toul) in der grafschaft Stephans zu freiem eigen. A. inc. DCCCXLI, ind. VIII. Calmet 1b, 322, 2. ed. 2b,155 = Bouquet 9,365 = Kremer Or. Nass. 2,22. 1860 (1810)
. . .	. . . .	Gesandtschaft an die Mährer pro renovanda pace, Ann. Fuld. Was den frieden (vgl. n° 1844b) getrübt hatte, ist unbekannt, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,338. — Entsendung eines heeres gegen die Normannen, welche verheerend in Lothringen eingefallen waren; bevor noch die streitkräfte an ihrem sammelpunkt Mastricht anlangen, setzen die Normannen bei Lüttich über die Maas, dringen plündernd und mordend bis in die nähe von Achen vor und erbeuten viele proviantwagen des heeres. Am 24. iuni (ipso die nativitatis s. Johannis Baptistae) ist dieses fast vollzählig beisammen. Die führer halten kriegsrat bis einbruch der nacht. Am morgen des folgenden tages (25. iuni) bricht das heer mit fliegenden fahnen zur verfolgung des feindes auf und marschirt am rechten ufer der Maas stromabwärts. Nach überschreitung des bei Meersen mündenden Geulenbaches werden feindliche vorposten sichtbar; ohne befehl und ordnung dringt das heer ihnen nach und prallt auf die schlachtreihen des normannischen fussvolks, das die wirre masse der angreifer zurückwirft und in die flucht iagt; die einsprengende normannische reiterei vollendet die niederlage. Es fallen erzbischof Sunzo (Sunderold) von Mainz, graf Arnolf und eine ‚unzählbare menge edler männer'. Die Normannen plündern das reiche lager, tödten die kriegsgefangenen und kehren beutebeladen zur flotte zurück. Ausführlicher bericht bei Regino 891 (zum schluss mit der irrigen tagesangabe VI kal. iul., das in den ausgaben in die noten verwiesene richtige datum VII kal. iul. in der hs. gruppe A) vgl. Ann. Fuld.; den tod Sunzos melden Ann. Alam. et Laubac., Aug., Hildesh., Ottenbur.

891

M. G. SS. 1,52, 68; 3,50, 51; 5,3, Corbei. Jaffé Bibl. 1,35. Auch die Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,187 verzeichnen den tod des erzbischofs Sunderold zum 25. iuni; dem gegenüber fallen die abweichenden angaben des späteren (vgl. Böhmer Fontes 3 einl. 34, daher auch „Sanctus Sunderoldus") Kalend. necrol. der Mainzer kirche (iuni 28; IIII kal. wol verderbt aus VII kal. einer vorlage, nach der die eintragung geschah), des Weissenburger nekrologs (iuni 27), Böhmer Fontes 3,142; 4,312, nicht ins gewicht, nicht die auch in der ortsangabe unrichtige notiz in Mariani Scotti Chr. M. G. SS. 5,552: Sunderoldus . . . Wormatiae sabbato VI kal. iul. a Nordmannis occisus; die richtige angabe der feria kann auch auf richtiger berechnung des in der vorlage gegebenen unrichtigen datums beruhen. Die nachricht der Ann. Vedast. 891: Circa autumni vero (zu emendiren: autem veris, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,347 n. 1) tempora relicto Noviomo (Nortmanni) maritima petiere loca ibique toto aestivo tempore morati sunt, indeque iterum moventes iter usque Mosam. Quod audiens Arnulfus rex velociter accurrit eosque usque trans Scaldum et prope Attrebatis insecutus, sed eos non comprehendit indeque rediit in regnum suum muss auf einem irrtum beruhen; nach dem hier genau unterrichteten Regino 891 nahm Arnolf an dem feldzug gegen die Normannen nicht teil, sondern blieb in Baiern (dum haec aguntur, Arn. rex in Baioariorum extremitatibus morabatur insolentiam Sclavorum reprimens); ebenso wenig raum gewähren die offiziösen Ann. Fuld. iener angeblichen heerfahrt, von der sie doch hätten berichten müssen. Dagegen wissen die Ann. Vedast. nichts von dem unglücklichen feldzug an die Maas und es ist schwer erklärlich, wie in die sonst verlässliche quelle statt der niederlage am Geulenbach ein zug Arnolfs über die Schelde bis gegen Arras hineingeraten konnte. — An stelle Sunderolds wird abt Hatto von Reichenau zum erzbischof von Mainz, Ann. Fuld., Regino 891 u. a., an stelle Embrichos († iuli 14) der kanzler Aspert zum bischof von Regensburg erhoben, Ann. s. Emmer. 890 (= 891 vgl. über Embrichos tod Ann. Fuld. 891) M. G. SS. 1,94; 13,47. Mit Embricho hatte Aspert, cancellarius regis Arnulfi, mit genehmigung des königs 888—891 zu Regensburg einen tausch abgeschlossen, Anamodi Trad. s. Emmer. II, 24, Pez Thes. 1c,279. a

iuni 28 | Reganespurc | schenkt der kathedralkirche von Salzburg auf bitte des erzbischofs Deotmar, seines erzkaplans, die abtei Chiemsee, im volksmund Ouwa genannt, die derselbe zu lehen hatte, nachdem er sie von der kirche von Metz, an die sie einst von seinen vorfahren (vgl. nº 298) vergabt worden war, gegen die abtei Luxeuil eingelöst hatte, unter der bedingung, dass für seinen vater Karlmann und für ihn ein ewiger iahrtag abgehalten werde. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Ind. VIII, vom ursprünglichen a. reg. IIII das erste I durch ein loch im pergament zerstört. *Or. München (A). Hund-Gewold 2,235, 2. ed. 163 = Lünig RA. 16, 1063 = Calmet 2. ed. 2b, 156; Iuvavia anh. 110 ex arch. archiep. (kammerbücher) mit a. inc. 890; M. B. 2,381; 28,103 aus A, sämmtliche drucke mit a. reg. III. 1861 (1811)

iuli 21 | Matahhove curte r. | schenkt auf die bitte des bischofs Waldo die zum königshof Liburna im Slavenland gehörige kapelle, welche sein kaplan Waning zu lehen hatte, der kirche von Freising und den h. Primus und Felicianus, denen in iener gegend im ort Werid (Maria Wörth bei Klagenfurt) eine kirche geweiht ist. Egilpero not. adv. Theotmari archicap. Ind. VIII. *Ch. s. XII cod. 189 f. 21 (A) = cod. 238 f. 97′ = cod. 191 (s. XIII ex.) f. 107′, f. 76′ dagegen selbständige abschr. Hund-Gewold 1,128, 2. ed. 87 = Lünig RA. 17,212; Meichelbeck H. Fris. 1b,403 nur mit a. inc. 891 = Resch Ann. 2,252; aus A: M. B. 31,137; Zahn C. d. Fris. in Fontes r. Austr. II, 31,23, Jaksch M. hist. Carinth. 3, 26; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beytr. 3, 63, Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. SS. 24,316. 1862 (1812)

— 21 | . . . . | (Mattahove) schenkt der kirche von Freising auf bitte des bischofs Waldo die zum königshof Liburna, gewöhnlich Lurna genannt, gehörige kapelle, welche papst Zacharias, zur unterdrückung der in iener gegend entstandenen ketzereien dahin kommend, unter assistenz des bischofs Iohannes von Aquileia aus liebe zu könig Pipin geweiht hatte, mit den von alters eingewiesenen zehnten zu beiden seiten der Drau. Engilpero not. adv. Thiotmari archicapp. Ind. VIII. Ch. s. XII cod. 189 f. 31′ (A) = cod. 238 f. 98′ = cod. 191 f. 114. Hund-Gewold 1,129, 2. ed. 88 mit a. inc. 892 = Lünig RA. 17,213; aus A: M. B. 31,139, Zahn C. d. Fris. in Fontes r. Austr. II, 31,23 (der echten urk. gegenübergestellt), Jaksch M. hist. Carinth. 1,27. *Fälschung* c. 1072 in dem streit zwischen dem erzbischof Gebhard von Salzburg u. bischof Ellenhard von Freising (vgl. Fontes r. Austr. II, 31, 81, Jaksch 3 nº 394) auf grundlage von nº 1862 mit

891		
		interpolationen und weglassungen vgl. Jaksch l. c., schon von Meichelbeck H. Fris. 1,145 angezweifelt. Bereits erwähnt als erwerbung einer ‚alia capella' in dem in nº 1862 angeführten urk. verzeichnis s. XI. 1863 (1813)
aug. 10	. . . .	Regensburg wird durch einen brand verwüstet, nur St. Emmeram und eine kirche in der stadt werden gerettet. Ann. Fuld. vgl. Ann. s. Emmer., Alam., Corbei. Dies wol der grund des selteneren aufenthalts Arnolfs in seiner gewöhnlichen residenz während der nächsten zeit. a
. . .	. . . .	Heerfahrt gegen die Normannen, um die niederlage am Geulenbach, die den könig tief ergriffen hatte (Regino 891), zu rächen, mit einem heer aus Franken und Alamannen; die Alamannen kehren unter dem vorwand einer krankheit um, der könig marschirt mit den Franken vorwärts. Ann. Fuld. vgl. Regino 891: congregato ex orientalibus regnis exercitu. Die Ann. Anglosax. M. G. SS. 13,107 erwähnen auch Sachsen und Baiern, gegenüber den bestimmten angaben der Ann. Fuld. wol ein irrtum. b
. . .	circa litora Mosae	Lagerung Rheno transmisso. Regino 891. Die Normannen hatten sich nach bedeutenden verwüstungen in Lothringen an der Dyle bei Löwen verschanzt. Ann. Fuld. vgl. Ann. Vedast. Die verschanzungen erwähnt auch Regino 891. c
okt. 1	Traiecto	(tempore regiae sessionis) nimmt das von seinem ahn k. Pippin gestiftete kloster Prüm auf bitte der mönche in anbetracht ihrer unermüdlichkeit im göttlichen dienst in seinen schutz und gewährleistete ihnen das privilegium der freien abtwahl, wie ihnen dies in der vorgelegten urkunde Pippins (nº 95 vgl. 97) und in andern urkunden seiner vorfahren verliehen worden war, und den besitz. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. *Lib. aur. Prum. k. s. X. Martene Coll. 1,238 = Calmet 1^b,323, 2. ed. 2^b,156 = Bertholet 2^b,70 = Hontheim 1,230; Mittelrhein. UB. 1,138. Selbständige fassung. — Mastricht. 1864 (1814)
— 9	iuxta Mosam fluviam	restituirt der kirche von Toul auf bitte des bischofs Arnold den von seinen vorfahren geschenkten und seither entfremdeten hof Vissiriacus (in den drucken Villiriacus, Valleroy am Madon s. Toul) im gau Saintois in der grafschaft Hugos. Engilpero not. adv. Theotmari. K. s. XVII in Harlem ms. 4465 f. 376′ London Brit. museum, *M. G. Dopsch. Benoit Toul pr. 10 = Bouquet 9,365. 1865 (1815)
— 00	prope fluvio Dyla	(loco qui dicitur Lovonnium) Sieg über die Normannen: da die Normannen nach einer pause (interiectis diebus, nachdem der könig also nicht sogleich zum angriff vorging, sondern im lager an der Maas stehen blieb) wieder ihre beutezüge mit macht aufnehmen, rückt Arnolf ihnen unerwartet (ex inproviso, Ann. Fuld.) mit dem schlachtfertigen heer gegen ihre verschanzungen heran (Regino); rasch wird der fluss Dyle überschritten; zweifelnd zögert der könig, ob er einen angriff wagen könne; ein sumpf auf der einen, der fluss auf der andern seite bot keinen raum zur entwicklung der reiterei und den Franken war es ungewohnt zu fuss zu kämpfen (Ann. Fuld.). Hohngelächter und schimpfreden auf die niederlage am Geulenbach, die sich jetzt wiederholen werde, tönt ihnen aus den verschanzungen der Normannen entgegen; erbittert (felle commotus, Regino) und mit begeisternder rede den mut der um ihn versammelten führer entflammend gibt der könig den befehl von den pferden abzusitzen und den feind zu fuss anzugreifen (Ann. Fuld. Regino). Alt und jung springt von den pferden, nur bitten sie zur deckung des rückens eine berittene abteilung zu detachiren. Mit lautem schlachtruf stürmen die christen gegen die verschanzungen, mit lautem geschrei empfangen sie die heiden. Es ist ein harter kampf, die Normannen, früher nie in ihren verschanzungen überwunden, leisten tapfere gegenwehr; bald aber bleibt der sieg den christen, die Normannen fliehen; der fluss in ihrem rücken ist ihr verderben, sie werden von den vordringenden siegern in denselben gedrängt, haufenweise stürzen sie hinein, er staut sich durch die tausende von leichen. Der sieg ist ein vollständiger: zwei der Normannenkönige, Sigifrid und Godofrid, waren gefallen, 16 feldzeichen erobert, die als trophäen nach Baiern gesandt wurden; von der ‚unzählbaren menge war kaum ein mann übrig, der die unglückskunde zur flotte bringen konnte', während das christliche heer nur einen todten gehabt haben soll. Ann. Fuld., ergänzend Regino 891 vgl. Ann. Vedast.: Arnulfus rex adunato exercitu venit adversus Nortmannos et deo se protegente ipsum cepit castrum interfecta non modica multitudine Danorum und Ann. Anglosax. M. G. SS. 13,107 (darnach Ethilwerdi chr. ib. 123): Arnulfus rex dimicavit contra equestrem exercitum, priusquam naves advenerant . . eumque fugavit; der sieg erwähnt in Ann. Alam.

891		
		und Laubac. ib. 1,52; übertreibende spätere berichte bei Adam von Bremen I, 49 = Helmold Chr. Slav. c. 7 ib. 7,301; 21, 17. Am selben ort hält das siegreiche heer . . . kal. . . . (in der hs. vor und nach kal. eine lücke) eine dankprocession, Ann. Fuld. ed. Kurze 121. Da die älteren ausgaben der Ann. Fuld. (so auch M. G. SS. 1,408) nur nach kal. eine lücke verzeichneten, wurde diese mit nov. ergänzt (gegenüber einer früheren und unhaltbaren annahme von sept.) und die procession wie die schlacht auf den 1. nov. gesetzt. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,349 n. 2. Nach n° 1866 urkundet aber Arnolf am 1. nov. bereits in Nimwegen, die schlacht fand also mehrere tage früher, c. 20. okt. statt, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 15,369. So glänzend der sieg bei Löwen auch war, so war doch nicht das ganze normannische heer, nicht einmal die ganze feldarmee vernichtet worden; wie die flotte waren die auf beutezügen befindlichen streifcorps intakt; sie sammelten sich denn auch und setzten sich nach dem abzug Arnolfs im alten lager an der Dyle fest. Ann. Vedast. a
okt. 30	. . . . .	bestätigt auf die bitte des grafen Liutfrid und der mönche aus Stablo (L. et sui monachi ex monasterio St., später ex nostra abbatia) einen tausch, durch welchen Ricar more legis Salice 12 fiscalmansen mit den hörigen in den villen Burcido und Barris im Ardennengau und 7 mansen mit besten wäldern zur mast von 1000 schweinen an das kloster gab, wofür der könig dessen bürgen secundum legem Salicam andres gut im Condroz- und Lommegau übergibt (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,113). Elgilpero not. adv. Theotmarii. A. inc. 890, ind. VIIII, ohne actum. *Ch. s. XIII Düsseldorf, s. XV Brüssel. Martene Coll. 2, 33 e ch. Stab. mit ind. VIII. Topogr. Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l' Acad. r. 39, 151 f. 1866 (1816)
nov. 1	Noviomaco	schenkt dem priester Eginolf (B,) Egwolf (A), seinem lieben orator, auf fürsprache seines kaplans und notars Engilpero und seines vasallen Alberich zwei bisher zum königlichen fiskus Gundolvesdorf (B, Tundolvesdorf A) gehörige mansen zu Pont an der Mosel im gau von Toul in der grafschaft Hugos mit zustimmung Otunchars, der dieselben zu lehen hatte, sammt einer magd u. deren kindern zu freiem eigen. Engil(pero) not. (adv. Theotmari archi)cap. k. s. XVII in CL. 17,197 Paris bibl. nat. (A), k. s. XVIII G. 1384 Nancy (B) aus Toul. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 15,371 aus A. — Nimwegen. 1867
. . .	in Alamannia	Rückkehr: rex de Francia cum victoria in Al., Ann. Fuld. 892; rediit in regnum suum, Ann. Vedast. 891. Regino 891 lässt ihn direkt nach Baiern heimkehren. b
dez. 25	curte r. Ulma	Weihnacht. Ann. Fuld. 892. c
892		
ian. 21	Zusemarohuson	beurkundet dass Hatho, abt und mönch von Reichenau, den er wegen seiner frömmigkeit und geschäftstüchtigkeit nach rat seiner getreuen zum erzbischof von Mainz erhoben, zur vermeidung ieder gefahr für das kloster und iedes ärgernisses ihm die abtei zurückgegeben habe zur einantwortung an die brüder, dass diese aber auf die gewährung freier wahl eines abts sich wieder auf Hatho, weil er früher ihre angelegenheiten gut verwaltet und besonders weil es dem könig genehm gewesen sei, vereinigt haben, bestätigt in anerkennung ihres guten willens auf mahnung Hathos alle von seinen vorfahren verliehenen privilegien betreffs abtwahl, besitz, immunität und königschutz mit dem recht, ut omnes (homines) eiusdem monasterii in pago Untarsee et (in villis ibidem) coram (n)ullo comite aut misso nostro seu quilibet iudiciaria persona quicquam inquirant aut regant, sed iura regiminis super eos (solus abbas) illius . . loci secure exerceat, und schenkt das fiskaleinkommen von diesem besitz. Ernustus not. adv. Theotmari archicanc. *Or., die eingeklammerten worte auf rasur interpolirt, Karlsruhe. Dümgé 82; extr. (Meichelbeck) Memorial der Abtey Reichenau Doc. 5; übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. von Reichenau 84 publ. des lit. ver. in Stuttgart 66, hg. von Brandi Quellen und Forsch. z. gesch. der abtei Reichenau 2, 59. Die interpolationen rühren von verschiedenen händen her: ‚homines' und ‚in villis ibidem' von händen des 12. iahrh., ‚solus abbas' in geschickter nachahmung der urkundenschrift von einer hand des 10. iahrh. vgl. auch Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21,86 n. 6. Den ursprünglichen text ergibt eine vor dieser verunechtung eingetragene dorsualaufschrift s. X.: ut tributarii in Untarse (darnach rasur) coram nullo comite aut misso regis regant. — Zusmarshausen zwischen Ulm und Augsburg. 1868 (1817)
febr. 15	Ottinga curte r.	schenkt dem h. Florian (St. Florian bei Linz) den besitz zu Rohrbach im Traungau, welchen er früher Thiethard urkundlich (deperd.) geschenkt, aber wegen hochverrats und raubes wieder eingezogen hatte. Engilpero not. adv. Thiotmari archicap. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A).

892		
		Wiener Jahrb. 40 Anz. blatt 7 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); Stülz St. Florian 206 (aus A) = UB. des Landes o/d. Enns 2,38; M. B. 31,141 aus A; extr. Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. 1869 (1818)
. . .	Orientem	Fahrt in die Ostmark in der hoffnung, dass herzog Zuentibald (vgl. nº 1860[a]) sich dort einfinden werde; dieser verschmäht es ‚in gewohnter weise' vor dem könig zu erscheinen, fidem et omnia ante promissa mentitus est. Ann. Fuld. a
. . .	Henigstfeldon	Zusammenkunft des über Zuentibalds ausbleiben erzürnten königs mit herzog Brazlavo (der über die Slovenen zwischen Drau und Save gebot); beratung über zeit und ort eines angriffs auf Mähren, beschluss in das land mit 3 heeren einzurücken. Ann. Fuld. Hengistfeldon das becken von Graz, Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Öst. 263, Chroust im N. Arch. 15,591; in urk. des 12. iahrh. Hengiste (Hengstberg bei Wildon s. Graz), Zahn Steiermärk. UB. 2,132, 173. — Im febr. unternehmen die Normannen, welche im lager zu Löwen überwintert hatten, einen verheerenden beutezug über die Maas bis gegen Bonn. Ein fränkisches heer, das bei Lannesdorf auf sie stösst, richtet nichts aus. Nachts ziehen die Normannen ab und eilen durch die wälder nach Prüm; alles wird geplündert, einige mönche und sehr viele klosterholden getödtet, die übrigen als gefangene fortgeführt; dem abt und den meisten mönchen war es noch gelungen rechtzeitig zu entkommen. Von Prüm ziehen die Normannen in die Ardennen, wo sie eine veste, die zufluchtstätte der umgegend, erobern und plündern; mit reicher beute kehren sie zurück. Regino 892. Es war der letzte beutezug der Normannen; im herbst, als eine hungersnot das reich heimsuchte, verlassen sie den deutschen boden, um nicht mehr zurückzukehren, Ann. Vedast., Regino 892, Ann. Anglosax. 892. b
apr. 3	Iuvavensi urbe	schenkt Theotrich, einem vasallen seines lieben erzbischofs Theotmar, auf bitte seines lieben bischofs Aspert 7 herrenhufen zu Melk in der grafschaft Arbos aus dem einstmaligen lehen Altmans zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicap. *Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Juvavia anh. 107 ex arch. archiep. (A). 1870 (1819)
— 25	Reganespurc	schenkt dem kloster St. Arnulf auf die durch ihren boten Raginard überreichte schriftliche bitte der kanoniker 10 königsmansen in der villa Arx (Ars vgl. nº 1823) in gau und grafschaft Metz oder Charpaigne für deren gemeinsamen bedarf. Engilpero not. adv. Asperti archicanc. Ind. VIIII. Or. in der Dufresne'schen sammlung in Nancy, früher im bezirksarch. zu Metz. Wolfram im Jahrb. f. lothring. gesch. 1,48 nº 17, *M. G. Dopsch. Meurisse 274 (de l' arch. de l' abbaye) ohne rekognition = Bouquet 9,366 = Gallia christ. 13[b],384; (Tabouillot) H. de Metz 4,49 de l' arch. de l' abbaye; zuerst veröffentlicht in französ. übersetzung Vallidier 231 mit ind. VIII. 1871 (1820)
— 25	———	schenkt dem kloster St. Arnulf auf bitte des an ihn gesandten boten Raginard das, was er Amand, dem arzt der Metzer kirche, in der villa Arx in der grafschaft Metz und Charpaigne urkundlich (nº 1823) auf lebenszeit in der weise, dass es nach dessen tod an St. Arnulf falle, geschenkt hatte, nunmehr praedicti medici traditione omissa für den bedarf der brüder. Engilpero not. adv. Asperti archicanc. Ind. VIIII. Or. in der Dufresne'schen sammlung in Nancy, früher wie nº 1820 im bezirksarch. zu Metz, *M. G. Dopsch. (Tabouillot) H. de Metz 4,48 de l' arch. de l' abb. de St. Arnould; französ. übersetzung Vallidier 235 mit ind. VIII. Bei Böhmer Reg. 1094 der inhalt dieser urk. mit dem richtigen citat von Tabouillot, aber auch den drucken von nº 1820. 1872 (1821)
mai 10	Forhheim curte r.	bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Huoki laut der urkunde, welche er dessen vorgänger, abt Sigihart, verliehen hatte (nº 1767, vorlage), immunität mit königschutz und freie abtwahl. Engilpero not. adv. Asperti archicap. *Or. Marburg, Schannat H. Fuld. 2,139; extr. Dronke C. d. 293. 1873 (1822)
iuni 30	ad Otingas	schenkt seinem getreuen grafen Ecbreht auf bitte des bischofs Egilmar (Osnabrück) 36 hufen zu ie 60 tagwerk (iurnales) an genannten orten im gau Filgida (an der Weser, Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 2,104), im Barden- und Leinegau (Lohingao) mit den hörigen zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Theutmari summi capellani. *Or. Hannover aus Hildesheim, (A). Eccard H. gen. Sax. 295 ex ms.; Or. Guelf. 4,403 aus Leibniz Ann. (ex mon. Hildesheim.) vollständig mit richtigem tagesdatum = Schaukegel Spicil. 35; extr. Leibniz Ann. (ed. Pertz) 2,138 ex mon. Hildesh. mit 12 kal. iul.; Janicke UB. des Hochstifts Hildesheim 1,17 aus A. Topogr. Böttger 2,104, 113, 121, 236. 1874 (1823)

892		
iuli 2	ad curtem r. Rantesdorf	bestätigt dem von seinen vorfahren hochgehaltenen kloster St. Gallen, über das er, obgleich er bei seinem regierungsantritt allen provinzen des reichs, in den einzelnen ständen und menschen, besonders den bistümern und klöstern ihre alten rechte (leges, scita, canones atque regulas) gewährleistete, nach der pro quorundam hominum negligentia et incautela erfolgten absetzung des abts (Bernhard vgl. n° 1847^{a} und urk. Ludwigs IV 903 iuni 24) seinen getreuen kaplan Salomon zum abt bestellt hatte, der sich aber, im kloster angelangt, von den frommen und königstreuen brüdern nachträglich wählen liess, auf dessen bitte das von seinem urgrossvater kaiser Ludwig (n° 663), dessen sohn könig Ludwig (n° 1410, teilweise vorlage vgl. n° 1353 und seinem oheim Karl (n° 1582, 1647) — sein vater Karlmann war immer auf kriegszügen — verliehene privileg der freien abtwahl, königschutz und immunität. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. *Or. St. Gallen. Status eccl. et monast. s. Galli 37; Wartmann UB. 2,286. Ausser dem or. ist noch der von Salomon eingereichte entwurf dieser urk. in bücherschrift erhalten, Tangl im N. arch. 25,347. 1875 (1824)
— 00	Moravam	Heerfahrt mit den Franken, Baiern und Alamannen; das land wird durch 4 wochen mit hilfe der Ungarn (Ungaris etiam ibidem ad se cum expeditione venientibus) mit feuer und schwert verwüstet. Ann. Fuld., Alam. et Laubac. vgl. Regino 890, Ann. Sangall. M. G. SS. 1,77. Gleichzeitig unternimmt bischof Arn von Wirzburg auf den rat des thüringischen markgrafen Poppo (vgl. n° 1693^{e}, 1677^{a}) einen zug gegen die Böhmen; auf dem rückweg wird er im gau Chutizi an der Chemnitz (Thietmari chr. I, 3 M. G. SS. 3,735) von den Sorben am 13. iuli angegriffen und mit dem grössten teil seiner schaar erschlagen. Regino 892, Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50 51 vgl. Mirac. s. Wigberti c. 11 ib. 4,225; Arns todestag inschr. bei Eckhart Francia or. 2,730, Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 1,187 u. a. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,355 n. 2. Zu seinem nachfolger wird Rudolf, der bruder der grafen Konrad und Gebhard, licet nobilis, stultissimus tamen, bestellt, Regino 892. Die hilfe der Ungarn gab veranlassung zu der späteren fabel, Arnolf habe den abgesperrten Ungarn den weg nach Deutschland geöffnet, Widukind I, 19 M. G. SS. 3,426, Liutprand Antap. I, 13, 36, Ann. Sangall. 892, Ratispon. 894 M. G. SS. 1,77; 17,582. Über die herkunft der Ungarn und ihre frühere geschichte Büdinger Öst. Gesch. 1,209, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,438, Huber Gesch. Öst. 1,114. a
sept. 00	. . . .	Gesandtschaft an den Bulgarenkönig Laodomir (Wladimir) mit geschenken ad renovandam pristinam pacem mit dem ansuchen die salzausfuhr aus Bulgarien nach Mähren zu verbieten; da die gesandten wegen der nachstellungen Zuentibalds den landweg nicht einschlagen können, fahren sie durch das reich Brazlavos auf der Kulpa und Save nach Bulgarien; sie werden ehrenvoll aufgenommen und kehren mit geschenken auf demselben weg zurück; im mai 893 langen sie wieder an. Ann. Fuld. — Absetzung des grafen Poppo und einziehung seiner lehen; die sorbische mark wird Konrad, einem bruder des neuernannten bischofs von Wirzburg, übertragen, der sie aber nach kurzer zeit freiwillig zurückgibt; an seine stelle tritt graf Burchard. Regino 892, Ann. Fuld. Poppo erhielt sein eigengut 899 wieder zurück, n° 1953. b
okt. 4	Lentinchovon	schenkt frau Irmburch auf fürsprache seines lieben bischofs Engilmar (Passau) aus dem königlichen lehen ihrer söhne Adalpert und Caganhard 2 hufen zu Mauern und 1 hufe zu Doidorf im gau Ad Pergon (Ebersberg) mit 15 hörigen (die 17 namen nach der korroborationsformel eingeschaltet) zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. *Freisinger ch. s. XII (A). Hund-Gewold 1,129, 2. ed. 88 = Lünig RA. 17,213; M. B. 31,142 vgl. Hundt Die Urk. des Bisthums Freising in der Zeit der Karolinger in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,20 — Lentinchovon (auch genannt in Anamodi Trad. S. Emmer I, 79 Pez Thes. 1^{c},251 vgl. 49 und in n° 1534) nach Ried C. d. 2 Index geogr. Riekofen Oberpf. LG. Stadtamhof ö. Regensburg, vgl. Förstemann Ortsnamen 963. 1876 (1825)
. . .	Franconofurt	Aufenthalt. Regino irrig erst zu 893. a
nov. 3	———	bestätigt dem nonnenkloster Herford auf bitte der bischöfe Wicpreht (Verden) und Biso (Paderborn) und des grafen Chuonrad alle von seinen vorgängern verliehenen privilegien und freie wahl der äbtissin aus ihrer mitte (vgl. n° 1472). Arnustus not. adv. Theotmari archicap. *Or. (vom a. inc. nur DCCCX erhalten) Münster (früher Berlin) vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1, 309 (A). Schaten Ann. Paderb. 1,226 mit monogramm und ind. XI = Lünig RA. 18^{b},123 = Hartzheim Conc. 2,387; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,39 n° 44, Wilmans Kaiserurk. 1,261,

892		beide aus A. Von Ludwig IV nicht nur durch eintragung der von Simon (seit 906 in der kanzlei Ludwigs IV) geschriebenen signumzeile, sondern auch durch besiegelung bestätigt, Ficker, Beitr. z. UL. 1,284, 309, vgl. Diekamp Westf. UB. Suppl. 53 n° 333. Dieses, wie das siegel Arnolfs abgefallen. 1877 (1826)
dez. 7	Anderffesfurt	schenkt seinem lieben und getreuen grafen Egbrecht 30 mansen zu ie 60 tagwerk an ihm beliebigen orten innerhalb der gaue Tilithi, Marstheim, Leinegau, Bardengau zu den schon früher urkundlich (n° 1874) geschenkten, im ganzen also 66 mansen, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Hildesheimer ch. s. XV Hannover (A). Eccard H. gen. Sax. 295 n. 5 (angeblich) ex autogr. mit a. reg. V; Or. Guelf. 4,403 aus Leibniz Ann. (ex mon. Hildesheim.) = Schaukegel Spicil. 36 n. 79; *Janicke UB. des Hochstifts Hildesheim 1,17 aus A; extr. Leibniz Ann. (ed. Pertz) 2,138 ex mon. Hildesh. Der ausstellort Anderffesfurt offenbar verderbt aus Franconofurt. 1878 (1827)
888-93		
. . . .	. . . . .	bestätigt auf bitte der nonne gewordenen Oda auf fürsprache einiger grossen für den fall ihres todes die übertragung ihres besitzes zu Wanzleben im gau Nordthüringen in der grafschaft Liudolfs, den sein oheim k. Ludwig (Odas schwiegersohn) einst ihr zu lehen und er selbst auf fürsprache einiger grossen zu eigen gegeben, an das kloster Gandersheim, dem ihre tochter Gerbirga als äbtissin vorsteht (vgl. n° 1550, 1551). Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Ohne datirung. *Ungefähr gleichzeitige nachzeichnung (ohne vollziehungsstrich, unbesiegelt, die datirung scheint weggeschnitten zu sein) Münster aus Neuenheerse (A). Wigand Arch. 6, 1 ex or. (A); Wilmans Kaiserurk. 226 aus A; erwähnt Hroswitha Prim. Gandersh. v. 452 M. G. SS. 4,314. Eine andere schenkung Arnolfs (deperd.) erwähnt das diplom Ottos I 956 apr. 21 M. G. DD. 1,263 vgl. Leibniz SS. 2,374; 3,707. — Einreihung für diese und die folgende urk. nach der rekognition 888—893 wahrscheinlich, da Aspert, nachdem er bischof geworden, nur vereinzelt noch als rekognoscent auftritt (n° 1878, 1881), der kürzere termin 888—891. 1879 (1828)
. . . .	. . . . .	fragment einer urk. Cambrai bibl. ms. 618; die urk. war am bücherdeckel aufgeklebt, sie selbst ist verschwunden und nur mehr der abdruck einzelner buchstaben und worte des textes (6 zeilen) kenntlich; lesbar hoba, congregatio, teile der pertinenzformel (also eine schenkung), die signumzeile (Signum domni Arnolfi [M] piissimi regis) und die rekognition: Aspertus canc. adv. (Theotmari) archicapp., die datirungszeile war abgeschnitten. *M. G. Foltz. 1880 (1829)
891-93		
. . . .	. . . . .	schenkt Reginhart, (einem vasallen des erzbischofs Theotmar), auf bitte seiner getreuen, des bischofs Aspert († 893 märz 12, Ann. s. Emmer. M. G. SS. 1,94; 13,47, Necrol. s. Emmer. M. B. 14,374, Weltenburg. Böhmer Fontes 4,569, zu märz 13 Necrol. sup. monast. Ratisp. ib. 3,486) und des grafen Engilscalch 2 vollhufen zu Sellesen am fluss Gurk in Kärnten in der grafschaft Ruodperts zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theodmari a. . . . *Sehr beschädigtes or. (der obere und untere rand vermodert und dadurch die datirung zerstört) Wien aus Salzburg (A); ch. s. XIII (kammerbücher, aus denen die eingeklammerte stelle, mit zum teil unzutreffenden ergänzungen, ohne datirung, B). Juvavia anh. 110 ex arch. archiep. (B); Jaksch M. hist. Carinth. 1,28 aus A. Einreihungstermin die bischöfliche amtszeit Asperts (891 nach iuli—893 märz). 1881 (1830)
893		
ian. 6	Franchonovurt	bestätigt dem kloster St. Gallen auf die bitte des bischofs Salomon, welcher dem kloster als erwählter abt (vgl. n° 1875) vorsteht, mit zustimmung der grossen und umstehenden getreuen laut der vorgelegten urkunden seines urgrossvaters k. Ludwig (n° 663), seines grossvaters könig Ludwig (n° 1491) und seines oheims kaiser Karl (n° 1750, vorlage) immunität und gebannten eid (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,426, 450 und Forsch. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechtes 168,192) gleich dem kloster Reichenau und den fiskalgütern. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or. (das eschatokoll vorausgefertigt, das tagesdatum mit dunklerer tinte nachgetragen) St. Gallen (A). Status eccl. et monast. s. Galli 32 (aus A); Neugart C. d. Alem. 1,491 e coll. Haller; Wartmann UB. 2,289 aus A. 1882 (1831)
. . . .	. . . . .	befiehlt den grafen Adalbert, Perehtold, Purghart, Uodalric und allen grossen ienes reichs dem kloster St. Gallen in allen grafschaften bei allen rechtsstreiten durch den gebannten eid

893

(iuramento ex regia potestate coacto) recht zu schaffen und im fall einer widersetzlichkeit den schuldigen unter königsbann vor das königsgericht vorzuladen. Undatirtes mandat (in gleichzeitiger dorsualaufschrift epistola). *Or. St. Gallen (A). Status eccl. et monast. s. Galli 31 (aus A), 35 aus transs. von 1484; Neugart C. d. Alem. 1,492 e coll. Haller; Wartmann UB. 2,290 aus A. Zweifelsohne gleichzeitig mit der vorangehenden urk.; ähnliche mandate von Ludwig d. D. n° 1411, 1493. 1883 (1832)

. . . — in regno Hlotharii

Rundreise in Lothringen: Rhenum transiens civitates, quae in regno Hlotharii sunt, ex maxima parte circuivit, in quo itinere ingentia dona illi ab episcopis oblata sunt, Regino 893. — Ante quadragesimam (febr. 21) rex per totam occidentalium Francorum provinciam monasteria, episcopatus causa orationis obibat, Ann. Fuld. Das unruhige land kam auch ietzt nicht zur ruhe: so war am 28. aug. 892 im kloster Retel an der Mosel graf Megingaud, ein verwandter k. Odos (über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 358 n. 1, von Alberich, einem spiessgesellen Hugos, des ausserehelichen sohnes Lothars II (Regino 883), meuchlings ermordet worden; einen teil der lehen Megingauds erhält Arnolfs sohn Zuentibold. Regino 892 vgl. Flodoard H. Rem. IV, 3 M. G. SS. 13,560. Graf Alberich wusste sich der strafe zu entziehen, erst 896 wurde er erschlagen, Regino 896. Die unsicherheit der zustände in Lothringen kennzeichnet auch c. 1 der wahrscheinlich 893 (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,360 n. 41) mai 1 zu Metz abgehaltenen provinzialsynode des Trierer sprengels, Mittelrhein. UB. 1,130; sie ordnet auch das gebet für Arnolf an (c. 9); die übrigen kapitel beschäftigen sich mit den zehnten (c. 2), iuden (c. 4) und gegenständen kirchlicher disziplin. — Vielleicht während dieses aufenthalts in Lothringen, vielleicht aber schon früher schenkt Arnolf urkundlich (deperd.) die abtei Montfaucon in der grafschaft Dormois der kirche von Verdun, Memor. des bischofs Dado (aufgezeichnet a. inc. 893, reg. Arn. V, nostrae ordinationis XIII [seit 881 oder 882], ind. IX, [al. III, ? = XI], also 893 oder schon 892), M. G. SS. 4,38, Jeantin Chr. de l' Ardenne 1, 327. a

febr. 2 — Floringas

restituirt der kirche von Toul aus dem nach urteil seiner getreuen konfiszirten besitz und abteien, die eingezogen worden waren, weil bischof Arnald in hochverräterischer weise mit einem allerdings nur kurze zeit bestandenen prätendenten, (Rudolf von Burgund), gemeinschaftliche sache gemacht hatte (postposito nostrae dominationis regimine alterius se miscuit societati qui regni nostri iura modico quamvis intervallo subripuit vgl. n° 1802[a]), die abteien St. Evre und St. Germain (bei Toul, Bouquet 9,399 n. a), um der armut der kirche zu steuern, nachdem Arnald, die schuldige treue gelobend, reumütig von ihm verzeihung erbeten und erlangt hatte. Sigisbertus (verderbt aus Engilpero) not. adv. Theotmari. K. s. XVIII in Coll. Decamps 62 Paris bibl. nat., abschr. von Benoit mit gleich verderbtem text. Benoit Toul pr. 9 = Bouquet 9,366. = Calmet 1[b],323, 2. ed. 2[b],157. Durch beifügung der signumzeile bestätigt von Zwentibold. — Flörchingen (Florange) sw. bei Diedenhofen, Förstemann Ortsnamen 568, Spruner-Menke Handatlas n° 30 nebenkarte. 1884 (1833)

— 7 — Treveris

bestätigt den kanonikern der kathedralkirche von Trier auf bitte seines lieben erzbischofs Ratpot die von seinen vorfahren, den Frankenkönigen, und den bischöfen angewiesenen pfründengüter mit der bestimmung, dass kein bischof einen grösseren dienst als den bisher üblichen davon fordern dürfe. Ernustus not. adv. Diotmari archicap. Or. Brüssel Bibl. r. ms. 14794 vgl. Catal. des ms. de la Bibl. r. des ducs de Bourgogne 1[b],296, *M. G. Dopsch (A). Günther C. d. 1,50; Mittelrhein. UB. 1,139 aus fast gleichzeitiger abschr. 1885 (1834)

— 11 — Ingilinheim curte r.

schenkt dem kloster St. Maximin zu Trier auf bitte seines lieben erzbischofs Hatho 20 genannte orte (die nach dem namen Marsc folgende stelle: Wimari ecclesia . . . cum omnibus abbatiae s. Maximini salicis decimationibus — pauperum auf rasur von einem fälscher des 10. iahrh. interpolirt, der auch die besitzliste in n° 1969 verunechtete, vgl. auch Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5,31) sammt einer kapelle zu Mainz für den lebensbedarf der brüder mit der bestimmung, dass sie davon weder dem könig noch dem inhaber der abtei einen dienst ausser den üblichen geschenken zu leisten haben und berechtigt sie einen eigenen verwalter (super ipsas res prepositum) zu bestellen und, wenn er sein amt schlecht erfülle, abzusetzen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or. Paris Bibl. nat. CL. 9264 vgl. Westdeutsche Zeitschr. 5,25, *M. G. Dopsch (A); ch. s. XIII Koblenz (B). Martene Coll. 1,240 e ch. s. Max. (B) = Calmet 1[b],324, 2. ed. 2[b],158 = Bertholet 2[b],71; Hontheim 1,231

893		
		(aus A); Gudenus C. d. 1,4 e vet. cod., 3,1020 e ch. s. Max.; Mittelrhein. UB. 1,140 aus B. 1886 (1835)
. . .	. . . . .	Untergang der söhne der markgrafen Wilhelm und Engilscalk (vg. nº 1691[a]): einer derselben, Engilscalch, hatte eine aussereheliche tochter Arnolfs entführt und sich nach Mähren geflüchtet; vom könig bald darauf in gnaden aufgenommen wurde er zum markgrafen in der Ostmark bestellt (als solcher intervenient in nº 1881); durch übermut und eigenmächtigkeit in verwaltung seines amtes den baierischen grossen verhasst wurde er, als er unvorsichtig in der königspfalz zu Regensburg in ihre hände fiel, nach ihrem urteilsspruch ohne wissen des königs (nec regi praesentatus, es bleibt dabei fraglich, ob Arnolf selbst damals in Regensburg war) geblendet. Sein vetter Wilhelm knüpfte nun mit herzog Zuentibald verbindungen an und wurde deshalb wegen hochverrats enthauptet, ein bruder desselben (Ruodpert, Ann. Alam. vg. nº 1881), der nach Mähren floh, mit vielen andern auf befehl Zuentibalds getödtet. Ann. Fuld., Alam. et Laub. Ihr besitz wurde wegen hochverrats eingezogen, nº 1892. a
mai 31	Regino civ.	restituirt der kirche von Seben (-Brixen) auf bitte des bischofs Zacharias für dessen treue ergebenheit die iagd in dem zum bistum gehörigen forst zwischen Lüsen und dem zur grafschaft gehörigen fluss Rienz (Pirra) innerhalb angegebener grenzen in der weise, dass dort weder ein graf noch iemand ohne erlaubnis des bischofs iagen dürfe (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,130, Schwappach Handbuch der Forst- und Jagdgesch. Deutschlands, Berlin 1885, 1,56). Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. *Or. Wien Resch Ann. 2,256 mit II kal. ian., berichtigt in II kal. iun. ib. 740 = Resch Aetas millen. 38 = Sinnacher 1,522. 1887 (1836)
iuni 5	Reganespurc	schenkt der kleinen abtei Metten auf bitte seines custos Rihhari 5 gehöfte in der stadt Regensburg neben dem hof Oudalmann(es hovest)eti (in A lücke im pergament, Odalmannes hofstelten B). Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. A. inc. 892. *Or. (A), ch. s. XV in. (B) München. M. B. 11,435 mit siegelabbild. t. II nº 9 vgl. 28,105 nº 65 = Ried 1,74. 1888 (1837)
— 23	——	(civitate Regia) schenkt der kirche von Passau, welcher sein lieber und getreuer bischof Engilmar vorsteht, zum gedächtnis seiner vorfahren (in der arenga: antecessorum nostrorum regum videlicet Francorum et Bawariorum) 5 genannte hörige mit ihren familien und besitz. Engilbero canc. adv. Theotmari archicap. A. inc. 892. *3 Passauer ch. s. XII—XIII. M. B. 31, 143; regest schon Hund 119 = Hund-Gewold 1,297, 2. ed. 198, extr. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. 1889 (1838)
aug. 21	Eberesburc	genehmigt und bestätigt auf bitte seines lieben bischofs Waldo von Freising und dessen vasallen Iacob einen tausch, durch welchen der bischof durch die hand seines vogts eine halbe kirche zu Inzenmos mit hof und haus, 8 hufen und 38 alten und iungen hörigen an Iacob gab und dafür von diesem für seine kirche die orte Mitraching und Vigelsdorf mit ackerland, wiesen und 43 alten und iungen hörigen empfieng. Ernustus not. adv. Theotmari archicap. *Ch. s. XII, Meichelbeck H. Fris. 1^{b},403 = Resch Ann. 2,261 extr.; M. B. 31,145. — Ausstellort Mautern am rechten Donauufer bei Krems vgl. M. B. 28^{b},87: Muotarum, quae Eparespurch nominatur und Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 248. 1890 (1839)
. . .	regnum Zuentibaldi	Heerfahrt gegen Mähren, verwüstung des grössten teils des landes; nur mit not entkommt Arnolf einem auf der rückkehr gelegten hinterhalt. Ann. Fuld. vgl. die sagenhafte erzählung (allerdings mit der versicherung: ut legisse me memini) bei Arnoldus De s. Emmerammo I, 5 M. G. SS. 4,551, nach der Arnolf für seine wunderbare rettung durch den h. Emmeram reiche geschenke (darunter das bekannte evangeliar) an dessen kloster gegeben haben soll; die heerfahrt erwähnt Ann. Alam. a
. . .	in Baoaria	Rückkehr Ann. Fuld. Arnoldus De s. Emmer. l. c. weiss von einem feierlichen empfang in Regensburg zu erzählen, während die Ann. Fuld. Regensburg nicht erwähnen. b
sept. 2	Reganespurc	genehmigt und bestätigt auf bitte seines lieben custos Richeri, abts des klosters Metten, sowie Engilscalcs, diakons des bischofs Deotmar, und dessen bruders Adalscalc einen tausch, durch welchen diese ihr eigengut in der villa Gebehartesdorf in pago Ouonaggouue (? Donaugau) (Gebersdorf, Niederbaiern bei Mallersdorf, Förstemann Ortsnamen 603) in die hand Richaris und dessen vogts geben und dafür das klosterlehen Altmans zu Feningapach im selben gau als freies eigen empfangen. Wihingus canc. adv. Deotmari archicapp. A. reg. VII. *Or. München. M. B. 11,436 vgl. 28,105 nº 76. 1891 (1840)

893		
. . .	ad. r. curtem Otingam	Aufenthalt nach der rückkehr vom mährischen feldzug. Bald nach derselben (non multum post, also sept.—okt.) geburt eines sohnes, der nach des königs grossvater Ludwig genannt wird; taufpaten sind erzbischof Haddo von Mainz und bischof Adalpero von Augsburg. Ann. Fuld. a
okt. 22	Ratensdorf	schenkt dem kloster Kremsmünster auf bitte seines lieben abts Snelpero den wegen hochverrats (ob quorundam infidelitatis contra nos perpetratae reatum vgl. n° 1886[a]) eingezogenen besitz der grenzgrafen und brüder Wilhelm und Engilscalch und ihrer sippe mit kirchen, zehnten und hörigen zu Mautern (Eparespurch vgl. n° 1890), am Kamp, an der Perschling und andern orten Baierns und Slaviniens zum unterhalt der brüder. Engilpero not. adv. Dietmari archicap. Ind. XIII, a. reg. VII. *Cod. millen. s. XII ohne datirung (A), cod. Frider. s. XIV (B). Lazius De migrat. 275 e vetusto cod. mit XV kal. mai.; Rettenpacher 43 aus B (mit der richtigen ind. XI) = UB. des landes o|d. Enns 2,39; (Hagn) UB. von Kremsmünster 23 aus A, B. Der name des ausstellortes verderbt aus Rantesdorf (Ranshofen). 1892 (1841)
. . .	apud urbem Regino	Empfang einer gesandtschaft des papstes Formosus (gewählt 891 sept.), die briefe übergibt, und italienischer grosser; sie überbringen dem könig die dringende bitte, ut Italicum regnum et res s. Petri ad suas manus a malis christianis eruendum adventaret, quod tunc maxime a Widone tyranno affectatum est; Arnolf nimmt sie ehrenvoll auf und entlässt sie mit geschenken und der zusage ihrer bitte zu willfahren. Ann. Fuld. Fulco von Reims beeilt sich Wido zu berichten, quod (Arnulfus) non velit eidem Widoni pacem servare, Flodoard H. Rem. IV, 5 M. G. SS. 13,565. Über die ganz einseitige darstellung der Gesta Berengarii III, 1 f., M. G. Poetae l. 4,383, welche den ersten und zweiten italienischen zug Arnolfs zusammenwerfen und Arnolf denselben nur aus freundschaft für Berengar unternehmen lassen, Dümmler G. Bereng. 31,45. Auch Liutprand Antap. I, 20 ed. Dümmler 15 lässt Arnolf nur auf bitte des von Wido bedrängten Berengar, der ihm dafür seine unterwerfung anbietet (vgl. n° 1758[b]), nach Italien ziehen. a
. . .	. . . .	Aufbruch: ipse mox in itinere positus, Ann. Fuld. 894. Arnolf hatte seinen sohn Zwentibold mit alamannischen streitkräften (Ann. Alam. 883: Alamanni in Italiam) vorausgesandt; Zwentibold vereinigt sich mit Berengar (dieser urkundet 893 nov. 9 in Verona B. 1296 or.) und zieht mit ihm gegen Pavia; Wido hält sich in Pavia, die heere stehen 3 wochen lang einander tatenlos gegenüber und es kommt nur zu einzelkämpfen; Zwentibold kehrt, wie es heisst, nach empfang einer geldsumme von Wido zurück. Liutprand Antap. I, 20, 21, Gesta Bereng. III, 7 f. b
dez. 25	curte r. Eibilinga	Weihnacht. Ann. Fuld. 894. ed. Kurze 123. Aibling a|d. Mangfall Oberbaiern w. Rosenheim. — Strenger und langer winter. Ib. 893. c
894		
. . .	Italiam	Heerfahrt mit einem alamannischen heer. Ann. Fuld. Cum valido exercitu Langobardorum terminos intravit, Regino 894; cum magno exercitu, Ann. Laubac. vgl. Alam. und Cont. catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 495. Liutprand Antap. I, 22 lässt Berengar nach dem verunglückten unternehmen gegen Pavia gar persönlich zu Arnolf eilen und nochmal seine unterwerfung anbieten, worauf dieser aufbricht. d
. . .	Verona	Susceptus a Veronensibus. Liutprand Antap. I, 23. e
. . .	Pergamum	Erstürmung der stadt, welche, von Widos grafen Ambrosius verteidigt, Arnolf und dem ihn begleitenden Berengar (G. Bereng. III, 80) widerstand leistet. Ergrimmt gibt der könig befehl im umkreis über einen berg gegen die stadt vorzurücken; bei der ausführung dieser bewegung entspinnt sich noch abends ein heisser kampf, während der nacht bleiben die angreifer und angegriffenen unter den waffen. Als der morgen anbricht, hört der könig die messe und trifft die dispositionen zum angriff; er selbst nimmt mit den feldzeichen auf der höhe des berges aufstellung, um den seinen, wenn es not täte, hilfe zu bringen. Gleich kühnen mut bewähren angreifer und verteidiger; ein furchtbarer steinhagel empfängt die anstürmenden, unter den augen des königs kämpfend dringen seine gefolgsmannen (palatini milites) bis zur mauer vor; ein dach aus den schilden bildend versuchen sie bresche in die mauer zu legen, es gelingt trotz des hagels von geschossen und sogar des herabwerfens der zinnen. Ein teil der mauer stürzt bis zum erdboden ein, draussen erhebt sich siegesgeschrei, wirre flucht innen. ‚Wie ein wirbelwind' dringt das heer durch die klaffende bresche; es haust übel in der eroberten stadt, selbst nonnen und priester werden nicht geschont (G. Bereng. III, 104 f.

894

vgl. Liutprand II, 23: iugulat, trucidat). Graf Ambrosius (auctor contentionis contra regem, Ann. Fuld.; auctor sceleris fomesque malorum, G. Bereng. III, 109), der sich in einen turm zu retten versucht hatte, wird gefangen und auf Arnolfs befehl (so sämmtliche quellen, nur in den offiziösen Ann. Fuld.: prae furore iudicio exercitus) in voller rüstung an einem baum vor der stadt gehängt. Auch dessen gemahlin und söhne werden mit einem grossen schatz dem könig überliefert, der gefangene bischof der stadt, Adalbert, wird (erz)bischof Hatto in gewahrsam gegeben. Ausführlicher bericht in Ann. Fuld. und G. Bereng. III 79 f., Regino 894 mit der tagesangabe circa purificationem s. Mariae, Liutprand Antap. I, 23 vgl. 33 und n° 1893, 1904, urk. Berengars I 903 iuni 24 B. 1325. Die annahme (Lupi C. d. Berg. 1,1019 f.), am 1. febr. sei das ausserhalb der stadt auf einem hügel gelegene kastell, am 2. febr. die stadt selbst eingenommen worden, beruht auf unhaltbarer einbeziehung des datums der folgenden urk. und der tagesangabe bei Regino. Die eroberung des kastells erwähnt keiner der berichte und es kann auch nicht mit dem ‚mons', wo sich beim vorrücken des heeres der kampf entspinnt, identificirt werden; selbst wenn dies der fall wäre, so konnte, da der kampf erst abends beginnt (conserti sunt enim ita vesperascente iam die pugnantes, Ann. Fuld.) und die einbrechende nacht ihn unterbricht, doch nicht während der nacht iene schenkung erfolgen, man mag das datum des 1. febr. auf die handlung oder beurkundung beziehen; die bezugnahme auf die letztere wäre auch dadurch ausgeschlossen, weil nach Ann. Fuld. das lager des königs (castra regis im gegensatz zu castra exercitus, den kombattanten) sich mehr als eine meile rückwärts befand, und hier wol auch das kanzleipersonal und -gerät das man gewiss nicht in die schlacht mitnahm. Am wenigsten hätte aber der könig den kanonikern der noch gar nicht eroberten stadt eine schenkung machen können. Daraus ergibt sich, dass Bergamo am 1. febr. bereits erobert war; dem widerspricht auch nicht die angabe Reginos, sein ‚circa' gibt genügenden raum auch für die letzten tage des ianuar. f

febr. 1 | Bergomensi castello

schenkt der kirche des h. Vincenz in der stadt Bergamo, an welcher der ursprüngliche bischofsitz sich befand, sämmtlichen im italienischen reich gelegenen besitz des klerikers Gotefrid, der, im kastell von Bergamo mit den waffen in der hand gefangen, als rebell nach gesetzlichem urteil hingerichtet wurde, für den unterhalt der brüder zum seelenheil seines grossvaters Ludwig und seines vaters Karlmann mit der bestimmung, dass die bischöfe sich keine gewalt darüber anmassen noch etwas davon zu lehen geben. Wichingus canc. adv. Diotmari archicapp. Or. Bergamo bibl. civ., *M. G. Dopsch (A). Celestino 2^{b},401 (aus A) mit siegellegende; Lupi 1,1018 aus A; Cod. Lang. 596 (angeblich) ex perg. in arch. cath. mit a. inc. 891. Vgl. n° 1904. 1893 (1842)

. . . | Ticinum

Vormarsch. Liutprand Antap. I, 24. Arnolfus veniens usque Ticinum cupiensque pertingere Romam, Cont. catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 495 = Chr. s. Bened. M. G. SS. 3,202. Das strafgericht über Bergamo hatte in ganz Italien solchen schrecken erzeugt, dass kein widerstand sich mehr zu regen wagt, und selbst die grössten städte Mailand und Pavia freiwillig ihre unterwerfung anbieten. Ann. Fuld., Liutprand Antap. I, 24 vgl. Regino 894, G. Bereng. III, 121; nach Liutprand soll herzog Otto von Sachsen das kommando über Mailand erhalten haben vgl. die berechtigten bedenken Dümmlers Ostfränk. Reich 2. A. 3,377 gegen Waitz Jahrb. Heinr. I 3. A. 10 n. 7. Dem beispiel der städte folgen die italienischen grossen, markgraf Adalbert von Tuscien und dessen bruder Bonifaz, Hildibrand und Gerhard, und stellen sich vor Arnolf; da sie aber anmassend zu grosse lehen beanspruchen, lässt er sie festnehmen; werden sie auch bald gegen leistung des treueids aus der haft entlassen, so ziehen Adalbert und Bonifaz es doch vor sich zu flüchten. Ann. Fuld. Wido war nach Spoleto entflohen, Chr. s. Bened. vgl. Liutprand Antap. I, 25. Dass Arnolf sich damals mit der absicht trug Italien in seiner hand zu behalten, erweist die datirung der urk. n° 1894, 1896 nach dem ersten iahr der herrschaft in Italien. Zum pfalzgrafen von Italien wird Maginfred, graf von Mailand (über ihn Dümmler 2. A. 3,377 n. 4), ernannt; mit bischof Waldo (von Freising) als königsbote zur entscheidung des lange währenden streites zwischen Reichenau und S. Ambrogio um den besitz von 6 mansen in Limonta (Cod. Lang. 502) bestellt wird in dem unter ihrem vorsitz zu Pavia abgehaltenen gericht das streitige gut Reichenau zugesprochen und erzbischof Hatto als abt von Reichenau damit investirt; von S. Ambrogio war kein vertreter erschienen, pro ideo quia pro persecutione ostili ipsius Arnulfi ad eorum placitum venire ausi non fuimus (also vor der unterwerfung Mailands und der verleihung von

894		
		nº 1894), aussage in gerichtsurk. von 896 okt., Fumagalli C. d. 541, Cod. Lang. 613. Die von Liutprand Antap. I, 35 erzählte geschichte von einem aufstand in Pavia gehört, wie schon Dümmler 2. A. 3,379 n. 1 bemerkt, zu 886 (nº 1717c). a
. . .	usque Placentiam	Vormarsch. Ann. Fuld., Regino 894. b
febr. 17	——	Schenkung an den kanzler Ernust, nº 1905.
märz 11	——	bestätigt dem kloster S. Ambrogio bei Mailand unter abt Petrus auf bitte des erzbischofs Hattho von Mainz laut der urkunden seiner vorfahren, des grossen Karl, Lothars und seines sohnes Ludwig (von keinem dieser herrscher ist eine immunitätsurk. überliefert), immunität (neu in der formel: inlicitas occasiones aut illas quas arbustaritias vocant) mit königsschutz, sämmtlichen besitz, den zur herrschaft Mailand gehörigen königshof Palatiolo, den eingefriedeten grund und boden des klosters bis zur stadtmauer, den keine Amtsperson betreten dürfe, schenkt zur zelle in Pavia den anliegenden teil der stadtmauer und verbietet dort gastung zu verlangen (vgl. nº 1600); busse 2000 mancosi. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. A. r. VII in Frantia et in Italia I. K. s. X in. ohne datirung (A) und s. XI ex. (B) Mailand staatsarch. Puricelli 262, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 123 (ex archet.); Aresius 31 mit IV id.; Morbio Municipj It. 3,143, 149 aus 2 transs. von 1587; Fumagalli C. d. 484, Cod. Lang. 598, beide aus B. 1894 (1843)
apr. 4	. . . .	(Argentinae pal. publ.) bestätigt dem kloster Ebersheim auf die in der stadt Strassburg in gegenwart des bischofs Baltramm vorgetragene bitte des abts Helmeric die von abt Columbus erbaute und vom h. Pirmin geweihte kirche zu Zell. A. inc. 882, ind. I, a. VII reg. Grandidier Strasbourg 2,295 ex corrupto autogr. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. auch Grandidier 2b,22. Bischof Baltramm und abt Helmerich auch genannt in der fälschung nº 1817. Eingereiht nach dem a. reg. 1895 (1844)
. . .	. . . .	Aufbruch propter nimiam longitudinem itineris languescente exercitu. Ann. Fuld. vgl. Cont. catal. r. Lang. (= Chr. s. Bened.). a
. . .	prope castello Eboregia	Ankunft: reversus est pascha (offenbar zu ergänzen: post) prope c. Eb., Ann. Fuld. vgl. über diese stelle Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,380 n. 1. Das höher gelegene steinerne kastell und die zur talsperre (? bei Bard) angelegten verschanzungen sind von Ansger, einem grafen Widos (über ihn Dümmler 2. A. 3,379 n. 2), und den ihnen zu hilfe gesandten streitkräften des königs Rudolf von Burgund besetzt und schneiden den weitermarsch ab. Ann. Fuld. vgl. Liutprand Antap. I, 35. b
— 16	civ. Eboriensi	bestätigt den kanonikern von Trier auf den durch seinen kanzler bischof Wiching vorgelegten bericht des erzbischofs Rathpod, dass sein oheim k. Ludwig (III) ienen die villa Méry in der grafschaft Verdun urkundlich (deperd.) geschenkt habe, die urkunde aber bei dem einfall der heiden (Normannen) verletzt und das siegel zerbrochen worden sei, den besitz iener villa für den bedarf der brüder mit der bestimmung unter androhung der königlichen ungnade, dass kein bischof sie entfremden oder zu lehen geben dürfe bei strafe des rückfalls derselben an den könig. Engilbero not. adv. Deotmari archicap. A. VII reg. in Francia, in Italia I. K. s. XII Berlin. Mittelrhein. UB. 1,201. 1896 (1845)
— 17	——	bestätigt bischof Wihbod (Parma) auf die durch den erzbischof Atto von Mainz, seinen lieben rat, vorgetragene bitte sämmtlichen seit den zeiten seines verwandten kaiser Ludwig (II), seines vaters Karlmann und seines oheims kaiser Karl rechtlich erworbenen besitz in Italien, der Romagna, Spoleto und Tuscien (vgl. Wibods testament, Affò Parma 1,311) als freies eigen, im besonderen die kleine abtei Monasterium vetus im gebiet von Como, den hof Corniolo in Tuscien und den von seinem oheim Karl (III) urkundlich (deperd.) geschenkten hof Caput Parioli und Saluciolas im gebiet von Parma und schenkt 2 stücke wald daselbst innerhalb angegebener grenzen; busse 30 pfund silber. Wiching canc. adv. Tecmari archicap. A. reg. in Frantia VII, darnach ein wort und eine zahl radirt (wahrscheinlich Italia I vgl. nº 1894, 1896). K. s. XI in diplomform ohne spur von besieglung Parma arch. capit. *M. G. Dopsch (A). Muratori Ant. 2,163 ex tab. capit. can. Parm. (A) mit monogrammabbild.; Affò Parma 1,313 dall' arch. capit. copia antica (A). 1897 (1846)
. . .	Alpes	Umgehung der feindlichen stellung, da sie nicht ohne schwere verluste hätte genommen werden

894		
		können, auf beschwerlichen und gefährlichen gebirgspfaden. Ann. Fuld.; fabeln über graf Anscar Liutprand Antap. I, 35. a
. . .	in Augustam vallem	Eintreffen nach dreitägigem marsch im tal von Aosta. Ann. Fuld. Den übergang über den St. Bernhard (montem Jovis repedare disponit) erwähnt nur Liutprand Antap. I, 35. b
. . .	ad s. Mauritium	Ankunft: per alpes Pennias Galliam intravit et ad s. Mauritium venit, Regino 894. Wol erst, nachdem er ins Rhonetal gekommen, entsendet Arnolf sein heer gegen könig Rudolf, der sich vor demselben in die sicheren berge zurückzieht; das heer verwüstet die gegend zwischen dem St. Bernhard und Jura. Regino 894. Ante se directo exercitu Rodulfum regem fugere compulit, Ann. Fuld. Italiam cepit simul et Purgundiam, Ann. Alam. c
. . .	in Alamannia	Rückkehr per superiorem Burgundiam. Ann. Fuld. d
. . .	curte Chiriheim	(in Alamannia) Zieht sich hieher zurück, eintreffen seiner gemalin. Ann. Fuld. e
. . .	Wormacia	Allgemeine reichsversammlung (pro diversis regni negotiis, n° 1900). Anerkennung Karls (des Einfältigen), des nachgebornen sohnes Ludwigs des Stammlers (geb. 879 sep. 17), des letzten sprossen der westfränkischen Linie, der von erzbischof Fulco von Reims (schreiben des papstes Formosns pro evectione Karoli ad regimen regni, quem d. idem Folco ad regium culmen adhuc puerum provexerat, Flodoard H. Rem. IV, 2 M. G. SS. 13, 560) und dessen partei, während Odo nach Aquitanien gelockt worden, zum könig erhoben und 893 ian. 28 (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 383 n. 3, Kalckstein Gesch. des franz. Königthums 1, 80) zu Reims gesalbt worden war (Ann. Vedast. 893, Regino 892, Flodoard IV, 5 p. 563). Bald stand Odo seinem gegner gegenüber, es kam zu keiner entscheidung; im hochsommer rückte er wieder ins feld, veriagte Karl und dessen anhang (Ann. Vedast., Regino 893, Abbo II, 580 f.) und schritt an die belagerung von Reims (Flodoard IV, 3 p. 560). Nun ergriff auch Arnolf, erzürnt über das vorgehen Fulcos (Fulco an Arnolf pro causa regis Karoli . . reddit causas eius provectionis, eo quod audierat motum fuisse animum ipsius Arnulfi contra se pro hac perpetratione, Flodoard IV, 5 p. 563), für Odo partei (Fulco an papst Formosus: nec Arnolfus orbitati Karoli subvenire voluit, Flodoard IV, 3 p. 560) und nahm güter der Reimser kirche, solche sowol die er früher als widerrechtlich entfremdet zurückgestellt hatte, als solche die nie entfremdet worden waren, mit beschlag; besonders tätig erwies sich bei der wegnahme Rotbert, ein vasall Arnolfs in der diöcese Köln (ib.). Als Karl im sept. mit einem heer gegen Reims heranrückte, schloss Odo einen waffenstillstand bis ostern (märz 31) 894, Ann. Vedast. 893. Fulco, der von beginn an papst Formosus für seinen könig zu gewinnen gewusst (Flodoard IV, 2, 3 p. 560) und selbst Wido um hilfe gebeten hatte (ib. IV, 5 p. 565), flehte noch den papst an, ut papa regibus scribendo pacem impetraret, Arnulfo quoque Transrenensi auctoritate apostolica preciperet, ne Karoli regnum inquietaret, quin potius ei auxilio esset, ut propinquum propinquo deceret, Flodoard IV, 3 p. 560. An Arnolf selbst richtete er ein ausführliches rechtfertigungsschreiben, in dem er auf sein früheres unterwerfungsanerbieten (n° 1790[a]) erinnert, die erhebung Karls ohne zustimmung Arnolfs mit dem herkommen der Franken begründet, quorum mos semper fuerit, ut rege decedente alium de regia stirpe vel successione sine respectu vel interrogatione cuiusquam maioris aut potentioris regis eligerent, aber mit der versicherung, dass der neue könig Arnolfs oberhoheit anerkennen sollte (ut ipsius [Arnulfi] adiutorio et consilio uteretur in omnibus et eius subderetur tam rex quam universum regnum praeceptis et ordinationibus); er verweist darauf, dass Odos gegner nur die wahl zwischen der erhebung Widos und Karls liessen und dass man gerade diesen auch propter ipsius Arnulfi cavendam contrarietatem erhoben habe; die legitime abstammung Karls, die notwendigkeit der aufrechthaltung des legitimitätsprinzips und die gemeinsamkeit der dynastischen interessen betonend beteuert er die ergebenheit und treue seiner partei gegen Arnolf, ut Karolus ad ipsius consilium in omnibus, quae acturus est, respiciat et ipsius pietate tutus consistat, und bittet um hilfe für Karl, Flodoard IV, 5 p. 563 (die abfassungszeit des schreibens, ende 893, ergibt sich aus der erwähnung des herbst 893 gebornen ehelichen sohnes Arnolfs in der stelle: quis post ipsius [Arnulfi] decessum adiuvabit eius filium, ut ad debitam sibi regni condescendat hereditatem). Nach ablauf des waffenstillstandes rückte Odo wieder gegen Reims, Karl floh mit seinen parteigängern zu Arnolf, Ann. Vedast. 894. Arnolf nimmt nun in Worms den flüchtling freundlich auf und überträgt ihm

894

förmlich das westfränkische reich als lehen: promissionem quoque, quam rex suus Karolus eidem Arnulfo, qui regnum sibi contradiderat promisisset, manere inconvulsam tam in ipso rege quam in subditis suis, Fulco an Arnolf Flodoard IV, 5 p. 564; Arnulfus benigne suum excepit consobrinum eique regnum paternum concessit, Ann. Vedast.; aestivo tempore rex conventum publicum Wormatia civ. celebravit, ubi Carolus venit et Arnolfum magnis muneribus sibi conciliat regnumque quod usurpaverat ex eius manu recepit, Regino 893; dürftig Ann. Fuld.: ibi inter alia Karolus . . ad eum veniens, quem rex cum dilectione suscepit et absolvit vgl. Ann. Bland. M. G. SS. 5,24; Arnolf beauftragt die bischöfe und grafen an der Maas (ex superiore Francia, Ann. Vedast.) Karl in sein reich zurückzuführen; an der Aisne tritt Odo den deutschen truppen gegenüber; diese beziehen am andern ufer des flusses ein lager und kehren, angeblich weil die führer persönlich mit Odo befreundet waren, ohne zu schlagen, wieder heimwärts. Regino 893, Ann. Vedast. 894. — Versuch Arnolfs seinen sohn Zwentibold zum könig von Lothringen zu erheben; der versuch scheitert an dem widerspruch der lothringischen grossen. Regino 894. — Entsendung eines alamannischen heeres unter dem befehl Zwentibolds gegen könig Rudolf von Burgund (vgl. n° 1897c); ille se defendens obiectione Alpium, Alamanni devastata magna illius regionis parte revertuntur in sua, Ann. Fuld. f

iuni 5 — Worms — bestätigt dem kloster Ellwangen auf bitte des erzbischofs Hartto (A, Hautto B) von Mainz, dessen schirm er das kloster empfohlen, das von seinen vorfahren verliehene und bisher bewahrte recht der freien abtwahl und ‚was nutzes und fromes von den vorfarn verliehen ist‘. A. inc. 893. Deutsche übersetzung im ch. s. XV (hier 2 abschr. f. 137, A = f. 104, B) zu Stuttgart. Kham Hier. August. Auct. 1,17 = Lünig RA. 18,116; Wirtemberg. UB. 1,196 aus B. Unverdächtig, bestätigt von Otto I 961 aug. 15 M. G. DD. 1,319. 1898 (1847)

— 6 — Wormatie — bestätigt der kirche von Cambrai auf fürsprache des bischofs Salomon (Konstanz) laut der von bischof Dodilo vorgelegten urkunden seiner vorfahren, des königs Pippin (deperd.) und der kaiser Karl des Grossen (deperd.) und Ludwig (n° 612, vorlage), immunität mit königschutz; busse: causis regalibus sit obnoxius et insuper sol. 600. Wichingus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Lille (daraus k. s. XII in CL. 10968 Paris bibl. nat.), *M. G. Dopsch (A); G. ep. Camer. (s. XI) I, 64, nach älterer zählung 61 (B). Aus B: Balderici Chr. Camer. ed. Colvener 100 vgl. 445 (mit benützung von A); Carpentier Cambrai 2 pr. 4 fgr. = Miraeus Op. 2,936 = Bouquet 9,368; M. G. SS. 7,423 mit den lesearten von A aus Colvener; Le Glay Chr. d'Arras et de Cambrai par Balderic 95 vgl. 444; Mémoire pour M. l'archevêque de Cambrai p. iust. 3 aus A. 1899 (1848)

— 13 — —— — (civ.) bestätigt den kanonikern der kirche von Toul, die proprio orbati patrono nach Worms zum reichstag gekommen waren, auf mahnung der anwesenden bischöfe (vgl. Ficker Beitr. z. UL. I, 318) und auf fürsprache des bischofs Wiching gemäss der satzung kaiser Karls (n° 1707, vorlage) die zu ihrem unterhalt angewiesenen güter mit einem königlichen waldbann, einer fischerei, den frohnzehnten der stadt Toul ex annona, vino foenoque und den weinzehnten von genannten orten und gewährt das recht bei eigenmächtigen eingriffen des bischofs an den metropoliten, nötigenfalls an den könig zu appelliren. Engilpero not. adv. Wichingi archicanc. *K. s. XVI im Reg. Ferdinands I cod. XXIII f. 206 Wien staatsarch., s. XVII in CL. 17197 f. 157 Paris bibl. nat. (unvollständig) Benoit Toul pr. 10 = Bouquet 8,368. 1900 (1849)

. . . . — . . . . . — bestätigt der kirche von Toul auf die ihm bei der rückkehr aus Longobardien zu Konstanz von bischof Arnald vorgetragene klage, dass graf Stephan, dessen bruder Gerard und Matfrid wegen der fälschlich als erbe beanspruchten vogtei über die klöster St. Maurice und St. Evre die güter seiner kirche verwüstet, gegen das statut aus den zeiten Dagoberts ein kastell innerhalb 4 leugen von der stadt erbaut und damit die alte freiheit der mit dem königlichen bann den bischöfen gehörigen stadt vernichtet hätten, auf fürsprache seines sohnes Zuentibold, des herzogs Wikenind (A, Vikevind B, in den beiden andern k. Vikemund, Vilzemund) und des genannten bischofs die vom k. Dagobert verliehene alte freiheit, scilicet ut infra 4 leucas ab urbe Tullensi nulla munitio castellaris edificata maneat excepta immunitate Libarduni, nachdem die übeltäter zur verantwortung nach Worms vorgeladen, per milliare unum ab urbe angarias ferentes für den landfriedensbruch gebüsst, 700 pfund silber entschädigung gezahlt und die freiheit der stadt zu achten geschworen hatten. Datum etc. Insert einer in urk.

894

Friedrichs II von 1225 mai (Böhmer-Ficker Reg. n° 1566) inserirten urk. Heinrichs (VII) von 1224. K. s. XVII ex libro privil. eccl. Tull. f. XXXVIII in ms. Harlem 4465 f. 404 London Brit. museum (A), k. Duchesnes in Coll. Baluze 47 f. 5 des arch. de l' église de Toul (B, dazu noch 2 andre k. s. XVIII ohne belang) Paris bibl. nat., *M. G. Dopsch. Mabillon Ann. 3,692 ex arch. s. Apri = Calmet 1ᵇ,325, 2. ed. 2ᵇ,159 = Bouquet 9,367; Benoit Toul pr. 33 ex autogr. dipl. Frid. II = Huillard-Bréholles H. dipl. Frid. II 2,490 coll. cum exempl. auth. in coll. De Camps; Gallia christ. 13ᵇ,451 ex arch. Tull. *Fälschung*, sachlich und formell unhaltbar vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,388 n. 1, über die erst später nachweisbare strafe Grimm Rechtsalterthümer 4. A. 2,309. Nach n° 1900 war die kirche von Toul ohne bischof; bischof Arnald starb nach G. ep. Tull. c. 28 M. G. SS. 8,638 am 5. dez. und es kann dies, da die angabe der bischofsiahre keinen bestimmten anhaltspunkt bietet, nur 893, nicht 894 gewesen sein. Damit fällt auch die angabe der beschwerdeerhebung in Konstanz das an sich bei Arnolfs reiseroute: St. Maurice—Kirchheim ziemlich weit abseits läge; die erwähnung der rückkehr aus ‚Langobardien' stammt vielleicht aus einer ältern notiz; den Wormser reichstag kannte man in Toul aus n° 1900. 1901 (1850)

. . . . | Lorasham | Verleihung einiger städte mit den angrenzenden gauen, die in besitz könig Rudolfs von Burgund waren, an könig Ludwig von der Provence auf fürbitte seiner mutter Hirmingard: sed et hoc ei in vacuum cessit, quia eas nullo modo de potestate Rodulfi eripere praevaluit. Regino 894. — Lorsch. a

aug. 26 | Reganespurc | bestätigt auf bitte des bischofs Salomon, seines lieben getreuen, einen mit seiner erlaubnis abgeschlossenen tausch, durch welchen Salomon aus dem besitz des klosters St. Gallen mit zustimmung der mönche durch die hand des vogts Wichere das gut in der villa Schöneburg in Rammagau in der grafschaft Arnulfs an Anno zu eigen gab und dafür von diesem die ihm vom könig urkundlich (n° 1852) geschenkte kirche mit 7 hufen in der villa Augst im Aargau in der grafschaft Chadalohs empfieng. Wihhingus archicanc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (die namen Wichere, Rammekenne, Arnulfi, Sconenperch und das tagesdatum von andrer gleichzeitiger hand in leer gelassenem raum und das letzte I beim a. inc., ursprünglich DCCCXCIII, nachgetragen) St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 389 aus A = Neugart C. d. Alem. 1,497; Herrgott 2,58 ex arch. s. Galli = Trouillat 1,123; Wirtemberg. UB. 1,198, Wartmann UB. 2,295, beide aus A. 1902 (1851)

— 26 | —— | bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des bischofs Salomon, seines lieben getreuen, nach vorlage der urkunde die schenkung der edlen matrone Pirin, welche ihren gesammten besitz an 6 genannten orten im oberen Aargau in der grafschaft Hebarhards mit ausnahme iener in Gomerkingen und einer hufe zu Ratolfingen, und die schenkung Thiotharts, der sein und seines bruders Pubo väterliches erbe zu Bärswil und Langenthal im obigen gau und derselben grafschaft an das kloster vergabt hatte (861 iuli 12, Wartmann UB. 2,102). Wihhingus archicanc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (mit ind. XII, wie bei n° 1902 das tagesdatum nachgetragen und a. inc. durch beifügung von I berichtigt) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 390 = Neugart C. d. Alem. 1,498 = Zeerleder 1,7; Wartmann UB. 2,296 ohne ind. = Fontes r. Bern. 1,255. 1903 (1852)

. . . | —— | Tod des herzogs Zuentibold von Mähren (vagina totius perfidiae). Ann. Fuld., Regino 894, Ann. Alam., s. Emmer. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 392. Er hinterlässt sein reich seinen söhnen (Moimir und Zuentibald, Ann. Fuld. 898), Regino 894. Friedenschluss zwischen Baiern und Mähren tempore autumni, Ann. Fuld. — Verheerender einfall der Ungarn (Avari, qui dicuntur Ungari) in Pannonien; sie tödten männer und weiber, die iungen mädchen führen sie wie vieh zur befriedigung ihrer lüste mit sich fort, Ann. Fuld. — Tod des kaisers Wido, Ann. Fuld., Laubac., Regina 894 vgl. Dümmler 2. A. 3,381 n. 3. Ihm folgt sein sohn Lambert, um dessen freundschaft für Karl Fulco von Reims sogleich wirbt, Flodoard H. Rem. IV, 3 M. G. SS. 13,561. a

. . . | —— | (urbe Radasbona) Empfang des gesandten des griechischen kaisers Leo, Anastasius, mit geschenken; er wird am tag der audienz wieder entlassen. Ann. Fuld. b

895

ian. 1 | —— | bestätigt der kirche von Bergamo nach urteil aller grossen laut der von bischof Adalbert vorgelegten beiden urkunden seines vorgängers kaiser Karl (n° 1672, vorlage für den ersten teil bis ‚deberetur', 1671) und seiner eignen, bei der zerstörung der stadt Bergamo (n° 1892ᶠ)

895

mit andern rechtstiteln der kirche und der umwohnenden freien leute vernichteten bestätigung (deperd.) des diploms kaiser Ludwigs (d. Fr. vgl. nº 1672, deperd.) die kirche in Fara, das klösterlein Cereto, das von ihm geschenkte kloster S. Salvatore in der stadt mit dem eigengut des Ambrosius von Bergamo und des Veroneser klerikers Gotefrid, des sohnes Gislars (nº 1893), und sämmtlichen zur zeit der zerstörung in rechtmässiger gewere der kirche gestandenen oder rechtlich durch inquisition sive per iudicum recordationem nachweisbaren besitz (vgl. Brunner in Wiener SB. 51, 437, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 179) sub emunitatis vinculo sowie den freien leuten, die bei der zerstörung der stadt gleichfalls ihre besitzurkunden einbüssten, zur festigung ihrer treue sämmtliches gut, dessen besitzrecht zur zeit der zerstörung sie durch zeugen vel per iudicum recordationem nachweisen können; busse 12 pfund gold an die kirche, doppelte restitution an die freien. Engilboro not. adv. Diogmari (Diotmari B) summi cap. Vidimirte k. s. XII Bergamo bibl. civ. (A), Lib. cens. Barotii s. XV ex or. im arch. vesc. (B) Bergamo, *M. G. Dopsch. Ughelli 4,591, 2. ed. 4,420 ex trans. (A); Celestino 2ᵇ, 402 dal copia ne' libri del vescovato (B); Lupi 1, 1043 ex arch. cath. (A); Cod. Lang. 605 ex arch. capit. (A). 1904 (1853)

febr. 17 | . . . . | (Placenciae) schenkt seinem kanzler Ernust auf fürsprache seines getreuen bischofs Wihcing, was der edle mann Chunimunt in den villen Sunthausen und Schwenningen (bei Sunthausen vgl. Fürstenberg. UB. 5,29 nº 49) in Alamannien zu eigen hatte, mit einem teil der kirche in Schwenningen zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. *Or. (die erste zeile und das eschatokoll mit ausnahme des monogramms vorausgefertigt, der text und das monogramm von derselben hand mit schwärzerer tinte in das ursprüngliche blanquet eingetragen, im tagesdatum ‚marciarum' und der ausstellort ‚Placenciae' auf rasur von der gleichen hand) Karlsruhe aus Reichenau. Dümgé 83 erwähnt in Gall. Öhems Chr. hg. von Brandi (Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2) 62. Tag und ausstellort entsprechen der 894 in Piacenza vollzogenen handlung, die übereinstimmenden iahresdaten (a. inc. 895, ind. XIII, a. reg. VIII) der beurkundung, Ficker Beitr. z. UL. 1, 193, 208; gleiche fälle nº 1717, 1739 vgl. Wiener SB. 92,388, 391. 1905 (1854)

. . . | . . . . | Einziehung der lehen des markgrafen Engildio (E., marchensis Baioariorum, honoribus privatus est, Ann. Fuld.) und des besitzes seiner base Hildegard, der tochter des Frankenkönigs Ludwig (III), wegen hochverräterischer umtriebe nach urteil der Franken, Baiern, Sachsen und Alamannen (reminiscentes infidelitatis eiusdem neptis nostre, qua contra nos et regnum nostrum est machinare conata, et cum consilio et iudicio Francorum, Bawariorum, Saxonum atque Alamannorum fidelium nostrorum omnibus quae possidebat legaliter ei demptis . . nº 1906) Ann. Fuld. (H. . . contra fidelitatem regis agere accusata inde publicis honoribus deposita), Regino 894. Hildigard wird in das kloster (Frauenwörth) im Chiemsee verwiesen, Ann. Fuld. Regino 894 vgl. Ann. Alam., aber bald wieder in gnaden aufgenommen, Regino 894. Die grafschaften Engildeos erhält Liutpold, ein verwandter (nepos) des königs, Ann. Fuld.; über Engildeo und Liutpold Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,393 n. 2, 395 n. 1. — Grosse hungersnot in Baiern, Ann. Fuld. a

mai 00 | villa r. Triburia | (in terra Francorum) Synode und reichsversammlung (cum episcopis, abbatibus, comitibus et omnibus regni principibus necnon convenientibus ecclesiasticorum et saecularium innumeris turbis), berufen von Arnolf, dem zur behebung der eingerissenen übelstände von gott selbst erwählten könig (quapropter rex regum . . novum principem Arnolfum regem pacifico ordine perpetuae tranquillitatis praeferre dignatus est, cuius cor s. spiritus ardore inflammare et zelo divini amoris voluit accendere, ut totus cognoscat mundus non ab homine neque per hominem, sed per ipsum dominum eum esse electum). Nach dreitägigem fasten, litaneien und gebet werden die verhandlungen eröffnet: der könig geht in reichem ornat, umgeben von grossem gefolge, in die pfalz und besteigt den tron tractans practice de statu regni et theoretice de ordine et stabilitate ecclesiarum Christi et qualiter boni quiete viverent et mali inulte non peccarent, während die bischöfe (nach Ann. Fuld. 27 aus Lothringen, Sachsen, Baiern, Alamannien und Franken, nach Regino 26, ebenso viele nach dem vollständigeren verzeichnis der Coll. Diess, während die vulgata, M. G. Capit. 2,246, nur 22 namen aufzählt) unter dem vorsitz der metropoliten Hatto von Mainz, Hermann von Köln, Ratbod von Trier (Ann. Fuld.) in der kirche sich zur synode versammeln. Nach gemeinsamem beschluss

895

ordnen sie aus ihrer mitte einige an den könig ab ihn zu fragen, quo studio vel quali benignitate . . ecclesiam Christi . . defendere et ministerium illorum amplificare et sublimare dignaretur. Der könig sagt seine volle unterstützung zu (agite, quae vobis imposita est, curam pastoralem . . . habetis me omnibus ecclesiae Christi adversantibus et vestro sacerdotali ministerio renitentibus oppositissimum bellatorem). In begleitung einiger grosser aus der umgebung des königs kehren die abgesandten zur synode zurück. Nach verkündigung der königlichen botschaft erheben sich die väter von ihren sitzen und brechen mit dem umstehenden klerus in den wiederholten ruf aus: Exaudi Christe, Arnulfo magno regi vita, die glocken werden geläutet, das Te deum laudamus wird angestimmt, gott zum preis, qui ecclesiae suae sanctae tam pium et mitem consolatorem tamque strenuum adiutorem ad honorem nominis sui condonare dignatus est. Den abgeordneten des königs dank und lob an ihren herrn auftragend gehen sie an die synodale verhandlung. Dieser wohnt hernach der könig bei, die bischöfe nehmen an den geheimen beratungen bei hofe (secretis palatinis) teil. Praef. conc. Tribur. Mansi 18,131, M. G. LL. 1,559 = Migne 138,803; M. G. Capit. 2,209 A; eine von dieser ausführlicheren redaction, der vulgata, die ietzt als der authentische text anerkannt ist, zum teil abweichende und kürzere redaktion, die auch in den sammlungen Reginos und Burchards von Worms auftritt, in der sogen. Coll. Diess. M. G. Capit. 2,209 B mit der datirung a. inc. 895, a. reg. VIII, ind. XIII sub die II non. mai. vgl. über das verhältnis der beiden und anliegender texte die eingehenden erörterungen von Krause im N. Arch. 17, 51 (gegenüber Philipps in Wiener SB. 49,728); 18,413 und Sickel ib. 18, 367; 20,291; die synode erwähnt Ann. Fuld., Regino 895 vgl. Transl. s. Berthae. Die synodalbeschlüsse berühren sich vielfach mit dem germanischen recht und verwerten eifrig Pseudoisidor vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,398 n. 2; sie betreffen grossenteils sachen der kirchlichen disziplin (c. 10—12 18, 19, 26—29, 33 vgl. 24, 25), missachtung des kirchlichen banns (c. 2, 3, 8), misshandlung und tödtung von geistlichen (c. 4, 5, 20), das kirchliche begräbnis (c. 15—17), kirchengut (c. 7, geteiltes besitzrecht an kirchen c. 32), und zehnten (c. 13, 14), austragung von rechtsstreiten zwischen klerikern und laien (c. 21), abhaltung der placita (an keinem sonn-, feier-, fasttag c. 35, konkurrenz der gräflichen placita und einer versammlung bei bischöflicher visitation c. 9), ehe und unzucht (c. 23, 38—46, 49, 51, geistliche verwandtschaft c. 47, 48), anklagen gegen freie (c. 22), diebe und räuber (c. 31), fahrlässige tödtung (c. 36, 37, 52, 53, in hoste contra paganos c. 34: undique bella consurgunt, hostes saeviunt, inimica gens paganorum insequitur populum christianum), vorsätzlichen todschlag (c. 54), kirchenbussen (c. 55—58), vorweisung gefälschter papstbriefe (c. 30 mit der bemerkung: servanda est cum mansuetudine humilitas, ut, licet vix ferendum ab illa sancta [Romana et apostolica] sede imponatur iugum, conferamus et pia devotione toleremur). — Die nachricht, dass der länger dauernde streit zwischen Köln und Hamburg um die zugehörigkeit des bistums Bremen (Dümmler 2. A. 3,405, Hauck KG. 2. A. 2,687 n. 3) in Tribur auf betreiben der erzbischöfe Hermann und Hatto iniquo consensu Formosi papae et Arnulphi regis zu gunsten Kölns entschieden worden sei, stützt sich auf die gefälschte bulle Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3537 (hier die weiteren literaturangaben), die quelle für Adam G. Hammab. pont. I, 51 M. G. SS. 7,301. Der name des bischofs Adalgar von Bremen wie iene der in den folgenden urk. (n° 1906—8, 1911) genannten bischöfe unter den unterschriften der synodalakten. b

mai 5 | Triburas | restituirt Megingoz, einem vasallen des lieben und getreuen bischofs Erkenbold (Eichstädt), auf bitte seines getreuen bischofs Waldo (Freising) den früheren besitz zu Pfahldorf, Gundoltingen (? Gundelfing a|d. Altmühl), Harlanden und Suantharolanta (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 1420) im Nordgau in der grafschaft Cheldios (Engildeos), welchen seine verwandte Hildigard, graf Engeldich und Sigo, dessen stellvertreter und Hildigards vogt, ienem arglistig entrissen hatten, der dann, als der gesammte besitz Hildigards wegen hochverräterischer umtriebe (n° 1905[a]) nach rat und urteil der Franken, Baiern, Sachsen und Alamannen eingezogen wurde, mit diesem konfiszirt worden war (vgl. n° 1856). Ernustus canc. adv. archicappellani. *Ch. Eichstett. s. XIV ohne rekognition (A). Falkenstein C. d. Nordg. 1,16; Hormayr Herzog Luitpold Anm. 102; M. B. 31,146, sämmtlich aus A; die allerdings nicht vollständige rekognition in einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh., SB. der bayer. Akad. 1893 s. 291. 1906 (1855)

895		
mai 8	Triburas	(curte r.) bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des bischofs Salomon von Konstanz die kleine abtei Faurndau, welche priester Liutbrand von ihm urkundlich (nº 1780) innegehabt und mit seiner genehmigung an St. Gallen übertragen hatte (vgl. Necrol. Sangall. ian. 31, M. G. Necrol. 1,466), ausschliesslich für den unterhalt der brüder mit der bestimmung, dass kein bischof oder dessen verwalter (eiusdem loci provisor) davon etwas sich zu eigen mache noch Farndau oder Brenz iemand zu leben gebe. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. *Or. mit VIII id. mai. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 394 = Neugart C. d. Alem. 1,502; Wirtemberg. UB. 1, 199; Wartmann UB. 2,300 mit VIIII id. (in der überschrift richtig mai 8). 1907 (1856)
— 14	———	bestätigt auf bitte des bischofs Tuto von Regensburg einen ihm vorgelegten vertrag (complacitationis carta), durch welchen der kleriker Heimric seinen ihm vom könig urkundlich (deperd.) geschenkten besitz zu Biebing im Donaugau in der grafschaft Papus mit 10 hörigen und 15 ioch fruchttragenden waldes zu Dengling dem h. Petrus und Emmeram (bistum Regensburg) in beneficiorum suorum complacitationem in gesetzlicher form urkundlich übertrug und dafür vom bischof und dessen vögten Avo und Gundpert das, was er bisher zu Ittling und Dengling vom bistum zu lehen hatte, unter der bedingung auf lebenszeit zu eigen empfieng, dass nach dessen ableben das eigen sowol als die lehen an die genannten heiligen heimfallen. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. *Or. (die indiktionsziffer nicht eingetragen), München (A); ch. s. XI (B). Pez Thes. 1ᶜ,34 aus B mit ind. XIII = Lünig RA. 21, 1213; Liber prob. s. Emmer. 77 und Ried 1,75 aus A mit ind. XIII; M. B. 28,106 aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,180 aus A. 1908 (1857)
. . .	Wormacia	Reichsversammlung (regale placitum, Ann. Fuld.; conventus publicus, Regino), zu der die grossen aus ‚allen dem könig untertänigen reichen' erschienen waren, Regino 895. Bestätigung Odos als könig von Westfrancien: Karl war im voriahr, nachdem die von Arnolf zu hilfe gesandte schaar wieder abgezogen war (nº 1897ᶠ), nach Burgund zu herzog Richard geflohen, Odo war ihm gefolgt, aber wieder zurückgekehrt, Ann. Vedast. 894, Regino 893; Karls anhänger, von Odo ihres besitzes beraubt, hausten gräulich in Burgund, Ann. Vedast. 895. Das westfränkische reich sah alle gräuel des bürgerkrieges (sicque alternatim ex utraque parte multi pereunt, ingens malitia, innumerabiles rapinae et assiduae praedae fiunt, Regino 893); als schlimmstes galt, dass bischof Teutbold von Langres, ein verwandter Fulcos von Reims (Flodoard H. Rem. IV, 6 M. G. SS. 13.571), von herzog Richard Manasses, einem liebling desselben (nur diesen nennen die Ann. Vedast. 894), und Rampo, einem andern verwandten Fulcos (Flodoard IV, 5 p. 566), geblendet wurde und die beiden ersteren auch (am 8. iuni, Ann. s. Columbae Sen. 895 M. G. SS. 1,104) die stadt Sens überfielen und den erzbischof Walter ins gefängnis warfen, Flodoard IV, 3 p. 561; bevor noch der papst den kirchenbann über die übeltäter verhängte (schreiben des papstes an Fulco Flodoard IV, 3, erlassen, da die einkerkerung Walters bereits einbezogen ist, nicht vor ende iuni), hatte Arnolf auf die klagen aus Burgund gesandte nach Westfrancien abgeordnet und Odo sowol als Karl vor sich geladen, quatinus tantae calamitatis malum inter eos finiret; nur Odo leistet der vorladung folge, Karl, von seinen anhängern vom persönlichen erscheinen abgehalten, begnügt sich gesandte abzuordnen, Ann. Vedast. Odo überbringt reiche geschenke und wird ehrenvoll aufgenommen; er erreicht was er anstrebt (omnibus impetratis, pro quibus venerat, Regino 895), er wird also im widerspruch zu der im vorigen iahr erfolgten anerkennung Karls (nº 1897ᶠ) als der rechtmässige könig anerkannt: Odo, rex Galliae, ad fidelitatem regis cum muneribus veniens ab eo honorifice susceptus et post paucos dies in sua, prout venerat, placabili licentia reversus est, Ann. Fuld.; rex (Arnolfus) illum cum honore excepit atque cum leticia ad sua remisit, Ann. Vedast. Auf dem rückweg stösst Odo auf Karls gesandte an Arnolf, den erzbischof Fulco von Reims und den grafen Adalong; Fulco entkommt mit not, Adalong wird getödtet und zu Belthomus (Beltheim kr. Simmern w. Bingen, Förstemann Ortsnamen 225) bestattet, Regino 895, Ann. Vedast. Der überfall hatte also wahrscheinlich zwischen Rhein und Mosel stattgefunden. — Erhebung Zwentibolds zum könig von Lothringen und Burgund mit zustimmung aller grossen und im beisein könig Odos: Z., filius regis, infulam regni a patre suscipiens in Burgundia et omni Hlotherico regno receptis eiusdem regni primoribus rex creatus est, Ann. Fuld.; omnibus assentientibus atque collaudantibus Z. filium regno Lotharii praefecit, Regino 895; filium suum rex Arnulfus in praesentia Odonis regis, nomine Z., benedici in regem fecit

895		
		eique concessit regnum quondam Lotharii. Ann. Vedast., erwähnt Ann. Alam. et Laubac., Leod., Blandin., Prum., Aquenses M. G. SS. 1,53; 4,15; 5,25; 15,1292; 24,36. Über den aus den urk. sich ergebenden umfang des neuen reichs, das ungefähr dem erbteil Lothars II entspricht, und die selbständige stellung Zwentibolds, der noch in diesem iahr in die westfränkischen händel eingreifend (Ann. Vedast. Regino 895) politik auf eigne faust treibt, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,409. a
mai 25	Wormaciae	schenkt dem bistum Eichstädt auf die durch erzbischof Hatto, seinen teuersten gevatter, vorgetragene bitte seines getreuen und lieben bischofs Erchampold die kleine abtei Auhausen (der name Ahhusa von derselben hand in leer gelassenem raum mit dunklerer tinte nachgetragen) im Nordgau am fluss Altmühl. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (eschatokoll nicht vorausgefertigt, wie Ficker Beitr. z. UL. 2,121 annimmt) München (A). Häberlin Neueste teutsche Reichsgesch. 3 vorr. 10 aus dem Eystett. Arch.; Spiess Archival. Nebenarbeiten 1,139, M. B. 28,108, beide aus A. 1909 (1858)
. . .	curte r. Salz	Empfang einer friedensgesandtschaft der Abodriten (vgl. n° 1827[a]) mit geschenken: quos rex, ut audivit, sina mora postulata annuens et abire permisit. Ann. Fuld. a
iuli 00	urbe Radisbona	Allgemeine reichsversammlung, unterwerfung der Czechen: ibi de Sclavania omnes duces Boemanorum, quos Zwentibaldus dux a consortio et potestate Baioaricae gentis per vim dudum divellendo detraxerat, quorum primores erant Spitignewo, Witizla, ad regem venientes et honorifice ab eo recepti per manus, prout mos est, regiae potestati reconciliatos se subdiderunt. Ann. Fuld. mit der zeitangabe mediante mense iulio. b
— 16	———	schenkt der kirche von Freising auf bitte des bischofs Walto für dessen treuen dienst und zum gedächtnis seines vaters Karlmann nach dem tod seiner mutter Liutswind die abtei Moosburg (nö. Freising) unter dem vorbehalt, dass derselben ihre privilegien und den dortigen klerikern ihr ganzes einkommen unter dem schutz des nutzniessenden bischofs von Freising gewahrt bleiben. Wichinch canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. mit XVII kal. aug. München (A). Hund-Gewold 2,504, 2. ed. 348 mit XIII kal.; Meichelbeck H. Fris. 1,145 aus A mit monogramm- und siegelabbild. und XIIII kal. = Resch Ann. 2,285; M. B. 28, 109 aus A mit XIIII kal.; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beytr. 3,63. Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. SS. 24,316. In A am unteren rand eine lücke, vom ausstellort nur . . . sburch (Reganesburch) erhalten; in den ch. (cod. 189 f. 10 = 238 f. 97) ausser XIIII kal. aug. die schon graphisch ausgeschlossene ergänzung Mosaburc (in cod. 191 f. 100 Mosburch). 1910 (1859)
— 16	. . . .	(Triburie) erneuert der kirche von Osnabrück auf klage des bischofs Egilmar über die trotz der vor 6 iahren erflossenen entscheidung (n° 1841) fortdauernde entziehung der zehnten durch den abt von Korvey, die äbtissin von Herford und ihre gönner, die grafen Hermann und Allo, zerknirscht über seine sündhafte schwäche, aus verehrung für Karl den grossen kaiser, den stifter der kirche, und für das seelenheil seiner vorfahren, welche gegen dieselbe gesündigt, auf befehl und mahnung der päpste Formosus und Stephan (gemeint ist Stephan V 885—891, an den die Querimonia Egilmari gerichtet war und der darauf auch erwiderte, Erhard C. d. Westf. 1,37, Philippi Osnabrücker UB. 1,56, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3464) und nach der kürzlich auf der synode von Tribur stattgefundenen verhandlung auf bitte der bischöfe und grossen das recht die zehnten des bistums wieder ganz an sich zu nehmen gemäss der entscheidung des papstes Stephan ausser ienen von den fronhöfen der mönche, forawerch genannt, welche Ludwig vom bistum gegen den hof Tissen eingetauscht und ienen klöstern gegeben hatte, während deren knechte, freie und kolonen die zehnten wie im übrigen Sachsen nach der satzung Karls voll zu leisten haben, und schenkt die grafschaften und lehen des genannten Allo. Wichinch canc. adv. Deotmari archicap. Angebl. or. s. XI (die ganze urk. auf rasur von derselben hand und nach der gleichen schreibvorlage wie n° 1829, 1830, 1841) im besitz des bischofs von Osnabrück (A), ch. s. XV im staatsarch. Osnabrück (B). Henseler Dissert. 117 (aus A) = Sandhoff 2[b], 17 = Möser Osnabr. Gesch. 1[b],20 (mit dem druckfehler a. inc. DCCCXLV), Werke hg. von Abeken 8,18 nach A mit XVI kal. a. DCCCXCX; Philippi Osnabrücker UB. 1,61 aus B; *facsim. von A Jostes Die Osnabrücker Kaiser- und Königsurk. t. 8 mit textabdruck p. 12 (oktavausg. 37). *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 11. iahrh., eigenbau des fälschers mit nur sehr geringen stilistischen anklängen an die damit

895		
		in engstem zusammenhang stehenden fälschungen n° 1389, 1830, 1841 und iene auf den namen Ottos I 972 sept. 17, M. G. DD. 1,575, Jostes n° 13, bereits benützt in den urk. Heinrichs IV von 1077 dez. 30 und 1078 ian. 27, Philippi 1,153, 156, Jostes n° 21, 22, Stumpf 2808, 2814 vgl. Braudi in der Westdeutschen Zeitschr. 19,134, der übrigens für die urk. von 1077 das umgekehrte verhältnis annimmt, Erhard Reg. Westf. 1,118 n° 443, Wilmans Kaiserurk. 1,356. Wie das schlussprotokoll, namentlich die rekognition ergibt, ist auch hier eine echte urk. Arnolfs verwertet und zwar, da allem anschein nach nur der monatsname in der datirung verändert wurde, vom 16. mai. Die anwesenheit Egilmars auf der synode von Tribur ist durch die synodalakten bezeugt, M. G. Capit. 2,211, 246. 1911 (1860)
. . .	. . . . .	Dringende einladung des papstes Formosus durch briefe und gesandte, nach Rom zu kommen; der könig beschliesst nach beratung mit den bischöfen der bitte zu willfahren. Ann. Fuld. vgl. Liutprand Antap. I, 28. Der papst hatte Fulco von Reims noch kurz vorher versichert de ipso Lantberto patris se curam habere filiique carissimi loco eum diligere atque inviolabilem cum eo concordiam se velle servare, Flodoard H. Rem. IV, 3 M. G. SS. 13,561, und Fulco hatte sich beeilt dies Lambert mitzuteilen und ihn zu treue und gehorsam gegen den papst zu mahnen, ib. IV, 5 p. 566 (hier irrig, wie die erwähnung der exkommunikation Rampos erweist, zu 892). a
sept. 29	Otinga	schenkt seinem getreuen Walthuni auf bitte seines verwandten (nepos) Liupold, Meginwards und Rodolfs, was derselbe früher in Trixental zu lehen hatte, mit 2 burgen und wald auf dem Diexberg, 3 königsmansen, Richenburch genannt, in der mark an der Save, das gut Gurkfeld ienseits der Save und das was Ottelin zu Undrina (Ingering rechts der Mur bei Knittelfeld, Steiermark) in der grafschaft Liupolds in orientalibus partibus Charanta nominatis zu lehen hatte, zu freiem eigen. Wichingus canc. adv. archicap. *Gurker ch. s. XII ex. Hormayr Arch. 2,213 = Boczek C. d. Mor. 1,53; Eichhorn Beytr. 2,93; Zahn Steiermärk. UB. 1,25 extr.; Jaksch M. hist. Carinth. 3,41. 1912 (1861)
okt. 00	in Italiam	Aufbruch mit einem heer aus Franken und Alamannen. Ann. Fuld. vgl. Ann. Alam. a
. . .	. . . . .	Berengar erscheint vor Arnolf und gibt Italien zurück: Peringarium perterritum ad dedicionem venientem regnumque pervasum Italiae reddentem suscepit et Waldfredo (über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,416 n. 1) Meginfredoque comitibus Italiam cis Padum distribuit. Herimanni Aug. chr. 895 M. G. SS. 5,110. b
dez. 1	Papie	bestätigt das kloster Theodate in der stadt Pavia auf bitte des bischofs Adalpero von Augsburg der äbtissin Rihsinda auf lebenszeit, dem kloster sämmtlichen besitz, freie wahl der äbtissin, immunität und inquisitionsrecht salva omni iustitia eiusdem monasterii gemäss den verleihungen der kaiser Lothar (n° 1036) und Ludwig (n° 1248) und seines vaters Karlmann; busse 100 pfund gold (wörtlich ausgeschriebene vorlage n° 1626 = 1528). Wiching canc. adv. Theotmari archicapp. A. reg. VIII. Or. (der name Adalpero das eine mal wie Augustensis auf rasur, das zweite mal in leer gelassenem raum eingetragen) Mailand bibl. Ambros., *M. G. Dopsch. Muratori Ant. 3,51; Cod. Lang. 608. 1913 (1862)
. . .	Placentia	Besuch des klosters S. Sisto, erwähnt in n° 1914.
. . .	ultra Padum	Teilung des heeres: die Alamannen ziehen über Bologna nach Florenz, der könig mit den Franken per superiores partes Alpium. Ann. Fuld. a
. . .	curtem Turris	Auf dem marsch per superiores partes Alpium. Ann. Fuld. Es unterliegt kaum einem zweifel, dass der könig über den ietzt nach La Cisa benannten pass, den mons Bardonis zwischen Parma und Pontremoli, den einzigen brauchbaren und im mittelalter öfter von heeren benützten übergang (vgl. Ficker Forschungen 2,330 n. 4), nach süden zog. Auf dieser strecke nur ein ort Torre bei Berceto, Amati Dizionario 8,396. Die Gesta Berengarii welche wie Liutprand Antap. I, 25 die beiden italienischen züge Arnolfs in einen farbentopf werfen, lassen ihn III, 125, begleitet von Berengar, Etruscas ad oras ziehen. Die teilung des heeres dürfte in Parma stattgefunden haben, wo die strassen sich scheiden. Lambert urkundet noch am 6. dez. in Reggio B. 1283 or. b
. . .	civ. Luna	Weihnacht. Ann. Fuld. — Luni bei Carrara. c
. . .	. . . . .	Vormarsch gegen Rom: das heer hatte beim gebirgsübergang durch furchtbare stürme und regengüsse sehr gelitten und sich hie und da verirrt; unter den pferden brach eine grosse

896

seuche aus, so dass man genötigt war das gepäck auf gesattelten ochsen fortzuschaffen; dazu kamen schlimme nachrichten, dass Berengar, der mit dem heer also bis Tuscien gezogen war (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,417 n. 3), treulos geworden und nach Oberitalien zurückgekehrt sei und sogar den markgrafen Adalbert von Tuscien überredet habe in keiner weise den könig zu unterstützen: his auditis rex gravi molestia totusque exercitus maxima anxietate et penuria praeoccupatus tandem urbem Romam pervenerunt. Ann. Fuld. d

. . . . Roma — Erstürmung der stadt: Angiltrud, die witwe Widos, von ihrem sohn zur verteidigung der stadt zurückgelassen (Regino 896), hatte alle tore im umkreis der mauern schliessen und besetzen lassen, um iedermann den weg nach der Peterskirche zu sperren; tief bewegt geht der könig bei der kirche S. Pancrazio nach der feier einer messe mit dem ganzen heer zu rate; auf seine frage, was zu tun sei, rufen alle, unter tränen treue gelobend und ihre sünden öffentlich den priestern bekennend, man müsse die stadt mit sturm nehmen; während alle noch zaudern in das lager zurückzukehren, geht der könig rekognoscirend um die mauer; plötzlich entsteht streit zwischen belagerten und belagerern, auf beiden seiten läuft das volk zusammen, der kampfbereite ruf erschallt die stadt zu stürmen; sie rücken vor die mauer, mit steinen vertreiben sie die verteidiger, die menge drängt zu den toren, mit beilen und schwertern schlagen die einen die tore ein, andre untergraben die mauer, andre erklimmen sie auf leitern; am abend ist, ohne dass das deutsche heer auch nur einen mann verloren haben soll, die stadt erobert, der papst von seinen feinden befreit. Ann. Fuld. vgl. Regino 896: urbem Romanam cum consensu summi pontificis (der die einnahme zweifelsohne erleichterte) armis cepit, quod retro ante seculis ideo inauditum . . und Ann. Alam. et Laubac.: Arnolfus Romam vi coepit; mit einigem poetischen und sagenhaften aufputz und dem auch vom Chr. s. Bened. c. 30 M. G. SS. 3,714 berichteten detail, dass die stürmenden die sättel an der mauer aufhäuften und über diesen wall die mauer erstiegen, Liutprand Antap. I, 25—27; die G. Bereng. III, 143 lassen die Römer die tore öffnen und die beiden fürsten friedlich einziehen; nur Arnolfs ankunft in Rom erwähnen Ann. Farf. M. G. SS. 11,588. Angiltrud entflieht heimlich mit den ihren, Regino 896. e

. . . . ad pontem Malvium — Empfang des königs durch den römischen senat und die scola Grecorum mit fahnen und kreuzen; sie geleiten ihn unter hymnen und lobgesängen zur stadt. Ann. Fuld. — Tiberbrücke Ponte-Molle. f

. . . . ante paradisum — (loco, qui dicitur Gradibus s. Petri) Empfang durch den papst, zug in die Peterskirche. Ann. Fuld. Regino 896. g

febr. 00 ante confessionem s. Petri — Kaiserkrönung: secundum morem antecessorum suorum imperialem consecrationem coronam capiti imponens (papa Arnolfum) caesarem augustum appellavit, Ann. Fuld.; ante confessionem s. Petri coronatus imperator creatur, Regino 896; erwähnt Ann. Alam. et Laubac. Aug. Hildesh. Lob. Aqu. M. G. SS. 1,53, 68; 3,50; 13,233; 24,36; die G. Bereng. schweigen über die kaiserkrönung des ‚barbaren‘ (III, 147) wie Liutprand, die Catalogi r. Lang. M. G. SS. Lang. 512 f. nehmen Arnolf nicht in die liste auf. — Das material zur bestimmung des krönungstages ist sehr dürftig: sicher ist, dass Arnolf vor 27. febr. (n° 1915), wahrscheinlich, dass er vor, spätestens 23. febr. (n° 1914) gekrönt wurde, in beiden urk. führt er bereits den kaisertitel; von den späteren urk. kommt, da n° 1920 or. die kaiseriahre schon am 30. ian. umgesetzt hat, nur eine in betracht: n° 1952 or. hat am 8. febr. (wie n° 1951 k. am 5. febr.) die kaiseriahre noch nicht erhöht, es ergibt sich also der weite termin 9.—23. (27.) febr. Die krönung erfolgte zweifelsohne schon am tag nach der einnahme der stadt; damit wird auch die annahme, sie habe am 22. febr. als sonntag stattgefunden, hinfällig, es müsste denn zufällig die einnahme am samstag erfolgt sein. Die italienischen privaturk. der iahre 896—900 nehmen von Arnolfs kaisertum keine notiz; sie datiren entweder nach den iahren Lamberts oder Berengars (Tiraboschi Nonantula 2,71 f., Reg. di Farfa 3,41, Cod. Lang. 613 f.), das einzige zugeständnis machen die Luccaer urk., indem sie 896 bis aug. 897 nicht wie vorher und nachher nach den iahren Lamberts, sondern nach dem incarnationsiahr datiren, Mem. di Lucca 5^b,616—622; wie auch hier eine urk. (n° 1000 p. 618) von 896 dez. 31 datirt: Lambertus div. ord. prov. imp. aug. anno imperii eius post hobitum b. m. dn. Widoni imp. genitori suo III, so eine urk. aus Bergamo von 896 apr.: post obitum b. m. domni Caroli imp., condam Ludovici regis filius, anno nono,

896

Cod. Lang. 609, ein beleg dass das kaisertum Arnolfs ohne iede bedeutung für Italien blieb. Über die epoche der kaiserkrönung auch Dümmler Gesta Bereng. vorr. 31 n. 3. h

. . . — ad s. Paulum — Treueid der Römer: sie geloben salvo honore et lege sua atque fidelitate d. Formosi papae kaiser Arnolf treue und schwören weder Lambert oder dessen mutter Agiltrud zu unterstützen noch ihnen die stadt zu übergeben. Ann. Fuld. (daraus M. G. LL. 1,562 = Migne 138,809, M. G. Capit. 2,123). — Anklage zweier der vornehmsten senatoren, Constantin und Stephan, wegen hochverrats, quia cum Agiltruda prius urbem capiendam conspiravere; der kaiser lässt sie ohne verzug ergreifen und befiehlt sie nach Baiern mitzunehmen. Ann. Fuld.; entstellt bei Liutprand Antap. I, 28: in cuius (Arnulfi) ingressu ulciscendo pape iniuriam multos Romanorum principes obviam sibi properantes decollare precepit. i

(febr. 23) — Romae — verleiht dem kloster S. Sisto in Piacenza auf die ihm, als er auf der Romfahrt (in der stelle: dum ad limina b. apostolorum Petri et Pauli reverteremur muss das letzte wort verderbt sein) dasselbe besuchte, vorgetragene bitte der äbtissin Angilberga und der nonnen einen iahrmarkt für die zeit vom 21. mai — 5. iuni mit ausschluss der einmengung öffentlicher beamter, den ganzen zoll und die gerichtsbarkeit über vergehen der marktbesucher; busse 20 pfund gold. A imp. I ohne a. reg. K. s. XVI ohne quellenangabe in cod. misc. 1163 f. 7 Parma bibl., ebenfalls mit VII kal. maii, aber actum Plac mit übergeschriebenem e, also wol Placentie, sonst nicht besserer text als bei Campi, M. G. Dopsch. *Campi 1,476 ex arch. mon. s. Sixti et chr. vetust. ms. Placent. mit VII kal. maii actum Romae. Das tagesdatum sicher irrig und der monatsname mar. in mai. verlesen (vgl. nº 1916), die urk. also VII kal. mar. ausgestellt vgl. auch Dümmler G. Bereng. vorr. 32 n.; über handlung und beurkundung Ficker Beitr. z. UL. 1,141. 1914 (1863)

— 27 — —— — bestätigt dem kloster Montiamata auf die durch seinen teuersten erzbischof Hatho vorgetragene bitte des abts Petrus laut der vorgelegten urkunde kaiser Ludwigs (nº 1194, vorlage) die von Adalpreht, dem er das in verfall geratene kloster verliehen hatte, für den unterhalt der mönche angewiesenen güter, verleiht königschutz mit immunität, den gerichtssporteln (iudiciaria) und zehnten von diesen gütern für die fremdenherberge (vgl. urk. Widos 892 sept. 14 B. 1279 or. Siena) sowie freie abtwahl; busse 100 pfund defecati auri. Wichingus archicanc. adv. Theotmari archicapp. Or. mit a. reg. in Francia VIIII, in Italia III ohne a. imp. Florenz staatsarch. (A), zweites or., das an stelle der gerichtssporteln und zehnten die schon in nº 639 = 1057 bestätigten besitzungen, die kirche des h. Petrus in Carmarita, die cellula s. Savini et s. Stephani in Tarquino (diese in A und B in der besitzliste schon früher genannt) einfügt, mit der gleichen datirung Siena staatsarch. (B), *M. G. Dopsch. Ughelli 3,706, 2. ed. 614 (nach einer k. von B) = Lami Eccl. Flor. mon. 1,330 = Leibniz Ann. 2, 158 extr.: Dümmler Ostfränk. Reich 2,678, 2. A. 3,678 aus A mit a. reg. in Francia VIII. A wie B waren besiegelt, bei beiden hebt sich der vollziehungsstrich im monogramm ab; nach dem schriftcharakter steht die originalität von B ausser frage (damit erledigen sich die bedenken von Fanta in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,409), während A, soweit ich nach den mir vorliegenden facs. urteilen kann, dem verdacht der nachzeichnung nicht entrückt ist. Ausser B in Siena noch 2 notariatstranss. s. XIII. 1915 (1864)

märz 1 — —— — bestätigt dem von seiner verwandten, der kaiserin Angilberga, erbauten kloster (S. Sisto) in Piacenza, der bitte des papstes Formosus freudig folge gebend, unter königschutz die von seinem vater Karlmann urkundlich (nº 1524, 1546) geschenkten höfe Caput Trebium, Fagetum et Limidi, den von Angilberga übertragenen und anderweitig erworbenen besitz mit freiheit von allen zöllen und öffentlichen abgaben; busse 20 pfund gold. Wichingus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne a. reg. Or. mit kal. mar. (vgl. auch Dümmler G. Bereng. vorr. 31 n. 3) und bleibulle. Parma staatsarch., *M. G. Dopsch. Campi 1,476 ex arch. mon. S. Sixti mit kal. mai. 1916 (1865)

. . . — . . . . — schenkt dem h. Emmeram, seinem patron, auf fürsprache seiner gemalin Outa und für das seelenheil seiner vorfahren und seines sohnes Ludwig die ganze wieder aufgebaute stadt Regensburg (abgebrannt 891, nº 1863[a]) mit 40 weingärten am berg an der Donau, erklärt, da sein oheim Karl, seit er diese kirche an bischof Embricho verliehen, weder sieg noch körperliche oder geistige gesundheit erlangen konnte, den von Karl dem Grossen dem papst Leo (nº 352, ietzt auch gedr. M. G. DD. Karol. 1,373), von seinem urgrossvater Ludwig dem papst Eugen (nº 1012), von seinem grossvater Ludwig dem papst Nycolaus nach Rom zum altar

896		
		des h. Petrus gegebenen zins in gegenwart des papstes Formosus als ständig, stellt die kirche in die gewalt der kaiser und könige und lässt diese urkunde auch durch den papst besiegeln. Ohne datirung. *Ch. s. XI ex. (A), Cod. Udalr. s. XII (B). Hund Metrop. Salisb. 93 = Yepes Chr. s. Bened. ed. Weiss 2,517 = Hund-Gewold 1, 225 2. ed. 151 = Lünig RA. 18,646; Pez Thes. 1^c,36 = Hansiz 3,107; Hochwarti Catal. ep. Ratisb. in Öfele SS. 1,174; Liber probat. s. Emmer. 81 = Beurk. Gesch. der Gerechtsame des Reichsstiftes St. Emmeram 36; Bibl. s. Emmer. 2,182 ohne arenga; M. B. 31,148, sämmtlich aus A; als formel Lazius De migrat. 250, Eccard Corp. hist. 2,39 n° 27 vgl. Jaffé Bibl. 5,9. *Fälschung* des 11. iahrh., gleich den andern exemtionsprivilegien wahrscheinlich von Otloh, Lechner im N. Arch. 25, 629 vgl. Hansiz 3,107, M. B. 31,149 n. b. 1917 (1866)
. . .	Roma	Aufbruch von Rom am 15. tag nach der ankunft (also anfangs märz); die hut der stadt überträgt er seinem vasallen Farold; auf die kunde, dass die kaiserin Agiltrud in Spoleto verweile, marschirt er dahin die stadt zu nehmen; bevor er dahin gelangt, erkrankt er schwer (gravi infirmitate capitis detentus), Ann. Fuld.; inde revertens paralisi morbo gravatur, ex qua infirmitate diu languescit, Regino 896 vgl. Ann. Alam. 896: rex Arnolfus coepit infirmare; sagen über eine vergiftung durch Angiltrud bei Liutprand Antap. I, 32. Genötigt sein unternehmen aufzugeben zieht er in grosser eile heimwärts, Ann. Fuld.; erdichtungen, dass Berengar den ‚tyrannen' veranlasst habe von Rom abzuziehen, G. Bereng. III, 151 f. Von Rom nimmt Arnolf reliquien mit, n° 1920, ebenso Hatto von Mainz, Martyrol. Notkeri Forschungen 25,202. a
apr. 27	Sinna curte r.	restituirt dem veteranen (inveteratus miles) Hucpret auf fürsprache seiner gemalin Outa und des erzbischofs Hatto den ihm vom grafen Odalric entrissenen mansus, welchen der grosse kaiser Karl bei der schenkung der villa Röhrnang im fiskus Bodman an die kammer der Reichenauer mönche (vgl. die fälschungen n° 231, 1748) dessen eltern für ihre iagdkunst verliehen, ihm aber nach langiährigem besitz graf Oudaric weggenommen hatte, und bestätigt die übertragung desselben an das badehaus der brüder von Reichenau sowie die schenkung Karls. Ego Lantfridus adv. archicap Deitmari. *Verfälschtes or., echt nur monogramm, rekognitionszeichen und datirungszeile, beide von demselben schreiber, der sie auch in n° 1905 u. a. schrieb, die datirung vielfach überfahren, die beiden letzten i in imperii mit strichelchen ausgestattet; der ganze text der echten urk. radirt (die rasur reicht bis ‚iussimus', die 4 letzten kürzeren textzeilen, welche neben dem siegel laufen, nicht mehr auf rasur) Donaueschingen aus Reichenau (A). Fickler Quellen und Forschungen Urk. 8 mit kal. mai. aus k. von A; Löher Archival. Zeitschr. 1,277 aus A; deutsche übersetzung s. XV in Gall. Oheims Chr. von Reichenau 84 publ. des liter. ver. in Stuttgart 69 hg. von Brandi (Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 2) 61 extr. *Fälschung* des custos Odalrich um die mitte des 12. iahrh., Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forsch. 1) 12, 33, 42, 57, 70 n° 44 mit schriftprobe t. 14, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 21, 78 vgl. Riezler in Löhers Archival. Zeitschr. 1,279. Vom siegel ist nur ein bruchstück erhalten, das aber mit bestimmtheit dessen echtheit ergibt, es war das 4. seit 892 in gebrauch stehende siegel Arnolfs, Arnolf hatte also zu dieser zeit noch kein kaisersiegel. Mit der echtheit der signumzeile ist ein wertvolles itinerardatum gewonnen, der ausstellort Senna Lodigiana nw. Piacenza vgl. n° 1191. 1918 (1867)
. . .	Mediolanum	Lässt hier seinen kleinen ausserehelichen sohn Ratolf im vertrauen auf die treue des italienischen volkes zurück; bald nach seiner rückkunft kehrt auch dieser über den Comosee heim, Ann. Fuld. Diese nachricht, ihres officiösen gewandes entkleidet, besagt wol, dass Ratolf, vielleicht schon vor der einnahme Mailands durch Lambert, nach Deutschland flüchtete oder geflüchtet wurde. a
. . .	per vallem Tridentinam	Heimkehr. Ann. Fuld. b
mai 00	Baioariam	Rückkunft. Ib. — Mit dem abzug Arnolfs aus Italien waren alle errungenen erfolge vernichtet; wie einst sein vater durch seine krankheit unfähig noch selbsttätig einzugreifen, musste er das land seinem schicksal überlasen. Schon bei seinem rückzug nach der Lombardei war ihm Lambert hart an den fersen gewesen, am 4. mai urkundet dieser bereits in Pavia B. 1284. Bald fiel Mailand in seine hand, er liess den grafen Maginfred (vgl. n° 1893[a])

hinrichten, dessen sohn und schwiegersohn blenden, Ann. Fuld., G. Bereng. II, 47, Liutprand Antap. I, 38, Chr. Noval. app. c. 13 M. G. SS. 7,127, sagenhafte erzählungen über die einnahme Mailands in Lantulfi H. Mediol. II, 2 ib. 8,46; nach dem tod Waldfreds, des von Arnolf bestellten markgrafen von Friaul (nº 1893ª), der, ihm treu ergeben, Verona gehalten hatte, drang Berengar vor, Ann. Fuld. Bald verständigten sich die beiden gegner, noch 897 teilten Lambert und Berengar zu Pavia Italien: das land bis zur Adda fiel Berengar zu, das übrige Lambert, Ann. Fuld. G. Bereng. III, 235 f., verworren Liutprand Antap. I, 37 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,425 n. 1. In Rom war papst Formosus am 4. apr. gestorben, Ann. Fuld. Nach halbmonatlichem pontificat Bonifaz VI kam im mai 896 Stephan VI auf den päpstlichen stuhl, der nur in seiner ersten bulle vom 20. aug. noch nach den kaiseriahren Arnolfs datirt (imperante d. piissimo augusto Arnulfo a deo coronato magno imperatore a. I, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3511), sich aber, als Lambert mit seiner mutter nach Rom kam, Catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 497, ganz diesem anschloss; wenige tage später (ian. 897, Jaffé Reg. 2. ed. p. 439) erfolgte das gräuliche todtengericht über Formosus. Wurde dieser frevel auch wieder gesühnt und die von Formosus erteilten weihen als giltig erklärt, so konnte doch Johann IX (seit apr. 898) im bunde mit Lambert es wagen auf der römischen synode 898 von den von Formosus vollzogenen kaiserkrönungen iene Lamberts als rechtmässig zu bestätigen, die Arnolfs als durch betrug erpresst zu verwerfen (illam vero barbaricam Berengarii [verderbt aus Arnulfi vgl. Dümmler Auxilius und Vulgarius 13 n. 5], quae per surreptionem extorta est, omnimodis abdicamus, c. 6. Mansi 18,224). Nach Lamberts frühem tod (okt. 898) fiel Italien Berengar zu, bis ihm in Ludwig von der Provence, dem enkel kaiser Ludwigs II, 900 ein neuer prätendent erstand. c

iuli 8 | Regenespurc | schenkt seinem verwandten, dem lieben grafen Sigihard für treuen dienst ie 3 hufen zu Chaganinga und aus dem lehen des grafen Gotescalch zu Weride in der grafschaft Regingaris zu freiem eigen. Wichingus canc. adv. Diotmari archicapp. *Or. (das tagesdatum auf rasur von derselben hand, Ficker Beitr. zu UL. 2,265) München aus Ebersberg. M. B. 28,111; erwähnt im Chr. Ebersb. M. G. SS. 20,10. Auf dem or. dorsualaufschr. s. XVII: ‚ietzt Nieder- und Oberkäging', Chananinga wäre also der weiler Kaging (Ober- und Nieder-) Oberbaiern Lg. Erding o|d. Sempt pfarre Mitbach, s. Erding das pfarrdorf Ober-Wörth. 1919 (1868)

aug. 2 | ——— | schenkt der kirche und königlichen kapelle, welche er zu Roding (die beiden letzten silben des namens Rotagin auf rasur von derselben hand anstatt eines ursprünglich längeren wortes) bauen und zu ehren des h. apostels Jacob, des h. Pancratius und der von Rom in die heimat mitgebrachten heiligen weihen liess, 2 unbebaute hufen und 6 mansen zu Pösing mit dem vollen zins, ausgenommen was den fremden (hospites) und den freien Slaven (Scavos, A) gehört, für den bedarf der brüder. Ernustus canc. adv. Diotmari archicapp. *Or. München aus Bamberg (A). Ried C. d. 1,76; M. B. 28,113; als formel im Cod. Udalr. Eccard. Corp. hist. 2,104 nº 116 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. Die kapelle in Roding kam an die Marienkapelle in Regensburg (bulle Lucius III 1185 febr. 27, Ried C. d. 1,263, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 15371), so gelangte die urk. zunächst an diese und mit deren archiv an Bamberg. 1920 (1869)

. . . | Foraheim | Allgemeine reichsversammlung; durch den einsturz eines gebäudes wird der kaiser mit vielen andern schwer verletzt. Ann. Laubac. et Alam. 897 (zu irrigem iahr vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,437 n. 3), Herimanni Aug. chr. 896 M. G. SS. 5,111 vgl. 1921, wenn hier auch die stelle ‚communi consilio cum nostris fidelibus, episcopis scilicet, abbatibus et comitibus', weil wörtlich der vorurkunde entnommen, nicht durchaus beweiskräftig ist vgl. auch Ficker Beitr. z. UL. 1,318. a

— 9 | ——— | bestätigt dem kloster St. Gallen am fluss Steinach im Thurgau auf bitte seines lieben bischofs und abts Salomon laut der vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Ludwig (nº 1410, vorlage) im einvernehmen mit seinen getreuen, bischöfen, äbten und grafen, immunität mit königschutz und freie abtwahl und bestimmt, dass ihm iährlich von dort dieselben geschenke zukommen wie von den übrigen klöstern, nämlich 2 pferde mit schilden und lanzen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or., unterfertigt von Ludwig IV (in dessen monogramm deutlicher vollziehungsstrich) vgl. Ficker UL. 1,310; 2,201, St. Gallen (A). Status eccl. et monast. s. Galli 40 (aus A); Neugart C. d. Alem. 1,506 e coll. Haller; Zellweger Appenzell. UB. 1,33 aus der Hallerschen Ms. sammlung; Wartmann UB. 2,307 aus A. 1921 (1870)

896		
aug. 13	Foraheim	nimmt das von der edlen frau Hiltipurc und dem priester Folchart auf ihrem eigengut innerhalb der grenze der villa Exten im gau Osterburg zu Möllenbeck gestiftete nonnenkloster auf deren bitte in seinen schutz und bestätigt ein übereinkommen mit dem diöcesanbischof Trogo von Minden, demzufolge dieser das kloster in seinen und des bistums schutz nahm, gegen einen iährlichen zins von 5 solidi in silber oder gold und im iahr einmalige aufnahme im kloster mit den sonst in der diöcese üblichen diensten aus dem bistumsgut die zehnten von 120 pflügen schenkte, am selben tag eine verwandte der stifterin als künftige äbtissin einschleierte unter dem vorbehalt freier wahl einer andern äbtissin im fall ihrer unfähigkeit und bestimmte, dass den nonnen gestattet sei ihren besitz vom bistumsgut zu trennen und andern schutz zu suchen, wenn er oder einer seiner nachfolger mehr beanspruchen oder für sich nehmen würde. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. *Or. Marburg (A). Kuchenbecker Ann. Hass. 10,387 aus Hojers Hist. relatio de fundatione mon. Molebecc. (gedr. Rinteln 1626) ohne schlussprotokoll; Grupen Orig. Germ. 3,123 (ohne rekognition) = Würdtwein Subsidia dipl. 3,390; Paulus Gesch. des Möllenbecker Klosters 54 ex directorio super bona in Molenbeck s. XV (1465) — XVI; Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,395 aus A; eine deutsche übersetzung bein Kleinsorg erwähnt schon Mabillon Ann. 3,276. 1922 (1871)
. . .	apud urbem Radisbonam	Empfang des bischofs Lazarus, des gesandten des griechischen kaisers Leo mit geschenken; der kaiser behält ihn einige tage bei sich und entlässt ihn mit reichen geschenken. Ann. Fuld. Zwischen den Ungarn, mit denen die Griechen in diesem iahr frieden schlossen, und den Bulgaren hatten äusserst blutige kämpfe stattgefunden, in denen die Bulgaren schliesslich sieger blieben; bei der immer drohenderen gefahr im osten vertraut Arnolf die hut Pannoniens mit der Moosburg (urbs Paludarum) herzog Brazlovo (vgl. n° 1869b) an. Ann. Fuld. vgl. über den wahrscheinlich vom griechischen gesandten stammenden bericht über die kämpfe zwischen den Ungarn und Bulgaren Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,451 n. 4. a
okt. 2	. . . .	(Ratispone) schenkt dem kloster Moosburg weideland beim einfluss der Amper in die Isar zu erblichem weder vom vogt noch patron anzutastendem eigen. Adalgerus canc. adv. Bardonis archicanc. A. inc. 826, ind. XI, a. ordinationis XVI, reg. V. *Freisinger ch. s. XII cod. 189 f. 46 (hier von einer hand noch s. XII mit anderer tinte nachgetragen, während in dem um einige iahrzehnte iüngeren und etwa dem ende des 12. iahrh. angehörigen ch. cod. 238 f. 97' das stück bereits gleichmässig unter den andern urk. erscheint) (A). Hund-Gewold 2,505, 2. ed. 349, Meichelbeck H. Fris. 1b,404 beide mit a. inc. 896; M. B. 31,322. *Fälschung* des 12. iahrh. auf grundlage der echten urk. Heinrichs III von 1043 okt. 2 Stumpf 2248, in der nur der name des kaisers geändert wurde. 1923 (1872)
— 14	. . . .	(Chiricheim dominicali palatio) schenkt Anno (vgl. 1852, 1902), einem vasallen des erzbischofs Hatho, seines teuersten gevatters, auf bitte Hathos einen hof in der villa Gachnang (vgl. n° 1839) im Thurgau in der grafschaft Adalperts mit salland und 10 herrenhufen zu freiem eigen. Ernustus canc. rec. A. inc. 808, ind. III, a. imp. I, vor I rasur, früher eine höhere zahl. *Angebl. or. s. X Karlsruhe aus Reichenau. Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau 1) 130 mit schriftprobe t. 3 n° 45; erwähnt mit irrigem namen (Cimoni st. Annoni) in Gall Öhems Chr. von Reichenau, 84. publ. des lit. ver. in Stuttgart 70, hg. von Brandi (Quellen und Forsch. 2) 61. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. auf grundlage von n° 1839 vgl. Brandi Urkundenfälsch. l. c. 13, 37, 52. 1924 (1873)
nov. 20	——	(Reganespurc) schenkt einem seiner iäger Gundperht auf fürsprache seines lieben grafen Liutpold 4 hufen mit 12 hörigen zu Thalhausen (Talahusa auf rasur von derselben hand) in der grafschaft Irings zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. *Or. (das tagesdatum mit blässerer tinte nachgetragen) mit a. inc. CCCXCVI Wien aus Salzburg (A). Hund-Gewold 2,153, 2. ed. 105 (aus A); regest Pertz Archiv 3,536 aus A. Über die bedeutung der den namen Liutpold und Gundpreht vorangestellten sigle N Sickel UL. 130, Stumpf Wirzburger Immun. 2,48 n. 79. 1925 (1874)
dez. 25	curte r. Otinga	Weihnacht. — Gesandtschaft der Mährer pro pace constituenda mit der bitte den verbannten (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,452) keine aufnahme zu gewähren: quos rex ut audivit absolvit et abire permisit. Ann. Fuld. 897. a
897		
. . .	urbe Regia	Reichsversammlung (generalis conventus). Ann. Fuld. b

897		
ian. 28	urbe Regia	(Ratisbone) genehmigt auf fürsprache des erzbischofs Hatto und des markgrafen Otto einen zwischen abt Huki von Fulda und seinem lieben grafen Chunrad verabredeten tausch von lehensgütern Chunrads im gau Eichsfeld in der grafschaft Ottos gegen weiter entfernten klosterbesitz in Chunrads grafschaften Engern und Hessen und gibt an Fulda, was Chunrad in den villen Ammern und Görmar (bei Mühlhausen) und an 4 andern orten im genannten gau an königlichen lehen hat unter der bedingung, dass derselbe dafür den ort Rossbach (vgl. nº 1680) zu eigen empfange und ausserdem eine entschädigung aus den anliegenden orten, bis er für den bebauten teil des lehens ganz schadlos gehalten werde, während das öde und unbebaute land als geschenk an das kloster falle. Ego Ernustus canc. reg. Ohne a. reg. und imp. *Cod. Eberhardi 2 f. 116 (mit phantasiemonogramm Arnolfs vgl. auch Roller Eberhard von Fulda Beil. 51 nº 239). Schannat Trad. 219 = Or. Guelf. 4,266 = Kremer Or. Nass. 2,25 = Leibniz Ann. 2,169; Dronke C. d. 294; topogr. Dobenecker Reg. Thuring. 1,62 nº 284. 1926 (1875)
— 30	———	(—) gewährleistet dem von seinem grossvater reich bedachten und zur grabstätte erwählten kloster Lorsch, dessen leitung er, als vor 2 iahren und auch schon früher oft von seite der bischöfe und laien verschiedenen standes klagen über den durch die lässigkeit der vorsteher verschuldeten verfall der klösterlichen zucht und mahnungen zur abhilfe durch bestellung eines gottesfürchtigen mannes einliefen, nach rat seiner getreuen dem ihm lieben und erprobten bischof Adalbero (Augsburg) übertragen hatte (vgl. urk. Adalberos M. G. SS. 21, 381), auf dessen bitte das recht der freien abtwahl (ut tantam congregationem iuxta regulam s. Benedicti queat et sciat regere et regali dignitati iuxta obsequia prebere). Ernustus canc. adv. Diothmari archicap. A. inc. 896, imp. III. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,95, ed. Tegerns. 1,98; *M. G. SS. 21,380; als formel im Cod. Udalr. Eccard Corp. hist. 2,30 nº 14 = Joannis SS. Mog. 3,113 vgl. Jaffé Bibl. 5,8. Im iuni ist bereits Liuther, später bischof von Minden, abt, nº 1929ª. 1927 (1876)
— 30	Radasbona	bestätigt auf bitte Salomons, bischofs von Konstanz und abts von St. Gallen, einen tausch, durch welchen Salomon aus dem klosterbesitz 378 ioch mit 5 gehöften zu Jonswil im Thurgau an Othere gibt und dafür von diesem im selben gau 180 ioch mit 5 gehöften in der villa Bazenheid, 175 ioch zu Wilen, 22 ioch zu Uzwil und ausserdem als geschenk an das gotteshaus 20 ioch empfängt. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 403 = Neugart C. d. Alem. 1,509; Wartmann UB. 2,310; der tauschvertrag selbst in dem die königliche bestätigung vorgesehen ist, datirt erst vom 19. mai 897, Wartmann UB. 2,313. Das or. weist 2 hände und 2 tinten auf: von der einen hand mit schwarzer tinte das eingangsprotokoll mit publikationsformel und das eschatokoll, der ganze text von quod venerabilis-solidamus von einer zweiten in der kanzleischrift geübten hand auf rasur; es wurde also der text einer urk. radirt und mit belassung des protokolls und siegels eine neue urk. gemacht, ob per nefas, muss dahin gestellt bleiben. Durch die benützung einer urk. älteren datums erklärt sich auch die nichtübereinstimmung der datirung der späteren tauschurk. und der früheren bestätigung vgl. auch Ficker Beitr. z. UL. 2,123 und Meyer von Knonau im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 2 (1877), 120. 1928 (1877)
. . . .	in Baioria	Aufenthalt an stillen orten wegen schweren siechtums. Ann. Fuld. — Grosse hungersnot in Baiern. Ib. a
mai 5	ad curtem Felda	schenkt dem baumeister (operario nostro) Eopreht (vgl. nº 1846) auf fürsprache des bischofs Engilmar (Passau) eine hufe, die der knecht Tati innehatte, zu Straubing im Donaugau in der grafschaft des grafen Papo zu freiem eigen. Engilbero not. adv. Theotmari archicapp. A. inc. 898. *Or. München aus Niederaltaich. Hund-Gewold 2,19, 2. ed. 13 mit monogrammabbild.; M. B. 11,127 mit siegelabbild. t. I nº 10 vgl. 28,114. — Velden bei Vilsbiburg sö. Landshut, Förstemann Ortsnamen 544, Spruner-Menke Handatlas nº 32 vgl. nº 1955. 1929 (1878)
— 00	urbe Wormacia	Reichstag (placitum) exeunte maio. Aussöhnung seines sohnes Zwentibold, den er freundlich empfängt, mit einigen seiner grossen (den grafen Stephan, Odacar, Gerard und Matfrid, Regino 897), deren lehen derselbe im voriahr eingezogen hatte, und erledigung andrer geschäfte, prout potuit. Ann. Fuld. Abnahme des treueids für sich und seinen kleinen sohn Ludwig: Arnolfus imp. habito conventu nulli fidens sacramentum fidelitatis denuo sibi et filio

897

parvulo Ludowico a cunctis exigit, Herimanni Aug. chr. 897 M. G. SS. 5,111 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,457. — Am 29. mai vergabt bischof Adalbero von Augsburg den ihm von Arnolf urkundlich (deperd., nach der bezeichnung ‚per imperiale [augustale] praeceptum' 896—897) geschenkten besitz zu Gernsheim gegen prekarie an das kloster Lorsch unter abt Liuther episcopis et multis comitibus et innumerabilibus viris scientibus et videntibus; als gegenwärtig sind am schluss genannt die erzbischöfe Hatho (Mainz) und Ratbod (Trier, Zwentibolds erzkanzler), bischof Thietelah (Worms vgl. nº 1930), die grafen Konrad, Walaho, Gebehard, Rupert, Liutfrid, Burkard, Dragebod und Ruodhard domus regalis procurator. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,97, ed. Tegerns. 1,100, M. G. SS. 21,381. Wenn auch die iahresangabe fehlt, so stellen doch die bezugnahme auf die urk. nº 1927 (ut eandem congregationem in prisco gradu imperialis privilegii regali et augustali auctoritate perpetuis temporibus redintegrarem), die tatsache, dass Arnolf als ‚gloriosus imperator' bezeichnet wird ohne den, wenn er bereits verstorben gewesen wäre, fast unerlässlichen zusatz ‚bonae memoriae', das zusammentreffen der erlauchten versammlung in Worms mit dem dem reichstag entsprechenden tagesdatum die zugehörigkeit zu 897 ausser bedenken. Die anwesenheit Adalberos und Ruodhards in Worms ist überdies durch nº 1930 bezeugt. a

iuni 8 | urbe Wormacia | schenkt der kathedralkirche von Worms auf bitte des bischofs Diotoloch und auf fürsprache seines lieben bischofs Adalpero, magni divine legis amatoris, und seines getreuen ministerialen Ruodhart zur erlangung seiner gesundheit (arenga: ad corporis nostri salvationem) und vergebung seiner verbrechen 27 hufen in den villen Oppenheim, Horchheim und Weinsheim in der grafschaft Walahos im gau Wormsfeld, die bisher speciell zum dienst der könige (ad nostrum opus et servitium vgl. Waitz VG. 2. A. 4,141) bestimmt waren, sammt dem, was er dem Wormser kleriker Willolf an den beiden erstgenannten orten geschenkt hatte. Ernustus canc. adv. Deotmari archicap. *Ch. s. XII in Hannover (A), s. XV Darmstadt ohne rekognition (B). Lünig RA. 21,1290 mit id. iun.; Schannat Ep. Wormat. 2,11 ex arch. ep. (A); Boos UB. der stadt Worms 1,14 aus A. 1930 (1879)

— 9 | . . . . | (Wormatie) schenkt der kirche von Worms auf fürsprache seiner gemalin Outa und auf bitte des erzbischofs Hatho von Mainz und des bischofs Diotholaus von Worms die zehntung vom ganzen königlichen salland zu Alzei, Schafhausen (bei Alzei), Ilbesheim, Rockenhausen und den hiezu gehörigen villen, alle zehnten von Gunzenfurdi (? Ginsweiler, Pfalz cant. Lauterecken) bis zur mittleren Lauter, und zwar decimum denarium, porcum, pullum, maltrarium de silva et si quando exstirpata fuerit, decimum manipulum, in pratis decimam carratam foeni et ceterarum rerum, que merito decimari possunt, zum gedächtnis des grafen Ermfrid und dessen gemalin Adalgund, deren eigentum iene güter gewesen, bevor sie durch gerichtsspruch in der pfalz Frankfurt eingezogen wurden. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover (A). Schannat Ep. Wormat. 2,10 ex arch. eccl. Worm. (A, schlechter text). *Fälschung*, sachlich wie der text formell (‚ego . . tradidi . . donavi . . corroboravi ob memoriam mei, unmöglich, auch die benützung einer echten vorlage für das protokoll fraglich, da die datirung aus nº 1930, die rekognition aus nº 1936 stammen kann, wenn auch durch die eigenart der immerhin zulässigen arenga (vgl. iene in nº 1857, mit der korroboration nº 1939) nicht ganz ausgeschlossen. Die namen des grafen Ermfrid und dessen gemalin sind der prekarieurk. von 891, Schannat 2,10 nº 10, entnommen. Von Waitz VG. 2. A. 4,122 n. 4 als echt benützt. 1931 (1880)

— 12 | Ingulunheim | befiehlt den bischöfen, äbten, grafen, beamten und grossen von Sachsen, da ihm zu ohren gekommen, dass einige von ihnen vasallen des klosters Neu-Korvey mehr als gerecht zur heerfahrt pressen trotz der urkundlichen verleihungen seiner vorfahren (nº 924, 1749, 1768), die er hiemit bestätige, iene kriegsleute (milites) weder zur heerfahrt noch zu einer derartigen leistung gewaltsam heranzuziehen noch zwingen zu lassen. Besiegeltes mandat nur mit tagesdatum und Arnolfs kaisertitel. *Or. (vgl. Sickel UL. 403 nº 12, Ficker Beitr. z. UL. 2, 196) Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,154 = Lünig RA. 18,76; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,40 nº 45 aus A ohne datirung; Wilmans Kaiserurk. 1,263 aus A; facsim. KU. in Abbild. I, 7ᵇ. Während der kaiserzeit Arnolfs nach dem itinerar nur 897 einreihbar. — Was Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,83, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15,48 c. 12 von dem beginn des haders zwischen bischof Salomon von Konstanz und den brüdern Er-

897		
		changer und Berthold erzählt, ihrer vorladung und verurteilung zu Mainz, der übergabe an den könig zur bestrafung in Ingelheim — die also wol 897 zu setzen wäre — steht ausserhalb des bereichs geschichtlicher glaubwürdigkeit vgl. die bemerkungen Meyers von Knonau in St. Galler Mittheil. 15,48 n° 165, 50 n. 173. 1932 (1881)
. . .	curte Triburia	Allgemeine reichsversammlung. Ann. Fuld. a
iuli 14	———	schenkt Diotker auf fürsprache der grafen Sigihard und Iring 10 mansen zwischen den orten Forzheim (Pforzen bei Kaufbeuren), Zuzcilinga und Hugeshus im Augsgau in der grafschaft Arbos, welche früher graf Perhtolt zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or. München aus Kempten (abschr. auch im ch. von Kempten s. XII f. 75). M. B. 28,115. 1933 (1882)
aug. 7	Franchovurt curte r.	schenkt dem h. Cyriak zu Neuhausen auf bitte des bischofs Deotoloh und zur sühne seiner verbrechen das gut, das seine diener (servitores vgl. Waitz VG. 2. A. 4,345) Folchuuin (dieser name wie der Lantos beide male auf rasur von derselben hand mit dunklerer tinte) Uoto und Papo in der stadt Worms von ihm urkundlich (deperd.) auf lebenszeit zu eigen und ienes, welches Lanto und Penno ohne urkunde daselbst inne haben, da dies in seiner frühern schenkung (deperd.) nicht mitinbegriffen war, als der leitung des bischofs und seiner nachfolger unterstehenden besitz unter vorbehalt des urkundlich gewährleisteten lebenslänglichen genusses für Folcuuin, Uoto, Papo und nach deren ableben für deren söhne gegen einen jährlich am fest des heiligen zu entrichtenden zins von einer unze und der gleichen rechte für Lanto und Penno. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. *Or. in der städt. altertumssammlung (Museum Graimburg) auf dem Heidelberger schloss (A); Wormser ch. s. XII f. 12 Hannover (B), beide mit a. inc. 896. Schannat Ep. Wormat. 2,12 ex arch. eccl. cath. Worm. (A); Boos UB. der Stadt Worms 1,15 aus B, beide mit a. inc. 897. 1934 (1883)
— 7	...	schenkt der kirche von Worms auf bitte des bischofs Deotloh und fürsprache der bischöfe Hatho (Mainz) und Adalpero (Augsburg) und seines getreuen ministerialen Rothart das gut, das der hofkleriker (nostre familie cler.) Willolf innerhalb und ausserhalb der stadt in den villen Oppenheim, Horchheim und Weinsheim durch seine verleihung inne hatte (vgl. n° 1930), ausserdem 11 genannte fiskalinen, welche dem könig spanndienste zu leisten hatten (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,17) sammt ihren söhnen, gesinde und der ganzen zur genossenschaft der parafridi gehörigen nachkommenschaft und dem bisher dem fiskus schuldigen dienst sammt 6 genannten königlichen dienern (servitores nostros) mit ihrem besitz. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover (A), s. XV Darmstadt ohne rekognition (B), beide mit a. inc. 896. Schannat Ep. Wormat. 2,13 ex arch. eccl. cath. = Lünig RA. 21,1289; Boos UB. der Stadt Worms 1,17 aus A, B, sämmtlich mit a. inc. 897. Spätere beurkundung der schon in Worms vollzogenen handlung. 1935 (1884)
— 7	. . . .	(Franconfurt) bestätigt der kirche von Worms auf bitte des bischofs Diedeloch die von seinem vorgänger könig und kaiser Ludwig (n° 1419, fälschung vgl. n° 536) für den besitz zu Wimpfen verliehene immunität mit königschutz. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover (A), s. XV Darmstadt (B), k. s. XIV Pisa arch. capit. (C). Muratori Ant. 2, 449 aus C mit VII kal. aug. (darnach Böhmer 1333 zu iuli 26); Mone Anzeiger 7 (1838), 441 aus k. des ch.; Wiener SB. 14,164 aus C. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. (vgl. n° 1414) im engen zusammenhang mit der fälschung n° 1419, das protokoll (dieses auch = n° 1935) und ein kleinerer teil des beginns des textes aus n° 1934, im schlussteil desselben gleicher wortlaut mit der urk. Ottos II 973 iuli 1 M. G. DD. 2,55 n° 46, deren echtheit bestritten und behauptet wird, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 22, 381, 392. 1936 (1885)
. . .	Fuldense coenobium	Besuch orationis causa. Ann. Fuld. a
. . .	ad curtem Salz	Empfang einer gesandtschaft der Sorben (vgl. n° 1566[a]) mit geschenken, quos ut audivit, absolvit et abire permisit. Ib. b
. . .	Radisbona urbe	Hilfegesuch der böhmischen häuptlinge (n° 1909[b]); sie überreichen königliche geschenke und erbitten vom kaiser beistand gegen die feindlichen Mährer, von denen sie so oft aufs schwerste unterdrückt wurden; der kaiser nimmt sie huldvoll auf, gibt ihnen tröstliche zu-

897		sicherungen und entlässt sie beschenkt in ihre heimat. Den ganzen herbst hält er sich in den gegenden nördlich der Donau und des Regens auf, auch mit der absicht nötigenfalls den Böhmen rasch zu hilfe kommen zu können. Ann. Fuld. c
898		
. . .	. . . .	Erbitterte zwietracht in Mähren zwischen Moimir und Zuentibald (n° 1903[a]) ‚so zwar, dass, wenn einer des andern hätte habhaft werden können, dieser dem tod verfallen gewesen wäre'. Der kaiser gibt den markgrafen Liutbold und Arbo befehl Zuentibold (vgl. Ann. Fuld. 899), der bei ihm hilfe und zuflucht gesucht hatte, zu unterstützen; die markgrafen rücken mit einem baierischen heer in Mähren ein und verwüsten das land mit feuer und schwert. Als aber offenbar ward, dass graf Arbo auf betreiben seines sohnes Isanrich die zwietracht zwischen den beiden brüdern und den friedensbruch angestiftet habe, wird er, des verrats überwiesen (instructor delatorque atque proditor esse convincitur), seiner grafschaft entsetzt, erhält sie bald wieder zurück. Ann. Fuld. d
mai 15	Radisbona urbe	(Regenespurc) schenkt seinem lieben grafen und getreuen verwandten Sigihart (vgl. n° 1771, 1919) auf fürsprache des grafen Adalhard 2 mansen zu Roth (Baiern Lg. Illertissen) im gewöhnlich Duria genannten gau in der grafschaft Arnolfs, die graf (praefectus) Adalgoz zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or. München aus Ebersberg. M. B. 28,116. Eine andre schenkung Arnolfs an Sigihart erwähnt die urk. Ottos I 946 iuli 21 M. G. DD. 1,158 n° 78. 1937 (1886)
— 18	——	(—) bestätigt einen von bischof Tuto von Regensburg, nach name und verdienst dem verlässlichsten (tutissimus) hirten seiner herde, und der edlen frau Winpurc more populari abgeschlossenen und ihm vorgelegten vertrag, laut dessen Winpurc ihren hof Nördlingen im Riessgau mit 2 zehentkirchen, hörigen und zinsen, ausgenommen 20 hörige und eine unbebaute hufe, dem h. Petrus und Emmeram in die hand des bischofs und ihres vogts Garahari übergab und dafür durch die hand ihres vogts aus dem besitz der kirche den ort Wemding empfieng unter der bedingung, dass Winpurc Nördlingen, sowol das was sie durch übertragung ihres sohnes Zuentipulch als auch durch urkundliche schenkung des kaisers (deperd.) zu eigen gehabt hatte, und Wemding auf lebenszeit inne habe, nach ihrem ableben aber beide orte an die genannten heiligen überantwortet werden. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. *Or. München (A), ch. s. Emmer. s. XI (B). Hund-Gewold 1,248, 2. ed. 165 = Lünig RA. 18,646 = Falckenstein Ant. Nortgav. 2,162; Pez Thes. 1[c],35 aus B; Lib. prob. s. Emmer. 79 aus A mit siegelabbild. t. V; Ried 1,77 aus A = Steichele Bisthum Augsburg 3,930 extr. mit topogr. bemerkungen; M. B. 28,117 aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,131 aus A; als formel Lazius De migrat. 250 extr., im Cod. Udalr. Gretser Op. 10,694 n° 8, nachdruck in Ludewig SS. Bamberg. 1,863 = Goldast Const. 1,209 = Lünig RA. 17,828; Eccard Corp. hist. 2,39 n° 26 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. 1938 (1887)
aug. 19	Rantesdorf	gibt dem zum bistum Passau gehörigen kloster Oetting für einen unbequem gelegenen hof in Italien, genannt Summus lacus, seinen bequemer gelegenen hof Reut (am Haunsberg, Zillner Mattsee 3) mit allem zubehör, ausgenommen die dem kloster Mattsee gehörigen zehnten der gefälle (vectigalium); busse 30 pfund silber. Engilpero not. adv. Wichingi episcopi. Ind. VI. Angebl. or. s. XI München aus Passau (A). Hund-Gewold 1,350, 2. ed. 233 = Lünig RA. 17,758; Buchinger 2,486, M. B. 31,150 = Sepp Älteste Gesch. von Alt-Ötting 14, beide aus A; extr. Öfele SS. 2,706 ohne ind. mit a. reg. III e schedis Aventini. *Unecht*, der satz, welcher die zugehörigkeit Oettings zu Passau betont (monasterii O. ad sedem Pataviensis ecclesię iure perpetuo pertinentis) echte Passauer mache, die strafformel sachlich wie in ihrer fassung ebenso unmöglich wie ‚sigillo nostro sigillari' in der korroborationsformel; daneben weisen andre formeln und besonders das protokoll mit den ins itinerar passenden daten, die damit ihre verwertung für dasselbe gestatten, auf benützung einer echten vorlage. In n° 1955 wird Oetting noch als ‚capella nostra' bezeichnet, erst 993 ian. 27 wird sie nebst den abteien Kremsmünster und Mattsee und dem hof Riuti von Otto III Passau bestätigt, M. G. DD. 2, 524 (die bestätigung in erweiterter form wiederholt von Heinrich III und IV Stumpf 2432, 2633). Auch in den urk. Ludwigs IV n° 1955, 1995 wird Oetting nur ‚capella' genannt, dann verschwindet auch diese bezeichnung und erst 1228 wird dort wieder eine klösterliche stiftung errichtet, Sepp l. c. 26. Für den beurkundeten tausch fehlt ieder beleg; es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, dass man in Passau einen tausch mit einem gut in Italien

898

erfand, der ieder tatsächlichen grundlage entbehrte. Der schriftcharakter des angebl. or., der in der verlängerten schrift auch eine echte vorlage nachzuahmen sucht (das siegel ist abgefallen), gehört dem 11. iahrh. an. Das stück ist bereits in das älteste Passauer ch. s. XII f. 1 eingetragen (darnach ch. s. XIII f. 32 und cod. Lonstorf. f. 46). Vgl. auch Dümmler De Arnulfo 187. Braunmüller im Hist. Jahrb. 1,289 n. 1, Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,189, 222. 1939 (1888)

aug. 31 | Rantesdorf | schenkt dem edelgebornen mann Zuentibolch, einem vasallen seines teuersten verwandten, des markgrafen Liutbald, auf bitte der grafen Iring und Isangrim den hof Gurk in Kärnten in der grafschaft Liutbalds und das was derselbe von diesem und ihm im Gurkthal und zu Zeltschach zu lehen hatte, zu freiem eigen. Wichingus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne a. imp. *Or. Klagenfurt aus Gurk (A), Gurker ch. s. XII (B). Hormayr Arch. 2,214 (aus B) = Boczek C. d. Morav. 1,56; Eichhorn Beytr. 1,167 aus A = Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. 1840, 2c,97; Ankershofen Gesch. von Kärnten I, 2b,38 und Jaksch M. hist. Carinth. 1 (Die Gurker Geschichtsquellen), 41 aus A. Zuentibolch wol der n° 1938 genannte sohn Winpurcs. 1940 (1889)

sept. 4 | . . . . . | (Rantesdorf) schenkt dem edelgebornen mann Zwentibolch, einem vasallen seines teuersten verwandten, des markgrafen Liutbald, auf bitte der grafen Iring und Isingrim in Kärnten in der grafschaft Liutbalds das königsgut zwischen den Glödnitzer und öden alpen bis zur Mur und Gurk und ausserdem was derselbe von ihm und dem markgrafen zu Zeltschach in derselben grafschaft zu lehen hatte, zu freiem eigen. Wichingus ca(n)c. adv. Theotmari archicap. Angebl. or. aus der 2. hälfte des 12. iahrh. Klagenfurt aus Gurk (A), Gurker ch. s. XII (B). Hormayr Arch. 2,215 (aus B); Ankershofen Gesch. von Kärnten I, 2b,39 aus A; extr. aus A Eichhorn Beytr. 1,67, Zahn Steierm. UB. 1,15, Jaksch M. hist. Carinth. 1 (Die Gurker Geschichtsquellen), 42 deutsche übersetzung s. XV im Gurker ch. II Mon. graph. X, 20, text p. 176. Topogr. Felicetti in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9,53, 214, 222, Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 267, *Fälschung* (nachzeichnung) auf grundlage von n° 1940 mit unechtem, ienem an n° 1940 nachgeahmten siegel, angefertigt c. 1172—76 von demselben fälscher, der auch urk. auf den namen des erzbischofs Balduin von Salzburg von 1043 ian. 6 mit der gleichen grenzbeschreibung, Jaksch l. c. 56, Heinrichs IV, Konrads III und Friedrichs I, Stumpf 2753, 3411, 3940, lieferte, Jaksch l. c. 42, der aber als vorlage ein vernichtetes diplom Arnolfs, das einen teil der grenzbeschreibung zur urk. Lothars III, Stumpf 3253, Jaksch 1,94, beigesteuert haben soll, und die echtheit des siegels annimmt, mit weiteren topographischen erläuterungen. 1941 (1890)

— 9 | . . . . . | (Reganesburch r. pal.) nimmt die kirche von Passau auf bitte des bischofs Wiching nach vorlegung der urkunden der kaiser Karl und Ludwig, laut deren der Lorcher erzbischof Vivulo nach der zerstörung der Lorcher kirche den sitz des bistums mit bewilligung des Baiernherzogs Otilo nach Passau übertrug, und der schenkungsurkunden des herzogs Otilo und seines sohnes Tassilo betreffs markt und zoll und besitz in und bei der stadt in seinen schutz, bestätigt alle verleihungen, befreit die stadt, die gerichtsbarkeit ausschliesslich dem bischöflichen vogt vorbehaltend, von ieder weltlichen gerichtsbarkeit sowie von der verpflichtung zu geschenken, gastung und leistungen für den könig, bewilligt aus den königlichen forsten, wo diese angrenzen, bauholz und zinsfreie weide, zollfreiheit für die kaufleute, für die goldwäscher gleiche rechte mit den königlichen und gewährt immunität. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. *Angebl. or., geschrieben von dem seit 970—977 in der k. kanzlei nachweisbaren schreiber WC, München (A). Hund-Gewold 1,349, 2. ed. 222 mit ind. II = Lünig RA. 17,758 = Mager Advoc. arm. 147; Hansiz 1,169 = Fejér C. d. Hung. 1,224; Buchinger 2,488 (aus A); M. B. 28,119 aus A = UB. des Landes o|d. Enns 2,40; extr. schon Bruschius De Laureaco 89; *facsim. KU. in Abbild. VII, 25. *Fälschung* auf grundlage von n° 1738 und der urk. Ottos II 976 iuli 22 M. G. DD. 2,151, angefertigt unter Piligrim von Passau (Dümmler Piligrim von Passau 178) von demselben fälscher, der auch die fälschungen auf den namen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. n° 299 (ietzt auch gedr. M. G. DD. Karol. 1,349), 778 lieferte, erschöpfender nachweis von Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,217 f. gegenüber neueren rettungsversuchen wie Blumberger-Dungel im Arch. f. öst. Gesch. 46,256. Abermaliger nachweis der urheberschaft Piligrims von Dümmler in Berliner SB. 47 (1898),

898

758 gegenüber Wiedemann und Ratzinger, der Wiching der fälschung verdächtigte vgl. die bemerkungen zu n⁰ 299. Das siegel ist unecht vgl. auch Uhlirz l. c. 188. Für das protokoll ist eine echte urk. Arnolfs benützt, aber gegenüber n⁰ 1943 erscheint es sehr fraglich, ob nicht auch an der datirung der vorlage das tagesdatum geändert wurde; die bezeichnung von Regensburg als ‚regium palacium' in keiner urk. Arnolfs. 1942 (1891)

sept. 11 | ... houa | beurkundet, dass er auf bitte seiner getreuen, des abts Purchard und des grafen Isangrim, seines truchsesses, seinen knecht Gumpolt durch ausschlagen des denars nach salischem gesetz in gegenwart seiner grossen frei gemacht habe. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. A. inc. DCCCCX (statt XC) VIII. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 9 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); M. B. 31,153 aus A. Der ausstellort, von dem nur der zweite teil erhalten ist, wahrscheinlich das Ranshofen nahe Mattighofen (Matahhova n⁰ 1862); in Osterhofen (Ostrehova n⁰ 1350) ist keine urk. Arnolfs ausgestellt, Atarhova (n⁰ 1783) kommt bei der krankheit des kaisers kaum in betracht. 1943 (1892)

okt. 13 | Regina civ. | bestätigt auf bericht des bischofs Adalpero von Augsburg die stiftung des bischofs Salomon von Konstanz, der mit zustimmung der brüder in St. Gallen am fluss Schwarzwasser zu ehren des h. Magnus eine kirche gebaut und mit genannten gütern im Thurgau in der grafschaft Ạdalperts, im Breisgau in der grafschaft Wolfunis und im Zürichgau in der grafschaft Adalgozz' aus dem abteigut ausgestattet hatte mit der bestimmung, dass der inhaber dieser zelle 3 mönche und ebensoviele kleriker unterhalte, iährlich am fest des h. Magnus den mönchen von St. Gallen im refektorium ein mal verabreiche und einmal im iahr dem abt, wenn er ins feld ziehe, ein beladenes Saumpferd mit einem trossknecht beistelle. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. Ind. II. *Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 404 (aus A) = Neugart C. d. Alem. 1,515: Herrgott Geneal. 2,62 ex arch. s. Galli; Wartmann UB. 2, 317 aus A. 1944 (1893)

— 14 | —— | verleiht der kathedralkirche von Worms, der bischof Deoteloh würdig vorsteht, auf bitte der bischöfe Hatho (Mainz) und Adelpero (Augsburg) münze, zoll, königsscheffel, auch stuofchorn genannt, und alles, was der königliche fiskus von seinen dienstpflichtigen leuten und hörigen und deren erwerb in der stadt besitzt, zur ergänzung seiner früheren schenkung (n⁰ 1935). Engilpero not. adv. Diotmari archicap. Ind. II. *Ch. s. XII Hannover (A), s. XV f. 28 (selbständig), f. 131 (aus transs. k. Sigmunds von 1405 apr. 14, ebenso wie das Wormser vidimationsbuch s. XVIII f. 9) Darmstadt ohne rekognition (B). Schannat Ep. Wormat. 2,14 ex arch. eccl. cath. (B); Boos UB. der Stadt Worms 1,18 aus A, B. *Verfälscht* in der zweiten hälfte des 10. iahrh. im nächsten zusammenhang mit n⁰ 1414 durch einfügung der regalien (i. e. monetam, theloneum, modium regis, quod alias stuofchorn nuncupatur), die schenkung selbst als ergänzung iener in n⁰ 1935 sachlich wie die urk. auch formell, wenn gleich dieselben intervenienten wie in n⁰ 1935 auffallend bleiben, unbedenklich, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 22,387, 542. Für die echtheit des protokolls spricht auch die genaue einfügung in das itinerar. 1945 (1894)

— 17 | —— | verleiht dem priester Ellimpreht auf bitte des bischofs Wiching die von ihm erbaute und ausgestattete kapelle zu Ranshofen, welche er bisher von ihm zu lehen hatte, mit allem, was er urkundlich (deperd.) dahin geschenkt hatte, mit gehöften, hörigen, weingärten und winzern, zinsen und dem forst ad Hengiste (in M. B. irrig Honhart vgl. n⁰ 1951) auf lebenszeit zu eigen unter der bedingung, dass es nach dessen ableben an den h. Philipp in der villa Oetting zum gedächtnis seines vaters Karlmann, der dort begraben liegt, falle. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Ind. II. *Or., das protokoll vorausgefertigt (über die schreibfehler desselben Ficker Beitr. z. UL. 2,478), München aus Ranshofen-Passau (A), Passauer ch. s. XII f. 18' (B). Aventin H. Oetting. ed. pr. 15 (deutsche übersetzung von 1519 p. 20). in Ludewig SS. 2,394 = Hund-Gewold 3,62, 206, 2. ed. 43,142; M. B. 3,303 vgl. 28, 122 (nicht ausreichende verbesserungen aus A) = UB. des Landes o|d. Enns 2,43; Sepp Älteste Gesch. von Altötting 16; Joh. Turmairs genannt Aventinus sämmtl. Werke 1,43 aus hs. Aventins. Gleichzeitige dorsualaufschrift von A: Tradicio secunda. 1946 (1895)

— 18 | —— | (Ragenesburch) schenkt seinem vasallen Reginbodo auf fürsprache seines lieben grafen Liutbold 10 hufen in der villa Virnheim im Lobdengau in der grafschaft Liutfrids, die er früher zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diothmari archicap. Ind. II. *Chr.

898		Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,100, ed. Tegerns. 1,103; M. G. SS. 21,382. Reginbodo (ingenuus vir) vertauscht diesen besitz, quam propter suum servitium et interventum aliorum fidelium a rege in proprietatem adquisivit, 902 ian. 25 an Lorsch, M. G. SS. 21,383 vgl. n° 2035. 1947 (1896)
dez. 13	civ. Regina	schenkt der kirche von Passau, welcher sein lieber und getreuer bischof Engilmar als guter hirt vorsteht, aus dem ihm erbrechtlich zugefallenen krongut (arenga: de rebus terrenis, quibus divina pietate iure hereditario sublimati atque coronati sumus) ein grundstück mitten in der stadt Passau, das bisher zum dienst des königs (ad opus nostrum, Waitz VG. 2. A. 4,141) gehörte. Wihhingus canc. adv. Theotmari. *Or. München (vom gleichen schreiber wie n° 1949, das eschatokoll wahrscheinlich vorausgefertigt, im tagesdatum wie bei n° 1949 id. durchstrichen, (A). Hund-Gewold 1,348, 2. ed. 232 mit a. inc. 893 = Lünig RA. 17, 757; Buchinger 2,491 (aus A); M. B. 28,123 aus A; regest Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. 1948 (1897)
— 13	———	verleiht der kirche von Freising, welcher sein getreuer und lieber bischof Waldo als guter hirt vorsteht, auf bitte seiner gemalin Oda und des bischofs Engilmar (Passau) mautfreiheit zu wasser und land für die salzfuhren aus Reichenhall. Wihhingus canc. adv. Theotmari. *Or. (vgl. n° 1948) München vgl. M. B. 28,123 (A). Hund-Gewold 1,128, 2. ed. 87 = Lünig RA. 17,214; Meichelbeck H. Fris. 1,147 mit monogramm- und siegelabbild. = Resch Ann. Sab. 2,291; regest schon Hund Metrop. Salisb. 39 = Hund-Gewold 1,104, 2. ed. 71; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beitr. 3,63, Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. SS. 24,316. 1949 (1898)
. . .	———	(Ratisbonę) verleiht dem kleriker Nithard auf fürsprache seines lieben bischofs Engilmar (Passau) und mit zustimmung seiner gemalin Oda für treuen dienst zur abtei Niedernburg gehöriges gut zu Hartchirihha in der grafschaft des grafen Liupold, wie er es bisher von seiner gemalin zu lehen hatte, mit kirchen, zehnten und aller nutzniessung auf lebenszeit zu eigen mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das genannte gotteshaus heimfalle. Ohne rekognition und ohne chronologische daten. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 8 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); M. B. 31, 154 = UB. des Landes o/d. Enns 2,44. Hartchirihha (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 3,393 n. 13) ist iedenfalls nicht, wie Hormayr Taschenbuch 1830 p. 295 und Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o|d. Enns 36 annehmen, Hartkirchen bei Aschach in Oberösterreich, denn dies lag im Traungau in der grafschaft Aribos, kaum auch Hartkirchen am Inn sw. Passau im Rotgau, wo im 13. iahrh. das kloster St. Nikola bei Passau besitz erhielt, UB. des Landes o|d. Enns 2,608, 612, sondern Hartkirchen im Kinziggau (Niederbaiern Lg. Landau), dessen besitz Niedernburg 1002 nov. 20 von Heinrich II bestätigt wird, M. G. DD. 3,32 vgl. Stumpf 1883. Die zugehörigkeit der urk. zu 898 dez. wird durch das gleichzeitige auftreten des bischofs Engilmar (gestorben 899 iuni 12) und der kaiserin (vgl. n° 1950) wahrscheinlich. 1950 (1899)
. . .	Rantesfurt	Erimpert, quondam princeps cum ceteris primoribus gentis Bawariorum (vgl. n° 1547[b]), qui postea rebellis regi suisque extitit, wird von dem getreuen Slavenherzog Priznolawo gefangen genommen, vom grafen Liutbald in ketten und banden dem kaiser in Ranshofen zu ablauf des iahres (Christi domini natale anni instantis finiente) vorgeführt. Ann. Fuld. — Absendung eines baierischen heeres im winter nach Mähren; dasselbe verwüstet das grenzland und kehrt mit beute zurück. Ib. 899. — Verleihung der grafschaft des auf der iagd von dem Friesen Waltgar, dem sohn Gerulfs (vgl. n° 1701[b]), ermordeten grafen Eberhard (n° 1701[b]) an dessen bruder Meginhard durch den kaiser. Regino 898. a
899		
febr. 5	Regenespurch	schenkt der von ihm erbauten kapelle zu Ranshofen auf fürsprache des bischofs Wiching und seines ministerialen, des grafen Isangrim, 2 ioch land an der östlichen einfriedigung des hofes, in dem sie erbaut ist, mit einer bisher zum königlichen dienst (ad opus nostrum) gehörigen mühle an der aus dem eingezäunten tiergarten (pruolo vgl. n° 1777) fliessenden quelle, das nötige bau- und brennholz aus dem anliegenden forst Weilhart, aus diesem und dem forst Höhenhart (nö. Mattighofen, Lamprecht Hist. topogr. Matrikel 113, Honhart vgl. n° 1946) ie 20 karren zweiten heus und die schweinemast in beiden forsten ohne einschränkung durch die heger. Engilpero not. adv. Wichingi episcopi. *3 Passauer ch. s. XII (nur mit anno III)—XIII, diese mit ind. V (A). M. B. 3,310 aus dem ietzt verlornen or. mit der

899

richtigen ind. II. = UB. des Landes o|d. Enns 2,45: M. B. 31,156 aus A; zuerst erwähnt Bruschius De Laureaco 89, regest Hansiz 1,171 aus Schreitwein, Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. 1951 (1900)

febr. 8 — Regenespurch — schenkt Cholo, einem vasallen seines lieben grafen Liutpold (A: Liutpolpold), auf fürsprache der grafen Isangrim und Engilbert bisher zum amtslehen (ministerium) des grafen Iring gehöriges krongut zu Herigolteshusa (vgl. M. B. 1,354, 360, nach Schmid in Westenrieders Beytr. 1,80 Hergertshausen Lg. Moosburg), das einst Engilmuon zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Wichingi episcopi. *Or. München aus kloster Rot am Inn. M. B. 1,351 mit siegelabbild. t. I n⁰ 1 vgl. 28,125; Westenrieder Beytr. 1,81. 1952 (1901)

märz 11 — ——— — bestätigt seinem bewährten diener (assiduus servitor) Poppo auf dessen bitte in anbetracht der vielen und treuen dienste und von reue ergriffen das diesem von seinen vorfahren geschenkte eigengut an genannten orten, das er ihm suggestu quorundam municipiorum eius ungerecht genommen, aber wegen seiner vielen dienste zurückgegeben hatte, als freies eigen. Engilpero not. adv. Diothmari archicapp. Oefele Uned. Karolinger-Diplome in SB. der bayer. Akad. 1892 s. 127 aus Eichstädter abschr. von 1643 und 1714 im reichsarch. zu München, nachtrag der rekognition aus einem Eichstädter archivrepertorium s. XVIII ib. 1893 s. 291, berichtigungen Archival. Zeitschr. N. F. 5,282; topogr. Dobenecker Reg. Thuring. 1,62 n⁰ 286. Poppo ist zweifelsohne der 892 abgesetzte graf der sorbischen mark, dessen lehen damals gleichfalls eingezogen wurden, n⁰ 1875ᵇ. Über die deutung des ausdrucks ‚municipiorum eius' Dobenecker l. c. 63. 1953

mai 1 — ——— — übergibt der kirche von Eichstädt mit zustimmung des bischofs Erchanbold das ehemalige wegen ungehorsams nach gerichtsurteil (in publico mallo, quia ad placitum venire et illic regere noluerunt, legali populorum iudicio) dem fiskus angefallene eigengut Cozprehts und Theotgers zu Appensberg, (vgl. n⁰ 2067) Prun, Hechlingen und Ursheim im gau Swalafeld in der grafschaft Ernusts, das er dem grafen Meginwart geschenkt und das ihm derselbe mit seinem eigengut zu Westheim als tauschobiekt zurückgegeben hatte, und bestätigt den vereinbarten tausch, durch welchen Meginwart dafür aus dem bistumsgut den besitz zu Pappenheim, Möhren, Hochstadt und eine hufe zu Ellingen empfängt. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Widerlegung der . . Druckschrift Öffentl. Erklärung wegen der Eichstätt. Insassen in Ansbach und Bayreuth UB. 4 n⁰ 2 aus dem ietzt verlornen or.; Schultes Hist. Schriften 334 (aus dem or.) Die urk. fehlt im Eichstädter ch. 1954 (1902)

iuni 00 — ——— — Allgemeiner reichstag (magnum et commune placitum). Ehebruchsprocess der königin Uta: Arnolfs gemalin wird des unerhörten verbrechens beschuldigt, ut corpus suum inlecebroso ac iniquo manciparet coniugio, quod ipsum . . iuxta primorum praesentium iudicium 72 iurantibus diffinitum comprobatur. Ann. Fuld., deutlicher Herimanni Aug. Chr. 899 M. G. SS. 5,111: adulterii crimine cum quibusdam viris infamata 72 principum iuramento . . absoluta est. — Verschlimmerung des leidens des kaisers durch einen schlaganfall; da es heisst, dass dem kaiser von einigen männern und weibern etwas schädliches gegeben worden sei, um die lähmung zu bewirken, wird der eine von ihnen, Graman, des maiestätsverbrechens überführt, zu Oetting enthauptet, der andre entkommt durch die flucht nach Italien; auch eine frau, namens Ruodpurc, wird eingezogen und, der urheberschaft dieses verbrechens certa examinatione überführt, zu Aibling gehängt. Ann. Fuld. — Tod des bischofs Engilmar von Passau (iuni 12, Necrol. s. Emmer. bei Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,465 n. 1); zu seinem nachfolger wird der kanzler Wiching, ein Alamanne, der einstmals vom papst als bischof zu den Mährern gesandt worden war (er war bischof von Neitra, Dümmler 2. A. 3,195, 253), gegen die kanonischen vorschriften durch die gunst des kaisers erhoben; auf einer bald darauf von erzbischof Deotmar von Salzburg berufenen diöcesansynode wird gegen des kaisers willen Wichings absetzung ausgesprochen und Richar (Rihharius) zum bischof von Passau bestellt. Ann. Fuld. Die Passauer bischofskataloge M. G. SS. 13,362 reihen Wiching irrig vor Engilmar ein und lassen ihn ein iahr den bischofstuhl innehaben. Die von Hund Metrop. Salisburg. 60 (daraus Hund-Gewold 1,128) mit dem citat in libro trad. f. 88 erwähnte complacitatio zwischen Tuto von Regensburg und bischof Wiching von Passau consentiente rege Arnulpho ist verloren; von dem traditionscodex des bischofs Tuto sind nur wenige bruchstücke erhalten vgl. Roth Beitr. 4,97 f.; im ietzigen ältesten traditionscod. findet sich iene urk. nicht. a

899		
iuli 2	. . . .	schenkt der von seinem vater Karlmann erbauten kapelle zu Oetting auf fürsprache seiner geliebten gemalin Ota von dem ihr einst urkundlich (deperd.) geschenkten hof Velden die güter, welche der priester Deotric für lebenszeit zu Rott und andern orten im Isengau in der grafschaft Gumpolds in seiner gewere hatte, mit kirchen, zinsen und der üblichen waldnutzung zur aufbesserung der pfründe der brüder mit der bestimmung, dass davon niemand etwas zu lehen gegeben werden dürfe. Engilpero not. adv. Theotmari archicap. Ohne actum. *3 Passauer ch. s. XII—XIII. M. B. 31,158; Sepp Älteste Gesch. von Altötting 17 extr. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. Verderbter text. 1955 (1903)
. . .	civ. Mutarensem	Fahrt dahin zu schiff, da der kranke kaiser schon sehr geschwächt war, gegen Isanrich (n° 1936[d]), der fortwährend in aufruhr gegen den kaiser sich als herrn des landes geberdete (tyrannidem suam sine cessatione contra regem exercens); tief erzürnt beschloss der kaiser Mautern (a/d. Donau bei Krems), wo Isanrich sich festgesetzt hatte, anzugreifen; nach hartnäckigem widerstand muss sich dieser mit seinen leuten ergeben; während er als gefangener nach Regensburg geführt wird, gelingt es ihm zu entkommen; er flieht zu den Mährern und mit ihrer hilfe macht er sich ganz zum herrn des vordem genommenen landes (eines teils der Ostmark). Ann. Fuld. — Bald nach dem Regensburger reichstag war auch wieder ein baierisches heer gegen Mähren entsandt worden; verwüstend drang es im lande ein und befreite Zwentibold und seinen anhang aus der veste, in der er eingeschlossen war; die Baiern zündeten dieselbe an und führten Zuentibold ‚aus mitleid' mit sich nach ihrer heimat. Ann. Fuld. Damit war der mährische bruderkrieg beendet, aber zu ungunsten des schützlings Arnolfs, Moimir blieb allein herr des landes. a
dez. 8	urbe Radisbona	Tod: den 8. dez. geben als todestag an Necrol. Super. monast. Ratisp. Böhmer Fontes 3,487, Weltenburg. ib. 4,572, s. Emmerammi s. XII bei Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,474 n. 1, Bernoldi chr. M. G. SS. 5,393, die 1671 angeblich in dem 1642 durch eine feuersbrunst zerstörten und damals restaurirten grab Arnolfs gefundene bleitafel Ratisbona monast. 121 vgl. Hirsch Jahrb. Heinrichs II 1,417 n. 5, den 10. dez. Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,151, den 29. nov. Regino 899, Ann. Prum. M. G. SS. 15,1292, Ann. necrol. Prum. ib. 13,219 (mit dem iahr 1000), Necrol. Eptern. Reiffenberg Mon. de Namur 7,212, Weissenburg. Böhmer Fontes 4,314, also überwiegend lothringische quellen, den 27. nov. Necrol. s. Emmer. M. B. 14,402, der tag an dem auch nach Andreas von Regensburg in St. Emmeram Arnolfs iahrestag gefeiert wurde, Eccard Corp. hist. 1,2051, den 28. nov. die Ann. im N. Arch. 12,406, den 14. iuli (verwechslung mit herzog Arnolf von Baiern) Necrol. Aug. rec. M. G. Necrol. 1,277, Salisburg. Arch. f. öst. Gesch. 19,261. Unter diesen angaben verdienen iene der nächststehenden baierischen gruppe den meisten glauben; rätselhaft bleibt es, weshalb Arnolfs gedächtnis zu St. Emmeram am 27. nov. gefeiert wurde vgl. Dümmler 2. A. 3,473 n. 3. Nur die iahresangabe 899 Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,188 (zu ende des iahres), Ann. Alam. Laubac. Aug. Colon. Corbei. Hildesh. Verdun. Elnon. Lob. M. G. SS. 1,53, 68 (Jaffé Bibl. 3,704), 98; 3, 3,50; 4,7; 5,19; 13,223. zu 900 Ann. Fuld. Sangall., s. Vinc. Mett., Ratispon. ib. 1,414, 77; 3,157, 17,583, zu 897 Ann. Aqu. ib. 24,36. Die von Liutprand zuerst gebrachte fabel, dass Arnolf von würmern und ungeziefer aufgefressen worden sei (Antap. I, 36: minutis quippe vermibus, quos pedunculos aiunt, vehementer afflictus spiritum reddidit; fertur autem, quod praefati vermes adeo scaturrirent, ut nullis medicorum curis minui possent), beherrscht dann die spätere mittelalterliche geschichtschreibung (Martini Chr. M. G. SS. 22,463 u. a. vgl. Mon. Eptern. ib. 23,25: Papiae, ut in quadam moderna legitur chronica, miserabili et indigna morte periit corrosus et extinctus soricum morsibus). — Begraben zu St. Emmeram in Regensburg, Ann. Fuld. vgl. Thietmar Chr. VI, 28, Arnoldus De s. Emmer. I, 5 M. G. SS. 3,817; 4,551, in choro s. Emmerammi Ratespone coram summo altare, Fundat. monast. Bavariae (s. XIV) N. Arch. 24,700; gegenüber der bestimmten nachricht der Ann. Fuld. beruht die meldung Reginos 899, Arnolf sei zu Oetting an der seite seines vaters bestattet worden, auf irrtum. b

c. 870		
. . .	. . . .	Geboren; aussereshelicher sohn Arnolfs, nach seinem taufpaten herzog Zwentibold von Mähren Zwentibold genannt. Regino 890 vgl. nº 1485^{b}, 1764^{h} vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,331 n. 3. c
889		
mai 00 ~~893~~	Forahheim	Zusicherung der erbfolge für Zwentibold und dessen bruder Ratolf, wenn Arnolf keinen ehelichen sohn mehr gewänne. nº 1812^{a}.
. . .	. . . .	Erhält einen teil der lehen Megingauds. nº 1883^{a}.
. . .	Italiam	Heerfahrt mit alamannischen scharen, vergebliche belagerung Pavias. nº 1892^{b}.
894		
iuni 00	Wormatia	Versuch Arnolfs Zwentibold zum könig von Lothringen zu erheben, er scheitert an dem widerstand der grossen. nº 1897^{f}.
. . .	. . . .	Erfolgloser feldzug mit alamannischen streitkräften gegen k. Rudolf von Burgund. nº 1897^{f}.
895		
mai 00	——	Erhebung zum könig von Lothringen. nº 1857^{a}. — Die namensform schwankt, in or. treten neben der form Zuentibulchus mit den varianten Zuentebulchus und Zuentibulcus die formen Zuentebolchus und Zuentiboldus (neben Zuenteboldus) auf; in der siegellegende: Zventiboldus und Zuenteboldus. Ebenso schwankend ist der titel: am häufigsten noch divina ordinante providentia und divina favente clementia rex, seltener die verwertung des wortes gratia. Datirung: inkarnationsiahr epoche 25. dez. (am 28. dez. bereits umgesetzt nº 1972); indiktion schwankend, so 895 bereits erhöht okt. 28 nº 1960 or., noch nicht umgesetzt nov. 11 nº 1968 k., sogar nicht dez. 28 nº 1972 or., bereits umgesetzt okt. 8, 16, nov. 13 nº 1979—1981 k. Am verlässlichsten erweist sich der annus regni; die epoche fällt vor mai 30 (nº 1956) und, da Arnolf 895 noch mai 14 zu Tribur, mai 25 bereits zu Worms urkundet (nº 1908, 1909), mindestens einige tage nach mitte mai, also etwa 25.—30. mai; dazu stimmt, dass in urk. Zwentibolds das regierungsiahr mai 11 in nº 1974 k. noch nicht erhöht ist, in or. nº 1975 ist es mai 13 bereits umgesetzt. Eine Stabloer urk., Ritz Urk. und Abhandl. z. Gesch. des Niederrheins und der Niedermaas (Aachen 1824) 1,18, datirt a. II regnante Zuenteboldo rege Francorum, ein titel, für den sich sonst kein beleg findet. Über Zwentibolds kanzlei Sickel in Beitr. z. Dipl. VII Wiener SB. 93,695 und KU. in Abbild. text 200, Moritz Müller Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen (dissert.), Bonn 1892 (über die schreibung des namens Zwentibold 26, über die epoche 54). Unter den eigentümlichkeiten des formelwesens macht sich eine charakteristische individualisirung der arenga bemerkbar: in das gewöhnliche formelgewebe wird in 2 urk. von 897 der wunsch nach erweiterung des reichs (tanto . . regnum nobis celitus comissum latius diffundere . . confidimus, nº 1969; nostrumque . . regnum dilatari et undique corroborari, nº 1971 vgl. nº 1980 von 898: ad aucmentum coelestis praesentisque regni) als lohn für verleihungen an kirchen eingefügt, 898 aber der gewöhnlichen formel sich nähernd nur mehr nach der stabilitas (nº 1973, 1981) oder tranquillitas (nº 1975), im besonderen fall (nº 1978) der custodia munitioque regni nostri. — Zwentibold bestätigt durch unterfertigung folgende urk. nº 1644 (für Stablo, hier vielleicht ebenso fraglich wie bei nº 1296, 1956, 1968), nº 1884 (für Toul). d
— 30	——	schenkt dem kloster Stablo auf bitte seines getreuen und lieben grafen Liutfrid den ort Bysanch (nach Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'acad. r. de Bruxelles 39,144, Bihain, Luxemburg cant. Honffalize), den derselbe früher zu lehen hatte. Cozbertus not. adv. Rathboldi archicanc. *Ch. s. XIII Düsseldorf (nur mit dem nachgezeichneten monogramm des papstes Benedikt vgl. nº 1296, 1644, 1968 (A), s. XV Brüssel (B), Martene Coll. 2,34 e ch. (B). 1956 (1904)
iuni 5	ap. monast. s. Goaris	bestätigt nun zur regierung gelangt, auf bitte des immer auf des königs und des reichs wol bedachten erzbischofs Ratbod (Trier) dem gott wolgefälligen kloster Prüm die mit genehmigung seines vaters k. Arnolf precario more erfolgte übertragung des klosters Süsteren, welches k. Arnolf dem kunstfertigen priester Siginand auch für genehme dienste geschenkt (nº 1855) und dieser unter vorbehalt lebenslänglicher nutzniessung durch prekarie an Prüm gegeben hatte. Engilbertus not. adv. Ratboti archicanc. K. s. XII im Lib. Prum. Martene Coll. 1,241 = Calmet 1^{b},326, 2. ed. 2^{b}, 161 = Miraeus Op. 3,290 = Hontheim 1,233; Mittelrhein. UB. 1,202. — St. Goar am Rhein sö. Koblenz. 1957 (1905)

895		
. . .	. . . .	Bündnis mit Karl d. E., obgleich Arnolf sich eben erst wieder für Odo entschieden hatte (n° 1908a). Zwentibold rückt cupiens amplificare terminos regni sui quasi Carolo adversus Odonem auxilium laturus mit einem ‚ungeheuren' heer in Westfrancien ein, Regino 895, und vereinigt sich mit Karl, sie ziehen gegen Laon. Ann. Vedast. a
. . .	Laudunum	Belagerung der stadt, es gelingt nicht trotz aller Anstrengung sie zu erobern. Regino 895, Ann. Vedast. Graf Balduin (von Flandern), dessen bruder Rodulf (graf von Cambrai) und Ragner (Reginar, graf von Hennegau) verlassen Karls partei und gehen zu Zwentibold über; Karls anhänger schöpfen, als sie sehen, dass es auf ihre Schwächung abgesehen sei, verdacht und schon geht das gerücht, Zwentibold plane mit den seinen Karl aus dem leben zu schaffen; sie senden daher aus dem lager vor Laon an Odo und bieten ihm frieden gegen überlassung eines ihm beliebigen teils des reichs an Karl an; bevor Zwentibold noch davon kunde erhält, hebt er die belagerung von Laon auf und schliesst mit dem bischof Dido einen waffenstillstand. Ann. Vedast. b
aug. 14	vico Droslei	(iuxta Noviana civ.) schenkt auf bitte seines lieben und getreuen erzbischofs und kanzlers Ratpot den mönchen von St. Mihiel (an der Maas) mit zustimmung des abts Stephan in anbetracht ihrer armut infolge der plünderung durch die heiden 45 mansen mit 2 kapellen und einer mühle an 4 genannten orten im gau Verdun in der grafschaft Rihwins und im gau Charpaigne (Scarmis verderbt aus Scarponensi) in der grafschaft Irenfrids die bisher ausschliesslich dém abt, nicht den mönchen gehörten, zur aufbesserung ihrer pfründe (in der korroborationsformel: calamum in manu tenentes signavimus atque firmavimus vgl. Sickel UL. 317). Ch. s. XII mit XVIIII kal. sept., *M. G. Dopsch (A). Chr. de l' ordre de St. Benoist par Yepes trad. par Rethelois 2^b,91 = Calmet 1^b,325, 2. ed. 2^b,160 = Bouquet 9,375; bei Mabillon Dipl. 157,414 die angabe, dass das or. der urk. vom notar Widelgerus (Waldger) rekognoscirt und besiegelt war mit der gleichen datirung (nur iuxta Noviamam civ., irriges tagesdatum nono kal. ib. 331). Bestätigt von Ludwig IV durch signumzeile mit monogramm und der datirung: XVI kal. sept. a. inc. 908, ind. XI, a. reg. VIIII; actum Franconofurt, Mabillon Dipl. 157,414. Ann. 3,298; in A nur die datirung der bestätigung Ludwigs, aber XVIII kal. sep., also, was kaum wahrscheinlich, dasselbe tagesdatum wie in n° 1958. Böhmer 1152 zu aug. 15. Wahrscheinlich erst nach der belagerung von Laon ausgestellt; Zwentibold dürfte mit seinen neuen parteigängern sich zunächst in deren gebiete nach Cambrai oder Flandern zurückgezogen haben. — Ausstellort Trosly-Loire, Aisne arr. Laon. cant. Coucy-le-Château vgl. Mabillon Dipl. 331. 1958 (1906)
. . .	in regnum suum	Eilige rückkehr, als er von der verständigung zwischen Karl und Odo kunde erhält und dieser mit einem heer heranrückt. Ann. Vedast., Regino 895, Abbo II, 577—579. Die verhandlungen zwischen Odo und Karl führen zu einem waffenstillstand bis ostern nächsten iahres, Ann. Vedast. a
okt. 25	. . . .	(Treveris) restituirt, einem ihm beim regierungsantritt von seinem vater k. Arnolf erteilten befehl folge leistend, der kirche von Trier das Marienkloster, genannt Oeren, welches bischof Modoald auf dem grund und boden der kirche von Trier erbaut und das laut der vorgelegten urkunden (n° 92, 169, ietzt auch gedr. M. G. DD. Karol. 51, 305, beide fälschungen) seine vorfahren, die Frankenkönige, bestätigt hatten, nachdem er auf bitte des erzbischofs Rathpod in dieser angelegenheit nach Trier gekommen war. Egilbertus not. adv. Herimanni archicap. *Angebl. or. von derselben hand, welche auch n° 169 schrieb, unbesiegelt, Koblenz (A), ch. s. XIV (Balduineum) ohne korroborationsformel und ind. (B). Günther C. d. 1,52 (aus B); Mittelrhein. UB. 1,203 aus dem or. (A). *Fälschung* aus dem ende des 10. iahrh. von dem gleichen fälscher, der auch die andern auf Oeren bezüglichen stücke (Dagobert M. G. DD. Merow. 151, n° 92, 169) mit benützung von n° 626 anfertigte, nachweis von Dopsch im N. Arch. 25, 330, zuerst, allerdings mit unzureichenden gründen, als unecht erklärt von Moritz Müller Die Kanzlei Zwentibolds 78. Die gleiche, für 895 aber unzulässige rekognition in n° 1969 für Trier. Der ausstellort würde sich 895 ins itinerar fügen, allem anschein nach ist er iedoch, da eine echte vorlage sonst ausgeschlossen ist, erfindung des fälschers. 1959 (1907)
— 28	urbe Treviri	bestätigt den 40 (numero XL auf rasur) brüdern des klosters Echternach auf bitte seines lieben erzbischofs und obersten kanzlers Ratpot 8 von seinen vorfahren zu ihrer pfründe gegebene orte (darunter Bollendorf, n° 24, 31, und Öffingen n° 343) mit der kirche in Croev

Datum	Ort	Regest
895		(nº 1320) im Bidgau in der grafschaft des grafen Stephan, zusammen 971|2 hufen, für ihren lebensbedarf. Waldger not. adv. Ratpoti archicanc. Ind. XIIII. *Or. (die zahl des inkarnationsiahres radirt) Trier stadtbibl. (A). Miraeus Notitia 79 extr., Op. 1,651 extr. = Bertholet 2b,72 = Hontheim 1,234; Mittelrhein. UB. 1, 204 aus A; schriftproben der k. im Lib. aur. Eptern. M. G. SS. 23 t. 2 ad p. 20. 1960 (1908)
896		
ian. 4	Argentaria civ.	bestätigt dem kloster Münster im Gregorienthal auf bitte des abts Engilfrid und der mönche sowie des bischofs Salomon von Konstanz nach den ihm zur verlesung vorgelegten urkunden seiner vorfahren die von den brüdern für ihren bedarf bisher innegehabten güter (in der liste der besitzungen ‚ad Melim ecclesiam‘ am rande von andrer hand interpolirt) im Elsassgau in der grafschaft des grafen Bernhard, die villa Wizzilistat (Weinstetten zwischen Breisach und Neuburg, Förstemann Ortsnamen 1637) im Breisgau, den besitz im Sornegau mit zöllen, forsten und einer salzpfanne in Marsal, gestattet ihnen mehr aus dem klostergut für ihren bedarf, wenn möglich, von den herren des klosters zu erwerben und verleiht ihnen das recht abt, propst und die übrigen sachwalter (ministros ipsorum causas percurandi) aus ihrer mitte zu wählen. Waldger not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. *Or. Kolmar. (A). Martene Thes. 1,55 ex arch. mon. = Bouquet 9, 376; Lünig RA. 19,1100; Schöpflin Als. d. 1,97 aus A mit facsim. = Trouillat 1, 125; Albrecht Rappoltstein. UB. 1,3 extr. aus A; regest schon Mabillon Ann. 3,300. Die notiz von Spach im Bulletin de la Soc. pour la conserv. des mon. d'Alsace 3,226, dass in Strassburg noch eine zweite ungedr. urk. Zwentibolds vom 2. febr. für dasselbe kloster vorhanden sei, beruht, wie schon das mitgeteilte regest beweist, auf irrtum. 1961 (1909)
— 22	Sueichusa	restituirt dem kloster St. Denis auf übersandte reklamation der mönche und auf fürsprache seiner getreuen Odacer und Reginhar die in seinem reich gelegene abtei Salonne im gau Saulnois und verleiht aus derselben 2 villen, Sulcia und Barrunvillare (Baronville, Lothringen kr. Forbach), mit den fronzehnten, wie es bei dem ganzen abteigut von St. Denis üblich, für den bedarf der armen und der matricularii von Salonne. Waldgerus not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. Or. Paris, *M. G. Dopsch. (A). Doublet 808 = Miraeus Dipl. 264, Notitia 79 extr., Op. 1,251 = Bouquet 9,377; Felibien St. Denys pr. 78 = Calmet 1b,227, 2. ed. 2b,162; Tardif 138; schriftpr. Mabillons Dipl. 415 mit siegelabbild. — Schweighausen bei Hagenau n. Strassburg, Förstemann Ortsnamen 1423. 1962 (1910)
mai 3	Floringas curia r.	schenkt seinem getreuen kleriker Everhelm auf bitte des abts Stephan (von St. Mihiel, nº 1958) aus dessen lehen die Martinskirche in der villa Merbechia (Marbache, Meurthe arr. Nancy, Förstemann Ortsnamen 1059, Spruner-Menke Handatlas 32 nebenkarte) im gau Charpaigne mit 8 zugehörigen mansen an 4 orten an der Mosel zu freiem eigen (in der korroborationsformel: ritus moresque antecessorum nostrorum nobilium regum imitantes speciem nostri monogrammatis inscribi iussimus vgl. Sickel UL. 317). K. s. XVII in CL. 17197 f. 155' Paris bibl. nat. (mit dem richtigeren namen des empfängers Everhelm, für den ausstellort Florehinga, statt Merbechia hier Marbachia), *M. G. Dopsch. Benoit Toul pr. 12 = Bouquet 9,378 (beim a. reg. ist ‚primo‘ ausgefallen); erwähnt in G. ep. Tull. c. 29 M. G. SS. 8,638. — Ausstellort Flörchingen vgl. nº 1884, curia verderbt aus curte. 1963 (1912)
iuni 24	Niumaga reg. pal.	bestätigt der kirche von Utrecht auf bitte des bischofs Odilbald laut der vorgelegten urkunde seines ahnen kaiser Ludwig (nº 578, vorlage) den von dessen vater kaiser Karl (nº 132) und dessen grossvater könig Pippin (nº 70) geschenkten zehnten teil von allem fiskalbesitz und allen fiskalabgaben sowie die exemtion der auf diesem zehntteil ansässigen und unter dem schutz der kirche stehenden kirchenleute und iener in Duurstede von bann- und friedensgeldern, der von ihnen giscot genannten abgabe und der beherbergungspflicht der kaufleute und dehnt dieses recht auf Deventer, Thiel und die übrigen besitzungen der kirche aus, für den bedarf der kirche und zum unterhalt der bekehrten heiden. Waldgerus not. adv. Ratbodi archicanc. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B daraus ch. s. XIV Hannover und 2 ch. s. XV in Leiden und Utrecht), sämmtlich mit a. inc. 890 ind. XIIII, a. reg. II Heda 243, 2. ed. 63 mit a. inc. 890 ind. VIII = Revius Daventria illustr. 15 = Mieris 1,28 = Bondam 1,43 collat. mit D; Asch Handelsverkeer 4,194 aus A; Sloet OB. 1,69 aus B; *Muller Cart. van het sticht Utrecht 18 aus A, B. — Nimwegen. 1964 (1913)
. . .	——	beurkundet, dass er auf bitte des bischofs Egilbold Odburg (später Elburg), eine hörige der

896		
		Utrechter kirche zu Elst (n. Nimwegen) nach fränkischem gesetz durch ausschlagen des denars freigemacht habe, nachdem er früher nach vorschrift des salischen gesetzes der genannten kirche 2 hörige in tausch gegeben hatte. Walterus not. adv. Fretboldi archiep. summique capellani. Nur actum ohne zeitangabe. Ch. s. XII Utrecht (A, daraus ch. s. XIV Hannover und 2 ch. s. XV in Leiden und Utrecht) Heda 2. ed. 70 (fehlt in der ed. princ.) = Mieris 1,29; Bondam 1,47 aus A, C; Sloet OB. 1,68 und *Muller Cart. van het sticht Utrecht 45 aus A; die noch von Bondam erörterten gründe, dass diese urk. erst dem iahr 900 angehören könne, da bischof Odilbald erst 899 dez. 10 gestorben und dann Egilbold für kurze zeit den bischofstuhl innegehabt habe (so auch Gams Series ep. 255), hat bereits Sloet UB. 1,68 n. nach dem vorgang von Moll Kerkgesch. 1,265 richtig gestellt: auf Odilbald folgt unmittelbar Ratbod, Regino 899, Egilbold ist nur verderbung für Odilbald, wie ia die urk. an derartigen korruptelen überfluss hat (Odburg, später Elburg, in der rekognition Walterus für Waldgerus, Fretboldi f. Ratbodi, summique capellani f. summique canc.). Der name Egilbold ist also aus der Utrechter bischofsliste zu streichen. Der gleiche ausstellort gewährleistet die zugehörigkeit dieser urk. zu n° 1964. 1965 (1914)
. . .	Niumaga	Erpressung der abtei St. Servatius in Maastricht von den durch drohungen eingeschüchterten bevollmächtigten der kirche von Trier vor dem könig durch graf Reginhar, bestätigung dieser erpressten prekarie durch den könig. n° 1975 ohne nähere zeitangabe, wahrscheinlich aber hieher gehörig. a
. . .	. . . .	Flucht Karls d. E. in das reich Zwentibolds auf die kunde, dass nun auch Fulco von Reims durch Waffengewalt gezwungen worden sei sich Odo zu unterwerfen wie früher seine ältesten anhänger Heribert und Erkenger. Ann. Vedast. Karl urkundet 896 iuli 25 zu Gondreville, Journal de la Soc. d'arch. et du Comité du Musée Lorrain 1853 p. 161 (or. in Nancy mit der irrigen ind. XV). Eine zusammenkunft Karls mit Zwentibold wird nicht gemeldet, ist aber durchaus wahrscheinlich, sie fand wol vor iuli 25 statt. Zwentibold ergreift wieder insoweit Karls partei, dass er über die güter der kirche von Reims herfällt und sie unter seine mannen aufteilt; Fulco bittet den papst gegen dessen ‚tyrannei' einzuschreiten, Flodoard H. Rem. IV, 4 M. G. SS. 13,563. b
iuli 30	Aquisgrani pal.	schenkt seiner verwandten, der äbtissin Kisla, tochter des königs Lothar (vgl. n° 1701[b]), auf ihre bitte aus besonderer liebe zu ihr den zum fiskus der pfalz Achen gehörigen fronhof Seffent (VII fontes) mit einer kirche und noch einem mansus zu freiem eigen. Hunger not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. A. inc. DCCC, ind. II, a. reg. II. *Ch. Aqu. s. XII Berlin f. 50 (mit a. inc. DCCC als letztes wort der zeile; dazu bemerkt eine hand s. XV: est hic error in data, fuit enim d. dcccxcvii, ut est in privilegio de Capremonte, n° 1970); ch. s. XIII Achen (B). Ledebur Arch. 9,81 mit a. inc. 896; Ernst Limbourg 6,88; Quix Achen C. d. 5; Lacomblet 1,42, sämmtlich aus B; Compte rendu de la Commission r. de hist. de la Belgique I, 7 (1844), 343 aus A. 1966 (1915)
. . .	. . . .	Einziehung der lehen und würden der grafen Stephan, Odacar (vgl. n° 1962, 1968), Gerard und Matfrid. Regino 897. Nach dem bericht der verlässlicheren Ann. Fuld. 897 fand die einziehung schon 896 statt (qui priori anno ab eo honoribus privati sunt). Mit dieser massregel scheint nach dem bericht Reginos der zwist mit Ratbot von Trier, der bereits im nov. 896 seines erzkanzleramts enthoben ist (n° 1967), in ursächlichem zusammenhang zu stehen, so dass auch die einziehung iener lehen vor diesem termin stattgefunden haben dürfte. a
nov. 11	apud villam Amarlaus	(in Arduenna) schenkt dem kloster Stablo und dessen mönchen ein stück landes neben ihrer villa Lierneux unter der bedingung, dass sie täglich für seine missetaten (pro nostris facinoribus) eine messe und einen psalter singen. Egilbertus canc. adv. Hermanni archicap. *Ch. s. XIII Düsseldorf (A) = s. XV Brüssel (B), beide mit signumzeile und monogramm Zwentibolds und des papstes Benedikt vgl. n° 1956 und anno vero (u mit überschriebenem o) statt II. Martene Coll. 2,35 e ch. mit a. reg. II (B) = Bertholet 2[b],72. — Ausstellort Amberloup, pr. Luxemburg cant. Sibret, Piot Les pagi de la Belgique in Mém. de l'acad. r. de Bruxelles 39,144. 1967 (1916)
897		
ian. 28	. . . .	(apud Palaziolum fisco nostro in Arduenna) nimmt auf bitte seines vielgeliebten primas, des erzbischofs Ratbod von Trier, und des grafen Odacrus (Odacer) ob ihrer besonders grossen treue den wald der abtei St. Maximin und des bistums Trier zwischen Iderquelle, Drohn,

897		
		Mosel und der landstrasse (via publica) von Losheim nach Trier in seinen bann und macht daraus, wie die Franken es nennen, einen forst, in dem niemand bei strafe des banns ohne erlaubnis des besitzers ein tier fangen oder iagen dürfe (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,128, Schwappach Handbuch der Forst- und Jagdgesch. Deutschlands 1,61. Albericus not. adv. Rathbodi archiep. atque summi canc. A. inc. 895, ind. XIII (= 895), a. reg. II (= 897). Ch. s. XIV (Balduineum). Hontheim 1,232; Mittelrhein. UB. 1,205. *Fälschung*, gleich den diesbezüglichen fälschungen auf den namen Karls d. Gr. n° 389 (ietzt auch M. G. DD. Karol. 1,392) und Ottos I, M. G. DD. 1,193, wahrscheinlich von demselben fälscher, der auch n° 1959 sammt zubehör lieferte, mit benützung der urk. Pippins I von Aquitanien, Mittelrhein. UB. 1,85, gegen ende des 10. iahrh. angefertigt, M. G. DD. Karol. 1,392. Die datirung ist verunglückt, 895 ian. 28 ist Zwentibold noch nicht könig; der name des unter Zwentibold sonst nie auftretenden rekognoscenten stammt aus n° 1985; ‚eigentümlichkeiten des stils' sind bereits Moritz Müller Die Kanzlei Zwentibolds 53 vgl. 94 aufgefallen, ohne aber weiteren verdacht zu erregen. Nach der ind. eingereiht. — Der angebliche ausstellort Paliseul Luxemburg arr. Neufchâteau. 1968 (1911)
. . .	Treveris	Zug dahin mit einem heer; er verteilt die eingezogenen lehen und güter der grafen Stephan, Odacar, Gerard und Matfrid (n° 1966^{a}) unter die seinen und nimmt für sich die klöster Oeren (vgl. n° 1959) und St. Peter in Metz. Regino 897. Der zug fand zu beginn des iahres statt: nach demselben (post haec) schickt Zwentibold an seinen vater, der damals in Baiern weilte, gesandte und lässt eius hortatu um die tochter Ottos werben; nach ostern (märz 27) findet bereits die vermälung statt. a
. . .	. . . .	Gesandtschaft an seinen vater super uxore, quam accipere desiderabat; auf dessen rat lässt er bei dem grafen Otto (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 455 n. 2) um dessen tochter Oda werben und erhält sie. Regino 897. b
. . .	. . . .	Vermälung mit Oda. quam post pascha (märz 27) celebratis nuptiis sibi in matrimonium sociavit. Regino 897. c
mai 00	Wormatia	Erscheint auf dem reichstag bei seinem vater: durch dessen vermittlung söhnt er sich mit Stephan, Gerhard, Matfrid und dessen sohn aus. Regino 897, n° 1929^{a}. Dass auch erzbischof Ratbot in dieser aussöhnung inbegriffen war, ergibt sich aus n° 1969; in seine frühere würde als erzkanzler wurde er erst 898 wieder eingesetzt. d
iuni 13	Herolvesheim	bestätigt den mönchen des klosters St. Maximin bei der stadt Trier auf bitte des erzbischofs Ratboot die von seinem vater kaiser Arnolf (n° 1886, vorlage) angewiesenen güter (in der liste derselben hier die gleiche interpolation von derselben hand wie in n° 1886 vgl. auch Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5,31) mit der bestimmung, dass sie, unter seinem und keines andern schutz stehend, davon den herren der abtei keinen dienst zu leisten haben ausser dem könig, und berechtigt sie aus ihrer mitte einen verwalter zu wählen und, wenn er sich als unwürdig erweist, abzusetzen, damit sie für ihn und seine gemahlin Uoda eifrig beten. Egilbertus canc. adv. Herimanni archicap. Or. Paris bibl. nat. CL. 9264. *M. G. Dopsch (A); ch. s. XIII Koblenz (B). Martene Coll. 1,244 e ch. s. Max. (B) = Calmet 1^{b}, 328, 2. ed. 2^{b},163 = Bertholet 2^{b}, 73; Hontheim 1,235 (aus A); Mittelrhein. UB. 1,207 aus B; schriftprobe Silvestre Paléogr. III, 77, engl. ausg. by Madden t. 172 n° 3; siegelbeschr. bei Robert Sceau et monnaies de Zwentibold in Mém. de la Soc. d'arch. et d'hist. de la Moselle 1863 p. 274. Über die arenga n° 1955^{d}. — Ausstellort unbekannt, ein Herulfesheim in pago Rinensi in Lorscher trad. s. VIII, ietzt wüstung gegenüber Oppenheim, Hariolvesheim in Weissenburger trad. s. VIII, ietzt Herlisheim sö. Hagenau, Förstemann Ortsnamen 751. 1969 (1917)
iuli 11	villa Bilefurti	überträgt an seine abtei Kievermunt eine Kirche mit fronhof, 60 mansen und hörigen in der villa Herwen (w. Nimwegen) im gau Betuwe in der grafschaft Dodos, welche er von seinem lieben grafen Folcbert gegen die abteivilla Reng eingetauscht hatte. Egilbertus canc. adv. Herimanni archicap. *Ch. s. XII Berlin (A), s. XIII Achen (B). Ledebur Arch. 9,83; Quix Achen C. d. 6 = Duvivier Hainaut 322; Lacomblet 1,42 = Sloet OB. 1,70, sämmtlich aus B. — Ausstellort unbekannt, Förstemann Ortsnamen 251; für Belfort, das zu Zwentibolds reich gehörte, da derselbe auch für Besançon urkundet (urk. verloren, erwähnt in Series archiep. Bisunt. M. G. SS. 13,373 vgl. Chifflet Vesontio 2,182), kein beleg. 1970 (1918)

897		
iuli 26	Nivialensi monast.	überweist den brüdern und schwestern der abtei Nivelles auf fürsprache seiner viellieben base (neptis) Gissela genannte güter in den grafschaften Brabant und Laon, im Wormsgau (die villa Sprendelinga, ietzt Sprendlingen sö. Bingen, Förstemann Ortsnamen 1364 vgl. Pückert Aniane und Gellone 312 n. 35) in der grafschaft Laon und im gau Taxandria land zur salzgewinnung in Friesland mit einer fischerei für ihren unterhalt, die villa Bruoil circa Renum (Brühlhof bei Münstereifel sw. Koblenz (Förstemann 329) 3 mansen für die lichter, andern bedarf und das hospital mit dem ganzen zehnten der abtei tam de indominicatu quam de fratrum seu sororum causis et beneficiis omnibus segregatis hiis villis, quae ad materculam decimas dant, und einen weinberg in der grafschaft Soissons. Egilbertus canc. adv. Hermanni archicap. Ch. s. XV Brüssel (A), k. s. XVI in Chambres des Comptes 8 f. 236′ coll. cum or. Brüssel (B), *M. G. Dopsch. Miraeus Donat. 389, Notitia 80, Op. 1,503 = Ryckel Hist. s. Gertrudis 432. Vorlage urk. Karls d. K. 877 iuli 9 B. 1817. Der text verderbt, gegenüber n° 1975, 1976 und 1982 ist die pönformel kaum zu beanstanden. Über die arenga n° 1955^d. 1971 (1919)
dez. 28	Tullensi civ.	(ad s. Aprum) verleiht den mönchen von St. Evre auf bitte des bischofs Hludhelm und seines lieben grafen Reginhar das recht im königlichen forst an der Mosel in ieder woche 2 tage, mittwoch und freitag, zu fischen und erlässt der kirche von Toul und St. Evre für die seit langem geschehenen rodungen, für welche die königlichen beamten die des bischofs zur verantwortung zogen, die zahlung des banns. Walgerus not. adv. Hermanni archicap. K. s. XVII in CL. 12661 f. 9′ und s. XVII ex. in Coll. Decamps 62 f. 408 ohne quellenangabe (wahrscheinlich nur eine abschr.) Paris bibl. nat. Gallia christ. ed. pr. 4,69 zu 890; *Martene Thes. 1,58 ex autogr. = Bouquet 9,378; Calmet 1^b,329, 2. ed. 2^b,164 ex autogr. Für den 2. etwas unverständlichen teil der urk. (auch Waitz VG. 2. A. 4,129 n. 1 begnügt sich mit dem citat) geben die G. ep. Tull. c. 29 M. G. SS. 8,638 die kaum zutreffende erklärung: Ludhelmus a rege Z. impetravit silvam ecclesiae s. Stephani sitam in Gundulfi villa liberam esse ab omni banno et homines s. Stephani esse liberos a custodia forestis eiusdem villae. 1972 (1920)
898		
febr. 5	Treveris	bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Rathbod sämmtlichen von seinen vorfahren, den Frankenkönigen, und andern geschenkten besitz, königschutz und immunität und befreit sie von ieder öffentlichen abgabe ausser 6 pferden welche jährlich nach hergebrachter sitte dem könig vom bistum zu stellen sind, quia comitatum de eo factum esse dinoscitur (vgl. KU. in Abbild. text 201). Waltcher not. adv. Rathpodi archiep. et archicanc. *Or. (von demselben schreiber, der auch n° 1975 schrieb vgl. Moritz Müller Die Kanzlei Zwentibolds 74) Koblenz. Hontheim 1,236; Mittelrhein. UB. 1,208; facsim. in KU. in Abbild. VII, 26. 1973 (1921)
. . .	. . . .	Einziehung der lehen und der in Lothringen gelegenen erbgüter des grafen Reginar (vgl. n° 1957^b, 1962, 1972; über Reginhar Wittich Entstehung des Herzogthums Lothringen 33, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,466 f.; der name ‚Langhals‘ [Collo-Longus, Longus-Collus] schon bei Richer I, 34, Folcuini G. abb. Lob. c. 17), seines vertrautesten und einzigen ratgebers, mit dem befehl sein reich innerhalb 14 tage zu verlassen. Regino 898 mit der bemerkung: nescio, cuius instinctu a se repulit. a
. . .	Durfos	Belagerung der äusserst starken veste, in die sich Reginhar, mit Odacar und andren verbündet, sammt weibern und kindern und seiner habe geworfen hatte; es gelingt nicht den durch sümpfe und überschwemmungen der Maas unzugänglichen ort zu erobern. Regino 898. — Doveren bei Heusden nw. Herzogenbusch. b
mai 00	Aquisgrani pal.	Reichstag (placitum generale nostrum A. pal. fieri fidelesque nostros secus venire statuimus, n° 1976), restitution der abtei St. Servatius in Maastricht an Trier. n° 1975, 1976. c
— 11	———	nimmt das kloster Werden auf bitte der mönche und auf fürsprache des bischofs Ratbod von Trier und seines getreuen Otto (Oddo A) mit dessen in seinem reich gelegenen besitz in seinen schutz, genehmigt die schenkung des fiskus Friemersheim, verleiht demselben zollfreiheit für alle märkte am Rhein oder wo sie anderweitig für sich kaufen oder verkaufen, sowie exemtion der klosterholden von der öffentlichen gerichtsbarkeit, so dass niemand sie im öffentlichen ding belangen dürfe, bevor er nicht bei dem klostervogt recht gesucht habe. Waltgerus not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. Lib. privil. s. XII Düsseldorf (besserungen

898

zu Lacomblet bei Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 1,54 nº 339, A) = Gelenii Farrag. s. XVII Köln stadtarch. (B). (Fürstenberg) M. Paderb. 2. ed. 45 = Binterim & Mooren Erzdiöcese Köln 5,34; Schaten Ann. Paderb. 1,235 = Lünig RA. 10,917; Teschenmacher Ann. Cliv. C. d. 52 ohne ind.; *Lacomblet 1,43 aus B. Da sämmtliche älteren königsurk. von Werden (von Karolingern nº 387, 1554, 1801) gefälscht oder mindestens verunechtet sind, drängt sich auch an diese urk. der verdacht der verunechtung heran, ohne dass sich der beweis dafür voll führen liesse, es fehlt eben die urschrift. Ist königschutz und exemtion auch durch nº 1554 beglaubigt, so ist doch im nachsatz ‚nec ad publicum mallum—facienda‘ mindestens der ausdruck ‚succlamatio‘ für den auch Ducange 2. ed. 7,645 keinen andern beleg als diese urk. kennt, wenn nicht der ganze satz selbst, bedenklich. in nº 1554 wird nur zollfreiheit in Neuss verliehen, hier unbeschränkte zollfreiheit, ähnlich wie die fälschung nº 1861 die klosterleute ‚ab omni vectigalium inquisitione vel thelonei‘ befreit; in den urk. des 10. iahrh. geschieht dieser zollfreiheit keine erwähnung. Friemersheim wird als besitz Werdens erst wieder 1147, Lacomblet 1,248, genannt. 1974 (1922)

mai 13 | Traiecto | (in ipso monasterio s. Servatii) Investitur Triers mit der abtei St. Servatius in Maastricht. nº 1975, 1976. — Maastricht. a

— 13 | . . . . | (Aquisgrani pal.) restituirt der kirche von Trier nach rat und urteil der bischöfe und grafen die von seinem vater könig Arnolf (nº 1820) geschenkte abtei des h. Servatius zu Maastricht an der Maas im Haspengau und in der grafschaft Maasland, nachdem erzbischof Ratbod von Trier auf dem reichstag (in generali placito nostro) klage erhoben hatte, dass die abtei gegen seinen und seiner getreuen willen von Reginhar unter dem vorwand der prekarie in besitz genommen und gewaltsam entrissen worden sei, indem seine boten aus der abtei mit zwang nach Nimwegen vor den könig geführt (wahrscheinlich 896 iuni, nº 1965ª), durch drohungen und gewalt eingeschüchtert, für ihre person ohne sein und seines klerus wissen iener widerrechtlichen prekarie ihre zustimmung gaben und der könig sie bestätigte, und bestimmt, dass die abtei niemand in prekarie gegeben noch etwas von derselben iemand andrem als einem angehörigen der Trierer kirche geschenkt werden dürfe; die vestitur wurde im kloster selbst vom könig vor einer menge volks vollzogen (zusatz zur datirungszeile zwischen actum und apprekation). Waltcherius not. adv. Rathpodi archiep. archiquecanc. A. r. IIII. *Or. (vgl. nº 1973) Koblenz (A); Gesta Trevir. s. XII (B); ch. s. XIV (Balduineum) aus k. s. XIV (C). Kyriander 91, 2. ed. 61 aus B = Miraeus Notitia 81, Op. 1,252 extr. = Goldast Const. 1,209; Martene Coll. 4,147; Wyttenbach Gesta Trevir. 1,94, sämmtlich aus B; Mittelrhein. UB. 1,209 aus A; verunechtet Rosieres f. 10 nº 26. Die diplomatischen fragen, welche sich an diese und die folgende urk. knüpfen, hat Ficker Beitr. z. UL. 1,193 erörtert: da die investitur als bereits vollzogen erwähnt wird, kann sich das tagesdatum mai 13 nicht auf die in Achen früher erfolgte restitution beziehen, sondern wahrscheinlich auf die an ienem tag, dem fest des h. Servatius, in Maastricht vollzogene besitzeinweisung, mit der die beurkundung zusammenfallen mag. Damit ist die abweichende verwertung der daten für das itinerar gegeben. 1975 (1923)

— 13 | . . . . | (Aquisgrani pal) beurkundet, dass er der kirche von Trier die von seinem vater Arnulf geschenkte abtei des h. Servatius zu Maastricht im gau Maasland, welche er nach seinem regierungsantritt, hintergangen durch die versicherung, erzbischof Ratbot und dessen klerus sei damit einverstanden, unrechtmässig an Reginar als prekarie verliehen hatte, auf die vor dem allgemeinen reichstag in Achen erhobene klage Ratbods nach rat und urteil aller bischöfe und grafen restituirt und den erzbischof zu Maastricht (der ortsname beigefügt dem actum) vor einer menge volks investirt habe mit der bestimmung, dass die abtei niemals mehr zu prekarie verliehen werden dürfe. Waltkerus (Wultgerus B) not. adv. Ruthgeri (AC, Rogeri B) archiep. archiquecanc. *Gesta Trevir. s. XII mit a. secundo (st. vero) reg. III. (A); Romersdorfer ch. s. XII (B) ch. s. XIV (Balduineum, C), beide mit a. reg. III. Kyriander 90, 2. ed. 61 = Miraeus Donat. 368 extr., Op. 1,252 = Butkens Trophées de Brabant 13 extr. = Calmet 1,329, 2. ed. 2ᵇ, 166 extr. = Hontheim 1,237 = Hartzheim Conc. 2,412; Brower Ant. Trev. 1,441 = Lünig 16,195; Martene Coll. 4,146; Wyttenbach Gesta Trev. 1,93, sämmtlich aus A mit reg. IIII; Mittelrhein. UB. 1,210 aus C; verunechtet Rosieres f. 9′. 1976 (1924)

898		
iuni 4	monast. Astnide	schenkt dem nonnenkloster Essen (Astnide) unter der äbtissin Wicburc auf bitte seiner viellieben gemalin Oota und des grafen Otto salland mit kirchen an genannten orten im Kölngau und in der stadt Köln (vgl. zu dieser stelle Hist. Zeitschr. 86 [N. F. 50; 1901], 493), im Ahr-, Cuzzih- (w. von pagus Colon., Spruner-Menke Handatlas 32, Lacomblet 1,44 n. 1), Maien-, Mühl-, Jülichgau und in pago Autotufla (der ursprüngliche name geändert, KU. in Abbild. text 202). Waltgerus not. adv. Ratpoti archiep. archiquecanc. Data II. non. iun... actum in ipso monasterio sacrosancto die pentecoste (iuni 4) vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,173; 2,281. *Or. Düsseldorf. Lünig RA. 18^{b},325 ohne a. reg.; Or. Guelf. 4,386; Westfalia 2^{b},23; Lacomblet 1,43 = Funke Essen 2. A. 246; facsim. in KU. in Abbild. VII, 27. 1977 (1925)
. . . .	. . . . . .	Einfall Karls d. E.: Reginhar und Odocar hatten sich nach Zwentibolds abzug von Doveren zu Karl, der seit Odos tod (898 ian. 1) allgemein, auch von Balduin (vgl. n° 1957^{b}), als könig anerkannt wurde, begeben, ihm die huldigung geleistet und ihn und seine getreuen bewogen in das reich Zwentibolds einzubrechen. Ann. Vedast. (sie nennen nur Reginhar), Regino 898. a
. . . .	. . . . . .	Flucht des überraschten Zwentibolds mit geringem gefolge; Karl dringt nach Achen und Nimwegen vor. Regino 898. b
. . . .	Leodii	Bei bischof Franco (der ortsname Lüttich ist nicht ausdrücklich genannt), der sich mit allen seinen mannen ihm anschliesst. Ib. c
. . . .	Mosam	Übergang über die Maas. d
. . . .	Florichingas	Der adel iener gegenden sammelt sich um ihn, er sieht sich aus seiner verzweifelten lage gerettet. Ib. — Flörchingen bei Diedenhofen vgl. n° 1884, 1963. e
okt. 3	———	(pal.) schenkt der kirche von Cambrai auf bitte des bischofs Dodilo die villa Ligny im gau Cambrai. Walcarius not. adv. Ratbodi archicanc. Ch. s. XII. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9,133. 1978 (1926)
. . . .	———	Aufbruch mit frischem mut, um den kampf mit Karl, der auf dem rückzug von Nimwegen nach Prüm gekommen war, aufzunehmen, Regino 898. Suis adunatis fidelibus venit contra Karolum, Ann. Vedast. a
— 8	villa Aqueductus	schenkt der kirche von Lüttich unter bischof Franco für sein und seines vaters k. Arnolfs seelenheil die königliche villa Theux im Lüttichgau am fluss Poleda (Boucq, nebenfluss der Maas). Walegerius not. adv. Raerbodi archicanc. Ch. s. XIII (Lib. chart.) f. 87′ (von der ältesten hand s. XIII eingetragen) Lüttich staatsarch. mit ind. II (A, daraus k. s. XVII im lib. primus cart. eccl. Leod. f. 29′ Lüttich staatsarch. und in Vanderberch Mon. patriae Leod. hs. 188 p. 176 Lüttich univ. bibl. vgl. Bibl. de l'université de Liège [Liège 1875] 464 ohne rekognition), *M. G. Dopsch. Chapeaville 1,162 e l. I chart. eccl. Leod. ohne ind. = Gallia christ. 2. ed. 3^{b},145; Miraeus Dipl. 265 (Notitia 81 frg.), Op. 1,253 aus derselben hs. ohne ind. = Lünig RA. 17,484; Bormans et Schoolmeesters Cart. de l'égl. St. Lambert de Liege 1,8 aus A; topogr. Piot Les pagi de la Belgique in Mém. de l'acad. r. de Belgique 39,134. — Ausstellort unbekannt; nach der richtung des Zuges Zwentibolds müsste er nördlich nicht fern von Diedenhofen liegen. 1979 (1927)
. . . .	. . . . . .	Friedensschluss mit Karl, der ihm entgegenrückte; als die heere einander nahe kommen, werden unterhandlungen angeknüpft, der friede geschlossen und beschworen; Karl zieht über die Maas heimwärts. Regino 898. Nunciis inter eos discurrentibus Karolus nullo peracto negotio redit in regnum suum, Ann. Vedast. Erst zum nächsten iahr berichtet diese quelle den abschluss des friedens, der allem anschein nach zu St. Goar vollzogen wurde (n° 1982^{a}); es kann sich, was auch der sachlage mehr entspricht, 898 nur um einen praeliminarfrieden, vielleicht nur um einen waffenstillstand gehandelt haben (vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9,131 n. 1). Dass derselbe noch vor 16. okt. geschlossen wurde, ergibt sich wol daraus mit bestimmtheit, dass Prüm im operationsgebiet Karls lag und erst nach dessen wiedergewinnung die schenkung erfolgen konnte. a
— 16	villa Suncar	schenkt dem von Pippin erbauten kloster Prüm das krongut, welches Hadabald in der villa Tondorf im Eifelgau in der grafschaft Albuins innehatte. Waltgerus not. adv. Rapodi archiep. archiquecanc. K. s. X im *Lib. aur. Prum. (A) Martene Coll. 1,245; Mittelrhein. UB. 1,211. — Ausstellort (in A Sucar mit kürzungsstrich über u, also Suncar oder Sumcar) unbekannt,

898		
		vielleicht Sürre (Surrez), Luxemburg distr. Diekirch sw. Prüm, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9,132; Havet vermutet Sengerich Rheinpr. kr. Prüm. 1980 (1928)
. . .	Novum monasterium	Besuch des klosters, erwähnt in nº 1981. — Münstereifel, Rheinpr. RB. Köln kr. Rheinbach. a
nov. 13	Treveris civ.	verleiht Münstereifl (Novum monasterium) im gau Ripuarien (p. Riwerense), wozu ihm der gedanke bei einem besuch des klosters gekommen, für seines vaters, sein und seiner gemahlin heil markt- und münzrecht und schenkt zwei drittel des marktzolls. Waltker not. adv. Ratpodi archiep. archiquecanc. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,246 = Miraeus Op. 3,291 mit ind. XI = Hontheim 1,238 = Gallia christ. 13ᵇ,314, beide ohne zahl des a. reg.; Calmet 1ᵇ,328, 2. ed. 2ᵇ,164; Mittelrhein. UB. 1,212. 1981 (1929)
. . .	. . . . .	Zug gegen die Normannen, welche im nov. angeblich, um sich an der Oise festzusetzen, aufbrachen und das land bis zur Maas durchschweiften; Zwentibold verfolgt sie, holt sie aber nicht ein. Ann. Vedast. 899. Ist in dem bericht dieser quelle eine chronologische ordnung festgehalten, so gehört dieses ereignis noch in das iahr 898: der bericht des iahres 898 schliesst mit dem rückzug Karls (okt.), iener von 899, berichtet zuerst von einem unternehmen Balduins gegen Peronne, von dem aufbruch der Normannen im nov. und dem zug Zwentibolds, dann erst von ereignissen des iahres 899, darunter auch dem definitiven frieden zwischen Karl und Zwentibold (nº 1982ᵃ). a
899		
ian. 23	——	befreit die in der stadt wohnenden leute der kirche von Trier auf mitteilung der grafen Richquin und Widiacus, dass dieselben durch seine häufige anwesenheit grossen schaden leiden, aus liebe zu erzbischof Rathbod von aller beherbergungspflicht ausser iener im auftrag des bischofs und von allen beitragskosten und verbietet den öffentlichen beamten auf den besitzungen der kirche gericht zu halten oder eine abgabe (districtum) ohne zustimmung des bischofs zu erheben bei busse von 10 pfund gold an den bischof. Walterus rec. Ch. s. XIV (Balduineum) und mit X kal. febr. (im sogen. kleinen Balduineum fehlt auch das tagesdatum) a. inc. 899, *M. G. Tangl (A). Brower Ant. Trev. 1,442 mit tagesdatum; Hontheim 1,239 = Gallia christ. 13ᵇ,315; Mittelrhein. UB. 1,212, beide aus A ohne tagesdatum. 1982 (1930)
. . .	apud s. Goarem	Zusammenkunft (colloquium) mit grossen Arnolfs und Karls d. E.; aus Arnolfs reich sind gegenwärtig erzbischof Hatto (Mainz) und die grafen Konrad und Gebehard, von seite Karls bischof Aschirich (Paris) und graf Odocar: quid vero in eodem conventu seorsum sine praesentia regis pertractatum sit, postea eventus rei luce clarius manifestavit. Regino 899 vgl. über diese stelle die doch nur besagen kann, es seien hinter dem rücken des königs verabredungen getroffen worden ihn zu stürzen, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,469 n. 5. Der eigentliche zweck der zusammenkunft in St. Goar war wol der abschluss eines definitiven friedens (vgl. nº 1979ᵃ) zwischen Karl, der deshalb seine bevollmächtigten sandte, und Zwentibold unter vermittlung der gesandten Arnolfs; die nachricht der Ann. Vedast. 899: et primitus pacificati sunt Karolus rex atque Zuendibolchus wird daher auf diesen tag von St. Goar zu beziehen sein. a
. . .	Durfos	Nochmalige belagerung der veste, trotz aller anstrengung gelingt es auch diesmal nicht sie zu nehmen; da befiehlt Zwentibold den bischöfen Reginar und Odacar mit dem kirchenbann zu belegen; als diese sich weigern, bricht er in drohungen, vorwürfe und schimpfreden aus; die belagerung wird aufgehoben und iedermann kehrt nach hause zurück. Regino 899. Wol damals geschah das ‚verbrechen', dass Zwentibold dem erzbischof Ratpod von Trier mit einem stock einen hieb auf das haupt versetzte, Ann. Fuld. 900. — In Prüm wird an stelle des gewaltsam verdrängten Regino Richar, der bruder der grafen Gerhard und Matfrid, zum abt bestellt, Regino 899, 892. b
900		
ian. 9	Diostae	beurkundet, dass er auf bitte des grafen Angilramn (Angelram A) die ihm von diesem zu eigen gegebenen hörigen Guodrad, Erkenmar, Unstwin (Austinin A, Vustwin bei Ghesquière) nach salischem gesetz durch ausschlagen des denars aus der hand des bischofs frei gemacht habe. Franco not. (Frando nogarius A) adv. Rutbodi (Rudebogi A) archiep. summique canc. A. inc. 899, ind. III, a. reg. V Lütticher ch. s. XIII—XIV (lib. cart.) f. 190′ (unter den nachträgen von hand des 13.—14. iahrh.) Lüttich staatsarch. (A). Acta SS. mai 7, LII ex copia transmissa; Wendelin Leges Salicae 158 ex autogr. in chartis eccl. Leod. mit siegellegende;

900

Mantelius H. Loss. 1,32 ex membr. asservato ab Aeg. Bocholt decano s. Lamberti; Ghesquière Acta SS. Belgii 1,306 ex apogr. a Bocholtz decano s. Lamberti transmisso. Bormans et Schoolmeesters Cart. de l'égl. St. Lambert de Liège 1,9 aus A. Moritz Müller Die Kanzlei Zwentibolds 65 für einreihung zu 899. — Ausstellort Diest, Belgien, Südbrabant arr. Löwen. 1983 (1931)

. . . | . . . . . Abfall der Lothringer: zwischen Zwentibold und den grossen seines reichs entbrennt ,unversöhnbarer hader' propter assiduas depraedationes et rapinas, quae in regno fiebant, et quia cum mulieribus et ignobilioribus regni negotia disponens honestiores et nobiliores quosque deiciebat et honoribus et dignitatibus exspoliabat; pro huiusmodi itaque causa omnibus odiosus efficitur. Regino 899. Übereinstimmend Ann. Fuld. 900: Z. res ecclesiarum crudelitate sua immoderate affectans, maxime [propter] crimen, eo quod Ratbodo . . contra sacerdotalem honorem . . intulit (n⁰ 1982[b]), a suis, tam episcopis quam comitibus, omnibus desertatus est vgl. urk. Ludwigs IV n⁰ 2060. Die Ann. Lob. 901 M. G. SS. 13,233 lassen Zwentibold propter insolentiam morum seinen untergang finden. Dieses bild prägt sich der geschichtlichen überlieferung ein: einem chronisten des 11. iahrh. ist er tyrannus, (qui) flebilis flagitii nota dedecoravit primitias sui principatus (Chr. Mediani mon. c. 6 ib. 4,89), in einer stammtafel des 12. iahrh. (ib. 3,215) führt er den beinamen: rex crudelis. Wetteifernd gehen daher die lothringischen bischöfe und grossen zu Ludwig über, führen ihn in ihr reich und leisten ihm in Diedenhofen die huldigung, Regino 900; Ludwig urkundet märz 22 in Diedenhofen, apr. 13 in Achen, n⁰ 1985, 1987; schon in der ersteren urk. tritt Ratbod von Trier als erzkanzler der lothringischen kanzlei auf, die unter Ludwig selbständig neben der deutschen bestehen bleibt; Ratbod hatte zweifelsohne bei der berufung Ludwigs eine hervorragende rolle gespielt. a

. . . | . . . . . Verwüstung und brandschatzung der lothringischen städte und des landes, nachdem Ludwig über den Rhein heimgekehrt war (er urkundet schon apr. 28 wieder in Frankfurt, n⁰ 1988), mit zusammengerafftem gesindel arbitratus defectores, qui propter eius insolentiam et immanem malitiam ab eo defecerant, immaniora et peiora faciens ad se revocare posse: Ludwig wird wieder nach Lothringen geholt. Regino 900. b

aug. 13 | circa Mosam. Tod: wird in einem treffen mit den grafen Stephan, Gerard und Matfrid erschlagen. Regino 900. Ipse recuperare nitens cum paucis contra eos incaute dimicans vitam cum regno finivit, Ann. Fuld. 900. Zwentibolds tod verzeichnen zu 900 Ann. Alam. (cod. Mod. et Veron.) et Laubac. (occisus), Colon., s. Maxim. Trev., Blandin. (interficitur), Aqu., Chr. Suev. un. M. G. SS. 1,54, 68 (auch Jaffé Bibl. 3,704), 98; 4,6; 5,24; 24,36; 13,66, zu 901 Ann. Alam. (Cod. Tur.: a suis interficitur = Ann. Sangall. mai.), s. Benigni Div., Stabul., Lob. ib. 1,54 (77); 5,40; 13, 42, 233, zu 898 Ann. Colon. br. ib. 16,730. Das tadesdatum ausser bei Regino in Ann. necrol. Prum. zu 1001 M. G. SS. 13,219, Ann. Prum. ib. 15,1292, Necrol. Eptern. Mon. de Namur 7,211, Romar. N. Arch. 19,58, Aqu. (ed. Quix vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,502 n. 1), Sangall. M. G. Necrol. 1,478. Bestattet in Süsteren Regino 900, Notae Aureaevall. M. G. SS. 16,682 mit der bemerkung: beati siquidem Ceinderboldi regis memoria celebratur id. aug., wie es denn Zwentibold beschieden war als heiliger zu figuriren und einen wundertätigen zahn zu hinterlassen, Acta SS. aug. 3, 138. Seine witwe vermählt sich noch im selben iahr mit dem grafen Gerard, Regino 900, seine töchter Benedicta und Cecilia werden äbtissinnen von Süsteren, Notae Aureaevall. l. c. c

---

Ludwig IV (das Kind).

893

. . . | Otinga | Geboren, genannt nach seinem grossvater, taufpaten Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg. n⁰ 1891[a].

897

. . . | . . . . . Arnolf lässt sich und seinem kleinen sohn Ludwig auf einem reichstag (wol ienem in Worms) von allen den treueid leisten. n⁰ 1929[a].

900

febr. 4 Foracheim

Erhebung zum könig: Proceres et optimates, qui sub ditione Arnolfi fuerant, ad Foracheim in unum congregati Ludowicum, filium prefati principis, quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se creant et coronatum regiisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant, Regino 900. Die übrigen quellen, voran die Ann. Fuld. mit ihrer betonung der legitimität der geburt (Lud. filius eius, qui unicus tunc parvulus de legali uxore illi natus erat, in regnum successit), erwähnen teils zu 899, teils zu 900 einfach nur die ‚nachfolge' (successit, Ann. Hildesh. 899, s. Vinc. Mett. 900, Lob. 899, M. G. SS. 3,50, 157; 13,233, sequenti anno [nach Arnolfs tod] in regnum successit, Ann. Einsidl. 901 ib. 3,145 vgl. Ann. Laub. 899 ib. 1,53: filius eius Hlud. regnum suscepit, sub quo multa malitia orta et aucta est) oder die ‚erhebung zum könig' (Hlud. filius eius, sub quo omnia bona pace disiuncta sunt, in regnum elevatur, Ann. Alam. cod. Tur. 900, Aug. 899, Sangall. 900, Colon. 899 M. G. SS. 1,53, 54, 68, 77, 98 vgl. Liutprand Antap. II, 1: Hlud. rex cunctis a populis ordinatur). Diese erwähnungen sind zu dürftig, um aus ihrem schweigen den schluss ziehen zu dürfen, dass eine wahl nicht stattgefunden habe; von dieser berichtet allerdings nur Regino, die einzige quelle, welche nähere daten gibt; hält man diese und die ortsangabe für glaubwürdig — und sie sind glaubwürdig — so wird man auch die nachricht, dass eine wahl stattgefunden habe, nicht zurückweisen können. Diese wahl konnte nur formalität sein; aber seit die grossen bei der erhebung Arnolfs zum ersten mal ein wahlrecht ausgeübt hatten, waren sie sicher darauf bedacht es sich zu wahren; so unbestritten ferner das erbrecht Ludwigs war, seine iugend mochte doch auf bedenken stossen, es war, seit das karolingische haus regierte, zum ersten mal, dass ein kind den tron besteigen sollte. Die unechtheit des angeblichen briefes Hattos von Mainz an einen nicht genannten papst (Gewold Chr. Reichersb. app. 20 = Boczek C. d. Morav. 1,64, in den konziliensammlungen, darunter Mansi 18, 203, aus diesen Bouquet 9,296 u. ö., weitere drucke und literatur verzeichnet Will Reg. des Mainzer Erzbisth. 1,89 n° 31), der, in der verdächtigen gesellschaft der Lorcher bullen auftretend (in der Passauer hs. s. XII cod. 1051 der Wiener hofbibl. und einer aus dieser stammenden etwas iüngeren Reichersberger hs. im Kölner stadtarch., Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 8,607), noch mehr von der wahl zu erzählen weiss (Quem regem eligeret [ecclesia], parvo tempore inscia mansit, et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principem et totius populi consensu in regem elevaretur et quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus, pristinam morem servare quam nova institutione insidere), hat Dümmler nachgewiesen, Arch. f. öst. Gesch. 10,78 vgl. Ostfränk. Reich 2. A. 3,495 n. 2; die angefügte entschuldigung, dass die wahl ‚ohne befehl und erlaubnis' des papstes vollzogen worden sei, ist für diese zeit durch die politische lage, das verhältnis des reichs zum papst (vgl. n° 1918[c]) ausgeschlossen; schon der schlusssatz allein über die hervorragende bedeutung der Baiern, der bischöfe wie laien, ohne welche die Franken weder in kirchlichen angelegenheiten, noch im krieg etwas ausgerichtet haben, weist mit bestimmtheit auf die entstehung des schriftstückes in Baiern; die echtheit nach Stein (Konrad I 129) abermals verteidigt von Lindner Die deutschen Königswahlen (Leipzig 1893) 215 und zuletzt beinahe auch von Dümmler selbst zugegeben. Über die entstehung der Lorcher Fälschungen in SB. der Berliner Akad. 47 (1898), 768 n. 5 vgl. dazu die bemerkung im N. Arch. 24,769 n° 232. Das durch die urkundliche epoche beglaubigte datum der erhebung Ludwigs auf den tron: II non. febr. in Mariani Scotti chr. M. G. SS. 5,553. — Der beiname ‚das Kind' ist schon alt: Ludwig puer, adolescens in Hermanni Aug. chr. 900, 911, puer bei Thietmar Chr. I, 4 u. ö. (vgl. Dümmler 2. A. 3,560 n. 2), so auch ständig bei Gotfrid von Viterbo M. G. SS. 22,125, 231, 302, Lud. qui cognominatus est infans, Notae Halberst. Jaffé bibl. 1,603, G. ep. Halberst. M. G. SS. 23,82. — Ludwigs titel in den urk. ziemlich gleichmässig: Hl. divina favente gratia oder divina favente clementia rex mit wenigen abweichungen. Datirung: a. inc., indiktion überwiegend mit septemberepoche: sie ist bereits umgesetzt sept. 26, okt. 15, 26, 31, nov. 9, 30, dez. 13, 14 n° 2014, 68, 46, 1992, 2060, 15, 61, 62 (meist or.), dagegen noch nicht umgesetzt okt. 5, 9, 22, nov. 4, 26, n° 2054, 3. 45, 40, 24; epoche des a. reg.: er ist noch nicht erhöht ian. 1, 7, 19, 20, 28, n° 1993 (or.), 2056 (or.), 1994 (k.), 2057 (or.), 2048 (k.), bereits erhöht febr. 5, 9, 10, 11, 14, 19, n° 1998, 2049, 16, 64, 50, 4, 58 (sämmtlich or.);

		n° 2026 or., das febr. 6 den a. reg. noch nicht umgesetzt hat, fällt als vereinzelte ausnahme bei den modalitäten der sich öfter verzögernden ausfertigung nicht ins gewicht, in n° 2025 or., das ian. 21 bereits umgesetzt hat, steht a. reg. auf rasur, ist also später korrigirt worden; das datum des 4. febr. wird demnach durch die enge spanne der urkundlichen epoche (ian. 29 bis febr. 5) vollauf beglaubigt. — Ludwig bestätigt durch unterfertigung folgende urkunden: 824, 1548, 1877, 1921, 1958, an der fälschung n° 828 ist ein siegel Ludwigs IV befestigt. d
febr. 7	Forchheim curte r.	bestätigt der kirche von Eichstädt auf bitte des bischofs Erchanbold die abtei Herrieden, welche sein vater kaiser Arnolf laut der vorgelegten urkunde (n° 1783, vorlage) geschenkt hatte. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. K. von 1643 und 1714 München reichsarch. mit rekognition, Oefele Uned. Karol. Dipl. in SB. der bayer. Akad. 1892 s. 121 sammt besserungen zum gedruckten text (A), die rekognition auch in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) archival. Zeitschr. N. F. 5,282; k. s. XVIII ex autogr. in Michael Steins Cod. dipl. Eystet. in der seminarbibl. zu Eichstädt mit arenga, aber gleichfalls ohne rekognition, die varianten belanglos, abschr. (B) Büttner Franconia 2, 57 ohne quellenangabe, ohne arenga und rekognition. 1984 (1932)
. . .	Theodonis villa	Huldigung der von Zwentibold abgefallenen grossen Lothringens (n° 1983[a]): certatim ad Hludowicum transeunt eumque in regnum introducunt et in Theodonis villa manibus datis eius dominationi se subiciunt, Regino 900. a
märz 22	———	bestätigt den kanonikern der kathedralkirche von Trier auf bitte der bischöfe Radpot (Trier) und Adelbero (Augsburg) laut der urkunde seines vaters Arnolf (n° 1885, teilweise vorlage) den von seinen vorfahren, den Frankenkönigen, den bischöfen und andren für ihren bedarf gegebenen besitz, erlässt ihnen den zoll zu Diedenhofen von ihrer villa Méry (n° 1896), ihrem besitz und ihren leuten, und schenkt in der genannten villa einen freimansus mit zins, dienst und dem darauf ansässigen knecht sammt familie, wie schon nach dem bericht sein bruder getan hatte. Albericus not. adv. Radpoti archiep. archiquecanc. A. inc. nicht eingetragen. K. s. XI—XII auf der rückseite einer bulle Leos IX Berlin staatsarch. (A). Mittelrhein. UB. 1,213 aus abschr. von 1050 (A). 1985 (1933)
— 22	. . . .	(Aquisgrani pal. r.) verleiht dem kloster Oeren im tal von Trier auf fürsprache des erzbischofs Ratbod von Trier und auf bitte der äbtissin Anastasia, weil dasselbe von seinen vorfahren und den Trierer erzbischöfen oft behelligt worden war, friede und bann für die ungenannten und genannten besitzungen (die namen zum teil auf rasur von derselben hand) bei Trier, in Francien und Belgien laut der privilegien seiner vorfahren k. Dagoberts (M. G. DD. Merov. 169), Karls und Pippins und lässt durch 23 bischöfe den kirchenbann über die verletzer dieser urkunde hinzufügen. Data XI kal. apr. a. III imperii d. Lud. regis, ind. X. *Angebl. or. s. XII (mit unechtem siegel, gefälscht nach ienem Ludwigs d. Fr.) Koblenz (früher in Berlin). Mittelrhein. UB. 1, 54. *Plumpe fälschung*, gewöhnlich unter Ludwig d. Fr. eingereiht, Sickel Acta Carol. 2,437, Görz Mittelrhein. Reg. 1, 125 n° 434, auf grundlage einer echten urk. Ludwigs IV, aus der noch das eingangsprotokoll, arenga, publikations- und der grösste teil der korroborationsformel, in der datirung wol auch das actum stammen, während die iahresdaten für Ludwig d. Fr. zurecht geschnitten wurden, das tagesdatum scheint geändert oder verderbt. Die benützte vorlage gehörte wahrscheinlich dem iahr 900 an vgl. auch Dopsch im N. Arch. 25,341. Nur der kleinere teil der hier genannten besitzungen in der bestätigung Ottos I 953 aug. 20 M. G. DD. 1,249 (or.), ein paar andre noch in der bestätigung Ottos II 973 aug. 22 ib. 2,65. 1986 (1934)
apr. 13	Aquisgrani pal.	bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Huoggi und auf fürsprache des bischofs Adalbero (Augsburg) und des grafen Chuonrad laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Arnolf (n° 1767, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Engilberto not. adv. Diomari archicap. *K. s. X (rotulus) mit a. inc. 900 Marburg, (A); cod. Eberhardi mit a. inc. 980, vielen varianten, aber unverfälschtem text (B). Dronke C. d. 295 aus B. 1987 (1935)
. . .	trans Rhenum	Rückkehr. Regino 900. a
— 28	Francono-furt curte r.	schenkt dem Lorscher mönch Sigolf auf bitte seines vielgetreuen erziehers, des bischofs Adalbero von Augsburg, und fürsprache des grafen Chunrad und des abts Huoggi (Fulda), was

900

der schmied Helmerich und der förster Engilbreht vom krongut zu Sandhofen und Schaarhof im Lobdengau in der grafschaft Liutfrids besassen, auf lebenszeit more proprietario zur nutzniessung mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das kloster, dessen mönch er war, falle. Engilbero not. adv. Diothmari archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1.102, ed. Tegerns. 1,105; *M. G. SS. 21,383. 1988 (1936)

. . . | regnum Lotharii | Wird, als Zwentibold im lande gegen die von ihm abgefallenen wütet (vgl. nº 1983[b]), nochmals nach Lothringen geholt. Regino 900. — Heerfahrt der Baiern durch Böhmen, dessen streitkräfte sie mitnehmen, nach Mähren, das durch 3 wochen verheert wird. Ann. Fuld. Derselben zeit etwa gehört das schreiben des baierischen episkopats, der bischöfe Theotmar von Salzburg, Waldo von Freising, Erchanpald von Eichstädt, Zacharias von Seben, Tuto von Regensburg und Richar von Passau, an papst Johann IX an, um gegen den wiederaufbau einer selbständigen kirche in dem früher untertänigen Mähren, das unter der geistlichen leitung des bischofs von Passau und unter dem regiment der grafen gestanden war, durch die päpstlichen legaten geharnischten protest zu erheben; es weist die anschuldigung zurück, dass sie die Ungarn bestochen hätten nach Italien zu ziehen, während die ‚Slaven' mit ihnen, wie das gänzlich verheerte Pannonien, ‚unsere grösste provinz', bezeuge, gemeinschaftliche sache machten und durch zurückweisung ihres friedlichen angebots sie in die unmöglichkeit versetzt hätten nach Langobardien zu kommen und den besitz des h. Petrus zu verteidigen. Mansi 18,205 (und in den übrigen konziliensammlungen, aus diesen auch Meichelbeck H. Fris. 1[b], 407), Boczek C. d. Morav. 1,60 aus Gewold Chr. Reichersb. app. 33, Fejér C. d. Hung. 1,229 aus Hansiz Germ. s. 1,176 u. ö. vgl. über die älteren drucke Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,511 n. 2. d

okt. 8 | Triburias | schenkt Wenilo, einem mönch des grafen und abts Walaho aus dem kloster Hornbach, auf bitte des erzbischofs Hacho (Hatto von Mainz) und seines lieben lehrers, des bischofs Adalbero (Augsburg), 2 hufen in den villen Grunheim (nach Lamei Acta Palat. 3,243 Brunheim sw. Speier) und Cotemaristein (Godramstein bei Landau, Pfalz) im Speiergau in der grafschaft seines herrn zu lebenslänglicher nutzniessung mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben an das vorgenannte kloster fallen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Ch. Hornbac. s. XV. Acta Palat. 6,260; M. B. 31,160; schon erwähnt Crollius Or. Bipont. 1,57. 1989 (1937)

— 12 | —— | nimmt das kloster Neu-Korvey unter dem getreuen abt Bovo auf fürsprache seines lieben grafen Cuonrad in seinen schutz und bestätigt alle verleihungen seiner vorfahren, nämlich immunität von allen öffentlichen abgaben, der gerichtsbarkeit und heerbannpflicht (vgl. nº 924, 1749, 1932) und verleiht auf dem klosterland (intra ipsam abbatiam = dominium monasterii) in der villa Horohusun (ietzt Nieder-Marsberg nö. Eresburg = Ober-Marsberg) öffentlichen markt, münze und den durch den klostervogt unter königsbann von den käufern einzuhebenden zoll innerhulb der gemarkung der genannten villa und des berges Eresburg sowie freie abtwahl. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. K. s. X (A), s. XVII (B) Münster. (Fürstenberg) M. Paderb. 114 = Kremer Or. Nass. 2,27; Schaten Ann. Paderb. 1,236 = Lünig RA. 7,349 = Leibniz Ann. 2,188 extr.; Falke 513 (angeblich) ex autogr. mit siegelabbild. t. V nº 1 = Seibertz UB. 1,5; Or. Guelf. 4,362; *Wilmans Kaiserurk. 1,266 aus A,B. Eine gleiche verleihung von münze und zoll in Meppen von Otto I 945, 946 M. G. DD. 1,153, 157 (or.). 1990 (1938)

. . . | . . . . | (loco Tribure) bestätigt einen in seiner und aller reichsfürsten gegenwart zwischen dem grafen Stefan und dem abt Hugge von Fulda abgeschlossenen tausch, durch welchen graf Stefan den ort Salz in der Wetterau gegen den ort Kriegsfeld gibt, nachdem dessen bruder Waloho in der pfalz zu Tribur auf iedes besitzrecht an dem zu tauschenden gut verzicht geleistet hatte. Cod. Eberhardi. Schannat Trad. 220; Dronke C. d. 296; *Forschungen 18,502 mit gegenüberstellung des echten tauschvertrags (gedr. Pistorius ed. Struvius 3,572 = Reimer Hess. UB. 1,18). *Fälschung* Eberhards, der die echte tauschurk. in eine königliche bestätigungsurk. umgestaltete, nachweis von Foltz in Forschungen 18,502 f. vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,230. Die echte tauschurk. (ohne tagesangabe (datirt aus Tribur, sie berichtet auch den in der pfalz geschehenen verzicht Walahos, erwähnt aber mit keinem wort die anwesenheit des königs. Ähnlich interpolirt Eberhart in einer andren tauschurk. von 901 mai 8

900

Tribur, Dronke C. d. 297, die worte ‚et illud consentiente‘ (Lud. rege) und die signumzeile des königs, Foltz in Forschungen 18,507. 1991 (1939)

okt. 31 — Strasburg civ. — bestätigt der kirche von Toul auf bitte des bischofs Hluthelm nach rat seiner getreuen, des erzbischofs Atho (Mainz) und des viellieben grafen Conrad gemäss den urkunden seiner vorfahren, besonders seines vaters könig Arnolf (n° 1884), die abteien St. Evre und St. Germain und den alten besitz. Ego Albricus not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. Ind. IIII. K. s. XVIII ohne quellenangabe in Coll. Decamps 62 f. 414 Paris bibl. nat. (ohne belang). Martene Thes. 1,60 ohne rekognition ex autogr. (?) = *Bouquet 9,370 mit beifügung der rekognition ex apogr.; Calmet 1,b,331, 2. ed. 2b,166 (mit rekognition) = Kremer Or. Nass. 2,28; regest mit gleicher datirung Mabillon Ann. 3,306 ex auth. arch. s. Apri. 1992 (1940)

. . . — . . . . — Einfall der Ungarn, die, nachdem sie nach der furchtbaren verwüstung Italiens (899—900 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,507 f., am 24. iuni 900 wurde von ihnen auch der mit seinen schätzen flüchtende bischof Liutward von Vercelli, Karls III erzkanzler, erschlagen, Regino 901, tagesdatum Necrol. Sangall. Aug. M. G. Necrol. 1,476, 277) wieder durch Pannonien heimgekehrt waren, kundschafter unter dem vorwand der anknüpfung friedlicher beziehungen nach Baiern entsandt hatten, quod, pro dolor, primum malum et cunctis retro transactis diebus invisum damnum Baiowarici regni contulit; unvermutet brechen sie mit einem starken heer über die Ens ein und verheeren an einem tag ein gebiet von 10 meilen (50 miliaria) in der länge und breite; als die westlichen Baiern vorbereitungsn treffen ihnen entgegenzueilen, kehren sie dies merkend mit ihrer beute nach Pannonien zurück, nur dem grafen Liutpold gelingt es mit einigen baierischen grossen und dem bischof von Passau einen auf dem linken Donauufer plündernden teil des heeres zu erreichen und vollständig zu vernichten (20. nov. Necrol. Frising. Böhmer Fontes 3,587: Ungarii a Baioariis perempti sunt die iovis [900 nov. 20 donnerstag] vgl. Huber Gesch. Öst. 1,121 n. 1); zu ihren genossen (auf das rechte ufer) zurückkehrend erbauen die sieger schleunigst eine sehr starke ‚stadt‘ am ufer der Ens (die Ensburg). Ann. Fuld. vgl. n° 1994. Den sieg der Baiern (Norici) verzeichnen noch Ann. Alam., den einbruch der Ungarn Liutprand Antap. II, 2, Chr. Suev. un. 900 M. G. SS. 13,66 = Herimanni Aug. chr. M. G. SS. 5,111 n. *1. a

901

ian. 1 — Potamo — ordnet, da zu seiner kenntnis gekommen, dass sein vater kaiser Arnolf gewisse königszinse zu Berg im Thurgau mit diesem ort an die kirche von Konstanz unter bischof Salomon (II bis 890 apr. 2) geschenkt habe, dass aber einige aus diesen zinsleuten ihr erbgut in gewohnter weise an das kloster St. Gallen übertrugen und dahin zinsen, zugleich aber gezwungen wurden einen noch höheren zins an das bistum zu zahlen, auf bitte des bischofs Salomon mit zustimmung beider parteien zur hintanhaltung weiterer irrungen diese verhältnisse in der weise, dass dieienigen zinsleute, welche seit dem regierungsantritt seines vaters Arnolf ihr gut an das kloster übertragen oder vertauscht haben, an das bistum zurückgegeben werden, alle übrigen aber, welche zur zeit des übergangs der regierung von Karl auf Arnolf zinspflichtig in der gewere des klosters ohne vorbehalt des wiederkaufsrechts gestanden sind oder ihr gut dahin vertauscht haben, sowol selbst als ihr besitz unter dem schutz des klosters, dem der genannte bischof zugleich als abt vorsteht, verbleiben und nur dessen beamten unterstehen sollen, dass iene aber, welche nur einen teil ihres guts ohne wiederkaufsrecht an das kloster übertrugen und daneben noch andres freies erbgut besitzen, aus dem übertragenen gut dem kloster zu zinsen haben, dem bischof aber sein recht vorbehalten bleibe, iene endlich, welche ihr gut unter vorbehalt des wiederkaufsrechts an das kloster übertrugen, den vereinbarten zins leisten oder ihr gut wiederkaufen können unbeschadet der rechte des bischofs, und bestätigt, die gerichtsbarkeit über alle orte und leute des klosters ausschliesslich den vögten zusprechend, die verfügungen seiner vorfahren zu gunsten des klosters. Hernustus not. adv. Theotmari archicapp. *Or. (die indiktionszahl nicht eingetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 405 = Neugart C. d. Alem. 1,519; Wartmann UB. 2,322. Über die zinse Waitz VG. 2. A. 4,117 n. 1, den titel des rekognoscenten Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93, 697 n. 1. 1993 (1941)

. . . — Radisbona civ. — Allgemeine reichsversammlung (generale placitum): unter andern erscheint eine gesandtschaft der Mährer, die frieden suchen; der friede wird bewilligt und beschworen; bischof Richar von Passau und graf Udalrich werden nach Mähren entsandt, um dort in gleicher

901		
		weise, wie es in Baiern geschehen, den frieden von herzog Moimir und allen seinen edlen beschwören zu lassen. Ann. Fuld. In den frieden wurde auch graf Isanrich (vgl. n° 1955[a]), der zu Moimir geflohen war, eingeschlossen, Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66 = Herimanni Aug. chr. 901. a
ian. 19	Radisbona civ.	schenkt dem kloster St. Florian auf klage des bischofs Rihhar von Passau, dass der teil seines bistums, in dem dieses liege, unversehens durch den einbruch der heiden verwüstet worden sei (n° 1992[a]), und auf fürsprache seines treueifrigen erziehers, des bischofs Adalbero (Augsburg), des bischofs Walto von Freising und seines lieben verwandten, des grafen Liutbald, nach rat aller grossen und mit zustimmung des grenzgrafen die von seinen getreuen einträchtig zum schutz des landes vor den einfällen der verfolger der christen kürzlich an der Ens teils auf eigengut des klosters, teils auf grund und boden der grenzgrafschaft erbaute stadt (die Ensburg) mit allen befestigungswerken und ausserdem das, was sein knecht Parahart in der mark nördlich der Donau an land und hörigen zu eigen hatte, zu handen des bischofs und seiner nachfolger. Engilbero not. adv. Theotmari archicap. A. inc. 900. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A), ch. s. XIII St. Florian stiftsarch. (B). Hund-Gewold 1, 351, 2. ed. 234 = Lünig RA. 17,759 = Leibniz Ann. 2,222; Hansiz Germ. s. 1,181 mit a. inc. 901 = Fejér C. d. Hung. 1,240; Kurz Beytr. 3,206 aus B; Hormayr Herzog Luitpold anm. 103 mit a. inc. 901; M. B. 31,162 aus A; UB. des Landes o|d. Enns 2,46 aus B; frg. schon Hund Metrop. Salisb. 120 n° 26 = Hund-Gewold 1,298, 2. ed. 198; regest mit XIII kal. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. von demselben fälscher, der auch die andren fälschungen für Passau (n° 299, 778, 1942, 2044) anfertigte, mit benützung einer echten vorlage, nachweis in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 24,424 vgl. Strnadt in der Archival. Zeitschr. N. F. 8, 83, 101. 1994 (1942)
. . .	per Alamanniam	Causas ibi disponendo. — Ann. Fuld. — Einfall der Ungarn in Kärnten, Ann. Fuld.; sie werden geschlagen, Chr. Suev. un. M. G. SS. 16,66 = Herimanni Aug. chr. 901 ib. 5,111 n. *2 mit der zeitangabe: in sabbato commissa pugna, ergänzend Ekkehardi chr. ib. 6,174: sabbato paschae (apr. 11). a
. . .	in Franciam	Pascha domini (apr. 12) celebrandum. Ann. Fuld. b
aug. 7	Otinga curte r.	schenkt der Marienkapelle in der villa Oetting, der abt Purchard vorsteht, auf fürsprache und mahnung der grafen Gundbold und Meginward eine bisher zum krongut in Pohchiricha (? Burgkirch bei Altötting, Förstemann Ortsnamen 292 vgl. n° 1479) gehörige hufe mit dem insassen Roudgrim und dessen familie für den bedarf der dort kanonisch lebenden brüder (in der korroborationsformel: in praesentia procerum nostrorum subtus firmavimus). Engilpero canc. adv. Theodmari archicap. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Aventin H. Oetting ed. pr. 17 (deutsche übersetzung 1519 p. 21), in Ludewig SS. 2,395 = Hund-Gewold 3,63, 2. ed. 44; M. B. 31,164 aus A; Joh. Turmairs genannt Aventinus sämmtl. Werke 1,44 aus hs. Aventins; Sepp Älteste Gesch. von Altötting 19 aus A. 1995 (1943)
sept. 12	Reganespurc	schenkt Ekkepreth, einem mönch von St. Emmeram, auf fürsprache seiner getreuen grafen Pabo und Isangrim ein ioch weingarten, das 4 genannte königliche winzer iährlich bearbeiten, auf dem berg bei der villa Matting (sö. Straubing) im Westermanngau in der grafschaft Liutpolds zu freiem eigen. *Ch. s. Emmer. s. XI. f. 67. Pez. Thes. 1[c],38 = Lünig RA. 21[b],105; Lib. probat. s. Emmer. 82; M. B. 31,165. 1996 (1944)
— 13	civ. Radaspona	schenkt der kirche von Seben auf bitte des bischofs Zacharias und auf fürsprache der bischöfe Diotmar (Salzburg), Adalpero (Augsburg), Waldo (Freising), Erchanbold (Eichstädt), Tuto (Regensburg) und des grafen Liutbold, seines verwandten, den hof Brixen in der grafschaft Ratpods, welchen sein vater kaiser Arnolf urkundlich (deperd.) seiner mutter, der königin Ota, geschenkt, den diese aber nach einiger zeit auf rat und bitte seiner getreuen ihm zurückgegeben hatte, mit gehöften, hörigen, barschalken, zinsen, weingärten, alpen, forsten, da dieses bistum noch von keinem seiner voreltern beschenkt, ia sogar durch die sorglosigkeit früherer verweser sehr verarmt war. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or. Brixen bischöfl. arch. *M. G. Dopsch. Resch Ann. Sab. 2,308 mit X(kal.) sept., berechtigt 741; Resch Aetas millen. 40 = Sinnacher 1,524; M. B. 28,125. 1997 (1945)

902		
febr. 5	Argentina civ.	schenkt dem kloster Weissenburg, dem erzbischof Hatho vorsteht, auf dessen bitte und auf fürsprache seiner getreuen, des bischofs Salomon (Konstanz) und der grafen Chuonrat und Purghart 3 hufen in der villa Hassloch im Speiergau in der grafschaft Walahos. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. A. reg. III. Schöpflin Als. d. 1,100 ex auth. mit *facsim. = (Zeuss) Trad. Wizenburg. 264; M. B. 31,166 aus transs. von 1582; Schönemann Cod. f. prakt. Dipl. 1,54 und Bresslau Dipl. C 157 aus Schöpflins facsim. 1998 (1946)
. . . .	. . . .	Verwüstung Sachsens durch die Slaven. Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50. d
aug. 6	Triburias	tauscht mit bischof Salomon, abt des klosters St. Gallen, das krongut im gau Baar zu Feckenhausen, Steiga (? Steighof bei Spaichingen), Tivinwang (der name von derselben hand mit blässerer tinte in leer gelassenem raum nachgetragen) und das nahe zum fiskus Rotweil gehörige land nebst einer hufe zu Espasingen und einem gehöft am einfluss der Stockach (Similesaha vgl. Wartmann UB. 2,327 n. 6) in den Bodensee gegen den klosterhof Pappenheim im gau Sualafeld, um diesen seinem getreuen Meginwart zu eigen zu geben. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 409 = Neugart C. d. Alem. 1,523; Spiess Aufklärungen 216; Wirtemberg. UB. 1,201; Wartmann UB. 1,326. 1999 (1947)
— 7	———	bestätigt der kathedralkirche von Halberstadt im Harzgau auf bitte des bischofs Sigimund und fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz) und Wicpert (Hildesheim) und der grafen Otto und Purchard nach vorlage der privilegien seiner vorfahren besitz, immunität und freie wahl des bischofs. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. *Or. Berlin (A). Ludewig Reliquiae 7,427 aus transs. in urk. Adolfs von Nassau (Böhmer Reg. Ad. 233) mit a. inc. 911; Schmidt UB. des Hochstifts Halberstadt 1,6 aus A; facsim. KU. in Abbild. 1,13; erwähnt im Chr. Halberstadt. M. G. SS. 23,82. Über den schreiber der urk. Sickel in KU. in Abbild. text 10. 2000 (1948)
sept. 10	civ. Metensi	bestätigt einen tausch zwischen dem grafen Reginar und dessen mönchen von Stablo, durch welchen graf Reginar die villen Soraisdas, Pandarias und Porcaritias an das kloster gibt und dafür die villen Filionio, Scurcitias und Awans erhält. Switgarius canc. adv. Raptoti (Ratbodi) archicanc. *Ch. s. XIII Düsseldorf (wie bei andern urk. vgl. nº 1967 mit monogramm und signumzeile des papstes Benedikt) (A), s. XV Brüssel (B), Martene Coll. 2,36 ex ch. = Bertholet 2^b,73. 2001 (1949)
— 19	villa Wadegozzinga	restituirt der kirche von Trier auf bitte der grafen Cunrad und Gebehard und aus liebe zu erzbischof Rathbod mit zustimmung des grafen Wigeric die münze der stadt, zoll und abgaben innerhalb und ausserhalb der stadt in der ganzen grafschaft von den klöstern, villen, weingärten, alle zins- und fiskalleute und den zehnten der ackerfrüchte, was alles zur zeit des erzbischofs Wiomad der kirche entrissen und zur grafschaft geschlagen worden war (in comitatum conversa vgl. Waitz VG. 2. A. 4,158 n. 1). Ruadmirus (Ruadivircus A) not. adv. Rathboti archicanc. Ch. s. XIV (Balduineum, A). *Brower Ant. Trev. 1,443 mit monogrammabbild. = Lünig RA. 16^b,196 = Hontheim 1,253 = Hirsch Des Teutschen Reichs Münz-Archiv 1,3 = Kremer Or. Nass. 2,30 = Leibniz Ann. 2,199 extr.; Mittelrhein. UB. 1,214 aus A. — Wadgassen bei Saarlouis, Förstemann Ortsnamen 1526. 2002 (1950)
okt. 9	Aquisgrani pal.	schenkt dem kloster Kievermunt auf bitte des grafen Gebehard mit einwilligung Rohings 2 mansen in der villa Wandre (gegenüber Herstal) im Lüttichgau in der grafschaft Sigarhards, welche Rohing bisher nach lehenrecht besass und was derselbe zu Hasnidi inne hatte, für den tisch der brüder. Eheodulfus (A, Eodulfus B, verderbt aus Theodulfus) not. adv. Rachpodi archiep. summique canc. *Ch. Aqu. s. XII Berlin (A), s. XIII Achen (B). Ledebur Arch. 9,84; Reiffenberg Chr. de Phil. Mouskes 1,552; Ernst Limbourg 6,89; Quix Achen C. d. 6; Lacomblet 1,44 sämmtlich aus B. 2003 (1951)
903		
febr. 14	Forahheim curte r.	schenkt, um den königlichen dienst durch fürsorge für die kirchen zu ermöglichen, bischof Tuto für St. Emmeram auf fürsprache und nach rat der bischöfe Adalpero (Augsburg) und Erchanpold (Eichstädt) sowie der grafen Liutpo(l)d, seines lieben verwandten, und Gundpold sein gut in der früher zu Ottensoos gehörigen villa Teorinhova (nach dem Index geogr. bei Ried Dorrnhof, Spiess Arch. Nebenarb. 24 will darin den zu Ottensoos eingepfarrten weiler

903		Weigenhofen sehen) nahe dem ort Sendelbach (Mittelfranken lg. Hersbruck) im Nordgau in der grafschaft Liutpolds mit mansen, hörigen und gemeiner waldnutzung sive in speciali comprehensione sive etiam magistri alicuius concessione und dem, was die knechte zur zeit für des königs dienst in ihrer gewere haben. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. *Or. (das protokoll von derselben hand mit schwärzerer tinte vorausgefertigt) München (A); ch. s. XI (B). Hund-Gewold 1,249. 2. ed. 166 (aus A) = Lünig RA. 18,647 mit a. inc. 902 = Leibniz Ann. 2,223 extr. ohne a. reg.; Pez Thes. 1c,38 aus B mit ind. III; aus A: Liber probat. s. Emmer. 85 mit siegelabbild. t. V, Zirngibl in Neue Abhandl. der bayer. Akad. (1781) 2,62, Ried C. d. 1,85, M. B. 28,127; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,185 aus A; als formel im Cod. Udalr. Eccard Corp. hist. 2,45 vgl. Jaffé Bibl. 5,8. Dorsualaufschr. s. XV: In presenti continetur, quod Ludwicus Romanorum rex in choro nostro sepultus (dieselbe angabe in der dorsualaufschr. von n° 2017 von der gleichen hand) tradidit . . villam Teorindorf. 2004 (1952)
iuni 00	Forahheim curte r.	Allgemeine reichsversammlung (generale placitum), erwähnt in n° 2005; die hier gegebene liste der anwesenden bischöfe und grafen wird vervollständigt durch die zeugenreihe der für die fälschung n° 2006 benützten tauschurkunde. Einziehung des besitzes der Babenberger iudicio Franchorum, Alamannorum, Baiwoariorum, Thuringionum seu Saxonum, n° 2009. Zwischen den söhnen des 886 vor Paris gefallenen grafen Heinrich, Adalbert, Adalhart und Heinrich, nach ihrer burg Babenberg an stelle des von Heinrich II erbauten Bamberger doms Babenberger genannt, und den emporsteigenden Konradinern war es zu erbitterter fehde gekommen, zunächst noch unter Arnolf (die iahresangabe bei Regino unzuverlässig) ‚aus kleinen und sehr kleinen anlässen‘, vorwänden für gehässige rivalität zwischen dem Konradiner bischof Rudolf von Wirzburg (n° 1875a) und den Babenbergern, welche ausser in der Buchonia die grafschaft im Saalgau, im Gozfeld und Volkfeld besassen (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,523); indem iede der beiden familien auf den adel ihres blutes. die bedeutung ihrer verwandtschaft, den reichtum ihres besitzes pochte, kam es zu blutigen fehden, die ‚unzählige‘ opfer forderten, die selbst vor grausamkeiten wie abhauen der hände und füsse nicht zurückschreckten und die gegenseitigen gebiete durch raubzüge und feuersbrünste bis auf den boden verwüsteten. Regino 897. Namentlich hatte das bistum Wirzburg zu leiden und wurde ‚aller orten verwüstet‘ n° 1955. Vielleicht noch 902 (vgl. Dümmler 2. A. 3,524 n. 2) oder im frühiahr 903 zog Adalbert mit seinen brüdern Adalhart und Heinrich gegen die Konradiner Eberhard, Gebehard und bischof Rudolf von Babenberg aus wieder zu fehde; sie unterlagen in dem treffen, Heinrich fiel, Adalhart wurde gefangen und auf befehl Gebehards zur rache für den tod Eberhards, der, in ienem treffen tödtlich verwundet, nach wenigen tagen seinen wunden erlag, enthauptet. Regino 902. Dagegen melden die Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50 den tod Eberhards, Adalhards und Heinrichs erst zu 903, die Ann. Alam. ib. 1,54 sicher irrig schon zu 900, wie sie auch Konrads tod zu 903 statt zu 906 verzeichnen; unter der voraussetzung, dass auch die angabe von 900 durch ein versehen um 3 iahre verschoben worden sei, würde sie übereinstimmend mit den Ann. Hildesh. das iahr 903 ergeben. Dass zu Forchheim das urteil über die Babenberger gesprochen wurde, unterliegt kaum einem zweifel: es geschah auf einer allgemeinen reichsversammlung, in der sämmtliche deutsche stämme vertreten waren, und diese fand nur in Forchheim statt. a
— 24	——	bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des abts und bischofs Salomon, welcher an stelle des wegen hochverrats abgesetzten abts Pernhart zuerst vom könig zum abt bestellt, dann aber regelrecht von den brüdern gewählt worden war (n° 1847a, 1875), und auf fürsprache und nach rat der zum allgemeinen reichstag in Forchheim versammelten getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz), Walto (Freising), Adalpero (Augsburg), Erchanpold (Eichstädt), Theotolf (Chur), Tuto (Regensburg) und Einhart (Speier), der grafen Chounrat, Kebehart, herzogs von Lothringen (dux regni, quod a multis Hlotharii dicitur), Purchart, markgrafen von Thüringen, Adalpreht, des markgrafen Purchart von Churrätien, des ‚Böhmenherzogs‘ Liutpold (dux Boemanorum = markgrafen der böhmischen mark vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,395 n. 1), Pabo, Oudalrich, Arnolf, Chounrat, Hugo, Reginpold, Adalgoz, Ruochere, Purchart, sohnes des Walaho, Liutfrid, Cotedanc, Ernust und Erlolf und vieler andrer alle privilegien, welche sein vater Arnolf und seine vorfahren, die Frankenkaiser und -könige, sein

903

urgrossvater kaiser Ludwig und dessen sohn könig Ludwig sowie sein oheim kaiser Karl gegeben haben, und verleiht immunität mit königschutz (vorlage für die formel n° 1582=1647) und dem recht des gebannten eids (vgl. n° 1411, 1491, 1750, 1882 und Brunner in Wiener SB. 51,427, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 169) sowie freie abtwahl (vgl. n° 1875, 1921). Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. (A). Status eccl. et monast. s. Galli 42 aus A; Neugart C. d. Alem. 1,525 e coll. Haller = Hormayr Herzog Luitpold anm. 103; *Wartmann UB. 2,328 aus A. 2005 (1953)

. . . . (Forheim in aula regia) bestätigt einen tausch zwischen dem grafen Adalhard, seinem getreuen familiaris, und abt Huggi von Fulda. Zeugen: erzbischof Hatto (Mainz), die bischöfe Adelbero (Augsburg), Erkenbold (Eichstädt), Tuto (Regensburg), Rudolf (Wirzburg vgl. n° 2009, vielleicht aber verderbt aus Theodulf, Chur), Einhart (Speier), Ditelah (Worms), die grafen Cunrat, Gebehart, Burchart, Adalbraht, Ernust, Lutolf, Liutfrid, Hessi, Egino, Burchart, Meginwart. A. inc. 904, ind. VIII, a. reg. Lud. IIII. *Cod. Eberhardi 2 f. 121' (A). Schannat Trad. 221 mit a. inc. 905 (druckfehler); Leibniz Ann. 2,212; Dronke C. d. 299 aus A. *Fälschung Eberhards* auf grundlage einer echten tauschurk. vgl. Foltz in Forschungen 18, 507; dieser echten vorlage ist, wie schon Ficker Beitr. z. UL. 1,230 betonte, die zeugenreihe entnommen, welche auch durch n° 2005 beglaubigt wird; während bischof Waldo von Freising fehlt, ist hier noch Ditelah (Deoteloh) von Worms genannt; bei der übereinstimmung der namenreihe mit n° 2005 wird man daher die nennung der dort fehlenden grafen Lutolf, Hessi, Egino, Meginwart als vollgiltiges zeugnis anerkennen müssen. In der datirung hat Eberhard nur den a. reg. unverändert gelassen. 2006 (1954)

iuli 2 Tarasse schenkt bischof Erchanbold (von Eichstädt) 4 hörige mit weib und kind. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Regest (zusammen mit n° 2008) mit protokoll ex or. aus einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 294 n° 7, nur protokoll in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,279 n° 7 mit verderbtem actum Earese. — Ausstellort Theres am Main, Unterfranken Lg. Hassfurt. 2007

— 2 . . . . . schenkt bischof Erchanbold (von Eichstädt) Varenbach (in urk. Konrads I n° 20 . . Faranpah) et Zenna in dominatu comitis Lupoldi et Poponis. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Regest (zusammen mit n° 2007) ex or. aus einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 294 n° 7, nur protokoll in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,279 n° 7 mit verderbtem actum Earese. Bei der häufigkeit der namen Farenbach und Zenn ist eine sichere bestimmung der orte und damit der grafschaften unzulässig, Oefele in SB. der bayer. Akad. 1893 s. 2009. 2008

— 9 ——— schenkt der von Adalhart und Heinrich arg geschädigten kirche von Wirzburg auf bitte seines lieben bischofs Ruodolf und auf fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz), Walto (Freising), Erchanpold (Eichstädt), Adalpero (Augsburg), Salomon (Konstanz) und Tuto (Regensburg), der grafen Chonrat. Kebehart, Adalbert, Purchart, Oudalric, Arnolf, Liutfred, Purchart und Eranfred aus dem ehemaligen besitz Adalharts und Heinrichs, der ob der grösse ihrer bosheit nach urteil der Franken, Alamannen, Baiern, Thüringer und Sachsen gesetzlich eingezogen worden war, die orte Prosselsheim und Frickenhausen im gau Gozfeld in der grafschaft Chonrats (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,523) mit kirchen, gehöften, hörigen und allem zubehör in den gauen Volkfeld, Iphgau, Grabfeld und Badanachgau (Padiniggowe s. Wirzburg, Förstemann Ortsnamen 196), ausgenommen die leute, welche seinen getreuen Tragapoto von der villa Prosselsheim ermordeten, und das, was diese etwa aus dem eigengut edler leute zu den genannten orten sich aneigneten. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. München (A); ch. s. XIII (lib. albus) f. 25' (B). Eckhart Francia or. 2,897 e ch. vet. (B mit dem lesefehler marchiones st. viri vgl. Waitz in Forschungen 3,158) = Hartzheim Conc. 2,583 = Resch Ann. Sab. 2,315 extr. = Kremer Or. Nass. 2,36; M. B. 28,129 aus A; erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,413. 2009 (1955)

. . . . Gräuliche verwüstung des bistums Wirzburg durch Adalbert von Babenberg; er veriagt den bischof Rudolf und vertreibt die söhne Eberhards mit ihrer mutter, die über den Spessart zu flüchten gezwungen sind, von ihren besitzungen. Regino 903 vgl. dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,527 n. 1. — Ähnliche trostlose zustände wie in Franken zeigen sich in

903

Schwaben: hier werden die brüder Reginhart, Perinhart und Kerhart, die söhne des grafen vom Erichgau, in der nähe des klosters Buchau, als sie von dort ihre schwester, um sie zu verheiraten, entführen wollten, von gegnern überfallen und erschlagen. Herimanni Aug. chr. 902 vgl. Ann. Alam. 903, Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66. — Kämpfe der Baiern gegen die Ungarn: bellum Bauguariorum cum Ungaris, Ann. Alam. 903. Im voriahr hatten die Ungarn von den Mährern eine niederlage erlitten, Ann. Alam. 902, Chr. Suev. un., Herimanni Aug. chr. 902. a

aug. 12 | ad Otinga curte r. | schenkt den kanonikern der kirche von Passau auf bitte der grafen Arbo und Engilmar, eines vasallen des bischofs Purchard (Passau), und mit einwilligung des bischofs Burchard die orte Pram, Gurten, Laubenbach, Polling, Höhnhart, Altheim, Osternach im Mattiggau, ausserdem Karpfheim, Höhenstatt und Schärding, welche sie früher mit der zehntung von den bischöfen zu lehen hatten. Engilpero not. adv. Theotmari archicap. A. reg. III. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Hund-Gewold 1,352, 2. ed. 234 = Lünig RA. 17,760 = Hansiz 1,186: Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 10 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); M. B. 31,169 aus A = UB. des Landes o|d. Enns 2,47; regest Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini; zuerst erwähnt Bruschius De Laureaco 63. Topogr. der orte im Mattiggau (bis auf Lubihchinesbach, über dieses Förstemann Ortsnamen 1001) bei Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o|d. Enns. 2010 (1956)

— 12 | —— | schenkt dem kleriker Gumpold, einem verwandten des bischofs Purchard (Passau), auf fürsprache der bischöfe Walto (Freising) und Purchard und nach rat der übrigen anwesenden fürsten 4 zur königlichen kammer gehörige und getrennt liegende hufen an 2 orten bei Frehhindorf am fluss Tiufstada (der bei Eggenfelden in die Rot mündende Tiefenbach, hier ein Ober- und Untertiefstätt) und Maisbach im Isengau in der grafschaft Gumpolds und auf fürsprache des grafen Papo aus dem amt Ranshofen (officio de R.) in der grafschaft des grafen Isangrimm die magd Wirtun mit all ihren söhnen zu freiem eigen. Engilpero canc. adv. Diotmari. *3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 10 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); M. B. 31,168 aus A; regest mit II kal. aug. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. 2011 (1957)

— 12 | —— | schenkt der kirche St. Emmeram unter bischof Tuto auf fürsprache seiner mutter Outa nach rat und mit zustimmung der bischöfe Theotmar (Salzburg), Waldo (Freising), Erchanbald (Eichstädt), Zacharias (Seben), Tuto (Regensburg), Burchard (Passau) und der grafen Liutbold, Cunpold, Iring und aller übrigen in dem von seinem vater kaiser Arnolf seiner mutter urkundlich (deperd.) geschenkten hof Velden alles, was noch in ihrem besitz ist (vgl. n° 1955). auch wenn es nicht urkundlich gegeben worden war, mit bann, zins und waldnutzung unter der bedingung, dass die witwe Rihni dies gut auf lebenszeit besitze und dasselbe nach deren ableben an die kirche heimfalle. Engelpero not. adv. Theotmari archicanc. *Ch. s. XI ohne rekognition (A); Cod. Udalr. teilweise als formel mit vollständigem schlussprotokoll, a. inc. 904 vgl. Jaffé Bibl. 5,8, der aber diese urk. mit n° 2013 verwechselt (B). Aus A: Pez Thes. 1c,40 = Ried C. d. 1,86; Liber probat. s. Emmer. 88 = Resch Ann. Sab. 2,316: M. B. 31,171 ohne invokation; aus B: Gretser Op. 10,696 n° 13 (in Divi Bamberg.), nachdruck Ludewig SS. 1,867, Hund-Gewold 1,250, 2. ed. 166 = Lünig RA. 18,647, *Eccard Corp. hist. 2,46; frg. schon bei Lazius De migrat. 250 mit a. inc. 904. In A die gewöhnliche invokation ‚In nomine sanctę et individuę trinitatis', der zusatz zum titel: omnibus in perpetuum randglosse aus n° 2013 von der hand s. XV, welche auch über Hluduwicus im titel ‚tercius in nostro choro sepultus (wie in den dorsualaufschriften von n° 2004, 2017) schrieb, patris mei Arnolfi doch nur abschreibefehler, die rekognition berichtigt sich aus n° 2013, Velden erscheint erst im 13. iahrh. wieder als alter besitz von Regensburg, Ried C. d. 1,339, 665; die kapelle in Velden hatte St. Emmeram schon von Aspert als kanzler erworben, Anamodus Trad. II, 24 vgl. n° 1810a schluss. 2012 (1958)

— 12 | . . . . | (Otinga) nimmt auf fürsprache seiner mutter Ota das kloster St. Emmeram in Regensburg, das von Karl dem Grossen dem apostolischen stuhl dargebracht (352 vgl. 1012), von papst Formosus auf bitte seines vaters k. Arnolf geweiht und mit einem grossen ablass ausgestattet wurde, in seinen schutz, bestätigt dessen besitz mit den zehnten, eximirt es von ieder bischöflichen und weltlichen gewalt, besonders iener des bischofs Tuto von Regensburg, bekräftigt

903

den an Rom zum altar des h. Petrus zu zahlenden zins als beweis der freiheit des klosters, befreit die eigen- und zinsleute von ieder fremden gerichtsbarkeit, gewährt ihnen zollfreiheit, beschränkt ihren vogt auf die kopfsteuer und verleiht den äbten alle würden und rechte, welche die vornehmste und beste abtei des Benediktinerordens in Deutschland hat; busse 100 pfund gold. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. *Angebl. or. s. XIII mit echtem siegel (A). Bibl. s. Emmer. 2,186 ex or. (A); Liber probat. s. Emmer. 90 ex autogr. (A) = Beurk. Gesch. der Gerechtsame des Reichstiftes St. Emmeram 37; M. B. 28,131 aus A. *Fälschung* ganz auf rasur, das pergament daher stellenweise sehr dünn; ob die ursprüngliche urk. eine Karolinger urk. war, ist sehr zweifelhaft; dorsualaufschr. s. XV: Genetrix Ludwici Romanorum regis in choro nostro sepulti (vgl. n° 2004, 2012, 2017) tradidit ad s. Emmeramum curtem, que vocatur . . (Lücke) cum mancipiis utriusque sexus, edificiis, pontibus, censu, silvis, also verwechslung mit n° 2012; als schreibvorlage diente n° 2004, das echte siegel ist wahrscheinlich n° 2017 entnommen; das protokoll (hier der richtige titel Theotmars) und der beginn des textes aus n° 2012, während der spätere zusatz zum titel in n° 2012 ‚omnibus in perpetuum' wieder dieser fälschung entlehnt wurde; für den inhalt ist teilweise n° 1917 benützt. Über die zeitbestimmung Lechner im N. Arch. 25,634; die pön wurde schon von Waitz VG. 6,461 n. 1 in die staufische zeit gesetzt. 2013 (1959)

sept. 26 | Alpare | schenkt Zuentipolch, einem vasallen seines lieben verwandten, des markgrafen Liutpold (vgl. n° 1940), auf verwendung seiner getreuen, des grafen Sighard und seiner ministerialen Reginbert und Isangrimm mit beirat der grossen und zustimmung Arbos 5 hufen im tal Oliuspesspurc (ietzt Kirchdorf s. Kremsmünster, Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns 67) in 3 orten in der grafschaft Arbos mit den fischereien in der Krems zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Angebl. or. Wien aus Gurk (A). Hormayr Arch. 2,217 = Boczek C. d. Morav. 1,70 = UB. des Landes o/d. Enns 2,51; Ankershofen Gesch. Kärntens I, 2c,99 und Jaksch M. hist. Carinthiae 1 (Die Gurker GQ.), 45 aus A. Die urk. ist nicht, wofür sie bisher galt, or., sondern ziemlich gelungene nachzeichnung einer vom schreiber von n° 2015—17, 2027, 28 geschriebenen urk. (sein charakteristisches e in der signumzeile), missglückt ist die nachzeichnung des chrismons und des von et weggerückten rekognitionszeichens, in der signumzeile fehlt das ständige ‚domni'; das siegel (brustbild en face mit dreizackiger krone, in der linken hand den reichsapfel mit umschrift in majuskel: Ludwicus imperator augustus, die beiden letzten worte gekürzt) ist unecht, es ist der typus der zweiten hälfte des 10. iahrh. (von der kaiserkrönung Ottos I bis Otto III). Gegenüber der andern fälschung für Zwentipolch n° 1941 weist die schrift in n° 2014 einzelne ähnlichkeit auf (auch hier gelegentlich geschlossenes a), scheint sich aber doch, wenn dies nicht genauere und geschicktere nachahmung der vorlage ist, älteren charakter zu wahren. Dies macht die urk. mindestens *verdächtig*. Die fassung ist formelrecht, auch sie stellt wie das protokoll eine echte vorlage ausser zweifel. Wahrscheinlich liegt wie bei n° 1941 nur eine interpolation vor. Der hier geschenkte besitz wird von Lothar III 1130 okt. 18, Jaksch l. c. 1,94, Stumpf 3253 (hier auch schon iüngere namensformen für die genannten orte), wie es heisst, or., bestätigt, derselben bestätigung, welche auch einen teil der grenzbeschreibung von n° 1941 gibt. — Ausstellort wahrscheinlich Albern a/d. Donau unfern der Ennsmündung n. Haag Niederöst. (wol identisch mit Albarin in urk. Heinrichs II 1007 apr. 17 M. G. DD. 3,159) vgl. Topogr. von Niederösterreich 2b,29. 2014 (1960)

nov. 30 | Regina civ. | schenkt der kürzlich abgebrannten kirche von Freising zum wiederaufbau auf bitte des bischofs Waldo und auf fürsprache seiner getreuen, des erzbischofs Diotmar (Salzburg), der bischöfe Zacharias (Seben) und Tuto (Regensburg), des erlauchten grafen Liutbold, seines teuren verwandten, der grafen Sighard, Cundpold, Isangrim, Meginward, und nach gemeinsamem rat der übrigen bei ihm anwesenden grossen den hof Föhring, welchen seine mutter Outa urkundlich (deperd.) von seinem vater kaiser Arnolf empfangen, aber in gegenwart der genannten getreuen in seine hand zurückgegeben hatte, mit gehöften, hörigen, barschalken, gesinde, hengstfütterern (sindmannis, hengistfuotris vgl. Grimm D. Rechtsalterthümer 4. A. 1,440, 437, 498, Waitz VG. 2. A. 4,341, 342), zinsen und allem, was in der gewere des hofes steht. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or., (das schlussprotokoll vorausgefertigt Ficker Beitr. z. UL. 2,121, 178, das tagesdatum mit blässerer tinte nachgetragen),

903

München (A). Hund-Gewold 1,130, 2. ed. 88 mit IV non. oct. 892 = Lünig RA. 17,214 mit a. inc. 903 = Leibniz Ann. 2,223 extr. ohne actum; Meichelbeck H. Fris. 1,151 aus A = Resch Ann. Sab. 2,318; M. B. 28,134 aus A; regest schon Hund Metrop. Salisb.. 40 ex Aventino; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beitr. 3,63, Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. SS. 24,316. 2015 (1961)

903-5 . . . . Zollordnung, aufgenommen auf dem ding zu Raffelstätten (zwischen Traunmündung und Ens, damals wol noch, wie wenigstens früher auch Lorch, unmittelbar an der Donau, deren bett sich hier weiter nordwärts bis an den fuss der berge eingrub) durch die königsboten, den erzbischof Theotmar (Salzburg), den bischof Purchard von Passau und den grafen Otachar, die auf die allgemeinen klagen der Baiern über ungerechte bedrückung durch zoll und maut in der Ostmark vom könig abgeordnet wurden, um unter beiziehung des markgrafen Arbo auf grundlage der beeideten aussagen der edlen iener 3 grafschaften die zollstätten und zollsätze, wie sie zu zeiten Ludwigs, Karlmanns und der übrigen könige gewesen, festzustellen. Zollstätten: Rosdorf nach dem austritt der Donau aus dem Passauer wald (ietzt Landshag nw. Linz gegenüber Aschach), Linz, Eparesburg-Mautern: handelsleute: einheimische Baiern und Slaven (darunter vom Traungau), Rugen und Böhmen, Juden; handelswege: die Donau (erwähnt: navis legitima i. e. quam tres homines navigant c. 7) und die strata legitima über die Ens zur Url (die alte Römerstrasse); absatzgebiete: längs der Donau (in c. 6 Rotularii et Reodarii, an der Rotel und um Ried am linken Donauufer) bis zum böhmischen wald und zu den Mährern (ad mercatum Moraborum c. 8): handelsartikel: salz (ein salzmarkt in c. 7), lebensmittel, pferde und rinder, hörige, hausgerät, wachs; zollsätze geringer für die einheimischen, deren eigner bedarf zollfrei ist, als für fremde und eigentliche kaufleute, teils in einer quote der waren teils in geld. Ch. s. XIII (cod. Lonstorf.). M. G. LL. 3,480 = Gengler German. Rechtsdenkmäler 385, M. G. Capit. 2,250 (die älteren drucke ib. 249, dazu kommen Boczek C. d. Morav. 1,71, UB. des Landes o/d. Enns 2,54, Hasselbach Cod. Pomer. 15, sämmtlich aus M. B. 28^b,203). Bischof Burchard von Passau, nachfolger des 902 sept. 16 gestorbenen bischofs Richar, wird 903 aug. 12 n° 2010 f. zuerst erwähnt, erzbischof Theotmar fällt 907 iuli; diese zeitgrenze schränkt sich ein durch die erwähnung der Mährer, deren reich 905, spätestens 906 von den Ungarn vernichtet wurde. Erläuterungen Dümmler Ostfränk. Reich 2,529, Waitz VG. 2. A. 4,70—74 mit weiteren literaturangaben, nun auch Lampel im Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich 1 (1903), 21. — Kurz vorher (die iahresdaten a. inc. 904, ind. VII [= 904 wenn am 8. sept. schon umgesetzt, sonst 903], a. III Hlud. r. [= 902] stimmen nicht) hatte bischof Burchard durch einen auf öffentlicher synode abgeschlossenen vertrag von chorbischof Madalwin ausser der reichhaltigen bibliothek güter in der Ostmark erworben, welche Madalwin von Arnolf urkundlich (deperd.) zu Wolfeswanc zwischen Url und Enswald in der grafschaft Arbos und zu Lilienbrunn in Pannonien erhalten hatte, M. B. 28^b,200 e cod. Lonst. a

904

febr. 9 — Regina civ. — ordnet auf bitte Salomons, bischofs von Konstanz und abts von St. Gallen, mit zustimmung beider parteien, der mönche und kanoniker und ihrer vögte, die verhältnisse der zinsleute von Berg zu Konstanz und St. Gallen (= n° 1993). Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 411 = Neugart C. d. Alem. 1,531 extr.; Wartmann UB. 2,333. 2016 (1962)

märz 5 — ——— — schenkt der kirche des h. Emmeram ausserhalb der stadt Regensburg auf bitte des bischofs Tuto von Regensburg und fürsprache seiner getreuen ministerialen, der grafen Pabo und Meginward, nach rat der grafen Iring und Engilbert und mit zustimmung des lehenbesitzers Cundbold die anderm kirchenbesitz anliegende kleine villa am südufer des flusses Inn nahe der mündung der Marlup (vgl. Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o|d. Enns 113) beim hafen Malluhhinga (in dorsualaufschr. s. XV Malching, Kirchdorf am linken Innufer Lg. Rotthalmünster) im Mattiggau in der grafschaft Isangrims die bisher zum hof Mining, einem lehen des grafen Cundbold, gehörte, mit gehöften, hörigen, zinsen, hafen und hafenzoll. Engilpero not. adv. Diotmari recognofecit. *Or. mit III non. mart. München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1^c,41 aus B = Lünig RA. 21^b,105; Liber probat. s. Emmer. 95, Ried C. d. 1,88, M. B. 28,136 = UB. des Landes o|d. Enns. 2,52 mit III mart., sämmtlich aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,191 aus A; als formel im Cod. Udalr. Eccard Corp. hist. 2,47 n° 36 vgl. Jaffé Bibl. 5,8. In dorsualaufschr. s. XV zu Ludowicus rex Romanorum wie in n° 2004 der zusatz: in choro nostro sepultus. 2017 (1963)

904		
märz 10	Ingoltesstat	schenkt Arpo, dem sohn seines lieben grafen Otachar, auf bitte und nach rat seiner getreuen, des bischofs Tuto (Regensburg) und der grafen Liutpold, Arpo, Iring, Cumpold und Papo, 20 hufen mit einem ummauerten hof zu Schladnitz am einfluss des gleichnamigen baches in die Mur im Leobenthal in der grafschaft Otachars zu freiem eigen mit dem recht sich hier oder in der villa Göss oder anderweitig an beiden ufern der Mur die geschenkten hufen zu nehmen oder zu ergänzen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Graz aus kloster Göss (A). Dipl. Styriae 1,3 (aus vidimus von 1497 im staatsarch. zu Wien) ohne rekognition mit tagesdatum = Abhandl. der bayer. Akad. 1840, 2^c,93; *Zahn Steiermärk. UB. 1,16. Topogr Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österr. 261 n. 3, Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner-Orden 13,163. 2018 (1964)
— 18	Ulma	bestätigt der kirche von Worms auf bitte des bischofs Deotoloch das laut der vorgelegten urkunde (n° 1935, vorlage vgl. 1930) von seinem vater kaiser Arnulf geschenkte gut innerhalb und ausserhalb der stadt Worms in den villen Oppenheim, Horchheim und Weinsheim. das von diesem dem hofkleriker Willolf dort verliehene eigen mit 6 genannten dienern und deren besitz sowie die ganze sippe iener, welche dem könig spanndienste und die übrigen vom königlichen fiskus nach bedarf eingeforderten leistungen zu liefern hatten, deren namen in iener urkunde aufgezeichnet sind, sammt der zur genossenschaft der parafridi gehörigen nachkommenschaft. Ernustus canc. adv. Diotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover. Forschungen 9,424; Boos UB. der Stadt Worms 1,19. 2019 (1965)
mai 15	. . . .	(Strasburc civ.) bestätigt den leuten der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Baldram laut der vorgelegten zahlreichen urkunden der kaiser und könige zollfreiheit im ganzen reich zu wasser und land ausser in Quentowic, Duurstede und Sluis. Theodulphus not. adv. Rathpodi archiep. summique canc. Grandidier Strasbourg 2^b,317 ex apogr. tab. ep. Argent. extr. *Fälschung* Grandidiers gleich n° 1070 auf grundlage von n° 890 vgl. 1495 mit benützung von n° 1992, 2024, 2063, nachweis von Bloch in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 12,489. 2020 (1966)
iuni 14	Ingilinheim	(coram Ludowico rege et populi frequentia testibusque probatis) Tausch zwischen Ruotpert und erzbischof Hatto, abt von Lorsch; iener gibt in die hand des vogts grafen Burkard das ihm von kaiser Arnolf urkundlich (deperd.) geschenkte gut zu Riammas (Reams vgl. Mohr C. d. 2,350) in Churrätien an Lorsch und empfängt dafür den klosterbesitz zu Weilheim, Bissingen und Usingen. Zeugen die grafen Adelbert, Arnolf, Cunrad, Erinfrid, Liutfrid u. a. Ego Ernustus canc. scripsi. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,107, ed. Tegerns. 109; M. G. SS. 21,385. a
— 15	———	schenkt dem kloster St. Gallen auf bitte des bischofs und abts Salomon und des grafen Arnolt (später Arnolf) das nachher an die grafen übergegangene krongut zu Tapfen, Echenhausen und Eglingen im gau Munigisingeshuntare (Münsingen, Stälin Wirtemberg. Gesch. 1,300) in der grafschaft Arnolfs (praedicti Arnolfi) ausgenommen was Hilterich, ein ministeriale des genannten grafen, inne hatte, für den unterhalt der mönche. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (das protokoll vorausgefertigt) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 413 = Neugart C. d. Alem. 1,534; Wirtemberg. UB. 1,202; Wartmann UB. 2,338. 2021 (1967)
— 15	———	restituirt dem priester Isanrih auf bitte des bischofs Hadtho (Mainz) das wegen hochverräterischen einverständnisses mit Pernhart (n° 1847^a) konfiszirte eigengut, nämlich 6 hufen in der villa Mörsingen im Aphagau, welche ihm kaiser Karl urkundlich (deperd.) geschenkt und die er dann durch einen mit abt Ruodhoh unter zustimmung der mönche abgeschlossenen prekarievertrag gegen lebenslängliche nutzniessung von klostergütern zu Friedingen, Zwiefalten, Gauingen und Hayngen im Aphagau an Reichenau übertragen hatte, und bestätigt ihm die vom erwähnten abt und dessen vogt erhaltenen prekariegüter auf lebenszeit mit der bestimmung, dass sie mit seinem eigengut nach seinem ableben an das kloster heimfallen. Ernustus canc. adv. Diotmari archicapp. *Or. (die rekognition mit etwas blässerer tinte) Karlsruhe Dümgé 83; Wirtemberg. UB. 1,203. 2022 (1968)
aug. 3	Franconofurt	schenkt zur pfründe der brüder des klosters des h. Suithbert (Kaiserswerth) auf bitte des abts Cuonrat, seines lieben verwandten, und auf fürsprache der grafen Cuonrat und Gebehart zum kloster selbst gehörige güter an genannten orten in den grafschaften Ottos und Eburharts in den gauen Duisburg und Keldagau mit ausnahme von 2 königshufen zu Mettmann,

904		
		welche er dem klosterpropst Folker zu lebenslänglicher nutzniessung verleiht und die nach dessen ableben den lichtern des klosters zufallen sollen. Ernustus canc. adv. Thieotmari archicanc. *Nachzeichnung s. X Düsseldorf (A). Kremer Akad. Beytr. 3,4 aus k. s. XVII; Lacomblet 1,45 aus dem or. (A); facsim. in KU. Abbild. I, 14 vgl. text 11. War das stück auch nie besiegelt, so sollte es doch wol als rechtstitel dienen; der zweck dieser ausstattung könnte immerhin das bedenken erregen, dass die hier gegebene besitzliste nicht mehr ganz die ursprüngliche ist; ein bestimmter beweis dafür oder dagegen lässt sich nicht führen, da in den späteren urk. nur einer dieser orte (Medemena in urk. Heinrichs IV 1071 dez. 29, Lacomblet 1,140, Stumpf 2751) und in einer güteraufzeichnung des 11. iahrh., Lacomblet 1,166, andre orte genannt werden. Auffallend sind die ‚ministeriales' des ‚collegium fratrum'. Das formular ist regelrecht, die namensformen der orte sind alt. 2023 (1969)
nov. 26	Triburias	schenkt auf bitte des bischofs Stephan von Tongern Uncrin, einem mönch des klosters St. Mihiel, welchem der genannte bischof als abt vorsteht, aus dem klostergut die villa Fraxinum (Fresnes-au-Mont, Meuse arr. Commercy, Longnon Atlas hist. text 180) mit 24 mansen und den zehnten zur völligen herstellung der einst abgebrannten und fast verlassenen zelle Vieux-Moutier und zur einrichtung doppelten gottesdienstes (officium canonici scilicet ordinis et monastici) mit der bestimmung, dass dieselbe und Uncrins altes vermögen nach dessen ableben an die brüder fallen. Ch. s. Michaelis s. XII, *M. G. Dopsch. Baluze Miscell. 4,425 ex apogr. cod. Colbert. = Calmet 1^b,331, 2. ed. 2^b,167 = Bouquet 9,371. 2024 (1970)
. . . .	. . . . .	Ermordung der von den Baiern zu einem gastmal geladenen Ungarn: Ungari in dolo ad convivium a Baugauriis vocati, Chussal dux eorum suique sequaces occisi sunt, Ann. Alam. vgl. Ann. Sangall. mai. a
905		
ian. 21	Potamico pal.	tauscht mit bischof Salomon, abt von St. Gallen, das krongut im gau Baar zu Feckenhausen, Steiga, Tiunang, eine hufe in der villa Thatalabahc (Dettelbach) am Bodensee und ein gehöfte mit 2 ioch an der ostseite des königlichen hofes an der mündung des Tiufenbachs (ietzt St. Katharinenbachs) mit dem recht für die insassen das dürre und liegende holz zu sammeln und iährlich 10 mühlsteine zu schneiden, gegen den klosterhof Pappenheim in Sualafeld, um diesen seinem getreuen Meginwart zu eigen zu geben (vgl. nº 1999). Ernustus canc. adv. Thieotmari archicapp. *Or. (das tagesdatum nachgetragen, in den iahresdaten korrekturen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 418 = Neugart C. d. Alem. 1,539; Wirtemberg. UB. 1,204; Wartmann UB. 2,343. Über das verhältnis zu nº 1947 St. Galler Mittheil. 13,171 n. 369. topogr. ib. p. XIX. 2025 (1971)
febr. 6	civ. Radaspona	schenkt dem bischof Salomon von Konstanz für treuen dienst auf fürsprache der bischöfe Adalpero (Augsburg) und Walto (Freising) die kleine abtei Pfävers in Churrätien mit einwilligung des markgrafen Burchard, der dieselbe lehensrechtlich besessen, mit kirchen und zehnten zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or. (das tagesdatum auf rasur) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 417 = Neugart C. d. Alem. 1,540; Wartmann UB. 2,344. Salomon gibt 909 dez. 28 Pfävers an St. Gallen, Wartmann 2,362; hier auch diese urk. erwähnt. 2026 (1972)
— 14	———	restituirt dem kloster des h. Mauritius im ort Bucinbura im Schweinachgau, genannt Altaich, auf mahnung der bischöfe Erchanbold (Eichstädt), Zacharias (Seben), Tuto (Regensburg), Burchard (Passau) und der grafen Liutbold, Sighart, Iring, der übrigen edlen (natu maiores) (vgl. die überschrift von nº 674 M. G. Capit. 1,275 und ib. 4 n. e. 214 nº 4, Brunner RG. 2,221 n. 18) und seiner räte den ort Bucinbura, welcher demselben, obgleich dessen rechtmässiger vogt Heriolt das eigentumsrecht des klosters eidlich erhärtet hatte, hinterlistig entzogen worden war. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or. (das protokoll wahrscheinlich vorausgefertigt) vgl. Ficker Beitr. zu UL. 2,121, 178, das tagesdatum nachgetragen, ursprünglich a. inc. DCCCCVI, I durch rasur getilgt, a. r. VII, (A). Hund-Gewold 2,20, 2. ed. 14 mit XVII kal. mart. = Resch Ann. Sab. 2,320; M. B. 11,128 vgl. 28,138. 2027 (1973)
apr. 29	———	bestätigt einen mit seiner genehmigung und zustimmung des bischofs Tuto (Regensburg) zwischen dem freien mann Ioperht und dem kloster Altaich abgeschlossenen und in 2 exemplaren ausgefertigten vertrag, durch welchen Ioperht seinen besitz zu Straubing (vgl. nº 1929) und Simbling (nº 1846) mit 10 genannten hörigen an Altaich zu handen des vogts Herigolt

905		
		gab und dafür auf seinen befehl in gegenwart des bischofs und der übrigen getreuen vom vogt aus dem klosterbesitz den ort Ittling mit einer kirche, 2 mansen, einer mühle und allen diesem lehen eignen hörigen, die ausgenommen, welche etwa mit einem königshof vereinigt sind, für sich und seine gemalin Vastrada zu lebenslänglicher nutzniessung empfieng unter der bedingung, dass nach beider ableben das gegebene eigengut wie das empfangene lehen an das kloster heimfallen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp.. Ind. VIII, a. r. VII. Zwei or. von derselben hand, das eine mit a. inc. 906 in München aus Niederaltaich (A), das andre mit a. inc. 905 im germanischen museum zu Nürnberg, provenienz unbekannt (B), Hund-Gewold 2,20, 2. ed. 14; M. B. 11,136 ohne rekognition, ergänzung und besserungen aus A ib. 28,139; Mitteil. aus dem german. Nationalmuseum 1890 s. 10 aus B. In A ergeben zwei iahresdaten (a. inc. und a. reg.) das iahr 906, in B wieder zwei (a. inc. und ind.) das iahr 905. Die urk. fügt sich sowol 905 wie 906 ins itinerar. Die traditionsurk. ist wörtlich eingerückt. 2028 (1974)
mai 15	Regina civ.	bestätigt auf bitte des bischofs Tuto von Regensburg und des edlen mannes Druoant einen ihm in gleichlautenden ausfertigungen vorgelegten tauschvertrag, durch welchen Druoant mit seinem sohn Walach an St. Emmeram in die hand des vorgenannten bischofs und seines vogts Gerahari sein eigengut zu Birkwang und Tisfelth d. i. eine zehentkirche mit haus und hof, ackerland, wiesen und wald mit ausnahme der hörigen gibt und dafür eine zehentkirche mit 2 hufen, haus und hof, ackerland und wiesen zu Eschelberg, land und wald zu Rimbach und für den zehnten des von ihm gerodeten neubruchs zu Rimbach den zehnten in Birkwang empfängt. Ind. VII. *Ch. s. XI (A). Pez Thes. 1^c^, 42 e cod. ms. (A) = Lünig RA. 21, 1214 = Ried C. d. 1,89; Liber probat. s. Emmer. 97 e cod. dipl. (A); M. B. 31,173 aus A. 2029 (1975)
— 16	——	schenkt auf bitte seines teuren verwandten, des markgrafen Liutpold, Immo, einem von dessen leuten, eine hufe am wasser Lova (unbekannt, Dümmler Kaiser Otto d. Gr. 182 n. 1, Kämmel Die Anfänge deutschen Lebens in Öst. 279 n. 1), auf der einst der Slave Gruonkin gesessen war, in der grafschaft seines herrn zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. A. inc. 905, ind. VII, ohne zahl des a. reg. *Freisinger ch. s. XII (cod. 189, A) = s. XIV (B). Hormayr Taschenbuch 1830, 291 aus B ohne tagesdatum; M. B. 31,175 aus A. Die einreihung zu 905 ist durch das itinerar gesichert. 2030 (1976)
. . .	. . . .	Gefangennahme des kaisers Ludwig III in Verona durch Berengar und Baiern: ipse Hludowicus a Perengario rege et Bauguaoriis in Verona captus et cecatur (905 iuli, Dümmler Gesta Bereng. einl. 38), Ann. Alam. 902. Nach Regino 905 weilte Berengar vorher in Baiern (qui eo tempore in Baioaria exulabat); die unterstützung durch baierische hilfsmannschaft dankte er wol persönlichen beziehungen zu baierischen grossen, nicht der reichsregierung, die keiner aktion fähig war. — Vernichtung des mährischen reichs durch die Ungarn 905—6. In keiner der gleichzeitigen deutschen quellen erwähnt; 906 erscheinen die Ungarn zum ersten mal in Sachsen, Ann. Corb. Hildesh., der weg durch Mähren stand ihnen also bereits offen; zu Zwentibolds tod bemerkt Regino 894: cuius regnum filii eius pauco tempore infeliciter tenuerunt Ungaris omnia usque ad solum depopulantibus, das mährische reich war demnach, als Regino dies schrieb (sein werk reicht bis 906), bereits zertrümmert vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,534, Huber Gesch. Öst. 1,123. a
906		
. . .	. . . .	Graf Konrad entsendet mit nicht unbedeutender macht seinen sohn Konrad nach Lothringen, um Gerhard und dessen bruder Matfrid anzugreifen, welche Konrads und seines bruders Gebebard lehen, die klöster St. Maximin und Oeren, gewaltsam an sich gerissen hatten; ein lothringisches heer schliesst sich Konrad an; die besitzungen Gerhards und Matfrids mit raub und feuer verwüstend gelangen sie bis in den Bliesgau; diese knüpfen unterhandlungen an, es wird ein waffenstillstand bis zur osteroktav (apr. 20) geschlossen und beschworen. Regino 906. Unterdes hatte der ältere Konrad mit einer bedeutenden streitmacht zu fuss und ross zu Fritzlar in Hessen stellung genommen, während sein bruder Gebehard mit der übrigen verfügbaren macht in der Wetterau stand, beide gerüstet einen neuen einfall des Babenbergers Adalbert abzuwehren; Adalbert ersieht den günstigen zeitpunkt, in dem die macht der Konradiner geteilt ist, wendet sich scheinbar gegen Gebehard und wirft sich dann plötzlich auf den überraschten Konrad; in dem sich entspinnenden kampf kehren das fuss-

906		
		volk des ersten, die Sachsen des zweiten treffens sogleich den rücken, Konrad selbst fällt an der spitze des dritten treffens beim angriff auf die feindlichen reihen (febr. 27); Adalbert verfolgt die fliehenden, eine ‚unzählige menge‘, namentlich fussvolks, wird niedergehauen, die ganze gegend 3 tage lang vollständig verwüstet; dann erst kehrt Adalbert nach Babenberg heim, Konrads leiche wird in Weilburg bestattet. Ausführlicher bericht bei Regino 906, erwähnt Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,189 zu beginn des iahres 906, zu 906 Ann. Corb. (Jaffé Bibl. 1,34), Lob. (M. G. SS. 13,233), Herimanni Aug. Chr. vgl. Chr. Suev. un. (ib. 13,66), zu 905 Ann. Aug. (Jaffé Bibl. 3,704), Hildesh., zu 903 (vgl. n° 1952[a]) Ann. Alam. a
apr. 8	Raganesburg	schenkt bischof Erchanbold (von Eichstädt) einige hörige. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. Ind. VIII. Regest mit protokoll ex or. aus einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 294 n° 8, nur protokoll in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,279 n° 8. 2031
mai 8	Holzkiricha	bestätigt dem bistum Freising, dessen dom sammt den urkunden verbrannte (903 vgl. n° 2015), auf bitte des bischofs Walto und fürsprache seiner getreuen, der erzbischöfe Haddo (Mainz) und Theotmar (Salzburg), der bischöfe Erchanbold (Eichstädt), Adalpero (Augsburg), Zacharias (Seben), Deotoloh (Worms), der grafen Otto, Puruchard, Adalpert, Liutpold, Puruchard, Sigihart, Cundpold, Iring, das von seinen vorfahren auf verwendung des h. Corbinian, bischofs von Freising, dem volk und klerus urkundlich (deperd.) verliehene und bis zu Waltos zeit ununterbrochen eingehaltene recht einen bischof, qui generositate naturę, pericia librorum et vitae probitate idoneus sit divinum servitium regere et regalia obsequia prebere, aus ihrer mitte zu wählen mit der bestimmung dass, wenn sie unter sich keinen tauglichen fänden, sie bei hof (infra regiam curtem) einen tauglichen suchen und wählen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. (vorausfertigung des schlussprotokolls, die Ficker Beitr. z. UL. 2,121, 178 annimmt, unwahrscheinlich) München, (A). Hund-Gewold 1,127, 2. ed. 86 mit ind. VIII = Lünig RA. 17,215 mit ind. VIII, a. reg. VIII: Meichelbeck H. Fris. 1,152 mit monogramm- und siegelabbild. und IX kal. mai. = Resch Ann. Sab. 2,324; M. B. 28, 139 aus A; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beitr. 3,63, Arch. f. öst. Gesch. 27, 264, M. G. 24,316. Bischof Waldo stirbt schon 906 (Ann. Alam.) mai 18 (Necrol. s. Galli, M. G. Necrol. 1,474, Frising. irrig zu 905 Forschungen 15,163); dass Waldo für den fall seines todes vorkehrungen getroffen habe (cum migraret, pontifices aderant, Cum quibus ipse suum pertractans sepe recessum Res discessuri ordinat ipse sibi), erwähnt das gedicht Salomons auf Waldos tod, M. G. Poetae l. 4,309 v. 98—100. — Holzkirchen nö. Nördlingen, Förstemann Ortsnamen 865; Riezler Gesch. Baierns 1,315 n. 1 entscheidet sich für Holzkirchen in Baiern (wol ienes bei Miesbach). 2032 (1977)
— 30	. . . .	(Triburias) Urkunde für Fulda n° 2034 zu iuni 29.
— 31	Rottwila	beurkundet, dass er seinen hörigen Johan auf bitte des grafen Puruchart durch ausschlagen des denars nach salischem gesetz frei gemacht habe. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. Guillimann De rebus Helvet. 239, 2. ed. (Lipsiae 1710) 103 (von der aus hs. Tschudis) = Goldast Alam. SS. 2,36, Const. 3,300 = Cod. trad. s. Galli 421 = Lehmann Chr. der Stadt Speier 85 mit ind. VIII = Meinders Diss. de iurisdictione colonaria (Lemgov. 1713) 137 = Eccard Leg. Sal. 60 = Lünig RA. 4,50 = Herrgott Gen. 2,65 (ex arch. s. Galli = Cod. trad. s. Galli) = Neugart C. d. Alem. 1,542 = Spangenberg Lehre von dem Urkundenbeweis 2,113 = *Wartmann UB. 2,350 mit den varianten aus Guillimann; Fuchs Leben des Aegid Tschudi 1,117 aus dem or. im Tschudischen arch. zu Greplang (stimmt mit Guillimann) = Blumer Urkundensammlung 1,3; Ochs Gesch. der Stadt Basel 1,161 aus abschr. ‚in einem ms. unserer bibl.‘, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 15,299 nach dem facs. Das or. 1826 im besitz eines Tschudi soll nach England verkauft worden sein, ein von antiquar Erni in Zürich früher genommenes facsim. ietzt in der Mülinenschen bibl. in Bern, Blumer einl. p. III; das or. war wahrscheinlich in St. Gallen Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15,305, 385 vgl. Wartmann 2,417. Eine k. s. XVI im chr. Urstisii f. 245′ Basel universitätsbibl. ist wertlos. 2033 (1978)
(iuni 29)	Triburias	bestätigt dem kloster Fulda auf bitte des abts Huoggi für dessen treuen dienst und vielen geschenke nach rat der bischöfe Hatho (Mainz), Adalpero (Augsburg) und der übrigen anwe-

906

senden getreuen die laut der vorgelegten urkunde (deperd.) von seinem vater kaiser Arnulf geschenkten orte Ober- und Unter-Volkach, Vogelsburg mit kapelle und zehnten (beide orte nö. Wirzburg) und 6 andre im gau Volkfeld in der grafschaft Poppos, da sie vorher von seinen vorfahren niemand anderm gegeben worden waren, mit der bestimmung, dass dieselben gemäss der früheren urkunde von der gerichtsbarkeit des grafen befreit seien und diese nur dem abt und dessen untergebenen zustehe. Ernustus canc. adv. Thiotmari archicapp. *Or. mit III kal. iun., a. inc. DCCCXC, das letzte C mit etwas schwärzerer tinte nachgetragen, Marburg. Schannat Trad. 222 mit a. inc. DCC . .; Dronke C. d. 300; facsim. KU. in Abbild. I, 15. Über den schreiber Sickel in KU. in Abbild. text 11. Gegenüber dem durch n° 2033 beglaubigten aufenthalt in Rotweil am 30. mai in verbindung mit der nachricht Regines 906, Ludwig habe circa iulium mensem in Tribur einen reichstag gehalten, erübrigt zur berichtigenden einfügung des tagesdatums ins itinerar keine andre erklärung, als dass der schreiber, was nicht zu selten geschah (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,40; 2,479; ähnliche fälle n° 1041, 1079, 1669), den laufenden monatsnamen ‚iun.‘ statt des der zählung des römischen kalenders entsprechenden folgenden monats ‚iul.‘ schrieb und die urk. demnach dem 29. iuni angehört; ein weiteres versehen ausser dem irrigen a. inc. ist, dass der schreiber die geographische bestimmung ‚in pago Folkfelda in comitatu Popponis‘ an unrichtiger stelle einfügte und dieselbe dem kloster Fulda anstatt den genannten orten beilegte. Im Cod. Eberhardi 2 f. 14′, der sich damit behilft, dass er den könig in den gau Volkfeld kommen lässt (cum essemus in p. F.), verhältnismässig wenig verunechtet. 2034 (1979)

. . . . | . . . . . | bestätigt auf bitte des erzbischofs Hatto von Mainz, derzeit abts von L o r s c h, einen tausch mit seinem getreuen Reginbodo, durch welchen dieser den ihm vom kaiser Arnulf urkundlich (n° 1947) geschenkten hof Virnheim im Lobdengau an das kloster Lorsch gab und dafür andre in der ihm ausgefertigten königlichen tauschbestätigung (deperd., die tauschurk. von 902 ian. 25, Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,103, ed. Tegerns. 106, M. G. SS. 21,383) näher bezeichnete orte empfieng. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne actum, für das tagesdatum eine kleine lücke für 3 buchstaben, wahrscheinlich fehlte es schon im or. *Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,105 = Spangenberg Lehre vom Urkundenbeweis 2,225; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,107; M. G. SS. 21,384. Durch die nähe des klosters wird es wahrscheinlich, dass die urk. während des Triburer aufenthaltes oder kurz vorher oder nachher gegeben wurde. 2035 (1980)

c. iuli 00 | ap. Triburias villa r. | Allgemeine r e i c h v e r s a m m l u n g circa iulium mensem; der Babenberger A d a l b e r t, vorgeladen vor den grossen des reichs sich wegen landfriedenbruchs zu verantworten, leistet der vorladung keine folge, Regino 906. — Verheerender einfall der U n g a r n in Sachsen. Ann. Corb. (Jaffé Bibl. 1,34), Hildesh., aus älterer quelle Annalista Saxo 906 mit dem tagesdatum iuni 24 und Ann. Palid. M. G. SS. 6,591; 16,60; nach Widukind I, 17, 20 ib. 3,425, 426 waren die Ungarn durch die von Heinrich angegriffenen Daleminzier an der mittlern Elbe ins land gerufen worden. a

. . . | castrum Terassa | Belagerung der veste: da Adalbert der vorladung nicht folge geleistet und ‚in der begonnenen bosheit der auflehnung beharrt‘, sammelt ‚der könig‘ von allen seiten ein heer und schliesst ihn in der veste Theres ein; Egino, bisher Adalberts treuer genosse, geht mit allen seinen mannen in das königliche lager über. Regino 906. Die Ann. Alam. verzeichnen 2 züge gegen Adalbert, zu 905: Franci et Alamanni ad Tarisiam super Adalbertum, zu 906: Item Hludowicus super Adalbertum. b

aug. 19 | . . . . | (Mettis) Urkunde für St. Èvre in Toul n° 2038 zu okt. 19.

sept. 1 | . . . . . | (Tullo civ.) bestätigt den kanonikern der kirche von T o u l auf mahnung der erzbischöfe Ato (Mainz) und Rathpod (Trier) und des bischofs Ludelm (Toul) von neuem die von seinen vorfahren, insbesondere von seinem oheim könig Karl und seinem vater Arnulf urkundlich bestätigten und in der urkunde (carta) kaiser Karls (n° 1707) genannten besitzungen, nämlich Vicherium (Visqueriacum vgl. n° 1702) mit zubehör ‚etc.‘, erneuert einen zwischen seinem getreuen, dem grafen Magnetius, und den kanonikern abgeschlossenen tausch laut der urkunde (carta) des Frankenkönigs Karl, der seine zustimmung für die ländereien im gau Bar gegeben, mit der bestimmung, dass sie davon nur dem bischof die in der urkunde kaiser Karls bestimmten leistungen zu geben haben. Theodulphus not. adv. Ratphodi archicap.

906

summique canc. Den iahresdaten angefügt: die vero kal. sept. Benoit Toul pr. 15 ex arch. eccl. mit ind. XI = Calmet 1b, 332, 2b, 168 = Bouquet 9,372 mit korr. ind. IX. Eine k. s. XVIII ohne quellenangabe in Coll. Decamps 62 f. 418 Paris bibl. nat. gibt genau denselben text, nur gleich nº 2038 den ausstellort Metis. *Fälschung*, wörtlich nachgeschrieben der aus demselben archiv stammenden urk. nº 2038 und zwar, wie stellung und formulirung des tagesdatums beweisen, der k.; tagesdatum und ausstellort wurden geändert. Würde an und für sich eine solch' wörtliche übereinstimmung eine urk. nicht verdächtigen, so ergeben gerade die ungeschickten einschaltungen (aus regis et genitoris nostri Arnulfi in nº 2038 wird hier: regis patrui nostri Caroli et genitoris nostri Arnulfi), die unmögliche fassung der ‚erneuerung' des der. urk. Karls ganz unbekannten tausches mit der ‚carta Caroli piissimi regis Francorum', der umstand, dass wol den mönchen von St. Èvre in nº 1706, nicht aber auch den kanonikern in nº 1707 die abwehr des ‚coactum servitium' d. i. die beschränkung auf die in nº 1706 detaillirten leistungen zugesprochen wird, zur genüge die fälschung. Damit entfällt die frage der einreihbarkeit ins itinerar, die demnach nur noch für den monatsnamen der vorlage nº 2038 besteht. Bischof Ludhelm starb schon 906 sept. 11, angabe des iahres Regino 906, des tages G. ep. Tull. c. 29 (auch hier fehlt im verzeichnis der von Ludhelm erwirkten urk. dieses stück), Ann. s. Benigni Div. 906 M. G. SS. 8,639; 5,40.
2036 (1981)

sept. 2 | Uraha | schenkt der kathedralkirche von Worms auf bitte des bischofs Thietaloh uud fürsprache des erzbischofs Hatho (Mainz) 5 hufen in der villa Eich im gau Wormsfeld in der grafschaft Kuonrats, welche bisher sein viellieber graf Gebehart zu lehen hatte. Ernustus canc. adv. Diotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover (A). Acta Palat. 6,262 aus A; Kremer Or. Nass. 2,33 ex arch. Dillenburg.; Anz. f. Kunde der teutschen vorzeit 7 (1838), 441 aus k. von A. — Ausstellort (vgl. Spruner-Menke Handatlas nº 34) Steegaurach bei Bamberg (Uraha in comitatu Volcfeld, urk. Ottos II 973 M. G. DD. 2,54 nº 45), kaum Aura, die spätere abtei, an der fränkischen Saale sw. Kissingen; Herzogenaurach (Uraha in pago Rangowe, M. G. DD. 3,580) und Frauenaurach bei Erlangen liegen von Theres zu weit, um in betracht zu kommen; Förstemann Ortsnamen 1514 lässt sich durch die datirung der Touler urk. nº 2037 von sept. 1 bestimmen den ort unfern Toul zu vermuten.
2037 (1982)

— 9 | Terassa | Übergabe der veste: durch die längere belagerung entmutigt öffnet Adalbert die tore, verlässt mit sehr wenigen die burg und liefert sich freiwillig dem könig aus um verzeihung bittend für das begangene und sühne gelobend; als aber die seinen seine hinterlist verraten — er soll die absicht gehabt haben sich durch seine unterwerfung nur zu entfernen, um in der früheren freiheit sein altes treiben wieder aufnehmen zu können — wird er in haft genommen, mit gefesselten händen vor das heer geführt und nach einmütigem urteilspruch am 9. sept. (das tagesdatum auch im Necrol. Weissenburg. Böhmer Fontes 4,313 und Merseburg. Höfer Zeitschr. 1,121) enthauptet; seine besitzungen werden konfiszirt und vom könig unter die vom höhern adel verteilt. Regino 906, im gegensatz zu den andern quellen mit Adalbert missgünstiger darstellung; der bericht (ultro regi se obtulit; facultates et possessiones . . dono regis . . distributae) stellt die anwesenheit des königs ausser frage. Während die Hersfelder Annalen berichten, dass Adalbert, ‚die zierde der Franken' (Ad. decus Franchorum occiditur, Ann. Sangall. M. G. SS. 1.77), auf befehl des königs hingerichtet worden sei (Ad. comes occisus est iubente Ludowico rege, Lamberti Ann. 907; Ad. decollatus est a Ludowico rege, Ann. Hildesh. 907 ib. 3,53, 52), schreiben schon die alamannischen annalen den tod Adalberts dem trug der bischöfe zu, welche ihr gegebenes wort gebrochen (Ad. ficta fide episcoporum deceptus capite decollatus est, Ann. Laub.; ficta fide deceptus, Ann. Alam. 906 ib. 1,54). und des verrats werden zwei der einflussreichsten männer beschuldigt, Hatto ‚das herz des königs' (quem cor regis nominabant, Ekkehardi Casus s. Galli ib. 2,83, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15,41 c. 11), der sich später auch mit babenbergischem gut beschenken liess (nº 2051), und Liutpold (Ad. perfidia Hathonis archiep. et cuiusdam Liutpoldi deceptus Ludowico iubente decollatur, Chr. Suev. un. ib. 13,66; vorsichtiger Herimanni Aug. chr. 907 ib. 5,111: Ad., cum praedia eius utpote rebellantis a Ludowico rege vastarentur et castrum oppugnaretur, perfidia, ut fama est, Hattonis archiep. et cuiusdam Liutpoldi, de quibus plurimum confidebant, ad Ludowicum regem spe pactionis adductus decollari iussus est), beschuldigungen, die kaum ganz der tatsächlichen grundlage entbehren; nur wenige

906		
		annalen (Ann. Corb. Jaffé Bibl. 1,34, Colon. 904 M. G. SS. 1,98) registriren einfach Adalberts tod. Lied und sage (qualiter Ad. fraude eius de urbe Pabinberch detractus capite sit plexus . . . quoniam vulgo concinnatur et canitur, scribere supersedeo, Ekkehardi Casus s. Galli l. c.; non solum in regum gestis invenitur, sed etiam ex vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur, Ottonis Fris. chr. VI, 15 ib. 20,235) erzählten noch späten geschlechtern von dem tragischen ende des ‚grossen helden' (magnus ille heros, Liutprand Antap. II, 6), welcher der hinterlist des ränkevollen erzbischofs Hatto zum opfer gefallen sei; schon Liutprand und Widukind (I, 22 ib. 3,427) bringen lange von der sage überwucherte berichte. a
. . .	Mediomatrico	Kommt nach Metz compositis in orientali Francia rebus; ächtung Gerhards und Matfrids (vgl. n° 2030[a]) wegen hochverrats: ibique in publico conventu Gerardum atque Matfridum proscriptione damnavit. Regino 906. Ihre güter wurden eingezogen, n° 2040, 2048. b
(okt. 19)	———	(Mettis) bestätigt den mönchen des klosters St. Èvre ausserhalb der stadt Toul auf mahnung der erzbischöfe Atho (Mainz) und Rathpod (Trier) von neuem die von seinen vorfahren, insbesondere seinem vater könig Arnulf (? deperd. vgl. n° 1882, 1884), urkundlich bestätigten und genannten besitzungen mit der bestimmung, dass sie davon nur dem bischof die in der urkunde kaiser Karls (n° 1706, teilweise vorlage) bestimmten leistungen zu geben haben. Theodulfus not. adv. Rathpodi archicap. (verderbt aus archiep.) summique canc. Den iahresdaten angefügt: die vero XIIII kal. sept. Bouquet 9,371 e schedis Mabillonii mit ind. XI; regest Mabillon Ann. 3,328 mit ind. IX, aber dem gleichen tagesdatum. Schon Mabillon lag die urk., wie die unrichtige stellung des tagesdatums, die einfügung des ‚vero' zeigt, nur in kopie vor; zweifelsohne ist vom kopisten der monatsname ‚septembris' statt ‚novembris' verschrieben, wie aus der folgenden urk. und aus dem bericht Reginos erhellt. Eine k. s. XVII ohne quellenangabe in CL. 12661 f. 8′ Paris bibl. nat. bietet ganz denselben text. Bei Böhmer 1211 zu aug. 20. 2038 (1983)
— 20	ad s. Arnulphum	(prope Mettis) bestätigt auf vortrag des grafen Reganar einen ihm vorgelegten tauschvertrag zwischen Liutard, einem vasallen der äbtissin Gisla (Nivelles), und dem bischof Stephan von Tongern, durch welchen Liutard einen mansus mit 5 hörigen in der villa Wandrez im Hennegau an das kloster Lobbes gab und dafür vom bischof mit zustimmung der brüder von Lobbes die Martinskapelle in der villa Haine im selben gau empfieng. Chrodulfus (Theodulfus) not. adv. Ratphodi archiep. summique canc. A. inc. 905, reg. VII, ind. XI. Ch. Nivell. s. XV Brüssel, *M. G. Dopsch. Duvivier Hainaut 327; zuerst erwähnt Dümmler Ostfränk. Reich 2,243 n. 26, 542 n. 64. 2039 (1984)
. . .	Strassburgensem urbem	Auf der rückreise von Metz: ibique episcopum ac plebem inter se dissidentem ad concordiam revocavit. Regino 906. a
nov. 4	Nordhusa	schenkt dem dem bistum Worms unter bischof Thiotoloh gehörigen kloster des h. Cyriak (Neuhausen) ausserhalb der stadtmauern auf bitte und rat des erzbischofs Hatho (Mainz) den ehemaligen besitz Mahtfrids (vgl. n° 2037[b]) in der villa Deidesheim im Speiergau in der grafschaft Werenhars, welcher nach gesetzlichem volksurteil wegen aufruhrs (quia regiae potestati repugnavit) eingezogen worden war. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. *Or. Nürnberg german. Museum (A), ch. Wormat. s. XII f. 12′ Hannover (B). Schannat Ep. Worm. 2,15 ex ch. Neuhaus. Mitteil. aus dem german. Nationalmuseum 1898 s. 21 aus A mit facs. — Nordhausen bei Erstein s. Strassburg, Förstemann Ortsnamen 1165. 2040 (1985)
. . .	in Alamanniam	Rückkehr Rheno transmisso recto itinere. Regino 906. a
— 20	. . . .	(Mattahhova villa r.) schenkt und bestätigt der kirche von Salzburg auf bitte des in der versammlung der grossen erschienenen erzbischofs Deodmar den Nonnberg (castellum Erntrudis) und des Pongau, die zellen Raitenhaslach, Gars (vgl. n° 1573 und Cod. trad. Odalberti n° 44, Juvavia anh. 145, Hauthaler Salzburger UB. 1,107), Au (am Inn) und iene am Chiemsee, auch Au geheissen, welche einstmals auf böser leute rat der kirche entrissen, nach verlesung der urkunden der vorfahren in gegenwart seines vaters laut urteiles aller grossen zurückgegeben und von diesem urkundlich bestätigt worden war (n° 1861). Engilpero not. adv. Theutmari archicap. A. Christo propitio XXVIIII (= n° 1444) Loud. regis in orientali Francia regn.,

906

ind. VIIII. *Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Juvavia anh. 100 ex arch. archiep. (A) mit a. reg. 44 zu 875. *Fälschung* auf grundlage und wahrscheinlich in nächster beziehung zur fälschung n° 1850, welche auch das ganze formelwerk beisteuerte; die arenga aus einer schenkungsurk.; den wahren sachverhalt betr. Chiemsee ergibt n° 1861. 2041 (1986)

907

18 märz — loco Furt — schenkung an des königs mutter (Ota): donatio regis Ludowici super variis bonis et locis, quam genitrici suae fecit et cui sorores suas substituit. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Nur das angeführte regest mit protokoll ex or. aus einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 295 n° 9, nur protokoll mit den anfangsworten der arenga in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,279 n° 9. Urkundliche schenkungen Arnolfs an seine gemahlin (der höfe Velden und Brixen, Föhring u. a.) erwähnt in n° 1955, 1997, 2012, 2015; dieser besitz wurde grösstenteils unter der vormundschaftlichen regierung (ob gerade mit zustimmung der kaiserinwitwe, mag sehr fraglich sein) den kirchen (Brixen, St. Emmeram-Regensburg, Freising) zugeeignet. Da auch diese schenkungsurk. Ludwigs, vielleicht eine entschädigung, an Eichstädt gelangte, kam Eichstädt auch in den besitz dieses geschenkten gutes. Über die ausserehelichen töchter Arnolfs (eheliche sind nicht bekannt) Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,480. 2042

märz 19 — ——— — bestätigt auf bitte des abts Huoki von Fulda und eines gesandten des grafen Reginhar, abts von Echternach, und auf fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hattho (Mainz), Erchanbald (Eichstädt), Ruodolf (Wirzburg), Tuto (Regensburg), der grafen Kebehart, Liutpold, Burchart, Egino, Liutfred, Iring und Cunpold einen tausch zwischen den beiden klöstern, durch welchen er die von Fulda weit entlegenen, aber Echternach nahen orte Berg im Niddagau und Rodenbach im Moselgau an dieses kloster und dafür 8 bisher zu Echternach gehörige, aber davon weit entfernte und dem besitz des h. Bonifaz bequeme orte im Saal- und Weringau an Fulda überträgt und schenkt. Ernustus canc. adv. Diotmari archicapp. *Or. Marburg. Schannat Trad. 223 mit siegelabbild.; Dronke C. d. 301; facsim. Schannat Vindiciae t. VII, KU. in Abbild. I, 16. Über die schreiber Berliner Abbild. text 12. Zum geringeren teil auch sachlich verunechtet mit actum in loco Fuldensi im Cod. Eberhardi 2 f. 126 vgl. auch Roller Eberhard von Fulda Beil. 55 n° 253. — Ausstellort zweifelhaft: vielleicht Fürth bei Nürnberg (zuerst genannt 1007) oder Furth nö. Cham am Regen (zuerst genannt 1086) oder Furth Lg. Altötting (zuerst genannt 930), Förstemann Ortsnamen 599. 2043 (1987)

iuni 17 — . . . . — (ad s. Florianum) schenkt seinem getreuen bischof Purchard für das zum grössten teil durch die heiden verwüstete bistum Passau auf iämmerliche klage und bitte des erzbischofs Thetdmar (Salzburg), der erlauchten grafen Luopolt und Isingrim und andrer getreuer den Purchard durch königliche schenkung zu eigen gegebenen ort Ötting mit dem durch vergabungen der könige, edler männer und frauen erlangten besitz zur erhaltung des klerus, der lichter und der dachung. Engelpero not. adv. Theotmari summi capellani. *Passauer ch. s. XIII (Cod. Lonst.). Hormayr Herzog Luitpold anm. 106; M. B. 31,176; Sepp Älteste Gesch. von Altötting 21; regest schon Hund Metrop. Salisb. 121 = Hund-Gewold 1,298, 2. ed. 198, Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. auf grundlage von n° 1845, angefertigt von demselben fälscher, der auch die andren fälschungen für Passau (n° 299, 778, 1942, 1994) lieferte, nachweis in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 24,424. 2044 (1988)

iuli 5 — in oriente — Vernichtung des baierischen heeres durch die Ungarn; es fallen erzbischof Theotmar von Salzburg, die bischöfe Uto von Freising und Zacharias von Seben, graf Liutpold: Item bellum Baugauriorum cum Ungaris insuperabile atque Liutpaldus dux et eorum superstitiosa superbia occisa paucique christianorum evaserunt interemptis multis episcopis comitibusque. Ann. Alam. vgl. Laubac., M. G. SS. 1,54. Baiovariorum omnis exercitus ab Ungaris occiditur, Ann. Sangall. 908 (St. Galler Mittheil. 19,260, 278). Baioarii et ab Ungaribus interficiuntur, Ann. Aug. Exercitus Baiowariorum occisus fuit, Ann. s. Emmerammi. Interfectio Baioariorum, Ann. Ratispon. (M. G. SS. 1,94; 13,47; 17,583). Occisio Baiowariorum in gentili gladio, Ann. Altah. (ib. 20,785). Baioariorum gens ab Ungaris pene deleta est, Ann. Corb. Bellum pessimum fuit, Ann. Salisb. (ib. 1,89). Bawarii cum Ungariis congressi multa caede prostrati sunt, in qua congressione Liutbaldus dux occisus est, Cont. Regin. Liutpolds

907

tod verzeichnen Ann. Hildesh. 908, Chr. Suev. un. (ib. 13,66), Herimanni Aug. chr. 908 (die niederlage zu 907), den tod der 3 bischöfe Auct. Garst., Ann. Admunt., s. Rudberti Salisb. (ib. 9,565, 573, 771), Necrol. Merseburg. zu iuni 28 (Höfer Zeitsch. 1,116). Die älteste tagesangabe im Necrol. Frising. s. X: III non. iul. Bellum Baioariorum cum Ungariis in oriente, während erst eine hand des 11. iahrh. bischof Uto zu iuli 6 einträgt, Forschungen 15,164 vgl. Böhmer Fontes 4,586, irrig zu iuni 28 Necrol. Weissenburg. ib. 4,312; mit dem Freisinger nekrolog stimmt das Kalend. Lauresh.: III non. iul. Pessimum bellum de gentilibus, Martyrol. Adonis ed. Georgius 691. In den Salzburger todtenbüchern ist Theotmars name erst zu iuli 21, wol dem tag der bestattung, eingetragen, Böhmer Fontes 4,580; sein name ohne tagesangabe in Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,166. Die annahme Meillers, dass die schlacht beim dorf Menfö sö. Raab, wo eine feldflur noch den namen ‚Veszetnémet' (grab der Deutschen) trägt, stattgefunden habe, Denkschr. der Wiener Akad. 18,65 n., hat bereits Riezler Gesch. Baierns 1,257 n. 1, 458 n. 2 beseitigt vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,548 n. 1. Liutbold folgt in seinem ‚dukat' sein sohn Arnulf, Cont. Regin., der bald eine förmlich fürstliche stellung einnimmt; er nennt sich in einer urk. von 908: Arnolfus divina ordinante providentia dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum, Meichelbeck H. Fris. 1^{b},429 vgl. Juvavia anh. 145 und Riezler Gesch. Baierns 1,314 n. 3. Auf den Salzburger stuhl wird Piligrim erhoben, Ann. Salisb. vgl. n° 1828. a

okt. 22 — Triburia — schenkt seinem lieben mönch Sigolf (vgl. n° 1795, 1988) auf bitte des erzbischofs Hatto (Mainz) eine hufe in der villa Dienheim im Wormsgau in der grafschaft Cuonrads mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben zum seelenheil des abts Gerhard zur pfründe der brüder heimfalle. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicap. A. r. VIIII. *Chr. Lauresh. s. XII mit siegellegende (iener des gemmen-siegels). Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1, 108, ed. Tegerns. 1,111; M. G. SS. 21,385. 2045 (1989)

— 26 — Franchonofurt — bestätigt der kathedralkirche von Lüttich auf bitte des bischofs Stephan und auf fürsprache des erzbischofs Hatho (Mainz) und des grafen Kebehart mit zustimmung der ‚übrigen fürsten ienes reichs' die abtei Fosses im Lommegau in der grafschaft Perengars, welche er der nunmehr verstorbenen erlauchten frau Kisala urkundlich (deperd.) geschenkt, diese aber mit seiner und seiner getreuen zustimmung durch prekarievertrag gegen lebenslänglichen nutzgenuss andrer bistumsgüter an die kirche von Lüttich übertragen hatte. Ernusdus canc. adv. Ratpoti archicanc. Ind. XI. Or. Lüttich, staatsarch. *M. G. Dopsch (A). Ernst Limbourg 6, 90 aus A in M. G.); Reiffenberg Mon. de Namur 1,666, Borgnet Cart. de Fosses 1 (mit Ernuldus canc.); Bormans et Schoolmeester Cart. de l'égl. St. Lambert de Liège 1,10 (mit Ernusdus canc.); Analectes pour servir à l'hist. eccles. de la Belgique II, 9 (1894), 143 mit facs. der rekognition (dieses wiederholt Reusens Éléments de paléogr. 144), sämmtlich aus A; nach Borgnet noch gedr. Kairis Notice hist. sur la ville de Fosses 89 aus A. 2046 (1990)

— 29 — ——— — urkunde (für Eichstädt?). Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. A. reg. VIIII. Nur eschatokoll ex or. mit ind. XI in einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 295 n° 10, das ganze protokoll mit den anfangsworten der arenga in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl. mit ind. X Archival. Zeitschr. N. F. 5,280 n° 10). Über den inhalt der urk. fehlt iede andeutung. 2047

908

ian. 18 — Aquisgrani pal. — bestätigt der kirche von Lüttich auf die im namen des bischofs Stephan von erzbischof Hermann von Köln und den grafen Kebehart und Reginhar vorgetragene bitte die von seinem vater könig Arnulf (n° 1832) geschenkte abtei Lobbes im gau und der derzeit graf Sigohard unterstehenden grafschaft Hennegau, den von seinem teuren bruder könig Suendipolch (n° 1979) geschenkten fiskus Theux im gau und der derzeit gleichfalls graf Sigohard unterstehenden grafschaft Lüttich, die von seiner blutsverwandten (abbatissa in A von gleichzeitiger hand am rand beigefügt) Gisla mit seiner genehmigung (n° 2046) durch prestarie erworbene abtei Fosses im gau und der derzeit graf Perengar unterstehenden grafschaft Lomme, den von ihm mit einwilligung des grafen Albuin geschenkten zoll und die münze in Mastricht, die abtei Herbitzheim (Elsass kr. Zabern), welche, einst eigentum des grafen Gerhard, wegen hochverrats (n° 2037^{b}) eingezogen und auf bitte des diesem verwandten bischofs Stephan, der immer treu geblieben, an die kirche gegeben worden war, sowie allen übrigen besitz. Ernuldus canc. adv. Ratpodi archicanc. Ch. s. XIII (lib. chart.) mit XV kal.

908

nonarum febr. (A, daraus k. s. XVII im liber primus cart. eccl. Leod. f. 33') Brüssel staatsarch. *M. G. Dopsch. Chapeaville 167 e l. I chart. eccl. Leod. mit XV kal. non. febr. = Gallia christ. 2. ed. 3b,146; Miraeus Notitia 82, Op. 1,34 mit V kal. febr. (darnach Böhmer 1218 zu ian. 28) = Lünig RA. 17,485; 19,541 = Vos Lobbes 1,429; Bormans et Schoolmeester Cart. de l'égl. St. Lambert de Liège f. 12 aus A. 2048 (1991)

febr. 5 | Francofurt | gestattet dem bischof Erchanbald von **Eichstädt** auf dessen bitte und auf fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz) und Adelpero (Augsburg), der grafen Chuonrad und Cotefred bei seinem kloster in Eichstädt im Nordgau in der grafschaft Arnolfs einen öffentlichen markt und eine münze zu errichten, den an andern marktstätten üblichen zoll einzuheben und in seinem bistum gegen die einfälle der heiden befestigungen anzulegen (aliquas munitiones moliri, später: urbem construere) und verbietet in der gemarkung des klosters, den genannten 6 orten und dem teil des forstes gegen Sezzin und Affintal (walddistrikt Affenthal nö. Eichstädt, Förstemann Ortsnamen 99) ohne zustimmung des bischofs schweine zu mästen, zu iagen, holz zu fällen oder andre eingriffe zu verüben. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. A. inc. 900, ind. X, a reg. VIIII. *Angebl. or. s. X (vgl. auch M. B. 31, 179 n.) München (A). Falkenstein C. d. Nordg. 17 mit abbild. des monogramms und der rekognition und a. inc. 908, ind. VIII; Hormayr Herzog Luitpold anm. 106 (aus A); M. B. 31,178 aus A. Die schrift, die stellung der rekognition unterhalb der signumzeile, so dass das monogramm in diese hineinreicht, das wegrücken des rekognitionszeichens, die wortform ‚domini, domino' (st. domni, domno) ergeben mit bestimmtheit, dass das stück nicht vor der zweiten hälfte des 10. iahrh. entstanden sein kann, ebenso die besiegelung (das siegel ist ietzt abgefallen), dass es als or. gelten sollte. Würde dies gegen die echtheit der urk. verdacht erwecken, so wird dieser verdacht doch dadurch behoben, dass der gesammte inhalt mit benützung des wortlautes schon 918 sept. 9 von Konrad I bestätigt wird (nº 2106 or.). Von Otto III wird 1002 ian. 11 nur der wildbann bestätigt. M. G. DD. 2,858 or.. und diese bestätigung benützt die urk. Konrads I, nicht die Ludwigs IV als vorlage. Es wäre immerhin möglich, dass man für diese bestätigung das angebliche or. anfertigte und sie, da sich die urk. Konrads I darauf berief, zugleich als rechtstitel vorlegte. Ist unter diesen verhältnissen eine sachliche verunechtung abzuweisen, so zeigt auch das ganze formular von ganz nebensächlichem (wie amabilium episcoporum, comitum vero) abgesehen, dass hier die echte urk. Ludwigs IV getreu wiedergegeben ist wie in der besiegelten kopie von nº 1444 die urk. Ludwigs d. D. 2049 (1992)

— 11 | —— | schenkt, um sich durch gewährung der bitten den beistand der grossen für die geschäfte des reichs in allen schwankungen zu sichern (arenga), dem erzbischof **Rathpod** von Trier auf bitte seiner grossen, der bischöfe Hatto (Mainz), Adalbero (Augsburg) und Salomon (Konstanz), mit zustimmung aller getreuen das ehemalige lehen Ruothards in der villa Enkirch, eine kirche mit einem fronmansus sammt dem, was durch dessen nachlässigkeit verloren ging, zu freiem eigen. Theodulfus not. adv. Rathpodi archiep. summique canc. *Or. Koblenz (früher Berlin). Günther C. d. 1,56; Mittelrhein. UB. 1,216. Die notiz Browers Ant. Trev. 1,545 Ludwig habe Ratbod 908 okt. 13 auch die kirche in Andernach (verwechslung mit Ankaracha = Enkirch a/d. Mosel) geschenkt, beruht auf dieser urk. vgl. auch Görz Mittelrhein. Reg. 1,236 nº 823. 2050 (1993)

iuni 8 | Forcheim | schenkt dem erzbischof **Hatto** (Mainz), seinem geistlichen vater, dessen rat und unterstützung er nicht entbehren könne (arenga), auf fürsprache seiner getreuen, des bischofs Erchenbold (Eichstädt), der grafen Burchard, Egeno und Ysaac das wegen aufruhrs (quia regiae maiestati restitit) gesetzlich und nach dem urteilspruch der völker eingezogene gut (der Babenberger vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,541 n. 4) zu Inglinstat (wol Ingolstadt bei Ochsenfurt sö. Wirzburg, nach Förstemann Ortsnamen 88 ‚Engelstadt in der gegend von Würzburg', das ich nicht nachzuweisen vermag) im Badanachgau in der grafschaft Egenos, das er Egeno zu lehen gegeben hatte, zu freiem eigen. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. Gudenus C. d. 1,345 ex cop. vid. a. 1391 in arch. Mogunt. 2051 (1994)

. . . | . . . . | Übertragung der kleinen abtei Moosburg durch den chorbischof Cowo und dessen vogt graf Sigihard an die kirche von Freising (complacitavit) coram rege et episcopis atque comitibus et ceteris principibus suis, sicut in cartula exinde praecepto regis facta scriptum est. Urk. von

908

908 sept. 13 Meichelbeck H. Fris. 1b,429 n° 982, verbesserungen Hundt Die urk. des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,110 vgl. 65. Der abschluss des vertrags vor dem könig hatte einige zeit vor dessen urkundlicher vollziehung stattgefunden, vielleicht in Forchheim oder, was wahrscheinlicher, in Baiern selbst, wohin der könig vor oder unmittelbar nach dem Forchheimer aufenthalt gekommen sein mag. a

iuli 9 | Triburias | schenkt Martin, dem kaplan des herzogs (im beschädigten or. noch sicher zu lesen du . .) Purchard, auf bitte seiner getreuen, des grafen Purchard und seines ministerialen Chuonrat, das krongut zu Wallrabs im gau Grabfeld (orts- und gauname von andrer hand und mit lichterer tinte in leer gelassenem raum nachgetragen) in der grafschaft seines herrn zu freiem eigen. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. *Or. (der untere teil des rekognitionszeichens mit derselben lichteren tinte angefügt wie die nachtragungen der namen im text) München. Eckhart Francia or. 2,898; M. B. 28,141 vgl. Dobenecker Reg. Thuring. 1,75 n° 314. 2052 (1995)

. . . . | . . . . . | Einfall der Ungarn in Sachsen; der bischof Rudolf von Wirzburg, die grafen Burchard (markgraf von Thüringen) und Egino (graf des Badanachgaus, n° 2051) und sehr viele andre fallen am 3. aug. (das tagesdatum im Necrol. Merseburg. Höfer Zeitschr. 1,118, Weissenburg. Böhmer Fontes 4,312, Ekkehardi chr. Wirziburg. M. G. SS. 6,28: III non. aug. Ruodoltus ep. Wirciburg. obiit); Sachsen und Thüringen werden verheert. Ann. Alam. Aug. (Jaffé Bibl. 3,704), Colon. Hildesh. 909, Cont. Regin. 908, Chr. Suev. un. (M. G. SS. 13, 66), Herimanni Aug. chr. 908; die Ann. necrol. Fuld. (M. G. SS. 13,189, 190) verzeichnen mitte des iahres ohne tagesangabe die namen Rudolfs und Eginos. a

aug. 17 | Franconofurt | bestätigt durch unterfertigung die urkunde Zwentibolds für St. Mihiel n° 1958. Mabillon Dipl. 157, 414. 2053 (1996)

okt. 5 | Triburias | verleiht dem kloster Hersfeld im Hessengau in der grafschaft Chuonrats auf bitte des abts Otto und fürsprache des erzbischofs Hatho (Mainz), seines geistlichen vaters, unter dem vorbehalt, dass der mönch Thiethard, derzeit nach Otto verweser (provisor) des klosters, dasselbe lebenslang innehabe und nach der regel des h. Benedikt leite, das recht nach dessen oder Ottos ableben oder, wenn dieser früher noch, wie er willens sei, auf die abtwürde resignire, den abt aus ihrer mitte zu wählen, verbietet iedes eindrängen einer persönlichkeit aus Ottos geschlecht oder eines andern laien oder klerikers in diese würde und bestimmt, dass der ganze klosterbesitz vereinigt und unangetastet bleiben solle. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. *Or. Marburg. Wenck 2b,25 (ex ch.) vgl. Kopp Paleogr. 1,413; facsim. in Kopps nachlass n° 37. Vgl. urk. Konrads I 913 febr. 18 n° 2085. 2054 (1997)

dez. 17 | Waipilinga | schenkt dem kloster (den kanonikern) in Salzburg zu handen des erzbischofs Piligrim auf fürsprache des erzbischofs Hatho von Mainz, der bischöfe Adalbero (Augsburg) und Salomon (Konstanz), des grafen Chounrad, seines verwandten, des bischofs Dracholf (Freising) und Megimberts (bischofs von Seben) und nach rat der übrigen fürsten den hof Salzburghofen im Salzburggau in der grafschaft Sigihards, den Piligrim als amtslehen (ministerium) inne hatte, mit allen hörigen, barschalken, den zinsen an gold, salz, vieh und 2 zöllen, gewöhnlich maut geheissen, in und ausserhalb Reichenhall und der saline an den flüssen Sale und Salzach sowie 3 genannten ministerialen sammt deren familien und ihrem lehensgut (omnibus sibi in ministerium commissis). Odalfridus canc. adv. Piligrimi archicapp. A. reg. VIII. *Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Processus vor dem Hochlöbl. kays. Reichs-Hof-Rath angestellte in causa Berchtesgaden contra Salzburg (1627) anlage W = Lünig RA. 16,948; Kurze Gesch. und aktenmässige Anzeige, was dem h. Erzstift Salzburg auf erfolgten Todesfall Kurfürst Maximilian III in Bayern . . für Ansprüche und Forderungen ausstehen (1759 vgl. über diese deduktionsschr. Juvavia 404, 411) 3 n° 1 = Kremer Or. Nass. 2,330a (mit berufung auf Hund-Gewold 1,249; 2,366, diese urk. findet sich bei Hund-Gewold nicht); (Buat) Or. Boicae 2 app. n° 3 (angeblich) ex autographo (mit geringen varianten und gleicher datirung); Juvavia anh. 119 ex arch. archiep. (A). Wörtlich (mit der sonst ungewöhnlichen pönformel: ut ulterius — dei iudicium incurrat) bestätigt von Otto I 940 iuni 8 (or.) M. G. DD. 1,118. Über die rekognition Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,698. — Waiblingen bei Stuttgart vgl n° 1710. 2055 (1998)

909		
ian. 7	Potamico pal.	schenkt dem kloster St. Gallen auf bitte seines erziehers, des bischofs Adalpero (Augsburg), nach rat seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz) und Salomon (Konstanz), der grafen Purchard, Adalpert und Odalric für sein und bischof Adalperos seelenheil sein eigentum im hof und an der kirche von Feldkirch in Churrätien in der grafschaft Purcharts mit zehnten und salland zu handen der äbte. Odalfridus not. adv. Piligrimi archicap. *Or. (das tagesdatum VII id. ian. mit dunklerer tinte in leer gelassenem raum nachgetragen) St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 424 = Neugart C. d. Alem. 1,551; Wartmann UB. 2,356 mit VIII id., aber im regest dem richtigen tagesdatum ian. 7. Adalbero war schon 907 in St. Gallen, dem er ausserordentliches lob spendete, zu besuch gewesen und auch 908 cum magno apparatu et multis donis mit bischof Meginbert von Seben zum Gallusfest gekommen, M. G. Libri confrat. s. Galli 137, Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,81, Ann. Sangall. mai. 908. 2056 (1999)
— 20	Holz-(chirehhu)	bestätigt der kirche von Seben auf bitte des bischofs Meginbert und fürsprache seiner lieben bischöfe Adalbero (Augsburg), seines geistlichen vaters und lehrers, und Salomons (Konstanz), seines ministerialen, die laut der vorgelegten urkunden von seinen vorfahren, kaiser Ludwig (deperd.), seinem urgrossvater könig Ludwig (nº 1386, mittelbare vorlage) und seinem vater kaiser Arnolf (deperd.), verliehene immunität und königschutz mit dem zusatz, dass alles seither der kirche etwa entrissene gut zurückgestellt werden müsse. Salomon canc. adv. Pilegrimi archicapp. *Or. (im a. inc. VIIII mit dunklerer tinte nachgetragen) Wien (A). Hund-Gewold 1,268, 2. ed. 315 = Lünig RA. 17,145; Resch Ann. Sab. 2,359 vgl. 742 = Resch Aetas millen. 42 = Sinnacher 1,536. Über den ausstellort (im or. nur noch Holzch deutlich, darnach der erste buchstabe auf rasur, die übrigen mit lichterer tinte und verwischt, der letzte ziemlich bestimmt u, nicht a) nº 2032; in nº 2058 Holzchiricha. 2057 (2000)
febr. 19	——	gibt dem grafen Arbo und dem erzbischof Piligrim (Salzburg) auf fürsprache und nach rat seiner getreuen, der bischöfe Adalbero (Augsburg), Salomon (Konstanz), Dracholf (Freising), des grafen Chonrad, seines verwandten, Altmanns, des boten des erzbischofs Hatho (Mainz), und Deotrichs, eines vasallen des erzbischofs Piligrim, die abtei Trunseo (Traunkirchen am Traunsee), welche früher die brüder Alpker und Gundperht inne hatten, auf lebenszeit zu eigen mit der bestimmung, dass sie dann an die kirche von Salzburg falle. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. *Or. (der schlusssatz: quicumque hanc infringat, deo rationem reddat vgl. nº 2055 von derselben hand und mit derselben tinte) Wien. Juvavia anh. 121 ex arch. archiep. (kammerbücher) = UB. des Landes o/d. Enns 2,56. 2058 (2001)
mai 21	ad Potamum	bestätigt dem kloster Reichenau auf bitte des erzbischofs und abts Hatho, seines teuersten geistlichen vaters, laut der vorgelegten urkunden seiner vorfahren, Karls des grossen kaisers (deperd.), seines urgrossvaters kaiser Ludwigs (nº 601) und kaiser Karls des zweiten (III. nº 1583, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl mit der verfügung, dass fortan keine fremde person sich einmenge. Salomon canc. adv. Pilegrimi archicapp. A. reg. VI. *Or. Karlsruhe. Dümgé 84; extr. (Meichelbeck) Memorial der Abtey Reichenau doc. 5 nur mit a. reg. 2059 (2002)
. . .	. . . . .	Verwüstung Alamanniens durch die Ungarn, welche mit ungeheurer beute an menschen und vieh zurückkehren. Ann. Alam. Aug. Sangall., Cont. Regin., Chr. Suev. un. (M. G. SS. 13,66), Herimanni Aug. chr. 909. Sonntag den 30. iuli überfallen sie, cunctis his locis manentibus incognitum, Freising, freitag 4. aug. zünden sie die kirche des h. Stephan und Veit an, freitag 11. aug. werden sie von den Baiern in einem treffen an der Rot geschlagen. Kalend. necrol. Frising. Böhmer Fontes 4,587 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,555 n. 3. a
nov. 9	Ingeleneheim	bestätigt den kanonikern in Kievermunt auf bitte des erzbischofs Hatto (Mainz) und des grafen Gerbehard (Gerberd, A), nachdem dieser den sachverhalt untersucht hatte, den ort Mortier in der grafschaft Lüttich mit einem fronmansus, einer kirche und 12 andern mansen (mansis castitiis), welchen sein bruder Zuentibold (Zuentipulch A), postquam a regni gubernatione proceres regni Lothariensis (eum) demiserint, an Rohing (Roing A) geschenkt und dieser an die kanoniker in Kievermunt gegeben hatte. Theodulphus not. adv. Rabodi (Raehpodi A) archiep. summique canc. A. inc. 910, ind. XIII (umgesetzt = 909), a. reg. X. *Ch. s. XII Berlin (A), s. XIII (mit actum Ingelneheim) Achen (B). Miraeus Dipl. 267, Notitia 83, Op. 1,253 = Bouquet 9,374; Quix Achen C. d. 7, Lacomblet 1,47 beide aus B. 2060 (2003)

909		
dez. 13	Ingeleneheim	bestätigt erzbischof Hatto von Mainz, seinem geistlichen vater, auf bitte des abts Huoke (Fulda) den durch einen tausch mit seiner erlaubnis und mit zustimmung der genossenschaft von Fulda erworbenen ort Massenheim in der grafschaft Cunigeshuntra, für den derselbe den ihm gehörigen ort Salmünster im gau Wetterau in der grafschaft Gebehards durch die hand seines vogts Hunfrid an das kloster gegeben hatte, als freies eigen. Salomon canc. adv. Pilgrimi archicapp. Ind. XIII. Gudenus C. d. 1,347 ex cop. vid. a. 1391 in arch. Mogunt. = Kremer Or. Nass. 2,36 = Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,37. Vgl. nº 2064[a]. 2061 (2004)
— 14	Ingilinheim	schenkt der kirche des h. Ferrutius in Bleidenstadt auf bitte und rat des erzbischofs Hatto (Mainz), seines geistlichen vaters, und seines lieben grafen Cuonrad den ob sua facinora legali scabinorum iudicio eingezogenen besitz des grafen Herimann zu Wallbach und Horoe im Lahngau in der grafschaft Cuonrads. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. K. Kindlingers im arch. zu Münster. *Wilmans Kaiserurk. 1,518; Will Mon. Blidenst. 21; Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,38. 2062 (2005)
900-10		
. . .	. . . . .	bestätigt auf bitte des bischofs Athalbero († 910 apr. 28, Ann. Alam. Sangall. mai., todestag Necrol. Sangall. M. G. Necrol. 1,472 vgl. 123, 662) dem nonnenkloster Andlau (Eleon), welches nach den vorgelegten privilegien des papstes Johann, kaiser Karls und seines vaters Arnolf die kaiserin Rikarda am fluss Andlau erbaut und, als sie mit ihrem gemal zur kaiserkrönung nach Rom gekommen war, vor der confessio des h. Petrus unter den schutz des apostolischen stuhls gegen einen jährlichen zins gestellt hatte (vgl. nº 1609[a], 1679), sämmtlichen besitz, nach ableben der äbtissin Ruudrud (vgl. urk. Karls d. E. B. 1937), der nichte Rickgardas, freie wahl der äbtissin aus deren geschlecht, nötigenfalls aus der eignen genossenschaft, und die mundschaft des bischofs Athalbero über das kloster mit dem recht dieses schutzverhältnis mit einer entschädigung von 20 mansen dann an andre zu übertragen. Theodulphus not. adv. Rathpodi archiep. summique canc. Ohne datirung. Schöpflin Als. d. 1,98 e cod. membr. Andl.; *Grandidier Strasbourg 2[b],313 vgl. 332 ex ch. et libro sal. Andl. *Fälschung*, inhaltlich unzulässig, formell sehr ungeschickt mit benützung von B. 1989; das protokoll aus einer echten urk. Ludw. IV von 900—910, vielleicht aus dem iahr 900, wo Adalbero den könig nach Lothringen geleitete (nº 1985); bei dem aufenthalt Ludwigs in Elsass 902, 904, 906 ist Adalberos anwesenheit nicht nachweisbar. Eine unvollständige abschr. des stückes s. XVII aus dem Andlauer salbuch im bezirksarch. zu Strassburg (vgl. Bloch in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 11,312) ist auch textlich belanglos. 2063 (2006)
910		
febr. 10	Franconofurt	schenkt seinem lieben grafen Chuonrat, sohn des Eberhard, auf bitte und nach rat seiner getreuen, des erzbischofs Hatho (Mainz), seines geistlichen vaters, und des herzogs Chuonrat, seines getreuen verwandten (nepotis), den fronhof Brechen im Lahngau in dessen eigner grafschaft mit kirchen, zehnten und salland zur dotirung der kirche, die derselbe auf dem berg Limburg im Lahngau erbauen will. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. *Or. Wiesbaden (früher Idstein) staatsarch. aus Limburg (A). Brower Ant. Trev. 1,445 extr.; Martene Coll. 1,264 ex ms. s. Maximini; Hontheim 1,258 aus A = Kremer Or. Nass. 2,38; Mittelrhein. UB. 1,219 aus alter abschr.; facsim. KU. in Abbild. I, 17; auflösung der tiron. noten ib. text 12. 2064 (2007)
apr. 6	palatio Triburiensi	Erzbischof Hatto von Mainz übergibt in gegenwart k. Ludwigs sein gut in der Massenheimer (vgl. nº 2061) mark und an 4 andern orten an die grafen Gebehard und Chuonrad zur übertragung an das kloster Fulda. Unterfertigt von Hatto archiep. et cancellarius, den grafen Gebehard und Cunrad, den bischöfen Ditolf (Deotoloh) von Worms und Einhart von Speier, den grafen Werinher, Liutfrid, Gotdank, Hartmann u. a. Cod. Eberhardi 2 f. 128. Brower Ant. Fuld. 255 = Gudenus 1,5; Schannat Trad. 225 = Kremer Or. Nass. 2,39; *Dronke C. d. 302 = Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,39. Echte privaturk., von Eberhard in seiner gewöhnlichen manier zurecht gerichtet; interpolirt in der datirung ‚coram rege Lud., qui et conscribi et sigillo suo insigniri iussit' und am schluss ‚signum d. Lud. glor. regis' (vgl. Foltz in Forschungen 18,507, Ficker Beitr. z. UL. 1,282), der titel ‚cancellarius' für Hatto, weiter die worte ‚et praecepto regio confirmarent'. Die in der urk. selbst enthaltene erwähnung des aufenthalts Ludwigs in Tribur scheint indes unverdächtig genug, um sie für das itinerar zu verwerten. a
. . .	Augusta	Sieg der Ungarn über das deutsche heer. Liutprand Antap. II, 3. Nach dieser quelle hatte

910

der könig unter androhung des galgens das aufgebot erlassen; mit einer ‚ungeheuren menge‘ kommt Ludwig nach Augsburg, quae est in Suevorum, Bagoariorum seu orientalium Francorum confinio civitas; am nächsten tag kommt es auf dem Lechfeld zur schlacht; schon winkt den truppen Ludwigs der sieg, als die Ungarn (Turci) ihnen denselben durch verstellte flucht entreissen und ein furchtbares blutbad anrichten (c. 4) — nachrichten, die, wenn auch im einzelnen ausgeschmückt, doch in der hauptsache glaubwürdig sind und sich nur auf das iahr 910 beziehen können vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,557 n. 1. Dass der könig selbst den befehl über das heer führte, melden auch die Ann. Hildesheim., Weissenburg. M. G. SS. 3,52, 53: Lud. rex pugnavit contra Ungarios (die Ann. Lamberti vgl. Prag. ib. 3,53, 119 fügen bei et victus est). An Liutprands ortsbestimmung für Augsburg erinnert auch der bericht der Cont. Regin. 910 ed. Dümmler 154, der hier allerdings sonst die Ann. Aug. und Laubac. benützt: Franci in confinio Bawariae et Franciae Ungariis congressi miserabiliter aut victi aut fugati sunt, in quo proelio Gebehardus comes interiit relictis duobus filiis suis adhuc pueris, Udone et Herimanno, qui postea clari et nobiles in Francia extiterunt, ohne dass derselbe aber auf Augsburg bezogen werden müsste; der schlusssatz beweist, dass diese nachricht erst bedeutend später niedergeschrieben wurde. Die unmittelbaren quellen, die Ann. Alam. et Laubac., unterscheiden 2 kämpfe mit den Ungarn: zuerst stossen die Ungarn auf ein alamannisches heer und besiegen es, graf Gozpert und eine grosse menge fällt (Ungari bellum cum Alamannis fecerunt victoriamque habuerunt et Gozpertus comes occisus est parsque populi magna occisa est, Ann. Laubac., übereinstimmend Ann. Alam. cod. Modoet.); auf ihrem vormarsch geraten sie mit einem fränkisch-baierischen heer in kampf, graf Gebehard und viele andre fallen, während es den Baiern gelingt einen teilweisen sieg zu erringen; die Ungarn kehren mit ihrer beute heim (et in ipso itinere cum Francis [et Baugauriis, Ann. Alam. cod. Modoet., dies offenbar der ursprüngliche text] pugnaverunt, Gebehardum ducem et Liutfredum [dieser name fehlt in Ann. Alam. cod. Modoet.] aliosque quam plurimos, Bawariis victoriam ex parte tenentibus, occiderunt praedamque abstulerunt [et cum praeda regressi sunt, Ann. Alam. cod. Modoet.], Ann. Laubac.); beide kämpfe fasst die kürzere redaktion der Ann. Alam. (cod. Turic. auch St. Galler Mittheil. 19,260) unter einem zusammen: Ungari cum Alamannis et Francis pugnaverunt eosque vicerunt, sed et Norici partem ex eis occiderunt (= Ann. Sangall. mai.). Mit ziemlicher sicherheit ergibt sich, dass die schlacht, in der die Franken mit grossen verlusten unterlagen und in der Gebhard fiel, während die Baiern ‚zum teil‘ siegten, eben die schlacht von Augsburg war; quellen, welche doch nur das hauptereignis verzeichnen wollen, erwähnen daher nur die niederlage der Franken (Franci ab Ungaribus aut occisi aut fugati sunt, Ann. Aug. 910 = Ann. Quedlinburg. M. G. SS. 3,52 [von einer hand s. XI nachgetragen]; Ungari Alamanniam petunt. Bellum Francorum cum Ungaris, Chr. Suev. un. ib. 13,66, abweichend, vielleicht nur durch stilistische änderung der vorlage: Ungarii Franciam petentes commissa pugna superiores fuere, Herimanni Aug. chr. 910 und Ann. Prum. ib. 15,1292: Ungari contra Germanos pugnant). Die Franken führte zweifelsohne ‚herzog‘ Gebhard, dessen tod auch die Ann. Colon. 910 verzeichnen (Gevohardus ab Ungariis occiditur, M. G. SS. 1,98); es ist von vorneherein wahrscheinlich, dass auch Ludwig, der sich in letzter zeit meist in Franken aufhielt, sich bei diesem heerteil befand, waren ia die Konradiner unter den weltlichen herren die nächsten am könig und fast immer in seiner umgebung. Dass der teilweise sieg der Baiern (auf ihn mag sich auch die notiz in den Ann. Ratispon. 911 ib. 17,583: Interfectio Ungarorum beziehen) von keiner entscheidenden bedeutung war und an der niederlage des deutschen heeres nichts änderte, erhellt daraus, dass die Ungarn mit ihrer beute abziehen konnten; das eine dürfte er bewirkt haben, dass die Ungarn nicht weiter vordrangen. War es das fränkisch-baierische heer, das auf dem Lechfeld geschlagen wurde, dann fand der kampf mit den Alamannen früher statt, diese scheinen ein detachirtes corps gebildet zu haben. Ob eine der beiden aufzeichnungen des Reichenauer nekrologs zu iuni 12: ‚Alamanni ab Ungaris occisi sunt‘ und zu aug. 9: ‚Alemanni ab Ungaris occisi sunt‘ auf diese niederlage der Alamannen bezug nimmt, bleibt fraglich; beide sind nachtragungen aus der 1. hälfte des 10. iahrh. (vgl. das facsim. in Mittheil. der antiq. Ges. in Zürich 6 p. 13, 17); es lässt sich auch nicht mit einiger sicherheit entscheiden, welche die ältere ist, und der neueste herausgeber in M. G. Necrol. 1,276, 278 (hier zu aug. 10) hat diese scheidung auch nicht versucht, wenn schon iene von iuni 12

910

wegen der ältern namensform ‚Alamanni' und der ältern gestalt des a älter zu sein scheint. Das Necrol. Romaricense Böhmer Fontes 4,463 verzeichnet zu iuni 22 einen Gebardus. dux; ist dies, wie sehr wahrscheinlich, der im kampf gegen die Ungarn gefallene Konradiner Gebhard, der in Lothringen eine eigentlich herzogliche stellung eingenommen hatte (in n° 2003 heisst er dux regni, quod a multis Hlotharii dicitur), so wäre mit diesem datum der tag der schlacht auf dem Lechfeld gegeben. Dadurch gewänne doch die dem anschein nach ältere eintragung in das Reichenauer nekrolog eine stütze für die bezugnahme auf das iahr 910, 10 tage früher, am 12. iuni, wären dann die Alamannen geschlagen worden. Der dürftige quellenbestand gestattet nicht über die wahrscheinlichkeit hinauszugelangen. Die nachricht Liutprands Antap. II, 5 von dem tribut, der nun den Ungarn zu zahlen war (ähnlich Ann. Palid. M. G. SS. 16,61), hat bereits Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,557 n. 1, schulausg. Liutprands 30 n. 2, zurückgewiesen.

iuli 26 | ad s. Brigidam | schenkt dem priester Foldger auf bitte und nach rat des bischofs Thioto (Wirzburg) und seines lieben grafen und verwandten Chuonrad das lehen, welches derselbe von der abtei des h. Suidbert (Kaiserswerth) im Keldagau in der grafschaft des genannten Chuonrad besitzt, zu lebenslänglicher nutzniessung mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben in das eigentum des klosters zurückkehre. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. *Or. Düsseldorf (früher Berlin) aus Kaiserswerth (A). Kremer Akad. Beitr. 3b,5 aus k. s. XVII ohne rekognition; Lacomblet 1,46 aus A; facsim. in KU. in Abbild. I. 18 vgl. text 13. — Ausstellort unbekannt, vielleicht aber nur die lateinische namensform für Brigidesstat (Birgidesstat, privaturk. von 927 or., Lacomblet 1,49, Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,40), ietzt Bierstat in Nassau, Förstemann Ortsnamen 322. 2065 (2008)

okt. 9 | Loneresstadt | bestätigt einen tausch zwischen dem bischof Erchanbold (von Eichstädt) und Diocher betreffs güter in Gredestorf, Ahusa und Stabaradorf (Grössdorf a/d. Altmühl Lg. Kipfenberg, Staadorf Oberpfalz nw. Dietfurt, ? Ohausen Oberpfalz Lg. Neumarkt). Odalfridus not. adv. Salomonis canc. A. reg. X. Regest mit eschatokoll ex or. in einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 295 n° 11, nur protokoll in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5, 280 n. 11; topogr. von Oefele SB. der bayer. Akad. 1893 s. 300. — Ausstellort Lonnerstadt, Oberfranken Lg. Höchstadt (w. Forchheim), Förstemann Ortsnamen 976. 2066

— 9 | —— | bestätigt einen tausch zwischen dem bischof Erchanbold (von Eichstädt) und Diocher betreffs güter im gau Swalafeld und zu Appenberg (Mittelfranken Lg. Heidenheim vgl. n° 1954). Odalfridus not. adv. Salomonis canc. A. reg. X. Regest mit eschatokoll ex or. in einem Eichstädter archivrepertorium des 18. iahrh. SB. der bayer. Akad. 1893 s. 295 n° 12 (vgl. s. 299), nur protokoll in abschr. Peutingers (hs. 243 Stuttgart bibl.) Archival. Zeitschr. N. F. 5,280 n° 12. 2067

— 15 | Forecheim curte r. | schenkt Bernard, Rathfrid und Reginard, vasallen des grafen Hugo, auf bitte Isaacs, Chuonrads und Warnars 20 mansen d. i. einen fronmansus und eine kirche mit den übrigen mansen (mansis casticiis) in der villa Domèvre (sur Vesouze, Meurthe arr. Lunéville) im Albegau in der grafschaft Hugos, welche sein vater Arnolf nur teilweise Hildemann gegeben hatte, die dann aber, da dieser mehr, als ihm geschenkt war, sich aneignete, auf anzeige des grafen Hugo nach dem urteil der anwesenden getreuen zum königlichen fiskus eingezogen worden waren, zu freiem eigen und übergibt ihnen eigenhändig die schenkungsurkunde. Theodulfus not. adv. Hratpodi archiep. summique canc. Ind. XIIII. Or. (ohne spur von besiegelung, das monogramm ohne vollziehungsstrich) Paris bibl. nat. CL. 8837 n° 91 aus St. Maximin in Trier, *M. G. Dopsch. (A). Martene Coll. 1,268 e ch. s. Maxim. Trev. mit X kal. oct.; Hontheim 1,259 (aus A) = Bouquet 9,373. 2068 (2009)

900-11

. . . | . . . . | schenkt den kanonikern der Marienkapelle in der stadt Regensburg nach rat seiner getreuen, der bischöfe sowol als der laienfürsten (der ausdruck ‚laicorum principum' eigentum des kürzenden formelsammlers), das von einem vasallen seiner mutter durch ihn eingetauschte gut für deren unterhalt mit der bestimmung, dass es nicht zu lehen gegeben werden dürfe. Undatirte formel im Cod. Udalrici. Eccard Corp. hist. 2,53 n° 45; *Jaffé Bibl. 5,23. Wenn Heinrich II in urk. von 1002 nov. 16 M. G. DD. 3,29 erklärt, dass er die sogenannte alte kapelle in der pfalz zu Regensburg wieder aufgebaut habe und dass dort für den gottesdienst

Datum	Ort	Inhalt
910-11		kanoniker bestellt worden seien, so hindert das nicht, dass ein solches institut auch schon ein iahrhundert früher bestand, bevor die kapelle in verfall geriet. 2069 (2010)
911		
iuni 16	Franconofurt	schenkt dem priester Gozpold auf fürsprache der grafen Chuonrad und Ebarhard, seiner lieben verwandten (nepotum), im Volkfeldgau in der grafschaft Hessos das, was der genannte Chuonrad zu Chnezziseo (ietzt wüstung, Förstemann Ortsnamen 402) zu lehen hatte, das von Adalrih in der villa Knetzgau innegehabte land nebst 2 mansen und einem gehöft und das gesammte lehen Chuonrads zu Knetzgau und Nozhard (unbekannt, Förstemann 1170) zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. *Or. (ursprünglich ind. XIIII, durch rasur korr. in XIII) München aus Wirzburg. Eckhart Francia or. 2,898; M. B. 28,143. 2070 (2011)
. . . .	. . . . .	Abfall der Lothringer: Hlothariorum principes a Hludowico rege divisi, Ann. Alam. Der urheber und leiter scheint graf Reginar gewesen zu sein, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,572. a
sept. 24	. . . .	Tod. Iahresangabe Ann. Alam. (Cod. Modoet. zu 912), Sangall. (St. Galler Mittheil. 19,260, 278), Cont. Reg., Ann. Quedlinburg. (die verwandten Ann. s. Lamberti, Weissenburg. Hildesh. zu 912 M. G. SS. 3,52, 53), Colon. (ib. 1,98), Corbei. (Jaffé Bibl. 1,34), s. Bonifacii, Prag., s. Vinc. Mett. (M. G. SS. 3,118, 119, 157), Leod. (ib. 4,16), Bland., s. Benigni Div. (ib. 5,24, 40), Lobb. (ib. 13,233), Chr. Suev. un. (ib. 13,66), Herimanni Aug. chr. (ib. 5, 112), zu 912 Ann. Ottenbur. (ib. 5,4), Ratispon. (ib. 17,583). Das tagesdatum ist unsicher: der vom Necrol. s. Emmer. M. B. 14,369: XII kal. febr. Lud. rex filius Arnolfi imp. angegebene tag ist einfach unmöglich, es liegt wol nur eine verwechslung mit Ludwig III vor, auf den auch die angaben der andren baierischen nekrologe (mon. sup. Ratisp. Weltenburg. vgl. n° 1576[a] und Altah. zu ian. 21: Lud. imperator pius bei Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,559 n. 3) zu beziehen sind; dieselbe verwechslung weist das Lorscher nekrolog auf, das zu ian. 20 verzeichnet: Lud. regis. Hic s. Nazario praedium suum dedit in Scarra, Sunthove (n° 1988), Dienenheim (n° 2045), und zu aug. 20: Lud. rex iunior, hic in Winheim hobas 3 ex toto tradidit (n° 1549) sibique sepulturam iuxta patrem in ecclesia elegit, Böhmer Fontes 3,144, 148; auch das Echternacher nekrolog, Reiffenberg Mon. de Namur 7, 211 hat zu aug. 20: Lud. rex. Böhmer Reg. p. 118 hat demnach aug. 20 als todestag Ludwigs IV angenommen. Mehr gewicht scheint mir die eintragung ins Reichenauer nekrolog beanspruchen zu dürfen: hier ist zu ian. 20 (todestag Ludwigs III) und aug. 28 (todestag Ludwigs d. D.) von einer hand s. IX ex. eingetragen: Ludowicus rex, dann nochmal nach einer eintragung s. IX zu sept. 24; Ludowicus rex in maiuskeln von einer hand, von der auch die gleichfalls in maiuskel geschriebene eintragung zu mai 15: Hatho archieps. herzurühren scheint (vgl. das facsim. in Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 6 p. 20, 11 mit den eintragungen zu okt. 12: Berhtolt laicus et mon. und zu sept. 19; der schriftbestimmung in der ausgabe der M. G. Necrol. 1,279, welche den Lud. rex des 24. sept. gleich den beiden andern eintragungen desselben namens zu ian. 20 und aug. 28 noch dem 9. iahrh., erst iene des Hatho und Berhtold dem 10. iahrh. zuweist, vermag ich mich nicht anzuschliessen). Für sept. 24 erübrigt aber nur Ludwig IV; denselben tag gibt auch das Necrol. s. Mariae Fuld. Böhmer Fontes 4,454, dazu stimmen die Ann. necrol. Fuld. 911 M. G. SS. 13,190: nach der reihenfolge der hier verzeichneten namen starb Ludwig in der zweiten hälfte des iahres. Bestattet zu St. Emmeram (in choro nostro, dorsualaufschr. s. XV in St. Emmeramer urk. n° 2004, 13, 17 vgl. 2012), in medio orientalis chori s. Emmerami N. Arch. 20,700) in Regensburg, Herimanni Aug. chr. 911, Arnoldus De s. Emmer. I, 6 M. G. SS. 4,551 vgl. Dümmler 2. A. 3,560 n. 1. b

906		
. . .	. . . . .	Zug gegen Gerhard und Matfrid nach Lothringen n° 2030[b]. Seit Adalberts von Babenberg tod ist Konrad herr in Franken, in n° 2064 heisst er dux vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,568 n. 1. c
908-11		
. . .	. . . . .	Intervenient in den urk. Ludwigs IV n° 2055, 2058 (beide für Salzburg), 2064 (für seinen vetter Chuonrat), 2065, 2070 (für die priester Foldger und Gozbold in seiner grafschaft liegendes gut betreffend); der könig nennt ihn nepos noster; wahrscheinlich gehörte Ludwigs mutter Outa dem Konradinischen geschlecht an vgl. Stein Gesch. des Königs Konrad I von Franken und seines Hauses (Nördlingen 1872) 82 f. d
911		
nov. (10)	. . . . .	Wahl des Franken Konrad (Chuonradus Francorum ex genere oriundus, Liutprand Antap. II, 17; Ch. Francigena successit, Ann. Ratisp. 912 M. G. SS. 17,583), da die königliche dynastie ausgestorben war (Ch. . . regali iam stirpe deficiente in regno successit, Cont. Regin. 911; deficiente nostris in partibus regio stemmate, Hermanni Aug. chr. 911 vgl. Widukind I, 16 M. G. SS. 3,425, Cr. r. Franc. ib. 214; in n° 2073 nennt Konrad Ludwig IV consanguineus noster), durch die Franken, Sachsen, Alamannen und Baiern zum könig: a Francis et Saxonibus seu Alamannis et Bauguariis rex electus, Ann. Alam. 912 (cod. Modoet.); rex cunctis a populis ordinatur, Liutprand Antap. II, 17 (vgl. dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3, 575 n. 1). Eine salbung erwähnen Widukind I, 16 (ungitur in regem) und Herimanni Aug. chr. 911 (rex electus et unctus). Die mehrzahl der annalen verzeichnet nur im anschluss an den tod Ludwigs IV Konrads erhebung (Ch. regnum accepit, Ann. Alam. [cod. Turic.]; in regem elevatur, Ann. Colon., s. Benigni Div.) oder nachfolge (successit, Lamberti Ann. 912, s. Bonifacii, s. Vinc. Mett., Lobb., Bland., Prag.; succedit in orientali Francia et meridiana, Ann. Leod.; nur Conr. rex, Ann. Corbei.), ausnahmsweise ist dazu auch die wahl erwähnt (in cuius locum Cuonratus eligitur, Ann. Ottenbur. 912). Die erzählung Widukinds I, 16, das ‚ganze volk der Franken und Sachsen' habe, da könig Ludwig (er verwechselt Ludwig III und IV) ohne sohn gestorben war, Otto von Sachsen die krone angeboten, dieser aber dieselbe wegen seines alters abgelehnt und auf seinen rat sei Konrad zum könig gesalbt worden, penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium, erweckt berechtigte bedenken; eine zusammenstellung der kuriosen dinge, welche die neuere geschichtschreibung aus dieser erzählung gemacht und gefolgert hat, bei Waitz Jahrb. K. Heinrich I 3. A. 190 f. Thietmar I, 4 M. G. SS. 3,736 lässt Otto auch noch förmlich von ‚allen reichsfürsten' zum könig gewählt werden. Über Konrads wahl auch Lindner Die deutschen Königswahlen 14. Konrads erste urk. datirt vom 10. nov.; das regierungsiahr hat nov. 3, 6 (n° 2102, 2097, beide nur in k. überliefert) noch nicht umgesetzt, die urkundliche epoche fällt also nov. 7.—10; wahrscheinlich fand die wahl oder wenigstens die salbung am 10. nov. (sonntag) statt. Durch n° 2071 wird es auch ausser zweifel gestellt, dass dieselbe in Forchheim stattfand. — Titel in der urk. überwiegend: Ch. divina favente clementia rex mit mancherlei varianten; epoche des a. reg. nov. 7—10; indiktion schwankend: schon umgesetzt sept. 25, nov. 10, n° 2081, 2071 beide or., noch nicht umgesetzt nov. 6,28, n° 2097, 2083, beide k. e
— 10	Foracheim	schenkt dem kloster des h. Gundpert (Ansbach) auf bitte seines lieben bischofs Dioto (Wirzburg) das krongut (quidquid ad regiae serenitatis auctoritatem pertinere videtur) zu Vieret im gau Volkfeld in der grafschaft des grafen Hessi mit den dazu gehörigen slavischen ansiedlungen zu handen des bischofs Dioto und dessen nachfolger. Oudalfridus canc. adv. Hathonis archiep. summique capp. Or. München. Eckhart Francia or. 2,899 = Strebel Franconia ill. 221 = Falckenstein C. d. ant. Nordg. 4,14, Urk. und Zeugn. 14; M. B. 28,144 = Böhmer Acta Conr. 7; *M. G. DD. 1,2. 2071 (2012)
. . .	. . . . .	Besitznahme Lothringens durch Karl den Einfältigen (Simplex), den die vom reich abgefallenen (n° 2070[a]) als könig bestellen: Hlotharii Karolum regem Galliae super se fecerunt, Ann. Alam. 912; Karolus, iam tandem occidentalium rex, regnum etiam Lothariense recepit, Ann. Lob. 912 M. G. SS. 13,233 vgl. Ann. Prum. 911 M. G. SS. 15,1292: Eodem anno Ludowicus (verschrieben statt Karolus) rex regnum Lotharii suscepit kal. nov.. Karl urkundet 911 dez. 20 für Cambrai (B. 1934 or. in Lille), 912 ian. 1 zu Metz für St. Maximin in Trier (B. 1935 or. Paris vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,572 n. 3), ian. 20 zu Toul (B. 1936) und zieht dann ins Elsass. Die besitznahme Lothringens kommt in dem neuen zusatz zur datirung ‚largiore vero hereditate indepta' zum ausdruck. Eine bestimmte epoche lässt sich aus

911		
		den urk. nicht gewinnen: während 915 dieser datirungsfaktor am 10. okt. noch nicht umgesetzt, dagegen am 24. nov. bereits erhöht ist (B. 1947, 1948), die epoche also zwischen 11. okt. und 24. nov. läge, ist derselbe in späteren urk. auch am 25. nov. (B. 1960) und selbst am 7. dez. (regest mit datirung Mabillon Ann. 3,369 = Bouquet 9,552 n. d) noch nicht umgesetzt. Würde die letzte urk. genügende sicherheit bieten und wäre die genaue einhaltung der epochen nicht überhaupt häufig mancherlei schwankungen unterworfen, so ergäbe nach B. 1934 sich als kürzester termin der epoche 8.—20. dez. a
dez. 25	Constantiae	Weihnacht. Der könig äussert bischof Salomon gegenüber den wunsch St. Gallen zu besuchen; am nächsten tag fährt er ‚mit den bischöfen und dem übrigen gefolge' zu schiffe von Konstanz ab. Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,84, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15 c. 14 p. 54. Den anlass zu dieser fahrt nach Alamannien gaben wol die hier entstandenen wirren: graf Burchard, princeps Alamannorum (in nº 2026 marchio vgl. über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,569), war ‚nach ungerechtem urteil' von Anshelm getödtet, seiner witwe alles genommen, seine söhne aus dem lande vertrieben, sein eigen und lehengut aufgeteilt worden; auch sein bruder Adalbert, nobilissimus atque iustissimus comes, wurde auf den wunsch des bischofs Salomon und einiger andrer (bestimmter Ann. Laubac.: ‚praecepto Salomonis) getödtet, Gisla, die schwiegermutter eines der beiden söhne, nachdem man ihr alle besitzungen geraubt, durch falsches zeugnis in der pfalz zu Bodman als hochverräterin verurteilt. Ann. Alam., kürzer Ann. Laubac.; Burchardus dux Alamanniae in conventu suo orto tumultu occisus est, Herimanni Aug. chr. 911 vgl. Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66 und Forschungen 6,138. Dümmler 2 A. 3,570 n. 1,567 n. 53 vermutet, dass iener Burchard der im Necrol. Aug. zum 22. und 23. nov. von gleicher hand s. X eingetragene Purchardus dux (Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 8 facs. 25 vgl. M. G. Necrol. 1,281) sei; auch das Necrol. Weissenburg. Böhmer Fontes 4,313 hat zum 5. nov. die eintragung: Burchartus comes occisus est. b
— 26	monasterium s. Galli	Besuch des klosters, feierlicher empfang. Ann. Alam., Sangall. mai. mit der zeitangabe der ankunft: in festivitate s. Stephani ad vesperam. Anekdoten über den leutseligen und iovialen verkehr Konrads im kloster und besonders mit den knaben der klosterschule bei Ekkehard l. c.; nach dieser quelle bestätigt der könig während seiner anwesenheit dem kloster immunitatem loci a Crimaldo inceptam, sed adhuc non firmam, episcopo admittente, manu sua et sigillo (gemeint ist wol nº 2075 vgl. auch St. Galler Mittheil. 15,61 n. 218) und schenkt das noch dem fiskus gehörige gut um den hof Stammheim, den Karl an das kloster vergabt hatte (nº 1590). Eine St. Galler litanei auf Konrad M. G. Poetae 1. 326 nº 15, über die zugehörigkeit des begrüssungsgedichtes Waldramms ib. 328 nº 17 Traube ib. p. 315 vgl. St. Galler Mittheil. 15,55 n. 188; Konrads name auch im verbrüderungsbuch von St. Gallen, M. G. Lib. confrat. 239 col. 284. c
— 29	———	Abreise tribus noctibus in omni hilaritate commoratus. Ekkehard l. c. d
— 29	Arbonam	Ankunft daselbst nachts. Ekkehard l. c. — Arbona, das römische Arbor Felix, am Bodensee bei Steinach. e
912		
ian. 11	Potamis curte	schenkt dem kloster St. Gallen auf fürsprache und mahnung seines vielgetreuen bischofs Salomon und der grafen Erchangar, Chuonrad, Oudalric und Hugo das krongut zu Munichinga (? Wunderklingen) im Klettgau mit zustimmung des priesters Rambreht, der dasselbe bisher gegen zins innehatte. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 431 = Herrgott Geneal. 2,66 (ex arch. s. Galli) = Böhmer Acta Conr. 8; Wartmann UB. 2,366; *M. G. DD. 1,3. Über die dorsualnotiz Sickel KU. in der Schweiz 14, über das siegel Foltz im N. Arch. 3,28 nº 2. 2072 (2013)
. . .	Ulma	Reichsversammlung (placitum); anwesend die in nº 2073 als fürbitter genannten fideles ex diversis mundi partibus collecti. a
märz 5	Feldum	bestätigt dem bistum Eichstädt unter bischof Erchanbald auf bitte und mit algemeiner zustimmung seiner auf dem in Ulm gehaltenen reichstag versammelten getreuen, der bischöfe Salomon (Konstanz), Dracholf (Freising) und Meginpert (Seben), der grafen Sigihard, Arnolf, Erichangar, Odalric, Perchtold, Chuonrad, Herimann, Liutfred und Iring, den besitz, welchen seine vorfahren, sein blutsverwandter Ludwig (IV) urkundlich und er selbst dahin geschenkt,

912

nämlich die abtei Herrieden (n° 1984), Ahausen (n° 1909) mit 3 andern orten (darunter Faranpah vgl. n° 2007), einen teil des forstes bei Weissenburg (n° 1840), die kirche in Velden mit einem in der früheren urkunde (deperd.) näher bezeichneten fischteich in der Pegnitz und schenkt jährlich 3 wildschweine, 3 hirsche und ebensoviele tiere nebst 300 fischen, die von den iägern und fischern des Veldener forstes gefangen werden. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Büttner Franconia 2, 59 aus k. s. XVIII = Böhmer Acta Conr. 8 = M. G. DD. 1,3, wesentliche besserungen aus k. von 1714 von Öfele in SB. der bayer. Akad. 1892 s. 122. *Interpolirt* die pönformel (busse 10 pfund gold, 100 pfund silber) ungewöhnlich die schenkung von wild und fischen, die besitzbestätigung unbedenklich vgl. die vorbemerkungen in M. G. DD. 1, 3. — Ausstellort Velden a|d. Pegnitz nö. Nürnberg. 2073 (2014)

. . . . | . . . . . bestätigt der kirche von Eichstädt im Nordgau auf bitte des bischofs Erkenbold († 912 sept. 19 M. G. SS. 7,244 n., 248; Erkanbolds nachfolger Oudalfrid tritt zum letzten mal 912 aug. 23 n° 2080 als rekognoscent auf) die laut der vorgelegten urkunde von Karl (deperd.) und seinen übrigen vorgängern, die aufzuzählen zu weitläufig wäre, verliehene immunität. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XIV. M. B. 31,180 = Böhmer Acta Conr. 36; *M. G. DD. 1,5. Zweifelsohne gleichzeitig mit der vorhergehenden urk. 2074 (2015)

märz 14 | Argentina civ. | bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des abts und bischofs Salomon von Konstanz und auf fürsprache des erzbischofs Hatho (Mainz), seines bruders Eburhard und andrer getreuer die von seinen vorfahren urkundlich verliehenen vorrechte, immunität mit königschutz, den gebannten eid gleich den bischöfen der stadt Konstanz und dem kloster Reichenau und freie abtwahl sowie den besitz, welchen bischof Salomon für seine dienstbeflissenheit und für hofdienst von den kaisern Karl und Arnolf und könig Ludwig zu geschenk erhalten und an das kloster vergabt hatte, nämlich die kleine abtei Pfävers in Churrätien gemäss der übergabsurkunde (909 dez. 28, Wartmann UB. 2,362 vgl. n° 1972), den hof Weyern im Thurgau, den ort Schwaningen im Albgau und den hof Oberndorf im Baargau mit einer taufkirche. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Gleichzeitige k. (A) und k. s. XI in. (B) St. Gallen. Neugart C. d. Alem. 1,560 e coll. Haller = Wirtemberg. UB. 1,208 = Böhmer Acta Conr. 9; Wartmann UB. 2,368 aus A; *M. G. DD. 1,5 aus A, B; facsim. von A und B Chr. Gotwic. 94,106 = N. Traité 1,69. Über die überlieferung Sickel KU. in der Schweiz 8. Ist Ekkehards erzählung (n° 2071[c]) richtig, so liegt hier, wie wahrscheinlich auch in n° 2072, spätere beurkundung der in St. Gallen vollzogenen handlung vor. 2075 (2016)

. . . | in Hlodarios | Zug gegen die Lothringer: ipso anno Francos, qui dicuntur Hluthаringi, hostiliter invasit, Ann. Alam. cod. Turic.; Chunratus in Hlodarios, Ann. Alam. cod. Modoet. Karl. d. E. war von Toul (vgl. n° 2071[a]) ins Elsass gekommen und hatte hier landesherrliche rechte ausgeübt: am 3. febr. urkundet er zu Kestenholz bei Schlettstadt für Andlau, am 12. febr. zu Rufach sw. Colmar für Toul, am 12. apr. in der pfalz zu Nimwegen B. 1937—1939. Den einen erfolg scheint Konrads zug gehabt zu haben, dass Karl in den norden Lothringens zurückwich. Aus dem kargen bericht über den zweiten zug dieses iahres nach Lothringen (n° 2077[a]) erhellt, dass hier abmachungen getroffen, vielleicht ein waffenstillstand geschlossen wurde. Wahrscheinlich noch ende 911 oder spätestens gleichzeitig mit der okkupation des Elsasses durch Karl war auch könig Rudolf von Burgund vor Basel erschienen; darüber nur die dürftige notiz im unmittelbaren anschluss an die nachricht von der bestellung Karls zum könig der Lothringer in den Ann. Alam. cod. Modoet.: Ruodulfus, rex Burgundiae, ad civitatem Basileam et inde ad propria. a

apr. 12 | ad monast. Fuldense | Ankunft in Fulda pro salute animae nostrae et visitatione fidelium monachorum, ehrenvoller und freundlicher empfang. n° 2077. b

— 12 | ——— | bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Huoggi laut der vorgelegten urkunde könig Ludwigs (n° 1557 vgl. 1682, vorlage) immunität mit königschutz, den zehnten von den klostervillen, den darauf ansässigen knechten und kolonen (aus n° 1568) und freie abtwahl. Oudalfridus not. adv. Piligrimi archicapp. Or. Marburg. Schannat H. Fuld. 2,140; Dronke C. d. 303 = Böhmer Acta Conr. 11; M. G. DD. 1,7; *facsim. KU. in Abbild. I, 19 vgl. text 13. Die von Eberhard 1 f. 95 überlieferte ‚ganz veränderte und abweichende fassung' dieser urk. (ungedruckt, notizen darüber Dronke C. d. 304 n. 4 = Böhmer Acta Conr. 12 n., Roller Eberhard von Fulda 55 n. 9, Beil. 15 n° 77), welche der immunität eine

912		
		bestätigung des besitzes in den genannten gauen (ähnlich nº 1504) voranstellt und die Fuldaer dienstleute vom grafenaufgebot befreit (vgl. urk. Heinrichs III 1056 sept. 23, Stumpf 2508) die von Foltz, Forschungen 18,499, und Roller l. c. als Eberhardische fälschung bezeichnet wird, gehört nach mitteilung Tangls, da die beiden urkundenverzeichnisse s. XI übereinstimmend zwei immunitäten Konrads anführen, der voreberhardischen zeit, wahrscheinlich wie nº 1504 dem 11. iahrh. an. 2076 (2017)
apr. 12	ad monast. Fuldense	schenkt dem kloster **Fulda** unter abt Huoggi, wohin er am 12. april im ersten iahr seiner regierung zum besuch der treuen mönche gekommen und einen ehrenvollen und freundlichen empfang gefunden, 3 königshufen zu Helmershausen im gau Grabfeld und das ehemalige lehen seines vasallen Ramuolt in der mark Hengistdorf (ietzt Pfersdorf bei Vacha oder ienes bei Hildburghausen Dobenecker Reg. Thuring. 1,76 nº 317, dagegen Förstemann Ortsnamen 792 Pfersdorf bei Ebenhausen nw. Schweinfurt) zur mehrung des dienstes gottes und zum trost der brüder. Oudalfridus not. adv. Piligrimi archicapp. Or. Marburg. Schannat Trad. 226 = Kremer Or. Nass. 2,44; Dronke C. d. 304 = Böhmer Acta Conr. 12; *M. G. DD. 1,8; facsim. Schannat Vindiciae t. 8 = Mereau Diplom. Lesebuch 1 t. 36. Beziehung des tagesdatums auf die handlung, Ficker Beitr. z. UL. 1,176 vgl. dagegen die vorbemerkung zu M. G. DD. 1,8. 2077 (2018)
. . .	in Hlodarios	Zweiter zug gegen **Lothringen** wegen bruchs der früheren abmachungen: et facta fide ficta (derselbe ausdruck auch Ann. Alam. et Laubac. 907) Chuonratus in Hlodarios iterum, Ann. Alam. cod. Modoet. Über die wahrscheinliche zeit dieses zuges Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,582 n. 4. a
. . .	Aquas	Dringt bis Achen vor; unterdes wird die stadt Strassburg von einem lothringischen heer verwüstet und verbrannt. Ann. Alam. cod. Modoet. — Verwüstender einfall der **Ungarn** in Franken und Thüringen: Ungari vastaverunt Franciam et Thuringiam, Ann. Quedlinburg. 912 M. G. SS. 3,52; dagegen die gleiche nachricht in Ann. Hildesh. zu 911, kürzer: Ungari vastaverunt Franciam in Ann. Weissenburg. und Lamberti sowie den Ottenbur. ib. 5,4 zu 911, in den drei letztgenannten wie in den Ann. Altah. mai. ed. Oefele 7, die aber die selbständige nachricht Proelium cum Ungaris ad Liuhhinga (Loiching a/d. Isar) beifügen (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,558, der diese nachricht auf 910 zu beziehen geneigt ist) sicher irrthümlich vor Ludwigs tod, der zu 912 verzeichnet ist. Der vollständigste iahresbericht dieser gruppe, die Ann. Quedlinburg., fügen der meldung über den Ungarneinfall die nachricht bei: Et cometae apparuerunt, ein ereignis, das auch die Ann. Alam. und Corbei. zu 912 verzeichnen. Zu 912 melden den einfall in Franken und Thüringen die Cont. Regin. (Ungarii iterum nullo resistente [vielleicht während Konrads zug nach Lothringen, zu dem die Franken wol die hauptmasse der streitkräfte stellten] Franciam et Thuringiam vastaverunt) und die Ann. Prag. (Franciam vastaverunt, ib. 3,119). Die Ann. Lob. (Ungri orientalem Franciam devastant, ib. 13,233) stellen den einfall der Ungarn zwar noch zu 911, aber nach Konrads tronbesteigung, was eben gleich 912 ist. Der bericht der Ann. Laubac. 911 von einem vordringen der Ungarn über den Rhein bis in den Maien- und Ahrgau (Ungari Alamanniam Franciamque atque ultra Hrenum et Magicampum usque in Arahaugiam devastabant et reversi sunt) scheint doch nur durch ein versehen des abschreibers auch an diese stelle geraten zu sein, da er für 926 wörtlich wiederholt wird vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,591 n. 2. Eine ähnliche nachricht, welche die Ungarn über den Rhein streifen, aber nicht so weit vordringen lässt, in Ann. Prum. 911 M. G. SS. 15,1292: Item Ungarii totam orientalem Frantiam devastantes necnon partem Gallie que citra Renum est, cum praeda sine damno sunt reversi, eine nachricht, die vielleicht erst dem iahr 917 angehört. b
iuli 1	Franconofurt	schenkt dem h. Bonefaz (**Fulda**) auf fürsprache seiner mutter Glismuoda sein väterliches erbgut im gau Husitin in der grafschaft Bardos, nämlich den hof Trebra (n. Iena), unter der bedingung, dass dafür seine mutter von dem kloster die orte Möttau, Altenkirchen, Mertineshusa (zweifelhaft, Förstemann Ortsnamen 1090), Leun und Neukirchen im Lahngau in der grafschaft seines bruders mit kirchen und salland auf lebenszeit zu eigen erhalte und nach ihrem ableben diese orte an das kloster heimfallen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Marburg. Schannat Trad. 227; Or. Guelf. 4,280 = Kremer Or. Nass. 2,46; Leibniz Ann. 2,304; Dronke C. d. 305 = Böhmer Acta Conr. 13; *M. G. DD. 1,9 vgl. Dobenecker Reg. Thuring. 1,76 nº 318. 2078 (2019)

912			
aug. 8	Franconofurt	schenkt dem bischof Dracholf (Freising) auf fürsprache seiner getreuen, des erzbischofs Hatho (Mainz) und der grafen Erchengar und Heinrich, sein erbgut zu Laimbach, Steinach und Diebach im Iffgau (sö. Wirzburg) in der grafschaft des grafen Ernust, welches er ihm früher zu lehen verliehen hatte, zu eigen unter ausschluss der öffentlichen gerichtsbarkeit über die grundholden. Oudalfridus not. adv. Piligrimi archicap. Or. München aus Wirzburg. Eckhard Francia or. 2,900 = Resch Ann. Sab. 2,399 mit VI kal. aug. = Deutinger Beytr. z. Gesch. von Freising 6,515; M. B. 28,146 = Böhmer Acta Conr. 14; *M. G. DD. 1,10. Topogr. Hundt Die Urk. des Bisthums Freising in der zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,52.	2079 (2020)
— 00	ad Triburiam pal. r.	Handlung von n° 2080 mit der ganz ungewöhnlichen datirung: data X kal. sept. in monte Abirinesburg und den iahresangaben; actum ad Triburiam vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,242 und die vorbemerkung zu M. G. DD. 1,11 n° 10. Wie die urk. nun einmal vorliegt, erübrigt nichts als die handlung nach Tribur zu verlegen, die ortsangabe mit dem tagesdatum auf die spätere beurkundung zu beziehen; beide orte fügen sich ins itinerar.	a
— 23	in monte Abirinesburg	schenkt dem zu ehren des h. Michael erbauten h. ort Abrinsburg (Heiligenberg bei Heidelberg) auf bitte des bischofs Thiedelach (Worms), des grafen Erkanger u. a., Erlolfs und Folnands 6 hörigenhufen, welche Folcmar in der mark und villa Handschuhsheim im Lobdengau in der grafschaft des grafen Liutfrid innehatte, unter vorbehalt der lebenslänglichen nutzniessung für den mönch Sigolf (vgl. n° 2045) mit genehmhaltung des abts und bestimmt, dass nach Sigolfs ableben dies gut an das kloster Lorsch (vgl. n° 1575, teilweise vorlage) falle. Wodelfridus canc. adv. Pilegrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Freher Or. Palat. 1[b], 37, 2. ed. 35 mit ind. XIII = Tolner 12 = Freher SS. ed. Struvius 1,116 = Reinhardus SS. r. Palat. 455; Helwich Ant. Laurish. 71, ed. Johannis SS. Mogunt. 3,37; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,212 = Böhmer Acta Conr. 15, ed. Tegerns. 1,211; M. G. SS. 21,426; *M. G. DD. 1,11; erwähnt im Necrol. Laursh. Böhmer Fontes 3,152. Über die datirung n° 2079[a].	2080 (2021)
sept. 25	Potamico pal.	verleiht dem bischof Diotolf von Chur auf dessen klage, dass in seinem bistum viele unordnungen und gewalttätigkeiten geschehen, welche nur mit hilfe des königs gebessert werden können, nach rat seiner getreuen, des bischofs Salomon (Konstanz), des pfalzgrafen Erchangar, Perahtolds, Chuonrads, Heinrichs und der übrigen anwesenden edlen sowie der vornehmen Churs die vollmacht bei gewalttaten gegen das gut der kirche gleich der übrigen bischöfen das inquisitionsverfahren einzuleiten und durchzuführen (latentia quaeque sacramentis populi investigare vgl. Brunner in Wiener SB. 51,467, Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 208), verbietet den im gegensatz zu andern kirchen hier eingebürgerten missbrauch, dass die hörigen der kirche eine dreissigiährige eriährungsfrist ihrer freiheit beanspruchen, und befiehlt dem bischof und dessen nachfolgern in allen gerechten dingen gehorsam zu leisten. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Chur (A). Eichhorn Ep. Cur. pr. 21 ex arch. Cur. (A) = Böhmer Acta Conr. 16; *M. G. DD. 1,12 aus A.	2081 (2022)
okt. 3	Ulma	schenkt dem durch frömmigkeit ausgezeichneten viellieben bischof Salomon (Konstanz) für dessen vielfachen diensteifer und herzliche anhänglichkeit das krongut zu Helfenswil im Thurgau in der grafschaft Oudalrics zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi. Ohne ind. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 432 = Herrgott Geneal. 2,67 (ex arch. s. Galli) = Böhmer Acta Conr. 16; Wartmann UB. 2,370; *M. G. DD. 1,12. Über den schreiber dieser urk. Sickel KU. in der Schweiz 10. Salomon überträgt den geschenkten besitz 913 an St. Gallen, Wartmann UB. 2,374.	2082 (2023)
nov. 28	Wilinaburg	schenkt dem gotteshaus zu Weilburg den hof zu Rechtenbach im Lahngau in der grafschaft seines bruders Otto und den dritten teil der königscheffel in der ganzen grafschaft für den unterhalt der kleriker. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Wormser ch. s. XII. Or. Guelf. 4,280 = Kremer Or. Nass. 2,48 = Böhmer Acta Conr. 17; *M. G. DD. 1,13. — Weilburg, Nassau a/d. Lahn.	2083 (2024)
913			
febr. 3	monasterio Corbeia	bestätigt dem kloster Neu-Korvey, wohin er gekommen, auf bitte des abts Buobo und der mönche alle verleihungen der früheren könige, im besonderen freie abtwahl, zehentfreiheit der herrenhöfe des klosters gegenüber den bischöfen und exemption der nur der gerichtsbar-	

913

keit der vögte unterstehenden kolonen und liten von der öffentlichen gerichtsbarkeit, wie dieselbe schon von den früheren Frankenkönigen dem kloster verliehen worden war. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. Münster (früher Berlin). Schaten Ann. Paderb. 1,245 = Lünig RA. 18,76 ohne ind.; Falke 736 mit siegelabbild. t. VII n° 3; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,40 n° 46; Böhmer Acta Conr. 18; Jaffé Dipl. 1; Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,39; M. G. DD. 1,14; Philippi Osnabrücker UB. 1,63; facsim. Chr. Gotwic. 89, *KU. in Abbild. 1,20. Auf diesen aufenthalt Konrads in Korvey pflegt man die stelle Widukinds III, 2 (cod. 2,3) M. G. SS. 3,451: Bovo Graecas litteras coram Cuonrado rege legendo factus est clarus zu beziehen, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 56 n° 356. 2084 (2025)

febr. 18 — Chassalla — bestätigt den brüdern des klosters des h. Wicberd (Hersfeld), welche sich schon eifrig um den schutz des herzogs Otto, dem sie zu zeiten des königs Ludwig untergeben waren, und des erzbischofs Hatho (Mainz) und auch um den seinen, als er damals noch herzog war, beworben hatten, damit ihnen auf diese fürsprache vom könig immunität, nämlich freie abtwahl und selbstverwaltung des klosterbesitzes nach dem ableben des genannten herzogs verliehen werde, denen sie auch vom könig diese rechte erwirkt hatten (n° 2054), nunmehr selbst auf den tron gelangt dieselben rechte kraft königlicher vollmacht. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. Marburg. Schminke Beschreibung von Cassel Beyl. 1 = Böhmer Acta Conr. 19; *M. G. DD. 1,15. — Kassel. 2085 (2026)

— 18 — ——— — verleiht den nonnen des klosters Meschede auf bitte des grafen Heriman immunität und freie wahl der äbtissin, wie sie dieselbe bisher besassen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Münster. Stangefol Ann. Westph. 1,172 mit XII id. mart. = Schannat Ann. Paderb. 1, 244 = Kuchenbecker Ann. Hass. 4,258; Wiegand Arch. 7,1; Seibertz UB. 1,6 = Böhmer Acta Conr. 19; *M. G. DD. 1,15; Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,40; facsim. Kopp Nachlass t. 19. Über Meschede Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 56 n° 357. 2086 (2027)

märz 12 — Argentina civ. — bestätigt dem kloster Murbach auf bitte des abts Nandberd und der mönche und auf fürsprache seiner getreuen Hatho (Mainz), Salomon (Konstanz), Thiodolf (Chur), Hildin (Augsburg), Einhard (Speier), Erchengar, Chuonrad, Hugo, Otto, Heinrich, Boppo, Udalric und Eberhard zur pfründe und zum unterhalt der mönche die ihnen zur zeit Liutfrids für ihren bedarf zugewiesenen oder später vermehrten und die in ihrer gewere stehenden oder später widerrechtlich entrissenen güter, nämlich die kirchen des h. Desiderius und der h. Susanna und Dadila d. i. Dadenried (vgl. Förstemann Ortsnamen 439), freie abtwahl, immunität und zollfreiheit. Salon not. adv. Piligrimi archicap. Or. Colmar (A). Martene Thes. 1,62 ex arch. (A) = Eccard Or. Habsb. 122; Lünig RA. 19,961 ohne a. reg. und ind.; Schöpflin Als. d. 1,111 aus A mit facsim. = Schönemann Cod. f. prakt. Dipl. 1,55 mit IIII id. mai. = Trouillat 1,127; facsim. Kopp. Paleogr. 1,414 = Böhmer Acta Conr. 20; Bresslau Dipl. C 1 aus A; *M. G. DD. 1,16 aus A. 2087 (2028)

. . . — regnum Hluthringorum — Einmarsch in Lothringen: cum exercitu regnum Hluthringorum ingressus est, Ann. Alam. Jede weitere nachricht fehlt. Der zug, wahrscheinlich schon im frühiahr unternommen, war ohne ieden erfolg, Karl d. E. blieb fortan auch ungestört im besitz von Lothringen; so urkundet er 913 iuni 11 zu St. Arnulf bei Metz, aug. 13 zu Diedenhofen für Trier B. 1940. 1941 (facsim. in KU. in Abbild. VII, 29). — Fehde des herzogs Heinrich von Sachsen, der seinem 912 nov. 30 (die belege bei Waitz Heinrich I 3. A. 195) gestorbenen vater Otto in der herzoglichen würde gefolgt war, gegen bischof Hatho von Mainz; der aufenthalt Konrads in Sachsen zu beginn 913 hatte offenbar den zweck diese verhältnisse zu ordnen; was Widukind I, 21 zu erzählen weiss, Konrad habe, da er schon ‚öfter die kraft des neuen herzogs erfahren', gefürchtet ihm die ganze macht des vaters zu übertragen und dadurch den unwillen der Sachsen erregt, die den herzog aufforderten mit gewalt zu nehmen, wenn man ihm die väterliche würde verweigere, der könig habe in anbetracht dieser stimmung, ‚da er den herzog nicht durch offenen krieg zermalmen konnte', darnach getrachtet ihn durch list bei seite zu schaffen, vermengt sich teils mit der späteren entwicklung der dinge, teils ist es ganz von der sage durchtränkt; vollständig der sage gehört auch die weitere erzählung I, 22 vgl. Thietmar I, 4 von dem durch den goldschmied entdeckten anschlag Hathos auf das leben des herzogs an. Auf geschichtlichen boden führt erst die daran sich schliessende nachricht, wenn auch noch nicht deren motivirung, Heinrich habe nach entdeckung ienes anschlags

913

alles, was dem erzbischof gehörte, in Sachsen und Thüringen weggenommen und Burghard und Bardo, von denen der eine ein schwager des königs war, durch waffengewalt gezwungen das land zu räumen; bald darauf sei Hatho aus gram gestorben. Allem anschein nach galt der streit den sich kreuzenden ansprüchen des herzogs und des erzbischofs in Thüringen und Heinrich mochte, während Hatho den könig nach Strassburg und vielleicht nach Lothringen begleitete, seine ansprüche mit den waffen zur geltung gebracht haben vgl. Waitz Heinrich I 3. A. 20 und Excurs 4 s. 197. Hatho starb am 15. mai (Necrol. Aug. M. G. Necrol. 1,276) 913 (Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,190, die weiteren belege bei Waitz l. c. 196 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,589 n. 1); ihm folgt auf dem Mainzer stuhl Heriger, Cont. Regin., Ann. Colon., Lamberti, Herimanni Aug. chr. a

iuni 16 . . . . . (Triburias) Vertrag des priesters Guntbald: er erhält aus dem besitz des klosters Weilburg ex licentia et misericordia d. piissimi regis Cuonradi mit zustimmung des propstes und der brüder 2 ‚rechtmässige' kirchen, die eine zu Breidenbach im gau Pernaffa (vgl. über diesen Böttger Diöcesan- und Gau-Grenzen 1,193) in der grafschaft Eberhards, die andre zu Muffendorf im Bonngau in der grafschaft des andern Eberhard und gibt dafür sein eigengut zu Breidenbach und Gladenbach mit 42 hörigen in der weise, dass er das gesammte gut auf lebenszeit innehabe und dasselbe nach seinem ableben an das kloster falle. Salomon canc. scripsi. *Wormser ch. s. XII Hannover f. 47′ nº 85. Or. Guelf. 2,276 n.* = Kremer Or. Nass. 2,51. Die anwesenheit des königs ist nicht ausdrücklich erwähnt; sie wird aber dadurch wahrscheinlich, dass die urk., welche auch die nur in königsurk. übliche datirungsform trägt, vom königlichen kanzler ausgestellt wird. b

— 22 Lauresham befreit das kloster Lorsch im Rheingau am fluss Werschnitz von dem ioch fremder botmässigkeit, von dem es lange ungerecht bedrückt wurde, und verleiht ihm nach der sitte der vorfahren immunität und schutz in der weise, dass die mönche fortan den abt, qui ad dei servitium nostrumque idoneus appareat, frei und der regel gemäss wählen dürfen. Salomon canc. adv. Piligrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,109 = Böhmer Acta Conr. 21, ed. Tegerns. 1,113; M. G. SS. 21,386; *M. G. DD. 1,17; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,152. 2088 (2029)

. . . . Raubzug der Ungarn durch Baiern nach Alamannien; auf dem rückzug werden sie am Inn von einem baierisch-alamannischen heer unter führung des herzogs Arnolf von Baiern, der brüder Erchanger und Berthold und des grafen Udalrich angegriffen und ‚vernichtet'; nur 30 mann sollen entkommen sein. Ann. Alam., Sangall. mai., Aug., Cont. Regin. Das Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66 und Herimanni Aug. chr. berichten zu 912 die niederlage der Ungarn am Inn und zu 913 unmittelbar vor Hattos tod wieder einen einfall derselben in Alamannien, von dem die andern quellen nichts wissen, also sicher ein irrtum vgl. schon Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,591 n. 4. Die Ann. Ratisbon. M. G. SS. 17,583 erwähnen nur die verwüstung Baierns. Das Fragm. de Arnulfo duce ib. 570 rühmt von ihm: per ipsum populus christianus de sevienti gladio paganorum est redemptus. Während die Ann. Alam. beim sieg am Inn Arnolf an erster stelle nennen, lassen die Ann. Sangall. den sieg durch Erchanger, Berthold und Udalrich auxiliante illis nepote eorum Arnolfo, optimo duce Baioariorum, erfochten werden. a

. . . . Aussöhnung des königs mit Erchanger. Ann. Alam. Über den zwist in derselben quelle zu 913 nur die notiz: Discordia coepta est inter regem et Erchangerum. Der grund lag wol in dem bis in Arnolfs zeit (vgl. 1932 schluss) zurückreichenden hader mit Salomon, in dem streben nach dem sturz Burchards (nº 2071[b]) sich in Alamannien eine herzogliche stellung zu schaffen, in dem widerstreit dieses strebens mit den interessen des vom könig begünstigten Konstanzer bischofs (vgl. St. Galler Mittheil. 15,45 n. 159), von dem Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,83 f. (neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15 c. 11 f.), schon aus der sage schöpfend, vielerlei zu erzählen weiss; auch die stellung der ‚kammerboten', die er ihnen zuweist (Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie et Francia; procurabant ambas camerae, quos sic vocabant, nuntii, Franciam Adalpert [von Babenberg] cum Werinhere, Sueviam autem Pertolt et Erchinger fratres), gehört nicht der geschichte an vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,578 n. 3 und St. Galler Mittheil. 15,43 n. 156 f.; 19,261 n. 173; die schenkung des fiskalguts in Stammheim (nº 2071[c])

913

soll den groll und neid gegen Salomon noch gesteigert haben, Ekkehard l. c. 86 (neue ausg. c. 17). Nicht nur der einfluss, den Salomon bei hof hatte, mag ihm die unterstützung des königs gewonnen haben; auch das interesse der krone verband sich mit dem widerstreben des abtbischofs gegen das aufkommen territorialer gewalten. Die aussöhnung mit Erchanger und Berthold zu festigen und zugleich ihren neffen, den Baiernherzog, mit engem bande an sich zu knüpfen, vermählt sich Konrad mit deren schwester (Kunigunde vgl. n° 2093, 2094), der witwe Liutpolds und mutter Arnolfs von Baiern: tamquam pacis obsidem in matrimonium accepit, Ann. Alam. — Bischof Otbert von Strassburg, von den bürgern vertrieben, flüchtet nach der veste Radburg im Wasgau und wird hier am 30. aug. (das tagesdatum auch im Necrol. Aug. M. G. Necrol. 1,279) getödtet, Erchanbaldi Versus de ep. Argent. Böhmer Fontes 3,2 vgl. Ann. Sangall. mai 913, Cont. Regin. 914, Chr. Suev. un., Herimanni Aug. chr. 912. Sein nachfolger wird Gozfrid, nuperioris utique Caroli sororis filius vgl. Dümmler 2. A. 3,593 n. 2), nach dessen frühem tod (nov. 12) contra s. canonum sanctiones (Syn. Altheim. c. 29 M. G. LL. 2,554) Richwin, ein Lothringer, Erchenbald l. c. 3. Bischof Einhard von Speier wird von den grafen Bernhard und Konrad geblendet, Cont. Regin. 913, Chr. Suev. un., Herimanni Aug. chr. 912 vgl. Syn. Altheim. c. 31. b

914

apr. 24 — Wilinaburg — schenkt der kirche in Weilburg eine taufkirche mit seinem hof Haiger im gau Haiger (n. Lahngau vgl. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 1,150) sammt den zehnten, den markt und den dritten teil der königscheffel im selben gau cum omnibus utensilibus iuste legitimeque ad regias manus respicientibus und den von seinem vorgänger könig Ludwig dessen vasallen Piricho geschenkten und dann von ihm gegen väterliches erbgut eingetauschten besitz zu Steinfurt in der grafschaft Outos im gau Wetterau. Salemon canc. adv. Piligrimi archicap. Wormser ch. s. XII in Hannover. Or. Guelf. 4,284 mit a. inc. 913 = Kremer Or. Nass. 2,49 = Böhmer Acta Conr. 22; *M. G. DD. 1,18 = Philippi Siegener UB. 1,1. 2089 (2030)

mai 24 — Foracheim — bestätigt einen vertrag (complacitatio), durch welchen die matrone Ellinrat, könig Arnulfs beischläferin, dem h. Emmeram zu handen des bischofs Tuto und dessen vogts Immo durch ihren vogt Rupo ihr eigengut, das sie vom genannten könig empfangen, die kapelle zu Ergolding und 2 andre kirchen mit zehnten, mansen, hörigen und allem in ihrer gewere stehenden zubehör, ausgenommen 17 hörige und eine für die gleichnamige Ellinrat auf lebenszeit vorbehaltene hufe, für Arnulfs seelenheil gab und sogleich aufliess und dafür vom bischof durch den vogt Immo zu eignem lehen das ehemalige lehen des priesters Regino zu Pinkofen, die von dem edlen mann Adalpert durch tausch und von der matrone Adalonna durch vertrag erworbene kirche zu Unolcinchova (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 1507), ausgenommen eine der iüngeren Ellinrat zur ablösung ihrer gewere an iener hufe zu Ergolding zu gebende hufe, auf lebenszeit empfieng unter der bedingung, dass nach ihrem ableben das gesammte gut an die kirche heimfalle. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1c,43 aus B = Lünig RA. 21,1215 = Heumann Dipl. imper. 101 = Ried 1,91; Lib. prob. s. Emmer. 98 aus A mit siegelabbild. t. V; M. B. 28,147 aus A = Böhmer Acta Conr. 24; *M. G. DD. 1,19 aus A; regest mit schlussprotokoll aus A Bibl. s. Emmer. 2,192; facsim. Chr. Gotwic. 94 = N. Traité 3, 680 pl. 69, deutsche ausg. 5,242. Über die fassung M. G. DD. 1,19 vorbemerkung. 2090 (2031)

— 24 — ——— — bestätigt einen gütertausch zwischen dem bischof Tuto von Regensburg und Etih, durch welchen dieser mit seinem sohn Helmpert dem h. Emmeram sein eigengut zu Altheim, Pappenheim, Bieswang, Dettenheim, Weimersheim, einen weinberg und eine kirche zu Echineperc (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 33), im gau Swalafeld in der grafschaft Ernusts, im ganzen 27 hufen und 23 hörige, in die hand des bischofs Tuto und dessen vogts Immo übergab — vestitoren: Puoso, Anno und Raffolt — und dafür aus dem besitz des h. Emmeram den ort Perc am fluss Glon, gewöhnlich Sittenbach genannt, und Teitinga (? Dietenhausen sw. Sittenbach) mit kirchen, 30 hörigen und 19 hufen ackerland zu eigen empfieng; revestitor Rupo. *Ch. s. XI (von 2 verschiedenen, aber gleichzeitigen händen s. XI eingetragen). Pez Thes. 1c, 45 = Lünig RA. 21,1215 = Ried 1,92; Lib. prob. s. Emmer. 101; M. B. 31,183 = Böhmer Acta Conr. 23; M. G. DD. 1,20 (mit irriger altersbestimmung des zweiten schreibers im ch.); als formel im Cod. Udalr. mit der sigle C Gretser Op. 10,694 n° 6, nachdr. Ludewig SS. I, 862 = Mager Advoc. arm. 417, mit dem namen Carolus Hund-Gewold 1,246, 2. ed.

914		
		164 = Lünig RA. 17,822 (zu Karl III) = Bouquet 9,468 (zu Karl d. Einfält.), Eccard Corp. hist. 2,38 vgl. Jaffé Bibl. 5,8, mit dem namen Carlomannus Lazius De migrat. 248 = Lünig RA. 18,645, mit dem namen Chuonradus Goldast Const. 1,210 = Lünig RA. 18,648. 2091 (2032)
mai 25	Foracheim	schenkt dem kloster St. Emmeram unter bischof Tuto den forst bei Sulzbach mit dem förster Sigifrid zu handen des genannten bischofs und dessen nachfolger, welche zugleich äbte des klosters sind. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. München, angenäht eine gleichzeitige grenzbeschreibung des forstbannes (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1c,46 aus B = Lünig RA. 21b,106; Lib. prob. s. Emmer. 102, Ried 1,93, M. B. 28,149 = Böhmer Acta Conr. 25, *M. G. DD. 1,21, sämmtlich aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,193 aus A; facsim. Chr. Gotwic. 106. 2092 (2033)
iuni 7	Franchonofurt	verleiht das kloster Lorsch auf bitte der mönche, die gekommen waren, um ihm für die rückgabe ihres alten wahlrechts (nº 2088) zu danken, und auf fürsprache seiner gemahlin Chunigund, des erzbischofs Heriger (Mainz), seines bruders des markgrafen Eberhard (über dessen titel Waitz in Forschungen 3,158 und Heinrich I 3. A. 23) und seines kaplans Wolvin dem abt und mönch desselben klosters Liuthar auf lebenszeit mit der verpflichtung, das regelrechte leben aufrecht zu erhalten und den königlichen dienst, wie er von altersher bestimmt ist, zu leisten, und gewährleistet nach Liuthars ableben das von den königen und kaisern und ihm selbst (nº 2088) dem kloster verliehene privileg (der freien abtwahl). Salemon canc. adv. Piligrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,111 = Kremer Or. Nass. 2,52 = Böhmer Acta Conr. 26; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,114; M. G. SS. 21,386; *M. G. DD. 1,22. 2093 (2034)
iuli 9	Wilinaburg	bestätigt der kirche von Utrecht (Veteris Traiecti) auf die durch seinen verwandten Udo und den grafen Waldger vorgebrachte bitte des bischofs Radbodo mit urkunde und siegel die von seinen vorfahren verliehene immunität. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B), ch. s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D). Heda 252, 2. ed. 72 = Mieris 1,29 = Or. Guelf. 4,284 = Kremer Or. Nass. 2,53 = Leibniz Ann. 2, 269 extr.; Johannis de Leydis Chr. Holl. 104; Bondam 1,49 aus Heda collat. mit D. u. a. ms.; Asch Handelsverkeer 4,196 aus A; Sloet OB. 74 aus D frg.; *M. G. DD. 1,23 aus A—C; Müller Cart. van het sticht Utrecht 20 aus A, B. — Der schluss einer Fuldaer urk. aus Forcheim 914 iuli ‚Signum d. Conradi regis‘, Dronke C. d. 306 nº 659 ist zutat Eberhards, Foltz in Forschungen 18,507. 2094 (2035)
. . . .	in Alamanniam	Fahrt dahin: item Chunradus venit in Alamanniam, Ann. Alam. Die veranlassung dieser fahrt war wol die gefangennahme des bischofs Salomon, welche die Ann. Alam. in unmittelbarem anschluss, aber ohne ursächliche verbindung berichten, sonst müsste man annehmen, Konrad sei bereits im frühiahr in Alamannien gewesen und dann nochmal dahin gekommen. Der groll Erchangers gegen Salomon (vgl. nº 2088b und St. Galler Mittheil. 15,69 n. 242) war in offene fehde ausgebrochen. Erchanger hatte den bischof gefangen genommen: Erchanger hostili manu super episcopum Salomonem venit et eum comprehendit, Ann. Alam.; Salomon episcopus captus est, Ann. Sangall. mai., Cont. Regin. und Chr. Suev. un; Salomon, Constantiae ep. et abbas coenobii s. Galli, a quodam protervo captus et in custodiam missus est, Herimanni Aug. chr. 914 vgl. Syn. Altheim. c. 21 M. G. LL. 2,558. Ausführlicher und sagenhafter bericht über Salomons gefangenschaft in Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2, 86 (neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15 c. 17 f.); nach der von Ekkehard verwerteten klostertradition wurde Salomon nach der burg Thietpoldispurch (zweifelhaft, Stälin vermutet die Schrotzburg im Hegau, schon Crusius und wieder neuere die Diepoldsburg bei der Teck, St. Galler Mittheil. 17,70 n. 243; 19,262 n. 173) gebracht, wo er bei Erchangers gemalin Berta ehrfurchtsvolle aufnahme gefunden haben soll. Die gefangennahme des abtbischofs erfolgte wol erst im sommer; 914 mai 23 vollzieht dieser noch persönlich einen tausch zu Elgg kanton Zürich, Wartmann UB. 2,375, ein beleg, dass auch in abwesenheit des kanzlers bei hof in dessen namen rekognoscirt wurde vgl. nº 2031—2033 und St. Galler Mittheil. 15,75 nº 262; wenn hier Meyer von Knonau noch annimmt, die notiz der Ann. Alam. spreche dafür ‚die gewalttat Erchangers erst in die zeit der anwesenheit Konrads einzuordnen‘, so ist dies durchaus unwahrscheinlich, wenn auch auf Ekkehards bericht, M. G. SS. 2,87 (neue ausg. c. 20): Innotuit res Chuonrado in Frantia tunc posito kein gewicht zu legen ist. a

914

. . . | Onfridinga | Gefangennahme und verbannung Erchangers: ipso anno idem Erchangerus apud castellum Onfridinga (Oferdingen unterhalb Tübingen am Neckar, nicht Opferdigen in der Baar, St. Galler Mittheil. 19,263 n. 174) a rege comprehensus et in exilium missus est, Ann. Alam. Legendenhafter bericht über Salomons befreiung durch Sigefrid, einen vetter des bischofs, mit vermengung späterer ereignisse bei Ekkehard M. G. SS. 2,86 (neue ausg. c. 19). — Rechtsstreit über den besitz der abtei Pfävers (vgl. n° 2026 und Wartmann UB. 2,362) vor dem könig: erklärung des bischofs Waldo von Chur in gerichtsurk. Rankwil 920 märz 8, Wartmann UB. 3,1: et hec ipsa paccio et tua forcia (des dekans Cozolt von St. Gallen) venit ante regem Chunradum loco Honfridinga et iudicatum fuit ab omni populo, qui tunc aderant, te malo ordine iniustam tradicionem facere vgl. St. Galler Mittheil. 15,102 n. 346, 165 n. 596, 247 n. 861. b

. . . . | . . . . . | Erhebung des herzogs Arnolf von Baiern, er wird nach Ungarn vertrieben: Arnoldus dux Bawariae regi rebellans in Ungariam propellitur, Auct. Garst. 914 M. G. SS. 9,565, fast gleichlautend Ann. s. Rudberti Salisburg. ib. 771. Weisen auch beide quellen in den anliegenden iahresberichten verderbungen und verschiebungen der daten auf — so ist im Auct. Garst. die niederlage von 907 zu 906, das ende der chronik Reginos zu 909 statt zu 906, zu 912 der tod des älteren Konrad (906), des herzogs Otto von Sachsen (912) und des erzbischofs Hatto (913) eingetragen, in den Ann. s. Rudberti der tod des erzbischofs Piligrim zu 913 statt zu 923, die tronbesteigung des papstes Johann X (914) zu 915 — so ist es doch kaum möglich iene nachrichten von der rebellion Arnolfs und seiner flucht nach Ungarn mit Jaffé in M. G. SS. 17,570 n. 14 auf das iahr 916 zu beziehen. Entscheidend ist der beschluss der am 20. sept. 916 gehaltenen synode von Altheim, welche Arnolf und dessen bruder Berthold schon für 7. okt. auf ein in Regensburg abzuhaltendes konzil vorladet (c. 35 M. G. LL. 2,559). Konrad eroberte 916 Regensburg etwa in der zweiten hälfte des iuni, er urkundet hier iuni 29 n° 2099; wäre Arnolf damals nach dem fall seiner hauptstadt nach Ungarn, wo er längere zeit geweilt zu haben scheint, geflüchtet, so hätte die Altheimer synode ihm nicht eine so kurze ladungsfrist stellen können, er musste zu iener zeit sich im lande aufgehalten haben. Jedenfalls irrig lässt Liutprand Antap. II, 19 vgl. 21 Arnolf bis zum tod Konrads in Ungarn bleiben; ihm folgt Ekkehard Chr. un. 913 M. G. SS. 6,175 und auf diesem beruht die notiz im Auct. Altah. 920 ib. 17,362: Arnoldus dux nutu Chunradi regis fugerat in Hungariam steteratque ibi per 5 annos. Auch Riezler Gesch. Baierns 1,320 u. a. vgl. Huber Gesch. Österreichs 1,128 n. 2 setzen Arnolfs flucht zu 914. — Empörung Burchards des iüngeren (des sohnes des 911 getödteten Burchards, n° 2071[b]): mox etiam Burchardus iunior contra regem cepit rebellare et propriam suam patriam devastare, Ann Alam. c

915

febr. 8 | villa r. Franconofurt | bestätigt dem kloster Lorsch auf bitte seiner lieben und edelgebornen gemalin Chunigund den ort Gingen, welchen sie aus ihrem eigengut für ihre grabstätte durch seine hand an das kloster vergabt hatte, für den lebensbedarf der mönche. Salomon canc. adv. Piligrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,112 = Kremer Or. Nass. 2,55 = Böhmer Acta Conr. 27 = Wirtemberg. UB. 4,332; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,115; M. G. SS. 21,387; *M. G. DD. 1,34. Die schenkung der königin erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,145: VII id. febr. Cunegundis reginae, haec dedit Gingen ex integro. 2095 (2036)

. . . | castellum Tviel | Belagerung des Hohentwiel: Chuonradus castellum Tviel obsedit, Ann. Alam. Wer die burg besetzt hielt, wird nicht erwähnt, wahrscheinlich Burchard. Ekkehard M. G. SS. 2,86 (neue ausg. in St. Galler Mittheil. c. 19) lässt den Hohentwiel (Duellium montem) schon nach der gefangennahme Salomons befestigen und verproviantiren. — Plünderungszüge der Ungarn: sie verheeren Alamannien (totam Alamanniam igne et gladio vastaverunt, Ann. Aug., Cont. Regin., Chr. Suev. un.; totam bene Alamanniam, Herimanni Aug. chr. 919), streifen durch Thüringen und Sachsen (sed totam Thuringiam et Saxoniam pervaserunt, Cont. Regin.; Saxonia vastata et cunctis circumquaque direptis, Ann. Quedlinburg., devastatatio Hungariorum in Valun [Ostfalen], Ann. Corbei.; Turingiam et Franciam orientalem vastant, Ann. Ottenbur.) und gelangen bis Fulda (et usque ad Fuldam, monasterium pervenerunt, Cont. Regin.; vastantes omnia venerunt usque ad Fuldam, Ann. Hildesh., Quedlinburg., Lamberti), wo abt Huoggi ihnen widerstand leistet und sie vertreibt (Novissime autem paganis monasterio irruentibus meritis s. Bonifatii audacter, ut erat valde audax et prudens, . . resistebat et de ipsis finibus viriliter eiecit, Catal. abb. Fuld. M. G. SS. 13,273). Da abt Huoggi schon am 9. iuni 915

Datum	Ort	Inhalt
915		stirbt (Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,166, 191), kamen die Ungarn noch im frühiahr, wol im mai nach Fulda, wahrscheinlich zur selben zeit, da Konrad den Hohentwiel belagerte. Selbst bis Bremen sollen die Ungarn, die mit ihnen gezogenen Böhmen bis gegen Hamburg gekommen sein, Adami G. pont. Hammab. I, 54, 55 M. G. SS. 7,303 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,596 n. 2. a
. . . .	. . . . .	Rückkehr Einricho Saxonum duce Franciam invadente, Ann. Alam. Des königs bruder Eberhard war im auftrag Konrads in Sachsen eingedrungen und in der nähe der Eresburg vollständig geschlagen worden: Saxones . . tanta caede Francos mulctati sunt, ut a mimis declamaretur, ubi tantus ille infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum capere posset, Widukind I, 23. Bellum in Heresburg, Ann. Corbei. Prag 915 M. G. SS. 3, 4, 119 vgl. Waitz Heinrich I 3. A. 23. Den angriff Eberhards vergalt Heinrich mit dem einfall in Franken, der Konrad zurückrief. b
aug. 9	Wilinaburg	schenkt dem innerhalb der stadtmauern von Weilburg erbauten klösterlein seinen hof Nassau mit allem zubehör zu beiden seiten der Lahn in den grafschaften Sconenberg und Marvels (nicht mit sicherheit zu bestimmen, Förstemann Ortsnamen 1055, 1061, 1305) für kleidung und lebensbedarf der mönche. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Ch. Wormat. s. XII Hannover. Or. Guelf. 4,275 = Kremer Or. Nass. 2,56 = Böhmer Acta Conr. 28; *M. G. DD. 1,25. 2096 (2037)
. . .	Grona	Zug gegen Heinrich von Sachsen: Konrad belagert die veste Grona bei Göttingen und zieht, angeblich durch Thietmar überlistet, ohne erfolg ab. Sagenhafter bericht bei Widukind I, 24 vgl. Waitz Heinrich I 3. A. 24. — Rückkehr Erchangers, der, verbündet mit Burchard, durch den sieg bei Walwies (unweit Stockach) sich zum herzog von Alamannien macht: Erchanger de exilio reversus cum Purchardo et Perahtoldo cum ceteris patriotis suis pugnavit et eos apud Wallawis vicit et dux eorum effectus est. Ann. Alam. a
nov. 6	apud Wirzeburg	schenkt Albwin, einem vasallen des bischofs Thiodo (Wirzburg), auf fürsprache der bischöfe Heriger (Mainz) und Thiodo den ort Sulzifelt in der Geroldesheimer mark (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 618, ein Sulzfeld im Grabfeld Lg. Königshofen nö. Wirzburg, ein Sulzfeld am Main bei Kitzingen) in der grafschaft Hessos im gau Volkfeld zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Ch. s. XIII (A) = s. XIV (B), s. XVI (C) Wirzburg. Eckhart Francia or. 2,901 aus A; M. B. 31,184 aus B = Böhmer Acta Conr. 29; *M. G. DD. 1,25 aus A, C. 2097 (2038)
916 mai 4	apud Franco-n(ofu)rt	schenkt seinem kaplan Reginolf auf bitte seines vasallen und ministerialen Altmann den mansus, welchen Eberhart in der villa Bergheim in der grafschaft Eberhards im Donaugau für zins und dienst hatte, zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Beschädigtes or. München aus Metten (A); ch. Mett. s. XV in. (B). M. B. 11,437 mit siegelabbild. t. II nº 11 vgl. 28,151 aus A = Böhmer Acta Conr. 29; *M. G. DD. 1,26 aus A, B. 2098 (2039)
. . . .	. . . . .	Heerfahrt gegen herzog Arnolf von Baiern, Regensburg wird erobert und in brand gesteckt: Priori namque tempore, diebus videlicet Chonradi regis, criminantur eundem episcopum (welcher bischof gemeint sei, ist unklar) cum eodem rege et exercitu eius provinciam illam non regaliter, sed hostiliter intrasse et non minimam igne cremasse atque multis miseriis orphanos et viduas angustiasse. Eodem vero impetu venerunt ad quandam civitatem b. Petri apostoli et s. Hemmerammi inhabitatam et plenam, quam et expugnatam incenderunt atque 170 et amplius ex his et illis despoliaverunt et multa miseria afflictos reliquerunt. Atque his peccatis saginati divino nutu perterriti exierunt coacti. Fragm. de Arnulfo duce Bav. M. G. SS. 17, 570. Die zeitbestimmung dieser heerfahrt bieten die Ann. Ratisp. 916: Chunradus Arnolfum ducem vicit vgl. Ann. Zwifalt. 916: Chunradus rex Arnolfum ducem prelio vicit, ib. 17,583; 10,53. Weitere nachrichten bietet das Auct. Garst. 916: Arnolfus dux pergens de Juvavo obsessus est Ratispone a Chuonrado rege und mit fast gleichem wortlaut die Ann. s. Rudberti Salisburg. 916: Arnoldus dux a Juvavo egressus Ratispone a Chunrado rege obsessus est, ib. 9,565, 771 (von Jaffé M. G. SS. 17,570 n. 14 auf die rebellion von 917 bezogen wie die nachrichten von 914 über Arnolfs flucht nach Ungarn auf 916) Widukind I, 25: Rex autem profectus in Baioariam dimicavit cum Arnulfo et ibi, ut quidam tradunt, vulneratus revertitur in patriam suam weiss auch noch von einer verwundung Konrads zu erzählen. Konrads besuch

916

der gräber Arnolfs und Ludwigs IV in St. Emmeram und eine legendenhafte geschichte, wie Konrad das von Arnolf geschenkte evangeliar mit sich nehmen wollte, aber durch einen anfall von dysenterie zur rückgabe bewogen worden sei, erzählt Arnold De s. Emmerammo I, 6 ib. 4,551. Herzog Arnolf stellte dann die beschädigten mauern von Regensburg wieder her und erweiterte die stadt, ib I, 7 p. 552. Keine quelle berichtet die ursache der heerfahrt Konrads gegen Baiern; sie lag zweifelsohne in den nahen beziehungen Arnolfs zu Erchanger, der sich im voriahr zum herzog von Alamannien gemacht hatte (n° 2037^{a}). a

iuni 29 — Reganespurg — schenkt dem h. Emmeram auf mahnung des bischofs Adalward (Verden) den zehnten theil der zölle (decimam partem vectigalium i. e. de ministerio zollenarii) für erhaltung der lichter. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. (das tagesdatum nachgetragen, Ficker Beitr. z. UL. 2,263) München (A), ch. s. XI in. (B). Pez Thes. 1^{c},46 aus B = Lünig RA. 21^{b},106; aus A: Lib. prob. s. Emmer. 104, Ried 1,94, M. B. 28,152 = Böhmer Acta Conr. 30, *M. G. DD. 1,27; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,195 aus A; als formel im Cod. Udalr. Gretser Op. 10,694 n° 7 mit III kal. iul. a. inc. 816, nachdr. Ludewig SS. 1,863 = Lünig RA. 18,642 mit a. inc. 810 (darnach Sickel Acta Carol. 2,406 spur. s. Emmer. 2 zu Karl d. Gr.); Eccard Corp. hist. 2,39 n° 25 vgl. Jaffé Bibl. 5,8. 2099 (2040)

iuli 6 — loco Niwunburg — bestätigt der kirche von Seben auf bitte des bischofs Meginbert und fürsprache seiner lieben erzbischöfe Heriger (Mainz) und Piligrim (Salzburg), der bischöfe Tuto (Regensburg), Dracholf (Freising), Adalward (Verden) und Oudalfrid (Eichstädt) und der übrigen getreuen laut der vorgelegten urkunden die von seinen vorfahren, Karl dem Grossen (deperd.), kaiser Ludwig (deperd.), dem gleichnamigen könig Ludwig (n° 1386), kaiser Arnolf (deperd.) und dessen sohn könig Ludwig (n° 2057, unmittelbare vorlage) verliehene immunität und königschutz mit dem zusatz, dass alles gegen seine und seiner vorfahren satzungen der kirche etwa entrissene gut zurückgestellt werden müsse. Salomon canc. adv. Piligrimi archiep. summique cappellani. Or. Wien. Resch Ann. Sab. 2,373 vgl. 742 = Resch Aetas millen. 43 = Sinnacher 1,538 = Böhmer Acta Conr. 30; *M. G. DD. 1, 27. Über den inhalt Redlich Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen (sep. abdr. aus der Zeitschr. des Ferdinandeums in Innsbruck III, 28. heft) 6 n. 3. — Neuburg an der Donau. 2100 (2041)

. . . . — . . . . — schenkt dem kleriker Erchenfrid auf fürsprache der bischöfe Piligrim (Salzburg), Heriger (Mainz) und Dracholf (Freising) und des grafen Sigihard 3 hufen zu Goldern in der grafschaft Marchwards im gau Viehbach (sw. Dingolfing) im amtsbezirk Waldramms, welche Merolt, Engildeo und Pato bisher innehatten, zu freiem eigen. Ohne datirung. Ch. s. Emmerammi s. XI. Pez Thes. 1^{c},47; Lib. prob. s. Emmer. 105; M. B. 31,186 = Böhmer Acta Conr. 38; *M. G. DD. 1,28. Wegen der gleichen intervenienten gleichzeitige entstehung mit der vorangehenden urk. wahrscheinlich. 2101 (2042)

sept. 20 — . . . . — Synode zu Altheim im Riessgau (Hohenaltheim s. Nördlingen) in beisein des von papst Johann X in besonderem auftrag abgeordneten legaten Petrus, bischofs von Orta, quatinus aliquo modo diabolica semina in nostris partibus orta extirpare et nefandissimas machinationes quorundam perversorum hominum sedare et eliminando purgare deberet. Betreffen demgemäss die beschlüsse einesteils gegenstände kirchlicher natur, die kirchliche disciplin und die besserung des kirchlichen lebens, namentlich bei den bischöfen (c. 1—5, 17, 26, 38), die hintanhaltung der simonie (c. 28), die meidung des verkehrs mit gebannten und die folgen des kirchenbanns (c. 6—9, 27), die kirchenbussen (c. 32, 33), die wahrung der kirchlichen privilegien (c. 10), des kirchenguts (c. 11), der zehnten (c. 18), der exemten stellung der bischöfe und priester gegenüber anklagen (c. 12—16), des verfügungsrechts der bischöfe über ihr eigengut bei lebzeiten (c. 36, 37), so bezwecken sie anderseits die stärkung des königtums (c. 19: pro robore regum nostrorum, c. 20: item de robore regis); sie verdammen den ietzt häufig vorkommenden bruch des treueids (c. 19), sie beschwören alle bei androhung des banns dem könig die treue zu wahren und von ieder widersetzlichkeit abzulassen (ut nemo intendat in interitum regis, nemo vitam principis nece attrectet, nemo regni eum gubernaculis privet, nemo tyrannica presumptione apicem regni sibi usurpet, nemo quolibet machinamento in eius adversitatem sibi coniuratorum manus associet, c. 20), sie bedrohen treulosigkeit gegen den könig oder lehensherrn fortan als ein sakrileg bei einem laien mit lebenslänglicher busse in einem kloster, bei einem bischof oder geistlichen mit absetzung (c. 23), wie sie auch sonst

916

scharfe bussen über meineidige verhängen (c. 22, 25); Erchanger, seinen mitschuldigen und genossen wird, weil sie ‚an den gesalbten gottes, ihren könig und herrn, hand zu legen versuchten‘, den bischof Salomon hinterlistig ergriffen und über kirchengut herfielen (vgl. nº 2094[a]), als busse auferlegt die waffen abzugeben, in ein kloster zu gehen und hier lebenslängliche busse zu tun (c. 21), und überhaupt werden gewalttat gegen einen bischof oder geistlichen, verwüstung des kirchenguts wie anschläge auf das leben des königs (et qui periurat et in interitum domni sui regis intendit vel cupiditatem iuraverit vel parricidium committit) mit lebenslänglicher busse geahndet (c. 24); Arnolf von Baiern und (dessen bruder) Berthold werden mit ihren genossen für den 7. okt. auf eine synode nach Regensburg vorgeladen (vgl. nº 2094[c]) unter androhung des banns, wenn sie nicht, sicut in epistola Johannis papae scriptum habetur, busse tun und nicht, wie ihre leute versicherten, kommen würden (c. 35); den auf der synode nicht erschienenen helfershelfern Erchangers, Bertholds, Burchards und Arnolfs wird bei vermeidung des banns aufgetragen sich schleunigst vor ihren bischöfen zu stellen und die von der synode bestimmte busse zu übernehmen (c. 34); Ricquin, der trotz der vorladung nicht erschienene usurpator des bistums Strassburg (nº 2088[b]), wird vor ein von erzbischof Heriger in Mainz abzuhaltendes konzil, widrigenfalls nach Rom citirt (c. 29), die untersuchung über die blendung des bischofs Einhard (von Speier vgl. 2088[b]) dem bischof Richgowo (Worms) zugewiesen mit dem auftrag darüber dem papst zu berichten (c. 31); das nichterscheinen der sächsischen bischöfe, welche nicht einmal boten oder bevollmächtigte gesandt, wird gerügt und ihnen unter androhung der suspension und der verantwortung in Rom durch den päpstlichen legaten und die synode aufgetragen bei dem vorgenannten konzil (in Mainz) zu erscheinen (c. 30). Hs. s. X München. Freyberg Sammlung hist. Schriften 4, 223; M. G. LL. 2,555; über die benützung Pseudo-Isidors in den synodalbeschlüssen Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,606 n. 2. Die synode erwähnt in Herimanni Aug. chr. 916. Die anwesenheit Konrads ist nicht bezeugt. Erchanger scheint vor der synode erschienen zu sein, da bei verhängung der busse in c. 91 nicht auch einer renitenz gedacht ist wie bei Arnolf (c. 35) und in c. 34 die ausgebliebenen komplicen, qui ad eam (synodum) vocati non venerunt, ausdrücklich unterschieden werden. Über die bischöflichen unterschriften, die bei Burchard unter diese synode geraten sind, Waitz Heinrich I 3. A. 30 n. a

917 ian. 21

Enthauptung Erchangers, seines bruders Berthold und ihres neffen (vgl. über die verwandtschaft Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,86, neue ausg. c. 17 (Liutfrid. Den ausführlichsten bericht bietet Herimanni Aug. chr. 917: Erchanger, qui ducatum Alamanniae invaserat, cum fratre Bertholdo regi Counrado rebellantes eique tandem ad deditionem spe pactionis venientes ipso iubente apud villam Aldingam (? Aldingen bei Spaichingen sö. Rotweil, Förstemann Ortsnamen 52 vgl. Forschungen 6, 146, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,611 n. 1) decollantur XII kal. febr. Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66: Erchanger dux et Berthold, germani fratres, decollantur XII kal. febr. Eine bestätigung der angabe Hermanns, dass die brüder in der hoffnung auf friedlichen ausgleich sich selbst gestellt haben, scheint der karge bericht der nächstliegenden quelle, der Ann. Alam. 916, zu bieten: Erchanger, Perahtold et Liutfrid occiduntur dolose. Die Ann. Sangall. mai. 916: Erchanger et frater eius Perehtolt et Liutfrid capti et occisi sunt erwähnen noch die gefangennahme; ihr bericht lässt sich mit ienem Hermanns nur vereinigen, wenn ‚capti‘ als ‚festnehmen‘ gedeutet wird. Die Ann. Aug. 917 und Cont. Regin. 917 verzeichnen nur die enthauptung Erchangers und Bertholds (decollantur), die Ann. Quedlinburg. 917 M. G. SS. 3, 52 nennen auch Liutfrid. Was Ekkehard l. c. 86 (neue ausg. c. 19 f.) von der gefangennahme Erchangers und genossen durch die leute des bischofs Salomon, von einer versammlung zu Mainz (vgl. nº 1932 schluss) und ihrer verurteilung zum tod und der konfiskation ihres vermögens auf einem allgemeinen konzil (gemeint ist wol die synode von Altheim), der verwendung Salomons um ihre begnadigung erzählt, gehört nicht der geschichte an vgl. die bemerkungen Meyers von Knonau in St. Galler Mittheil. 15,75 n. 262 f. b

Plünderungszug der Ungarn durch Alamannien, wo sie Basel zerstören, nach dem Elsass und bis nach Lothringen: Ungari per Alamanniam in Alsatiam et usque in fines Lotharii regni venerunt, Ann. Aug., gleicher wortlaut in Cont. Regin. 917, beide, was zeitlich unmöglich, vor der erwähnung der hinrichtung Erchangers; die gleiche stellung der nachricht in Herimanni Aug. chr. 917: Ungarii pervasa, ut ceperant, Alamannia Basileam urbem destruunt

Datum	Ort	Regest
917		indeque Alsatia vastata Lotharii regnum multa mala facientes invadunt; an richtiger stelle erst nach der enthauptung Erchangers das Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66: Basilea ab Ungariis destruitur; Ungarii per Alamanniam Alsatiam et regnum Lotharii invadunt. Die zerstörung Basels erwähnt noch das Chr. Mediani monast. c. 6 ib. 4,89; auch die mönche dieses und dreier benachbarter klöster flüchteten. Ungarii primitus regnum Lotharii ingressi sunt, Ann. s. Vinc. Mett. ib. 3,157. Diesem iahr oder 926 (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,613 n. 1) gehört die nachricht von der flucht der mönche von Gorze nach Metz an, Mirac. s. Gorgonii c. 7 ib. 4,240, vielleicht auch erst diesem iahr die meldung der Ann. Prum. 911 vgl. n° 2077[b] von dem vordringen der Ungarn bis ins Maienfeld und den Ahrgau. c
. . .	. . . .	Erhebung Burchards zum herzog von Alamannien: et iterum Purachardus rebellavit, Ann. Alam. 916 = 917; Burchard dux constituitur, Chr. Suev. un. zu 917; Burghardus dux Alamanniae factus tyrannidem invasit, Herimanni Aug. chr. 918. Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,87 (neue ausg. c. 20) lässt Burchard principum assensu zum herzog bestellt und mit den konfiscirten gütern Erchangers ausser dem leibgeding Berthas belehnt werden vgl. dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,611 n. 2 und Meyer von Knonau in St. Galler Mittheil. 15,77 n. 268. — Besitznahme Baierns durch herzog Arnolf: Arnolfus Bawariam recepit, Ann. Ratisp. M. G. SS. 17,583; Arnolfus cum Bavaris rebellavit, Ann. Alam.; Arnolfus, dux Bawariorum, regi rebellat, Cont. Regin. 917. d
nov. 3	Franconofurt	schenkt seinem getreuen und lieben kaplan, dem priester Werinolf, das ihm früher gegebene lehen zu Wattenheim und Virnheim im Rheingau in der grafschaft Utos zu lebenslänglichem eigen mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das kloster Lorsch falle unter dem vorbehalt, dass Werinolf und dessen suffragan, der priester Thiotrich, dort lebensunterhalt, kleidung und ieden bedarf, im besonderen iährlich 3 fuder wein erhalten, wie der könig mit dem abt Liuthar und den mönchen einst vereinbarte, widrigenfalls die kirche in Virnheim Werinwolf als freies eigen zufallen solle. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Ind. VI, a. reg. VI. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,113 = Kremer Or. Nass. 2, 57 = Böhmer Acta Conr. 32; Cod. Lauresh. ed Tegerns. 1,116; M. G. SS. 21,387; *M. G. DD. 1,29; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,152. Im anschluss an diese urk. im Chr. Lauresh. eine grenzbeschreibung der mark und des waldes in Virnheim, M. G. SS. 21,388. 2102 (2043)
918 april 21	——	bestätigt auf vortrag des bischofs Dracholf (Freising), dass er dem kloster Schwarzach (in Franken) Gerlachshausen und andre güter gegen lebenslänglichen nutzgenuss dieser und der orte Etzelheim und Hüttenheim übergeben habe, diesen vertrag und dem kloster den vom bischof für den unterhalt und die kleidung der brüder angewiesenen besitz zu Tullstatt, Stadeln und Wiesenheid, ut ulterius idem episcopus in nostra consistat fidelitate. Salomon canc. adv. Piligrini archicap. Ludewig SS. 2,12 ex ms. chr. Swarz. s. XVI ex. = Deutinger Beytr. z. Gesch. von Freising 6,507 = Böhmer Acta Conr. 33 = Hundt Die urk. des Bisthums Freising in der zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,21 (topogr. ib. 52) = M. G. DD. 1,30. 2103 (2044)
iuni 24	Herolvesfelt	Feier des Johannesfestes in Hersfeld. Cont. Regin. 918. Cuonradus rex fuit in Herolfesfelde, Lamberti Ann. M. G. SS. 3,53, ed. Holder-Egger 32. a
iuli 4	ad civ. Wirciburc	bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Thiodo laut der vorgelegten urkunden des kaisers Ludwig (n° 767) und des königs Ludwig (deperd.) immunität mit königschutz (= n° 1834). Salon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. (die indiktionszahl nicht eingetragen vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,252) München (A), ch. s. XIII (B). Eckhart Francia or. 2,900 vgl. 843 aus B mit a. inc. 915, ind. III, a. reg. IIII; aus A: M. B. 28,153 = Böhmer Acta Conr. 33; Bresslau Dipl. C 81; *M. G. DD. 1,31. Über die fassung Bresslau in Forschungen 13,91. 2104 (2045)
— 5	——	bestätigt der kirche von Wirzburg auf vortrag des bischofs Thiodo, dass kaiser Ludwig zu zeiten des bischofs Wolfgar (810—831) den von allen kaufleuten in Wirzburg zu entrichtenden zoll nach rat und auf bitte des grafen Wicbold, der denselben zu lehen hatte, urkundlich (deperd.) geschenkt habe, dass aber bei einer feuersbrunst zur zeit des bischofs Thiodo nebst vielen andern gerätschaften auch diese urkunde verbrannt sei, gemäss der bitte des bischofs und des grafen Heinrich diesen zoll (vorlage für die schlussformeln n° 1837). Salomon

canc. adv. Piligrimi archicap. Or. (die indiktionszahl wie in n° 2104 nicht eingetragen) München. M. B. 28,155 = Böhmer Acta Conr. 34; *M. G. DD. 1,32. 2105 (2046)

sept. 9 | apud Foracheim | bestätigt der kirche von Eichstädt auf bitte des bischofs Oudalfrid und fürsprache des erzbischofs Heriger (Mainz), des bischofs Thioto (Wirzburg), der grafen Eberhard und Heinrich das von könig Ludwig dem bischof Erchenbald urkundlich (n° 2049, vorlage) verliehene recht markt und münze zu errichten, den an andern markstätten üblichen zoll einzuheben und gegen die einfälle der heiden befestigungen anzulegen, und verbietet in der gemarkung des klosters zwischen Altmühl und Schutter, den genannten 6 orten und dem teil des forstes gegen Setzin und Affintal ohne erlaubnis des bischofs Oudalfrid schweine zu mästen, zu iagen, holz zu fällen oder andre eingriffe zu verüben. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. München (A). Falckenstein C. d. Nordg. 20 (aus k. ohne rekognition) mit a. inc. 919; M. B. 28,157 aus A = Böhmer Acta Conr. 35; *M. G. DD. 1,33 aus A. 2106 (2047)

— 12 | . . . . | (Triburias) bestätigt der kirche von Worms auf bitte des bischofs Richgowo das laut der vorgezeigten urkunden von kaiser Arnolf (n° 1935) zu zeiten des bischofs Deotholoch geschenkte und von könig Ludwig (n° 2019) bestätigte gut innerhalb und ausserhalb Worms mit seinen dienern und der sippe, welche dem könig spanndienste und die übrigen nötigen leistungen zu liefern hatte, deren namen in ienen urkunden aufgezeichnet sind, sammt der zur selben genossenschaft der parafridi gehörigen nachkommenschaft und deren besitz. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. A. inc. DCCCCXXIII, ind. XII, a. reg. XII. Ch. s. XII Hannover (A), s. XV Darmstadt (B). Schannat Ep. Worm. 2,16 ex arch. eccl. cath. mit a. inc. 918, ind. XII, a. reg. XII; Gercken C. d. Brandenb. 8,375 ex autogr. mit a. inc. 923, ind. XII, a reg. XII = Böhmer Acta Conr. 21 zu 913; *M. G. DD. 1,34 aus Gercken, A und B zu 918 = Boos UB. der stadt Worms 1,20. *Fälschung* aus der zweiten hälfte des 10. iahrh. mit benützung von n° 1935, 2019, um den fiskalbesitz ausserhalb Worms ohne einschränkung anzusprechen, Lechner in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 22,538 (mit abdruck des textes und kennzeichnung der in der ausgabe der M. G. DD. übersehenen vorlage). Damit entfallen auch die unwahrscheinlichen erklärungsversuche der unmöglichen datirung. Dieselbe rekognition auch in den im Wormser ch. s. XII überlieferten urk. für Weilburg n° 2083, 89, 96. 2107 (2048)

. . . | . . . . | schenkt dem kloster Fulda, das er als grabstätte erwählte, seine erbgüter Hagen (Haina nw. Gotha) und Sumerde (Sömmerda nw. Weimar), für lebensunterhalt und kleidung der brüder. Ohne schlussprotokoll. Cod. Eberhardi. Brower Ant. Fuld. 128; Schannat Trad. Fuld. 229 = Or. Guelf. 4,274 = Kremer Or. Nass. 2,59; Dronke C. d. 309 = Böhmer Acta Conr. 37; *M. G. DD. 1,35. *Fälschung* Eberhards auf eingeschobenem blatt. Dopsch in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 14,327 vgl. Roller Eberhard von Fulda Beil. 29 n° 155 und Dobenecker Reg. Thuring. 1,77 n° 327 mit topographischen erläuterungen. 2108 (2049)

. . . | . . . . | Letztwillige verfügungen: als Konrad sich dem tod nahe fühlt, lässt er seine brüder und verwandten und die fränkischen grossen rufen, mahnt sie väterlich bei der wahl seines nachfolgers keinen zwiespalt im reich aufkommen zu lassen, sondern den herzog Heinrich von Sachsen als den würdigsten zu wählen und übersendet diesem scepter und krone und die übrigen königlichen insignien. Contin. Regin. 919. Mit diesem nächstliegenden bericht stimmt sachlich iener der Ann. Quedlinburg. 919 M. G. SS. 3,52: Conradus rex moriens . . sceptris ac regno Heinricum feliciter potiturum, sibi succedere deliberavit hisque rite per omnia dispositis viam totius carnis ingreditur und die nachricht im Catal. regum et imp. s. X ib. 10, 136: Chuonradus . . post septem annos sine filiis defunctus Heinricum Saxonum ducem post se elegit in regnum. Die sage und die literarische mache, welche hier gelegenheit fand wolgedrechselte reden einzufügen, waren geschäftig diese dramatische szene auszuschmücken: Widukind I, 25 lässt Konrad in pathetischer rede an seinen bruder Eberhard den satz entwickeln, dass ihnen ‚fortuna et mores' fehlen für die krone, Heinrich dieselben besitze, und gibt ihm den auftrag die insignien (sumptis his insigniis lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate) zum Sachsenherzog zu bringen und mit ihm seinen frieden zu machen, ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum; Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,103 (neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15,180 c. 49) erzählt dies in seiner weise und erläutert noch die untauglichkeit des kronbegierigen Eberhard; Liutprand Antap. II, 20 lässt Konrad zu den fürsten sprechen und Heinrich förmlich zum erben

918

und zum vicarius regiae dignitatis bestellen, Thietmar I, 5, M. G. SS. 3,736, den rat Heinrich zu wählen Eberhardo populoque primario in unum collecto geben, endlich die Cronica r. Francorum s. XI ib. 214 Heinrich persönlich herbeirufen und ihm durch Konrad das scepter überreichen und die krone aufs haupt setzen vgl. auch über den wert der berichte Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 3,615 n. 4. Bei späteren geschichtschreibern ist dieser akt mit recht Konrad zu grossem verdienst angerechnet: adeo studuit publicae utilitati, ut hanc quoque in hoste, quod rarum est, comprobaret, Ann. Palid. und Annalista Saxo M. G. SS. 16,61; 6,594. a

dez. 23 . . . . Tod: todestag Necrol. Sangall. M. G. Necrol. 1,487, Lauresh. Weissenburg. s. Mariae Fuld. Böhmer Fontes 3,152; 4,314, 455, Merseburg. Höfer Zeitschr. 1,127, s. Maximini Trev. Hontheim Prodromus 2,994, Wessobrunn. M. G. Necrol. 1,52, Mariani Scotti Chr. M. G. SS. 5,553; ante natale domini, Ann. Sangall. mai. 918; irrig X kal. dec. Ann. Weingart. 919, XIV kal. nov. Thietmar I,5 M. G. SS. 1,66; 3,736, XIII kal. ian. Necrol. Hof. min. M. G. Necrol. 1,176; iahresangabe Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,191 (letzte eintragung des iahres), Ann. Alam., Corbei., s. Bonifacii, Leod., s. Rudberti Salisb., Stabul., Lob., Ratisb. ib. 1,56: 3,4, 118; 4,66; 9,771; 13,42, 233; 17,583, Herimanni Aug. chr. ib. 5,112 und übereinstimmend zum 7. iahr Konrads Chr. Suev. un. ib. 13,66; irrig zu 917 Ann. Aug. Jaffé Bibl. 3,705 (in M. G. SS. 1,68 willkürlich zu 919, zu 919 wie die meisten andern annalen gleichzeitig mit der wahl Heinrichs Cont. Regin., Ann. Quedlinb. Hildesh. Lamberti und die verwandten Colon., Ottenbur., Ann. Prag. ib, 1,615; 3,52, 53; 1,98; 5,4; 3,119, zu 920 Ann. s. Vinc. Mett. ib. 3.157. Zusammenstellung der quellen über die zeitangaben von Konrads tod Waitz Heinrich I 3. A. 201. — Bestattet im kloster Fulda, Cont. Regin.; in Fulda monast. iuxta altare s. crucis, Mariani Scotti chr. vgl. nº 2108 und Dronke Trad. 64 nº 34, wenigstens belege aus dem 12. iahrh., die, weil vom orte selbst, durchaus glaubwürdig sind: diesen zeugnissen gegenüber kann die angabe Widukinds I, 25, Konrad sei in der stadt Weilburg cum moerore ac lacrimis omnium Francorum bestattet worden (nach Widukind auch Thietmar I, 5 u. a.), keine glaubwürdigkeit beanspruchen; in Weilburg war Konrads vater begraben, nº 2030[b]. Über das grab Konrads Gegenbaur Das Grab des königs Konrad I in der Basilika zu Fulda (Programm des Gymn. in Fulda 1881) mit der annahme, dass Konrad in Weilburg gestorben sei. b

Verlorene urkunden.

Abbo.

K. Theuderich IV († 737) und Karl Martell schenken den besitz Riculfs, der treubrüchig von den Franken zu den Sarazenen übergegangen war, in den gauen von Die, Gap und Grenoble, laut testaments Abbos von 739, Cipolla Mon. Nov. 1, 36. Um 732 vgl. BM. 39[a]. **1**

Achen s. S. Maria in Achen.

Adalbero, bischof von Augsburg.

Arnolf schenkt per imperiale (augustale) preceptum besitz zu Gernsheim im Rheingau, laut chron. Laureshan. MG. SS. 21, 381, vgl. BM. 1929 (1878)[a]. — 896-897. **2**

Adalbert, neffe des bischofs Liudward.

Karl III schenkt (nicht näher bezeichneten) besitz, laut urk. k. Karls III ohne jahresang., BM. 1760 (1713). **3**

Adelbert, marschall.

Ludwig II verleiht güter in Tuscien, Spoleto und der Romagna auf lebenszeit, 857, laut gerichtsurk. von 860, BM. 1216 (1182)[k]. **4**

Adventius, erzbischof von Metz.

Lothar II restituirt das kloster Gorze, laut urk. des erzb. Adventius von 863, d'Herbomez Cart. de Gorze 107 n° 60, vgl. BM. 1302 (1267)[a] am schluss. — c. 863. **5**

St. Aignan d'Orléans, kloster.

Pippin, Karl d. Gr. } immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. ohne jahresang., BM. 543 (524). Sickel Reg. 360, act. dep. 1, 2. **6. 7**

Pippin, Karl d. Gr. } zollfreiheit für 5 schiffe auf der Loire und den übrigen flüssen, sowie für wagen und saumtiere, laut urk. Ludwigs d. Fr. ohne jahresang., BM. 544 (525). Sickel Reg. 360, act. dep. 3, 4. **8. 9**

Alawih, edler, priester.

Ludwig d. D. schenkt besitz in Otterbach, laut tauschurk. in Anamodus Trad. s. Emmer., Pez Thes. 1[c], 233 n° 51. **10**

Alkuin s. Cormery.

Altaich, kloster St. Moritz.

Karl d. Gr. immunität, laut urk. Ludwigs d. D. von 857, BM. 1423 (1382). Sickel Reg 374, act. dep. 1. **11**

St. Amand, kloster.

K. Pippin, Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. } immunität, laut urk. Karls d. Einf. von 899, B. 1901, Bouquet 9, 474 n° 8. Sickel Reg. 360, act. dep. 1, 2, 3. **12. 13. 14**

K. Pippin, Ludwig d. Fr., Lothar I } bestätigen die zelle Barisis, laut urk. Lothars I von 840, BM. 1074 (1040), Karls d. Einf. von 899, B. 1901, Bouquet 9, 474 n° 8. Sickel Reg. 360, act. dep. 4, 5. Die verfügungen Ludwigs d. Fr. (restitution) und Lothars I (bestätigung derselben) vielleicht in ein und derselben, im namen beider ausgestellten urk. von 826—829, vgl. BM. 1074 (1040). **15. 16. 17**

S. Ambrogio in Mailand, kloster.

Karl d. Gr., Lothar I, Ludwig II } immunität, laut urk. Arnolfs von 894, BM. 1894 (1843). **18. 19. 20**

Karl III schenkt 6 mansen vom hof Limonta, 879 nov., laut privaturk. von 879, Cod. Lang. 495 n° 291, BM. 1588 (1546)[d]. **21**

Angers, St. Maurice kathedralkirche.

Pippin I bestätigt die hälfte der zölle aus der stadt Angers und anderen märkten und häfen, laut urk. Pippins II von Aquitanien von 838, B. 2078, Bouquet 6, 675 n⁰ 16. Sickel Reg. 375, act. dep. 1. **22**

Karl d. Gr. bestätigt die immunität mit königsschutz und zollfreiheit für drei schiffe auf der Loire und deren nebenflüssen, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816, BM. 634 (614). Sickel Reg. 360, act. dep. 2. **23**

— St. Aubin kloster, s. St. Aubin.

Aniane, kloster.

Karl d. Gr. schenkt die burg Montcalme am Hérault, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 814, 822, 837, BM. 522, 752, 970 (503, 726, 939). Sickel Reg. 360, act. dep. 1. Echtheit *zweifelhaft*, vgl. Pückert, Aniane und Gellone 21, 167. Eine urk. Ludwigs, königs von Aquitanien, in der er die villa Caussenas im gau Lodève zu lehen gibt, erwähnt in urk. Ludwigs d. Fr., BM. 969 (938). Sickel Reg. 360, act. dep. 2. **24**

Anianus, abt, s. Caunes.

Anspert, diakon.

Lothar I bestätigt dem diakon A. den besitz, welcher ihm als busse für die ermordung seines bruders durch Ansprand zugefallen, laut urk. k. Ludwigs II von 857, BM. 1212 (1178). **25**

S. Antimo, kloster.

Karl d. Gr. verleiht innerhalb bestimmter grenzen cagio illo qui vocatur Ciciliano, laut placitums der missi Lothars I bisch. Agiprand von Florenz und Petrus von Volterra von 833 okt. 14, Pasqui Documenti di Arezzo 1, 37 n⁰ 27. Sickel Reg. 361, act. dep. 1. **26**

Derselbe gibt dem abt Tanimund die zelle S. Pietro ad Asso (heute dort nur ein betkirchlein, vgl. über geschichte und lage der zelle Repetti Dizionario della Toscana 1, 166, Hinweis von H. Hirsch) zu lehen, laut desselben placitums ibid. 39. Sickel Reg. 361, act. dep. 2. Dass die benefiziarische verleihung derselben zelle an abt Vigilius durch k. Ludwig und Lothar I (vgl. Pasqui ibid.) urkundlich geschehen ist, wie Sickel Reg. 361, act. dep. 3 annimmt, ist wahrscheinlich (vgl. n⁰ 29), aber nicht sicher, da an dieser stelle eine urkunde nicht ausdrücklich erwähnt wird. **27**

Karl d. Gr.
Ludwig d. Fr. und Lothar } erteilen urkunden über besitz und rechte des klosters, laut urk. k. Heinrichs III von 1051, Stumpf Reg. 2406. Ob mit den oben verzeichneten dep. identisch? **28. 29**

Kaiser Karl d. Gr.
Ludwig d. Fr. (vgl. BM. 540)
Lothar I
Ludwig II } verleiht (bestätigt) immunität mit königsschutz, laut urk. Berengars und Adalberts von 951(2), Forschungen z. d. G. 15, 365 n⁰ 3. **30. 31. 32. 33**

S. Antonin en Rovergue, kloster.

Die von Sickel Reg. 361, act. dep. 1, verzeichnete verlorene urk. entfällt für dieses verzeichnis, weil der aussteller nicht der frankenkönig Pippin, sondern Pippin I von Aquitanien ist.

S. Apollinaris, kirchlein im gebiete von Riez (zw. Avignon und Nizza) im orte genannt Lucanus.

Karl d. Gr. schenkt unter bischof Waldo von Valence (nicht bei Gams) besitz innerhalb beschriebener grenzen, laut urk. k. Friedrichs I von 1178, Stumpf Reg. 4263, Acta ined. 534 n⁰ 378. **34**

S. Apri mon. s. St. Evre.

Aprutiensis episcopatus s. Teramo.

Aquileja, patriarchat.

Ludwig d. Fr. bestätigt die immunität und privilegien, laut urkk. Lothars I von 832 und Karlmanns 879, BM. 1033, 1541 (999, 1499). Sickel Reg. 361, act. dep. 1. **35**

Lothar I bestätigt auf bitte des patriarchen Andreas (seit c. 834, erw. 844, Gams 773) und vermittlung des grafen Eberhard die patriarchal- und metropolitanwürde über die bistümer Istriens, laut urk. Ludwigs II von 854, BM. 1200 (1164) von 854, vgl. Sickel ib. **36**

Arezzo, bistum.

Karl d. Gr. immunität, laut urkk. Lothars I von 843 und Karls III von 879, BM. 1107, 1589 (1073, 1541). Sickel Reg. 361, act. dep. 1. **37**

Ludwig d. Fr. bestätigt die immunität mit königsschutz, laut derselben urk. BM. 1107, 1589 (1073, 1547). Sickel Reg. 361, act. dep. 2. **38**

Derselbe bestätigt die urk. Karls d. Gr. über den besitz der zelle S. Pietro ad Asso (BM. 371 [363] MG. DD. Kar. 1, 263 n⁰ 196), laut placitums der königsboten von 833, Pasqui Documenti di Arezzo 1, 37 n⁰ 27. Sickel Reg. 361, act. dep. 3. **39**

Lothar I befiehlt auf vortrag des bischofs Petrus von Arezzo, dass die zelle S. Pietro ad Asso, die abt Vigilius von S. Antimo nur auf grund dessen innehabe, dass der frühere abt Apollinaris sie als königliches lehen erhalten hatte, zum sprengel von Arezzo gehöre, den königsboten bischöfen Agiprand von Florenz und Petrus von Volterra, die streit-

sache zu untersuchen und falls der anspruch des abtes sich tatsächlich auf keinen anderen rechtstitel als auf die lehenrechtliche verleihung an seinen vorgänger stütze, den bischof von Arezzo in den besitz der zelle zu setzen, laut placitums der genannten königsboten von 833, Pasqui Documenti di Arezzo 1, 37 nº 27, wo dieses inquisitionsmandat als indiculus bezeichnet wird. Um 833. **40**

Ludwig II kassirt alle der kirche schädlichen verschreibungen, laut urk. Karls III von 879 BM. 1589 (1547). **41**

Die bei Pasqui CD. Aret. 27 nº 12, 29 nº 16, 32 nº 19, 49 nº 37, angeführten angeblichen verlorenen urkk. Pippins, Karls d. Gr., Karl Martells und Pippins, Lothars sind teils unmöglich, teils zu zweifelhaft und unverbürgt, um in diese liste aufgenommen zu werden.

Arles, kloster.

Karl d. Gr. verleiht ein (schutz) privileg, laut briefes des abtes Helperich an Karl d. K., Mabillon Ann. 3, 672, vgl. auch die urk. Ludwigs d. Fr., BM. 725 (701), in der aber diese verlorene urk. nicht erwähnt wird. **42**

St. Arnulf in Metz, kloster.

In späteren, wenig glaubwürdigen quellen werden je eine schenkungsurk. Ludwigs d. Fr. und Zwentibolds erwähnt, vgl. Wolfram im Jahrb. f. lothr. Gesch. 1, 48, 61.

Arrius, vater desselben.

Karl d. Gr. gibt dem vater des Arrius die burgen von Mese und La Tour de Janet im gau Agadez zu lehen, laut urk. Karls d. K. von 843, B. 1541, Bouquet 8, 440 nº 16. Sickel Reg. 361, act. dep. 1. **43**

Arrius und Ayxomus, brüder.

Ludwig d. Fr. gibt dasselbe zu lehen, laut derselben quelle wie nº 43. Sickel Reg. 361, act. dep. 2. **44**

Asoar, abt von Prüm s. Prüm.

St. Aubin d'Angers, kloster.

K. Pippin erteilt eine urkunde, laut urk. Karls d. Gr. von 769, BM. 134 (131). Der inhalt der urkunde, die auch im chart. des 11. u. 12. jh. fehlt, lässt sich nicht näher kennzeichnen, weil der 2. teil von BM. 134 (131) unecht ist, MG. DD. Kar. 1, 84 nº 58. Sickel Reg. 360, act. dep. 1. **45**

Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. (!) schenken die villa Vion (com. de la Sarthe, arr. de la Flèche, cant. de Sablé), erw. im chart. s. XII unter den capitula regum Francorum nº 3 (Preceptum Caroli regis magni et Hludovici filii eius de donatione ville cui nomen est Vidomnus), vgl. Giry Étude crit. de quelques documents angevins in Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXVI, 2, 187, 193 (sonderabdr. 11, 17). *Fälschung?* **46**

Ludwig d. Fr. bestätigt auf bitte Ebroins, bischofs von Poitiers und leiters des klosters, genannte besitzungen, beschränkt die zahl der brüder auf 45 und verleiht jedem der brüder das recht, die von ihnen im kloster aufgeführten gebäude an verwandte und klienten zu vermachen, laut urk. des grafen Lambert von 846, Giry Étude crit. de quelques documents angevins in Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXVI, 2, 219 (sonderabdr. 43), auch erwähnt im ch. s. XII unter den capitula regum Francorum nº 5. Sickel Reg. 360, act. dep. 2. — 837-340, zur ansetzung vgl. Sickel Reg. 226 K 4, zur datirung der urk. des grafen Lambert Giry l. c. 208 (32). **47**

Auderad von Amiterno, langobarde.

Lothar I schenkt 2 knechte und besitz in Amiterno, laut urk. des langobarden Auderad von 872, Chr. Casaur. Muratori SS. 2ᵇ, 934, BM. 1253 (1218)ᵇ. **48**

Augsburg, bistum (s. auch Sintpert).

Karl d. Gr. bestätigt unter bischof Sintpert (vgl. über ihn Hauck KG. 2^2, 454 n. 1; 783) die vergabungen seines vorgängers Pippin, laut translatio s. Magni, MG. SS. 4, 425. Sickel Reg. 362, act. dep. 1. Vielleicht identisch mit nº 517. **49**

Autun, bistum.

Karl d. Gr. bestätigt die immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815, BM. 589 (569). Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **50**

Ludwig d. Fr. erteilt unter bischof Modoinus (815—840) einen apennis, laut urk. Karls d. K. von 843, B. 1544, Bouquet 8, 443 nº 22. Vielleicht gleichzeitig ausgestellt mit BM. 589 (569) von 815 juli 22. **51**

Auxerre, bistum.

Karl d. Gr. schenkt die abtei S. Marien, laut Gesta ep. Autisiod. MG. SS. 13, 397 c. 34. **52**

Barrea s. S. Michael, kloster in Barrea.

Baterich s. Prüm.

St. Bavon, kloster zu Gent.

Karl d. Gr. verleiht immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 819, BM. 689 (669). Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **53**

Ludwig d. Fr. bestätigt den kanonikern ihre güter, laut urk. Karls d. K. von 864, B. 1726, Bouquet 8, 594 nº 191. Sickel ib. 2. **54**

Belino (Bellineae monasterium), kloster diöc. Aquileja.

Ludwig II verleiht ein privileg über abtswahl, laut der notiz: Privileg. originale Ludovici filii Lotharii (—855) imperatoris super electione abbat. Bellineae im Repert. om. script. arch. Aqu. a. 1620 im kapitelarch. zu Udine, vgl. Pertz Arch. 12, 685, abschrift der notiz von Ottenthal. **55**

Benedict III, papst.

Ludwig II beantwortet die übersendung des dekretes über die wahl (855 juli) des papstes Benedict III, laut V. Benedicti III c. 7 Duchesne Lib. pont. 2, 141, vgl. BM. 1203 (1165)[a]. **56**

Benedictbeuren, kloster.

Karl d. Gr. verleiht den mönchen und dem abt Eliland ein privilegium libertatis, laut chron. Bened.. MG. SS. 9, 216 und 232 c. 10. Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **57**

Berg, kloster im Donaugau.

Karl d. Gr. verleiht dem vom abte Wolcanard auf eigengut erbauten und k. Karl urkundlich tradirten kloster Berg immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815, BM. 598 (578). Sickel Reg. 383, act. dep. 1. Zur gesch. d. klosters vgl. Hauck KG. 2², 436 n. 5. **58**

Bergamo, bistum.

Karl d. Gr. (und alle folgenden könige bis Karl III) erteilen immunitätsurk., laut urkk. Karls III von 883, BM. 1671 (1627), Ludwigs III von 901 und Berengars I von 904, B. 1464 und 1325, k. Heinrichs II. MG. DD. 3, 631 n° 495 und Konrads II von 1027, Stumpf 1944. Sickel Reg. 362, act. dep. 2, 3. **59**

Ludwig d. Fr. (und seine nachfolger bis Karl III) bestätigen die kirche in Fara, die der langobardenkönig Grimoald zum lohn dafür, dass bischof Johannes sie vom arianismus für den katholischen glauben gewonnen hatte, geschenkt, (könig Alais zur zeit seiner tyrannis entrissen, könig Cunibert aber wieder dem bischof Antonin zurückgegeben hatte), laut urkk. Karls III von 883 und Arnolfs, BM. 1671, 1672, 1904 (1627, 1628, 1853). Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **60**

Arnolf bestätigt auf grund der urkunde Ludwigs d. Fr. (n° 60) die kirche von Fara. Diese urk. Arnolfs ist bei der zerstörung der stadt Bergamo (vgl. BM. 1892[f]) mit anderen rechtstiteln der kirche zugrundegegangen, laut urk. Arnolfs von 895, BM. 1904 (1853). **61**

Ferner wird eine urk. Ludwigs III von c. 901, worin er dem bischof Adelbert einen teil des hofes Murgula schenkt, erwähnt in urkk. Ludwigs III. Dümmler Gesta Berengarii 182 n° 9, und Berengars I von 904 B. 1323, Schiaparelli I dipl. di Berengario I 126 n° 43; auch in der urk. Berengars steht, gedankenlos aus der gemeinsamen vorlage übernommen, die wendung ‚nostri precepti inscriptione‘.

Berta, tochter Ludwigs d. D., äbtissin.

Ludwig d. D. verleiht das kloster St. Felix und Regula in Zürich auf lebenszeit zu eigen, laut urk. Ludwigs d. D. von 863, BM. 1452 (1410). Vor 863. **62**

St. Bertin (Sithiu), kloster.

Ludwig d. Fr. bestimmt die zahl der mönche auf 60, laut urk. Karls d. K. von 877, B. 1815, Bouquet 8, 664 n° 276. Sickel Reg. 384, act. dep. 2. Die von Sickel ib. n° 1 verzeichnete verlorene urk. Karls d. Gr. = BM. 502 (486) MG. DD. Kar. 1, 443 n° 296 fälschung. **63**

Besançon, erzbistum.

Lothar II schenkt unter dem bischof Arduic (859-872) ad luminaria concinnanda salarium Ledonis, laut notiz im bischofskatalog MG. SS. 13, 373 n° 31, vgl. BM. 1324 (1288), Chifflet Vesontio 2, 179. **64**

Zwentibold restituirt unter dem bischof Theodorich (875-894) die villa Pouilley, laut notiz im bischofskatalog MG. SS. 13, 373 n° 32, vgl. BM. 1970 (1918), Chifflet Vesontio 2, 182. **65**

Bischöfe, westfränkische.

Ludwig d. D. fordert die westfränkischen bischöfe schriftlich zu einer zusammenkunft am 25. november 858 in Reims auf, um über die wiederaufrichtung der kirche und den zustand des christlichen volkes zu beraten, laut schreibens der synode von Quiersy an Ludwig d. D. von 858 nov., MG. Cap. 2, 428 n° 297 vgl. BM. 1435 (1394)[n], p. 605 unten. **66**

Blandin s. St. Pierre au mont Blandin.

Bleidenstadt, kloster.

Karl (III) schenkt in Nordenstatt und Wiesbaden drei mansen mit acht hörigen, laut Summarium et registrum bonorum Blidenstat. s. IX. X. Cod. dipl. Nass. 1, 36 n° 18; vgl. die schenkung Ludwigs III an Bleidenstadt von demselben ort BM. 1576 (1534). Zur geschichte von Bleidenstadt vgl. Hauck KG. 2², 567 n. 2. **67**

Bobbio, kloster.

Karl d. Gr. bestätigt die immunität und den besitz, laut urk. Ludwigs II von 860, BM. 1217 (1183). Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **68**

Bobbio, kloster.

Ludwig d. Fr. bestätigt die immunität und den besitz, laut urkk. Lothars I von 843 und Ludwigs II von 860, BM. 1106, 1217, (1072, 1183). Sickel ib. 2, 3. **69**

Karl III / Arnolf } bestätigt die immunität und den besitz, laut urk. k. Lamberts von 896, Dümmler Gesta Berengarii 180 n° 6, die verlorene urk. Karls III benützt für die fälschung BM. 1657 (1613). **70. 71**

Böddeken (Bodecense mon.), kloster.

Ludwig d. Fr. urk. für den gründer Meinulf, laut Sigewardi vita S. Meinulphi s. XI, MG. SS. 15, 415 c. 11. Sickel Reg. 362, act. dep. 1. Zur gesch. der klostergründung Hauck KG. 2^2, 602 n. 11 (wo die seitenzahl der ausgabe der Vita MG. etc. 211 in 411 zu verbessern ist). **72**

Bonmoutier (Bodonis mon.), nonnenzelle.

Karl d. Gr. bestätigt die immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816, BM. 604 (584). Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **73**

Bordeaux (Burdigal. eccl.), erzbistum.

Karl d. Gr. bestätigt die immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 527 (508). Sickel Reg. 363, act. dep. 1. **74**

Bremen, bistum.

Karl d. Gr. schenkt unter bischof Willerich (804 oder 805-838, Hauck KG. 2^2, 405 n. 4) 100 mansen, laut Adami Gesta Hammaburg. pont. I 20, MG. SS. 7, 293. Über das anwachsen des besitzes der Bremer kirche unter Willerich s. Hauck l. c. 405 n. 5. **75**

Bremen, stadt.

Karl d. Gr. verleiht das weichbildrecht, laut urk. k. Friedrichs I von 1186, St. 4472, Bremer UB. 1, 71 n° 65. *Fälschung.* **76**

Brescia s. S. Salvatore, kloster in Brescia.

Brondolo s. S. Michael, kloster in Brondolo.

Brugnato s. S. Pietro, kloster in Brugnato.

Cambrai, bistum.

K. Pippin / Karl d. Gr. } bestätigt die immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816 und Arnolfs von 894, BM. 612, 1899 (592, 1848), vgl. die urk. Ottos I von 941, B.-Ottenthal 97. Sickel Reg. 363, act. dep. 1, 2. **77. 78**

Lothar I: Lotharii imperat. super absolutione officiorum omnium non feodatorum facta per iudicium episcopo Cameracensi in curia dicti imperatoris, urkundenverzeichnis des 13. jh. 995 n° 536 in der bibl. zu Cambrai, MG. Dopsch. **79**

Caunes, kloster.

Karl d. Gr. überträgt dem abt Anianus das am fluss Argentiduplex zu ehren der apostel Petrus und Paulus erbaute kloster, dem Daniel als abt vorsteht, laut urk. Karls d. K. ohne dat. Bouquet 8, 466 n° 44. Sickel Reg. 363, act. dep. 1. **80**

Chadolt, bischof von Novara s. Reichenau.

S. Chaffre (Calmilius), kloster in Velay.

Ludwig d. Fr. verleiht dem vom grafen Berengar zu ehren des apostelfürsten Petrus und des h. Theofred im gau Velay erbauten kloster immunität mit königsschutz und übergibt es dem abt Bodo als eigenkloster, laut urk. Pippins II von Aquitanien von 845, B. 2088, Bouquet 8, 357 n° 4, vgl. die urk. Karls d. K. von 877, B. 1823, Bouquet 8, 669 n° 282. Sickel Reg. 363, act. dep. 1. **81**

Charroux, kloster (Carroffense mon.).

Ludwig d. Fr. schenkt auf fürsprache seines sohnes Karl die zelle S. Saturnin im gau von Angers, laut urk. Karls d. K. von 869, Bouquet 8, 612 n° 212. Sickel Reg. 363, act. dep. 1. Die schenkungsurk. für die drei anderen von Karl d. K. bestätigten villen ist in BM. 876 (847) erhalten. **82**

Childebrand s. Hildebrand.

Chur, bistum.

Karl d. Gr. schenkt »gewisse« güter, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 836, BM. 952 (921). Sickel Reg. 365, act. dep. 1. **83**

Ludwig d. Fr. nimmt den bischof, dessen amtsnachfolger und das volk von Chur in seinen schutz und bestätigt dessen recht und gewohnheit, laut urk. Lothars I von 843, BM. 1096 (1062). Sickel ib. 2. Eine urk. gleichen inhalts hatte bereits Karl d. Gr. ausgestellt (772-774), BM. 158 (155), MG. DD. Kar. 1, 111 n° 77 (or.). **84**

Cingla s. S. Maria in Cingla.

St. Claude (S. Eugendi mon. = St. Oyen-de-Joux), kloster.

K. Pippin verleiht (bestätigt?) zollfreiheit zu wasser und zu lande, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 820, BM. 723, gedruckt Benoit Hist. de St. Claude 1, 837. **85**

Derselbe verleiht unter abt Hippolyt freie abtswahl, laut chronik von St. Claude s. XII, MG. SS. 13, 744. **86**

Derselbe verleiht das münzrecht, laut Catalogus rhythmicus abb. S. Eugendi MG. SS. 13, 747. *Fälschung.* **87**

Karl d. Gr. bestätigt die zollfreiheit zu wasser und zu lande, laut der urk. Ludwigs d. Fr. BM.² 723, verzeichnet von Poupardin Étude sur les deux diplômes de Charlemagne, Le moyen-âge 2. Sér. 7 (1903), 368 n° 6. Vielleicht gehören zu dieser urk. die in der chronik von St. Claude s. XII, MG. SS. 13, 744 (der auf die zeit Karls d. Gr. bezügliche abschnitt auch bei Poupardin l. c. 369) unter der rubrik bischof Belteraldus gegebenen verderbten protokollteile einer urk. Karls d. Gr. (anno . . . XXII Karoli regis Vulfrannus advocatus. Carlus rex Francorum ac patricius Romanorum. Actum Langobane palacio). Die daraus von Poupardin l. c. 368, 371 rekonstruirte datirung enthält unvereinbare daten; vgl. auch die fälschung BM. 503. **88**

Karl d. Gr. bestätigt das münzrecht, laut Catal. rhythmicus, MG. SS. 13, 747. *Fälschung.* **89**

Die von Poupardin l. c. 367 n° 1 auf grund der chronik von St. Claude, MG. SS. 13, 744 angenommene verlorene urk. Karls d. Gr. ist unsicher, weil keine urk. erwähnt ist.

Der gefälschten urk. Karls d. Gr. von 790 sept. 21, Poupardin l. c. 368 n° 4, 373 n° 1, MG. DD. Kar. 1, 454 n° 302, liegt keine echte urk. Karls zugrunde, es entfällt demnach auch das von Poupardin 367 n° 3 angenommene dep. Karls d. Gr.

Clermont, kanoniker der kirche.

Karl III bestätigt den kanonikern des bistums Clermont den unbehinderten genuss der ihnen zugewiesenen güter, laut urk. k. Odos, regest dieser im Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départ. t. 14, 143 n° 5. Hinweis von A. Dopsch. **90**

St. Colombe, kloster in Sens.

Karl d. Gr. bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen, verliehene immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 833, BM. 925 (896). **91**

Ludwig d. Fr. schenkt einen königlichen forst unfern der stadt Sens im fluss l'Yonne a loco qui dicitur Capetas usque ad Duliacum, laut bestätigungsurk. Lothars von 974, B. 2049, Quantin Cart. de l'Yonne 1, 145, und notiz in hs. 184 p. 119 der bibl. zu Auxerre; nach dieser gehörte die verlorene urk. dem j. 836 an, vgl. BM. 961 (930). Die schenkungsurk. Ludwigs ist, wie in B. 2049 berichtet wird, bei einem brande — nach der notiz in hs. 184 l. c. im jahre 926 — zugrundegegangen. Irrtümlich ist bei BM. 961 (930) bemerkt, dass die bestätigung Lothars die vorlegung der urk. Ludwigs ausdrücklich erwähne. **92**

Über die schenkung der abtei an Wenilo von Sens s. dort.

Como, bistum.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz und befreit die kirchenleute von allen öffentlichen leistungen, laut urkk. Ludwigs III d. Bl. von 901, B. 1458, Ottos II von 977, k. Arduins von 1002, MG. DD. 2, 187 n° 166; 3, 700 n° 2, Konrads II von 1026, Stumpf 1907. **93**

Derselbe spricht drei zwischen bischof Petrus und abt Waldo von St. Denis (805-814) strittige taufkirchen mit dem klösterlein St. Fidelis im tal Veltlin im dukat Mailand gerichtlich zu, laut interpolirter urk. Lothars I von 824, BM. 1020 (987). Sickel Reg. 364, act. dep. 1. **94**

Pippin (von Italien) bestätigt die klausen und brücke von Chiavenna mit allen gefällen, laut urk. Konrads II von 1026, Stumpf 1906, wahrscheinlich *interpolation* in einer echten urk. Pippins (keine erhalten) wie bei den urk. Karls d. Gr. und Lothars I BM. 405 und 1020 und dem dep. Ludwigs d. Fr. n° 97, die gleichfalls in St. 1906 erwähnt und auch an dieser stelle interpolirt sind. Erst im jahre 937 werden von Hugo und Lothar die clusae et pons iuris nostri de Clavenna geschenkt, B. 1399, Cod. Lang. 939 und diese neuschenkung wird wiederholt von Lothar, B. 1458, Cod. Lang. 1014. **95**

Ludwig d. Fr. bestätigt immunität mit königsschutz und die exemtion der kirchenleute von öffentlichen leistungen (n° 93), laut urk. Ludwigs II von 855, BM. 1202 (1166), Ottos II, k. Arduins MG. DD. 2, 187 n° 166; 3, 700 n° 2, und Konrads II von 1026, St. 1907 vgl. die fälschung auf den namen Ludwigs d. Fr., BM. 698 (677), für die eine echte urk. Ludwigs benützt ist. Sickel Reg. 364, act. dep. 3. **96**

Derselbe bestätigt, auf grund einer urk. Karls d. Gr. (BM. 405) den besitz, speziell zoll und markt, die klausen und die brücke in Chiavenna, sowie die von Karl d. Gr. im prozess zwischen bischof Petrus und abt Waldo (von St. Denis) der kirche von Como gerichtlich zugesprochenen drei taufkirchen mit dem klösterlein St. Fidelis im tal Veltlin im Dukat von Mailand (vgl. n° 94), laut interpolirter urk. Lothars I von 824, BM. 1020 (987) vgl. die urk. Konrads II von 1026, St. 1906. Sickel Reg. 364, act. dep. 2. *Interpolirt* auch hier die stelle über zoll und markt, klausen und brücke von Chiavenna vgl. n° 95. **97**

Lothar I verleiht unter bischof Leo (818-824) den markt von Lugano mit den zöllen sowie auch die pfarrkirche von Lugano, laut urk. Heinrichs VII von 1311, Ughelli 5, 302. *Ob echt?* **98**

Como, bistum.

Derselbe bestätigt immunität mit königsschutz und die exemtion der kirchenleute von allen öffentlichen leistungen (vgl. n° 93, 96), laut urkk. Ludwigs II von 855, BM. 1202 (1166), Ottos II, k. Arduins MG. DD. 2, 187 n° 166; 3, 700 n° 2 und Konrads II von 1026 St. 1907, vgl. BM. 1020 (987), mit der diese urk. kaum identisch ist. **99**

Derselbe bestätigt unter bischof Peredeus (c. 840) die fischerei am see, welche von bischof Petrus (c. 776-818) angelegt, aber infolge eines böswilligen von k. Pippin (von Italien) geführten prozesses zerstört worden war, laut urk. Ludwigs II von 852, BM. 1191 (1155) Ludwigs III d. Bl. und Ottos II, B. 1458, MG. DO. II 166. **100**

Derselbe schenkt abbatiam S. Mariae, quod dicitur monasterium vetus, laut urk. Ottos II und k. Arduins, MG. DD. 2, 187 n° 166; 3, 700 n° 2. **101**

Ludwig II bestätigt immunität mit königsschutz und die befreiung der kirchenleute von allen öffentlichen leistungen (vgl. n° 93, 96, 99), laut urk. Ludwigs II von 855, BM. 1202 (1166). Vor 855. **102**

Derselbe bestätigt abbatiam S. Mariae, quod dicitur monasterium vetus (vgl. n° 101), laut urk. Ottos II und k. Arduins, MG. DD. 2, 187 n° 166; 3, 700 n° 2. **103**

Karl III bestätigt immunität mit königsschutz und die befreiung der kirchenleute von allen öffentlichen leistungen (vgl. n° 93, 98, 99, 102), laut urkk. Ludwigs III d. Bl. B. 1458, Ottos II, k. Arduins, MG. DD. 2, 187 n° 166; 3, 700 n° 2. **104**

Ferner 3 urk. Ludwigs III d. Bl.: Ludwig III d. Bl. bestätigt (vgl. n° 98) der kirche von Como unter bischof Heilbert (Angilbert 879-901) den markt von Lugano mit den zöllen wie auch der pfarrkirche von Lugano, laut urk. Heinrichs VII von 1311, Ughelli 5, 302. — Derselbe schenkt der kirche von Como unter bischof Heilbert piscarias Maum. (?) quae nunc dicitur Mera et Abduae cum caeteris fluminibus infra lacum decurrentibus simul cum ripa Cumarum et Mezzolae (Mezzola) cum theloneis et functionibus vel quicquid ibi de comitatu Lecu (Lecco) fuit aliquando et etiam abbatiam s. Mariae, quae monasterium vetus vocatur, nunc vero monasterium pennile, laut urk. Heinrichs VII von 1311, Ughelli 5, 303. — Derselbe schenkt der kirche von Como unter bischof Heilbert castrum quod dicitur Sunc, laut urk. Heinrichs VII von 1311, Ughelli 5, 304.

Das bischöfliche archiv von Como ist, wie die urkk. Lothars I von 823, BM. 1019 und Ludwigs III d. Bl. B. 1458 melden, zum teil verbrannt, daher die vielen verlorenen urkunden.

Confluens mon. s. Münster im Gregorienthal.

Corbigny zelle (diöc. Autun).

Karl d. Gr. bestimmt, dass jeder der brüder der zelle Corbigny qui sacerdotali seu levitico funguntur officio, sich jährlich einmal abwechselnd woche für woche im kloster Flavigny vorstelle und das ihm übertragene amt feiere, aber nicht früher nach Corbigny zurückkehre, bis nicht sein lebenswandel vom abte und den brüdern von Flavigny geprüft und ihm die heimkehr anbefohlen worden sei, laut der (gefälschten) stiftungsurk. von Corbigny, angeblich von 864, Gallia christ. 2. ed. 4b, 58 n° 18, Mabillon Acta 6, 254. *Fälschung* gleich einer anderen ebenfalls gefälschten urk. Karls d. Gr. für Flavigny, BM. 204 (200), vgl. hierüber MG. DD. Kar. 1, 311 n° 228 vorbemerkung. **105**

Cormery.

Karl d. Gr. schenkt unter abt Alchuin das land zwischen zwei brücken und zwei bächen (aquae) der Seine und ausserdem in Remensi campania terram decem manentium in Marmerico villa, laut urk. Alchuins von 804, Bourassé Cart. de Corm. 10 n° 4. Sickel Reg. 364, act. dep. 1. **106**

Cremona, bistum.

Karl d. Gr. (rex Francorum et Langobardorum nach B. 1342) verleiht auf bitte des bischofs Stephan (nach gerichtsurk. des grafen Adalgis von 841, Cod. Lang. 250 n° 143, hier auch die zeitangabe quando d. Karolus rex istam patriam Langobardiam adquisivit, also 774) königsschutz und immunität, bestätigt den besitz und schenkt den ort Tecledo mit Brivisula und Cucullo und den hafen Vulpariolus (die orte verschollen vgl. BM. 1084) mit zöllen und abgaben, laut urkk. Lothars I von 841, Ludwigs II von 851, BM. 1084, 1181 (1050, 1146), Karls d. K. von 876 B. 1792, Karls III von 883 BM. 1673 (1629) und der gerichtsurkk. des grafen Adalgis von 841 und k. Berengars von 910 (B. 1342), Cod. Lang. 250 n° 143, 756 n° 438, Schiaparelli I diplomi di Berengario 196 n° 73; vgl. auch die inquisitionsurk. des missus Theodorich von 852, Cod. Lang. 303 n° 180. Diese erwähnungen weisen alle auf eine und dieselbe urk. (vgl. BM. 1084 und B. 1342), Sickel Reg. 364, 2 nimmt deperdita an. Die erhaltene immunitäts- und besitzbestätigung Karls d. Gr., BM. 232 (223), jetzt gedr. bei Ernst Mayer, Die angeblichen Fälschungen des Dragoni (Leipzig 1905) 77, ist eine moderne fälschung, ob Dragonis, dem in E. Mayer ein mehr eifriger als kundiger verteidiger erstanden ist, allerdings fraglich, aber ohne besonderen belang. Mayer l. c. 28 meint aus unzureichenden gründen spätkarolingischen ursprung annehmen zu sollen. **107**

Derselbe: Aliud praeceptum Karoli Magni pro canonicis Cremonensibus quo nova predia illis donat novisque immunitatibus eos ornat, ut pro felici statu imperii sui dominum exorent, mit der datirung Achen 808 iuli 27 (Dat. VII. kal. august. anno VIII Christi propitio imperii nostri et XL regni nostri in Francia ac XXXIV in Italia, indictione prima; actum Aquisgrani; in dei nomine feliciter. Cod. dipl. Capituli Cremonensis coll. Ant. Dragoni p. 113). MG. Dopsch. *Moderne Fälschung?* Die datirung bis auf den monatsnamen wörtlich übereinstimmend mit der urk. für Piacenza, BM. 436 (428), MG. DD. Kar. 1, 276 n° 207, vielleicht von dort entlehnt. Je eine urk. Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr.

(besitzbest. und immunität) werden als vorurkunden erwähnt in den angeblichen urk. Lothars I von 838 und Ludwigs II von 861 (2?), unrettbaren fälschungen moderner mache, gedr. bei E. Mayer l. c. 83, 85 n° 6, 7, der sie für echt hält, vgl. auch L. M. Hartmann in Mitt. d. Inst. 26, 666 (und dazu ib. 27, 359 und 376), der freilich auf die diktatkritik nicht eingeht, und Tangl in MG. DD. Kar. 1, 562 (nachträge). Eine umfassende überprüfung der frage haben wir von H. Wibel in Straßburg zu erwarten. **108**

Ludwig d. Fr. bestätigt königsschutz und immunität sowie den besitz, laut urkk. Lothars I von 841, Ludwigs II von 851, BM. 1084, 1181 (1050, 1146), Karls d. K. von 876, B. 1792, Karls III von 883, BM. 1673 (1629). **109**

Karl III bestätigt den hof Crotta, laut urk. Ottos III von 1001, MG. DD. 2, 825 n° 394. **110**

Die erwähnung von urkk. der kaiser Karl und Ludwig in der urk. Ottos I von 973, B.-Ottenthal 563, ist zu unbestimmt, um einen sicheren schluss zu gestatten, was ihr inhalt war und ob sie mit erhaltenen urkunden identisch sind oder nicht.

S. Cristina, kloster.

Karl d. Gr. verleiht immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 822, BM. 763 (738). Sickel Reg. 364, act. dep. 1. **111**

Ludovicus imperator schenkt omnia cetera terre usque in Lambro (loco?) Montemallo u. s. w. usque in curte Sinna (Senna Lodigiana) et usque in Pado totum et integrum, laut inventars des 10. jh. in transsumt von 1288, Riccardi Aless., Inventario dei castelli, paesi e beni posseduti nel secolo X° dal mon. di S. Cristina (in S. Cristina, già di Corte Olonna, Prov. di Pavia) Lodi 1889 p. 2. **112**

Ludovicus imperator schenkt in Angea (südl. von Corte Olonna) terram que olim de curte Ollona pertinuit mit angabe der grenzen, laut inventars des 10. jh. Riccardi ibid. p. 3. **113**

Carolus Magnus (offenbar Karlmann, von diesem noch eine urk. anderen inhalts, BM. 1540 (1498) erhalten) schenkt curtem unam que nominatur Sanctum Andream (Corte di S. Andrea s. Orio Lodig.) cum una capella que nominatur S. Vitalem cum omnibus suis appendiciis usque in Castellum novum (Castelnuovo di Roncaglia bei Somaglia) cum portu et ambobus ripis a duabus milliariis deorsum currentibus, laut inventars des 10. jh., Riccardi ibid. 7. **114**

St. Croix de Poitiers s. Poitiers.

St. Cyriak zu Neuhausen bei Worms.

Arnolf gibt seinen dienern Folchuuin, Uoto und Papo gut in der stadt Worms, laut urk. k. Arnolfs von 897, BM. 1934 (1883). Vor 897 aug. 7. **115**

S. Dalmazzo, kloster ausserhalb der stadt Pedona.

Karl d. Gr. bestätigt den besitz und schenkt die pfarrkirche Quadringentina, laut fragments einer urk. Ludwigs d. Fr. von 815, BM. 590 (570). Sickel Reg. 365, act. dep. 1. **116**

Dée (Devas), kloster, jetzt St. Philibert-de-Grandlieu.

Pippin / Karl d. Gr. / Ludwig d. Fr. } immunität (busse 600 sol.) und freie abtswahl, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 830, BM. 875 (846), Karls d. K. von 875 und Ludwigs d. St. von 878, B. 1786, 1846, Bouquet 8, 647 n° 253; 9, 413 n° 17. Sickel Reg. 365, act. dep. 1, 2, 3. Zur gesch. des in karolingerzeit infolge der normanneneinfälle öfters verlegten klosters Sickel Reg. 318 I, 134. **117. 118. 119**

Ludwig d. Fr. verleiht zollbefreiung für 6 schiffe, laut urk. Pippins I von Aquitanien von 826, B. 2067, Bouquet 6, 664 n° 4. Sickel Reg. 365, act. dep. 4. **120**

St. Denis, kloster.

Grimoald d. jüng., hausmaier, spricht den marktzoll im Pariser gau von allen handelsleuten, sachsen, friesen und anderen nationen gerichtlich zu, laut urkk. k. Pippins von 753, Karlmanns von 769, Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 73, 116, 552 (71, 113, 533) MG. DD. Kar. 1, 9, 62 n° 6, 43. **121**

Derselbe verleiht an Frodoin und Gerunt die villa Taberniacus (Taverny frz. dép. Seine-et-Oise, arr. Pontoise cant. Montmorency, MG. DD. Kar. 1, 535) als prekarie, laut urk. k. Pippins von 754, BM. 76 (74). **122**

K. Pippin bestätigt die seit langem besessene zollfreiheit in seinem reich, laut urkk. k. Karlmanns von 769 und Karls d. Gr. von 775, BM. 119, 180 (116, 176), MG. DD. Kar. 1, 65, 134 n° 46, 93. **123**

Karl d. Gr. bestätigt die von seinem vater k. Pippin (BM. 73, 89 vgl. 116) und dessen vorfahren, den frankenkönigen, verliehenen zölle des Dionysiusmarktes in und ausserhalb Paris von den sächsischen, friesischen und anderen kaufleuten, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 552 (533), vgl. die tractoria Karls d. Gr., BM. 174 (170), MG. DD. Kar. 1, 127 n° 88. Sickel Reg. 365, act. dep. 1. **124**

Ludwig d. Fr. testamentum caesaris, laut urk. Karls d. K. von 862, B. 1706, Tardif 116 n° 186. Sickel Reg. 365, act. dep. 2. **125**

Disentis, kloster.

Karl d. Gr. verleiht freie abtswahl, nach Neugart Episc. Cur. 250, der berichtet, dass die mönche von Disentis, welche sich der reformation angeschlossen hätten, auch antiquissima quaeque monumenta furtim abstracta in manus

acatholicorum tradiderunt, darunter auch ein diploma Caroli Magni quo Desertinae libera eligendi abbates facultas conceditur. **126**

Karl III monasterium.. privilegiis locupletavit, nach Mohr Reg. von Disentis n° 21 ex Synops. ann. Disent. 883.

Beide verlorenen urkk. sind indes durch diese erwähnungen nicht vollständig verbürgt. **127**

Donatus (graf) s. Reims bistum.

Donzère (Dusera), kloster.

Karl d. Gr. schenkt dem abt Norfidius und dessen nachfolgern land zur erbauung des klosters, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 525 (506). Sickel Reg. 365, act. dep. 1. **128**

Ebersheim (Novientum), kloster.

Pippin verleiht unter abt Benedikt immunität, erwähnt im chron. Ebersheim. MG. SS. 23, 438 c. 13; obwohl es wahrscheinlich ist, dass eine solche urk. ausgestellt wurde, ist die echtheit der an dieser stelle gemeinten urk. *zweifelhaft,* da die chronik bereits die fälschungen des 12. jh. benützt und die hier erwähnten diplome Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. mit den erhaltenen fälschungen identisch sind; vgl. auch Sickel Reg. 377, act. dep. 1. **129**

Karl d. Gr. verleiht eine urk. (immunität?), Verden 810 august 12, verunechtetes original desselben datums, BM. 450 (440), MG. DD. Kar. 1, 281 n° 210 von dem nur mehr die erste zeile mit invokation und titel, die rekognition und datirung, sowie das siegel ursprünglich und echt sind, der ganze kontext dagegen gefälscht ist; die im chron. Ebersh. l. c. erwähnte immunität ist identisch mit der fälschung BM. 450. **130**

Ludwig d. Fr. bestätigt die immunität, 817 mai 1?, benützt für die fälschung auf den namen Ludwigs d. Fr. von demselben datum, BM. 645 (624); eine immunitätsurk. Ludwigs d. Fr. für abt Sabatius wird erwähnt im chron. Ebersheim. c. 14, MG. SS. 23, 438, wahrscheinlich ist indes darunter die fälschung BM. 792 (767) gemeint, die an anderer stelle der chronik (c. 9 l. c. 435) auch teilweise wörtlich ausgeschrieben ist vgl. auch Sickel Reg. 377, act. dep. 2. **131**

Ludwig IV (d. K.) bestätigt unter abt Eggehard die von dem edlen alamannen Eggehard und dessen gemahlin Winehild gemachte schenkung eines gutes im Elsassgau zwischen Ill und Rhein in der villa Wittensheim, nämlich den herrenhof und 12 mansen mit kirche und zehnten, das salland mit wiesen, forst mit bann und aller nutzung, und verleiht dafür immunität, laut chron. Ebersheim. s. XIII c. 18, MG. SS. 23, 440. *Ob echt?* Dieses gut in Wittensheim figurirt mit wörtlichen anklängen auch in der fälschung auf den namen Ludwigs d. Fr., BM. 645 (624). **132**

Über die Ebersheimer urkunden und urkundenfälschungen vgl. Sickel Reg. 223, Dopsch in Mitteilungen d. Inst. f. öst. Gf. 19, 577.

Ebroin, bischof von Poitiers s. S. Maur sur Loire (Glanfeuil).

Ecchard und Teodorich, königsboten s. Wenilo von Sens.

Echternach, kloster.

Karl d. Gr. verleiht dessen schiffen und handelsleuten zollfreiheit, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 819, BM. 693 (672). Sickel Reg. 366, act. dep. 1. **133**

Eichstädt, bistum.

Karl d. Gr. verleiht immunität, laut urk. Konrads I ohne dat., BM. 2074 (2015). Hier werden auch immunitäten der »übrigen könige und kaiser«, aber nicht namentlich erwähnt. Die fassung der urk. Konrads I zeigt verwandtschaft mit urk. Karls d. Gr. und geht wahrscheinlich auf diese verlorene urk. zurück; MG. DD. 1, 4 n° 4 und Stengel, Die Immunitätsurk. der deutschen Könige von 10-12. Jahrh. (Berl. Diss. 1902) 15 vermuten ein D. Ludwigs d. Fr. als vorlage. **134**

Ob, wie Mühlbacher Reg. 2073 (2014) annimmt, eine die schenkung von Veldon a. d. Pegnitz mit fischteich behandelnde verlorene urk. eines Karolingers ausgestellt worden ist, bleibt fraglich, da der satz in BM. 2073 (2014) sicut in pagina praecepti ob hoc facti scriptum habetur, sich auf das vorhergehende partem illius foresti in Viuzunburc, also auf BM. 1840 (1791), bezieht.

Einhard.

Ludwig d. Fr. und Lothar I berufen »regali diplomate« Einhard zur reichsversammlung nach Achen, 828 febr., vgl. BM. 844 (818)[a], laut Einhardi Translatio SS. Marcellini et Petri, MG. SS. 15, 245 c. 15 p. 22. **135**

Ellwangen, kloster.

Karl d. Gr. nimmt das ihm tradirte kloster E., das der bischof und abt Hariolf im wald Virgundia auf eigengut erbaut und dotirt hatte, in seinen schutz und verleiht immunität mit freier abtswahl, laut urk. Ludwigs d. Fr. (nachzeichnung aus dem ende des 9. jh. mit unechtem siegel) von 814, BM. 521 (502), deren echtheit neuerdings wieder von Thudichum, Württemb. Vierteljahrshefte N. F. 2 (1893), 248, allerdings nicht mit zureichenden gründen, bestritten wurde. Sickel Reg. 366, act. dep. 1. **136**

St. Emeterius und Genesius, kloster im gau von Gerona.

Ludwig d. Fr. verleiht auf fürsprache des markgrafen Gauzelin unter abt Deodat immunität mit königsschutz, laut urk. Karls d. K. von 860, B. 1687, Bouquet 8, 561 n° 157. Sickel Reg. 366, act. dep. 1. **137**

St. Emmeram s. Regensburg, bistum und kloster.

Essen, kloster.

Lothar } schenkung der villen Homberg, Cassel (wüst), Huckarde, Olst, Archem, Irte, Godesberg (nicht mit Ludwig } sicherheit zu entnehmen, was jeder einzelne geschenkt) laut urk. Ottos I von 947, B.-Ottenthal 145 Karl } = Ottos II von 973, MG. DD. 2, 58 n[d] 49. **138. 139. 140**

St. Evre (S. Apri), kloster in der vorstadt von Toul.

Ludwig d. Fr. bestätigt das dem kloster vom bischof Frotarius verliehene privileg, laut urkk. Karls d. K. von 869 und Karls III von 885, B. 1762, BM. 1706 (1661). c. 838. Sickel Reg. 361, act. dep. 1, vgl. das privileg des bischofs Frotarius von c. 838 bei Mabillon dipl. 524 n° 79 und dazu Hampe N. Arch. 21, 756. **141**

Ob die schenkung einer (ungenannten später entfremdeten) villa durch k. Pippin und deren rückerstattung durch Ludwig d. Fr. urkundlich erfolgt ist, lässt sich aus Frotharii epist., MG. Epp. 5, 289 n° 20 nicht erkennen.

Faremoutier (Eboriacum), kloster.

Ludwig d. Fr. vereinigt auf bitte der äbtissin Rothild mit diesem kloster das klösterlein Gy-les-Nonnains im gau Gâtinais, laut urk. Lothars I ohne dat. BM. 1075 (1041). Sickel Reg. 366, act. dep. 1. **142**

In der urk. Karls d. K. von 841, Bouquet 8, 431 n° 6 werden immunitäten der vorgänger, aber ohne angabe der namen, erwähnt.

Farfa, kloster (Acutianum mon.).

Karl d. Gr. bestätigt die von Ansilberga, der äbtissin von S. Salvatore in Brescia geschenkten höfe, laut placitums von 829, CD. Langob. 198 n° 110, Regesto di Farfa 2, 222 n° 272. Sickel Reg. 359, act. dep. 3. **143**

Derselbe schenkt das kloster S. Maria in Minione, laut placitums und urk. Ottos III von 999, MG. DD. 2, 767, 770 n° 339, 340, auch erwähnt Destructio mon. Farf. edita a Hugone abbate, ed. Balzani Il chron. Farf. 1, 29 in Fonti per la storia d' Italia pubbl. dall' Istituto stor. Ital. Scrittori s. IX-XII. Sickel Reg. 359, act. dep. 4. **144**

Derselbe bestätigt das Markuskloster bei Spoleto, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 815 und Lothars I von 840, BM. 592, 1077 (572, 1043). Sickel Reg. 359, act. dep. 5. **145**

Ludwig d. Fr. befiehlt per indiculum den königsboten grafen Aledram und Leo, den streit zwischen dem herzog Guinigis von Spoleto und dem abt Ingoald von Farfa sowie dessen vogt Andulf zu entscheiden, laut plazitums der königsboten von 821, Reg. di Farfa 2, 207 n° 251. Sickel Reg. 359, act. dep. 8. **146**

Derselbe bestätigt cellam S. Mariae in Apiniaco et curtem S. Leucii prope ipsam et curtem S. Mariae Transaquae, que sunt in territorio Marsicano, laut der erweiterten fassung der urk. Ludwigs d. Fr. von 820, BM. 717 (694), Reg. di Farfa 2, 199 n° 242 und chron. Farf. ed. Balzani 1, 188. **147**

Ludwig d. Fr. und Lothar bestätigen die von Paulus und seiner gemalin Tassila geschenkten güter, laut urteilsspruchs von 845, Reg. di Farfa 2, 241 und chron. Farf. ed. Balzani 1, 208. Sickel Reg. 359, act. dep. 10. **148**

Ludwig d. Fr. bestätigt das kloster S. Maria in Minione (vgl. n° 144), laut urk. Ottos III von 999, MG. DD. 2, 770 n° 340. Sickel Reg. 359, act. dep. 13. **149**

Von den bei Sickel Reg. 2, 359 verzeichneten acta deperdita entfallen: Sickel 1 = BM. 188 (184). — Sickel 2: beruht wahrscheinlich auf einem irrtum des verfassers des catalogus chart., Muratori Antiquitates 5, 695; unter dem hier erwähnten iudicatum Karoli pro monasterio S. Angeli civitatis Reatae ad Vadum Medianum finibus Florentinis mense iulio indict. IV ist wohl das iudicatum des herzogs Hildebrand von Spoleto, Reg. di Farfa 2, 113 n° 135, vgl. chron. Farf. ed. Balzani 1, 164, gemeint, das diese datirungsangaben enthält. Der irrtum erklärt sich aus dem eingang dieser urk.: dum domnus noster Karolus ... rex etc., vgl. auch Sickel Reg. 256 K. 95. Ich nehme daher keine verlorene urk. an. — Sickel 6 = BM. 591 (571). — Sickel 7 = BM. 619 (599). — Sickel 9. In dem von Sickel zitirten placitum von 829, Reg. di Farfa 2, 222 n° 270 heisst es: sicut domnus imperator i n v e r b i s vobis mandavit, daher keine verlorene urk. erwähnt. — Sickel 11 = BM. 659 (645). — Sickel 12 = BM. 664 (650). — Sickel 14 = BM. 717 (694).

S. Fermo (S. Firmus et Rusticus), kloster in Verona.

Kaiser Karl (ohne nähere angabe), erwähnt als vorurk. in der urk. Friedrichs I von 1184, Stumpf 4390 (bestätigung aller regalien innerhalb eines umgrenzten gebietes). *Unverbürgt.* **150**

Ferrières, kloster s. auch Lupus.

Ludwig d. Fr. schenkt die zelle St. Josse sur mer (s. Jodoci am flüsschen Canche bei Étaples, Pas de Calais), laut Lupi epist., MG. Epp. VI, 21, 50, 52, 56, 68 n° 11, 42, 45, 53, 71, vgl. Mabillon Ann. 2, 650, 669 und Hauck KG. 2^2, 128 n. 9. **151**

Flavigny, kloster.

Ludwig d. Fr. verleiht königsschutz und immunität, laut urk. Karls d. K. von 849, B. 1610, Bouquet 8, 503 n° 76. Sickel Reg. 367, act. dep. 1. **152**

Ob mit Mühlbacher auf grund der urk. Lothars I von 840, BM. 1076 (1042) eine verlorene urk. Ludwigs d. Fr. über teilung der klostereinkünfte zwischen abt und mönchen anzunehmen ist, ist unsicher, da unter der vorgelegten urkunde auch eine solche der königlichen missi gemeint sein kann, vgl. Sickel Reg. 367.

Fleury, kloster (Floriacense mon., jetzt St. Benoit sur Loire).

K. Pippin schenkt für sein und seines bruders seelenheil die villa Sonchamp, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 835, BM. 947 (916). Sickel Reg. 367, act. dep. 1. Zur geschichte des klosters Hauck KG. 1^2, 281 n. 3, 285 n. 2. **153**

Derselbe verleiht zollfreiheit für vier schiffe auf der Loire und den übrigen flüssen, sowie für wagen und saumtiere, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 818, BM. 667 (653). Sickel Reg. 367, act. dep. 2. **154**

Derselbe bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen verliehene immunität mit königsschutz und freie abtswahl, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 818, BM. 666 (652). Sickel Reg. 367, act. dep. 4. **155**

Karl d. Gr. bestätigt die von seinem vater verliehene zollfreiheit, laut urk. Ludwigs d. Fr., BM. 667 (652), vgl. oben n° 154. Sickel Reg. 367, act. dep. 3. **156**

Derselbe bestätigt die immunität und freie abtswahl, laut urk. Ludwigs d. Fr., BM. 666 (652), vgl. oben n° 155. Sickel Reg. 367, act. dep. 5. **157**

Florenz, bistum.

Ludwig II schenkt unter bischof Andreas (gewählt 873) das gotteshaus S. Giovanni mit besitz und kommendirten leuten und bestimmt, dass diese nur an S. Giovanni zinsen sollen, laut regestum (archivregister) episc. Florent., Lami Eccl. Florent. mon. 1, 153. Anno regni imperatoris huius XXV = 874/75. **158**

Karl (III? Carolus Magnus rex Franchorum et Romanorum imperator augustus . . ., sicut in suo privilegio continetur sub 880) schenkt den fiskus Quaracchi, laut regestum episc. Florent., Lami Eccl. Florent. mon. 1, 153. **159**

Folcuuin, Uoto und Papo.

Arnolf gibt den drei genannten dienern gut in der stadt Worms auf lebenszeit zu eigen, laut urk. Arnolfs von 897, BM. 1934 (1883). **160**

Fontanellense mon. s. S. Wandrille.

Fossatense mon. s. St. Maur des Fossés.

Freising, bistum.

K. Pippin bestätigt (angeblich) unter bischof Corbinian (724-730) den besitz und verleiht freie bischofswahl, laut Conradi gesta episc. Frising., MG. SS. 24, 319. Verleihung freier bischofswahl für Corbinian, aber ohne angabe des ausstellers, auch erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI, MG. SS. 24, 316, Bitterauf Freisinger Traditionen 1, 20, und in der urk. Ludwigs IV von 906, BM. 2032 (1977). Corbinian war zur zeit k. Pippins längst tot, es ist daher fraglich, wer der aussteller war und ob überhaupt eine derartige urk. ausgestellt worden ist, vgl. auch Arch. f. österr. Gesch. 27, 263. Ein bistum Freising mit einem zugehörigen sprengel gibt es erst seit der organisation durch Bonifatius, Hauck KG. 1^2, 366 n. 2, 491. Zum privileg der freien bischofswahl ib. 2^2, 565 n. 1. Im jahre 903 unter bischof Walto brannte der Freisinger dom und mit ihm die urk. ab. **161**

Ludwig d. D. gibt dem bischof Hitto von Freising (811-834) einen empfehlungsbrief an papst Gregor IV zur erlangung von reliquien, laut Translatio Alexandri et Justini, MG. SS. 15, 286; um ostern 834, Hitto kam am 23. mai nach Rom, vgl. BM. 1355 (1317)[a]. Er brachte die reliquien der päpste Alexander und Justin von Rom in die heimat, Hauck KG. 2^2, 749. **162**

Fulda, kloster.

K. Pippin }
Karl d. Gr. } schenkung der villa Ditenhusen, laut urk. Heinrichs I von 922, B.-Ottenthal 6. **163. 164**

Karl d. Gr. verleiht immunität und rechte in der villa Umstadt, laut urk. Ottos III von 985, MG. DD. 2, 412 n° 15. Die villa Umstadt im Maingau war im jahre 766 von k. Pippin an Fulda geschenkt worden, BM. 102 (100) MG. DD. Kar. 1, 30 n° 21; der besitz wurde Fulda im jahre 771 bestritten und von Karl d. Gr. bestätigt, vgl. die urk. Karls d. Gr., BM. 142 (139), MG. DD. Kar. 1, 91 n° 63. **165**

Ludwig d. Fr. beurkundet einen zwischen ihm und dem abte Ratger (-817) von Fulda abgeschlossenen tausch, nach welchem er gegen den ort Eibstadt drei villicationes an genannten orten gibt, laut tauschurk. Dronke CD. 157 n° 324. Vor 817. Sickel Reg. 368, acta dep. 1. **166**

Derselbe schenkt die villa Salzungen an der Werra in Thüringen, laut urk. Lothars I von 841, BM. 1087 (1053). Sickel Reg. 368, acta dep. 2. **167**

Derselbe befiehlt die nonnenklöster zu visitiren und die übelstände in ihnen abzustellen, laut epist. Fuldenses in Forschungen zur deutschen Gesch. 5, 375 n° 6. **168**

Arnolf schenkt die orte Ober- und Unter-Volkach, Vogelsburg (n.-ö. Würzburg) mit kapelle und zehnten und sechs andere im gau Volkfeld in der grafschaft Poppos und verleiht die gerichtsbarkeit über diese orte mit ausschluss des grafen dem abt und dessen organen, laut urk. Ludwigs d. K. von 906, BM. 2034 (1979). **169**

In der bei Sickel Reg. 368, act. dep. 2 zitirten notitia, Dronke CD. 226 n° 513, ist eine von Ludwig d. Fr. ausgestellte gerichtsurkunde nicht ausdrücklich erwähnt. Andere stellen, an denen königliche schenkung ohne bezugnahme auf urkunden erwähnt werden, verzeichnet Sickel Reg. 369.

St. Gallen, kloster.

Pippin vergabt 21 genannte freie leute im Breisgau an St. Gallen mit der bestimmung, dass sie und deren nachkommen den bisher an den fiskus entrichteten zins fürderhin dem kloster zu leisten haben, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 828, BM. 845 (819). Sickel Reg. 369, acta dep. 1. **170**

Ludwig d. Fr. befreit das kloster von geschenken an den könig, verbietet, dass ein bischof über das übereinkommen (vgl. BM. 228) hinausgehende leistungen fordere, bestimmt, dass dieser nur, wenn es notwendig sei, mit kleinem gefolge dorthin komme, und verleiht freie abtswahl, laut urk. Ludwigs d. D. von 833, BM. 1353 (1314). Sickel Reg. 369, act. dep. 2. **171**

Karl III schenkt auf bitte des abts Hartmot die abtei Massino in Italien, welche der erzkanzler Liutward zu lehen hatte, mit vorbehalt lebenslänglichen nutzgenusses für diesen, laut Ratpert casus c. 32, MG. SS. 2, 73, Mitteil. zur vaterl. Gesch. von St. Gallen, 13, 60, 881-883 dez. vgl. über die zeitbestimmung BM. 1677 (1633)[b]. Am 1. juni 904 schenkt k. Berengar die abtei Massino abermals an St. Gallen, Wartmann UB. 2, 337 vgl. 417, ohne die schenkung Karls III zu erwähnen. **172**

Konrad beurkundet einen spruch des königsgerichts von Oferdingen (unterhalb Tübingen am Neckar, 914) zu gunsten des bischofs Waldo von Chur gegen das kloster St. Gallen über den besitz der abtei Pfävers, laut gerichtsurk. von 920, Wartmann UB. 3, 1, n⁰ 779, vgl. Mohr CD. Rät. 1, 60, BM. 2094 (2035)[b]. St. Gallen hatte die in der urk. von 909 dez. 28, Wartmann l. c. 2, 362 n⁰ 761, durch die bischof Salomon ihm die abtei Pfävers unter gewissen bedingungen überträgt, in bezug auf den hof Bussnang enthaltenen bestimmungen übertreten und daher wurde ihm die abtei Pfävers wieder abgesprochen. **173**

Gandersheim, kloster.

Ludwig III schenkt den zoll, den die vom Rhein zur Elbe und Saale reisenden kaufleute entrichten, laut urkk. Ottos I von 956, B.-Ottenthal 246 = Ottos II von 975, MG. DD. 2, 132 n⁰ 119. **174**

Derselbe verleiht seiner schwiegermutter Ota, welche nach dem tode ihres mannes Lutolf stifterin des klosters Gandersheim geworden, auf lebenszeit besitz in Wanzleben in Nordthüringen in der grafschaft Theodorichs mit der bestimmung, dass dieser besitz nach ihrem ableben an das kloster Gandersheim falle, laut urkk. Ottos I von 956, B.-Ottenthal Reg. 246 = Ottos II von 975, MG. DD. 2, 132 n⁰ 119. Diese verleihung Ludwigs III wird bestätigt von Arnolf, BM. 1879 (1828). **175**

Arnolf schenkt auf intervention seiner gemahlin Oda und deren nichte Hildegard besitzungen zu Kruft, Calechheim und Bliuzithi (urk. Ottos I, MG. DD. 1, 263 n⁰ 180: Hliurithi, beide orte unbekannt) in der grafschaft Irmenfrids, laut urkk. Ottos I von 956, B.-Ottenthal Reg. 246 = Ottos II von 975, MG. DD. 2, 132 n⁰ 119. **176**

Das kloster wurde im jahre 852 vom grafen Liudolf zu Brunnshausen gegründet und 856 nach Gandersheim verlegt, Hauck KG. 2², 602, 799.

Gaudiocus, hebräer, und dessen söhne Jakob und Vivacius.

Ludwig d. Fr. bestätigt ihren besitz als freies eigen, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 839, BM. 988 (957). Sickel Reg. 369, act. dep. 1. **177**

Gemeticum, mon. s. Jumièges.

St. Genis-des-Fontaines, kloster.

Ludwig d. Fr. verleiht dem im gau Elne (Ruscinonensis) von Sentimir gegründeten kloster S. G. unter abt Assaricus immunität, 819, laut notiz von Marca, Marca Hisp. 347 ad ann. 819. Sickel Reg. 369, act. dep. 1. Auf grund eines dürftigen fragments s. XVII, das den inhalt nicht erkennen liess, verzeichnet von Mühlbacher BM. 708, daher hier nochmals aufgenommen. **178**

Gerald, graf.

Ludwig d. Fr. schenkt die villa Vezelay (Vezeliacus) im gau d'Avallon im königreich Burgund, laut Fundatio mon. Vezeliacensis . . Hugonis Pictavini Hist. Vizeliac. mon., D'Achery Spicil. 3, 446 = Eccard Orig. Habsb. 125 n⁰ 13. Sickel Reg. 369, act. dep. 1. **179**

St. Germain d'Auxerre, kloster.

Pippin / Karl d. Gr. } bestätigt zollfreiheit für 4 schiffe auf der Loire und den übrigen flüssen, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816, BM. 610 (590). Sickel Reg. 369, act. dep. 1, 2. **180. 181**

Ludwig d. Fr. verleiht auf bitte des abts Deusdedit freie abtswahl, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 835, BM. 945 (914). Sickel Reg. 369, act. dep. 3. **182**

Ludwig d. Fr. bestätigt nach der sitte seiner vorfahren immunität mit königsschutz, laut urk. Karls d. K. von 859, B. 1683, Bouquet 8, 559 n⁰ 155. Sickel Reg. 369, act. dep. 4. **183**

St. Germain-des-Prés (S. Vincentii et Germani mon.), kloster.

Pippin I bestätigt zollfreiheit diesseits und jenseits der Loire, in Burgund, Provence, Francien, Auster und im ganzen reich, laut urk. Karls d. Gr. von 779, BM. 218 (212), MG. DD. Kar. 1, 170 n⁰ 122. Sickel Reg. 385, act. dep. 1. **184**

St. Germain des-Prés (S. Vicentii et Germani mon.), kloster.

Karl d. Gr. restituirt } genannte villen in Aquitanien, laut urk. Pippins von Aquitanien von 829, B. 2072,
Ludwig d. Fr. bestätigt } Bouquet 6, 669 n° 10. Sickel Reg. 385, act. dep. 2, 3. **185. 186**

Gisla, tochter Lothars II.

Ludwig IV schenkt der erlauchten frau Kisala die abtei Fosses im Lommegau in der grafschaft Perengars, laut urk. Ludwigs IV von 907, BM. 2046 (1990). Vor 906. **187**

Glanfeuil s. S. Maur sur Loire, kloster.

Glossindenkloster in Metz.

Lothar II schenkt auf fürsprache seiner gemalin Teutberga und intervention des bischofs Adventius (von Metz, 858-875, Hauck KG. 2[2], 792) zahlreiche besitzungen, laut Translatio s. Glodesindis c. 28, MG. SS. 24, 506 N. 1, vgl. Wolfram in Mitteilungen des Inst. f. öst. GF. 11, 25. **188**

Gorze, kloster s. Adventius, bischof von Metz.

Grado, patriarchat.

Karl d. Gr. bestätigt dem patriarchen Johannes (766-802) den besitz und verleiht immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. und Lothars I, BM. 838 (812). Sickel Reg. 370, act. dep. 1. **189**

Ludwig d. Fr. und Lothar I (also 825-830) bestätigen dem patriarchen Venerius (seit 826) auf grund der urk. Karls d. Gr. besitz und immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. und Lothars I, BM. 838 (812). Sickel Reg. 870, act. dep. 2. **190**

Granfelden (Moutiers-Granval, mon. Grandisvallensis), kloster.

K. Pippin bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen verliehene immunität, laut urk. k. Karlmanns, BM. 128 (127), MG. DD. Kar. 1, 75 n° 54. Sickel Reg. 371, act. dep. 1. **191**

Ludwig d. Fr. bestätigt die von seinen vorfahren verliehene immunität, laut (zweifelhafter) urk. Lothars I von 849, BM. 1137 (1103). Sickel Reg. 371, act. dep. 2. **192**

S. Gregorii mon. s. Münster im Gregorienthal.

Grimald, abt von Weißenburg, später St. Gallen s. Reichenau.

S. Gudila, kloster.

Karl d. Gr. schenkt der h. Gudila, gerührt über ihre wunder, den boden von Morzele mit der gesammten darauf wohnenden familia (testamento mandavit et subscriptis testibus assignavit), laut Vita s. Gudilae sive Gudulae virginis s. XI, Ghesquierus Acta SS. Belgii 5, 709. Sickel Reg. 371, act. dep. 1. *Fälschung.* **193**

Gundbert.

Ludwig d. D. lässt den kleriker Gundbert, den er von St. Emmeran eingetauscht, quia utilior et maioris ingenii fuit scribendi necnon et legendi, frei, laut Anamodi Tradit. s. Emmerami, Pez Thesaurus 1[c], 199 = Migne Patrol. 129, 901. **194**

Hading s. Prüm, kloster.

Heimeric, kleriker.

Arnolf schenkt besitz zu Biebing im Donaugau in der grafschaft Papus, laut urk. Arnolfs von 895, BM. 1908 (1857). Vor 895. **195**

Helletrud, tochter Lothars I.

K. Lothar I schenkt seiner tochter H. güter, laut urk. papst Nicolaus I. Jaffé 2. ed. 2827 (2138). **196**

Helmoin, graf.

Karl d. Gr. restituirt besitz im Schwalbengau zu Goßheim, Haid und Kriegsstatthof, den die königsboten gegen den erbanspruch des grafen Helmoin gerichtlich erstritten hatten, laut schenkungsurk. des grafen Helmoin für das bistum Freising von 793 (in die ein satz der königsurk. wörtlich und gedankenlos übernommen worden ist: sed in potestatem dominationis nostrae propriam id ipsum redactum est), Bitterauf Freisinger Traditionen 1, 161 n° 166[a], vgl. Tangl im N. Arch. 31, 266. Vor 793. Zur topographie Bitterauf l. c. **197**

Herford, kloster.

König Ludwig (ohne nähere angabe, IV?) verleiht das marktrecht zu Odenhausen, laut urk. Ottos I von 973, B.-Ottenthal 564. **198**

Hersfeld, kloster.

Karl d. Gr. } immunität, laut urk. Ludwigs d. D. von 843, BM. 1374 (1335). Sickel Reg. 371, act. dep. 1, 2,
Ludwig d. Fr. } vgl. die fälschung auf den namen Ludwigs d. Fr., BM. 520 (501). Eine immunitätsurk. eines k. Karl auch erwähnt in der urk. k. Heinrichs I von 925, B.-Ottenthal 12. Zur gesch. des klosters Hauck KG. 2[2], 58 n. 3. **199. 200**

St. Hilaire, kloster im gau Carcassonne.

Karl d. Gr. verleiht auf bitte des abts Nampio königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 563 (544), vgl. auch die fälschung auf den namen Karls d. Gr., MG. DD. Kar. 1, 457 n° 304. Sickel Reg. 371, act. dep. 1. **201**

Ludwig d. Fr. schenkt die villen Salas, Issart und Irulia, laut urk. Karls d. K., Bouquet 8, 535 n° 126, vgl. BM. 563 (544). Sickel Reg. 371, act. dep. 2. **202**

Derselbe bestätigt auf bitte des abts Egido immunität und königsschutz, laut urk. Pippins I von Aquitanien, Bouquet 6, 668 n° 9. Sickel Reg. 371, act. dep. 3. **203**

Hildebert, graf.

Ludwig II schenkt güter in Tuscien, Spoleto und der Romagna, die er vom marschall Adalbert erworben, 857 (imp. VIII. ind. VII.), laut gerichtsurk. von 860, Chr. Casaur. Muratori SS. 2^b, 929, vgl. BM. 1216^k (neu). **204**

Hildebrand, graf, bruder Karl Martells (empfängerschaft nicht ganz sicher).

Karl Martell urk. (mandat?), zur formel umgewandelt, nur der eingang erhalten in einer federprobe des 8. jahrh. im Cod. Vat. reg. Lat. 886, Theodosiani libri XVI ed. Mommsen 1, Tafel V 1 vgl. N. Arch. 31, 507. **205**

Hildesheim, bistum.

Ludwig d. Fr. verleiht unter bischof Gunthar (vgl. über ihn Hauck KG. 2^2, 675 n. 5) ein preceptum securitatis et libertatis, de terminatione et circumscriptione notissimorum finium episcopatus sui et de canonica institutione libera ab omni impressione excepto regie servitutis debito, laut des nach dem brande von 1013 und der vernichtung der urkunden angelegten verzeichnisses, Janicke UB. von Hildesheim 1, 52 n° 60. Unter dem preceptum securitatis et libertatis ist wohl eine immunität zu verstehen, eine karolingische immunitätsurk. (keine erhalten) als vorlage erweist die fassung der urk. Heinrichs II von 1013, MG. DD. 3, 296 n° 256 A vgl. auch Stengel, Die Immunitätsurk. der deutschen Könige 17, und speziell solche kaiser Ludwigs und Arnolfs werden erwähnt in dem privileg des papstes Benedikt III ohne dat. Jaffé 2. ed. 4036. **206**

Derselbe verleiht (bestätigt?) unter bischof Rembert (nachfolger Gunthars, regierungszeit unbestimmt, Hauck KG. 2^2, 785) eine urkunde über denselben gegenstand, laut urkundenverzeichnisses Janicke UB. l. c. Diese beiden urkk. ergeben, dass die organisation des Hildesheimer bistums erst unter Ludwig d. Fr. erfolgt ist, vgl. auch Hauck KG. 2^2, 409. **207**

Ludwig d. D. verleiht unter bischof Altfried (852-874, Hauck KG. 2^2, 785) eine urkunde de eadem terminatione super Astfalas (Ostfalen) in ripa Enderste (Innerste) et de omni fisco, qui tunc temporis ad regias manus pertinebat, infra terminos brevis parrochie in usus fratrum et ut nulla maior vel minor persona auderet stringere homines suos, nobiles aut liberos colonos vel servos, quamdiu in expedicione aut ad placitum vel in ullo regali servicio essent, laut urkundenverzeichnisses Janicke UB. l. c. **208**

Arnolf verleiht unter bischof Wigbert (880-908, Hauck KG. 2^2, 785) eine urkunde über denselben gegenstand, laut urkundenverzeichnisses Janicke l. c. Eine immunität k. Arnolfs wird auch erwähnt im privileg Benedikts VIII, Jaffé-Löwenfeld 4036 vgl. oben n° 206. **209**

Derselbe erteilt unter bischof Wigbert eine urkunde de predio quod dicitur Verthigerostorp (unbest., an der Mosel, Janicke UB. 1, 810) et Cuspia et Burg in ripa Musalle et de abbatiis, que tunc pertinebant ad manus eius, hoc est Seliganstad et Asnithi (Essen) et Gandersheim sine avulsione omnium mortalium ad potestatem successorum suorum perpetuo subsisterent, laut urkundenverzeichnisses Janicke l. c. **210**

Ludwig IV (d. K.) erteilt unter bischof Walbert (909-919, Hauck KG. 2, 785) eine urkunde über denselben gegenstand, laut urkundenverzeichnisses Janicke l. c. **211**

Hilletrud, schwester Lothars II.

Lothar I weist seiner tochter Hilletrud urkundlich güter an, laut schreibens des papstes Nikolaus I, Jaffé 2. ed. n° 2827, vgl. BM. 1315 (1280)[a]. **212**

Hinkmar, erzbischof von Reims.

Ludwig d. D. empfiehlt brieflich die seele seines vaters dem gebete Hinkmars, laut Flodoard Hist. Rem. III 20, MG. SS. 13, 513, vgl. BM. 1499 (1457)[a]. **213**

Lothar II antwortet auf die mahnung, Hilduin vom bischofstuhl in Cambrai zu entfernen, dieser habe einen gesandten an den papst geschickt, laut Flodoard Hist. Rem. III, 12, MG. SS. 13, 489, vgl. BM. 1302 (1267)[a]. Lothar hatte 862 Hilduin in unkanonischer weise und gegen den willen des metropoliten Hinkmar das bistum Cambrai verliehen, BM. 1297 (1262)[a], das schreiben fällt also 862-863 april, Jaffé 2. ed. 2730-32. **214**

Hirsau, kloster.

Ludwig d. Fr. bestätigt auf bitte des grafen Erlafrid und des abtes Lutbert eine schenkung des grafen Erlafrid an das kloster, nach Trithemius chron. Hirsaug. (ed. S. Gallensis 1690) 1, 7. Sickel Reg. 371, act. dep. 1. *Erfindung* des Trithemius, als anhaltspunkt diente ihm wahrscheinlich der eingang der urk. Heinrichs IV von 1075, St. 2785; vgl. Wolff in Württemberg. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, jahrg. 1863, 236, 271 (Hinweis von H. Hirsch). **215**

Hohenburg, nonnenkloster.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 837, BM. 964 (933). Sickel Reg. 371, act. dep. 1. **216**

Hornbach (Gamundias vel Haurunbach), kloster.

K. Pippin verleiht zollfreiheit zu wasser und zu land, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 533 (514). Sickel Reg. 372, act. dep. 1. **217**

Derselbe schenkt alle fiskalabgaben der freien hintersassen, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 534 (515). Sickel Reg. 372, act. dep. 3. **218**

Karl d. Gr. bestätigt die zollfreiheit zu wasser und zu land, laut BM. 533 (514). Sickel Reg. 372, act. dep. 2. **219**

Derselbe bestätigt alle fiskalabgaben der freien hintersassen, laut BM. 534 (515). Sickel Reg. 372, act. dep. 4. **220**

Derselbe schenkt den pechzehnten von der villa Rimlingen, laut urk. Lothars II von 865, BM. 1307 (1272). Sickel Reg. 372, act. dep. 5. **221**

Karl III bestätigt alle fiskalabgaben der freien hintersassen, laut urkk. Ottos I von 950, B.-Ottenthal 181 und Ottos III, MG. DD. 2, 536 n° 124. **222**

Die in der urk. Heinrichs IV von 1072 ian. 1, Stumpf 2752, inserirte urkunde eines Karolus imperator ist eine dem hausmaier Karl Martell zuzuweisende fälschung, verzeichnet BM. 42 und Neubauer, Regesten des ehemaligen Benediktinerklosters Hornbach, Mitteil. des hist. Vereines der pfalz 307 (1904), 1 n° 2 (Hinweis von H. Hirsch).

Ida, zweite gemahlin des grafen Esich, vgl. Wilmans Kaiserurk. 61.

Ludwig d. Fr. schenkt besitz im gau Niftharsi in der villa Imminghausen, laut traditionsurk. Wigand Trad. Corb. 84, vgl. BM. 984 (953) und Sickel Reg. 401, spur. Corb. 2. **223**

S. Ilario, venetianisches kloster.

Karl d. Gr. schenkt 12 kolonen in Ceresaria und Pladano mit kapelle, zehnten und abgaben, die er vom bischof Landolus von Treviso eingetauscht hatte, laut urk. Karls III von 883, BM. 1660 (1616). **224**

Île-Barbe, kloster.

Karl d. Gr. verleiht auf verwendung des erzbischofs Leidrad von Lyon (798-814, Gams 570) das privileg, dass die erzbischöfe von Lyon ausser einem jährlichen zins von 1 pfund silber keine leistung fordern dürfen und den brüdern der klosterbesitz ungeschmälert bleibe, laut urk. Karls, des sohnes Lothars I, von 861, BM. 1333 (1296). Sickel Reg. 372, act. dep. 1. **225**

Lothar I bestätigt obiges privileg, laut BM. 1333 (1296), vgl. die urk. Ludwigs d. Fr. von 815, BM. 595 (575). **226**

Inden (Kornelimünster), kloster.

Ludwig d. Fr. verleiht dem (von ihm begründeten und dotirten) kloster immunität, 817 juli (?), vgl. Stengel im N. Arch. 29, 381 f., laut Vita S. Benedicti Anian. c. 35, MG. SS. 15, 215 und briefes des abtes Wicard von ca. 821-840 an bischof Frothar von Toul, Frotharii epist. (ed. Hampe) n° 30, MG. Epp. 5, 296. Geschickter, aber doch m. e. nicht vollkommen gesicherter rekonstruktionsversuch ib. 390. Sickel Reg. 372, act. dep. 1, vgl. die urkk. Ottos I von 948, B.-Ottenthal 166, für die noch die verlorene immunität Ludwigs als vorlage gedient hat, Ottos II von 973, MG. DD. 2, 81 n° 68. **227**

Derselbe bestimmt die anzahl der mönche des von ihm gegründeten klosters auf 30, laut Vita Ben. Anian. c. 35, MG. 15, 215. c. 817 vgl. Stengel im N. Arch. 29, 378 f. **228**

Wahrscheinlich ist gleichzeitig auch eine eigene dotationsurk. ausgefertigt worden. Da deren ausstellung aber nicht vollkommen gesichert ist, sei hier nur darauf hingewiesen, vgl. Stengel l. c. 382.

Ingelbert, abt s. St. Maur de Fossés.

Johann VIII, papst.

Ludwig d. D. ersucht um unparteilichkeit in dem streite mit seinem bruder Karl III, laut antwortschreibens Johanns VIII von 876 sept. 1 (inhalt nicht angegeben, nur aus der antwort zu erschliessen). Migne Patrol. 126, 680 n° 26, Jaffé 2. ed. 3044, vgl. BM. 1517 (1475)[m]. **229**

Karlmann v. Baiern verspricht brieflich, die römische kirche zu schirmen, laut antwortschreibens Johanns VIII von 878 april-mai, Migne Patrol. 126, 770, Jaffé 2. ed. 3139, vgl. BM. 1532 (1491)[a]. **230**

Derselbe überträgt dem papst brieflich die sorge für Italien (curam huius Italici regni), laut schreibens Johanns VIII an bischof Antonius von Brescia und den grafen Berengar von 879, Migne Patrol. 126, 896, Jaffé 2. ed. 3297, vgl. BM. 1547 (1505)[a]. **231**

Karl III schreibt, dass er so rasch als möglich gesandte an ihn schicken werde, laut antwortschreibens Johanns VIII von 879 april 3, Migne Patrol. 126, 825, Jaffé 2. ed. 3231, vgl. BM. 1547 (1505)[a]. **232**

Derselbe schreibt, dass er gerne bereit sei nach dem muster seiner vorfahren die römische kirche in allem zu unterstützen, und dass er den benachbarten markgrafen (von Tuscien und Spoleto) die schirmpflicht aufgetragen habe, laut antwortschreibens Johanns VIII von 880 iun. 26, Migne Patrol. 126, 903, Jaffé 2. ed. 3318, vgl. BM. 1603 (1560)[a]. **233**

Johann VIII, papst.

Karl III schreibt, dass er bereit sei die zum schutz der römischen kirche erforderlichen maßregeln zu treffen, laut antwortschreibens Johanns VIII von 880 (iuli 18), Migne Patrol. 116, 907, Jaffé 2. ed. 3321, vgl. BM. 1604 (1561)[d]. **234**

Derselbe schreibt, dass er bald zum schutz der römischen kirche kommen werde, laut antwortschreibens Johanns VIII von 880 sept. 10, Migne Patrol. 126, 911, Jaffé 2. ed. 3324, vgl. BM. 1604 (1561)[d]. **235**

Derselbe schreibt, dass er ihren gemeinsamen getreuen (communem fidelem nostrum), den bischof Liutward vorausschicken werde, laut antwortschreibens Johanns VIII von 880 okt. 30, Migne Patrol. 126, 914, Jaffé 2. ed. 3327, vgl. BM. 1604 (1561)[d]. **236**

Derselbe schreibt, dass er raschest nach Rom eilen werde, laut antwortschreibens Johanns VIII von 881 ian. 25, Migne Patrol. 126, 919, Jaffé 2. ed. 3333, vgl. BM. 1609 (1567)[a]. **237**

Derselbe ladet den papst für den 2. febr. (purif. b. Mariae) zu einer zusammenkunft in Ravenna zur beratung und durchführung der für kirche und reich förderlichen schritte ein, laut antwortschreibens Johanns VIII von 881 ende, Migne Patrol. 126, 936, Jaffé 2. ed. 3362, vgl. BM. 1627 (1584)[b]. **238**

Johannes.

Ludwig d. Fr. empfiehlt seinem vater Karl d. Gr. Johannes, der einen sieg über die Sarazenen im ort Ad Ponte im gau von Barcelona erfochten, ihm aus der beute ein ross, eine rüstung und ein indisches schwert dargebracht und von ihm die villa Fontes im gau von Narbonne schenkungsweise erhalten habe, laut urk. Karls d. Gr. von 795 (?) märz, BM. 328 (319), MG. DD. Kar. 1, 241 n° 179. Vermutlich nach dem einfall der Sarazenen im jahre 793 anzusetzen. **239**

Isanrih, priester.

Karl III schenkt sechs hufen in der villa Mörsingen im Aphagau, laut urk. Ludwigs IV von 904, BM. 2021 (1968). **240**

St. Julien d'Auxerre, nonnenkloster.

Karl d. Gr. bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen verliehene immunität von geistlicher und weltlicher gewalt, laut urk. Ludwigs d. Fr., BM. 744 (719), erhalten als formel MG. Form. 200 n° 35. Sickel Reg. 372, act. dep. 1. **241**

Ludwig d. Fr. weist den gottgeweihten jungfrauen quasdam res zur deckung ihrer bedürfnisse zu, laut urk. Karls d. K. ohne dat., Quantin Cart. de l'Yonne 1, 52 n° 26. Sickel Reg. 372, act. dep. 2. **242**

Jumièges, kloster.

Pippin I bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen, verliehene zollfreiheit zu wasser und zu land, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 562 (543). Sickel Reg. 369, act. dep. 1. **243**

Karl d. Gr. bestätigt die von seinem vater k. Pippin und dessen vorfahren, den frankenkönigen verliehene zollfreiheit, laut BM. 562 (543). Sickel Reg. 369, act. dep. 2. **244**

Kempten (Campidonense mon.), kloster.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815, BM. 582 (562). Sickel Reg. 363, act. dep. 1. **245**

Ludwig d. D. } bestätigt ein urteil über den umfang des markgebietes, laut unechter urk. Ottos III MG. DD.
Arnolf } 2, 382 n° 325. *Zweifelhaft.* **246. 247**

Karl III } bestätigt das privileg der freien abtswahl, laut urk. Ottos I von 939, B.-Ottenthal 78 vgl. BM. 996,
Arnolf } 1440 (967, 1407). **248. 249**

Ludwig IV } bestätigt das wahlprivileg, laut urkk. Ottos II von 983, Ottos III von 993, MG. DD. 2, 359
Konrad I } n° 303; 533 n° 121. **250. 251**

Eine urk. Karls III, wahrscheinlich von 887, wurde im 12. jh. reskribirt und für die fälschung auf Karl d. Gr., BM. 162 (158), verwendet, vgl. meine beschreibung in Mittheil. des Inst. f. österr. Gf. 21, 41 und MG. DD. Kar. 1, 298 n° 223. Die hier gemachte bemerkung, dass sich von einer urk. Karls III nirgends eine spur finde, ist daher nach obigem verzeichnis der acta dep. für Kempten zu berichtigen. — Die in der urk. Ludwigs d. Fr. von 834, BM. 929 (900), erwähnte urk. desselben herrschers über zinsleute ist identisch mit BM. 899 (870); es entfällt dadurch das von Sickel Reg. 363 angenommene dep. Camp. 2.

Kievermunt (Chèvremont, Marienzelle in Novo Castello), kloster.

Karl d. Gr. } immunität mit königsschutz und besitzbestätigung, laut urk. Lothars I von 844, BM. 1116
Ludwig d. Fr. } (1082). Sickel Reg. 374, act. dep. 1. **252. 253**

Köln, erzbistum.

König Ludwig (keine nähere angabe) verleiht den wildbann innerhalb eines bestimmten bannbezirkes, laut urk. Ottos II von 973, MG. DD. 2, 59 n° 50. **254**

Konstanz, bistum.

K. Ludwig schenkt auf bitte des bischofs Salomon die kirche von (Lang-) Rickenbach (bei Frauenfeld), laut schiedsrichterurk. des bischofs Berthold von Konstanz von 1175, Dümge Reg. Bad. 145 n° 98, Hidber Schweiz. Urkundenregister n° 2339. Da bischöfe des namens Salomon unter Ludwig d. D., Ludwig III und IV lebten, ist nicht zu entscheiden, welcher k. Ludwig gemeint ist, vgl. die bischofsliste bei Hauck KG. 2², 786. **255**

Kornelimünster s. Inden.

Korvey, kloster.

Ludwig d. Fr. verleiht den auf klostergut angesiedelten freien und liten exemtion von der öffentlichen gerichtsbarkeit und heerpflicht, laut mandates Ludwigs d. Fr. von 933 (?) BM. 924 (895), der urk. Karls III von 887, BM. 1749 (1702), welche bemerkt, dass Ludwig die exemtion bereits bei der gründung (über die gründung Hauck KG. 2², 600) gewährt habe, vgl. das mandat Arnolfs (von 897), BM. 1932 (1881) und die urkk. Ludwigs d. K. von 900, BM. 1990 (1938), und Konrads I von 913, BM. 2084 (2025), sowie BM. 1498, 1768 (1456, 1720). Sickel Reg. 364, act. dep. 1, eingehende besprechung bei BM. 924 (895). **256**

K. Ludwig (keine nähere angabe) schenkt den ort Ponteburg und den zehnten im gau Ammeri, laut urkk. Ottos II von 983 und Ottos III von 987, MG. DD. 2, 366 n° 309; 436 n° 37. **257**

Eine verlorene immunität, wohl Ludwigs d. D., scheint bei abfassung des diploms k. Heinrichs II von 1002, MG. DD. 3, 13 n° 12, für narratio und korroboratio benützt worden zu sein, vgl. vorbemerkung l. c. und Stengel, Die Immunitätsurk. der deutschen Könige (Berl. Diss. 1902) 28.

Kremsmünster s. Snello.

Lagrasse, kloster.

Karl d. Gr. verleiht dem kloster und den ihm untergebenen zellen immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814 BM. 547 (528), vgl. die gefälschte urk. Karls d. Gr., BM. 419 (413), MG. DD. Kar. 1, 408 n° 275. Sickel Reg. 378, act. dep. 1. **258**

St. Laurent de Cabreresse, kloster im gau von Narbonne.

Ludwig d. Fr. — immunität mit königsschutz, laut bestätigungsurk. Karls d. K. von 844, B. 1557, Bouquet 8, 457 n° 36. Sickel Reg. 373, act. dep. 1. **259**

St. Laurent in Mâcon, kloster.

Ludwig d. Fr. überträgt mit zustimmung Hildebalds bischofs von Mâcon dem grafen Hugo von Bresse für dessen treue kriegsdienste die abtei St. L. mit Bagé-le-Châtel (Ain, Longnon Atlas text 167) im jahre 830, Guichenon Hist. de Bresse 1, 41 nach Fustaillier Antiquités de Mâcon c. 1520. Sickel Reg. 372, act. dep. 1. **260**

Lausanne, bistum.

Ludwig d. Fr. schenkt die fischerei im flusse Zihl im dorf Bürglen, laut ann. Lausann., MG. SS. 24, 779. 817. **261**

Leno, kloster bei Brescia.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz
Ludwig d. Fr. bestätigt die immunität mit königsschutz
Lothar I bestätigt den besitz, die immunität und verleiht freie abtswahl
} laut urkk. Ludwigs II von 861 BM. 1221 (1187), Berengars und Adalberts von 958 B. 1437, Ottos I von 962, B.-Ottenthal 317, auch die urkk. Heinrichs II von 1014 und 1019 MG. DD. 3, 372, 511 n° 300, 399. **262. 263. 264**

Karl d. Gr. bestätigt eine zu gunsten der mönche vorgenommene güterteilung, laut urk. Ottos II von 981, MG. DD. 2, 273 n° 243. Solche güterzuweisungen aus dem klosterbesitz an die mönche werden erst seit Ludwig d. Fr. häufiger, vgl. MG. DD. Kar. 1, 85. **265**

Limoges, bistum (Lemovicensis eccl.).

Karl d. Gr. bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen verliehene immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. BM. 652 (638). Sickel Reg. 373 act. dep. 1. **266**

Liutpert von Mainz.

[Karl III] verleiht die abtei Herrieden im gau Sualafeld in Francien auf lebenszeit, laut urk. k. Arnolfs von 887 BM. 1766 (1718). **267**

Lobbes, kloster.

Lothar II schenkt auf bitten der Waldrada den fiskus Hum (vielleicht Ham), laut Folcwini Gesta abb. Lobiensium c. 13 MG. SS. 4, 61. **268**

Lodève, bistum.

Ludwig d. Fr. schenkt unter bischof Sisemund die täler von Laurosio und Pegneirollis und 4 genannte kirchen, laut Plantavitius Chronologia praesulum Lodov. (Aramontii 1634) 29 ex repert. privil. Sickel Reg. 373, act. dep. 1. Sickel ib. 2 = BM. 646 (625) von 817 mai 19. Mühlbacher nimmt entgegen der angabe des Plantavitius ‚concessa illi (scil. Sisemund) prius', also vor 817 mai 19, nur eine urk. an. **269**

Lodi s. **S. Pietro in Lodi.**

St. Lomer le Moutier (Corbionense mon.), kloster.

Ludwig d. Fr. dotirt das auf bitte des abts Herirìcus nach Moutiers-au-Perche (Curbionis locus vgl. Longnon text 1, 63) verlegte kloster St. Lomer le Moutier mit besitz, u. a. mit der zelle Bucy-le-Roi (Loiret) (Buxiacus, Longnon text 171) verleiht immunität und freie abtswahl, laut privilegs der bischöfe für dieses kloster von 843, Mabillon Acta SS. 6, 263 und laut der urkk. Karls d. K. von 842 (nicht bei B.) und 843, B. 1545, Bouquet 8, 433 n° 8; 445 n° 23. Sickel Reg. 372, act. dep. 1. **270**

Lorch, bistum s. Passau.

Lorsch, kloster.

Karl d. Gr. bestätigt die entscheidung der königsboten grafen Richard und Guntram über die zugehörigkeit der villa Schwanheim zu der von ihm an Lorsch geschenkten villa Hurfeld (Felheim n. Lorsch), laut Cod. Lauresh. ed. Mannheim. 1, 321 n° 228, vgl. BM. 261 (252)[a] und Abel Jahrb. 1, 359. Sickel Reg. 373, act. dep. 1. **271**

Arnolf schenkt Wanninheim, laut Cod. Laurest. ed. Mannh. 1, 586 n° 589. **272**

Ausserdem sind im Kalendarium necrol. Laurest. Böhmer Fontes 3, 144 ff. eine anzal von schenkungen durch Karolinger, aber ohne erwähnung einer urkunde verzeichnet.

Lüders (Lure, abb. s. Deicoli), kloster.

Pippin, Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. } immunität, laut urk. Heinrichs II von 1016, MG. DD. 3, 451 n° 353; die urk. Ludwigs d. Fr. als vorlage für die urk. Heinrichs II benützt, vgl. MG. ib. und Stengel, Die Immunitätsurk. der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrh. (Berl. Diss. 1902) 6. **273. 274. 275**

Lüttich, bistum.

Pippin, Karl d. Gr., Ludwig d. Fr., Lothar I, Karl III } bestätigen den besitz mit immunität, laut urkk. Ottos II von 980 und Heinrichs II von 1006, MG. DD. 2, 238 n° 210; 3, 141 n° 115. **276. 277. 278. 279. 280**

Karl d. Gr. verleiht unter bischof Agilfrid »multa«, laut Aegidii gesta pontif. Leod., Chapeaville 1, 149. Sickel Reg. 373, act. dep. 1. **281**

Ludwig d. Fr. schenkt das kloster Suguile und den wald Wagimont, laut chron. s. Huberti Andagin. MG. SS. 8, 571. Sickel Reg. 373, act. dep. 2. **282**

Luni, bistum.

Karl (III?) verleiht immunität und königsschutz, laut urk. Berengars I von 900, B. 1314, Schiaparelli I diplomi di Berengario 1, 93 n° 31. **283**

Derselbe urk. für bischof Gualcherius (881-891, Gams 817), Ludwig IV urk. bischof Odalbert (895-941, Gams 817) } laut Cappelletti 13, 423. **284. 285**

Lupus, bischof von Ferrières.

Lothar I schreibt, dass der aus Ferrières entwichene mönch G. resumpto habitu in officio condendarum epistolarum verbleibe, laut schreibens des bisch. Lupus an Lothar I (842-853), Lupi Ferr. ep. 108, MG. Epist. 6, 93 vgl. auch die epist. n° 105, ib. 91, die über denselben entlaufenen mönch handelt. Bouquet 7, 510 n° 52 weist Lupus' brief dem jahre 852 zu, ohne einleuchtenden grund, vgl. BM. 1151 (1117)[a]; der mönch G. vielleicht identisch mit dem 843 in der kanzlei Lothars nachweisbaren kanzleinotar Glorius, Mühlbacher Wiener SB. 85, 507 n. 4. **286**

Luxeuil, kloster.

Pippin, Karl d. Gr., Lothar, Ludwig } zollfreiheit (de quolibet negotio, ubicumque illud fiscus exigere poterat, laut urk. Heinrichs V von 1123, Stumpf 3192 vgl. nachtrag zu n° 3192 s. 540. Die echtheit der urk. Heinrichs V ist durch ihre kanzleimässige pönformel und datirung gesichert, vgl. über die eigentümlichkeiten des diktats der urkk. Heinrichs V aus den letzten regierungsjahren Bresslau Anzeiger für Schweizer Gesch. 6 (1892), 312 und KU. i. Abb. text 87 (Hinweis von H. Hirsch). **287. 288. 289. 290**

Erhalten ist von karolingerurk. nur die fälschung auf Karls d. Gr. namen BM. 507 (489), MG. DD. Kar. 1, 450 n° 300. Luxeuil wurde i. j. 1202 durch brand zerstört, wobei die königsurkunden zugrunde gingen, vgl. die urk. k. Philipps von 1201, B.-Ficker V 63 und die privaturkunde desselben jahres Gallia christ. 15[b], 57 n° 61. In der genannten urk. Philipps ist auch ein privilegium Ludovici imperatoris augusti erwähnt.

Mâcon, bistum.

Karl d. Gr. schenkt unter bischof Leduard (769-802) die villa Cluny, zitirt in Bugnon, Chronique de Mâcon nach Fustaillier, Antiquités de Mâcon c. 1520, der die urk. noch gelesen zu haben angibt, vgl. Cart. de Cluny 1 n° 1. **291**

Madalwin, chorbischof.

Arnolf schenkt güter zu Wolfeswanc zwischen Url und Enswald in der grafschaft Arbos und zu Lilienbrunn in Pannonien, laut vertragsurk. zwischen bisch. Burchard von Passau und chorbisch. Madalwin von 904 (?) UB. ob d. Enns 2, 49 n° 36, vgl. BM. 2015 (1960)[a]. **292**

Magnilocense mon. s. Manlieu.
Mailand s. S. Ambrogio.
Mainz, erzbistum.

Ludwig IV restituirt den von seiner mutter Uta an Hatto geschenkten hof Oberlahnstein, laut urk. Ottos II, MG. DD. 2, 168 n° 150. **293**

Derselbe restituirt den von seiner mutter Uta an Hatto geschenkten hof Nierstein, laut urk. Ottos III von 994 MG. DD. 2. 567 n° 156. **294**

Malasti mon. s. Montolieu.
Manlieu (mon. Magnilocense), kloster.

Sickel Reg. 373 und Mühlbacher 668 (654) nehmen auf grund der wendung „sicut in aliis nostris auctoritatibus continetur, in der urk. Ludwigs d. Fr. von 818 eine verlorene immunitätsurk. Ludwigs für Manlieu an; die stelle spricht aber von mehreren urk., darunter werden kaum vorurkunden für Manlieu zu verstehen sein, sondern andere als mustervorlagen verwendete immunitätsurkk. Ludwigs, Stengel im N. Arch. 29, 385 n° 9. Es entfällt also die bisher angenommene verlorene urk. Ludwigs für Manlieu.

Mantua, bistum.

Karl d. Gr., Ludwig II (?), Arnolf } traditiones, laut urk. Heinrichs II von 1021, MG. DD. 3, 586 n° 462. **295. 296. 297**

Diplome Karls III und Arnolfs werden erwähnt bei Ippolito Donesmondi, Dell' istoria ecclesiastica di Mantova (Mantova 1612) 1, 158, 159. Da aber hier die regenten bunt durcheinander geworfen werden, sind diese nachrichten nicht genügend verbürgt.

St. Marcel bei Châlon, kloster.

Pippin I bestätigt die immunität, laut urk. Karls d. Gr. von 779 BM. 220 (214), MG. DD. Kar. 1, 171 n° 123. Sickel Reg. 373, act. dep. 1. **298**

S. Maria, pfalzkapelle in Achen.

Lothar II schenkt den neunten teil aller erträgnisse, besonders von vieh und zins von 43 genannten (darunter Achen) königlichen villen, sie mögen in königlichem besitz oder zu lehen gegeben sein, laut urk. k. Arnolfs von 888 BM. 1796 (1748) = urkk. k. Heinrichs I von 930 und Ottos I von 966, B.-Ottenthal 27, 424. **299**

Zwentibold schenkt den ort Kesselheim mit allen gerechtsamen, laut urk. k. Friedrichs II von 1226, B.-Ficker 1645. **300**

S. Maria in Cingla, kloster bei Capua.

Ludwig II (?) verleiht freiheit von den öffentlichen leistungen und zollabgaben, laut fragmentes in 2 placita von 999 und 1035, Gattola Accessiones 1, 96, 126. **301**

S. Maria, genannt del Senatore, nonnenkloster in Pavia.

Lothar I, Ludwig II, Karlmann } immunität mit königsschutz, laut urk. Berengars II und Adalberts von 951 B. 1432. **302. 303. 304**

S. Maria de Mammonaco, kloster.

Caroli regis instrumentum, erwähnt im protokoll über einen rechtsstreit zwischen dem bisch. Siginulf von Valva und dem kloster, aber verworfen, Cod. dipl. Sulmonense ed. Faraglia (mir nicht zugänglich) n° 36, ibid. n° 41 vom jahre 1188 werden rescripta tam Caroli imperatoris quam Gregorii VII erwähnt, aber wieder nicht anerkannt, vgl. N. Arch. 15, 226 n° 69. **305**

Marmoutier, kloster (s. Martini maioris mon. in suburbio Turonum).

Karl d. Gr. verleiht immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814 BM. 555 (536). Sickel Reg. 374, act. dep. 1. **306**

Marseille, bistum.

K. Pippin verleiht den fiskalzoll in der villa Leguino, sowohl zu lande als von den schiffen, laut placitums von 845, Cart. de St. Victor ed. Guérard 1, 32 n° 26. Sickel Reg. 374, act. dep. 1. **307**

Karl d. Gr. bestätigt den fiskalzoll von salz u. a. in der villa Leonio und von den aus Italien kommenden und anlandenden schiffen, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 822 und Lothars I von 834 BM. 765, 1042 (740, 1008), vgl. das placitum von 845, Cart. de St. Victor ed. Guérard 1, 32 n° 26. Sickel Reg. 374, act. dep. 2. **308**

Ausserdem werden immunitätsurk. „der vorfahren" erwähnt in der urk. Lothars I von 834, BM. 1043 (1009). Sickel Reg. 374, act. dep. 3.

St. Martin in Tours, kloster.

Pippin I bestätigt die immunität, laut urk. Karls d. Gr. von 782, BM. 250 (241), MG. DD. Kar. 1, 193 n° 142 = urk. Karls d. Gr. BM. 358 (349), MG. DD. Kar. 1, 261 n° 195, urk. Ludwigs d. Fr. von [816], BM. 629 (609). Sickel Reg. 374, act. dep. 1. **309**

St. Martin in Tours, kloster.

Pippin I } bestätigt zollfreiheit für 12 schiffe auf den flüssen Loire, Allier, Cher, Vienne, Mayenne, Sarthe,
Karl d. Gr. } Loire und den anderen flüssen des reiches, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816 BM. 632 (612). **310. 311**

Karl d. Gr. verleiht unter abt Vulfard zollfreiheit für wagen und saumtiere auf den märkten von Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Italien und sonst im reich, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816 BM. 631 (611). 768-774. Sickel Reg. 374, act. dep. 4. **312**

Derselbe befiehlt den öffentlichen beamten, die dem kloster von ihm verliehene immunität in ihren amtssprengeln, in denen das kloster besitz hat, genau zu beobachten, laut mandats Ludwigs d. Fr. BM. 630 (610). **313**

Derselbe verleiht exemtion von der gewalt des bischofs von Tours, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 831 BM. 896 (867). Sickel Reg. 374, act. dep. 3. Eine urk. Pippins ist hier nicht ausdrücklich erwähnt, es entfällt daher Sickel l. c. 2. Über die kirchlichen zustände in St. Martin zur zeit Karls d. Gr. vgl. Hauck KG. 2², 574 n. 4. **314**

Mattsee, kloster.

Arnolf urk. unbekannten inhalts von 898, nach Hund-Gewold 2, 499, 3. ed. 344. **315**

Maubeuge (Malburium, Melbodiense mon.) a. d. Sambre (Nord).

Karl d. Gr. bestätigt zu zeiten des abtes Elifant die vereinigung der zelle S. Guislain (Hainaut) mit dem kloster M., laut J. de Guisia Ann. Hanoniae 7, 274. Sickel Reg. 375, act. dep. 1. **316**

St. Maur d'Agaune, kloster.

Karl d. Gr. privileg, laut chron. in Gremaud Origines et docum. de S. Maur d'Ag. 30 (mir nicht zugänglich). Sickel Reg. 374, act. dep. 1. **317**

St. Maur des Fossés, kloster.

Pippin I bestätigt die immunität, laut urk. Karls d. Gr. von 771, BM. 140 (137), MG. DD. Kar. 1, 89 nº 61. Sickel Reg. 368, act. dep. 1. **318**

Ludwig d. Fr. schenkt auf bitte Gauzberts die villa Mire im gau von Anjou in der centene Brissarthe, welche Gauzbert zu lehen gehabt hatte, laut urkk. Pippins von Aquitanien von 835 und Karls d. K., Tardif 89, 100 nº 128, 154. Sickel Reg. 368, act. dep. 2. **319**

Eine schenkung Ludwigs d. Fr. erwähnt das Fragm. hist. Fossat. MG. SS. 9, 370, aber ohne angabe, ob darüber eine urk. ausgestellt worden ist; vgl. BM. 617, 618 (597, 598).

St. Maur, kanonikerstift s. Tours.

St. Maur sur Loire (Glanfeuil), kloster.

Ludwig d. Fr. überträgt auf bitte des grafen Rorigo das von ihm wieder errichtete kloster Glanfeuil, in dem der leichnam des h. Maurus ruht, an Ingelbert, abt von St. Maur des Fossés, als eigenkloster, laut Odonis Miracula et Transl. S. Mauri, MG. SS. 15, 467 und Fragm. hist. Fossat., MG. SS. 9, 370. Sickel Reg. 369, act. dep. 1. c. 832. Diese urk. verbrannte noch unter abt Ingelbert, Odonis Miracula S. Mauri l. c.; zur zeitbestimmung wie überhaupt zur wechselvollen geschichte des klosters vgl. Sickel l. c. und D. F. Lantreau in L'Anjou histor. 5, 115 ff., 225 ff., 337 ff. **320**

Derselbe bestätigt Ebroin, bischof von Poitiers, den besitz des klosters Glanfeuil S. Maur sur Loire, laut Odonis Miracula et translatio S. Mauri, MG. SS. 15, 468 und urk. Karls d. K. von 847 B. 1594. Sickel Reg. 369, act. dep. 2. c. 839. Das kloster war Ebroin, als er noch ein junger kleriker war, von k. Pippin I von Aquitanien, der die grafschaft Anjou 833 und 834-839 inne hatte, durch eine gleichfalls verlorene urkunde geschenkt worden, vgl. Sickel Reg. 370, 409, Simson Jahrb. unter Ludwig d. Fr. 2, 211. Durch diese urk. wird somit die durch die vorher verzeichnete verlorene urk. getroffene verfügung wieder aufgehoben. **321**

St. Maurice in Angers s. Angers.

St. Médard in Soissons, kloster.

Ludwig d. Fr. bestätigt die von abt Hilduin (von St. Médard und St. Denis) im jahre 826 (ao. imp. XIII) vorgenommene zuweisung von gütern und einkünften an 130 mönche, nach Mabillon Ann. 2, 481, vgl. Sickel Reg. 375, act. dep. 2. **322**

Das von Sickel verzeichnete act. dep. 1, immunität Karls d. Gr., wurde bei den arbeiten für die ausgabe der Karolingerdiplome gefunden und ist gedruckt MG. DD. Kar. 1, 108 nº 75.

Metten (Medema), kloster.

Karl d. Gr. verleiht königsschutz, laut urk. Ludwigs d. D. von 837 BM. 1360 (1321). Sickel Reg. 375, act. dep. 1, vgl. auch Hauck KG. 2², 436 nº 3. **323**

Metz, St. Arnulf kloster s. S. Arnulf.

Metz, bistum.

Ludwig d. Fr. verleiht immunität, laut urk. Heinrichs III von 1052, St. 2423, Sauerland Die Immunität von Metz 144, vgl. Stengel Die Immunitätsurk. der deutschen Könige (Berl. Diss. 1902) 21. **324**

Metz, Glossindenkloster s. Glossindenkloster.

St. Michael in Barrea, kloster.

Karl d. Gr. bestätigt den besitz und die immunität, laut urkk. Berengars und Adalberts von 953, B. 1435, Ottos I von 964 B.-Ottenthal 352, Chron. Leonis I 37, MG. SS. 7, 607. **325**

Lothar I bestätigt den besitz und die immunität, laut derselben quellen. **326**

Ludwig II bestätigt den besitz, die immunität und die übrigen rechte, laut urk. Ottos I von 964, B.-Ottenthal 352, Chron. Leonis I 37 l. c. **327**

Über die geschichte des klosters MG. DD. Kar. 1, 214 n° 158 und Sickel in Mittheilungen des Inst. für österr. Gf., ergbd. 1, 131.

St. Michael in Brondolo (Venedig), kloster.

Karl d. Gr. } bestätigen den besitz, laut urk. k. Friedrichs I von 1186, Stumpf 4472, Bremer UB. 1, 71 n° 65.
Lothar I } *Fälschung.* **328. 329**

St. Mihiel de Marsoupe (Castellio), kloster.

Pippin I verleiht immunität, laut urk. Karls d. Gr. von 772, BM. 147 (144), MG. DD. Kar. 1, 99 n° 68. Sickel Reg. 375, act. dep. 1. **330**

Karl d. Gr. verleiht freie abtswahl, laut chron. S. Michaelis c. 4 MG. SS. 4, 80; zweifelhaft ist die an derselben stelle erwähnte urk. Karls d. Gr., in der er die konstitution des abtes Ermengaud über die provision des klosters bestätigt haben soll. Sickel Reg. 375, act. dep. 3. **331**

Das von Sickel Reg. 375 n° 2 angenommene act. dep. de nonis et decimis monasterio solvendis scheint mir durch die wendung praecepit in der urk. Ludwigs d. Fr. von 816 BM. 621 (601), nicht vollständig als urkunde gesichert.

Ludwig d. Fr. beauftragt den königsboten Wolmod mit den klostervögten durch die grafen und beamten dem abt Smaragd und den mönchen den entrissenen besitz zu revindiziren, laut inquisitionsmandates Lothars I, BM. 1081 (1047). Unter den königsurkk. im chron. S. Michaelis s. XI c. 6, MG. SS. 4, 81 nicht erwähnt, wohl aber die urk. eines Ludovicus rex (der Deutsche?). **332**

Minden, bistum.

Karl III immunität, als vorlage benützt für die fassung der bestätigungsurk. Ottos I von 961, MG. DD. 1, 311 n° 227. Wahrscheinlich vom jahre 881, vgl. Stengel Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige (Berl. Diss. 1902), 24. **333**

Modena, bistum.

Karl d. Gr. schenkt die kirche des h. Thomas zu Gandaceto am fluss Lama, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 822, BM. 750 (725), vgl. ib. 703 (682) und Tiraboschi Nonantola 2, 517. **334**

Derselbe schenkt auf bitte des abts Geminianus eine früher zum königshof Città Nuova (bei Modena) gehörige mühle, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 822, BM. 750 (725). Sickel Reg. 376, act. dep. 1. **335**

Moissac s. St. Pierre de Moissac.

Moninellum (S. Ruffino) bei Mantua, kloster.

Ludwig II verleiht immunität mit königsschutz, laut urk. Karlmanns von 878, BM. 1532 (1490). **336**

Montamiata, kloster.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz und bestätigt den besitz, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 816 und Lothars I von 837, BM. 639, 1057 (619, 1022), vgl. die fälschung auf den namen Ludwigs II BM. 1195 (1169), wo auch eine urk. Pippins von Italien erwähnt wird, und Alcuini epist. 128, Jaffé Bibl. 6, 514. Sickel Reg. 383, act. dep. 1. **337**

Mont Cenis, hospiz s. Novalese.

Montecassino, kloster.

Pippin (von Italien) schenkung, laut Leonis chron. Cas. c. 45 MG. SS. 7, 710 = urk. Heinrichs II von 1023, MG. DD. 3, 616 n° 482. **338**

Ludwig II beauftragt den bischof Grimoald von Penne (nicht bei Gams), den propst Angelarius von Montecassino in den besitz des zur zelle Maurini im gau Penne gehörigen gutes, das seine leute in besitz genommen hatten, einzuweisen, laut urk. Ludwigs II von 874, BM. 1262 (1227). **339**

Die in der fälschung auf Lothars I namen, BM. 1048 (1014), und in der urk. Ottos I von 968, B.-Ottenthal 473, erwähnte besitzbestätigung Ludwigs d. Fr., die noch Sickel Reg. 363, act. dep. 1, und Ottenthal als verloren bezeichnen ist inzwischen in der fälschung BM. 660 an den tag gekommen.

Die in Petri diac. chron. Cas. II, 109, MG. SS. 7, 823 erwähnten angeblichen verlorenen urk. Caroli, Lodoyci, Pipini, Carlomanni Lodoyci etc. mit der bestimmung, ut monachi ad sacramentum non compellantur, sind mehr als zweifelhaft.

Montiérender (Dervense mon.), kloster.

K. Pippin I verleiht immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815, BM. 575 (555). Sickel Reg. 365, act. dep. 1. **340**

Montolieu (Malasti mon.), kloster.

Karl d. Gr. verleiht dem kloster M., das sich ihm mit den mönchen kommendirt hatte, immunität mit königsschutz und freie abtwahl, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815 dez. 8, BM. 600 (580). Sickel Reg. 363, act. dep. 1. **341**

Monza, kanoniker des klosters d. h. Johannes Baptista.

Ludwig II schenkt den hof Locate, laut urk. Karls III von 881, BM. 1627 (1584). **342**

Münster im Gregoriental (mon. Confluens S. Gregorii), kloster.

Karl d. Gr. bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen, verliehene immunität, laut urkk. Ludwigs d. Fr. und Lothars I von 826 BM. 833 (807). Sickel Reg. 371, act. dep. 1. **343**

Lothar I bestätigt (auf grund der vorgelegten urkunde seines vaters Ludwigs d. Fr. BM. 833) die von seinem vater und den frankenkönigen verliehene immunität mit freier abtswahl, laut urk. Lothars II von 856 BM. 1279 (1244). **344**

Münsterdreisen, nonnenkloster.

Ludwig d. D. bestätigt die stiftung des nonnenklosters zu Münsterdreisen durch herzog Nantharius, laut urk. Konrads III von 1145, Stumpf 3490, vgl. Schaus in Annalen des Vereins f. nassauische Altertumskunde 30 (1899), 205. Ann. reg. in orientali Francia XXXII = 863 sept. - 864 sept. **345**

Murbach (Vivarium peregrinorum) kloster.

Karl d. Gr. verleiht zollfreiheit zu wasser und zu land, im besonderen zu Marsal und Iris, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816 aug. 19, BM. 623 (603). Sickel Reg. 376, act. dep. 1. **346**

Derselbe verleiht exemtion der freien hintersassen, welche schon zu zeiten seines vaters k. Pippin dem kloster dienstbar waren, von der öffentlichen gerichtsbarkeit, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 816 aug. 19, BM. 624 (604), vgl. die urk. Lothars I von 840, BM. 1069 (1035). Sickel Reg. 376, act. dep. 2. **347**

Derselbe verleiht freie abtswahl, laut urk. Karls III von 877, BM. 1580 (1538). Sickel Reg. 376, act. dep. 3. **348**

Derselbe bestätigt unter abt Sintbert, seinem schwestersohne, die immunität, laut Notitia fundationis et primorum abbat. Murbac. abbatiae (plura super addidit Carolus magnus anno xx regni sui = 788), Grandidier Alsace 2[b], 72. Vielleicht identisch mit der unter Sintpert eingereihten verlorenen urk. Sintpert erscheint als schwestersohn Karls sonst erst in der vita Simp. s. XIII Pez Thes. II 3 S. 358. vgl. über ihn Hauck KG. 2^2, 454. **349**

Ludwig d. Fr. bestätigt das von k. Pippin geschenkte kloster Luzern mit 5 freien leuten und deren nachkommen in der villa Emmen am fluss Reuss im Aargau und befreit diese von allen öffentlichen leistungen, laut urk. Lothars I von 840, BM. 1069 (1035). Sickel Reg. 376, act. dep. 5. ob diese hier erwähnte schenkung Pippins urkundlich geschah, ist unsicher, da eine urk. nicht ausdrücklich erwähnt wird. **350**

Derselbe bestätigt freie abtswahl, laut urk. Karls III von 877, BM. 1580 (1538). Sickel Reg. 376, act. dep. 4. **351**

Ludwig d. D. bestätigt freie abtswahl, laut urk. Karls III von 877, BM. 1580 (1538). **352**

Lassen sich somit vier verlorene urkk. Karls d. Gr. nachweisen, so wird die dorsualaufschrift des 10. jahr. auf der orig.-urk. Karls, BM. 143 (140), MG. DD. Kar. 1, 93 n° 64, vom jahre 772 (Quinta carta Karoli regis sub tempore Hariberti) doch mit Sickel Reg. 376 eher so aufzufassen sein, dass dies die 5 urk. Karls ist als mit Mühlbacher, vorbemerkung zu D 64, dass dies die 5. urk. aus der zeit Hariberts sei, ebenso jene auf BM. 182 (178) = MG. DD. Kar. 1, 137 n° 95.

Eine urk. Karls d. Gr., worin er das St. Amarinthal mit dem zoll von Murbach schenkt, wird erwähnt in einem kommissionsbericht an k. Heinrich, den sohn Friedrichs II, Schöpflin Als. ill. 2, 99; Als. dipl. 1, 297 vgl. Gario, Die Abtei Murbach im Elsass 1, 115 (Hinweis von H. Hirsch), doch die fassung des auszuges lässt ihre echtheit als zweifelhaft erscheinen.

Nantua, kloster.

K. Ludwig und Lothar (also 825-830) verleihen unter abt Ermold befreiung von allen zöllen, laut notiz bei Mabillon Ann. 2, 447 (ex chart. Nantuac.). Sickel Reg. 376, act. dep. 1. **353**

Nevers, bistum.

Karl d. Gr. restituirt auf bitte des bischofs Hieronymus (c. 796-815) den der kirche entfremdeten besitz, laut urk. Karls d. K. von 841, B. 1532, Bouquet 8, 428 n° 3. Sickel Reg. 376, act. dep. 1. **354**

Derselbe / Ludwig d. Fr. } immunität unter den bisch. Hieronymus (vgl. n. 354) und Jonas (817-830). Sickel Reg. 376, act. dep. 2, 3. **355. 356**

Nigelles, kloster.

Ludwig d. Fr. verleiht unter abt Adelard immunität mit königsschutz, laut urk. Lothars ohne jahresang. in D'Arbois de Jubainville Voyage paléogr. dans le dép. de l'Aube (Troies 1855) 16. Sickel Reg. 376, act. dep. 1. **357**

Nikolaus I, papst.

Lothar II schreibt, dass die bischöfe seines reiches (synode von Achen 862 april 29) ihn ermächtigt haben, Theutberga zu verstossen und Waldrada zu heiraten, dass er aber vollmacht, urteil und rat des papstes abwarten wolle, laut briefes papst Nikolaus I von 867, Mansi Coll. 15, 335, Jaffé 2886, vgl. BM. 1296 (1261)[a]. **358**

Nikolaus I, papst.

Ludwig d. D. schreibt dem papst, dass er jetzt auch (persönlich) Lothar II im sinne des papstes gemahnt, dass dieser die mahnung freundlich aufgenommen und versprochen habe, den befehlen des papstes in allem (in seinem ehehandel Theutbergae Waldrade) zu gehorchen, laut antwortschreibens Nikolaus I von 867 okt. 30, Mansi Coll. 15, 328, vgl. BM. 1315 (1280)[d]. **359**

Nîmes (Nemausensis eccl.), bistum.

Karl d. Gr. bestätigt die immunität, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814, BM. 549 (530); 808? Vermutlich ist diese verlorene urk. identisch mit der noch um die mitte des 18. jahrh. im bischöfl. archiv zu Nîmes vorhandenen urk. Karls vom 40. regierungsjahr (= 808) für bischof Christian, vgl. Sickel Reg. 303 L 27. Sickel Reg. 376, act. dep. 1. **360**

Nonantola, kloster.

Karl d. Gr. bestätigt unter abt Anselm (-804, Muratori Ant. 5, 669, Catal. abb. Non., MG. SS. Lang. 571) die privilegien der könige Aistulf, Adelchisus und Desiderius und fügt hinzu, ut homines de Fanano, Lizano, Galba (Tiraboschi: Gabba) non audeant conducere extraneos homines in ipsis curtibus et locis praenominatis; item de aqua Genae veniente per Guilzacharam (jetzt S. Cesario südl. Modena, Tiraboschi Nonantola 1, 239) ad molendina nostra, laut Index aliquot vetustissimorum privil. Nonant. conscriptus a. 1279, Muratori Ant. 5, 333, Tiraboschi Nonantola 2, 3, vgl. auch das placitum Karls d. Gr. von 801, MG. DD. Kar. 1, 265 n° 197, die noticia des grafen Oddo von 818, Tiraboschi l. c. 39 n° 22 und den gerichtsspruch k. Ludwigs II von 852, BM. 1189 (1156). Sickel Reg. 377, act. dep. 1. **361**

Derselbe schenkt unter abt Anselm die kirche in Bondeno mit zubehör, laut privilegienverzeichnisses von 1279, Muratori Ant. 5, 333, Tiraboschi Nonantola 2, 4. Sickel Reg. 377, act. dep. 2. **362**

Derselbe verleiht unter abt Anselm königsschutz und freie abtswahl, laut privilegienverzeichnisses von 1279, Muratori Ant. 5, 333, Tiraboschi Nonantola 2, 4, vgl. urk. k. Karlmanns von 877, BM. 1527 (1485). Sickel Reg. 377, act. dep. 3. **363**

Derselbe bestätigt unter dem abt Anselm einen spruch quae lata fuit inter ipsum Anselmum abbatem et Pas . . . advocatum suum ex una parte et homines de vico Salecta, vico Flexo de comitatu Regiense et alia de silva et palude de gajo Lamese, laut privilegienverzeichnisses von 1279, Muratori Ant. 5, 334, Tiraboschi Nonantola 2, 4. Zur topographie vgl. Tiraboschi l. c. Index geographicus. Sickel Reg. 377, act. dep. 4. **364**

Derselbe entscheidet einen streit zwischen dem bischof Teodor von Bologna (814-825) und abt Petrus von Nonantola (804-821) um die kirche in Lizzano, laut urk. Ludwigs II von 858 BM. 1216 (1182), vgl. ib. 372 (364). Mühlbacher nimmt keine verlorene urk., sondern irrtum in den namen beider streitgegner an, was ich nicht für wahrscheinlich halte. **365**

Derselbe bestätigt unter dem abt Anselm ein zwischen diesem und dem gastalden von Città Nuova u. a. ergangenes urteil de insula et silva, quae esse videtur inter Panario et fossa, quae dicitur Munda, laut privilegienverzeichnis von 1279, Muratori Ant. 5, 334, Tiraboschi Nonantola 2, 4. Zur topographie vgl. Tiraboschi l. c. Index geogr. Sickel Reg. 377, act. dep. 5. **366**

Derselbe verleiht unter dem abt anselm das privileg, dass 22 genannte freie leute des territoriums von Persiceta in diensten des klosters licentiam habeant . . . discurrere, ubi necessitas fuerit, laut privilegienverzeichnisses von 1279, Muratori Ant. 5, 334, Tiraboschi Nonantola 2, 4. Sickel Reg. 377, act. dep. 6. **367**

Ludwig d. Fr. bestätigt unter dem abt Petrus (804-821, Cat. abb. Non. MG. SS. Lang. 571, vgl. dagegen das plac. von 824, Tiraboschi Non. 2, 41 n° 25, Ficker Forschungen 4, 12 n° 9) die urkunden der Langobardenkönige Aistulf, Desiderius, Adelchis und seines vaters Karl, laut privilegienverzeichnisses von 1279, Muratori Ant. 5, 334, Tiraboschi Nonantola 2, 5. Sickel Reg. 377, act. dep. 7. **368**

Derselbe bestätigt unter dem abt Petrus viam per Guilzachara et fluvium Genae, veniente per ea, laut privilegienverzeichnisses von 1279, Muratori Ant. 5, 333, Tiraboschi Nonantola 2, 5; Sickel Reg. 377, act. dep. 8; vgl. die urk. k. Aistulfs, Muratori l. c. 332, Tiraboschi l. c. 2. **369**

Derselbe bestätigt unter dem abt Petrus nach den vorurkunden k. Aistulfs und seines vaters Karl (n° 363) immunität mit königsschutz und freiheit der abtswahl, laut privilegienverzeichnisses von 1279, Muratori Ant. 5, 333, Tiraboschi Nonantula 2, 5. Sickel Reg. 377, act. dep. 9. **370**

Derselbe aliud privilegium in dicto Petro simili modo concedit (nichts näheres), laut archivkatalogs von 1279, Muratori Ant. 5, 333, Tiraboschi Nonantola 2, 5. Eine von diesen beiden urk. ist jedenfalls identisch mit der verlorenen urk. Ludwigs d. Fr., die in der urk. Karlmanns von 877, BM. 1527 (1485), erwähnt wird. **371**

Derselbe ermahnt den abt Petrus, die klosterleute in Gabba und Lizzano nicht zu bedrücken, laut archivskatalogs von 1632, Muratori Ant. 5, 669. Sickel Reg. 377, act. dep. 10, vgl. BM. 1189 (1156). **372**

Nonantola, kloster.

Derselbe bestätigt die verleihungen seines vaters, wonach entfremdung des klostergutes für ungiltig erklärt und bestimmt wird, ut in plebe Lizani Bononiensis dioecesis abbas Nonantulanus habeat electionem et presentationem archipresbyteri, laut archivskatalogs von 1632, Muratori Ant. 5, 669; vielleicht identisch mit einer der anderen verlorenen urkk. Ludwigs d. Fr. **373**

Derselbe bestätigt sämtlichen besitz mit den freiwillig das dienstverhältnis eingehenden leuten, den zellen und häusern in Pavia und 5 frei zu wählenden vögten für diese, laut urk. Lothars I von 830 BM. 1029. **374**

Lothar I ermahnt den abt Rotichild (839-842, Cat. abb. Non., MG. SS. Lang. 571), den klosterleuten in Gabba und Lizzano nicht ungebührliche leistungen aufzuerlegen, laut archivskatalogs von 1632, Muratori Ant. 5, 669. **375**

Derselbe bestätigt unter abt Giselprand (842-851, Catal. abb. Nonant. MG. SS. Lang. 571) den besitz genannter schenkungen und das urteil seines grossvaters k. Karl (n° 365) im streit zwischen dem bischof Teodor von Bologna und dem abt Petrus über die kirche in Lizzano, laut urk. Ludwigs II von 858 BM. 1216 (1182). **376**

Derselbe bestätigt den besitz, immunität mit königsschutz und freie abtswahl, laut urk. Karlmanns von 877, BM. 1527 (1485). **377**

Derselbe confirmatio de institutis ecclesiasticis et de viceadvocato in diplomate Gothicis literis conscripto, laut archivkatalogs von 1632, Muratori Ant. 5, 669. **378**

Ludwig II bestätigt den besitz, die immunität mit königsschutz und freie abtswahl, laut urk. Karlmanns von 877, BM. 1527 (1485). **379**

Arnolf verleiht unter abt Landefred privilegien, laut archivkatalogs von 1632, Muratori Ant. 5, 669. **380**

Das von Sickel n° 11 verzeichnete act. dep., BM. 731 (707) (bei Mühlbacher nicht ganz zutreffende inhaltsangabe), eine fälschung des 11. jh., ist im vatikanischen archiv aufgefunden und von P. Kehr im N. Arch. 25, 802 n° 2, von Lauer in Bibl. de l'École des chartes 61, 83 herausgegeben worden.

Das in der gerichtsurk. von 898, Tiraboschi l. c. 2, 75 n° 56 erwähnte D. Ludwigs d. Fr. für Petrus, scriptum per manum Elisachar, enthält eine bestätigung der langobardischen königsurkunden und dürfte mit einem der angeführten stücke identisch sein; die jahresangaben (id. iun. a. imp. XX = 833, ind. XI = 818) widersprechen sich; den vorzug verdient die ind., die mit der amtsdauer des bischofs Petrus (bis 821) und der kanzleizugehörigkeit des Elisachar (bis 819) vereinbar ist, vgl. auch Sickel Reg. 377 N.

Die Muratori Ant. 5, 671 erwähnte Ludovici (anno XII imp.) donatio silvae nuncupatae Wilzacara in dioecesi Mutinensi apud S. Caesarium ist wohl identisch mit BM. 816 (792) und irrtümlich nochmals (vgl. Muratori ib. 670) unter abt Warnefrid angeführt worden: das 12. kaiserjahr Ludwigs II (862) fällt nicht in Warnefrids amtsdauer (865-869). Im archivskatalog von 1632 ist auch eine verlorene schenkungsurk. k. Lamberts von 898 zur erbauung und erhaltung eines krankenhauses erwähnt, Muratori Ant. 5, 673.

Zwei bislang verschollene DD. k. Berengars sind edirt von Schiaparelli, Diplomi inediti dei secoli IX e X, Bullettino dell'ist. stor. ital. 21, 131, 137 n° 2, 4, und I diplomi di Berengario I 86, 218 n° 29, 81.

Novalese, kloster.

K. Pippin I verleiht das privileg der freiheit von der bischöflichen gewalt und immunität, laut urkk. Karlmanns von 770 und Karls d. Gr. von 779 BM. 127, 222 (124, 216). Sickel Reg. 377, act. dep. 1. Cipolla Mon. Nov. 1, 38 n° 4, 5. **381**

Karl d. Gr. }
Ludwig d. Fr. } bestätigen zollfreiheit zu wasser und zu land, laut urk. Lothars I von 845, BM. 1121 (1087). Sickel Reg. 377, act. dep. 2, 3. **382. 383**

Karl d. Gr. schenkt das tal Bardonnèche mit dem kastell Diobia mit näheren bestimmungen. 801-814. Cipolla Mon. Nov. 1, 66 n° 21, laut urk. Lothars I von 845, BM. 1122 (1088). Sickel Reg. 377, act. dep. 4. **384**

Ludwig d. Fr. bestätigt das tal Bardonnèche mit dem kastell Diobia, Cipolla l. c. 70 n° 23. Sickel Reg. 377, act. dep. 5. **385**

Derselbe bestätigt die immunität, laut urk. Lothars I von 845, BM. 1122 (1088). **386**

Lothar I bestätigt die auf wunsch seines vaters k. Ludwig von dem eigenkloster Novalese an das hospiz auf dem Mont Cenis abgegebenen güter, laut urk. Lothars I von 825 BM. 1022 (989). Cipolla l. c. 71 n° 26. **387**

Cipolla Mon. Nov. scheint mir in der annahme von verlorenen urkk. mitunter zu weit zu gehen, so wenn er statt n° 1 zwei dep. annimmt, ebenso bei 66 n° 20, 71 n° 25.

Novara, bistum.

Ludwig d. Fr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urkk. Ludwigs II von 854 und Karlmanns von 877, BM. 1198, 1526 (1162, 1484). Sickel Reg. 377, act. dep. 1. **388**

Lothar I bestätigt die immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs II von 854 und Karlmanns von 877, BM. 1198, 1526 (1162, 1484). **389**

— kanoniker von S. Maria und S. Gaudenzio.

Ludwig II }
Karlmann } besitzbestätigung, laut urk. k. Berengars, Schiaparelli I dipl. di Berengario I 272 n° 105.
Karl } **390. 391. 392**

Noyon (eccl. Noviomagensis), bistum.

Karl d. Gr. } Ludwig d. Fr. } immunität für die bischöfliche kirche und die untergebenen zellen des h. Eligius, Mauricius und Martinus, laut urk. Karls d. Einf. ohne dat. (nicht bei B.) Bouquet 9, 492 nº 26. Sickel Reg. 378, act. dep. 1, 2. **393. 394**

— kanoniker.

Ludwig d. Fr. schenkt zwei mühlen, unum in Andou, alterum in vado cum ponte petrino illi subiecto, von denen jährlich 20 sol. den. gezahlt werden, zur brotbereitung, 20 mansen mit den besten weingärten in Grandis-rivus, Hilduficurtis, Molcort, Salenciacus zur weingewinnung, Tihiercurtis, das sie von seinen vorfahren zur ernährung des viehs erhalten hatten, mit dem wald Wafout und der kirche, und die kleine nach den orationes Oratorium genannte villa mit dem zugehörigen wald, die auf bitte des edlen mannes Hubert, der sie vom könige innehatte, geschenkt worden war, laut urk. Karls d. Einf. von 901, B. 1917, Bouquet 9, 491 nº 25. Sickel Reg. 378, act. dep. 3. **395**

Orléans, bistum.

Karl d. Gr. bestätigt die immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814 BM. 541 (522). Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **396**

— St. Aignan, kloster s. St. Aignan.

Osnabrück, bistum.

Eine karolingische immunitätsurk., unbekannt welches ausstellers, ist benützt für die fassung der urk. Ottos I von 938 B.-Ottenthal 76, publ. nach dem neu aufgefundenen original Jostes, Die Kaiser- u. Königsurkunden des Osnabrücker Landes (Münster 1900) text 38 nº 9, Facs. 9, vgl. auch Stengel, Die Immunitätsurkk. der deutsch. Könige (Berl. Diss. 1902) 44.

Ota, gemahlin k. Arnolfs.

Arnolf schenkt den hof Brixen in der grafschaft Ratpods, laut urk. Ludwigs IV von 901, BM. 1997 (1945). **397**

Derselbe schenkt den hof Föhring, laut urk. Ludwigs IV, BM. 2015 (1961). **398**

Derselbe schenkt den hof Velden, laut urkk. Arnolfs von 899 und Ludwigs IV von 903 BM. 1955, 2012 (1903, 1958). **399**

St. Oyen-de-Joux s. St. Claude.

Padua, bistum.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs II von 855 BM. 1201 (1165); der aussteller „avus" Karolus kaum versehen statt Ludwig, wie Mühlbacher l. c. meint, weil auch in der urk. Hugos und Lothars B. 1409 Karl als aussteller genannt wird. Sickel Reg. 378, act. dep. 1. **400**

Lothar I bestätigt besitz, immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs II von 855, BM. 1201 (1165) und Hugos u. Lothars von 942, B. 1409. **401**

Päpste s. Benedikt III, Johann VIII, Nikolaus I, Stephan V.

Paris, bistum.

K. Pippin I bestätigt sämtlichen besitz und eximirt die auf kirchenland ansässigen dienstbaren freien von der heerfahrt, ausser wenn der bischof zu felde zieht, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 819 BM. 704 (683). Sickel Reg. 378, act. dep. 1. **402**

Karl d. Gr. verleiht unter dem bischof Erchenrad (775-795) einen apennis, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 820 BM. 730 (706). Sickel Reg. 378, act. dep. 4. **403**

Derselbe bestätigt sämtlichen besitz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 819, BM. 704 (683). Sickel Reg. 378, act. dep. 2. **404**

Derselbe — zollfreiheit in seinem reich, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 814 BM. 538 (519). Sickel Reg. 378, act. dep. 3. **405**

Parma, bistum.

Karlmann schenkt den königshof in Parma mit den zugehörigen rechten, laut urkk. Karlmanns von 879 BM. 1543 (1501) und Ottos II von 981, MG. DD. 2, 298 nº 257. **406**

— kanoniker.

Karl III bestätigt den besitz und die immunität, laut urk. Berengars I von 921 B. 1367, Schiaparelli I dipl. di Berengario 346 nº 135 vgl. Mühlbacher, Wiener SB. 92, 482 N. 1. **407**

In BM. 1543, das wenigstens formell nicht unbedenklich ist, ist ferner die rede von urk. Karls d. Gr., Lothars und Ludwigs für das bistum vgl. Sickel Reg. 378, act. dep. 1.

Brand und verlust von urkk. wird wiederholt erwähnt in urkk. Berengars I, Schiaparelli l. c. 337, 339, 344, 346 nº 130, 131, 134, 135.

Passau, bistum.

Ludwig (d. D.?) schenkt besitzungen in der Wachau, laut urkk. Ottos I und II, B.-Ottenthal 556, MG. DD. 2, 36 n° 27. **408**

Erwähnt werden ferner, ohne dass mit bestimmtheit auf eine verlorene urk. geschlossen werden könnte: Schenkung Karls d. Gr. unter bischof Waldarich (774-804 oder 805, Hauck KG. 2², 794) in der fälschung auf den namen Ludwigs d. Fr., BM. 778 (753) B. — Immunitäten Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. in urk. Ottos II von 976, MG. DD. 2, 151 n° 135. — Schenkung von Kremsmünster durch Ludwig d. D. und Arnolf in urk. Ottos II von 975, MG. DD. 2, 125 n° 111. vgl. Uhlirz in Mitt. des Inst. für öst. Gesch. 3, 202, 227.

Pavia s. S. Maria del Senatore, nonnenkloster.

Pfävers, kloster.

Karl d. Gr. / Ludwig d. Fr. } bestätigt den besitz, immunität, königsschutz, freiheit der abtswahl und verbietet, klostergut zu lehen zu geben, laut urkk. Lothars I von 840 BM. 1068 (1034), Ottos I von 950 und 962, B.-Ottenthal 184, 334, Ottos II von 972, MG. DD. 2, 33 n° 23. Sickel Reg. 366, act. dep. 1. Mühlbacher l. c. identifizirt die urk. Ludwigs d. Fr. mit BM. 892 (863), diese indes nach mitteilung H. Blochs an Mühlbacher eine moderne fälschung. **409. 410**

Piacenza, bistum.

Karl d. Gr. / Lothar I } bestätigt (die urk. Karls d. Gr. auf bitte des bischofs Julianus [c. 780-808]) sämtlichen besitz und erteilt einen apennis, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 819 und Karls III von 881 BM. 690, 1616 (1573). Sickel Reg. 378, act. dep. 5.

Dieselben - jahrmarktsprivileg für 13. november samt zoll und fiskalabgaben, laut BM. 690, 1616 (1573). Sickel Reg. 378, act. dep. 3.

Dieselben - immunität mit königsschutz, laut BM. 690, 1616 (1573). Sickel Reg. 378, act. dep. 1. **411. 412**

Sickel Reg. 378, act. dep. 2 + 4 + 6 = urk. Ludwigs d. Fr. BM. 690 (neu gefunden). Da hier also für Ludwig d. Fr. alle diese verfügungen in einer urk. vereinigt erscheinen, so ist dasselbe wohl auch für Karl d. Gr. und Lothar I anzunehmen, obgleich der wortlaut der belegstellen dagegen spricht. Ich zähle daher nur zwei verlorene urkk., je eine für Karl d. Gr. und Lothar I. Die in der fälschung Karls III für Adelbert de Rizzoli erwähnten angeblichen verlorenen urkk. Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. (Sickel Reg. 378, act. dep. 7, 8), Lothars I, Ludwigs II für dessen vorfahren scheinen mir zu wenig verbürgt, um in diese liste aufgenommen zu werden.

St. Pierre au mont Blandin, kloster im gau Tournay.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815 BM. 581 (561). Sickel Reg. 362, act. dep. 1. **413**

St. Pierre in Moissac, kloster am Tarn im gau von Quercy, diöz. Cahors.

Ludwig d. Fr. bestätigt die immunität mit königsschutz, laut bestätigungsurk. Pippins I von Aquitanien von 818 iuni 26. B. 2064, Bouquet 4, 663 n° 1. Sickel Reg. 376, act. dep. 1. **414**

S. Pietro in Brugnato, kloster.

Karl d. Gr. / Ludwig d. Fr. / Lothar I / Ludwig II } bestätigt kulturland, genannt Accola am fluss Vara, laut urk. Karls III von 881, BM. 1615 (1572). **415. 416. 417. 418**

Karl d. Gr. / Ludwig d. Fr. / Lothar I } bestätigt den besitz und die immunität, laut urkk. Ottos III und Heinrichs II, St. 1072 und 1613, MG. DD. 2, 609 n° 201; 3, 367 n° 298. **419. 420. 421**

S. Pietro in Lodi Vecchio, kloster.

Ludwig d. Fr. (invokation und titel: In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni, Hluduvicus gratia omnipotentis sprechen für Ludwig II) wandelt die kanonikerkirche des h. Petrus in Lodi auf bitte des bischofs Raileti von Lodi (zwischen 827 und 837) und der kleriker Ambrosius und Guidester in ein kloster um; anno d. inc. 832 ind. X tempore Gregorii IV pp. (827-844) et Raileti episc. Laud., Vignati CD. Laud. 1, 7 N. nach Vairano Cronaca del mon. di S. Petro di Lodi Vecchio s. XIII. **422**

Ludwig d. Fr. bestätigt den besitz, Vignati CD. Laud. 1, 10 N. nach Vairano Cronaca. **423**

Karl III (Karolus divina favente clementia Romanorum (!) imperator etc.) bestätigt auf bitte des abts Leo die urk. seines vaters Ludwig und schenkt 50 joch landes vor den türen der klosterkirche; anno d. n. J. Chr. 880. ind. XIII tempore Joannis VIII et Gerardi episcopi, Vignati CD. Laud. 1, 10 N. nach Vairano Cronaca. **424**

Derselbe (mit demselben interpolirten titel) bestätigt auf bitte des abts Leo mit zustimmung des bischofs alle privilegien seiner vorgänger und schenkt die kapelle S. Raphaelis de Portatorio; anno d. n. J. Chr. 885 ind. III tempore Stephani pp. V et Gerardi episcopi, Vignati CD. Laud. 1, 12 N. 1 nach Vairano Cronaca. **425**

Derselbe (mit demselben interpolirten titel) bestätigt auf bitte des abtes Leo die privilegien seiner vorgänger und schenkt die zelle Mandricy und 100 joch landes zu Orio in der gegend von Susinate; ind. IV (also 886) tempore Stephani pp. V et Gerardi episcopi (877-885), Vignati CD. Laud. 1, 12 N. 1 nach Vairano Cronaca. **426**

Poitiers, klöster Heil. Kreutz und S. Radegund.

Karl d. Gr. } Ludwig d. Fr. } bestätigt die immunität mit königsschutz, laut bestätigungsurk. Ludwigs d. St. von 878, B. 1836, Bouquet 9, 40 n° 8 und Carlomanns von 884, B. 1867, Bouquet 9, 433 n° 18. Sickel Reg. 364, act. dep. 1, 2. **427. 428**

S. Polycarpe, kloster in Septimanien.

Ludwig d. Fr. verleiht (bestätigt?) unter abt Centullus immunität mit königsschutz, laut urk. Karls d. K. von 844, Bouquet 8, 465 n° 43 (nicht bei B.). Sickel Reg. 378, act. dep. 2; vgl. die fälschung auf den namen Karls d. Gr. BM. 506 (488), MG. DD. Kar. 1, 458 n° 305 (bei Sickel, Mühlbacher und in den MG. DD. Kar. ist die seitenzahl des regestes bei Mabillon zu 233 (nicht 251) zu verbessern). **429**

Priwina, fürst vgl. BM. 1387.

Ludwig d. D. schenkt Pr. das ganze bisher zu lehen gehabte gebiet mit ausnahme des besitzes der Salzburger kirche zu eigen, Actum loco publico in Reganespurc a. d. 848 ind. XI sub die IV id. oct., laut Conversio Bagoariorum c. 12, MG. SS. 11, 13; das hier angegebene, der urk. fehlende inkarnationsjahr 848 ind. XI unrichtig berechnet und mit dem itinerar nicht vereinbar (Regensburg 847 okt. 12), vgl. Mühlbacher Reg. 1388 (1347)[d]. **430**

Prüm, kloster.

Karl d. Gr. bestätigt das schon von k. Pippin geschenkte Rheinufer bei der villa Neckerau zur anlegung einer wehre und fischerei, laut urk. Ludwigs d. D. von 871 BM. 1485 (1443). Sickel Reg. 379, act. dep. 2. Ob auch eine verlorene urk. Pippins anzunehmen ist, steht nicht fest, da eine urk. nicht ausdrücklich erwähnt ist. **431**

Derselbe gibt die konfiszirten villen Loiré (frz. dép. Maine-et-Loire, arr. Segré) und Catiaco (Chacé oder Chazé-Henry) in Anjou dem sie kraft erbrechts beanspruchenden abt Asoar von Prüm zurück, laut urk. Karls d. Gr. von 797, BM. 335 (326), über die lage der villen ib. Sickel Reg. 379, act. dep. 3. Vor 777. Asoar vergabt die villa Catiaco bereits 777 (nicht 787) an Prüm, Beyer Mittelrhein. UB. 1, 38 n° 34. Topographie in MG. DD. Kar. 1, 506, 519 unter Catiaco und Lauriaco. **432**

Derselbe schenkt die gegen abt Asoar von Prüm gerichtlich erstrittene villa Loiré dem kloster, laut urk. Karls d. Gr. von 797 BM. 335 (326). Vor 777. Sickel Reg. 379, act. dep. 4. **433**

Derselbe bestätigt dem abt Asoar von neuem (vgl. n° 432) die villa Catiaco als grossmütterliches erbgut zu eigen, laut urk. Karls d. Gr. von 797 BM. 335 (326). Vor 777. Sickel Reg. 379, act. dep. 5. **434**

Karl d. Gr. } Ludwig d. Fr. } zollfreiheit, laut urk. Lothars I von 843 BM. 1115 (1081). Sickel Reg. 379, act. dep. 7, 8. **435. 436**

Ludwig d. Fr. schenkt die villa Madalbodi Spirarius seinem vasallen Baterich zu eigen, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 834 BM. 930 (901). Sickel Reg. 379, act. dep. 9. **437**

Derselbe schenkt die villa Villance in den Ardennen, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 839 und Lothars II von 864 BM. 995, 1305 (964, 1270). Sickel Reg. 379, act. dep. 10. **438**

Lothar I schenkt an Hading besitz in der villa Borsu am fluss Solcione im gau Condroz, laut urk. Lothars I von 850 BM. 1145 (1111). **439**

Purchard, getreuer.

Arnolf schenkt besitz zu Neuhofen im Traungau in Baiern, laut urk. Arnolfs von 888 BM. 1772 (1724). **440**

Ranshofen, kapelle.

Arnolf dotiert die von ihm erbaute kapelle zu Ranshofen, laut urk. Arnolfs von 898 BM. 1946 (1895). **441**

Ravenna, erzbistum.

Karl d. Gr. schenkt la metà della pesca della valle di Guarone, 787, laut hs. s. XVI über die rechtsverhältnisse von Comacchio, Misc. Ms. XIX n° 6 der bibl. com. von Ravenna (mitteilung Dr. L. M. Hartmanns). **442**

Regensburg, St. Emmeram, bistum und kloster.

König Ludwig (d. D.) bestätigt mit papst Nikolaus I den königlichen und päpstlichen schutz *Fälschung* des 11. jahrh. vgl. meinen aufsatz: Zu den falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram, N. Arch. 25, 629. **443**

Reggio, bistum.

Karl d. Gr. } Ludwig d. Fr. } verleihen einen apennis, laut urk. Karls III von 882 BM. 1628 (1585), vgl. BM. 1064 (1029). Sickel Reg. 379, act. dep. n° 2, 3. **444. 445**

Ludwig d. Fr. } Ludwig II } bestätigen die immunität mit königsschutz, laut urk. Karls III von 882 BM. 1628 (1585). Die urk. Ludwigs d. Fr. verzeichnet Sickel Reg. 379, act. dep. n° 4. Das von Sickel ib. n° 1 angenommene act. dep. wurde hier nicht aufgenommen, da keine urk. erwähnt ist. **446. 447**

Reginbodo.

Ludwig IV bestätigt einen zwischen seinem getreuen Reginbodo und dem kloster Lorsch abgeschlossenen tauschvertrag, laut urk. Ludwigs IV BM. 2035 (1980). **448**

Reichenau (Sindleozesauva mon.), kloster.

Karl d. Gr. bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen verliehene immunität mit königsschutz und freier abtswahl, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815, Karls III und Ludwigs IV BM. 601, 1583, 2059 (581, 1541, 2002). Sickel Reg. 383, act. dep. 1. **449**

Karl d. Gr. verleiht zollfreiheit } laut urk. Karls III (fälschung mit benützung echter vor-
Derselbe schenkt jährliche zinse aus Alemannien } lagen, vgl. meine ausführungen in Mitt. d. Inst. 21, 32, 34), BM. 1746 (1699). Sickel Reg. 383, act. dep. 2, 3. **450. 451**

Ludwig d. Fr. schenkt abt Grimald besitz in den villen Altheim, Riedlingen, Waldhausen und Ostheim im Apphagau in Alamannien als freies eigen, laut urk. Ludwigs d. D. von 835, BM. 1357 (1318). Sickel Reg. 383, act. dep. 4. **452**

Karlmann schenkt grundstücke am Comersee, laut urk. Karls III (fälschung mit echten bestandteilen vgl. meine ausführungen in Mitt. d. Inst. 21, 70), BM. 1610 (1567). **453**

Ludwig d. D. } schenken die höfe Bierlingen und Erchingen, laut urk. Arnolfs von 889 BM. 1833 (1784),
Karl III } vgl. 1800 (1752) schluss. Die urk. Karls III ist wohl identisch mit der in der urk. Chadolts von Novara, Brandi Reichenauer Urkundenfälschungen 121 n° 88 erwähnten, wonach Karl III die übertragung des hofes Erchingen durch Chadolt bestätigt. **454. 455**

Karl III vergabt den hof Erchingen an bischof Chadolt von Novara (auf fürsprache seines bruders, des erzkaplans Liutward, nach urk. Chadolts von Novara, Fickler Quellen u. Forsch. Urk. 6, Brandi Reichenauer Urkundenfälschungen 121 n° 88) mit der bestimmung, dass derselbe nach dessen tode an das kloster Reichenau falle, laut urk. Arnolfs von 888 BM. 1800 (1752). **456**

Ferner lassen sich aus resten von originalien folg. urkk. konstatiren, die allerdings z. t. mit früher verzeichneten urkk. identisch sein könnten:

Ludwig d. D. (843-858), reskribirt für BM. 1748 (1701). **457**

Derselbe (854-859), reskribirt für BM. 478 (465) vgl. meine ausführungen in Mitt. d. Inst. 21, 79 und MG. DD. Kar. 1, 426 n° 285. **458**

Karl III, wahrscheinlich von 878, reskribirt für BM. 1674 (1630). **459**

Derselbe, 887 juli-sept., reskribirt für BM. 162 (158) vgl. meine ausführungen in Mitt. d. Inst. 21, 41 und MG. DD. Kar. 1, 299 n° 223. **460**

Derselbe, wahrscheinlich vom 17. nov. 887, reskribirt für BM.[2] 231, vgl. MG. DD. Kar. 1, 318 n° 232. **461**

Arnolf, nach echtem siegel an der angebl. urk. des abtes Walafrid, Brandi Reichenauer Urkundenfälschungen 55, 121 n° 92. **462**

Reims, erzbistum.

Die hausmeier Karlmann } empfehlen bischof Abel (744-c. 748) für das pallium an papst Zacharias, laut Flo-
Pippin } doard Hist. Rem. II 17, MG. SS. 13, 462. **463. 464**

Karlmann, sohn Pippins, bestätigt unter erzbischof Tilpin (c. 748-795) nach vorlage der immunitätsurkunden seiner vorgänger die immunität; a. reg. 1 = 769; laut Flodoard Hist. Rem. II 17, MG. SS. 13, 464; Sickel Reg. 379, act. dep. 1. **465**

Derselbe verleiht unter erzbischof Tilpin zollbefreiung; postea, also 770-771, laut ders. quelle. Sickel Reg. 379, act. dep. 2. **466**

Derselbe erteilt unter erzbischof Tilpin eine urk. über die brücke Binson (Arrond. Reims), laut ders. quelle. Sickel Reg. 379, act. dep. 3. **467**

Derselbe verleiht unter erzbischof Tilpin einen apennis, laut ders. quelle. Sickel Reg. 379, act. dep. 4. **468**

Derselbe erlässt unter erzbischof Tilpin den in der villa Iuvigny (dép. Aisne, arrond. Soissons) auf dem boden der Reimser kirche sitzenden milites omnem exactionem militiae, laut ders. quelle. Sickel Reg. 379, act. dep. 5. **469**

Karlmann erlässt unter erzbischof Tilpin den milites der Reimser kirche in Cruciniaco (Crugny, Marne), Curba villa (Courville, Marne) vel in omni pago Tardonisse omnem exactionem militiae, laut ders. quelle. Sickel Reg. 379, act. dep. 6. Topographie Longnon Atlas hist. text 120, 176, MG. SS. 13 Index. **470**

Derselbe schenkt unter erzbischof Tilpin die villa Neuilly-St.-Front (dép. Aisne, arrond. Château-Thierry) als begräbnisstätte für sich; ante obitum suum (scil. Carlm.) = 771, laut ders. quelle und Hincmar De villa Novilliaco, MG. 15, 1167. Sickel Reg. 380, act. dep. 7. **471**

Karl d. Gr. bestätigt unter erzbischof Tilpin nach dem muster früherer könige die immunität, laut Flodoard Hist. Rem. II 17, MG. SS. 13, 465. Sickel Reg. 380, act. dep. 8. **472**

Derselbe empfiehlt den erzbischof Tilpin bei papst Hadrian für das pallium, laut Flodoard Hist. Rem. II 17 MG. SS. 13, 465. **473**

Derselbe erteilt unter erzbischof Tilpin ein praeceptum de militibus pagi Tardunensis nach art der verleihung seines bruders Karlmann (n° 470), laut Flodoard Hist. Rem. II 17, MG. SS. 13, 465. Sickel Reg. 380, act. dep. 9. **474**

Reims, erzbistum.

Karl d. Gr. erteilt unter erzbischof Tilpin einen apennis, laut Flodoard Hist. Rem. II 17, MG. SS. 13, 465. Sickel Reg. 380, act. dep. 10. **475**

Derselbe bestätigt unter erzbischof Tilpin die von seinem bruder Karlmann geschenkten villen Noviliacum (Neuilly-St.-Front) und Bibriliacum; post Carlom. obitum = nach 771, laut Flodoard Hist. Rem. II 17, MG. SS. 13, 465 und Hincmar De villa Novilliaco MG. SS. 15, 1167. Sickel Reg. 380, act. dep. 11. **476**

Ludwig d. Fr. bestätigt auf bitte des erzbischofs Wulfarius (c. 804-816) der kirche von Reims und dem kloster S. Remy die von Karl d. Gr. verliehene immunität, laut Flodoard Hist. Rem. II 18 MG. SS. 13, 466. Sickel Reg. 380, act. dep. 12. **477**

Derselbe bestätigt zwischen erzbischof Ebo (816, abgesetzt 835, 840 wieder eingesetzt, -841) und anderen abgeschlossene tauschverträge, laut Flodoard Hist. Rem. II 9, MG. SS. 13, 467. Sickel Reg. 380, act. dep. 13; ein lebensbild Ebos von Werminghoff in der Allg. Deutschen Biogr. 48, 242. **478**

Derselbe befiehlt unter erzbischof Ebo dem grafen Rotbert, den von einigen gefährdeten besitz der kirche zu schützen, laut Flodoard Hist. Rem. II 19, MG. SS. 13, 467. Sickel Reg. 380, act. dep. 14. **479**

Derselbe bestätigt auf bitte des erzbischofs Ebo die von früheren königen verliehene immunität, laut Flodoard Hist. Rem. II 19, MG. SS. 13, 470. Sickel Reg. 380, act. dep. 15. **480**

Derselbe verleiht unter erzbischof Ebo eine urk. über die brücke Binson, zölle und sonstige öffentliche leistungen, laut Flodoard Hist. Rem. II 19, MG. SS. 13, 470, vgl. n° 467. Sickel Reg. 380, act. dep. 16. **481**

Derselbe verleiht unter erzbischof Ebo einen apennis, laut Flodoard Hist. Rem. II 19, MG. SS. 13, 470. Sickel Reg. 380, act. dep. 17. **482**

Derselbe und Lothar I erteilen unter erzbischof Ebo ein praeceptum de villa Sparnaco (Épernay, Marne, Longnon Atlas hist. text 203), laut Flodoard Hist. Rem. II 19, MG. SS. 13, 470. Sickel Reg. 380, act. dep. 18. **483**

Ludwig d. Fr. schenkt auf intervention des Bigo an Donatus, der früher die villa Neuilly-St.-Front (Novilliacum) zu lehen gehabt hatte, quasdam colonias de villa Novilliaco quasi de fisco regis, laut Hincmar De villa Novilliaco, MG. SS. 15, 1168. Sickel Reg. 380, act. dep. 19. vgl. n° 471. **484**

Lothar I restituirt unter erzbischof Hincmar (845-882) besitzungen in Meuravallis (Menneville?), Termedo (Termes) und Roserolis, welche der kirche zur zeit Karls d. Gr. vom fiskus entfremdet worden waren, laut Flodoard Hist. Rem. III 10, MG. SS. 13, 483; zur topographie vgl. ib. **485**

Derselbe erteilt erzbischof Hincmar einen empfehlungsbrief an papst Leo IV, laut Flodoard Hist. Rem. III 10, MG. SS. 13, 483. **486**

Derselbe schreibt an papst Leo IV pro sinodalibus diffinitionibus, de ordinatis ab Ebone post suam depositionem a sede apostolica confirmandis et quibusdam privilegiis eidem Hincmaro sedique Remensi concedendis, laut Flodoard Hist. Rem. III 10, MG. SS. 13, 483. Aus d. jahre 855, vgl. ib. **487**

Ludwig d. D. restituirt unter erzbischof Hincmar (845-882) güter im Wormsgau, im Wasgenwald und zu Schönstedt und Helisleba in Thüringen und Austrasien, 845-876, laut Flodoard Hist. Rem. III 10, MG. SS. 13, 484, vgl. Dobenecker Reg. Thur. 1, 56 n° 253, Mühlbacher 1702 (1657) schluss und 1689 (neu). **488**

Richard, türwart Ludwigs d. Fr. s. Prüm.

Ridigippi, kloster.

Ludwig d. D. genehmigt die stiftung des klosters R., das bischof Hildigrim (von Halberstadt 853-886) auf erbgut erbaut hatte, mit zustimmung anderer bischöfe, laut urk. Arnolfs BM. 1806 (1758). **489**

Römer, die.

Kaiser Ludwig II belobt alle Römer anlässlich der wahl des papstes Hadrian II (867 nov.), worüber ihm das wahldekret zugesandt worden war, laut V. Hadriani II c. 8, Duchesne Lib. pont. 2, 175 c. 8, vgl. BM. 1239 (1205)[g]. **490**

Römische kirche.

K. Pippin verleiht das kloster des h. Andreas am Monte Soracte, laut Cod. Carol. n° 42 ed. Jaffé u. MG. Epp. 3, 554 c. 766, erwähnt BM. 236 (227). Sickel Reg. 380, act. dep. 3. **491**

Karl d. Gr. schenkt das territorium Sabinense (Sabina) unter papst Hadrian I, 781, belege bei BM. 235 (226)[b]. Sickel Reg. 380, act. dep. 5. **492**

Derselbe bestätigt unter papst Hadrian die jährlichen vom langobardischen Tuszien und dem herzogtum Spoleto an die pfalz des langobardenkönigs zu leistenden abgaben, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 817 BM. 643 (622); vielleicht aus d. j. 781, Ficker Forschungen 2, 348. **493**

Derselbe schenkt beneventanische und tuszische städte, 787, belege bei BM. 286 (277)[b]. Sickel Reg. 380. act. dep. 6. **494**

Ludwig d. Fr. schenkt ein fiskalgut, 816, belege bei BM. 633 (613)[a]. Sickel Reg. 380, act. dep. 8. **495**

Römische kirche.

Ludwig d. Fr. erneuert unter papst Stephan V das pactum mit der röm. kirche, 816, belege bei BM. 633 (613)[a]. Sickel Reg. 380, act. dep. 7. **496**

Die übrigen verlorenen urkk. sind in den reg. unter selbständigen nummern BM. 74, 82, 163 (72, 80, 159) verzeichnet und im empfängerregister unter dem namen des papstes enthalten. Zu vgl. sind unter den belegen noch die urk. Ottos I von 962, B.-Ottenthal 311 und Heinrichs II ohne dat., MG. DD. 3, 542 n° 427.

Ruotpert.

Kaiser Arnolf schenkt güter in Riammas (Reams) in Churrätien und an anderen orten, BM. 2020 (1966)[a]. **497**

S. Salvatore in Brescia, kloster.

Lothar I schenkt den hafen (portus,? fähre, vgl. Waitz VG. 8, 299) von Piacenza zur bekleidung der nonnen, laut urk. Lothars III von 1136 St. 3334. Da in der urk. Lothars I für seine tochter Gisla BM. 1147 (1113) bei aufzählung der klosterbesitzungen dieser besitz zwar angeführt wird, aber ohne nennung des zweckes der schenkung, ist anzunehmen, dass darüber ein eigenes diplom ausgestellt worden ist. **498**

Lothar I } Ludwig II } treffen verfügungen über die bezüge der nonnen (stipendia sororum), laut urkk. Lothars I und Ludwigs II von 851, Ludwigs II von 860, BM. 1147, 1220 (1113, 1186). **499. 500**

Nach BM. 1545, 1608 (1503, 1565) scheinen auch immunitätsurkk. Lothars I und Lothars II verloren gegangen zu sein. In der bestätigung Karls V von 1543, notizblatt der Wiener Akad. 1, 102 werden folgende diplome verzeichnet: 1) Karolus M. anno 801, 2) item 802, 3) Ludovicus anno 802 (!), 4) Lotharius 833, 5) Ludovicus Lothariusque 847, Gisele ipsius Ludovici filie et abbatisse.

Salzburg, erzbistum.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 816 und Ludwigs d. D. von 837 BM. 606, 1362 (586, 1323). Sickel Reg. 372, act. dep. 1, vgl. Hauck KG. 2², 222 n° 1. **501**

Ludwig d. Fr. bestätigt sämtlichen in deren gewere befindlichen besitz, laut urk. Ludwigs d. D. von 837 BM. 1363 (1324). Sickel Reg. 372, act. dep. 2. **502**

Die in DD. O. II 165 und 275, MG. DD. 2, 186, 319 erwähnten königlichen schenkungen von Moosburg und Petau sind zu wenig beglaubigt, um mit Sickel N. Arch. I, 446 verlorene urkk. annehmen zu können, da die vorurk. für diese diplome, die urk. Arnolfs BM. 1850 (1801) eine fälschung ist, und weil urkunden über diese schenkungen nicht ausdrücklich erwähnt werden, ebenso auch nicht über die schenkung Konrads I an den chorbischof Gotapert, Juvavia Anh. 125.

Schuttern (Offoniswilare super fluvium Schuttera), kloster.

Karl III immunität, laut urk. Ottos II von 975 und Heinrichs II von 1009, MG. DD. 2, 136 n° 122[a]; 3, 245 n° 209. In beiden ist zwar nur allgemein von vorurkunden der reges et imperatores Francorum die rede, aber die fassung weist in bestimmterer weise, wie Bresslau-Bloch MG. ib. nachweisen, auf eine verlorene immunität Karls III hin, vgl. auch Stengel, Die Immunitätsurk. der deutschen Könige (Berl. Diss. 1902) 8. **503**

Seben, bistum.

Karl d. Gr. verleiht immunität und königsschutz, laut urk. Konrads I von 916, BM. 2100 (2041) und Ottos II von 978, MG. DD. 2, 203 n° 178. Sickel Reg. 383, act. dep. 1. **504**

Ludwig d. Fr. } Arnolf } bestätigen die immunität mit königsschutz, laut urkk. Ludwigs IV von 909, Konrads I von 916, BM. 2057, 2100 (2000, 2041) und Ottos II von 978, MG. DD. 2, 213 n° 178. Sickel Reg. 383, act. dep. 2. **505. 506**

St. Seine, kloster.

Ludwig d. Fr. weist für den unterhalt der mönche güter in den gauen Mémontois, Beaune, Châlon s. S., Sens an und bestimmt, dass sie von keinem abte gemindert, verliehen oder vertauscht werden dürfen, laut urk. Karls III von 886 BM. 1724 (1678). **507**

Seligenstadt, kloster.

Ludwig d. Fr. immunität, benützt für die fassung der bestätigungsurk. Heinrichs III von 1045, Stumpf 2286, vgl. Stengel Die Immunitätsurk. der deutsch. Könige (Berl. Diss. 1902), 11. **508**

Sens, erzbistum.

Karl d. Gr. bestätigt die seit alter zeit besessene immunität mit königsschutz und verleiht einen apennis. Sickel reg. 383, act. dep. 1. **509**

Ludwig d. Fr. bestätigt die immunität mit königsschutz. Sickel Reg. 385, act. dep. 2. **510**

Derselbe schenkt das kloster S. Colombe. Sickel Reg. 383, act. dep. 3; sämtlich laut urk. Ludwigs d. Fr. von 826 BM. 829 (770), vgl. Chr. s. Petri Sen. Bouquet 6, 236. **511**

Ludwig d. Fr. erteilt Sens dieselbe vollmacht zur freilassung von hörigen ad gradus ecclesiasticos wie in BM. 736 (712) an Besançon, in BM. 774 (749) an Salzburg, laut Form. Sen. rec. 9, MG. Form. 215 (Hludowici augusti auctoritate, quae Senonis in arcibo ecclesiae episcopii servatur). Sickel Reg. 383, act. dep. 4. **512**

Sesto, kloster in Friaul.

Karl d. Gr. verleiht immunität und freie abtswahl, laut urkk. Lothars I von 830, Ludwigs II von 865 BM. 1028 (995), 1231 (1197) und Berengars I von 888, Schiaparelli I dipl. di Berengario I 8 nº 2; die erhaltene immunität BM. 183 (179) ist eine fälschung ohne echte vorlage vgl. auch MG. DD. Kar. 1, 468 nº 311. Sickel Reg. 383, act. dep. 1. **513**

Karl III bestätigt die immunität mit freier abtswahl, laut urk. Berengars I von 888, Schiaparelli I dipl. di Ber. I 8 nº 2. **514**

Sesto, kloster bei Lucca.

Nach Bethmann Arch. 12, 712 sind folgende unverbürgte Karolinger urkk. mit zum teil unmöglichen datirungsangaben zitirt in einer hs. der bibl. zu Lucca (Sign. K. 4 Bernh. Baroni notatorio degli archivi di Luca):

„Karl d. Gr. 803 für Sesto, Pacch. di S. Ponziano segn. Sesto, e il dipl. dicesi essere in Tarpea;
Lothar für Sesto, Lodi 849, Pacch. di S. Ponziano segn. Sesto, e il dipl. dicesi essere in Tarpea;
Ludwig 871 okt. 18, für die kirche von S. Vultus, arch. episc. plut. 7;
Konrad I 915 juli 1, für Sesto, Pacch. di S. Ponziano segn. Sesto, e il dipl. dicesi essere in Tarpea."

Ib. 12, 716 gleichfalls aus einer hs. der bibl. in Lucca mss. 228 (Notice sull abadia di Sesto, curato da un ms. presso il Sgr. Santini):

„Lothar bestätigt die privilegien 826 dez. 6, Massilia anno imp. 2;
Ludwig II bestätigt die privilegien 869 april 3;
Conradus imperator bestätigt die privilegien 913 sept. 1, Parisiis anno 4."

Seufred, bischof von Piacenza.

Ludwig II schenkt seinen hörigen Isembald, laut urk. Ludwigs II von 852, BM. 1188 (1153). **515**

Sigihard, graf.

Arnolf schenkt besitz im Chiemgau in der grafschaft Sigihards, laut urk. Ottos I von 946, B.-Ottenthal 136. **516**

Sintpert, bischof von Augsburg und abt von Murbach.

K. Karl d. Gr. erteilt eine urkunde (beneficium auctoritate antecessorum nostrorum confirmatum huic ecclesiae deinceps per nostram auctoritatem maneat inconcussum), laut notiz des Augsburger chronisten Sigmund Meisterlin, Bulletin de la Soc. pour conservation des monum. hist. d'Alsace II sér. XIV, 181. Vielleicht identisch mit nº 49. Über Sintpert vgl. Hauck KG. 2^2, 454. **517**

Sisteron, bistum.

Karl d. Gr. überträgt unter bischof Johannes (c. 812) das castrum de Lurio, laut notiz bei Columbi Opuscula varia (1668) 101. Sickel Reg. 384, act. dep. 1, hier auch über die gesch. des archivs, das jetzt ganz verschollen ist. **518**

Sitten, bistum.

Karl d. Gr. verleiht rechte und freiheiten, laut urk. Karls V von 1521 febr. 28, Chmel Notizenblatt 1, 225. Hinweis von A. Dopsch. **519**

Snello, abt von Kremsmünster.

Arnolf schenkt besitz zu Neuhofen im Traungau in Baiern, laut urk. Arnolfs von 888 BM. 1772 (1724). **520**

Solignac (Solemniacum mon.), kloster.

Pippin I, Karl d. Gr.: immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 817, BM. 655 (641). Sickel Reg. 384, act. dep. 1, 2. **521. 522**

Spanier.

Es sind nach der urk. Ludwigs d. Fr. von 816 BM. 608 (588) verlorene diplome Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. anzunehmen, da die zahl der an einzelne Spanier erteilten urkundlichen landschenkungen und besitzbestätigungen nicht gering gewesen sein kann, uns aber nur wenige wie BM. 328, 558, 567 überliefert sind. Sickel Reg. 371, act. dep. 1. **523**

Speier, bistum.

Pippin erlässt alle fiskalabgaben, laut urk. Karls d. Gr. von 782, BM. 254 (245), MG. DD. Kar. 1, 194 nº 143, urk. nicht ausdrücklich erwähnt. Sickel Reg. 384, act. dep. 1. **524**

Stablo-Malmedy, kloster.

Pippin der Mittlere schenkt die villa Lierneux, laut urk. Karlmanns von 747, BM. 51 (49). **525**

Karl d. Gr., Ludwig d. Fr.: bestätigen das recht der freien abtswahl, laut urk. Ottos II von 980, MG. DD. 2, 248 nº 219 (urk. nicht ausdrücklich erwähnt). **526. 527**

Lothar I bestätigt den besitz, laut urk. Ludwigs d. D. von 873, BM. 1494 (1452). **528**

Lothar II bestätigt die freiheit der abtswahl, benützt für die urk. Ottos I, MG. DD. 1, 248 nº 167. **529**

Stephan V, papst.

Karl III schreibt, dass er am 30. april einen reichstag (placitum) halten werde und bittet um abordnung päpstlicher legaten, laut antwortschreibens Stephans V von 887, Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3428 vgl. N. Arch. 5, 412; 7, 159. Anzusetzen 887 vor märz 30, da an diesem tage das kaiserliche schreiben dem papst bereits zugekommen war. Gemeint ist die reichsversammlung zu Weiblingen, BM. 1748 (1701)[a]. **530**

Strassburg, bistum.
Ludwig d. Fr. — immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. D. von 856 BM. 1416 (1375). **531**

Subiaco, kloster S. Benedikt und Scholastica.
Karl (d. Gr.) bestätigt den besitz, laut urk. Ottos I von 967, B.-Ottenthal 441. Vielleicht identisch mit dem im chron. Subl. s. XIV, Muratori Ant. 4, 1061 erwähnten »privilegium«, dieses verzeichnet bei Sickel Reg. 384, act. dep. 1. **532**

Suppo, markgraf.
Karlmann } bestätigt die von k. Ludwig II (BM. 1243 [1209]) geschenkten höfe
Karl III (imperator senior; d. K.?) } Fellinas und Malliaco in der grafschaft Parma im gastaldat Bismontova, laut urk. k. Berengars I von 890, B. 1294, Schiaparelli I diplomi di Berengario I 34 n⁰ 8. Zur topographie vgl. BM. 1243 (1209). **533. 534**

Tegernsee, kloster.
Pippin
Karl d. Gr.
Ludwig d. Fr.
Karlmann
} privilegien (immunität und königsschutz), laut urk. Ottos II von 979, MG. DD. 2, 220 n⁰ 192, papst Eugens III von 1150, Jaffé 2. ed. 9411 (6536). Sickel Reg. 384, act. dep. 1, 2, 3. **535. 536. 537. 538**

Teramo (episcopatus Aprutianus).
Karl III (?) schenkt den hof Musiano mit zubehör der kirche der h. Maria und des h. Flavianus, laut placitums der missi des kaisers Lambert, Leudericus und Giso von 897 (auf klage des bischofs Johannes), Ughelli Italia sacra 1, 347. Nach Gams 932, 879-897 ein bischof Johannes. Über die episcopatus Aprut. vgl. auch Cappelletti, Le chiese d'Italia 21, 427-433, Nic. Palma, Storia eccl. e civile della regione piu settentrionale del regno di Napoli (Aprutium) oggi città di Teramo e diocesi Aprutina, 6 vol., Teramo 1832—36. **539**

Thiethard.
Arnolf schenkt besitz zu Rohrbach im Traungau, laut urk. Arnolfs von 891, BM 1869 (1818). **540**

Thiethelm, getreuer.
Karl III urk., laut bestätigung k. Widos von 892, Dümmler Gesta Berengarii 180 n⁰ 10 (der druck dieser urk. De Dionysiis De Aldone et Notingo 92 mir nicht zugänglich). **541**

Toul, bistum.
K. Pippin verleiht unter bischof Godo (vgl. Hauck KG. 2², 51 n. 4, 792) immunität und einen apennis, laut Hugonis chron. I, MG. SS. 8, 341. **542**

Pippin I schenkt unter bischof Jakob (erwähnt 762, vgl. Hauck KG. 2², 51 n 4, 792) die abtei S. Dié, laut urk. Ottos II von 975, MG. DD. 2, 113 n⁰ 99 de qua tamen adhuc temporis praefati (scil. Pippini) regis praeceptum pro testimonio in ipsa urbe retineatur, vgl. Gesta episc. Tull. MG. SS. 8, 637 c. 23. **543**

Karl d. Gr. schenkt unter bischof Borno (nachweisbar 788, vgl. Hauck KG. 2², 792) die abtei Odonville-sur-la-Plaine und erteilt einen apennis, laut Gesta episc. Tull. MG. SS. 8, 637 c. 24. Sickel Reg. 385, act. dep. 1. **544**

Ludwig d. Fr. und Lothar verleihen immunität unter bischof Frotarius (geweiht 813, gestorben zw. 845-48, Hauck KG. 2², 792) und einen apennis, laut Gesta episc. Tull. c. 26, MG. SS. 8, 637. Sickel Reg. 385, act. dep. 2. **545**

Zwentibold bestimmt unter bischof Ludhelm (895-906, Hauck KG. 2², 792, BM. 2036) silvam ecclesiae S. Stephani sitam in Gundulfi villa (Gondreville) liberam esse ab omni banno et homines S. Stephani esse liberos a custodia forestis eiusdem villae, laut Gesta episc. Tull. c. 29, MG. SS. 8, 638. **546**

Ludwig d. K. verleiht unter bischof Ludhelm (895-906) immunität, münze, markt und zoll in der stadt, laut Gesta episc. Tull. c. 29, MG. SS. 8, 638. **547**

Bei anderen in den Gesta episc. Tull., in Hugonis chron. und sonst erwähnten verfügungen von Karolingern ist unsicher, ob darüber DD. ausgestellt wurden oder sie sind zu wenig verbürgt, vgl. auch Sickel Reg. 385.

Toulouse, bistum mit St. Maria (La Daurade) und St. Saturnin, klöster in Toulouse.
Ludwig d. Fr. verleiht nach dem muster seiner vorgänger der kirche mit den klöstern La Daurade und St. Saturnin immunität, laut urk. Karls d. K. von 843, B. 1540, Bouquet 8, 439 n⁰ 15. Sickel Reg. 384, act. dep. 1. **548**

Tours, kanonikerstift St. Maur.
Ludwig d. Fr. — immunität, laut urk. Karls III von 886 BM. 1730 (1683). Sickel Reg. 375, act. dep. 1. **549**

Trier, erzbistum.
K. Pippin bestätigt die lange besessene immunität für ihre besitzungen diesseits und jenseits des Rheins und der Loire, laut urk. Karls d. Gr. von 772 BM. 145 (142), MG. DD. Kar. 1, 95 n⁰ 66, vgl. auch die urkk. Ottos II von 973 und Ottos III von 988, MG. DD. 2, 61, 453 n⁰ 52, 51. Die erhaltene immunitätsurk. Pippins ist eine fälschung aus dem ende des 10. jahrh., vgl. BM. 92 (90), MG. DD. Kar. 1, 50 n⁰ 36. Sickel Reg. 384, act. dep. 1. **550**

Trier, erzbistum.

Karl d. Gr. urk. unbekannten inhalts aus den letzten regierungsjahren, vgl. MG. DD. Kar. 1, 305. Aus BM. 389 (382) (vgl. auch die urk. Ottos I von 949 B.-Ottenthal 175) ist kein echtes dep. mit wahrscheinlichkeit anzunehmen, MG. DD. Kar. 1, 392. **551**

Karl d. Gr. }
Ludwig d. Fr. } bestätigen die abtei Mettlach, laut urk. Lothars I von 842 und Karls III von 884 BM. 1092, 1686 (1058, 1642). Sickel Reg. 384, act. dep. 2, 3. **552. 553**

Ludwig IV bestätigt die abtei S. Servatius zu Mastricht, laut urk. Ottos I von 945, B.-Ottenthal 129 = Ottos III von 993, MG. DD. 2, 531 n° 119. **554**

— kanoniker.

Ludwig III schenkt die villa Méry in der grafschaft Verdun, laut urk. Arnolfs von 894 BM. 1896 (1845). **555**

Triest, bistum.

Karl III — urk. unbekannten inhalts, wahrscheinlich von 884, benützt für eine reskribirte urk. Berengars I von 911, Schiaparelli I diplomi di Berengario I 387 n° 10, vgl. Mühlbacher Wiener SB. 92, 503. **556**

Urgel (Orgelitana eccl.), bistum.

Karl d. Gr. }
Ludwig d. Fr. } bestätigt pfarreien, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 835 BM. 939, vgl. die fälschung BM. 950 (919) und Sickel Reg. 427 anm. Sickel Reg. 378, act. dep. 1, 2. **557. 558**

Ludwig d. Fr. (als könig von Aquitanien, also zwischen 781-814) schenkt dem bischof Possedonius von Urgel einige wüste orte zur erbauung von klöstern, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 823 BM. 775 (750), wo von quaedam praeceptiones, also von mehreren diplomen die rede ist. Sickel Reg. 378, act. dep. 3. **559**

Utrecht (Traiect. eccl.), bistum.

Hausmeier Pippin }
Karl }
Karlmann } schenkt (bestätigt) den zehnten vom fiskalgut und den fiskalabgaben, laut urkk. k. Pippins von 753, Karls d. Gr. von 769, BM. 70, 132 (68, 129), MG. DD. Kar. 1, 6, 82 n° 4, 56. **560. 561. 562**

Ludwig d. Fr. bestätigt immunität mit königsschutz, laut urkk. Lothars I von 845, Ludwigs d. D. von 854 BM. 1119, 1408 (1085, 1367), Heinrichs I und Ottos I von 937, B.-Ottenthal 32, 75. Sickel Reg. 384, act. dep. 1. **563**

St. Vannes in Verdun, kloster.

Plektrud (gemalin Pippins d. Mittleren) schenkt den ort Cumières, laut urk. Pippins d. Mittl. von 702, M. 10 vgl. auch Bloch in Jahrb. für lothring. Gesch. 10, 377. **564**

Vercelli, bistum.

Ludwig (II) schenkt den hof Canaua, laut urk. Ottos III von 990, MG. DD. 2, 750 n° 313. **565**

Verdun, bistum.

Karl Martell schenkt unter bischof Peppo (716-722 (?), Gams 652) Pierrepont (Pontem Petrium) (scripto suo eam solidavit), laut Gesta episc. Virdun. auct. Bertario c. 11, MG. SS. 4, 43, nach 717 (postquam Karolo deus solidavit Francorum regnum, nach der niederlage der Neustrier. Für die an ders. stelle erwähnte erwerbung der villa Calmons durch Peppo von K. Martell ist keine urk. erwähnt. **566**

K. Pippin bestätigt unter bischof Madalveus (nachweisbar c. 762, gest. 769 (?) Hauck KG. 2^2, 51 n. 5, 792) mehrere, zum teil genannte besitzungen, laut Hugonis chron. I MG. SS. 8, 342. Sickel Reg. 385, act. dep. 1. **567**

Ludwig III schenkt unter bischof Dado den fiskus Meinrad für den bedarf seiner kirche, laut Gesta episc. Virdun. c. 20, MG. SS. 4, 45, vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 2. A. 2, 134 N. 1. **568**

Arnolf schenkt die abtei Montfaucon in der grafschaft Dormois, laut Memorial des bischofs Dado, MG. SS. 4, 38. — 893 oder früher, vgl. BM. 1883 (1832)[a]. **569**

Für die schenkung Lothars II an bischof Hatto, betreffend Marcelliacum fiscum et Arbereivillam et Maureium ad opus fratrum, erwähnt Gesta episc. Vird. c. 18, MG. SS. 4, 45 vgl. 37, ist keine urk. genannt.

Verona s. S. Fermo in Verona.

S. Vincenzo am Volturno, kloster.

Karl d. Gr. bestätigt den vom langobardenkönig Desiderius geschenkten besitz in der villa Trita im gerichtsbezirk Balva, laut urkk. Karls d. Gr. (von 787) und Ludwigs d. Fr. von 816, BM. 291 (282), MG. DD. Kar. 1, 216 n° 159 und BM. 616 (596), vgl. chron. Vulturn. Muratori SS. 1^b, 402. Sickel Reg. 385, act. dep. 1. **570**

Lothar I bestätigt sämtlichen in Italien gelegenen besitz, laut urkk. Hugos und Lothars von 941 B. 1407 = Berengars II und Adalberts von 951 B. 1433 = Ottos I von 962, B.-Ottenthal 326 = Ottos II von 981, MG. DD. 2, 285 n° 251 = Heinrichs II von 1014, ib. 3, 340 n° 286. Vielleicht gleichzeitig mit der urk. für Montecassino von 835 febr. 21 BM. 1047 (1013) — BM. 1048 (1014) ist eine fälschung mit benützung dieser — ausgestellt, vgl. MG. DD. Kar. 1, 495. **571**

Ludwig d. Fr. }
Ludwig II } verleiht (bestätigt) das inquisitionsrecht, laut placitums von 854, Chron. Vultur. Muratori SS. 1^b, 398 vgl. Brunner in Wiener SB. 51, 430 und das D. Heinrichs II von 1014, MG. DD. 3, 341 n° 286. Sickel Reg. 385, act. dep. 2. **572. 573**

Vivarium peregrinorum s. Murbach.

Volterra, bistum.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 821 = Lothars I von 845, Ludwigs II von 874 BM. 745, 1123, 1273 (720, 1089, 1238), vgl. die urk. Ottos I von 966, B.-Ottenthal 438. Sickel Reg. 385, act. dep. 1. (Sickel 2, inzwischen gefunden, = BM. 745 [720]). **574**

Lothar I verleiht dem bischof Petrus (826-845, Gams 763) die märkte S. Silvestro und S. Ottaviano, laut urk. Ludwigs II von 851, BM. 1182 (1147). **575**

St. Wandrille (Fontanell. mon.), kloster.

Karl d. Gr. bestätigt die von seinen vorfahren, den frankenkönigen verliehene immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815 BM. 594 (574). Sickel Reg. 367, act. dep. 2. Sickel l. c. 1 = BM. 69 (67). Zur gesch. des klosters vgl. Hauck KG. 1^2, 281, 393. **576**

Karl d. Gr. (imperator) restituirt auf bitte des abtes Gervold (787-806) allen dem kloster unrechtmässig entfremdeten besitz, laut Gesta abb. Font. MG. SS. 2, 292. — 801-806, vgl. zur zeitbestimmung wie überhaupt zur geschichte des klosters Sickel Reg. 367. Sickel ib. act. dep. 3. **577**

Weissenburg, kloster.

K. Pippin
K. Ludwig (ohne nähere angabe) } verleiht (bestätigt) die immunität, laut urkk. Ottos II von 976 (als vorlage benützt für die fassung), Ottos III von 993, Heinrichs II von 1003, MG. DD. 2, 23, 537 n° 15, 125; 3, 39 n° 35, vgl. Sickel Reg. 386 und die fälschung auf den namen Karls d. Gr. BM. 439. Sickel ib. act. dep. 1. **578. 579**

Wenilo von Sens.

Ludwig d. D. schenkt die abtei St. Colombe, laut lib. proclam. adversus Wenilonem von 859, MG. Capit. 2, 452 c. 10; 858 vgl. BM. 1435 (1394)[n]. **580**

Ludwig d. D. befiehlt den königsboten Ecchard und Teoderich, Wenilo in den besitz der abtei S. Colombe einzuweisen und ihn aus der mauer der burg in Melun steine brechen zu lassen, was nur ein recht der krone sei, 858 vgl. BM. 1435 (1395)[n] unten, laut libellus proclam. adversus Wenilonem von 859 c. 10, 11, MG. Capit. 2, 452. **581**

Werden, kloster.

Die erwähnung einer immunitätsurk. Ludwigs, des sohnes des grossen königs Karl, in der fälschung auf Arnolfs namen von 888, BM. 1801 (1753) berechtigt nicht mit Sickel Reg. 385, act. dep. 1 zur annahme einer verlorenen urk., da jedenfalls eine verwechslung mit der erhaltenen urk. Ludwigs III von 877, BM. 1554 (1512) vorliegt, vgl. Erben in Mitt. des Inst. 12, 46 und die DD. Heinrichs I von 931, Ottos I von 936, B.-Ottenthal 31, 62, Ottos III von 985 und 994, Heinrichs II von 1002, MG. DD. 2, 415, 562 n° 17, 151; 3, 11 n° 9.

Wihbod, bischof von Parma.

Karlmann schenkt den hof Zena in der grafschaft Modena
Derselbe bestätigt die kapelle S. Cesario } laut urk. Karls III von 880 BM. 1593 (1551). **582. 583**

Karl III schenkt den hof Caput Parioli und Saluciolas, laut urk. k. Arnolfs von 794, BM. 1897 (1846). **584**

Winpurc, edle frau.

Arnolf schenkt besitz in Nördlingen, laut urk. Arnolfs von 898 BM. 1938. **585**

Wirzburg, bistum.

K. Pippin schenkt auf bitte des erzbischofs Bonifaz von Mainz († 754) seinem kaplan Burghard bischof von Wirzburg († zwischen 753-55, Hauck KG. 2^2, 788) die orte Neustadt, Homburg, Amorbach, Schlüchtern und Murrhardt zu klostergründungen, laut orig.-urk. Ottos III von 993, MG. DD. 2, 550 n° 140; die gleichfalls hier erwähnte angebliche bestätigungsurk. Karls d. Gr. ist uns in BM. 297 (288), MG. DD. Kar. 1, 347 n° 246 noch erhalten, beide fälschungen auch erwähnt in der fälschung auf den namen Ottos III von 993, MG. DD. 2, 866 n° 431 und der orig.-urk. Heinrichs II von 1003, MG. DD. 3, 42 n° 37. *Fälschung,* wohl gleichzeitig mit BM. 297 (288) angefertigt. Richtig ist, dass Pippin an der ausstattung des bistums W. hervorragend beteiligt war, vgl. n° 587, 589, 596 und Hauck KG. 2^2, 4. **586**

K. Pippin
Karlmann } schenken besitz, laut urkk. Ludwigs d. Fr. von 822 und deren bestätigungen durch Ludwig d. D. von 845 und Arnolf von 889 BM. 767, 1382, 1835 (743, 1343, 1786). Sickel Reg. 385, act. dep. 1, 2. **587. 588**

Pippin
Karlmann
Kaiser Ludwig d. Fr.
Konrad } schenkt (bestätigt) den zehnten teil des von den Ostfranken und Slaven zu zahlenden jahrestributs in genannten gauen, sowie den zehnten des bodenertrages von 26 kammergütern, laut urk. Arnolfs von 889 BM. 1837 (1788), Heinrichs I von 923, B.-Ottenthal 9, Ottos III von 992, MG. DD. 2, 531 n° 110. Sickel Reg. 385, act. dep. 5, 6, 7. Ottenthal l. c. denkt bei der urk. Ludwigs d. Fr. an BM. 768 (743). **589. 590. 591. 592**

K. Pippin verleiht unter bischof Burghard immunität, laut urk. Ottos III von 992 MG. DD. 2, 531 n° 110 (worin uns anscheinend sogar ein auszug der urk. Pippins überliefert ist) vgl. auch die urk. Ludwigs d. Fr. von 822 BM. 767 (742). 752 oder 753. Nachweis von Bresslau in Forschungen z. d. G. 13,89 ff. (Hinweis von H. Hirsch). **593**

Wirzburg, bistum.

Karl d. Gr. verleiht immunität mit königsschutz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 822 BM. 767 (742), vgl. die fälschung auf den namen Ottos I, B.-Ottenthal 437 und die urk. Heinrichs II von 1012, MG. DD. 3, 285 n° 248 und Stumpf-Brentano, Wirzburger Imm. 1, 1 ff., Hauck KG. 2², 222 n. 1. Sickel Reg. 385, act. dep. 4. **594**

Derselbe bestätigt eine schenkung Karlmanns von 25 zellen und kirchen an genannten orten } laut urkk. Ludwigs d. Fr. von
Derselbe bestätigt eine (zweite) schenkung Karlmanns und eine k. Pippins }
822 und deren bestätigung durch Ludwig d. D. von 845 und Arnolf von 889 BM. 767, 1382, 1835 (743, 1343, 1786). Sickel Reg. 375, act. dep. 3. **595. 596**

Ludwig d. Fr. (zuerst heisst es Hludovicus imperator, dann Hlud. rex) schenkt unter bischof Wolfgar († 832, Hauck KG. 2², 788) nach rat und auf bitte des grafen Wicbold den von allen kaufleuten in Wirzburg zu entrichtenden zoll, laut urk. k. Konrads I von 918 BM. 2105 (2046). **597**

Ludwig d. Fr. (pius) schenkt auf bitte des bischofs Arno die abtei Schwarzach, laut urk. Heinrichs II von 1003. MG. DD. 3, 43 n° 38. Nach der urk. Ludwigs d. D. von 844 BM. 1375 (1336) hatte vielmehr Theodrada, die schwester Ludwigs d. Fr., Schwarzach an die kirche von Wirzburg geschenkt. Da Arnos bischofszeit (gefallen 892, Hauck KG. 2², 788) nicht in die regierung Ludwigs d. Fr. fällt, muss hier ein irrtum vorliegen. **598**

Ludwig d. D. bestätigt die immunität, laut urkk. k. Arnolfs von 889, Konrads I von 918 BM. 1834, 2104 (1785, 2045) und Heinrichs I, B.-Ottenthal 10. **599**

Worms, bistum.

Pippin } bestätigt den von den frankenkönigen Dagobert, Sigebert und Hilperich geschenkten zoll von
Karl d. Gr. } den nach Worms kommenden kaufleuten, handwerkern und friesen, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 829, BM. 871 (842). Sickel Reg. 386, act. dep. 1, 2. **600. 601**

Karl d. Gr. schenkt die kirche in der villa Edingen, zinsland zu Neckarhausen und 10 mansen in der villa Ilvesheim, 775 juli Valenciennes, benützt für die fälschung gleichen datums BM. 347 (338) MG. DD. Kar. 1, 371 n° 257. **602**

Ludwig d. D. urkundet für den bischof Samuel von Worms (mit der rekognition: Hadebertus subdiaconus advicem Baldrici abbatis recognovit), 856 jan. 20 Frankfurt, benützt in den fälschungen auf den namen Ludwigs d. D. gleichen datums, BM. 1414, 1415 (1373, 1374). **603**

Die älteren verlorenen urkk. für das bistum Worms bereits von mir zusammengestellt in Mitteil. des Instituts f. öster. GF. 22, 574.

S. Zeno, kloster in Verona.

Karl d. Gr. bestätigt dem von seinem bruder Pippin mit bischof Rotald von Verona nach dem verfall wiederhergestellten kloster genannten besitz, laut urk. Ludwigs d. Fr. von 815, vgl. die urk. Lothars I von 833 und Ludwigs II von 853 BM. 1035, 1197 (1001, 1161) und die urk. Heinrichs III von 1047; St. 2339 (betreffend das kastell von Mauratica). Sickel Reg. 386, act. dep. 1. **604**

Karl d. Gr. } urk. betreffend den wald Hostilia am Po mit weiderecht und zehnten, laut urk.
Pippin (sohn Karls d. Gr.) } Lothars I von 833 BM. 1035 (1001), vgl. die urk. Ludwigs II von 853 BM.
Ludwig d. Fr. } 1197 (1161). Sickel Reg. 386, act. dep. 2. **605. 606. 607**

Ludwig d. Fr. bestätigt eine kirche in Florenz und andere genannte besitzungen und schenkt die kirche der h. Fusca im gebiet von Torcello, laut urk. Ludwigs II von 853 BM. 1197 (1161). Sickel Reg. 386, act. dep. 3. **608**

Lothar I schenkt auf bitte des bischofs Ratald (c. 799-840) das klösterlein, genannt Monasterium Novum, im gau Treviso, laut urk. Ludwigs II von 853 BM. 1197 (1161). **609**

Derselbe bestätigt auf bitte des bischofs Noting (840-844) besitz mit einer kirche im fiskus Sacco gegen einen jahreszins von 1 pfund silber an den fiskus, laut urk. Ludwigs II von 853 BM. 1197 (1161). **610**

Lothar (I) verleiht zollfreiheit für 2 schiffe auf dem Po und der Etsch, laut urk. Berengars I von 893 B. 1296 Schiaparelli I dipl. di Berengario I 39 n° 11. **611**

Karlmann erteilt eine urk., 878 okt. 6, benützt für fälschung BM. 1536 (1494). **612**

Karl III schenkt besitz und zinse, laut urk. Berengars I von 901 B. 1317, Schiaparelli l. c. 100 n° 34. **613**

Empfänger unbekannt.

Ludwig d. Fr. lässt ein geschlecht, das von dem königsboten Karls d. Gr. Germanus mit unrecht verknechtet und dem königshof Andernach zugewiesen worden war, auf grund einer von seinen königsboten vorgenommene inquisitio wieder frei und restituirt ihm den besitz. 819-840, laut Form. imp. 51, MG. Form. 324. **614**

Nachtrag: Mehrere verlorene urkunden, deren chronologische einreihung sich feststellen ließ, hat bereits Mühlbacher unter selbständigen nummern in die regesten aufgenommen. Sie erscheinen daher in obigem verzeichnis nicht wieder, außer wenn sich auf grund der mir zugebote stehenden quellenbelege genaueres ermitteln ließ oder wo sonst ein besonderer anlaß zur wiederaufnahme vorlag, wie bei n° 47 = BM. 1008, n° 178 = BM. 708, n° 465 = BM. 122, n° 471 = BM. 130 (bei n° 47, 465, 471 ist aus versehen der hinweis auf die entsprechende n° bei BM. entfallen).

Übersicht der urkunden nach den empfängern.

Die Buchstaben I und J, T und Th sind im anlaut als ein und derselbe buchstabe behandelt worden. S., St. (San., Saint, Sainte, Sanct, Sancta, Santa) bei ortsnamen ist für die alphabetische folge nicht berücksichtigt. * bedeutet fälschungen und interpolirte, (?) zweifelhafte stücke. Abkürzungen: a. = archiv. ag. = amtsgericht. arr. = arrondissement. b. = bibliothek. ba. = bezirksarchiv. bz. = bezirk. bza. = bezirksamt. cant. = canton. com. = commune. dép. = département. dép.-a. = départementalarchiv. dist. = distritto. hl. = heilig. k. = kopie. kgl. = königlich. kr. = kreis. lg. = landgericht. n. = nördlich. na. = nationalarchiv. nb. = nationalbibliothek. n. k. = neuere kopien. nö. = nordöstlich. nw. = nordwestlich. oa. = oberamt. ö. = östlich. or. = original. prov. = provinz. ra. = reichsarchiv. rb. = regierungsbezirk. s. = siehe. S. = San. St. = Saint, Sainte, Sanct, Sancta, Santa. sd. = südlich. sdö. = südöstlich. sdw. = südwestlich. sta. = staatsarchiv. u. = und. vgl. = vergleiche. w. = westlich. zw. = zwischen.

Abraham, jude aus Saragossa.
807.

Abrinsburg (Heiligenberg bei Heidelberg), hl. ort.
2080.
Pertinenz von Lorsch.

Achen, Marien-(Pfalz-)kapelle.
493*, 1170, 1739, 1796.
Pertinenzen: Kievermunt. Kisla.
Ch. s. XII ex. Berlin kgl. b., s. XIII in. Achen stadta., M. G. DD. Kar. 1, 485.

Acutianus s. Farfa.

Adalbald, höriger.
1103.
Pertinenz von Arezzo.

Adalbert, graf vgl. St. Gallen 1507, 1508.
— Perchtold, Purghart, Uodalric, grafen vgl. St. Gallen 1183.
— priester, kaplan des bischofs Wibod von Parma.
1542.
Pertinenz von Parma.
— vasall.
907.
— (Oadalbert) vasall des abts Bernhard von St. Gallen.
1755.
Pertinenz von St. Gallen.
— neffe des erzkanzlers u. bischofs Liutwart von Vercelli.
1760.
Pertinenz von Chur.
— getreuer.
932.

Adelbert di Rizzoli.
1649*.

Adalger, graf.
1822.
Pertinenz von Korvey.

Adalhard, graf vgl. Fulda 2006.

Adalolt, priester.
1781.
Pertinenz von Salzburg.

Adelhelm, diakon.
1426.
Pertinenz von St. Gallen.

Ado und die anderen förster in den Vogesen.
764.

Aekard s. Eccard.

Agilmar, erzbischof von Vienne (erzkanzler Lothars I).
1111, 1135, 1136, 1328.

Agino s. Egino.

Aginulf, getreuer.
897.

St. Aignan d'Orléans (s. Aniani), kloster in Orléans, Frankreich, dép. Loiret.
360* (vgl. MG. DD. Kar. 1, 444 n° 297), 543, 544, 1727.

Aio, langobarde (n° 348), graf (n° 441, 662).
348, 441, 622 (aus Aquileia).

St. Alban, kloster in Mainz.
1469*, vgl. N. Arch. 29, 674, 694.

Alberich, beamter.
814.
— vasall Adalperts.
1818.
Pertinenz von St. Gallen.

Albrich, chorbischof von Passau.
1440.
Pertinenz von Passau.

Albwin, vasall des bischofs Thiodo von Würzburg.
2097.
Pertinenz von Würzburg.
Aldrich, bischof von Le Mans s. Le Mans.
Alianum (campus Honoratus) kloster, Civitella d' Agliano bei Viterbo.
642*.
Alina s. S. Salvatore, kloster.
Alpcar, getreuer.
1091.
Pertinenz von Prüm.
Altaich (Nieder-) Altaha, kloster, Baiern nw. Passau.
466, 740, 1340, 1391, 1398, 1423, 1428, 1442, 1451, 1457, 2027, 2028.
Pertinenzen: Eopreht (Copreht), Gozbald, Patager, Richo und Richard.
Archiv im ra. zu München; ch. s. XIII m. (Hermannus Altah.).
Amadeus, graf vgl. St. Bénigne 800.
St. Amand (monast. Elnonense) kloster, Frankreich, dép. Nord, arr. Valenciennes.
757, 1074.
Pertinenz: Barisis 881.
Archiv zerstreut, ein ch. s. XIV Lille dép.-a., Pertz Archiv 11, 526, vgl. auch Giry Notices bibliographiques sur les archives des églises et des monastères de l'époque Carol. (Paris 1901) 44.
Amandus, priester und arzt (Arnolfs).
1823.
Pertinenz von St. Arnulf in Metz.
Ambrico, bischof vgl. Regensburg 1655, 1777.
S. Ambrogio, kloster in Mailand.
305, 1046, 1050, 1051, 1259, 1600, 1601*, 1603, 1894.
Pertinenz: Anspert.
Arch. im sta. und in der b. Ambrosiana zu Mailand.
Aming (mitschuldiger Bernhards von Italien).
748.
Amorbach, kloster, Baiern, Unterfranken sd. Aschaffenburg.
1396*.
Nach MG. DD. 2, 550 nº 140 pertinenz von Würzburg.
Archiv im fürstl. Leiningen'schen a. zu Amorbach.
S. Anastasio delle tre Fontane (monast. S. Anastasii ad Aquam Salviam) bei Rom.
409*.
Andlau (Eleon), nonnenkloster, Elsass, kr. Schlettstadt.
1679, 2063*.
Pertinenzen: Bernhoh, Bonmoutier, Hercanger, Karl, Otpert, Rickarda, Waltpurga.
Die spärlichen reste des während der französischen revolution vernichteten arch. im ba. zu Strassburg, Bloch in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 11, 309.
Andorra, ansiedler im tal dort.
508*.
S. Andrea am Monte Soracte, kloster n. von Rom.
236.
St. André am Tech, kloster, Frankreich, dép. Pyrénées-Orient., arr. Céret.
914.
Angers, kathedralkirche (eccl. s. Mauritii), Frankreich, dép. Maine-et-Loire.
634, 858.
Pertinenzen: St. Aubin, St. Etienne, St. Johann.
Zur überlieferung vgl. Giry Notices bibliogr. 1.
— St. Aubin, kloster s. dort.
— St. Etienne, kloster s. dort.
— St. Johann, kloster s. dort.
Angilberga (Engilberga, Engilpirga, Engilburga), gemahlin kaiser Ludwigs II.
1183, 1226, 1227, 1235, 1236, 1240, 1241, 1244, 1245, 1267, 1268, 1271, 1518, 1602, 1636, 1757, 1816.
Pertinenz von S. Sisto in Piacenza (jetzt im sta. in Parma).
Aniane, kloster, Frankreich, dép. Hérault, arr. Montpellier.
318*, 349, 522, 523, 524, 574, 580, 706, 714, 728, 743, 751, 752, 758, 943, 969, 970.
Pertinenzen: Bella Cella, St. Guillelm-le-Désert, Martinszelle.
Ch. s. XII Montpellier dép.-a., Sickel Reg. 264 K. 115.
Anianus, abt der klöster S. Johannis et S. Laurentii (Caunes).
327.
Anisola s. St. Calais.
Anno, getreuer.
1852, 1924.
Pertinenz von St. Gallen.
Ansbach (Onoldisbach, monast. s. Gundperti), kloster, Baiern, Mittelfranken.
270, 2071.
Pertinenz von Würzburg, vgl. MG. DD. 1, 655.
Ansfrid, pfalzgraf (Lothars II).
1277.
Pertinenz von Lorsch.
Anspert, diakon (später erzbischof von Mailand).
1212.
Pertinenz von S. Ambrogio, Mailand.
S. Antimo, kloster (jetzt S. Stefano in Val d'Orcio) bei Siena.
559*.
Im j. 876 an Arezzo geschenkt, B. 1803.
S. Antonin-en-Rovergue, kloster, Frankreich, dép. Tarn-et-Garonne, arr. Montauban.
669*, 670*.
S. Antonin und Victor, bistum s. Piacenza.
Aquileia, patriarchat.
319, 320*, 399*, 461 (vgl. 707), 468, 785, 877, 1033, 1105, 1200, 1541.
Pertinenzen: Haio (Aio), S. Maria in Friaul, Paulinus, Sesto.
Die reste des archivs zerstreut, ch. s. XV Venedig sta. u. in der b. zu Cividale, k. in Udine, Cividale, S. Daniele, Venedig, MG. DD. Kar. 1, 485.

Arbo, graf (Ostmark).
2058 (vgl. Piligrim).
Pertinenz von Salzburg.
Arpo, sohn des grafen Otachar.
2018.
Pertinenz des klosters Göss in Steiermark.
Arezzo, bistum, Italien, Toscana.
265, 371, 701, 1038, 1052, 1107, 1589, 1612, 1633.
—, kanoniker.
1108.
Pertinenzen: Adalbild, Barbacianus.
Arch. capit. in Arezzo.
Argengau homines quidam vgl. Podololt 1466.
Argenteuil (monast. Argentoialo), Frankreich, dép. Seine-et-Oise, arr. Versailles.
123.
Das arch. 1799 vernichtet, MG. DD. Kar. 1, 485.
Arimbert, princeps der baronie Borbonia.
379*.
Arles, erzbistum, Frankreich, dép. Bouches-du-Rhone.
794.
— sur Tech (monast. s. Mariae valle Asperia), Frankreich, dép. Pyrénées orient., arr. Céret.
725.
Arch. verloren, Sickel Reg. 321 L. 158.
Arnald, priester.
149.
Pertinenz von St. Gallen.
Arnolf, könig vgl. Liutbert 1766.
St. Arnulf bei Metz (bas. s. Jacobi, ubi s. Arnulphus requiescit).
6, 22*, 23*, 27, 30*, 262(?), 263*, 1071, 1515, 1871, 1872.
Pertinenz: Amandus.
Arch. grösstenteils in Metz ba. u. b., 2 or. in Nancy a. vgl. MG. DD. Kar. 1, 485, Giry Notices bibliogr. 45.
Arpo s. Arbo.
Ascoli, bistum und stadt, Italien, prov. Ascoli-Piceno.
359*.
Asig, qui et Adelricus, fidelis s. Esich.
477.
Pertinenz von Korvey.
Aspert, erzkanzler (kanzler Arnolfs).
1831.
Pertinenz von St. Emmeram, Regensburg.
Asti, bistum, Italien, Piemont, prov. Alessandria.
1692.
Pertinenzen: Odbert, Rudolf.
Ch. s. XIV (lib. viridis) Turin sta. vgl. Cipolla, Di Andace vescovo di Asti 21 n. 4.
— stadt.
373*.
Athanum s. St. Yrieix-de-la-Perche.
Ato und Odalrich s. St. Gallen 1411.
St. Aubin (monast. s. Albini), kloster bei Angers.
134*, 1008.
Pertinenz von Angers.
Ch. s. XI-XII, Marchegay Arch. d'Anjou 191.
Aussard, Ossard, kleriker und arzt.
1151, 1284.
Pertinenz von Maroilles.
Autprand, getreuer.
1670 (aus Bergamo).
Autun, bistum, Frankreich, dép. Saone-et-Loire.
589, 1161.
Nur n. k.
— St. Martin, kloster s. dort.
Auxerre, kanoniker, Frankreich, dép. Yonne.
705.
— St. Germain, kloster s. dort.
— St. Julien, kloster s. dort.
Ava, gemahlin des optimaten Ugo.
1053 (aus Monza).

Baldinc, kleriker.
1513 (aus St. Gallen).
Bañolas, kloster, Spanien, prov. Gerona.
759.
Barbacianus, priester.
700 (aus Arezzo).
Barisis, zelle, Frankreich, dép. Aisne, arr. Laon.
881.
Pertinenz von St. Amand.
S. Bartolomeo im gebiet von Ferrara, kloster.
1253.
St. Bavon in Gent, kloster.
689.
Capitelarch. in Gent, vgl. Giry Notices bibl. 47.
Bella Cella am Agout (nebenfluss des Tarn) zelle, Frankreich.
684.
Pertinenz von Aniane.
Belluno, bistum, Italien, Venetien.
1629.
Nur n. k. im arch. capit. zu Belluno, N. Arch. 3, 83.
Belmont (jetzt Eckerich, Elsass nw. Kolmar, kr. Rappoltsweiler, cant. Markirch), kirche.
1287*.
Benevent, bistum, Italien.
283.
Pertinenz: Monte Gargano.
Über das transsumt von 1464 MG. DD. Kar. 1, 640.
St. Bénigne bei Dijon, kloster.
800, 1698.
Pertinenz Fulbert.
Chr. s. XI (für nº 800).
Bennit, graf.
467 (aus Fulda).
Berard, chorbischof von Toul.
1118.

Beregis.
5* (aus St. Hubert, Belgien).
Beretheida.
1578 (aus St. Gallen).
Berg im Donaugau (Baiern), kloster.
598 (aus Bamberg).
Von Ludwig d. D. an die Marienkapelle in Regensburg verschenkt (nº 1509), von Heinrich II 1019 an Bamberg (MG. DD. 3, 523).
Bergamo, bistum, Italien, Lombardei.
1174, 1632, 1671, 1672, 1893, 1904.
Pertinenzen: Autprand, Ostinus.
Arch. Bergamo stadta., cod. Barotii (lib. cens.) s. XV (vgl. Lupi 1, 940) Bergamo arch. vesc.
Bernard, Rathfrid u. Reginard, vasallen des grafen Hugo.
2068 (aus St. Maximin in Trier).
Pernhart, abt von St. Gallen.
1790 (aus St. Gallen).
Bernhoh, höriger.
1581 (aus Andlau).
Bernilo, vir illuster.
1728 (aus St. Germain d'Auxerre).
Berold, priester.
1425 (aus St. Felix u. Regula in Zürich).
Perchtolf.
1813 (aus Eichstädt).
Berta, tochter Ludwigs d. D., äbtissin von St. Felix u. Regula in Zürich.
1323 (aus St. Felix und Regula).
St. Bertin (monast. Sithiu, ubi s. Audomarus et s. Bertinus requiescunt) in St. Omer, Frankreich, dép. Pas-de-Calais.
136, 353, 502*, 726, 873, 946.
Über die überlieferung der urk. MG. DD. Kar. 1, 486, Giry Notices bibliogr. 48.
Besançon (Crisopolitana eccl.), erzbistum, Frankreich, dép. Doubs.
1324.
Betto, getreuer.
564.
Beuron, kloster, Würtemberg, Donaukreis.
272*.
Bèze (abbatia Fons-Besuus), Frankreich, dép. Côte d'Or, arr. Dijon, cant. Mirebeau-sur-Bèze.
878.
Chr. s. XII, Ul. Robert Invent. des cart. 5.
Blandin, St. Pierre au —, kloster in Gent, Belgien.
581.
Lib. cens. s. XI (vgl. Pirenne in Comptes rendus à la Commission r. d' hist. de Belgique V, 5 [1895], 107), ch. s. XV im sta. Brüssel.
Bleidenstadt, kirche des h. Ferrutius, n. Wiesbaden.
1576*, 2062*, vgl. N. Arch. 29, 674, 697, 700.
Nur n. k.
Blutenda, tochter des grafen Folkbert.
1375 (aus Schwarzach).
Bobbio (monast. Ebobiense), Italien prov. Pavia.
165, 1106, 1126*, 1217, 1525, 1657*.
Arch. in sta. zu Turin.
Bologna, bistum vgl. Nonantola 372.
—, stadt.
376*, 1210*.
Bonifaz, bischof von Mainz.
36, 47.
Bonmoutier (Bodonis cellula in honore s. Mariae et ss. Petri et Michaelis), nonnenzelle in den Vogesen.
604.
Von Karl III 884 an Andlau geschenkt, nº 1679.
Bonpas (cella dei in castro veteri, quod dicitur de Bono passu) Frankreich, dép. Vaucluse, com. Avignon.
414.
Boppo s. Poppo.
Bordeaux, erzbistum, Frankreich, dép. Girond.
527.
Pertinenz: St. Severin.
Boso, graf.
831 (aus S. Sisto in Piacenza).
Bremen, (erz)bistum.
295*, 296*, 1792*.
Arch. in Hannover, ch. s. XIV in.
Brescia, richtercollegium.
1193*.
— Honorii, kloster s. dort.
—, S. Salvatore s. dort.
Briwino (Pribina), slovenenherzog.
1387 (aus Eichstädt), vgl. 1388[d].
Broialus (ietzt Neuville-sur-Sarthe) Frankreich, Sarthe, arr. Le Mans.
966.
Pertinenz von Le Mans.
Brugnato, kloster (seit 1133 bistum), Italien, prov. Genua nw. Spezia.
1615, 1634*.
Buchau, nonnenkloster, Würtemberg, Donaukreis.
695*.

St. Calais (monast. Anisola in hon. s. Karilefi), Frankreich, dép. Sarthe.
66, 91, 141, 160, 226, 531, 795, 975, 981.
Über die überlieferung der urk. MG. DD. Kar. 1, 486.
Cambrai, bistum, Frankreich, dép. Nord.
8*, 612, 1899, 1978.
Archivbestand in Lille; G. ep. Camer. s. XI Haag; ch. s. XII Paris nb.
Über das archiv vgl. Giry Notices bibliogr. 5.
Carlotus, Johannes u. Transelgardus (Transelgardi).
501*.
Carpentras (eccl. Venascensis, Venasque sdö. Carpentras), bistum, Frankreich, dép. Vaucluse.
1338.

Casauria, kloster, gestiftet von k. Ludwig II auf einer insel der Pescara, Italien, prov. und distr. Chieti.
1257, 1258, 1263, 1265, 1269, 1270*, 1272, 1523, 1665.
Chr. s. XII, ietzt CL. 5411 Paris nb. vgl. MG. DD. 1, 641.
Castellionis mon. s. St. Mihiel.
Caunes, kloster s. Anianus.
Ceneda, bistum, Italien, Venetien, prov. Treviso.
322*.
Über die überlieferung der urk. MG. DD. Kar. 1, 486.
Cenomannica urbs s. Le Mans.
Centulum s. St. Riquier.
Chadolt, bischof von Novara.
1800 (aus Reichenau).
Chalon s. Saône (Cabillonensis eccl.), bistum.
1701.
Châlons s. Marne (Catalaunensis eccl.), bistum.
1558, 1734.
Ch. s. Stephani Catal. s. XII, dép.-a. Chalons vgl. Délisle Phil. Aug. 531, Giry Notices bibliogr. 6.
Charroux (Caroffum), kloster, Frankreich, dép. Vienne, arr. Civray (sd. Poitiers).
361, 573, 876, 913.
Ch. s. XIV Autun Soc. Éduenne, vgl. MG. DD. Kar. 1, 260. Sickel Reg. 282 K. 169.
Chèvremont s. Kievermunt.
St. Chinian, kloster, Frankreich, dép. Hérault, arr. St. Pons.
832.
Cholo, vasall des grafen Liutpold.
1952 (aus kloster Rot a./Inn).
Choppo, graf.
1843 (aus Korvey).
Christian, graf.
1446 (aus Aschaffenburg), s. auch Speier 1471.
Chrodoin, pfalzgraf.
126 (aus Prüm).
Chunibert, diakon vgl. Kremsmünster 1496.
Chuonrat, Chunrat, graf.
2064 (aus Limburg) vgl. auch St. Gallen 1404, Fulda 1926.
Chur, bistum, Schweiz.
158, 893*, 894, 952, 1096, 1393, 1427, 1609, 1774, 2081.
Pertinenz: Serras.
Bischöfl. arch. in Chur, ch. s. XV.
Clairac, kloster, Frankreich, dép. Lot-et-Garonne, arr. Marmande.
MG. DD. Kar. 1, 53 nº 38 vgl. nachträge.
St. Claude (Condadescense coenobium, monast. s. Eugendi), Frankreich, dép. Jura.
503*, MG. DD. Kar. 1, 453 nº 302, 723, 1169*.
Archivbestand im dép.-a. zu Lons-le-Saunier.
St. Colombe, kloster in Sens.
896, 925, 961.
Arch. zerstreut, vgl. Giry Notices bibliogr. 51.
Comacchio, bewohner, Italien.
235 (aus Cremona).
Como, bistum, Italien.
405*, 698*, 1019, 1020*, 1191, 1202.
Ch. s. XIV Mailand b. Ambros. = ch. s. XVI Como bischöfl. a.
Concordia, bistum, Italien, prov. Venedig.
385*.
Lib. cens. s. XIV Venedig b. Marciana.
Condadescense coenobium s. St. Claude.
Confluentis s. Münster im Gregorienthal.
Conques, kloster, Frankreich, dép. Aveyron, arr. Rodez.
688.
Conti (de Comitibus), söhne des Faustus di —.
1251*.
Copreht s. Eopreht.
Corbie, kloster, Frankreich, dép. Somme, arr. Amiens.
111, 133, 571, 820, 821.
Ch. s. XI—XIII Paris nb., MG. DD. Kar. 1, 486.
Cormery, kloster, Frankreich, dép. Indre-et-Loire, arr. Tours.
354, 355*, 518, 713*, 886, 967.
Pertinenz von St. Martin in Tours.
Ch. s. XVI (k. eines verlorenen ch.) Tours b. vgl. MG. DD. Kar. 1, 486 und Giry Notices bibliogr. 12.
Cotallus de Crao.
317*.
Cremona, bistum, Italien, Lombardei.
232*, 495*, 496*, 1049, 1084, 1100, 1148, 1181, 1184, 1215, 1531, 1631, 1673.
Pertinenzen: Comacchio, Genivolta.
Cod. Sicard. s. XIII vgl. MG. DD. Kar. 1, 486 (unter Comacchio).
Crespin, kloster, Frankreich, dép. Nord, arr. Valenciennes cant. Condé-sur-l'Escaut.
1276.
Ch. s. XIV verloren, n. k. Paris nb.
S. Cristina beim königshof Olonna (bei Mailand), kloster.
763, 1060, 1540, 1599, 1718.
Nur erhalten k. s. XVII ex reg. privil. civ. Papiae in Coll. Baluze 14 Paris nb.; über andere reste des arch. Sickel in Mitteil. des Instituts f. öst. GF. 12, 505, vgl. auch Sickel Reg. 324 L 185, N. arch. 15, 576.
Cristoforus, einwohner von Parma.
1677 (aus Parma).
S. Croce di Chienti, kloster bei Fermo.
1667.
Cruas a./d. Rhone, kloster, Frankreich, dép. Ardèche, arr. Privas (s. Viviers).
654, 1168, 1321.
Cusset, nonnenkloster in der vorstadt von Nevers.
1721, 1722.
Pertinenz von Nevers.
St. Cyriak, kloster (später kollegiatstift Neuhausen) bei Worms.
1465, 1934, 2040.
Pertinenz von Worms.

S. **Dalmazzo**, kloster, Italien, prov. Cuneo (s. Turin).
590.
David, Joseph, Ammonich, juden.
806.
Dée (Devas), kloster, jetzt St. Philibert-de-Grandlieu, Frankreich, dép. Loire, arr. Nantes s. auch St. Filibert.
1000 vgl. 687 (St. Filibert), 875 (Hermoutier).
Pertinenz von Tournus.
Das kloster hieher von der insel Heri übertragen vgl. St. Filibert.
St. **Denis**, kloster, Frankreich, dép. Seine.
43, 57, 58, 59, 60, 65, 73, 76, 78, 84*, 89, 103, 104, 107, 108, 110, 116, 117, 119, 129, 131, 174, 175, 179, 180, 181, 190, 191, 216, 237*, 245, 247, 259*, 308, 350, 422, 472*, 482*, 551, 552, 553, 554, 661*, 691, 727, 729, 746, 747, 791, 803, 804, 844, 846, 847, 848, 905, 906, 918, 986, 1037, 1109, 1110, 1132, 1290, 1461, 1962.
Pertinenzen: Argenteuil, Fulrad, Fulradovilare, Herbrechtingen, Leberau, Salacus, Salonne, Theodold.
Archivbestand im na. zu Paris; ch. s. XII—XIII, MG. DD. Kar. 1, 487; Giry Notices bibliogr. 54.
Deodata, kloster s. Dodosi.
Deothelm, getreuer.
1839 (aus Reichenau).
Dervus s. Montiérender.
Dèvre (Dovera, Deuvre), kloster, Frankreich, dép. Cher, arr. Saint-Georges-sur-la-Prée, Longnon Atlas hist. texte 178.
1014*.
Dijon, St. Étienne, kanoniker, Frankreich, dép. Côte-d'Or.
1699.
Ch. s. XII in Dijon dép.-a.
— St. Bénigne, kloster s. dort.
Diotker, homo quidam.
1933 (aus Kempten).
Disentis, kloster, Schweiz.
115*.
Doda, magd.
1144 (aus Prüm).
Dodo, getreuer.
1697 (aus Langres).
Dodosi (Theodata mon. in hon. dei genitricis semperque virg. Mariae), kloster in Pavia.
1036, 1045, 1062, 1085, 1248, 1528, 1625, 1626, 1913.
Archivbestand in Mailand.
Domatus, rabbi.
805.
Dominicus, priester.
1379 (aus Salzburg).
Donzère (monast. Duserense in territorio Arausico), Frankreich, dép. Drôme, arr. Montelimar.
525, 938, 1073.
Pertinenz von Tournus (von Lothar I n° 1139 an Viviers, von Karl III n° 1753 an Tournus geschenkt).

Dracholf, bischof von Freising.
2079 (aus Freising) vgl. 2103.
Drouant, edler mann vgl. Regensburg St. Emmeram 2029.
Drübeck (Drubiki), kloster, Preussen, prov. Sachsen, rb. Magdeburg.
1552*.
Arch. in Wernigerode.

Ebersheim (Novientum), kloster, Elsass, kr. Schlettstadt.
125*, 138*, 450*, 645*, 792*, 793*, 864*, 1817*, 1895*.
Die reste des a. im stadta. zu Schlettstadt, n. k. Paris nb.
Ebo, bischof von Reims.
1072 (aus Reims).
Epo, kgl. ministeriale.
1784 (aus Wirzburg).
Ebroin, vasall Lothars I.
1172.
Ecbreht (Egbrecht), graf.
1874, 1878 (aus Hildesheim).
Ekkepreth, mönch von St Emmeram.
1996 (aus St. Emmeram).
Eccard.
— Aekard, getreuer.
993 (aus Wirzburg).
— Ecchard, getreuer.
1001 (aus Perrecy-Fleury).
— Ekkard, getreuer.
1005 (aus Lüttich).
Echternach (Epternaco), kloster, Luxemburg, bz. Grevenmachern.
14, 15, 24, 25, 31, 41, 61, 67*, 112, 121, 148, 341, 342, 343, 693, 694, 1320, 1960 vgl. 2043.
Pertinenzen: Süsteren 20, Willibrord 40.
Ch. (lib. aureus Eptern.) s. XIII Gotha b., MG. DD. Kar. 1, 487.
Egino, vasall.
1842 (aus St. Gallen).
Eginolf, presbyter et orator.
1867 (aus Toul).
Eichstädt, bistum, Baiern.
853, 1453, 1783, 1840, 1909, 1954, 1984, 2007, 2008, 2031, 2047, 2049, 2066, 2067, 2073, 2074, 2106.
Pertinenzen: Gotahelm, Herrieden, Megingoz.
Or. ch. München ra., vgl. Sickel Reg. 344 L 298.
Einhard, getreuer (biograph Karls d. Gr.).
569 (aus Lorsch).
Ekkepreth s. Ecbreht.
Ellimpreht, priester.
1946 (aus Ranshofen-Ötting-Passau).
Ellwangen, kloster, Württemberg.
521, 781, 1898.
Arch. im sta. Stuttgart.

Elne, kloster, Frankreich, dép. Pyrenées orient., arr. Perpignan.
956, 1044.
Pertinenz: Wimar.
K. s. XVII aus dem verlornen ch. s. XII in Coll. Baluze, Paris nb. vgl. Sickel Reg. 350 L 343.

Elolf, kaplan k. Arnolfs.
1809 (aus Kempten).

St. Emmeram, kloster in Regensburg, Baiern.
321, 352*, 1012*, 1345, 1349*, 1352, 1376, 1378, 1404, 1405, 1438, 1499, 1534, 1653, 1777, 1844, 1917*, 1938, 2004, 2012, 2013*, 2017, 2029, 2090, 2091, 2092, 2099.
Das a. in München ra., MG. DD. Kar. 1, 487.
Pertinenzen: Aspert, Ekkepreth, Job.

Engilbert, priester u. kgl. höriger.
603 (aus Reichenau).

Ingilbert, homo quidam.
823.

Engilpirga s. Angilberga.

Engilfrid (Erchanfrid), quidam homo Adalharti comitis.
1778 (aus Passau).

Engilger, vasall (miles) des Jezo.
1782 (aus Brixen).

Engilgoz vgl. Granfelden 1586.

Engilmar, abt.
1710 (aus der kgl. Marienkapelle in Regensburg).

—, diakon vgl. St. Emmeram 1499.

Engilscalc vgl. Metten 1891.

Enoch und dessen geschwister.
822.

Eopreht (Joperht), artifex (nº 1846), operarius noster (nº 1929), liber homo (nº 2028).
1846, 1929, 2028 (aus Altaich).

Epo s. Ebo.

Erchanpold, höriger.
1462 (aus St. Gallen).

Erchenfrid, kleriker.
2101 (aus St. Emmeram).

Erembert, getreuer.
1061 (aus S. Sisto in Piacenza).

Erkingar, graf (vater der gemahlin Karls III).
773, 849, 1097 (aus Andlau).

Ermeald, kommendirter der äbtissin Gisla von S. Salvatore.
1206 (aus S. Salvatore in Brescia).

Ermengar und dessen bruder Ingilard.
812.

Ermentrud, äbtissin von Jouarre vgl. St. Denis 986.

Ernust, kanzler Arnolfs.
1905 (aus Reichenau).

Erstein, nonnenkloster, Elsass, gestiftet von Ermengard, gemahlin Lothars I.
1138.
Arch. in Strassburg.

Esich, graf s. Asig.
1098 (aus Korvei).

Essen, nonnenkloster (gestiftet 874 von bisch. Alfred von Hildesheim, Lacomblet UB. 1, 24).
1977.
Arch. in Düsseldorf.

St. Etienne (monast. s. Stephani) bei Angers.
137.
Pertinenz von Angers.
Arch. verloren, nur noch n. k., Sickel Reg. 227 K. 6.

— in Dijon s. Dijon.

Ething, Hrutmar u. Thancmar, leute des Sturmigaus.
696 (aus Korvei).

Etih vgl. Regensburg St. Emmeram 2091.

Eugen (II), papst vgl. 819 und Salzburg erzbistum 790.

S. Eugendi mon. s. St. Claude.

St. Euverte bei Orléans, kirche.
264*.
Reste des arch. Orléans dép.-a., MG. DD. Kar. 1, 487.

Euprant, getreuer.
1652 (aus der k. Marienkapelle in Regensburg).

Everhelm, kleriker.
1963 (aus Toul).

St. Evre (s. Apri), kloster in der vorstadt Toul.
1706, 1972, 2038.
Pertinenz: abt Stephan.
Arch. verloren, von Lothar II an Toul restituirt nº 1285.

Faremoutier (Farae monast.), Frankreich, dép. Seine-et-Marne, arr. Coulommiers, cant. Rozoy en Brie.
1075.
Ch. s. XVI Paris bibl. S. Geniève, ein anderes ch. Cheltenham, Bibl. de l'Éc. d. ch. 50, 70.

Farfa (mon. s. Mariae in loco Acutianus in territorio Sabinensi; mon. Sabinis), Italien, prov. Perugia, distr. Rieti.
187, 188, 201, 257, 293, 312, 313, 398, 591, 592, 619, 659, 664, 665, 716, 717, 718, 719, 766, 771*, 865, 1015, 1027, 1032, 1077, 1102, 1213, 1214, 1223, 1224, 1239, 1254, 1611*, 1666.
Registrum Farf. s. XI ex. Rom b. Vatic., Chr. Farf. s. XII in Rom b. Vittorio Emanuele, MG. DD. Kar. 1, 487.

Faurndau (Furentouva), klösterlein, Schweiz.
1512.
Pertinenz von St. Gallen.

Faverney (Fabriniacense monast.), Frankreich, dép. Haute-Saône, arr. Vesoul, cant. Amance.
1641 (aus Langres).

St. Felix und Regula, kloster in Zürich.
457*, 1407*, 1433, 1452, 1585, 1588 (?), 1651.
Pertinenzen: Berold, Berta, Helmmerat und Gozzila, Wolfgrim.
Arch. im cantonsa. zu Zürich.

Figeac (Figiacum), kloster, Frankreich, dép. Lot.
80*, 81*.
Beide urk. in der nb. zu Paris.

St. Filibert (monast. s. Filiberti in insula Heri, Hermoutier oder Noirmoutier) vgl. Dée.
687, 875.
Wegen der verwüstungen der insel Heri durch die Normannen nach Dée übertragen, 875 nach St. Valerien de Tournus, Sickel Reg. 318 L 134. So kamen die urk. auch nach Tournus.
Flavigny (Flaviniacus), kloster, Frankreich, dép. Côte d'Or, arr. Semur.
64*, 185, 204*, 620, 1076.
K. s. XVII des verlornen ch. s. XI Brüssel b. u. Paris nb., vgl. Sickel Reg. 243 K. 41.
Fleury (monast. Floriacense, ubi s. Benedictus corpore requiescit), dann St. Benoit-sur-Loire, Frankreich, dép. Loiret (sdö. Orléans).
666, 667, 947.
Pertinenz: Perrecy-Ecchard.
K. s. XVII des verlorenen ch. Orléans dép.-a., vgl. Sickel Reg. 316 L 123.
Urk. hg. von Prou und Vidier Recueil des chartes de l'abbaye St. Benoit s. L.
St. Florent (de Saumur, ursprünglich Glonna), kleriker, Frankreich, dép. Maine-et-Loire.
505*, 786.
Über die ch. MG. DD. Kar. 1, 487, vgl. auch Giry Notices bibl. 61.
St. Florian, kloster, Oberösterreich (bei Enns).
1869, 1994*.
Pertinenz von Passau.
Folcwin s. Fulquin.
Foldger, priester.
2065 (aus Kaiserswerth).
Fontanella s. St. Wandrille.
Fortunat, patriarch vgl. Grado 401.
Frankfurt, königliche (pfalz-)kapelle (s. Mariae nostra capella nº 1502, capella nostra in hon. Salvatoris nostri Jesu Christi nº 1570).
1502, 1570, 1645.
Urkk. verstreut.
Fredolus, graf vgl. Gerri 494.
Freising, bistum, Baiern.
607, 625, 1862, 1863*, 1890, 1910, 1949, 2015, 2032.
Pertinenzen: Bischof Dracholf, Immo, Irmburch, Moosburg.
Arch. im ra. zu München; über das ch. s. XII Sickel Reg. 311 L 78, Zahn Arch. f. öst. Gesch. 27, 208.
Fridarun, quaedam femina.
1853 (aus Wirzburg).
Friduwi, religiosa femina (stifterin des nonnenkloster Metelen in Westfalen).
1826 (aus Metelen).
Friedrich, pfalzgraf.
500*.
Friesen.
393*.
Fritzlar, Peterskirche (eccl. Frideslar in hon. s. Petri), Preussen, rb. Kassel.
251 (aus Hersfeld).
Fulbert, abt.
1678 (aus St. Mansuy, Toul).
Fulbert, getreuer.
963 (aus St. Bénigne in Dijon).
Fulcrad, getreuer.
1114 (aus St. Maximin in Trier).
Fulcrich vgl. St. Denis 844.
Fulda, kloster, Preussen, kr. Kassel.
48*, 72*, 90, 102, 113, 142, 172, 173, 195, 205, 206*, 207*, 208*, 224, 225*, 248, 249, 256, 365*, 366*, 367*, 375*, 448*, 449*, 613, 614*, 656, 697*, 891*, 954, 987, 989, 996, 1004, 1009*, 1010*, 1011*, 1086, 1087, 1143, 1355, 1380, 1384*, 1395, 1421*, 1448, 1477*, 1488, 1504*, 1510, 1519*, 1557, 1568, 1569, 1680, 1682, 1715, 1767, 1824, 1849*, 1873, 1926, 1987, 1991*, 2006*, 2034, 2043, 2061 (Hatto), 2064[a], 2076, 2077, 2078, 2108*.
Pertinenzen: Bennit, Rudolf, Wigant.
Arch. in Marburg a. d. Lahn, über den Cod. Eberhardi s. XII m. MG. DD. Kar. 1, 487.
Fulquin, homo quidam.
739 (aus Prüm).
Folcwin, edler.
1797 (aus Hornbach).
Fulrad, kgl. kaplan u. erzpriester (dann abt von St. Denis).
109 (aus St. Denis).
—, abt, wahrscheinlich von St. Quentin.
418.
Fulradovillare (nach dem stifter, abt Fulrad von St. Denis), zelle, St. Pilt bei Orschweiler, vgl. die von Tangl in MG. DD. Kar. 1, 563 zu D. 84 citirte literatur.
171, 1167.
Pertinenz von St. Denis.
St. Gallen, kloster, Schweiz.
53, 56, 228, 605, 648, 662, 663, 735, 845, 1353, 1409, 1410, 1411, 1429, 1445, 1447, 1491, 1493, 1506, 1507, 1508, 1582, 1587, 1590, 1640, 1647, 1648, 1675, 1695, 1719, 1750, 1790, 1875, 1882, 1883, 1902, 1903, 1907, 1921, 1928, 1944, 1993, 1999, 2005, 2016, 2021, 2025, 2056, 2072, 2075.
Pertinenzen: Adelhelm, Alberic, Anno, Arnald, Baldinc, Beretheida, Egino, Erchanpold, Faurndau, Johan, Luitbrand, Notkar, Oadalbert, Odalric, Odilbert, Ololf, Olulf, Pernhart, Podololt, Ruodpert, Salomon, Wolfarius.
Stiftsa. in St. Gallen.
Gamundias s. Hornbach.
Gandersheim, nonnenkloster, Braunschweig.
1550, 1551, 1879 (aus Neuenheerse).
Arch. in Wolfenbüttel.
Garibert, diakon in Piacenza.
1656, 1694 (aus Piacenza).
Gaudiocus und dessen söhne Jacob u. Vivacius, hebräer.
988 (aus Lagrasse).

Gauzbert, diakon.
1348 (aus Passau).
Gebehard, bischof vgl. Speier 1471.
Gebhard, graf (des Lahngaus).
903.
Gengenbach, Baden, amt Offenburg.
1764*.
St. Genis-des-Fontaines, kloster, Frankreich, dép. Pyrenées orient., arr. Céret, cant. Argelès.
708.
Genivolta, pfarrkirche, distr. Cremona.
1186 (aus Cremona).
St. Germain d'Auxerre (monast. s. Germani in suburbio Autissiodorensi).
610, 936, 945, 1729.
Pertinenz: Bernilo.
Ch. s. XIII Auxerre b., vgl. Giry Notices bibliogr. 64.
St. Germain-des-Prés, kloster in Paris.
150, 218, 276*, 628*, 683*, 857.
Archivbestand Paris na., ch. s. XII—XIV, vgl. Giry Notices bibliogr. 65.
Germund, quidam homo.
1726 (aus St. Martin in Tours).
Gerolf, graf.
1825 (aus kloster Egmond in Belgien).
Gerulf, getreuer.
997 (aus Korvei).
Gerona, bistum, Spanien, Catalonien.
934, 1732.
Ch. s. XIII im bischöfl. arch. zu Gerona.
Gerri, kloster, Spanien nw. Urgel.
210*, 494*.
Gisla (Gisela, Kisla), tochter Lothars I, äbtissin von St. Salvatore in Brescia).
1133, 1147, 1207 (aus S. Salvatore in Brescia).
— tochter k. Ludwigs II, äbtissin von S. Salvatore in Brescia).
1220 (aus S. Salvatore in Brescia).
— tochter Lothars II, äbtissin.
1966 (aus Achen Marienkapelle).
Glandières (Glandern), St. Martin de (Longeville), kloster, Lothringen, kr. Metz.
962*, 1514.
Ch. s. XIV Paris nb., ein anderes ch. im Metzer arch.
Gleichen, ritter Ludwig von.
279*.
Hl. Glossinde, nonnenkloster in Metz.
1516*.
St. Goar, zelle.
712 (aus Prüm).
Godebert, diakon von Pavia.
1125 (aus Novara).
Gorze, kloster, Lothringen, kr. Metz.
93*, 154, 294, 579, 1517, 1563, 1637.
Ch. s. XII Metz stadtbibl., MG. DD. Kar. 1, 488, Giry Notices bibliogr. 16.
Gotahelm, vasall des grafen Engildeo.
1819 (aus Eichstädt).
Gozbald, abt (von Altaich).
1370 (aus Nieder-Altaich).
Gozpold, priester.
2070 (aus Wirzburg).
Grado, patriarchat.
400, 401*, 732, vgl. 838 und 840 (zwei schreiben an den patriarchen).
Pertinenz: Fortunatus.
Über den Cod. Trevis. s. XV ex. Venedig sta. MG. DD. Kar. 1, 488.
Granfelden (Grandval, monast. Grandevalle), Schweiz sdö. Basel.
128, 1137*, 1310, 1586, 1691.
Einzelne urk. aus dem nachlass von Marx im besitz der liebfrauenkirche in Frankfurt a./M., die reste des arch. im bischöfl. arch. zu Pruntrut.
St. Grata, kloster, Spanien, diözese Urgel.
775.
Pertinenz von Urgel vgl. 950*.
Archivalien im bischöfl. arch. zu Urgel.
Gregor, mönch vgl. St. Martin d'Autun 1659.
Grimald, abt, summus cancellarius Ludwigs d. D.
1357 (aus Reichenau).
Gubo, quidam homo.
1803 (aus kloster Münchsmünster in Baiern).
St. Guillelm-le-Desert (monast. Gellonis), Frankreich, dép. Hérault, arr. Montpellier, cant. Aniane.
517 vgl. 743.
Pertinenz von Aniane vgl. nº 522, 752.
Gumbert, illustris vassus fidelisque ministerialis (k. Ludwigs II).
1266 (aus S. Sisto in Piacenza).
Gumpold, servus (nº 1943), quidam clericus episcopi Purchardi [von Passau] (nº 2011).
1943, 2011 (aus Passau, ursprüngl. wahrscheinl. aus Ötting).
Gundperht, jäger.
1925 (aus Salzburg).
Guodrad u. a. hörige.
1983 (aus Lüttich).

Hagano, graf von Arezzo s. Barbacianus.
Haimo, graf.
811.
Haio s. Aio.
Halbertadt, bistum, Preussen, prov. Sachsen.
394*, 535*, 2000.
Urk. in Berlin sta., chr. s. XIII vgl. MG. SS. 23, 73 f.
Hamburg, erzbistum.
928*, 1372*.
Urk. z. t. in Hannover sta.
Hatto, erzbischof von Mainz.
2051, 2061 (vgl. Fulda).
Heberar und sein bruder Hebrard vgl. Prüm 948.

Heimo, ministeriale (Arnolfs).
1799 (aus Salzburg).
Hoimric, kleriker vgl. Regensburg, bistum 1908.
Hekisher, saecularis vir vgl. Ottobeuren 1848.
Helis, homo quidam.
1006.
Helmerich, kaiserl. vasall vgl. Fulda 887.
Helmmerat u. Gozzila, mancipia.
1473 (aus St. Felix u. Regula in Zürich).
Helmstedt, kloster, Braunschweig.
388*.
Herbrechtingen (eccl. in Hagrebertingas), Württemberg, oa. Heidenheim.
170.
Pertinenz von St. Denis.
Hercangar, graf.
1097 (aus Andlau).
Herford, nonnenkloster, Westfalen, rb. Minden.
977, 1403, 1406* vgl. Korvei, 1435, 1437, 1472, 1768* vgl. Korvei, 1877.
Arch. in Münster, ch. s. XIII.
Heririch, vasall des grafen Adalard.
1160 (aus Prüm).
Hermingard s. Hirmingard.
Hermoutier s. St. Filibert.
Herrieden (monast. Hasereot, Hasenrida), Baiern, Mittelfranken (sdw. Ansbach).
901, 902, 904, 1342, 1344, 1385.
Pertinenz von Eichstädt vgl. n° 1783, 1984, 2073.
Hersfeld (monast. Herulfisfelt), Preussen rb. Kassel.
176, 177, 192, 193, 194, 212*, 217, 223, 227, 255, 258*, 274, 275*, 390, 520*, 721, 1373, 1374, 1574, 2054, 2085.
Pertinenz: Fritzlar.
Arch. im sta. Marburg, ch. s. XII, MG. DD. Kar. 1, 488.
Hessi, graf vgl. Fulda 1380.
Hetti, erzbischof von Trier.
737.
St. Hilaire (mon. s. Saturnini in loco Leuco) im gau Carcassonne, kloster, Frankreich, dép. Aude, arr. Limoux.
563; ausserdem jetzt MG. DD. Kar. 1, 457 n° 304.
Die alten urk. verloren, nur jüngere k.
— in Poitiers, kloster, Frankreich.
106.
Pertinenz: Nouaillé.
Über die urk. MG. DD. Kar. 1, 488.
Hildefred, homo der kaiserin Judith.
919 (aus Inden).
Hilduin, abt von St. Denis.
951 (schreiben an H.).
Hillo, getreuer.
1544 (aus S. Salvatore in Brescia).
Hirmingard, Hermingard, Irmingart, gemahlin k. Lothars I vgl. Gisla.
1133 (aus S. Salvatore in Brescia).
Hirmingard, tochter k. Ludwigs II, gemahlin Bosos.
1505 (aus S. Sisto in Piacenza).
— nichte Karls III.
1756 (aus S. Sisto in Piacenza).
— tochter Ludwigs d. D. vgl. Reichenau 1424.
Hitto, abt vgl. Mondsee 1539.
Hohenburg (Odilienberg), nonnenkloster, Unter-Elsass, kr. Molsheim.
964, 965*.
Pertinenz: Hruthrud.
Im ba. Strassburg.
Honau (Hohenaugia), kloster auf einer ehemaligen Rheininsel bei Wanzenau n. Strassburg.
62, 63, 87, 88, 124, 155, 189, 200, 214, 246, 1685.
Ch. s. XV u. Liber iurium s. Michaelis s. XV ex. Strassburg ba., MG. DD. Kar. 1, 488.
Honorii in Brescia, kloster.
1275.
Hornbach (monast. Gamundias vel Haurunbach), Baiern, Rheinpfalz sdö. Zweibrücken.
533, 534, 699, 770, 1039, 1040, 1041, 1307.
Pertinenzen: Folcwin, Wenilo.
Ch. s. XV (Renovatio privilegiorum monasterii in Hornbach facta sub. d. Johanne Danebert eiusdem monast. abbate 1430) im ra. zu München.
Hrodwin s. Chrodoin.
Hrotgar, vasall des grafen und kais. ministerialen Matfrid.
1124 (aus Prüm).
Hruotbald, graf vgl. Salzburg 1361.
Hruotbert, getreuer.
953 (aus Prüm).
Hruthrud, äbtissin von Hohenburg.
895 (aus Andlau).
Hubald, graf vgl. Piacenza St. Antonin u. Victor 1621.
St. Hubert, kloster, Belgien, prov. Luxemburg, arr. Neufchâteau.
46.
Hucpret (Hucpert), veteran.
1918* (aus Reichenau).
Hugo, graf von Tours vgl. Weissenburg 724.
Humbold, getreuer.
1572 (aus Lorsch).
Hunrich, chorbischof vgl. Regensburg St. Emmeram 1653.
Hunroc, priester.
1351 (aus Passau).

Iacob, getreuer.
1720 (aus Langres).
— vasall des bischofs Waldo von Freising vgl. Freising 1890.
Ianuarius.
1218 (aus S. Salvatore in Brescia).
Ida, verwandte Ludwigs d. Fr.
984* (aus Korvei).

S. Ilario, kloster bei Venedig (nel comune di Gambarare, sdw. Mestre).
1063, 1660.
Arch. im sta. zu Venedig.
Île-Barbe (monasterium in insula Barbara), Frankreich, dép. Rhône bei Lyon.
595, 596, 1333.
Arch. im dép.-a. zu Lyon.
Illasi, kgl. hof, ö. Verona.
1264* (aus S. Nazario e Celso in Venedig.
Immo, vasall Lothars I.
1113 (aus Tournus).
— höriger des markgrafen Liutpold.
2030 (aus Freising).
Inden (Enda in Arduenna, später Kornelimünster), kloster bei Achen.
734, 1371, 1553.
Pertinenz: Hildefred.
Ch. s. XVI in Düsseldorf vgl. Lacomblet UB. 1, p. X.
Ingilbert s. Engilbert.
Iob, priester.
1537 (aus St. Emmeram, Regensburg).
St. Iohann (monast. s. Ioannis Baptistae) in der vorstadt Angers.
671.
Iohannes, priester.
1663* (aus S. Zeno in Verona).
— u. Lubigerus, priester.
1658 (aus S. Maria in Organo in Verona).
— getreuer.
328, 567 (aus Narbonne).
— gastalde.
1669 (aus S. Sisto in Piacenza).
— höriger.
2033 (aus St. Gallen?).
— bischof von Pisa, markgraf Adalbert, vasall Gausbert, königsboten vgl. Lucca 1192.
Ionas, bischof von Orléans und abt Heinrich vgl. St. Calais 975, Le Mans 976*.
Irmburch, frau.
1876 (aus Freising).
Irmingart s. Hirmingard.
St. Irminen (Trier) s. Oeren.
Isamprehet, priester.
1789 (aus Strassburg).
Isanrich, priester.
2022 (aus Reichenau).
Istrien, getreue der provinz —.
732 s. Grado.
St. Iulien bei Auxerre, kloster.
744.
Ch. s. XIII im dép.-a. de l'Yonne.
St. Iulien in Brionde, kirche, Frankreich, dép. Haute Loire.
797.
Abschrift s. XVII des ch., vgl. Sickel Reg. 328 L 216, Bibl. de l'éc. des chartes VI (1866) 2, 446 f., Ul. Robert Invent. des cart. 7.
Iumièges (monast. Gemeticum), Frankreich, dép. Seine-Infér., arr. Rouen.
562.
S. Iustina, kanoniker s. Piacenza.
Kaiserswerth (monast. s. Sindberti in loco Werid), Rheinprovinz, rb. Düsseldorf.
1556, 1791, 2023, 2065 (Foldger).
Arch. in Düsseldorf.
Karl, sohn Ludwigs d. D. (als kaiser Karl III).
1450 (aus Andlau).
— [angebl.] markgraf von Tuscien.
1260*.
Kempten (monast. Campidona), Baiern.
161*, 162*, 582, 883, 889, 899, 921, 929*, 978, 990, 998, 1364, 1377, 1449, 1814.
Pertinenzen: Diotker, Elolf.
Arch. im ra. in München; ch. s. XII in., vgl. Sickel Reg. 307 L 57.
Kesseling (monast. Casloaca), Rheinprovinz, rb. Koblenz.
94.
Pertinenz von Prüm.
Kettenbach, kloster, Preussen, rb. Wiesbaden, Untertaunuskreis, ag. Langenschwalbach.
1381.
Kievermunt (Chèvremont; eccl. s. Mariae Novo Castello n° 221; monast. Capremons n° 1918) Belgien bei Lüttich.
221, 1116, 1970, 2003, 2060.
Pertinenz von Achen.
Kisla s. Gisla.
Klingenmünster, kloster, Baiern Pfalz, Bergzabern sdw. Landau.
852*, 1392ᵃ, 1392ᵇ.
Köln, kanoniker der kirche.
1308.
Konstanz, bistum vgl. St. Gallen 228, 605, 1409, 1993, 2016.
Kornelimünster s. Inden.
Korvey, kloster, Westfalen, kr. Höxter.
779, 780, 830, 900*, 922, 923, 924, 927, 935, 983*, 1099*, 1175, 1366, 1367, 1368, 1369, 1406* vgl. Herford, 1412, 1482, 1498, 1642, 1749, 1768*, 1793, 1827, 1932, 1990, 2084.
Pertinenzen: Adalger, Asig, Choppo, Esich, Ething-Hrutmar-Thancmar, Gerulf, Ida, Visbeck.
Über die überlieferung MG. DD. 1, 641, Sickel Reg. 318 L 140.
Kremsmünster (mon. s. Salvatoris loco Chremisa), kloster, Oberösterreich.
299, 311, 850, 1522, 1530, 1538, 1771*, 1772, 1892.
Pertinenzen: Snelpero, Zazco.
Über die überlieferung MG. DD. Kar. 1, 488.

Lagrasse (mon. s. Mariae in territorio Narbonnensi super fluvium Orobionem in loco Novalitio), Frankreich, dép. Aude, arr. Carcassonne.
357, 419*, 547, 548.
Pertinenzen: Gaudiocus, Suniefredus.
Archivbestand in dép.-a. zu Carcassonne, einzelstücke Paris nb. vgl. MG. DD. Kar. 1, 488, Sickel Reg. 281 K 165.

Lambert mit dem beinamen Aganus.
784.

Lamspringe, kloster, Hannover zw. Hildesheim und Gandersheim.
1497*.

Landevennec, kloster, Frankreich, dép. Finistère, arr. Châteaulin, cant. Crozon.
672.

Langres, bistum (Lingonicae civitatis ecclesia in hon. s. Mammetis), Frankreich, dép. Haute-Marne.
539, 931 (kanoniker) 1289, 1712, 1731, 1740, 1741, 1742.
Pertinenzen: Dodo, Iacob, Otbert, Suitgar.
Archivbestand in Chaumont dép.-a.

Lausanne, bistum (eccl. s. Marie), Schweiz.
528.
Pertinenz: Vodelgis.
Ch. s. XIII Bern b.

Leberau (Lebraha in pago Alsacensi cella s. Alexandri), kloster, Elsass, kr. Rappoltsweiler (nw. Colmar), vgl. auch Fulradovillare.
244*, 316*, 380*, 1312.
Pertinenz von St. Denis.

Leibulf, graf.
794 s. Arles.

Le Mans (Cenomannica urbs), bistum, Frankreich, dép. Sarthe.
334*, 356, 383*, 386, 530, 911, 912*, 917, 937, 942, 957, 958, 959*, 968, 972, 973, 974, 976*, 980 (bischof Aldrich), 982*, 999, 1002 (?), 1003*.
Pertinenzen: Broialus, S. Mariae et S. Petri.
Abschriften des 11. jh. der Gesta Aldrici (s. IX) und des 13. jh. der Actus pont. Cenom. (s. IX) in der bibl. du Mans, vgl. J. Havet, Oeuvres 1, 275, 318 und MG. DD. Kar. 1, 489.

— S. Mariae et s. Petri, kloster s. dort.

Leno (Leonis mon. in hon. s. Benedicti in territorio Brixiano), Italien, prov. Brescia, dist. Verolanuova.
1221.

Leo, papst.
1142, 1149.

— kleriker.
1597 (aus S. Sisto in Piacenza).

— und Johannes, grafen vgl. Novara 1066.

Leuthard, höriger.
1752 (aus St. Martin in Tours).

Limoges (Lemovicensis ecclesia s. Stephani), bistum, Frankreich, dép. Haute-Vienne.
652, 653 (kanoniker).
Nur n. k. in Paris nb.

— Marienkloster genannt Regula s. Regula.

— S. Martial, kloster s. dort.

Lindau, nonnenkloster am Bodensee.
992*.

Liudold und gemahlin Irmbirg vgl. Prüm 880.

Liutard, vasall der äbtissin Gisla.
2039 (aus Nivelles).

Liutbert, erzbischof von Mainz.
1766.

Liutbrand, diakon.
1511 (aus St. Gallen).

— kaplan.
1780 (aus St. Gallen).

Liutward, bischof, erzkanzler Karls III.
1676 (aus Reichenau).

Lobbes, kloster, Belgien, prov. Hennegau, arr. Charleroi.
7*, 9*, 49.

Lodève, bistum, Frankreich, dép. Hérault.
646.

Lodi vgl. Ostinus 1104.

Lorsch (mon. Lauresham, ubi s. Nazarius requiescit), kloster, Hessen-Darmstadt, kr. Bensheim.
144, 146, 151, 152, 169, 209, 266, 576, 577, 777, 1292, 1354, 1388, 1401, 1431, 1459, 1470, 1503, 1575, 1650, 1687, 1788, 1838, 1927, 2035, 2088, 2093, 2095.
Pertinenzen: Abrinsburg, Ansfrid, Einhard, Humbold, Reginbodo, Reginpreht, Sigebalt, Sigolf, Tuto, Werinbold, Werinhar, Werinolf.
Ch. s. XII München ra., vgl. MG. DD. Kar. 1, 488.

Lothar (I), kaiser.
733.

Lucca, bistum, Italien, prov. Lucca.
1187, 1192, 1250, 1529.
Archivbestand im kapitelarch. zu Lucca.

Ludwig, sohn Lothars I, könig, kaiser.
1140, 1311 (aus S. Sisto in Piacenza).

Lüttich (Tongrensis ecclesia), bistum, Belgien s. Tongern.
828*, 888, 1688, 1832, 1979, 2046, 2048.
Pertinenzen: Ekkard, Guodrad-Erkenmar-Unstwin.
Orr. und ch. Hénaux s. XIII Lüttich sta., vgl. auch MG. DD. 1, 646; 3, 732.

Lure (Lutera, Luders), kloster, Frankreich, dép. Haute-Saône sd. Luxueil.
1306.

Luxueil (Luxovium), kloster, Frankreich, dép. Haute-Saône, arr. Lure.
507.

Lyon (ecclesia s. Stephani), erzbistum.
1150, 1152*, 1155*, 1156, 1157, 1158, 1294, 1301, 1302, 1322, 1326, 1335, 1336, 1337, 1705.
Pertinenz: Remigius.
Ch. von Grenoble s. XII und n. k. in Paris nb.; 2 ch. s. XII in Grénoble bisch. b.

Mâcon (eccl. s. Vincentii Matiscon.), bistum, Frankreich, dép. Saône et Loire bei Lyon.
54, 540, 550, 561, 609, 796 (graf Warin), 1736 (kanoniker).
Neuere abschriften eines älteren ch. im dép.-a. zu Mâcon und in der nb. zu Paris, hier auch ein ch. Cluniac. s. XIII ex. (für n° 796), vgl. Sickel Reg. 300 L 21, Délisle Catalogue des actes de Philippe Auguste 545.
Maguelonne (S. Petri eccl.), bistum, Frankreich, dép. Herault, arr. Montpellier, cant. Frontignac, com. Villeneuve-les-Maguelonne.
685, 686.
Im 16. jh. wurde das bistum nach Montpellier verlegt, über lage und überlieferung Sickel Reg. 317 und 446 L 132.
Mailand, erzbistum.
440*.
— S. Ambrogio, kloster s. dort.
Mainz, erzbistum.
52* s. auch Bonifaz, Hatto.
— St. Alban, kloster s. dort.
St. Maixent, kloster, Frankreich, dép. Deux-Sèvres, arr. Niort.
586, 843.
Malasti s. Montolieu.
Malmedy s. Stablo.
Manfred (interpolirt) aus Reggio.
437 (Provenienz unbekannt).
Manlieu (Magnlieu, Magnus locus in hon. s. Sebastiani), kloster, Frankreich, dép. Puy-de-Dôme, arr. Clermont-Ferrand.
668.
St. Marcel (basilica s. Marcelli mart. sub opedum Cabillonensis urbis) bei Châlon, Frankreich.
220, 944, 1700*.
Or. ch. s. XIII und neuere abschriften des ch. in Paris nb.
S. Maria in Friaul, kloster.
682.
Pertinenz von Aquileja.
— in Gaio (Gazo) bei Verona.
1228.
— in Organo (in suburbio Veronensi) in Verona.
407*.
Pertinenz: Johannes u. Lubigerus.
S. Maria Theodata s. Dodosi.
St. Mariae et s. Petri mon. in Le Mans.
960.
— et ss. Petri et Michaelis mon. s. Bonmoutier.
Marienkapelle in Achen s. Achen.
— in Frankfurt s. Frankfurt.
— in Regensburg s. Regensburg.
Marienkirche in Rouen s. Rouen.
Marienkloster in Limoges s. Regula.
Marmoutier (mon. maius in hon. s. Martini) bei Tours a./d. Loire.
555, 910.
Zur überlieferung vgl. Giry Notices bibliogr. 21.
Maroilles, kloster, Frankreich, dép. Nord, arr. Avesnes.
720*.
Pertinenzen: Ossard, Aussard.
Marseille, bistum, Frankreich, dép. Bouche-du-Rhône.
765, 1042, 1043.
— St. Victor, kloster s. dort.
St. Martial, kloster, Limoges.
908*.
Martin, kaplan des herzogs Purchard.
2052 (aus Wirzburg).
St. Martin d'Autun, kloster, abteikirche, Frankreich.
1703, 1704.
— de Glandières s. Glandières.
— in Tours (mon. s. Martini Turonicae civitatis), Frankreich.
167, 186, 250, 309, 358, 629, 630, 631, 632, 649, 896, 909, 1723, 1751.
Pertinenzen: Cormery, Germund, Leuthard, St. Yrieix.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 489, Giry Notices bibliogr. 73 f.
Martinszelle vgl. Aniane 714.
Masmünster (Massevaux, Masonis mon.), nonnenkloster in den Vogesen.
776*.
Mattsee (mon. in hon. s. Michaelis), öst. kronland Salzburg.
1413.
Von Karlmann an Ötting geschenkt, n° 1521.
St. Maur des Fossés (mon. Fossatus in hon. s. Petri et s. Mariae), Frankreich, dép. Seine, arr. Sceaux (ö. Paris).
140, 617, 618, 787, 926*, 1090, 1733.
Archivbestand im na. zu Paris.
St. Maximin, kloster in Trier.
100*, 438*, 754*, 755*, 1318*, 1716, 1775, 1886, 1968*, 1969.
Pertinenzen: Bernard, Fulcrad.
Die fälschungen und or. in der nb. zu Paris, das ch. s. XIII in. im sta. zu Coblenz, vgl. Bresslau Westdeutsche Zs. 5, 20, MG. DD. 1, 653, Giry Notices bibliogr. 81.
St. Médard in Soissons, kloster.
159, 842*, 1754 (?).
Zur überlieferung Giry Notices bibliogr. 81.
St. Méen (eccl. ss. Mevenni et Judicaelis), Frankreich, dép. Ille-et-Villaine, arr. Montfort-sur-Men.
611.
Megingoz, vasall des bischofs Erkenbold von Eichstädt.
1856, 1906 (aus Eichstädt).
Merida, einwohner von —, Spanien, prov. Badajoz.
916.

Meschede, nonnenkloster, Preussen, Westfalen, rb. Arnsberg.
2086.
Pertinenz wahrscheinlich: graf Rihdac.
St. Mesmin de Mici (eigentlich St. Hilaire-St. Mesmin, mon. s. Maximini Miciac.), Frankreich, dép. Loiret, arr. Orléans.
568, 738, 825, 955*.
Pertinenz von Orléans.
Nur mehr n. k. vgl. Sickel Reg. 304 L 43, N. Arch. 2, 287, Giry Notices bibliogr. 82, über das verlorene ch. Delisle Actes de Phil.-Aug. 562.
Metelen, nonnenkloster, Westfalen, sdw. Osnabrücks. Friduwi.
1826.
Metten, kloster, Baiern, Nieder-Baiern, bza. Deggendorf.
1360, 1397, 1430, 1464, 1467, 1468(?), 1567, 1639, 1812, 1888, 1891.
Pertinenz: Reginolf.
Abschriften im ra. in München.
Mettlach, kloster, rb. Trier, ag. Merzig.
1*.
Metz (eccl. s. Stephani Mettensis), bistum, Lothringen.
178, 298.
Pertinenz: (Senones)-Ricbodo.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 489.
— St. Arnulf bei Metz s. dort.
— kloster der hl. Glossinde s. Glossinde.
— St. Peter, nonnenkloster vgl. St. Denis 245.
Meung-sur-Loire, kloster (Magedunum mon. s. Lifardi), Frankreich, dép. Loiret, arr. Orléans.
760.
St. Michael in Diliano, kloster, wahrscheinlich Duino bei Monfalcone, nw. Triest.
1190*, 1211.
— in Monte Gargano, kirche.
1249 (aus Benevent).
Miciacense mon. — Micy s. Mesmin.
St. Mihiel de Marsoupe (mon. Castellione in pago Virdunense, ubi consurgit fluvius Marsupia), dép. Meuse sd. Verdun a./d. Maas.
147, 587*, 615, 621, 633, 789, 837, 1079, 1080, 1081, 1286, 1958, 2053.
Pertinenz: Uncrin.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 489, Giry Notices bibliogr. 84.
Mildrut, gemahlin Heimos.
1807, 1808* (aus Salzburg).
S. Miniato, kirche bei Florenz.
281.
Modena, bistum, Italien, Emilia.
260, 750, 1225.
Möllenbeck, nonnenkloster, diözese Minden.
1922.
Mondsee, kloster, Ober-Österreich.
1339*, 1539 vgl. 1349*.
Pertinenz von Regensburg.
Moninellum, kloster bei Mantua.
1532 vgl. 1272.
Montamiata (mon. s. Salvatoris quod est situm in Monte Amiato in territorio Clusino), prov. Siena, Italien.
639, 640, 1057, 1194, 1195*, 1196, 1915.
Arch. grösstenteils im sta. zu Siena, z. t. in Florenz.
Montecassino (mon. s. Benedicti in loco Casinum castrum) Italien, prov. Caserta.
285, 286*, 287*, 288*, 344*, 345*, 660*, 1047, 1048*, 1237*, 1238*, 1262.
Sämmtliche urkk. im reg. Casin. des Petrus diac. aus der mitte des 12. jh. vgl. MG. DD. Kar. 1, 489.
Montieramey, kloster, Frankreich, dép. Aube, arr. Troyes.
1725.
Montiérender (mon. in silva Dervensi), Frankreich, dép. Haute-Marne, arr. Vassy.
575, 839, 898.
Ch. s. XIII zu Chaumont u. Coll. Baluze in der nb. zu Paris, vgl. Sickel Reg. 305 L 50, nachträge 447, Lalore Coll. de cart. de Troyes 4 (ch. de Montiérender) VI.
Montolieu (mon. Malasti in territorio Carcassense in hon. s. Johannis Bapt.), Frankreich, dép. Aude, arr. Carcassonne, cant. Alzonne.
600.
Monza (mon. Modicia s. Johannis Babt.), Italien, prov. Mailand.
1627.
Pertinenz: Ava.
Moosburg (in hon. s. Castuli), kloster, Baiern, bza. Freising, lg. Landshut.
1923* (aus Freising).
Münster im Gregorienthal, (monasteriolum inter duos Pachinas, mon. s. Gregorii quod alio nomine Confluens vocatur), Elsass, kr. Colmar.
118, 772, 833, 1101, 1279, 1961.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 489.
Münstereifel (Novum monasterium s. Chrisanti et Danielis), rb. Cöln, kr. u. ag. Rheinbach.
1981 (aus Prüm).
Murbach (mon. Vivario Peregrinorum in pago Alsacense super fluvium Murbach), Elsass, kr. Gebweiler.
96, 143, 182, 623, 624, 1069, 1356, 1559, 1580, 2087.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 489.
Murrhardt, kloster, Württemberg. Neckarkr., oa. Backnang.
657*.
Das arch. ist 1524 im bauernaufstand zugrunde gegangen, Wirtemberg. UB. 1, 89.

Nantua (mon. Nantoacum b. Mariae et s. Petri), Frankreich, dép. Ain (nö. Lyon).
86, 856, 1153*, 1154*.
Narbonne (eccl. s. Justi et Pastoris et s. Mariae), erzbistum.
557.
Pertinenzen: Johannes, Spanier.
Ch. s. XII u. neuere abschriften in der nb. zu Paris.

Nesle-la-Reposte (Nigella), Frankreich, dép. Marne, arr. Épernay, cant. Esternay.
1078.
Ch. s. XV im dép.-a. de l'Aube zu Troyes.

Neuenheerse (Hensi), nonnenkloster, Westfalen, kr. Warburg.
1486, 1759.
Pertinenz: Gandersheim.
Reste des arch. zerstreut.

Neu-Korvey s. Korvey.

Neumünster, kloster, kr. Ottweiler b. Metz.
1487.

Neustadt a./M. (mon. Rorlacha sive Nuowenstat), Baiern, Unterfranken, oa. Lohr.
324*, 473*, 593.
Pertinenz von Wirzburg.
Über die überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490.

Nevers, bistum, Frankreich, dép. Nièvre.
855, 1709*, 1735*.
Pertinenz: Cusset.
Nur n. k.; über das verlorene ch. s. XII Délisle, Catal. des actes de Philippe-Auguste 548.

Nîmes (Nemausa civ. eccl. in hon. s. Mariae et s. Baudelii), Frankreich, dép. Gard.
549.

Nithard, kleriker.
1950 (aus Passau).

Nivelles, abtei, Frankreich, dép. Nord, arr. Valenciennes, cant. St. Amand.
1971.
Pertinenz: Liutard.

Nonantola (mon. in hon. omnium apost. et b. Silvestri in terraturio Motinense), Italien bei Modena.
203, 229, 338, 369*, 372, 529, 703, 731*, 816, 1029, 1055, 1056, 1093*, 1189, 1216, 1527, 1547.
Über die urkk. Sickel Reg. 248 K. 59.

Notkar getreuer, vasall Hruodolfs.
1455 (aus St. Gallen).

Nouaillé (Novaliacum), zelle, Frankreich, dép. Vienne, arr. Poitiers, cant. Villedieu.
516, 519.
Pertinenz von St. Hilaire.
Arch. in Poitiers.

Novalese (mon. in hon. b. apost. Petri et Andreae in loco Novalicis in valle Segusina), Italien, prov. Turin, distr. Susa.
120, 127, 156, 166*, 222, 491*, 532*, 1022, 1121, 1122, 1605.
Arch. in Turin sta.

Novara (in hon. s. dei genitricis Mariae s. que Gaudentii) bistum, Italien.
1065, 1066, 1198, 1526; 1800 (für bisch. Chadolt).
Pertinenz: Godebert.

Novientum s. Ebersheim.

Oadalbert s. Adalbert.

Obermünster, Marienkloster in Regensburg, Baiern.
1745* vgl. 1349*.

Odalric, graf.
1851 (aus St. Gallen).

Odburg, hörige der Utrechter kirche.
1965 (aus Utrecht).

Oddo, graf vgl. Korvey 1793.

Odilbert, getreuer.
985 (aus St. Gallen).

Oeren (ad Horream), jetzt St. Irminen, nonnenkloster in Trier.
1986*.

Oetting (mon. in hon. s. Mariae et s. Philippi apost.), Ober-Baiern.
1521, 1533, 1711, 1939*, 1955, 1995 (aus Passau).
Pertinenzen: Ranshofen, Mattsee.
Überliefert in den Passauer chart., von nº 1533 orig. in Graz aus Ossiach.

Opilo, homo quidam vgl. Prüm 782.

Orange (Arausic. eccl.), bistum, Frankreich, dép. Vaucluse.
1331.

Orbionense mon. s. Lagrasse.

Organo, S. Maria in — s. S. Maria.

Orléans (eccl. s. Crucis Aurel.), bistum, Frankreich, dép. Loiret.
541, 542.
Pertinenz: St. Mesmin de Mici.
Nur n. k. in der nb. zu Paris, vgl. Délisle, Catalogue des actes de Philippe-Aug. 551.
— St. Aignan, kloster s. dort.

Oschisus, bischof von Pistoja u. a. königsboten vgl. Lucca 1250.

Osnabrück (basilica s. Petri principis apost. in loco Osnabrugki), bistum, Westfalen.
406*, 408*, 870*, 1389*, 1829*, 1830*, 1841*, 1911*.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490.

Ossard, kleriker und arzt, s. Aussard.

Ostinus, vasall des bischofs Noting von Verona.
1104 (aus Bergamo).

Ota, königinwitwe, mutter Ludwigs d. Kindes.
2042.

Otbert, vasall Matfrids.
1280, 1288, 1315 (aus Prüm).
— probst der kirche von Langres.
1743 s. Favernay 1641.
— getreuer.
1717 (aus Andlau).

Othere vgl. St. Gallen 1928.

Otho von Este.
1177*.
— abt von Sorde s. Sorde.

Ottobeuren, kloster, Baiern, rb. Schwaben, bza. Memmingen.
135*, 492*, 1848.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490.
Otolf, kaplan könig Arnolfs.
1802 (aus St. Gallen).
Otulf, priester.
1418 (aus St. Gallen).

Paderborn (in hon. s. Mariae et s. Kiliani), bistum, rb. Minden.
753, 1439, 1571, 1714, 1758.
Orig. in Münster sta.
Padua (eccl. in hon. b. Mariae virg. sanctaequae Justine), bistum, Italien.
1201, 1233*.
Paris (eccl. in hon. s. Mariae et s. Stephani et s. Germani), bistum.
368*, 538, 704, 730.
Über die überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490, Giry Notices bibliogr. 31.
— St. Germain-des-Prés, kloster s. dort.
Parma (in hon. s. dei genitricis semperque virg. Mariae), bistum.
1543*, 1595*, 1613, 1614, 1696.
Pertinenzen: Adalbert, Cristoforus, Wihbod.
Arch. im cap.-a. zu Parma, ch. s. XVII Rom Vat. a.
Paschal, papst.
643.
Passau (eccl. s. Stephani in urbe Patavia), bistum, Baiern.
314, 778a, 778b*, 1341*, 1350, 1358, 1400, 1737, 1738, 1845, 1889, 1942*, 1948, 2010 (kanoniker), 2044*.
Pertinenzen: Albrich, Engilfrid, St. Florian, Gauzbert, Gumpold, Hunroc, Kremsmünster, Nithard, Oetting mit Ranshofen, Werinolf.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490, Meiller im Arch. f. österr. Gesch. 11, 77.
Patager, fidelis et familiaris.
556* (aus Nieder-Altaich).
Paulinus, artis grammaticae magister (später patriarch von Aquileja).
202 (aus Aquileja).
Penne (jetzt wohl Pianella), bistum, Italien, Abruzzen.
1054.
Perchtolf, Pernhart s. unter Ber.
St. Peter in Monte Piciaculi, kloster, Italien bei Arezzo.
384*.
Peterskirche in Fritzlar, Preußen, prov. Hessen-Nassau, rb. Kassel.
251.
Peterskirche bei Vienne.
1299.
Peterskloster bei Lyon.
1300.
— in Metz vgl. St. Denis 245.
Petrus, kaplan des herzogs Berengar.
1618 (aus S. Sisto in Piacenza).
Hl. Petrus s. Röm. kirche.
Pfävers (Fabariense mon.), Schweiz, kant. St. Gallen.
430*, 692*, 892, 1068, 1222, 1579*, 1810*.
Über die urk. Sickel Reg. 342 L 289, kaiserurk. in der Schweiz 19, MG. DD. Kar. 1, p. 80.
Piacenza (eccl. in hon. s. Antonini et Victoris necnon et Iustine), bistum, Italien.
436, 690, 715, 1058, 1252, 1607, 1616, 1620, 1621, 1662 (kanoniker v. S. Iustina), 1664.
Pertinenzen: Seufrid, Garibert.
Archivbestand des bistums im bischöfl., von St. Antonin im capitelarch. zu Piacenza, vgl. Pertz Arch. 12, 691, N. Arch. 3, 107.
— S. Sisto, nonnenkloster s. dort.
Piligrim, erzbischof von Salzburg.
2058 (aus Salzburg).
— kleriker.
1828 (aus Salzburg).
Pirminius, bischof.
42* (aus Hornbach).
Podololt, sein bruder Folcherat und 15 andere bewohner des Argengaues.
1466 (aus St. Gallen).
St. Polycarpe (mon. s. Polycarpi in comitatu Reddense), Frankreich, dép. Aude, arr. Limoux.
506*.
Poppo, bewährter diener des königs, früher graf der Sorbenmark.
1953 (aus Eichstädt).
— graf vgl. Fulda 987.
Pribina s. Briwino.
Prüm (mon. Prumia in hon. s. Salvatoris), Preussen, rb. Trier.
68, 95, 97, 98, 197, 198, 253, 307, 335, 370*, 415, 425, 572, 638, 782, 783, 824, 880, 930, 941, 948, 1082, 1083, 1094, 1115, 1117, 1129, 1145, 1164, 1165, 1166, 1171, 1173, 1278, 1295, 1303, 1305, 1314, 1479, 1483, 1484, 1485, 1490, 1492, 1566, 1638, 1683*, 1684, 1794, 1864, 1957, 1980.
Pertinenzen: Alpcar, Doda, Fulquin, St. Goar, Heririch, Hrodwin, Hrotgar, Hruotbert, Kesseling, Münstereifel, Otbert, Richard, Sigifred, Siginand.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490.
Psalmodi (mon. s. Petri insule Psalmodii), Frankreich, dép. Gard (sd. Nîmes).
504*, 599.
Archivbestand in Nîmes dép.-a.

Ranshofen (Rantesdorf capella in hon. s. Pancratii), Ober-Österreich bei Braunau.
1951.
Pertinenz von Ötting.
Pertinenz: Ellempreht.
Rathpod, bischof von Trier.
2050.

Ravenna, kustoden der kirche.
499*.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490.
Redon (mon. Rotonense), Frankreich, dép. Ille-et-Vilaine.
933, 979.
Diese DD. nur in neueren abschriften in Paris nb., über das ch. s. XI. Sickel Reg. 348 L 324.
Regensburg, bistum, Baiern.
1347, vgl. 1349, 1908, 1938.
Pertinenz: Mondsee.
Arch. in München ra., vgl. Meiller Arch. f. österr. Gesch. 11, 72.
Regensburg, St. Emmeramm, kloster s. dort.
— kgl. Marienkapelle.
1509, 1690, 2069 (kanoniker).
Pertinenzen: kloster Berg, Engilmar, Euprant, Roding.
Orr. in München ra., cod. Udalrici s. XIII Wien hofb.
— Obermünster, marienkloster s. dort.
Reggio nell' Emilia, bistum, Italien.
238*, 239*, 240*, 1064(?), 1209, 1246*, 1592, 1628, 1661, 1668 (kanoniker).
Pertinenzen: Manfred, Suppo.
Kapitelarch. zu Reggio, vgl. MG. DD. 1, 651.
Reginar, graf vgl. Stablo 2001.
Reginbodo, vasall.
1947 (aus Lorsch), vgl. Lorsch 2035.
Reginbreht.
1805 (aus Lorsch).
Reginhart, vasall des erzbischofs Theotmar.
1881 (aus Salzburg).
Reginolf, kaplan.
2098.
Pertinenz von Metten.
Regula (eccl. b. Mariae, quae Regula dicitur), Frankreich bei Limoges.
114*.
Reichenau (mon. s. Mariae, quod dicitur Augia; Sintleczesowa), Baden, kr. Konstanz.
37*, 230*, 231*, 460*, 478*, 601, 869, 991, 994, 1424, 1583, 1610*, 1674*, 1681, 1746*, 1747*, 1748*, 1770*, 1815 A, 1815 B*, 1833, 1868, 2059.
Pertinenzen: Chadolt, Deothelm, Engilbert, Ernust, Grimald, Hucpret, Isanrich, Liutward.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490.
Reims (s. Remigii, s. Mariae), erzbistum, Frankreich.
4, 122, 130, 801, 835*, 836.
Pertinenz: Ebo.
Hs. s. XIII Flodoard hist. Rem., vgl. Sickel Reg. 329 L 222, Délisle Catalogue des actes de Philippe-Aug. 554, Bibliotèque de l' école des chartes 50, 71, Giry Notices bibliogr. 33.
— St. Remy, kloster s. dort.
Remigius, erzbischof von Lyon.
1332.
St. Remy (mon. s. Remigii), kloster in Reims.
479*, 1689.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 490.
St. Remy de Sens, zelle.
949 vgl. 756, 1689.
Pertinenz von Sens.
Über die überlieferung Giry, Notices bibliogr. 92.
Rheinau, kloster, Elsass, kr. Schlettstadt.
1402*, 1432, 1477, 1478*, 1577.
Or. u. ch. s. XII (vgl. Meyer von Knonau Chartular v. Rheinau 77) in Zürich cant.-a.
Ricbodo, abt.
817 (aus dem kloster Senones).
— getreuer.
809.
Richard, vasall.
813.
— türwart.
995 (aus Prüm).
Richboto, homo quidam vgl. St. Denis 746.
Richgarda, Richarda, Rihgard, Rickarda, gemahlin Karls III.
1584, 1623 (aus Andlau), 1624 (aus Reichenau).
Richo und Richart, mönch und priester.
1654 (aus Altaich).
Riculf, priester vgl. Gebhard, graf 903.
Ridigippi, nonnenkloster (unbekannt).
1806.
Rihdac, graf.
920 (wahrscheinlich aus Meschede).
Ripaalta, kirche des h. Stephan.
1185*.
Riphuin, homo quidam vgl. Freising 625.
St. Riquier (mon. Centulo in hon. s. Mariae et s. Petri, in quo s. Richarius requiescit), Frankreich, dép. Somme, arr. Abbeville.
337, 874.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 491, Giry Notices bibliogr. 921.
Roderich, kaplan.
1199 (aus Florenz).
Roding, kirche und kgl. kapelle, Baiern, Oberpfalz.
1920.
Pertinenz der Marienkapelle zu Regensburg.
Rom. Römische kirche.
74, 75*, 82, 163 vgl. Paschal 643.
Urk. verloren, erhalten nur nº 75 im Cod. Trevisanus s. XV in Venedig sta.
— S. Salvatore in Civ. nova s. dort.
Rouen, Marienkirche, Frankreich, dép. Seine-Inférieure.
761.
Rudolf, mönch, orator und beichtvater Ludwigs d. D.
1390* (aus Fulda).
Ruodker, graf und sein oheim Balduin vgl. Prüm 1566.
Ruodpert, priester.
1598, 1619, 1776 (aus St. Gallen).

Salacus, homo alicus.
469 (aus St. Denis).
Salomon III, bischof von Konstanz.
2026, 2082.
Salonne (casa s. Dionisii et s. Privati [in loco] Cadalago et Salona in pago Salaninse), Lothringen, kr. Salzburg (Château-Salins).
196, 213.
Pertinenz von St. Denis.
S. Salvador (mon. s. Salvatoris), kloster, Spanien, sdö. Urgel.
940.
S. Salvatore in Alina, kloster.
1134.
Pertinenz von S. Sisto in Piacenza.
— in Brescia (mon. s. Salvatoris, mon. Novum), nonnenkloster.
242, 802, 1059, 1208, 1219, 1545, 1608, 1744.
Pertinenzen: Ermeald, Gisla I, Gisla II, Hillo, Hirmingard (u. Gisla), Januarius.
Arch. Brescia b. Quiriniana.
— in Civitate nova (Campo santo), Rom.
340*.
Im arch. der Peterskirche zu Rom.
Salvatorskloster bei Rieti vgl. Farfa 1254.
Salzburg (Petenensis urbs, que nunc appellatur Salzburch, episcopatus in hon. s. Petri), erzbistum.
310, 461, 588, 606, 707, 774, 790, 1343, 1346, 1361, 1362, 1363, 1365, 1399, 1444, 1454, 1456, 1564, 1573, 1850*, 1857, 1858, 1861, 2041*, 2055 (kanoniker).
Pertinenzen: Adalolt, Arbo, Dominicus, Gundperht, Heimo, Mildrut, Piligrim (2), Reginhart, Sigipold, Theotrich, Witagowa.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 491, Meiller Arch. f. österr. Gesch. 11, 65.
Sanction, getreuer.
1761* aus St. Gérard (Namur).
Schwarzach, kloster, Baden, kr. Baden, amt Bühl.
849 vgl. Erkingar graf, 1013*.
— (Münsterschwarzach, Baiern, rb. Unterfranken, bza. Kitzingen), nonnenkloster.
2103 s. Dracholf.
Pertinenz: Blutenda.
Seben (eccl. Seponensis in hon. s. Stephani et Cassiani), bistum, Österreich, Tirol.
1386, 1887, 1997, 2057, 2100.
Die urk., sämmtlich orr., teils im bischöfl. a. zu Brixen, teils im sta. zu Wien, vgl. auch Meiller, Arch. f. österr. Gesch. 11, 62.
Pertinenz: Engilper.
St. Seine-en-Bâche (mon. s. Sequani), Frankreich, dép. Côte d'or, arr. Beaune, cant. St. Jean-de-Lorne.
641, 1724.
Ch. s. XII in Dijon dép.-a.
Sens, erzbistum, Frankreich, dép. Yonne.
756, 829*.
Pertinenzen: St. Colombe (nur sehr kurze zeit), St. Remy.
Zur überlieferung vgl. Giry Notices bibliogr. 36.
Sens, St. Colombe, kloster s. dort.
— St. Remy, kloster s. dort.
Serras, kapelle (lage ungewiss, vielleicht das spätere Churwalden, rhätisch Aschèra).
1089.
Pertinenz von Chur.
Sesto (mon. Sexto super fluvium Edago), Friaul, prov. Udine, distr. S. Vito.
183, 241, 1028, 1231.
Pertinenz von Aquileja.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 491.
Seufrid, bischof von Piacenza.
1188 (aus Piacenza).
St. Seurin (mon. s. Severini), bei Bordeaux, Frankreich.
526.
Seyssieu, kloster, Frankreich, dép. Ain, arr. Belley.
1330.
Sigebalt, getreuer.
1798 (aus Lorsch).
Sigipolt, kleriker des erzbisch. Theotmar.
1785 (aus Salzburg).
Sigifred, vasall des grafen Adalard.
1159 (aus Prüm).
Sigihart, graf.
1769, 1919, 1937 (aus Ebersberg).
Siginand, priester und künstler.
1855 (aus Prüm) vgl. 1957.
Sigolf, mönch von Lorsch.
1795, 1988, 2045, vgl. 2080.
S. Sisto, nonnenkloster in Piacenza.
1255*, 1256*, 1524, 1535, 1546, 1914, 1916.
Pertinenzen: S. Salvatore in Alina, Angilberga, Boso, Erembert, Gumbert, Hermingard, Hirmingard, Johannes, Leo, Ludwig II, Petrus, Teotberga.
Archivbestand in Parma sta.
Sithiu s. St. Bertin.
Snelpero, Snello, abt von Kremsmünster.
1773, 1786, 1811.
Solignac (mon. Sollemniacum in hon. s. Petri), Frankreich, Haute-Vienne, arr. Limoges.
655.
Sorde, kloster, Frankreich, dép. Landes, arr. Dax.
215*. Eine 2. fälschung MG. DD. Kar. 1, 567 (Nachtrag zu D. 230).
Sorèze (mon. Suricinum), Frankreich, dép. Tarn, arr. Castres, cant. Dourgne.
644.
Spanier.
470, 566, 608 (aus Narbonne).

Speier (eccl. s. Marie et s. Stephani in civ. Nemetensi seu Spirensi), bistum.
254, 1434, 1460, 1471, 1565*, 1854.
Zur überlieferung vgl. MG. DD. Kar. 1, 491.
Stablo und Malmedy (Stabulaus et Malmundarium), kloster, Belgien, prov. Lüttich, arr. Verviers.
3, 32, 50, 51, 545, 546, 841, 1296, 1494, 1501, 1555, 1558, 1644, 1866, 1956, 1967, 2001.
Pertinenz: Theodo.
Ausser nº 1296 (or.) durchaus in chart. überliefert: zwei ch. s. X in Bamberg und Brüssel bibl., das wichtigste aus dem 13. jh. in Düsseldorf sta., auf das, soweit karolingerdiplome in betracht kommen, die späteren sammlungen direkt oder indirekt zurückgehen, vgl. Sickel 301 L 23, MG. DD. 1, 652, Giry Notices bibliogr. 37.
Stephan, abt von St. Evre bei Toul.
1860.
-- bischof von Tongern vgl. Liutard 2039.
— graf vgl. Fulda 1939*.
St. Stephan bei Angers s. St. Etienne.
—, nonnenkloster in Strassburg.
1120*, 1420*.
Die ang. orig. in Strassburg ba.
Strassburg (Argentinensis sive Stratburgensis eccl.), bistum.
153*, 157*, 199*, 627, 773, 890, 1070*, 1416, 1495, 1496*, 1859, 2020.
Pertinenz: Isamprehet.
Arch. im ba. zu Strassburg, vgl. Sickel Reg. 233 K 20. nº 153, 157, 1070 u. 2020 fälschungen Grandidiers, vgl. Bloch in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 12, 479; 13, 543.
— St. Stephan, nonnenkloster s. dort.
Süsteren, klösterlein, Niederlande, prov. Limburg.
20.
Pertinenz von Echternach.
Suitgar, getreuer.
1127 (aus Langres).
St. Sulpice de Bourges, kloster, Frankreich, dép. Cher.
915*.
Suniefred, getreuer.
872 (aus Lagrasse).
Suppo, vasall und rat.
1243 (aus Reggio).

Tangulf, kaiserl. kämmerer vgl. Herrieden 902.
St. Theodata, Teodato, Theodotis, kloster in Pavia s. Dodosi.
Teotberga, gemahlin Lothars II.
1309, 1319 (aus S. Sisto in Piacenza).
Teutberga, äbtissin von S. Agatha vgl. Dodosi 1062.
Theodo, getreuer des grafen Gislebert.
810, 1713.
Theodoan, homo quidam s. St. Denis 727.
Theodold, graf.
336 (aus St. Denis).
Teofridis, witwe Anselms.
808.
Theotrich, vasall des erzbischofs Theotmar.
1870 (aus Salzburg).
Tholey, kloster, Preussen, rb. Trier, kr. Ottweiler.
2*.
Tolla, kloster, Monastero di Val di Tolla, Italien, prov. Piacenza, distr. Fiorenzuola.
1606.
Tongern, bistum, Belgien, prov. Limburg vgl. Lüttich.
828*, 888, 1688, 1832.
Toul, bistum, Frankreich, dép. Meurthe-et-Moselle.
1285, 1702, 1707, 1865, 1884, 1900, 1901*, 1992, 2036*.
Pertinenzen: Berard, Eginolf, Everhelm, St. Evre, Fulbert, Stephan.
Nur n. k. in der nb. zu Paris und im brit. mus. zu London, vgl. Giry Notices bibliogr. 39.
— St. Evre, kloster s. dort.
Tournay (Tornac. eccl.), bistum, Belgien, prov. Hainaut.
658.
Ch. s. XII ex. in der cap.-b. zu Tournay, vgl. Giry Notices bibliogr. 39.
Tournus (s. Marie et s. Filiberti mon.) kloster, Frankreich, dép. Saone-et-Loire, arr. Mâcon.
1753.
Pertinenzen: Dée, Donzère, Immo, vgl. Sickel Reg. 318 L. 134.
Tours (s. Mauricii eccl.), erzbistum, Frankreich, dép. Indre-et-Loire.
1730 (kanoniker).
Zur überlieferung vgl. Délisle Catalogue des actes de Philippe-Aug. 568, Giry Notices bibliogr. 41.
— St. Martin, kloster s. dort.
Trier (eccl. Treverica in hon. s. Petri), erzbistum, Preussen, Rheinprovinz.
92*, 145, 168*, 261, 389*, 626, 788*, 1092, 1686, 1804, 1820, 1885 (kanoniker) 1896, 1959*, 1968*, 1973, 1975, 1976, 1982, 1985 (kanoniker), 2002.
Pertinenzen: Hetti, Rathpod.
Archivbestand im sta. zu Coblenz: Romersdorfer ch. s. XII und die drei Balduinea s. XIV; in der stadtb. zu Trier cod. s. XII der gesta Trevir. und das Kesselstattsche ch. s. XIV, vgl. MG. DD. 1, 652, MG. DD. Kar. 1, 491, Giry Notices bibliogr. 43.
— St. Maximin, kloster s. dort.
— Oeren, kloster s. dort.
St. Trond, grab des h. Trudo, Belgien, prov. Limburg, arr. Hasselt.
21.
Trutmann, erlauchter mann.
303*.
Tuto, getreuer.
1436 (aus Lorsch).

Uncrin, mönch von St. Mihiel.
2024.
Urgel (Orgelitana eccl.), bistum, Spanien, Catalonien, prov. Lerida.
939, 950*.
Pertinenz: St. Grata.
Ch. s. XIII Urgel catedr.-a.
Ursus et Johannes, einwohner der stadt Parma.
749.
Utrecht (eccl. s. Martini in vico Traiecto super fluvium Reno), bistum, Niederlande.
34, 38, 70, 71, 132, 211, 578, 1119, 1283, 1408, 1964, 2094.
Pertinenz: Odburg.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 491.
St. Valery (mon. s. Gualarici), kloster, Frankreich, dép. Somme, arr. Abbeville.
447*.
St. Vannes, kloster zu Verdun.
10.
Venedig, Venetianer.
1067, 1088, 1205, 1596, 1659.
Transumt v. 1382, lib. blancus und lib. pactorum, beide s. XIV, cod. Trevis. s. XV ex., chron. Andr. Danduli, sämtlich im sta. zu Venedig.
Vercelli, bistum, Italien.
1635.
Verden (Fardium super Aleram fluvium in pago Sturmi, in hon. s. Mariae et s. Fabiani), bistum, Preussen, prov. Hannover.
271*, 296*, 1394, 1500, 1548.
Pertinenz: Wipert.
Zur überlieferung MG. DD. Kar. 1, 491.
Verdun, bistum, Frankreich, dép. Meuse.
33.
— St. Vannes, kloster s. dort.
Verona (in hon. s. Zenonis), bistum, Italien.
1261, 1630.
— bischöfliche schule.
722.
— S. Maria in Organo, kloster s. S. Maria.
— S. Zeno, kloster s. dort.
Über die arch. von Verona s. Pertz Arch. 12, 654, Cipolla in Mitteil. des Inst. 2, 84.
St. Victor, kloster in Marseille, Frankreich, dép. Isère.
304.
Zur überlieferung Sickel Reg. 268.
Vienne (eccl. s. Mauricii), erzbistum, Frankreich, dép. Isère.
570, 583, 602, 884, 885, 1095, 1112, 1327, 1329.
Pertinenz: Agilmar.
Nur n. k. in der nb. zu Paris, Sickel Reg. 304 L 45, Pertz Arch. 11, 482, N. Arch. 2, 286.
Villeloin (cella s. Salvatoris, quae rustico nomine villa Lupae dicitur), kloster, Frankreich, Indre-et-Loire, arr. Loches, cant. Montrésor.
647*.
Zur überlieferung vgl. Giry Notices bibliogr. 43.
S. Vincenzo am Volturno (mon. s. Vincentii in loco Samnii super fluvium Vulturnum), Süditalien, prov. Campobasso, dist. Isernia.
184*, 284, 291, 497*, 498*, 510*, 584*, 616, 681*, 887, 1234.
Ch. s. XII in der Vatic. b. (früher in der b. Barberini) zu Rom, vgl. MG. DD. Kar. 1, 492.
Visbeck, zelle, Oldenburg.
702* vgl. 1412.
Pertinenz von Korvey.
Vivarius Peregrinorum s. Murbach.
Viviers (Vivar. episcopatus, in hon. s. Vincentii), bistum, Frankreich, dép. Ardèche, arr. Privas a./d. Rhone.
585, 1139, 1334.
Vodelgis, vasall des markgrafen Ruodolf.
1693 (aus Lausanne).
Volterra (Voloterr. eccl. in hon. s. dei genitricis semperque virginis Marie et s. Justi), bistum, Italien, prov. Pisa.
745, 1123, 1182, 1273, 1765.
Arch. im bischöfl. a. zu Volterra.
Walafredus, homo quidam vgl. St. Denis 803.
Walthuni, getreuer.
1912.
Waltpert, vasall.
1141.
Waltpurga, gemahlin Hutos.
1604 (aus Andlau).
St. Wandrille (Fontanella mon., in hon. b. apost. Petri et Pauli), kloster, Frankreich, dép. Seine-Infér., arr. Yvetot cant. Caudebec.
11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 26, 28, 29, 35, 39, 69, 594.
Zur überlieferung Sickel Reg. 309 L 65, Giry Notices bibliogr. 98.
Waning, graf vgl. Kempten 978.
Warin, graf vgl. Mâcon 796.
Weilburg, kloster, Nassau a./d. Lahn.
2083, 2089, 2096.
Pertinenz von Worms.
Weissenburg, kloster, Nieder-Elsass, lg. Strassburg.
439*, 724, 1417*, 1643, 1998.
Wenilo, mönch von Hornbach.
1989 (aus Hornbach).
Werden (mon. in hon. s. Salvatoris et s. Mariae in loco Werthina), kloster, Preussen, rb. Düsseldorf.
387*, 1554, 1801*, 1974.
Pertinenz: Wolfhelm.
Arch. im sta. zu Düsseldorf.
Werinbold, getreuer.
1561 (wahrscheinlich aus Worms).
Werinhar, getreuer.
1359 (aus Lorsch).
— graf.
1549 (aus Lorsch).
Werinolf, priester.
1520 (aus Passau).

Werinolf, kaplan.
2102 (aus Lorsch).
Wicbald, graf vgl. Wirzburg 769.
Wigant, vasall Hiltigards (tochter Ludwigs III).
1779.
Wihbod, Wibod, bischof von Parma.
1593, 1617, 1708, 1762, 1897.
Wildeshausen, kloster, Oldenburg.
1413.
Willibrord.
40 (aus Echternach).
Wimar, vasall.
558, 1034 (aus Elne).
Winnebert.
1281 (aus St. Arnulf in Metz).
Winnerad vgl. Angers 858.
Winpurc, edle frau vgl. Regensburg bistum 1938.
Wipert, bischof von Verden.
1847.
Wippo, mundschenk des gleichnamigen abtes von Metten vgl. Metten 1430.
Witagowa, Witigowo, graf.
1441, 1763 (aus Salzburg).
Wolfarius, getreuer.
1591 (aus St. Gallen).
Wolfgrim, getreuer.
1622 (aus St. Felix und Regula).
Wolfhelm, bischof von Münster.
1821 (aus Werden).
Wolvene vgl. Rheinau 1577.
Worms (Wangion. eccl. basilica s. Petri et Pauli apost.), bistum, Rheinhessen.
99*, 347*, 536, 537, 834, 871*, 1414*, 1415*, 1419*, 1930, 1931*, 1935, 1936*, 1945*, 2019, 2037, 2107*.
Pertinenzen: St. Cyriak, Weilburg.
Archivbestand im sta. zu Darmstadt, ch. s. XII in der k. b. zu Hannover, vgl. MG. DD. Kar. 1, 492.
Worms, S. Cyriak s. dort.
Würzburg (mon. in hon. s. Salvatoris, ubi s. Kylianus requiescit), bistum, Baiern.
297*, 429, 711, 767, 768, 769, 879, 971, 1007, 1382, 1383, 1422, 1646, 1834, 1835, 1836, 1837, 2009, 2104, 2105.
Pertinenzen: Aekard, Albwin, Amorbach, Epo, Fridarun, Gozpold, Martin, Murrhardt, Neustadt, Schwarzach in Franken.
Arch. zum teil in Würzburg kreisa., z. t. in München ra., vgl. MG. DD. Kar. 1, 492.
Wunstorf, nonnenkloster, Hannover, stadt.
1489.

St. Yrieix-de-la-Perche (locus Athanum), kloster, Frankreich, dép. Haute-Vienne.
323*.
Pertinenz von St. Martin.

Zazco, kaplan k. Arnolfs.
1787 (aus Kremsmünster).
Zena (mon. s. Michaelis) kloster, Italien, prov. Bologna, com. Pianoro.
1594.
S. Zeno, kloster in Verona.
597, 1035, 1197, 1261, 1536*.
Pertinenz: Johannes.
Zuentibolch, vasall des markgrafen Liutbald.
1940, 1941, 2014 (?) (aus Gurk).
Zürich, St. Felix und Regula, kloster s. dort.
— Grossmünsterkirche.
457*.

Bücher-Register.

Die arabischen ziffern nach dem titel bedeuten den band, römische zahlzeichen die serie eines werkes. Für die alphabetische anordnung mußte im allgemeinen die art des zitates in Mühlbachers regesten maßgebend sein, urkundenbücher z. B. sind daher in der regel abweichend vom sonstigen bibliographischen brauch nach dem namen des bearbeiters eingereiht.

Abhandlung, Unpartheyische, von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung zur rechtlichen und geschichtmäßigen Prüfung des sogenannten Juris regii der Herzoge in Baiern, entworfen i. J. 1765, gedr. i. J. 1770.

Abhandlungen, Historische, der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften. 7. München 1840.

Abhandlungen, Neue historische, der kurf.-baierischen Akademie der Wissenschaften. 2. München 1781.

d'Achery Lucas, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Gallis bibliothecis dilituerant. Ed. pr. Parisiis 1655—77. 13 Bde. (Bd. 1 u. 2 in besserer auflage 1665.)

Nova editio priori accuratior . . per Lud. Fr. J. de Barre. Parisiis 1723. 3 Bde.

Acta academiae Theodoro-Palatinae (eigentlicher titel: Historia et commentationes academiae electoralis scientiarum et elegantiorum literarum Theodoro-Palatinae). 1—7. Mannheim 1766—1794.

Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur collegit Bollandus . . . Bruxellis 1643 f. Jan.—Oct.

Affarosi Camillo, Notizie istoriche della città di Reggio. 1. Padova 1755.

Affò, Ireneo, Antichità e pregi della chiesa Guastallese. Parma 1774.

— Istoria della città e ducato di Guastalla. 1. Guastalla 1785.

— Storia della città di Parma. 1. Parma 1792.

Aguirre, Jos. Saenz de, Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis. 4. Ed. altera. Romae 1754.

Aimoini monachi incl. coenobii D. Germani a Pratis libri quinque de gestis Francorum . . studio et opera Fr. Jacobi du Breul. Parisiis 1602.

Albrecht D., History von Hohenburg oder St. Odilienberg. Schletstadt 1751. Das Repertorium probationum mit eigener paginierung.

Albrecht Karl, Rappoltsteinisches Urkundenbuch. 1. Colmar 1891.

Album paléographique ou Recueil des documents importants relatifs à l'histoire et à la littérature nat. reproduits en héliogravures . . avec des notices explicatives par la Société de l'École des chartes. Paris 1887.

Alchwini, Flacci Albini sive — abbatis, Karoli Magni regis et imperatoris magistri opera studio et diligentia Andreae Quercetani. Lutetiae Parisiorum 1617.

Altmann W. und Bernheim E., Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Berlin 1891. 2. aufl. 1895. (3. aufl. 1904.)

Amiani, P. M., Memorie istoriche della città di Fano. 2. Fano 1751.

Ammirato Scipione, Vescovi di Fiesole, di Volterra e di Arezzo. Firenze 1637.

Analectes pour servir à l'histoire ecclesiastique de la Belgique publ. par les chanoines Reusens et V. Barbier. 25. (2. sér. tom. 9.) Louvain 1895.

(de Angelis), Synodus dioec. aug. abbatiae s. Silvestri de Nonantula. Bologna 1691.

Ankershofen, Gottlieb v., Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärnten, 1. Abtheil., 2. Bd. Klagenfurt 1851. Regesten und Urk. mit eigener paginierung.

Annales de la Soc. archeol. de Namur. 5. Namur 1853.

Archaeologia by the Society of antiquaries of London. 44. London 1883.

Archeografo Triestino, Raccolta di memorie, notizie e documenti per servire alla storia di Trieste, del Friuli e dell'Istria. Nuova Serie 1—5. Trieste 1869—78.

Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde, hrsg. von L. Büchler u. Dümge. 5—12 von G. H. Pertz. Frankfurt a. M. 1819—1822, Hannover 1824—1874.

Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst (hg. v. Hormayr). 19. Wien 1828.

Archiv für schweizerische Geschichte. Herausgeg. auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. 1. Zürich 1843.
Archiv, Neues der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1876 ff.
Archivio storico italiano. Firenze 1842—51, Nuova serie seit 1851.
Aresius, Barthol., Insignis basilicae et imperialis coenobii S. Ambrosii Maioris Mediolani abbatum chronologica series. Mediolani 1674.
Argelatus, Philippus, De monetis Italiae variorum illustrium virorum dissertationes collegit. Mediolani 1750.
Asch, Beschouwing van het handelsverkeer van Utrecht. 4. Utrecht 1846.
Ausführ- und Rettung, Gründliche, des h. Reichs Stadt Kempten uralten Herkommens und Reichs Immedietät .. wider die anmaßliche Beainträchtigungen des fürstlichen Stiffts daselbst. Anno 1731.
Ausführung, Gründliche, wessen sich dess h. Reichs Stadt Lindaw .. wider menniglich zu halten, zu behelffen und zu getrösten hab. Nürnberg 1643. [Verf. Heider.]
Aventinus, Joannes, Annalium Boiorum libri VII curante N. H. Gundlingio. Lipsiae 1720.
— Deiparae virgini Otingensi sacrum clariss. que ducibus Boiorum Vielmio, Litavico, Arionisto dedicatum. Historia non vulgaris vetustatis que Otingae Boiorum ex antiquis literarum monumentis excerptae a — [1518] ohne ort. Deutsche ausg.: Der hochwirdigen und weitberůmten Stifft Alten Oting lôblich herkomen kurtzweylig ze lesen durch Maister Hannsen Durmair genannt Aventinum von Abensperg. Ingolstat 1519, ohne pag.
— Turmairs genannt A. Sämmtliche Werke. Hg. von der Akademie der Wissenschaften. München 1880. 1. Bd. 1. Hälfte.

Baldericus, Chronicon Cameracense et Atrebatense sive Historia utriusque ecclesiae .. a — Noviomensi et Tornacensi episcopo. Nunc primum in lucem edita et notis illustrata per G. Colvenerium. Duaci 1615.
— Chronique d' Arras et de Cambrai par — par le Dr. Le Glay. Paris 1834.
[Ballerini], Conferma della falsità di tre documenti pubblicati nell' Ughelli ... Verona 1754.
Baluze, Histoire genealogique de la maison d' Auvergne. 2. Paris 1708.
Baluzius, Steph., Capitularia regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi et aliorum formulae veteres et notae doctissimorum virorum. Parisiis 1677. 2 Bde.
— Historiae Tutelensis libri tres auctore — Tutelensi. Parisiis 1717.
— Miscellaneorum liber I, II, III. Parisiis 1678—1680. 3 Bde.
Bandinius Aug. Mar., Catalogus codicum Latinorum bibliothecae Mediceae Laurentianae. 1. Florentiae 1744.
Baring Daniel Eberh., Clavis diplomatica tradens specimina veterum scripturarum .. quibus praemittuntur introductiones necessariae .. studio et opera —. Hannoverae 1735. 2 ed. Hannover 1754.
Baronius C., Annales ecclesiastici. Zuerst Romae 1588—1593.
Barthélemy Ed. de, Diocèse ancien de Chalons-sur-Marne. Paris 1861. 2 Bde.
Bartolini Domenico, Di S. Zaccaria papa e degli anni del suo pontificato. Ratisbona 1879.
Batavia sacra sive res gestae apostolicorum virorum qui fidem Bataviae primi intulerunt ind. et stud. T. S. F. H. L. H. S. T. L. P. V. T. [H. Fr. von Heussen]. Bruxellis 1714. 2 Bde.
Baudi a Vesme Car., Edicta regum Langobardorum. Augustae Taurinorum 1855.
Behrend J. Fr., Lex Salica hg. von — nebst den Capitularien zur lex Salica bearbeitet von A. Boretius. Berlin 1874.
Behrens, Rerum Germanicarum tres selecti scriptores inprimis de vitis et factis Caroli Magni imp. necnon Witikindi magni regis Saxonum hactenus desiderati. Quibus praefixa est praefatio Joh. G. Leuckfeldi. Francofurt ad M. 1707.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Hg. vom hist. Verein f. Steiermark. Gratz 1864 ff.
Belhomme Humbertus, Antiquitates montis Vogesi et praesertim Mediani in eodem monasterio. Argentorati 1733.
Benoit D. P., Histoire de l' abbaye et de la terre de Saint-Claude. 1. Montreuil-sur-Mer 1890.
Benoit de Toul, Histoire ecclesiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul. Toul 1707.
Bergh L. Ph. C. van den, Oorkondenboek van Holland en Zeeland. 1. Amsterdam 1866.
Bernard Aug., Cartulaire de l' abbaye de Savigny suivi du petit cartulaire de l' abbaye d' Ainay. Paris 1853.
(Bertaud L. et P. Cusset) L' illustre Orbandale ou l' histoire ancienne et moderne de la ville et cité de Chalon sur Saône. 2. Chalon s. S. 1662.
Bertholet Jean, Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg. 2. Luxembourg 1742.
Besly Jean, Evesques de Poictiers avec les preuves. Paris 1647.
— Histoire des comtes de Poictu et ducs de Guyenne 811—1203. Paris 1647. Dazu Anhang: Preface sur la table de la genealogie des comtes de Poictu et ducs de Guyenne mit eigener paginierung.
Bettoni F. Conte, Storia della Riviera di Salo. 9. Brescia 1880.
Beyer H., Urkundenbuch zur Geschichte der .. mittelrheinischen Territorien. 1. 2. Coblenz 1860. 1865.
Biancolini Giambatista, Cronica della città di Verona descritta da Pier Zagata ampliata et supplita da —. 1. Verona 1745.
— Notizie storiche delle chiese di Verona. 4. Verona 1752.

Bibliotheca Cluniacensis ed. Marrier et Quercetanus. Lutetiae Parisiorum 1614.
Bibliotheca principalis ecclesiae et monasterii o. s. B. ad s. Emmeramum. 2. (Ratisbonae) 1748. (Verf. abt Johann Baptist Kraus.)
Bibliothek des literar. Vereines in Stuttgart. 84. publikation: Gallus Oheims chronik von Reichenau. hg. von K. A. Barack. Stuttgart 1866.
Bibliothèque de l'École des chartes. Paris 1839 ff. Nach serien und bänden zitiert.
Bindi Vincenzo, Monumenti storici ed artistici degli Abruzzi. Napoli 1889.
Binterim H. J. und Mooren J. H., Die alte und neue Erzdiözese Köln. 3. Mainz 1830.
Blumer J. J., Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Hg. im Auftrage des hist. Ver. von Glarus. Beilage der Jahrbücher des histor. Ver. des Kantons Glarus. 1. 1865—70 heftweise ersch.
Bluntschli J. C., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 1. Zürich 1838.
Boczek, Codex diplomaticus Moraviae. 1. Olomucii 1836.
Bodmann, Rheingauische Alterthümer. Mainz 1819. 2 abteilungen mit fortlaufender paginierung.
Boecler J. H., Aeneae Silvii historia rerum Friderici III imperatoris. Argentorati 1875. Ein teil davon ohne eigenes titelblatt die: Annales de gestis Karoli Magni.
Böhmer J. F., Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1836. Neubearbeitung von Fr. Lau. Frankfurt a. M. 1901.
— Acta Conradi I regis. Die Urkunden König Konrads I. 911—918. Hg. v. —. Frankfurt a. M. 1859.
Bond E. A. and Thompson E. M., The palaeographical Society. Facsimiles of ancient manuscrits edited by —. London 1873 ff.
Bondàm Pieter, Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen. 1. Utrecht 1783.
Boos Heinrich, Urkundenbuch der Stadt Worms. 1. (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 1. Theil.) Berlin 1886.
Bordier H. L., Du recueil des chartes Mérovingiennes. Notice suivie de pièces Mérov. inédites. Paris 1850.
Boretius A., Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874.
(Borgia Stef.), Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie descritta in tre libri. Roma 1788.
Borgnet Jules, Cartulaire de la commune de Fosses. Namur 1867.
Bormans A. et Schoolmeesters E., Cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liége. 1. Bruxelles 1898. (Coll. des chroniques Belges inédites.)
Bosc L. C. P., Mémoires pour servir à l'histoire du Rouergue. 3. Rodez 1797.
Bosco, Floriacensis veteris bibliothecae regiae xyston dextrum et laevum. Lugduni 1605.
Bouche H., La chorographie ou description de Provence et l'histoire chronologique du mesme pays. 1. Aix 1664.
Bouchet, La veritable origine de la seconde et troisieme lignee de la maison royale de France par le sieur du —. Paris 1646.
Bouges P., Histoire ecclesiastique et civile de la ville et diocese de Carcassonne. Paris 1741.
Bouillart Jacques, Histoire de l'abbaye royale de Saint Germain des Prez. Paris 1724.
Bouquet Martin, Recueil des historiens des Gaules et de la France. Nouv. éd. t. 6, 8, 9. Paris 1870, 1871, 1874.
Bourassé J., Cartulaire de Cormery. Tours 1861. (Mémoires de la Soc. arch. de Touraine 12.)
Boyer de Sainte Marthe de Tarascon, Louis Anselm, Histoire de l'église cathedrale de Vaison. Avignon 1731.
Brandi K., Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, hg. von der badischen hist. Kommission I). Heidelberg 1890.
— Die Chronik des Gallus Öhem (Quellen u. Forschungen z. Gesch. der Abtei Reichenau, hg. von der badischen hist. Kommission II). Heidelberg 1893.
(Brenneysen E. R.) Ostfriesische Historie und Landes-Verfassung. 1. Aurich 1720.
Brequigny, Table chronologique des diplomes chartes titres et actes imprimes concernant l'histoire de France. 1. Paris 1769.
— et La Port du Theil, Diplomata chartae epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia. 1. Diplomata . . aetatis Merovingicae. Paris 1791.
Bresslau Henricus, Diplomata centum in usum scholarum diplomaticarum . . Berolini 1872.
Brower Christ., Fuldensium antiquitatum libri IIII. Antwerpiae 1612.
— et Masenius Jacob., Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV ed. II. 1. Leodii 1670.
Brunetti Filippus, Codice diplomatico Toscano compilato da — antiquario diplomatico Fiorentino. 2. Firenze 1833.
Bruns P. J., Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmstädt 1799.
Bruschius Caspar, De Laureaco veteri admodumque celebri olim in Norico civitate et de Patavio Germanico . . libri duo. Basileae 1553.
— Monasteriorum Germaniae precipuorum et maxime illustrium centuria I. Ingolstadii 1551. Neue aufl. unter dem titel: Chronologia monasteriorum etc. authore G. Bruschio denno ed. S. Bornmeister. Sulzbaci 1682.
— Supplementum Bruschianum sive G. Bruschii monasteriorum et episcopatuum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium chronicon sive centuria secunda. Ex autoris autogr. ms. ed. Daniel de Nessel. Vindobonae 1696. Nachdruck in (Kuen) Collectio scriptorum. 2. Ulmae 1756.

Bucelinus Gabriel, Germania topo-chrono-stemmato-graphica, sacra et prophana. ed. 2. Ulmae 1662.
Buchinger J.N., Geschichte des Fürstentums Passau. 2. München 1824.
Büttner D., Franconia. Beiträge zur Geschichte, Topographie und Literatur von Franken. 2. Ansbach 1813.
Bulletin de l'académie royale des sciences et belles lettres de Bruxelles. Bruxelles. I. 4, 19 (1838, 1852); II. 15 (1863).
Bulletin de la Société des sciences historiques et naturelles de l'Yonne. 1893. 2. sem. s. Roserot.
Bulliot Gabriel, Essai historique sur l'abbaye de St. Martin d'Autun. 2. Autun 1849.
Burali Jacopo d'Arezzo, Vite de vescovi Aretini descritte da —. Arezzo 1638.
Buri Fr. C., Behauptete Vorrechte derer alten königlichen Bannforste, insbesondere des Forst- und Wildbanns zu der Drey-Eich mit einem Urkundenbuch. Offenbach 1744.
— Drey-Eichisches Beweis- und Urkundenbuch, worinnen alle angezogenen Beylagen enthalten. Offenbach 1744. Neue paginierung.
Butkens Chr., Trophées tant sacrés que profanes du duché de Brabant. A la Haye 1724.

Calles S., Annales ecclesiastici Germaniae. 1—4. Viennae 1756—1758.
Calmet Aug., Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine . . Avec les pièces justificatives à la fin. ed. I. vol. 1. Nancy 1728. ed. II. vol. 2. 1745.
Calvoer Caspar, Saxonia inferior antiqua gentilis et christiana. Das ist: Das alte heydnische und christliche Niedersachsen. Goslar 1714.
Campi Pietro Maria, Dell'historia ecclesiastica di Piacenza. 1. Piacenza 1651.
Canali, I — di Secchia e d'Enza (Municipio di Reggio nell'Emilia). Vol. 2, parte 2 Reggio-Emilia tipogr. di G. Degani 1883. (Die urkk. hg. von Conte Carolo Malaguzzi.)
Canciani P., Barbarorum leges antiquae. Venetiis 1781—1792. 5 vol.
Candidus Joh., Commentariorum Aquileiensium libri VIII. Venetiis 1521.
Canisius H., Lectiones antiquae. 5. Ingolstadii 1601—4. ed. J. Basnage (Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum sive H. Canisii Lectiones ant.). 4. Antverpiae 1725.
Cappelletti Gius., Le chiese d'Italia dalla loro origine sino ai nostri giorni. 3. 7—19. Venezia 1845. 1848—1864.
Capponi P., Memorie storiche della chiesa Asculana e dei vescovi che la governarano. Ascoli-Piceno 1898.
(Carli Giam. Ricc.) Delle antichità Italiche. In vol. 4 ein app. di documenti. Milano 1790.
Carli G. Conte, Delle opere. 2. Milano 1784.
Carpentier Jean de, Histoire de Cambray et du Cambresis. Trois. partie. vol. 2. Leide 1664.
— Alphabetum Tironianum seu notas Tironis explicandi methodus cum pluribus Ludovici Pii chartis. Lutetiae Parisiorum 1747.
Catel Guill. de, Memoires de l'histoire du Languedoc. Tolose 1623.
Cauvin Th., Géographie ancienne du diocèse du Mans (Institut des provinces de France. Mémoires II. 1). Paris 1845.
Celestino F., Dell'historia quadripartita di Bergamo et suo territorio. parte 2. vol. 2. Brescia 1618.
Cenni G., Monumenta dominationis pontificiae sive codex Carolinus iuxta autographum Vindobonense. 1. 2. Romae 1760—1761.
Champolleon-Figeac, Documents historiques inédits tirés des collections manuscrits de la bibliothèque royale (in Collection de docum. inéd. sur l'hist. de France. Mélanges historiques). 3. Paris 1847.
Chapeaville Joa., Qui gesta pontificum Tungrensium Traiectensium et Leodiensium scripserunt auctores praecipui . . 1. Leodii 1612.
Charmasse A. de, Cartulaire de l'église d'Autun. Paris et Autun 1865.
Chevalier Ul., Cartulaire de S. Andre-le-bas de Vienne o. s. B. Lyon 1869. (Collection de cartulaires dauphinois t. 1.)
Chifflet Pierre Fr., Histoire de l'abbaye royale et de la ville de Tournus. Dijon 1664.
— Opuscula quatuor. accessit appendix de concilio Niumagensi a. 821. Parisiis 1679.
Chiffletius J. J., Vesontio civitas imperialis libera, Sequanorum metropolis. Lugduni 1618.
Chorier, L'estat politique de la province de Dauphiné. 2. Grenoble 1671.
Chronicon Lunaelacense . . coll. ab archivario Lunaelacensi. sumptibus J. Gaste bibliopolae Pedepontani. 1748.
Chroust A., Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. 1. Ser. 1. Lief. München 1899.
Cibrario L. e Promis Dom. Cas., Documenti sigilli e monete appartenenti alla storia della monarchia di Savoia. Torino 1833.
Cipolla Carlo, Monumenta Novaliciensia vetustiora. (Fonti per la storia d'Italia 31.) 1. Roma 1898.
Clemmius H. G., Novae amoenitates literariae quatuor fasciculis comprehensae. Stutgardiae 1764.
Codex dipl. Langobardiae in: Historiae patriae monumenta. 13. Augustae Vindelicorum 1873.
Codex dipl. et variarum traditionum antiquissimi monasterii Laurisheimensis. 1. Typis mon. Tegernseensis 1766.
Codex principis olim Laureshamensis abbatiae . . Ed. academia Theodoro-Palatina (A. Lamey). 1. Mannheimii 1768.

Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum. 3—8. Parisiis 1668—1683.
Columbi Joannes, Opuscula varia. Lugduni 1668.
Compte rendu de la commission roy. d'histoire ou recueils de ses bulletins. I 7. Bruxelles 1844.
Comptes rendus de l'Academie des inscriptions et belles-lettres. IV 26. Paris 1898.
Comptes rendus de la commission roy. d'histoire (de Belgique). V 5. Bruxelles 1895.
Conring Hermann, Censura diplomatis quod Ludovico imperatori fert acceptum coenobium Lindaviense. Helmstadii 1672.
Conringii H. Opera ed. J. W. Goebel. Brunsvigae 1730. 6 Bde.
Consilium iuris decisivum . . in Sachen der Frau abbatissin zu Herford contra die Frey-Fräulein von Boyemer. 1698.
Crollius G. Chr., Originum Bipontinorum. 1. Biponti 1761.
Cousson Aur. de, Cartulaire de l' abbaye de Redon en Bretagne. Paris 1863 (Coll. de docum. inéd. I. sér. Hist. polit.).
Crusius M., Annales Svevici sive chronicon rerum gestarum antiquissimae et inclytae Svevicae gentis. Francoforti 1595.

Dahn Felix, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker (in Onckens Allgem. Gesch. in Einzeldarstellungen 2. Hauptabth. II). 3. Berlin 1888.
Daniol H., Cartulaire de Brioude. Clermont et Paris 1863.
Degani Ernesto, La diocesi di Concordia. Notizie e documenti. S. Vito al Tagliamento. 1880.
Delisle Léopold, Catalogue des actes de Philippe-Auguste. Paris 1856.
Demme L., Urkunden zur Chron. von Hersfeld. 1. Hersfeld 1891.
Desjardins G., Cartulaire de l'abbaye de Conques en Rouergue. (Documents historiques publ. par la Soc. de l'École des chartes). Paris 1879.
Deusdedit presb. card. Collectio canonum ed. Pius Martinucci. Venetiis 1869.
Deutinger Martin v., Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing. 6. München 1854.
Diekamp, Westphälisches Urkundenbuch. Suppl. I. Münster 1885.
Dionysiis, Joannes Jacobus marchio de, De duobus episcopis Aldone et Notingo Veronensi ecclesiae assertis et vindicatis dissertatio. Veronae 1758.
Diploma degli imperatori Lodovico Pio e Lotario di donazione al conte Bosone di quanto essi possegnono nella corte di Biella. Fotografato dall' originale colla lezione di fronte. Torino. Tip. Bona 1872. (Der nicht genannte herausgeber ist Pietro Vayra.)
Diplomataria sacra ducatus Styriae. 1. Viennae 1756.
Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d' Italia pubbl. a facsimile della R. Società Romana di storia patria. Dazu Notizie e trascrizioni dei diplomi . . Roma 1892.
Dissertation sur l'établissement de l'abbaye de St Claude 1772. Ohne druckort.
Doeberl M., Monumenta Germaniae selecta ab anno 768 usque ad annum 1250. 4. München 1890.
Dominio, Il — temporale della sede apostolica sopra la città di Comacchio. Impressione terza. Roma 1709.
Dondi dall' Orologio, Dissertazioni sopra l' istoria ecclesiastica di Padova. Diss. II. Padova 1803.
Doublet J., Histoire de l'abbaye de S. Denys en France. Paris 1625.
Dousa Jans filius, Bataviae Hollandiaeque annales a — concepti atque inchoati iam olim nunc vero a patre . . recogniti suppleti continuati. Lugduni Batavorum 1601. Titelausgabe davon: Chronicon Hollandiae, de Hollandorum republ. et rebus gestis. Commentarii Hugonis Grotii, Jani Dousa patris, Jani Dousa filii. Lugduni Batavorum 1617.
Dragoni Antonio, Sulla chiesa Cremonese. Cremona 1840.
Dronke E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
— Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844.
Dubois Gerard, Historia ecclesiae Parisiensis. 1. Parisiis 1690.
Duchesne Andreas, Historiae Francorum scriptores coaetanei. 2. 3. Lutetiae Parisiorum 1636. 1641.
— Histoire genealogique de la maison de Vergy. Paris 1625.
Duchesne L., Le liber pontificalis. 1. 2. Paris 1886. 1892.
Duhamel L., Documents rares ou inédits de l'histoire des Vosges. 1. Épinal 1868.
Dumgé C. G., Regesta Badensia. Urkunden des Großherzoglich-Badischen General-Landes-Archivs von den ältesten bis zum Schlusse des 12. Jahrhunderts. Karlsruhe 1836.
Dumont J. Baron de Carels-Croon, Corps universel diplomatique du droit des gens. 1. Amsterdam 1726.
Dunod F. J., Histoire des Sequanois et de la province Sequanoise, des Bourguignons et du premier royaume de Bourgogne, de l'eglise de Besançon et des abbayes nobles du comté de Bourgogne. 1. 2. Dijon 1735—37.
Duplic-Schrift: Fortsetzung ausführlicher Widerlegung der wider das Chur-Haus Bayern von dem Erz-Stift Salzburg in betreff des Halleinischen Salzweesens zum Ausspruch eines Obmanns bringenden vermeyntlichen Beschwärs-Puncten oder Chur-Bayerische zweyte und Duplic-Schrift. Salzburg 1761.
Durandi, Il Piemonte cispadano antico. Torino 1774.
Duvivier Ch., Recherches sur le Hainaut ancien (Pagus Hainoensis) du VII au XII siècle. Bruxelles 1865.
— Actes et documents anciens interessant la Belgique. Bruxelles 1898.

Ebeling Friedr. W., Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Leipzig 1858.

Eccard Jo. Georg, Censura diplomatis Carolini de scholis Osnabrugensis ecclesiae graecis et latinis ab objectionibus Jodoci Hermanni Nunninghi . . vindicata. Helmstadii 1721.

— Corpus historicum medii aevi. 2. Lipsiae 1723.

— Historia genealogica principum Saxoniae superioris. Lipsiae 1722.

— Leges Francorum Salicae et Ripuariorum cum additionibus regum et imperatorum variis. Francof. et Lipsiae 1720.

— Origines sereniss. ac potentiss. familiae Habsburgo-Austriacae. Lipsiae 1721.

(Eccard) Diploma Caroli M. imperatoris de scholis Osnabrugensis ecclesiae . . critice expensum ab A. I. 1717 (ohne ort und drucker). Davon übersetzung:

(Eccard) Gründliche Untersuchung eines alten Carolinischen Schenck-Briefes . . durch einen Liebhaber der Wahrheit. 1719.

Ecclesia Franc. Augustinus ab, S. R. E. Cardinalium archiepiscoporum episcoporum et abbatum Pedemontane regionis chronologica historia. Augustae Taurinorum 1645.

Eckhart J. G. ab, Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis. 1. 2. Wirceburgi 1729.

Ehmk R. und Bippen W. v., Bremisches Urkundenbuch. 1. Bremen 1873.

Eichhorn A., Beyträge zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten. Klagenfurt 1817.

— Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. Typis San Blasianis 1797.

Ennen Leon. und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. 1. Köln 1860.

Entwurff einer Historie derer Pfaltz-Grafen zu Sachsen. (Der Autor Chr. A. H. Heydenreich nicht genannt.) Erfurt 1740.

Erhard H. A., Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisungen und auszügen begleitet von einem urkundenbuche. 1. Münster 1847.

Ernst M. P. P., Histoire de Limbourg, publ. par Ed. Lavalleye. 6. Liege 1847.

Escher J. und Schweitzer P., s. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.

Escolano Gaspar, Decada primera de la historia de la insigne y coronada ciudad y reyno de Valencia. 2. Valencia 1611.

Fabricius Carl Gust., Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen. 1. Stralsund 1841.

Facsimiles of ancient charters in the British Museum. Part IV. London 1878.

Falckenstein J. H. v., Antiquitates et memorabilia Nordgaviae veteris oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 2. 3. Schwabach 1734, 1735. 4. Neustadt a. d. Aisch und Leipzig 1788. — Urkunden und zeugnisse s. dort.

— Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Francofurti et Lipsiae 1733.

— Thüringische Chroniken oder vollständige alt-, mittel und neue Historie von Thüringen. 2. Erfurt 1738.

— Urkunden und Zeugnisse vom achten Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten. Neustadt a. d. Aisch 1789.

Falke J. Fr., Codex traditionum Corbeiensium notis criticis atque historicis ac tabulis geographicis et genealogicis illustratus. Lipsiae et Guelferbyti 1752.

(Fantuzzi M.) Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo. 5. 6. Venezia 1802. 1804.

Fatteschi G., Memorie istorico-diplomatiche riguardanti la serie de' ducchi e la topografia de' tempi di mezzo del ducato di Spoleto. Camerino 1801.

Fejér Georg, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis. 1. Budae 1829.

Felibien M., Histoire de l'abbaye royale de Saint-Denys en France. Paris 1706.

— Histoire de la ville de Paris, revue augmentée et mise au jour par Guy-Alexis Lobineau. 3. Paris 1725.

Ficker J., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4. (Urkunden z. R. u. R. It.) Innsbruck 1874.

Fickler C. B. A., Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ost-Schweiz. Mannheim 1859.

Fink Jos. v., Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern red. v. —. 2. Aufl. 3. Jahrg. Bamberg 1823/24.

Fioravanti G. A., Dissertazione sopra la basilica eretta nel territorio di S. Elpidio. Loreto 1770.

Fischer Fr. Chr. J., Litteratur des germanischen Rechts. Leipzig 1782.

(Flacius Illyricus) Catalogus testium veritatis. Ed. emendatior et auctior. 1. 2. Lugduni 1597.

Flodoardi presbyteri ecclesiae Remensis canonici Historiarum eiusdem ecclesiae libri IV. Cura et studio Jac. Sirmondi. Parisiis 1611.

Flodoardi Historia Remensis ecclesiae. Histoire de l'Église de Reims par Flodoard publ. par l'academie imp. de Reims et traduite par M. Lejeune. 1. 2. Paris 1854.

Florez Risco, Merino, de la Canal, de Baranda, de la Fuente, España sagrada. 43. Madrid 1819.

Floss H. J. Dr., Die Papstwahl unter den Ottonen nebst ungedruckten Papst- und Kaiserurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1858.

Förstemann K. E., Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. 2. Halle und Nordhausen 1836.

Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 1. Bern 1883.

Forel François, Régeste soit répertoire chronologique de documents relatifs l'histoire de la Suisse Romande (Mém.

et doc. publ. par la Soc. d'hist. de la Suisse romande). Lausanne 1864.
Forschungen zur deutschen Geschichte. 9. 10. 15. 18. Göttingen 1869, 1870, 1875, 1878.
Franck D., Altes und neues Mecklenburg mit einer Vorrede von S. J. Baumgarten. 2. Gustrow und Leipzig 1753.
Freher Marquard, Corpus Francicae historiae veteris et sincerae. Hanoviae 1613.
— De Lupoduno antiquissimo Alemanniae oppido commentariolus. Typis G. Voegelini. Die vorrede datirt 1618.
— Originum Palatinarum pars prima. Ed. 2. Typis G. Vögelini 1613.
— Rerum Germanicarum Scriptores aliquot insignes. Ed. 3. curante B. G. Struvio. 1. Argentorati 1717.
Frey Joh. Jac., Commentatio de muntmannis. Norimbergae et Altorffii 1749.
Freyberg M. Frh. v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden. 1. Stuttgart 1827.
Frisi A. Fr., Memorie storiche di Monza e sua corte. 2. Milano 1794.
Froben (Forster), Beati Flacci Albini seu Alcuini abbatis opera. 1. 2. (Ratisbonae) 1777.
Froger L., Cartulaire de l'abbaye de Saint-Calais (Publ. de la Soc. hist. et archeol. du Maine). Mamers et Le Mans 1888.
Fuchs Ildephons, Egid Tschudis Leben. 1. St. Gallen 1805.
(Fürstenberg Ferd. von), Monumenta Paderbornensia. Ed. 1. Paderborni 1669. Ed. 2. Amstelodami 1672. Ed. 3. Noribergae 1713. Ed. 4. Lemgoviae 1714.
Fumagalli Angelo, Codice diplomatico sant' Ambrosiano delle carte dell' ottavo e nono secolo illustrate con note. Milano 1805.
— Delle istituzioni diplomatiche. 1. Milano 1802.
Funcke F. Ph. Dr., Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen. 2. Ausg. Elberfeld 1851.
Furmerius Bernard, Annalium Phrisicorum libri tres. 2. 3. Franecarae 1612, Leovardiae 1617.
(Fyot), Histoire de l'eglise abbatiale et collegiale de St. Estienne de Dijon. Dijon 1696.

Galletti Petrus Alois, Gabio antica città di Sabina. Roma 1757.
— Memorie di tre antiche chiese di Rieti . . Roma 1765.
Gallia christiana 2. ed. Parisiis 1715—1785. 13 Bde. Bd. 14—15 Parisiis 1856—1860. Bd. 16 Parisiis 1865. Spätere edition nur titelausgabe.
Gareis Karl, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. (Capitulare de villis et cartis imperii.) Berlin 1891.
Gariel P., Series praesulum Magelonensium et Monspeliensium. Ed. 2. 1. Tolosae 1665.
Gartenlaube, Die, Illustriertes Familienblatt. Leipzig 1878.
Gatto Ant., Gymnasii Ticinensis historia et vindiciae. Mediolani 1704.
Gattula Erasmus, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones . . pars 1. Venetiis 1734.
— Historia abbatiae Cassinensis per saeculorum seriem distributa. 1. Venetiis 1733.
Gegenbauer J., Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter. 2. Heft. Fulda 1873. (Beilage zum Jahresbericht des k. Gymnasiums in Fulda.)
Gengler H. G., Germanische Rechtsdenkmäler. Erlangen 1875.
St. Genois Jos. Comte de, Monuments anciens essentiellement utiles à la France aux provinces de Hainaut Flandre Brabant . . 1. Lille 1782.
Georgius J. F., Diploma Karoli quo ecclesiam Onoldisbacensem in tutelam accepit . . evulgatum. Onoldi 1730.
Georgisch P., Corpus iuris Germanici antiqui. Consilio J. G. Heineccii. Halae 1738.
Gerbert M., Historia Nigrae Silvae. Typis San Blasianis 3. (Cod. dipl.) 1783.
Gercken Ph. W., Codex diplomaticus Brandenburgensis. 8. Salzwedel 1785.
Germon B., De veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis disceptatio. Parisiis 1703.
— Disceptationes diplomaticae. Viennae 1790 (nur nachdruck des obigen werkes).
Geschichte, Beurkundete — der gegenseitigen Gerechtsamen und hierüber entstandenen Differenzien des fürstlichen Reichsstiftes St. Emmeram, dann des h. röm. Reichs freyen Stadt Regensburg . . 1784.
Geschichte, Kurze — und actenmäßige Anzeige was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todfall Kurfürsts Maximilian III. in Bayern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen. 1759.
Geschichts-Erzählung, Actenmäßige in Sachen Sr. Hochfürstl. Durchl. Frauen Franciscae Sibyllae augustae verwittibter Frau Marggräfin zu Baaden-Baaden jetzo Sr. Hochf. Durchl. Herrn Ludwig Georg Marggrafen zu Baaden-Baaden contra Herrn Abten und Convent des Closters Schwartzach St. Benedicti Ordens Straßburger Bisthums. 1728. 2. ed. 1748.
Geschichtsfreund, Der, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 1. 8. 10. Einsiedeln 1844. 1852. 1854.
Ghesquière Jos., Acta Sanctorum Belgii selecta. 1—5. Bruxelles 1783—1789.
Giles, S. Bonifacii opera. 1. Londini 1844.
Giry A., Études Carolingiennes (Extr. de Études d'histoire du moyen âge dediées à Gabriel Monod). Paris 1896.
— Étude critique de quelques documents angevins de l'époque Carolingienne (Extrait de Mém. de l'Acad. des inscriptions et belles-lettres t. 36, 2e partie). Paris 1900.

Giulini Giorgio conte, Memorie spettanti alla storia al governo ed alla descrizione della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi. Milano 1760.
Le Glay, Revue des Opera diplomatica de Miraeus. Bruxelles 1856.
(Gloria Andrea), Codice diplomatico Padovano. Monumenti storici publicati dalla deputazione Veneta di storia patria. Serie prima. Documenti. 2. Venezia 1877.
— Compendio delle lezioni teorico-pratiche di palaeografia e diplomatica. Padova 1870.
Goldast Melchior, Alamannicarum rerum scriptores aliquot vetusti. Francofurti 1606.
— Collectio constitutionum imperialium. Ed. 3. 1—4. Francofurti a. M. 1713.
— Replicatio pro Sac. Caes. et Regia Francorum Maiestate . . adversus J. Gretseri . . crimina laesae Maiestatis. Hannoviae 1601.
(Gorius Ant. Franc.), Symbolae litterariae. Dec. 1. t. 2. Florentiae 1748.
Graevius Joh. Georg, Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae. 4. (enthält Puricelli Ambr. Mon.). Lugduni Batav. 1722.
Grandidier, Histoire ecclésiastique militaire civile et littéraire de la province d'Alsace. 1. Straßburg 1787. 2. ohne titelblatt, unvollendet, enthält nur pièces justificatives (sehr selten).
— Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg. 2. Straßburg 1776.
Grazini Ang. Laur., Vindiciae ss. martyrum Arretinorum dissertatio. Romae 1755.
Gretser Jacob, Opera omnia . . aucta et illustrata. 6. 10. Ratisbonae 1735. 1737.
Gropp P. Ign., Aetas mille annorum . . monasterii B. M. V. in Amorbach. Francofurti 1736.
Grotefend H., Die Bestätigungsurkunde des Domstiftes zu Frankfurt am Main von 882 und ihre Bedeutung für das Stift (Festgabe für Justizrath Dr. L. A. Euler zum 50jährigen Doktorjubiläum). Frankfurt a. M. 1884.
Grupen Christ. Ulr., Origines Germanicae oder das älteste Teutschland. 3. Lemgo 1768.
— Origines Pyrmontanae et Swolenbergicae, worinnen die Alterthümer von Pyrmont . . Göttingen 1740.
Gudenus Val. Ferd. de, Codex diplomaticus exhibens anecdota ab anno DCCCLXXXI ad MCCC Moguntiaca. 1. 3. Gottingae 1743. 1751.
— Sylloge variorum diplomatariorum monumentorum veterum. Francofurti ad Moenum 1728.
Günther W., Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkundensammlung zur Gesch. der Rhein- und Mosellande. 1. Coblenz 1822.
Guérard Benj., Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin Paris 1840 (Coll. des documents inédits. 1. sér.: Collection des cartulaires de France t. 3).
— Cartulaire de l'église de Notre-Dame de Paris. 1. Paris 1850 (Coll. des docum. inéd. Cart. 4).
— Cartulaire de l'abbaye de S. Victor de Marseille. Paris 1857 (Coll. des cart. de France t. 8—9).
— Polyptique de l'abbé Irminon. 1. 2. Paris 1844.
Guiberti, Venerabilis — abbatis b. Mariae de Novigento opera omnia . . studio et opera d. Lucae d'Achery. Lutetiae Parisiorum 1651.
Guichenon Sam., Bibliotheca Sebusiana seu variarum chartarum . . nusquam antea editarum miscellae centuriae II. Editio nova cui accedit dissertatio Chr. G. Hoffmanni de vita et scriptis S. Guichenonii. Taurini 1780. (Wegen der verschiedenen ausg. nach cent. und n. zitiert, ein nachdruck in Hoffmann Nova Coll. 1 s. dort.)
— Histoire de Bresse et de Bugey. 2. Lyon 1650.
Guillimann Franc., De episcopis Argentinensibus liber commentarius . . Friburgi Brisgoiae 1608.
— Habsburgiaca sive de antiqua et vera origine domus Austriae . . libri VII. Mediolani 1605.
Guillimanni, Francisci — Helvetia sive de rebus Helvetiorum libri quinque. Lipsiae ohne jahr (1710).
Guyse Jacques de, Histoire de Hainaut publ. par le Marquis de Fortia. 7. 8. 9. Paris et Bruxelles. 1829—1830.

Haddan and Stubbs, Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland. 3. Oxford 1871.
Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte. Halle 1774.
Hänle S., Skizzen zur Geschichte von Ansbach. Ansbach 1874.
Hagn Theodorich P., Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster, seiner Pfarreien und Besitzungen vom Jahre 777 bis 1400. Wien 1852.
Haigneré Daniel, Les chartes de Saint-Bertin d'apres le Grand Cartulaire de D. Charles-Joseph Dewitte dernier archiviste de ce monastère. 1. St. Omer 1886 (Publ. de la Soc. des Antiquaires de la Morinie).
Hansiz Marcus, Germania sacra. 1. Augustae Vindelicorum 1727. 3. prodromus. Viennae Austriae 1754.
Haraei Fr., Annales ducum seu principum Brabantiae totiusque Belgii. Antwerpiae 1623.
Hardouin Joh., Collectio regia maxima conciliorum . . 3—6. Paris 1714.
Hardy, Guilelmus Malmesbur. s. Willelmus Malmesbur.
Harenberg J. Chr., Historia ecclesiae Gandersheimensis cathedralis et collegiatae diplomatica. Hannoverae 1734.
(—) Monumenta historica adhuc inedita. 1. Braunschweig 1758.
Hariulf, Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier publ. par Ferd. Lot. Paris 1894 (Coll. de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement d'histoire 17).
Harzheim, Concilia Germaniae. 1. 2. Coloniae Aug. Agripp. 1749. 1760.
Hasselbach K. Fr. W. und Kosegarten J. G. L., Codex Pomeraniae diplomaticus. Greifswald 1862.

Havet Julien, Les chartes de St. Calais (Questions Mérovingiennes IV Extr. de la bibl. de l' École des chartes 48). Paris 1887.
— Oeuvres, 1. Questions Mérovingiennes. 2. Opuscules divers. Paris 1896.
Heda Wilh., Historia episcoporum Traiectensium. Franequerae 1612.
— Historia episcoporum Traiectensium ed. Arnoldus Buchelius. Ultraiecti 1642.
Helwich Georg, Antiquitates Laurishaimenses seu Chronologia praeillustris . . . quondam monasterii S. Nazarii Laurishaimensis . . Francofurti 1631.
— s. Joannis, Scriptores rer. Mogunt.
Henne am Rhyn Otto, Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 1. Berlin 1886. 2. Aufl. 1897.
Henrici de Hervordia, Chronicon ed. A. Potthast. Gottingae 1859.
Henschenius G., De tribus Dagobertis Francorum regibus diatriba. Antwerpiae 1655.
H(enseler) C., Dissertatio historico-critica de diplomate Caroli M. dato ecclesiae Osnabrugensi pro scholis graecis et latinis. Accedunt omnia imperatorum ac regum diplomata ecclesiae Osnabrug. concessa et nunquam hactenus edita omnia ex ipsis originalibus autographis . . descripta anno 1721 Monasterii Westphalorum, s. Eccard Dipl. Caroli.
d'Herbomez A., Cartulaire de l'abbaye de Gorze (Mémoires et documents publ. par la Soc. nat. des antiquaires de France. Mettensia 2). Paris 1898—9.
Herold B. J., Originum ac Germanicarum antiquitatum libri. Basileae 1557.
Herquet Carl, Specimina diplomatum monasterio Fuldensi a Karolis exhibitorum. Photographische Nachbildung der dem Kloster Fulda ertheilten Karolinger-Urkunden. 1. Cassel 1867.
— Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. Halle 1874 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 3).
Herrgott Marquard, Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. 2. Viennae 1787.
Heumann Jo., Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum. 1. 2. Norimbergae 1745.
— Commentarii de re diplomatica imperatricum augustarum ac reginarum Germaniae. Norimbergae 1749.
(Heussen), Historia episcopatuum foederati Belgii utpote metropolitani Ultraiectini nec non suffraganeorum Harlemensis, Daventriensis, Leovardiensis, Groningensis et Middelburgensis. Lugduni Bat. 1719.
Heyberger W. J., Ichnographia chronici Babenbergensis diplomatica. Bambergae 1774.
Heydenreich L. W. H., Historia des ehemals gräflichen nunmehro fürstlichen Hauses Schwartzburg. Erfurt 1743.
Hidber B., Schweitzerisches Urkundenregister hg. von der allg. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweitz. 1. 2. Bern 1863—1877.
Hirsch J. Chr., des Teutschen Reichs Münz-Archiv. 1. 7. Nürnberg 1756. 1761.
(Hodenberg W. v.) Calenburger Urkundenbuch. 1. Hannover 1855.
— Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland. 1—3. Celle 1858—9.
— Verdener Geschichtsquellen. 1. 2. Celle 1856—1859.
Hoffmann Chr. Godofr., Nova scriptorum ac monumentorum partim rarissimorum, partim ineditorum collectio. 1. Lipsiae 1731.
Hontheim Joa. Nic. ab, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. 1. Augustae Vind. et Herbipoli 1750.
Hormayr Joseph Freih. von, Herzog Luitpold. Gedächtnisrede zum 72. Stiftungstage der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften, gelesen am 28. März 1831. München 1831 (auch in der sammlung: Kleine hist. Schriften und Gedächtnisreden. München 1832).
— Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol. 1. 2. Abth. Tübingen 1806.
(—) Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland. 2. Frankfurt und Leipzig 1808.
— Sämmtliche Werke. 2. Stuttgart und Tübingen 1821.
— Taschenbuch für vaterländische Geschichte. N. F. 1. Jahrg. Stuttgart 1830.
— Über die Monumenta Boica. Gelesen am . . 28. März 1830. München ohne jahr. (In der sammlung des Freiherrn Joseph v. Hormayr zu Hortenberg Kleine historische Schriften und Gedächtnisreden. München 1832.
Hottinger J. H., Historia ecclesiastica novi testamenti. 8. Tiguri 1667.
Hubert R., Antiquitez historiques de l'eglise royale St. Aignan d'Orleans. Orleans 1661.
Hürbin J., Murbach und Luzern. Luzern 1896. (3 selbständig paginirte studien, vgl. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 11, 658.)
Hund Wig., Metropolis Salisburgensis . . Ingolstadii 1582.
— Metropolis Salisburgensis . . accesserunt . . notae Christophori Gewoldi. Monachii 1620. — ed. Ratisponae 1719 unveränderter nachdruck der 2. ausg.

Jacobs Ed., Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck vom Jahre 877—1594. 5. Bd. der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Halle 1874.
Jaffé Ph., Bibliotheca rerum Germanicarum. Berlin 1864—1873. 6 Bde.
— Diplomata quadraginta. Berolini 1863.
Jahrbücher (Wiener) der Literatur. 40. 44. Wien 1827. 1828.
Jahrbuch der Gesellschaft f. Lothringische Gesch. und Altertumskunde in Metz. 1. 1889.
Jahresbericht, Erster — des bischöflichen Privat-Gymnasiums »Collegium Petrinum« in Urfahr für das Schuljahr 1898. Urfahr 1898.
Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier von 1869 bis 1871. Trier 1872.

Jaksch A. v., Die Gurker Geschichtsquellen 864—1232 (Monumenta historica ducatus Carinthiae I). Klagenfurt 1896.
Janicke K., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 1. (Publ. aus dem k. preuß. Arch. 65.) Leipzig 1896.
Ideler J. L., Leben und Wandel Karls d. Gr., beschrieben von Einhard. 2. Hamburg und Gotha 1839.
Jeantin M., Les chroniques de l'Ardenne et de Woëpores ou revue et examen des traditions locales antérieures en onzième siècle. 1. 2. Paris et Nancy 1851.
Joannis G. Chr., Rerum Moguntiacarum tomus 1. 2. Francofurti a. M. 1722. t. 3: Scriptorum historiae Moguntinensi inservientium tomus novus. 1727.
— Tabularum litterarumque veterum usque huc nondum editarum spicilegium. Francofurti a. M. 1724.
Joannis de Leydis (Rerum Belgicarum annales chronici et historici . . . eorum qui nunc primum e bibliothecis producti sunt tomus primus: Johannes Grebrandus — et Reynerus Snoyus Gondanus de comitibus Hollandiae Zelandiae Frisiae etc. Francofurti 1620.
Joerres P., Urkunden-Buch des Stiftes St. Gereon zu Köln. Bonn 1893.
Jostes Fr., Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Münster i. W. 1899. Text der »Sonderausgabe der Einleitung«.
Ireneo della Croce F., Historia antica e moderna, sacra e profana della città di Trieste. Venetia 1698.
(Juenin Pierre) Nouvelle histoire de l'abbaie royale et collegiale de Saint Filibert et de la ville de Tournus par un chanoine de la même abbaie. Dijon 1733.
Sainct Julien Pierre de, De l'origine des Bourgongnons et antiquité des estats de Bourgongne deux livres. Paris 1581.
Jungius J. H., Historiae antiquissimae comitatus Benthemiensis libri tres. Hanoverae et Osnabrugi 1773.

Kairis Ch., Notice historique sur la ville de Fossés. Liège 1858.
Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von H. v. Sybel und Th. Sickel. Berlin 1888 ff.
(Kandler) Codice diplomatico Istriano. (Trieste) Tipografia del Lloyd Austriaco. Ohne titelblatt.
(Kaserer Dr. M.) Das weltpriesterliche Kollegiatstift Mattsee. Salzburg 1877.
Kempius M. Cornelius, De origine situ qualitate et quantitate Frisiae . . libri tres. Coloniae Agrippinae 1588.
Khamm P. Corbinian, Hierarchia Augustana chronologica tripartita. Auctuarium partis I. Moguntiae 1714.
Kirchner A., Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 1. Frankfurt a. M. 1807.
Klagschrift: Kurz-gefasst- doch gründlich und actenmäßige Geschichtserzehlung von der ursprünglichen Beschaffenheit des altbefreiten Salz-Weesens im hon Erzstift Salzburg . . oder hochfürstlich-Salzburgische erste . . respective Klagschrift. Salzburg 1761. (Verf. der Salzb. hofkanzler Felix A. v. Mölk, Holzschuher Ded. Bibl. 4, 1987 nº 7971.)
(Kleimayrn Fr. Thad. von) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. Diplomatischer Anhang. Salzburg 1805.
Klempin Robert Dr., Pommerisches Urkundenbuch. 1. Stettin 1868.
Klüber Joh. Ludw., Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde. 2. Frankfurt a. M. 1834.
Kluit Adrianus, Historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae. 2. Medioburgi 1780.
Knauff Cosmas, Defensio imperialis liberae et exemtae . . Prumiensis. 1716.
Knippenbergh J., Historia ecclesiastica ducatus Geldriae. Bruxellis 1719.
Kopp U. Fr. von, Palaeographia critica. Mannhemii 1817—1819. 4 Bde.
— Schrifttafeln aus dem Nachlasse von —. Ergänzt und herausg. von Th. Sickel. Wien 1870.
Koppmann K., Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen. Hamburg 1866.
Krantzii Alberti, Rerum Germanicarum historici clariss. Saxonia. Francofurti a. M. 1575.
Kraus J. A., Die Benedictiner-Abtei Neustadt a. M. Würzburg 1856.
Kremer Chr. J., Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte. 1—3. Mannheim 1769—1781.
Kremer J. M., Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts insbes. des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Sarbrük. Frankfurt und Leipzig 1785.
— Originum Nassoicarum pars altera diplomatica. Wiesbaden 1779.
Kuchenbecker J. Ph., Analecta Hassiaca . . coll. 4, 10. Marburgi 1730, 1736.
(Kuen), Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum. 1. 2. 4. Ulmae 1756. 1757.
Kukuljević Sakcinki Ivan, Codex dipl. regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Diplomatički zbornik kraljevine Hrvatske s Dalmacijom i Slavonijom. 1. (Monumenta hist. Slavorum meridionalium 2.) U Zagrebu 1874.
Kunstmann Friedr., Hrabanus Magnentius Maurus. Eine hist. Monographie. Mainz 1841.
Kurz Franz, Beyträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. 3. (Spezialtitel: Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, der Grenzfestung Ennsburg und des alten Klosters St. Florian bis zum Ende des 11. Jahrhunderts.) Linz 1808.
Kyriander Wilh., Annales sive commentarii de origine et statu civitatis Augustae Treverorum. Biponti 1603. Titelausgaben von 1604, 1619.
— Commentarius de origine et statu civitatis Augustae Treverorum. Ohne ort und jahr (1576).

Labbe Philipp, Nova bibliotheca manuscriptorum librorum. 1. 2. Parisiis 1657.

Labbei et Cossartii, Sacrosancta concilia curante Coleti. 29 Bde. Venetiis 1728—1752.

(Le Laboureur) Mazures de l'abbaye de L'Isle-le-Barbe. 1. Paris 1681.

Lacomblet Theod. Jos., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1. Düsseldorf 1840.

Laguille L., Histoire de la province d'Alsace. 2. Strasbourg 1727.

Lalore Charl., Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes. 4. (chartes de Montiérender). Troyes. Paris 1878.

Lambecius Petr., Origines Hamburgenses sive rerum Hamburgensium liber primus. Hamburgi 1706.

Lami Joannes, Sanctae ecclesiae Florentinae monumenta. 1—3. Florentiae 1758.

Lappenberg J. M., Hamburgisches Urkundenbuch. Hamburg 1842.

Lasteyrie Robert de, Cartulaire général de Paris. 1. Paris 1887.

Lauer Ph., Le règne de Louis d'outre-Mer. Paris 1900.

Lazius Wolfg., De gentium aliquot migrationibus .. libri XII. ed. secunda. Francofurti 1610.

Ledderhose C. W., Kleine Schriften. 4. Marburg 1792.

Ledebur Leop. v., Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates. 9. Berlin 1832.

Lehmann H. O., Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1891.

Lehmann, Christophori — chronica der freyen Reichs Stadt Speier. Franckfurth a. M. 1698.

Leibnitz, G. W. — Annales imperii occidentalis Brunsvicensis ed. G. H. Pertz. 1—3. Hannoverae 1843—1846.

— G. W.: Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes .. cura G. Guil. Leibnitii. 2. Hannoverae 1710.

Leichtlen Dr. E. J., Die Zähringer. Freiburg i. B. 1831.

(Leoncini G.), Illustrazione sulla cathedrale di Volterra. Siena 1869.

Lersner Achilles Aug. von, Der Weit-berühmten Freyen Reichs- Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn Chronica .. anfänglich durch Gebhard Florian an Tag gegeben, anjetzo aber .. per modum Annalium verfasset und zusammen getragen durch —. 1. In Verlegung des Autoris 1706.

Letronne, Diplomata et chartae Merowingicae aetatis in archivo Franciae asservata. Paris 1851.

Leuckfeld J. G., Antiquitates Halberstadenses. Wolfenbüttel 1714.

— Antiquitates Gandersheimenses. Wolfenbüttel 1709.

— Antiquitates Groeningenses. Quedlinburg 1710.

— Antiquitates Poeldenses. Wolfenbüttel 1707.

Levrault L., Essai sur l'ancienne monnaie de Strasbourg et sur ses rapports avec l'histoire de la ville et d'évêché. Strasbourg et Paris 1842.

Liber probationum sive bullae summorum pontificum diplomata imperatorum et regum aliaeque episcoporum etc... litterae, quae ad historiam monasterii et principalis ecclesiae S. Emmerami Ratisbonae maxime spectant una cum sigillis. Ratisbonae 1752. (Eigentlich der 2. Bd. des werkes: Ratisbona monastica s. dort.)

Le Lièvre J., Histoire de l'antiquité et saincteté de la cité de Vienne. Vienne 1623.

Liljengren Joh. Gust., Diplomatarium Suecanum. 1. Holmae 1829.

Lindenbrog, Erpoldi — Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium .. cum praefatione J. Alberti Fabricii. Hamburgi 1706.

Liverani, Delle opere di Monsignor Francesco. 2. 4. Macerata 1859.

Lobineau G. A., Histoire de Bretagne. 2. Paris 1707.

Lockeren A. van, Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre au Mont Blandin à Gand. 1. Gand 1868.

Locrius Ferreolus, Chronicon Belgicum. Atrebati 1616.

Lodtmann, Acta Osnabrugensia. 2. Osnabrück 1782.

Löher Dr. Fr. v., Archivalische Zeitschrift, hg. v. —. 1. Stuttgart 1876.

Lörsch H. und Schröder R., Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes. Bonn 1874. 2. Aufl. 1881.

Lokeren A. van, Histoire de l'abbaye de Saint-Bavon et de la crypte de Saint-Jean a Gand. Gand 1855. (Deuxième partie: Analyse succincte des chartes et documents de l'abb. de St. Bavon mit eigener paginierung.)

Loon Gerard van, Geschichts-historiaal rym of Rymchronyk van den heer Klaas Kolyn Ben.-monik de abtye te Egmont .. mit aentekeningen door —. Graavenshaage 1745.

— Aloude Hollandsche Histori. 1. 2. Graavenshaage 1734.

Ludewig Jo. Petrus, Volumen primum complectens scriptores rerum episcopatus Bambergensis. Volumen secundum complectens scriptores rerum Germanicarum. Francofurti et Lipsiae 1718.

— Reliquiae manuscriptorum. 7. Francofurti 1726.

Lünig Jo. Christian, Codex Germaniae diplomaticus. 1—2. Frankfurt und Leipzig 1732—1733.

— Codex Italiae diplomaticus. 1—4. Francofurti et Lipsiae 1725—1735.

— Das Teutsche Reichsarchiv .. 7—11. Leipzig 1711—1712.

Lupi, Beati Servati — presbyteri et abbatis Ferrariensis opera ed. Steph. Baluzius. Ed. secunda. Antwerpiae 1710.

Lupi Mario, Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. 1. Bergomi 1784. 2. ed. Jos. Ronchetti Bergomi 1799.

Maan J., Sancta et metropolitana ecclesia Turonensis. Augustae Turon. 1667.

Mabille Émile, La Pancarte noire de Saint-Martin de Tours. Paris et Tours 1866. (Sonderabdr. aus Mémoires de la Soc. archeol. et Touraine 17.)
Mabillon Joannes, Acta Sanctorum ord. s. Benedicti. 4. 5. 6. Venetiis 1734—1738.
— Annales ordinis s. Benedicti. 2. Lutetiae Parisiorum 1704.
— De re diplomatica libri VI. Ed. 2. Lutetiae Parisiorum 1709.
— Vetera Analecta. Nova editio. Parisiis 1723.
Maderus Joach. J., M. Adami [Bremensis] Historia ecclesiastica. Helmestadi 1670.
Madrisius J. Fr., Sancti patris nostri Paulini patriarchae Aquilejensis opera. Venetiis 1737.
Mager M. a Schönberg, De advocatia armata. Francofurti 1719.
Mahul, Cartulaire et archives des comunes de l'ancien diocèse et de l'arrondissement administratif de Carcassonne. 1. Paris 1857.
Mainati G., Chroniche ossia memorie storiche sacro-profane di Trieste. 1. Venezia 1817.
Malbrancq J., De Morinis et Morinorum rebus. 2. Tournaci 1647.
Mansi Jo. Dom., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. 11—18. Venetiis 1765—1773.
Mantelius P. Jo., Historiae Lossensis libri X. Leodii 1717.
Marca Petrus de, Dissertationes tres ed. Steph. Baluzius. Parisiis 1669.
— Marca Hispanica sive limes Hispanicus, ed. Baluze. Parisiis 1688.
Marchegay Paul, Archives d'Anjou, recueil de documents et mémoires inédits sur cette province. Angers 1843.
Margarini Corn., Bullarium Casinense seu constitutiones summorum pontificum imperatorum . . pro congregatione Casinense. 2. Tuderti 1670.
Marini Gaetano, I papiri diplomatici. Roma 1805.
Marini Marino, Nuovo esame dell' autenticità de' diplomi di Ludovico Pio, Ottone I et Arrigo II sul dominio temporale dei Romani pontefici. Roma 1822.
Marion J., Cartulaire de l'église cathédrale de Grenoble (Coll. des documents inédits 1. série Hist. polit.). Paris 1869.
Marlot, Metropolis Remensis historia. 1. Insulis 1666. 2. Remis 1679.
Marrier M. et Quercetanus A., Bibliotheca Cluniacensis. Lutetiae Parisiorum 1614.
Martene Edm. et Durand Urs., Thesaurus novus anecdotorum. 1. Lutetiae Parisiorum 1717.
— Veterum scriptorum et monumentorum historicorum dogmaticorum moralium amplissima collectio. 1. 2. 4. 7. Parisiis 1724—1733.
Martens Wilhelm, Die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. Stuttgart 1881.
Matthaeus Ant., Veteris aevi analecta seu vetera monumenta hactenus inedita. ed. II. 4. Hagae Comitum 1738.
Meibomius H. iun., Res Germanicae. 1. 2. Helmstadii 1688.
— Primi et antiquissimi historiae Saxonicae scriptoris Witichindi . . annalium libri tres. Francofurti 1621.
Meichelbeck Car., Historia Frisingensis. 1. 2. Augustae Vindel. et Graecii 1724—1729.
(Meichelbeck), An eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung unterthänigstes Memorial des Priors und Capitels der reichsunmittelbaren Abtey Reichenaw o. s. B. Die von Seiten des Hochstifts Constanz fortdauernde Beschwerden betreffend. Ohne ort und jahr. (Vorrede unterzeichnet von Meichelbeck 1766.)
Meinders H. A., Tractatus historico-politicus de statu religionis rei publicae sub Carolo Magno et Ludovico Pio. Lemcoviae 1711.
— Vindiciae libertatis antiquae et explicatio dipl. Carolini Trutmanno com. praetense dati a. 779 contra Rhetium et Cocceium. Lemgoviae [1713].
Mélanges Julien Havet, Recueil de travaux hist. d'érudition dediés à la mémoire de Julien Havet. Paris 1895.
Mémoire historique concernant les droits du roi sur les bourgs de Fumay et Revin. Ohne jahr.
Mémoire pour l'archevêque de Cambrai (auf dem titelblatt ohne druckort und jahr, auf der letzten seite 1772).
Mémoires de l'academie de Vaucluse. 15. Avignon 1896.
Mémoires de la société archéologique de Montpellier. Montpellier 1835 f.
Mémoires de la Société d'archeologie et d'histoire de la Moselle. Metz 1859 f.
Mémoires de l'Institut des provinces de France. II 1. Paris 1845 (s. Cauvin Th., Géographie ancienne du diocèse du Mans).
Mémoires et documents publiés par la Soc. d'histoire de la Suisse Romande. Lausanne 1838 f.: 3.: Cartulaire de Romainmotier publié . . par Fr. de Gingins-la-Sarra. Lausanne 1844. — 6.: Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne red. par le prévot Conon d'Estavayer. Lausanne 1851.
Memoriale an die hohe Reichsversammlung in Betreff der von dem kayserlichen Reichshofrath wider das Capitel zu Speier erlassenen Urtheile in Sachen Fürst-Bischoffen zu Speyer gegen erwähntes Domcapitel. Ohne ort und jahr (1787 von gleichzeitiger hand dazugeschrieben).
Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca. 4. 5. Lucca 1818—1841.
Menestrier Cl. Fr., Histoire civile ou consulaire de la ville de Lyon. Lyon 1696.
Menzel K. und Sauer W., Codex diplomaticus Nassoicus. 1. Bd. 1. Abt. Nassauisches Urkundenbuch hg. von Sauer. Wiesbaden 1885.
Merkel Joh., Lex salica. Berlin 1850.
— Lex Saxonum. Berlin 1853.
Meurisse Jan van, Histoire des evesques de l'eglise de Metz 1634.

Meyer von Knonau G., Das Cartular von Rheinau, hg. v. —. (Quellen zur Schweizer Geschichte, hg. von der allg. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. 3.) Basel 1883.

Mieris Frans van, Groot charterboek der Graaven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland. 1. Te Leyden 1753.

Migne J. P., Patrologiae cursus completus. Series secunda. Patres Latini. 90—139. Parisiis 1850—1853.

Mille M., Abrégé chronologique de l'histoire ecclésiastique civile et littéraire de Bourgogne. 1—3. Dijon 1771—1773.

Minieri-Riccio C., Saggio di codice diplomatico formato sulle antiche scritture dell'archivio di stato di Napoli. Suppl. P. I. Napoli 1882.

Minotto A. S., Documenta ad Bellunum Cenetam Feltria Tarvisium spectantia (Acta et dipl. e tabul. Veneto vol. II sect. I). Venetiis 1871.

Miraeus Aubertus, Codex donationum piarum. Bruxellis 1624.

— De collegiis canonicorum . . liber singularis. Coloniae Agrippinae 1615.

— Diplomatum Belgicorum libri duo. Bruxellis 1628.

— Donationum Belgicarum libri duo. Antverpiae 1629.

— Notitia ecclesiarum Belgii. Antverpiae 1630.

— Opera diplomatica et historica . . ed. II. ed. J. Fr. Foppens. 1—4. Bruxellis 1723—1748.

— Rerum Belgicarum annales. Bruxellis 1624.

Mirbt Carl, Quellen zur Geschichte des Papsttums. Freiburg i. Br. und Leipzig 1895.

Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zürich 1841 ff.

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Graz 1850 ff.

Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung red. v. E. Mühlbacher. Innsbruck 1880 ff.

Moeser Justus, Osnabrückische Geschichte. Erster Teil mit Urkunden. 2. Aufl. Berlin und Stettin 1780.

— Sämmtliche Werke. Neu geordnet und gemehrt durch B. R. Abeken. Berlin 1842—43.

Mohr Th. v., Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden. Cur 1848—1852.

— Die Regesten der Archive in der schweitzerischen Eidgenossenschaft. Hg. von —. 1. 2. Chur 1848—54.

Monaldeschi della Cervara Monaldo, Commentarii historici di — della città d'Orvieto e di tutta la provincia della Toscana. Venetia 1584.

Mone Fr. J., Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 5. Karlsruhe 1836.

Monfalcon J. B., Lugdunensis historiae monumenta. Lugduni 1860.

Monumenta Boica. 3. 11. 28. 30—32. 37. Monachii 1764, 1771, 1829, 1834—1838, 1864,

Monumenta Germaniae historica. Hannoverae und Berolini 1826 ff., citirt nach den 5 hauptabteilungen. 1. Scriptores (Auctores antiquissimi, Scriptores rerum Merovingicarum, Scriptores rerum Langobardicarum, Scriptores (rerum Germanicarum). 2. Leges 5 t. f°. und die quartbände zerfallend in Leges nationum Germanicarum, Capitularia regum Francorum, Concilia, Constitutiones, Formulae Merowingici et Karolini aevi. 3. Diplomata. 4. Epistolae. 5. Antiquitates (Poetae latini, Libri confraternitatum, Necrologia Germaniae).

Monumenta, historiae patriae —. Augustae Taurinorum. Chart. t. 1, 2, 8. 1836, 1853, 1855.

Monumenta, Regii Neapolitani archivi — edita ac illustrata. 1—6. Neapoli 1845—1861.

Monumenti e notizie istoriche riguardanti la chiesa primitiva vescovile d'Arezzo contro l'asserzione publicata sopra la medesima chiesa in quest'anno 1755 dal molto rev. Sig. d. Angelo Lorenzo Grazini Aretino nel suo libro Vindiciae ss. martyrum Aretinorum. Lucca 1755.

Morbio Carlo, Storie dei municipi Italiani illustrate con documenti inediti. 3. Milano 1838.

Morice Hiacinthe, Memoires pour servir de preuves a l'histoire ecclesiastique et civile de Bretagne. 1. Paris 1742.

Moriondus Jo. Bapt., Monumenta Aquensia. 1. Taurini 1789.

Moris H. et Blanc E., Cartulaire de l'abbaye de Lérins. 1. Paris 1883.

Müller Joh. Bernh., Beschreibung des Stifts St. Bartholomaei in Frankfurt. Frankfurt 1764.

Müller S., Het oudste cartularium van het sticht Utrecht. Gravenhage 1892.

Muratori Lud. Ant., Antiquitates Italiae medii aevi. 1—6. Mediolani 1738—1742.

— Rerum Italicarum scriptores. 1^b. 2^b. 12. Mediolani 1725. 1726. 1728.

Musée des archives départementales. Recueil de facsimile héliographiques de documents . . publ. par le ministère de l'Intérieur. 1. Paris 1878.

Museum Italicum seu collectio veterum scriptorum e bibliothecis Italicis eruta a J. Mabillon et M. Germain. 1. Lutetiae Parisiorum 1724.

Nauclerus Joannes, Memorabilium omnis aetatis et omnium gentium chronici commentarii 2. Ex Tubinga. 1516.

Neues Lehrgebäude der Diplomatik von J. Chr. Adelung. 5. 8. Erfurt 1767—1769. Übersetzung von Nouveau traité de diplomatique s. dort.

Neugart P. Trudpertus, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-Juranae intra fines dioecesis Constantiensis. 1. 2. Typis San-Blasianis. 1791. 1795.

— Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub metropoli Moguntina. 1. Typis s. Blasii 1803. 2. Friburgi Brisgoviae 1862.

Nieberding C. H., Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen . . 1. Vechta 1840.

Niesert J., Münsterische Urkundensammlung. 2. 4. Coesfeld 1827, 1832.

Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Hg. von der hist. Kommission der k. Akademie der Wissenschaften. 1. Wien 1851.

Nouguier, Histoire chronol. de l' église d'Avignon. Avignon 1660.

Nouveau traité de diplomatique par deux rel. Benédictins de la Congrégation de S. Maur. 3. 4. Paris 1757. 1759. Übersetzung davon: Neues Lehrgebäude der Diplomatik von J. Chr. Adelung, s. dort.

Nunningh Jod. Herm., Diplomatis Caroli Magni . . de scholis Osnabrugensis ecclesiae nuper ab anonymo critice expensi vindicata veritas. Monasterii Westphalorum 1721.

Obrechtus Ulricus, Alsatiarum rerum prodromus. Argentorati 1681.

Ochs P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 1. Berlin und Leipzig 1786.

Odorici Federico, Storie Bresciane dai primi tempi sino all' età nostra. 4. Brescia 1855.

Oefelius Andr. Felix, Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. 1. Augustae Vindelicorum 1743.

Origines domus Boicae (von Buat). 2. Norimbergae 1764.

Origines Guelficae . . a Christ. Ludovico Scheidio. 1—5. Hannoverae 1750—1780.

Orsato Sertorio Caval. di, Historia di Padova 1678.

Orti Manara, Conte Giovanni Girolamo, La Penisola de Sirmione sul lago di Garda. Verona 1856.

d'Outreman Henri, Histoire de la ville et comté de Valentiennes. Douay 1639.

Pachmayr P. Marian, Historico-chronologica series abbatum et religiosorum monasterii Cremifanensis. Styrae 1777.

Pagine Friulane. Periodico mensile. Anno XIV. Udine 1902.

Palladio Gio. Fr., Historie della provincia de Friuli. 1. Udine 1660.

Palma Alessandro, di Cesnola, Catalogo di manoscritti italiani esistenti nel Museo Britannico di Londra. Torino 1890.

Pardessus-Brequigny, Diplomata chartae epistolae leges atque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia prius collegit de Brequigny et La Porte du Theil, nunc edidit J. M. Pardessus. 1—2. Lutetiae Parisiorum 1843—1849.

Paricius Joh. Carl, Allerneueste und bewährte historische Nachricht von allen in denen Ring-Mauern der Stadt Regensburg gelegenen Reichs-Stifftern, Haupt-Kirchen und Clöstern Catholischer Religion . . Regensburg 1753.

Parisot R., Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843—923). Paris 1894.

Pasqui Ub., Documenti per la storia della città di Arezzo nel medio evo. 1. Firenze 1899. (Collezione di documenti di storia italiana ed. dalla R. Deputazione toscana di storia patria 11).

Paullini Chr. Fr., Historia nobilis secularisque virginum collegii Visbeccensis. Franconofurti 1699.

— Rerum et antiquitatum Germanicarum syntagma. Francofurti a. M. 1698.

Paulus Joh. Conrad, Geschichte des Möllenbecker Klosters. Rinteln 1784.

Peccensteinius L., Theatrum Saxonicum. 1. Leipzig 1608.

Pecci G. A., Storia del vescovado della città di Siena. Lucca 1748.

Perard Estienne, Recueil de plusieurs pieces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664.

Peregrinius C., Historia principum Langobardorum ed. Fr. M. Pratillus. 1. Neapoli 1749.

Perry Claude, Histoire civile et ecclesiastique, ancienne et moderne de la ville et cité de Chalon sur Saone. Chalon sur Saone 1659.

Pertz G. H., König Ludwigs und Arnulfs Urkunden für das Bisthum Verden und die Stiftungsurkunden von Gandersheim, Rameslohe und Uelzen als Probedruck eines Urkundenbuches der Welfischen Lande . . Hannover 1840.

Petrus Fr., Suevia ecclesiastica. Augustae Vindel. 1699.

Petrus a Thymo vulgo van der Heyden, Historia Brabantiae diplomatica ed. F. A. de Reiffenberg. 1. Bruxellis 1830.

Pez Bernh., Thesaurus anecdotorum novissimus. 1. Augustae Vindel. et Graecii 1721.

— und Huber Ph., Codex diplomatico-historico-epistolaris. Augustae Vindel. et Graecii 1729. (6. Bd. von B. Pez Thesaurus.)

Pez H., Scriptores rerum Austriacarum. 1. Lipsiae 1721.

Pfeffinger J. Fr., Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses. 2. Hamburg 1732.

Philippi F., Siegener Urkundenbuch. 1. Siegen 1887.

— Osnabrücker Urkundenbuch, im Auftrage d. historischen Vereins zu Osnabrück bearb. u. hg. von —, 1. Osnabrück 1892.

Pinton P., Le donazioni barbariche ai papi. Roma 1890.

Pistorius J., Rerum Germanicarum veteres iam primum publicati scriptores VI ex — bibliotheca nunc revisi emendati et illustrati. 3. Ratisbonae 1731.

Pithoeus P., Annalium et historiae Francorum scriptores coetanei XII primum in lucem editi ex bibliotheca —. Francofurti 1594.

(Plancher Urbain), Histoire generale et particuliere de Bourgogne avec des notes, des dissertations et les preuves justificatives . . par un religieux Bénédictin de l'abbaie de S. Benigne de Dijon. Dijon 1739.

Planta P. C., Das alte Rätien staatlich und kulturhistorisch dargestellt. Berlin 1872.

Plantavitius J. de la Pause episcopus Lodovensis, Chronologia praesulum Lodovensium. Aramontii 1634.

Poggiali Cristoforo, Memorie storiche di Piacenza. 1—4. Piacenza 1747—1748.

Polain L., Recueil des ordonnances de la principauté de Havelot. Bruxellis 1864.
Pontanus Joh. Isac., Historiae Gelricae libri XIV .. Hardervici 1639.
Potthast Aug., Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon Henrici de Hervordia. Gottingae 1859.
Praetorius Joh. Phil., Assertio et vindicatio diplomatis Carolini abbatiae s. Maximini in suburbio Treverensi concessi tribus dissertationibus adornata. Aug. Trev. 1745.
Pregitzer, Teutscher Regierungs- und Ehrenspiegel. Berlin 1703.
Pressel Friedrich, Ulmisches Urkundenbuch. Stuttgart 1873.
Processus vor dem Hochlöbl. kay. Reichs Hof Rath agitiert in cause Berchtesgaden contra Saltzburg. Ohne jahr (ca 1627).
Prou Maurice, Les monnaies carolingiennes. Paris 1896.
Publikation, 84. des liter. Vereines in Stuttgart s. Bibliothek.
Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgaues. 1. Bischofszell und Zürich 1828. 2. aufl. 1. Frauenfeld 1886.
Puricelli J. Pietro, Ambrosianae Mediolani basilicae ac monasterii .. monumenta .. 1. Mediolani 1645.
Putte F. van de, Annales abbatiae S. Petri Blandiniensis. Gandavi 1842.

Quantin Maximin, Cartulaire général de l'Yonne. 1. Auxerre 1854.
Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. 7. München 1858.
Quercetanus Andr., B. Flacci Albini sive Alchuini .. opera quae hactenus reperiri potuerunt. Lutetiae Parisiorum 1617.
Quix Chr., Geschichte der Stadt Achen. Mit einem Codex dipl. Aquensis. Achen 1840.

Ragioni della sede apostolica sopra il ducato di Parma e Piacenza (per Nicolo Antonelli). 3. (Druckort und jahr von A. v. Jaksch, der den hinweis beistellte, nicht angegeben.)
Ragut C., Cartulaire de St. Vincent de Mâcon, connu sous le nom de Livre enchainé. Mâcon 1864.
Raissius (Raysse oder Raisse) Arnoldus, Belgica christiana. Duaci 1634.
Rassler Max., Vindicatie contra vindicias sive advindicias historica, W. E. Tenzelii pro H. Conringii censura responsio. 2. Campidonae 1711.
Ratisbona monastica, Clösterliches Regensburg. Erster Theil oder Mausoleum s. Emmerami .. von Coelestino (Vogel) Abbten .. Vierte Auflag mit einem Liber probationum oder Urkunden versehen. Regensburg 1752.
Rauschen Gerhard, Die Legende Karls d. Gr. im 11. und 12. Jahrhundert. Mit einem Anhang von Hugo Lörsch. Leipzig 1890.
Recueil des actes titres et mém. concernant les affaires du clergé de France. 4. 5. Paris 1716.
Recueil des traitez de paix, de trêve .. et d'autres actes publics. Amsterdam 1700.
Regesto, Il — di Farfa compilato da Gregorio di Catino e pubblicato dalla Società romana di Storia patria a cura di J. Giorgi e M. Balzani. 2. Roma 1879.
Rohtmeier Ph. J., Braunschweig-Lüneburgische Chronica .. Braunschweig 1722.
Reiffenberg baron de, Chronique rimée de Philippe Mouskes. 1. Bruxelles 1836 (Collection de chroniques Belges).
— Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg. 1. 7. 8. Bruxelles 1844. 1847. 1848. (Coll. de chroniques Belges.)
Reimer Heinrich, Hessisches Urkundenbuch. 2. Abth. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. 1. Leipzig 1891.
Reimmann, Dissertatio critica de chron. Halberstadiensis ms. quod Jo. a Winnigensted .. elucubravit virtutibus et vitiis. Halberst. 1702.
Reinhardus Joa. Jac., Rerum Palatinarum nec non regionum finitimarum omnino aevi scriptorum. 1. Carolsruhae 1748.
Remling Franz Xav., Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer. 1. Mainz 1852.
Repertorio diplomatico Cremonese ordinato e pubblicato per cura del municipio di Cremona. 1. (dall' anno 715 al 1200). Cremona 1878.
Replik-Schrift: Best-gegründte Widerlegung der sogenannten Chur-Bayr. Rechts-beständigen Beantwortung der hochfürstlich-Saltzburgischen Geschichtserzehlung .. oder Hochfürstlich-Saltzburgische zweyte und Replik-Schrift. Salzburg 1761.
Resch Jos., Aetas millenaria ecclesiae Aguntinae in Norico sive Inticensis in Tyroli .. Brixinae 1772.
— Annales ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis, quos e tenebris in lucem edidit. 1. 2. Augustae Vindel. 1760—1767.
Rettenpacher P. Simon, Annales monasterii Cremifanensis in Austria superiore. Salisburgae 1673.
Rettung, Standhaffte — und Beweysung der hochen Fürstlichen Freyheit und Herrlichkeiten, mit denen der Glorwürdigiste König und Teutsche Kayser Ludouicus Caroli Magni Enickel, Ludouici Pii Sohn und Lotharii des Röm. Kaysers Bruder, dictus Germanicus den uhralten Fürstlichen Freystifft Lindaw begabt. Embs 1646.
Reuber, Veterum scriptorum qui caesarum et imperatorum Germanicorum res gestas literis mandarunt tomus unus. Francofurti 1584.
Revius Jac., Daventriae illustratae s. Historia urbis Daventriensi libri 6. Lugduni Batavorum 1651.
Revue d'histoire et d'archéologie. 2. 3. Bruxelles 1860. 1862.

Richard, Chartes et documents pour servir à l'histoire de l'abbaye de St. Maixent (Arch. hist. du Poitou 16). Poitiers 1887.
Richter W., Geschichte der Stadt Paderborn. Mit Urkunden und Statuten bearb. v. C. Spauken. Paderborn 1899.
Richthofen Karl Freih. v., Die älteren Egmonder Geschichtsquellen. Berlin 1886.
— Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840
— Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte. 2. Bd. 1. Abt. Berlin 1892.
Ried Thomas, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. 1. Ratisbonae 1815.
Riedel Ad. Friedr., Codex diplomaticus Brandenburgensis. 17. Berlin 1859.
Ripamonti, Historiae ecclesiae Mediolanensis. 1. Mediolani 1617.
Risposta per il diritto imperiale sopra Comacchio alla prima e seconda scrittura della corte di Romana. Ohne ort und jahr.
Romanin S., Storia documentata di Venezia. 1. Venezia 1853.
Roques H. v., Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen. 1. Cassel 1900.
Rosieres Fr. de, Stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum tomi septem. Parisiis 1580.
Roserot A., Diplômes Carolingiennes originaux des archives de la Haute Marne. Auxerre 1894. (Extrait du Bulletin de la Soc. des Sciences historiques et naturelles de l'Yonne. 2. sem. 1893.)
Roth K., Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. 1. München 1854.
Rouchier abbé, Histoire religieuse civile et politique du Vivarais. 1. Paris 1861.
Rozière Eug. de, Recueil des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle. 1—3. Paris 1859—1871.
Rubbi Gianrinaldo Carli, Delle monete e dell' instituzione delle zecche d'Italia. 1. Mantova. 1754.
Rubeis J. Fr. de, Dissertationes variae eruditionis sub una capitum serie collectae. Venetiis 1752.
— Monumenta ecclesiae Aquilejensis commentario historico-chronologico-critico illustrata. Argentinae 1740.
Rubeus Hieronymus, Historia Ravennatum libri X. Venetiis 1592.
Ryckel Jos. Geldolphia, Historia s. Gertrudis principis virginis primae Nivellensis abbatissae .. Bruxellis 1637.
Rydberg O. S., Sverges traktater med främmande magter. 1. (822—1335). Stockholm 1877.

Sagittarius Caspar, Antiquitates ducatus Thuringici. Jena 1688.
— Gründliche und ausführliche Historia der Grafschafft Gleichen. Frankfurt a. M. 1732.
Sagittarius-Feierbaum, Historia Halberstadiensis ab originibus per singulos episcopos ad praesentem statum repetita praeside G. Sagittario proponit Georgius Feierbaum. Jenae 1675.
Salagius Stephanus, De statu ecclesiae Pannonicae. 4. Quinque ecclesiis. 1780.
Salis Ulysses v., Fragmente der Staatsgeschichte des Thales Veltlin und der Grafschaften Clefen und Worms. Ohne druckort 1792.
Sanclementius Henricus, Series critico-chronologica episcoporum Cremonensium. Cremonae 1814.
Sander Ant., Flandria illustrata sive provinciae ac comitatus huius descriptio. 1. Coloniae-Agripp. 1641. ed. 2. Hagae-Comitum 1735.
— Gandavum sive Gandavensium rerum libri VI. Bruxellis 1627.
Sandhoff J. J., Antistitum Osnabrugensis ecclesiae qui per decem saecula primam episcopalem in Westphalia Carolinam sedem tenuere, res gestae. 2. Monasterii Westphaliae 1785.
Sauerland H. V., Die Immunität von Metz von ihren Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Metz 1877.
(**Savile** H.), Rerum Anglicarum scriptores post Bedam praecipui. Francofurti 1601.
(**Savioli** Lud. Vitt.), Annali Bolognesi. 1. Bassano 1784.
Schannat J. Fr., Corpus traditionum Fuldensium ordine chronologico digestum. Lipsiae 1724.
— Diocesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia. Francofurti a. M. 1727.
— Historia Fuldensis. 2.: Codex probationum historiae Fuldensis. Francofurti 1729.
— Historia episcopatus Wormatiensis. 2.: Codex probationum. Francofurti a. M. 1734.
— Vindemiae literariae. 1. Fuldae et Lipsiae 1723.
— Vindiciae quorundam archivi Fuldensis diplomatum. Francofurti a. M. 1728.
Schaten Nic., Annales Paderbornenses. pars I. Neuhusii 1693. ed. 2. Monasterii Westphalorum 1774.
— Historia Westphaliae. Opus posthumum. Neuhusii 1690.
Schatz W., Incerti auctoris s. XIII chronicon Halberstadense. Halberstadt 1839.
Scheuchzer Joh. Jac. et **Lochmann** J., Alphabeti ex diplomatibus et codicibus Thuricensibus specimen. Tiguri 1730.
Schiaparelli Luigi, Documenti inediti dell' archivio capitulare di Piacenza. Parma 1901 (Estr. dall' arch. stor. per le provincie Parmesi 7, 1898).
— Il notolo dello archivio capitulare di Novara. Milano 1900 (Estr. dall' arch. stor. Lombardo 27 fasc. 25, 1900).
Schilter Johann, Die alteste Teutsche so wol allgemeine als insonderheit Elsassische und Straßburgische Chronike von Jacob von Königshoven. Straßburg 1698.
— Institutiones iuris feudalis .. accedunt Constitutio de expeditione Romana cum M. Freheri et aliorum notis .. opera et cura G. Chr. Gebaueri. Lipsiae 1728.

— Scriptores rerum Germanicarum a Carolo M. usque ad Fridericum III . . Argentorati 1702.

Schmidt Gustav, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. 1. (bis 1236.) (Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven 17). Leipzig 1883.

(Schmidt J. C.), Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung des closters Neustatt am Mayn. Typis monasterii 1767.

Schmidt J. C. Ch., Geschichte des Großherzogthums Hessen. 1. Gießen 1818.

Schminke Fr. Chr., Versuch einer Beschreibung der hochfürstlich-hessischen Residenz und Hauptstadt Cassel. Cassel 1767.

Schneider Daniel, Vollständige hoch-gräflich-Erbachische Stamm-Tafel nebst deren Erklär- und Bewährungen oder Hoch-gräflich-Erbachische Historie. Frankfurt a. M. 1736.

Schönemann Carl Traug. Gottl., Codex für die praktische Diplomatik zum Behuf seiner Vorlesungen. Göttingen 1800.

Schöpf Carl Friedr., Wettereiba illustrata. Laubach 1761.

Schöpflin Jo. Daniel, Alsatia aevi Merovingici Carolingici Saxonici Salici Suevici diplomatica. 1. Mannheimii 1772.

Schöttgen Chr. et Kreysig G. Chr., Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi. 1. Altenburgi 1753.

Schotanus Christ., De geschiedenissen kerkelyck ende wereldtlyck van Friesland oost ende west. Amsterdam 1660.

Schriverius Petrus, Alle de graven van Hollant en West-Vrieslant. Gravenhage 1667.

— Beschryvinge van alle de graven van Holland Zeeland ende Vriesland. Gravenhage ohne jahr.

— Oude en nieuwe beschryvinge van Holland Zeeland en Vriesland door —. nu eerst uyt het latyn in onse nederlantsche tale gebracht door J. v. O. Gravenhage 1667.

Schultes J. A. v., Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden. 1. 2. Hildburghausen 1798—1801.

Schumi Fr., Archiv für Heimatkunde. 1. Laibach 1882.

— Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain. 1. Laibach 1882/3.

Schwartzenberg en Hohenlansberg G. F. baron thoe, Groot Placaat en Charter-boek van Vriesland. 1. Leeuwarden 1768.

Seibertz Joh. Suibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1. Arnsberg 1839.

Seiz N. A., Analysis libri cui titulus: Brevis notitia monasterii B. V. M. Ebracensis .. in Franconia .. anno 1728 divulgati. Wirceburgi 1740.

Sepp Bernhard, Älteste Geschichte von Altötting. Stadtamhof 1901. (Als Ms. gedruckt.)

Serarius Nic., Epistolae s. Bonifaci martyris. Moguntiae 1605. Nachgedruckt Nova bibliotheca veterum patrum (Parisiis 1639) 2, 48—121, nicht im buchhandel. Im buchhandel nur als Magna bibliotheca veterum patrum (Parisiis 1654) 16; und Maxima bibl. patrum (Lugduni 1677) 13, 70—140.

— Moguntiacarum rerum . . libri quinque. Moguntiae 1604.

Serrure, Cartulaire de St. Bavon à Gand. (Nur 280 seiten gedruckt, nicht im buchhandel; ein exemplar in der Bibl. des Instituts f. öst. Gf.)

Severtius Jac., Chronologia historica successionis hierarchiae antistitum Lugdunensis archiepiscopatus. Opus tripartitum (mit durchgehender paginirung). Lugduni 1607.

Sickel Th., Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Die Urkunden der Karolinger. 1. Urkundenlehre. 2. Regesten. Wien 1867—1868.

— Beiträge zur Diplomatik I—VIII in Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Cl. 36, 39, 47, 49, 85, 93, 101.

— Über Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich 1877.

Sigonius Carolus, Historiarum de regno Italiae libri XV. Venetiis 1574 (öfters wiederholt).

— Historiarum de regno Italiae libri viginti. Francofurti 1591.

Sillingardus Gasp., Catalogus omnium episcoporum Mutinensium. Mutinae 1606.

Silvestre J. B., Universal palaeography. Translated from the French by Sir Frederic Madden. London 1849.

Sinnacher Franz Ant., Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol. 1. Brixen 1821.

Sinold (Schütz), Corpus Historiae Brandenburgicae diplomaticum oder vollständige und mit Urkunden bestärkte Geschichte des . . Hauses Brandenburg von Chr. Ph. Sinold genannt von Schütz. 4. Schwabach ohne jahr (mitte des 18. jahrh.).

Sirmond Jacob, Opera varia. 3. Parisiis 1696.

Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Klasse. Wien 1848 f.

Sloet L. A. J. W. baron, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutten. Gravenhage 1872.

Soldani F., Historia monasterii s. Michaelis de Passiniano. Lucae 1741.

Spaen, Oordeelkundige inleiding tot de Historie van Gelderland. 2. Utrecht 1802.

Spamers Illustrierte Weltgeschichte. 3.: Illustrierte Geschichte des Mittelalters von O. Kämmel. Leipzig 1896.

Spangenberg Cyriak, Chronicon oder Lebens-Beschreibung und Thaten aller Bischöfe des Stiffts Verden. Hamburg ohne jahr (nach 1710).

Spangenberg Ernst, Die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Heidelberg 1827.

Spieß Phil. Ernst, Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts mit Urkunden. 1. 2. Halle 1783. 1785.

— Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik als eine Fortsetzung der archivischen Nebenarbeiten. Bayreuth 1791.

Stacke L., Deutsche Geschichte. 1. Bielefeld und Leipzig 1880.

Stangefol Hermann, Annales circuli Westphalici. 2. Coloniae Agrippinae 1656.

Status ecclesiasticus et monasticus sive tomus primus documentorum archivi s. Galli statum monasterii et abbatis tam monasticum quam ecclesiasticum concernentium. Noviter compilatus et auctus .. regnante Josepho .. exempta monasteria s. Galli et s. Johannis in valle Thurae. Anno reparatae salutis 1731. (Ein Exemplar im archiv von St. Gallen.)

Steichele A., Archiv für die Geschichte des Bisthums Augsburg. 2. Augsburg 1858.

— Das Bisthum Augsburg historisch und statistisch beschrieben. 3. Augsburg 1872.

Stengelius, Monasteriologia. 2. Augustae Vindelicorum 1638. Nachdruck boi (Kuen) Coll. 4. s. dort.

Strebel J. S., Franconia illustrata. Schwabach 1761.

Stülz Jodok, Geschichte des regulirten Chorherren-Stiftes St. Florian. Linz 1835.

Summaria facti et processus delineatio cum fundamentis et obmotorum remotione ad causam d. electoris Treverensis, qua administratoris Prumiensis contra d. principem et episc. Leodiensem .. iurisdictionem territorialem .. in Avans et Loncin concernens. 1746. Deduktionsschrift (nach Tangl Koblenz Arch.).

Sweertius Franciscus, Rerum Belgicarum annales chronici et historici .. eorum qui nunc primum e bibliothecis producti sunt tomus I. Johannes Gerbrandus a Leydis .. opera et studio — Antwerpiani. Francofurti 1620.

Synodus Parisiensis de imaginibus habita anno Christi DCCCXXIV. Francofurti 1596.

(Tabouillot) Histoire generale de Metz par des r. P. Benédictines de la congregation de St. Vannes. 4. Metz 1781.

(Tacoli) Compendio delle diramazioni seguite intorno al 1440 della famiglia o' sia della linea de' viventi fratelli co. Tacoli come ancora alcune antiche Memorie storiche della città di Reggio. Reggio 1742.

Tardif Jules, Monuments historiques (Inventaires et documents publiés par ordre de l'empereur sous la direction de M. Marquis de Laborde). Paris 1866.

Tatti Primo Luigi, Degli annali sacri della città di Como. 1. Como 1663. 2. Milano 1683—1735.

(Tenzel Wilh. Ernest) Historicae Vindiciae pro Hermanni Conringii censura in diploma fundationis fictitium, quod Lindaviense ad Virginem coenobium primum imperatori Ludovico Lotharii filio, post Ludovico regi Germaniae, nuperrime imperatori Ludovico Pio .. adscripsit. Lindaugiae 1700.

Teschenmacher ab Elverfeldt Wernh., Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae, duobus partibus comprehensi. Francofurti et Lipsiae 1721.

Teulet Alexandre, Einhardi omnia quae exstant opera tomus I. Oeuvres complètes d'Éginhard. Paris 1840.

— Layettes du trésor des chartes. 1. Paris 1863 (Inventaires et documents publ. par ordre de l'empereur sous la direction de M. le comte de Laborde).

Theiner A., Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis. Romae 1861.

Thiersch B., Die Vemlinde bei Dortmund. Dortmund 1849.

Tiraboschi Girolamo, Memorie storiche Modenesi col codice diplomatico. 1. Modena 1793.

— Storia dell' augusta badia di S. Silvestro di Nonantola. 2. Modena 1785.

Tolner C. L., Historia Palatina. Adiectus codex diplomaticus Palatinus. Francofurti a. M. 1700.

Tommasi Giugurta, Delle historie di Siena. 1. Venezia 1625.

Tosti Luigi, Storia della badia di Monte-Cassino. 1—3. Napoli 1842.

Traditiones monasterii s. Galli. Ohne titelblatt. (Exemplar im stiftsarch. St. Gallen.)

Traitez des droits et libertez de l'eglise Gallicane. Ohne druckort 1651.

Treuer G. S., Gründliche Geschlechts-Historie des Hochadelichen Hauses der Herren von Münchhausen. Göttingen (1740).

Trouillat J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 1. Porrentruy 1852.

Troya Car., Codice diplomatico Longobardo. 4. Napoli 1854. (Bd. 4 seiner Storia d'Italia nel medio evo. Napoli 1839 ff.)

Tschudi Aegidius von Glarus genannt, Hauptschlüssel zu zerschiedenen Alterthumen oder .. Beschreibung von dem Ursprung .. Galliae comatae .. hg. von J. J. Gallati .. Constanz 1767.

Ughelli Ferd., Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adiacentium .. ed. I. 1—5. Romae 1644—1653. ed. II cura et studio Nic. Coleti 1—5. Venetiis 1717—1720.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. 2. Wien 1856.

Urkundenbuch, Fürstenbergisches hg. vom fürstl. Archiv. 5. Tübingen 1885.

Urkundenbuch, Meklenburgisches. Hg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 1. Schwerin 1863.

Urkundenbuch, Wirtembergisches, hg. vom kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. 1—6. Stuttgart 1849—1894.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von J. Escher und P. Schweizer. 1. Zürich 1888.

Ussermann P. Aemilianus, Episcopatus Bambergensis sub sede apostolica chronologice et diplomatice illustratus. Typis San-Blasianis 1802.
— Germaniae sacrae prodromus. 1. Typis San-Blasianis 1790.
— Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. Typis San-Blasianis 1794.

(Vaissete Jos.) Histoire generale de Languedoc .. par Cl. Devic et —, Rel. Benedictins de la Congregation de S. Maur. ed. I. 1. 2. Paris 1730. 1733, ed. II par Al. du Mège. 2. Toulouse 1840. ed. III. sous la direction de Ed. Dulaurier par Ed. Barry et E. Mabille. 2. 4. Toulouse 1872. 1875.
Valentinelli Joseph, Regesta documentorum Germaniae historiam illustrantium. Regesten zur deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcusbibliothek in Venedig. (Abhandlungen der hist. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften. 9. München 1865.)
Valladier André, L'auguste basilique de l'abbaye royale de Sainct Arnoul de Mets. Paris 1615.
Valvasor Joh. Weichard, Die Ehre des Herzogthums Krain. Laibach 1689. 4 Bde.
Varin Pierre, Archives administratives de la ville de Reims. (Coll. de doc. inédits.) 1. Paris 1839.
Verci Giambatista, Storia della marca Trivigiana e Veronese. 1. Venezia 1786.
Verguet L., Fac-simile autographique des cinq diplomes Carloviugiens provenant du fonds de l'abbaye de Lagrasse (Aude) recopié sur les clichés des mêmes diplomes photographiés en 1865. Carcassonne 1873.
Viellard Léon., Documents et mémoires pour servir à l'histoire du territoire de Belfort. Besançon 1884.
Vignati Cesare, Codice diplomatico Laudense. Parte I. Laus Pompeja (Bibliotheca historica Italica cura et studio societatis Longobardicae historiae studiis promovendis vol. II). Milano 1879.
Vignolius J., Liber pontificalis seu de gestis Romanorum pontificum. 1—3. Romae 1724—1745.
Vorburg Joh. Phil. a, Historiae. 9—12. Francofurti 1659—1660.
Vos J., Lobbes son abbaye et son chapitre. Louvain 1865.
Vuy Th., Geschichte des Trechirgaues und von Oberwesch. Leipzig 1885.

Waal Antonio de, La schola Francorum fondato da Carlo Magno e l'ospicio teutonico del campo Santo nel secolo XV. Roma 1897.
Wahrheit, Gerettete — in einer diplomatischen Geschichte der Abtey Schwarzach am Rheine .. und den fürstlich badendurlachischen Denkschriften vom Jahre 1763 und 1775 entgegengesetzt. Brusal 1780. Dazu als besonderer Band: Beilage zu Bewährung der Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit der Abtei Schwarzach am Rhein. Bruchsal 1780.
Wallner Jos., Annus millesimus antiquissimi monasterii Ossiacensis. Clagenfurti 1766.
Walter Ferd., Corpus iuris Germanici antiqui. Berolini 1824. 3 Bde.
— Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1862.
Wartmann Joh., Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 1—3. Zürich 1863—1875.
Waulde Gilles, La vie et miracles de St. Ursmer et de sept autres SS. avec la chronique de Lobbes. Mons 1628.
Wauters Alphonse, Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique. Bruxelles 1866
Wegelin J. R., Thesaurus rerum Suevicarum. 2. 4. Lindaugiae 1757.
Weinkens Joannes, Navarchia Seligenstadiana seu fundatio antiquissimae et regalis abbatiae Seligenstadiensis. Francofurti a. M. 1714.
— Vir fama super aethera notus Eginhartus quondam Caroli Magni cancellarius dein .. ecclesiae Seligenstadiensis fundator .. nunc autem illustratus et contra quosdam authores vindicatus. Francofurti a. M. 1714.
Wenck Helfrich Bernh., Hessische Landesgeschichte. 2. 3. Frankfurt und Leipzig 1789. 1803.
Wendelinus G., Leges Salicae illustratae. Antwerpiae 1649.
Westenrieder L., Beyträge zur vaterländischen Historie. Geographie, Statistik und Landwirtschaft. 1. München 1788.
Westphalia, Archiv für westfälische Geschichte und Alterthumskunde. Hamburg 1824—26.
Wichner Jakob, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont. 1. 1874. Selbstverlag.
Widerlegung der bey Gelegenheit der königl. Preussischen gewaltsamen Vorschritte in Franken erschienenen Druckschrift, welche den Titel führt: Öffentliche Erklärung wegen der Eichstättischen Insassen in den königl. Preussischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. Mit einem Urkundenbuch. Eichstätt 1798.
Widerlegung, Des hochfürstlichen Stifts Kempten gründliche — des von der Stadt eiusdem nominis vor demselben sich anmaßenden älteren Herkommens. 1737.
Wiegand W., Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 1. Straßburg 1879.
Wigand Paul, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens. Hamm 1825 f.
— Das Femgericht Westphalens. Hamm 1825.
— Traditiones Corbeienses. Leipzig 1843.
Will C., Monumenta Blidenstatensia saec. IX, X et XI. Innsbruck 1874.
Willelmus (Guilelmus) Malmesbur. ed. (Savile) Rerum Anglicarum scriptores post Bedam praecipui. Francofurti 1601. — Ed. Th. D. Hardy. 1. Londini (Engl. hist. Society's publications) 1840.

Wilmans Roger, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313. 1. Die Urkunden des Karolingischen Zeitalters. Münster 1867.

Winkelmann Joh. Just., Gründliche und wahrhaffte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1711.

— Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae. Oldenburg 1667.

Winsemius Pierius, Chronique ofte historische geschiedenisse van Vrieslant .. 1622.

(Wolters J.) Notice historique sur l'ancien comté impériale de Reckheim. Gand 1848.

Wolters J., Recherches sur l'anc. Ammanie de Montfort. Gand 1853.

Würdtwein Steph. Alex., Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta. 2. Mannhemii 1771—1772.

— Epistolae Bonifacii archiepiscopi Maguntini et martyris. Maguntiaci 1789.

— Monasticon Palatinum chartis et diplomatibus instructum notitiis authenticis illustratum. 1. 2. 4. Mannheimii 1793—1795.

— Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae . . . capita elucidanda. 4—6. Heidelbergae 1774—1775.

Wurth-Paquet Fr. X., Table analytique des chartes et documents concernant la ville d'Echternach et ses établissements. 1. 2. Luxembourg 1867. 1868.

Wyss Georg v., Geschichte der Abtei Zürich (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 8; Zürich 1851—1858).

Wyttenbach J. H. et M. F. J. Müller, Gesta Trevirorum. 1. Trier 1838.

Yepes Ant. P., Chronicon generale ordinis s. Benedicti .. P. Thomas Weiss lingua Romana donavit auxitque. Coloniae 1648.

(Zacagna Laur. Al.) Dissertatio historica de summo apostolicae sedis imperio in urbem civitatemque Comacli. Anno 1709. Appendix mit eigener paginirung.

Zaccaria Franc. Ant., Dell' antichissima badia di Leno libri tre. Venezia 1767.

Zacharias Franc. Ant., Cremonensium episcoporum series .. Mediolani 1749.

— Excursus litterarii per Italiam ab anno 1742 ad annum 1752. Venetiis 1754.

Zahn J. v., Codex diplomaticus Austriaco-Frisigensis. 1. 2. Wien 1870. 1871. In Fontes rerum Austriacarum II (i. e. Dipl. et Acta) 31, 35.

— Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark. 1. Graz 1875.

Zapf G. G., Monumenta anecdota historiam Germaniae illustrantia. 1. Augustae Vindel. 1785.

Zeerleder K., Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes. 1. Bern 1853.

Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde. Münster 1838 ff.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte, hg. von Rudorff und Bruns in Berlin, D. Roth in München und D. Böhlau in Rostock. 11. Weimar 1873.

Zellweger Joh. Caspar, Urkunden zu J. C. Zellwegers Geschichte des appenzellischen Volkes. 1. Trogen 1831.

Zeuss J. C., Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842.

(Zorn) Refutatio per modum informationis duntaxat pro parte ser[mi] electoris Coloniensis principis Leodiensis etc. Ingolstadii 1630.

Zyllesius Nicol., Defensio abbatiae imperialis s. Maximini. S. Maximini iuxta muros Trevirenses. 1683.

Konkordanztabellen der 2. auflage.

1. mit J. F. Böhmers Regesta chronologico-diplomatica Karolorum, Frankfurt 1833,
2. mit Th. Sickels Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840), Wien 1867,
3. mit der ersten auflage von Mühlbachers Regesten des kaiserreichs unter den Karolingern (751—918), Innsbruck 1889,
4. mit Monumenta Germaniae hist. diplomatum Karolinorum t. 1. Hannover 1906.

1. Böhmers Regesta Karolorum.

Böhmer	Mühlbacher
1	66
2	67
3	72
4	65
5	83
6	70
7	73
8	Pippin v. Aquitanien zu 815
9	76
10	77
11	78
12	86
13	87
14	89
15	90
16	92
17	91
18	94
19	95
20	97
21	100
22	102
23	104
24	106
25	107
26	108
27	109
28	116
29	118
30	119
31	120
32	123
33	124
34	125
35	126
36	127
37	129
38	131
39	178
40	133
41	134
42	136
43	138
44	137
45	143
46	146
47	147
48	167
49	150
50	142
51	152
52	153
53	156
54 fehlt	—
55	160
56	165
57	167
58	169
59	171
60	172
61	224
62	175
63	176
64	177
65	178
66	179
67	180
68	181
69	182
70	184
71	185
72	187
73	189
74	190
75	191
76	192
77	193
78	194
79	195
80	197
81	198
82	196
83	199
84	202
85	203
86	212
87	205
88	209
89	211
90	213
91	214
92	222
93	223
94	216
95	357
96	216c
97	218
98	220
99	221
100	217
101	227
102	228
103	229
104	235
105	238
106	239
107	240
108	244
109	258
110	245
111	246
112	247
113	248
114	249
115	250
116	251
117	255
118	260
119	262
120	265
121	324
122	271
123	275
124	274
125	276
126 = 130	283
127	284
128	287
129	285
130 = 126	283
131	295
132	298
133	328
134	299
135	300
136	303
137	304
138	305
139	307
140	308
141	309
142	311
143	315
144	318
145	319
146	320
147	313

Böhmer	Mühlbacher
148	321
149	322
150	326
151	327
152	376*
153	329
154	330
155	334
156	335
157	336
158	337
159	339
160	347
161	350
162	349
163	354
164	355
165	371
166	384
167	372
168	383
169	385
170	386
171	387
172	389
173	390
174	398
175	405
176	406
177	408
178	407
179	430
180	415
181 = 204	416
182	417
183	425
184	429
185	436
186	437
187	445
188	448
189	440
190	450
191	459
192	451, 452
193	458
194	461
195	464
196	466
197	467
198	468
199	469
200	470
201	477
202	516
203	350
204 = 181	416
205	517
206	518
207	520
208	523
209	524
210	522
211	525
212	582
213	526
214	528
215	529
216	532
217 = 231	548
218	530
219	531
220	533
221	535
222	536
223	537
224	539
225	540
226	541
227	546
228	545
229	793
230	547
231 = 217	548
232	549
233	551
234	552
235	555
236	557
237	559
238	566
239	567
240	568
241	569
242	570
243	572
244	573
245	574
246	575
247	576
248	577
249	579
250	580
251	581
252	583
253	584
254	585
255	586
256	588
257	589
258	591
259	594
260	596
261	597
262	599
263	598
264	600
265	601
266	602
267	604
268	605
269	606
270	608
271	609
272	610
273	611
274	612
275	613
276, 277	615
278	616
279	617
280	618
281	621
282	624
283	623
284	626
285	627
286	633
287	728
288	634
289	835
290	638
291	639
292	644
293	648
294	650
295	651
296	673
297	653
298	652
299	654
300	655
301	656
302	628
303	629
304	631
305	658
306	662
307	663
308	667
309	666
310	668
311	706
312	675
313	681
314	684
315	686
316	687
317	688
318	689
319	695
320	696
321	699
322	705
323	707
324	711
325	712
326	713
327	714
328	720
329	715
330	718
331	721
332	697
333	725
334	727
335	730
336	734
337	735
338	739
339	740
340	702
341	746
342	770
343	750
344	751
345	752
346	753
347	756
348	757
349	758
350	759
351	763
352	765
353	767
354	768
355	769
356	777
357	772
358	774
359	776
360	775

Böhmer	Mühlbacher
361	778
362	773
363	779
364	780
365	781
366	782
367	783
368	789
369	794
370	725
371	878
372	595
373	796
374	797
375	793
376	870
377	816
378	817
379	820
380	824
381	830
382	831
383	832
384	834
385	833
386	839
387	841
388	842
389	843
390	844
391	845
392	846
393	849
394	850
395	857
396	858
397	865
398	871
399	872
400	873
401	874
402	875
403	876
404	877
405	880
406	881
407	919
408	883
409	884
410	885
411	886
412	887
413	888
414	889
415	890
416	891
417	892
418	894
419	895
420	896
421	897
422	898
423	899
424	900
425	903
426	904
427	905
428	906
429	907
430	909
431	910
432	911
433	912
434	917
435	918
436 = 464	976
437	920
438	921
439	922
440	925
441 = 538	926a
442	927
443	928
444	929
445	930
446	931
447	932
448	933
449	934
450	935
451	556
452	938
453	941
454	942
455	943
456	544
457	945
458	947
459	948
460	949
461	952
462	953
463	954
464 = 436	956
465	957
466	958
467	959
468	960
469	961
470	963
471	964
472	965
473	966
474	967
475	968
476	969
477	970
478	971
479	972
480	973
481	974
482	977
483	978
484	977a
485	980
486	982
487	981
488	983
489	987
490	988
491	989
492	990
493	992
494	993
495	994
496	995
497	997
498	998
499	999
500	1000
501	1001
502	1002
503	1003
504	1006
505	1007
506	1019
507	1020
508	1021
509	1022
510	1027
511 = 377[1]	
512 = 378	
513 = 379	
514 = 380	
515 = 381	
516 = 382	
517 = 383	
518 = 384	
519 = 385	
520 = 386	
521 = 387	
522 = 389	
523 = 390	
524 = 391	
525 = 392	
526 = 393	
527 = 394	
528 = 395	
529 = 396	
530 = 397	
531 = 398	
532 = 402	
533 = 403	
534 = 404	
535	1033
536	1035
537	1036
538 = 441	926a
539	1038
540	1040
541	1046
542	1048
543	1047
544	1049
545	1050
546	1051
547	1059
548	1053
549	1055
550	1056
551	1058
552	1060
553	1061
554	1062
555	1064
556	1067
557	1068
558	1069
559	1070
560	1072
561	1073
562	1074
563	1077
564	1079
565	1080
566	1042
567	1043
568	1082
569	1085
570	1086

[1] Urkunden Ludwig d. Fr. die auch Lothars namen tragen vgl. Reg. 1027a.

Böhmer	Mühlbacher
571	1084
572	1087
573	1088
574	1091
575	1094
576	1097
577	1098
578	1104
579	1106
580	1107
581	1108
582	1111
583	1112
584	1113
585	1099
586	1101
587	1116
588	1118
589	1114
590	1119
591	1120
592	1115
593	1121
594	1122
595	1117
596	1126
597	1129
598	1124
599	1135
600	1134
601	1133
602	1137
603	1138
604	1139
605	1143
606	1144
607	1145
608 = 761 = 1627	1146
609	1148
610	1147
611	1152
612	1155
613	1159
614	1161
615	1160
616	1164
617	1165
618	1167
619	1168
620	1169
621	1170
622	1171
623	1172
624	1173
625	1178
626	1183
627	1181
628	1182
629	1184
630	1185
631	1188
632	1189
633	1191
634	1186
635	1197
636	1198
637	1229
638	1201
639	1205
640	1206
641	1207
642	1208
643	k. Ludwig III.
644	1200
645	1209
646	1211
647	1212
648	1216
649	1214
650 = 658	1225
651	1217
652	1218
653	1219
654	1220
655	1221
656	1222
657	1215
658 = 650	1225
659	1243
660	1250
661	1234
662	1237
663	1239
664	1241
665	1249
666	1244
667	1245
668	1235
669	1248
670	1253
671	1254
672	1257
673	1258
674	1259
675	1262
676	1263
677	1265
678	1266
679	1267
680	1268
681	1269
682	1270
683	1272
684	1273
685	1277
686	1278
687	1279
688	1280
689	1281
690 = 1669	1282
691	1283
692	1285
693	1286
694	1287
695 = 715 = 1675	1288[b]
696	1289
697	1290
698 = 795 = 1686	1291
699	1292
700	1295
701	1296
702 = 803 = 1709	1298
703	1300
704	1305
705	1307
706	1314
707	1309
708	1310
709	1311
710	1315
711	1318
712	1323
713	1326
714	1327
715 = 695 = 1675	1288[b]
716	1332
717	1333
718	1334
719	1338
720	824
721	1343
722	1345
723	1340
724	1346
725	1347
726	1349
727	1352
728	1353
729	1354
730	1355
731	1356
732	1358
733	1359
734	1365
735	1360
736	1361
737	1363
738	1362
739	1364
740	1370
741	1375
742 = 1535	1091[a], 1370[d]
743	1374
744	1376
745	1383
746	1378
747	1379
748	1380
749	1381
750	1366
751	1368
752	1369
753	1386
754	1387
755	1392
756	1389
757	1391
758	1393
759	1397
760	1398
761 = 608 = 1627	1146
762	1399
763	1400
764	1402
765	1401
766	1404
767	1405
768	1406
769	1407
770	1408
771	1409
772	1412
773	1414
774	1415
775	1416
776	1417
777	1419
778	1420
779	1422
780	1425
781	1423
782	1426
783	1427

Böhmer	Mühlbacher
784	1428
785	1429
786	1430
787	1431
788	1432
789	1433
790	1436
791	1377
792	1438
793	1439
794	1442
795 = 698 = 1686	1291
796	1446
797	1441
798	1445
799	1447
800	1443
801	1449
802	1450
803 = 702 = 1709	1298
804	1451
805	1452
806	1454
807	1459
808	1460
809	1455
810 = 1718	1458
811	1435
812	1456
813	1457
814	1437
815	1461
816	1462
817 = 1738	1463
818	1464
819	1465
820	1466
821	1468
822	1467
823	1470
824	1471
825 = 1764	1476b
826	1478
827	1479
828 = 1769	1480
829	1483
830	1485
831	1486
832	1487
833	1488
834	1491
835	1492
836	1493
837	1495
838	1496
839	1498
840	1499
841	1501
842	1502
843	1503
844	1504
845	1506
846	1507
847	1508
848	1509
849	1511
850	1512
851	1513
852	1514
853	1515
854	1516
855	1517
856	1505
857	1518
858	1520
859	1523
860	1524
861	1525
862	1526
863	1528
864	1529
865	1531
866	1533
867	1534
868	1535
869	1537
870	1541
871	1539
872	1540
873	1542
874	1543
875	1544
876	1545
877	1546
878	1547
879	1549
880	1550
881	1551
882	1553
883	1554
884	1555
885	1559
886	1557
887 = 1844	1560
888	1563
889	1564
890	1567
891	1569
892	1570
893	1572
894	1573
895	1575
896	1574
897	1578
898	1581
899	1580
900	1582
901	1584
902	1586
903	1585
904	1587
905	1588
906	1589
907	1590
908	1591
909	1592
910	1593
911	1595
912	1594
913	1597
914	1598
915	1600
916	1601
917	1602
918	1603
919	1604
920	1607
921	1608
922	1609
923	1612
924	1614
925	1613
926	1615
927	1616
928	1618
929	1619
930	1620
931	1623
932	1624
933	1625
934	1626
935	1627
936	1628
937	1630
938	1634
939	1333
940	1635
941	1636
942	1637
943	1638
944	1639
945	1640
946	1642
947	1643
948	1644
949	1645
950	1646
951	1648
952	1650
953	1651
954	1654
955	1655
956	1657
957	1659
958	1661
959	1668
960	1662
961	1663
962	1665
963	1664
964	1669
965	1671
966	1670
967	1672
968	1673
969	1675
970	1676
971	1677
972	1678
973	1679
974	1680
975	1684
976	1685
977	1887
978	1688
979	1690
980	1691
981	1693
982	1695
983	1698
984	1699
985	1700
986	1701
987	1702
988	1705
989	1706
990	1707
991	1708
992	1710
993	1712
994	1713
995	1714
996	1715

Böhmer	Mühlbacher
997	1716
998	1737
999	1738
1000	1739
1001	1719
1002	1722
1003	1723
1004	1726
1005	1727
1006	1729
1007	1730
1008	1732
1009	1733
1010	1735
1011	1740
1012	1741
1013	1744
1014	1745
1015	1760
1016	1749
1017	1751
1018	1752
1019	1754
1020	1755
1021	1756
1022	1757
1023	1758
1024	1759
1025	1768
1026	1767
1027	1769
1028	1774
1029	1775
1030	1776
1031	1777
1032	1780
1033	1781
1034	1782
1035	1784
1036	1785
1037	1788
1038	1789
1039	1793
1040	1794
1041	1795
1042	1796
1043	1797
1044	1798
1045	1801
1046	1802
1047	1803
1048	1805
1049	1807
1050	1808
1051	1809
1052	1811
1053	1812
1054	1819
1055	1816
1056	1817
1057	1818
1058	1820
1059	1822
1060	1823
1061	1824
1062	1825
1063	1827
1064	1826
1065	1828
1066	1830
1067	1829
1068	1831
1069	1832
1070	1835
1071	1836
1072	1834
1073	1838
1074	1837
1075	1840
1076	1842
1077	1851
1078	1843
1079	1844
1080	1846
1081	1861
1082	1849
1083	1866
1084	1850
1085	1852
1086	1853
1087	1855
1088	1857
1089	1858
1090	1859
1091	1864
1092	1865
1093	1869
1094	1872
1095	1873
1096	1887
1097	1874
1098	1877
1099	1878
1100	1882
1101	1884
1102	1885
1103	1886
1104	1891
1105	1893
1106	1894
1107	1897
1108	1899
1109	1900
1110	1902
1111	1903
1112	1904
1113	1906
1114	1907
1115	1908
1116	1909
1117	1910
1118	1912
1119	1913
1120	1914
1121	1916
1122	1919
1123	1920
1124	1921
1125	1925
1126	1926
1127	1927
1128	1928
1129	1929
1130	1930
1131	1931
1132	1933
1133	1936
1134	1934
1135	1935
1136	1937
1137	1938
1138	1939
1139	1940
1140	1941
1141	1942
1142	1944
1143	1945
1144	1946
1145	1947
1146	1948
1147	1949
1148	1951
1149	1952
1150	1956
1151	1957
1152	1958
1153	1959
1154	1960
1155	1961
1156	1962
1157	1968
1158	1963
1159	1964
1160	1966
1161	1967
1162	1969
1163	1970
1164	1971
1165	1972
1166	1973
1167	1974
1168	1976
1169	1977
1170	1979
1171	1980
1172	1981
1173	1982
1174	1988
1175	1989
1176	1990
1177	1991
1178	1992
1179	1993
1180	1995
1181	1996
1182	1997
1183	1998
1184	1999
1185	2000
1186	2001
1187	2002
1188	2003
1189	2004
1190	2005
1191	2009
1192	2012
1193	2013
1194	2010
1195	2014
1196	2015
1197	2016
1198	2017
1199	2018
1200	2020
1201	2021
1202	2024
1203	2025
1204	2026
1205	2027
1206	2028
1207	2029
1208	2032
1209	2034

Böhmer	Mühlbacher
Böhmer 1210	2033
1211	2038
1212	2036
1213	2037
1214	2040
1215	2043
1216	2045
1217	2055
1218	2048
1219	2050
1220	2051
1221	2052
1222	2053
1223	2054
1224	2056
1225	2057
1226	2058
1227	2060
1228	2061
Böhmer 1229	2064
1230	2064a
1231	2068
1232	2070
1233	2071
1234	2072
1235	2075
1236	2076
1237	2077
1238	2078
1239	2079
1240	2080
1241	2081
1242	2082
1243	2083
1244	2084
1245	2085
1246	2086
1247	2087
Böhmer 1248	2088
1249	2107
1250	2089
1251	2091
1252	2090
1253	2092
1254	2093
1255	2094
1256	2095
1257	2096
1258	2097
1259	2098
1260	2099
1261	2100
1262	2102
1263	2103
1264	2104
1265	2105
1266	2106

2. Sickels Regesten der ersten Karolinger.

Sickel		Mühlbacher
Sickel P	1	65
	2	83
	3	66
	4	68
	5	70
	6	71
	7	72
	8	73
	9	75
	10	77
	11	78
	12	85
	13	86
	14	87
	15	88
	16	89
	17	90
	18	91
	19	94
	20	95
	21	96
	22	97
	23	98
	24	102
	25	104
	26	105
	27	106
	28	110
	29	108
	30	107
	31	109
	32	101
	33	111
	34	112
	35	99
	36	79
C	1	116
	2	117
	3	118
	4	119
	5	120
	6	121
	7	123
Sickel C	8	124
	9	125
	10	126
	11	127
	12	129
	13	128
K	1	131
	2	132
	3	133
	4	134
	5	136
	6	137
	7	139
	8	143
	9	145
	10	144
	11	140
	12	146
	13	147
	14	149
	15	148
	16	150
	17	142
	18	151
	19	152
	20	153
	21	156
	22	160
	23	154
	24	155
	25	158
	26	165
	27	167
	28	169
	29	170
	30	171
	31	172
	32	173
	33	175
	34	176
	35	177
	36	178
	37	179
Sickel K	38	180
	39	181
	40	182
	41	185
	42	186
	43	187
	44	189
	45	190
	46	191
	47	192
	48	193
	49	194
	50	195
	51	174
	52	197
	53	198
	54	196
	55	199
	56	200
	57	201
	58	202
	59	203
	60	205
	61	209
	62	211
	63	213
	64	214
	65	212
	66	216
	67	217
	68	218
	69	219
	70	220
	71	221
	72	222
	73	224
	74	225
	75	227
	76	228
	77	229
	78	233
	79	235
	80	234

Sickel K	Mühlbacher
81	239
82	241
83	242
84	245
85	246
86	247
87	248
88	249
89	243
89 bis	509
90	250
91	251
92	254
93	255
94	256
95	257
96	260
97	261
98	277
99	262
100	265
101	266
102	252
103	390[a]
104	268
105	270
106	275
107	274
108	276
109	278
110	283
111	284
112	291
113	285
114	289, 290
115	318
115 bis	511
116	292
116 bis	512
117	293
118	294
119	313
120	298
121	301
122	300
123	302
124	304
125	305
126	307
127	308
128	309
129	310
130	311
131	312
132	315
133	319
134	320
135	313
136	513
137	273
138	321
139	322
140	326
141, 142	325
143	327
144	328
145	333
146	329
147	330
148	331
149	332
150	335
151	336
152	337
153	338
154	339
155	341
156	342
157	343
158	346
159	349
160	350
161	353
162	354
163	355
164	356
165	357
166	358
167	362
168	360
169	361
170	363
171	282
172	364
173	371
174	372
175	374
176	377
177	410
178	381
179	382
180	391
180 bis	514
181	386
182	390
183	378
184	395
185	397
186	396
187	398
188	400
189	401
190	402
191	403
192	404
193	405
194	390[a]
195	454, 455
196	483
197	392
198	423
199	411
200	424
201	420
202	412, 413
203	415
204	416
205	417
206	418
207	421
208 erw. in 413	—
209	425
210	429
211	426, 427
212	428
213	433, 434
214	436
215	437
216	435
217	432
218	378
219	487
220	442
221	443
222	565
223	446
224	448, 449
225	450
226	431
227	459
228	445
229	451, 452
230	462, 463
231	461
232	458
233	464
234	466
235	467
236	468
237	460[b]
238	456
239	474
240	469
241	470
242	465
243	467 c. 7
244	471
245	475
246	476
247	477
248	480, 481
249	491
250, 251	488

Sickel L	Mühlbacher
1	516
2	517
3	518
4	519
5	521
6	524
7	523
8	522
9	525
10	526
11	528
12	529
13	530
14	531
15	533
16	534
17	536
18	537
19	539
20	538
21	540
22	541, 542
23	546
24	545
25	547
26	548
27	549
28	550
29	551
30	552
31	553
32	554
33	555
34	556
35	557
36	558
37	559

Sickel L	Mühlbacher
38	562
39	564
40	728
41	566
42	567
43	568
44	569
45	570
46	571
47	572
48	573
49	574
50	575
51	576
52	577
53	578
54	579
55	580
56	581
57	582
58	583
59	585
60	586
60b	587b
61	588
62	589
63	590
64	592
64b	591
65	594
66	595
67	596
68	597
69	599
70	598
71	600
72	601
73	602
74	603
75	604
76	605
77	606
78	607
79	608
80	609
81	610
82	611
83	612
84	613
85	615
86	616
87	617
88	618
88b	619
89	620
90	621
91	623
92	624
93	625
94	626
95	627
96	628
97	629
98	631
99	633
100	634
101	638
102	639
103	635, 636
104	637
105	561
106	644
107	648
108	653
109	652
110	654
111	655
112	673—677
113	650
114	656
115	658
116	673
117	678—680
118	544
119	543
120	733
121	662
122	663
123	667
124	666
125	668
126	670
127	672
128	710
129	709
130	681
131	684
132	686
133	685
134	687
135	688
136	689
137	691
138	693
139	694
140	696
141	697
142	699
143	702
144	703
145	704
146	705
147	706
148	707
149	741
150	711
151	712
152	713
153	714
154	715
155	718
156	719
157	721
157 bis p. 387	722
157b p. 131	724
158	725
159	726
160	727
161	728
162	729
163	730
164	734
165	735
166	736
167	738
168	739
169	740
170	742
171	748
172	745, 746
173	747
174	750
175	743
176	751
177	752
178	753
179	756
180	757
181	758
182	758a
183	759
184	760
185	763
186	764
187	765
188	767
189	768
190	769
191	762
192	761
193	740
194	779
195	772
196	773
197	774
198	775
199	777
200	778
201	779
202	780
203	781
204	782
205	783
206	784
207	787
208	786
209	789
210	791
211	790
212	794
213	829
214	795
215	796
216	797
217	813
218	804
219	798, 799
220	803
221	802
222	801
223	744
224	805
225	806
226	807
227	800
228	527
229	913
230	914
231	563
232	641
233	816
234	817
235	818
236	819
237	820
238	821
239	823
240	824
241	825
242	830
243	831
244	832
245	833

Sickel L	Mühlbacher
246	834
247	827
248	838
249	839
250	841
251	840
252	843
253	844
254	845
255	846
256	849
257	850
258	854, 859—862
259	855
260	857
261	858
262	865
263	866—868, 863
263 bis	869
264	871
265	847
266	848
267	872
268	873
269	874
270	875
271	876
272	877
273	878
274	879
275	837
276	836
277	880
278	881
279	883
280	882
281	884
282	885
283	886
284	887
285	888
286	889
287	890
288	891
289	892
290	893
291	894
292	895
293	896
294	897
295	898
296	899
297	900
298	901
299	902
300	903
301	904
302	905
303	906
304	907
305	909
306	910

Sickel L	Mühlbacher
307	911
308	912
309	917
310	918
311	919
312	920
313	921
314	922
315	923
316	925
317	924
318	916
319	927
320	929
321	930
322	931
323	932
324	933
325	934
326	935
327	938
328	941
329	937
330	942
331	943
332	944
333	945
334	946
335	947
336	948
337	949
338	951
339	936
340	952
341	953
342	954
343	956
344	958
345	995
346	960
347	961
348	963
349	964
350	966
351	967
352	968
353	979
354	969
355	907
356	971
357	972
358	973
359	974
360	977
361	978
362	975
363	980
364	981
365	985
366	987
367	988
368	989

Sickel L		Mühlbacher
369		990
370		991
371		993
372		994
373		995
374		996
375		997
376		998
377		999
378		1000
379		1001
380		986
381		1002
382		1004
383		1005
384		1006
385		1007
386		810
387		671
388		812
389		811
390		808
391		809
392		814
Acta spuria p. 391 f.		
Acut. mon.	1	771
	2	1254
Alian. mon.	1	642
S. Anast. mon.	1	409
S. Anton. mon.	1	669
Aquilei. eccl.	1	399
Aquisgran. basil.	1	493
Arimbertus	1	379
Asculana eccl.	1	346e
Astensis civ.	1	373
Alanonse mon.	1	323
Bono	1 Ludwig III. d. Bl.	—
Bremensis eccl.	1	295
	2	296
Buchau mon.	1	695
Campidon. mon.	1	161
	2	162
Capitularia	1	267
	2	306
	3	489
	4	925f
Casinense mon.	1	287
	2	288
	3	344
	4	345
Cenoman. eccl.	1	334
	2	383
	3	957
	4	976
	5	982
	6	1003
Concord. eccl.	1	385
Corbeia nova m.	1	983
	2	984
Cotallus de Crao	1	317
Cremon. eccl.	1	232

Sickel sp.	Cremon. eccl.	2	. . . Mühlbacher 495
		3	496
	Cumana eccl.	1	698
	Desertin. mon.	1	115
	S. Dionysii mon.	1	84
		2	237
		3	244
		4	259
		5	316
		6	380
		7	472
		8	482
		9	661
		10	Böhmer 1832
	S. Emmer. eccl. Ratisp.	1	352
		2	2099
		3	1012
	Epternac. mon.	1	67
	S. Eugendi mon.	1	Böhmer 1698
	S. Euvertii mon.	1	264
	Fabar. mon.	1	430
		2	692
	Figiac. mon.	1	80
		2	81
	Flaviniac. mon.	1	204
	Fossat. mon.	1	926
	Frisones	1	393
	Fuldense mon.	1	49
		2	113
		3	375
		4	208
		5	207
		6	366
		7	365
		8	367
		9	614
		10	1009
		11	1010
	Gerrense mon.	1	494
	Glander. mon.	1	962
	Gleichenses com.	1	280
	Gorziense mon.	1	93
	Halberstad. eccl.	1	535
	Hammaburg. eccl.	1	928
	Helmonstede mon.	1	388
	Hersfeld mon.	1	212
		2	258
		3	520
	Hohenburg mon.	1	965
	Juncell. mon.	1	Böhmer 2080
	Leodiensis eccl.	1	828
	Lindav. mon.	1	992
	Luxov. mon.	1	507
	S. Mariae mon. Lemovic.	1	114
	S. Mariae in Organo mon. Veron.	1	407
	Maricol. mon.	1	720
	S. Martialis mon.	1	908
	Masonis mon.	1	776
	Mauziac. mon.	1	Pippin v. Aquit. von 833 —
	S. Maximini Trev. mon.	1	100

Sickel sp.	S. Maximini Trev. mon.	2	. . . Mühlbacher 438
		3	755
		4	754
	S. Medardi mon.	1	842
	Mediolan. eccl.	1	440
	S. Michaelis mon. Vird.	1	587
	Miciac. mon.	1	955
	Murhart mon.	1	657
	Neustad. mon.	1	324
		2	473
		3	593
	Nonantul. mon.	1	369
	Novalic. mon.	1	166
		2	532
	Novient. mon.	1	138
		2	793
		3	645
		4	792
		5	864
	Orbion. mon.	1	419
	Orgelit. eccl.	1	950
	Osnabrugg. eccl.	1	406
		2	408
		3	870
	Ottenbur. mon.	1	135
		2	492
	Paris. eccl.	1	368
	Patav. eccl.	1	299
	S. Petri mon.	1	384
	Prum. mon.	1	370
	Psalmod. mon.	1	504
	Reggiensis eccl.	1	238
		2	240
	Remensis eccl.	1	835
	Remigianum mon.	1	479
	Romana eccl.	1	643
	Salvat. eccl. in Civit. n.	1	340
	Sextense mon.	1	183
	Sindleozesauva mon.	1	478
		2	460
	Strassburg. eccl.	1	157
	S. Sulpicii mon.	1	915
	Swarzaha mon.	1	1013
	Trevir. eccl.	1	92
		2	168
		3	389
		4	788
	Trev. mon. ad Horreum	1	1986
	Trutmannus	1	303
	Turic. eccl.	1	450c
	Verden. eccl.	1	271
	Villalup. mon.	1	647
	S. Vincentii mon. Volturn.	1	184
		2	498
		3	497
		4	584
	S. Vinc. et Germ. mon.	1	683
	Werthina mon.	1	387
	Wirziburg eccl.	1	297
	Wizenburg. mon.	1	439
	Wormat. eccl.	1	347

3. Mühlbachers Regesten, 1. aufl.

1. a.	2. a.
1—45	=
46	47
47 (zweimal verwendet)	48. 49
47c	46
48	50
49	51
50	52
51	53
52	54
53	55
54	56
55	57
56	58
57	59
58	60
59	61
60	62
61	63
62	64
63	65
64	66
65	67
66	68
67	69
68	70
69	71
70	72
71	73
72	74
73	75
74	76
75	77
76	78
77	79
78	80
79	81
80	82
81	83
82	84
83	85
84	86
85	87
86	88
87	89
88	90
89	91
90	92
91	93
92	94
93	95
94	96
95	97
96	98
97	99
98	100
99	101
100	102
101	104
102	105
103	106
104	107
105	108
106	109
107	110
108	111
109	112
110	113
111	114
112	115
113	116
114	117
115	118
116	119
117	120
118	121
119	122
120	123
121	124
122	125
123	126
124	127
125	129
126	130
127	128
128	131
129	132
130	133
131	134
132	135
133	136
134	137
135	138
136	139
137	140
138	141
139	142
140	143
141	144
142	145
143	146
144	147
145	148
146	149
147	150
148	151
149	152
150	153
151	154
152	155
153	156
154	157
155	158
156	160
157	161
158	162
159	163
160	164
161	165
162	166
163	167
164	168
165	169
166	170
167	171
168	172
169	173
170	174
171	175
172	176
173	177
174	178
175	179
176	180
177	181
178	182
179	183
180	184
181	185
182	186
183	187
184	188
185	189
186	190
187	191
188	192
189	193
190	194
191	195
192	196
193	197
194	198
195	199
196	200
197	201
198	202
199	203
200	204
201	205
202	206
203	207
204	208
205	209
206	211
207	212
208	213
209	214
210	216
211	217
212	218
213	219
214	220
215	221
216	222
217	223
218	224
219	225
220	227
221	228
222	229
223	232
224	233
225	234
226	235
227	236
228	237
229	238
230	239
231	240
232	241
233	242
234	243
235	244
236	245
237	246
238	247
239	248

1. a.	2 a.
240	249
241	250
242	251
243	252
244	253
245	254
246	255
247	256
248	257
249	258
250	259
251	260
252	261
253	262
254	263
255	264
256	265
257	266
258	267
259	—
260	268
261	269
262	270
263	271
264	273
265	274
266	275
267	276
268	277
269	278
270	279
271	280
272	281
273	282
274	283
275	284
276	285
277	286
278	287
279	288
280	289
281	290
282	291
283	292
284	293
285	294
286	295
287	296
288	297
289	298
290	299
291	301
292	300
293	302
294	303
295	304
296	305
297	306
298	307
299	308
300	309
301	310
302	311
303	312
304	313
305	314
306	315
307	316
308	317
309	318
310	319

1. a.	2. a.
311	320
312	321
313	322
314	323
315	324
316	325
317	326
318	327
319	328
320	329
321	330
322	331
323	332
324	333
325	334
326	335
327	336
328	337
329	338
330	339
331	340
332	341
333	342
334	343
335	344
336	345
337	346
338	347
339	348
340	349
341	350
342	351
343	352
344	353
345	354
346	355
347	356
348	357
349	358
350	359
351	360
352	361
353	362
354	363
355	364
356	365
357	366
358	367
359	368
360	369
361	370
362	—
363	371
364	372
365	373
366	374
367	375
368	376
369	377
370	378
371	379
372	380
373	381
374	382
375	—
376	383
377	384
378	385
379	386
380	387
381	388

1. a.	2 a.
382	389
383	390
384	391
385	392
386	393
387	395
388	396
389	397
390	398
391	399
392	400
393	401
394	402
395	403
396	404
397	405
398	406
399	418
400	407
401	408
402	409
403	410
404	411
405	412
406	413
407 (erwähnt in 413)	—
408	415
409	416
410	417
411	—
412	419
413	420
414	421
415	423
416	424
417	425
418	426
419	427
420	428
421	429
422	430
423	431
424	432
425	433
426	434
427	435
428	436
429	437
430	438
431	439
432	440
433	441
434	442
435	443
436	445
437	446
438	448
439	449
440	450
441	451
442	452
443	454, 455
444	456
445	458
446	459
447	460
448	461
449	462
450	463
451	464
452	466

1. a.	2. a.	1. a.	2. a.	1. a.	2. a.
453	467	524	543	595	615
454	468	525	544	596	616
455	469	526	545	597	617
456	470	527	546	598	618
457	465	528	547	599	619
458	471	529	548	600	620
459	472	530	549	601	621
460	473	531	550	602	622
461	474	532	551	603	623
462	475	533	552	604	624
463	476	534	553	605	625
464	477	535	554	606	626
465	478	536	555	607	627
466	479	537	556	608	628
467	480	538	557	609	629
468	481	539	558	610	630
469	482	540	559	611	631
470	565	541	560	612	632
471	483	542	561	613	633
472	486	543	562	614	634
473	487	544	563	615	635
474	488	545	564	616	636
475	489	546	566	617	637
476	491	547	567	618	638
477	492	548	568	619	639
478	493	549	569	620	641
479	494	550	570	621	642
480	495	551	571	622	643
481	496	552	572	623	644
482	497	553	573	624	645
483	498	554	574	625	646
484	499	555	575	626	648
485	500	556	576	627	649
486	502	557	577	628	650
487	504	558	578	629	673
488	506	559	579	630	674
489	507	560	580	631	651
490	509	561	581	632	675
491	510	562	582	633	676
492	513	563	583	634	677
493	511	564	584	635	678
494	512	565	585	636	679
495	514	566	586	637	680
496	515	567	587	638	652
497	516	568	588	639	653
498	517	569	589	640	654
499	518	570	590	641	655
500	519	571	591	642	656
501	520	572	592	643	657
502	521	573	593	644	658
503	522	574	594	645	659
504	523	575	595	646	660
505	524	576	596	647	661
506	525	577	597	648	662
507	526	578	598	649	663
508	527	579	599	650	664
509	528	580	600	651	665
510	529	581	601	652	666
511	530	582	602	653	667
512	531	583	603	654	668
513	532	584	604	655	669
514	533	585	605	656	670
515	534	586	606	657	671
516	535	587	607	658	672
517	536	588	608	659	709
518	537	589	609	660	710
519	538	590	610	661	681
520	539	591	611	662	682
521	540	592	612	663	683
522	541	593	613	664	684
523	542	594	614	665	685

1. a.	2. a.
666	686
667	687
668	688
669	689
670	691
671	692
672	693
673	694
674	695
675	696
676	697
677	698
678	699
679	700
680	701
681	702
682	703
683	704
684	705
685	706
686	707
687	741
688	711
689	712
690	713
691	714
692	715
693	716
694	717
695	718
696	719
697	720
698	721
699	722
700	724
701	725
702	726
703	727
704	728
705	729
706	730
707	731
708	732
709	733
710	734
711	735
712	736
713	737
714	738
715	739
716	740
717	742
718	743
719	744
720	745
721	746
722	747
723	748
724	749
725	750
726	752
727	751
728	753
729	754
730	755
731	756
732	757
733	758
734	759
735	760
736	761
737	762
738	763
739	764
740	765
741	766
742	767
743	768
744	769
745	770
746	771
747	772
748	773
749	774
750	775
751	776
752	777
753	778
754	779
755	780
756	781
757	782
758	783
759	784
760	787
761	785
762	786
763	788
764	789
765	790
766	791
767	792
768	793
769	794
770	829
771	795
772	796
773	797
774	798
775	799
776	800
777	801
778	802
779	803
780	804
781	805
782	806
783	807
784	808
785	809
786	810
787	811
788	812
789	813
790	814
791	815
792	816
793	817
794	818
795	819
796	820
797	821
798	823
799	824
800	825
801	826
802	827
803	828
804	830
805	831
806	832
807	833
808	834
809	835
810	836
811	837
812	838
813	839
814	840
815	841
816	842
817	843
818	844
819	845
820	846
821	847
822	848
823	849
824	850
825	851
826	852
827	859, 861
828	860
829	854
830	862
831	863
832	855
833	857
834	858
835	864
836	865
837	866
838	867
839	868
840	869
841	870
842	871
843	872
844	873
845	874
846	875
847	876
848	877
849	878
850	879
851	880
852	881
853	882
854	883
855	884
856	885
857	886
858	887
859	888
860	889
861	890
862	891
863	892
864	893
865	894
866	895
867	896
868	897
869	898
870	899
871	900
872	901
873	902
874	903
875	904
876	905
877	906
878	907

1. a.	2. a.	1. a.	2. a.	1. a.	2. a.
879	908	950	981	1021	1056
880	909	951	982	1022	1057
881	910	952	983	1023	1058
882	911	953	984	1024	1059
883	912	954	985	1025	1060
884	913	955	986	1026	1061
885	914	956	987	1027	1062
886	915	957	988	1028	1063
887	916	958	989	1029	1064
888	917	959	990	1030	1054
889	918	960	991	1031	1065
890	919	961	992	1032	1066
891	920	962	993	1033	1067
892	921	963	994	1034	1068
893	922	964	995	1035	1069
894	923	965	996	1036	1070
895	924	966	997	1037	1071
896	925	967	998	1038	1072
897	926	968	999	1039	1073
898	927	969	1000	1040	1074
899	928	970	1001	1041	1075
900	929	971	1002	1042	1076
901	930	972	1003	1043	1077
902	931	973	1004	1044	1078
903	932	974	1005	1045	1079
904	933	975	1006	1046	1080
905	934	976	1007	1047	1081
906	935	977	1009	1048	1082
907	936	978	1010	1049	1083
908	937	979	1011	1050	1084
909	938	980	1012	1051	1085
910	941	981	1013	1052	1086
911	942	982	647	1053	1087
912	943	983	1015	1054	1088
913	944	984	1016	1055	1089
914	945	985	1017	1056	1090
915	946	986	1019	1057	1091
916	947	987	1020	1058	1092
917	948	988	1021	1059	1093
918	949	989	1022	1060	1094
919	950	990	1023	1061	1095
920	951	991	1024	1062	1096
921	952	992	1025	1063	1097
922	953	993	1026	1064	1098
923	954	994	1027	1065	1099
924	955	995	1028	1066	1100
925	956	996	1030	1067	1101
926	957	997	1031	1068	1102
927	958	998	1032	1069	1103
928	959	999	1033	1070	1104
929	960	1000	1034	1071	1105
930	961	1001	1035	1072	1106
931	962	1002	1036	1073	1107
932	963	1003	1037	1074	1108
933	964	1004	1038	1075	1110
934	965	1005	1039	1076	1109
935	966	1006	1040	1077	1111
936	967	1007	1041	1078	1112
937	968	1008	1042	1079	1113
938	969	1009	1043	1080	1114
939	970	1010	1044	1081	1115
940	971	1011	1045	1082	1116
941	972	1012	1046	1083	1117
942	973	1013	1047	1084	1118
943	974	1014	1048	1085	1119
944	975	1015	1049	1086	1120
945	976	1016	1050	1087	1121
946	977	1017	1051	1088	1122
947	978	1018	1052	1089	1123
948	979	1019	1053	1090	1124
949	980	1020	1055	1091	1125

1. a.	2. a.
1092	1126
1093	1127
1094	1128
1095	1129
1096	1130
1097	1131
1098	1132
1099	1133
1100	1134
1101	1135
1102	1136
1103	1137
1104	1138
1105	1139
1106	1140
1107	1141
1108	1142
1109	1143
1110	1144
1111	1145
1112	1146
1113	1147
1114	1148
1115	1149
1116	1150
1117	1151
1118	1152
1119	1153
1120	1154
1121	1155
1122	1156
1123	1157
1124	1158
1125	1159
1126	1160
1127	1161
1128	1162
1129	1163
1130	1164
1131	1165
1132	1166
1133	1167
1134	1168
1135	1169
1136	1170
1137	1171
1138	1172
1139	1173
1140	1174
1141	1175
1142	1176
1143	1177
1144	1178
1145	1180
1146	1181
1147	1182
1148	1183
1149	1184
1150	1185
1151	1186
1152	1187
1153	1188
1154	1190
1155	1191
1156	1189
1157	1192
1158	1193
1159	1194
1160	1196
1161	1197
1162	1198

1. a.	2. a.
1163	1199
1164	1200
1165	1201
1166	1202
1167	1179
1168	1203
1169	1195
1170	1204
1171	1205
1172	1206
1173	1207
1174	1208
1175	1209
1176	1210
1177	1211
1178	1212
1179	1213
1180	1214
1181	1215
1182	1216
1183	1217
1184	1218
1185	1219
1186	1220
1187	1221
1188	1222
1189	1223
1190	1224
1191	1225
1192	1226
1193	1227
1194	1228
1195	1229
1196	1230
1197	1231
1198	1232
1199	1233
1200	1234
1201	1235
1202	1236
1203	1237
1204	1238
1205	1239
1206	1240
1207	1241
1208	1242
1209	1243
1210	1244
1211	1245
1212	1246
1213	1247
1214	1248
1215	1249
1216	1250
1217	1252
1218	1253
1219	1254
1220	1255
1221	1256
1222	1257
1223	1258
1224	1259
1225	1260
1226	1261
1227	1262
1228	1263
1229	1264
1230	1265
1231	1266
1232	1267
1233	1268

1. a.	2. a.
1234	1269
1235	1270
1236	1271
1237	1272
1238	1273
1239	1374
1240	1275
1241	1276
1242	1277
1243	1278
1244	1279
1245	1280
1246	1281
1247	1282
1248	1283
1249	1284
1250	1285
1251	1286
1252	1287
1253	1288
1254	1289
1255	1290
1256	1291
1257	1292
1258	1293
1259	1294
1260	1295
1261	1296
1262	1297
1263	1298
1264	1299
1265	1300
1266	1301
1267	1302
1268	1303
1269	1304
1270	1305
1271	1306
1272	1307
1273	1308
1274	1309
1275	1310
1276	1311
1277	1312
1278	1313
1279	1314
1280	1315
1281	1316
1282	1317
1283	1318
1284	1319
1285	1320
1286	1322
1287	1323
1288	1324
1289	1325
1290	1326
1291	1327
1292	1328
1293	1329
1294	1331
1295	1332
1296	1333
1297	1334
1298	1335
1299	1337
1300	1338
1301	1339
1302	1340
1303	1341
1304	1343

Konkordanztabellen.

1. a.	2. a.
1305	1344
1306	1345
1307	1346
1308	1347
1309	1348
1310	1349
1311	1350
1312	1351
1313	1352
1314	1353
1315	1354
1316	1355
1317	1356
1318	1357
1319	1358
1320	1359
1321	1360
1322	1361
1323	1362
1324	1363
1325	1364
1326	1365
1327	1366
1328	1367
1329	1368
1330	1369
1331	1370
1332	1371
1333	1372
1334	1373
1335	1374
1336	1375
1337	1376
1338	1377
1339	1378
1340	1379
1341	1380
1342	1381
1343	1382
1344	1383
1345	1384
1346	1386
1347	1388
1348	1391
1349	1389
1350	1390
1351	1392
1352	1393
1353	1394
1354	1395
1355	1396
1356	1397
1357	1398
1358	1399
1359	1400
1360	1401
1361	1402
1362	1403
1363	1404
1364	1405
1365	1406
1366	1407
1367	1408
1368	1409
1369	1410
1370	1411
1371	1412
1372	1413
1373	1414
1374	1415
1375	1416
1376	1417
1377	1418
1378	1419
1379	1420
1380	1421
1381	1422
1382	1423
1383	1424
1384	1425
1385	1426
1386	1427
1387	1428
1388	1429
1389	1430
1390	1431
1391	1432
1392	1433
1393	1434
1394	1435
1395	1436
1396	1437
1397	1438
1398	1439
1399	1440
1400	1441
1401	1442
1402	1443
1403	1444
1404	1445
1405	1446
1406	1447
1407	1449
1408	1450
1409	1451
1410	1452
1411	1454
1412	1455
1413	1456
1414	1457
1415	1458
1416	1459
1417	1460
1418	1461
1419	1462
1420	1463
1421	1464
1422	1465
1423	1466
1424	1468
1425	1467
1426	1469
1427	1470
1428	1471
1429	1472
1430	1473
1431	1474
1432	1475
1433	1476
1434	1477
1435	1478
1436	1479
1437	1480
1438	1481
1439	1482
1440	1483
1441	1448
1442	1484
1443	1485
1444	1486
1445	1487
1446	1488
1447	1489
1448	1490
1449	1491
1450	1492
1451	1493
1452	1494
1453	1495
1454	1496
1455	1497
1456	1498
1457	1499
1458	1500
1459	1501
1460	1502
1461	1503
1462	1504
1463	1505
1464	1506
1465	1507
1466	1508
1467	1509
1468	1510
1469	1511
1470	1512
1471	1513
1472	1514
1473	1515
1474	1516
1475	1517
1476	1518
1477	1519
1478	1520
1479	1521
1480	1522
1481	1523
1482	1524
1483	1525
1484	1526
1485	1527
1486	1528
1487	1529
1488	1530
1489	1531
1490	1532
1491	1533
1492	1534
1493	1535
1494	1536
1495	1537
1496	1538
1497	1539
1498	1540
1499	1541
1500	1542
1501	1543
1502	1544
1503	1545
1504	1546
1505	1547
1506	1548
1507	1549
1508	1550
1509	1551
1510	1552
1511	1553
1512	1554
1513	1555
1514	1556
1515	1557
1516	1558
1517	1559

1. a.	2. a.
1518	1560
1519	1561
1520	1562
1521	1563
1522	1564
1523	1565
1524	1566
1525	1567
1526	1568
1527	1569
1528	1570
1529	1571
1530	1572
1531	1573
1532	1574
1533	1575
1534	1576
1535	1577
1536	1578
1537	1579
1538	1580
1539	1581
1540	1582
1541	1583
1542	1584
1543	1585
1544	1586
1545	1587
1546	1588
1547	1589
1548	1590
1549	1591
1550	1592
1551	1593
1552	1594
1553	1595
1554	1596
1555	1597
1556	1598
1557	1600
1558	1601
1559	1602
1560	1603
1561	1604
1562	1605
1563	1606
1564	1607
1565	1608
1566	1609
1567	1610
1568	1611
1569	1612
1570	1613
1571	1614
1572	1615
1573	1616
1574	1617
1575	1618
1576	1619
1577	1620
1578	1621
1579	1622
1580	1623
1581	1624
1582	1625
1583	1626
1584	1627
1585	1628
1586	1629
1587	1630
1588	1631
1589	1632
1590	1633
1591	1634
1592	1635
1593	1636
1594	1637
1595	1638
1596	1639
1597	1640
1598	1641
1599	1642
1600	1643
1601	1644
1602	1645
1603	1646
1604	1647
1605	1648
1606	1649
1607	1650
1608	1651
1609	1652
1610	1653
1611	1654
1612	1655
1613	1657
1614	1658
1615	1659
1616	1660
1617	1661
1618	1662
1619	1663
1620	1664
1621	1665
1622	1666
1623	1667
1624	1668
1625	1669
1626	1670
1627	1671
1628	1672
1629	1673
1630	1674
1631	1675
1632	1676
1633	1677
1634	1678
1635	1679
1636	1680
1637	1681
1638	1682
1639	1683
1640	1684
1641	1685
1642	1686
1643	1687
1644	1688
1645	1690
1646	1691
1647	1692
1648	1693
1649	1694
1650	1695
1651	1696
1652	1697
1653	1698
1654	1699
1655	1700
1656	1701
1657	1702
1658	1703
1659	1704
1660	1705
1661	1706
1662	1707
1663	1708
1664	1709
1665	1710
1666	1711
1667	1712
1668	1713
1669	1714
1670	1715
1671	1716
1672	1717
1673	1719
1674	1720
1675	1721
1676	1722
1677	1723
1678	1724
1679	1726
1680	1727
1681	1728
1682	1729
1683	1730
1684	1731
1685	1732
1686	1733
1687	1734
1688	1735
1689	1736
1690	1737
1691	1738
1692	1739
1693	1740
1694	1741
1695	1742
1696	1743
1697	1744
1698	1745
1699	1746
1700	1747
1701	1748
1702	1749
1703	1750
1704	1751
1705	1752
1706	1753
1707	1754
1708	1755
1709	1756
1710	1757
1711	1758
1712	1759
1713	1760
1714	1761
1715	1762
1716	1763
1717	1764
1718	1766
1719	1767
1720	1768
1721	1769
1722	1770
1723	1771
1724	1772
1725	1773
1726	1774
1727	1775
1728	1776
1729	1777
1730	1778

1. a.	2. a.
1731	1779
1732	1780
1733	1781
1734	1782
1735	1783
1736	1784
1737	1785
1738	1786
1739	1787
1740	1788
1741	1789
1742	1790
1743	1791
1744	1792
1745	1793
1746	1794
1747	1795
1748	1796
1749	1797
1750	1798
1751	1799
1752	1800
1753	1801
1754	1802
1755	1803
1756	1804
1757	1805
1758	1806
1759	1807
1760	1808
1761	1809
1762	1810
1763	1811
1764	1812
1765	1814
1766	1815
1767	1816
1768	1817
1769	1818
1770	1819
1771	1820
1772	1821
1773	1822
1774	1823
1775	1824
1776	1825
1777	1826
1778	1827
1779	1828
1780	1829
1781	1830
1782	1831
1783	1832
1784	1833
1785	1834
1786	1835
1787	1836
1788	1837
1789	1838
1790	1839
1791	1840
1792	1841
1793	1842
1794	1843
1795	1844
1796	1845
1797	1846
1798	1847
1799	1848
1800	1849
1801	1850

1. a.	2. a.
1802	1851
1803	1852
1804	1853
1805	1854
1806	1855
1807	1857
1808	1858
1809	1859
1810	1860
1811	1861
1812	1862
1813	1863
1814	1864
1815	1865
1816	1866
1817	1868
1818	1869
1819	1870
1820	1871
1821	1872
1822	1873
1823	1874
1824	1875
1825	1876
1826	1877
1827	1878
1828	1879
1829	1880
1830	1881
1831	1882
1832	1883
1833	1884
1834	1885
1835	1886
1836	1887
1837	1888
1838	1889
1839	1890
1840	1891
1841	1892
1842	1893
1843	1894
1844	1895
1845	1896
1846	1897
1847	1898
1848	1899
1849	1900
1850	1901
1851	1902
1852	1903
1853	1904
1854	1905
1855	1906
1856	1907
1857	1908
1858	1909
1859	1910
1860	1911
1861	1912
1862	1913
1863	1914
1864	1915
1865	1916
1866	1917
1867	1918
1868	1919
1869	1920
1870	1921
1871	1922
1872	1923

1. a.	2. a.
1873	1924
1874	1925
1875	1926
1876	1927
1877	1928
1878	1929
1879	1930
1880	1931
1881	1932
1882	1933
1883	1934
1884	1935
1885	1936
1886	1937
1887	1938
1888	1939
1889	1940
1890	1941
1891	1942
1892	1943
1893	1944
1894	1945
1895	1946
1896	1947
1897	1948
1898	1949
1899	1950
1900	1951
1901	1952
1902	1954
1903	1955
1904	1956
1905	1957
1906	1958
1907	1959
1908	1960
1909	1961
1910	1962
1911	1968
1912	1963
1913	1964
1914	1965
1915	1966
1916	1967
1917	1969
1918	1970
1919	1971
1920	1972
1921	1973
1922	1974
1923	1975
1924	1976
1925	1977
1926	1978
1927	1979
1928	1980
1929	1981
1930	1982
1931	1983
1932	1984
1933	1985
1934	1986
1935	1987
1936	1988
1937	1989
1938	1990
1939	1991
1940	1992
1941	1993
1942	1994
1943	1995

1. a.	2. a.
1944	1996
1945	1997
1946	1998
1947	1999
1948	2000
1949	2001
1950	2002
1951	2003
1952	2004
1953	2005
1954	2006
1955	2009
1956	2010
1957	2011
1958	2012
1959	2013
1960	2014
1961	2015
1962	2016
1963	2017
1964	2018
1965	2019
1966	2020
1967	2021
1968	2022
1969	2023
1970	2024
1971	2025
1972	2026
1973	2027
1974	2028
1975	2029
1976	2030
1977	2032
1978	2033
1979	2034
1980	2035
1981	2036
1982	2037
1983	2038
1984	2039
1985	2040
1986	2041
1987	2043
1988	2044
1989	2045
1990	2046
1991	2048
1992	2049
1993	2050
1994	2051
1995	2052
1996	2053
1997	2054
1998	2055
1999	2056
2000	2057
2001	2058
2002	2059
2003	2060
2004	2061
2005	2062
2006	2063
2007	2064
2008	2065
2009	2068
2010	2069
2011	2070
2012	2071
2013	2072
2014	2073
2015	2074
2016	2075
2017	2076
2018	2077
2019	2078
2020	2079
2021	2080
2022	2081
2023	2082
2024	2083
2025	2084
2026	2085
2027	2086
2028	2087
2029	2088
2030	2089
2031	2090
2032	2091
2033	2092
2034	2093
2035	2094
2036	2095
2037	2096
2038	2097
2039	2098
2040	2099
2041	2100
2042	2101
2043	2102
2044	2103
2045	2104
2046	2105
2047	2106
2048	2107
2049	2108

4. Monumenta Germaniae DD. Karolinorum I.

DK.	Mühlbacher
1	65
2	66
3	68
4	70
5	71
6	73
7	76
8	78
9	86
10	87
11	88
12	89
13	90
14	91
15	94
16	95
17	96
18	97
19	98
20	99
21	102
22	103
23	104
24	106
25	107
26	108
27	109
28	110
29	111
30	112
31	67
32	72
33	80
34	81
35	84
36	92
37	93
38	vergl. Nachtr. —
39	100
40	75
41	113
42	114
43	116
44	117
45	118
46	119
47	120
48	121
49	123
50	124
51	126
52	127
53	129
54	128
55	131
56	132
57	133
58	134
59	136
60	137
61	140
62	141
63	142
64	143
65	144
66	145
67	146
68	147
69	149
70	148
71	150
72	151
73	152
74	156
75	159
76	154
77	155
78	158
79	160
80	165
81	167
82	169
83	170
84	171
85	172
86	173
87	175
88	174
89	176
90	177
91	178
92	179
93	180
94	181
95	182
96	185
97	186
98	187
99	188
100	189
101	190
102	191

DK.		
103	Mühlbacher	192
104		193
105		194
106		195
107		196
108		197
109		198
110		200
111		201
112		202
113		203
114		209
115	vergl. Nachtr.	—
116		205
117		211
118		213
119		214
120		216
121		217
122		218
123		220
124		221
125		222
126		223
127		224
128		226
129		227
130		228
131		229
132		235
133		239
134		241
135		242
136		245
137		246
138		247
139		248
140		249
141		250
142		251
143		254
144		255
145		256
146		257
147		260
148		261
149		262
150		265
151		266
152		270
153		274
154		276
155		281
156		283
157		284
158		285
159		291
160		293
161		294
162		298
163		304
164		305
165		307
166		308
167		309
168		310
169		311
170		314
171		312
172		313
173		318
174		319
175		320

DK.		
176	Mühlbacher	321
177		322
178		327
179		328
180		335
181		336
182		337
183		338
184		342
185		341
186		343
187		348
188		349
189		357
190		350
191		353
192		354
193		368
194		361
195		358
196		371
197		372
198		390
199		398
200		400
201		401
202		405
203		415
204		422
205		425
206		429
207		436
208		437
209		441
210		450
211		461
212		466
213		467
214		468
215		449
216		469
217		470
218		477
219		135
220		492
221		138
222		161
223		162
224		157
225		166
226		168
227		184
228		204
229		212
230		215
231		230
232		231
233		237
234		238
235		240
236		244
237		258
238		259
239		264
240		271, 296
241		275
242		287
243		288
244		286
245		295
246		297
247		299
248		316

DK.		
249	Böhmer	1713
250	Mühlbacher	385
251		323
252		324
253		334
254		340
255		344
256		345
257		347
258		352
259		355
260		359
261		370
262		380
263		383
264		384
265		386
266		387
267		388
268		389
269		393
270		399
271		406
272		407
273		408
274		409
275		419
276		438
277		440
278		447
279		448
280		457
281		460
282		472
283		473
284		479
285		478
286		482
287		207
288		208
289		206
290		225
291		365
292		366
293		367
294		375
295		493
296		502
297		360
298		505
299		263
300		507
301		503
302	Böhmer	1698
303	Mühlbacher	504
304	s. Nachträge	—
305		506
306	s. Nachträge	—
307		508
308		494
309		210
310		491
311		183
312		369
313	s. Nachträge	—
314		499
315		498
316		500
317		510
318		261b
319		—

Nachträge und berichtigungen.

Die zahlreichen und erheblichen nachträge und berichtigungen, die sich aus der diplomata-ausgabe der MG. für die urkunden Pippins, Karlmanns und namentlich Karls d. Gr. zur zweiten auflage von Mühlbachers regesten ergeben, sind in der regel nicht speziell vermerkt, es sei daher hier im allgemeinen darauf hingewiesen. Nur bei grundlegender änderung der beurteilung einer urkunde und bei den neuesten drucken wurde eine ausnahme von dieser regel gemacht. Die nachträge und berichtigungen, die Mühlbacher der ersten abteilung der zweiten auflage beigegeben, sind hier wiederholt oder verarbeitet.

s. XXXVII z. 9 die gestalt der königin Brunhilde ist durch die neuere forschung: Kurth, La reine Brunehaut, Revue des quest. hist. 50, 5 ff., W. Schultze, Deutsche Gesch. 2, 127 ff. in günstigeres licht gerückt worden; damit stimmen auch die quellenkritischen forschungen G. Schnürers, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik. Freiburg 1900, s. 44 ff., 243.

s. LXXI z. 26 ist beim druck zwischen: »seinen söhnen« und »Er unterwarf sich« eine zeile ausgefallen: Schon 861 erhob sich sein ältester sohn Karlmann und verbündete sich sogar mit Rastislaw von Mähren.

s. LXXXV Monogramm in den urk. Karls d. Gr. Über die herkunft des zuerst in den urkunden Karls d. Gr. eingebürgerten monogramms, das G. Wolfram, Beilage zur Münchener Allg. Zeitung vom 4. ian. 1905, nachtr. ibid. vom 2. febr. 1905 und in etwas modifizierter weise wieder im Jahrb. d. Gesellschaft f. lothring. Gesch. und Altertumskunde 27, 318 ff. irrigerweise auf syrischen oder orientalischen einfluß zurückzuführen sucht vgl. meinen kleinen aufsatz im N. Arch. 30, 702 ff., Bresslau ib. 31, 516 N. 255, Tangl in MG. DD. Kar. 1, 562 nachtrag zu s. 79.

s. XCVII über kapelle und kanzlei unter den ersten Karolingern vgl. Tangl im Arch. f. Urkundenforsch. 1, 162—166.

s. XCVIII z. 13 von unten: In der italienischen (nicht: lateinischen) kanzlei.

s. CIV z. 10 von unten: beständig (nicht: selbständig) geführt haben.

s. CIX z. 5 von unten: Hirminmaris erscheint als rekognoszent auch noch in nr. 999, vgl. 998, 1004.

s. CX z. 5 von unten: Remigius ist außerdem noch in den tiron. noten der nr. 1147 von 851 sept. 8 als auftraggeber des rekognoszenten Hrodmund nachweisbar, vgl. Tangl im Arch. f. Urkundenforsch. 1, 141.

s. CXX Ann. Fuld. schulausgabe von Fr. Kurze, Hann. 1891.

s. CXXI z. 3. Ann. Lauresham. neuausg. von E. Katz im programm von St. Paul in Kärnten 1889.

s. CXXI z. 4. Ann. Lauriss. schulausg. von Kurze 1895, von diesem als Ann. regni Franc. bezeichnet.

s. CXXII z. 2 vgl. jetzt auch R. Baldauf, der Mönch von St. Gallen. Leipzig 1903.

Stammtafel. Emma, tochter Lothars II königs von Italien und der Adelheid, Böhmer reg. 2045, Ottenthal reg. 386[b], nicht gemahlin Ludwigs V († 987), sondern Lothars (seines vaters), vgl. Continuator Reginonis ad 965, SS. rer. Germ. ed. Waitz p. 176.

n° 2[1] statt Agilolfingero lies: Agilolfingers.

n° 6[a] Theuderich III starb nach Levison im N. Arch. 27, 365 zwischen 1. sept. — 11. dez. 690.

n° 8[b] Childeberts III regierungsanfang nach Levison im N. Arch. 27, 365 zwischen 3. sept. — 13. dez. 694.

n° 19[c] Childebert III starb nach Levison im N. Arch. 27, 365 spätestens 1. märz 711.

n° 27 die älteste überlieferung ist eine k. s. XII (nicht X), von derselben hand stammt auch die urk. der königin Hildegard n° 261[b], MG. DD. Kar. 1, 481 n° 318.

n° 30[0] Dagobert III starb nach Levison im N. Arch. 27, 365 zwischen 25 juni — dez. 715.

n° 32[a] Theoderichs IV tronerhebung erfolgte nach Levison im N. Arch. 27, 365 zwischen 31. ian. — 13. mai 721.

n° 47 über die grenzabsetzung der mark Fulda Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande (Bielefeld und Leipzig 1904) 37, 353.

n° 48 über die mark Gerstungen Rübel, Die Franken 95.

nº 44, 45 jetzt auch gedr. MG. Conc. 2, 2. 6. Sepp setzt im Hist. Jahrb. d. Görresges. 22, 317 ff. diese erste synode in das j. 744 und demnach die synode von Estinnes ins j. 745 und hält daran auch nach der entschiedenen ablehnung A. W.(erminghoffs) im N. Arch. 27, 541 fest, Hist. Jahrb. 23, 826; vgl. über die zeitliche ansetzung auch A. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. 1[2], 504 N. 2, 514 N. 1. Levillain in Bibl. de l'éc. des chartes 66 (1905), 683 ff., Werminghoff im N. Arch. 32, 221 ff.

nº 55 neuester druck: MG. Conc. 2, 33; vgl. auch Levillain in Bibl. de l'éc. des chartes 66 (1905), 683 ff., Werminghoff in N. Arch. 32, 221 ff. Willibalds Vita s. Bonifatii c. 7 jetzt auch ed. von Levison SS. rer. Germ. 1905 s. 40.

nº 61 *fälschung*, vgl. Mühlbacher, Mitth. d. Inst. 21, 352, über den fiskalzehent E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karol. Reiche (Berl. Diss. 1904) 74.

nº 65 unter den drucken ist Bouchet pr. 224 zu streichen, an dieser stelle ist nr. 60 mit datierung von nr. 65.

nº 67 in der datierungskolonne nachzutragen: mai 5. Das ang. orig. jetzt nicht mehr in Berlin, sondern in Coblenz staatsarch.; über den fiskalzehent E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karol. Reiche (Berl. Diss. 1904), 74.

nº 70 s. 34 z. 3: statt domus lies: daraus.

nº 71 über die hist. bedeutung der urk. vgl. Tangl, Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. N. F. 27, 233—236, über die kirchenrechtshist. E. Perels, Die kirchl. Zehenten im karol. Reiche.

nº 72 *fälschung* aus dem anfang des 9. jahrh., wahrscheinlich aus der amtszeit des abtes Ratgar (803—817), nachweis von Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitth. d. Inst. 20, 193 ff., über die zehentfrage E. Perels, Die kirchl. Zehenten im karol. Reiche 74, jetzt auch gedruckt bei Levison, Vitae s. Bonifatii, SS. rer. Germ. 1905, 204 (Othlonis v. s. Bonif.).

nº 73 über die tir. noten Tangl, Arch. f. Urkundenforsch. 1, 90, mit facs. derselben fig. 1.

nº 74 über die »römische frage« sind nachzutragen die arbeiten von: Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche (München und Leipzig 1898), dem »eben nur noch die möglichkeit übrig bleibt, die annahme einer fälschung des wahren Pippin'schen schenkungsversprechens« s. 34, (citat Mühlbachers), W. Gundlach, Die Entstehung des Kirchenstaates (Breslau 1899) 35 ff. und Ernst Mayer, Die Schenkungen Konstantins und Pippins, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht III F. Bd. 14 (1904) 36 ff.

nº 77 auch enthalten im CLM. 29085 zu München, G. Seeliger, N. Arch. 19, 670 vgl. MG. Cap. 2, 537; vgl. jetzt auch MG. Conc. 2, 54.

nº 77[a] Wattenbach (nicht: Waltenbach) GQ.

nº 78 die stelle »(? K. s. VIII. von derselben hand wie nr. 89)« zu streichen.

nº 80 nach mitteilung W. Sickels nicht ungedruckt, sondern bereits 1785 gedr. von Cathala-Coture, Hist. des Querci 2, 371—377, extr. des arch. de l'abb. de Figeac.

nº 83 vgl. MG. Conc. 1, 55.

nº 85 vgl. jetzt auch MG. Conc. 2, 59.

nº 85[a] jetzt auch gedr. MG. Conc. 2, 60.

nº 89 bei der angabe der überlieferung die stelle »(? vgl. nr. 78)« zu streichen. Schriftprobe auch in der engl. ausg. von Silvestre Paléogr. by Madden pl. 169 nr. 3.

nº 90 schriftprobe (eschatokoll) aus KU. in Abbild. 1 nr. 1 bei Henne am Rhyn, Kulturgesch. des deutschen Volkes (1897) 1, 102. facs. mit transkription Steffens Lat. Pal. Suppl. t. 19, 2. aufl. 1, t. 40 aus KU. im Abb. Über die tir. noten Tangl, Arch. für Urkundenforschg. 1, 92.

nº 93 jetzt auch gedr. d'Herbomez, Cart. de l'abb. de Gorze 22 aus A. — Über den zehent E. Perels, Die kirchl. Zehnten im karol. Reiche 74.

nº 95 s. 48 z. 4 von unten: Migne 96, 1537 (nicht: 1557); ib. letzte zeile: Wiener SB. 47, 579 (nicht: 576). Erläuterungen des inhalts Rübel, Die Franken 62, 189.

nº 99 vgl. Mitth. d. Inst. 22, 364, 383; 25, 91 ff., und Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. u. 11. Jh. Marburger Habilitationsschrift 1907, s. 69, der sich — soviel man aus den kurzen bemerkungen an dieser stelle sieht — gegenüber den einwendungen von Uhlirz, Jahrbücher Ottos II und III, exc. 1 meinen ergebnissen anschließt.

nº 100 gegenüber Dopsch, der die fälschung dieser urk. und der angeblichen urkk. Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. nr. 438, 754 jetzt ins 11. jh. verlegt, N. Arch. 25, 343, hält Tangl, Nachträge zu MG. DD. Kar. 1, 762 ad D. 39 den ansatz Bresslaus, das 10. jh., als entstehungszeit für wahrscheinlicher.

nº 101 statt »erzbischof« lies: bischof.

nº 102 über die früher übersehenen tir. noten Tangl, Arch. f. Urkundenforschg. 1, 92 (D. 21).

nº 103 jetzt auch (mit irriger datierung) gedruckt von J. Depoin, Bulletin de la Société hist. et archéolog. de Corbeil d'Étampes et du Hurepoix 9 (1903), 29, vgl. dazu Tangl, Nachträge zu MG. DD. Kar. 1, 561 ad D. 22.

nº 104 jetzt auch (in spaltendruck mit nr. 103) gedr. Depoin l. c. (vgl. nr. 103) und mit unzureichenden gründen als unecht verworfen, vgl. Tangl, N. Arch. 30, 515, Nachträge zu MG. DD. Kar. 1, 561 ad D. 23.

nº 108 über die tiron. noten Jusselin, Notes tironiennes dans les diplomes, Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 366 f.

nº 109 über die tiron. noten Tangl, Archiv f. Urkundenforschung 1, 92.

nº 110 der druck bei Bouquet nicht aus Le Cointe, sondern ex autogr.

nº 111 jetzt auch gedruckt und besprochen von L. Levillain, Examen critique des chartes Mérovingiennes et Carolingiennes de l'abbaye de Corbie (Mém. et doc. publ. par la Soc. de l'école des chartes V) Paris 1902, 238, 78. Vgl. dazu Krusch in N. Arch. 31, 337 ff., wo die überhaupt darüber erschienene literatur verzeichnet ist.

Nach nº 115 einzuschalten, uneinreihbar. [763] Agen. König Pippin schenkt auf untertänige, durch nicht geringe geschenke unterstützte bitte des vor ihm in Arles erschienenen getreuen Centullus Maurellus und des papstes Stephan jenem den fiskus Clairac zur gründung eines klosters, verleiht mit zustimmung aller großen, die tags vorher das schon fast vollendete, beinahe 20 meilen von der stadt Agen entfernte kloster mit wolgefallen besichtigt hatten, immunität und entsprechend dem vorhaben des papstes freiheit der abtswahl gemäß dem sanius consilium. Pön 300 pf. gold. Actum publice Aginno in palatio exteriori in conventu nobilium Franciae, Aquitaniae et Gasconiae, Italiae et Neustriae anno domini DC[CLIII] dominicae incarnationis, ind. V, die martis ebdomada prima mensis. Bondon de Saint-Amans Hist. du dép. de Lot et Garonne 2, 319 aus abschrift von 1783 (A) = Recueil des travaux de la Soc. d'agriculture, sciences et arts d'Agen 2. sér. 2 (1872), 176, 217 mit benützung einer abschrift von Labénazie († 1724). MG. DD. Kar. 1, 53 nr. 38. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. MG. DD. Kar. l. c. und 562 D. 38. Die jahreszahl in der überlieferung, 753, unmöglich, auch 763 ganz unsicher, weil anderen angaben widersprechend.

nº 118 statt grafen Garin lies: grafen Warin; unter den drucken nachzutragen: Migne 96, 1574.

nº 120 gedr. Cipolla Mon. Noval. (Fonti per la storia d'Italia 31, Roma 1898) 1, 40. — Statt Calminciaco lies: Calmunciaco.

nº 125 *fälschung* Grandidiers, vgl. Dopsch in Mitth. d. Inst. f. öst. GF. 19, 581, MG. DD. Kar. 1, 61.

nº 127 gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 43. — Überliefert in K. s. XVIII (nicht s. XVII). Die citirte stelle bei Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 16 (nicht 35).

nº 128 *verunechtet* durch einfügung der zellen Vermes und St. Ursanne und der ministerialen und grafen, nachweis MG. DD. Kar. 1, 75 nr. 54.

nº 129 der satz »um sich auf das göttliche gericht vorzubereiten« im regest zu streichen, weil formelhaft.

nº 130b für das jahr 747 als geburtsjahr Karls d. Gr. tritt wieder Kurze im N. Arch. 28, 34 ein.

nº 131 nach dem regest nachzutragen die rekognition: Hitherius rec.

nº 132 Muller Cart. van het sticht (nicht stift) Utrecht. Über den inhalt der urk. E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche 73 f.

nº 133 jetzt auch gedr. und besprochen von L. Levillain, Examen critique des chartes Mérov. et Carol. de l'abb. de Corbie (Mém. et doc. publ. par la Soc. de l'école des chartes V) 241, 78, vgl. dazu Krusch im N. Arch. 31, 337 ff., wo auch die andere hierüber erschienene literatur verzeichnet ist.

nº 134 jetzt auch gedr. Broussillon Cart. de St. Aubin d'Angers 21, 129 und Giry Étude crit. de quelques documents angevins in Mém. de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 36, 2, 211, beide aus A. Der zweite teil des textes und damit der wesentliche inhalt *interpolirt*, nachweis MG. DD. Kar. 1, 84 nr. 58.

nº 142 über das verhältnis dieser urk. zu DO. III 15 vgl. E. Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrh. Berl. Diss. 1902, s. 31—35.

nº 145, 178. Über das verhältnis dieser beiden urkk. für verschiedene empfänger vgl. Tangl Nachträge zu MG. DD. Kar. 1, 563 ad D. 66. Zum inhalt jetzt auch Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abh. der phil.-hist. Kl. der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 22, 1, Leipzig 1903) 81, 87, 93 N. 1, 127 N. 1.

nº 149 Facs. mit transkription bei Steffens Lat. Paläographie T. 34.

nº 149b über die route der heerzüge gegen die Sachsen Rübel, Reichshöfe 91 f., Die Franken 123, 397.

nº 149d über die Irminsäule K. Schuchardt in der Allg. Zeitung 1898 nr. 78, B. Kuhlmann, Eresburg und Irminsul. Progr. Gymn. Paderborn 1899.

nº 150 nach mitteilung O. Posses soll das siegel nicht ein solches Ludwigs d. Fr., sondern eine fälschung des siegels Karls d. Gr. sein, mit der umschrift: †KAROLVS GRATIA Di REX.

nº 152 über die mark Heppenheim Rübel, Die Franken 89.

nº 153, 199 *fälschungen* Grandidiers, vgl. Bloch in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 12, 479; 13, 543. MG. DD. Kar. 1, 80.

nº 154 jetzt auch gedr. d'Herbomez Cart. de l'abb. de Gorze 39.

nº 156 gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 49.

nº 160 Cauvin (nicht Canvin) Géogr. anc. du dioc. du Mans.
nº 162[a] über die fabel von der schenkung eines teils von Sachsen an die römische kirche bei Pseudo-Liutprand auch Scheffer-Boichorst in Mitth. d. Inst. Erg. 4, 82 f.; ein rettungsversuch von Hüffer, Korveier Studien (Münster 1898), 115. (Nachtrag Mühlbachers).
nº 163 vgl. Gundlach, Die Entstehung des Kirchenstaates (Breslau 1899), 45 ff. und Ernst Mayer, Die Schenkungen Konstantins und Pippins, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht III. F. 14 (1904), 36 ff.
nº 166 gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 57. — s. 76 z. 3: MG. DD. 2 (nicht 1), 707. — s. 76 z. 5: Chr. Noval. III 15 (nicht 14), 26, 30. Die urk. Ottos III und Heinrichs III jetzt auch gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 120, 196.
nº 168 Urk. Zwentibolds 895 okt. (dat. ist druckfehler) 25.
nº 171 ist die angabe: schriftprobe Musée des arch. nat. 32 zu streichen. — Über inhalt und empfänger W. Wiegand, Die Schenkung Karls d. Gr. für Leberau, ZS. f. Gesch. des Oberrheins NF. 20, 523—551, H. Hirsch im N. Arch. 31, 515 N. 283, Tangl in MG. DD. Kar. 1, 563 Nachtrag zu D. 84, N. Arch. 32, 171. — Über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 471 N.[a], 380 N.[a].
nº 174 gegen die originalität dieser urk. spricht sich bestimmter als es schon Mühlbacher MG. DD. Kar. 1, 127 nr. 88 getan, Tangl ibid. Nachträge 564 ad D. 88 aus und erklärt sie für eine etwa gleichzeitige abschrift. Die echtheit wird dadurch nicht berührt.
nº 176 über die tiron. noten Jusselin, Notes tironiennes dans les dipl., Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 369.
nº 177 über die mark Salzungen Rübel, Die Franken 95.
nº 178 vgl. nachtrag zu nr. 145.
nº 179 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'ecole des chartes 66 (1905), 371 N.[b].
nº 181 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 371 N.[c. d]. Tangl im Archiv f. Urkundenforschung 1, 95. D. 94.
nº 183 z. 5. A. inc. 705 (nicht 775).
nº 186 *interpolirt* die stelle: Unde monemus — omnium salutem und auch sonst überarbeitet, nachweis MG. DD. Kar. 1, 139 nr. 97.
nº 187 jetzt auch gedr. Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 161.
nº 191 Schriftprobe Musée des arch. nat. 32. — Über die tiron. noten Tangl, Arch. f. Urkundenforschung 1, 104 D. 102.
nº 192, 193, 194, 212, 217, 227, 258, 275, echte und falsche zehenturkunden für Hersfeld, besprochen von E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche, Berl. Diss. 77 ff. — Über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 380 N[b].
nº 192[a—i] zum sachsenkrieg im jahre 775 Rübel, Die Franken 13; zu den sachsenkriegen überhaupt ib. 123 ff.
nº 193 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 367, 372[f]; Tangl im Archiv f. Urkundenforschung 1, 95 D. 104.
nº 198 Migne 97, 953 (nicht 653).
nº 199 vgl. nachtr. zu nº 153.
nº 200 jetzt auch gedr. und besprochen von L. Levillain, Examen critique des chartes Mérovingiennes et Carolingiennes de l'abb. de Corbie (Mém. et doc. publ. par la Soc. de l'école des chartes V), Paris 1902, 244, 82 vgl. dazu Krusch im N. Arch. 31, 337. — *Interpoliert* die arenga und die stellen über die vorlegung der urkunden und die kreuzprobe aus nr. 191 durch Grandidier, dessen machwerke auch nr. 153, 199 sind, vgl. Bloch in Zs. f. Gesch. des Oberrheins NF. 12, 500; 13, 546 und MG. DD. Kar. 1, 155 nr. 110 vorbemerkung.
nº 202 gedr. Stampa Fedelissimo Parlamento della Patria di Friuli (1798) 40 ex consimili existente in officio patriae und jüngst noch Pagine Friulane 14 (Udine 1902) 67 aus Candidus.
nº 203 *interpolirt* die pönformel, der vordersatz der korroboration und die ind. in der datirung, nachweis MG. DD. Kar. 1, 159 nr. 113.
nº 203[f] die urk. Fulrads von St. Denis ist fälschung in angeblichem orig. s. IX ex. — X in., nachweis, abdruck und facs. bei Tangl, Das Testament Fulrads von St. Denis, N. Arch. 32, 197, 215.
nº 205 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 97 D. 116. — Auf der rückseite das konzept einer freilassungsurk. für die fiskalische magd Sigrada in tiron. noten, Tangl in Mitth. d. Inst. f. öst. Gf. 21, 344 and Archiv f. Urkundenforschung 1, 19, MG. DD. Kar. 1, 161 nr. 115. — Die Hammelburger grenzbeschreibung auch gedr. Arch. d. hist. Vereins v. Unterfranken und Aschaffenburg 6, 92 und Massmann, Bibl. d. ges. deutschen Nationalliteratur 7, 192; Facs. mit textabdruck Chroust Mon. Pal. I lief. 5 t. 7, Tangl, Schrifttafeln III t. 73 mit text und erläuternden bemerkungen über die zeitbestimmung auf s. 36. — Erklärung des vorganges bei der grenzabsetzung von Rübel, Die Franken (Bielefeld u. Leipzig 1904) 69, vgl. auch MG. DD. Kar. 1, 564 D. 116.

n⁰ 213 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 376. Über abt Fulrad und seine stiftungen, über den schreiber der urk. und die tiron. noten Tangl, Nachträge zu MG. DD. Kar. 1, 564 D. 118; im N. Arch. 32, 169; im Arch. f. Urkundenforschung 1, 100 D. 118.

n⁰ 214 nachzutragen der druck: Migne 97, 961 aus Grandidier.

n⁰ 214ᵃ über die pfalz Cassinogilum nun auch Julien in Études d'hist. du moyen âge dédiées à G. Monod (Paris 1896) 89 f., der auch auf Casseuil-sur-Garonne hinweist und unschlüssig noch die frage erörtert, ob es nicht 2 pfalzen dieses namens gegeben habe. (Nachtrag Mühlbachers).

n⁰ 215 die monatsangabe »aug. 00« zu streichen, das wort ‚augustis' in der datierung gehört zu Aquis (Aquis Augustis = Dax). Eine zweite fälschung für Sorde abgedruckt in MG. DD. Kar. 1, 567 Nachtr. zu D. 230.

n⁰ 216 über abt Fulrad und den schreiber der urk. jetzt auch Tangl, Das Testament Fulrads von St. Denis, N. Arch. 32, 169, 177.

n⁰ 217, 228. Über die schreiberfrage dieser urk. Tangl MG. DD. Kar. 1, 564. Nachtr. zu D. 121. — Über die tiron. noten von nr. 217 Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 381 Nᶜ. Über die mark Lupnitz in nr. 217 Rübel, Die Franken 93.

n⁰ 218 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 100 mit faks. fig. 4.

n⁰ 219 c. 7, 243 c. 9, 290 c. 8, 325 c. 25, 471 c. 6, 1024 c. 9, zu diesen und den anderen capitularien mit zehentbestimmungen E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karol. Reiche (Berl. Diss. 1904), 20 ff. Über nr. 219 jetzt auch MG. Conc. 1, 106.

n⁰ 220 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 97 D. 123.

n⁰ 222 gedr. Cipolla Mon. Noval. 2, 283 vgl. 1, 61.

n⁰ 223 über den vorgang der markenabsetzung Rübel, Die Franken 87.

n⁰ 227 zu den tiron. noten MG. DD. Kar. 1, 565. Nachtr. zu D. 129.

n⁰ 229 über die tiron. noten Tangl in MG. DD. Kar. 1, 565 Nachtr. zu D. 129 und 131, Arch. f. Urkundenforschung 1, 98, 99 D. 131, 129. — Ausstellort Lippspringe Westfalen RB. Minden.

n⁰ 231ᵃ als druck für die »spätere Hersfelder nachricht« jetzt auch Lamberti Hersfeld. Op. ed. Holder-Egger 356.

n⁰ 232, 495, 496. Ernst Mayer, Die angebl. Fälschungen des Dragoni (Leipzig 1905), sucht Dragoni von der fälschung zu entlasten, hält diese stücke für alte fälschungen (s. 27 f.) und druckt im anhange die angebl. urk. Karls d. Gr. nr. 232, ferner je eine gleichwertige urk. Lothars I von 838 und Ludwigs II von 862 ab (s. 77, 83, 85); Mayers ergebnisse sind mehr oder weniger vollständig mit recht abgelehnt worden von Hartmann in Mitth. d. Inst. 26, 659 ff.; ib. 27, 359 ff., 376 ff.; 28, 197 ff. die replik und duplik Mayers und Hartmanns; von Tangl MG. DD. Kar. 1, 562, Nachtr. zu s. 80.

n⁰ 233 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 89.

n⁰ 238 *fälschung* mit benützung von nr. 239 und einer verlorenen urk., welche die rekognition lieferte, MG. DD. Kar. 1, 322 nr. 234. Der wald Lama fraolaria wird 964 (nicht 962) von Otto I MG. DD. 1, 382 nr. 268 (nicht 343) or. bestätigt.

n⁰ 239 *interpolirt* die stelle über die freie bischofswahl durch den klerus, MG. DD. Kar. 1, 183 nr. 133.

n⁰ 238, 239, 240, 1064 auch gedr. in dem werk I Canali di Secchia e d'Enza (Reggio-Emilia 1883) 2ᶜ, 3—8 (Nachtrag Mühlbachers).

n⁰ 245 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 372.

n⁰ 248, 249. Über die tiron. noten Jusselin in Moyen âge 1904, 478 ff.; Tangl in N. Arch. 30, 751 nr. 475, MG. DD. Kar. 1, 565 Nachtr. zu D. 139, 140; Arch. f. Urkundenforschung 1, 97; facs. mit transskription Steffens, Lat. Pal. Suppl. 20, 2. aufl. 1, t. 41.

n⁰ 254 Remling UB. 1, 4 (nicht 40). Ferner nachzutragen der auch in MG. DD. Kar. 1, 194 nr. 143 übersehene druck: Hilgard, Urk. z. Gesch. der Stadt Speyer, Straßburg 1885, s. 2. Über die stopha jetzt noch Rübel, Die Franken 274.

n⁰ 255, 258 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905) 372 Nᵍ. Vgl. auch Schröder in Mitth. d. Inst. 20, 364, 376.

n⁰ 261ᵇ zur fälschung auf den namen der königin Hildegard vgl. außer MG. DD. Kar. 1, 481 auch Tangls Nachtrag ib. 570 D. 318.

n⁰ 262 *interpolirt* der ganze zweite teil der urk. von ‚Et quia scimus — iustissimo iudice' und in der datierung das inkarnationsjahr mit zusätzen und die indiktion, nachweis MG. DD. Kar. 1, 202 nr. 149.

n⁰ 263 ohne datierung.

n⁰ 265 jetzt auch gedr. Pasqui Documenti di Arezzo 28 ex or. Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 100 D. 150 mit faks. fig. 5.

n⁰ 270ᶜ über den grund des thüringischen aufstandes Rübel, Die Franken 361.

n° 271, 295, 296 **für Verden und Bremen,** über die zehntenfrage vgl. E. Perels, Die kirchl. Zehnten im karolingischen Reiche s. 74.
n° 274 über die wenig gelungene nachzeichnung der tiron. noten Tangl in MG. DD. Kar. 1, 566 Nachtr. zu D. 153. über die mark Dorndorf Rübel Die Franken 94.
n° 276 *interpolirt* in der pertinenzformel die stelle ‚et portum — mercatum quoque', nachweis MG. DD. Kar. 1, 208 n° 154. Über die wenig gelungene nachzeichnung der tiron. noten Tangl in MG. DD. Kar. 1, 566 nachtr. zu D. 154, Arch. f. Urkundenforschung 1, 105 mit faks. fig. 8.
n° 279 die urk. Friedrichs II Böhmer-Ficker reg. n° 1982 ist zwischen 1465—89 gefälscht, vgl. Forschungen z. d. Gesch. 9, 583.
n° 279ª über die bedeutung von ‚causas Italicas disponere' Rübel Die Franken 161.
n° 284 *interpolirt* die worte ‚et sapientiorem' in der formel über die freiheit der abtswahl an stelle des ausdruckes ‚nobisque fidelem', MG. DD. Kar. 1, 212 n° 157.
n° 285 *interpolirt* die invokation, die aufzählung der besitzungen beginnend mit Barrea und die schlußsätze Quicumque autem — monasterii restituantur, nachweis MG. DD. Kar. 1, 213 n° 158.
n° 287 *fälschung* auf grundlage von n° 285 und der fälschung auf den namen des königs Desiderius, Tosti Storia di Montecassino 1, 89, die ihrerseits die urk. Ottos II von 981, MG. DD. 2, 291 n° 254ᵇ benützt, nachweis MG. DD. Kar. 1, 339 n° 242.
n° 294 jetzt auch gedr. d'Herbomez Cart. de l'abb. de Gorze 55.
n° 297ᵇ über die fränkischen markenabsetzungen in Baiern Rübel, Die Franken 77.
n° 308 auch gedr. Migne 97, 977 aus Mabillon dipl.
n° 309 nach dieser n° ist unter dem datum 790 sept. 21 die fälschung auf den namen Karls d. Gr. für das kloster St. Claude, MG. DD. Kar. 1, 453 n° 302 einzureihen vgl. nachtr. zu n° 503.
n° 318 *interpolirt* an einer reihe von stellen des protokolls und textes, MG. DD. Kar. 1, 231 n° 173. Mit n° 318 steht in verbindung die fälschung für das kloster Vabre auf den namen Karls d. Gr., MG. DD. Kar. 1, 352 n° 249.
n° 320 *interpolirt* invokation, kaisertitel und die ganze besitzbestätigung, nachweis MG. DD. Kar. 1. 235 n° 175.
n° 321 *interpolirt* an den beiden auf rasur stehenden stellen von einer hand des 11. jahrh., wahrscheinlich von Otloh, N. Arch. 25, 627, MG. DD. Kar. 1, 237 n° 176. — Über die tiron. noten Tangl Arch. f. Urkundenforschung 1, 101 D. 176 mit faks. derselben fig. 6.
n° 322 *interpolirt* der ganze zweite teil des textes nach fuimus concessisse und damit der wesentliche inhalt gefälscht, MG. DD. Kar. 1, 238 n° 177.
n° 324 sagenhafte nachrichten, daß Thassilo in Lorsch gestorben sei, verzeichnet Leidinger im N. Arch. 24, 683.
n° 324ª vgl. MG. Conc. 2, 110.
n° 325 jetzt auch gedr. MG. Conc. 2, 165.
n° 326 jetzt auch gedr. MG. Conc. 1, 158.
n° 328 lies (Aquisgrani pal. nostro) st. (pal. nostro).
n° 334 jetzt auch gedr. Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium publ. par G. Busson et A. Ledru, Archives hist. du Maine 2, 278. Zum rechtsinhalt Seeliger Die Bedeutung der Grundherrschaft 87.
n° 336 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 102 D. 181.
n° 337 *interpolirt* an drei stellen: et circa — studuerunt, et non — conversatio, laus dei — unius abbatio nomine, nachweis MG. DD. Kar. 1, 245 n° 182.
n° 338 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 103 D. 183.
n° 340 nachzutragen unter den drucken: Ughelli 2. ed. 7, 890 fgt. ex arch. Vat.; Schiaparelli Arch. della Societá Romana di Storia patria 24, 426 n° 1.
n° 347 vgl. außer meinem aufsatz »Die älteren Königsurkunden für das bistum Worms« etc., Mitth. d. Inst. 22, 364, 404 auch die gegenbemerkungen Uhlirz's, Jahrbücher Ottos II Exkurs I und meine antwort darauf: Zur Kritik der Wormser Diplome, Mitth. d. Inst. 25, 91, sowie zur ganzen frage jetzt auch Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrh., Marburger habilit. schrift 1907, s. 69 der sich — soviel die kurzen bemerkungen dies erkennen lassen — meinem ergebnis anschließt.
n° 349 die zum datum nicht mehr stimmende rekognition durch nachträgliche ausfertigung zu erklären, MG. DD. Kar. 1, 78, 566 nachtr. zu D. 188.
n° 350 die urk. der Gisela, schwester Karls d. Gr., jetzt gedr. und erläutert MG. DD. Kar. 1, 483 n° 319.
n° 350ʰ, 433 vgl. auch Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II (Heidelberg 1906) s. 11. 12.
n° 351 jetzt auch gedr. MG. Conc. 2, 213.
n° 352 irrig ist hier als todesjahr Otlohs, der wahrscheinlich der fälscher dieser urk. ist, vgl. N. Arch. 25, 627, das

jahr 1062 genannt, vielmehr ist seine vita S. Bonifatii, jetzt auch gedr. von Levison SS. rer. Germ. (1905) 111 vgl. 153, zwischen 1062—1066 verfaßt.

n° 357 jetzt auch gedr. von J. Doinel, Étude sur les possessions de l'abb. de Lagrasse dans le Narbonnais in Bull. de la commission archéolog. de Narbonne 5, 593 vgl. N. Arch. 30, 515. — Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 103 D. 189.

n° 360 *fälschung* wahrscheinlich des 11. jahrh., nachweis MG. DD. Kar. 1, 444 n° 297.

n° 368 *interpolirt*, die immunitätsbestätigung im wesentlichen echt, das andere verunechtung: einer der wenigen fälle, in dem die intensivere forschung durch MG. DD. Kar. 1, 258 n° 193 zu einem günstigeren urteil geführt hat (früher von Mühlbacher schlechtweg als fälschung bezeichnet).

n° 369 von demselben *fälscher* stammt noch eine andere urk. Karls ohne dat., worin er dem kloster Nonantola das kloster S. Maria di Val Fabbrica mit zubehör und zehnten schenkt und es unmittelbar der römischen kirche unterstellt, gedr. und erläutert MG. DD. Kar. 1, 472 n° 313. — Über die zehnten E. Perels, Die kirchl. Zehnten im karol. Reiche (Berl. Diss. 1904) s. 75. — Unter den undatierten stücken am schlusse der königszeit ist auch einzureihen die *fälschung* für St. Hilaire de Carcassonne, worin Karl d. Gr. dem kloster ödland als zinsfreies eigen zur urbarmachung schenkt, MG. DD. Kar. 1, 457 n° 304.

n° 370c zur kaiserkrönung Karls d. Gr. ist wieder eine große literatur erschienen, die hier nur kurz verzeichnet werden kann: Außer den beiden bekannten arbeiten W. Sickels, Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar, Hist. Zeitschr. NF. 46 (1898), 1 f. und die Kaiserwahl Karls d. Gr., Mitth. d. Inst. 20, 1 ff. — Villari Pasquale, Le invasioni barbariche in Italia (Coll. storica Villari, Milano 1901), 415. — Sackur, Ein röm. Majestätsprozeß und die Kaiserkrönnng Karls d. Gr., Hist. Zeitschr. 87 (NF. 51), 385. — L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II/2 (Gotha 1903), 347. — A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2. Aufl. 104 f. — A. Kleinclausz, L'empire Carolingien, ses origines et ses transformations (Paris 1902) 203 ff. — H. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger, Heidelberg 1902, 41 f. und die diversen Arbeiten von Wilhelm Ohr: Der karolingische Gottesstaat in Theorie uud Praxis (Diss. Leipzig 1902). — La leggendaria elezione di Carlomagno a imperatore (Roma 1903). — Zwei Fragen zur älteren Papstgeschichte, Briegers Zeitschr. f. Kirchengeschichte 24 (1903), 327 f. — Die Kaiserkrönung Karls d. Gr., Tübingen 1904. — Alte und neue Irrthümer über das Karolingische Staatskirchenthum, Seeligers Hist. Zeitschr. 8 (1905). 64 N. 3 vgl. auch ib. 18 (1907), 99 N. 1.

n° 371 jetzt auch gedr. Pasqui Docum. di Arezzo 30 aus »orig.« und k. s. IX—X. — Nach n° 371d wäre eine *fälschung* für das kloster Cuxa von angeblich Rom 801 mai 4 (die datierung übrigens erst spätere zutat) einzureihen, wodurch Karl d. Gr. die übertragung des klosters von Exalada nach Cuxa genehmigt und den besitz bestätigt, gedr. und erläutert MG. DD. Kar. 1, 460 n° 306.

n° 372 über die tiron. noten Tangl im MG. DD. Kar. 1, 566 zu D. 197, Arch. f. Urkundenforschg. 1, 103.

n° 375 Schannat Trad. 33 (nicht 64) n° 64.

n° 376 *moderne fälschung* ohne echte vorlage, MG. DD. Kar. 1, 80 vgl. n° 1210.

n° 377 vgl. MG. Conc. 2, 228.

n° 379 eine andere fälschung Ceccarellis für die Ubaldini von 801 ian. 1 abgedr. bei Giovambatista di Lorenzo Ubaldini, Istoria della casa degli Ubaldini. In Firenze 1588 p. 7. (Mitteil. P. Kehrs an Mühlbacher, mir nicht erhältlich).

n° 380 vgl. auch Degermann, La donation de Charlemagne au prieuré de Liepvre, Mitth. der Ges. f. Erhalt. d. gesch. Denkmäler im Elsaß II. F. 15 (1892), 302—327, MG. DD. Kar. 1, 569 zu D. 262.

n° 383, 386 jetzt auch gedr. Actus pont. Cenomannis in urbe degentium ed. Busson et Ledru 287 (n° 383 zu 801 märz 17), 282.

n° 384 jetzt auch gedr. Pasqui Docum. di Arezzo 38 aus ang. orig. s. XII im arch. cap. zu Arezzo.

n° 387 ang. orig. s. XI jetzt im staatsarch. zu Düsseldorf (nicht mehr Berlin). Unter den drucken ist für n° 387 und 388 Bucelinus Germania sacra 2. ed. 2, 307 nachzutragen. Die urk. Heinrichs II, Stumpf 1315, MG. DD. 3 3, 11 n° 9 ist nach Bresslau doch orig.

n° 389 vgl. Fritz Rörig, Westdeutsche Zeitschr., Erg.-heft 13, 2, 3.

n° 390a, 391 vgl. MG. Conc. 2, 229.

n° 393 Heck versetzt die fälschung der urk. durch kreuzprediger ins jahr 1247 (1217 druckfehler).

n° 395c 2 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 127.

n° 398 inzwischen auch gedr. Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 170 vgl. hiezu MG. DD. Kar. 1, 566 nachtr. zu D. 199.

n° 398a über die nachricht der Ann. Mett. von Karls aufenthalt in Mainz Simson im N. Arch. 25, 178.

n° 398b »den frieden von Salz, der ‚kurz vor dem 15. mai geschlossen, (s. 106) und höchst wahrscheinlich in dem Sachsen-Gesetze verkündet worden‘ (s. 83) sucht Georg Hüffer, Korveier Studien (Münster 1898) 72 f.,

als geschichtliche tatsache von entscheidender bedeutung zu retten und mit ihm die gefälschten urk. für die sächsischen bistümer (nº 271 für Verden, nº 295 für Bremen, nº 394 für Halberstadt und den ,aus einer wahren Gründungs-Urkunde Karls' [s. 185] stammenden ,kern' von nº 870 für Osnabrück; ihm ,steht es fest: Am 15. Mai 803 ist zu Salz die sächsische Kirche durch acht Kaiser-Urkunden neu umschrieben worden' (s. 218), denn er klügelt aus den beiden fälschungen für Bremen und Verden ,fünf echte Gründungsdiplome Karls für diese Kirchen' heraus (s. 182 vgl. 154) und zwei ,Stiftungsbriefe' Karls für Osnabrück (s. 186 vgl. 232), allwo auch ,am 20. Juni 785 in anwesenheit Karls die Bischofseinsetzung, Kirchweihe und translatio ss. Crispini et Crispiniani erfolgt' sein soll. Ich kann mich diesen untersuchungen und ergebnissen gegenüber nur ablehnend verhalten; ganz verunglückt und ein diplomatisches unding sind die rekonstruktionsversuche dieser angeblichen urk. Karls (s. 94 die angeblichen diplome von 803 für Bremen und Verden, s. 136 eines für Bremen von 787, s. 154 eines für Verden von 786, s. 103 vgl. 204 für Halberstadt von 803« (Nachtrag Mühlbachers) vgl. auch MG. DD. Kar. 1, 334, 344 nº 240ᵃ ᵇ, 245 vorbemerkung.

nº 400 *interpolirt* die stelle tam episcopia quam et synodochia vel ecclesias baptismales im text, in sacro palatio nostro in der datierung, nachweis MG. DD. Kar. 1, 269 nº 200.

nº 401 *interpolirt* die stelle Hoc autem non solum — concedimus, um aus einer verleihung für Fortunatus persönlich eine solche dauernder geltung zu machen, nachweis MG. DD. Kar. 1, 270 nº 201.

nº 406, 408 jetzt auch gedr. Jostes KU. des Osnabrücker Landes 10 (Oktavausg. 28, 29) nº 1, 2. — Über sie neuerdings Philippi in Mitth. des hist. Vereins zu Osnabrück 27 (1903), 245—265, und dazu MG. DD. Kar. 1, 400, 569 zu D. 271 und 273. Bei nº 408 soll das datum dez. 19 (nicht 20) heißen.

nº 407 Ughelli 5, 599, 2. ed. 704 (nicht 701). Die urk. Berengars jetzt auch gedr. von Schiaparelli I diplomi di Berengario 1, 31 nº 70 zum jahr 890.

nº 419 *fälschung*, vgl. übrigens auch J. Doinel, Étude sur les possessions de l'abb. de Lagrasse dans le Narbonnais im Bull. de la commission archéolog. de Narbonne 6, 155 ff. und dazu N. Arch. 30, 516, MG. DD. Kar. 1, 569 zu D. 275.

nº 429 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 103 D. 206 mit facs. fig. 7.

nº 430 *moderne fälschung*. 1. teil = nº 352, 2. teil = MG. DDO. I 620 nº 457, mitteilung Blochs an Mühlbacher, vgl. MG. DD. Kar. 1, 80.

nº 437 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 104 D. 208.

nº 438 vgl. den nachtrag zu nº 100.

nº 448, 449, 1004, 1526, zehenturkunden für Fulda, vgl. Tangl Die Fuldaer Privilegienfrage in Mitth. d. Inst. 20, 441 f. (nº 449 hier auch mit kennzeichnung der zutaten Eberhards abgedruckt) und E. Perels, Die kirchl. Zehnten im karol. Reiche, Berl. Diss. 1904, s. 81 ff. In nº 448 heißt die rekognition Ego Eldebertus (Eldebartus in den regesten druckfehler).

nº 450 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 104 D. 210.

nº 461 jetzt auch gedr. Jaksch Mon. Car. 3, 1 aus A. Die echtheit wird gestützt durch die NU. Ludwigs d. Fr. nº 707 und durch den für Salzburg wenig günstigen inhalt; hierüber sowie über die annahme, daß diese urk. überhaupt nur eine wiederholung einer bereits i. j. 803 ausgefertigten urk. über die entscheidung Karls d. Gr. sei, MG. DD. Kar. 1, 566 nachtr. zu D. 211.

nº 466 k. s. XI (nicht X). — Le Cointe 7, 208 mit vorangehender (nicht: ohne) datirung.

nº 467 Or. Guelf. 4 (nicht: 3), 549, jetzt auch gedr. Roques UB. des klosters Kaufungen 1, 1 ex orig. Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 104 D. 213, zur erklärung des inhalts dieser besitzbestätigung Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem 107 ff.

nº 468 *interpolirt* die worte cuiuslibet ordinis officii auctoritatis atque honoris, nachweis MG. DD. Kar. 1, 287 nº 214.

nº 470 jetzt auch gedr. Monsalvatje y Fossas, Coleccion diplomatica del Condado de Besalú 1901 (t. XI, 1 de la Coleccion diplomatica) 87 nº 1 aus Baluze (mitteilung W. Sickels).

nº 471 vgl. auch Rübel Die Franken 14.

nº 474 das schreiben Karls an Amalarius von Trier über taufritus jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 242 nº 1, dessen antwort ib. 242 nº 2. Die entgegnungen von Leidrad, Magnus, Maxentius ib. 4, 539 nº 28, 534 nº 25, 537 nº 27, vgl. auch N. Arch. 25, 844 nº 205, vgl. auch Mühlbachers nachtr. und berichtigungen zur ersten abteilung.

nº 475 die antwort des Amalarius jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 242, Karls empfangsbestätigung ib. 244 vgl. 273.

nº 476ᵇ vgl. MG. Conc. 2, 245.

nº 477 orig. jetzt in Münster. Über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'éc. des chartes 66 (1905), 369, Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 104 D. 218; zur erklärung des inhalts Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem 107 ff.

nº 479 Ch. s. XIII (A) mit a. inc. DCCCXII (DCCC., II druckfehler). Fälschung auf grundlage der urk. Karls III 884 iuni 30, nº 1689. — Darnach ist einzuschalten:

* aug. 1 . . . (Parisiis) fälschung für *Marchiennes* (s. XII) mit zeugen, worin Karl d. Gr. dem kloster die besitzungen bestätigt, Duvivier Actes et documents anciens interessant la Belgique (Bruxelles 1898) 160 aus K. s. XVIII.

nº 480 c. 19, vgl. Rübel Die Franken 14.

nº 481 jetzt auch gedr. MG. Conc. 1, 294.

nº 491 gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 18. — Mabillon Dipl. 507; der darauffolgende vermerk: (»mit der — ind. VII«) ist zu streichen.

nº 493 Grauert Hist. Jahrb. 12 (nicht 13), 173, vgl. jetzt auch MG. DD. Kar. 1, 440, 569 D. 295.

nº 495, 496 vgl. nachtr. zu nº 232.

nº 502 Haigneré (nicht Haigneri) Les chartes de St. Bertin 1, 8.

nº 503 datirung: — 774 (oder 776) aug. 23 (nicht: sept. 22), schon gedr. Benoit Hist. de St. Claude 1, 635 mit franz. übersetzung p. 314 und facs., MG. DD. Kar. 1, 452 nº 301. — In einer zweiten fälschung B. 1698, von Reims 790 sept. 21, angebl. or. s. XI von derselben hand wie nº 503, bestätigt Karl d. Gr. dem kloster St. Claude die zelle St. Lupicin und schenkt den wald Jura innerhalb bestimmter grenzen, MG. DD. Kar. 1, 453 nº 302. Beide urkk. jetzt aus ang. or. wieder abgedr. und besprochen von Poupardin, Étude sur les deux diplômes de Charlemagne pour l'abb. de St. Claude, Moyen âge 7, (1903) 345—376, vgl. Tangl im N. Arch. 30, 752 nº 476, MG. DD. Kar. 1, 569 D. 301, 302.

nº 505 jetzt auch gedr. Giry Étude crit. de quelques documents angevins in Mém. de l'Académie des Inscr. et Belles-Lettres 36, 2 (1900), 244 sonderabdr. 68, vgl. auch MG. DD. Kar. 1, 445 nº 298.

nº 515[1] der aufgebotbrief an den bischof Frothar von Toul jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 277 nº 2, vgl. nachtr. Mühlbachers zu nº 474.

nº 517 *verdächtig,* vgl. Pückert Aniane und Gellone 149. Über die bedeutung des ausdrucks in causa regis, in eremo Rübel Die Franken 42, 344.

nº 521 vgl. Württemberg. Vierteljahrshefte NF. 2 (1893), 248. Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 135 mit facs. fig. 24.

nº 522 vgl. Pückert Aniane und Gellone 161.

nº 526 in dem schon von Mühlbacher, nachträge, verzeichneten neuesten druck von Brutails Cartulaire de S. Seurin de Bordeaux (B. 1897) 8 nº 8 auch der in den älteren drucken fehlende satz (tuitionem statt tuitione). Mitth. W. Sickels.

nº 529 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 109.

nº 530 jetzt auch gedr. Actus pont. Cenomannis in urbe degentium ed. Busson et Ledru 290.

nº 532 gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 68. — Novalese (nicht Novalase).

nº 533 zu ergänzen zwischen »Pippin (deperd.)« und »zollfreiheit«: und seines vaters Karl (deperd.).

nº 535 vgl. Hüffer Korveier Studien 102.

nº 544 (Hubert) St. Aignan d'Orléans 75 (nicht 73).

nº 555 auch gedr. von Giry in Comptes rendus de l'Acad. des inscriptions et belles lettres IV, 26 (1898), 190.

nº 559 vgl. Pasqui Documenti di Arezzo 1, 39. — Über die tiron. noten nach der datirung Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 134.

nº 566 jetzt auch gedr. Monsalvatje y Fossas, Coleccion diplomatica del Condado de Besalú 1901 (t. XI, 1, de la Coleccion diplomatica), 89 nº 2 aus Bouquet (mitteilung W. Sickels). — Über den rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 90.

nº 567 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 86, 93.

nº 568 Taunacus = Tenu, nebenfluß der Loire, vgl. Bibl. de l'école des chartes 60, 381.

nº 569 unter den drucken fehlt: Le Cointe 8, 109 extr. — Über die absetzung der mark Michelstadt Rübel, Die Franken 91.

nº 571 jetzt auch gedr. und besprochen von L. Levillain, Examen critique des chartes Mérovingiennes et Carolingiennes de l'abb. de Corbie (Mém. et doc. publ. par la Soc. de l'École des chartes V) Paris 1902, 250, 97, vgl. Krusch N. Arch. 31, 337, wo auch die übrigen sich mit Levillains arbeit befassenden artikel verzeichnet sind.

nº 579 jetzt auch gedr. d'Herbomez Cart. de l'abb. de Gorze 81.

nº 580 vgl. Pückert, Aniane und Gellone 240 f.

nº 581 jetzt auch gedr. Cart. de la ville de Gand, Sér. 2, chart. 1: Liber traditionum s. Petri Bland. ed. Fayen 1906, s. 6 ff.

nº 589 K. s. XVII (nicht XVI).

n° 592 inzwischen auch gedr. Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 176.
n° 593 vgl. Kraus, Die Benediktiner-Abtei Neustadt am Main 101.
n° 596 facs. Le Moine Suppl. à la dipl. T. 41.
n° 607, 1862, 1910, 1949, 2015, 2032. Das urkundenverzeichnis s. XI jetzt auch gedr. von Bitterauf, Freisinger Traditionen, Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutsch. Gesch. NF. 4 (1905) 20.
n° 608 jetzt auch gedr. Monsalvatje y Fossas, Coleccion diplomatica del Condado de Besalu 1901 (t. XI, 1 de la Coleccion dipl.) 92 n° 3 aus Baluze (mitteilung W. Sickels). Über den rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 90.
n° 613 facs. Schannat Vind. t. 4. — Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 136.
n° 618 Fragm. h. Foss. MG. SS. 9 (nicht 10), 370.
n° 622ª vgl. Werminghoff im N. Arch. 27, 607; MG. Conc. 1, 307.
n° 629 zur fassung vgl. auch Stengel im N. Arch. 29, 384.
n° 638 über die grenzabsetzung Rübel, Die Franken 66.
n° 640 facs. Dipl. imp. e reali t. 5.
n° 641 jetzt auch gedr. von Masc, Régime féodal sur le domaine de l'abbaye de Saint-Seine (1896) 76.
n° 643 *interpolirt* im text des lib. censuum die worte ,et lacu' (Trasimenersee), Bloch im N. Arch. 25, 691.
n° 648 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 109, erläuterung des vorgangs bei der markenregulirung Rübel, Die Franken 216.
n° 651 vgl. MG. Conc. 1, 464.
n° 654, 655 zur fassung vgl. Stengel im N. Arch. 29, 386, 385.
n° 656 jetzt auch gedr. von Tangl, N. Arch. 27, 12; über die tiron. noten derselbe im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 110 mit facs. fig. 9.
n° 667 die urk. für Fleury jetzt kritisch herausgeg. von M. Prou und Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoit-sur-Loire (Documents publiés par la société hist. et archéolog. du Gatinais V) Paris 1900, vgl. N. Arch. 26, 595 n° 243 (mir nicht erhältlich).
n° 668 die »anderen urkunden« sind nicht als deperd. anzusehen, vgl. hiezu und zur fassung überhaupt Stengel im N. Arch. 29, 385 N. 9.
n° 672 auch gedr. Borderie Cart. de l'abb. de Landevenec (Rennes 1888) 75.
n° 678 jetzt auch gedr. MG. Conc. 1, 458.
n° 687, 875, 1000, 1753, regest mit datirung, jetzt auch bei René Poupardin, Monuments de l'hist. des abbayes de St. Philibert (Noirmoutier, Grandlieu, Tournus). Paris 1905 s. 107; 108, 109, 118. (Coll. de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'hist. 38). Über die tiron. noten von n° 687 Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 383.
n° 688 vgl. Pückert Aniane und Gellone 302 N. 18.
n° 689 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 111.
n° 695 fälschung aus der ersten hälfte des 12. jahrh., verfaßt von demselben Reichenauer fälscher, der sein kloster und auch Kempten (n° 161, 162), Lindau (n° 992), Rheinau (n° 1402), das domkapitel in Straßburg (n° 157) u. a. mit kaiser- und papsturkunden versorgte, mit benützung eines echten deperd. Ludwigs d. Fr. von 819 juli 20, der urk. für Reichenau n° 991 und kompilirender verwertung seiner eigenen fabrikate für Reichenau und Kempten, n° 460, 161, 162, vgl. meinen aufsatz: Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrh., Mitth. d. Instituts 21, 54 f.
n° 701 jetzt auch gedr. Pasqui Documenti di Arezzo 34 ex or.
n° 704 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 87.
n° 707 jetzt auch gedr. Jaksch Mon. Carinthiae 1, 3.
n° 711 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 111 mit facs. fig. 10.
n° 713 *fälschung* vgl. MG. DD. Kar. 1, 375 n° 259.
n° 723 gedr. Benoit Hist. de St. Claude 1, 637 aus ders. kop. mit franz. übersetzung s. 362.
n° 725 auch gedr. Monsalvatje, Noticias historicas 7 Apend. 1 n° 1 ohne quellenang. (mitteilung W. Sickels).
n° 727, 729, 735, über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 111, 112.
n° 730 regest bei Tardif 81 n° 115.
n° 731 diese urk., eine *fälschung* des 11. jahrh. für Nonantola, um die zugehörigkeit des klosters Val Fabbrica zu erweisen, jetzt gedr. und besprochen von P. Kehr im N. Arch. 25, 802 n° 2, vgl. auch MG. DD. Kar. 1, 469 n° 312. — Als echte vorlage diente ihr die gleichzeitig mit ihr gefundene urk. Ludwigs vom selben datum, worin Ludwig dem kloster S. Maria di Val Fabbrica immunität und wahlrecht verleiht, K. s. X im Vat. arch., N. Arch. 25, 801 n° 1, Bibl. de l'école des chartes 61, 83 (nicht bei Mühlbacher reg. verzeichnet).
n° 738 zur topographie A. Agants, Der Hansische Baienhandel (Heidelberg 1904), 119 f.

n⁰ 740 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 112 mit facs. fig. 11.
n⁰ 743, 752, vgl. Pückert Aniane und Gellone 179, 161.
n⁰ 746 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 114.
n⁰ 751 über den rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 126.
n⁰ 753 orig. jetzt in Münster; aus Wilmans abgedr. Richter Gesch. der Stadt Paderborn 1, p. III n⁰ 1. — Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 114.
n⁰ 754 vgl. den nachtrag zu n⁰ 100.
n⁰ 756 die urk. gehört nicht zum 18. april, sondern zum 18. mai. Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 114.
n⁰ 758a Agobard de dispens. rer. eccl. jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 166.
n⁰ 759 jetzt auch gedr. Monsalvatje y Fossas, Coleccion dipl. del Condado de Besalu (1901) 96 n⁰ 6 aus España sagr. (mitteilung W. Sickels).
s. 303 überschrift: ind. 15 (nicht 14).
n⁰ 764 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 136; über den rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 90.
n⁰ 765 jetzt auch gedr. Gallia christ. novissima 2 (1899), 38 n⁰ 48 aus ch.rs. XII.
n⁰ 770 gedr. Böhmer C. d. Francofurt., neu bearb. von Lau 1, 2 (aus M. B.).
n⁰ 771 inzwischen auch gedr. Il chronicon Farf. ed. Ugo Balzani 1, 196.
n⁰ 773 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 114.
n⁰ 774 jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 311 n⁰ 8.
n⁰ 778 die echtheit auch der kürzeren fassung bestreitet Strnadt in der Archival. Zeitschr. NF. 8 (1899), 77; 9 (1900), 280. — Die liste der fälschungen des kanzleischreibers Ottos II (WC), von dem die beiden angeblichen orr. der längeren fassung herrühren, ist nun noch durch Mühlbachers nachweis der unechtheit von n⁰ 1994 und 2044 vermehrt worden, vgl. dort.
n⁰ 780 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 115.
n⁰ 781 vgl. Württemberg. Vierteljahrshefte NF. 2 (1893), 249.
n⁰ 787 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 115 mit facs. fig. 12.
n⁰ 795 Froger (nicht Froges) Cart. de St. Calais.
n⁰ 796 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 116 mit facs. fig. 13ab.
n⁰ 803 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 118.
n⁰ 806 unter den drucken nachzutragen: Monfalcon Lugd. hist. mon. 263 aus Bouquet.
n⁰ 816 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 118.
n⁰ 818, 819 vgl. Werminghoff im N. Arch. 27, 591.
n⁰ 820, 821 jetzt auch gedr. und besprochen von L. Levillain, Examen critique des chartes Mérov. et Carol. de l'abb. de Corbie (Mém. et doc. publ. par la Soc. de l'école des chartes V, Paris 1902) 253, 101; 248, 92, vgl. dazu Krusch im N. Arch. 31, 337, wo auch die übrigen artikel über Levillains buch vermerkt sind.
n⁰ 831 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 118, über graf Boso, der 827 mai als missus den vorsitz im gericht führt, Cipolla Mon. Noval. 1, 77 vgl. Chr. Nov. III, 18, ib. 2, 187, Dümmler Gesch. d. ostfr. Reich. 2. A. 2, 5 n. 2.
n⁰ 832 zur fassung vgl. Stengel im N. Arch. 29, 386.
n⁰ 833 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905) 373, Tangl im Arch. f. Urkundenforschung 1, 118.
n⁰ 838 die dem patriarchen Johannes verliehene urk. k. Karls nicht n⁰ 400, sondern deperd. (Verlor. urk. f. Grado n⁰ 1, s. 851).
n⁰ 840 das schreiben des patriarchen Vernerius von Grado an papst Gregor IV jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 315.
n⁰ 844, 846, 847, 849 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 118; 119 mit facs. fig. 14; 119; 120 mit facs. fig. 15.
n⁰ 850 aus dem UB. von Kremsmünster nachgedruckt im Ersten Jahresber. des bischöfl. Privatgymnasiums Collegium Petrinum in Linz 1898 s. 8 in dem aufsatz von Guppenberger Der Pagus Grunzwiti, der auch eine neue, aber kaum zutreffende bestimmung dieses gaues versucht und in dem Sumarperch den Kronstorfberg (an der Ens n. Steyer) sieht (Nachtrag Mühlbachers).
n⁰ 857 auch gedr. bei Le Cointe Ann. 8, 47. Zum inhalt Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter 36.
n⁰ 865 inzwischen auch gedr. Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 192.
n⁰ 870 jetzt auch gedr. Jostes KU. des Osnabrücker Landes n⁰ 3, text 30 vgl. Brandi in Westd. Zeitschr. 19, 127, Hüffer Korveier Studien 183.

n° 871 vgl. meine aufsätze: Über die älteren Königsurk. f. d. Bistum Worms etc. in Mitth. d. Inst. 22, 379; Zur Kritik der Wormser Diplome, ib. 25, 91 ff.; Uhlirz Jahrb. Ottos II Excurs I und Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrh., Marburger Habilitationsschrift 1907, s. 69, der sich meinen hauptergebnissen gegenüber Uhlirzs einwänden anschließt.

n° 872 über die tiron. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 387, Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 120 mit facs. fig. 16.

n° 875 vgl. nachtrag zu n° 687, gedr. von Léon Maitre in Bibl. de l'école des chartes 59 (1898), 250.

n° 879 auch gedr. Delalande, Conc. Galliae supplementa (1666) 139, *interpolirt* nach L. Joliet im Bull. d'hist., de littérature et d'art rel. du diocèse de Dijon 21 (1903), 97 ff. vgl. N. Arch. 30, 207 n° 33.

n° 883 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 122 mit facs. fig. 17.

n° 892 *moderne fälschung*? (Notiz Mühlbachers).

n° 896 vgl. Pückert Aniane und Gellone 303 N. 19.

n° 897 nach dem im privatbesitz befindlichen orig. gedr. von Omont in Mélanges Paul Fabre 66.

n° 906 Mabillon Dipl. 392 ex or. (nicht: ? ex or.), vgl. Mabillon Ann. 2, 551. Zum inhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 31.

n° 907 facs. M. Prou Recueil de facsimilés d'écriture (Paris 1904) t. 7. Über die tiron. noten Tangl im Arch. für Urkundenforschung 1, 123.

n° 908 gedr. und als *fälschung* des 10. jahrh. ohne echte vorlage erklärt von Lasteyrie Hist. de l'abb. St. Martial (Paris 1901), urkundenanhang n° 2, vgl. N. Arch. 27, 309 n° 84.

n° 911, 917 jetzt auch gedr. Actus pont. Cenomannis in urbe degentium ed. Busson et Ledru 314, 316.

n° 914 auch gedr. Monsalvatje Noticias historicas 8 Apend. 111 n° 1, ohne quellenang. zu 825, erwähnt ib. 114 n° 2 (mitteilung W. Sickels).

n° 919[a] der brief Agobards von Lyon jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 223 n° 15.

n° 920 or. jetzt in Münster. Facs. Arndt-Tangl III t. 75 mit erläuternden bemerkungen und text auf s. 38. Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 123.

n° 921, 922 über die tiron. noten Tangl im Arch. f Urkundenforschg. 1, 124.

n° 923 über die tiron. noten Jusselin in Moyen âge 1904, 485, Tangl im N. Arch. 30, 752 n° 475; Arch. für Urkundenforschung 1, 124.

n° 925 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 124 mit facs. fig. 18.

n° 925[a] Agobard De comparat. reg. jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 226; das schreiben Gregors IV ib. 5, 228.

n° 926 zur fassung und entstehungszeit der fälschungen vgl. Voigt im N. Arch. 31, 330, 332.

n° 926[b] bischof Goswin heißt bei Philippi UB. 1, 11: Gebwin, in n° 1389 Gefwin.

n° 927 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 126.

n° 928 auch gedr. Conring Censura 15.

n° 929, 931 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 126.

n° 943 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 86.

n° 949 vgl. Werminghoff im N. Arch. 27, 217.

n° 951 jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 326.

n° 952, 954 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 127.

n° 954[a] über die denkschrift der Aachener synode von 836 an k. Pippin von Aquitanien vgl. N. Arch. 24, 762 n° 206.

n° 955 zur topographie Bibl. de l'école des chartes 60, 382; A. Agants, Der Hansische Baienhandel (Heidelberg 1904), 119 f.

n° 958 *fälschung*, vgl. MG. DD. Kar. 1, 382 n° 263.

n° 959 Le Cointe 8, 425 (nicht 245).

n° 961 die bestätigung Lothars von 974 erwähnt gleichfalls den brand und die vernichtung der urk., bestätigt aber ihren inhalt (nicht: »erwähnt indes ausdrücklich die vorlage der urk. Ludwigs d. Fr.«).

n° 962 überliefert auch im chart. v. Glandern im Metzer Archiv, hier mit der datirung: a. inc. 820 ind. VII. a. coronationis VIII. (notiz Mühlbachers).

n° 963, 967, 971, 977 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 127; 128; von jenen in n° 977 facs. fig. 19.

n° 965[c] vgl. Walther Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799—911) (Heidelberg 1906) s. 72 N. 1.

n° 970 vgl. Pückert Aniane und Gellone 161 f.

n° 986, 987, 991 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 128 mit facs. fig. 20; 130.

n° 992 *fälschung* aus der ersten hälfte des 12. jahrh. von dem bekannten Reichenauer fälscher, der auch für andere klöster und domkapitel arbeitete, auf grundlage zweier echter Ludwigsdiplome, das eine wahrscheinlich =

n° 991 für Reichenau, das andere wol ein deperd. für Lindau, mit benützung der schon für das frauenkloster Buchau (n° 695) hergestellten kompilation aus den eigenen falsifikaten n° 460, 161, 162 und der fälschung für Rheinau n° 1402, vgl. meinen aufsatz: Schwäbische urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrh., Mitth. d. Inst. 21, 60 f. Die radirte urk. war wahrscheinlich doch eine solche Ludwigs d. Fr., wie ein Mühlbacher entgangenes Ludwigsmonogramm rechts neben dem jetzigen schließen läßt, vgl. ib. 60 N. 4.

n° 993, 994, 997 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 130 mit facs. fig. 21; 131 mit facs. fig. 22; 132.

n° 995 auch gedr. Mabillon Ann. 6, 534 aus Martene.

n° 996 über graf Boppo als markensetzer unter Ludwig d. Fr. und Ludwig d. D. Rübel, Die Franken 181.

n° 1000 vgl. nachtr. zu n° 687.

n° 1003 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 87.

n° 1004 vgl. Tangl in Mitth. des Inst. 20, 237.

n° 1006 über die tir. noten Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 386, Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 132 mit facs. fig. 23.

n° 1012 die fälschung dieser und der mit ihr zusammenhängenden urkk. erfolgte in der zweiten hälfte des 11. jahrh., wahrscheinlich durch Otloh, und bezweckt exemtion des klosters von der bischöflichen gewalt, vgl. meinen aufsatz: Zu den Exemtionsprivilegien f. St. Emmeram im N. Arch. 25, 627; MG. DD. Kar. 1, 236 n° 176; 373 n° 258.

n° 1013 auch gedr. Orig. Guelf. 2 praef. 13 aus Gudenus Syll.

n° 1014 auch gedr. von J. Soyer, Un faux diplôme carol. attribué tantôt à Louis le Débonnaire et tantôt à Louis le Bègue, concernant l'abbaye de Dévre, Mém. de la Soc. hist. du Cher. ser. IV. 13, 67 aus angebl. or.

n° 1015 z. 4. ian. 27 (statt febr. 1, wie in der älteren ausgabe von n° 1055); damit ist allerdings die nähe der curtis Auriola von Nonantula fraglich (Nachtrag Mühlbachers).

n° 1017 MG. LL. 1, 234 (nicht 232). — *MG. Capit. (das sternchen zur bezeichnung des besten druckes ausgeblieben).

n° 1021[b] für die echtheit der bulle Eugens II für Salzburg Jaffé 2. ed. n° 2558 jetzt auch Graf v. Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 (Marburg 1898) 6 f., 12 und Dümmler Über die Entstehung der Lorcher Fälschungen, Berliner SB. 47 (1898), 763 n. 4 (Nachtrag Mühlbachers).

n° 1022, 1029 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 137; n° 1022 gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 73.

n° 1038 zu dez. 9 einzureihen (nicht nov. 26), jetzt auch gedr. Pasqui Docum. di Arezzo 42 ex or. mit V kl. dec. «Nach Dopsch MG. im or.: V. id. kld. dec., wahrscheinlich doch V id. und kld. nur zutat durch versehen des schreibers«). (Notiz Mühlbachers).

n° 1042, 1043 jetzt auch gedr. Gallia christ. novissima 2 (1899), 39, 40 n° 49, 50.

n° 1047, 1050 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 137.

n° 1052 jetzt auch gedr. Pasqui Docum. di Arezzo 43 ex or. mit siegelabb.; über die tiron. noten Tangl im Arch. für Urkundenforschung 1, 137.

n° 1055, 1056, 1061 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 137.

n° 1057 Ughelli mit a. imp. (nicht ind.) XIII.

n° 1064 vgl. nachtr. zu n° 238, 239, 240.

n° 1065, 1066 jetzt auch gedr. von Schiaparelli im Arch. stor. Lombardo 27 (1900), 8 n° 1; 10 n° 2.

n° 1067[b] die notiz der Hersfelder annalen zu 841: anno Ludovici iun. II nicht zum ursprünglichen bestand derselben gehörig, vgl. Pückert, Aniane und Gellone 298 n° 9.

n° 1068 die hier erwähnte urk. n° 892 moderne fälschung? vgl. dort.

n° 1069 N. Arch. 22, 786 (nicht 736). Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 138.

n° 1070 diese fälschung fehlt auch in den im 18. (nicht vorigen) jahrh. angelegten verzeichnis der Straßburger zollurk., Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 12, 488 (nicht 487).

n° 1071, 1086 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 138.

n° 1072 auch gedr. Delalande, Concil. Galliae suppl. (1666), 142. — Werminghoff im N. Arch. 25, 370 mit einem neuen text des Apologeticum Ebonis.

n° 1077 jetzt auch gedr. Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 198.

n° 1084[f] Vaulet (Paris 1900) verlegt Fontanetum nach Fontenay bei Chablis, nach Revue hist. 75 (1901), 244.

n° 1089, 1090 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 138; von jenen in n° 1090 facs. fig. 25.

n° 1091[d], 1091[k] Lupi ep. 40 jetzt auch gedr. MG. Ep. 6, 48; Lupi ep. 25 ib. 32, zur datirung Levillain in Bibl. de l'école des chartes 63 (1902), 84.

n° 1092 or. jetzt in Coblenz.

n° 1096, 1098 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 140, 141; 138.

nº 1103 jetzt auch gedr. Pasqui Docum. di Arezzo 46 ex or. — Über die tiron. noten Tangl im Arch. für Urkundenforschung 1, 140.

nº 1103ª Atrebates. Gegenüber Mühlbacher, der darunter das gebiet von Arras versteht, sieht Pückert in Festschrift zum Historikertag in Leipzig 1894, 105 nº 1 darin nur das kloster, vgl. auch Pückert, Aniane und Gellone 305.

nº 1104 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 140.

nº 1107, 1108 jetzt auch gedr. Pasqui Documenti di Arezzo 47; 48 ex or. — Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 138.

nº 1114, 1121 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 140 mit facs. fig. 26; 138.

nº 1121, 1122 gedr. Cipolla Mon. Noval. 1, 81, 85; zum rechtsinhalt von nº 1122 Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 90.

nº 1123 statt: 2 vögte lies: 2 selbstgewählte vögte.

nº 1125 jetzt gedr. von Schiaparelli im Arch. stor. Lombardo 27 (1900), 11 nº 3.

nº 1126 über merum et mixtum imperium vgl. Zeumer in Hist. Zeitschr. NF. 46, 492; MG. DD. 1, 561.

nº 1127 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 141.

nº 1127ª, 1128 Poupardin Le Moyen âge 20, 22 verlegt dieses capitulare zwischen januar und august 847, G. Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II (Heidelberg 1906) s. 56 reiht es mit Mühlbacher zu ende des jahres 846, wahrscheinlich im oktober, ein.

nº 1130 jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 475 nº 38.

nº 1130ᵇ Lupi Ferr. ep. 50, 51, 59, 60, jetzt auch gedr. MG. Ep. 6, 50, 60, über die zeitliche ansetzung vgl. Levillain in Bibl. de l'école des chartes 63 (1902), 101, 112; 64 (1903), 268, 270.

nº 1131 vgl. Bourgeois in Mélanges Paul Fabre 72, N. Arch. 28, 258 nº 58.

nº 1131ᵇ zur zeitangabe eodem quoque anno in Joannis Gest. ep. Neap. c. 61 vgl. Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern (Heidelberg 1906) s. 58.

nº 1132, 1133, 1136 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 138.

nº 1138 überliefert in k. s. XI Straßburg bezirksarch. ohne jahresdaten, Scheffer-Boichorst z. Gesch. des 12. und 13. Jahrh. 355 N. 2. — Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 139.

nº 1139 gedr. Bouchier Vivarais 1, 603 ex ch. extr. — Gallia christ. 1. ed. 3, 1176.

nº 1143, 1147 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg, 1, 141.

nº 1143ᶜ ein trostbrief Angelomi mon. Luxov. in MG. Ep. 5, 625.

nº 1147 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 141.

nº 1149, 1176 jetzt auch gedr. MG. Ep. 5, 609, 503.

nº 1154ª Poupardin in Le Moyen âge 20, 22 ff. möchte Ludwigs II einzug in Benevent auf den pfingstabend (12. mai) 848 ansetzen, dagegen hält Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern (Heidelberg 1906) s. 58, 67 ff. an Mühlbachers zeitansatz fest, vgl. auch Werminghoff in Seeligers Hist. Vierteljahrschr. 10 (1907) 404.

nº 1169 auch gedr. Benoit Hist. de l'abb. de S. Claude 1 (1890), 638 ex or. mit franz. übersetzung 362 und facs.

nº 1175 or. jetzt in Münster. Über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 141.

nº 1183, 1188, 1201 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 143; 144.

nº 1189 im archivkatalog von 1279 (nicht 1274) etc.

nº 1213, 1214. von nº 1213 regest, von nº 1214 abdruck Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 219.

nach nº 1222ª einzuschalten: Inquisitio, angestellt im j. 862 durch missi des kaisers Ludwig II, auf grund deren im 9. jahrh. eine Adbreviatio de rebus mon. Bobiensi hergestellt wurde, hgg. von L. M. Hartmann im Bollettino stor.-bibl. subalp. anno VIII n. 6, p. 393 ff., vgl. N. Arch. 30, 768 nº 528.

nº 1246ᵉ, 1473ᵈ vgl. K. A. Kehr im N. Arch. 28, 329 N. 1, 11.

nº 1247 der brief neuerdings von Kleinclausz, L'empire Carolingien. Ses origines et ses transformations (Paris 1902), 441 ff. als päpstliche fälschung aus dem j. 879 hingestellt: eine verdächtigung, deren unstichhältigkeit Werminghoff im N. Arch. 28, 771 n. 381 und Jules Gay, L'Italie méridionale et l'empire Byzantin depuis l'avènement de Basile Iᵉʳ jusqu'à la prise de Bari par les Normands (867—1071) Paris 1904 (Bibl. des écoles Franç. d'Athènes et de Rome fasc. 90), 84 ff. nachgewiesen haben, vgl. auch N. Arch. 31, 279. Der brief wird auch von Georg Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II (Heidelberg. Abhandl. 13. Heidelberg 1906) s. 81 f. unbedenklich verwertet.

nº 1253ª, ᵈ, 1254ᵈ vgl. Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern 87 N. 297, N. 298; 88 N. 300.

nº 1254 inzwischen auch gedr. Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 221.

nº 1290, 1300, 1319, 1323, 1343, 1345, 1346, 1347, 1352, 1353, 1355, 1357, 1358, 1360, 1361, 1362, 1363, 1366, 1370, 1373, 1374, 1376, 1377, 1380, über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 145 mit facs. fig. 27; 146; 148; 150; 151; 152; 153; über jene von nº 1380 auch Jusselin in Bibl. de l'école des chartes 66 (1905), 375.

nº 1339 auch gedr. Bernardus, Abbt zu Monsee. Geseegnetes Aberseeisches Gebürg etc. (Augspurg und Jnnsprug 1753, s. 7 mit deutscher übersetzung (Hinweis A. Brackmanns).

nº 1360[a] über die bedeutung der praefecti provinciarum Rübel, Die Franken 303.

nº 1372[k] statt privilegium: praeceptum, so Bouquet 8, 446.

nº 1389 über die tiron. noten im rekognitionszeichen von A vgl. Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 156. — Über die zehntenfrage E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karol. Reiche (Berl. Diss. 1904) 22.

nº 1382, 1383, 1398, 1399, 1403, 1404, 1407, 1409, 1423, 1434, 1437, 1439, 1554, über die tiron. noten im Arch. für Urkundenforschg. 1, 156 mit facs. derselben fig. 29; 153; 157, 159.

nº 1403, 1423, 1486, 1550, 1554, 1826, 1868, 2034, über den rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter 84, 85. Über die villa Kilver in nº 1403 Rübel, Die Franken 408; über nº 1486, 1550, 1826 auch Stengel, Zeitschr. der Savignystiftung. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 38 (1904), 298.

nº 1404 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 88; über die grenzangabe Rübel, Die Franken 69, 148.

nº 1406 über die dem fälscher bekannte art der karolingischen markenbildung Rübel, Die Franken 407.

nº 1414, 1415 vgl. auch meine erwiderung auf Uhlirz in Mitth. d. Inst. 25, 91 ff. und Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrh., Marburger Habil. schrift 1907, s. 69.

nº 1418 facs. mit transkription Steffens Lat. Pal. 50.

nº 1419 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 110, 130. Meine auffassung dieser urkunde (Mitth. d. Inst. 22, 380 vgl. 418, 560) stand in einem punkte Seeligers these im wege, er behauptet, der wortlaut widerspreche ihr »klar und unzweideutig«. Die durch die fälschung nº 1419 angeblich verliehene immunität ist doch auch abgesehen von der zuweisung eines geschlossenen bezirkes keineswegs — wie S. sagt — »die übliche«. Vgl. auch Stengel in Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt. 38 (1904) 312 N. 1.

nº 1456 erklärungen des inhalts Rübel, Die Franken 166.

nº 1556, 1791, 2023, jetzt auch gedr. Urkundenbücher der geistl. Stiftungen des Niederrheins I (Bonn 1904). Stift Kaiserswerth ed. Kelleter 2. 4. 6. Über die fassung Stengel im N. Arch. 29, 386.

nº 1587 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 86.

nº 1609, 1774 das kloster Duvers wird von P. W. Sidler im Jahrb. für Schweizerische Gesch. 31, 207 f. mit Münster in Graubünden, bei Taufers, unmittelbar an der tirolisch-schweizerischen grenze identifizirt, ib. 337 abdruck der urk., 242 deutsche übersetzung; ib. 338 abdr., 244 deutsche übersetzung von nº 1774.

nº 1611 jetzt auch gedr. Il chronicon Farfense ed. Ugo Balzani 1, 190.

nº 1676 gedr. Wirtemb. UB. 6, 431 nº 4.

nº 1679 k. s. X Straßburg bezirksarch. (A). Daraus gedr. Wiegand im N. Arch. 28, 730 mit XI kal. mai., wobei die urk. aber nicht ins itinerar passen würde.

nº 1748 über die (echten) tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 153 mit facs. fig. 28.

nº 1749 zur erklärung der stelle propter immensam barbarorum infestationem Walther Vogel, Die Normannen und das fränk. Reich s. 277 N. 3.

nº 1753 vgl. nachtr. zu nº 687.

nº 1759 zum inhalt Rübel, Die Franken 10.

nº 1770 statt 1790 (1722) lies: 1770 (1722).

nº 1774 vgl. nachtr. zu nº 1609.

nº 1791 vgl. nachtr. zu nº 1556.

nº 1802[a] zu den burgundischen verhältnissen dieser und der nächsten folgezeit vgl. R. Poupardin, Le royaume de Bourgogne (888—1038) Paris 1907.

nº 1824, 1833 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 159; 160 mit facs. fig. 30.

nº 1837 über die osterstuopha jetzt auch Rübel, Die Franken 273.

nº 1862 vgl. nachtr. zu nº 607.

nº 1905 gedr. Wirtemb. UB. 6, 432 nº 5.

nº 1910, 1949, 2015, 2032, vgl. nachtrag zu nº 607.

nº 1968 die echtheit dieses stückes sucht Fritz Rörig in Westd. Zeitschr. Erg. heft 13, 69 gegen Mühlbacher zu verteidigen. Über die markensetzung Rübel, Die Franken 200, 280, 309.

nº 1973, 2002 die gänzlich verfehlten interpretationen dieser urkk. durch Fr. Rudolph im Trierischen Arch. Erg.-heft 5 (1905), 4, 6 seien nur genannt, um vor ihnen zu warnen, vgl. auch Rörig in Seeligers Hist. Vierteljahrsschrift 10 (1907) 412.

nº 1974 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 88.

nº 1975 über die tiron. noten Tangl im Arch. f. Urkundenforschg. 1, 160 mit facs. fig. 31.

n° 1982 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 87, Stengel Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. germ. Abt. 38 (1904), 298.

n° 1990 zum rechtsinhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 130, Stengel in Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt. 38 (1904), 301.

n° 1993 zum inhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 75, 85.

n° 2016 zum inhalt Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft 75.

n° 2023 vgl. nachtr. zu n° 1556.

Verl. urk. n° 164ᵃ für Fulda, kloster. Das vorhandensein einer allgemeinen zehntenschenkung Karls d. Gr. für abt Baugulf (780—802) nehmen auf grund fast wörtlich gleichlautender erwähnung in zwei Fuldaer fälschungen des 9. jahrh., nämlich der angeblichen urkunde Karls d. Gr. von 810, BM. 448 (438), MG. DD. Kar. 1, 414 n° 279 und einer nach 840 entstandenen aufzeichnung, Bodmanns Rheingauische Alterthümer (Mainz 1819) 872, an: Tangl in Mitth. d. Inst. 20, 246 ff.; E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berl. Diss. 1904) 85.

Verl. urk. n° 169 für Fulda, kloster. Nach Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrh., Marburger Habil. schrift 1907, s. 5 N. 4 ist die immunitätsformel von Verl. urk. n° 169, wie sie durch BM. 2034 (1979) überliefert ist, sicher vom notar Ernust (887 nov.—899 mai nachweisbar) verfaßt und mit der fassung von BM. 1868 (1817) für Reichenau nahe verwandt: eine feststellung, aus der sich für die verl. urk. n° 169 der zeitliche ansatz 887 nov.—899 mai, vielleicht um 892, erschließen ließe.

Verl. urk. n° 444ᵃ, Reggio bistum. Ein deperditum Karls d. Gr. von 787—792 ergibt sich aus der rekognition der fälschung MG. DD. Kar. 1, 321 n° 234: Iacob advicem Radoni, die nur in einigen urkk. für italienische empfänger in der genannten zeit nachweisbar ist. Ob dieses verlorene stück mit Verl. urk. n° 444 identisch ist, ist nicht zu entscheiden, da uns über dessen inhalt nichts bekannt ist, vgl. MG. l. c. vorbemerkung.

Verl. urk. n° 614ᵃ. Eine verlorene urkunde (für das frauenkloster Buchau?) Ludwigs d. Fr. von 819 juli 22 unbekannten inhalts, ist benützt für die fälschung auf den namen Ludwigs d. Fr. gleichen datums für Buchau, BM. 695 (674), vgl. meinen aufsatz: Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrh., Mittheil. des Instituts 21, 55.

Stammtafel.

Stammtafel des karolingischen Hauses.

- Arnulf, Bischof v. Metz † 641
  - Chlodulf, Bischof v. Metz † 696
  - Ansegisel † 685 (?) — Gem. Tochter (Begga) des Pippin der Ältere, Hausmaier in Austr. † 639
    - Pippin der Mittlere † 714
      1. Gem. Plectrud
      2. Chalpaida
      - Drogo (1), Herzog der Champagne † 708
        - Arnulf
        - Hugo, Erzbischof v. Rouen † 730
        - Godefred
      - Grimoald (1), Hausmaier in Austr. u. Burgund † 714
        - Theudoald
      - Karl Martell (2) † 741
        1. Gem. Chrotrud
        2. Swanahild
        - Karlmann (1), Hausmaier in Austr. † 754
          - Drogo
        - Pippin (1), Hausmaier in Neustr. 741, König 751, † 768, Gem. Bertrada
          - Karl der Grosse † 814
            1. Gem. Tochter des Desiderius
            2. „ Hildegard † 783
            3. „ Fastrada † 794
            4. „ Liutgard † 800
            - Pippin der Bucklige † 811
            - Karl (2) † 811
            - Pippin (2), König v. Italien † 810
              - Bernhard, König v. Italien † 818
                - Pippin
            - Ludwig der Fromme (2) † 840
              1. Gem. Irmingard † 818
              2. „ Judith † 843
              - Lothar I (1), Kaiser 817 † 855, Gem. Irmingard
                - Ludwig II, König v. Italien † 844, Kaiser 850 † 875, Gem. Angilberga
                  - Gisela, Äbt. v. S. Salvatore in Brescia
                  - Irmingard, Gem. Boso v. Vienne † 887
                    - Ludwig III der Blinde, König der Provence 890 u. Italien 900, Kaiser 901, † 928
                - Lothar II, König v. Lothringen † 869
                  1. Gem. Theutberga
                  2. „ Waldrada
                  - Hugo (2), geblendet 895
                  - Bertha (2), Gem. Theobald v. d. Provence
                    - Hugo, Gr. v. Arles, König v. Italien 926 † 947
                      - Lothar, Mitregent 931—947, König v. Italien 947 † 950, Gem. Adelheid v. Burgund
                  - Gisela (2), Gem. des Normannen Gottfried, Äbt. v. Nivelles
                    - Wido, Markgraf v. Tuscien † 915
                - Karl, König v. Burgund † 863
                - Gisela, Äbt. v. S. Salvatore in Brescia
                - Berta, Äbt. v. Avenay
              - Pippin I (1), König v. Aquitanien † 838, Gem. Ingeltrud
                - Pippin II, König v. Aquitanien † nach 864
                - Karl, Erzbisch. v. Mainz † 863
              - Ludwig II der Deutsche (1) † 876, Gem. Hemma
                - Karlmann, König v. Baiern 876, v. Italien 877 † 880
                  - Arnulf (unehelich) König 887, Kaiser 896 † 899, 1. Gem. Ota
                    - Zwentibold, König v. Lothringen 895 † 900
                    - Ratolf
                    - Ludwig IV (das Kind) (1), König 900 † 911
                - Ludwig III, König v. Ostfranken 876, v. Baiern 880 † 882, 1. Gem. Liutgard
                  - Hugo † 880
                  - Ludwig (1) † 879
                - Karl III, Kg. v. Alamannien 876, Italien 879, Baiern u. Ostfranken 882, Westfranken 885, Kaiser 881 † 888, Gem. Richardis
                  - Bernhard (unehel.)
                - Hildegard, Äbt. in Zürich † 856
                - Irmingard, Äbt. v. Buchau † 866
                - Berta, Äbt. in Zürich † 877
              - Hildegard
              - Karl der Kahle (2), König v. Westfranken, Kaiser 875 † 877
                1. Gem. Irmintrud
                2. „ Richild Schwester Bosos v. Vienne
                - Ludwig II der Stammler (1) † 879
                  1. Gem. Ansgard
                  2. „ Adelheid
                  - Ludwig III (1) † 882
                  - Karlmann (1) † 884
                  - Karl der Einfältige (2), König 893 † 929
                    - Ludwig IV, König 936 † 954, Gem. Gerberga Tochter K. Heinrichs I
                      - Lothar † 986
                        - Ludwig V † 987, Gem. Emma Tochter K. Lothars v. Italien
                      - Karl, Herzog v. Lothringen † 991
                - Karl (1), König v. Aquitanien † 866
                - Karlmann (1), Abt v. St. Medard, geblendet 873 † 876
                - Lothar (1), Abt v. St. Germain d'Auxerre † 866
                - Judith (1), Gem. 1. König Ethelwulf, 2. Gr. Balduin v. Flandern
                  - Gr. Balduin II v. Flandern (1)
              - Gisela (2), Gem. Eberhard v. Friaul
                - Unruoch
                - Berengar I, König v. Italien 888, Kaiser 916 † 924
                  - Gisela, Gem. Adalbert v. Ivrea
                    - Berengar II, König v. Italien 950—961 † 966, Gem. Willa
                      - Adalbert, König v. Italien 950—961 † 975 (?)
            - Rotrud (2) † 810, Gr. Rorico v. Maine
              - Ludwig, Abt v. St. Denis † 867
            - Bertha (2), Angilbert
              - Nithard † 843
              - Hartnid
            - Gisela (2)
            - Theoderada (3), Äbt. v. Argenteuil u. Schwarzach
            - Hiltrud (3)
            - Ruothild, Äbt. v. Faremoutiers † n. 852
            - Drogo, Erzbisch. v. Metz † 855
            - Hugo, Abt v. St. Quentin † 844
            - Theoderich
          - Karlmann † 771, Gem. Gerberga
            - Pippin
          - Gisela, Äbt. v. Chelles † 810
        - Grifo (2) † 753
        - Hiltrud (1), Gem. Odilo v. Baiern
          - Tassilo, Herzog von Baiern
        - Bernhard
          - Adalhard, Abt v. Corvey † 826
          - Wala, Abt v. Corbie † 836
        - Hieronymus
        - Remedius, Bischof v. Rouen † 771
      - Childebrand
        - Nibelung
- Pippin der Ältere, Hausmaier in Austr. † 639
  - Tochter (Begga)
  - Grimoald, Hausmaier in Austr. † 656
    - Childebert † 656